Stände Abgesandten dahin zu disponiren / damit dieselbige auch für die immediat unnd mediat Reichs-Völcker / in eine gewisse satisfaction consentiren unnd einwilligen möchten / darzu Sie sich aber auff keinerley Weiß noch Wege bereden noch verleiten lassen wollen. Insonderheit liessen die hochansehentliche Keyserliche Herren Plenipotentiarii, unterm dato 27. Junij / ein nochmahlig Keyserl. Erinnerungs-Decret an Chur-Fürsten und Stände / in Puncto Satisfactionis militiæ abgehen / dieses Inhalts:

Keyserl. Erinnerungs-Decret / etc.

Die Herren Keyserlichen Plenipotentiarii vernehmen / daß der Herren Chur- und Fürsten / auch übriger Stände Abgesandten / noch stäts mit Abhandlung deß Schwedischen Kriegsvolcks Bezahlung fortfahren.

Wenn aber denenselben noch biß dato auff Ihre im Nahmen Keyserl. Mayestät vom 23. Junij und 4. Julij / wegen der immediat- unnd mediat-Reichs-Völcker gethane Münd- unnd Schrifftliche Proposition keine gebührende Antwort ertheilt worden. Ihre Keyserliche Mayestät auch gewißlich sich nicht versehen werden / daß Sie / als das höchste Ober-Haupt / solcher gestalt in diesem billig-mässigem Begehren zurück gesetzt / und hingegen der Feindlichen Armada alles / was Sie nur verlangt / ohngeachtet vieler Chur- und Fürsten Stände contradiction, eingewilliget werden solle.

Als wird das Chur-Maintzische Directorium ersucht / bey allen dreyen Reichs-Räthen die Erinnerung zu thun / daß vorderst Ihrer Keyserlichen Mayestät eine genügige resolution ertheilt / inmittelst auch mit denen Schwedischen Plenipotentiariis weiters nichts verfängliches gehandelt werde.

So ermeldtem Directorio durch den Keyserl. Legations-Secretarium anzuzeigen befohlen worden.

Der sämptlichen Stände / an die Herren Keyserliche Plenipotentiarios hierauff gethane Erklärung unterm Dato 6.16. Julij / war diese:

Erklärung der sämptlichen Stände hierauff.

Was die Römische Keyserliche Mayestät / unser allergnädigster Herr / vermittelst dero vortrefflichen Gesandtschafft / diß Orts unterm dato / den 23. Junij unnd 4. hujus, so Münd- so Schrifftlich an deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandtschafften / Räthe unnd Bottschafften / wegen solution dero / und der Chur-Bayerischen Völcker allergnädigst vortragen / und zugleich begehren lassen; Solches alles haben ermeldte Chur- unnd Fürstliche / auch anderer Stände Gesandtschafften / mit allerunterthänigster Ehrentbiethung angehört / und wol vernommen / auch nicht unterlassen / alles in behörige Deliberation zu ziehen.

Gleich wie nun die Anwesende Chur- unnd Fürstliche / auch übriger Stände Gesandten / sich versichert wissen / daß Ihre allerseits Herren Principalen Allerhöchstgedacht Ihrer Keyserlichen Mayestät in unterthänigstem Gehorsamb zu begegnen / mehr dann geneygt; Also möchten Sie auch liebers nichts wünschen / dann daß der Status deß Heiligen Reichs / unnd dessen getrewer Chur-Fürsten unnd Stände / also beschaffen / damit gegen Ihrer Keyserlichen Mayestät Sie sich in der gesuchten Keyserlichen Miliz-Satisfaction gewührig heraus lassen unnd erklären köndten.

Nach dem aber / wie leyder Ihre Keyserliche Mayestät selbsten überflüssig bekandt / nach nunmehr ausgestandenen dreissig Jährig-blutig- unnd verderblichen Kriegen / das Heilige Römische Reich / so weit herunter / unnd dessen gehorsame Stände von Kräfften gebracht / daß Sie nicht wol sehen / wie das jenige / so zu dermahligen Erlangung Friedens unnd Ruhe im Reiche der Königlichen Schwedischen Soldatesca zu deren Satisfaction gewilliget werden müsten / ohne besorgende total ruin dero vorhin erarmbten Landen / Leut unnd Unterthanen beyzubringen unnd abzutragen seyn werde; Als getrösten sich Chur-Fürsten unnd Stände / mehr Allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Mayestät werde bey solcher Bewandtnuß nicht gemeynet seyn / dieselbe durch Abforderung einiger Satisfaction, so wol vor die Keyserliche als Chur-Bayerische Völcker noch ferner zu beschweren / oder durch andere / unnd sonderlich Ihre Mit-Stände beschweren zulassen / Sondern Ihrer vielmehr / als ein mildter gerechter Keyser / unnd Pater patriæ, bey diesen ohne das annoch continuirenden betrübten Zeiten / unnd deß Heiligen Römischen Reichs Zerrüttungen / Allergnädigst zu verschonen / unnd dabey 1. zu consideriren, daß gleichwol ein Unterschied zwischen Freunds- unnd Feinds Völckern zu machen seye / unnd daß jene ihre gewisse Monat-Sold aus den schwereren / unnd in etlichen Craisen / dem der Cron Schweden bewilligten Quanto der fünff Million Reichsthaler nicht müglich gefallenen Contributionen Jährlich empfangen / diese aber öffters bekennet haben / wie noch / daß Sie mit den Ständen deß Reichs in keiner Feindschafft begriffen seyen / Unnd weilen 2. ohnerachtet man à parte der Stände sich keinem Kriegenden Theil zu einiger militiæ Satisfaction schuldig erkennet / Ihrer Keyserlichen Mayestät Plenipotentiarii die Quæstio An? in projecto Instrumenti Pacis ohngehört der Stände deß Reichs resolvirt / unnd dieselbe gleichsamb inscios zu solcher Schwed. militiæ Satisfaction gezogen / jetztermeldte Satisfaction aber auff das gantze Reich gerichtet / und die Stände darzu verbündlich gemacht haben / unnd man dahero auff Seiten der Stände / neben den 7. auch übrige beede der Oesterreich- unnd Bayerische Craise zu solcher Satisfaction zu ziehen / und deß Reichs Ständen den dißfalls auffgebürdeten Last etwas zu erleichtern / so lasset man es

gleichwol / und damit Ihre Keyserliche Mayestät abzunemmen haben/ daß durch die Stände dero Interesse auch dißfalls beobachtet werde/ bey der einmahl gefasten / unnd denen Herren Keyserlichen Plenipotentiariis in Uberlassung deß Oesterreichischen Craises/mit gewisser Maaß eröffneten Erklärung bewenden / der allerunterthänigsten Hoffnung / Ihre Keyserliche Mayestät werden sich nicht allein bey so bewandten Sachen / mit solcher assignation contentiren, sondern die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Bayern zu einem gleichmässigen disponiren, consequenter das Absehen dißfalls auf conservation deß Reichs stellen / darumb dann Ihre Keyserliche Mayestät deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten allerunterthänigst bitten / und dero hochansehlichen Herren Plenipotentiariis angenehme Dienste zu erweisen / stäts willig und geflissen verbleiben. Datum Oßnabrück / den sechsten und sechzehenden Julij / 1648.

Auff so gethane Erklärung der gesampten Stände / haben die Herren Keyserlichen Gevollmächtigte sich dergestalt resolvirt / als hernach folget:

Der Röm. Keyserlichen Mayestät/ rc. Unsers Allergnädigsten Herrn/ zu diesen Friedens- Handlungen verordnete Plenipotentiarii, haben aus deß Heiligen Römischen Reichs Löblichen Chur-Fürsten unnd Stände allhier in Oßnabrück versambleter Rähte/ Bottschafften unnd Gesandten den 16. diß übergebener Schrifftlicher Antwort vernommen / was gestalten Sie nochmahlen der Meynung verbleiben / daß Ihre Keyserliche Mayestät / hoch-und wohlgemeldte Stände/ der angeforderten Satisfaction für der Keyserlichen Haupt-Armada und übrige / biß daher zu Dienst und Handhabung deß Reichs wider frembden Gewalt unterhaltene Reichs-Völcker/ erlassen/ und sich mit beschehener Uberweisung der Oesterreichischen/auch respective für Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit in Bayern/rc. deß Bayerischen Craises contentiren lassen solten ; was auch für Motiven unnd Ursachen darbey erwehnt worden.

Nun lassen die Keyserlichen Plenipotentiarii zwar solche Einwendung für dieses mahl an sein Ort gestellt seyn/ sich auff den kundbahren Verlauff derer nechstvorgangenen Jahrs mit den Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis in Angesicht aller Protestirender; und guten theils auch der Catholischen Stände verhandelter Tractaten beziehende : Sintemahl aber gleichwol Ihre Keyserliche Mayestät sich gäntzlich versehen / es sollen deroselben diß Orts vor das gantze Heilige Reich getragener Sorgfalt/ und kostbarlicher Anwendungen nicht also hindan gesetzt / sondern von denen allhiesigen Ständen zu Folg ihres allschon hievor durch ein Deputation gethanes Anerbiethen in genere nicht weniger / als bereits von denen zu Münster verversambleten Ihren Mit-Ständen rühmlich beschehen/ in völlige Obacht gezogen werden.

Als haben ermeldte Keyserliche Plenipotentiarii nicht umbgehen können / denen Herren Chur-unnd Fürstlichen : auch übriger Stände anwesenden Gesandtschafften anzuzeigen / daß Ihr. Keyserlichen Mayestät allergnädigstes Begehren dahin gestellet seye / deroselben zu obgemeldtem Ende Einhundert Römer Monat zu bewilligen/ da gleichwol Ihre Keyserliche Mayestät gnädigst erkennen/ daß diese Summa/neben der allbereit für die Schwedische militia bewilligte satisfaction zu bezahlen / viel zu schwer fallen würde: haben sich also erklärt/ mit Ihrer Bezahlung so lang zu warten / biß den Schweden das Ihrige abgestattet seyn möchte / doch daß die bewilligte Summa nicht weniger als der Schwedischen/ im Instrumento einverleibet werde.

Es werden demnach die Herren Chur-unnd Fürsten/auch übriger Stände Gesandtschafften/ alles Fleisses ersucht/ Allerhöchstgedachter Keyserlichen Mayestät mit Willfährigkeit entgegen zu gehen/ zumahlen wegen Anlegung deß Westphälischen Craises zu der Schweden Bezahlung über der Churfürstl. Durchl. zu Cölln dabey einkommenden Beschwerungen / solche moderation zu treffen / auff daß Ihre Mayest. damit Allergnädigst content seyn / unnd der Friedens-Schluß destomehr befürdert werden möge; In Versehung dessen / verbleiben die Keys. Plenipotentiarii denen anwesenden Gesandtschafften / rc. Actum Oßnabrück den 8.18. Julij / 1648.

Röm. Keys. Mayest. zu den General Friedens-Tractaten Gevollmächtigte Abgesandte/rc.

So viel dieses mahl zu vernehmen gewesen/ haben es die Herren Keyserliche Gevollmächtigte nochmahls bey diesem Begehren der hundert Monat einfachen Römerzug bewenden/unnd mit dem assignirten Oesterreichischen Craiß sich contentiren lassen müssen : deßgleichen auch denen Herren Chur-Bayer. mit dem Bäyerischen Craiß zur satisfaction geschehen.

Unter dessen wurde der Zeit in den Friedens-Tractaten mit grossem Eyffer und Fleiß/ als vor jemahlen/gearbeitet/also daß die Rathgänge und Conferentzen Sonn-und Werck-Tage / Vor- und Nachmittags fortgesetzt worden / unnd biß Nachts gegen 8. und 9. Uhren sich verweilet/ gestalt unter andern conclusis auch der §. Tandem omnes, &c. zu seiner Richtigkeit kommen.

Den 8.18. Julij / wurde zwischen den Keyserl. und Schwedischen das Instrumentum Pacis mit allen seinen Articuln durchgebracht / darinnen

rinnen sich zwar noch einige Differentien gefunden/ welche aber auff der Reichs-Stände Außspruch (ausser wenigem/ so der Cron Schweden eygene Sach betroffen) heimgegeben worden. Nach dem nun nachmals das Hauptwerck/ und die meiste bißhero gewesene Strittigkeiten / biß auff den Punctum Executionis und Assecurationis verglichen/ haben am 15. 25. hujus Nachmittag / der Chur- Fürsten und Stände Gesandten Ihr Gutachten über erstgedachte der Keyserlichen unnd Schwedischen auff sie außgestellte Differentien/ denen Keyserl. und Königl. Schwedischen Gesandten überreichen / darnebenst ansuchen lassen / die Conferentien erstes Tages fortzustellen / und das gantze Teutsche Werck mit einem frölichen Frieden-Schluß zu enden / umb dadurch so viel tausend nach dem Frieden seufftzende Hertzen zu erfreuen/ welches man denn innerhalb wenig Tagen ins Werck zu richten getrauet/ wofern nicht etwan wegen deß Frantzösischen Interesse, durch den vor drey Tagen nach Oßnabrück gekommenen Königlichen Frantzösischen Gesandten / Monsieur Servient, eine Verzögerung oder Auffenthalt verursacht werden möchte.

Teutsche Sach gäntzlich vergli-chen.

Es hat aber der Höchste seine Gnade so weit verliehen/ daß den 21. 31. ejusdem, zwischen den Keyserlichen und Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis , in Gegenwart der Herren Reichs-Stände Gesandten das Instrumentum Pacis allerdings abgeredet/ und deß Herren Volmars/ Herrn Cranen/ Herrn Salvii Excell. Excell. Excell. wie auch Herrn Residenten Berenclau/auffgetragen worden/die von denen Herren Keyserlichen schließlich gethane Erinnerung in eine rechte Form zu bringen: zu welchem Ende denn hierauff die Schwedischen sich zu den Keyserlichen eingefunden/ und solches zu Werck gerichtet.

Solennitäten so darbey vorgangen.

Wie nun solches geschehen/ haben Donnerstags den 27. Julij / 6. August. Vormittags gegen 9. Uhr / die sämptliche der Chur-Fürsten unnd Stände anwesende Gesandten sich auff dem Rath-Haus zu Oßnabrück versamblet: unnd als man die Nachrichtung erhalten/ daß die Herren Keyserlichen Plenipotentiarii in ihrem Logiament (allermassen es die Ordnung also betroffen) umb 9. Uhr eingefunden/ haben auch die sämptliche Abgesandte sich dahin begeben: Da dann in einem grossen Saal die Keyserliche unnd Königliche Schwedische Plenipotentiarii , an einem darzu bereitteten ; die Herren Churfürstliche an einem absonderlichen Tisch; nicht weit darvon an der Seiten/ die Herren Fürstliche/ an einer langen/ mitten deß Saals stehenden ; unnd das Collegium Civitatum , an einer absonderlichen Tafel: An der einen Seiten aber der Königliche Schwedische Resident / Herr Beerenclau: So dann an der andern Seiten / der Herren Keyserlichen / unnd Königlichen Schwedischen Legations - Secretarii , an einem absonderten Tisch / jeder seine Session eingenommen.

Hierauff proponirte deß Herrn Volmars Excellentz / als Keyserlicher Plenipotentiarius, gar kurtz und mit wenig Worten: Man wüste sich zu erinnern / was verschienenen Freytags/ den 21. 31. dieses Monats/ allerseits verglichen worden : Jetzo wäre man darüber zusammen kommen/ das verglichene gantze Instrumentum Pacis zu collationiren , unnd also zu solennisiren und verbündlich zu machen/ daß der Fried daraus unfehlbar erfolgen solle. Darauff wolgedachter Herr Volmar das gantze Instrumentum Pacis Suecicum von Articuln zu Articuln klar unnd verständlich abgelesen ; welches die anwesende Gesandten/ mit Ihren nach unnd nach dictirten Articuln / auscultando collationirt , da es dann etliche Erinnerungen unnd Correcturas, daran jedoch nicht groß gelegen gewesen/ abgeben.

Das Vornehmste ist gewesen / daß in Puncto Satisfactionis militiæ , die Herren Königliche Schwedische Plenipotentiarii nochmahlen pro Satisfactione militiæ Hasso - Cassellanæ beweglich gesprochen ; Der Hessen-Casselischer Abgesandter auch auffgestanden / denen sämptlichen Ständen solche Satisfaction bestes recommendirt, dabey zu erkennen gegeben / es wäre Seiner Gnädigen Fürstin unnd Frawen sonsten unmöglich abzudancken: Ja/ Deroselben satisfactionē militiæ denegiren, wäre so viel/als Ihre Fürstliche Gnaden aus dem Frieden schliessen ; unnd wolte Dieselbe an aller daraus entstehenden Confusion, Weiterung und anderm Unheil entschuldiget seyn: implorirte darauf die Herren Königliche Schwedische Plenipotentiarios, als Alliirte/ eher aus den Waffen nicht zutretten/ biß auch die Hessische militiæ satisfactio, ad modum & proportionem der Herren Schwedischen richtig.

Das Chur-Maintzische Reichs- Directorium aber/ nomine omnium Statuum , beruffte sich auff hiebevor öffters gemachte / unnd heut Vormittag auf dem Rath-Haus de novo confirmirte Reichs- Conclusa, daß man nemblich aus vielen fundamentis unnd rationibus darzu gar nicht verstehen könnte. Dabey es denn endlich so ferr verblieben / daß zwar die Herren Schweden nicht können in hoc passu der Fraw Landgräfin Fürstl. Gnad. zuwider seyn; aber die sämptliche Stände seynd auff ihrer Negativa beharret.

Nach vollendeter Ablesung deß Instrumenti Pacis , auch etlicher außgesetzter Formulen der künfftigen Ratificationum , und etwas de subscriptione & ratificatione gepflogener Unterredung/ hat man ex parte der Herren Keyserl. auch Königlichen Schwedischen Plenipotentiarien unnd deß Reichs Chur-Fürsten und Stände / einander mit congratulation, stipulatâ manu promittirt, NB. es nunmehr inviolabiliter bey geschlossenem Instrum. Pacis ungeändert

1648.

ändert verbleiben zu lassen. Darauff man umb 5. Uhr Abends (so lang hat sich dieser Actus verweilet) mit Frieden von einander gefahren.

Nun solten wir das Friedens-Instrument/ wie solches von der Röm. Keyserl. auch Königl. Mayest. zu Schweden / rc. hochansehentlichen Herren Plenipotentiariis am vermeldten Donnerstag den 27. Julij / 6. August. unsers vorhabenden 1648. Jahrs erzehlter massen abgehandelt/ und in Gegenwart/ auch bey einhelliger Zusammenstimmung der Reichs-Stände deutlich abgelesen / verwilliget/ und mit Hand-Versprechung solenniter beliebt / auch darauff bey dem Reichs-Directorio versiegelt in Verwahrnehmung gelegt worden/ in seinen Articuln diß Orts auch formaliter einbringen; Weil aber dasselbige ohne das im Druck absonderlich zu befinden/ als hat man die Copiam dessen hieher zu setzen/ für unnöhtig erachtet

Vergleich mit Franckreich vorgenommen.

Es ist aber hiebey zu mercken / daß solcher Friede/ mit der Cron Schweden geschlossen/ anderst nicht verbindlich gewesen / es seye denn der Teitsche Fried mit Franckreich auch abgehandelt: Worauff also das Schwedische Instrument durch deß Reichs Directorium per dictaturam denen Chur-Fürsten und Ständen communicirt/ und ad authoritatem publicam gebracht / hiernechst ausgefertiget/ und deß Herrn Pfaltzgraffen Durchl. nach Pommern zugeschickt worden; solte auch der Königl. Mayest. nach Schweden/ mit dem Legations-Secretario zur Ratification übersandt werden; So aber auff inständiges Anhalten unnd Protestiren deß Frantzösischen Gesandten noch verschoben worden. Unnd ob man zwar den Reichs-Ständen zugemuhtet/ sich nach Münster zu begeben / und daselbsten die Frantzösische Sach abzuhandlen/ betreffende:

1. Den Lützelburgischen Arrest / oder das Trierische Depositum.
2. Die Mantuanische unnd Saphoyische Differentz.
3. Die Lehenschafften wegen Metz/ Toul und Verdun.
4. Der im Elsaß und Sundgaw liegenden 10. Reichs-Städte Lands-Gerichts Jurisdiction.
5. Die Lothringische Sach.
6. Die Burgundische Execution:

Unnd denn 7. Ob Keyserliche Mayestät dem Hause Spanien wieder Franckreich Hülffe leisten könne / (bey welcher Puncten Erörterung man noch viel Differentien / ja wol gar ein ruptur beförchtet) so haben jedoch dieselbe nach Münster eher zu verreysen nicht resolviren wollen/ es seyen denn die Reichs-Sachen zu Oßnabrück gäntzlich abgehandelt; weßwegen sie denn/ biß auff die Helffte deß Augustmonats/ täglich/ und fleissig zu Rath gangen/ und durch Deputirte mit Monsieur Servient die Abhandlung unterschiedlich versucht.

Die meiste Difficultät bestunde vor dißmal darinnen/ daß Ihre Excell. Servient / erstangeregte Puncten gern zu Oßnabrück abgehandelt sehen; darzu aber Ihre Excell. Herr Volmar keines Wegs verstehen/ sondern selbiger wegen sich nacher Münster erheben wollen.

Neben-Receß wegen der Chur-Cölln. Sublevation unterschrieben.

Hierauff nun haben die Herren Keyserl. der Stände Deputatos, Sonnabend den 29. Julij/ 8. Aug. zu sich erfordert / und umb Ausfertigung deß Neben-Receß für die Chur-Cöllnische sublevation (weil man solchen Paß / den Ständen zu Gefallen/ aus dem Instrumento gelassen) angehalten; benebens angedeutet/ daß H. Volmars Excell. sich von dannen nacher Münster / umb daselbst dem Frantzösischen Tractat abzuwarten/ erheben wolle; sintemal Ihre Keyserl. Mayestät solches bereits zum vierdten mahl/ und da solches nicht erhältlich seyn solte / dagegen zu protestiren anbefohlen hätten.

Diesem Begehren zu Folge/ haben die Directoria beeder höhern Collegiorum berührten Neben-Receß noch selbigen Tags pure, das Stättische aber Salvâ Ratificatione superiorum, unterschrieben; und ist also auch diese vielen unbillig vorgekommene Forderung / amore Pacis übernommen worden.

Was man hiebey wegen der Frantzösischen Tractaten mit proponirt / solches haben die Deputirten ad referendum genommen/ interim aber gebetten / es wolte Seine Excellentz so lang in Oßnabrück verbleiben/ biß das Schwedische Instrumentum Pacis unterschrieben seye. Die Herren Keyserlichen erklärten sich hierauff/ daß es bey Ihnen der subscription halber gantz nicht/ sondern allein bey denen Herren Schwedischen anstünde/ die difficultirten allein/ weil die Frantzösische Tractaten noch nicht gleicher Gestalt geschlossen seyen: Man solte nur Ihnen / den Herren Suecis, wegen der subscription zusprechen/ denn weil Sie bey Ihnen Cæsareanis, und dem Chur-Maintzischen Directorio Schrifftlich contestirt hätten/ daß nichts verbündlich seyn solle/ biß die Frantzösische Sach ebenmässig perfectionirt, so seyen Sie/ Sueci genugsamb verwahrt/ und können derowegen wol subscribiren.

Demnach seynd die Deputati zu den Herren Schwedischen gefahren/ und haben/ nechst repræsentirung dessen gebetten/ das Instrumentum, den Herren Keyserlichen gleich/ zu subscribiren. Die haben sich aber entschuldiget / daß in ihrer alliance stünde / es solte kein Theil ohne den andern schliessen/ noch auch nur unterschreiben: Erklärten sich aber/ wenn die Stände Herrn Servients Excellentz disponiren könnten / daß er es geschehen lasse / so solte es auch an ihnen nicht ermangeln.

Hierauff haben sich nun / Sonntags den 30. Julij unnd 9. Augusti Vormittags / die Herren Deputirten zu Herrn Graff Servients Excellentz verfügt / unnd Ihne angesprochen/ daß Er solches geschehen lassen wolte. Der hat

hat aber beweglich remonstrirt / warumb er hierzu nicht verstehen könnte: Sintemahl mit Ableß- unnd Collationirung deß Instrumenti, Mündlicher Versprechnüß / unnd mitgefolgtem Handschlag / ein solcher actus solennis vorgangen / der weit mehrern Ansehens seye / als die subscription selbsten: Solte er nun / da anjetzo der Cron Franckreich Sachen noch in incerto stünden / die subscription auch vorgehen lassen / würde ers nicht verantworten können / unnd es über seinen Kopff ausgehen; Darumben er denn auch / der Cron Franckreich Sachen nunmehr vorzunehmen / den Ständen recommendirt haben wolte.

Als nun solches / Montags den 31. Julij / 10. Augusti Vormittags / in pleno referirt worden / hat man nach Anlaß dessen / was die Herren Kayserlichen vorgesterigen Tags / wegen der Frantzösischen Tractaten den Deputirten vorgehalten / in deliberation gezogen / was wegen deroselben zuthun / ob man sie hier anzugreiffen / oder aber nacher Münster verweisen wolle? Hierüber seynd in utramque partem wichtige considerationes auff die Bahn kommen / unnd zwar erstens pro intentione Dnn. Cæsareanor.

1. Daß Ihre Kayserliche Mayestät dero Plenipotentiariis zum öfftern bißhero inhibirt, diese Frantzösische Tractaten hier (in Oßnabrück) nicht vorzunehmen.

2. Unnd daß solches kein Schertz seye / habe man darab zu sehen / weil Herr Volmar dato von hier hinweg gangen.

3. So wolle demnach ein seltzam Ansehens gewinnen / selbigen Tractat allhier / invitâ & absente parte alterâ, vorzunehmen.

4. Wann nun Ihre Kayserliche Mayestät darzu sich nicht verstehen wollen / so sey alsdann alle Arbeit / zusampt der Zeit / verlohren unnd umbsonst.

Da bevorab 5. die exempla vorhanden / daß die Stände sich schrecken lassen / der Kayserlichen Mayestät pro sua militia auff nechstem Reichs-Tag ein weiters / wie auch zur Chur Cöllnischen sublevation, nur umb dessen wegen zu willigen / dieweilen die Herren Cæsareani, Ihrer Commission nach / sonsten ausser dessen weiter nicht gehen wolten.

6. So hätte man bißher 9. Monasterienses, his Tractatibus contradicentes, allegirt, daß die Schwedische Tractaten auff hiesigen Ort gewidmet seyen; Das würden nun die Herren Kayserlichen auch / quoad causam Gallicam, wider die Stände allegiren. Solte demnach das verträglichste seyn / dem Herren Vollmar nachzufolgen / unnd Herrn Servients Excellentz hierzu ebenmässig zu disponiren / auch zu solchem End zu allegiren / daß / als man Ihme hiebevor parole gegeben / seyen die Sachen in anderm Stand gewesen. Aber dessen allen ungeachtet / ist man in allen drey Räthen per majora auff die widrige Meynung / aus nachfolgenden Motiven gefallen.

1. Dieweil man im verschienenen Junio / als Ihre Excellentz / Herr Servient / die Hinüber-Reyse / unnd Vornehmung der Frantzösischen Tractaten / ex eo fundamento, daß beyder Cronen Tractat pari passu vorgehen solte / urgirt, Seiner Excellentz ex parte Statuum, per solennem deputationem versprochen worden / da Sie von dero Begehren weichen / unnd die Schwedischen Tractaten vor zum Ende kommen lassen wolten / alsdann immediatè die Frantzösische allhier vor Hand zu nehmen; Davon könne man nun / weil die Parole Seiner Excellentz zum öfftern gegeben worden / absque rubore nicht mehr weichen.

2. Weniger allegiren, daß die Sachen damahls in anderm Zustand gewesen seyen / sintemahl damahls schon bekannt gewesen / daß die Herren Kayserlichen / die Frantzösische Tractaten keines Wegs hier abgehandelt haben wollen.

Da man auch gleich 3. jetzo hinüber gehen wolte / liesse sich doch Herr Graff Servient deutlich verlauten / daß er hingegen hier verbleiben wolte / dahero wurde der Frieden nur gehindert / welches wegen der jenigen Stände / so die Kriegs-Last auff dem Hals haben / billig zu considerirn / da bevorab die Cron Schweden jetzo auffs neue so ansehentlichen Vortheil / durch Einnehmung Prag / unnd Einschliessung deß Herrn General Buchheims / erlangt habe.

4. So seye auch zu befahren / da man jetzt gleich hinüber gehen wolte / daß Bischoff Frantz Wilhelm / unnd etliche andere Contradicenten / Anlaß nehmen möchten / jeniges / so bißhero geschlossen worden / abermahls zu impugniren, wie Sie vor einem Jahr mit dem jenigen / so Ihre Excellentz von Trautmansdorff geschlossen / practicirt haben.

Nicht weniger 5. daß man die Spanische Interesse trachten möchte / mit unter diese Friedens-Handlung mit einzunehmen / unnd dadurch diese in Auffhalt zu bringen; wider welches Chur-Bäyern bißhero jederzeit grosse Sorgfalt monstrirt habe.

Unnd möge 6. hierwider nicht irren / allegation nach / diese Sachen Ihre Kayserliche Mayestät / unnd nicht die Stände betreffe; Sintemahl ob schon dieses nicht ohne / so seyen doch die Stände so fern interessirt / daß Ihnen der Frieden / umb Ihrer Kayserl. Mayestät eygener Sachen willen / nicht länger auffgehalten werde; nach dem bevorab deroselben in allem / was Sie begehrt haben / satisfaction gegeben worden.

Es möge auch zum Siebenden nicht verfan-

gen / daß die Herren Mediatores mit zu diesen Sachen zu sprechen haben: Sintemal sie zwar zu denen zwischen Franckreich und Spanien versirenden Strittigkeiten verordnet/ jedoch aber zu den Teutschen Sachen nichts zu sprechen haben. So wüsste man daß der Legatus Venetus nicht abgeneygt/ sich hiehero zu verfügen: Legatus Pontificius aber seye gantz Spanisch unnd Partheyisch / dahero Herr Servient nicht zu verdencken / daß er denselbigen/ so viel er kan/ decliniret. So dann 8. habe Legatus Bavaricus dieser Tagen prolixè remonstriret, daß die Præliminar-Tractaten / unnd daß vermög deren disposition, Suecica hîc, Gallica verò Monasterii, pertractirt werden sollen / dieser intention nicht zuwider lauffen. Endlich 9. seye es an dem / wenn Ihre Kayserliche Mayestät hierüber dem Römischen Reich den Frieden auffhalten wolten/ daß alsdann die Herren Churfürsten etwas anders sprechen dörfften.

Auß diesen Ursachen hat man für gut befunden/ unnd die intention dahin gestellt/ daß man von den Frantzösischen Sachen hier præparatoriè unter den Ständen reden; auff temperamenta, so viel immer möglich/ gedencken/ unnd also eines Theils den Herrn Graff Servient disponiren möchte / damit man folgends hinüber reysen/ die Herren Kayserlichen gleicher Gestalt zur accommodation vermögen/ unnd das Werck daselbst zum Schluß befördern möge. Denen Ständen würde rühmlich seyn/ sich solcher gestalt zu interponiren, unnd würden Ihre Kayserliche Mayestät Sie nicht verdencken können / daß Sie unter sich / promovendæ Pacis publicæ bono, davon reden / unnd Ihre sentimenti eröffnen. Aber in den beeden höhern Collegiis, ist man in diesen terminis nicht geblieben/ sondern weiter dahin gegangen/ daß man Ihre Excellentz / Herrn Servienten / umb Edirung deß Instrumenti Gallici, unnd der Differentien (welche sich von drey biß auff sechs vermehrt) begrüssen/ folgends selbiges für die Hand nehmen/ percurriren unnd examiniren, benebenst Herrn Graffen von Nassaw/ und Herrn Volmars Excell. Excell. durch Schreiben zur Tractation hierüber sich zu bemühen/ wie auch hiesige Herren Cæsareanos, daß Sie ebenmässig dahin concurriren, per Deputatos ersuchen solle.

Noch fernere Disputation/ zwischen den H. H. Kayserl. Plenip. unnd dẽ Reichs-deputirten/ wegen vornehmung der Frantzösischen Sachen.

Nach dem nun hierauff denen Herren Kayserlichen per Deputatos angezeigt worden; Ob woln anwesende der Chur-Fürsten unnd Stände Gesandten der Hoffnung gelebet/ es würde stracks nach erörterten Schwedischen/ auch den Frantzösischen Tractaten Ihre abhelffliche Maaß allhier gegeben werden; Inmassen Sie Ihres Theils höher nichts gewündschet: Hätten Sie doch nicht ohne befrembden vernehmen müssen/ daß Herr Volmar sich von hier nach Münster/ Zweiffels frey zu dem Ende erhoben/ vorhabende Tractaten an diesem Orth zu verhindern/ und nach Münster zu ziehen: Nun lasse man die Bewegnussen unnd sonderlich was deß præliminar-Schlusses/ und der Mediatorn halben vormahlen angezogen worden/ dahin gestellet verbleiben/ befinde aber selbige der Importantz gar nicht/ daß derentwegen einige Veränderung deß Orts vorzunehmen/ sondern halte im Gegentheil darvor/ daß Sie mehr zur Verhinderung als Beförderung der Tractaten gereichen würde: Seye demnach der Meynung/ daß nicht allein Herr Volmar sich wiederumb allhero zu begeben hätte/ sondern auch der Herr Graff von Nassaw zu disponiren wäre/ sich gleicher Gestalt herüber zu thun/ unnd übrige daselbsten anwesende Stände mitzubringen: Wolte zu solchem Ende nicht unterlassen an Sie zu schreiben/ ersuche sie aber/ damit es mit desto bessern Nachtruck geschehe/ und secund/ auff daß gesampter Hand dem Frantzösis. Wesen ein Ende gemacht/ unnd dem nothleidenden Vatterland seine erwünschte Beruhigung dermahls eins wiederumb gegeben werden möge; Haben Sie sich in Antwort dahin vernehmen lassen/ Sie hätten verhofft/ das Conclusum würde/ in Ansehung offtmahls angeführter Ursachen/ anderst ausgeschlagen seyn/ weilen bekandt:

Daß es erstlich dem Præliminar-Schluß/ daraus sich Ihre Kayserl. Mayestät nicht werden setzen lassen/ zuwider.

Zum andern/ die Substantz der mediat-Handlung dardurch geändert werde:

Und drittens/ die Abhandlung deß Frantzösischen Instrumenti mit Consens aller Interessenten darunter Ihre Kayserliche Mayestät nicht der wenigste/ geschehen müste:

Sie vierdtens viel prohibitions: unnd noch newlich Befelch bekommen haben/ nicht geschehen zu lassen/ daß die Frantzösischen Sachen allhier vorgenommen werden/ auff den widrigen Fall auch darwider zu protestiren. Von welchem Sie den Ständen den achten dieses Monats bereits Eröffnung gethan/ und in eventum protestirt, köndten derowegen/ weilen ein anders inzwischen vorgangen/ nicht unterlassen/ selbige eventual protestation nunmehr formaliter zu erholen/ noch einigen Consens darzu ertheilen/ vielweniger dasselbige/ für einen Reichs-Schluß halten/ dann wann die zu Münster Subsistirende/ welche nicht beyseits zu setzen/ darüber wären vernommen worden / dörfften wol die majora anderst unnd dahin ausgeschlagen seyn/ daß diese Materi/ welche nun in das vierdte Jahr unter handen der Herren Mediatoren gestanden/ an unbehörigen Orth nicht zu ziehen seye: Bevorab weilen Sie rühmlich bey der Sach verfahren / deßwegen sich nicht schicken wolte/ Ihnen selbige/ da man supremam manum

IOANNES ERNESTVS.
Pistoris in Seuselitz etc. Serenissimo Electori Saxoniae in su;
premo Appellationum dicasterio à Consilijs Eiusdem,
que ad Tractatus Pacis Univ: Legatus
Primarius. etc.

adhibiren solte/ zuentziehen/ hiesige Tractaten werden dem Frieden kein Beförderung/ sondern nur Confusiones unnd Verwürrung geben; man könne eâdem facilitate nacher Münster gehen/ als die daselbst sich befindende herüber kommen/ Sie wüsten Ihrer H. Collegen Instruction vorhin/ darauff Sie bestehen werden/ seye also vergeblich/ dieselbe der Herüberkunfft halben zubelangen/ unnd weilen man doch endlich hinüber gehen müste/ wäre besser man thäte es von Anfang/ wann man hier consultirte/ werde ein theil offendirt/ es falle auch wie es wolle/ Graff Servient wisse wohl/ daß das Werck allhie nicht zuerheben/ suche nur dasselbige zu intriciren/ Sie hätten vier gleiche Befehlich darwieder/ derentwegen Ihnen nicht verantwortlich fallen würde/ wann Sie in der Materi fort schreiten solten/ werde man Sie also/ daß Sie das begehren abschlagen/ nicht verdencken/ weilen es contra enixam Cæsaris voluntatem lauffe: wolten sich sonst gantz willig finden lassen:

Deputati: Sie liessen die schon vor diesem angehörte/ unnd jetzt wiederholte rationes dahin gestelt seyn: der Præliminar Tractaten Verstandt aber gehe nicht dahin/ daß man nicht auch an einem Orth tractiren/ und sich gesambter Hand zusammen thun köndte/ sondern es seye die Separatio allein/ jalousie zwischen den Cronen zu verhüten/ geschehen/ dieweil man zu Facilitirung deß Geschäffts möglich diene/ wann man an einem Orth beysammen seye/ und die Tractaten an niemanden hafften/ als an Ihnen/ denen Herren Kayserl. So werden Ihre Kays. Mayest. daß die Frantzösis. Sachen allhie vorgenommen werden / Ihro nicht entgegen seyn lassen. Die Mediatores betreffend lasse man/ daß Sie das ihrige gethan haben/ gelten: wobey aber Chur-Fürsten unnd Stände Ihr Interesse haben/ köndten Sie ihnen nicht entgegen seyn lassen/ daß wir es selbsten in acht nehmen: man wisse sich auch nicht zuerinnern / daß die Ständte denen Mediatorn/ das Teutsche Wesen jemahlen überlassen hetten/ man hette Ihrer Kayserl. Mayestät bestes in allem gesucht und eingewilliget/ begehre auch hierinnen Ihro nicht zu præjudiciren/ sondern allein das Friedens Geschäffte hierinn zu befördern / weilen Sie sich aber an Ihre Herren Collegas difficultiren zuschreiben/ werden es die Ständte nicht unterlassen / sondern das ihrige dabey thun.

Cæsareani: Können es geschehen lassen / die Ständte bezeugen dardurch Ihren Eyffer/ allein das præsuppositum, den Frieden damit zu promoviren/ werde fehlen; Graff Servient schewe die Mediatores, unnd Münsterische Ständte: hiebevor habe man gesagt / es seye nicht zuachten / was die Münsterische zu denen Schwedischen Sachen reden: das Argument werden sie jetzo umbwenden/ unnd sagen/ man habe nicht darauff zugehen/ was allhier in den Frantzösischen Sachen geschlossen werde: Es müsse doch endlich die Subscription zu Münster geschehen / stecke lauter Betrug und Arglistigkeit darunter: die Herren Schwedischen hetten gesagt / wann in vierzehen Tagen nicht geschlossen werde / können Sie die Völcker nicht mehr abführen / durch diesen modum procedendi werde die Zeit nicht gewonnen/ sondern seyen schon vier Tag verlohren / unnd wann man gleich nach Münster schreibe / werde doch kein gewührige Antwort darauff erfolgen: Und alsdann die Frag seyn; ob in contumaciam der Herren Kayserlichen und Münsterischen zuverfahren? welches darumb nicht geschehen könne/ weilen Sie in Loco competenti stehen/ hier müsten die Materialia entweder wieder den Kayser / oder die Cron Franckreich ausschlagen / so alles umbgangen werden köndte/ wann man Sich in Loco stellete: Herr Vollmar habe keine macht allhier zubleiben.

Deputati: Sie wären allerseits befelcht / den Frieden omnibus modis zubefördern: man habe schon zwölff Jahr daran tractirt/ die Schwedischen Sachen absolvirt, unnd köndte in acht Tagen völlig schliessen. Wenn die Cronen nicht wolten/ müste man andere resolutiones fassen/ die Ständte hetten sich jederzeit starck bemühet/ beyde Conventus zu Beförderung deß Friedens/ an einen Orth zubringen: in deme man de Loco tractatuum mit einander disputiere/ könne das gantze Vatterland verlohren gehen/ die Translatio nehme einen gantzen Monat hin/ der Effect lasse sich aus den Münsterischen Conclusis, sonderlich vom 1. biß darinnen sie alles/ was bißher allein gehandlet und verglichen worden/ für null und nichtig gehalten/ genugsamb abnehmen/ die Verzögerung sey weder gegen GOTT noch dem Reich zuverantworten.

Cæsareani. Es seyen Ihnen Ihre Köpff so lieb als andern / wann Ihnen ein anders befohlen werde/ wollen sie es in acht nehmen/ wüsten nicht/ was darunter verborgen liege/ daß man die Handlung hiehero ziehen wolle/ die Herren Schwedischen hetten Herr Vollmarn drey mahl versprochen/ nach Münster zugehen/ und gestern noch Herr Ochsenstirn gesagt / Er sehe wohl/ daß man allhie aus dem Werck nicht kommen werde.

Deputati: Man wolle hier ein solches Conclusum machen/ das den Reichs Abschieden gemäß seye/ zu Münster aber werde es einen solchen Frieden geben/ daß alles darunter unnd darüber gehe / ꝛc.

Nicht weniger haben in dieser Sach unterm Dato Oßnabruck/ den 2./12. Augusti an die Herren Kayserlichen zu Münster subsistirende Plenipotentiarios die zu Oßnabruck sich der Zeit befindende / der Chur-Fürsten unnd Ständte Rähte und Gesandten/ ein Ersuch-Schreiben abgehen lassen/ dessen Copia ist/ wie folgt:

Copia Ersuch-Schreibens an die zu Münster subsistirende Kays. H. Plenip.

Gnädiger auch Hochgeehrter Herr/ etc.

Ob wir wol der ohnzweiffelten zuversichtlichen Hoffnung gelebet / es würde nach nun mehr völlig getroffenem Schluß mit der Cron Franckreich diß Orts anwesendem Plenipotentiario H. Conte Servient unserm beschehenen vielfältigen bitten/ suchen unnd begehren nach/ insonders aber und zuvorderst in Anseh: und erwegung deren von uns angeführten kräfftigen Ursachen und Bedencken würcklich angetretten/ dieselbe vermittels Göttlicher Gnaden/ und der Königl. Schwedis. Plenipotentiarien auch unseren/ bevorab unserer H. Principalen cooperation den nächsten zu einem erwünschten End/ consequenter nächst Stillung fernern Christen Blutstürtzungen dem H. Römischen Reich seine vorige Beruhigung gegönnet unnd gegeben/ zu solchem Ende auch/ und fordersambsten Erreichung dieses Zwecks E. deß H. Volmars Exc. dieser Tagen vorgenommene Abreiß von hier eingestelt verblieben seyn: So haben wir gleichwol und zwar ungern vernehmen müssen/ daß alles beweglichen remonstrirens unnd vor Augen stehender Gefahr/ ohneracht dieselbe sich am jüngstverwichenen Montag / als man eben im Werck begriffen gewesen/ den von Jhro unnd andern diß Orts anwesenden Kays. Gesandten den 8. hujus der Reichs Deputation Vortrag in behörige Berathschlagung zuziehen/ und sich dem mündlich beschehenen erbieten Gemäß eines gewissen zuentschliessen/ von hiero ab unnd auff Münster der Jntention erhoben / die Tractaten mit hochlöbl. gedachter Cron Franckr. daselbsten zu reassumiren/ unnd hierdurch nicht allein die Kön. Frantzös. sondern auch Königl. Schwedischen Plenipot. mit unnd beneben den Ständen deß Reichs mit Verliehrung der Zeit und Verzögerung der Haupt-Sach dorthin zuziehen / unnd dieses vornemblich aus dem Fundament/ daß diese Sach in Crafft deß Præliminar Schlusses auff Münster gehörig / die H. Mediatores auch hierbey ohne besorgende Offension nicht zu præteriren seyen. Nun lassen wir zwar diese von E. Exc. unnd andern Jhren diß Orts subsistirenden Herrn Collegis öffters angeführte rationes, unnd derentwegen vorgenommene Abreyß von hier/ an seinen Ort gestelt seyn/ wissen auch unserer H. Principalen allerseits führende intentiones dahin gerichtet/ daß dieselbe Jhrer Kays. Mayestät mit dero Hochlöbl. Ertz-Hauß/ so fern und weit das H. Röm. Reich darbey nicht interessirt ist/ noch in das höchstnöhtige allerhöchstged. Jhr. Kays. May. und dero Hauß selbsten zum besten angesehene Friedenswerck mit einschlägt/ so gar nit aus Handen gehen / sondern vielmehr gleich Dato/ unnd noch unter wehrenden diesen Tractaten/ also auch fürbaß dero bestes unnd auffnehmen aller Müiglichkeit nach befürdern werden.

Wann wir uns aber auch nicht weniger dieses versichert wissen / daß höchst-hoch und wohlermeldte unsere H. Principalen / denen gleichwohlen auch schweren Pflichten halben obligt/ mit und neben Jh. Kays. Mayest. das Absehen/ auff deß Heil. Reichs einfolgendlich Jhrer und Jhrer Armen nun von 20. und mehr Jahren hero betrangt: unnd betruckten Land: Leut: und Unterthanen Conservation unnd müglichste Rettung zustellen / diese Ew. deß H. Volmars Exc. vorgenommene Abreyß ungern vernommen/ und derentwegen nicht gemeynt seyn werden/ umb deren bey dem Frantzösischen Instrumento Pacis annoch vorhandenen Differentien willen / den höchstnöhtigen Friedenschluß durch Ab: und zureyß/ auch Verspiehlung der Edlen Zeit/ an deren jeden momento dem Allgemeinen Wesen nicht wenig gelegen / verzögern zulassen / allermassen dann in Durchsehung unserer habenden gemessenen Jnstruction und Befelchen hierin unsers theils keines Wegs gehelen/ noch die von Ewer Excellentz/ wegen deß Præliminar Schlusses / unnd der Herren Mediatorn/ angeführte monita von solcher Importantz befinden können / daß derentwegen die Tractaten in dergleichen Weitläufftigkeit gezogen/ und der höchstnöhtige Fried remoriert werden solle/ zumahlen jedermänniglichen bekandt/ was es mit dem Præliminar Schluß vor ein Bewandtnuß habe/ und welcher gestalten Crafft dessen weder die frembde Cronen/ noch auch die Ständte deß Reichs bevorab/ da Sie sich an einem Ort befinden/ uff das andere wider Jhren willen ziehen und binden lassen.

Auß diesem und anderm mehr wichtigen bedencken/ so gelangt an Ew. Excell. Exc. im Nahmen unserer allerseits H. Principalen unser gebührendes ersuchen und bitten/ die geruhen dieses alles nicht allein wohl zuvermercken/ sondern auch bey sich reifflich zuerwegen / auff den ohnverhofften Fall die Tractaten mit der Cron Franckr. von hier Ab: unnd auff Münster mit und beneben den Königl. und der Ständte Gesandten gezogen werden wolten / was hieraus (der Zeit / so hierdurch verlohren gehet zugeschweigen) vor inconvenientien entstehen/ auch etwann vor Kriegs mutationes aus diesen aber nichts anders/ dann noch grösser/ Jammer/ Elend und Noth erfolgen unnd entspringen köndten/ zu Verhüt: unnd Abwendung dieses nun; da hingegen aber Beförderung eines allgemeinen durchgehenden Frieden Schlusses / werden sich Ewer Excell. Excell. darumb Wir Sie nochmahlen gebührend ersuchen unnd bitten/ nicht zuwieder seyn lassen/ den nächsten sampt unnd sonders anhero zu erheben/ zu einem gleichmässigen die Münsterische Ständte und Gesandschafften vermögen/ unnd bey dero Ankunfft gesampter Hand dahin sehen und allaboriren/ wie aus dieser Frantzösischen Sache ein gantzes gemacht/ völliger Fried im Reich geschlossen/ die Kays. May. als das höchstgeehrte Oberhaupt/ zu gleich auch Chur-Fürsten unnd Ständte bey Jhrem jetzo wider allzuviel ruinirten respective

CORNELIVS GOBELIVS COMES PALATINVS CÆSAREVS
Reu.dissmi et Cels.mi episcopi Bambergensis Consiliarius intim. etc. P. T. nomine S. R. I. principum, Bambergensis et Fuldensis ad Tractatus Pacis Gen. monast. et Osnabrugis Legatus Plenipotentiarius.

1648.

Erb-Königreich auch Land unnd Leuth erhalten/ und zu dermahligen Respiration/ unnd mit der Zeit zu vorigem Flor wieder gebracht werden mögen.

Solches gleich wie es zu deß allgemeinen nothleidenden Vatterlands/ auch allerhöchstgedacht. Kays. Mayestät selbst zum besten gereicht/ also zweiffelten wir keines Wegs/ wann Sie der Wahren Bewandtnuß berichtet seyn werden/ dieselbe hierin Allergnädigst gern willigen/ keines Wegs aber/ umb dieser formaliteten willen/ das H. Reich unnd sich selbsten in dem blutigen alles verzehrenden Krieg länger stecken lassen werden/ befehlen dabey/ ꝛc. Oßnabruck den 2. 12. Augusti Anno 1648. Als nun unterdessen vorwolbemeldter H. Graff Servient, etliche differentias, zwischen deme Königlichen Schwedischen unnd Königlichen Frantzösischen Instrumento Pacis, denen zu Oßnabrück anwesenden der Chur-Fürsten unnd Stände Gesandten/ durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, Dienstags den 1. 11. Augusti/ zustellen/ unnd zugleich wohlermeldtes Directorium das Werck in Deliberation zustellen/ auff den 3. 13. ejusdem, zu Rath ansagen lassen; haben noch den Tag zuvor/ etliche deß hochlöblichen Ober-Rheinischen Crayses Fürsten unnd Ständte Gesandte/ so sich ob den Auffsatz Puncti Satis-

1648. Handlung der Stände/ mit der Cron Franckr. Plenipotentiario H. Grafen Servient, &c.

Satisfactionis Gallicæ gravirt zu seyn vermeinen/ etliche Notas dem Reichs Directorio, daß es per dictaturam auch andern Ständen zu bevorstehender Deliberation (massen auch beschehen) communicirt werde/ übergeben. In darauff den 3.13.4.14. unnd 7.17. ejusdem gehaltener Deliberation/ re: und correlation, ist in den dreyen ReichsRäthen per majora ein Conclusum gefast worden.

Darüber nun die Handlung unnd Conferentz mit Herrn Graff Servient anzutretten/ hat wolgedachter Herr Graff die Stunde auff 9. Uhr Vormittag/ den 8. hujus bestimpt/ da dann in Seiner Excell. Logament erschienen/ Chur-Mayntz/ Chur-Brandenburg/ Bamberg/ Altenburg/ Würtzburg/ Braunschweig/ Würtenberg/ Saphoyen/ Nassaw-Sarbrück/ Straßburg und Colmar. Bey Angreiffung der Materialien/ war die erste Differentz über dem Titul/ semper Augusto, welchen der Römischen Kayserlichen Mayestät unserm Allergnädigsten Herrn zugeben/ die Deputati, nomine der Stände behaupten: Herr Servient aber/ nicht daß Ihrer Kayserlichen Mayestät Er den Titul disputiern/ sondern allein/ daß es bey Franckreich/ den Römischen Kaysern solchen zugeben/ nicht herkommens/ und eine Novität/ so Ihme nicht zu verantworten stunde/ denegiren wollen.

Auff gemachte Instantien der Deputatorum, daß Sie solches zu Præjuditz Ihrer Kayserlichen Mayestät unnd deß gantzen Reichs/ deren regierender Kayser solchen Titul à Cæsare Augusto, successivè geführt und behalten/ nicht köndten geschehen lassen: Auff angeführte Exempla mit der Cron Franckreich selbst in contrarium, hat Herr Servient sich endlich erklärt/ Er habe bereits an Königlichen Hoff berichtet/ verhoffe chistes Tags darauff Resolution/ daß es verhoffentlich keine Difficultät werde geben: Interim könne ers geschehen lassen/ doch allein sub spe rati &c. Deputati, mit der ausgetruckten Protestation, daß Sie von solchem Titul nicht köndten abstehen/ seynd ad differentiam secundam progredirt, unnd haben den Titulum eines Landgrafen von Elsaß für Ihre Mayestät unnd das hochlöbliche Hauß Oesterreich/ auch behaupten wollen; weilen aber Herr Servient hoch contestirt/ daß die Cron Franckreich darein nimmermehr (weilen es nur künfftig Disputat unnd neue Motus erwecken möchte;) zumahlen dem Hauß Oesterreich kein spes successionis aut recuperationis übrig/ consentieren/ auch ehe unnd bevor dieses richtig/ von den verglichenen Geldern keinen Heller auszahlen werde; auch zugleich angeführt/ daß die Herren Kayserlichen selbs sich dieses Tituls bereits begeben; hat man es/ an seiten der Deputatorum, dahin gestellt seyn lassen/ daß zum Fall die Herren Kayserl. darein verwilliget/ man solches à parte Statuum auch nicht begehre zuwiederfechten.

Die Dritte Differentia bestunde/ in Einruckung der Mediatorum in das Instrumentum Pacis Gallicum, darein die Stände/ daß es möchte beschehen/ consentirt.

Quoad §. Pax sit Christiana, &c. Ist man beyderseits dahin einig worden/ daß für dißmahl in solchem §. deß Königs in Spanien nicht gedacht/ da aber Friede zwischen beyden Cronen Spanien unnd Franckreich/ noch vor Subscription deß Friedens/ zwischen dem Reich unnd der Cron Franckreich geschlossen wurde/ alsdann Ihre Mayestät in Spanien auch solte inserirt werden/ mit diesem beding/ daß darumb der Spanische Frieden diesen Teutschen in keinen Weg retardiren solle/ etc.

Die vierdte Differentz bestunde in Paragrapho: Cum autem &c. welcher Handel de assistentia Imperatoris & domus Austriacæ Regi Catholico vel præstanda vel deneganda: bey welchem Herr Servient in etwas empfunden/ daß die Status solchen wolten gar biß auff die letzt verspahren/ mit Einwendung/ ein anders wäre Ihme nomine Statuum tertiâ vice versprochen unnd zugesagt worden/ post conclusam Pacem Suecicam, solchen Puncten vor allen Dingen zu seiner Erledigung zubringen: ex ore Statuum habe ers an Königlichen Hoff berichtet/ eo intuitu mit der Cron Schweden die Tractaten lassen fürgehen/ welches Ihme doch vom Königl. Hoff wäre improbirt worden/ dieses seye die materia difficillima & Fundamentum Pacis, ohne deren Erledigung die gantze Handlung umb sonst: umb deren willen seye er auch hergereist/ wann dieselbe Ihre Richtigkeit/ seye Er bereit als gleich Pacem ipsam zu subscribiren: In scientiis à facilioribus, in Tractatibus verò à difficilioribus esse inchoandum &c.

Deputati, haben sich cum defectu Mandati, unnd daß diese Sach materialiter noch nie in Deliberation kommen/ entschuldiget/ unnd mit Aussetzung dieses Puncti weiter fortschreiten wollen; Herr Graff Servient aber wolte darzu nicht verstehen/ doch ist man per discursum, auch auff die fünffte Differentz deß §. Quo magis autem &c. darinn Satisfactio Gallica enthalten/ kommen/ unnd hat dem Reichs gutachten gemeß von Declarationibus derselben reden wollen/ mit genugsamer Repræsentirung/ daß man in substantia nichts begehre zu mutiliren/ sondern weilen auch/ contra intentionem der H. Kays. der Litera, welcher ziemlich general, hiernechst möchte zuweit extendirt werden/ welches nur neue motus köndte verursachen; also begehren Chur-Fürsten unnd Stände/ deren consensus requirirt werde/ allein die intentionem Ihres consens recht zu declariren/ der gehe dahin/ wie im Reichs gutachten zufinden/ warumb die Cron Franckreich selbs es anders nicht begehren solle/ die H. Kays. auch ein mehrers haben/ wie nicht können/ also auch nicht wollen vergeben.

H. Graff Servient aber erklärte sich dahin/ gleich

gleich wie er vor Erledigung deß Assistentz Puncten nicht weiter progrediren: Als könne er auch in Puncto Satisfactionis nicht ein Jota weichen/ seye bereits vor zwey Jahren ein abgehandelte Sach/ unterschrieben/ bey denen Mediatoribus hinderlegt/ an Königl. Hoff überschickt; hette sich keiner Contradiction noch Enderung versehen/ könne auch darein nicht verwilligen/ wie es zuverstehen/ unnd was Gestalt der Käyser mit seinen Ständen pflege zu tractiren/ oder was er bemächtiget/ begehre Herr Servient nicht zu disputieren/ sondern bleiben bey dem Buchstaben/ könne Declaration weder selbs geben/ noch von den Ständen annehmen/ mit vieler Abführung/ wie ein groß Geldt die Cron Franckreich deßwegen/ theils dem Hauß Oesterreich bezahlen/ theils andern zubezahlen/ übernemmen müsse/ daß sich uff zehen Millionen Francken belauffe/ der Assistentz gegen dem Türcken mit Unterhaltung zehen tausendt Mann im Feldt/ wanns zur Ruptur zwischen dem Reich unnd Türckischen Käyser kommen solte/ zugeschweigen: habe verhofft/ sein König habe ein anders umb das Reich verdient: da man so præcisè auff die Constitutiones Imperii gehen/ unnd dissensus Statuum das abgehandelte wieder übern Hauffen werffen solte/ würde der gantze Fried propter multos dissentientes verleschen müssen/ habe der Keyser viel vergeben/ so er nicht befügt/ so mögen die Interessirte Ständte an S. Keyserl. Mayestät den Regreß suchen/ oder der Keyser müsse der Cron Franckreich andere Satisfaction thun; Dabey sich Herr Graff Servient lassen vernehmen/ die Cron Franckreich würde das Elsaß in Feudum Imperii recognosciren/ allermassen er H. Graff noch selben Abend derentwegen ein besonders memoriale dem ChurMäyntzischen Reichs Directorio in Frantzös. Sprach/ so in Teutsch vertirt, zugeschickt; Es ist aber damit die Conferentz/ weilen sichs in Puncto Assistentiæ fürnemblich gestossen/ und man auch in Puncto Satisfactionis nicht zu recht kommen können/ darmit abgebrochen/ und noch selbigen Nachmittag per Deputatos, Herrn Salvio referirt/ auch S. Exc. ersucht worden/ Sie wolten interponendo Herrn Graff Servient beweglich zusprechen/ und Ihne dahin disponiren/ daß er doch in so billichen Postulatis der Ständte/ bey dem Puncto Satisfactionis weiter keine Difficultäten machen wolte. Herr Salvius vermeldte/ daß es von Ihme bereits beschehen were/ aber Herr Servient wäre Ihme mit eben denen fundamentis, als jetzt von den Deputatis referirt/ begegnet/ auff dem defectu mandati bestanden/ und glaube H. Salvius wol/ daß er ohne Befelch von dem jenigen/ was in Anwesen der dreyen Frantzösis. Plenipotentiarien geschlossen worden/ nicht weichen könne: vermeldt/ es stehe Ihme sein Kopff darauff/ schütze auch für/ ob dann Seine Freund der Cron Franckreich wieder nehmen wollen/ was derselben Cron Ihr Feind der Keyser gegeben: Darüber replicirten die Deputati, mit Anführung vieler anderer rationen, daß/ was der Keyser/ unnd das Hauß Oesterreich/ von dem Seinigen vergeben/ begehre man nicht zu disputieren/ hingegen werde die Cron Franckreich ex eodem principio von Ihrem Feind zur Satisfaction nicht Ihrer Freundt der Fürsten unnd Ständte deß Reichs Libertät unnd Gütter begehren. Herr Salvius vermeldte weiter/ Herrn Servient werde er etwas Suspect, unnd wolte lieber mit den Ständen selbs tractieren/ vermeinte auch Er/ H. Salvius, solte wegen der Alliantzen der Cron Franckreich billicher bey: als abstehen. Depp. replicirten/ in billichen postulatis wäre es billich/ weilen aber diese postulata wider die Fundamenta Fœderis, die Cron Schweden ein Reichs Stand/ unnd mit vielen Interessirten auch alliirt gewesen/ verhoffen Sie/ Ihre Exc. werden hierunter sich bemühen/ welches Sie auch endlich übernommen.

Den 9. hernach ist von allen diesen in pleno relation beschehen/ auch H. Servients obangeregtes Memoriale abgelesen/ aber nichts Hauptsächlichs/ sondern allein geschlossen worden/ H. Salvii Verrichtung zuerwarten/ wiewol Bayern bereyts materialiter sich dahin vernehmen lassen/ wann sich die Handlung unnd Interposition H. Salvii ohnfruchtbar solte zerschlagen/ möchte etwan an den König in Franckr. zuschreiben/ und der Ständte Erklärung super Puncto Satisfactionis zueröffnen seyn/ oder in eventum auff ein Reichstag die Sach ausgestellet werden/ dahin auch etliche andere nicht obscurè gezielet. Eod. Nachmittag/ hat H. Salvius referirt/ Hauptsächlich/ daß bey H. Servient er nichts ausgericht/ inhærire vorigen Fundamentis & defectui Mandati, etwas zu ändern/ sive in substantia, sive in accidenti, stehe in seinen Mächten nit/ Translatio rei alienæ seye auch zu Zeiten Licita, wiewol er darfür halte/ Seines Königs und der Cron Intention seye nicht anders/ als es die Ständte declariren/ so viel sonderlich das Elsaß betreffe/ doch könne und wolle Er nichts declariren/ nichts davon/ unnd nichts darzu thun. Als nun durch Chur-Mäyntz von H. Salvio Fürschläg begehrt worden/ was dann möchte zuthun seyn/ damit man aus dem Werck komme unnd sich der Frieden nicht zerschlage/ hat H. Salvius darfür gehalten/ man möchte in dem Hauptwerck progrediren/ usque ad subscriptionem, als dann eine dergleichen Declarationem schrifftlich darzu legen/ welches aber die anwesende Interessati, als der Sachen nicht zulänglich/ unnd davon Sie wenig Sicherheit haben/ nicht beliebt, Darüber gefolgten 10. dieser Fürschlag/ wie auch deß H. Servients Memoriale, Hauptsächlich durch die drey Reichs Collegia in Berathschlagung gezogen/ unnd im Chur- und Fürsten Rath per majora geschlossen worden;

Erstlich/ daß man niemand/ sonderlich den Interessatis in Puncto Satisfactionis Gallicæ begehre zu præjudiciren/ (2.) es in eventum

bey dem Aufffatz solcher Satisfaction könne lassen/ doch (3.) eine Declaration, nomine Imperatoris & omnium Statuum verfassen/ wie solche von den Ständten adprobirt werde/ (4.) Tempus, solche declarationem auszustellen; werde die Handlung mit bringen (5.) ratione Herrn Servients Memoriale, solle man in allweg annehmen/ daß Servient sich erbiete/ das Elsaß/ wie solches Oesterreich besessen/ zu Lehen zu recognosciren/ als dardurch die Difficultäten ratione deß Elsaß gefallen/ auch die übrige Conditiones, ausser/ was in fine wegen der Bistumben Metz/ Tull unnd Verdun angehenckt/ welches seine Erledigung/ ex declaratione Satisfactionis, erlangen werde/ zu acceptiren/ und de exemptione ab oneribus & jurisdictione Imperii nicht viel zu moviren/ dann wie mans Oesterreich nicht geständig gewesen/ also werde mans auch künfftig der Cron Franckreich nicht können geständig seyn/ wiewol etliche sonderlich die Interessati darfür gehalten/ daß Ihnen per recognitionem in Feudum nicht geholffen/ wo Ihnen nicht specialiter prospicirt werde/ daß auch die Cron Franckreich/ wanns nicht specialiter bedingt/ sich weder den Oneribus noch Jurisdictioni Imperii unterwerffen/ sondern sich deß hochlöbl. Hauses Oesterreich usurpirter Exemption sive de jure, sive de facto solches beschehen/ gleichmässig sich bedienen/ und absque novis motibus Ihr ein solches nicht nehmen lassen werde; Uber das/ so seye nöhtig vor allen Dingen/ mit denen H. Keyserl. daraus zu reden/ ꝛc.

Die Stätte aber haben ein anders gantz contrari Bedencken abgelesen; unnd ohnangesehen von den Churfürstlichen Ihnen beweglich zugesprochen worden/ davon nicht wollen weichen/ wegen H. Servients begehren/ hetten Sie sich gar nicht unterredt/ würde mit denen H. Keys. vorderist zu communiciren seyn/ darüber man selben Tag ohnverrichter Sachen von einander gangen.

Folgenden Morgen/ den 11. ejusdem, haben die zu Oßnabruck Anwesende H. Keys. Legati der Stätte eine Deputation zu sich erfordert: was das Anbringen/ unnd der Stätte Antwort gewesen/ solle/ [dafern es der Würdigkeit seyn wird] an seinem Ort folgen.

Man ist auch selben Vormittag/ wieder in pleno zusammen kommen/ nicht zwar etwas zu deliberiren/ sondern allein von denen Interessirten/ unnd den Stätten zuvernehmen/ ob Sie sich wolten deß Chur- unnd Fürstenraths gestrigem gutachten conformiren/ die Interessirte haben das medium einer solchen Declaration, sonderlich/ wann Sie nur als eintzelig solte abgefast/ und nicht von der Cron Franckreich adprobirt, auch dem Instrumento Pacis einverleibt werden/ für unzulänglich erachtet; haben auch dieser Ursachen willen der Deputation an H. Servient nicht wollen beywohnen/ welche zwar einen als den andern Weg fortgesetzt worden.

Darüber den 12. ejusdem abermal deliberirt/ unnd per majora, dann die Interessirte nicht simpliciter consentirt, sondern Ihren vorigen Votis unnd Erinnerungen insistirt worden/ eine Declarationem auff zusetzen/ unnd solche in duplo H. Salvio zuzustellen/ eine bey der Königl. Schwedisch. Registratur auff zubehalten/ die andere H. Servient selbsten zuzustellen/ nomine Statuum mit Repræsentirung aller dienlich: und nothwendiger Motiven dieselbe zu acceptiren/ und in die Stände weiter nicht zusetzen. Bey Ablesung der Correcturen solcher Declaration haben Interessati in specie bedingt/ unnd deß Reichs Directorii Protocollo einzuverleiben begehrt/ daß Sie darinn/ nisi subsequatur adprobatio Regis & Coronæ Galliæ, nicht können verwilligen.

Sontags den 13. 23. nach verrichter Morgen Predigt/ ist solche Declaration von Chur-Mäyntzischer Cantzley/ unter dero Signet unnd Subscription ausgefertiget/ per Deputatos H. Salvio in duplo zu obangedeutem Ende zugestelt worden.

Es ist aber noch selben Tags H. Salvii Verrichtung bey H. Graff Servient, schlecht unnd ohne Frucht abgelauffen/ als der sich erklärt/ weder activè noch passivè einzulassen/ noch die Declarationem anzunehmen/ die er doch weder adprobire, noch improbire, massen solches H. Salvius dem Reichs Directorio noch selben Abend referirt/ und noch weiter: wie Montags/ 14. 24. ejusdem Chur-Mäyntz in pleno fürgetragen/ darfür gehalten/ man köndte ein als den andern Weg in den übrigen Puncten fürgehen/ die Declaration auff Ihren Kräfften lassen beruhen/ und deren gegen H. Servient in reassumptione tractatuum gedencken/ darüber gleich in pleno mehr Discurßweiß geredt als recht deliberirt und votirt/ doch per majora H. Salvii fürschlag adprobirt, unnd zugleich bey H. Servient umb eine Stund zu weiterer Conferentz gebetten worden/ der es dahin gestelt/ wann periculum in mora, der Ständte deputatorum zuerwarten/ wo nicht würde es Ihme/ wegen damahligen Postulats/ auff folgenden Dienstag umb 9. Uhr/ dabey es die Stände gelassen/ lieber seyn/ die interessati aber haben darfür gehalten/ daß Ihnen darmit nicht geholffen/ sondern die Declaration dem Instrumento Pacis zu inseriren.

Civitates. Man solle an den König und das Parlament nach Pariß beweglich schreiben.

Würtenberg. dafern nicht specialiter der Graffschafft Mümpelgard/ Harburg und Reichenwyer gedacht werde/ wolle er weder in eins noch anders verwilligen/ sondern die weitere Notturfft reservirt haben/ wie er dann alles umständlich an gnädige Herrschafft gelangen lasse. Wobey es also für dißmal geblieben.

Bevor wir aber/ in fernerer Beschreibung deß Frantzösischen Friedenwercks/ weiter fortfahren/ stehet zu besehen/ was in zwischen obgedachten Verlauffs/ an die Röm. Käys. May. ꝛc.

ABRAHAM KEYSER V.I.D. CELSISS.mi PRINCIPIS ADOLPHI FRIDERICI, DVCIS MEGAPOLITANORVM ETC. CONSILIARIVS INT. ET P.T. AD COMITIA PACIFICATORIA LEGATVS.

1648.

Copia Schreibens an die Röm. Key. May. rc. betreffend das Fürstl. Mechelb. Æquipollent.

deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Ständte anwesende Räthe/ Bottschafften unnd Gesandten/ sub dato Oßnabrück den 17. 27. Julii/ wegen deß Fürstl. Mechelburgis. Æquipollentis, in Schrifften gelangen lassen; deren Copia dieses:

Allergnädigster Herr/ rc.

Ewer Kayserl. May. sollen wir allerunterthänigst nicht verhalten/ unnd ist derselben ohnzweiffelich vorhero/ aus Relation der allhier anwesenden Plenipotentiarien, mit mehrern Umbständen allergnädigst bekandt/ was massen die Friedenshandlung mit der Cron Schweden durch Göttliche Gnadenreiche Verleihung/ und ungesparten Fleiß bevorab hochwolgedachter Ew. Kays. May. Plenipotentiarien so weit gebracht worden/ daß nunmehr fast alles/ was zu derselben Handlung gehörig/ ausserhalb etlicher weniger Puncten/ unnd vornemblich unter denselben/ das Fürstliche Meckelburgische Æquipollent, zu Ihrer Perfection unnd Richtigkeit/ unnd die Sach dahin gelangt/ daß man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsamb im Schluß selbsten begriffen/ wann nun/ allergnädigster Kayser unnd Herr/ die Erörterung deß ermeldten Fürstl. Mechelburgis. Æquipollentis, unter andern Stücken vornemblich an allergnädigster Ertheylung der von Hertzog

1648.

1648.

Adolph Friederichs zu Mechelburg Fürstl. Gn. vor sich und nach Absterben seiner Mannlichen Descendenten / dero minderjährigen Vetter und Pflegsohn / H. Gustav Adolphen / suchenden Keys. Expectantz auff das Fürstenthumb Sachsen Lauenburg hafftet / unnd dann Chur-Fürsten unnd Stände billig zu Hertzen ziehen / was Gestalt hochgedachts Hertzogs Fürstl. Gn. zu damahliger Wiederbringung deß nun von 30. Jahren exulirenden Edlen Friedens im H. Röm. Reich / so ansehnliche Pertinentien unnd fast die Hauptstücke von dero Fürstenthum unnd Lande / als nemblich Statt unnd Haafen Wißmar / das Land Pöhl / nebenst dem darauff erbauten kostbarlichen Schloß; das Ampt New-Closter / und die Insul unnd Fort Wahlfisch / in die Königl. Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen / wardurch zwar wol betrachtet / deß unæstimirlichen Kleinods / deß vorgestelten Friedens im H. Röm. Reich / ein überaus grosser Dienst geleistet / dem Fürstl. Hauß Mechelburg aber ein fast unersetzlicher Abgang und Schaden zugezogen worden; Als haben Chur-Fürsten und Ständte / die vorgemelte allergnädigste Keys. Expectantz / auff gedachtes Fürstenthumb Lawenburg / nebenst noch etlich andern Stücken / dergestalt bewand befunden / daß Sie sich den wenigsten zweiffel nicht machen / es werden Ew. Keys. May. von sich selbsten / noch viel mehr aber uff der Ständt hiemit erfolgendes allerunterth: gutachten und einrathen / hochgedacht Fürstl: Hauß Mechelburg mit mehrgedachter Expectantz in Keys. Gnaden zuwillfahren / kein Bedenckens tragen.

Gelangt derohalben an dieselbe / im Namen unserer Gnäd. und gnädig Chur-Fürsten unnd Herren / auch Obern unnd Committenten / unsere allerunterthänigste Bitt / dieselbe geruhen mehr hochgedachtes Hertzogs Adolph Friederichs Fürstl. Gn. und dessen Fürstl. Herren Pupillo unnd dero Fürstl. Manns Descendenten / auff mehrbesagtes Fürstenthumb Lawenburg / dessen Hoheit / Regalien / Land unnd Leuth Jurisdictionalia und alle andere adpertinentien, wie die Namen haben mögen / durch Ertheilung gewohnlicher Keys. Antwortungs Brieff (Jedoch Salvo Jure cujuscunque interessati) allergnädigste Expectantz zu conferiren / unnd darzu gedeyen zulassen.

Solches gleich wie es zu Beförderung deß so hochnothwendigen Friedens im Heil. Röm. Reich gereichig / also werdens auch umb Ewer Keys. Mayest. neben offt hochgedachtem Fürstl. Hauß Mechelburg unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen / Obere unnd Committenten / hinwiederumb in schuldigem allerunterthänigstem Gehorsamb zu verdienen / sich befleissigen / dieselbe dabey / etc. Datum ut supra.

Das Schreiben / an die Churf. Durchl. zu Brandenburg dessentwegen abgelauffen / ist folgenden Inhalts:

1648. In simili; an Churf. Brandenb. Durchl.

Durchläuchtigster Churfürst.

Gnädigster Herr / etc. Wir stellen in keinen zweiffel / Ew. Churf. Durchl. werden von dero diß Orths anwesenden Gesandten gebührend berichtet seyn / wie weit in denen zwischen den Herren Keyserl. unnd Königl. Schwedischen Plenipotentiariis vorgeschwebten Friedens Tractaten / man fortgangen / unnd welcher gestalt dieselbe nunmehr / vermittelst Göttlicher Gnaden / unnd angewendten Fleiß so weit gebracht / daß ausser etlich weniger Puncten / zu völliger Ajustirung deß Projecti Instrumenti Pacis ehist zugelangen seyn werde.

Wann es dann unter anderm vornemblich an deme hafften will / daß Ihrer Fürstl. Gnad zu Mechelburg / vor sich unnd dero jungen Herren Vettern und Pflegsohn / Hertzog Gustav Adolphen / an statt zu Stifftung Fried unnd Ruhe im Reich hergegebenen ansehnlicher Land / Leuthe unnd Unterthanen / in specie aber dero Statt unnd Haafens Wißmar / Landt Pöhl / sampt den darauff erbauten kostbahren Schloß / Ampt New-Closter / und die Insul unnd Fort Wahlfisch / in einem gewissen zureichenden æquipollenti begegnet / unnd dero hierunter erlittener fast ohnerschwinglicher Schad in etwas ersetzt werde / Chur-Fürsten unnd Ständt auch solches æquipollent, der selbs redenden Billichkeit gemäß / unter denen darzu vorgeschlagenen Stucken aber / die in dem Hertzogthumb Mechelburg gelegene beyde Commenthureyen befinden / unnd dann dabey die Information erlanget / was massen jetzt gedachte beyde Commenthureyen dem Johanniter Meisterthumb / Sonnenberg / unter Ewer Churf. Durchl. Jure protectionis & Patronatus incorporirt, so haben Sie zu deroselben das Freund-dienst- unnd unterthänigste zuverlässige vertrauen gestellt / Sintemahln Hochged. Ihre Fürstl. Gn. und dero Fürstl. Herr Pupill von Ewer Churfürstl. Durchl. und Löbl. Meisterthumb solche Commenthureyen / so wohlen quoad recognitionem, quam præstationem præstandorum, aber auff die Maß / wie deren bißherige Possessores selbige innen gehabt / zu recognosciren unnd zutragen erbietig / es werden Ewer Churfürstl. Durchl. zu noch weiterer Bezeugung dero bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu deß Reichs Beruhigung vielfältig erschienenen höchstrühmlichsten begierde / die mehrernandte beyde Commenthureyen / dem Fürstl. Mechelburgis. Hauß pro aliquali recompensatione unnd zu etwas Ersetzung unnd Ergätzlichkeit dessen / was dasselbe an so ansehnlichen Stucken unnd vornembsten Kleynod Seiner Fürstenthumb unnd Landen / pro redimenda pace & salute Imperii zu der Königlichen Schwedischen Satisfaction hergeben müssen / auff die obbedeute Conditiones recognitionis & præstationis erblichen zuüberlassen / geneigt seyn; Ersuchen unnd bitten demnach Ewer Churfürstl. Durchleucht. im Namen unser gnädigsten und gnädigen Herren

Principalen/ auch Obern unnd Committenten wir gebührend/ dieselbe wollen zu desto fürderlichen Erreichung deß vorgestellten Friedens-zwecks Chur-Fürsten unnd Ständten hierin mit gewühriger Erklärung/ und hochgedacht. Fürstl. Hauß Mechelburg/ mit Uberlassung der vielbemeldten Commenthureyen dergestalt zuwillfahren geruhen/ damit dardurch auch diese æquipollentz Sach Ihre schleunige Richtigkeit erlangen/ unnd folglich der höchstnöthige Friedens-Schluß desto bälder erreichet werden möge.

Ewer Chur-Fürstl. Durchl. werden Ihro dardurch eine ohnsterbliche Memori deß beförderten Ruhestands im Heiligen Reich erwerben/ Chur-Fürsten unnd Ständten eine sonderbahre Freundschafft/ dancknehmigen Gefallen/ unnd Churfürstl. Gnad erweisen/ bevorab aber mehr hochlöbl. gedachtes Fürstl. Hauß Mechelburg zu einer stehtswerenden recognition obligiren/ die es umb dieselbe sampt unnd sonders/ mit Freundschafft/ angenehmen gegendienst-Verweisungen unnd unterthänigsten Dienst zuerkennen unnd zuverdienen ohnvergessen unnd geflissen seyn werden/ Oßnabruck den 17. 27. Julij 1648.

Ob nun/ und wie weit hochgedachtem Fürstlichen Hauß hierinnen gratificirt worden; davon haben wir gründlich nichts vernehmen/ noch bey denen Actis befinden können/ wird aber zweiffels sonder/ hiernechst in dem Instrumento Pacis deßwegen Nachricht zu erhalten seyn; dahin wir den curieusen Leser verwiesen haben wollen.

Punctus Executionis & Assecurationis mit den H. Schwed. richtig gemacht.

In denselbigen Tagen/ ist man unter anderm auch in Puncto Executionis & Assecurationis, mit den Herren Schwedischen durch Gottes Gnad endlich klar worden/ welches geschehen/ Montags den 14. Julij/ 3. Aug.

Folgenden Dienstag Nachmittag/ ward zu Berathschlagung nachfolgender dreyer Puncten in den Reichs-Räthen geschritten:

1. Was für ein modus subscriptionis deß Instrumenti zuergreiffen/ ob die Stände alle/ oder nur etliche? unnd welche subscribiren solten?

2. Ob es genug an der Königin von Schweden Subscription, oder ob neben Ihr/ auch die Senatores Regni subscribiren solten?

3. Ob das Frantzösische Interesse nunmehr vor Hand zunehmen/ oder noch der Zeit zu abstrahiren seye?

Uff das Erstere nun hat man sich bey der re- und correlation dahin verglichen/ daß alle unnd jede Stände zwar subscribiren möchten/ jedoch die sich dessen verweigerten/ eben darzu nicht genöhtiget/ gleichwol aber zum Friedenschluß verbunden seyn solten. Ad secundum habe man dem Herkommen deß Königreichs Schweden nach zugehen/ fals nun der König/ oder Königin bey vorigen Friedenshandlungen mit Polen/ Moscaw/ und Dennemarck/ allein subscribirt hetten/ köndte es jetzmals ebenmässig dabey gelassen werden/ wann aber die Senatores regni mit gefertigt hetten/ müste hier eben dergleichen beschehen. Ad tertium, solten die Frantzösische Puncten suspendirt werden/ biß die Schwedische Friedens-Handlung in völliger Richtigkeit seye.

Inmittelst hat man auch/ nach dem die Sachen/ durch Gottes Gnad so weit gebracht worden/ nicht unterlassen/ bey den Herren Kayserl. anzuhalten/ daß das Instrumentum Pacis mundirt/ und zum Standt gebracht werden möchte/ die haben aber sich dessen geweigert/ es seye dann/ daß die sublevation deß Churfürsten von Cöllen vorhero purè verwilligt/ unnd projectirt werde/ dieweil Sie dieselbige vermög befelchs von Ihr. Kays. Mayestät dem Instrumento inseriren müsten.

Derowegen das Chur-Mayntzische Directorium, bey der Mittwochs den 26. diß in pleno gehaltenen Zusammenkunfft hierumben verfastes project ablase: da dann der Herr Chur-Sächsische sein vormahlige Condition wiederholte/ Chur-Brandenburg aber unnd etlich andere bedingten/ daß Sie allein sub spe rati gewilliget hätten. Als nun der Chur-Cöllnische hierauff sich beschwerte/ daß er mit der Verwilligung sub spe rati nicht acquiesciren köndte; und die Herren Chur-Mayntzische klagten/ daß solcher gestalten bey den Herren Kayserl. zu Fertigung deß Instrumenti nicht zugelangen; haben sich die Herren Churbayrischen/ Herr Lampadius, unnd andere ferner dahin erklärt/ daß Sie nicht zweiffelten/ es werden Ihre gnädigst unnd gnädige Herren Principalen zu denen per majora beschlossenen fünffthalben Römer Monaten verwilligen/ allein ex defectu mandati; köndten Sie selbige purè nicht ubernehmen/ unnd wolten jedoch nicht gern sehen/ daß hierumb die Fertigung deß Instrumenti verzögert werden solte: mit welcher Erklärung dann auch die anwesende Reichs-Stätt Gesandte sich verglichen; dabey es dann für selbiges mahl verblieben. Und ist hiernechst ein Project Gewaltbrieffs auff die Bahn/ unnd selbigen Abend zur Dictatur kommen/ den solte jeglicher Gesandter an Statt einer Ratification/ von seinen Herren und Obern einbringen.

Instrumentum Pacis collationirt und corrigirt.

Solchem nach ist man (als auch schon oben erwehnt worden:) 2/ den 27. diß wiederumb uff dem Rahthauß zusammen kommen/ unnd von Ihr. Excellentz Herr Vollmarn proponirt/ daß man der Ursachen beysammen were/ das Instrumentum Pacis zu verlesen/ unnd zu collationiren/ möchte derowegen ein jeglicher zuhören/ unnd es gegen dem seinigen conferiren. Worauff Er dann auch das Instrumentum Pacis à Capite ad Calcem laut abgelesen/ unnd wo irgends in scriptione oder sonsten gefehlet war/ von einem unnd anderm deßwegen Erinnerung unnd correction adhibirt worden.

Und obwohl vom Chur-Mayntzischen Directorio deß Tags vorhero die Erinnerungen beschehen/ daß man sich bey der Ablesung der

Con-

Contradictionen unnd Protestationen enthalten solte: So hat doch wohlgedacht. Directorium selbsten/ als es zur Verlesung deß Passes de Exemptione Helvetiæ kam / interloquirt und vorgebracht / daß die Ständte per majora anderst nicht / als salvis conditionibus antehac notificatis, hierzu verwilliget hetten/ deßwegen auch annoch an eine Eydgnoßschafft schreiben wolten. Worauff Herr Vollmar kürtzlich vermeldt / es stünde dahin / daß Sie nach belieben an die Eydgenoßschafft schreiben möchten. Es ward auch circa æquipollens Megapolitanum, wegen der beyden Commenthureyen / unnd wegen deß homagij der Statt Oßnabruck quoad Æquipollens Brunsvicense, wie auch in etlich andern Puncten von den Interessenten ein unnd anders difficultirt unnd geändet; endlich aber/ durch Gottes Gnad/ alles accommodirt und verglichen; darauff ward letzlich von der formula ratificandi unnd modo subscribendi geredt/ unnd obangeregte Meynung der Ständt referirt. Da dann die Herren Schwedische damit nicht allerdings zufrieden seyn wolten daß nicht alle unnd jede Ständt zur subscription præcisè gehalten seyn solten / allegirende/ daß man dergestalt/ wegen der Contradicenten nicht gesichert / unnd Sie / Sueci, deßwegen/ wenn Herr Bischoff Frantz Wilhelm nicht subscribire/ Ihme auch das Bischthumb nicht abtretten köndten/ ꝛc. Quoad subscriptionem Reginæ meldeten Sie / daß es ihres theils dabey alleinig verbleiben/ unnd die Senatores regni zugleich nicht mit concurriren würden. Es war aber gleichwol dieses vor dißmahl auff sich selbst gelassen / unnd letzlich diese gantze Handlung (wie vormals schon vermeldet) in Gottes Namen so weit verglichen / ferriers auch von allerseits hohen Interessenten stipulatâ manu angelobt und soviel versprochen / daß es nun aller theilen hierbey gelassen/ unnd weder davon noch darzu gethan; sondern sobald der Frantzösische Tractat zu gleichmässiger Richtigkeit gebracht/ (als biß dahin / vermög zwischen den Cronen getroffener Bündtnuß nicht concludirt heissen köndte) alsdann Solenniter subscribirt/ unnd also beyderley Frieden miteinander auff einmahl völlig geschlossen werden solten/ ꝛc.

Cron Franckr. wird mit dem Römischen Reich/ biß auff den Assistentz-Punct wegen Spanien richtig.

Nach Eingang deß August-Monats seynd die Reichs-Ständte in Verhandlung deß Frantzösischen Instrumenti Pacis, unterschiedliche Tage über sehr geschäfftig/ unnd deßwegen öffters beysammen gewesen; dardurch es auch/ aus Verleyhung deß Höchsten/ so weit gedyhen/ daß Donnerstag den 17. 27. hujus, alles das jenige/ so viel das Römische Reich/ und die Cron Franckreich betraffe/ verglichen worden/ biß auff den Assistentz-Punct/ nemblich wieweit Ihre Kayserliche Mayestät der Cron Spanien wieder Franckreich beystand leisten könne: Da dann der Frantzösische Gesandter/ Herr Graff Servient, sich soweit heraus gelassen/ es werde gleich zwischen den Cronen/ Spanien und Franckreich/ Friede getroffen oder nicht/ so wolle doch die Cron Franckreich mit dem Römischen Reich Friede schliessen/ welches man sehr gerne vernommen.

Den 19. 29. ejusdem, schickten die Reichs-Ständte ihre Deputirte zu mehrwolgedachtem Herrn Grafen Servient, unnd liessen wegen gemeldten Assistentz-Puncten ein temperament begehren; welcher sich den Morgen oder übermorgen damit Schrifftlich heraus zulassen erkläret; denn Er wegen deß von Pariß gekommenen Curriers/ als der die Spanische Niederlag in Flandern (davon droben an seinem Ort umbständiger Bericht gethan worden) mit gebracht/ einige Geschäffte zu verrichten hätte.

Herrn Graff Servients, Sontags den 20. 30. Augusti denen Deputatis gethane Erklärung/ und respectivè beschehenes Begehren/ war in substantia dahin gestellt/ daß/ im Fall man super Puncto Amnistiæ allhier richtig und verglichen/ so können gar wol beyde Instrumenta Pacis von beyder Cronen Plenipotentiariis, wie auch anwesender Ständte Gesandten unterschrieben/ bey dem Reichs-Directorio deponirt; alsdann auch von denen Herren Kayserlichen vernommen werden/ ob Sie solches alles genehm halten/ und mit unterschreiben wollen/ würden sie difficultiren/ so müsse anderer Rath unnd Resolution gefast werden. Nichts destoweniger seyen inmittelst Curriere an die Herren Generalen abzuschicken/ daß Sie mit dem Gegentheil super cessione hostilitatis tractiren.

Da nun die Herren Kayserliche darzu nicht verstehen wolten/ solle gleichwol alle Hostilität cessiren/ unter denen die da wollen/ und darein consentiren/ unnd wer da will dieses Armistitii oder Cessationis hostilitatum geniessen/ der solle Instrumenta Pacis unterschreiben/ und alle die/ welche unterschrieben/ einander bey solchem Frieden zu schützen obligat seyn; doch solches zuvor auch mit Herrn Salvio zu communiciren; unnd wolle Herr Servient, alsdann selbst/ gleich nach hiesiger Subscription, mit denen Herren Kayserlichen weiter tractiren/ sich zu solchem Ende cum Deputatis Statuum nach Münster erheben/ er zweiffele nicht/ die Herren Kayserlichen werden es also genehm halten; Es diene zu ihrer Entschuldigung gegen die Spanischen/ wenn sie sehen/ daß beyde Cronen/ unnd das gantze Reich/ solche Resolution gefast/ dann dem Römischen Kayser den Krieg allein zu continuiren allzuschwär/ unnd unmüglich fallen wolle.

Die vorsitzende ex Deputatis, Mayntz/ Bayern/ Brandenburg/ Bamberg/ Würtzburg unnd Braunschweig/ consentiebant per majora, ohne einigen genommenen Abtritt oder gepflogene Unterredung / Würtenberg/ auch Straßburg unnd Nürnberg/ als die darumben niemahls gefragt / noch gewust/ was den Tag zuvor etliche wenige unter sich verglichen/

IOHANNES ADOLPHVS KREBS. SER.mi DN. MAXIMILIANI ELECTORIS BAVARIÆ. ETC. CONSILIARIVS INTIMVS. ET AD PACIS TRACTATVS LEGATVS PLENIP.tius

1648.

chen/ habens weder ad- noch improbirt/ unnd in solchem Fall/ ausser habender Commission nicht schreitten wollen. Darüber man also/ mit Veranlassung Herrn Salvio daraus zu communiciren/ von einander gangen.

Frantzösis. Plenipotentiarius tringt sterck auff Richtigmachung deß Puncti Assistentiæ

Vornemblich aber war es dem Herrn Frantzösischen Plenipotentiario umb die Richtigmachung deß Puncti Assistentiæ zu thun/ weßwegen anjetzo zu referiren/ was in der den 26. Augusti mit Ihme gepflogener Conferentz deßhalben vorgangen/ damit verhält es sich also:

Sambstags/ ermeldten Dato/ ward Herrn Graff Servienten von dem Reichs Directorio angezeigt/ Es hätten die Ständte/ nach vernommener Herrn Salvii gleichförmiger Meynung/ über dem Puncto Assistentiæ gestern und heute deliberirt und geschlossen/ daß derselbe mit Ihme Herrn Graffen Servient examinirt/ unnd zur Richtigkeit gebracht werden solle. Massen die Deputirte/ da es Ihme gefällig/ erbietig darzu wären/ forderist aber darfür halten wolten/ daß alles/ was diß Orths gehandlet werde/ ratum & firmum bleiben/ unterschrieben/ hinder das Reichs Directorium gelegt/ auff vorgangene Communication mit denen Herren Kayserlichen/ Currierer zu den Armeen geschickt werden/ unnd/ es consentiren

1648.

gleich

1648.

gleich jene oder nicht/ die Feindthätlichkeiten dannoch cessiren sollen; nechst diesem hetten Sie kein bequemers Mittel/ der Cron Franckreich Securität zugeben/ finden können/ als den andern/ in dem Schwedischen Instrumento Pacis gesetzten Articul.

Ille: Weilen er verstehe/ daß Herr Salvius gleicher Meynung mit Ihm seye/ woll er gern/ was zur Beförderung der Friedens Geschäffte von nöthen/ zu allen Zeiten beytragen: so viel das vorgeschlagene/ unnd von Herren Kayserl. selbst offerirte medium belange/ seye zwar Cautio opportuna darinn enthalten/ zu Sicherheit der Cron Franckreich aber darumben nicht genugsamb/ weilen (1.) Sie de præsenti mit einem frembden Krieg implicirt; unnd (2.) die Herren Kayserischen angeregtem Articulo directò zu wiedergehen/ in deme Sie vorgeben/ Sie können von der Assistentz deß Königs in Hispanien nicht abstehen/ noch den Hertzogen von Lothringen deseriren/ müste man also ad specialia gehen/ deß Kriegs austruckentlich Meldung thun/ und solche Clausulas dem Instrumento insertren/ dardurch die Cron Franckreich sicher seyn könne/ massen er deßwegen noch newlich erst expressen Befelch von Hoff empfangen.

Deputati: Die Herren Schwedischen haben auch Ihre Feind de præsenti gehabt/ unnd doch sich mit dieser Generalität begnüget: wann die Herren Kayserischen den Articul unterschreiben/ so können Sie denselben nochmahlen nicht contraveniren, cum subscriptio obliget omnia.

Ille: Seye ein Unterschied/ zwischen den Schwedischen und dem Frantzösischen Krieg/ wann die Herren Kayserlichen unter derselben Generalität die Spanische unnd Lotthringische Controversias verstehen/ wiewohl Sie das Contrarium publicè profitiren/ werden Sie selbige zu exprimiren nicht verweigern. Gleich wie Sie gedencken zu exequiren/ auch mit Namen setzen lassen.

Deputati: Ad speciem zu gehen/ seye odios.

Ille: Die Cron begehre keine solche Wort/ welche den Kayser offendiren können/ sondern allein zu wissen/ vor weme sie sich zu förchten habe; Gleich wie Sie mit dem Kayser und Hauß Oesterreich Frieden mache/ also müste Sie hinwiederumb versichert seyn/ daß der Kayser weder quà Imperator noch quà Archidux dem Hertzog von Lotthringen hülffe thun/ unnd den Krieg in Niederland foviren werde.

Dieweil er sich mit dem Articulo Secundò nicht contentiren wollen/ haben die Deputirte folgende Clausulam vorgeschlagen: Ut autem pax publica tantò melius conservari possit, redintegrentur Circuli, & ab Imperatore æquè ac Electoribus, Principibus & Statibus inviolabiliter observentur, quæ de conservatione Pacis Publicæ exterisque Principibus & Rebus Publicis non lacessentibus, sed colenda potius cum ipsis amicitia in Imperii constitutionibus, in Capitulatione item Cæsarea & hac Pacificatione, statuta & transacta sunt.

Ille: Solche Generalia, die leichtlich ausgedeut werden können/ seyen nicht sufficient, man hette zugleich exprimiren sollen/ was in den Constitutionibus Imperii, hievon begriffen.

Deputati: Es bestehe in expressione specialium keine grössere Sicherheit/ als in Generalibus, wann man glauben halten wolle. Imò, weilen newe Krieg entstehen können/ würde sich die Cron durch die Specification mehr præjudicieren/ als Sicherheit erlangen.

Ille: So möge man beyde setzen/ wie in Puncto Amnistiæ & Gravaminum auch geschehen; und so wohl gegenwärtigem malo remediren/ als in futurum præcaviren.

Deputati: Die Reichs Constitutiones begreiffen dasselbe alles in sich.

Ille: Am Kayserlichen Hoff verstehe man es nicht also/ zu dem so seyen die Constitutiones von vielen Jahren hero nicht gehalten worden.

Deputati: Man habe in 30. Jahren gelernet/ wie sie zu halten seyen/ unnd wann nach diesem Frieden Schluß die Reichs Constitutiones nit besser solten gehalten werden/ als bißhero geschehen/ were es vor nichts zuhalten/ man müste gleichwohl das Werck also fassen/ daß es dem Kayser/ mit deme die Ständt allerdings verglichen/ zuleisten müglich seye.

Ille: Es seye wohl versehen worden/ daß der Kayser sich in die Niederländische Krieg nicht mischen solle: warumb dergleichen anjetzo nicht wiederumben geschehen köndte.

Deputati: Die Observantia bestehe nicht in Worten/ sondern Wercken.

Ille: Man müsse das malum so wohl als das remedium exprimiren.

Hierauff geschahe an Seiten der Deputirten ein ander Vorschlag mit diesen Worten: Et quando quidem in Cæsarea Capitulatione, & Constitutionibus Imperii, cautum est, ut ad tranquillitatem publicam conservandam, Imperator æquè ac Electores, Principes & Status, cum vicinis Regibus, Principibus, & Rebuspubl. amicitiam colant, nec ipsos sive auxilii præstandi prætextu, sive ullo alio modo lacessant, aut molestia afficiant, observetur etiam hoc imposterum ab Imperatore, Electoribus, Principibus, & Statibus, tam quo ad præsentia, quam quoad futura bella.

Ille: Köndte sich zwar ex tempore darauff erklären unnd sagen/ daß er deß mali expresse Meldung desiderire: weilen aber die Sach von Importantz/ wolle er dem Spinolæ darinnen folgen/ und kein Consilium in arena nehmen/ sondern derselben weiter nachdencken/ unnd sehen/ was zu addiren seye/ welches diß Orts desto nöhtiger/ weilen das remedium in Casu violentiæ etwas weit gespannen/ und auff drey

D. LVDOVICVS PEREIRA DE CASTRO. SERENISSIMI REGIS PORTVGALLIÆ AD TRACTATVS PACIS VNIVERS. LEGATVS PLENIPOTENTIARIVS. ETC.

Jahr gestellet sey/ da es dann heisse/ dum deliberant Germani, perit Saguntum.

Deputati: Haben Jhme/ was es mit den drey Jahren vor eine Meynung habe/ abermahls erläutert/ unnd sich darbey erbotten/ den Jnhalt der Reichs Constitutionum zu desto besserer Declaration unnd Erleuchterung deß Wercks/ transferiren unnd liefferen zu lassen.

Ille: Hette die Erläuterung bereits vernommen/ gehe aber auff die Jenigen Contraventiones allein/ welche in Imperio geschehen/ wie denen exteris, wann sie angegriffen werden/ zu helffen stehe/ davon seye nichts gedacht: wolle im übrigen der vertrösten Translation erwarten.

Deputati: Wann die Cron Franckreich ein Stand deß Reichs mit werde/ habe sie aller Beneficien so wohl als andere zu geniessen/ etc.

Was der Reichs Stätte Bedencken unnd Gutachten/ wegen deß Puncti Assistentiæ; Jtem Burgunds unnd Lothringen/ hierbey gewesen/ solches erhellet aus folgendem Extract/ genommen aus dem Stätt Protocoll/ sub Dato den 24. Augusti unsers vorhabenden 1648. Jahrs/ und ist dieses:

Gutachten und Bedencken der R. Stätte über dem Puncto Assistentiæ &c.

Vorbehaltlich der mit den Herren Kayserl. Plenipotentiariis dieser Sachen halber unumbgänglicher erforderten Handlung/ unnd præparatorie davon zu reden/ hält man Stättis. theils darfür/ daß so viel. 1. Jhrer Kayserl. Mayestät assistentz gegen dem Hauß Spanien betrifft/ selbige/ so weit Sie Allerhöchstgedacht Jhr Kayserl. Mayestät/ als Römischen Kayser concernirt/ ihre Richtigkeit neben der Wahl Capitulation in den Reichs Constitutionibus; auch durch das Instrumentum Cæsareo-Suecicum; bereits so fern erlangt habe/ daß die Cron Franckreich sich derentwegen gantz nichts zubefahren/ sondern die Difficultät in dem allein bestehe/ wie sich als ein König in Ungarn unnd Böhmen/ oder als ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich zu guberniren haben möchten/ bey welcher Frag man der unvorgreifflichen Meynung seyn wolte/ daß vorderist Herr Graff Servient an statt deß §. Cum autem &c. mit dem jenigen/ was Articulo secundo Instrumenti Cæsareo-Suecici enthalten/ sich zu contentiren/ noch einmahl so wohl immediatè als mediatè durch Herrn Salvii Excellentz mit Vorstellung dienlicher Motiven beweglich zuzusprechen/ auff den Weigerungs Fall aber Secundo ein Armistitium unnd Anstand der Waffen zwischen der Spanischen und Frantzösischen Armee/ facta prius utrinque restitutione locorum ad Imperium pertinentium; zum wenigsten biß in das frühe Jahr/ wo nicht länger/ vorzuschlagen were/ welchem fast die Cron Franckreich der Assistenz halben keine Gefahr/ noch Jhr Kayserl. Mayestät einige Verantwortung weder auff ein: noch anderer seiten hätten; würde der Frieden zwischen beyden Cronen mittlerweil geschlossen/ bekäme diese Difficultät ihre abhelffliche Maß dardurch von selbsten; Solte es aber wieder zuversicht nicht geschehen/ stünde zuversuchen/ ob es Tertio dahin zurichten wäre/ daß Herr Graff Servient sich mit dem zufrieden stelle/ wann vermög deß Frieden-Schlusses die Völcker abgedanckt/ daß nach der Hand newe Werbungen in dem Reiche so lang der Krieg zwischen beyden Cronen wehret/ wohl verhütet werden können.

Was den Burgundischen Crayß 2. betrifft/ wäre man desselben durch die Inducias beyderseits gesichert/ bey Continuation deß Krieges aber gegen der Cron Franckreich/ expressè zubedingen/ daß/ wo derselbe nicht irrgendt Neutralisirt werden solte/ wie mit der Franche Contee vormahls geschehen/ dannoch die occupirende Plätz dem Römischen Reich verbleiben/ unnd nach geschlossenem Frieden widerumben unweigerlich abgetretten werden solten; dargegen das Erbitten geschehen köndte/ sich bey dem Krieg nicht interessirt zumachen/ sondern dergestalt zu bezeugen/ wie zu andern Zeiten unter wehrendem Niederländischen Krieg mehr geschehen.

Was 3. deß Hertzogen von Lothringen Restitution betrifft/ gleich wie derentwegen biß dahero jederzeit absonderlich tractirt/ also köndte man sie nochmahlen entweder zu Particular Tractaten/ oder der Spanischen Friedens-Handlung remittiren: doch dergestalt/ daß in omnem eventum; die vom Reich rührende Lothringische Lehen Gütter demselben unwidersprechlich bleiben sollen: verstehet man sich allerseits zu gethanem Vorschlag/ hat es seinen geweisten Weg damit/ widrigen falls aber/ da die Hostilitäten hinc inde continuiren solten/ wolte auff ein zulängliches expediens zugedencken seyn/ wie denen von dem Hertzog befahrenden An: und Einfällen vorzubiegen/ unnd insonderheit die an den Frontieren gesessene Ständte davor sicher zumachen/ unnd zu indemnisiren seyen.

Wäre demnach diese nicht geringe/ sondern das gantze H. Römische Reich/ vornemblich aber die am Rheinstrom gesessene Ständt touchierende Consideration; Herrn Graff Servienten wohl zu repræsentiren/ unnd eine satte Erklärung von Jhme darüber zubegehren; Jedoch alles mit nochmahligen Vorbehalt der Herren Kayserlichen gut Befindung unnd Erinnerung; welche zu erlangen unnd dem Werck seine schließliche unnd verbündliche Maß zu geben/ kein anders Mittel vor der Handt seyn wolle/ als daß Herr Graff Servient disponirt werde/ sich zu solchem Ende nacher Münster zu erheben/ mit angehencktem Erbieten/ alsbalden nach zufolgen/ unnd bey den Tractaten/ zu denenselben vörderlichster Erledigung/ nach Möglichkeit zu concurriren.

1648.

Conclusum deßwegen im Fürsten-Rath.

Das Conclusum im Fürsten Rath/ wegen oberzehlter Puncten/ bestunde in deme/ wie hernach folget:

Auff die den 26. Augusti/ Anno 1648. vom Chur Mayntzischen Reichs Directorio in pleno erstattete Relation/ was die Herren Extraordinarii Deputati bey beyden Königlichen Frantzösischen und Schwedischen Plenipotentiariis, Herrn Conte de Servient unnd Herrn Salvio, in Puncto Assistentiæ & Clausulæ, Salvis tamen iis &c. Den ersten und zweyten nechst vorigen Tag für Verrichtungen gehabt/ unnd darauff gethane Proposition / ob etwas unnd was bey denen von wohlgedacht. Herrn Salvio in sein deß Reichs Directorii relatione Angeführten Vorschlägen zuerinnern seyn möchte/ wolten die majora der hiesiegen Fürstlichen darvon halten / daß/ so viel zuvorderist den gemeldten Punctum Assistentiæ betrifft/ von hochwohlgemeldtem Herrn Conte, ob Er sich dißfalls entweder mit dem Articulo Secundo der Instrumentorum Pacis, oder mit einer auff die Reichs Constitutiones gestelten General Clausul begnügen lassen wolte / zuvernehmen/ und davon solchen bey den alternativis keines Wegs erheblich der Vorschlag/ daß zu deß Wercks Vergleichung dem besagten Articulo secundo eine sich auff die gemeldte Reichs Constitutiones beziehende Generalis Clausula inserirt wurde/ zu thun/ auch im übrigen von den Herren Deputirten die Handlung zwischen Ihnen unnd dem Herrn Conte Servient hierüber anzutretten/ unnd ohne Hinderbringung an die Herren Reichs Räth biß zu dem Schluß/ jedoch nach dem Fuß mehrberührter Reichs Constitutionen zu vollführen/ Sonsten aber die Fürstliche Lotthringische Restitutions Sach Jhm Herrn Conte alsdann/ wann man in der Handlung zu demselben Puncten kommen wird / vermittelst Anführung beweglicher Motiven / insonderheit der Notorischen Innocentz Herrn Hertzogs Francisci Fürstl. Durchleucht. unnd Herrn Hertzogs Carls Fürstl. Frau Gemahlin / damit solche Restitutions Sach allhier Ihre abhelffliche Maaß erreichen möchte/ bestens zu recommendiren/ und da Er Herr Conte dieselbe nicht anhero ziehen liesse/ eo casu nach geschlossenem Teutschem Frieden der Chur-Fürsten unnd Ständen Interposition bey Ihr Königlichen Mayestät in Franckreich sothaner Restitution halber durch Intercessionales einzuwenden/ ingleichem der Burgundische Crayß in allweg bey dem Reich zu lassen/ unnd darvon nicht zu separiren / entgegen gleichwohlen das Reich wegen desselben Crayßes in keinen auswertigen Krieg zu involviren / Sondern schließlich sich zu bemühen wäre / damit die obangezogene Clausula, Salvis tamen iis &c. nach Anleytung der nachgesetzten Limitation eingerichtet werde.

Nequaquam tamen officiant, ullumve creent præjudicium Christianissimo Regi, ejusque Satisfactioni, quæ in Instrumento Cæsareo-Suecico de Rege Catholico, de Duce Lotharingiæ, inter Austriacos titulos de Alsatia commemorantur, &c.

Handlung über dem Wort ullus, nunquam & singuli, &c.

Mittwochs den 30. Augusti 9. Septembr. ist Herrn Salvio, die wegen deß Worts ullus gefaste Meynung/ nechst abgelegtem Danck/ pro interpositione hinderbracht/ unnd darbey bedeutet worden/ daß man denen Herren Kayserl. wegen deß Projects der Gebühr zusprechen wolle/ damit man zu völligem Schluß dermahl eines gelangen möge: In Hoffnung Herr Graff Servient werde seine Erklärung über dem versic. Salvis tamen iis &c. länger nicht hinderhalten; unnd hat er darauff zur Antwort ertheilt/ was er in diesem Stuck gethan/ bedörffe keines Dancks/ dann es seine Schuldigkeit/ unnd allein nur das jenige gewesen / was zu Beförderung deß Friedens Wercks/ unnd darzu gehörigen Mitteln dienlich seye: hette zwar vernommen / daß die Ständte an Ihrem Ort verhofft / es würde Herr Graff Servient die Generalität behalten haben; Es hette aber derselbe hinwiederumb befunden / daß nervus & cardo totius negotii in diesem eintzigen Wort bestehe: dann gleich wie zwey tempora belli seyen; Also hette man sich gegen Ihme jederzeit dahin erklärt / daß die Ständte / weder ut singuli, noch ut universi in præsenti bello sich immiscieren wolten; Quoad futura aber/ seye der Unterschied also gemacht worden / daß zwar das gantze Römische Reich in dieselbe sich nicht einflechten / singulis Statibus aber Ihre Freyheit den Reichs Gesetzen gemäß vorbehalten seyn solle; dieweilen nun das Wort ullus, vornehmblich auff præsens bellum ziehle / unnd ohne dasselbe die Dispositio auff zweyerley weiß verstanden werden könne / nemblich / daß ob schon universum Imperium sich nicht immiscieren wolte / dannoch das Hauß Oesterreich assistieren köndte / So seye dieses das Principalste bey der Sachen: Demnach nun die Ständte für gut angesehen / daß berührtes Wort verbleiben solle / seye es desto besser / daß Sie aber darfür halten / es seyen auch andere bey diesem Punct interessirt / denen Sie nicht vorgreiffen köndten / seye zwar nicht ohn / daß die Herren Kayserlichen sich beschwehren / ob würde Ihnen durch diese Tractaten vorgegriffen / deßwegen er auch gern sehen möchte / daß ihnen solche Meynung ausgenommen würde: wann Sie aber zu dem Frieden nicht verstehen wolten / werde Ihnen in allweg vorzugreiffen seyn.

So viel die Ceremonialia unnd Respect betreffen / tractiren Sie den Kayser / ohn angesehen derselbe Feindt / nach Würden; weiter aber seye sein Discurß nicht gegangen / wolte derowegen der Ständte sentiment gern hierüber vernehmen / es seye dann / daß Sie sich gegen Herrn Graff Servient selbsten darüber vernehmen lassen wolten:

Was den Vers. Salvis tamen iis &c. an-

lange/

CLAVDIVS DE CHABOT,
Marchio Sancti Mauritij, Eques Torquatus Ord. D.ae Mariæ Annunc. etc. a Serenis. Sabaudiæ Ducis Campi Mareschallus Generalis, atq. ad Tractatus Pacis Univ. Legatus Plenipot. etc.

1648.

lange / hätte sich wolermeldeter Herr Graff Servient, noch nicht völlig erklärt sondern gesagt/ es müste vorhin das Fundament in Puncto Assistentiæ geleget seyn/ als dann wolle Er sich auch wegen der Formul resolviren.

Eodem Nachmittag: Als Herrn Graff Servient per Deputatos angezeigt worden / man hette zu Contestirung deß Friedens Begierde/ in die insertionem deß Worts (ullus) per majora zwar consentirt/ doch aber auch dabey expressè vorbehalten / dem Hauß Oesterreich/ welches dieses Werck in proprio tangire/ nichts dardurch zu præjudiciren / unnd zumahl die Hoffnung geschöpfft / Er werde die an statt der Clausulæ: Salvis tamen iis &c. Herrn Salvio extradirte Formulam admittiren.

Ist sein Erklärung dahin gegangen / Er hätte denen Ständten zu gefallen / aus Liebe zu dem Frieden/ in Salvii Auffsatz ein: unnd anders beliebet / so er sonsten zu difficultieren Ursach gehabt hätte: So viel aber das Wort ullus concerniere/ bestehe darinnen cardo & nervus totius negotii, unnd hätte er der Ständte Gemühts Meynung jederzeit dahin eingenommen/ daß niemanden erlaubt seyn solle/ in gegenwertige Spanische Kriege sich einzumengen/ unnd zu Præjuditz der Cron Franckreich auff die andere Seiten anzutretten/ welches/

daß es verhütet werde/ ihnen viel daran gelegen seye; weilen auff den wiedrigen Fall eine causa suspicionis in dem Mittel gelassen werde: daß er an statt deß Worts/ Nunquam &c. non tamen &c. am Ende deß Concepts gewilliget habe/ seye nichts/ Er werde es auch in Ewigkeit nicht admittiren/ noch seine Instruction darinnen überschreiten/ sondern lieber re infectâ davon gehen/ hätte sich der expunction nimmermehr versehen/ scheine/ als wolte man secretam intentionem dardurch vorbehalten/ die Cron würde durch das Wort/ non, rem ipsam nicht erlangen/ wegen deß bekandlichen grossen unterschieds/ und Wichtigkeit der Sachen: Neben diesem hätte er auch wahr genommen/ daß das Conclusum, wegen deß Worts ullus, allein per majora gemacht/ unnd den Interessirten Ihre Notturfft darbey vorbehalten worden seye/ welches er/ wie es gemeint/ nicht verstehen köndte/ weilen es vor der Zeit geheissen/ daß die absentes so wohl als præsentes an das Jenige/ so hier verhandlet werde/ gehalten unnd verbunden seyn sollen.

Scheine abermahls/ daß ein Prætextus innovandi causam darunter verborgen liege: wann die Ständt Ihres Orts nicht obligatoriè handlen wolten/ were ers zuthun auch nicht gemeindt/ köndte leichtlich wann die Münsterische darzu kommen/ das Contrarium per majora geschlossen werden; wolle also der Ständte Erklärung darüber vernehmen/ fragte darnach ob nicht rahtsamb wäre/ daß zu Ratificirung deß Instrumenti Pacis etliche von den Ständten/ mit unnd neben Ihme laborirten.

Zu letzt kam er auff die Saphoyische Sach/ mit vermeldten/ er könne nichts darinnen verändern lassen/ die Kayserischen werden es vielweniger zugeben; die Sach gehöre nicht in das Instrument/ dann in demselben habe sein König/ mit dem Kayser/ unnd nicht mit Hertzogen von Mantua zuthun; was die Clausulam: Salvis tamen iis &c. belange/ müsse selbige bleiben/ wie in Instrumento Suecico: Als Ihme aber angezeigt worden/ daß allein an statt der Wort/ Ita, ut si quis &c. die Herren Salvio zugestelte Formula zu substituiren wäre/ hat er der Sach also nach zu sehen versprochen/ damit niemanden einiges præjudicium dardurch zugezogen werde/ etc.

Beyde Königliche Schwedis. und Frantzösis. Friedens-Instrumenta biß zu Hinderlegung dem Reichs Directorio gebracht.

Sontags den 3. 13. Septembris wurde durch die Reichs Deputatos Herrn Graffen Servient angedeutet; Sintemaln durch Beystand deß Höchsten das Königliche Schwedische wie auch Frantzösische Instrumentum, so weit gebracht/ daß es allein an dem mangle/ daß Sie beym Chur-Mayntzischen Directorio hinderlegt werden: als beruhe es darauff/ daß man solches zu Werck stelle/ unnd sich nach diesem zu völligem Schluß mit einander nacher Münster erhebe.

Worauff Ihr Excellentz sich in Antwort vernehmen lassen/ es wolle Ihme obligen/ dessen/ was allhie gehandlet/ auch was für Effect es haben solle/ Ihrer Königlichen Mayestät mit sattem Grunde zuberichten: Es wären allhier/ die schwehrwürdigste Reichs-Sachen tractirt unnd abgehandelt; hätten derowegen Ihr negotium allhie so fern zu Richtigkeit zu befördern sich angelegen seyn lassen: den Ständen seye genugsamb bewust/ was für Contradicenten zu Münster/ welche man neben den Spanis. an selbigem Ort/ als hostes infensissimos finden werde/ hätte also/ wessen er sich der Contradictionen halber ex parte allhier Anwesender Ständte bey der Uberkunfft/ sonderlich ob man weitere Deliberationes über das jenige/ was hie gehandelt/ cum Monasteriensibus pflegen wolle oder nicht/ zuersehen oder zu befahren/ zuvor verzöhert seyn müssen.

Das Schwedische Instrumentum seye omnibus numeris absolvirt, unnd allein Ihres interesse wegen zu subscribiren auffgeschoben worden: könne wohl geschehen lassen/ daß selbiges mit den Ihrigen disponirt/ und hiernechst subscribirt werde.

Als nun hierauff der Contributionum moderation halben Anregung gethan/ hat er so wohl defectum potestatis, als auch Contrarium mandatum nochmahlen wiederholt/ mit vermelden/ Sie köndten nicht/ als wie die Cron Schweden/ vermittelst Ihrer ansehnlichen Satisfaction, den Soldaten im Zaum halten/ wolle zwar deßwegen an Ihre Königliche Mayestät schreiben/ man hätte aber darauff sich nicht zu grämen/ welches er nicht verhähle/ auff daß man nicht sagen möchte/ Sie versprechen/ was Sie nachgehends nicht halten köndten: wolle dem Reich hierin alle mögliche Officia præstiren: wisse wohl/ daß das Römische Reich/ in solchem morbo, der mediis topicis nicht/ sondern nur universalibus curirt werden muß.

Dahero mann mit Fleiß zur Sachen thun wolle/ verhoffendt/ es werden die Stände Sponsores & fidejussores seyn/ daß die Subscriptio Instrumenti Cæsareo-Suecici, nicht ohne deß Ihrigen geschehe.

Schliessend cum voto, faveat DEUS Conatibus nostris, & disperdatur, qui cupit bellum, &c.

Umbreyse der Stände/ wie auch der Cronen Abgesandten von Oßnabruck nach Münster.

Wie nun die Ständte hierauff mit Herrn Graff Servient ihres theils geschlossen/ war so bald alles in motu, umb sich nach Münster zu erheben; Gestalt denn Ihre Excellentz Herr Graff Servient, Mittwochs den 6. 16. Septembris von Oßnabruck abgereyset/ dero die Herren Chur-Mayntzische/ Bayrische und Sächsische gefolget; daselbsten sich auch umb den 11. unnd 12. hujus, der mehrer theil von den übrigen Gesandten eingestellet.

Vermeldten Montag/ nemblich den 11. 21 Septembris wurde zu Münster der Handlung in GOTTES Namen ein Anfang

gemacht;

gemacht; In deme auff Chur-Mayntzische Ansag die Ständte zusammen kommen/ unnd zu den Herren Kayserischen gefahren; denselben vermittelst eines vorher verglichenen/ unnd hiernechst zur Dictatur gebrachten Vortrags/ nicht allein aus was Ursachen man sich mit Franckreich in Handlung eingelassen/ eröffnet; sondern auch das abgehandelte Instrumentum selbst zugestellet/ mit beweglichstem Bitten/ selbige Abhandlung zu ratificiren/ unnd damit den Frieden (als der nunmehr in Ihr./ der Cæsareanorum Händen stehe) zum Schluß zu bringen/ damit die Cronen nach gestalt ihres Dato erlangten grossen Vortheils/ unnd glücklichen Progreß der Waffen/ von dem verglichenen zu weichen/ nicht verursacht/ unnd dadurch das Röm. Reich in Gefahr deß endlichen Untergangs gesetzt werde.

Herrn Volmars Excellentz hat hierauff viel moderatius, weder man sich vermuhtet/ geantwortet/ und sich erbotten/ die Materialia zu erwegen/ mit habenden instructionibus zu conferiren/ und sich darauff schleunig/ auch solcher Gestalt zu erklären/ daß man darob Ihrer Kayserlichen Mayestät Friedens Begierd ersehen möge. Benebens berichteten Sie/ daß Ihre Kayserliche Mayestät bey dem/was mit Schweden tractirt worden/ nicht allein non attentis quorundam contradictionibus, bleiben lassen; sondern auch ihnen Befelch ertheilt habe/ die Contradicenten zu disponiren/ daß Sie amore Pacis, zu den Oßnabruckis. Conclusis gutwillig verstehen/ unnd von ihren prætensionibus abstehen wolten.

Hierbey war schon allbereits zu vernehmen/ daß etliche von den Contradicenten erstbemeldten Oßnabruckischen Conclusis bey zu tretten gemeint waren/ zumahl weil der damahlige Status belli, besonders der Spanier jüngste Niederlag in Flandern/ den Friedhässigen ihren Compaß/ dergestalt verrückt/ daß so harte Wiedersetzung hoffentlich nicht mehr zuerwarten: welches die Zeit unnd der Außgang lehren werden.

Churfürstl. Durchl. in Bayern/ rc. gefaste Resolution/ über die zu Oßnab. gemachte Conclusa.

Unterdessen stehet ferners zu berichten/ daß Ihre Churfürstl. Durchleucht. in Bayern/ rc. durch eigenen Currier ihren Abgesandten nach Münster überschickt/ was an die Röm. Kayserliche Mayestät unsern Allergnädigsten Herrn/ dieselbe/ nach dem Sie den zu Oßnabruck gemachten Schluß vernommen/ weiter allergehorsambst beweglichst gelangen lassen.

Mit Abschrifft solchen Schreibens haben Sie/ Churbayrische Abgesandte/ Sambstags den 16. 26. Septembr. gegen 10. Uhr/ sich zu Herrn Volmarn begeben/ unnd biß nach zwölff Uhren (nechst Verlesung desselben Schreibens/ welches Sie gleichwol in forma nirgend communicirt) über der Materi endlichen Friedens-Schlusses geredt/ davon die substantial contenta diese gewest seyn sollen.

Daß nach dem S. Churfürstl. Durchl. der friedfertigen Ständen zu Oßnabr. mit Herrn Graff Servient abgehandelter Schluß vorgebracht worden/ Sie sich darüber von Hertzen erfreuet/ denn Sie solchen also fürsichtig/ behutsamb und weißlich bedacht gefunden/ daß solcher Frieden/ als vom Himmel herab-geschickt/ billig zu amplectiren: allermassen denn Ihre Churfürstl. Durchl. für sich/ dero Gemahlin unnd Kinder/ auch Unterthanen/ (welche Sie biß Dato in die 30. Jahr für Ihre Mayest. auff-und in Gefahr gesetzt) dieselbe für weiterm Untergang und Ruin zu salviren/ in bester Form anzunehmen entschlossen/ Sich gewiß getröstend/ Nach deme/ darin/ auch Ihrer Kays. Mayestät unnd dem Hauß Oesterreich/ so trefflich unnd fürsichtig wol prospicirt/ dieselbe solchen mit zu belieben/ auch keine Difficultäten machen/ sondern sich selbst/ dero Hauß/ unnd das Reich/ für weiterm Untergang zu erretten/ einen solchen auch anzunehmen/ gefallen lassen werden. Da es auch/ wieder verhoffen/ nicht erfolgen solte/ so könten doch Ihre Churfürstl. Durchleucht. vor GOTT/ Kayserl. May. unnd dem Reich/ nicht verantworten/ länger im Krieg zu seyn/ noch Ihrer Mayestät mit Volck verhelffen; sondern müsten nothwendig Ihre Völcker zu sich ziehen/ unnd gleichwol Ihre Mayestät unnd dero Hauß und Lande/ GOTT und dem Glück befehlen/ wie es deroselben darob ergehen möchte/ und wurden Chur-Fürsten und Ständte allen Schaden/ der durch Continuation der Waffen Ihnen zuwachsen thäte/ an den jenigen/ welche solchen durch Auffhaltung unnd Verhinderung deß Friedens verursachen/ wieder zu ersuchen sich vorbehalten.

Auff gleichmässigen Schlag solle sich auch der Chur-Sächsische gegen Ihne/ Herrn Volmarn/ haben vernehmen/ und nunmehr die H. Mediatores, für gut unnd nothwendig selbst befunden haben/ daß der Teutsche Fried vor dem Spanischen geschlossen werde.

Dienstags den 19. 29. Septembr. ward der Kayserl. Plenipotentiarius, Herr Vollmar/ von eines vornehmen Reichs-Fürsten Abgesandten in einer gewissen Sache compellirt oder besprochen; dene S. Excell. unter anderm gefragt/ was Er vom Frieden hielte? Ille: Alles gutes/ denn weilen mit Schweden unnd Franckreich von den Ständen geschlossen/ setzten in Kayserl. Mayest. Ratification Sie keinen zweiffel. Herr Vollmar. Ja/ Sie mustens wol endlich lassen geschehen/ Chur-Bayern und andere Gesandten mehr/ trängen sehr hoch darauff: So wäre auch Ihr letzterer Bericht/ deß zu Oßnabruck geschlossenen Frantzösischen Friedens/ und das Chur-Bayrische Schreiben an Ihre Mayestät auff einen Tag einkommen; zweiffelten also nicht/ Sie würden noch heut oder morgen endliche Resolution erlangen. Ob Er/ Legat/ vermeyne/ daß den Cronen Ernst zum Frieden? Ille. Man müsse Ihnen so lang Glauben zustellen/ biß das Contrarium erscheine/ rc.

Auß welchen/ unnd allen andern Umbstän-

1648.

den/ die Herren Abgesandte damahls ungezweiffentlich darvor gehalten/ es müsse (nisi Deus prohibeat) der Fried noch selbige Wochen erfolgen.

Selbigen Tags/ nemblich den 19. 29. hujus vermerckte man auch vom Herrn Schwedischen Residenten Bärenklau/ daß das Churfürst. Collegium, unnd die meiste Oßnabr. Ständte/ da Morgen oder übermorgen die erwartende Kayserl. Resolution/ sive negativè sive affirmativè, ausfallen werde/ eben das jenige/ sonderlich mit Reservation Erholung alles Schadens/ sprechen werden würden/ was an Jhr. Kays. May. Chur-Bayern/ etc. geschrieben.

Ständte tringen allerseits starck auff den Friedens-Schluß.

Dannenhero ist folgenden Tag in denen 3. Reichs Collegiis per majora geschlossen worden / die Herren Kayserlichen nochmahlen zu erbitten / daß Sie doch mit denen Ständten/ wo nicht directè, doch sub spe rati, wolten schliessen/ mit erbieten/ Sie gegen Jhre Kayserl. Mayestät zu vertretten unnd zu entschuldigen. Würden Sie aber darzu nicht verstehen/ so wolten doch die Ständte (als welche allerseits von Jhren Principalen befelcht / keiner Minute zu feyern) mit den Cronen schliessen/ doch mit außtrücklicher Einschliessung Jhrer Kayserl. Mayestät und dero Hausses/ Erb-Königreiche und Länder/ da Sie nur diesen Schluß auch ratificiren würden.

Welchen jedoch die Kays. H. Gevollmächtigte vorhero besser zu fundiren vermeynen.

Die Herren Kayserliche haben auff Hinderbringung gebetten / noch biß gegen künfftigen Dienstag inne zu halten/ in Hoffnung/ es möchte von Jhrer Kayserlichen Mayestät mehrere Erläuterung einkommen / daß sie darauff / entweder directè, oder doch sub spe rati, schliessen könten. Da aber je dergleichen nichts solte einlangen/ würden Sie den Ständten nicht können verwehren / daß Sie/ doch mit Einschliessung Jh. Kays. May. unnd dero Hausses/ (darvor sie sich bedanckten) mit den Cronen schliessen; Solche kurtze Zeit nun ist indulgirt und bewilliget worden/ jedoch cum annexione, alsdann kein Stund mehr zu warten.

Copia Schreibens von Chur Fürsten und Ständten an deß H. Feldmarsch. Wrangels Exc. die Abstellung fernerer Feindseligkeiten betreffend.

Wir wollen aber/ bevor wir in dieser Materi weiters fortschreitten/ diß Orts besehen/ was inmittelst/ und nach vollzogenem Instrumento Pacis Suecico, von Chur-Fürsten und Ständen/ etc. an den Königl. Schwedischen H. Gener. unnd Feld-Marschallen Wrangel/ als S. Excell. in Bayern am Jnn gestanden/ wegen Einstellung der Hostilitäten/ sub dato Oßnabr. den 14. 24. Aug. in Schrifften gelangen lassen/ davon ist die Copia/ wie hernach folget:

Hochwohlgebohrner/ Hochgeehrter H. Feld-Marschall/ etc.

Wir stellen in keinen zweiffel/ E. Exc. werden von der Hochlöbl. Cron Schweden Anwesenden H. Plenipot. allschon zu genügen berichtet seyn/ was nun von geraumer zeithero/ zwischen hoch- und wohlermeldten Kön. Schwed. so dann uns/ den anwesenden Chur- unnd Fürstl. auch anderer Ständte Gesandten/ im Namen unserer H. Principalen/ Obern und Committenten/ in Puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ vorkommen/ unnd wohin es endlich amore pacis allerseits gestellet worden.

1648.

Wann denn durch die starcke Hülffe deß Allerhöchsten/ den 6. diß mit denen H. Königl. Schwedis. Legatis, der so lang unnd hochdesiderirte werthe Friede völlig geschlossen/ man auch mit der Cron Franckr. Legato Plenipot. Herrn Comte de Servient, anjetzo in starcker Handlung begriffen/ unnd in wenig Tagen ebenmässig zu vollkommenem Schluß zu gelangen verhoffet/ dahero von S. Exc. neben uns billich zu seyn ermessen worden/ daß nunmehr alle Hostilitäten/ Contributiones, Exorbitantien/ Pressuren/ und Brandschatzungen/ sampt allen andern Kriegs-Beschwerden durchgehends cessiren sollen; uns aber von den allhier anwesenden Chur-Bayris. Gesandten communicirt und remonstrirt worden/ wie übel unnd verderblich in Bayern mit Mordbrand und Raub verfahren/ auch was für Brandbrieffe/ Feurhalter zugleich/ fast durchgehend gantz Bayern geschicht/ unnd das alles in die Asche zulegen committiret wird/ unnd dergleichen unter andern auch Jhre Churf. Durchl. Hoffmarschallen Freyherrn von Haselangk/ so bey allhiesigen Friedens-Tractaten noch anjetzo der Principal Gesandter ist/ und von etlichen Jahren hero / in dem allgemeinen Friedenswerck besonders gute ersprießliche Officia erwiesen/ uff seim Schloß Hohen-Cammer/ und angehörigen Dorffschafften beschehen/ deme aber billich/ und insonderheit wegen seiner tragender Legation solte verschonet werden; gleichwol auch Reichs: ja Weltkündig/ mit was hohem Eyffer Jhre Churf. Durchl. biß Dato und noch die Friedens-Tractaten sich angelegen seyn lassen/ auch daß durch dero hochvermögende Cooperation/ obgedachter massen / nicht allein mit der Cron Schweden der Friede allbereits geschlossen; sondern auch mit der Cron Franckreich die Tractaten so weit kommen/ daß mit der Hülffe Gottes man auch in wenig Tagen mit derselben wird zum Schluß gelangen können/ eben darumb billich solche Hostilitäten cessiren / unnd hochged. Jhre Churfürstl. Durchl. Landen mit dergleichen Verderben/ Brand/ Brandschatzung und Pressuren / nach dem zumahl das gantze Land ohne das ausgeplündert worden / solle verschonet werden; Als gelanget an Eu. Excell. im Namen unnd von wegen höchst unnd wolgedachter unser H. Principalen/ unser freund- und dienstlich ersuchen und bitten/ die geruhen/ bey so bewandter Sachen unnd geschlossenem Frieden mit der Cron Schweden/ nicht allein vor sich/ bey der Kön. Schwedischen Soldatesque/ aller Orten die befehlende Verordnung zuthun/ damit alle Hostilitäten / auch vornemblich die in Jhrer Churf. Durchl. Landen betrohender/ und zwar theils schon zu Werck gesetzter Brand und Brandschatzungen fürters hin eingestellet/ die Contributiones cessiren/ unnd an statt deren/ zu Unterhaltung der Guarnisonen / unnd im Feld stehender Völcker / eine leidentliche Ver-

pflegung

IOHANNES IACOBVS DATT IN DIEFENAV.
GVILIELMO MARCHIONI BADENSI ET HACHBER.
GENSI. ETC. Á CONSILIJS. PRÆFECTVS IN STOLHOFEN
ET AD TRACTATVS PACIS VNIV. LEGATVS

IACOBVS VAN DER BVRCH, I.V.D.
FOEDERATI BELGIJ ORDD. RESP. AV-
GVSTÆ EBVRONVM, LEODIJ ID EST, AGENS,
NVNC EORVND. LEGATIS IN CONVENTV MONAST.
à Secretis.

pflegung (derentwegen man diß Orts zwar allbereits mit dem Herrn Præsidenten Ertzkein tractirt/ aber anderer vorfallender impedimenten halber/ nicht zum Schluß gelangen können) surrogirt; so dann von gegenwertiger Zeit an/ mit allen exorbitantien/ Brand/ Brandschatzungen/ Pressuren und concussionen ein: und dabeneben alle gute Kriegs-Disciplin gehalten werden möge/ sondern auch bey der hochlöblichen Cron Schweden alliirten Generalen/ es dahin zu vermitteln/ damit auch deroseits/ post Conclusam Pacem, alle Contributiones cessiren/ und das jenige so an statt deren Excell. obgebettener massen/ wegen leydentlicher Verpflegung der Soldatesque verordnet/ observiren/und also den Ständen deß Reichs der Last/ in Beybringung ihrer quotæ, zu Bezahlung der Soldatesque möglich gemacht werde. Dieses gleich wie es sonder zweiffel der Königl. May. zu Schweden/ unnd dero hohen Ministern Intention gemäß/ auch der Soldatesque selbst zum besten gerichtet/ getrösten sich unsere Herren Principalen zu verlässig/ und wir verbleiben/nechst Göttlicher Empfehlung/ Ew. Excell. angenehme Dienst zuerweisen willig und geflissen. Oßnab.

An

Herrn General Feldmarschall Wrangel/ etc.

Wolgedachter S. Excell. hierauff abgelassene Antwort/ unterm Dato 3. Septembr. 1648. im Hauptquartier Moßburg/ lautet formaliter also:

Abschrifft der erfolgten Antwort.

Hoch-unnd Wolgeborne/ Hoch-unnd
WolEdle/ Gestrenge/ Hoch-und vielgeehrte Herren/ etc.

Was Ew. Exc. wie auch meine Hoch: unnd vielgeehrte Herren/ wegen deß mit den Königl. Schwed. H. Plenipotentiarien völlig geschlossenen Friedens/ unnd daß bey solcher Bewandnuß/ auch weil man ebenmässig mit der Cron Franckreich in wenig Tagen zu vollkommenen Schluß zu gelangen verhoffe/ nunmehr alle Hostilitäten/ Contributiones/ unnd andere Kriegs-Beschwärnuß durchgehend unnd aller Orten cessiren/ vornemblich aber die in Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern Landbetrohendte/ unnd zum theil schon zu Werck gesetzte Brand und Brandschatzung/ vorderhin so wol bey meiner unterhabenden Soldatesque/ als auch durch meine Vermittlung bey der Cron Schweden Alliirten/ eingestellet werden möchte/ mit Einführung ein unnd anderer Motiven/ an mich zuschreiben belieben wollen; das hab ich aus einigem Dupplicat/ sub Dato Oßnabr. den 14.24. Aug. so mir vorgestern aus dem Kayserlichen Feldläger zugeschickt worden/ zur genüge vernommen; dem Grundgütigen GOTT ist vorderist demüthigist zu dancken/ daß es nunmehr so nahe zu dem so lang unnd hoch desiderirten werthen Frieden gekommen/ dessen Allmacht wolle Gnad verleyhen/ daß durch Ew. Excell. unnd meiner Hoch- unnd vielgeehrten Herren wol vermögende Cooperation/dieses der gantzen Christenheit hochheilsame Geschäffte folgends zu hochgewünschten Endschafft gelangen/ unnd dardurch so wohl das H. Röm. Reich dieser schwehren Kriegslast/ gäntzlich entheben/ als auch die Vergiessung deß thewren Bluts der Christen/ dermahlen eins gestillet/ unnd etwann zu künfftigem mehrerm Behuff gespahret werden möge; An meinem Ort wünsche trewligst/ daß nicht allein alle Contributiones unnd Kriegs-Anlagen ein Ende haben/ und an statt der jetztmahligen Landesverderblichen unnd miserablen Art zu leben/ bey den Armeen unnd Guarnisonen eine leidenlichere Verpflegung erdacht unnd surrogirt werden; Sondern auch/ daß anjetzo diese Stunde alle Hostilitäten zwischen den sämptlichen hohen interessirten beständig cessiren und auffhören möchten: wie aber hierzu am füglichsten zu gelangen/ alldieweilen solches bey einem Kriegenden theil allein nicht stehet/ und zumahl die Kayserl. unnd Churb. Waffen annoch in würcklicher offenbahrer Feindseligkeit gegen beyde Confœderirte Cronen/Schweden und Franckreich/begriffen seynd/ das lasse E. Exc. und meiner hochgeehrten Herrn hochvernünfftigem Nachgedencken ich anheimb gestellet/nicht zweifflend/weilen durch die Samblung die schwerste Steine in diesem höchstwichtigen negotio bereits gehoben/ daß man auch im übrigen darselbsten den besten Rath dißfals werde finden können.

Anlangend aber vornemlich Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern unnd dero Lande/ so were deroselben wol zu gönnen gewesen/ daß selbige in dem guten ruhig unnd friedlichen Stande/ dessen Sie/ vermittelst deß mit höchstvermeldten beyden Confœderirten Cronen getroffenen armistitii genugsamb versichert gewesen/ zuverbleiben hette belieben mögen. Nach demmal aber dieselbe/ vielleicht durch die jenige/ welche das wenigste in dero Lande zu verliehren haben/ auch wol vermuthlich mehr Respect unnd Absehen auff andere höhere Orth/ als auff Ihre Churfürstl. Durchl. unnd auff dero Lande Wolfahrt tragen/ sich dahin persuadieren lassen/ daß dieselbe bemeldtes Armistitium, wieder dero kurtz vorhero hochbethewrliche Schrifftliche/ und durch absonderliche Schickung gethane mündliche sincerationes, einmals unversehens gebrochen/ unnd mir/ durch Uberschickung eines Absag-Brieffs/ einen newen Krieg/ wiewohl nicht eher angekündigt/ als Sie bereits die Statt Memmingen/ (welche sich doch gegen die Chur-Bayrische nichts als guter Freundschafft versehen) mit würcklicher Feindseligkeit angegriffen gehabt/ sonderlich aber auch dero übrige gantz Armee/ nebenst der Kayserl. mir auff den Halß gewaltzet/ unnd also Ihrer Königl. Mayestät meiner Allergnädigsten Königin mir anvertraute Waffen/ aller dero eusserfsten Kräfften nach/ zuverfolgen getrachtet. Und ob man zwar an jetzo/ nach dem/ durch ohn zweifsel: Schickung deß gerechten GOttes/ das Blat sich so weit gewendet/ daß mehr höchstermeldter Confœderirten Cronen Armeen in

1648.

diese Bayerische Lande gekommen / Ursach / Mittel unnd Gelegenheit mehr als genugsamb hetten / hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht. solches alles gebührendt zu vergelten; So hat man doch / aus ein- und anderem bedencken / lieber den lindern Weg gehen wollen / unnd dem gantzen Lande Schutz unnd Sicherheit / auch was zu müglichster Verhüttung und Abwendung deß Kriegs Ruin dienlichen / wohlmeintlichen angebotten / welches auch Anfangs bey dem Chur-Bayrischen Hoff acceptirt / unnd einige Handlung deßwegen zu pflegen / vorgegeben worden / worin es aber weiter nicht gekommen als daß man für Ein: bald für einen andern Chur-Bayrischen Rath / welcher zu der vermeinten Handlung deputirt were / Salvos Conductus begehrt hat / wormit ihnen auch / ohneracht et man deroselben Ludification genugsamb gesehen / zwar gerne gewillfahrt: Inmittelst ist aber von Seiner Churfürstl. Durchleucht. so wenig ernstliches bey der Sachen gethan / als vielmehr ein- unnd andern Lands Inwohnern verbotten worden / sich mit einiger Liefferung bey den Armeen einzustellen / unnd dardurch dero Güter vor Brand unnd Verwüstung zu salvieren; Worüber dann erfolgt / daß etwann gegen ein und andern Landsassen / so sich zu einiger Contribution oder Beytrag (welche doch alle andere Ständte im gantzen Römischen Reich so lange Jahr hero gewohnen müssen) nicht bequemen wollen / auch wol die an Sie abgelassene Erinnerungs Schreiben / nicht allein keiner Antwort würdig geachtet; sondern auch die Botten theils geprügelt / theils ins Gefängnuß geworffen / einige scharpffe Militarische Executiones, deren man doch hieseits wenig gebessert / auch lieber entübriget seyn wolte / vorgenommen werden müssen: Wenn nun etwann das Unglück einige unschuldige / unnd zumahl die Jenige / welche sich umb das allgemeine Friedenswerck so hoch meritirt gemacht / getroffen hätte / wie mir doch ohnwissend / so wäre solches umb so viel höher zubedauren / jedoch mehr einiger Verwahrlosung / welche bey diesem leydigen Krieg gäntzlich zuverhütten unmüglich als einigem Vorsatz zuzuschreiben: Daß im übrigen Seine Churfürstliche Durchleucht. In Bayern / rc. Zu Beförderung der General Friedens-Tractaten biß Dato unnd noch / so hohen Eyffer erscheinen lassen / darzu haben dieselbe grosse Ursach / alldieweilen Sie vor allen andern Ständen deß H. Römischen Reichs vor sich unnd dero Hauß den grösten Nutzen daraus schöpffen: daß aber deroselben Intentiones unnd Consilia der Königlichen Mayestät unnd Cron Schweden zu einiger Avantage treulich sollen gezihlet haben / ist aus dero / sonderlich in abgewichenen Jahren geführten Actionen nicht wohl abzunehmen / vielweniger aber können selbige meritiren / daß eben darumb die Hostilitäten in Ihrer Churfürstlichen Durchläucht. Landen cessiren solten: Jedoch ist von Hertzen zu wünschen / daß der liebe GOtt diesem höchstschädlichen Wesen in kurtzem folgends ein Ende machen wolte / rc.

Datum im Hauptqvartier Moßburg den 3. Septembr. Anno 1648.

C. G. Wrangel.

An

Deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Allgemeiner Friedenshandlung Abgesandte zu Osnabrück / rc.

1648.

Ob nun zwar dieses Antwort-Schreiben Seiner Excellentz deß Herrn Generals unnd FeldMarschalln Wrangels / vielen nicht wenig nachdencklich vorkommen; so hat man doch nicht unterlassen / in dem Friedenswerck ferner zu progredirn, Sondern auff den endlichen Schluß desselben umb so viel mehr Eyferig gedrungen; Gestallt dann die Proposition Herrn Vollmars / Freytags den 22. Septembr. 2. Octobr. in Gegenwart Ihrer Gnaden / Herrn Grafens von Nassau / rc. denen Anwesenden der Chur-Fürsten und Stände Gesandten / nach 11. Uhren eröffnet / in substantia dahin gestellt gewesen.

Anzeig der H. Kays. Plenip. daß Sie ben Cla- vem zu empfangener Resolution nicht mit bekommen.

Es erinnerten sich die Käyserliche Plenipotentiarij noch wohl / was gestallten Sie sich jüngsthin erklärt / und vernehmen lassen / daß Sie nemblich von Ihrer Käyserlichen Mayestät / als nechst verflossenen Dienstag oder Mittwoch / gewisse Resolution auff die zu Osnabrück in eventum geschlossene / und mit Herrn Graf Servient abgehandelte Tractaten gewärtig / und wan verhoffentlich darauff zu endlichem Schluß würde gelangen lassen.

Sie haben vorgestern Abends von Ihrer Mayestät auff Ihre vom 27. 28. unnd letzten Augusti auch vom ersten Septembris abgangene allerunterthänigst Berichte / nicht weniger / was der Reichs-Vice-Cantzler / Graff Kurtz / bey der Churfürstlichen Durchleucht. in Bayern auff Ihrer Mayestät Allergnädigst anbefehlen abgelegt / unnd wieder zurück gebracht / Resolution unnd Nachricht erhalten / unnd daraus so weit sie können / so viel wohl mögen abmercken / daß höchstgedachte Ihre Kayserliche Mayestät auff alle unnd jede Puncten Ihnen Resolution unnd Befelch ertheilt / aber das Hauptwerck wäre in Zieffern übersetzt / dieselbe zueröffnen / unnd Ihrer Mayestät Intention zu lernen / hette Herr Volmar gestern den gantzen Tag und Nacht hindurch zugebracht / aber befunden / daß es nicht concordiere unnd kein Sensus daraus zu fassen / wiewohl er unterschiedliche Claves probirt / unnd sein Tag viel mit dergleichen Ziffern umbgangen / auch wohl verborgene Ziffer ohne den Clavem eröffnen / unnd aufflösen können / die-

ses aber seye Jhme ein gantz unmüglich Werck/ welches Sie zwar selbs mit grossem bedauren ansehen/ unnd gleichwohl hiervon den samptlichen Ständten unnd daß Jhnen bey so gestalten Sachen ohnmüglich Jhrer Mayestät Intention im Hauptwerck zueröffnen / Nachrichtung zugeben nicht unterlassen können/ allermassen Sie auch diese Begegnuß nicht nur mit heut ablauffender Post/ sondern durch einen Courier/ umb das Werck zubefördern/ an den Kayserlichen Hoff wolten lassen gelangen.

Sie erinnern sich zwar wohl/ mit was grossem Eyffer verschiedene Ständte bey Jhnen bißhero das Werck getrieben/ unnd beweglichst sollicitirt/ wolten von Hertzen wünschen/ daß Sie hierunden den Ständen köndten Contento geben; Nach dem aber diese unvermuhtete Verhinderung eingefallen/ so ersuchten Sie dieselbe/ daß Sie noch so lang mit dem endlichen Schluß/ biß von Jhrer Mayestät anderweite Resolution köndte einlangen/ wolten inhalten; Sie Kayserl. erwarteten zwar Morgen wieder Schreiben/ und zwar auff das jenige/ was Chürbayern vom 16. 6. diß an Jhre Mayestät geschrieben/ musten aber doch in Sorgen stehen/ es dörffte sich auff die verschienenen Mittwoch Jhnen in Ziphris zukommene Haupt Resolution beziehen.

Nicht weniger erinnerten sie sich wohl/ was die Ständte verschiedenlich sich gegen Jhnen nach und nach vernehmen lassen/ nemblich/ daß Sie wegen höchster Noth und Gefahr/ einen als den andern Weg zum Schluß greiffen/ doch darbey Jhre Mayestät auch einschliessen wolten.

Wofern es nun ja hiebey sein verbleibens haben solte/ so würden Sie doch Jhrer Mayestät so viel Zeit gönnen sich erklären/ darzu werden wenigst zwantzig Tag erfordert/ Jnmittels aber doch kein effectus Pacis zu hoffen seyn / dann ja die Cronen vor Einlangung Jhrer Mayestät Erklärung nicht abdancken/ sondern verhoffentlich gern so lang warten werden/ als die allzeit præsupponirt, daß ohne Jhr Mayestät Erklärung und Consens/ nichts beständiges könne geschlossen werden; Er habe mit Herrn Salvio dieser Tagen davon geredt/ unnd Jhne nicht ungeneigt darzu befunden/ unnd werde solches an der Cronen Plenipotentiarien/ es geschehe gleich durch die Kayserliche oder die Stände/ müssen gebracht werden.

Ersuchen deßwegen die Stände/ Sie wollen Jhrer Mayestät noch diese Unterthänigkeit erweisen/ und sich biß zu einlangender Jhrer Mayestät anderweiter Resolution gedulden; Auch dieses alles/ nicht etwa für blosse Prætextus achten/ dann Sie Salvâ Conscientiâ bey Jhren Ehren/ und allem deme/ was einen ehrlichen Mann verbinden kan/ bezeugen/ daß in Warheit es sich also verhalte.

Es habens auch die Chur Mayntzische selbs mit Augen gesehen/ daß die Haupt-Resolution in Ziffern begriffen.

Solte aber/ noch vor wieder Zuruckkunfft deß eygnen Couriers/ weitere Resolution von Jhrer Mayestät einlangen / wolten Sie solche den Ständen also balden eröffnen/ 2c.

Mit dieser Anzeig waren die Reichs-Stände nicht allerdings wohl zu frieden/ gestalt Sie dann zur Stunde anderweit etliche Deputirte zu wolgedachten Kayserlichen Herren Gesandten abgefertiget. Und melden Münsterische Briefe/ unterm Dato 22. Septembris vet. styl. daß noch selbigen Tags Abend S. Excellentz Herrn Volmars Secretarius, nach dem Kayserlichen Hoff postirt/ den ermanglenden Schlüssel abzuholen; wiewol viel in denen Gedancken begriffen gewesen/ als würde hierdurch nur Zeit zu gewinnen gesucht/ ob man inmittelst die Spanisch- unnd Frantzösische Friedens-Tractaten gleichfals zum Schluß bringen köndte/ welches denn der Spanische Gesandte/ Herr de Brun, wol gerne/ unnd daß seines Königs Sache/ auch der Assistentz-Punct in eine andere Form gebracht würde/ sehen mögen/ wiewol man Jhne beschuldigen wollen/ ob hätte er keine genugsame Vollmacht/ mit denen Königlichen Frantzösischen Plenipotentiariis die Tractaten anzutretten/ sondern wäre alles mehrern theils nur ein Spiegelfechten: gegen welcher Bezüchtigung aber wohlgedachter Herr Brun/ vermöge beykommenden Schreibens an die Chur-Mayntzische Abgesandten/ sub Dato Münster den 14. Augusti/ sich also zu excul-piren/ bemühet gewesen.

Wömit aber die Reichs-Ständte nicht wohl zu frieden.

Liebe Herren/ 2c.

Durch meine Schreiben vom 24. Julij/ habe Jch denenselben/ wie auch zugleich/ durch Jhre Direction/ allen versambleten Reichs-Ständen diesen gefasten Mißverstandt benehmen wollen/ in dem zu Oßnabruck vorgeben worden/ wie wenig Gewalt die Friedens-Tractaten/ zwischen meinem unnd dem Aller-Christlichsten König zu continuiren/ mir restiere; Jch hoffe aber/ es werden die Herren das Contrarium dessen/ so Sie zum Præjuditz der Catholischen Mayestät so jeweilen beständige inclination zu der gantzen Christenheit Beruhigung gehabt/ und noch überflüssig vernommen haben.

Damit aber ungeacht dessen/ Jch denen Herren unnd übrigen der Chur-Fürsten unnd Ständte Gesandten / überflüssige Merckzeichen gebe; auch Jch nun allen Argwohn ferner ob der Extension unnd Crafft meiner Plenipotentz zu disputieren benehme; als habe Jch eine neue exhibirt, producirt, unnd in Handen der Herren Mediatorn disponirt / unnd dieselbe Allermassen in der

Form/

IOSEPHVS DE BERGAIGNE
Archiepiscopus. et Dux Cameracensium. etc. Reg.ae Catholicæ M.tis Consiliar. Intimus. Eiusdemq; ad Pacem Gen. Legatus P. Ord. D. Francisci de Obseruatia.

1648.

Form/ Inhalt unnd Substantz überall wie die/ welcher Herr Servient sich Dato bedienet/ dergestalt / daß er daran nicht contradiciren kan/ es seye dann/ daß er die seinige in zweiffel ziehe/ dessen ich die Mayest. zu berichten vor rathsamb erachtet/ auch fleissig zubitten/ wie ich dann hiermit thue/ von diesen den M. Deputirten/ so sich alldorten befinden/ parte zugeben/ damit dieselbe mit dem Herrn sehen und erkennen/ daß es allein an deß H. Frantzös. Bottschafftern/ und Plenipotentiarii hafte/ hiehero zukommen/ unnd die Friedens Tractaten zu continuiren/ vermög seines vor diesem beschehenen erbietens/ daß er in einer Zeit mit dem Reich unnd uns schliessen wolte/ dieweilen Er wol vorgesehen/ daß ausserhalb dieser Conjunction/ kein beständiger Fried seyn werde: Wann Er nun im geringsten das Contrarium gegen dergleichen assertiones thut/ unnd sich bearbeitet/ diese Tractaten zu separiren/ so wird Er zuerkennen geben/ daß der Zweck deß Friedens nicht seine negotiation seye/ in deme Er allbereits anfängt/ in einem Streich alles übern Hauffen zuwerffen/ was vor 5. Jahren stabilirt/ und bey denen Præliminar Tractaten zu Hamburg verglichen; zu welchen dann Franckreich gleichwol in vielen Occasionen seine Zuflucht hat/ und sich deren/ ja auch in zweiffelhafften dingen mit vorthel bedient:

1648.

dient:

1648.

dient: Wieviel mehr dann sollen sie sich an die/ so austrucklich unnd specificirt/ halten. Als da seynd die Vergleichung der Oerter/ da die Tractaten vorgenommen werden/ und welche Personen sich dabey befinden sollen. Und wird unser seyts / bey solcher nothwendigen Observation/ und was zur Sache dienlich unnd noch zu erörtern restiert / nichts unterlassen werden; Anderer gestalt würde man in Warheit sagen können/ daß man das Gebäw/ mit dem Fundament/ übern hauffen werffen thäte / unnd alles dem Babylonischen Thurn / daher der Ursprung aller Confusion kompt/ gleich seye. Mir zweiffelt nicht/ Sie unnd andere Herren Deputirte/ werden alles vorhero consideriren/ unnd mit Ihren gewohnlichen Prudentz solchen verhindernussen vorkommen/ welches dann / zu einer Universal tranquillität gereichen wird. Ausserhalb dessen/ unnd wofern hierin nicht als bald remedirt wird/ dörffe hernacher solche zuerheben ohnmüglich fallen. Ist also dieses die einige Begierde/ so durch mich / wegen solcher tranquillität/ als Reden thut/ wie Sie solches in der That erfahren werden: Verbleibe damit

Der Herren

Münster den 14. Aug. 1648.

Dienstwilliger

Antonius Brun.

Fortsetzung der Spanis. Tractaten/ mit der Cron Franckr.

Hiernechst ist man etliche mahl biß in die Nacht beysammen gewesen/ unnd solche Tractaten durch Unterhandlung fortgestellt; da dann die einmahl abgehandelte 41. Articuli communes in ihrem Standte gelassen/ unnd von denen übrigen Principal Puncten/ Niederland/ Catalonia / Portugall/ Casal unnd Lothringen betreffende/ gehandelt/ unnd von Artois der Anfang gemacht/ auch dabey zum Fundament vorgeschlagen worden/ was jeder Theil jetzo in denen Niederlanden innen hätte/ er ewig behalten; wegen Catalonien aber auff 30. Jahr ein Stillstandt seyn solte/ unnd dergleichen. Was nun hierinnen würcklich erfolgen möchte/ darüber hat man der Zeit zu erwarten.

Wir fahren jetzo in den Münsterischen Tractaten/ unnd zwar wo wir es droben gelassen/ weiters fort. Davon ist nun zu wissen/ ob wol den 27. Septembr. von Kayserl. Mayestät ander Schreiben/ und zwar mit eigener Staffetta einkommen/ so war es doch (der Herren Kayserl. Anzeig nach) nichts anders/ als ein Duplicat/ und mit eben den Zieffern/ als das vorige/ geschrieben.

Clavis oder Schlüssel zu der Kays. Resolution über

Gleich wie nun die Ständte ins gesampt/ diese Zeit über sehr ungedultig waren/ unnd dem wenigern Theil/ der mit Zieffern angeblich vorgangener error, glaublich vorkommen; hingegen alles der Herren Spänischen artificiis, und suchen der Protraction; beygemessen/ und davon hart gesprochen; auch bereits unter der Hand zwischen den vornehmern Discursivè geredt worden/ wie auff den Fall/ da man dissentiente Cæsare schliessen müste / die Execution einzurichten/ und denen unter Ihrer Mayestät militarischen Disposition begriffenen Ständten Rath zu schaffen: Also ward hingegen Herrn Volmars Excellentz ohnauffhörlich über den Zieffern begriffen / (ob er den rechten sensum heraus bringen möchte/ so gar /) daß man auch etliche Tage über bey demselben nicht zur Audientz kommen kundte; welches dann den Effect gehabt / daß Seine Excellentz nachmahls Ihrer Kayserl. Mayestät Intention und Meynung wegen der Frantzösischen Tractaten/ aus den Zieffern eruirt; unnd darauff selbigen Vormittags die gesampte Ständte vor die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios; zu Vernehmung derselben Erklärung / erfordert worden.

1648. die Frantzösis. Tractaten gefunden.

Wie nun dieselbige anzuhören/ das verlangen ex parte Statuum sehr groß war; also haben sich die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii alle vier (und zwar Herr Graff von Nassaw/ ic. übel zugerichtet / daß er an dem einen Arm geführt worden / mit dem andern aber auff den Stock sich stewern muste) eingefunden / unnd Hert Volmar prolixo sermone vorgebracht/ daß seine/ in Enodirung der Zieffern angewendte Mühe / durch GOTTES Gnad sowohl gerahten/ daß Er Ihrer Kayserlichen Mayestät Resolution und Meynung heraus gebracht/ unnd selbige dahin eingenommen/ daß Ihre Kayserl. Mayestät alles das jenige / was zu Oßnabruck mit dem Frantzösischen Legato tractirt worden / genehm zu halten anerbietig seyen/ unnd dessen sich zu erklären/ Ihnen Herren Kayserl. anbefohlen hätten; welches sie auch zu thun anerbietig / unnd noch auff heutigen Tag denen Herren Mediatoribus; (bißher gehaltenem Brauch nach / unnd wie dero Respect erforderte) damit Sie H. Graff Servients Excell. diese Erklärung insinuiren möchten/ hinderbringen wolten.

Wie nun die Anwesende gesampte Ständte / solches mit grossen Freuden angehöret; also haben Sie nechst GOTT/ Ihrer Kayserlichen Mayestät unnd dero Herren Plenipotentiarien respectivè, für die Resolution unnd angewendte Mühe/ hohen Danck gesagt/ und förder intendirt/ ob die Subscriptio noch heut beschehen möchte / so aber/ theils weil noch etliche kleine corrigenda übrig / theils ob absentiam Herrn Graff Ochsenstirns / noch auff einen Tag oder etliche Anstandt haben müssen.

Sonsten haben aus den bißherigen Contradicenten bey diesem Actu allein der Burgundische protestirt/ und der Stifft Straßburg seine Notturfft reservirt / P. Adami, unnd Doctor Leuthselring sich absentirt; sonsten aber

Unterschiedlicher Protestation und Reservation dargegen.

Jeder.

FABIVS CHISIVS, Episcopus Neritonensis, Innocentij X.mi Pontificis Rom.ni ad Tractatum Rheni, aliasq; Germaniæ Inf.ris Partes, cum Potestate Legati de latere, nec non ad Tractatus Pacis Monasterii Nuncius ac Mediator.

1648. Jedermänniglich über dieser Resolution hoch-erfreut gewesen.

Dahingegen hat der Königliche Spanische Plenipotentiarius Herr Brun (demnach er solche Resolution der Herren Kayserl. vernommen) hefftig fulminiret/ sowol über die Kayserl. selbst/ als auch die Stände/ daß Sie seinen König solcher gestalt hindan setzten/ mit vermelden/ daß derselbe in Cessionem Alsatiæ nimmermehr condescendiren/ sondern sich lieber für deß Reichs Feind erklären werde/ mit angehenckter fernerer Betrohung/ daß Er sich mit der Cron Engelland hoc fine confœderiren würde/ damit Chur-Pfaltz/ tam ratione dignitatis Electoralis; als der abgenommenen Obern-Pfaltz halben/ integrè restituirt seye.

1648. So lang nun dieses (nemblich daß Spanien in cessionem Alsatiæ verstehe) nicht geschehe/ meldete H. Salvii Excell. bey den Deputatis, werde Franckreich kein Geld von Handen geben/ noch der Herr Ertzhertzog zu Jnßbruck von seinen Landen das geringste missen/ oder sich begeben wollen: welches alles Er/ Salvius, nicht zu dem End anführe/ daß Schwedischen theils der Friede verzögert werden solle; Sondern vielmehr/ weilen der König in Hispanien durch der Cron Abdanckung sich mercklichen

werde

PETRUS À WEYMS. EQUES. REGI CATHOLICO À SECRETIORIBUS CONSILIJS. ETC. NEC NON IN CONVENTU MONASTERIENSI NOMINE DOMUS BURGUNDICÆ AD TRACTATUS PACIS UNIVERS. LEGATUS PRIMARIUS.

1648.

werde stärcken/ (denn besorglich der Käyserliche und Bäyerische miles Ihme werde zulauffen) und er alsdann vielleicht/ wie er bißhero gewohnt gewesen/ das Reich wenig achten möchte / wie auff solche remedia zu gedencken/dardurch diesen Inconvenientien zu begegnen?

Die Deputati sagten auff dieses monitum, Sie wüsten kein besonders Remedium, als die General Garantie. Wo die Stände am Rhein zusammen halten/ würde es Spanien und Lothringen halber keine Noth haben. Wenn man sich durch comminationes schrecken lassen wolte/ werde in Ewigkeit kein Friede gemacht werden/ rc. Nach gemachtem Teutschen Frieden/ würden sich auch die Spanische Tractaten besser anlassen; bathen darauff/ Er/ Herr Salvius, möchte sich bey Herrn Servient, der Cession halber interponiren / daß er deßwegen keine Difficultäten machen/ vorab/ weilen die Cron Franckreich / per ipsum Instrumentum Pacis (Krafft dessen man zur garantie verbunden) mehr gesichert seye / als durch die einseitige cessiones; welches dann S. Exc. also zu thun / sich erbietig gemacht.

1648.

Donnerstag den 28. Sept. 8. Octobr. proponirten die Herren Käyserl. denen zu sich erforderten Deputirten: Nach dem Sie vorderist denen

Inhalt dessē/was die Herren Käyserl.

1648. Deputirten/ Donnerstags den 28. Sept. vorgetragen.

nen Herren Churfürstl. am verwichenen Montag/ wohin Ihrer Käyserl. Mayest. Intention und Erklärung / wegen der mit Herrn Graff Servient zu Oßnabrück gepflogenen Tractaten/ gehe/ vertraulich entdeckt/ und zugleich gefragt/ Ob alsobalden nach Eröffnung desselben/ der Schluß ohne weitere Difficultäten / ex parte Coronarum erfolgen werde/ die Churfürstl. auch mit Ja geantwortet / weilen der Cronen Plenipotentiarii dasselbe bey Deposition der Instrumenten zu Oßnabrück so verbündlich zugesagt/ daß Sie desselben sich nicht wegern können; hätten Sie den Dienstag darauff sämptlichen Ständen solche Ihrer Käyserl. Mayest. Meinung und Resolution vorgetragen / und am Mitwoch den in vorgehender Relation gemeldten Vorschlag gethan/ alles der Zuversicht und Hoffnung / es werde der Fried seine Execution darauf erreichen / und keine weitere Difficultäten damit geben: Deme aber zugegen / hätte Herr Volmar aus dem jenigen / so Ihme gestrigen Tags von den Deputirten referirt worden / das widrige umb so viel abnehmen müssen / daß Herr Graff Servient, sonderlich der Cession halber/ Difficultäten gemacht/ und in denen Gedancken stehe / ob wären die Herren Käyserl. verbunden/ die Instrumenta Cessionis nomine Imperatoris, Archiducis Austriæ, Regis Hispaniarum, & Statuum Imperii, ipso die subsignationis auszulieffern / welches Ihnen etwas frembd vorkommen/ unnd zwar umb so viel mehr / weilen Sie den Buchstaben der Convention dahin nicht verstehen können: Zwar / was die Status concernire/ könne selbiges diß Orts wohl richtig gemacht werden / Sie seyen auch ihres theils erbietig / die bey denen Mediatorn deponirte Cessiones in forma zu unterschreiben / biß die Originalia von Käyserl. Mayest. und Ertz-Fürstl. Durchl. selbsten eingelieffert worden; jedoch mit der Condition / daß Herr Graff Servient, die Obligation wegen der 3. Millionen libres dagegen gebe / deß Königs in Hispanien wegen / seye es conditio impossibilis, biß Fried auch mit Spanien geschlossen worden; unnd ob Sie wol desselben Consens versprochen / seye es doch allein daher geschehen/ weilen Sie dazumal in Hoffnung gestanden / es werde mit selbiger Cron uno eodemq; passu geschlossen. Ob nun die Erklärung an Herrn Servient gebracht worden / hätten Sie keine Nachricht / weilen aber die Deputirte darauff vorgehabt / mit Herrn Salvio aus einem unnd anderm zu reden / unnd Ihnen keine Relation geschehen / ob er das deponirte Instrumentum Suecicum zu unterschreiben willens seye / unnd wessen sich Servient gegen denselben / wegen der Cessionen erklärt haben möchte / Als begehren Sie Communication; Ihnen kommen einmahl die Tergiversationes befrembdlich vor/ nach dem der Schluß zu Oßnabrück so vest versprochen worden / dann es solche remoræ, daß Sie darüber in die Gedancken gerahten müsten / die Cronen haben keinen Lust zum Frieden. Damit Sie nun Ihre Käyserl. Mayest. mit morgender ablauffender Ordinari eines gewissen berichten können / hätten Sie die Deputirte zu sich erfordert / umb von denselben zu vernehmen / wie Sie die Subscription von den Cronen zu erhalten getrauen / und was uff den Verwaigerungsfall vor ein Expediens zu ergreiffen / aus der Sach zu kommen.

Die Deputirte haben / uff zuvor genommenen Abtritt / unnd gepflogene Unterred / auch abgelegten Danck für tragenden Eyffer / zu Beförderung deß Friedens / mit angehenckter Bitt / noch ferner also zu continuiren / biß man zu vollkommenem Schluß gelangen werde / sich in Antwort dahin vernehmen lassen: Es hätt Herr Salvius, nach dem Ihme die von Herrn Servient erregte Difficultäten nicht allein zu erkennen gegeben / sondern auch gebetten worden / Ihne davon / mit Beybringung angeführter rationum, zu dimoviren übernommen / mit Herrn Servient daraus zu reden; was er aber ausgerichtet / davon hätte man noch keine Nachricht erlanget / wolte nicht unterlassen / sich deßwegen zu erkundigen / und alsdann referiren. Interim solte nicht wenig zur Sache thun / wann auch die Herren Käyserl. dem Spanischen Ambassadorn beweglich zusprechen / daß er Cessionem Alsatiæ zu wegen bringen wolle; wiewol die Herren Frantzosen sich etwan vernehmen lassen / se non curare consensum Hispanorum, sondern Sie wollen schliessen / dieser folge oder nicht. Was aber die Frag anlange / wie die obstacula subscriptionis aus dem Weg zu raumen / und diese zu befördern seyn / wüsten Sie kein besser Expediens an die Hand zu stellen / als wann man sich belieben lassen wolte / Morgen entweder uff dem Rathhaus / oder in dem Bischoffs-Hoff / zusammen zu kommen / und in einem besondern Gemach / Herr Graff von Nassaw unnd Volmar / beneben Herrn Servient, in dem andern / Herr Graff von Lamberg und Herr Cran / beneben Herrn Salvio, und in dem dritten der Herren Stände Abgesandte / und mit der Subscription also zu verfahren / wie in vorgehender Relation erwehnet worden: Wolte sich aber dann anjetzo Difficultät erregen / wären die Status an der Hand / könten stracks in das Mittel tretten / und sehen / wie derselben ihre abhelffliche Maß zu geben. Bey der Subscription wäre / wegen Herr Graff Oxenstirn / (welcher noch wol 8. Tag ausbleiben dörffte) spacium zu lassen / und nach vollbrachtem Actu, die Curiers zu denen Armeen / umb die Hostilitäten cessiren zu machen / abzuschicken.

Die Herren Käyserl. erklärten sich uf genommenen Bedacht dahin / Sie möchten liebers nicht wünschen / dann daß man Morgen stracks zusammen kommen / und was fruchtbarliches verrichten könte: Weilen aber Ihrer Käyserl. Mayest. Intention verstandener massen dahin gehe / daß cautè, circumspectè & securè bey

dem

dem Werck verfahren werde / als können Sie keinen actum begehen / daraus Ihnen einig übersehen imputirt und beygemessen werden möchte: Werde man demnach nicht übel nehmen / wenn Sie ihre Erinnerungen dabey einwenden / liessen es zwar vorderist bey ihrem gethanen Vorschlag bewenden / wüssten aber pro primo nicht / was Herr Servient auff Ihr in puncto Cessionis gethane remonstrationes erklären werde.

Die Depp. respondirten / Sie haben darfür gehalten / wann man vor der Zusammenkunfft seine Gemüthsmeynung per modum deputationis zu erfahren suchen solte / daß es mehr Ungelegenheit gebären / als Beförderung causiren würde; es seye allezeit besser abgelauffen / wann man zusammen kommen.

Cæsareani. Ihre Mayest. præsupponiren / es seye à parte Coronarum alles richtig / unnd habe nur an Ihrem Consens gehafftet.

Depp. Es solle auch in denen Instrumentis nichts geändert werden / als was mit Belieben der Herren Keyserl. und der Stände eingewilliget worden.

Cæsareani. Sie reden von denen Difficultäten / welche die Subscription verhindern möchten: Könten Spanien / deme Sie mit eröffneter Resolution eines an ein Ohr gegeben / umb den Consens nicht bitten / Franckreich müsste sich mit der General-Garantie so lang benügen / biß Frieden mit Spanien geschlossen / dahin auch die comprehentia bey den Adhærenten unnd Assistenten zu stellen / dann mit den Worten: pro ut supra, seye der Sach nichts geholffen / sondern gleich wie Spanien von der Assistentz oben excludirt / also würde es auch in fine bey denen comprehendendis dergleichen Verstand gewinnen / müssten demnach vor der Zusammenkunfft versichert seyn / daß der Cronen Plenipotentiarii nicht allein erscheinen / sondern auch zu subscribiren ohne Difficultät verstehen / unnd kein disputat in loco machen wollen / damit Sie nicht mit einer langen Naasen davon zu gehen genöhtiget werden. Und das für eins.

Das Chur-Maintzische Directorium übernahm dasselbige zu erkundigen / unnd denen Herren Keyserl. noch den Abend zu wissen zu machen.

Cæsareani. Vors andere / müsste auch Herr Graff Oxenstiern / als Principalis Plenipotentiarius, mit unterschreiben / sonsten werde man den effectum Cessationis armorum nicht erlangen: Salvius werde die Curirer allein nicht schicken / viel weniger die Generalität sich daran kehren: Ward pro expedienti vorgeschlagen / man solte das Schwedische Instrument nicht vollkommenlich unterschreiben / sondern allein durch Herrn Cran und Salvium, alsdann mit einem Catholischen und Evangelischen Gesandten nach Oßnabrück bringen / und Herrn Graff Oxenstirn auch unterschreiben lassen.

Schließlichen fragten die Herren Keyserl. wie es mit Subscription der Stände solle gehalten werden? Responsio, die Deputirte sollen unterschreiben / und neben denselben / wer da wolle etc.

Das Schreiben / so inzwischen von denen deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände Abgesandten zu Münster / an den Kön. Schwedischen Plenipotentiarium, Herrn Grafen Ochsenstiern / unterm Dato Münster den 26. Septemb. 6. Octobr. abgangen / ist folgenden Inhalts:

Copia Schreibens an Herrn Grav Ochsenstierns Excell.

Hoch- und Wohlgeborner Grave / Hochgeehrter auch gnädiger Herr / etc.

E. Excell. seynd allschon von Deroselben Collegâ, Herrn Salvii Excell. wie wir vernehmen / berichtet / welcher gestalten die Röm. Keyserl. Mayest. unser Allergnädigster Keyser und Herr / nicht allein vor etlichen Wochen das Königl. Schwedische; sondern auch erst in Neulichkeit das mit den Ständen deß Reichs zu Oßnabrück verglichene Frantzösische Instrumentum, in allen ihren articulis unnd punctis, wie dieselbe von beyden Theilen obsignirt / und zu dem Chur-Maintzischen Reichs Directorio deponirt worden / nicht allein allergnädigst approbirt und ratificirt; sondern auch Ihren diß Orts sich vor jetzt ins gesampt einfindenden Gesandten / auff den ehisten Schluß und formal Subscription gemessen instruirt / befelcht / und darzu genugsame Vollmacht auffgetragen haben.

Wann dann hoch- und wohlermeldte Herren Keyserl. Abgesandten / zu Vollziehung dieser Keyserl. allergnädigsten Resolution / allerdings geneigt / sich auff diesen Vormittag hierzu / wie auch der Subscription bevorab deß Instrumenti Cæsareo-Suecici, consequenter auch / und weilen alles pari passu, & eodem die, vollzogen werden soll / zu deß Königl. Frantzösischen nicht zu gelangen; die höchste Nothdurfft gleichwol ist / daß bey nunmehr so weit gebrachten Tractaten / und erlangten Keyserl. der Stände gleichförmigen Resolution / (darfür billig GOTT zu dancken) je ehender je besser zum formal Schluß und Subscription / unnd was sonsten mehr beyde Instrumenta an und nach sich führen / würcklich geschritten / und das H. Röm. Reich / auch beede benachbarte Königreiche / mit dem langgewünschten Frieden erfreuet werden: Als ersuchen und bitten E. Excell. Wir / sampt unnd sonders / freund-dienstlich und gebührend / Die geruhen Ihre hierliber-Reyse dergestalten zu beförderen / damit zu erwünschter Dero Ankunfft / unnd hochansehentlicher Præsentz / alle zum Schluß gehörige Solennitäten verrichtet / und Sie / neben Dero Herrn Collega, die Ehr und Ruhm deß getroffenen werthen Friedens / unnd dardurch dem H. Röm. Reich / auch beyden Königreichen ihre vorige Beruhigung gegeben / an Handen erlangen / und jetzt und bey der werthen Posterität behalten mögen.

E. Excell. wissen / wie viel an maturation dieses wichtigen Wercks gelegen / und was auff längers zu warten / ein und anderm Theil / nach gestalt deß ungewissen Ausschlags der Waffen / für Ungelegenheit zugezogen werden könnte; dahero nicht zweifflen / E. Excell. auch derentwegen nochmahlen gebührend ersuchen und bitten / Sie werden Ihre hierüber Reise zu befördern / unnd dem nothleidenden Vatterland ab gegenwärtigem Elend / Jammer und Noth / ehist zu helffen / von selbsten geneigt seyn. Befehlen dieselbe dabey GOTT zu allem Wolstand treulichst. Münster / ut suprà.

Alle übrige Mißverstände beygelegt und geschlichtet.

Ob nun zwar der Zeit auff Seiten der Cronen einige Mißverstände / betreffend den Punctum Executionis, die Hessische Satisfaction / und etliche Elsassische Sachen / eingewendet / und dadurch die Unterschrifften der ausgefertigten Instrumentorum Pacis, etwas verzogen worden; so hat dannoch der höchste GOTT seine Gnade so weit verliehen / daß mit denen Königl. Schwedischen Herren Abgesandten / vermittelst der Herren Keyserl. und gesampter Stände Deputirten / Freytags den 29. Sept. 9. Octobr. alle solche Zwistigkeiten geschlichtet worden.

Darauff endlich der geschlossene Fried würcklich unterschrieben wird.

Diesem nach wurde endlich den 14. 24. Octob. war Sonnabend / der so lang gewünschte Fried zu Münster würcklich unterschrieben / wobey diese Solennia vorgangen.

Ermeldten Dato / Nachmittag umb 1. Uhr seynd die Königl. Schwedische Plenipotentiarii, Herr Graff Ochsenstirn / und Herr Salvius, zu denen Keyserl. Gevollmächtigten / Herrn Grafen von Lamberg / und Herrn Cranen / mit 5. und bey einer viertheil Stund hernach / der Frantzösische Plenipotentiarius Comte de Servient, und Resident / Monsr. de la Cour, mit 6. Carethen / zu den andern Keyserl. Plenipotentiarien, Herrn Graffen von Nassau / und Herrn Volmarn / ins Losament gefahren / woselbsten Sie biß gegen 5. Uhren sich uffgehalten / und endlich / nach befundener Richtigkeit der Instrumenten / an gedachten beyden Orten unterschrieben.

Als dieses geschehen / haben Sie / der Cronen Plenipotentiarii, sich wieder nach Haus begeben / denen die Keyserl. nach einer viertheil Stund gefolget / allwo auch Sie / nemblich ein Theil das Frantzösische / der andere aber das Schwedische Instrumentum unterzeichnet. Inmittelst hielten sich der sämptlichen Stände Gesandten in einem besondern / hierzu verordnetem Losament auff / umb deß Ausgangs zu erwarten; denen dann gegen 9. Uhren in der Nacht / beyde Instrumenta, als solche von denen Keyserl. unnd Königl. Herren Plenipotentiariis schon subscribirt unnd sigillirt / durch Ihre Legations-Secretarios vorgelegt wurden / mit begehren / solche ihres Orts gleichfalls mit deren Unterschrifften unnd Pittschafften zu bekräfftigen / worzu man Sie gleichwol nicht viel nöhtigen dörffen. Haben demnach / auff zu Ende gemachten Vergleich / diese nachfolgende / als Chur-Maintz / Chur-Cölln / Chur-Brandenburg und Culmbach / Wetterawische Grafen: aus den Städten / Straßburg / Regenspurg / Lübeck und Nürnberg / solche gleicher gestalt unterzeichnet / und die Pittschafften beygedruckt / womit also der Actus subscriptionis seine Endschafft genommen: und seynd darauff alsobalden bey einer Stund lang Freuden-Schüsse aus grossen Stücken gehört worden.

Solennia, so darbey vorgangen.

Den darauff folgenden Sonntag / nemblich den 15. 25. Octobr. gegen 10. Uhren / erschienen auff dem Marckt beym Rathhaus / ungefähr ⅓. theil der Bürgerschafft in 12. Fahnen / jeder 200. Mann starck. Das erste Glied eines jeden Fahnen bestunde in blossen Schlacht-Schwertern. Auff gedachtem Marckt waren zuvor schon angelangt der Stadt selbst eigene geworbene Soldaten / in ungefehr 600. Mann / wie auch 7. Trompeter / und 1. Heerpaucker / diese waren zu Pferd. Auff dem Rathhaus unnd S. Lamperti Kirch-Thurn / wurden etliche und zwantzig neue / hierzu gemachte Fahnen / von unterschiedlichen Farben / jeder mit einem schwartzen Adler ausgesteckt. Nach einer halben Stund / kamen aus dem Rathhaus / der Stadt Secretarius, auff einem schönen Neapolitanischen Pferd. Er / Secretarius, liesse sich eine offentliche Publications-Schrifft / in einer Pergamenern Decken / durch einen der Stadt Diener nachtragen. Ritte also erstlich auff den Thumb-Hoff / allda sie still hielten. Darauff fiengen die Trompeter alsobalden an zu blasen / unnd der Heerpaucker zu paucken. Von stund an empfieng der Secretarius erwehnte Schrifft / unnd lase sie / so laut als möglich / dieses Inhalts:

Publicatio-Schrifft deß Friedens zu Münster.

Wir Bürgermeister unnd Rath der Stadt Münster in Westphalen / thun kundt jedermänniglichen / daß uns von denen allhier versammleten / hochansehentlichen unnd vortrefflichen Käyser- und Königl. Frantzösischen Gesandten / zu wissen gemacht worden / Was gestalt Sie / durch GOttes deß Allmächtigen mildreichen Segen / unnd verliehene Genad / die nun lange Zeit hero gepflogene Friedenshandlung zu Ende gebracht / unnd zwischen der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn unnd Böheim Königl. Majest. etc. Dero Hochlöbl. Haus Oesterreich / allen Deroselben Kriegsverwandten / Bundsgenossen und Anhängern / Ihren Erben unnd Nachkommen / deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen an einem: So dann der Königl. Aller Christlichsten Mayest. in Franckreich / allen Deroselben Bundsgenossen / Anhängern / Ihren Erben und Nachkommen / sonderlich der Königl. Mayest. in Schweden etc. und respectivè deß H. R. Reichs Chur-Fürsten und Ständen am andern Theil; einen Christlichen / immerwährenden / auffrichtigen Frieden / und beständige

GERHARDVS SCHEPELER. I.V.D. CONCLVSÆ PACIS
SEV TRACTATVVM TEMPORE PRO-CONSVL CIVIT.[tis]
OSNABR. EIVSDEMQ; P.T. MONASTERIVM DEPVTATV[S]

die Freundschafft geschlossen / auch in Crafft habender Vollmacht / gegen einander verschrieben und zugesagt haben / also und dergestalt / daß nun hinfüro alle / zwischen jetztbemeldten kriegenden Theilen biß dahero verübte und obgeschwebte Kriegsthätlichkeiten und Feindschafft ein- und abgestellt verbleiben / und gäntzlich auffgehebt seyn ; Hingegen / je ein Theil deß andern Ehre/ Nutzen und Frommen fördern solle/ damit zwischen dem Heil. Röm. Reich / und der Cron Franckreich/ eine gute / Friedliebende Nachbarschafft / und Auffnehmen alles freundlichen und guten Nachbarlichen Willens gepflantzt / und erhalten werden möge. Wann nun GOtt dem Allmächtigen billig/ für solche grosse Gnad / demühtigen und inbrünstigen Danck zu sagen ; als haben wir/ auff hochermeldter Keyserl. und Königl. Gesandtschafften Begehren / solchen Friedens-Schluß zu jedermänniglichs Nachricht und Wissenschafft hiemit offentlich auskündigen lassen wollen / damit ein jeder zuvorderst gegen GOTT dem Allmächtigen / dann auch der Römisch. Keyserl. Mayest. unserm allergnädigsten Herrn / wie nicht weniger der Königl. Mayest. in Franckreich / und beyderseits Deroselben Gesandschafften / sich eines danckbarn Gemüths zu bezeigen / und dann in seinen Begangenschafften zu Wasser und Land darnach zu richten wissen mögen. Geschehen und geben unter unserm Secret Insigel / am 25. 15. Octobr. im Jahr 1648.

Bernhard Holland/
Secretarius.

NB.

Dieses ist mutatis mutandis, zu Oßnabrück auch offentlich verkündiget worden.

Nechst diesem wurden von einem Fahnen Bürger zugleich die Musqueten gelöst. Als dieses verrichtet / ritten obgedachte Personen von einer Creutzgassen zu der andern / und thäten / wie erst erwehnt : Da dann allzeit / wenn der Secretarius fertig mit dem Lesen / von einem Fahnen Bürger zugleich geschossen wurde. Letztlich / als sie durch alle Creutz-Strassen die Publication auff gedachte maß verrichtet / kamen sie wieder auff den Marckt / hielten da noch eine halbe Stund zu Pferd / endlich aber ritte der Secretarius wieder dem Rathaus zu / unnd die andern zugleich wieder nach Haus / und thäte man auff dem Wall siebentzig Stück Geschütz dreymal loß brennen / worauff sich dieser Actus geendet.

Curriere/ wegen Einstellung der Feindthätligkeiten/ nach den Armeen allerseits abgeschickt.

Es hat auch jetztbemeldten Sonntag / nach der im Schwedischen Quartier von Herrn Doctor Schuppio, Herrn Graff Ochsenstirns Hof-Prediger gehaltener Predig / als übrige Auditores abgetretten/ der Chur-Sächsische/ nomine der übrigen Evangelischen Gesandten/ beydes den Herren Königl. Schwedischen Plenipotentiarien für die bey diesen Friedens-Tractaten dem allgemeinen Wesen/ und sonderlich den Evangelischen zum besten angewandte Mühe gedanckt/ de successu congratulirt / auch zugleich gebetten/ die Ratification / und was zu Beförderung der Execution/ und den effectum Pacis bald zu erlangen dienlich seyn möchte / zu befördern ; welches Ihre Excell. Exc. gn. vertröstet/ auch darauff am folgenden Montag/ den 16. 26. hujus den Legations-Secretarium nacher Schweden / mit dem unterschriebenen Instrumento Pacis abgefertiget; inmassen dann so wol Sie / als auch Herr Servient, nicht weniger die Herren Keyserl. allerseits die Currierer / pro cessatione hostilitatum, nach und nach abgeschickt.

Deßgleichen/ was unter Dato Münster den 17. 27. Octobr. von deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / zu denen universal Friedenshandlungen gevollmächtigten Gesandten/ Rähten und Bottschafften / an die zur Königl. Schwedischen Milits-Satisfaction Ausschreibende Fürsten der Sieben Craise/ in Schrifften abgangen/ dessen Copia gehet hierbey / und lautet/ wie folget:

Copia Schreibens von Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs Abgesandten an die zur Schwedis. Milits-Satisfaction Ausschreibende Fürsten der VII. Craise.

Gnädige Fürsten und Herren/ rc.

Wir stellen in keinen Zweiffel / E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. werden vor Einlangung dieses berichtet seyn/ welcher gestalt Sambstags/ den 14. 24. Octobr. den Nachmittag / zwischen 5. und 6. Uhr / von der Röm. Keyserl. Mayestät unsers allergnädigsten Herrns / beeder auswärtiger Cronen / unnd deß Reichs Chur-Fürsten und Ständen / obwoln nicht allen / doch denen hierzu deputirten Plenipotentiariis beede Instrumenta Pacis nicht allein subscribirt / unnd durch diesen Actum alles das jenige / was zwischen allen Theilen tractirt unnd gehandelt worden/ ratificirt / einfolgentlich der längst desiderirte Fried geschlossen ; sondern auch Sonntags darauff/ den 15. 25. ejusdem, mit allen behörigen Solennitäten publicirt/ unnd den gantzen Tag durch von der Bürgerschafft so wol/ als Soldatesca / in den Kirchen unnd uff den Strassen / alle Friedens-Zeichen gegeben worden. Dem Allerhöchsten ist billich für diese verliehene sonderbare hohe Gnad immerwärender Danck zu sagen.

Wann es dann an deme / daß alles das jenige / was zwischen allerseits tractirenden Theilen abgehandelt unnd verglichen worden/ dem nähesten werckstellig gemacht / unnd dardurch dieser / vermittelst Göttlicher Gnaden / erlangter Fried / stabilirt werde/ unnd aber unter andern schwerwichtigen Puncten / die erste Abtragung deren zu Contentirung der Königl. Schwedischen Milits verwilligten fünff Millionen Reichsthaler nicht der geringste / unnd dahero nöhtig ist / bey zeiten sichere Vorsehung zu thun / damit bevorab die pro primo solutionis termino gewilligte 18. Tonnen Reichsthaler baar / und 12. Tonnen / per assi-

1648.

gnationes, innerhalb 2. Monat von dato dieses anzurechnen/ von allem und jeden ihren Mit-Craiß-Ständen zur Hand gebracht/ in die verordnete Legstätte gelieffert/ und im widrigen die exauctoratio militis & restitutio locorum, bevorab denen/ so vor jetzt in eines und andern kriegenden Theils Handen und Gewalt stehen/ consequenter der effectus pacis nicht ufgezogen werde: Als haben E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. ebenzu solchem End hiebey verwahret/ unterthäniger Wolmeinung communiciren wollen/ was einem unnd dem andern aus dero Mit-Craiß-Ständen zu Abstattung dieser dreyer Millionen/ pro quota, an baarem Geld und Assignationen beyzutragen oblige/ E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. gehorsamst ersuchend unnd bittend/ Sie geruhen dieses alles/ behöriger Orten/ unnd zwar allem unnd jedem deß Westphälischen/ Rheinischen/ ꝛc. NB. Craises angehörigen Ständen zu notificiren/ und Sie ihres ohne diß obligenden Ampts halber/ dahinzu erinnern/ damit sich ein jeder bey Zeiten mit seiner Quota gefast halte/ unnd in unverhoffter Verzögerung dessen/ die Execution dessen nunmehr durch Göttliche Gnad erlangten edlen/ werthen Frieden-Schlusses nicht hindere/ allermassen Uns dann versichert wissen/ daß unsere Herren Principales allerseits das ihrige gantz gerne mit beytragen/ und dahin sorgfältiglich sehen werden/ damit ihres theils weder hiedurch noch sonsten in einigen andern Weg die geringste mora nicht verspüret werde. Befehlen E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Münster/ den 17. 27. Octobr. 1648.

Deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten unnd Stände zu der Universal-Friedens-Handlung Gevollmächtigte Gesandten/ Rähte und Bottschafften.

Auch Hochwürdige/ Durchleuchtige/ Gnädige Fürsten und Herren/ dieweilen deß effectus ehist zu geniessen/ kein sicherer expediens zu ersinnen/ denn alles das jenige/ was so wol in puncto Amnistiæ & Gravaminum, als Politicis, in dem Instrumento Pacis verglichen/ intra tempus ratificandæ pacis werckstellig gemacht/ und zu ehister Execution gebracht/ einfolgentlich hierdurch alle impedimenta, welche etwan die Extradition ratificationum verhindern könten/ oder möchten/ aus dem Weg geräumet werden; Als ersuchen/ und bitten E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Wir gehorsamblich/ dafern sich unter Dero Mit-Cräiß-Ständen einer oder mehr befinden solte/ welcher Krafft dieses Frieden-Schlusses/ solches seye vigore Amnistiæ, oder der verglichenen Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum ichtwas abzutretten/ zu restituiren/ unnd zu vollziehen verbunden/ die geruhen den/ oder dieselbe hiezu bey Zeiten/ unnd dabenebenst dieses wolmeynend zu erinnern/ daß deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände nicht verhoffen wolten/ daß durch Verweiger- oder Verzögerung der Execution Er oder Sie den effectum pacis, darnach nun von so vielen Jahren so viel Millionen Menschen geseufzet/ hindern/ und zu noch mehrern Inconvenientien Ursach und Anlaß gegeben werde. Ut in literis.

Et

Mut. Mut. an die Ausschreibende Craiß-Fürsten/ ꝛc.

Wegen deß Fränckischen Craises/ an Bamberg/ und Brandenburg Culmbach.

Wegen deß Schwäbischen/ Costnitz unnd Würtemberg.

Wegen deß Ober-Rheinischen/ Wormbs und Pfaltz Simmern.

Wegen deß Chur-Rheinischen/ Chur-Maintz.

Wegen deß Ober-Sächsischen/ Chur-Sachsen.

Wegen deß Nieder-Sächsischen/ Magdeburg und Braunschweig/ Lüneburg und Zell.

Wegen deß Westphälischen/ Chur-Cölln als Bischoff zu Münster.

Hierauff ist von Ihr Churfürstl. Gnad. zu Maintz ꝛc. folgender gestalt geantwortet worden:

1648.

Johann Philipp von Gottes Gnaden/ Erwehlter zum Ertz-Bischoff zu Maintz/ und Churfürst/ Bischoff zu Würtzburg/ und Hertzog zu Francken.

Abschrifft der võ wegen Chur-Maintz hierauff erfolgten Antwort.

Unsern Gruß zuvor/ Hoch-Wolgeborne/ Edle/ Veste/ auch Ehrsame/ Hochgelahrte/ Liebe besondere und Getreue/ ꝛc. Der Herren und Ewer Edler gesamptes Erinnerungs-Schreiben sampt dem beygefügten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns wolbehändiget/ und daraus mit mehrem gehorsamst referiret worden/ was an uns dieselbe/ wegen nunmehr unlängst den 14. 24. Octobr. nechsthin erfolgter Subscription der Instrumentorum Pacis Gallo Suecicæ, und darauff zwischen der Röm. Käyserl. Mayest. unserm allergnädigsten Herrn/ den auswärtigen beyden Cronen Franckreich unnd Schweden/ wie auch deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschlossenen/ und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Teutschen Friedens in Schrifften ablangen/ zugleich auch/ weiln an dem puncto Executionis und Vollstreckung deß jenigen/ was dergestalt beliebet und verglichen worden/ das rechte stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet/ neben denen/ was in puncto solutionis militiæ einem unnd andern aus unsern Mit-Craiß-Ständen/ zu Abstattung der drey Millionen zur Angabe an barem Geld und Assignationen pro quotâ beyzutragen obliget/ zu dem ende beyschließlich communiciren/ unnd uns dabeneben in Unterthänigkeit ersuchen wollen/ Wir wolten solches allen und jeden deß Chur-

Fürstl.

PHILIPPVS STREVFF À LAWENSTEIN, SERE-
NISS.mi PRINCIPIS, DN. CAROLI LVDOVICI COMITIS
PALATINI AD RHENVM, S. R. I. ARCHIDAPIFERI
ET ELECTORIS, DVCIS BAV.ae CONSILIARIVS INTIM.
ET AD VNIV. PACIS TRACTATVS PLENIP.

1648.

fürstl. Rheinischen Craises angehörigen Ständen/ damit sich ein jeder mit seiner quota bey zeiten gefaßt halte / unsers obliegenden Ampts halben/ nicht allein fürdersamst notificiren/ sondern auch / dafern sich ein und ander unter ihnen befinden solte/ welcher noch ichtwas/ vermög obangeregten Friedenschlusses / tàm ratione Amnistiæ, quàm Gravaminum abzutretten schuldig und verbunden seyn möchte / den oder dieselbe gleicher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pacis erinnern lassen.

Nun thun wir uns gegen die Herren unnd Euch der geschehenen Communication Gnädiglich bedancken / loben unnd preisen den allmächtigen GOTT/ daß seine Allmacht unnd mit dero Göttlichen Segen die nun so geraume Zeit gewährte beschwerliche mühesame Tractaten zu dermahligen endlichen Schluß/ durch getrewer deß H. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände / unnd deren Abgesandte sorgfältige Cooperationen väterlich dirigiren und leyten lassen: Wir an unserm Orte haben uns mit unnd neben denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie wir unserm lieben Vatterlande der hochlöblichen werthen Teutschen Nation / seine innerliche unnd äusserliche Tranquillität unnd Beruhigung wol von Hertzen gönnen / an uns auch in unserm dato geführten unnd fürders ohnablåßlichen friedfertigen Intention / Consilien und Actionen an fruchtbarer Erhebung dieses so hochnöhtigen heilsamen Friedens scopi das geringste nicht ermangeln lassen: Als werden wir auch nicht umbgehen/ unnd seynd bereits im Werck begriffen / zu Beschleunigung deß Executions-punct unnd Eräugnung der völligen Friedens-Effecten/ bey unserm ob wol auffs äusserste/ und biß auff den letzten Grad unbeschreiblich verderbten Land und Leuten/ wie weh unnd hart es auch mit denselben daher gehen unnd fallen wird / die gnädigste Versehung thun / damit inner bestimbten Termin unsere obligende quota bey der Hand seyn/ unnd daran kein Fehler oder Mangel erscheinen möge. Wir lassen auch unsere Mit-Craiß-Stände noch unter heutigem dato nicht allein zu einem gleichmässigen in hoc puncto solutionis militiæ, sondern auch in obbedeuten puncto restitutionis, was etwan ein oder ander so wol vigore Amnistiæ, als der Gravaminum, tàm in politicis quàm Ecclesiasticis zu restituiren hätten/ ihrer Obligenheit unnd deren Beschleunigung gebürlich erinnern / unnd haben zugleich über das jenige sehr wenig / was wir etwa noch in unserm Ertz-Stifft einem oder andern in Krafft oberwehnten Frieden-Schluß wieder abzutretten obligiret / den restituendis behörige Notification thun/ auch unsern Beampten / wessen sie sich auff derselben anmelden / dieser Restitution halber zu verhalten / gemessenen gnädigsten Befehl ertheilen lassen. Versehen uns gegen die Herren unnd Euch / sie werden dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt förderlich disponiren / damit die würckliche Geniessung der fructuum Pacis, durch Verlängerung der obangedeuten würcklichen Execution/ Restitution unnd Solution militiæ länger nicht verzogen / sondern zum schleunigsten vollstrecket und werckstellig gemacht werden möge. Woltens euch hinwiederumb gnädiglich ohnverhalten/ und verbleiben den Herren und Euch damit zu Churfürstl. Gnaden unnd allem guten wolgewogen. Datum Aschaffenburg in unser S. Johannisburg/ den 4. Novemb. Styl. N. 1648.

Johan Philip Archi-Episcopus Moguntinensis.

Der Stände fernere Handlung nach unterschriebene Friedens-Instrumenten.

Nach der Hand/ und auff also weit vollzogenen Friedens-Schluß / hat man mit rectificierung der Repartition Satisfactionis militaris, wegen unterschiedlicher darinnen eingeschlichener errorum, zu thun gehabt: und seynd die hierzu deputirte Rechnungs-Verständige/ Mittwochs den 18. 28. Octobr. hierüber (weil die Herren Schwedische ihren Currier pro cessatione hostilitatum, zurück gehalten / unnd ehender nicht abschicken wolten / biß Sie die Repartition zugleich mit fortsenden möchten) biß umb 1. Uhr in die Nacht bey einander verblieben. Darauff auch folgenden Tag die Schwedischen unnd Frantzösischen Currierer abgelauffen.

Folgends hat man einen unnd andern Tag mit congratulationibus hinc inde zugebracht; gestalten denn auch das Reichs-Stättische Collegium, so wol dem Herrn Grafen von Lamberg/ und Herrn Crane; als auch Herrn Graffen von Nassaw/ und Herrn Volmarn/ per Deputatos (Lübeck/ Nürnberg/ Colmar/ Lindaw) de pace congratulirt/ und den effectum Pacis zu erwerben/ umb schleunige Execution gebetten; welches utrobique wohl auffgenommen/ auch hingegen neben den höhern Ständen umb Accommodation der Spanischen Sachen/ und darzu zu verhelffen anbegehrt worden.

Bey Herrn Graff Servient, hat man sich zugleich auch angemeldt/ umb nebenst der Congratulation / mit S. Exc. zugleich wegen der Teutschen Kauffleut Privilegien zu Lyon / etwas schließliches abzureden: man hat aber bey Ihm nicht gleich vorkommen können.

Unterdessen haben die Evangelische Stände/ Freytags den 20. 30. Octobr. ein Schreiben an Ihre Keyserl. Mayest. wegen Augspurg abgelassen/ worinnen sie zum Uberfluß Ihre May. ersuchen/ der Besatzung daselbst anzubefehlen / daß sie denen Executions-Commissariis assistire. Dann man war der guten Hoffnung / wenn die Execution an diesem Ort bonâ fide ablauffen würde/ solle es an andern desto weniger fehlen.

Bey der/ Montags den 30. Octobr. 9. Nov. an die Herren Käyserl. vorgangener Deputation/ waren lautere lamentationes unnd Kla-

DAVID GLOXIN. D. REIPUBL. LUBECCEN. SYNDICUS. EIUSDEMQ: UT ET. CIVITATUM HANSEATICARUM AD TRACTAT. PACIS LEGATUS.

1648.

gen zu hören / so die Stände wider die Lamboy- und Hessische Exorbitantien führeten; die man dann ehist möglichst abzustellen sich bearbeiten / unnd deßwegen an beyde Generalen ernstlich schreiben wollen / so auch geschehen / unnd demnach alles ungebührendes extravagiren zu beederseit ein- und abgestellt worden.

Copia Schreibens an Keyserl. Mayest. von Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs die Notification deß Friedens betreffend.

Hiernechst haben Ihrer Keyserl. Mayestät die gesampten Stände deß Reichs / den getroffenen Friedens-Schluß vermittelst eines Schreiben unterm Dato Münster den 7. Novembr. zu wissen gemacht / unnd Deroselben zugleich congratulirt; dessen Inhalt ist dieser:

Allergnädigster Keyser und Herr / etc.

1648.

Ew. Keyserl. Mayest. seynd nunmehr sonder Zweiffel / zu Dero allergnädigsten contento berichtet / welcher gestalten man diß Orts / uff Seiten Ew. Keyserl. Mayestät und deß Reichs / Sambstags den 14. 24. Octobr. nechsthin mit beeden auswärtigen Cronen / vermittelst Göttlicher Gnaden / zum Schluß der langgeführten / überschweren unnd mühesamen Tractaten beyder hinc indè verglichener adprobirter Instrumentorum, infolgenlich deß höchstverlangten Frieden-Schlusses selbsten gelanget / unnd folgenden Sonntag den 15. 25. darauff / die Publi-

cation desselben/ so wol allhier als zu Oßnabrück/ solennissimè vorgangen; darvor der Göttlichen Allmacht billich immerwährender demütiger / Ew. Keyserl. Mayest. aber allerunterthänigster hoher Danck zu sagen; auch billich hoch zu loben und zu preisen ist/ daß dieselbe geruhet / zu noch mehrer Contestirung Dero Keyserl. Friedfertigkeit/ nechst Zurücksetzung aller Ihrer zu Gemüth gangener sehr eifferiger Considerationen unnd Bedencken / sich mit Dero gehorsamben Chur-Fürsten und Ständen/ und deren zu Beförderung dieses hohen Wercks geführten gantz wolgemeynten Consiliis, zu vereinigen alles das jenige/ was vermittelst der Gesandschafft mit beeden Cronen/ so wol allhier als zu Oßnabrück gehandelt und geschlossen worden/ allergnädigst zu adprobiren / unnd dardurch auff einmahl alle Mittel zu fernerer der Sachen Verzögerung zu benehmen.

Wir stellen in keinen Zweiffel/ bey E. Keyserl. Mayest. werden unsere Herren Principalen allerseits allschon/ oder doch vor Einlangung dieses/ einkommen seyn/ und Deroselben zu diesem durch Gottes Gnade erlangten Frieden-Schluß nicht allein gehorsambst congratulirt / sondern auch E. Keyserl. Mayest. vor solche friedfertige Keyserl. Bezeigung allerunterthänigsten Danck gesagt/ und zugleich zu allerunterthänigsten unnd gehorsambsten Diensten sich erbietig gemacht haben.

Wir unsers theils repetiren obiges alles / und congratuliren E. Keyserl. Mayest. unnd Dero höchstlöblichem Ertzhaus Oesterreich/ als welche durch diese langwierige blutige Krieg / mit unnd neben deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Ständen / nicht wenig bedruckt worden / zu diesem jetzt erlangten Frieden-Schluß allerunterthänigst und von Hertzen erfreulich/ die Göttliche Allmacht inniglichen bitten/ Dieselbe E. Keyserl. Mayest. die übrige Jahr E. Keyserl. Regierung (die der Allerhöchste weit hinaus erstrecken wolle) in Fried und beständiger Ruhe/ bey Gesundheit und allem Keyserl. selbst desiderirendem Wolstand zu erhalten/ und neben dem H. Röm. Reich / auch E. Keyserl. Mayest. Erb-Königreich und Landen / in erwünschtes Wieder-auffnehmen kommen zu lassen / auch darinnen für sich / und Ihre hohe posteros, viel Jahr über mildväterlichen zu erhalten geruhen wolle.

Und dieweilen es nunmehr einig unnd allein an deme erwinden will / daß durch ehiste Werckstellung deß verglichenen / dasselbe in beyden Instrumentis Pacis, bevorab ratione Amnistiæ & Gravaminum tàm Ecclesiasticorum quàm Politicorum, so dann der Justitiæ enthalten / so wol E. Keyserl. Mayest. unnd jetzterwehnte Dero Erb-Königreich und Länder / mit Ihren Landen unnd Leuten / unnd betrangten Unterthanen / deß effectus Pacis sich zu erfreuen / und würcklich zu geniessen haben; Als stellen wir / vorderist aber unsere Herren Principales allerseits in keinen Zweiffel / E. Keyserl. Mayest. Als Dero friedfertige Keyserl. Intention durch diesen Schluß der gantzen Christenheit bekant und berühmt gemacht wird / werden von selbsten geneigt seyn / dem getroffenen Schluß gemäß inter conclusam & ratificandam Pacem, alles was Krafft obig angeführter dreyer Artic. unnd anderer Puncten abgeredt und geschlossen worden/ werckstellig zu machen/ zu solchem Ende Dero Keyserl. Edicta durchgehend im Reich verkünden unnd publiciren / die interessirte zu schuldiger Folgleistung allergnädigst zu erinnern / auff gewisse qualificirte subjecta von beeden Religionen/ zu Ersetz: und Besetzung so wol deß Keyserl. Reichs-Hoff-Rahts/ als Cammer-Gerichts zu Speyer / bey Zeiten bedacht zu seyn / unnd sonsten alle andere obstacula, wordurch etwan der effectus Pacis in einigen Weg verhindert oder verzögert werden könnte/ aus dem Weg raumen zu lassen/ allermassen dann vorgehend dieses nicht zu zweifflen ist / das höchstnöhtige nunmehr in so weit zwischen E. Keyserl. Mayest. und den Ständen deß Reichs auch diesen unter sich selbsten stabilirte Vertrawen nicht allein zu nehmen/ sondern auch hierdurch nach allerseits ausgelieferten Ratificationen / die solutio & exauctoratio Militiæ, abductio Militis & Restitutio locorum nicht wenig facilitirt / einfolgendlich Ew. Keyserl. Mayest. unnd das Heil. Röm. Reich dermahlen in beständigen Fried und Ruhestand gesetzt / unnd wie durch einmüthige Zusammensetzung und versprochene General-Garantie, auch pflegende gute nachbarliche Vertrauligkeit mit den auswärtigen Cronen erhalten werden könne. Befehlen darbey ꝛc. Münster/ ut supra.

Auff empfangenen allerunterthänigsten Bericht von denen Herren Keyserl. Gevollmächtigten/ wegen deß völlig geschlossenen und publicirten Friedens / haben unter letzt gedachtem dato, die Röm. Keyserl. Mayest. unser allergnädigster Herr/ nachfolgendes Mandat und Edict, die Vollziehung erstbemeldten / zu Münster und Oßnabrück getroffenen Frieden-Schlusses betreffend / publiciren lassen; Selbiges lautet also:

Abdruck Keyserl. Mandats oder Edicts/ die Execution deß zu Münster und Oßnabrück getroffenen Frieden-Schluß betreffend.

Wir Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien/ Croatien / und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten allen unnd jeden Churfürsten/ Fürsten / Geist- unnd Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen/ Herren / Rittern / Knechten / Landvögten/ Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / auch

1648.

allen unsern Generalen / Hohen und Niedern Befelchshabern / unnd gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / und sonst allen andern Unsern unnd deß Reichs Unterthanen unnd Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / Unsere Freundschafft / Gnad und alles gutes / und fügen E. E. L. L. A. A. und Euch hiemit zu wissen: Nach deme die zwischen Unsern: und beyder Confœderirten Cronen / so wol Franckreich als Schweden Gevollmächtigten Gesandten zu Münster unnd Oßnabrück angestellte / unnd nun eine geraume Zeit gewärte Friedenshandlung / mit Zuthun unnd Beliebung Unserer unnd deß H. Reichs darzu absonderlich beruffener Chur-Fürsten unnd Stände / dermal eins zu End gebracht / unnd der Fried mit erstbesagten beyden Cronen / am 24. nechst abgewichenen Monats Octobris / gäntzlich geschlossen / unterschrieben / und folgenden Tags zu männigliches Wissenschafft publicirt worden: Unnd dann in diesem Friedenschluß unter andern auch außtrücklich versehen / daß / so bald das Instrumentum Pacis von allerseits Gevollmächtigten Gesandten unterschrieben unnd besiegelt seyn werde / alle Feindthätlichkeiten eingestellt / unnd was in diesem Frieden-Schluß verglichen worden / beyderseits stracks vollzogen / und zu Werck gesetzt werden solle; Und daß Wir zu solchem End von obhabenden Keyserl. Ampts wegen / offene Edicta unnd Patenten ins Reich publiciren / unnd allen denen / welche Vermög dieser Abhandlung / unnd Vergleichung etwas wider abzutretten / zu erstatten oder zu leisten schuldig unnd verbunden sind / solchen ohne Außflucht unnd Schaden verglichener massen / innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an: biß zu Einbringung der Ratification bestimpter Zeit nachzukommen / unnd zumahln auch denen außschreibenden Fürsten unnd Craiß-Obristen ernstlich befehlen wolten / daß Sie auff Ansuchen derer / welche etwas abzutretten / der verglichenen Executions-Ordnung / unnd diesen Abhandlungen gemäß eines jedwedern Restitution befördern unnd vollbringen / mit diesem fernern Anhang / weilen Sie die außschreibende Fürsten unnd Craiß-Obristen in ihrer selbst eigenen Sach unnd Restitution die Execution zu führen / für unfähig gehalten werden / daß auff solchen Fall / so wol auch wann dieselbe sich dieser Commission zu unterfangen verweigerten / die nechst angelegene Craiß-außschreibende Fürsten oder Craiß-Obristen / auch in andern Craisen dieser Execution auff Begehren der restituendorum sich unternehmen / unnd solche werckstellig machen solten. Da auch jemands aus den restituendis hierzu Unsere Keyserl. Commissarien zu gebrauchen der Nothdurfft zu seyn erachten würde (welches dann eines jeden Willkühr anheim gestellt wird) daß ihnen solche ohne Auffenthalt verwilliget unnd ertheilet werden / auff welchen Fall dann / und damit die Würcklichkeit dessen / was also verabschiedet worden / desto weniger verhindert werde / so wol denen Abtrettenden / als denen / welchen etwas abzutretten ist / zugelassen seyn solle / gleich nach beschlossenem unnd unterschriebenem Frieden / beyderseits zween oder drey Commissarios zu benennen / aus denen Wir einen von dem restituendo, und den andern von dem restituente benannten / doch in gleicher Anzahl von beyderley Religionen erwehlen / unnd denselben befehlen sollen / alles was dieser Vergleich mit sich bringt / ohne Verzug zu vollziehen: Da aber der jenige Theil / so etwas abzutretten / zu erstatten / oder zu leisten schuldig / in Benennung solcher Commissarien saumig erscheinen solte / daß Wir alsdann aus den von dem restituendo benenneten Commissarien einen erkiesen / den andern aber Unsers Gefallens / jedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religion beyordnen / unnd denselbigen aller widrigen Exceptionen unnd Einreden ungehindert / die Execution vorzunehmen anbefehlen wolten. Und Wir nun alles unnd jedes / was in denen / mit Vorwissen / einrahten unnd belieben E. E. L. L. A. A. und Ewer zu diesem allgemeinen Convent abgeordneter Rähte / Bottschafften unnd Gesandten / zwischen Unsern unnd obgedachter beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen / unterschriebenen unnd publicirten Instrumento Pacis begriffen / zu Rettung deß höchstbetrangten Vatterlands aus diesem langwürigen unnd verderblichen Kriegswesen / und Verhütung weiteren Christen Blus Vergiessung unsers Orts angenommen / approbirt / und diesem Frieden-Schluß zu folg alsobald nach Empfang desselben unnd unter heutigem Dato allen Unsern Generals-Personen unnd hohen Befelchshabern gnädigst anbefohlen / sich nicht allein aller weiterer Feindseligkeiten / gegen der Confœderirten Cronen Waffen (wann sich anderst dieselbe eines gleichmässigen bezeigen) hinfüro zu enthalten / sondern auch dem jenigen / was die Executions Ordnung mit sich bringt / unnd sie darbey wegen Loßlassung der Gefangenen / Abführ-Verleg-unnd Verpflegung der im Feld gegen einander stehender Völcker / auch nach beschehener Außwechslung allerseits ratificationen Bedingen Abtrettung der besetzten Plätze unnd Vestungen / in Krafft der Ihnen bereits zugeschickter Vollmacht zu thun und zu exequiren / haben / unverzüglich unnd gehorsambst nachzukommen / auch im übrigen Unsers obhabenden Keyserlichen Ampts wegen dahin zu sehen / daß alles / was obverstandener massen dieser Frieden-Schluß mit sich bringt / dem klaren Inhalt nach / unnd in der darinn zu Einbring: unnd Außwechslung allerseits Ratificationen benennter Zeit vollzogen werde. Hierumben so gebieten Wir

1648.

allen

allen und jeden Churfürsten/Fürsten/Geist: und Weltlichen/Prælaten/Graven/Freyen/Herren/ Rittern/ Knechten/ Landmarschallen/ Lands-hauptleuten/ Landvögten / Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden/ unnd sonst allen unnd jeden/ welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner / oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung etwas wieder abzutretten/zu erstatten / zu geben / zu thun oder leisten schuldig seyn/ sie seyen Geist-oder Weltlichen Stands/ hiemit freund: gnädig: unnd ernstlich / daß sie alsbald nach Verkündig-und Vernehmung dieses unsers Käyserl. Edicts / (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht geringer Krafft / als dem Original selbsten / gegeben haben wollen) unnd auff deß Beschwerten Theils gebührendes Anmelden/ ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnistia begriffener general-oder special-Verwahrung und clausulæ salvatoriæ, oder einig anderer Exception/alles und jedes/was sie in Krafft dieses Vergleichs zu restituiren / abzutretten/ zu geben / zu thun oder zu leisten schuldig seynd/ ohne Auffenthalt und Schaden/ noch vor Ausgang vorberührter zu Einbring: unnd Auswechslung allerseits Ratification angesetzter Zeit/unwaigerlich restituiren/ abtretten/ geben/ thun unnd leisten / allermassen mehrbedeuter unterschrieben : unnd publicirter Friedens-Schluß/ seines ausgetruckten klaren Inhalts ausweiset / und weiter mit sich bringet. Und befehlen/ solchem nach hiermit zugleich allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Craiß-Obristen gnädigst und ernstlich / geben ihnen auch/ als durch mehrbemeldten Friedens-Schluß absonderlich verordneten Executorn Unsere Käyserl. Vollmacht und Gewalt/ daß Sie / oder die Jenige/ welche von Uns auff einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden/ allen denen / welchen diß Orts etwas zu restituiren ist / der verglichenen Executions-Ordnung zu folg/ zu dem jenigen / worzu sie in Krafft deß Frieden-Schlusses befugt / für sich selbst / oder durch ihre Subdelegirten unwaigerlich verhelffen / unnd sich daran in keinerley Weiß noch Weg hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst/ wann einer oder der ander aus ihnen den Craiß ausschreibenden Fürsten oder Craiß-Obristen selbst / ichtwas zu restituiren / oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist/ Er werde sich in seiner eigenen Sache der Execution zu enthalten / und auff solchen Fall / oder da Er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser unserer Commission zu unterfangen Bedenckens hätte / den nechstgesessenen Ausschreibenden Fürsten oder Craiß-Obristen / auch ausser deß Craises / auff deß jenigen Anhalten / so restituirt solle werden / solche zu führen ihme nicht zu wider seyn lassen : Solte aber ein oder anderer Stand deß Reichs / oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig / sich dieser Unserer Verordnung in einige Weg widersetzen / oder derselben kein Genügen thun wollen ; So sollen alsdann mehrbesagte Craiß-Ausschreibende Fürsten unnd Craiß-Obristen/ oder derselben Subdelegirte / neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis , aller Einred ungehindert / dem restituendo erwehntem Friedens-Schluß zu folg / zu dem Seinigen unverlängt zu verhelffen / und sich diß Orts nicht allein der nechsten Besatzungen/ sondern auch / nach Belieben ihrer eigenen oder deß Beschwerten Theils Kräfften / wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn : Zu welchem Ende dann allen Unsern Hohen unnd Niedern Befelchshabern / Commendanten unnd Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird / daß sie an denen Orten / wo dergleichen Execution zu führen unnd zu verrichten / solche ihres theils nicht allein nicht hindern / sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auff Begehren assistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten / und vor denen in mehrbesagtem Friedens-Schluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird/ das meynen wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien/ den Siebenden Novembris / Anno Sechszehenhundert / Acht unnd Viertzig / Unserer Reiche / deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Drey unnd Zwantzigsten / unnd deß Böhemischen im Ein und Zwantzigsten.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Jngleichem ist unterm Dato Münster den 6. hujus, von denen gesampten Ständen an deß Herrn Generals und Feld-Marschallen Wrangels Excell. nochmals nachgehenden Jnhalts geschrieben worden:

Hoch-Wolgeborner / Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Copia nochmaligen Schreibens an Herrn Feld Marschallen Wrangel/ die Abstellung der Feindthätlichkeiten ang ehend.

Was nach geschlossenen Tractaten mit der hochlöblichsten Cron Schweden anwesenden vortrefflichen Herren Legaten / unter dato Oßnabrück den 14. 24. Augusti nechsthin/ wir an E. Excell. wegen Cessation der Hostilitäten / insonders aber unnd zuvorderist moderation der hin und wieder in dem Reich erhabenen überschweren Contributionen / auch Ab-und Einstellung aller anderer Exaction und Pressuren / freund- und dienstlicher Wolmeinung gelangen lassen/ und darauff zu verfügen gebetten/ dessen erinnern sich sonder Zweiffel E. Excell. annoch guter massen. Wir haben auch zu Handen wolgeliefert empfangen / und uns guter massen zu erinnern/ was auff solch unser beschehenes Ersuchen E. Exc. unter dato Moßburg/ den 3. Sept. sich hinwieder erklärt / und wohin Sie es endlichen/

und

und zwar uf erfolgendē völligen Friedens-Schluß mit beeden Cronen gestellet haben.

Wann nun seithero unnd zwar den 14. 24. Octob. vermittelst Göttlicher Gnaden / nicht allein uf Seiten Ih. Käyserl. Mayest. und deß H. Röm. Reichs / mit der hochlöbl. Cron Schweden / sondern auch Cron Franckreich / zum Schluß geschritten / beyde verglichene Instrumenta Pacis allerseits subscribirt / gegen einander ausgewechselt / und darauff Sonntags den 15. 25. ejusdem der Friedens-Schluß allhier und zu Oßnabrück solennissimè publicirt / die Hostilitäten zwischen denen Käyserl. Feld-Marschall Lamboy / unnd Hessen-Cassel Generalität eingestellt / zu gleichmässigem End auch an die Käiserl. Königl. Schwedische und Frantzösische Generalitäten / gewisse Courier abgeschickt / und der Friedens-Schluß notificirt worden / allermassen nicht zweifflen / E. Exc. vor Anlangung dieses / alle beständige Nachricht erlanget haben werden.

Als gelanget an Dieselbe unser gebührendes Ersuchen / sintemalen in dem Instrumento Cæsareo Succico austruckenlichen versehen / daß gleich nach geschlossenem Frieden / alle Hostilitäten / Contributiones / Exactiones / und Pressuren / wie die Namen haben mögen / cessiren / unnd alles uff eine leidenliche Verpflegung der Soldatesca / deren man sich mit der Generalität zu vergleichen haben möchte / gerichtet werden solle: Die wollen die gewisse ehiste Verordnung unter Dero unterhabenden Armada / bevorab den hohen Officirern / ergehen lassen / und Ihnen darbey befehlen / damit dem jenigen / was mit der hochlöblichen Cron Schweden hierunter verglichen / gebührend nachgegangen / die Stände deß Reichs aber darüber keines wegs gravirt und beschweret / einfolgentlich zu Beytragung ihres Contingents zu Befriedigung der Milits nicht gehindert werden: Man ist dahingegen à parte der Stände deß Reichs erbietig / nicht allein deme behörige Folg zu leisten / und das jenige zu vollnziehen / was mit der Cron Schweden Anwesenden Herren Legaten in einem und anderm verglichen / sondern sich auch der Verpflegung halber also zu bezeigen / daß die Soldatesca / wann von deroselben anders alle Exorbitantien eingestellt bleiben / nicht Ursach haben wird / derentwegen einige befügte Klag zu führen / in gewisser Hoffnung / Ew. Excellentz willfähriger Bezeigung thun / Dieselbe wir GOTT zu allem Wollstand treulich empfehlen. Münster / den 6. Novembr. 1648.

E. Excell.

Freund- und Dienstwillige

Deß Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den Friedens-Tractaten Abgeordnete Gesandten.

Ob uns nun zwar / von der Antwort hochgedachter Ihrer Excellentz hierauff / eigentlich nichts wissend; so hat es jedoch die Erfahrung gegeben / daß die Hostilitäten nachmals bey allen kriegenden Theilen ein- und abgestellt worden / allermassen droben in Beschreibung der Käyserl. unnd Confœderirter Cronen Expedition / hiervon schon allbereits Meldung geschehen.

Handlung bey denen Herren Königl. Frantzösischen vorgangen.

Es seynd aber in dessen nichts destoweniger zu Münster unterschiedliche Bericht eingelangt / daß ohneracht der deß geschlossenen / in Münster unterschrieben- und vieler Orten publicirten Friedens / die Hostilitäten einen als den andern Weg / zwischen denen kriegenden Partheyen fortgesetzt / unnd viel unschuldiges Blut vergossen würde. Weßwegen durch Chur-Maintz etliche von denen Deputirten / Sonnabends den 4. 14. Novembr. zusammen beruffen worden / umb sich derenthalben behöriger Orten / so wol bey den Käyserl. Frantzös. und Schwedischen zu beklagen; inmassen selbigen Vormittag bey denen Käyserl. geschehen / welche sich antwortlich erklärt / wie ihres theils nichts unterlassen worden / sondern / gleich wie Sie an deß Herrn Piccolomini Fürstl. Gn. unsaumlich geschrieben; also auch von Deroselben bereits Antwort erhalten / darinnen Ihre Exc. sich erklärt / auff erhaltene solche Notification alle Feindseligkeiten einzustellen / wo Ihro anderst durch die Schwedische keine Nothwehr abgetrungen werden solte. Worauff dann die Depp. Nachmittag zu 4. Uhren / zu Herrn Graff Servient, Frantzösischem Plenipotentiario, sich ebenmässig verfügt / und bey Ihme vor- und angebracht: Nach deme durch die Gnade Gottes deß Allerhöchsten / vermittelst angewandter vielfaltiger Mühe / Sorg / Fleiß und Arbeit / vornemblich auch durch Ihr Excell. selbsten getreue Cooperation / die dieser Orten angestellte Tractaten so weit gebracht worden / daß der langgewünschte Fried einsten unterschrieben; so zweifflen Chur-Fürsten und Stände gantz nicht / man würde an Seiten der hochlöblichen Cron Franckreich dahin seriò intentionirt seyn / damit auch alles sincerè, trew und auffrichtig / was hier verglichen unnd geschlossen worden / exequirt unnd vollzogen würden möchte.

Weilen dann das principal Stück / unnd der Anfang ermeldter Execution in deme vornemblich bestünde / daß die Hostilitäten cessiren / unnd aber man bißhero schmertzlich erfahren müssen / daß es sich damit so gar nicht anschicken wollen / daß vielmehr biß dahero die grausame Feindthätlichkeiten noch immer fortgestellt worden; hätten der Chur-Fürsten unnd Stände Abgesandten eine Nothdurfft zu seyn ermessen / Ihrer Excell. solches zu hinterbringen / unnd selbige gebührlich zu beklagen / daß Sie die ernstliche Anstellung darzu verfügen / Ihro belieben lassen wolte / umb so viel mehr / weiln die Herren Käyserl. darzu wol geneigt / ja

das

1648.

das ihrige bereit so fern gethan / daß Sie an den Keyserl. General Piccolomini, hoc fine geschrieben / und von Ihr Excell. gewührige Antwort unnd Vertröstung / daß Sie unsaumlich alle fernere feindliche actiones einstellen wolten / erhalten; unnd eben zu solchem Zweck wäre allhier mit Abschickung der Couriers geeilet worden. Jhro Excell. wüsste sich selbsten zu erinnern / daß man Bedenckens getragen / ein mit Dinten maculirtes Exemplar Instrumenti Pacis zu unterschreiben / viel unverantwortlicher werde fallen / wann die anjezto unterschriebene Pacis tabulæ, mit edlem Menschen / ja Christenblut / besprützt werden solten. Nechst dem seye Ihre Exc. nicht minder bekant / was wegen Evacuirung der Plätze dieser Orten vorkommen / und dahero die Nothdurfft erfordere / daß auch derenthalber dieselbe an Herrn Feld-Marschall Turenne zeitliche Erinnerung abgehen lassen / mit Erbieten ꝛc.

Herr Servient erklärte sich hierauff / daß er allbereit vor 5. Tagen Schreiben von seinem abgeschickten Edelmann aus Franckfurt empfangen / darinnen er berichtet / wie er hoffe / von daraus in 2. Tagen bey erstgedachtem General Feld-Marschallen Turenne zu seyn; zweiffle auch gantz nicht / er bereit dahin / und zwar vor etlichen Tagen kommen / den getroffenen Frieden intimirt / unnd darauff alle Hostilität eingestellt seyn werde / bey Jhme seye es nie angestanden / Er hätte den ersten Tag / als er von Oßnabrück anhero kommen / wann es durch andere nicht gehindert worden / zu unterschreiben gantz kein Bedenckens getragen; und hätten sich Chur-Fürsten und Stände zu versichern / daß an Seiten der Cron Franckreich alles verglichene Punctualement effectuirt werden solte / wann man nur auch an Oesterreichischer Seiten rechte Lust darzu haben werde / daran er seines theils nicht wenig zweiffle / inmassen man unterschiedlich über der Lothringischen Völcker Einbruch auff Teutschem Boden geklagt / deren Zurückweisung gesucht / unnd wiewol die Herren Keyserl. die gebettene Verfügung zu thun / iteratò versprochen / wäre doch in effectu nichts erfolget. Dann ob wol dieselbe aus dem Cöllnischen district sich möchten gezogen haben / wären Sie doch andern Teutschen Fürsten auff den Hals kommen / und liesse sich Lamboy und seine Officiers ohngescheut vernehmen / wie Sie zwar in wenig Tagen nicht mehr Keyserl. hingegen Spanische Officiers seyn werden: Wann diese der Herren Keyserl. Intention / wie es gleichwol scheinen thäte / ihre milites agminatim / unnd gantz Armeen weiß dem Spanier zuschicken / so könne diß kein Fried genennet werden / weilen der Krieg nicht auffhört / sondern nur sedes belli mutirt wird. Ob alsdann sein König / rebus sic stantibus, sich erhaltener Vortheil begeben könne / stelle er zu vernünfftigem Nachdencken.

So viel evacuationem locorum belangte / hätte er gleich Anfangs nicht unbillige Sorg getragen / daß dem Werck mit der blossen Subscription allein schwerlich geholffen seyn werde / und habe eben aus der Ursach starck darauff getrungen / daß series & ordo, wie die Plätz gegen einander auszuwechseln / und zu evacuiren / nicht eben den Generalen allein in die Händ gespielt / sondern vielmehr in locis tractatuum verglichen werden sollen: Es hätten aber die Herren Keyserl. sich darzu gar nicht verstehen wollen / mit Vorwandt / daß nothwendig diß durch die Officiers geschehen müste. Was nun vor Difficultäten hieraus erfolgen könten / würde die Zeit eröffnen.

Er hätte inmittelst gleichwol nicht unterlassen / zeitlich derenthalben nach Hoff zu schreiben / und ordre an Feld-Marschall de Turenne zu begehren / hätte auch dieselbe bereit noch vor der Subscription erhalten: Also daß es weder ratione cessationis hostilitatum, noch evacuationis locorum bey Franckreich gantz nicht anstehen würde.

Aber wie gemeldt / zweifflete er sehr / ob solches auch an Seiten deß Gegentheils erfolgen möchte; dann die Spanier / nach dem Sie die Holländer von den Frantzosen separirt / gantz kein Sinn mehr zu dem Frieden hätten / liessen sich auch ungescheuet vernehmen / daß Sie Franckenthal nicht begehrten abzutretten / oder doch solchen Ort Lothringen einraumen wolten.

Und hac occasione bathen die Depp. daß Jhr Excell. Herr Servient sie in etwas berichten wolte / auff was doch eigentlich die Tractaten diß Orts beruheten / weilen Sie / die Stände / ad interpositionem requirirt worden / möchten Sie auch gern etwas von den Sachen wissen. So viel Sie von den Herren Keyserl. verstehen können / geben die Spanier vor / daß die mora bey Jhme / Servient, allein bestünde.

Herr Servient liesse sich in Antwort vernehmen / es geschehe Franckreich gantz unrecht / wiewol er nicht gemeynt / einigem Menschen zu nahe zu reden / so scheine es doch / daß der Spanische Gesandte / Brun / nicht allerdings trewe Hand hätte / offt hätte er eine Erklärung gethan / welche er deß andern oder dritten Tags zurück genommen / unnd sich gegen unterschiedliche allhiesige der Herren Stände Abgesandte / welche er aus gewissem Respect nicht nennen wolte / entschuldigt / und vorgewandt / wie er vom Herrn Pigneranda Brieff empfangen / darinnen derselbe seine gethane oblationes improbirt / solche auch vorgewiesen; Es wäre Jhme auch nicht unbekant / daß viel von arbitriis geschwätzet worden / unnd hätten die Spanischen die Leute bereden wollen / als wann Sie das arbitrium der Cron Schweden zu überlassen begehrten; wiewol er nun auff kein arbitrage instruirt seye / auch in so wichtigen unnd hohen Geschäfften es die Manier nicht seye / auff arbitria die

1648.

Klag deß Frantzösischen Plenipotentiarii Servients daß die Spanischen keine Lust hätte / mit Franckreich Frieden zu tractiren.

Sach zu setzen / geschweigen / daß nicht gern ein oder anderer sich zwischen so zwo mächtige Cronen legen werde / und da es ja zum Schein geschehe / es doch im Ende auff eine Handlung unter der Hand ausschlagen müsse / angesehen kein arbiter, ehe unnd zuvor er beyder Theilen endliche Intention erkundiget / leichtlich zu einem Definition-Spruch vorschreiten werde: Jedoch wie deme / wann es den Spaniern recht Ernst gewesen / wolte er sich bemühet haben / den Frantzösischen Hoff auch darzu zu disponiren / damit er aber der Sachen gewiß werden / unnd die Spanischen Technas der gantzen Welt entdecken möge / habe er der Spanischen Legation folgende Quæstiones vorgelegt / und durch die Mediatores intimiren lassen:

1. Ob diß sein / Bruns / ernstlicher Will und Meynung seye / zu compromittiren?

2. Ob er auch hierzu gnugsam gevollmächtiget / und special Mandaten habe?

3. Quid? Was es dann seyn solle / darinnen er eigentlich compromittiren wolle / ob es sich auff eine oder alle Differentzen solle erstrecken?

4. Wer es thun solle; die Königin? die Reichs-Rähte in Schweden / oder die hiesige Plenipotentiarii?

5. Wo? wie? und auff was Weiß? und daraus Cathegorische Antwort / Ja oder Nein begehrt etc. Wie er / Brun / aber sich dergestalt constringirt gesehen / habe er die Leut länger nicht ludificiren können / sondern mit der Sprach heraus gemüst / unnd sich erklärt / wiewol er dergleichen Discours unterschiedlich / auch wol gegen die Herren Schwedischen möge geführt haben; so wären es doch nur Complementa gewesen / unnd könte er sich obligatoriè dergestalten nicht einlassen; dann ob es zwar nicht contra, so wäre es doch præter mandatum, man suche an Spanischer Seiten alles herfür / die Tractaten zu interturbiren / wie Sie dann dißmahlen ordinem agendi gantz zu intervertiren suchen. Es seye ordentlichen verglichen / daß der Cronen eigenes Interesse primo loco, dann erst ihrer Adhærenten vorgenommen werden sollen; Jetzo wolten Sie Caulam Lotharingicam vor allen andern erörtert haben / unnd zwar wie er erachten könne / aus folgenden Ursachen:

1. Daß Sie verhofften / den Hertzog Ihnen umb so viel fester zu obligiren: Unnd dann 2. weil Sie einen Spanischen Ruhm unnd Glori damit erjagen / unnd sich vor der Welt rühmen wolten / daß Sie ihrer Confœderirten Sach sich viel eyfferiger / als ihrer selbs eigenen angenommen / ja so gar die Tractaten darüber rumpirt: Er Servient aber wolle auch dißfalls sich zu Temperamenten bequemen.

Man solle die Pertinentz-Sachen in Artois / daran Status belli eigentlichen haffte / am ersten erläutern / alsdann wolle er geschehen lassen / daß der Lothringische Handel zur Richtigkeit gebracht werde / und endlich was noch restire.

Der Herr Bambergische interloquirte hier / unnd sagte / wie die Herren Keyserl. darvor halten / daß angeregte determinatio pertinentium in Artois eigendlich ad Executionem gehöre; wann der Fried unterschrieben / seye es noch Zeit genug / hievon zu reden / und könne alsdann auch am allerfüglichsten per Commissarios beschehen.

Herr Servient: Das könne unnd werde sein König nimmermehr geschehen lassen / (unnd diß repetirte er dreymahl uff einander) dieses wären Artificia Hispanica, sie einzuschläffen; Commissarii können zwar das determiniren / was die fines unnd Limites Castellaniarum seyn sollen / unnd dieselbige miteinander abgehen; aber daß ante certam sic constitutam regulam dieselbe hauptsächlich mit bestand / ratione pertinentium & rerum Castellanis incororporatarum, das geringste decidiren könten / das seye ein handgreifflicher abusus. Spanien vermeyne / Franckreich eine weile mit solchen Commissionen uffzuhalten / inmittelst würde er die Portugesen auffreiben / unnd die Sach alsdann von fernen anfahen; seines darvorhaltens vier Wege / aus dieser Sach zu kommen.

Entweder müsse man erstlich der Baillages pertinentia allhier definiren / und wie gesagt / gewisse Regulas machen / da Sie dann zu frieden / daß man der Spanischen eigenem Scriptori-Buch nachgehen; oder es müssen zum andern die Interponente diß Orts gewisse Linien durch die Land-Charten ziehen / unnd damit die pertinentia utriusque partis abtheilen; oder drittens / seyen Sie zu frieden / daß le plat pais nach proportion der jenigen Baillages, so jeder Theil in Handen habe / abgetheilet werde / dergestalt daß weil Franckreich fünff / Spanien drey habe / auch Franckreich $\frac{5}{8}$ und Spanien $\frac{3}{8}$ vom platten Land habe. Oder vierdtens / da ja etwan ein Platz unnd Ort dem andern wol gelegen / könne der Sach durch Auswechslung geholffen werden.

Sie / die Frantzosen / wollen der gantzen Welt im Werck zu erkennen geben / wie es an Ihnen nicht gehafftet habe / daß der Frieden mit Spanien nicht geschlossen worden / und eben zu solchem Ende bitte Er / Servient, die Herren Stände / sich zu interponiren / der Sachen anzunehmen / und selbsten zu sehen / wo das Werck anstehe. So viel Nachricht hätte man zu Pariß / daß vom Spanischen Hoff aus ordre den allhiesigen Gesandten zukommen / den Frieden nicht zu schliessen.

Schließlichen / beym hinweg gehen / beschwerete sich Ihre Excell. nicht wenig / daß die Stände Ihrer Keyserl. Mayest. 100. Monat gewilliget hätten / wann diesen Leuten vor geschlossenem Frieden mit Spania / so viel Gelds wolte

gege-

gegeben werden/ sehen Sie nicht/ zu was es anders dienen könnte / als die Austriacos wider Franckreich zu armiren / mit angehenckter beweglicher Bitt / diesem Werck zu unterkommen.

Das verantwortete der Chur-Bayerische/ daß es noch lang dahin/ und erst recht auff nechstkünfftigem Reichstag von dieser Sach müste geredt werden.

Der Herr Chur-Sächsische Abgesandte thäte bey dem hinweg gehen den Bericht/ weil Ihr Excell. Instantz gemacht/ daß auch Chur-Sächsischer das Instrumentum Pacis unterschreiben solle/ hätte er solches gebührlich berichtet/ unnd darauff den Befelch erhalten/ daß bey solcher Bewandnüß er die Tabulas Pacis auch unterzeichnen solte; als stünde anjetzo die Sach nur da an/ wie er/ Chur-Sächsischer/ weilen im Instrumento kein platz vorhanden/ die Unterzeichnung vornehmen könte.

Herr Servient erfreuete sich über solcher Declaration höchlich / danckte dem Herrn Chur-Sächsischen/ daß er das Werck so weißlich gubernirt/ und Ihre Churfürstl. Durchl. zum Assens gebracht/ mit dem Anhang/ daß die Sach wohl meritire/ das Instrumentum de novo zu umbschreiben; diesem Exempel nun solte auch Chur-Cölln nachfolgen.

Der Herr Chur-Sächsische that Bericht/ daß die Herren Kayserl. darvor gehalten/ daß er sich in margine wol beysetzen könte / wolte aber gleichwol mit Ihnen nochmahlen davon conferiren/ unnd mit Ihr Excellentz hiernechst weiter reden: wormit diese Deputation geendet worden.

Hundert Römer-Monat für die Kayserl. Satisfaction von etlichen Ständen bewilligt.

Anlangend aber die oben erwehnte 100. Römer Monat/ Nach dem der Herren Kayserl. Plenipotentiarien Begehren (das Quantum ulterioris satisfactionis Cæsareæ, hoch bey diesen Tractaten eventualiter zu determiniren) etliche Tage vor besagter Deputation in Deliberation gebracht worden; haben zwar die Herren Churfürstliche als dabey mehrern theils interessirt/ so balden auff so viel/ nemblich 100. Römer Monat geschlossen / denen im Fürsten-Rath ein grosser theil / nemblich die Catholici gefolgt; das gantze Stätt-Collegium aber/ wie auch übrige deß Fürsten-Raths / haben es bey dem Instrumento Pacis gelassen/ also daß zwar die majora, pro ista summa nicht ausgelauffen / jedoch die Sach nicht wenig onerirt worden. Hat man also zu erwarten/ wie es nach der Zeit mit dieser Kayserl. Satisfaction hinaus lauffen möchte/ davon alsdann gebührende Relation eingebracht werden solle.

Unterdessen war man allerseits / wegen Beschleunigung deß getroffenen Friedens Werckstellung/ unnd was deroselben anhängig/ auch wenn für die Soldatesca die verwilligte Gelter ausgezahlt werden sollen / geschäfftig; unnd hatte man so wol von Kayserl. als von der Cronen Herren Gevollmächtigten Gesandten / nochmals Vertröstung/ daß die Ratificationes vor Außgang der zweyer bestimmten Monaten/ gewiß einlangen sollen: Haben auch einige Chur- unnd Fürsten/ auff nechstgemeldte Schreiben an die Außschreibende Craiß-Fürsten/ die Herbey-schaffung derer zum ersten Termin verwilligten Gelter/ und deß Friedens Execution betreffende/ sich also wol in Antwort erklärt / daß Sie ihres Orts alles das jenige/ was in puncto amnestiæ & gravaminum, auch in andern in den Instrumentis verglichenen Sachen abgehandelt/ ein friedliches genügen geben/ und denselben nachkommen wolten. Im übrigen/ weilen an unterschiedlichen Orten/ wegen Execution der restirenden Contributionen/ allerhand confusiones und Unordnungen sich ereigneten; als haben die Herren Kayserl. und Königl: Schwedische Gevollmächtigte/ etliche Commissarien nach Münster beschrieben/ umb über dieser Sach zusammen zu tretten/ und einen gewissen/ beyderseits practicirlichen Vergleich zu treffen/ dadurch allen Unordnungen/ und schädlichen Pressuren deß Landmanns vorzukommen.

Anzeig dessen/ wessen man sich an Seiten der H. Depp. (1.) wegen der Casselischen Enthebung 100000. Rthlr. auff künfftigen Reichstag

Diesem nechst hat den 2. Novemb. das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium die Depp. auff den Bischoffshoff zusammen fordern lassen/ unnd auff erscheinen proponirt/ (1.) Wäre bekant/ was von beeden Cronen den 14. 24. Octobr. als die Instrumenta Pacis unterschrieben werden sollen/ vor eyfferige Instantz wegen der Frau Landgräfin zu Hessen Cassel/ unnd damit auch Deroselben Militiæ satisfacirt werden möchte/ gemacht / also gar / daß weilen nicht fortzukommen gewesen/ man darüber in denen Reichs Räthen zusammen tretten / unnd Deliberation pflegen müssen/ wie noch dieses obstaculum beyseit geraumbt werden möchte; Da dann der Schluß dahin gangen / denen zur Hessischen Satisfaction angewiesenen Ständen/ als Chur-Mayntz Cölln/ Neuburg/ Münster/ Paderborn/ Fulda/ etc. zuzusprechen / daß Sie von denen verwilligten 600000. Reichsthalern/ 100000. alsobalden avanciren sollen/ und dann die noch fernere Vertröstung zu thun/ daß die Stände sich dahin bemühen wolten/ damit bey künfftigen Reichs-Anlagen Ihr. Fürstl. Gn. zu Cassel mit 100000. Reichsthlr. enthoben werden solten / doch alles mit der Condition/ daß Sie hingegen auch die Contributiones moderiren/ unnd auff ein erträgliches einrichten möchten; allermassen solch Conclusum alsobalden den Herren Schwedischen hinterbracht worden/ unnd es dabey geblieben / auch die Subscriptio Nachmittags erfolget: Weilen aber diß Conclusum zwar ad notitiam der Interessatorum gelangt seyn möchte / Ihnen aber nomine Statuum gleichwol nicht angedeutet worden / so doch in allweg von nöthen/ hätte man zu solchem Ende die Deputatos zu erscheinen erbieten lassen / unnd da Sie damit zu frieden / könnte man besagte Interessatos, welche sich in Ihrer Fürstl. Gnaden deß Herrn

Bischoffs zu Oßnabrück Legiament würden antreffen lassen/ erfordern/ unnd Ihre Meynung vernehmen/ so viel man äusserliche Nachricht hätte/ würden Sie sich gantz nicht weigern/ den Vorschuß der 100000. Rthlr. auff sich zu nehmen.

Und dann (2.) ratione intimationis deß Frieden-schluß gegen Pfaltzgraff Carl Ludwigs Fürstl. Durchl. verglichen.

Fürs (2.) wäre auch für gut angesehen worden/ den allhier gemachten Frieden/ sonderlich aber was in Causa Palatina abgehandelt worden/ deß Herrn Pfaltzgrafen Fürstliche Durchl. zu notificiren; was aber für ein modus dabey zu gebrauchen/ darüber wäre man dato noch angestanden; theils wären der Meynung gewesen/ daß die Kayserl. Mayestät neben Chur-Fürsten unnd Ständen/ an Ihre Durchl. schreiben/ unnd die Instrumenta mit einschliessen solten/ allein hätte es sich an dem prædicat gestossen: Dann ob wol Octavus Electoratus für Pfaltz in Imperio eingeführt/ so seye es doch conditionaliter geschehen/ wann nemblich der Herr Pfaltzgraff sich Ihrer Kayserlichen Mayest. submittiren/ unnd dann so wol ratione præeminentiæ Electoralis & Officii Dapiferatus, als alienationis der Obern Pfaltz consentiren würde/ welchen falls man kein Bedenckens haben würde/ Ihrer Durchleucht. das Churfürstliche prædicat zu geben/ aber gleichwolen eher nicht. Schreibe man nun/ unnd gebe es nicht/ seye Offension zu befahren/ wolle man es dann geben/ so werden es die Herren Kayserlichen nicht nachsehen wollen; dahero seye man uff ein ander Expediens kommen/ unnd habe darfür gehalten/ daß der Schluß Ihrer Fürstl. Durchl. durch den Herrn Kayserl. Residenten in Londen insinuirt werden solte: Nach deme man aber verstanden/ daß Ihre Kayserl. Mayestät dißmahl niemand in Engelland habe/ seye auch auff diese Art nicht fortzukommen gewesen. Die beyde Cronen zwar hätten über sich genommen/ selbsten an Ihre Durchl. zu schreiben; es seye aber nicht genug/ sondern erfordere die Nothturfft/ daß auch nomine Imperii das jenige/ was sonderlich der Pfältzischen Sach halben hier vorgangen/ Ihrer Durchl. kund gemacht werde. Weilen sich dann ein Pfaltzgräfflicher Secretarius allhier auffhalte/ habe man denselben uff den Bischoffshoff zu erfordern/ unnd den Schluß zu behändigen vermeynt/ Ihne auch dahin zu kommen vermahnen lassen/ welcher sich aber darzu nicht verstehen wollen/ sondern vorgeben/ daß er zu solchen Sachen nicht befelcht seye.

Dannenhero weil kein ander Mittel übrig/ halte man an Seiten deß Directorii darfür/ daß gemeldtem Secretario die Insinuatio per Notarium & Testes geschehen solte/ nehme er es an/ so stehe es dahin/ wo nicht/ habe das Reich das seinige gethan.

(3.) Hätte man ex parte Directorii Schreiben an Herrn General Wrangel/ & mutatis mutandis an Turenne/ wegen moderation der Contributionen/ dann auff Anhalten Chur-Sachsen an Ihre Kayserl. Mayestät wegen Ersetzung deß Reichs-Hoff-Raths unnd Cammer-Gerichts mit Assessoribus von beyden Religionen: wie auch an die Crayß-Außschreibende Fürsten/ daß Sie zeitlich auff Subjecta bedacht seyn solten/ auffgesetzt/ welche man auff Verbesserung wolte ablesen/ zuvor aber solten sich die Herren Depp. wegen obiger zwey Puncten erklären.

Auff gehaltene Umbfrag/ ward der erste simpliciter beliebet: bey dem andern aber erinnert/ daß der angedeute Weg/ das Instrumentum Pacis per Notarium & Testes einem Secretario, überbringen zu lassen/ Ihrer Durchl. schimpfflich seyn/ unnd Sie nur mehr irritiren würde; dahingegen zu hoffen/ daß wann an Dieselbe von Chur-Fürsten unnd Ständen geschrieben/ unnd Sie mit dem Churfürstlichen prædicat solte honorirt werden/ selbe sich umb so viel ehe bequemen dörffte: Dem befahrenden præjudicio seye damit zu helffen/ wann im Schreiben gedacht werde/ daß man Ihrer Durchl. das Churfürstl. prædicat, in Hoffnung/ daß Sie/ was dieser Orten gehandelt worden/ auch ihres theils genehm halten/ unnd dem Vatterland die Ruhe gönnen werde/ gegeben habe.

Wie nun den Interessirten bey der Casselischen Satisfaction/ obgedachtes Reichs-Conclusum eröffnet worden/ als haben Sie sich erklärt/ daß es an begehrter Avancierung der 100000. Rthlr. zwar nicht mangeln werde/ jedoch wann die Hessen hingegen auch die grausame Exorbitantien/ welche man jure optimo barbarische Excessus tituliren könne/ einstellen würden: Sintemahl hatten sie dergestalt unchristlich/ von etlichen Wochen her/ mit den armen Leuten verfahren/ davon Sie auff vielfältig zusprechen noch nicht abstehen wolten: Nach deme aber gleichwol in Instrumento Pacis versehen/ daß bey denen Contributionibus leidentliche moderation ergrieffen/ unnd denen armen Leuten dergestalt erträglich gemacht werden sollen/ daß sie auch daneben mit der Schwedischen Satisfaction auffkommen könnten: Baten Sie die Stände/ so wohlen bey denen Herren Kayserl. als Schwedischen/ die Erinnerung thun wolten/ daß selbige denen Casselischen ernstlich zusprechen/ unnd Sie von ihren unverantwortlichen Exorbitantien dimoviren und abmahnen wolten; welches die Deputirte auff sich genommen.

Copia Schreibens an deß Herrn Generals unnd FeldMarschall Wrangels Excell. ist kurtz bevor eingebracht worden. Anjetzo folget eine Abschrifft dessen/ was unterm Dato Münster den 18. Novembr. der sämptlichen Stände Abgesandte/ an deß Herrn Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. in Schreiben gelangen lassen/ davon ist die Form diß:

Copia Schreibēs an Herrn Pfaltzgraf.

Durchläuchtigster Churfürst/ Gnädigster Herr/ ꝛc.

In was Jammer/ Elend und Noth/ das H.

1648. Carl Ludwigs Churfürstliche Durchl. rc. vonsärapt-lichen der Stände Abgesandten.

Römische Reich / unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation / durch den unseeligen / blutigen / alles verzehrenden Krieg gesetzet / unnd darinn nun in die 30. gantzer Jahr erhalten / was auch zu Stillung desselben unnd Wiedereinführung guter / einsamer Verständnüß zwischen Haupt unnd Gliedern / unnd diesen unter sich selbsten / auch nachbarlicher Vertraulig-keit / unnd den auswärtigen Cronen vor media und remedia, so wol von der nechstabgeleibten in GOTT seligst ruhenden / als jetzt regierenden Röm. Kayserl. Mayest. vorgeschlagen unnd ergrieffen / zu Erlangung dieses Scopi, gewisse Tractaten angeordnet / von einem Ort zu dem andern verlegt / nach deren Abtrettung viel Jahr über kostspilig unnd müheselig continuiret / inmittelst gleichwol viel Millionen hoher unnd niedern Stands-Personen zu grund gelegt / Land / Leut unnd Unterthanen verhergt / verderbt / umb Leib unnd Leben gebracht; Solches alles ist E. Churfürstl. Durchl. überflüssig bekant / unnd darff einiger Außführung nicht.

Wann dann mit unnd beneben Allerhöchgedachter Ihrer Kayserlichen Mayestät deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten unnd Stände / unsere gnädigst unnd gnädige Herren Principales / Obern unnd Committenten / aus sonderbahrem zur total Beruhigung deß so hoch affligirten Römischen Reichs / auch Stillung so vielen kostbaren Blutstürtzungen / tragendem treuem Eyffer unnd Sorgfalt / ja Ihrer allerseits obhabenden Pflichten nach / dahin unnachläßlich getrachtet / wie diesem Unglück / nicht so viel durch Continuation deß leidigen Kriegs / als gütliche Pfleg: unnd Handlung / ein Ende gemacht; das Heilige Römische Reich / unnd dessen getreue Glieder zur Respiration / mit der Zeit zu vorigem flor unnd Auffnehmen wieder gebracht; zu Erlangung dieses aber alle Verhinderungen aus dem Weg geraumt / unnd gutes Vertrauen gestifftet werden möchten; unnd dann diese unserer Herren Principalen / zuvorderst aber Ihrer Kayserl. Mayestät geführte friedfertige Consilia, der Allerhöchst-grundgütige GOtt dergestalt vätterlich secundirt unnd gesegnet / daß viel-besagte zu Münster unnd Oßnabrück / den 6. Augusti dieses jetzt zu end lauffenden ein tausent sechshundert unnd acht unnd viertzigsten Jahrs / nechst sopierung aller dato zwischen Ihrer Kayserl. Mayest. unnd den Ständen deß Reichs / auch diesen unter sich selbsten vorgeschwebten / so wol Religions als Politischen Differentien / mit der hochlöblichen Cron Schweden / so dann folgenden 14.24. Monats Octobr. mit der Cron Franckreich / zu einem allerseits beliebigen Schluß gebracht / beyde hierüber gefertigte Instrumenta Pacis von allen interessirten Theilen subscribirt / gegen einander ausgewechselt / und folgenden 15. 25. ejusdem allhier unnd zu Oßnabrück solenniter publicirt / die Ratificationes aller hohen interessirten Theilen innerhalb zweyen Monaten beyzubringen / unnd gegen einander auszuwechseln / inmittelst gleichwol das verglichene / bevorab in punctis Amnistiæ & Gravaminum, tàm Politicorum quàm Ecclesiasticorum, werckstellig zu machen; nach eingelangter unnd ausgewechselter Ratification aber / aller kriegenden Theile Völcker abzudancken / die Guarnisonen aus den innhabenden vesten Plätzen unnd Orten abzuführen / unnd diese ihren rechtmässigen Herren wieder einzuraumen / abgeredet unnd verglichen worden.

Als haben dieses alles / zu gewinnung der Zeit / Ew. Churfürstliche Durchleucht. im Namen unnd aus Befelch unserer Herren Principalen / wir / ob wol nicht zu zweifflen / Sie allschon vorhin dißfalls alle gute Nachricht erlanget haben werden / aus getreuer Wolmeynung zu wissen machen / Ihro zugleich hiebey verwahrt / communiciren wollen / was unter andern in der Pfältzischen Churfürstl. Durchl. immediatè concernirenden Sachen / zwischen Ihrer Kayserlichen Mayestät / dem Reich / unnd beyden auswärtigen Cronen verglichen / bey den Instrumentis Pacis eingetragen / unnd wie über alles also unveränderlich / also auch hierüber die General-Garantie allerseits mit Mund unnd Siegel versprochen worden / Ew. Churfürstliche Durchl. solchem allem nach gebührend ersuchend unnd bittend / Die geruhen diese unserer Herren Principalen vor Ew. Churfürstliche Durchleucht. unnd Dero hochlöblichem Chur-Hauß dato getragene / unnd noch tragende gantz getreue Vorsorg / anderst nicht / als wohl zu mercken / alles das jenige / was allhier unnd zu Oßnabrück / nach besag beyder Instrumentorum Pacis; bevorab in Ihrer selbst eignen Sachen tractirt / geschlossen unnd beliebet worden / gleich andern Ihren Herren Mit-Ständen / zu ratificiren unnd zu vollziehen / zu solchem End / auch die befindende Nothturfft / mit Bevollmächtigung der Ihrigen unnd anders zu verordnen / vor allen Dingen aber bey der Römischen Kayserlichen Mayestät sich zu insinuiren / gegen Deroselben als ein gehorsamer / Krafft deß Frieden-Schlusses (wann demselben anderst seines Inhalts gelebt wird) bestättigter Churfürst bezeigen / unnd nächst Vollziehung dessen / was jetztbesagter Frieden-Schluß in: mit: unnd nach sich führet / bey Ihren Chur-Landen unnd Leuten zu stabiliren / keines wegs aber in unverhoffter Verwaigerung: unnd Außschlagung dieser wohlgemeynten Offerten / unnd respectivè Erinnerungen zu einigen fernern Weiterungen Ursach unnd Anlaß zu geben; wie wir uns dann versichert halten / daß so wol Ihre Kayserliche Mayestät / als deß Heiligen Reichs durch den langwierigen Krieg nicht wenig ausgemattete Chur-Fürsten unnd Stände / sich dieser nunmehr lang obge-

1648.

1648.

schwebten unnd erledigten Sachen halber/ in fernern Krieg nicht werden verwickeln lassen; sondern auff beständigen Fried unnd Ruhe/ wie jederzeit/ also auch künfftig/ conjunctis armis & viribus, bedacht seyn/ auch nicht darvor halten wollen/ daß E. Churfürstl. Durchleucht. sich in Acceptirung deß Frieden-Schlusses auffhalten/ sondern denselben amore Pacis, nicht allein auff- und annehmen/ sondern auch das Reich dabey mit und beneben andern ihren Mit-Ständen/ kräfftiglich manuteniren helffen werden.

An diesem allem/ sintemahl unsere Herren Principales nicht: viel weniger wir zweiffeln/ So haben Ew. Churfürstliche Durchl. wir mit dem Churfürstlichen prædicato honoriren/ dieses gleichwol dabey anhalten wollen/ daß auff den fall nicht erfolgender Approbation unnd Accommodation/ jetztbesagtes prædicat, weder Ihrer Kayserl. Mayest. noch dem Reich/ noch sonsten einig anderm interessirten Stand/ zu Præjuditz oder Nachtheil gereichig/ sondern vielmehr Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Mayestät unnd dem Reich vorbehalten seyn unnd bleiben solle/ dasselbe zu ändern/ unnd derentwegen alle behörige Nothturfft vorzunehmen: Wir geleben aber der tröstlichen Hoffnung/ Ew. Churfürstl. Durchleucht. werden es hierzu nicht kommen/ sondern sich angelegen seyn lassen/ uns unnd unsere Herren Principales den nechsten also hinwieder zu beantworten/ daß wir darob verspüren mögen/ Ew. Churfürstl. Durchleucht. weniger nicht/ dann Dero Herren Mit-Chur-Fürsten unnd Stände zu dermahligen völligen Beruhigung deß Reichs geneigt unnd begierig seyn. Befehlen Dieselbe dabey ꝛc. Münster den 18. Novembr. 1648.

Hierauff/ und dann einige vorhero schon abgelauffene Schreiben/ haben höchsternennte Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. unterm dato Londen/ den 22. Decembr. gegen der Chur-Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs Abgesandten zu den General Friedens-Tractaten/ wegen Acceptation oder Annehmung deß gemachten Frieden-Schlusses/ in Antwort sich erklärt/ wie folget:

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/ Hertzog in Bayern ꝛc.

Copien zweyer Chur Pfältzischer Schreiben an der Chur Fürsten und Stände deß Reichs Abgesandte

Unsern freundlichen auch günstigen Gruß zuvor/ Hoch-Wohlgeborne/ Wohlgeborne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Edle/ Vest und Hochgelährte/ deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände/ bey gegenwärtiger allgemeinen Friedens-Tractaten/ anwesende hochansehnliche Gesandten/ Räthe unnd Pottschafften/ freundliche liebe Herrn Grafen/ besonders liebe/ und liebe besondere;

1648. zu den Friedens-Tractaten: deren das erste in sich begreifft eine Antwort und Erklärung wegen Annehmung deß Frieden-Schlusses.

Was die Herren unnd Ihr sub dato Münster den 8. Octobris an uns abgehen und gelangen lassen/ das ist durch deß Frantzösischen allhier residirenden Gesandten Secretarium in einem duplicat uns/ und zwar allererst den 6. 16. dieses Monats/ wie auch das Principal Schreiben/ den 21. ejusd. wohl eingehändigt worden: daraus wir ablesend mit mehrerm vernommen/ was gestalt durch vielfältige Beruhigung der in GOtt ruhenden unnd jetzt Regierenden Kayserl. Mayest. May. wie auch Chur-Fürsten unnd Ständen deß Reichs/ die zwischen Ihr Kayserl. Mayestät dem Reich/ und den Cronen Franckreich und Schweden langgewährte Friedens Tractat endlichen zu einem allerseits beliebigen Schluß gebracht/ und solcher den 15. 25. Oct. zu Münster und Oßnabrück publicirt/ wie auch daß die Ratificationes der hohen interessirten Theilen innerhalb 2. Monaten beyzubringen/ verabschiedet worden/ welches den Herren unnd Euch geliebt aus guter Wolmeynung/ im Namen und aus Befelch der Herren Principalen/ uns zu notificiren/ und dabeneben was in unserer Sachen verglichen/ durch einen beygelegten Extract zu communiciren/ mit ersuchen/ wir den Frieden-Schluß/ und was in unserer Sachen dahin geschlossen worden/ amore pacis annehmen/ neben unsern Mit Ständen ratificiren und vollenziehen/ zu dem ende die unserige bevollmächtigen/ auch gegen Ihre Kayserl. May. dem Inhalt nach uns bezeigen/ und nechst vollziehung dessen/ was besagter Frieden Schluß in/ mit und nach sich führet/ bey unsern Chur-Landen unnd Leuten uns stabiliren/ in zuversichtlicher Hoffnung dessen/ Sie uns das Churfürstl. prædicat mit gewissen Bedingen geben wollen. Und darauff unsere Antwort an Sie/ oder ihre Herren Principalen erwarten.

Nun sagen wir zuforderst den Herren unnd Euch/ daß sie uns von oberzehltem Communication geben wollen/ freundlich unnd günstigen Danck/ und können sie ohnschwer erachten/ daß uns/ die wir bey nun so viel Jahr hero währenden schweren Kriegen/ mit unserm gantzen Chur-Hause deß unserigen enteussert/ uns in schwerem exilio behelffen müssen/ die langwierige Unruhe/ Jammer unnd Verderben deß H. Röm. Reichs/ unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zum höchsten zu Hertzen gehet/ und desto mehr Ursach haben/ was zu End- und Stillung dieses Unheils/ und Wiederauffrichtung unsers Chur-Hauses/ gereichen mag/ das unserige beyzutragen: und werden die Herren und Ihr/ wie auch dero Herren Principalen aus den actis publicis, und sonsten/ wol berichtet seyn/ wie daß wir niemaln einige gütliche Mittel und Wege unser Seits ausgeschlagen/ noch unversucht gelassen/ die Verhinderung eines guten Friedens unnd beständigen Vertrauens im Röm. Reich (so viel selbige an Unerörterung unserer und unsers Chur Hauses interesse gehafftet) durch einen billichmässigen Vergleich aus dem Wege zu raumen. Dahero wir auch

zu

1648.

zu denen im Münster und Oßnabrück angestellten General Friedens Tractaten (nach dem wir durch der Cronen Franckreich unnd Schweden Anhalten/ von der Röm. Kayserl. Mayest. vor uns oder die unserige unseres Chur-Hauses interesse daselbsten zu beobachten/ sichere Geleits-Brieff empfangen/ unsere Abgeordnete mit nothwendiger Instruction und Vollmacht abgefertigt/ unnd in das dritte Jahr daselbsten bey jetzigem unsers Chur-Hauses ungelegenem Zustand/ mit nicht geringem Unkosten gehalten. Als wir aber vernommen/ daß Jhren vielfältigen Einwenden nicht allein schlecht Gehör gegeben/ sondern auch dero durch die widrige abgenötigte unsers Rechtens nothwendige Anzeig nicht hat (wie gleichwol andern geschehen) bey erheischender Gelegenheit angenommen werden wollen/ dieselbe/ als dero weitere Anwesenheit vor unnötig und unfruchtbar erachtend/ vor einem Jahr und etlichen Monaten wieder abgefordert/ unnd also alles/ was daselbsten verhandelt/ ohne unsere und unsere Abgeordneten zuziehen oder Einwilligung geschehen zu seyn/ wir auch dessen keine publicam notitiam, als durch der Herren und euer Schreiben/ und dem darin gelegten Extract/ erhalten zu haben/ hiebey erinnern wollen.

Ob wir nun gleichwol dem Röm. Reich die höchstnötige Beruhigung (dafern man vermeynet/ daß Sie solcher gestalt durch den gemachten Schluß beständig/ wieder zuwegen zu bringen) von Hertzen gönnen. So köne man uns doch mit fug einige Versaumnüß nicht beymessen/ wann wir gleich unsere Genehmhaltung annoch ausstellten: Sintemahln wir keine gewisse Nachricht erlangt/ ob Jhre Kayserl. Mayest. deß Reichs Chur-Fürsten unnd Stände/ der Herren oder Ewer Principalen Obern unnd Committenten oder auch die Königliche Würden in Franckreich und Schweden (von welchn wir zu gemeldten Tractaten seynd eingeladen worden) selbigen Schluß auff die weise/ wie die in Druck spargirte Instrumenta Pacis (deren wir noch keines in forma authentica gesehen) oder berührter uns überschickter Extract in sich hält/ zu ratificiren und vollnziehen willens seynd/ Jnmassen auch dieselbige zimlich incorrect/ und an etlichen Orten etwas obscur zu seyn scheinet/ durch dessen ungleichen Verstand manche Restitution gehemmet werden könte/ Jnsonderheit aber/ dieweil unser und unsers Chur-Hauses Sache dabey in so schlechte Consideration gezogen worden/ also daß wir vielmehr protestando einer bessern Conjunction erwartend/ solche Mittel an die Hand zu nehmen Ursach gehabt/ welche den jenigen/ so weitere Ungelegenheit im Reich zu erregen begierig/ ob schon auch etwan ungewiß/ hierdurch zu dem seinigen zu gelangen/ gleichwol die Vorenthaltung der Besitzern desselben/ so wol als Jhrer eygenen unruhig und schwer gnug zu machen/ vielleicht nicht ermangeln würden. Dessen jedoch ohngeacht unnd aus auffrichtiger Begierde/ zu stillung deß langwierigen Kriegs/ Land unnd Leut Verhergung im Röm. Reich unserm geliebten Vatterland/ auch zu Wiedereinführung guter einfahtiger Verständnüß zwischen Haupt unnd Gliedern/ diesen unter sich selbsten/ unnd nachbarlicher Vertraulichkeit mit den benachbarten Cronen/ das unserige (wann es anders allein daran hafften solte) ohne weitern verzug beyzutragen/ unnd sonderlich auch unsere Unterthanen von denen annoch jetzt in unsern Stätten und Landen continuirlichen beschwerlichen Einquartierungen und andern harten Kriegspressuren zu entledigen/ unnd zu würcklicher Restitution/ Possession und genoß dessen/ so in dem Instrumento Pacis an uns und unser Chur-Hauß verordnet worden/ ohne mehrere Weitläufftigkeit oder Auffschub zu gelangen/ und dabey stabilirt zu werden.

So erklären wir uns hiemit/ daß/ was die Röm. Kayserl. Mayest. deß Reichs Chur-Fürsten unnd Stände/ auch die löbliche Cronen/ Franckreich und Schweden/ sämptlich/ nach bestem Verstand beeder Instrumentorum Pacis, ratificiren und vollnziehen/ wir unsers theils deßgleichen zu ratificiren und zu vollnziehen/ amore Pacis, wie obgemeldt/ uns bequemen/ zu solchem end auch die befindende Nothturfft mit Bevollmächtigung der unserigen und anders verordnen/ und gegen die Kays. May. und dem Röm. Reich/ wie ermeldter Frieden Schluß erfordert/ uns als einen gehorsamen und getreuen Chur-Fürsten bezeigen werden. Jn Ermangelung aber obgemeldten Zwecks/ wollen wir durch diese unsere Erklärung/ oder doch was in dieser Sachen vorher gangen/ unterlassen/ oder (zu Vermeidung mehrerer Weitläufftigkeit) nachgeben worden/ oder noch wol gegeben werden möchte/ unsere in den Fundamental Reichs gülden Bull/ und andern Satzungen/ wolgegründeten zu der Ober- und Unter Pfaltz/ daran gehörigen Chur-Würde/ Ertz Truchsessen-Ampt/ und aller andern/ wie sie Namen haben mögen/ habenden Rechten/ in nichts præjudicirt oder begeben/ sondern zu deren würcklichen Possession zu gelangen/ uns alle erlaubte Mittel per expressum hiemit vorbehalten haben.

So wir den Herren und euch in Wiederantwort freundlich und günstig nicht verhalten wollen/ und verbleiben Jhnen mit Freundschafften und geneigten Willen wohl beygethan. Geben Londen/ den 22. Decembr. 1648.

Der Herren

freund: bereit und gutwilliger

Carl Ludwig.

Den Hoch-Wohlgebornen/ Wohlgebornen/ Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Edlen/ Vest unnd Hochgelährten/ Chur-Fürsten unnd Ständen/ deß H. Röm. Reichs Abgesandten.

1648.

1648.

Hierbey haben Ihre Churfürstliche Durchl. ebenmässig nachgehendes Ersuchungs Schreiben/ umb exemtion und Befreyung von denen der betrangten Pfaltz aufferlegten Satisfactions Geltern/ für die Schwedische militia, insinuiren lassen/ folgenden Inhalts:

Das andere Ersuchungs-Schreiben umb exemtion unnd Befreyung von denen derbetrangten Pfaltz aufferlegten Satisfactions-Geltern/ für die Schwedische Soldatesca.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraff bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/ Hertzog in Bayern.

Unsern freundlichen auch günstigen Gruß zuvor/ Hoch- Wohlgeborne rc. Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen/ unnd verabschiedt zu seyn wir glaubwürdig berichtet worden/ daß zur Satisfaction der Schwedischen militiæ, von den Reichs-Ständen ein gewiß Summ Gelds auffgebracht und erlegt werden solle/ und unter andern der Chur-Pfaltz quota eben so hoch/ als wie selbige in flore, ohne Abgang der Ober-Pfaltz und der Aempter an der Bergstrassen gewesen/ angesetzt worden. Als haben wir nicht umbgehen können/ die Herren unnd Euch hiebey zu ersuchen/ daß Sie in Consideration unnd Andencken zu haben geliebenwolten/ wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluß die gantze Ober-Pfaltz/ unnd obgedachte Aempter in der Untern-Pfaltz uns abgehen/ sondern auch die übrige Theil/ so uns wieder eingeraumbt werden sollen/ durch den langwierigen Krieg/ unnd noch währende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt unnd eröst seyn/ daß wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können/ unnd also in Betrachtung dessen unsere Landen von solcher mit Eintheilung gäntzlich zu eximiren und zu befreyen/ wie wir dann nicht zweiffeln/ die Herren unnd Ihr/ wie nicht weniger dero Herren Principalen/ die Billichkeit dessen erkennen/ unnd also uns hierumb zu willfahren von selbsten geneigt seyn werden/ hiedurch werden Sie uns sehr hoch obligiren/ so wir bey Begebenheiten zu erkennen geneigt/ und den Herren und Euch mit Freundschafft und geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Geben Londen/ den 22. Decembr. 1648.

Der Herren und Ewer

freund: bereit und gutwilliger

Carl Ludwig.

An Chur-Fürsten und
Stände Abgesandten.

Inmittelst ward auch an Ihre Ertzfürstliche Durchl. Leopold Wilhelm zu Oesterreich rc. wegen Evacuation Franckenthal/ de dato Münster den 11. 21. Novembr. beygehendes Schreiben im Namen der sämptlichen Stände abgegeben worden/ dessen Inhalt dieser:

1648. Copia Schreibens an deß H. Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl: wegen evacuation der Vestung Franckenthal.

Hochwürdigster/ Durchläuchtigster/ gnädigster Fürst und Herr/ rc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist von Deroselben diß Orts habenden Gesandten sonder Zweifel zu Unterthänigkeit referirt/ auch sonsten mehrfaltig vorbracht worden/ welcher gestalten die/ zwischen der Röm. Kayserl. Mayest. unserm Allergnädigsten Herrn/ und dem H. Röm. Reich/ an einem: So dann beyden auswärtigen Cronen/ am andern Theil/ viel Jahr über mühseelig unnd kostspieltig vorgeschwebte Friedens-Tractaten/ Sambstags den 14. 24. Octobr. nechsthin/ vermittelst Göttlicher Gnaden glücklich geschlossen/ beede unter einander verglichene und zu Papyr gebrachte Instrumenta pacis von den interessirten Theilen allerseits subscribirt; folgenden Sonntag den 15. 25. der Friedens-Schluß darauff/ so wol diß Orts/ als zu Oßnabrück publicirt/ zu dessen Verkündigung/ unnd Cessation der Hostilitäten/ gewisse Curriere an allerseits kriegende Theile abgeschickt/ und sonsten all das jenige vorgenommen und verrichtet worden/ was zu damaliger Beruhigung deß H. Röm. Reichs/ und dessen getrewer Glieder; auch Wiederbringung guter nachbarlicher Verständnüß/ immer dien- und zulänglich seyn mag; allermassen dann uns allschon die gewisse Nachricht eingelangt/ daß dieser Frieden-Schluß nicht allein von allen kriegenden Theilen/ willig unnd hocherfreulich auff- unnd angenommen; sondern auch gleich darauff/ so wol bey denen in dem Königreich Böheim/ als in deß H. Reichs obigen Craisen/ wie weniger nicht den Kayserl. unnd Hessen/ Casselischen gegen einander gestandenen Armeen/ alle Hostilitäten eingestellt worden. Für welche/ von dem Allerhöchsten verliehene sondere hohe Gnad/ Seiner Göttlichen Allmacht billig immerwährender hoher Danck zu sagen/ und dahin nunmehr sorgfältig zu sehen ist/ wie das verglichene ehist werckstellig gemacht/ unnd neben der Röm. Kayserl. Mayestät auch deß H. Reichs Chur-Fürsten und Stände/ sich dieses Frieden-Schlusses zuerfreuen/ unnd würcklich zu geniessen haben.

Wann es dann an deme/ daß obigerwehnter Armeen Generalitäten sich all schon der Intention und Meynung zusammen gethan/ daß Sie sich so wol wegen proportionirter Außtheilung der Quartier im Reich/ als gewisser moderirter Verpflegung der Soldatesca/ unter einander verglichen/ und aber von verschiedenen Orten/ jetzt bedeuteter Quartier halben/ in dem nicht geringe Klagen geführt werden/ daß dieselbe von andern/ unnd in specie deß Herrn Hertzogen von Lothringen Fürstl. Durchl. unterhabenden Troupen bezogen/ deren sich annoch etliche bey ermeldten Lamboyischen befunden/ andere aber wider beschehenes gantz wolgemeyntes Erinnern/und gethane bewegliche remonstrationes, unerachtauch S. Durchl. insinuirten Friedenschlusses/ in Ih. Churf. Durchl. zu Cölln/ unnd anderer zum Reich gehörigen

Für-

Fürstenthumbe und Lande einlogiret/ unnd daselbsten / zu höchster Deroselben Nachtheil/ auch Abbruch und Schmählerung der Kayserl. Völcker Quartier unnd Unterhalt/ biß auff gegenwärtige Stund vorsetzlichen uffhalten/ unnd denen armen ohne das erschöpfften Unterthanen dergestalt zusetzen / daß sie zu præstirung ihrer Schuldigkeit / insonders aber und zuvorderst/ zu Beytragung ihrer quotæ in Entrichtung der Schwedischen miliz-satisfaction gantz unnütz gemacht worden; Welches alles/ weilen es wider den diß Orts getroffenen Frieden-Schluß (der sich nunmehr keines wegs ändern/ noch weniger darwider handlen lässet) directè laufft/ unsere Herren Principales auch nicht darvor halten können / daß an diesen Verfahrungen E. Hochfürstl. Durchl. einiges Belieben oder Gefallen tragen; Als ist unnd gelangt an Dieselbe unser rc. Die geruhen je ehender je besser hohemmehrermeldtem Herrn Hertzogen die Nothturfft hierunter zu erkennen geben/ und S. Durchl. freundlich dahin zu erinnern/ damit Dieselbe Ihre Völcker von deß Reichs Bodem ab- unnd anderwerts hinführen/ keines wegs aber einen oder andern Stand deß Reichs damit ferner beleidigen oder beschweren. Im widrigen/ und auff den unverhofften ferner Saumnüß oder Verweigerungs-fall/ haben E. Hochfürstl. Durchl. bey sich selbsten gnädigst unnd leichtlich zu erachten/ daß die beleidigte Chur-Fürsten unnd Stände Ihre Noth/ und deß Ihrigen gewaltsame Vorenthaltung/ nicht allein bey Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Mayest. sondern auch den Außwertigen Cronen/ ja dem gantzen Röm. Reich/ anzubringen/ und bey Denselben/ Krafft deß Frieden-Schlusses/ unnd darinn versprochener General-Garantie, umb fördersambste Remedirung anzusuchen / Diese aber solche effectivè zu præstiren/ benöthiget seynd/ unnd an statt der verhoffenden Beruhigung/ neue motus und Weitläufftigkeiten im H. Reich erweckt werden dörfften. Wir wollen aber verhoffen/ Sein deß Herrn Hertzogs von Lothringen Durchl. werden es zu solchen Extremis nicht kommen/ sondern uff E. Hochfürstl. Durchl. wolmeynende Interposition unnd Erinnerung/ den nun verlangsten Anstalt zu ehister Delogirung machen/ und derentwegen gemessene schleunige Ordre ertheilen werden.

Unnd nach demmahlen dahin billig angelegenen Fleisses zu sehen/ wie alle andere annoch vorhandene obstacula, dadurch die Execution deß Friedens/ unnd Außwechslung deren nunmehr von allen Theilen täglich erwartender Ratificationen/ gehindert werden könnte oder möchte/ aus dem Weg gehoben/ auch hin unnd wieder im Reich/ bevorab am Rhein-Strom Sicherheit verschafft werde/ Ew. Hochfürstl. Durchl. aber/ Dero hocherleuchtem Verstand nach/ bey sich selbsten leichtlich ermessen kan/ daß dieser scopus, so lang unnd viel die Vestung Franckenthal mit jetzt innhabender Königl. Spanischen Garnison besetzt bleibt/ nicht zu erhalten; Als ersuchen unnd bitten E. Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst/ Die geruhen es an Ihrem hohen unnd vornehmen Ort dahin zu vermitteln / damit der Ort Franckenthal ehist von besagter Spanischer Garnison liberirt/ Ihrer Kayserl. Mayest. oder dem Jenigen/ so von Deroselben unnd dem Reich/ biß zu Ankunfft deß Herrn Pfaltzgrafen/ ernennt werden möchte/ eingeraumt/ dem Rhein-Strom/ und deme angräntzendem Chur-Fürstenthumb unnd Landen/ dadurch umb so viel ehender Sicherheit verschafft/ unnd dahin allerseits sorgfältiglich gesehen werde/ damit nicht durch längere Vorenthaltung derselben / an statt der verhofften Reichs-tranquillirung / zu mehrern Weiterung unnd Gefährlichkeiten Ursach und Anlaß gegeben werde. In zuversichtlicher Hoffnung dessen/ befehlen Ew. Hochfürstliche Durchl. wir GOtt zu beständiger Gesundheit/ und allem Ertzfürstl. Wohlergehen/ und hohem Wolstand trewlichst/ Ihro aber uns/ rc. Münster/ ut supra.

Ingleichem/ mutatis mutandis, unter obvermeldtem dato & loco, an deß Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. wegen Abführung dero Kriegsvölcker von deß Reichs Böden/ an andere Oerter/ damit fürohin ein- oder anderer Stand deß Reichs damit nicht beschweret oder beleidiget werden möge. Was aber beyderseits mit so abgeläuffenen Schreiben verrichtet / oder wie wenig damit erlangt worden / das hat leyder die Erfahrung hernach ausgewiesen/ also daß es ohne Noth/ hievon weiters viel Wort zu machen. Der Allerhöchste verleihe seine Gnade/ damit das von denen der gesampten Stände hochansehenlichen Herren Abgesandten verlangte Ende bald erlangt werden möge.

Nicht weniger haben die sämptliche Stände/ unter in dato Münster den 12. 22. Novembr. vermittelst beykommenden Schreibens / der Churfürstl. Durchl. in Bayern/ zu mehrofftgedachtem Friedens-Schluß congratulirt/ und für Dero hiebey erwiesenen Eyfer unterthänigsten Danck gesagt/ auff diese weise:

Copia Congratulation Schreibens an Chur Bayern rc. wegen getroffenen Frieden-Schluß.

Gnädigster Herr / rc.

Ew. Churfürstl. Durchl. seynd sonder Zweifel/ ob deme/ Sambstags den 14. 24. Octobr. nechsthin / vermittelst Göttlicher Gnaden / glücklich erlangten / unnd folgenden Sonntags darauff den 15. 25. allhier unnd zu Oßnabrück solenniter publicirten Frieden-Schluß/ umb so viel mehr erfreuet worden; als viel Sie zu Erreichung dieses von männiglich so hoch desiderirten Zwecks von vielen Jahren her/ so wol vor sich selbsten höchstrühmlich cooperirt/ als vermittelst der Ihrigen mit sonderm Nachtruck cooperiren lassen.

Dem Allerhöchsten gebührt / für diese sonderbahre verliehene Gnad/ demütiger; Ew. Churfürstl. Durchl. aber/ unnd andern Ihren Mit-Ständen/ welche Dero friedfertige In-

ten-

tentiones bestens secundirt / unnd alles zum Stand richten helffen/ immerwährender hoher Danck. Wir aber congratuliren Ew. Churfürstlichen Durchl. zu so glücklicher Expedition/ nicht allein deß allgemeinen höchstnöthigen Friedens im Heil. Reich; sondern auch unter andern schwerwichtigen Puncten der Pfältzischen Sachen/ und daß dieselbe/ so wol in der Chur-Dignität / als Chur-Pfältzischen Landen/ verhoffentlich zu Ew. Churfürstl. Durchleucht. contento, Jhro hochlöblichen Posterität aber zu beständiger Hoffnung erlediget/ unnd damit zugleich alle im widrigen/ jetzt unnd künfftig besorgte nicht geringe Inconvenientien/ auff einmahl abgethan worden / unterthänig unnd von Hertzen den Allerhöchsten bitten/ Ew. Churfürstl. Durchleucht. all dessen/ sampt Jhrer Jungen Herrschafft/ in beständiger Gesundheit/ Fried unnd Freuden/ mild-vätterlich geniessen zu lassen/ unnd dieselbige viel Jahr über / dem Heiligen Reich zu noch mehrerm Trost unnd Consolation , auch desselben Wiederauffnehmen / zu erhalten; unnd dieweil man nunmehr allhier / allermassen Ew. Churfürstl. Durchl. von dero diß Orts habenden Gesandten / sonder Zweiffel in Unterthänigkeit berichtet seyn / auch ab denen an Jhre Kayserl. Mayestät unsern allergnädigsten Herrn / der auswärtigen Cronen Generalitäten / auch deß Heiligen Reichs Außschreibende Fürsten der Sieben zur Schwedischen Militiæ Satisfaction assignirten Crayssen/ abgelassenen / verschieden gantz wolgemeynte Schreiben / mit mehrerm vernommen haben werden/ dahin sorgfältig trachtet / wie daß zwischen Allerhöchstgedachter Jhrer Kayserl. Mayestät unnd den Ständen deß Reichs/ an einem ; so dann den außwärtigen Cronen/ am andern Theil/ verglichene/ unnd allerseits mit Hand unnd Siegel bekräfftigte / so wol inter conclusam & ratificandam pacem , als pace ratificatâ , werckstellig gemacht / die exauctoratio militis , so dann die restitutio der hinc indè innhabender vesten Plätze unnd Oerter / consequenter der effectus pacis unverlängt erhalten / unnd damit so viel tausendt darnach sehnlich seuffzende Seelen erfrewet worden ; Wir auch die beständige Nachricht erlanget / daß allschon von etlichen Chur-Fürsten unnd Ständen / zu Wieder-abtrettung dessen / was Jhnen Crafft Frieden-Schlusses / bevorab in punctis Amnistiæ zu præstiren obligt / versicherter guter Anstalt gemacht worden / auch nicht zweifflen / es werde von allen andern / bevorab Ewer Churfürstlichen Durchl. / da Sie etwa in der Untern-Pfaltz ichtwas / so dem Löblichen Stifft Wormbs/ entweder an Landen unnd Leuten / oder gemeinschafft Orten / vermög puncti Amnistiæ & Gravaminum zugehörig / possidiren/ ein gleichmässiges geschehen / unnd Crafft deß Frieden-Schlusses ehist restituirt werden / bevorab da ohne dergleichen Restitution unnd competirende Collectation / deren zum Stifft Wormbs unzweiffenlich gehörigen Unterthanen / Jhrer Fürstl. Gnad. jetzigem regierenden Herrn Bischoffen / wie wir beständig berichtet seynd / Dero zur Abtragung der Schwedischen militiæ Satisfaction assignirtes Contingent / beyzubringen/ unmüglich fallen wölle : Als ist nicht zu zweifflen / wann uff jetztbedeute Maß unnd Weiß/ ein jeder zu dem / was Jhme von GOTT/ unnd Rechtsweiß/ zugleich auch Crafft dieses Frieden-Schlusses gebühret / fürderlichst gelangen / einfolgentlich von allerseits interessirten Theilen / dem Schluß deß Friedens ein genüge gethan wird / daß der Allerhöchste noch ferner seine Gnad verleihen / unnd vordrist zwar Jhre Kayserl. Mayestät / so dann deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten unnd Stände / unnd Dero Angehörige / sich dessen effectivè , unnd mit Bestand zu erfrewen haben würden: Wie wir uns dann versichern / gleich wie Ewer Churfürstl. Durchleucht. in Beförderung dieses höchst-importirenden GOTT wolgefälligen Wercks / einen sonderbahren höchstrühmlichen Eyffer jederzeit unnd in viel Weg scheinen lassen; also auch unzweiffentlich continuiren / unnd alles übrige zur Execution bringen : Diesem nechst einen allgemeinen/ durchgehenden/ sichern Frieden im Römischen Reich/ ja mit der Gnade GOttes / in der gantzen Christenheit / stabiliren helffen werden. In dessen Gnadenreichen Schutz Ewer Churfürstliche Durchleucht. wir zu allem erwünschten hohen Churfürstlichen Wohlstand trewlichst / Jhro aber uns zu Churfürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlen. Münster / ut suprà.

Unterdessen hörete man zu Münster / mit Briefen hin und wieder aus dem Reich ankommen/ fast nichts anders/ denn wie von den kriegenden Theilen aller Orten die Restanten rigidè eingefordert würden / gestalt auch zu dieser Zeit bey den Friedens-Tractaten / wegen ordentlicher Einquartierung der Völcker/ unnd moderation deß Unterhalts / annoch wenig verrichtet worden ware. Dannenhero / weilen dißfalls wegen bey der Soldatesca vorgehender Exorbitantien/ unnd noch währenden Pressuren/ die effectus Pacis schlechtlich zu verspüren; als waren Chur-Fürsten unnd anderer Stände Gesandten resolvirt / dieser Orten sich zu dem end noch länger zusammen zu halten/ biß nicht allein die allerseitige Ratificationes eingelangt / sondern auch die executiones im Reich verrichtet; die Vestungen und Plätze evacuirt ; die Völcker exauctorirt unnd abgeführt worden: umb so viel mehr / weil es das betrübte ansehen haben wolle / als wäre man nicht ungeneigt / durch die starcke Exactiones/ und harte Proceduren/ den Ständen die Auff-

Klagen aus dem Reich zu Münster ankommen wegen rigor und unproportionirter Einquartierung der Kriegs-Völcker.

bringung der Satisfaction für die militia, mit gesuchtem Fleiß ohnmüglich zu machen/ zumalen / da bey der executione ex puncto Amnistiæ & Gravaminum, im Reich sich einige Anstösse und Irrungen eraignen/ und man selbigen ex loco tractatuum nicht mit dienlichen expedientibus Rath zu schaffen suchen würde/ das Friedenswerck darüber gar leichtlich ins stecken gerahten/ und dahinden bleiben möchte. Insonderheit aber haben die Fränckischen Creyß-Stände / wegen unproportionirter Einquartierung der Schwedischen Völcker / beygehendes Beschwernüß-Schreiben ablauffen lassen/ dessen Copia also lautet:

Copia Beschwernüß-Schreibens der Fränckischen Creyß-Stände/ wegen ungleicher Einquartierung der Schwedischen Völcker.

Hochwürdiger/ Hochgeborner Fürst/ Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgeborne/ Wohl Edle/ Gestrenge/ Edle/ Veste/ und Hochgelehrte/ Gnädiger Fürst und Herr/ Großgünstige/ Hoch- und geehrte: auch gnädige Herren/ etc.

E. Fürstl. Gn. und unsern Hochgeehrten Herren/ etc. mögen Wir hiemit nicht verhalten/ was gestalten man nach in GOttes Gnaden in locis tractatuum getroffenen Frieden-Schlusses/ allhero von allgemeinen Craiß-Tägen zusammen geschickt worden/ umb bey dieser Versamblung eintzig unnd allein zu berathschlagen/ wie alles das jenige/ daran der effectus Pacis, oder Execution der contentorum Instrumenti ejusdem, so viel die Stände dieses Crayses für: und unter sich selbsten betrifft/ dependirt/ deren von Ew. Fürstl. Gnad. unnd unsern Hochgeehrten Herren etc. selbsten/ in deme an die Herren Ausschreibende Creyß-Fürsten/ sub dato den 27. Octobris nechsthin abgangenen Schreibens/ beschehener Veranlassung gemäß/ werckstellig gemacht/ sonderlich aber eines jeden Stands Contingent zu der Schwedischen militiæ Satisfaction, in verglichener Zeit abgetretten werden möchte. In deme wir nun damit sorgfältig umbgangen/ und unsere Gedancken/ in Krafft habender Instruction/ zu dem Ende comportiren wollen / ist deß Herrn General Feld-Marschall Wrangels Excell. General Quartiermeister auch eingelangt/ und im Namen Deroselben/ von Ihme begehrt worden/ 36. Regimenter und 4. Compagn. zu Pferd / so dann 15. Regimenter unnd 2. Compagn. zu Fuß/ neben dem General-Staab und Artillerie / so beede uff 5. Regimenter angeschlagen / ad interim in dem Fränckischen Creyß aus- und einzutheilen.

Wie nun hieraus wir insgesampt nicht unbillich sehr perplex worden/ und dahero die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen/ zu Ihrer Exc. von allgemeinen Crayß wegen ein eilende Abordnung zu thun:

Als hat man nicht ermangelt/ deß Fränckischen Creyß nothdurfft und Zustand dabey uffs beweglichst repræsentiren / unnd bitten zu lassen / wann ja die Quartier für die Schwedische Armada zu machen / und dieser Creyß nicht zu verschonen / daß dannoch die zur Satisfactionirung der Schwedischen militiæ assignirte 7. Creyß darzu gezogen / unnd also ein billichmässige Gleichheit in der Aus- unnd Eintheilung gemacht unnd gehalten werden möchte / welches zwar Ihre Excell. selber für die höchste Billigkeit erachtet / unnd sich fast damit allein entschuldigt/ daß man zu Münster billich in Zeiten/ wie nach getroffenem Frieden-Schluß / die Armee / biß von den Cronen die Ratificationes einkommen / aus- und einzutheilen / unnd die der Cron Schweden zur Satisfaction assignirte 7. Craiß / von den Frantzösischen Völckern vorderist evacuirt werden mögen / Vorsehung thun sollen: Nach deme es aber verblieben/ müssen Sie nothwendig einsweils in diesem Creyß / dahin Sie die marche nach angekündtem Frieden-Schluß getragen/ rasten/ biß Sie die Repartition unter die 7. Creyß gemacht/ weßwegen wir uns gleichwol nicht ohne Ursach zum höchsten beschwert/ unnd uff die Austheilung in die 7. Creyß einen : als den andern Weg starck getrungen / an Statt aber verhoffter Remedirung und Extension der Quartier / ist die Repartition von der Generalität selbst / uff etlich wenige Ständ dieses Creyß/ als Bamberg / Würtzburg / Brandenburg Onoltzbach / der Teutschen Orden / Römhild/ Castel / Limburg / beeder Linien Schwartzenberg unnd Seinsheimb / so dann die Stadt Nürnberg de facto gemacht worden / welchen die gantze Armee allein über dem Hals ligt / in deme zumahl die andere Ständ / nemblich die Graffen von Hohenlohe / beeder Linien Rheineckh/ Wertheimb / Erbach / Rotenburg unnd Winsheimb / Schweinfurt und Weissenburg/ vorhin mit Frantzösischen / Schwedischen unnd Chur-Bayerischen Völckern unnd resp. Guarnisonen belegt/ wannenhero andere obbenandte Ständ von ihnen keine Beyhülff / als die deren selbst bedürfftig / zu hoffen oder zu gewarten. Was nun dieses für ein hochbeschwerliche Bürde seye/ werden E. Fürstl. Gn. unnd unsere Hochgeehrte Herren etc. neben deme gerne erkennen unnd bekennen müssen/ daß so wol unmög- als unbillich seye / unnd wider die Christliche Liebe lauffen würde / wann so wenig Ständ allein den grausamen Quartiers-Last auch nur etliche Tag lang tragen solten: Seiten mahlen nun aber es nicht nur umb etliche Tage zu thun / sondern theils Stände/ als erstbenannt Aychstett und Onoltzbach/ die Armee schon 3. Wochen lang/ so dann Nürnberg/ Bamberg und Culmbach fast auch 14. Tag lang/ ehe noch die Generalität zur Repartition geschritten/ uffm Hals gehabt. Als wird hingegen die höchste Billigkeit erfordern / daß die Aus- unnd Eintheilung der gantzen Armada / auff die 7. Creyß / förderlichst beschehe / gestalt dann an statt unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen/ auch Obern/ wir gebürend / vor unsere Personen aber unterthänig unnd hochfleissig resp. erinnern unnd bitten/ mit sothaner Repartition in die 7. Creyß/ in locis tractatuum ohne eintzigen Saumsahl / ob

sum-

summum moræ periculum zu verfahren / damit widrigen unnd unverhofften Falls dieser Creyß nicht erst nach geschlossenem Frieden zu Grund gehen möchte / sondern sich dessen dannoch wenigst in etwas / nach so vielen ausgestandenen Trangsalen / zu erfrewen habe: Unnd gleich wie einmahl unmöglich / daß nunmehr derselbe in accordirtem termino, wegen enge der Zeit / sonderlich aber Abgang der Mittel / bey so mächtigem Last der Quartieren / mit der militiæ Satisfaction inhalte / als ersuchen an Statt unserer Gnädigst. und Gnädigen Herren Principalen / auch Obern / E. Fürstl. Gn. und unsere Hochgeehrte Herren / ꝛc wir noch ferner gebührend / vor unsere Personen aber unterthänig unnd hochfleissig bittend / Sie geruhen unsere Gnädigste unnd Gnädige Herren Principalen auch Obern: gestalten Sachen nach / dieses interim Quartierslasts halben / bey der Angab der militiæ Satisfaction, umb ein merckliches zu entheben / auff daß dieselbe nicht unter diesem Last gar erligen bleiben / da Sie sonsten ausser dieses allzu schweren Incidents / mit GOTTES Gnaden in bestimpter Zeit / mit der militiæ Satisfaction noch getraut hätten zu zuhalten.

Uber dieses ist unser ebenmässiges unterthänig und hochfleissig bitten / nach deme ja der Fränckische Creyß / neben den andern 6. zu der Schwedischen militiæ Satisfaction concurriren solle / es bey den Schwedischen Plenipotentiariis dahin zu richten / damit durch Ihre hohe Vermittelung die Frantzösische Völcker aus der Marggraffschafft Onoltzbach / der Graffschafft Hohenlohe / der Stadt Rottenburg / und andern Orten dieses Creyses / evacuirt werden. Wir hoffen benebens / es werden die andere Creyß dem Fränckischen / an statt dieses grossen Ungemachs und Schadens / künfftig auch noch in andere Weg Ergötzung wiederfahren lassen.

Solte aber / wider bester Versehen / weder in einem oder andern einige willfährige Resolution unnd Remedirung erfolgen / sondern die weiter entsessene Stände etwan in die Gedancken gerahten / es betreffe Sie noch nicht / unnd hätten sich umb diese Quartier keines Wegs zu bekümmern / wolten an statt unserer Gnädigst: unnd Gnädigen Herren Principalen unnd Obern / wir darwider bester massen protestirt / alle dienliche Nothdurfft denselben vorbehalten / und dabey zier: und expreßlich bedingt haben / uf den Fall nicht zu haltens mit der militiæ Satisfaction (massen dann damit dergestalt auffzukommen / ein pur-lautere von hochwolgedachtem Herrn General Feld-Marschall selbst erkante Unmüglichkeit ist) daß obhoch- unnd wolgedachte unsere Gnädigst: unnd Gnädige Herren Principalen unnd Obern / nicht darfür geachtet werden wollen / gleich ob hätten Sie durch ihr oder der ihrigen Verwahrlosen unnd Verschulden / das jenig / so in locis tractatuum beschlossen und bewilliget worden / nicht vollzogen / unnd consequenter executionem Pacis gehindert / sondern daß dieselbe / davon / wegen allzu harten höchstbeschwerlichen Quartierslast / wider Willen abgehalten werden / In Erwartung E. Fürstl. Gn Gn. und willfähriger Resolution verbleiben wir /

E. Ld. der Herren Chur-Fürstl. ꝛc. ꝛc.

Freund-Dienst-Bereitwillig- und Unterthänige

Der Hochlöbl. Fränckischen Creyses Chur-Fürsten und Ständ / zu gegenwärtigem Creyß-Convent Abgeordnete Räth / Bottschafften und Gesandten ꝛc.

Lista Fränckische Creyses Repartition der Schwedischen Soldatesca.

Bamberg	8
Culmbach	6
Aychstett	3

Hievon sollen 3. Regimenter in Limburg / wegen Speckveld / unnd 1. zu Seinsheim logiren / aber aus Aychstett verpflegt werden.

Onoltzbach	2
Ambt Römhild	1
Schleusing	2
Sachsen-Altenburg und Weinmar / auch Gotha unnd Hennenberg disseit Walds	3
Nürnberg	9½
Fränckische Ritterschafft	1½

Im Stifft Würtzburg logirt der General-Staab / Artolleri und Infanteri.

Thut 20. Regiment. 2. Compagn. zu Fuß.

Lista der Schwedischen Brigaden.

		Compagn.	
1.	Das Leib-Regiment	12 / 6	18.
2.	Sackhell	8	16.
	Brüicthell	8	
3.	Biloster / Knorr und	8	16.
	Ritter	8	
4.	Linnder	8	22.
	Steinacker	8	
	Major Rose	6	
5.	Vorbahn	8	16.
	Volckmann	8	
6.	Königsmarck	8	16.
	Graff Gustav	8	
	Steinbock	12	20
	Düring	8	
	Summa Compagn.		122.

	Regimenter	
	15.	2. Comp. zu Fuß.
	35.	4. Comp. zu Roß.
	50.	6.
	3. vor den General Staab	
	2. vor die Artilleri.	
Summa	55.	6.

Hier-

Hierzu hat man nachgehends Herrn General Quartiermeistern noch ein Regiment/ Poley genannt/ ankünden lassen. Man kunte aber nicht wissen/ ob solches zu Roß oder zu Fuß/ und wieviel Compp. starck es seye. Auff was weise nun nachmals die gantze Schwedische Armee in alle sieben Reichs-Craise aus- unnd eingetheilt worden/ davon soll droben/ in Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten deß Sechszehenhundert und neun und viertzigsten Jahrs / an seinem Ort besonders gesagt werden.

Dißmals hat uns für gut angesehen/ gegenwärtig einzubringen eine Abschrifft deß jenigen Antwort-Schreibens / so an deß Herrn Bischoffs zu Constantz etc. unnd Herrn Eberhards/ Hertzogs zu Würtenberg etc. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. etc. vom Catholischen Magistrat zu Augspurg/ auff das vom 31. Octobr. 10. Novembr. an denselben abgangene Notification-Schreiben die executionem Pacis daselbsten betreff. ihd/sub dato den 23. Novemb. abgangen/ die bestehet nun in folgenden Formalien;

Copia Antwort-Schreibens vom Catholischen Magistrat zu Augsp. auff empfangene Notification/ die executionem Pacis in Augspurg betreffend.

Hochwürdiger etc. Durchl.

E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Notification-Schreiben/ Dato 30. Octobr. 10. Novembr. das Westphälische Friedens-Werck/ dessen Execution/ unnd dabey unser gemeines Statt-Wesen absonderlich betreffend / haben Wir / die Statt-Pflegere / erst den 8. 18. diß vorlauffenden Monats / mit gebührendem Respect erhalten/ erbrochen / unnd wir sämptlich deß gefolgten Rathstag alles seines Innhalts hören verlesen / auch daraus vernommen / was massen E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. von Churfürsten und Ständen der Augspurgischen Confession zu den gemeinen Friedens-Tractaten verordneten Räthen/ Bottschafften/ unnd Gesandten/ im Namen dero Principalen unnd Obern/ umb Vornehmung der Execution bey allhiesiger Statt/ unlängsten ersucht worden/ (dessen Communication wir unterthänig verhofft hätten/ unnd darumben nochmaln bitten thun) auch deren sich zu unterziehen entschlossen seyen; welches uns dahero gantz unvermuthet vorkommen/ dann im Abtruck dessen/ was zu Münster nechst verruckter Zeit geschlossen seyn soll / wir gantz nicht befinden / daß die Außschreibende Fürsten/ oder Craiß-Obristen von jemands andern/ als von Restituendis zu requiriren/ wie dann auch der Catholischen Herren Chur-Fürsten und Stände Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandte/ in Sachen/ so den Catholischen einzuraumen nicht gebrauchten/ oder sich solcher Anläg untersuchen/ unternommen/ so wol als nicht allein in dem auskommenen Truck vor allen vermeldet wird/ quod simul atque assertum Instrumentum Pacis à Dom. Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cessare omnis hostilitas, sondern auch/ quòd quoad Punctum Executionis Imperator imprimis per universum Edicta promulgare & seriò mandare debeat iis, qui ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut intra tempus conclusæ & ratificandæ pacis præstent & exequantur transacta, injungendo directorib. &c. den Außschreibenden Fürsten/ ut ad requisitionem restituendum restitutionem promoveant & perficiant.

Nun seynd wir biß anhero weder vergewist noch versichert/ daß alle Feindthätigkeiten uffgehoben; sondern es ist noch unterm Dato den 11. diß die ohnzweiffelhaffte Nachricht vom Kayserl. Hoff eingelangt/ daß damaln das Armistitium noch nicht publicirt/ noch davon Nachricht einkommen / unnd gibts die tägliche Erfahrung / was für Hostilitäten nicht allein bey den militarischen Executionen / mit Androhung Fewer und Schwerdt/ sondern auch in andere Weg mit Raub unnd Nahm vorgehen/ und immer zu continuiret werden. Weniger haben wir vernommen/ daß der angedeute Friedens Schluß durch Kayserl. Edicta in dem gantzen Röm. Reich publicirt/ vor deme ohne das einige constitutiones nicht finden/ noch auch von der Röm. Kayserl. Mayest. E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. die restitutiones unnd dergleichen gegen uns vorzunehmen/ ersucht/ zu geschweigen nicht verificirt/ daß wir jemanden das seinige entnommen/ unnd etwas zu wiederkehren gehalten seyn solten/ uns auch so gar/ was zu Münster universaliter oder einhellig/ sonderlich in puncto Gravaminum & quibus conditionibus geschlossen / unnd legitimè verabscheidet/ in forma authentica & probante (dann auff die blosse etwan ungleiche Truckereyen wir uns sicher nicht stewern oder verlassen können) niemaln kund gethan/ insinuirt unnd vorgelegt worden.

Ohn ist es nicht/ daß vor etwas Zeit in particulari an uns gebracht/ als wann von einem und dem andern/ so es weder im Befelch noch Gewalt gehabt/ die parität absonderlich gewilliget: wir haben aber uns dargegen nicht allein gebührend bedingt/ sondern auch alsobalden unnd zu rechter Zeit an die Röm. Kayserl. Mayestät unsern Allergnädigsten Herrn/ von Dero Herren Commissarien/ als à delegatis ad delegantem; auch an alle Chur Fürsten und Stände/ und nechsten Reichs Convent/ nach der Attestation n. i. appellirt/ darneben uns das beneficium & exceptionem nullitatis manifestæ, dergleichen in dem H. Röm. Reich niemaln erhört/ verwahrlich vorbehalten / (sublatis autem omnibus exceptionibus; exceptio nullitatis præsertim notoriæ non tollitur) solches bey Allerhöchstgedachter Kayserl. Mayest. intimirt/ introducirt/ unnd anhängig gemacht/ daran wir uns noch fast unbeweglich halten/ bevorab / weiln nicht erwiesen kan werden / daß in berührter parität / so gar ein einiger Catholischer Stand / oder dessen Abgesandter / positivè consentirt / viel weniger daß der mehrere theil der Catholischen sich niemaln darzu verstanden; sondern es geben vielmehr die Acta; daß pars magis numerosa derselben ex-

1648.

presse widersprochen/ keines wegs den geringsten universal Schluß machen/ oder unterschreiben helffen. Bey welchen also bewandten Sachen E.E.Fürstl.Fürstl.Gn.Gn. hiemit unterthänig gebetten seyn wollen/ uns in Ungnaden nicht zu vermercken/ daß wir uns der angesonnenen Executions-Commission/ weder in causa affectatæ paritatis. noch in andern/ bey deme es am genugsamen Consens der Catholischen ebenfalls ermangelt/ noch zur Zeit/ in deme wir auch der Kayserl. Resolution uff unsern gehorsambsten recursum erwarten/ nicht untergeben/ noch uns dem jenigen/ was wider uns vornemblich/ so frühezeitig tentirt werden will/ beypflichtig machen können/ der unterthänigsten Hoffnung gelebend/ E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. werden uff diesen unsern gründlichen Bericht/ nicht gemeynet seyn/ Kayserliche Mayestät vorzugreiffen/und sich durch die jenige davon in mehrgemeldtem Typo einige Meldung nicht beschiehet / voreilend zu einem solchen schweren Werck/ darein wir in unsern Christlichen Gewissen nicht consentiren können/ verlaiten lassen; sondern vielmehr unser diß Orts in Fürstl. Gn. zu verschonen/ bevorab wir noch nicht berichtet/ daß anderer Orten dergleichen unternommen worden. Gleich wie wir aber uns die gebührende Waigerung/ und andere Nothturfften bedinglich vorbehalten; also mögen wir wohl leiden / unnd lassen uns nicht entgegen seyn/ unsers Rechten unbegeben/ daß E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. ex officio Executorum derenthalben uns allerhand Bedencken und Gedancken zu geben/ durch dero subdelegirte Herren Räthe sich in das Mittel legen/ zwischen uns unnd unserer Bürgerschafft Augspurgischer Confession (darzu uns beederseits die habende alte Verträg Anlaß geben/welchen Weg Ihre Kayserl. Mayest. selbsten für den rathsambsten gehalten/ darzu wir uns auch gegen der Herren Protestirenden Chur-Fürsten unnd Stände Herren Räthen/ Bottschafften und Gesandten n. 2. allbereit den 3. Septembr. vernehmen lassen/ und erbietig gemacht) gütliche Handlung pflegen/ unnd damit unsers gesampten Statt-Corporis beständige Ruhe/ Uffnehmen unnd Wolstand/ darzu bey uns durch die angedeute Execution alle Hoffnung verschwunden / zuvor aber durch die herkommene imparität das Vatterland oder gemeine Stattwesen niemaln beunruhiget worden gn. befördern helffen.

Dann obwoln eines theils dafür will gehalten werden/ unnd E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. auch dergestalt informirt seyn möchten/ ob solten von den zu Münster versambleten der abwesenden Chur-Fürsten unnd Stände Räthen/ Bottschafften unnd Gesandten/ die verfaßte Instrumenta Pacis, auch so viel unser gemeines Stattwesen anlangt/ einhellig unnd würcklich subscribirt/ und es mit der Statt allhier ein mit Consens unnd Ratification/ auch gesampter Chur-Fürsten und Stände deß Reichs verglichen und geschlossenes Werck seyn; so haben wir doch / ein solches an Seiten deß mehrern theils der Catholischen gewilliget/ concludirt/ oder unterschrieben zu seyn niemaln; sondern das contrarium, unnd zwar daß auch etliche wenige Catholische über ihre Subscription annoch die Ratification Ihrer gnädigsten gnädigen Herren Principalen desideriren/ vernommen/ also/ daß der Bürgerschafft Augspurgischer Confession Consensum, Conclusionem & subscriptionem majoris partis statuum Catholic. (dergleichen wol / weiln keiner dem andern das jenige ab-votiren: weniger in puncto Gravaminum præjudiciren kan) und daß es mit denen/ quorum vel maximè & specialiter interest, und mit den gesampten Catholischen dergestalt/ wie es in zweyerley einander ungleichem Truck auskommen/ endlich und unveränderlich abgeredt/ verglichen/ unnd bestättiget worden/ beyzubringen/ obgelegen seyn wird/ worzu die Kayserl. Permission unnd Privilegium unsers Erachtens / wenig verträglich ist/ noch dem Abtruck völligen Glauben zugelegt / weiln dasselbige den 3. Martij diß Jahrs / als vor dem angedeuten Frieden-Schluß / unnd allein dahin ertheilt/ daß Philipp Jacob Fischer zu Franckfurt / alle bey den General Friedens-Tractaten vorgeloffene Acta, sampt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß/ in offenen Truck ausgehen lassen/ und verkauffen möge/ und dardurch das Instrumentum, welches noch in keiner perfection gewesen/ nicht authentisirt/ sondern allein zu trucken erlaubt worden.

Dem allem nach seynd E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. vortreffliche Herren Räthe/ vor diß mahl/ uff allhero nicht zu bemühen / deren Ankunfft wir uns auch dermaln nicht versehen können noch wollen/ unnd verbleiben sonsten E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. allerunterthänigste willigste Dienst zu erzeigen jederzeit bereit unnd geflissen. Datum 23. Novembr. 1648.

P. S. Auch Allergnädigste Fürsten und Herren/ da E. E. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. belieben wolten / die angedeute gütliche Handlung pflegen zu lassen / als bitten wir unterthänig/ uns dessen zu unserm Vorbehalt zeitlich unnd vorgänglich ohn Beschwerd in Gnaden zu berichten.

E.E.F.F.Gn.Gn.

Unterthänige bereitwilligste

Pflegere/ Bürgermeister und Rath der Statt Augspurg.

Executio Pacis bey der Statt Augspurg vorgenommen.

Aber dessen ohnerachtet/ seynd die Fürstl. Herren Subdelegirte den 9. 19. Decembr. in Augspurg angelangt. Als sie nun Sonntags den 17. 27. hujus dem ältern Herrn Statt-Pfleger

ger anzeigen lassen/ daß Sie/ zu Vornehmung hiesigen Executionswercks/ ihre Proposition übermorgen/ nemblich Dienstags den 19. 29. Vormittags umb 8. Uhr/ vor dem gesampten Rath abzulegen willens und entschlossen wären; deßwegen haben wolermeldte Herren Pflegere/ Bürgermeister/ der kleine unnd grosse Rath zu Augspurg/ nicht unterlassen/ sich wie bald immer möglich gewest/ zusammen zu verfügen/ dieses schwere Werck in Berathschlagung zu nehmen/ und demnach gegen wohlernante Fürstl. Herren Subdelegirten sich dahin erklärt:

Eines E. Raths Protestation und Erklärung dargegen.

Es werden dieselbe noch in frischem Angedencken tragen/ aus was erheblichen vortringenden Ursachen Pflegere/ Bürgermeister und Rath bewogen/ und veranlasset worden/ ob diß ꝛc. Herrn Hertzogs zu Würtenberg Fürstl. Gn. sich unterm dato den 28. Nov. unterthänig zu beschweren/ und Selbige/ weil sie nicht darvor halten könten/ daß Sein. Fürstl. Gn. unter der Zahl/ der angemaßter Gegentheil/ unnd darneben Executor requirens & requirendus, seyn mögen/ gebührend zu recusiren: Nicht weniger hernach den 12. dieses ablauffenden Monats Decembr. von beeden J. J. F. F. Gn. Gn. unnd dero Depp. Herren Rähten/ an die Röm. Kayserl. Mayest. unsern Allergnädigsten Herrn/ sich mit Beybringung unterschiedlicher ehehafften motiven, gehorsamist/ in Schrifften beruffen; zu deme dergleichen Appellation/ neben andern Beneficien Juris, allbereit vor 9. Monaten eingewendet/ an dem Kayserl. Hoff/ auch bey den Kayserl. Herren Plenipotentiarien/ unnd dem löblichen Chur-Maynzischen Reichs Directorio insinuirt/ unnd von dannen gebührend beschaidt unnd bekundet worden; dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung gelebt/ es würden die Löbliche Cräiß ausschreibende Fürsten/ ehe unnd zuvor die Puncten Recusationis & Appellationis legitimè interpositæ gehöriger hohen Orten erlediget/ in Ruhe gestanden seyn/ unnd deß allhiesigen Bürgerlichen Magistrats mit der unternommenen Execution so lang verschont haben/ wie denn die obliegende Nothturfft an Allerhöchstgedachte Jhre Kayserliche Mayestät ein Ehrsamer Rath allerunterthänigst und zeitlich gelangen lassen/ von Deroman der Kayserlichen Resolution unnd Erkantnüß annoch in gehorsambster Erwartung stehet: bey welcher der Sachen Beschaffenheit/ man sich wohlermeldter hochansehentlicher Fürstl. Herren Räthe Hieherokunfft noch zur Zeit keines wegs/ sondern vielmehr der billigmässigen suspension, und zwar umb so vielmehr versehen/ weiln nicht allein der angegebene Außschuß der Bürgerschafft Augspurgischer Confession; sondern/ wie vernommen wird/ die anwesende Fürstl. Herren Depp. selbsten bey Jhrer Kayserl. Mayest. allerunterthänigst einkommen und nicht weniger/ als der allhiesige Magistrat/ deß Kayserl. Bescheids und special Befelchs zu erwarten haben. Daß aber nunmehr wohlgedachte Fürstl. Herren Räthe/ vermuthlich auff deß ein oder andern persuasion unnd Antrieb/ stante recusatione, & appellatione pendente, hieher bemühet worden/ ist einem E. Rath zu vernehmen sehr laid gewest/ unnd hats derselbe dahin müssen gestellt seyn lassen: Die werden aber/ Jhrem beywohnenden hohen Verstand nach/ zuversichtlich dem Magistrat ungleich nicht vermercken/ daß selbiger noch zur Zeit/ bey angedeuten Recusations- unnd Appellations-Mitteln/ biß man eines andern bescheidet werde/ bestehet/ unnd zu deren Præjuditz einigen actum executionis vorgehen zulassen/ unnd darzu den begehrten Anfang zu machen/ weiln man ohne das gegen der Bürgerschafft Augsp. Conf. oder deren Außschuß/ in forma & qualitate, unnd als Gewalthabern aller Protestirenden Herren Chur-Fürsten unnd Stände/ einige Handlung nicht anzutretten weiß/ Bedenckens hat/ zumalen bißhero das Decorum einstellen müssen/ dessen derselbe sich/ extra terminos recusationis & provocationis, unnd auff gewöhnliche legitimation, wohl zu erinnern/ unnd darzu willigsten Erbietens gewesen wäre/ unnd noch ist: Dafern aber den Fürstl. vortrefflichen Herren Räthen beliebig seyn wolte/ mit Beyseitsstellung der Executions-Handlung/ friedliebende Tractaten zwischen dem Rath unnd den Bürgerschafften beyder Religionen/ zu pflegen/ unnd dardurch die löbliche hoch-desiderirende gute Einigkeit/ unnd alles Wohlvernehmen/ bey allhiesigem Statt-Wesen zu stifften/ dahin Allerhöchsternannte Jhre Kayserl. Mayest./ auch hochgedachten Herrn Bischoffen/ zu Constantz Fürstl. Gn. N. 1. unnd 2. höchst- unnd hochrühmlich zielen/ (gestalten ohne das/ nicht allein bey allhiesiger Statt vorhandene Verträge/ beyderseits Religions-Verwandten in solchen Fällen/ zu gütlichem Vergleich weisen; sondern auch das angezogene Friedens-Jnstrument art. 5. & 17. mitbringt/ Wenn etwas zweifelhafftes vorfällt/ oder in Sachen/ den Religion- oder jetzigen Frieden belangend/ entstehet/ daß solches auff Reichstägen/ oder andern Reichs-Conventen/ unter beyderseits Religion Ständen amicabili ratione beyzulegen) würde der Magistrat solches erfreulich vernehmen/ unnd seines theils alles darbey præstiren/ was zu Erreichung eines solchen gemeinnutzigen Zwecks immer dienlich seyn kan: Welches hingegen mit allen geflissenen unnd freundlichen Diensten erwiedert unnd beschuldet werden solle.

Pflegere/ Bürgermeister/
Klein und grosser Rath deß
H. Reichs Statt Augspurg.

An die allhier anwesende Fürstl. Costnitzische und Würtenbergische vortreffentliche Herren Cantzler unnd Räthe/ dienstliches Erklären unnd Erbiethen/ der Pflegere/ Bürgermeister/ klein unnd grossen Raths deß H. Reichs-Statt Augspurg.

1648. Namen der Fürstl. Costnitzischen/ wie auch Fürstl. Würtenbergischen Herren Subdelegirten Commissarien zur Execution nach Augspurg

Was nun hierauff/ in so vorgenommenem Executions-Wesen mit der Statt Augspurg/ weiters vorgangen/ unnd wie schwerlich man endlich zum Schluß deß Wercks gelangt/ davon soll drunten/ unter dem Titul von Evacuirung der Plätze/ mehrere Nachricht folgen. Die Namen aber der beyderseits Fürstl. Subdelegirten Herren Commissarien waren diese: Herr Wolff Christoph von Bernhausen/ Fürstl. Bischöffl. Costnitzischer Rath und Cämmerer/ Herr Georg Köberlin/ Doctor unnd Rath: wegen Costnitz. Wegen Würtenberg aber/ Herr Hans Albrecht von Wolwart/ Fürstl. Würtenbergischer Rath; und dann/ Herr Andreas Burckhard/ Doctor und Vice-Cantzler.

Wie schlechtlich willkommen aber erstwohlgedachte Herren Commissarii zu dieser Execution gewesen/ erhellet dahero/ daß nicht allein/ weder die Herren Bischöffl. Costnitzische/ noch Fürstl. Würtenbergische von dem Catholischen Rath zu Augspurg/ niemand beneventirt/ noch denenselben auffgewartet; welches dann/ sonderlich die Herren Costnitzische sehr verschmähet haben solle; sondern auch ihnen/ kurtzer Tagen nach deren Ankunfft/ ihre Kutschen mit Zerschneidung schändlich beschimpfft worden/ dannenhero man ein gewisses stück Geld von zweyhundert Gülden auff die Thäter geschlagen.

Hiernechst haben Ihre Hochwürden/ deß Herrn Bischoffs zu Costnitz Fürstl. Gn. unterm Dato Reichenaw den 13. Decembr. an Herren Pflegere/ Bürgermeister unnd Rath deß Heil. Reichs-Statt Augspurg/ so auch der Augspurgischen Confession zugewandte Bürgerschafft daselbsten/ nachfolgendes Erinnerungs Schreiben abgelassen/ dessen contenta diese:

Copia Fürstl. Costnitzischen Erinnerung Schreibens/ an Bürgermeister und Rath der Statt Augspurg.

Franciscus Johann / von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Costnitz/ Herr der Reichenau und Oehringen/ rc.

Unsern G. Gruß/ und gantz geneigten Willen zuvor/ Edel/ Fürsichtig und Weise/ besonders liebe Freunde/ rc.

Was in deme den 24. Octobr. jüngsthin/ aus dem Segen Gottes geschlossenen / folgends zu Münster/ und seithero in das Röm. Reich durchgehend ausgekündten Frieden/ neben anderm Inhalt vornemblich der Statt Augspurg/ und daselbsten zu thun geschlossenen Restitution/ und andere weitere Bestellung halben/ für Vorsehung begriffen/ das ist Euch/ ohne ferners Außführen oder Erinnern/ zur gnüge bekant.

Wann nun die Röm. Kayserl. Mayest. unser Allergnädigster Herr/ durch dero Kayserl. Edicta unnd Schrifftliche Befelch/ deme/ was vorhin dem Friedens-Instrument einverleibet/ zu folg/ den Außschreibenden der Craisen/ die Execution der verglichenen Sachen allergnädigst auffgetragen/ Wir auch/ neben deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Ld. gemeinem Wesen zum besten/ unnd den würcklichen Genuß deß werthen Friedens möglichst zu befördern/ dieselbe wolmeynlich übernommen/ wie nicht weniger Zeit unnd Tag/ wann unsere Subdelegirte bey euch einkommen sollen/ namhafft gemachet: So wollen wir nicht zweiffeln/ Ihr werdet unsere Bemühung und gerechte Intention nicht allein keines theils ungleich auffnehmen; sondern von Euch selbsten alles das jenige gutwillig anwenden und ergreiffen/ was zu Erhaltung deß werthen Friedens-Zwecks / auch Einführung beständigen Vertrauens/ und Pflantzung annehmlichen Ruhestands bey E. gemeinen Statt und Bürgerschafft immer nütz- unnd dienlich kan erwehlet werden.

Demnach sich aber in überlegung deß Wercks und Erwegung vieler Umbständen/ die Sach fast dahin will ansehen lassen/ ob möchte das jenige/ so der Statt Augspurg halber im Instrumento Pacis verglichen/ bevorab das dem blossen Buchstaben nach zu Werck solte wollen gebracht werden/ nicht allein zu der vor Augen habenden Stillung deren bißhero zwischen Euch geschwebter Differentien unnd völliger ewer Beruhigung/ nicht anständig/ sondern zu beharrlichem noch weiterm Mißtrauen und Zerrüttung einen unauffhörlichen Anlaß/ ja wol gar solche Difficultäten/ so die leidige Unmöglichkeit nach sich ziehet/ ob sich haben.

Als ist uns zu Gemüth gegangen/ stellen auch zu ewerm reifflichen Nachdencken/ ob nicht/ zu stillung deß bißhero verspürten Widerwillens/ unnd allerhand Unbeliebenheiten/ dienlicher zur Reconciliation der Gemüther / Auffrichtung künfftigen besseren Vertrauens/ unnd beständiger Einigkeit vorträglich/ auch letztens ewerm gemeinen Wesen/ unnd der Sach selbsten am besten seyn möchte/ daß Ihr (als denen aller Sachen Bewandnüß/ Umbstände/ unnd gegen einander führende prætensiones, auch etwan bewegliche Consequentien am besten bewust) freundlich zusammen trettet/ was an ihme selbsten recht und billig/ ins gemein nütz ist/ untereinander selbsten gutwillig vergleichen unnd vollziehen/ auch in allen dingen solche temperamenta unnd Mittel/ ohne welche die warhaffte Tranquillität schwerlich Bestand haben könte/ finden möchtet.

Welches/ wie es verhoffentlich ohne Frucht nicht abgehen würde/ unnd Euch ins gesampt in mehr Weg zu Nutz und gutem kommen mag/ als haben wir dessen wolmeynliche Erinnerung zu thun nicht umbgehen wollen/ nicht zweiffelende/ da Ihr Euch dahin resolviren werdet/ es solle zu solchem ende an allerhand beyhülfflichen Mitteln nicht erwinden. Wobey wir Euch mit G. Willen/ und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Geben in unserm Gottshauß Reichenau/ den 13. Decembr. Anno 1648.

Franciscus Johannes.

Uberschrifft:

Denen Edlen/ Fürsichtig unnd Weisen/ unsern besonders lieben Freunden N. N. Pflegern/ Bürgermeistern und Rath/ deß Heil. Röm. Reichs Statt Augspurg; auch der Augspurgischen Confession zugewandten Bürgerschafft daselbsten.

ANDREAS BVRCKHARDVS. I.C.[tus] SERENISSIMO
WÜRTEMBERGIÆ. ETC. DVCI EBERHARDO à CONSILIJS RE-
GIMINIS SECRET. PRO. CANCELLARIVS. ETC ET AD TRAC-
TATVS PACIS VNIV. LEGATVS PLENIP.[tius]

1648.

Jetzt gesetztes Schreiben / hat der Augspürgische Secretarius Dürr / so vormahls der Evangelischen Religion zugethan gewesen / nach dem er bey denen Herren Executions-Commissariis zu Ulm nichts erhalten können / bey hochgedachtes Herrn Bischoffs zu Costnitz Fürstl. Gn. als dahin er sich von Ulm begeben / ausgewürckt / welches nachmaln der Catholische Magistrat der Evangelischen Bürgerschafft Außschuß / vermög nachgehenden Decreti, vorzuhalten insinuiren lassen / dero ungesaumpte Erklärung darauff zu thun; welche aber es mit Stillschweigen beantwortet / unnd sich resolvirt / dem jenigen / was ihnen das Instrumentum Pacis gegeben / firmiter zu inhæriren / unnd nicht ein Jota fallen zu lassen: Mit was Succeß nun ein solches geschehen / wird der Außgang deß Wercks am besten weisen können.

Copia Decreti.

Das Fürstliche Costnitzische Erinnerungs-Schreiben vom 13. Decembris 1648. soll denen Herren Außschüssen allhiesiger Bürgerschafft Augspürgischer Confession / umb ihre förderliche Erklärung vorgehalten werden.

Decretum in Senatu 17. Decembr. 1648.

So ist auch von deß Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstl. Gn. an die Würtembergische Herren Prælaten / wegen Cession der Clöster / dergleichen Schreiben abgelauffen:

Copia Schreibens Ih. F. Gn. zu Bamberg / ꝛc. an die Würtembergische Herren Prälaten die Abtrettung der Clöster betreffend.

Unsern / ꝛc.

Was der allgemeine Friedens-Schluß in Puncto Amnestiæ & Gravaminum, tam Ecclesiasticorum quàm Politicorum, disponirt / auch unlängst derenthalben die Röm. Kayserl. Mayest. ins Reich für Edicta, unterm dato den 7. Novembr. nechsthin außkünden lassen / das ist Euch ohne unnöthiges weitschweiffiges Erinnern vorhin bekant. Wobey wir aber nicht bergen mögen / daß jetzt Allerhöchstgedachte Kayserl. Mayest. noch über diß / uns und deß Herrn Marggrafen Christians zu Brandenburg Ld. / als beeden Außschreibenden Fürsten deß Fränckischen Craises / allergnädigst special Commission auffgetragen / auff dem fall Ihr und alle andere / welche in dem Hertzogthumb Würtenberg einige Restitutiones unnd Abtrettungen zu thun schuldig / auch ohne das in dem Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico benamset / euch nicht von selbsten accommodieren würdet; daß alsdann wir / die Außschreibende Fürsten / die darinn bedingte Execution übernehmen solten. Wie nun Wir / als selbst ein Geistlicher Stand / dieser Kayserl. Commission gerne (massen Ihr unschwer zu ermessen) entübriget bleiben möchten; Als ersuchen Wir Euch hiemit guter Wolmeynung / Ihr wöllet an der Herren Churfürsten Mayntz und Bayern Ld. Ld. so mit dergleichen Restitutionen / wie Wir vernehmen / bereit vorgangen / ein Exempel nehmen / und für euch selbsten noch in rechter Zeit / was Euch in Crafft deß Instrumenti Pacis obliegt / gutwillig / weil es doch nunmehr nicht anderst seyn kan / abtretten / auch diese unsere Erinnerung bestens vermercken. Verbleiben Euch im übrigen mit günstigen Willen wohl zugethan. Datum in unserer Statt Bamberg den 16. Decembr. Anno 1648.

Cession der Geistlichen Güter will vielen nit in den Kopff.

Wie sauer aber vielen dergleichen Cessiones vorkommen / und wie schwerlich man sie darzu vermögen können / das hat das Werck an sich selbsten zu genügen erwiesen / unnd werden deßwegen / in nachfolgendem 1649. Jahr hievon unterschiedliche Exempel einzuführen seyn; gestalt dann die Herren Dominicaner zu Speyer (als ein E. Rath daselbst den 12. Decembr. unsers vorhabenden 1648. Jahrs / dem Priori unnd Conventualen deß Prediger unnd Augustiner Closters allda die völlige unnd unverzögliche Restitution / wie es anno 1624. im Januario gewesen / vermög deß Kayserl. Restitution-Edicts vom 7. Novembr. ankündigen lassen) hierauff Ihre Kirchen und Clöster verschlossen gehalten / und nicht geprediget. Anderer mehrer Exempel / umb beliebter kürtze willen / anjetzo zu geschweigen.

Dieweilen dann inzwischen / von dem hochlöblichen Fränckischen Craiß (als droben vermeldet) wegen übermässiger Einquartierung / starcke Beschwerung einkommen; als hat man Freytags den 24. Novemb. 4. Decemb. in loco tractatuum in allen 3. Reichs-Collegiis Rath gehalten / und endlich auff ein Schreiben an deß Herrn Pfaltzgrafen / als Schwedischen Generalissimi, Fürstl. Gn. ꝛc. geschlossen / Dieselbe zu ersuchen / Sie wolten die Armeen unter den 7. zur Schwedischen militiæ Satisfaction destinirten Craisen / solcher gestalt nach Proportion / auch eines und deß andern vorhin habende Last / usque ad tempus Ratificationis umbtheilen / daß keiner vor dem andern zu Grund gerichtet werde: Darwider zwar die Stände deß Nieder-Sächsischen Craises publicè protestirt / daß sie in denselben keine Völcker einnehmen wolten.

Conference bey den H. Königl. Schwedischen gehalten.

Donnerstag den 30. Novembr. 10. Decemb. als die Depp. Ihrem den Tag zuvor Verlaß gemäß / denen Herren Schwedischen umb 10. Uhr Vormittag / nechst recapitulation deß jenigen / was wegen proportionirter Außtheilung der Armee letzthin gesucht / und respectivè mit Schreiben an die Generalität erhalten worden / zu verstehen gegeben / welcher gestalt an statt verhoffter Erleichterung / die Last nicht nur continuire / sondern sich von Tag zu Tag vermehre / unnd die Solutionem militiæ Suecicæ bey annahendem termin gantz unmöglich mache; unnd demnach gebetten / nicht allein deßwegen zu schreiben; sondern auch auff andere thunliche expedientia zu gedencken / wie nichts desto weniger / wenn schon die versprochene Summa der 18. Tonnen Reichsthlr. nicht vollkommlich zur Stelle seyn solte / effectus pacis erlangt; das Reich obhabender Beschwerden enthoben werden möge; deßgleichen Herrn Graff Ser-

vient auff solche media zu disponiren / daß die Frantzösische Völcker abgeführt / unnd denen Ständen deß Reichs / die ihrigen zu colligiren / eine offene Hand gelassen were: Haben sie sich folgender gestalt darauff erklärt: Sie wüssten sich beydes deß Anbringens und Erbietens wohl zu entsinnen / hätten auch die Nothturfft an die Generalität deßwegen unverweilet gelangen lassen / und seye darauff die Armee / so weit als möglich gewesen / elargirt worden.

Wie es aber mit Abdanckung der Völcker; Restitution der Plätze / unnd anderm zu halten seye / deßwegen finden sich Commissarii zu Prag beysammen / einen Schluß zu fassen. Unterdessen die Armee weiter zu vertheilen / werde sich schwerlich thun lassen / weiln dem Frieden / ehe man sehe / was der Gegentheil zu thun gesinnet / nicht allerdings zu trauen / in deme aus den Oberquartieren Bericht einlange / daß man in Oesterreich und Bayern / mehr mit Verstärck- als Abdanckung der Völcker umbgehe / den 10. 20. 30. unnd 40. Mann auffbiete; den hohen Kriegs-Officiern / daß sie sich gegen den 3. Januarij complet halten / Ordre ertheile; den Schwedischen ihre Quartier ruinire / unnd keinen Stand ex capite amnestiæ & Gravaminum restituire / wie mit der Statt Regenspurg / aus einem Extract-Schreibens exemplificirt worden: Sie hoffeten zwar das beste / müssten aber ein oder ander advertissement dabey erinnern / wolten nichts desto weniger noch einmahl an die Generalität deßwegen schreiben: bey welcher schon etliche Stände der Assignation halber Gewißheit gesucht. Wegen der baaren Gelter / und wie in Ermanglung derselben / zum Frieden zu gelangen / wüsten sie nicht / dieses aber wohl / daß ein anders geschlossen / an die Generalität gebracht / und also res nicht mehr integra seye; doch wollen Sie der Stände expedientia, so Sie einige hätten / gerne vernehmen und denselben weiter nachsinnen. Was die Frantzösische anlange / hätte man deroselben / als Allirten / ihre Quartier nicht wol entziehen können: wann sie aber die solutionem militiæ Suecicæ dardurch schwer machen wolten / hätten sie darumb zu sprechen / die Stände möchten es Ihrem erbieten gemäß auch thun.

Der Herr Chur-Bayerische replicirte; man hätte sich an dergleichen particular relationes nicht zu kehren. Das Kayserl. Edictum Restitutorium seye da; die Ratificationes ingleichem; von Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum habe man / der Zeit nach / noch keine Gewißheit haben können; die Abführung der Völcker am Hoff zu Regenspurg / seye noch zu frühe und bestehe alles auff Abdanckung der Völcker / als einer Probe.

Das Directorium schlug darauff dieses Mittel vor / Ob nicht / wenn 12. Tonnen Rthlr. in Cassa wären / die übrigen 18. in assignationes gebracht / und darauff die Abdanckung der Völcker vorgenommen; denen Jenigen / so das ihrige erlegt / behörige Posten eingeraumt; mit fernern Einquartierungen / Contributionen / unnd andern Pressuren verschont werden könten? denen Ständen nicht zu imputiren / sondern vielmehr Mitleiden mit Ihnen zu tragen seye?

Die Herren Schwedische sagten: Sie könten die Generalität deß Friedens nicht recht versichern / denn sie sehen auff den effect, das ist / die Verstärckung der Guarnisonen / Provision der Lebens-Mittel / Auffgebott etc. und nicht auff das Papyr: wie denn auch die Herren Kayserl. ihre empfangene Ratificationes noch nicht einmahl zu besichtigen gegeben: vielleicht dörfften Sachen darinnen seyn / die das Werck mit einander über einen hauffen stossen. Man möchte sie erinnern / daran zu seyn / daß die restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum geschehe / sonsten werde die Abdanckung dardurch gehindert.

So viel gethanen Vorschlag anlange / könten Sie nichts decisivè darinnen thun / noch in einer geschlossenen Sach Enderung vornehmen. Wolten aber an die Generalität deßwegen schreiben: wiewol es sich schwerlich practiciren lassen werde / weilen das facit, unnd die Außtheilung auff die 18. Tonnen Rthlr. bereits gemacht / unnd daß deß baaren Gelts so wenig / die Generalität sich sehr beschwert; wie sie denn zu einem wenigern zu disponiren seyn werde. Herr Salvius interloquirte: Seine Gedancken seyen zwar diese gewesen / man solte vornemlich dahin trachten / wie die schwere Cavallerie / mit ihrem grossen Troß unnd Anhang, deßgleichen die hohen Officiers abzudancken; mit den gemeinen Soldaten seye leidentlicher fortzukommen. Demnach aber ein jeder auff sein privatum sehe / unnd die Jenige / so ihr Contingent erlegen / der Abtrettung ihrer Plätze gesichert seyn wollen / seye dieses Mittel auch nicht practicabel.

Ist man also mit dem à parte Deputatorum gethanem erbieten / bey den Herren Kayserl. wegen der Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, Erinnerung zu thun / unnd Beharrung / daß ausser vorgeschlagenem Mittel kein anders vorhanden seye / wieder von einander gegangen.

Kayserl. Königl. Schwedis. und Frantzösische Ratificationes ankommen.

Dieweilen nun inmittelst die Kayserl. Ratification über die geschlossene Tractaten zu Münster ankommen; als haben die Herren Kayserl. am 4. Decembr. solches denen Herren Konigl. Schwedischen zu wissen thun lassen; welche geantwortet / daß Ihnen solches lieb wäre / verhofften / die Königl. Schwedische Ratification innerhalb wenig Tagen auch erscheinen würde; dann Nachrichtung eingelangt / daß der Legations-Secretarius Hanson / mit derselben zu Stockholm abgefertiget / unnd auff dem Weg seye: Die hat sich nun Dienstags den 12. 22. Decembris am Mittag / wie nicht weniger Donnerstag den 14. 24. hujus, die Königl. Frantzösische Ratification von Pariß gleichfalls eingestellt: Darauff Mittwochs den 13. 23. die Kays.

1648.

unnd Königl. Schwedische Ratificationen/ in Beyseyn der Herren Gevollmächtigten Gesandten/ von frühe 9. Uhr/ biß Nachmittags umb 4. collationirt/ und beyde richtig befunden worden.

Nach deme derhalben die Zeit/ innerhalb welcher die Haupt-Instrumenta der Ratihabitionen in denen zu den Tractaten verordneten Oertern sollen præsentirt werden/ bereits verflossen/ und dann so wol die Kayserl. als Chur-Fürstliche/ unnd der Stände Gevollmächtigte unterschiedlich und inständiglich bey der vereinten Cronen Gesandtschafft umb Außwechslung der besagten Instrumenten angehalten; Als erklärten sich die Herren Schwedische Gevollmächtigte/ unterm Dato Münster den 21. Decembris/ dieses noch lauffenden 1648. Jahrs/ durch nachgehende Schrifft/ daß Sie bereit und willig/ wohl heute solche Außwechslung zu vollziehen/ da ferne Sie nur erstlich versichert/ daß alles und jedes/ was vor Außwechslung der Ratificationen/ vermöge berührter Verträge zu leisten obliget/ verrichtet seye: Und ob wohl das Instrumentum Pacis an ihme selbsten/ so wol auch die Ordnung wegen der Execution austrücklich zeigen und weisen/ was vor der Außwechslung nothwendig hergehen müsse; So hat man doch die vornehmsten Puncten zur Nachricht anhero setzen wollen/ unnd seynd diese nachfolgende:

Erklärung der Königl. Schwedischen Legation/ wegen begehrter Außwechselung der Ratihabitionen.

I. Die Einräumung unnd Restitution dessen allen/ was vermöge der Amnestiæ & Puncti Gravaminum, restituirt unnd eingeraumt werden muß.

II. Die Brandenburgische Cession wegen Pommern.

III. Die Oßnabrückische Capitulation.

IV. Die Attestata, das Erfurt- und Mindische ꝛc.

V. Die Loßlassung der Gefangenen.

VI. Die Zusammenbringung und Zahlung derer Gelter/ die auff den ersten Termin baar sollen erlegt werden.

VII. Die Vergleichung deß Rests im ersten Termin/ so durch assignationes und Anweisung zu zahlen.

VIII. Die Vergleichung unter den Generalen/ so wol Kayserl. Mayest. als beyder Cronen/ wegen der Ordnung und Weise:

1. Die Soldaten abzudancken.
2. Die Plätze hinwiederumb einzuraumen.

IX. Die Ratificationen der Stände/ zu vorderst deß Churfürsten von Cölln/ als welcher im Namen deß Churfürstl. Collegii zu dieser Handlung deputirt/ und die Waffen solcher halber geführt.

Diesen werden beygefügt in particulari.

X. Deß Frantzösischen Gesandten Begehren absonderlich abgefasst.

XI. Die Hessische Forderungen. 1. Die Ernenn- unnd Anweisung der Casselischen eventual hypothequen, im fall die 600000. Rthlr. vermöge beschehener Beliebung nicht gezahlt werden; alldieweil das Instrumentum Pacis austrücklich meldet/ Art. XV. §. So aber ꝛc. Daß vor Ratificirung/ der Fraw Landgräfin/ und Dero Sohne/ etliche gewisse eventual hypotequen, zu mehrer Vergewisserung/ im fall innerhalb 9. Monaten die völlige Summa der 600000. Rthlr. nicht gezahlt werde/ sollen constituirt und angewiesen werden. 2. Daß so wol Kays. May. als der Chur-Fürsten und Stände Gevollmächtigte/ schrifftlich caviren und geloben/ daß die Summa der 600000. Rthlr./ welche die Fraw Landgräfin ihrer Soldatesca zur Bezahlung vorschiessen wird/ dem Herrn Landgrafen hinwieder erlegt/ und ohnzweifentlich gezahlt werden soll/ aus den ersten Reichs-Anlagen/ und in specie zwar denen/ welche nach Anweisung der Reichs-Matricul dem Hessen-Casselischen Theil zukommen und angehören.

Diese obgesetzte Forderung/ alldieweilen sie nicht neu/ sondern aus den Verträgen unnd Tractaten genommen: Als verhofften die Herren Schwedische Gevollmächtigte/ es werden deß Röm. Reichs Gevollmächtigte Stände Ihre Authorität allhie interponiren/ damit vor Außwechselung der Ratificationen alles beliebtes ins Werck schleunigst gesetzt werde: oder anzeigen/ welcher gestalt aller Sicherheit/ bey Verbleibung dieser Obstaculen/ anderwerts nach beschehener Extradition möge gerathen seyn. Die Königl. Mayest. zu Schweden/ so an Ihrer Seiten nichts ermangeln lassen/ habe das Instrumentum von den Gevollmächtigten besiegelt/ approbirt unnd vor genehm gehalten/ auch am 18. Novembris jüngst verschienen/ durch Ihre Ratification und Genehmhaltung bestärcket/ hinwieder anhero gesandt. Welches auch die Königl. Legation in gesetztem termino nicht allein hie empfangen; besondern auch denen Kayserl. Herren Gevollmächtigten vorgezeigt/ also daß Ihnen nunmehr bewust/ daß dem Schwedischen Instrumento ratihabito nicht das geringste ermangle. Der Herr Generalissimus der Schwedischen Armee seye nunmehr auch bemühet/ damit das jenige/ was S. Durchl. obliget/ zeitlich und ordentlich möge expedirt und verrichtet werden.

Wenn denn nun allen deß beliebten Friedens die Execution unnd Beobachtung vorgestellet; als seye auch billig/ was zu solchem Ende in so vielen Jahren gehandelt/ und endlich unter den Herren Gevollmächtigten beliebet/ unnd durch der Principalen Ratification nunmehr bestärcket/ nicht unordentlich/ sondern nach Außwechselung der vorgeschriebenen Ordnung unnd Maß/ ohn alle Säumnüß und Hinderlist/ mit gesampten Eyfer unnd Trieb exequirt/ unnd hernach höchstes Fleisses beobachtet werden möge.

Außwechselung der Ratificationen endlich durch Gottes

Nicht wenige oder geringe Mühe hat es gekostet/ biß man mit beyder Hochlöblicher Cronen Herren Gevollmächtigten Abgesanden/ so wol obgesetzter dieser/ als noch etlicher anderer/ von dem Königl. Frantzösischen Herren Plenipoten-

1648. Gnad/mit langer mühe und vieler Arbeit zuwegen gebracht.

tiario, vor Außwechselung der Ratificationen urgirter Puncten halber/ zu rechte kommen können/ also daß fast noch bey anderthalb Monat Zeit darüber zugebracht / unnd doch gleichwol nicht alles/ wie man sich an Seiten der Cronen eingebildet/ oder verhofft hätte/ verglichen werden können: Biß endlich der Allerhöchste seinen kräfftigen guten Beystand in so weit verliehen/ daß man im Februario deß folgenden Jahrs/ zu offtmehrangezogener Außwechselung der Ratificationum würcklich geschritten / unnd demnechst alles andere / was zu Vollstreckung deß höchstverlangten Friedenwercks annoch rückstehend gewesen/ nach unnd nach vollzogen worden.

Dieweilen aber dickerwehnte Commutatio Ratihabitionum, dem Umbstand der Zeit nach/ unter die denckwürdigste Geschichten deß neun und viertzigsten Jahrs behörig; Als wollen wir weitere Anzeig davon biß auff dorthin verschoben; und es derentwegen bey dem jenigen/ was bißhero von denen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten umbläuffig gesagt werden müssen/ beruhen lassen; den Hochgeehrten und Großgünstigen Leser hiemit versicherende/ daß wie aus denen/ bonâ fide uns communicirten überaus weitschweiffigen actis, unnd andern documentis literariis, nur das nothwendigste extrahirt; unnd demnach solchen unpartheyischen Extract/ Jhme zu gefallen; der werthen Posterität aber zu nutzlichem Nachricht/ auff guten Teutschen Glauben solcher gestalt mittheilen wollen; der ungezweiffelten Hoffnung/ derselbe unsern hierinnen candidè angewandten Fleiß unnd Mühe im besten vermercken werde: Zu dessen weiters beharrlichen favor, unnd geneigten guten Willen/ wir uns hiemit allerunterthänigst/ unterthänigst/ unterthänig/ dienst- und freundlich anbefehlen.

Sachen/ bey der Kayserl. Hoffstatt/ und sonsten in Oesterreich passirt.

Der Ordnung nach folgen abermals etliche denckwürdige Sachen/ so seithero unserer letztern Beschreibung am Kayserl. Hoff vorgangen/ welche wir in gleich nachgehender Relation kürtzlich vorstellen wollen / unnd seynd diese:

Nach dem Jhre Kayserl. Mayest. die Stätte Günß und Eysenstatt/ bey vergangenem Landtag zu freyen Land-Ständen gemacht; als ward beschlossen/ daß jene auff Weyhnachten dieses 1648. Jahrs 25000. diese aber 13000. fl. geben: auch Lippay wegen der Cammergüter 44000. und Herr Graff Palfy 40000. fl. zahlen; sonsten auch alles/ was in denen Bergwercken in Hungarn auffgebracht werden kunte/ nach der Kayserl. Hoffstatt auff Wien geliefert werden solte: von dannen/ im Außgang deß Novembr. Kayserl. Commissarii nach Caschau abgeordnet worden/ die dem verstorbenen Fürsten in Siebenbürgen Ragotzky/ ad dies vitæ überlassene Spanschafften hinwiederumb einzufordern/ unnd die neue Kayserl. Regenten allda einzuführen.

Den 2. Decembr. langte zu Wien ein Currier aus Polen an/ welcher mitgebracht/ daß Jhre Durchl. Printz Casimir zum König erwehlt/ und mit Dero Herren Brudern dem Ertzbischoffen dergestalt verglichen seye/ daß dieser die Schlesingische Fürstenthumber/ Oppeln und Rattibor haben/ entgegen aber die Königl. Frau Wittib/ wegen Jhrer Prætensionen befriedigen solle.

Freytags den 1. 11. ejusdem waren Jhre Fürstl. Gn. Hertzog Sylvius zu Würtemberg ꝛc. aus der Schlesien bey der Kayserl. Hoffstatt gleichfalls ankommen: unnd weilen derselbe/ im Majo deß entwichenen 1647. Jahrs/ mit dem Fürstl. Fräulein/ Fräulein Elisabetha Marien/ Jhrer Fürstl. Gn. Hertzog Carl Friederichs/ in Schlesien zu Münsterberg unnd Oelß ꝛc. dann auch Jhrer Fürstl. Gn. Frauen Anna Sophiæ Geborner Hertzogin zu Sachsen-Altenburg ꝛc. einiger Fräulein Tochter und Erbin/ das Fürstl. Beylager auff dem Fürstl. Schloß unnd Residentz zur Oelß/ in Gegenwart sieben Erleuchter und anderer hohen Stands Personen/ Fürstl. Gebrauch nach celebrirt; seithero durch deroselben beschehenen Todesfall das Fürstenthumb Oelß und Bernstatt an sich gebracht; als haben S. Fürstl. Gn. Dienstags hernach den 5. 15. hujus, von Kayserl. Mayestät in Person die Lehen empfangen/ und das Juramentum fidelitatis abgelegt.

Unterdessen/ als am 15. Decembris zu Madrit die Nachricht angelangt / welcher gestalt am 8. Novembris das Desponsorium der Königl. Mayest. zu Hispanien mit Dero Königl. Braut zu Wien glücklich vorgangen/ derowegen ist diese fröliche Zeitung am 16. Decembr. bey dem Königl. Hispanischen Hoff publicirt/ und darauff den 17. diß höchstgedachter Catholischen Mayestät vorderist von allen daselbsten residirenden Abgesandten / so dann durch alle anwesende Grandes; denen vornehmsten Ministris und Cavalliern/ wie auch von allen Consiliis congratulirt/ selbiger gantzer Tag aber/ wie ingleichem die 2. nachgefolgte durchgehend/ und bevoraus von dem Herrn Kayserl. Abgesandten solennisirt worden; in deme Er aus einem Zimmer seiner Wohnung/ aus 2. Röhren von Vormittag an biß Abend weiß- unnd rothen Wein lauffen/ unter das Volck viel Realen auswerffen/ und durch 8. Trompetter den gantzen Tag auffblasen lassen. Selbige Nacht/ und die 2. nachgehende/ seynd durch diese gantze Hoffhaltung Freuden-Feuer/ unnd sonderlich in deß Kayserl. Legaten Quartier/ unter anderm auch ein stattliches Kunst- Feuerwerck unnd Music gehalten worden. Am 21. Decembr. (so S. Thomas/ und Jhrer Mayest. der Königin Geburts-Tag) ward durch die Königl. Jnfanta/ und dero Damen/ zu Hoff im vergüldten Saal/ der mit köstlichen Tapecerien/ unnd sonsten auffs herrlichste geziert gewesen/ eine schöne Comœdi und Ballet gehalten/ deme der Päbstl. Nuncius/ und die Kayserl. Polnische/ wie auch Venetianische Abgesandten / nebenst allen zu

Hoff

SILVIUS. D. G. DUX WURTEMBERG ET TECCENS
NEC NON INSILES OLSNENS COM. MONTPELG.
DOM. IN HEIDENHEIMB STERNBERG ET
MEDZIBOR. ETC.

1648.

Hoff anwesenden Grandibus, Item 5. Præsidenten/ unnd alle übrige vornehmste Cavalliere und Hoffbediente beygewohnt; also daß diesem Fest von denen/ die es gesehen/ das Lob gegeben/ daß dergleichen nicht viel gehalten worden. Den letzten Decembris in der Nacht / wurde eine stattliche Masquerade zu Pferd gehalten/ in welcher über hundert der vornehmsten Cavalliere/ alle in roth Scharlacken/ mit silbernen Posamenten verbrämten/ unnd mit silbernen Stücken gefütterten Kleidern/ auch grossen weissen Federbüschen/ eines jeden Laquayen aber in absonderlicher Liberey/ alle mit weissen Windliechtern auffgezogen / unnd von dem Herrn Kayserl. Abgesandten/ dann auch dem Königl. Obrist-Stallmeistern/ Don Luis de Haro (als Patron dieser Masquerade) geführt worden. So ward auch eine Stier-Jagt (dergleichen Kurtzweil auff dem grossen Platz / wie man ihn nennet/ gemeiniglich pflegt gehalten werden) auff Montag den 3. Januarij angesetzt/ so aber aus gewissen Ursachen auff den 11. hujus verschoben werden: Und werden wir/ nach Ankunfft der Königl. Braut bey dem Spanischen Hoff/ hiernechst in anno 1649. etliche schöne und denckwürdige Sachen zu berichten haben.

Unterdessen haben Kayserl. Mayest./ kurtz vor Außgang deß Christmonats/ die Abgeordneten

1648.

neten aus der Alt-unnd Newstatt zu Prag/ wegen der in jüngster Schwedischer Belägerung geleisteten Trew/ unnd elrittener Schäden/ mit Ertheilung etlicher Privilegien/ auch zweyhundert tausent Gülden zu der Stattmauren Reparirung: wie auch den nach Constantinopel verordneten Internuncium mit ansehentlichen Præsenten abgefertiget; der denn Sambstags den 26.16. hujus, in 40. Personen starck/ von Wien auff dahin verraist/ dem neuen Türckischen Kayser/ neben Uberreichung erstgedachter Præsenten/ im Namen Kayserl. Mayest. zu angetrettener Regierung zu gratuliren. Darauff man bey Hoff/ wegen der verwittibten Ertz-Hertzogin Claudiæ zu Inspruck/ als der regierenden Kayserin Frau Mutter/ Todsfall/ die Trauer angnzogen. So viel abermals vom Kayserl. Hoff.

Händel bey den Frantzösischen Hoff Gefährlicher Tumult zu Pariß.

Was seithero unser letztern Erzehlung/ am Königlichen Frantzösischen Hoff vorgangen/ ist dieses:

Nach dem man zu Pariß Mitwochs den 16.26. Augusti/ wegen der in Artois gegen die Spanischen erhaltener Victori/ das Te Deum laudamus gesungen/ unnd darauff deß Abends ein Herr vom Parlament/ Namens Monsieur Brúselles, auff Befehl deß Königs/ sampt drey seiner Collegen/ gefangen genommen worden; hat sich das gemeine Volck/ in viel tausent starck zusammen rottirt/ folgenden Tags aller Brücken/ unnd vornehmen Oerter in der Statt sich bemächtiget/ auch hin und wieder verbauet/ den Marschall de la Mesleraye, als er sie zu stillen vermeynt/ übel tractirt/ unnd deß Hertzogs von Lunes Hauß gar ausgeplündert/ auch endlich das Werck dahin gebracht/ daß gemeldter Parlaments-Herr wieder auff freyen Fuß gestellt werden müssen; worüber etliche Schweitzer von der garde, auch etliche auff deß Volcks Seiten todt geblieben; welches sich denn auff deß Parlaments Ansuchen von denen Posten hinwieder zurück begeben/ aber dennoch eine unnd andere Nacht noch starcke Wacht gehalten.

Solchem nach hat die Königin/ Montags den 21.31. ejusd. die 17. Statt-Obristen/und aus jeglichem Quartier 4. Hauptmänner/ vor sich fordern lassen/ unnd nebenst Bezeugung dero Königl. Gnad. an selbige gnädigst begehrt/ in allem noch weiter gute Ordnung zu halten/ wie sie dann unter währendem Tumult gethan hätten/ mit Versicherung/ daß nunmehr in kurtzem der lang gewünschte Fried verhoffentlich in dero Königreich unnd Landen erfolgen werde. Unterdessen ist das Parlament fleissig zu Rath gangen/ unnd selbige Wochen 2. Deputationes an Ihre Mayest. abgehen/ unnd unterthänigst remonstriren lassen/ dieselbe gnädigst geruhen wolten/ noch ¼. Theil der gewöhnlichen Taillen/ und andern extraordinari Aufflagen/ fallen zu lassen/ unnd im übrigen der Statt Pariß Renten deren genommene Resolution gnädigst zu approbiren; welches im hohen Rath ad deliberandum anzunehmen/ unnd eine gute Resolution zu ertheilen/ versprochen worden.

1648. Friedfertiges gemüt der Königin in Franckreich.

Sehr löblich war es an der Königin in Franckreich/ daß Ihre Mayest. auff erhaltenen so herrlichen Sieg bey Lens/ nicht allein nicht stoltz oder hochmüthig worden; sondern/ nach dem Sie solchen vernommen/ alsobalden einen eigenen Currier an Dero Gevollmächtigte nach Münster abgefertiget/ mit Befelch/ ungeachtet solcher stattlichen Fortun den Frieden/ nicht allein mit dem Römischen Kayser/ sondern auch mit Spanien/ wie Sie ihn vor einem halben Jahr eingehen wollen/ zu schliessen.

Den 9.19. Septembr. wurden die zu Bois de Vincennes, eine Meil von Pariß gefänglich sitzende Spanische Generals-Personen und Obristen/ die man in obbesagter Occasion ertappt hatte/ von dannen theils in Normandien nacher Caen/ theils aber nach Melun geführt/ umb dieselbe der Orten härter einzuspannen/ dieweilen man vernommen/ daß die Spanische dergleichen mit dem Marggrafen de la Moussaye, unnd andern Gefangenen/gethan hätten. Entgegen hat das Volck in beyden Landschafften/ Poictu und Limosin/ 30. Commissarios, so wegen der Portitanten die Contribution einfordern wollen/ nidergemacht. Weilen nun die Provintz Dauphine dergleichen zu zahlen sich gewaigert/ als hat selbiger Gouverneur/ Hertzog von Estignieres/ Königl. Ordre bekommen/ selbige par force darzu zu bringen.

Strittigkeiten der Königl. Regierung und dem Parlament zu Pariß.

Die Regierung zu Pariß ist inmittelst mit dem Parlament gleichfalls wiederumb gantz uneinig worden/ darumb daß solches das in anno 1617. wegen deß Marquis d'Ancre gemachtes Edict, daß kein Frembder zu der Regierung gezogen werden solle/ gehalten haben wollen: Deme der Hertzog von Orleans angedeutet/ Sie/ die Fürsten/ wolten deß Königs Authorität handhaben/ oder es müste gantz Pariß zu grunde gehen. Die Sachen/ so den Statum deß Königreichs betreffen/ gehöreten vor Sie; die privat Sachen aber vor das Parlament; worüber gedachtes Parlament nicht wenig bestürtzt worden/ bevorab/ weil der König/ Königin/ Hertzog von Anjou/ unnd Cardinal Mazarini/ unversehens nach Ruel verreyset/ allda der Printz von Conde/ und General von Erlach/ mit den Völckern schon bey Roan in Normandien ankommen waren.

Dessen allen aber ohnerachtet/ hat das Parlament einen als den andern Weg/ auch der vorgefallenen Vacantien unangesehen/ sich versamblet/ umb die noch übrige strittige Estats- unnd Finantz-Geschäffte zu erörtern/ unnd die Justitz-Cammer einzurichten/ worinnen deß Grafen von Avaux Bruder/ Monsieur Mesmes, zum Ober-Præsidenten/ Monsieur de Fouquet aber zum General Procuratorn ernennt worden.

Abordnung deß Parlaments an die Königin.

Dienstags den 22.12. Sept. machte mehrerwehntes Parlament einen Schluß dieses Inhalts: Daß man an die Königin/ umb deß Königs Person wiederumb nach Pariß zu bringen/

sup-

1648.

supplicirend gelangen; die Printzen vom Geblüt aber/ ins Parlament zu kommen/ und allda in wichtigen Estats Sachen helffen deliberiren/ ermahnen solte. Solchem zu folge/ ist der erste Præsident deß Parlamens mit 12. (andere sagen von 30.) Rathsherren deputirt worden/ nach Ruel sich zu erheben/ unnd den gemeldten Schluß J. J. M. M. und den Printzen von Geblüt/ zu eröffnen.

Deroselben gegebene Resolution.

Als solches geschehen/ gab die Königin zur Antwort/ daß Sie nicht schuldig wäre/ deß Parlaments Meynung/ in Sachen deß Königs Person angehend/ zu folgen: Sie wolte den König wieder nach Pariß schicken/ wenn es Ihr gelieben würde.

Der Printzen Antwort war/ daß Sie gar wol wüsten/ daß Sie Ihre Stelle im Parlament hätten: Sie wolten kommen/ unnd solche einnehmen/ wenn Sie es vor gut unnd rathsam finden würden/ nicht aber/ wenn es das Parlament haben wolle: Das Parlament thäte der Sachen zu viel/ sintemal sich dessen Macht und Authorität so weit nicht erstrecke/ daß es sich in die Estats-Sachen einmischen solte.

Solcher Antwort aber ungeachtet/ hat das Parlament einen andern Schluß gemacht/ und Krafft desselben den vorigen confirmiret/ auch etlichen am Hoff/ daß sie sich der Statt Pariß enthalten/ denen Vogten der Kauffleute aber/ daß sie der Statt Securität auffs fleissigst beobachten/ und denen Gubernatorn/ Schöpffen/ Bürgermeistern unnd Befelchshabern der andern umbligenden Stätte und Flecken/ daß sie die nach Pariß gehende Victualien unverhindert gehen und passiren/ oder aber im widrigen begebenden fall davor stehen unnd hafften sollen/ gebieten lassen.

Parlaments Deputirte nach S. Germain beschrieben.

Donnerstags hernach/ welcher war der 24. 14. ermeldten Monats/ brach die gantze Hoffstatt von Ruel wieder auff/ unnd gieng nach S. Germain/ dahin sich gleichfalls alle grosse Herren mit dero Hoffhaltung eingefunden. Weilen nun selbigen Tags deß Parlaments Deputirte ebenmässig nach S. Germain beschrieben worden/ umb in Conferentz mit hochgedachten Printzen zu tretten/ unnd alle entstandene Zwispaltigkeiten/ wo möglich/ in der güte beyzulegen; als seynd den 3. Octobr. abermals 26. Deputirte dahin abgangen/ welche/ nach dem sie daselbst ankommen/ von dem Hauptmann deß Schlosses in seine Behausung geführt worden/ woselbst Ihnen der König das Mittagmahl geben/ und sie stattlich tractiren und bedienen lassen.

Handlung daselbst gepflogen.

Nach eingenommener Mahlzeit/ begaben sie sich in das neue Schloß/ unnd warteten daselbst bey 2. Stunden lang auff die Fürsten vom Geblüt/ welche inmittelst mit der Königin und dem Cardinal Rath gehalten: Als Sie aber nach 4. Uhren angelangt/ unnd der Hertzog von Orleans/ im Namen der andern den Deputirten zu verstehen geben/ daß Sie diese Conferentz/ zu Beförderung deß gemeinen Bestens/ und Verbesserung der etwa vorhandener Fehler/ dienlich erachtet hätten; Hat darauff der erste Præsident/ im Namen deß Parlaments seine Sachen vorgebracht/ welche hauptsächlich darin bestanden/ daß dem Parlament seine Versamblungen zu continuiren erlaubt; dem Volck noch ein vierdter Theil der Aufflagen nachgelassen; der jüngst gefangene Herr von Chavigni/ unnd andere exulirende/ wieder in Freyheit gestellt/ unnd endlich der König nach Pariß gebracht werden möchte: welches von den Printzen deß Geblüts ad referendum angenommen/ unnd zu einer andern Conferentz deß folgenden Tags verahlasst worden/ welches auch geschehen.

So viel wir penetriren können/ ist von der Königin mehrgedachten Deputirten fast in allem willfährige Antwort gegeben worden; worauff das Volck zu Pariß mit Verlangen gewartet/ unnd deßwegen bey etlich hundert starck in deß Præsidenten Hauß zusammen gelauffen: Uber welche Antwort das Parlament Mittwochs den 7. Octobr. 27. Sept. deliberirt/ unnd deß nachfolgenden Tags abermals eine Abschickung nach S. Germain gethan.

General Lieutenant von Erlach beym Kön. Hoff in grossem Ansehen.

Zu gedachtem S. Germain/ befande sich der Zeit der Herr General Lieutenant von Erlach/ dene der Printz von Conde S. Königl. Mayest. præsentirt/ und darbey Ihme dieses gute Zeugnüß geben; Das seye der Mann/ deme man die Victori bey Lenß zuschreiben müsse: Dahero selbiger vom König mit einer Bote, von Diamanten besetzt; von deß Herrn Cardinals Eminentz aber mit einer schönen monstre; auch dessen Frau und Tochter/ mit stattlichen brasseleten oder Armschmuck/ unnd andern gentilessen/ regalirt worden.

Unwillen der Wein-Bauern über die Ufflagen.

Sambstags den 10. Octobr. 30. Sept. hätte sich zu Pariß bey nahe abermals ein Tumult angesponnen. Denn als die Bauern/ welche den Wein/ so erst gelesen worden/ auff dahin führen wolten/ umb selbigen zu verkauffen/ kamen ihrer bemeldten Tags 7. biß in 800. auff das Palais, und hielten bey dem Parlament an/ die Aufflagen/ so sie den geschwornen Weinkauffern bezahlen müsten/ zu erleichtern/ bekamen aber damals keine richtige Resolution: Montags giengen sie wieder hin/ darumb anzuhalten/ da ihnen dann versprochen wurde/ daß geholffen werden solte: Dieweil sie aber nicht bald Hülffe bekamen/ resolvirten sie sich untereinander kurtz/ unnd wolten die Kutsche deß Prevost des marchans, welche im Hoff bey dem Palais stunde/ angreiffen: welches auch geschehen wäre/ wo nicht die Kauffleute/ so in derselben gegend ihre Gewölber haben/ ihnen abgewehret hätten. Folgenden Dienstags/ als das Parlament wieder versamblet war/ kam ein versiegelter Brieff vom König/ darinn ihnen verbotten/ nicht mehr über die Aufflagen zu deliberiren; sondern solten etliche Deputirte nach dem Hoff zu S. Germain schicken/ davon allda weiters gehandelt werden solte.

Nach deßwegen unterschiedlich gepflogener

Hand-

1648. Strittigkeiten zwischen dem König und dem Parlament beygelegt.

Handlung wurden die Strittigkeiten zwischen Königl. Mayest. und Dero Parlament/ endlich vollends beygelegt und verglichen; gestalt dann Mittwochs den 21. 11. Octobr. hierüber eine Declaration auffgerichtet/ welche folgenden Tags durch die Deputirten zu S. Germain Ihrer Mayestät unterthänigst præsentirt/ beyderseits approbirt/ unterschrieben unnd versiegelt/ auch den 27. 17. im Parlament verificirt/ und den 28. 18. hernach publicirt worden.

Darauff kehren Ihre Mayest. wieder nach Pariß.

Diewellen dann das Werck/ durch deß Allerhöchsten Verleihung/ so weit gebracht/ daß vermög angezogener/ unnd deßwegen ausgangener Declaration/ der König mit dem Parlament zu Pariß allerdings wieder vereinbart unnd reconciliirt/ wurde Donnerstags den 29. 19. Octobr. der Prevost des Marchans von der Statt Pariß zu Ihrer König. Mayest. nach S. Germain abgeschickt/ umb selbige/ nebenst dem gantzen Hoff/ zu einem herrlichen Banquet einzuladen/ worzu man einige Tage her grosse Bereitschäfften gemacht hatte: Worauff selbige/ nach langem unnd vielfaltigem Anhalten/ nebenst dem Herrn Cardinal/ in einer Kutschen den 31. 21. hujus, umb 11. Uhr im Mittage/ zu Pariß wieder glücklich angelangt/ Dero die Königin umb 4. Uhr/ mit 3. Kutschen nachgefolgt; Bey welchem Ihrer Königl. Mayestät Einzug/ jederman auff den Gassen/ wie auch in den Häusern und aus den Fenstern das Vive le Roy zugeruffen; unnd haben selbige wider verhoffen/ Dero Logiment in dem gewöhnlichen Palatio, unnd nicht im Hoff von Lüxenburg genommen. Weiln nun eben an demselbigen Tag S. Mayestät eine Missive/ wegen deß mit dem Römischen Reich geschlossenen Teutschen Frieden/ præsentirt wurde; als ward die Frewde in der gantzen Statt Pariß umb so viel desto grösser und herrlicher/ wie dann auch der Anstalt gemacht worden/ daß nechster Tagen deßwegen das Te Deum laudamus gesungen/ unnd triumphirliche Freuden-Feuer angezündet werden sölten.

Betrug offenbar.

Hierauff hat sich das Parlament/ am 14. 4. Novembr. wieder zu versamblen angefangen/ bey der ersten Session aber nichts sonderbares vorgenommen. Inzwischen hat sich zu Pariß ein gewaltiger Betrug von sich selbst offenbahret/ auff diese weiß: Nach dem eine gewisse Person in denselbigen Tagen einem Geistlichen/ Jacobiner Ordens/ gebeichtet/ was gestalt er eine Zeit hero falsche Siegel gemacht/ unnd nunmehro in Engelland zuziehen bedacht seye; als wolte er dieses falsche Siegel/ Ihme Herrn Patri, anjetzo hinderlassen haben/ mit Bitte/ solches dem Herrn Cantzler zu überliefern/ welches auch gedachter Herr Pater also verrichtet. Wie nun der Herr Cantzler diese Betriegerey gesehen/ hat er Ordre ertheilen lassen/ daß alle die Jenige/ so bey zehen Jahren hero Adels-Briefe/ unter Ihrer Mayest. gewöhnlichem Insiegel empfangen/ dieselbe bey dem grossen Raths-Protocoll vorzeigen sollen/ damit die falsche zu erkennen/ die jenigen aber/ so die ihrigen nicht vorweisen/ sollen vor nichts gültig gehalten werden.

In der Statt Meaux, 8. Meilen von Pariß/ hatten die Bürger deß Königl. Zunfftmeisters Hauß gantz ausgeplündert/ weßwegen von Pariß ein Maistre des Requestes dahin geschickt worden/ umb wider solche Freveler Information einzunehmen. Deßgleichen haben die Weiber zu Grenoble einen Financier/ als er etliche Gelter erpressen wollen/ zum Fenster hinaus gestürtzt/ durch die Statt geschleifft/ ins Wasser geworffen und ersäufft.

Deputirte der Statt Lüttich haben beym König Audientz.

Den 26. 16. Novembris/ haben der Statt Lüttich 3. Deputirte beym König Audientz gehabt/ in welcher sie/ Derselbe vor einen Schutzherrn wider den Churfürsten von Cölln sich erklären wolte/ unterthänigst gebetten/ vorgebend/ daß höchstgedachter Churfürst seinen Neefen oder Vettern/ zum Coadjutorn bey dem Stifft S. Lampert allda/ durch seine Waffen eintringen wolle/ ohnerachtet das Capitul nichts davon hören/ weniger aber denselben annehmen wolle: Was aber hierauff den Deputirten zur Antwort gegeben/ und was für eine Resolution genommen worden seyn mag/ das hat man nicht penetriren oder erforschen mögen/ weilen alles in der Stille/ unnd höchster Geheimbde zugangen.

Schädlicher Mißverstand/ zwischen dem Kön. Statthalter zu Bordeaux/ und selbigem Parlament entstanden.

Umb diese Zeit deß Jahrs/ hat sich zu Bordeaux in Gasconien/ zwischen dem Gouverneur oder Königl. Statthalter/ Monsieur d' Espernon, unnd selbigem Parlament/ ein gefährlicher Streit angesponnen/ weiln der Gubernator was gebotten/ so wider deß Königs letztere Declaration lieffe; darüber die Bürger seine Leibgarde angegriffen/ daß beyderseits etliche verwundet worden/ unnd der Statthalter sich ins Schloß salviren müssen. Was nun nach der Hand für eine schädliche Zerrüttung aus diesem Werck worden/ das wird die Histori der nachfolgenden Jahr zur genüge geben. Lassen es derwegen bey dem gesagten bewenden.

Schwedische Geschichte ausser dem Krieg vom Augusto biß zu Außgang deß Jahrs.

Kön. Fraw Wittib begibt sich mit dero Hoffhaltung in Schweden.

So viel die Schwedischen Geschichte ausser dem Krieg dieses letztere halbe Jahr belangt/ seynd Ihre Mayest. die Königl. Fraw Wittib/ in Begleittung zweyer Herren Reichs-Räthe/ als Herrn Amiral Rünning/ unnd Herrn Erich Güldensterns (als welche beyde zu Abholung höchstgedachter Ihrer Mayest. deputirt waren) den 12. Augusti mit Dero gantzen Hoffstatt von Stettin nach Wolgast auffgebrochen/ und selbige Nacht zu Veckermünde logirt: Bey dero Abzug wurde von den Wällen das grobe Geschütz 2. mahl gelöset/ auch Ihre Königl. Mayest. mit 3. Troupen Reutter in 160. Pferde starck/ von der Klingsporischen Esquadron/ convoyirt/ die haben vor Ihrer Abreyse/ so wohl dem geist-

lichen

SCHERINUS ROSNHANE,

hæreditarius Torpæ, et Engelholmæ, Gubernator Ostrogo-thiæ, Sac. Reg. Mtis. Sueciæ ad Tractatum Pacis Monasteriensis Residens.

1648.

lichen Ministerio, als andern Bedienten / zu besagtem Stettin / ansehentliche Verehrung gethan.

Demnach nun zu Wolgast alles zu Schiff gebracht / seynd Ihre Mayest. den 17. hujus von dannen zu Segel gangen / unnd mit gar gutem Wind gegen Stockholm abgefahren / daselbsten man unterdessen allerhand præparatoria zu dero Ankunfft gemacht.

Dero herrlicher Einzug in Stockholm.

Wie Sie nun nachmals von Ihr Mayest. der regierenden Königin / als Dero Fräwlein Tochter / in Dalerhamben / hernach von allen anwesenden Fürstl. Gräfl. und andern Stands Personen bey Walmarsäo / so dann von der gantzen Bürgerschafft auff dem Felde mit offtmahliger Salve empfangen / und allerseits gratulirt worden / haben Selbige den 29. ejusd. dero Einzug in Stockholm gehalten / welches solennissimè zugangen / sintemal Ihre Mayest. von der Königin / wie auch allen vornehmsten Herren auff 32. Kutschen / unnd vielen Cavaliern stattlich / nebenst Lösung zweyhundert Canonen zu Wasser und Land / durch die Bürgerey aber mit gedoppelter Salve empfangen / und einbegleittet worden: in welcher verwittibten Mayest. Suite, unter andern auch deß Herrn Christian Augustus / Pfaltzgrafens von Sultzbach Fürstl. Gn. mit dero Fräwlein Schwester gewesen.

Gleichfalls ist am 1. Augusti der Herr Amiral Bielkenstern mit einigen Schiffen von der Königl. Flotta / welche die Recruten auff deß Römischen Reichs Boden übergebracht hatten / zu Stockholm wieder glücklich angelangt / der Rest aber von solcher Flotta in der Ost-See und mehrerntheils zu Wißmar verblieben / mit ordre, unter conduicte Herrn Amiral Henrich Güldensterns nach der Nord- und West-See zu gehen / und die Spanische / oder andere See-Räuber daselbst heimzusuchen.

Regirende Königin in Schweden / der freyen Studien eine besondere Liebhaberin.

Sonntags den 10.20. Septembris hat man zu Stockholm wegen der Frantzosen Niederländischen Victori / unnd Eroberung der Vestung Tabor in Böheim / mit gewöhnlichen Ceremonien triumphirt / und dem allerhöchsten GOtt für solche Verleihung solenniter gedanckt: welchen Monat Ihre Mayest. die regierende Königin sich in Upsal eingefunden / woselbsten Sie den studiis obgelegen / die exercitia Academica fleissig besucht / und sonderlich den Disputationibus und Orationibus publicis täglich beygewohnt: da inmittelst der Siebenbürgischer Gesandter seine völlige despesche erlangt / und von Stockholm auff Lübeck zurück gezogen; dessen Werbung vornemblich den Polnischen Wahltag betroffen / welchen im Namen der Cron Schweden zu besuchen / der Herr Secretarius Canterstein abgeschickt worden.

Ebener massen ist wenige Zeit vorhero ein Polnischer Gesandter ankommen / welcher von dem Polnischen Printzen Carolo geschickt war / umb in dessen Namen Ansuchung zu thun / damit hochgedachter Printz zu der Cron Polen vorgeschlagen und recommendirt werden möchte; welches petitum aber für dißmahl fehl geschlagen / und ohne Frucht abgangen.

1648.

Englischer Seeräuber auffgebracht.

Zu derselbigen Zeit wurde zu Stockholm ein Englischer Seerauber / Namens Johann Knetrick (mit einem Schiff / so mit 24. Mann / und 6. Stücken besetzt gewesen / unnd in der Ost-See / so dann auff denen Schwedischen Strömen herumb gestreifft) uffgebracht / welcher vorgeben / wie er vor 2. Jahren in Rußland unbillig tractirt worden: derowegen er denen Reussen / so nach Schweden und wieder zurück fahren / habe auffpassen / und sich revengiren wollen; welche excuse ihme so weit nutz gewesen / daß S. Mayest. Ihn sonderlich begnadigt / und er mit aller seiner Zugehör / auch bey sich habenden Mannschafft wieder auff freyen Fuß gestellt worden.

Polnischer Gesandter erlangt seine despesche.

Nach dem nun Ihre Mayest. die regierende Königin / Dero vorgehabte Reyse durch die Silber- und Kupffer-Bergwercke / wohl abgelegt / und am 6. Octobris zu Stockholm wiederumb glücklich angelangt / hat am 7. hujus obbesagter Polnischer Abgesandter (der sonsten ein Vice-Capitaneus zu Posen / und der Reformirten Religion zugethan war) sein erste Audience erhalten / wozu Ihn S. Mayest. in dero Königl. Kutschen nach Hoff einholen lassen: der hat / nach unterschiedlich gehaltenen Conferentzen / seine Abfertigung so weit bekommen / daß er sich nach wenig Tagen wieder auf den Rückweg begeben / nach dem er ansehentliche Geschencke / unnd ein Königl. Schiff zu seiner Reyse vorgestreckt erhalten.

Schädlicher Erdfall.

Vorgedachten 7. Octobr. (wie wir uns aus Schweden berichten lassen) ist 5. Meilen von Gothenburg ein grosses Stück Lands gesuncken; wodurch der Strom welcher aus dem Wehner-See / in deme 20. Wasser zusammen kommen / entspringt / und 80. Elen hoch herunter fället / an seinem Fluß verhindert / geschwöllt / selbige Gegend auff 2. Meilen Wegs weit überschwemmt / auch neben vielen Häusern und Menschen / nicht wenige Kauffmanns-Waaren / welche allda zu Land gebracht / unnd wieder eingeschifft werden pflegen / zu Grund gangen. Die Vermuhtung war / daß dieses Unglück von dem lang anhaltenden Regen / worvon gedachter Strom allzu sehr gewachsen / und das Land brüchig gemacht / herkommen seye.

Schiff Fortuna zu Stockholm wieder angelangt.

Den 10. ejusd. langte das Königl. Schiff / die Fortuna genannt / so in Franckreich gewesen / zu Stockholm wieder an; das hat die zu künfftiger Königl. Crönung eingekauffte köstliche Sachen / wie auch deß Herrn Ambassadors Grotii Seel. Bibliothec / für Ihre Königl. Mayest. mitgebracht.

Etliche Tage hernach ist auch aus Irrland ein Ertz-Bischoff / der Reformirten Religion zugethan / Namens Hamilthon / ein alter ansehentlicher Mann / überkommen / der bemühte sich sehr / die Religionen zu vereinigen; was er aber ausrichten werde / soll mit der Zeit an den Tag kommen.

1648. Straußvogel nach Schweden geschickt.

Ingleichem ist der jenige Straußvogel / so deß Herrn Feld-Marschallen Wrangels Excell. nach Schweden geschickt / daselbsten wohl überkommen/ und allda für ein der Orten rares Thier hochgehalten worden.

Friedens-Instrument in Originali nach Stockholm gebracht.

Den 2. Novembris / war der Königl. Cron Schweden Legations-Secretarius, Gustav Hanson/ mit dem Original-Instrumento Pacis zu vielgedachtem Stockholm angelangt / worüber bey der Königl. Mayest. und sonst bey männiglichen grosse Frewde entstanden; die dann sich deßwegen sehr frölich erzeigt / unnd Befehl thun lassen/ nechstes Tags das Te Deum laudamus zu singen / und aus allen Stücken Salve zu geben/ so auch also geschehen. Gedachtes Instrumentum ist so balden in den geheimbden Rath eingeliefert / unnd darob fleissig deliberirt worden / massen deßhalber ein eigener Currier an deß Herrn Reichs Cantzlers Hochgräffl. Exc. abgangen / damit Dieselbe sich von Dero Gütern hinwieder nach Hoff erheben / unnd dieser hochwichtigen Sache ihre Entscheidung geben helffen wolte.

Und allda solenniter ratificirt.

Den 17. 27. hujus, wurde mehrberührtes Instrumentum Pacis, in forma folii ziemlich dick/ in grosser Versamblung der Schwedischen Herren Reichs-Rähte/ collationirt / ratificirt/ unterschrieben und solenniter versiegelt. Die capsul oder Büchse/ worinnen das Königl. Sigel verwahrt ligt / war von lauterm klarem Golde/ ziemlich breit / und eines halben Pfunds schwer/ dero valôr auff 128. die Schnur aber/ an welcher das Siegel hanget / so gleichfalls von gutem Golde / auff 8. unnd also zusammen auff hundert sechs unnd dreyssig Ducaten werth/ angeschlagen worden. Deß Herrn Secretarii, welcher solches Instrumentum von Münster nach Schweden übergebracht hatte / recompense war diese / daß er nemblich vors erste zu einem vom Adel/ forthin von Taubenfeld genannt / gemacht; weiters mit einer güldenen Ketten/ 500. Reichsthlr. werth/ zusampt einem Wappen von drey Cronen/ über welchen eine weisse Taube / so ein Oelblättlein im Schnabel führete/ gestanden/ Königlich beschenckt worden. Den 22. hujus, verreysete er / mit gedachter auff weiß Pergamen geschriebener Königl. Ratification / von Stockholm wieder ab/ langte am 6. Decemb. zu Hamburg an / zoge den 7. von dannen wieder fort nach Münster / allda er auch den 12. 22. ejusd. glücklich eingekommen. Darauff also mehrofftbrührte Königl. benebenst der Keyserl. Ratification / Mittwochs den 13. 23. hujus, in beyseyn beederseits Herren Gevollmächtigten / von früh 9. biß Abends 4. Uhren / auffs sorgfältigste collationirt/ und beyde richtig befunden worden; gestalt wir dann solchen erwünschten actum facti extraditionis, droben bey den Münsterischen Tractaten mit mehrern Umbständen ausgeführt haben.

Königin adelt 3. dero Bediente.

Es seynd auch sonsten von Ihrer Königl. Mayest. umb diese Zeit / 3. deroselben Bediente/ als der Herr Secretarius Faltz/ Herr D. Johann Georg Albinus, Stadt-Medicus zu Stettin/ und Herr Rentmeister Sparman / alle zu Stettin befindlich/ geadelt/ und der erste / von der Faltzenburg; der ander Weißfelß / unnd der dritte Sparenfeld/ genannt worden.

Eroberte Kunstkammer/ sampt dem Löwe/ von Prag in Schwedē geführt.

Aus Hamburg / unterm dato 24. Novembr. empfiengen wir Nachricht / daß deß Tags vorhero der Königl. Schwedische Secretarius Harnweck von Prag allda angelangt ; der habe die auff der Kleinen Seiten zu gedachtem Prag eroberte Kunst-Kammer/ und den Löwen (welchen Herr Graff von Buchheim mit 18000. Rthlr. zurück lösen wollen/ aber nicht bekommen können) zu Dömitz gelassen / und seye nunmehro wegfertig/ damit nach Schweden zu gehen. Daß aber besagter/ aus dem Königl. Schloß zu Prag entführter Löwe/ (wie zwar Prager Briefe / vom 12 Decembr. melden) nahe bey Hamburg solle verreckt: Item der Raub oder Ausbeute / so der Herr General von Königsmarck von Leipzig nach Erfurt führen lassen/ von einer vermummten Parthie geplündert / alle Convoy niedergemacht / einiges Pferd nicht / sondern allein das Geld unnd Kleinodien weggenommen worden seyn sollen ; davon haben wir aus denen eingeschickten documentis, ausser diesem/ weiter nichts finden können.

Fewersbrunst in dē Königl. Schloß zu Stockholm.

Zum Beschluß dieser Rubric / stehet annoch zu gedencken/ daß den 27. Novembris zu Stockholm auff dem Schloß / und zwar eben an dem Ort/ da vorm Jahr Fewer auskommen/ abermals eine Brunst entstanden/ welche von Ih. Königl. Mayest. selbsten erstlich observirt worden/ sonsten aber sehr gefährlich gewesen. Und so viel auch von den Schwedischen Geschichten / ausser dem Krieg vorgelauffen.

Dänischer Händel fortgesetzte Relation.

Spanischer Gesandter hat zu Coppenhagen Audientz.

So viel die Dennemärckische Händel betrifft/ welche in der Ordnung den Schwedischen folgen / unnd deren oben am 496. Blat dieses Sechsten und Letztern Theils unsers Europæischen Schatzes letztlich gedacht worden ; so hat Donnerstag den 27. Julij der Spanische Gesandte bey Ihrer Mayest. zu Coppenhagen Audientz gehabt/ wozu Er durch den Herrn Reichs-Rentmeister / unnd einen Reichs-Rath / mit 5. Edelleuten auffgeholt worden/ unnd mit 2. Carossen / jede mit sechs Pferden bespannt / nach dem Schloß gefahren : Der hat seine Oration und Anbringen in Spanischer Sprach gethan/ die Antwort aber darauff in Dänischer empfangen / und hat seiner Wegen der gantze Adel zu Hoff auffwarten müssen. Was aber seine Werbung betroffen haben mag / davon haben wir weiters nicht erforschen können / ohne allein daß er die gantze Zeit seiner Anwesenheit bey dem Königl. Hoff / kostfrey gehalten werden sollen.

Deßgleichen ward bey Hoff Anstalt gemacht/ daß die Dänische Legation an den Keyserl.

1648.

Hoff innerhalb 4. Wochen ihren Fortgang gewißlich haben solte / unnd zugleich mit Herrn Christian Rantzow rc. der Licentiat Helm fortgehen / umb die Lehen und Investitur über Hollstein von Ihrer Keyserl. Mayest. zu empfahen. Unterdessen aber hat selbiger König ein Schreiben nach Stockholm geschickt / und in demselben Ihr Königl. Mayest. zu Schweden rc. seine Wahl und Huldigung notificirt / in welchem auch der Titul eines Ertzbischoffs zu Bremen gantz ausgelassen gewesen: Haben auch in Coppenhagen Ihrer Mayest. die anwesende Königl. Spanische unnd Frantzösische Ministri zur Regierung gratulirt / dergleichen ebenmässig von einem Gräfflich-Oldenburgischen Gesandten geschehen.

Reyse deß Königs nach Norwegen.

Den 9. Augusti / umb 11. Uhr Mittags giengen Ihre Mayest. von Coppenhagen / mit Dero Gemahlin und gantzer Hoffstatt / auff 6. grossen Schiffen / mit gutem Wind zu Segel / nach dero Königreich Norwegen / umb allda gleichfalls die Huldigung anzunehmen / da dann in dem durchschiffen etliche Schiffe im Sund Deroselben zu Ehren die Stücke gelöset: Die haben vor Dero Abreyse obgedachten Herrn Christian Rantzowen / Königl. Land-Rath unnd Amptmann zu Rensburg / proprio motu, und in Ansehung dessen besondern hohen Qualitäten / zum Statthalter in Hollstein gemacht / unnd nachmals resolvirt / nach verrichteter Crönung denselben an Ihre Keyserl. Mayest. / als einen Ambassadeur zu verschicken / unnd zugleich die Lehen wegen deß Fürstenthumbs Hollstein zu empfahen.

Der verhütet einen duell.

Bey deß Königs Anwesenheit in Norwegen / haben Hannibal Seestett / und der Obriste Bielcke einander ad duellum ausgefordert / seynd aber / vermittelst Ihrer Mayest. Interposition / in der Güte verglichen worden. Die Ursach / warumb sie sich veruneinigt / ist theils von dem Cartenspiel / / theils von einem Discurs / welcher wegen deß jüngsten Dänischen Kriegs vorgefallen / herkommen / in deme der Obrister Bielcke darvor gehalten / daß man die Schwedischen wol hätte schlagen können; welchem Hannibal Seestett nicht allein widersprochen / sondern auch dem Obristen seine Jugend / derowegen Ihme nicht wohl anstünde / den Alten in dieser Sache mit seinem Urtheil vorzugreiffen / vorgeworffen.

Reyset zurück in Hollstein.

Inmittelst wurde in Hollstein von allen Cantzeln abgelesen unnd verkündiget / daß auff den 30. Sept. st. vet. die Huldigung deß Königs in Dennemarck / welcher aus Norwegen wieder abgesegelt / gewißlich fortgehen / und den 5. Oct. hernach der Land-Tag zu Flenßburg seinen Anfang haben werde. Und ist dieses im Werck auch also erfolgt: Denn / als der König am 19. Sept. aus Norwegen zurück zu Coldingen / und am 27. ejusdem zu Flenßburg ankommen / dahin sich viel vornehme Herren eingefunden / ist nachmalen Freytags den 6.16. Octobr. die Königl. Huldigung daselbst solenniter / und Lands-gewöhnlichem Gebrauch nach vorgangen / auff diese Weise:

1648.

Und beschiehet daselbst die Königl. Huldigüg solenniter.

Selbigen Tags Morgens umb 9. Uhr wurden Ihre Mayest. vom Schloß geholt / unnd in Begleittung aller anwesenden Hollsteinischen vom Adel / in 100. Personen starck / so vor Deroselben hergangen / biß an S. Marien Kirche geführt / da dann Ihre Mayest. allein zu Pferd geritten. Uber Deroselben ward ein Himmel / mit schwartzem Sammat überzogen / von 12. darzu bestellten vornehmsten vom Adel getragen. In der Kirchen ward eine Predigt / vom Herrn Stephano Zlozio, der H. Schrifft Doctore, so zwey Stunden lang gewährt / aus dem Prediger Salomon gehalten. Nach Endigung derselben wurden Ihre Mayest. in voriger Procession nach dem Rathhaus geführt / welches allenthalben zum zierlichsten auffgebutzt / unnd mit schwartzem Tuch und Sammat bezogen gewesen.

Als nun Ihre Mayest. sich daselbst auff den schwartz Sammeten Stuel niedergelassen / hat darauff der Herr Teutsche Cantzler / D. Theodorus Reinking / im Namen Ihrer Königl. Mayest. / mit einer zierlichen Oration sich bedanckt / daß die Stände in solcher Frequentz unterthänigst erschienen / unnd nach tödlichem Ihrer Mayest. hochseligem Hintritt / jetziger Königl. Mayest. die gewöhnliche Huldigungs-Pflichte leisten unnd abstatten wollen: mehrhöchstgedachte Ihre Königl. Mayest. erkenneten solches gnädigst / unnd liessen damit Ihnen alle Ihre wolhergebrachte Privilegien / billiche Statuta, Handfest / und Freyheit / gnädigst confirmiren und extradiren. Worauff Ihre Excell. der Herr Statthalter / Herr Christian Rantzow / von wegen der Ritterschafft unnd Ständen / in einer stattlichen harangue, zu grosser eines jeden Satisfaction unnd contento, sich unterthänigst bedanckt / unnd Ihrer Königl Mayest. ansehentlich congratulirt / auch alle kniend den Ihnen vorgehaltenen Eyd abgestattet.

Juramento homagiali præstito, haben mehrhöchstgedachte Ihre May. allen die Hand gereicht / und seynd mit voriger Solennität und Ordnung / da die Bürger / Ausschuß und Soldaten / vom Rathhaus biß ans Schloß auff beyden Seiten im Gewehr gestanden / wieder nach dem Schloß geritten / die Ritterschafft und Stände zur Tafel behalten / und Königl. tractiren lassen; unter welchem Banquet / welches biß Mitternacht gewähret / jedesmahl / wenn Gesundheiten unnd Glückwünschung getruncken / aus Canonen dreymal Salve gegeben / und also dieser Huldigungs-Act in allen Frewden vollzogen worden.

Deß folgenden Tags / wie auch deß Sonntags / ist besonders nichts passirt. Den 9. aber gieng das Land-Gericht an / welchem Ihre Königl. Mayest. als Præsident persönlich beygewohnt. Den 10. ejusd. gegen Abend / seynd zu gedachtem Flenßburg auch Ihre Fürstl. Gn. von Got-

1648.

Fort Reyse auff Coppenhagen zur Königl. Begräbnüß.

Gottorff mit Dero Gemahlin ankommen / Die wurden mit 20. Carossen eingeholt / unnd auffs Schloß geführt; in deren Begleittung sich der Fürst von Anhalt und Sachsen-Lawenburg befunden.

Von dannen haben Ihre Mayest. sich vorderst nach Glückstatt begeben / unnd seynd allda nur 2. Tage verblieben. Nach dem Sie aber in einem und anderm / auch wie selbige Vestung reparirt werden solle / Anordnung gemacht / seynd Sie ferners auff Meeldorff / und nach der daselbst eingenommener Huldigung (wobey Ihro vom Land Ditmarsen ansehentliche Præsenten gethan) auff Gottorff / (allda Sie vom Herrn Hertzog von Hollstein Königlich tractirt worden) auch weiters nach Coppenhagen zurück passirt / umb auff den 18. Novemb. die Leiche dero seeligst verstorbenen Herrn Vatters C. G. beysetzen / unnd darauff sich selbsten crönen zu lassen.

Die gehet vor den 18. deß Wintermonats

Erwehnten 18. deß Wintermonats geschahe zu Coppenhagen die Königl. Leichbegängnüß mit stattlichen Solennien / welcher Actus von 2. Uhren am Mittag / biß umb 8. in die Nacht gewähret / und wurden deßwegen zu Hamburg / wie auch durch gantz Hollstein / 3. Tage nach einander / als Morgens von 9. biß 10. / Nachmittags von 2. biß 3. Uhren / alle Glocken geleuttet / auch deß folgenden Tags an allen Orten / unnd durch das gantze Königreich / Leich-Sermonen gehalten.

Wie auch die Königl. Crönung den 23. hujus mit überaus stattlichen Solennien.

Nach vollzogenem actu sepulturæ, geschahe am 23. diß die Königl. Crönung mit nachfolgenden Ceremonien: Erstlich wurden von dem Königl. Schloß / nach S. Marien Kirchen herunter / 2. Silberne Heerpaucken voran geführt; denen folgeten 6. Trompetter / mit ihren Silbernen Trompetten / alle in weissem Atlaß / und schwartzem Sammat / davon auch die Mäntel gewesen bekleidet; (gestalten es dann halb Leyd und halb Frewde seyn sollen) Hierauff kamen 5. Marschallen / mit ihren gewöhnlichen Stäben in der Hand / welchen die Dänischen vom Adel bey etlich hundert gefolgt / alle mehrern theils in schwartz Sammat gekleidet. Weiters der Städte Lübeck / Hamburg / Dantzig / Rostock / und andere Gesandten: Dann / 2. Herolden / in ihrem gewöhnlichen Habit; Ferners etliche andere Heer-Paucker / und 12. Trompetter / mit ihren Silbernen Paucken unnd Trompetten / alle solcher gestalt bekleidet / wie die vorigen. Die Ordnung erstreckten / die Herren Reichs-Rähte / alle zu Pferd / und zum prächtigsten ausstaffirt / daß sich männiglichen über den Schmuck der Pferde verwundern müssen. Auff diese folgte der Reichs-Amiral / mit dem Reichs-Apffel: der Reichs-Marschall / mit dem Schwert: der Reichs-Cantzler / mit dem Scepter: und dann der Reichs-Hoffmeister mit der Crone. Darnach kamen Ihre Königl. Mayest. in Silbernem Stück / unter einem schönen Himmel von schwartzem Sammat / mit Silbernen Fransen und Passementen besetzt / welcher von den vornehmsten vom Adel getragen ward. Deroselben folgten die Fürstl. Persohnen / als die Fürsten von Sunderburg / Eutin / Sachsen / Lünenburg ꝛc. Item die Fürstl. Herren Abgesandten / von Hollstein / Olden- und Mecklenburg / sampt andern zu Pferd / und grössern theils in Silbern Tuch bekleidet. Im vorüber passiren / wurde von der Triumph-Pforten auff dem Amacker-Marckt musicirt / wie auch in der Kirchen eine schöne Music gehalten / allda ingleichem die Trawer abgenommen / unnd an statt deren dieselbe mit rohtem Scharlach / unnd kostbaren Tapezerien herzlich ausgezieret ward / insonderheit aber das Chor / allda Ihre Mayest. gecrönet worden.

Demnach man nun in die Kirche kommen / thate der Herr Bischoff von Seeland eine schöne lange Oration / in Lateinischer Sprach. Nach Vollendung derselben / kam Ihre Excell. der Herr Reichs-Hoffmeister / unnd zeigte Ihrer Mayest. deß Reichs Privilegien / umb selbige zu bestättigen. Darauff wurde dem Bischoff die Cron geliefert / welche Ihrer Mayest. er auffgesetzt / unnd denn Deroselben den Scepter und das Schwert überreicht / welches Ihre Mayest. aus der Schaide gezogen / unnd zweymahl zierlich umbschwänget. Wie solches geschehen / tratten die Herren Reichs-Rähte sämptlich zu Ihrer Mayest. / legten ihre Hände auff Deroselben Haupt und Crone / damit andeutende / daß nunmehro Sie / deren Haupt und Crone seyn sollen. Nach vollführter diesen / unnd viel andern Solennitäten / geschahen bey fünffhundert Canon-Schüsse / worauff Ihre Mayest. wieder aus der Kirchen nach dem Schloß / in obenangeführter Ordnung bekleittet / haben aber einen andern Mantel / jedoch auch von Silbernem Tuch / mit weissem Rauchwerck gefüttert / darauff ein grosser runder Kragen mit schwartzen Straiffen / umbgehabt / welcher wegen seiner Länge von 2. Kammer-Junckern nachgetragen worden: Deßgleichen ein ander / und zwar Schneeweisses Pferd; Item / andere Kleider / auch einen andern Himmel von weissem Silbern Tuch / worunter S. May. die Königl. Cron auff dem Haupt / den Scepter in der Hand / und das Schwert an der Seiten habende / geritten. Vor Ihrer Mayest. giengen her / beyde obgedachte Herolden / die wurffen Gülden und Silberne Müntz unter das Volck / welche viereckigt / mit Ihrer Mayest. Bildnüß versehen / unnd zu diesem End absonderlich geschlagen ward. So bald nun Dieselbe widerumb in das Schloß einbegleittet / folgete Deroselben die gantze Bürgerschafft / welche selbigen gantzen Tag im Gewehr gestanden; da dann auff dem Schloß-Platz hernach / und als dieselbe einmahl Salve gegeben / ein gantzer auff erwehntem Platz gebratner Ochs / mit allerhand Wildbrät unnd Flügelwerck gefüllt; wie auch eine Fontaine oder Röhr-Brunnen mit rothem Wein / daraus ein jeder trincken mögen / so viel ihm beliebig / dem Pöbel zum besten gegeben

1648.

geben worden. Wie solches verzehret / gab die Burgerschafft nochmals eine doppelte Salve, und machte sich damit wieder nach Haus. Demnach gieng das Königl. Mahl auf dem Schloß an: und nach dem / ungefehr umb 9. Uhr in der Nacht / die Gesundheit angefangen / wurden jedesmal 3. Canon-Schüsse gethan / welches biß in die Mitternacht gewähret; da dann einige Stücke / welche mit Raqueten und Schwärmern angefüllet waren / und in der Erden vergraben stunden / gelöset / dazwischen auch viel Raqueten / und anders Fewerwerck / in die Lufft geworffen worden.

Ingleichē der Königin / den 24. Nov.

Deß folgenden Tags / nemblich den 24. Novembr. warde die Königin / (welche auff einer köstlichen Kutschen fuhre / mit schwartzem Sammet überzogen / unnd gar stattlich mit Silbernen Passementen und Frantzsen versehen / inwendig von Silbernem Tuch daran die Räder / und was sonsten daran versilbert war / darvor acht überaus schöne Pferd giengen) gleichfalls mit stattlichen Pomp / vom Schloß nach gedachter unser Lieben Frawen Kirchen gebracht / auff Art und Weise / wie deß Tags vorhero mit dem König geschehen war: Dann / voran giengen Heerpaucker / und 6. Trompetter: hierauff die Marschallen / Edelleute: Item die Herren Abgesandten von den Städten. Nach diesen / wieder Heerpaucker und Trompetter / eben in solcher Kleidung / wie die vorigen. So ritten auch die Herren Reichs-Rähte wieder zu Pferd. Die Cron trug der Herr Reichs-Hoffmeister vor der Königin her / die war in einem Silbernen Stück gekleidet. Nach Ihr folgete eine Kutsche mit Fürstl. und Gräffl. Frawenzimmer: dann die Fürstl. Personen und Abgesandten zu Pferd / auffs prächtigste angethan. Endlich das Adeliche Frawenzimmer / in grosser Anzahl zu Fuß. In der Kirchen ward gleichfalls eine Oration in Lateinischer Sprache gethan / und Ihrer Mayest. vom Herrn Bischoff die Cron auf das Haupt gesetzt. Nach diesem / seynd alle Herren Reichs-Rähte / und sämptliche Abgesandten zugetretten / die haben Ihrer Mayest. congratulirt und Glück gewünscht. Womit Sie also gekrönt / auf vorige Weise wieder nach dem Schloß fuhren / und Deroselben gleichfalls über 500. Canon-Schüsse nachgethan wurden. Die Bürgerschafft folgete Ihrer Mayest. ebenmässig nach auf den Schloß-Platz / und gabe daselbsten ein zierliches Salve. Damit gieng das Königl. Banquet abermals an / und geschahen bey allen Gesundheiten wieder 3. Canon-Schüsse. So ward auch aus denē Fontaines wieder frey Wein gegeben / daß ein jeder trincken möchte / weme nur beliebte: wurden auch in der Nacht / wie vorhin allerhand künstliche Fewerwerck angezündet / also daß alles gar lustig unnd in Frewden abgangen.

König. M. schlagē 32. vornehmē Herren zu Rittern.

Den 25. Novembris / hat von Ihrer Königl. Mayest. der Hertzog von Hollstein / durch seine Abgesandten die Lehen über Hollstein empfangen lassen. Nach dem nun solches geschehen / haben Ihre Mayest. ferners (andere melden / es seye solcher Actus den 27. Novembr. vorgangen) 32. theils vom Adel / theils andere Dänische Herren und vornehme Officierer / sonderlich aber die / welche sich im letztern Dänischen Krieg wohl gehalten / zu Rittern geschlagen / und selbige mit einem Güldenen Elephanten / von Diamanten besetzt / begnadet; deren Namen seynd diese: 1. Andreas Bilde: 2. Offe Gödde: 3. Hannibal Seestett: 4. Gregor Krabbe: 5. Hanß Lindenaw: 6. Iffer Wied: 7. Neeß Trelle: 8. Christian Rantzow: 9. Heinrich Blum: 10. Faleck Lock: 11. Henning Walckendorff: 12. Holger Rosenkrantz: 13. Wentzel Roetkich: 14. Knud Ahlefeld: 15. Axel Ahrup: 16. Friederich von Buchwald: 17. Mans Seester: 18. Heinrich Rantzow: 19. Jenis Haeg: 20. Heinrich von Ahlefeld: 21. Sivert Uhrne: 22. Neels Krabbe: 23. Steen Bilde: 24. Ebbe Uhlefeld Jacobsen: 25. Iffer Krabbe: 26. Flemming Uhlefeld: 27. Frantz Pagenich: 28. Ebbe Uhlefeld Christofsersen: 29. Jochim Gerstorpff: 30. Henrich Lindenaw: 31. Heinrich Bielcke / und 32. Christian Friesse.

Ermeldten 27. Novembr. legten mehrhöchstgedachte Ihre Königl. Mayest. sampt der gantzen Königl. Hoffstatt die Trawer wiederumb an / vorhabens / selbige vor Ausgang deß Jahrs nicht abzuthun. Selbigen Vormittags haben die Herren Abgesandten von denen vorgedachten vier Städten / als Lübeck / Hamburg / Dantzig und Rostock / ihre Præsenten nach Hoff eingeschickt / die waren diese: der Lübecker / eine Silberne Crone: der Hamburger / eine Fontaine oder Spring-Brunn: der Dantziger / ein groß Silbern Becken / mit einer Gießkanne: unnd dann der Rostocker / eine grosse Silberne Sphæra, oder Weltkugel / zusammen auff eine ansehentliche Summa Geldes werth geschätzt. Nach dem die Præsenten überliefert / und selbige in Ihrer Königl. Mayest. Gemach auffgesetzt gewesen / haben Selbige also fort die Herren Abgeordneten / und zwar einen jeglichen absonderlich / mit 6. Pferden und darzu verordneten vom Adel / wie allemahl zuvor geschehen / nach Hoff holen lassen / und allen vieren zugleich Audientz ertheilt / bey sich habende einige Reichs-Rähte / nebenst dem Cantzler: da dann nach eines jeden beschehener Dancksagung / für die Einladung zur Königl. Crönung / erstbemeldter Herr Cantzler eine Antwort gethan / unnd die Herren Abgeordneten / mit Ihrer Kön. Mayest. Tafel zu halten gebetten / welches auch erfolgt / da sie denn allerseits Königl. tractirt / und den 2. Decembris / zur Erhaltung ihrer Abfertigung wieder nach Hoff geholt worden.

Wunsch deß Authoris.

Der HErr / welcher Könige ein- und Könige absetzt / der wolle Ihrer Königl. Mayest. unnd liebsten Frawen Gemahlin (allermassen wir auch hiebevor bey Dero Kön. Wahl gewünscht) eine langwierige / glückliche unnd Friedfertige Regierung verleihen / unnd Sie / benebenst deren Reichs-Unterthanen / sampt unnd son-

1648.

ders/deß nunmehr zu Münster und Oßnabrück (GOTT Lob) geschlossen- und allerseits ratificirten Teutschen Friedens / auf lange Zeit würcklich und ruhig geniessen lassen. Wollen also weitern Verlauff der Dänischen Geschichten/ biß in das nechstkünfftige 1649. Jahr / hiemit verschoben lassen; alsdann aber / so indessen was schreibwürdiges vorfallen solte / davon ferners gebührende Anzeig zu thun / nicht umbgehen.

Von Portentis, Wunderwercken/ und sonsten allerhand ungewöhnlichen Zeichen/ Mißgeburten und unnatürlichen Gewächsen.

Folgen nunmehr die Portenta, Wunderwercke/ unnd sonsten allerhand ungewöhnliche Zeichen / so in diesem gegenwärtigen 1648. Jahr hin und wieder vorgangen / welche wir in möglichster kürtze in folgender Erzehlung vorstellen wollen.

In der Insul Schonen.

I. In der schönen lustigen Dennemärckischen Insul Schonen/ und daselbst in der Stadt Lunden / 2. Meilen von Malmuyen/ auff den H. drey König-Abend / so da war der 5. 15. Tag deß Jeners / umb 7. Uhr ungefähr deß Abends/ ward es einsmahls und plötzlich so liecht auff der breiten Strasse bey der Pforten / als am hellen Mittag / wenn die Sonne am kläresten scheinet. Darauff sahe man 2. Kriegsheer / von Osten und Westen hart gegeneinander gehen; dabey sich erstlich Piquenirer præsentirten / welche gleichsam von einer Wolcken hinweg genommen worden. Bald erzeigten sich an Statt der Piquenierer Musquetierer/ und bey jeglicher Troupe eine Blutfahne. Zwischen diesen beyden Parthien/ kam hervor ein grosser starcker Thurn/ welcher sich so weit verstellt / daß er (deme an uns gethanen Bericht nach) dem Königl. Schloß Cronenburg sich je mehr und mehr verglichen: und nach dem aus diesem Thurn ebenmässig ein gecröhnter Mann hervor kommen/ verschwunden beyde Armaden in einer Wolcken: an deren Statt aber kamen alsobald zwey Schiff-Flotten von beyder Seite deß Thurns gegen einander. Dieweilen aber dieses Wunderwerck gar zu grausam und erschröcklich anzusehen war / auch zu weit aus dem Gesicht kam/ haben die Umbständer ihre Augen davon abwenden müssen / und solchem weiter nicht mehr nachsehen können: seynd also weder deß Ends/ noch deß rechten Anfangs/ völlig gewahr worden. Dieses hat der Hüter von der Scholl schrifftlich von sich gegeben / und an den Bischoff zu besagtem Londen geschickt.

Umb Warschau im Königreich Polen.

II. Zu und umb Warschaw im Königreich Polen/ erzeigte sich eben auff diesen Tag / nemblich den 5. 15. Jan. gegen 2. Uhren nach Mitternacht / auff einen ungewöhnlichen Sturmwind/ in der Lufft ein Fewerzeichen gegen Morgen / in gestalt eines grossen ungewöhnlichen Sterns/ wie der Mond / so von vielen für einen Cometen gedeutet werden wollen; der hat erstlich ein Schwert/ folgends einen Flitsch-Bogen/ der einen Mann mit einem Säbel neben sich stehend gehabt/ abgebildet. Dieweilen aber dieses ostentum,, nicht über anderthalb Stunden lang gesehen worden / auch hernach nicht wieder hervor kommen; als wurde es für keinen Cometen/ sondern für ein Chalma gehalten / dergleichen sich offtmals bey Sturmwinden zu weisen pflegen.

Zu Franckfurt an der Oder.

III. Gerade auff den Newen Jahrs Tag/ wurde zu Franckfrut an der Oder / mit einem starcken Nordwind / ein vergüldeter halber Adler / wie selbiger in dem Brandenburgischen Wappen geführt wird / vom Rathaus auff die Erden herunter geworffen: allda sich auch die Woche vorher auff den Gassen/ bey Nachts etliche Gespenste sehen lassen; welches für omin.ôs gehalten / und gleich wie vor diesem geschehen/ es hierauff eine Veränderung im Regiment bey selbiger Herrschafft geben möchte / vermuhtet worden.

In Hungarn hin und wieder.

IV. Aus Hungarn wurden wir von glaubhafften Leuten durch Schreiben berichtet / wie sich im selbigen Königreich allerhand prælagia verspüren liessen/ in deme/ am 6. 16. Januarij / zu Edenburg eine grosse schwartze Kugel vom Himmel gefallen / und bald verschwunden.

V. Den 10. 20. hernach/ seye weiters ein solch unversehenes Regen-Gewässer entstanden / so innerhalb einer geringen Zeit eine grosse Quantität Wein in den Kellern verderbet/ unnd unterschiedliche Pferde in den Ställen ersäufft.

VI. Den 11. 21. ejusdem habe man daselbst in der Lufft/ am hellen Tag ein Türck- und Hungarisches Kriegs-Heer mit einander streitende gesehen.

In Dalmatia und Croatia.

VII. Zu Zeng in Dalmatia / (andere setzen diesen Ort unter Croaten / dahin er auch gehörig) seye durch einen Erdbidem ein Stück von der Mawer/ 14. Claffter lang eingefallen / worauff ein solcher Sturmwind kommen/ deßgleichen in 60. Jahren der Orten keinem Menschen gedenckt / der über vorige 14. noch 28. Claffter lang von selbiger Mawer zu Boden geworffen/ ein Haus niedergeschlagen / und darinnen drey Personen getödet.

VIII. Zu Carlstatt gleichfalls / in Croatien/ (welches zu der Zeit vor die vornehmste Vestung daselbst gegen den Türcken gehalten wird) habe das Wasser / die Cuspa oder Culpe genannt/ sich also ergossen/ daß die gantze Fortification dadurch ruinirt worden / und der Statthalter allda/ Herr Graff von Treschin (andere setzen Treschitz) deßwegen an den Keyserl. Hoff nach Wien überschrieben / es wäre leichter / eine gantz newe Fortification zu machen / als die ruinirte zu repariren: haben sich auch daselbsten in der Stadt über 100. newe Wasserquellen erzeiget/ und seyen dergleichen Portenta viel vorgangen / welche ihre heimliche Bedeutung mit sich füh-

1648.

führen/ und dem höchsten GOTT allein bekant seynd.

IX. Von Wien/ unterm dato 20. 30. Jan. daß man etliche Meilen von dar / bey hellem liechtem Tag / auff offenem Feld 2. Gespenste/ gleich man den Todt zumahlen pflegt / in weisser gestalt tantzen sehen.

Zu Glückstadt.

X. Von Glückstadt wurde geschrieben / daß/ nach dem auff den Newen Jahrs Tag Vormittag die Flut also hoch auffgestiegen / daß die Leut mit grossem Schrecken unnd Tumult aus der Kirchen nach Haus gelauffen ; seye hierauf am 7. 17. Januarij Abends umb 10. Uhr / allda eine grosse feurige Kugel vom Himel gar langsam auff die Erde gefallen/ die habe solchen Schein von sich gegeben/ daß man die gantze Stadt übersehen/ und auff der Erden alles / gleich wie am hellen Tag/ erkennen mögen : die seye aber auff der Erden endlich verloschen/ und habe einen solchen Knall von sich gegeben / als wenn etliche grobe Stücke gelöset worden wären.

Zu unnd umb Franckfurt an der Oder abermals.

XI. Briefe unterm dato Franckfurt an der Oder den 31. Jan. brachten dieses :

Am 20. Januarij / seynd bey dem Städtlein Selaw / auff dem halben Weg von hier nach Weitzen an der Oder / Abends zwischen 7. und halb 9. Uhren / drey Wunder-Sterne folgender gestalt gesehen worden. Erstlichen erzeigte sich an dem Himmel/ über dem Stab Jacobs/ Orion genannt/ ein überaus hell und klarer Stern/ groß im Ansehen/ wie etwan ein Teller : bald ein anderer / gantz roth/ und fewriger / groß wie fast der Mond/ aus dem Morgen. Dieser gieng einmal rings umb den klaren / und wieder von ihm ab/ in den Morgen zurück / und gar langsam unter die Erdkugel. Indem aber dieser/ von dem klaren begunte weg zu gehen / stunde bald auff ein anderer fewriger/ gegen Mittag / welcher unter den dreyen der kleineste : der nahete sich bald zu dem klaren / und fieng an / sich mit ihme zu stossen/ daß sie beederseits mit streitenden Stralen/ dieser mit rothen oder feurigen / jener aber mit gar hellen / einander gleichsamb beschossen. Nach solchem Streit / so etwan anderthalb viertheil Stunde gewäret / verschwandt erstlich der rohte/ und kam nicht wieder ; da doch der grosse unnd fewrige / wiewol sehr weit im Morgen / noch zu sehen war. Deßgleichen verbarg sich auch der klare/ und war darauff der Mond/ so den Abend sonsten gantz hellleuchtend war / mit allen Sternen / auff etwan ein halb viertheil Stündlein/ gantz finster/ daß auch kein Liecht am Himmel sich mehr sehen ließ. Diesem nach / kam der klare Stern erstlich wieder hervor / der Fewrigen aber war keiner mehr zu sehen/ und folgete ihm bald der Mond/ auch alle Himmels-Liechter / in voriger Klarheit. Der Stern wurde auch wie vor klar/ und war nun etwas grösser anzusehen / ob stiege er an dem Himel höher und empor ; kriegte auch endlich gleichsam eine hellstraalende Garbe / so recht über ihm in die Höhe gieng : in welcher gestalt er dann fast eine halbe Stund sich sehen lassen / biß er endlich auch ohnvermerckt verschwunden.

1648.

Umb Thoren im Königreich Polen.

XII. Von Thorn/ ward mit Briefen unterm dato 16. 26. Januarij/ für gewiß bestättiget / daß man umb selbige Gegend in der Lufft gleichsamb 2. Armeen gesehen/ deren eine ein Mann von ungewöhnlicher Grösse geführt/ welche gegen einander getroffen/ nachmals aber/ nach einer vierthel Stund/ sich wiederumb verlohren.

In Schwedē.

XIII. Deßgleichen aus dem Königreich Schweden / daß allda zu Anfang dieses Jahrs/ der Storgge-Strom (welcher doch sonsten sehr schnell zu lauffen pflegt / und bey Nicöping vorüber / daselbst in die See fliesset) etliche Tage lang still gestanden ; dergleichen dann in dem Jahr/ in welchem König Gustav Adolph/ Glorwürdigsten Andenckens/ in der blutigen und unglückhafften Schlacht bey Lützen/ todt geblieben/ auch geschehen.

In Hessen und dero Gegend.

XIV. Unterm dato Cassel den 15. Januar. schreibet eine beglaubte Person formaliter also : Was die viele frembde Vögel/ so hier durchs Land kommen / und unlängst noch umb Rheinfels sich befunden / bedeuten / seye leicht zu dencken. Und eine andere namhaffte Person / unterm dato Marpurg den 5. Martij/ meldet in einem hieher nach Franckfurt abgelassenen Schreiben zur Verwunderung / Gestern seye obbesagte grosse Menge der frembden Vögel / auff etlich hundert tausend an der Zahl / an selbiger Stadt vorbey gezogen ; welcher Zug und Flug auff eine halbe Stund lang gewähret : der Schwarm seye gleich wie eine Wolcke anzusehen gewesen / und habe sich gegen Kirchhain gewendet. Was aber deren Grösse und Form anbelangt / waren dieselbe in der Grösse eines Buchfincken / mit gelben und schwartzen Straiffen an Flügeln und Hals/ werden zu Nürnberg Gäckler genannt/ in welcher Gegend sie sich in grosser Menge in den Dannenwäldern auffhalten.

In der Insul Wight.

XV. In der Englischen Insul Wight/ (deren wir droben/ in Beschreibung der Englischen Geschichten mehrmahlen gedacht) hat / im Eingang unsers noch vorhabenden 1648. Jahrs/ sich eine grosse Anzahl allerhand grober Vögel/ als Kräen / Alstern / Raaben unnd dergleichen/ zusammen gethan / welche einen solchen Streit unter sich selbst angefangen / daß der Kräen viel tausend todt geblieben / unnd herunter auff die Erden gefallen/ so daß man sie hernach / den Gestanck zu verhüten/ mit Karn voll aus dem Weg führen müssen.

In Ditmarsen.

XVI. Gleichfalls hat man in der Gegend Heyde in Ditmarsen / der Zeit das Feld gantz voll Kriegsleute gesehen / welche in Hungarischem Habit/ mit langen Mützen unnd Röcken/ so dann mit Säbeln unnd fliegenden Copien/ auffgezogen/ und endlich wiederumb verschwunden. Dergleichen erinnert man sich / vor dem jüngsten Schwedischen Einfall in Hollstein unnd Dennemarck dero Gegend auch geschehen seyn.

XVII. Im Monat Februario/ liesse sich umb

1648. Umb Dantzig.

Dantzig ein Stern/ wie ein Comet sehen/ darbey eine Hand mit einem Polnischen Säbel/ und ein Mann mit einem Tartarischen Flitsch-Bogen/ erschienen.

In der Grafschaft Schaumburg.

XIIX. In der Grafschafft Schaumburg/ (wie das Zeugnüß unterm dato Detmolden den 29. Febr. lautet) erzeigte sich am Himmel ein feuriges Schwerdt/ welches sich gegen Suden gewendet/ hernach in ein Scepter verwandelt/ und darauff vergangen.

Zu Franckfurt am Mayn.

XIX. Montags den 24. Jan. 3. Febr. am Mittag/ liessen sich recht über dieser unserer Stadt Franckfurt am Mayn/ bey schönem heitern Himmel/ 2. Sonnen/ wie auch 2. schöne/ aber gegen einander verkehrte Regen-Bögen sehen/ deren einer mit den 2. Ecken/ sich gegen Mittag/ der andere aber mit seinen 2. Spitzen gegen Mitternacht gewendet.

An verschiedenen Orten in unserm Vatterland.

XX. So können wir auch aus denen eingelieffertẽ Schrifft- und Briefflichen Documentis, zur Genüge belegen/ daß umb diese Zeit deß anfahenden 1648. Jahrs/ in unserm Vatterland/ sich nachfolgende Wunderwercke auff einander begeben: als erstlichen/ zu Rohtenburg am Necker/ da es eine gute Stund lang Blut geregnet; deßgleichen zu Hailbrunn auch in etwas verspüret worden. 2. Zu Reitlingen/ solle man in der Nacht 2. Toden-Baaren am hellen Himmel gesehen haben; gestalt dann der Himmel allda so fewrig geschienen/ daß die Tübinger einen Metzger dahin gesandt/ und fragen lassen/ ob Fewersnoth vorhanden. 3. Zu Sultz/ seyen vor 2. Thoren sehr viel Wölfe zusammen kommen/ die ein solches Geschrey und Heulen angefangen/ daß die Leute sich darüber entsetzen müssen: wie man dann deß folgenden Morgens frühe/ vor gedachten Thoren daraus etliche Wölffskӧpffe ligende gefunden/ so von den andern zerrissen worden.

Zu Lübeck.

XXI. Hamburger Brieffe/ de dato 4. 14. Martij/ brachten mit sich/ Nach dem zu Lübeck im jüngsten Sturm/ an S. S. Marien unnd Niclaus Kirchen grosser Schade geschehen/ habe auch damals das eine Stadt-Thor sich selbsten geöffnet/ und seyen 2. Fall-Brücken an dem Burg-Thor/ von sich selbsten herunter/ auch deren Schlösser in den Graben darnieder gefallen.

In Mechlenburg.

So hätte man nach Hamburg-Bericht eingebracht/ ob habe es zu Malchin in Mechlenburg Blut geregnet/ unnd seye mit einem Blitz eine ruffende Stimme gehöret worden/ welche Weh/ Weh/ Weh geschrien: Item/ daß aus dem Malchinischen See/ viel lebendige Fische auf das Land gewichen/ welche man hernach/ grossen Gestanck zu verhüten/ mit etlichen Wägen hinweg führen müssen.

Zu Friedrichsburg.

XXII. Mit einem Extract Schreibens aus Coppenhagen/ sub dato 18. Martij: Daß zu Friederichsburg/ eben desselben Tags/ als Ihre Königl. Mayest. zu Dennemarck ꝛc. C.G. diese Welt gesegnet/ in eines Bürgers Haus (woselbsten verschiedener Dänischer Könige Contrefaicten in einem Gemach ordentlich auffgesetzt gewesen) unter denenselben allein Königs Friderici Secundi Gemählde/ lange Zeit nach einander aus Ohren und Augen Blut hervor gegeben haben solle/ so mercklich/ daß/ da es zu unterschiedlichen mahlen mit reinen Naß-Tüchern/ sauber abgewischt/ es dannoch Zusehens Tropfenweise wieder herfür gequollen/ und übers Gesicht herunter geflossen: und solches seye von allen Hochzeit-Gästen (weilen eben dazumal diß Orts eine Hochzeit gehalten) mit grosser Verwunderung angesehen worden.

Zu Glückstadt.

XXIII. Den 1. Martij/ Abends gegen 9. Uhr/ hat man über Glückstadt 2. Regenbogen/ unnd fewrige Stralen aus einer Wolcken gegen einander schiessende/ hierauff auch 2. Fewerkugeln auff die Erde fallende gesehen.

Zu Hamburg/ und in Hollstein.

XXIV. Den 4. 14. hujus, wurden zu Hamburg/ unnd in Hollstein/ 3. Sonnen/ mit 2. verkehrten Regenbögen; wie ingleichem folgenden Sonntag/ welcher war Dominica Oculi, der 5. 15. Tag deß Mertzen/ 5. Sonnen/ und in einer derselben ein weisses Creutz/ so dann das Königl. Dennemärckische Wappen/ nebenst unterschiedlichen Regenbögen/ so alle verkehrt gestanden/ observirt/ dahero man befürchtet/ es möchten hierauff grosse mutationes, und gefährliche Veränderungen erfolgen: Zu welcher gnädigen Abwendung aber/ ein E.E. Rath der Stadt Hamburg/ einen allgemeinen Buß- Fast- unnd Bet-Tag angeordnet/ selbigen auch Freytags den 10. 20. Martij/ nechst Publicirung einer newen Kleider-Ordnung/ in allen Kirchen hochfeyerlich halten lassen.

Zu Buchaw am Feder-See.

XXV. Den 12. ejusd. Abends umb 7. Uhr/ fiel zu Buchaw am Feder-See/ 1. Meil von Bibrach/ eine halbe Stund lang/ Fewer/ so klein wie Regen vom Himmel/ so gar/ daß auch die Schiffer auff dem See vermeynt/ sie würden mit den ihrigen verbrennen.

Bey Güstrow/ im Hertzogthumb Mechlenburg.

XXVI. Insonderheit aber hat sich bey Güstrow in Mechlenburg ein gewaltiges Wunder begeben: Denn/ als man bey gedachtem Güstrow in einer Kirchen ein nackendes Kindlein gefunden/ unnd der Pfarrherr solches tauffen wollen/ die Gevattern fragend/ ob das Kindlein solle getaufft werden? Hat das Kind selbsten geantwortet/ Nein: Ich bin von GOtt gesandt/ euch zu ermahnen/ Busse zu thun/ denn das Jüngste Gericht ist nahe: darumb greiffet GOtt in die Ruhten/ es ist hohe Zeit; und ist darauff verschwunden.

Zu Langenhorn.

XXVII. Zu Langenhorn/ 1. Meil von Hamburg/ (als von dar aus unterm dato 25. Martij/ A. C. Schreiben bezeugen) seynd einem Schäfer/ Herman Richter genannt/ deß Abends umb 6. Uhr/ 3. weisse unnd schöne Personen erschienen/ die zu ihm gesagt: Erschrecke nicht/ gehe heim/ und lege dich/ denn du solt 3. Tage und 3. Nächte stumm seyn/ unnd dich weder hungern noch dürsten/ welches auch also geschehen. Nach solchen drey Tagen solt du wieder reden/ unnd schreien: Weh/ Weh/ Weh/ über die gantze Christenheit/ wo sie sich nicht bekehren. Sie sol-

1648.

len ablassen von Hoffart/ Fluchen/ Schweren/ Fressen/ Sauffen / Hurerey/ Dieberey/ Ehebruch/ Boßheit/ welches alles vor GOTT ein Grewel ist. Man solle den Sabbath recht halten/ und nicht arbeiten/ sondern GOttes Haus besuchen. Darauff solt du abermal ruffen: Betet/ Betet/ Betet; GOTT will dich geleiten von einer Stadt und Kirchen zur andern. Die Obrigkeit solle wegen solcher Sünden die Unterthanen straffen/ so will GOTT die Christenheit wieder zu Gnaden annehmen; wo nicht/ so will Er straffen/ daß weder Menschen/ noch Viehe/ noch Vögel unter dem Himmel/ noch Fische im Meer/ sich sollen können verbergen. Bey dem Abschied/ haben diese drey Personen weiters geschryen/ Weh/ Weh/ Weh / dem armen Land. Weilen nun gedachter Schäfer sich darauff kranck darnieder gelegt/ als seynd von Hamburg aus/ und sonsten her / viel Leute zu ihm gefahren / umb hiervon mehrern Grund zu erlangen: Ist auch auff den 25. oben erwehnten Monats Martij (weilen noch immer fort viel Zeichen und Wunder geschehen) durch gantz Mecklenburg ein allgemeiner Fast- Bet- und Buß-Tag angestellt worden.

In Preussen.

XXIIX. Zu Marienburg in Preussen hat sich ein Comet-Stern 4. Tage lang sehen lassen/ welcher seinen Schwantz gegen Norden zu geworffen.

In Ditmarschen nochmals.

XXIX. In Ditmarschen / seynd unter andern prodigiis, 3. Circulen neben einander gesehen worden / und in denenselbigen zugleich 6. Sonnen / zwischen den Sonnen in der mitten ein Bluthrohtes Creutz/ unter der Sonnen zur lincken Hand aber ein grosser schwartzer Sarck und Toden-Baar gestanden.

Im Königreich Catalonien.

XXX. In Catalonien / unnd zwar bey der Stadt Urgel/ hat man auff dem Pyrenæischen Gebürg/ bey Auffgang der Sonnen/ eine Armee in 6000. geharnischter Reutter starck halten gesehen/ welche auff rothen/ schwartzen und weissen Pferden geritten/ in zween Hauffen getheilt/ die seynd gegen Arragonien über das hohe Gebürg passirt/ welches der Gegend so grossen Schrecken verursacht/ daß alles davon gelauffen.

Und so viel haben wir von den Wunderwercken dieses 1648. Jahrs zu schreiben / für Geschichtmässig erachtet / welches dann theils aus selbst eigener Erfahrung beygebracht worden/ theils aber aus glaubwürdiger Leute Schreiben/ und Brieflichen Urkunden / auff den Nothfall zu belegen.

Mißgeburten und Gewächse.

Von Mißgeburten und unnatürlichen Gewächsen/ haben wir allein drey Exempel einzubringen.

Das erste: in deme von Hamburg/ unterm dato 19. Febr. geschrieben worden/ daß ein Weib zu Olsenburg im Braunschweiger Land / ein Kind/ welches 2. Zöpffe/ unnd 3. Nestelbänder auff dem Kopff/ und ein paar Schuhe/ mit grossen Rosen/ an den Füssen gehabt / auff die Welt gebohrn; so aber nach der Geburt bald wieder verstorben.

Im Eingang deß Martij / zu Meeldorff in Ditmarschen / ein Kind / welches einen rechten Helm auff dem Haupt / einen Türckischen Säbel an der Seiten/ und in der Hand ein unbekantes Gewehr/ gehabt.

Endlich ist zu Gottorff/ und daselbsten in deß Hertzogs von Hollstein Garten / bey angehender Frühlingszeit ein Wunderseltzames/ weder gesäet- noch gepflantztes Kraut oder Gewächs hervor gesprossen/ welches niemand erkennen kunte/ auch an diesem Ort vor niemals gesehen worden/ dessen Blätter als Spiesse und Helleparten anzusehen gewesen.

1648.

Schaden zu Wasser und Land/ durch allerhand Unglück verursacht.

In nachfolgender Rubrica wollen wir handeln/ vom Schaden und Verlust/ so zu Wasser und Land/ durch ungewöhnliche Tempesten und Sturmwinde verursacht worden: Deßgleichen von unnatürlicher Ergiessung der Ströme/ wie auch von Auffbring- und Scheiterung hochangelegener Schiffe / hin unnd wieder in der Welt vorgangen.

Hiervon nun ist anfangs zu wissen / daß dieses 1648. Jahr an etlichen Orten zimlich ominôs eingetretten / unnd sonderlich zu Hamburg/ massen dann/ gleich an dem ersten Tag desselben allda/ nicht allein ein sehr ungestümmes Wetter sich vermercken lassen / welches die Flut höher/ weder sie in langer Zeit gewesen/ auffgetrieben; sondern auch unter währender Vormittags-Predig / das Brawhaus in der Römis. Marck/ durch eine Fewers-Brunst in die Lufft gangen/ worüber die Leute aus der Kirchen gelauffen/ und ein solch Gedräng gemacht/ daß verschiedene Weibs-Personen/ als sie nach Haus gekommen/ für todt da gelegen: Die Brunst aber ist endlich/ durch Einwerffung deß Gebäws/ darinnen sie auffgangen/ gelöscht worden. Als solches geschehen/ ist die Flut also starck ankommen/ daß überall in der Stadt Wasser geflossen/ unnd die meisten Buden und Keller davon angefüllt worden; dergleichen Schaden sich auch zu Glückstatt/ durch überaus strenge Anlauffung der Flut/ an dem Newen Jahrstag zugetragen / daß die Leute mit grossem Schrecken und Tumult aus der Kirchen gelauffen; wollen geschweigen/ was hierdurch hin und wieder auff der See an Schiffen zu scheitern gangen.

Deßgleichen / nach dem zu gedachtem Hamburg/ Montags den 14.24. Febr. zwischen 11. und 12. Uhren in der Nacht / sich abermals ein erschröckliches Sturmwetter / deßgleichen (wie von dannen unterm dato 15. hujus, überschrieben worden) keinem Menschen gedencket / und mehr für ein Erdbeben / denn einen Sturm gehalten werden wollen / mit einem gräulichen Nord-West-Wind erhoben / hat selbiges mit einer solchen Ungestümme / biß umb 4. Uhr Morgens angehalten / daß dahero nicht allein das obere Theil von S. Catharinæ Kirch-Thurn / (welcher in solcher Stadt der schönste und höchste seyn soll) ungefehr umb 3. Uhr gegen Morgen / biß auff das Untergebäw / auffgehoben und herunter geworffen; sondern auch die übrigen Kirch-

und

und andere Thürne alle / gleichfalls sehr übel zugerichtet / das Kupffer davon auffgeborsten / unnd zum theil hin unnd wieder herunter geworffen worden. Von S. Jacobs Kirchen / hat sich ein gantzes Sparrwerck / mit sampt den Schieffersteinen abgelöst / unnd ist sonsten auch an unzehlich vielen Gebäwen und Häusern sehr grosser Schaden geschehen. Bey herunterstürtzung der S. Catharinen Kirch-Spitze / ist der Schlag gleichsamb in einem Erdbeben mit Donnern und Blitzen geschehen / daß die Leute / so allernechst daran wohneten / (deren Häuser von denen herab gefallenen Balcken theils übel zugerichtet) nicht gewust / wie ihnen geschehen / biß sie das Sparrwerck zertrümmert vor sich ligende gesehen: worüber sich dann nicht genugsam zu verwundern / und GOtt zu dancken / daß nicht ein einiger Mensch beschädiget / wenigers erschlagen worden. So ist auch das Gewölbe der Kirchen / an der Seiten bey dem Altar / von Osten her / biß an den Predig-Stuhl / (weiln die Spitze sich über die Kirche gegen Suden gesencket) gantz eingefallen; der Chor / Altar unnd Predig Stuhl aber / nebenst der Tauff / Orgel / Cronen / und andern Zierahten / seynd unverletzt geblieben / ohne daß über der Pforten deß Predig-Stuhls ein Alabastern Bild herab geschlagen / unnd das Gegitterwerck vor dem Predig-Stuhl gantz verderbt worden. In dem mittlern Gewölb der Kirchen / nach der Orgel / seynd 2. in 3. Fache also geborsten / daß sie musten völlig abgenommen werden. Der halbe Knopff von der Spitze am Thurn / ist weit von der Kirchen in eines Bürgers Hoff gefunden worden / unnd war sehr erbärmlich anzuschawen / wie alles so elendiglich über einem Hauffen gelegen.

Hierbey seynd ferners / zwischen Hamburg unnd der Glückstatt / eilff Kirch-Thürne zu Boden gefallen / worunter auch der zur Glückstatt und Crempe; Item die / so dem Strich nach der Elbe zu gelegen / begriffen: und ist der Schaden / so dadurch aller Orten geschehen / wie auch an den Bäumen / so häuffig aus der Erden gerissen worden / nicht zu beschreiben: Weiln auch zugleich das Wasser sich ergossen / und in schneller eyl auffgelauffen / so / daß diese Flut grösser / weder die in anno 1642. gewesen / und niemand zu finden war / dem dergleichen Wasserflut gedencken kunte; als ist an Backhäusern / Krämer-Buden / Kellern unnd Gewölben ein unaussprechlicher Schaden geschehen / bevoraus am Zucker / so darinnen verschmoltzen / welcher allein auff viel tausend Reichsthaler geschätzet wird.

Insonderheit wurden in den nachfolgenden Tagen nicht allein grosse Klagen / von mächtigem Schaden / so durch besagten Sturmwind auff dem Lande geschehen; sondern auch viel tode Leichname / die in dem Wasser jämmerlich umbkommen / unnd ausgeworffen worden / eingebracht: Sonderlich bekame man Nachricht / daß alle / damals auff der Elb gelegene Schiffe / mit allem was darauff gewesen / zu Grund gangen / und nur noch 2. wiewol gar kümmerlich / errettet werden können. Zu Newmühl ist ein wolbeladenes Schiff / so mit Korn unnd Stückgütern von hundert und siebentzig Lästen nach Franckreich gewollt / geborsten und versuncken. Zu Freyburg seynd 9. Schiffe (so mit Korn / und andern Kauffmans-Waaren / reichlich beladen waren / und nach Engelland / Franckreich unnd Hispanien gewolt) theils zu Grund unnd scheitern gangen / theils gar gesuncken / und viel Menschen im Wasser jämmerlich mit umbkommen; wie dann von Jetzehoe Bericht eingelangt / daß in denen dort herumb ligenden Marßländern überall / so wol an Teichen / die eingebrochen / als Häusern / so umgerissen worden / der Jammer unnd Elend nicht genugsam auszusprechen seye.

Insonderheit aber gehöret hieher / was aus Staade / unterm dato 18.28. Febr. nachfolgenden Inhalts überschrieben worden / welches also lautet:

Am nechst abgewichenen Montag zu Nacht / ist ein erschröcklicher / und bey Menschen Gedencken unerhörter Sturm zu Wasser unnd Land gewesen / daß man vermeynt / dann der Jüngste Tag würde herein brechen. In unserer Stadt Staade seynd alle Kirchen / und viel Häuser (deren etliche gar in einen Hauffen gefallen) beschädiget / deßgleichen auff dem Land hin unnd wieder geschehen / wobey doch zu verwundern / daß durch sonderbare Göttliche Gnad / so viel man noch zur Zeit erfahren können / weder Menschen umbkommen noch verletzt worden.

Sub eodem dato, aus Lübeck formaliter also: Was am 14.24. Febr. auff der See / in Denemarck unnd Hollstein / durch den grossen Sturm / und gräuliches Gewässer / für Schaden geschehen / das ist gantz erschröcklich zu beschreiben. In gantz Hollstein / und zu Glückstatt / hat er fast alle Kirch-Thürne / und viel schöne Häuser / eingerissen; und gedencken keinem lebenden Menschen dergleichen unerhörte Stürme / ja es achten die Hollsteiner den empfangenen Schaden viel grösser als den / welcher ihnen bey jüngstem Krieg durch die Armeen zugefügt worden; werden auch der Bäume / die in Hollstein / und dem Ampt Pinneberg / aus der Erden gerissen worden / bey 12000. überschrieben.

Von Alten Stetin in Pommern / beklagt man sich mit Briefen / sub dato 20. Febr. auff diese Weise: Es seye nemblich am verschienenen Dienstag / frühe umb 3. Uhren / selben Orts dergleichen starcker Sturmwind / so biß an den Mittag gewähret / entstanden / daß er einem Erdbeben gar wohl könne gleich gehalten werden: Der habe an Kirchen und andern Gebäuen / bevorab auff dem Lande / unsäglichen Schaden gethan / wie man denn auff den Dörffern 15. Kirch-Thürne / die allesampt zu boden geworffen worden / zu erzehlen wisse / durch deren Ruin und Einfall / so wol alte als neue Bäu-Zimmer / ja gantze Schäfereyen / zur Erden geschlagen /

1648.

und damit an Vieh unnd anderm ein überaus grosses verlohren worden.

Daß aber / bey diesem so unerhörtem höchstschädlichem Sturm-Gewitter / auch ein Erdbeben müsse mit untergelauffen seyn / will dannenhero gemuthmasset werden / weil unter anderm gar nahe bey Stetin ein Kirch-Thurn zehen und eine halbe Elen von seiner vorigen Stelle fortgerückt worden / und doch gleichwol an demselben nichts verändert zu verspüren gewest / ohne daß eine Glocke ein wenig umbgebogen zu hangen kommen: Deß Verlusts / so zu Bremen / und an unterschiedlich mehr Orten geschehen / anjetzo zu geschweigen.

Auff den Cüsten umb Marsilien / und in der Provintz Languedock / hat dergleichen Tempest in 22. Barquen zu Grund gestürtzt / auff welchen über 200. Menschen ertruncken / unter denen 160. Bootsgesellen / die von der Armee von Toulon nach Marlone zurück geschickt worden. Dergleichen Unglück ist begegnet dreyen / aus Sicilien kommenden / mit Getraid und Wein zu Spanischem Dienst beladenen Tartanen / welche durch Ungewitter mit vielem Volck untergangen.

Einem Frantzösischen Schneider bekommt seine Seefahrt sehr schlecht.

Sonsten ist auch einem guten Gesellen von der Schneiderzunfft / Sir Champagne genannt / eine Seefahrt gar übel bekommen. Dieser hatte hiebevor zu Pariß an dem Königl. Hoff / in Verfertigung der Weibskleider / seines gleichen nicht gehabt / wodurch er dann grosses Geld zusammen gebracht / auch zu dem Ende von der Königin in Polen mit nach Polen genommen worden / umb eine Bestallung von zehen tausend Gülden jährlich. Nach dem ihm nun der König in Polen licentirt / unnd er wieder auff der Reyse nach Franckreich begriffen gewesen / ward er durch einen Meerrauber von Algier weggenommen / welcher / als er verstanden / daß dieser Gefangener in besagter Kunst so beruffen / denselben dem Türckischen Keyser zugeschickt / der ihn denn alsobald beschneiden / einen Eunuchum aus ihm machen / unnd folgends in sein Seraglio oder Frawenhaus bringen lassen.

Den 12. Aprilis umb 2. Uhr Nachmittags / war bey schön hell unnd klarem Wetter / ein Schiff / mit 70. newgeworbenen Soldaten für Franckreich / von Roterdam abgefahren: Weilen es nun im Gatt vor der Maaß zu nahe an die Platte gelauffen; als ist es in Trümmer gangen / und alles Volck / biß auff 6. Mann / ersoffen.

An den Spanischen Gräntzen eroberten die Holländer 7. reichbeladene Portugesische Schiffe / und schossen deren 2. in den Grund.

Ein Monstrum von einer Schildkrotten ausgeworffen.

Im Monat Junio / hat zu Marsilien der fluxus und refluxus, wider die Natur sich also erzeigt / und 6. Stunde gewährt / dahero an denen Schiffen und Barquen / so im Haafen gestanden / alle grosse Seile / woran sie gehafftet / zerrissen / deren etliche gescheittert / eine Barque aber / gar zu grund gangen; wären auch die Galleren / dafern nur der geringste Wind dabey gangen / nicht in geringer Gefahr der gäntzlichen Zerscheitterung gestanden. Dieser Refluxus hat eine Schildkrotte ausgeworffen / so ihrer grösse halber für ein Monstrum zu halten: Sie woge 12. Centner: hatte an statt der Füsse / Flügel; ein Kopff / wie ein grosses Kalb / und hatten 8. Mann genug daran zu tragen / biß mans ans Lande bringen können. Die ist anfangs umb 25. Cronen verkaufft / gleich darauff aber / von solchen Leuten / die dergleichen Dinge in den Ländern umb Geld herumb führen / und sehen lassen / für 50. Cronen bezahlt worden.

Sturm in Dennemarck.

Am 8. Julij / ist in Dennemarck ein solcher Sturm gewesen / deßgleichen bey Menschen Gedencken daselbst in Sommerszeit nicht erhört worden / worüber bey 12. Schutten an Land gesetzt / und viel andere Schiffe ihre Masten verlohren.

Schiffe für die Indianische Compagnie in Holland arrivirt.

Entgegen seynd der Zeit Jahrs in Holland / für die Indianische Compagnie diese nachfolgende Schiffe ankommen: Für die Kammer von Amsterdam / das Schiff der Wallfisch / Zutphain / der Fried / der Tyger / und König von Polen. Für die Kammer von Seeland / das Schiff Helena / Orangie / Hindrette Louyse / Nordmünster und Roterdam. Für die Kammer von Delfft / das Schiff Delfft. Für die Kammer von Horn / das Schiff Horn. Für die Kammer von Enckhuysen / das Schiff Enckhuysen.

Deßgleichen / im Monat Augusto / im Texel und Seeland: Der Hoff von Seeland / Baersand / unnd die Milch-Magd / nach dem sie mit ausgehendem May-Monat von S. Thomas abgelauffen / brachten für die General West-Indianische Compagnie 1500. Marck Goldes: 57000. Pfund Elephantenzähne: 42000. Pf. S. Thomas Zucker &c. referirten dabey / daß es zu S. Thoma / unnd auff der Cüst von Guinea und Angola / noch wohl stünde.

In Oesterreich haben sich viel Wasser / und sonderlich die Donaw sehr hoch ergossen / also daß sie auch etliche Joche von der Wiener Brücken hinweg geführt / unnd in der Weyde eine Land-Kutsche / sampt Menschen unnd Pferden ersäufft.

Zu Constantinopel hat das Erdbeben die vornehmste Kirche / und viel Häuser über einen hauffen geworffen.

Zu Porto Maone / brachte die Spanische Schiff-Armada ein Englisches Kauff-Schiff / mit 30. Portugesen / unnd 200000. Cronen werth / ein.

Unglück auff dem Bodensee.

Im Monat Septembr. als der Schwedische Commendant in Uberlingen / Herr Obrister Volckman / wie auch der aus Franckreich allda ankommene Pfaltzgraff / mit 9. Schiffen gegen Lindaw gefahren / hat sich ein plötzlicher Sturmwind erhoben / daß 3. Schiffe zu grund gangen / unnd 20. Personen / worunter deß Pfaltzgrafen Hoffmeister / ertruncken / und 1. Schiff von den Casparischen gefangen worden / die andern sich nach Mörsburg und der Schweitz salvirt.

Das

1648.

Das Schiff/ die drey Helden Davids/ so mit Getraid nach Italien lauffen wollen/ ist bey Calis durch Ungewitter versuncken/ und auff demselben 24. Menschen ertruncken. Ein Schiff/ mit Stück-Gütern nach Bremen gehend/ ist bey Enckhausen gestrandet/ dessen Güter meist geberget worden: und noch ein anders/ mit Pferden von Roterdam nach Franckreich lauffend/ vergangen.

Zwischen Dünkirchen und Ostende/ giengen bey eingefallenem Sturmwind 9. Schiffe zu Grund/ worunter ein Englisches von Neuport/ so eine Ladung von 3. Tonnen Golds werth auffgehabt; deßgleichen 4. Holländische/ worauff 150. Frißländische Pferde gewesen. Eine Fregatte aber/ so diesen Schiffen von Ostende nachgangen/ hat der Wind bey Mardyck auff den Sand gesetzt/ allda sie sich zwar in etwas gehalten unnd gewehret/ ist aber endlich mit vier unnd zwantzig Stücken den Frantzosen zu theil worden.

Auff der Donaw.

Im Monat Octobr. ist ein Schiff mit Munition auff der Donaw/ 3. Meilen von Wien/ durch Ungewitter zu Grund gangen/ darob viel Leute ertruncken.

In den Westquartieren von Engelland/ musten Ungewitters halben 2. Schiffe einlauffen/ deren eines genannt Fultara/ das andere Hert/ durch die Capitaine Henrich und Jacob geführt/ so man vor Preis und Rauber gehalten. Das jenige/ so zu Mynehead/ wurde in 500000. Pf. werth; das andere aber/ so auff der Eck von Wallis/ noch höher geschätzt: die hatten beyderseits viel Pavianen und Papegeyen bey sich. Weilen nun etliche darvor gehalten/ daß es Hamburger oder Dennemärcker Schiffe seyen/ als ist eine Schiffs-Commission verordnet worden/ diese/ so fern sie freye Schiffe/ fahren zu lassen/ im widrigen aber zu behalten/ und Execution zu thun.

Unterm Dato Hamburg den 15. Decembr. daß man daselbst aus der See Zeitung habe/ wie daß 8. Spanische 3. Schiffe/ welche mit Korn und andern Gütern von Hamburg nach Portugal unterwegs gewest/ weiln sie ihrem Feind etwas zuzuführen nicht leiden wollen/ angegriffen/ auch nach langem Gefecht eines zu Grund geschossen/ und die zwey andere gefangen.

Seine zu Pariß/ thut grossẽ Schaden.

Im Monat Novembri/ ist zu Pariß der Fluß/ die Seine genannt/ also hoch angelauffen/ daß viel Schiffe zu Grund/ auch den Holtzhändlern eine Million werth Holtzes hinweg geflossen.

Aus Provenza wolten 4. Schiffe nach Spetie fahren/ darvon ist eines mit 300. Soldaten bey der Insul Sirat: Bey Cività vechia aber seynd 6. Schiffe mit Wein durch Ungewitter zu Grund gangen.

Endlich haben die Frantzosen 4. Englische Schiffe/ mit Saltz/ Korn/ und 400. Spaniern/ nach Neapolis gehende/ weggenommen/ und zu Toulon eingebracht. So viel von diesem.

1648.

Was durch Hagel/ Donner und Blitz dieses Jahr durch hin und wieder vor Schaden geschehen/ soll in nachgehender Relation gleichfalls kürtzlich angezeigt werden:

Schaden/ durch Donnergewitter Hagel und Blitz/ verursacht.

I. Den 1. Januarii dieses 1648. Jahrs/ schlug das Wetter zu Flenßburg in Hollstein in die gröste Kirche/ und zündete dieselbige dergestalt an/ daß die Brunst/ wegen deß dazumal gewesenen hefftigen Sturms/ in welchem/ als in vorhergehender Rubrica bereits Meldung geschehen/ zur See/ sonderlich aber im Texel/ nicht geringer Schade erfolgt/ schwerlich gelöscht werden können.

II. Auff den Fastnacht Dienstag/ (war der 15. 25. Febr.) frühe umb 6. Uhr/ entstunde zu Breßlaw in Schlesien/ ein plötzlicher Blitz/ darauff erfolgte ein starcker Donnerschlag/ und auff diesen ein unsäglicher Sturmwind/ deßgleichen diß Orts bey Menschen Gedenckẽ kaum erhört worden/ der auch/ wie droben erwehnt/ hin und wider grausamen und unwiedersetzlichen Schaden gethan.

III. Donnerstag den 10. 20. Febr. hat es zu Augspurg/ unter grossem Wind und Schneien/ Mittags umb 12. Uhren/ einen grossen Blitz/ und starcken schnellen Donnerstreich darauff gethan/ welcher in S. Ulrichs Kirchen/ bey dem vordern Altar einem Engel den Arm abgeschlagen und etliche Steine zerschmettert/ welche dahero gantz schwartz ausgesehen; da doch vor unnd nach weiters kein Blitz noch Donner gesehen oder gehört worden.

IV. Im Monat Majo/ hat der Donner 2. Meilen von Genua in ein Castell geschlagen/ darinnen 400. Tonnen Pulvers angezündet/ solches mit etlichen Häusern umbgeworffen/ und 150. Personen erschlagen.

V. Zu Nürnberg/ waren innerhalb 8. Tagen fast täglich sehr schädliche Donnergewitter/ deren eines in den Thurn bey S. Jacob eingeschlagen/ und durch ein Loch herab auff den Altar gefahren/ daß es daselbsten an 2. Seiten den steinern Tisch ab- und ein anderer Straal vor dem Frawen Thor in einem Vieh Stadel einen Ochsen erschlagen.

VI. Erschröcklich zu hören ist es/ wie das Gewitter zu Savona in Piemont gehauset: Denn/ nach dem am 6. Julij der Thurn zu S. Georgen daselbst vom Straal getroffen worden/ hat solches Fewer bey 800. darinnen gestandene Tonnen Pulvers angezündet/ wodurch in 1500. Menschen erschlagen/ und ein drittheil Häuser in selbiger Stadt über einen Hauffen geworffen worden. Weil nun die benachbarte Stadt Genua/ denen ruinirten mit einer ansehentlichen Summa Gelds zur Steuer kommen/ und dahin geschickt/ als haben die von Savona vier vom Adel ernennet/ umb solche Gelder nach Proportion deß Schadens/ hin und wieder auszutheilen.

VII. Ebenmässig ist Sonntags den 16. 26. Julij/ Abends gegen 6. Uhr/ zu und umb Bremen ein unvermuhtlich Donnerwetter entstanden/

den / so zwar zu Bremen ohne Schaden abgangen: zu Minden aber soll es gedachter Zeit/ (wie von dannen geschrieben worden) in den Haller-Thurn / worinnen etliche Centner Pulver gelegen/ eingeschlagen haben. Weiln aber der Schlag das Gewölb nicht penetrirt / und das Pulver nicht gezündet/ als ist / durch Göttliche Vorsehung/ ein unzweifflig grosser Schade abgewendet verblieben.

IIX. Deßgleichen Sonntags den 30. Julij/ zu Stettin in Pommern / allda sich ein so grausames Donnergewitter begeben / dessen gleichen fast keinem Menschen gedencken können/ so auch auff selbigem S. Marien-Kirch-Thurn den Thurnwächter erschlagen / und einen Balcken entzündet / der aber / GOTT Lob / so bald mans innen ward / gelöscht worden. Am folgenden Dienstag darnach / den 1. Augusti / ereignete sich ein ander Unglück / in deme nicht weit von selbiger Kirchen fast zwey Häuser abbrannten.

IX. Im Eingang jetztbemeldten Monats Augusti/ hatte es gleichfalls / auff drey Meilen umb Stutgart im Würtenberger Land / ein unerhörtes Wetter / in welchem es stachlichte Steine/ zu 4. in 5. Pfunden schwer / geworffen/ das Getraid/ viel Viehe und Menschen im Feld erschlagen / auch einen guten theil Häuser beschädiget.

X. Endlich ist unterm Dato Stralesund den 11. Jan. 1649. Bericht einkommen/ daß den 29. verwichenem Monats Decembris / sich zu Ancklam in Vor-Pommern ein sehr schweres Donnergewitter erhoben / welches in die 300. Vögel/ Dalen genannt/ so aus den Thurnlöchern gefallen/ ertödtet. Und dieses seye auch gesagt von schädlichem Donner- und Hagelgewitter unsers vorhabenden 1648. Jahrs.

Fewersbrunsten dieses 1648. Jahrs/ hin und wieder auffgangē.

Jetzo folget eine Erzehlung etlicher Fewersbrunsten/ so in ersterwehntem Jahr hin und wieder auffgangen:

I. Auff den H. Newen Jahrs Tag zu Hamburg/ allda in der Römischen Marck das Brauhaus abgebrannt / und in allen Kirchen Alarme worden / bevoraus zu S. Nicolai / weiln der starck entstandene Wind den Rauch und Dampf in die Kirche getrieben / und jederman am ersten heraus gewolt / viel Leute aber in dem Gedräng beschädiget worden.

II. Zu Stockholm / im Königreich Schweden / allwo den 14.24. Febr. gegen Abend umb 6. Uhr/ als Ihre Königl. Mayest. gleich jetzo zur Tafel gehen wollen / im Frawenzimmer / nechst bey der Königin Gemach / ein Fewer auffgangen/ welches dermassen angehalten / daß solches erst gegen Morgen umb 3. Uhr gedämpfft werden können/ die Königin aber (wie überschrieben worden) hat deß Nachts umb 12. Uhr sich nach der Stadt in deß Herrn General Torstensohns Quartier retiriren müssen. Endlich ist doch diese Fewersbrunst / nach Abbrennung deß an Ihrer Mayest. Gemach stossenden / unnd mit Kupfer bedeckten Altans/ eines kleinen Thurns/ und deß grösten theils vom Frawenzimmer / ohne weitern Schaden abgelauffen.

III. Aus Hungarn wurde berichtet/ daß auff den 5. Aprilis N. C. so der Palm-Sonntag / zu S. Georgen / in eines Schlossers Behausung durch eine Brantweinerin ein Fewer auskommen/ welches hundert und in 80. Häuser weggenommen/ so/ daß nur die Kirche/ Rathhaus und Preßburger Gassen/ durch grosse Rettung erhalten werden mögen. Dergleichen Brunst ist Dienstags hernach in der Nacht zu Pösnig gewesen/ welche lang gewehrt/ und grossen Schaden verursacht: So auch zu Breitenbrunn/ dadurch viel arme Leute gemacht worden.

IV. Zu Ulm/ in Schwaben; daselbst den 24. Aprilis/ in der Nacht/ durch Verwahrlosung eines Becken drey Häuser zu Grund / und in die Aschen gerahten.

V. Umb diese Zeit seynd zu Preßburg in Ungarn 2. Feuer von losen Leuten/ so von den Türcken ausgesandt waren / angelegt / aber von der Wacht allda gefunden und angezeigt worden/ weßwegen so wol inn- als ausser der Stadt die Wachten verstärckt werden müssen.

VI. Von Pariß/ unterm Dato 2. May/ daß zu Corbeil in den Pulver-Mühlen eine Brunst enstanden / von dessen Schlag 2. Meil Wegs herumb die Häuser gebebet.

VI. Deßgleichen hat die gute Stadt Javer in Schlesien/ durch Feuer einen harten Stoß erlitten/ welcher sich also veranlasset: Nach dem den Keyserl. in Lignitz verkundschaffet worden / daß der neulich von der Keyserl. auff die Königliche Schwedische Seiten getrettener Rittmeister Malschoffsky / mit seiner Reutterey aus gedachtem Javer in Böhmen gangen ; daneben / wie die Thor unnd Posten besetzt/ erfahren ; haben sie sich solcher Gelegenheit in Eil bedienen wollen / und deßwegen Sonnabends den 15.25. Julij etliche Mannschafft zu Roß unnd Fuß von der Lignitzischen Besatzung dahin commandirt. Dieweilen sie dann vermerckt/ daß man bey vorhabender Erndezeit die Leut ohne vieles Fragen / leichtlich ein- unnd aus passiren lassen/ haben sich etliche und 20. Officirer / als Fendriche und Sergeanten / in Bawern-Kleider verstellt / welche einzelicht und ungeschewt voraus gangen/ und sich gleich der Brücken und deß Thors allda / nebenst Niedermachung der Wacht/ bemächtiget: worauff der Obriste Lieutenannt/ Carolo Villani, mit denen auffgesetzten Tragonern / sampt dem Rittmeister Velten/ und dessen 40. Reuttern / nebenst den nachfolgenden Troupen zu Fuß/ in allem 300. zu Fuß/ so dann 200. Reutter und Tragoner starck / so stugs eingebrochen / am folgenden Tag die Stadt erobert / zu plündern angefangen / unnd wiewol der darinn commandirende Obr. Lieut. Wilhelm Meen/ mit etlichen Völckern sich auff das Schloß retirirt ; seynd jedoch bey 100. Mann / sampt denen Officiern auff der Schwedischen Seite geblieben / in 80. gefangen / die Keyserl. Gefangene erledigt / diesem nach die

1648.

Thor/ Thürne/ und andere Defensions Wercke ausgebrännt/ die Stadt auch/ ausser dem/ daß sie ausgeplündert / durch Uberhandnehmung deß Fewers so weit ergriffen worden / daß der halbe Theil derselben/ sampt der grossen Kirchen/ drauf gangen. Von der Keyserl. Parthie/ ist ausser einem Fendrich/ und 6. so beschädigt/ niemand geblieben/ welche/ darumb daß sie keine Stück bey sich gehabt/ das Schloß und die Stadt hinwieder verlassen müssen.

VII. Sonntags den 29. Octobr. 8. Novembr. als man zu Hamburg/ wegen geschlossenen Teutschen Friedens / das Danckfest solenniter gehalten; alle Stücke dreymal gelöset / und mit allen Glocken durch die gantze Stadt geleutet ; hat sich darbey dieses Unglück zugetragen/ daß unter währender Danck-Predig/ ausser dem Stein-Thor/ nicht weit vom Wall/ dreyer Fuhrleute Häuser (in deme sich zwey Weiber mit Fewer-Bränden geschlagen/ und davon was ins Hew gefallen) in Brand gerahten/ und gäntzlich in die Asche gelegt worden.

IIX. Den 2. Novembris / ist in dem Königl. Marstall zu Friedrichsburg in Dennemarck/ auf welchem Schloß sich die Königl. Kinder befinden/ eine Fewersbrunst auffgangen / welche da sie nit so bey Zeiten getilgt worden / hätte es das gantze Königl. Schloß gar nahe kosten dörffen.

IX. Im Sept. verbrannte zu Saltzburg innerhalb 2. Stunden / eine schöne Papyr-Mühl/ worinnen viel stattliches eingeflehntes Gut gewesen.

X. Unnd wird schließlich von Lignitz in der Schlesien berichtet / daß in erstgedachtem Monat Novembr. daselbst durch ein alt Weib eine Brunst auskomen/ bey welcher/ wegen deß starcken Windes/ in 150. Häuser/ und 200. Barquē/ in die Aschen gangen / auch etliche Menschen/ Viehe/ Gewehr und andere Sachen verdorben. So viel auch von schädlichen Fewers-Brünsten dieses 1648. Jahrs.

Diesen wollen wir nun weiters anfügen/ etliche leßwürdige Sachen / welche sich unter keine gewisse Rubric oder Titul einbringen lassen / so wir auff das kürtzeste zusammen fassen wollen:

Einfall eines Hauses zu Pariß.

Im Monat Decemb. deß entwichenen 1647. Jahrs/ stürtzte zu Pariß ein Haus für sich selbsten zu Boden/ worunter etliche und 20. Menschen/ so todt geblieben/ gefunden worden.

Der Carmeliter Kirchen/ in der Wilda.

In der Wilda/ nach dem daselbst die Carmeliter-Kirche (so in der letztern Fewers-Brunst mit verbronnen / seithero aber wieder auffgebauet) fertig worden / unnd selbige jetzo eingeweyhet werden sollen / ist sie nachmahls eingefallen / worüber unterschiedliche vom Adel / unnd viel gemeine Leute todt geblieben.

Eines vornehmen alte Thurns zu Regenspurg.

Gleichmässiges Unglück hat sich in der Stadt Regenspurg / meinem vielgeliebten Vatterland begeben/ in deme allda / Sonntag Misericordias Domini, war der 16. 26. Aprilis / umb 2. Uhr Nachmittags/ auff S. Jacobs-Hoff/ (als das Volck theils zur Kirchen / theils auff den Jahrmarckt / auff den Gassen häuffig hin unnd wieder gangen) ein uralter / schwartzer und viereckigter/ gegen dem Zeughaus über / neben dem Chur-Cöllnischen Quartier gestandener Thurn/ von Alters her der Keysers-Thurn genannt / (in welcher Gegend Keyser Arnolphus Anno 888. seine Wohnung gehabt / und dahero selbige Refier noch der Arnolphus-Winckel oder Arleß-Winckel genannt wird / bey schönem/ hellen und stillen Wetter) urplötzlich/ und mit solchem Krachen/ in zehen Gäder oder Stockwerck hoch/ eingefallen / gleich ob etliche grobe Canonen auff einander loß gebrannt würden ; wodurch der vordere Theil/ deß nechst am Gäßlein gegen der rechten Hand über gelegenen Hauses / einem Bierbräuer zuständig / biß auffs Untergebäw gantz ruinirt / eine Dienstmagd erschlagen/ und eines Bawren Weibe beyde Füsse gequetscht worden : Was aber weiter für Schaden dabey sich zugetragen haben mag / davon ist uns ferner nichts gründliches bewust.

Diesen Thurn belangend (der zweifels ohne/ wegen grossen Alters die Last nicht mehr tragen können/ und sich allgemach unten her gesenckt gehabt) dafern Keyser Arnolphus, von dem er den Namen gehabt/ (welcher ein Gallus gewest / 15. Jahr regirt/ Anno 899. gestorben / und bey S. Emeran im Closter/ zu Regenspurg begraben ligt) solchen gebauet / müste er zum wenigsten 850. oder 860. Jahr gestanden seyn ; allein die jenige/ so Chronicken geschrieben / seynd in diesem nicht allerdings übereinstimmig.

Hamburger Kauffleute übel gebutzt.

Von Hamburg/ unterm dato 16. May/ wurde überschrieben / daß selbige Kauffleute auff dem Rückweg aus der Leipziger Messe / zwischen Magdeburg und Garleben angegriffen / ausgezogen / und einer Barschafft von 55000. theils sagen von 8500. Reichsthlr. verlustig gemacht worden / ohne was sie sonsten an Pferden unnd Kleidern im Stich gelassen.

Zauberin/ für einen Haasen geschossen.

Im Monat Junio / schosse bey Glatz in Böhmen / ein Jäger einen Haasen im freyen Feld/ welcher nach dem er getroffen/ sich in einen Busch verkrochen. In deme aber der Jäger/ neben dem bey sich gehabten Hund/ der Spur nachgegangen/ der Meynung den Haasen zu erwischen/ hat er allda ein Weib/ so ihme wol bekannt war/ und auff einem vornehmen Meyerhoff Schäfferin gewest/ durchschossen gefunden / die tode da gelegen/ und also in der Teuffels Gauckleren darauf gangen.

Durchfart am Weser-Strom bey Corvey verbawt.

Umb diese Zeit deß Jahrs / war das weitbekannte Vadum oder Durchfahrt auff dem Weser-Strom / zwischen der Fürstl. Abtey Corvey/ und dero Dorfschafft Lüchtringen / dadurch bißhero von denen Armeen / und streiffenden Partheyen / allerseits grosser Schade geschehen/ mit Palissaden unnd andern darzu dienlichen Materialien / dermassen verbawet und durchschlagen/ daß dadurch der Grund nunmehr Piquen tieff weggenommen / und also ungangbar gemacht / daß unmüglich zu Pferd / wenigers

zu

zu Fuß oder Wagen/ wie bißhero geschehen/ hindurch zu setzen.

Heilsame Ordnung wegen der Juden zu Hamburg.

Preiß- und Rhumwürdig ist / was ein löblicher Magistrat der Stadt Hamburg/ wider die daselbst wohnhaffte Juden ins künfftige vorzunehmen resolvirt hat. Denn/ nach dem am 16. Augusti / selbige gantze Bürgerschafft auffs Rathhaus erfordert / seynd Ihro unterschiedliche Puncten vorgehalten / und unter andern beschlossen worden/ daß alle Juden auff Ostern/ mit den ihrigen sich aus der Stadt begeben/ oder die jenigen / so verbleiben würden / hernach täglich / jeder einen Goldgülden zur Straff bezahlen / auch sampt den Portugesen ihre Kutschen abschaffen / ingleichen ihre Synagogen / Schulen oder Zusammenkunfften / entweder ausser der Stadt / oder an einsamen abgelegenen Orten in der Stadt haben/ über dieses ins künfftig nur 6. Juden unnd Portugesen als Mackler / an der Pörse geduldet unnd gebraucht werden sollen / darumb/ weil man befunden / daß der Bürgerschafft die Juden ihre Nahrung allzu sehr entziehen : Sanè Rebuspublicis Christianis, quæ ejusmodi hirudinum fece scatent, salutare remedium.

Hammersteinische Parthie ruinirt.

Den 24. Novembris in der Nacht/ überfielen die zu Bergen/ vom Schmiedbergischen Regiment ligende Völcker / eine Hammersteinische Parthie/ von ungefehr 100. Mann zu Fuß/ welche unterm Commando eines Capitains / auff Execution ausgegangen waren / in dem Dorff Günheim/ etwan eine Stund von hiesiger Stadt Franckfurt/ und nahmen darvon etlich 70. Mañ gefangen.

Windeck / Städtlein ausgeplündert.

Entgegen haben jetzterwehnte Schmiedbergische Völcker / auff einen Sambstags Abend in solchem Monat / das Städtlein Windeck/ so Hanauisch / unnd damals mit etlich Hessen-Casselischen Knechten / als einer Salvaguardi belegt gewest / überstiegen / und was von vielen Dorffschafften / an Viehe unnd andern Sachen dahin geflehet worden / hinweg genommen.

Vergleichung wegen der Lande/ zwischen beyden ältesten Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg.

Den 21. Decembr. ist die Vergleichung der Lande / zwischen den beyden Eltisten Printzen zu Braunschweig-Lüneburg / nemblichen Herrn Hertzog Christian Ludwig/ unnd Herrn Hertzog Georg Wilhelmen / zu Hanover geschehen; wobey dann der älteste / als Hertzog Christian Ludwig/ das Stammhaus Zell genommen/ dahin Er auch den 23. ejusdem, mit der gantzen Fürstl. Hoffstatt/ von dannen abgezogen/ umb daselbst ins künfftig zu residiren : der Andere aber solte seine Residentz in gedachtem Hanover behalten ; wozu der Allerhöchste/ beyden Ihren Fürstl. Gn. Glück unnd Segen / nebenst einer langwürig und Friedfertigen Regierung / verleihen wolle!

Von unterschiedlichē Eheverlöbnüssen dieses 1648. Jahrs.

Von Eheverlöbnüssen und Heyrahts-Contracten unterschiedlicher Keyserl. Königl. Fürstl. Gräffl. so auch anderer hohen Stands-Personen / in diesem 1648. Jahr hin unnd wieder in der Welt vorgangen / wird anjetzo unsere nechste Relation seyn : worinnen wir aber / nicht personarum dignitatem vorziehen/ sondern circumstantiam temporis, unnd wie solche matrimonia ordentlich von Monat zu Monat auff einander erfolgt / vornemblich beobachten wollen. Bekommt also den ersten Platz.

Der Groß-Fürst in der Moscau / welcher (einkommenem Bericht nach) am 6. Januarij Beylager gehalten. Dieser Herr / hat von denen / Ihme hiebevor præsentirten und angetragenen Damen / keine; sondern seines Hoff-Junckern und Bojarn/ Plessey Damietshoff/ Tochter erwehlen wollen : unnd wiewol solches bey den andern Grossen Herren eine ziemliche Jalousie gesetzt / so durffte sich doch eines solchen niemand/ weiln der gemeine Mann auf deß Groß-Fürsten Seiten halten thäte/ vermercken lassen.

Ingleichem will continuiren / daß gedachter Groß-Fürst seiner Gemahlin Schwester/ seinem Præceptori Morosoff / verheyrahtet/ welches zwar den gemeinen Mann etwas disgustirt : jedoch seynd die Russischen Unterthanen anderweit wiederumb contentirt worden/ nach dem der Groß-Fürst den grossen Saltzzoll abgeschafft.

Im Monat Februario/ hielte zu Parma der Hertzog von Modena/ mit der Princessin Victoria Farnesia Beylager / und führete selbige nach Reggio.

Den 21. und 22. Martij/ auff dem Königl. Schloß zu Stockholm / Herr General Major Graff Löwenhaupt / mit deß Herrn Reichs-Marß./ und General Feldherrns Hochgräffl. Excell. Fräwlein Tochter.

Den 15. May. zu Cassel in Hessen/ der Frantzösische Printz Talmont / mit dem Eltesten Fräwlein von selben Fürstl. Haus: davon aber nichts besonders zu schreiben / weilen wegen tödtlichen Hintritts Ihrer Fürstl. Gn. der Frawen Landgrävin Fraw Mutter im Haag/ alles sehr gemässiget worden. Unnd wiewol bey hochgedachten Printzens Ankunfft von Pariß zu Cassel/ Sonnabends den 22. Aprilis A. C. mit ansehentlicher starcker Suite, damals allbereits die Trawer angelegt gewesen ; so hat man doch bey dem Einzug zweymahl mit Stücken Salve geschossen/ unnd die Bürgerschafft/ nebenst der Soldatesca / in Bereitschafft stehen lassen.

Unterm Dato Glogaw in Schlesien / den 15. Aprilis / bekamen wir Schrifftliche Nachricht/ was gestalt der Herr General Wittenberg daselbst sein Haus mit einer Jungen Gemahlin/ so eine von Schönburg / wieder eingewyhet/ die er sich zu Soran copuliren lassen / und haben S. Excell. solche ehegestern glücklich anhero gebracht.

Auff was Weise das Keyserl. Beylager im Monat Julio jüngsthin zu Lintz abgangen / davon ist droben in Beschreibung etlich denckwür-

1648.

diger Sachen/ bey der Keyserl. Hoffstatt passirt/ umbständig geredt worden; also daß wir es ohne Noth achten/ diß Orts hiervon weitere Relation zu thun.

Den 16. Julij/ in Minden/ deß Herrn Schwedischen Kriegs-Præsidentē und Assistentz-Rahts Erßkeins Hoch Edel. Gestr. / mit einer Jungfrauen von Wartensleben / wozu dann viel vornehme Gräffl. und Herren Stands-Personen invitirt worden.

Den 13.23. ejusdem, in Lintz/ der Keyserl. General / Herr Johann von Werth rc. mit deß Herrn Land-Hauptmanns von Kuffstein Fräulein Tochter.

Im Monat Augusto / zu Uckermünden/ der Herr Graff von Thurn rc. mit deß hochseel. Herrn General Feld-Marschallen Baniers hinterlassener Fürstl. Fraw Wittib.

Den 30. ejusdem, zu Wißmar / der Königl. Schwedische / zu den allgemeinen Friedens-Tractaten nach Münster und Oßnabrück Gevollmachtigter Abgesandter/ Herr Graff Johann Ochsenstiern rc. mit Ihr Königl. Mayest. zu Schweden rc. Hoffmeisterin Fraw Margaretha Gräfin Brahe rc. bey welchem Beylager unterschiedliche Fürstl. Abgesandten erschienen.

Nun solten wir hiehero gehörig weiters anziehen/ mit was Solennitäten / Sonntags den 29. Octobr. 8. Nov. die Vermählung der Keyserl. Princessin Mariæ Annæ / mit Ihrer Königl. Mayest. in Hungarn Dero Herrn Brudern/ an statt der Cathol. Mayest. in Hispanien rc. abgelauffen. Dieweilen aber ein solches / (wie auch / auff was Weise deß Herrn Graff Adam Forgatschen / Commendantens in der Hungarischen Vestung Newhäusel/ mit einer gebornen Gräfin von Rechberg / Sonntags den 19.29. Novembr. in der Keyserl. Hoff-Capell zu Wien gehaltene Copulation vorgangen) schon allbereit droben / unter den vornehmsten gestis bey dem Keyserl. Hoff / eingebracht worden ; als wollen wir den großgünstigen Leser / umb beliebter kürtze willen dahin/ zu weiterer Nachricht/ verwiesen haben.

Zum Beschluß dieser Materi ist noch anzuhencken/ daß den 14. Novembris A. C. Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen Cassel Fürstl. Gn. / in Begleittung 60. Pferden / von Cassel ab nacher Berlin zu dero Churfürstl. Braut abgezogen; von welches Beylager / und darauff erfolgter Fürstl. Heimführung nach dero Residentz Cassel/ hiernechst was mehrers zu vernehmen seyn wird.

Hohe Chur- und Fürstl. Kindtauffen.

Unterdessen haben den 30. Novembris und 1. Decembr. Herrn Landgraff Friderichs Fürstl. Gn. in gedachtem Cassel/ dero jüngstgebornen Fräwleins Kindtauffe gehalten / wobey unter anderm ein schönes Fewerwerck / so gleichsamb eine kleine bataille repræsentiren müssen/ gesehen worden.

Weil nun / im jüngstverwichenen May / die Churfürstin von Brandenburg zu Cleve ebenfalls eines jungen Chur-Printzen glücklich genesen / als ist daselbsten / und an vielen andern Orten mehr / deßwegen grosses Frolocken entstanden.

Deßgleichen / seynd Ihre Fürstl. Gn. Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg/ den 10. Januarij / mit einem ansehentlichen Comitat nach dem Fürstenthumb Mechlenburg gereyset / umb der Fürstl. Kindtauff und Gevatterschafft persönlich beyzuwohnen. Vor dero Abzug von Hanover / (wie das eine beglaubte Person überschrieben) haben Ihre Fürstl. Gn. stattliche Kleider / und bey den Goldschmieden köstliche Kleinodien verfertigen lassen ; unter andern zu einem Mantel neun Dutzent güldene Knöpffe / deren jeder 2. Cronen gewogen / unnd oben mit einem Diamanten von 24. Reichsthalern eingefast / und schwartz ammillirt gewesen. Item zu dem dazu gehörigen Kleid/ dreissig Dutzent güldene Knöpffe / jeder mit einem Diamanten von zehen Reichsthalern eingefast : dann 2. Kleinodien / in welcher jedem über 30. Diamanten / und der obriste an der Spitze auff 200. Reichsthaler geschätzt / so zu Schuhe-Rosen solten bevestiget werden ; sampt andern köstlichen Sachen mehr / ohne was zu Hamburg noch verfertiget worden. Von dannen / waren hochgedachte Ihre Fürstl. Gnad. resolvirt/ auff Rentzburg in Holstein / auff deß Königl. Printzen von Dennemarck Kindtauffe (wohin Ihre Fürstl. Gnad. Hertzog Georg Wilhelm/ am 11. hujus, gleichfalls von Hanover Ihre Abreyse genommen) zu verreysen. So viel auch hiervon.

Straffen/ Raubereyen/ und unterschiedliche Mordthaten.

Folget nun auch / was dieses 1648. Jahrs über / hin und wieder in der Welt / für Mord- Diebs- Schand- und andere Missethaten / vorgangen / sampt deßwegen darüber zum theil Rechtmässig ergangenen Execution ; unter welchem titulo zugleich etwas von Duellis solle vermeldet/ und gleich wie in vorhergehender Rubrica geschehen / der Umbstand der Zeit bey einem jeden / nach Möglichkeit und Ordnung / in acht genommen werden.

Dieweilen dann droben / am 304. Blat dieses Sechsten unnd Letztern Theils / Anregung gethan / was gestalt Ihre Hochwürden unnd Fürstl. Gn. der Herr Bischoff von Würtzburg rc. benebenst anderm damals bey sich gehabtem ansehentlichen Comitat ; als Sie auf dem Weg nacher Mayntz / wegen der auff den 9.19. Novembris daselbst angestellten newen Wahl / begriffen gewesen / gewaltthätiger Weise angesprengt unnd beraubt worden ; seithero aber unterm Dato 11. Januarij / aus Breßlaw die weitere Nachricht eingelangt / nicht allein wer der Rädlinsführer solches spolii, sondern auch / daß selbiger / sampt zweyen seiner Gesellen / auff Ihrer Keyserl. Mayest. an den Magistrat zu Breßlaw eingeschicktes ernstliches Rescriptum unnd Befelch / zu gefänglichem Verhafft gezogen worden / umb selbige der Gebühr nach abzustraffen ; derowegen wollen wir diß Orts kürtzlich anzeigen/

wie

1648.

wie desselben Name / unnd was ihme endlich für ein Sententz oder Endurtheil gesprochen worden.

Dieser offentliche Strassenrauber / so ein Freyreutter / Namens Kurtzweil / ein Prager Kind/ ist Anfangs daselbst in seinem Vatterland fast dritthalb Jahr in Verhafft gewest / umb gewisser Ursachen willen aber / nechstverwichenen Jahrs hinwiederumb auff freyen Fuß gestellet worden. Von gedachtem Breßlaw / hat man ihn sampt vierdter nach Glatz in Böhmen ; von dar aber weiters / nach der Armee geführt / umb das über ihne bereits ausgesprochene Urtheil/daß er nemblich/ den Strassenraubern zum abscheulichen Exempel/lebendig gespiesst werden solle/zu vollnziehen. Ob nun solches also erfolgt/ auch wo und wenn die Execution geschehen seye / davon ist uns nichts gewisses / so wir zu communiciren hätten/ eingekommen.

Noch viel ärger haben es gemacht / 8. Merode Brüder aus Giessen / welche einen Schwedischen Obrist-Wachtmeister / (andere meynen/ es seye der Schwedische General Proviantmeister gewesen) bey Sternfelß geplündert/und sampt seinem schwangern Weib / Kindern und Gesinde/ jämmerlich ermordet. Die haben dessen Pferde dem Herzn Grafen von Greifenstein verkaufft/ und seynd 3. von gedachten Mördern/den 6. Febr. von Wetzflar/ allda sie banquetirt/ nach Giessen gefänglich eingebracht / den übrigen aber ernstlich nachgestellt worden / umb einen so erbärmlichen Mord nach Verdienst zu straffen.

Deßgleichen hat der hiebevor in Breßlaw gewesener Commendant/ Obrister Kracht/(wie wir dessen Schrifftliche Zeugnüß bey handen haben) eine schändliche und unverantwortliche That anstellen helffen. Denn / weil gedachte Stadt erwehnten Commendanten/weiß nicht/aus was Ursach/ für verdächtig gehalten; als war sie im Werck begriffen gewesen / Ihme einen Obristen Lieutenant / so vor diesem in Chur-Sächsischen Diensten sich auffgehalten / unnd nunmehr in Görlitz wohnhafft war / an die Seite zu setzen. Nach dem aber der Obriste Kracht dieses bald erfahren/ hat er dem Obr. Lieut. (als er sein Weib und Kinder von Görlitz abgeholt/und damit nach Breßlaw gewollt/ umb seine charge daselbst anzutretten/ auch 9. Reutter aus Görlitz zur Convoy mit sich gehabt) bey der Newmarck vorpassen / und selbigen todt schiessen lassen. Besihe hievon droben das 344. Blat dieses Sechsten Theils / von der Wittenbergischen Expedition/ und andern gestis in Schlesien.

Unterm Dato Prag den 14. Martij / hat man dieser Tagen einen Soldaten auff einem Wagen gefänglich eingebracht / welcher sein eigen Weib/ die hoch schwanger gienge / auffgeschnitten.

Deßgleichen ist zu gedachtem Prag / den 9. erwehnten Monats Martii / in der Nacht zwischen 11. unnd 12. Uhren / eine schändliche Mordthat vorgangen / in deme nemblich ein Barbierer / (der nicht allein seiner Kunst halben berühmbt / sondern auch auff der Viole/ unnd in der Music trefflich erfahren / unnd mit einer Bürgers-Tochter auf der Kleinen-Seiten/ beym weissen Ochsen genannt/ dero Mutter noch im Leben/nunmehr in das eilffte Jahr verheyrahtet gewesen/ in währender Zeit etliche Kinder ehlich gezeuget/ wovon noch eines bey Leben; daherò er dañ sich in unterschiedlicher Fürstl. und Gräffl. Stands Personen Diensten gebrauchen lassen/ die ihne auch/ seiner Kunst und der Music halber sehr geliebt) von einem reformirten Lieutenant/ und einem Studenten / (die vor diesem bey der Mutter die Kost; bey der Tochter aber vielleicht andern Unterschleiff gehabt) als mit welchen beyden er selben Tags in der Alt-Stadt getruncken/ und von ihnen ziemlich bezecht ; die ihne auch/ als sie ihn aus dem Gasthoff geführt/ anheim zu begleitten/ sich freundlich angenommen / fast mitten auff der Brücken schändlich ermordet / unnd in das Wasser die Mulda gestürtzt worden: welche Mordthat fast bey vierzehen Tagen vertuscht geblieben/ unter welcher Zeit/ weder deß Entleibten Weib / noch dessen Schwieger-Mutter besonders ; sondern andere Bekannte / nicht weniger deß Weibs 2. leibliche Gebrüder/fleissig nachgeforscht/ und endlich so weit darhinder kommen/ wer die jenigen gewesen / mit welchen desselben Tags der Entleibte/ als er verlohren gangen/und wo er getruncken.

Nach dem man nun auff diese beyde Gesellen nicht einen unbilligen Argwohn geschöpfft/ als seynd beyde zu gefänglichen Hafften gebracht worden ; da dann besagter Lieutenant die begangene That gleich gestanden / der Student aber zwar solche laugnen wollen / endlichen aber gleichfalls bekannt / beyde darbey einmühtig aussagende / daß es auff dessen Weibs und Schwieger-Mutter gegebene Anleitung geschehen / auch das Weib dem Lieutenant die Ehe deßwegen versprochen habe. Darauff seynd nun Mutter und Tochter ebenmässig gefänglich eingezogen/ im Hauß aber durch Gerichtliche Personen alles verschlossen / und zwar der Entleibte etliche Tag in der Mulda / so der Zeit zimlich groß war/ durch die Fischer gesucht/ Er/ Barbierer aber nicht / sondern zwey andere Personen/ worunter ein Trompeter / der seine Feld-Trompete und Seitengewehr noch angehabt/ gefunden worden.

Freytags den 5. 15. May früh / wurde obgedachtem Lieutenant / vermög von Ihrer Keyserlichen Mayestät confirmirten Urtheils / erstlichen auff dem Klein-Seitner Marckt die rechte Hand abgehauen/ er geköpfft/ der Cörper auff deß Scharpffrichters (salvâ reverentiâ) Schindwagen gelegt / vor die Stadt hinaus / an die gewöhnliche Richtstatt geführt / und auffs Rad gelegt ; die abgehauene Hand aber an die auff

dem Marckt stehende Justitz angenagelt/ und der Degen/ mit welchem die Mordthat geschehen/ darbey auffgehangen.

Montags den 8. 18. hujus, ist dessen Mithelffer und Consort/ der Student/ gleichfalls geköpfft / jedoch dessen Cörper zur gewöhnlichen Richtstatt auf den Rabenstein geführt/ und daselbst begraben worden.

Nach beschehener Execution / hat man deß ermordeten Barbierers Weib auff dem Rathhaus / (weiln beede auff selbe gestorben / daß sie und ihre Mutter / zu solcher Mordthat Anleitung gegeben) ihr Urtheil gleichfalls / nemblich daß sie (reverenter zu sagen) auff einen Schinderwagen gesetzt / beym Rathhaus / Wällischen Platz/ und bey ihrer Mutter Haus / mit Ruhten gestrichen / und nachmals ebenmässig auff dem Klein Seitner Marckt enthauptet werden solte/ abgelesen. In dem sie aber unterdessen bey Ihrer Mayest. umb Zulassung der Appellation demütigst gebetten und einkommen; auch dero Befreundte Ihrer Mayest. einen Fußfall gethan/ ist ihr zwar solches allergnädigst eingewilliget worden; was sie aber damit verrichtet / davon haben wir weiter nichts gründliches vernehmen können.

Nicht weniger hat sich zu Hirschberg ein leidiger Fall auff nachfolgende Weise zugetragen: Es war ein Bürger aus gedachter Stadt/ ungefehr in 9. Jahr lang ausgewesen / unnd diesen Monat Martij ungefehr wieder nach Haus kommen. Als er nun bey seinem Weibe/ welche unterdessen sich mit einem andern Mann verheyrahtet hatte/ eingekehrt / hat sie ihn Anfangs nicht erkennen wollen / sondern erst gegen Abend sich seiner angenommen; unterdessen aber dem andern Mann solches angedeutet / und mit ihme sich so weit verglichen / daß sie diesen Newling ermordet / und in einen Bronnen geworffen. Nach dem dieses geschehen/ und die Thäter vermeynten / sie hätten nunmehr ihre Sach wohl ausgerichtet/ ruffte das verteuffelte Weib ihrem noch lebenden Mann zu gedachtem Brunnen/ unterm Vorwandt / als ob der hinein gestürtzte noch nicht tod wäre. In dem nun dieser in den Brunnen hinein siehet/ ergreifft sie selbigen einsmahls bey den Füssen / unnd stürtzet ihn zugleich zu dem ersten hinab / also daß sie beyde ersauffen müssen. Darauff ist die Thäterin durch ihr eigen noch kleines Kind offenbart / und in gefängliche Verhafft genommen worden / umb dero mit der Zeit den verdienten Lohn solch schändlichen Männer-Mords zu geben.

Deßgleichen zu Regenspurg / Mittwochs den 19. 29. Aprilis / ein abschewlicher Kinder-Mord/ in deme selbigen Tags zwischen 11. unnd 12. Uhr umb Mittagszeit / eine Wittib / so eine Zeit hero sich zimlich melancholisch erzeigt / eines Fragners oder Fettkrämmers Kindlein / eines Jahrs alt / als selbiges schlaffend in seinem Wieglein gelegen / das Köpfflein mit einem Hackmesser fast gantz abgeschnitten / also daß selbiges nur noch ein wenig an dem Häutlein hangend geblieben. Als man sie nun befragt/ warumb sie solches gethan / war dieses ihre Antwort: Ein schwartzer Mann hätte sie solches geheissen / damit sie dermahlen von ihrem langwierigen Elend möchte erlöset werden: Die ist nachmals/ Donnerstag den 4. Maij daselbst durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht worden.

Im Monat Junio / ist eben zu gedachtem Regenspurg schändlich umbkommen / ein junger Edelmann / Georg von Carben genannt/ so ein einiger Sohn/ dessen Herr Vatter Burggraff zu Friedberg in der Wetteraw; welcher von einem vornehmen Grafen / (als unterm Dato Regenspurg vom 10. Junij deßwegen Bericht eingelangt) so der verwittibten Fraw Gräfin von Holtzapffel Fräwlein auffgewartet/ fast unschuldiger Weise / mit vier Stichen/ etlichen Hieben und Streichen so weit verwundet worden/ daß er darüber den Geist auffgeben müssen: Den hat man den 11. Junij hernach/ bey der Evangelischen Kirchen unnd Gottes-Acker/ bey S. Peter conducirt; der Thäter aber ist durchgangen / darumb daß der Magistrat dem Herrn Commendanten nicht vorgreiffen/ dieser aber sich vielleicht in diese Händel nicht mischen wollen/ weilen unter beyden dero Zeit keiner in würcklichen Diensten begriffen gewesen.

Weiters zu Prag / in eben diesem Monat/ allda der Rittmeister Backpusch / wegen eines begangenen Todtschlags / vor dem Rathhaus decollirt/ aber durchs Maul gehauen worden/ daß ihme der Bart stehen geblieben.

Den 6. Julij / wurde zu Pilsen deß Lacronischen Adjutanten Knecht (welcher dem Postverweser zu Zerwitz 6. Pferd hinweg genommen / und deß Herrn Malowitz Trompeter erschossen) justificirt / da ihme erstlich der Kopff abgeschlagen / unnd der Cörper hernach an der Strassen auffs Rad gelegt worden. So viel von Mordthaten.

Von etlichen Diebstahl und Kirchen-Raubereyen.

Folgen nun etliche facta & sacrilegia insigniora, das ist / Diebsgriffe und Kirchen-Raubereyen: Unter welchen dieser nicht der geringste / so dem Hungarischen Grafen Nad asti begegnet: denn / als derselbe die H. Christ-Feyertag über / sich auff seiner Wahlfahrt zu Zell befunden / und ein gantz silbernes Bild in Lebensgrösse/ sieben tausend Reichsthaler werth/ machen lassen; haben unterdessen ihme daheim in seinem Schloß zu Creutz / etliche Diebe durch die Mawren in die Schatz-Kammer gebrochen/ und sieben tausend doppelte Ducaten / wie auch dreyzehen tausend Reichsthaler heraus gestohlen; weßwegen er einen seiner Musicanten/ den er im Verdacht gehabt / gefangen nehmen lassen.

Den 14. 24. Januarij/ hat zu Straubingen/ 6. Meilen unterhalb Regenspurg an der Donaw/ ein Sacrilegus und Kirchenrauber/ in der Pfarrkirchen daselbst eingebrochen / unnd eine

schö-

1648.

schöne / von Gold und Silber gemachte Monstrantzen / sampt dem güldenen Ciborio, (ist das Geschirr / darein man die Hostien oder Oblaten legt) grossen Schatzes werth entfrembdet; derowegen denn auff Regenspurg an die Goldschmiede geschrieben worden / die Kundschafft darauff zu legen / ob etwas davon zu erfahren seyn möchte / man hat aber nichts erfahren können.

Zu Warschaw in Polen / hatten 2. verfluchte Juden einen Christen Jungen von ungefehr 15. oder 16. Jahren beredt und erkaufft / der Herren Jesuiten und Bernhardiner Kirchen zu bestehlen / darüber sie doch alle drey apprehendirt und vest gesetzt worden; wie es aber mit ihnen weiters ergangen / davon haben die von dannen einkommene Briefliche Urkunden weiter nichts vermeldet.

Zu Pariß waren die beyde Kirchen / zu S. Sulpice, und S. Jean à la Greve, beraubet worden: davon man diesen letztern / so eines vornehmen Medici Kutscher gewessen / erwischt / und am 9. 19. Augusti / auff selbigem Platz (allda die Ubelthäter pflegen hingethan werden) die Execution über ihn gehen lassen. Ihme wurde erstlich die rechte Hand abgehawen / darauf gehenckt / und der Leib verbrennt. Und ob zwar das Urtheil gefället war / daß ihme beyde Hände abgehawen / und er hernach lebendig verbrennt werden solte; so hat das Parlament ermeldtes Urtheil auff obgesagte Weiß gelindert / weiln der Kelch / den er gestohlen / nur Messing und übergüld gewesen.

Wie nun der gemeine Pöbel erfahren / daß alle dieses Ubelthäters Blutsfreunde der Catholischen Religion zugethan / er auch selbst darinn gebohren und erzogen / aber durch sein Weib zur Calvinischen gebracht worden; haben sie / Sonntags den 6. 16. hujus, einen Anschlag auf Charenton gemacht / vorhabens / wie man ausgeben / alle daselbst bey der Predigt versamblete Reformirten umbzubringen; wäre ihnen auch zweifels ohne sehr übel ergangen / wo nicht die Königin / durch den Freyherrn von Argilles / dessen wäre advertiret worden / welche so bald von ihrer eigenen garde, so wol den Fuhrweg / zwischen Pariß unnd gedachtem Charenton, als auch die Kirche umbsetzen / und selbige Tag und Nacht bewachen lassen: dadurch dann die Leute dißmals in Sicherheit zurück gebracht / unnd allein mit Steinen und dergleichen vom Pöbel in etwas angegriffen worden.

Im September dieses Jahrs / hat man zu Hamburg den Italienischen Doctor Gratias / der eine Zeitlang allda gefangen gesessen / wegen begangener schändlichen Thaten und Hurerey / offentlich enthauptet.

Endlichen solte zu Ferrara in Italien / einer vom Haus Orlandi hingerichtet werden: weilen aber das Eysen / so ihme den Kopff abschlagen sollen / zurück gesprungen / und ihme nur ein wenig am Hals verletzt; als hat das Volck (so solches für ein Wunderwerck gehalten) umb Gnade geruffen / und ihn also errettet. Von diesem / so viel.

1648.

Von duellis oder Palgereyen.

Wir wollen nun auch etwas weniges von Duellen oder Palgereyen / wie mans zu Teutsch nennen möchte / einführen / welche sich in gegenwärtigem 1648. Jahr veranlasset.

Montags den 10. Febr. N. C. (wie die Nachricht aus Prag / unterm Dato 15. hujus besagt) wechselte der Keyserl. Obrister Ferrara / mit dem Hauptmann Stracka vom Lacronischen Regiment / einem Böhmischen vom Adel / zu gedachtem Prag vor der Prußka Schantz / unangesehen deß hohen Verbots / Kugeln / unnd weil dieser für jenem seine beede Pistolen gelöset hatte / ward er durchschossen / daß er alsobald todt geblieben. Ob nun zwar hierauff der Obriste zur Spanischen Bottschafft gewichen / ist er jedoch von Hoff aus wegen dieses Duells mit Arrest belegt / und wenige Tag hernach (darumb daß er wider Ihrer Keyserl. Mayest. publicirtes Mandat gehandelt) Ihme ein Decret dieses Inhalts zugefertiget worden / daß nemblich / nach dessen Empfahung selbiger / innerhalb 5. Tagen Frist / alle drey Prager Städte quittiren: dann zehen Jahr das gantze Königreich / wie auch alle Keyserl. Erbländer / unnd wo sich sonsten unterdessen die Keyserl. Hoffstadt finden möchte / enthalten / solche raumen und müssigen solle: der ist aber kurtz hernach / durch Interposition deß Herrn Ordinari-Spanischen Bottschaffters / wie auch deß Keyserl. Beichtvatters / von Allerhöchstged. Ihrer Mayest. hinwiederumb pardonirt worden / daß er sich wieder offentlich dörffen sehen lassen / ohne daß er sich noch auf eine Zeit lang deß Keyserlichen Hoffs enthalten müssen.

Eben auff diesen Tag / (wie Pariser Brieffe / unterm Dato 15. Febr. bestättigen) hat der Obriste Balthasar / mit dem Baron d'Alez, sich zu Pariß im Duell geschlagen; in welchem jener diesen desarmirt oder Wehrloß gemacht / und umbs Leben bitten lassen.

Deßgleichen / als zu gedachtem Pariß im Monat Aprilis / der Mylord Coussay sich mit Herrn Pfaltzgraff Rubrechten palgen dörffen / wurden Ihme vom Pfaltzgraffen 3. Stiche gegeben / daß er gleichfalls / wie droben vom Freyherrn von Ales gemeldet worden / das Leben vom selbigen bitten müssen.

Lachwürdig ist / was sich zu Aix in der Provintz / einer Stadt / von den Latinern Aquæ Sextiæ genannt / mit zwo Jungen vom Adel begeben; welche / wegen ihrer Serviteurs, einander zum Kampff ausgefordert / und sich Männlich geraufft / so daß sie beyde verwundet worden / ja eine gar in Gefahr ihres Lebens gerahten / weiln sie einen Stich in die rechte Brust bekommen. Sic Amor arma ministrat.

Endlichen hat man von Zürch überschrieben / daß Herr Obrister Holtzhalb mit Herrn Obristen Eschern zu Bergamo im Venetianischen / in einen Duell kommen; worinnen Obr. Holtzhalb / auff Obr. Eschern zwar geschossen /

aber dessen verfehlt / worauff Eschers Diener Holtzhalben, vorn Kopff geschossen / daß er stracks todt geblieben. So viel auch von Duellis.

Verrähterey gestrafft.

Valerius Maximus, in seinem Neundten und Letzten Buch von Denckwürdigen Geschichten/ und zwar im sechsten Capitel daselbst/ de Perfidia, schreibet: Proditio celeri pœna vindicanda est, das ist / Einem Verrähter soll man sein Recht alsobald thun. Dieses ist begegnet etlichen Personen / welche sich wider ihre Obern/ und sonsten durch Verrähterey vergriffen haben / wie solches nachfolgende Exempel bezeugen.

Zu Turino in Saphoyen.

Zu Turino in Saphoyen / ward eine Verrähterey / auff die Hertzogin und Jungen Hertzog/ von drey Personen angestellt / offenbaret/ welche darüber eingezogen / einer zwar von denselben im Gefängniß für Leyd gestorben; die andern zween aber seynd durch vier Pferde von einander gerissen/ und die Viertheil an die Thor auffgehenckt worden. Briefe von Rom/ unterm Dato 15. Febr. melden zwar von dieser Zerreissung nichts/ gedencken aber/ daß diese 2. Personen nemlich der Giov-Antonio Gioiu, unnd der Rath Sellano, (welcher in der Gefängnüß für Leid gestorben) bey den Füssen aufgehenckt worden/ darumb daß sie / wie gesagt / dem Jungen Hertzog von Saphoyen/ und seiner Fraw Mutter/ nach dem Leben gestanden.

Zu Madrit in Hispanien.

Den 12. Septembris / kam zu Brüssel in Braband ein Currierer aus Spanien an/ welcher den 28. Augusti von Madrit abgereyset war/ mitbringend/ was gestalt daselbst eine gewaltige Verrähterey wider den König entdeckt worden / worüber es zweifels ohne manch stattlichen Kopff kosten werde. Dieses nun hat sich nachmals im Werck also erfunden/ also daß deßwegen unterschiedliche vornehme Herren/ insonderheit Don Carolo de Padiglia, gewesener General Leutenant über den Reysigen Zeug in Catalonien/ (als welcher den König selbst entleiben wollen) Item/ der Hertzog von Irar/ Don Diego, Don Petro de Sylva, ein Sohn deß Grafen von Olivares/ Don Carolo de Norogna, deß Grafen von Linnares Sohn/ und viel andere vornehme Spanische / auch Portugesische Herren / zu gefänglichen Hafften gezogen/ denen übrigen Interessenten aber starck nachgetrachtet worden.

Sonnabends den 5. Decembris N.C. wurden zu Madrit obgedachte 2. Herren / nemblich Don Carolo de Padiglia, unnd Don Petro de Sylva, nach dem sie deß Tags zuvor degradirt/ und deß Ritter-Ordens benommen/ auff offentlichem Marckt/ und zwar auff einem darzu auffgerichtetem eschafaut oder Gerüste/ nachfolgender Weise hingerichtet: Erstlich hat man sie von Hoff/ aus der Gefängnüß abgeholt / jeden auff ein Maul-Thier gesetzt / durch die gewöhnliche Strassen zur Gerichts-Stelle gebracht / und durch 6. Jesuiten/ so sie getröstet / begleitten lassen. Demnach sie nun merckliche Zeichen ihrer Berewung von sich gegeben / seynd ihnen die Gurgeln mit Messern abgeschnitten/ und darauf die Köpffe von hinden abgeschlagen; die Cörper auff dem Gerüst/ biß an den Abend ligende gelassen / die abgehauene Köpffe zu den Füssen gesetzt/ zu Nachts abgeholt/ und mit geringen Ceremonien auff dem Kirchhoff zu S. Gines (als dahin man ordinari die justificirte Personen bringt) begraben worden. Zwo andere executirte Personen/ und vornehme Häupter/ hat man in dero Verhafftung tode gefunden. Andere/ ob sie schon zu sechsmahlen auff der Tortur gewesen/ und doch nichts bekennen wollen/ worunter der Hertzog von Irar/ seynd zu ewiger Gefängnüß / unnd gedachter Hertzog noch darzu in eine Straff von etlich tausend Ducaten/ verdammet worden; massen auch Dominico Cabral etliche Tag zuvor im Gefängnüß jählingen Tods gestorben.

Die Ursach dessen solle gewesen seyn / daß sie den König auff der Jagt entleiben / seine einige Princessin / welche dem Keyserlichen Printzen versprochen / nach Portugall dem Hertzog von Breganza / jetzigem König daselbst / zuführen/ und solcher gestalt Spanien und Portugal wider unter einen König zu bringen; Catalonien und Neapolis der Cron Franckreich überlassen/ unterschiedliche Landschafften aber die Conspiranten unter sich theilen wollen; welche Conspiration dem König durch einen Spanischen Rittmeister offenbaret worden.

Nach vollzogener Execution/ hat man (einkommenem Bericht nach) an vier Orten deß Königl. Palatii Paßquillen angehefftet befunden/ dieses Inhalts: Daß der König/ so er geruhig leben und regieren wolte/ noch etliche Grandes, die mit Namen genennet waren/ müste enthalsen lassen.

Zu Mortara/ in Italien.

Zu Mortara in Italien / hat man den Rittmeister Carolo Roncaglio, darumb daß er selbige Vestung den Frantzosen übergeben wollen/ auffgehenckt/ nachmals geviertheilt / den Kopff in einem eisern Korb auff den Wall gesteckt / die Viertheile aber auff die Strassen gegen Casal auffgehenckt.

Endlichen ist auch zu vorgedachtem Turino in Saphoyen/ ein Mönch/ so dem Hertzog nach dem Leben gestanden/ justificirt; unnd zu Stephenswerth der Capitain Soribas (unbekannt / aus was Ursachen) geviertheilt worden.

Hohe Todesfälle.

Zum Beschluß dieses 1648. Jahrs / seynd noch hinzu zu thun unterschiedliche Todesfälle/ so sich an Königl. Fürstl. Gräffl. auch andern hohen Stands-Personen begeben / welche wir dann in voriger Ordnung nach einander / unnd zwar zum kürtzesten erzehlen wollen.

I. Der Churf. Sächsische General Kriegs-Commissarius Gerßdorff: im Monat Januario 1648. am Schlag zu Liechtenburg.

II. Den 28. Febr. Julianischen Calenders/ Abends gegen 6. Uhr / segnete diese Welt und giengen mit Tod ab/ Ihre Königl. Mayest. zu Dennemarck/ Norwegen/ rc. Christian der

Vierdte dieses Namens rc. und zwar (wie man uns berichtet) auff dero Schloß Friederichs-Burg/ in der Insul Seeland gelegen; also daß dieser Todesfall gerade 14. Tage hernach/ als der Hamburger Kirch-Thurn zu S. Catharina vom Wind zu Boden geworffen; welcher dann Anno 1603. vierzehen Tage zuvor/ ehe S. Königl. Mayest. in besagter Stadt Hamburg gehuldiget/ war erbawet/ verfertiget/ unnd mit einer güldenen Cron gezieret worden. Daß aber durch urplötzliche Abwerffung hoher unnd starcker Thürne/ instehende Todesfälle hoher unnd grosser Potentaten gemeiniglich pflegen vor verkündiget werden/ solches achten wir durch Exempel zu bestättigen/ diß Orts für unnöhtig/ sintemal es die Erfahrung mehrmahlen zu genügen bezeuget.

III. H. Pater Guilielmus Lamormaini, è Soc. Jesu, gewesener Beichtvatter Keysers Ferdinandi Secundi &c. glorwürdigsten Andenckens/ zu Wien/ im Monat Februario: der ist nachmals den 24. hujus, neben andern Jesuiten im selbigen Profess-Haus/ mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzt worden.

IV. Den 7. Martij zu Pariß/ in deß Herrn Hertzogs von Orleans Pallast/ Catharina von Lothringen/ eine Tochter Hertzog Carls von Lothringen/ und Baase der Hertzogin von Orleans/ im 75. Jahr dero Alters/ an einem Schlag/ nach dem Sie 33. Jahr Abtissin zu Remiremont im Hertzogthumb Lothringen gewesen.

V. Den 6. ejusd. N. C. starbe zu Prag/ Vormittags zwischen 9. und 10. Uhr/ eines gar plötzlichen Todes/ Herr Graff von Swertby/ deß Königreichs Böhmen Land-Camerer/ und General Commissarius/ ein den Evangelischen sonderlich unfreundlicher Herr/ seines Alters bey etlich und 70. Jahren: dessen verblichener Cörper Mittwochs den 10. diß/ Abends umb 7. Uhr in Begleitung der grossen ansehentlichen Freundschafft/ von Gräffl. und Herren Stands-Personen/ in 12. Carossen/ auch dessen gehabter Leib-Comp. in 60. Pferd starck/ (welche der Zeit bereits Herrn Obr. Retzen/ so vor diesem Herrn General Sporckens Obr. Lieutenant gewest/ vergeben worden) mit in 150. weissen Windliechtern/ aus dessen Wohnbehausung der Kleinen Seiten/ in die Franciscaner Kirch Maria Schnee der Newstatt; andern Tags aber hernach von dar auff sein Gut Waitiz/ 7. Meile von Prag/ allwo er vor etlichen Jahren dergleichen Franciscaner Closter gestifftet/ auch dessen Cörper in demselben Habit angethan/ abgeführt worden; an dessen Stelle ist nachmals Herr General Commissarius Collowrath kommen.

VI. Den letzten Martij N. C. ist der Junge Printz in Churland zu Mittau/ Abends umb 8. Uhr Todes verblichen.

VII. Zu Pariß/ Monsieur de Tallon, Conseillier d'Estat, und Advocat General, im Eingang deß Mayen.

IIX. Seine Mayest. Uladislaus Quartus, König in Polen rc. welcher den 10. 20. May/ zu Merecz im Hertzogthumb Lithauen/ 10. Meile von der Wilda/ an einem hitzigen Fieber/ Tods verfahren/ davon droben unter den Polnischen Geschichten mit mehrern Umbständen erzehlt worden.

IX. Den 31. ejusdem, zu Stockholm im Königreich Schweden/ beede Herren Barones, und vornehme Reichs-Rähte/ Thuro Bielke/ unnd Herr Gustav Oxenstirn: beyde auf einen Tag.

X. Im Monat Junio/ Herr von Kettler/ Schwedischer Obrister/ welcher an seinem vor der Vestung Rain empfangenen Schuß unnd harter Verwundung zu Donawerth verschieden.

XI. Deßgleichen ist den 2. Julij/ der Königl. Schwedische Commendant und Stadthalter zu Erfurt/ Herr Obrister Caspar Ermes/ daselbst solenniter zur Erden bestattet worden.

XII. Den 30. hujus, Nachmittags umb 2. Uhr/ hat sich mit dem Ertzbischoffen zu Avignon in Franckreich/ Herrn Cesar Argelli, ein besonderer Casus fatalis begeben. Denn als S. Hochwürden selbigen Tags/ umb die benennte Stund/ auff den Speicher/ oberhalb seines Pallasts gehen wollen/ seynd Sie zu allem Unglück an das Loch kommen/ wodurch man das Hew pfleget in den Marstall abzuwerffen/ dadurch Sie so hinunter gestürtzt/ daß man Sie todt auff dem Platz gefunden; und zwar nicht ohne grosses Erschrecken der gantzen Stadt/ als bey welcher S. Hochwürden wegen ihres frommen und guten Exemplarischen Lebens nicht in geringem æstimio war. Deß andern Tags gegen 6. Uhren/ wurden S. Hochw. von unterschiedlichen Thumherren in die Hauptkirche de Dons getragen; neben her giengen 24. Canonici, deren jeglicher eine weisse flambeau getragen/ voran aber unterschiedliche Brüderschafften unnd Ordensleute von sieben Parochien/ wie ingleichem der gesampte Geistliche und Weltliche Magistrat; welche endlich/ nach dem sie einen langen Umbschweiff durch die Stadt genommen/ in bemeldte cathedral-Kirchen angelangt/ allda der abgeleibte Cörper vor dem grossen oder hohen Altar mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestattet worden Mehrhochgedachte S. Hochw. waren alt 74. Jahr: 7. Jahr General Auditor besagter Stadt und Graffschafft/ und zwar zu der Zeit/ als der Herr Cardinal Sforza Vice-Legat gewesen: dieses Ertzbisthumbs aber/ haben Ihre Hochwürden länger nicht/ denn 1. Jahr und 20. Tage genossen.

XIII. Der Hungarische Palatinus; Herr Graff Drackowitz/ der Nation ein Croat/ welcher sich die Zeit hero seines geführten Palatinats mehrentheils zu Preßburg auffgehalten/ denen Hungarischen Land-Ständen aber wenig angenehm gewesen: der ist etwan 14. Tage vor seinem tödtlichen Hintritt/ von dar nach Altenburg verreyst/ allda Ihne dann/ wegen übelgehaltener diæt, eine plötzliche Schwachheit/ so man sonsten Colicam passionem zu nennen pflegt/ überfallen/ die ihne mit stetigem Reissen im Leib also tormentirt/ daß es Ihn endlich das

Leben gekostet / so er auch / Mittwochs den 12. 2. Augusti / Nachmittags umb 2. Uhr / geendet: Dessen Stelle biß auff künfftigen Landtag zu vertretten / Herr Graff Paul Palfy / als Curiæ Judex, verordnet worden.

Es ist nicht wol glaublich / was grosse unnd gantz unnöhtige Kosten zu dieses verstorbenen Herrn Palatini Erdbestattung angewendet worden. Der zinnerne Sargg / so man ihme gegossen / woge allein dreyzehen Centner / von derer jedem dem Zingiesser zu giessen / dreyssig Reichsthl. bezahlt werden müssen: Der Mahler kostete 800. Gülden: das Castrum doloris über 1000. Gülden: die Kirche (so da gewesen die grosse Pfarrkirche zu Preßburg) war inwendig aller Orten mit schwartzem Tuch überzogen: die mit Gold und Silber gestickte Wappen / stunde jedes 18. Gülden / so daß sich die Summa der Unkosten über zehen tausend Gülden belauffen / gestalt man auch 200. Unterthanen in schwartz gekleidet.

Hierauff ist mehrgedachter Herr Palatinus, im Eingang deß Februarij / folgenden 1649. Jahrs / in gedachter grossen Pfarrkirchen zu Preßburg / zwar mit vielen auffgewandten grossen Unkosten / aber mit gar geringem Comitat begraben worden: Denn / gleich wie er den Hungarn bey seinem Leben verhasst gewesen; also haben Sie auch im Todt mit ihm nichts mögen zu thun haben. Haben derowegen mehr nicht denn 2. Catholische und 4. Evangelische Herren die Leiche begleitet: von denen Nobilibus aber aus den Gespanschafften / war niemand vorhanden gewesen.

XIV. Herr Cardinal Mazarini, Ertzbischoff zu Aix, und dessen in Franckreich Bruder / im 43. Jahr dessen Alters: zu Rom / den 3. Septembr.

XV. Seiner Fürstl. Gnad. Herrn Hertzogs Ulrichs von Würtenberg ꝛc. Fürstl. Fraw Gemahlin; sampt einem Jungen Fräwlein / in der Geburt.

XVI. Der Alte Fürst in Siebenbürgen / Georgius Ragozky, am 14. Octobr. deme sein Eltester Printz in der Regierung gefolgt. Sintemal denn Ihme / besagtem Eltern unnd nun tods verfahrnem Fürsten / die Stadt Caschau / vermög deß jüngsten Frieden-Schlusses / nur auff Lebens-Zeit versprochen und gelassen worden; als hat man ins künfftige zu vernehmen / ob der jetztregirende Fürst solchen Ort dem Königreich Ungarn wiederumb einräumen / oder was es deßwegen abgeben werde.

XVII. Und in eben diesem Monat / Ihre Gräffl. Gn. Herr Graff von Solms ꝛc. gewesener Gubernator zu Mastricht / auff seinem Haus Braunfelß.

XIIX. S. Fürstl. Gn. Hertzog Friederich zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Monat Novembri / zu Celle: dahero selbige Hertzogen gedachtes Fürstenthumb Celle / unter sich getheilet / und Hertzog Christian Ludwig die Stadt Cell / dessen Herr Bruder aber das Fürstenthumb Grubenhagen bekommen.

XIX. S. Hochgräffl. Gn. Ulrich / Graff und Herr zu Ost-Frißland / Herr zu Esens / Sterdeßdorff und Witmont / den 11. Novembris.

XX. Von Pariß / unterm dato 14. Novemb. hatte man / daß der Viconte von Briguille / Ritter deß Königl. Ordens / und Gubernator zu Compiegni / im 84. deßgleichen der Herr Bouneff / Intendent deß Hauses deß Hertzogs von Longueville / und deß Königs Hoffmeister / im 50. Jahr seines Alters / mit Todt abgangen.

XXI. Mittwochen / den 29. Novembr. wurden zu Leipzig 5. Königl. Schwedische Officirer / worunter Herr Major Kynnemann der vornehmste / welche in der attaque vor Prag geblieben / mit gewöhnlichen Ceremonien in die Pauliner Kirch begraben und beygelegt.

XXII. Der Herr Cardinal Falconieri, im Monat Decembri / zu Viterbo in Italien: durch dessen tödtlichen Hintritt die vierdte Cardinal-Stelle vacirend worden.

XXIII. Herr Graff Gerhard Doenhoff / Pommerellischer Woywod / den 23. Decemb. zu Marienburg in Preussen / dahero umb selbige Vacantz / bey dem Königl. Hoff zu Warschau starcke sollicitationes geschehen.

XXIV. Und dann schließlichen / die verwittibte Ertzhertzogin Claudia / Ihrer Mayest. der Römischen Keyserin / Fraw Mutter / den 25. Decembris / zu Inspruck / in Tyrol.

Welcher aller Seelen der Allerhöchste gnädig seyn / deren Leibern aber / biß zu seiner gloriosen Erscheinung an dem lieben Jüngsten Tag / in der Erden eine sanffte Ruhe verleyhen wolle / Amen.

Von den Denckwürdigsten Geschichten deß 1649. Jahrs.

1649. Verlegung der Keyserl. Soldatesca / nach geschlossenem Teutschen Frieden.

Biß hiehero haben wir gehandelt von denen denckwürdigsten Geschichten deß abgewichenen Sechszehenhundert acht unnd viertzigsten Jahrs. Nun schreitten wir / in Gottes Nahmen / weiters zu dem / was in Nechstfolgendem neun und viertzigsten Jahr hin unnd wieder in der Welt memorabels vorgelauffen. Nach dem aber unsere / bißher gehaltene Ordnung / durch den zu Münster und Oßnabrück gemachten allgemeinen Teutschen Friedens-Schluß / (wofür dem Allerhöchsten billigst unsterblicher Danck gebühret) auff Hinlegung der Keyserl. und Chur-Bayerischen Reichs-: wie weniger nicht der beyder Confœderirter auswertiger Cronen / Schweden und Franckreich / Waffen / so viel das Teutsche Reich betrifft / in eine Unordnung gerahten: Als wollen wir anjetzo / zum glücklichen Eingang unsers verhabenden Sechszehenhundert neun und viertzigsten Jahrs / an statt der vormals gehabter Keyserl. und Chur-Bayerischen Reichs-Armaden Expedition / vor uns nehmen die Austheilung der Quartiere für allerseits kriegender Theile Soldatesquen / und hiemit von der Keyserlichen den Anfang machen.

1649.

So viel demnach die Austheilung der Quartiere für die Keyserl. und Reichs-Völcker angehet/ ist dieselbe auf nachfolgende Weise eingerichtet worden.

In Böhmen.

Der General-Artillerie- unnd Proviant-Staab. Item/ die Obristen: Piccolomini: Pallavicini: Copaun: Lüttich zu Pferd: Lacron Tragoner. Item 3. Frey-Compp. Wallenstein/ Mandeßlo/ Conty/ und Gallas/ zu Fuß.

In Mähren.

Die Obristen: Sporck: Schneider: Rentz: Mentre zu Pferd: Obr. Lieutenant Donnepp 4. Compp. Obr. Susa/ de Mers: Mercy: Locatelli/ Rubland/ und deß Marsiners 2. Compp. zu Fuß.

In Schlesien.

Die Obristen: Gonzago: Hanau: Naß: Linck: Alt und Jung Nassau zu Pferd: Mörder: Montever: Warloffsky: Moncada zu Fuß.

In Inner-Oesterreich oder Steyermarck und Kärnten.

Die Obristen: Pompei: Liechtenstein: Bocca Major: Lützenburg: Königseck: Schaaff: Boccarme: Bruay: Donnepp: Creutz: Capliers zu Pferd: Mirco: Palfy und Columbo Croaten: Pachonhay unnd Gallas Tragoner: Item 5. Frey-Compp. wie auch Obr. Rauschenberg: Wallis: Fernemont: Mercy: Wachenheim/ Fernberger/ und Enckefort zu Fuß.

In Ober-Oesterreich.

Die Obristen: Walther: Vernier: Jean de Werth: Khevenhüller: Stahl: Sternberg und Götz zu Pferd/ und 2. Frey-Compp. Item Haasser/ Zeiller und Buchheim zu Fuß.

Und dann in Unter-Oesterreich.

Die Obristen: Montecuculi: Lanau: Warfuse: Tapp: Dewaggi: Pleß: Philipp und Collowrath zu Pferd: Traun: Felix: Raufft/ Garden/ Rochau und Braden zu Fuß. Und dieses ist die Vertheilung der Keyserl. Armeee

Der Chur-Bayerische Soldatesca Quartiere.

Was belangt die Chur-Bayerische Soldatesca/ ist uns davon ein mehrers nicht bewust/ als daß sie dero Quartiere in der Obern-Pfaltz bekomen: allda sie auch/ biß zu vorgenommener exauctoration oder Abdanckung verblieben.

Der Königl. Schwedische Armee/ in die Sieben Reichs Creyse.

Dahingegen ist die Austheilung der Königl. Schwedischen Armee in die Sieben Reichs-Creyse rc. allermassen solche im Januario unsers angetrettenen 1648. Jahrs/ von der Löblichen Schwedischen Generalität in Bamberg gemacht worden.

I. Im Chur-Rheinischen Creyß.

Herr General Major Horn/ 2. Regim. zu Pferd/ und 1½. Regim. Tragoner/ zu 48. Comp. Darneben die Guarnisonen. Neumarck/ mit 8. Compp. Weyden mit 4. Compp. Sultzberg/ Falckenberg und Waldeck/ mit Comandirten.

II. Im Ober-Rheinischen Creiß

Herr General Major von Hammerstein/ mit 12. Regim. zu Pferd/ von 96. Compp. 1. Regim. Tragoner/ von 8. Compp. Item der Staab. darneben die Guarnisonen. Benefeld mit 1½. Regim. von 12. Compp. sampt denen Staabs-Bedienten daselbst.

III. Im Schwäbischen Creiß.

Herr General Lieutenant Duglas/ und Herr General Major Müller/ mit 14. Regim. zu Pferd/ von 112. Compp. Item 1. Regim. Tragoner/ von 8. Compp. beneben die Guarnisonen. Uberlingen/ 12. Compp. Nördlingen/ 8. Compp. Langen Insul Mayn/ Lech-Schantz/ Donawerth/ mit Commandirten.

IV. Im Fränckischen Creiß.

S. Excell. Herr General und Feld Marschall Wrangel rc. Herr General Major Linde: Herr General Quartiermeister/ und der andere Unter-Staab. Vierdthalb Regim. zu Pferd/ von 29. Compp. 8. Regim. zu Fuß/ von 64. Compp. H. Obr. Wancken Tragoner Regiment/ halber ad 5. Compp. Darneben die Guarnisonen. Schweinfurt 1½. Regim. von 12. Compp. Wertheim ½. Regim. 4. Compp. Newhauß und Hoeneck/ mit Commandirten.

V. Im Ober-Sächsischen Creiß.

Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Generalissimus, &c. Herr General Graff Magnus/ rc. Herr Reichs-Rath unnd General Axel Lilie. Herr General Kriegs-Rath Erßkein. Herr General Major Payekul. Halb General-Staab. 3. Regim. zu Pferd von 27. Compp. 5. Regim. zu Fuß von 40. Compp. und die halbe Artillerie. Darneben die Guarnisonen Leipzig 2. Regim. von 16. Compp. Erfurt. 1½. Regim. von 12. Compp. Mansfeld ½. Regim. in 4. Compp. Garleben ½ Regim. ad 4. Compp. Driesen ½. Regim. 4. Compp. Landsperg. ½. Reg. von 4. Compp.

VI. Im Nieder-Sächsischen Creiß.

Herr General Lieutenant von Königsmarck Ihre Fürstl. Gn. Landgraff Friedrich zu Hessen rc. Halb General Staab 2. Regim. zu Pferd von 16. Compp. 5½. Reg. zu Fuß von 52. Compp. und die halbe Artillerie. Darneben die Guarnisonen. Halberstadt 6. Compp. Osterwick/ Hornburg/ 4. Compp. Staade/ Buxdehude/ Bremervörden/ Rodenburg/ Ottersburg/ Rüdingshausen/ Langwedel.

VII. Und denn im Westphälischen Creiß.

Herr General von der Infanterie/ Freyherr von Steinbock. Herr General Graff Löwenhaupt. Vier Regim. zu Pferd/ von 32. Compp. Darneben die Guarnisonen: Minden/ Neuenburg/ Vechte/ Fürstenau/ Pirmont/ Winden/ Warwinck und Amburg. Welches dann auch hiemit die Austheilung der Schwedischen Kriegs-Völcker in die VII. Reichs-Creyse gewesen.

Was

1649. Schändliche/und abermals schädliche Trennung der Confœderirten Frantzösischen Armee.

Was aber die Quartier der Königl. Frantzösischen Armee / unterm Begleitte Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Feld-Marschallen von Turenne betrifft/ nach dem selbige/ droben im 518. Blat unsers vorhabenden Sechsten Theils/ allbereit specificirt eingebracht worden; als wollen wir davon weiters nicht Wort machen / sondern diß Orts beschen/ was mit erstgedachter Confœderirter Frantzösischen Armee / nach der Hand für eine Confusion und schändliche Trennung vorgangen; auch darneben anzeigen/ aus was Ursachen dieses alles also vorgangen.

Es ist / aus nechst vorhergehender Quartier-Austheilung/für die Königl. Schwedische Soldatesca/ in die Sieben angedeutete Reichs-Creise/ bey dem Ober-Rheinischen zu sehen/ was gestalt derselbige Circulus gedachten Völckern/unterm Herrn General Major von Hammerstein/ zu beziehen assignirt worden.

Nach dem nun die Trouppen deßwegen sich nach und nach genähert/ und die überall von denen Turennischen Frantzosen belegte Quartier gesucht; man auch anderst nicht vermeynt/ dann hochgedachter Herr Feldmarschall von Tourenne/ würde empfangener ordre gemäß/mit seinen unterhabenden Völckern auffbrechen/ und seine in dem Obern-Elsaß und Lothringen angewiesene Quartier beziehen: so ist nicht allein dieses nicht/ sondern dem gantz contrari geschehen; gestalt/ als Herr Obrister Fritz / sein Quartier disseits Rheins/ und sowol in der Stadt/ als dem Bißthumb Speyer haben sollen / den Frantzosen von der Generalität befohlen worden / ihre Quartiere wol zu bewahren / und keine Schwedische Einquartierung durchaus zu gestatten: wie man dann auch zu dem Ende die Schiffe / zu Verhütung deß Ubergangs / aller Orten verführen lassen / unnd die Turennische Trouppen alle in die Städte / und verschlossene Oerter verlegt worden.

Sieben vornehme Regimenter reissen sich davon ab.

Unterdessen trug sich zu / daß die in Franckreich entstandene Unruh / zwischen dem Königl. Hoff / unnd dem Parlament zu Pariß/ (davon drunten unter den Frantzösischen Geschichten weitläufftig soll gehandelt werden) länger je grösser wurde / und bald dieser diesen/ jener einen andern Stand auff seine Seiten brachte / der es mit ihm hielte / und sich auff seine Parthie erklärete. Von den Jenigen/ so auff deß Parlaments Seiten/gegen deß Königs Anhang/ sich geschlagen/ ist mehrgedachter Feldmarschall von Tourenne ꝛc. (wie solches aus den eingekommenen Briefflich und gedruckten Relationen zu dociren) nicht der geringste gewesen; dahero auch Er/ selbigem alle möglichste Assistentz zu thun/ sich sorgfältig angelegen seyn lassen; gestalt er dann / mit der gantzen unterhabenden Armee den Parlamentarischen Hülffe zu thun vorhabens gewest/ welches ihm aber nach seinem Kopff nicht angehen wollen : Denn / nach dem die Schiffbrücke zu Speyer / am 22. Februarij verfertiget worden/ hat den 23. hujus, die Tourennische Armee angefangen darüber zu gehen / unnd seynd anfangs gleich 7. Teutsche Regimenter zu Pferd/ so die avantgarde gehabt / und vom Herrn General Major Schützen commandirt worden/ übergangen / denen die Bagage / unnd hernach das Fußvolck / sampt noch etwas an Cavallerie gefolget.

Und gehen zum General Erlach.

Wie nun die Armee völlig herüber / bekam Herr Feldmarschall von Tourenne ordre, (wie das Geschrey damals gienge) die Völcker wieder in ihre vorige Quartier gehen zu lassen ; deme Er auch also nachkommen / also daß den 25. ejusdem alle Regimenter wieder hinüber marchirt/ ausgenommen obberührte 7. Teutsche Regimenter / nemblich das Betzische / Schützische-Trassisch - Oeheimisch - Puchenaurische / sampt noch 2. andern/ und 6. Compp. Tragoner vom Tourennischen Leib-Regiment / welche vorerwehnter Herr Gen. Major Schütz/ (nach dem Er vom Herrn General Erlach Bericht bekommen haben solle / daß Herr Feld-Marschall von Tourenne / vom König in Franckreich cassirt seye/ auch die Völcker Ihme nicht mehr pariren solten) auf gute Befindung der bey sich gehabten hohen Officiers / von Landau in einer marche, biß auff drey Stund an Straßburg geführt / und demnach zu den Erlachischen Trouppen gestossen.

Anlangend aber die jenigen Regimenter / so zu gedachtem Speyer wieder jenseit Rheins passirt / haben solche sich zum theil unter das Geschütz der Vestung Philippsburg / theils aber in die nechst umbligende Ort begeben / auch daselbsten / biß auff deß Herrn Generals von Erlach fernere Disposition/ sich auffgehalten / und sämptlich / offthochermeldtem Herrn Feld-Marschall von Tourenne nicht mehr zu pariren sich erklärt ; ausserhalb deß Turennischen Leib-Regiments zu Fuß/ und der Leib-Garde , sampt etlicher Reutterey/ so mit einander in Speyer logirt worden / also daß der Last unerträglich gewesen / und dafern es noch einen Tag oder 8. gewähret hätte/ die Innwohner sämptlich in die gröste Armuth gerahten wären. Es ist aber ermeldter Herr Feld-Marschall von Tourenne/ endlich den 2. Martij / zu Nachts umb 10. Uhr/ in Begleitung deß Herrn General Major de Varenne, so Gubernator in besagtem Speyer gewesen/ sampt noch 3. in 400. Pferden / über die Brücken auff Heidelberg / und weiters gegen Hessen auff Cassel und Minden/ zur Königlichen Schwedischen Generalität gangen / umb sich (wie der Vorwandt war) wegen der Beschuldigung/ daß er die Armee/ dem Parisischen Parlament zum besten/ fortführen wollen/ von dar aus zu purgiren. Da inmittelst der General Commissarius Trassy/ umb die Sachen zu vermitteln/ nach Franckreich abgereist/ inzwischen aber nicht allein der Turennischen Armee / wovon sich nach und nach viel Völcker verlauffen wollen; sondern auch denen am Rhein / und da herumb ligenden Frantzösischen Guarnisonen / Königl. Befehl zukommen / dem General Erlach biß auf weitere ordre zu pariren.

Den

Den vierdten Martij/ hat der Herr General Major/ Vicomte de la Motte, die übrige Völcker aus Speyer vollends abgeführet/ umb selbige zu dem Corpo zu bringen/ welches/ dem damahligen Verlaut nach/ noch eine Zeitlang in denen Quartiern verbleiben/ und vom Herrn General Erlach commandirt werden sollen: die Brücken aber ist gleich deß andern Tags/ als Herr Feldmarschall von Tourenne in der Nacht darüber gangen/ wieder auffgehoben worden.

Der gibt ihnen ein Monat Sold/ und auff 2. Monat Quartier.

Als nun gedachte 7. Teutsche Regimenter/ zu denen sich noch 3. andere geschlagen/ im Bißthumb Straßburg ankommen/ hat erwehnter von Erlach/ ihnen 1. Monat Sold/ unnd auff 2. Monat Quartier gegeben; entgegen sie ihn zum General angenommen/ und dem König getreu zu seyn versprochen; der auch deß von Tourenne hinderbliebene 4. Frantzösische Regimenter zu Pferd/ und 6. zu Fuß/ sampt der Artillerie übernehmen/ unnd zu den andern ins Königs Dienste führen sollen.

Ob man nun wol der gäntzlichen Meynung gewesen/ es würden die beyderseits Rheins herauff marchirente Tourennische Regimenter zu Roß und Fuß/ allem Ansehen nach eylends nach Franckreich gehen; so ist doch solche Marche einsmahls eingestellt worden/ unnd hat dickbesagter Herr General Lieut. von Erlach/ als welchem/ wie mehrers erwehnt/ das Commando darüber anvertrauet war/ selbige hin unnd wider in das Würtenbergische/ auff den Schwartzwald/ Bißthumb Basel/ Ober-Elsaß und Lothringen verlegt: Dahero ist den 15. Martij in der Nacht/ von obgemeldtem Herrn General Lieutenant denen am Ober-Rheinstrom liegenden Ordre und Befehl zukommen/ bey Leib unnd Lebens Straff gegen Mittwochen den 17. hujus, bey früher Tagszeit auffzubrechen/ umb zu Stattmatt über Rhein zu gehen/ und das Unter-Elsaß hinauff zu marchiren: Weiln nun dergleichen Ordre (communicirtem Bericht nach) an die gesampte Tourennische Regimenter abgangen/ als wolte man muthmassen/ es möchten die vorgehabte Tractaten in Franckreich sich zerschlagen haben/ oder sonsten was Hauptsächliches vorgangen seyn; wiewol man noch zur Zeit davon nichts gewisses schreiben können.

Uneinigkeit zwischen den Schwedischen und Frantzosen wegen der Quartier.

Bey sothanem Zustand der Tourennischen Armee/ langte gewisse Zeitung ein/ daß von dem in der Marggraffschafft Durlach logirendem Schwedisch-Löwenhauptischen Regiment zu Pferd in 40. Reutter/ vor Ankunfft deren von Philipsburg commandirten 6. Comp. zu Fuß/ vermuthlich mit gehabter Intelligentz/ in Pfortzheim einkommen/ etliche von der Frantzösischen Besatzung darinnen niedergemacht/ unnd den Commendanten in Arrest genommen. Jnmittelst musten erwehnte 6. Compp. so selbige Besatzung verstärcken sollen/ vor der Statt liegen bleiben/ da dann beyde Theile/ wie Feinde/ brav auff einander Feuer gegeben/ weiln jegliche Partie das Quartier daselbst für sich haben wollen/ und haben die Frantzosen die Mühlen/ auch andere dorther umb in der Nähe gelegene schöne Bäue eingeäschert/ unnd gäntzlich ruinirt.

Bauren im Elsaß verhauen die Päffe.

Nach dem nun die vorgenommene Marche der abgegangenen Tourennischen Regimenter/ auff empfangene Ordre vom Herrn General Erlach/ allenthalben ruchbar/ entstunde bey den umbherwohnenden nicht eine geringe Forcht/ dahero dann die Bauren auff dem Wald bey Freyburg unnd Stauffen die Päffe in so weit verhauen/ daß der Herr General Feldmarschall Leutenant von Fleckenstein/ mit bey sich habenden 4. Regimentern den Weg auff Stieling/ unnd auff die Wald-Stätte nehmen müssen/ vorhabens mit selbigen Basel vorbey unnd auff Thann zu marchiren/ und daselbsten in Lothringen zu gehen; umb welches Thann/ sich öffters benannter von Erlach mit der Artillerie befunden/ und daselbst die Völcker durch den Paß in Lothringen gehen lassen.

7. Erlachische Compp. übel gebutzt.

Sontags den 28. 18. Martij/ gegen Abend/ seynd 7. Erlachische Compp. so durchgangen/ mit sampt den Standarten/ ungefehr eine halbe Stund hinder Thann ankommen; welche aber vom Trassischen Regiment angetroffen und chargirt/ über 100. niedergemacht/ etliche gefangen/ und ihnen 6. Standarten abgenommen worden: Davon hat sich der Rest/ theils zu Fuß/ theils zu Pferd/ in die Schweitz retirirt: gestalt auch von den übrigen 6. Erlachischen Compp. so bey Keysersberg und Marckircher-Thal heraus kommen/ bey 200. Nächtlicher Weil in der Stille bey Basel vorüber/ unnd ebenmässig in die Schweitz durchgangen.

Deßgleichen hat der Obr. Lieutenant Roß/ von diesen Erlachischen meutinirten Compp. zu Pferd/ bey Gebweiler 40. erlegt/ 9. gefangen/ und selbige bey Thann auffknüpffen lassen. Weilen aber Herr General von Erlach denen wieder umbkehrenden Pardon ertheilt/ als seynd von 1200. wieder in 200. zur stelle kommen/ und etliche Regimenter umb Verdun angelangt. Endlichen hat sich der General Major Schütz mit der Erlachischen Avantgarde bey Nancy in Lothringen conjungirt/ von deren weiterer Verrichtung/ uns die Frantzösische Geschichten ein mehrers zu vernehmen geben werden.

Fortsetzung der Münsterischen Friedens-Tractaten.

Anjetzo gelangen wir abermals/ unnd zwar schließlichen/ zu Fortsetzung der Münster unnd Oßnabrückischen Friedens-Tractaten/ von denen wir droben am 620. Blat gegenwärtiger Historischen Beschreibung vermeldet/ daß es endlich durch deß höchsten Gottes gnädige Verleyhung/ so weit damit kommen/ daß die Commutatio Ratificationum allerseits nechster Tagen vorgehen sollen; welches sich dann auch/ im Monat Februario unsers vorhabenden Sechzehenhundert neun und viertzigsten Jahrs/ dergestalt glücklich veranlasset/ daß die Außwechslung mehrgedachter Ratificationen/ Donnerstag den 8. 18. berührten Monats Februarij/

1649.

mit stattlichen Solennitäten vorgenommen/ auch glücklich vollendet worden. Dieweilen es aber/ vor würcklicher Antrettung deroselben/ annoch allerhand starcke Wortwechslung/ wie droben auch vermeldet/ pro & contra abgegeben/ als wollen wir/ ehe und bevor zu Beschreibung der Commutation selber geschritten werde/ noch etwas wenigs davon vermelden/ welches dann in nachfolgenden bestehet.

Kayserl. H. Gevollmächtigte erzeigen sich zur Außwechslung der Ratificationen bereit und willfährig

Nach dem die Herren Kayserl. Plenipotentiarii, umb vielbesagte Commutation der eingelangten Ratificationum per Deputatos angesprochen worden/ die sich auch darzu willfährig erkläret/ so gar/ daß/ ungeachtet die Frantzösische Ratification in nonnullis discrepant unnd unrichtig/ dieselbe nichts destoweniger/ auff von Herrn Graff Servient gethanes Erbiethen/ (an deren Stelle ein ander correcters Exemplar herbey zu schaffen) in so weit zu acceptiren resolvirt; zumahlen/ weil in substantialibus alles de cætero richtig/ unnd der Abred gemäß erfunden worden; so hat man/ nach Erlangung erwehnter Erklärung bey den Herren Schwedischen Plenipotentiariis den 24. und 26. Decemb. umb ebenmässiges/ à parte Deputatorum Ansuchung gethan; die sich dann auch ihres Theils/ jedoch mit gewissem Beding/ willfährig vernehmen lassen. Weilen Sie aber Ihrer alliance allerdings gemäß/ auch sonsten hochnöthig erachtet/ vor gäntzlicher resolution sich mit dem Frantzösischen Herrn Plenipotentiario zu besprachen/ so auch eodem Nachmittags noch geschehen; Als ist deroselben Erklärung folgenden Tags dahin gegangen: Ob zwar verschiedenes/ so vor der Commutation zu expediren, obhanden/ so begehren Sie jedoch Ihres Theils das Werck darumb nicht schwer zu machen/ noch zu einigem Verzug Ursach zu geben. Es hätte aber der Frantzösische Ambassadeur austrücklich contestirt/ daß gestalten Sachen nach/ Er zur Commutation so lang unnd viel nicht verstehen könnte/ biß 1. die Stände Ihre/ wegen der Frantzösischen Satisfaction Regi zugefertigte Declaration hinwieder cassirt: So dann 2. die Spanische Cessio wegen deß Elsaß vorhanden; Unnd 3. selbiger König Franckenthal quittirt: Welche/ sampt übrigen mehrern Prætensionen/ Er Schrifftlich auszureichen/ sich erbotten. So aber Deputati nicht nöthig/ auch vorangedeutete prætensiones gantz irresonabel, unnd dem Friedensschluß zu wider/ erachtet: Angesehen ad 1. daß die suchende revocatio Declarationis, der Herren Gallorum vielfältiger Declaration gantz zu wider; auch die Herren Kayserlichen Ihre Convention, ratione Alsatiæ, nie anderst verstanden/ dann exclusis iis Statibus, qui jam antè ad Imperium pertinuerunt. So hätten 2. die Stände/ eben umb die jetztbegehrende Cessionem Hispanicam zu suppliren, in die particular Garantie gewilliget/ unnd Herr Graff Servient Sie zu Benügen acceptirt. Quoad 3. wäre von den Herren Kayserlichen Vertröstung geschehen/ daß an Raumung Franckenthal/ unnd anderer von Spanien unnd Lothringen innhabender Plätze/ hoffentlich kein Mangel erscheinen/ oder je auff allen Fall/ factâ commutatione durch die im Instrumento Pacis verglichene Wege/ Rath zu finden seyn werde.

H. Schwedische ebenmässig: jedoch mit etwas Vorbeding/ die Frantzös. Handlung betreffend.

1649.

Den 28. diß/ haben die Deputat. Vormittag mit den Herren Kayserlichen/ wegen remotion der obstaculorum Commutationis conferirt: Nachmittag aber haben gesampte Evangelici, sich zu gleichem Ende zu den Herren Schwedischen erhebt/ umb Sie zu ersuchen/ daß Sie Herrn Servient disponiren möchten: Die haben nun einen grossen Catalogum der præstandorum & expediendorum ante Commutationem Ratificationum, schrifftlich von sich gestellt; Jedoch darbey contestirt/ daß Sie eben nicht rigidè erfordern wolten/ daß es præcisè vorher effectuirt seyn solte: Gleichwol wolten Sie sich mit den Ständen unterreden/ wie derer hierunter interessirter Stände Securität prospicirt werden möchte. Neben dem/ haben die Herren Sueci dem Herrn Graff Servient zu zureden (doch daß die Stände Ihnen gleichfalls sprechen solten) sich erbotten.

Sambstags den 30. Decembr. ist ex parte Deputatorum gantz eyferig mit Herrn Graff Servient geredt worden/ der aber also vest auff der prætendirten revocatione Declarationis Statuum circa cessionem Alsatiæ bestanden/ daß auff einige Weiß oder Weg das geringste nicht mit Ihme auszurichten gewesen: dabey dann zu beeden Theilen ziemlich harte Reden gefallen. Nach solchem hat er auch/ als die Herren Schwedischen/ oblauts die præstanda ante commutationem Schrifftlich ausgestellt/ und hat man am 2. Januar. beede schrifftliche Declarationes der Schwedischen unnd Frantzosen Plenipotentiarien in die Reichs-Räthe gebracht/ ob sich darauff in specie zu erklären/ oder auch simpliciter unnd generaliter auff den literam Instrumenti Pacis zu beruffen. Als man nun noch umb 11. Uhr hierüber in Deliberation war/ wurden gesampte 3. Collegia zu den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, in Herren Graffen von Nassau Quartier erfordert/ und referirt/ wie daß Ihre Kayserl. Mayestät durch eigenen Currier Sie berichtet hätte/ was bey der Zusammenkunfft unnd Tractation dero unnd der Schwedischen Generalen zu Prag vorgangen; woran es gehafftet/ daß man zu keinem Schluß kommen/ als daß nemblich die Schweden weder zur exauctoration oder evacuation verstehen wolten/ biß so wol die Paarschafft der 1800000. Reichsthaler/ als auch die assignationes der 1200000. richtig seyen/ ꝛc. Ihre Kayserl. May. begehrten hierauff der Stände Bedencken/ was gestalt man sich versichert machen könnte/ wann das Geld beysammen/ unnd die assignationes

tiones

tiones richtig/ daß alsdann solutio & exauctoratio militis, nec non evacuatio locorum zugleich pari passu erfolgen möchten. Wegen der execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, hätten Ihre Kayserl. Mayest. das Ihrige bißhero gethan/ seyen auch erbiethig/ dasselbige noch weiter zu thun/ biß alles juxta literam Instrumenti restituirt: allein da eines oder anders noch hinderstellig wäre/ begehrten Sie der Stände Gutachten/ ob auff solchen Fall/ umb eins unnd andern Particulars willen/ die evacuatio & exauctoratio auffgehalten werden solte.

Nun seynd Allerhöchsternennte Ihre Kayserliche Mayestät deßwegen nicht allein gehorsamlich unnd unterthänigst berichtet worden; Sondern es ist auch an dieselbe/ unterm dato Münster den 13. 23. Januarij nachfolgende Copia Schreibens von deß Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten unnd Stände Gesandten/ wie solches von den Herren Kayserlichen Catholischen und Evangelischen beliebet/ unnd den 11. 21. ejusdem denen Schwedischen Herren Plenipotentiarien übergeben worden/ abgangen: selbiges ist solchen Inhalts

Copia Schreibens an die Röm. Kays. M. von deß H. R. Reichs Churfürsten und Stände Gesandten/ die Execution deß Friedens betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr/ rc.

Ewer Kayserlichen Mayestät sagen im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen unnd Obern wir allerunterthänigst unnd hohen Danck/ daß Sie zu Vollziehung dessen/ was in Puncto Amnestiæ & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quàm Politicorum geschlossen worden/ dero Kayserl. Edicta und Befehl-Schreiben an die Craißausschreibende Fürsten in die Reichs-Craise allergnädigst publiciren und abgehen lassen.

Ob nun wol zu hoffen gewesen/ ein jeder friedliebender Stand deß Reichs unnd getreuer Patriot würde zu stabilirung deß allhier unnd zu Oßnabrück zwischen Ew. Kayserl. Mayestät und beyden auswärtigen Cronen/ wie auch gesampten Chur-Fürsten unnd Ständen deß Reichs vermittelst Göttlicher Gnaden getroffenen Friedenschlusses nach Inhalt der Instrumentorum Pacis, so wol auch E. Kayserl. May. Edicten/ das jenige/ worzu ihnen dieselbige anweisen/ gehorsamlich vollzogen/ unnd dadurch den höchstverlangten unnd nöthigen effectum pacis, so viel an ihnen befördert haben; Keines wegs aber durch cunctiren, differiren, tergiversiren und opponiren ermeldten Cronen mit Commutation der Ratificationum an sich zu halten/ Anlaß geben/ und damit seine Mit-Stände/ ja sich selbsten unter dem allzuschweren Grundverderblichen Einquartierungs-Last/ unnd in andern Kriegsbeschwerligkeiten länger haben liegen noch stecken lassen.

So müssen wir gleichwol im Gegenspiel so viel vernehmen/ und Ew. Kayserl. Mayestät allergehorsambst zu erkennen geben/ was gestalt es sich biß dato wider alle bessere Zuversicht an Execution dessen/ was vermöge dieses Friedenschlusses restituiret, cediret, oder sonsten præstiret unnd vollzogen werden sollen/ biß auff gegenwärtige Stunde verzögert/ also unnd dergestalt der gröster Theil der Restituenten, unnd unter denenselben Namentlich auch der Magistrat zu Augspurg mit schuldiger Parition nach nunmehr längstverflossenem Termino noch biß dato/ und zwar jetztbenannte zu Augspurg/ insmassen die Subdelegirte sich dessen höchlich beklagen/ zu rück gehalten.

Wann dann dergleichen höchstschädliche Verzögerung/ Contradiction unnd Opposition dem nothleidenden Wesen unnd Vatterlande gar nicht gedienet/ unnd die noch in Waffen begriffene Cronen daraus schliessen/ ob begehrte man das jenige/ was dieses Orts verbündlich verglichen/ nicht zu vollziehen/ Sie demnach dadurch Anlaß bekommen/ daß Sie 1. bißhero zu Commutation der Ratihabitionum nicht schreiten wollen/ noch hernachmals den Militem abdancken/ unnd die feste Plätze abtretten werden/ dardurch das Heil. Römische Reich/ unnd dessen Churfürsten unnd Stände/ ob sie schon aus den Flammen würcklicher Hostilitäten dieses Kriegs liberiret, doch in der noch glimmenden Glut deß grausamen Einquartierungs-Last vollends zu schmeltzen unnd zu Grund gerichtet werden müssen/ daraus noch ferner/ unter denen/ durch Gottes wieder vereinigten Ständen selbsten leichtlich allerhand neue Diffidentz ein- und anderseits erwecket werden könnte/ welches Ew. Kayserl. Mayestät selbst in dero hocherleuchtetem Verstand 2. allergnädigst wol erwogen/ und durch dero Herren Plenipotentiarien uns diese schädliche Inconvenientia vor Augen stellen lassen/ und unser allerunterthänigst Gutachten wie denenselben zu begegnen allergnädigst begehret/ gestaltsam auch die Königl. Gesandten/ gegen Darstellung eines sichern und geschwinden modi exequendi zur Commutation zu schreiten sich erbotten 3.

So haben wir obligender Schuldigkeit nach nicht unterlassen/ den Sachen reifflich nach zu dencken/ wie nicht allein die Executio dieses Friedens 3. Sondern auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im Heil. Reiche schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich wie es nun mit der besagten Execution nochmals bey dem klaren Inhalt deß Instrumenti Pacis unnd ins Reichs publicirten Kayserlichen Edicts in substantia billich sein Verbleibens hat: Also ersuchen unnd bitten Ew. Kayserl. Mayestät im Nahmen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst/ Sie geruhen über das allschon ausgelassenes Kayserl. Edict/ denen Craißausschreibenden Fürsten/ und andern von denen restituendis. 4. und in dem fall/ da es in dem Instrumento Pacis zugelassen/ auch von denen restituentibus vorgeschlagenen Executorn/ die zum theil die Execution angetretten/ nochmals allergnäd. aufftragen/ und zu befehlen/ damit sie allen und je-

den interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen/ oder bey Ew. Kayserl. Mayestät oder bey denen ausschreibenden Craiß-Fürsten sich angeben möchten/ zu allem dem jenigen/ was das Instrumentum Pacis, so wol auch dero Kays. darauff fundirtes Edict disponiret/ ohn einige Zeitverlierung/ weiln der terminus præfixus bereits längst verflossen/ sumptibus deren/ die zu restituiren/ cediren/ oder sonst etwas zu præstiren schuldig und in mora seyn/ und zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundùm literam im übrigen ex regulis generalibus, quoad Punctum Amnestiæ cum reservatione jurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß deß Instrumenti Pacis, in den Stand/ darinnen sichs ante hos motus bellicos, in Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber/ wie sichs nach Anleitung deß Instrumenti Pacis an. 1624. befunden/ oder sonsten expressè & specialiter versehen/ ohne einigem Anhang oder reservation, so vorgemeldten Instrumentis Pacis zuwider läufft/ verhelffen/ und sie solchem gemäß vollkommen restituiren/ unnd in Summa alles das jenige/ was verglichen/ dem Instrumento Pacis gemäß/ vollständig exequiren/ dergestalt daß einige exceptiones wider die Execution nicht gehöret noch attendiret. Im fall aber 5. super facto possessionis einige dubia von sonderlicher Erheblichkeit vorfielen/ dieselbe summarissimè so bald in loco executionis erörtert/ sonsten aber einige andere dem Instrumento Pacis zuwider lauffende nicht zugelassen werden sollen/ mit dem Anhang/ daß Ew. Kays. May. gegen die Ungehorsame und refractarios, welche sich dem Instrumento Pacis und Kayserl. Executions-Edict. 6. sive committendo sive omittendo widersetzen/ oder alio quocunque modo nicht pariren/ auff gethane blosse Relation der Executions-Commissarien ohne einzige fernere cognition in die Pœn, darin sie bereits in Instrumento Pacis gefallen/ andern zum Exempel unverzüglich declariren/ unnd die verordnete Executores gegen die jenige/ so sich noch widerspenstig/ unnd nicht der Gebühr zu dem/ was sie ex Instrumento Pacis, auch sonsten in Reichs-Constitutionen, insonderheit aber der Executions-Ordnung/ gegen dieselbigen ihre Land und Leute/ biß auff erfolgende refusion aller Kosten unnd Schaden verfahren/ wären es aber etliche wenig oder Privat-Personen/ nach Gelegenheit zur Hafft ziehen/ unnd also reos fractæ Pacis exemplariter abstraffen/ 7. Immittelst aber und unerwartet der declarationis Banni, mit der Execution nichts destoweniger Krafft deß Friedenschlusses und Kays. Executions-Edicti progrediren/ und dieselbe vollstrecken. Unnd damit es ihnen den Executoribus ja an Kräfften nicht ermangele/ entweder ihre der Executorn selbst/ oder deß Orts/ 8. da die Execution beschicht/ oder aus denen nechst gelegenen festen Plätzen/ oder Churfürsten unnd Ständen zustehenden Völckern und Guarnisonen/ oder auch der restituendorum virium sich gebrauchen/ und da es die Notthurfft erfordern solte/ die nechstgesessene Craise ihre Hülffe einschicken unnd die Contravenientes zu schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen. Allermassen E. Kays. M. hierunter die nothwendige Erinnerung 9. an Churfürsten und Stände/ und an die H. Generales ergehen zulassen/ allerunterthänigst gebeten werden. Dieses gleich wie es zu Beförderung deß effectus Pacis, unnd zu Verhütung sehr vieler Inconvenientien unnd Weiterungen/ auch obangeführten unnd andern fernern Drangsalen/ Druck- und Beschwernüssen deß H. Reichs Churfürsten und Ständen/ ja Ew. Kayserl. M. Erb-Königreich unnd Landen selbst gereichet; Als zweifflen wir nicht/ E. Kay. M. werden dero ohne das zu Beförderung deß Friedens im H. Reich getragenen und noch tragenden in vielwege verspürten sonderbaren höchstrühmlichen Eifer nach diese unsere allergehorsamste gantz wolgemeynte nöthige Suchung nicht allein in Kays. Gnaden vermercken/ sondern auch die Notthurfft gebetener massen allergnädigst unnd schleunigst verordnen.

P. S. Auch Allergnädigster Herr/ ꝛc. Nach dem die Subdelegirte zu Augspurg Executions-Commission, wie sie oben angeregt/ uns umbständlichen Bericht überschrieben / was gestalt dato mit ihrer Execution sie nicht fortkommen können: Unnd wir dann aus den überschickten Schrifften so viel ersehen/ daß sie sich allerhand Einwendungen/ so dem Instrumento Pacis zuwider/ bedienen wollen/ welche noch mehrere Weitläufftigkeiten und Beschwerungen im H. R. R. causiren dörfften; Als haben wir nicht unterlassen mögen E. K. M. noch maln allerunterthänigst zu bitten/ Sie geruhen/ gemeldten Subdelegatis oder ihren Committenten ferner allergn. anzubefehlen/ daß sie der auffgetragenen Execution aller solcher Einwendungen ungehindert/ nach Inhalt deß Friedenschlusses nachsetzen/ und alles das jenige in acht nehmen wollen/ was Ew. Kays. M. in obigem unserm Schreiben allerunterth. eingerathen/ und gebeten/ worden. Ut in literis.

Deßgleichen haben an Ihre Churf. Durchl. in Bayern/ ꝛc. die Evangel. Stände / unterm dato Münster den 12. 22. Januar. umb Assistentz der Guarnison zur Augspurgischen Execution, nachfolgenden Inhalts geschrieben:

Copia Schreibens an Churf. Durchl. in Bayern/ ꝛc. von den Evangel. Ständen/ die Assistentz der Guarnison zur Augspurg. Execution angehend.

Gnädigster Herr/ ꝛc.

E. Churfürstl. Durchl. werden ohne Zweifel von denen Subdelegirten zu Augspurg/ die gantz unverantwortliche Widersetzlichkeit deß Catholischen Magistrats allda vernommen haben / unnd deßwegen ein sonderbares Mißfallen tragen; Wie dann/ daß Ew. Churfürstl. Durchleucht. Sie zu schuldigster parition durch ein sehr bewegliches Schreiben angemahnet/ wir unterthänigsten dancksagen: Dieweil aber E. Churfürstl. Durchl. selbst sehen/ daß diese Leute sich mit blossen Vermahnungen nicht gewinnen lassen; sondern nur immer je länger je halßstarriger erweisen / unterdessen aber Chur-Fürsten unnd

1649.

Stände unter der Kriegs-Last fast vergehen/ ja das Hauptwerck selbst in grosse Verzögerung und pericul gesetzt wird / wie E. Churf. Durchl. daß von dieser Execution das gantze Hauptwesen eine dependentz habe / von dero Herren Gesandten/ und was derhalben/ vorgelauffen/ umbständige Nachricht werden erlangt haben/ sich auch gnädigst erinnern: wie in solchen Fällen das Instrumentum Pacis klare Maß gibt/ daß die Executores ihre selbst eygene/ wie auch der Restituendorum Cräffte/ sampt der Guarnison Assistentz/ zu gebrauchen haben.

Gleichwie nun zur Execution dessen/ was E. Churfürstl. Durchl. oder andere Catholische Churfürsten und Stände/ im Instrumento Pacis betrifft/unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren Principalen/ wenn es die Noth erfordern solte/ zu concurriren willigst unnd bereit seyn; Also ist es auch der Billigkeit/ daß von denen Catholischen Herren Churfürsten/ Fürsten unnd Ständen dergleichen ebenmässig geschehe/ unnd werden Ew. Churfürstl. Durchl. selbst gnädigst darzu geneygt seyn: Wir bitten auch darumb aus obangeführten/ in dem an Ew. Churfürstl. Durchl. sub dato ...... abgegebenem unterthänigsten Schreiben / wie auch gegen dero Gesandten allhie mehrmahls angeführten Ursachen unterthänigst und höchlichst/ Sie wollen dero Commendanten in Augspurg gemessenen Befehl thun/ daß/ wenn die Herren Executores von Ihren gnädigsten Fürsten und Herren etwas an Volck überkommen/ die von dem Catholischen Magistrat angenommene 600. Mußquetirer ihrer Pflicht entlassen/ unnd hingegen in Kayserl. Mayest. und deß H. Reichs Pflichten nehmen/ wie auch die disarmirte Evangelische Burgerschafft aus dem Zeughauß hinwiederumb armiren/ und sich dessen allen/ wie auch der Guarnison Assistentz/ zu Compescirung deß Catholischen Magistrats Halßstarrigkeit / oder vielmehr etlicher bey der geschlossenen Paritet interessirten particular-Personen Eygennützigkeit gebrauchen wollen/ Er der Commendant solches nicht verhindern/ noch sich der Assistentz weigern/ sondern denen Executoribus, nach allem eussersten vermögen/ die hülffliche Hand leisten unnd biethen solle/ nicht zweifflend/ Ew. Churfürstl. Durchl. werden/ zumahln Sie sich noch allerneulichst gantz Churfürstl. und rühmlich erbotten/ dem Instrumento Pacis in allem vollkömmlich nachzugehen/ dieses unser abermahliges unterthänigstes/ in klarer disposition deß Instrumenti, unnd Kayserl. Executions-Edicti fundirtes Bitten/ propter summum rei periculum, unnd weiln es je unrecht/ daß diese wenige Leut Kays. Mayest. und das gantze Röm. Reich/ mit ihrem Ungehorsamb also schimpffen und spotten sollen/ mit gewüriger und schleuniger resolution, unnd Befehl an gedachten Commendanten / ansehen.

Welches umb E. Churfürstl. Durchl. unsere gnädigste unnd gnädige Herren Principalen/ denen es über die massen zu Hertzen gehet/ daß in dieser Ihnen höchst angelegener Sach/ die Sie keines Wegs also länger in Unvollkommenheit lassen können/ nicht mit mehrerm/ unnd dem Instrumento Pacis, veranlastem Ernst/ verfahren wird/ mit aller freund- angenehmer unnd respective gnädigsten Diensten hinwieder zu beschulden/ jederzeit geflissen seyn werden. Dieselbe/ etc. Münster/ ut suprà.

Wir solten nun auch weiters anführen/ wessen so wol Ihre Kayserl. Mayest. sich auff vorhergehendes Schreiben der Churfürsten und Stände Abgesandten; als auch die Churfürstl. Durchl. in Bayern/ etc. ebenmässig gnädigst erkläret haben: Dieweilen aber ein solches/ sich zu der Augspurgischen Executions-Commission am füglichsten schicket/ und zwar unter dem Titul, von Abtrett- unnd wider Einraumung unterschiedlicher Plätze; als wollen wir obangedeutete beyde Kayserl. unnd Churfürstl. dißfalls genommene resolutiones, auff dahin verspahren.

Was inmittelst/ zu Beförderung der Außwechslung vielfältig angezogener Ratificationum, für Mühe angewendet worden/ das würde hieher zu setzen viel zu lange Zeit nehmen: sonderlich hat man Dienstags den 30. Jan. A. Cal. pro facilitanda Commutationi Ratihabitionum, wegen derer priùs exequendorum eine Conferentz zwischen denen Herren Kayserl. Schwedischen/ und denen Deputatis Extraordinariis gehalten/ bey welcher dann die droben vermeldete Postulata der Herren Schwedischen auff die Bahn/ und darmit ziemlich Zeit zugebracht worden: Hauptsachlich aber ist das Werck kan der Execution ex Puncto Amnestiæ & Gravaminum angestanden/ in dem die Herren Schwedischen begehrt/ daß dieselbe alsobalden nach der Commutation ohnfehlbar vorgenommen/ und biß sie vollzogen/ eher nicht exauctorirt, auch derentwegen ein Receß gefertiget werden solte.

Tag zur Außwechslung der Ratificationen bestimmet: welcher ist der 8. 18. deß Hornungs.

Ob nun zwar die Deputati hierzu nicht verstehen/ hingegen die Herren Sueci zur Commutation anderer gestalt nicht willigen wollen/ also daß man damahls re infectâ, und mit Unwillen von einander geschieden; So ist jedoch der Sach Gott Lob/ innerhalb wenig Tagen in so weit geholffen/ daß zur Commutation der Ratificationum Donnerstag der 8. 18. Febr. allerseits beliebt worden.

Actus bey vorgangener Außwechslung der Ratificationen passirt.

Zu solchem Ende nun/ haben der Churfürsten unnd Stände Gesandten selbigen Vormittags umb 10. Uhr/ sich auff dem Bischoffs-Hoff versamblet; umb 12. Uhr ungefehr/ fuhren beede Königl. Schwed. Herren Plenipotentiarii zu Herren Graffen von Lamberg/ bey dem sich auch Herr Crane befand; unnd folgten auch der Stände Gesandten dahin; da dann Herr Graff Ochsenstiern erstlich proponirte: Demnach bißhero so wol die Herren Kayserlichen / als der Stände Gesandten/ die Außwechslung der Ratificationen inständig gesucht/ hätten zwar Sie/ (Her-

(Herren Sueci) wegen im Weg ligender obstaculorum, die Commutation mit raison länger differriren mögen: Weil 1. die Executio ex Puncto Amnestiæ & Gravaminum vorhero geschehen sollen. Deßgleichen 2. Liberatio Captivorum. 3. Müste auch die Generalität wegen der Parschafft der 18. Tonnen Thaler/ unnd ingleichem 4. der Assignation versichert seyn. Nicht weniger solte 5. die Conventio de ordine & modo exauctorandi & evacuandi vorher beschehen. So wären auch 6. die Ratificationes nicht samptlich in gehöriger Form gefertiget; andere geringere Stück zu geschweigen/ als die Attestata, und dergleichen. Sintemahl aber die Herren Kayserl. unnd Stände/ so instanter auff die commutation getrungen: so hätten endlich auch Sie (Succi) darzu gewilliget/ unnd wären solchem nach zu dem End dahin kommen/ umb dem Friedenswerck seine völlige Endschafft so weit zugeben/ doch mit der condition/ daß alles/ was vorhero expedirt werden sollen/ alsbalden nach beschehener Außwechslung zu Werck gerichtet werde. Inmassen man sich dann verglichen/ daß solches zu Papier gebracht werden solte. Sie wolten nicht zweifflen/ es werden die Herren Kayserlichen sich die zu Papier gebrachte conditiones, ihres theils ebenmässig belieben lassen/ unnd so wol als die Stände daran seyn/ daß alles/ was vorher beschehen sollen/ nachgehends unverzüglich vollzogen werde.

Hierauff nam Herr Crane das Wort/ vorbringend: Sie (Herren Kayserl.) hätten von Kays. Mayest. Befehl/ das Diploma Ratificationis zu extradiren/ mit der Declaration, daß alles/ was im Instrumento Pacis geschlossen/ vollkömmlich unnd dergestalt exequirt werden solle/ daß niemand Ursach darüber zu klagen haben könne. Sie wolten nicht zweifflen/ die Stände werden gleichmässiger intention seyn. Diese promissio executionis ist von Herrn Graff Ochsenstiern feyrlich acceptirt worden.

Chur-Mayntz. Directorium. Nach dem die Herren Schwedischen die Commutation, mit der Declaration, gewilliget/ daß alles/ was vor derselben zu expediren war/ hernach ohnverzöglich verrichtet werden solle. Also versicherte man nomine Imperii, daß alles/ was im Instrumento Pacis geschlossen/ treu/ eyfferig/ unnd ohne einige Widersetzlichkeit/ solle effectuirt werden. Inmassen man dann solches hiemit Schrifftlich/ unter dem Chur-Mayntzischen Insigel/ verspreche.

Damit übergabe der Chur-Mayntzische Cantzler den Herren Schwedischen den gefertigten Receß/ welchen Herr Graff Ochsenstirn/ nebenst Herrn Legat Salvio ablase/ und zu benügen annahme: Folgends erinnerte er/ daß von solchen Receß/ oder Extractu Protocolli, dem Herrn Frantzösischen Ambassadeur gleichfalls ein Exemplar gegeben werden solte: darzu hat sich Chur-Mayntz erbotten/ unnd hochwolgedachter Herr Graff weiter angezeigt/ Er hätte dieses allein dabey noch zu erinnern/ daß die Convention de ordine & modo exauctorationis & evacuationis, hier allein in Form eines Gutachtens gemacht/ unnd Ihnen/ Herren Suecis, zugestellt werden solte/ dann Sie könnten sich dißfalls nicht vollmächtigen/ sondern weil diß Werck einmahl der Generalität heimb geben worden/ könnte es von dannen nicht wieder revocirt werden; Sie könnten sich ihres theils nicht unternehmen/ die Sach allhier decisivè auszumachen.

Herr Crane. Wüste zwar nicht/ was es dißfalls bey den Ständen für einen Verstand habe. Sie (Herren Kayserlichen) verstünden es dahin/ daß Sie neben den Ständen/ mit den Herren Schwedischen über dieser Convention tractiren wolten/ hernach/ was man gut befunden/ allerseits Generalitäten zugesandt werden solte.

Chur-Mayntz. Directorium. Ex parte der Stände seye man auch der Meynung/ jedoch daß man ohne Aufzug darzu schreitten wolte/ damit man effectum Pacis befördern möge; woran die hin unnd wieder Sendung sehr hinderlich seyn würde.

Herr Crane: Wir zeigen hier der Generalität den Weg; Wann Sie aber nicht folgen wolten/ so könnte man nicht darwider/ werde also darauff bestehen/ daß die Herren Schwedische die Hand getreulich mit anschlagen.

Herr Legat Salvius: Es solle an Ihnen nicht ermanglen/ je eher je lieber.

Dabey berichtete Herr Graff Ochsenstiern obiter, daß Ihre Durchl. der Herr Generalissimus Sie ersucht/ sich mit Ihro an einem bequemen Ort zu unterreden. Er hätte Ihrer Durchl. geantwortet/ daß es ante commutationem nicht mehr/ aber wol nach derselben geschehen könne; jedoch mit Verwilligung dieses Convents: Derowegen hätte man darauff zu gedencken/ ob nicht rathsamb/ daß Er das Gutachten mit sich zum Herrn Generalissimo nehmen möge? So wäre Er darzu/ wie auch alle gute Officia beyzutragen erbiethig.

Fürters erinnerte Herr Legat Salvius, Er halte darfür/ man solte mit diesem Gutachten nur in Generalibus verbleiben/ unnd die Particularia der Generalität überlassen: Ex. gâ. Ob die Exauctoratio in 3. oder 5. mahlen beschehen könne. Item/ von Abdanckung der Lamboy. und Hessischen Völcker.

Außhändigung der Königl. Schwed. Ratification.

Nach dem es nun ex parte der Herren Kayserlichen/ wie auch der Stände/ dabey gelassen worden/ versprach der Chur-Mayntz. Cantzler Herrn Gr. Ochsenstiern nomine Imperii mit einem Handschlag/ daß alles/ was vor der Commutation verrichtet werden sollen/ gleich nach derselben/ Außweiß deß Instrumenti Pacis effectuirt werden solle.

Hierauff überliefferte hochwolgedachter Herr Graff der Königl. Mayestät von Schweden Ratification, Libellsweise auff Pergamen

geschrie-

geschrieben/ in schwartz Sammat eingebunden/ mit einer gantz güldenen Capsul, Den Herren Kayserlichen/ beywesend der Stände/ mit der fernern Anzeig/ Er wolte erwarten/ daß von den Herren Kayserlichen dergleichen beschehe. Danckte darauff dem Allmächtigen Gott/ daß Er die Kriegende Theile wieder mit einander reconciliirt, unnd versichert die Herren Kayserlichen und die Stände/ daß Sie (Sueci) an dem jenigen/ was Sie versprochen/ Ihres Theils nicht manquiren werden: Wolten sich zu den Herren Kayserlichen/ und den Ständen/ gleichmässiges versehen/ und Ihnen darauff die Hand geben. Worüber dann beyderseits/ Herren Kayserl. und Herren Königl. Schwedische Plenipotentiarii einander die rechte Hand darreichten/ und allerseits embrassirten.

Chur-Mayntz. Directorium: Danckte dem lieben Gott/ nomine Statuum auch/ unnd lieferte den Herren Kayserlichen der anwesenden Stände Ratificationes, an einem Büschel zusammen gebunden/ mit dem Erbiethen/ den Herren Kayserlichen auff dem Fuß nach dem Schwedischen Quartier zu folgen/ und Ihnen (Herren Suecis) der Stände Ratificationes gleicher gestalt auszuhändigen.

Womit dann die Herren Schwedischen Ihren Abschied cum gratulatione, von denen Herren Kayserlichen unnd Ständen genommen; welche letztere noch bey ein viertel Stund bey den Herren Kayserlichen/ umb zu warten/ biß Sie zu den Herren Schwedischen fahren würden/ verblieben: Da dann vorkam/ wie der H. Graff Servient empfind/ unnd einen poinct d' honneur draus mache/ daß die Commutation zwischen den Cæsar. & Suecis eher als mit Ihme vorgehe; wobey Er sich insonderheit beschwere/ daß die Herren Cæsar. zu den Suecis gefahren/ umb mit Ihnen super modo commutandi sich zu vergleichen/ welches gegen Ihme unterlassen worden. Unnd er dahero begehrte/ daß dergleichen auch gegen Ihme geschehen/ alsdann Monf. de la Cour alsobalden folgen solte. Dieweilen er aber hierinnen irrete/ und die Herren Cæsar. berichteten/ daß solches nicht von ihnen selbst/ sondern allein per Secretarios beschehen/ zumahlen es allein an Ihme (Herrn Graff Servient) angestanden/ daß die Commutation deß vorgehenden Tags umb 3. Uhr nicht vorgegangen/ da Er dann den Vorzug hätte haben können; unnd nun inmittelst heut die Herren Sueci sich eher bey den Herren Kayserl. angegeben/ also müsse es darbey verbleiben/ und Herr Graff Servient sich dessen Schuld selbst beymessen.

Nachmittag umb 2. Uhr/ fuhren die Herren Kayserl. Plenipotentiarii, Herr Graff von Lamberg/ und Herr Crane/ zu den Herren Suecis, und folgten aus jener Quartier denselben der Stände Gesandten auff dem Fuß nach. Nachdem Sie sämptlich in den Saal geführt/ seynd auch die Diener/ unnd andere Leut mit hinein gelassen worden. Da dann stantibus tàm Cæsaris quàm Reginæ ac Statuum Legatis, der Herr Chur-Sächsische Gesandter (welcher etliche Tage vorher unterschiedlich und mit Instantz begehrt/ daß für seinen gnädigsten Herrn ein eygen Exemplar utriusque Pacis, umb solches als Director Evangelicorum für diese auffzuhalten/ gefertiget werde; so aber von Chur-Mayntz pertinaciter abgeschlagen worden) der unter der Hand zwischen den Herren Schwedischen unnd Evangelischen gemachten Veranlassung zu folge/ erinnerte: Demnach das Chur-Mayntzische Directorium das à parte Evangelicorum desiderirte Exemplar Instrumenti Pacis authenticum, zu unterschreiben verweigerte/ sub prætextu, das bey Ihnen/ Moguntinis, deponirendes Instrumentum utrique Parti, ex æquo an- unnd zugehörte: Item/ daß dergleichen gedoppelte Außlieferung nicht herkommen noch gebräuchlich/ unnd dahero dem Directorio præjudicirlich seye: So aber in dergleichen Abhandlung/ ubi Catholici unam, Evangelici verò alteram contrahentium partem constituirten, à parte d. Evangel. nicht gut geheissen werden könnte; dahero wolte man ermeldte Herren Schwed. gebetten haben/ das eine pro Directorio Moguntino sonst destinirte Exemplar Ratificationis so lang bey sich zubehalten/ oder Ihnen/ Evangelicis, auszureichen/ biß jenes auch erfolget; worauff zwar ein nicht geringer conflictus inter Moguntinum & Saxonicum entstanden/ und zwar das pro Directorio Moguntino destinirte Exemplar wieder auff eine Seite gelegt/ endlich aber solche Sach per reciprocam oblationem & declarationem, wie hierunter folget/ verglichen worden.

Extradition der Kayserl. Ratification.

Diesem nechst hat Herr Crane kürtzlich proponirt, unnd Herr Graff von Lamberg inmittelst die Kayserl. Ratification/ gleichfalls Libellsweise auff Pergamen geschrieben/ mit anhangendem Kayserlichen Insigel in schwartz-höltzerner Capsul, in Handen gehalten. Der Inhalt der Proposition gieng dahin/ daß sich die Herren Kayserl. der eingelieferten Königlichen Schwedischen Ratification bedanckten/ unnd anzeigten/ Sie seyen kommen/ Ihrem gethanen Erbiethen gemäß/ Ihnen/ Herren Suecis, die Kayserliche gleicher gestalt auszuliefern; dabey versprechend/ daß alles das jenige/ was darinn enthalten/ an Seiten Ihrer Kayserl. Mayest. getreulich vollzogen unnd gehalten werden solle. Und demnach Sie/ Schwedische Herren Plenipotentiarii, bey dieser gantzen Handlung/ dapffere Dienste erwiesen; Sagte Er Ihnen deßwegen Danck/ unnd erbotten sich hinwiederumb zu allen angenehmen Diensten unnd Freundschafft: cum voto, realique extraditione der Kayserl. Ratification; die Ihre Excel. Herr Graff Ochsenstiern/ præviâ aliquali reverentiâ, empfienge/ und auff den Tisch niederlegte: folgends gleichfalls Danck sagte/ daß umb Expedirung dieses actûs Sie/ Herren Kayserl. sich zu Ihnen verfügen wollen. Acce-

pirte

1649.

ptirte hierneben die præsentirte Kayserl. Ratification; rühmete ebenmässig jener Fleiß und Bemühung/ und offerirten daneben Ihre Dienste/ mit Versicherung/ daß Ihre Königl. Mayestät allem abgehandeltem allerdings getreulich nachkommen werden. Darauff gaben beydes die Herren Kayserl. unnd Königliche Schwedische Plenipotentiarii einer dem andern die Hand/ umbfiengen sich/ unnd repetirten priores oblationes.

Wie auch der Herren Stände.

Hierauff erforderte Ihre Excell. der Stände Ratificationes, quæ à Directorio Moguntinensi extradebantur, idque cum voto & oblatione; wie man zu Ihrer Königl. Mayest. als nunmehro Mit-Stand/ sich anders nichts/ denn alles guten/ wie auch ohnfehlbarer Zuhaltung dessen/ was verglichen worden/ versehe; also wäre man à parte Statuum dahin gleicher gestalt erbiethig. Als aber das pro Directorio sonsten destinirte Exemplar zugleich von den Herren Suecis nit ausgereicht wurde/ hielte der Chur-Mayntzische Cantzler darumb besonders an.

Herr Graff Ochsenstirn sagte zu vorderisten Danck/ daß man à parte Statuum selbigem actui beywohnen/ und die Ratificationes extradiren, wollen/ nicht zweifflend/ selbige in desiderata forma eingerichtet seyn würden. Es wären zwar bey der Collation einige Fehler/ an statt daß selbige auff Pergament desideriret, der mehrer theil auff Papier geschrieben befunden; weil aber das solche Sachen gewesen/ derentwegen dieser Actus nicht auffgehalten werden dörffte/ benebenst/ wie auch jetzo geschehe/ selbige Mängel zu ersetzen und zu ändern angelobt: wenn von den Reichs-Stätten etwan eine oder die andere entweder gar ermanglen/ oder sonst ohnrichtig seyn möchte/ die solten aber hiernechst wol beygebracht unnd geändert werden.

Ille. Ihre Königl. Mayest. hätten purè ratificirt, dannenhero erwarteten Sie dergleichen ebenmässig.

Hierauff brachte der Chur-Brandenburgischer Abgesandter Herr Wesenbeccius, bey Einlieferung Seines gnädigsten Herrn Ratification, mit anhangender grossen silbernen Capsul vor: Nach dem Ihre Churf. Durchl. das verhandlete nunmehr ratificirt; So versehen Sie sich ebenmässig punctualler Observantz und Haltung deß verglichenen. Quod promittebatur, mit Erinnerung/ daß die Cessio abgeredter massen eingerichtet werden und erfolgen müste.

Und demnach/ circa extraditionem der Stände Ratificationum, der Reichs-Stätte/ wie obgemeldt/ insonderheit gedacht wurde/ hat ex parte Civitatum Lübeck/ dem deß vorigen Tags collegialiter dahin ausgefallenem concluso zu folge angezeigt: Demnach der Reichs-Stätt Ratification jetzo insonderheit Erwehnung geschehen/ könten Sie derenthalben ohnerinnert nicht lassen/ ob zwar dieselbe mehrentheils richtig/ auch in communi forma eingerichtet zu befinden seyn werden; weil aber bewust/ daß das Reichs-Stättische Collegium den prætentirenden Oldenburgischen Weeser-Zoll/ oder dessen insertionem, niemahln adprobirt, sondern vielmehr ihren dissensum toties quoties contestirt, so gar/ daß auch 2. Tage vor der subscription bey dem löblichen Reichs-Directorio deßhalben einige Declaration unnd Protestation Schrifft von dem Statt Cöll. Gesandten/ als pro Reichs-Stätt. Directore, eingeliefert/ wie nicht weniger selbige Contradictio den 15. Octobris/ ipso scil. Publicationis die, auff dem Bischoffs-Hoff/ in præsentia deß Chur-Mayntzischen Directorii, unnd verschiedener anderer Chur-Fürst- und Stätten Abgesandten/ ebenmässig klar unnd deutlich bezeuget worden; So wolte man sothane Declarationem unnd Dissensum, in solennissimo hocce actu & conventu hiemit nochmahlen widerholt/ benebenst Feyerlich contestirt haben/ daß durch die extradirende Reichs-Stättische Ratificationes man davon keines Wegs abgewichen/ noch ermeldten Zolls insertionem darunter begriffen/ wenigers aber zu selbiger Guaranda sich einiger massen verstanden oder verbunden haben wolte: de eo semel pro semper protestando.

1649.

Hierauff antwortete das Reichs-Directorium, daß man dergleichen Exception oder Außnahm nicht geständig seyn könte: es wäre einmahl eine verglichene Sach/ auch bey der subscription widersprochen; Dannenhero es nochmahl darbey gelassen werden solte. Wolte hieneben von dem Statt Cöllnischen Gesandten eingelieferter Declaration Schrifft nichts wissen/ mit Bitt/ es wolten die Herren Sueci keine Ratification, sie seye dann dem Instrumento conform, admittiren.

Deme geantwortet: Demnach das Chur-Mayntzische Directorium à Coloniensi Legato gestern frühe præsentirte Stätt. Declarationem nicht annehmen wollen/ hätte die Noth erfordert/ deren Inhalt jetzo wie beschehe/ publicè anzuzeigen/ und würde sich die Einlieferung der vorigen auch wol finden/ massen selbige von Ihme/ Herrn Directore, noch gestern selbst gestanden/ und aus selbigem fundamento darfür gehalten worden/ daß eben darumb dieser anderweiten Contradiction nicht vonnöthen wäre: liesse man es derowegen bey vormahl so wol dieser Zeit hierunten gethaner Erklärung unnd Contradiction umb so vielmehr nochmahln lediglich bewenden/ mit Bitt/ solches ad notam zu nehmen.

Deme zwar à prædicto Moguntino ad extremum widersprochen unnd gesagt worden/ daß nichts davon auffgezeichnet werden solte; So aber auff seinem Unwerth dahin gestellt/ unnd darauff widerholt worden/ de super factum dictumque per rerum naturam infectum dictumve eo pacto reddi non posse.

Diesem zu nechst überlieferten Ihre Excell.

der

IACOBVS LAMPADIVS

Juris-Consultus Celsissimorum Principum FRIDERICI *et* CHRISTI:
ANI LVDOVICI *Ducum Brunovicensium et Lunæburgensium ad Co:*
mitia Osnabrugensia et Monasteriensia Legatus Ducis item CHRIS:
TIANI LVDOVICI *Consiliarius intimus et Procancellarius.*

1649.

der Herr Graff Ochsenstirn (der sich sonsten dieses Incidents weder pro noch contra angenommen) dem Chur-Mäyntzischen Directorio das vor dasselbige destinirte Exemplar/ dessen oben schon gedacht worden: deutete aber darbey per expressum an/und reservirte, daß vor den Chur-Sächsischen ein ebenmässiges unterschrieben/ und demselben eingeliefert werden müste.

Chur-Mäyntz. Directorium acceptirte das offerirte mit Danck: benebenst erklärete er sich/daß dasselbe loco probatissimæ probationis, dem gantzen Reich zu gut/ beygelegt werden solte: womit er den Sachen genug gethan zu seyn verhoffen wolte: Erklärete jedoch am Ende/ daß dem Begehren zu folg / Chur-Sachsen ein eygen Exemplar/ zu mehrer Versicherung der Evangelicorum, gefertiget werden solte / doch mit dem austrücklichem Beding/daß dem Chur-Mayntz. Directorio dadurch im geringsten nichts præjudicirt seyn solte.

Dieses Oblatum acceptirte der Chur-Sächsische Abgesandter: declarirte benebenst/ daß dem Chur-Mayntz. Ertz-Cancellariat dadurch im geringsten nichts præjudicirt seyn solte/ reservando tamen pariter Jura Archi-Marescallatus.

Mayntz: Weil dieses diversa officia wären/ köñte eines dem andern nichts præjudiciren.

Endlich sagten Jhre Excell. H. Graff Ochsenstirn/ ꝛc. den Ständen Danck vor Jhre angewandte Bemühung/ in toto hoc negotio pacis, cum oblatione, manusque datione, daß Sie den Ständen ebenmässig ad perpetuam observationem transactorum sich wolten verbunden haben; id quod à Moguntino acceptatum, cum iterata gratulatione & voto.

Herr Graff Ochsenstirn: man sey auff allen Seiten content und zu frieden/ promittirte cuivis in particulari observantiam conventorum, fidamque amicitiam.

Mayntz. man zweiffele nicht/ es werden Jhre Königl. May. als Mit-Stand/ ihre deß Reichs Wolfahrt getreulich angelegen seyn lassen; id quod promissum, additumque, nihil quid planè intermissum iri, quod ad salutem publicam promovendam facere possit.

Womit also ab allen Seiten Abschied genommen worden / umb so viel mehr / weil man vernommen/ daß an statt deß Herrn Frantzösischen Ambassadeurs/ selbiger Resident, Mons. de la Cour, schon allbereit bey den Herren Kayserlichen in deß Herrn Grafen von Nassau Logiament angelangt wäre.

Außhändigung der Königl. Frantzös. schen Ratification.

Wie man nun hierauff allerseits in deß H. Grafen von Nassau Quartier angelangt/ ist zwar ermeldter de la Cour, allda noch vorhanden/ die extraditio unnd repromissio aber so weit bereit paucissimis verrichtet gewesen/daß selbiger gleichsam ad accessum der Stände/ facta saltem relatione peractorum, wider von dannen geschieden.

Wie nun die Herren Kayserlichen hierauff ohnverweilet zu Herren Graff Servient gefahren/ seynd die Stände denselben alsobalden gefolgt/ mit deren Empfah- und Einführung aber es ziemlich schlecht/ unnd zwar dergestalt hergangen / als wenn Sie diß Orts nicht zum besten angesehen oder willkommen wären: Jn dem/ ausser daß sich fast niemand zu Empfahung præsentirt / sondern nur tumultuariè in das gewöhnliche Logiament gangen/ man die Abgesandten daselbst wenigst ein halbe Stund stehen unnd warten lassen: welches zwar von männiglichen hoch empfunden/ und mit allerhand Schertz- und Schimpffworten/ gegen Secretarien und andere Officirer geandet/ theils auch von hinweg gehen geredt/ ins gemein aber darvor gehalten worden/ daß solche kalte Empfahung gleichsam ein revenge obgemeldter prævention der Herren Schwedischen Plenipotentiarien seyn müste; weil aber das Complement aller bißherigen bösen Handlungen hiemit nunmehr ersetzt erachtet/ hat man hierunter sich lieber gedulden/ als aus Ungedult ohnverrichteter Sachen weggehen/ und dadurch novas turbas causiren wollen / zumahlen endlich berichtet worden/ daß Jhre Excell. Bethlägerig wären/ auch mit den Herren Kayserlichen à parte vorhero etwas zu reden hätten / so von der Spanischen Assistentz gewesen/ unnd daß Rex Galliæ sich darunter verheissener Unterlassung versehen wolte / nachgehends referirt worden.

Nach Verlauff angedeuter Zeit/ seynd ermeldter Stände Legati endlich in die innere Cammer/ allda er podagrâ decumbirte, geführt worden/ die aber so eng und sehr erfüllet gewesen/ daß einer dem andern fast nicht weichen/ wenigers was vorgienge/ hören köñen. So viel aber davon zu vernehmen gewesen/ so haben Cæsar. statibus adventantibus factam inter sese extraditionem promissionemque zuvorderst referirt. Worauff Herr Graff Servient zuvorderst das Chur-Mayntzische Directorium gefragt: 1. Ob die special Garanda, wie auch 2. Extractus Protocolli, und endlich 3. Ratificationes Statuum beyhanden seyen? Ad quæ responsum, quod sic, und daß bey dieser ein oder andern etwan ermanglendes gebührend ersetzt werden solte: id quod acceptatum reservatumque fuerat.

Wie nun hierauff zuvörderist die Herren Kayserlichen / unnd so fort an alle unnd jede Legati Statuum; nach einander ans Beth getretten / Jhre Complementa verrichtet unnd Abschied genommen; Also hat auch Lubecensis, nomine Civitatum die Jhrer Seits in ædibus Suecorum interponirte Declaration diß Orts ebenmässig widerholt/ unnd selbiges gebührend ad notam zu nehmen/ so wol Jhre Excell. selbst/ als den Legations-Secretarium, ersucht; welches Er/ Legatus, gutwillig also geschehen lassen/ doch daß de cætero die Ratificationes purè, unnd ohne restriction eingerichtet seyen.

1649. Solennitäten/ bey und nach vollbrachter Außhändigũg der Ratificationen vorgegangen.

Nach dem nun alles richtig/ unnd man allerseits sich wieder nach den Quartiern begeben/ welcher actus biß gegen 5. Uhren Abends gedauret/ haben selbigen Abend die Soldaten auff den Posten dreymal Salve gegeben/ ist auch darauff das Canon umb die Statt her loß gebrannt worden; auff welch Martialischen Donner gefolgt eine liebliche Harmonia/ welche die Musicanten/ so Vocal als Instrumentalische/ von S. Lamberts-Thurn abgehen lassen: welches dann kürtzlich das jenige/ was den 8.18. Febr. bey vielfältig erwehnter Außwechslung der Ratificationen vorgangen.

Den 10.20. spielten die Glocken unnd die Canonen zugleich. Den 11.21. Sontags giengen die Danck- unnd Lob Predigten an/ unnd zwar die von der Augspurgischen Confession/ in Herrn Legati Ochsenstirns/ &c. die von den Reformirten/ im Gräffl. Witgensteinischen Logiament. Die H. Catholischen hielten eine Procession/ auff dem Thumb durch unser L. Frauen Kirch übern Marckt/ und wiederumb nach dem Thumb; welcher die Herren Kayserlichen/ unnd andere Chur- unnd Fürstl. Plenipotentiarii/ wie ingleichem der Statt Münster Magistrat unnd Gilden/ benebenst einer grossen Menge Volcks/ beygewohnet. Die Geistliche Ordre/ und gantze Clerisey/ gieng voran. Die Thumbherren und Canonici hatten ihren Geistlichen Ordens Habit angezogen/ unnd trugen allerley extraordinari Reliquien. Der Marckt/ wie auch der Thumbhof/ und das Kayserl. Logiament/ waren mit allerhand köstlichen Tapeten behangen: auff dem Thumbhoff stunden 12. Canonen/ welche/ nach dem das Te Deum laudamus gesungen/ ihren Freudenknall auch hören lassen. Rund umb den Lamberts-Thurn/ und aus dem Rath-Hauß/ sahe man gelbe und weisse Fähnlein/ mit einem schwartzen Adler/ wehen und fliegen. Deß Nachmittags kamen 21. Fähnlein Bürger unnd Soldaten auff den Marckt/ die gaben 3. mahl Salve/ denen das Canon auff den Posten antwortete. Vorm Rahthauß war ein gros Theatrum auffgerichtet/ darauff stunde ein Castell von künstlichem Feuerwerck gemacht/ so stückweise angezündet wurde/ und von 7. Uhr deß Abends/ biß 11. Uhr in die Nacht gebrennt. Von S. Lamberti Thurn flog ein feuriger Drach/ unnd in der Lufft ein von Feuerwerck auff das künstlichste gemachtes VIVAT PAX, welches man fast eine viertel Stund brennen sehen; unter welcher Zeit die gantze Menge der Zuseher/ deren über 25000. Menschen gewesen/ mit lauter Stimm/ VIVAT PAX, VIVAT PAX, geruffen. Auff dem Thumbhoff sahe man einen doppelten gekrönten Adler/ so 16. Fuß lang/ und 12. Fuß breit gewesen/ und in seinem rechten Fuß den Scepter/ in dem lincken ein Schwerd gehalten/ den Bauch aber mit allerhand Fuseen und Feuerstücken erfüllt gehabt; welcher dann/ nach beschehener Anzündung oben an der Crone/ sehr zierlich operirt/ und endlich mit grossem krachen/ und einem hellen Glantz in die Lufft gangen; womit sich also dieses Freuden-Fest geendet. Was aber sonsten die Bürger mit Anzündung der Pech-Tonnen/ unnd allerhand anderer brennender Materi/ für Freud erzeigt/ solches ist nicht genugsam zu beschreiben.

Dieweilen dann/ durch jetzbeschriebene solennissimos Actus, der allgemeine Friedens-Schluß (wie solcher von der Römischen Kayserlichen/ &c. auch Königl. Schwedischen/ &c. May. May. &c. So dann deß H. Röm. Reichs Extraordinari-Deputirten, und anderer Churfürsten und Stände Gevollmächtigten unnd hochansehentlichen Herren Abgesandten/ zu Münster und Oßnabrück den 27. Julij Alt. unnd 6. Augusti N. Cal. im Jahr 1648. auffgerichtet/ unnd verglichen: Demnach am 14.24. Octobr. daselbst in offentlicher Versamblung unterschrieben unnd bekräfftiget/ auch den 15.25. ejusdem solenniter publicirt worden &c.) erst in sein rechtes und vollständiges ESSE gerathen/ also daß nunmehro nicht zu zweifflen/ es werde der Grundgütige Gott/ (nach gepflogenen zwölff-Jährigen überaus mühsam- unnd Kostspieltigen Tractaten/ die doch endlich/ Gott Lob/ durch jetzt gedachten Friedens-Schluß/ wornach nun in 30. Jahr lang viel Millionen Seelen geseufftzet/ zu erwünschtem Ende gelangt) hinführo die reconciliirte Gemüther der Hohen Potentaten/ in vester unzertrennlicher Vereinigung gegen einander erhalten/ unnd zwischen denenselben gutes beständiges Vertrawen wieder auffwachsen lassen: Derowegen hat uns für nothwendig angesehen/ mehrerwehnten Friedens-Schluß/ aus dem wahren Original, wie solches bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio deponirt worden/ getreulich verteutscht hieher zu setzen; der lautet demnach also:

Copia Friedens-Schluß/ zwischen der Röm. Kays. auch Königl. Schwed. May. M. Deß Heil. R. Reichs Zustand.

Im Nahmen der Hochheiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Zu wissen sey allen unnd jedermänniglich/ welchen daran gelegen ist/ oder in einige Weiß seyn mag: Demnach die im Heiligen Römischen Reich von vielen Jahren hero entstandene Unruhe/ unnd innerliche Kriege so weit eingerissen/ daß sie nicht allein gantz Teutschland/ sondern auch etliche angräntzende Königreiche/ Insonderheit aber Schweden unnd Franckreich dermassen eingeflochten/ daß dannenhero ein langwiriger unnd hefftiger Krieg erwachsen. Unnd zwar fürs Erste zwischen dem Allerdurchleuchtigsten unnd Großmächtigsten Fürsten unnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Nahmens erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ &c. Könige/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyer/

Der Röm. Kays. M.

CHRYSOSTOMUS CÖLER. V. I. D. CELSISSIMI PRIN-
CIPIS AC DOMINI DN. AUGUSTI DUCIS BRUNSVICEN-
SIUM AC LUNÆBURGENSIUM CONSILIARIUS ET AD
TRACTATUS PACIS UNIVERS. LEGATUS PLENIPOT.^rius

Kärndten/ Crayn/ Marggraffen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober- unnd Nieder-Schlesien/ Würtenberg unnd Teck/ Fürsten in Schwaben/ Graffen zu Habspurg/ zu Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ Görtz/ Landgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs/ in Ober- unnd Nieder-Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ rc. Christmildester Gedächtnuß/ unnd dero Bundtsverwandten unnd Angehörigen an einem: Und dem auch Durchleuchtigsten unnd Großmächtigsten Fürsten unnd Herrn/ Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden/ Gothen unnd Wenden/ König/ Großfürsten in Finland/ Hertzogen in Ehesten/ Carelen/ Herrn zu Ingermanland/ Christmildesten Andenckens/ unnd dem Königreiche Schweden/ auch dessen Bundtsgenossen und Zugethanen/ am andern Theil. Wie auch/ nach dero Absterben/ zwischen dem Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten unnd Herrn/ Herrn Ferdinanden dieses Nahmens dem Dritten/ erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ rc. Könige/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Brabandt/ Steyer/ Cärndten/ Crayn/ Marggraffen in Mähren/ Hertzog zu Lützelburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Würtenberg und Teck/ Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg unnd Görtz/ Landgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ in Ober- unnd Nieder-Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ rc. sampt dero Bundtsgenossen/ unnd Angehörigen/ Eines: Unnd der Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürstin unnd Frauen/ Frauen Christinen/ der Schweden/ Gothen unnd Wenden Königin/ Großfürstin in Finnland/ Hertzogin in Ehesten unnd Carelen/ Frauen in Ingermanland/ dem Königreiche Schweden/ unnd Ihrer Bundts: und Anverwandten/ andern Theils: Dahero ein grosse Vergiessung Christenbluts mit vieler Provincien unnd Länder Erödung erfolgt ist/ daß endlich vermittels Göttlicher Gnaden es dahin gelangt/ daß von einem allgemeinen Frieden Gedancken geschöpfft/ unnd zu dem Ende/ mit Beliebung beyder Partheyen/ zu Hamburg/ am 25. Neues/ oder 15. Altes Decembris/ im Jahr 1643. wegen der Gevollmächtigten Zusammenkunfft zu Oßnabrück unnd Münster/ in Westphalen/ ein Tag angesetzt unnd ernennt worden.

Friedens-Gedancke.

Kays. und Königl. Gevollmächtigte.

Als nun zu bestimpter Zeit und Ort die beyderseits ernannte Herrn bevollmächtigte Abgesandte/ als an Seiten der Röm. Kayserl. May. die Hoch- unnd Wolgeborne Herren/ Herr Maximilian, Graffe von Trautmannsdorff/ unnd Weinßburg/ Freyherr zu Gleichenberg/ Newstatt am Cocher/ Negaw/ Burgaw/ unnd Totzenbach/ Herr zu Teinitz/ Ritter deß Gülden Flüß/ Röm. Kayserl. Mayest. geheimter Rath/ Cämmerer unnd Groß-Hoffmeister/ wie auch Herr Johann Maximilian, Graff von Lamberg/ rc. Freyherr in Orteneck/ unnd Ottenstein/ Herrn in Stockeron unnd Ammerang/ Burggraff in Steyer/ Röm. Kayserl. Mayest. Cammerer/ wie auch Herr Johann à Crane, beyder Rechten Licentiat, unnd Comes Palatinus, Kayserliche Reichs-Hoff Räthe: Uff Seiten Ihro Königl. Mayest. in Schweden/ die Hoch- unnd Wolgeborne Herren/ Herr Johann Oxenstirna Axel-Sohn/ Graff Moriæ Australis, Freyherr zu Kynutho und Nynäås/ Herren in Fyholm/ Alhult/ Hörningsholm/ Sûdorbô unnd Lidöö/ deß Königreichs Schweden Senator und Cantzley Rath/ und Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg/ Harßefeld/ Willdenbrück unnd Tüllingen/ Königl. Mayest. in Schweden geheimbter Rath/ Reichs Senator unnd Hoff-Cantzler erschienen seyn/ haben sie/ nach Anruffung Göttliches Beystands/ die Vollmachts-Brieff/ (welche zu End dieses Instruments/ von Wort zu Wort eingeführt werden) beederseits ausgewechselt/ und in Anwesenheit/ Consens, unnd ordentlicher Einwilligung/ deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ zu Göttlichen Nahmens Ehre und Uffnahm der werthen Christenheit/ sich unter einander uff nachfolgende Friedens unnd Vereinigungs-Puncten vereinbart unnd verglichen.

I.

Ein Christlich allgemeine Freundschafft.

Daß eine Christliche/ allgemeine/ immerwärende/ wahre/ und uffrichtige Freundschafft zwischen der Röm. Kayserl. Mayestät/ dem Hauß Oesterreich/ und allen deroselben Bundts- unnd Angewandten/ auch jeden deren Erben unnd Nachfolger/ Insonderheit der Königl. May. zu Hispanien/ Chur-Fürsten unnd Ständen deß H. Röm. Reichs eines Theils: Und der Königl. Mayest. unnd Reiche Schweden/ auch aller dero Bunds-Angehörigen/ unnd jeden deren Erben und Nachfolger/ insonderheit der Königl. Mayst. in Franckreich/ unnd respectivè Chur-Fürsten unnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs/ anders Theils uffgerichtet/ auch einmüthig unnd mit Eyfer erhalten werden solle/ daß jeder Theil deß andern Nutzen/ Ehre unnd Frommen befördern/ und allerseits das gantze Römische Reich mit dem Reiche Schweden/ unnd ingleichem das Reich Schweden mit dem Heil. Röm. Reich vertreuliche Nachbarschafft pflegen/ und geruhliche sichere Frieds: und Freundschaffts-Bezeigungen herfür blühen mögen.

II.

Uffhebung aller Feindschafft.

Es solle alles dessen beyderseits/ was vom Anfang dieses Kriegs/ Empörungen/ es seye an Orthen und auff was Weise wie es wolle/ eines und andern Theils Feindlich fürgangen/ gäntzlich unnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also/ daß weder deren/ oder einiger andern Ursach oder Vorwandt haben/ einem oder andern Theils ichtwas feindlichs/ widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Personen/ als Statt/ Güter unnd Versicherung/ entweder durch sich selbsten/ oder durch andere/

heimlich oder offentlich / uff was Weiß oder Weg/ unterm Schein Rechtens/ oder Gewalts im Heil. Römischen Reich/ oder ausserhalb irgendswo/ (ohnerachtet anderer vorher uffgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufügen/ oder daß es von jemands anders geschehe/ gestatten/ sondern alle unnd jede/ allerseits so wol ausser/ als inner Kriegs/ mit Worten/ Schrifften unnd Wercken/ vorgangene Injurien, Gewaltthaten/ Feindseligkeiten/ Schäden/ Unkosten/ ausser einiger Personen/ unnd der Sachen Respect, todt unnd ab seyn/ dergestalt/ daß alles/ was ein Theil gegen den andern suchen möchte/ hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Allgemeine restitutio.

Nebenst dieser allgemeinen unnd durchgehenden Amnestia, als dem Fundament/ sollen alle unnd jede deß Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten/ Stände/ (die ohnmittelbare deß Heil. Römischen Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) und deren Lehenleute/ Unterthanen/ Bürger und Inwohner/ welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe / oder daher entstandenen Bündnussen/ von einem oder andern Theil/ einig Nachtheil oder Schaden/ es seye uff was Weiß und Schein es wolle/ zugezogen worden / so wol Land: unnd Lehen-Güter/ wie auch Afferlehen unnd Eygenthümliche/ als Ehre/ Freyheit/ Recht unnd Gerechtigkeit betreffend/ gantz unnd zumahl in Geistlichen und Weltlichen Sachen/ in dem jenigen Stand beyderseits restituirt unnd wieder eingesetzt seyn/ darin sie sich vorhin befunden/ oder von Rechts wegen befinden mögen: unbehindert deren entzwischen entstandenen/ und entgegen lauffenden Veränderungen.

Erläuterung.

Gleich wie aber alle unnd jede Wiedereinsetzung/ mit Vorbehalt allen ihren Rechten / zu verstehen sind/ so wol das Eygenthumb/ als die Nutz oder Niessung betreffend/ so wieder abzutretten seyn/ es seyen Geistlich oder Weltliche Güter/ sie gehören dem Besitzer/ oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/ auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/ oder Cammer: oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder folgende special-Clausul die Restitution keines wegs behindern: sondern sollen alle solche zustehende Recht/ Gerechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen unnd Processen, nach erlangter Restitution vor gehörigem Richter alsdann geführet und erörtert werden. Viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen unbeschränckten Amnesti oder Außsöhnung ichtwas Nachtheil gebähren: oder biß auff die Achts-Erklärungen/ Confiscirungen/ unnd dergleichen Veränderungen gezogen werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ichtwas benehmen. Dann was/ oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen Geistlichen Gütern/ entweders die wieder eingesetzte/ oder die wieder eingesetzt werden sollen/ zukomme/ solches soll darunten unter dem Puncten von Vergleichung der Geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar aus dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu urtheilen/ welche unnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch uff etlicher Anhalten/ von wichtigen Sachen/ als folgt/ für gut angesehen worden/ deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt/ daß die jenige/ so etwan dißfalls nicht benambset/ und ausgelassen würden/ darumb nicht übergangen/ noch für ausgeschlossen zu halten seyen.

Pfältzische Sach.

Vor allen aber ist die Pfältzische Sach bey diesem Tag zu Münster und Oßnabrück/ auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender Gestalt erörtert worden.

Chur-Bayern.

Und zwar fürs erste/ betreffende das Hauß Bayern/ soll die Churfürstliche Dignität/ welche hiebevor Chur-Pfaltz geführet/ mit allen Regalien/ Hochheiten/ Würden/ Vorsitz/ Recht unnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig/ nichts ausgenommen/ wie auch die gantze Ober-Pfaltz/ sampt der Graffschafft Cham/ mit allen derselben Zugehörungen/ Regalien und Gerechtigkeiten/ wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/und dessen Erben/ Wilhelmischen Lini/ so lang aus deroselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürst in Bayern für sich/ seine Erben unnd Nachkommen sich gäntzlich verzeyhen der 13. Millionen/ unnd allem Anspruch an Ober-Oesterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden/ alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserlichen Mayestät/ umb solche zu cassiren und uffzuheben/ aushändigen.

Churpfaltz.

So viel das Haus Pfaltz betrifft/ so thut die Kayserl. Mayest. sampt dem Römischen Reiche gemeiner Beruhigung halben zulassen/ daß in Krafft dieses Vergleichs/ die Achte Churstelle statt finde / welcher Herr Carolus Ludovicus Pfaltzgraffe bey Rhein/ dessen Erben unnd Anverwandte/ der gantzen Rudolphischen Lini/ nach der Successions-Ordnung/ so in der güldenen Bull begriffen / hinfüro geniesse / Jedoch soll nichts/ ausser der Mitbelehnung/ Jhme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem/ was mit der Chur-Dignität dem Herrn Churfürsten in Bayern unnd der gantzen Wilhelmischen Lini zugeeygnet worden.

Fürs ander/ soll die gantze Unter-Pfaltz sampt allen Geistlichen und Weltlichen Gütern/ Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten unnd Pfaltzgraffen bey Rhein in Besitz gehabt/ sampt allen Documenten, Brieffen/ Registern / unnd sonsten dazu gehörigen Acten/

IOHANNES CONRADVS VARNBVLER
SERENISSIMO DVCI WÜRTENBERGICO à CON
SILIJS REGIMINIS SECRETIORIBVS. ET AD TRAC
TATVS PACIS VNIVERSALIS LEGATVS

1649.

demselben vollkömmlich eingeraumt / hingegen alles / so diesem entgegen / aus Kayserlicher Authorität cassirt und abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch jemands anderst / so etwas davon hat / dieser Einräumunge sich einigerley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen / von Alters her an Herrn Churfürsten zu Mayntz gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Geldes Chur-Pfaltz / mit dem Vorbehalt der immer bevorstehenden Wiedereinlösung / verpfändet worden. So ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Mayntz / unnd dessen im Ertz-Bisthumb Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebottene Pfandschilling / von Ihme innerhalb deß in bestettigten Frieden bestimbten Termins / mit baar Geld abgelegt / und dem übrigen / so in bemeldtem Pfandt-Brieffe versehen / genug gethan werde.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem H. Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen / die jenige Rechten und Ansprüche / so sie an etliche in der Unter-Pfaltz gelegene Geistliche Güter führen / vor ordentlichem Richter auszuführen: Es wäre dann Sach / daß sich hierüber beyderseits Fürsten gütlich verglichen.

Wann sich die Achte Churstell wieder enden soll.

Falls sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische Manuliche Lini außstürbe / unnd die Pfältzische überbliebe / alsdann soll nicht allein die Ober-Pfaltz / sondern auch die Chur-Dignität / welche die Hertzogen in Bayern gehabt / an die noch lebende Pfaltzgraffen / so entzwischen mit belehnet seyn / heimfallen / unnd die Achte Churstelle gäntzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfaltz / auff diesen begebenden Fall an die noch lebende Pfaltzgraffen gelangen / daß dennoch denen eygenthumblichen Erben deß Herrn Churfürsten in Bayern ihrige Ansprüche / und Beneficia, so ihnen von Rechtswegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specialia das Chur-Hauß Pfaltz betreffend.

Es sollen auch die Erb- unnd Stammsverträge zwischen dem Hause Pfaltz-Heydelberg / und Pfaltz-Newburg / so von vorigen Kaysern / betreffendte die Succession in der Chur / bekräfftiget / wie auch der gantzen Rudolphischen Lini Befügnussen und Rechte / so weit sie dieser Satzunge nicht entgegen / in ihren Kräfften verbleiben.

Zu dem / so einige Gülchische Lehen offen stünden / und solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweißlich / sollen solche denen Pfältzischen heimfallen.

Uber dieses / damit Herr Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Unterhalt seiner Herren Brüder befreyet würde / will die Röm. Kayserl. May. ordnen / daß denselben jetztgedachten Herren Brüdern 400000. Reichsth. innerhalb vier Jahren / vom Anfang deß künfftigen 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / und jedes Jahrs 100000. Reichsthaler / sampt den Interessen fünff vom Hundert / erlegt würden.

1649. Amnestia.

Darnach soll das gantze Hauß Pfaltz / sampt allen und jeden / so ihnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonsten / bedienet gewesen / wie auch alle aus der Pfaltz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia, unnd tractation, gleich andern / bevorab und sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkömmlich begriffen seyn.

Obligatio.

Dahingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Herren Brüdern / der Röm. Kays. Mayest. gleich andern Chur- und Fürsten deß Römischen Reichs / gehorsam und getreu seyn / und inmittelst für sich / unnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herren Brüder / so lang von der Wilhelmischen Lini rechtmässige Manns Erben übrig seyn werden / auff die Ober-Pfaltz verzeyhen.

Als aber von dessen Frauen Mutter / Wittiben / auch Fräulein Schwestern / Unterhalt / und Heyrathgifft Verordnunge / Meldung geschehen / ist von der Röm. Kays. Mayest. aus sonderbaren gegen dem Hauß Pfaltz tragender affection, versprochen / daß gedachter Frauen Wittiben / für Unterhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräulein Schwestern aber Herrn Carln Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Nahmen und von wegen Röm. Kayserl. May. 10000. Reichsth. vergnügt werden sollen. Im übrigen soll Herr Carl Ludwig ihnen Satisfaction erstatten.

Die Herren Graffen zu Leyningen und Daxburg / soll mehrermeldter Herr Carl Ludwig / und dessen Nachfolger in der Unter-Pfaltz / keinerley Weise beunruhigen / sondern bey dero von etlichen hundert Jahren hergebrachten / und von Römischen Kaysern bestättigten Recht / geruhig unnd friedlich verbleiben lassen.

Freye Reichs-Ritterschaffe.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Schwaben / und am Rheinstrom / mit ihren Zugehörungen / und unmittelbarem Stande / soll er nicht beleydigen.

Es sollen auch die Lehenschafften / so die Röm. Kays. Mayest. dem Baron Gerhard von Waldenburg / genannt Schenckherrn / Niclaus Georg Reigersperger / Mayntzischem Cantzler / unnd Henrich Brömbser / Baron von Rüdeßheimb / wie auch so der Herr Churfürste in Bayern dem Baron Johann Adolff Wolffen / genannt Metternich / übergeben / denenselben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehenleute Herrn Carl Ludwigen / als eygentlichem Lehenherrn / und dessen Nachfolgern / das Iuramentum fidelitatis erstatten / und bey Ihme die Erneuerunge der Lehen suchen.

Augspurg. Confessions-Verwandte in der Chur-Pfaltz.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandte / welche Kirchen eingehabt / unnd unter selbigen Bürger und Inwohner zu Oppenheim / sollen in den Stand gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. Den übrigen Augspurgischen Confessionsverwandten / so dieses suchen würden / soll hiemit zugelassen seyn / so wol öffentlich in Kirchen / zu gewisser Stund / als privatim inwendig eygenen / oder andern darzu

1649.

bestimbten Häusern / entweders durch ihrige / oder benachbarte Prediger / ihriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Philips / Pfaltzgraffe bey Rhein / soll alle seine Landschafften / Dignität und Gerechtigkeiten / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / so ihnen von seinen Vorfahren / entweder aus der Succession, oder Theilung / für dieser Kriegs-Empörunge / zugestanden / wieder bekommen.

Herr Friderich / Pfaltzgraff bey Rhein / soll den vierdten Theil deß Wiltzbacher Zolls / unnd das Closter Hornbach / sampt Zugehör / auch alles was sein Herr Vatter hiebevor daselbsten possidirt, wieder erlangen / unnd respectivè behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein / soll in der Graffschafft Veldentz / an der Mosel / so wol Geistlichen als Weltlichen / entgegen und wider alles das jenige / so bißhero verübet / in den jenigen Stand / darinn sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen / restituirt werden.

Strittigkeit zwischē Bamberg / Würtzburg unnd Brandenburg.

Die Strittigkeit / so sich enthält zwischen dem Herrn Bischoffen respectivè Bamberg / unnd Würtzburg / unnd dem Herrn Marggraffen von Brandenburg zu Culmbach unnd Onoltzbach / betreffende die Burgk / Statt / Ampt und Closter / Kitzingen in Francken am Mayn / soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags / oder Rechtlichen Summarischen Proceß / innerhalb zweyer Jahresfristen ausgeführt werden. Bey Straffe der prætension Verlusts: so dem uffziehenden Theil auffzulegen. Inmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Vestung Wiltzburg in den Stand / darinn sie zur Zeit der Ubergab gewesen / nach Veranlassung dessen Vergleichs / unnd Zusage / gesetzet werden.

Würtenbergische Restitution.

Das Hauß Würtenberg soll verbleiben geruhiglich bey erlangter possession der Herrschafften Weinßperg / Newstatt / unnd Meckmühl. Soll auch ferners in alle unnd jede Weltliche / unnd Geistliche Güter / unnd Gerechtigkeiten / welche dasselbe ein unnd andern Orts vor diesem Kriegswesen in Besitz gehabt / unnd in specie beyder Herrschafften Blaubeuern / Achalm / unnd Stauffen / sampt Zugehörungen / unnd andern prætext darzu gehörigen eingenommene Güter / insonderheit bey der Statt und Gebiet Göppingen / und Flecken Pflumeren / der Universität Tübingen / Christlöblich vermachten Einkünfften. Es soll auch wiederumb einnemen die Herrschafften Heidenheim und Oberkirch / die Stätte / Balingen / Tutlingen / Elbingen und Rosenfeld / wie auch das Schloß unnd Dorff Neidlingen / mit seiner Zugehörung / ingleichem Hohentwiel / Hohenasperg / Hohenaurach / Hohen-Tübingen / Albeck / Hornberg / Schiltach / mit der Statt Schorndorff. Man soll es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stutgard / Tübingen / Hernberg / Göppingen / Bachnang / wie auch in die Abteyen / Probsteyen und Clöster / Bebenhausen / Maulbrunn / Anhausen / Lorch / Adelberg / Denckendorff / Hirschaw / Blawbeuren / Herprechtingen / Murhard / Alberßbach / Königsbrunn / Herrenalb / S. Georg / Reichenbach / Pfullingen unnd Liechtenstern oder Marien Cron / unnd dergleichen / sampt allen entwandten Documenten; jedoch mit Vorbehalt allen und jeden deß Hauses Oesterreich / unnd Würtenberg / an obgedachten Herrschafften Blaubeuren / Achalm und Stauffen / geführten Rechten / Handlungen / Exceptionen und Beneficien.

1649.

Die Herren Würtenbergische Fürsten der Mompelgarder Lini sollen wieder eingesetzt werden in alle ihrige im Elsaß / oder sonsten gelegene Landschafften / unnd benamentlich in die zwey Burgundische Lehengüter Lervant unnd Parsavant / und sollen beyderseits in den Stand gelangen / Gerechtigkeiten / Vorzug / unnd insonderheit unmittelbare Bewandniß / betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm Eingang der gegenwärtigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich andern deß H. Röm. Reichs Fürsten und Ständen / genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen.

Wie es in der Unter- und Ober-Marggraffschafft Baden gehalten werden solle.

Nemblich Herr Friderich / Marggraff zu Baden / unnd Hochberg / dessen Söhne unnd Erben / sampt allen denen / so ihnen einigerley Weise bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind / sie seyen was Namens oder Standes sie wollen / sollen sich erfreuen unnd geniessen / der am 2. unnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln unnd Gutthaten. Sollen auch krafft deroselben / vollkömmlich restituirt werden / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / in den Stande / darinn für der entstandenen Böhmischen Unruhe / Herr Georg Friederich / Marggraff zu Baden unnd Hochberg / betreffend die Unter-Marggraffschafft Baden / so sonsten unterm Nahmen Baden Durlach verstanden wird / wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg / ingleichem die Landschafften Röttelen / Badenweiler unnd Sausenberg / sich befunden / ohneracht deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: unnd auffgehobenen Veränderungen / sampt unnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraff Friderichen / ausser Schulden-Last / so immittelst zu den Zeiten Herrn Marggraff Wilhelms gemacht / die Aempter Stain unnd Renchingen / sampt allen darzu / Herrn Wilhelmen / Marggraffen zu Baden übergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / Schrifftlichen Urkunden / und andern Zugehörungen / eingeraumet: wegen aber der Einkunfften / Pensionen und Unkosten / vermög deß zu Etlingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die Jährliche Pension / so auß der Unter-Marggraffschafft der Ober-Marggraffschafft pflegt abgestattet zu werden / krafft dieses / gäntzlich abgethan / cassirt unnd nichtig seyn. Dergestalt / daß dessentwegen niemands / so

wol

IODOCVS CHRISTOPHORVS KRESS
À. KRESSENSTEIN IN REZELSDORF, REIPL.æ
NORIBERGENSIS SENATOR, SCHOLARCHA, ET
AD TRACTATVS PACIS VNIVERSALIS LEGATVS
PRIMARIVS.

1649.

wol wegen deß verflossenen/ als künfftigen/ begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien/ mit der præcedentz unnd Vorsitz bey deß Schwäbischen Cräyses/ auch andern so wol allgemeinen/ als particular deß Heil. Römischen Reichs Conventen unnd Tag-Satzungen/ abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorsitz Herrn Marggraff Friderichen Zeit Lebens verbleibe.

Geroltseck

Wegen der Herrschafft Hohen Geroltseck ists verglichen/ daß/ im fall die Frau Marggräffin zu Baden ihre Recht/ belangend besagte Herrschafft/ mit beglaubten Urkunden genugsam beweisen würde/ die Einräumunge/ nach hierüber ergangenem Urtheil/ ergehen soll/ sampt aller Zugehör unnd Gerechtigkeit/ nach Außweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden/ innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden/ oder gelten/ einige Handlungen/ Vergleiche/ allgemeine oder absonderliche Clausulen/ so in gegenwärtigem Friedens-Instrument begriffen: unnd von einer oder andern Parthey jemals wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außtrücklich/ jetzt und künfftig/ Krafft dieses/ ungültig erkandt sind.

Hertzog von Croy.

Der Hertzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia würcklich geniessen. Ihme auch weder an Ehr/ Privilegien/ Würdigkeit/ Güter/ oder sonsten nachtheilig fallen/ weiln er sich unter Protection der Cron Franckreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theil der Herrschafft Vinstingen/ welche seine Vorfahren ingehabt haben: Gleich wie jetzo seine Frau Mutter solche/ wegen ihrer Morgengabe/ besitzet: benebenst deß Heil. Röm Reichs Gesetzen/ betreffend besagte Herrschafft Vinstingen/ in vorigem Stande/ als sie vor dieser Kriegsunruhe gewesen/ verbleibend.

Nassau-Siegen/ contra Nassau Siegen.

Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassau-Siegen/ contra Nassau-Siegen/ weiln diese Sache/ vermög Kayserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission uffs neue fürgenommen/ unnd entweders durch gütlichen Vergleich oder Rechtsspruche/ fürm ordentlichen Richter entscheiden werden: benebenst aber Herr Graff Johann Moritz von Nassau/ sampt seinen Gebrüdern/ ohne einige Betrübunge/ in dero/ nach Außweisung eines jedern Antheil/ eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassau-Sarbrücken.

Den Herren Graffen zu Nassau-Sarbrücken sollen eingeraumet werden alle ihre Graff- unnd Herrschafften/ Gebiethe/ Geistliche unnd Weltliche Lehen: unnd eygenthumbliche Güter/ benahmentlich die gantze Graffschafften Sarbrück und Sarwerth/ sampt allem Ansprüche: ingleichem die Vestung Homburg/ mit Geschütz und Mobilien/ so daselbst befindlich. Inmittelst sollen beyderseits respective in ihrer Würdigkeit verbleiben/ so wol was im Jahr 1629. am 7. Julii/ durch Urtheil in Revisions-Gerichten zuerkandt/ als sonsten wegen zugefügten Schaden/ zustehenden Recht unnd Gerechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen und Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach deß Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es wäre dann Sache/ daß die Partheyen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herren Graffen von Leiningen/ Daxburg ihr Recht und Gerechtigkeit/ so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen gehaben mögen/ offen stehen/ und verbleiben.

1649.

Hanau.

Die Herren Graffen zu Hanau werden eingesetzt in die Aempter Bobenhausen/ Bischoffsheim am Steg/ und Willstatt.

Solms.

Herrn Johann Allbrechten Graffen zu Solms werde eingeraumet der vierdte Theil der Statt Butsbach/ sampt vier angräntzenden Dorffschafften.

Ingleichem werde das Hauß Solms/ Hohensolms eingesetzt in alle Güter unnd Gerechtigkeiten/ so ihme im Jahr 1637. entzogen worden: ohnerachtet deß Vertrags/ so dessentwegen mit Herrn Georgen/ Landgraffen zu Hessen/ nachgehends getroffen.

Isenburg.

Die Herren Graffen zu Isenburg sollen fähig seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. und 3. Articuls: Immittelst Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen/ oder einem andern/ an seinem Recht gegen selbige/ oder auch die Graffen zu Hohensolms/ nichts benommen.

Rheingrafen.

Die Herren Rheingrafen werden restituirt in ihre Aempter Throneck und Wildenburg/ als auch die Herrschafft Mörchingen/ sampt Zugehörungen/ und sonsten alle andere/ von Nachbarn im Brauch gehabte Gerechtigkeiten.

Sayn.

Die Frau Wittib/ Herrn Ernsten/ Graffen zu Sayn/ soll wieder eingesetzt werden in die jenige Possession deß Schlosses/ Stättlins/ unnd Ampts Hachenburg/ sampt Zugehör/ als auch deß Fleckens Bendorff/ darin sie für diesem/ ehe sie entsetzt worden/ gestanden: jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten.

Falckenstein.

Das Schloß unnd Graffschafft Falckenstein/ werde dem jenigen wieder eingeraumt/ dem es von rechtswegen gebühret.

Raßburg.

So viel auch Rechts den Herrn Grafen von Raßburg/ genannt Löwenhaupt/ an das Ampt Bretzenheim/ Chur Cöllnisches Lehen/ als auch die Herrschafft Reipoltzkirchen uff dem Hundsrück/ gebühret/ soll ihme mit aller Gerechtigkeit unnd Zugehör verbleiben.

Waldeck.

Das Hauß Waldeck soll auch wieder kommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen/ und den Dorffschafften Niedernau/ Lichtenscheid/ Deifeld und Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Oettingen

Herr Joachim Ernst/ Graff zu Oettingen/ werde restituirt in alle Geistliche unnd Weltliche/ von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberharden/ vor diesen Kriegs-Empörungen im Besitz gehabte Güter.

1649. Hohenlohe.

Jngleichem das Hauß Hohenlohe werde restituirt in alles/ so ihm entzogen/ bevorab die Herrschafften Weickersheim / als auch das Closter Scheffersheim/ ohne einige Außrede/ bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein. Wertheim

Herr Friderich Ludwig/ Graffe zu Löwenstein und Wertheim/ solle wieder eingesetzt werden in alle seine Graff- unnd Herrschafften/ welche seither währenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt und übergeben worden/ so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein und Wertheim/ solle alles das jenige wieder erlangen/ was seinem Vattern Graff Georg Ludwigen und Graff Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern zu geeygnet worden / es seye Welt- oder Geistlich/ jedoch mit Vorbehalt deren Güter unnd Gerechtigkeiten/ welche Mariæ Christinæ/ besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter/ wegen Vätter- unnd Mütterlichen Erbs/ zuständig/ in welche sie vollkömmlich soll wieder eingesetzt werden. Ebenmässig soll auch die Frau Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein / in ihre so wol Heyraths: als verhypothecirte Güter restituirt werden: mit Vorbehalt dessen Rechtens/ so H. Graffen Friderich Ludwigen gebührt/ welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichen Reichs-Proceß verwiesen wird.

Erbach.

Das Hauß Erbach/ insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben/ werden restituirt in das Schloß Breuberg/ unnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemeine habende Rechte/ so wol was die Besatzung/ als dessen Uffsicht/ auch sonsten andere Kayserliche Rechte/ betrifft.

Brandenstein.

Die Frau Wittib und Erben deß Herrn Graffen von Brandenstein / sollen wieder eingesetzt werden in alle ihre aus Veranlassung deß Kriegs entzogene Güter und Rechte.

Kevenhüller.

Der Baron Herr Paul Kevenhüller sampt seines Bruders Kindern/ Cantzlar Löfflers Erben/ Marx Conraden von Rhelingen Kinder und Erben/ ingleichem Hieronymus von Rhelingen sampt seiner Haußfrauen/ wie auch Marx Anthoni von Rhelingen/ sollen ins gesampt in alle durch Confiscation entzogene Güter/ völlig restituirt seyn.

Erpresste Obligationes unbindig.

Alle die Contract, permutationes, transactiones, obligationes, unnd Schuldbeweißthumben/ welche mit Gewalt/ aus Forcht/ entweders den Ständen oder Unterthanen ausgepresst worden/ massen insonderheit klagen die Stätte/ Speyer/ Weissenburg am Rhein/ Landaw/ Reutlingen/ Heylbrunn/ unnd andere/ als auch erkauffte unnd cedirte Handlungen/ sollen gäntzlich todt unnd nichtig seyn/ dergestalt/ daß dessentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die Debitores die Uhrkunden ihrer Schuld den Creditorn abgezwungen hätten/ solche allesampt sollen restituirt werden/ mit Vorbehalt der dessentwegen vorhandenen Rechtes-Processen.

1649. Die Proceß in zwei Jahr zu enden.

Schulden/ so entweders von Kauff/ Verkauff/ Jährlicher Renthen/ oder sonsten ihren Namen haben/ falls sie von einem oder andern Kriegenden Theil / aus Haß gegen die Creditores Gewaltthätig erpresst/ und gegen die Debitores, das Gewalt geübet / oder würckliche Bezahlung fürgangen/ anzeigen/ unnd sich zum Beweißthumb anerbiethen/ sollen dennoch keiner Erkantnuß der Executions-Processen fähig seyn. Es wären dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der Sachen entschieden.

Die Processen/ so derentwegen angefangen/ sollen nach publication deß Friedens/ unter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff deß ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus auffzulegen.

Die jenigen Processen aber/ so seithero dergestalt gegen sie erlaubt/ sampt den Verträgen unnd Verheissungen/ so wegen der Creditorn künfftiger Restitution fürgangen/ sollen uffgehoben/ und Krafftloß seyn/ mit Vorbehalt jedoch deren Geld-Summen / welche zeit lauffenden Kriegs für andere/ umb abzuwenden grössere Gefahr und Schaden/ gutwillig unnd wolmeynend sind verschossen.

Urtheil.

Die Urtheil/ welche Zeitwährendes Kriegs in pur Weltlichen Sachen gesprochen / falls kein Error oder klärlicher Mangel am Tage/ oder so bald zu erweisen/ sollen nicht gäntzlich auffgehoben / sonsten aber wegen würcklicher Execution in der geurtheilten Sache suspendirt seyn/ biß die Gerichtliche Handlungen (da einer oder ander Theil/ innerhalb einer halben Jahrs frist/ nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter auff gewöhnliche Weise/ oder extra ordinem auf Weise so im Heil. Römischen Reiche üblich/ revidirt, unnd gleichlich erwogen würden. Unnd dergestalt sollen obbemeldte Urtheil entweders bestettigt oder verbessert/ oder da Nullitäten mit unterlieffen/ gäntzlich auffgehoben werden.

Lehen.

Da auch einige hohe oder privat-Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert worden / noch auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/ soll dasselbe niemand nachtheilig fallen / sondern soll die Zeit der erforderten Investitur, vom Tage an deß beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio generalis.

Endlich sollen alle und jede Kriegs-Officirer/ Soldaten/ und sonsten Räthe/ Diener/ Geist- unnd Weltliche/ wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten/ welche einem oder andern Theil/ oder derselben Bundsgenossen/ oder sonst Angehörigen/ in Kriegs- oder Civil-Sachen gedienet/ vom Höchsten biß zum Niedrigsten/ vom Niedrigsten biß zum Höchsten/ ohne einigen Unterschied unnd Außnahm/ sampt Weibern/ Kindern/ Erben/ Nachfolgern/ Dienern/ betreffende so wol deren Person/ als Güter/ in den jenigen Stande/ an Leben/ Ehr/ Gewissen/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeit/ in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden/

IAN-BALTHASAR SCHNEIDER, COLMAR. REIP.
PATRIÆ SYNDICVS, OPPIDI S. CRVCIS PRÆFECTVS,
NEC NON X. LIBERAR. CIVITAT. IMPP. IN ALSATIA.
AD TRACTATVS PACIS VNIV. LEGATVS.

FRANCISCVS NERLIVS

Comes Valderij. etc. Summi Mantuæ Magistratus Præses. Ducissæ Mariæ Viduæ Regenti à Consiliis Interioribus. Sereniss. Ducis Mantuani ad Tractatus Pacis Univ. Legatus Plenipotentiarius.

1649.

oder von Rechtswegen befinden mögen/ beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/ einiges Nachtheil zugezogen/ noch einige Action oder Klage angestellt/ vielweniger einige Straffe oder Schade/ unter was Schein solches auch seyn möchte. Und dieses alles/ soweit es der Röm. Kayserl. May. und deß Hauses Oesterreichs Unterthanen unnd Vasallen nicht betrifft/ solle sein völlige Krafft und Würckung haben.

Extensio.

Die aber der Röm. Kays. May. und Hauses Oesterreich Unterthanen unnd Erb-Vasallen sind/ sollen der Amnestia, so wol an Person/ als Leben/ Dignität und Ehre geniessen/ mögen auch in ihr voriges Vatterland wieder einkommen: jedoch daß sie sich derselben Königreichen unnd Provincien Gesetzen gemäß bezeigen.

Limitatio.

So viel aber derselben Güter betrifft/ so dieselben ehe unnd bevor sie auff Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getretten/ durch Confiscation oder andere Wege verlohren/ haben zwar die Herren Schwedische Gesandte lang unnd viel sich dahin bemühet/ daß ihnen solche möchten wieder eingeraumet werden/ jedoch/ in dem die Röm. Kayserl. Mayestät in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel unnd Maß fürschreiben lassen/ unnd ein mehrers nicht erhalten werden können/ deß Heil. Reichs Stände auch nicht rathsamb ermessen/ daß auff der Kayserlichen beharrlichen Widersetzung umb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye/ so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt/ und den jetzigen Besitzern verbleiben.

Die jenige Güter hingegen/ welche ihnen nachgehends/ eben dessent willen/ daß sie für Schweden und Franckreich/ gegen Kayserliche Mayest. und das Hauß Oesterreich/ die Waffen geführt/ entzogen worden/ sollen denselben/ wie sie jetzo zu befinden/ jedoch ausser Erstattung Kosten/ und genossenen Einkunfften/ oder zugefügten Schadens/ ausgeantwortet werden.

Sonsten im Königreich Böhmen/ unnd allen andern Kayserlichen Erbländern/ soll der Augspurgischen Confessionverwandten Unterthanen/ oder Creditorn/ unnd deren Erben/ für ihre privat-Forderungen/ so sie der einige hätten/ und derentwegen Rechtliche Klage anstellen/ oder verfolgen thäten/ Recht unnd Gerechtigkeit/ so wol/ als denen Catholischen/ ohne respect administrirt werden.

Was nicht wieder zu ersetzen.

Von der gedachten allgemeinen Restitution und Wiedergifft aber/ werden ausgenommen die jenige/ so sich nicht wieder erstatten lassen/ als Mobilien/ unnd sonsten bewegliche Dinge/ genossene Renten und Abnutzungen/ so durch kriegende Theil/ Macht unnd Gewalt entkommen/ wie auch die niedergerissene unnd umb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche versetzte/ offentliche und privat, Geistliche unnd Weltliche Gebäue/ wie nicht wenigers gemeine/ und privata, feindlich confiscirte/ ordentlich verkauffte/ und von selbsten verschenckte/ Deposita.

Gülchische Succession Sach.

Sintemaln aber auch die Gülchische Successions Sache/ da man nicht vorbauen solte/ im Heil. Röm. Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörffte: Hierumb ist verglichen/ daß selbige/ nach getroffenem Frieden/ durch ordentlichen Rechts-Proceß/ für der Röm. Kays. M. oder gütliche Vergleichung/ oder sonsten ordentliche Wege/ ungesäumet geschlichtet werde.

V.

Der Krieg mehrentheils aus widerwärtiger Religion entstanden.

Nach dem aber zu gegenwärtigem Kriege/ mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten und Ständen deß H. Röm. Reichs enthalten/ Ursach und Anlaß gegeben; So ist derentwillen/ als folgt/ verglichen/ und transigirt worden.

Bestättigung deß Passauischen Vertrags und Religion-Friedens.

1. Der Vertrag/ so im Jahr 1552. zu Passau gemacht/ unnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions-Frieden/ gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg/ unnd nachgehends auff unterschiedlichen allgemeinen Reichs-Tägen bestättigt worden/ sollen in allen ihren/ mit der Röm. Kayserl. May. Chur-Fürsten und Ständen/ beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht/ und geschlossenen Articuln/ beständig verbleiben/ auch uffrichtig/ unnd unverändert gehalten werden. Was aber über etlichen/ darinn erhaltenen strittiger Puncten/ bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen Beliebung geschlichtet/ solches soll hinführo als eine immergeltende deß besagten Friedens Erläuterunge/ so wol Gerichtlich/ als sonsten/ gelten/ und observirt werden/ biß daß man/ durch Gottes Gnade/ sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern/ inner- oder ausserhalb Reichs/ Geistlichen oder Weltlichen/ zu was Zeit es geschehen möge/ eingestreuter Contradiction, oder protestation, welche alle/ krafft dieses/ ungültig und nichtig erkandt werden. In allem andern aber/ zwischen beyder Religion Chur-Fürsten/ und Ständen/ allen unnd jeden/ solle eine richtige/ durchgehende/ reciprocirende Gleichheit/ so viel die Form der Republic, die Gesetze deß Heil. Röm. Reichs/ und gegenwärtigen Convent betrifft/ also/ unnd dergestalt gehalten werden/ daß/ was einem Theil recht unnd billig ist/ dem andern ebenmässig recht seye: unnd hinfüro alle Gewaltthaten/ wie sonsten/ also auch dißfalls zwischen beyden Theilen/ zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle.

2. Die Zeit/ von welcher anzurechnen/ die Restitution, oder Widerennehmung in Geistlichen/ geschehen soll/ unnd welche ab deren Veranlassung in Weltlichen Sachen verändert worden/ solle seyn der 1. Januarii deß Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur-Fürsten/ und Ständen beyder Religion/ die freye Reichs-Ritterschafft/ als auch Gemeinden unnd Immediat-Dorffschafften/ pur und völlig/ mit eingeschlossen: nebenst Uffheb- und Cassirunge aller in solchen Sachen ergangenen/ publicirten/ unnd gefällten Urtheiln/ Decreten, Verträgen/ Bedingungen/ unnd Executionen: dergestalt/ daß die Reduction,

oder das Absehen/ nach besagten Tag obbemeldtes Jahrs gerichtet werde.

Die Statt Augspurg/ Dünckelspiel/ Biberach/ unnd Ravensburg/ sollen behalten ihre Güter/ Gerechtigkeiten/ unnd Ubunge der Religion/ so am besagten Jahr unnd Tage im Schwang gangen Aber wegen der Rathsstellen/ und öffentlichen Aemptern/ seye unter beyderley Religionsverwandten Gleichheit/ unnd ebenmässige Zahl.

Augspurg in specie betreffend.

Insonderheit aber/ belangend die Statt Augspurg/ seyen deß geheimbden Raths sieben Personen/ welche zu erwöhlen aus den Patriciis. Auß diesen werden genommen zween gemeiner Statt Præsidenten / genannt Statt-Pfleger/ deren einer der Catholischen Religion/ der ander der Augspurgischen Confession/ zugethan. Von denen fünff übrigen sollen 3. Catholischen/ zween Augspurgischer Confession seyn/ die übrige Raths-Personen deß kleinern Raths/ als auch Syndici, und Beysitzer deß Stattgerichts/ auch alle andere Officianten/ sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Rent-oder Seckelmeister seyen drey. Unter welchen zwey einer/ der dritte aber einer andern Religion zugethan seye/ dergestalt/ daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer/ einer aber der Augspurgischen Confession/ im andern zwey der Augspurgischen Confession/ und der dritte Catholischer Religion: Unnd solle also hinfüro alle Jahr abgewechselt werden.

Dessen Zeughauß

Der Zeughauß Uffseher seyen ebenmässig drey/ unnd Jährlichs gleiche Abwechslungen. Unnd dieser Gebrauch soll auch bey den Stewer-Proviant/ Baw- unnd andern Aemptern/ so von dreyen verwaltet werden/ üblich seyn: dergestalt/ falls in einem Jahr zwey Aempter/ (als das Rentmeister- Proviant- oder Baw-Ampt) bey zwey Catholischen/ und einem Augspurgischer Confession Verwandten seyn/ eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Uffseher deß Zeughauses/ und der Stewer) zweyen aus der Augspurgischen Confession/ unnd einem Catholischen uffgetragen werden sollen: künfftigen Jahrs aber/ bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen/ zween der Augspurgischen Confession Zugethane/ unnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions- Verwandter erwöhlet werden.

Aempter.

Die Aempter so einem allein pflegen vertraut zu werden/ sollen nach Erforderung der Sache/ entweders ein/ oder mehr Jahr unter den Catholischen unnd Augspurgischen Confessions-Bürgern umbgewechselt werden: Ebener massen/ wie von den Aemptern/ so 3. Personen vertraut werden/ jetzo Meldung geschehen. Jeder Kirchen und Schulen aber/ solle sein eygene Auffsicht gelassen werden. Die jenige Catholischen aber/ welche jetzo bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath unnd Aemptern/ über die obverglichene Zahl seyn/ sollen zwar bey aller vorigen Dignität unnd Vortheil/ so lang sie leben/ oder ihre Stelle nicht aufkünden/ verbleiben/ allein nicht zu Rath gehen/ oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten/ deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt/ umb den andern Theil zu unterdrucken/ mißbrauchen/ oder eine grössere Zahl gerads oder ungerads Wegs/ zu der Stattpfleger/ Rathsmannen und anderer öffentlichen Aempter/ Dignität/ zu erheben suchen: Da es auch/ wann und wie offt es versucht würde/ soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr/ wann von neuen Rathsmannen unnd anderer Bedienten/ in der Abgelebten Platz-Ersetzung gehandelt wird/ öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt-Pfleger deß innern unnd übrigen Raths Amptleuten/ Syndicorum, Richter unnd anderer Catholischen Bedienten/ Wahl/ beydes jetzt/ beyd künfftigs/ stehe bey den Catholischen/ der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbsten. Also/ daß nach Absterben eines Catholischen/ ein anderer Catholischer/ gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen/ in Sachen die Religion directè oder indirectè betreffend/ soll keines Wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern dessen Orths/ mehr/ als den Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Chur-Fürsten unnd Ständen/ deß Heiligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessionsverwandten sich mißbrauchten/ so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn/ Krafft dieses Vertrags/ umb auff die Abwechselung eines fünfften geheimbten Rathmanns/ oder andere billige Mittel zu appelliren.

Deß Magistrats Wahl.

Im übrigen verbleibt der Religions-Frieden/ und die Verordnung Kaysers Caroli deß Fünfften/ wegen Wahl deß Magistrats/ wie auch die Verträge von Jahren 1584. und 1591. (wofern sie dieser Ordnung directè oder indirectè, nicht zuwider lauffen) in ihren Kräfften allerdings unverletzt,

Dünckelspiel/ Biberach/ Ravenspurg.

Unnd demnach zu Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg/ zwey Bürgermeister / einer der Catholischen/ der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmässige Gleichheit mit den Rathsmannen/ Bürgerlichen Richtern/ Schatzmeistern/ wie auch allen andern öffentlichen Aemptern/ Dignitäten und Verwaltungen/ gehalten werden: Belangend den Gerichts-Schultheissen/ Syndicat / unnd deß Raths unnd Gerichts- Secretarien/ wie auch andere dergleichen Aempter/ welche einer Person allein auffgetragen werden/ solle immerdar die Veränderung wechselsweiß gehalten werden. Also/

daß

VALENTINVS HEIDER. V.I.D. LIBERARVM
ALIQVOT IMPERIJ CIVITATVM. ESLINGÆ. REVT.
LINGÆ. NORDLINGÆ. ETC. AD TRACTATVS PACIS
GENERALIS LEGATVS

daß auff Abgang eines Catholischen alleweil ein Augspurgischer Confessionsverwandter/ unnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugethanen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl/ und mehrere Stimmen/ als auch die Uffsichte Kirchen unnd Schulen/ wie nicht wenigers die Jährliche Ablesung dieser Verordnung betrifft/ soll es ebener massen/ als mit Augspurg gehalten werden.

Thonawerth.

Die Statt Thonawerth betreffend/ dafern in nechstkünfftigem allgemeinen Reichs Tage/ selbige in vorige Freyheiten wieder zu setzen/ von deß Heil. Röm. Reichs Ständen solte gut befunden werden/ so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen und Weltlichen/ sich bedienen/ welches ander deß Heil. Röm. Reichs Stände/ krafft gegenwärtiges Vertrags/ geniessen/ jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/ welche bey dieser Statt interessirt seyn.

Der Termin deß Jahrs 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren/ welche in krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

Ohnmittelbare Geistliche Güter.

3. Anlangend die ohnmittelbare Geistliche Güter/ sie seyen gleich Ertz-Bisthumb/ Bisthumb/ Prælaturen/ Abtheyen/ Baleyen/ Probsteyen/ Commenthureyen/ oder befreyte Weltliche Stifftungen/ und sonsten/ sollen sampt den Einkünfften/ Pensionen und andern/ was Namen sie auch haben mögen/ in Stätten oder uff dem Land/ welche die Catholische/ oder Augspurgischer Confessionsverwandte Ständ den 1. Januarii Anno 1624. in Posseß gehabt/ alle und jede/ nichts ausgenommen/ der jenigen Religion-Verwandten/ welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen/ biß daß über dem Religionsstreit/ durch Göttlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde/ ruhiglich und unmolestirt verbleiben. Und soll keinem Theil zugelassen seyn/ dem andern/ entweder in- oder ausserhalb Gerichts/ Ungelegenheit zu verursachen/ viel wenigers einige Unruhe unnd Verhinderung zu caussiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen deß Religionstreits/ einige gütliche Composition nicht zu gewarten seyn/ soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend/ unnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu halten/ wann ein Ertzbischof die Religion ändert.

Da nun ein Catholischer Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælat/ oder Augspurgischer Confessionsverwandter zum Ertz-Bischoff/ Bischoffen/ Prælaten/ erwöhlet oder postulirt, allein oder sampt den Capitularen/ entweders absonderlich/ oder sämptlich: oder auch andere Geistlichen hinfüro die Religion änderten: dieselben sollen alsbald ihres Rechts/ jedoch ihrer Ehr und Leumuths unverletzt/ entsetzt seyn: benebenst Einkünffte und Renthen/ ohngesäumet/ und ausser Einrede erstatten. Und soll dem Capitul/ oder dem/ so solches von Rechts wegen zustehet/ bevorstehen/ ein andere Person/ der Religion/ welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt/ anlangend/ zu erwöhlen und zu postuliren: jedoch mit Uberlassung dem abziehenden Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælaten/ rc. der biß hero genossenen unnd verzehrten Einkünfften und Renthen. Da nun einige Catholische/ oder Augspurgischer Confession zugethane Stände von dero Ertz-Bisthumb/ Bisthumben/ Beneficien unnd Præbenden, so unmittelbar/ vom 1. Jan. an deß Jahrs 1624. inn- oder ausser Gerichts/ entsetzt/ oder auff einigerley Weise vertrieben worden/ so sollen sie/ krafft dieses/ alsbalden/ so wol in Geistlichen als Weltlichen/ mit Abschaffung aller Neuerung wider eingesetzt werden/ jedoch solcher gestalt/ daß alle ohnmittelbare Geistliche Güter/ so am 1. Jan. im Jahr 1624. von einem Catholischen Prælaten regiert worden/ wiederumb ein Catholisches Haupt überkommen/ und hingegen so an besagtem Jahr/ und Tage/ Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt/ auch solches forthin behalten/ jedoch mit Erlassung der jenigen immittelst genossenen Früchten/ Schaden und Unkosten/ so ein Theil gegen den andern prætendiren möchte.

Die Wahl Gerechtigkeit.

4. In allen Ertz-Bisthumben/ Bisthumben und andern ohnmittelbaren Stifftungen/ soll die Wahl-Gerechtigkeit und postulation, nach eines jeden Orths Gewonheit unnd altem Herkommen/ unverruckt bleiben: So weit selbige deß Heil. Römischen Reichs Satzungen/ dem Passauischen Vertrage/ Religions-Frieden/ und insonderheit dieser Erklärung unnd Transaction ähnlich sind. Und in Ansehen der Ertz Bisthumben/ und Bisthumben der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt/ unnd derselben nichts widriges begreifft/ nicht weniger in Bisthumben unnd Kirchen/ in welchen Catholische und Augspurgischer Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/ soll den alten Gesetzen nichts neues eingemischt werden/ welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz unnd Sache in einige Weg schwächen/ oder derselben Recht mindern könte. Die Postulirte und Erwöhlte aber/ bey dero Capitulation sollen angeloben/ daß sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/ Dignitäten und Beneficien, keines Wegs erblich wollen besitzen/ oder dahin trachten/ daß sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/ und denen/ so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt/ so wol die Wahl unnd Postulation, als bey vacirender Stelle/ die Verwaltung unnd Bischöfflicher Rechten Ubunge. Werde auch Fleiß angewendt/ damit nicht die Edelleute/ Patricii, Graduirte und andere düchtige Personen/ da es der Stifftung nicht entgegen laufft/ ausgeschlossen/ sondern vielmehr in denselben erhalten würden.

Jus primarium precum.

5. In welchem Ort die Römische Kayserl. Mayest. das Jus primarium precum in Herkommen gehabt/ soll es auch ins künfftig bleiben: Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwandten/ in derselben Religion Bisthumben Augspurgischen Confession/ auch deren Lehr und Observantz ein Tauglicher/ die preces geniesse. In

1649.

Bisthumben aber beyderley Religion/ oder andern ohnmittelbaren Orten/ soll der Præsentatus die preces primarias nicht geniessen/ es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religionsverwander besitzen.

De annatis pallii juribus.

Was von den Annaten, Pallii juribus, Confirmationen, Mensium Papalium, unnd dergleichen Gerechtigkeiten unnd Vorbehalt/ in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren Geistlichen Gütern/ von irgends einem/ wann/ unnd uff was Weiß es wölle/ prætendirt werden möchte/ solches soll keines Wegs bey Weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

Menses Papales.

In welcher ohnmittelbaren Geistlichen Gütern Capituln beyderseits Religions-Capitularn und Canonischen/ krafft deß besagten Termins/ in gewisser Anzahl angenommen werden/ unnd der Zeit die Menses Papales üblich sind/ so sollen sie auch ferners/ da etliche Capitularn unnd Canonischen/ aus der bestimpten Zahl der Catholischen/ abgangen/ also üblich bleiben/ und zur Execution uff begebenden Fall gezogen werden: Im Fall die Päbstliche Provision, den Capituln ohnmittelbar vom Römischen Hoffe unnd zu rechter Zeit insinuiret wird.

Der erwehlten Bischoffen Confirmation.

6. Welche von der Augspurgischen Confessionsverwandten zu Ertz-Bischoffen oder Prælaten erwöhlet oder postulirt werden/ sollen von der Röm. Kayserl. Mayest. nach dem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schein einbringen / auch die bey solchen Regal-Lehen gewöhnliche Pflichte leysten/ unnd ausser einiger Einrede investirt werden/ unnd über die Summ deß gewöhnlichen Taxs/ ferners noch dessen Helfft für die Belehnung reichen. Eben dieselben/ oder bey vacirender Stelle/ die Capitul/ unnd die jenige welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt/ sollen so wol uff allgemeine / als absonderliche Deputations/ Visitations/ Revisions unnd andere Reichs Convent/ dem Gebrauch nach/ Schrifftlich beruffen werden/ und ihre Stimme führen/ allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Waserley aber/ unnd wie viel Personen zu dergleichen Convent müsten gesandt werden/ solches wird bey den Prælaten/ Capitul und Conventualen stehen.

Titul der geistlichen Fürsten.

Wegen Titulirung der Geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession/ ists dahin verglichen/ daß sie/ jedoch ohne Nachtheil Stands und Dignität/ den Titul der Erwöhlten/ unnd Postulirten/ zum Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Abt/ und Probst/ führen mögen. Sollen aber die Session uff der mittlern unnd entgegen stehenden Banck zwischen den Geistlichen und Weltlichen einnehmen/ welchen an der Seiten/ da deß Heil Röm. Reichs alle drey Collegia zusammen kommen/ sitzen sollen der Director der Mayntzischen Cantzley/ im Namen deß Herrn Ertz-Bischoffs/ als welcher der Reichs-Tags Acten General Direction führt/ unnd nach demselben die Directores deß Fürstlichen Collegii. Und eben dieses soll im Rath der Fürsten/ so sie Collegialiter versamblet/ von desselben Collegii, und dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

1649.

Der Capitularn Gleichheit.

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarii Anno 1624. irgendswo entweders Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewest/ so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere/ als derselben Religion Zugethane / nachgesetzt unnd surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion/ oder Augspurgischer Confessions-Capitularn/ oder Canonici, Beneficia in possess hätten/ dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia unnd Præbenden/ Zeit Lebens behalten: Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessionsverwandte/ und diesen die Catholischen/ succediren/ biß so lang die Anzahl beyder Religion Capitularn/ und Canonischen/ wieder ersetzt seye/ als sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bischthumben soll dergestalt restituirt werden/ unnd verbleiben/ wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. offentlich im Brauch und zulässig gewesen/ unnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung / oder sonsten nichts hinderlichs vorgehen.

Der Stifftungenänderung.

8. Welche Ertz-Bisthumb / Bisthumb oder andere Stifftungen unnd Geistliche Güter/ mittel oder ohnmittelbar/ zur Satisfaction der Königlichen Mayestät unnd Reichs Schweden/ oder zu gleicher Recompens unnd Schadloßhaltung der Bundsgenossen / Freunden unnd Interessirten, kommen/ sollen bey deren sonderbaren / drunden bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber/ so daselbst nicht begriffen/ unnd unter diesen/ belangende §. Jus Diœcesanum 16. Infrà positum, sollen sie deß Heil. Röm. Reichs Satzungen/ unnd gegenwärtigem Vertrag unterworffen seyn.

Der Augspurg. Confession verwandten Fundament dieser transaction, restitution, und künfftiger Observantz ist die possessio den 1. Jan. Anno 1624.

9. Alle Clöster/ Collegia, Balleyen/ Commenthureyen/ Kirchen/ Stifftungen/ Schulen/ Hospitalien/ unnd andere mittelbare Geistliche Güter/ wie auch deren Gefälle unnd Recht/ wie sie Nahmen haben mögen/ welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten unnd Stände den 1. Januarii / Anno 1624. im Besitz gehabt haben/ dieselbe allesampt sollen sie hinfüro/ solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben/ oder wieder restituirt worden/ oder in krafft dieser transaction noch zu restituiren/ im Besitz behalten/ biß die Religions Strittigkeit durch beeder Theil Geistliche und gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde/ ohngeacht deß Vorwands/ sie seyen vor: oder nach dem Passauischen Vertrag unnd Religion-Frieden reformirt unnd eingenommen worden/ wie auch daß sie nicht In: oder von der

Aug-

GERHARDVS COCH. I.V.D. COMES PALA.
REIPVBL.ᵃᵉ BREMENSIS SENATOR. EIVSDEMQ;.
VT ET HARZÆ TEVTONICÆ AD TRACTATVS
PACIS VNIV. LEGATVS.

1649.

Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen/ oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere Weg verbunden angegeben werden/ dann das einige Fundament dieser transaction, restitution, und künfftiger Observantz ist die den 1. Januarii deß 1624. Jahrs gehabte possessio allerdings ohngeacht auch deß Vorwands etlicher Orthen eingeführten interims-Exercitii, auch vor: unnd nachgehend/ gemein/ oder sonderbahren Verträgen/ entstandener Strittigkeit/ oder entschiedener Sachen/ oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, oder andern Scheins/ wie solcher vorgebracht werden möchte/ dann da von obgedachten Gütern allen/ auch deren Zugehörungen unnd Nutzungen den Augspurgischen Confessionsverwandten ichtwas/ uff einige Weiß oder Weg inn: oder ausserhalb Gericht/ von besagter Zeit an/ entwendet oder entzogen worden/ das solle ohne Verzug und Unterschied/ (und neben solchem in specie alle die Clöster/ Stifftungen/ und Geistliche Güter/ so der Hertzog zu Würtenberg in Anno 1624. in Posseß gehabt) mit ihren Zugehörungen/ Renthen und Verbesserung/ wo sie auch gelegen/ neben abhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter possessionins künfftig uff keine Weiß weiter nicht betrübt werden/ sondern vor aller Thätlichkeit/ oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen/ biß daß die Religions-Strittigkeit uffgehoben werden möchte/ sicher seyn.

Ingleichen auch der Catholischen.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster/ Stifftungen/ und mittelbare Collegia, welche sie am 1. Jan. Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt/ ingleichem possidiren, ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugethanen Ständen Gebiethe unnd Landschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden/ ausser denen deren Reguln sie anfänglichs zugeordnet/ nicht verändert werden. Es wäre dann ein solcher Orden gäntzlich erlöschen. Dann uff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen/ aus einem andern in Teutschland für dem Religionsstreit gewesenen üblichen Orden/ neue Religiosen zu bestellen/ in waserley Stifften aber/ Collegiat Kirchen/ Clöstern/ Hospitalien/ so mittelbar/ Catholische und Augspurgischer Confession zusammen gelebt/ daselbst sollen sie auch forthin ins gesampt in gleicher Zahl/ welche am 1. Januar. Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben/ welches an einem jeden Orth an obbemeldtem Tage unnd Jahr im Brauch gewesen/ ohne ein oder andern Parthey Hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarii/ die Röm. Kayserl. May. primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exerciren/ uff Maß und Weise/ als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/ massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Ertz-Bischoffen/ unnd welchen sonsten ein solches Jus gebühret/ die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren Geistlichen Gütern/ so am besagten Tage unnd Jahr von Catholischen würcklich/ völlig/ oder eines theils possidirt worden/ die Jura præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, operarumque, gehabt: oder Pfarrherren unnd Vorsteher/ daselbsten gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverruckt beständig verbleiben. Unnd da die Wahl uff gewisse Zeit unnd Weise nicht geschiehet/ soll der erlegten Præbenden Gifft unnd Außtheilung in derselben Religion Personen/ welcher der abgestorbene zugethan gewesene aus zugewachsenem Rechten/ conferirt werden. Nur allein/ daß in dergleichen mittelbaren Geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: unnd dem Catholischen Geistlichen Magistrat ihre Rechte/ krafft der Insatzung deß Ordens/ so sie an die Religion haben/ in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben/ falls die Wahl unnd Collatur, der entledigten Præbenden/ zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden/ soll es an ihrem Rechten nichts benehmen.

Pfandtschafften.

So viel die Pfandschafften im Heiligen Römischen Reiche betrifft/ nach dem in der Kayserlichen Capitulation versehen/ daß ein Erwöhlter Römischer Kayser denen ohnmittelbahren Chur-Fürsten/ unnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs/ dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey solcher sichern unnd geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/ daß diese Verordnung/ biß daß mit Einwilligung Chur-Fürsten unnd Ständen/ ein ander Schluß erfolge/ so lang genehm gehalten werde. Unnd dannenher der Statt Lindaw unnd Weissenburg/ im Nürnbergischen/ bey wieder Erstattung vorigen Stands/ ihrige Reichs-Pfandschafften wieder einzuraumen seyen. Was aber für Güter die Stände deß H. Römischen Reichs einander/ vermög Pfands-Recht/ vor Menschen gedencken/ versetzt haben/ in denselben soll die Wiederlösung anderer gestalt nicht statt finden/ es seyen dann der Possessorn Exceptiones, unnd Merita causarum, genugsam erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währendem Kriege/ etwan ohne vorgehende Erkündigung der Sachen/ oder ohne Zahlung oder Erledigung/ von jemand eingenommen worden wären/ so sollen sie/ sampt denen Urkunden/ alsbald den vorigen Besitzern völlig eingeraumt werden/ unnd so das Urtheil die Wiederablösung verstattet/ unnd darinn zu Recht gesprochen/ auch bey Erlegung deß Gelts

die

1649.

die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen / in diese verpfändete / an ihn wieder kommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Inwohner jedoch und Unterthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder ihre Religion / so sie unterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt / zuverlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions-Exercitio soll zwischen ihnen / unnd dem ordentlich ablegendem Herrn transigirt werden.

Freye Reichs-Ritterschafft.

10. Die freye unnd ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / auch alle unnd jede derselben Glieder / sampt Unterthanen / und ihren Lehen: unnd eygenthumblichen Gütern / dafern nicht etwan etlicher Orten / vermög der Güter / oder respect der Bottmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subject erfunden würden / krafft deß Religion-Friedens unnd gegenwärtigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffend / und dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben / welches obgedachten Chur-Fürsten und Ständen gebührt / unnd in derselbigen unter einigem Schein nicht verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübt worden / sollen allesampt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

Freye Reichs-Stätt.

11. Die freye Reichs-Stätt betreffend / gleich wie sie sampt und sonders / unter dem Nahmen der Stände deß Reichs nicht allein in dem Religion-Frieden / unnd gegenwärtiger dessen Erklärung / sondern auch sonsten allenthalben ohnzweiffentlich begriffen / also sollen auch aus selbigen die jenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in übung gewesen / in ihrem Gebiet / gegen dero Unterthanen nicht weniger / als in ihren Mauren und Vorstätten / so wol in Befügnuß zu reformiren / als andern Religions-Fällen / mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben / dergestalt / was von solchen verordnet / unnd verglichen ist / auch von diesen gesagt unnd verstanden werden solle / unerachtet / daß in solchen Stätten / in welcher von der Obrigkeit und Bürgern / jedes Orths Gewonheit unnd Gesetzen nach / allein das Augspurgische Confessions-Exercitium im Jahr 1624. gewest ist / etliche Catholischer Religionverwandte Bürger daselbst sich uffhielten / oder auch in etlichen Capituln / Collegiat Kirchen / unnd daselbst gelegenen Münstern und Clöstern / so dem Heil. Röm. Reiche mittel- oder unmittelbar unterworffen / unnd in dem Stand / darinn sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen / auch forthin mit den Geistlichen / so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden / auch der Catholischen dessen Orts sich der Zeit befindenden Bürger / so wol activè, als passivè zugedulden / der Catholischen Religion Exercitium üblich wäre. Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Stätte / welche einer / oder beyderley Religion zugethan / (unter welchen letztern fürnemblich Augspurg: Item / Dinckelspiel / Biberach / Ravenspurg / und Kauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder Geistlichen Güter / vor oder nach dem Passauischen Vertrag / unnd folgendem Religions-Frieden occupirt, unnd reformirt / oder sonsten in Ansehung der Religion / in Politischen Sachen / in- oder ausserhalb Rechtens / einigerley Weise beschwert worden seyn / in den Stand / in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs / so wol in Geistlichen als Weltlichen Dingen / gestanden: nicht weniger als die übrigen höhere Reichs-Stände völligster Dingen restituirt werden. Unnd bey diesem / ohne fernere Beunruhigung / so wol als jene / welche sie der Zeit noch in Besitz gehabt / oder immittelst die possession wieder erhalten / biß zu gütlichem Religions-Vergleiche / verbleiben. Unnd soll keinem Theil zugelassen seyn / den andern von seiner Religionsübung / Kirchengebräuche und Ceremonien zu vertreiben: sondern sollen die Bürger bey einander friedlich unnd schiedlich wohnen / unnd dero freyen Religions: und ihrer guter Gebräuche beyderseits üben / mit Uffhebung dessen / so darüber geurtheilt unnd verglichen Rechthängigen Sachen / deren im 2. und 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten / und in salvo bleiben das jenige / was in Sachen von Augspurg / Dinckelspiel / Biberach und Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

1649.

Graffen / Freyherrn / Ritter.

12. So viel die Graffen / Freyherrn / Ritter / Lehenleute / Stätt / Stifftungen / Clöster / Commenthureyen / Gemeinden unnd Unterthanen / so den ohnmittelbaren Geist: oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben seyn / belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen neben der Lands: unnd hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das gantze Römische Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren / zustehet / unnd deren Unterthanen / wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen / der Abzug vor längsten vergönnet. Unnd überdiß / zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit / versehen worden / daß keiner deß andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen / unnd der Ursach halben in seinen Schutz oder protection nehmen / unnd ihnen einigerley Weiß beystehen solle / ꝛc. So ist verglichen daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beobachtet / unnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches ihme wegen Lands-und Oberbottmässigkeit in Religions Sachen gebührt / nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen / sollen der Catholischen Stände Landsassen / Lehenleute und Unterthanen / wessen Stands sie seyn / welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen / entweders vermög gewissen Vertrags oder Privilegii, oder langem Herkommen / oder aus blosser Observantz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinfüro / sampt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübet / oder / daß sie es exercirt hätten / beweisen kön-

können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / deß Kirchen unnd Schulen Ministerii, jus Patronatus, unnd andere dergleichen Rechte/ unnd sollen nicht wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stifftungen / Clöstern / Hospitalien/ sampt allen Zugehörungen/ Einkünfften und Zusätzen. Unnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit unnd allenthalben beobachtet werden/ so lang/ biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends/ oder unter den ohnmittelbaren Ständen/ unnd deren Unterthanen/ mit einhelligem Consens, ein anders verglichen/ daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde/ die aber/ so einiger Weiß turbirt/ oder entsetzt worden/ sollen ohne einige Außflucht/ in den jenigen Stand/ darinn sie Anno 1624. gewesen/ völlig restituirt werden. Und eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen/ so unter den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen gesessen/ wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Wie die Verträg anzusehen.

Die vorgangene Verträg: Vergleich: unnd Bewilligungen / so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen / auch ihren Land-Ständen und Unterthanen/ über deß öffentlichen oder privat Religions-Exercitii Einführung / permission unnd conservation, hiebevorn beschehen/ unnd getroffen worden seyn / sollen so weit genehm unnd beständig gehalten werden/ als sie der Observantz deß 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen/ noch von solchem anders/ als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden/ ohnerachtet/ sondern mit Uffhebung aller deren deß 1624. Jahrs Observantz/ als welche gleich einer Regul/ entgegen lauffenden Gefällen urtheilen/ Reversalien, Pacten/ oder einigerley Verträg. Unnd unter diesen die/ so der Bischoff zu Hildesheimb/ und die Hertzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg/ über die Religion/ unnd dessen Exercitio, der Ständen unnd Unterthanen deß Bisthumbs Hildesheimb/ unterschiedlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeldtem Termin außgenommen/ unnd den Catholischen fürbehalten werden/ die 9. Clöster im Stifft Hildesheimb / welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr uff gewisse Maß begeben haben.

Freyes Gewissen der Unterthanen beyder Religion.

Es ist auch beliebet worden / daß die jenige der Catholischen Unterthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan/ wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessionsverwandte Unterthanen / so Anno 1624. das offentlich oder privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit deß Jahrs gehabt : Inglei chem auch / welche nach publication deß Friedens / fürders künfftiger Zeit ein andere Religion / als deß Landsherren/ führen und üben/ sollen geduldet werden/ unnd mit freyem Gewissen in ihren Häusern/ ausser Inquisition oder turbirung / privatim ihrer devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber/ so offt unnd weß Orts es ihnen beliebig / dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen/ oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen frembden Schulen / oder zu Hauß privatis Præceptoribus in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsassen/ Vasallen unnd Unterthanen sollen im übrigen ihr Ampt/ mit gebührender subjection und Gehorsam verrichten/ und zu keinen Verwirrungen ursach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die Unterthanen/ sollen sie nirgends wegen der Religion veracht: auch nicht auff der Kauffleuten/ Handwercken oder Zünfften Gemeinschafft / Erbschafften/ Legaten / Hospitalien / Sondersiechen / Allmosen/ auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen/ vielweinigers öffentlichen Kirchhöffen und ehrlichen Begräbnüssen/ ausgeschlossen/ oder dergestalt ichtwas fur Begräbnußkosten an die noch lebende/ ausser was derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt/ gefordert werden ; Sondern in diesen unnd dergleichen/ sollen sie mit denen Neben-Bürgern einigerley Recht/ Schutz und Gleichheit geniessen.

Da aber ein Unterthan so weder öffentlich noch privat seiner Religion Exercitium Anno 1624. gehabt / oder auch / so nach publicirtem Friden die Religion endern wird/ von selbsten abziehen wolte/ oder von dem Lands-Herrn solches zu thun befelcht wäre/ dem soll frey stehen/ entweder bey behaltenen oder vereusserten Gütern abzuziehen/ das Behaltene durch die Diener zu verwalten/ und so offt es die Sache erfordert/ sein Gut zu besichtigen Rechtfertigungen zu vollführen/ oder Schulden einzutreiben/ frey unnd ohne Geleitsbrieffe/ sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen/ daß von den Lands-Herrn den jenigen Unterthanen / so weder offentlichs/ weder privat, ihrer Religions-Exercitium besagtes Jahrs gehabt/ und demnach zur Zeit gegenwärtiger Friedens-publication in eines oder deß andern ohnmittelbaren Religions Ständen Landen wonhafft/ welchen auch die zuzurechnen sind/ so wegen Vermeydung Kriegsbedrangnuß/ anders wohin/ nicht aber der Meynung gäntzlich abzuziehen/ sich begeben haben/ und nach gemachtem Frieden wiederumb anheim zu kehren vorhabens / nicht geringer als unter fünff Jahren/ denen aber/ so nach publicirtem Frieden die Religion enderten/ nicht unter drey Jahren/ es sey dann/ daß sie ein geraumere unnd längere Zeit erlangen möchten/ der Termin angesetzt werden soll/ unnd dergestalt entweders von selbsten/ oder aus Zwang Abziehenden/ soll keines wegs ihrer Geburt/ Herkommens/ Entledigung / Handwercks unnd ehrlichen Wandels Zeugnuß verweigert / oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen/ hoch-

gespan-

1649.

gespanntem Abzug deß zehenden Pfennings/ über die Gebühr belegt / vielweniger denen/ so von selbsten abziehen/ einige Dienstbarkeit/ oder unter andern Schein Verhinderungen zugezogen werden.

Schlesische Fürsten und Stätt Augspurg. Confession.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession/ als die Hertzogen zu Brieg/ Lignitz/ Münsterberg und Oelß/ ingleichem die Statt Breßlau/ sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehabten Recht und Gerechtigkeiten/ als auch deß Exercitii Augspurgischer Confession/ aus Kayserl. unnd Königl. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/ Herrn/ Edelleute/ und ihre Unterthanen/ in den übrigen Schlesischen Fürstenthumben/ welche ohnmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig/ dann auch die jetziger Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Graffen/ Herren/ und Ritterstands/ betrifft/ ob zwar der Röm. Kayserl. Mayest. das Recht/ das Religions-Exercitium zu reformiren nicht weniger/ als andern Königen und Fürsten/ zustehet/ jedoch/ nicht zwar nach der Vergleichung deß vorgehenden Articuls/ noch vorgangenem Vertrag/ etc. sondern uff interposition der Kön. May. in Schweden/ unnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen zu lieb/ lassen sie zu/ daß selbige Graffen/ Herren unnd Edlen/ auch deroselben in benannten Schlesischen Fürstenthumben Unterthanen/ wegen Profession der Augspurg. Confession/ von Orten unnd Gütern nicht dürffen ausweichen/ noch auch umb ihrigs Exercitium in nechst angräntzenden Orten/ ausser Gebieths/ zu besuchen/ behindert werden sollen. Wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich/ und dergestalt/ als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt/ verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen thäten/ unnd ihre ligende Güter entweders nicht verkauffen wolten/ oder nicht verleyhen möchten/ so soll ihnen ein freyer Zugang/ umb ihre Güter zu besichtigen unnd zu verwalten/ zugelassen seyn.

Uber dieses aber / was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthumben/ so ohnmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig/ verordnet/ versprechen die Röm. Kayserliche Mayestät ferners/ daß Sie denen/ so in solchen Fürstenthumben der Augspurgischen Confession zugethan sind/ zu Behuff dieser Confessionsübunge/ drey Kirchen uff ihren eygenen Kosten/ ausser den Stätten Schweinitz/ Jaur/ unnd Glogau/ bey der Stattmauer an darzu bequemen von Ihrer Kayserl. Mayest. Befehl designirten Orten/ nach getroffenem Frieden uffzubauen/ so bald sie solches begehren werden/ erlauben wollen.

Erlaubnuß Kirchen zu bauen.

Unnd als von mehrer Religions-Freyheit unnd Ubung/ in obgedachten unnd übrigen der Röm. Kayserl. Mayestät unnd Hauses Oesterreichs Königreichen unnd Landen zuzulassen/ bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Unnd wegen der Herren Kayserlichen Gevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen. So behalten die Königliche Mayestät in Schweden/ unnd Augspurgischer Confessionsverwandte Stände sich bevor/ umb dessentwegen uff nechstkünfftigen Reichs-Tage/ oder sonsten bey der Röm. Kayserl. Mayestät / jedoch mit vorbehalt / deß nichts desto minders fortgehenden Friedens / unnd Außschliessung aller Gewalt unnd Feindthätlichkeit / ferners respective gütlich und demütig zu intercediren.

Lehens und Afterlehens Qualität.

14. Von der blossen Lehens oder Afterlehens-Qualität/ sie kommen vom Königreich Böhmen/ oder Chur-Fürsten/ unnd Ständen deß Heil. Römischen Reichs/ oder anderst woher/ entstehet die Gerechtigkeit zu reformiren nicht/ sondern da diese Lehen unnd Afterlehen/ als auch Vasallen/ Unterthanen unnd Geistliche Güter/ in Religions-Sachen/ unnd was der Lehens-Herr prætendirt, eingeführet / oder sich angemast/ solle nach dem Zustand deß 1624. Jahrs/ unnd 1. Januarij beständig ermessen/ in oder ausserhalb Gerichts darwider gehandlet worden/ uffgehoben/ unnd in vorigen Stand gesetzt werden.

So die Lands-Obrigkeit strittig.

So die Lands-Obrigkeit vor: oder nach dem Termin deß 1624. Jahrs strittig ist/ solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht/ so viel das offentliche Exercitium belangt/ haben / biß daß über das possessorium unnd petitorium erkannt und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion/ so lang die Strittigkeit währet/ abzuziehen nicht gezwungen werden.

Wann die Herrschafft beeder Religion.

In denen Orthen/ wo die Catholische unnd Augspurgischer Confessionsverwandte Stände gleichmässige hohe Land-Obrigkeit führen/ soll es so wol wegen deß öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen/ in dem Stande bleiben/ in welchem es an besagtem Jahr und Tage gewesen.

Das blosse Hoch: Halß: und Leut: Gericht/ wie auch das jus gladii, retentionis, & filialitatis, geben weder ins gesampt noch absonderlich das Reformation Rechte. Was nun derhalben unter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen/ oder durch Verträge eingetrungen/ sollen uffgehoben/ die Beschwerten restituirt/ und hinfüro von dergleichen gäntzlich unterlassen werden.

Rente/Zehend/Zinß.

15. Wegen der Renten allerley Art/ so zu den Geistlichen Gütern unnd ihren Besitzern gehörig/ soll für allen Dingen das jenige beobachtet werden / was im Religionsfrieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession/ etc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion / etc. verordnet befunden wird.

Die Renthen/ Gefälle/ Zehenden unnd Pensionen aber / welche vermög jetztbesagtes Religion-Friedens / Augspurgischer Confessions-Ständen / wegen unmittel: oder mittelbarer Geistlichen / auch nach dem Religionfrieden erlangten Stifftungen aus der Catholischen

Gebiet gebühren/ und in welcher Possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarii gestanden / sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch irgendwo Augspurgischer Confession Stände das jus protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen Geistlichen Gebiethen auch ausser: oder inner Lands gelegenen Gütern/ durch rechtmässigen Gebrauch und Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände/ so ihnen dergleichen etwas in den Geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt/ sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch Ubunge solcher Rechten/ der Geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret und erschöpfft werden.

Die Renthen und Zehenden/ Zinse und Pensionen / so den Augspurgischer Confessions-Ständen/ nach uffgehobenen unnd destruirten Stifftungen aus andern Gebiethen gebühren/ sollen denen entricht werden/ welche im Jahr 1624. am 1. Januarii in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind/ oder forthin abgehen/ derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Closters oder Orts/ an welchem solches gelegen/ bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarii/ Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend-Rechtens uff einem andern Gebieth gestanden/ sollen auch ins künfftig verbleiben/ unnd kein neues Recht gesucht werden. Unter andern deß Heil. Röm. Reichs Ständen unnd Unterthanen / soll das jenige Recht bleiben/ welches das gemeine Landrecht/ oder jegliches Orts Gewonheit unnd Observantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

Geistliche Jurisdiction solle suspendirt seyn/ und in jedes Lands Obrigkeit bleiben.

16. Es solle auch das Jus Diœcesanum unnd alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art / wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten unnd Stände / auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft unnd derselben Unterthanen / so wol zwischen Catholischen unnd Augspurgischer Confessions-Zugethanen/ als unter diesen Ständen allein/ biß zu deß Religionstreits Christlichem Vergleich suspendirt seyn / unnd in den Schrancken eines jeden Lands-Obrigkeit das Jus Diœcesanum unnd Geistliche Jurisdiction verbleiben/ zu Erlangung aber der Renthen / Zinsen/ Zehenden unnd Pensionen/ in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen/ wo die Catholische Anno 1624. wissentlich in Possession vel quasi deß Exercitii der Geistlichen Jurisdiction gewesen / sollen deroselben auch nachgehends geniessen/ aber nicht/ als nur in Eintreibung dieser Pensionen: Unnd solle nicht mit der Excommunication verfahren werden/ biß nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions-Verwandte Land-Ständ unnd Unterthanen/ Anno 1624. die Geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt/ sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn/ so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft/ wann allein aus Anlaß deß Processes den Augspurgischen Confessions-Verwandten/ oder deren Gewissen nichts Widriges zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions-Obrigkeiten über diese Catholische Unterthanen/ welche Anno 1624. das offentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Jus Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt/ solle also verbleiben. In welchen Stätten aber deß Röm. Reichs beyderseits Religion in Ubung ist/ sollen die Catholische Bischöff gegen die Augspurgischen Confessions Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz deß besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

Die Obrigkeit soll ernstlich verbiethen/ hierwieder nicht zu disputiren noch zu lehren.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich unnd mit der Schärffe verbiethen/ daß niemands/ offentlich oder heimblich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schrifften oder Rathschlägen den Passawischen Vertrag / Religions-Frieden/ unnd insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction, irgendswo bestreitte/ in zweiffel ziehe / oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen sich unterstehe/ Was auch bißhero widrigs ausgangen oder an Tag kommen / solle von Unwurden seyn. Da aber etwas zweiffelhaffts einfiele/ oder aus dem Religions Frieden oder dieser Transaction entstünde/ soll solches auff Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen/ zwischen beyderseits Religions-Ständen anderst nicht / dann gütlich verglichen werden.

Auff Reichs-Conventē sollen die deputati beeder Religiō gleich seyn.

18. Uff den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen soll die Zahl aus beyder Religion-Häuptern gleich seyn. Von den Personen aber / oder Reichs-Ständen welche zu adjungiren / solle uff nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs-Tägen/ da aus einem/ zweyen oder dreyen Reichs-Collegiis, aus waserley Ursachen es sey / oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stünden/ soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions vornembsten gleich seyn.

Limita.

Wann in extraordinari Commission Sachen im Heil. Römischen Reiche zu verrichten fürfallen/ so dann die Sache unter den Augspurg. Confessions-Ständen versirt/ sollen allein derselben Religions-Verwandten deputirt werden/ so unter Catholischen / allein Catholische / so unter Catholischen unnd Augspurgischer Confessions-Ständen / beyder Religion in gleicher Zahl Commissarii ernennt und ordinirt werden. Es ist auch beliebet/ daß zwar die Commissarii die Sachen/ so sie geführt/

referiren / unnd ihre Meynung darbey anzeigen / aber nichts schliessen noch entscheiden sollen.

In Religionssachen die Güter zu beobachten

19. In Religionssachen / auch allen andern Händeln / da die Stände als ein Corpus nicht mögen considerirt werden / sondern Catholische und Augsp. Confessions Verwandte in 2. Theil sich scheiden solle allein die gütliche Vergleichung statt finden / und uff die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft / nach dem dieselbe bey gegenwärtiger Versamblung nicht geschlichtet werden mögen / sollen sie biß auff nechsten Reichstag verschoben seyn.

Cammergericht.

20. Uber dieses / als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Veränderungen unnd andern Ursachen / von dem Reichs-Cammergerichte an einem sämptlichen Reichs Ständen bequemen Ort zu versetzen / und Richter / Præsidenten / Assessores, unnd sämptliche der Justici Bediente / in gleicher Anzahl beyderley Religion zu præsentiren / wie auch sonsten von andern zu dem Cammergericht gehörigen Sachen / etwas fürbracht worden / allein bey dieser Versamlunge / wegen der Sachen Wichtigkeit / nicht so völlig abgehandelt werden mögen: So ist verglichen worden / daß uff dem nächst instehenden Reichstage von diesem allem zu handeln / unnd sich beyneben zu vergleichen stehe / wie die zu Franckfurt bey jüngstgehaltenem Deputation-Convent vorgangen Deliberationes werckstellig gemacht / unnd was in solchem noch abgehen möchte / ersetzt werden solle. Damit aber diese Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe / ist beliebet worden / über den Richter / und vier Præsidenten / und zwar darunter zween der Augsp. Confession / so allein von der Röm. Käyserl. Mayestät zu bestellen / daß die Zahl der Cammer-Assessorn in allem uff fünfftzig erstreckt werden solle. Also / daß die Catholische mit eingerechnet zweyer von Käyserl. Mayestät zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn / 26. der Augspurgischen Confession-Verwandte Stände / 24. Assessores præsentiren können und sollen. Und aus jedem Cräyß beyder Religion nicht allein zween Catholische / sondern auch zwey der Augspurgischen Confession-Zugethane / zu erwöhlen unnd zu nehmen billig sey: mit Verweisung der andern zum Cammergericht gehörigen Sachen / wie gesagt / uff den nächstkommenden Reichs-Tag / derowegen sollen die Cräyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammergericht andere / nach beygefügter Anleytung zu præsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Præsentations-Ordnung. So wird die Röm. Käyserl. Mayest. befehlen / daß nicht allein bey solchem Cammergerichte / so wol Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen unnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen / oder allein unter den Streittenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius interveniens ein Augspurgischer Confession-Verwandter ist / und hinwiederumb wann zwischen streittenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde / solle die Sach mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert unnd entscheyden werden. Sondern eben dieses solle auch am Käyserl. Reichs-Hoffrath beobacht werden. Unnd zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichs Sachen erfahrne Männer aus denen Reichs-Cräysen / darinn entweders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein / oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet / ernennt unnd angenommen werden / damit also an gleicher Anzahl uff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren / so offt ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen / mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stand für Gericht besprochen wird.

Gerichtliche Proceß

Den Gerichtlichen Proceß belangend / soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hoffgericht allerdings gehalten werden / theils / damit nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde / an statt der bey der Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hoffgericht gefällten Urtheil erlaubt seyn / an die Käyserl. Mayestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen / und keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Räthen: unnd welche bey Fällung deß ersten Urtheils nicht gewesen / oder doch deß Referenten oder Correferenten Stell nicht vertretten / zu revidiren.

Visitirung deß Hoffgerichts.

Die Visitirung deß Hoffgerichts solle von Chur Mäyntz / so oft es nötig / fürgenommen werden / mit Beobachtung dessen / was bey nächstem Reichs Tage / mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber über den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschied für Zweiffel vorfallen / oder in Erkäntnuß über Geist: und Weltliche Sachen / so zwischen obbesagten Theilen schweben / aus Gleichheit beyder Religions Assessorn / nach dem selbige in vollem Rath / jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / ungleiche Meynungen fielen / also daß die Catholische uff eine Seiten / die Augspurgische Confessions-Verwandte uff die ander schlügen / so solle solches uff einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessorn / eine / unnd hingegen die übrige in gleicher Anzahl / ob schon nit einer Religion / ein andere meynung schöpffen würden: unnd dannenhero Zweyspalt ent-

stün-

GEORGIVS WAGNERVS, IMPERIALIS ESS.
LINGÆ QVINQVEVIR AC QVÆSTOR SVPREMVS,
EIVSDEMQ; ALIARVMQ; IMP. CIVITAT. AD VNI-
VERSALIS PACIS TRACTATVS LEGATVS.

1649.

stünde/ uff diesen Fall solle die Sach der Cammergerichts-Ordnung nach entledigt werden/ und fernere Verweisung uff einen Reichs-Tag verbleiben. Und dieses alles solle in Sachen der Ständen/ die ohnmittelbahre freye Ritterschafft mit eingeschlossen/ sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten/ beobachtet werden. Da aber unter den mittelbahren Ständen entweders der Kläger oder der Beklagte/ oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confessions-Zugethan ist/ und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions-Assessorn erfordern wird/ sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleich fallen solte/ so solle die Verweisung uff einen Reichs-Tag gefallen seyn/ unnd der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Privilegium primæ instantiæ &c.

Im übrigen solle so wol am Kayserl. Hoff: als Cammergericht / das privilegium primæ instantiæ, Austregarum die Jura unnd Privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen unbenommen/ oder unversehrt verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder uff einige andere weise beunruhiget werden. Endlich nach dem auch von Abschaffung deß Keyserl. Hoffgerichts zu Rothweyl/ Landgerichten in Schwaben/ und andern/ so bißhero im Röm. Reich in Ubung / Anregung geschehen: unnd dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung uff nechstkommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

Rothweylisch Hoffgericht.

Die Assessores der Augspurgischen Confession/ sollen præsentirt werden/ Von

Chur- { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } —— 6.

Vom { Ober-Sächsischen Crayß —— 4. ; Unter-Sächsischen —— 4. }

Wechselsweiß unter diesen beyden Craysen.

Deß Fränckischen Cräyses Ständen.

Augspurgischer Confession —— 2.
Schwäbischen —— 2.
Ober-Rheinischen —— 2.
Westphälischen —— 2.
} Wechselsweiß unter diesen vier Craysen

Und ob zwar unter dieser Verordnung keiner Stänď deß Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschicht/ welche so unter dem Bäyerischen Crayß begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen. Sondern deren Rechte/ Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

VI.

Basel und die Eydgenoßschafft

Nach dem auch die Röm. Kayserl. Mayestät uff eingebrachte Klage im Namen der Statt Basel und gantzen Eydgenoßschafft/ für denen zu gegenwärtiger Zusammenkunfft Deputirten Gevollmächtigten / wegen etlicher Processen/ unnd Executions-Mandaten / so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Statt unnd andere der Eydgenoßschafft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger unnd Unterthanen abgefasst/ nach eingezogenem Rath unnd Meynung der Reichs-Stände/ vermittelst eines am 14. Maij nechstverwichenen Jahrs ergangenen special-Decrets/ die Erklärung gethan/ daß besagte Statt Basel/ und übrige Eydgenossene Cantonen / in possessione vel quasi vollkommener Freyheit unnd Exemption vom Reiche/ und keines wegs dessen Gerichten/ oder Richtern unterworffen seyen: So ist beliebet worden/ daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleiche einzuverleiben/ steiff und fest zu halten/ und dergleichen Proceß/ neben denen daher rührenden unnd decretirten Arresten/ gäntzlich cassirt und uffgehoben seyn sollen.

1649. wird von dem Reich für exempt gehalten.

VII.

Was Rechtens die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte haben/ das solle auch den Reformirten zustehen.

Es ist auch von der Röm. Kayserl. Mayestät und sämptlichen Reichs-Ständen einmühtiglich placidirt worden/ daß alles/ was Rechtens oder Wolthaten/ so wol alle Reichs-Constitutiones/ als Religions-Friede/ dieser gemeine Vertrag/ unnd in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen / unnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen / zueygnen/ solches auch den jenigen / welche die Reformirte genennet werden/ zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen/ so man Protestirende nennet/ so woln unter sich/ als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs/ habenden Privilegien/ Reversen/ und andere/ in welchem von der Religion/ unnd deren Exercitio, auch dannen hero entstehenden Zufällen/ eines unnd andern Orts Land-Ständen unnd Unterthanen/ bißhero Vorsehung geschehen ist / wie auch eines jeden Gewissens Freyheit. Sintemahln aber die Religions-Strittigkeiten/ welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen/ biß dahero nicht verglichen / sondern uff fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dannenhero sie in zwey Theil tretten. Derhalben ist de jure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen/ daß wann ein Fürst/ oder Landsherr / oder eines Stiffts Patron/ ins künfftig zu deß andern Theils Religion tretten/ oder ein Fürstenthumb/ oder Landschafft/ da deß andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird/ entweders jure Successionis, oder krafft gegenwärtiger Friedenshandlung/ oder einem andern Titul/ überkommen oder wieder erlangen würden / daß sie zwar selbsten ihrer Confession Hoff-Prediger/ ausser der Unterthanen Beschwerung unnd Nachtheil/ bey sich/ oder in ihrer Residentz gehaben mögen. Aber hingegen nicht zugelassen seye/ das öffentliche Religions-Exercitium, Gesetze unnd der Orten übliche Christliche Verordnungen zuän-

1649.

dern/ oder die Kirchen/ und Hospitalia/oder dahin gehörige Reditus, Pensionen/ oder Stipendia den vorigen zu entziehen/ unnd den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder unter dem Fürwand Juris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern prætext, denen Unterthanen einer andern Religions-Diener auffzudringen / oder einige andere Verhinderung / oder Nachtheil / directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde/ so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem änderungs-Fall denen Gemeinden zu præsentiren / oder die das Jus præsentandi nicht haben nahmhafft zu machen/ qualificirte Schul- und Kirchendiener von deß Orts öffentlichem Consistorio unnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind/ oder in Ermanglung dieses/ an dem Ort/ an welchem die Gemeinden erwöhlen werden/ zu examiniren/ zu ordiniren/ unnd hernach von dem Fürsten oder Landsherrn/ohne Verweigerung zu bestättigen.

Da aber eine Gemeinde/ uff dem begebenden änderungs-Fall/ seines Herrn Religion annehmen/ und begehren würde/uff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst/ oder Herr zugethan/ zu halten / so solle ihr solches frey und bevor stehen/ jedoch ohne der übrigen Nachtheil/ unnd solches Nachsehen solle Ihr von den Successorn nicht wieder benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen/ unnd Universitäten/ in der Theology/ unnd Philosophy/ sollen einerley Religion zugethan seyn/ welche dieser Zeit an jedem Orth öffentlich im Schwanggehet. Gleich wie aber obanerwehntes alles von künfftigen Enderungen zu verstehen ist/ als soll es der Fürsten von Anhalt/ und dergleichen Gerechtigkeiten/ welche ihnen zuständig/ nicht nachtheilig fallen. Es soll aber/ ausser obbenanten Religionen/ kein ferner im Heil. Röm. Reiche angenommen/ oder geduldet werden.

Uber bemelte drey Religionen solle keine im Reich geduldet werden. Vorsehung daß fernere Spaltung verbleiben möge.

VIII.

Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinführo im Poltitischem Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle unnd jede Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/ bey ihren uhralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien/ hoher Lands-Obrigkeit/ so wol in Geistlich: als Weltlichem Exercitio, Herrschafften/ Regalien/ und dieser aller Possession/ krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättigt unnd bekräfftig seyn/ daß sie von niemands/ unter was Schein es auch immer seyn möge/ de facto davon turbirt werden können/ noch sollen.

Alle hohe Reichs-Sachen sollen mit Bewilligung der Reichs-Stände geschehen

Sie sollen ohne Einrede/ sich deß Juris suffragii, in allen deß Römischen Reichs Sachen/ fürfallenden Berathschlagungen / fürnemblich da Gesetze zu machen oder auszulegen/ Kriege zu decretiren / Tribut anzukündigen/ Soldaten zu werben und verpflegen/ newe Vestungen in der Stände Herrschafften / im Namen deß Reichs/ uffzurichten / auch die Alten mit Besatzungen zu versehen / wie auch/ wo Friede oder Bündnusse zu machen/ unnd was dergleichen Sachen mehr zu verrichten seynd/ und solle dieses / oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen / oder jemaln zugelassen werden / es seye dann von sämptlichen Ständen uff einem freyen Reichs-Tage bewilliget. Insonderheit aber das Jus unter sich selbsten / oder mit Außländischen Bündnusse zumachen/ zu eines jedern Conservation unnd Sicherheit aber / soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/ daß solche Bündnussen nicht wider die Röm. Kayserl. Mayestät das Reich/ und dessen Landfrieden/ oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern den jenigen Pflichten/ damit ein jeder der Röm. Kayserl. Mayest. und dem Reiche obligirt ist/ gemäß sey.

1649.

Innerhalb 6. Monat nach ratificirtem Frieden/ ein Reichstag.

Es solle auch innerhalb sechs Monaten/ nach ratificirtem Frieden/ ein Reichstag/ unnd hernach so offt es die gemeine Notturfft und Wolfahrt erfordern wird/ gehalten werden. In nechstkünfftigem Reichstage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert / auch alsdann von der Wahl der Römischen Könige einer gewissen unnd beständigen Verfassung Kayserlichen Capitulation/ von Maß und Ordnung/ wie ein oder anderer Stand in deß Reichs Acht zu declariren / über vorigen / welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrieben ist/ zu halten/ zu Ergäntzung der Cräysen/ Erneuerung der Matricul/ Herbeybringung der exempten Ständen/ Moderation unnd Erlassung der Reichs-Collecten / Reformation deß Policey: und Justici-Wesens/ von Tax/ unnd sporteln deß Cammergerichts/ der ordentlichen Deputirten/ wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eygentlich zu formiren/ rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs-Collegiis, unnd dergleichen Geschäfften/ welche dieses Orts nicht mögen expedirt werden / vermög der Ständen gemeinen Bewilligunge/ gehandelt unnd geschlossen werden.

Freye Reichs-Stätt sollen ihr votum decisivum haben.

Es sollen auch so wol in uff allgemeinen / als particular-Conventen/ die freye Reichs-Stätt/ nicht wenigers dann andern Reichs-Ständ ihr votum decisivum haben/ denselben ihre Regalia/ Zölle/ jährliche Einkünfften/ Freyheiten / Confiscations unnd Collecten Privilegia/ unnd was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Mayest. und dem Reiche ordentlich erlangte/ oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidirte oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction/ inner der Statt und uff m Lande verbleiben/ mit cassirung/ abstellung/ und ins künfftig verbietung deß jenigen/ was durch Repressalien/ Arresten/ Wegversperrung / unnd andere nachtheilige Actus, es seye bey währendem Kriege unter waserley Schein solches in contrarium fürgangen / oder eigenthätigen Gewalts verübt/ oder ins künfftig/ aus keiner rechtmässigen Weise geschehen unnd

ver-

1649.

verübet werden mögen. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ und deß Heil. Röm. Reichs Ordnunge/ und fundamental Satzung hinfüro feyerlich beobachtet/ unnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schuldleut ihren Glaubigern begegnen sollen.

Und was für billigmässige Mittel und Wege den Glaubigern wider ihre Schuldleute/ so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Nahrung kommen/ oder durch grosse Uffschwellung der Zinß allzusehr gravirt worden seyn/ bescheidentlich begegnet/ unnd dannenhero besorgenden grössern/ auch der gemeinen Ruhe schädlichem Ungemach vorzukommen seyn möchte/ wollen die Röm. Kayserl. Mayestät so wol dero Hoff-Raths/ als Cammergerichts Meynung unnd Bedencken/ welche uff künfftigem Reichs-Tage proponirt/ unnd uff eine gewisse Satzung gerichtet werden möge/ erfordern und einnehmen lassen/ unterdessen aber sollen in dergleichen Sachen/ was bey Gericht vorkommen/ daran deß Reichs Wolfahrt/ wie auch der Ständen particular Anligen stehet/ die von den Partheyen eingeführte Umbstände fleissig erwogen/ unnd niemands mit unzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in ihrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der Kauffhandel wieder auffzurichten.

Und demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel wiederumb blühen möge/ so ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil/ und wider gemeinen Nutzen hin und wieder im Römischen Reiche/ durch verursachen deß Kriegs newlich aus eigenem Gewalt/ wider die Rechte/ und Privilegia ohne der Röm. Keyserl. Mayest. und Reichs Verwilligung für Zöll und Mauten eingeführt worden/ wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/ unnd dahero entstandenen Repressalien unnd Arresten/ sampt eingeführten frembden Ankündigungen/ exactiones vorenthaltenen/ wie auch der unmäßlichen Posten/ auch sonsten andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen/ von welchen die Handlungen und Schifffahrten geschwächt worden/ gäntzlich uffgehoben/ und jeden Provincien Haffen unnd Strömen ihr alte Sicherheit/ Bottmässigkeit unnd Gebräuche/ wie sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen/ wieder gegeben/ unnd unverbrechlich erhalten werden.

Die Landschafften/ welche ihre Ström unnd Gerechtigkeit/ Privilegia/ auch Maut von der Kayserl. Mayestät mit der Herren Churfürsten Bewilligung/ so wol andern/ als auch den Herrn Graffen zu Oldenburg/ uff der Weser haben/ oder vor langen Jahren eingeführet/ sollen in ihrem völligen Lauff bleiben/ unnd zur Execution gebracht werden/ damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit/ unnd der Paß zu Wasser und Land sicher/ unnd dergestalt allen unnd jeden beyder Theilen Bundsgenossen/ Lehenleuten/ Unterthanen/ Schutzverwandten und Inwohnern/ zu reysen/ zu handlen/ hin und her zu ziehen/ gegeben/ und krafft dieses/ vergönnet seye: massen dann für diesen Teutschen Kriegsempörungen ins gemein gewesen ist/ und sollen jedes Orts Obrigkeit solche wider unbilligen Gewalt und Zwang/ als eygene Unterthanen/ zu beschützen unnd zu beschirmen gehalten seyn/ unnd diese Vergleichung auch jedes Orts Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

X.

Der Cron Schweden Satisfaction.

Ferners/ dieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehrt hat/ daß Ihr/ gegen der in diesem Kriege eroberte Plätz Abtrettung ein Genügen geschehen/ unnd zu Wiederbringung deß gemeinen Friedens/ gebührlich begegnet werde. So haben die Röm. Kays. Mayest. mit Einwilligung der Chur-Fürsten/ unnd Ständen deß Reichs/ insonderheit deren/ so dabey vornemblich interessirt sind/ krafft dieser Transaction, besagter Königl. Mayestät in Schweden/ unnd künfftigen Ihren Erben und Nachfolgern/ Königen/ unnd dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften/ mit allen ihren Rechten/ zu einem immerwährenden unnd ohnmittelbahrem Reichs-Lehen übergeben.

VorPommern/ und die Insul Rügen.

Fürs Erste/ das gantze Vor-Pommern/ sampt der Insul Rügen/ mit dero Bezirck/ wie solches die letzte Hertzogen in Pommern gehabt. Nechst diesem/ Hinter-Pommern/ Stettin/ Gartz/ Dam/ Golnaw/ und die Insul Wollin/ sampt darein lauffenden Oder-Strom/ unnd Meer/ ins gemein der frische Haff genannt/ benebenst seinen dreyen Außflüssen/ Pein/ Schwin/ unnd Dievenaw/ sampt auch beyderseits angräntzendem Land/ von anfang deß Königlichen Gebiets/ biß an das Balthische Meer/ unter der breite deß Orientalischen Gestats/ oder Ufers/ von welcher zwischen den Königlichen/ und Churfürstlichen Commissarien/ betreffend die Unterscheidung der Gräntzen/ unnd anderer geringerer Sachen/ in der güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Hertzogthumb Pommern/ und Fürstenthumb Rügen/ benebenst deren Landschafften/ und angehörigen Orten/ auch allen und jeden darzu gehörigen Gebieten/ Aemptern/ Stätten/ Castelen/ Stättlein/ Flecken/ Dörffern/ Unterthanen/ Lehen/ Wassern/ Insuln/ Seen/ Ufferen/ Haffen/ Schiffländen/ alten Zöllen unnd Renten/ unnd allen andern Geistlichen und Weltlichen Gütern/ wie auch titulatur, Dignitäten/ Vorzügen/ Freyheiten/ unnd Vorzüge/ sampt allen unnd jeden Geist- unnd Weltlichen Rechten/ unnd Privilegien/ welche die alte Pommerische Hertzogen gehabt/ bewohnet/ unnd regiert/ soll die Königl. Mayestät und Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb-Lehen haben/ besitzen/ und dessen frey gebrauchen/ und unverletzlich geniessen.

1649.

Was auch die Hertzogen in Vor-Pommern für gerechtsame bey Conferirung der Prælaturen/ und Præbenden deß Capituls zu Cammin hiebevor gehabt/ die solle ins künfftig die Königl. Mayest. und Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben/ mit der Macht/ dieselben abzuschaffen/ unnd die Einkünffte nach der jetzigen Capitularn Abgang/ der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Hertzogen in HinterPommern zugestanden/ solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ benebens dem gantzen Bisthumb zu Cammin/ auch dessen Landschafften/ Gerechtigkeiten unnd Würden/ wie hierunter mit mehrerm zu sehen/ zustehen.

Des Tituls/ und Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische/ als Churfürstl. Brandenburgische Hauß/ ohne unterschied gebrauchen/ wie solches unter den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Unnd das Königl. zwar zu ewigen Tagen/ das Chur Brandenburgische aber/ so lang von deroselben Mannslinien jemand übrig seyn wird: jedoch ausgeschlossen das Fürstenthumb Rügen/ wie auch alle Prætension einiges Rechtens in die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der Mannslinien deß Hauses Brandenburg/ sollen alle/ ausgenommen Schweden/ andere sich der Pommerischen Titulatur unnd Wappen enthalten. Unnd alsdann soll auch gantz HinterPommern/ mit VorPommern/ dem gantzen Bisthumb unnd sämptlichen Capitul zu Cammin/ unnd dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten/ und Anwartschafften vereinigt/ allein den Königen unnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/ unter dessen aber der Anwartschafft Hoffnung unnd Mitbelehnung sich erfreuen: Also/ daß auch den Ständen unnd Unterthanen besagter Oerter der Pflichtleistung halber dem alten Herkommen nach Sicherheit geleistet werden solle.

Der Herr Churfürst zu Brandenburg/ unnd alle andere darbey Interessenten/ sprechen ledig unnd loß die Stände/ Diener/ unnd Unterthanen/ aller vorigen Pflicht/ mit welchen sie biß dato Ihnen unnd ihren Häusern verhafft gewesen. Unnd thun solche mit Pflicht unnd Gehorsamb der Königl. Mayestät und Reiche Schweden/ als üblich/ anweisen: Hiemit Schweden in völlige unnd rechtmässige Possession derselben einsetzen/ mit Uffgebung aller dahin sich erstreckenden Prætensionen/ nun und zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses für sich/ unnd ihre Nachkommen/ krafft eines sonderbaren Instruments bekräfftigen.

Die Statt und Haffen Wißmar zu Reichs-Lehen.

Fürs Ander/ thut die Röm. Kayserl. Mayest. mit deß Reichs Bewilligung/ auch der Durchläuchtigsten Königin in Schweden/ unnd dero Königlichen Erben unnd Reiche Schweden/ zu einem immerwährendem ohnmittelbahren Reichs Lehen übergeben die Statt und Haffen zu Wißmar/ sampt der Vestung Walfisch/ und Aemptern Poel (ausgenommen die Dörffer Schedorff/ Weitendorff/ Brandenhusen/ und Wangeren/ so zum Hospital deß Heiligen Geistes in der Statt Lübeck gehörig) und Neu-Closter/ auch allen Rechten/ An- unnd Zugehörenden/ welches die Hertzogen zu Meckelburg bißhero gehabt. Also daß benannte Oerter/ und der gantze Haffen/ sampt beyderseits von der Statt biß ins Balthische Meer reichenden Landschafft Ihrer Mayestät freyen disposition unterworffen. Unnd möge auch dieselben mit Vestungen und Besatzungen ihres Gefallens/ nach Erforderung der Umbständen/ jedoch auff ihren eigenen Kosten versehen/ unnd allda zu allen Zeiten für dero Schiffe unnd See Armada/ ein sicheren Uffenthalt unnd Stand haben/ auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlichen und Reichs Lehen niessen unnd gebrauchen/ gleichwol mit Vorbehalt/ daß der Statt Wißmar ihre Privilegia in salvo verbleiben/ unnd derselben Handlungen unter Königlichen Schutz und Gnad uffs beste befürdert werden möchten.

1649.

Ertz-Bisthumb Bremen/ und Stifft Verden.

Für das Tritte/ übergibt die Röm. Kayserl. Mayest. mit Bewilligung deß gantzen Römischen Reichs/ in krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchläuchtigsten Königin/ dero Erben unnd Nachfahren/ Königen/ unnd Reiche Schweden/ das Ertz-Bisthumb Bremen/ unnd Bisthumb Verden/ mit dem Stättlin unnd Ampt Wilßhausen/ auch aller Gerechtigkeit/ so den letztern Ertzbischoffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/ unnd dessen Diœcesin zu Hamburg/ (mit Vorbehaltung dem Hauß Holstein/ wie auch der Statt und Capitul zu Hamburg) mit ihren respectivè Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträgen/ Besitzungen/ unnd gegenwärtigem Zustand in allem/ dergestalt/ daß die 14. Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemptern zu Trittow/ unnd Rheinbeck/ Herrn Friderichen Hertzog zu Hollstein in Gottorff/ und dessen Nachkommen/ hinfüro allezeit/ für Entrichtung deß jetzigen Jährlichen Canonis verbleiben/ sampt allen unnd jeden darzu gehörigen/ sie ligen/ wo sie wollen/ Geist- und Weltlichen Gütern unnd Rechten/ wie die zu Land unnd Wasser Namen haben mögen/ zu einem immerwährenden/ und ohnmittelbahren Reichs-Lehen/ zwar mit gewöhnlichen Wappen/ aber Führung deß Fürstlichen Tituls/ und solle der Capitularn unnd Geistlichen Collegien Wahl unnd Postulation/ oder einiges Recht an der Verwaltung und Regierung der zu diesen Hertzogthumben gehörigen Landschafften/ keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen/ auch deren Gebiet und Unterthanen/ soll gegenwärtiger ihr Stand/ Freyheiten/ Gerechtigkeit unnd Privilegia in Geist- unnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben unnd dem Bisthumb/ oder Hertzogthumb/ oder Capituln/ Strittigkeit wären/ oder hernach entstünden/ dieselben sollen entweders gütlich

ver-

FERDINANDVS ERNESTVS S.R.I.
Comes de Walnstain etc Sac Cæs Ma^tis^ Imp. Aulicus, et Appellatio-
num Consiliarius Cam. etc. S^æ^ Regiæ Bohemorum M^tis^ Cubicularius
atque ad Tractatus Pacis Vniu. Eiusd. nomine Legat. Plenip. etc.

IOHANNES GEORGIVS À MERCKELBACH CELSIS-
SIMO PRINCIPI AC DOMINO DÑO FRIDERICO MARCHIONI BA-
DENSI ET HOCHBERGENSI ETC. À CONSILIJS ET AD PACIS
TRACTATVS LEGATVS.

1649.

Die Königin und Cron Schweden ein ohnmittelbahrer Stand deß Reichs in berührtem Land und Lehen.

verglichen / oder zu Recht außgeführt werden / unter dessen aber jede Parthey in dem Besitz / darinn sie jetzo stehet verbleiben.

Zum Vierdten / so nehmen die Röm. Kayserl. Mayest. und das Heil. Reich / die Durchläuchtigste Königin / unnd dero Reichs Schweden Nachfolgere / zu aller obgedachten Landen unnd Lehen / einen unmittelbaren Stand deß Reichs auff und an / dergestalt / daß zu den Reichstagen / unter andern Reichs-Ständen / auch höchstbemeldte Königin unnd König in Schweden / unterm Titul eines Hertzogen zu Bremen / Verden unnd Pommern / wie auch Fürstin zu Rügen / unnd Herrn zu Wißmar / solle beruffen / in Reichs-Versamblungen / unnd Fürsten-Rath Weltlichen Pomps / die fünffte Stell / die Bremische Stimm aber in seinem Ort unnd Ordnung / nicht weniger wegen Verden unnd Pommern in der Ordnung / wie es dero Possessores von Alters hergebracht / ablegen möge. In dem Ober-Sächsischen Crayß aber nechsten vor den Hertzogen in Nieder Pommern / in dem Westphälischen unnd Nieder-Sächsischen Craysen an gewöhnlicher Stell / also daß zwischen dem Ertz Bischoffen zu Magdeburg unnd Bremen / deß Nieder-Sächsischen Crayses Directorium wechselsweise bestehe: jedoch mit vorbehalt deß Contradiction-Rechtens der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Zu deß Reichs Deputations-Conventen aber solle so wol die Königl. Mayest. als der Herr Churfürst / die ihrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber Vor: und HinterPommern uff denselben nur eine Stimm gebührt / soll selbiges von der Königl. Mayest. doch mit vorgehendem Rath deß Herrn Churfürsten / allezeit abgelegt werden.

Unnd übergeben neben diesem in allen unnd jeden solchen besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding / daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam an einem in Teutschland bequemen Ort bestelle / unnd dasselbe mit qualificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht und Gerechtigkeit / den Reichs-Constitutionen / unnd jedes Orts Satzungen nach / ausser weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen / administriren sollen.

Im Gegentheil aber so sichs begebe / daß dieselbe / als Hertzogen zu Bremen / Verden unnd Pommern / wie auch als Fürsten zu Rügen / oder Herrn zu Wißmar / in Sachen so selbige Landschafften betreffen / von jemand mit Recht besprochen würde / so thut die Röm. Kayserl. Mayestät Ihro frey stellen / daß Sie nach ihrer Commodität entweder das Forum am Kayserlichen Hofe / oder bey der Reichs-Cammer erwöhlen möge / allwo sie die intentirte Action abhandlen wolle / jedoch schuldig seyn solle / inner drey Monatsfrist von dem Tage an denunciatæ litis, sich zu erklären / für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Uber dieses wird höchstermeldter Königl. Mayest. in Schweden übergeben die Gerechtigkeit / umb eine Academi oder Universität uffzurichten / wann unnd wo es deroselben anstehen möchte. Und zu deme die jetzige Zölle (so man ins gemein Licenten nennet) an den Uffern unnd Haffen in Pommern unnd Meckelnburg / zu einem immerwährenden Rechte: jedoch im Tax also zu moderiren / damit deren Orten der Kaufhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erlässet die Röm. Kayserl. Mayest. die Stände / Obrigkeiten / Diener unnd Unterthanen respectivè besagter Landschafften unnd Lehen / aller Pflichten und Uhrgichten / mit welchen sie den vorigen Herren und Besitzern oder Prætendenten biß dahero obligirt gewesen. Und thun selbige hiemit von diesem Tag an der Königl. Mayest. und Reiche Schweden / ihrem Erbherrn untergeben / und zu Gehorsamb und Trew anweisen und verbinden / unnd dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmässige Possession einsetzen: Krafft Kayserlicher Zusage versprechend / daß sie nicht allein der jetzigen Königin / sondern auch allen künfftigen Königen unnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder / Güter und übergebener Gerechtigkeiten Versicherung leisten / unnd sie gleich andern Reichs-Ständen in deroselben ruhigen Possession gegen jedermänniglichs unverletzlich erhalten / und schützen / unnd solches vermittelst absonderlichen Belehnungs Briefen / uffs beste bestätigen wollen.

Königl. Mayest. und die Cron Schweden sollen obgedachtes für Kays. und Reichs Lehen erkennen.

Da hingegen solle die Durchläuchtigste Königin / und künfftige Könige / und Cron Schweden / gedachte Lehen alle und jede für der Kayserl. Mayest. unnd dem Heil. Röm. Reich erkennen / und solcher wegen / so offt sich der Fall begibt / der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen / das Juramentum fidelitatis, unnd was deme anhängig / gleich dero Vorfahren und andere Reichs Lehenleut abstatten.

Die wollen auch den Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter / insonderheit den Stralsundern / ihre Freyheit / Güter / Rechte und Privilegien / ins gemein und absonderlich / so sie ordentlich erlangt unnd in langem Gebrauch erhalten haben / sampt dem freyen Religions Exercitio / vermöge der unveränderten Augspurgischen Confession / jederzeit zu üben und zu geniessen / nächst Erneuerung unnd Leistung der Pflichten bestättigen: unnd unter diesen denen Ansee-Stätten die jenige Schiff- unnd Handlungs-Gerechtigkeit / so wol in ausländischen Königreichen / Republicen und Provincien / als im Röm. Reiche ebenmässig handhaben / wie sie selbige biß uff gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

XI.

Was dem Chur: und Fürstlichen Hauß Brandenburg dero abgetrettenen Rech

Zu einer ersetzlichen unnd gleichmässigen Compensation aber / solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friederich Wilhelmen / dieweil derselbe zu Beförderung deß allgemeinen Friedens / von seinen Gerechtigkeiten an Vor Pommern und Rügen / sampt

1649. ten halb zu einer Recompens gegeben.

obgedachtem Landschafften unnd angehörigen Orten abgestanden/ unnd dessen Erben/ Nachkommen / Successorn unnd Anverwandten Manns-Stamm / insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem deß Ertz-Stifft Magdeburg Administratorn / Item Herrn Christian zu Culmbach/ und Herrn Albrechten zu Anspach / auch derselben Männlichen Successorn unnd Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen unnd deß Heil. Röm. Reichs-Ständen gestifftet und bestättiget worden / von der Röm. Keyserl. Mayest. mit Einwilligung der Reichs / sonderlich interessirten Ständen/ übergeben werden das Bischthumb Halberstatt / mit allen Gerechtigkeiten / Privilegien/ Regalien/ hohen Obrigkeiten/ Weltlichen unnd Geistlichen Gütern/ wie sie Nahmen haben mögen/ nichts ausgenommen/ zu einem ewigwährenden und ohnmittelbaren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alsbalden in desselben sichere/ rühige und würckliche Possession gesetzt werden. Und solcher gestalt die Session und Stimme auff den Reichs-Tägen und bey dem Nieder-Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber und Geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben / wie es mit Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelm unnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch also/ daß nichts desto wenigers das Bischthumb dem Herrn Churfürsten unnd seinem gantzen Hause und Männlichen Erben/ in der Ordnung/ wie sie einander folgen/ erblich verbleibe/ und das Capitul kein Wahl/ oder Postulation-Recht / noch ein Stiffts-Regierung in dem jenigen/ so darzu gehörig/ übrig bleibe. Sondern jetztbesagter Herr Churfürst / unnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbemeldte / der Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen / welche andere deß Römischen Reichs Fürsten in ihren Gebiehten geniessen. Unnd solle befugt seyn / den vierdten Theil der Canonicaten (ausgenommen die Probstey/ welche unter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jetziger Possessorn/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ uffzuheben/ und derselben Einkünffte der Bischöfflichen Taffel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Canonici nicht wären/ welche den vierdten Theil der Canonicaten/ die Probstey ausgenommen/ machen thäten / solle die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Graffschafft Hohenstein.

Sintemahln auch die Graffschafft Hohenstein / so weit sie ein Lehen deß Bischthumbs Halberstatt ist/ bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern/ Lor und Klettenberg / unnd etlichen Städten/ sampt darzu gehörigen Gütern unnd Gerechtigkeiten / nach Absterben deß letzten Graffen solches Geschlechts / demselben Bischthumb einverleibt/ und vom Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen/ als Bischoffen zu Halberstatt / bißhero possidirt worden. So ist beliebt/ daß eben diese Graffschafft auch hinführo unwiederrufflich bey demselben Stifft verbleiben solle/ Also/ daß dem Herrn Churfürsten/ als Erblichen jetztbesagtes Halberstattischen Stiffts Innhabern/ mit ermeldter Graffschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle/ ohnerachtet einiger Contradiction / so von jemand eingewendet werden möchte.

1649.

Tattenbach.

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Tattenbach in Besitzung der Graffschafft Rheinstein erhalten/ unnd selbigem die Belehnung/ so ihm vom Herrn Ertzhertzogen mit Bewilligung deß Capituls geschehen / erneuern.

Stifft-Minden.

Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch für sich unnd seine obbenannte Erben das Bischthumb Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen/ wie vom Stifft Halberstatt gemeldet worden / zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Kayserl. Mayest. mit der Reichs-Ständen Bewilligung/ so balden nach geschlossenem unnd bestättigtem diesem Frieden/ der Herr Churfürst für sich unnd seine Successorn / in dessen würckliche unnd ruhige Besitzung also eingesetzt werden/ daß er derentwegen uff allgemeinen unnd sonderbahren Reichs-Tagen / wie auch im Westphälischen Crayse seine Session unnd Stimme habe / jedoch ohnbekränckt der Statt Minden Regalien und Rechte/ so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen / auch hoher unnd nieder Obrigkeit in peinlichen/ insonderheit deß Gebieths gerechtsame und dessen befugte Ubung/ und Bürgerlichen Sachen / auch andern Gebräuchen/ Freyheiten und Privilegien/ so Ihr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt/ daß die Dorffschafften / Höfe und Häuser / so dem Fürsten/ Capitul/ unnd sämptlichen Geistlichen/ und Ritter Orden gehörig/ und respectivè im Gebieth oder inwendig der Statt gelegen/ gäntzlich ausgenommen/ unnd im übrigen das Jus Principis & Capituli, unversehrt erhalten werde. Gedachtem Herrn Churfürsten und dessen Successorn / soll auch das Bischthumb Cammin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Kayserl. Mayest. unnd Heil. Reiche überlassen seyn/ eben mit solchem Recht unnd Maaß/ als hieoben von denen Stifftern Halberstatt und Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Unterschied/ daß im Stifft Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe/ die Canonicat/ nach Abgang der jetzigen Geistlichen/ erlöschen zu lassen/ und also fortan mit der Zeit das gantze Stifft dem Land zu Hinder-Pommern zuzueygnen und einzuverleiben.

Anwartschafft deß Ertzstiffts Magdeburg.

Gleicher weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft deß Ertz-Stiffts Magdeburg/ und zwar dergestalt/ daß/ zu welcher Zeit derselbe / entweders durch den Todt/ oder Succession in der Chur/ oder durch einige andere Weiß dieses Administrators Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen/ vaciren würde/ alsdann das gantze Ertz-Stifft/ sampt allen darzu gehörigen Landen/ Regalien und Gerechtigkeiten/ wie oben von dem Bischthumb Halberstatt ist verordnet worden/ dem Herrn Churfür-

fürsten unnd dessen Nachkommen/ Successorn/ Erben unnd Manns-Stammens Anverwandten/ ohnbehindert einiger Wahl oder Postulation/ so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte/ überliessert/ und zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumbt werden: Er solle auch Macht haben/ die vacirende Possession eygener Authorität einzunehmen.

Unter dessen aber soll das Capitul sampt besagtes Ertz-Stiffts Ständen unnd Unterthanen/ gleich nach geschlossenem Frieden/ vorbesagtem Herrn Churfürsten unnd dem gantzen Churfürstlichen Hause für sich/ und alle in demselben Successorn/ Erben unnd Männlichs Stamms Angewandten/ in eventum Pflicht und Huldigung leysten.

Magdeburg soll ihr alte Freyheit behalten.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit und das Privilegium deß Kaysers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren wäre/ uff derselben allerunterthänigstes Ansuchen/ von der Röm. Kayserl. Mayest. erneuert/ wie auch/ worinn sie der Bevestigung halb von Kayserl. Mayest. Ferdinando II. privilegirt/ und sich mit aller Jurisdiction und Proprietät uff ein viertheil Teutscher Meil erstreckt/ benebenst allen ihren Privilegien unnd Rechte in Geistlichen als Weltlichen Sachen/ in Sicherheit und unverletzt bleiben/ mit der austrücklichen Clausul/ daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wieder mögen auffgebauet werden.

Querfurt/ Güterbok/ Damm/ Borck.

Ferners so viel die vier Herrschafften oder Aempter/ Querfurt/ Güterbock/ Damm/ unnd Borck betrifft/ nach dem selbige für längst dem Herrn Churfürsten zu Sachsen übergeben sind/ so sollen sie auch in dessen immerwährender Possession verbleiben/ jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß die jenige Quota, so bißhero wegen derselben zu dem Reichs: und Crayß-Collecten contribuirt worden/ von besagtem Herrn Churfürsten künfftigs gereicht/ und dem Ertz-Stifft abgezogen/ auch davon in der Reichs: unnd Crayß-Matricul austrückliche Provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen und der Bischoffichen Taffel-Güter Vereinigunge in etwas ersetzt würde/ so solle vorbemeldtem Herrn Churfürsten zu Brandenburg unnd dessen Nachfolgern/ nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Ampt Eglen/ welches sonsten zum Capitul gehörig/ völlig zu possidiren und zu geniessen eingeraumbt werden/ mit Uffhebung dessen von den Graffen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch erlaubt seyn/ nach deß Ertz-Stiffts erlangter Possession/ den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben/ abzuthun/ unnd deren Renthen der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Hertzogen zu Sachsen/ bißhero gemacht worden/ sollen dieselbe aus deß Ertz-Stiffts Renthen/ uff den begebenden

Eglen.

Fall der Vacantz und besagtes Ertz Stiffts devolution an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ und dessen Successorn/ keines wegs entricht werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratorn nicht erlaubt seyn/ besagtes Ertz-Stifft mit neuen Schulden/ Verpfändungen und Veräusserungen/ zu Nachtheil deß Herrn Churfürsten und dessen Successorn/ Erben und Männliches Stamms Angewandten/ einiger weise ferner zu beschweren.

In diesen deß Herrn Churfürsten Ertz: und Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen unnd Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten unnd Privilegien/ bevorab das Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession/ massen sie jetzo daselbsten in Ubung/ verbleiben. Nicht wenigers soll auch das jenige statt finden/ was in Beschwerungs-Puncten zwischen beyderley Religions-Verwandten Ständen deß Reichs verglichen worden/ so weit solches nicht zu wider laufft der jenigen Verordnung/ so droben am 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten/ welcher also anfängt: Welche Ertzbischthumben/ Bischthumben unnd andere Fundationes unnd Geistliche Güter/ etc. und sich endigt: Sollen subject bleiben. Als welcher allhie ebenmässig gelten solle/ als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden/ unnd obbesagtes Ertz-Bischthumb und Bischthumber/ erblich unnd unveränderlich dem Herrn Churfürsten unnd Hauß Brandenburg/ auch allen ihren Successorn/ Erben unnd Anverwandten/ zu ewigen Tagen gäntzlich mit solchem Recht/ als in ihren erblichen Ländern/ verbleiben soll. Wegen deß Tituls ist verglichen worden/ daß jetztgedachter Herr Churfürst sampt dem gantzen Hauß Brandenburg/ und in demselben alle unnd jede Marggraffen zu Brandenburg/ Hertzogen zu Magdeburg/ und Fürsten zu Halberstatt und Minden genennet/ und schrifftlich titulirt würden.

Chur: und Fürstlichen Hauses Brandenburg Titul vermehrt.

Es solle auch die Königl. Mayest. in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich/ deren Successorn/ Erben unnd Manns Stamms Anverwandten vollkömblich wieder geben: Fürs erste das übrige Hinder-Pommern mit allen Zugehörungen/ Gütern/ Geist: unnd Weltlichen Rechten/ so wol das Eygenthumb als die Nutzniessung betreffend/ so dann Collberg/ mit dem gantzen Bischthumb Cammin/ unnd aller Gerechtigkeit/ welche die Hertzogen in Hinder-Pommern bißhero bey der Collatur/ Prælaturen und Præbenden deß Camminischen Capituls gehabt haben/ jedoch solcher gestalt/ daß der Königl. Mayestät in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Auch den Ständen/ unnd Unterthanen in den restituirten Hinder Pommerischen Landen/ ihre Freyheit/ Güter/ Rechte unnd Privilegien/ vermög deß schrifftlichen Reverß/ (welches auch die Stände unnd Unterthanen besagtes Bischthumbs sich also zu erfreuen haben/ gleich ob wäre solcher ihnen eygentlich ertheilt worden)

Was Königliche Mayest. in Schweden wieder abtretten soll.

sampt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession/ ohne einigen Eintrag/ zu aller Zeit/ ohne fernerer Pflichtleistung oder Erneurung zu üben/ auffs beste confirmirt und conservirt seyn.

Drittens/ alle Oerter/ welche in der Marck-Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens/ alle Commenthureyen und Güter/ so zu St. Johanns Ritter-Orden gehörig/ welche ausser der Königl. Mayestät unnd Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen/ zusampt den Acten/ unnd Documenten/ wie auch andern schrifftlichen Originalien/ diese Art und Gerechtigkeiten/ so zu restituiren seyn/ die gemeine und beyde Vor- und Hinder-Pommern aber betreffende Urkunden/ in Authentischer unnd beglaubter Form/ welche im Stettiner Archiv unnd Registratur, oder sonsten in: oder ausserhalb Pommern/ befindlich.

XII.

Der Hertzogen zu Meckelnburg anderwärtliche Compensation/ das Bischthumb Schwerin und Ratzenburg.

Für das jenige aber/ so dem Hertzog von Meckelnburg zu Schwerin/ Herrn Adolph Friederichen/ in Veränderung der Statt und Hafens Wißmar abgehet/ soll Ihme und seinen Männlichen Leibs-Erben zukommen das Bischthumb Schwerin und Ratzenburg/ als ein immerwährendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehältlich deß Hauses Saxen-Lawenburg unnd anderer Benachbarten / wie auch besagter Diœces der zuständigen Rechten) sampt allen Gerechtigkeiten / schrifftlichen Urkunden / Archiv, Registern unnd andern Zugehörungen/ mit der Freyheit an beyden Orten/ nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonischen / die Canonicaten abzutilgen/ und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu appliciren. Und solle auch bey den Reichs: unnd deß Nieder-Sächsischen Crayses Conventen seine Session/ auch zweyfachen Fürstlichen Titul unnd Stimme haben/ und ob zwar dessen Bruders Sohn / Herr Gustav Adolph / Hertzog zu Meckelnburg in Güstraw / hiebevor Administrator zu Ratzenburg designirt worden: Dieweil jedoch Ihme nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wißmar abstehet / er hingegen dieses Bischthumbs sich begeben thue. Es solle aber besagtem Herrn Gustav Adolphen zu einer Wiederlage zwey Canonicat/ nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen/ das ander im Halberstättischen Stifft/ so mit nächstem vaciren möchten/ conferirt unnd gegeben werden.

Canonicat zu Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten deß Thumbs zu Straßburg belangt / da ichtwas den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret/ solle das Hauß Meckelnburg uff die Renthen zweyer Canonicaten Antheil angewiesen werden/ jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen/ unnd die Güstrowische bleiben/ alsdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orden S. Johann.

Zu mehrer Begnügung aber deß Hauses Meckelnburg / solle selbigem die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter-Ordens zu S. Johann/ Mirow und Nemerow/ so in selbigem Hertzogthumb gelegen/ vermög der Verordnung/ so am 5. Articul §. 9. fürher exprimirt/ zu ewigen Tagen übergeben werden / biß daß wegen deß Religionstreits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung uffgerichtet seyn wird/ unnd zwar der Schweriner Lini Mirow / der Güstrowischen Lini aber Nemerow: mit diesem Beding/ daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wegen bringen/ und derselben / wie auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ als deren Patron/ so offt sich der Fall begeben wird/ unnd bißhero geleyst worden/ auch forthin leysten sollen. Es wird auch die Röm. Kayserl. Mayest. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen/ mit Erlassung der künfftigen Reichs Contribution ausser deß Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung/ biß die Summ 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderunge/ als welche aus Veranlassung deß Kriegs entstanden / auch die darüber geführte Processen unnd ergangene Decreten allerdings uffgehoben seyn; Also/ daß weder die Hertzogen zu Meckelnburg/ weder die Statt Hamburg / derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

XIII.

Braunschweig und Lüneburg treten ab.

Nach dem das Fürstliche Hauß Braunschweig/ Lüneburg/ umb den gemeinen Frieden desto besser und leichter zu bestättigen / von denen Coadjutoriis, im Ertz-Stifft Magdeburg unnd Bremen/ wie auch im Stifft Halberstatt/unnd Ratzenburg/ mit dem Beding abgetretten ist/ daß unter andern demselben die Abwechselung und Succession mit den Catholischen im Stifft Oßnabrück zugeeygnet werde: Hierumb so haben die Röm. Kayserl. Mayest. deß Heil. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / daß derentwegen der allgemeine Frieden länger uffzuhalten seye / unnd dahero bewilligt unnd zugelassen/ daß dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischthumb Oßnabrück hinführo zwischen Catholischer und Augspurgischer Confessions-Bischoffen/ jedoch aus dem Fürstlichen Hause der Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg/ so lang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben solle/ uff Maaß und Weise wie folget:

Gustavus Gustavi renuncirt dem Stifft Oßnabrück gegen 80000. Reichsthaler.

Fürs Erste/ Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffe in Wasseburg / deß Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stifft Oßnabrücke/ aus gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret : Auch die Stände und Unterthanen ihrer Ihme geleysteten Pflicht erlässet/ So ist Herr Bischoff Frantz Wilhelm/ unnd dessen Nachfolger/ wie auch das Capitul/ Stän-

1649.

Stände unnd Unterthanen besagtes Bischthumbs/ krafft dieses/ verbunden/ besagtem Herrn Graffen/ und dessen Befelchshabern zu Hamburg/ innerhalb vier Jahren/ vom Tage deß publicirten Friedens/ zu bezahlen 80000. Reichsthaler: also daß Jährlichs 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen Befehlhabern erlegt unnd entricht/ oder uff den Säumungsfall/ krafft dieser allgemeinen Pacification/ die Execution vorgenommen werden solle.

H. Frantz Wilhelm Bischoff zu Oßnabrück wird restituirt.

Für das andere/ solle besagtes Bischthumb Oßnabrück/ gantz und zumahl/ mit allen seinen Angehörungen/ in Welt- und Geistlichen/ dem jetzigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo mit allen Rechten wieder zu besitzen restituirt werden. Massen die einmühtige/ und immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, und deß Hauses Braunschweig/ Lüneburg/ auch Stiffts Oßnabrück Capitularen/ mit sich bringt.

Solle in den Stand gesetzt werden/ wie selbiges Anno 1624 gewesen.

Drittens/ der Zustand der Religion/ unnd Geistlichen/ wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen/ so wol in der Statt Oßnabrück selbst/ als übrigen zu diesem Stifft gehörigem Gebieth/ Stätten/ Höffen/ Dörffern/ und allen andern Orten/ soll seyn und gesetzt werden/ uff den Fuß/ wie er am 1. Januarii/ Anno 1624. gewesen. Jedoch also/ daß zuvor ein gewisse Bestimmung unnd Verordnung in dem jenigen geschehe/ was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes/ auch Göttlichen Dienst geändert befunden wird/ welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Und soll der Herr Bischoff/ vermittelst eines schrifftlichen Reverß/ seine Stände und Unterthanen/ in Erforderung der Pflichten/ versichern/ benebenst daß er ihre Gerechtsame/ unnd Privilegia/ wie auch was ferners der künfftigen Administration deß Stiffts/ dessen Ständen und Unterthanen zu beyderseits Sicherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Successor soll seyn/ Herr Ernst Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Zum Vierdten/ nach tödtlichem Hintritt deß Herrn Bischoffs/ soll im Bischthumb Oßnabrück succediren Herr Ernst Augustus/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg: Welcher in krafft dieser öffentlichen Friedenshandlung/ desselben benannter Successor/ und das Thumb-Capitul zu Oßnabrück/ wie auch andere Stände und Unterthanen/ verbunden seyn solle/ alsobalden nach Abgang oder Uffkündigung deß jetzigen Bischoffs/ gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen/ unnd bemeldte Ständ zu dem Ende/ innerhalb dreyer Monat/ von Zeit deß geschlossenen Friedens an zu rechnen/ Jhme die gewöhnliche Pflichte abzustatten/ uff die Bedinge/ wie die stetswährende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maaß gibt. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang deß jetzigen Bischoffs/ nicht mehr im Leben seyn würde/ so soll das Capitul einen andern aus Herrn Georgen Hertzogs zu Braunschweig/ Lünenburg Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern/ gleicher weiß mit dem Beding/ wie die einmühtig angenommene und immerwährende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweders mit Todt abgangen sey/ oder von selbsten solches uffsagen würde/ so solle besagtes Capitul entweders durch Wahl/ oder Postulation/ ein Catholischen Bischoff ihnen fürsetzen. Da aber dieses theils der Canonicorum entweders Unfleiß/ oder Zwyspalt darzwischen käme/ so soll es bey der Satzung deß Geistlichen Rechtens unnd Teutschlands Gewonheit verbleiben/ jedoch vorbehaltlich der immerwährenden Capitulation/ wie auch dieser Transaction, unnd dergestalt der immerdar alternativa successione unter den Catholischen Bischoffen/ so aus deß Capituls Mittel erwöhlet/ oder anderstwoher erfordert worden/ unnd der Augspurgischen Confession Zugethane/ aber keine andere/ als die aus dem Hauß jetztbesagtes Hertzog Georgens entsprossen. Und zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden/ solle aus den Jüngern ein Bischoff erwöhlt und postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden/ solle einer aus den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen/ solle alsdann endlich Hertzogs Augusti Posterität succediren/ mit der zwischen ihr unnd den Catholischen immerwährenden alternation, oder Abwechslunge.

Die Hertzogen von Braunschweig/ Lüneburg sollen die Religion verthedigen.

Zum Fünfften/ solle nicht allein ermeldter Hertzog Ernestus Augustus/ sondern auch alle aus dem Hauß der Hertzogen zu Braunschweig/ Lünenburg/ der Augspurgischen Confession Zugethane/ so in diesem Bischthumb wechselsweise succediren/ den Zustand der Religion/ der Geistlichen/ und sämptlichen Clerisey/ so wol in der Statt Oßnabrück/ als in den übrigen/ zu diesem Bischthumb gehörigen Gebieth/ Stätten/ Höffen/ Dorffschafften/ unnd allen andern Orten erhalten und verthedigen/ Allermassen droben beym dritten Articul/ unnd der immerwärenden Capitulation versehen ist.

Den Catholischen solle auch kein Eintrag geschehen.

Sechstens/ damit auch bey währender Administration unnd Regierung eines Augspurgischen Confession Zugethanen Bischoffs/ in der Catholischen Geistlichen Censur/ wie auch im Gebrauch und Ubung der Sacramenten/ nach der Römischen Kirchen Gewonheit/ wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen/ nicht einige Ungelegenheit unnd Confusion einfiele/ So solle über solches die dispositio, so offt die Umbwechslung uff einen Augspurgischen Confessions-Verwandten fallen wird/ dem Herrn Ertzbischoffen zu Cölln/ als Metropolitano, vorbehalten/ gegen der Augspurgischen Confessions-Zugethane aber gäntzlich uffgehoben seyn. Die übrige hohe Obrigkeit unnd Regierung in civil unnd peinlichen Sachen/ sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession/ vermög der Capitulations-Ordnung/ unversehrt verbleiben. So offt auch ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Oßnabrück regiert/

1649.

giert/ solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche und Religion im germassten nichts anmassen/ oder annehmen.

Prælatur Walckenried.

Zum Siebenden/ das Closter oder Prælatur Walckenried/ welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig/ Hertzog zu Braunschweig/ Lüneburg/ Administrator ist/ sampt dem Gut-Schawen/ soll von der Röm. Keyserl. Mayest. unnd dem Reich/ den Hertzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/ als ein immerwährendes Lehen/ benebenst allen Angehörungen unnd Gerechtigkeiten/ gegeben werden/ eben mit der Ordnung/ wie oben von der Hertzogen zu Braunschweig/ Lüneburg/ und dero familien Succession, Anregung geschehen: nebens gäntzlicher Uffhebung deß Juris Advocatiæ, unnd andern deß Stiffts Halberstatt und Graffschafft Hohnstein/ Ansprüch.

Closter Grüningen.

Fürs Achte/ soll auch dem Hertzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg wieder gegeben werden das Closter Grüningen/ welches hiebevor an das Stifft Halberstatt kommen/ mit Vorbehalt auch deren Rechten/ so obbemeldten Hertzogen an das Schloß Westerburg zustehen/ wie nicht wenigers die Belehnung/ so von den Hertzogen dem Graffen von Tettenbach geschehen/ dannenher die getroffene Vergleich/ als ein Schuld- und Pfand Recht deß Hertzog Christian Ludwigs Vicario Friederich Schencken von Winterstatt/ an Westerburg hafftend/ richtig verbleiben sollen.

Thillische Schuldforderung wird erlassen.

Zum Neundten/ die Schuld/ damit Herr Friederich Ulrichen/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ der Königl. Mayest. in Dennemarck verhafft/ unnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck/ der Röm. Käyserl. Mayest. übergeben. und hernacher dem Käyserl. Kriegs-Generaln Graffen von Thilly verehrt worden/ betreffend/ nach deme die jetzige Hertzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg/ aus vielen bewegenden Ursachen/ sich zu solcher Schuld nicht gehalten zu seyn erachtet/ auch hierüber durch der Cron Schweden Gevollmächtigte Gesandte inständige Abwendung vorgangen/ so solle aus Lieb zum Frieden/ diese gantze Schuld/ auch deren Schein hiemit uffgehebt/ und besagten Hertzogen/ deren Erben und Provincien erlassen seyn.

Die Güldt bey dem Capitul zu Ratzenburg erlöscht.

Fürs Zehende/ demnach die Hertzogen von Braunschweig unnd Lüneburg/ Zellischer Lini/ dem Capitul zu Ratzenburg biß von hero 20000. Güülden Jährliche Zinß entrichtet: So solle bey Uffhörung der Abwechselung/ auch solche Jährliche Zinß ein Ende haben/ unnd die Schuld/ wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Präbenden deß Stiffts Straßburg.

Fürs Eylffte/ deß Herrn Hertzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Anthonio Ulrico/ unnd Ferdinando Alberto/ sollen zwey Præbenden im Bischthumb Straßburg/ so bald selbige ledig/ gegeben werden/ jedoch mit diesem Beding/ daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs/ welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevor gehabt oder noch haben möge/ begeben solle.

Anderwärtlicher Verzicht.

Fürs Zwölffte/ hingegen so sollen hochermeldte Hertzogen denen Postulationibus unnd Coadjutoriis, an das Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen/ als auch Stiffter Halberstatt/ und Ratzenburg/ vollkömblich sich verzeyhen/ also daß/ was solcher Ertz Stiffter und Stiffter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens-Instrument verordnet worden/ ausser ihrer Widerspruch kräfftig seyn/ und die Capitul ein und andern Orts in dem Stande wie droben verglichen bleiben sollen.

XIV.

Herrn Marggraf Christian Wilhelm geschicht Satisfaction.

Wegen der Summ der 12000. Reichsthaler/ so Herrn Christian Wilhelmen/ Marggraffen zu Brandenburg/ aus dem Ertzstifft Magdeburg Jährlichs zu erlegen/ ist abgeredt worden/ daß das Closter und Ampt Zina/ unnd Loburg/ besagtem Herrn Marggraffen so bald eingeraumbt werden sollen/ sampt allen Zugehörungen/ und aller Gerechtigkeit/ ausser deß Jus territorii. Unnd dieser Aempter mag derselbe Herr Marggraff zeit Lebens gebrauchen unnd geniessen/ unnd ist hierüber einige Rechnung zu thun unverbunden/ jedoch mit diesem Beding/ daß so wol in Welt: als Geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Und demnach/ wie das gantze Ertz Stifft/ also auch vorbesagtes Closter unnd Aempter/ durch die böse Läufften sehr verwüstet sind: Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administratorn/ ohnverzüglich von deß Ertz-Stiffts Anlag/ so deßwegen geschehen solle/ 3000. Reichsthaler erlegt werden/ so weder der Herr Marggraff noch seinige Erben/ wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen. Uber das ist beliebet/ daß nach Abgang deß Herrn Marggraffen/ von wegen unnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung/ seinen Erben unnd Nachkommen erlaubt seyn solle/ besagtes Closter unnd Aempter uff fünff Jahr zu behalten/ unnd mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten/ ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben/ zu nutzen und zu niessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahren/ sollen ermeldte Aempter/ unnd derselben Gerechtsame/ Gefälle und Renthen/ dem Ertz-Stifft ohne Verwaigerung wieder abgetretten/ und von obgedachter Summ ferners nichts geandet oder gesucht werden. Und darbey solle es auch verbleiben/ ob gleich das Ertzstifft Magdeburg zu einer gleichmässigen Ersetzung an den Herren Churfürsten zu Brandenburg/ dessen Erben und Nachfolger/ gelangen wird.

XV.

Hessen-Casselische Sach ist verglichen.

Betreffend die Hessen-Casselische Sache/ ist verglichen worden/ wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel/ und alle dessen Fürsten/ fürnemblich Fraw Emylia Elisabetha/ Landgräffin zu Hessen/ unnd dero Sohn/ Herr Wilhelm/ wie auch ihre Erben/ Diener/ Bediente/ Lehenleute/ Unterthanen/ Soldaten/ und alle andere Angehöri-

1649.

hörige/ keiner ausgeschlossen/ ohnerachtet denen entgegen stehenden Verträgen/ Processen/ Acht: unnd andern Erklärungen/ Urtheilen/ Executionen und Transactionen/ welches alles/ wie auch die Ansprüch unnd Anmassungen wegen Schadens unnd Schmach/ so wol in neutral, als Feindsstand/ hiemit gäntzlich uffgehoben/ dem allgemeinen obbeschlossenen/ und uff den Anfang deß Böhmischen Kriegs/ neben völliger Restitution der wieder brachter Amnestia, (ausgenommen der Röm. Käyserl. Mayestät und Hauses Oesterreich Vasallen und erblichen Unterthanen/ massen von solchen im §. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller aus diesem/ unnd dem Religionfrieden herkommenden Wolthaten/ gleichmässiges mit andern Ständen Rechts/ (massen in dem Articul/ so also anfangt: Unanimi, &c. verordnet) vollkommentlich geniessen/ und theilhafftig seyn.

Amnestia.

Abtey Hirschfeld.

Fürs Ander/ solle das Hauß Hessen-Cassel/ unnd dessen Nachfolger/ die Abtey zu Hirschfeld mit allen ihren Zugehörungen/ Welt- unnd Geistlichen/ inn- oder ausserhalb Lands (als die Probstey Gellingen) gelegenen/ (jedoch vorbehaltlich der Rechten/ so das Hauß Sachsen von undencklichen Jahren possidirt) behalten. Und deßwegen bey der Röm. Käyserl. Mayest. so offt sich der Fall begibt/ die Belehnung suchen/ und die Pflicht leisten.

Schaumburg/ Bückenburg/ Saxenhagen/ Statthagen.

Drittens/ soll das Eygenthumb unnd Nutzbarkeit uff die Aempter Schaumburg/ Bückenburg/ Saxenhagen/ unnd Statthagen/ so hiebevorn dem Bisthumb Minden zugesprochen unnd zugestanden ist/ nunmehr Herrn Wilhelmen/ jetzigen Landgraffen zu Hessen/ unnd dessen Nachfolgern/ zu ewigen Tagen völlig/ ohn fernere besagtes Bisthumbs / oder sonsten jemands Einrede oder Hinderung zustehen: jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ unnd Landgräffin zu Hessen / auch Philipsen/ Graffen zu Lipp/ getroffenen Vergleichs/ unnd solle benebenst beständig verbleiben/ was zwischen gedachter Landgräffin/ unnd voermeltem Graffen fürgangen : so weit solches der Röm. Käyserl. Mayestät unnd H. Röm. Reich ohne Nachtheil.

600000. Reichsth.

Ferner ist verglichen worden / daß für die Wiederabtrettung in diesem Kriege eingenommener Orten/ und Schadloßhaltung / der Fraw Landgräffin zu Hessen/ als Vormünderin dero Sohn/ und dessen Successorn/ Fürsten in Hessen/ aus denen Ertzstifftern Mäyntz unnd Cölln/ wie auch Stifftern Paderborn/ Münster/ und Abtey Fulda/ 600000. Reichsthaler/ in guter jetziger gültiger Wehrung / innerhalb neun Monaten/ von dem Tage deß bestättigten Friedens an zu rechnen/ zu Cassel/ uff der Zahlenden Kosten und Gefahr/ erlegt werden sollen. Unnd solle gegen sothane verheissene Zahlung keine Außflucht oder prætext statt finden/ viel wenigers die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Fraw Landgräffin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey/ solle sie mit folgendem Beding einbehalten Neuß/ Coßfeld/ und Newhauß/ und in solchen Plätzen ihr allein zuständige Besatzungen behalten: daß/ über die Officirer/ und andere in Besatzungen nothwendige Personen besagter dreyer Plätzen/ die Anzahl nicht über 1200. zu Fuß/ unnd 100. zu Roß/ sich belauffen solle/ der Fraw Landgräffin belieben aber heimgestellet/ was selbige einem unnd andern Ort für Fußknechte unnd Reutter einlegen/ oder an Officirern fürsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen Verpflegungs Ordinantz/ an Officirern und Knechten unterhalten werden. Unnd was zu Unterhaltung der Vestungen erfordert wird/ solches soll aus denen Ertz- und Stifftern/ darin solches Schloß unnd Stätte gelegen/ ausser der obgedachten Summ verringerung erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn den Besatzungen gegen die Saumhafftige und Widerspennige/ jedoch nicht über die gebühr zu exequiren. Die hohe Obrigkeit unnd Landes Gerechtigkeit in Geist- und Weltlichen/ auch Renten und Gefälle besagtes Schlosses und Stätten/ verbleibt dem Herrn Ertzbischoffen zu Cölln bevor/ unnd richtig. So bald aber/ nach bestättigtem Frieden/ der Frauen Landgräffin 300000. Reichsthaler werden erlegt seyn/ solle sie Neuß wieder abtretten/ und allein Coßfeld und Newhauß behalten: Jedoch solcher gestalt/ daß die Neussische Besatzung uff Coßfeld und Newhauß nicht ab- unnd eingeführt/ oder derentwegen ichtwas ferners erfordert/ noch die Besatzung zu Coßfeld über die Zahl von 600. zu Fuß/ und 50. zu Roß/ zu Newhauß aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb deß 9. Monatlichen Termins der Fraw Landgräffin die gantze Summ nicht erlegt würde/ so solle nicht allein Coßfeld unnd Newhauß/ biß so lang die völlige Zahlung geschehen/ sondern auch für den Abgang der Summa unnd jedes 100. Jährlichs fünff Reichsthaler/ biß auch der Nachstand für Pension entricht seyn wird/ inbehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter/ so zu obbenanten Ertzstifften unnd Abtey gehörig/ unnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen/ so viel zu Erlegung der Pensionen genugsamb seyn/ Rentmeister und Einnehmer der Frauen Landgräffin mit Eydspflichten sich obligiren/ daß sie von dem Einkommen unnd restirender Summ die Jährliche Zinß entrichten/ und sich ihrer Oberherren verbieten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister unnd Uffheber mit der Zahlung saumhafft seyn/ oder die Renten anderstwohin verwenden würden/ so solle die Fraw Landgräffin freye Macht haben zu exequiren/ und sich uff maß und weise/ als sichs thun lässt/ zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Lands-Obrigkeit unnd dem Eygenthumbs-Herrn ohne Nachtheil.

1649.

Assecuratio.

So bald aber die Fraw Landgräffin die gantze Summ/ sampt den Zinsen/ von Zeit deß

1649.

Verzugs erlangt hab n wird/ solle sie unverlängt die besagte Oerter wieder abtretten/ welche sie biß dahin zu ihrer Sicherheit inngehabt/ die Zinß ein Ende haben/ die Rentmeister unnd Uffheber/ welcher droben gedacht/ der Pflichten wieder erlassen werden/ welcher Aempter Gefälle aber zu Bezahlung uff den Säumungsfall der Pensionen anzuweisen seyn/ solches soll für der Friedensbestättigung in dem fall verglichen werden/ welches nicht weniger/ als deß Friedens Instrument krafft haben solle. Ausser der Orten aber/ so/ wie gedacht/ der Frawen Landgräffin zu ihrer Sicherheit zu überlassen/ und nach beschehener Zahlung wieder abzutretten sind/ solle sie nichts desto wenigers nach erfolgter Friedensbekräfftigung wieder einraumen alle Provincien unnd Stiffter/ wie auch derselben Stätte/ Aempter/ Stättlein/ Vestungen/ Bollwercke/ oder Schantzen/ und alle liegende Güter/ auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht/ jedoch also/ daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen/ als allem andern/ so wol wieder abzutretten/ nicht allein die Proviant/ sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges/ so sie eingebracht/ oder einbringen lassen/ besagter Fraw Landgräfin und dero Successorn/ durch ihre Unterthanen abzuführen bevor stehe/ was aber von ihr nicht eingebracht/ sondern zur zeit der Eroberung in den erlangten Oertern sich befunden/ unnd annoch bey handen/ solle daselbsten verbleiben. Es mag auch die Bevestigung und Wälle/ so bey währender Einnahm gebawet worden/ wieder niedergerissen werden/ gleichwol also/ daß die Stätte/ Schlösser und Castell dadurch nicht jedermans Einfall und Beraubung offen stehen. Unnd ob zwar die Fraw Landgräffin von niemandsen/ ausserhalb denen Ertz: und Stifftern Maintz/ Cölln/ Paderborn/ Münster/ und Abtey Fulda/ der Wiederabtrettung und Schadloßhaltung halb von niemand ichtwas gefordert/ auch derentwegen von niemands ichtwas wieder gut gemacht haben wollen. Nichts destoweniger so hat die gantze Versamlung der Sachen Umbständen nach für billig ermessen/ daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem §. also anfangend/ Ferner ist verglichen worden/ ꝛc. auch die übrige Stände/ welche diß- und jenseits Rheins/ am 1. Martii dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlegt/ nach solcher die gantze Zeit über gehaltenen Proportion/ zu ergäntzung der obgesetzten Summ/ unnd der Besatzung Unterhalt/ ihren Antheil obbesagten Ertz: unnd Bisthumben/ auch der Abtey/ zu schiessen/ und den Schaden/ welchen die Zahlende wegen eines und andern Verzugs erlitten/ die Saumselige wieder gut machen/ die Röm. Käyserl. oder Königl. Schwedische Mayestät/ noch auch der Hessischen Frauen Landgräffin Officirer und Soldaten die Execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn/ dieser Declaration zum Nachtheil/ jemand zu eximiren/ welche aber ihre quotam ordentlich entrichtet/ sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

1649.

Die Strittigkeit zwischen Cassel unnd Darmstatt

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern/ Cassel unnd Darmstatt/ über der Marpurgischen Succession betrifft: Demnach dieselben uff Vermittlung Herrn Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ zu Cassel am 14. nechst entwichenen Monats Aprilis/ mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn. So ist beliebet worden/ daß solche Transaction, so fern sie der Röm. Kayserl. Mayest. und dem Röm. Reiche nichts præjudicirt/ sampt allem ihrem Anhang und Recessen/ wie selbige zu Cassel getroffen/ und von den Partheyen unterschrieben/ auch bey gemeiner Friedenshandlungen eingebracht worden/ Krafft dieses Instruments/ eben von solchen Würden unnd Würckung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesem Briefe mit eingeruckt worden wäre/ die auch weder von den verglichenen Partheyen/ noch jemands anders/ unter einigem Schein eines Vertrags/ oder Eyds/ oder uff einige andere keiner Zeit umbgestossen: sondern vielmehr von allen/ ob schon einer aus den Interessirten etwan selbige zu bestättigen sich waigerte/ uffs genauest gehalten werden solle.

Hessen und Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen/ Landgraffen zu Hessen/ unnd Herrn Christian/ unnd Volraden/ Graffen zu Waldeck/ am 11. Aprilis Anno 1635. beschehene/ unnd von Herrn Georgen/ Landgraffen zu Hessen/ am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht wenigers in krafft dieser Pacification/ zu ewigen Tagen bey vollkommenen Würden verbleiben/ unnd alle/ so wol Landgrafen zu Hessen/ als Graffen zu Waldeck/ verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen Casselischen/ und Darmstattischen Hause introducirt/ auch von Röm. Kays. Mayest. bestättig worden/ vest und unverbrüchlich seyn/ und erhalten werden.

XVI.

Wann alle Feindseligkeit uffhören solle.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Gevollmächtigten unnd Abgesandten unterschrieben und sigillirt seyn wird/ soll alle Feindseligkeit uffhören. Und die jenige Dinge/ so oben verglichen worden/ zur Execution eingebracht werden.

Käyserl. Mayest. Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestät selbst/ durch das gantze Römische Reich Edicta lassen ausgehen/ unnd allen ernstlich befehlen/ welche nach diesem Vertrag und Pacification etwas zu restituiren unnd zu vollziehen/ daß sie ohne Einrede und Schaden/ in der Zeit deß beschlossenen und bestättigten Friedens/ die verglichene Dinge vollzögen unnd exequirten/ mit Befehl/ so woln an die ausschreibende Fürsten/ als Crayß Obristen/ daß sie uff Erforderung der jenigen/ die wieder einzusetzen seyn/ vermög der Executions-Ordnung/ unnd dieses Vertrags/ eines jedern Restitution befördern unnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese

1649.

Clausul einverleibt werden/ daß/ dafern die ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten/ hierinn/ oder seiner eygenen Restitution/ die Execution nicht wohl und füglich würden vollziehen können/ in welchem fall/ wie auch/ so die ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten die Commission verweigern solten/ alsdann deß benachbarten Crayses ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obersten/ eben solche Verrichtung auch in andern Craysen/ umb die gebührende Restitution zu verfügen/ uffgetragen seyn solte.

Kayserl. Commissarii.

Da auch einer/ so wieder eingesetzt werden solle/ Käyserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde von nöthen haben/ welches demselben frey stehet/ so sollen solche unverzüglich verordnet werden: In welchem fall/ damit der verglichenen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde/ so soll denen/ so wieder geben sollen/ unnd die wieder eingesetzt werden müssen/ erlaubt seyn/ gleich nach beschlossenem unnd unterschriebenem Frieden/ zwey oder drey/ beyderseits Commissarien zu ernennen/ aus welchen die Röm. Kayserl. Mayest. einen von deme der wieder eingesetzt werden/ den andern von deme der wieder abtretten solle/ benahmet/ jedoch in gleicher Anzahl/ aus beyderley Religion zu erwöhlen/ unnd solchen anzubefehlen hat/ daß sie alles/ was in Krafft dieser Transaction seyn muß/ ohnverhinderlich exequiren sollen/ da aber die wieder abzutretten haben/ Commissarien zu ernennen unterlassen würden/ wird die Röm. Kayserl. Mayest. aus den jenigen/ welche der Entsetzte benahmset/ einen erwöhlen/ und einen andern nach belieben (jedoch in beyderseits Religions-Verwandten gleicher Anzahl) zu ordnen/ und solchen die Executions-Commission anbefehlen/ ohngeachtet der vom Gegentheil eingewandten Einred. Die jenige so wieder einzusetzen seyn/ sollen bald nach dem Friedenschluß/ den Inhalt dessen/ denen zu wissen thun/ welche selbiges betrifft/ und die wieder etwas abzutretten haben.

Der Sachen Beförderung.

Endlich sollen alle unnd jede / so wol Stände als Gemeinden/ oder sonderbare/ Geistliche oder Weltliche/ welche Vermög dieses Vergleichs/ und derselben gemeinen Reguln/ sonderbahrer oder ausgetruckter Verordnung wider ichtwas abzutretten sich zu begeben/ zu geben/ zu thun/ oder etwas zu leysten/ verbunden sind/ so bald nach eröffneten Käyserlichen Edicten/ unnd beschehener Wiederabtrettungs-Wissenschafft/ ohne einige Verweigerunge/ oder Entgegensetzung clausulæ salvatoriæ; ins gemein/ oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich oder anderer Außflucht/ wie auch ohne einigen Schaden/ alles diß/ worzu sie verbunden seyn/ wieder abtretten/ weichen/ geben/ thun und laysten.

Niemand soll sich der Restitutiō wieder setze.

Es soll auch keiner der ausschreibenden Fürsten/ oder Crayß-Obersten/ oder der Commissarien Vollziehung/ er sey gleich ein Stand oder Soldat/ fürnemblich in Besatzungen/ oder jemands anderst sich wiedersetzen/ sondern vielmehr den Executoribus gegen die jenigen/ welche die Execution uff einige weiß zu verhindern vermeynen/ Beystand leysten/ auch jenen erlaubt und frey seyn/ entweders sich ihrer eygenen/ oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Gefangene sollen loßgelassen werden.

Nächst diesem sollen alle und jede/ welche wieder einzusetzen seyn/ beyderseits Gefangene/ ohne Unterscheid/ sie haben ein feind: oder friedliches Gemüth geführet/ uff die Weise/ wie zwischen der Armeen Generals-Personen/ mit der Röm. Keyserl. Mayest. Bewilligung/ Vergleichung geschehen/ oder noch geschehen wird/ uff freyen Fuß gestellet werden.

Zu contentirung der Schwedischen Soldatesca sollen die sieben Crayß tribuiren.

Endlich wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca / sollen alle unnd jede Chur-Fürsten und übrige Stände / die freye und ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen/ (jedoch vorbehältlich der jenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderungen/ Libertät und künfftigen Exemption der sieben nachfolgenden deß Röm. Reichs Craysen / als deß Churfürstlichen Rheinischen / Ober-Sächsischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober Rheinischen/ Westphälischen/ und Nieder-Sächsischen/ her:und beytragen fünff Millionen Reichsthaler/ gäng und giebiger Reichszahlung/ und solches auff drey Zielen/ bey dem ersten Termin (da dann die Stände deß Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Crayses/ zu Franckfurt am Mayn/ deß Ober-Sächsischen zu Leipzig/ oder Braunschweig/ deß Fränckischen zu Nürnberg/ deß Schwäbischen zu Ulm/ deß Westphälischen zu Bremen/ oder Münster/ deß Nieder-Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quotam zu conferiren) sollen erlegt werden 1800000. Reichsthaler an paarem Gelt) zu welcher Summen fürderlichster Erlegung zu gelangen.

5. Million Reichsthl. uff 3. Ziel.

In dem ersten 1800000. Reichsthl.

So mögen die jenige / welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ unnd nicht der jetzige derselben Besitzer/ sondern der rechte Herr seine Unterthanen/ welchem sie/ vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ so bald nach beschlossenem Frieden / auch ehe die Restitution fürgangen/ vermög deren Quotæ, und Proportion/ colligiren/ und sollen/ bey Eintreibung solcher Collecten/ die jetzige Innhabere kein Verhinderung verursachen/ unnd 1200000. durch Anweisunge an gewisse Stände/ über welcher Zahlung auff leidliche weise zu verfügen/ von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen und ratificirten Frieden/ mit Anweisung eines Kriegs-Officiers/ uff gütliche und billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschehenen Vergleichung/ wie auch der Ratificationen Außwechselunge / soll zugleich der 1800000. Reichsthaler Außzahlung/ der Soldaten Abdanckung/ unnd der Orten Erledigung/ alsbald werckstellig gemacht/ und keiner andern Ursachen halben uffgeschoben werden.

1649. Contribution und Trangsalen sollen auffhören.

Da dann so balden/ nach geschlossenem Frieden/ die Contributionen unnd allerhand Trangsal allerdings uffhören sollen; Jedoch vorbehaltlich der in Besatzungen liegenden Soldaten unnd anderer Völcker Unterhaltung: So uff ein leidlichs zuvergleichen/ auch mit vorbehalt der Ständen/ welche ihr Antheil erlegt/ oder mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gütlich verglichen haben/ unnd von deroselben Mit Ständen/ wegen Schadens so von verzogener Zahlung zugewachsen/ wieder fordern mögen.

Wann die andere 2. Million zu entrichten.

Die übrige zwo Million/ und zwar die erste/ sollen und wollen besagte sieben Crayß-Stände zu Außgang deß nechsten Jahrs/ nach beschehener Abdanckung anzurechnen/ die andere aber zu End deß nechstfolgenden Jahrs / beydes an Reichsthalern / oder anderer im Römischen Reich gewöhnlicher Müntz unnd Werth/ an obbenannte Oerter der Königl. Mayest. in Schweden Gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Trew und Glauben entrichten.

Nach der Reichs-Matricul.

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayse allein der Schwedischen Kriegsvölckern/ ausser eines andern Anmassung/ angewiesen seyn/ also sollen jede derselben Chur: Fürsten und Stände/ den jenigen Antheil / welcher vermög der Reichs-Matricul/ unnd jedes Orts Herkommen/ auch ausgelieferte Verzeichnuß einem jeglichen gebühret/ zu entrichten verbunden seyn.

Kein Stand soll wegen deß andern beschwert werden.

Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn/ noch mit mehrer Römer Monat beschwert / noch für einen andern seinen Mitstand/ oder eines andern kriegenden Theil Völcker ein mehrers erlegen/ viel wenigers mit Repressalien oder Arresten bedrangt werden. Ingleichem solle auch kein Stand die seinige mit Beystewer zu solchem ende zu belegen/ von Soldaten/ oder einem Mitstand/ noch jemanden anders uff einige weise/ unter was Schein es auch seyn möchte/ de facto verhindert werden.

Der Oesterreichische und Bayrische Crayß wird zu dero Kriegsheer ausgesetzt.

Betreffend den Oesterreichischen und Bäyerischen Crayß/ nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von deß Röm. Reichs-Ständen gethane Verheissung/ daß sie uff nechstem Reichs-Tage der Röm. Keyserl. Mayestät für die bißhero geführte Kriegeskosten aus deß Reichs-Anlagen eine Beystewer thun wolten) zu Abzahlung deß ohnmittelbaren Keyserl. Kriegsheers / dieser aber für die Bayerische Völcker ausgesetzt werden/ so solle die Eintreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Röm. Keyserl. Mayest. stehen: Im Bayrischen Crayß aber die jenige weiß zur Anlag und Außzahlung/ wie in den übrigen Craysen üblich/ beobachtet: Die Execution jedoch/ wie in andern sieben Craysen/ den Reichs Constitutionen nach fürgenommen werden.

Assecuratio.

Damit aber die Königl. Mayest. in Schweden/ in dem bestimpten Termin unfehlbarer Zahlung desto sicherer seye / so thun besagter sieben Crayß Chur: Fürsten und Stände/ krafft dieses Vergleichs / unnd jeder zu seinem gebührendem Antheil/ uff bestimpte Zeit und Ort/ bey Trew und Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter / sich hierzu verbinden/ also gar/ daß/ so von einem Säumnuß fürfiele / alle Stände deß Reichs/ bevorab aber eines jeden Crayses ausschreibende Fürsten und Obristen/ krafft deß Articuls von Friedens-Versicherung/ gehalten seyen/ das Versprochene/ als ein abgeurtheilte Sache/ ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Außflucht zu vollziehen.

Wann alle Kriegsbesatzungen abgeführet werden sollen.

Wann in Krafft der Amnestia und Gravaminum die Restitutio beschehen/ die Gefangene entledigt/ die Bekräfftigung ausgewechslet/ und das jenige geleyst seyn wird/ was über dem ersten Zahlungs-Termin droben verglichen ist/ sollen alle beyderseits Kriegs-Besatzungen/ sie seyen der Röm. Kayserl. Mayest. deren Bunds: und Hulffsgenossen/ oder Königl. Mayest. und Cron Schweden/ wie auch der Frau Landgräffin zu Hessen/ benebenst der Bundsverwandten und Zugethanen/ oder jemand anderst/ eingelegt worden/ aus deß Röm. Reich Stätten/ und allen andern Orten/ so zu restituiren sind/ ohne Außred/ Verzug/ Schaden und Nachtheil/ zugleich abgeführet werden.

Das von kriegenden Theil eingenommene solle allerseits restituirt werden.

Die Oerter selbsten / Stätte / Flecken / Schlösser / Vestungen/ so wol durchs Königreich Böhmen / als andere der Röm. Kayserl. Mayest. unnd Hauses Oesterreich/ Erbländer/ wie auch übrige Reichs-Crayse / so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und enthalten/ oder durch eines oder andern Theils Stillstand der Waffen/ oder einige andere weiß zugelassen worden / sollen ihren vorigen unnd rechten Besitzern und Herren/ sie seyen gleich deß Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/ so wol Geistlich als Weltlich/ die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / ohn Verzug wiedergeben/ und deroselben freyen Verordnung/ so sie entweders von Recht oder Gewonheit/ oder krafft gegenwärtigen Vertrags führen/ überlassen werden/ ohnerachtet einiger Schenckung/ Belehnungen/ Ubergaben/ (sie seyen dann von selbsten unnd aus freyem eines Stands Belieben beschehen/ und fürgangen) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen / oder zu Abwendung der Verwüstungen / entstehenden Brands / oder wie solches sonsten Namen haben mag/ so zum Nachtheil der vorigen wahren Herren und Besitzer erlangt.

Kein Außflucht statt finden.

Es sollen auch keine Verträg/ Bündnussen oder einige andere Außflucht/ so vorbesagter Restitution entgegen lauffen/ statt finden/ sondern ingesampt für nichtig gehalten werden/ jedoch ohne Abgang dessen/ was/ unnd so weit vorgehenden Articuln wegen Ihrer Königl. Mayestät und Cron Schweden/ auch etlicher Chur: und Fürsten deß Reichs Satisfaction oder gleichmässige Compensation/ oder sonsten sonderbar ist ausgenommen unnd verordnet worden/ und diese Wiederabtrettung der eingenommenen Oerter/ solle so wol uff Seiten der Röm. Kays. Mayest. als Kön. Mayest.

in

1649.

in Schweden/ und beyderseits Bundsverwandten und Angehörigen getreulich unnd zugleich beschehen.

Archiv und Geschütz.

Es sollen auch die Archiv, Briefliche Urkunden/ andere Mobilien und Geschütze/ welche an besagten Orten zur Zeit der Occupation befunden/ unnd biß dato erhalten worden/ wieder geben werden/ was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht/ es seye in der Schlacht erobert/ oder zum Gebrauch/ oder zur Verwahrung durch die Innhabere dahin gebracht worden/ solches mag man sampt der Zugehörung und Kriegsbereitschafften hinwiederumb ausführen/ und zu sich ziehen.

Die Unterthanen sollen zum Abzug helffen.

Eines jeglichen Orts Unterthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen und Soldaten gehalten seyn/ Wagen/ Pferd und Schiffe/ sampt nöthigem Proviant unnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/ damit selbige an die im Reich bestimpte Oerter kommen mögen. Welche Wagen/ Pferd und Schiffe/ die aus der Besatzung abziehende Commendanten/ ohne Gefährd und List/ wieder sicherlich zurück folgen lassen/ unnd verschaffen sollen.

Die Unterthanen sollen einander ablösen.

Der Ständen Unterthanen sollen auch einander bey diesem Last unnd Abführ/ von einem Gebieth in das ander/ biß sie an das im Reich bestimpte Ort gelangen/ ablösen. Da dann keinem Commendanten oder Officirer der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist/ die Unterthanen deren Wagen/ Pferd/ Schiffe/ und dergleichen ihnen Hergeliehenes eines und anders ausser ihrer Herren Gebieth/ viel weniger deß Röm. Reichs Gräntzen/ mit sich zu schleppen. Derentwegen sie dann mit Hinterlassung Gaysel/ Sicherheit laysten sollen.

Die wieder abgetrettene/ so wol der See: Gräntz: als Mittelländische genandte Oerter/ sollen von allen fernern bey jetzigen Kriegs Empörungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet/ und ihrer Herren (mit vorbehalt jedes Rechten) freyer Verordnung überlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil unnd Schaden gereichen/ daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und jede/ sampt ihren Bürgern und Einwohnern/ so wol der allgemeinen Amnestia, als andern dieses Friedens Wolthaten sich zu erfreuen haben. Und im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist: unnd weltlichen Dingen/ so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben/ beständig verbleiben: jedoch vorbehaltlich der hohen Obrigkeit/ sampt allem deme/ so jedem Herren zuständig.

Abdanckung der Völcker.

Endlich sollen aller im Reich kriegender Theilen Völcker abgedanckt und erlassen werden: jedoch mag jeder Stand/ so viel zu seiner Sicherheit nöthig/ Völcker behalten.

Es solle aber so woln der Soldatesca Abdanckung/ als der Oerter Wiedereinräumung/ zu bestimpter Zeit/ mit solcher Ordnung und Weise geschehen/ wie sich die Kriegs-Generaln vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen/ was Hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegsvölcker ist verglichen worden.

Versprechung der Bestättigung innerhalb acht Wochen.

Wann nun der Fried dergestalt beschlossen seyn wird/ so geloben die Kayserliche unnd Königliche/ auch deß Heil. Römischen Reichs-Ständte/ Herren Abgesandte und Gevollmächtigte/ daß solcher respectivè von der Kayserl. Mayest. und Königl. Mayest. in Schweden/ wie auch deß Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ uff solche beliebene Weiß solle bestättigt werden/ unnd Sie ungezweiffelt daran seyn wollen/ daß die Haupt bekräfftigte Friedens-Urkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen/ allhie zu Oßnabrück wechselsweise ordentlich aus- unnd eingeantwortet werden sollen.

Diese Vergleichung soll ein ewiges Gesetz seyn.

Zu mehrer dieser aller unnd jeden Vereinigungen Gewiß- unnd Sicherheit/ sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetz/ unnd Pragmatica Imperii sanctio seyn/ welche künfftig so wol als andere Gesetze/ und Constitutiones fundamentales deß Reichs verbindlich seyn/ auch dem nechsten Reichs-Abschied/ unnd der Kayserl. Capitulation selbst einverleibt werden/ nicht weniger den Abwesenden/ als Gegenwärtigen/ so wol Geistlichen als Weltlichen/ sie seyen Stände deß Reichs oder nicht: und dannenhero so woln von den Kayserlichen/ und der Ständen Räthen und Officirern/ als allen Gerichten/ Richtern und Beysitzern/ für eine immerwährende Richtschnur gegeben seyn solle.

Darwider einiger Vorwand kein statt findt.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß/ sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht/ weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, noch einige zu was Zeiten hiebevor ergangene Bescheyd/ abgeurtheilte Sach/ Kayserliche unnd andere Capitulationen/ der Ordensleut Regul/ oder Befreyung/ weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen/ Contradictionen/ Appellationen/ Investituren/ Transactionen/ Juramenten/ Renunciationen/ pacta deditiia, oder anders/ viel wenigers das Edict deß Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag/ mit seinem Anhang/ weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistlichs Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Außflucht/ unter was Namen oder Schein selbige seyn möchte/ jemals angezogen/ gehöret oder zugelassen/ noch irgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden/ auch weder Verbott-Processen/ oder Commissionen/ erkant werden.

Welcher solcher zu wieder mit Rath oder That handelt/ solle

Der jenige aber/ welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln/ oder deren Verordnung/ und Wiederabtrettung sich widersetzen/ oder auch den andern/ so das seinige uff obangeregte Recht-

liche Weiß/ und ohne Exceß widererlangt hat/ ausser Rechtlicher Erkäntnusse der Sachen und ordentliche Vollziehung uffs neue zu beschweren sich unterstehen würde/ er sey Geist: oder Weltlich/ der soll in die Straffe deß Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn. Auch wider denselben/ den Reichssatzungen nach/ die Wiederabtrettung unnd Vollnziehung / mit völligen Kräfften beschlossen und anbefohlen werden.

ipso jure & facto in die Straf deß Friedbruchs gefallen seyn.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto wenigerer in seinen Kräfften verbleiben/ und alle dieser Vergleichung Zugethane/ alle unnd jede dieses Friedens Gesetze/ wider männiglich/ ohn Unterscheid der Religion/ schützen unnd verthädigen/ auch da ichtwas von einem überschritten würde/ so solle der Belaydigte den Belaydiger zuvorderist von der That abmahnen/ unnd die Sache entweders gütlichem Vergleiche/ oder Rechtlicher Entscheydung untergeben.

Es soll der beschlossene Fried bey Kräfften bleiben.

Da aber die Strittigkeit uff keine dieser weise inner 3. Jahrszeit zu End käme/ so sollen alle unnd jede dieser Vergleichung Zugethane/ mit der beleydigten Parthey Rath unnd Macht/ uff deren Anruffen die Waffen ergreiffen/ den Unfug zu hintertreiben/ weiln weder güt: noch rechtliche Wege statt finden wollen / Jedoch ohne Nachtheil eines jeden Jurisdiction unnd der Gerechtigkeit/ nach jedes Fürsten und Stands Gesetz unnd Ordnungen. Es solle auch kein Stand deß Reichs im wenigsten Macht haben/ sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen: Sondern da die Strittigkeit entweder bereits entstanden/ oder hinfüro entstehen möchte/ solle ein jeder sich deß Rechtens bedienen/ im widrigen deß Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst Richterlicher Erkäntnuß seine Endschafft erreicht/ das solle ohne Unterscheid der Ständen also vollzogen werden/ wie es die Reichsgesetz verordnen.

Wie es in Strittigkeit hierüber gehalten werden soll.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde/ so sollen die Crayße wieder ergäntzt/ unnd so bald eine Unruhe sich vermercken liesse/ das jenige beobachtet werden/ was hierüber in den Reichs-Constitutionen von deß gemeinen Friedens Execution unnd Conservation verordnet ist.

Die Crayß wieder zu ergäntzen

So offt aber einer Kriegs-Völcker/ aus was Ursachen/ oder Zeit es seyn möchte/ durch frembde Herrschafft oder Gebieth führen wolte/ so soll solcher Durchzug uff deß durchführenden Unkosten geschehen/ und ohne Schaden oder Verletzung deren/ durch welcher Gebieth sie geführet werden. Und letzlich/ solle in alle Weg beobachtet werden/ was deß gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen und ordnen.

Durchzug der Völcker.

Unnd sollen in gegenwärtigem Friedenschlusse begriffen seyn/ von Seiten deß Allerdurchläuchtigsten Käysers/ alle dero Mayestät Bunds-Verwandte und Zugethane/ insonderheit der Catholische König/ das Hauß Oesterreich/ deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ und unter denen auch der Hertzog in Saphoyen/ und die andern Stände/ die freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ und Ansee Stätte/ mit eingeschlossen: der König in Engelland/ wie auch der König unnd Cron Dennemarck/ Norwegen/ sampt angehörigen Provincien: wie auch das Hertzogthumb Schleßwig/ der König in Polen/ der Hertzog in Lothringen/ und alle Fürsten und Republicken durch Italien/ die vereinigte Niederlanden/ auch Eydgenossische Schweitzer und Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

Wer in diesem Frieden begriffen.

An Seiten der Durchläuchtigsten Königin unnd Cron Schweden alle dero Bunds-Verwandte und Angehörige/ insonderheit der Aller-Christlichste König in Franckreich/ wie auch Chur-Fürsten unnd Stände/ die freye Reichs-Ritterschafften/ unnd Ansee-Stätte mit eingeschlossen: wie auch der König in Engelland/ König und Cronen Dennemarck und Norwegen/ sampt angehörigen Provincien/ das Hertzogthumb Schleßwig/ der König in Polen/ König und Cron Portugall/ der Großfürst in der Moscaw/ die Herrschafft Venedig/ das vereinigte Niederland/ die Schweitzer/ Bündner/ der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Käyserliche Gevollmächtigte Abgesandte/ daß sie bey ihrer offtmals beschehener Münd: unnd Schrifftlicher Protestation und Declaration verbleiben/ ob zwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenem unnd genehm gehaltenem/ auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur Mayntzischem deponirten und besiegeltem/ nun auch von beeden Theilen unterschriebenem Friedenschluß / von Seiten der Durchläuchtigsten Königin in Schweden der König in Portugall ist eingeschlossen worden/ daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall/ als den König in Hispanien/ Philippum dieses Namens den Vierdten/ erkennen/ auch mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens-Instrument unterschreiben wollen.

Zu dessen allen unnd jedes mehrer Bekräfftigung und Beständigkeit/ haben so wol die Käyserl. als Königl. Abgesandte/ im Namen aller Chur: Fürsten und Stände deß Reichs/ zu diesem Actu (vermöge deß den 13. 23. Octobr. hernach benennten Jahrs / am Tage der Unterschreibung der Schwedischen Gesandschafft/ unter dem Chur-Mayntzischen Secret ausgelieffert en Schlusses) Deputirte/ nemblich

Wegen Chur Mayntz/ Herr Nicolaus Georg von Reigersperg/ Ritter/ Cantzler. Wegen Chur-Bayern / Herr Johann Adolph Krebs/ Geheimer Rath. Wegen Chur Brandenburg/ Herr Johann Graff zu Sayn unnd Wittgenstein/ Herr zu Homburg und Volandaw/ Geheimer Rath. Wegen deß Hauß Oesterreichs/ Herr Georg Ulrich/ Graff von Wolckenstein/ Käyserl. Reichs Hoffrath/ Herr Cornelius Göbelin/ Bambergischer Rath/ Herr Sebastian Wilhelm Meel / Würtzburgischer Geheimer Rath/ Herr Johann Ernst / Bayrischer Hoffrath/

rath/ Herr Wolffgang Conrad von Tumbshirn/ Sächsischer Altenburgischer unnd Coburgischer Hoffrath/ Herr Augustus Carpzovius/ Sachsen Altenburgischer unnd Coburgischer Rath/ Herr Johann Fromhold/ Brandenburgischer/ Colmbachischer und Onoltzbachischer Geheimer Rath/ Herr Heinrich Langenbeck/ JC. Brandenburgischer/ Lüneburgischer / Cellischer Geheimer Rath/ Herr Jacob Lampadius/ JC. Calenbergischer Geheimer Rath/ und pro Cancellarius. Wegen der Wetterauischen Graffen/ Herr Matthæus Wesenbecius/ JC. und Rath. Wegen beeder Stätt Banck / Herr Marcus Otto von Straßburg / Herr Johann Jacob Wolff von Regenspurg/ Herr David Glorinius von Lübeck/ unnd Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein / von Nürnberg/ respectivè Syndici deß Raths / Rathgebern und Advocaten. Haben gegenwärtiges Friedens Instrument mit eignen Händen und Pittschafft bekräfftigt und bestättigt/ unnd ihrer Herren Principaln Ratificationes, uff abgeredt und verglichene Weiß/ und obgesetzten Termin/ auszuhändigen versprochen.

Den übrigen Ständ-Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden/ ob Sie sich unterschreiben/ auch ihrer Herren Principaln Ratihabitiones einbringen wollen/ oder nicht / jedoch mit diesem austrücklichen Beding/ daß mit Unterschreibung jetztgedachter Deputirten die übrige Ständ alle/ und jeder absonderlich/ so dieses nicht unterschrieben unnd ratihabirt hat/ eben so kräfftig/ zu obser virung unnd manutenentz deß jenigen/ was in diesem Friedens-Instrument begriffen ist/ verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von ihnen subscribirt/ und ratihabirt worden wäre. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen und wider solche/ von gedachten Deputirten beschehene Unterschrifft / eintzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/ noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden/ zu Oßnabrück in Westphalen/ den 24. 14. Tag deß Monats Octobris/ im Jahr Christi ein tausend sechshundert acht und viertzigsten.

Copia deß Gewalts der Röm. Kayserlichen Mayestät Herren Gevollmächtigten.

Wir Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraff in Mähren/ Hertzog zu Lützelburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Würtenberg und Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ und Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ in Ober- und Nieder Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ rc. Thun kund unnd zu wissen allen und jedermänniglichen/ welchen daran gelegen ist/ oder in einige weiß seyn mag. Demnach von nun zimblichen Zeit hero/ unnd zwar vors Erste zwischen Unserm Christlobseligsten Herrn Vattern/ dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Namens/ Erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband / Steyr / Kärndten / Crain/ Marggraffen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Würtenberg und Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graffen zu Habspurg/ zu Tyrol/ Pfird/ Kyburg und Görtz/ Landgraffen im Elsaß/ Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs/ in Ober: und Nieder-Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ Christmildest und lobwürdigster Gedächtnuß/ hernach auch zwischen Uns/ sampt unsern Bundsgenossen/ eines/ und dem auch Durchläuchtigsten damaligen Fürsten und Herrn/ Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königen/ Großfürsten in Finnland/ Hertzogen in Ehesten/ Carelen / Herrn zu Ingermanland/ unnd nach dessen Absterben der jetzigen Durchläuchtigsten Fürstin unnd Frawen / Frawen Christinen/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ auch Fürstlichen Erbin/ Großfürstin in Finnland/ Hertzogin in Ehesten unnd Carelen/ Frawen in Ingermanland/ und ihren Bundsgenossen unnd Anverwandten / andern theils/ nicht mit geringer Vergiessung Christenbluts/ unnd vieler Teutschen Provintzen Eröd: unnd Verwüstung/ mit Waffen zimblich hart und scharpff gegen unnd wider einander gestritten und gekriegt/ newlich verwichener Zeit aber zu Tractier: und Handlung/ wegen Beylegung solches Kriegs/ und Uffrichtung eines Friedens/ zu Oßnabrück/ mit Beliebung beeder kriegenden Theilen/ den 11. Tag Julij/ im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt unnd bestimbt worden ist/ dahero Wir unsers theils ichtwas/ so zur Beförderung unnd Vollendung solches heilsamen Wercks gehören unnd gereichen könte/ nicht haben ermanglen lassen wollen/ sondern neben unsern Reichs Hoffräthen/ Unsern unnd deß Reichs lieben Getrewen/ dem Wohlgebornen Johann Maximilian/ Grafen von Lamberg/ unserm Cammerern/ und Johann à Crane, beeder Rechten Licenciaten/ bereit vorhin von Uns Gevollmächtigten unnd abgeordneten Plenipotentiarien; dem auch Hoch- und Wohlgebornen/ unserm und deß Reichs lieben Getreuen Maximiliano / Grafen von Trautmansdorff unnd Weinsperg/ Freyherrn zu Gleichenberg/ Newstatt am Cocher/ Negau / Burgau unnd Totzenbach/ Herrn zu Teinitz/ Rittern deß Gülden Flüß/ unserm geheimen Rath unnd Großhoffmeistern/ unserm vornembsten gevollmächtigten Plenipotentiario, gnugsame unnd voll-

kombliche Vollmacht gegeben und zugestellt/ an bemeltem Ort zu erscheinen/ und in unserm Namen entweder selbsten/ oder durch ihre Subdelegirte mit den jenigen Commissariis unnd Gevollmächtigten/ (welche höchstgedachte Durchläuchtigste Königin unnd das Reich Schweden zu diesem Wercke mit gnugsamen Gewalt unnd Vollmacht versehen/ abgeordnet haben wird/ oder auch ins künfftig verordnen möchten/) zu unterreden/ zu tractiren/ zu handlen/ unnd zu ordnen/ von allen Mittel unnd Weg/ wormit dem zu beyden Theilen vorgesetzten Zweck/ die Erneuerung der Freundschafft unnd deß Friedens/ überkommen unnd auffgericht werden könne. Nicht weniger auch/ so dieses alles also abgehandelt seyn würde/ den Frieden/ in Unserm Namen/ mit selbigen zu schliessen unnd zu bekräfftigen. Was nun ermeldter Graff von Trautmansdorff/ Graff von Lamberg und von Crane/ unsere Commissarii, zugleich/ oder abwesend und verhindert eines/ zween aus solchen/ mit gegentheiligen Commissarien/ oder derselben Subdelegirten/ zu diesem End durch sich oder durch ihre Subdelegirte gehandelt unnd geschlossen haben werden/ dasselbe alles wollen Wir uff die beste Form und Weiß/ in krafft dieses/ bey deß Reichs unverbrüchlichen Trew unnd Glauben zu halten/ hiemit versprochen unnd zugesagt haben. Zu mehrer Bestärckung haben wir es eigenhändig unterschrieben/ auch mit unserm Kayserlichen Secret und Insiegel zu bestärcken anbefohlen. Geben und geschehen uff unserm Schloß Lintz/ den vierdten Tag deß Monats Octobris/ Anno Domini 1645. Unserer Reiche/ deß Römischen im Neundten/ deß Hungarischen im Zwantzigsten/ und deß Böhmischen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Waldenrode.

Copia deß Gewalts der Königl. Mayestät in Schweden Herrn Gevollmächtigten.

Wir Christina/ von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden erwöhlte Königin/ unnd Fürstliche Erbin/ Großfürstin in Finnland/ Hertzogin in Ehesten und Carelen/ Herrin in Ingermanland/ ꝛc. Thun kund und zu wissen allen und jeden/ so daran gelegen/ oder uff einigerley weiß gelegen seyn kan. Nach dem von langer Zeit hero anfangs zwischen unserm hochlöblichsten Herrn Vattern/ dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustav Adolphen/ der Schweden Gothen und Wenden Königen/ Großfürsten in Finnland/ Hertzogen in Ehesten unnd Carelen/ Herrn zu Ingermanland/ Christmildesten und löbwürdigen Angedenckens/ hernach auch zwischen Uns/ unnd deß Reichs Schweden/ auch unsern Bundsverwandten/ eines:, unnd dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando dem Andern dieses Namens/ Erwöhlten Römischen Käysern/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggrafen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober: und Nieder-Schlesien/ Würtenberg/ und Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graffen zu Habspurg/ zu Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ Görtz/ Landgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heiligen Römischen Reichs/ in Ober: und Nieder Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck: Unnd nach dessen Absterben/ dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando dem Dritten dieses Namens/ Erwöhlten Römischen Käysern/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Königen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraffen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg Ober: und Nieder Schlesien/ Würtenberg und Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg und Görtz/ Landgrafen in Elsaß/ Marggrafen deß Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ in Ober: und Nieder Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ und dessen Bundsgenossen unnd Angehörigen/ andern theils/ nicht mit geringer Vergiessung Christen Bluts/ und vieler Teutschen Provintzen Verheerung/ zimblich scharpff gegen unnd wider einander gestritten worden ist/ die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut/ daß zu beeden Theilen solche Gedancken geschöpfft werden/ wie Fried unnd Ruhe gestifft/ hingegen der Krieg gestillt/ unnd uffgehoben werden könne. Gleich wie Wir nun bey führung unsers Kriegs unnd Waffen/ jederzeit uff solchen Zweck unser Absehen gehabt haben/ derohalben/ damit an unserm Ort nichts ermangeln möchte/ so zu Uberkomm: unnd Beförderung solches heilsamen Wercks/ uff einige Weg und Weiß dien: und ersprießlich seyn köndte/ Als haben Wir zu solchem End Befehl uffgetragen/ und anbefohlen/ welches Wir auch/ vermög dieses/ hiemit ufftragen unnd anbefehlen/ den Hoch: unnd Wolgebornen/ Unsern lieben Getreuen/ Herrn Johann Oxenstirna Axel-Sohn/ Unserm unnd deß Reichs Schweden Senatori, und Cantzley Rath/ Graffen Moriæ Australis, Freyherrn zu Kymitho/ unnd Herrn in Fiholm/ Horningsholm unnd Tullegarn: Unnd Herrn Johann Salvio/ Unserm geheimen Rath/ Hoff-Cantzlern/ unnd bißhero in Teutschland Legato, Herrn in Adlersberg

und

unnd Tullingen/ welchen Wir vollkomblichen/ und zu solchen vornehmen Sachen gnugsamen Gewalt uffgetragen haben / daß sie mit den Commissarien/ welche Keyserl. Mayest. zu dieser Abhandlung/ mit satt- und gnugsamen Gewalt und Vollmacht instruirt/verordnet haben/ oder verordnen mögen/ entweder selbsten / oder durch Ihre Subdelegirte/ sich unterreden/ tractiren / handlen/ unnd ordnen solten/ uff was Weiß/ Weg unnd Mittel/ daß beeden Theilen vorgenommener Zweck / als die Auffrichtung unnd Fortsetzung/ der Freundschafft unnd deß Friedens überkommen/ unnd stabilirt werden/ und was derhalben besagte unsere Abgeordnete/ mit jenes Theils Commissarien/oder deren Subdelegirten/ zu diesem End/ entweder vor sich/ oder durch ihre ebenmässige Subdelegirte tractiren/ abhandlen unnd verrichten werden/ ohnacht einer unter solchen etwan abwesend/ kranck/ oder anderer hochwichtigen Geschäfften halben davon verhindert werden möchte/ dasselbe wollen Wir/ uff die beste Art unnd Weiß/ beständiglich zu halten / bey Königlichen unverbrüchlichen Trew und Glauben hiemit versprochen/ und zugesagt haben. Zu dessen mehrern Gewißheit/ haben Wir dieses eygenhändig unterschrieben/ unnd mit unserm grössern Königlichen Insiegel/ bekräfftigen und beståttigen wollen. Geben uff unserm Königl. Schloß Stockholm / den 10. Decembris/ Anno 1645.

Christina.

(L. S.)

Der Röm. Käyserl. unnd Königl. Mayest. in Schweden Herren Plenipotentiariorum, wie auch Chur: Fürsten und Ständ Herren Abgesandten subscriptio.

L. S.	L. S.
Johannes Maximilianus, Graff von Lamberg.	Johannes Orenstirna Graff Moriæ Australis.
L. S.	L. S.
Johan Crane.	Johan Adler Salvius.

L. S. Wegen Chur Mayntz/ Nicolaus Georg Reigersperger.

L. S. Wegen Chur Bayern/ Johann Adolph Krebs.

L. S. Wegen Chur Brandenburg / Johann Graff in Sain und Witgenstein.

L. S. Wegen deß Hauß Oesterreich / Georg Ulrich / Graff in Wolckenstein unnd Rodneck..

L. S. Wegen Bamberg / Cornelius Gobelius.

L. S. Wegen deß Bistumbs Würtzburg unnd Hertzogen in Francken Sebastian Wilhel. Meel.

L. S. Wegen Hertzog in Bayern / Johann Ernst/ JC.

L. S. Wegen Sachsen Altenburgischer Lini/ Wolffgang Conrad à Thumbshirn Altenburgis. und Coburg. Rath.

L. S. Wegen Sachsen Altenburgischer Lini / Augustus Carpzov. D. Altenburg. unnd Coburg. Rath.

L. S. Wegen Brandenburg/ Culmbach/ Matthæus Wesenbecius, Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath.

L. S. Wegen Brandenburg/ Onoltzbach/ Johann Leonhard/ Churf. Brandenb. geheimer Rath.

L. S. Wegen Braunschweig/ Lüneburg/ Zellischer Lini/ Henricus Langenbeck, geheimer Rath.

L. S. Wegen Braunschweig/ Lüneburg/ Grubenhagischer Lini / Jacobus Lampadius, JC.

L. S. Wegen Braunschweig/ Lüneburg/ Guilphebitanischer Lini/ Christophorus Coler, D. und Rath.

L. S. Wegen Braunschweig / Lüneburg/ Calenbergischer Lini / Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath/ und pro-Cancellarius.

L. S. Wegen Mecklenburg Schwerin vor sich und in Vormunds-Namen Mecklenburg Güstraw/ Abraham Kayser D. und geheimer Rath.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg/ als Fürsten in Pommern unnd Stettin/ Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg/ als Fürsten in Pommern und Wolgast/ Johan Fromhold, geheimer Rath.

L. S. Wegen Würtenberg / Johan Conrad Varnbüller , geheimer Regiments-Rath.

L. S. Wegen Hessen-Cassel / Rheinhard Schäffer.

L. S. Wegen Hessen-Darmbstatt/ Johann Jacob Wolff von Dodenwart/ Rath.

L. S. Wegen Baden Durlach/ Johann Berg de Merckelbach/ Rath.

L. S. Wegen Baden/ Johann Jacob Datt in Dieffenaw.

L. S. Wegen Sachsen Lüneburg / David Gloxin/ D.

L. S. Wegen Würtenberg / als Graffen zu Mompelgard/ Johann Conrad Varnbüller.

L. S. Wegen der Graffen und Freyherren auff der Wetterauischen Banck / Matthæus Wesenbecius, obgedachter.

L. S. Wegen der Graffen und Freyherren deß Fränckischen Crayses / Johann Conrad Varnbüller.

L. S. Wegen Straßburg / derselben Statt Rath und Syndicus Marcus Otto, U.J.D. ingleichen wegen der Statt Speyer/ Weissenburg am Rhein und Landau.

L.S.

1649.

L. S. Wegen Regenspurg/ Johann Jacob Wolff von Todenwart/ Rath und Syndicus.

L. S. Wegen Lübeck/ derselben Statt Syndicus, David Gloxinius, U. J. D.

L. S. Wegen Nürnberg/ Jodocus Christophorus Kreß/ von Kressenstein/ deß Raths/ wie auch wegen der Stätt Winßheimb und Schweinfurt.

L. S. Wegen freyer Reichs-Stätt/ Hagenau/ Collmar/ Schlettstatt/ OberEhenheimb/ Käysersberg/ Münster im Thal S. Gregorij/ Roßheimb und Türingheimb/ Johan Balthasar Schneider/ Syndicus zu Collmar/ und der Statt zum H. Creutz Verwalter.

L. S. Wegen Ulm/ Marcus Otto D. imgleichen wegen der Statt Giengen/ Hall und Bopffingen.

L. S. Wegen der freyen Reichs Statt Dortmund/ Georg Kumpsthoff/ Syndicus.

L. S. Wegen der freyen Reichs-Statt/ Eßlingen/ Reudtlingen/ Nördlingen/ Schwäbischen-Hall/ Heylbronn/ Lindaw am Bodensee/ Kempten/ Weissenburg am Nortgaw/ unnd Wimpffen/ Valentinus Heider, D.

Was nach verrichteter Commutation/ weiters zu præstiren übrig geblieben.

Ist also dieses die warhaffte Copia mehrers berührten Frieden-Schlusses. Weilen nun nach wolvollendeter Commutatione Raficationum, mehrers nicht denn Exauctoratio militum, & Restitutio locorum im Rest geblieben; als ist aus nachgesetztem zu ersehen/ was dißfalls die Herren Käyserl. nebenst den Ständen projectiret haben: welches Project an statt eines Gutachten/ den Herren Königl. Schwedischen Plenipotentiariis zugestellt worden/ mit deme Sie dann so fort nach Minden verreist/ umb daselbsten/ mit deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. sich deßwegen eines Schlusses zu vergleichen/ und solchen nachmals denen Ständen zu hinterbringen/ davon an seinem Ort ein mehrers zu vernehmen seyn wird.

Copia Projecti/ an Seiten der Herren Käyserl. Gevollmächtigten/ wie auch der Stände.

Unterdessen ist die Copia ersterwehnten Projecti, wie folget:

Demnach bey Außwechselung der Ratificationen verglichen und zugesagt worden/ daß alsobald darauff/ wegen würcklicher Abführ- unnd Abdanckung aller in Ihrer Kayserl. Mayestät Erb-Königreichen und Landen/ wie auch allenthalben im H. Röm. Reich befindender Garnisonen und Kriegsvolcks/ wie solches am füglichsten/ schleunigsten/ unnd mit aller Interessirter Partheyen gnugsamer Sicherheit geschehen möchte/ gehandelt/ unnd ein gewisser modus und Convention gemacht werden solle; so wird zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit/ unnd damit diß Orts kein Theil für dem andern gefähret werde/ dieser nachfolgende modus an Seiten der Röm. Keyserl. Mayest. wie auch deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgeschlagen/ nemblich 1. daß von allen bißhero in Waffen gestandenen Partheyen/ mit Restitution deren/ in dem Käyserl. Erb-Königreich und Landen/ und im gantzen Röm. Reich mit den Waffen/ unnd aus Veranlassung dieser Kriegs-Empörung eingenommenen/ oder sonsten in andere wege seinem rechten Herrn/ Innhabern unnd Besitzern vorenthaltener Plätze/ Abführ- und Abdanckung deren darinn belegenen Besatzungen/ wie auch allem Kriegsvolck in Guarnisonen und zu Feld durchgehend und in allen Crayssen/ unnd zwar jedesmahl nach gleichmässiger Proportion/ unnd Anzahl deren in jedem Crayß einquartirter Völcker/ und einhabender Guarnisonen und Plätze/ auff den 1. 11. oder längst auff den 6. 16. Martij/ ein würcklicher Anfang gemacht/ unnd von diesem bestimpten Tage an täglich damit ohn einige Verzögerung; Auffenthalt und Argelist/ würcklich und schleunig fortgefahren und fürgangen werden möchte/ also und dergestalt/ daß uff den 10. oder längst 16. Aprilis/ alle unnd jede Plätze von frembder Besatzung entledigt/ ihren vorigen rechten Herren/ Innhabern und Besitzern zu Handen gestellt/ auch alles Kriegsvolck zu Roß und Fuß/ würcklich von einander gelassen/ abgedanckt/ unnd aus Ihrer Käyserl. Mayest. Königreich und Landen/ wie auch aus dem Röm. Reich/ nach Innhalt deß auffgerichten Friedenschlusses abgeführet sey. 2. Soll die Vergleichung der Assignation gemacht/ unnd die Bezahlung unnd Abdanckung deß Königl. Schwedischen Kriegsvolcks in jedem Crayß/ wie darinnen dasselbe der Zeit in die Quartier ausgetheilt und verlegt ist/ beschehen/ auch hierzu von jedem Crayß gewisse Commissarien/ so die Bezahlung auszurichten/ und der Abführ- unnd Abdanckung beyzuwohnen verordnet/ sonsten aber die Regim. weiter nicht zusammen geführet werden. Ob auch 3. deß einen oder andern Cräysses Anschlag der bewilligten 3. Millionen baaren und Assignation-Geldes/ so hoch nit anlauffen würde/ als denen darin quartirten Regimentern pro quota gebühren thäte/ so soll der Rest von der andern Cräyse Anschlägen/ wann dieselbe ihrer Völcker und Guarnisonen enthoben/ beygetragen werden. Deßgleichen so viel zum 4. die Hessen-Casselische Kriegsvölcker anlanget/ hat es bey dem zu verbleiben/ was deren unverlängter Abdanckung halber/ wie auch wegen Abführung derselben Besatzungen im Friedenschluß deutlich verordnet ist. Unnd weil 5. in dem Friedenschluß versehen/ daß einem jeden Theil frey stehen solle/ von seinem auff den Beinen habenden Kriegsvolck eine solche Anzahl in seine eigene Länder und Herrschafften abzuführen/ als viel er zu seiner Sicherheit nötig/ jedoch aller Uberfluß ausgeschlossen/ worüber sich die Partheyen anfangs zu vergleichen/ so sollen die aus den Guarnisonen abführende Völcker/ so die Partheyen in ihren weitern Diensten behalten wollen/ von jedem Theil alsobald in prorios status abgeführet/ die übrige aber ohne

Ver-

1649.

Verzug abgedancket werden. Als auch 6. im Friedenschluß versehen/ daß alle Archiva unnd briefliche Gewahrsam/ auch alle Mobilia/ Artolleria/ so in den eingenommenen Plätzen zur zeit der Einnahme darinnen befunden worden/ unnd bey gemachtem Friedenschluß noch vorhanden gewesen/ restituiret werden sollen; so sollen an allen solchen inhabenden Plätzen deß vorigen Herrn Innhabers Commissarii alsbald eingelassen werden/ damit sie darüber ordentliche Verzeichnüß verfassen/ unnd mit den Commendanten Abredt genommen werden möge/ was darinnen zu lassen oder abzuführen. 7. Solle den abziehenden Besatzungen unnd übrigen in deß einen oder andern Theils eigene Land abführenden Kriegsvolck mit nothwendigem Vorspann fortgeholffen/ auch im Durchzug Quartier unnd nothwendiges Nachtläger verstattet werden/ so weit/ unnd wie man solches laut Friedenschlusses schuldig unnd verbunden ist. Und damit nun dieses alles auffrecht/ redlich und ohne Gefehrde/ wie vorstehet/ ausgerichtet/ vollzogen unnd zu Werck gesetzt werde/ so sollen nicht allein von der Röm. Käyserl. Mayest. denen confœderirten Cronen/ und allen im Krieg gestandenen Partheyen/ Geissel von hohen Kriegs Aemptern gewürdigt/ gegen einander gegeben/ unnd so viel die Außrichtung mit der Cron Schweden anlanget/ bey der Churf. Durchl. zu Sachsen in Verwahrung auffgehalten/ sondern auch in jedem Crayß von der Königl. Schwedischen Soldatesca zu handen der ausschreibende Fürsten gewisse unnd gnugsame Geissel ausgelieffert werden.

Conference zwischen der Königl. Schwedischen Generalität/ unt. Plenipotentiarii zu den General Friedens. Tractaten nach Minden veranlasset.

Nach dem nun in bevorstehendem Project/ auff Begehren der Herren Schwedischen Gevollmächtigten/ etwas wenigers geändert/ unnd beliebig eingerichtet worden; haben selbige sich auch auff die Reyse nach Minden/ zu deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. zu begeben resolvirt; wie denn Ihre Excell. Herr Salvius Freytags den 16. 26. Febr. Vormittag/ von gesampten Ständen auff dem Bischoffshoff Abschied genommen/ unnd noch selbigen Tag von Münster/ Herr Graff Oxenstirn aber folgenden Sonnabend nacher Minden abgefahren.

Inmittelst seynd Ihre Fürstl. Durchl. Pfaltzgraff Carl Gustav/ als Schwedischer Generalissimus, neben Dero Herrn Brudern/ einem Hertzog von Holstein/ dem Herrn Feld Marschalln Wrangel/ H. L. Friderichen/ Herrn Præsidenten Erßkein/ Monsr. d'Avanguor, General Major Linden/ einigen Grafen/ und sonsten vielen Officiern/ auch einem starcken train, Sambstag den 10. 20. ejusd. gegen Abend von Erfurt zu Cassel angelangt/ stattlich eingeholt/ und mit Lösung der Stück empfangen worden. Dieweilen dann umb solche Zeit zugleich noch einige Fürstliche/ Gräffliche/ Adeliche/ unnd andere Stands-Personen sich daselbst eingefunden/ und ihre Leute mit gehabt/ seynd ordinariè bey Hoff fünff lange Tafeln/ unnd vier Tische/ deßgleichen auff dem Hochzeit Hauß etliche und dreyssig Tische an Dienern gespeiset worden/ ausser was sonsten in den Losamentern geschehen. So wurde auch S. Hochfürstl. Durchl. und andern anwesenden Fürstl. Personen zu Ehren/ keine Kurtzweil gespart/ gestalt Ihnen dann (daß ich das köstliche Tractament mit Stillschweigen vorbey gehe) den 11. hujus, ein sehr stattlicher Ballet; den 12. ein köstliches Fewerwerck/ unnd den 13. eine lustige Wolffs- und Schwein-Jagt/ præsentirt worden.

Donnerstag/ den 15. 25. Febr. seynd mehrhochgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. ꝛc. mit Ihr. Excell. Herrn General unnd Feld Marschalln Wrangel/ Herrn Assistentz Rath Erßkein unnd vielen andern hohen Stands unnd Generals-Personen/ von Cassel mit stattlichen Solennitäten/ und Lösung deß groben Geschützes/ woraus über 60. Schüsse geschehen; wie auch mit Loßbrennung der Mußquetten/ hinwiederumb abgezogen: Die Ursach aber einer so schnellen wieder-Abreyse ist diese gewesen/ weilen die Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarii sich entschuldiget/ daß Sie/ wegen vielfältiger Geschäfften/ biß nach Cassel nicht kommen/ noch an solchem Ort der Conferentz beywohnen könnten; welches verursacht/ daß solche Conferentz nachmals zu Minden angestellt worden/ die Herren Königl. Schwedische Gevollmächtigten auch/ wie droben schon erwehnt/ sich daselbst hin eingefunden.

Die wollen die gesampte Stände sich nit allerdings gefallen lassen/ und aus was Ursach dieses.

So angestellte Mündliche Conference zu Minden/ zwischen der Königl. Schwedischen Generalität/ unnd Herren Gevollmächtigten/ wolten Ihnen weder die Herren Käyserl. Plenipotentiarii selbsten/ noch auch der Königl. Frantzösische Ambassadeur, Herr Graff Servient, und übrige der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten/ allerdings gefallen lassen/ weilen Sie/ und zwar nicht umbsonst/ die Beysorge getragen/ es möchte Ihnen fernere Handlung zu völliger Beruhigung deß H. Röm. Reichs/ durch die Generalitäten aus Handen gespielet werden/ so auch geschehen/ als bald hierunter soll angezeigt werden.

Diesem beförchtenden Fall nun/ so viel möglich/ vorzukommen/ haben inmittelst deß Herrn Graffen Servients Excell. sich gegen die Herren Deputirte erklärt/ daß Er nicht allein Gewalt habe/ in Puncto Exauctorationis, & Restitutionis locorum zu tractiren; sondern Er wolte auch/ ratione loci solche Handlung gern allhier (in Münster) antretten. An den Herrn Feld Marschalln von Tourenne wolten S. Exc. zwar/ ob Er hierzu jemand von der Armada anhero zu schicken gemeynt/ schreiben; auff die Antwort aber nicht warten/ sondern inmittelst diesen Tractat antretten/ und wo möglich/ vor seinem Abreysen zu Ende bringen helffen/ wie dann S. Excell. wünschten/ daß ehister Tagen ein Anfang darzu gemacht werden möchte; wären auch entschlossen/ Morgen/ (den 21. Febr.) geliebe es GOtt/ einen Edelmann nach Minden zu schicken/ und Herrn Graff Ochsenstierns

1649.

Excell. wie auch S. Durchl. dem Herrn Generalissimo, hiervon part zu geben/ unnd zu ersuchen/ daß Sie gleichfalls hierzu stimmen möchten/ denn auff derselben Resolution wolte es annoch anstehen.

Dieweilen dann mercklich daran gelegen seyn wollen/ daß bey Herrn Graff Ochsenstierns ꝛc. wie auch Herrn Salvii Excell. Excell. deßwegen gute Unterbauung geschehe/ damit dieselben deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl./ dem bono publico zum besten/ dahin disponiren/ daß S. Durchl. in den locum, und daß hiesiges Orts (zu Münster) gehandelt werden möchte/ verwilligen/ auch zu solchem End/ entweder Herrn Graff Ochsenstirns Excell. volle Gewalt/ oder Jemands von Generals-Personen/ zu geben; zumahlen weil die Herren Kayserl. Plenipotentiarii sich ebenmässig vernehmen lassen/ daß Sie von Kayserl. Mayest. in Münster zu tractiren unnd zu schliessen Gewalt hätten; Als hat man sich zwar unterschiedlich bemühet/ solches ins Werck zu richten/ mit Anführung/ daß/ weilen die Herren Kayserl. expressè befelcht/ die Handlung in Münster vorzunehmen/ unnd aber deß Herrn Graff Ochsenstierns Excell. von Oßnabrück sagen wolten/ diese darzu sich schwerlich verstehen/ oder den anbefohlenen locum verändern/ und extra fines mandati schreiten würden; wiewol nicht zu verhoffen/ daß S. Excell. nach dem nun alle Ding allhier vollbracht/ erst begehren solten/ cum maxima temporis jactura, deß Orts halber Beschwerden zu führen. Es werde auch Ihre Excell. verhoffentlich allhier nicht lang damit auffgehalten werden/ unnd wäre sonderlich zu wünschen/ daß deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. eine zeitlang in der Nähe verbleiben wolten; wie dann versamblete der Chur-Fürsten unnd Stände Gesandten S. Durchl. ersucht/ auch zugleich an Herrn Graff Ochsenstierns Exc. geschrieben worden; Es haben aber alle solche rationes gar nichts verfangen wollen.

Erzehlung deß jenigẽ/ was der Chur-Brandenburgische Abgesandter/ Herr Graff von Witgenstein: Item/ die Herren Abgesandte von den Reichs-Stätten/ Lübeck/ Nürnberg und Lindau so wol bey deß Herrn Generalissimi Durchl.

Dannenhero/ nach dem die zu Minden pro tempore anwesende Münsterische Abgesandten/ benanntlich der Herr Graff von Witgenstein/ Herr D. Gloxin/ Herr Kreß/ unnd Herr D. Haider/ vermerckt/ daß wegen zu besagtem Münster anzustellender Convention super modo & ordine Evacuandi & Exauctorandi gefaste gute Hoffnung zu Wasser werden/ unnd so wenig Ihrer seits bey einem unnd anderm in particulari gethane Remonstrationes, als auch von den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis selbst/ darunter angewandte Bemühung/ ichtwas verfangen wollen: So haben dieselbe/ auff verschiedentliche vom Münster aus/ an Sie abgelassene Schreiben/ eine Noth/ auch Ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet/ bey Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Generalissimo sich dessentwegen conjunctim anzumelden/ umb die Notturfft/ so weit müglich/ weiters vorzutragen.

1649. als auch der Königl. Schwedischen Plenipotentiarien Excell. Excell. so dann Herrn Præsidente Erßkein/ in Puncto Translationis Tractatuum nacher Münster/ in Minden verrichtet: Montags den 26. Febr.

Damit nun solches mit mehrerm Nachtruck und Respect geschehen möchte/ hat man sich bemühet/ den anwesenden Chur-Sächsischen/ wie auch Fürstl. Braunschweigischen unnd Holsteinischen Abgesandten/ damit hierzu vermögen/ deren Erster/ Obrister Gerßdorff genannt/ aber sich damit entschuldiget/ daß er kein Abgesandter/ sondern nur ein Confoy wäre/ der Ander/ daß er zu Münster nicht mit gewesen/ unnd also darbey zu concurriren Bedencken trüge; jedoch das seinige in particulari beyzutragen erbietig: die Holsteinische als Bilaw unnd Alefeld/ entschuldigten sich/ daß Sie noch keine Audientz gehabt/ ob Sie wol in acht Tage bereits hier gelegen/ und auffgewartet hätten. Seynd also (ungeachtet jene allerseits ad idem inter alia mit instruirt waren) die Münsterische dißfalls allein gelassen worden/ die aber nichts desto weniger bey Ihrem propos geblieben/ unnd dero behuff den 26. Febr. Vormittags/ sich anmelden lassen.

Wie nun Nachmittag post tertiam, die Audientz bestimbt/ haben höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. nach hochgedachten Herrn von Witgenstein Logiament/ einen vom Adel mit Dero Leib-Carozzen unnd 6. Pferden gesandt/ worein obgesagte allerseits gesessen/ unnd so wol hinauff/ als nachgehends wieder herunter gefahren. Nach beschehener Einführung/ geschahe die Proposition/ wie auch die gantze Conferentz/ utrinque stando. Da dann von hochbemeldtem Herrn Graffen hauptsächlich vorgetragen worden: Demnach die Tractaten durch Beystand deß Allerhöchsten/ nunmehr so weit geendigt/ daß nur die Conventio super modo & ordine Evacuandi &c. übrig: so wäre Ihnen/ diß Orts Anwesenden/ von Münster zugeschrieben unnd begehrt worden/ Ihre Fürstl. Durchl. mittelst begrüß: auch offerirung allerseits geflissener Dienst/ gebührend zu ersuchen unnd zu bitten/ daß besagte Conventio, ceu Annexum bißherigen Tractats/ zu Münster vorgenommen/ und expedirt werden möchte: umb so viel mehr/ weilen die Herren Käyserl. unnd Königl. Plenipotentiarii sich darzu allerdings geneigt/ unnd bevollmächtigt zu seyn/ erklärt unnd vernehmen lassen/ auch dardurch viel Zeit würde gewunnen werden: zu diesem Ende ohnvorgreifflich vorschlagend unnd bittend/ daß Ihre Fürstl. Durchl. Ihrer Excell. Herrn Graff Oxenstiern/ etwan einigen Subdelegatum zuordnen/ sich uff der nähe auffhalten/ unnd also auff die weise dem Werck schleunigst abzuhelffen/ Ihro belieben lassen wolten/ cum oblatione ulteriorique recommendatione.

Hierauff haben höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. anfangs angezeigt/ daß Sie zu dem Ende sich anhero verfügt/ umb von den Königl. Herren Plenipotentiariis von dem/ was bey den Münsterischen Tractaten eigentlich vorgangen/ particular Nachricht einzunehmen.

Ne-

Neben dem/ haben Sie ad longum eingeführt/ wie Ihrer Königlichen Mayestät/ rc. Christseeligen Angedenckens/ so wol dero jetztlebenden Königl. Mayestät intention jederzeit gewesen/ und noch wäre/ daß dem vieljährigen Unwesen gäntzlich abgeholffen/ unnd hingegen beständige Einigkeit unnd gutes Vertrauen gestifftet werden möchte: Zu welchem Ende dieselbe Ihr eygen Leben/ sampt ihrem gantzen Estat hazardirt, auch jenes gleich Anfangs zugesetzt/ unnd eingebüsst hätten; Wie nun die Tractaten dahin ebenmässig angesehen/ unnd durch Gottes Gnad nunmehr geendiget/ So befinden höchstgedachte jetztlebende Königl. Mayest. sich in conscientia obligirt, auch Ihre Ehr/ famam unnd guten Nahmen/ dabey engagirt, mit allem Ernst und Eiffer darob zu halten/ daß das verglichene/ und zwar vor Niederlegung der Waffen/ allerdings richtig unnd vollkömmlich exequirt würde/ so gar/ wann schon die Stände hierunter etwas remissiùs gehen/ unnd dessen ein gut Theil übergehen/ unnd zurück lassen wolten/ Ihr. Königl. Mayest. darin im geringsten nicht gehehlen köndte/ sondern dißfalls gleichsam der Stände Vormunderin seyn müste. Diesem zu folg hätten dieselbe Ihme/ Generalissimo, expressè Ordre unnd Befelch ertheilt/ daß ehe unnd bevor in puncto Amnestiæ & Gravam. alles richtig/ kein Mann abgedanckt werden solte; Deme Er also Schnurstracks nachzukommen schuldig/ unnd entschlossen wäre/ mit dem fernern Andeuten/ daß immittelst/ biß solches alles expedirt seyn würde/ man mit ged. Convention ebenmässig wol fertig werden köndte.

Die andere Ursach/ warumb Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit zu ermeldter Convention, unnd zwar dieser Enden nicht verstehen köndten/ war: Demnach diese Conventio der Generalität einmahl überlassen/ unnd darauff nicht allein Ihme Herrn Generalissimo Ordre ertheilt/ sondern auch zwischen allerseits Generalitäten (deren Theils auch zu Nürnberg Ihre Logiamenter bestellt hätten) gewisse Abred unnd Schluß gemachet/ daß solchem nach/ es fürters sein Verbleibens dabey haben müste/ keines Wegs aber dieselbige Handlung sich wieder aus Händen/ noch Ihnen entziehen lassen köndten.

Die dritte Ursach war/ daß Sie von Anfang war genommen/ daß die Herren Keyserl. nie völlig plenipotentiirt gewesen/ sondern auch in minutissimis Ihren recurs zu Ihrer Keyserl. Mayestät immediatè nehmen müssen; Da nun das bey der Generalität selbst also vorgangen/ würde sichs noch vielmehr bey denen in Münster anwesenden Herren Plenipotentiariis befinden/ weil viel Sachen vorkommen würden/ davon sie probabiliter keine Wissenschafft oder Bescheid haben köndten/ unnd man also einen als den andern Weg stecken bleiben müste/ Woneben 4. der Mangel der Satisfactions-Gelder eingeführt unnd gesagt ward/ demnach dieselbe jetzo/ als noch vielweniger bey vormahliger Pragerischer Zusammenkunfft unnd Handlung/ in paratu gewesen/ daß dahero allein man die desiderirende Conventionem efficaciter nicht schliessen möge/ noch jetzo schliessen könte/ weil ausser demselben mit dem exauctoriren gar nicht fortzukommen wäre.

Man schreibe Ihme zwar in Generalibus, daß selbige fertig unnd bereit; wann aber in particulari nachgefragt würde/ so befinde Er das lautere Widerspiel/ unnd käme ein Lamentation/ Klag unnd Bericht von unmöglicher Auffbringung deß Geldts/ über die ander ein/ also daß auff die General Anzeig/ gar nicht zu trawen noch zu bawen wäre; zoge hiebey pro exemplo an/ wie so gar unmöglich fallen würde/ mit dem Chur-Pfältzischen Contingent auffzukommen/ weil ungeachtet die Ober-Pfaltz unnd Bergstraß davon abgiengen/ dasselbige nichts destoweniger von der blossen Unter-Pfaltz auffgebracht werden solte/ welch Begehren unnd Zumuthen Er unverantwortlich/ unchristlich/ auch allerdings unpracticirlich erachtete/ unnd dahero in diesem und anderm mehrern Remedirung geschehen müste/ wie dann auch von Baden-Durlach Schreiben einkommen/ daß allda noch Geld oder Mittel darzu zu gelangen/ vorhanden wäre. Diesem allem nach finaliter schliessend/ wie geneygt/ bereit unnd willig/ Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit sonst wären/ denen Ständen alle möglichste Satisfaction zu erweisen/ unnd also gegenwärtigem dero desiderio zu deferiren; So befinde er jedoch alle Sachen also beschaffen/ daß solches gar nicht seyn köndte/ sondern die Conventio nothwendig nacher Nürnberg remittirt seyn und verbleiben müste. Dabey schließlich anzeigend/ man solte nur immittelst das jenige zu Münster abhandlen und richtig machen/ was der Restituendorum halben hieoben vermeldet/ auch Ihrer Excell. Herrn Graff Ochsenstirn mit mehrerm auffgegeben worden/ alsdann zu dem übrigen ohnschwer zu gelangen/ ja in 4. oder 5. Tagen aus den Sachen zu kommen wäre.

Nach in etwas Rücksprach/ ward auff Begehren à Lubicensi ad singula geantwortet/ unnd zwar nach Anziehung Ihrer Königlichen Mayestät/ rc. bißherig rühmlicher intention unnd Friedens-Begierd/ ad 1. Ob zwar die Ständ allerseits/ weniger nicht geneygt unnd begierig/ daß alles abgehandeltes völlig unnd ohne Verzug exequirt werden möge. So hätte sichs doch befunden/ daß damit so schleunig nicht fortzukommen gewesen/ zumahlen mit theils der Restituenten/ wegen in termino nicht erfolgter Ratification, den Frieden noch allemahl für ungewiß unnd zweiffelhafft/ unnd sich daher mit der parition auff- unnd zurück gehalten/ wormit sichs aber nunmehr bald anderst unnd besser schicken werde; Inmassen davon nach unnd nach allbe-

allbereits Bericht einkommen: Demnach aber/ deß noch ermanglenden halben/ die exauctorationem ferners auffzuhalten/ denen Ständen ohnerträglich/ ja dergleichen remedium ipso morbo gravius seyn wollen/ so hätte man sich zu Münster eines arctioris modi halben hinc indè verglichen/ unnd denselben/ als ein gemeines Gutachten/ Ihrer Keyserlichen Mayestät zugefertiget/ an dessen approbation unnd Vollstreckung weiters nicht gezweiffelt wurde.

Weil nun die Königliche Schwedische Herren Plenipotentiarii Ihnen solch Mittel endlich mit gefallen lassen/ und also/ daß diß ein abgehandelte und beschlossene Sach wäre/ so verhofften Sie nicht/ daß Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit deme zu wider/ die exauctorationem fürters auffzuhalten/ sondern vielmehr denen vorhin betrangten Ständen/ den so lang desiderirenden Ruhstand und effectum Pacis zu befördern und zu gönnen/ gemeynt seyn würde.

Ad Secundum: Wäre gut gewesen/ wann bey da bevoriger der Generalität Versamblung zu Prag diese Conventio zugleich zur Richtigkeit gebracht worden wäre; Weil aber das nicht beschehen/ inmittelst aber bey Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit dieser Enden sich begebener Annäherung/ die Herren Keyserliche unnd Königl. Frantzösische mit genugsamer Vollmacht ad tractandum & concludendum versehen worden/ so würde deroselben/ noch sonsten jemanden/ nicht zuwider seyn können/ wann/ so gestalten Sachen nach/ die Consilia, Locusque tractandi, in so weit mutirt wurden/ zumahl/ da so viel Zeit/ Gut unnd Blut dardurch salvirt unnd gerettet werden köndte/ dahingegen mit blosser Reyß nach Nürnberg in 14. Tagen zu drey Wochen/ auch fast weniger nicht mit dem zusammen beschreiben/ unnd Einkommen/ unnd endlich mit dem tractiren unnd schliessen selbst/ ein noch nicht absehende übermässige Zeit verlohren/ Consequenter dem Teutschen Reich/ auff diese Weiß/ der Garaus gemacht werden wolte; welchem allein durch disseits maturirende Convention guter massen vorgekommen werden könnte: Unnd wie zwar nicht ohne/ daß hierunter vorkommene particularia in Benenn- unnd Gegeneinandersetzung der Oerter unnd dergleichen/ ohne der Generalität zuthun schwerlich abgerichtet werden möchte: Weil aber bey den Keyserl. unnd Königl. Frantzösischen Herren Plenipotentiarien derentwegen keine Difficultät movirt werde/ Inmittelst die Schwedische Generalität diß Orts beysammen wäre/ unnd also Ihrer Seits an nichts ermanglen köndte; So hätte dieselbe umb so viel weniger Bedencken zu tragen/ mit Ihnen/ ohne fernere Verweilung/ die Handlung anzutretten/ zumahlen der Seits etwan ermanglenden Bericht unnd Wissenschafft/ Ihnen selbst/ nicht aber der Schwedischen Generalität/ zu Schaden oder Gefahr gereichen köndte/ unnd zu imputiren wäre/ mit fernerer Anzeig/ wann je ausser Herrn Lamboy/ oder andere in der Nähe vorhandener Keyserl. Generaln zu thun/ einiger mehrern Concurrentz vonnöthen seyn solte/ das dennoch viel leicht- und erträglicher seyn würde/ von oben jemanden/ etwan Herrn Commissarium Blumenthal/ oder dergleichen/ ja den Duca d' Amalfi selbst herunter zubringen/ dann daß das gantze Corpus nunmehr von hinnen da hinauff reysen solte/ zumahlen den jenigen Ständen/ so insonderheit dabey interessirt, selbige kostbahre Hinauff-Reyß/ jetzigem verderbten Zustand nach/ wo nicht unmüglich/ doch höchst-beschwerlich fallen würde: Umb so viel mehr/ weil (deß Herrn Nürnbergischen Abgesandten umbständlichen Bericht nach) nicht allein die Victualien von Tag zu Tag/ unnd zwar in weniger Zeit fast in triplo auffgeschlagen/ sondern auch wegen Landkündiger Einlogirung der gantzen Schwedischen Armee die Landschafft rings umb uff 2. oder mehr Tag-Reysen/ in dergleichen ruin gesetzt/ daß keine Victualien noch fourage auch umb baar Geldt zu erlangen.

Den/ pro tertio, angezogenen Mangel der Vollmacht betreffend/ könnte derselbe dißfalls so viel weniger præsumirt noch vermuthet werden/ weil Hauptsächlich weiter nichts/ sondern nur das allein abzuhandlen übrig/ wie/ & quo ordine, die vorhin verglichene evacuatio & exauctoratio zu Werck gerichtet werden solte. Deßhalben es keiner sondern Weiterung oder Rück-Sprach bedörffen würde: Den Mangel deß Gelds 4. betreffend/ könnte zwar wol seyn/ daß selbiges dieser Zeit in den Legstätten noch so eben nicht vorhanden/ auch dasselbig dahero biß dato auff und zurück gehalten worden/ daß der Vergleich super evacuatione & exauctoratione, noch zur Zeit nicht getroffen/ unnd dahero die Einbringung deß Geldts ohnnöthig erachtet worden/ weil dessen Außzahlung/ mit unnd zu neben der Exauctoration pari passu allererst geschehen solte: Sie wären aber versichert/ so bald die Convention beschehen/ unnd die Zeit der exauctoration bestimbt/ daß es dißfalls nirgends an ermanglen/ sondern eines jeglichen Contingent alsdann ohngesäumt beyhanden seyn würde. So wäre auch bey Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit bißher allein bestanden/ daß die Assignationes biß annoch nicht zur Richtigkeit gelangt/ weil solches alsobalden post conclusam pacem, unnd zwar wegen desiderirender Versicherung in cujusvis assignandi loco geschehen sollen/ und noch ferner nothwendig geschehen müste.

Unnd demnach schließlich/ von einigen fernern expediendis, so Ihr. Excellentz Herr Graff Ochsenstirn auffgegeben seyn sollen/ gemeldt/ ward dargegen angezeigt/ daß Sie sich ausser offtbemeldter Convention, keiner weitern expediendorum ersinneten/ unnd dahero

hero nicht sehen / was ausser dero zu Münster weiters zu verhandlen seyn würde. Demnach nun/ besagter Convention halber deren Enden verglichenes Gutachten anhero gefertiget/ unnd so wol die Herren Keyserliche unnd gesampte Stände/ also auch Königliche Frantzösische Herren Ambassadores, damit allerdings einig/ zumahlen dieses ratione exauctorationis dabey im geringsten nicht interessirt: So wolte es nunmehr bloß bey Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit und der Schwedischen Generalität stehen/ sich zu erklären unnd zu vernehmen zugeben/ ob unnd was Sie darbey zu erinnern/ oder nicht; Mit Bitt/ Ihnen/ diß Orths Anwesenden/ davon Eröffnung zu thun/ ob vielleicht/ nach dem ex desuper habitis Consultationibus & Conferentiis, die allerseitige Intentiones bekandt/ den Sachen ohne fernere Zeit-Verlierung/ mittelst behörigen Berichts / diß Orths abgeholffen / oder im wenigsten præcavirt werden möchte / damit nacher Münster deßhalben subdelegirende/ in Mangel dessen / nicht etwan ohngleiche præsupposita, unnd dahero verursachende insufficiente Vollmacht unnd Instruction mit sich brächten. Weil aber die Sachen diß Orths in generalibus allbereits ausgemacht/ auch die Herren Königl. Schwedische Plenipotentiarii alles ad referendum & disponendum angenommen hätten: So würde über die maß gut unnd dienlich seyn/ wann desselben Projects halben/ diß Orths völlige Richtigkeit getroffen/ unnd dasselbig applacitirt werden möchte: Zumahlen eo expedito, ausser der special-Benenn- und gegen einandersetzung der Oerter unnd Regimenter/ weiter nichts übrig/ unnd demselben/ Ihrer Fürstl. Durchl. Erklärung nach/ inner wenig Tagen abgeholffen werden köndte. Widerholten darauff/ nechst weiterer Einführung allerhand bewegenden Ursachen maturandi, unter andern den hohen Ruhm/ Ehr unnd Nutzen/ so Ihr. Fürstl. Durchl. davon haben/ und was beym widrigen für Jammer unnd Noth daraus erfolgen würde/ mit Widerholung Ihrer vorigen Bitt und Erbiethen.

Dessen allen ungeachtet aber / Ihr. Fürstl. Durchl. bey dero Erinnerung noch wie vor geblieben/ ihre vorige rationes recapitulirt, unnd dabey ad 1. Insonderheit unnd zum hefftigsten urgirt haben/ da sie zwar dahin verstellt seyn liessen/ was man sich der Restituendorum halber in einem arctiori modo zu Münster verglichen und wie weit die H. Königl. Plenipotent. darein gewilliget haben möchten: Er hätte einmal ausdrücklichen Befelch/ vor der völligen Restitution keinen Mann abzudancken: deme müste unnd wolte er also præcisè nachkommen/ umb so viel mehr/ da ausser denen 2. ersten Monaten bereits andere 2. verlauffen/ und die Restitution, da die Völcker noch auff den Beinen wären/ nicht geschehen/ dannenhero leicht facit zu machen/ was nachgehends zu hoffen wäre: Derowegen es ein für allemahl dabey bleiben/ und dieselbe Restitution vor der Abdanckung plenariè geschehen müste/ zumahlen/ daß Ihr. Königl. Mayestät vornehmstes Interesse auch causa belli gewesen wäre/ unnd also dero Glori und guter Nahm daran hafftete/ etc. Neben welchem/ ausser vorigem/ circa secundum, weiters regerirt, daß Ihre Fürstl. Durchl. mit denen zu Münster versambleten Ständen nichts möchten zu thun haben/ weil Sie wol wüsten/ wie es daher gienge/ unnd der mehrertheil nur auff sein Privatum und Particulare, nicht aber auff das publicum sehe. Wann aber ein engere Deputation hinauff geordnet würde/ hätte man die rationes hinc inde zu vernehmen/ unnd wäre darumb so viel besser aus der Sach zu kommen. Die Herren Schwedische Plenipotent. hätten sich mit Außlifferung der Ratificationum darumb ereylen lassen/ weil die Executiones in punctis Amnestiæ & Gravamin. so nothwendig vorher gehen sollen/ nicht erfolget. Es obligirte gleichwol solch Werck die Cron Schweden so weit nicht/ unnd wäre von keinem effect oder operation, biß die bedingte reservata ihre völlige Richtigkeit erhalten/ zu reden. Wegen deß Geldts blieben sie dabey/ daß sie dessen vorher besser versichert seyn/ ja solches gleichsam vor Augen sehen müsten/ sonsten mit der Abdanckung/ wegen befahrender meutination (wie sich dann dergleichen schon in Bäyern erregt) auff ein ungewisses nicht verfahren werden köndte: Nebenst anderem mehrerm/ so alles so eben nicht behalten werden mögen.

Ob nun zwar/ auff dergleichen andere weite resolution ferrners etwas einzuwenden/ scheuh getragen/ so hat man jedoch allen übrigen Einwürffen und Zweiffel viel lieber modestè begegnen/ denn in re tanti momenti ichtwas unbeantwortet lassen sollen/ und solchem nach/ cum debita præoccupatione ad 1. zu Münster getroffenen Vergleich/ und daß die Restitutiones nunmehr in vollem Gang/ auff das fleissigste urgirt; wie nicht weniger ad 2. vor Augen gestellt/ unnd wie hart unnd widrig klingen wolte/ wann bloß umb der exauctoration willen/ gleichsamb ein neuer Convent oder Tractat angestellt unnd gehalten werden solte/ an statt ein jeglicher den so lang desiderirenden effect deß Friedens Augenblicklich verhofft: welchem allem/ uno vel altero die diß Orts abgeholffen/ unnd zwar inter alia dardurch trefflich erleichtert/ und befördert werden köndte/ wann Ihre Fürstl. Durchl. etwan zu Oßnabrugg oder sonst in der Nähe/ nur etlich wenig Tag subsistiren, die vorkommende dubia, durch eygene Staffetta oder sonst/ vernehmen/ eröffnet/ unnd also vors erste die Convention in generalibus zur Richtigkeit gebracht werden möchte: Zumahlen deß übrigen halben / alsdann keine besondere Difficultät zu befahren wäre.

Wegen deß Geldts / unnd sonst anders/ repetebantur priora, unnd was auff desselben jedes / sonst bekandter massen / zu antworten noth

noth unnd dienlich gewesen / welches alles aber bey Ihr. Fürstl. Durchleucht. demnach nicht verfangen wollen / sondern dieselbige haben Ihren vorigen præsuppositis noch zum öfftermahln beharrlich insistirt: Unnd demnach / was deß Münsterischen Vergleichs halber angezogen / auff das letztere Project etwas ungleich auffgenommen unnd gesagt / daß Sie davon andern Bericht hätten / auch die Herren Plenipotentiarien solches anderst nicht / als ad referendum annehmen können / weil Instrumentum post ratificationem expirirt, und das gantze Werck von Ihrer Königlichen Mayestät Ihro in die Händ gegeben worden; So ist das weiters explicirt, unnd also selbiger Zweiffel benommen worden: Blieben im End dabey / daß die Conventio zu Nürnberg geschehen müste / woselbst Sie sich auff der Nähe / etwan zu Newenmarck / auffhalten wolten / unnd köndte einige Deputatio da hinauff geordnet / unnd also dem Werck diß Orths in wenig Tagen abgeholffen werden / wenn nur das Geldt allerdings vorhanden / benebens vielgemeldte Executiones geschehen wären / zumahlen ohne das Geldt / Citra periculum mutinationis [wie bereits gemeldt] keine Abdanckung geschehen köndte: Wobey dann beyläufftig gemeldet ward / daß nach Befindung / Sie vielleicht auch vorher mit der Abdanckung einen Anfang machen köndten / So aber zu dero guten Belieben stehen / unnd Sie deßhalben ohngezwungen seyn wolten.

Unnd demnach circa passum der Abdanckung incidenter gedacht worden / daß füglichst von oben angefangen / unnd also in den Untern Cräysen geendiget werden köndte / weil die Völcker / so nicht abgedanckt werden solten / ohne das durch die Untere Cräyß abgeführt werden müssen / So ist das Jenig dagegen eingewandt unnd berichtet worden / was bey denen zu Münster über solchem Puncto gehaltenen Deliberationen unnd Conferentzen allenthalben vorkommen. Schließlich dabey vermeldende / demnach der gröste Theil der Baarschafft aus den drey Untern Cräysen zu erheben / das zumahl hart / auch denselben nicht zuzumuthen / noch zu verwilligen seyn würde / daß Sie mit ihrem Contingent andere entfreyen / hingegen selbst nicht allein in der Last bestecken bleiben / sondern noch darzu fernere Durchzüge unnd Marchen gewärtig seyn / benebens ihrer vesten Plätz ad extremum usque entrathen solten / welches besagten Unter Cräysen gar nicht zurathen / oder zuthun seyn würde / unnd dahero zu Münster auff das eusserst widersprochen worden. Unnd wie nun da diese Conferentzen (so über 2. zu 3. Stunden gewähret) bey nahe zu End gewesen / der Herr Prasident Erßken / proprio motu darzu kommen / ist nach Beschliessung Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit letzterer Red unnd Antwort / so wol mit deroselben / als auch ermeldten Herrn Erßken per discursum promiscuè weiter geredt / wie nicht weniger höchstgedacht Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit die überschwere inconvenientia deß weitern Verzugs vor Augen gestellt / benebenst den letzten unnd fernern dubiis so weit endlich begegnet worden / daß dieselbe nach allem das Werck zu weiterm Bedacht / unnd mit den Herren Plenipotentiarien ferner daraus zu reden / übernommen haben. Womit also für dißmahl Abschied genommen worden; da dann höchstgedachte Ihr. Fürstliche Durchl. biß gar über die Stieg herunter (ohngeachtet mehrfältiger Verweigerung) denen Herren Deputirten das Gleit gegeben / unnd Sie demnach mit dero Leib-Gutschen wieder anheim geführt worden.

Als nun bey jetztgemeldtem Abschied / gethaner Anzeig zu folge / mit denen Herren Königl. Schwedischen Plenipotentiarien aus der Sachen zu reden / veranlasset war / haben die Herren Münsterische Abgesandten eine Noth zu seyn erachtet / sich bey denenselben ohngesäumt einzufinden / weßhalben auch die Anmeldung in continenti geschehen, weil Sie aber nach 6. Uhren allererst herunter kommen / zu dem auch bey Ihrer Excellentz Herrn Graff Ochsenstirn / eben ein Gastmahl angestellt gewesen / wohin Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit auch kommen sollen; So ist die Ansprach biß deß andern Tags (war den 27. Februar.) morgens umb 8. Uhren differirt unnd angesetzt worden. Als Sie nun umb bemeldte Zeit dahin gelangt / ist das Anbringen oberwehnten Innhalts geschehen / unnd im End gebetten worden / dieses der Stände Desiderium, bester Möglichkeit nach / zu secundiren; Worauff Hochgedachte Ihre Excellentz in Antwort zu vernehmen gegeben / daß der Herr Generalissimus dieser Sachen halber gestern Abends mit Ihro geredt / unnd Ihr Anbringen unnd Begehren / wie auch dabeneben eröffnet hätte / was Sie darwider für Ursachen unnd Bedencken hätten / so hieroben ad longum memorirt, unnd derowegen ohtnöthig / allhie nochmahlen zu wiederholen; Wobey Sie dann insonderheit zum öfftern berichtet / daß Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit quàm strictissimè beordret / ante plenariam Restitutionem, keinen Mann abzudancken / befinde also denselben annoch schlecht darzu disponirt: Mit fernerem Vermelden / daß diß Begehren fast dahin uffgenommen werden wolte / als wann man der Generalität diese Sach wieder aus den Händen zu bringen / gedächte; wäre gut gewesen / daß man diese Conventionem im Instrumento Pacis zugleich erlediget hätte / welches Er gern gesehen / Herrn Salvio aber / unnd den Ständen damahlen anderst gefallen. Jetzo wolte man Ihm zwar einige Vollmacht deßwegen aufftragen / so

sich aber gar nicht schicken wolte / weil auff diese Weiß aus Ihme Plenipotent. ein Subdelegatus Generalissimi würde gemacht werden. Sein Plenipotentz wäre nunmehr erloschen / unnd er Plenipotentiarius gewesen / nun aber weiter nicht / unnd gieng Herr Salvius auch davon: Also daß er sich der Sachen weiters nicht annehmen köndte; Sehe auch nicht was er zu Münster ausser Abschied zu nehmen / weiters zu thun hätte.

Als nun hierauff von den Herren Münsterischen regerirt ward / daß es die Meynung gar nicht hätte / noch haben solte / als wann Ihr Excell. deß Herrn Generalissimi Subdelegatus seyn solte / sondern daß Ihre Excellentz vor sich agirn, Herrn Eßken unnd andere Subdelegirte aber neben denselben concurriren unnd handlen köndten / ad longum remonstrirend / daß Ihrer Excellentz Vollmacht keines Wegs erloschen / weil Sie zu dem gantzen Friedens-negocio ple[nipo]tentiirt / dessen diß ein ohnzweifentlich annexum seye / unnd man dahero dißfalls Ihro Excell. nicht erlassen könnte / zumahlen der Stände und anderer Vollmacht / keines Wegs erloschen; haben Sie das gantze Werck endlich zu weitern Bedacht unnd Unterredung cum Generalissimo übernommen; Wobey dann / wie gleich Anfangs / also nachmahlen præoccupirt, unnd von den Herren Deputirten erinnert ward / daß die Meynung gar nicht wär / der Generalität die Handlung / so eben aus Handen zu bringen / sondern nur / wie Ihre Fürstliche Durchl. ohne das zu Newmarck auff der nähe subsistiren, zu der Handlung selbsten aber andere subdelegiren wolte / also solches diß Orths ebenmässig geschehen / unnd etwan Herrn Eßken / unnd Herrn General Major von der Lind / darzu Vollmacht auffgetragen werden / Ihre Durchl. selbsten aber zu Oßnabrugg / oder sonst uff der Nähe / subsistiren könten.

Als nun die Herren Münsterische Abgesandten so balden hierauff zu Herrn Legat Salvio gefahren / unnd daselbst obige contenta kürtzlich widerholet / hat derselbige berichtet / daß er deß Herrn Generalissimi Durchl. zu den Tractaten dieser Enden Anfangs wolgeneygt verspührt / unnd dabey gute Hoffnung geschöpfft unnd gemacht hätte; nunmehr aber befinde er dieselbe gantz anderer Meynung; So trüge auch Herr Graff Ochsenstirn Bedencken / in dieser Sach sich à Generalissimo bevollmächtigen zu lassen. Ließ sich im End den der adjunction halber beschehenen Vorschlag wol gefallen / und vertröstete / so wol mit dem H. Generalissimo, als Herrn Eßken / daraus zu reden; berichtete dabenebens / daß die Meynung nur wäre / daß etwan 2. oder 3. Deputirte hinauff gesandt werden möchten; So aber tam ratione deputantium, quàm deputandorum von den Herrn Abgeordneten unpracticirlich gehalten worden / weil keiner die Vollmacht gern auff sich nehme / auch ein jeglicher mehr vor sich / denn vor andere zu sehen unnd zu besorgen / præsumirt werden müste. Trungen inmittelst sehr darauff / daß Ihre Excell. vor dero Abreysen diesen Punct zur Richtigkeit befördern wolten / weil im widrigen es fast das Ansehen einige ruptur gewinnen / oder je grosse Weiterung daraus entstehen dörffte: Sampt dahin anziehenden fernern Inconvenientien.

Ad quæ illæ: Wolte das Seinig getreulich dabey zu tragen / nicht ermanglen.

Von dar seynd die Herren Münsterische Abgesandte rectâ zu Herrn Eßken gefahren / demselben post alia (so ebenmässig anhero zu widerholen ohnnötig) so viel zu vernehmen gebende / daß Sie sicherlich darvor hielten / daß der Außschlag dieser Sachen vornemlich bey Ihme / und in seinen Händen wäre / mit Bitt / etc.

Ad quæ iste: Weil diese Sach von der Generalität einmahl nacher Nürnberg veranlast / wolte sichs damit fast schwerlich ändern lassen: Er sehe aber dabeneben gar wol / was vor Difficultäten obhanden wären; Wann absentibus statibus alldorten tractirt werden solte; zumahlen viel vorkommen würde / so nothwendig mit denselben abgehandelt unnd geredt werden müste.

Inter alia de modo solvendi, wobey ihnen fast beschwerlich vorkäme / daß man so grosse Diffidentz in Sie setzte / und vor der Abdanckung so gar kein Geldt anvertrauen wolte / Inmassen in der Stände Project und Gutachten / von deren Außzahlung so gar nichts gedacht worden.

Herren Deputirte: Das verstünde sich / vermög Instrumenti pacis, pari passu.

Ille: Wäre nicht practicirlich.

Herren Deputirte: Würde sich anderst befinden / wann nur die Conventio richtig / zumahlen die Commissarii aus jedem Cräiß deßhalben beyhanden / und mit der Bezahlung gefasst seyn würden: So wurde auch im übrigen den Sachen ohnschwer abgeholffen werden können / wann man deß übersandten Projects halben nur vorher einig wäre / weßhalben man seine Gedancken zu wissen begehrte.

Ille: Ließ dasselbige holen / als wann er etwas daraus conferiren wolte / so aber ausser obgemeldter Anzeig der Außzahlung halben / nicht geschach / sondern hingegen vertrösten thäte / sich bester Müglichkeit zu befleissigen / daß der Sachen Rath geschafft würde: Kam inmittelst auff die von Herrn Generalissimo movirte dubia, bevorab den Punctum Executionis; dabey unter andern sagende / wann die Sach im Papier ausgericht wäre / würden die Cathol. gar gern noch mehr Brieff außgeben / inmittelst die Sachen auff einen Reichs-Tag / von dar uff einen Deputations-Tag / unnd so fortan in infinitum, biß zum Jüngsten Tag verweisen / unnd also das Werck nimmermehr zur execution gelangen lassen / worzu man aber es Ihrerseits nicht kommen lassen köndte noch wolte / sondern alles vor der exaucto- unnd evacuation seine Richtigkeit haben müste: Kam hiebeneben

wieder auff die Abdanckung; So aber nach obeingeführten/ so gut müglich/ abgeleinet/ unnd daraus die entstehende Difficultäten/ zumahlen aber die Verweigerung der Solution, wie nicht weniger so wol diß/ als andern Orts vor Augen gestellt wird/ wie so gar die gegenwärtige Einquartier: und Vertheilung dem Instrumento pacis zu wider lieffe/ unnd dahero man einen Tag/ geschweige Monat/ die Stände länger zu beschweren keine Ursach/ fug oder Recht hätte/ sondern/ daß alles endlich auff eine Convention auslauffen/ und also der Cron Schweden schlechten Nachruhm erwecken würde; wogegen zwar die letzte Executions-Ordnung/ wie auch reservatum, sampt der Stände Vertheilung halben ausgelassenes Schreiben angezogen/ und mittelst desselben gegenwärtiger Beschwerd behauptet werden wollen: Deme aber mit vorhin bekandten factis unnd dem Buchstaben Instrumenti pacis selbst/ begegnet/ hiebevorig petitum nachmahlen widerholet/ unnd also nach andern mehrern Discursen/ mit nachmähliger Vertröstung und respectivè recommendation, &c. Abschied genommen worden.

Welchem zu folg den nechstfolgenden Mittwoch (so der 28. Febr.) von einem zum andern geschickt/ unnd umb Beförderung der Sachen auffs fleissigst angehalten worden.

Dieweilen es aber/ denn daß mehrgedachte Handlung nothwendig nach Nürnberg müste verlegt werden/ zu keinem andern Stand gebracht werden können/ wie hoch unnd sehr auch die Herren Münsterische Abgesandten sich bemühet hatten; als seynd endlich/ nach beschehener Mündlicher Unterredung/ deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Fürstliche Durchl. am 8.18. Martii von Minden wieder auffgebrochen/ unnd den 17.27. ejusd. umb den Mittag/ sampt einem Hertzogen von Holstein/ Pfaltzgraff Philipsen von Heydelberg/ einem Marggraffen von Baden/ unnd einem von Durlach/ Herrn Feldmarschalln Wrangeln/ Herrn General Wittenberg/ General Lieutenant Goldstein/ unnd andern hohen Officirern/ auch einer ziemlichen Suite, in Cassel abermals angelangt/ daselbsten Sie dann mit Lösung der Stücke/ unnd andern Solennitäten eingeholt worden; vorhabens/ wie das Gerüchte damals ergangen/ nechster Tagen sich gegen Nürnberg zu erheben/ umb daselbst mit der Keyserl. unnd Chur-Bäyerischen Generalität/ wegen Abdanck- unnd Abführung der Völcker einen endlichen Vergleich und Schluß zu treffen; davon wir drunten/ unter dem Titul von den Nürnbergischen Executions-Tractaten/ was umbständlichere Nachricht zu vernehmen haben werden.

Münsterische Friedens-Tractaten exspiriren allgemach.

Sintemahl dann/ auff so unvermuthete translation der ferrnern Friedens-Handlung nach Nürnberg/ die Tractaten zu Münster allgemach zu exspiriren angefangen; als haben unterschiedliche Gesandschafften/ von dannen wieder nach Hause zuverreysen/ sich resolvirt/ gestalten deß Herrn Salvii Excell. den 2. Martii von Minden ab/ nach Hamburg verreyst/ vorhabens/ von dannen recta nach Schweden zu gehen. Deßgleichen/ nach dem von der Königl. Mayestät in Franckreich/ deß Herrn Graffen Servient Excell. nach Hauß beschrieben worden/ hat selbiger Mittwochs den 7.17. Martii von den Herren Churfürstl. folgenden Tags aber von allen Fürstl. unnd Stättischen Herren Abgesandten/ im Chur-Mäintzischen Quartier zu Münster/ solenniter Abschied genommen/ und ist demnach Sonnabends zwischen 1. unnd 2. Uhr mit 6. Kutschen/ etlich und 20. Wägen und Kärchen/ auch einer ansehentlichen Suite von Münster ab/ unnd in Franckreich gereyst/ deme dann einige andere nach unnd nach gefolget.

Inmittelst haben Ihre Keyserl. Mayest. den hiebevor von den Reichs-Ständen vorgeschlagenen engern modum exequendi nicht allein beliebt; sondern auch solchen an alle Cräyßausschreibende Fürsten zu publiciren, ernstlich befehlen/ mit dem Anhang/ daß diesem/ und dem vor diesem promulgirten Keyserl. Edict in allem gemäß unnd schleunig verfahren werden solte. Die Abschrifft aber/ so deßwegen von Ihrer Keyserl. Mayest. unterm dato Wien den 2. Martii/ unsers vorhabenden 1649. Jahrs/ an die ausschreibende Fürsten deß Fränckischen Cräyses/ und in simili an die Bäyer-Schwäb- Ober- unnd Chur-Rhein: Item Westphälische Cräyse/ abgangen/ ist nachfolgende:

Ferdinand der Dritte/ etc.

Copia Keyserl. Schreibens/ die völlige Beförderung deß Frieden-Schlusses ernstlich anbefehlende.

Ehrwürdig/ Hochgebohrne liebe Oheimb/ Fürsten unnd Andächtiger. Auß Unserm an Ew. And. unnd Liebd. unterm dato den 13. Novembr. nechstabgewichenen 1648. Jahrs abgangenem Schreiben unnd beygeschlossenen Original Keyserl. Edicten haben dieselbe sich mit mehren zu bescheiden/ was wir ihnen wegen Exequirung deß am 24. Octobr. selbigen Jahrs geschlossen: unterschrieben: und folgenden Tags publicirten Friedens gnädigst auffgetragen und befohlen haben.

Wann wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen/ daß solchem unsern Gnädigsten Befehlich nicht allerdings nachgelebt worden; Als thun Wir Ew. And. und Liebd. hiemit nochmahls gnädigst aufftragen unnd ernstlich befehlen/ daß Sie allen unnd jeden Interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen/ und bey Ew. And: und Liebd. sich angeben möchten/ zu alle dem jenigen/ was das Instrumentum Pacis so wol als Unser darauff fundirtes Edict ausweiset/ und mit sich bringet/ ohne einige Zeitverlierung sumptibus deren/ die zu restituiren, cediren, oder sonsten etwas zu præstiren schuldig/ und in mora seynd/ unnd zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundùm literam in vorigen ex regulis generalibus, quoad Punctum Amnest.

cum

cum reservatione jurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten Instrumenti Pacis in den Stand/ darinnen sie sich ante hos motus bellicos, in Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber/ wie sichs nach Anleitung deß Instrumenti Pacis Anno 1624. befunden/ oder sonst expressè & specialiter versehen/ ohn einigen Anhang oder reservation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zuwider läufft/ verhelffen/ unnd sie solchem gemäß vollkommen restituiren, unnd in Summa alles das jenige/ was verglichen/ vollständig exequiren, dergestalt/ daß einige exceptiones wider die Execution nicht gehöret noch beobachtet, im fall aber super facto possessionis einige Dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen/ dieselbe summarissimè alsobald in loco Executionis erörtert/ sonsten aber einige andere dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zulassen werden/ gestalt Wir dann die Ungehorsame/ welche sich offtberührtem Instrumento Pacis unnd Unserm ausgelassenen Keyserlichen Executions-Edict sive committendo sive omittendo widersetzen/ oder auff einige andere Weise nicht gehorsamen/ auff Ew. And. unnd Liebd. erfolgenden verläßlichen Bericht/ mit der in dem Friedensschluß erklärten Poen deß Friedenbruchs anzusehen nicht unterlassen werden. Ew. And. und Liebd. dabey nochmahls gnädigst ersuchend/ sie wollen gegen die jenige/ so sich noch ungehorsam erzeigen/ und zu dem/ was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu præstiren schuldig/ der Gebühr nicht bequemen würden/ da dieselbe Stände deß Reichs nach Inhalt der im Friedens-Schluß/ auch sonsten in den Reichs-Satzungen/ insonderheit aber der Executions-Ordnung gegen dieselbe ihr Land und Leute/ biß auff erfolgende Erstattung aller Kosten unnd Schaden verfahren; Wären es aber etliche wenige oder Privat-Personen/ nach Gelegenheit zur Hafft ziehen/ unnd als reos fractæ Pacis exemplariter abstraffen/ immittelst aber unnd unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts destoweniger krafft deß Friedenschlusses/ unnd Unsers Keyserlichen Edicts vollends verfahren/ unnd dieselbe vollstrecken. Wir geben auch Ew. And. und Liebd. hiermit nochmahls genugsame Vollmacht unnd Gewalt/ entweder ihre selbst eygene/ oder deß Orts/ da die Execution geschicht/ oder aus denen nechstangelegenen vesten Plätzen/ oder sonsten in der Nähe sich befindenden Unsern Reichs- oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Völcker unnd Guarnisonen/ oder auch der restituendorum virium sich zu gebrauchen/ unnd da es die Notthurfft erfordern solte/ die nechstgesessene Cräyse umb ihre Hülffe zu ersuchen/ unnd die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten/ allermassen wir dann auch diß Orts Unsern Hohen unnd Niedern Kriegs-Officirern derselben die hülffliche Hand zu biethen/ nochmals gnädigst- und ernstlichen Befehl zukommen lassen. Versehen Uns dessen also zu Ew. And. unnd Liebd. gantz gnädig vestiglich/ und verbleiben deroselben mit Keyserl. Gnaden/ und allem Guten fürderist wol gewogen, Datum ut suprà.

Dieweilen nun inzwischen zu Münster von unterschiedlichen Orthen/ allda die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht viel attendirt worden/ viel Klagen einkommen; und unter andern auch deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. in dero ausführlichem Schreiben/ unterm dato Minden den 26. Febr. st. vet. an die zu Münster anwesende der Chur-Fürsten unnd Stände Herren Abgesandten abgangen/ nebenst unterschiedlichen andern rationibus, warumb der tractatus de exauctoratione militum, & evacuatione locorum, biß dahin nicht vor sich gehen können/ eben dieses/ als eine hochwichtige Ursach zu bißheriger Unterlassung der exauctoration angeführt; Als seynd dieselbe sehr geschäfftig gewesen/ in alle mögliche Wege zu befördern/ damit auch die völlige Restitution ins Werck gesetzt werden möchte/ gestalten Sie auch/ nach Empfang obgedachten Pfaltzgräfflichen Schreibens/ fleissig deliberirt, was auff dasselbe hinwiederumb zu antworten wäre/ und nach dem Sie sich endlich eines gewissen Schlusses verglichen/ Montags den 12. 22. Martii solchen in Form eines Antwort-Schreibens verfertiget/ unnd darauff fortgeschickt.

Bey vorhabender dieser Unterredung/ der sämptlichen Reichs-Stände/ hat man in beyden höhern Collegiis, nach gehaltener Consultation, auch re- unnd correlation, sich mit einander dahin/ daß sich in dem Wiederantwort-Schreiben (1) auff den arctiorem modum exequendi, sonderlich der Ursachen/ weil solcher nunmehr von Ihrer Keyserl. Mayestät allerdings applacitirt; die Stände simpliciter damit zu frieden wären; und diese/ ratione restitutionis sich genugsam damit versichert hielten/ gezogen/ verglichen. Deßgleichen daß (2.) die baaren Gelder unverzüglich in denen Leg-Stätten zusammen gebracht/ der assignationum halber aber (3.) den Stätten die Officirer von der Generalität zugewiesen. Fürs (4.) das Pfältzische Contingent betreffend/ verbleibe es beym vorigen Concluso, daß nemblich auff ned sten Reichs-Tag davon geredet/ dem Stifft Lüttich aber (5.) die Schwedischen Officirer angewiesen/ und deßwegen auff militarische Execution gedacht/ der den Schwedischen hiebevor beschehenen Donationen halber aber (6.) es bey dem Instrumento Pacis gemachten Schluß allerdings gemäß geleben soll.

Nach dem nun auch die Stättischen Herren Gesandten mit ihrem voto gehört worden/ haben sie sich mit 2. 3. und 6. allerdings confirmirt; bey dem 1. 4. und 5. Puncten aber/ daß die Executio quovis modo befördert/ unnd allein in genere auff Richtigmachung beyder Contingentien bestanden werde/ mit dem fernern

1649.

Anhang und Verlaß/ daß das Project, ehe das Schreiben auffgesetzt werde/ vorhero ad dictaturam komme/ man auch von hier nicht/ biß alles restituirt, gehen solte.

Berathschlagung bey den H. Evangelischen/ was gestalt denen obstaculis Executionis zu remediren seyn möchte.

Gleich wie man nun bißhero unterschiedlich beklagen müssen / daß die Herren Evangelici der Execution sich schlechtlich/ unnd die Herren Catholici noch weniger angenommen; zu geschweigen / daß beedes diese unnd jene/ dieselbe conjunctim zu befördern/ unnd zur Vollziehung zu bringen/ (wie Sie zwar hierzu/ vermittelst der General Garantie verbunden waren) mine gemacht haben solten: Also hat man sich gleichwol in diesen Tagen besser bedacht/ in deme der Herr Chur-Sächsischer Abgesandter/ die gesampte Herren Evangelicos, Sambstags den 24. Martij/3. Aprilis/ zu sich in sein Quartier erfordert/ umb von denen obstaculis Executionis zu reden: wobey dann nicht von wenigen gewünscht worden / daß dergleichen Conventus ehender/ unnd vor 2.3. Monaten geschehen wäre/ zweiffels ledig solte es mit der Execution hin unnd wieder viel weiter gebracht worden/ unnd man jetzo der Exauctoration näher seyn.

Bey diesem Conventu nun / hat der Herr von Thumbshirn (als welcher die Proposition gethan) erstlich proponirt, wie daß bey der Augspurgischen Execution die Carmeliter/ die doch erst nach Anno 1624. dahin kommen/ alldorten gelassen worden / darzu sich die Evangelische Bürgerschafft zwar nicht verstehen wollen/ endlich aber gewisser massen gewilligt hätte/ weil die Carmeliter bey den Herren Subdelegirten Beyfall gefunden. Nun möchte zwar Augspurg nicht viel daran gelegen seyn/ ob die Carmeliter daselbsten bleiben/ oder wegziehen: Es seye aber umb die Consequentz/ unnd viel andere Reichs- unnd Land-Stätte zu thun/ da dergleichen new-eingetrungene Geistliche sich/ diesem præjudicio nach/ nicht werden wollen ausheben lassen. Derowegen dabey zu bedencken/ ob nicht rathsam/ an die Crayßausschreibende Fürsten zu schreiben/ daß Sie Ihnen Subdelegirten anbefehlen wolten/ dem Instrumento Pacis besser zu inhæriren, und dergleichen späth-einkommene Ordens-Leute / bey den übrigen Executionen nicht mehr sitzen zu lassen.

2. Seye vielfältig geklagt worden/ daß den Evangelischen zu Aachen das Exercitium privatum: Item die Zunfft- unnd Handwercks-Gerechtigkeit/ so sie in Anno 1624. gehabt/ vom Rath daselbsten nicht gedeyen wolle.

3. Seye wegen der Statt Weissenburg am Nordgaw geklagt worden/ daß der Herr Land-Commenthur zu Ellingen deroselben die abgenommene 24. Unterthanen/ über nochmahliges Schrifftliches Erinnern der ausschreibenden Fürsten deß Fränckischen Crayses/ nicht restituiren wolle.

4. Daß die Jesuiten / unter dem Herrn Graffen von der Lippe/ so in Anno 1626. eingenistet/ sich nicht wollen wegweisen lassen/ unter dem Vorwandt / daß Sie nicht occasione hujus belli, sondern ex Legato H. Graffen Hermanns von der Lipp/ daselbst einkommen wären; unnd werde benebenst geklagt/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als Crayß-Fürst/ sich der Execution, unter dem prætext, ob wären Sie/ ratione deß Stiffts Padeborn interessirt, verweigerten.

5. Beschwerten sich Ihre Fürstliche Gnad. Marggraff Albrecht zu Onoltzbach / durch verschiedene Schreiben/ daß Sie bey Würtzburg und Aichstatt/ zu restitution deß Ihrigen nicht gelangen könnten; auch der Herr Bischoff zu Bamberg/ zur Execution, neben Culmbach/ keinen Lust habe.

6. Daß es mit der Oßnabrückischen Capitulation, besonders quoad Ecclesiastica, auff Seiten deß Bischoffs nicht fort wolle; woran aber dem Evangelischen Wesen sehr viel gelegen/ und ohne derselben Richtigkeit/ die evacuatio im Stifft Oßnabrück von der Cron Schweden nicht zu hoffen: Dannenhero der Fried/ zumahlen der Herr Bischoff Frantz Wilhelm/ wegen Ermanglung deß Stiffts / allerley Unheyl besorglich anrichten dörffte/ in incerto seyn würde.

7. Ob zwar die Execution zu Sultzbach verrichtet/ so stehe es doch an bey 2. Orten/ auff dem Land Barckstein unnd Weyden: allda seye in Anno 1624. Communio gewesen/ dahero die Pfaltz-Newburgische prætendiren, man solle diß Orts nicht auff den terminum, sondern auff voluntatem subditorum, wohin sie/ ratione religionis, incliniren, sehen.

8. Seye vonnöthen/ daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. ein besonder Exemplar Instrumenti Pacis authenticum, umb solches für die Evangelischen Stände zu asserviren / verfertigt: Daß die anwesende Gesandte Ihre Ratificationes für Ihre Durchl. ebenmässig als für die Herren Keyserl. Schwed. Frantzös. Plenipotentiarien unnd das General Directorium, geschehen/ einbringen: Deßgleichen daß die über Verfertigung erstged. Instrumenti ausgegangene Kosten der Gebühr erstattet werden.

Nach dem man nun über diese Puncten Umbfrag angestellt/ hat der H. Chur-Brand. Frombhold / Anfangs præliminariter wol erinnert / daß das jenige/ was der Execution mangelt/ nicht nur von Ihnen Evangel. allein getrieben / sondern Communibus Consiliis omnium Statuum bedacht/ unnd zur Vollziehung gebracht werden solte; Sonst werde man aus der Postur deß Instrumenti Pacis gesetzt/ und möchte es/ besonders nach der Exauctoration, den Evangelischen zu grossem Nachtheil gereichen: Es hätten ja die Catholischen mit und neben Ihnen/ den arctiorem modum exequendi verglichen / seyen derowegen schuldig/ mit Ihnen Evangel. für einen Mann zu stehen/ und köndten derowegen dieser Obligation nicht erlassen werden. Dieser præliminar-Erinne-

rung

rung haben zwar alle anwesende Evangelici guten Beyfall geben/ allein Herr von Thumshirn und Herr Langerbeck dabey admonirt, biß Sie Evangel. die Cathol. unnd besonders den H. Cantzler Regerspergern dahin bringen/ daß Sie zu Ihrer Meynung in diesen und andern Executions-Puncten tretten/ und neben Ihnen derentwegen an gehörige Orth schreiben/ (welches in alle Wege an Sie zu begehren) werde viel Zeit dahin gehen/ und nicht wenig Mühe erfordern: Derowegen seye besser/ daß Sie Evangel. hierzwischen allein schreiben/ unnd die Executiones befördern.

So viel nun Erstens die Carmeliten zu Augspurg betrifft/ ward von allen unanimiter darfür gehalten/ man solte an die Cräißaußschreibende Fürsten schreiben/ und Ihnen zu Gemüth führen/ daß das argumentum, was in Anno 1624. nicht da gewesen/ auch jetzo nicht geduldet werden solle/ perpetuum seyn müste/ und darwider keine ratiuncula gelten: Warumb nun die Herren Würtenberg. (welchen diesen regulæ Universali zu inhæriren, und nicht zu distinguiren gebühre) hierunter ein anders gethan/ müste man dahin stellen: Einmahl seye es ein böser Eingang welcher nicht zu gedulden/ und dahero wegen solcher Indulgentz/ nothwendig an die Cräiß-Fürsten zu schreiben.

2. Wegen Aach/ befanden sich verschiedene Difficultäten/ weil man nicht allerseits einer Meynung seye/ wie weit das Exercitium privatum sich erstrecke. Regulariter solte wol darfür gehalten werden/ wie weit das Exercitium publicum in den Kirchen sich erstrecke/ so weit solte es auch in ædibus privatis sich verstehen; Aber Herr Graff von Trautmansdorff hab es uff eine Zeit nur dahin limitiren wollen/ daß man einen Præceptorem domesticum halten dörffe/ welcher allein aus der Postill die Predigten lese. So bestehe ferner auch darin nicht ein geringe Difficultät/ daß die Evangelischen/ so Anno 1624. das exercitium privatum zu Aach/ deßgleichen auch zu Cölln/ gehabt zu haben/ vorgeben/ selbiges allein Clandestinè gehabt/ unnd darumb gestrafft worden/ wann es die Obrigkeit erfahren/ unnd da man dieses wolte ein Exercitium privatum nennen/ so sey wiederumb zu befahren/ ob man nicht vielen Stätten/ besonders Lübeck/ Nürnberg/ Hamburg/ (darinn dergleichen Zusammenkunfften der Cathol. etwan fürgangen/ aber/ auff erfahren/ gestrafft worden) præjudiciren dörffte? Weil nun die Frag (ob das Exercitium Clandestinum, an denen Orten/ da es gestrafft worden/ anjetzo per Instrumentum Pacis purgirt unnd die Straff uffgehebt werde/ oder ob es eo modo, wie es Anno 1624. gewesen/ auch forthin bleiben solle und könne) altioris indaginis, und von grosser Difficultät befunden worden/ ward vor gut angesehen/ an den Magistrat zu Aach ein Schreiben abgehen zu lassen/ unnd der Evangel. Sach auffs beste/ als es seyn kan/ zu recommendiren.

3. Wegen der Jesuiter unter dem Herren Graffen von der Lipp/ etc. müste man sich mit Ihnen in keinen disputat einlassen; unnd hätte man/ wie oben von den Carmeliten gemeld/ das Instrumentum Pacis und Universalem Regulam für sich/ vermög deren/ wäre nicht dahin zu sehen/ quo titulo sie besitzen/ sondern allein/ ob sie was haben/ so sie Anno 1624. nicht gehabt: Derowegen solte an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ umb Beförderung der Execution, geschrieben werden.

4. Ingleichem hätte man an die Cräiß-Fürsten in Francken/ für die Statt Weissenburg zu schreiben.

5. Wegen Onoltzbach/ weil Bamberg sich der Execution verwaigerte/ so waren Ihre Fürstl. Gnad. mittelst eines ernstlichen Schreibens/ hierzu zu poussiren.

6. Die Oßnabrückische Capitulation betreffend/ referirte Herr Langerbeck ad longum, was bißher in dieser Sach tractirt worden: In politicis wäre man beynahe richtig/ es hätten aber Sie/ Brunsvicenses darinn zu schliessen/ ehe unnd dann die Unterthanen in Ecclesiasticis gesichert/ Bedencken getragen/ unnd stünde es deßwegen am allermeisten an; daher so wäre gut befunden worden/ daß Ihre Excell. Herr Vollmar/ und er Herr Langerbeck sich allein zusammen thun/ und præliminariter von den Sachen reden solten/ und wäre zwar beschehen/ aber was Sie abgeredt/ von dem Bischoff Frantz Wilhelm/ nachmahls wieder über einen Hauffen geworffen worden. Gestern hätte er/ H. Legat Volmarn etliche gewisse regulas, worauff es in Ecclesiasticis zu setzen wäre/ zugestellt/ müste jedoch vernehmen/ daß der Bischoff gantz perplex darüber wäre: Stehe also die Erklärung anjetzo auff Seiten der Catholischen: Ihme wolle das Werck nunmehr zu schwer werden/ mit Bitt/ daß Ihme 2. 3. oder 4. von den Evangelischen bey der Handlung assistiren wolten/ welches Ihm verwilliget/ und benebens darfür gehalten worden/ daß ohne H. Graff Ochsenstirns Præsentz/ sich in der Sachen nicht schliessen lassen wolte.

7. Wegen Sultzbach/ müste einmahl die Beschaffenheit deß 1624. Jahrs allein in consideration genommen werden/ unnd nicht/ wohin der Unterthanen abgenöthigte oder durch persuasion erhandelte Erklärung gerichtet seye: das hätte man nun den Herren Cräiß-Fürsten per Literas zu remonstriren, und daß Ihre Fürstl. Gnad. von Bamberg dergleichen interpretationes contra vel præter Instrumentum Pacis zu machen/ nicht gezähmen wolte.

8. Hat sich auch ein jeglicher zur Einliefferung einer Ratification von Seinen Herren für Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ deßgleichen auch zu Abstattung der Costen/ pro rata erbotten.

Sonst ist bey dieser Zusammenkunfft von dem Teutschvertirten und cum Privilegio Cæsareo & Moguntino in Truck gelangten Instru-

strumento Suecico & Gallico vorkommen/ wie grobe Fehler in demselben zu finden; und von etlichen darvor gehalten worden / man solte diese translation gegen Chur-Maynz widersprechen/ unnd sich unter den Evangelischen eines Teutschen Exemplars vergleichen/ folgends selbiges denen Catholischen communiciren, unnd wenn man also deß genuini sensus mit einander einig/ alsdann selbiges authoritate publica Cæsaris & Statuum, zum Abtruck geben: Es ist aber/ weil Herr Langerbeck darfür halten wollen / daß der Sach noch besser nachzudencken vonnöthen/weiter davon zu reden/ veranlasst worden/ unnd damit sich diese Zusammenkunfft geendet.

Abzug aus Münster H. Graffens von Lamberg.

Den 3. 13. Aprilis nach Mittag/ ist der Keyserliche Plenipotentiarius, Herr Graff von Lamberg/ rc. von Münster abgezogen/ da dann/ bey genommenem Abschied/ insonderheit die Stättische Herren Abgesandten Seine Excell. beweglich gebetten/ Ihrer Keyserl. Mayest. die Vollziehung der hinderstelligen Executionum zu recommendiren; So Seine Gnad. auch bestmöglichst also zu thun versprochen: Selbige haben die noch übrige Keyserliche Herren Plenipotentiarii mit ihren Carossen ein stück Weges ausser der Statt begleittet/ unnd seynd bey dem Abzug unterschiedliche Stücke gelöset/ auch von 2. Compagn. Bürgern ein Salve gegeben worden.

Den 8, 18. ejusdem, ist mehrwolgedachter Herr Graff von Lamberg/ mit seiner gantzen Hoffstatt zu Cassel ankommen/ deme Ihre Fürstliche Gnad. der Herr Landgraff/ nebenst einem Hertzog von Würtenberg/ hiebevor gewesenem Hessischen General Major/ unnd anderm Comitat auff ein halbe Meil von der Statt entgegen gefahren/ und eingeholt/ da dann bey dem Einzug alle Stücke umb die Statt zu 2. unterschiedlichen mahlen abgelassen worden. Den 12. 22. frühe seynd Ihre Excell. von Cassel hinwiederumb abgereyset/ unnd dero Weg nach Franckfurt genommen/ umb von dannen auff Nürnberg/ und so weiters nacher Wien oder dem Keyserl. Hoff zu gehen. Ihre Fürstl. Gnad. die Fraw Landgräffin/ haben denselben/ Zeit seiner Anwesenheit sehr wol tractirt/ unnd beym Abzug mit schönen Pferden/ unnd andern kostbarn Sachen beschenckt.

Inmittelst bemüheten sich die Reichs Stände selber auch zum möglichsten/ zur endlichen Execution deß Friedens zu gelangen/ wie Sie dann unterm dato Münster den 13. 23. Aprilis/ an deß Schwedischen Herrn Generalissimi Fürstliche Durchl. deßwegen abermals folgenden Inhalts geschrieben:

Gnädiger Fürst und Herr/ rc.

Ew. Fürstl. Durchl. ist aus Unserm dato Münster den 22. Martii nechsthin an dieselbe abgelassenem wiederantwortlichen unterthänigen Schreiben/ sonder Zweiffel gebührend referirt worden / unnd werden aus denen darinn angeführten trifftigen Relation unnd motiven mit mehrerm vernommen haben/ warumb der Röm. Keyserl. Mayestät unsers allergnädigsten Herrn/ nicht weniger deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände Meynung nach mit der höchstnöthigen Abdanckung allerseits Kriegenden Partheyen Völcker/ unnd wider Abtrettung der hinc inde inhabenden vesten Plätz unnd Oerter länger nicht an sich zu halten/ sondern dieselbe nach dem klaren Buchstaben deß Instrumenti Pacis, deren von E. Fürstl. Durchl. in Ihrem vom 28. Febr. an Uns abgelassenem Schreiben angeführten obstaculorum ohngehindert/ Werckstellig zumachen; Wir geleben auch der tröstlichen Hoffnung/ Ew. Fürstliche Durchl. werden jetzterwehnte Unsere Erklärung/ und zugleich über ein unnd andern Puncten gegebene gantz beständige Erläuterung bey sich reifflich erwogen/ eines mit dem andern fleissig überlegt/ unnd im Werck selbsten befunden haben/ daß allerhöchstged. Ihre Keys. May. so wol als deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände beschehenes Suchen unnd Begehren/ in dem Instrumento Pacis, sondern in der selbst redenden Billichkeit/ ja der Königl. Mayestät zu Schweden und Ew. Fürstliche Durchl. öfftersergangenen Friedliebenden Erklärung gegründet ist.

Ob Wir Uns nun wol dahero nicht so viel zu ehist erlangender E. Fürstl. Durchl. willfähriger Erklärung/ auch deß effectus selbsten die gute Hoffnung gemacht/ unnd darvor gehalten/ wie noch Ew. Fürstl. Durchl. würden in Erwegung deren/ von Uns angeführten erheblichen Considerationen, unnd denen annectirten Erbiethen unnd Bitten / den Tractaten über die vorhabende Convention allhie zu Münster den Anfang gemacht/ darinn auff das schleunigst/ mit unnd beneben Ihrer Keyserl. Mayest. unnd andern Kriegenden Theilen/ zum Schluß unnd Execution dessen geschritten/ einfolgentlich die Stände deß Reichs/ durch erwehnte Exauctorationem unnd evacuation Locorum deß überaus schweren Einquartierungs-Lasts/ unnd denen folgentlich kostbahren verhöchten Verpflegungen/ Erpressung der Contributionen unnd anderer unsäglicher Beschwerden entledigt/ und in Summa dem jenigen/ was allerseits beliebt/ unnd unverbrüchlich zuhalten versprochen worden/ Crafft ratificirten Instrumenti Pacis, folg geleistet haben: So ist es gleichwol an deme/ daß an statt deß verhofften ehisten Effects/ unser abgelassenes wolgemeynt- unnd gegründetes Schreiben dato nicht beantwortet worden / ja alles so gar auff sich ersitzen blieben/ daß biß auff gegenwärtige Stund Wir/ insonders aber und zuvorderst Unsere gnädigst unnd gnädige Herren Principales unnd Obern einige beständige Nachricht nicht erlangen können/ ob/ wann/ und an welchem Orth die Tractaten einen Anfang unnd End nehmen möchten/ Inmittelst gleichwol mit nicht geringer Bestürtzung deß Ge-

1649.

müths/ fast täglich/ ja Stündlich vernehmen müssen/ daß nicht allein die Quartier hin unnd wieder im Reich/ bevorab denen zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction gezogene Cräyssen/ continuirt, sondern auch von Ew. Fürstl. Durchleucht. unterhabenden Soldatesca mit Erpressung der Contribution unnd Verübung anderer ohnjustificirlicher Exorbitantien, dergestalt gebahret werde: Dergleichen vor geschlossenem Frieden/ unnd bey geführten offentlichem Krieg/ fast nicht gehört/ zugeschweigen gestattet/ oder nachgesehen worden/ welches alles aber Wir gewiß darvor halten/ daß es nicht von Ihrer Königlichen Mayestät/ unnd Ewrer Fürstlichen Durchleucht. sondern von etlich andern herrühre/ unnd verübt werde.

Wann dann Chur-Fürsten unnd Stände/ insonders aber unnd zuvorderist mehr Allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Mayestät allen erwogenen Umbständen nach/ bey sich nicht finden können/ mit was Grund unnd Fug/ die/ dem Instrumento Pacis è Diametro zuwiderlauffende Verzögerung vielbesagter Exauctoration unnd evacuation, consequenter die völlige Vollziehung deß Frieden-Schlusses/ länger behauptet unnd zugleich die Einquartierung im Reich/ zu total ruin derselben respectivè Erb-Königreich/ Chur-Fürstenthumb unnd Landen continuirt werden solle oder möge/ da bevorab auff Seiten Ihrer Keyserlichen Mayestät unnd deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten unnd Stände/ mit Außlassung gewisser Keyserlicher Edicten, unnd ernsten Anmahnungs-Schreiben/ Ergreiffung deß arctioris modi exequendi, Herbeyschaffung/ deren zu contentirung Ew. Fürstlichen Durchleuchtigkeit unterhabenden Armee gewilligte achtzehen Tonnen Reichsth. baar unnd gutwillig übernommener biß noch erwartender assignationen über übrige zwölff Tonnen alles das jenig vollzogen unnd præstirt, was das Instrumentum Pacis im Buchstaben nach sich führet/ Ihre Keyserliche Mayestät auch mit unnd beneben der Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Cölln/ unnd Bäyern zu der Abdanck: unnd Wiederabtrettung der Ihrerseits inhabenden vesten Plätzen nicht allein Stündlich geneygt/ sondern allschon zur Abdanckung den freywilligen Anfang gemacht/ unnd jetzo allein an Ew. Fürstl. Durchleucht. hafften will: Als ersuchen unnd bitten dieselbe Wir hiemit nochmahls vor Uns/ unnd vorderist im Nahmen unserer Herren Principalen allerseits unterthänig unnd gebührend/ sintemahlen Chur-Fürsten unnd Ständen deß Reichs/ diesen überschweren Einquartierungs-Last/ und andere unsägliche Trangsalen/ Truck unnd Beschwernussen länger zu ertragen/ unmüglich fallen will/ die geruhen bey nunmehr verflossenen dreyfachen Termin/ unnd mittelst im Heiligen Römischen Reich erhobenen unnd wider den klaren Buchstaben deß Frieden-Schluß erpressten unsäglichen Geldt-Mitteln/ insonders aber unnd zuvorderst/ weilen dem Uns eingelangten beständigen Bericht nach/ sich von der Keyserlichen unnd Chur-Bäyerischen Generalität/ unnd in specie Ihrer Mayestät General Leutenant Duca d' Amalfi, mit unnd beneben andern dero adjungirten Keyserlichen Räthen unnd Gesandten entweder in deß H. Reichs Statt Nürnberg/ oder deren Gegend Persönlich unnd mit genugsamer Plenipotentz unnd Vollmacht einfinden/ zu der Exauctoration unnd Locorum evacuation, sonder einigen Verzug/ oder weiter schädliches zuwarten/ zu schreitten/ unnd dem Heil. Römischen Reich seine Beruhigung dermahlen zu gönnen; Im widrigen/ unnd da auff den unverhofften Fall diese Beschwerden länger continuiren, unnd die höchstnöthige respiration, den Ständen deß Reichs nicht gegönnet werden solte/ So haben Ew. Fürstliche Durchl. dero hochbegabten Verstand nach/ bey sich selbsten leichtlich zu ermessen/ daß Ihre Keyserl. Mayestät sampt Chur-Fürsten unnd Ständen nicht allein nicht zu verdencken seyn werde/ wann Sie auff manutention deß geschlossenen unnd ratificirten Friedens/ nach Anleytung deß Instrumenti Pacis gedencken/ sondern auch/ zu einem gleichmässigen Ew. Fürstliche Durchl. vorderist aber die Königliche Mayestät zu Schweden/ sampt allen andern bey diesem hochwichtigen Friedens-Werck interessirten, der Notthurfft nach imploriren, unnd sich deren kräfftigen Assistentz versichern/ allermassen Wir dann nicht zweifflen/ hochgedachte Ihre Königliche Mayestät/ nicht weniger auch Ew. Fürstliche Durchleuchtigkeit dero dato jederzeit höchlich contestirten Friedens-Begierd nach/ von selbsten geneygt/ keines Wegs aber sich die von E. Fürstl. Durchl. vorhin zwar eingeführte/ aber von Uns mit sattem Grund beantwortete Considerationes von diesem allgemeinen nutzlichen Werck unnd endlicher in der exauctoration unnd restitution Locorum annoch hafftender Friedens-Adimplirung abhalten lassen werden/ weilen bevorab die Stände deß Reichs/ ohne Unterscheid der Religionen einmüthig nicht ein: sondern mehrmahlen sich erklärt/ sintemahlen die vornehmste unnd Haupt-Obstacula in punctis Amnestiæ & Gravam. removirt, das übrig wenige auch nothwendig folgen muß/ daß derentwegen die Exauctoration unnd evacuation länger hinaus nicht verschoben/ unnd der Unschuldig mit dem Schuldigen ferner betruckt/ ja gar zu Grund gerichtet werden solte/ Wir zweifflen nicht/ Ewre Fürstliche Durchleuchtigkeit alles wol überlegen/ unnd sich also entschliessen/ daß Chur-Fürsten unnd Stände sich darab zu erfrewen haben mögen/ Die Wir Gott/ rc. Münster den 13. Aprilis/ Anno 1649.

Dessen kurtze Resolution hierauff.

Es haben aber Hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstl. Durchleucht. solches Schreiben/

ben/ so viel wir vernehmen können/ anderst nicht beantwortet/ als daß man deßwegen die Handlung bey denen Nürnbergischen Tractaten erwarten müste/ inmittelst gleichwol die Vertröstung gethan/ mit der exauctoration und evacuation ebenmässig einen Anfang machen zu lassen/ gestalt wir drunten unter dem Titul/ von Abdanckung der Völcker/ auch Abtrettung unterschiedlicher Plätze/ weitläufftiger zu vernehmen haben werden.

Deliberation der Stände/ ob der Convent zu Nürnberg von Münster aus per Deputatos zu besuchen.

Nach dem nun inzwischen/ die Wochen vorher Abfassung obgesetzten Schreibens an deß Herrn Generalissimi Fürstliche Durchleuchtigkeit Bericht eingelangt/ wie daß die Schwedische Generalität auff der Reyse nach Nürnberg begriffen/ unnd bereits/ wegen Anstellung der Tractat.n/ de ordine & modo exauctorandi & evacuandi, so wol an den Herrn Hertzog von Amalfi/ als auch den Herrn General von Enckefort/ Trompeter abgeschickt habe: Haben darauff Donnerstags den 5.15. Aprilis/ die Reichs-Deputati diese Frag/ Ob nemblich das Convent zu Nürnberg/ von Münster aus von allen drey Collegiis zu beschicken oder nicht? zu erörtern vorgenommen: Da dann die Herren Chur-Mayntzische unnd Bayerische/ wie auch die beede Stättische/ als Lübeck unnd Regenspurg/ affirmative gegangen; Hingegen Chur-Sachsen/ Chur-Brandenburg/ Bamberg unnd Altenburg/ pro negativa gehalten. Pro affirmativa ist allegirt worden/ daß diese Deputation den effectum Pacis sehr befördern würde/ unnd alle befahrende Difficultäten droben/ per Deputatos viel leichter/ als von hieraus/ removirt werden können: Hingegen haben die dissentientes allegirt: Erstlich/ daß diese Deputation eine Dissolution hiesigen Convents, cum pernicie Imperii, nach sich ziehen: 2. Die Schwedische Generalität/ auff Vernehmung dieser Deputation, den Tractat biß zu der Hinauffkunfft gantz einstellen/ und Zeit zu gewinnen suchen: Auch wol 3. etwan schädliche Neuerungen causirt werden dörfften. So wäre 4. ein solche Deputation dem Reich nicht gar reputirlich; stünde auch 5. zu befahren/ daß die Restituendi etwan die Generalität von Beförderung der exauctoration droben abhalten dörfften.

Auff diese rationes dubitandi haben die Herren Chur-Mayntzische geantwortet/ unnd zwar ad 1. Daß dieser hiesige Conventus einen als den andern Weg bleiben müste/ unnd durch Absendung 6. Personen/ nicht eben auffgehebt würde. Ad 2. Man könnte die Generalität von der vorhabenden Deputation, wohin die angesehen/ durch Schreiben berichten/ unnd die Hinauff-Reyse schleunig vor die Hand nehmen. So wäre 3. die Deputation vornemlich zu Verhütung der Newerungen/ als e.g. unter andern zu Abgleichung der suchenden Recompens für die Schwedische Donatarios gemeynet/ unnd müste das Instrumentum Pacis der Deputandorum Instruction seyn. Weil nun 4. der Herr Generalissimus, Reginæ successor declarirt seye/ so könne das Reich von dieser Deputation keinen Schimpff haben/ zumahlen Sie/ den effectum Pacis zu befördern/ angesehen. Wenn auch 5. die Restituendi der Exauctoration hinderlich seyn können oder wollen/ so stünde solches hier bey Herrn Graff Ochsenstirn eben so wol zu thun/ als droben. Demnach man sich dann mit einander nicht vergleichen können/ so ist diese Quæstion vor die Reichs Räthe zu bringen verabschiedet worden.

Solchem zu Folge/ wurde Sambstags den 7.17. hujus, in den 3. Reichs-Räthen dieses thema zur deliberation ausgestellt/ weilen die Cron Schweden nicht zur exauctoration schreiten wolle/ so seye die Frag/ was hiebey zu thun? Ob nicht den Herrn Keyserl. ein Gutachten/ was gestalt diesem Ubel zu begegnen/ zu übergeben/ unnd nach dem man/ Crafft Frieden-Schlusses den Schwedischen Völckern zu verpflegung fürters nicht gehalten/ ob nicht selbige Ihnen mit Anführung dahin dienlicher motiven, auffzukündigen/ unnd dereutwegen an die Königin selbst/ wie auch an den Herrn Generalissimum zu schreiben? So dann auch/ zu mehrer Beförderung deß effectus Pacis, von hie aus eine Deputation zu den Tractaten super ordine & modo exauctorandi & evacuandi, abzuordnen seye?

Reichs-Stättischen Theils hat man darvor gehalten/ daß man ex parte Statuum mehrers/ als die Schwedischen/ an der mora Exauctorationis schuldig seye; Dieweil diese/ ehe unnd dann die Executiones ex Cap. Amnest. & Gravam. beschehen/ (juxta §. Restituendi ex Cap. &c.) zu der exauctoration nicht obligirt seyen; auch die Cron Schweden mit dem arctiori modo exequendi, als darein Sie nicht gewilliget/ unnd der zumahlen nicht gehalten werde/ sich nicht abfertigen lassen könne/ zumahlen der Königin Ehr und Reputation hiebey engagirt seye/ unnd erfordere/ daß die promissa realiter adimplirt werden. Dieweil man nun über dieses/ den Herren Schwedischen bey der Commutation abermahl beschehenes Versprechen mit der Execution, bonâ fide nicht verfahre/ Jmgleichen Jhnen vorgegeben habe/ daß die Baarschafft bey der Hand seye/ so sich ebenmässig nicht befinde; So hätten die Herren Schwedischen Ursach/ ein Mißtrauen in die Stände zu setzen/ unnd derentwegen/ noch an sich zu halten/ zumahlen die Sach/ wegen Abtrettung Franckenthal/ auch noch nicht in Richtigkeit gebracht seye. Bey solcher Beschaffenheit könne kein ander Mittel seyn/ denn daß erstlich die Execution auffrichtig/ würcklich/ unnd ohne Verzug verrichtet/ alle tergiversationes, exceptiones unnd interpretationes abgeschafft/ unnd das nudum factum possessionis angesehen werde: Darnach/ daß man die versprochene Baarschafft in die Leg-

1649.

Stätte würcklich zusammen bringe/ denen/ die daß ihrige erlegen/ die Völcker abnehme/ unnd denen morosis heimweise. Nicht weniger/ daß wegen Franckenthal/ durch inständiges Anhalten bey den Herren Keyserlichen eine Richtigkeit gemacht; So dann/ wegen der assignationum den Herren Suecis, als die derentwegen hactenus in mora, zugesprochen/ auch zu facilitirung dessen allen/ unnd removirung aller obstaculorum, eine Deputation von hier aus zu den Generalitäten abgeordnet werde. Dann/ so viel die/ bey der Proposition vorgeschlagene Mittel betreffe/ seyen dieselbige nicht rathsam/ noch practicirlich/ den Schwedischen ante præstationem præstandorum den Unterhalt auffzukündigen/ wurde auff eine Extremität/ unnd denunciationem belli auslauffen/ unnd also den verhoffenden fructum pacis, verderben; An die Königin zu schreiben/ seye der Ursach nicht dienlich/ dieweil solches der Generalität zu noch mehrer Verzögerung/ massen man beym Puncto Satisfactionis militiæ erfahren habe/ Anlaß geben würde.

Als nun die Anwesende Reichs-Stättische Herren Gesandten zur Re- unnd Correlation beruffen worden/ eröffnete Herr Cantzler Reigersperger der höhern Collegien Schluß dahin/ daß 1. an die Schwed. Generalität nochmahls geschrieben/ unnd beweglich remonstrirt werden solle/ wie daß man mit Unterhaltung der Völcker/ über den verglichenen terminum der 8. Wochen/ ungütlich gravirt werde/ mit Bitt/ die Stände solcher Last zu entheben: 2. Solte man die Notthurfft ebenmässig/ beedes an den König in Franckreich/ unnd Königin in Schweden schreiben. 3. Den Herren Keyserl. dieses Gutachten zustellen/ unnd Sie darbey ersuchen/ dasselbige den Herren Keyserl. Generalen unnd Commissariis in loco Conventionis zuzuschicken/ mit Bitt/ daß Sie inständig auff die exauctoration und evacuation tringen: 4. Wegen Franckenthal/ hätte man umb dessen restitution an Ihre Keyserl. May zu schreiben; deßgleichen. 5. zu Beförderung der restitution Inferioris Palatinatus, die von Chur-Bay. gesuchte special garantie einzuwilligen: Wegen 6. deß Littigischen Contingents; wie auch 7. was sonsten im Instrumento Pacis zu præstiren verglichen/ solle es bey demselben bleiben. Das baare Geld 8. belangend/ weil es vorhanden/ werde es damit keine Difficultät haben. So viel aber 9. die Deputation ad Conventum Noricum concernire, hätten die Herren Churfürstl. affirmativè geschlossen/ die Fürstl. aber könnten zwar auch geschehen lassen/ daß man dahin schicke/ jedoch dergestalt/ daß die allhier anwesende Gesandten sämptlich hie beysammen verbleiben/ und die deputirte Stände von Hauß aus andere subjecta dahin abschicken.

Hierauff ist das Reichs-Stättische Conclusum drunten folgender massen Schrifftlich verfasst/ von Lübeck/ als damahligem Directore abgelesen/ unnd also ratione Deputationis, die Majora vom Churfürstl. unnd Stättischen Collegio gemacht worden; darüber zwar von dem H. Altenburgischen und etlich andern/ die judicia gefallen/ daß davon dem Röm. Reich viel und grosses Unheyl zustehen werde: Es ist aber doch darbey verblieben/ ausser daß Herr Cantzler Reigersperger am Ende vermeldet/ es würde doch wol ein oder anderer deputirter Stand/ von Hauß aus andere Subjecta zur Generalität verordnen können/ unnd letzlich veranlasst/ deß Reichs Conclusum zu Papier zu bringen/ und zu communiciren. Wiewol man nun hierauff in beeden höhern Collegiis, zu deputiren einen Anfang gemacht/ so ist jedoch solches nur tumultuariè geschehen/ und nichts ausgemacht worden.

Sontag den 8. 18. Aprilis/ haben die Herren Keyserlichen die Deputatos zu sich erfordert/ unnd Ihnen die Eröffnung gethan/ daß Ihre Keyserl. Mayestät darvor hielten/ man solte in Ihro unnd deß Reichs Nahmen/ von der Schwedischen Generalität categorische Erklärung durch einen Expressen begehren/ Ob/ und wenn Sie zu exauctoriren gemeynet? Als man aber hierauff von dem Expressen/ wer der seyn solte/ zu reden kommen/ unnd erstlich der Vorschlag geschehen/ daß Chur-Mäyntz denselben schicken solte; folgends reculantibus Moguntinis, daß es von den Crayß-Fürsten in Francken geschehen könnte; unnd als es gleichfalls von Bamberg difficultirt worden/ hat man begehrt/ daß Herr Legat Volmar es durch seinen Secretarium verrichten lassen wolte/ welcher es aber ebenmässig abgeschlagen: Darauff ist veranlasst worden/ nach Anlaß dessen/ was am vergangenen Sambstag geschlossen/ ein Reichs-Conclusum hierüber zu verfassen/ unnd sämptlichen Ständen herumb zu schicken/ damit solches fürderist von den Herren Cæsareanis allhier an die Keyserlichen Commissarios und Generales gesandt werden möchte.

Inhalt deß Reichs-Stättischē conclusi, über angezeigte Deliberation.

Bey dem obangedeutetem Reichs-Stättischen Concluso, Freytags den 13. 23. Aprilis abgefasst/ wurde/ so viel 1. das Schreiben an deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. betrifft/ darfür gehalten/ daß sehr verträglich seyn würde/ der Execution in etwas mehr unnd deutlicher/ und zwar dergestalt/ wie eines theils in dem Gutachten enthalten/ zu gedencken/ daß die Herren Schwedischen einige mehrere Versicherung unnd contentement darob zu erlangen; weil bekant/ daß bey hiebevorig jetzo wiederholten blossen Vertröstungen dieselbe gar nicht acquiesciren wollen/ sich deßwegen auff nechsten eröffnetes Reichs-Stättisches votum beziehende.

Ad Secundum: Das Gutachten betreffend/ lässet man gerne geschehen/ daß nicht allein die cunctantes & renitentes, sondern auch die jenige gestraffet werden/ die etwas prætendiren solten/ dessen factum possessionis, vermög arctioris modi; Sie nicht erweisen könten;

ten: Weil aber biß dahero noch kein Casus vorkommen / da jemand ex restituendis, contra Instrumentum Pacis, unnd den arctiorem modum ichtwas begehrt/ noch sich einiger ohnziemlicher extension unternommen hätte; So hält man nicht allein vergeblich seyn; sondern auch zu mehrerer Weiterung gereichend / wann der Extension, quæ hactenus nulla apparuit, Meldung geschehen solte.

Ad 3. Die reduction betreffend / resolvirt man simpliciter affirmat: Jedoch alles mit denen Conditionibus & cautelis, wie letzt mählig inter Deputatos hierüber gehaltener Consultation in verschiedenen Votis hochvernünfftig und wol erinnert worden.

Ad 4. Die Magdeburg. Declaration betreffend: Ist man der Meynung/ daß selbige Sach für die Stände principaliter nicht gehörig / sondern vielmehr unnd vor allen Dingen an die hohe tractirende Theile zu remittiren, umb so viel mehr/ weil Ihre Excellentz Herr Graff Ochsenstirn demselben unlängst widersprochen / unnd also diß falls effectualiter nicht fortzukommen seyn werde / zum fall aber je einige Declaratio geschehen solte/ so ist man der Meynung / daß dieselbige dem Instrumento Pacis allerdings conform, unnd solchem nach allerdings dahin einzurichten seyn werde/ daß nemblich der Statt Magdenburg / ausser denen zu vorhin erhaltenen Vestungs-Recht erlangten 177. Ruten die Viertel Meil Wegs noch ferrner und besonders einzuraumen/ unnd zwar solcher Platz / wie derselbige dem Ertz-Stifft oder Capitul biß dahin zugestanden / secundum Literam Instrumenti Pacis cum omnimoda non tantum Jurisdictione, sed & proprietate, deroselben würcklich einzuraumen / unnd zu lassen seyn/ jedoch mit der bescheidenlichen Maß unnd also/ daß denen armen Wittiben unnd Wäisen/ wie auch andern privatis in solchem Bezirck zustehende Aecker/ Gärten unnd anders/ so weit Sie dieselbige vor diesem Krieg besessen/ eodem omnino Jure entweder gelassen/ oder gebührend erstattet werden müsten.

Ad 5. Ist man zwar der Herren Cameralium Hochheit unnd Immunität in einigen Zweiffel oder Streit zuziehen nicht gemeynt/ hält vielmehr billich unnd recht seyn/ daß dieselbige/ so viel möglich/ vor allem unziemlichen Gewalt unnd Belästigung geschützet und entfreyet werden; weil gleichwol bißherige Calamitates bellicæ also beschaffen/ daß kein Churfürst oder anderer Stand derselben enthoben seyn mögen/ benebenst hart unnd beschwerlich seyn wolte/ wann die Statt Speyer diß Orts ohngehört übel angesehen / oder gleichsamb condemnirt werden solte / so hält man darfür / daß dieselbige über einkommene Klage / in allweg vorhero zu hören seyn werde. Unnd alsdann schließlich / die Erfahrung bezeuget / daß die Executionen allenthalben fast sehr ins stecken gerathen / unnd auffgehalten werden / so hält man/ eine Noth seyn/ daß von beederseits Religionen zugethanen als pariter zur Garantie verobligirt / daß man uno omninò ore & voce allenthalben concurriren, unnd also der obligenden schweren Last so viel ehender enthaben werden möge / zumahlen vor Augen daß anderer gestalt zu so Land desiderirender völliger Beruhigung nicht zu gelangen / etc.

So viel von dem Reichs-Stättischen Concluso. Anbelangend nun weiters deß Reichs Gutachten / betreffend vornemblich diese fünff Haupt-Puncten / als 1. die Beförderung der Exauctoration unnd Evacuation der Plätze; 2. Die Deputation ad locum Conventionis: 3. Die Evacuation Franckenthal/ Hammerstein/ etc. von Spanien und Lothringen: 4. Die special Garantie wegen Pfaltz/ für Chur-Bayern/ und denn 5. Die Executiones ex Punctis Amnest. & Gravam. unnd deren schleunige Vollziehung; so ist die glaubwürdige Abschrifft desselben/ wie hiemit folget.

Copia Reichs-Gutachten über 5. vorneme Puncte: unter dato Münster den 23 13. Aprilis.

Was die Römische Keyserliche / auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. Unser Allergnädigster Keyser unnd Herr/ etc. vermittelst deroselben vortrefflichen Plenipotentiarien deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände anwesenden Gesandten/ Räthen unnd Pottschafften/ zu verschiedenen mahlen Allergnädigst vortragen / unnd zugleich wegen Beschleunigung deren auff Seiten der Cronen/ unnd Ihren Alliirten / dem Instrumento Pacis è diametro zu wider dato verzögerten exauctoration unnd evacuation Locorum, vor gutachten begehren lassen / dessen erinnern sich die anwesende Chur- unnd Fürstl. auch übriger Stände Gesandschafften guter massen / hätten auch nicht gern unterlassen / Allerhöchstgedachte Ihre Keyserl. Mayestät dero obligenden Schuldigkeit nach / also gleich mit einem gnädigsten Gutachten/ wie unnd welcher gestalt/ nemblich/ Ihres darfür haltens/ zu solcher exauctoration unnd Locorum restitution fürderlichst zu gelangen/ unnd hierdurch so wol Ihrer Keyserl. Mayest. Erb-Königreich unnd Landen/ als Churfürsten unnd Stände deß Heil. Reichs von dem überaus schweren unnd hart truckenden Einquartierungs-Last dermahlen befreyet werden möchten / an Hand zu geben/ wofern Sie/ vorderist aber Ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen unnd Obern/ in den zuversichtlichen Gedancken nicht gestanden/ beede Cronen unnd dero Alliirte/ würden/ dero vielfältigen gethanen Münd- unnd Schrifftlichen Vertröst- und Versprechungen nach/ mit und beneben Ihrer Keyserlichen Mayestät unnd deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände/ bevorab dem/ so die Waffen geführt / unnd also dem klaren Buchstaben deß Instrumenti Pacis gemäß / pari passu zu

der

der Exauctoration unnd evacuation schreitten/ keines Wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verflossenen doppelten/ jetzo aber dreyfachen Termino, in Instrumento Pacis præfixo, auffhalten/ noch viel weniger aber/ Ihre Keyserliche Mayestät so wol als Chur-Fürsten unnd Stände/ unnd deren allerseits Erb-Königreich/ Churfürstenthumben unnd Landen / mit dergleichen nun sechs gantzer Monat lang/ continuirten höchstbeschwerlichen Einquartierung/ kostbahrer gantz übermässiger Verpflegung/ Erpressung über hohen Contributionen / ja dem Verlaut nach/ mit Mord/ Raub unnd Brand zu setzen.

Nach demmahlen aber Chur-Fürsten unnd Stände im Werck selbsten leyder mehr dann gut ist/ erfahren müssen / daß an statt der offters vertrösteten Exauctoration unnd evacuation, unnd dahero verhoffen Erleuterung/ ja völligen Genoß deß Friedens/ die Stände deß Reichs von Tag zu Tag mehr und mehr betrangt/ bedruckt/ unnd endlich gar von allen Mitteln gebracht / dero armen Unterthanen aber ins bittere Elend vertrieben werden wollen; So haben sich/ auff eingelangte gemessene Befelch/ die anwesenden Chur- unnd Fürstlichen / auch übriger Ständte Gesandten zusammen gethan/ reifflich bedacht unnd berathschlagt / was dann endlich / unnd vors Erste vor Expedientien zu ergreiffen / vermittelst deren Krafft deß Instrumenti Pacis, zu offt besagter Exauctoration und evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schweren Lasts/ den Genoß deß Friedens dermahlen zu erlangen/ unnd ob nicht vors andere nöthig/ daß von hier aus eine gewisse Abordnung/ nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten/ die befinden sich nun zu Nürnberg oder in dero Gegend herumb/ gethan/ unnd derselben alle nöthige Instruction unnd Gewalt vor sich/ unnd mit Zuthun Ihrer Keyserlichen Mayestät sich sonder Zweiffel daselbst zugleich einfindender Gesandschafft/ die Tractaten über die Abdanckung der Völcker / unnd restitution der inhabenden vesten Plätz unnd Oerter / best müglichst zu befördern/ unnd ehist Werckstellig zu machen/ auffzutragen. So viel nun die erste Frag betrifft / da befinden Chur-Fürsten unnd Stände / reifflich erwogenen Sachen nach/ bey sich nicht/ nach deme auff Seiten Ihrer Keyserlichen Mayestät unnd deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Ständen/ mit Außlassung respectivè gewisser Keyserlicher Edicten unnd ernsten Erinnerungs-Schreiben/ Ergreiffung deß arctioris modi exequendi, Herbeyschaffung deren zu Contentirung der Schwedischen Militiæ gewilligten achtzehen Tonnen Reichsthaler baar unnd gutwillig übernommener auch biß noch erwartender Assignation über vorige zwölff Tonnen / alles das jenige præstirt unnd geleistet / was das Instrumentum Pacis im Buchstaben nach sich führet/ Ihre Keyserliche Mayestät auch mit unnd beneben der Churfürstl. Churf. Durchleucht. Durchleucht. zu Cölln unnd Bäyern zu der Abdanck: unnd Abtrettung der/ Ihrerseits innhabenden vesten Plätzen / nicht allein Stündlich geneygt/ sondern darzu allschon den freywilligen Anfang gemacht/ unnd jetzo allein an beeden Cronen / unnd deren Allirten hafften will/ wie jetzt hoch erwehnte Cronen/ mit fugen vielbesagter exauctoration unnd evacuation halber sich biß dahero auffhalten / inmittelst gleichwol den Ständen deß Reichs jetzo nach geschlossenem subscribirt: unnd ratificirtem Frieden / harter dann vor je zusetzen sollen? Da bevorab Sie deßwegen im Instrumento Pacis keines Wegs befugt/ sondern Krafft dessen schuldig/ nicht allein mit einem leidentlichen moderirten unterhalt zu frieden zu seyn; Sondern auch à die conclusæ Pacis innerhalb acht Wochen zu solcher Exauctoration zu schreitten/ unnd sich dißfalls nicht irren zulassen: Dann ob wol vorgeben werden wollen/ daß in Punctis Amnestiæ & Gravaminum, die völlige Execution dato nicht erfolgt: Item/ daß die pro primo solutionis termino, gewilligte baare / obig specificirte Geldter / in den Leg-Stätten nicht vorhanden/ die Exauctoration unnd evacuation gehindert/ Allermassen deß Herrn Pfaltzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchleuchtigkeit in seiner de dato Minden den 28. Februar. nechsthin abgefasten Wiederantwort auff der Stände deß Reichs von hier aus abgelassene Ansuchungs-Schreiben / sich mit mehrerm vernehmen lassen; So ist es doch an deme/ daß obverstandener massen / unnd zwar so viel die Execution Amnestiæ & Gravamin. belangt/ daß / Erstlich die Stände deß Reichs/ hiebey/ unnd auch die Cronen Hauptsächlich/ interessirt; Vors Ander/ die vornehmste Executiones, bereits guten Theils vollstreckt / zu dem übrigen aber tertio, durch den allerseits ohne unterschiedlich der Religion/ beliebten von Ihrer Keyserlichen Mayestät approbirten, unnd den Cräyßausschreibenden Fürsten/ pro normâ & Regula executionis, vom Keyserlichen Hoff unnd hieraus / eingeschickten arctiorem modum solcher Anstalt gemacht/ daß an völliger execution einiger Zweiffel nicht zu machen/ noch viel weniger aber derentwegen die Exauctoration unnd evacuation, der Cronen vorgeben nach/ auffzuziehen ist: gestalten dann dißfalls / unnd daß/ vors ander/ die achtzehen Tonnen baar / wo nicht eben in den verordneten Leg-Stätten/ doch sonsten an sichern Orten vorhanden zu seyn/ hochgedachten Herrn Generalissimi Fürstliche Durchleuchtigkeit in der Stände replic vom 22. Martii die Nothdurfft zu erkennen gegeben/ unnd zugleich uno ore ersucht unnd gebetten worden/ dieser Einwendung halber sich nicht irr machen zulassen/ sondern den Instrumentis Pacis gemäß/

zu der Exauctoration zu schreitten; Nach dem mahlen aber biß auff gegenwärtige Stunde die willfährige Erklärung nicht zu erhalten / sondern dieses vielmehr Handgreifflich abzunehmen gewesen / daß vielerwehnte Exauctoration unnd evacuation mit gesüchtem Fleiß verzögert / zu solchem End die darüber zu Prag angestellte Tractaten / ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen / à parte der Königlichen Schwedischen Generalität abrumpirt, bald de novo auff Erfurth / von dar auff Münster / auff Minden / von diesem gar in die Nürnbergische Gegend verlegt / unnd in Summa dergestalt verfahren worden / daß man einigen Ernst zur Sache rechtschaffen zuthun / nicht abnehmen mögen / Chur-Fürsten unnd Stände aber / unnd sonder Zweiffel Ihre Keyserliche Mayestät selbsten / solchen vorsetzlichen Verzögerungen unnd Contraventionen zu Ihrer allerseits / bevorab dero ohne das biß auff das Marck ausgesogenen armen Unterthanen total Untergang länger nachzusehen / und sich unterm Schein deß getroffenen Friedens / mehr dann bey geführtem offentlichen Krieg enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zulassen / nicht gemeynt / solches auch Ihrer allerseits obhabenden überschwerer / Eydt unnd Pflichten halber gegen Gott unnd die Posterität nicht zu verantworten getrawen; Als seynd Sie der beständigen Meynung / ersuchen unnd bitten auch Ihre Keyserliche Mayestät hierumb allerunterthänigst / die geruhen bey obgedachten Tractaten habender Gesandschafft / mit Zuziehung deren Stände / die man entweder von hier / oder Hauß aus dahin schicken möchte / Räth unnd Gesandten / die Cronen unnd deren Allürte / die dato wider die Instrumenta Pacis in viel Wege / bevorab durch Verzögerung der Abdanckung / unnd wieder Abtrettung der vesten Plätze committirte Contraventiones, unnd darab gefolgten sehr vielen Inconvenientien, Exorbitantien unnd Pressuren / auch Mord unnd Brand / beweglichst unnd mit gutem Nachtruck repræsentiren, Ihrer Keyserlichen Mayestät unnd der Stände deß Reichs / darab schöpffender Displicentz / gebührend contestiren, unnd von Ihro deutlich vernehmen zulassen / ob Sie nach nunmehr verflossenem dreyfachen Termin / unnd unterdessen erhobenen oder vielmehr erpressten dreyfachen Militiæ Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß / ohne fernern Verzug unnd Auffenthalt / zu der Exauctoration unnd evacuation zu schreitten / die Stände deß Reichs deß länger unerträglichen Einquartierungs-Last zu entheben / unnd was man sich deßwegen endlich zu versehen: Solte nun zu der Sachen rechtschaffen gethan / der Abdanck- unnd Abtrettung der Plätz geschritten / unnd einfolgentlich Ihre Keyserliche Mayestät / sampt den Ständen deß Reichs deß Lasts enthebt / und Ihnen dermahlen der effectus Pacis gegönnet worden / wol unnd gut; Wo nicht / so hat man hiesigen Orths zeitlicher Communication zu erwarten / unnd solchem nach Ihre Keyserliche Mayestät / sampt Chur-Fürsten unnd Ständen / dahin bedacht zu seyn / wie Sie / nach Anleytung deß Instrumenti Pacis, unnd der Reichs-Constitutionum durch dienliche Mittel unnd Weg / zu Beruhigung deß Heil. Römischen Reichs / unnd Handhabung dieses Friedens / füglichst unnd schleunigst gelangen mögen / unnd dieses umb so viel mehr / angesehen beständig verlauten will / daß weder die Königliche Mayestät unnd Cron Schweden / noch auch dero Generalissimus deß Herrn Pfaltzgraffen Fürstliche Durchleuchtigkeit an Verzögerung dieser beeder Puncten einig Gefallen nicht tragen / sondern dieses eintzig unnd allein zu etlicher privat Vortheil angesehen seyn möge.

Betreffend dann die vorkommene Abordnung von hier aus / zu den vorwesenden Abdanckung- unnd Evacuations-Tractaten / ist endlich darfür gehalten / vor gut angesehen unnd beliebet worden / daß dero gnädigst unnd gnädigen Herren Principalen unnd Obern / selbst lediglich anheimb zu stellen / ob Sie die Ihrigen immediatè von hier oder von Hauß aus dorthin abschicken / diesen Convent aber continuiren, von allem Verlauff anhero fleissig communiciren lassen / unnd vicissim dessen gewärtig seyn wollen: Welches dann die anwesende Gesandschafften vor hochnothwendig unnd räthlich erachten: Unnd dieweilen nicht unzeitig zu besorgen / es dörffte à parte der Allürten Cronen / da bey evacuation unnd restitution locorum, nicht zugleich die Oerther / Franckenthal / Hammerstein / Land-Stuel / Homburg unnd andere / welche vor jetzt mit den Königlichen Spannischen unnd Lothringischen Völckern besetzt gehalten werden / abgetretten / unnd Ihren rechtmässigen Herren den Instrumentis Pacis gemäß / restituirt werden / nicht wenig Difficultäten abgeben / unnd sich / der Königlichen Gesandten selbst eygener Anzeig nach / die Evacuation der Oerther mercklich daran stecken unnd auffhalten möchte; Als werden Allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Mayestät auch dißfalls allerunterthänigst ersucht unnd gebetten / bey der Cron Spanien [Inmassen das Instrumentum Pacis auff den effectum gerichtet] die gewisse Verordnung zu thun / damit die Königliche Mayestät zu Spanien / sich bey nunmehr acceptirenden Frieden-Schluß / unnd ehister restitution deß Herrn Pfaltzgraffen Carl Ludwigs Churfürstlichen Durchleuchtigkeit mit evacuation dieses Orths / nicht auffhalte / sondern gleich wie diese Hochlöbliche Cron jederzeit contestirt, daß Sie Ihrer Keyserlichen Mayestät / unnd dem Heil. Römischen Reich seinen Frieden unnd

Beruhigung gantz gern gönnen/ Also solches in effectu bezeuge/ unnd sich hierdurch Chur-Fürsten unnd Stände deß Reichs mehr unnd mehr affectionirt unnd obligirt mache.

Dergleichen Meynung hat es auch bey mehrentheils Chur-Fürsten unnd Ständen in der Pfältzischen Sachen/ damit dieselbe dermahlen zu Ihrer völligen Richtigkeit gebracht/ unnd derentwegen denen alliirten Cronen aller Prætext/ deß Herrn Pfaltzgraffens Churfürstliche Durchleuchtigkeit aber zu klagen alle Ursach unnd Anlaß benommen werde. Dieweilen es sich dann an den Renunciationen Seiner Durchleuchtigkeit Gebrüderen/ der Herren Pfaltzgraffen stossen/ die Churfürstliche Durchleuchtigkeit in Bäyern aber sich zur Abtrettung der Untern-Pfaltz/ unnd Außhändigung der Keyserlichen Obligation über die dreyzehen Millionen vor Beybringung jetztbesagter Renunciationen/ als dem Instrumento Pacis gemäß/ nicht verbündlich halten/ gleichwol umb mehrer deß Friedens Beförderung mit einer particular Garantie unter Ihrer Keyserlichen Mayestät/ beeder alliirter Cronen/ unnd deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände subscription, zu frieden/ unnd nicht allein die Unter-Pfaltz solchem nach gutwillig abtretten/ sondern auch die in Handen habende Keyserliche Obligationes Ihrer Keyserlichen Mayestät auslieffern lassen wollen: Zur subscription aber solcher particular Garantie, ohneracht diesselbe allschon von dem Königlichen Frantzösischen Plenipotentiario Herrn Graffen Servient, wie auch dem mehrerntheil der Extraordinari Reichs-Deputirten/ vollzogen/ in Mangel vollkommenen Keyserlichen Befelchs nicht vorstehen/ noch einfolgentlich dieser schwerwichtigen Sachen/ ihre völlige Richtigkeit gegeben werden kan: Als gelangt an Ihre Keyserliche Mayestät obgedacht. deß Heil. Reichs Chur-Fürsten unnd Stände anwesender Gesandten/ Räth unnd Pottschafften/ allerunterthänigste Bitt/ die geruhen zu Beschleunigung der völligen Execution deß Instrumenti Pacis: Ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen/ damit in Ihrer Keyserlichen Mayestät hohen Keyserlichen Nahmen solche particular Garantie nicht allein unterzeichnet/ sondern auch der Cron Schweden Legati, und andere/ die etwan einige Difficultät hierinn moviren möchten/ hierzu förderlichst disponirt/ Hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit in Bäyern den nechsten ausgehändigt/ unnd hierdurch die Abtrettung der Untern-Pfaltz/ consequenter die restitution deß Herrn Pfaltzgraffens Churfürstl. Durchl. ehist befürdert werde.

Dieweilen auch sehr viel Beschwerungen nach und nach/ ja fast täglich einkommen/ daß die Executiones Articulorum Amnestiæ & Gravaminum sehr langsamb fortgehen/ in deme theils ausschreibende Craiß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen/ andere für sich/ oder mit unnd neben den Restituenten gantz dem Instrumento Pacis widrige interpretationes herfür suchen/ viel der Restituentium weder zu gäntzlicher restitution sich verstehen/ noch der Execution untergeben wollen/ unnd was dergleichen Verzögerung unnd Auffenthalt mehr gewesen/ die doch alle zumahl in dem Instrumento Pacis, Keyserlichen Executions-Edict unnd arctiori modo, &c. verworffen/ unnd zu bißheriger unterlassener Exauctoration, der vornehmste Anlaß seynd/ dahingegen aber auch ein und anderer Stand deß Reichs mehr fordern oder ansprechen/ auch den gemachten Friedens-Schluß zu weit extendiren, unnd also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmässig zuwider handlen/ consequenter, die gesetzte pœnam fractæ pacis incurriren: Als erfordert die hohe eusserste Notthurfft/ bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst unnd gnädigst Ihre Keyserliche Mayestät geruhen nicht allein denen Craißaußschreibenden Fürsten/ sondern auch dero Commissarien/ wie in ein- unnd anderer Sach bereits gebetten worden/ oder noch erbetten werden möchte/ allergnädigst anzubefehlen/ daß Sie ohne einigen respect unnd Verzug/ nach dem Instrumento Pacis, Keyserlichen Edict, unnd arctiore modo verfahren/ unnd dardurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden: Worbey dann Ihren gnädigst unnd gnädigen Herren Principalen unnd Obern Chur-Fürsten unnd Stände Gesandte den Regreß wegen Erstattung aller dardurch erlittenen Schäden gegen die refractarien unnd renitenten, oder wer sonst in morâ sive præstandi sive exequendi seyn möchte/ austrücklich vorbehalten; dahingegen die jenige Stände/ so vorsetzlich etwas/ oder mehr prætendiren, als das Instrumentum Pacis unnd arctior modus in sich begreifft/ auch durch Abweg dergleichen suchen/ nicht allein mit ermeldter Straff deß Friedbruchs betrohet/ sondern auch darein declarirt werden/ welches alles mehr Allerhöchstgedachter Ihrer Keyserlichen Mayestät der Chur-Fürsten unnd Stände anwesende Gesandten/ Räth unnd Bottschafften in begehrtem Gutachten/ allergnädigst unverhalten sollen/ dero Sie sich zu Keyserlichen Hulden unnd Gnaden allerunterthänigst befehlen; Geben Münster in Westphalen den 13. unnd 23. Aprilis/ Anno 1649.

L. S.

Churfürstl. Mäintzische Cantzley.

Hieher ist auch zu ziehen das jenige Schreiben/ so unter erstberwehntem dato & loco, wegen Beschleunigung der Exauctoration unnd Evacuation, an deß Schwedischen Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. von denen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten abgelassen/ dessen Copia kurtz hievor eingebracht worden.

Begehren deß Herrn Graff Ochsenstirns an die Herren Reichs Stände zu Münster.

Zu solchem nun/ unnd mehr anderm/ hie oben erzehlt/ hat mehrentheils Ursach unnd Anlaß gegeben/ daß deß Herrn Graff Ochsenstirns Excell. kurtz vorhero dero Referendarium von Oßnabrück nach Münster zu den Herren Reichs-Ständen geschickt/ und andeuten lassen/ 1. daß er zwar vor etlichen Tagen vorhabens gewesen/ nach Münster zukommen/ wäre aber durch seine Unpäßlichkeit abgehalten worden. 2. Wolten die Herren Reichs-Stände befördern/ daß in Puncto Amnestiæ & Gravaminum die execution würcklich beschehe/ denn auff solchen Fall die Abdanckung der Völcker ehisten erfolgen solte. 3. Daß er in die special Garantie, so man Chur-Bäyern geben wolle/ nicht willigen könnte/ we in selbige sich weiter/ als im Instrumento Pacis begriffen/ erstrecke 4. Wolte man der Statt Erfurt Attestat ausfertigen. 5. Unnd der Statt Magdeburg Sachen/ wegen dero Umbfang und Jurisdictions Recht/ auff ein viertel Meil Wegs umb die Statt/ dem Instrumento gemäß/ ehisten in Richtigkeit bringen.

Erfolgte kurtze Beantwortung.

Worauff geantwortet worden: 1. Man wünschete Sein. Gräffl. Excell. fürderlichste reconvalescence und Hinüberkunfft. 2. Wegen der Execution seye man im Werck solche zu vollziehen/ und Hoffnung/ weil kein importirendes obstaculum mehr vorhanden/ daß die Abdanckung der Völcker bald beschehen werde. 3. Wegen der special Garantie hätte man erhebliche fundamenta, die dem Herren Graffen zu seiner Hinüberkunfft offenbahret werden solten. 4. Ob zwar das Erfurtische begehrte Attestatum abgeschlagen/ so wolten doch die Herren Chur-Mayntzische beglaubte Extracten der Protocollen communiciren, so offt solche begehret würden. 5. Deß Magdeburgischen Territorii extension, die von Keyser Ferdinando II. zur Vestung verwilligte 77. Ruthen ausgeschlossen/ betreffende/ thäte die Statt Magdeburg/ solche voraus zu haben/ zur Ungebühr suchen/ dann ihnen solche cum omnimoda Jurisdictione laut Frieden-Schlusses/ auch der Stiffts Unterthanen Güter/ so innerhalb einer viertel Meil Wegs gelegen/ einzuziehen nicht verwilliget worden.

Nach deme nun hierauff hochgedachter Herr Graff Ochsenstirn/ umb solche Puncten/ unnd anders mehr in Richtigkeit zu bringen/ selbsten wiederumb nach Münster kommen/ haben so wol die Herren Keyserlichen/ als der Reichs-Stände annoch anwesende Gesandten/ Jhne privatim unnd publicè angesprochen/ unnd umb Beschleunigung der Abdanckung/ wie auch Evacuirung der Plätze ersucht. Dieweilen sich aber in sothaner Conferentz befunden/ daß an der noch manglenden Restitution in Punctis Amnestiæ & Gravaminum es stecken wolle/ als ward so wol von Cathol. als Evangelischen Ständen beschlossen/ daß ein jeglicher Theil seine Restituendos in eine Verzeichnüß bringen/ unnd darauff zu jedes Satisfaction, mit gesampter Macht/ vermög deß Reichs Executions-Ordnung getrachtet werden solte. Hierauff haben die Evangelische den Keyserlichen/ diese aber den Catholischen ihre designation der jenigen/ so noch zu restituiren, überreicht/ und umb Beförderung der Satisfaction angehalten; Die dann das Werck durch das Mayntzische Reichs-Directorium alsobalden in die Reichs-Dictatur bringen lassen. Solchem nach/ ist mehr hochgedachter Herr Graff Ochsenstirn den 26. Aprilis A. C. von Münster wieder nach Oßnabrück verreyset/ der hat zwar bey den Reichs Ständen Abschied/ jedoch darneben Verlaß genommen/ daß er nach erhaltener Gewißheit/ wie die Sachen zu Nürnberg sich anlassen möchten/ wider anhero kommen wolte.

Folget nun eine Lista der noch gar nicht/ oder nicht plenariè restituirten Fürsten und Herren/ etc. so viel nemblich deren dißmahls/ unnd ohne Præjuditz der ausgelassenen/ specificirt werden können.

Im Churfürstlichen Cräiß.

I.

Deß Herrn Pfaltzgraffen Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. in die gantze Untere Pfaltz/ unnd wie es das Instrumentum Pacis klärlich dictirt, und ohne einige Vorenthaltung/ oder Außstellung Franckenthals/ oder einiges andern mit Spannisch: Bäyerisch: Guarnison besetzten Platzes/ oder Vestung zu restituiren.

Im Oesterreichischen Cräiß und andern Keyserlichen Landen.

I.

Ins gemein ex puncto Tandem omnes &c. die Exulanten deß Königreichs Böheimb unnd anderer Keyserlichen Landen (so viel deren/ unnd so weit Sie vermög deß besagten unnd der nachfolgenden §§. zu restituiren, insonderheit aber Jhnen besagte deß §. Decreti in Bohemia, Jhre privat Anforderungen frey unnd ungehindert zulassen/ deßwegen auch/ unnd damit die Dispoſition deß Friedens in diesem passu Jhren billichen effect habe/ so wol die General unnd special Monitorien auffzuheben/ als auch die zu Jhrem præjuditz reichende Anno 1642. angestellte Friedländische Confiscationes, Commissiones, vermeynte sententiæ rei pro derelicto, unnd dergleichen andere nachtheilige Decreta zu cassiren,

ren, den Creditoribus Jhro Forderungen auff den confiscirten Gütern/ gegen derselben possessores zu verstatten/ unnd diese zur förderlichsten Abtragung ernstlich anzuhalten/ unnd wegen dem Friedenschluß gemäß/ ohnpartheyischer Administration der heylsamen Justitz/ von Keyserlicher Mayestät die Allergnädigste Ertheilung eines behueffigen Receß auszuwürcken/ wie dann auch/ quoad Concessionem Libertatis conscientiæ, & Liberi Exercitii Religionis, in obberührten Keyserlichen Königreich unnd Landen/ von deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi &c. Fürstl. Durchl. eine gantz bewegende Intercession eingelegt/ der zuverlässigen Hoffnung/ Jhre Keyserliche Mayestät deroselben zu höchstrühmlicher Bezeugung dero respectivè Keyserl. unnd Königl. Clementz und Vermehrung deroselbst eygenen Leute und Unterthanen selbiger allergnädigst deferiren/ und fruchtbarliche statt werden finden lassen.

II.

Wie dann in specie für die Berg-Statt Joachims-Thal absonderlich intercedirt wird/ daß in Consideration Jhrer Kirchen/ von den armen Bergleuthen/ aus Jhrem von Gott verliehenen Berg-Seegen erbauet/ unnd niemahlen vorhero einiger Meß-Priester dieselbe betretten/ noch in der Bäpstischen Matricul befunden/ sondern die Evangelischen Priester/ allererst im Monat Septemb. 1642. ausgeschafft worden/ dieselbe wiederumb Jhre Kirche zu unverhinderter Ubung deß Gottesdiensts restituirt werden möge.

III.

Gestalten auch ferrner die Herrschafft Dieffenbach für deß Herrn Graffen Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin zu restituiren.

IV.

Jngleichem Herr Baron Paul Kevenhüller/ mit seines Herrn Bruders Kindern/ welche bereits Jhre Kayserl. Mayestät in Schrifften allerunterthänigst belanget/ für Jhre confiscirte unnd von Keyserl. Mayestät alienirter Güter/ Baarschafft unnd Schulden/ noch deßhalben durch gebettene Commissarios beschehender Abrechnung der Jhren Creditoribus abbezahlten Schulden/ Jhnen entweder eine billichmässige Baarschafft zu entrichten/ oder annehmlich liegende Grundstücke an Evangelischen Orten/ zumahlen es Jhre Keyserl. Mayestät an verfallenen Lehen/ oder sonsten anderwertigen Mitteln nicht ermangeln wird/ in solutum anzunehmen.

V.

Die Rothschünische Gebrüdere in Jhre Stamm-Güter Gierteß/ Wilgißhoven/ Beezenzo und Wilschkon/ sampt allen Dorffschafften und pertinentien zu restituiren.

VI.

Die Herren von Schöningen in der possession der Herrschafften Garbad/ Beuthen und Wildko/ cum pertinentiis & Juribus rühig zulassen/ über welches vermittlung bey Jhrer Keyserl. Mayestät dero Herrn Deputirte gebührend ersucht werden.

Jm Fränckischen Cräiß.

I.

Deß Herrn Marggraff Brandenburg Culmbach Fürstl. Gnaden in unterschiedliche bona, Jura Ecclesiastica & Politica in der Obern Pfaltz von Jhrer Fürstl. Durchl. in Bäyern/ und in dem Fränckischen Cräiß/ von deß Herrn Bischoffen zu Bamberg/ ꝛc. Fürstl. Gnaden zu restituiren; Jnmassen Sein. Fürstl. Gn. eingeschickte designatio restituendorum mit mehrerm enthält.

II.

Deß Herrn Marggraffen zu Brandeburg Onoltzbach/ ꝛc. Fürstl. Gnad. gleichfalls in verschiedene Jura Ecclesiastica, in Pfarr-Gerechtigkeiten/ in deren possession Sie Anno 1624. unstrittig gewesen. 1. Von deß Chur-Fürsten zu Mäintz/ als Bischoffen zu Würtzburg Churfürstl. Gn. 2. Von deß Bischoffen zu Aichstätt/ und 3. Pfaltzgraffen von Newburg/ ꝛc. F. F. G. Gn. So woln auch 4. dem Herrn Graffen zu Schwartzenburg/ Jnmassen solches in deß H. Marggraffen Fürstl. Gnad. eingesandten vier absonderlichen Designationen der restituendorum mit vesten Gründen deducirt ist.

III.

Die Herren Graffen von Hohenlohe/ in die Herrschafft Weickersheim/ das Closter Schäffersheim/ unnd was Jhnen sonsten abgenommen/ im Fall Sie noch nicht restituirt.

IV.

Der H. Graff Friderich von Löwenstein/ ꝛc. ratione deß halben Theils der Graffschafft Wertheimb/ von dem Catholischen Herrn Graffen/ Ferdinand Carl von Löwenstein/ ꝛc. ratione Carthauß Grienaw/ der dreyen Dörffer Reicholtzheimb/ Neffig/ und Dörlißberg/ so wol auch etlicher anderer Jurium, auch andere Clöster von deß Churfürsten zu Mäyntz/ als Bischoffs zu Würtzburg/ ꝛc. Churf. Gn. zu restituiren; ferrner auch zu Stifftung der Einigkeit/ zwischen beeden Herren Graffen/ als dero Beampten/ Bürgern/ unnd Jnwohnern und Unterthanen eine General Amnistia seyn. 2. Beede Herren Graffen à parte familiæ sich Eydtlich verbinden. 3. Die Graffschafft Wertheimb cum appertinentiis von jedem Herrn die Helffte pro indiviso besessen. 4. Die Eydtliche Verpflichtung aller Beampten unnd Unterthanen der Statt unnd Graffschafft Wertheimb beeden Herren öffentlich beschehen. 5. Ein gemeinschäfftige Regierung von Evang. Räthen und Dienern/ dem alten Herkommen unnd Verträgen gemäß angestellt. 6. Die fructus extantes, von welchen Jahren auch dieselbe herrühren/ gemeinschäfftlich

1649.

eingebracht und verrechnet. 7. Alle noch vorhandene Mobilien/ Documenten & Bibliotheca, insonderheit die archiven, zu beeden Theilen getreulich restituirt. 8. Der neue Calender der Cantzley und sonst überall abgeschafft. 9. Generaliter die Ecclesiastica in statum An. 1624. bevorab mit völliger Einraumung deß Chors bey dem Hospital restituirt werden solle.

V.

Der Herr Graff von Hanaw/ wegen Statt/ Closter und Gymnasii Schlüchtern/ sampt zugehörigen Intraden/ so Ihme biß dato Chur-Maintz/ als Bischoff zu Würtzburg/ noch vorenthalten/ und nicht restituirt worden.

VI.

Der Herr Ertz-Schenck Georg Friederich von Limpurg vor sich unnd seinen Herrn Vettern/ Erasmus von dem Thumb-Capitul zu Würtzburg zu restituiren. 1. Wegen ihres undencklich hergebrachten Zehend-Gericht zu Sommer- und Winterhausen/ worinnen Sie von besagtem Thumb-Capitul de facto turbirt worden. 2. Wegen drey zu Westaimb (welches Dorff unter die Limpurg. Bootmässigkeit gehörig) gelegener/ unnd vom Thumb-Capitul vi armata entzogener Höffe/ zumahlen der Herr von Limpurg denselben / die darauff habende Güldt künfftig ohne Abgang zu reichen / mehrmahls sich erbiethig gemacht. 3. Wegen deß bißhero vom Thumb-Capitul gehinderten Juris Collectandi unnd anderer Oneralium realium, so wol besagter Höffe / unnd Güter zu Westaimb / als anderer Limpurgischer Jurisdiction zu Winterhausen unnd Lindelbach ligenden/ unnd von den Thumb-Capitulischen Burgern zu Eyboldtstatt an sich gezogenen Güter. 4. Wegen von mehrbesagtem Thumb-Capitul unnd dero Statt Eyboldtstatt perpetuirter depossessionirung der Limpurgischen Bürger zu Sommershausen/ von vielen ansehentlichen am Alten Berg gelegenen/ zwar Eyboldtstattischer Marckung/ aber von selbiger Schatzung/ von alten Zeiten her privilegirten Weinbergen. 5. Wegen der Zehende Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westhaimb.

VII.

Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenberg von Chur-Bäyern/ so wol in Ecclesiasticis als Politicis zu restituiren.

VIII.

Herr Doctor Ludwig Camerarius berichtet/ daß Ihme die renovation der Lehen / von etlichen Lehen-Herren / wegen unterlassener Lehens-Ansuchung/ will denegirt werden/ bitte dißmahls / daß deß Herrn Bischoffs zu Bamberg/ ꝛc. Fürstl. Gnad. den Abbt auff deß Camerarischen Gevollmächtigten Anhalten vermög deß Instrumenti Pacis deßwegen zur gebühr anweisen wolle.

In dem Schwäbischen Craiß.

1649.

I.

Baden Durlach/ ꝛc. Fürstl. Gnad. begehren/ daß die vorhin wegen der Herrschafft Geroltz-Eck angestellte Commission zu Straßburg/ allwo die Original Documenta vorhanden / förderlichst reassumirt, vermög desselben die separation der allodia und Lehen-Gütern gemacht/ unnd nach beschehener liquidation die schleunigste restitution cum omni causa omnique Jure zu Werck gestellt/ so dann auch Herrn Marggraff Friederichs Fürstl. Gnad. in rechtmässiger possession der Aempter Pfortzheim unnd Graben ohnturbirt, unnd die zu Pfortzheimb seit Anno 1624. eingetrungene Dominicaner und Franciscaner München abgeschaffet werden.

II.

Ihre Fürstl. Gnad. zu Würtenberg Montbelgardischen Lini/ haben die beede Burgundische Lehen Clerval unnd Passavant auch noch nicht wieder/ deßwegen auff Mittel zu gedencken / wie solche restitution auch ohne Verzug geschehe.

III.

Die Graffschafft Eberstein ihrem rechten Herrn und dem Herrn Graffen von Gronßfeld Walckenstein/ ꝛc.

IV.

Der von Pappenheim ratione deß Evangel. Exercitii in der Stiffts-Kirchen zu Grünenbach im fall die restitution noch nicht beschehen.

V.

Der Junge Herr von Freyberg suchet / Inhalt überreichten facti speciei ex Cap. Amnistiæ die restitution in die possession der Herrschafft Justingen/ unnd anderer Güter / welcher sein seel. Herr Vatter/ als wegen beeden Cronen geleisteter Dienste/ von hiebevoriger Amnistiæ Exclusus in noch währender Litispendentz entsetzt worden/ unnd lässet hingegen dem Herrn Obristen Keller den zu Speyer nach ausgeführten Weg Rechtens/ ratione petitorii ex Instrumento Pacis offen.

VI.

Hingegen deducirt Herr Obrist Keller in überreichter Informatione facti, daß er die possession deß halben Theils der Herrschafft Justingen/ zwar tempore, sed non occasione belli, vermög eines zu Boldringen Anno 1617. den 16.6. Novemb. getroffenen/ und in Camera Imperiali confirmirten Vergleichs/ unnd daselbst inserirten facti apprehensionis, durch die 3. in besagter Camera Imperiali ausgangene unnd von Keyserl. Mayestät Ferdinando II. glorwürdigsten Angedenckens/ per viam Commissionis Ordinariam exequirte paritori Urthel erlangt/ und deme nach diese Sach mit der Friedens-Execution nichts zu thun habe.

VII.

Der H. General Leutenant von Degenfeld/ in sei-

in seine Güter Hohen- unnd Niedern Eybach/ von deß Herrn Probst zu Elwangen Fürstliche Gnad.

VIII.

Die Rehlinger/ Stänglin unnd Cantzler Löfflers Erben/ in quantum einer oder der ander noch zu restituiren.

Im Bäyrischen Craiß/ und Obern Pfaltz.

I.

Ober-Pfaltz zusampt der Graffschafft Cham/ durchgehends ratione der Stätt/ Landsassen/ Lehenleute unnd Unterthanen in die Anno 1624. üblich gewesene Libertatem Conscientiæ & Exercitii Augustan. Confess. unnd was diesem in dem Instrumento Pacis art. §. §. quantum deinde ad Comites. 17. vers. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii anhängig zu seyn/ berühret wird/ von Chur-Bayern zu restituiren, unnd also die zerstrewete armseelige Exulanten, vermög deß Frieden-Schlusses wiederumb zu admittiren, Ihnen wegen der Ihrer vorigen Herrschafft zu Wolfahrt deß Lands vorgelichenen Geldtern billigen Abtrag zu thun/ unnd andern in Ihrem Memoriali enthaltenen Gravaminibus gebührend abzuhelffen/ unnd der noblesse, Krafft erst allegirten §. & vers. Ihr vor von undencklichen Jahren hergebrachtens Jus patronatus & similia ohngehindert/und ohne einige Gegenwehr oder künfftige turbation zu lassen.

II.

In specie Otto Lewen in die noch An. 1640. gehabte possession deß Hoffmarcks Haimhoff von den Jesuitern deß Closters Cassel zu restituiren.

III.

Die Sultzbachische Execution plenariè, und dem Instrumento Pacis, Keyserl. Executions-Edict unnd arctiori modo exequendi gemäß/ zu vollziehen/ Ihre Churfürstliche Durchleucht. in Bayern/ zu repartition deß wider. die bereits durch die Herren Executores beschehene würckliche Immission in die Kirch zu Ilschwang verübten novi attentati, so wol auch daß die in deß Herrn Pfaltzgraffen zu Sultzbach/ rc. Fürstl. Gnad. Landschafften unnd Aempter angepfarrte Unterthanen unnd Besuchung Ihrer Pfarr-Kirchen / unnd deß wieder introducirten Evangelischen Gottesdiensts/ wie bißhero mit Antrohung harter Straffen/ wider den Frieden-Schluß beschehen / von der Ambergischen Regierung fernner in keinerley Weiß noch Weg abgehalten / sondern bey freyer Ubung unnd Besuchung desselben ungehindert sollen gelassen werden / imgleichem auch zu wieder Zahlung der hiebevor Ambergischen Landschafft von Pfaltz-Sultzbach verglichenen 24000. flor. zu vermögen / so wol auch deß Neuburgischen Commendanten zu Barckstein boßliche Widersetzlichkeit / nach Außweisung deß Friedenschlusses zu confisciren unnd deß Pfaltzgraffen zu Newburg Fürstliche Gnaden zu besserer Beobachtung deß Friedens ad ulterius non turbandum agnatos, anzuhalten.

IV.

Wie in denen dreyen Aemptern Hilpoldstein/ Häydeck unnd Adlersberg / so wol eygene / als vermeynte Unterthanen unterschiedlicher Herrschafften / bevorab der Fürstlichen Fraw Wittib zu Hippoldstein/ rc. Fürstl. Gnad. umb die in besagten dreyen Aemptern Fürstliche beampte Diener / gesampte Bürger unnd Unterthanen / in das 1624. in Kirchen unnd Schulen gehabte Exercitium publicum Augustan. Confession. von gedacht Ihrer Fürstl. Durchl. zu Newburg mehrers Inhalts dero den 6. Maij jüngsthin denen Herren Keyserl. übergebenen Memorialis, vermög art. 5. §. 12. & seq. ohne daselbst unbefindliche Limitation oder restriction, zu restituiren.

V.

Herr Hans Christoph Haller / in eine alte auff Ihne ererbte starcke hypothecirte Schuldforderung / gegen unnd wider die Statt Eger / Krafft deß §. Tandem omnes, &c. zu restituiren, zumahlen dieselbe erst nach der Böhmischen Unruhe Anno 1621. 22. unnd 1623. aus unschuldiger Angebung seines Herrn Vettern Wolff Dionysii Hallers / Churfürstlichen Pfältzischen Pflegers zu Bernaw / als ob er damahliger Zeiten vielfältige Hostilitäten gegen Ihrer Keyserlichen Mayestät verübt / oder denselben beygewohnt / da er doch die Zeit seines Lebens kein Soldat gewesen / unnd von der Statt Eger selbst / daß er mit dem Böhmischen Unwesen niemahlen zu thun gehabt / das Zeugnuß bekommen / confiscirt / Solchem nach / unnd dieweil keine Keyserl. Erb-Unterthan oder Vasall / sondern ein Land-Säß der Obern Pfaltz / Er / so wol gegen befindender Unschuld seines verstorbenen Herrn Vettern als allen Falls ex Cap. Amnest. und vermög oballegirten §. Tandem omnes, &c. etiam ratione bonorum, unter welchen auch die actiones & nomina begriffen / in priorem Jurium & Privilegiorum Statum von Keyserlicher Mayestät noch vor der evacuation der Statt Eger billig zu restituiren.

VI.

Deß seel. Herrn Obrist Lieutenant Friderich Wilhelms von Ebleben hinterlassene Erben ab intestato in daß / wegen seiner der Cron Schweden geleisteter Kriegs-Dienste / von Chur-Bayern confiscirte und hernach auff den General Wahl conditionaliter transferirte Gut zu restituiren.

VII.

Herr Johann Christoph Fuchs von Waldburg ratione seines ansehenlichen / ruckständigen /

unnd von Chur-Bäyern confiscirten Kauff-Schillings für die von seinem seel. Herrn Vettern / dem Freyherrn von Weir verkauffte Güter/ dem bereits ergangenen Chur-Bäyerischen Befelch gemäß/ plenariè zu restituiren.

VIII.

Herr Georg Bader/ Weinhändler zu Regenspurg seynd Anno 1633. ohngeachtet Keyserl. unnd Chur-Bäyerischer gehabter Paß-Brieffen zu Ingolstatt an Wein unnd erlöstem Geldt 7191 flor. 50. Creutz. von der Regierung daselbst abgenommen/ unnd confiscirt worden/ weilen Regenspurg damahlen von Hertzog Bernharden von Weinmar Fürstl. Gn. occupirt, hat derowegen so wol von deß Hertzogs in Bäyern Churf. Durchl. als dero Herren Commissariis unterschiedlich mahlen/ so wol ex æquitate Causæ, als Cap. Amnest. restitution gesucht/ selbige aber noch nicht erhalten.

Im Ober-Rheinischen Cräiß.

I.

Herrn Pfaltzgraffen Leopold Ludwigs Fürstl. Gnad. in die Graffschafft Veldentz an der Mosel/ so wol in Ecclesiasticis als Politicis, wie sich Anno 1624. befunden/ von Chur-Trier zu restituiren.

II.

Die Herren Graffen von Nassaw-Sarbrück/ in die Graffschafft Sarwerden/ Vestung Homburg (so auff Keyserl. Ordre vom Lothringer gesetzt) und Vogtey Herwitzheimb von Hertzogs zu Lothringen Fürstl. Gnad. in das Closter Clarenthal von den Jesuitern zu Mayntz/ in das Closter Rosenthal von etlichen durch den Gubernatorn von Franckenthal manutenirten Nonnen/ unnd in die Pfarr zu Moßbach von denen Mayntzischen Augustiner-München.

III.

Die Herren Graffen von Ysenburg.

IV.

Das Gräffliche Hauß Waldeck in possessionem vel quasi derer in die Herrschafft Duttingshausen und darbey im Friedensschluß benannter Oerter Anno 1624. ersessenen Jurium, innmassen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen/ sich bereits gnädigst darzu sollen erbotten haben/ unnd also nichts mehrers als einen gewissen Convent beederseits deputirten/ zu endlicher Erörterung der Sach/ anzusetzen restiret.

V.

Die Evangelische Capitulares zu Straßburg in den Bruder-Hoff/ das halbe Dorff Lambertsheim/ unnd was dem anhängig/ unnd dieselbe Anno 1624. sonsten in possession gehabt/ dafern diese restitutio noch nicht erfolgt.

Im Westphälischen Cräiß.

I.

Ist die Oßnabrückische Capitulatio noch nicht richtig.

II.

Die Herren Graffen von der Lipp seynd Anno 1624. notoriè in possessione deß Closters Fleckenhagen gewesen/ welches hernach die Jesuiter/ durch Keyserliche Commission an sich gebracht/ anjetzo aber sich der restitution verweigern.

III.

Die Fraw Wittib zu Seyn in den Flecken Bindorff/ von dem Abbt zu Laagen zu restituiren.

IV.

Die Fraw Aebbtissin deß Adelichen Stiffts und Closters Höppel/ in der Graffschafft Nassaw Siegen/ welche erst Anno 1626. von den Jesuiten ausgetrungen worden.

V.

Das Adeliche Jungfraw-Closter Gnadenthal in der Graffschafft Nassaw Dietz/ welches Anno 1630. von den Catholischen occupirt, hernacher aber wieder verlassen/ unnd also von denen Evangelischen Closter-Jungfrawen recuperirt worden / nach dem Sie aber Unsicherheit halben darinnen nicht bleiben können/ hat sich dessen die Gräffliche Nassaw-Dietzische Regierung angemasset / derowegen selbiges auch in den Stand deß Anno 1624. zu restituiren.

Im Nieder-Sächsischen Cräyß.

I.

Das Stifft unnd Statt Hildesheim in die Anno 1624. gehabte Libertatem Conscientiæ Exercitium Religionis Augustan. Confessionis, und desselben (vermög deß Instrumenti Pacis art. 5. quantum deinde ad Comites 21. vers. hoc tamen non obstante) annectirte Jura, absonderlich in das bißhero verweigerte Jus Consistorii zu restituiren, zumahlen der Braunschweigische Receß de Anno 1643. in dict. §. 10. vers. pacta autem expressis verbis, ist cassirt unnd annihilirt worden / hiernechst auch die Capuciner von der Statt abzuweisen.

Im Ober-Sächsischen Cräiß.

I.

Die Fraw Wittib und Erben deß seel. Herrn Herrn Graffen von Brandenstein/ vermög deß Friedenschlusses.

Item:

Die Evangel. ohnmittelbare Reichs Ritterschafft in Schwaben/ Francken am Rheinstrom/

sampt

sampt der Wetterau/ unnd zugehöriger Orten/ in Ecclesiasticis und Politicis,

Noch einkommen.

Herr Georg Ludwig von Freyberg unnd Epffingen an der Thonaw / unnd sein Bruder Herr Hieronymus Friederich / ꝛc. Klagen wider die Oesterreichische Statt Ehingen/ daß Sie wider der Herren Commissariorum drey unterschiedliche ergangene Decreta nicht allein Ihren zu Untergriesfingen habenden Gült-Bauren / welche denen von Freyberg mit aller Jurisdiction ohnmittelbahr Unterthanen seynd / die Erb-Huldigung zu leisten / inhibirt; Sondern Sie haben auch den ergangenen Decretis restitutoriis von wegen der weissen Himmelreichs / unnd andern erkaufften Proßbergischen Güter zu Naßgenstatt / unnd Gamerschwang biß dato nicht parirt, ebenfalls unnd obwolen die Herren Subdelegirte zu Biberach Vertröstung gethan / daß Sie von wegen Restituirung deß grossen Zehends zu Epffingen contra den Pfarrern daselbsten annehmliche resolution ertheilen wollen/ so ist es aber doch biß auff dato nicht geschehen.

Unnd demnach behöriger Orthen zu bitten/ durch ein arctiùs mandatum sub pœna fractæ Pacis, vel alio salutari modo die Statt Ehingen/ unnd dero Pfarrherren zu Epffingen zur parition intra certum Terminum anzuhalten/ꝛc.

Deliberation bey den gesampten H. Evang. auff was weise nemlich diese Designatio Restituendorum, durch die H. Keyserl. Plenipotentiarios den H. Catholicis recommendiren.

Demnach nun/ Dienstags den 24. Aprilis/ 4. May/ diese obgesetzte designationem Restituendorum zum Stand zubringen/ die gesampte Evangel. Herren Abgesandte (ausser denen Churfürstlichen Sächs. unnd Brandenburgischen) bey dem Sachsen-Altenburgischen Directorio zusammen kommen/ ist von diesem proponirt worden/ wie daß das meiste daran gelegen seye/ sich zu resolviren/ was man mit unnd bey Außlieferung gedachter designation den Herren Catholicis proponiren wolle? Da dann Altenb. selbst darvor hielte/ man hätte (wie man vormahls in Puncto Gravam. gethan) erstens die Herren Keyserlichen anzusprechen/ Ihnen zu remonstriren, auff wie vielerley weiß unnd Wege bißher die Executiones verhindert werden/ unnd wie denselbigen zum Fortgang zu verhelffen/ nemblich Sie/ (Evangel.) hätten eine designation gemacht/ die Sie Ihnen zustellen/ und Sie bitten/ die Herren Catholische dahin zu disponiren, damit Sie dieselbige einwilligen/ auch mit und neben Ihnen/ (Evangelicis) nach gestalten Sachen/ und denen darinn befindlichen Vorschlägen/ an die H. Cräyß-Fürsten/ unnd die Restituentes selbst schreiben/ unnd diese erinnern wolten/ ohnverzüglich zu restituiren; unnd da dieses nicht wolte erfolgen/ daß Sie/ Catholici, mit und neben Ihnen (Evangelicis) alle die jenige Mittel/ welche in dem Instrumento Pacis, Keyserlichen Edicto; und arctiori modo exequendi begriffen/ applicirn helffen wolten.

Falls auch die Cräyß-Fürsten/ oder doch die Catholische/ weiters tergiversiren solten/ so wäre diß Expediens zu practiciren, daß einem jeglichen Restituendo freystehen solte/ den nechsten andern Stand im Cräyß zur execution zu requiriren. So dann solte man darauff bedacht seyn/ daß doch einmahl ein Exempel gegen die renitentes statuirt werde / als etwan gegen dem Commendanten zu Barckstein / unnd Abbt zu Laagen / damit andere Restituentes sich daran stossen möchten.

Wenn man nun dieses mit den H. Keyserl. also geredt habe/ alsdann/ und eher nicht (Sintemahl die Erfahrung in tractatione Puncti Grav. bezeugt habe / daß ohne interposition der H. Keyserl. mit den H. Catholischen nicht fortzukommen gewesen) könne man Sie/ die Catholischen selbst auch hierunter ansprechen: dabeneben berichtete das Altenb. Directorium, daß erst bey heutiger Post noch mehr andere querelen in Puncto Executionis einkommen seyen: In specie von der Statt Speyer: Item/ von den Evangel. zu Gülch/ von Nassau-Sarbrücken/ von der Ritterschafft / welche Posten noch nirgends restituirt seyen: deßgleichen von Baden Durlach/ so zu Brämen / unfern von Pfortzheim / factâ restitutione, erst auffs new von Chur-Bäyern/ unnd zwar unter dem Vorwandt gravirt worden / daß S. Churf. Durchl. sich zur restitution unverbunden achtete/ ehe und dann sich der Pfaltzgr. Churfürst accommodirt habe. Dieweil aber diese Gravamina nicht mehr zu der Designation gebracht werden können; als werde den Herren Keyserlichen anzudeuten seyn / daß man Ihnen selbige hernach per appendicem zustellen werde. Inzwischen bitte man Altenburg. Theils / dieweilen von oben herab verlaute/ daß sich die beym Puncto Restitutionis interessirte Stände unterschiedlich bey der Schwedischen Generalität / Herrn Graff Ochsenstirns Excell. resolution nach/ beklagen/ Sie seyen biß hero noch nicht restituirt, es wolten derowegen die interessirte Gesandten an Ihre Herren Principales schreiben / daß dieser modus oder expediens dem Instrumento Pacis nicht gemäß/ unnd weil es zu Verzögerung der exauctoration gereiche/ andern Ständen hochschädlich seye / ja auch den Restituendis selbsten; Denn unter währender Restitution hätten Pfaltz-Sultzbach die militarische Beschwerden auff 91000. Reichsth. gestanden: Es könnte Ihnen auch etwan in andere Weiß Nachtheil bringen / so die Exauctoration hierumb differirt werden solte: Dann/ob zwar unbillig/ daß die Executiones verzögert werden/ so seye doch eben so ungütlich/ daß andere Ständte und das gantze Reich über daher erfolgender Verzögerung der exauctoration leyden/ und es entgelten solten.

Weinmar: conformirte sich damals in allem mit Altenburg.

Braunschweig Zell: Wolte vernehmen/ was die interessati für Mittel an die Hand geben/ unnd zu denselben gern beförderlich seyn/ doch dergestalt/ daß darüber die Exauctoration nicht differirt werde: Könne die Restituentes nicht verdencken/ daß Sie Ihre Sach bey den Herren Schwedischen recommendiren, wofern es allein mit solcher Manier beschehe/ daß darüber die exauctoratio und evacuatio nicht verzögert werde.

Baden Durlach contestirte/ habe niemals zu Verzögerung der exauctoration gezielet: bitte/ von S. gnädigen Herren erst heut überschriebene Beschwerden in Obacht zu haben.

Hessen-Cassel: adprobirte dieses von Altenburg vorgeschlagene Mittel/ gegen die Renitentes eine Exemplarische demonstration zu thun, nechst deme/ wäre das beste expediens, die militarische execution gegen Sie vorzunehmen/ das würde der schleunigste Weg seyn.

Mechelburg: Müsse bekennen/ daß man bißhero die Pferde hinter den Wagen gespannt/ in dem man mehrers die exauctoration, als die execution urgirt habe/ nun sehe man den effect davon. Könne sich mit den vorgeschlagenen Mitteln wol vergleichen.

Sachsen-Lauenburg: Halte nicht darfür/ daß jemand von den Restituendis die exauctoration zu verlängern suche: Man sehe aber/ wie es die Catholischen fürhaben/ daß Sie nemblich allein mit Worten exequiren/ und im Werck wenig thun wollen. Vorderist werde von nöthen seyn/ eine demonstration zu thun/ und dann den hierunter leidenden Ständen/ unnd dem Röm. Reich den Regress gegen die Restituentes zu reserviren.

Wetterauische Graffen: cum majoribus.

Nürnberg: removirte culpam exauctorationis à Restituendis, probirte den vorgeschlagenen modum agendi, hält für ein gut Mittel/ mit Hessen-Cassel den Renitenten Volck über den Hals zu schicken/ unnd Sie in pœnam fractæ pacis zu declariren.

Eßlingen/ Lindau/ ꝛc. contestirte/ daß Restituendi dilationem exauctorationis niemahln gesucht/ noch jetzt/ wie mit ihren Schrifft- unnd Mündlichen Handlungen zu erweisen: Wenn aber die Cron Schweden/ wegen Verzögerung der Execution, auch die exauctoration verzögere/ müsse man solches nicht den Restituendis beymessen: adprobirte den modum procedendi, stehe aber quoad media an/ zweiffele nicht/ Catholische würden mit unnd neben Ihnen schreiben/ unter der Hand aber dannoch die Renitenten stecken/ als bißher geschehen. An statt deß säumigen Crayß-Fürsten/ einen andern Stand umb die Execution zu requiriren, lauffe auch auff eine Verlängerung aus. Schliesse mit Cassel und Nürnberg/ auff die militarische execution post moram sex mensium, unnd declaration der Renitenten in pœnam fractæ pacis. Gebe auch zu bedencken/ ob nicht ein Mittel sey/ daß den Restituendis nunmehr auch erlaubt seyn solle/ sich in possession zu setzen/ so viel deren es zu thun vermögen? Wäre post moram tam diuturnam, nichts unbilliges mehr.

Altenburg. Directorium concludirte generaliter, die Meynungen seyen einhellig/ erstens mit den Herren Keyserl. unnd folgends mit den Catholicis zu reden/ daß diese die in der designation begriffene Restituentes conjunctim, neben Ihnen Evangelicis, zur execution befördern helffen wolten.

Hierauff nun haben sich Donnerst. den 26. Aprilis/ gesampte Fürstl. Gräffliche und Stättische auff dem Bischoffs-Hoff versamblet/ umb mit der designation zu den Herren Keyserlichen zu fahren/ bey welchen folgends der Vortrag von Sachsen-Altenburg dahin abgelegt worden.

Obwoln man bey dieser Friedens-Handlung unterschiedlich dahin gezielet/ damit nicht nur auff dem Papier Frieden gemacht; Sondern derselbige auch im Werck selbsten erfolgen möchte/ massen dann zu solchem End nach der Hand/ unterschiedliche Vorschläge beschehen/ unnd der arctior modus exequendi verglichen worden/ Ihre Keyserliche Mayestät auch denselbigen adprobirt, unnd in mehrere Wege Ihres Orts es an nichts hätten erwinden lassen: So müsse man leider dennoch befinden/ daß die Executiones nicht fort wollen/ unnd fast mehr unnd mehr verzögert werden: Die Ursachen solchen beschwerlichen Auffhalts bestehen darinn. 1. Daß die Restituentes allerley exceptiones, unnd Weitläufftigkeiten einwenden/ und damit die executiones zu eludiren suchen. Sie werden auch guten theils von den Herren Crayß-Fürsten gestärckt/ unnd die Executiones von diesen theils auch auffgehalten/ unnd zumahlen am Keyserlichen Hoff unterbauet; unnd da es gleich darzu kompt/ daß sie fortgehen sollen/ so werden von den Executorn allerley neue interpretationes pacis erfunden/ auch wol etwan Anlaß gegeben/ bey Ihrer Keyserl. Mayest. dergleichen zu suchen: Item/ vermeynen Sie/ wenn Sie allein etwas gethan haben/ so seye es schon genug daran/ da doch die Executiones vollkömmlich beschehen sollen. Es begebe sich auch/ wenn die Executions-Handlung völlig zu Papier gebracht worden/ daß alsdann erst die renitentz wiederumb vorgehe/ wie vom Commendanten zu Barckstein beschehen/ und darauff der Herr Bischoff von Bamberg auch nichts weiters thun wollen. 2. Seyen auch hier die Catholische Gesandten nicht wenig Ursach an der Verzögerung. Wenn Sie von Ihnen (Evangelicis) wegen der execution angesprochen werden/ erbiethen Sie sich zwar in genere, daß alles unnd jedes exequirt werden müste; wenn man aber ad speciem gehe/ unnd Ihnen von der Widersetzlichkeit/ die da unnd dort vorgehet/ communication thue/ da wollen Sie nichts darbey thun/ sondern erwecken

diß

diß und jenes disputat: diß erfahren ohne zweifel Ihre Herren und Principalen/ dahero nicht Wunder/ wann Sie hierauff droben an Ihrem Ort allerley Verzögerung gebrauchen. Als zu Augspurg die Execution am Ende war/ unnd man sich wegen der Stadt-Guardi/ auch Zeughaus Stell verglichen/ hätten die Catholischen bey Keyserl. Mayest. ein Rescript sub & obreptitiè ausgewürckt/ daß es hiemit in vorigem Stand gelassen werden solte. Ja wenn auch die restitutio an einigem Ort geschehen seye/ so folge auch wol wiederumb eine destitutio, wie Baden Durlach von Chur-Bayern begegnet sey.

Ob nun diese wunderliche actiones zu beständigem Frieden dienlich seyen/ lasse man Ihre Excell. selbst ermessen. Was hat die commutationem Ratificationum so lang auffgehalten? und was hindert annoch die Exauctoration und Evacuation? Die Herren Schwedische contestiren lauter/ daß vor der Execution/ propter interesse Ihrer Königl. Mayest. Reputation/ Sie zur Abdanckung nicht schreiten könnten: wofern man auch den geringern Ständen Justitiam, unnd was Ihnen zu geben gehörig/ nicht eben so wol als den Höhern/ gedeyen lassen wolle/ könne deß Römischen Reichs Untergang nicht ferne seyn. Ihre Excell. hätten aus Herrn Graff Ochsenstirns Mund selbsten vernommen/ daß man vor der Execution zu völliger Exauctoration nicht schreitten könne: So nun dieses beschehe/ habe man leicht zu berechnen/ was für grosses Unheil dem Röm. Reich hievon zuwachse. Sie (Evangelici) an Ihrem Ort/ begehren zwar die Exauctoration deßwegen nicht zu hindern; wenn aber die Cron Schweden dannoch darauff bestehe/ so könnten Sie ihres theils es nicht verwehren/ seye Ihnen aber darbey leyd/ daß die Catholische mit Ihrer Widersetzlichkeit Anlaß darzu geben. Solchem Ubel zubegegnen/ hätten Sie rathsamb angesehen/ eine designationem Restituendorum zu machen/ und den Herren Catholischen zu übergeben/ mit dem Begehren/ daß Sie nicht allein/ wegen der darinn specificirter/ wie auch anderer noch unspecificirter Restituendorum, welche resp. ante hos motus, oder in anno 1624. in possessione gewesen seynd/ mit und neben Ihnen schreiben; sondern auch solches manuteniren; deßgleichen/ daß/ im Fall einer von den Executorn weiters tergiversirte/ alsdann dem Restituendo erlaubt seyn solte/ den nechsten Stand in selbigem Creyß dafür zur Execution zu gebrauchen; So dann Sie mit daran seyn wolten/ daß die Jenige/ so vor andern sich widrig erzeigt/ mit Exemplarischer Straff (e.g. der Commandant von Barckstein/ unnd Abbt von Laagen) angesehen werden solten. Wofern nun die Catholische diß Orts mit Ihnen (Evangelicis) einig/ so würden die Cronen sehen/ daß es nunmehr mit der Execution Ernst seye; die Restituentes auch sich nicht länger mehr auffhalten. Sie hätten gleichwol bey der deßwegen verfertigten Designation noch dieses zu erinnern/ dz vielleicht einer oder anders darinn specificirt zu befinden; so etwan unterdessen zur Execution gebracht worden seyn möchte: entgegen seyen noch erst seithero verfertigter Designation/ eine und andere weitere Beschwerungen in puncto executionis, benanntlich von der Stadt Speyer/ von Baden Durlach/ von der Reichs-Ritterschafft (deren noch viel zu restituiren seyen/ und noch zurück stehen) einkommen/ möchten auch noch wol andere zurück seyn/ denen allen und jeden könnten Sie nicht præjudiciren/ wolten jedoch/ was seithero weiter einkommen/ in einem appendice verzeichnen: Ersuchen hierauff Ihre Excell./ die Herren Catholische dahin zu disponiren/ daß Sie auff diese Weise/ mit und neben Ihnen das Executions-werck befördern wolten. Wenn dieses geschehen/ so werde auch hierdurch die exauctoratio beschleuniget: Sie seyen auch erbietig/ im Fall den Catholischen/ Ausweiß deß Instrumenti Pacis noch eines oder anders nicht restituirt sey/ Ihnen auff gleiche Weise zu assistiren/ damit/ was Ihnen Krafft Frieden-Schlusses gebühret/ ebenmässig restituirt werde.

Nach deme nun die Herren Keyserl. (als Herr Graff von Nassau/ Herr Volmar/ unnd Herr Crane) über diesen Vortrag zusammen getretten/ hat von Ihnen Ehrngedachter Herr Volmar/ nach kurtzer Recapitulation der Proposition/ geantwortet/ Es wäre eine Zeithero aus dieser materia executionis, ex Cap. Amnestiæ & Grav. vielfaltig geredt und tractirt/ auch endlich beliebet und verglichen worden/ welcher gestalt den Restituendis geholffen werden solte/ dabey müste es nun lediglich verbleiben/ und hätten also die frembde Cronen keine Ursach/ sich deßwegen auffzuhalten/ und die Exauctoration zu verzögern: Sie (Cæsareani) wären zwar erbietig/ mit den Catholischen Gesandten von diesem Anbringen zu reden/ und Ihnen die designationem zuzustellen/ wolten sich gleichwol nicht versehen/ daß deßwegen die Tractatus super modo & ordine exauctorandi & evacuandi, solten auffgehalten werden/ welches viel zu schwer und unverantwortlich fallen/ und also hoffentlich diese Ubergebung unnd Proposition dahin gemeinet seyn werde; acceptirten dabenebens/ daß denen Herren Catholischen (welchen Krafft Instrumenti Pacis auch noch zu restituiren stünde) ebenmässige Designation und Hülffe vorbehalten seyn müsste.

Auff diese Antwort bedanckte sich Herr von Thumbshirn/ nomine Evangelicorum, pro accessu & oblata comunicatione cum Catholicis, ac promissa promissione operis, mit dem Erbieten/ da man quoad specialia in der Designation mehrern Berichts bedürfftig/ selbigen ohnschwer zu erstatten: contestirte nochmals/ daß Ihnen der Ufhalt der Abdanckung nit lieb/ auch den-

1649.

selben nicht verursachten: Dieweilen aber Anlaß darzu/ durch Verzögerung der Execution gegeben werde/ so seye vonnöhten/ daß der Sache remedirt werde.

Der Herren Catholicorum Declarationes, quoad Punctum Executionis seyen bißhero nur in generalibus bestanden / und wenn man ad specialia geschritten / seye es auff lauter disputat ausgelauffen / auch wol Betrohungen mit erfolgt/ wie deßwegen wol einig Schreiben vorzuweisen wäre; Es bedörffte aber keines Disputats/ wenn man allein (wie verglichen) nudum factum possessionis ansehen / und da die Creyß-Fürsten / oder einer oder anderer von Ihnen nicht fort wolle/ alsdann dem Restituendo frey stehe / einen andern Stand im selbigen Craiß zur Execution nach Belieben zu requiriren. Solten die Executiones jetzmals nicht beschehen / so wäre leicht zu erachten / daß man auff nechstkommenden Reichs-Tag Evangelischen theils zu nichts verstehen würde / es seyen dann die Executiones vorhero vollzogen: wofern es den Catholischen Ernst seye / werden Sie sich nicht waigern / dieselbige mit Ihnen (Evangelicis) conjunctim befürdern/und an den Renitenten/ besonders den obbenannten / eine Exemplarische Demonstration zu thun.

Herr Legat Volmar erbotte sich hierüber/ Sie wolten die Designation übersehen / und wofern deßwegen einiger Information oder Nachfrag weiters vonnöhten seyn werde / einen oder andern von Ihnen hierüber zu sich erfordern. Hierzu hat man sich Evangelischen theils erbotten/ und darbey non designatorum ulteriorem exhibitionem vorbehalten.

Darüber aber fallen allerhand ungleiche Judicia.

Nach dem nun dieses Vormittags also vorgangen; haben die Herren Keyserl. / wie man vernommen / noch selben Nachmittag die Designation mit den Herren Catholicis communicirt/ was aber dabey passirt / und Ihnen vorgehalten/ oder von Ihnen geantwortet/ davon war nichts zu vernehmen: Ausser daß hernach/ Sonntags den 29. Aprilis/ nach gehaltener Evangelischer Predig/ unter den Evangelischen vorkame/ daß von Herrn Volmarn in privat Discursen allerhand ungleiche Judicia darüber gefallen wären/ dahin zielende / ob würde dieses eine newe Handlung von einem halben Jahr erfordern: Item / man wolle gleichsamb Ihre Keyserliche Mayest. von der Execution gar ausschliessen/ und wären unbilliche Sachen in dieser Designation begriffen.

Und wird doch den Herren Evangelischen hierinnen endlich gewillfahret.

Gleichwol haben die Herren Catholische/ obigem der Herren Evangelischen Begehren nach/ wie auch wegen beschehener Uberreichung der Verzeichnüß der noch nicht restituirten Stände / an die Creys-ausschreibende Chur- und Fürsten zu schreiben / unnd durch schleunige Execution / auch ohne Unterscheid der Personen oder Lande / alles wieder in den Stand / worinnen es Anno 1624. gewesen / wie solches in dem Instrumento Pacis abgehandelt worden/ zu setzen und fortzustellen / sich bequemt; gestalt dann hierauff die Ausschreiben von dem Chur-Maintzischen Directorio verfertiget unnd abgeschickt worden. Als solches geschehen/ haben sich die meiste von denen noch anwesenden Herren Abgesandten / zum Abzug fertig gemacht/ darumb daß alles das jenige / was noch übrig/ auff den Convent nach Nürnberg verschoben ward.

Erinnerung an den großgünstigen Leser.

Ist also dieses das Jenige / was wir bißhero von denen Münster- und Oßnabrückischen General Friedens-Tractaten / in gegenwärtigen Sechsten unnd Letzten Theil unsers Europæischen Schauplatzes denckwürdiger Geschichten einzubringen / am nothwendigsten zu seyn ermessen; wobey wir uns denn eines solchen candoris unnd Auffrichtigkeit gebraucht / daß wir aus denen / uns zu solchem Werck fideliter communicirten weitläufftigen Actis und Documentis, nur das/ was zur History dienlich geschienen / in möglichste Kürtze zusammen gezogen/ und nachmals dasselbige / hindan gesetzt aller Partialitäten und Affecten / zum getrewlichsten in gegenwärtige Continuation eingetragen; so/ daß wir/ auff begebenden Fall/ alles/ was von uns in diesem passu referirt worden / mit behörigen Urkunden zu belegen: anderer vielfältiger / deßwegen in offenen Druck publicirter Relationen anjetzo zu geschweigen. Solte nun etwan / wider verhoffen / Jemanden/ wer der auch seyn möchte / hierunter was zum Præjuditz eingerückt worden seyn; so ist man diß Orts deß schuldigen Erbietens / bey Wiederholung der zweyten oder anderwärtiger Editionen / jedoch auff vorhero beschehene bessere Information / solches der gebühr nach zu ändern.

Executions-Tractaten zu Nürnberg/ nehmen ihren Anfang.

Gleich wie nun der Convent in Münster hierauff sich nach und nach dissolvirt; also haben entgegen die veranlasste Executions-Tractaten zu Nürnberg im Monat Aprili allgemach ihren Anfang gewonnen: zu welchem Ende daselbst eine Zeit hero die Losamenter bestellt / unnd auff Befehl eines E. E. Raths/ unterm Dato 7. Aprilis nachfolgendes Decret publicirt und affigirt worden:

Decret eines E. E. Raths der Stadt Nürnberg/ an die gantze löbliche Bürgerschafft: wie sich solche Zeit währender dieser Tractaten zu verhalten.

Nach dem bey nunmehr GOtt Lob erfolgten allgemeinen Frieden im Heiligen Römischen Reich allerseits Generalitäten sich verglichen/ zu würcklicher Effectuir- und Vollziehung desselben / ehister Tagen / allhier in der Stadt Nürnberg sich einzufinden / und wegen Abdanckung der Völcker / auch Abführ- und Auswechslung der Guarnisonen / der von allen Theilen annoch besetzten Plätz / eine Unterrede unnd Handlung zu pflegen / darzu dann vielleicht auch theils der Stände Abgesandten / und andere Kriegs-Officirer kommen möchten. Und aber ein E. E. Rath dieser Stadt sich schuldig erkennt / denenselben unnd dero Zugehörigen / zu eines jeden Gebühr Ehrerbietung unnd Gefallen zu erweisen / unnd dasselbe von ihren Bürgern / Inwohnern / Zugehörigen und andern Verwandten / nicht minder auch zu geschehen/

1649.

hen/ gehabt haben wollen. So ist demnach Ihrer Herzligk. endlicher Befehl / wollens auch allen obgemeldten Ihrigen ernstlich aufferlegt/ und gebotten haben/ daß sie/ unnd sonderlich die jenige / bey denen dergleichen hohe Personen einlosirt werden/ denenselben/ und dero Gesind schuldige und gebührliche Ehrerbietung beweisen/ ingleichem die Wirth unnd Gastgeb solche Gäst ohne einige Widerred / einnehmen und beherbergen / ihnen umb ihr Geld in billichem Werth Essen/ Trincken und andere Nothdurfft gutwillig folgen lassen/ und also einem jeden umb Bezahlung mittheilen sollen/ was er begehrt und haben will.

Es sollen auch alle obgesagte Bürger unnd Anverwandte bey Tag und Nacht auf den Gassen/ in den Kirchen / mit Entweichung aus den Stülen/ auch anderer Ort und Enden mit Worten unnd Wercken sich bescheidenlich erzeigen/ aller verdrießlichen / ungebürlichen / verächtlichen Geberden / Nachreden unnd Hochmuths/ daraus einem E.E. Rath/ und gemeiner Stadt/ unnd ihnen selbst Verkleinerung / Nachtheil/ Schad unnd Beschwernuß erfolgen möchte/ gäntzlich enthalten.

Darneben ist euch eines E.E. Raths ernstlich Gebot unnd Meynung/ daß sich obvermeldt all ihre Bürger und Innwohner/und derselben Söhn unnd Töchter/ Dienstehehalten/ Knecht und Mägd zu rechter Zeit anheims nach Haus verfügen/ und sich deren keines ohne sonderbare Ehehaffte / und erhebliche verantwortliche Ursach/ über 9. der kleinern Uhr (das ist / umb die Fewerglocken) auf der Gassen/ ohn ein brennend scheinend Liecht/ nicht betretten lassen / darzu sich rumorens / haderns/ unerbarn / unzüchtigen/ Schreiens/Plerrens/Singen/Polterns/Steinwerffens/ und dergleichen Unfug sonderlich die alten und jungen mit dem nachlauffen und Beschreitung der Frembden / und ihrer Leut/so wol bey deren Einzug/und Einlosirung/als auch Præsentirung der Schencken / deß Anhängens/ mit Hineintrinzung/und Verstellung der Gemächer/ allerdings bey Tag und Nacht enthalten/sondern sich vielmehr wie obgedacht/eines ehrlichen/ Ehrerbietigen/ friedlich und bescheiden züchtigen Wesens/gegen männiglich beweisen / und ein jeder Bürger und Inwohner/bevorab die Wirth und Gastgeb in ihren Häusern und Wohnungen/auf das Feur gute Sorg und Achtung haben/ und so viel imer müglich/ sich auf solchen Fall (den Gott gnädig verhüten wolle) mit darzu gehöriger Notdurfft gefast halten/auch seine Gäste vermahnen/ und gebürlich dahin anhalten sollen / in Feursnöhten anheims zu bleiben/ mit Anzeigung/ daß ein E.E. Rath derhalben gute Anstalt und nothwendige Vorsehung allbereit gethan habe.

Dessen will sich ein E.E. Rath zu euch allen und einem jeden insonderheit gäntzlich versehen/ dann wo einer oder der ander ihrer Bürger/ Anverwandten und Unterthanen/ zumalen die offenen Wirth und Gastgeben dawider handeln/und dasselbe einem E.E. Rath / oder deren Bürgermeistern mit Grund der Warheit fürkommen würde / gegen den oder dieselbe soll mit darauf behöriger Straff dermassen verfahren werden/ daß darinnen Ihrer Herzlk. ernstliches mißfallen satsam verspüret werden soll. Wornach sich männiglich zurichten / und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Decretum in Senatu 7. Apr. 1649.

1649.

Reise S. Hochfürstl. Durchl. deß Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi, nach Nürnberg.

Nach abgeschickten beyden Trompetern/ davon droben erwehnet worden; deren einer an deß Herrn Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. rc. / der andere aber an den Chur-Bayerischen General und Feld-Marschallen / Freyherrn von Enckefort rc. spedirt gewesen; umb nemblichen gewisse Nachricht einzuholen / ob selbige entweder zu Nürnberg/ oder in Newmarckt erscheinen / und wegen Abdanckung der Soldaten / auch Räumung der Plätze/ Tractaten belieben wolten; haben Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Pfaltzgraff und Generalissimus sich nach und nach auff die Reise in die Nürnbergische Gegend erhoben; Dann / nach dem hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. den 17.27. Martij/ von Minden zu Cassel hinwiederumb angelangt / haben Selbige mit einem ansehentlichen Comitat / die Reise weiters fort gegen Rothenburg und Schweinfurt gesetzt / seynd im Eingang deß Aprils nach Würtzburg gelangt / und daselbsten von Ihrer Churf. Hochwürden und Gnaden zu Maintz rc. wie auch deß Herrn Generals unnd Feld-Marschallen Wrangels Excell. sampt andern Herren / einige Tage sehr kostbar unnd stattlich tractirt / Ihnen auch zur plaisir und Ehren zwo schöne Comœdien / als eine auff dem Schloß/ die andere aber im Collegio der Herren Patrum Societatis Jesu in der Stadt agirt worden. Ob nun zwar mehr hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. sich resolvirt gehabt / von dannen aus rectà gegen Nürnberg zu gehen/ umb alldorten mit denen Keyserl. und Chur-Bayerischen Herren Deputirten wegen Abdanckung der Völcker/ und Evacuirung der Plätze zu tractiren und zu schliessen; Nach deme Sie aber wider alles Vermuhten vernommen/ daß nicht allein noch niemand von Ihnen allda angekommen/ besondern auch noch keine Quartiere allda für dieselbe bestellet worden; so haben auch Ihre Durchl. dero Resolution geändert / und seynd Sonntags den 8.18. Aprilis von dar widerumb auff Schweinfurt verreist.

Specification deß ansehentlichen Comitats.

Hierbey können wir unangedeutet nicht lassen den ansehentlichen grossen Comitat / so S. Durchl. der Herr Generalissimus auff solcher Reise mitgehabt / der bestehet in nachgehender Specification:

Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herr Pfaltzgraff und Generalissimus selber.

Ihre Fürstl. Gn. Herr Pfaltzgraff von Heidelberg rc. 16. Pf.

Ihre Excell. der Herr General unnd Feld-Marschall Wrangel rc.

Ihre Fürstl. Gn. Herr Landgraff von Hessen rc. 60. Pf.

1649.

Ihre Fürstl. Gn. Pfaltzgraff von Sultzbach/ Obr.
Ihre Fürstl. Gn. Pfaltzgraff Philipps von Sultzbach rc. 16. Pf.
Ihre Fürstl. Gn. Marggraff von Baden rc. 18. Pf.
Ihre Fürstl. Gn. Hertzog von Holstein rc. 20. Pf.
H. Graff von Leiningen rc. 8. Pf.
H. Reichs-Rath Axel Lilie.
H. General Goldstein.
H. General Duglas.
H. General Major Linde. 12. Pf.
H. Graff von Werben 8. Pf.
H. Kriegs-Præsident Erßkein. 20. Pf.
H. Frantzösischer Resident / Monſ. d'Avancourt.
H. Hessischer Resident / Obr. Lieut. May/ 9. Pf.
H. Obrister Sommerfeld. 5. Pf.
H. General Proviantmeister Losins. 4. Pf.
H. General Quartiermeister Lattermann/ 12. Pf.
H. Feld-Secretarius Wolffsberg. 8. Pf.
H. Benedict Oxenstiern. 18. Pf.
H. Gustav Oxenstiern. 12. Pf.
Ihrer Excell. Herrn General unnd Feld-Marschalln Wrangels Herr Bruder/ Namens Adolph. 7. Pf.
H. Obr. Würts. 14. Pf.
H. General Kriegs-Zahlmeister Schlangenfeld. 20. Pf.
H. Obr. Heinrich Horn. 6. Pf.
H. Obr. Boode. 7. Pf.
H. Leib-Medicus. 4. Pf.
H. General Superintendens. 4. Pf.
H. Hoff-Prediger 4. Pf.
Johan Werner. 4. Pf.
Fürstl. Secretarius Courtin. 5. Pf.
H. Ob. Essig. 7. Pf.
H. Obr. Lieut. Binnau/ und Obr. Lieut. Imniß. 6. Pf.
H. Obr. Lieut. Hoyß. 6. Pf.
H. Obr. Lieut. Lang und Stengel. 5. Pf.
H. Agent/ Jacob Barth. 5. Pf.
H. Contrerolleur. 20. Pf.
H. General-Quartiermeister Lieut. Khormacher.
H. Legations-Secretarius Taubenfeld. 10. Pf.
H. General Buchhalter. 9. Pf.
Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hoffmeister/ Herr Vita von Alten. 5. Pf.
H. Major Walroth. 4. Pf.
H. Major Beynner. 3. Pf.
H. Lieut. Dreyleben. 5. Pf.
Cornet/ Monſ. Bergen. 3. Pf.
Ein Rittmeister / so sich bey Herrn Contrerolleur auffgehalten.
Ingenieur von Newmarck.
Lieutenant vom Herrn Obr. Frölich.
H. Cammerherr/ Carl Pröſohn.
Freyherr von Oppelsdorff.
H. Hoff-Juncker/ Monſ. Henning.
H. Hoff-Juncker/ Monſ. Uffla.
H. Hoff-Juncker/ Monſ. Bergen.
H. Hoff-Juncker/ Monſ. Wasseroth.
2. Cammerdiener.
2. Leibknechte.
4. Pagges.
6. Laquäyen.
1. Reitschmied.
4. Leib-Pferde.
6. Hand-Pferde.
6. Caretten-Pferde/ und dergleichen.

Mittwochs den 11. 21. Aprilis / seynd deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Hochfürstl. Durchl. rc. als auch deß Herrn General und Feld-Marschallen Wrangels Excell. unnd aller übriger Comitat / von Schweinfurt nach Bamberg abgereist/ Abends allda/ unnd nach dem Sie den 12. still gelegen / den 13. zu Forchheim/ 4. Meilen von der Stadt Nürnberg angelangt / von deß Herrn Bischoffs zu Bamberg Hochwürden und Gn. ansehentlich tractirt/ und zu gedachtem Forchheim mit Lösung der Stücke empfangen worden. Hierauff seynd Ihre Durchl rc. Sambstags Abend/ den 14. 24. hujus, mit bey sich habenden Fürsten/ Graffen/ und Herrn Generalen/ in der Nürnbergischen Vorstadt Wörth angelangt / über Nacht stille gelegen/ und Sonntags Jubilate, nach gehaltener Predig und Tafel/ ausser etlichen Officiern / so in Nürnberg verblieben/ auff Newmarckt gereist/ vorhabens daselbsten / biß sich die Herren Keyserl. und andere in Nürnberg würden eingefunden haben/ zu verbleiben.

1649.

Ankunfft deß Herrn Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gnad. in Nürnberg.

Unterdessen aber seynd in Nürnberg nicht allein unterschiedliche Deputirte von den Ständen/ als welche den bevorstehenden Exemtions-Tractaten beywohnen sollen/ angelangt; sondern auch Ihrer Fürstl. Gn. deß Herrn Hertzogs von Amalfi rc. General Auditeur, Herr Gerhard Graß/ auff der Post einkommen/ umb vor dieselbe die Quartiere zu bestellen.

Von Keyserl. Mayest. waren zu bevorstehenden diesen Tractaten als Abgeordnete ernannt/ mehrhochgedachte Ihre Fürstl. Gn. und Excell. Herr General Lieutenant/ Hertzog von Amalfi rc. Herr General Commissarius / Freyherr von Blumenthal / (welcher den 5. 15. Aprilis zum Evangelischen Reichs-Hoff-Rath installirt worden) und dann Herr Reichs-Hoff-Rath Lindenspür / welche nach empfangener Instruction den 3. 13. ejusd. nebenst andern von Preßburg auff Wien abgereiset.

Montags den 9. 19. April gieng die Reise/ in Begleittung über dreissig Obristen / unnd anderer hohen Kriegs-Bedienter weiters gegen Budweiß fort ; langten Mittwochs den 18. 28. mit vielen Pferden zu Amberg in der Obern-Pfaltz / Sonntags aber den 22. April. 2. May/ bey sperrung der Thor in Nürnberg an. S. Fürstl. Gn. Leib-Comp. unterm Commando deß Herrn Rittmeister Hennemans/ 40. Reutter

starck/

1649.

starck / war bekleidet in einer blawen mit Silber ausgemachten Liberey: Sie selbsten sassen in einer Careten mit 6. Braunen bespannt / nahme die Einkehr am Alten Weinmarckt / zum wilden Mann genannt / allwo vor diesem der Hertzog von Friedland gleichfalls gelegen / da dann vor selbiger Behausung eine Küchen auff freyem Platz auffgerichtet / und folgenden Tags S. Gn. unnd Excell. von einem E. E. Rath etwas an Wein / Habern und Fischen verehret worden.

Dessen prächtiger Comitatus.

Sonsten solle die Lista der jenigen Officirer / Personen und andere / so mit Ihrer Fürstl. Gn. und Excell. Herrn General Lieutenant Piccolomini, Hertzog von Amalfi / nach Nürnberg kommen / diese seyn:

	Pers.	Pferd.
Ihre Excell. der Herr General-Lieutenant rc.		
H. General Commissarius von Blumenthal rc.	15.	9.
H. Reichs-Hoff-Rath Lündenspür.	3.	6.
H. Secretarius Sattler	2.	3.
H. Secretarius Willstock	2.	3.
H. Secretarius Lutiani	4.	4.
2. Cancellisten	2.	3.
H. General Auditor Groß	8.	8.
H. General Wachtmeister Don Hyacinto di Vera	8.	8.
H. Obrister Ranfft	8.	8.
H. Obrister Lacron	8.	8.
H. Obrister Liechtenstein	8.	8.
H. Obr. Lieutenant Graff Bousy	6.	6.
H. Obr. Lieut. Brachi	6.	6.
H. Graff Caperare	6.	6.
4. General Adjutanten	8.	8.
2. General Quartiermeister Lieut.	4.	4.
H. Doctor Ruef	4.	4.
H. Obrister Blier	8.	8.

Folgende Personen gehörten zu Ihrer Exc. Hoffstatt.

Ihrer Fürstl. Gn. Herr Beichtvatter.
1. Secretarius.
1. Hoffmeister.
1. Stallmeister.
4. Uffwärter.
4. Paggen.
Tafeldecker.
Mundschenck.
2. Trompeter.
Einkauffer.
2. Köche.
2. Jungen.
8. Laquäyen.
6. Kutschere.
5. Vorreutter.
7. Reitt-Knechte.
Summa der Personen bey der Hoffstatt / 47.

Ihrer Excell. selbst angehörige Pferde waren in allem bey 60. Die Convoy, wie gesagt / war starck 40. Pferd / die Officirer aber damit gerechnet / in allem 60. Pferde / ohne was ein jeglicher Officirer an eigenen Pferden mitgehabt.

1649. Einzug deß Herrn Schwedischen Generalissimi Hochfürstl. Durchl. zu mehrgedachtem Nürnberg.

Dienstags den 24. Aprilis / 4. May / umb 4. Uhr gegen Abend / seynd von droben erwehntem Newmarckt aus auff Nürnberg gefolgt / deß Schwedischen Herrn Generalissimi, Pfaltzgraffen Carl Gustavs Hochfürstl. Durchl. rc. in Begleitung vieler hoher Kriegs-Officirer / auch Fürsten / Graffen / unnd anderer Herren-Stands-Personen / und im Güldenen Rehe am Kornmarckt / deß Herrn General unnd Feld-Marschallen Wrangels Excell. aber / in einem Haus / nechst am Lauffer-Thor / eingezogen. S. Durchl. fuhren in einer Caretten / an dero 6. Spiegel-Schimmel gespannt waren. Vor dem Wagen gieng der Hoff-Marschall / benebenst unterschiedlichen Officiern / unnd vielen Trabanten / denen noch einige Caretten gefolget. Kurtz nach dero Einkunfft / haben deß Herrn Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. (welche selbigen Tags die Königl. Frantzösische Herren Abgesandte / Monf. de Vaudort, und Baron d'Avancour, besucht) Hochermeldte S. Fürstl. Durchl. durch 2. Obristen bewillkommen / ein E. E. Rath Selbige am 25. diß mit einem Fueder Weins / 2. Fueder Habern / und einem schönen Pocal; den 26. aber deß Herrn Grafen von Lamberg Excel. so deß vorigen Tags Abends dahin gekommen / und nechst bey S. Fürstl. Gn. Herrn Hertzogs von Amalfi Quartier eingekehrt war; wie nicht weniger deß Herrn General unnd Feld-Marschallen Wrangels Excell. unnd die Herren Chur-Sächsische / so dann am 27. Apr. die Fürstl. Braunschweig-unnd Lüneburgische Herren Abgesandten / nach gebühr beschencken lassen: welch letztvermeldten Dato Vormittags der Herr General-Commissarius von Blummenthal / unnd Herr Reichs-Hoff-Rath Lündenspür / mit dem Königl. Schwedischen Kriegs-Præsidenten / Herrn Erßkein / und Herrn Benedict Ochsenstirn / auff dem Rathhaus; die Herren Reichs-Stände aber / und der Städte Deputirten im Augustiner Closter / die erste Zusammenkunfft gehalten.

Erste Visiten gegen einander gegeben.

Dienstags den 1. 11. May / Nachmittags gegen 5. Uhren / gab der Herr Hertzog von Amalfi rc. deß Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. rc. mit 4. Kutschen (worinnen dessen meiste vornehme bey sich habende Herren gesessen) die erste visite; welches S. Durchl. deß folgenden Tags umb eben solche Zeit / in einer ansehentlichen Begleitung hinwieder verrichtet / Dero hochgedachter Herr General Lieutenant aus seinem Losament biß an die Kutsche entgegen gangen / Selbige sehr freundlich empfangen / und beydesmals gute verträwliche Unterredung gepflogen: welchen Tags eben auch die Chur-Bayerischen Herren Abgesandten / als Herr General Wachtmeister Royer / und Herr D. Oexel / vom Magistrat mit Wein / Fischen und Haber beschenckt worden.

So viel nun die vorgenommene Tractaten an und für sich selbst betrifft / hat die Königl. Schwedische Generalität den 2. May frühe / dero Proposition oder Auffsatz / welcher in sechs

Puncten bestanden / in allem aber zu Vollziehung deß Instrumenti Pacis eingerichtet gewesen / denen beyden Keyserl. Herren Reichs Hoff-Rähten / durch Herrn Kriegs Præsidenten Ertzkein / und Herrn Ochsenstirn im güldenen Creutz ausliefern lassen / der lautet in seinen formalibus also:

Uffsatz / die in Nürnberg angestellte Executions-Tractaten angehend / von denen Herren Königl. Schwedischen Deputirten übergeben dē 2. May.

Vermöge deß Frieden-Schlusses; als auch 2. bey Auswechslung der Ratificationum von Keyserl. Mayest. und der Stände Seiten / denen Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiarien gethanen Versprechens: 3. Jhrer Keyserl. Mayest. von denen gesampten Ständen unterthänigst übergebenen / so wol nach deß Reichs Constitutionen / als militarischer Execution / sollen alle Restituendi, Insonderheit aber / die in hiebeygefügter Lista begriffen / à dato dieses Schlusses innerhalb 4. Wochen vollkömlich restituirt werden.

II.

Vermög deß Frieden-Schlusses / soll ein jeglicher Craiß-Stand in seiner Leg-Statt seine baare Satisfactions-Gelder fertig haben / also daß / wenn S. Hochfürstl. Durchl. der Königl. Mayest. zu Schweden Herr Generalissimus, die Verordnung zur Auszahlung darauff thun werden / dieselbe von deß Creyses Ausschreibenden Fürsten / ohne einige Widerrede ausgezahlt / und die assignationes gleichmässig begnügt werden sollen.

III.

Obwoln hochgedachte S. Fürstl. Durchl. der Herr Generalissimus, an unstrittiger Abrichtung derer auff die andern 2. Terminen ausgesetzten 2. Millionen Reichsthalern / vermöge deß Friedens keinen Zweiffel tragen sollen; Als aber der Herren Stände Gesandschafften zu Münster; so woln auch theils Sie selbsten / S. Fürstl. Durchl. und Dero unterhabende Soldatesca / mit unbefugten accusationibus der Contraventionen / und comminationibus beschwert; so werden Dieselbe genohttrungen / anderweit und sichere caution für dero milice zu begehren.

IV.

Auff diese / als Causarum sine quibus non, erfolgende Abrichtung / ergehen die Abdanckung der Völcker / und Auslieferung der Plätze / worzu S. Hochfürstl. Durchl. die von denen Herren Keyserlichen vorgeschlagene 3. Terminen Jhro gefallen lassen: also daß von jeden Theilen / als denen Keyserl. und deren Adhærenten / Chur-Cölln und Bayern / und dann von denen Königl. Schwedischen / jedesmahl der dritte Theil der Regimenter zu Pferd abgedanckt / und / umb von diesem Erfolg begründete Nachricht zu haben / zu sothanen Abdanckungen einige Officiers reciprocè darzu verordnet werden sollen: Wenn nun also von beyden Theilen ein Actus verrichtet / solle also der andere und dritte unverlängt erfolgen.

V.

Die Quitirung der Plätze / soll gleichmässig in diesen dreyen Terminen / wie beyligende Specification ausweiset / geschehen / unnd darinnen Spanien unnd Lothringen mit begriffen seyn; in selbigen auch inmittelst von Dato an die Inventationes in beyderley Commissarien Gegenwart verrichtet werden.

VI.

Ob woln im Frieden-Schluß die Amnestia generalis auff alle kriegende Officiers eingerichtet / so sollen doch austrücklich folgende / als Herr Graff Zwerby / Obrister: Herr Graff von Altheim / und Herr Obrister Odowalßky / darunter mit begriffen seyn / also daß dieselbe sich unter keinem Prætext / da sie betretten werden möchten / ichtwas zu befahren haben sollen: Allermassen denn auch die amnestia generalis, biß auff erfolgte gäntzliche Abführung der Soldatesca aus Teutschland / und derselben völlige Abdanckung / zu extendiren ist / damit nicht etwan / die bey währender Einquartirung einem oder anderm Stand zugewaschene Beschwerden und Ungelegenheiten / künfftig zu anden seyn mögen.

Dieses war also der Auffsatz / so den Herren Keyserlichen / von den Herren Königl. Schwedischen / an obvermeldtem Dato in deß Heil. Reichs-Stadt Nürnberg anfänglich übergeben worden. Folget nun auch die Specification der dreyen Terminen / bey welchen die Quittirung der Plätze werckstellig gemacht werden sollen / und ist diese:

Specification der Plätze / wie selbige nach angesetzten dreyen Terminen abzutretten.

Erster Termin.

Plätze / so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

Franckenthal.
Heydelberg.
Manheim.
Lillespurg.
Bercken.
Lindaw.
Augspurg.
Memmingen.
Regenspurg.
Hohen Aschberg.
Wildenstein.
Hohenzollern.
Albeck.
Rothweil.
Ofenburg.
Aschberg.
Schildach.
Hornberg.
Aurach.

Plätze / so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Böhmen.

Prag.
Eger und Petschau.
Leutmaritz.
Tetschen.
Tabor und Konopitsch.

Brix.
Brandeiß.
Friedland.
Grabestein.

Obern-Pfaltz.

Weyden.
Newmarck.
Vielseck.
Sultzberg.
Falckenberg.
Waldeck.

Schwaben.

Überlingen.
Mainaw und Langenarchen.
Dinckelspiel.
Donawerth.
Rainer-Schantz.
Nördlingen.

Zweyter Termin.

Plätze/ so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

Weissenburg.
Wiltzburg.
Rohtenburg.
Landstuel.
Homburg.
Ehrenbreitstein.
Hammerstein.

Plätze/ so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Elsaß.

Benfelden.

Francken.

Schweinfurt.
Wertheim.
Newhaus.
Winsheim.

Mähren.

Olmütz.
Neustatt.
Eulenberg.
Fülneck.

Dritter Termin.

Plätze/ so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

Nemblichen alle Keyserliche Garnisonen in Westphalen/ Ober- und Nieder-Sachsen/ so zu benennen seynd.

Plätze/ so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Schlesien.

Leobschütz.
Jägerndorff.
Jauer.
Polckenhaim.
Hirschberg.
Greiffenstein.
Olaw.
Jeltsch.
Trachenberg.
Pargowitz.
Glogau.

Ober-Sachsen.

Leipzig.
Erfurt.
Mansfeld.
Driesen.
Garleben.
Landsperg.

Nieder-Sachsen.

Halberstatt.
Osterwick.
Hornburg.
Querfurt.

Westphalen.

Minden.
Vecht.
Nienburg.

NB.

1. Die Hessischen werden gegen die Chur-Cöllnischen ausgewechselt.

2. Die Oßnabrückische Garnison verbleibet/ biß/ vermög deß Frieden-Schlusses / der Herr Bischoff die völlige Execution allda abgericht.

Angehend weiters die designationem Restituendorum, so viel man sich zwar dißmals erinnern können / oder diß Orts bereits einkommen waren/ welche mit obigem Uffsatz / und beygefügter specificatione locorum evacuandorum, von den Herrn Königl. Schwedischen übergeben worden/ bestehet selbige hierinnen:

Verzeichnüß derjenigen/ so noch zu restituiren.

Im Fränckischen Craiß.

Herr Graff Friederich Ludwig von Löwenstein. Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenberg. Stadt Nürnberg. Stadt Weissenburg. Beyde unmittelbare Reichsdörffer/ Gochsheim und Sonnefeld.

Im Schwäbischen Craiß.

Ihre Fürstl. Gnad Marggraff zu Baden Durlach. Herr von Pappenheim. Herr von Freyberg. Stadt Ulm. Stadt Lindau. Stadt Augspurg. Die Rehlinger und Stenglin von Augspurg. Herrn Cantzler Löfflers Erben. Dinckelspiel. Biberach. Ravenspurg. Kauffbaiern. Die Stadt Ahlen.

Im Chur- und andern Craisen.

Chur-Pfaltz: Ober-Pfaltz. Pfaltzgraven von Sültzbach. Pfaltzgraff Leopold Ludwig. Stadt Regenspurg. Graffschafft Möntbelgard. Graffen zu Nassau-Saarbrücken. Graven von der Lippe. Das Haus Hanau. Graff Johann Albrecht von Solms. Das Haus Solms Höhen-Solms. Graffen von Isenburg. Die Rheingraffen. Gräffliche Fraw Wittib zu Sain. Haus Waldeck. Haus Erbach. Stifft und Stadt Hildesheim. Stadt Wetzlar. Stadt Eger/ ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii religionis. Die Exulanten deß Königreichs Böhmen / unnd Oesterreichischer Landen / ex §. Tandem omnes, &c. In specie, die Herrschafft Tieffenbach / für

Graff Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin. Baron Paul Khevenhüller / cum nepotibus ex fratre. Die Evangelischen in das Stifft Straßburg. Die Frau Wittib / und Erben / deß Grafen von Brandenstein. Die Stadt Essen. Die Evangelischen zu Aach / ratione deß exercitii privati Religionis.

NB. Salvo tamen semper Jure addendorum.

Hierüber haben sich die Herren Keyserlichen Abgesandten auf diese Weiß erklärt:

Erklärung der Herren Keyserl. Abgesandten über vorgesetztē Auffsatz der Herren Königl. Schwedischen.

Anfangs wird an Seiten Ihrer Keyserlichen Mayest. der Frieden-Schluß nicht weniger / als von den Herren Schwedischen in jetztgedachtem Uffsatz beschehen / pro fundamento vorangesetzt.

Hierauff nun den ersten Puncten belangend / nemlich die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum ; so gibt darinnen der Frieden-Schluß articulo 16. klare Maß und Ziel / daß Ihre Keyserl. Mayest. / vermittelst der Herren Creiß-ausschreibenden Fürsten und Creiß-Obristen / oder gestalten Sachen nach / durch andere Commissarien / die Execution verfügen / und einen Jeden / so sich dem Frieden-Schluß gemeß darzu legitimiren wird / restituiren sollen: Welches dann von der Stund an deß geschlossenen Friedens / so viel sich nur darunter angemeldt / und vermittelst desselben Inhalts darzu befugt seyn / (darüber aber die cognitio nicht den Restituendis selbst / oder dero Königl. Mayest. zu Schweden / sondern vermög deß Frieden-Schlusses / denen Commissariis von beyderley Religionen zustehet) unwegerlich geschehen / und noch heutigs Tags beschiehet / auch ins künfftige beschehen soll und muß. Daß aber wegen eines oder deß andern widersetzlichen Restituentis, ungefälligen Commissarii, oder in dem Frieden-Schluß nicht determinirten / und also noch zweifelhafften / oder darinnen gantz und gar nicht fundirten Sache / die Execution deß Friedens / in Puncto evacuationis locorum, & exauctorationis militum, in suspenso verbleiben solle / das befindt sich zumal in dem Frieden-Schluß nicht / sondern vielmehr dieses / art. 5. §. 17. art. 16. §. 2. 3. 5. & art. 17. §. 4. daß die Refractarii zu gebührlicher Straffe gezogen ; denen Restituendis andere Commissarii zu begehren erlaubt / die dubia auff Reichstägen / und andern Reichs-Conventen / zwischen beyderley Religions-Verwandten gütlich verglichen / dennoch aber der Frieden-Schluß bey seinen Kräfften verbleiben / und darob gehalten werden solle: Derowegen so ist über diesen ersten Puncten allhier / da man de modo & ordine evacuationis & exauctorationis zwischen beederseits Generalitäten / vermög Frieden-Schlusses zu tractiren hat / als in einer allbereit geschlossenen / hiehero nicht gehörigen / auch Chur-Fürsten unnd Stände selbst betreffender Sache / weiter nicht zu handlen / noch die Raumung der Plätze / und Abdanckung der Völcker / damit zu beschräncken / oder eine Stunde auffzuhalten.

II.

Vermöge deß Frieden-Schlusses / sollen Chur-Fürsten und Stände in den Sieben Creysen für den ersten Termin 1800000. Reichsthaler in die darzu benahmte Leg-Stätte zusammen tragen / und wegen der 1200000. Reichsthaler sich mit denen Kriegs-Officiern / dieselbige auf leidentliche conditiones zu bezahlen / ex æquo & bono vergleichen. Solche Verschaffung der 1800000. Reichsthaler in die Leg-Stätte / ist entweder allbereit geschehen / oder soll unnd muß / ehe und dann der erste Termin zur Evacuation unnd Exauctoration (welches der erste Tag Monats Junij N. C. dieses Jahrs seyn solle) herzu kommt / unfehlbar noch geschehen / auch die assignationes mit den Officiern / wenn allein dieselbe vermög deß Frieden-Schlusses einem jeden Stand assignirt werden / nach billigen Dingen / und auff leidentliche conditiones verglichen / und die 1800000. Reichsthaler gegen erfolgender Evacuation der Plätze / und Abdanckung der Soldatesca, pari passu reciprocè & bona fide, wie es der Frieden-Schluß vermag / und man sich darüber alsobald vergleichen kan / ausgezählt werden.

III.

Wegen der übrigen 2. Millionen / haben Ihre Königl. Mayest. zu Schweden sich in dem Frieden-Schluß art. 16. 5. 9. allbereit genugsam versichern lassen / und also einer weitern Caution weder für sich / noch ihre unterhabende militia, die man mit guter ordre, und ohne fernere Betrangnüß der Stände und ihrer Unterthanen / abgedanckt und abgeführt zu werden gewärtig ist / gantz unvonnöhten.

IV. und V.

So viel den vierdten und fünfften Punct anbelangt / ist in dem Frieden-Schluß versehen / daß die Plätze reciprocè, & bona fide evacuirt / und die Milice abgedanckt werden solle: Jeder Theil aber / so viel er zu seiner Securität nöhtig zu seyn selbst erachten wird / davon auff seine Spesa, und in seine Länder abführen möge ; dahero kein Theil deß andern Officierer zur Abdanckung von nöhten hat. Dieweilen aber der Königl. Mayest. zu Schweden / / zu Ihrer Abdanckung die Satisfactions-Gelder geschossen werden sollen / und die vorgeschlagene 3. Termine beliebig seynd / als wird hiemit acceptirt unnd angenommen / daß mit Evacuation der Plätze in 3. Creysen / auch Böhmen für den ersten / und Mähren für den andern Termin / (welch anderer Termin seyn solle der 15. Tag besagten Monats Junij) und für den 3. Termin (welcher gesetzt wird auff den letzten Junij) in zweyen Creysen zugleich / auch Schlesien evacuirt / und alle darinn ligende Völcker abgedanckt und abgeführt werden sollen. Was nun für ordre bey solcher Evacuation zu halten / solches weiset die Specification sub N°. I. aus: und wird be-

1649.

nebenst Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. sich auch gefallen lassen/ daß gleich in dem ersten Termin der meiste Theil der in andern Creysen einquartierten Soldatesca / gegen Erhebung einer zureichenden Summa von deroselben Creysen Satisfaction Geldern/ zu desto ehender Erleichterung der Stände / abgedanckt und abgeführt werden ; Dargegen ist man an Seiten Ihrer Keyserl. Mayest. erbietig / alles / was Sie nicht zu unvermeidlicher Nothdurfft / und Securität Ihrer Lande zu behalten nöhtig erachten / so wol an Cavallerie als Infanterie abzudancken/ auch wie viel Sie schon abgedanckt haben / und gleich jetzo abermaln gantz zu erlassen/ im Werck begriffen seyn/ nachrichtlich wissen zu lassen. Es sollen auch inmittelst von Dato an die Inventationes, in den quitirenden Plätzen/ in Gegenwart beederseits Commissarien verrichtet werden: So viel aber die von der Cron Spanien / unnd dem Hertzogen von Lothringen besetzte Plätze betrifft/ haben Ihre Keyserl. Mayest. biß anhero alle mögliche officia angewendet/ damit solche Plätze gleich anjetzo mit andern evacuirt werden möchten / wollen auch deßwegen ins künfftig an Ihro nichts erwinden lassen : Nachdem aber die bißhero hinc indè mündlich geführte Unterredung dem Werck noch keine völlige Endschafft gegeben ; als erbietet man sich mit der beyder Cronen Herren Plenipotentiariis fernere Unterhandlung zu pflegen / und allen Fleiß anzuwenden / wie in dieser Sach von beyden Theilen ein beliebiges Temperament / ohne Aufhaltung der Evacuation in denen andern Plätzen/ so jeder Theil in seiner Hand und Gewalt hat/ förderlichst getroffen werden möge.

Die Fraw Landgräfin zu Hessen Cassel/ ist vermög Frieden-Schlusses absonderlich verbunden unnd schüldig / nach erfolgter Ratification deß Friedens/ alle Ihre Völcker abzudancken / unnd die innhabende Provincien unnd Bißthumbe / sampt den besetzten Vestungen/ Städten/ Schlössern/ rc. zu restituiren/ welches denn gleich anjetzo/ oder wenigst auff den ersten Termin/ unnd die Abdanckung Ihres unterhabenden Corpo, nebenst Ihrer Churf. Durchl. zu Cölln rc. Völckern / auff einmahl geschehen kan und solle. Alldieweilen auch in dem Frieden-Schluß wegen der im Fürstenthumb Oßnabrück ligender Garnisonen nichts absonderliches verordnet / als bleibt es auch derentwegen bey der Regula Generali, daß dieselbe ebenmässig/ wie aus andern Orten/ in dem Westphälischen Creyß/ abgeführt / unnd der Herr Bischoff restituirt werden sollen.

Den sechsten Punct betreffend / verbleibt es/ billich bey der im Frieden-Schluß sancirten Amnestia Generali, und solle wegen der 3. benannten Personen weiterer Bericht gegeben werden.

Dieses nun ist die Erklärung / so die Herren Keyserl. Abgesandten / auff vorgedachten Auffsatz der Herren Königl. Schwedischen übergeben : Folget anjetzo gleichfalls deroselben Gegensatz/ die drey Termine wegen Abtrettung der Plätze betreffend:

1649. Deroselbē Gegensatz/ der Evacuation die Plätze betreffend.

Erster Termin.

Plätze/ so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

Lindaw.
Augspurg.
Memmingen.
Regenspurg.
Hohen-Aschberg.
Wildenstein.
Hohenzollern.
Albeck.
Rothweil.
Ofenburg.
Aschberg.
Schildach.
Hornberg.
Aurach.

Plätze/ so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Böhmen.

Prag.
Eger.
Leutmaritz.
Tetschen.
Tabor und Konopitsch.
Brix.
Friedland.
Grabestein.

Obern-Pfaltz.

Weyden.
Newmarck.
Vielseck.
Sultzberg.
Falckenberg.
Waldeck.

Schwaben.

Uberlingen.
Mainaw und Langenarchen.
Dinckelspiel.
Donawerth.
Rainer-Schantz.
Nördlingen.
Colberg / nebenst allen andern in Hinder Pommern besetzten Stätten und Schlössern.
Landsberg.
Drüsen.
Garleben / unnd andere in der Chur-Brandenburg besetzte Stätte.
Erfurt.
Leipzig/ Statt und Schloß.
Querfurt.
Mansfeld.

1649.

Zweyter Termin.

Plätze/ so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

Heydelberg.
Manheim.
Lüllenspurg.
Bercken.
Weissenburg.
Wiltzburg.
Halenberg.
Ehrenbreitstein.

Plätze/ so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Elsaß.

Benfelden.

Francken.

Schweinfurt.
Wertheim.
Newhaus.
Winsheim.

Mähren.

Olmütz.
Neustatt.
Eulenberg.
Fülneck.

Dritter Termin.

Plätze/ so von den Herren Keyserl. zu evacuiren.

In Nieder-Sachsen ist/ unsers wissens/ nichts besetzt.

In Westphalen.

Hörter.
Dortmund.
Siegberg.
Bernburg.
Landscron.

Plätze / so von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Nieder-Sachsen.

Halberstatt.
Osterwick.
Homburg.

Westphalen.

Minden.
Vechte.
Nienburg/ und alle im Bisthumb Oßnabrück besetzte Oerter.

Schlesien.

Leobschütz.
Jägerndorff.
Jauer.
Bolckenhein.
Hirschberg.
Graffenstein.
Olaw und Jeltsch.
Trachenberg.
Prachowitz.
Glogau.

NB.

Zum Fall in dieser Specification ein- oder anderer Ort/ aus Mangel habenden Berichts/ ausgelassen worden wäre/ soll derselbe doch/ nach Inhalt deß Frieden-Schlusses / gleich den andern in jedem Creiß/ unter obbeschriebenen Terminen evacuirt und abgetretten werden. Jngleichen werden unter obgemeldter Restitution / vermöge Frieden-Schlusses/ auch verstanden/ und sollen restituirt werden/ alle Archiva, Brieffliche Urkunden/ Geschütze/ und andere mobilia, auch insonderheit/ was nach allbereit geschlossen- unnd acceptirten Frieden-Schluß / aus Jhrer Keyserl. Mayest. Königl. Kunst-Kammer / Reichs-Hoff-Cantzley Registratur / Böheimischer Land-Tafel / und andern Archiven zu Prag/ hinweg geführt / und an andere Oerter transferirt worden.

Was bey Abrettung der Plätze die Herren Keyserl. weiters præstirt haben wollen.

Mit sothaner Erklärung der Herren Keyserlichen / wolten die Herren Königl. Schwedischen durchaus nicht zufrieden seyn / weßwegen / nach dem ihre Replica den 14. 24. May fertig worden / Sie solche nachfolgender Tagen denenselben abermals außhändigen lassen / dahin zielende:

Der Herren Königlichen Schwedischen Replica, auf der Herren Keyserl. beschehene Erklärung.

Wie an Königl. Schwedischer Seiten bißhero niemahlen in Zweifel gezogen / daß die Herren Keyserl. den Frieden-Schluß nicht pro fundamento setzen und halten würden; also ist man allein darüber in billige Befrembdung gerahten/ daß desselben rechter Effect und Nachdruck/ durch allerhand interpretationes, tergiversationes, remissiones ad petitorium, gewaltthätige Attentaten/ und dergleichen/ davon verschiedene mündliche Remonstrationes geschehen/ dem angezogenen Articulo 16. zu wider/ gehemmet/ und fast gar eludirt werden wollen; da doch darbenebenst versichert wird/ wann das ausgegangene Keyserliche Friedens-Edict, bevorab der so genannte arctior modus exequendi mit dergleichen / zum öfftern wiederholten angelegenem Eifer / als das Anno 1629. promulgirte Edict, getrieben / und die darzu im Frieden determinirte 2. Monate genugsam gewesen / der bißhero 5. Monatliche Verzug wol hinterblieben wäre.

Weilen demnach der Frieden-Schluß die Fortsetzung der Execution Keyserl. Mayest. Direction allein zuordnet / so haben Jhre Königl. Mayest. zu Schweden sich an Dieselbe allein zu halten: Dannenhero auch die Herren Keyserl. nochmahln ersucht werden / diß höchstnothwendige Executions-Werck/ vermög deß ersten im art. 3. & 16. §. Restitut. ex Cap. Amnestiæ & Gravam. fundirten und übergebenen Uffsatzes / allerdings zur Würcklichkeit zu befördern.

Was die von den Herren Keyserl. vorgeworffene Königl. Schwedische Cognition betrifft/ so ist nicht ohne/ daß Jhre Königl. Mayest. zu Schweden rc. newer unterschiedener Gravaminum halber / sich keiner Cognition anmassen; allein über die hiebevorige / den Evangelischen

Stän-

1649. 1649.

Ständen zugefügte / und durch Hinterhaltung der Justitz annoch bedruckte Beschwerden / haben Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden ꝛc. bißhero GOTT Lob geführte Siegreiche Waffen / deroselben nicht allein die Cognition / sondern auch daneben Decision attribuirt : Dahero höchstgedachte Königl. Mayest. billig / wegen der decidirenden Gravaminum Execution zu vigiliren; es wäre dann / daß Deroselben Injustitia belli, und die Schuld so vieler tapfferer Helden unschuldigen Blutvergiessens / wolte beygelegt werden.

Der von den Keyserl. allegirte art. 5. §. 17. aber / gehöret gantz nicht hieher / zumahlen derselbe nicht von gegenwärtiger Restitutionsmateria / sondern von denen dubiis, welche post executam pacem ex causa Religionis, publicè vel privatim, docendo, concionando, scribendo, oder sonsten entstehen möchten / klärlich handelt / unnd nur deren Erörterung auff die Keyserliche Comitia verweisen thut; gestalten dann auch daselbst deß Passauischen Vertrags / und alten Religions-Friedens / welche von obbesagter materia Restitutionis nichts disponiren können / gedacht würde / und sonsten eine unpræsupponirende Contradiction zwischen denselben / und deß Friedens anderwärtlicher klarer Disposition / bevorab dem artic. §. Quemadmodum, &c. unrühmlich statuirt werden müste.

II. IV. und V.

So viel diese Puncten der Exauctoration, & Evacuation, bevorab der darzu vorgeschlagenen 3. Terminen halber betrifft / lassen deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. solches bey Ihrer vorigen Erklärung bewenden / hoffen aber / daß die pro primo termino solutionis bewilligte Satisfactions-Mittel / wie von denen Herren Keyserlichen angezogen / in denen Leg-Stätten / zu S. Fürstl. Durchl. ungehinderter Disposition / richtig und ohnfelbar eingeschafft worden. Demnach auch zwischen beyden Theilen eine austrückliche Erklärung zu thun ist / wie viel ein jeder in proprios usus zubehalten nöhtig befindet; als wollen deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. jedoch præstitis prius præstandis, für Ihro Königl. Mayest. zu Schweden ꝛc. zehen tausend Mann frembder Nation zu Fuß / in 7. oder 8. Regimenter formirt / zu höchstnothdürfftiger Besetzung so vieler Plätze / behalten / die übrige Schwedische abführen / und die frembde gäntzlich abdancken; erwarten also eine gleichmässige Bedeutung / wie viel deß Herren General Lieutenant / Duca d' Amalfi Excell. für die Röm. Keyserl. Mayest. ꝛc. zu behalten gemeynet. Die Recusation der offerirten Officiers zu Geyseln belangende / so erinnern sich die Herren Keyserliche / was von selbigen bey den Pragerischen mehrmahls begehrt worden / und halten es so wol die Königl. Schwedische / als die Stände / vor billig.

Es wird auch die von den Herren Keyserlichen hiernechst überschickte Beylag der Specification der evacuirenden Plätze sehr disproportionirt befunden. Auch kan den Ständen dardurch bey der Abführung allerhand Beschwerde und Streit zugefügt werden: Derohalben an Königl. Schwedischer Seiten nicht gezweiffelt wird / es würden die Herren Keyserl. bey deme von den Königl. Schwedischen jüngst überschickten Uffsatz es verbleiben lassen; Jedoch können noch die Pommerische unnd Mechelburgische Plätze / welche nach der in dem Instrumento Pacis determinirten Zeit abzutretten / an behörigem Ort beygesetzt werden; unnd bleibt es auch wegen der Inventation bey dem erstbesagten Uffsatz.

Deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. ꝛc. können Ihro nicht einbilden / noch glaublich beybringen lassen / daß der König in Spanien Franckenthal / und der Hertzog von Lothringen Homburg / Landstuel und Hammerstein zu evacuiren einige Difficultäten haben werden / weiln sothane Evacuation in dem Frieden / und zwar in art. 4. §. Deindè ut inferior Palatinatus totus, ibi cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque authoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat, enthalten / und klärlich disponirt ist / auch die Keyserliche Herren Plenipotentiarii, so wol bey dem Frieden-Schluß / als Auswechslung der Ratificationen / auff der Confœderirten Königl. Herren Plenipotentiarien Befragung / daß an selbigen kein Mangel erscheinen würde / sich rotundè & absolutè erklärt / unnd stipulata manu versprochen. Solten aber die Herren Keyserl. auff dieser offentlichen / und unlaugbaren Contravention deß Friedens behärtlich bleiben; so wollen deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. an allen vorigen Offerten nicht verobligirt seyn / und Krafft dieses sich deren aller von Dato an entfreyet haben: Allermassen Sie dann / so wol durch dergleichen an Keyserl. Seiten in Puncto Evacuationis verspürender Difficultät / als sonsten deß in Puncto Restitutionis bißhero vermerckten geringen Eyfers veranlasset worden / an den künfftigen præstandis nicht wenig zu zweifflen / und dahero auff die Sicherheit desto mehr zu gedencken / auch mit Restitution der Plätze in Böhmen / Mähren und Schlesien / etlicher massen zurück zu halten / und mit der Evacuation im Reich zuvorderst den Anfang zu machen: Derowegen die Herren Keyserliche eine deutlichere / und nicht auff die Possibilität gerichtete Erklärung / in Schrifften von sich zu geben / belieben wolten.

Der Fürstl. Fraw Wittib zu Hessen Cassel Fürstl. Gn. betreffend / weiln dieselbe ein beständiges Glied der Confœderirten Cronen allezeit gewesen / unnd biß zu völliger Abrichtung deß Friedens annoch ist; so wird dero Abdanckung und Evacuation / pari passu mit Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden ꝛc. ihren Fortgang gewin-

winnen: wie dann auch hierüber der art. 16. §. Restitutione, &c. & Loca ipsa, &c. so wol von hochgedacht Ihr Fürstl. Gn. als andern Confœderirten und Adhærenten / den klaren Außschlag gibt / und Sie / nicht eher als die Cronen / zur Exauctoration und Evacuation verbindet. So lang aber deß Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Fürstl. Gn. sich zu Vollziehung deß Friedens nicht verstehet / verbleiben billig die Plätze in Königl. Mayest. zu Schweden Händen.

Der übrigen 2. Millionen halber erinnern sich die Königl. Schwedische gar wol / was davon in dem Frieden enthalten / inmassen Sie es auch in ihrem Auffsatz klärlich berühret: Allein wollen die Herren Keyserl. Ihnen gefallen lassen / aus denen angeführten Ursachen / daselbst nachzusinnen / ob die Königl. Schwedische von solch anderweitig begehrten Assecuration abstehen können.

VI.

Die in dem 6. Puncten gesetzte extensio Amnestiæ generalis, ist nicht allein auff die benahmte Personen / sondern auch alle biß nach völliger Abführung der milice, unnd Beruhigung Teutschlands angesehen und zu bedeutten / in Erwegung / daß an der beharrlichen Einquartirung weder Ihre Königl. Mayest. noch dero Soldatesca, Ursach / derowegen billig aller actionum prætensi damni dati zu entheben seyn: Zweiflen also in diesem an der Herren Keyserl. willfähriger Erklärung desto weniger.

Auff so übergebene der Herren Königl. Schwedischen Replica, haben die Herren Keyserl. vermittelst eines anderwärtigen neuen Projecti, folgender gestalt geantwortet:

Copia neuen Keyserl. Projecti, an Statt einer Antwort auf der Herren Königl. Schwedischen übergebene Replica.

Zu wissen / Demnach in dem zu Münster und Oßnabruck zwischen der Röm. Keyserl. unnd der zu Schweden Königl. Mayest. durch Göttliche Verleihung geschlossenen und publicirten Frieden / unter anderm bedinget worden / daß die Abdanckung der Völcker / unnd Entraumung der Plätze / auff die bestimpte Zeit mit der Ordnung unnd Maß geschehen solle / wie sich beederseits Kriegs-Generalen deßwegen miteinander vergleichen werden; unnd nun an Seiten Ihrer Keyserl. Mayest. Dero General Lieutenants (totus tit.) Fürstl. Gn. unnd von wegen höchstgedachter Königl. Mayest. in Schweden / Dero Generalissimi (tot. tit.) Fürstl. Durchl. sich allhier in Nürnberg in eigener Person eingefunden; daß darauff die Handlung vorgenommen / und mit beederseits guter Willen und Belieben / in Krafft habender Plenipotentz / und gegen einander ausgewechselten Vollmächten / auf folgende Weiß verglichen / auch vest und steiff darüber zu halten versprochen und zugesagt worden.

I.

Erstlich / daß die Entraumung der Plätze / und Abdanckung der Soldatesca in dreyen Terminen geschehen / unnd zwar für den ersten Termin der 20. Tag dieses eingetrettenen Monats Junij Neuen Calenders; für den andern der letzte ejusdem, und für den dritten Termin der 10. Tag deß nechstfolgenden Monats Julij benennet und angesetzt seyn / auch inmittelst von Dato an die Inventation in allen besetzten Oertern / in beyder Theil Commissarien / Gegenwart geschehen / und was einem jeden Theil dem Frieden-Schluß nach / zu behalten / oder abzuführen gebühret / unwegerlich vergönnet und zugelassen werden solle.

II.

Es sollen zum Andern in dem ersten Termin / nemblich auff besagten 20. Junij / alle unnd jede in dem Schwäbischen / Ober-Sächsischen unnd Bayrischen Creyse / wie auch in der Ober-Pfaltz und dem Königreich Böhmen inhabende Plätze / wie solches in hernach gesetzter Verzeichnüß specificiret ist / von beeden Theilen evacuirt / die Guarnisonen ausgeführet / unnd solche Plätze ihren vorigen rechtmässigen Herren und Besitzern / sampt darzu gehörigen Archiven / brieflichen Documenten / auch andern Mobilien / so zur Zeit der Occupation darinn gefunden / unnd nach publicirtem Frieden darinn vorhanden gewesenen Geschützen / sampt Zugehörungen / in specie aber die zu Prag nach geschlossenem unnd publicirtem Frieden / aus der Kunst-Kammer daselbst abgeführte Gemäld / unnd andere allda vorhandene Sachen / wie auch aus dem Reichs- und andern Archiven unnd Registraturen anderswohin transferirte Schrifften / inhalt deß art. 16. §. 11. & seqq. restituiret unnd eingeraumet / unnd zugleich alle in obbedeutten Creysen / auch der Ober-Pfaltz / und Ihrer Keyserl. Mayest. Erb-Königreich Böhmen ligende Kriegs-Völcker / gantz unnd zumahl reciprocè abgedancket und abgeführet werden.

III.

Gleich wie nun Drittens zu Abdanckung mehrhöchstgedachter Königl. Mayest. Kriegs-Völcker / Churfürsten und Stände der im Frieden-Schluß benannter sieben Creyse 1800000. Reichsthaler in baarem Gelde / in den darzu im berührten Frieden-Schluß ausgezeichneten Leg-Stätten zusamen tragen / wegen der 1200000. Reichsthaler aber gewissen Ständen Kriegs-Officierer / sich mit denselben auff leidentliche Conditiones der Bezahlung halber nach billigen Dingen zu vergleichen / assignirt und angewiesen werden sollen; als ist verglichen / daß Ihre Königl. Mayest. zu Schweden / zu deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Disposition / aus den Leg-Stätten der jenigen Creyse / welche in dem ersten Termin gäntzlich evacuirt / auch alle darinn ligende Völcker abgedancket und abgeführet werden sollen / ein dritter Theil von denen einem jeden derselben Creyse an den 1800000. Reichsthalern zu bezahlen obligenden Geldern gegen Herausgebung annehmlicher Geyssel zu voraus / wegen Evacuation und Abführung deren in Ihrer Keyserl. Mayest. Erb-Königreich Böhmen besetzten Guarnisonen aber 100000. Gülden ebenfalls gegen an-

nehm-

nehmlicher Geyssel in der Statt Prag gefolget/ und deßhalb von hier aus an die ausschreibende Herren Creyß-Fürsten/ durch dero allhie anwesende Gesandten/ auch wegen Böhmen durch die Kayserl. Plenipotentiarios, die Nothturfft an gehörige Ort geschrieben werden solle. So bald nun die erste Evacuation geschehen/ unnd ein Anfang zur Abdanck- unnd Abführung der Völcker gemachet seyn wird/ sollen die übrige für den ersten Termin veraccordirte Gelter/ als die andere zwey drittentheil zu dero noch restirender Exauctoration in den Creyssen unnd Oertern/ so in dem ersten Termin benannt seynd/ geschlossen unnd ausgezahlet werden. Also solle auch bey dem zweyten unnd dritten Termin jedesmals ein drittertheil Gelds zum Voraus/ gegen annehmlichen Geisseln/ auch auff beschehene Evacuation unnd angefangene Exauctoration der Uberrests deß Geldes in jedem Termin geschossen/ so dann gegen Erlegung 100000. Gülden in Olmütz/ auff vorhergehende Stellung annehmlicher Geyssel/ das Marggraffthumb Mähren in dem andern Termin/ und in dem dritten Termin/ alle in dem Hertzogthumb Schlesien mit Königl. Schwedischen Völckern besetzte Oerter/ gegen abermahliger Empfahung 100000. Gülden in der Statt Preßlau/ auff vorherige Liefferung annehmlicher Geysseln/ evacuiret werden.

Damit aber den übrigen Creyssen/ so in dem zweyten unnd dritten Termin erst evacuiret werden sollen/ die Einquartierung nicht so gar verderblich falle; Als ist an Königl. Schwedischer Seiten zugesagt unnd versprochen worden/ daß gegen Außantwortung eines halben oder drittentheils denselben Creyssen gebührenden Contingents an Geld/ auch der halbe oder dritte theil derer darin einquartierten Völcker/ auff jetztbesagten ersten Termin deß 20. Junij/ gleicher gestalt abgedancket und abgeführet werden solle.

IV.

Zum fall aber Vierdtens/ an den baaren Geldern der 1800000. Reichsthaler bey ein oder andern deß Creysses Ständen ein Abgang erscheinen/ oder sich etliche derselben ihrer Assignation halber mit den angewiesenen Kriegs-Officierern nach billigen Dingen noch nicht würden verglichen haben; So sollen nach Proportion deß abgangs/ so viel Völcker auff den unzuhältigen Ständen eines oder andern Creysses/ an welchen der Mangel hafftet/ so lang zur Execution unabgedanckter liegen verbleiben/ uns denselben ein leidentlicher Unterhalt verschaffet unnd gegeben werden/ biß der Abgang völlig bezahlet/ unnd die Vergleichung wegen der Assignation-Gelder zu derselben Stände unnd der angewiesenen Kriegs-Officierern beyderseits contento, ihrige völlige Richtigkeit haben wird/ dessen aber ungehindert alle Plätze von beeden Theilen evacuiret auch alle andere/ ihrer Bezahlung unnd der Assignationen halber contentirte Völcker/ immittelst alsobalden abgedancket unnd abgeführet werden.

Was weiters belanget/ wie viel Ihre Kayserliche Mayestät an Reuttern zu behalten gemeynet seyn/ so erklären sich Dieselbe/ daß zu Versicherung Ihrer Erb-Königreich unnd Landen/ Sie von 3. biß 4000. noch zur zeit/ und so lange Sie diese Anzahl zu erhalten nöthig erachten werden/ auff den Beinen behalten/ den Uberrest aber in mehrbesagten 3. Terminen völlig erlassen unnd abdancken wollen; Allermassen Ihre Kayserliche Mayestät derselben nicht entgegen seyn lassen/ daß eine reciproca inspectio, damit es nemblich bey der Abdanckung richtig hergehe/ so wol im Röm. Reich/ als Ihrer Kayserl. Mayestät Erb-Königreich und Landen per Commissarios geschehe/ doch der gestalt/ daß kein Theil mit der Abdanckung zurück halten dörffe/ biß etwa dergleichen Commissarii zur stelle seyn möchten.

V.

Fünfftens/ ist verglichen worden/ daß die Abführung der Völcker/ nicht allein alsobald/ sondern auch mit guter Ordnung und ohne Beschädigung deren Land unnd Leute/ welche der March berühren wird/ auff nachfolgende weise beschehen soll: Nemblichen/ daß die in dem ersten Termin abführende Völcker sich in theilen/ und ihren Weg durch nehmen/ auch allstets 4. Tage nach einander wenigst 4. Meilen täglich marchiren/ unnd den fünfften einen Rast-Tag halten/ unterwegs aber mit einem leidentlichen Unterhalt an Bier/ Brodt/ Fleisch/ und fourage content seyn/ auch inhalt deß art. 16. §. 13. in dem Friedenschluß ihnen die Nothturfft an Wagen/ Pferdten unnd Schiffen/ gegen gebührender Caution durch Geyssel/ so wol dieser Restitution halber/ als da sie in ein- oder andern sich nicht der gebühr nach in währendem March verhalten würden geschaffet werden solle; Auff gleiche weiß solle es auch in dem andern unnd dritten Termin gehalten werden.

VI.

Belangend zum Sechsten den modum Evacuationis, auff was weise dieselbe reciprocè geschehen möge/ verbleibet es billig bey dem Friedenschluß/ daß die Evacuationes zugleich auff einen Tag in einem jedern Termin treulich und ohne gefehrde vorgenommen/ und vollzogen werden sollen.

VII.

Der Fürstl. Fraw Wittib zu Hessen Cassel Fürstl. Gn. Völcker/ sollen gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Völcker/ gleich im ersten Termin abgedancket unnd abgeführet/ unnd von Ihrer Fürstl. Gn. die inhabende Provincien und Bischoffthümber/ sampt den besetzten Vestungen unnd Schlössern/ laut deß art. 15. §. 7. verf. Præter loca autem &c. in dem Friedenschluß auff jetztgemeldten ersten Termin restituiret werden; Alldieweilen auch in dem Friedenschluß/ wegen der im Fürstenthumb Oßnabrück liegender Guarnisonen/

1649.

nichts absonderliches verordnet; Als bleibet es auch derentwegen bey der regula generali, daß dieselbe ebenmässig/ wie aus andern Orten/ in dem Westphälischen Creisse abgeführet/ und deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. plenariè restituiret werden sollen.

VIII.

Ferner solle die General Amnestia der sämptlichen Soldatesque/ biß auff erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- unnd Abführung zu gute kommen/ unnd die bey währender Einquartierung ein- unnd dem andern Stand zugewachsene Beschwerd unnd Ungelegenheiten gegen niemanden geandet werden/ wann sich allein Officiers unnd Soldaten dem Friedenschluß gemäß verhalten/ und keine Exceß verüben/ auch die in den Kayserl. Erblanden noch befindliche Guarnisonen sich bey ihrem Abzug unnd durch-marchiren dem Pragerischen Receß bequemen werden.

IX.

Die jenigen/ so ex capite Amnistiæ & Gravaminum mit ihren Prætensionen in dem Friedenschluß unstreitig fundiret/ unnd das factum possessionis in anno 1624. in denen in dem Instrumento Pacis klar enthaltenen Fällen/ vor den Executions-Commissarien durch Zeugen oder briefliche Urkunden in continenti dociren können/ aber dato noch nicht restituiret seynd/ sie seyen Catholisch oder der Augspurgischen Confession zugethan/ die sollen nach Anleitung deß arctioris modi exequendi alsobald restituiret/ darumb aber unnd bevorab in zweifelhafftigen Fällen die Evacuation und Exauctoration nicht auffgehalten werden.

X.

Dieses alles steiff/ vest/ und unverbrüchlich zu halten/ und zu vollnziehen/ haben im Namen Ihrer Kayserl. Mayestät deß Gen. Lieut. Herrn Duca di Amalfi Fürstl. Gn. und von wegen Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden/ Dero Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. bey Kayserl. Königl. und Fürstl. Ehren/ wahren Worten/ Trau und Glauben/ auch der im Friedenschluß begriffener general-Garantie, einander zugesagt und versprochen/ unnd dessen zu wahren Urkund/ gegenwärtigen Vergleich mit unnd neben den Kayser: und Königl. Deputirten Räthen/ mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit Ihren angebohrnen unnd gewöhnlichen Pitschafften gefertiget/ so geschehen den Tag Junij Anno 1649.

Specification der jenigen Plätze/ die da sollen evacuirt werden uff den Ersten Termin.

Seynd von den Herren Kayserl. zu evacuiren.

Lindaw.
Augspurg.
Memmingen.
Regenspurg.
Hohen-Aschberg.
Wildenstein.
Hohenzollern.
Albeck.
Rothweil.
Offenburg.
Aschberg.
Schiltach.
Hornberg.
Aurach.
Heydelberg.
Manheim.
Tillespurg.
Bercken.

Von den Herren Königl. Schwedischen seynd zu evacuiren.

Böhmen.

Prag.
Eger und Petschau.
Leutmaritz und Konopitsch.
Brix.
Friedland.
Grabstein.

Obern-Pfaltz.

Weyden.
Newmarck.
Vielseck.
Sultzberg.
Falckenberg.
Waldeck.

Schwaben.

Uberlingen.
Mainaw und Langenarchen.
Dinckelspiel.
Donawerth.
Rainer-Schantz.
Nördlingen.

Ober-Sächsische Creiß.

Colberg/ nebenst allen andern in Hinder-Pommern besetzten Stätten unnd Schlössern.
Landsberg.
Drüsen.
Garleben.
Lockowitz.
Schiffelbein.
Erfurt.
Leipzig/ Statt und Schloß.
Querfurt.
Mansfeld.

Auff den andern Termin.

Seynd von den Herren Kayserl. zu evacuiren.

Weissenburg.
Wiltzburg.
Rothenburg.
Ehrenbreitstein.

Von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Elsaß.

Benfelden.

1649.

Fran-

IOHANNES THEODORVS CASPARS, SEREÑ.[mo]
COMITI PALATINO NEOBVRGICO, IVLICÆ, CLIVIC,
AC MONTIVM DVCI ETC. À CONSILYS ET AD
TRACTATVS PACIS VNIVERSALIS
LEGATVS.

1649.

Francken.
Schweinfurt.
Wertheim.
Newhauß.
Winsheim.

Mähren.
Olmütz.
Newstatt.
Eulenberg.
Fulneck.

Nieder-Sachsen.
Halberstatt.
Osterwick.
Horburg.
Bleckau.

Auff den dritten Termin.

Seynd von den Herren Kayserl. zu evacuiren.

Höxter
Dortmund.
Franckenthal.
Homburg.
Hammerstein.
Landsstuel.
Syberg.
Bernburg.
Landscron.

Seynd von den Herren Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Westphalen.
Minden.
Beverden.
Vecht.
Newburg/ und alle in Oßnabrück besetzte Oerter.
Danitz.
Betzaw.
Plawen.
Warnemünde.

Schlesien.
Leobschütz.
Jägerndorff.
Jaur.
Polckenheimb.
Hirschberg.
Greiffenstein.
Olaw und Jeltsch.
Trachenberg.
Prachwitz.
Glogau.

NB.

Zum fall in dieser Specification ein- unnd ander Ort/ aus Mangel habenden Berichts/ wäre ausgelassen worden/ solle derselbe doch/ nach Innhalt deß Frieden-Schlusses/ gleich den andern in jedem Creiß/ unter obgeschriebenen Terminen evacuirt oder abgetretten werden. Daferne auch wider alles verhoffen/ Franckenthal in dem dritten Termin nicht evacuiret werden könte/ so soll dem Herrn Churfürsten von Heidelberg immittelst ein anderer Ort auff Maß und Weiß/ wie man sich dessen anjetzo/ jedoch ohne auffhalt der Exauctoration/ wie auch der Evacuation der andern Plätz/ in obspecificirten dreyen Terminen/ vergleichen wird/ eingeraumbt/ unnd so lang in Handen gelassen werden/ biß die Besatzung aus Franckenthal außgeführet/ und Ihre Churfürstl. Durchl. dieser Ort würcklich restituirt seyn wird.

1649.

Mündliches Anbringen der Herren Reichs-Stände Gesandten Deputirten bey deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl.

Einige Tage vor Ubergab obangeführten Kayserl. Projecti, nemblich Montags den 28. May/ 7. Junij/ wurden auff Begehren der Herren Kayserlichen etliche Deputirte an deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. ꝛc. abgeordnet/ wobey Sie durch den Chur-Cöllnischen Abgesandten/ Herrn Grafen von Fürstenberg ꝛc. (weiln Chur Mayntz das directorium dazumal nicht führen wollen) in einer zierlich und ziemlich langen Oration, umb Abführung der Völcker ansuchen lassen/ ohnerachtet/ wie schon droben erwehnet worden/ wegen Restitution Franckenthal noch keine Kayserliche Resolution erfolget war. Höchstgedachte S. Durchl. haben denen Herren Deputirten persönlich geantwortet/ und dargethan/ daß man an diesem Ort nicht beysammen wäre/ einen neuen Frieden zu tractiren; sondern den Frieden-Schluß so zu Münster gemacht/ zu vollziehen: Derohalben den Ständen gebühren wolle/ selbsten die Hand mit ans Rueder zu legen/ solchen Schluß zu seiner Vollkommenheit bringen zu helffen/ unnd deßwegen keine neue Tractaten auff die Bahn zu führen; sintemahln Sie sich je keiner Ubereylung beschweren dörfften/ weiln Sie zu Münster unnd Oßnabrück in die 7. Jahre an diesem Frieden gearbeitet/ unnd damit zugebracht/ also daß in solchen Jahren Sie Zeit genug/ alles zu bedencken/ gehabt hätten: an Königl. Schwedischer und Frantzösischer Seiten würde man davon nicht umb ein einiges Ort weichen/ sondern demselben in allen Dingen gebührlich nachleben. In dem nun der Churfürstl. Brandenburgische Abgesandter auch angefangen/ unterschiedlich von dieser Sache zu reden/ haben Ihre Durchl. demselben also stattlich begegnet/ daß er weiters dargegen nichts einwenden können: Insonderheit sollen Sie Ihme/ Herrn Brandenburgischen Abgesandten/ gesagt haben/ Seine Rede die klinge zwar sehr wohl; wenn man sie aber recht überlege/ so halte sie den Stich nicht/ weiln das Fundament darzu ermangle; unnd was dergleichen mehr dabey untergelauffen.

Dessen Erklärung hierauff.

Mittwochs den 30. May/ 9. Junij/ haben die Herren Kayserliche Gesandten obangeführtes Project aushändigen/ deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. aber gleich nechstfolgenden Tags so wol auff dieses als auch der Reichs-Stände Gesandten Mündliches Anbringen/ in Antwort sich folgender gestalt vernehmen lassen:

Deß Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Gustavs/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/ Spanheim/ der

1649.

Marck und Ravenspurg/ Herrn zu Ravenstein/ der Königl. Mayest. und der Reiche Schweden über Dero Armeen und Kriegsestat in Teutschland Generalissimi Fürstl. Durchl. rc. haben aus dem/ von denen bey Ihro den 28. May angefundenen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Herren Deputirten/ auff deß Kayserl. Herrn Gevollmächtigten unnd General Lieutenanten/ Duca d' Amalfi Ersuchen beschehenem Anbringen mit mehrerm vernommen / welcher massen die Röm. Kayserl. Mayestät rc. bißhero von dem König in Spanien die Erledigung Franckenthal nicht vermitteln können / auch wol die Beysorge trügen/ daß solches bey währenden diesen Executions-Tractaten / unnd vor derenselben Schluß / nicht zu obtiniren seyn möchte; diesem nach wolbesagte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputirte ersucht wären/ hochgedachter deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. rc. solche annoch befindliche Unmöglichkeit beweglich zu remonstriren/ und sich angelegen zu halten/ durch dienliche Motiven Dieselbe zu gnädiger Annehmung eines anderweitigen Temperaments zu vermögen.

Wie nun hochged. Ihre Fürstl. Durchl. nichts liebers wünschen wolten/ als daß Sie / zu fördersamst-vollkommen und beständiger Beruhigung deß H. Röm. Reichs/ wolbesagter Herren Deputirten/ mit angezogenen Motiven bevestigtem Ansuchen deferiren möchten; Als haben Sie denenselben dißmahl nicht unangefügt wollen seyn lassen/ welcher gestalt/ der bey jüngster conference beschehenen Erklärung gemäß/ Dieselbe über so hochwichtigem allgemeinen Werck mit denen Interessenten und Alliirten behörige Unterredung gepflogen; so wol aber von deß Herrn Pfaltzgraffen Philipps Fürstl. Gn. als denen Herren Frantzösischen/ den defectum mandati, unnd daß nimmermehr ein sothanes dem Frieden-Schluß è diametro zu wider lauffendes dubium wäre vermuhtet worden/ vernommen/ Inmassen dann hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen Philipps Fürstl. Gnad. ferner allegirt/ daß Derselbe von seines Herrn Brudern / Pfaltzgraff Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. einig unnd allein die Possession der ex capite amnestiæ restituirenden gantzen Untern-Pfaltz zu apprehendiren/ unnd diesem nach solche neue Anmuthung hochged. seines Herrn Brudern Churfürstl. Durchleucht. zu hinterbringen hätte. Es werden aber der Chur-Fürsten unnd Stände anwesende Gesandte von selbsten leichtlich vermuhten können/ daß Dieselbe sich an die klare unnd höchstverbindlichste Disposition deß Friedens / bevorab desselben Art. 4. §. Deinde ut inferior Palatinatus totus, &c. Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque authoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exindè aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat: wordurch sich Ihre Kayserl. Mayestät in diesem passu absonderlich höchst obligirt gemacht/ vest halten werden; Zumahlen auch hernach Dieselbe durch dero Herren Gevollmächtigte/ bey beschehener Publication/ so wol auch Außwechslung der Ratificationen / gegen der Confœderirten Cronen Herren Plenipotentiariis nochmahlen stipulatâ manu versprochen/ daß an Dero Seiten an vollständiger Execution deß Friedens / bevorab der Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum, einiger Mangel nicht erscheinen solte; unter welcher amnestia auch in obangeführtem Art. 4. die gantze Unter-Pfaltz/ unnd consequenter Franckenthal/ klärlich enthalten/ unnd also selbiger Platz ex hoc capite billig vor allen/ keines wegs aber ex capite Evacuationis, davon Art. 16. §. Loca ipsa, &c. zu restituiren ist.

So würde sich auch hochged. Herrn Pfaltzgraffen Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. sothaner/ nach so langem exilio erhaltener Restitution / der ohne das meistentheils durch die Heidelberg- unnd Franckenthalische Besatzungen exhaurirter Untern-Pfaltz wenig / oder nichts zu erfreuen haben; wann Sie gleichsamb unter perpetuirlicher Inspection derselben verbleiben ; Ihre verarmte Unterthanen unter frembder unerschwinglicher Contribution lassen / mit Fortifications-Zwang gleichsamb eingesperrt ; die durch den Frieden wiederumb eröffnete freye Commercia gehemmet ; an Ihren gebührenden Einkünfften / Hebungen unnd Gefällen / zu Wasser unnd Land/ so wol auch in denen/ Jure Superioritatis habenden Gerechtsamen / unnd Administration Dero Landen höchst verkleinerlich/ unnd nachtheilig beeinträchtiget/ unnd Deroselben fast nichts / als die blosse Residentz vergönnet ; Demnach auch bey sothaner continuirender Nachbarschafft der beeden Cronen / Franckreich unnd Spanien / in oder an Dero Landen/ die Jalousie zwischen denenselben vermehret/ unnd zu allerhand Thätlichkeiten der Weg geöffnet oder behalten würde/ hochged. S. Fürstl. Durchl. mit Land und Leuten/ zu beeder Partheyen Discretion gleichsamb exponiret werden solten ; inmassen die Cron Franckreich dahero ohnzweifentlich Anlaß nehmen würde/ die sonst/ vermög deß Frieden-Schlusses / restituirende oder evacuirende Plätze/ unter dem scheinbarn Prætext Ihrer nöthigen Versicherung / noch ferner inn zu behalten; wodurch dann eine Contravention aus der andern entspringen; der so lang gesucht Friede auff einmahl wiederumb umbgestossen/ und das gesampte Röm. Reich / an statt desselben Beruhigung / in stette Unruhe gestürtzet werden könnte.

Das von denen Herren Deputirten producirte Consilium deß Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. aber betreffend / daß nemblich deß Herrn Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. bey dem König in Spanien

umb

umb die Restitution Franckenthals anzusuchen hätten/ und dißfalls dieselbe eher/ als von Kayserl. Mayestät impetriret werden möchte: Ist zu besorgen/ daß/ in deme man hiebevoriger Jahren acta, unnd wie fast in ebenmässiger Sache man bald mit gemachter Hoffnung nacher Brüssel/ bald anderweitiges/ jederzeit aber ohne Effect/ verwiesen/ ruminiren unnd nachdencken würde; Diser Vorschlag/ als per se dubii eventus, für nicht practicabel möchte erachtet werden; So deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchleucht. ratione der Untern-Pfaltz/ unnd dessen vollkömmlich restituirenden Churfürsten 2c. zu fernerem Nachsinnen unnd Uberlegung der Herren Gesandten haben berühren und bestellen wollen/ in gleichem beharren die Herren Frantzösische bey dem/ daß Sie sich dieses gantz unvermutheten emergentis nicht versehen hätten; Gienge derowegen Ihre Instruction weiter nicht/ als den geschloss- publicirt- und ratificirten Frieden zu würcklich- unnd vollkommener Execution/ in allen unnd jeden Puncten/ neben denen andern hohen Generalitäten/ zu befördern.

Gleich wie nun hochgedachter deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. erinnerlich/ welcher gestalt die mit der Cron Franckreich auffgerichtete alliance, nicht nur auff einem mit der Feder auffgesetzten; sondern vielmehr mit würcklicher Execution bestättigten Frieden gewidmet: Also wollen auch Dieselbe mehrwolgedachter Herren Gesandten eigenen unpassionirtem Judicio heimgestellet haben/ wie schwer und unverantwortlich Deroselben fallen würde/ sich also tacitè von dem allgemeinen interesse zu separiren/ danechst der vertrauenden Hoffnung gelebend/ daß der Herren Gesandten Herren Principalen und Obern/ alle und jede/ mit und neben denen beeden allirten Cronen/ vermöge im Friedenschluß enthaltener Garantie, zu steiffer Handhaab/ unnd Vollziehung deß Friedens reciprocè obligirt verbleiben werden.

Demnach auch denen Herren Kayserl. beliebet/ durch obbemeldte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputation nur allein von noch unmüglicher Quittirung Franckenthals/ obigen Vortrag thun zu lassen; So haben hochgedacht deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. die Nothturfft erachtet/ hiemit kürtzlichen zu berühren/ daß gleichfalls aus deß Hertzogs von Lothringen/ als Kayserl: Kriegs-Adhærenten/ continuirender Vorenthaltung der Plätze und Vestungen/ Landstuel/ Homburg und Hammerstein/ so wol die obige occasione der Untern-Pfaltz berührte Incouvenientien vermehret/ als auch anders verursachet/ und dem H. Röm. Reich zugezogen werden.

Inmassen dann 1. bey sothaner Infestirung eines theils aus Franckenthal/ andern theils aus jetzt berührten von Lothariogischen besetzten Plätzen/ der gantze Ober-Rheinische Creyß denen höchsterbarmenden Insolentien/ Betrück- und Betrangnüssen noch länger unterliegen/ und im grund verderbet werden; Oder/

So man 2. denenselben mit würcklicher Begegnüß steuren und abhelffen wolte/ nicht allein die sonst bevorstehende Exauctoration zu höchstem unstatten deß Heil. Röm Reichs unterlassen; sondern Crafft obangeregter allgemeiner Garantie, eine gesampte neue Verfassung angestellet/ unnd also übel ärger gemacht werden müste;

Wie dann auch 3. die detention solcher Plätze theils Orten die Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum, zu mercklicher Verzögerung der Friedens-Execution/ gehemmet/ unnd in specie der Gouverneur zu Franckenthal/ durch seine unbefugte maintenance etlicher frembder Nonnen/ biß dato noch verhindert/ daß die Herren Graffen zu Nassau Sarbrück/ zu competirender Possession deß Closters Rosenthal nicht gelangen mögen; der Hertzog von Lotharingen auch sich über die Restitution der Graffschafft Sarwerden unnd Vogtey Herbitzheim/ noch nicht erkläret.

Wie nun hochged. deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. gewünscht hätten/ daß von der Löblichen Stände Gesandschafften und Räthen zu Münster unnd Oßnabrück vor Extradition der Ratificationen/ der zuverlässigen Assecuration/ wegen unverzüglich/ unnd vollständiger Execution/ (deßhalben Sie von den Königl. Herren Plenipotentiariis zur genüge erinnert/ ermahnt unnd ersuchet) nach derselben in Instrumento Pacis klärlich enthaltener/ unnd hernach absonderlich beliebter Ordnung/ behutsamer invigiliret/ unnd also diesem höchstpræjudicirlichem novo emergenti vorgebauet worden wäre; Also haben S. Fürstl. Durchleucht. dasselbe/ der höchst importirenden Wichtigkeit halber/ zu ferner weitigerm reiffen Bedencken/ denen sämptlichen anwesenden Herren Gesandten recommendiren/ darbenebenst selbige gebührend ersuchen wollen/ denen Herren Kayserl. dieses alles zu billigmässiger observantz und unverlängter Execution deß Friedens/ beweglich vorzustellen/ auch alles Eyfers darob zu seyn/ daß die restitutio, so wol der noch gar nicht/ als der nicht vollkommen restituirten/ noch vor der Exauctoration der milice, unnd Evacuation der Plätze plenariè zur undisputirlichen Würcklichkeit gebracht/ und damit besagte Exauctoration unnd Evacuation befördert werde; Unnd dieses umb so viel mehr/ weiln deren Verzug Chur Fürsten und Ständen so beschwerlich fället/ unnd Sie dahero von selbsten auff schleunigste/ vollkommene und würckliche Wegraumung solcher obstaculorum, zu ehister Befreyung deß Vatterlands mit rühmlichem Eyfer bedacht zu seyn/ ursach haben; auch hochged. S. Fürstl. Durchl. der Zuversicht seyn/ die Herren Abgesandten von Ihrem hierüber zusammen tragendem weitern gutachten Deroselben unbeschwert schrifftliche part zu geben/ sich gefallen lassen werden/ Gestalt Sie Dieselbe hier-

unter freundfleissig ersuchen / unnd Ihnen hingegen mit Erweisung aller annehmlichen Freundschafft unnd guten Willens zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg / ut supra.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Anbringen hierauff: die urgirung deß Franckenthalischen temperamenti betreffend.

Der Chur-Fürsten unnd Stände Abgesandten ferners Anbringen hierüber / unterm Dato 8. 18. Junij / war dieses:

Sie hätten / was deß Durchl. Fürsten unnd Herrn / Herrn Carl Gustavs / Pfaltzgraffen bey Rhein rc. Fürstl. Durchl. rc. (integer titulus) auff den ast am 28. May beschehenen mündlichen Vortrag rc. den 31. ejusdem sich hinwiederumb gegen der Chur-Fürsten unnd Stände Gesandte / unnd zwar in Schrifften erklären / und zugleich von Difficultäten unnd Motiven / zu ebenmässiger derselben Gegenerklärung anführen lassen wollen / mit geziemendem Respect empfangen / unnd in behörige Berathschlagung gezogen. Wie nun der Chur-Fürsten unnd Stände anwesende Gesandten solche Erklärung / sampt darinnen angeführten rationibus, von hoch importirender Consideration befunden; also sagen hochbesagt S. Fürstl. Durchl. dieselbe / vor die hierunter verspürende hochrühmliche Sorgfalt / unnd daß Sie den beschehenen Vortrag in Gnaden vermercken / auch bey denen Interessirten und Alliirten daraus behörige Unterredung pflegen wollen / unterthänigen hohen Danck: und hätten demnach mit Eröffnung deren ihnen hierein weiters beywohnenden Gedancken / quasi per modum Interpositionis, zu mehrer Erläuterung / und zwar vor dißmal begehrter massen in Schrifften, S. Fürstl. Durchl. gebührend an Hand gehen wollen / der unterthänigen Hoffnung / hierauff das Werck durch mündliche Conferentien / als den schleunigsten Weg auff welchen der Chur Fürsten und Stände anwesende Gesandten instruirt / mit Göttl. Hülffe / wol werde zu erwünschtem Ende zu bringen seyn. Ob demnach zwar (zur Hauptsach zu schreiten) deß allhier anwesenden Herrn Pfaltzgraf Philippsen Fürstl. Durchl. und dero Herrn Brudern / Herrn Pfaltzgraff Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. annoch keinen weitern Gewalt / als allein die Possession der gantzen Untern Pfaltz zu apprehendiren / und Dieselbige dahero die Anmuthung wegen Annehmung eines temperamenti dero zu hinterbingen angenommen haben; So leben gleichwol Chur: Fürsten und Stände / und in Deroselben Namen die anwesende Gesandten / der zuversichtlichen Hoffnung / hochged. S. Fürstl. Durchl. auff beschehene reiffe Erwegung aller Umbstände / und sonderlich deß Röm. Reichs jetzigen elenden unnd selbes betrübten Zustands / nicht gestatten werde / daß / weil auff eine geringe Zeit Kayserl. Mayest. bey der Königl. Mayestät in Hispanien das Franckenthal noch zu erhalten verhoffen / nicht vielmehr einig Interims-Expediens nachgeben / als durch Fortsetzung deß verderblichen Kriegs / das gantze Röm. Reich / unnd darinnen Ihr eigen Churfürstenthumb / Land und Leute / zu gäntzlichem Untergang gerathen lassen werden / dann deroselben geringen ermessens / drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werck zu consideriren: 1. das Franckenthal einzuraumen / 2. oder da solches nicht zu erheben / es per forza anzugreiffen / oder 3. ein Expediens dißfalls zu admittiren. Weil dann das erste Kayserl. Mayestät / wie Dero hochansehentliche Herren Abgesandten beständig contestiren / annoch zu præstiren unmüglich; das andere dem Reich gefährlich / auch demselben noch der Zeit / ehe und bevor es restituiret / unnd in vorige Consistentz gesetzt / nicht zu rathen / noch anzunehmen seyn will / das jenige / was man noch in der güte zu erlangen verhofft / alsobald mit Gewalt zu ersuchen / und unvermerckter dinge sich damit etwa wider verhoffen in neuen Krieg zu impliciren; benebenst der eventus dubius, unnd bey notoriè ermangelnden Lebens-Mitteln / auch in Consideration anderer mehr in der mündlichen Conferentz angeführter Umbstände / noch dahin stehet / Ob in eventum Franckenthal zu importiren? Als erachten Chur: Fürsten unnd Stände deß Reichs demselben verträglicher / für dißmahl unter zweyen extremis einen mittlern Weg zu eligiren / und es bey dem letzten intermedio Expediente bewenden zu lassen. Unnd erinnere man sich deren aus dem Instrumento Pacis art. 4. §. Deinde ut inferior Palatinatus, &c. angezogener Worte / unnd was hierunter weiters vorgangen / gar wol: es bleibe auch nochmalen darbey / daß die Röm. Kays. Mayest. die Restitution der Untern Pfaltz auff sich genommen; wie Sie dann deß gethanen Versprechens in keiner Abrede / sich vor Ihre Kayserl. hohe Person darzu ohnweigerlich verstehen / dasselbige zu præstiren gantz eyferig bemühet seyn / unnd in solcher Obligation annoch nicht allein verharren; sondern auch darüber ad interim, biß zu würcklicher schuldig- unnd versprochener Evacuation Franckenthal zu gelangen / Sich zu einer noch weitern billichmässigen special real-assecuration erbieten; dabey dann Chur: Fürsten unnd Stände / und in Ihrem Namen Dero anwesende Gesandte / welche sich gleichwol hierdurch / oder auch sonsten in andere Weg / in weitere Obligation / als wozu Sie ohne das / in Crafft allgemeiner Garantie, durch den Frieden-Schluß verbunden / nicht begehren einzulassen / interponendo gerne noch weiter das Ihrige einwenden; aber gleichwol nicht darfür halten wollen / daß umb Franckenthal willen / dessen Restitution zumahlen nicht denegiret / sondern allein ad tempus, gegen Interims-Versicherung suspendiret wird / das allgemeine Vatterland Teutscher Nation / in den verderblichen / Chur: Fürsten und Stände Ihrer Plätze noch länger destituiret bleiben / den unerschwinglichen / und bey aller Orten einreissender Thewrung unnd Hungers-Noth / weiter unerträglichen Quartiers-Last uffm Hals behalten / und sampt dem Reich / gantz unverschulder dinge /

erst

1649. erst nach so thewer erworbenem / geschlossen- und ratificirten Frieden zu grund gehen sollen: Derohalben Sie/ deß H. Röm. Reichs erheischender höchster Notturfft; auch Ihren thewren Pflichten nach/ zu einigem Interims-Expedient / unnd daß der Fried ohne fernern Anstand per exauctorationem militiæ & evacuationem locorum, wohin auch die Gesandte ins gesampt austrücklich instruiret/ zur Execution gebracht werde/ nochmahln einrathen müssen/ die auch consideratis considerandis nicht zu verdencken.

Denen übrigen angezogenen Difficultäten unnd Inconvenientien aber/ die bey Vorenthaltung Franckenthal/ beydes dem Churfürstl. Hauß Pfaltz/ unnd dem H. Reich könnten zu wachsen/ werde durch anderweit möglichst unnd nothwendige Verfügung auch können begegnet/ und alles in solchen Stand gestellet werden/ damit deß Herrn Pfaltzgraff Carl Ludwigs Churfürstl. Durchl. dero übrige Land in Ruhe geniessen; die Hostilitäten zwischen beyden Cronen auff deß Reichs Boden cessiren/ unnd weitere contraventiones vermieden bleiben mögen; in gewisser Hoffnung/ es werde von Ihrer Königl. Mayest. in Hispanien die würckliche Abtrettung Franckenthals/ wann Dieselbige sehen/ daß das übrige im Röm. Reich aus dem Friedenschluß ad executionem gebracht/ bald folgen.

Obwoln auch die anwesende Herren Frantzösische Plenipotentiarii, wegen Zulassung einiges temperamenti annoch nicht/ sondern vielmehr die Execution deß getroffenen Frieden-Schlusses zu befördern / sonderlich wegen Evacuation Franckenthal instruirt seyn wollen; So versehen sich je dennoch zu der Königl. Mayest. unnd deß Reichs/ und in dero Namen Ihre anwesende Gesandten/ es werden Dieselbige Ihnen die Geniessung deß lieben Friedens in Teutschland / ihrem geliebten Vatterland/ wegen Franckenthal nicht mißgönnen; oder auch dißfalls die im Röm. Reich innhabende Posten länger vorenthalten können; noch hierunter das Röm. Reich/ unnd dessen sämptliche Stände/ was Sie zu laisten nicht auff sich genommen/ und worzu Sie gantz unschuldig kommen/ würden entgelten lassen; viel weniger die Execution deß Friedens selbst verzögern unnd verhindern; sondern je ehe je lieber befördern/ unnd durch Restitution der innhabenden Posten/ darzu Sie ohne das/ vigore Instrumenti Pacis, verbunden/ vielmehr der Königl. Mayest. in Hispanien allen Prætext zu längerm Vorenthalt Franckenthals zu benehmen / als darzu mehrere Anlaß unnd Ursach geben wollen. Es werde auch die alliance der beeden confœderirten Cronen verhoffentlich nicht länger/ als biß zu dem getroffenen Frieden-Schluß in Teutschland / viel weniger zu Præjuditz der Stände/ zu extendiren seyn; darbey mit S. Fürstl. Durchl. Chur-Fürsten und Stände gantz einig/ daß der Fried in würcklicher desselben Execution / unnd nicht blossem Auffsatz der Feder gestehen solle; welches in Warheit erfolgen würde / wann wegen Franckenthal die Execution deß Friedens länger solte suspendiret / oder wol gar gehemmet werden: Ein solches würde intentioni contrahentium gäntzlich entgegen lauffen. Es könne auch das Instrumentum Pacis dergleichen Verstand nicht haben/ welches zwar disponire / wie gegen die Contravenientes zu verfahren / aber mit dem austrücklichen Beding / daß der Fried einen als den andern Weg in seinen Cräfften (welche unverneinlich in executione bestehen) verbleiben solle: Werde demnach billig dem Frieden in dem jenigen/ was inter partes contrahentes, nemlich der Kayserl. Mayest. und beeder Cronen Mayest. Mayestät/ wie auch den gesampten Reichs-Ständen geschlossen/ vorderist ein genügen zu leisten/ und Jedwederm seine zugehörige Posten/ Land unnd Leute/ zu restituiren seyn/ unnd dieselbige alsdann das jenige / worzu Sie/ Crafft general-Garantie, weiter verbunden/ auch contra tertium manuteniren unnd handhaben können: Da dann nicht zu zweifflen/ Ihre Königl. Mayest. in Hispanien/ als ein vornehmes Mitglied deß H. Röm. Reichs/ sich endlich davon nicht separiren/ oder die Restitution Franckenthal länger difficultiren; weniger was widriges gegen das Röm. Reich vornehmen; sondern vielmehr zuvorderist Kayserl. Mayestät unnd dann auch dem Reich gütlich deferiren werden. 1649.

Dergleichen Chur-Fürsten und Stände/ sich zu S. Fürstl. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Lothringen/ wegen dero von Ihr noch innhabenden Plätzen unnd Vestungen/ Landstuel/ Homburg unnd Hammerstein/ auch versehen/ vermittels dessen/ unnd durch erhaltene Cessationem hostilitatis im Reich/ wann sonderlich vorhero Königl. Mayest. und die Cron Franckreich/ alle innhabende Posten/ Crafft getroffenen Frieden-Schlusses/ würde restituiret/ und dero deß H. Reichs gantz billigmässigem Suchen unnd Begehren statt get[h]an haben/ erstlich denen angezogenen unnd befahrenden infestationibus leichtlich abgeholffen seyn würde/ dieselbe Difficultät von selbst fallen/ unnd 2. daraus folgen/ daß weder bevorstehende exauctoratio militiæ, noch evacuatio locorum, zu höchsten unstatten deß H. Röm. Reichs länger auffzuschieben; sondern umb so viel ehender zu beschleunigen sey/ viel weniger noch der Zeit/ aus obangeregter allgemeiner Garantie, eine Anstallung newer Verfassung und würcklicher Begegnüß/ wodurch/ wegen vieler zusammen schlagender Difficultäten/ das Reich in noch grössere Gefahr leichtlich einrennen könnte/ bedürffen: und doch 3. denen Restituendis ex capite amnestiæ & Gravaminum einen wie den andern weg geholffen werden müste.

Welchem allem dann in Instrumento Pacis die Kayserl. Königl. auch der Chur-Fürsten

unnd Stände / Gesandten zu Oßnabrück unnd Münster / vor Extradition der Ratification / per modos assecurationis, in der general-Garantie enthalten / so viel als damalen möglich gewesen / verhoffentlich schon also invigilirt unnd vorgebaut / daß dieser Casus, unnd dißfalls entstehend novum emergens, daraus nicht verfüglich seine Decision und abhelffliche Maß erreichen kan; Allermassen man auch ex parte der Stände unter sich selbst anjetzo gantz embsig bemühet / und darzu nechstkünfftigen Montag den 11. 21. diß angesetzt / denen etwan noch gar nicht / oder nicht vollkommen Restituirten in ihren desideriis auch billiges begnügen zu leisten / daß darumben verhoffentlich die Exauctoration der militiæ, unnd Evacuation der Plätze / welche Meynung es auch niemalen gehabt / länger nicht auffzuhalten seyn solle; sondern Ihre Fürstl. Durchl. damit im Namen Gottes sicherlichen / warumben Sie hiemit auch unterthänig gebührenden Fleisses / gantz beweglichst und inständigst ersucht werden / verfahren lassen können.

Gleich wie nun zu Deroselben der Chur-Fürsten unnd Stände sonderbares Vertrauen hierin gerichtet / und Ihre Fürstl. Durchleucht. aus hocherleuchtem Verstand von selbsten begreiffen unnd erkennen / daß die bißherig Verzöge denenselben so beschwerlich fallen / und dannenhero ursach nehmen / die Stände selbst auffs schleunigst vollkommene unnd würckliche Wegraumung aller obstaculorum beweglichst unnd bestmeynend zu erinnern; welchem zu folge / Sie dann eben zu diesem Ende Ihr frey unnd wolgemeinte Gegen-Erklärung / unnd respectivè mit angehengtes Erbieten / S. Fürstl. Durchl. unterthänig eröffnen wollen: Also werden Dieselben hiemit von der Chur: Fürsten unnd Stände Gesandten / wiederumb unterthänig gebührendes Fleisses ersucht / Sie geruhen ein solches / dero hocherleuchtem Verstand / unnd deß Heil. Röm. Reichs jetzigem betrübten Zustand nach / reifflich zu erwegen unnd zu behertzigen / Chur-Fürsten unnd Ständen hierinnen nach aller Möglichkeit / nicht allein an dero hohem Ort / der Billigkeit nach zu deferiren; sondern auch die andere hohe Interessirte unnd Alliirte / unnd insonderheit die Königl. Mayest. unnd Cron Franckreich / unnd Dero hier anwesende Herren Plenipotentiarios, die es zu verweigern ja so wenig / oder noch weniger als die Königl. Mayestät unnd Cron Schweden / ursach / zu einem gleichmässigen zu disponiren; Dann Chur-Fürsten und Stände deß Reichs / wegen deß Franckenthals / unnd etwa dabey habenden Prætext / Interesse unnd Respect / zwischen beeden noch im Krieg bleibenden Cronen / noch länger gantz unschuldig unter diesem Last in dem unseeligen Krieg zu verbleiben weder vor GOtt in Ihrem Christlichen Gewissen / noch der zukünfftigen Posterität zu verantworten getrauen; Sondern vielmehr hierbey einig leidentlich und billigmässig Temperament / worzu sich allerhöchstgedachte Kayserl. Mayestät aus sonderbarem tragenden Eyfer / in Beförderung deß lieben Friedens und dessen Execution / aus Ihren eigenen Königreichen und Erbländern / proprio motu verstehen / zu admittiren und einzugehen / fürträglicher / rathsamer / und verantwortlicher halten / als dißfalls Gottes Zorn / in Vergiessung mehr unschuldigen Christenbluts / noch weiter über sich zu laden / unnd das Röm. Reich in mehrere ruin, oder besorgenden vollenden total Untergangs unnd Desolation / oder auffs wenigst in solche Gefahr einzustürtzen / wormit verhoffentlich Ihr Fürstl. Durchl. auch einig Seim unnd Ihrem selbst eignen Vatterland Teutscher Nation / unnd darinnen Ihrem hohen Chur- unnd Fürstl. Hauß Pfaltz / dazu man auch die Königl. Mayestät in Schweden / Deroselben vielfältig höchstrühmlichsten Vertröstungen nach / unnd als nunmehr einen vornehmen hohen Stand unnd Mitglied deß Reichs glorwürdigst geneigt weiß / die lang gewünschte Beruhigung mit gönnen / grösser Unglück aber zu verhengen nicht nachgeben; sondern umb so viel eyferiger hierunter denen Königl. Frantzösischen Herren Plenipotentiariis, durch Ihre hohe Authorität zureden werden / damit Sie sich dem Werck auch Ihrer seits nicht opponiren / sondern alle Weiterung und extrema verhüten / unnd darbey gesampte Chur: Fürsten und Stände Affection noch weiter conserviren unnd erhalten helffen wollen. Welche hiernechst in gütlicher Interposition beeder noch in Hostilitäten gegen einander begriffener Cronen hinwiederumb das Ihrige auff begehrenden fall getrewlich beytragen / unnd zu gewünschtem endlichem Frieden-Schluß / zwischen Ihnen nach bestem Vermögen cooperiren helffen werden; Sich benebst nicht weniger zu aller guten Freund- Nachbarschafft unnd verträulichem Vornehmen / anerbietig machen.

Welches alles zu offt hochged. Fürstl. Durchl. fernern Gnaden / hocherleuchten Nachsinnen der Chur: Fürsten unnd Stände anwesende Abgesandte hinterbringen / darbey sich unnd diese hochwichtige Sache bestes auch unterthänigen gebührendes Fleisses / zu möglichst höchstnothwendigster Beschleunigung recommendiren wollen. Geben in Nürnberg / ut suprà.

Der Chur- Fürsten und Stände deß Heil. Röm. Reichs anwesende Gesandte.

S. Fürstl. Durchl. abermalige Resolution darüber.

Deß Herrn Generalissimi und Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. &c. Antwort / auff vorhergehende der Herren Stände Deputirter übergebene Erklärung / wegen urgirter Annehmung deß Franckenthalischen Temperaments / unnd verlangter Zuwerckrichtung der Exauctoration / war diese:

PP. Die haben aus derer diß Orts der Chur- Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten / durch Ihre ansehentliche Abge-

ord-

ordnete Deputation den 9. 19. dieses eingerichteten Gegen-Erklärung/ unnd beliebter Eröffnung der ihren in der Franckenthalischen Liberations-Sache weiter beywohnenden Gedancken mit mehrerm vernommen/ wie daß besagter Herren anwesender Gesandten hauptsächlicher Schluß/ unnd beharrende Intention annoch auff die quasi per modum interpositionis vorgeschlagene Acceptation eines genannten Interim-Expedients/ oder von Kayserl. Mayestät auff eine offerirte real-Assecuration gesetzten temperamentu zielet/ zumahln es nur umb eine geringe Zeit zu thun; inmittelst welcher Kayserl. Mayest. bey der Königl. Mayest. in Hispanien Franckenthal noch zu erhalten verhoffen/ und nicht zu zweifeln/ Ihre Kön. Mayest. in Hispanien/ als ein vornehmes Mitglied deß H. Röm. Reich/ endlich sich von der im Frieden-Schluß enthalten/ und alle Stände höchst-verbindender general-Garantie nit separiren/ oder die Restitution Franckenthals; so wol auch der Hertzog von Lothringen die Evacuation der von Ihme noch inhabender Plätze und Vestungen länger difficultiren/ weniger was widriges gegen das Röm. Reich vornehmen/ sondern vielmehr zuvorderist Kayserl. Mayest. und dann auch dem Reich gütlich deferiren würden; denen übrigen von hochged. S. Fürstl. Durchl. angezogen- und besorgenden Difficultäten und Inconvenientien auch mit anderweitig nothwendiger Verfügung begegnet/ und die Hostilitäten zwischen Franckreich und Spanien; so wol auch mit dem Hertzog von Lothringen auff deß Reichs-Bodem zur Cessation gebracht/ und weitere contraventiones verhindert werden könten/ und was dergleichen auff blosse Hoffnung gestellte apparentes rationes mehr zusammen zu tragen/ unnd zu inferiren/ wolged. Herren Gesandten beliebet.

Wie nun hochged. S. Fürstl. Durchl. gerne könnten geschehen lassen/ daß der Herren Gesandten so gewisse unnd ungezweifelte Hoffnung zu der Königl. Mayest. in Hispanien/ unnd deß Hertzogen von Lothringen friedmässiger Bezeugung S. Fürstl. Durchl. aus wolmeynender Sorgfalt fur deß H. Röm. Reichs beständige Ruhe und Sicherheit angeführten Besorgnüssen prævaliren/ oder diesem so leicht als es angegeben/ præcavirt oder abgeholffen werden möchte; Also wünschen Dieselbe/ aus ebenmässiger Lieb und Begierde zu dero selbst eigenem Vatterland Teutscher Nation/ unnd dero darinnen dißfalls fast am meisten unnd ersten der Gefahr exponirten hohen unnd Churfürstl. Hauses beharrlichen Wolstand/ daß der eventus so bald re als spe erfolgen thäte; mögen aber gleichwol die Königl. Spanische Incination zu im Frieden enthaltener und vermög der general-garantie, nach der Herren Stände Gesandten eigenen wahren . . . . Ihren/ so weit Sie ein Reichs-Mitglied/ eben so wol obliegender Restitution/ aus deme nicht verspüren/ dieweiln einkommendem klagbarn Bericht nach/ nicht allein die infestationes unnd Ranzionirung der hiebevor aus jederzeit freygelassenen Benachbarten/ aus Franckenthal jetzo mehr als jemahlen bey währendem Krieg Licentz verübet; die ertheilte Salvaguardien durch expresse Abkündigung von dem Commendanten cassirt/ und also die Hostilitäten auffs neue denunciiret; sondern auch die Bey- unnd Zufuhren allerhand Fortifications-Materialien und Palissaden commendirt unnd angetrieben werden.

Es stellen aber dieses S. Fürstl. Durchl. zu aller impassionirter reinem judicio nicht weniger anheimb/ als Dieselbe die von den Herren Ständen ferner angeführte Ihrer Kayserlichen Mayest. dißmalige/ unnd von Dero Herren Abgesandten beständig contestirte Unmöglichkeit: so wol auch/ ob Franckenthal par force zu attaquiren/ dieser Zeiten ungerathen oder nicht/ zusampt denen darbey geführten rationibus, auff ihren Werth unnd Unwerth beruhen lassen; vernehmen auch gerne/ daß der Herren Stände Gesandte sich aus dem Instrumento Pacis deß artic. 4. §. Deinde ut inferior Palatinatus, &c. (darbey zwar noch das Wort Totus, cum clausula cassatoria befindlich) gar wol erinnern; auch daß Kayserl. Mayestät in daselbst enthaltener klarer Obligation annoch verharren/ dem rechten Frieden-Verstand gemäß Beyfall geben/ Sich auch der Sie obstringirenden allgemeinen Garantie entsinnen können; Sich aber aus dem besagten Instrumento Pacis gantz nicht ersehen/ daß die executio desselben nur in exauctoratione militiæ und evacuatione locorum bestehe/ oder von selbiger ordine inverso, unnd mit Hindan- oder Nachsetzung der restitution ex capite amnestiæ & gravaminum (dahin Franckenthal/ vermög deß Frieden-Schlusses klarer Disposition gehörig) anzufangen/ unnd von Königl. Mayestät in Hispanien die würckliche Abtrettung selbiger Statt/ biß Dieselbe sehen/ daß das übrige im Röm. Reich/ aus dem Frieden-Schluß ad executionem gebracht/ ausgestellt; oder vom Hertzog von Lothringen/ die sonst pari passu, vermög deß Frieden-Schlusses bestehende Evacuation der Vestungen/ biß vorhero Königl. Mayestät und die Cron Franckreich/ alle innhabende Posten würden restituirt haben/ differirt werden könne; zumaln dafern dißfalls suspicionibus zu handlen/ unnd darauff ein vermeyntes Recht oder avantage der Nachwartung zu fordiren/ oder jemanden darunter zu favorisiren erlaubet wäre; die beede Confœderirte Königliche Mayest. Mayest. unzweifentlich nicht allein gleichmässige Berechtigung anzuführen unvergessen/ sondern auch nach deme sich Dieselbe umb Chur-Fürsten unnd Stände/ unnd das allgemeine Wesen verhoffentlich besser als Jene meritirt gemacht/ hierunter am ehisten gewillfährt zu werden/ der Zuversicht seyn würden; wordurch aber der im Frieden-Schluß so offt recommendirte

bona fides mercklich gefördert / unnd fast die auffrichtige Execution desselben gäntzlich eludirt / von der Beständigkeit aber desselben die Hoffnung gar genommen werden könnte: Dannenhero/wie zu hochged. S. Fürstl. Durchl. sonderm angenehmen Gefallen gereichet/ daß Chur-Fürsten unnd Stände mit Deroselben gantz einig verbleiben/ daß der Fried in würcklicher desselben Execution/ unnd nicht auff dem blossen Uffsatz der Feder bestehen solle; also unnd zumahln besagte Execution billig durchgehend geschehen solle/ und darvon keiner/ weder secundum litteram, noch sensum, ausgeschlossen wird/ vielmehr in Warheit erfolgen würde/ daß Königl. Mayestät in Hispanien/ als ein Mitglied deß Reichs/ und der Hertzog von Lothringen / durch fernere renitentz oder Verwaigerung der respectivè Restitution und Evacuation/oder Ihre Kayserl. Mayestät durch verbleibende præstation Dero höchstverbindlichsten Versprechens gegen dem Buchstaben und Verstand impingiren thäten/ als daß die beede confœderirte Mayest. Mayest. unnd Cronen/ durch befugte Extension dero alliance, biß zu vollkommener würcklicher Execution deß Friedens / nach hergebrachter Observantz aller Bündnüssen/ denen Ständen einiges Præjuditz zuziehen sollen/ zumahln ja kundbarn Rechtens / daß die verba cum effectu zu verstehen. Daraus dann zur genüge erhellet/ daß die urgirte Restitution unnd Evacuation mehrbesagter Oerter so wenig intentioni contrahentium, vel contractus ipsius entgegen läufft; als vielmehr / wann durch eines oder deß andern längere Vorenthaltung die Execution deß Friedens ferners suspendiret / oder wol gar gehemmet werden solte/ die Schuld alles dem Heiligen Reich daraus erwachsenden Unheils unnd Grundverderbung denen jenigen/ so in mora unnd in Observantz deß Friedens beharren / zuzumessen seyn würde: Wie dann mehrhochged. Sein. Fürstl. Durchl. es auch dißfalls wegen der unpartheylichen Verfahrung gegen die contravenientes, ohne Interversion deß im Frieden-Schluß art. 16. §. Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum facta, &c. klärlich enthaltenen ordinis executionis, bey der Herren Gesandten angerichter Disposition gantz gern bewenden lassen/ auch mehrers nicht desideriren / als daß dem einmüthig geschlossenen Frieden förderlichst in derselben Haupt-scopo der mehrbesagten Restitution ex capite amnestiæ & gravaminum ein genügen geleistet / unnd jedwederm seine Posten / Land unnd Leute restituiret / so wol auch jedesmahl die Löbliche Stände denselben / Crafft der general-Garantie, auch contra quemcunque zu manuteniren beständige Anerinnerung trügen; gestalt dann hochged. S. Fürstl. Durchl. der Herren Gesandten nunmehr rühmlich angetrettene Bemühung / wegen fördersamer vollkommener Erledigung mehrangeregtes puncti Restitutionis mit freündfleissigem Danck erkennen/ nicht zweiffende / dafern / zuverlässiger Hoffnung nach/ die im Instrumento Pacis gesetzte Norma universalis der Terminorum à quibus, nemblich in Amnestia, Anno 1618. unnd in Gravaminibus der erste Januarius 1624. unpartheylich / unnd ohne Ansehen der Personen/ Religionen oder Jurium petitorii, gefolget/ unnd das blosse factum possessionis, ohne vorbehalt Limitation oder Remission beobachtet würden / daß solcher massen die Sachen ohne sonderbahre Difficultät / zu höchstgewünschtem Ende / desto fördersamerer Beruhigung deß Reichs gedeyender Endschafft solte gebracht werden : Auff welches Erfolg Chur-Fürsten unnd Stände so wenig an eyferigster Werckstellung der Exauctoration unnd Evacuation / auff darzu behuefige unentpärliche Erlegung der Satisfactions-Mitteln / zu zweiflen haben; als höchstermeldter Ihrer Königlichen Mayestät zu Schweden rc. und Dero Angehörigen mit einigem fug wird beyzulegen seyn können / daß Sie ihrer seits bißhero das geringste / so zu völliger Erreichung unnd Restabilirung deß allgemeinen Friedens dienlich seyn mögen / an sich erwinden lassen. Unnd gleich wie jederzeit Dero höchstrühmlicher Wunsch/ Eyfer unnd Intention gewesen/ unnd ferner beständig bleiben werde/ das Heil. Röm. Reich in die durch den Frieden-Schluß gesuchte wahre/ auffrichtig unnd beständige Ruhe unnd Sicherheit gesetzt/ unnd mit denen benachbarten Cronen unnd Potentaten eine beharrliche Freundschafft unnd gutes Vernehmen restabilirt zu sehen; als auch hingegen/ unnd dafern durch Opposition oder Contravention anderer/ der so hochgewünschte Friedens-Effect contra . . . / unnd die hiebevorn angeführte Besorgnüssen/ oder andere Inconvenientien sich ereignen würden/ man dieses falls vor Gott/und der gantzen erbarn Welt/ entschüldiget seyn würde.

Unnd demnach S. Fürstl. Durchl. sich annoch anders zu resolviren nicht vermögen/ haben Sie den Herren Gesandten in freundlicher Wiederantwort / auff Ihr fernere Gemüths-Erklärung gleichwol nicht verhalten mögen/ daß über so wichtiger Sach mit denen Interessirten unnd Alliirten weitere conference unnd Deliberation zu pflegen/ Sie nicht anstehen lassen wollen / unnd zu möglichster Deferirung/ so wol aller anderwertiger Freundschafft unnd guten Willens / denen Herren Gesandten geneigt unnd wol zugethan verbleiben : Signatum Nürnberg den 19. Junij 1649.

Unter so währender Handlung / haben sich in Nürnberg nach und nach mehrere vornehme Herren / unnd andere derenselben Abgesandten eingefunden : Insonderheit seynd Dienstags den 8. 18. May deß Herrn Hertzog Eberhards von Würtenberg Fürstl. Gn. den 11. 21.

der

1649.

der Schwedische Herr General Major von der Linden: den 14. 24. Herr Marggraff Allbrecht von Anspach; den 28. ejusd. deß Herrn Magni Gabriel. de la Gardie Hochgräffl. Excell. daselbst angelangt; Darentgegen den 1. 11. Julij der Herr General Lieutenant Reinhold von Rosen (nach dem Er etliche Tage allda gewesen/ unnd unterschiedliche Officierer besprochen/ wenn sie solten abgedanckt werden/ sich mit so vielen Soldaten/ als zu erlangen/ in Frantzösische Dienste /und unter sein Commando zu begeben/ denn er eine Armee à parte führen solte) von dannen wiederumb ab/und nach Straßburg verreyset.

Deßgleichen/ ob woln die Kayserl. Resolution auff der Herren Königl. Schwedischen droben angesuchete Replic, mit welcher ein General Adjutant/ vor deß Herrn Grafen von Lamberg Abreyse/ nach dem Kayserl. Hoff spedirt worden/ noch nicht überkommen; so haben dannoch inzwischen / wie bereits angezeigt / die Kayserl. Königl. Schwed. und Frantzösische/ auch der Reichs-Stände anwesende Herren Abgesandte/ nicht allein wegen Abtrettung Franckenthal / Homburg / Landstuel unnd Hammerstein / als derer von den Span- unnd Lothringischen; sondern auch anderer annoch besetzter Oerter/ unnd wie denen in Puncto der Restitutions-Execution / so wol in Geist- als Weltlichen / von den Reichs-Ständen eingebrachten Beschwerden schleunigst abzuhelffen; die Völcker abzuführen / unnd der Friedens-Schluß in allem gebührlich zu vollziehen/ einige Tage über unterschiedliche Mündliche Confrentzen gehalten: Unnd weiln deß Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. dero Ratification/ über die wegen einiger Differentien zwischen der Statt Nürnberg unnd deß Teutschen Hauses beschehener Abhandlung eingelangt/ als ist am Sonntag der H. Dreyfaltigkeit/ so da war der 20. 30. Tag deß Mayen/ das Evangelische Exercitium Religionis hiebevor gepflogener massen/ in dem Kirchlein/ zu S. Elisabeth genannt/ so an berührtem Teutschen Hauß stehet/ und darinnen selbiger Herr viel Jahr lang Catholisch predigen lassen/ hinwiederumb eingeführt / auch was sonsten ein Theil gegen dem andern verglichen/ ins Werck gesetzt worden.

Den 22. May Vet. st. nach dem der Currier mit Kayserl. Resolution von Wien wieder kommen / seynd darauff die Herren Kayserliche Gesandten bey deß Herrn Pfaltzgrafen unnd Generalissimi Fürstl. Durchl. erschienen/ andeuttende / daß Kayserl. Mayestät zu frieden wäre/ daß die Jenige/ so noch nicht restituirt/ ohne allen Verzug restituirt werden solten: Wofern aber einige wären / welche restituirt zu werden man unrichtig befinde / dieselbe solten an gehörige Orte unnd Richter verwiesen werden/ mit fernerm vermelden / daß Kayserl. Mayest. sich eyferig bemühen wolten/ die Restitution Franckenthal in kurtzem zu erlangen. Es wolte aber der Herr Pfaltzgraff solchen Verzug nicht dahin deutten / als wenn Kayserl. Mayestät zu fernerem Krieg lust hätten; sondern wolte helffen ein Mittel erfinden / daß die Cronen unnd Stände möchten zu frieden seyn/ biß die Evacuation geleistet werden könnte: und da Ihre Kayserl. Mayest. solches nicht würden thun können / so solte alsdann frey stehen/ sich solcher Vestung auff andere weise / vermög deß Frieden-Schlusses / zu bemächtigen. Unterdessen wolte man doch das Haupt-Werck nicht länger auffhalten: Worauff man wiederumb zu Rath gangen/ und haben die Herren Kayserl. selber vorgeschlagen / die Vestung Benfelden / biß zur Evacuation Franckenthal / in Schwedischen Händen zu lassen: hingegen haben die Reichs-Stände Eger vorgeschlagen / an Schwedischer Seiten aber bestunde man immer auff Franckenthal: Damit nun die Zeit nicht vergeblich hinstreichen möchte/ haben deß Herrn Pfaltzgraffen und Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchleucht. die Herren Chur-Bayrischen angebotten/ So bald Ihre Durchl. Herr Churfürst Carl Ludwig das Diploma Cessionis ausfertige und einschicke/ Er die Unter-Pfältzische Lande/ so viel Er in Händen habe/ abtretten oder restituiren; die vor diesem begehrte particular-Garantie fallen lassen / und mit der im Instrumento Pacis enthaltener universal-Garantie zu frieden seyn / auch allem/ so vermög Frieden-Instruments Ihme obliget/ ein Genügen thun/ unnd eusserst helffen wolte/ Franckenthal aus Spanischen Händen zu bringen: Jedoch wolten die Herren Schwedischen auch alsobald die Ober-Pfaltz dargegen einräumen; die aber/ ehe und bevor die Einräumung Franckenthal / Hammerstein/ Homburg und Landstuel würcklich geschehen/ sich zu nichts durchaus verstehen wollen.

1649.

Unterschiedliche Banqueten gehalten.

Auff den H. Pfingstdienstag/ so da war der 15. 25. deß Mayen / ließ deß Herrn General unnd Feld-Marschallen Wrangels Excell. den Herrn Pfaltzgraffen Generalissimum, auch andere anwesende Fürstliche Personen / unnd viel hohe Officierer/ bey einem Gastmahl sehr stattlich tractiren; welches folgenden Tags bey hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstl. Durchleucht. ebenmässig geschehen: Sonntags aber den 3. 13. Junij haben Ihre Fürstl. Gnad. Hertzog von Amalfi &c. vor der Statt Nürnberg/ zum Schoppershoff genannt/ in einem Lustgarten/ denen meisten Herren Abgeordneten ein ansehentlich kostbares Banquet halten lassen.

Handlungen/ den 7. 8. 9. 10. und 11. Junij vorgangen.

Den 7. Junij/ als das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Directorium die deß H. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandten zu sich erfordert / unnd denenselben vorgetragen / daß/ wie offenbahr / unter andern Impedimentis Pacis das wichtigst unnd vornehmste wäre/

daß

1649.

daß die Kayserl. Mayestät bey der Cron Spanien die Evacuation der Vestung Franckenthal nicht erhalten könnte / unnd aber indessen das gantze Röm. Reich / sonderlich aber die Sieben Obere Creyse mit überaus beschwerlicher Hospitation unnd Verpflegung der Soldatesca beschwert / man dahero unlängsthin berathschlagt / wie diesem Werck durch ein Temperament zu helffen? Wie denn deßwegen bey letzterer Zusammenkunfft 4. Quæstiones in Deliberation gestellt worden / Nemblichen 1. Ob sich die Stände in das Geschäfft mit einzumengen/ oder dasselbe ersitzen zu lassen: 2. Wenn sich einzulassen/ ob es Münd- oder Schrifftlich geschehen solte 3. Wenn es in Schrifften zu verrichten / was die materialia seyn solten? und 4. Ob man deßwegen mit den Herren Kayserlichen Communication zu pflegen hätte? Worunter man aber die 2. ersten Quæstiones gleich im Fußstapffen / und zwar affirmativè dergestalt erörtert / daß wolgedachtes hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorium einen Uffsatz verfassen/ unnd denselben den Ständen zu ihrer Erinnerung communiciren solte; Demnach/ wenn dergleichen Uffsatz verfasst/ wäre zu begehren/ daß nicht allein die Stände per Collegia, sondern auch ein jeder absonderlich/ was er è re Reipublicæ, unnd zu Beförderung deß Friedens vorträglich zu seyn/ erachten würde/ liberè andeutten und erinnern wolte.

Wie nun darauff das Concept gelesen/ aber auff gehaltene kurtze Collegial Unterredung/ befunden worden/ 1. Daß der Uffsatz zimlich weitläuffig / unnd in die Haupt-Sach selbsten greiffe/ da doch die Stände hierinn anderer gestalt nicht / als Mediatores unnd Interponenten sich gebrauchen zu lassen/ intentionirt wären: 2. Daß gegen die hochlöbliche Cron Schweden die Feder etwas hart geführt/ und vielleicht mehr Offension als Frucht an Verrichtung zu besorgen wäre: 3. Unterschiedliche particularia, in specie Spanien und Lothringen concernirende / eingerückt sich befinden/ davon mehrere theils der Stände keine beständige und gewisse Nachricht hätten; unnd dann 4. man sich in quæstione An? also vorzusehen hätte/ daß in quæstione, Quomodo? oder/ was das Temperament seyn solle/ der Last die Stände selbsten nicht treffe/ und Sie solchen zu ersetzen hätten; Als hat man sich hierüber in arena nicht resolviren wollen/ sondern umb Communication gebetten/ und verlassen/ folgenden Tags wieder zusammen zu kommen.

Den besagten folgenden 8. Junij/ haben die Chur- unnd Fürstl. erstlich in Ihren absonderlichen Collegial-Deliberationen vorermeldten Uffsatz multis modis geändert / gar viel heraus gelassen/ unterschiedliche Pässe geändert/ unnd alle Schärpffe mitigirt/ auch darauff die Stätte zu sich erfordert/ und gewöhnliche Re- und Correlation gehalten.

Ob nun wol die Stätte ihres theils gewünscht hätten/ daß man noch mehrers in generalibus verblieben/ und nicht so fast ad particularia gegangen wäre/ gestalten Sie zu dem Ende ein absonderliches Concept Ihrer seits abgefasst gehalten/ unnd offentlich verlesen; So haben doch die Herren Chur- und Fürstl. nach gehaltener Zusammentrettung/ denenselben zugesprochen/ daß man in der Haupt-Sache allerdings einig/ die Erinnerung/ so man bey dem ersten Concept eingewandt/ schon corrigirt wäre/ und man nicht darvor halten wolte/ daß sich die Erbare Stätte/ gleich im Anfang der Stätte Zusammenkunfft/ unnd der ersten Re- unnd Correlation, bevorab in einer Sache/ so keine moram leyden wolle/ separiren/ unnd zu grossem Scandalo beyden frembden Cronen/ von den höhern Collegiis trennen würden: Als hat man sich/ nach unterschiedlichem re- und gegenre-cessiren / mit den höhern Collegiis conformirt / darbey aber zierlich bedingt / daß gedachtes Temperament an solchen Mitteln/ dadurch dem Stätt-Collegio, unnd dessen membris, kein Nachtheil unnd Abbruch zugezogen werde/ genommen und ausgesetzt werden solte.

Den 9. ejusdem, haben deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. nachfolgende Deputirte Stände/ als Cölln / Bayern / Bamberg / Braunschweig / Würtenberg / Nürnberg unnd Franckfurt/ obgedachten Uffsatz in forma übertragen. Die Proposition legte Herr Graff von Fürstenberg/ Chur-Cöllnischer Abgesandter / ab / 1. præmissis curialibus solitis, mit Wiederholung der Motiven unnd Ursachen / so die Stände zu Unternehmung dieses Geschäffts bewogen: 2. mit Remonstration dessen/ was dardurch/ und eo ipso durch retardirung deß Friedens/ dem H. Röm. Reich/ und dessen Gliedern/ für Ungemach/ Schaden und unaussprechliche Spesen zugestanden/ und verursacht worden / der Hoffnung / daß 3. Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht eben præcisè auff dem Buchstaben deß Instrumenti Pacis bestehen/ sondern gern ein Temperament admittiren würde; zumahlen 4. Ihrer Kayserl. Mayest. wahrhafftige Intention gewesen/ diese Evacuation nach allem Vermögen zu procuriren; dann Sie auch nicht gezweifelt / daß Sie dieselbe erhalten hätten / wenn nicht / sonderlich durch die Herren Frantzösische / in Sie so starck wäre gesetzt worden / die Cron Spanien aus dem Instrumento Pacis zulassen/ und mit höchster derselben Offension zu excludiren; wodurch Spanien irritirt / die gute Inclination/ so Sie / Franckenthal zu restituiren / gehabt / geändert hätte. Im übrigen hat wolgedachter Herr Graff/ sich auff das Instrumentum selbsten bezogen / unnd gebetten/ daß Ihre Hochfürstl. Durchl. sich darauff in scriptis hinwiederumb erklären wolten / damit man alsdann in uno loco per Deputatos zusam-

sammen tretten/und/welches zu Gott zu hoffen/ diese remoram Pacis aus dem Wege raumen möchte.

Ihre Hochfürstl. Durchl. haben hierauff diffusè und eloquenter geantwortet: vorderist gegen die Stände sich bedanckt/ daß Ihnen dieselbe das Friedenswerck also eyfferig und sorgfältig angelegen seyn liessen: Ihres theils wolten Sie wünschen/ daß dieses emergens, und neuerliche Difficultät/ wäre zurück geblieben/ und an seiten Ihr. Keys. Mayest. das jenige; was Ihro Außweiß deß Friedens Instrumenti, obgelegen/ præstirt worden wäre.

Dieses aber seye nicht das erste Impedimentum, sondern das vornehmste seye/ die Restitutio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, woran noch viel ermangle/ unnd ein grosser Catalogus obhanden seye deren/ die noch starck deßwegen querulirten. So müste auch ex hoc Capite, dero Herr Vetter/ Pfaltzgraff Carl Ludwig/ Churfürst/ rc. restituirt werden. Von dessen restitution dependire Franckenthal; unnd wie Pfaltz im Instrumento Pacis vorn anstehe; also Ihr. Keys. Mayest. die evacuation selbiger Vestung nicht versprechen sollen/ wenn sie nicht gewust/ daß sie es nicht præstiren können; da man alsdann auff andere Wege würde haben müssen bedacht seyn/ der Sache Rath zu schaffen/ unnd wäre man den Ständen nicht dergestalt uffm Hals gelegen: Auch seyen die Religions Gravamina Causæ Dei, deren execution man vor allen Dingen zu considiriren hätte: Franckenthal sey von grosser Importantz/ denn dadurch bliebe fomes & nutrimentum belli allezeit im Land/ und würden es die jenige/ so diesem Ort nahe gelegen/ gewahr werden: Sie wolten sich aber in dem Concept ersehen/ und gegen die Herren Stände sich weiter vernehmen lassen.

Mehrwolgedachter Herr Graff von Fürstenberg hat hierauff replicirt, Chur-Fürsten unnd Stände wolten der Zuversicht leben/ Ihr. Hochfürstl. Durchl. werden zuvorderst sich über dem Puncto deß Francke[n]thalischen temperaments gnädigst/ und also erklären/ daß man denselben völlig adjustiren, und denn alsobald zu der Exauctoration und Evacuation schreiten möchte; denn Ihre Hochfürstl. Durchl. selbst ermessen könnten/ wie überaus schwer die Stände der nunmehr in die sieben Monat continuirte Einquartierungs-Last trucke/ und daß solcher schon höher/ als die Satisfactions-Gelder/ bey vielen und dem meistentheil sich belauffen würde. Die Gravamina wären ja meistentheils erörtert/ und die restitutiones geschehen: woran noch Mangel einfiele/ das wäre de facili zu exequiren. Ihre Keyserl. Mayestät hätten de novo deßwegen an alle Craiß-Fürsten geschrieben/ unnd gegen die Saumselige die execution, quovis modo vorzunehmen befohlen: wo der casus purus, und die possession richtig/ da solte man fortfahren/ unnd aller Orthen/ wie man könnte/ die Soldatesca darzu employren: Was aber circa ipsam possessionem, oder sonsten strittig und unrichtig/ das könte per brevissimam & summariam viam cognoscirt, unnd entweder erörtert/ oder, auff künfftigen Reichs-Tag verschoben werden. Die Stände wolten sich selbsten künfftigen Montag zusammen thun/ unnd den Restitutions Puncten vornehmen; wolten derhalben nochmahlen umb schrifftliche Erklärung/ ratione temperamenti, und dann umb die exauctoration und evacuation gebetten haben.

Ihre Hochfürstl. Durchl. haben darauff geantwortet: der Punctus Gravaminum müste ordine der erste seyn; denn das seye Causa belli, und warumb man sich so lang geschmissen: auch concernire dieses amorem Dei, unnd wenn andern geholffen/ müste auch denen/ so noch nicht/ oder nicht vollkommen restituirt, geholffen werden: Catalogus der jenigen/ so noch Klag führen/ wäre noch gar groß/ und wolten Sie denselben nechster Tagen heraus geben. Die resolution wegen deß temperamenti, könte wenig nützen/ daß sie schrifftlich geschehe; sondern Sie hätten allbereit Ihre intention gefasset/ unnd würden ehistes Tags den Herren Keys. solche mündlich eröffnen. Solten demnach die Stände das Werck Ihrerseits befördern/ so würden Sie Ihr desiderium erlangen/ daß sie der Schweden quit werden; Sie hingegen noch fröher/ der Stände und deß Reichs loß zu werden/ und über Meer zu kommen.

Nach deme nun völlig Ihre Hochf. Durchl. bald mit dem einen/ bald mit dem andern Herrn Abgesandten/ separatim geredt/ und diese Conferentz biß in die dritthalb Stunde sich verzögert/ ist man voneinander geschieden/ und haben Ihre Hochfürstl. Durchl. die Stände biß zu halber Stiegen begleittet.

Den 10. hujus, nam der Herr von Blumenthal bey Herrn Kriegs-Præsidenten Erßkein/ das Mittagmahl ein/ unnd verhielte sich daselbst biß gegen 4. Uhren/ was aber discurrirt worden/ das war nicht zu penetriren/ ohne daß man eusserlich vernommen/ daß der Herren Schwedischen temperament auff gar starcke postulata gerichtet seyn sollen; als 1. der Cron Schweden beyde Fürstenthumbe/ Großglogau und .... / so lang in Händen zulassen/ biß die evacuation Franckenthal erfolge. 2. Dem H. Pfaltzgraffen wegen seiner hinterbleibenden Intraden/ Eger und Elenbogen einzuraumen. 3. Denen Frantzosen die Vestung Ehrenbreitstein/ so dann Uberlingen/ Costnitz und Lindau zu übergeben/ also daß man beförchtet/ es dörffte circa temperamentum noch eben so viel Streit/ als circa ipsam evacuationem Francothaliæ sich ereignen.

Deßgleichen blieben die Frantzosen noch immer darauff/ daß sie/ ex defectu mandati, kein temperamentum eingehen könten/ unnd movirten ein new emergens, daß nemlich Ihr. Churf. Gn. von Trier/ von dero Thumb Capitul de possidirt und abgesetzt/ unnd also ex hac parte der Frieden enormiter violirt worden/ mit begehren/ hierinnen reparation zuthun/ und Ih. Churf. G. vor allen dingen zu restituiren; wie sich dann der

1649.

zeit/ der von Sein. Churfürstl. Gnad. benante Coadjutor, Herr von Reiffenberg/ in Nürnberg befunden/ Hülffe gegen das Trierische Thumb-Capitul zu sollicitiren.

Den 11. dito/ ist unter den Ständen abermahls Rath gehalten/ und denenselben viertzehen Quæstiones, Punctum Gravaminum betreffende/ proponirt worden. Dieweilen aber dieselbe von dem Instrumento Pacis, unnd dem arctiore modo Executionis gar zu weit abgewichen/ auch sonsten verfänglich waren/ dahin zielende/ wie die Catholische unterschiedliche Restitutiones, die Sie zu thun nicht gesinnet/ in Weitläufftigkeit spielen möchten; als haben beede/ das Fürstl. und Stättische Collegium, sich in berührten Quæstionibus weiter zu ersehen/ dilation genommen/ und einige Tage zur deliberation nicht schreitten wollen.

Gegen-Receß/ denen H. Keys. von den H. Königl. Schwed. übergeben

An Königlicher Schwedischer Seiten/ ist man diese Wochen über mit Außfertigung deß Gegen-Receß geschäfftig gewesen/ auch solchen Freytags den 15. 25. Junij am Mittag außgeliefert/ und in dem Project oder Concept einige Enderung geschehen: unter andern an statt Franckenthal für den Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen eine Versicherung; Für die Cron Schweden aber/ wegen der 2. letztern Millionen/ assecuration begehrt; und sonderlich/ daß in Puncto Restitutionis, die sämptliche Restitutions-Sachen/ ohne einige exception, limitation oder remission, zwischen dato dieses Schlusses/ unnd dem ersten Abführungs-Termin/ völlig erörtert; so dann zwischen dem ersten und andern Termin exequirt werden sollen; also daß kein Restituendus einige Ursach mehr habe zu klagen/ und solcher gestalt auch der andere Termin Exauctorationis vor sich gehen könne.

Eben desselbigen Tags/ als solche Außlieferung deß Gegen-Recessus den Herren Keyserlichen geschehen/ haben bey deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Hochfürstliche Durchleucht. der Chur-Sächsische/ Straßburgische und Regenspurgische Herren Abgesandten: Item der Englische Resident/ Herr Curtius, den 16. 26. aber der Venetianische Ambassador, ingleichem der Sassen-Lauenburgische Gesandte/ Audientz gehabt; worinnen aber eines jeden Anbringen bestanden seyn möge/ davon war gründlich nichts zu erforschen/ ohne daß der Venetianische angehalten/ zu selber Herrschafft Diensten wider den Türcken/ die jenige Völcker zu überlassen/ welche ein unnd andern theils hiernechst abgedanckt werden solten: umb welchen Intents willen/ auch der hiebevor gewesene Schwedische Obrister/ und jüngsthin Commendant in Memmingen/ Herr Prissinsky/ jetzo Königlicher Polnischer Feld-Zeugmeister/ in Nürnberg erschienen/ umb vor Polen 2. Regimenter zuwerben.

Folget nun Copia Gegen-Recessus, wie selbiger ersterwehnten 15. 25. hujus von den Herren Königlichen Schwedischen an die Herren Keyserlichen außgeliefert worden.

1649.

Copia desselben.

Zu wissen/ demnach vermöge deß zu Oßnabrück und Münster den 13. 25. Octobr. abgewichenen 1548. Jahrs zwischen allen im Krieg gestandenen Theilen geschlossen unnd publicirten Friedens/ unter anderm auch bedinget worden/ daß wegen völliger Execution, zwischen den Interessirten hohen commandirenden Herren Generalen ein Vergleich getroffen werde/ unnd dann für gut befunden/ daß zwischen denenselben/ und mit Zuziehung der Churfürsten unnd Stände/ als eines Corporis Imperii, Gevollmächtigten solch wichtiges Werck allhier in deß H. Reichs Statt Nürnberg abgehandelt werden solte/ so haben sich aller Interessirten Gevollmächtigte mit behuffigen Instructionen und Vollmachten hieselbst eingefunden/ durch gewisse Deputirte unter sich verscheidene Tractaten eingeführet/ unnd endlich folgender Gestalt mit allerseits gutem Willen und Belieben geschlossen.

I.

Erstlich sollen unnd wollen so wol die Keyserlichen als Chur-Fürsten unnd Stände Gesandschafften/ den Punctum Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum, aus dem klaren Instrumento Pacis unnd nach desselben gesetzter normâ universali der terminorum à quibus, nemblich in Amnestia nach Anno 1618. und in gravaminibus nach Anno 1624. unpartheylich unnd ohne Ansehen der Personen/ Religionen oder Jurium petitorii nach dem blossen facto Possessionis decidiren unnd dergestalt zu fürdersambster Richtigkeit befördern/ daß zwischen dato unnd dem ersten in folgendem Articul determinirtem termino Exauctorationis & Evacuationis, alle ereygnete dubia erörtert/ unnd dann noch vor dem andern Termin/ die würckliche restitutiones also abgerichtet/ unnd vollzogen werden sollen/ wie der Friedens-Schluß überall/ ohne Vorbehalt/ limitation oder remission ad petitorium statuirt, unnd daß keiner der ex- oder implicitè darunter begriffen/ sich dessen alsdann zu beklagen haben möge; Würden aber die Restituentes oder Executores dieses in ein oder dem andern termino nicht observiren unnd die außschreibende Craiß-Fürsten durch eygene Mittel den Opponenten zur Schuldigkeit nicht zu disponiren vermögen/ so sollen so wol dieselbe der nechst an Hand habenden Waffen hierunter sich bedienen/ als auch der restituendus sich selbst eygenthätlich auch manu militari Imperiali sive Regia Suecica vel aliorum restituiren mögen/ solche rechtmässige eygenthätliche oder militarische restitution aber hinführo keines Wegs für eine contravention dieses jüngstgeschlossenen/ oder deß Land-Friedens eingezogen/ sondern dieselbe dessendurch ein Keyserl. Decret versichert werden/

den auch die ausschreibende Cräiß-Fürsten oder Rest tuentes, da Sie hierunter säumig unnd widersetzlich erfunden werden solten / allen daraus fliessenden Schaden unnd Unkosten zu ersetzen unableinlich schuldig seyn.

Es wird aber bey Restitution der Obern-Pfaltz / Bergstraß Aempter unnd anderer Oerther / so dißmahl nach disposition deß Frieden-Schlusses der Chur-Pfaltz wieder abgehen unnd entzogen werden / dieses austrücklich bedungen / daß weil Chur-Pfaltz wegen dero Satisfactions Quota nach der alten Reichs-Matricul für voll unnd also auch für erstberührte abgehende Stücke / in der jüngsthin zu Oßnabrück unnd Münster gemachten repartition angeschlagen ; besagte abgehende Länder / Aempter unnd Oerther auch Ihren gebührenden Antheil vor der Restitution in die Rheinische Leg-Statt Franckfurt gleich andern Ständen zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen.

II.

Solle die Abdanckung der Soldatesque und Entraumung der Plätze in dreyen in folgenden §. benannten Terminen geschehen / auch von dato an die invention in allen besetzten Oerthern in beeder Theile Commissarien Gegenwart verrichtet / unnd was jedem Theil dem Frieden-Schluß nach vermöge desselben articul. 18. restituantur (darunter das Magazin nicht begriffen seyn soll) zu behalten oder abzuführen gebühret / unweigerlich vergönnet / unnd zugelassen / so wol auch bey der Abdanckung die reciproca inspectio der beederseits darzu verordneten Officiers mehrer Nachricht halber / so wol im Heiligen Römischen Reich / als Ihr. Keyserl. Mayest. Königreich unnd Landen verstattet worden.

III.

Als auch in dem Friedens-Schluß die Satisfaction der Exauctoration unnd Evacuation vorgesetzet / unnd deßhalben die Verordnung aller dieser dreyen der militarischen Execution requisiten dergestalt einzurichten / daß Sie pari passu ihren effect erreichen mögen ; So ist zuförderst in dem Satisfactions-Punct / wegen der in assignationibus zwölff hundert tausend Reichsthaler zwischen den Königlichen Herren Schwedischen / unnd der Herren Stände Gesandschafften diese Consideration eingefallen / daß die Königliche Herren Schwedischen vermöge deß Friedens die assignationes zugleich auff die Generalität / als auff die Regiments unnd Compagnien Officiers ertheilen wolten / in Erwegung diese Assignations-Summa nicht / der Herren Stände Gesandte bey Verfassung deß Frieden-Schlusses gehabter Meynung nach / nur der Generalität Deputat betragen / sondern sich auff ein mehrers belauffen thut / derohalben auff den Uber-Rest derselben die Regiments unnd Compagnien Officiers einzutheilen seyn würden ; Nach dem aber hingegen die Herren Stände besorgen / daß hierdurch so wol unter Ihnen unnd denen Officiers / als unter den benachbarten Ständen selbsten / allerhand Confusion unnd Disputen sich ereygnen möchten / so haben die Herren Keyserlichen die Sach dahin vermittelt / daß die Herren Stände zu Beschleunigung dieses wichtigen Wercks / unnd umb allen Verzug der Abführung abzuschneiden / solche zwölff hundert tausend Reichsthaler mit unnd zusampt den achtzehen hundert tausend Reichsthaler / unnd also drey Millionen baar pro primo termino in denen im Friedens-Schluß benannten Läger-Stätten zu erlegen bewilliget / auch umb dessen Gewißheit zu haben / soll von jeden Cräises benannter Läger-Stätte Obrigkeit deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Hochfürstliche Durchleuchtigkeit ehe unnd bevor zu einiger Exauctoration unnd Evacuation geschritten wird / ein attestation der besagten völlig vorhandenen Baarschafft halber eingeliefferr werden / unnd damit man deßfalls desto mehr versichert seyn / unnd sich keines Manquements hierunter zu befahren haben möge / soll jeder Cräiß-Fürst für die gantze Summa hafften.

Weilen auch die Königliche Herren Schwedischen erhebliche Motiven / insonderheit aber so wol theils der Herren Stände selbsten / als derer zu Münster befundenen Gesandschafften so Schrifftlich : als anderwärtige Betrohungen angezogen / samb solten die bißherige von den Ständen selbst veranlaste unnd durch eygene Verzögerung obberührter Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum ; so wol auch Ihrer Satisfactions-Contingenten verlängerte Einquartierungs-Spesen / von denen zweyen letzten Millionen decourtirt werden / dahero Sie mit anderweitiger real-assecuration billig sich versehen müsten.

Als haben endlich N. N. aus getreuer Sorgfalt / für die Beschleunigung der allgemeinen Beruhigung / die Sache auff eine real-Versicherung als nemblichen N. N. zum kräfftigsten bewilliget ; Worbey dann insonderheit verabscheidet / daß der Erste terminus à quo ; so zu Erlegung der beeden letzten Millionen zu setzen à tempore commutationis ratificationum genommen werden / unnd darauff der andere / nach Inhalt deß Instrumenti Pacis richtig erfolgen solle.

IV.

Es soll aber à dato dieses Schlusses innerhalb 8. Tagen / auff deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. disposition der

erste Satisfactions-Termin als N. N. baar von denen ausschreibenden Cräyß-Fürsten bezahlet unnd abgerichtet/ unnd auff derer Empfang also fort die Abdanckung unnd Abführung eines Drittentheils aller Interessirten zu Feld liegenden Milice vorgenommen/ die innhabende Plätze auch/ ausser der zur asseeuration reservirten Vestungen/ besage hierunter angefügten Loyste in jedem Termin evacuirt, die Guarnison auff im Friedens-Schluß dictirte Art abgeführet unnd Ihren vorigen nach dem gemeinen Rechten oder mehrbesagten Friedens-Schluß rechtmässigen Herren unnd Besitzern (welche mehrer Richtigkeit halber zu specificiren seyn können) restituiret unnd eingeraumet werden; Welches also mit dieser nothwendigen Cautel ist abgeredet unnd beliebet worden/ daß/ dafern ein oder der ander Theil in diesem oder jenem Termin mit der Restitution sothaner Plätze unnd Oerther in geringster mora verbleiben würde/ so wol Keyserliche unnd die beede alliirte Königliche Königliche Mayestäten/ Mayestäten/ als auch die andere unsäumige Stände schuldig unnd gehalten seyn sollen/ mit gesampter unnd alsofort den Säumigen zur Gebühr zu zwingen/ den evacuirenden Platz mit Gewalt zu emportiren unnd deß daraus entstehenden Kostens unnd Schadens sich vermög deß Friedens/ bey dem refractario unablässig zu erholen; Worbey auch ferner an Königlicher Schwedischer Seiten austrücklich bedungen/ die Statt unnd Vestung Leipzig aus erheblichen Ursachen nicht eher zu evacuiren: Es haben dann Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen/ Ihre an den 5. Millionen zustehende Quotam, sampt den/ an den Armistitien-Geldtern unnd bißherigen Unterhalts Gebührnussen noch rückständige Reste abgezahlet und entrichtet.

V.

Es ist auch verglichen/ daß die Abführung der Völcker nicht allein in obberührten dreyen Terminen alsobald/ sondern auch mit guter Ordnung unnd ohne Beschädigung derer Land und Leuthe/ welche der March berühren wird/ beschehen/ da dann die im ersten Termin abführende Völcker sich in theilen unnd ihren Weg durch nehmen sollen/ unnd ob zwar eygentlich zu determiniren seyn wolte/ wie viel Tag dieselbe nach einander unnd wie weit sie jeden Tag gehen/ auch welcher gestalt es mit den Rast-Tagen gehalten werden solte/ so will sich doch dergleichen wegen einer unnd anderer Zufälligkeit nicht so genaw verbinden lassen/ sondern muß der Generalität heimbgestellt werden/ welche dann nach jedes Stands unnd deß Lands Gelegenheit/ die Marchen dergestalt ein- unnd abrichten werden/ daß sich verhoffentlich keiner mit fug zu beklagen Ursach haben könne/ unter Wegs aber sollen die Völcker mit notthürfftigem Unterhalt/ an Bier/ Brodt/ Fleisch unnd Fourrage content seyn/ auch im falls deß Artic. 16. §. 13. in dem Friedens-Schluß Ihnen die Notthurfft an Wagen/ Pferdten unnd Schiffen/ gegen gebührender Caution durch Geissel/ dieser restitution halber/ ohne Entgelt geschaffet/ unnd also in allen dreyen Terminen verfahren unnd gehalten werden solle.

VI.

Die Fraw Landgräffin zu Hessen Cassel Fürstliche Gnaden belangend/ weil der Friedens-Schluß dieselbe zu keiner Abdanckung oder Restitution der Plätze eher als die alliirte Cronen verbindet/ laut deß Artic. 16. §. Restitutiones, so hat es darbey sein Verbleibens/ und wird dieselbe an Reutterey in einem jeden von den dreyen Terminen allemahl so viel/ als die Keyserliche/ Lamboyische unnd Chur-Cöllnische abdancken; Jedoch daß deren Reutterey erst hochgedachter Fraw Landgräfflichen Reutterey/ so in zwantzig Compagnien bestehet/ adæquiret werde: An Fußvolck aber/ weil Sie dessen jetzt mehr nicht haben/ als was zu nöhtiger Besatzung gehöret/ werden Sie allemahl mehr nicht/ als was in den Plätzen ist/ so evacuiret werden/ abdancken/ die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfalls (ob schon der Westphälische Cräiß von denen Herren Keyserlichen unnd alliirten Cronen/ in dem dritten Termin ersetzet ist) in dreyen Terminen gegen der Keyserlichen in Westphalen innhabende Plätze reciprocè & bona fide evacuiren.

VII.

Ferner soll die General Amnistia der sämptlichen Soldatesque/ so wol auch derselben Häupter unnd Principalen/ biß auff erfolgte Ihre gäntzliche Abdanck- unnd Abführung/ so wol von Keyserlicher Mayestät/ als allen Ständen deß Reichs/ in eines jeden Land und Gebieth extendiret werden/ unnd der Milice, vermöge obgedachten concepts zu gute kommen/ unnd also die/ bey währender Einquartierung ein: unnd dem andern Stand/ oder deroselben Landsassen unnd Unterthanen zugewachsene Beschwerd und Ungelegenheiten gegen niemand geandet/ unnd von Hochgedachter Ihrer Keyserlichen Mayestät denen in der Königlichen Herren Schwedischen ersten Uffsatz benannten drey Personen/ einem jeden mit einem absonderlichen Keyserlichen Protectorio gnädigst willfahrt werden.

Dieses alles steiff/ vest unnd unverbrüchlich zu halten unnd zu vollnziehen/ haben im Nahmen beederseits Römischen Keyserlichen/ unnd Königlichen Schwedischen

HIERONYMVS SANNAZARIVS, COMES
GLAROLANVM SENATOR, ET CONSILIARIVS
STATVS MONTISFERATI, NEC NON PRO SER^MO
DVCE MANTVCE AT PACIS VNIVERS.
TRACTATVS DELEGATVS.

Mayest. Mayest. unnd dero hohen commendirenden Herren Generaln/ die Herren Keyserl. unnd Königl. Deputirte/ so wol auch eines jeden Crayses ausschreibenden Fürsten Gesandschafften/ bey ihren Ehren/ wahren Worten/ getreuen Glauben unnd im Friedens-Schluß begriffener General Garantie, insonderheit daß die Ratificationes eines jeden hohen Principalen inner nach dato ausgewechselt werden sollen/ einander zugesagt unnd versprochen; Uhrkundlich/ ꝛc.

Den 20. Junij/ ward von einem hochlöbl. Chur-Mayntz. Directorio, in Collegio Dnn. Deputatorum ad Punctum Gravaminum weiters proponirt.

Handlung unter den Ständen/ vom 20. biß 28. Junii inclusivè.

Nach dem letztlich/ wegen Veranlassung in materia Gravaminum der Anfang von der Herren Catholischen Beschwerden gemacht worden; Als hätten Sie nicht unterlassen/ bey denen Herren Schwedischen/ wessen man sich bey diesem puncto zu versehen/ information einzuziehen/ unnd zwar anfänglichen verstanden/ daß/ so viel das Stifft Oßnabrück betrifft/ man zu Münster noch in Tractaten begriffen/ doch nicht allerdings noch damit fertig seye; wie weit Sie aber gebracht/ darüber hätte Herr Præsident Ertzken eine Schrifftliche Relation ertheilet/ welche denen Herren Chur-Cöllnischen (die/ als in der Sach interessirt, anfänglichen abgetretten/ darnach wieder eingefordert worden) umb Ihren fernern Bericht zugestellt/ und von denselben zu ihrer nechsten Erklärung angenommen worden.

Für das ander/ hätten die H. Schweden wegen Gevergen zu dem Stifft Münster gehörig/ diese Andeutung gethan/ als Sie selbigen Ort mit ihren Waffen erobert/ hätten die Herren Staaden der vereinigten Niederlanden/ ihnen so balden zu vernehmen gegeben/ daß derselbe Orth/ zu dero Graffschafft Lingen gehörig/ und deß adpertinentz seye/ mit Begehren/ Ihnen selbigen einzuraumen/ und weilen Sie nun damahlen andern Bericht nicht gehabt/ als hätten Sie diesen Platz den Herren Staaden eingeraumt/ die Ihne noch innen hätten/ unnd man dessen recuperation bey denselben suchen müste.

Wegen der Vecht/ würde kein Difficultät seyn/ dann so balden man zu Evacuation anderer Orthen schreitten würde/ wären Sie erbiethig/ auch diesen Orth abzutretten/ unnd würde man sich mit der Guarnison ihrer Unterhaltung wegen vergleichen müssen.

Die Herren Chur-Cöllnische haben dieses alles zu fernerm Nachdencken genommen/ unnd ist man dazumahlen der Herren Catholischen Gravaminum halber darbey verblieben.

In puncto Gravaminum Evangelicorum, hat man erstlichen die Pfältzische Sach. Secundò alle die Puncten dero Keyserlichen Erblanden unnd Unterthanen betreffend/ auffgesetzt.

Unnd ist drittens das Religions-Wesen zu Rügendorff/ zwischen dem Stifft Bamberg und Culmbach/ folgender massen angehöret worden.

Erstlich hat Bamberg proponirt, Ihre Fürstl. Gnad. zu Bamberg/ꝛc. wären erbiethig/ in allem dem Instrumento Pacis zu geleben/ und das jenige/ worzu Sie krafft desselben verbunden/ zu præstiren: Hielten aber darfür/ wozu Sie nicht verbunden wären/ das würde man Sie nicht verdencken/ wann Sie sich zur restitution bißhero nicht bequämet hätten. Es verhielte sich aber mit Rügendorff dergestalt/ daß solches erstlichen ein Primisseria oder Frümessen gewesen/ darnach zu einem Filial zu Siebelsdorff gemacht worden seye.

Es befindet sich aber aus den alten Documenten und Registraturen, daß in Anno 1534. dieses Filial wiederumb von Siebelsdorff separirt, allzeit von Edelleuthen besessen/ und letztlichen Anno 1629. von einem von Wallenfelß/ mit deß Stiffts Bambergs Consens, mit allen Juribus, Rechten und Gerechtigkeiten/ verkaufft worden.

Und obwoln Secundò zuweilen von Culmbach ein Pfarrherr dahin gesetzet/ derselbe von dem Consistorio zu besagtem Culmbach examiniret, ordiniret/ die Kirchen visitirt/ oder ein ander dergleichen actus verrichtet worden; So seye doch solches geschehen/ weil die Edelleuth keine eygene Consistoria haben/ sich der jenigen/ die sie in der Nachbarschafft finden/ zu bedienen pflegen/ gantz ohne aber/ daß sie demselben Fürsten oder Stand einig Jus Episcopale dardurch gestünden.

Weil dann drittens der von Wallenfelß diesen Ort mit allen Rechten unnd Gerechtigkeiten dem Stifft verkaufft/ Culmbach dargegen nicht gesprochen/ unnd so viel Jahr ohne Contradiction hinfliessen lassen; Als hätte man/ an Seiten Bamberg/ berechtiget zu seyn darfür gehalten/ daß dieser Ort/ nicht allein anfänglichen wol/ und vermög deß Religion Friedens/ keines Wegs aber intuitu oder occasione belli, vielweniger in krafft deß Edicti restitutorii reformiret worden/ sondern auch Ihre Fürstl. Gnad. nicht schuldig seyen/ den Orth wieder zu restituiren. Dessen doch unangesehen/ weil das Instrumentum Pacis schlechter dinge uff die possession de Anno 1624. gerichtet/ wäre man erböthig/ denen Unterthanen/ wann sie es begehren würden/ einen Evangelischen Pfarrer zu geben/ und sie bey dem Exercitio Augustanæ Confessionis zu lassen.

Culmbach nimbt erstlich für bekandt an/ daß die possessio de Anno 1624. richtig/ unnd weil das Instrumentum Pacis alle Exceptiones ausschliesse/ so würde gebetten/ den Ort vel ex unico hoc capite in vorigen Stand zu setzen; Secundò wird sich mit unverwerfflichen Documenten richtig erweisen lassen/ daß Culmbach über diese Kirchen Rügendorff/ jederzeit das Jus Episcopale gehabt/ unnd dasselbe

allezeit von 80. unnd mehr Jahren hero biß uff den von Wallenfelß getroffenen/ von Culmbach aber nicht ratihcirtem Verkauff exercirt; Sintemal denn Drittens Culmbach die Pfarrer daselbsten jederzeit gesetzet/ ordinirt, examinirt, abgesetzet/ Jährliche Rechnungen von ihnen auffgenommen/ Sie mit Juramentis belegt/ in denen Verbrechungen gestrafft/ unnd in Summa alles das jenige exercirt, was ein Fürst oder Herr in denen Orten/ da er das Jus Episcopale ohnstrittig hergebracht/ exerciren kan oder mag; als wolte man Culmbachischer Seiten/ gebetten haben/ den Orth dergestalt zu restituiren, daß Ihre Fürstl. Gnad. dero Jura darinnen/ wie vorhin/ unnd es der von Wallenfelß selbsten ohne Contradiction gelitten/ exerciren möge.

Und weilen beede Fürsten Ihre Jura gegen einander durch 2. ausführliche Schreiben deducirt, als ist begehret/ von den Herren Gesandten auch verwilliget worden/ daß solche dem Directorio eingelieffert werden sollen/ und haben die Herren Deputati übernommen/ bey nechster Zusammenkunfft/ der Sachen/ wo müglich/ abhelffliche maß zu schaffen.

Ex parte Würtenberg/ hat man begehret/ auch formulam Juramenti, worauff die Pfarrherrn geschworen/ ad Acta zu bringen/ welches die Culmbachische verwilliget.

Den 21. Junii haben die Herren Chur-Mäyntzische die 3. Collegia wiederumb convociret, und demnach die Herren Keyserl. uff der Herren Schwedischen neulich extradirte ultimæ, der Herren Stände Gedancken desideriret, als hätten Sie solches denen Ständen proponiren wollen/ mit Begehren/ was darbey zu erinnern/ mit erstem zu verfassen/ unnd bey nechster Re- unnd Correlation vorzubringen: Ob man nun wol alsobald zu der Beratschlagung getretten/ unnd von dem Directorio eilff Quæstiones, worinnen Cardo controversiæ stecken sollen/ ausgestellet worden/ so hat man doch dieselbe schwerer unnd wichtiger befunden/ als daß man sich darüber gleich in arenâ resolviren mögen.

Den 22. Ejusdem, ist man/ so wol deß Morgens als Nachmittags/ zusammen kommen: unnd obwoln man Stättischer seiten bald fertig gewesen/ in Erwartung aber/ daß die Chur- und Fürsten sich auch noch selbigen Tags expediren/ unnd man zur Re- unnd Correlation schreitten würde/ ist der gantze Tag uff dem Rath-Hauß zugebracht worden.

Den 23. Junii frühe Morgens/ hat man bey der Re- und Correlation unterschiedliche Puncten/ darüber man mit den Herren Keyserl. zu reden haben werde/ ausgesetzt:

Primò, weil die Herren Schweden/ so starck urgirten/ daß die Satisfactions-Geldter in die Leg-Stätte solten verschafft werden/ also solte man Sie davon divertiren/ unnd dahin disponiren/ daß sie wolten content seyn/ daß die Geldter/ wann die Exauctoration unnd Evacuation ihren Fortgang gewinnen solten/ sich parat finden würden.

Unangesehen nun das Schwedische Begehren dem Instrumento Pacis gantz gemäß/ auch im Fürstl. Collegio, sonderlich an seiten Culmbach gar scharpffe Vota, daß die Geldter unauffheblichen in die Leg-Stätte bezahlet werden solten/ geführet worden/ so ist doch der Bericht darbey geschehen/ daß Chur Sachsen unnd Brandenburg solches durchaus: unnd zwar der Ursachen nicht thun wollen/ dieweilen Leipzig noch in Schwedischen Händen/ Ihnen aber auch die Gelder nach Braunschweig zu liefern/ multis modis bedencklich wäre/ denen zu Gefallen die Fürsten Ihre Gedancken/ auch dahin gerichtet: Also/ daß beede Chur- und Fürstl. Collegia einer Meynung worden/ unnd die Stätt endlich denenselben sich auch bequemen müssen: Jedoch nicht ohne Erinnerung der starcken Beysorge/ daß wann die Schwedischen hiebevor ein Mißtrauen gehabt/ Sie hierdurch noch in mehrern Argwohn gerathen/ unnd zu weiterer Handlung eher nicht zu bringen werden seyn/ biß die Geldter in die Leg-Stätte eingeschickt befunden werden.

Secundò, hat man sich verglichen/ daß die 12. Tonnen Reichsthaler/ so auff assignationes ausgesetzet/ auch gleich bey der Exauctoration und Evacuation bezahlet werden solten/ unnd unangesehen unterschiedliche Stände/ wegen warhaffter Impossibilität/ unnd daß Sie mit Ihren Contentis so eylfertig nicht auffkommen können/ flehentlich gebetten/ seynd sie doch mit Ihrem Begehren ab: unnd dahin gewiesen worden/ daß Ihnen selbst mehr unnd müglichsten Fleiß thun wolten/ die Gelder uffzubringen/ in Betrachtung daß man Ihrentwegen länger nicht im Krieg bleiben/ noch deren Einquartierungs-Last/ auff sich behalten könte/ mit der Vertröstung/ die Herren Schweden mit denen notoriè Unvermögenden von selbsten ein Christliche Gedult tragen/ und das habe patientiam mecum, deroselben gedeyen lassen würden.

Daß aber Drittens die Herren Schwedische begehren/ daß die Cräißaußschreibende Fürsten für die Saumhafftigen Hafften/ oder Ihnen in jedem Cräyß sichere Plätze assigniret werden solten/ solches solte/ als dem Instrumento gantz ungemäß/ uff das beste decliniret werden: In Erwegung/ Ihnen denen ausschreibenden Fürsten/ die qualität nur oneros wäre/ und denen viel zu schwer fallen solte/ wann Sie contra communem Juris regulam, officium suum nemini debet esse damnosum, auch die Gefahr anderer Ihrer Mit-Stände Saumseeligkeit zu tragen/ solten bebürdet werden. Die Einraumung der Plätze aber wäre ein neuliches Begehren/ unnd dem Instrumento Pacis zuwider/ unnd seynd die Herren Schwedische durch die General Garantie überflüssig versichert/ da auch etlich ungedultige Reden/ von einem oder dem andern Stand gefallen/ hät-

ten es die übrigen nicht zu tragen/ wie dann weiters in specie Sie zu ersuchen/ wegen Leipzig Jhro in letzter resolution beschehenes begehren/ schwinden zu lassen.

Als ferners unnd Vierdtens die Herren Schwedische gesuchet/ daß in denen Chur Pfältzischen Satisfactions-Geldern/ Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz/ und Chur-Mäyntz wegen der Bergstrassen die Helffte der Satisfactions-Quota in die 117000. flor. betreffend erlegen solten/ haben sich die Bayerischen prolixo scripto, unnd die Chur-Maintzische allein Mündlich dargegen opponirt, unnd die Stände gebetten/ dieses Geschäfft denen Herren Keyserlichen zu recommandiren, daß die Herren Schwedischen solche prætension fallen zu lassen/ Sie disponiren solten.

Wiewol nun ex parte civitatum, man darfür gehalten/ daß solches so wenig zu obtiniren seyn werde/ als gewiß ist/ daß der Chur Pfältzische Anschlag uff die Ober Pfaltz/ unnd die Bergstrassen mit eingerichtet/ unnd proportioniret worden/ unnd zumahlen gantz unbillich seyn wolte/ daß Chur Pfaltz die onera der jenigen Oerter/ so dero genommen werden/ tragen sollen/ so haben es auch die Fürsten dabey gelassen/ unnd solches den Keyserlichen zu hinterbringen/ angenommen.

Fünfftens/ ist eine Notthurfft befunden worden/ daß nochmahlen an deß Herrn Bischoffen zu Wormbs/ ꝛc. wegen deren in dem Ober Rheinischen Crayse gar schlechtlich eingehenden Satisfactions Geldern/ deßgleichen an Lüttig/ dero contingent zu bezahlen/ geschrieben werden solte/ wormit man diese consultation geendet.

Eodem Nachmittag seynd per Deputatos als Mayntz/ Brandenb. Bamberg/ Braunschweig/ Costnitz/ Würtenberg/ Nürnberg/ und Franckfurt obbemeldte Puncten übertragen worden. Als man aber an Seiten der Herren Deputirten eben mit der Proposition fertig gewesen/ haben deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. deß Herrn Duca d' Amalfy Fürstl. Gn. wissen lassen/ wie daß Sie vor der Statt mit spatzieren sich erlustiget/ in dero Rückfahrt dieselbe visitiren, unnd ansprechen wolten; Wie nun diese so unvermuthliche/ aber sehr annehmliche visite, deß Herrn Duca d' Amalfy Fürstl. Gn. gerne vernommen; Als haben Sie die conferens in continenti abgebrochen/ und Jhro Hochfürstl. Durchl. welche gleich darauff ankommen/ mit höchster Höfligkeit empfangen/ und bey nahe ein Stund lang mit deroselben in Discursen sich entretenirt unnd auffgehalten.

Den 24. Junii/ ob wol deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. wie auch der Herr Feldmarschall Wrangel/ deß Herrn Duca d' Amalfy Fürstl. Durchl. in einem Garten/ bey einem von derselben angestellten Banquet unversehens überfallen/ unnd sich biß umb Mitternacht lustig gemacht/ unnd man dahero communiter verhofft/ daß solches ein gut augurium: So hat es sich doch den 25. darauff gar schlechtlich angelassen; Sintemahl bey selbigen Tags zwischen den Keyserl. unnd Schwed. mit Zuziehung der ordinari Deputirten von den H. Ständen gepflogener Conferentz/ unterschiedliche Puncten magna contentione debattirt worden. Und erstlich zwar/ demnach die H. Kayserl. den Ständen proponirt, daß der Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravam. noch zu keiner Werckstelligkeit gebracht/ und Sie dahero ad ulteriora nicht fortschreitten/ noch in andern Puncten eine beständige resolution von sich geben könten: Weilen aber dardurch das Friedens-Werck mercklich verhindert werde/ als wolten Sie H. Keyserl. der H. Stände Gedancken gerne vernehmen/ ob nicht ein Mittel wäre/ denen Herren Schwedischen diesen Vorschlag zu thun/ Sie solten nur mit der Exauctoration unnd evacuation fortfahren/ unterdessen wurde in puncto Gravaminum auch continuo motu gearbeitet/ und vor dem Tertio termino Evacuationis alles zur Richtigkeit gebracht werden/ mit dem Anhang/ daß wann solches nicht erfolge/ auch die H. Schwedische nicht verbunden seyn solten/ die in besagtem Termino ausgesetzte Orth zu restituiren. Dargegen haben sich die H. Brandeburg. und Braunschweigische mordicùs gesetzet/ und vorgebracht/ daß in dem Nider-Sächsischen Crayse Sie keine Gravamina hätten/ darnach nicht allein im Instrumento Pacis geschehen lassen/ daß 2. Monat zu Erörterung der Gravaminum ausgesetzet worden/ unter diesen zweyen Monaten hätten sie nicht allein den Last der Einquartierung getragen; sondern das Werck sich nunmehr in die 6. Monat hinaus gezogen/ welches Sie auch noch verschmertzen wolten: Wann es aber dahin ankomme/ daß man den punctum restitutionis uff den tertium terminum Evacuationis, in welchem Sie begriffen/ zu conditioniren gemeynet seye/ so wolten Sie sich dargegen sölenniter verwahret/ und dasselbe keines Weges einzugehen/ zum feyerlichsten protestiret haben/ mit scharpffer remonstrirung/ daß dergestalt Sie anderer wegen gravirt, Jhrer bißhero getragenen Gedult mißbrauchet/ andere deß Lasts entlediget/ unnd Sie hingegen unter der schweren Einquartierungs-Bürde gelassen wurden. Wiewol nun die jenige/ so in puncto Gravaminum annoch interessiret, auch nicht wenig das oppositum gehalten/ so hat man doch die ex parte deß Nieder-Sächsischen Crayses angeführte motiven für erheblich befunden/ dergestalten/ daß die H. Keyserl. obbemeldte conditionirung fallen zulassen sich erbotten. Hingegen den Punctum Gravaminum alsobalden vorzunehmen dem Chur-Mayntzischen Directorio eyfferig injungiret haben. Secundò haben hochermeldte H. Keyserl. den Ständen eröffnet/ welcher Gestalt das Chur-Pfältzische Satisfactions contingent uff die 234000. flor.

sich erstrecket / darumb von deß Herrn Pfaltzgraffen Churf. Durchl. nicht vor voll bezahlet werden soll/ weilen dasselbe uff die gantze Ober- und Unter-Pfaltz/ an Bayern/ unnd die Bergstrasse an Mayntz erwachse. Derowegen die H. Schwedische begehrten/ daß die Helfft dieses Contingents von Bayern unnd Mayntz billicher proportion nach erlegt / unnd abgeführet werden soll. Dargegen hat sich Bayern prolixo scripto gesetzet/ unnd nicht so fast dieses behauptet/ daß die streitige Helfft von dem Pfaltzgraffen Churfürsten bezahlet werden solte; Als daß Sie begehret/ daß die Stände deß Reichs Sie entheben/ unnd diese Post zu bezahlen/ uff sich nehmen solten/ mit vorgeben/ daß Sie eine schrifftliche attestation zu Münster erhalten hätten/ dardurch Ihro solches von den Ständen versprochen worden.

Wie nun diese controversia zwischen den H. Schwedischen/ und Chur-Bayerischen/ vermittelst Unterhandlung der H. Keyserl. mit ziemlicher vehemence gehandelt worden/ so gar daß pro omni conclusione der H. Eßken denen H. Keys. angedeutet/ daneben ihnen solches in scripto zu geben sich offeriret, daß Sie nemblich Ihnen die Regimenter in die Ober-Pfaltz stellen/ unnd selbige so lang darinnen liegen lassen / biß Sie uff den geringsten Heller bezahlet seyen. Also haben die Chur-Bayerische inständig begehret/ Ihres gnädigen Churfürsten prætension wegen der Schadloßhaltung/ den Ständen zu proponiren.

Welches den 26. hernacher allen dreyen collegiis ad deliberandum vorgestellet worden/ worüber aber man sich kürtzlich resolvirt, daß kein Gesandter darauff instruirt, noch sich ex defectu mandati uff etwas vernehmen lassen könte/ unnd ist ex parte der Stätt addiret worden/ daß Ihnen von dem angedeuten attestato durchaus nichts wissend / dasselbe niemahlen proponirt, niemahlen durch alle Collegia examinirt, weniger eine conclusion darüber gemacht worden: Und werde das Chur-Mayntzische Directorium zu verantworten haben / durch was Mittel dieses attestatum erpracticiret worden seye.

Den 27. hat man den gantzen Tag in puncto Gravaminum zugebracht/ weilen es aber nur ein einigen Flecken im Stifft Bamberg gelegen / Nahmens Rügendorff/ unnd in demselben den Kirchen-Satz betroffen/ ist der Mühe nicht werth darvon weitläufftig Relation zu thun: Aber dieses allein zu gedencken/ obwoln der casus in Instrumento klar decidirt, unnd juxta terminum Anno 1624. der Kirchen Satz nicht nach Bamberg/ sondern nach Culmbach gehörig/ so hat sich doch das Chur-Mayntzische Directorium für Bamberg so gar obstinirt, daß dasselbe die offenbarlich in contrarium ausgefallene Majora, in ein conclusum zu fassen/ nicht vermöget werden können.

Den 28. Junii Vormittag seynd in den collegiis und Nachmittag durch die H. Deputatos Statuum, bey den Herren Keyserl. nachfolgende Materien abgehandelt worden. 1. Weilen die H. Schwedische wegen der 2. Millionen Reichsth. uff einer real asseguration noch fort und fort beharren/ und davon uff keine weiß unnd Wege sich dimoviren lassen wollen/ so hat man die H. Keyserl. ersucht/ es dahin zu vermitlen/ daß der jenige Ort/ welcher den H. Schweden wegen Franckenthal gelassen werden würde/ auch für diese 2. Millionen hafften/ und Ihnen so lang in Händen bleiben solte / mit dem Erbiethen/ daß die Stände deß Reichs Ihre Keyserl. Mayest. deßwegen enthaben/ und gäntzlich Schadloß halten solten; Worüber sich deß Herrn Duca d' Amalfy Fürstl. Gn. (welche sich etwas übel auff befande/ unnd dieser Handlung im Bett beygewohnet) nicht gleich entschliessen wollen/ doch so viel vermercken lassen/ daß dieser modus und Vorschlag Keyserl. Mayest. seiten acceptiret werden möchte/ wie Sie dann verlassen/ der Sachen nachzudencken. Es haben sich aber deß Herrn Duca d' Amalfy Fürstl. Gn. darbey über die massen beklaget/ daß die Herren Schwedischen weder Ihnen/ noch denen Ständen durchaus nicht trauen wolten / dahero alle Tag neue propositiones herfür brächten/ aber in keiner zur conclusion zu bringen seyen / dahero begehrt/ die Stände wolten Ihr. Fürstl. Gn. an Hand geben/ wie hierinnen zu remediren seyn möchte. Nach genommener Rücksprach/ ist gut befunden worden/ den Methodum, wie zu Münster geschehen/ zu observiren/ daß nemblich ein Haupt-Punct nach dem andern vorgenommen/ und von keinem/ so lang/ biß Er allerdings fertig und unterschrieben/ nicht abgesetzet werden solte/ mit dem Anhang/ daß doch keiner seinen effect gewinne/ biß daß alle mit einander liquidiret, und verglichen seyen. 2. Haben die Herren Keyserlichen den Ständen communication gethan / wie weit sie wegen Franckenthal die Sach mit den Frantzosen gebracht hätten: Nemblich daß sich dieselbe nunmehr zu einem Temperament verstünden/ darnach sich mit einem Platz contentiren lassen wolten/ aber drittens 3. Orth/ als Costnitz/ Ehrenbreitstein/ oder Haylbrunn vorgeschlagen hätten/ die gar nachdencklich/ wann man sich nun vergleichen werde können/ welcher Platz zu diesem Ende auszusetzen/ als würde solcher Punct auch seine Richtigkeit haben.

Unnd so weit ist man zu diesem mahl in denen angefangenen Executions Tractaten auskommen: wobey wir es auch für jetzo beruhen lassen/ drunten aber an behörigem Orth/ was hierinnen weiters passirt/ gebührend anhängen wollen.

Unterschidliche denckwürdige Sachē/ die Restitution ex Cap. Amnestiæ & Gravam. betreffende

Was nun ferner die Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum angehet; Nach dem/ vermög Instrumenti Pacis publici: Daß nemlich/ so bald dasselbige von denen ansehentlichen Herren Bevollmächtigten unnd Abgesandten unterschrieben/ alles das jenige/ so darinnen verglichen/ abgefasst unnd begriffen/ zu

würck-

OTTO GERICKE PATRIC: ET REIPB.[ae]
MAGDEBVRGENSIS CONSVL, EIVSDEMQ; AD
VNIVERSALES PACIS TRACTATVS MONA.
STERIJ ET OSNABRVGI LEGATVS.

1649.

würcklicher Execution gebracht werden solle) seithero publication deß höchstverlangten werthen unnd thewren Friedens/ geschehen den 15. 25. Octobr. jüngst abgewichenen 1648. Jahrs/ unterschiedliche/ diesen Punctum Restitutionis & Executionis concernirende denckwürdige Pässe vorgangen; Als wollen wir etliche derselben/ und zwar so viel uns/ aus einkommenen allerhand glaubhafften Relationibus, davon wissend/ hieher zu setzen / keinen Umbgang nehmen.

Was derowegen den Eingang / von Restitution der löblichen Statt Augspurg/ (als auff welcher Ablauff jederman ein besonders Auge gehalten) und was sich/ so wol in Geist. als weltlichen Sachen/ zu Vollziehung deß Oßnabrückischen Friedenschlusses dabey denckwürdiges zugetragen: Davon ist der warhaffte Verlauff/ wie uns solcher / zu beglaubter Continuation unnd extension unsers vorhabenden Sechsten und letzten Theils Theatri Europæi, in offentlichem Truck außgegeben communicirt worden/ von Worten zu Worten dieser:

Gründlicher Bericht und Verlauff/ was sich bey Restitution der Statt Augspurg/ in Geist- und Weltlichen Sachen begeben.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich/ demnach durch Gottes deß Allmächtigen gnädige vermittlung/ nach so lang unnd viel Jahr mühesam gepflogenen universal-Tractaten dermal eins zwischen der Röm. Keys. May. etc. unserm allergnädigsten Keyser und Herrn/ auch beeder allirten ausländischer Königl. Cronen Franckreich und Schweden hochansehenlichen Herren Plenipotentiariis, so dann deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten unnd Ständen/ der höchstdesiderirte werthe Frieden unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation geschlossen/ unterschrieben und den 25. (15.) Octob. nechstverwichenen sechtzehenhundert acht und viertzigsten Jahrs/ in beeden zu ermeldten universal Friedens-Tractaten bestimbten Stätten Münster und Oßnabrück/ offentlich und solenniter publicirt unnd außgeruffen/ dabey aber sonders bedinget unnd inserirt worden/ daß/ so bald das Instrumentum Pacis von denen Herren Bevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben/ alles das jenige/ so darin verglichen/ verfast und begriffen/ zu würcklicher Execution gebracht. Dannenhero und zu solchem Ende von Allerhöchstgeb. Ihr. Key. M. obhabenden Keyserl. höhen Ampts wegen offene Edicta und Patenta in das H. Röm. Reich publicirt, und allen denen/ welche/ vermög solcher allgemeinen Abhandlung unnd Vergleichung/ etwas abzutretten/ zu geben/ zu restituiren; zu erstatten/ zu leisten/ auch sonsten zu thun oder zu lassen/ schuldig und verbunden seyn/ solchem/ ohne Außflucht und Schaden/ verglichener massen nachzukommen aufferlegt/ zumahln auch den Craißausschreibenden Fürsten ernstlich befohlen werden solle/ auff Ansuchen deren/ welchen etwas abzutretten/ zu restituirn; zu thun oder zu leisten gebührt/ ihnen nach Anleitung deß Friedenschlusses darzu zu verhelffen/ und/ wo nöthig/ die würckliche Execution fürgehen zu lassen/ und hierauff nun allerhöchstermeldt Ihre Keys. May: alles und jedes/ was in solchen verglichenen/ unterschriebenen unnd promulgirten Instrumentis Pacis begriffen/ zu Rettung deß lieben hochbetrangt- und beängstigten Vatterlands/ Abwendung dieses langwierigen höchstverderblichen Kriegswesens/ und Verhütung mehrern Christenbluts Vergiessung/ allergnädigst approbirt und angenommen haben/ derentwegen auch solchem Friedenschluß zu folg dero Keys. Edict in diesem hochlöblich Schwäbischen Craiß (gleich auch in andern beschehen) zu aller dessen einverleibter Fürsten und Ständ Wissenschafft intimiren/ unnd benebens ernstlich befehlen lassen/ daß/ so bald nach Vernehmung solch Keys. Edicti, auff deß begehrenden Theils gebührendes Anmelden/ ohne Außflucht oder Vorwendung einiger Clausulæ Salvatoriæ, oder einiger anderer Exception, alles und jedes/ was einem oder dem andern/ sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands/ in Krafft solchen universal vergleichs/ zu restituirn, abzutretten/ zu geben/ zu thun/ oder zu lassen/ obgelegen/ ohne Verzug noch vor deren zu extradirung unnd Commutation der Ratificationum Instrumentorum bestimbten Zeit unweigerlich restituirt, abgetretten/ gegeben/ gethan und geleistet werden solle/ sonderlichen aber/ vermittelst eines in Wien den 7. Novembr. Eingangs erwehnt/ jüngst zurück gelegten sechzehen hundert acht und viertzigsten Jahrs datirt allergnäd. Keys. Rescripti; denen Hochwürdig/ Durchleuchtig/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Francisc. Johan. Bischoffen zu Costantz/ Herrn der Reichenaw und Oehningen/ etc. und H. Eberharden Hertzogen zu Würtemberg unnd Teck/ Graffen zu Mümpelgart/ Herrn zu Heidenheim/ etc. als beeden obberührt dieses hochlöbl. Schwäbischen Craises/ außschreibender Fürsten/ Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. solch dero Keys. Edicta zu dem Ende zugeschickt/ unnd allergnädigst anbefohlen/ daß Ihre Fr. Fr. Gn. Gn. sich entweder selbst/ oder durch dero Subdelegirte dieser Keyserl. Commission unterfangen/ unnd denn/ mit dieses Craises incorporirten Fürsten und Stände selbst eygener Gesandten Einwilligen/ gemachten Schluß zu folg obberührte allergnädigste Keyserl. Edicta in mehr gedachten Schwäbischen Craiß weiter verkünden und exequiren wolten.

Und aber in vielgedachtem Instrumento Pacis auch dieser deß H. Reichs Statt Augspurg halber unter andern art. 5. §. 2. & 11. sonderbare und außdrückliche Versehung beschehen/ wie es derselben halber/ so wol in Ecclesiasticis als Politicis, angeordnet unnd hinfüro gehalten werden solle. Als haben hochgeb. Ihre Ihre Fr. Fr. Gn. Gn. so wol in krafft gegen öffters allerhöchstermannt Ihre Keys. May. tragenden allerunterthänigsten Respects unnd Gehorsams/ als auch in Erinnerung deren zu Beruhigung deß allgemeinen Vatterlands Teutscher Nation/ und in sonderheit dieser deß H. Reichs Statt Augspurg tragender Zuneigung/ sich schuldig und verbunden erkennt/ solcher bey dem Friedenschluß auff

sie

1649.

sie verglichene/auch von Keys. May so wol durch vor allegirtes Keys. Edict, als absonderlich decernirte Keyserl. Commission sich der Gebühr nach zu unterfangen/ und weiln sie dieser Zeit in Person von dero Landen unnd Leuten nicht wol abkommen können/ haben dieselbe zu dieser übernommenen Augsp. Executions-Commission an dero Statt die Hoch Wohledelgebohrne/ Wol-edle/ Gestrenge und Hochgelehrte Herrn Wolff Christopff von Bernhausen/ Fr. Costantz. Rath und Vogten zu Güttingen/ unnd H. Georg Köberlin/ der Rechten Doctorn/ Fürstl. Costantz. Rath und Cantzlern/ ꝛc. So dann Herrn Hans Albrecht von Wellwart/ Fürstl. Würtenberg. OberRath/ und H. Andream Burckharden/ der Rechten Doctorn/ auch Fürstl. Würtenberg. Geheimen Regim. Rath und ViceCantzlern/ ꝛc. mit Ertheilung genugsamer Vollmacht und Instruction, in Gnaden subdelegirt und verordnet.

Wann dann jetztgedachte Fr. Fr. Costantz. und Würtemb. Herren subdelegirte Commissarii solch gnädig anvertraute Subdelegation nicht allein unterthänig auff sich genommen/ sondern auch zu gehorsamer Vollziehung deren sich allhero in deß H. Röm. Reichs Statt Augspurg/ vorbereits geraumer Zeit/ persönlich begeben/ und solcher Keyserl. Commission bißhero angelegenen Fleisses getreulich abgewartet/ selbige auch nunmehr/ durch mühsame Sorgfalt/ dermahl eines zu deren endlichen Richtigkeit gebracht und werckstellig gemacht haben.

Unnd aber bey mehrgedachter Executions-Commission, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, sich viel unterschiedliche Puncten ereygnet/ welche theils Catholischer seits/ theils von den Augspurg. Confessionsverwandten umb etwas different gehalten worden/ als hat man dahero vor nothwendig erachtet/ daß die vornehmbste vorkommene Puncten und Handlungen/ zu mehrer Richtigkeit und Vergewisserung beederseits Religionsverwandten unnd Interessenten zum besten/ in einen ordentlichen Receß gebracht werden sollen/ deme zu folg nun solches ins Werck gesetzt worden/ massen aus nachfolgenden von Puncten zu Puncten inhaltlichen zu ersehen.

Ecclesiastica.

Nach dem nun das Instrumentum Pacis klar und undisputirlich zu erkennen gibt/ daß die Augspurgische Confessions-Verwandte gedachter Statt Augspurg in Ecclesiasticis in den Stand wie sie Anno 1624. den 1. Januarii gewesen/ sollen restituirt und gesetzt werden. Benebens auch sich unlaugbar befunden/ daß sie zu erstbemeldter Zeit viertzehen Pfarrer und Prediger/ neben einem Pestilentiario, auch eine gewisse Anzahl Præceptores, Schulmeister und Vorsinger alle der unveränderten Augspurgischen Confession/ wie solche Anno 1530. Keyser Carolo V. allhier übergeben worden/ zugethan/ unnd ihr freyes offentliches Exercitium an neun unterschiedlichen Orten unverhindert gehabt/ nemblich bey S. Anna/ bey S. Ulrich/ bey den Barfüssern/ bey dem Heiligen Creutz/ bey S. Georgen/ bey S. Jacob/ in dem Spittal/ zu S. Servatio und zu S. Wolffgang/ als ist der hochwürdig/ Hochwolgeborne Herr/ Herr Johann Rudolph/ Freyherr von Rechberg und hohen Rechberg/ ꝛc. confirmirter Administrator deß hohen Stiffts Augspurg/ so wol für sich und erstbesagt dero der Zeit administrirenden hohen Stiffts Augspurg/ als anderer ersterwehnter Kirchen geistlicher Inhaber/ welche Ihrer deß H. Administratoris Gnaden hierunter Gewalt und Vollmacht auffgetragen/ durch die Keyserliche subdelegirte Commissarios erinnert worden/ daß bemeldte Kirchen und Predighäuser cum pertinentiis, nach Inhalt deß Friedensschluß/ unauffhaltlichen möchten den Augspurg. Confessionsverwandten cedirt und restituirt werden/ und ob zwar ermeldter Herr Administrator sich allein dahin erklärt/ daß er sich zwar hierinnen nicht würcklichen wiedersetzen wolte/ zu solcher restitution aber nit positivè sich verstehen/ oder dabey etwas cooperiren köndte/ sondern es passivè müssen geschehen lassen/ unnd der Geistlichkeit ihr Jus wolte vorbehalten haben/ ist doch/ solchen wider das Instrumentum Pacis lauffenden einwendens ungehindert/ einen als andern Weg in dem Werck fortgeschritten/ die Possession ermeldter Oerter im Nahmen allerhöchstgedacht Ihr. Keyserl. Mayest. und in krafft deren Commission durch einen sonderbaren hierzu requirirten Notarium publicum, würcklichen apprehendiret und in allem dahin gestellt worden/ wie specificè nachfolgt.

Kirch zu S. Anna.

Belangend anfänglich S. Anna/ ist solche Kirch durch Abholung der Schlüssel wieder überlassen/ auch die darbey befindende zugehörige Schul und Häuser cum pertinentiis restituirt, und von den Herren Patribus Societatis würcklich abgetretten worden/ und weiln klärlich demonstrirt und erwiesen/ daß in Anno 1624. die Augspurg. Confessionsverwandte den Chor oder Fuggerische Capell jederzeit offen/ unnd die Schlüssel zu deren zweyen Thüren bey sich gehabt/ auch die Sacramenta darinnen administrirt, unnd sonsten bey Anhörung Göttlichen Worts undisputirlich gebraucht/ ingleichen der Schlüssel zu der Orgel/ so gleichfalls neben dem Anbaw an der Capell/ darin die Blaßbälg zur Orgel stehen/ gehörig den Herren Grafen Fuggern/ auff jedesmals Begehren von dem Fuggerischen Verwalter unweigerlich abgefolgt/ und nach dessen Gebrauch deme gleichbalden wieder eingelieffert worden. Als haben die H. Graff Fugger/ gegen Außhändigung eines schrifftlichen Scheins/ versprochen/ daß es hinfüro sein Verbleibens/ wie es damalen Anno 1624. gewesen/ darbey haben/ und also die Augspurgische Confessionsverwandte/ so wol ermeldte Fuggerische Capell/ als Orgel/ Anbäwlein/ obgedachter massen zu ihrem Gottesdienst ungehindert gebrauchen mögen. Die Goldschmidts-Capell daselbsten bey S. Anna betreffend/ bleibt es deren/ wie auch der Einkunfften halben/ in dem Stand/ wie es primo Januarii Anno 1624. gewesen/ dabey auch sonderbar versehen/ daß die

1649.

noch übrige Orgel/ welche von S. Anna zu S. Mauritz von den Herrn Graff Fuggern transferirt worden/ gleichfalls den Augspurg. Confessionsverwandten/ als welche selbe An. 1624. in possessione gehabt/ wie nicht weniger die Musicalische Instrumenta, welche zu S. Anna gehörig/ so viel deren noch vorhanden/ ohne Verzug zu S. Mauritz restituirt werden sollen/ wie dann auch nicht weniger der bißhero Catholischer seits geführten Rechnungen über das Collegium Augspurg. Confession/ zwischen beeden Theilen/ eine gäntzliche Richtigkeit unnd respectivè Ubergab aller darzu gehörigen Sachen getroffen worden.

S. Ulrichs Predig-Hauß.

Jngleichem ist die Possession deß Predighauß bey S. Ulrich cum pertinentiis, wie die Augspurg. Confessionsverwandte solche Anno 1624. gehabt/ dem Instrumento Pacis gemäß/ würcklichen apprehendirt, die Schlüssel von dem Herrn Prælaten daselbsten abgefordert/ und den Augspurg. Confessionsverwandten eingelieffert worden. Und demnach der Herr Prælat die Uhr/ so hiebevor im Predighauß gewesen/ in dem Thürn auffmachen/ und hergegen die alte/ so daselbsten und doch nichts mehr nutz war/ abthun lassen/ darbey auch beygebracht worden/ daß je unnd allwegen die Uhr im Thurn von der Zechpfleg müssen erhalten werden/ dahero abgeredt worden/ daß diese Uhr vor dißmal in dem Thurn gelassen/ und künfftiger Zeit von der Zechpfleg ein andere in das Predighauß geordnet werden möchte. Und dieweiln auch ex parte deß H. Prælaten Anregung geschehen/ daß Jhnen gleich hiebevor der Durchgang in die Capell durch das Predighauß vorbehalten seyn solle/ haben sich die Augspurg. Confessionsverwandte dahin erklärt/ daß es in allweg/ wie es Anno 1624. gewesen/ verbleiben/ und die Procession zu Weihung deß Tauffs unverwehrt seyn solle. Obwoln auch ermeldter Herr Prælat sich anerbiethig gemacht/ wegen deß Pfarrhauß/ so zu dem Predighauß gehörig/ einen Tausch zu treffen/ und das Eckhauß gegen hinüber mit gewissen Conditionen dargegen zu vertauschen/ haben doch die Augsp. Confessionsverwandten sich allein dahin erklärt/ daß es dißmahls sein Verbleibens bey restitution deß ordentlichen Pfarrhauß haben/ doch künfftig den Zechpflegern/ ob unnd welcher Gestalten sich dißfalls in Tausch einzulassen/ nicht benommen seyn solle. Den Organisten zu S. Ulrich betreffend ist auff Ersuchen deß Herrn Prælaten bewilliget/ daß selbiger biß auff nechstkommenden Georgi in dem Hauß verbleiben möge.

Kirch zu den Barfüssern.

Gleicher Gestalten ist auch die Possession der Kirchen zu den Barfüssern mit deren Zugehör apprehendirt, die Schlüssel/ so dann die Mobilien/ so viel noch enthalten gewesen/ von denen Herren Patribus Conventualibus erhaben/ und den Augspurg. Confessionsverwandten eingelieffert worden/ unnd werden die Ladenzinß/ so die Herren Conventuales bißhero genossen/ fürters wieder wie Anno 1624. in das Bau Ampt gelieffert/ die Häuser aber/ so zu der Barfüsser Kirch gehörig gewesen/ unnd von den Herren Conventualen alienirt worden/ betreffend/ weil von den H. Convent. ein starcker Bawkosten unnd Besserung der Kirchen prætendirt, als ist solches gegeneinander dergestalten compensirt worden/ daß gleichwol der Außstand deß Kauffschillings ermelter Häuser von den Augspurg. Confessionsverwandten Zechpflegern solle eingezogen werden.

1649.

H. Creutz.

Vierdtens ist auch die Possession deß Platzes unnd areæ deß abgebrochenen Predighauß zum Heiligen Creutz/ wie auch die darzu gehörige Häuser (welche auff nechstkommenden Georgi zu raumen) welche die Augspurgische Confessionsverwandte Anno 1624. in Possession gehabt/ nach Jnhalt deß Instrumenti Pacis apprehendirt, unnd wieder ein Predig-Hauß daselbsthin zu bauen/ dasselb in eadem qualitate, wie das abgebrochene/ un- unnd das Exercitium ihrer Religion hinfüro wiederumben nach Belieben als primo Januarii Anno 1624. darinn zu haben/ expresse vorbehalten/ unnd zumahln die von dem abgebrochenen Predig-Hauß noch vorhandene Orgel/ auch die Uhr/ die Täfel/ Stül unnd andere materialien, so viel noch vorhanden/ bonâ fide restituirt worden/ unnd weiln die in dem Predighauß gewesene Glock nacher Arnsrid verschenckt/ entgegen von dem Herrn Prælaten die bey der Zech-Verwaltung gefundene Baarschafft von fünfhundert ein unnd zwantzig Gülden/ als fructus percepti, prætendirt worden/ als hat man sich derentwegen dergestalten gegen einander abgefunden/ daß den Augspurgischen Confessionsverwandten jetzobemeldte Baarschafft in der Zech verbleiben/ doch dargegen besagte Glock im wenigsten noch weiter angefochten werden solle.

S. Georg.

Fast ebenmässige Bewandtnüß hat es auch Fünfftens mit dem Platz deß abgebrochenen Predighauß zu S. Georgen/ in deme die Possession selbigen/ und zugehörigen Häuser/ arearum, mit der reservation juris reædificandi und den Gottesdienst nach Belieben allda zu exerciren, wie es Anno 1624. gewesen/ nach Jnhalt deß Instrumenti Pacis apprehendirt, vom Herrn Probsten auch die noch verhandene Orgel/ Uhr und andere materialien, so zu dem abgebrochenen Predighauß gehörig gewesen/ so viel noch entgegen/ getreulichen zu restituiren versprochen worden.

S. Jacob.

Fürs Sechste ist auch die Kirch zu S. Jacob in Possession genommen/ den Augspurg. Confessionsverwandten restituirt, unnd zu solchem Ende ihnen die Schlüssel eingelieffert worden. Und ob zwar von den Herren Geistlichen so wol zum H. Creutz als S. Georgen/ wie auch gegen S. Jacobs-Kirch unterschiedlich mahlen den Augsp. Conf. verwandten anerbotten worden/ vor solche 2. jetztgedachte areas unnd diese Kirch zu S. Jacob sich mit ihnen auff ein stück Gelds/ oder sonsten ein thunlichs æquipollens in Tra-

ctaten einzulassen/ daß ihnen solche Ort verbleiben/ hingegen die Augsp. Conf. verwandten andere Plätz erhandlen/ unnd derentwegen gewisse Vorschläg thun wolten / haben doch die A. C. verwandten vor dißmal allein auff das Instrum. Pacis, und daß sie juxta illius tenorem zur restitution, massen bereits würcklich beschehen/gelangen möchten/getrungen/doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung/ daß ihnen gantz nit entgegen/ sich dieser Plätz und Kirchen halber künfftig factâ prius restitutione, befindenden dingen nach/ durch billichmässige Tractaten zu vergleichen.

Spital.

So viel Siebendens den Spital quoad Ecclesiastica belangen thut/ ist es dahin versehen/ daß die Augsp. Conf. verwandten daselbsten das Exercitium Augsp. Conf. wieder wie An. 1624. in dem Langhauß offentlichen und unverhindert haben/ und darzu einen eygenen Pfarrer halten mögen/ hingegen den Catholischen die Capell zu S. Margrethen zu ihrem Exercitio gantz allein verbleiben solle/ jedoch daß den Cathol. Pfründnern/ wann sie schwach und kranck seyn/ in gedachtem Langhauß/ durch einen Geistlichen Catholischer Religion zugesprochen/ und die Heil. Sacramenta administrirt werden: So mögen auch die Cathol. das Crucifix sampt zugehörigen zweyen Bildern an dem Ort/ wo die Catholische Spital-Pfründner absonderlich wohnen/ an die Wand auffmachen.

Und demnach ex parte der Cathol. vorgebracht worden/ daß hiesiges Thumb Capitul bey Abhör-der Rechnung interessirt, und H. Thum-Dechant Anno 1624. noch in possession gewesen/ als seyn ihm diß Orts seine Jura vorbehalten worden. Wegen Einnehmung der Spitäler verbleibt es dißmal dahin gestellt/ daß die darinnen befindende verbleiben/ hingegen die Augsp. Conf. verwandten ihrer Religion zugethane Pfründner eben so viel nach befindender Nothdurfft der Bedürfftigen einnehmen mögen/ gestalten auch fürohin die Pfründner ohne Unterschied der Religion auff der Herren Pfleger befindende Notthurfft unnd Möglichkeit eingenommen werden sollen.

S. Servatius/ und S. Wolffgang.

Anlangend Achtens unnd Neundtens die übrige beede Kirchen zu S. Servatio und S. Wolffgang/ weiln beede diese Kirchen/ allwo sonderlich die Sondersiechen ihr Exercitium gehabt/ ausser der Statt gestanden/ unnd hiebevor publicæ defensionis causâ hinweg gebrochen worden/ als ist es derentwegen abgeredt/ daß den Augsp. Conf. verwandten die areæ verbleiben und bewilligt seyn sollen/ daß solche beede Orth künfftig von denen eingehenden Intraden mögen wieder auffgebawt/unnd daselbsten das Exercitium Augsp. Conf. wie sie es Anno 1624. daselbst gehabt/ wiederumb offentlich getrieben werden.

Pfarrer.

Uber das alles es wegen Bestellung Kirchen und Schulen dahin gestellt verbleibt / daß die H. Augsp. Conf. Zugethane/ durch ihre Religionsverwandte Herren Statt- und Kirchenpfleger/ wiederumb so viel Pfarrer/ Prediger/ Præceptores, Schulmeister und Vorsinger der ungeänderten Augsp. Conf. als sie zu ihrem Gottesdienst unnd Fortsetzung der Studien bedürfftig und hiebevor gehabt/ nominiren, vociren, confirmiren, unnd auff gewöhnlichen Reverß/ ohne einig deß Magistrats Cathol. seits Zuthun oder Einred/ massen unten die weitere Versehung beschehen/ bestellen mögen/ welche von einem löbl. Magistrat aus dem gemeinen ærario, so wol mit der Besoldung / als nothwendigen Wohnungen/ gleiches Anno 1624. gehalten versehen werden sollen.

Die Destincta & fructus perceptos betreffend/ haben die H. Augsp. Conf. verwandte sich dahin erkläret/ daß sie derentwegen/ so viel nemlichen die abgebrochene Predighäuser zum H. Creutz und S. Georgen/und die so wol allda als anderswo würcklich empfangene fructus anlanget/ sie weiters nichts zu fordern begehrten/ doch ihnen die Capitalia, neben obbenannten areis, Häuser/ Uhren/ Orgeln/ Glocken/Epitaphia, Insignia, Gemähle/ Grabstein/ Bretter/ Getäfel und andere materialia in allweg bonâ fide sollen restituirt werden.

Feyrtäg.

Nach dem auch in währender Conferentz etliche dubia wegen der neuen Feyr-Fest- unnd Fasttägen vorkommen/ als ist es dahin gestellt/ daß die Augsp. Conf. verwandte an solche Fest- Feyr- oder Fasttäge/ welche von den Augsp. Conf. verwandten Anno 1624. nicht gefeyret oder gehalten worden (ausserhalb daß der Rath/ Gericht/ und was davon dependirt, an den Catholischen Feyrtägen eingestellt verbleibe) nicht gebunden seyn sollen/ sondern daran/ nach ihrem Belieben / die Handwerck- und Kauffmanns-Läden öffnen und handlen/ auch sonsten ihren Arbeiten und Geschäfften unverhindert nachgehen mögen.

Druckerey

Gleicher Gestalten es auch wegen der Druckerey dahin versehen / daß von jeder Religion 2. Censores verordnet werden/ dergestalten/ daß jede Religionsverwandte dero Theologische Bücher und Schrifften durchgehen/ revidiren und censiren; In Politischen Schrifften unnd Sachen aber die Censur ins gesampt von allen vier oder nach Gelegenheit der Operum von zweyen Censoribus beschehen/ unnd ihnen von einem Ers. Magistrat ein sonderbar Decret, wie Num. 1. zu sehen/ ertheilt werden solle/ daß bey dero Pflichten nichts wider Keys. May. den Religionsfrieden/ wie auch jetzigen Reichsfriedenschluß unnd Policey-Ordnung / den Magistrat unnd gemeine tranquillität / auch keine Scommata in Druck publicirt werden.

Zechen.

Belangend die Zechen ins gemein/ so viel deren die Augsp. Conf. verwandte Anno 1624. gehabt/ unnd also wieder zu restituiren seyn/ hat man es dahin veranlasst/ daß von denen bißher gewesenen Catholischen den new constituirten Zechpflegern Augsp. Conf. die Rechnungen/ Register / Documenten, unnd andere Briefliche Urkunden und Sachen/ so viel deren noch bey der Hand/ wie auch die vorhandene Gefäll / an

Frucht/

1649.

Frucht/ Geld unnd andere mobilia, was darzu gehörig/ ohne einigen Außzug/ massen von theilen bereits würcklichen beschehen/ bonâ fide gegen einem Schein oder Urkund eingelieffert und tradirt werden solle/ Jngleichem das kleine Creutzgärtlein und kleine Kirchhöfflein/ so dann die finstere Gräbde bey unser lieben Frauen oder Domkirch/ in den Stand/ wie solche primo Januarii Anno 1624. gewesen/ restituirt, unnd jeder bey seinem Jure, wie ers damaln gehabt und possedirt, gelassen werden solle.

Begräbnüssen.

Vorderisten aber sollen allen Familiis unnd Personen / welche an einem oder andern Orth dieser deß Heil. Reichs Statt Augspurg incorporirtrn Kirchen / Gottshäusern / Capellen oder Kirchhöfen primo Januar. gedachten 1624. Jahrs ihre sonderbare Begräbnüssen/ Capellen oder Grabsgerechtsame gehabt/ hergebracht und in possession gewesen/ solche ihre Begräbnüssen unnd Iura Sepulchrorum wieder überlassen werden

Wie auch von dem Stifft S. Mauritz das Capital der 2000. Gülden neben Uberlassung der noch ausständigen Zinß/ wie nicht weniger der Zehend zu Meutingen/ der Zech bey S. Anna/ die Zinßläden daselbsten aber gemeiner Statt unauffhältlichen sollen restituirt werden.

Cura Templorum.

Unnd demnach in mehr besagtem Instr. Pacis d. art. 5. §. 2. vers. Templorum autem, &c. Jedem Theil beeder Religionsverwandten die Cura Templorum & Scholarum suarum integra reservirt worden: Als hat es dabey auch diß Orts in allweg sein verbleibens/ gestalten es dann zwischen beeden Partheyen dahin expressè versehen/ daß den H. Augsp. Conf. verwandten befrey und in völliger Willkühr gesetzt seyn solle/ ihre Ministros Ecclesiæ, Pfarrer/ Diaconos, Præceptores, Schulmeister/ auch indifferenter alle andere Kirchen- unnd Schuldiener/ entweder vermittelst dero Statt unnd verordnete Kirchenpflegere/ oder sonsten vociren, nominiren, examiniren, vorstellen / confirmiren, auch in- und destituiren, unnd also das Jus patronatus, auch Consistorium unnd Ehe Gericht unter sich selbsten ohn einig Vorwissen und Zuthun der Herren Catholischen liberè exerciren mögen/ da benebens doch auch diß austrücklichen beschlossen / daß extra Ecclesiastica so wol die Pfarrer als andere Kirchen- unnd Schul-Diener in Politicis dem gantzen löbl. Magistrat und an dessen statt den Herren Stattpflegern beederseits Religionen/ das Juramentum fidelitatis, nach Jnhalt der verglichenen Formulæ sub Num. 2. præstiren, unnd zumahl dero Bestallung unnd Revers, so von dem Herrn Statt- unnd Kirchenpfleger Augsp. Conf. mit denselben verglichen/ und sub Num. 3. beygelegter massen auffgerichtet/ ad archivum publicum deponirt, unnd daselbsten auffgehalten werden sollen.

Politica.

Was nun die Politica betrifft/ ist ein Ers. Magistrat, so wol die Herren Pflegere unnd Geheime/ als übrige kleine Rath/ dem Instrumento Pacis gemäß/ von beederseits Religions-Verwandten de novo ersetzt / und also die parität damit würcklichen eingeführt worden/ weiln aber ex parte der H. Augsp. Conf. Verwandten sich allein 10. familiæ Patriciorum unnd selbige doch sehr schwach unnd von geringer Anzahl befunden/ auch nicht alle in die Wahl kommen können/ als seyn/ auff Anlangen derselben/ aus den vorgeschlagenen vier Familiæ, nemlich H. Leonhard Weiß/ H. Wolff Leonhard und H. Hieronymus die Sultzer/ Gebrüdere/ die Herren Zobel unnd H. Georg und Heinrich Amman/ unnd Paul Amman seel. Sohn/ sämptlich mit ihren descendenten, nun vor beschehenem Rathsatz durch ordentliche Wahl auff der Herrenstuben zu Patricien erwehlt worden / darbey doch nicht allein die H. Augsp. Conf. Verwandte ihnen per expressum vorbehalten/ daß ihnen künfftig umb weitere augmentation gehöriger Orten gebührend einzukommen unverwehret seyn solle/ sondern auch die H. Catholische sich von selbsten erbiethig gemacht/ daß ihnen gantz nicht entgegen/ dafern es künfftig für eine Notthurfft ermessen würde/ die Anzahl der Patriciorum zu mehren/ daß so wol Cathol. als Augspurg. Conf. seits noch mehr Familiæ in den Patriciatum erhoben/ unnd also der Numerus adaugirt werden möge. Und ob wol dißmal der Carolinischen Wahlordnung/ quoad modum electionis, so wol bey ein- als anderseits Religions-Verwandten nicht in totum können nachgesetzt werden/ ist doch dabey expressè versehen worden/ daß fürohin Jährlichen bey allen Rathswahlen solche Kaysers Caroli V. Wahlordnung/ so viel doch das Instrumentum Pacis leiden mag/ und demselbigen nicht entgegen lauffet / allerdings und durchaus beständig solle observirt unnd die Wahl darnach jederzeit angestellt werden/ unnd damit auch dißfalls der bestimbte terminus unverändert beobachtet werden möge/ als ist noch ferners dahin geschlossen worden/ daß ungefehr den 3. Augusti dieses furlauffenden 1649. Jahrs wieder eine ordentliche Rathswahl angestellt/ doch dabey so wol die Carolinische Wahl Ordnung als das publicirte Instrumentum Pacis (so viel diesen Paß ratione paritatis betrifft) strictè in acht genommen/ Jährlichen abgelesen/ und selbigem allerdings gemäß procedirt werden solle. Den Rath- und Gerichts-Satz an sich selbsten betreffend/ ist ein Ers. kleiner Rath mit 45. nemlichen 23. Catholisch und 22. Augspurg. Conf. verwandten Personen: das Gericht aber ohne den Ober-Richter mit 16. als 8. Catholischen und 8. Augsp. Conf. verwandten Assessoribus ersetzt worden.

Oberrichter.

Damit aber bey dem Gericht auch die parität ratione deß Oberrichters observirt werden möge/ hat man sich dahin veranlasset/ daß vor dißmahl ein Cathol. Oberrichter verbleiben/ nach Verstiessung dreyer Jahr / oder da selbiger in solcher Zeit mit zeitlichem Tod abgehen würde/ deme ein Augsp. Conf. verwandter succediren solle/ und also fortan vice versâ, gestalten dann

1649.

zu solchem End / von den Herren Augsp. Conf. verwandten in eventum bereits ein Oberrichter ihrer Religion ernennet worden.

Betreffend nun die munera publica Senatoria, wie nicht weniger die übrige Aempter und Dienst / so wegen gemeiner Statt verwaltet und bedingt werden / seyn solche in puncto paritatis dahin gestellt worden / wie beyligende specification sub Num. 4. mehrern Inhalts zu erkennen gibt.

Militaria.

Unnd demnach auch juxta Politica die militaria beobachtet / unnd dahero in hiesiger alten Statt Guardi umb etwas eine parificationem eventualem anzustellen vonnöthen ermessen / als ist es derentwegen nachgesetzter massen von beederseits Religionsverwandten veranlasst worden / daß nemblichen die neugeworbene 2. Comp. mit ehstem unnd so bald immer müglich / allerdings sollen abgedanckt unnd erlassen werden. So viel aber die alte von 300. Mann bestehende Guardi im Zwinger betreffen thut / sollen von ermeldt jetzigen sämptlichen Catholischen alten Statt Guardi / als gleich 50. so dann bey evacuation der Plätz unnd Exauctoration der Militiæ gleichfalls 50. unnd also auff beede mahl 100. Mann abgedanckt / mit den übrigen 50. Mann aber auff den casum mortis unnd biß selbige nach unnd nach absterben auff jedesmahls ereigenden Todfall ein Augsp. Confess. verwandter angenommen / unnd biß es auff die parität kommet / gestellt werden / hingegen beede Herren Stattpflegere gleichbalden 100. Mann A. C. unnd darunter 6. Connestabel werben unnd annehmen mögen / darbey es deß Solds halber dergestalt abgeredt worden / daß denen jetzo gleich abkommenden 50. Mannen ein gantzer Sold in ihrer Abfertigung pro rato gereichet / denen neuangenommenen 100. Mann aber vom 5. Aprilis biß 1. May st. n. ein halber Monat gegeben werden / doch nach Verlauff unnd Endung solchen Monats Aprilis ihren neugeworbenen 100. Mannen der völlige Sold lauffen solle.

Die Officiers betreffend / ist es dahin gestellt / daß ein Catholischer Hauptmann mit den 100. Mannen Augsp. Confess. ein Leutenant selbiger Religion gleichwol möge angenommen werden / doch ihme / wie den gemeinen 100. Soldaten / allein ein halber Monat Sold / biß auff deß vorigen Leutenants Ab- unnd deß Hauptmanns Anstand / er diene gleich würcklich oder nicht / gegeben werde / der übrigen Officiers halber wird es beeden Herren Stattpflegern / sich ihrem erbiethen nach / der parität gemäß / mit einander zu vergleichen / anheim gestellt / dabenebenst doch austrücklich bedingt / daß mit denselben / wofern sich die Herren Stattpfleger nicht eines andern pro re nata resolviren möchten / in casu mortis jedesmals alterirt werden solte. Gestalten dann künfftig auff begebenden Fall / da der Catholische Hauptmann mit Tod abgehen oder sonst abkommen würde / ihme der Augsp. Confess. verwandte Leutenant / es würde dann von beederseits Religionsverwandten / aus ereignenden sonderbaren Ursachen / ein andersgut befunden / derenthalben mehrbemeldten beeden H. Stattpflegern in omnem eventum die option bevor stehen thut / succediren solle.

Carmelitæ.

Nach deme auch sich befunden / daß die H. P. Carmelitæ discalceati 1. Ian. Anno 1624. nicht in der Statt gewesen / sondern ihnen gemeiner Statt Kornhauß erst in nachgehenden Jahren von einem Ers. Magistrat auff mehrmahliges bewegliches Begehren der Röm. Kays. Mayest. Ferdinandi II. glorwürdigsten Angedenckens verehret worden / als haben die Augsp. Confess. verwandten zwar / daß selbige wieder cediren möchten / inständig sollicitirt, endlichen doch sich erklärt / auch aus denen diß Orts vorkommenen sonderbaren Ursachen / unnd Circumstantien ihres theils zwar passivè geschehen zu lassen / daß gedachte H. Patres Carmelitæ hierinnen verbleiben möchten / doch daß hierdurch andern Augsp. Conf. verwandten Ständen unnd Communen an ihren habenden Rechten unnd Gerechtsamen / auff einigerley Weiß / das geringste nicht præjudicirt, noch auch ihnen selbsten es auff künfftige Fälle zu nachtheiliger Consequentz angezogen werden solle.

Benebens sie Herren Carmelitæ die onera realia von ihren an sich erkaufften Bürgerlichen Gütern / als Steuer / Wasserzinß unnd dergleichen / jedesmahls unnd zwar Jährlichen mit 40. fl. im Gold / das ist 50. fl. in Müntz / es nemen solche onera auch zu oder ab / würcklichen beytragen und erstatten / so dann ferners keine liegende Güter / weder per directum noch indirectum, es werde dann von einem gesampten Magistrat, aus sonderbaren Ursachen / concedirt / an sich ziehen / sondern die jenige / so sie bereits an sich gebracht / in gemeiner Statt Steur unnd Iurisdiction wie andere befindende Geistliche Güter verbleiben sollen / das Ungeld betreffend / lassen die Augsp. Confess. verwandte gleichfalls beschehen / daß die H. Patres Carmelitæ vor ihre unnd Häußlich zugehörige Personen dessen exemt seyn mögen / auff andere aber etwan bey ihnen einkommende frembde Gäste Studiosos unnd dergleichen keines wegs extendirt werden solle / massen ihnen auch das hiebevor überlassene nunmehr abgebrandte Kornhauß so wol als übrig inhabende ihre Güter / fürders unangefochten bleiben sollen.

Preustätte.

Die so wol bey jetztermeldten H. Patribus Carmelitis, als zu S. Ulrich und von den H. Patribus Societatis neuerbaute Preustätte betreffend / weiln solche dem gemeinen Stattwesen sehr schädlich angezogen werden / als wird ein E. Magistrat ihme / wie solche wiederumb abzustellen / von selbsten der ertheilten Signatur gemäß / eyferigst angelegen seyn lassen / damit so wol dem ærario, als armer Burgerschafft ferner kein schädliches Præjudicium zugezogen werde.

Geistliche Keller.

Die geistliche Keller betreffend / soll es mit denselben dergestalten / wie es 1624. gewesen / allerdings gehalten und alle neuerung abgestellt werdē.

Und

1649.

Und demnach die Herren Patres Societatis 2. Häuser an sich gebracht/ als sollen sie biß zu deren Wiederverkauffung die darauff stehende onera, wie von andern Bürgerlichen Gütern/ ohnfehlbar tragen und erstatten.

Damit aber allerhand Ungelegenheit verhütet werde/ solle fürohin weder den Patribus Societatis, noch andern Catholischen Ordens-Personen durchaus nicht/ es geschehe dann von dem gesampten löbl. Magistrat, aus sonderbarlichen erheblichen Ursachen/ gestattet werden/ einige Häuser oder andere ligende Güter/ käufflichen oder anderwerts an sich zu ziehen.

Juden.

Weiln auch bißhero/ wider alles alte Herkommen und gemeine Statuta, sich unterschiedliche Juden allhier Häußlich auffgehalten/ ist abgeredt/ daß selbige unverlängt mit all dem ihrigen wieder hinaus geschafft werden sollen.

3. Bürger-Comp.

Nachdem auch mit und neben andern wegen der 3. bewehrten Burger-Comp. Anregung beschehen/ als ist derentwegen abgeredt/ daß die jetzige 3. Comp. so von lauter Catholischen Burgern/ mit ehistem unnd gleich nach bevorstehender exauctoration der Militiæ sollen abgestellt/ doch hingegen auff gutbefinden der H. Stattpflegere andere 3. oder mehr Fahnen von beederseits Religionen zugethanen Burgern wieder bewehrt und erwehlet werden.

Quartier-Ampt.

Und obwoln man verhofft/ wegen deß Quartierampts noch in Anwesen der Kays. Subdelegations-Commission eine änderung zu machen/ hat es doch wegen der eingefallenen Oster-ferien vor dißmal nicht seyn können / deßwegen man sich gegen einander dergestalten entschlossen/ daß gleich nach ermeldten feriis damit eine änderung soll vorgenommen und eine durchgehende Gleichheit beeder Religionsverwandten indifferenter, so wol wegen Bestellung der Officianten, als würcklicher Einquartierung unnd der Anlag/ observirt werden.

Waisen-Hauß.

Wann auch sich befunden/ daß das Waisen-Hauß die Augspurg. Conf. verwandte in Anno 1624. allein in possession unnd keine als Augsp. Confess. verwandte Kinder darinn gehabt/ als ist es dahin gestellet worden/ daß ermeldtes Waisenhauß ihnen Augsp. Conf. verwandten wider solle eingeräumt/ darinnen nicht allein alle Waisenkinder/ sondern auch die Beampte und Dienstbotten/ so der Augsp. Conf. zugethan seyn/ hergegen den Catholischen Waisenkindern ein andere gesunde und bequeme Wohnung unnd Auffenthalt/ entweder von denen vorgeschlagenen dem Allmosen zuständig/ oder andern gelegenen Häusern/ auff Georgi/ oder so bald es immer seyn mag und kan/ zugerichtet unnd eingeraumt/ auch ihnen/ gleich den Augsp. Conf. verwandten Waisenkindern/ der Unterhalt/ Kleider unnd anders von dem Allmosen gereichet/ unnd so es beederseits ermanglen solte/ aus dem ærario beytragen werden.

Dieweiln aber etliche bereits ziemlichen erwachsen/ als werden sich die verordnete Herren Pflegere beeder Religionen mit einander zu vergleichen wissen / daß die jenige Waisen/ so düchtig erfunden/ zu Handwercken und Diensten gethan werden.

So viel aber der Augspurg. Conf. verwandten Waisen anlangt/ solle ihnen der vordere Stock in dem Waisenhauß/ zu ihrem nöthigen Unterkommen/ wie auch dem Augsp. Conf. verwandten Waisenvatter sein Logiament eingeraumt werden.

Grosse Rath.

So viel die Ersetzung und Introduction deß grossen Raths betrifft/ werden von den Catholischen so viel/ daß allein 150. verbleiben/ erlassen/ unnd denen hingegen auch 150. Augsp. Conf. ernannt/ unnd solche nechster Tagen nach den Osterferiis introducirt, auff künfftigen Augustum aber/ bey vorgehender Raths-Wahl/ das ordentlich Iurament von ihnen genommen werden.

Bibliotheca.

Die Bibliothec betreffend/ soll es damit/ wie auch deß Auditorii und Thurns daselbsten halber/ dergestalt ungeändert/ wie es Anno 1624. gewesen/ gehalten werden.

Und demnach auch ex parte der A. C. verwandten Beschwerd einkommen/ daß bißhero bey den Handwerckern unnd dero Ordnungen allerhand Neurungen eingeschlichen/ als ist es dahin versehen/ daß künfftig dergleichen Newrung/ sonderlich so etwan intuitu Religionis eingeführt worden/ abgestellt unnd keine ferners zugelassen werden sollen.

Endlichen ist auch sonderbarlichen vorbehalten worden/ dafern etwan ein oder anderer Punct so sich bey dieser Commission nicht ereignet/ weiters vorfallen möchte/ daß beederseits Religionsverwandten unbenommen seyn solle/ solches mit guter Außführung an beeder ausschreibender Fürsten Fr. Fr. Gn. Gn. als Kays. Executions-Commissarios unterthänig zu bringen/ und Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. fernerer gnädiger Relation und Entscheid darüber zu erwarten.

Wie nun schließlichen diese nach Längs eingebrachte Puncten sampt unnd sonders bey vorgewesener Kayserl. Subdelegation, mit Zuthun und Vorwissen beederseits Religionsverwandten/ (ausser daß der Herr Administrator bey Beschluß dieses seine obige Protestation widerholet/ selbige aber die Kayserl. Subdelegation, als dem Instrumento Pacis zuwider / an ihre Ort ausgestellt) abgeredt unnd veranlasst worden/ als solle auch deme allerseits würcklich nachgesetzt/ unnd solche Puncten sämptlichen/ zu beständiger Tranquillität unnd erwünschtem Auffnehmen deß gemeinen Stattwesens/ auch guter Verträulichkeit beederseits Religionsverwandter Inwohner und Burgerschafft beobachtet werden. Alles getreulichen und ohne Gefehrde.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß in quadruplo originaliter ausgefertiget / von oberwehnten Kayserl. subdelegirten Commissariis, neben Fürdruckung dero Adel unnd gewöhnlichen Pittschafften / eygenhändig unter-

zeichnet/ unnd davon denen Fürstl. Fürstl. Costantz-unnd Würtemberg. Herren Abgesandten zwey: So dann den Herren Stattpflegern beeder Religionen zwey Exemplaria eingelieffert worden. So beschehen in deß H. Reichs-Statt Augspurg/ Sambstags den 3. Aprilis unnd 24. Martii im Jahr nach Christi unsers einigen Seligmachers unnd Erlösers Geburt gezehlt/ Sechzehenhundert viertzig neune.

(L. S.)

Wolff Christoph von Bernhausen.

(L.S.)

G. Köberlin D.

(L.S.)

Hans Albrecht von Wellwart.

(L.S.)

Andreas Burckhard. D.

Num. 1.

Decrets-Form für die Herren Censores beeder Religionen.

Den verordneten Censir Herren beederley Religionen solle angezeigt werden / daß die zween Catholische Herren die ihnen vorkommende Geistliche Sachen / Bücher / Tractätlein/ Schrifften unnd Gemählde/ Catholischer Religion allein: Hingegen die zween der Augspurgischen Confession zugethane Herren die Geistliche Sachen / Bücher / Tractätlein / Schrifften oder Gemählde Ihrer Religion auch alleinig: Die Weltliche Bücher / Schrifften / Tractätlein/ Gemähld unnd dergleichen aber ins gesampt revidiren unnd censiren, doch Jeder bey seinen Pflichten fleissige Auffsicht haben solle/ daß in denen Ihme oder Ihnen zu censiren vorkommenden Sachen / Büchern / Tractätlein / Schrifften / Gemählden / oder dergleichen nichts wider die Röm. Kayserliche Mayestät / Chur-Fürsten unnd Stände deß Reichs/ wider die Policey-Ordnung / Religion- unnd Prophan-Frieden/ oder den unlängst publicirten Reichs-Friedens-Schluß/ deßgleichen auch nichts schmähliches/ paßquillisch / scommatisch / oder Friedzerstörliches/ gedruckt unnd publicirt werde/ sondern da Sie sampt oder sonders was dergleichen in denen Ihnen zu censiren fürkommenden Büchern/ Tractätlein/ Schrifften oder Gemählden befinden würden / solches alsbalden durchzustreichen / zu cassiren, unnd keines Wegs zu drucken oder zu publiciren zu vergönnen. Decretum.

Num. 2.

Eyd / So künfftig ein Evangelischer Kirchen-Diener den gesampten Herren Statt-Pflegern zu præstiren hat.

Ich N. N. gelobe an leiblich geschwornen Eydes statt / daß ich beeden Herren Stattpflegern unnd einen Ers. Hochweisen Rath dieser Löbl. Reichs-Statt gehorsam / getreu unnd gewärtig seyn/ deren Gebotten unnd Verbotten in Politisch- unnd Weltlichen Sachen auffrichtig geleben/ und nachkommen/ eines Ers. Raths und gemeiner Statt Ehr/ Frommen unnd Nutz/ so viel an mir ist/ fürdern unnd vor Schaden warnen/ darzu meine liegende Güter in der Statt Etter / wie andere Bürger / versteuwren/ von Wein/ Bier unnd Meth für mich unnd die Meinige / das gewöhnliche Ungeld erstatten / in allen Politisch- und Weltlichen Sachen unnd Handlungen/ sampt den Meinigen / wie andere Bürger unnd Inwohner allhie / vor einem Ers. Rath unnd ordentlichen Gericht / Recht geben unnd nehmen / unnd in gemein alles das/ was einem ehrlichen Burger (Inwohner) gebühret und wol anstehet/ thun unnd lassen/ mich auch der schuldigen unnd Herren Stattpflegern Augspurgischer Confession gelobten Schied- unnd Friedlichkeit befleissen unnd verhalten solle unnd wolle / getreulich ohne Gefährde.

Num. 3.

Concept Der Herren Prædicanten Verschreibung gegen einem Herren Stattpfleger Augspurgischer Confession/ welches den 30. Martii Anno 1649. bey der Kayserl. Commission placidirt worden.

Ich N. N. Bekenne hiemit öffentlich unnd thue kund männiglich mit diesem Brieff/ daß der Wol-Edle unnd Gestrenge Herr Leonhard Weiß / dieser deß Heiligen Römischen Reichs Statt Augspurg Pfleger / mich zu einem Prædicanten/ Diener unnd Lehrer in der Kirchen der Augspurgischen Confession dergestalt bestellet unnd angenommen/ daß ich das Heilig Evangelium, nach Inhalt / Meynung unnd Verstand der ungeänderten Augspurgischen Confession / welche weyland Kayser Carolo dem Fünfften hochlöblichster Gedächtnuß Anno 1530. zu Augspurg übergeben worden/ die den Religion-Frieden gemäß ist / auch in allen unnd jeden Articulen nichts anders/ dann nach Inhalt Heiliger Prophetischer unnd Apostolischer Schrifften / unnd vorgedachter ungeänderter Augspurgischer Confession /

ohne

1649.

ohne einige Einführung unnothwendiger Disputation, rein/ ungefälscht predigen/ lehren/ meinen Zuhörern mit solcher Lehr unnd einem guten Christlichen Wandel vorgehen / Ihnen die Heilige Sacrament nach Ordnung derselben Augspurgischer Confession reichen/ unnd weil in der Statt Augspurg beedes die alte Catholische Religion unnd Augspurgische Confession gehalten werden / mich Lästerns unnd Schmähens der Personen / unnd alles deß Jenigen/ was zu Unruhe/ Widerwillen unnd Verbitterung deß gemeinen Manns dienen kan/ gäntzlich enthalten/ bey Außlegung unnd Erklärung deß Heiligen Evangelii nach dem Verstand der Augspurgischen Confession bleiben / meine Zuhörer zu gebührendem Gehorsam gegen der Obrigkeit/ auch zu Christlicher Brüderlicher Lieb unnd Pflantzung deß Friedens unnd Einigkeit in der Statt weisen unnd ermahnen / der Obrigkeit selbst / andern zum Exempel / alle Ehr unnd Reverentz erzeigen/ unnd die das Widerspiel thun/ oder sich dessen vernehmen lassen/ aus GOttes Wort ernstlich darumb straffen/ oder darfür warnen unnd abmahnen / keine neue Lehr/ Meynung oder Religion / ausser der Augspurgischen Confession/ weder heimlich noch öffentlich einführen/ predigen/ lehren/ schreiben oder vertheidigen / sondern wo ich solches von andern erführe / dasselbe wolermeldtem Herrn Statt-Pfleger unverlängt anzeigen/ doch mir sonsten der Lehr halben ein freyes Predigampt / wie das Christus der HERR selbst eingesetzt/ zu führen/ Buß und Vergebung der Sünden zu predigen/ Gottslästerung/ Irrthumb/ Sünd unnd Schand / ohne Ansehung/ doch in allweg unbenahmt / auch ohne Andeutung der sonderbahren Personen / GOttes Wort gemäß/ mit gebührendem Ernst unnd Christlicher Bescheidenheit / zu straffen / vorbehalten/ mich Politisch unnd Weltlicher Sachen/ das Regiment belangend / mit nichten anmassen/ noch darein mischen/ auch alles / was zu Zerstörung gemeines Friedenwesens unnd Bewegung deß gemeinen Manns wider die Obrigkeit/ oder sonsten zu Auffruhr reichen mag / gäntzlich meiden/ bey keinem Convent, darinn dergleichen wider die Obrigkeit gehandelt werden möchte / es beschehe / unter was Nahmen oder Schein es immer wolle/ erscheinen/ oder zugegen seyn / noch vielweniger darzu rathen oder helffen / sondern vielmehr auff beeden Theilen darfür warnen/ unnd ins gemein alles / was einem Christlichen / frommen Friedliebenden Prediger Augspurgischer Confession gebühret unnd wol anstehet/ thun unnd lassen soll und will.

Umb unnd für solche meine Dienst hat ein Ersamer Hochweiser Rath dieser Löbl. Reichs-Statt mir alle Quatember zu Besoldung unnd Dienstgeld Gülden/ thut das Jahr Gülden/ reichen/ bezahlen/ dabeneben mir eine Behausung Zinßfrey zu bewohnen einraumen/ unnd mich wie andere Bürger unnd Inwohner bey Fried unnd Recht Handzuhaben versprochen. Ob ich aber wolermeldtem Herrn Statt-Pfleger Augspurgischer Confession über kurtz oder lang zu einem Prediger oder Kirchen-Diener nicht mehr gefallen / unnd dieser oder anderer Ursachen halben deß Diensts entlassen würde / welches zu thun Ihre Herrl. jederzeit gute Macht unnd Gewalt haben/ soll ich dasselbe Urlaub ohne Widersprechen annehmen/ und darauff Tugendlich abscheiden / doch solle mir noch ein halbe Jahrs Besoldung gereicht unnd gefolgt werden / wie ich mir auch hergegen Urlaub zu nehmen vorbehalten habe/ doch daß ich / nach solchem Urlaubnehmen / noch ein halb Jahr hernach (da mans von mir begehrt) obbemeldter Gestalt unnd umb die vorige Besoldung zu dienen schuldig / oder da man solches nicht begehret / mir (wie obgemelde) eine halbe Jahrs Besoldung hernach erlegen und bezahlen solle: Begebe sich dann/ daß ich Alters oder Kranckheit halber das Predigampt und Kirchendienst nicht mehr verrichten köndte / soll unnd will ein Ehrsamer Hochweiser Rath mich in meinem Alter und Schwachheit dermassen / wie es bißhero gegen andern Predigern Augspurgischer Confession/ allewegen auff ihr Alter unnd Unvermögenheit / beschehen ist/ mit einer Jährlichen Ergetzlichkeit/ oder/ da ich mit Tode abgehen würde / mein liebes Weib nicht verlassen/ sondern dieselbe meiner geleisten Diensten unnd friedlichen Wandels geniessen lassen/ unnd im Besten gedencken/ wie hievormahls gegen der Prediger Augspurgischer Confession Weibern im Brauch gewesen und gehalten worden ist/ das alles/ was obstehet / unverbrüchenlich unnd vest zu halten/ habe ich bey meinen Ehren / Trawen unnd Glauben zugesagt / auch mehr wolermeldtem Herrn Stattpfleger Augspurgischer Confession in Seiner Herrl. Hand an eines geschwornen Eydes statt angelobt. Deß zu wahrem Urkund habe ich diesen Bestallungs-Brieff mit eygenen Händen geschrieben/ unnd mein gewöhnlich Pettschir fürgedruckt / beschehen in Augspurg den Tag deß Monats Als man nach der Geburt Christi zehlt Tausend/Sechshundert/Neun und viertzig Jahr.

1649.

Specification,

Welcher Gestalten bey vorgewesener Kayserl. Subdelegations-Commission dieses deß Heil. Reichs Statt Augspurg munera publica Senatoria unnd andere Officia zwischen beeden Religions-Verwandten veranlasst worden.

Erstlich der kleine Rath.

	Cathol.	Augsp. Conf.
Herren Stattpfleger	Einer.	Einer.
Herren Geheime	Drey.	Zween.

	Cathol.	Aug. Conf.
Herren Geschlechter	Zwölff.	Zwölff.
Von der mehrern Gesellschafft	Zween.	Zween.
Herren Kauffleut	Einer	Zween.
Von der Gemeind	Vier.	Drey.

Betreffend vorderisten die Herren Stattpfleger/ solle vor dißmal Herr David Welser der ältere/ als Catholische die præcedentz haben/ doch künfftig hierinnen ad casum mortis vel abdicationis jederzeit alternirt werden.

Wegen deß andern Catholischen Stattpflegers H. Hans Caspar Rembolds/ ist es/ aus gewissen bewegenden Ursachen/ dahin geschlossen worden/ daß zwischen beeden Catholischen bißher gewesenen Herren Stattpflegern eine alternatio auff 3. Jahr dergestalten gehalten werde/ daß Herr Stattpfleger Welser die ersten 3. Jahr im Ampt seyn/ nach Verfliessung der ersten 3. Jahr/ oder immittelst erfolgenden Todfalls aber Rembold das Ampt antretten/ unnd also sie beede dergestalt/ so lang ihnen Gott das Leben verleyhen wird/ von drey Jahren zu drey Jahren alterniren sollen.

Drey Herren Einnehmer.

Der erste Catholisch/ der ander A. C. beede Geheime/ der dritte Catholisch aus den Herren Geschlechtern/ welcher mit dem andern Bauherren Jährlichen zu alterniren hat.

Drey Bau-Herren.

Der erste ein Patricius Cathol. der ander Patricius A. C. welcher mit dem dritten Herr Einnehmer Jährlichen alternirt, der dritte A. C. von den viertzehen Personen.

Vier Steuer-Herren.

Der eine Cathol. der ander und dritte A. C. Patricii, der vierdte Cath. von den 14. Personen.

Vier Ungeld-Herren.

Der erste Cathol. der ander A. C. der dritte Cathol. Patricii, der vierdte A. C. von den 14. Personen.

Drey Kriegs-Herren.

Der erste Cath. der ander A. C. der dritte Cath. Patricii, darunter der dritte mit dem dritten Proviant-Herren Jährlichen alterniren solle.

Drey Proviant-Herren

Der erste A. C. der ander Cathol. der dritte A. C. Patricii, davon der dritte mit dem dritten Kriegs-Herrn zu alterniren hat.

Sechs Burgermeister.

Der erste Cath. Patricius. der ander Cathol. von der mehrern Gesellschafft/ der dritte Patricius A. C. der vierdte Kauffmann A. C. der fünffte Patricius Catholicus, der sechste von der Gemein A. C.

Zween Oberpfleger.
Zween Spitalpfleger.
Zween Blatterhaußpfleger.
Zween über die Jacobspfründ.
Zween Stimmir-Herren.
Zween Forst-Herren.
Zween Bibliothecarii.
Patricii von beeden Religionen gleich.

Vier über die Druckerey/ jeder Theil ein Patricium und Advocaten.
Zween Oberstifftungspfleger.
Patricii von beeden Religionen gleich.

Vier ad Examen Notariorum.

Ein Patricius und ein Advocatus Cath.
Ein Patricius und ein Advocatus A.C.

Zween Schellenbacherpfleger.

Ein Patricius Cathol. ein A. C. verwandter von den 14. Personen.

Zween Eich-Herren.

Ein Patricius A. C. ein Cathol. von den 14. Personen/ zu parificirn.

Zur Haußstetter-Schüssel.

Zween Cathol. und zween Augspurg. Confess. Patricii.

Hiebey zu beobachten/ ob gleich Herkommens/ daß hievor von den beeden Burgermeistern im Ampt die Vorgeher bey den Handwerckern jedesmals erwehlt worden/ daß doch fürohin/ wofern 2. Burgermeister einer Religion im Ampt seyn/ allzeit zu einem Amptsburgermeister ein Burgermeister anderer Religion gezogen/ und also die Wahl oder denomination der Vorgänger durch 2. Burgermeister beeder Religionen vorgenommen werden solle. Die Handwercks-Herren im übrigen belangend/ sollen propter introductam paritatem fürohin/ wo drey gewesen/ vier und dann an fünf statt sechs/ doch in schwach und geringern Handwerckern allein 2. von beeden Religionen gleich erkiest werden.

Die Officia bey der Statt- unnd Gerichts-Cantzley betreffend/ soll es damit dergestalt gehalten werden.

Statt-Cantzley.

Sechs Advocaten drey und drey/ unnd sollen selbige wie im Rath alternirn, und ihre Besoldungen gleich bey dero Antrettung angehen/ doch solle dem Cathol. vierdten Advocaten, so abkommet/ aus gemeinem ærario von jetzo Reminiscere an noch 4. Quartal seiner Besoldung/ und also zusammen 5. Quartal gereicht werden.

Ein Stattschreiber Catholisch/ welcher die Decreta und Befehl in dem Geheimen Rath/ doch ohne voto, excipirn solle.

Ein Rathschreiber A. C. welcher die Besoldung/ wie der jetzige Cathol. gehabt/ empfangen/ künfftig dem Stattschreiber succedirn, hingegen an deß Rathschreibers A. C. statt der Catholische Secretarius vice versâ angenommen werden solle.

Zween Secretarii, einer Catholisch und einer Augsp. Conf.

Ein Registrator Cathol. und der ältist Cantzelist A. C. cum alternatione, unnd solle dieser Cantzelist über sein contingent noch 25. Gülden addition aus dem ærario haben.

Vier gemeine Cantzelisten/ der erste Cathol. der ander A. C. der dritte Cathol. und der vierdte Augsp. Conf.

Zween Cantzley-Jungen/ einer Catholisch und einer Augsp. Conf.

Gerichts-Cantzley.

Obwoln bißhero allein ein Referendarius unnd Actuarius gewesen/ solle doch nun der numerus duplirt unnd von beeden Religionen gleicher Besoldung 2. Referendarii und 2. Actuarii verordnet werden/ und zum fall ein- oder anderer Religion einer mit Tod abgienge/ stehet es zu der Herren Stattpfleger unnd Geheimen deliberation und Gutbefinden/ ob dero Stell wider zu ersetzen/ oder es wieder auff 2. Personen/ wie es gewesen/ doch cum alternatione, kommen zu lassen/ dabey auch versehen/ daß auff Abkommen deß Cath. Actuarii der A. C. verwandte und also vice versâ das Hauß beziehen solle.

Drey Procuratores.

Zween Cath. und ein A. C. verwandter.

Drey Gerichtsweibel/ zween A. C. unnd ein Catholischer/ cum alternatione in Officio.

Thomas Schlosser/ als Gerichts-Substitut A. C. soll bleiben.

Gleicher gestalten auch die übrige gemeine Stattämpter und Dienst/ doch salvâ eventuali paritate folgender massen außgestellet werden.

Ein Bauschreiber soll vor dißmal Catholisch verbleiben und hingegen gesetzt werden.

Ein Umbschreiber A. C. mit der condition, daß er einen Zutritt in das Bauschreiberampt habe/ daß er ihme künfftig ad casum mortis succediren könne unnd die alternation observirt werde.

Zween Einnehmerschreiber.

Der erst Catholisch und der ander A. C. doch daß dieser jenem künfftig succediren, unterdessen die Besoldung gleich seyn solle.

Drey Raths-Diener.

Es sollen die A. C. verwandte zu den jetzigen drey Catholischen Raths-Dienern einen A. C. verwandten stellen/ der capabel, dem Cassir künfftig zu succediren, doch sollen die Besoldungen dem ærario nicht erhöhet/ sondern was bißhero drey gehabt/ unter die vier gleichgetheilet/ auch da ein Catholischer stürbe oder sonsten abkäme/ die Stell vacirend lassen/ zum Fall aber noch ein Catholischer mit Todt abgienge/ ein Augsp. Conf. Verwandter an seine statt angenommen unnd also darmit alternirt werden.

Zween Steurschreiber.

Der erste Catholisch/ der Gegenschreiber A. C. cum alternatione.

Ein Schreiber in der Oberpfleg/ vacirt, wird nicht ersetzt.

Ein Einigungsschreiber/ vacirt.

Ein Hochzeitschreiber Catholisch

Ein Straffschreiber A. C. alternatim.

Ein Schreiber an der Metzg- und Fischerstraff Cath. cum alternatione in casu mortis.

Drey Stubenheitzer/ davon sollen die zween vor dißmal Catholisch verbleiben/ und darzu 2. Aug. Conf. verwandte bestellet/ unnd solche vier ex communi massa voriger Besoldung besoldet werden/ wolte aber der dritte Catholische nicht abtretten/ sollen die zween Catholische so bleiben/ sich auff ein gewisses mit ihme vergleichen/ oder er etwan anderwerts bedacht werden/ wegen der Accidentalien haben sie vier sich mit einander zuvergleichen/ oder deßwegen bey dem Bauampt einzukommen.

Ein Stattbott Catholisch.

Ein Bösemballir A. C. cum alternatione.

Zween Proviantschreiber/ einer Augsp. Conf. mit 200. fl. Besoldung/ dessen Gegenschreiber aber Catholisch sey/ und ihme 150. fl. neben dem Haußzinß gereicht werden sollen/ cum alternatione in casu mortis.

Zween Hüttenschreiber. Es sollen die zween Catholische verbleiben unnd ihnen ein A. C. verwandter darzu gegeben werden/ dergestalten/ daß beede Catholische jeder 100. flor. der Augsp. Conf. verwandte 150. fl. pro Salario empfangen und die accidentia gleich seyn sollen/ dafern aber einer unter den Catholischen stirbt oder sonsten abkommet/ soll alsdann dessen Stell nicht ersetzt werden/ die übrige beeder Religion die Besoldung und andere Beynutzungen wieder/ wie zuvor/ gleich haben.

Zween Hüttengegenschreiber. Es solle den zweyen Catholischen gleichfalls ein Augsp. Conf. verwandter adjungirt, doch mit der Besoldung dergestalten gehalten werden/ daß von beeden Catholischen jeder wochentlich 1. fl. 30. Kreutzer/ der Aug. Conf. verwandte aber 2. fl. bekommen/ biß einer von den Catholischen stirbt oder abkommet/ alsdann es bey der parität verbleiben solle.

Zween Hüttenknecht. Diß Orts sollen ebenmässig wie im vorigen drey seyn/ unnd von den beeden Catholischen jeder 1. Thaler/ der Augsp. Conf. verwandte aber die Wochen 2. fl. zur Besoldung haben/ biß einer von den Catholischen stirbt oder sonsten abkommet/ alsdann die beede übrige in allem gleichen Genieß haben sollen.

Ein Segmüller solle Catholisch verbleiben/ doch ein Augsp. Conf. verwandter Knecht bestellet werden/ cum alternatione.

Unnd wann die andere Segmühl wieder erbauet wird/ solle alsdann selbiger Müller A. C. und dessen Knecht Catholisch seyn.

Vacirn Vier Korn- unnd Schmaltzschreiber

Zehen Kornrührer. parität.

Sechs Außzieher/ sollen den beeden Religionen gleich seyn.

Zween Baachknecht Catholisch/ zu welchen noch ein Augspurgischer Confessions-Verwandter angenommen werden/ unnd an der Besoldung die Wochen von beeden Catholischen jeder 1. fl. 30. Kreutz. der Augspurg. Confess. verwandte aber 2. flor. haben solle. Wann aber ein Catholischer abkommet/ sollen alsdann die beede übrige die Besoldung/ wie zuvor/ gleich haben unnd keiner weiters angenommen werden.

Zween Kalchmesser.

Zween Hoff-Karrer.

Solle die Parification in acht genommen werden.

1649.

Zeug-Ampt.

Ein Augspurg. Confession verwandter Zeugwart.

Ein Zeugschreiber Catholisch cum futura alternatione.

Zween Zimmerleut

Zween Büchsenmacher gleich / doch werden sich die Zeugherren pro qualitate personarum zu vergleichen wissen.

Wercksleut.

Ein Lechmeister Cath. unnd ein Augsp. Conf. verwandter Ballier / der dem Lechmeister in casu mortis succedirte, & sic alternatim.

Zween Ballier / der eine Catholisch auff dem obern Ablaß und der ander A. C.

Ein Zimmermeister A. C.

Ein Ballier Catholisch.

Ein Mauermeister Catholisch.

Ein Ballier A. C. cum alternatione.

Ein Schreiber bey S. Annæ Gewölb / sine alternatione.

Ein Bauwart A. C.

Ein Schreiber Catholisch.

Ein Baugewölbknecht Catholisch.

Ein Baugewölbkarrer A. C.

Ein ob dem untern Ablaß Zimmermann Catholisch / sine alternatione.

Ein Bronnenmeister A. C.

Ein Ballier Cathol. cum alternatione.

Ein Pflästermeister Catholisch.

Ein Ballier A. C.

Ein Schäufelmeister A. C.

Ein Ballier Catholisch.

Ein Stattfischer Catholisch.

Ein Fischgrabenknecht Augsp. Confess. alternatim.

Drey Karrer ob der Lechhütten / darunter zween Catholisch unnd ein Augspurg. Conf. verwandter / cum alternatione.

Sechs geschworne Werckleut / daran jeder Theil einen deß Raths / die übrige vier Handwercksleut gleich.

Ein Müntzmeister A. C.

Ein Müntz Quardein Catholisch.

Zween Unschlitschreiber / einer Catholisch und einer Augsp. Conf. und solle der Catholisch ⅔ der Augsp. Conf. verwandte aber ⅓. mit Besoldung und accidentalien cum alternatione geniessen.

Zween Trostknecht gleich. Doch sollen in Sterbensläufften mehr angenommen werden.

Ein Gandner über die fahrende Haab Catholisch / cum alternatione.

Hallmeister A. C.

Gandtner auff der Stuben A. C. sine alternatione. Ein Pfandner gehört unter die Stubenheitzer.

Drey auff dem Perlachthurn / 2. Catholisch und ein Augsp. Conf. verwandter. Welche die Besoldung unnd accidentia gleich theilen sollen / biß einer von den Catholischen abkommet / alsdann gleich.

Ein Perlachthurnschliesser Catholisch.

Ein Holtzwart A. C.

Sechs Trabanten per se.

Ein Uhrrichter Catholisch.

Ein Gewichteichter A. C.

Præceptores, Schulmeister und Vorsinger / nach dem Instrumento Pacis A. C. wie Anno 1624.

Vier Stattpfeiffer zween unnd zween.

Zween Stattmeister / jeder Theil einen.

Vier Marckknecht / jeder Theil zween.

Ein Marckknecht am Fischgraben Catholisch / deme künfftig ein A. C. verwandter succediren solle.

Ein Fischgrabenschliesser.

Ein Brentensetzer / beede A. C. mit künfftiger alternation.

Vier Zoller und Amptsverwalter sollen Catholisch verbleiben / doch auff deren Absterben nach und nach vier A. C. verwandte succedirn, unnd künfftig die alternation observirt werden.

Zween Fischwagmeister gleich.

Ein Obsmarckhüter Catholisch.

Ein Brodhüter A. C.

Ein Heuwäger Catholisch.

Ein Polittenausgeber A. C. alternatim.

Zween Baachkarrer gleich.

Ein Kanteneichter A. C. cum alternatione.

Vier Medici, zween Catholische und zween A. C. verwandte / doch werden sich künfftig der Magistratus zu vergleichen wissen / cum alternatione personarum habilium pro parte vel in totum.

Wegen deß Platterhauß unnd Pilgerhauß aber solle es auff election der hierüber Verordneten beruhen.

Vier Barbirer. Ein Barbirer unnd ein Schnittartzt Catholisch / zween Barbirer A. C. auff Absterben deß einen ein Schnittartzt zu substituiren.

Zwey Weiber zu Heilung der Brüst gleich.

Saltzstadel.

Ein Factor Catholisch / cum alternatione in casu mortis.

Vier Saltzlader gleich und gleich.

Ein Saltzstadelschreiber A. C. cum alternatione.

Sigelhauß.

Ein Ungeldschreiber Cath. alternatim.

Ein Gegenschreiber A. C. hingegen der abtrettende Cathol. Umbgeldgegenschreiber jährlich die von dem neuen Auffschlag bewilligte achtzig Gülden geniessen / auch noch darzu vom Umbgeldschreiber Jährlich hundert Gülden haben unnd einnehmen solle. alternatim.

Ein Stadelmeister Cath.

Ein Sigler A. C.

Zween Visirer / ein Catholischer und ein A. C. verwandter.

Vier Weinzahler / jeder Theil zween.

Ein Welschweinzahler Catholisch / cum alternatione.

Ein

1649.

Ein Eichtmeister Catholisch.

Ein Eichtgegenschreiber Augsp. Conf. cum spe successionis alternatim.

Vier Anstecher oder Unterkäuffel gleich.

Zween Stadelschäffler gleich.

Acht Weinzieher gleich.

Vier Birschawer gleich/ mit Außtheilung der vorigen drey Besoldungen.

Zween Wein-Visitatores gleich.

Ein Weinhüter Catholisch / cum alternatione.

Zween Brandtweinschawer gleich.

Vier Maltzsäckeichter gleich.

Leich-Hauß.

Ein Verwalter Cathol. ein Gegenschreiber Augspurg. Conf. der Unterschreiber wider Catholisch cum alternatione.

Es solle aber wegen deß Salarii also gehalten werden/ daß der erste Catholische/ neben dem A. C. verwandten Gegenschreiber/ jeder 200. flor. der Catholisch Unterschreiber aber allein 150. fl. zu geniessen habe.

Schawer.

Neun Fleischschawer / deren 5. Augsp. Conf. und darunter 3. Metzger/ und vier Cathol. davon 2. Metzger seyn sollen. Vier Unschlittschawer gleich/ darunter jeder Theil einen Hucker unnd einen Metzger haben solle.

Sechs Brodschawer / daran jeder Theil 2. Meister und ein Knecht haben soll.

Vier Wollingwandschawer gleich.

Zween Geldschawer gleich.

Schrand.

Zween Schrandkehrer deren der erste Catholisch und an Besoldung ⅔ und der ander Augsp. Conf. ⅓ cum alternatione haben soll.

Acht Sackträger. Es sollen die 8. Cathol. bleiben/ und 4. Augsp. Conf. verwandte darzu bestellt werden/ doch sollen vier von den Cathol. auff deren Absterben nicht wieder ersetzt und der numerus wieder bey acht gelassen werden/ unnd immittelst die 4. Augsp. Conf. verwandte so viel Besoldung haben/ als die acht Catholische.

Sechs Schrandknecht/ 4. Catholische/ unnd zween Augsp. Conf. verwandte/ mit vorbemeldter Condition, so wol der Besoldung als Absterbens halber.

Zween Karrer gleich und gleich.

Sechtzehen Kornmesser. Weiln noch eilff unnd 2. Beneficiarii Catholischer seits vorhanden/ als sollen neben dem Augspurgischen Confessionsverwandten Beneficiario Thoma Langen noch 8. neue Augspurgische Confessionsverwandte bestellt werden/ welche zwey und zwantzig Stellen/ auff beederseits Abkommen/ so lang/ biß es wieder auff die Zahl der 16. kommet/ vaciren sollen.

Zween Kornungeldschreiber gleich und gleich.

Reittende Botten bleiben / wie sie allwegen gewesen unnd noch seyn/ nemblich der reittende Saltzburger/ Münchner unnd Ingolstätter Catholisch/ die Nürnberger und Lindauer Augspurg. Confess.

Unterkäuffler.

Drey ob dem Perlach Augsp. Conf.

Zween vor dem Weberhauß gleich und gleich.

Drey Roßunterkäuffel sollen Catholisch bleiben/ und solchen ein Augsp. Confess. verwandter adjungirt werden/ auch so der dritte Catholische abkommet/ dessen Stell soll nicht wieder ersetzt/ sondern künfftig mit den 3. übrigen die alternation beobachtet werden.

Waag.

Zween Gutfertiger gleich.

Sieben Spanner/ vier Catholisch unnd drey Augsp. Conf. doch daß die vier Catholische nicht mehr haben sollen als die drey übrige/ biß auff eines Catholischen Abkommen.

Ingleichem es mit den Ballenbindern solle gehalten werden.

Zwölff Karrenzieher gleich und gleich.

Schaar- und Thurnwächter.

Viertzig Schaarwächter / deren 21. Cathol. und 19. Augsp. Conf. davon solle man aber beederseits absterben lassen/ biß der numerus auff 30. mit observation der parität wieder komme.

Vier Lehenwächter zween und zween.

Acht und zwantzig Thurnwächter beeder Religionen gleich.

Vierzehen Lehenwächter in simili.

Vier Werlachbrucker-Thorwächter gleich.

Achtzehen Thorwätter gleich und gleich.

Vier Thurnhüter. Zu unser Frauen und H. Creutz Catholische/ hingegen auff dem Barfüsser und Göggin ger Thurn Augsp. Conf verwandte/ & quidem perpetuirlich.

Dreissig Holtzmesser 19. Catholische unnd 11. Aug. Conf. mit der ausdrücklichen condition, daß auff deren Todt oder anderwärtiges Abkommen vier Catholischer deren Stellen mit vier A. C. verwandten ersetzet/ und also die parität beobachtet werden solle.

Obwoln zwischen den Herren Cathol. unnd Herren Aug. Conf. verwandten wegen änderund newersetzung deß Reichs- unnd Stattvogts beederseits starcke difficultät vorgefallen/ ist es doch endlichen wegen ihrer beeder dahin abgeredt worden/ daß vor dißmal ein A. C. verwandter Reichsvogt solle ernennt und gesetzt werden/ welcher sich mit dem abkommenden Catholischen/ wegen seines hohen Alters / ratione Salarii auff ein Gewisses vergleichen solte / der Stattvogt aber solle Catholisch bleiben / doch so er sterben oder sonsten abkommen würde/ ihme ein Augsp. Confess. verwandter succediren, unnd also mit beeden die alternation jedesmahls observirt werden solle.

Sechs Einspenniger/ darunter ein Trompeter Catholisch.

Sechs Einspenniger/ darunter ein Trompeter Augsp. Conf.

Wegen der Provisioner haben sich die Stimmir-Herren zu vergleichen.

Zween auff dem Einlaß jeder ein/ cum alternatione.

Zween Jäger/ der erste in der Aw Catholisch/

der ander zu Stettenhofen Cathol. post mortem A. C. in perpetuum.

Statt-Vogtsbediente.

Ein Amptschreiber Cathol. alternatim.

Zween Trabanten/ nach deß Stattvogts Belieben.

Sechs Wildewacht halb und halb.

Vier Kasten- oder Gerichtsknecht gleich.

Statt-Handwercksleut.

Ein Giesser oder Rothschmid A. C.

Zween Schlosser Catholisch.

Ein Nebenarbeiter A. C.

Zween Huffschmid Cathol.

Ein Nebenschmid A. C. alternatim.

Zween Hafner.

Zween Glaser.

Zween Wagner.

Zween Seiler gleich und gleich.

Ein Satler Catholisch.

Ein Spengler A. C.

Zween Mahler gleich.

Ein Seckler A. C.

Ein Kürßner Catholisch.

Zween Schuster gleich.

Zween Kümmichkehrer gleich.

Ein Waffenschmid Catholisch.

Ein Pergamenter A. C.

Ein Bürstenbinder A. C.

Ein Windenmacher A. C.

Ein Kistler Catholisch/ cum alternatione.

Ein Drechßler Catholisch.

Zween Schäffer/ ein und ein/ cum alternatione.

Zween Nagler gleich.

Zween Kupfferschmid gleich.

Ein Schleiffer Catholisch/ unnd der Ballier A. C. cum alternatione.

Ein Feilhauer A. C.

Ein Segenfeiler Catholisch.

Bestandgüter.

Zween Mahlmüller/ Neumüller Cath.

Fischgrabenmüller A. C. doch mit künfftiger alternation.

Zwo Blaichen A. C. cum reservation daß künfftig den Catholischen der Zugang nicht abgeschnitten seyn solle.

Ein Pulvermühl Catholisch.

Ein Ziegler Catholisch.

Drey Mangmeister A. C.

Ein Kupfferhammerschmid Cath.

Ein Stattschleiffmüller Cath.

Ein Lohemüller A. C.

Zween Eisenhämmer gleich.

Zwo Balliermühlen gleich.

Ein Schleiffmühl Cathol.

Ein Diamantmühl A. C.

Drey Walckmühlen / als Weißgerber/ Lederer und Tuchmacher/ mögen von den Handwerckern ohne Unterscheid der Religion bestellt werden.

Sechs Stattknecht gleich.

Ein Eisenvatter Catholisch / doch alternatim.

So viel der Handwercker Diener/ Schreiber/ Geschworne/ etc. betrifft/ stehet bey den Handwerckern selber/ nach der parität oder alternation zu bestellen.

Weber-Hauß.

Ein Handwercks - Diener unnd zugleich Wepffenpflegsverwalter Augsp. Conf. alternatim.

Sechs wolstimmirer drey und drey.

Vier Abzehler der Blaichen gleich.

Ein Buchhalter oder Concipist Cath. cum alternatione in casu mortis.

Ein Farbgewelbschreiber Cath. cum alternatione, und so künfftig ein Gegenschreiber verordnet wird/ solle selbiger hingegen A. C. seyn.

Ein Rauschmesser A. C.

Zween Barchetunterkäuffel gleich.

Zween Kellermeister gleich.

Ein Rauschverwalter Cath. cum alternat.

Zween Wepffenmesser gleich.

Ein Thürhüter Cath. cum alternatione.

Vier Bußmeister gleich.

8. Karrenzieher vor dem Weberhauß gleich.

16. Karrenzieher an der Fronwag gleich.

Sechs Ballenbinder gleich.

Sechs Rach- unnd andere Schawer in der Zahl zwantzig / solle die parität observirt werden.

Pilger-Hauß.

Ein Medicus Cathol. beständig/ deme auch ein Catholischer succediren solle.

Ein Pilgervatter A. Conf. beständig wie der Medicus.

Ein Barbirer Catholisch/ dessen Besoldung 125. flor.

Ein Barbirers-Adjunct A. C. gegen 75. fl. Bestallung / mit der Condition, daß er dem Catholischen auff dessen Tod oder anderwärtiges Abkommen succediren solle/ & sic deinceps cum alternatione.

Ein Buchhalter oder Schreiber Cathol. mit Besoldung / wie herkommen.

Ein Adjunct A. C. gegen dreissig Gülden Besoldung / cum alternatione , ut in præcedenti.

Vier Seckelknecht gleich.

Drey Seckelmütter/ eine Cath. unnd die andern zwo A. C. so alle drey ein hundert Gülden unter sie zu theilen haben.

Gassenknecht und Seckelheber gleich und alterniren.

Platter-Hauß.

Ein Medicus Augspurg. Confession perpetuirlich.

Ein Barbirer cum alternatione ad casum mortis.

Zwey Unterpfleger gleich.

Zween Vätter im innern und aussern Lazareth gleich.

Ein Vatter im Platterhauß A. Conf. hingegen deme bißhero gewesenen Plattervatter/ so Catholisch ist unnd abtretten muß / Jährlichen ein hundert Gülden/ (wofern es deß Plat-

terhauß Einkommen leidet) zu Gnadengeldt/ biß auff anderwärtige Bedienstung gereicht werden solle. Beede cum alternatione in casu mortis.

Ein Verwalter zu S. Martin Cathol.

Spital.

Ein Spitalmeister Catholisch.

Ein Spitalschreiber Augsp. Confession/ und sollen jeder 200. Gülden Jährlich Besoldung/ auch beede ihre Kost und Wohnung im Spital haben.

Ingleichem der alte abkommende Spitalmeister als Adjunctus seyn/ auch Jährlichen 200. Gülden Besoldung/ doch ohne habitation unnd andere accidentia cum conditione, daß er auff jedesmahl Erfordern zur information eines und andern willig im Spital erscheinen solle.

Ein Baumeister Cathol.
Ein Marstaller und Kornmesser Aug. Conf.
Ein Keller und Pfisterer Cathol.
Ein Beckenknecht Aug. Conf.
Ein Koch und Thorwart Cath.
1. Zumüller/ ein Mühlknecht/ Aug. Conf.
Ein Stubenvatter Augsp. Conf.
Ein Stubenmutter Catholisch.
Zwey Clöstermägd gleich.
Zwey Ziegmägd gleich.
Ein Advocatus Catholisch.
Ein Medicus und Apothecker Aug. Conf.

Ein Huffschmid Cath. uff dessen Ableiben ein Evang. succediren, hingegen der Zumüller und Mühlknecht alsobalden/ unnd ohnerwartet der Todfäll/ mit Catholischen ersetzt werden sollen.

Ein Bader Augspurg. Conf.
Ein Wagner
Ein Sattler
Ein Zimmermann Catholisch.
Ein Kümmichkehrer
Ein Rotgerber Augsp. Conf.
Ein Seiler Catholisch.
Ein Segmüller Augsp. Conf.
Ein Spengler
Ein Kupfferschmid Augsp. Conf.
Ein Glaser Catholisch.
Ein Eisenhändler Augsp. Conf.
Ein Schlosser Catholisch.
Ein Haffner Augsp. Conf.
Ein Rindmetzger Catholisch.

S. Jacobspfründ.

Ein Pfründmeister Cathol. so ein Schreiber vonnöthen/ soll ein Augsp. Confess. verwandter verordnet werden/ beederseits cum alternatione ad casum mortis.

Wegen der Ehhalten stehet zu beeden Herren Stattpflegern/ sich derentwegen miteinander zu vergleichen.

Darbey doch sonderbahr abgeredt worden/ daß die noch übrige 8. Pfründner/ welche Aug. Conf. zugethan unnd hiebevor bereits darinnen gewesen/ alsogleich wieder hinein (massen bereits beschehen) genommen/ und im übrigen fürohin die Pfründner indifferenter incipirt werden sollen.

S. Antoni Pfründvatter Catholisch.
Herbsten Pfründvatter Augsp. Conf.
S. Sebastian Siechvatter Cathol.
S. Servatii Siechenvatter Augsp. Conf.
S. Wolffgang Siechenvatter A. C.
Nothhaußvatter Cathol. alterniren.

Und ist zu mercken/ daß/ wofern ein Dienst/ der nur von einem verwaltet wird/ durchgehends die alternation in casu mortis statt haben solle. Dabey ferners zu melden/ daß bey vorgewesener Conferentz die Augsp. Conf. verwandte zu unterschiedlichen mahlen protestando vorbehalten/ wofern über obige jetzt specificirte Aempter und Dienst noch andere sich befinden möchten/ und ihnen dieser Zeit aus Mangel der documenten, Rechnung und anderer Schrifftlichen Sachen unbekand/ solches ihnen ratione parificationis im wenigsten nicht præjudiciren, sondern die hernach befindende Dienst würcklichen parificirt werden sollen.

(L.S.)

Wolff Christoph von Bernhausen.

(L.S.)

G. Köberlin D.

(L.S.)

Hans Albrecht von Wellwart.

(L.S.)

Andreas Burckhard. D.

Was aber mehrwolgedachte/ ansehenliche Fürstliche Herren Subdelegirte/ Zeit währender dieser überschweren Executions-Commission, unnd biß zu vollem Außgang derselben/ für unsägliche Mühe/ Fleiß und dexterität/ so Tag als Nachts/ willig unnd gantz unverdrossen angewendet/ nicht attendirt/ was einige mißgünstige/ oder solche Personen/ welche von der Sach keine eygentliche Wissenschafft gehabt/ oder wol gar gehässige Calumnianten, unnd denen es etwan in ihren selbst eingebildeten intentionen gefehlet/ in dem sie fälschlich auszusprengen sich nicht erröthet/ ob seye obberührtes Restitutions-werck bey der Statt Augsp. dergestalt schlecht abgelauffen/ daß nach ausgefertigtem Executions Receß/ die Restituendi sich dessen wenig zu erfreuen gehabt: das gibt nachfolgendes/ an deß regierenden/ rc. Herren Eberhard den Hertzogs zu Würtenberg/ als Kayserlichen Commissarii Fürstliche Gnaden/ rc. von Pfleger/ Geheimen/ auch Burgermeister unnd Rath Augspurgischer Confession abgangenes Danck-Schreiben/ wegen beschehener Abordnung unnd Subdelegation, auch Execution deß Friedenschlusses/ mit mehrerm genugsam zu erkennen: so wie billig/ zu Rettung der Herren

1649.

Copia/ an H. Eberhard Hertzogs zu Würtenberg Fürstl. Gn. rc. von Statpfleger/ Geheimen/ auch Burgermeister und Rath Augspurg. Confession allda/ gethanen Danckschreibens wegen beschehener Abordnung und Subdelegation, auch Execution deß Frieden-Schlusses

Subdelegirten Ehren und guten Leymuth/ von Worten zu Worten hiehero setzen wollen unnd sollen: das lautet also:

E. Fürstl. Gn. seyen unsere unterthänig bereitwilligste Dienste/ alles Fleisses unnd Vermögens zuvor.

Gleich wie wir/ und unsere gantze Posterität/ jederzeit mit unterthänigem höchsten Danck zu preisen und zu rühmen/ daß E. Fürstl. Gnad. über die vorhin/ hiesigem höchstbetrangt gewestem eusseriste Noth gelittenem Evangelischen Wesen mehrfältig bezeigte Fürstliche hohe Gnaden/ durch dero Christlöblich/ aller Welt bekannten Eyffer in propagirung der Evangelischen Warheit Augspurgischer Confession/ vermittelst dero hohen Fürstlichen Authorität/ es dahin mildist gebracht unnd befördert/ daß wir/ nach so vielen/ nunmehr viertzehen Jährigen/ ausgestandenen/ unsäglich- unnd unzehligen/ Geist- unnd Leiblichen Betrangnüssen/ Jammer unnd Verfolgung/ nicht allein in Ecclesiasticis, unnd was darvon herrühret/ in den Stand/ darinnen wir uns zu Eingang deß 1624. Jahres befunden/ völlig unnd gäntzlich restituiret; Sondern auch in Politicis, unnd allen von gemeiner Statt mediatè vel immediatè dependirenden Aemptern unnd Diensten/ eine durchgehende Gleichheit/ biß auff einen modificirten Geheimen/ ohne welche Gleichheit das Evangelische Wesen allhie/ gantz keinen Bestand haben könnte/ gehalten werden solle: Also erkennen gegen Ew. Fürstliche Gnaden/ wir uns noch zu mehrerm unterthänigen Danck/ unnd ewigen Obligation, dardurch verbunden/ daß dieselbe dero/ vermög Reichs-Frieden-Schlusses competirenden Execution desselben/ bey dieser Reichs-Statt mildiglich übernommen/ unnd Ew. Fürstliche Gnaden vortreffliche Herren Ober-Rath/ auch Geheimen Regiments-Rath unnd Cantzlern/ gnädig verordnet unnd subdelegiret, auch mit Zurücksetzung Ew. Fürstlichen Gnaden anderwertlicher/ Dero Fürstlichen Staat/ auch Land unnd Leute concernirender Verrichtungen/ so lange Zeit mildiglich vergönnt haben; durch deren rühmliche Dexterität/ Sorgfalt unnd Fleiß/ dieses mühsame unnd schwerwichtige Werck/ welches so wol durch deß gewesten/ unnd deß absoluten Dominats über die Evangelische gewohnten Magistrats anfängliche renitentz, auch hernachmahlige Zeitsuch- unnd Behärtung/ auch lang remorirte Chur-Bayerische Assistentz/ zumahlen deren bey dem Catholischen Wesen interessirten Herren Costantzischen eingewandten Obstaculen, sehr schwer gemacht worden/ endlich mit Göttlicher Verleyhung/ biß an die den Evangelischen Eltern unnd Befreundten/ zu ihrem höchsten Seufftzen unnd Wehklagen/ aus deren Schooß/ und theils von den Brüsten weggenommen/ unnd ins Catholische Waisen-Hauß genöthigten armen Waisen/ erhebt/ unnd dergestalt von einander gebracht worden/ wie Ew. Fürstliche Gnaden aus dero Herren Geheimen Regiments-Raths unnd Cantzlers Mündunnd Schrifftlichen Relation/ in Gnaden vernehmen werden; Welcher mehrfältigen Hohen Fürstlichen Gnaden/ Wolthaten unnd mildthätigen Bezeugungen/ Wir unterthänigen höchsten Danck sagen; Unnd weiln wir solche zu demeriren/ uns viel zu gering unnd unfähig wissen/ So bitten Wir den allmächtigen getreuen GOTT/ daß Er derselben reichlicher Belohner seyn/ unnd Ew. Fürstlichen Gnaden alle uns erwiesene beneficia, mit selbst desiderirenden Segen/ Fürstlichen höchsten Wolstand/ glückseelig friedlicher Regierung/ langwieriger Gesundheit und Gedeyen/ mildist unnd Vätterlich ersetzen unnd vergelten wolle/ uns dahin vor uns/ unnd unsere Nachkommenschafft devincirende/ daß dieselbe wir nicht allein gegen männiglich unterthänig rühmen; Sondern auch/ so offt wir die Kirchen- unnd Raths-Glocken werden anziehen hören/ Ew. Fürstlichen Gnaden Wolthaten preisen/ derselben unterthänig dancken/ unnd vor dero Prosperität zu GOTT seufftzen/ auch uns sonsten in allen Begebenheiten eyfferigst angelegen seyn lassen werden/ Ew. Fürstliche Gnaden unnd dero Hochlöblichen Fürstlichen Hauß/ mit unterthänigen Diensten/ trew- unnd bereitwilligst auffzuwarten/ unterthänigen höchsten Fleisses bittende/ Ew. Fürstliche Gnaden geruhen/ Uns unnd gesampte Evangelische Bürgerschafft allhie/ in dero Gnädigen protection, Fürstlichen mächtigen Schutz unnd Schirm/ auch hinfüro mildiglich zu erhalten/ Unser Gnädiger Fürst unnd Herr zu seyn unnd zu verbleiben/ unnd durch Dero Hohe Authorität Gnädigst zu vermitteln/ damit angeregte arme in das Bapsthumb überstürtzte unschuldige Waisen-Kinder/ aus solcher Seelen-Noth unnd Gefahr/ ehist entlediget/ und den ihrigen wieder ausgefolgt werden mögen.

Durch welche mildeste Gewehrung/ Ew. Fürstliche Gnaden den/ so lang diese Statt/ als gleichsam das Stamm-Hauß der Augspurgischen Confession/ unnd diese Welt währet/ unsterblichen Nach-Ruhm behalten werden/ daß Dieselbe/ die durch so viel ausgestandene/ Geist- unnd Leibliche persecutiones und Beschwerden/ zu Boden getruckte Evangelische Bürgerschafft allhie/ wieder auffgerichtet/ die vor Trangsahl fast verschmachtete erquickt/ unnd die dem Todt so vieler Aengsten/ Schrecken/ Sorgen/ Plagen unnd

Qua-

1649.

Qualen ergeben geweste/ mildiglich errettet und conserviret/ auch unsere reine allein seligmachende Religion Augspurgischer Confession / an dem Ort / davon selbige den Namen hat / auffs neue stabilirt/ und bevestiget haben.

Hierauff Ew. Fürstl. Gn. rc. Datum Augspurg den 6. Aprilis 1649.

Stadtpfleger/ Geheime/ Burgermeister und Rath/ Augspurgischer Confession allda.

Newe Raths-Wahl zu Augspurg vorgegangen.

Was sonsten eines Ehrsamen Raths Wahl deß H. Römischen Reichs Stadt Augspurg / so den 8. Martii vorgangen/ angehet/ seynd damals erwehlet und außgezogen worden / nachfolgende Personen:

Von Herren Geschlechteren.

Catholisch: Herr Stadtpfleger David Welser der Aelter/ und Herr Johan Caspar Remboldt/ alterniren.
Augspurg. Confess. Herr Stadtpfleger Leonhard Weiß.
Cath. Herr Graff Marquard Fugger.
A. C. Herr David von Stetten.
Cath. Herr Johann Carl Langenmantel.
A. C. Herr Hieronymus Sultzer.
Cath. Herr Christoff Bechler.
Cath. Herr David Welser der Jünger.
A. C. Herr Hieronymus Lauinger.
Cath. Herr Philipp Jacob im Hoff.
A. C. Herr Hieronymus Walter.
Cath. Herr Tobias Rehm.
A. C. Herr Otto Lauinger.
Cath. Herr David Rehm.
A. C. Herr David Langenmantel.
Cath. Herr Maximilian Jlsung.
A. C. Herr Johann Anthoni Lauinger/ der Aelter.
Cath. Herr Johann Leonhard Rechlinger.
A. C. Herr Christoff von Stetten.
Cath. Herr Bartholomæus Fesenmayr.
A. C. Herr Friederich Endorffer.
Cath. Herr Gabriel Rechlinger.
A. C. Herr Anthoni Langenmantel.
Cath. Herr Octavian Langenmantel.
A. C. Herr Wolff Leonhard Welser.
Cath. Herr Johann Franciscus im Hoff.
A. C. Herr Wolff Leonhard Sultzer.
Cath. Herr Franciscus im Hoff.
A. C. Herr Johann Dieterich Haintzel.
Cath. Herr Raymund im Hoff.
A. C. Herr David Ulstett.

Von der Mehrern Gesellschafft.

Cath. Herr Michael Mayr.
A. C. Herr Johann Conrad Seitz.
Cath. Herr Johann Jacob Weiß.
A. C. Herr Daniel Buroner.

Von Kauffleuten.

Cath. Herr Georg Schluderspacher.
A. C. Herr Johann Andreas Mattsperger.
A. C. Herr Marx Anthoni Jenisch. B.

Von der Gemaind.

Cath. Michael Hayl.
A. C. Conrad Ebling.
Cath. Johann Christoff Fesenmayr.
A. C. Herr Johann Hotz. B.
Cath. Jacob Newmayr.
A. C. Abraham Hosennestel.
Cath. Caspar Strauß.

Summa 45. Personen.

Eines E. Stadt-Gerichts Wahl/ deß H. Röm. Reichs Stadt Augspurg / den 8. Martii / Anno 1649.

Ober Richter.

Cath. Herr Gabriel Rechlinger.

Beysitzere.

Cath. Herr Georg Conrad Rechlinger.
A. C. Herr Martin Zobel.
Cath. Herr Christoff Rechlinger.
A. C. Herr Johann Georg Langenmantel.
Cath. Herr Christoff Mayr.
A. C. Herr Marx Walter.
Cath. Herr Quirinus Rechlinger.
A. C. Herr Hieronymus Sultzer der Jünger.
Cath. Herr Johann Bonaventura Wanner.
A. C. Herr Martin Hieronymus Haintzel.

Von der Mehrern Gesellschafft.

A. C. Herr Marx Höpffer.
A. C. Herr Gabriel Müller.

Von den Kauffleuten.

Cath. Herr Georg Mayr.
Cath. Herr Christoff Schmidt.

Von der Gemaind/

Cath. Georg Ernst.
A. C. Christoff Mayrle.

Gemainer Stadt vornehmste und andere Aempter/ so mit Rath und Gericht ersetzt worden.

Die Herren Stadtpfleger.

Cath. Herr David Welser der Aelter / und Herr Johann Caspar Remboldt alterniren.
A. C. Herr Leonhard Weiß.

Die Herren Gehaime.

Cath. Herr David Welser der Aelter / und Herr Johann Caspar Remboldt alterniren.
A. C. Herr Leonhard Weiß.
Cath. Herr Marquard Fugger.
A. C. Herr David von Stetten,
Cath. Herr Johann Carl Langenmantel.
A. C. Herr Hieronymus Sultzer.
Cath. Herr Christoff Bechler.

1649.

Die Herren Bürgermeister.

Cath. Herr Bartholomæus Fesenmayr.
Cath. Herr Johann Jacob Weiß.
A. C. Herr Otto Lauinger.
A. C. Herr Marx Anthoni Jenisch.
Cath. Herr Octavian Langenmantel.
A. C. Herr Johann Hoß.

Die Herren Einnehmer.

Cath. Herr Johann Carl Langenmantel.
A. C. Herr David von Stetten.
Cath. Herr Tobias Rehm.

Die Herren Bawmeister.

Cath. Herr David Welser der Jünger.
A. C. Herr Hieronymus Lauinger.
A. C. Herr Johann Conrad Seitz.

Die Herren Stewrmeister.

Cath. Herr David Rehm.
A. C. Herr Hieronymus Walter.
A. C. Herr Johann Anthoni Lauinger.
Cath. Herr Michael Hayl.

Die Ungeld-Herren.

Cath. Herr Maximilian Ilsung.
A. C. Herr Johann Dieterich Haintzel.
Cath. Herr Johann Franciscus im Hoff.
A. C. Herr Daniel Buroner.

Nota. Die übrigen Aempter werden nicht erwehlt / sondern von denen Herren Stadtpflegern ernennt / so damalen noch nicht beschehen/ꝛc.

Nach vollzogener Wahl / seynd folgenden Tags / als den neunten Martii / die im Rath geblieben / und nunmehr newerwehlte Evangelische Raths-Herren / in der Rath-Stuben das erste mal zusammen kommen / und diese/ welche von den Herren Commissariis auff das Rath-Hauß begleitet / an die Stellen der abgetrettenen Catholischen Herren gesessen. Nach dem aber das Stadt-Gericht / auch andere hohe Aempter von beyden Religionen außgetheilet / und der gantze Rath das Juramentum abgelegt / auch einander Glück gewünscht / seynd sie in Ordnung nach der Bürger-Stuben / worbey auß den Fenstern musicirt / und die Sturm-Glocke / dem Gebrauch nach / gelitten worden / herab/ und von einander gangen.

Endlichen / als die Herren Commissarii in Augspurg alles / was habender Commission oblag/ expedirt; seynd selbige Freytags den dreyssigsten Martii alten Calenders / nach Unterschreibung deß wegen ihrer Verrichtung auffgesetzten Recessus, in welchen die Evangelischen anderst nicht/ als auff Gutheissen der hochlöblichen Cron Schweden / und der Herren Reichs-Stände eingewilliget / von dannen auff Kauffbayrn/ die Execution allda gleichfalls vorzunehmen abgereyst.

Execution zu Kauffbayrn vollzogen.

Nach Ankunfft der Herren Commissarien zu gedachtem Kauffbayrn / ward selbigen beym Instrumento Pacis strictè zu verbleiben angedeutet: Darauff den 4. 14. Aprilis / auß Befehl der Herren Subdelegirten / den Evangelischen daselbst unser Frawen Kirche / so die Herren Patres Societatis Jesu innen gehabt; deßgleichen der Spital restituirt / der Rath und Gericht / jedes mit vier Catholischen und acht Evangelischen / als auch die Stadt-Dienste / wie selbige Anno 1624. gewesen / besetzt / Herr David Eytellauber und Herr N. Führ / Bürgermeister worden / denen man den 5.15. hujus geschworen / und demnach den 9. 19. ejusdem die Herren Jesuiten von dar nach Mindelheim / die Herren Commissarien aber folgenden Tags auff Memmingen und Biberach gezogen/ gleichmässige Verrichtung daselbst vorzunehmen.

Zu Biberach und Lindau.

Nach dem sie nun auch zu Biberach alles in den Stand / wie es in dem Friedens Instrument versehen / gestellt / seynd sie weiters nach Lindau kommen / und am 5. 15. May selbige Stadt in jhre alte Reichs-Pfandschafften / den Keller-Hoff / Vogtey / und entzogene vier Dorffschafften wieder restituirt / massen gleich darauff die Stadt die Huldigung von jhnen angenommen / und seynd der Stadt Ravenspurg Sachen gleichfals zu Lindau abgehandelt worden. Nach dem derhalben diese Oberländische Execution solcher gestalt jhre Endschafft erreicht / seynd darauff obmehrbesagte Herren Commissarien von Lindau hinwiederumb nach Hauß verreyst.

Zu Regenspurg.

Gleichmässig seynd kurtz vor Außgang deß Aprilis die Käyserliche Subdelegirte Herren Commissarien / benanntlichen Jhre Hochwürden und Gnaden Freyherr von Buch / Thumb-Dechant zu Freysingen / ꝛc. Herr Doctor Rittershusius, Fürstlicher Culmbachischer Vice-Cantzler / benebenst etlichen ChurBayerischen Herren Abgeordneten / in der Stadt am Hoff zu Regenspurg ankommen / umb die Strittigkeiten zwischen Jhrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit und der Stadt Regenspurg / vermög deß Frieden-Schlusses zu vergleichen: Weßwegen am 2. 12. May eines E. E. Raths daselbst Herren Deputirte zur ersten Session hinauß gefahren / und demnach innerhalb wenig Tagen mit der Handlung so weit gekommen / daß ermeldtes Executions-Werck / und so vorgenommene Tractaten / zwischen höchstermeldter Jhrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayern / ꝛc. und der Stadt Regenspurg / lange Jahr hero gehabter Strittigkeiten / wegen deß Hospitals zur Stadt am Hoff; deßgleichen das Maut- und Saltz-Wesen / sampt was denen anhängig / betreffende / gäntzlich beygelegt und verglichen: einem Löblichen Magistrat hinwiederumb alles mit allen Rechten übergeben / auch darüber ein Recessus auffgerichtet / allerseits unterschrieben und besiegelt worden.

Darauff Donnerstags den 24. May / 3. Junii Mittags / nach verrichtetem Fronleichnams-Fest und Procession / (welche diß Jahr / in Abwesen deß newen Herrn Bischoffs Fürstliche Gnad. und Abgang deß gemeinen Volcks / sehr schlecht

cele-

1649.

celebrirt und gehalten worden) auff gemeiner Stadt Trinck-Stuben eine Mahlzeit angestellt/ darzu zwar beyderseits Käyserliche Herren Commissarien/Churfürstlicher Herr Pfleger zu Weix/ und Herr Mautner / wie auch Herr Henrich Crafft / Commendant / und Herr Obrist Lieutenant Stoß / Käyserlicher Postmeister / eingeladen und beruffen gewesen ; die Chur-Bayerische Herren Abgeordneten aber darbey nicht erschienen / die andern jedoch / sampt den meisten Herren deß Raths / sich persönlich eingefunden / auch biß in die späte Nacht ansehentlich tractirt ; hernach dem Culmbachischen Herrn Vice-Cantzler ein silbern Gießbeck / und Kanne von zwölff Marcken / und eine Summa Ducaten præsentirt worden : Worauff folgenden Freytags frühe gedachter Herr Vice-Cantzler wieder von Regenspurg nach Hauß verreyst/ und Sonntags hernach / nehmlich den sieben und zwantzigsten May/ sechsten Junii/ in allen dreyen Evangelischen Kirchen / wegen dieser so gütlichen und unverhofften Abhandlung / mit schöner Music und Predig / auch das Te Deum laudamus gesungen / also dieses Danck-Fest in Frölichkeit vollbracht / und am Heiligen Pfingst-Dienstag deß morgens / so da war der 15. 25. Tag deß Mayen/ in obbemeldtem S. Catharinæ Bürger-Spital / am Fuß der steinern Brücken gelegen/ das Evangelische exercitium, mit Predigen/ und Administration deß Hochwürdigen Abendmahls / wiederumb eingeführt worden.

Ist demnach am fünfften deß Brachmonats das erste Hohenau-Schiff / wie man es der Orten nennet / mit Saltz bey der Stadt wieder angeländet / und das Saltz / wie vor diesem / in gemeiner Stadt an der steinern Brücken reparirt / auch mit hierzu gehörigen Leuten versehene Saltzhauß gebracht worden / umb die Fuhrleute ins künfftig auß demselben hinwiederumb zu beladen. Haben also wolermeldte Herren Commissarii/wegen erwiesener rühmlicher Dexterität/ bey diesem Executions-Werck ein stattlich Lob erhalten.

Zu Speyer will man nicht dran/ und muß doch endlich seyn.

Den zwölfften Decembris deß jüngstentwichenen 1648. Jahrs/ ließ ein E. Rath zu Speyer denen Herren Priorn und Conventualen deß Prediger- und Augustiner-Closters allda/ die völlige und unverzügliche Restitution/ wie es Anno 1624. im Januario gewesen/ vermög deß Käyserlichen Restitution-Edicts vom siebenden November ankünden; die wolten sich aber darzu nicht verstehen / sondern verschlossen die Kirchen und Clöster/ und hielten mit dem predigen innen; weßwegen gedachter Rath und Bürgerschafft endlich / weiln selbige Mönche solche gantz und gar nicht abtretten wollen/ sich deren mit bewehrter Hand bemächtigen müssen/ die Thüren eröffnet/ und den 20. Junii wieder darin Evangelisch predigen lassen.

Zu Keysers lautern ein Münch erschlagen.

So lassen wir uns von Käyserslautern berichten / daß sich allda wegen Restitution eines Closters / zwischen den Bürgern und Geistlichen ein Streit erhoben / und hierüber ein Mönch erschlagen worden.

1649.

Auff was Weise die Restitution der Kirchen zu Cronenburg vor der Höhe abgelauffen / davon wird dem großgünstigen Leser nachfolgende Relation umbständigen Bericht geben/ welche wir also in möglichste Kürtze zusammen gezogen :

Restitutiõ der Kirchen zu Cronenburg vor der Höhe.

Als von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Herrn Philipps Ludwigen / Pfaltzgraffen bey Rhein/ rc. Einem Edlen und Hochweisen Rath deß Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt die Execution / als viel die Restitution der Kirchen zu Cronenburg vor der Höhe / und was dem anhängig/ zu verfügen / gnädigst auffgetragen worden ; haben Herren Bürgermeister und Rath auff innständiges Ansuchen beyder Gebrüdere / Herren Hartmuth und Johann Danielis von und zu Cronenburg / sich endlichen darzu willfährig erkläret/ und von dero Mitteln/ benebenst dem Syndico, Herrn Zacharia Stenglin/ der Rechten Doctore, Herrn Maximilian zum Jungen/ und Herrn Hieronymum Petern von Stetten / beyde respectivè Schöffen und deß Raths darzu subdelegirt / welche Montags den sechs und zwantzigsten Februarii styli veteris von dannen abgereyst/ und noch desselbigen Tags die Herren Patres daselbsten vor sich fordern lassen/ welche aber anfangs nicht/ sondern letztmals einer von denenselben erschienen/ und vorgewandt/ daß sie befelcht weren / von dannen nicht zu weichen/ sondern bey der Kirchen und Pfarr-Hauß zu verbleiben.

Weiln nun ermeldte Herren Deputierte keine Instruction gehabt/ die Schärpffe zur Hand zu nehmen ; die Herren Patres auch/ welche deß folgenden Tags abermal mit Zuthun deß Fürstlichen Hessen-Darmstättischen Herrn Abgeordneten/ in der Güte zu der Abtrettung ermahnet worden/ auff ihrem Kopff noch wie vor bestanden; haben die Herren Subdelegirte / umb fernere Instruction/ ihren Trompeter Dienstags nachmittags nacher Franckfurt/ sie/ die Herren Patres, aber einen Botten deß Tags zuvor nacher Mayntz an Ihr Hochwürd. Gnaden Herrn Thumb-Custorn Cratzen/ als Vorwundern deß Hochwolgebornen Graffen und Herrn / Herrn Crafften/ Graffens zu Cronenburg/ abgefertiget/ von welchem dieser zwar/ Dienstags nachmittags wieder zurück kommen/ und der Herren Patrum Angeben nach/ den wiederholten Befehl gebracht / nicht zu weichen/ sondern sich ehe auff den Stülen hinweg tragen zu lassen ; Jener / der Trompeter aber deß folgenden Mittwochs/ welcher der acht und zwantzigste Februarii nachmittags zurück gelangt / worauff so balden/ benebenst dem Fürstlichen Hessischen Abgeordneten / die Herren Sudelegirte zu den Herren Patribus in das Pfarr-Hauß sich verfügt / und nach deme sie dieselbe angetroffen/ ihnen in Beyseyn obbemeldter beyder Junckern von Cronenburg vorgehalten / wie daß sie nochmals befelcht/ die Execution dem Frieden-Schluß gemäß zu verfügen / wolten hoffen / es solten

1649.

ten die Herren Patres sich deme nicht länger widersetzen / sondern in der Güte sich bequemen; worauff sie / nach allerhand fernern exceptionibus, endlichen zu verstehen geben/die Schlüssel zu der Kirchen hiengen an der Wand / solche mit dem Finger zeigende / wolten die Herren Subdelegirte dieselbe zu sich nehmen / müsten sie es geschehen lassen ; welches dann beschehen / und die Herren Subdelegirten die Schlüssel von der Wand abgenommen / und solche dem ältisten Junckern Hartmuthen von Cronenburg zugestellt ; worauff die Herren Subdelegirte / sampt dem Fürstlichen Herrn Abgeordneten wiederumb abgetretten. Als aber hernacher denen Herren Patribus von beyden Junckern ferrner beweglich zugesprochen worden / haben dieselbige die Schlüssel zu der Pfarr-Hauß-Thür / und andern Logamentern / außgenommen deß Kellers / und einer Cammer / darinnen sie jhre Wein und andere Mobilien / biß zu völliger Außführung verschlossen gehalten / wie auch einen silbern vergüldten Kelch / der Gemeine zu Eschborn zuständig / benebenst dem Kirchen-Buch / darinnen sie gleichwol etliche Blätter außgerissen / etliche Scripturen rasirt / cancellirt / auch sonsten mangelhafft befunden / selbsten gutwillig nicht allein zugestellt ; sondern auch darbeneben mit Hand gegebener Trewe zugesagt / hinfüro nimmermehr ichtwas an die Kirche und Hauß/ und was deme anhängig / zu prætendiren; auch so balden darauff beyde auß dem Pfarr-Hauß/ in eine jhnen bestimmete bürgerliche Wohnung gegangen / mit Versprechen / innerhalb dreyen Tagen das Pfarr-Hauß und die Stadt zu raumen ; womit dann dieser actus geendiget worden.

Donnerstags den ersten Martii / morgens frühe umb neun Uhr/ist der Lutherische Prediger/ von beyden Herren Subdelegirten in die Kirche biß in das Chor an den Altar begleittet/ und darauff der Christliche Gesang / Nun frewt euch lieben Christen gemein/ꝛc. von der gantzen Gemein; folgends das Te Deum laudamus, &c. Latinisch musicaliter intonirt ; darauff eine Danck-Predig gehalten / nach der Predig zween Prediger/ einer nacher Eschborn / der ander zum Capellan in Cronenburg ordinirt; nach vollendeter Ordination beyden das heilige Abendmahl gereicht/ und also der Gottes-Dienst vollzogen worden ; Worauff die Herren Subdelegirte nachmittags umb drey Uhren jhren Abschied genommen / und unterwegens ohngefehr eine halbe Stund von Cronenburg / Jhre Hochwürd. Gnaden Herrn Thumb-Custorn angetroffen / welcher / als Sie deren ansichtig worden / eine Viertheilstund ohngefehr mit denenselbigen auff dem Feld Gespräch gehalten / und folgends nacher Cronenburg sich begeben.

Frantzosen quitieren die Stadt Mayntz.

Wenige Tage vor so geschehener Restitution/ nach dem die Stadt Mayntz die noch restirende 12000. Reichsthaler auffgebracht/und den Frantzosen bezahlt/ haben sie die Stadt quitirt/ seynd über Rhein gezogen/ gleichwol aber die Schantz besetzt gelassen.

1649.

Wie auch Höchst.

Deßgleichen seynd die auß dem vesten Städtlein Höchst nach Mayntz abgezogene Frantzösische Völcker/weil sie/wegen starcken Eyses den Rhein allda nicht passiren können/ auff Franckfurt zurück/und Sonntags den 28. Januarii / 7. Febr. durch gedachte Stadt über die Brücken marchirt/ und denen Schmiedbergischen gegen Heilbrunn nachgefolgt.

Und Wormbs.

So ist auch den 11. 21. Martii die Frantzösische Garnison / auff nunmehr empfangenen vierdte Ordre / gantz unvermuthet und gar frühe / auß Wormbs gezogen / bestehende in zwantzig Compagnien als funfftzehen vom Passagischen / und fünff vom Friesischen Regiment / etwan 350. gemeine starck / mit vielen Officirern; die seynd an der Vestung Franckenthal so nahe hin marchirt/ daß man sie auß Stücken hette reichen können/ und war diß für die außziehende Frantzosen nicht ein schlechtes Glück / daß eben dazumal fast die gantze Franckenthaler Garnison sich jenseits Rheins befunden / und diesen Außzug nicht vermuthet / sonsten sie gewißlich so ungerupfft nicht davon kommen seyn würden. Gleichwol seynd unterm Obrist Lieutenant la Marche, 170. Frantzösische Soldaten zur Besatzung in Wormbs verblieben.

Restitutio zu Sultzbach in der Oberpfaltz.

Gleich wie aber zu Augspurg die Fürstliche Würtenberg- und Costnitzische Räthe / als Friedens Executions-Commissarien ; also haben auch zu Sultzbach die Fürstliche Bamberg- und Culmbachische / wegen Vollziehung deß Frieden-Schlusses / ziemliche Zeit zugebracht / und viel zu thun gefunden ; gleichwol das Werck / durch Gottes Hülff so weit gebracht / daß die Execution geschehen / denen Evangelischen die Kirchen Schlüssel überlieffert / und Mittwochs den 14. 24. Febr. das erste mal wieder Evangelisch geprediget worden.

Zur Weyden.

Hierauff seynd die Fürstliche Bamberg- und Culmbachische Herren Räthe nach der Weyden verreyst / umb die Execution alldorten gleichfalls vorzunehmen: und ob zwar die Herren Geistliche sehr ungern daran kommen / so haben sie aber doch pariren müssen.

Und soviel seye vor dißmal von der Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum an unterschiedlichen Orten im Heiligen Römischen Reich vorgangen / genug gesagt ; davon drunten an seinem Ort was weiters soll eingeführet werden.

Handlung mit den Chur-Bay. Völckern / wegen ihrer Interims-Verpflegung und Satisfaction.

Mittlerweilen seynd die Chur-Bayerische Völcker / wie droben mehrmals erwehnet / noch einen als den andern Weg umb gedachtes Sultzbach in der Obern-Pfaltz (woselbsten dero Haupt-Quartier) still gelegen / und mit denen von Jhrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit darzu Deputirten allerweil tractirt / umb zu vernehmen / was sie für Quartier beziehen / und zu jhrer Satisfaction haben sollen. Zu solchem Ende seynd die Chur-Bayerische Herren Generalen / und höhere Kriegs-Officierer nach Regenspurg beschrieben

worden / umb mit denen verordneten Herren Commissarien in der Sach einig zu werden / und daran zu seyn / wie der Chur-Bayerischen Reichs Armada / biß man sich mit jhr / der Bezahlung und Abfertigung halber / abgefunden / die Interims Verpflegung am möglichsten verschafft werden möge.

Solches nun ins Werck zu stellen / wolte die Möglichkeit ein anders nicht leiden / als daß einem jeglichen Stand / unter diesem passu obligirt, und zwar ausser der schuldigen Satisfactions-quota, (darumb daß der Bayerische Cräyß selbigen Reichs-Völckern / gleicher gestalt wie der Königlichen Schwedischen Armee die sieben andere Cräyse / in Satisfactionem angewiesen war) seine gebührende Anzahl an Völckern / umb selbige interim zu verpflegen / muste zugetheilet werden.

Nach dem aber ein und anderer von denen löblichen Herren Ständen erwehnten Bayerischen Cräyses / (als viel wir davon Nachricht haben) sich dargegen hefftig gesperrt / und bald dieses / bald jenes darwider eingewendet / hat man sich dißfalls unter einander nicht vergleichen können / und dahero das Werck unter der Soldatesca / deß üblen und sehr schlechten Accommodements halber / bey nahe einer Meutenation bey den meisten Regimenten ern gleich gesehen: Welchem Ubel aber in Zeiten bevor zu kommen / und der Sache Rath zu schaffen / die hochlöbliche Chur-Bayerische Generalität allen möglichsten Fleiß hierinnen angewendet.

Abordnung der Chur Ba. Generalität / an den H. Ertz-B. zu Saltzb.

Dannenhero / weilen sie gesehen / daß deß Herren Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstliche Gnaden / als ein vornehmer Stand / zu solchem Cräyß gehörig / weder zu Ubernehmung der assignirten Regimenter / noch Abstattung deß gebührenden Contingents an denen Satisfactions-Geldern / sich bequemen wollen; haben dieselbe einige Commissarien an den Saltzburgischen Hoff abgeordnet / und Seiner Hochfürstlichen Gnaden vermög beygehenden Creditivs / der Gebühr unterthänigst erinnern lassen / dieses Inhalts:

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / Gnädigster Fürst und Herr / rc.

Form deß Creditivs.

Demnach vermög dessen zu Münster und Oßnabrück den vier und zwantzigsten Octobris nechst abgerückten Jahrs geschlossenen / und folgenden Tag darauf daselbst publicirten Frieden-Schluß / es nunmehr an deme ist / daß die Ratificationes aller kriegender Partheyen hoher Principalen gegen einander außgewechselt / die Soldatesca allerseits befriediget / und hernacher abgedanckt werden solte / unterdessen aber für Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayern / rc unsers auch gnädigsten Herrns / unterhabende Reichs-Armada / der Bayerische Cräyß zur Satisfaction und Interims-Verpflegung / biß zur Abdanckung angewiesen worden / und unter selbigem Ewer Hochfürstliche Gnad. als ein vornehmer Stand auch begriffen: Als haben zu deroselben wir höchst ernannt Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Kriegs-Rath / Feldmarschall Leutenanten / und bestellten Obristen zu Pferd / Herrn Georg Truckmüllern zu Prun / auff Rothenstain / rc. neben deroselben bestellten Obristen zu Fuß / Herrn Wilhelm Beltin / in gewissen höchst angelegenen Verrichtungen abgeordnet / unterthänigst bittend / Ewer Hochfürstliche Gnad. geruhen jhnen Abgeordneten Gnädigste Audientz zu erstatten / und sich solcher gestalten Gnädigst zu erklären / wie es deß allgemeinen Wesens und Ew. Hochfürstl. Gn. Dienst selbst / auch Nothdurfft erfordern / Ew. Hochfürstl. Gn. uns darbey zu Fürstl. Gn. unterthänigst empfehlend / Regenspurg den 19. Jenner / Anno 1649.

Ew. Hochfürstl. Gn.

unterthänigste

Heinrich H. Geiling von Obhaim.
Andreas Kholb von Reindorff.
Frantz Fugger.
Wilhelm Caselckhe von Herschnitz Obr.
Carl von Marimont.
Johann Burckhard von Elten.
Martin von Madersbach.
H. H. Schende.
Adrian Freyherr von Enckhevour.
Georg Friederich von Holtz.
Han Lanzl Lapir.
Georg Heinrich Freyherr von Fleckenstein.
Hans Jacob Kholb von Reindorff Obr.
Christoph von Mutie.
Heinrich Jurzes von Ollert.
Johann Garscher Obr.
Johann Hildebrandt.

Der Herren Abgeordneten schrifftliches Anbringen bey Jhrer Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg / bestunde in folgenden Formalien:

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr.

Schrifftliches Anbringen der Herren Chur-Ba. Abgeordneten von der Generalität.

Ewer Hochfürstl. Gn. thuen wir in aller unserem Creditiv unterschriebener Herren Generals-Personen / Obrist- und Commendanten der Regimenter Namen / ein glückliche / Fried- und Freudenreich / gesundes Neues Jahr / und daß Sie deren viel in allem selbs verlangendem Hochfürstl. Wolergehen und Regierung überleben mögen / anwünschen / und haben Ew. Hochfürstl. Gn. ohne weitläufftiges Erzehlen vorhero gnugsame Wissenschafft / welcher massen zwischen Käyserlicher Majestät und beyder Cronen / Franckreich und Schweden / mit Zuthuung / Rath und Einverstehen / aller Herren Chur- Fursten und Stände deß Reichs / den 24. Octobris jetztverschienen Jahrs / ein allgemeiner Frieden geschlossen / un-

unterschrieben/ auch zu Münster und Oßnabrück publicirt worden/ daß höchstgedacht Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn anvertrauten Reichs Völckern zur Satisfaction der militiæ, der Bayrische Cräyß assignirt worden/ dergestalt/ daß wie die Schwedische Armee/ auß denen jhnen angewiesenen sieben Cräysen jhre Satisfaction und Interims-Verpflegung haben solle; also auch jetztgedachte Reichs-Armada eben auff solche Weiß / wie es der Anlag und Außzahlung halben veranlaßt/ auß dem Bayerischen Cräyß contentirt/ und biß man sich mit jhnen / jhrer Bezahlung und Außfertigung halber/ abgefunden / interim darinnen gleichfalls verpflegt werden solle. Worzu als wir vernommen/ Ew. Hochfürstl. G. sich uff dato, und zwar so wenig zu der Ihnen competierenden quota dergleichen baare Abzahlung/ vermög der Matricul/ als auch biß solches beschicht / zu der Interims-Verpflegung / deren vom 24. Octobris an / von der Reichs-Armada Ihnen gebührenden Antheils Völcker Einnehmung oder Unterhaltung nicht zu verstehen / weniger mit denen Herren Ständen/ so von Ihrer Hochfürstl. Gn. Landen mit dieser Soldatesca den Last tragen/ sich abfinden wollen/ worauff dann bißhero erfolgt ist / daß alle Regimenter und Völcker dieser Reichs-Armada / nun so lange Zeit hero / in diesen vorhin durch Freund und Feind ruinirten/ zum Bayerischen Cräyß jenseits der Donaw gelegenen und gehörigen Landen / mit Hunger und Kummer/ und Beysetzung unserer aller noch wenig gehabten Vorraths/ still liegen müssen / nunmehr aber die Lebens-Mittel für Mann und Roß nimmer gehaben mögen / auch derowegen so wol bey Officirern als Soldaten und Unterthanen / solche grosse Noth und Unwillen erscheinet/ daß wir besorgen / wo nicht gleich alsbald und ohne längeren Verzug/ mit Elargierung der Regimenter remedirt werde/ es entstehen einige / dem allgemeinen Wesen und Catholischen Religion höchstgefährliche Extremitäten/ die Ihr Hochfürstl. Gn. Landen/ weil die Soldaten wol wissen/ daß darinnen noch an allerhand Vivers ein grosser Vorrath zu finden/ auch solche Ungelegenheiten / die hernach/ wann man auch schon wolte / mit Millionen Unkosten nicht wieder so bald zu ersetzen.

Weiln aber Ihre Hochfürstliche Gnaden ein vornehmer Stand dieses hochlöblichen Bayerischen Cräyß seynd/ bey diesen kriegenden Jahren hero / noch allzeit vor Freunds und Feinds Völckern/ Gott Lob/ wol conservirt/ hingegen andere Lande / sonderlich Ober- und Nieder-Bayern/ unterschiedliche/ und bevorab voriges Jahr / von vier verschiedenen der Freund und Feind Armeen/ eusserst und mehr als einige Lande ruiniret/ dardurch Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Lande wiederumb erhalten worden. In deme wir auch am Inn-Stroom / da die Feinde so starck gesucht haben/ hinüber und in Ewer Hochfürstlichen Gnaden Lande zu kommen / mit Darsetzung unsers Leibs und Lebens / auch darüber Verlustigung vieler tapfferer Officirers und Soldaten / den Feinden solches so trewlich verwehret / und dahero gehofft hetten / Ihre Hochfürstliche Gnaden solten nicht allein auß Lieb deß allgemeinen Friedens/ sondern auch/ weil sie Crafft dessen/ als ein vornehmes Mit-Glied deß Reichs / darzu verbunden seynd ; wie nicht weniger zu Bezeugung einiger Erkantnüß / deren so viel Jahr hero von dieser Reichs-Armada tapffer geleistet / und in viel Weg/ auch Ew. Hochfürstl. Gn. Landen wolerspriessener trewer Kriegs-Diensten/ und das jenige zu reichen / was Deroselben hohes Ertz-Stifft / so wol mit der Interims-Verpflegung/ als Satisfaction-Gelder / nach Innhalt deß Frieden-Schluß zu leisten schuldig seynd / solches auch / und ein weit viel mehrers (GOtt erhalte Sie noch länger darbey) wol zu thun vermögen: Als ersuchen Dieselbe wir hiemit unterthänigst/ Sie wöllen sich gnädigst gefallen lassen/ zu verordnen / daß weilen sich dieser Reichs-Armada Soldatesca auff keine Fristen weisen lassen/ sondern bey jhrer Abfertigung die baare Bezahlung / und biß solche Abfertigung beschicht/ Interims-Verpflegung und Quartier haben will und muß / damit dero Contingent / vermög deß Frieden-Schluß / und der Reichs-Matricul/ noch an baarem Geld / zu dieser Armada Abfertigung erlegt / und auff die von der Reichs-Armada Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Landen gebührendem Antheil Völcker / darinnen Quartier und Interims-Verpflegung gereicht werde/ Seitemal die pur lautere Unmöglichkeit ist / heraussen also länger zu stehen / angesehen Mann und Pferd crepiren und erhungern müssen. Dann in Verbleibung dessen / und wann Ew. Hochfürstliche Gnaden jhren Antheil Völcker / so viel jhnen Crafft deß Cräyß-Schluß gebühren / nicht annehmen / und jhnen die Interims-Verpflegung/ biß obgemeldte Summa der Satisfaction-Gelder erlegt wird / verwaigern lassen / so getrauen wir/ auß Mangel Unterhalts/ diese schwürige Soldaten / biß man sie jhrer Bezahl- und Abfertigung halber vergleicht / länger nicht beysammen zu halten/ sondern haben in eventu schon von der Generalität Gewalt und Ordinantz / die Ewer Hochfürstlichen Gnaden gebührende Anzahl dieser Reichs-Völcker gleich fort nach dero Landen zu schicken/ und mit dero Armada/ wann solche nicht gutwillig eingenommen / und accommodirt würden / auch unverlängt jhnen zu dem Ihrigen zu verhelffen / nachzufolgen. Was aber bey so vieler Völcker und deren Anhang/ Einzug in Ewer Hochfürstlichen Gnaden Landen/ vor häuffige / jetzo von keinem Menschen sich einbildende Confusiones und Ungelegenheiten/ Schaden und Ruin / bey der verbitterten Soldatesca/ die umb Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Walgerung willen nun so grosse Noth leiden muß/ erfolgen würden / hetten Dieselbe hochvernünfftig leicht zu judiciren :/ Wir werden alsdann derentwegen auch keine Verantwortung haben wollen / weil durch solche Uffzöglichkeiten Ihrer Schuldigkeit / die Soldatesca darzu verursacht wird : Welches aber alles Ewer Hochfürstlichen

Gn.

Gn. dero Landen zum besten / abwenden / und Millionen werth Schäden verhüten könten / wann Sie ihr obgemeldte Quota mit baarem Geldt abtragen / und von der Reichs-Armada die ihren Landen / innhalt der Matricul competirende Anzahl Völcker gutwillig einnehmen / mit Ordnung logiren / und interim, biß auff deren Abfertigung / verpflegen lassen. Massen dann die E. Hochfürstl. Gn. gebührende Anzahl Völcker / in solcher Bereitschafft und so nahe stehen / daß sie stündlich in den Anzug könnten gebracht werden / und obgehörter massen uns zugelassen / selbsten mit der jenigen Quota, so der Reichs-Matricul nach / auff das Ertz-Stifft Saltzburg / an der Interims-Unterhaltung / auch Contentir- und Bezahlung der Soldatesca gebührt / habhafft zu werden / so gut wir können und mögen. Und weilen solches ebenmässig in andern Cräisen / durch die ihnen angewiesene Völcker beschiehet ; Worauß zu schliessen / was dem Ertz-Stifft für weit grössere Ungelegenheiten entspringen würden / und daher viel nützlicher were / E. Hochfürstl. Gn. sich dißfalls dem allgemeinen Friedenschluß accommodirten / und insonderheit considerirten / daß alle bey dieser Reichs-Völcker abgenöthigter Durchführung / erfolgende Schäden / von denen mit solchen Durchzügen betreffenden Herren Ständen / bey E. Hochfürstl. Gn. derer Widersetzung und Regreß angesucht würden. Hiemit Deroselben gnädigsten Willfahrungs-Antwort wir uns getrösten / und darbey gehorsamist recommandiren thuen.

Georg Truckmüller.
Wilhelm Beltin.

S. Hochfürstl. Gn. hierauff ertheilte Antwort und Resolution war diese:

Resolution an statt Antwort / des H. Ertz-Bischoffs zu Saltzburg.

Was bey dem Hochwürdigsten unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / etc. allhie / der Churfürstl. Durchl. in Bäyern Kriegs-Rath / Feldmarschall Lieutenant / und bestellter Obrister zu Pferd / Herr Georg Truckmüller zu Prun / auff Rothenstein / etc. neben deroselben bestellten Obristen zu Fuß / Herrn Wilhelm Beltin / nach Einreichung eines / durch Herrn Feld-Marschallen Freyherrn von Enckevour / etc. auch anderer Herren Generaln und Obristen unterschriebenen Credentz-Schreibens / mit Wünschung eines newen Jahrs / und anderer glücklichen Wolfahrt / von dem am 24. Octobr. verwichenen 1648. Jahrs zu Münster erfolgten Friedenschluß / dann von ihrer zu prætendiren habender Satisfaction / und sonsten mehrers / so münd- als schrifftlich vorgetragen / das haben Ihre Hochfürstl. Gn. neben denen harten Anzügen / und angehengten Betrohungen / angehört und weitläufftig vernommen.

Hierauff sagen Ihre Hochfürstl. Gn. umb die Newe Jahrs-Gratulation gantz fleissigen Danck / und thun hingegen denen Herren Generaln und Obristen / auch gesampter Soldatesca / nicht allein zu dem eingetrettenen / und viel hernach folgenden Jahren / alle Prosperität nach ihrem Contento von Hertzen anwünschen / sondern zugleich angenehme Willfährigkeiten / auch alles Liebs und Guts anerbieten: Sie tragen anbey mit denenselben und einem jeden insonderheit / des geklagten übeln Zustands / und obhabender Ungelegenheit halber / umb so viel mehr ein gutherziges Mitleiden / weilen Jhro und männiglich bewust / daß Sie durch ihren bekanten valor und Tapfferkeit / auch erwiesene getrewe Dienste / ein bessers meritirt haben / wünschend / daß in ihrem Vermögen were / die verlangende Remedirung zu erstatten / und alle Satisfaction zu geben.

Wiewoln Ihre Hochfürstl. Gn. im übrigen die von obwolgemeldten Herrn Feld-Marschall Lieutenant Truckmüller / und Herrn Obr. Beltin vorgebrachte prætensiones, und beygerückte Trohligkeit / nicht ohne sonderbare Befrembdung vernommen; weiln aber Derselben unverborgen / und auß dem überreichten schrifftlichen Anbringen zu genügen erscheinet / daß solche Sachen einig und allein von ungleicher Information hergeflossen / und hierinnen die gründliche wahre Bewandtniß / so wol der Friedens-Tractaten / und darauff abgefasten Instrumenti Pacis, als der zu Wasserburg vorgangenen Craiß-Handlung ermangelt / müssen sie es dermahlen an seinen Orth gestellt seyn lassen: Jedoch könnten Sie gleichwol zu der hochlöblichen Armada Nachricht in Kürtze nicht verhalten / daß gleich wie Ihre Hochfürstl. Gn für dieselbe bey dem langwierigen Krieg / je und allezeit von Jahr zu Jahren / von dero Ertz-Stiffts wegen das Jhrige / und zwar viel ein mehrers / als Sie dessen Proportion und Vermögen nach / schuldig gewesen / beygetragen: Also haben Sie auch auff den geschlossenen Frieden / bey obberührter Cräiß-Handlung / neben andern Cräiß-Ständen / ihr gebührliches Contingent / gestalten Sachen und Friedenschluß nach / darzugeben und zu bezahlen offerirt: Welches Sie gegen der Röm. Keyserl. Majestät Rath / Cammerern / und Erbland-Cammerern / Graffen zu Martinitz / so in Deroselben Namen mit Jhro deßwegen gleichfalls in Handlung stehet / widerholet. Nicht weniger bey bevorstehender Reassumption oberwehnter Cräißhandlungen nochmahlen zu widerholen / und das jenige / was die Gebühr und Billichkeit zeigen und außweisen wird / zu præstiren / allerdings bereit seynd. Dahero Ihre Hochfürstl. Gn. der gäntzlichen Zuversicht leben / die hochlöbliche Armada werde bey so bewandten Sachen / die angetrohete Thätlichkeiten an diesem Ertz-Stifft ins Werck zu stellen / keine einige befugte Ursach haben, sondern vielmehr die hierauß erhebte und genossene vielfältige Contributiones erkennen / und sich mit Deroselben beschehenem fernern Erbieten begnügen lassen. Solte man aber / wider alles Verhoffen / über so gethane Sinceration der Sachen eygentliche Beschaf-

fenheit gemeynt seyn / gemeldtem Ertz-Stifft ein unbillich: und gantz unverschuldten Gewalt anzuthun / wollen Ihre Hochfürstl. Gn. dieses Werck des Allerhöchsten Disposition anheimb stellen / und den jenigen / so zu solchem weitaußsehendem Unheil Anlaß und Ursach erzeigen / die schwere Verantwortung überlassen: Danebens aber in die Göttliche Allmacht die beständige ungezweiffelte Hoffnung setzen / Sie werde diesem uhralten Ertz-Stifft die Mittel und starcken Beystand verleyhen / damit desselben suchende Ruin und Untergang gebührlich abgewendet werden möge.

Welches Ihre Hochfürstliche Gnaden denen Herren Abgeordneten in Antwort / mit dem Gesinnen / solches an gehörige Orth gebührend zu hinterbringen / hiemit anfügen lassen / und denenselben gesampt auff alle Fäll angenehmen Willen zu erweisen / geneigt verbleiben. Actum Saltzburg den 24. Januar. 1649.

Mit gleichmässiger Resolution prætendirter Impossibilität / seynd des Herrn Graffen von Martinitz / Keyserl. Legati, Hochgräffl. Exc. rc. so dißfalls wegen Befriedigung Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern / rc. unterhabender Armada / wie auch Deroselben Interims-Unterhaltung / in der Röm. Keyserl. Majest. Namen / so wol mit einem hochwürd. Thumb-Capitul zu Saltzburg / als Ihrer Hochfürstl. Gn. dem Herrn Ertz-Bischoff selbsten / eine Zeitlang in Handlung gestanden / endlich abgefertiget worden; allermassen auß mitfolgenden beyden Copien ertheilter resolutionum, unterm Dato Saltzburg den 1. und 2. Febr. mit mehrerm zu ersehen / deren erste lautet also:

Copia eines Hochwürdigen Thumb-Capituls zu Saltzburg Resolution auff Herrn Graffens von Martinitz / rc. Keys. Legaten / Insinuation-Schreiben und Anbringen.

Was im Namen der Röm. Keyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns / Dero Rath / Cammerer / und Ober-LandCammerer in Böheimb / der Hochwohlgeborne Graff und Herr / Herr Bernhard Ignatius / Graffe von Martinitz / rc. nach Uberantwortung des Keyserl. Credentz-Schreibens / so wir in aller unterthänigster Reverentz empfangen / uns in gesamptem Capitul / wegen Contentirung Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern unterhabenden Armada / anfänglich mündlich fürgebracht / und hernach neben Beylegung der jenigen Acten / so diese Zeithero zwischen Ihme / und Ihrer Hochfürstl. Gn. unserm gnädigsten Herrn / vorgangen / schrifftlich übergeben / haben wir mit geziemendem schuldigstem Respect vernommen / und mit mehrerm den Innhalt vornemblich dahin zielend ersehen / daß weilen bey höchstermeldt Ihrer Fürstl. Gn. so wol wegen prætendirter Interims-Unterhaltung / als Contentier- und Bezahlung berührter Soldatesca / die vorgestellte rationes nicht statt finden wolten / allerhöchstgedachte Keys. May. uns allergnädigst ersuchen / zu Verhütung deren hierauß besorgenden grössern Ungelegenheiten / das Werck reifflich zu überlegen / und Dieselbe dißfalls zu einem besseren zu disponiren / rc.

Demnach wir uns dann allerhöchsternannt Ihrer Keyserl. Majest. allergnädigstes Begehren / und zugleich dieses löblichen Ertz-Stiffts Anligenheit in gebührliche acht zu nehmen / uns schuldig erkennen / so haben wir des Herrn Graffen Anbringen / und die beygefügte Schrifften der Nothdurfft nach zu ersehen / und derselben Contenta zu erwegen / uns bestens Vermögen nach angelegen seyn lassen / und einhellig befunden / daß Ihro Hochfürstl. Gn. in dero dem Herrn Graffen ertheilten unterschiedlichen Erklärungen / unserm guten Wissen nach / bloß allein den gründlichen Zustand / in welchem sich das Ertzstifft erhaltet / wolmeynend zu verstehen gegeben / und dahero nicht ohne antringende erhebliche Ursach gebetten / daß die besagtem ErtzStifft zugemuthete unerschwinglich / ja unmögliche prætensiones, welche doch unserm Erachten nach / dem Instrumento Pacis, Friedens-Handlungen / æqualität und Billigkeit zuwider lauffen / zu Abschneidung grösserer Confusionen / und weitaußsehenden Inconvenientien / abgewendet werden möchten. Und können wir dem Herrn Graffen / zu mehrer Information dieses Ertz-Stiffts Beschaffenheit / nicht bergen / daß obwolen Ihre Hochfürstl. Gn. selbsten / und wir / neben andern wenigen Land-Ständen / von unserm Einkommen / dem gemeinen Wesen oder Landschafft zu gutem / neben der gewöhnlichen Decimation noch extraordinariè deren halben Theil beytragen / und die übrige Unterthanen von 100. Gülden Capital ihres Vermögens 13½. Schil. oder 1. fl. 37½. Kr. verglichener massen durchgehend contribuiren / auch zu mehrer Hülffe alle und jede einen bestimpten Viehe- und Fleisch-Auffschlag / von welchen Ihre Hochfürstl. Gn. wegen dero Hoffhaltung / so wol als wir und andere von ihren Haußhaben / die Gebühr / benanntlich von jedem Pfund 2. Pfen. zur Landschafft-Cassa entrichten lassen / zu bezahlen schuldig seynd. Dennoch solche hohe Anlagen zu Erzeigung deren bißhero Ihrer Keyserl. Majestät verwilligten der Chur-Bäyerischen Armada assignirten Kriegs-Hülffen / Bezahlung deren nothwendiger Weiß unterhaltenen eygenen Soldaten / Abrichtung deren von obhabendem Schulden-Last verfallenen Zinsungen / und andern obligenden unumbgänglichen Außgaben / bey weitem nicht erkleckt haben / sondern von Ihrer Hochfürstl. Gn. gleichwol mit unserm / und anderer Interessirten Wissen und Einwilligung / ein geraume Zeithero / zu auffrecht Erhaltung des gemeinen Landschafftlichen Wesens / fast jährlich etwas an Geltern / von unterschiedlichen Partheyen / inn- und ausserhalb Lands auffgebracht / und so gar von den Kirchen / Spitalen / und anderen Gotteshäusern alles / was doch über die Nothdurfft zu GOttes Ehre zu entrathen gewesen / hergenommen werden müssen. Dadurch man sich allbereit in solchen Schuldenlast gesteckt / daß weilen die Einkunfften auff die nöthigste Sachen nicht gelangen / und Ihr Hochfürstl.

Gn. Saltzgefäll/ wider den Vertrag und das Herkommen auffgehalten werden / die Interesse nunmehr unbezahlt anstehen / und wir selbsten die Gebühr / so wol von denen zu dem gemeinen Wesen vorgestreckten Geldhülffen/ als anderen zu unserem Unterhalt/auff Hochfürstl. Hoff-Cammer/und in specie auff deren Saltzwesen / auch anderen noch mehreren gewidmeten Gefällen/nicht geniessen mögen. Was in dem übrigen allhie und in dem gantzen Ertz-Stifft/wegen des mißrathenen Jahrs/ und guten theils durch die flüchtige auffgezehrten Vorraths/an Trayd und andern Victualien / für ein Noth verhanden/wird der Herr Grave zum theil selbs gehört/ erfahren/ und gesehen haben. Dannenhero allerhöchstgedachte Keyserl. Majestät wir demüthig bitten / Sie geruhen uns nicht allein / daß Ihr Hochfürstl Gn. wir bey vorerzehlter wissentlichen Bewandtnuß / in ein mehrers/als Sie bißhero nach äussersten Krafften præstirt / und noch præstiren/ gar nicht zumuthen könten / allergnädigst für entschuldiget zu erkennen / sondern Ihro dieses Ertz-Stifft recommendirt seyn zu lassen / dessen Anligenheit/Noth und Zustand zu behertzigen/die gesuchte gantz übermässige prætensiones auff ein erträgliches Mittel zu moderiren / und hierdurch denselben vor endlichem Ruin zu erretten. Wir ersuchen auch den Herrn Graffen hiemit gantz freund und dienstlich / er wolle die Beschaffenheit Ihrer Majestät neben demüthigster anbefehlung dieses gemeinen Capituls/und eines jeden insonderheit hinderbringen / und seine Relation also erstatten/damit dieselbe diese Kirchen und uns in allergnädigster Protection erhalten/ und die beschehene Androhungen/und Abwendung alles Unheyls abstellen. Solches wollen gegen Ihre Keyserl. Majest. wir mit unserm Gebett gegen GOtt verdienen/und den Herren Graffen angenehme beliebende Dienste zu erweisen/allzeit willigst verbleiben. Datum Saltzburg den 1. Febr. 1649.

Folget nun Abschrifft anderwärtiger Resolution/von des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl Gn rc. auff vor wolgedachtes Herrn Graffen von Martinitz ubergebene Quadruplic.

Copia anderwertiger Resolution von des Herrn Erzbisch. zu Saltzburg Hochfürstl Gn. auff vorwolgedachtes H. Graffen Quadruplic.

Auß deme/ was der Röm. Keyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns/ Rath/Cammerer/rc rc. (Titul) Herr Bernhard Ignatius/ Graffe von Martenitz/ Ihr Hochfürstl. Gn. unserm gnädigsten Herrn / allhie bey letzter Audientz mündlich angezeigt/ und schrifftlich zugestellt / haben Dieselbe ersehen und vernommen/ daß allerhöchstgedachte Keyserl. Majestät nicht gezweiffelt hetten/ es würden Ihre Hochfürstl. Gn Deroselben gnädigstem Gesinnen/sich endlich ehender bequemen / als erwarten / daß die gantze Armada das ihrige selbst bey dem Ertz-Stifft suchen solte. Dieweilen aber Ihr Hochfürstl. Gn. sich hieran nicht kehren/sondern dergestalt in Ihrer Widersetzligkeit continuiren/ und dardurch Ihre Keyserl. Majest. und das gemeine Wesen in grössere Gefahr setzen wolten/ so hette Er/ Herr Graffe/ über die vorige Communication/ Derselben noch ferner zu verstehen zu geben / daß Ihre Keyserl. Majestät endlich nicht umbhin würden gehen können/ quocunque tandem modo dahin zu sehen/ wie der Friedenschluß diß Orts zum Effect gebracht werden möge. Nun müssen Ihre Hochfürstl Gn. die harte imputationes und Zusetzungen zwar dem Allmächtigen anheimb stellen/und wollen solche mit Gedult umb so viel lieber ubertragen/ wann Sie sich derselben gantz frey und gar nicht schuldig wissen/ Innmassen Sie der zuverlässigen Hoffnung geleben/ es werde auß denen/ in Ihrer gantzen Regierung geführten Actionen/ welche Sie gegen GOtt und der Welt gebührlich zu verantworten getrawen / noch auß denen/ hochermeldtem Herrn Graffen zugestellten unterschiedlichen schrifftlichen Erklärungen/ oder sonsten nicht beyzubringen seyn/ daß gegen Ihre Majestät in billichmässigen und diesem Ertz-Stifft erträglichen Sachen/ einige Widersetzligkeit erscheinen lassen / weniger in dem Werck erzeigt haben / Sich dabey getröstend/ wann Ihre Keyserl. Majestät nur die geringste reflexion auff die jenige Dienste/so Ihre Hochfürstl. Gn. Deroselben / und Ihrem hochloblichen Ertz-Hauß / wie auch dem gemeinen Wesen/ mit beständiger Devotion / und unaußsetzlicher Trew / jederzeit nach äusserstem Vermögen/ ohne Ruhm zu melden/ erwiesen/ allergnädigist zu machen geruhen wolten/ Sie von dergleichen Beschuldigung ohne Zweiffel leichtlich fallen und ein bessers Concept fassen/ auch Sie und Ihr Ertz-Stifft mit Keyserl. allergnädigisten Augen anzusehen Ursach haben würden. Daß Ihre Hochfürstl. Gn. aber so gar auff des Herrn Graffen vorgetragene unterschiedliche Comminationes sich zu deme/ was diesem Ertz-Stifft zu præstiren an sich selbsten unmöglich/ nicht einverstehen / oder einwilligen können/ sondern in dero außgelifferten Erklärungen/ gemeldetes Ihres Ertz-Stiffts Nothdurfft und Zustand / mit eingeführten denen Friedens-Tractaten/und deren Schluß/ auch der Billigkeit gemässen unwidertreiblichen Remonstrationen/auff welche derselbig biß dato niemahlen was geantwortet / zu erkennen gegeben/ werden Ihre Keyserl. Majestät hoffentlich kein rechtmässigen Anlaß haben / solches mit Ungnaden auffzunehmen / oder in eine Widersetzligkeit zu ziehen / viel weniger die Vollziehung des Frieden Schluß diesem Ertz-Stifft seines theils anderer gestalt auffzutragen/als was dessen wahrer Verstand/auch gestalten Sachen nach die Gebühr und Billichkeit (darzu Ihr Hochfürstl. Gn. sich zu mehrmahlen anerbotten/und wann Ihre Keyserl. Majestät nur mit Ihro durch Jemand handlen lassen werden / das Ihrige nach aller Möglichkeit zu leisten bereit seynd) mit sich bringen. Welches Sie dem Herrn Graffen mit widerholter Ersuchung / solches alles gehörigen Orthen gebührlich zu referiren / nicht ver-

halten

1649.

halten wollen / und bleiben demselben zu beliebenden Willfahrungen allezeit wolgeneigt. Datum Saltzburg / den 2. Februar. Anno 1649.

Wiewol man nun / an Seiten des Ertz-Stiffts Saltzburg / wie gehört / zu Bezahlung einer so prætendirten starcken Summa Gelds / zu Befriedigung der Chur-Bäyerischen Völcker / sich noch zur Zeit allerdings nicht verstehen wollen; so ward doch benebenst in keinen Zweifel gesetzt / es würde / bey der auffs new angestellten Zusammenkunfft / als bey welcher sich auch Keyserl. Gesandten befinden sollen / das Werck zu seiner völligen Richtigkeit kommen: Was nun bey so gehaltenem Congreß / fruchtbarliches oder nicht abgehandelt worden seyn mag; oder / ob man sich der geschöpfften Hoffnung nach / verglichen; davon haben wir keine gründliche Nachricht zu geben.

Unter so vorhabender Handlung / wurde von München auß viel Barschafft nach Regenspurg gebracht / umb etliche Regimenter / besonders die im Lande Bayern lagen / abzudancken; denen Ihre Churfürstl. Durchl. andeuten lassen / die jenige / welchen belieben wolte / sich im Lande häußlich zu setzen / mit ledigen Gütern / Gelde / Getraid und Viehe zu contentiren.

Chur-Bäyeris. wollen sich mit dritthalb Monat Sold nit abdancken lassen

Von mehrgedachter Chur-Bäyerischen Armee / hatten 7. Regimenter zu Pferd Ordre empfangen / nach Amberg zu gehen / umb sich allda abdancken zu lassen; die seynd auch allbereit im Anzug gewest: Demnach sie aber vernommen / daß man ihnen nicht mehr als dritthalb Monat geben wolle / weren sie wieder zurück in die Quartier gangen / hetten angefangen die Strassen sehr unsicher zu machen / dem Bawersmann allerhand Plagen angethan / und sich von niemand mehr wollen commandiren lassen. An einem andern Orth hatte ein Chur-Bäyerischer Obrister seiner Reutterey Ordre zu marchiren gegeben: Als nun 3. Reutter gesagt; Wenn man ihnen nicht mehr als dritthalb Monat Sold geben wolte / so begehrten sie nicht zu partiren. Darauff bemeldter Obrister 2. von selbigen justificiren lassen / der erste aber hat unter währender Action den Obristen erschossen / ist aber nachmahls / auß Befehl des Obristen Lieutenants / selbsten auch auffgehenckt worden; welche Relation mit Brieffen / unterm Dato Regenspurg den 9. Martij / zu belegen / mit Hinzuthun / daß dazumahl der Cräyß-Tag zu Wasserburg annoch gewähret / und Chur-Bäyern nicht allein die dritthalb Monat Solde / sondern auch die Verpflegung der Soldaten biß auff primo Maij begehret hetten.

Bekomen endlich 3. Monat: und wird darauff die Exauctoration würcklich vorgenommen.

Von ermeldtem Cräyß-Tag / seynd Sontags den 11. 21. Martij der Statt Regenspurg zween Herren Abgeordnete wiederumb daselbst ankommen / mitbringende / daß Ihre Churfürstl. Durchl. mit den Herren Crayß-Ständen allda / wegen Bezahlung der Soldaten über das / was sie in den jetzigen Quartieren gekostet / auff drey Monat Sold / (wiewol andere von 4. Monaten melden) wozu gedachter Statt Regenspurg Quota auff 24000 fl. als 16000. paar / und 8000. auff Anweisung / außgefallen / verglichen: Weilen nun die Chur-Bäyerische Kriegs-Officierer solchen Schluß angenommen / und dahero die Abdanckung der oben berührten 7. Regimenter zu Pferd / darzu die Paßporten allbereits getruckt waren / noch vor Außlauff dieses Monats in der Pfaltz ihren Fortgang erreichen sollen; als hat Herr Obrister Lanau / der sich der Zeit in Regenspurg verhalten / denen Exauctorandis Spanische Dienste; auch jedem Reutter 60. Thaler / theils auff die Hand / und den Rest / wenn sie in Niederland würden angekommen seyn / zu bezahlen / angebotten. Weil man aber die Gelter erst jenseit Rheins zu zahlen versprochen / als haben weder Officier oder Soldat sich noch zur Zeit eines gewissen erklären wollen. Insonderheit liessen die gemeinen Knechte / sich weiters unterhalten zu lassen / geringen Lust verspühren; wie sie denn mehrentheils / so bald sie neben 12. Ducaten ihren Abschied erlangt / nach Hauß / umb theils sich an unterschiedlichen Orthen anzurichten / von einander gangen.

Aufstand bey dem Barthlischen Tragoner-Regiment.

Bey vorhabender Exauctoration / hat sich unterdeß Herrn Obristen Barthels Tragoner-Regiment / (so vor diesem Herr Obrister Creutz gehabt / und in der Abdanckung nicht begriffen) als welches mit der 3. Monatlichen Bezahlung nicht zu frieden seyn wollen / ein unvermutheter Aufstand ereygnet / daß der Obrist und Obrister Lieutenant von ihnen entreitten müssen; darauff die Rebellen sich in das Schloß Hilpoldstein retirirt: Weilen nun des Herrn Generals und Feld-Marschallen von Enckefort Excell. in continenti etliche hundert Mann zu Roß und Fuß auff sie außcommandirt / diese auch das Schloß umbsetzt / und Stücke auffgeführt; haben sich die Empörte Mittwochs den . . April gutwillig ergeben. Darauff hat man das Regiment im freyen Feld zusammen geführt / disarmirt / von newem schweren / etliche Rädelsführer gefangen nehmen und auffhencken lassen. Als solches geschehen / ist mehrgedachtes Tragoner-Regiment / biß auff weitere Ordre / hinwiederumb auß einander gelegt / und folgenden Freytags das commandirte Volck nach Amberg / auch in andere dero Quartiere zurück gezogen. Sonsten ist unterm Dato 22. Aprilis st. vet. Nachricht eingelangt / daß / nach dem die Rebellen von mehrbenanntem Barthlischen Tragoner-Regiment durch Gewalt wiederumb zum Gehorsamb gebracht / der Rädelsführer / so ein Corporal gewesen / geviertheilt / 14. Reutter / theils gehenckt und enthauptet / viel unredlich gemacht / und ohne Abschied fortweg gejagt worden.

Hertzog Ulrich von Würtenberg / etc. nimpt mit vielen ab-

Mittlerweilen haben des Herrn Hertzog Ulrichs von Würtenberg Fürstl. Gn. als bißhero gewesener Chur-Bäyerischer General Wachtmeister / (der aber nunmehr / eingelang-

1649. tem Bericht nach / für Spanien zum General Feld-Marschall Lieutenant erklärt worden) die Chur-Bäyerische abgedanckte Reutterey / so Er in Spanische Dienste wieder angenommen / umb Regenspurg zusammen geführt / umb damit ehister Tagen nach Niederland zu marchiren; gestalt Er dann den 3.13. Junij mit solchen Völckern in der Pfaltz bey Schwandorff / sechs Meilen von dar gelegen / und die marche bereits gegen Rothenburg auff dahin eingerichtet: bey welchen Völckern aber sich ziemlich viel desmondirte befunden.

gedanckten newe Spanis. Dienste an.

Freytags den 15.25. Junij / seynd die von hochgedachtem Herrn Hertzog in Spanische Dienste genommene desmontirte / und Fußvölcker / mehrentheils zu Wasser / die Reutter aber zu Land / nächst unserer Statt Franckfurt vorbey passirt; auch Sonntags Ihre Fürstl. Gn. mit 4. in 500. Pferden auff allhero gefolget / nebenst etlichen Officiern in die Statt kommen / von einem E. E. Rath / wie gebräuchlich / beschenckt / und die Völcker / welche in der Nähe zusammen logirt / und den 18.28. umb sich zu mundiren / auch mit Pferden zu versehen / etwas Gelt empfangen / in ziemlicher Anzahl in die Statt gelassen worden.

Gehet damit nach den Niederlanden

Dienstags den 26. Junij A. und 6. Julij N. Cal. passierten S. Fürstl. Gn. mit allen beyhabenden Völckern zu Coblentz den Rhein / und bekam der Herr Hertzog Ordre / sich mit denselben nach der Maas-Kanten zu wenden; von welcher Dienstleistung wir drunten / bey Verrichtung der Königl. Hispanischen Armee in den Niderlanden / was weiters zu vermelden Gelegenheit haben werden.

Unterdessen hatten wir mit Schreiben auß Ingolstatt diese Nachricht / daß S. Churfürstl. Durchl. in Bäyern / etc. alle Regimenter / biß auff 3. abdancken / und darbey Vorhabens gewest seye / solche gleichfalls reformiren zu lassen. So viel hiervon.

Was nun die Exauctoration oder Abdanckung bey der Keyserl. Reichs-Armada betrifft / haben Ihre Keyserl. Majestät auch selbige durch den Herrn General Commissarium von Traun / und den Herrn General Kriegs-Zahlmeister würcklich vornehmen lassen; gestalten in Oesterreich der HHH. Obristen Dewagty / Collowrats und Warfuse Regimenter zu Pferd: Item der HHH. Obristen / Zeilners / Don Felixen und Rochau / zu Fuß / reformirt / die Officirer abgedanckt / vom Lande bezahlt / und auß 4. Regimentern 1. gemacht worden; dergleichen mit den übrigen Regimentern auch beschehen sollen: Weßwegen S. Hochgräffl. Excell. von Buchhaim zur Armee abgeordnet / und 20. Regimenter alsobalden abdancken / die übrigen sämptlich zu reformiren / auß 4. oder 5. Regimentern eins zu machen / und den Officirn / nebenst ihrem Abschied / 3. Monat Solde bezahlen zu lassen / befehlicht gewesen.

Exauctoration bey der Keys. Reichs-Armada gleichfalls vorgenommen.

Den 12. Februar. ist unweit von der Königl. Statt Prag / das Marckowitzische Regiment Croaten reformirt / und auß 7. Comp. 2. gemacht worden.

1649.

So wurde ferners diesen Monat obgedachter Herr General Commissarius von Traun abgeordnet / das Reformation-Wesen in der Steyermarck bey der Soldatesque vorzunehmen: Deme zu Contentirung der Völcker eine grosse Summa Geldts außgefolgt worden. Bey so vorgenommener Reformation / ist das Mercysische Regiment zu Fuß gewesen / worauß 2. Compp. gemacht / und dem Herrn Obristen de Mercy unter sein Regiment gegeben worden.

So haben auch Herr Graff von Buchheim / und Herr General Commissarius von Traun / in Schlesien die Reduction der Keyserl. Regimenter dergestalt verrichtet / daß / erhaltenem Bericht nach / von der Infanterie verblieben / Herr General Wachtmeister Montever / deme die Völcker in Schweinitz und Künast zum Regiment gegeben worden. Herrn General Wachtmeister Mörders Regiment / ward dergestalt getheilet / daß Er für sich 2. Compp. behalten / 4. Compp. Ihrer Fürstl. Gn. Marggraff von Baden / 2. Compp. Herr Obrist. Locatelli / und 2. Compp. Herr Obrister Moncada bekommen. Herr Obrister Moncada ist auff 4. Compp. reducirt / solte aber hergegen 2. Comp. von den Mörderischen / und 2. auß Neuß bekommen / womit Brieg / Nambslaw und Troppaw zu besetzen. Des Herrn Obristen Warloffsky Völcker / so in 3. Compp gesetzt / solte Herr Obrister Conti / Commandant in Prag / bekommen / die solten den 4. April auß Droppaw marchiren. Herr Obrister Fenden / Commendant in Schweinitz / war beordret / ohne Volck nach Tetschen zu kommen / an dessen Stelle Herr Obrister Rochau in Schweinitz commandiren sollen.

Ebenmässig seynd reducirt worden etliche Regimenter von der Cavallerie: als des Herrn Feld-Marschall Lieutenants Regiment / auff 6. Compp. Sporck auff 5. Hanau und Nassau / jedes auff 5. Compp. Lincke aber auff 2. Comp. dahero 1. Comp. zum Hanawischen / die andere aber zum Nassawischen Regiment kommen. Nach welch verrichteter Reduction des Herrn Generals und Feld-Marschallen von Buchheim Excell. von Breßlaw wiederumb ab / und nach Ungarn verreyst / dahin auch von denen in Oesterreich reducirten Völckern einige Regimenter zu Roß und Fuß auff die Gräntz Häuser geschickt worden / umb der Türcken vielfältigen Streiffen zu wehren / und selbige im Zaum zu halten.

Von der Fürstl. Hessischen Soldatesque / liessen Ihre Gn. die Fraw Landgräffin zu Cassel den 6.16. Martij 2. Regimenter zu Fuß reduciren / die Officirer abdancken / und auß 24. Compp. allein 8. machen / von welchen / so wol Officiers als Soldaten / sich viel in Lamboy- und Lotharingische Dienste begeben. Auff solches ist kurtz hernach erfolgt die Reduction

Hessische Reduction

sämpt-

1649.

sämptlicher Regimenter zu Roß und Fuß/in gewisse Compp. da dann nicht allein die General Majors und fast alle Obristen/sondern auch/wer es von den gemeinen begehrt / ihrer Dienste erlassen worden.

Erinnerung wegen Exauctoration der Kön. Schwed. milicc.

Wir solten nun auch etwas von Reduction und Abdanckung der Schwedischen Völcker vermelden: Nachdem aber selbige hochlöbliche Generalität / wegen annoch schwebender Executions-Tractaten zu Nürnberg/ noch zur Zeit nicht dran gewolt/und deßhalben eines gewissen Schlusses versichert seyn wollen; als haben wir vor gut angesehen/ die Exauctoration der Königl. Schwedischen militiæ, biß zu fernerer Abhandlung gedachter Executions-Tractaten zu versparen/und alsdann hievon gebührende Anzeig zu thun: Lassen es demnach bey dem gesagten/ für dißmahl bewenden.

Innmittelst stehet zu vernehmen/was gestalt die rencontre zwischen S. Excell. Herrn General Wachtmeister / Grafen Woldemarn / und dem Landvolck in der Grafschafft Benthem/abgelauffen/damit verhält es sich/wie folget:

Rencontre zwischen H. Gener. Wachtm. Graff Woldemarn; und dem Landvolck in der Graffschaft Benthem.

Nachdem an dem H. Newen Jahrs-Tag hochgedachter Herr Graff sich mit seinem Regiment in die Graffschafft Bentheim zu begeben vermeynt/und aber das Landvolck/so allenthalben mit gewaffneter Hand zusammen gelauffen/Jhme die Pässe verlegt/und keines Wegs ein-oder durchlassen wollen / auch niemand weder vom Commandanten / noch dem Herrn Grafen von Benthem selber / umb S. Excell. Vorhaben zu vernehmen/ vorhero an Solche geschickt worden/sondern Dero nur in Bereitschafft erwartet; haben endlich Jhre Excell. dero Trompetter zu ihnen geschickt/und begehrt/ daß sie Jhn ungehindert passiren lassen möchten/Er wolte mit guter Ordre durchziehen/und nur eine oder andere Nacht bey ihnen verbleiben und logiren; welches sie Jhme aber alsobald abgeschlagen und verweigert. Worauff Er solches zum andern mahl durch seinen Herrn Obr. Lieutenant zwar versucht/aber vergeblich.

Auff erfolgten Abschlag/ haben Jhre Excell. vorgedachten dero Trompetter noch zu 3. und 4. mahlen an sie geschickt/ sich zu einem guten Accord anerbotten/und sie zum allerhöchsten bitten lassen/von ihrer Meynung abzustehen; widrigen Falls sie ihnen selbst den Schaden und das Unglück/so darauß entstehen möchte/zuzumessen haben dörfften.

Hierauff hat der Commandant sich in so weit herauß gelassen/daß er Jhnen nichts geständig were/wobey denn ein-und andere harte Worte gesprengt worden.

Wenn nun S. Excell. Herr General Wachtmeister Graff Woldemar gesehen/ daß alles in Güte nichts helffen wollen; seynd Selbige selbst hinzu geritten: Deme aber eben so geantwortet wie den vorigen: und hat man über das dem jenigen / welcher den im Schwartz-Sammaten Peltz (den Jhre Excell. damahls anhatten) treffen würde/hundert Ducaten zu geben / versprochen; da dann bald darauff auch 2. Schüsse von ihnen auff S. Excell. geschehen / also daß Selbige hingegen auch dero Trouppen anzuführen genöthiget / und darauff das Landvolck angegriffen / auch in die Flucht geschlagen worden. In welcher furie, da die Reutter nicht mehr zu halten gewesen/deren 200. niedergemacht; wobey denn bald im Anfang auch Jhrer Excellentz Pferd mit 2. Kugeln/ dero Obrister Lieutenant aber mit einer Dratkugel durch den Kopff geschossen / und unter andern auch Rittmeister Schorenberg / 1. Lieutenant und 1. Reutter geblieben / etliche wenige aber verwundet worden.

Eingeführter dieser Bericht / ist auß Jhrer Excell. eygenem Schreiben/unterm Dato Verhorst den 5. Januarij/ gezogen/und darumb an Richtigkeit dieser rencontre umb so viel desto weniger zu zweifflen: wiewol wir uns sonsten auß Bremen / de dato 12. ejusdem berichten lassen / daß bey so geschehenem Einfall dieser 7. Compp. Keyserl. zu Pferd/der Bawersleute über 70. nicht / hingegen der Keyserl. zwischen 40. oder 50. worunter ein Thumb-Pfaff/ 3. Rittmeister / und 1. Obrister Lieutenant/ auffm Platz geblieben; mit Hinzuthun / die Reutter hetten oißfalls einen grossen Vortheil gehabt / daß das Gefecht im flachen Felde vorgangen / wodurch sie denn der Bawern / so alle zu Fuß gefochten/und zu solchem combat auffs beste nicht versehen gewest/Meister worden/und viel von denselben so heßlich zerhackt/ daß man sie nicht erkennen können.

1649.

Fast dergleichen etwas vor der Statt Esen.

Fast dergleichen Action hette sich balden hernach / zwischen hochgedachtes Herrn Graffen Excell. und der Statt Esen abermahls zugetragen. Diese Statt war Sein. Excell. für dero Staab zum Winterquartier assignirt worden. Als nun Selbige darvor kommen/die darinnen aber Deroselben den Einzug verweigert / seynd Jhre Excell. mit etlichen auß den Garnisonen zusammen gezogenen Keyserl. Völckern / auch Dero eygenem Regiment zu Pferd/einer halben Carthaunen/ zweyen 12. Pfündigen/ 2. Feld-Stücken/und 1. Fewer-Mörser darvor geruckt; und wie die darinnen/auff nochmahlig vorhero abgelassene Warnungs-Schreiben/sich durchauß nicht bequemen wollen; haben Sie endlich Gewalt und die Stücke gebrauchen müssen/ auch etliche Schüsse auß Canonen hinein thun lassen: welches denen darinnen zwar unvermuthlich vorkommen / haben aber jedoch alsofort darauff 2. Bürgermeister / und 3. Bürgere zu Jhrer Gräffl. Excell. herauß geschickt / und umb Accord gebetten. Wie nun derselbe zu dero Contentement gemacht; seynd Sie folgenden Tags mit dero Staab und Leib-Comp. in solche Statt gelassen/und also die Quartier darinnen bezogen worden.

Lothring. hausen zwischen Aachen und Mastricht sehr schlecht.

In denselbigen Tagen / seynd die eine Zeit zwischen Aachen und Mastricht/auf den Reichs-dörffern gelegene Lothringische Völcker / nach dem sie selbiger Gegend alles in Grund verderbet/

1649.

den 12. Januarii wieder auffgebrochen/ und nach dem Gelder-Land fort marchirt/ allda hinwiederumb Quartier zu machen: für welche Ihre Churfürstl. Gn. von Trier 100. Malter Korn vermahlen und backen lassen.

Anschlag auff Hammerstein gehet lehr ab.

Damals hatten die Frantzosen auß Diedenhofen/ in vier hundert starck/ einen Anschlag auff die Vestung Hammerstein gemacht/ der jhnen aber nicht angangen; sondern seynd mit guten Stössen zurück gewiesen/ und/ wie man meldet/ mit Verlust wol deß halben Theils davon abgetrieben worden.

Spanische Ordre nach Franckenthal.

Item ward dem Gubernator in Franckenthal durch einen expressen Currier/ so von Brüssel kommen/ Ordre gebracht/ keinen Befehl/ so jhne etwan zum Ab- oder Außzug treiben wolte/ er komme von Münster/ oder anderstwoher/ durchauß zu pariren/ es were denn eigentlich von Ihrer Ertz-Fürstlichen Durchleuchtigkeit befohlen. Unterdessen solte er seinen inhabenden Posto mit nothwendigen Defensions-Mitteln versehen/ und alle umbliegende Oerter (wie bißhero geschehen) zur Contribution vermögen; gestalten er dann diesem zu Folge/ so balden an die benachbarte Städte und Flecken eilende Schreiben abgehen/ und selbige zu Abstattung der verfallenen Contribution ernstlich anmahnen lassen; widrigen falls er alles verheeren und verderben wolte. Ob nun wol ein E. Rath der guten Stadt Wormbs/ (in Ansehung deß grossen Frantzosen Lasts) denselben umb Nachlaß etwas jhres schuldigen Tributs/ freundlich ersuchen lassen/ so hat jedoch nicht das geringste erhalten werden können.

ChurTrier geräth mit selbigem Thumb-Capitul in schädlichen Mißverstand.

Was auch in dem Ertz-Stifft Trier/ zwischen selber Hochwürden und Churfürstlichen Gn. rc. und selbigem Thumb-Capitul/ für schädliche Uneinigkeit/ so fast einem Krieg gleich gewesen/ sich angesponnen; solches kan von uns mit Stillschweigen nicht vorbey gegangen werden; In dem Seine Churfürstliche Gnaden rc. mit Zuziehung etlicher newer Canonicorum oder Thumb-Herren/ den Thumb- und Freyherrn von Reiffenberg/ der sich eine Zeit hero am Königlichen Frantzösischen Hoff verhalten/ zum Coadjutore erwehlt/ das alte Capitul aber sich dem widersetzt/ und gedachten von Reiffenberg zum Coadjutorat keines Wegs admittiren wollen. Dieweil denn bey so schädlicher Trennung dieses Corporis, mehrgedachter Baron von Reiffenberg das Obere Stifft/ das Thumb-Capitul aber das Untere/ sampt der Vestung Ehrenbreitstein/ auff seiner Seiten gehabt; als hat dieses/ mit Hülff etlich Spanischer Völcker/ und deß Commendanten auff berührter Vestung/ sich der Stadt Trier bemächtiget/ welches so viel leichter geschehen können/ weil die Bürger/ so diese Verenderung lang gern gesehen hetten/ die Thore geöffnet/ und die Besatzung zum Widerstand zu schwach gewesen. Als solches geschehen/ hat das Thumb-Capitul alsobalden eine Garde vor die Churfürstliche Residentz geordnet/ den Churfürstlichen ViceCantzler Graß/ und etliche Räthe gefangen nehmen/ und auff Ehrenbreitstein bringen/ sonsten aber niemand/ wie auch Ihre Churfürstliche Gnaden/ so damals bettlägerig/ im geringsten nicht beleidigen lassen.

Den 11. 1. Junii/ hat sich die Besatzung in der Schantz zu Trier einem Hochwürdigen Thumb-Capitul durch Accord gleichsfalls ergeben/ nach dem von den Spanischen Zeit wehrender Belägerung bey zehen todt geblieben/ in dreyssig aber ohngefehr auß dem Schloß verwundet worden: die wurde darauff/ mit denen Frantzosen/ so unlangst zum Succurß dahin gekommen/ in zwey hundert Mann starck nach Zierick convoyirt: Den 16. 6. Junii aber seynd die übrige Herren Capitulares, so biß dahero zu Coblentz verblieben/ sämptlich nach Trier/ umb daselbsten zu residiren/ verreyset.

Und umb dessen willen hat mehr angeregtes Trierisches Thumb-Capitul an die Stände zu Münster ein Schreiben abgehen lassen/ worinn sie denenselben jhre Klagen vorgebracht; welche dann in Wiederantwort/ so wol an den Churfürsten selber/ daß derselbe dem Thumb-Capitul keinen weitern Eintrag thun/ noch andere fernere Unruhe erwecken; als auch an den König in Franckreich rc. (dessen Plenipotentiarius, Monsieur de la Cour, bey den Ständen zu Münster sich Seiner Churfürstlichen Gnaden eiferigst angenommen) daß derselbe in diese Händel sich nicht einmischen wolte/ geschrieben. Und ob sichs zwar nachmals (in dem Ihre Churfürstliche Gnaden Sonntags den 5. 15. Augusti/ dem Thumb-Capitul bey anderthalb Stunden lang in dero Pallast gar gnädige Audientz verstattet/ selbiges auch hernach gar bey der Tafel behalten) ansehen lassen/ es würde zwischen beyden Theilen deßwegen ein gütlicher Vergleich leichtlich getroffen werden können; so haben doch Ihre Churfürstliche Gnaden/ bevorn der Vice-Cantzler Graß/ wie auch dero Leib-Medicus Mehlbaum/ nicht auff freyen Fuß gestellt/ sich zu keinem Accord verstehen wollen.

Es bestehet aber das jenige/ was obbesagter Königlicher Frantzösischer Gevollmächtigter/ Monsieur de la Court, zu Münster am ein und zwantzigsten Junii ad dictaturam bringen lassen/ ungefehr in nachfolgendem Innhalt: Es habe nehmlich der Aller-Christlichste König/ sein Allergnädigster Herr/ die zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier/ und dessen Capitul/ nunmehr eine lange Zeit hero gestandene Mißverstädnuß und Simultäten/ schon vorlängst mit guten Augen angesehen/ jedoch in solche Händel sich keines weges nicht mengen wollen/ der vesten Hoffnung/ daß die jenigen/ welche darzu von Rechts wegen bestellet/ darinnen gebührlich versehen; die Herren Canonici aber deß Churfürsten löblich und zum Frieden geneigtem Gemüth zu Folge/ sich comportiren werden/ wol wissend/ daß Seine Churfürstliche Gnaden de facto sich nichts unterfangen/ und sonsten/ ob solten Sie die Limiten oder Schrancken der lieben

EMINENTISS.[mus] PRINCEPS AC D.D. PHIL. CHRISTOPH. S. SEDIS TREVIRENSIS ARCHIEPISCOPVS. S. ROM. IMPERIJ PER GALLIAM ARCHICANCELLARIVS. ET PRINCEPS ELECTOR. EPISCOPVS SPIRENSIS. ETC.

1649.

Justitz und Billichkeit überschritten haben / mit scheinbahren und ohndisputirlichen Rechten nicht könnte überwiesen werden. Nach dem aber der Aller-Christlichste König nunmehr handgreifflich sehen und spüren müste / daß die Herren Canonici in jhres hohen Lands-Fürsten territorio Volck zu werben / und die Commendanten der Vestungen zu corrumpiren / sich unterstehen: auch allbereits einige Oerter eingenommen / und mit Zuzieh- und Implicirung der Churfürstlichen Unterthanen / newe und gefährliche Händel und Auffstand erreget haben: Als könnte Seine Königliche Majestät / Crafft mit hochgedachtem Churfürsten habender alliance, nicht unterlassen / vim vi, das ist / Gewalt mit Gewalt / injuriam retorquendo zu vertreiben / und denselben zum andern mal in seine vorhin erlangte vollkommene Freyheit zu restituiren.

Es were nunmehr weltkündig / welcher gestalt die Herren Canonici die Stadt Trier überfallen; den Herrn Churfürsten gefänglich eingezogen / und mit hundert Musquetirern / so Jhn verwahren sollen / alle Communication und Freyheit demselben abgeschnitten und gehemmet; dessen Vice-Cantzler und Leib-Medicum, dessen Cur und Hülffe Er in seinem hohen und sehr schwachen Alter nicht entbehren

könn-

1649.

könnte/ in gefängliche Hafft gezogen / ja dem Churfürsten nur den blossen Namen eines Fürsten gelassen hetten/da sie sich doch nicht nur der Churfürstlichen Macht / besondern einer solchen Gewalt selbst unternehmen und mißbrauchen thäten/ in dem sie das Castel S. Johann/ darinnen eine / so wol dem König in Franckreich / als dem Churfürsten mit Eyd verpflichtete Guarnison gelegen / auff Kriegerische Manier angegriffen / und dardurch die Neutralität/ welche man dem Vatterland / Teutscher Nation / und dem Churfürsten zum besten vergönnet hat / unwiedersprechlich violirt und gebrochen.

Die Herzen Stände wüsten es ohne allen Zweiffel gar wol / daß solches attentata fidei publicæ, und zwar auß Antrieb der jenigen Leute / welche den allgemeinen Frieden ohnauffhörlich zu miniren / und dadurch die Frantzösische Waffen zu reitzen sich unterstehen / schnurstracks zu wider / und gleichsam in der Aschen glimmende Füncklein wehren / darauß leichtlich ein groß/ und weit umb sich fressendes Feur entstehen könte.

Dannenhero von seinem hohen Principal er einen solchen Befehl und Instruction überkommen hätte/die Herren Stände / durch dero Authorität / solchem bevorstehendem Ubel bey Zeiten begegnen / und damit die Trierische Sach / und also der Herz Churfürst selbsten/ in integrum restituirt werde / darauff bedacht seyn wolten ; damit der Aller-Christlichste König / wiewol ungern / jedoch vermög der alliance, dem Herzen Churfürsten mit seiner bey der Hand habenden Kriegs-Macht beyzuspringen/ und den Nothleidenden möglichsten Fleisses zu retten/nicht Ursach haben möchte. Jedoch wolte/ im Namen deß Aller-Christlichsten Königs/ er sanctissime protestiret haben / daß solches ehe nicht / es seye dann ultima necessitas da / thun/ und alsdann die darauß entstehende Elenden den jenigen/so darzu Ursach geben/imputirt haben wolte.

Und weiln die Königliche Frantzösische Kriegs Zurüstung nur alleine dahin strecket / damit dem Herzn Churfürsten beharzlichst geholffen werden möge ; Als wolte der Aller-Christlichste König verhoffen / daß der Teutsche Fried/ welchen Seine Majestät auffs eusserste zu promoviren und vest zu setzen suchen / nichts desto weniger seinen gewissen Fortgang erreichen / und dardurch nicht eine Stund verschoben und zurück gesetzt werden solle. Er wolte es der Herzen Stände reiffer Erwegung heimgestellet haben / Ob nicht ein solch Trierisches Wesen die andere Chur- und Fürsten auch angehe; und ob nicht allen Potentaten / deren Macht und Authorität hierinnen periclitirt / daran gelegen / das best- und füglichste hierbey zu beobachten? ꝛc.

Hierauff haben die Chur-Mayntzische Herren Abgesandten / gegen mehrbesagten Frantzösischen Gevollmächtigten / sich erbotten / bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / ꝛc. das Werck nach Möglichkeit dahin zu richten/ damit Dieselbe sich interponiren / und das Trierische Thumb-Capitul so weit vermögen wolle / mit Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier/ ꝛc. sich hinwiederumb in der Güte zu vergleichen.

Churcölln ꝛc. deßgleichen mit der Stadt Lüttich die muß durch offenen Kriegesgewalt wider zu recht gebracht werden.

Folget nun weiters eine außführliche Beschreibung / wie es mit Belägerung der weitberühmten und mächtigen Stadt Lüttich an der Maaß/ hergangen ; was gestalt nehmlich solche / nach dem dieselbe gegen Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cölln / Ferdinand / Hertzogen in Bayern ꝛc. dero Bischoffen und Printzen / eine Zeit hero rebellirt / endlich in diesem unserm 1649 Jahr/ durch dero Waffen / unterm Commando der Römischen Käyserlichen Majestät ꝛc. und Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cölln/ ꝛc. wolbestellten General Feld Wachtmeister / und General Commendanten deß Westphälischen Cräyses / Herzn Otto Christoph Freyherzn von Sparr auff Brenden / Tieffen See und Liechterfeld ꝛc. wieder unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Gehorsamb gebracht worden ; die bestehet nun in folgender Relation.

Demnach die Stadt Lüttich eine geraume Zeit hero sich gelüsten lassen / Ihren von Gott vorgesetzten Regenten / erwöhlten bestättigten Bischoffen / dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herzn / Herzn Ferdinanden/ Hertzogen in Bayern / Ertz-Bischoffen zu Cölln/ und deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Pflichtsvergessener Weiß/ widersetzig zu bezeigen/ und dann alle so offt und vielmal tentirt/ gütliche Compositions-Handlungen / bey deroselben nichts verfangen wollen / massen in Anno 1648. Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit mit Hindansetzung Ihrer hochwichtigen Geschäfften / sich von Bonn nacher Hoy erhoben / in Hoffnung / bey Ihrer persönlichen Gegenwart/ die verbitterte Gemüther deren Rädelsführern zu gewinnen/ und die Strittigkeiten durch gütliche Wege hinzulegen : Weiln aber höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit über bessere Zuversicht damals erfahren müssen / daß Ihro anerbottene Clementz von Tag zu Tag je mehr und mehr mißbraucht / und die anerbottene so vielfältig gnädigst offerirte Perdon in Wind geschlagen worden / hat Dieselbe damals diese Sach dem gerechten GOtt befohlen / und sich hinwieder nach dero Residentz-Stadt Bonn begeben müssen ꝛc. Und weil in verwichenem Monat Junio / man an Seiten mehrhöchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit wiederumb Hoffnung geschöpfft / es möchten endlich die durch ungleiche und nichtige impressiones eingenommene Gemüther der Lüttichev Bürgerschafft / sich zur Billigkeit lencken/ ist vor rathsamb befunden worden / Ihro Hochfürstliche Durchleuchtigkeit Herzn/ Herzn Maximilian Heinrich/ Hertzog in Bayern/ und Coadjutorn deß Ertzstiffts Cölln ꝛc. den acht und zwantzigsten Junii nacher Hoy abzuordnen / und De-

roselbigen einige Reutterey und Fußvölck/unterm Commando Herrn Ob. Cratz/Voß/und Schrotz zu adjungiren/ deren sie sich an statt einer Leibquardi/theils zu ihrer eigener Sicherheit/andern theils zu einer Bloquada gegen dero in ihrer Widersetzlichkeit immerzu fortfahrenden Stadt Lüttich gebrauchen können / da dann bey Ankunfft höchstgedacht Ihr Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu gemeldtem Hoye/ de novo der Stadt abermals Churfürstliche Clementz und Perdon anerbotten / und auff den Gegenfall repræsentirt worden/daß ein mehrere Anzahl Völcker/auff fernerer Widersetzlichkeit folgen/ und grössere forza gebraucht werden müste ꝛc. Nach dem aber die Stadt in ihrer angefangenen revolte und feloni fortgefahren / so hat endlich anbefohlen werden müssen/ das eusserste Mittel/ als die Ergreiffung deren Waffen zu adhibiren. Und weil von Ihro Churfürstlichen Durchleuchtigkeit dero Käyserliche General Wachtmeister Otto Christoph Freyherr von Sparr ꝛc. zu solcher exploste destinirt worden/als ist derselbe mit denen Westphälischen Cräyß-Völckern / nebens einer formirten in zwölff Stücken und zwey Fewrmörseln/sampt zugehörigen Præparatorien bestehenden Artigleria, bey Cölln den fünfften Augusti/dieses lauffenden Jahrs auffgebrochen/und den neunten dieses zu Visee angelangt/ und deß Herrn Printzen Coadjutorn Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit/ wie auch HH. Obristen Cratz/ Voß und Schrotz/ welche vorhin mit etlichen Trouppen über die Maaß gangen gewesen/und zu Liers (wie in der Land-Taffel sub Num. 1. zu ersehen) ihr Quartier gehabt/ gleichfalls dahin gekommen seyn/ hat man sich damaln unter einander berathschlaget/ wie die Sachen am füglichsten anzugreiffen seyn möchten / nicht allein die in Waffen stehende Dorffschafften/sondern auch die Stadt Luyck selbsten zu gebührender Unterthänigkeit und voriger Ruhe zu vermögen.

Wann es nun also beschaffen / daß die nechst anliegende Dörffer bey Luyck alle gar derselben Stadt anhängig/ die andere zwar annoch in Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Gehorsam verblieben/ ist vor rathsamb befunden worden/ erstens dahin zu sehen / wie die Dörffer darzu gebracht würden/die Waffen nieder zu legen; dann sonsten der Stadt gar nicht beyzukommen. Also seyn die bey Lier stehende Völcker/unterm Commando Herrn Obristen Voß/ umb die Stadt an derselben Seiten noch ein als den andern Weg blocquirt zuhalten/hinterlassen/und nur drey hundert Pferd / neben HH. Obristen Cratz und Schrootz zu denen disseitigen Trouppen gezogen/ und damit den zehenden dieses auff Fleron zu gemarchiret/ die Bawren gütlich durch einen Tambour/ mit Hineinschickung der Perdon Patents (wie Beylage sub litera A. außweiset) von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit erinnert worden/ die Waffen nieder zu legen; worzu dieselbe aber durchauß nicht verstehen / sondern das contrarium sich gelüsten lassen/ den Tambour nicht einmal hören wollen / sondern tapffer Fewr darauff gegeben; deßwegen gedachter Herr General Wachtmeister verursachet worden / das Dorff mit Gewalt anzugreiffen / einige Canonen darauff richten zu lassen / das Fuß-Volck unterm Commando Herrn Obristen Feldberg/ und Obrist Lieutenant Götzen hinein zu schicken/ die Bauren herauß zu schlagen / und das Dorff (wie Num. 2. außweiset) in Brand zu stecken. Ob man nun wol vermeynt gehabt / die andern würden sich hieran gespiegelt / und vor dergleichen Proceduren gehüttet haben; inmassen darauff noch selbigen Abends biß vor Jupeil auff einem Berg fortgerücket; und weil die Nacht eingefallen / daß nichts tentirt werden können / biß andern Tags mit den Trouppen gehalten; Morgens frühe aber durch einen hinein geschickten Geistlichen auß dem Closter Caphe (Numer. 3.) welcher sich gutwillig anerbotten / wann man die Unterthanen selbigen Dorffs perdoniren wolte / daß er sie dahin bewegen wolte / die Waffen niederzulegen/ dieselbe wie die zu Fleron zur Accommodation erinnert / welche aber den Geistlichen bey sich behalten / und nicht einmal einiger Antwort gewürdigen wollen / so ist doch das Schiessen so lang eingestellet worden / biß man ersehen / daß der Bürgermeister Hennet mit einem grossen Schwarm auß der Stadt in das Dorff mit der Furie eingefallen / die Bawren also ermnert/ daß sie sich noch viel ärger / als die zu Fleron bezeiget / auch sich darauff verliessen / daß sie der Bürgermeister überredet/ gnugsamb unter faveur der Canonen / da sie doch ziemblich weit von der Stadt abgelegen / geschützet zu seyn/ Er auch selbsten in Person mit so viel Volcks bey jhnen stünde/sie solten sich tapffer wehren/Er wolte bey jhnen leben und sterben/ wie zwar auch geschehen / so haben sie sich dadurch überreden lassen. Weilen nun wolgemeldter General Wachtmeister gesehen/daß die Güte nichts verfangen wollen / hat selbiger die Canonen auff das Dorff richten lassen / das Fußvolck unterm Commando HH. Obristen Feldberg/ Obr. Lieutenant Götzen/ und Obrist Lieutenant Melchioren Hart Reumondischen Regiments hinein geschickt/ die Völcker herauß geschlagen/ und das Dorff auch in Brand stecken lassen/ (wie Num. 4. zu ersehen) darunter auch zwey hundert Pferd unterm Commando Obristen Lieutenant Nagel Cratzischen Regiments / weiln das Dorff im Grund zwischen Berg und Thal gelegen / daß man die übrige Reutterey nicht hat brauchen können/ auff der rechten Hand zwischen dem Dorff und der Maaß auff die Weiden durchsetzen lassen/so die Flüchtigen attrappirt/ (Num. 5.) deren bey die vier hundert nebenst dem Bürgermeister Hennet niedergemacht / und wann nicht diese Reutterey durch einen Hopffen-Garten und Hecken were behindert worden/ würden wenig von jhrer Militie wieder in die Stadt zurück kommen seyn; bey vorgemeldtem Bürgermeister Hennet/ dessen Cörper zu Visee/ im Closter der PP. Recollecten in Verwahrung hingesetzet/ ist auch

der

der silberne Schlüssel / welcher den Bürgermeistern / wann sie die Regierung antretten / und darbey schweren müssen / überantwortet wird / bey dessen Hinschickung die Bürger zu Lüttich / und anders nicht zu pariren schuldig seyn / gefunden / und darauf diese Schrifften zu lesen gewesen seyn: Justitia recta, amicitia & odio vaginata & nuda, ponderataque liberalitas regnum firmiter servant. Das ist: Auffrichtige Gerechtigkeit von aller Freundschafft und Haß entlediget und bloß / und gewagte Freygebigkeit / erhalten fest das Regiment.

Diesem nechst die andere mitrebellirende Dörffer / als Chenai / Benefois / und Bancedone sich endlich besinnet / die Waffen niedergelegt / und nichs widriges gegen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit weiters vorzunehmen sich erklärt haben. Worauff nun den zwölfften dito der Auffbruch vor Jupeil beschehen / der Marche biß auff die Carthauß (wie Num. 6. in der Landtaffel zu finden) zu genommen / daselbst auch alsobalden Posto gefasset / die Canonen und Fewermörsel (wie der Numer. 7. im Abriß anzeiget) gepflantzet worden. Und ob zwar die disseitige Vorstatt d'Amercour gern submittiren wollen / zumalen sie deßhalber einen Geistlichen umb zu tractiren herauß geschicket / jhnen auch das Perdon Patent von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit wieder hinein geschicket / und dieselbe erinnert worden / ein Exempel an deme zu nehmen / was bey der Execution gegen obige Dörffer vorgegangen were / so haben doch die in der Stadt sich mit Gewalt manuteniren wollen: Worauff dann der General Wachtmeister gezwungen worden / die Canonen auff die Stadt-Pforten / umb den Außfall zu behindern / zu richten / und darunter vier hundert Mann zu Fuß / unter'm Commando Herrn Obrist Feldberg / Obrist Lieutenant Götzen / und Obrist Lieutenant Amman Vellischen Regiments hinein zu schicken / dieselbe in Brandt zu stecken / welches auch geschehen / und die Häuser biß ans Stadt Thor (wie Num. 8.) abgebrandt worden.

In dem nun dieses geschehen / ist ein Trompetter auß der Stadt an obgemeldten Herrn General Wachtmeister geschickt worden / mit Schreibens an Herrn Obristen Schroots / Inhalts wie Beylage (sub lit. B.) welches auch also beantwortet worden / wie der Nebenschluß (sub liter. C.) außweiset. Als man nun selbigen Abends von der Carthauß wieder auffgebrochen / darüber die Nacht eingefallen / seynd die Völcker im Dorff Chenay (Num. 9.) die Nacht über stehen blieben; folgenden Tags den dreyzehenden dieses / als der March nach Visee zugangen / zumalen dieser Seiten nichts mehr zu thun gewesen / seynd die Häuser Jupeil / Fayn und Seeff (wie Num. 4. 10. 11. zu ersehen) mit nöthigem Fußvolck und Reutterey besetzt worden / umb die Stadt dadurch an dieser Seiten blocquirt zu halten. Mit den übrigen Völckern ist wolgemeldter Herr General Wachtmeister den fünffzehenden dito bey Visee über die Maaß gegangen / die jenseitige drey Vorstädt / S. Leonard, S. Walburg, und Sur Auroix (Num. 12. 13. 24. und 25.) entweder in der Güte / oder ebenmässiger Proceduren gleichfalls zum Gehorsamb und Niederlegung der Waffen zu vermögen. Wie dann zu Warreu (so Num. 14. in der Taffel zu finden) ohngefehr eine Stund von Lüttich / das Haupt-Quartier genommen / daselbst einen Tag oder drey / biß darunter alle nöthige Fewerwercks- und Artiglerie-Sachen vollends verfertiget / und beygeschafft würden / mit den Völckern gestanden. Von dar den 18. dieses der Obrist Schroots mit drey hundert zu Fuß / und dem Salmischen Regiment zu Pferd wiederumb hinüber commandirt worden / umb auff der Carthauß / nebenst dem Baron de Linden, welcher auch ohnfehr ad 1500. vom Außschuß deß Lands bey sich gehabt / Posto zu nehmen / umb desto besser die Stadt Lüttich an der Seiten blocquirt zu halten; hingegen die Häuser Fayn und Seeff wieder quittirt worden. Darauff dann der Herr General Wachtmeister den neuntzehenden Augusti mit allen Völckern zu Warreu auffgebrochen / umb zu recognosciren / weß Orts der Stadt am füglichsten einiger Abbruch zugefügt könte werden / gestalt dann das Closter S. Gillis (Num. 15.) sehr bequem darzu befunden worden; selbigen Tags aber ist der March wieder nacher Waraux zurück gangen / umb die Stück und Fewerwercks-Sachen / so von Visee und Huy angekommen / beyzubringen. Unterdessen Graff von Merod an der andern Seiten der Maaß sich auff das Hauß Kinkquegoy (Num. 16.) mit ohngefehr tausent Mann vom Außschuß logirt / imgleichen auch das Hauß Gemeppe (Num. 17.) mit sechtzig Soldaten zu Fuß / und fünff und zwantzig Reutern besetzt worden / daß also nunmehr die Stadt von allen Seiten her geschlossen seye.

Den zwantzigsten Augusti ist wolgedachter Herr General Wachtmeister abermals mit der gesampten Armee / Stück und Fewermörseln auffgebrochen / seinen March nach obgemeldtem Closter S. Gillis zugenommen / und daselbst seinen Haupt-Posto gefasset / darunter aber die Häuser Warreu / (Num. 14. 18.) Uppe / und Lirs mit nöthigem Fußvolck und Reuttern besetzt hinterlassen. Selbigen Tags / wie wir nach dem Closter S. Gillis kommen / seynd die drey mit (Num. 19. 20. und 21.) notirte Reduyten verfertiget worden / benebens der Battereyen (Num. 22.) von acht Falkonen und zwey Quartier-Schlangen; imgleichen auch die Batterey (Num. 23.) worauff ein Fewermörsel ist gepflantzt worden. Diese Battereyen seynd zu dem End verfertiget worden / umb den Außfall auß der Vorstadt Sur Auroix (Num. 25.) zubehindern.

Den ein und zwantzigsten Augusti ist ein von Grund auff mit einer dicken Mauren wolversenes Lust-Hauß Emaus (Num. 26.) mit einem Capitain vom Vehlischen Regiment / Weyer genannt / mit sechtzig Soldaten besetzt worden: worauff die Lüttticher folgenden Tages bey tausent

Mann ungefehr außgefallen / in Meynung dieses Hauses sich wiederumb zu bemächtigen / und selbiges in Brand zu stecken / welche Attaque fast eine gantze Stund gewehret / darunter die Bürgermeister ihren herauß geschickten Soldaten den Wein mit grossen Krügen zu tragen lassen / umb dieselbe durch den Trunck so viel behertzter zu machen. Weil aber der Wein nichts darzu helffen wolte / sondern das Hauß vom Läger S. Gillis / unterm Commando Herzen Obrist Feldberg / Obrist Lieutenant Götzen / und Obrist Lieutenant Amman / welchem darüber ein Schenckel entzwey geschossen worden / succurrirt worden / und also die auß der Stadt gesehen / daß sie nichts richten könnten / haben sie mit guten Stössen abweichen / und die Wein-Krüg im Stich lassen müssen.

Den 22. dieses ist der Guilhelminer Closter (Num. 27.) unten an der Maaß / nechst an der Stadt gelegen / besetzt worden / und ob zwar die in der Stadt sich unterstanden / selbiges wieder einzunehmen / inmassen sie dann einige Canonen / welche sie an der Maaß ohn einige Gefahr haben können stehen lassen / zugeführet / und etliche Tag nach einander darauf geschossen / doch unverrichter Sachen / nach dem sie einen starcken Sturm darauff gethan / mit Hinterlassung etlicher Todten selbiges quitiren müssen.

Den 25. Augusti ist die mit (Num. 28.) gezeichnete Battery zu zweyen halben Carthaunen / umb noch ein starckes gemawertes Herzn Libert zuständiges Lust-Hauß (Numer. 29.) zu beschiessen verfertiget / welches dann auch selbigen Tags geschehen / und obiger massen von Herzn Obrist Feldberg / Obrist Lieutenant Götzen / Obrist Lieutenant Melchiorn Hart Reumondischen Regiments / mit Gewalt erobert und besetzt worden.

Den 26. ist die Battery mit (Num. 30.) notirt / abermals zu zweyen halben Carthaunen / umb das Closter S Lorentz (Num. 31.) gezeichnet / damit zu beschiessen / imgleichen auch die Battery (Num. 32.) zu einem Fewermörsel verfertiget worden.

Den siebenund zwantzigsten Augusti von morgens acht Uhren ist der Anfang gemacht worden / an gemeldtem Closter S. Laurentz Presse zu schiessen / womit dann / wie auch mit stetigen Granaten und Fewer-Kugeln einwerffen / biß nachmittags umb fünff Uhren unauffhörlich continuiret / und darauff der Sturm / zumalen eine ziemliche Presse gemacht / angeordnet / und das Closter / wiewol man grosse Gegen-Wehr empfunden / endlich doch mit Sturm / nach dem selbiger ungefehr eine halbe Stund gedauret / eingenommen worden.

Den acht und zwantzigsten seynd zwey Battereyen gemacht / die eine (Num. 33.) auff zwo halbe Carthaunen zwischen S. Lorentz und S. Martin in einem Hopffengarten / die andere (Num. 34.) auff der rechten Hand / zwischen S. Laurentz und der Stadt / gegen der Vorstadt Sur Auroix, auff zehen Falkonen / und zwo Quartier-Schlangen / in Meynung mit den zwo halben Carthaunen Presse zu schiessen / auff der rechten Hand / neben S. Martins-Pforten / und von der andern Battery / worauf die Falkonen und Quartierschlangen gestanden / allerley Brand Kugeln in die Stadt zuschiessen.

Weiln aber die in der Stadt den Ernst gesehen / daß es endlich die Stadt gelten würde / haben sie selbigen Tags ihre Deputierten / als nehmlich den Obristen Jamar, neben seinen Zugeordneten / zum Herzn General Wachtmeister auff das Closter S. Gillis herauß geschickt / und zu accordiren begehret / zwar auff diese Weise / daß ihnen möchte zugelassen werden / mit einem freyen Gelait nacher Hoy / zu deß Herzn Printzen Coadjutorn Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit umb einen raisonabeln Accord zu erhalten / selbsten hin zu begeben / worauff von wolgedachten Herzn Gener. Wachtmeister Sparr ihnen geantwortet worden / unnöthig zu seyn soviel Zeit zu verlieren / weil Ihre Durchleuchtigkeit der Printz jhme / wie auch dem Thumb-Herzen Tabolet / deßhalber nöthige Vollmacht gegeben / und was sie mit jhnen tractiren würden / könte alsbald vollzogen werden. Solches hat der Obrist Jamar nebenst seinen adjunctis ad referendum angenommen / worauff jhnen vier und zwantzig Stunden / umb sich darüber zu bedencken / zum Stillstand vergünstiget worden / unterdessen die Canonen und Fewermörsel auff die verfertigte Battereyen auffgeführet / auff begebenden Fall der Accord stecken bliebe / die Stadt alsdann mit Gewalt anzugreiffen.

Den neun und zwantzigsten Augusti morgens frühe / weil die in der Stadt gesehen / daß alle Battereyen / so wol auch Canonen als Fewermörsel / in Bereitschafft stunden / ist der Obrist Jamar / nebenst vorgedachten seinen adjunctis, wider herauß kommen / und folgends der Accord geschlossen worden.

In wehrendem Accord aber haben die jenige / so ein böses Gewissen gehabt / sich bey Zeiten gern davon machen wollen / als Bürgermeister Barthel / welcher wol gewust / daß er in keinen Accord würde eingeschlossen werden / hat sich mit einem Staadischen Cornet eingelassen / dem er versprochen / zur Recompens seine älteste Tochter / umb mit derselben sich zu verheyrathen / zu geben / haben also sich beyde auff gute Pferde gesetzt / unterm Prætext und Schein / als Holländische Soldaten / und neutrale Personen / durch die Wachten hindurch zu schleichen; seynd aber verrathen worden / weiln die Reutter-Wachten dergestalt / als die Stadt überall beschlossen werden sollen / aller Orts angeordnet gewesen / daß sie nicht wol davon kommen können / und also von einem Lieutenant Voßischen Regiments alle beyde ertappet / und ins Haupt-Quartier deß Closters S. Gilles gefänglich eingebracht worden. Den Bürgermeister Hennet aber / welcher zwar vor sein Person in der Stadt geblieben / haben die Bürger / welche allezeit in Ihrer Churfürstl. Durchleucht.

Devotion beharrlich gestanden / und sich vorhin nicht haben dörffen mercken lassen: zuletzt als sie gesehen/daß die Rebellen durch die Waffen seynd gezwungen worden / und einer sich nach dem andern verlieren thäte/bey dem Kopff genommen / und sie wieder gefänglich eingesetzt; so man in Ihrer Churfürstl. Durchl. Justici dero Pallast überantwortet: Ist auch darauff der Accord gäntzlich vollnzogen worden/ wolgemeldtem Herrn General Wachtmeister selbigen Abends beyde Pforten / als S. Wallburg und S. Martin (Num. 13. und 35.) auff einer Seiten/ imgleichen auch auff der andern Seiten der Maaß dem Herrn Obrist. Schrootz auch eine Pfort d' Amercour (Num. 36.) genannt / eingeraumet / und von denselben alsobalden besetzt worden. Und darauff folgenden Tags/als 31. Augusti/ Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Coadjutorn triumphirlich in die Statt eingeholt worden.

Und weiln der Bürgermeister Hennet im 1648. Jahr / als Ihre Churfürstl. Durchl. in die Statt einziehen wollen / ein Auctor gewest/ daß hochgemeldter Ihro Churfürstl. Durchl. die Pforten höchstschimpfflicher Weiß versperret worden / und sich damals hochvermessentlich verschworen gehabt / daß bey seiner Regierung mehrhochgedachte Churfürstl. Durchl. nimmer in die Statt einkommen solte: so haben auch viel hochgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. nunmehr / als Sie durch der Keyserl. und dero Waffen die Statt in Ihre Devotion gezwungen/gemeldten Hennet in Ihre Gewalt gebracht/keine Ursach seyn wollen/daß gedachter Hennet Eydbrüchig worden reatum perjurij contrahiren / also nebenst dessen Leib auch die Statt periclitiren möchte / dahero sie selbst gnädigst anbefohlen / daß noch für dero Hinkunfft nach Lüttich / demselben sein Proceß gemacht/ und die von ihme selbst außgesprochene und gefällte Sententz exequiret würde/massen auch gefolget / daß derselbe den 16. Septembr. dieses 1649. Jahrs offentlich auff dem Marckt / auff einem Schauot. zu Lüttich enthauptet / nebenst noch zwey andern Ubelthätern/und deren Köpff auff S. Leonhards-Pforten auff einen Pfahl/ andern zum Exempel und Abschew/auffgesteckt worden / massen dann mit dem gleichmässigen Rebellions conficirten Bürgermeister Barthel gleichförmige Procedur gehalten und vollzogen worden. Und dieses ist der eygentliche Verlauff/ wie es sich mit Bezwingung der Volckreichen und mächtigen Statt Lüttich zugetragen/wobey alle gewaltige Stätt ein Exempel zu nehmen/daß sie auff ihre Macht so hoch nicht pochen/noch ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gewalt sich widersetzen sollen.

Lit. A.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden/ Erwehlter und bestätigter Ertzbischoff von Cölln/ des Heiligen Römischen Reichs Churfürst/ Ertz-Cantzler durch Italien/und des H. Apostolischen Stuls Wesender Bischoff/und Printz zu Lüttich/ Münster / Paderborn und Hildeßheim/ Administrator zu Berchdesgaden von Stabul/ Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern/ Westphalen/ Engern und Bullion / Marggraff zu Franchimond/ Graff von Loitz/Loigne/Horne/und Pirmund/ec. Fügen hiemit allen und jeden/welchen gegenwärtiges vorkompt / oder werden hören lesen / unsern Gruß/ec. Sothanige Gütigkeit und Affection/ als wir jederzeit bezeuget haben / den Weg der Milde der Schärpffe vorzusetzen/zu Wiederauffrichtung der Justitz/und guter Ordnung in unserer Statt Lüttich/haben uns bewegt/durch unsere letzte den 28. Brachmonats außgelassene Erklärung zu verkündigen / daß wir in dieser Meynung und Vorhaben/so wir zu diesem End sonderlich haben gebraucht/wollen keines Wegs haben auffgemercket und angesehen auff die Schärpffe. Dann weilen der Unschuldige mit dem Schuldigen zugleich nit sol und muß gestraft werden: wir auch ferner keine Ursachen oder Befügnussen gesuchet einiger Abstraffungen / als allein fünff oder sechs Personen auß dem Magistrat unserer Statt Lüttich / und etliche wenige derselben Beypflichtern und Anhängern/bevorab deren/welche zu Mördereyen/Auffstand/Rauberey/und Plünderungen sonderlich mit geholffen haben.

Ob zwar nun diese Wort klar genug seynd/ umb zu verstehen / daß unsere Intention nicht dahin gerichtet / umb viele / sondern allein wenige Personen abzustraffen: Ertheilen völligen Pardon durch diese außtrückliche Clausul / allen Bürgern/so wol der Statt als auß der Bann-Meilen / welche da uns werden beyspringen / und die hülffliche Hand bieten/ zu Abstraffung deren fünff ad sechs Personen/ und ihren Anhängern. So verstehen wir gleichwol / daß durch verscheidene widerwärtige Außdeut- und Verdolmetschung / dabey man unserer Bürgerschafft und Bann-Meilen von Luyck / diese unsere Wort widerwärtig / und dem wahren Sinn des Buchstabens entgegen werden außdeuten / als wann unter den Wörtern einiger Beypflichtern und Anhängern/ begriffen und gezeichnet ohne Unterscheid allsamptliche Bürger / oder zum wenigsten alle die jenige / so vor diesem die Waffen ihrer eygenen Eydspflicht zuwider / gegen unsere Hochheit und Authorität ergriffen / und sich obangerührten fünff oder sechs Personen beypflichtig gemacht. Diese Außdeutung aber/ weil sie so wol böß als schwer / und allein durch dieselbe außgestrewet und vermehret/welche da die meiste Schuld haben/und auch am meisten zu förchten seynd/imgleichen sich täglich umb Unsträfflichkeit ihrer Mißhandlungen unter der Zahl der Verbrechern bewerben / und damit diese Zahl nicht mehr zunehme / dergestalt freventlicher Weiß unsere gute getrewe Bürgerschafft zu verleiten und zu verurtheilen suchen / da-

1649.

mit sie nur allein diese in gleichmässige Straffen/ und in einen allgemeinen Ungehorsamb oder Widersetzung mit ihnen selbsten einwickeln möchten. Ist also dieses die Ursach/warumb wir gegenwärtiges an Tag geben und erklären/ wie wir dann auch hiemit außtrücklich erklären/daß der Nahm einiger Beypflichtern und Anhängern/nur allein etliche wenig Personen / welche mit den schändlichsten und grössesten Verbrechen behafftet/angehe oder betreffe. Und weiln uns zu wissen gethan/daß vier Kirspeln mit selbigen Einwohnern und Unterthanen/benamulich die von S. Remaclo , Juppeil, Chaisnee und Fleron, begehret haben/eine special Declaration oder absonderliche Erklärung/wegen derselbigen/ umb zu bezeugen / daß sie sich dero Gebühr und Willen nach / bequemen/ und ihnen in ihrer Sach/ wie auch unserm heylsamen Vorhaben mithelffen und beyspringen wolten: Als haben wir den gäntzlichen und allgemeinen General-Perdon über alle beschehene Verbrechen und Mißhandlungen am Fest S. Jacobs / im Jahr 1646. nachmahlen beliebet/damit selbige weder an Leib noch Gütern zumahlen keines Wegs könten abgestrafft werden/wofern sie nur ihres guten Willens und Vorhabens ersprießlichen Nachtruck und Effect erweisen werden / und die Händel etlicher principal Verbrechern von ihnen absondern/folgends zu Wiedererseßung guter Ordnung/und ihres eygenen Interesse/ unserm heylsamen Willen und Intention einfolgen. Ferner erklären wir auch/daß wir mit all solcher Güte und Clementz zu verfahren gesinnet/und in ebenmässige Declaration oder Erklärungen wie anderen/also auch deren auß unserer Bann-Meylen zu ertheilen nicht außsetzen noch verweigern werden. Und damit diese unsere Erklärung nicht anderswo/dann allein auff Anhalten und Vorbitt vieler guthertzigen vornehmer und ansehentlicher Leut/insonderheit deren/welche da dem gemeinen Nutzen am meisten zugethan/herrühren/ auch gegen den Eyffer / so wir / umb unserm Volck die Ruhe zu geben/tragen/ wol gewogen/ als schliessen wir auß all solchen/ und die jenige Händel/so viel deren noch übrig/ welche da arbeiten und angethan seyn wider diesen Stand des Vatterlands/durch immerwährende Diebereyen/Plünderungen/ Zerbrechungen/ Auffhalten oder Sperrung des gemeinen Gewerbs/ Handels und Wandels/und tausenterley mehr andere Ungelegenheiten/ zu keinem andern End und Vortheil angesehen/dann nur allein ihren eygenen Seckel zu füllen und zu bereichen / und den Lüttichischen Namen GOtt und allen Menschen verhässig zu machen. So ermahnen wir auch durch unsern vor diesem offentlich außgelassenen Befelch/alle samptliche und einen jeglichen von obangerührter unserer Bürgerschafft und Unterthanen/daß sie ihren Eyffer gegen uns/unsere Kirch und Vatterland/wegen ihres eygenen Nutzens und Anligens / erweisen und bezeigen wollen/damit sie desto balder von der Tyranney/ welche sie truckt/errettet/und deren Mitteln / so uns die Noth umb Erledigung derselben an Hand geben wird/entübrigt und entbürdet werden möchten. Und damit niemand einige Unwissenheit vorschützen oder prætendiren könne/ als haben wir gegenwärtiges in Truck außlassen/jedermann verkündigen/und aller Orten/wo sichs geziemt und gebühret/hin und wieder auffschlagen lassen wollen. Und diß ist unser eygentlicher und ernsthaffter Will. Geben in unserer Statt Bonn/den 3. Augusti/1649. War unterzeichnet Ferdinand Churfürst/und beygetruckt das Siegel hochgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. in grünem Wax.

1649.

Lit. B.

Monsieur

Wir seynd über dem nicht gnugsamb verwundert/und gleichsamb erstummet / daß Ew. Herrl. als ein Kind des Lüttichischen Lands/ seye mit Gewalt in unsere Ban-Meyl hinein gangen/und uns einen öffentlichen Krieg auffzubringen / nicht geschewet / darzu wir doch weder Euch/noch jemand anders einige Ursach und Gelegenheit an Hand geben zu haben/uns nicht besinnen können/und benebenst/daß Ihr dißfals auch noch weiter habt gefänglich genommen/den auff S. Jacobs Tag letztverschienen unseren rechtmässig erwehlten Herrn Bürgermeister Jacob Hennet: Begehren derohalben gerne sothaniger übelgesinneter trawriger Attentaten Ursach und Zweck/wohin doch solche zielen möchten/zu wissen/und davon nothdürfftigen Bericht zu haben / damit wir über diese unordentliche harte Proceduren unsere benachbarte Könige/ Fürsten und Herren/wie auch andere nechst angräntzende Ständ/zu Richter erkiesen/in Erwegung/dasselbig unserer Neutralität / Freyheiten und Privilegien schnurstracks zuwider lauffen thäten: Welche Sachen dann/wofern von Euch solten wol erwogen werden / als tragen wir keinen Zweiffel / und leben der Hoffnung / ihr werdet vorgedachten Herrn Bürgermeister wiederumb auff freyen Fuß stellen/theils wegen Satisfaction und Begnügung einer solchen Untertrückung/ so uns widerfähret: in Zuversicht dieses lebend/seyn wir Ewer Herrl. wolgewogener Diener

Bürgermeister / Geschworne/ und Rath der Statt Lüttich.

Auß absonderlichem Befelch obbesagter Herren

Herman Jenicot.

Geben Lüttich den 11. Augusti 1649.

A Monsieur le Colonel Scrootz.

Ant-

Antwort des Herrn General Wachtmeisters.

Lit. C.

Ihr Herren.

Demnach ich zum andern mahl mit denen meinem Commando übertragenen Völckern/ umb die beharrliche Intention Jhrer Churfürstl. Durchl. als unsers gnädigsten Herrn/ außzuführen/ die Maaß über passiret/ hat mir der Obriste Strootz ein von euch abgangenes Schreiben auffgezeiget und eingeliefert / in welchem ihr Euch zum höchsten verwundert / und erstummet zu seyn/ veranlasset/ und begehret zu wissen die Ursachen / warumb Euch ein öffentlicher Krieg seye auffgebürdet worden.

Dieweil mir nun obliget/ als einem Haupt dieser Völcker/ hierauff zu antworten/ und euch zu sagen nicht unterlassen/ wie daß ich mich ja billiger und mehr verwundern muß/ über die Ursachen des Unhulds und Affronts/ welchen ihr S. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn/ zuzufügen nicht gescheuet / nemblich im verlittenen Jahr/ auff S. Laurentius-Tag/ Deroselben mit Zusperrung der Thor seiner Statt/ in welche er doch anderer Gestalt nicht einzukehren gedachte / als Ewer gnädigster oder sanfftmüthigster Printz und Herr/ und ein solcher/ dessen Sanfftmuth ihr so offt in der That gespühret und probiret/ zu mehrer Befest- und Wiederauffrichtung der Gerechtigkeit/ Eintracht und Beruhigung des gemeinen Wesens: über welchem hochgedachte S. Churfürstl. Durchl. sich ja billich in vielem beleydigt zu seyn/ erkennen müssen/ in Erspührung/ daß seine Güte und Langmüthigkeit/ wie auch Dero Vätterliche Erinnerungen/ bey euch keinen Platz finden mögen/ und dieselbe zum öfftern in Wind geschlagen/ verspottet und mißbrauchet worden; derohalben Sie endlichen diese Resolution ergreiffen müssen / und mir auffgeben worden/ mit Gewalt der Waffen dieses Land einzugehen (weiln kein ander Mittel vorhanden/ oder mehr übrig) und mit Fewr und Schwerdt die jenige anzusuchen/ welche da würden ferner in ihrer angefangener felonie, Frechheit und Rebellion verharren/ da doch Dieselbe der Gütigkeit sich gebrauchet/ mir auffgetragen/ allen und jeden Ders Gnad und Milde anzubieten/ und des versprochenen Pardons zu versicheren/ in alle Wege und Manier / wie immer möglich / und der Abtruck deren von S. Churfürstl. Durchl. außgelassener Perdons-Brieff gnugsamb außweiset: Uber welchem man veranlasset/ Heron und Juppeil feindlich anzugreiffen/ als welche an statt die ihnen auffgetragene Gnad / und daß sie dero Churfürstl. Durchl. gebührenden Gehorsamb nicht annehmen wolten/ wie sie zum öfftern durch unsere Trommelschläger und Trommeter darzu ermanet worden/ kein ander Antwort ertheilet/ als feindselige Büchsenschuß / nebenst Außgiessung allerhand Schmach- und Schimpffreden: welche mich dann gezwungen und verpflichtet herfür zu kommen / da GOtt dann zugelassen/ daß ein gerechte Sach triumphiret/ und einer auß ewern Bürgermeistern todt blieben. Und obwol Ihr Churfürstl. Durchl. ungeacht all diesen Verlauff lieber gesehen / daß die Sach in der Güte/ und nicht durch die Waffen möchte verglichen werden / ich auch deßwegen dieselbe anstehen lassen/ und immittelst Zeit zu geben/ jederman sich zu bedencken/ und an voriger Bestraffung/ so ihnen widerfahren/ und ungezweiffelt/ da sie in sothaniger Frechheit verharren würden/ zu spiegeln.

Derowegen/ ich euch Herren auß Grund meines Hertzens einlade / daß ihr widerkehret zum schuldigen Gehorsamb/ und unterwerffe euch der Authorität ewers Fürsten; im widrigen bezeuge ich vor GOtt und aller Welt/ daß ihr die hierauß spriessende Ubel euch selbsten/ und niemanden anderst werdet auffmessen können. Im Feldläger/ den 17. Augusti/ Anno 1649.

Ewer wolgewogener Diener

Sparr.

Inhalt des getroffenen Accords.

Uber die durch die Herren Deputirte dero Bürgermeistern/ Geschwornen und Rath der Statt Lüttich gethane Proposition / an Herrn General Sparr/ und Johann Tabelot / Canonichen zu Lüttich / als Commissarien Jhrer Churfürstl. Durchl. daß ein Accord und Accommodation möchte getroffen / und also eine generalis amnestia und allgemeine Verzeyhung beliebet werden: Ist geantwortet worden/ daß dero Befelch und Vollmacht in so weit sich nicht erstrecken thäte/ und daß vor dißmahln die Sach bey dem von Jhrer Churfürstl. Durchl. den 3. Augusti 1649. außgelassenen offentlichen Pardons-Patent beruhen und bewenden müste. Obige Deputirte seynd folgends kommen/ zu erklären/ und zu ersuchen/ daß die Zahl deren fünff ad sechs Persönen möchte auff drey gebracht/ und selbe/ da es immer möglich seyn köndte/ umb Gnad und Milde bey hochgedachter Churfürstl. Durchl. anhalten möchten.

Und so viel die Neutralität betreffen thut/ weiln Jhre Churfürstl. Durchl. jederzeit der Meynung und Intention gewesen/ daß selbe heilig unnd unverbrüchlich möchte erhalten werden / sol dieselbe / auch alle uhralte dero Statt Freyheiten und Privilegien / steht / fest/ und unverletzt beobachtet und gehandhabet werden.

Zu dessen Vortheil und Nutzen die Herren Deputirte wegen der Statt / heut das Thor und Bollwerck S. Martin dem Herrn General Feld Wachtmeistern Sparr sollen abtretten und einraumen/ erwartende alsdann des Cöll-

1649.

nischen Herr Printzen Coadjutoris Fürstl. Durchl. An-und Einkombst in die Statt/ welche vollends zu wieder Auffricht-und Ersetzung der Gerechtigkeit und Justitz/ wie auch zu Beruhigung des gemeinen Wesens nöthige Anordnung stellen/und wird Herr General Wachtmeister Sparr alsdann weiter Ordre erlangen/ damit zu eines oder andern Nachtheil das wenigste nicht geschehen/oder widerfahren möge. Uber welchen also beyderseits verabredt / und im Namen der Deputirten der Statt beschlossen worden.

Verzeichniß des Westphälischen Cräyß so wol Keyserlicher immediat, als Chur-Cöllnischer mediat Völckern zu Roß und Fuß/welche zur Belägerung der Statt Luyck amploiret worden.

Cavalleria.

Fürstenbergische	300
Graff Holsteinische	200
Salmische	150
Cratz	300
Voß	300
Oßnabrüggische	150
Leibquardi	60
Fürstl. Holsteinische	200

Diese seynd aber zu spath ankommen/als die Statt schon im Accord gestanden.

Summa 1660.

Infanterie.

Lamboyische	200
Sparr	250
Reumondt	150
Oßnabrüggische	150
Velische	200
Westphälische	400
Schrootz	300
Flans	50
Henninische	150

Diese letzten seynd auch erst kommen/als die Statt im Accord gestanden. 1850

Summa 3710.

Maximilian Henrich Hertzog in Bäyern/ rc. wird zum Coadjutore des Stiffts Lüttich solenniter erwehlet.

Als nun solches alles angezeigter massen passirt/und demnach Ihre Churfürstl. Durchl. den 16. Septemb. nach Lüttich kommen/ haben bald darauff Deroselben des Stiffts Lüttich Ritterschafft und Land-Stände ein unterthänigstes Memorial übergeben/ und gehorsambst gebetten / Es wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / auß sonderbaren erheblichen Motiven einen Coadjutorem dieses Stiffts anzunehmen und erwehlen zu lassen; worbey Sie/Ritterschafft und Land-Stände/ sonderbar gewünscht / daß selbige Wahl auff Ihre Hochfürstl. Durchl. Hertzog Maximilian Heinrichen in Bäyern/rc. Erwehlt-und bestettigten Coadjutorn der Ertz- und Stiffter Cölln / Hildesheim und Berchdesgaden / fallen / und Sie Denselben für ihren künfftigen Lands-Fürsten haben möchten; zumahln Sie sich solcher gestalt die Hoffnung zu machen/daß durch dieses Fürsten bekannten hohen Verstand/und hochrühmliche Tugenden/das gantze Land in beständiger Ruhe und Einigkeit conservirt werden würde. Ist also solch unterthäniges Suchen einem Hochwürdigen Thum-Capitul zu Lüttich communicirt / und mit dessen Belieben die Wahl auff Dienstag den 19. Octobr. als in Octavam S. Maximiliani, gehörlich angesetzt / die Herren Thumb-Capitulares darzu beschrieben / und zu solchem Ende nach gehaltenem Ampt de Spiritu, in GOttes Namen zur Election geschritten; wobey denn also höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Durchl. Hertzog Maximilian Henrich in Bäyern/rc. unanimi consensu & voto, mit grossem Frolocken der Herren Capitularen in Coadjutorem Leodiensem, cum futura successione erwehlt/ auß dem Capitul-Hauß vor den hohen Altar geführt/unterdessen von dem Thumb-Cantore, und gesampten Capitularn/ hernacher auch musicaliter das Te Deum laudamus gesungen/von dem Thumb-Scholastico in der Höhe auff dem Taxal die vorgegangene einhellige Election abgelesen/publicirt/und höchstermeldte Ihre Hochfürstl. Durchl. zum Coadjutore declarirt worden. Worauff alle anwesende Ritterschafft/ Cavalliers und Bürgere/ deren über 4000. in der Thumb-Kirchen waren/ohnaufhörlich/biß Ihre Durchl. in das Palatium eingegangen/ Vivat, Vivat! zugeruffen / unterdessen mit Glocken-Spielen und Frewden-Fewern durch die gantze Statt ein grosses Frolocken gewest. Bey dem Banquet/so Ihre Churfürstl. Durchl. im Palatio halten lassen / und darbey sich alle Herren Thumb-Capitulares befunden/ist von der Leib-garde, so wol als auf allen Basteyen und Bollwercken dreymahl Salve gegeben/und also dieser Tag in höchster Frewde und Frolocken hingebracht worden.

1649.

Der Allmächtige wolle Ihre Churfürstl. Durchl. rc. annoch / und hiernechst auch Ihre Hochfürstl. Durchl. den Herrn Coadjutorem, als nunmehr new angehenden Mit-Lands-Fürsten/viele Jahre/dem gemeinen Wesen zum besten/in Gesundheit und Wolstand erhalten/ und Ihnen eine glück-friedlichste Regierung verleyhen.

Newe Regiments-Form zu Lüttich.

Was die zu Lüttich new angerichtete Regierung angehet/haben wir davon diese wenige Nachricht / daß Ihre Churfürstl. Durchl. in dero Gegenwart zu Lüttich solche durch offentlichen Truck publiciren lassen/ die solle da hinauß gehen/daß hinfüro die Aempter mit Wehlung der Bürgermeister nichts zu schaffen haben / sondern 22. Herren von des Churfürsten wegen/und noch andere 22. so zugleich S. Churfürstl. Durchl. schweeren müssen/auß der Gemeine genommen/und also ein Corpus formirt werden solle; ohne welches die Bürgermeister/ so ohne das Churfürstl. Bediente seyn werden / nichts werden beschliessen oder exequiren können: Weilen uns aber hiervon nichts

1649.

Anstalt zu Erbawung einer Citadelle.

gründliches bewust/als haben wir deßwegen nit viel Wort machen wollen.

Damahliger Zeit lagen in der Statt 1200. Mann zu Fuß/und 400. zu Pferd. Das Geschütz/so auff denen Posten rund umb die Statt gestanden/hat man auff das Pollwerck von Lombardy bey einander gebracht / und theils gegen der Statt/den Rest aber aussenwerts ins Felde zu schiessen/gerichtet. Gedachtes Bollwerck von Lombardy solte zu einer Citadelle gemacht werden/welches dann sehr bequem/die gantze Statt darauß zu bezwingen: davon aber zu seiner Zeit ein mehrers und gewissers.

Hierauff/und als jetzo alles / was zu thun vonnöthen / verrichtet / seynd mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/rc. von Lüttich zurück/und in Begleitung des newerwehlten Herrn Coadjutoris nacher Bonn verreyset / nach dem Sie zu dem an S. Leonhards Pforten new abgestochenen Castell vor dero Abzug den ersten Stein gelegt / und Befehl gethan / mit solchem Fortifications-Baw fleissig fortzufahren / umb gedachtes Lüttich/ wegen deß Ihrer Churfürstl. Durchl. vormals verweigerten Einzugs/desto besser im Zaum und Gehorsamb zu halten.

Weitere Beschaffenheit des Spanisch-und Frantzösischen Kriegs in Flandern und den Nieder-Landen.

Der Ordnung nach were jetzo abermals vom Keyserl. Lamboy-und Fürstl. Nieder-Hessischen Krieg in Westphalen / und denen angräntzenden Provincien / zu schreiben; Weilen aber nach getroffenem Frieden-Schluß/und gemachtem armistitio, davon droben weitläufftig gemeldet worden/alles in Ruhe verblieben; Ihre Fürstl. Gn. auch/die Fraw Landgräfin von Cassel/rc. dero meiste Regimenter nach und nach abdancken lassen; als ist Schrifftwürdigs insonderheit nichts der Enden vorgangen. Wollen uns demnach an statt dessen umbsehen/was es mit dem Spanisch-und Frantzösischen Krieg in Flandern/und sonsten in Niederland/ seithero unserm letztern Bericht / droben am 535. Blat gethan/für weitere Beschaffenheit habe; damit verhält es sich also:

Spanische geben wieder zu Feld.

Nachdem nun die Spanischen einen und andern Monat / wie ingleichem auch die Frantzosen/in denen Winter-Quartieren zu bringen müssen / und beyderseits / wegen anhaltender Kälte/nichts anfangen können; haben unmittelst des Herrn Ertzhertzogs Hochfürstl. Durchl. zum Feldzug allerhand nothwendige Bereitschafften machen lassen: seynd auch darauff/als Sie vorhero die zu Brüssel vom Parlament zu Pariß angelangte Abgesandten angehört / und wiederumb abgefertiget/am 6.16. Martij von dar mit der gantzen Hoffstatt gegen Camerich auffgebrochen / woselbsten der mehrertheil des Königl. Spanischen Lägers/unterm Commando S. Excell. Herrn Grafens von Fuensaldagna, sich bereits gefunden.

1649.

Und belägern Ypern

Es war aber der Spanischen Absehen / wie solches der Außgang gewiesen/auff Ipern gerichtet: massen dann / kurtz nach Eintritt des Aprils/ S. Hochfürstl. Durchl. Trouppen das Fort Bösingen/auff der Revier von Bürne ligend/wodurch Ipern und Dünkirchen proviantirt wird/nach geringem Widerstand eingenommen. Als solches verrichtet/hat Sontags den 1. 11. Aprilis am Morgens frühe/auff Anordnung des Herrn Ertzhertzogs/ S. Excell. Herr Marggraff Sfondrato / mit beyhabenden Regimentern/worzu er noch einen starcken Succurß von S. Hochheit bekommen / Ipern berennt; selben Abend noch 4. Quartier darvor abstechen / und an der Circumvallations-Linie starck arbeiten lassen / ist auch das darvor ligende Spanische Läger der Zeit von 9. in 10000. Mann bestanden / und von obbesagtem Marggraffen von Sfondrato commandirt worden.

Die Statt Ypern (wie man uns glaubhafft überschrieben) ist damahls mit in 2. andere wollen gar 3000. Mann beynahe / theils Schweitzern/Englischen/ Schotten und Frantzosen/unter einem berühmten Gubernatore, besetzt gewesen/welches ihnen aber die Spanischen nicht einbilden können/und dahero grössern Widerstand/weder sie gehofft hätten/empfunden.

Den 3.13. Aprilis haben die Belägerten mit Canonen gar starck herauß geschossen / und der Commendant darinnen bey 14. in 1500. Bürger/denen er nicht getrawet / auß der Statt schaffen/den Magistrat aber / nebenst dem Adel/ und Geistlichen/zusammen in ein Closter sperren lassen/umb selbige darinnen/biß zu dieses Wercks Außgang/verwahrt zu halten.

Den 4.14. kamen Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Douay/und am 6.16. noch 2. Regimenter im Läger vor Ypern an / welchen Tags man auß 12. Stücken gar starck auff die Statt gespielet. Ob nun zwar die Belägerten ihren Debuoir und Dienst / als redliche Leute / gethan / in dem sie drey Außfälle zu Werck gesetzt: so seynd sie jedoch nach langem Gefecht und hartem Widerstand mit ziemlichem Verlust wieder eingetrieben worden. Es ist auch nicht ohne/daß die Spanischen diese Belägerung mit allem Ernst fortgesetzt / das stets anhaltende Regenwetter aber ist sehr verhinderlich gewesen / daß man mit den Approchen nicht wol fort kommen können.

Erobern S. Venant.

Dessen allen aber ohngeachtet / haben mehrhochgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. mit solcher wiewol schweren Belägerung sich noch nicht vergnügen / sondern unterm Begleitte S. Excell. des H. Graffen von Fuensaldagna/ S. Venant (einen zwar kleinen / aber wolbevestigten Ort am Lay-Fluß gelegen / vermittelst dessen zu verhindern / daß die Frantzosen auß Arien nicht mehr also nach ihrem Willen auff Atrecht und Bethune passiren können) zugleich angreiffen lassen/welchen Orth dann die

Spa-

1649.

Spanischen so weit zu recht gebracht / daß am 15.25. April. die darinn gelegene Frantzosen sich erbotten/solchen Ort zu überlassen/daferrn man sie allein mit Sack und Pack abziehen lassen wolte/so man ihnen aber abgeschlagen: seynd demnach am 16.26. detto, auff Discretion sich zu ergeben genöthiget/und in 400. als Kriegs-Gefangene angenommen worden. Weiters wurden von Seiner Durchl. die beeden HH. Obristen/Gerardin und Stoppelaer/mit einigen Trouppen/sampt 6. Stücken Geschützes/ nach dem starcken Fort Cnocke commandirt/ welches man am 11.21. hujus starck beschossen/ und endlich nach viertägiger Belägerung/ sich auff Gnad und Ungnad ergeben; wiewol andere melden/gleich ob es stürmender Hand übergangen/ und die Besatzung in der Furie niedergemacht worden seye.

Ypern defendirt sich wol.

Die Belägerer und Belägerten in Ypern/ haben immittelst beederseits keine Seiden gesponnen; gestalt dann diese jenen den 14.24. Aprilis/in einem Außfall ziemlichen Schaden gethan / ein Spanisch Quartier auffgeschlagen/ den Obristen Borgas / etliche Capitaine/ Officirer und gemeine gefänglich in die Statt gebracht / und bey 40. schlaffen gelegt; auff der Belägerten Seiten aber/ist der Schweitzer Obrister neben andern todt geblieben; und der Befelchhaber/ so die Reutter commandirt/ neben des Herrn Cardinals Mazarini Vettern gefangen worden. Insonderheit aber hat ein kleiner halber Mond/welchen die Spanischen im dritten Sturm erobert/viel Mühe und Blut gekostet / sintemahl dieselbe von den Frantzosen zweymahl wieder herauß geschlagen worden; biß endlich der dritte Angriff / so mit frischem Volck geschehen / dergestalt und mit solchem Nachtruck durchgienge/daß endlich die Frantzosen weichen und zusehen musten/ wie die Spanischen Posto darinnen gefaßt; so geschehen Dienstags den 24. April/4. May/welches Tags gegen Abend umb 4. Uhr S. Durchl. nach dem Sie etliche Stunden zuvor von Comene im Läger abermahls ankommen / Ordre gegeben/ von allen Seiten die Aussenwercke anzufallen/ und zwar also fort nach deme / wann der Schuß auß dem Canon/welches die Losung seyn solte/ geschehen/das dann auch also in sein Werck gesetzt/in deme der Sturm an vier Orten zugleich angangen / und dabey die Wahlen den halben Mond/die Spanier aber die Contr'escarpe, eingenommen. Den 25. April/5. May/fielen die von innen abermahls starck auß auff die Contr'escarpe der Spanier / und schlugen dieselbe wieder darauß/worüber in die 70. derselben geblieben.

Muß aber doch endlich zum Creutz kriechen.

Am folgenden 6. zu Nacht musten die Frantzosen solche abermals quittiren / worauff am 8. umb 4. Uhr die Belägerten einen Trommelschläger herauß geschickt / umb wegen eines Vergleichs sich anzumelden/deme 4. Capitäine kurtz hernach gefolget: da dann / nach getroffenem Accord von Spanischer Seiten hinwiederumb 4. hinein gesandt wurden / umb denselben darinnen zu vollziehen / der lautet in vier Puncten dahin/ daß 1. die Besatzung den 30. Apr. 10. May/Morgens umb 9. Uhr mit Waffen und Bagage / einem Fewer-Mörsel / und zwey Stücken Geschützes außziehen/ die Soldaten innerhalb vier Tagen biß nach Heßdin/ die Bagage aber auff 4. Schiffen nach Dynkirchen begleitet werden: 2. Die zu Anfang der Belägerung außgetriebene Bürger vor dem Abzug zu ihren Häusern wieder gelassen werden sollen / zu erkundigen / ob ihnen bey ihrer Abwesenheit an Hauß oder Gütern einiger Schade geschehen/und in solchem Fall die Frantzosen den Schaden alsobald zu erstatten schuldig seyn. 3. Der General Einnehmer / Monsieur Benoit, bleibe verbunden / der eingenommenen Contribution halber Rechnung / und die jenige Monaten / so er zuvor außgepreßt / alsobald wieder herauß zu geben: 4. Sollen die jenigen/so auß Königl. Spanischen Diensten zu den Frantzosen übergangen/zu Ihrer Ertzfürstl. Durchl. Gnad und Ungnad hinterlassen werden. So weit der Accord.

Nach beschehener Ubergab/ (wobey / dem Bericht nach / der Frantzosen / ohne die Verwundten/ über 2000. außgezogen / und wegen Abgang der Munition sich ergeben müssen) hat die Spanische Armee / umb in etwas außzuruhen/sich auff etliche Wochen lang in die Quartier gemacht / S. Ertzfürstl. Durchl. aber seynd zu Brüssel ankommen / daselbsten Sie durch Wexel auß Spanien 500000. Cronen erhalten/welcher Wexel in Antorff zu bezahlen acceptirt worden. Zu gedachtem Brüssel wurde Sontags den 6.16. May / auff Anordnung Ihrer Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogen zu Lothringen / wegen deß am ersten May von deroselben auß dem Handrohr abgeschossenen Vogels / eine sehr stattliche Procession gehalten/worbey besagte S. Durchl. auff einem Triumphwagen/ von etlichen Compp. zu Roß und Fuß/auch mehr dann 30. Cavallieren/so alle auf das köstlichste angethan gewesen / begleitet worden / die Geschichte Hertzogs Godofredi von Bullion vorstellende.

Frantzosen vermögen nicht/den Entsatz Ypern vorzunehmen.

Die Frantzosen zwar / unterm Commando des Herrn Grafen von Harcourt (den die Königl. Majest. in Franckreich / benebenst Annehmung zum Gubernatore in Ober- und Nieder-Elsaß / auch zu dero General Lieutenant gemacht) haben / bey vorgenommener Belägerung Ypern/allen möglichen Fleiß gethan/solchen Ort nach Möglichkeit zu entsetzen / haben aber damit nicht zu recht kommen können; massen dann zu solchem End höchsternannte Ihre Majestät den Herrn General von Erlach selbsten Ordre ertheilt / mit der unterhabenden Armee (welche jüngsthin mehrentheils von des Herrn General von Turenne Fürstl. Durchl. geführtem Corpo , wegen beschehenen Auffstands in Franckreich/abgangen war) nach Flandern zu gehen/zu welchem Behuff gedachter Armee

1649. mee 300000. fl. zugeschickt / und darbey versprochen worden / bey wehrendem Feldzug monatlich 100000. Cronen dero zu erlegen.

Derowegen nach dem jetztgedachte Armee zwischen Guise und Perone in 26000. Mann / als 10000. zu Pferd / und 16000. zu Fuß starck / sich gesamlet / seynd sie am 14.24. Junii / als eben ein gut Theil von der Span. Armee vor La Motte au Bois gangen war / anfangs nur mit wenig Regimentern / nachmals aber mit dem gantzen Corpo (wider männigliches Vermuthen) für die gewaltige und mit einem trefflichen Castell versehene Stadt Camerich gerückt / in Meynung dieselbe / weiln sie beredt als were dißmals eine wenige Guarnison / und geringe Munition / darinnen / ohne besondern Widerstand einzubekommen. Haben demnach sich in Eyl zu vergraben angefangen / und die gantze Belägerung in drey Haupt-Quartier / das erste gegen Buchhain / unterm Comando deß H. Graffen von Harcourt / das ander gegen Dovay / unterm H. Villequier / und das 3. gegen Castellet / unterm H. Obr. Oehmen / dem das Regiment an statt deß Herrn Ge. von Erlach / der damals zu Perone kranck lag / anvertrawt worden / abgetheilt. Deß H. Ertzh. Fürstl. Durchl. haben nach recht eingenommener Kundschafft / alle dero Völcker in Eyl zusammen führen lassen; und nach dem deß H. Marggraffen von Sfondrato Excell. sich mit bey sich habenden Völckern / zwischen Buchhain und Camerich mit der Span. Armee conjungirt / seynd Jh. D. welche das Commando über die Reutterey selbsten / aber der Hertzog von Lothringen das Fußvolck geführt / mit dem gantzen Corpo auffgebrochen; haben am 1. Jul. sich auff ein halbe Meilwegs ungefehr vom Frantzösis. Läger zwischen zwey Wässern gesetzt / und durch unterschiedliche commandirte Trouppen / ob ein Succurß in die Stadt zu bringen / versuchen lassen. Demnach man aber die Frantzosen aller Orten / und insonderheit gegen Antorff / ziemlicher massen vergraben befunden / also daß ohne Angriff nicht hindurch zu kommen; als haben hochermeldte Jh. Ertzf. D. am 3. diß morgens die Armee ins Feld stellen / und an unterschiedlichen Orten Alarmen machen / immittelst aber 1500. Mann über die Schelde / auff der Seiten gegen Franckreich / woselbsten die Belägerung noch nicht geschlossen gewesen / setzen lassen / welche auch / nach geringem Widerstand durch das Erlachische Quartier hinein kommen / darauf die Frantzosen gegen Mittag auß allen jhren Wercken sich zusammen gezogen / diese namhaffte Belägerung aufgehoben / und sich gegen Perone und Castellet zurück begeben. Folgenden Tags seynd mehrhochged. Jh. Ertzf. D. mit den vornehmsten Officirern in die Stadt gezogen / mit Lösung der Stücke empfangen / und in der Haupt-Kirchen das Te Deum, &c. solenniter gesungen worden.

Nach glücklich abgelauffenem Entsatz der Stadt Camerich / ist zwischen beyden Theilen weiter schrifftwürdiges nichts vorgelauffen / ohne daß die Spanische Armee zwischen Buchhain und Camerich: Entgegen die Frantzösische jenseits Creveceur / zwischen gedachter Stadt Camerich und Perone still gelegen / und an Spanischer Seiten deß Herrn Generals und Graffen von Lamboy Excell. mit denen noch bey sich habenden / auch deß Herrn Hertzog Ulrichs von Würtenberg / rc. Fürstliche Gnaden mit denen newgeworbenen Völckern (welche zu Andernach in zwölff hundert starck übern Rhein gesetzt / und jhren Weg nach dem Lützelburger Land genommen) erwartet worden. 1649.

Den dreyssigsten Julii / nach dem die Spanische mit der Armee von Buchhain hinwiederumb aufgebrochen / und sich ans Revier bey Eansin gelegt; seynd die Frantzosen am dritten Augusti mit jhrer Macht gefolgt / in Meynung sich deß Passes zu bemächtigen / und den Gegen-Theil zu einer Haupt-Action zu zwingen; Dieweilen aber die Spanische Armee in den umbliegenden Städten / als Cambray / Landresy / Canou / Dovay / und andern Orten / mehrentheils eingeworffen / als haben sie sich / nach dem jene drey Brücken geschlagen / mit dem Fußvolck voran / eine halbe Stund von Valenchin / allgemach gezogen / allda die Armee über Nacht in bataille gestanden: folgenden Tags aber / nach dem die Frantzosen gantz über gewesen / haben Jhre Ertzhertzogliche Durchleucht. die Völcker gar biß an die Stadt gelegt; darauff jene am fünfften ejusdem sich mit dero gantzem Corpo in Schlachtordnung gestellt / und etliche Esquadronen nach der Stadt anrücken lassen / auff welche dann die Spanische Reutterey loß gangen / und tapffer mit jhnen scharmützirt.

Nach dem aber die Frantzosen mit gantzer Macht angetrungen / seynd die Spanischen genöthiget worden / sich in die Vorstadt zu Valenchin zu retiriren / dahin sie die Frantzosen nicht ohne Verlust verfolgt / und sich gestellt / als ob sie die Stadt mit Gewalt angreiffen wolten / daß dannenhero die Spanischen die Seite der Stadt verlassen / und sich jener Seiten legen müssen; Welches dann an denen Frantzosen nicht für eine schlechte Resolution gehalten worden / daß sie jhren Gegenpart biß gar in die Vorstadt verfolgen dörffen.

In dieser Gegend der Graffschafft Hennegau / haben die Frantzösische übel Hauß gehalten / mit plündern / sengen und brennen: und dafern die Lothringische Cavallerie (welche darüber in drey Regimenter eingebüßt) nicht das beste gethan gestanden / und biß die Artillerie und Bagage von Buchain weggebracht worden / gefochten hette; solte das Spanische Fußvolck nicht eine geringe Ruin haben leyden müssen. Die Frantzosen haben sich darauff umb Arleux und Dovay gesetzt / zu Arras eine grosse Quantität Brods backen / und nach la Basse bringen lassen.

Bey so harter Mitnehmung vornehmlich deß platten Landes umb Dovay / und selbiger Gegend haben die Frantzosen noch hönisch vorgegeben / daß dieses zum Valete und zu guter letzte were / weil man jhres Theils hinfüro den Frieden / und darauß erwartende Freundschafft / unverbrüch-

lich in acht nehmen/und solche ausser allem Zweifel brüderlich halten würde.

In Dovay hatten Ihre Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopold/ einen guten Theil dero avantgarde, auß Beysorg einer Belägerung/ geworffen: Als nun selbige Besatzung am siebenden Augusti in 800. Pferd starck auff die Frantzosen einen Außfall gethan/seynd selbige unterm Begleite der beyden Frantzösischen Cavalliern de Villequiert und Quince, so dann auch von mehr andern Obristen dergestalt empfangen worden / daß man sie biß unter die Pforten der Stadt Dovay verfolgt/ hinterlassende entweder gefangen oder todt den mehrerntheil solcher außgangenen Parthey/unter welchen ersten sich ein Obrister und sieben Rittmeister befunden/die untere Officirer hierbey nicht gerechnet.

Avanciren gegen Braband.

Hierauff ist die gantze Frantzösische Macht/auß dero bey Arleux/zwischen Arras und Dovay gehabten Läger/ in 12000. Pferd und 8000. zu Fuß starck/ mit 20. Stücken Geschützes unversehens auffgebrochen/und in Braband eingefallen / wie sie dann neben etlich andern Plätzen sich Condet, eines sehr wol und auff dreyen Rivieren oder Flüssen gelegenen Städtleins/bey 13. Meilen von Brüssel / nach dreyen Anfällen durch Accord bemächtiget/starck zu bevestigen angefangen/ allda über die Schelde passirt/das gantze Land dort herumb geplündert und verderbt / auch darauff sich an die Stadt Aeth(nur 6. Meilen von Brüssel abgelegen) machen wollen / und selbige durch einen Trompeter aufffordern lassen: Nach dem sie aber zur Antwort bekommen / daß diß Orts anders nichts als Kraut und Loth für sie vorhanden/seynd sie hinwiederumb abgezogen / zum Zeichen aber/ daß sie allda gewesen/ einige Dörffer und Häuser in Brand gesteckt / auch sonsten das Land von Braband mit sengen und brennen durchauß jämmerlich verderbet.

Davon im gantzen Land ein grewlicher Schrecken entstehet.

Leichtlich zu ermessen ist es / in was für einen Schrecken dieses herrliche und berühmte Hertzogthumb von Braband/durch solches der Frantzosen procedere, gerathen/also daß viel Leute auß Brüssel nach Antorff geflohen/und in selbiger Stadt eine solche alteration entstanden / daß man Tag und Nacht schantzen/und so wol Geist- als Weltliche contribuiren müssen. Es ist auch immittelst deß Herrn Ertzhertzogs Hochfürstl. Durchl. zu Gent angelangt/ umb die unterhabende Spanische Völcker / so viel deren in den Besatzungen zu entbehren/neben den newgeworbenen Lamboy- und Würtenbergischen/ auch etlich tausend auffgebottenen Bawern / allda zusammen zu ziehen/ und der Frantzosen weiterem Beginnen nach Vermögen zu begegnen. Derohalben / nach dem jetzo bey den Frantzosen die Nachricht eingelangt / daß die Spanischen mit denen Würtenberg- und Lamboyischen supplementis nunmehro verstärckt weren/ und auffgebrochen seyen/ haben sie sich von Condet/welches sie mit in zwey tausend Mann besetzt gelassen/ den 13. Septembris zurück begeben: Dieweilen sie aber die Beysorge gehabt/ es möchte bey ihrer Abmarche dieser Platz angegriffen werden/und diese Völcker verlohren gehē/ haben sie sich nachmals gewendet / die Besatzung in gedachtem Städtlein Condet/samt 6. Stücken herauß gezogen / und ihren Weg zurück gegen Chasteu en Chambresis genommen / denen die Spanischen auf der Seiten gefolget/von welchen vielmehrgedachtes Condet nachmals auch von newem besetzt worden; dessen Bürger denen abziehenden Frantzosen/wie man uns auß Antorff unterm dato 24. Sept. berichtet/vor die Plünderung 2000. Pistolet zahlen müssen.

3. Frantzösis. Reg. durch die Spanis. ruinirt.

Wenige Tage vor beschehenem Auffbruch von Condet/als 3. Frantzösis. Reg. zu Pferd/wie man uns schreibet/Grand-Prec/Bambach und Fabri/ nach dem Stifft Lüttich zu gehen vorhabens waren / und derowegen deß Nachts bey Valenchien (daselbsten sich der Zeit der Spanischen Teutsche Reutterey auß Cambray auffgehalten) vorbey marchiren wollen / ein Fuhrman aber von denen Marquetändern/ so sich deß Wegs verirret / von den Spanisch.ertappt/und von solchen die Kundschafft erlangt worden/ daß gedachte 3. Reg. nunmehro in der nähe angelangt seyn müsten/ hat sich ermeldte Spanische Teutsche Cavallerie in sieben Reg. starck/ als Obr. Broich/ Obr. Michel/ Obr. Daniel/ Obr. Lieut. vom Garnier / Obr. Lauenstein/ Obr. Mannart/und Obr. Eustin; benebenst noch 3. Sp. Comp. zu Pferd / eylends zusammen gethan/ ist schnurstracks auff solche 3. Reg. zugangen / welche sie dann auch / zwischen Crespin und Valenchien / gegen Morgen in einer Campagne angetroffen/nach etwas gehaltenen scharmutziren in Unordnung/uñ folgends in die Flucht gebracht/ da dann der mehrer Theil / weil sie sehr abgemattet/sich gefangen geben müssen/unter welchen sich vorbesagter Ob. Fabri/ so die Frantzosen commandirt; Item 9. Rittmeister/ 7. Cornet/ und andere geringere Officirer/ausser den Gemeinen/befunden. Gleichfalls seynd in solcher Occasion zwey Gutschen mit Frawenzimmer / deren jegliche mit 6. Pferden bespannt/und in der einen eine zimliche Summa(Geldsman schreibet von 12000. Rth.) gewesen/den Spanischen zu Theil worden/gestalt dann auch vom Obr. Daniel 3 Estandarten/umb solche Ihrer Ertzh. Durchl. zu præsentiren / nach Dornick gebracht/und sonsten von den Reuttern/ benebenst stattlichen Beutten / eine grosse Anzahl Pferd überkommen worden.

Vergeblicher Anschlag auff Lilers.

Ein gleichmässiger Streich were dem Graffen von Bassigny Stadthaltern in Artois/ bey nahe angangen. Diesem ward verkundschafftet/ wie liederlich es (und zwar nach Gewonheit) mit Bestellung der Wachten/ bey denen in Lilers / einem Städtlein zwischen Bethune und Ayre gelegen/ sich haltenden Frantzosen / beschaffen: weßwegen er in aller Stille bey tausend Mann zu Roß und Fuß zu sich nimbt/dahin begibt/die Nacht über sich stille helt / am Morgen aber / bey Eröffnung der Pforten drey Wägen/ in welchen Soldaten verborgen/ voran geschickt/welchen es auch geglückt/ so daß sie der Wacht mächtig worden/und unterschiedlichen / so sich entgegen gesetzt / das Liecht außgeblasen. Nach dem aber die Pferd an ei-

1649.

ren Wagen/ der auff der Brücke hette sollen halten bleiben/ durch das starcke Schiessen schew gemacht/ darvon gelauffen/ und also die Brücke eylends auffgezogen worden/ muste gedachter Graff mit dem Rest seiner beyhabenden Völcker zurücke bleiben/ und mit Verlust eines Capitains und zehen Soldaten/ ohnverrichter Sache zurück weichen. Von denen aber/ die bereits in der Vestung beschlossen/ seynd unterschiedliche in den Graben gesprungen/ und sich mehrentheils mit schwimmen dardurch salvirt/ nach dem der Gouverneur gedachter Vestung Lilers/ mit vielen von den Seinigen todt geblieben. Nicht lang hernach/ haben die Frantzosen gedachtes Städtlein Lilers verlassen/ bevor aber selbige Vestung abgeworffen/ und die Bürger gezwungen/ jhre Glocken und sonsten andere Mobilien zu lösen: wie sie dann auch alles das jenige/ so die Bawren an solchem Ort in salvo zuhaben vermeynt/ mit genommen/ und so fort mit der Artillerie und denen Victualien nach Bethune durchgangen.

La Motte au Bois muß sich den Span. ergeben.

Nach Eintritt deß Weinmonats/ hatte vor mehrbesagte deß Herꝛn Marggraffen von Sfondrato Excell. mit etlichen Spanischen Völckern das zwischen Arien und Ypern liegende/ und etwa mit in 400. Mann besetzte veste Schloß/ la Motte au Bois genannt/ auß welchem die Frantzosen mit streiffen alle angräntzende Ort incommodirt/ und zur Contribution gezwungen/ belägert/ welches sich nach fünff Tagen/ am 11. Octobris mit Accord ergeben/ darauß der Frantzosen bey 350. abgezogen/ und also die umbliegende Städte in Flandern/ insonderheit aber Ypern/ Arien/ S. Venant/ Armentirs/ Rüssel/ und mehr andere Plätze deß obhabenden Lasts und Streiffens befreyet worden/ weil die Frantzosen der Gegend jährlich an Contribution auff 70000. fl. erhoben.

Mittelst dessen/ haben sich die Frantzosen unterm Herꝛn General Graffen von Harcourt (welcher zum Entsatz erstgedachten Schlosses zu spath kommen/ und seither vom König in Franckreich an deß Printzen de Conde Stelle zum Generalissimo in Flandern verordnet worden) bey Landresi wieder gewendet/ und etwas gegen Perone zurück gewichen: Dahingegen Jhre Ertzhertz. Durchl. mit dero Armee gegen S. Amand und Ryssel den Fortzug genommen/ nach welcher Zeit im Feld sonderlich nichts denckwürdiges vorgelauffen/ dann hochgedachte S. Ertzfürst. Durchl. bald hernach zu Brüssel wieder angelangt/ und die Völcker allerseits in die Winterquartier geführt worden.

Den 27. Octobris vormittags umb eilff Uhren hielten mehrhochgedachte Seine Ertzhertzogl. Durchleuchtigkeit (nach dem das Läger auff den Frontieren in die Guarnisonen vertheilt/ zu dessen Unterhaltung Braband und Flandern auff sechs Monat lang unterschiedliche Gelder herschiessen sollen) dero Einzug in die Stadt Brüssel/ daselbsten Sie von der Bürgerschafft/ so in Waffen gestanden/ mit grosser Reverentz und Ehrerbietung empfangen/ Jhro auch zu Ehren rund umb die Stadt alles Geschütz gelöst worden.

1649.

Spanische thun einen starcken Streiff in Schampanien.

Vor Beziehung der Spanischen Winter-Quartier im Monat Octobr. hat deß Herꝛn Hertzogs von Würtenberg Fürstl. Gnad. (der mit der unterhabenden Teutschen Reutterey die Quartier im Lützenburger Land haben sollen) im Vorbeyzug/ und mit Zuthun deß Gubernatoris jetzterwehnten Hertzogthumbs Lützenburg/ in 4000. Pferd starck/ die Landschafft Schampanien/ an der Seiten von Guyse heimgesucht/ daselbsten so viel müglich/ zur revenge alles verderbt/ und in 1000. Pferd/ sampt einer grossen Menge allerley Viehes darauß gebracht/ weßwegen dem Herꝛn General von Rosen eylends Ordre ertheilt worden/ sich mit seinen newgeworbenen Völckern; und dem Herꝛn de la Ferte Seneterre, Königl. Frantzösischen Stadthalter in Lothringen/ zu conjungiren/ umb den Spanischen mit Ernst zu begegnen.

Gegen welche der H. G. von Ros. commandirt wird/ und was dessen Verrichtung.

Als nun in dessen die Frantzösische Völcker/ auß dem Elsaß über den Zaberer Steeg und Pfaltzburg marchirt/ und der Herꝛ General von Rosen vernommen/ daß Herꝛ Obrister Rand von den Lothringischen vor etlichen Tagen sich deß Schlosses S. Lorentz/ an der Saar im Westerich gelegen/ bemächtiget/ und noch darinnen lige/ hat er am 8. 18. Septembris die Seinen darvor rücken/ und dasselbige beschiessen lassen: Da dann/ nach etwa fünff oder sechs und zwantzig beschehenen Canon-Schüssen/ gedachter Obrister Rand so balden zu accordiren begehrt/ so jhm auch auff nachstehende Capitulation vergünstiget worden. Dieweilen sich aber nach dem Außzug befunden/ und von allen umbliegenden armen Leuten/ so das Jhrige in dieses Schloß geflehet gehabt/ ins gemein geklagt worden/ daß jhnen alles das Jhrige mit genommen; Als hat wolgedachter Herꝛ General von Rosen Ordre ertheilt/ ermeldten Commendanten/ und alle dessen Völcker anzuhalten/ gestalt sie dann alle als Kriegs-Gefangene angenommen worden/ davon sich ein Capitain mit 60. Mann gutwillig untergestellt/ und die meisten in Frantzösische Dienste getretten; den Herꝛn Obristen Rand aber/ sampt einem Obristen Leutenant/ einem Capitain/ und etlichen andern Officirern/ hat man gefangen von darmit hinweg geführt/ vorhabens solche entweder zu Metz oder Diedenhofen in Verwahrung zu lassen: Das Schloß aber ist dem jenigen vom Adel/ welchem es gehörig/ wiederumb ohnbesetzt gelassen worden.

Schloß S. Lorentz ergibt sich den Rosischen.

Die Articulen/ welche mehrangeregter Herꝛ Obrister Rand im Schloß zu S. Lorentz durch Accord erhalten/ bestehen in diesem wenigem: 1. Daß der Herꝛ Obrister Rand/ sampt seiner Frawen/ zwey Capitainen/ allen Officirern und Soldaten/ Pferden/ Gewehr/ Bagage/ Kugeln im Mund/ brennenden Lunten und Munition/ Morgen den 10. 20. Septemb. außziehen/ und nach Bitsch convoyrt werden solle. 2. Sollen jhnen zwey Karren jeder/ mit zwey Pferden bespannt/ mit gegeben/ und die Proviant/ als Brod

1649.

und sechs Viertheil Mehl/ jhme Herren Obristen zugehörig/ gleicher gestalt sicher nacher Bitsch begleitet werden.

Diesen Accord verspricht der Herr General Lieutenant von Rosen dergestalt zu halten/ daferrn der Herr Obrist Rand/ Morgen den 10.20. dieses/ vormittag umb 8. Uhr außziehen/ und nichts anders oder mehrers auß dem Schloß mit sich nehmen wird/ als sie hinein gebracht. Lorentzen den 9.19. Sept. Anno 1649.

Reinhold von Rosen.

Die wendē sich darauff nach dem Ertz Stifft Trier.

Nach Verrichtung dessen/ haben sich diese Völcker nach dem Ertz-Stifft Trier erhoben: wie sie dann wenige Tage hernach/ ohngefehr mit 500. Reuttern/ 400. Musquetirern/ und drey Stücken Geschützes/ zu S. Wendel ankommen/ daselbsten sie sich in einem Dorff verschantzt/ in etwas stille gelegen/ und auß Nantzy/ Metz und Diedenhofen etliche mehr Frantzösische Regimenter zu sich erwartet. Darauff seynd sie die Mosel passirt/ in Lützenburg eingefallen/ die Schantz Wasserbillig/ Echternach/ und andere kleine Plätze mehr einbekommen/ und Leyenburg/ dem Herrn Graffen von Kiel zuständig belägert/ auch ein Regiment Lotharingische Völcker ruinirt/ weilen sie allenthalben wenig Widerstand gefunden/ und also nach Belieben hausen können. Diesen zu begegnen/ ist im Monat Octobris/ und zwar umb die Helffte desselben/ deß Herrn Hertzog Ulrichs von Würtenberg Fürstliche Gnaden mit ohngefehr 3000. Mann auß Flandern zu Lützenburg ankommen/ umb zu verwehren/ daß diese Gäste das Land nicht weiters verwüsten möchten/ als umb welcher willen der meiste Adel vom Land in die Stadt Lüttich und Lützenburg geflohen war.

Wie nun die Rosischen eine Zeit lang im Lützenburger-Land herumb gewandert/ seynd sie Freytags den 26. Octobr. 5. Novembr. unterhalb Metz wieder über die Mosel passirt/ und den 31. Octobr. 10. Novembr. das Quartier zu Reinichen/ allda die Saar in die Mosel fället/ genommen.

Und suchen das Land von Lützenburg übel heim.

Den 4.14. Nov. præsentirten sich etliche Spanische Trouppen gerade gegen der Frantzosen Quartier über/ von denen die Rosischen etliche gefangen kriegten/ welche aussagten/ daß es Hertzog Ulrich von Würtenberg/ und der von Haure/ mit 2. biß in 3000. Mann weren/ und sie von dannen wegzutreiben suchen wolten: Weiln aber Herr General Lieutenant von Rosen mit den Stücken Fewer auff sie geben liesse/ als haben sie sich hinwiederumb zurück gezogen. Deß nachfolgenden Tags stelleten sie sich mit sechzehen Esquadronen zu Pferd/ und einer Brigade zu Fuß/ zwischen Gravemacher und Wasserbillich/ vorhabens die Mosel zu passiren/ aber der von Rosen verhinderte solches auffs beste/ in deme er mit Stücken und Musqueten tapffer Widerstand thun lassen/ welches dann über eine Stunde gedauert/ also daß die Spanischen nichts richten können: Sondern unverrichter Dinge auff Echternach zu rücke passiren müssen.

1649.

Thun einē Streiff in die Eyffel.

Kurtz vor Eingang deß Christmonats/ hat viel mehrgedachter Herr General Lieutenant von Rosen einen Streiff in die Eyffel gethan/ das Städlein Dündorff/ wie auch dem Graffen von Kiel sein Residentz-Schloß Kiel/ und das darbey gelegene Adeliche Hauß Bensfeld weggenommen/ darinnen er grossen Vorrath an Früchten gefunden/ und selbige besetzt gelassen: Zu welcher Zeit Herr Obrister Oehm/ mit der Reutterey und Fußvölcker/ in 12. Reg. zu Pferd/ und 11. zu Fuß starck auff 2. 3. und 4. Stunden von Metz gestanden/ und Ordre erwartet/ wo die Winter Quartier zu nehmen/ welche sie/ habendem Bericht nach/ in Lothringen genommen/ deren Haupt-Quartier zu Espinal/ darunter auß 4. Reg. 4. Compp. gemacht worden. Von deren Verrichtung wir an seinem Ort ein mehrers zu vernehmen haben werden.

Unter wehrenden diesen Händeln/ ist deß Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfürstliche Durchleucht. mit dero unterhabenden Armee/ in 10000. starck/ sampt etlichen Stücken Geschützes/ im Stifft Lüttich ankommen/ und sich beyderseits der Maaß in die Winter-Quartier gelegt: weilen aber die Bawren jhme den Paß disputiren wollen/ hat er mit Gewalt in sie setzen müssen/ in Heßbay und Versmontseck derselben in 400. niedergemacht/ bey 4000. so jhr Gewehr von sich geworffen/ gefangen/ deren jeder sich mit einer Pistolet rantzioniren müssen/ und demnach sein Haupt-Quartier nach Kagarden gelegt/ er selbsten aber ist nach Brüssel verreyst/ und das Commando dem Printzen von Salm überlassen. Es hat zwar die Stadt Lüttich gewisse Deputirte zu hochgedachter Jh. Durchl. abgeordnet/ und 3000. Pistoleten zu deß Stiffts Verschonung anbiethen lassen/ die man aber nicht hören/ noch solches Offerte annehmen wollen/ sondern seynd so fort die Quartier außgeschrieben/ und etliche Völcker disseits der Maaß geschickt worden. Von gedachten Bawren schreibet man/ daß sie anfangs der Lothringischen Meister gewesen/ und derselben hin und her in den Wälden wol bey 300. erlegt: Nach dem sie aber stoltz worden/ und sich ins flache Feld begeben/ habe sie der Herr Graff von Salm mit 3000. Perden umbringt/ und jhnen eine solche Schlappen/ wie oben erwehnt/ versetzen lassen.

Vor beschehener Abreyse nach Brüssel/ haben deß Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchleuchtigkeit Anstellung gemacht/ daß zu Limburg ein Magazin (Proviant hauß) auffgericht werden sollen; welches so viel Nachdenckens verursacht/ daß Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Cölln/ wie auch der Staadische Gubernator zu Mastricht/ deßwegen/ zu gedachtem Hertzog nach Brüssel abgeschickt/ ingleichem auch Jhre Fürstl. Durchl. von Newburg dero Unterthanen/ das Gewehr zu ergreiffen/ Befehl ertheilt/ also daß es darauff gestanden/ daferrn bey viel hochgedachter Jhrer Fürstl. Durchl. von Lothringen die Abführung

dero

dero Armee in der Güte nicht zu erhalten/ daß sich alsdann die Chur-Cöllnische Völcker mit denen Lütticher Bawern conjungiren/ und gedachte Armee gesampter Hand fort treiben sollen; gestalt dann höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ rc. sich ebener gestalt mit dero Land-Ständen und Thumb-Capitul dahin sich verglichen/ daß die Fraw Landgräffin zu Cassel/ neben der Lippstatt auch die zwey nechst dabey gelegene Cöllnische Aempter in Abschlag deren drey hundert tausend Reichsthaler behalten/ Neuß ehist quittiren/ doch aber für ihre Völcker noch zwey Monat Contribution und Quartier geniessen sollen/ umb dieselbe auff den Nothfall gegen besagte Lothringische/ dafern sie auffwarts kommen/ und dieser Orten Winter-Quartier nehmen wolten/ zu gebrauchen: zu welchem Ende auch allen Unterthanen auffm Lande angesagt worden/ sich mit Rohren zu versehen/ umb ermeldter Armee in Zeiten zu begegnen.

Es ist aber dieses alles/ durch deß Herrn Generals von Lamboy Excell. Vermittelung/ bey deß Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. dahin gebracht worden/ daß auff Erlegung 4500. Pistoleten vor Ihre Durchl. und 1400. für die Officirer/ dero Armee das Stifft Lüttich quittirt/ und zu Stephanswerth über die Maaß ins Reich Aachen gangen/ umb darinnen und auff den Gränzen sich einzulägern. Als nun nachmals die im Lande zu Ravenstein gelegene Völcker/ acht Regimenter starck/ vernommen/ daß der Herr Rheingraff mit 50. Compagnien zu Pferd/ und tausend Mann zu Fuß Staadischen Völckern (weiln sie bevorab kurtzer Tagen in die vier und viertzig Karren/ so mit allerhand Kauffmans-Wahren beladen/ von Hertzogen-Busch nach Mastricht gewolt/ vier Stunden ungefehr von dannen überfallen/ und geplündert/ den Fuhrleuten zwar/ auff deren starckes Bitten/ die Pferde wiedergeben/ und also einen Verlust auff dreyssig biß viertzig tausend Reichsth. geschätzt/ verursacht hatten) wider sie im Anzug/ haben sie sich über die Maaß retirirt/ und das Städtlein/ sampt der Abtey Carls-Münster außgeplündert.

Und so viel haben wir für dißmal von dem Spanischen und Frantzösischen Krieg in den Niederlanden zu vermelden als denckwürdig ermessen.

Kriegs-Zustand in Italien und Catalonien.

Diesem fügen wir nun der Ordnung nach abermals bey den Kriegs-Zustand zwischen beyden mächtigen Cronen/ Spanien und Franckreich/ wie selbiger in unserm vorhabenden 1649. Jahr durch Italien und Catalonien passirt/ damit verhält es sich also:

Auff genommenen Abzug der Frantzosen vor Cremona/ und angetrettene Marsche nach dem Lande zu Piemont/ davon droben pag. 536. & 537. zu lesen/ haben Ihre Excell. Marggraff von Caracena/ Spanischer Gubernator zu Mayland/ das veste Castell Pomponasco/ dem Hertzog von Modena zuständig/ mit 1200. Mann belägert: welches sich dann nach fünff Tagen den 17. Febr. ergeben/ darauß 250 Frantzosen/ ohne Gewehr und Bagage/ durchs Veldelin nach Franckreich abgezogen; der Commendant aber/ so verwundt/ mit andern Gequetschten nach Vercello begleittet/ und im Castell fünff Stücke gefunden worden. Item haben die Spanische weiters die Städlein Gualteri, Castellnovo, und die Stadt Reggio erobert/ auch den Modenesischen drey Schiffmühlen mit 700. Säcken Mehl auffm Poo weggenommen.

Dieweilen dann die Spanische Armee kurtz hierauff gar vor Modena ankommen/ als hat selbiger Hertzog/ auff Vermittlung dessen von Parma/ mit der Cath. Maj. in Hispanien sich gäntzlich wiederumb verglichen/ und mit vor wolgedachtem Herrn Marggraffens von Caracena Excell. auff nachfolgende weise gehandelt: Es habe der Hertzog von Modena je und allwegen ein Verlangen gehabt/ damit er wiederumb zu Ihrer Königl. Maj. Huld und Gnade gelangen möchte/ so balden alles zu thun/ was dieselbe begehren/ biß ein bessere Gelegenheit komme/ mit den Effecten dessen eine Zeugnuß zu geben. Versprechen derowegen/ alle und jede Soldaten/ welche in und umb sein Land seyn/ von sich zu weisen; dahingegen die Bündnuß mit dem Hauß Mayland hinwiederum zu erneweren. Deßgleichen/ daß er die Capitulation/ mit dem König An. 1634. (andere setzen 44) gemacht/ unverbrüchlich halten: Seine Majest. hingegen auch jhne Hertzogen/ so viel jhme nothwendig/ in dero Protection halten wolle. So verspricht auch der Hertzog weiters/ hinfüro mit deß Königs in Hispanien Feinden keine Verbündnuß zu machen: dem Königl. Spanischen Heer aber nicht allein Paß zu geben/ sondern auch alles was solchem mangeln werde/ nach Möglichkeit an die Hand zu schaffen. Und dieses alles ist also beschlossen worden mit dem Marggraffen von Danfried/ zum theil aber mit dem Hertzog von Parma/ und dem Marggraffen von Caracena als deß Hauses Mayland Stadthaltern und Gener. Hauptman deß Königs in Hispanien/ rc. in Italien: welch letzter zugleich versprochen/ daß er mit seiner gantzen Soldatesca sich auß deß Hertzogs von Modena Land begeben wolle/ so bald die Frantzosen außgezogen seyn würden. Welches alles also erfolget den 27. Febr. An. 1649.

Nach beschehenem Abzug der Frantzosen auß dem Modenesischen in Franckreich/ seynd die Spanischen unverzugs wiederumb zurück nach Mayland gangen/ deßwegen zu Modena Danck- und Frewden-Fest gehalten/ auch das Te Deum, &c. gesungen worden.

Der Zeit schickten die Spanischen viel Volcks nach Orbitello, umb/ wenn es möglich seyn wolte/ die beyde veste Plätze Plombino und Porto Longone zu recuperiren; welches aber die Frantzosen bald innen worden/ und deßwegen dieses mit 7. jenes aber mit 500. Mann verstärcken lassen. Es war auch ein heimlicher Anschlag auff diese beyde

1649.

Vestungen obhanden/ welchen der Groß-Hertzog von Florentz ins Werck zu stellen gehalte wird/ der zeitlich entdeckt / und dahero in Piombino zwölff Frantzösische Befelhhaber und Soldaten/ wegen mit den Spanischen gehabter heimlichen Correspondentz / neben vorermeldten Groß-Hertzogs Botten/ der die Brieffe hin und wieder getragen/ auff und jhnen die Brieffe an die Füß gehenckt/ demnach auch unterschiedliche Schiffe von Porto Longone daselbst ankommen/ und von den Frantzösischen Ministris die Besatzung verändert worden.

Zwischen Ihrer Päbstl. H. und dem Hertzog von Parma / hat es auch newe Strittigkeiten geben / darüber beyde Theil gar zu den Waffen gegriffen/ wie dann die Päbstl. Völcker/ unter beyden Herzen Gen. Wiedeman und Gabrieli/ in das Fürstenthumb di Castro, so ein Geistlich Lehen nechst bey Rom ist/ unversehens eingefallen / und darinnen sich unterschiedlicher Posten/ als Montalto, Ischia, Camino, Valentiano, und Cagnarolo, bemächtigt. Demnach sie aber (erlangtem Bericht nach) forders auff Castro gewollt / (in welches der Groß-Hertzog von Florentz bey 1000 Mann gebracht) seynd sie geschlagen/ daß viel auf dem Platz geblieben/ und Gabrieli übel verwundt worden. Hierauf haben vorgedachte beyde Herzen Gen. ermeldtes Castro mit drey real-Schantzen eingeschlossen/ den Posto della Cava erobert/ dardurch den Belägerten das Außstreiffen benommen/ und dahero die Päbstl. die Erndte aller Orten ungehindert einthun können. Dieweil aber die Besatzung mit Außfallen stätigs angehalten/ als hat H. G. Wiedeman/ deme jmmer viel Volcks hinweg sturbe/ die Wachten dupliren/ zehen Stück/ sampt einem Fewermörsel / außm Castell S. Angelo, sonsten die Engelburg genannt/ führen/ auch von Ancona und Civita Vecchia mehr Volck nach Castro entbieten lassen / umb den Platz an 3. Orten zugleich anzugreiffen.

Auff gedachter Engelburg / ward S. Pauli Bild der Degen abgenommen/ womit der Pasquino sein Spiel hatte/ andeutende/ daß den Geistlichen viel besser anstehe/ ein Breviarium dann eine Spada in der Hand führen: über welche That Ih. Päbstl. H. sich nicht wenig entrüstet/ wie auch darumb/ daß die Herrschafft Lucca dem Hertzogen von Parma/ so mit 7000. Mann/ Castro zu entsetzen/ auffgebrochen / den Paß durch jhr Gebieth verwilliget. Wie es nun mit dem Entsatz hinauß lauffen/ und wer diß Orts den kürtzern ziehen werde/ davon soll ein mehrer Bericht folgen: auß Venedig aber wird mit Brieffen vom 21. Augusti bestättiget/ daß den 14. (andere setzen den 18.) ejusdem 4000. Parmesanische Pferd/ mit 6000. Päbstl. Völckern/ bey S. Pietro di Casale in fünff Stunden lang getroffen / worüber jene in 1000. diese aber bey 700. Mann eingebüst; auff Päbstl. Seiten der Freyherr Matthæi/ und Obr. Grassi/ verwundt / der Marggraff Suffoni aber gefangen worden: darauff die Parmesanischen/ so vor dieses mahl das Feld raumen müssen/ nach Final in das Modenes. gewichen: seye auch der Gen. Leut. über die Päbstl. Reutterey / Maurelli, zu Viterbo an seinem vor Castro in die Achsel empfangenem Schuß gestorben / an dessen Stelle der Marggraff von Cessis kommen. Sintemal dann dieser Scharmützel auff Päbstl. Seiten wol außgeschlagen/ von deß Hertzogs Völckern in 200. gefangen / und etliche Officirer mit der Parmesanischen meisten Bagage/ und Munition / zu Bologna und Ferrara eingebracht worden; als stunde es darauff/ daß gedachter von Parma in den Bañ gethan werden sollen: gestalten auch Ihr. Päbstl. H. dessen gefangenen Gen. Marggraffen von Gofredi / ins Castell zu Placentz gefänglich einsetzen lassen.

Dieweilen aber mehr hochgedachter Hertzog von Parma nachgehends ein Manifest außgehen lassen/ daß er wider Ihre Päbstliche Heiligkeit nicht Krieg führe / sondern allein (weil man keinen gütlichen Vergleich annehmen wolle) sein Land zu beschützen suche/ auch damit sich zum Vergleich angebotten/ alle Schuld auff besagten seinen General Gofredi/ (deme er alle seine Baarschafft und Kleinodien/ auff viermal hundert und fünfftzig tausend Cronen werth (andere wollen von siebentzig tausend Duplonen sagen) einziehen / dessen Fraw Gemahlin und Kinder in ein Closter thun lassen / wie er dann Marggraff selbsten/ den 8. Januarii 1650. auff einem Schavot in einem halben Mond/ ausserhalb der Stadt Placentz offentlich enthauptet worden) gelegt; ingleichem deß Hertzogs von Parma Fraw Mutter an Ihre Päbstliche Heiligkeit und etliche Cardinäle geschrieben/ nicht so scharpff gegen den Hertzog/ jhren Sohn/ zu verfahren/ weiln er auß Antrieb hitziger Räthe solches gethan; und bevorderst die Römische Käyserliche/ wie auch Königliche Majestät Majestät in Hispanien; nit weniger unterschiedliche Italiänische Fürstē sich interponirt / auch noch über diß alles vorgedachte alte Hertzogin versprochen/ alles/ was der Hertzog/ jhr Sohn/ erlegen solle/ zu bezahlen; als ist es endlich zum Vergleich kommen/ daß Ihre Päbstliche Heiligkeit (wie man uns von Rom schreibet) dem Duca di Parma die Friedens-Conditiones zugeschickt/ deß Innhalts/ daß solcher anjetzo 300000. Cronen / an Päbstliche Heiligkeit nach Rom baar / und zu Befriedigung seiner Glaubiger allda / in denen dreyen nechsten Jahren nach 600000. Gold-Cronen bezahlen/ oder das Hertzogthumb Castro und Ronciglione der Cammer verfallen seyn/ dieselbe hingegen seine Schulden bezahlen / und er solches alsobald unterschreiben solle.

Wie nun solcher Vergleich endlich abgelauffen / und wie weit man sich beyderseits eingelassen / davon wird in der Rubric; von Italiänischen Sachen / ausser dem Krieg vorgangen / was mehrers und gewissers zu vernehmen seyn.

Castro muß sich an die Päbstliche ergeben.

Unter wehrender solcher transaction haben sich die Parmesanischen in Castro, dieweiln sie an Wasser und Wein Mangel / auch nur noch zween Ochsen übrig gehabt / an die darvor

gele-

gelegene Päpstl. Völcker durch Accord ergeben: Wie dann der Parmesanische Commendant/ Samson Asinelli der in dieser Belägerung ein Aug verlohren/den 2. Sept. mit 300. Mann auß solchem nach Montalto ab-entgegen der Päbstl. General Gabrieli mit einem Reg. zu Fuß zu gedachtem Castro eingezogen.

Ebenmässig ist diesen Monat Septemb. das Stättlein Ceva in Piemont durch Accord an die Spanischen übergangen: Darauff sie ferner das Castell/ so mit 500. Frantzosen besetzt war/ zu beschiessen angefangen/ wegen Abgang aber der Fütterung / und daß sich die Frantzosen in der Nähe starck versambleten/unverrichter Dinge davon ablassen müssen.

Den 9. Octobris wurden die Spanische unterm Commando des Marggrafen von Serra des Stättleins Biella / und des Schlosses S. Damiano/im Montferat/gleichsfalls Meister/ darauß Don Emanuel von Saphoyen mit 150. Mann nach Trino abgezogen: dahingegen haben die Frantzosen Alexandria attaquirt/ seynd aber abgetrieben/und demnach von ihnen zu Salerio in 80. Häuser abgebrannt/auch viel Viehe hinweg genommen/so ihnen aber von denen rottirten Bawern mehrerntheils wiederumb abgejagt; und wenige Tage hernach von der Piemontischen Reutterey 200 Spanische zu Pferd/ und 300. zu Fuß geschlagen/die meisten niedergemacht und gefangen worden.

Im Monat Decemb. vermeynten die Spanischen einen Anschlag auff das Castell zu Casall ins Werck zu stellen / gestalt dann der Gen. Lieut. über die Spanische Cavallerie / H. Graff Galeazzo Trotti / mit 1500. Mann deßwegen den Poo passirt war. Nachdem er sich nun etwan ein Meyl von Casal in einer embuscade verdeckt gehalten/und solches von einem Kundschafter dem Commendanten zu gedachtem Casal / Monf. d' Alguebonne, noch in selbiger Nacht Warnungsweise angezeigt worden / hat er in Eyle alles Volck zusammen fordern/ das Gewehr ergreiffen / und 3. Stunden vor Tags 3. starcke Canon-Schüsse / zum Zeichen seiner Wachtsamkeit auß dem Castell abgehen lassen/ gleichwol aber von denen Spanischen nichts vermerckt/weßwegen er an vorgebrachtem Anschlag fast zweiffeln wollen; biß er endlich bey anbrechendem Tag gewahr worden/ daß der Pastor im Castell/beneben einem Doctore, und etliche deren Befreundte/zusampt einem Constabel/ sich auß dem Staub gemacht/welches ihme den Argwohn vermehret/daß diese Personen an vorgehabtem Anschlag sonderlich müssen theil gehabt haben. Und hiemit dieses wenige vom Spanisch- und Frantzösischen Krieg in Italia/ dieses Jahr passirt.

Catalonische Händel.

In Catalonien hat der Marggraff von Mortara umb den Außgang des Mertzen unsers vorhabenden 1649. Jahrs den Frantzosen das Castell Sapiera wieder abgenommen: darauff zwar die Frantzosen mit 5. Regiment die Statt Taragona blocquirt / nach verderbter Erndte aber sich wieder darvon gemacht/bey denen sich eine grosse Verrätherey entdeckt/in dem nemblich auff S. Jacobi / welcher war der 25. Tag des Hewmonats / durch gantz Catalonien alle geborne Frantzosen und Schweitzer niedergemacht werden sollen.

Den 21. Septembr. seynd die Spanischen unterm Don Jean de Garray/Feldmarschallen über das gantze Spanische Läger/mit in 12000. zu Roß und Fuß starck/sampt 40. Stücken Geschützes / in Catalonien eingefallen / haben sich unterschiedlicher Oerter/ als Montblan/ Constantin/Solo/ꝛc. bemächtiget/und sich biß auff 7. Meilen an Barcellona gezogen/ Vorhabens selbigen Orth anzugreiffen: weilen aber die darinn sich gut Frantzösisch erklärt/haben die Spanische nichts darauff tentiren wollen; seynd derowegen/weilen zumahl die vorgehabte Verrähterey entdeckt / wieder zurück gegen Taragona gangen / und Villa Franca, sampt andern geringen Orthen umb Barcellona auß Mangel der Lebens-Mitteln verlassen. Von Actionen ist vor dieses mahl sonderlich nichts vorgangen / ohne allein daß den 14. Decembris der Spanische Gen. Hertzog von Alburquerque/ zwischen Lerida und Montblane / die beyde Frantzösische Generalen / de Marsin und de Ericqui / als sie ihme mit in tausend Pferden nachgesetzt / geschlagen / in zwey hundert niedergemacht / 400. worunter 6. Rittmeister/ 7. Lieutenante / und des Feldmarschalls General Adjutanten / gefangen / auch etliche Standarten erobert / gleichwol aber auff seiner Seiten/ neben noch etlich wenigen / den General Commissarium / Julium Visconti verlohren.

Fernere Beschreibung der Kriegs-Händel/zwischen der Durchleucht. Herrschafft von Venedig/und denen Türcken.

Von gegenwärtiger Materi/ hat der günstige Leser das 537. Blat unsers vorhero abgehandelten 1648. Jahrs / mit etlich wenig hernachfolgenden zu durchsehen. Anjetzo folget/ was in solchem Krieg seithero weiter Schrifftwürdiges sich zugetragen; welches wir dann in möglichster Kürtze vorzubringen/uns befleissigen wollen.

Zustand im Königreich Candia.

Anlangend derwegen den Krieg im Königreich Candia/haben seithero unser letzten Relation die Türcken selbige Statt/Candiam nemlich; allerdings verlassen; sich in unterschiedliche weitentlegene Posten retirirt: Weßwegen sich die unserigen herauß ins Feld begeben/dem Feind das Fort S. Maria / neben noch einem andern armata manu abgenommen / und in hundert und funfftzig von der Besatzung darinnen erschlagen.

Umb solcher Ursach willen hat der commandirende Bassa nach Constantinopel gesandt/ihme Geldt/Volck/Munition und Proviant zuschicken

1649.

cken; denn/widrigen Falls würde er sich in Canea begeben müssen/die Venetianer aber/durch Hülffe des Landvolcks/sich des Lands hinwieder bemächtigen können/weilen ihme in kurtzer Zeit bey 800. Mann (Brieffe auß Venedig vom 23. April. melden von 1820. als die von den ihrigen mit Geld und Paßzettuln fortgelassen worden) entlauffen seyen.

Zu Venedig ist imittelst ein Deputirter vom Grand-Vezier, und selbiger hohen Regierung/ benebenst einem Edelmann des Venetian. Bailo oder Agenten begleitet ankomen/ indessen gelieferten Schreiben ward unter anderm vermeldet/ daß der vorige Keyser Ibraim den Krieg mit den Venetianern zwar unbilliger Weiß angefangen und zuvor wie sichs gebührt/nicht ankünden lassen/deßwegen ihn auch Gott gestrafft hette: sintemal aber die Türckische Satzungen vermöchten/daß/wo man eine Moschea (Moscheen/seynd Mahumetische Tempel und Kirchen) auffrichte/ man zugleich dasselbe gantze Land unter Ottomannische Macht bringen solle; und aber in Canea eine Moschea; als könten sie von Candia nit ablassen/sondern begehrten selbiges Königreich/ und eine Million Zequinen/dargegen wolte man den Venedigern die geringe Oerter in Dalmatia/ (ausser Clissa/so restituirt werden solle) lassen: wo aber hierin nicht gewilliget würde/wolte man den Krieg zu Wasser und Land auffs äusserste fortsetzen/mit angehengter Betrohung/ den Venetianischen Bailo, sampt allen dero Nation Kauffleuten zu Constantinopel/in Arrest zu nehmen/und ihre Güter zu confisciren.

Gleich wie aber solches ein hochmüthig/trotzig und unverschämptes Zumuthen: also hat auch diese glor- und Lobwürdige Republic darein verwilligen weder wollen noch sollen: derowegen im grossen Rath beschlossen worden/Candiam mit nichten dem Türcken zu übergeben: sondern den Krieg vielmehr gegen denselben fortzusetzen: gestalt dann zu Behauptung mehrgedachtes Königreichs alle gute Vorsehung gethan/und besagter Türckischer Abgeordneter (dem man alle denckwürdige Sachen / und insonderheit das Arsenale oder Zeughauß/sehen lassen) mit zwar stattlicher Verehrung/ aber gar höfflicher Verweigerung fortgelassen worden / nachdeme die Herrschafft vorhero ihrem Bailo allen Bericht gegeben / was er vor dessen Widerkunfft am Türckischen Hoff anbringen solle.

Zwischen beyden Herren Generalen / Gen. Mocenigo und Gildehas / hat sich sonsten im Königreich Candia eine schädliche Uneinigkeit erhaben: weßwegen jener diesen/nach von ihm erhaltener ziemlich harter Antwort/befohlen/auff des Proveditoris Bernardi Gallere zu arrestiren/der aber sich erkläret/daß er ihn nicht als einen Gefangenen/sondern wie einen wolverdienten Cavallier empfangen und halten wolle: wie er sich dann unterwunden/gegen beyden Mittler zu seyn/ so aber nichts verfangen wollen / weil H. Gildehas sich rund erklärt/in Candia nicht mehr/ aber wol in Dalmatia sich gebrauchen zu lassen; an dessen Stell H. Gen. Colloredo das Generalat bekommen. Dieses von Candia.

1649.

Denckwürdiger Verlauff in Dalmatien.

So viel Dalmatien betrifft/auff welche Provintz die Türcken hefftig erbittert/haben in selbiger Landschafft umb Spalatro vor Außgang des 1648. Jahrs/sich in 6000. Unterthanen zusammen geschlagen/die Türcken zu Clissa angegriffen/selbige nach 6. stündigem Fechten in die Flucht gebracht/viel erlegt/die Brücken erobert/darüber ins Land gangen/und mit grossen Beuten/auch über 12000. Stück Viehs wieder zurück komen; denen zwar theils versamblete Türcken vorgewartet/aber auch zertrennt/ und 67. vornehmer Türckenköpffe in Clissa eingebracht worden.

Im Jan. dieses Jahrs/hatte der H. Gen. Foscolo (wie solches der Venetian. H. Gen. Freyherr von Degenfeld / welcher wegen gehabten Mißverstands mit gedachtem Gen. Foscolo auß Dalmatia zu Venedig angelangt war/berichtet) daß Castell Antivari in Albania belägert/solche Belägerung aber mit Hinderlassung 2. Stück Geschützes auffheben müssen: dahingegen den vesten Orth Risani, 2. Meylen von Cataro, sampt 5. Stücken Geschützes erobert / und 120. Türcken nach Castell Novo abziehen lassen: Demnach / mit Hülff etlicher tausend auß Albania ihm zugefallener Christen / sich der Statt Medun bemächtiget/und abermahls 6. Stücke Geschütz erhalten: weiters sich an Castell Novo (welches die Türcken kurtz vorhero mit 1200. Mann und vieler Munition verstärckt hatten) gemacht/und selbiges blocquirt: dieweilen aber inzwischen der Bassa von Bosna mit etlich tausend Türcken umb Clivano in Dalmatia angelanget/Sebenico auffs newe zu belägern/als hat er solche Blocquirung wiederumb auffgehebt/ umb dem Feind im Feld desto besser zu begegnen; von dessen Völckern waren etliche 100. über Cetina gestreifft/seynd aber von den Türcken auß einem Hinderhalt mit Verlust 150. todter zurück getrieben worden. Deßgleichen als die Türcken 800. starck in die Landschafft Solilla gefallen/ und durchraubet / hat selbige der rottirte Landmann unversehens überfallen/in 280. das Liecht außgeblasen/ und die gemachte Beutten ihnen wiederumb abgejagt. Von Dalmatia dieses.

Das beste aber für diese Glorwürdige Republic müssen wir vor dißmahl auß der See holen/ und ist dieses: Nachdem die Türck. Regierung zu Constantinopel Kundschafft erlangt/ daß der Venet. Gen. Bernardo, mit der meisten Schiff-Armada / besonders aber allen Galliazzen/und Galeren / so vor den 2. Castellen Dardanellis, sonsten der alte Hellespont genant/lange Zeit gelegen/und die Türckische Macht vom Außlauffen abgehalten; nunmehr von dar ab- und den Barbarischen Galleen (welche nach Constantinopel außgefahren/ umb neben der Türck. Flotte die Venetian. in die Mitte zu nehmen) entgegen gefahren/nur allein aber 19. Gallionen/und etliche armirte Fusten (seynd geringe Schifflein) unterm Befehl des Gen. Jac. de Riva, darvor gelassen: als ist eylends Anstalt gemacht worden/

daß

Delineatio Pugnæ navalis inter Venetos et Turcas, habitæ anto Portum Fochianum, qui est in Asia. die 12 May 1649. Abbildung der Victorise See-Schlacht der Venetianer gegen den Türcken. geschehen in Asien im Haue Fodiæ den 12 May Anno 1649.

DER TÜRCKISCHE SCHIEFFE GENERAEL

IACOBUS RIUA. GENERAEL DER VENETIANISCHE VLOT

Landt Fochia

Landt Fochia

A. Venetianische Vloot.
B. Der Christen Admiral.
C. Der Christen Vice Admiral.
D. Schaut bey Nacht
E. Schiff welche zum Brandt bereit.
F. Schiff das die Türcken zuerst befochten hat.
G. Iupiter und Liebe sampt Türckische Galleen fechtend.
H. Türckische Vloot.
I. Der Türcken Admiral
K. Der Türcken Vice Admirael
L. Türckische Schiffe sincken
M. Türckische Schaut bey Nacht.

1649.

daß die Türckische Armada den 7. May starck 90. Galleen / 18. runde Schiffe / und in 150. Tschaicken / (so mit Munition und Proviant beladene Schifflein seynd) gegen Abend mit gutem Wind vermeldten Dardanellis außgefahren/des Nachts auch / hinderwarts den Venetianischen Gallionen/gegen Smirna dergestalt durchgeschlicken / daß sie solche bald auß dem Gesicht verlohren / und selbiger erst des folgenden Tags nachsetzen können. Ob man nun zwar die durchgangene Armada der Türcken anfänglich in der Insul Scio / und nachmahls umb Negropolite/gesucht/war doch beydes vergeblich/biß man im zurück Segeln ein Türckisches Jagschifflein/so nach Canea gehen sollen/ gefangen/und dardurch Kundschaft bekommen/ daß die Türckische Armada/zu dero noch etliche Rodiser Galeren/und 7. Schiffe auff der Barbarey gestossen / im Meerhafen zu Foggia / 25. Meylen von den Dardanellis/und 2. von Smirna/umb noch mehr Volck und Proviant einzuladen/angelendet.

Hierauff hat sich der Venetianische General von Riva entschlossen / nachdeme er solches also wahr befunden/ die Türcken in gedachtem Port zu beschiessen/womit er dann den 12. May einen Anfang gemacht / welches biß auff den Abend deß andern folgenden Tags gewährt. Den 14. haben die Venetianische Gallionen von 5. Barbarischen Schiffen so den Hafen verwahren sollen/ 4. zu Grund/und eines/darob viel Fewerwerck gewesen / am 15. ejusdem in Brand geschossen: weilen es aber vest auff Ancker gelegen/und der Herr General von Riva solches gesehen/hat er sich offentlich vernehmen lassen/daß es nunmehr Zeit/wann jemands were / der ihme einen unsterblichen Nahmen machen / sein Leben für die Religion und das Vatterland hinwagen / und an gedachtem in vollem Brand stehendem Feinds/Schiff die Ancker Seyle entzwey zu hawen/versuchen wolte; wozu sich ein Schiff-Capitäin/ Nahmens Jacob Santorini, von Venedig bürtig/sampt seinem Schiffer/willig anerbotten / sich so stracks außgezogen/hinzu geschwummen/und erwehnte Seyle mit Beyheln abgehawen: welches verursacht/daß das Schiff vom Wind mitten unter die Türckische Armada getrieben/solche auch angezündet/und benebens von den Venetianischen mit Granaten/Fewerballen/und anderm starcken Schiessen starck angehalten worden/also daß dardurch 72. Türckische Galeren/achtzehen Kriegs-und in 60. andere kleine Proviant-Schifflein und Tschaicken / theils zu Grund geschossen/theils übel vernichtet/theils aber gar verbrannt und im Rauch auffgangen / deren Schade dann auff 2. der Venetianer gemachte Beutten aber auff 1. Million Golds angeschlagen worden.

Unterm dato 18. Junij wird mit glaubwürdigen Schreiben auß Venedig berichtet/daß in solchem Treffen/ welches biß umb 7. Uhr in die Nacht hinein gewähret/an Türckischer Seiten/ über 6000. Mann/ sampt dem General Bassa/ todt geblieben; fast so viel/worunter bey 2000. Christen-Sclaven gefangen: Von den Venetianern aber nur 91. todt/und 42. verwundt/kein einig Schiff verlohren / sondern noch darzu 7. Türckische Gallionen/ und 4. Kriegs-Schiffe/ mit etlichen Proviant-Schiffen erobert / und also von dieser mächtigen Armada nur 8. Türckische Galeren errettet worden. Ja es hat solchem nach vielwolgedachter Herr General von Riva im Porto zu Smirnen / noch 18. theils Holländische / theils Frantzösische Schiffe/ so von den Türcken mit Gewalt gezwungen worden im Krieg zu dienen / erlediget / welche sich/ der Herrschafft Venedig zu dienen / gleichfalls gutwillig erbotten. Welch überauß herrlich erhaltener Victory wegen / man zu Venedig in der Haupt-Kirchen zu S. Marco, in beyseyn des Hertzogs / und der gesampten Durchleuchtigen Herrschafft; wie auch in allen andern das Te Deum laudamus, &c. gesungen: Gott dem Allmächtigen gedanckt / demnach 6000. Ducaten unter die Armen/auch die Teutsche Nation im Teutschen Hauß / viel tausend armen Leuten/ Brodt/Wein und Geldt außtheilen lassen; wie dann auch durch die gantze Statt Tag und Nacht unterschiedliche Fewerwerck und Frewden-Fest/ ingleichem alle Bürgerliche Gefangene loß gelassen worden.

Danckbarkeit der Republic/ gegen Gott und Menschen.

GOtt / als von deme aller Sieg allein herkommet / der wolle dieser Durchleucht-und Glorwürdigen Herrschafft noch ferner Glück und Victory wider diesen grawsamen Erbfeind unsers Christlichen Nahmens verleyhen / und die Hertzen aller Christlichen Potentaten kräfftiglich erwecken / daß sie ihre privat-Streittigkeiten beyseits legen / einmüthig zusammen stehen/ und bey so erwünschter Gelegenheit diesem ungehewren Christen-Feind das geängstigte Griechen-und andere gelobte Länder / widerumb auß Handen reissen mögen; damit im Werck erfolge / was einkommenem Bericht nach/ der berühmte Mathematicus Spina (dessen Sachen hiebevor so trefflich eingetroffen) prognosticiret / und von einem Religioso ; so auß Franckreich in Polen ankommen/bekräfftiget wird/daß nemblichen in Anno 1650. das Mahometisch Reich/wo nicht gar den Untergang/jedoch zum wenigsten einen harten Anstoß leiden solle.

Zu dem ist auch diese höchstlöbl. Herrschafft gegen die Sieghagten/so wol Unter als Obere insonderheit danckbar gewesen: Dann Sie hat den Herrn General Jacob de Riva/ wegen Heroisch erzeigter Dapfferkeit / in den Ritter-Orden auffgenommen/ ihme eine güldene Ketten/ auff 3000. Ducaten werth præsentiren: Herrn Jacob Santorini , zum Venetianischen vom Adel gemacht: deßgleichen ihme/ wie auch den übrigen Schiff-Capitäinen/ jedem eine Ketten/ auff 500. Ducaten geschätzt/ lieffern: Weiters der Soldatesca und Schiffburschе alle außständige Monat-Solde zuschicken/wegen dieser

Victory

1649.

Victory 8. Tage lang durch ihr gantzes Gebieth feyern/und alle die jenigen/welche nicht über 100. Ducaten Schulden halber gefangen gesessen/loß gelassen.

Hingegen / wie schwer und hochempfindlich dieser Verlust der Türckischen Regierung müsse vorkommen seyn / ist darauß ohnschwer abzunehmen/in dem dieselbige/auß lauter Verbitterung / den Venetianischen Gesandten zu Constantinopel/Herrn Johann Soranzo/nicht allein gefangen setzen: sondern auch nachmahlen / wider aller Völcker Recht / im Rathhauß daselbst/dessen Fürstlich-Güldenen Talar außentgegen ihme einen schwartzen Trawer-Küttel anziehen/sampt dessen gantzer Hoffstatt mit Ketten an Hälsen/ und Sprengern an Füssen/ in höchster Schmach offentlich prügeln / in ein Schiff schleppen; auff ein Castell/2. Meylen von Constantinopel hinweg führen/und so wol dessen/als seines strangulirten Dolmetschers/Herrn Antonii Gralli, Häuser plündern lassen / daß deßwegen die Venetianische Kauffleute daselbst/ mit ihren besten Sachen/in des Frantzösischen Herrn Abgesandten Behausung allda (welcher sich der Gefangenen starck angenommen / und so viel erhalten / daß man dem Soranzo die Springer von den Füssen wiederumb abgethan) sich retiriren müssen.

Dieweilen dann / durch so erhaltenen Sieg der Glorwürdigen Republic zu Venedig / eine mächtige Armada / und die der gantzen Christenheit hette ein Schrecken seyn können / zu trümmern und scheittern gangen/als hat ja diese ungläubige Nation genugsame Ursach gehabt/sich hierüber zum äussersten zu betrüben: Gestalt dann die gantze Regierung / mit dem Jungen Türckischen Keyser / solch erstandene Niederlag/in S. Sophiæ Kirchen/mit grossem Heulen / im Sack und in der Aschen betrauret/ darbey auch ihren Machomet umb Fürbitte Hülff und Beystand bey Gott wider die Christen angelangt: Worüber dann der Pöfel so rasend worden/daß er zugelauffen/das Stättlein Galata, gegen Constantinopel über/allda die Christen wohnen/außplündern und anzünden wollen: Welches auch geschehen were/dafern solches durch die Janitscharen nicht verhütet worden. Es hat auch der jenige Junge Persische Fürst/Mahometanischer Religion/(welcher mit köstlichen Seidenwahren nach Venedig kommen / und auff einmahl vor viermahl hundert tausend Ducaten werth außlegen lassen) gar hoch empfunden / als er bey vorgangenem Triumph wegen solcher Victory/unter andern Freudenzeichen auch dieses sehen müssen/wie der Venetianische Löw den Türckischen halben Mond in grosser Muthigkeit zerrissen/mit dieser epigraphe oder Uberschrifft: SAN MARCO ESTIRPATORE DI CASA OTTOMANNA, das ist/S. Marcus sol dem Ottomannischen Reich noch den Garauß machen.

Constantinopolit. Sachen.

Was ausser diesem zu Constantinopel vorgangen/folget mit wenigem: Daselbst hat man dieses Vor-Jahr über dem Thor des Divani, (ist der jenige Orth/allwo der Türckische Keyser offentlich Audientz gibt / wie in Oratione pro Germania. Thomæ Lansij pag. 121. zu lesen) der Türcken Standart mit einem Roßschweiff/ welches ein Anzeig der Kriegs-Rüstung zu Land ist/gesehen: Und weilen die Venetianer / wie mehrgesagt / die Castellen bey den Dardanellis so starck und lang versperret gehalten/ist dahero zu Constantinopel grosser Mangel entstanden/ in deme das Proviant 10. Tag weit auff Cameelen dahin gebracht werden müssen. Derowegen solchen Paß hinwiederumb zu befreyen/seynd zu Tunis/Algier/Boleto und Biserte/10. Galeren außgerüst worden/und zu Tunis 36. grosse Schiff fertig gelegen/solche zu diesem End ins Adriatische Meer lauffen zu lassen/umb die Venetianer durch solche Diversion von den Dardanellis hinweg zu bringen / welcher Anschlag aber/durch Göttliche Verhängnuß/wie vorhin angezeigt/zu Wasser worden.

So wird mit Brieffen unterm Dato Venedig den 3. Julij überschrieben/daß zu besagtem Constantinopel wegen oberzehlten Verlusts/ dem Primo-Vezier, dem Obristen Pfaffen Muphti/und noch 8. andern von den vornehmsten Türckischen Ministris, die Köpffe abgeschlagen; Dahingegen der Janitscharen Aga zum Primo-Vezier gemacht/und 30. Galleen/ sich mit den übrigen hinwiederumb zu conjungiren / auß dem Zeughauß gezogen worden/ weiln selbige Regierung / den Krieg wider die Herrschafft Venedig/ als auch die gantze Christenheit fortzusetzen geschworen: Deßgleichen daß der Venetianische Bailo/Herr Soranzo/ mit 24. seiner Haußgenossen / in einem Thurn am schwartzen Meer annoch gefangen gehalten werde: Der ist aber nochmahlen auff des Keyserlichen Herrn Bottschaffters/ Schmieds Vermittlung/mit allen den Seinigen hinwiderumb auff freyen Fuß gestellt / und demnach vermittelst 126. Türckischer Schiffe und Galleen/10000. Mann in Candia ans Land gesetzt worden / wovon 4000. zum Entsatz in Canea kommen.

Nach gehaltener See-Schlacht / davon erst erzehlet worden / seynd nachmahls auß dem Porto zu Foggia ungefehr noch in dreissig zerschmetterte Türckische Galleren und Schiffe nach Scio kommen / umb sich allda außzubessern / worzu die Regierung zu Constantinopel 300000. Zigginen auß dem Schatz erhoben/ und der Englischen Nation 3. andere sagen 5. pro cento Zoll an ihren Wahren nachgelassen/ weiln sie sich erbotten haben sollen / der Regierung ihre Schiffe wider die Christen herzu leyhen.

Demnach nun alles wieder in Ordnung gebracht / hat die Barbarische und Türckische See-Armada / 38. Galleren und 33. Schiff starck/zu gedachtem Scio sich conjungirt / vorhabens Canea zu secundiren; welches ihnen dann auch ziemlich gerathen / gestalt kurtz hier-

DELINEATIO OPPVGNATIONIS CANDIÆ

Anno 1649.

Abriß- und Entwürff des Feindlichen Angriffs auff die Vestung Candia, im Jahr 1649.

Vorgestellt durch des Freyherrn Speerreütters Excell: als verordneten Venetianischen General, im Königreich Caria.

SANCT DEMITERI

Retirade

Porta

OPERA

Mesa luna

MOCENIGO

IL GVANDO QVARTIERO DEL TVRCHO

QVARTIERO DEL TVRCHO

QVARTIERO DEL TVRCHO

Porta Giesu

Porta Martinengo

Porta Betelom

Porta Panigra

Porto

Porta del mol

Porta Darmita

Porta St. Andrea

CANDIA

IL MARE

A. Boluardo Sabioncra.
B. Boluardo Victuri.
C. Boluardo Giesu.
D. Boluardo Martiningo.
E. Boluardo Betclom.
F. Boluardo Panigra.
G. Boluardo Sanct Andrea.
H. Castello.
I. Arsenale.
K. Cavaliero Victuri.
L. Caualiero Martiningo.
M. Piaci Bassi.
N. Caualiero di Sabioncro.
O. Sint Demitri.
P. Palma.
Q. Rauelino Sant Nicolo.
R. Sanct Maria.
S. Rauelino Betclom.
T. Opera Mocenigo.
V. Mesa luna.
W. Ravelino Panigra.
X. Fort Panigra.
Y. Sanct Spirito.
1. Aproghie Contra il fort Sant: Demitri.
2. Aproghie Contra il fort St. Maria.
3. Aproghie Contra il Rauelino Betclom.
4. Aproghie Contra l'opera Mocenigo.
5. Aproghie Contra il Ravelino Panigra
6. Retrensementen del Turcho.
7. Batterie advansati. Contra il Boluardo Betclom.
8. Batteria advansata Contra il Fort: Sanct Demitri.
9. Batteria per il Campo.
10. Batteria per il Campo.
11. Batteria per il porto.
12. Hoggidi sono Baterie de Turchi, da dore con petti d'artiglaria S'oppugnano il porto e la citta.
13. Mostraci le Baterie del nerico, delle quali s'ha servito nell'attaccar i posti: eore ancora gli approcci da esso quitati la magior parte.
14. Questo s'e perduto da Venetiani et ha ad esser atterrato. Le altie munitiori e la contrascrapa si reparano a tutte le opere da Venetiani contraminale vi stanno.

Ioan: Lathouwer Ingr.

1649.

oben davon Anregung geschehen / also daß des Venetianischen Gubernatorn Bembo von Zante Zeitung (gleich ob die Venetianer den 13. Julij mit der Türckischen Flotta im Canal vor Negroponte 8. Stunden lang gestritten/ selbige meist ruinirt/8. Galleen erobert / hingegen 3. verlohren/und des Generalissimi Mocenigo Vetter/ Leonardo Mocenigo, mit vielen andern todt geblieben/ auch der General Bernardo tödtlich verwundet worden were) nicht erfolgen wollen. Weil derhalben die Venetianische Generalen nicht zugeben wollen / daß General de Riva, wie er zwar Willens gewest/die Türckische Armada angreiffen solte; als ist diese mit Verlust nur 8. Saoni / samptlich zu Canea eingelauffen / der General Bernardo aber/ darumb daß er nicht schlagen wollen / (da doch die 26. Englische Schiffe durch etliche Schusse ohne Kugeln den Venetianischen zu verstehen geben / daß sie wider sie nicht fechten wolten) zu Venedig degradirt / und Moresin General worden.

Im Monat Augusto bekamen die Türcken in etlichen Anfällen vor dem Fort Suda einen ziemlichen Streich/ verlohren bey 1500. Mann / und wurden ihnen 6. Galleren zu Grund/auch der General Bassa/als er auff einer Höhe stehend / das Volck anführen und encouragiren wollen/mit einem Canon erschossen/an dessen Platz nachmahls ein abtrünniger/ und zur See wol erfahrner Albaneser/Namens Achmet Mehemet/ein Capitain erwehlet; Der Commendant aber in besagtem Suda/Pieter Dido/wegen erwiesener Tapfferkeit/zum Venetianischen Senatore erwehlt worden. Nach welchem Verlust die Barbarisch-und Englischen Schiffe von selbiger Armada wieder nach Hauß gefahren / und im Eingang des Octobr. beyde Generalen/Gilde Haß und Degenfeld/zu Venedig ankommen.

Türck läst Candiam noch eines auffordern / aber vergeblich.

Immittelst hat der Türckische Keyser das Königreich Candiam von der Herrschafft zu Venedig auff ein newes / zu übergeben begehren lassen; weßwegen sich der Rath versamlet/ und etliche Stunden deliberirt / ob man dieses cediren / und mit denen Türcken Fried machen / oder den Krieg fortsetzen solle: Da dann die Resolution endlich dahin außgangen / die Waffen in Handen zu behalten / und deßwegen alle Mittel anzugreiffen/ darauff auch Tag und Nacht in dem Arsenal zu arbeiten angefangen worden.

Auff so erfolgte abschlägige Antwort haben sich die Türcken abermahls mit gantzer Gewalt an die Statt Candiam gemacht/ vor derselben vermittelst über 4000. Wollsäcke etliche hohe Baterien auffgerichtet / und in 3000. Leytern zusammen gebracht/ Vorhabens mit etlich und dreissig tausend Mann einen General oder Haupt-Sturm darauff zu thun/ weßwegen die Signoria von Venedig / neben starcker Gegenwehr/viel Allmosen außtheilen / und das viertzigstündige Gebett anstellen lassen/damit dieser Platz/als eine Vormawer und Schlüssel der Italiänischen Länder vermittelst Göttlichen Beystands erhalten werden möchte.

1649.

Schröckliche Force der Feinde gegen die Haupt-Statt Candia.

Derohalben / nachdem die Türcken anjetzo ihr Läger auff etliche und viertzig tausend Mann verstärckt/das Schiffvolck so wol als die Sclaven sämptlich ins Feld genommen/also daß die Schiffe im Hafen ledig gestanden / auch alle innhabende Oerter der Insul entblösset / und dero Innwohnere / die Waffen in die Hand zu nehmen / gezwungen; haben sie darauff / und zwar im Eingang des Octobris / das Aussenwerck / Mocenigo genannt / auß den gröbsten Stücken beschossen / im dritten Sturm erobert/ aber nur 24. Stunden lang behalten / weil die Belägerten in einem Außfall mit 400. Italiänern und 300. Teutschen sich dessen wieder bemächtiget. Es haben aber die Türcken/dessen ohnerachtet / nachmahls stärcker angesetzt / das Fort abermahls einbekommen/ihre Fahnen darauff gesteckt/ und sich zu verschantzen angefangen. Worauff durch die unserigen / in 500. starck/und etwan 100. Maltheser Ritter / so selbiger General außschiffen lassen / nochmahlen ein Außfall geschehen / und mehrerwehntes Fort Mocenigo mit grossem Verdruß der Türcken recuperirt worden. Nachdem aber die Feinde mit ihrem besten Volck hinwiederumb angesetzt / der Schantz sich nachmahls Meister gemacht/ seynd die Venetianische gewichen / haben die Mine so sie unter solches Werck gemacht/ (gestalt dann in der Statt fast alle veste Oerter minirt seyn sollen) angezündet/ und alles Volck/ so sich darauff befunden/in die Lufft gesprengt / also daß der Türcken in 3000. der Belägerten aber in 200. todt geblieben: Worauff die Türcken sich nach dem Porto zu S. Demetrio gewendet / denselben auch dreymahl / aber vergeblich / und mit grossem Verlust gestürmet.

Daß aber auff gedachte diese Statt Candiam eine dergleichen force, wie vermeldet/gebraucht worden/ solle die Ursach diese seyn/weil der Türckische General seinen Obern versprochen / diesen Platz innerhalb 40. Tagen entweder innen zu haben / oder in nicht Erfolgung dessen/seinen Kopff zu verlieren / und solle der Herr General Colloredo nicht todt / wol aber verwundet worden / und der Malthesier General / so verwundet/ auff der Heimreyse nach Malta/gestorben seyn; wornach die Venetianische Schiff-Armada zu Milo und Corfu zu überwintern kommen: Die Türckische aber hat sich nach der Insul Rhodiß gewendet / und die vor Candia gelegene Türcken gar nacher Canea zurück gewichen.

In Behauptung dieses hochimportirenden Posten / hat der von Venedig dahin geschickte Barfüsser Mönch / nicht allein mit seinen künstlichen Fewerwercken den Türcken grossen Schaden gethan; sondern auch nach der Hand mit einem newen Werck eines grossen Rades/ welches / so offt es umbgehet / in 30. Tonnen

1649.

Wassers schöpffet/die Stattgräben über Manshoch erfüllet / daß nunmehr gar schwerlich zu stürmen.

Umb den Außgang dieses 1649 Jahrs/war zu Venedig ein Schiff auß Smirna ankommen / welches mitgebracht / daß der Türckische General/auff empfangenen Befehl von Canea nach Constantinopel abgefahren / unterwegs aber einen langen Sturm außgestanden / daß zwischen Le Boose d' Antro , und Castell Rosso, 11. Galleren / und 2. Maonen gesuncken/ und der Rest sich nach dem Port zu Scio salviret.

Türcken bawen nächst bey Candia eine Citadella.

Die Türcken haben mittlerzeit vor Candia allernächst eine Citadella/ die Alte Statt genannt/zu bawen angefangen / und sich daselbst in 6000. starck befestiget: Von welchen / Zeithero dieses Kriegs/in der Insul Candia bereits über funfftzig tausend Christen verjagt/ hinweg geführt/und auff die Galleren geschmiedet worden: hat auch der Venetianische General von Riva im Eingang des 1650. Jahrs mit seiner Flotta sich in der Insul Tenedo befunden/den Türcken die Ab- und Zufuhr nach Constantinopel zu verhindern.

Handlung mit Venedig zu Constantinopel verbotten.

Von dar wurde geschrieben/daß der Groß-Vezier im Anfang des Frühlings mit grosser Macht nach dem Königreich Candia abfahren werde/in Meynung solches zu bezwingen / gestalt dann auch der Venetianische Bottschaffter / beneben allen Venetianischen Kauffleuten von Constantinopel weggeschafft/und den Innwohnern daselbst bey Leib und Lebens-Straff verbotten worden / keine Commercien/weniger einige Correspondentz mit den Venetianern mehr zu haben: Was es nun damit für einen Außgang gewinnen werde / davon wird uns die Zeit ein mehrers lehren. Und dieses von Candia.

Bewandtnuß in Dalmatia.

Dalmatiam betreffend / haben seither unserm letzten Bericht nach/ in 4000. Türcken Clissa zu überrumpeln vermeynt/ die bereits biß unter das Geschütz kommen / seynd aber durch Hagelgeschösse mit Verlust über 1000. Mann abgetrieben worden. Deßgleichen haben 1500. Morlacken zu Zara/ 800. Türckische Reutter/ davon sie Bericht gehabt/ an einem Paß halb durchgehen lassen / die übrigen aber angegriffen/ 30. von den vornehmsten die Köpff abgesäbelt/und beneben vielen Gefangenen / worunter des Sangiaco Sohn / mit 200. Pferden eingebracht/wird auch unterm Dato Venedig den 10. Septembr. für sicher berichtet / daß in dieser Provintz/ innerhalb 8. Monaten / bey zwantzig tausend Türcken an der Pest gestorben / die übrigen aber die Belägerung der fast außgestorbenen Statt Sebenico auffgehoben / und sich zerstrewet. Hierauff hat sich die Handlung zu Ragusi mit der Statt Venedig und den Türcken wieder angefangen / gestalt kurtz hernach etliche Schiff mit Wahren/ auff 40000. Ducaten werth zu besagtem Venedig/und selbiger Statt wol zu statten kommen/ allda auch eine grosse Summa Geldes/als niemahln geschehen/ zusammen gebracht / und in dem Arsenal oder Zeughauß an etlichen newen Galleren starck gearbeitet worden/damit man die bey diesem Krieg auffgangene ersetzen/und wie hiebevor/jederzeit 300. verfertigter Galleren auff allen Nothfall im Vorrath haben möge.

Es hatten in Dalmatia die Schweitzer nach Gelde geruffen/welche zu befriedigen/man von Venedig auß 80000. Ducaten dahin geschickt/ mit Vertröstung an den General Foscolo/daß mit nächstem ein mehrers folgen würde: daselbst haben sich die Morlacken unter ihrem General Marchonich/einen Sclavonier bey 3000 starck über das Gebürg gegen Nieder-Ungarn gewendet/und den grossen Flecken Billava (weiln sich die Inwohner nicht gewehrt/ auch die darinn einquartierte 300. leichte Pferd durchgangen) geplündert/was sie bekommen/mit der Schärpffe des Schwerds erwürget/alles Haußgeräthe verbrannt/40. Gefangene/sampt 400. Pferden/zehen tausend Stück klein/und 2000. grosses Viehes zu rück gebracht/ und solcher gestalt ihren gewesenen Obristen und Priester gerochen.

Nach Vollendung dieses/seynd sie in 5000. starck nachmahlen auff 5. Tagreyse weit in Bosnia eingefallen/ bey Bagna Lucca 6. grosse Marckt-Flecken / und den Orth Elim außgeplündert / bey 400. Türcken erlegt/ dero Commendanten gefangen / über drey hundert Pferde / mit reichen Beutten beladen / sampt etlich tausend Stück Viehs nach Zara gebracht / der ihren aber auch bey 60. sampt 5. Estandarten/ in Passirung der angelauffenen Flüsse/im Wasser verlohren.

Dieses nun ist das vornehmste / was dieses vorhabende 1649. Jahr über/zwischen Christen und Türcken/so wol zu Wasser als Land/beydes in Candia/ Dalmatia / und dem mari Ægæo oder Archipelago vorgangen: bey welches Erzehlung wir uns aller Partheylichkeit enthalten/ und mehrerntheils der Italiänischen Brieffe bedienet/also daß wir auff den Nothfall eines wie das andere/mit glaubhafften documentis literariis zu belegen.

Italiänische Sachen/ausser dem Krieg passirt.

Neapolis ist noch voller Unruh und Mißtrawen.

Weiset uns demnach unsere Disposition abermahls auff die Italiänische Sachen/so dieses Jahr über ausser dem Krieg passirt und vorgelauffen/ wobey wir dann wie vorhin / von dem Neapolitanischen Wesen nochmahln den Anfang machen wollen.

Von diesem nun / haben wir droben vom Blat 540. biß 543. die letztere Meldung gethan. Seithero ist selbiger Vice-Re, oder Königliche Statthalter/ mit Einziehung täglich mehr und mehr vornehmer Personen immer fortgefahren/und dieses unterm prætext und Vorwand/ als ob sie das Volck zu weiterm Auffstand zu

ver-

1649.

verreitzen / geschäfftig befunden worden seyen: Dahero sich viel hohe Herren auß dem Staub gemacht / und zu den Banditen geschlagen / welche im Monat Januario dieses 1649. Jahrs in Abruzzo etliche Maul-Esel mit deß Hertzogs von Matalone besten Sachen hinweg genommen / deren Sambstags den 23. 13. Januarii in Rom acht auffgehenckt / und zwey geviertheilt worden.

Banditen thun umb Neapolis mit Streiffen grossen Schaden.

Eine andere Parthey dieser Gesellen / hat im Neapolitanischen den Herrn Paul Spinola ertappt und gefangen angehalten / welcher 20000. Cronen für sein Rantzon oder Löß-Geld zahlen müssen / nicht weniger etliche tausend Stück Viehes / so nach Neapolis gesollt / drey Meilen davon weggeraubt; weßwegen der Vice-Re besagten Hertzog von Matalone / als welcher sich mit andern Herren mehr auff der Banditen Seiten geschlagen / bey Straff 150000. Ducaten zu erscheinen citirt / und viel dessen Güter würcklich eingezogen.

Mittelst dessen ward der Fürst von Gallicano seines Arrests gäntzlich entlassen / welcher Montags den 19. 9. Aprilis von Neapolis in Rom angelangt; entgegen der im Castell zu Neapolis gefangene Fürst di Montesarchio durch Gifft gestorben / und dem Graffen von Conversano / daferrn er sich zu Ruhe begeben werde / vom König in Spanien das Gülden Flüß / sampt dem güldenen Kammer-Schlüssel / angebotten worden / wie wir solches mit Brieffen auß Rom / unterm dato vier und zwantzigsten Aprilis / zu bescheinen: In gleichem mit anderm de dato fünffzehenden May / daß der Vice-Re zu Neapolis den Adel überauß hart gehalten / wie er dann den Don Hector Caraffa, und Don Joseph de Sangro, deß Hertzogs von Adria Bruder / einziehen / auß Beförchtung aber eines newen Auffstands deß Pöfels / welcher dieser Herren halber mit dem Gewehr durch die Stadt gelauffen / und geruffen / Vivat Nobilitas Populusque Neapolitanus, wiederumb auff freyen Fuß stellen lassen müssen: Habe auch offt angezogener Hertzog von Matalone / die schöne und reiche Stadt Foggia / (wie sie H. Martin Zeiler am vier und achtzigsten Blat seiner Reyß-Beschreibung durch Italien / in Franckfurt Anno 1640. durch Herrn Matthæum Merian den ältern verlegt / nennet) / als es eben Jahrmarckt gewesen / geplündert / unter andern den Spanischen Ministris 500000. Cronen Zoll-Geld / und in 4000. Stück Viehes weggenommen. Fermers unterm dato zwey und zwantzigsten May / daß der gefangene Hertzog von Guyse (weil er mit Zuthun deß Herrn Cardinals Filomarini, die Vestung Cajeta in der Frantzosen Hände zu geben / practicirt haben solle) auff einer Galleen nach Spanien geschickt / und gedachtem Ertz-Bischoff Filomarini anbefohlen worden / sich mit seiner gantzen Freundschafft / innerhalb drey Tagen auß dem Königreich Neapolis zubegeben: Welcher Stadthalter abermals acht Auffwickler hencken / viertzig andere aber auff die Galleren schmieden lassen. Ob nun zwar erstgedachter Cardinal und Ertz-Bischoff an ermeldter Conspiration wegen Cajeta (welcher wegen ein Capitän / und zwey Führer deß Volcks gehenckt und geviertheilt) nachmals unschuldig befunden worden: So ist er jedoch bey dem Vice-Re / darumb daß er die jenigen / so den Bischoff von Castro umbgebracht hatten / excommunicirt, in Ungnade gefallen.

1649.

Vice-Re zu Neapolis macht sich sehr verhast und woher.

Es hatte sich obgedachter Graff von Conversano / auff Vermittelung deß Groß-Hertzogen von Florentz / zu Neapolis eingestellet / deme hat der Vice-Re sein Hauß zum Gefängnuß auff eine Zeit eingegeben / und den Hertzogen von Nanzy / mit seinem Bruder / und Don Diego d' Aquaviva, in jhren Häusern arrestiren lassen. Gleich wie es aber / nach jenes alten Scribenten Erinnerung / ohnfehlbar wahr bleibt / daß der jenige / welchen jhrer viel förchten müssen / sich hinwiederumb für vielen zu förchten habe / also ist es auch dieses Orts im Werck selbsten erfolgt / in deme auff vielmehr angeregten Vice-Re / auß pur lauterer Verbitterung / von etlichen hohen Herren und Stands-Personen eine solche Conspiration gemacht worden / wodurch derselbe auff S. Johann deß Täuffers Tag / war der 24. 14. Junii / wann er zur Kirchen fahren würde / hette ermordet werden sollen: Welcher Anschlag aber zu zeitlich entdeckt / und demnach viel vornehme / unter andern aber der Pepo Palombo, Don Hannibal Brancaccio. und fünff andere Herren eingezogen worden / davon die übrigen interessirten sich zu den Banditen begeben.

Im Monat Augusto / (so viel wir auß denen eingelangten Relationen zu colligiren gehabt) ist zu Neapolis der Herr Franciscus Batti, welcher in vormahls angedeuteter Auffruhr den Frantzösischen Hertzog von Guyse von Rom nach Neapolis abgeholt / enthauptet / ein anderer aber / Genaro Bosso genannt / so den Frantzosen den Carmeliter Thurn verrathen und in die Hände spielen wollen / gehenckt worden: Wie man denn auch sichere Nachricht / daß deß mit vielen andern qualificirten Frantzosen nach Spanien gefänglich weg geführten Hertzogs von Guyse gewesener Secretarius Fabrani, gleichfalls umb seinen Kopff gesprungen.

Sonsten ließ selbiger Vice-Re die Herren Carmeliten von S. Martin und Lucia / wie ingleichem auch die Herren Patres Franciscaner zur Heiligen Dreyfaltigkeit / auß jhren Clöstern schaffen / umb solche zu Castellen zu machen / weiln er befunden / daß man darauß den Königlichen Pallast beschiessen können.

Im Monat Octobri / seynd auff dessen Befehl abermals drey Auffrührer gehenckt / einer aber / so dem Vice-Re nach dem Leben gestanden / geviertheilt / und Herr Fabritius San-Felice, wegen Estats-Sachen / auffs newe Castell gefangen gesetzt worden. Ingleichem hat er auch etliche Kauffleute in Verhafft nehmen / und jhre Güter bey viermal hundert und funff-

1649.

tzig tausend Cronen werth / einziehen lassen / weilen man sieben Stücke Geschützes in jhren Häusern gefunden / und sie gegen Nieder-Reissung deß Carmeliter Closters viel protestirens machen wollen.

Ist in offentlicher Lebensgefahr.

Insonderheit aber hat man unterm dato 9. Februar. auß einem bekannten Ort/für gewiß überschrieben/ daß/als man zu Neapolis wegen glücklicher Ankunfft der Königl. Hispanischen Braut/ Frewden-Fest und Fewer gemacht / seye ein Schuß auff den Vice-Re geschehen / so jhne am Arm verwundet habe.

Päpstl. H. geben auff 10000. Mann Patenten auß.

Im Außgang deß verschlossenen 1648. Jahrs/ hatten Ihre Päbstl. Heil. etliche in Rom gelegene Compagnien zu Roß und Fuß abdancken lassen/auch dergleichen in andern der Kirchen Städten zu thun anbefolen : Nach dem aber ein Gerücht erschollen / daß Parma unterschiedliche Schiffe außrüste/ auch viel Volcks annehme/ haben Päbstl. Heil. ebenmässig auff zehen tausend Mann frische Patenten außtheilen lassen / auff dessen von Parma actiones ein wachendes Aug zu tragen.

Thewrung nimpt zu Rom sehr zu.

In erst gedachtem Rom hat immittelst die Thewrung (dero wir droben am 545. Blat auch gedacht) dergestalt zu genommen / daß die Herren Patres Jesuitæ in dem Seminario monatlich mit zwey Cronen auffgeschlagen / worüber sich selbige Kost-Geher entpört / die Jesuiter theils auß dem Closter gejagt/theils aber gefangen/und übel tractirt; also daß der Vice-Regent/mit allen Schergen sich dahin verfügen/und den Handel schlichten müssen. Worauff denn die Convictores auß den Waffen sich wieder in Gehorsamb begeben/im Seminario aber die vornehmsten Aempter der Jesuiter umbgewechselt worden.

Daselbst hatte der Portugesische Ambassadeur seine erste Audientz gehabt; welchen die Päbstliche Guardi, und viel bewaffnete Portugesen begleitet / damit jhme von den Spanischen kein Affront geschehen möchte.

Im Monat Martio/haben Päbstl. Heil. dem König Johanni Casimiro in Polen Dispensation ertheilt/deß verstorbenen Königs Uladislai, seines S. Herrn Bruders/hinterbliebene Fraw Wittib zu heyrathen.

Papsts Barmhertzigkeit gegen die Armen.

Und weilen der Zeit in Rom/(allda im Monat Aprilis fünff und zwantzig Schiffe mit Getrayd auß der Provintz ankommen) wegen mehr und mehr anhaltender Theurung/täglich in zwey hundert arme Personen Hungers gestorben / welche man auff offentlicher Gassen gefunden ; als haben Jhre H. alle arme Leut/biß auff zwantzig Jahr alt/ im Hospital S. Jacob zu unterhalten/mitleidentlich anbefohlen.

Zwischen dem/und Hertzog von Parma entstehen einige Differentien.

Damaln ist wegen einig entstandener Differentien/zwischen S. Heil. und dem Hertzogen von Parma / (davon wir droben unterschiedlich erinnert) der erste Groll oder Unwillen verspühret worden : in dem der Pabst etliche Compagnien zu Roß und Fuß/ins Hertzogthumb Castro / wider gedachten von Parma geschickt/ jhme die Erndte wegzunehmen: Seynd auch etliche Compagnien zu Roß und Fuß / von Rom nach Viterbo geschickt worden/selbe zu mustern/denen Herr Graff Wiedeman gefolgt / solche wider den von Parma zu commandiren.

Jubeljahr publicirt.

Jngleichem machte man zu Rom einige grosse Præparatoria, auff den Heiligen Himmelfahrts-Tag das nechstkünfftige Jubel-Jahr von 1650. zu publiciren/welches auch geschehen/und selbiges auff künfftigen 1. Januar. 1650. mit gewöhnlichen Solennitäten publiciret worden.

Hiernechst haben die Päbstl. Völcker / unterm General Wiedeman und Gabrieli Camino im Hertzogthumb Castro übermeistert : seynd darauff vor Montalto gerückt / selbiges sieben Tage lang beschossen / und hernach petardirt / darvor General Wiedeman an einer Hand verwundet worden.

Item haben sie alle andere Ort in selbigem Hertzogthumb/ausser selbiger Stadt und Castels/ worinnen 1000. Mann lagen/ occupirt / und das gefundene Getraid nach Viterbo führen lassen. Weilen nun der von Parma auff den 20. May/ mit 5000. Mann zu Fuß / und 1000. Pferden/ ins Feld ziehen sollen; als ist mehrgedachter General Wiedeman mit deß Pabsts Völckern gegen Bologna und Ferrara gerückt / denenselben vorzubiegen.

Pabsts Beyhülffe den Venedigern gethan.

Unterm dato 5. Junii auß Venedig / werden wir glaubwürdig berichtet / daß selbiger Republic Ambassador bey Päbstl. H. auff dreymal hundert tausend Cronen / und daß selbige mit ehistem die Galleren wider den unchristlichen Feind zu Hülff schicken wolte.

Triumph zu Rom/ wegen der Türckische Niederlag zur See.

Sonntags den 13. hujus , erhielte der Venetianische Gesandter zu Rom / von Otranto die Gewißheit der Türckischen Niederlag zu Wasser / so wir kurtz hievor umbständig beschrieben ; weßwegen der Cardinal Cornaro / Wiedeman / und der Frantzösische Ambassadeur , drey Tage an einander Frewden-Fest gehalten. Es ist auch den 27. ejusdem zu Rom in der Kirchen zu S. Marco / wegen so herzlich erhaltener Victori / das Te Deum, &c. stattlich gesungen / und deß Abends allerhand Freuden-Feuer angezündet worden.

Folgenden Tags / hat der Printz Borgese / im Namen der Catholischen Majestät zu Hispanien/ den gewöhnlichen Weissen-Zelter/und Wechsel-Brieff von 7000 Cronen/wegen deß Königreichs Neapolis præsentirt.

Castro mehr und mehr in die Enge getrieben.

Inzwischen haben die Parmesanische auß Castro / zu Toscanella in hundert Pferd / deß Pabsts Volcks General Gebrieli gehörig / auffgehoben : Entgegen General Wiedeman eine starcke Convoy / mit viel Viehs von Cleri nach Castro gehend/erobert/und die Päbstliche Armee Castro dergestalt versperrt / daß die darinnen fast nicht mehr auß zufallen vermögt/und zulassen müssen/ daß die von aussen/ die Erndte aller Orten ungehindert einsamblen können / zu welch letztern Verstärckung zu Perugia immittelst noch sieben Compagnien zu Fuß / und zwey zu Pferd / geworben worden / darumb daß kürtzlich in drey hundert

Spa-

1649.

Spanier durchs Florentinische zum Succurß hinein kommen waren.

Den vierdten Julii Sonntags/hielte der newe Frantzösische Ambassadeur de Valenze, in einer verdeckten Kutschen zu Rom und zwar in deß Pabst Pii Quinti Pallast/ seinen Einzug; welcher hernach mit sechtzig Carossen von den Herren Cardinälen / worunter der Barbarini gewesen/ in das Palatium der vier Bronnen begleitet/und vom Cardinal Orsino zur Audientz geführt worden.

Don d'Austria in Gefahr.

Umb diese Zeit ist Seiner Durchleucht. dem Spänischen Generalissimo Don d'Austria (wie auß Sicilien Bericht einkommen) ein höchstgefährliches accident begegnet: Denn/ nach dem dieselbe mit dem Fischfang sich in etwas belustigen wollen/ und zu solchem Ende mit drey Felauquen in die See gewagt; ist er von einer Sayken auß seiner unterhabenden Schiff-Armada/ weilen er obbesagte seine Compagnie auß dem Gesicht verlohren/ angesprengt/ und dergestalt beschossen worden/ daß zwey Personen an seiner Seiten tod darnieder gefallen/ und er also in höchster Gefahr gestanden. Nachdem aber erwehnte Attaquers den Herren Generalissimum erkant/ haben sie zwar die Flucht eylends nehmen wollen/ seynd aber darüber ergriffen/ theils alsofort auffgehenckt/ und der Rest auff die Galleen geschmiedet worden. Diesen Anschlag soll ein Spanischer Minister angegeben haben/ ungeachtet es die Gefangenen geleugnet/ und einen errorem prætendirt, vorgebende/ sie eine Felouque von Trapani/ welche viel Contanten geladen hette/gesucht/und dahero diese für jene angesehen hetten.

Castro will den Päbstl. noch kein Gehör geben.

Castro wolte unterdessen der Übergab halber den Päbstlichen noch kein Gehör geben: dann ob zwar die beyde Generalen/ Wiedeman und Gabriel selbiger Bürgerschafft andeuten lassen/ dafern sie gemeynet/ das jenige/ was sie dem Hertzog von Parma geben/ der Päbstlichen Cammer zu zahlen/ sie freyen Paß haben solten/ jhre Früchten und anders einzuthun/ gaben sie jedoch entgegen nicht viel gute Wort: und weiln zumalen die Besatzung unterdessen außgefallen/ ehe man sich vergleichen können; liessen gedachte beyde Generalen die Belägerung mit grösserm Ernst vornehmen; versahen die Posten mit mehren Völckern/ und musten von Rom auß noch einige Stücke und Fewermörser ins Läger gebracht werden; dann man resolvirt stunde/die Extremitäten gegen einem so halßstarrigen Ort vor und an die Hand zu nehmen/ weil man von denen Uberläuffern auß Castro (derer jedem zwo Cronen verehret wurden) so viel Nachricht erlangt/ daß zwar darinnen sieben hundert Soldaten/und drey hundert Bürger mit Proviant auff eine geraume Zeit/ hingegen aber mit Munition sehr übel versehen seyn. Immittelst unterliessen der Groß-Hertzog von Florentz/ und der von Parma keine Sorgfalt/ wie sie diesen Ort möglichst entsetzen könten/ gestalt dann dieser zu solchem Ende von Graffignana durchs Florentinische anmarschirt kam/ und deßwegen in Umbria und der Marck alles Landvolck wider jhn auffgebotten worden: Jener aber einsmals zu Nacht wiederumb eine ziemliche Quantität an Munition/ und etwas Mannschafft/ in die Stadt gebracht/ welches die darinnen so courageux gemacht/ daß die Besatzung außgefallen/ viel von den Päbstl. niedergemacht/ und diese gezwungen worden/das Läger in etwas zurück zu ziehen.

Nichts destoweniger haben die Päbstl. den Belägerten die Mühlen zu Cava verbrannt/ darüber von beyden Theilen viel geblieben/und deß Pabsts General über die Reusige/Maurelli, in eine Axel geschossen worden/ welches jhn auch zu Viterbo sein Leben gekostet: Entgegen hat der Hertzog von Parma ins Ferrarische einen starcken Einfall gethan.

Zwischen denen Parmesanischen nun und denen Päbstlichen ist es kurtz hierauff/umb die Helfte deß Augustmonats/ zu einem ernsthafften Gefechte kommen/ bey welchem sich jene in viertausent Pferd/ mit diesen 6000. starck/ bey S. Pietro di Casale auff fünff Stunden lang schlagen müssen/ dahero auch bey 1000. die Päbstlich. aber in 700. Mann eingebüßt: in welcher Occasion auff deß Pabsts Seiten/der Baron Matthæi, und Obrister Grassi verwundet/der Marggraff Sussoni aber gefangen worden.

Hierauff seynd die Parmesanischen/als welche Feldflüchtig werden müssen/ nach Final ins Modenesische gewichen; von welcher Parthey/in 200 Gefangene/benebenst etlichen Officirern/ mit der Parmesanischen meisten Bagage und Munition/ zu Bologna und Ferrara eingebracht worden; dahero der Hertzog von Parma seinen General/ Marggraffen Gaufredi/ ins Castell zu Placentz gefangen setzen lassen.

Ingleichem ließ er ein Manifest publiciren/dahin zielend/ daß er nicht wider Ihre Päbstl. Heil. Krieg zuführen gemeynet/sondern allein sein Land defendire: Und ob er zwar auch an den Pabst geschrieben/und sich entschuldiget/so hielten doch die Staats-Verständige darvor/daß der Hertzog allein gesucht/die wider jhne angestellte præparatoria zu hintertreiben/ und den angetroheten Bann zu verhindern.

Castro gehet an die Päbstl. über durch Accord.

Denen Parmesanischen in Castro ist hiernechst der Garauß gemacht worden/ massen selbiger Commendant/ Samson Asinelli, ein heroischer Soldat/den 2. Sept. mit ohngefehr 300. Mann/ von dannen auß nach Montalto; entgegen der Päbstl. Gen. Gabrieli/ mit einem Regiment zu Fuß hinein gezogen: welch gedachter Commendant in Zeit wehrender Belägerung umb ein Aug kommen/auch Mangel an Wasser/ und nur noch zwey Ochsen zu verzehren übrig gehabt.

Hertzog von Parma sucht Pardon.

Hierauff hat der Hertzog von Parma den Pabst/ durch den Duca Poli umb Pardon bitten/ und jhme alle Satisfaction zu geben/versprechen lassen/auch alle seines Gener. Marggraffen Gaufredi Baarschafft und Kleinodien auff 450000. Cronen angesetzt/eingezogen.

Nach Ubergebung Castro/befahlen die Päbstl.

1649.

ordres, selbige Bevestigung zu schleiffen / das Landvolck wieder nach Hauß zu schicken/entgegen noch mehrere Völcker zu werben/umb stätigs zehen tausend Mann zu Fuß / und zwey tausend zu Pferd / in der Lombardie zu halten. Es erbotte sich auch der von Parma/innerhalb nechst folgenden zehen Jahren / seine habende Schulden in Rom völlig abzutragen/und S. Päbl. H. Castro so lang in Händen zu lassen: der Pabst aber wolte kurtzumb haben/ der Hertzog solte in Person nach Rom kommen/jhme eine Abbitt thun/und die verursachte Kriegs-Unkosten gleichfalls bezahlen. Weil nun S. Päbstl. H. auch die Stadt Castro selber rasiren-und auff der Spanisch-und Italiänischen Fürsten Anhalten / den Hertzog von Parma / ohne vorhergehende Satisfaction nicht perdonniren wolten ; als hat der Vice-Re zu Neapolis alle Vestungen der Stadt auf ein Jahr lang versehen/und seine Völcker gegen Sossa/ an deß Pabsts Frontieren marchiren lassen. Ob nun wol/ auff der Käyserl. und Königl. Maj. Maj. in Hispanien Vermittelung/ das Werck in einen solchen Stand gerathen / daß der Pabst dem von Parma die Accords-Puncten übersandt / dahin zielende/ daß dieser jetzo 300000. Cronen / sampt seinem General Gauffredi / dem Pabst lieffern; und zu Befriedigung seiner Creditorn in Rom/ in denen 3. nechsten Jahren noch 600000. Gold-Cronen bezahlen; oder das Hertzogthumb Castro und Ronciglione der Cammer verfallen seyn/ dieselbe aber entgegen deß Hertzogs Schulden bezahlen/ und er solches so bald unterschreiben solte ; der Pabst auch auff solche Unterschreibung der übersandten Friedens-Puncten starck getrungen ; so hat doch der von Parma nicht daran gewollt / und der Pabst deßwegen die gantze Stadt Castro/ biß auff die Juden-Stadt/ wollen schleiffen lassen.

Vorgeschlagener Accord / den Pabst mit dem von Parma zu reconciliiren.

Man ist aber/ein solches zu verhüten / weiters in Handlung getretten/ und damit so weit außgekommen/ daß Jhre Päbstl. H. das Hertzogthumb Castro/umb sechzehen mal hundert tausend Cronen/ (jedoch innerhalb neun Jahren wieder abzulösen) käufflich angenommen; darauff beyde Theile angefangen/ jhre Völcker hinwiederumb abzudancken.

Zerschlägt sich wieder.

Es ist aber auch solch getroffener Kauff/unwissend auß was Ursachen/ wieder zergangen / die Stadt Castro (wie mit Brieffen auß Rom / vom 20. Nov. erweißlich) auff dem Boden geschleifft/ daß nicht ein Hauß mehr stehen blieben / und der Hertzog von Parma/innerhalb fünffzehen Tagen in Rom zu erscheinen / citirt worden ; widrigen falls jhme alles confiscirt werden sollen.

Unterdessen haben Jhre H. deß von Parma schönes Dorff und Pallast Caprarola von der Päbstl. Cammer erkaufft / welche auch einige andere desselben Oerter mehr/als Ronciglione, Canapina, Valeranovico, sampt selbigem See/auff die Gant geschlagen. Weiln aber/ auff deß Königs in Spanien Vorbitt / der Pabst gedachten von Parma wieder begnädigt / daß er seine confiscirte Güter jnner zehen Jahren nach und nach wieder ablösen möge/ als stehet zu erwarten/ was sich in diesem passu, innerhalb solcher Zeit deß decennii, weiters verlauffen werde.

1649.

Portugesische Præsenten für den Pabst.

Jm Monat Octobri/seynd zu Civita Vecchia deß Königs in Portugal Præsenten für Jhre Päbstl. H. in zwey Schiffen/ auff zwey Millionen Golds geschätzt / ankommen / damit dieselbe den Portugesischen Gesandten annehmen/ und die ledige Prælaturen in Portugal ersetzen wolle; Welches zu verhindern / die Spanische ministri allen möglichen Fleiß angewendet.

Damaliger Zeit hat man die Bürger zu Rom täglich in den armis exercirt, damit selbige bey bevorstehendem Jubel-Fest, die Stadt desto besser verwachen könnten / zu welchem Jubilæo Seine Heiligkeit auch alle Cardinale beschrieben / und damit solches desto friedlicher abgehen möchte / jetzt gedachtem Portugesischen Ambassadeur anzeigen lassen / wegen seiner Annehmung biß zu Außgang der Solennien sich zu gedulden.

Begehren der Jesuiten an den Pabst.

Es haben auch die Herren Patres Jesuitæ bey dem Pabst angehalten/der Königlichen Majestät in Polen durch Schreiben intimiren zu lassen/ damit sie auf dem zu Warschau angestelltem Reichs-Tag / vermittelst einer ansehnlichen Summa Gelds / in die vermög deß Cossackischen Frieden-Schlusses außgeschaffte Oerter hinwiederum eingesetzt werden möchten.

Mittwochs den dritten Novembris ist der neue Spanische extraordinari Ambassador, Hertzog von Jnfantado / mit grossem Pomp in Rom angelangt / und am fünfften ejusdem bey Päbstl. Heil. Audientz gehabt / worinnen er gesucht / die vorerwehnte Differentien mit Parma beyzulegen; auch so viel erhalten / daß selbigem Hertzog das Hertzogthumb Castro innerhalb zehen Jahren / gegen Erlegung obberührter Summa der 1600000. Cronen/wieder einzulösen erlaubt seyn solle.

Der begehet seinen Crönungs-Tag.

Tags vorhero/ nehmlich den vierdten Novembris haben Jhre Päbstl. H. dero Wahl- und Crönungs-Tag solenniter begangen/ und zu dem End auff dem Berg Quirinali offene Capelle gehalten. Weil nun kurtz hernach in der Stadt Rom / und zwar auff dem Platz / da der Spanische Bottschaffter residirt, zwischen dieses und deß Frantzösischen Ambassadeurs Bedienten / sich ein grosser Alarm erhoben / haben selbige / solches einzustellen/ beyden Herren Abgesandten anbefehlen lassen müssen. Jngleichem hat der Frantzösische Ambassadeur unterschiedlichen Cardinälen ein Buch / zu Lysabon gedruckt/ præsentiren lassen / worinnen der König in Portugall gedenckt/ daß/woferrn er durch seinen Legaten die Ersetzung die Bischofflichen Stellen bey Seiner Päbstl. Heil. wider Verhoffen nicht würde erhalten können/ er solche selbsten auß eygener Authorität ersetzen wolle.

Und verrichtet die Einweyhung deß bevorstehenden Jubelfests

Freytags den 24. Decembris / beschahe die Einweyhung deß vormehr gedachten Jubel-Fests/ auff das Jahr 1650. worbey Jhre Päbstliche Heiligkeit nach gehaltener Vesper/mit grosser unglaub-

1649.

glaublicher Magnificentz in Päbstlichem Ornat auß dem Vaticano nach S. Peters Kirchen getragen worden; in welchem Comitat sich alle Cardinäle / in jhrem gewöhnlichen Habit zu Pferd / eine grosse Anzahl vornehmer Herren und vom Adel / sampt viel tausend Menschen befunden.

Nach verrichtetem Gebet / und vielerley Ceremonien / (welche alle zu beschreiben / diß Orts zu weitläufftig fallen würde) thäten Ihre Päbstliche Heiligkeit mit dem güldenen Hammer unterschiedliche Schläge auff das hierzu loß gemachte Thor von S. Peters Kirchen; und als solches eröffnet / sahe man einen unglaublichen Schatz / welcher nur allein meritirte / davon einen absonderlichen Tractat zu schreiben: und verwundert man sich zu Rom selbst nicht wenig / daß bey einer so gewaltigen Menge Volcks / (als der Zeit darinnen sich befunden / und diesem actui beygewohnet) keine Unruhe entstanden / insonderheit aber die Spanier und Frantzosen hierbey sich sowol vertragen können. Unter der Menge der Frembden / so in gedachtem Rom ankommen waren / den Pomp und die Herrligkeit deß bevorstehenden Jubilæi, anzuschawen / seynd allein über drey tausend Evangelische / die man gewust / gezehlet worden / worunter unterschiedliche Fürstliche / Gräffliche / Adeliche / und andere Herren Stands-Personen gewesen; denen man auß Befelch deß Pabsts Warnungsweise andeuten müssen / keine offentliche Ergernuß zu geben / damit nicht jrgend Ungelegenheit oder Aufflauff verursacht werde. Aber von den Italiänischen Sachen hiemit auch genug gesagt; Die Continuation derselben wollen wir unter die Geschichte deß nechstfolgenden 1650. Jahrs verspahren / und weiters in Beschreibung deß Polnischen Kriegs mit den rebellischen Cossaquen fortfahren.

Anhang zu dem Krieg / zwischen den Polen / Cossaquen und Tartarn.

Bevor wir aber zu Erzehlung der Kriegs-Händel schreitten / hat uns vor gut angesehen / dem großgünstigen Leser vorhero etwas weniges mit zu theilen / nehmlich / wie es mit der Königlichen Leich-Bestattung Uladislai IV. Christmildesten Andenckens / dann auch der Crönung deß jetzigen Königs Johannis Casimiri, davon droben am 549. Blat unserer Verheissung zu lesen / hergangen / damit verhielt es sich / wie folget:

Prächtiger Einzug Königs Jan Casimiri in Polen zu Cracau.

Nach dem Ihre Majestät der König / den zweyten Januarii dieses 1649. Jahrs / mit der gantzen Hoffstatt von Warschaw nach Cracaw / umb daselbst die Königliche Leich-Begängnuß und Crönung vorzunehmen / abgereyset; haben sie solche Reyse so weit glücklich verrichtet / daß den vierzehenden ejusdem, umb halb vier Uhr nachmittag / bey schönem hellem Wetter Seine Majestät mit hoch ansehentlicher Pracht und Ceremonien dero Einzug allda gehalten; und folgends den 17. ejusdem die Königl. Crönung mit herrlichen Solennitäten glücklich vollzogen worden:

So viel den Einzug an und vor sich belangt / ist der Anfang mit 19. Fahnen Soldaten zu Fuß gemacht worden / denen 18. Cornette Tragoner gefolget. Nach diesem kam der Adel / und zwar voran ohngefehr mit 250. Personen. Deme folgeten 8. Königliche Trompeter / in blawen mit silbernen Possamenten verbrämten Röcken. Auff diese ritten 4. Glieder zu 3. Personen / die Mittelsten in ansehentlichen Polnischen Habit / die auff der Seiten aber / in langen Türckischen Röcken / von silbern und güldenen Stücken / mit grossen Flügeln auff dem Rücken / von weissen und geblaweten Strauß-Federn / übergüldten Schilden / Türckischen silbern und güldenen Stücken / und mit Hauben von grossen Feder-Büschen / deren Pferde auff Türckisch herrlich außgebutzt gewesen. Nach diesen 45. Herren: dann wieder etliche geflügelte in Pantzer Hembden: denen folgten 170. Herren / biß an den Herren General von Posen / denen folgte der Herr Zamoysky / und Herr Chorazi Koroni: Diesen der Secretarius Major, und 17. Herren. Endlich 2. Junge Herren zusammen / von 14. oder 16. Jahren. Darauff der Herr Unter-Cantzler zur Rechten / und neben jhme zur Lincken der Herr Pstrokonsky. Diesem folgete der Kujanische Bischoff zur Rechten / und der Fürst Radziwil / Littawischer Cantzler / zur Lincken / und nach jhnen der Reussische Palatinus, Fürst Wisniewecky alleine: und denn der Herr Groß-Cantzler / Fürst Ossolmsky / mit Herrn Kazanowsky. Hinder diesen beyden / kam der Herr Opalinsky / Marschall / zur Rechten / und der Herr Tyszkiewicz / Littauischer Marschall / zur Lincken / und darauff Ihre Königliche Maj. in Trauer-Habit / auff einem schwartzbraunen Pferd / reitend unter einem Himmel von güldenem Stück / welchen 6. Raths-Herren der Stadt Cracaw trugen. Im reitten sprengten Ihre Majestät etlich mal auff den Marckt unter dem Himmel hervor / und blößten dero Haupt unterschiedlich gegen die in Fenstern stehende und zusehende. Hinder dem Himmel ritte Fürst Janus Radzivil / Littawischer Feld-Herr / mit zehen oder zwölff Herren in Trawer-Kleidern. Denen folgten sieben Cornet Reutter / und damit wurde der Königliche Einzug noch bey Tag beschlossen.

Von Bürgern seynd bey solchem Einzug auff dem Marckt nicht mehr gesehen worden / als 4. Fähnlein zu Fuß / so nicht starck gewesen. Vorm Rahthauß stunde eine Comp. Welsche zu Roß / und auffm Marckt noch eine Comp. zu Roß / von Bürgern und Kauffleuten. Auff den Abend ward auff S. Marien Kirchhoff ein groß Gezelt auffgeschlagen / darein die Königliche Leiche solte gebracht / unnd von dannen Morgen nach dem Schloß begleitet werden / gestalt dann auch den folgenden 15. Januarij geschehen / da dieselbe mit gewöhnlichen Ceremonien stattlich bestättiget worden.

1649. Aufzug in die Kirche zu vorhabender Crönung.

Den 17. ejusdem darauff/ seynd Ihre Majestät Johannes Casimirus/ in einem schwartzsammeten Frantzösischen Rock/ über einem von silbern Stück gemachten Wammes/ mit dem güldenen Flüß von der rechten Achsel unter den lincken Arm hangend/ und einer weiß und blauen Plumage auff dem Hut/ mit den Herren Senatorn und Officialibus, zwischen 9. und 10. Uhr/ in die Schloß-Kirche kommen/ haben sich auff einem rothsammeten Stuel vor das hohe Altar im Chor/ (welches/ wie auch die gantze Kirche mit schönen von Gold/ Silber und Seyden gewürckter Tapezerien gezieret war) auff einen erhöheten Frondes gesetzt/ mit dem Gesicht gegen das Altar sehend. Vor dem Altar stunde der Ertz-Bischoff/ und auff beyden Seiten deß Altars die andere Bischöffe in jhrem Habit; die Weltlichen Herren aber nebenst Ihrer Majestät/ etc. Wie nun Ihre Majestät ein weniges gesessen und gebettet/ seynd Sie von Cracau- und Culmischen Bischoffe vom Stuel vors grosse Altar geführt/ allda die Bischöffe nebenst dem König/ die Weltlichen Senatores und Officiales aber hinder demselben geknyet/ welcher auff den mit rothem Tuch überzogenen Boden und außgebreitteten Teppich/ mit dem Angesicht vor dem Altar sich niedergelegt/ die Hände außgebreittet/ und so lang/ biß die Litanie zu allen Heiligen (welche/ in dem er sich niederlegte/ zu singen angefangen ward) gantz außgesungen worden/ im Creutz gelegen.

Solennitäten bey dem actu Coronationis vorgangen.

Nach dem er sich nun von dem Boden wieder auffgerichtet/ ist Ihme der Königliche Eyd vom Secretario Majore knyend vorgelesen/ der auch von Ihme knyend geleystet worden. Als solches geschehen/ hat Ihme der Ertz-Bischoff den rechten Arm/ unten vom Elnbogen an/ biß an die Faust/ und die lincke Schulter/ wie auch die Stirn/ mit consecrirtem Oel gesalbet/ weßwegen Er sich entblösset. Hierauff seynd Ihre Majestät/ ohne Hut/ durch obgedachte beyde Bischöffe/ und Weltliche Herren Officiales, in die vom Herrn Zadrick/ weyland Cracauischen Bischoff/ neuerbaute Capelle geführt/ woselbst deroselben der Königliche Talar angelegt/ und von dannen allererst die Königl. Insignia, nehmlich der Apffel/ durch den Herrn Zapiha/ Litauischen Unter-Cantzler: der Scepter/ durch den Fürsten Radzivil/ Littauischen Groß-Cantzler/ die Cron/ durch den Fürsten Ossolinsky/ der Cron Groß-Cantzler: und das Schwerdt/ in einer güldenen Scheide/ vom Herrn Zebstydosky/ Gladifero Regni, Deroselben vorgetragen/ nachmaln aber/ wieder mit blossem Haupt/ von den beyden Craucau- und Cujanischen Bischoffen vors Altar/ auff dero Stuel begleittet/ allda die Insignia auffs Altar gelegt worden. Wie nun die gewöhnliche Collectæ ex Pontificali Romano gehalten/ ist der König vors Altar geführt/ und Ihme knyend vom Ertz-Bischoff die Polnische Cron auffgesetzt/ auch das blosse Schwerdt in die Hand gegeben worden/ mit welchem Er erst gegen das Altar/ darnach sich umbwendende gegen alle Theile der Welt ein Creutz gemacht/ und das Schwerdt darauff dem Miecnikowi Koronemi überantwortet. An dieser Stelle hat auch der Ertz-Bischoff dem König den Scepter in die rechte/ und den Reichs-Apffel in die lincke Hand gegeben/ womit Er sich also/ vom Ertz-Bischoff/ und allen andern Bischoffen und Officialibus begleittet/ vom Altar nicht auff seinen vorigen Sitz und Stuel/ sondern vorbey auff ein mitten im Chor eines Mannes hoch erbautes/ und unten mit rothem Tuch/ oben herumb aber mit rothem Sammet bezogenes Theatrum unter ein Baldakin/ auff einen rothsammeten mit Gold gezierten Königlichen Stuel/ als seinen Thron gesetzt; davon Er aber bald wieder auffgestanden/ nebenst allen niedergeknyet/ und das Te Deum laudamus gesungen.

1649.

Bey der Communion.

Wie solches vollendet/ ist der Ertz-Bischoff mit den Bischoffen wieder vors Altar gangen; der König aber/ mit denen Officialibus, auff dem Theatro in seinem Thron verblieben/ biß zur Communion; da dann die obgedachte beyde Bischoffe wieder zum König gekommen/ und Ihne vors Altar zur Communion geführt/ allda die Officiales, als nehmlich Herr Zapiha/ Littauischer Unter-Cantzler/ den Apffel: Fürst Radzivil Littauischer Groß-Cantzler/ den Scepter: Ihre Fürstl. Gn. Herr Ossolinsky/ Groß-Cantzler/ die Cron/ und der Gladifer Regni das blosse Schwerdt/ demselben vorgetragen/ und der König mit blossem Haupt communicirt.

Nach verrichteter derselben.

Bald nach empfangener Communion/ ist Er wieder auff seinen Thron geführt worden/ da Er knyend sein Gebett verrichtet/ und nach geendeter Messe die allgemeine Benediction empfangen/ worauff Er die Cron selbst auffgesetzt/ den Apffel und Scepter wieder genommen und damit/ zwischen dem Nuntio Apostolico und dem Ertz-Bischoff/ hinder den andern Bischöffen/ Senatorn und Herren/ auffs Schloß/ da unter Wegs der Cron Schatzmeister silbern und gülden Müntz außgeworffen; in den Königl. Pokoy/ und eine Stund ohngefehr hernach also in seinem Königl. Schmuck zur offentlichen Tafel in die Senatorn Stube gegangen.

Ordnung bey gehaltenem Königl. Banquet.

Bey Ihrer Majestät seynd der Nuntius zur rechten/ der Ertz-Bischoff zur lincken Hand: An der andern Tafel die Senatores & Officiales, wie ingleichem alle/ so sich bey dem Actu Coronationis befunden/ außgenommen der Cracauische Bischoff/ und der Cron Schatzmeister (welcher zwar in der Kirche gewesen/ aber wegen Leibs Schwachheit vorm Altar stille gesessen/ und keinen actum verrichtet/ als zu letzte das Geld außgeworffen) in folgender Ordnung gesessen; Auff der einen Seiten an der Wand/ Episcopus Cujaviensis: gegen jhm über vor der Tafel/ der Herr Cancellarius Regni, Fürst Ossolinsky: Episcopus Samogitiæ, Episcopus Culmensis, Episcopus Chelmensis, Palatinus Sendomiriensis, Palatinus Brestensis, Palatinus Russiæ, (welcher nicht in der Kirchen gewesen) Herr

Refe-

1649. Referendarius Lithuaniæ. Palatinus Smolensciæ. Palatinus Lublinenſ. Palatinus Moſcoviæ. Caſtellanus Sandomirienſ. Caſtellan. Woynicenſis. Fürſt Radzivil/ Cancellar. Lithuan. Herr Zapiha/Littawiſcher Cantzler. Herr Kazanowsky Hoffmarſchall. H. Secretarius Major, H. Referendarius Regni: Mehr Senatores seynd nicht zugegen geweſt. Die Herren Marſchallen giengen ab und zu Jhr. Majeſt. welcher auch der Fürſt Bogislaus Radzivil/ Herr Zamoisky/ und andere junge Herren bey der Tafel auffgewartet.

Eyd geleiſtet. Folgenden Tags/ als den 18. haben die Herren Senatores, &c. Jh Kön. May. den gewöhnlichen Eyd geleyſtet/ und die Statt Cracaw deroſelben öffentlich gehuldiget / dabey 6. Perſonen zu Rittern geſchlagen worden. Ob nun wol deſſelbigen Abends umb 10. Uhr ein Thurn auff dem Schloß/ über Jhrer Majeſtät Pokoy/ abgebrannt / und man nicht recht erfahren können/ wie ſolches Fewer außkommen seyn möge; ſo iſt doch ſelbiges / da es ſonſten groſſen Schaden hette thun können/ von Jhrer Majeſtät ſelbſten am erſten vermerckt/ und durch gute Anordnung zeitlich gedämpfft worden. Seynd alſo dieſes die vornehmſte Solennitäten/ welche bey erſtgedachtem actu der Königl. Crönung in Cracaw zu obſerviren geweſen.

Anwunſch des Authoris. Der Allerhöchſte verleyhe Jhrer Majeſtät zu ſolch angetrettener/ ſchwerer und faſt mühſeliger Königl. Regierung Glück/ Heyl/ Segen/ Frewd/ langes Leben / Königl. Wolergehen / und allen kräfftigen Beyſtand / damit ſelbige bevorderiſt zur Ehre GOttes / der Unterthanen Nutz und Wolfahrt/ und denn J. Majeſt. ſelbſten höchſtem Ruhm/ und unſterblichen guten Nachklang/ geführt werden möge. Nach vollendeter Crönung zu Cracaw / haben Jhre K. M. von dannen ſich wiederumb nach Warſchaw erhoben: dero die Kön. Fr. Wittib (mit welcher es ſich ſeithero ein weniges gebeſſert) auff anderthalb Meyl entgegen gefahren/ und ſelbiger gratuliret.

Eheverlöbniß mit der verwittibten Königin. Zwiſchen beyden Jhr. Königl. May. May. hat kurtz hernach / auff deßwegen einkommene Päbſt. Diſpenſation/ ſich ein Heyrath zugetragen/ geſtalten am 4. Martij N. C. zu Warſchaw/ als Vormittags das Feſtum S. Caſimiri ſolenniter gehalten/ Nachmittags das Königl. Eheverlöbniß in der Königl. Fraw Wittib. Cammer (allwo Sie Leibs-Unpäßlichkeit halber im Bette/ mit einem weiß Atlaſſen Kleid angethan/ geſeſſen) ſtattlich vollzogen/ und die Traw-Ringe gegen einander gewechſelt/ am Sontag aber der H. Dreyfaltigkeit / welches war der 30. 20. des May/ die Trawung im Königl. Luſtgarten zu Warſchaw mit groſſen Solennitäten/ und allen behörigen Ceremonien vorgangen / ſo vom Päpſtl. Nuntio vollzogen worden.

König maturirt den Feldzug. Inzwiſchen aber haben Jhr. Königl. Majeſt. alle Zubereitung zum Feldzug gegen dem Feind machen laſſen / und allein der Teutſchen Soldaten erwartet / welche Jhro vom Churfürſten zu Brandenburg / unterm Obriſten Hubald zukommen ſollen. So gaben auch Jhre Majeſt. über etliche Regimenter zu werben / Patenten auß / als dem Fürſten Bogislao Radzivili/ welchen der König zum General ſeiner Guardi verordnete: ebenmäſſig dem Obriſt. Weyer/ Obriſten Horff / Obriſten Meidel/ und andern mehr. Unterdeſſen fiel der Winter herein/ welches dem Feind unbequem/ und übel zu Paß kame/ dahero er denn ſo bald auß dem Felde zu ziehen/ und ſich in ſeine alte vorige Quartier zu begeben/ verurſacht worden: Und ob ſchon von etlichen geredet ward / als wenn bey Hoff ein gut Verſtändniß ſolte geweſen ſeyn/ ſo beweiſet doch die Sach an ihr ſelbſten/ daß der Feind im Winter zu kriegen/ ſich geförchtet: wie denn auch gewißlich die Coſſacken/ ohne Vortheile/ als Wälder/ Waſſer/ Moraſſe und Vergrabung nichts verrichten können/ welches alles denn ihnen am Winter zumahl ermangelt/ dahingegen denen Polen alsdann am beſten zu fechten iſt/ geſtalten ſie auch angefangen/ das tempo zu gebrauchen/ und dem Feind unterſchiedliche mahle gute Schläge gegeben.

Fürſt Radzivil thut gute progreſſus. Inſonderheit hat der Fürſt Radzivil mit dem newen 1649. Jahr der Zeit am beſten gebraucht: Denn/ in dem alles was lebte / nach Cracaw auff die Crönung des newen Königs geeylet/ gieng er vor ſich an der Crone Gräntzen/ und befreyete gantz Littawen: Der Feind wiche überall: die abgenommene Stätte ergaben ſich wieder: der Rebellen Häupter und Führer wurden theils außgehändiget/ deren theils man mit dem Schwerdt geſtrafft / andere aber gar auff Pfäle geſetzt. Grodieck/ Turow und andere Oerter mehr/ ſeynd recuperirt worden / Mozyr/ welches keinen Pardon annehmen wollen / hat er ſelbſten von einer Seiten angefallen / und mit ſtürmender Hand eingenommen: und wie ſo wol die Polniſche als Teutſche Reutterey geſehen/ daß das Fußvolck .... und vom Feind ſehr beſchädiget worden/ ſeynd ſie von den Pferden abgeſeſſen/ und zum Sturm gangen: wie denn auch der Obriſte Lieutnant Ganskaw ſich Mannlich bewieſen/ und der erſte auff dem Wall geweſen/ von der andern Seiten iſt angefallen der Obriſte Tyſenhauſen/ und Pawlowicz / da ſie denn hin und wieder in die Statt eingetrungen / und ſich nicht hemmen laſſen/ alles niedergemacht/ und die Statt in Brand geſteckt. Des Feindes Obriſten Miechnenko / ſo der Statt Commendant war / iſt verwundet gefangen bekommen/ nochmahln geköpfft / und außm Thurn des Schloſſes auff einen Pfal außgeſteckt worden; bey welcher Eroberung die Soldaten groſſe Beutten bekommen/ denn man ihnen die Statt zu plündern frey überlaſſen.

Von dannen iſt er weiter biß unter Bobruyſk gangen / welcher Orth etliche Wochen durch den Obriſten Wollowicz blocquirt geweſen/ und iſt geſchwinde damit verfahren / daß der Feind ſchier keine Wiſſenſchafft davon haben können. Wie ſie aber geſehen/ daß friſch Volck im Läger ankommen / und vermeynt / es were

1649.

der Feldherr/haben sie des Mozyrischen Tractaments nicht erwarten wollen. Unterdessen entstunde ein grosser Unwill unter den Bürgern und Cossacken in der Statt: die Bürger machten die Thore auf/und schickten ihre Geistliche mit der Procession/Weibern und kleinen Kindern herauß/daß sie umb Gnade bitten solten; die Cossacken aber retirirten sich in die starcke Thürne/von welchen sie sich wehren könten: deren etliche liessen sich todt schlagen/etliche steckten die Thürne mit sich selbst an/andere schossen mit Mußqueten auff sich / damit sie nur umbs Leben kommen möchten. Der Obr. allein/Namens Roddupsky/ kunte die Hitz nicht vertragen: daher that er/als sie ihm zu nahe kommen wollen/auß dem Thurn einen Außfall/und kam dem Fürsten in die Hände: Weil er nun ein grosser Tyrann war/ und den Starosten daselbst/ nebenst vielen Edelleuten/so er in seinen Händen gehabt/mit Weib und Kindern im Wasser ersäuffen lassen; als hat der Fürst Radzivil gleichfalls befohlen/ihn lebendig auff den Pfal zu stecken/an welchem er dann 6. Stunden gelebt/auch getruncken/und gebetten/ man möchte ihm zu Gefallen mit der Glocken in der Reussischen Kirchen leuten lassen / welches man ihme verwilliget. Nebenst ihme seynd 8. der ältesten gespißt/über 40. enthauptet/die Köpffe auf Pfäle gesetzt/und mehr denn 200. und 70. die rechte Hand abgehawen/und darnach loß gelassen worden/damit sie zu ihren Brüdern gehen und weisen könnten/ wie böse es gehandelt sey/wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit auffstehen und rebelliren.

Armistitium gemacht.

Wie nun solches procedere bey den Stätten ruchbar worden/haben sie eylends angefangen/ sich zu accommodiren: unter andern aber Rzeczye/welche die Cossacken/so drinnen gewest/ von sich außgetrieben/und ihren Gehorsam/auch Unterthänigkeit/durch ihre Abgesandte bezeugen lassen: die andern Stätte aber/welche halßstärrig verbleiben/als Hamel/Leraw/Lubecz/Starodub/hetten sich neben dessen/was den vorigen widerfahren/vermuthen müssen/ wenn nicht die auff den Reichs-Tag verordnete Commissarii mit des Chmielincki Abgesandten ein armistitium gemacht hetten / auch bald darauff/ so wol an das Kriegsvolck / als an den Fürsten selbst universal abgehen lassen / daß er das Schwerdt einstecken / im Quartier verbleiben / auch kein Occasion dem Feind zu weiterm Unheyl geben solte biß Pfingsten; welches dann dem Feind sehr wol zu Paß kam/damit er sich wieder erholen/ und das abgemattete Volck erfrischen/auch mit den Tartarn/als welche im Winter wenig nutzen können/ sich besser verbinden/ und ihre liga machen möchte/ gestalten solches das End an ihm selbst erwiesen.

Zergehet ohne Frucht.

Unterdessen seynd die Völcker deren Oerter in den Quartiren verblieben/und nicht weiter gerückt / als von den Commissarien die Gräntze verschrieben worden: Die Polnische und der Cronen Völcker beym Fluß Sluez/und die Littawischen biß an den Fluß Prypeck.

1649.

Zwischen solcher Zeit nun und Pfingsten/haben obgemelte Commissarii, umb dz Land wieder in Ruh zu bringen/und wie man die Cossacken ihrer prætension wegen contentiren möchte/tractiren sollen; weiln aber alle Sachen nit auffrichtig gangen / sondern die Cossacken sich nur umb eine Auffziehung bearbeitet / auch endlich / den Commissarien den Halß gar zu zerbrechen/heimlich bey sich beschlossen; als haben diese/nachdem man sie deßwegen trewlich gewarnet/sich unversehens auß dem Staub gemacht/da dann das armistitium unverrichter Sache experirt und verloschen.

Cossacken conjungiren sich mit den Tartarn.

Nach verlauffener Zeit/hat sich der Feind mit dem Tartarischen Cham Islan Gerai/welcher in Person gegenwärtig gewesen. (NB. Dieser Cham ist vor diesem bey dem König Uladislao lange Zeiten gefangen gewest / hernach aber loß gelassen worden/und gratitudinis ergò hat er dem König in währendem Moscowitischen Krieg seine Dienste geleistet / und neben allen loßgelassenen Tartarn einen Troup bey der Polnischen Armee geführt) conjungirt; und seynd demnach gerad auff das Polnische Kriegsheer / welches der Sendomirische Woywod Fürley commandirte/zugangen: welches/ob es zwar dem Feind viel zu gering gewesen/dannoch sich mit guter Ordre biß unter die Vestung Zbarasz retirirt / wobey der Fürst Wisniewecky mit seinem Volck auch gewesen/ und also an dieser Vestung sich zur Gegenwehr stellen/und allda verbleiben müssen/darumb daß sie wegen der Tartarn/welche sie rund umb belägert gehabt/weiters nicht kommen können.

Rücken und legen sich hart an die Polnische Armee.

Demnach man sich nun wol vergraben und bevestiget/hat man der Gnade GOttes/und des Succurses erwarten müssen: der Feind aber ist indessen mit seinen Wercken immer näher angerückt/daher die Polen ihre Quartier etliche mal abschneiden und kleiner machen müssen/auß deren etlichen sie gar geschlagen worden/ also daß wegen schlechten Vorraths der Munition und Proviants/die Noth mehr und mehr zugenommen; biß endlich Ihre Majest. selbst sich zu diesem Krieg in Person fertig gemacht.

König zeucht in Person wieder zu Feld.

Ob nun wol die Herren Senatores, daß Ihre May. in solche Gefährligkeit sich nit wagen solte/ deroselben trewlich abgerathen/mit Anführung/ daß solches durch einen andern verrichtet werden könte; auch ließ sich ein solches ex dignitate regia nicht thun/daß das Haupt selbst gegen seine Verräther aufziehen solte: so waren doch Ihre May. darzu nicht zu persuadiren: Sondern/weiln Sie nunmehr den letzten Untergang dero Lands vor Augen gesehen / und daß die Soldaten anders nichts/als lauffen gekönt / als haben Sie dero Ruhm in der gantzen Welt vermehren/und das Glück Ihrer newangetretenē Regierung in Gottes Namen probiren wollen. Insonderheit aber war es Ih. May. umb das Kriegsvolck/so unter Zbarasz belägert (uñ in welchem des gantzen Landes Kern des Adels/und die vornehmsten Herren waren) am meisten zu thun/als für welche Ihre M. dero Königl. Blut heroisch hinwagen wollen.

1649.

Zu diesem Ende nun/seynd Ihre Majest. am Tag Johannis des Täuffers (war der 24. Brachmonat) von Warschaw auffgebrochen/ wenig Volcks bey sich habende / außgenommen dero Teutsche Leibguardi und Obr. Hubalden/ welchen sie zum Gen. Major über die Teutsche Trouppen gemacht. Der Reuterey war sehr wenig/ausserhalb des H. Leo Sapieha/Unter Cantzlers auß Littawen/und der Comp. der Woywodschafften Brzescz auß Littawen/über welche aber zum Gen. Major der H. Starost von Urzedow/ ein Evangel Herr und alter Soldat gesetzt worden. Hat also der höchste Gott/wie das gantze Land in Auffruhr gewesen/ und man denen Evangel. Ständen am wenigsten getrawet/erweisen wollen/daß so wol der König/als die Respublic, sich ohne Sie nicht behelffen können: denn der Woywod Fürley/Hubald und Starost von Urzedow/ die vornehmsten Häupter der Cronen Kriegs-Heer; gestalten auch in Littawen der Fürst Radziwil/und der Gen. Major Mirsky/genugsam erwiesen/wie getrew sie dem lieben Vatterland gewesen/und nicht geachtet/was sie wol vor diesem gelitten.

Polnische Armee hat eine schweren Stand außzustehen.

In deme sich nu alles zum Krieg fertig machte/zogen Ihr. Majest. allgemächlich vorauß / der Trouppen/ so zu Ihr auß dem Land und Woywodschafften stossen solten/erwartende. Unterdessen hatten die armen Belägerten bey Zbarasz/ nicht allein mit dem Feind / sondern auch mit Hunger und allerhand Mangel/ja Ungewitters halben mit dem Himmel selbsten zu streiten gehabt. Inmittelst hat der Feind in Littawen des armistitii nit erwartet/sondern des Littawischen Feldherrn Kriegsvolck vor dessen Ankunfft attaquirt, massen vors erste der Obr. Holota / mit 3000. alter Cossacken / benebenst Männlichen Bawern / unterstanden/ das Littawische Volck auß ihren Quartiren herauß zu schlagen/und auf Zahal angefallen/woselbsten 2. Regim. Reutter und Tragoner gestanden: und weil sie sich wol verschantzt gehabt/ist er von dem Obrist. Doncway dermassen willkomm geheissen worden/daß er etliche Stürme darvor verlohren.

Feinds Partie von 3000. Cossacken wird übel gestäupet.

Eben zu der Zeit hat der Gen. Major Mirsky/welcher an des Feldherrn Stelle verblieben/ vermuthet / daß des Feindes erster Anfall auff diesen Orth gehen würde / welcher auffm Paß nach der Statt Rzecycz/woselbsten er sein Haupt-Quartier gehabt/gelegen war; wohin er dann etliche Fahnen Reutter und Tragoner / unterm Commando des Smolsky geschickt/umb denselben zu verstärcken; welches Volck eben ankommen/da der Feind an den Sturm gangen. In dem nun diese Smolskysche Partie den Feind unversehener Weise angreiffen wollen/sind auch die von innen starck außgefallen / und also der Feind auffs Haupt geschlagen worden. Holota hat sich eylends zwischen einen Morast retirirt/ und daselbst umbgraben / ist aber in der Nacht überfallen/ die Schantz erstiegen / alles Volck niedergemacht/er selbsten schwerlich verwundet/ gefangen/und auff einen Pfal gesetzt/auch rund umb ihn her sieben grosse Gräber mit Todten gefüllet/davon sieben Berge worden.

1649.

Fürsichtige Anordnung des Fürsten Radziwils.

Wie nun der Feldherr diese Zeitung unterwegs bekommen/hat er sich darüber höchlich erfrewet / und deßwegen dem Läger unter Rrzecycz desto mehr zugeeylet/alles Volck zu sich versamblet/und nach gehaltenem Kriegs-Rath/wohin man sich wenden solle/obs besser were/die hinterstellige Stätte zu erobern/oder nacher Lotow/ woselbsten der Obr. Podobaylo mit zehen tausend Mann/ mehrerntheils Fußvolck / den Paß auff Kyow zu verwahren gelegen / zu gehen? besser aber befunden / mit dem tapffern und außgeruhetem Volck dem Feind unter Augen zu gehen / als sich mit Einnehmung der vesten Schlösser auffhalten / und die Zeit und das Volck zu verlieren; als welche sich / nachdem sie den Feind desselben Orts würden geschlagen haben/selbsten ergeben müsten: weiln sie darzu sich des Flusses Dniepr/und der Sossa bemächtiget/ welcher Fluß einfällt an dem Orth/da der Feind sein Läger hatte/und einen freyen Paß auf Kyow hatten; da dann dem Läger auff beyden Strömen leichtlich Proviant zukommen könnte. Es hetten auch Ihre Majest. der König den Fürsten mehrmahls erinnert/ daß er sich entweder nach Kyow (woselbsten das rechte Hertz/Häuser/Gewerbe/Vorrath/und aller Raub were) machen solte; oder aber durch einen andern Weg dem Feinde von hinden zukommen/und die Belägerten unter Zbarasz zu erledigen/und sich mit dem König zu conjungiren.

Ist also beschlossen worden/unter Loiow zu gehen/welches die Littawer vor dem beynahe in die Aschen gelegt hatten/so daß nichts als das höltzerne Schloß übrig geblieben, welches/weil es auff dieser Seiten des Ufers gelegen/jenem Ufer aber/allda sich der Feind hielte/sehr schädlich war/ haben die Cossacken selbst/ etliche Tage vor des Feld-Herrn Ankunfft / selbiges verbrannt / und gantz untüchtig gemacht.

Solchem nach hat der Fürst Radzivil alle Schiffe und Böthen zu verfertigen befohlen/als mit welchen die Teutsche Infanterie zu Wasser fort solte/deren er umb ein Brücke zu bawen/hoch benötiget war: und weil der Feind auff dem Holm/alda 2. Flüsse zusamen stossen/unter Loiow eine Schantz/und ein wenig weiters fort noch eine hatte/verordnete der Fürst die Schiffe/Kahnen und Böthe dergestalt zu accommodiren/daß die Soldaten verdeckt und verborgen sitzen/und ein klein Feldstück vorne an haben könten.

Recognoscirет den Feind zu Wasser und Land.

Mit solchem apparat nun ist er fortgangen/ und die Statt Rzezyce wol besetzt gelassen/ auff welcher der Major Szwarcof / woselbst die meiste Bagage und Proviant gewest / verblieben. Das Teutsche Fußvolck gieng zu Wasser / Er selbsten der Fürst aber / mit den Reutern und Tragonern am Ufer des Dnieprs/ drey Meilen ungefehr von Loiow ist er mit etlichen Trouppen Reuter und Tragoner/umb den Ort zu recognosciren/vorauß gegangen/den Rest der Armee aber dahinten gelassen / ob er schon

unter-

unterschiedliche Nachricht des Orts wegen gehabt / sich vermuthend / daß er von des Feinds Volck / oder zum wenigsten eine Macht allda etwan solte angetroffen haben: weiln er aber niemand / als auff der andern Seiten alle fertige Wercke gefunden / hat er sich desselben Tags wieder ins Läger begeben. Des andern Tags ist er zu Wasser und Land fortgerückt / und das Commando auff den Schiffen dem Obristen Gasiewsky gegeben: Er selbsten wiese sich am Ufer mit der Reutterey dem Feind / welchem er dann durch einen Canon-Schuß den Willkomm gab.

Bemächtiget sich beyder Ufer des Dniepre.

In dem nun der Feind des Polnischen Kriegs-Heers gewahr worden / und auff selbiges Fewer zu geben / angefangen / ist auch der Obriste Gasiewsky mit den Schiffen und Böthen ankommen / und das Fußvolck auff jene Seite des Dniepre außgesetzt / welche des Feindes Wacht / so er daselbst gehabt / zertrennt / daß sie sich theils mit Böthen über den Fluß Sossa in ihre Schantze rettiren müssen: Er selbsten aber hat sich an demselben Orth / gegen dem Holm über gesetzt / und sich eylends zu vergraben angefangen: Auß welchen beeden Schantzen / sie sich mit Mußqueten einander willkommen geheissen / denn nur der Fluß Sossa zwischen ihnen gewest. Hat also der Fürst diesen Tag genugsamb verrichtet / in deme Er sich beyder Ufer des grössesten Flusses Dniepr bemächtiget / deßwegen er sich vor dißmahl zu Ruhe begeben. Folgenden Tags ließ er so viel Fußvolck in der Schantze / als ihne nöthig beduncktе / unterm Commando des Obr. Lieuten. Ottenhausen / das andere Volck aber ist mit dem Obristen Gasiewsky abgeführt worden.

Schlägt dz Hauptläger an einem vortheilhafftigen Orth auff.

Als solches verrichtet / liesse der Fürst sein Hauptläger zwischen der abgebrannten Statt Loiow / und dem Fluß / so von solcher die Loiowha genannt wird / und in den Dniepr einfället / auffschlagen. An den Ort / wo vor diesem das Schloß gestanden / verordnete er etliche Comp. zu Fuß / sampt kleinen Stücken / gegen über / wo die beeden Flüsse zusammen; benebenst 2. Batterien / von welchen man dem Feind in seine Schantz schiessen können.

Wie man nun mit allem fertig / war dieses die erste Sorge / wie man den Feind von dem Holm des Dniepre verjagen / und denselben in Possession nehmen möchte. Selbigen von vornher zu Wasser anzugreiffen / schiene unmöglich ins Werck zu setzen / sintemal der Fluß des Orts dermassen streng / daß auch keines Wegs mit den Schiffen anzulenden war. Und weil die Stewerleute / nach Art der Schiffe allezeit oben stehen müssen / ob sie schon mit Geräth wol versehen gewesen / haben sie demnach die Schiffe / wegen Strenge des Stroms nicht regieren können / also daß des Fürsten Fußvolck dißfalls auch in grosser Gefahr geschwebt.

Avanciret gegen dem Feind.

Nach langem Berathschlagen / hat man endlich resolvirt / daß man eine Meyl Wegs unterwerts das Volck heimlich überbringen / den Feind von hinden angreiffen / von vornher aber überall Alarmen machen / und Schiffe / umb den Feind zu attaquiren / fertig halten solte. Hiebey nun war der Fürst sehr embsig / und hatte 15. Böthe (in deren jeden er bey 30. Mann hette nehmen können) auff Wägen setzen lassen / wozu er seine eygene Pferde gegeben / und darzu das beste Fußvolck commandirt. Es liessen sich auch hiezu / von den Husarischen und Cossackischen Fahnen / viel brave Soldaten und Volontiers gebrauchen / gestalten sie sich selbst angebotten und fertig gemacht. Uber die Teutsche Cavalliers / welche auch mehrentheils freywillige waren / gab er das Commando dem Obr. Tysenhausen / und ordinirte ihm zu den Rybinsky / seinen Fähndrich über seine Leib-Compag. über die Spiß-Reut. welcher die Polen commandirte. Wie nun das Fußvolck gegen Abend fortziehen sollen / sihe / da fieng es an schröcklich zu regnen / welches die gantze Nacht gewähret / also daß dieser Anschlag biß auff den andern Tag verbleiben müssen.

Unterdessen kam von einer Partie gewisse Nachricht ein / daß eine grosse Menge Feindes Volcks zu Babicz am Przypizer Fluß ankommen / umb sich daselbst übersetzen zu lassen. Gleich darauff ward durch eine andere Partie (welche von dem Feind zerstrewet war / und die der Rittmeister Lozecky commandirt hatte / aber geblieben) Kundschafft eingebracht / daß ein Theil von des Feinds Volck schon hierüber / und auff Rzeczycy zugienge; worüber der vorgenommene Rathschlag zu rück gangen / denn nunmehr hie was mehrers gelten solte.

Nachdem nun der Fürst gesehen / daß an Rzeczycy viel gelegen / als woselbsten das Magazin / und alles Proviant / auch tausend Soldaten waren; und ihme nicht unwissend / wie geschwind und embsig der Feind seye; als hat er den Obristen Pawlowicz / mit 800. Mann leichter Reutter und Tragoner außgefertiget / und ihme an etliche Fahnen Volck / welche auß Littawen kommen waren / Universal mitgegeben / daß sie sich unter seinem Commando bey Rzeczyzy / biß auf weitere Ordre aufhalten solten. So ließ er auch das Läger / welches sehr weitläufftig war / verkleinern / und rund umb fortificiren: und weil er im Zweiffel stunde / ob der Feind mit seiner gantzen Macht / oder nur mit einem Theil derselben ankommen würde / hat er deßwegen Kundschafft einziehen wollen / und zu dem End seinen eygenen Husarischen Obrist. Lieutenant Komorowsky mit 1200. Mann / Reutter und Tragoner / gegen Brahin / als von welcher Gegend her er den Feind zu kommen vermeynte / außcommandirt.

Wiewol es nun ein sehr schwer und mühseliger Krieg ist / wo man keinen einigen trewen Bawern haben; hergegen der Feind durch Hülff der Bawern durch Wasser und Wald geschwind und in aller Stille passiren kan; und man keine Kundschaft / als durch Zwang und Schärpfe des Schwerdts bekommen mag; demnach hat der

Fürst

MICHAEL KRZYCZEWSKI *Nobilis Litvanus Cosacorum rebellium contra Litvanos Dux, a Principe Janusio Radivilio cæsus, captus et triduo tantum ex vulnere superstes, post fata delineatus.*

1649.

Fürst gethan alles / was zu thun müglich war/ und sich äusseristen bemühet/damit er vom Feind Kundschaft erlangen möchte/welche er denn eher nicht erhalten können/biß auff den 29. Julij/auff nachfolgende Weise:

Der nimt das Stättlein Chalmecz durch Verrätherey ein.

Nachdem der Cossacken Gen. Krzyczewsky/ im Zweiffel stunde; ob er auff des Fürsten Radzivils Läger/oder auff die Statt Rzeczyc/angehen solte / bekam er von den Bawern Kundschafft/ daß zwo starcke Parthien auß dem Läger gangen / und eine Anzahl Volcks am Haupt des Flusses lige; welches verursacht/daß er ihme eingebildet / einen grössern Vortheil zu erlauffen / wann er auff das Littawische Läger/ als auff die Statt Rzeczyc angehe. Wandte sich derhalben dem Läger zu/und nahme unterwegs durch Verrätherey der Bürger/ das Stättlein Chalmecz ein/in dem die Inwohner sich stelleten/ob wolten sie ihr Viehe zur Weyde außtreiben/und ihm also das Thor öffneten/daß er/vermittelst gegebenen Glockenschlags/als eines Zeichens frey hinein ziehen mögen.

Gedachtes Stättlein Chalmecz/war besetzet mit ungefehr 100. Mann von den Littaw. Völckern/unterm Commando des Rittmeist. Sokolowsky;die aber benebenst etlichen Krancken von unterschiedlichen Compp. niedergehawen worden/ausser etlichen so mit der Flucht entkommen.

1649.

Als

Als nun solches dem Feld-Herrn kund gethan worden/commandirte derselbe erstlich den Smolsky/und gleich hernach den Chodeckowsky / seiner Hoff-Compagnie Lieutenant /umb vom Feind weiter Kundschafft einzuholen; die dann unterschiedliche Gefangene eingebracht/ welche dem Fürsten außgesagt / daß der Krzyczewsky mehr denn 30000. Mann bey sich habe/ und ihme ehisten ein starcker Succurß folgen werde. Zur selbigen Stund sandte der Fürst dem Komorowsky nach / mit außtrücklichem Befehl/daß er in aller Eyl wieder zurück kehren solte/ worzu sich viel Tartarn mit Leib und Lebens-Gefahr brauchen liessen/und solches auff Glück und Unglück hinwagten.

Unterdessen avancirte Krzyczewsky / der Cossacken General / auff 2. Meylen unter des Fürsten Läger / und berathschlagte / wie und zu was Zeit er solches angreiffen wolle: Da dann resolvirt wurde / solchen Anfall des folgenden Tags in der Nacht vorzunehmen. Demnach er aber etliche Knechte/ welche frühe nach fourrage gefahren/gefangen bekommen/welche die vorige Außsag der Gefangenen und der Bawern bekräfftiget/und daher beförchtete/es möchte die Partie nicht so geschwind zurück kehren können/ und deßwegen seine Sachen ärger werden; machte er die Anstalt/daß in höchster Eyl alle Reutterey sich zu Pferd machen/und die Wägen/sampt dem Fußvolck und Stücken / ihme nachfolgen solten / welches den letzten Tag Julij / Vormittags umb 9. Uhr geschehen.

Tringt auf das Littawische Feldläger an.

In deme nun selbigen Tags der Fürst Radzivil/mit dem Gen. Major Mirsky / und Obr. Tysenhausen/außgeritten/umb Ordre zu geben/ damit die Arbeit an den Wällen desto geschwinder fortgehen möchte; Siehe/da wurden sie gewahr/daß die jenige Knechte/so nach Haber und Korn außgefahren waren/dem Läger mit aller Gewalt zugeeylet / welche außgegeben/ daß sie des Feindes auf eine halbe Meyl Wegs ungefehr weit ansichtig worden/und daß selbiger/mit grosser Meng und in höchster Geschwindigkeit/ des Fürsten Läger zueylete.

Auff so erhaltene Kundschafft gab der Fürst Radzivil weitere Ordre/ daß sich die gantze Cavallerie zu Felde begeben solte; Er selbsten verblieb bey dem Ungarischen Thor / und beobachtete sorgfältig / was bey solcher der Sachen Beschaffenheit weiters zu thun seyn wolte: und dieweil am Fluß / zwischen dem Läger und Feld eine verfallene Mühl war / befahl er dem Ungarischen Fußvolck / dieselbe zu besetzen / und wol zu verwahren.

Und thut einen ungestümen Angriff.

Als solches geschehen / begunnte nicht lang hernach der Feind sich auß dem Wald her zu erzeigen: Die Feldwachten/so draussen waren / begaben sich nach dem Läger / und stellete sich die Armee / welche des Feinds schon etliche Tage lang erwartet hatte / und fertig gewesen / in Schlacht-Ordnung. Immittelst thut derselbige/mit 16000. außerlesener Reutter/ohne einige Ordnung/in höchster force und mit grossem Geschrey/ auff Tartarische Manier/ einen ungestümmen Anfall auff des Fürsten Radzivils Läger / welchen ersten Sturm das Ungarische Fußvolck / so in besagter Mühle war/ dapffer außgehalten / so daß sie am Fluß verblieben / und der Feind in Confusion gerathen muste: Es wurden auch die jenige / so von den Pferden bereits abgestiegen waren / und sich zu vergraben einen Anfang machen wolten (deren jeglicher eine Schauffel am Sattel führete) zurücke geschlagen. Der Fürst/ welcher nicht so viel Zeit hatte / seine Völcker in eine solche Ordnung zu bringen / die er gern gesehen hette/gab einer Compp. so am nächsten war/ Ordre/sich mit dem Feinde zu schlagen; und als selbige eben in Action tretten wolte/fiel seine eygene Hoff-Fahne / benebenst noch einigen andern/so die nächsten waren auff den Feind so behertzt an / daß sie vom Fluß das Feld in etwas raumen musten/jedoch mit sehr geringem Verlust der Littawischen/ohne daß Godorkowsky/des Fürsten Lieutenant/in deme er die Comp. angeführt/geschossen worden.

Dessen lincker Flügel aber wird gäntzlich ruinirt

Hierdurch gewann der Fürst Zeit / mit den andern Compagnien näher anzurücken / und führete eine nach der andern auff den Feind an/ da dann GOtt ein besonders Wunder erwieß/ in dem der Obriste Lieuten. Komorowsky (welcher den Alarmen/und das unsägliche Geschrey der Feinde auff eine halbe Meyl Wegs weit gehöret hatte) eylends anmarchirt kam / darumb daß er deßwegen vom Fürsten beordret ward; der dann den Feind von hinden unversehens angefallen/so daß desselben lincker Flügel stracks zertrennt/und von den Littawern von hinden und vornen mit Säbeln auff dem Platz niedergehawen wurde.

Der rechte salvirt sich nach dem Wald.

Krzyczewsky / der Cossacken General / der sich eines dergleichen Angriffs von hinden nicht versehen / als er des Verlusts seines lincken Flügels gewahr worden/und der Abrede / so er mit dem Padobaylo gehalten / welcher hinder dem Dniepr lag / sich erinnert / kehrete seinen rechten Flügel nach dem Wald / gerade gegen dem Fluß/da unterdessen unterschiedliche Trouppen sich in das Gesträuch/und durch die Moraste retirirt: Nachdem aber der Obriste Gasiewsky (dessen Pferd unter ihme erschossen ward) benebenst dessen Tragonern/und seinem Major Nolden/angefallen / ist alles zumahl niedergemacht worden.

Bey 3500. Mann Feinds-Volck im Wasser umbkommen.

Wie nun der Fürst auff solche Weise das Feld behalten/ stellet er sich von newem in bataille, und wolte erwarten / ob der Feind auß dem Wald was weiters tentiren würde. Bald darauff erhielte er Kundschafft / wie sich der Feind mit einer grossen Macht über den Dniepr an diese Seite setzte; weßwegen der Fürst zu dem Obristen Lieutenant Ottenhausen gesandt / daß er 4. Compp. auffm Haupt lassen/und mit dem Rest alles bey sich habenden Fußvolcks zu ihme kommen solte. Auch ließ er den Gen. Major im Felde bey der Schlachtordnung / nahm etliche

Delineatio Memorabilis Conflictus et Victoriæ Lithuanorum Duce Radivilio de Cricevio et Triginta Sex Millibus Cosacorum obtentæ Anno: 1649. ultima July ad Loiovæ Cineres.

Abbildung deß denckwürdigen Treffens und Herrlichen Siegs, so der Lithauische Feldherr Rasiviel, im Jahr Aõ 1649. den letzten Julÿ bey der abgebrannten Statt Lojova, wider den General Cricevium, und 36. tausent Cosacken erhalten.

- A. Cosacken Läger, Sampt den Schantzen, umb dem Lithauischen Kriegsheer den Pass zuuerwehren.
- B. Lithauische Schantz deß Obrist Lieutenants Ottenhausen, sampt dem Teutschen Fußvolck welches diesen Ort mit Schiffen besetzt.
- C. 2 Trouppen des Donovai und hauecivÿ.
- D. Eingeäscherte Statt und Schloß Loiova, Worinnen eine Batterie und deß Ilebenÿ völcker.
- E. Des Lithauischen Feldherrn Radzivieli Läger, in eine Vierfache Wagenburg eingeschlossen.
- F. General Cricevius fället mit 36000 Cosacken das Lithauische Läger an.
- G. Fürst Radzivid begegnet im Männlich, wiewol mit etwas verwirrter Schlachtordnung.
- H. General Lieutenant Comarovius kommet bey rechter zeit, und greiffet den Feind von hinden an.
- I. Der Cosacken Lincker Flügel zertrennet und geschlagen.
- K. Podobailonische Trouppen, so gepflogener Abrede nach zu Schiff angebracht worden, geschlagen.
- L. Des Feindes Wagenburg, durch den Obristen Wachtmeister Mirskÿ auf empfangene Ordre vom Fürsten Radzivid zertrent, und das Fußvolck nieder gemacht.
- M. Flüchtige Cosacken hin und wider in den wälden erlegt.
- N. Cosacken General Cricevius, retirirt sich unter vorhabender action in den Wald, hebt an sich da zuuergraben, wird aber wider aufgetrieben Er selbsten verwund und gefangẽ.
- O. Der Fürst Radzivid.
- P. Eines von den ienigen armirten Schiffen, worauff das Fußvolck herbeÿ gebracht worden.
- Q. Das Wasser oder Bach, genant die Loiowlea.
- R. 2. Baterien, oder Geschütz stellungẽ.
- S. Diß Orts ergeust sich der Fluß Sosa in den Borÿsthenem, sonsten der Nieper genannt.

Boryſtenes. nunc N. Fluvius

Rzeczyca Fluvius

Bazar

Profil Waln

Parkan Mieyskj

Chriſtoph: ab Eÿgerd
Capit. Artilleriæ delineav:

Caſtra defenſiva Ducis Radiuily Reciciæ, obiecta aduentui Eliæ Bohaczenlio cum septua, in=
ta millibus Coſacorum, iacturam Exercitus cum Cricevio vindicantium

Was geſtalt der lithauiſche Feldherr Radsiviel in Poſtur geſtanden, als der Coſackiſche General, Elias Bohaczenly, mit
ſibensig Taüſſend Coſacken im Ansüg gemeſſen, den verluſt underm General Cri-
cevio zürächnen.

1649.

Compagnien Reutter / und etwas an Fußvolck zu sich / und befande / daß der Feind gegen das Läger avancirte : befahl derowegen dem Obristen Lieutenant Ganskaw / nebenst drey Cossackischen Rittmeistern / deß Feindes wol wahr zu nehmen / er selbsten aber ließ das Fußvolck an der Seite deß Flusses hergehen / so / daß gleich wie der Obrist Lieutenant Ganßkau den Feind anfiele / traff derselbe auff das Fußvolck: in dem er aber wich / kunnte derselbe zu seinen Böthen und Kahnen nicht wieder kommen / weil die Reutterey jhnen den Paß abgeschnitten hatte / derowegen sie sich in den Fluß setzen musten / woselbsten sie alle ersoffen / und hat das Fußvolck auff sie / gleich als auff Enten / geschossen. Die Reutterey / so weit sie mit den Pferden ins Wasser kommen können / ist hinein geritten / und hat alles todt gehawen und niedergestossen ; so daß es ein erbärmlich Spectacul anzusehen gewest / in dem sich solcher gestalt bey vierdthalb tausend Mann ersäufft ; denn so viel seynd / der Gefangenen Aussage nach / dieser Leute gewesen / und seynd kaum hundert davon ans Ufer kommen. In dem Wasser haben sich zu dreyssig und viertzig an einander gehalten / die also zusammen hangende zu Grund gangen: und ob man zwar deren etliche mit Kahnen retten wollen / haben sie solche doch mit sich zu Grund gerissen.

Beyde Partheyen kommen abermal hart an einander.

Demnach nun diese erzehlter massen angelauffen / ist der Fürst wiederumb ins Feld gegangen / und auff deß Krzyczewsky Intention genaue achtung gegeben / was nehmlich derselbe in oder auß dem Wald machen wolte ; biß er endlich von den Gefangenen erfahren / daß nur Krzyczewsky mit der Reutterey ankommen / das Fußvolck aber und die Artillerie / sampt dem gantzen Läger / folge erst nach. Weil nun der Fürst jhme anders nichts einbilden kunte / dann daß Krzyczewsky auf das Fußvolck wartete / welches auch ein Edelmann / der vom Feind übergelauffen war / brachte / andeutend / daß sie nicht weiter als ein Vierhell Meil wegs zurück weren ; derowegen / und weil er / Fürst / nunmehr Meister im Feld worden ; als commandirte er den General Major Mießky / mit einem Theil Reutter / Tragoner und Teutschen zu Fuß / dem Feind entgegen zu gehen / daß er jhm begegnete / damit sie sich nicht conjungiren möchten / er selbsten aber blieb unterdessen im Felde halten / und trug auff deß Feindes Ankunfft ein wachendes Auge. Bald darauff rencontrirte der General Major deß Feindes Wagenburg / und zwar ehe als er solches vermuthete / dennoch an einem bequemen Ort / woselbst der Feind auff alles Teutsches Fußvolck traff / eylete sehr / weil sie schon Nachricht hatten / was mit Krzyczewsky vorgangen war ; deß Fürsten Fußvolck aber hieß sie mit Mußqueten brav willkommen seyn. Es trang auch die Reutterey mit aller Macht auff die vordersten / daß sie biß in jhre Wagenburg gangen. Daselbst haben sich deß Capitain Tysenhausen Piquenirer / welche er bey sich gehabt / wol gehalten / und war allda zu sehen / wie nützlich die Piquen wider der Cossacken halbe Monden seyen.

Feindliche Infanteri gäntzlich geschlagen

Eine halbe Stund ohngefehr / nach dem dieses vorgelauffen / ist deß Feindes Fußvolck gäntzlich geschlagen worden / gestalt dann dessen Wägen / Geschütz und Proviant alles in deß Fürsten Hände kommen.

Wie nun der General Major in vollem Schlagen gewesen / hat Krzyczewsky solches wol gehört / zumal da auß dem Geschütz etlich mal starck geschossen worden : dahero hat er jhme leichtlich einbilden können / daß seine Wagenburg Zweiffels ohne würde angefallen worden seyn : liesse sich derwegen auß dem Wald etwas sehen / entweder den Seinigen zu helffen / oder daß er vermeynte / sie würden zu jhm stossen. Wie er aber gesehen / daß die Wägen der zertrenneten Wagenburg schon fortgangen / hub jhm an das Hertz zu entfallen ; worauff der Fürst beyden Flügeln an den Wald zu rücken / Ordre gegeben / mit dem Rechten den alten Obristen Donoway ; mit dem Lincken den Juskiewicz / mit den Ungerischen und Podlecky mit dem Polnischen Fußvolck ; aber in der Mitte Husarn / die Feinde anzugreiffen ebenmässig commandirt ; worauff der Feind bald abgezogen / und in den Wald gewichen ; da er sich dann in die Schantz / welche sie in wehrender Zeit mitten im Wald auffgeworffen / retirirt : und weiln sie schon in allem desperirt / ist der meiste Theil die Schantz vorbey / und gantz zerstrewet / so gut ein jeder gekönnt / dem Walde zugangen : Er selbst hat sich in die Schantz begeben / vor welcher deß Obristen Lieutenant Ottenhausen Fußvolck / mit etlich kleinem Geschütz eylends ankommen.

Der Cossaken Haupt-Schantz gestürmet.

Dieweil dann der Fürst / durch Gottes Beystand / seiner Mühe und Arbeit nunmehr ein Ende machen wolte / als befahl er / auff den Krzyczewsky zu stürmen : der aber wider alles Vermuthen / sehr wol verschantzt lage (wie man solches hernach gesehen / in dem er von den Toden Cörpern der Menschen und Pferde / mit Erden vermischt / Brustwehren gemacht / und rund umb die Gesträuch verhawen / damit die Reutterey nicht anfallen könnte) und länger als eine Stunde sich tapffer gewehret. Wie nun der Fürst gesehen / daß diß Orts viel Volcks verlohren gieng / und insonderheit ein vornehmer Edelman von seiner Hussarischen Fahne / Namens Kotowsky / welcher vom Pferd abgesessen / und mit den Volontiern zum Sturm gangen : daß auch so viel Officierer und vornehme Capitaine / als nehmlich Bolth / Przypkowsky / Roy / Wechman / Juskiewicz / deß Ungarischen Fußvolcks Capitain / deß Fürsten und deß Donoway Tragoner Lieutenante / umbkommen / und der Feind gantz desperat fechtete / der doch nicht entgehen kunnte ; befahl er / mit dem Stürmen innen zu halten : zumaln weil auch der Abend herzu nahete / und das Fußvolck alle Kugeln ver-

1649.

verschossen hatte. Hat derowegen das Kriegs-Volck (welches diesen gantzen Tag durch Arbeit / Sturmlauffen und Fechten / sich nicht ohne grossen Schaden abgemattet hatte) den Rest dieser Lust auff den folgenden Tag sich vorbehalten / und ist darauff abgeführt worden.

Te Deum laudamus bey der obsiegenden Parthey gesungen.

Als solches geschehen / hat sich alles Volck vor deß Feld-Herrn Gezelt versamblet/daselbsten so wol Catholisch als Evangelische / benebenst jhren Geistlichen/ gebührlicher Weise auff jhre Knie nieder gefallen/ und das Te Deum laudamus gesungen / welches der Feld-Herr selbsten angefangen.

Unterdessen wolte den Feind nicht rathsam düncken/ deß folgenden Tags zu erwarten: Sondern so balden er nur etwas Lufft bekommen / ist er gantz zerstreuet durch den Wald gangen / und zwar in solcher Stille / daß auch die Feldwachten solches nicht hören noch mercken können.

Der Cossacken Gen. gefangen bekommen

Deß Morgens gantz frühe / ward Smolsky / benebenst dem General Miesky / zu recognosciren außgesandt ; die aber in der Schantz nichts gefunden / als eine grosse Menge an todter und verwundeter Leute / worunter auch Krzyczewsky / der Cossacken General oder Obrister / selbsten gewesen / auff einer Trage geschossen liegend / welchen sie weg zu bringen entweder nicht Hertz oder Zeit gehabt haben. Dieser Krzyczewsky war dem Fürsten ein überauß angenehmer Gast/ dahero befahl er/ an denselben allen Fleiß zu legen / damit er beym Leben möchte erhalten werden / dann er stunde in Hoffnung/ er würde an demselben auff nechstem Reichstag Ihrer Königlichen Majestät kein höhers Præsent bringen können. Der Schuß/welchen dieser Krzyczewsky unter dem rechten Aug bekommen/ war nicht zu heilen ; dahero er auch dritten Tags hernach / ohne einige Pœnitentz und Vorbereitung Tods verfahren. Vor seinem Abschied / hat er öffters gesagt: So recht: ist das Schertz/ etlich dreyssig tausend Mann zu verliehren ? Bißweilen hat er als rasend geschryen: Ihr Türcken und Tartarn/Schlaget zu/Schlaget zu / und schonet nichts : Und war sonderlich zu mercken/daß er/was denckwürdiges zuverrichten/ im Sinn gehabt haben müssen / weil bey den abgenommenen Pferden und Sätteln/wie auch bey denen Gefangenen selbsten hinter den Gürteln/viel Stricke/Seiler und Riemen gefunden worden / damit sie jhre überwältigte Feinde die Litthauer/ zu binden und hinweg zu führen Willens gewesen ; welches aber Gott der Allmächtige durch seine Gnade/ und deß Feld-Herrn Fleiß und Mühe/ wie auch der Soldaten Tapfferkeit/ mächtiglich abgewendt / deren anfangs kaum drey tausend gewesen / und nicht destoweniger/ mit etlich und dreyssig tausend Cossacken sich zu schlagen / unterstehen dörffen ; deren Armee sie gantz ruinirt/ jhr Läger / gantze Artillerie / Wägen/ Proviant / und jhre Führer selbst überkommen.

1649. Deß Fürsten Radzivils weiters Vornehmen.

Nach dieser außgestandenen Arbeit / haben die Sieghafften Litthauer etliche Tage geruhet. Unterdessen befahl der Fürst die Todten-Cörper der Erschlagenen / so auff der Wahlstatt/ und nahe darbey lagen / zu begraben / denen man sechzehen grosse mächtige Gräber gemacht und aufgeworffen/dem Krzyczewsky aber ein absonderlichs/ und zwar vor allen andern das kantbarste.

Unterdessen hielte der Fürst Kriegs-Rath/ was weiters vorzunehmen seyn möchte ; da dann alle Kriegs-raisons gegeben / daß man die Victory verfolgen / und weiters hinein gehen solte. So gemangelte es auch an deß Kriegsvolcks Courage und gutem Muth nicht : dann ob wol deren viel beschädiget / so waren sie dennoch weiters zu fechten begierig. Auß der Gefangenen Bekanntnuß / und denen intercipirten Brieffen / war diese Nachricht zu schöpffen / daß der Cronen Völcker / wie auch die unter Zbarasz Belägerte / schon auffgerieben weren/ Firley und der Fürst Wisniewecky gefangen : Auch fande sich über diß bey dem abgelebten Krzyczewsky in seinen Kleidern ein Brieff vom Chmielnicky/ welcher schriebe/ daß er tapffer gegen die Litthauer fechten solte/ und sie wacker tummeln / er wolte jhm bald so viel Tartarn und Cossacken zum Succurs schicken / als er würde von nöthen haben / weiln er die Vögelgen unter Zbarasz schon im Baar hette / und jhme gewißlich nicht würden herauß fliegen : Er solte nur / auffs beste er könnte / dem Radzivil unter die Augen gehen / dann der König bald würde in seinen Handen seyn ; wie dann auch der Zeit Ihre Königliche Majestät von den Tartarn bey nahe auff allen Seiten umbgeben war / daß auch von keinem Ort einige Brieffe ins Läger gebracht werden kunnten: Uber das auch der Entsatz auß dem Land und Woywodschafften umb Sokal / beym Fürsten Dominic bleiben muste / weil sich derselbe nicht durch zu schlagen vermochte. Darzu kam weiters / als wann alle umbliegende Reussen Warnung und Beredung mit dem Krzyczewsky gehabt hetten / daß umb selbige Zeit fast in einem Tag unterschiedene Städte und Landschafften vom Feind am Dniepr attaquirt worden : Denn sie bildeten jhnen ein / daß der Krzyczewsky das Litthauische Kriegsvolck auff einmal auffschlucken solte ; auff welche Oerter die Litthauische Soldatesca allenthalben ein wachendes Aug haben muste. Uber alles aber gieng dem Feld-Herrn die geschwinde versprochene Hülffe deß Chmielnicky im Kopff herumb / welche demselben / bey so einer grossen Menge Kriegsvolck / und glücklichem Succeß/ zu halten/und ins Werck zu richten/ nicht schwer war : und war der Vernunfft gemäß / daß er nicht allein den Tod eines solchen seines guten Freundes / und den Verlust so vieler Soldaten/ rächen solten : besonders es war jhm auch umb den Rest zu thun/wann Chmielnicky Kyow verlieren solte.

1649. Bevestiget ein newes Läger am Dniepr.

Umb dieser Consideration willen / wolte der Feld-Herr lieber / der von GOTT verliehenen Victorie mit Ruhm geniessen / als daß er entweder das Kriegsvolck (in dem sich schon ein ziemlicher Mangel an behörigem Kriegs-Gewehr befunden) in Gefahr setzen / oder da er tieffer hinein gehen solte / dem Feind den Paß in Litthauen öffnen wolte. Schickte demnach alle Wägen / und die grösten Stücke / benebenst dem Fußvolck nacher Rzecycz / er selbst aber mit der Reutterey und Tragonern / bennbenst vierzehen kleiner Geschütz / verblieb noch gantzer acht Tage auff demselben Ort und Platz / als lang noch Brod und Lebens-Mittel vorhanden waren. So ließ auch der gräulichste Gestanck von den Toden-Cörpern auß dem Wald / vornehmlich gegen dem Abend / länger allda zu verbleiben / nicht zu. Schickte derowegen eine gute Parthey nach Brahin und dem Prypecker-Fluß / umb sich deß Feinds zu erkundigen / fort: Er / der Fürst / selbsten / begab sich mit dem bey sich habenden Kriegsvolck nacher Rzecycz / woselbsten er sein Magazin gelassen hatte / einen gar gelegenen Ort zufechten / und an allen Essen-Speisen und Victualien fruchtbar.

Wie er nun das Kriegsvolck auß einem so wüsten Ort außgeführt / und in Rzecycz gebracht hatte / war seine erste Sorg / wie er das Läger ordentlich legen / und selbiges behörig fortificiren möchte; andern Theils / auff was Weise Mittel zu finden / ein solches genugsam zu provisioniren / so wol zu Wasser als Land: Weßwegen er eine Brücke / mit grosser Mühe und Fleiß / auff den Dniepr machen lassen / dergleichen derer Oerter niemals gesehen worden. Endlichen bemühete er sich umb Kraut und Lot / als welches begunte ziemlich abzunehmen / und hiervon eine Quantität an Hand zu schaffen / schickte er in die Städte Mohilow / Bychow / und gar biß an Smolensk: und diß meistentheils deßhalben / daß dieser Ort zu allem sehr bequem war / und vornehmlich / daß / von wannen der Feind in Litthauen wolte einfallen / er jhm solches von dannen verwehren könnte. Benebenst vermuthete er auch frisches Volcks / welche dem Läger zuzögen; als deß Fürsten Bogislai Radziwils Regiment / von sechs hundert Mann zu Roß / und drey hundert zu Fuß: deß Woywoden Trocky Regiment / tausent zwey hundert zu Fuß: deß Herrn Sluska Cossacken / zwey hundert Mann: deß Rittmeisters Bandomirs Compagnia zwey hundert zu Roß: deß Herrn Woywoden von Smolensko selbsten / welcher fünff in sechs hundert Mann seines eigenen Volcks bey sich hatte / und deß Fürsten Sangusko hundert Fußgänger. Nicht destoweniger schrieb der Fürst in alle Provincien / daß sie zu Pferde sitzen / und wissen solten / daß / ob schon der Feind gute Schläge bekommen hette / so habe man sich doch seiner anjetzo mit einer viel-grössern Macht / denn die vorige gewesen / zu beförchten.

1649. Erhält kundschaft von der Feinde stärckerm Anzug.

In dieser Intention und Bereitschafft / wartete er an solch bequemen Ort / nach dem er das Läger wol fortificiret hatte / deß Feindes ab: Er ruhete aber unterdessen gleichwol nicht / sondern war mit Partheyen immer hinter dem Feind her / wo er sich nur blicken ließ / und salvierte die Vestung Ciecersky / welche sich tapffer wehrete. Und nach dem er selbige durch den Obristen Gasiewsky von der Belägerung befreyet hatte / schickte er auch den alten Rittmeister Smolsky / nebenst dem Capitain Main / unter Homel / daß er sein Glück probieren solte / ob er nicht die Stadt überrumpeln könnte.

Unterdessen kommt von einem Edelmann von Morzyr / welcher nach seinen Gütern reysen wollen / Bericht ein / daß in Babischach unter Prypeck / ein grosses Kriegsheer deß Feindes ankommen: worauff der Fürst bald einen Lieutenant von den Husarn deß Fürsten Bogislai / Namens Francklewicz / mit commandirter Cavallerie auß denen Compagnyen / außschickte; wie auch eine Squadron Tragoner / und ein Cornet Polnischer Cossacken deß Rittmeisters Lobienicky / welcher den Tag zuvor allererst auß Litthauen ins Läger kommen war. Dieser nun / nach dem er am Ufer deß Dnieprs gegen Babisch über / dem Feind recht unter Augen gangen war / kriegte von der Wacht / so auff dieser Seiten stunde / einen Gefangenen: und als der Fürst vom selbigen so viel Information eingenommen / daß Ilias Bohatenko / oder wie andere schreiben / Elias Bohaczenly / ein alter Held / und vor diesem der Cossacken gewesener General / mit siebentzig tausend Mann / und andern vier bey sich habenden Häuptern / ankommen; verlangte jhm außzukundschafften / wohin sie sich wenden wolten: Ob sie entweder nach deß Fürsten Läger? oder aber / wo sie sich mit dem Podobaylo auff dem alten Paß conjungiren? oder aber / welches der Fürst am meisten beförchtete / ob er zur lincken Hand geraden Wegs in Litthauen gehen würde.

Und bekompt Königl. Schreiben von dem mit Chmielnicky und dem Tartar Cham geschloßenen Frieden.

Demnach er sich nun auff allen Fall fertig gemacht / commandierte er drey Partheyen an unterschiedliche Oerter auß / umb deß Feindes contenance außzukundschafften / und Nachricht einzuhohlen / ob derselbe schon über Wasser were / und wohin er sich zu wenden gedächte. Einer von den außgesandten Rittmeistern / Namens Pagorsky / begegnete auff der Lotowischen Land-Strassen einem von deß Chmielnicki / Namens Mozelawsky / welcher vom König unter Zborow geschickt war / und zu dem Fürsten eilete: diese beyde hetten bey jhnen zusammen getroffen: weil aber der Cossackische Obrist sahe / daß diese Parthey auß dem Litthauischen Läger war / steckte er sein Mützgen auff den Säbel / damit anzeigend / daß er Freund / und nicht Feind seye. Wie sie nun zusammen kommen / wiese er einen Königlichen Brieff auff / daß er zum Litthauischen Feld-Herrn abgeschickt were. Der Rittmeister selbst führete den Obristen mit sich / und that

1649.

dem Feld-Herrn solches eilend zu wissen; worüber der Fürst sich nicht wenig verwunderte / weil er nicht wuste / was dieses zu bedeuten haben würde. Befahl demnach / daß das Fußvolck in guter Bereitschafft auff jhren Posten bleiben solte / er selbsten aber mit den Kriegs-Officirern wartete in seinem Gezelt. Unterdessen kam der Cossack an / und überantwortete das Königliche Schreiben / in welchem der König verständigte / daß unter Zbarasz / mit dem Chmielnicky und Tartarischen Cham der Friede geschlossen / daher der Fürst solches wissend / nicht avanciren / sondern mit dem Krieg ein Ende machen solte.

Diese Sach / und geschwinde Veränderung kam dem Fürsten überauß wunderlich vor / bevorab umb eine solche Zeit / da er vermeynte / das Bad würde erst recht angehen. Und ob gleich die Königliche Hand / und das kleine Litthauische Siegel vorhanden / so glaubte er solchen allerdings doch nicht / in Erwegung / was er erst von Jhrer Majestät und dessen Kriegsvolck vor Zeitung gehabt hette. Resolvierte demnach / in dieser Sach sich nicht zu præcipitiren / sondern abzuwarten / biß anderwegs von Jhrer Majestät Gesandten ankommen würden. Hielt derowegen auff den Feind ein offenes Aug einen Weg als den andern / wie auch auff diesen Gesandten selbst / als an dessen Dexterität wegen allerhand Umbständen nicht wenig gezweiffelt ward / weiln Jhre Königliche Majestät unterdessen von deß Feindes Kriegsvolck grosse Noth gelitten. Wie man aber von andern Gefangenen / die eingebracht wurden / ebenmässig hörete / daß der Friede geschlossen / der Feind von Prybeck sich nicht movirte / auch weiter nicht fortrückte / und endlich der obgedachte Gesandter Mozilawsky / Brieffe an die Soldaten / so noch in etlichen Schlössern lagen / die sich wehren wolten / abgeschickt / daß sie sich ergeben / und die Cossacken auff Kyow nach Hause ziehen solten; darauf glaubte der Fürst diesem allem / und schickte zur Stund an den Smolsky / daß er nichts feindliches mehr tentiren / sondern Homel mit aller Artillerie empfangen solte; welches er auch gethan.

Darauff die Waffen beyderseits niedergelegt werdē.

Demnach nun über alles dieses noch weiters mit der Wilnischen Post Brieffe vom König ankommen / hat hierauff der Fürst gedachten Cossackischen Obristen an den General Chmielnicky hinwiederumb abgefertiget / das Kriegsvolck in die nechste Quartier am Dniepr und Prybre geführt; und nach dem also dieser Krieg sich wieder Verhoffen geendiget / begab sich der Fürst wieder in Litthauen.

Belägerte unter Zbarasz seynd übel dran.

Unterdessen hielten in Polen die Belägerten unter Zbarasz dem Feind manchen harten Stoß auß / und wurden je länger je ärger geängstiget: versuchten zwar mehrmahlen an Jhre Majestät zu schreiben / aber die Brieffe kunnten nicht zu recht gebracht werden / dann die Cossacken blieben continuè in jhren Schantzen und Wagenburg umb die Belägerten her / welche sie ohne Unterlaß bestürmeten.

1649.

Ja der König selbst.

Darentgegen thaten die Tartarn mit Parthey gehen durch alle Oerter einen unglaublichen Schaden; jagten die Leute in den Woywodschafften nicht allein von einander / daß sie sich mit dem König nicht conjungiren kunnten; sondern berenneten den König selbst rund umb dermassen / daß auch demselben / nicht allein von den Belägerten; sondern auch auß andern Herzschafften keine Brieffe oder Nachricht kommen kunnte. Gleich wol war ein verwegener Soldat so glücklich / daß er durchkam / und dem König von den Belägerten einen Brieff brachte / in welchem sie nun nicht mehr umb Succurs oder Rettung baten; sondern Seiner Majestät und Vatterland valedicirten: Dannenhero sich der König so viel desto mehr bemühete / auffs schleunigste fortzugehen / und sie zu entsetzen: gestalt er sich dann (der Völcker / die zum Königlichen Läger stossen solten / unerwartet) wider aller Bedencken und Bitten offentlich erklärt / daß Er lieber die Jhme new auffgesetzte Cron und eigenes Haupt / als die Völcker unter Zbarasz verliehren wolte.

Dessen Armee sehr in die Enge getrieben.

Brach also von Sokal auff / und kam den vierzehenden Augusti unter Zboraw: und weil der Paß auff einem Damm sehr böse war / muste die gantze arriere-garde oder Nachzug / und ein grosser Theil der Wägen / an der andern Seiten bleiben. Auff den andern Morgen præsentierte sich der Feind mit hundert tausend Tartarn / und funfftzig tausend ausserlesenen Cossacken / und gieng von einer Seiten auff die / welche noch hinterstellig waren / so dann gäntzlich geschlagen worden. Die gantze Infanterie stunde auff dem Platz / und wurden alle Wägen weggenommen / daran etlicher massen die Reutterey Schuld hatte / welche vom Feind durch Vortheil außgelockt ward. Weil nun der Feind auff die gantze Armee traff / haben sich diese nicht halten können / sondern seynd selbst umbkommen / und die Infanterie im Stich gelassen. Daselbst ist der alte Cavallier / General Major Georgius Rzeczycky / Gouverneur von Urzedow / geblieben: nebenst jhm ein vornehmer Herz Balduin Ossolinsky / deß Groß-Cantzlers Bruders Sohn / ein zwar Junger Herz / aber von trefflicher Resolution: wie auch Felician Tyszkiewicz / ein Litthauischer Obrister / und viel ritterliche Leute mehr. Der Litthauische Unter-Cantzler Leo Sapieha ist kaum davon kommen / daß er nicht dem Feind in die Hände gerathen.

König helt sich als ein großmühtiger Held.

Eben damals fiel der Feind in der Nacht den König an / und zwar fürs erste auff die avantgarde, welche der Fürst von Korec führete. Dieser jung und tapffere Fürst hielte sich lang: weil er aber nicht bastant war / wiche er mit guter Ordre zu deß Königs Kriegs-Heer. Jhre Majestät der König erwiese gleich damals sein tapffer und unerschrockenes Hertz / animirte nicht allein die jenige wo es nöthig seyn schiene /

1649.

und erklärte sich / daß Er an diesem Ort / dem Vatterland zum besten / und der Cron zu Ehren / sein Leben lassen wolte : sondern führete auch die Soldaten selbst tapffer an : die zurück weichende trieb er mit blossem Schwerdt zum Streit an / und that / was einem rechtschaffenen und redlichem Feld-Herrn gebührete. Derowegen / nach dem der Feind dieses Herrn Großmüthigkeit / und erst erwiesene Prob an seinem Kriegs-Heer gesehen / in dem die Infanterie mit dem lincken Flügel angesetzt / mit dem rechten aber der Podolische Woywod / hat er das Feld geraumet / sein Volck zusammen gesamblet / und sich oberhalb Ihrer Majestät Läger gelägert. Unterdessen hatte der König Zeit / desselben Tags und die folgende Nacht das Läger zu fortificiren / und etliche Feld-Schantzen auffzuwerffen : hielte darbenebenst auff dem Pferd sitzend Rath / was zu thun were. Denen unter Zbarasz war unmöglich zu succurriren; hingegen war auch nicht rathsam befunden / sich belägern zu lassen / darumb daß zu einigem Entsatz keine Hoffnung war. Etlicher Meynung war / daß Ihre Majestät dero Person salviren / und sich auß dem Läger machen solte. Andere / welche die Unmöglichkeit ein solches zu thun / leichtlich sahen / riethen / man solte alles auff Gerathe wol heran gehen lassen / und sich mit Gewalt durchschlagen. Der Cantzler hielte beydes nicht rathsam / thate derowegen den Vorschlag / man solte es probieren / einen Brieff an den Tartarischen Cham schreiben / demselbigen die Gutthaten deß abgeleibten Königs Uladislai, Jetziger Majestät Herrn Bruders / die er jhme Zeit seiner Gefangenschafft erwiesen / beweglich zu Gemüth führen / und Jhne damit von der Cossacken Liga suchen abzuführen : welcher Vorschlag denn also beliebt / und folgender Brieff auffgesetzt worden.

Dessen Schreiben an den Tartar Cham abgangen.

Johann Casimir / von Gottes Gnaden König in Polen / 2c. Der grossen Orden freyem Chamo, Islan Geray, Circassischen / Nohocensischen / Petiorensischen / und Perecopensischen / Chrimischen / unserm Freund und Bruder / unsern Gruß:

Dieweil wir wissen / daß du eingedenck bist der von unserm Bruder / dem weyland Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Herrn / Uladislao dem Vierdten / König in Polen / 2c. (der nunmehr deß himmlischen Reichs geneußt) empfangenen Gutthaten; als welcher dich gnädigst tractirt / im Wolstand erhalten / mit Freyheit verehret / dardurch du denn zu diesem Reich / das du nun hast / kommen bist : Als wundern wir uns / in dem du dich einer so grossen deß Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Uladislai IV. unsers Bruders / dir erwiesenen Wolthat besser massen zu erinnern weißt / daß du / da wir gekommen seynd / deß Reichs Unruhe zu stillen / dich zu diesen Rebellen geschlagen / und die Waffen wider unsere Kriegsheer ergriffen hast / wiewol ohne einigen deinen Trost und Frommen ; denn wir hoffen / daß auch nochmalen Gott der HErr dein Vornehmen nicht segnen wird. Nichts desto weniger verheissen wir dir unsere Freundschafft / erinnern dich der Wolthaten unsers Bruders / tragen dir auch an unser Freundschafft / und wünschen / daß sie beyderseits blühen möge. Geben im Läger bey Zborow / den fünfftzehenden deß Augustmonats / im Jahr 1649. Unserer Reiche deß Polnischen im ersten / und deß Schwedischen im andern Jahr.

1649.

Weiset / daß er bey dem Läger vesten Fuß halten wolle.

Mit diesem Brieff ist ein Tartarischer Gefangener in der Nacht zum Cham abgefertiget / und wol eingelieffert worden. Unterdessen kam im Läger ein Geschrey auß / daß der König / nebenst etlichen Herren / sich zu salviren / und die andern im Stich zu lassen / willens ; dannenhero etliche / eilends zu entweichen / angefangen / die Haupt-Wacht aber hat selbige nicht durchlassen wollen. Wie nun dem König solches kund gethan / ist er geschwind zu Pferd gesessen / hat etliche Fackeln befohlen anzustecken / und damit von einem Quartier zum andern geritten / sich zeigende / daß ein solches in seinem Sinn nie gewesen / sondern allda zu leben und zu sterben bereit were / wenn sie sich nur selbst / seine Person / das Vatterland / und jhre eigene Ehre bedächten.

Muß mit dem Feind außgewalt schlagen.

Den folgenden Tag gantz frühe / fielen fünfftzig tausend Cossacken die Stadt Zborow mit stürmender Hand an ; kunnten aber nichts gewinnen / denn jhnen gewaltig Widerstand gethan ward. Entgegen führten die Tartarn recht an deß Königs Läger eine grosse Menge Volcks / huben an mit einander zu schlagen / daß bald dieser / bald der andern Parthey das Glück dienete. Unterdessen ist das Cossackische Fußvolck / durch einen tieffen und geheimen Weg umbgangen / und erstlich einen Ort oberhalb dem Läger eingenommen / kleine Geschütz darauff gebracht / darnach mit grosser Ungestümm auff das Läger gespielt / und so gewaltig gestürmet / daß sie bereits jhre Fahnen in dem Wall deß Königlichen Lägers auffzustecken begunten / und einen Theil deß Lägers erobert. Wie aber der König selbsten sich an den Ort gemacht / und was lebte mit jhm / hat man sie nicht allein auß dem Läger / sondern auch auß der Reussischen Kirchen / so tapffer geschlagen / daß / wie der Feind selbst bekannt / er mehr als zehen tausend Mann denselben Tag unter der Stadt und dem Läger verlohren hat.

Antwort deß Tartar Chams auf das Königl. Schreiben

Dieses Treffen hat bey fünff Stunden lang gewehret / und zwey Stunden vormittag ist der Feind gewichen. Weil nun der Tartarische Cham die Tapfferkeit deß Königs / und dessen Armee empfunden / hat er eben desselben Tags eine Antwort auff das Königliche Schreiben gesandt / in welchem er deß Seeligen Königs Uladislai, und deß gantzen Königlichen Hauses Gutthätigkeit rühmet. Gibt der Cossackischen Verbündnüß und Liga diese Schuld ; Daß er niemaln vom König und der Republic / nach dem er

1649.

er an das Regiment getretten / als ein Nachbar tractirt; sondern von den Polen er selbst/und seine Nation/nicht für Menschen geachtet worden. Dieweilen er aber anjetzo einen so milden und freundlichen Königlichen Brieff empfangen/ (ohnerachtet er dahin kommen wer / daß er den Winter über in Polen verbleiben wolte) so were nöthig/ daß der Königl. Groß-Vezier oder πρωτοσύμβουλος (also nennet man den Groß-Cantzler) mit seinem Vezier zusammen kämen / und freundliche Mittel benahmeten / damit auffrichtige/brüderliche Einigkeit mit dem König möchte gehalten werden.

Inhalt deß Briefs von der Cossacken General.

Bey dieser Wiederantwort war auch ein Brieff vom Chmielnicky/in welchem er sein procedere oder Verfahren entschuldigte / und alle Schuld auff der Cronen Feldherrn/und der Republic Kriegsvolck legte / als welche jhn unschuldiger Weise verfolgt: und contestirte zugleich mit gröster Unterthänigkeit seine selbst eigene/wie auch aller Cossacken Treue und Gehorsam/wenn sie nur bey jhren alten Freyheiten erhalten werden möchten.

Antwort deß Königs.

Der König schrieb hierauff nochmalen daß er bereit were / seinen Cantzler hinauß zu schicken; daß aber so wol die Tartarn als Cossacken keine weitere Feindseligkeiten üben solten/welches auch geschehen: Denn der Cham verbotte den Tartarn/schickte auch zur Stunde an die Cossacken/ nichts mehr feindseliges zu tentiren oder vor die Hand zu nehmen; welches der König bey den seinigen ebenfals thun/und sie behutsam zusammen zu halten/ernstlich gebiethen lassen / darumb daß man mit einem Feind / dem durchauß nicht zu trauen war/zu thun hatte.

Zusammenkunfft beyder Partien Cantzlere.

Noch desselben Tags kam deß Chams Groß-Vezier mit dem Königl. Groß-Cantzler zu Roß zusammen. Nach abgelegten Ceremonien/ und beschehener Versicherung getrewlicher Freundschafft von jedweders Herren Principalen/ist die Unterredung gar kurtz gefallen / dann der Cham nur dieses begehrt/daß man jhme für die verflossene Jahr seine Anforderung abgebe/ und daß der König die Cossacken/ woran sie gesündiget/pardoniren solte; welches dann beyde Groß-Cantzler ad referendum angenommen / und darauff wieder von einander geritten.

Friede beyderseit geschlossen.

Selbige Nacht durch war es allerseits sehr still/ und alles in höchster Ruhe. Den folgenden Tag kamen sie wieder zusammen / und verfaßten eine Schrifft / in welcher nachfolgende Puncta begriffen waren:

Von dieser Stund an seye ein ewiger Fried und Brüderschafft/zwischen Johann Casimirn/ und dessen Nachkömmlingen / Königen in Polen / rc. und Islan Geray / Tartarischen Käyser/ rc. wie auch dessen Geschlecht der Gerayen. Der König in Polen wil dem Tartarischen Käyser jährlichen den ordentlichen Sold geben / welchen derselbe durch seine Abgesandten/abfordern/ und dieselben nach Kaminiec in Podolien abfertigen wird. Darentgegen wird der Tartarische Käyser verbunden seyn / dem König mit seinen Trouppen beyzuwohnen / wann es der König befehlen wird / und zwar gegen einen jeden Feind deß Königs. Es soll nicht mehr frey seyn / auch nicht einem einigen Tartarischen Reutter / in die benachbarte Oerter der Cron Polen feindlich einzufallen / oder Raub darauß zu hohlen: Ja der Tartarische Käyser will die Herrschafften der Cron Polen für allem Tartarischen Einfall schadloß halten. Von dem belägerten Läger zu Zbarasz wird er alsobald die Tartarischen / wie auch Cossackischen Völcker abführen / und das Kriegsvolck sicher und ungehindert zu Ihrer Königliches Majestät oder wohin der König Befehl ertheilen wird/passiren lassen. Alles Tartarischen Kriegsvolck/ und was er von Uromeliensischen Türcken bey sich hat / soll er alsobald auß Ihrer Königlichen Majestät Landen abführen / und an jhren Sitz verweisen: Der König in Polen aber/will dem Tartarischen Käyser zu gefallen / die Zaporowsker Cossacken / wenn sie demüthig umb Verzeihung jhrer Rebellion ansuchen / und jhre Ubelthat abbitten werden / von vorgesagter Sünde loßsprechen/und wieder zu Königlichen Gnaden annehmen. Den Cossacken ist alles wiederumb vergeben und vergessen; jhre rechte und alte gewöhnliche Freyheit mit einem newen Privilegio bekräfftiget / und die ordinari Zahl deß Cossackischen Kriegsvolcks / von 6000. biß 40000. sage von sechs biß viertzig tausend beliebet worden. Dem Chmielnicky bleibt die Haupsmanschafft Czehyrinsky übergeben. Wegen der Religion und Griechischen Kirchen/wie auch deß Metropoliten Sitz im Senat / verbleibt es biß auff den Reichstag verschoben / als auff welchen diese gantze Transaction zu approbiren beliebet worden.

Chmielnik pardonirt.

Immittelst dessen ist Chmielnicky mit denen Eltesten seines Kriegsvolcks ankommen / und dem König zu Fuß gefallen; seinen Fehler erkannt und hertzlich beklagt / und deßwegen umb Verzeihung und künfftige Gnade gebetten. Für welchen mit Bitt zu einem Geysel / der Cracauische Starost / Georgius Lubomiesky / in das Cossackische Läger gegeben worden: Seynd auch / in Crafft dieser Pacten / die Belägerten unter Zbarasz/ wieder zu jhrer Erledigung kommen.

Tartarn ziehen mal content ab

Demnach nun dieser erschröcklich- und blutiger Krieg / vermittelst deß Höchsten gnädiger Verleihung/ innerhalb einer Stunden mit zwey Bögen Papyrs geendiget worden; seynd am dritten Tag hernach/alle Tartarische Orden oder Horden / welche mit dem Cham waren/ auffgebrochen und fortgangen. Die Tartarn aber haben sich nicht contentirt / daß der König jhnen eine grosse Summa Gelds gegeben / und den Sold belobt; Derowegen im zurück gehen / allenthalben im Lande grossen Schaden gethan/ alle Städte und Dörffer außgebrannt/die Menschen häuffig nach Chrim getrieben / also daß in der Zeit den Polen mehr Schaden/als durch den gantzen Krieg/gethan worden.

1649. Belägerte unter Zbaras erlediget.

Seine Königl. Majestät belangend/ist Selbige an dem Ort so lang verblieben/biß Zeitung einkommen / daß die Tartarn und Cossacken von Zbaras abgezogen. Darnach ist er auff Gemian und Lemberg gangen/ dahin auch der Cronen Führer und Hauptleute/welche belägert gewest waren/kommen; benanntlich/ der Sendomirische Woywod Firley: Graff Ostrorog/ und der Castellan von Kaminiecz; welche der König / als Newgeborne freundlich empfangen und angenommen.

Königs Rückreyse nach der Residentz Warschaw.

Solchem nach begaben sich Ihre Majestät mit diesen und andern Häuptern von der Armee/auff die Rückreyse nach Warschaw / umb so wol wegen dero eygener/als anderer Kriegs-Völcker Abdanckung / Unterhandlung zu pflegen. Worauff im Monat Novembr. der Reichstag angieng: bey welchem erstlich / der beschehenen Transaction wegen mit dem Feind/ alles Zentnerschwer zuwider war / darumb daß solche nicht rühmlich/ nicht sicher/ auch mit so grossem Schaden und Unehr der Republic gemacht befunden wurde. Dieweil man aber des Feindes Macht und Fertigkeit; entgegen der Polen Zwytracht und Unbereitschafft bedachte; muste man sich der Zeit accommodiren; und seynd demnach alle Pacten/so wol mit dem Chmielnicky/als den Tartarn auffgerichtet/approbirt worden.

Reichstag zu Warschaw.

Bey gedachtem diesem Reichs-Tag/ist dem Gebrauch nach/nichts oder doch sehr wenig verrichtet worden. Am meisten hat man auff die Cossackischen Gesandten / und den Reussischen Metropoliten gewartet/mit welchen die Stände etliche Sachen zu lindern vermeynten.

Relation von beydē Kriegs-Expeditionen.

Unterdessen ward von beyden Kriegs-Expeditionen / so wol der Polnisch-als Lithawischen/Relation gethan. Den Anfang machten Ihre Fürstl. Gn. der Herr Groß-Cantzler/Georgius Ossolinsky; welcher von allem / was sich unter Zborow an Königl. Seite zugetragen/ wie auch von der gantzen Transaction mit dem Cham und Chmielnicky (wie rühmlich dieselbige seye außgeführt worden / und daß es anderst nicht habe seyn können) umbständig und gantz disertè referirt: welches dann privatim , und nur in Gegenwart der Herren Senatorn und Landbotten / geschehen: den andern allen aber/ wie auch denen Secretariis, ist abzutretten anbefohlen worden.

Nach diesem fieng der Woywod von Barclaw / an statt seines ältesten Collegæ , des Woywoden von Sendomirs / (welcher bald nach dem Krieg vor dem Reichstag verstorben) zu erzehlen an/von der Belägerung des Kriegsvolcks unter Zbaras / und dessen erwiesener Tapfferkeit; wie sie sich gehalten; wie sie jedwedern Tag etliche Stürme außgestanden / daß der Feind selbst bekandt/daß er Zeit solcher Belägerung mehr als sechszig tausend Mann im Stürmen verlohren.

Des andern Tags referirte der Fürst Radzivil seinen Lithawischen Krieg / vom Anfang des Inter-Regni , biß zum Ende/seine Mühe/ und des Kriegsvolcks Thaten schön außführend. Diese Relation des Fürsten / bestunde nicht in Worten / sondern die That bewiese es an ihr selbsten/was nützliches dieser löbliche Fürst der Cron Polen verrichtet/in deme er etliche und sechtzig Fahnen (ausser denen/welche er vor diesem unter Loiow in der Haupt-Schlacht dem Feind abgenommen/und vorlängst dem König zugesandt hatte) erobert/und S. Majest. dem König vor seinem Thron auff die Erden nieder zu legen befohlen: welches denn offentlich / und in Præsentz eines jedwedern / der nur darzu kommen / geschehen/ worüber die Herren Polen gewaltig auffsahen/andere hingegen bejammerten/ daß sie Ihn (nach dem Ihre Feldherren die Tartaren gefangen genommen) zu ihrem Krieg nit gebraucht hatten.

Hierbenebenst ist auch auff diesem Reichs-Tag/wie sonsten gewöhnlich zu geschehen pflegt/ unter denen Ständen allerhand Zwyspalt entstanden/dahin gehend/ob man die Pacta approbiren solle / oder nicht? Wie denn bey solcher Versamlung des Reichs anders nichts vorgangen/als daß an statt des Sendomirischen Woywoden/das Commando über der Cronen Kriegsvolck/dem Fürsten Wießniewecky gegeben/und der Königin über viertzig tausend Gülden Intraden mehr/weder Sie hiebevor gehabt/ bewilligt; und dann letztlich von Ihr Majest. dem Fürsten Radzivil/nicht allein die Hauptmanschafft Boryssow/welche jährlich funffzig tausend Gülden einbringt/ (nach dem Tod des Seel. Kasanowsky/welcher im Reichstag verstarb) zu seines Lebens-Tagen übergeben; sondern auch von der gantzen Republic zwo Herrschafften/Newel und Siebiesz/welche sich auff viertzig Meilen erstrecken/und sein Seel. Vatter/Fürst Christoph/für seine grosse Dienste in der Moscaw (in dem er nicht allein Smolensko beschirmet/sondern auch den Scheyn/ als des Feindes Feldherrn/ zu des Königs Füssen gebracht) mit einem Lehen-Recht gehalten/seinem Sohn/dem jetzigen Fürsten / mit Erblich-und ewigem Recht conferirt worden.

Dieses nun/Großgünstig und geehrter Leser/ ist die eygentliche Relation der Königl. Polnisch-und Fürstl. Lithawischen Expedition/gegen die Cossacken und Tartarn in gegenwärtigem 1649. Jahr vorgangen/ dergleichen keine zu bekommen seyn wird/ die eygentlicher und wahrhaffter beschrieben denn diese/sintemahl uns solche von hoher Hand/welche selbst darbey gewest/ eingehändiget worden; so daß wir uns/in Vorfall eines beschuldigten Irrthumbs/hierauff billig beziehen und stewern mögen.

Bevor wir aber von den Polnischen und Lithawischen Kriegshändeln weiters zu reden unterlassen/wollen wir besehen/was gestalt der Lithawische Feldherr Radzivil/damahls in Postur

1649.

gestanden / als der Cossackische General Elias Bohaczenly/sonst Ilias Bohatencko genannt/ mit 70000. Cossacken im Anzug gewesen / den Verlust unterm General Krzyczewsky oder Cricevio zu rächnen: worüber beykommende Kupffer-Tafel / welcher Ziphren und Buchstaben ohne Erklärung zu finden/zu besehen.

1. Trouppe Teutscher Fußknechte unterm Przypkowsky/bestehend in 150. Mann.
2. Trouppe zu Fuß Teutsche unterm Tysenhausen von 200. Mann.
3. Gasiewsky Squadron leichter Pferde/ 100.
4. Kurpsky Squadron leichter Pferd/ 150.
5. Pawlowicz Squadron leichter Pferd/ 150.
6. Squadron leichter Pferd des Feldherrn/unterm Choderkowsky. 150.
7. Tragoner Obristen Tysenhausen / unterm Roppen. 200.
8. Tragoner Obristen Donoway. 200.
9. Squadron von Speerreutern oder Lantzeniern / des P. Woywoden Steckewiz. 150.
10. Regiment zu Fuß des Feldherrn / unterm Obr. Lieutenant Ottenhausen. 800.
    a. Optio, das ist secunde, oder Hinderhalt/ des Generals de la Noc.
    b. Obr. Lieut. Ottenhausen.
    c. Obr. Wachtmeister Gaspers.
    d. Capitain Putcamer.
    e. Capitain Vieberg.
    f. Capitain Lanfried.
    g. Hauptman Dolnisky.
11. Regiment Teutscher Reuter des Obristen Tysenhausen. 480.
    a. Lieutenant Visgierdus.
    b. Obr. Lieutenant Gandshof.
    c. Wachtmeister Grotusius.
    d. Obr. Lieut. Erothausen der Jüngere.
12. Eine Squadron zu Pferd mit Lantzen/des General Wachtmeisters Mießky. 120.
13. Eine Squadron Lantzenirer des Feldherrn selbsten/unterm Comorovio. 180.
14. Ungarisches Fußvolck des Feldherrn / unterm Juskiewicz. 200.
15. Vechmannische Tragoner. 120.
16. Mainische Tragoner. 120.
17. Tragoner des Feldherrn selbst/unterm Obr. Wachtmeister Jaspers. 200.
18. Trouppe Teutsche Reutter unterm Swarcof. 120.
19. Eine Squadron Spärreuter/Ihrer Fürstl. Gn. Bogislai Radziwils/ unterm Franckiewicz. 150.
20. Ein Trouppe zu Pferd mit Lantzen des Smolenzkischen Woywoden / unterm N. 150.
21. Ein Trouppe leichter Pferd unterm N. 150.
22. Eine Squadron Melesconischer leichter Pferd. 100.
23. Eine Squadron leichter Pferde des General Commissarii Wollowicz / unterm Commando des Obr. Lieut. N. und noch eine andere unterm Michalowitz. 300.
24. Ratezische Tragoner. 120.
25. Eißnitschische Tragoner. 120.
26. Tragoner des Obristen Gasiefs. 400.
    a. Optio oder Hinderhalt/Garnick.
    b. Major Nold.
    c. Capit. Gasief.
27. Ein Trouppe Tartarn Dugials. 100.
28. Squadron Piquenirer. 120.
29. Polnische Fußknechte Podlecky. 200.
30. Squadron Spärreutter. 100.
31. Trouppe Tartarn Romanovii. 150.
32. Trouppe Tartarn Smolsky. 150.
33. Trouppe Tartarn Carazevitzky. 120.
34. Fähnlein Teutsche zu Fuß Bolthii.
35. Fähnlein zu Fuß N. 120.
36. Trouppe zu Fuß Montgomery. 120.
37. Bazar, das ist/Marckt oder Kauffplatz.
38. Polnisches Fußvolck Canovii. 100.
39. Tragoner. 200.
40. Squadron leichter Pferd Pogirsky. 150.
41. Quartier und Zelten des Feldherrn.
42. Squadron leichte Pferde Jesmans. 120.
43. Quartier des Polnischen Fußvolcks Lowieniecky/in dem Schloß. 200.
44. Platz zur Artillery verordnet.
45. Brücken-Schantz.
46. Brücke über den Borysthenem oder Dniepr.
47. Schantze / jenseit des Dniepr-Fluß angefangen.
48. Trouppe leichter Pferde Lovenicii, welche etwas späth ankommen. 100.
49. Regiment zu Fuß des Herrn N. Woywoden/Generals über die Artillerie. 1200.
    a. Hinderhalt / sonsten zu Latein Optio, Gülich.
    b. Obr. Lieut. Abramowitz.
    c. Obr. Wachtmeister Holowczinsky.
    d. Nolden.
    e. Holowzinsky.
    f. Lubovitzky.
    g. Sittons.
    h. Tensy.
50. Köpffe der Spionen und Verräther / hin und wieder auff Pfäle gesetzt.

So viel nun haben wir für dieses mahl von den Polnischen Kriegs-Sachen zu melden als Schrifftwürdig ermessen: Den Verfolg derselben wollen wir in nechstfolgendem 1650. Jahr einzubringen nicht auß der Acht lassen.

Englischer/ Schott-und Irrländischer Geschichten angehenckte Beschreibung.

Wir schreiten anjetzo abermahls zu Beschreibung der Englischen/Schott-und Irrländischen Troublen / davon am 556. Blat gegenwärtigen Sechsten Theils Meldung geschehen/ damit verhält es sich folgender massen.

Erste

Proceß und Criminal-Beschuldigung des Parlaments zu Londen/ wider ihren König Carolum den Ersten.

Erste Versamblung des hohen Justitz-Raths/ so beschehen in West-Münster Hall/ Sambstags den 20.30. Januarij/ im Jahr 1649.

Nachdem der Præsident Bradshaw / und Richtere in der grossen Hall in West-Münster zu Rath und Gericht gesessen / ein allgemeines Stillschweigen gebotten/ und ein jeder auff Anruffung seines Namens geantwortet / ist darauff der König/ begleitet von dem Colonell Hacker/ mit ungefehr 30. Officirern und Edelleuten zu seiner Guarde/ durch einen Sergeanten mit dem geschlagenen Stab/ in den Rath an einen gegen dem Præsidenten über darzu sonderlich verordneten Platz / jedoch mit bedecktem Haupt/ hinein gebracht und vorgestellet worden/ welchen dann der Præsident mit folgenden Worten angeredet.

Der Præsident.

Carl Stuard / König von Engelland/ das Hauß der Gemeinde von Engelland ist allhier in diesem Parlament versamblet/ hochschmertzlich empfindend die grosse Beschwernussen/ und Drangsalen / mit welchen das Königreich seithero ist überladen und getrucket worden/ und wegen dieser Nation unschuldig vergossenen Bluts / dessen ihr als ein Urheber und Verursacher allhier beschuldiget werdet / und nach ihrer schuldiger Pflicht gegen GOtt/ dies Königreich und sich selbsten/ wie auch Krafft habender und mit den Gesatzen dieses Königreichs (und was sonsten ihnen von der Gemeinde des Volcks anvertrawet) verknüpffter Gewalt/ ist diese hohe Cammer / oder das Hoff der Justitz und Gerechtigkeit darzu verordnet / euch zu diesem Ende allhier vorzustellen / damit ihr die euch zugemessene Anklag und Beschuldigung anhören/ und darauff Red und Antwort geben sollet/ wornach dann weiter diesem hohen Hoff/ gegen euch Gerichtlich zu verfahren / frey stehen sol.

Herr Coock Sollicitator General.

Mein Herr/ im Namen des Hauses der Gemeinde von Engelland/ und im Namen des allgemeinen Volcks des Königreichs/ verklage ich Carln Stuart hier gegenwärtig wegen hoher Verrätherey / und andern schweren Mißhandlungen/ mit Begehren/ im Namen der Gemeinde von Engelland/ daß diese Beschuldigungen ihme mögen vorgelesen werden. In deme man nun die Anklag gegen dem König lesen wolte/ sprach er: Haltet etwas ein.

Der Præsident.

Der Hoff befilcht/ daß ewer Anklag und Beschuldigung gegen euch abgelesen werden solle/ und dafern ihr hernacher etwas vorzubringen zu haben vermeynt/ solle solches angehöret werden. Hernach wurde das Klag-Libell wider den König abgelesen / als nemblich/ daß er der principalster Urheber / so wol im Anfang als im Ende/ aller inheimischer Kriegs-Empörungen und Auffruhren/ und ein Ursach alles in so vielen gehaltenen Treffen und Schlachten vergossenen unschuldigen Bluts were: Man beschuldigte ihn auch wegen der Correspondentzen mit Irrland/ also/ daß er wurde angeklagt und beschuldigt / als ein Tyrann / Verräther/ Mörder/ und ein offenbarer Feind des gemeinen Bestens. Der König anhörend diese Wort/ Tyrann/ traistre, &c. fienge an zu lächlen / und in deme er darauff antworten wolte/ wird ihme von dem Præsidenten in seine Rede gefallen/ wie folgt.

Der Præsident.

Herr / ihr habt nun ewre Anklag gehöret/ welche ist erfüllet mit vielfaltigen Mißhandlungen/ und dieweil des Sollicitators General der Gemeinde und des Volcks von Engelland / gethane Bitt den Rechten gemäß / so wird euch hiemit von Rechtswegen aufferlegt/ darauff gebührlich zu antworten.

Der König.

Ich begehre zu wissen/ durch welche Authorität ich hieher geführt worden bin. Es hat sich unlängst zugetragen/ daß ich ware in der Insul Wicht/ und wie ich darhin kommen bin / ist zu weitläufftig allhie zu widerholen / dieses aber nicht vorbey zu gehen / daß ich alldorten mit den zweyen Häusern des Parlaments/ wie auch mit einigen Herren und Edelleuten in Tractaten und Handlung gestanden / und haben beyderseits recht und redlich gehandelt / wie auch zum Beschluß der Tractaten gekommen. Nun wolt ich gerne wissen/ bey welcher Authorität/ zu verstehen / einer rechtmässigen / dann es seyn auch viel unrechtmässige Authoritäten in der Welt/ auch von Dieben und Raubern auff offenen Strassen: sonderlich ich verlange zu wissen/ bey was vor Authorität ich von dar gebracht/ und von einem Orth zu dem andern bin geführet worden / und wann ich wissen werde/ bey was rechtmässiger Authorität / alsdann so werde ich auch antworten.

Gedencket daß ich ewer König bin / ewer gebohrner und rechtmässiger König/ und was vielfaltige Sünden ihr euch und dem gantzen Land/ dadurch das strenge Urtheil GOttes / und unaußbleibliche schwere Straffen auffbürden thut.

Bedencket es wol / ich sage nochmahlen/ bedencket es wol / ehe und zuvorn ihr von einer Missethat zu der andern fortschreittet / darumb berichtet mich/ unter welcher rechtmässiger Authorität ich anhero geführet bin / deme vorgangen bin nicht unwillig zu antworten / und werde unterdessen mit nichten untrew seyn an deme/ welches mir von Gott durch eine alte rechtmässige Nachfolg und Succession anvertrawet ist/ und begehre in deme nicht untrew zu seyn/ daß ich mich einer unrechtmässigen/ und der Gebühr nicht erwiesenen Authorität unterwerffen solle. Derohalben lasset ewere Authorität / von weme ihr selbige habt/ blicken/ so werde ich mich ferners vernehmen lassen.

Der Præsident.

Dafern ihr auff das vorige/so euch vorgehalten worden/gute Achtung hettet gegeben/ würdet darauß leichtlich abgemercket haben / durch welche Authorität ihr anhero gebracht seyet worden. Welche Authorität/ als worvon ihr zum König erwehlet und erkohren seyt / euch aufferlegt / auff die wider euch vorgetragene Klag zu antworten.

Der König.

Nein/mein Herr/ dieses gestehe ich durchauß nicht.

Der Præsident.

Dafern Ihr die Authorität dieses Raths nicht wollet erkennen/so müssen wir weiters verfahren.

Der König.

Ich sage euch nochmahlen/ die Cron Engelland ist vor tausent Jahren kein Wahl oder electiv, sondern ein Erb und successiv Königreich gewesen. Darumb lasset mich wissen/bey welcher Authorität ich anhero gebracht bin? Ich stehe meines Volcks Freyheit und Libertät besser vor / dann jemand von diesen die allhier gegenwärtig seyn/umb vor vermeynte Richter sich vorzustellen/und darumb lasset mich wissen/ bey was rechtmässiger Authorität ich hier gestellet bin/alsdann so wil ich antworten/und anders nicht.

Der Præsident.

Wie getrewlich ihr euch an dem jenen / so euch anvertrawet gewesen/verhalten / ist männiglich bewust und bekannt / daß Ihr nun diese gegenwärtige Versamblung wollet unterfragen/hat anjetzo in dieser Gelegenheit kein statt noch Platz. Es ist E. L. zwey oder dreymal angemeldet worden.

Der König.

Allhier ist ein Edelmann/ Lieutenant Calon Cobber, fragt selbigen/ob er mich nicht mit Gewalt von der Insul Wicht gebracht hat / Ich komme nicht hieher / mich diesem Höff zu submittiren und zu unterwerffen / Ich wil eben so wol verthädigen die Privilegien und Freyheiten des Hauses der Gemeinde/als einer/welcher derselbe auch seyn würde / die Grund-Gesätze dieses Reichs aber wol vorbehaltend. Ich sehe hier keine (Housu of Lords) oder solche hohe Häupter / welche ein Parlament machen können/der König müste auch darbey gegenwärtig seyn. Ist dieses der Weg/den König zum Parlament zu bringen? Ist diß die rechte Weise/ die Tractaten zu des gemeinen Wesens Besten zu schliessen? Zeiget mir eine rechtmässige Authorität/welche in Gottes Wort behauptet/und bey diesem Königreich gut geheissen / so wil ich alsdann antworten.

Der Præsident.

Mein Herr / ihr habt eine Frag vorbracht/ und dieselbe ist schon beantwortet / sagt ihr / daß ihr nicht weiters antworten wollet / alsdann wird der Rath wissen was weiters vorzunehmen/und gleicher gestalt ihr hieher gebracht / wiederumb von hinnen bringen lassen/der Rath begehret nochmahlen an euch/ob diß alles sey/ was ihr zu antworten habt.

Der König.

Mein Herr/ich begehre/daß ihr mir und der gantzen Welt hierinnen wollet ein Genügen thun / ich sage euch/ daß es kein geringe Sach seye / welche ihr jetzund unterhanden / ich bin mit Eyde verpflichtet/ dem Frieden nachzuhegen. Und das vor die Rechtfertigkeit / die ich GOtt und meinen Unterthanen schuldig / und wil solches biß zum letzten Athem behaupten. Darumb werdet ihr wolthun zuforderst GOtt/ und demnechst auch dem Land Satisfaction und gnügen zu leisten / auß welcher Authorität und Macht ihr dieses thut / dafern ihr selbige durch eine selbst angemaste begehet / so könnet ihr dasselbe nicht verantworten / es ist ein gerechter GOtt im Himmel/welcher euch fordern wird Rechenschafft zu geben / thut mir hierinnen ein Gnügen/so wil ich euch antworten/sonsten were ich ein Verräther meiner eygenen Trew / und der Libertät meiner Unterthanen. Und deßwegen mercket eben hierauff / und alsdann werde ich vergnüget seyn / Ich muß gestehen/daß es eine grosse Sünde sey / einer rechtmässigen Authorität zu widerstreben / und imgleichen sich einer tyrannischer/angemaster und vermeynter Obrigkeit zu unterwerffen dieses beobachtet / und hernacher werdet ihr mein Antwort hören.

Der Præsident.

Der Rath ersucht ewere endlich und Cathegorische Antwort / und wird euch zu dem End nechstkünfftiger Montag præfigirt und angesetzt. So ihr euch alsdann selbsten nicht helffet/ werden wir euch unser Authorität gnugsamb darthun und beweisen / daß selbe von Gott und dem Vaterland herspriesset. Was den Frieden belanget/dessen ihr Meldung gethan/ solle beobachtet werden/ in Verwaltung des Rechtens/ und Administration der Justitz/in dessen Verfassung wir anjetzo begriffen.

Der König.

Zur Antwort sag ich euch/ihr habt keine rechtmässige Authorität bewiesen / umb einem redlichen Gemüth ein Genügen zu geben.

Der Præsident.

Das ist ewer Opinion und Meynung / wie ihr es verstehet / aber wir haben hierinnen ein sattsames Genügen/als ewere Richter.

Der König.

Nach meiner Meynung aber stehet euch dieses nicht zu / angesehen selbiges noch zu erörtern ist.

Der Præsident.

Der Rath hat ewer Antwort gehöret/und sollen darüber ferner procedendo verfahren/gleich wie beschlossen. Der Rath citirt und betaget euch in die geschilderte Cammer/gegen Montag Morgens umb die zehende Stund/ und von dannen anhero.

NOTA BENE.

Als man dem König seine Beschuldigung und Anklag vorlaß/fiel ihm ab das Haupt oder Knopff seines Stocks/dessen er sich sehr verwunderte/und sehend/daß niemand denselben auffhube/bucket er sich selbsten nieder/und hube ihn auff: Wie der König auß dem Rath sich begab/ sprach er / Ich fürchte diß nicht (meynend das Schwert.) Das Volck/so in der Hall oder Hoff zugegen war/in dem der König die Stiegen herunter gieng/rieffen etliche mit heller und erhabener Stimm/ GOtt behüte den König/ und das in Gegenwart des Raths.

Die zweyte Gerichtliche Versamlung/ im Namen der Gemeinde von Engelland / geschehen in der grossen Hall in West-Münster/Montags den 29. Jan. 8. Febr. Anno 1649.

Anfänglich wurde Silentium gebotten / und jedweders Rathsherrn Nahm abgelesen/ worauff ein jedweder absonderlich antwortete. Das Stillschweigen wurde anbefohlen auff Straff der Gefängniß/und dem Capitain von der Leib-Guarde auffgetragen/den jenigen/so etwan Unruhe und Unwesen möchte anrichten/in Hafften zu nehmen. Wie nun der König hinein gebracht/erhobe sich etwan ein Getümmel/wurde alsobald dem Capitain anbefohlen /. denselben anzugreiffen.

Sollicitator,

Geliebt es dem Herrn Præsidenten/daß ich in der Sachen ein Anfang mache? Ich hab im letzgehaltenen Rath wegen der Gemeinden von Engelland vorgetragen / die Beschuldigung von hoher Verrätherey / und andern hohen Mißhandlungen / wider gegenwärtigen Gefangenen/weßwegen ich ihn anklage im Namen des Volcks von Engelland / welche Beschuldigung ihme vorgelesen/und sein Antwort ersucht/ aber/ mein Herr/ es gefiel ihm nicht damahls zu antworten/ sondern an statt der Antwort disputirte er die Authorität und Macht dieses versambleten Raths: Ist derwegen an gegenwärtigen Rath mein unterthänigste Bitt / von wegen des Königreichs von Engelland / dem Gefangenen auffzulegen / durch die Wörter/glaubt wahr oder nicht wahr/ zu antworten. Widrigen Falls aber/die rechtmässig gegen denselben eingeführte Klag vor bekannt auff und anzunehmen / und demnechst forderlich was Rechtens zu erkennen und außzusprechen.

Der Præsident.

Mein Herr/ Ihr werdet euch erinneren/ daß bey newlicher Versamblung die Ursach / warumb ihr allhier seyd gebracht/ist angezeigt worden/habt auch die Anklag/ angehend den Verrath und andere hohe Missethaten / womit ihr gegen dieses Königreich von Engelland beschuldiget/ hören verlesen/ Ihr habt imgleichen auch ferners angehört/daß im Namen des gemeinen Volcks begehret / auff die vorgemeldte Anklag zu antworten/ welchem dann vorgangen/ solte nach Brauch und Gewonheit der Rechten verfahren werden/damahlen aber machet ihr etnige scrupulen, und movirete sichere Beschwernissen/die Authorität dieses Raths betreffend/und daß ihr nicht wüstet/von welcher Authorität ihr anhero gebracht wäret / Ihr habt unterschiedlich mahl ewere Exceptionen vorgehalten / welche offtmahlen beantwortet / nemblich / daß es were die Authorität der Gemeinden von Engelland/ allhie in diesem Parlament versamblet/ welche befohlen/euch wegen beschehener Anklag hieher zu bringen/von der Zeit an hat der Rath in Bedencken gezogen/das jenige/ welches ihr geantwortet / sie haben vollkommene Satisfaction und Genügen mit ihrer eygenen Authorität/ und gebieten/ daß ihr auch mit selbiger sollet zu frieden seyn / mit Begehren / auff vorgedachte Klag in particulari zu antworten/erwarten ewere con- oder diffession, und auff den Fall der diffession offeriren sie im Namen gemeldter Gemeinden/alles zu beweisen und wahr zu machen/ alle Welt bekennet ihre Authorität / worinnen das gantze Königreich ein sattsames Genügen sol haben/womit ihr ebenfalls zu frieden seyn sollet/und nicht nöthig deßwegen fernere Zeit vergeblich zu verlieren/ sondern darauff/wie vorgemeldt/ cathegoricè zu antworten.

Der König.

Wie ich letztmahl diesem vermeynten Gericht gantz und zumahlen widerrechtlicher und unzulässiger Weise vorgestellt worden/ist wahr/ daß ich damahlen diese Quæstion vor: benebens auch die rechtmässige Protestation eingewendt/ und in der Warheit / wann es meine eygene Sach were / daß ich mich solchen Falls gebührlichen Rechten auß eygener Authorität submittirt haben wolte/inmassen dann meine der zeitige Protestation mit mehrerem nachführet und außweiset. Nun aber/weil ich hieher vor einen solchen Rath/welchen ich als ein legal und Erb-König vor incompetent halte / gebracht / und dann benebens den gemeinen Rechten / auch hiesiges meines Königreichs löblichen Statuten / alten Herkommen/ Concordaten und Gewonheiten schnurstracks zuwider/daß kein König mit einigem auff dieser Welt Recht kan besprochen werden/und das umb so viel mehr/ dieweil diese vermeyntlich mir auffgetrungene Klag und Sag/nicht mein oder mir beygemessen werden kan / angesehen ich vielmehr als einer vor die Libertät des Volcks und Gemeinde von Engelland stehe/wie ich dann biß dahin gebührlicher Pflicht nachgestanden / und annoch ferner zu stehen gedencke: Solten nun aber etlige seyn / die da auß eygener sich selbst angenommener Authorität unterstanden haben/ newe Gesätze zu machen/und durch dieselbe die alte hiesiges Königreichs wol gefundirte Gesätzen zu vernichten / so sehe nicht/ wer auch von den geringsten meiner Unterthanen seines Leibs / Lebens / Haab und Guts gesichert seyn könte/

1649.

könnte/deßwegen dann/als ich hieher widerrechtlich gebracht/hab anderst nicht erwartet/als nur allein particulire Ursachen und beständige Reden/mit was Authorität ihr hieselbst gegen mich/ als ewren rechtmässigen König/ procediret/muß dannoch nothwendig etwas zu ewrem Contentement / damit mein rechtmässige vorhin eingewendte Exception / und ewre grosse Unfug / in deme ich gnugsamb versichert/daß ihr meine negativam, ewrer vermeyntlich euch eygenthätlich selbst angemaster Authorität in Ewigkeit nicht erweisen noch beybringen können werdet / desto mehr vor männiglichen und also vor der gantzen Welt erhellen möge/in aller Kürtze vorbringen. Die Ursachen/warumb ich in meinem Gewissen/ und zuforderst vor GOtt / und demnechst zu Conservation meines Volcks Libertät / Lebens/ und Staat verpflichtet/so befinde/daß ich zu keiner Cathegorischen Antwort einiger massen gehalten/ehe und bevor mir gnugsame Satisfaction der Legalität ewerer angemaster Authorität halber wider mich beschehen/und all ewer Proceduren/gegen welche dieselbe auch/rc.

Hier wird der König in seiner Red interrumpirt.

Der Præsident.

Mein Herr/ich muß nothwendig euch in ewre Rede einfallen/dann das jenig/was ihr thut und vorbringet/solches gebühret euch keiner massen zu thun/in Betracht/ihr als ein Delinquent/und gefangener Mann schuldig und gehalten / auff die von hiesigem Rath eingewendte Klage / der Gebühr zu antworten/und falls ihr euch einbilden wollet / die Authorität dieses Raths vermeyntlich zu disputiren / kan solches durchauß nicht zugelassen werden/ihr müsset euch submittiren/ und cathegorische Antwort geben auff das jenig/was euch vorgehalten.

Der König.

Mein Herr mit Erläubniß: obwoln ich die Form und Manier der Rechten nicht verstehe/so verstehe doch die Recht: und Statuten des Königreichs von Engelland / so wol und besser / als ein eintziger Edelmann bemeldtes meines Königreichs/und deßwegen streite ich vor: und verfechte die Libertät des Volcks von Engelland mehr/dann ein eintziger von euch/und dafern ich jemand wider Recht und Billigkeit was aufflegen/und auffbürden solle/so were zumahlen unredlich/kan also noch zur Zeit auff das/was wider mich einbracht/nicht antworten.

Der Præsident.

Mein Herr / ich muß euch abermahlen einreden / Ihr sprechet von Recht und Gerechtigkeiten/ und ist doch solches wider euch / Mein Herr / die Gemeinde von Engelland in dem Parlament versamblet/hat gestellt und verordnet die Rechte/nach welchen ihr sollet guberniret und geregiret haben. Mein Herr/es geziemet euch nicht/ unser Authorität zu disputiren/ es ist euch bey dem Rath gesagt gewesen/daß ihr denselben verschmähet / worauff dann gute acht bereit gegeben worden/und bessere gegeben werden solle.

Der König.

Ich sehe und verstehe nicht / wie ein König kan ein Delinquent oder Ubelthäter seyn / kan auch durch kein Gesatz erwiesen werden / dann ich sage / daß jedweder: so Ubelthäter als sonsten ein ander: in An-und Vorbringen seiner rechtmässigen Defension interrumpirt / und auffgehalten werden kan. Welches ich dann auch begehrt / und abermahlen begehre in meinen Reden gehört zu werden/da aber ein solches wider Vermuthen mir geweigert und abgeschlagen werden solle/ so bezeuge mich offentlich/ daß mir Recht und Gerechtigkeit verweigert und abgeschlagen.

Der Præsident.

Mein Herr / ihr habt was an den Rath gelangen lassen/ worauff im Namen wolgedachtes Raths ich euch beantworte. Mein Herr/ weder euch noch jemand anders / er seye auch immer wer er wolle / gebühret / und ist nicht zugelassen diesen Punct in Streit zu ziehen. Dann es stehet euch nicht zu / Jurisdiction und Hochheit hiesiges mehr wolgemeldtes Raths anzufechten / und zu reprobiren. Dafern ihr aber in der That solches zu thun beharren werdet/ werden doch die majora schliessen/ daß man euch in sothanem Frevel interrumpiren / und damit still zu schweigen aufflegen/dann sie sitzen allhie mit Authorität der Gemeinden von Engelland/ und Ihr/ wie auch alle ewere Vorfahren/seyd denselben euch zu unterwerffen verpflichtet und verbunden.

Der König.

Solches kan ich euch durchauß nicht gestehen oder nachgeben / es werde mir denn zuvor ein rechtmässiger Præsident des hiesigen vermeyntlich versambleten Raths gezeiget.

Der Præsident.

Mein Herr/dieweil der Rath euch anspricht/ gebühret euch nicht denselben zu interrumpiren/ dieser Punct stehet nicht bey euch zu erörtern/auch wird der Rath euch selbiges nicht zulassen/ob es schon were/ daß ihr dasselbe bey Mittel der Surceance oder Aufhaltung/an der Jurisdiction des Raths versuchen thätet/welche die Jurisdiction nach seinem Gutbeduncken affirmiren und bekräfftigen thut.

Der König.

Ich sag/mein Herr/ (mit Erläubniß) daß die Gemeinde von Engelland niemahlen ist gewesen ein Rath von judicatur, und solte deßwegen gern wissen/welcher gestalt sie sich dessen jetzo anmassen.

Der Præsident.

Mein Herr/es geziemt sich euch nicht/solche terminos und Discursen hie einzuführen. Als nun solches geschehen/hat des Raths Secretarius solchen Bescheid abgelesen.

DECRETUM.

Carl Stuart/ König von Engelland/ ihr seyd angeklagt von der Gemeind von Engelland wegen grosser und grober Missethaten/ deßwegen euch dann von Rechts wegen aufferlegt / darauff der Gebühr zu antworten.

Der König.

So bald mir nur beweißlich dargethan / mit welcher Authorität mir dieses aufferlegt wird / bin erbietig/ mein Antwort abzulegen.

Der Præsident.

Ist diß alles das / was ihr einzuwenden habt? Wolan ihr / denen euch anvertrawet ist gewesen diesen Gefangenen hieher zu bringen / nehmet denselben wiederumb hin / und führet jhn zu vorigen Hafften.

Der König.

Es ist mein Begehren mir Außstand zu geben/ umb meine Ursachen/ warumb zu antworten nicht gehalten/ inzubringen.

Der Præsident.

Mein Herr/ es gebührt einem Gefangenen solches nicht zu begehren.

Der König.

Gefangenen? Ich bin kein ordinari oder gemeiner Gefangener.

Der Præsident.

Weilen jhr nicht gedencket zu antworten auff die rechtmässige gegen euch eingelegte Klag / als hat der Rath in Krafft seiner Authorität und habender Jurisdiction anbefohlen / ewere Verweigerung zu protocolliren.

Der König.

Ihr habt meine Reden und Ursachen annoch nicht gehört.

Der Præsident.

Mein Herr / wir haben euch hier angezeigt und dargethan die Gemeind von Engelland / und zum nechsten/ wann man euch wiederumb hieher bringen wird / solt alsdann besser vernehmen deß Raths Gutdüncken und Meynung / und wird solches vielleicht jhr definitiv und End-Urtheil seyn.

Der König.

Beweiset mir / daß das Unterhauß vom Parlament in dergleichen Fall als Rath und Richter dargestellt seye.

Der Præsident.

Sergeant/ führet den Gefangenen hinweg.

Der König.

Wol/ meine Herren/ gedencket daß dem König nicht zugelassen worden / seine recht- und billichmässige habende Reden vor die Freyheit und Friede seiner Unterthanen vorzulegen.

Der Præsident.

Es geziemet euch nicht also frey und frech zu reden / was jhr vor ein grosser Freund/ Vorsteher und Verthädiger der Gesätzen und Freyheiten deß Volcks und Königreichs von Engelland gewesen seyd/ ein solches ist dem gemeinen Land und der gantzen weiten Welt kund und offenbar / und können darüber urtheilen.

Der König.

Mein Herr / (mit Erlaubnuß) zu Conservation der Libertät/ Frieden und Gesätzen der Unterthanen/ hab ich mich selber bewaffnet / und niemalen die Waffen anderer gestalt gegen mein Volck/ als zu Defension und Verstand der Gesätzen geführet.

Der Præsident.

Dem einmal von hiesigem Rath außgelassenen Bescheid / muß gehorchliche Parition und Einfolg geschehen/ und das jenige so vorgetragen/ beantwortet werden.

Der König.

Wol/ mein Herr.

Und ist damit der König bewahrt geführt in das Hauß Herrn Robert Cottens / und darauff von mehrgemeltem Rath einhellig concludirt und geschlossen / den König gegen anstehenden Dienstag in die painte Chambre, auff die West-Münster Hall / gegen zwölff Uhren gefänglich wiederumb zu sistiren / und darbey einem jeden frey gestellt / allen ferneren Verlauff und Verfolg anzuhören.

Die dritte und letzte Gerichtliche Versamblung/ so geschehen in West-Münster/ Dienstag den 30. Januar. 9. Februar. 1649. sampt beygefügter Sententz und End-Urtheil.

Der Gemeinde von Engelland wider jhren König.

Zum ersten ward ein allgemeines Stillschweigen im gantzen Rath anbefohlen/ und die Rathsherren auffgeruffen. Der Præsident/ welcher in Scharlachen bekleidet/ (eine Farbe/ welche sich wol vergliche mit dem Thun desselbigen Tags) und ein jedweder der verschriebenen Rathsherren hat auff seinen Namen geantwortet/ erschien der König in dem Rath/ wie gewöhnlich/ mit bedecktem Haupt/ und in dem er in den Rath gieng/ erregte sich daselbsten ein Tumult oder Getöß/ darauff ward gleich wiederumb das silentium oder Stillschweigen anbefohlen / und dem Hauptmann der Wacht auffgegeben/ alle die jenige/ so einige Auffrhur verursachen würden/ in Hafftung zu ziehen. Der König begehrte angehört zu seyn/ vorgemeldter Præsident aber sagte/ daß jhme solches zu seiner gebührlichen Zeit solte zugelassen werden/ denn der Rath müste zuvorn angehört seyn.

Der König liesse solches hingehen / und der Præsident sprach weiter: Es ist euch allen/ oder zum wenigsten doch vielen/ so allhier gegenwärtig/ gnugsamb bekant und offenbahr / was massen der Gefangene offtmalen vor das Gericht gebracht/ vor dem Rath der Justitz realiter citirt ist gewesen/ umb auff den Verrath/ und andere Missethaten / deren er im Namen der gantzen Gemeinden von Engelland bezüchtiget und angeklaget ist / zu antworten / welches als jhme auch per decretum und durch vorigen Bescheid aufferlegt / und da-

hero selbigen solte pariren / und dem Befehl deß Raths ein völlig Begnügen geleistet haben / ist es so weit kommen / daß er hingegen sich balder verkühnet / die Authorität dieses Raths / mit der Authorität deß hohen Raths (so die eingestellt / und selbigem aufferlegt hat / den Gefangenen vor das Recht zu stellen / und über jhn das Urtheil zu sprechen) in Zweiffel und disputam zu ziehen. Derohalben damit der Rath thue dasselbe / was jhme rechtmässig zustehet / und sein anvertrautes Ampt nach Schuldigkeit vollbringe / damit auch / daß niemand durch einige Auffruhr / den Lauff der Justitz und Gerechtigkeit behindere / so hat derselbe / nach dem er diese Sach wol in Consideration genommen / und das jenige / was dem König aufferlegt ist / reifflich erwogen / wegen seiner Halßstarrigkeit in contumaciam, neben doch gnugsamer eingenommener Information dessen allen / worüber der Gefangene bezüchtiget und angeklaget ist / gegen und wider den Gefangenen die Sentenz und End-Urtheil außzusprechen / resolviret und einhelliglich beschlossen / im Fall doch derselbe vor der Außsprach der Sentenz und End-Urtheil noch begehret angehört zu werden / ist abgehandelt selbigem zu willfahren. Gleichwol / mein Herr / muß ich euch zuvorn andeuten / daß woferrn jhr weiters etwas gegen und wider die Authorität und Jurisdiction dieses Raths werdet vorbringen / daß jhr alsdann mit nichten sollet angehöret werden / dieses alles ist vor diesem weitläufftig gnug abgehandelt / woselbst dann gleichfalls das Fundament / welches ist die Macht und hohe Authorität der Gemeind von Engelland / von wecher dieser Rath im geringsten keine disputam mehr will und kan dulden / gnugsamb angerühret / wie selbiger Rath dann solches auch Krafft obgemeldter Authorität / so von der Gemeinde herkommen thut / vollnziehet: Wollet jhr aber / mein Herr / noch etwas zu ewrer Defension und Verthädigung / dessen darüber jhr verklaget seyd / vortragen / so hat der Rath mir anbefohlen / euch zu berichten / daß er euch nachmalen anzuhören gedencket.

Der König.

Darnach ich sehe / daß jhr nicht gestehen wollet / daß ewre angemaßte Authorität in Zweifel oder disput gezogen werden möge / so soll ich verschweigen / und allhie nicht vorbringen das jenige / welches ich vermeyne zu dem Frieden deß Reichs und Freyheit der gantzen Gemeinden ersprießlich zu seyn / deme unangesehen muß gleichwol sagen / daß jhr mich vor einigen Tagen zwarn aller meiner Prærogativen und Würden / nicht aber meiner Conscientz und Ehren / welche ich höher als mein eygen Leben schätze / beraubet habt / hette ich mein Leben höher als den Frieden deß Reichs und die Freyheit der Gemeinden geschätzet / würde gewißlich mich anders zu meiner Verthädigung verstärcket / und dardurch zum wenigsten die schandlose und unflätige Sentenz / welche wie ich vermeyne / gegen mich widerrechtlich soll ergehen / auffgehalten haben; derohalben wisset / meine Herren / (dafern jhr vor verständige Leut gehalten seyn wollet / und welchen die Welt bekant) wann meine Neigung und Affection / so ich gegen das liebe Vatterland trage / nicht grösser were / als die Sorgen umb mein eygnes Leben zu erhalten / so würde ich wol selbigen Weg so ich angefangen hette / eingegangen haben: Nun / meine Herren / ich betrachte bey mir selbsten / daß eine geschwinde und eylfertige Sententz bälder wird können berewet / als widerruffen werden / mein geneigter Wille / welchen ich mehr zu Erhaltung deß Friedens im Reich / und der Freyheit der Gemeinden / als zu meinem eygenen Nutzen habe / zwinget mich zum wenigsten das jenige vorzubringen / so nach meinem Gutachten nothwendig ist / und begehre / ehe und zuvorn die Sentenz gefället werde / von den Herren / und der Gemeinde / in der geschilderten Cammer gehört zu seyn.

Diese kurtze Dilation und Außstand / kan euch im geringsten nicht behinderlich seyn / es seye auch was ich vorzubringen hette / die gegenwärtige Zuhörer sollen urtheilen / ob das jenige so ich vorwenden werde / unredlich sey / / vor meine Person kan ich warlich anderst nicht judiciren noch urtheilen / als daß selbiges der Billigkeit gemäß und gebührlich sey / das jenige / was ich daselbst zur Wolfahrt deß Reichs / und Freyheiten der Gemeinden andeuten werde / ist vorsicher werth von mir angehöret zu werden / derhalben ermahne ich euch / so lieb und werth als euch ist das jenige / was jhr prætendiret / (ich hoffe / daß ewere Prætensionen rechtfertig seyen) nehmlich die Freyheit deß Volcks / und der Fried deß Reichs / daß euch beliebet / mich zuvorn / ehe der Sentenz und End-Urtheil außgesprochen werde / anzuhören / Ich bitte / dieses in etwas zu ruminiren und zu bedencken. Begehret jhr es / so will ich ein wenig abtretten / damit jhr solches reifflich überlegen könnet / kan ich aber solches nicht erhalten / so protestire offentlich / daß dieser ewer Vorwandt und Prætext der Freyheit und deß Friedens / anders nichts als ein eyteler Schein seye / und daß jhr eweren rechtmässigen König keines wegs anzuhören begehret.

Der Præsident.

Das jenige / was der König gesagt und vorgebracht hat / ist nichts anders als ein Außflucht / umb sich dieses Raths Jurisdiction zu enschlagen / welches dann auch eben dasselbe ist / worüber er zuvorn convinciret worden.

Der König.

Das jenige / welches ich euch vorgebracht hab / ist keine Außflucht / sondern selbiges gereichet zum Nutzen deß Reichs / deß Friedens / und der gantzen Gemeinden.

Der Præsident.

Mein Herr / dieses was jhr uns jetzo vorwendet / ist nichts newes / solches ist auch nicht das erste mahl / daß jhr dieses in eygner Person dem Rath habt angedeuttet und vorgewendet / sagte weiters / wiewol das jenige / was der König

vor-

1649.

vorbringt/gnugsamb scheinet zu zielen/umb einige Dilation und Außstand zu haben / so hat doch gleichwol der Rath/in Ansehung deß Königs begehren/ solchen vor eine Weil/damit derselb deß hohen Raths eusserste Meynung anhören könnte/ gestatten wollen.

Diesem nach als der Rath auffgestanden/ und sich nach der Rathsstelle von Wardts erhaben/ ist dem Sergeanten den Gefangenen hinweg zu führen/ und denselben wiederumb zu gehöriger Zeit vorzustellen/anbefohlen worden.

Nach Verlauff einer halben Stund / ist der Rath wiederumb auß dem Rath von Wardts herauß kommen / und in deme der König wiederumb geruffen und vorgestellet worden / hat gemeldter Præsident jhme nachfolgends zugesprochen: Mein Herr/jhr habt diesem Rath/und den Herren / wie auch imgleichen der Gemeinden der geschilderten Cammer etwas proponiren und vortragen wollen/ welches zu Beföderung deß Friedens dienlich seyn solte/ die Antwort/ welche doch mehr pro forma gewesen / haben wir in effectu und in der That selbsten gehabt / ehe und zuvorn dieser Rath sich nach dem Rath von Wardts verfüget. Das jenige/ was jhr vorgebracht habt/haben dieselbe wol erwogen / daneben auch jhre habende Authorität in Consideration genommen : die Antwort deß hohen Raths ist/ daß jhr diesen Rath mit ewerer Proposition und Vortragen biß jetzo noch viel zu lang uffgehalten/ daß dieselben seyen approbirt unnd rechtmässige Richtere/ bey der allerhöchsten Authorität / unnd daß selbigen die Sentenz unnd End-Urtheil länger auszustellen nicht gestünden / es wäre dann Sach/ daß sie die Justitiam und Gerechtigkeit zu administriren verweigerten / In der grossen Landkarten von Engelland findet man treffliche Wort:

Nulli negabimus nulli condemus & nulli deferemus Justitiam , dieselbe aber vermercken allesampt / daß jhr nur weitere dilation und Außstand zu ewrem eignem Verderb suchet / und jhnen schon vorlängst gegen euch schärpffer zu procediren zugestanden hette / derohalben seynd sie / unangesehen allem dem / welches jhr proponirt und vorgetragen habt / resolvirt zu der Sentenz und End-Urtheil fortzuschreitten. Dieses ist jhre einträchtige und endliche Resolution.

Der König.

Mein Herr / ich weiß wol / daß ich mit euch vergeblich werde disputiren / denn ich bin so zancksüchtig nicht / daß ich die Authorität / welche jhr habt / verabläugnen solte / ich weiß daß euch Macht gnug gegeben ist. Mein Herr/ ich vermeyne / daß es viel zu dem Frieden deß Reichs helffen solle/ wann jhr nur die Mühe über euch nehmen wollet/ die legalization ewrer Macht zu beweisen/ die dilation und Außstand / welchen ich gesucht habe / vermeyne nicht einen Außstand zu seyn/es ist aber ein dilation und Außstand/ welcher vielen zu dem Frieden deß Reichs gereichen solte.

Dann ich sehe nicht an meine eygene Person/ sondern die Wolfahrt und den Frieden deß Reichs / es ist ein altes Sprichwort / man muß eine wichtige Sach wol und reifflich erwägen/ ehe und zuvorn zur Resolution umb selbige ins Werck zu richten und zu vollbringen geschreitet werde. Darumb meine Herren / sage ich nochmalen / daß ich euch alle Ungelegenheiten / welche in einem so gar schleunigen Urtheil zu finden/vorstelle. Ich bin nun/wie ich glaube / acht Tag allhie gewesen / und heut ist der achte Tag/ daß ich anhero kommen bin / doch eine kurtze dilation und Außstand / ein oder zween Tagen kan den Frieden machen / da sonsten hingegen eine eilfertige Sentenz / eine ewige Schwachheit und Unheil dem Reich kan verursachen und zufügen/ daß auch die Kinder so noch nicht gebohren / selbiges zu jhrem verderblichen Schaden hernachmals empfinden werden / deßwegen ersuche euch abermalen auß Pflicht / Krafft welcher ich Gott und meinem Land verbunden/ daß jhr mich in Gegenwart der Herren und der Gemeinden/ in der geschilderter oder einiger anderer Cammern / da es euch gefallen wird/anhöret.

Der Præsident.

Das jenige was jhr begehret/ ist eben dasselbige/ welches zuvorn vorgebracht / und deßwegen erwartet der Rath zuvorn / was jhr weiters vorzuwenden habt/ehe er die Sentenz und End-Urtheil zu fällen fortfähret.

Der König.

Dieses sage ich / woferrn jhr mich anhören werdet / so zweiffele keines Wegs / ich werde euch und meiner Gemeinden ein völlig Contentement und Beghügen geben/deßwegen bitte ich von Hertzen/so ferrn jhr solches am Tag deß letzten Gerichts und Urtheils zu verantworten gedencket/ daß jhr dieses noch einmal reifflich erwegen wollet.

Der Præsident.

Der Rath schreittet fort zur Sentenz und Urtheil/so ferrn jhr anders nichts vorzuwendē habt.

Der König.

Mein Herr / ich weiß anders nichts zu sagen/ sondern begehre/ daß das jenige / so ich gesagt habe/möge ad protocollum gebracht/und den Actis beygeschrieben werden.

Der Præsident gehet fort / umb das Urtheil zu verfassen / und sprach : Der Rath were resolvirt/ sich seines auffgetragenen Ampts zu entlasten / daß der König zwarn vom Frieden gesprochen hette / eine Sach deren Nahm lieb- und köstlich / es were aber zu wünschen / daß GOtt denselben in seinem Hertzen gewürckt / und er in der That selbsten / und nicht wie jetzo mit blossen Worten allein sich beflissen hette / den Frieden deß Reichs zu befördern / also / daß der Rath anders nicht urtheilen könne / als daß er auff jrrige Fundamenta gebawet / und daß das Königreich solches zu seinem höchsten Schaden erfahren / wie auch der Rath solches thätlich erspüret / und alle trewhertzige Menschen von En-

gelland selbst empfunden / daß die Gesetzen über den König weren / und daß seine Pflicht gewesen / nach denselben zu regieren; und bestünde nur der Streit allein darinn / welcher vor den Außleger der Gesetzen zu halten / Er/oder seine Mit-Collegæ auß dem Rath der Justitz / oder aber der Rath der Justitz selbst/der höchste Rath der Justitz / nemblich/ das Parlament von Engeland/ welches nicht allein ist der höchste Außleger deß Gesetzes / sondern auch der eintzige Gesatzgeber / daß auch kein Gesatz da seye/das er oder seine Adhærenten sich dem Parlament möchten widersetzen / daß das jenige / so einige von seinen Adhærenten vorgewandt: Rex non habet parem in regno: Der König hat im Reich seines Gleichens nicht / dieser Gestalt zu verstehen / daß er zwaren Major singulis: höher und mehr dann ein jeder absonderlich / gleichwol Minor universis: geringer dann alle. Daß die Baronen oder Freyherren vor Zeiten die tyrannische Könige gezwungen / über jhre Händel und Thaten Rechenschafft zu geben / und Macht hetten / jhnen Frenum ponere, nehmlich den Königen das Gebiß ins Maul zu werffen / falls sie jhrer auffliegender Pflicht nach jhrer eigener und deß Reichs Ehren / gleich wie die Baronen vormals gethan / nicht gebührlich nachsetzen würden. Daß die Gemeinde von Engelland auch nicht solte in Gedächtnüß halten/das jenige so nöthig were zu jhrem Heyl und Wolfahrt/und der König auff diesen Zweck nicht zielen wolte/ so müsse derselb wissen/ daß er allein ein Diener der Treue seye / und daß die Gemeinde Ziel und Maß zu setzen / einen mißthätig und untreuen Diener zu straffen. Daß dieses Gesätz nicht seye von gestern / noch auch von der Zeit der Uneinigkeit zwischen jhm und der Gemeinden / sondern von Alters her / und deß Königs Eyd solches mit sich brächte / wann die Gemeinde kein ander Mittel haben kan / daß das Parlament selbiges thun müste. Daß bey dem Gesätz geordnet were / die Beschwernüssen der Gemeinde wieder auffzurichten / daß die Parlamenten / welche bey den alten Scribenten gefunden würden / zwey mal deß Jahrs gehalten waren/ daß also die Gemeinde in allen Gelegenheiten ein fertiges Mittel zur Hand haben möchte: Daß dieser Vorwand reichete zum Untergang der Parlamenten/ wie er dann da sey/ nicht wolten procediren gegen sein Erbkönigreich Schottland/das Parlament würcklich auffhube. Und gleich wie Caligula der gröste Tyrann von Rom wünschte / daß die Gemeinde von Rom nur einen Halß hette / umb denselben mit einem Streich abzuschlagen / also auch seine (deß Königs) Acten nicht ungleich weren den Thaten Caligulæ, weilen der Leib der gantzen Gemeinde von Engelland sonsten nirgend als bey dem Parlament repræsentiret wird / könte er denselbigen vernichtigen / so wird er leichtlich können abhauen das Haupt und den Halß deß Königreichs Engelland. Ist auch gleichfalls nichts neues / die Oberste vor Gericht zu stellen / da die Gemeinde (angesehen solche Macht bey jhnen stehet) gantz kühnlich den König umb Rechenschafft zu geben / seines Handels zu Recht gezogen hat / daß es zu sehr verdrießlich seye / zu erzehlen von Franckreich / Spanien / oder einigem andern Land / sondern daß er allein wolte reden von dem Königreich Arragonien / da ein Mann were / tanquam in medio positus, zwischen dem König und der Gemeinde / und ward höher gehalten als der König / der da war der grossen Privilegien und Freyheit Schützer und Erhalter/daß das Parlament in dem Englischen statu eben selbiges seye/welches vor Zeiten waren die Tribuni zu Rom / und die Ephori oder Auffseher in Lacedæmonien / daß nicht nöthig were/ diese außheimische Historien beyzubringen/wenn sie nur gelesen hetten zween Historien-Schreiber von Schottland/ daß sie daselbst Exempel gnug finden würden/ in seinem Erb-Königreich Schottland / wann sie allein beobachten wolten/ auff den Fergusium, (dieser war der zweyte Sohn deß Königs von Irrland / und der erste König in Schottland) welcher zwey minderjährige Söhn hinterlassen hatte/ davon / weilen der Elteste nicht wol geneigt war zum Frieden / und sich seinem Oheimb / der wol regieret hatte / widersetzte/ist der jüngste zur Cron erwehlet. Daß nicht nöthig were zu erzehlen/ gegen wie viel von hundert und neun Königen von Schottland/ sich die Gemeinde wol kühnlich gesetzet hat / deren etliche verbannet / andere gefangen und in das Gefängnuß geworffen / andere verurtheilt und getödtet worden/ daß kein Königreich mehr Erfahrung hatte / als Schottland den König zu straffen und abzusetzen / doch keine Exempel weiter beyzubringen / daß deß Königs Großmutter abgesetzt/ und sein Vater / da er noch ein Kind war/ zum König gekrönt worden/ daß in Engelland es an Exempeln nicht ermangelte / nehmlich / Eduard. II. Richard. II. waren auch also vom Parlament gestraffet / wolte jemand jhre Historien lesen/ würde nicht finden / daß die Ubelthaten / die jhnen aufferlegt worden / einiges Sinns mit den Grausamkeiten der Thaten/womit dieser König beschuldiget worden / zu vergleichen seyen. Was die Erb-Succession angehet/ ist klar/ daß von der Zeit/von 24. Königen die Halbscheyd/von den Ständen seynd ingeführet worden / daß sein Eyd bey der Crönung darthäte/ daß ein Contract were bey der Gemeinden gemacht.

Nach dem der Præsident viel andere Dinge diß Stück angehend geredt hatte / von der Königen Macht/ und daß sie gehalten seyn Rechenschafft zu thun wegen jhrer Trewe / und darbey erkläret / auff was vor Meynung dieser gegenwärtige König schuldig war / weilen er wegen Verrätherey/ Mörderey/ und offentlicher Feindschafft der Republiquen angeklagt / hat er weiters im Namen deß Raths erkläret / daß sie von Hertzen wünscheten / daß er möge Rew und Leyd haben über das jenige / so er mißhandelt/daß Gott zum wenigsten seiner Seelen möge

1649.

gnädig seyn; daß den andern zustünde jhr Ampt ins Werck zurichten und zu vollbringen / welches die Gesätze vorschrieben / daß es jhme nicht gebühre Jus dare, das Recht zu geben / sondern Jus dicere, das Recht außzusprechen / und daß sie müsten ingedenck seyn / dessen so da stehet in der Schrifft / es ist eben selbiger Grewel / den schuldigen frey und loß zu sprechen / und den unschuldigen zu verdammen / daß er (der König) solt anhören das Urtheil / so die Rechten und Gesätzen mit brächten / gegen einen Tyrannen / Verräther / Mörder / und offentlichen Feind deß Lands.

Hierauff hat der Secretarius einen auf Pergament geschrieben Bescheid abgelesen / daß nehmlich die Gemeinde von Engelland gegenwärtige Herren / von welchen Carl Stuart / König in Engelland / zu dreyen unterschiedenen malen gerichtlich sistirt und vorgestellet worden / zum hohen Rath der Justitz deputirt und verordnet / gestalt über denselben definitive zu sententiiren und zu urtheilen.

Diesem also vorgangen / lase der Secretarius abermalen die vorhin eingebrachte Klag / und ist mehrbemeldtem Carl Stuart nochmalen zu antworten aufferlegt. Welches als selbiger zu thun sich verweigert / ist endlich nachfolgende End-Urtheil pronunciiret und außgesprochen worden.

End-Urtheil.

Es wird hiemit zu recht erkannt / daß zugegen stehender Carl Stuart / als ein Tyrann / Verräther / Mörder / und offenbarer Feind / durch Abschlagung seines Haupts / vom Leben zum Todt hin zu richten.

Nach dem nun die Sentenz promulgirt und abgelesen / sagt der Præsident: Diese Sentenz / welche nun offentlich gelesen und publiciret / ist die Sentenz / End-Urtheil und Schluß deß gantzen Raths / und ist hierauff der Rath auffgestanden / und vorige Sentenz confirmiret und gut geheissen.

Der König.

Mein Herr / beliebet euch noch ein eintziges Wort anzuhören?

Der Præsident.

Mein Herr / Ihr möget nach der Sentenz nicht gehöret werden.

Der König.

Nicht? mein Herr.

Der Præsident.

Nein / mein Herr / entschuldiget mich / mein Herr.

Guarde / führet ewren Gefangenen hinweg.

Der König.

Vermag ich dann nicht mehr zu sprechen nach der Sentenz?

Geliebts euch / mein Herr / ich mag ja wol nach außgelassener Sentenz sprechen / so es euch gefället.

Haltet auff mit dem Urtheil ....

Mein Herr / ich sage: .... habe ich dann gantz kein Erlaubnuß mehr zu reden / erwartet was die andere Herren erkennen werden.

Höret alle Personen / weß Stands sie seyen / welche einige andere Sachen vorzubringen haben / müssen vor dißmal innhalten / und auffwarten in der geschilderten Cammer / dahin dieser sie beruffet. Da stunde der Rath auff / und der König wurde von der Guarde weggeführet / in das Hauß von Robert Cotten / und von dannen nach Withal zur Execution.

Namen deß Præsidenten / und samptlicher verordneter Richter und Colonellen / welche Ihre Königliche Majestät examiniret / und zum Todt verurtheilet haben.

Thomas Fairfax / General.
Olivier Cromwel / Lieutenant General.
Ireton / Commissaris Gener.
Major General Skippon.
Hardresse Waller / Ridder.
Valentine Walton / Colonell.
Thomas Harrison / Col.
Edward Whalley / Col.
Thomas Pride / Col.
Isaac Ewer / Col.
Richard Ingelsby / Col.
Henry Mildmay / Ridder.
Thomas Honywood / Ridder.
Thomas Gray / Baron.
Philip Lisle / Baron.
Willem Monson / Baron.
Jan Danvers / Ridder.
Thomas Malleverer / Ritter.
Jan Bowcher / Ridder.
Jacobus Harrington / Ridder.
Willem Brereton / Ridder.
Robbert Wallop / Schildknaep.
Willem Henningham / Schildk.
Isaac Pennington / Raetsheer.
Thomas Atkins / Raetsheer.
Rouland Wilson / Col.
Pieter Wentworth / Ridder.
Hendrick Martin / Col.
Willem Pursoy / Col.
Godefride Bosvel / Col.
Jan Trencherd / Schildk.
Harbottle Morley / Col.
Jan Berckstaed / Col.
Matthijs Tomblinson / Col.
Jan Blackstone / Schildk.
Gilbert Millington / Schildk.
Willem Constable / Ritter.
Edward Ludlow / Col.
Jan Lambert / Col.
Jan Hutchinson / Col.
Arthur Hazlerig / Ridder.
Michael Livesley / Ridder.
Richard Saloway / Schildk.
Humphray Saloway / Schildk.

1649.

1649.

Robert Titchburne/Col.
Owen Roe/Col.
Robert Manwaring/Col.
Robert Lilburne/Col.
Adriaen Scroope/Col.
Richard Deane/Col.
Jan Okey/Col.
Robert Overton/Col.
Jan Harison/Col.
Jan Desborough/Col.
Willem Goffe/Col.
Robert Dunckenfeild/Col.
Cornelis Holland/Schildk.
Jan Karne/Schildk.
Willem Armine/Ritter.
Jan Jones/Schildk.
Miles Corber/Schildk.
Francois Allen/Schildk.
Thomas Lister/Schildk.
Benjamin Weston/Schildk.
Peregriin Pelham/Schildk.
Jan Gourdoun/Schildk.
Francois Thorp/Sergeant.
Jan Nut/Schildk.
Thom. Challoner/Schildk.
Alg. Sidney/Col.
Jan Anlaby/Schildk.
Jan Moore/Col.
Richard Darley/Schildk.
Willem Saye/Schildk.
Jan Aldred/Schildk.
Jan Fogge/Schildk.
Jacobus Nelthrop/Schildk.
Willem Roberts. Ridder.
Francois Lassels/Col.
Alexander Rixby/Col.
Hendrick Smith/Schildk
Edmond Wilde/Schildk.
Jacobus Chaloner/Schildk.
Josias Barnes/Schildk.
Dennis Bond/Schildk.
Honfrey Edwards/Schildk.
Gregory Clement/Schildk.
Jan Fray/Schildk.
Thomas Wogan/Schildk.
Gregory Norton/Ridder.
Jan Bradshaw/Sergeant.
Edward Harvey/Col.
Jan Dove/Schildk.
Jan Ven/Col.
Jan Foulks/Raetsheer.
Thomas Scott/Raetsheer.
Thomas Andrews/Raetsheer.
Willem Cawley/Schildk.
Abraham Burrel/Schildk.
Antony Stapley/Col.
Rogier Gratwick/Schildk.
Jan Downes/Schildk.
Thomas Horton/Schildk.
Thomas Hammond/Col
Joris Fenwicke/Col.
Robert Nichols/Sergeant.
Robert Reynolds/Schildk.

Jan Lisse/Schildk.
Nicolaes Love/Schildk.
Vincent Potter.
Gilbert Pickering/Ridder.
Jan Weaver/Schildk.
Jan Lenthall/Schildk.
Edwart Baynton/Ritter.
Jan Corbet/Schildk.
Thomas Blunt/Schildk.
Thomas Boone/Schildk.
Augustine Garland/Schildk.
Augustine Skinner/Schildk.
Jan Dickswell/Schildk.
Joris Fleetwood/Col.
Simon Maine/Schildk.
Jacobus Temple/Col.
Pieter Temple/Col.
Daniel Blagrave/Schildk.
Pieter Temple/Ridder.
Thomas Wayte/Col.
Jan Browne/Schildk.
Jan Lowrey/Schildk.
Mr. Bradshaw/angeordneter Præsident.

Die Advocaten.

Dorislaw/Doctor der Rechten.
Mr. Steele.
Mr. Aske.
Mr. Cooke.

Sergeant Dandy/des Armes.
Mr. Philips/Secretarius deß Raths.

Botten und Thürenwarter.

Mr. Walford.
Mr. Radley/
Mr. Paine.
Mr. Pnwel.
Mr. Hull.
und Mr. King/Roeper.

Hierauff ist der König so bald/nach publicirtem Sententz/auff das zur Execution verfertigtes Schavot oder Gerüst geführt worden: Da er dann unterdessen diese Erklärung kurtz vor seinem End seiner Diener einem übergeben/selbige nach seinem Todt/zu Befriedigung deß Volcks/offentlich publiciren zu lassen/damit das unrechtmässige Verfahren der Fairfaxischen Armee männiglich bekannt würde/die lautet also:

Ihrer Königl. Maj. Erklärung.

Wann grosses Vorhaben mit gnugsamer Macht nicht kan geführt werden/gibts nur ein Gespött/darauff sehr schwere Mühe/aber nichts würcklich erfolgt/und wann hohen wichtigen Sachen ihr Umblauff und End bestimbt ist/erzeigt sich jedermann mit außgereckten Ohren/biß das Warten ein End gewinnt. Hat diese getheilte Nation das Joch der Tyranney und Untertrückung nicht lang gesucht/und ist nicht alles von sieben Jahren her vergossenes Blut

auff

auff mein Haupt vergossen? Der ich doch am höchsten untertruckt/und am wenigsten schuldig bin. Und war es nicht nöthig alle Mögligkeit zu Stillung dieser Fluth anzuwenden / welche wann sie nicht gestillt/ sie ausser allem Zweiffel ein ungehindert Verderben über diß Volck würde ziehen: Was für ein näher und sicherer Weg war/diese unglückliche Zwytrachtẽ zum Ende zu bringen/als ein Personal Tractat/welcher durch meine beyde Häuser des Parlaments angestellt/ und durch mich beliebet gewesen? Ich mag wol sagen/daß bey meiner Meynung die beste Artzney des Unwesens solt gewesen seyn/wann nur derselben Würckung durch Widerspenstigkeit der so hochtrabenden Armee nicht were hindertrieben worden/welche Armee so vermessen ist / daß sie mich (dergleichen nimmer gehört ist) in ihrer Klagschrifft ihren Capital Feind nennet. Aber last die Welt urtheilen / ob nicht bey meiner Amptspflicht in den letzten Tractaten alle Realität und Auffrichtigkeit sey gestanden / und ob ich nicht also bereit sey gewesen zu verwilligen/ mehr als sie nicht begehrten? Aber diß alles thut nicht genug bey denen / die ihr eygenen Ehrgeitz vor der Wolfahrt dieses elendigen Lands suchen. Waren nicht die sterbende Hertzen meiner armen vertruckten Unterthanen / nur durch die Hoffnung eines glücklichen Endes dieser Tractaten/ sehr erquickt? sind aber hochschädlicher Weiß bey diesem Erwarten betrogen. Bin ich nicht vor diesem beschuldiget worden/daß ich meinen beyden Häusern des Parlaments zu wenig nachgeben/und sol ich nun/daß ich zu viel nachgebe/ beschuldiget werden? Bin ich nicht vor diesem gefangen gesetzt worden / weil ich Krieg führete? Wil man mich dann jetzund beschuldigen/ daß ich Fried suche? Ich hab geregiert als ein König/und sol nun als ein Sclave geregiert werden? Hab ich nicht in Friede und Stille meinem lieben Ehegemahl und Kindern beygewohnet/ und muß nun ihrer so wol als des Friedens entrathen? Waren nicht meine Unterthanen mir gehorsamb/und muß ich ihnen jetzund unterthänig seyn? Bin ich nicht beschuldigt worden/daß ich böse Räthe umb mich hette / und sol nun beschuldigt werden/daß ich kein andern Rathgeber als GOtt habe? Das ist ein unaußsprechliches Elend/daß je mehr ich umb den Fried geeyffert/ mein Eyffer desto geringer geacht ist: Ich möcht auch endlich wissen/was ich sol vergünstigen/weil ich nicht weiß/was ihr begehrt. Ich beziehe mich auff ewer Gewissen/ob ich nicht ewrem Begehren bey den letzten Tractaten in allem ein Genügen hab gethan. Hab ich es nicht gethan/ so last michs entgelten; Hab ich es aber gethan/ (wie ich dessen versichert bin) so seyd ihr schuldig/mich vor der jenigen Ungestüm zu schützen/ die in ihren Hertzen nach meinem Blut dürstet: Und ob sie gleich äusserlich als gut scheinen/sind sie doch Wölffe in Schaffskleidern. Ich muß euch weiter darthun/weil ich mercke/daß an dem langlgehofften Fried dieser Nation nichts so hinderlich ist/als diß unziemliche Vorhaben deren/ die sich einbilden/auß Knechten Meister zu werden / und bemühen sich ein gemein Regiment auffzurichten/und die Königliche Hoheit zu untertrucken. Nothwendig muß die allgemeine Veränderung des Fundaments nicht nur einander zerstören / sondern zum letzten auch über sich selbst das Verderben einführen. Wer durchs Schwerdt wil regieren/wird durchs Schwerdt fallen. Die Gesellschafft der Mörder muß untergehen; welche geart sind/wie die Wetterhahnen / suchen nichts als Veränderungen / und zwar die ihnen / aber doch nur auff ein geringe Zeit/gefallen. Viel Veränderungen dienen zu nichts / als die Sinn zu verwirren/ also daß sie nur von einer Tolligkeit begriffen sind/ damit sie bald in die andere fallen.

Diß ist die beste Manier / der Partheylichkeit abzuhelffen / wann jederweilen solche / wie ein ansteckende Seuch den gantzen Leib eines Königreichs möcht vergifften; massen solches so abschewlich / daß zum letzten sie sich selbst sollen hüten/mit einem solchen Zusprechen. Je näher die Kranckheit ist / je mehr bleibt sie an Kleidern hafften.

Ich berichte meine verständige Unterthanen noch eins/ (und GOtt weiß/ob diß das letzte seyn sol / oder nicht) daß ich ernstlich an dem Fried hab gearbeitet/und daß mein Gedancken ohn Arg und List waren; und daß ich meiner seits nicht nachgelassen; dergleichen / was mein Gewissen nicht können nachgeben/ich nicht gethan/ und ruff GOtt an zum Zeugen / daß ich vestiglich glaub/daß der Armee Unterhandlung / als eine boßhafftige Wolcke/die Herrlichkeit dieses Friedens / welcher an dieses Land wieder anfieng zu scheinen / verfinstert habe / und laß die Welt urtheilen/ob einem Feldläger erlaubt sey/ daß es den Ständen eines gantzen Königreichs sich widersetze/ und unterstehe/Recht und Freyheit zugleich zu untertrucken. Dergleichen Thun muß frembden Nachtruck verursachen / und wann man die Schußbretter oder Schleusen auffziehet / überlaufft der Untergang das gantze Königreich in einem Augenblick. Weren die Tractaten auff mein eygen Ansuchen geschehen/hetten sie eher ein Vorwand/ solche zu verhindern mögen nehmen / aber als meine beyde Häuser des Parlaments bey mir inständig anhielten/wie auch bey dem grössern Theil des Königreichs; konnte ich nicht nachlassen/als mit grosser Unbilligkeit/ darinnen ihnen zu willfahren/damit ein so heylsames Werck vollzogen würde. Ich hoffte/es werden meinem Volck Hertzen und Augen bey so gestalten Sachen außgangen seyn / und daß sie bescheidentlich werden entdecken können / wer die gemeldte Tractaten untergraben / und heimlich verderbt hab/Ich vor meine Person bezeuge vor dem Angesicht des Himmels / daß mein eygene Beschwerden (die keiner fernern Erläuterung und Bekümmernuß bedörffen) mich so viel nicht

1649.

betrüben/als meines Volcks Leiden: Dann ich weiß womit ich mich trösten sol; sie aber nicht. GOtt woll uns beyderseits stärcken/nach Gelegenheit der Noth/und unser Gedult nach unserm Schmertzen vermehren.

Wann nun meiner Feinden Frevel biß auff den letzten Faden wird abgesponnen seyn/alsdañ sollen sie wissen/daß ich durch die Gnade Gottes in meiner Untertruckung so wol zu frieden seyn werde/ als sie immer zu Beförderung derselben bereit sind. In meiner eygen Seel bedünckt mich/es werde noch geschehen/daß auch die Wolcken des Himmels auff der jenigen Haupt sollen (Wraecke oder Blut) regnen/die den Fortgang des Frieden gehindert haben. Wann es GOtt gefallen/den Segen über die Friedmacher zu sprechen/so müssen die Friedhässige nothwendiglich ein unvermeidlichen Fluch auf ihren Halß ziehen. Ich dancke meinem GOtt/ daß ich mich gerüst und gewapnet befinde wider ihre Blutdürstigkeit. Last nun sie mit ihren wolgeschärfften Pfeilen frey an mich kommen/ Ich hab ein wolgerüst Gemüth/und ein Hertz voller Gedult/ sie zu vertragen: Dann GOtt ist mein Trost und mein Schild/darumb förchte ich der Menschen Thun nicht. Ich wil das ärgste erwarten/ und so etwas geschicht/ausser meinem Vermuhten/wil ich GOtt die Ehre deßwegen zuschreiben/dann der Menschen Hülffe ist eytel.

Unterschrieben

C. R.

Proceß bey vorgenommener Execution gehalten.

So viel nun die Execution/und den Proceß/ so man darbey gehalten/ anbelangt/so ist solches alles folgender Gestalt zugangen:

Der König ward ungefehr umb 10. Uhr Vormittags/von S. Jacobs Thor/durch den Thiergarten/von einem Regiment zu Fuß/da ein theil vor ihm/das ander nach ihm gienge/mit fliegenden Fahnen und Trummelschlag/zu Fuß geführt/ sampt einer besondern Guardie von Hellebartierern/beneben etlichen Edelleuthen vor und hinter ihm baarhäuptig: Doctor Juxon nechst hinter ihm/der Obriste Thomlinson/dem er vertrawet war/gienge auch baarhäuptig / welcher durch den Thiergarten unterwegs mit ihm Sprach hielte/wurde also die breite Stiege hinauff zu der Gallery/und fürters in die A Cabinet-Cammer/ als seiner gewöhnlichen Ruhestatt/gebracht/da hat er in seiner Devotion verharret / und nicht wollen Mittags-Tafel halten (nachdem er zuvor das H. Nachtmahl empfangen) biß er endlich ein Stund hernach auß gemeltem Gemach gangen/ein Glaß Clarethwein getruncken/ und ein Stücklein Brodt gessen / ohngefehr umb den Mittag.

A Es ist zu wissen/daß der König begehrt/sich des Cabinets zu gebrauchen/wie auch des leinen Nebengemachs/daran ein Hinderthür.

Von dannen ward er durch D. Juxon/Obristen Tomlinson/und andere Officirer/die schon zuvor ihm auffzuwarten verordnet waren/neben seiner besondern Guardie von Hellebartierern/ mit Mußquetierern auff beyden Seiten begleitet durch den grossen Königlichen Ehren-Saal/das Banqueten-Hauß genannt / so nächst darbey; allda das B Blutgerüst auffgeschlagen war/zwischen dem Withal-Thor/und dem Thor/so von S. Jacob zur Gallerey gehet. Das Blut-Gerüst war rund umb mit schwartz behengt/auch der Boden in gleichem bedeckt: das Beyhel und der Stock mitten auff dem Blut-Gerüst gelegt; unterschiedliche Compagnien zu Fuß und zu Pferd / wurden so wol auff die eine Seite des Blut-Gerüsts/ gegen der Gassen/ des Königs-Straß genannt; als auff die andere Seit gegen dem Creutz/Charing-Creutz genannt/verordnet. Die Menge des Volcks/welche zuzusehen kam/ war überauß groß. Als der König auff das Blut-Gerüst kommen/sahe er den Stock ernstlich an/und fragte den Obristen Hacker/ob kein höher Block da were? Richtet darauff seine Red gegen dem Obristen Thomlinson/mit diesen Worten:

B Es war nächst (wo nicht gar) in eben dem Orth/wo das erste Blut/zu anfangs der letzten Unruh / vergossen worden / als die Königliche Reutterey die Bürgerschafft angefallen / einen getödtet/und bey funfftzig andere verwundt habē.

König.

1649.

Königs Caroli letzte Red/ so er auff dem Blut-Gerüst vor dem Thor des Kön. Pallasts Withall/ kurtz vor seinem Ende gehalten.

Hier werd ich von wenigen können gehöret werden / derowegen wil ich mit euch eins und anders sprechen: Gewißlich/ich könnte gar wol schweigen / wann ich nicht in den Gedancken stünde/ich möchte durch Stillschweigen/ so wol der Schuld als der Straff mich unterwerffen. Aber ich halt darfür / ich sey zuforderst GOtt und meinem Land schuldig/ darzuthun/ daß ich ein ehrlich Mann/ein guter König/und ein guter Christ bin.

Den Anfang wil ich von meiner Unschuld machen / halte auch in Warheit vor unnöthig/ daß ich mich hierinn lang auffhalte. Sintemal der gantzen Welt bekannt ist/daß ich den Krieg wider die beyde Häuser des Parlaments nimmer angefangen/ruffe auch GOtt zum Zeugen an/deme ich über kurtz muß Rechenschafft thun/ daß mir niemahlen ihren Privilegien einigen Abbruch zu thun/in Sinn kommen. Sie aber haben mit mir angefangen / und zwar in der Sach/so die militia, oder das Recht der Waffen betrifft: Sie haben auch bekannt/die Militien stünde mir zu/und doch gut befunden/ mir dieselbe zu entziehen. Und kürtzlich zu sagen/wer nur das Datum / so wol ihrer als meiner ertheilten Commissionen und Kriegs-Patenten/ wie auch der offenen Außschreiben und Manifesten wil ansehen/ der wird klärlich finden/daß nicht Ich/sondern Sie/ die Unruhe angesponnen haben; also / daß wegen der Schuld dieser Schröcklichen Thaten / so mir zugemessen werden/wie ich zu GOtt hoffe/er mich entschuldigen

wird/

wird / darumb ich es nicht selbst thue. Dann ich wandel in der Lieb/GOTT behüte mich darvor / daß ichs den beyden Häusern des Parlaments auffbürde / es ist nicht vonnöthen / Ich hoffe / sie seyen hieran unschuldig. Dann ich glaub vestiglich / daß böse Instrumenta zwischen ihnen und mir die Haupt-Ursachen alles dieses Blutvergiessens sind: also daß/ (so zu sagen) wie ich mich selbst hierinn unschuldig befinde/Ich hoffe (und bitte GOtt) Sie es auch seyn werden.

Unterdessen behüte GOtt darfür / daß ich so ein übeler Christ sey / daß ich nicht sagen und bekennen solte / GOttes Gericht seyen gerecht über mich. Offtermahl übt Er seine Gericht durch ein ungerecht Urtheil / welches dann nichts newes / wil aber dieses allein sagen / daß ein ungerecht Urtheil / dessen Vollziehung ich zugestanden und geschehen habe lassen / anjetzo durch ein ungerecht Urtheil über mich gestrafft wird. Und diß ists / was ich / meine Unschuld zu erweisen / habe sagen wollen.

Ferner nun darzuthun / daß ich ein guter Christ bin/so hoffe ich/dieser ehrliche Mann werde mir dessen Zeugniß geben/daß ich jedermänniglichen vergeben/und eben denen insonderheit welche die fürnehmste Ursach meines Tods gewesen: Wer sie sind/das weiß GOtt/Ich begehre es nicht zu wissen. Meine Bitt zu GOtt ist/ daß er ihnen vergebe.

Aber diß ist nicht alles: Meine Lieb muß sich weiter erstrecken. Ich wünsche/daß sie zur Buß kommen: dann gewißlich sie hierinnen ein grosse Sünd begangen. Und ruffe zu GOtt mit dem H. Stephano / daß ihnen dieses nicht zugerechnet werde: Ja nicht nur so/sondern daß sie den rechten Weg des Friedens vor dieses Königreich vor sich nehmen mögen: Dann meine Lieb befihlt mir/nicht nur Privat-Personen zu verzeyhen / sondern meine Liebe befiehlet mir / den Frieden des Königreichs biß zu dem letzten Athem zu beobachten. Und so/ihr Herren/wünsch ich von Grund meiner Seelen/ gelebe auch der Hoffnung/ (hier sind etliche/die es weiter bringen werden) sie werden den Frieden des Königreichs befördern.

Nun/ihr Herren/ich muß euch weisen/wie ihr auß dem rechten Glayß seyd / und wil euch wieder zu recht bringen. Erstlich seyd ihr auß dem Weg: dann es ist gewiß / daß der Weg/ den ihr jemahls gehalten / so viel ich bey allen Umbständen abmessen kan / der conus der conqueste, oder gewaltsamer Uberwindung ist. Und ist gewißlich ein böser Weg. Dann gewaltthätige Eroberung / ihr Herren (so viel mich dünckt) ist nimmermehr billich / es sey dann/ daß die Sach gut / und man dessentwegen erlittenen Unrechts / oder rechtmässiger Anforderung befugt seye. So bald ihr über die Schrancken hinauß schreitet / werdet ihr das jenige/so anfangs recht ist/unrecht finden.

Dann / wann es nichts anders ist/als ein Conquest oder gewaltsame Eroberung/so ist es doch ein grosse Rauberey: Jener Seerauber zu Alexandro M. sagte: Alexander were der grosse Rauber/Er aber nur der kleinere. Und so/Herr/ halt ich darvor/sey der Weg/ darauff ihr seyd/ weit abwegig.

Nun / Herr / euch auff den Weg zu setzen/ glaubet / daß ihr nimmer recht thun werdet/ auch GOTT euch nimmer segnen wird/biß ihr GOtt das Seinige / dem König (das ist meinem Successori) das Seinige/und dem Volck das Seinige gebet. Ich bin so viel für sie/als einer unter euch: Ihr müsset GOtt das Seinige in guter Bestellung der Kirchen (nach H. Schrifft) welche nun auß der Ordnung ist/ geben. Und kan euch hierinn ein sonderlichen Weg nicht weisen; Nun dieses/ hat ein National Synod / so frey beruffen / frey unter ihnen auff und abberedt / muß dieses thun / nachdem jegliche Meynung frey und klärlich angehört wird werden.

Was den König anbelangt / darinn kan ich nichts sagen/ (hier wendet sich der König zu einem vom Adel / der das Beyl anrührte / und sprach: Thut dem Beyl/das mir Schaden thun kan/kein Schaden) was den König anbelangt/ wird euch das Landrecht hierinn genugsamb unterweisen/weil es nun mich betrifft / thue ich es nur mit diesem wenigen berühren.

Das Volck betreffend / und gewißlich wünsche ich ihre Freyheit von Hertzen/ so viel als jemand thun mag; muß euch gleichwol dieses sagen / daß ihre Libertät und Freyheit hierinn bestehet/daß sie durch Gesetz / vermög welcher ihr Leben und Gut ihr eygen bleiben / regiert werden. Und bestehet gar nicht hierinnen / daß die Theil an der Regierung haben: welches ihnen dann nicht zustehet. Dann ein Unterthan und ein Oberherr seynd gantz verscheidene Sachen. Derowegen werden sie/biß diß ins Werck gesetzt wird / nemblich biß ihr das Volck in die von mir erwehnte Libertät setzt/ ihrer selbst nicht froh werden.

Ihr Herren / diß ist/ warumb ich an diesen Ort bin kommen. Hette ich dem Arbitrario regimini oder eygenkürlichen Regierung nachgeben/und gestatten wollen/ daß die Reichs-Abschied und Fundamental Gesetz nach dem Gewalt des Degens solten geendet werden / würde ich an diesen Ort nicht kommen seyn.

Sag euch derowegen/ (und bitte GOtt/daß euch nicht zugemessen werde) daß ich ein Märterer des Volcks bin.

Wolan/ ihr Herren/ich sol euch nicht länger auffhalten / und nur dieses euch andeuten / daß ich gewünscht / etwas mehr Zeit zu haben / auff daß ich dieses/was ich geredt/in ein bessere Ordnung/ als nicht geschehen / hette setzen können: hoffe aber / ihr werdet mich deßwegen entschuldigen.

Ich hab mein Gewissen befreyet / und bitte GOTT/daß ihr den Weg vor euch nehmet/der

1649.

dem Königreich vorträglich/und ewrer eygenen Seligkeit dienlich sey.

D. Juxon.

Wil Ihre Majest. (ob wol E. M. Affection zu der Religion gnugsamb bekannt/ mag doch etwan hievon auch etwas erwartet werden) deßwegen zu Jedermanns Genügen etwan sagen?

König.

Ich dancke euch von Grund meines Hertzens/ mein Herr/ hierumb/ Ich hette es schier vergessen: Gewißlich/ ihr Herren/ mein Gewissen/die Religion betreffend/ist/als mich dünckt/ aller Welt gnugsamb bekannt. Erkläre mich derowegen vor euch allen / daß ich sterbe als ein Christ/der Profession der Engelländischen Kirchen gemäß / als sie mir von meinem Vatter hinterlassen worden. Und dieser ehrliche Mann wird verhoffentlich mir dessen Zeuge seyn: wendet sich hernach zu den Officirern / und sprach: Ihr Herren/haltet mich hierinnen vor entschuldigt/Ich hab eine gute Sach/und einen gnädigen GOtt/wil auch nichts mehr sagen. Hierauff sprach er/als er sich zu dem Obersten Hacker gewendet: Sehet zu/daß sie mich nicht peinigen; das bitte ich euch. Und als einer vom Adel bey das Beyl gieng/sprach der König: Gebt acht auf das Beyl. Drauff sprach der König zum Executorn: Ich will mein Gebet kurtz machen / und wann ich die Hände außstreck . . . .

Hierauff begehrt der König seine Schlaffhaub von D. Juxon; und als er sie auffgesetzt/ sagt er zu dem Executorn: Hindert euch mein Haar? Der Executor begehrt/er solte alles unter die Haub thun; welches der König mit Hülff des Executorn und des Bischoffs gethan.

Darauff wandt er sich zu D. Juxon / und sprach: Ich habe eine gute Sach / und einen gnädigen Gott auff meiner Seiten.

D. Juxon.

Nun ist nur ein Staffel weiter. Diese Staffel ist bekümmerlich und schwer/aber kurtz. Doch mögt ihr diß betrachten/ Sie wird Euch bald ein grossen Weg führen / Sie wird Euch von der Erd zum Himmel bringen/ und da solt Ihr viel Hertzstärckungen / Frewd und Trost finden.

König.

Ich gehe von einer vergänglichen / zu einer unvergänglichen Cron/ wo gar keine Verwirrung seyn.

D. Juxon.

Ihr werdet von der zeitlichen zu der ewigen Cron versetzt. Ein herrlicher Wechsel.

Darauff sagt der König zu dem Executorn: Ist mein Haar recht; legt darauff sein Mantel ab/wie auch sein Ritterband von S. Georgen/ gab dasselbe dem D. Juxon/mit diesen Worten: Seyds eingedenck . . . .

Hierauff thät er sein Wambs auß/und als er in seinem Nachtkleid da gestanden/ legt er den Mantel wieder an/betrachtet den Block/und sagt zu dem Executorn: Ihr müst ihn vest setzen.

1649.

Executor. Herr/er ist vest.

König. Er hette was höher seyn können.

Executor. Herr/er kan nicht höher seyn.

König. Wann ich meine Hand also außstrecke/dann . . . .

Nach diesem/als er zwey oder drey Wort stehend/bey sich selbsten/mit auffgehobenen Händen und Augen gesprochen / bücket er sich alsobald/ und legte den Halß auff den Stock. Und nachdem der Executor abermahl das Haar unter die Haub gethan / sprach der König: Wartet auff das Zeichen.

Executor.

Ja/ich wills thun/ Ewre Majestät/ und als er ein wenig inngehalten/ auch der König seine Händ außgestreckt / hat er/ der Executor/ in einem Streich das Haupt von dem Leib abgesondert.

Als des Königs Haupt ab war / hielt es der Executor in die Höhe / und wiese es dem Volck.

Sein Cörper legt man in eine Lade / die zu diesem Ende mit schwartzem Sammet bedeckt war.

Der Königliche Cörper ligt nun in Witthal/ in seinem gewöhnlichen Losament.

Sic transit Gloria Mundi.

Nahmen der Blut-Richter/so den 1. Januarij 1649. im Parlament ernennet/ und folgends das Urtheil gefället.

Auß den Land-Richtern und Rechts-Gelehrten.

N. Rolls/Obrister Richter von Engelland.

N. St. Johann/Præsident im gemeinen Gericht.

N. Wild/Præsident in der Rent-Cammer.

Auß dem Ober-Hauß.

Der Graff Denbigh. Graff Pembrock. Graff Kent. Graff Mulgraffe. Graff von Nottingam/ und Baron Grey von Warck.

Auß dem Unter-Hauß.

Baron Manson. Baron Grey von Groby. General Lieutenant Cromwel. General Major Skippon. General Commissarius Ireton. Obrister Harrison. Henrich Mildmay / Ritter. Johann Danvers/R. Gregor. Norton/ R. Obrister Walton. Obrister Moor. Meister Edwards. Obrister Boswel. M. Smith. M. Darlex. M. Balgrave. M. Pury. M. Scot. M. Trenchard. M. Cotbet/Vatter und Sohn. M. Holland. M. Hallowes. M. Challoners/Vatter und Sohn. M. Lisle. Obrister Lassels/und mehrentheils der Beysitzer im jetzigen Parlament.

Auß der Armee.

General Fairfax. Obrister Whalley. Obrister Rich. Hardresse Waller/Ritter. Obrister Thomlinson. Obr. Seroop. Obr. Sanders. Obr. Twisleton. Obr. Pride. Obr. Huson. Obr. Coock. Obr. Barckstead. Obr. Horton.

Obri-

Endhaüptung deß Königs in Engelandt Año 1649.

HONI SOIT QVI MAL Y PENSE

 Obrister Desburnay. Obrister Dean. Obrister Okey/rc.

Auß der Statt London.

Aldermann Pennington. Aldermann Wollaston. Aldermann Foots. Aldermann Gibbs. Aldermann Andrews. Aldermann Atkins/rc.

Die beyde vermumte und verhüllete Personen/ so des Scharpffrichters Stelle (weilen er sich geweigert die Hand anzulegen) vertretten/ seynd noch nicht genennet/wird aber vermuthet/ es seyen obvermeldter Oberster Rohaley/und ein anderer gewesen.

Ob schon zuvor der Verlauff dieser Tragœdi genugsamb angedeutet/und wie der König in der Insul Wicht gefangen gehalten/und ferners/ so haben wir jedoch zu mehrer Erleichterung der Historien / nachgesetzten special-Bericht/ von dem gantzen Englischen Unwesen gleicher gestalt einführen wollen.

Belangend demnach die Geburt: So ist Selbiger geboren im Jahr Christi ein tausend sechs hundert/den 19. Tag des Wintermonats. Wurde zum König in Groß-Britannien und Irrland gekrönt/im Jahr 1625. Der Krieg mit den Schotten gewann seinen Anfang im Jahr 1639. ward aber zu des Königs gutem contento ohne Blutstürtzung beygelegt/und die Friedens-Handlung noch in erwehntem Jahr zu Rippen geschlossen. Anno 1640. den 3. Aprilis/ward auff Belieben S. Majestät ein Parlament in London zusammen geruffen / welches sich aber bald wiederumb zergliedert / in dem man auff S. Majestät Privilegien allzu hart eintringen wollen. Auff stets Anhalten aber/und beschehene Vertröstung/ daß man S. Majest. starck und behöriger massen unter die Arme greiffen wolte / ist auff gnädigste Verordnung S. Majest. noch im selbigen 1640. Jahr/ und zwar den 3. Novembris/ein ander Parlament angerichtet worden; welches dann gleich im Anfang den Vice-Re oder Königlichen Statthalter in Irrland / wie auch den Ertzbischoffen von Cantelberg / benebenst andern mehr hohen Personen/ Criminis læsæ Majestatis beschuldiget / selbige auch zu hafften nach dem Tour oder Castell in London bringen lassen. Darauff im folgenden 1641. Jahr/den 22. May/ward der Hochgelehrte und Hochweise Herr Thomas Wentwort/ Vice-Re von Irrland / zu London auff dem Thurn oder Castelberg (in Englischer Sprach der Tourhil genannt/ allda an grossen Herren gemeiniglich die Execution zu geschehen pflegt) durch das Beyl offentlich enthauptet: und am 23. Octobris die Rebellion in Irrland außgebrochen. Im Jahr 1642. umb den Februarium/ begaben sich S. Königl. Majest. wegen etlicher in London entstandener Tumulten/nach Worcester/und von dannen weiters nach Jorck. In dem nun S. Majest. nach Hull gelangt/ (allda Sir Hotham/Ritter/rc. Gubernator war) und daselbst dero Einzug nehmen wollen/ ward Ihro solches von gedachtem Hotham verweigert/ welches dann der unglückselige Anfang dieses unnatürlichen Kriegs gewesen / der nachmahls durch Mißverstand einer und anderer Parthey/ anderst nicht dann ein Fewer / durch behörige Materi unterhalten / endlichen in eine so vermeidentliche Ruin S. Königl. Majest. und dero Cronen außgeschlagen: Wie dann auch damahls der Graff von Essex zum General zu Land / Graff von Warwick aber zum Admiral zur See/ vom Parlament gemacht worden. Im Jahr 1643. ward die Verbündniß / zu Erhaltung S. Königl. Majest. Person / Recht und Nachkommenden/durch alle Königreiche angenommen/auch Hotham und seinem Sohn/wie ingleichem Alexandern Carew/Rittern/ auff besagtem Castel-Berg oder Tourhill / durch den Beyl-Schlag die Häupter offentlich abgenommen. Anno 1644. den 10. des Hornungs/ wurde dem Ertzbischoffen von Cantelberg/Namens Wilhelm Laud / der Kopff ebener massen durch das Beyl daselbst abgeschlagen. Im Jahr 1645. ist Thomas Fairfax zum General/ und Cromwel zu dessen General Lieutenanten/ über die auffrührische/independentisch (das ist/ selbstherrisch) Armee verordnet worden. Im Jahr 1646. haben sich Ihre Majest. nach New-Castell in Schottland begeben / seynd aber im folgenden 1647. Jahr von den Schotten in des Parlaments und Fairfaxen Hände geliefert worden / nachdem besagtes Parlament beforderst mit einem Eyd bethewert / auch Fairfax/zu dessen Befestigung / das H. Abendmahl darüber empfangen / daß sie S. Majestät mit all behörigem Respect und Ehrerbietung in dero Thron wieder einsetzen/und die Crone auff Sie und dero Nachkommende bestättigen wolten. Darauff Sie dann alsofort nach dem Hauß Hollenby gebracht / von dar nach Hamptoncourt/und weiters Anno 1648. mit Practiquen/ von der Armee und denen Independenten/nach der Insul Wicht/zu Versicherung dero Person/ geführt worden / allda man Sie eine geraume Zeit im Castell Carisbrock / unterm Guberno des Obersten Hammonds / wie gefangen angehalten: Welches dann das gemeine Volck bewogen / zu versuchen / ob es den König und das Parlament zu einig friedlichem Vergleich vermögen möchte. Als nun solches ungefehr im Monat Augusto jüngsthin zu Werck gebracht/und nunmehr alles beschlossen/auch man nur noch über den letzten Articul sich berathschlagte; sihe/da ist erstgedachte auffrührische Arme zwischen S. Majestät und das Parlament gewaltsamb eingetrungen/hat ihre Remonstration (die doch gantz und gar von keiner Wichtigkeit) dem Parlament überreicht / und darauff eine Resolution nach ihrem Kopff haben wollen/den getroffenen Vergleich aber zwischen S. M. und dem Parlament gäntzlich vernichtiget/und zum äussersten bearbeitet / S. Königl. Majest. vor die Justitz zu stellen/ja (O der graw-

1649.

samb und abschewlichen Sünde) dessen Königl. Stammen gäntzlich zu vertilgen. Das Parlament/nach vermerckt/daß solche Proceduren ihrem mit dem König gemachten Accord gantz und gar ungemäß/ benebens auch gesehen / wie Sie mit S. Majestät so viel als verglichen seyen/ hat auff solche Remonstration-Schrifft zu antworten sich geweigert; weßwegen die Armee/unter obvermeldten beyden Generalen/Fairfax und Cromwel/ nicht anderst als auff des Phaetons fewrigen Wagen zugefahren / und den König/ welcher damahls zu Newport auff freyem Fuß war/ nach dem Castell Horst (dahin die Ubelthäter gemeiniglich pflegen gesetzt zu werden) gefangen geführt. Es ist auch ein Theil von der Armee nach Londen gangen / welche bey drey hundert von den besten und wolmeynenden Gliedern des Parlaments in Hafften genommen/ und auß dem Parlaments-Hauß vertrieben/an derer stätte sie bey sechszig ihrer selbst eygenen Creaturen verordnet / benebenst einem/ vermittelst dessen sie diese grewliche That / wider alle Ordnung / Gesetze und Privilegien/ gegen dem König zu Werck gerichtet: eine solche That/dergleichen hiebevor/ weil die Welt stehet / nimmermehr beschehen noch erhöret worden.

Von erwehntem Castell Horst / seynd Sein. Majestät (im Monat Decembri / sonder einige Bewilligung der außgestossenen frommen Patrioten und Parlaments-Herren/mit grösser Schmach/Schand und Unehr / durch Fairfax und Cromweln/welche es schon also bey sich beschlossen hatten) nach dem Castell zu Windsor gebracht worden / allda die vertriebene Parlaments-Glieder wider dero unrechtmässiges Beginnen einmüthiglich protestirt / und sich dahin offentlich erklärt/daß sie mit der von der Generalität wider den König vorgenommener Sache im geringsten nichts zu thun haben wolten. Unterdessen wurde zwischen der Armee / oder dero Auffwicklern (agitateurs) zusampt dem Rest vom Parlament/täglich geheimer Rath gehalten/ein Hoff von Justitz oder vielmehr Injustitz angerichtet/darinnen sich die allergrösten Feinde einer Monarchie (so durch die gantze Welt bekannt) deßgleichen unterschiedliche Banquerouttirer/Lumpengesindlein (canaille) und andere/ so sich durch den Krieg/und die Ruin ihrer Mit-Unterthanen groß gemacht hatten/befunden.

Demnach nun S. Majest. gleichsamb als in einem Triumph / von Windsor nach Londen gebracht worden / ritten Sie zwischen Fairfaxen und Cromwel (anderst nicht/ als vor diesem der HErr Christus zwischen den zweyen Mördern zur Schädelstätte wandern muste) nachdem Sie zuvor durch dieselbe von allen officiis und beneficiis entsetzt/unangesehen der Unfug ihrer Proceduren durch mehr als hundert und funfftzig Prædicanten von Londen/ auch viel Rechtsgelehrte und alle Parlaments-Herren/ihnen vor Augen gestellt worden. Vor obbeschriebenem Justitz-Rath haben S. Majest. 4. unterschiedliche Tage nach einander erscheinen müssen/ und nach deme man Ihr dero Beschuldigung vorgelesen/haben S. Majest. (welche Zeit dero Leidens mit sonderbahrer Gedult/ Scharpffsinnigkeit/und übernatürlichem Verstand von GOtt begabt gewesen) zu ihrer (der Richter) ewiger Schande und Schmach / sich dermassen trefflich und klugsinnig verantwortet / daß dieselbe nichts dargegen einzuwenden. Und ob schon letztlichen S. Majest. suchten zu beweisen / was für eine Authorität dieser vermeynte Justitz-Rath zu haben vermeynt (aller/ massen solches auß andern weitläufftigern/und bißhero zu S. Majest. zwar unsterblicher Ehre/ des Gegentheils aber hier unvergeßlich/und vielleicht nachmahls ewiger Schand und Schmach/in den Truck außgangenen Schrifften / zu ersehen) so hat doch dieses unschuldige Lamb den hungerigen Wolff / als in dessen Rachen Er sich nunmehr gesteckt befunden/ vergebens umb Gnade angeschryen / sondern diese Wort hören müssen / daß es nun nicht Zeit were zu disputiren. Seynd also Sein. Majest. Sambstags den 27. Januar. 6. Febr. nach vielen unwarhafften / gottlosen und falschen Beschuldigungen / (ohne daß die Herren Abgesandten vieler Potentaten / noch auch dero Hochmögenden Herren Staaden der Vereinigten Niederlanden Deputirte / durch dero hohe Authorität / in favorem Regis, etwas hetten zu weg bringen können) durch ein dergleichen allerabschewlichstes und niemahlen erhörtes End-Urtheil mit diesen Worten verdampt worden / daß nemblichen Carl Stuart (als ein Tyrann / Verräther / Mörder / und offentlicher Feind) durch Abschlagung seines Haupts / vom Leben zum Todt gebracht werden solle.

Auff welchen abgelesenen Sententz der Præsident (welcher im Niederländischen Exemplar / mit schimpfflichen Titulen eines Lästerers und Bettlers belegt wird) anbefohlen/daß die Guardie dero Gefangenen beyseit führen solte/welches auch geschehen/und S. M. ob Sie wol inständig darumb gebetten/weiter etwas zu reden gäntzlich verweigert worden. Solchem nach hat die zugeordnete Wacht S. M. als einen Martyrer / ohne einigen Respect hinweg geführet / und als Sie an dero Losament kommen / hat Selbige begehrt / daß man dero alten Capellan (gewesenen Schatzmeister des Königreichs Engelland / und Bischoff von Londen) Herrn D. Juxon/zu Ihro kommen lassen wolte; der dann auch selbigen Sambstag/Sonn-Mon- und Dienstag bey J. M. verblieben/und Selbiger mit Trost beygewohnet/wiewol Sie sich so frewdmüthig erzeigt/daß gleich wie an Daniel/ den dreyen Jünglingen/und dem H. Stephano/ also auch an deroselben man gantz keine Forcht des Todes verspühren können.

Hie wird der König aller seiner vorigẽ Würdigkeit entsetzt.

Hie wird vber den vnschuldigen König das Vrtheil gesprochen.

Hie sietzet der König im Gefengnüß.

Hie emphähet der König das H. Hochwürdige Abendmahl.

Hie wird der Königliche leichnam vmb Gelt gezeiget.

Besagten Dienstags am Morgen (welcher war der 30. Januarii 9. Februarii) empfieng Ihre Majestät von gedachtem Doctor Juxon das Hochwürdige Abendmahl/ und wurden darauff ohngefehr gegen zehen Uhren am Mittag / auß dero Losament zu Fuß / mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel / beneben einer Leib Guardi von Hellepartirern und Edlen / welche alle blosses Haupts vor und an der Seiten Seiner Majestät giengen / abgeholt / nechst hinder dero Doctor Juxon und Obrister Thomlinson gefolget. Nach verrichteter Devotion in der Cabinet Cammer (allda Seine Majestät hiebevor zu ruhen pflegten) hat man Seine Königliche Majestät weiters auff das Eschafaut oder Blut-Gerüst / welches allenthalben mit schwartzem Tuch bedeckt war / begleitet / daselbsten auch der gewöhnliche Block und Beyel zur Execution fertig stunden. Der König / so bald Er auf das Gerüst kommen / hube seine Augen empor gegen Himmel / besichtiget darnach den Block / und weil er etwas niedrig schiene / fragten Seine Majestät ob man dann nicht hette einen höhern Block haben können. Thaten darauff eine vortreffliche Rede / so absonderlich und weitläufftig im Truck zu befinden / unter andern denckwürdigen Sprüchen soll dieser einer gewesen seyn: Er bitte Gott / daß er jhnen (seinen Richtern und Feinden) solches ja nicht zurechnen wolte / in dem er nunmehr / als ein Martyrer / für das Volck sterben müste. Und als Jhn mehrerwehnter Doctor Juxon erinnert / ob Seine Majestät von dero Religion etwas noch zu sagen hetten / hat selbige geantwortet: Sie sterbe jetzund als ein Christ / nach Art und Weiß der Reformirten Kirchen in Engelland: wandte sich darnach gegen die Executorn (deren einer Namens Peter / hiebevor ein Englischer Prædicant zu Roterdam: der ander genannt Fox / ein Oberster der Armee gewest seyn sollen) sagend / wie Er sie nicht lang auffhalten wolte / Er hette eine gerechte Sach / und einen barmhertzigen GOtt / rc. Nach welchen und dergleichen mehr andern Reden / Seine Majestät von Doctor Juxon dero Schlaffhauben begehrt / das Haar selbsten darein gesteckt / und gesagt / nun gehe ich von einer verwelcklichen zu einer unverwelcklichen Crone: thate damit seinen Mantel ab / name die Medalie und Ritterband deß Ordens von S. Georgii von seinem Halß / reichte solches alles Doctor Juxon / und bathe denselben / Er dessen / was er jhme anvertrawt / wol ingedenck seyn und bey sich behalten wolte. Nach diesem zog der König sein Wambs selbsten auß / legte den Mantel wiederumb an / befragte die Executorn / ob der Block vest stünde / mit dieser Erinnerung / daß er den Schlag ehe nicht thun solte / dann er jhme mit außgereckten Händen das Zeichen gegeben hätte. Derowegen / nach dem S. Mayestät jetzo mit erhobenen Händen und Augen gegen den Himel etliche wort in sich selbsten gesprochen / buckten Sie sich einsmals zur Erden / legten das Haupt auff den Block / und nach einem geringen streckten Sie dero Hände auß / darauf der Executor in einem Streich das Haupt vom Leib abgesondert / und der ander solch's dem Volck gezeigt: Da dann diese Königliche Seele / sonder allen Zweiffel zu jhrem Schöpffer in den Himmel auffgefahren / allda über dero Richter ewiglich zu triumphiren.

Von den Umbständern unterfiengen sich zwar viel / welche jhre Naß- oder Schnupf-Tücher und Servieten vermeynten in deß Königs Blut zu tuncken / so jhnen aber nicht zugelassen worden. Die Königliche Leiche / wurde demnach hinwiederumb nach obvermeldter Cabinet-Cammer gebracht / das Haupt angenehet / und der tode Cörper / von den Soldaten / zu dero mercklichen Nutzen etliche Tag lang / umb Geld gezeiget. Endlichen aber ist der Königliche Leichnam in den verordneten höltzern Sarck eingelegt / mit schwartzem Sammet bedeckt / durch etliche Officirer getragen / von unterschiedlichen von Adel / wie auch Bischoffen Juxon / deme man nicht gestattet / einige Ceremonien von der Englischen Kirchen zu gebrauchen / begleitet / nach dem Castel Windsor gebracht / und daselbsten mit gar wenigen Solennitäten in S. Georgii Capellen / und zwar / der Sage nach / in Henrichs deß Achten / auch gewesenen Königs in Engelland Monument beygesetzt worden.

Hieher schickte sich nicht uneben die jenige gedoppelte Rede / welche Jhre Majestät / als Sie zum Tod verdammet worden / hätte führen können; welche in Lateinischer Sprach / nach Art der alten Redner / von einem Hochgelehrten gestellt / und auß deroselben verteutscht worden: Deren Innhalt ist dieser:

Die erste Rede.

Zwo Reden so König Carl bey seiner Verdammung zum Todt hette öffentlich führen können.

Nun ist doch endlich außgebrochen / womit Engelland so lange schwanger gangen / und was bißhero darumb noch niemals erfahren / auff daß es alle Nachwelt vermaledeye. Wie reuet mich meines Vatterlands / wann ich es nicht anders / als in Gestalt einer verfluchten und Pflichtvergessenen Bübin ansehen soll / Und warumb nenne ich es mein Vatterland / wann es mich zu dem Ende hervor gebracht / daß es mich wieder weg räumete? Es sind ja nicht wenig Könige durchs Schwerdt umbkommen: aber nicht ohne Untrew und meuchelische Nachstellung / auch wol von Henckers Hand: aber nur / wann sie Feinde und Frembde gewesen / und darzu heimlich im Gefängnuß / damit nicht das Königliche Blut / wenn es öffentlich vergossen würde / durch das Anschauẽ deß gemeinen Pöbels entheiliget werden möchte. Ich werde vor den Richterstuel hingerissen / ein König von meinen Unterthanen. O der vermessenen Frevelthat! Ich werde von meinem eygenen Volck zum Tode verurtheilt. O Laster über alle Laster! Doch wol / daß ich unschuldig verdampt werde. Wiewol auch einem schuldigen Könige kein Unterthaner das Leben absprechen kan. Ich habe die Unbilligkeit noch nicht alle erzehlet. Von meinen eygenen Soldaten

werde ich auff das Blutgerüst geschlept. Ich/ der König / werde dem Scharffrichter öffentlich zu enthaupten übergeben. Welche Barbarey hat dergleichen jemals begonnen? Doch will Ich thun / als wann jhr noch gütlich mit mir umbgienget/ in deme jhr hierinne redlich handelt / daß jhr die Larve/ welche unter dem Schein der Friedenshandlungen die Tragœdi ewer Grausamkeit bißhero gespielet / von euch legt. Vielleicht schämet jhr euch der Tracht / darinn jhr bißher auffgetretten seyd ? Oder kan sich ewer Grimm vor Ungestümm nicht länger bergen? Denn mit der Wüterey läst sich die Barmhertzigkeit nicht vereinen. Und jhr sprecht ein Urtheil / nicht zu dem Ende / daß mir von meinem Verderbnuß endlich abgeholffen/sondern daß der Wunsch ewrer Begierde nicht länger verschoben werde. Wer da meynet/daß ich jetzo allererst verderbe/ der jrret. So lang unsere Frömmigkeit von ewrer Schalckheit ist geäffet worden / so lange bin ich im Verderben gewesen. Bißher habt jhr meine Hoffnung getödtet:jetzo bringet jhr auch mein Leben umb. Und der Tod/der mir bißhero ist zugefüget worden/wird jetzund vollbracht. Dieser Streich wird ein Ende meines Sterbens seyn/ den jhr meynet/er mir den Anfang darzu machen solle. Mein Leben wird dardurch erst angehen. Denn zwischen jmmerwehrender Furcht und Hoffnung schweben/ ist vor kein Leben / sondern vor eine Marter zu achten. Darvon werde ich nun erlöst/und komme zu Besitzung meiner selbsten. Warumb haltet jhr vor eine Straffe/daß ich unter dem Scharffrichter sterbe? Eine Wolthat ist es. Es gehöret sich nicht anders zu sterben dem jenigen/ der vor die Wolfahrt der Seinigen stirbt. Nun ist dieses ja eines frommen Königs Gebühr. Denn ein Tyrann ermordet sein Volck selber. Wenn heimlicher Weise ein Würger über mich geschickt würde/so würd man meynen/es käm mein Tod von einer einigen Person / oder doch gar wenigen her. Wer allen zu gut stirbet / der soll billich in aller Augen sterben. So hat auch die Unschuld kein schöners Zeugnuß / als welches jhr von der Wissenschafft der gantzen Gemeine gegeben wird. Warumb verstummet jhr/und schlaget die Augen zur Erden ? So machens die Schuldigen und Uberzeugten. Und deßwegen sehet jhr/daß ich freudig und munter bin. Aber was wird euch ewer Stillschweigen helffen/wenn das andere alles schreyet? Denn ob die Thäter verstummen / so verstummet darumb doch die That selbsten nicht. Das Blut der Könige hat eine gewaltige Stimme. Sein Geschrey breitet sich in alle Land auß : und wird sonderlich von den Königen gemercket : die es auch am meisten verstehen : und wann sie es mercken / bewegen sie sich/ und lassen Fewerflammen schiessen. Es ist allen Königen daran gelegen/ daß nit etwa einer unter jhnen ungerochen umbkomme. Wer sich sonsten einer Ubelthat gescheuet hat/derselbe/wenn solche vor genossen auß gehet/wird auch zu dergleichen angelocket. Man muß eine Feuersbrunst alsobalden im Zunder leschen : und wo der Flamme nicht bey Zeiten gewehret wird/greiffet sie weiter/und verzehret alles im vollem Brand. Die Exempel hören nicht auff/wo sie angefangen haben : finden sie einen Weg/er sey so eng / als er woll / so schweiffen sie auff allen Seiten auß. Ich für meine Person achte es nicht. Deß gantzen Erdkräyses halben rede ich dieses ; welcher nicht bestehen kan / wenn die Majestät der Königin mit Füssen getretten wird. Was sind die Fürsten in der Welt? Sie sind Seulen und Stützen / darauff die gemeine Wolfahrt ruhet. Wil man sie umbwerffen/ so muß der Baw einfallen. Du hast genug gered König Carl. Es geziemet dir nicht weder viel Wort zu verlieren/weil du verurtheilt/ noch auch zu zürnen / weil du jetzund sterben wilt. Dein Ampt hastu verrichtet. Ein gut Gewissen nimmest du mit. Es ist besser verurtheilt und unschuldig sterben/als eine lasterhafftige Seele / jhme selbst nur zur stätwehrenden Straffe/im Leibe führen. Denn das böse Gewissen ist einem jeden der es hat/eine ewige Qual. Hier habt jhr meine letzten Wort. Scharffrichter/mache dein Beyel nun fertig! Diß ist mein letzter Befehl. Aber fasse dir auch einen Muth. Deß gantzen Engellandes Wolfahrt häuest du mit meinem Haup herunter.

Die andere Rede.

Die Unschuld hat zwar an Worten keinen Mangel : Aber ich würde mir umbsonst Gehöre begehrn an einem solchen Ort / wo eygner Wille und Gewalt die Oberhand hat. So pflegen die Könige niemande auch/als Gott zu flehen: denn sie sündigen auch an niemand/als an Gott. Uber diß / würde ich nicht sterben als ein König und Unschuldiger / wenn ich nicht / mich unbegeben meiner Majestät/stürbe. Und wofern ich Gott das jenige / was er mir vertrawet / nicht unverbrüchlich wieder außhändigte / so würde ich untreu erfunden. Jedennoch rede ich/daß ich auch hierinne mich/ als ein König/ bezeige / und mit meinem Stillschweigen nit das Ansehen gewinne / als billigte ich die Gottlosigkeit eures Raths. Die Sclaven dörffen wider die Befehl jhrer Herren nicht muchsen. Niemand ist freyer als ein König. Welcher/so er die Unsinnigkeit der Seinigen nicht straffet/so machet er sich derselben zum Knechte. Worüber nichts abscheulichers ist. Was ich bin/das bin ich von Gott. Derselbe hat mir als einem Menschen/das Leben durch die Eltern/als eines Königes Sohne den Scepter gegeben. Was für ein rasend Beginnen ist es/daß jhr nach frembden Sachen greiffet ? Oder das jenige rauben wolt / was nicht ewer ist? Entwendung/ Diebstal / Rauberey / das sind Namen der Privatschäden : Wenn aber die Majestät / oder das Leben der Könige nur im geringsten angetastet wird/so ist es schon ein Gottesraub / eine Gottsvergewaltigung. Was wird es heissen / wenn solches gar genommen wird ? Die Könige sind heilig : darumb soll sich niemand an jhnen vergreiffen. Ich will noch mehr sagen : Götter sind die Könige : Darumb sollen sie stätig geehret

1649.

werden. O wie habt jhr euch demnach zugleich an der Majestät und Göttlichkeit verschuldet! Jhr habt mich nicht zum Könige gemacht/ ich bin es gebohren. Den Scepter und Cron hab ich nicht durch die Wahl eines Reichs-Tags/ sondern durch die natürliche Folge empfangen: Welche von dem jenigen ist eingesetzt worden/ der mich nach dem Tod meines Vatters deß Königes/ als einen rechtmässigen Erben deß Reichs hat bey dem Leben erhalten. Wozu lüstets euch/ newe Gesetz zu dichten? Das alleräleste Gesetz Gottes kan mit nichten geändert werden/ noch die Pflichten/ so von Himmlischer Gewalt geordnet/ durch die Erfindungen Menschlicher Listigkeit jemals auffgelöset werden. Alles was ich gethan/ das weiß ich in meinem Gewissen wol zu verantworten. Jedoch so ich einigen Fehl begangen/ so habe ich schon einen andern/ dem ich darfür Rechenschafft gebe. Derselbe wird mir auff mein Gebet/ weil er grundgütig/ vergeben; oder/ weil er ein billicher Richter ist/ auff meine Erklärung mich gerecht sprechen. Ich/ als ein König/ weiß von keinem andern Richterstuel. Die Gesetze wissen auch von keinem andern. Welche selbsten/ gleich wie sie über Gott nicht sind/ also sind sie noch unter den Königen/ deren Heiligkeit mit Gott auffs genaueste verbundē ist. Wie gerecht nun ewer Gericht über mich sey/ das sehet jhr. Und dennoch freüe ich mich zu sterben/ weñ die Sicherheit deß Königreichs mit meinem Blut zu erkauffen ist. Es stehet einem frommen Fürsten zu/ das Heyl seiner Bürger dem seinigen vorzuziehen. Und ich würde leben als ein böser Mensch/ wenn ich grössere Sorge für mein Haupt/ als für die gemeine Wolfart trüge. Aber die mir das Leben nehmen/ haben weit andere Gedancken. Welche/ damit jhr boßhafftige Anschläge verdunckelt/ und unerkannt bleiben mögen/ schmücken sie selbige mit schönen und gleissenden Namen. Den Hirten von der Heerde abreissen/ das ist ein rechter Wolffs-Rath. Und die mich auß dem Mittel zu raumen gedencken/ die suchen die Einfalt meiner Schaaffe zu betriegen. Wolt jhr die letzte Weissagung hören/ die mir auf diesem meinen Warsager-Platz gleich jetzo offenbahret wird? Ach ich muß grosses Unglück und Niederlage propheceyen. Und wenn meinen Wölffen gelücket/ wornach sie ringen/ so wird es die gantze Heerde mit jhrem Untergang bezahlen müssen. Die Grundvesten grosser Gebäude können ohne Gefahr deß Einfalls nicht bewegt werden. Und wenn eine gantze Regierung angegriffen wird/ gehet solches nicht so geschwind vorüber. Der Schlag eines einigen Streichs wird mir die Seele außtreiben. Derselbe Augenblick wird das Mittel seyn zwischen dem/ daß König Carl noch schnaubet und redt/ und/ daß er dahin sey. Wolte Gott/ daß das Ungewitter auch so geschwind vorüber gienge/ dessen Wolcken sich jetzo schon zusammen ziehen/ und über bald in erschröckliche Sturmwinde und Donnerschläge/ wo sie nicht eine liebreiche Sonne zertreibet/ außbrechen dörfften! Wenn sich das Jahr verändert/ pflegen gemeiniglich schwere Wetter zu kommen. Also wenn sich der Zustand einer Regierung verwandelt/ was kan man frölich es oder ruhiges hoffen? Das Königliche Blut lässet sich nicht mit Schwämmen abwischen: Es wil mit Verderbnuß gantzer Länder gebüsset seyn. Und wenn es schon vertrocknet/ und die Farbe verlohren/ so bleiben doch die Flecken tieff sitzen/ also/ daß sie kein Fleiß zu ewigen Zeiten außleschen wird. Wie gern wolte ich meinem Vatterland noch gerathen wissen! und darumb rede ich. Dann was mich anlanget/ ist es zu spat/ einem der schon verurtheilt ist/ das Wort zu reden. Zu dem hab ich vorlängst/ zugleich mit der Hoffnung zu leben/ die Furcht deß Todes weggeworffen. Und dieses habe ich auch noch/ als eine Königliche Tugend an mir. So bekümmert michs auch/ als einen Christen/ nicht groß/ durch was endlich für einen Weg ich auß diesem Leben scheide. Wer von den Banden deß Leibes erlöset ist/ dem stehet allenthalben der Himmel offen. Und ist kein Weg auff welchem der Glaub nicht könnte zu Gott kommen. Doch wird mirs ein grosser Trost seyn/ wenn nach meinem Abschied meine Kinder an meine Statt kommen/ und meine Erbschafft nicht von Frembden zu sich gerissen/ sondern von meinen rechten Erben angetretten und eingenommen wird. Dieser Himmel kan nicht als nur von einer Sonne regiert werden: Also wird niemand der Majestät eines so grossen Namens fähig seyn/ als die rechtmässige Geburt der Sonnen. Wird aber der Pöbel der Sternen sich dieses Rechts gewaltsam anmassen/ so wird nicht eine Nacht und Dünsterkeit/ sondern eine abscheuliche Vermischung aller Elementen herauß brechen/ und alles mit einer stockblinden Finsternüß dermassen verwickeln/ und lästerlich unter einander werffen/ daß alles unter sich selbsten/ biß eines durch das andere auffgerieben/ streitten wird. Dieses ist noch meine einige Bekümmernuß bey meinem Ende. Werdet jhr mir solche benehmen/ so ist es gäntzlich noch nicht mit Engelland gethan.

Das Königliche Gebet aber/ so S. Majestät in dero Gefängnüß gethan/ solches mit eygener Hand geschrieben/ und welches nach deroselben S. Hintritt und Tod im Gefängnuß gefunden worden/ bestehet in diesen Formalien:

Deß Königs Gebet.

O König aller Königen/ der du Himmel und Erden erfüllest/ der du bist der Brunnquell deß ewigen Lebens/ in deme keine Forcht deß Todes ist zu finden.

Du HErr bist allein der jenige/ der uns rechtfertig den Tod zuschickt/ und auch unser barmhertziger Erlöser und Seligmacher erfunden wirst.

Ja es ist besser daß wir uns selbsten absterben in diesem Leben/ als daß wir lebend deiner beraubt weren.

O richte doch die mannigfaltige Beschwerungen meines Todes/ als ein Mensch und einen König

1649.

nig zur Bequemlichkeit und Vortheil von deiner besonderer Gnade und Vertröstungen in meiner Seelen als einen Christen.

HErr/so du mit mir bist/so werde ich kein Unglück fürchten / ob ich schon wandelte im finstern Thal deß Todes.

Der schwache sterbliche Mensch hat zwar mit dem Todt zu streitten/aber denselben zu überwinden/ist allein deine Gnade/ als einen Allmächtigen und unsterblichen Gott.

O mein Seligmacher/der du weist wie schwer mir der Todt / als einem Menschen fürkompt/ wollest mir doch Verstand verleyhen / damit ich möge begreiffen können was das sey / durch den Todt zum Leben zu kommen.

Wiewol ich sterbe / so weiß ich doch / daß du mein Erlöser ewig lebest / und ob du mich schon züchtigest / so gibst du mir auch Stärcke auff dich zu hoffen / daß ich das ewige Leben werde geniessen.

Wollest derowegen deine Gunst nicht von mir nehmen / welche besser ist dann das zeitliche Leben / weiche nicht von mir / denn ich weiß die Straffe und den schrecklichen Todt / so mir vorstehet.

HErr wie deine Allwissenheit sich hierinn erzeigt/also kan auch deine Allmächtigkeit den Hochmuth stürtzen deren / welche dürstet nach meinem Untergang und dem nachjagen.

O zeige mir die Gütigkeit von deinem allein guten Willen / durch die Boßheit von dem ihrigen/du gibst mir nicht allein Freyheit/ daß ich als ein Mensch möge beten/daß dieser Kelch von mir mag weggenommen werden / sondern du hast mich auch als einen Christen/nach Christi Exempel gelehrt darbey zu setzen / daß nicht mein/ sondern dein Wille geschehe.

Ja HErr gibe/ daß dein und mein Wille eins seyen / in deme daß meiner in deinem samptlich vergehe/ laß die Lust und Begierde deß Lebens in mir nicht so groß seyn / als wol die Begierde deinen Willen zu erfüllen/damit solcher so wol im Leben als Sterben vollbracht werde.

Weil ich dann nicht zweiffele/du mir alle Fehl meines Lebens vergeben hast / also hoffe ich daß du mich wirst bewahren für dem Schrecken deß Todes.

Gib mir Genügen dieses vergängliche nichtige Leben zu verlassen: Damit ich alles in der That möge besitzen das jenige welches mir Christus ins Leben zum Gewinn geben / und in dem Tod zum Vortheil/wiewol meine Feinde ihre Pflichte gegen mich vergessen haben/ HErr vergisse doch nit denselben barmhertzig zu seyn.

Dann was für Vortheil haben sie in meinem Blut / oder daß sie mein Königreich erobern / wann sie ihre eygene Seele dardurch verliehren/welche nicht allein meiner gerechten Sache haben widerstanden / sondern selbige gegen mir gebraucht und gewendet/ wiewol sie dasselbige mögen verdient haben/ so lasse sie O HErr dessentwegen nicht von deinem Angesicht verstossen werden.

Du hast deinen Sohn zum Seligmacher gemacht von vielen die Ihn creutzigten / als er zugleich von denselben / gewaltsam und doch willig gelitten.

Lasse auch die Stim̃e seines Bluts viel kräfftiger für meine Mörder gehört werden/denn mein Geschrey gegen denselben.

Bereite sie zu deiner Gnade durch wahre Uberzeugung ihrer Sünden / damit sie nicht zugleich ihre Seele ins ewige Verderben stürtzen / durch betriegliche Wort von Justitia umb mich zu verderben / dieweiln ihre ungerechte Gewalt oder Macht / ihr vornehmster Zweck ist / das eusserste gegen mich zu gebrauchen.

O HErr du weist daß ich ihre Barmhertzigkeit gegen mir fürwar falsch und streng befunden habe/und die jenigen so sich stelleten/als meine Beschützer/haben in der That anders nichts gesucht dann mein Verderben.

Wollest derowegen nicht gegen denselben handeln als Blutdürstige und betriegliche Menschen / sondern überwinde ihre Verwegenheit / mit deiner Güte und Liebe / und wann du dermal eins wirst Rechenschafft fordern von meinem Blut / so besprenge ihre beschmitzte jedoch bußfertige Seelen / mit deines Sohns Blut / damit der Würg-Engel möge vorüber gehen.

Wiewol sie dencken daß meine Königreichen auff dieser Erden viel zu eng seyn / umb mich und sie zusammen zu besitzen / so lasse das raumliche Königreich von deiner unendlichen Gnaden zu letzt uns beyde empfangen/mich und meine Feinde.

Allwo wir mit dir versöhnet seyn durchs Blut von demselben Erlöser / und werden leben weit über solche ehrgeitzige Begierde/welche diese tödtliche Verfolgungen nachstellen.

Wenn deroselben Hand am schwerersten und strengsten sich gegen mir wird erzeigen/ O HErr so laß mich alsdann fallen in die Arme deiner ewigen Gnaden / auff daß wenn mein Leben in diesem elendigen Augenblick wird abgeschnitten werden / dasselbige hinwiederumb in deine allzeit wehrende Ewigkeit möge verbessert und erfreuet werden.

So lasse denn HErr / deinen Dienst-Knecht nach deinem Wort mit Friede dahin fahren.

Dieweilen dann bey so vorgenommenem Blut-Rath wider die Königliche Majestät in Engelland / Carolum den Ersten dieses Namens / die Diener deß Heiligen Evangelii/inner und ausserhalb der Stadt Londen / sehr starck bezüchtiget werden wollen; gleich als wann dieselbe etwan damit/daß sie vor diesem bey dem Parlament erschienen / und einige nothwendige Handlung gepflogen/den gewaltsamen Todt ihres Königs solten veranlaßt/und also Ursach darzu gegeben haben: Derowegen so ist in derer Namen nachgesetzte Defension-Schrifft/unter dem Titul Klarer Augenscheinlicher Beweiß der Unschuld/ꝛc. Zusampt einer kurtzen Vermahnung gedachter Diener am Wort/ an ihre Christliche

Ge-

1649.

Gemeinden / nehmlich bey dem Inhalt deß vor etlichen Jahren mit einem theuren Eyd bevestigten Bunds beständig zu verbleiben; in offentlichem Truck publicirt worden; selbige lautet / wie folgt:

Ohne Zweiffel ist es Landkündig und schier männiglich bewust / wie viel wir Endsbemeldte / und andere Diener deß Heiligen Worts Gottes / in diesen und andern Oertern der Königreiche / die dem Parlament von Engelland treulich angehangen / von bösen Zungen und gifftigen Schreibfedern / von dem ersten Anfang deß unglücklichen Streits und grausamen Kriegs / so zwischen dem König und gedachtem Parlament / leyder / vor diesem entstanden / biß annoch haben außstehen und verschmertzen müssen / bloß und allein wegen unsers auffrichtigen Gehorsams / den wir den Verordnungen und Gebotten der zwey hochlöblichen Häuser unter deren wehrendem Disputat mit Ihrer Majestät und blutigem Fechten mit dero Armeen / erwiesen haben.

Uns zwar ist gnugsamb bekannt / daß die Englische Prælaten sampt jhrem Anhang durch eine Weltliche Regiersucht allzu fleissig waren / umb Ihre Hoheit noch als zu ergrössern / die Königreiche in eusserste Gefahr zu setzen / welches mit Namen handgreifflich sich ereigete dazumal / als Ihre Privat Interesse, Ehrgeitziges Vorhaben / Rachgierigkeit und andere verkehrte Absehen / sie zu solchen Wercken verwickelten / die weit gegen die Schrancken jhrer schuldigen Pflicht aullieffen. Unterdessen kan aber auch niemand unsers Erachtens in Abrede seyn / daß den Prædicanten oder Dienern deß Heiligen Evangelii / als Unterfassen und verpflichtet den Gesetzen zu gehorchen / wie auch die Freyheiten deß Königreichs zu handhaben / umb so wol jhrer selbsten und der jhrigen / als auch des Vatterlands und jhres Nechsten Wolfahrt und Bestens Willen / zugelassen sey / wol anstehe / ja oblige sich so wol als andere ehrliche Leute / die vor keine straffwürdige Verräther und Mordbrenner wollen angesehen seyn / jhrem Stand gemäß sich zu erweisen mit Rath und That / zu Erhaltung der Fundamental-Gesetzen / und Freyheit der jenigen Gemeinden / deren Glieder sie selber seynd; Und sonderlich kan uns dessen mit Recht niemand verdencken / nach dem das Parlament offentlich zu verstehen gab / daß alles zum Verderben gemeldter Gesetzen / Freyheiten und Wolstands sich lenckete. Uber das selbsten uns 8. Prædicanten in Ansehung unsers Ampts wolte es sich nicht gebühren zu schweigen zu einer solchen Zeit / darinnen die Sünden der Regenten und Obrigkeiten / so wol als auch anderer gemeiner Leute / den gerechten Gott zu gewaltiger Straff anreitzen / und durch dieselbe das Fewer seines grimmigen Zorns gegen sein Volck schon angezündet wurde. Gleichwol gehet es uns hierbey / wie es jederzeit getrewen eyfferigen Dienern Gottes gangen ist / welche durch deß Teuffels Boßheit von seinen Instrumenten vor Auffwickler und Feweranbläser außgeschryen werden; Da doch in Warheit nicht Sie / sondern eben jhre Feinde und Lästerer an solchem Unheyl schuldig waren / die Holtz zutrugen und das Mordfewer ansteckten / umb das Königreich in die Lufft zu sprengen.

Achab und seine Fuchsschwäntzer hielten darfür / und gaben auß / Elias were der rechte Mann / deme der Titul eines Verwirrers Israels gebührete. Eben also war es schon vor diesem bey den Papisten hochvernünfftig beschlossen / wann jhr Pulver-Mord zu Londen gegen dem König und dessen Parlament angangen were / daß sie solche gantze That auff die Puritaner legen wolten. Und wann man dem schwätzhafften Tertullo glaubt / so ist der Apostel Paulus ein schädlicher Gast / ein Auffwickler oder Meutmacher in der gantzen Welt / ein Haupt einer newen Sect / und ich weiß nicht was? Ja Christus der HErr selber (wiewol ein Freund der Monarchi und selbst deß Heidnischen Roms) wird außgeruffen vor einen Feind deß Käysers / zu dessen Hoheit Untergang er Anlaß gebe / da doch eben die / so das auß boßhafftigem Gemüth vorgaben / selber deß Käysers auffnehmen und bestes nicht suchten noch wünscheten.

Derhalben / ob wir schon für unsere eygene Personen solche Lästerungen nicht achten / nach dem wir durch Gottes Gnade auß gnugsamer Erfahrung wol wissen / daß wenig dran gelegen sey / wann wir schon also von Menschen geurtheilt werden / denn haben sie den Haußvatter Beelzebub geheissen / vielmehr werden sie seine Haußgenossen also nennen: Jedoch wann wir bedencken / wie viel der Ehre unsers Meisters (Christi) und der Wolfahrt vieler anderer hieran gelegen sey / daß wir so wol einen guten Namen bey den Menschen / als ein gut Gewissen vor Gott und bey uns selbsten behalten / damit unser heiliges Ampt und Ministerium nicht gelästert und befleckt werde; So können wir dann nicht vorüber / wir müssen die Auffrichtigkeit unserer Hertzen / und die Unschuld unserer Wercke in Ansehung deß Königs und Königreichs / darüber wir so sehr gescholten und gelästert worden / der erbaren Welt und allen redlichen Biderleuten / zu erkennen geben und verthädigen.

Hierzu zwingt uns die Nothdurfft / nach dem jhrer viel seynd / die uns ohne Schew / jedoch ohne Grund und Recht beschuldigen / als wann wir von weitem darzu geholffen hetten / daß dem König sein Leben durch einen gewaltsamen Todt genommen werde. Und was noch mehr ist / dieweil auch etliche seynd / die in jhren Schelmischen Paßquillen und lästerlichen Lügen-Büchern (zu geschweigen der gifftigen Zungen und deren tödlicher Pfeile) uns außschreyen vor eine auffrührische blutdürstige Secte / und vor verrätherische Verhinderer der jenigen guten Vorschläge oder Mittel / darnach die frommen Unterfassen deß Königreichs zu Bevestigung der Religion und deß Friedens so sehr

1649.

verlange; Und eben daß darumb/weil wir darvor erschrecken/wenn man uns von der vorstehenden Execution deß Königs sage / da wir gleichwol (wie man uns fälschlich nachsagt) zu frieden seyen damit/daß er überzeugt und zur Straffe condemnirt sey: Welches alles wir/wann wir anders keine Lügner seyn wollen gegen uns selbsten/müssen von Hertzen widersprechen: massen wir solches hiermit für der gantzen Welt widersprechen und verneinen.

Dann als wir zum allerersten uns zum Parlament verfügten (welches wir gleichwol auch nicht thäten biß wir darzu beruffen wurden) da thäten wir solches auß getrewen Hertzen und Zuneygung zu dem König und seinen Nachkömlingen. Wir hatten nicht den allergeringsten Gedancken vielweniger einigen Zweck/ seiner Person oder Ehre einigen Schaden zu suchen/ sondern allein zu verhindern/ daß einiger Schade dem Königreich zugefügt würde; nicht umb Seine Majestät für Gericht zu bringen (wie etliche nun sagen wollen) sondern allein jhn zu vermögen Recht und Gerechtigkeit besser zu thun und zu handhaben: Den Gottlosen von sich zu thun / auff daß sein Thron in Gerechtigkeit möchte bevestigt werden; Aber keines Wegs jhn von seinem Thron abzusetzen/ oder gar umbs Leben zubringen/ welches wir beförchten/ daß es vielmehr außschlagen und ein Weg seyn werde zu gäntzlicher Ruin aller seiner Königreiche. Das einige/ so hernach uns bewegte fürs Parlament zu gehen den 10. Junii Anno 1642. Das machte der damalige Befehl der Herren und Gemeinde deß Parlaments Geld und Silberwerck herbey zu bringen; Da dann der gantze grosse Rath deß Parlaments uns versicherte/ daß alles das jenige Geld/ welches herbey gebracht würde/ zu keiner andern Sache angewendet werden solte / als einig und allein zu Handhabung der Protestirenden Religion/ deß Königs Authorität / so wol was seine Person als auch die Königliche Dignität betrifft/ der Gerechtigkeit freyen Lauffs / der Gesetzen deß Lands/ deß Friedens in den Königreichen/ und deß Parlaments Freyheiten / gegen alle feindliche Macht/ die sich dargegen aufflehnen würde. Und hierinn wurden wir täglich je länger je mehr gestärckt und auffgemuntert. Durch viele hierauff folgende deß Parlaments Declarationes und Protestationes, welchen Glauben zuzustellen wir uns vor verpflicht hielten/ weil uns nicht unbewust/ daß viele unter den sitzenden Parlaments-Herren fromme und Gewissenshaffte Männer waren/ die auß einem offenhertzigen Gemüth mit grossem Eyffer den gemeinen Nutzen suchten zu befördern und nur dahin trachteten/ wie diß Königreich von der Slaverey und Tyranney/ in welche etliche böse Instrumenta, so umb den König waren / unsere Nation und Vatterland suchten zu stürtzen/ möchte befreyet werden.

Aber was die gegenwärtige Actiones und Processen zu Westmünster anlangt/ nach dem und seithero daß so viele Glieder deß Parlaments mit Gewalt seynd außgeschlossen / unterschiedliche gefangen genommen / und unterdessen etliche andere auß Forcht vom Hauß der Gemeinde sich selbsten hinweg gemacht haben (also daß die beyde Häuser nunmehr nicht vollkömmlich/wie vor diesem/ bey einander noch einträchtig seynd) so seynd wir derentwegen unsers theils übel zu frieden / und halten gäntzlich darvor / daß die / so noch bey einander seynd/ keine genugsame Authorität und Macht haben dergleichen zu thun; Javielmehr/ wie wirs nach unserm besten Verstand begreiffen und glauben können / gereicht solches Procedere und Vornehmen schnurstracks zu wider dem jenigen / was das Unter-Hauß deß Parlaments in seiner Erklärung sub dato den 17. April. Anno 1646. uns gelehrt und zu nennen angewiesen hat die Fundamentale Constitution und Regierung dieses Königreichs/ von welcher sie uns dazumal auch laut jhrer Wort (so wir sie anders recht verstehen) versichern/ daß sie im geringsten nicht solle verändert werden. Uber das so halten wir uns verpflicht und schuldig zu Gott/ der Religion/ dem König/ dem Parlament und dem Königreich/ daß wir für Gottes/ der Heiligen Engelen und aller Menschen Angesicht offentlich bekennen / und urkunden hiemit/ daß wir warhafftig und gäntzlich darvor halten/ daß das jenige/ so da scheine vor der Thür zu seyn/ und wir förchten daß es geschehen möchte/ nehmlich daß etliche dem König nach der ohnlängst angestellten Rechts-Procedur das Leben nehmen wollen / nicht allein mit Gottes Heiligem Wort/ der einigen Grund-Regul der Protestirenden Religion (so biß anhero nicht mit dem geringsten Tropffen Königlichen Bluts besudelt worden) und mit obgemeldter Fundamental-Constitution und Gubernament dieses Königreichs nicht überein komme / sondern auch demselbigen zuwider / wie auch gegen den Eyd der Treue / Item gegen die Protestation sub dato den fünfften May Anno 1641. Und gegen den grossen Bund zwischen Engelland und Schottland sampt demselben anhangendem gethanem theurem Eydschwur. Wir wissen auch und erkennen keine einige Macht auff Erden / die von dem Gehorsam aller und jeder jetztgemeldten gewaltiger Motiven oder Ursachen uns oder andere absolviren und loß sprechen könnte.

Und zwar was den jetztgemeldten Bund betrifft / so haben wir mit auffgehabenen Händen zu dem Allerhöchsten Gott geschworen/ daß wir in aller Auffrichtigkeit / Redlichkeit und Beständigkeit/ ein jeder in seinem Beruff/ mit unserm Gut und Blut trachten wollen und sollen mit einander die Gerechtigkeiten und Privilegien deß Parlaments und die Freyheiten der Königreichen zu handhaben und zu beschirmen / wie auch die Person und Authorität der Königlichen Majestät / zu Verthädigung der wahren Religion und der Freyheiten der

1649.

Königreichen/damit also die Welt beneben unserm Gewissen ein ohnfehlbares Zeugnuß habe unserer Trewe/und daß wir im geringsten kein Gedancken noch Absehen haben / Ihrer Majestät rechtmässige Gewalt und Hoheit zu schmälern.

Und bey einem andern Articul desselben Bunds seynd wir auch verpflicht / in keinerley Weise / weder directè noch indirectè zu gestatten/ daß wir durch einige Zusammenrottirung Verleitung oder Schrecken von dieser Verbündnuß abgewendet oder abgezogen werden/entweder durch Uberfall zu der widerwärtigen Parthey oder durch die schändliche Neutralität / dardurch man suche indifferent zu seyn/und nichts zu thun bey dieser schweren Sache/daran Gottes Ehre/ der Wolfahrt der Königreiche/und der Reputation des Königs so viel gelegen ist: Sondern sollen und wollen alle unser Lebenlang mit Eyffer und Standhafftigkeit gegen alle Widerwärtigkeit darinnen continuiren/und den Bund nach unserm Vermögen gegen alle Hindernussen jederzeit befördern.

Diesen Eyd haben wir nicht allein selber gethan / sondern die meiste von uns haben auch auß Befehl des Parlaments denselbigen anderen vorgehalten / dardurch wir dann dieselbe eben so hoch als uns selbsten zum Gehorsamb solcher Bündtnuß verknüpffet und verbunden haben.

Derentwegen vermög dieser genawen festen Verbündtnuß warnen und vermahnen wir in dem Nahmen des grossen GOttes (vor deme wir alle Rechenschafft geben müssen) alle und jede / die entweder ohnmittelbar unter unseres Ampts Sorge gehören/ oder aber sonsten einigerley Weise darvon dependiren / oder auch welchen wir solchen vorgemeldten Bund vorgehalten haben (damit wir sie durch unser Stillschweigen nicht lassen anlauffen/ zu begehen die schreckliche Himmelschreyende Sünde des Meineyds) daß sie sich genaw halten an die Wege GOttes und an die Reguln der Religion/ der Gesetzen und der gethanen Eyds-Gelübde zu vollkommener Handhabung der wahren reformirten Religion/wie auch der Fundamental-Constitution und Gubernement dieses Königreichs / und daß sie sich nicht darvon lassen abwendig machen/durch Annehmung und Unterschreibung der newaußgesprengten Modell oder Form von Regierung (da doch derselbigen Substantia so wol das Parlament als Fundamental-Gesetz des Königreichs im Grund ruinirt und auffhebt/auch vor diesem durch Arquebusirung eines Soldaten/so dieselbe versprechen wollen/von dem General und dessen Kriegs-Rath selbsten verworffen worden) im Decemb. Anno 1647. unter dem Namen der beyden Häuser publicirt: Angesehen/daß solches gereichen würde zu gäntzlicher Umbstossung der Fundamental-Regierung des Landes/und eben dardurch Thür und Thor auffgemacht würden / zu dulden alle Ketzereyen und Gottslästerungen (so doch Regelrecht gegen unsern Bund streiten) wann dieselbe nur einige Patronen finden würden/ durch deren Ansehen sie sich unter dem breiten Vorwand der Christlichen Religion und Freyheit bedecken möchten: Sondern im Gegentheil mit Ernst suchen die Privilegia der beyden Häuser des Parlaments und die Einigkeit der zwo Nationen von Engelland und Schottland zu erhalten/daß sie bitterlich Rew tragen über ihre eygene der Statt/ der Armee / des Parlaments und des Königreichs Sünden / wie auch über die betrübte Fehler des Königs selbsten (welche wir in Warheit anders nicht als viel und groß zu seyn erkennen) bey seiner Regierung; welche Regierungs-Mängel dann die drey Königreiche sehr viel gekostet und theuer ankommen seynd/ auch den König selbst in so einen schrecklichen Abgrund des Elends / dergleichen sehr wenig Exempel gefunden werden/gestürtzt haben: und zugleich GOtt eyfferig anzuruffen/ daß er ihme würckliches Leydwesen und Berewung geben wolle/und alsdann ihme auch den bittern Kelch seiner Göttlichen Ungnade/ der ihme des Allerhöchsten Verhängnuß dargereicht hat / darauß zu trincken/endlich abnehmen/auch die Gewalt der Menschen zurück halten wolle / daß sie sich nicht vermessen/auff sich und das gantze Königreich das Blut ihres Ober-Herrn und Haupts durch dessen Vergiessung zu laden.

Und wir haben gute Ursach zu hoffen und zu gewarten/ daß die / so uns zu diesem Bund gebracht / und eben dardurch uns zu der Nothwendigkeit dieser gegenwärtiger Vertheydigung/ Entdeckung unsers Gemüths bey dieser Sache / und Entledigung unserer Gewissen/ angeführt haben /uns auch nun und ins künfftige darbey defendiren und handhaben werden. Es gehe gleich wie es wolle / so seynd wir entschlossen/ lieber zu seyn unter dem Hauffen der jenigen / die sich schewen und fürchten vor der unendlichen Majestät dessen / der ein verzehrend Fewer ist / an dem es auch nimmermehr mangeln wird die gute Sach seines Bunds zu rächen an allen denen/die denselbigen verachten werden / als gefunden zu werden unter denen/ die den Eyd gering achten / und schlechtes Bedencken tragen seinen Bund zu brechen/ (nach dem sie einmahl ihre Hände zu GOtt darüber auffgehoben) Ob es schon nur auff Bürgerliche Weise geschehen / und das mit der gantzen Gemeinde.

NB. In dieser obgesetzten Schrifft waren unterzeichnet nachfolgende Ministri oder Geistliche:

C. Burges D. T. Prædicant vom Wort Gottes in Pauls Lond.

Will. Gouge D. T. Prædicant in Blackfryer.

Etm. Stanton D. T. Prædicant zu Kington.

Thomas Temple D. T. Prædicant zu Battersey.

1649.

Geo. Walker Prædicant zu Joh. Evang.
Edm. Calamy Prædicant zu Alderman. bury.
Jer. Whytaker Prædicant zu Maz. Bermunsey.
Dan. Cawedey Minist. zu S. Martin on the Fields.
William Spurstow Minist. zu Hacknep.
La Se Aman Prædicant zu Alh. Bredtstreet.
Simeon Asghe Minist. zu Michael Basinshaw.
Tho. Case Minist. zu Magd. Melkstreet.
Nich. Proffer. Minist. zu Fosters.
Thom. Thorowgord Minist. zu Crayford.
Edie Corbet Minist. zu Croyden.
Henry Roborough Prædicant zu Leonards Eastscheap.
Arthur Jakson Prædicant zu Michaels Wood-street.
Ja Natton Prædicant zu Leonards Tosterlane.
Tho. Cawton Prædicant zu Barthol.
Charles Offspring Prædicant zu Antholins.
Sa Clarck Minist. zu Bermet Tynck.
Jo. Wall. Minist. zu Michael Cornhill.
Frans Roberts Prædicant zu S. Augustijn.
Mat Havilad. Prædicant zu Trinyty.
John Shiffield Minist. zu Swithins.
William Harrison Minist. Grace-church.
William Jenkyn Minist. zu Christ-church.
John Viner Prædicant zu Bactolph Algate.
Elidad Blackwell Prædicant zu Andrew Undershaft.
John Crosse Minist. zu Mathews Tridaystreet.
John Tuller Minist. zu Buttolph Bishopsgate.
William Tayler Prædicant zu Stephens Colinen-street.
Peter Withams Prædicant zu Albanes Wood-street.
Fran. Peck Prædicant zu Nich Acorne.
Christopher Love Prædicant zu Anne Alilesgale.
John Wallien Minist. zu Martin jr Onmengerlane.
Tho. Wathon Prædicant zu Stevens Walbroeck.
Tho. Bedford Prædicant zu Martins Outwich.
William Wickins Prædicant zu Andrew-Hubbard.
Tho. Manion Minist. zu Stock Newington.
Tho. Gouge Prædicant zu Sepulcheren.
William Blackmor Prædicant zu Polers Cornhill.
Robert Mercer Minist. zu Brides.
Ra Robinson Prædicant zu Mari Welnorth.
John Glascock Minist. zu Undetshaft.
Tho. Whately Minist. zu Mary Woolchwich.
Jonathan Bloyde Prædicant zu James Garlick Hithe.
John. Wellis Prædicant zu Olaver Juri.
Benjamin Needler Prædicant zu Margaret Moses.
Nath. Stanifort. Minist. zu Mary Bothaw.
Steven Watkins Minist. zu Mari Oecries.
Jacob Tice Prædicant zu Buttolph Billingsgate.
John Stilemans Minist. zu Rothetite.
Jesias Bull Prædicant zu North Cray.
Jonathan Devereup Late Minist. zu Andruwes Holburne.
Paul Russel Prædicant zu Heckney.
Josua Kyrbi Diener des Worts Gottes.
Arthur Bartham Prædicant zu Hellens.

Schreiben der Geistlichen in Engelland/ an den Gen. Fairfax/ und gesampten desselben Kriegs-Rath.

Deßgleichen / was die Diener des Göttlichen Worts in der Provintz Londen in Engelland/ von denen weitaußsehenden Proceduren wider den König und gantzen statum, gehalten; Solches erhellet Sonnenklar auß dem jenigen Schreiben / so dieselbe an den General Fairfax/ und den Kriegs-Rath gesandt; auch durch etliche auß ihrem Mittel / so sich auch selber unterschrieben hatten / eygenhändig überliefern lassen/den 28. Januarij Anno 1649. das lautet nun von Wort zu Worten also:

Ewere Excell. sampt Ewerm Kriegs-Rath wolle sich belieben lassen nachfolgenden unsern Vortrag und Anligen anzuhören. Nachdem man sich unlängst auff unterschiedliche Weise/ so wol durch Schrifften als mündlichs Anbringen darüber bemühet hat/wie die Prædicanten von Londen (oder doch zum wenigsten etliche derselben) in eine Conferentz tretten und mit den Officirern der Armee wegen der Religion oder Kirchenstands handeln und sich bereden möchten; So halten wir Diener des H. Evangelij in der Provintz Londen es gäntzlich darvor / unsere Ampts-Pflicht erfordere / eine solche Zusammenkunfft abzuschlagen; und dennoch auch Ew. Exc. und Ewerm Rath die Ursach/warumb wir solches abschlagen/zu erläuteren / damit nicht unser Stillschweigen das Ansehen gebe/daß es uns bey dieser Sache an Verstand und Redlichkeit mangele/die gleichwol ein jeder haben sol / vorneimblich aber die Diener JEsu Christi. So bald wir vernommen haben/ daß etliche unsere Mitbrüder theils in einem Discurß mit Ew. Excell. und etlichen Ewres Raths/ Herr Mareschall/ Herr Calamy/ Herr Whitaker / Herr Segdwick/2c. Theils in einer andern Conferentz mit etlichen Ewrer hohen Officirer Herr Whitaker / Herr Calamy/ Herr Asn/2c. Allbereit klärlich geoffenbart haben ihr Mißfallen/so sie haben beydes an ewerm letzten Procedere gegen viele hochachtbare Glieder des löblichen Unter-Hauses/und dann auch

an

an Ewerer letzten publicirten Declaration betreffende Ewer Vorhaben in unterschiedlichen Sachen dieses Königreichs (massen solches uns angedeutet wurde von derselben etlichen/die es noch auf Begehren bezeugen wollen) so haben wir vor gut befunden / unsere mit denselbigen gleichlautende und einmüthige Meynung zu entdecken/ mit angehefteter demüthiger Bitt / dieweil wir hiebey gebrauchen werden im Reden die jenige Parrhesi oder ungeschewte Freymüthigkeit / die den Gesandten Christi gebührt/daß diese unsere Erklärung nicht zum argen auffgenommen oder mißdeutet werde/als wann wir wider das Gesetz der Sanfftmuth Christi damit handelten. Uns ist befohlen überlaut zu ruffen / und unsere Stimme/wie Trompeten zu erheben / und dem Volck seine Ubertrettungen zu verkündigen/und dem Hause Jacob seine Sünden.

Wann man nur anzustellen begehrt hette eine Conferentz über diese Frage: Ob die jenige Wege / darinn ihr gegenwärtig wandelt/ mit GOttes Wort überein kommen (welches dann in Warheit ein angenehme Sache würde gewesen seyn/so wol für Privat-Personen / solchen Discurß anzuhören /als auch für die Diener des Göttlichen Worts auff solche Frage zu antworten) so würden wir gar offenhertzig und gern unser Urtheil entdeckt und überliefert haben / gleich wie auch obgemeldt unsere Brüder allbereit auff Ewer angedeutetes Vorhaben gethan hatten: Und wir würden euch unser auff GOttes Wort klärlich gegründete Meynung hierüber gegeben haben/nemblich daß Ihr/an statt dergleichen Ding (wie ihr vorhabt/und darvor man nicht genugsamb warnen kan) weiter und mehr zu begehen/ reifflich soltet betrachtet haben Ewere zeitliche und ewige Sorge oder Gefahr welche auff dem Rücken nach sich zeucht das jenige/als wider die Regel Göttliches Worts lauffende / daß ihr schon allbereit dißfalls gethan habt.

Und wann zu Erläuterung dieser Sache und alles wieder gut zu machen / eine Conferentz uns wäre angesonnen worden / so hatten wir schon bey uns beschlossen / daß wir bereitwillig erscheinen wolten/wo und bey wem man es verordnen und anstellen solte/umb also unsere gemeldte Meynung hierüber zu bewahren und zu handhaben. Aber es befindet sich/daß wir nur zu dem Ende von Euch beruffen worden/ daß wir bloß sollen genehm halten und einwilligen das jenige / so schon ohne uns bey Euch beschlossen war durchzutreiben/eben als wann allbereit die Gerechtigkeit Ewers Vorhabens bey uns erkennt / und was Ihr im Schild führt/approbirt oder zugelassen wäre; Da wir doch darfür halten / daß solches ausser den Schrancken Ewers Gewalts sey: Und wofern wir uns mit Euch in dergleichen Berathschlagungen eingelassen hetten / so würden wir uns schuldig gemacht haben all dessen Ubels oder Bösen / daß dieselbige mit sich bringen/und auff uns geladen haben eines andern Sünden / gegen die Lehre des Apostels / welcher uns befihlt / daß wir meiden sollen auch allen Schein des Bösen / und keine Gemeinschafft haben mit den unfruchtbaren Wercken der Finsternuß / sondern / daß wir solche vielmehr straffen sollen / 1. Timoth. 5. 22. 1. Theß. 5. 22. Ephes. 5. 11.

Es ist schon mehr als zu viel bekannt (zugeschweigen aller andern vorgeloffenen Fehler) was für Anschläge unlängst zu Werck gerichtet seynd gegen die Authorität der Gesetze; und zwar in specie durch ewere jüngsthin gegen das Parlament außgelassene Declaration, wie gleichfalls / durch Hinwegführung und Gefangen-Nehmung des Königs Person ohne vorhergehende Wissenschafft und Consens des Parlaments / und über das alles / durch die letzte unmenschliche an den Gliedern des Parlaments begangene Gewaltthat / in dem Ihr aber die hundert derselbigen (beyläufftig/ nach dem uns noch zur Zeit die eygentliche Zahl nit gar bewust ist) an ihrem Sitz im Parlament verhindert damit/daß Ihr ihre Personen gefangen nehmt; da doch derer viele aller Ehren würdige und sehr Tugendhaffte Männer seynd/gestalt wir solches nit allein wissen/sondern sie es auch durch eine auffrichtige Affection zu des Königreichs Wolstand genugsamb biß daher bezeuget haben: Zu dem so hören wir daß man im Werck sey zu schmiden eine Span newe Model so wol der Gesetzen und Regierung des Königreichs / als auch einer andern Manier Status repræsentativi (wie Ihr es nennt) an statt dieses und aller künfftigen Parlamenten; und daß man solches durchs gantze Königreich unterschreiben zu lassen / trachtet unter dem Deckmantel eines Accords mit dem Volck / wie solches erzehlt wird in ewerm Manifest unter Dato 26. Novemb. Anno 1647. pag. 67. von welchen Practicken allen und jeden wir anders nicht können urtheilen/als daß Sie streiten/ Schnurstracks gegen die rechtmässige Authorität der jenigen Obrigkeit/die GOtt über uns gesetzt hat/und gegen die Pflicht und Gehorsamb / damit wir durch die Göttliche und Menschliche Gesetze / wie auch durch unsere vielfältige geschworne Eyde und Bündenussen/ derselben unser Obrigkeit zu gehorchen verbunden seynd. Derowegen halten wir darfür/ wir seyen schuldig viel lieber unser Mißfallen und Vermaledeyen weil es wol gegründet ist/solchen gefährlichen Anschlägen entgegen zu setzen / als dieselbige zu approbiren. Dann es ligt uns in unserm Sinn was Salomon sagt: Förchte den HErrn und den König/ und menge dich nicht unter die Auffrührische: Item der Spruch Pauli 2. Theß. 3. Entziehet euch von allem Bruder / der da unordentlich wandelt/und nicht nach der Satzung/die er von uns empfangen hat. Solcher Satzungen eine ist Tit. 3. Erinnere Sie / daß Sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsamb seyen. Und / alle Seele sey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat. Dann es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt/

wo aber Obrigkeit ist/ die ist von GOtt verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt/ der widerstrebet Gottes Ordnung/ die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfahen. Darumb hält uns die Forcht Gottes (als dessen Ordnung violirt und übertreten wird wann wir uns gegen die Obrigkeiten setzen) zu rück und verbeut uns zu schlagen zu dem Hauffen der jenigen/ welche ohne Schein einiger rechtmässiger Authorität/ allein auß Præsumption ihrer eygener Stärcke sich unterfangen solche Veränderungen einzuführen/ gleich wie diese Rädelsführer thun: Hergegen seynd wir zum allerhöchsten bekümmert und betrübt/ daß wir sehen/ daß eben die jenige Armee (so durchs Parlament auffgerichtet worden zu Erhaltung der Privilegien und Handhabung unserer Religion / Gesetzen und Freyheiten) gantz contrari Dingen thut zu einem allgemeinen Verderben schnurstracks gegen das jenige / das ihr anbefohlen und vertrawet ist.

Wir haben auch nicht vergessen den ersten Ursprung dardurch das Parlament zum allerersten gezwungen ward die Waffen in die Hand zu nehmen/ und dardurch auch wir getrungen wurden uns mit ihnen zu conjungiren (von welcher Zusammensetzung wir biß anhero noch nicht abgewichen seynd / noch auch künfftig abweichen werden) wir wissen uns auch wol zu erinnern/ daß/ als der König mit einer grossen Menge gewaffneter Männer allein ein kleine Anzahl (so bey weitem nicht zu vergleichen der jenigen / die nun unter Ewerm Befehl stehet) der Parlaments-Glieder zusammen trieb/ es das Ansehen hatte / als wann alle ihre Privilegien dardurch vernichtet/ und das gantze Königreich ins Verderben würde gestürtzt werden; auch wohin dasselbe damals außschlug auff des Parlaments Seite so frey und vollkommen wurde: Es ist solches offenbar auß dem Decret des Unterhauses unter Dato den 13. Januarij Anno 1641. auffgerichtet auß Beysorg / daß es auff etliche unter ihrem Hauffen gemüntzt und angesehen were von dem König/ auß dessen Worten sie solches muthmasten; Da erklärten sie sich also: Im Fall/ daß jemand/ wer der auch wäre/ sich unterstünde in Arrest zu nehmen oder sonsten einigerley Weise zu beschweren ein oder das ander Glied desselben Hauses/ zuvor und ehe derselbige solches dem Unterhauß zu erkennen gegeben und von demselben Ordre oder Erlaubnuß empfangen haben würde/ so sol es recht und erlaubt seyn/ solchem Glied oder anderer Person beyzuspringen/ das oder dieselbe zu beschützen und Gegenwehr zu thun/ nach Innhalt der Protestationen über die Beschirmung der Privilegien des Parlaments. Und in der Erklärung geschehen den 27. Januarii Anno 1641. lautet es dahin/ daß die Verarrestirung einiges Gliedes des Parlaments/ (man habe dann rechtmässigen Proceß gegen dasselbe mit Vorwissen und Bewilligung des Hauses / dessen Glied der beklagte wäre) streitet gegen die Freyheit der Untersassen/ und gegen die Privilegien des Parlaments; Derhalben der jenige / welcher einige Person / so ein Glied des Parlaments ist/ wird in Arrest nehmen / hiemit vor einen Feind des gemeinen Nutzens erkläret wird.

Wir wissen / daß die Kränckung ihrer Privilegien die erste Ursach war zu bestellen eine Parlaments-Guardi/ darauß endlich gar eine vollkommene Armee entsprung und auffgerichtet wurde. Daß aber nunmehr dieselbe durch Parlaments Authorität und zu dessen Beschützung auffgerichter Armee dahin gehen solte/ umb die jenige Acten / die damahls vor gut erkannt worden / umbzustossen und darzu ohne vorhergehende genugsame wolbedachte Aussage / das wil nicht wol lauten und können wir wie es recht sey/ nicht fassen mit unsern Gedancken/ es wäre dann daß unsere Augen/ die doch solcher Dinge lebendige Zeugen seynd/ den Grund des ersten Anfangs nicht sehen köndten. Und wiewol beyde Parlaments-Häuser (welchen als dem König eingeleibt die höchste Authorität des Königreichs vertrawet ist) Ursachen ersahen die Waffen zu ergreiffen zu ihrer Defension gegen die Anschläge des Königs und seines bösen Raths und zu Erhaltung der Protestirenden Religion/ (welche damahls wegen Einführung unterschiedlicher Irrsalen und Newerungen in Augenscheinlicher Gefahr stunde) und zur versicherung der Fundamental-Gesetzen und Constitutionen des Königreichs / daß sie durch unterschiedliche unrechtmässige Eingriff suchten zu miniren und umbzustossen; So kan gleichwol solches alles von euch nicht angezogen werden/ zu Beschönung und Rechtfertigung Ewrer Händel (die Ihr respectivè gegen der Macht der Magistraten nur vor Privat-Personen zu rechnen seydt) daß Ihr euch unterfangen wolt einer Authorität über den König und Parlament; und bekümmern umb solche Dinge / die Euch doch nicht angehen. Dann die Gesetze von Gott/ der Natur/ und Nationen/ sampt derselben Befestigung und gemeine Vergleichung aller Händel betreffend / was haben sich damit zu bekümmern die jenige / denen das Kriegs-Volck/ als von höhern vertrawt ist/ umb für die allgemeine Freyheit eines Status oder Königreichs zu streiten? Solche Macht erstrecke sich nicht über eine Anzahl von Privat-Personen/ ob sie schon die Kräfften haben/ solches nach ihrem Kopff zu vollbringen. Uber das/ ob schon das Parlament also zu Beschirmung ihrer Personen und Privilegien/ der Religion/ Gesetzen und Freyheiten die Waffen in die Hand genommen hatte/ so war gleichwol seine Meynung gar nicht / entweder die Person des Königs anzutasten oder aber ihme zu entziehen seine Königliche Hoheit und die Gerechtigkeit/ so ihm gebührt (massen erhellet auß ihrer vielfaltigen zu dem Ende ergangenen Declarationen) vielweniger gieng ihr Vornehmen dahin/ umbzustossen die gantze Form und Fundamen-

tal-Ordnungen der Regierung des Königreichs/ oder aber Macht und Gewalt zu geben etlichen Personen umb solches zu verrichten.

Und darumb erfordert unsere Schuldigkeit uns an Tag zu geben zu Handhabung unserer Religion/Gesetzen und Freyheiten wie auch der Constitutionen / Macht und Privilegien des Parlaments/und deß so tieff und fest gewurtzelten Gubernements des Königreichs/so wol auff einer Seiten gegen und wider alle boßhafftige Rathschläge und deren Urheber/ welche eine eygenköpffige und tyrannische Macht über den König suchen zu haben/als auch auff der andern Seiten gegen alle unrechtmässige Anschläge unruhiger Privat-Personen/ so da zu ihrem eygenen Verderben durch Einführung einer Anarchi (oder Außrottung ihres Königs) durch Uneinigkeit / Entheilung der Religion/und durch allerley Irrthumber gereichen würden. Zu deme / wir sind auch deßwegen desto stärcker verbunden bey unserem ersten redlichen Absehen zu verharren / weil wir uns durch unterschiedliche Eyde und Verbündtnussen/die im gantzen Königreich geschehen seynd / darzu verpflichtet haben / gestalt auß der Protestation den 15. May Anno 1641. geschehen / handgreifflich zu sehen ist; Dann da verheissen/ schweren und bezeugen wir in Gegenwart und vor dem Angesicht des Allmächtigen GOttes/daß wir nach dem Inhalt unserer Vereinigung wollen handhaben und beschirmen mit unserm Leib / Macht und Gut seiner Königlichen Majestät Person/Ehre und Statum, auch die Macht und Privilegien des Parlaments: Welches geschehen bey dem Eyd und Bund / darinn die Herren und Gemeinden anzeigten / daß ein verrätherisch und auffrührischer Anschlag umb die Statt Londen und West-Münster sampt anligenden Oertern zu überrumpeln und durch Waffen das Parlament zu überwältigen vor der Hand were; Wie dann auch sich in der That befand/daß auff vielerley Weise eine starcke Verrätherey zu Werck gestellt wurde/etc. Und sey deßwegen nöthig/ daß sich alle trewhertzige Liebhaber ihres Vatterlands mit einander verbinden thäten zu einem solchen Bund durch den Eyd / darinnen wir bezeugten unser Abschew ob den vorgemeldten verfluchten und verrätherischen Practicken/ und daß wir nach unserm besten Vermögen denselben Widerstand thun; Hingegen aber suchen wolten die Reformation des Kirchen-Stands / Beschützung der Religion / die Ehre und Wolfarth des Königs/und dann den Frieden und Auffnehmen des Königreichs: Item/ daß wir uns wollen sincerè, auffrichtig und beständig in allem unserm Thun befleissigen vorzustehen den Rechten und Privilegien des Parlaments / zu bewahren des Königs Person und Authorität durch die Beschirmung der wahren Religion und Freyheiten des Königreichs; Damit die gantze Welt unserer Auffrichtigkeit / daß wir gar keine Gedancken noch Vorsatz haben seiner Majestät Gerechtigkeit und Hocheit zu schmälern/beneben unserm Gewissen uns Zeugnuß geben könne und müsse.

Nun ist aber der Eyd in allen solchen Obligationen heilig / Religios / und unzerstörlich/ dessen Band das Gewissen verknüpfft/ob schon die Materi / darüber er geschicht / zum theil in Civil oder Bürgerlichen Sachen besteht: und darumb (unangesehen / daß etliche dieselbigen Obligationes nicht anders als wie einen Allmanach halten) sehen wir darauff eben als auch auff einen Eyd der GOtt und dessen Sachen selber antrifft / weil wir in seinem Nahmen geschworen haben / der auch solchen Schwur von unsern Händen fordern wird. Dann wir wissen / mit was vor einem eyfferigen Auge und starcker Hand der HErr vergolten habe den Bruch seines Bundes auffgericht zwischen Zedeckia und dem König zu Babel/ wiewol solche Obligation jenen zu grossem Nachtheil gedeyete: Solts dem wol gehen/spricht der HErr beym Propheten/der solches thut? Und solte der / so den Bund bricht/davon kommen? So wahr ich lebe/spricht der HErr/an dem Orth des Königs / der ihn zum König gesetzt hat / welches Eyd er verachtet / und welches Bund er gebrochen hat / da sol er sterben / nemblich zu Babel. Dann weil er den Eyd verachtet/ und den Bund gebrochen hat / darauff er seine Hand gegeben hat/und solches alles thut / wird er nicht davon kommen. Darumb/spricht der HErr/so wahr als ich lebe/so wil ich meinen Eyd / den er verachtet hat/und meinen Bund / den er gebrochen hat / auff seinen Kopff bringen / Ezech. 17. 15. 18. 19. Derentwegen so müssen wir nach einmahl gethaner Auffhebung unserer Hände zu der Göttlichen Majestät durch Brechung eines thewren gerechten Eyds/den Zorn des HErren nicht erwecken/ dieweil Er ein Hertzenkündiger ist/und wir vor Ihm am Jüngsten Tage Rechenschafft geben müssen.

Derhalben schließlich an statt mit Euch in Berathschlagung zu tretten / vermahnen wir Euch ernstlich in dem Nahmen unsers HErrn und Meisters Jesu Christi / dessen Ambassadores (oder Gesandten) wir seynd / daß Ihr doch in ewern Hertzen wol erwegen wollet die Boßheit ewerer gegenwärtigen Anschläge und euch davon abkehren. Bedenckt wovon Ihr abgefallen seydt und bekehrt euch und thut ewere erste Wercke: Ihr waret weyland Großachtbar und köstlich in unsern und anderer Gottseliger Lehrer Augen/so lang als ihr wandeltet in GOttes Wegen und euch hieltet in ewrer Sphæra oder Schrancken ewers Beruffs; Ihr hattet damahls unsere Hertzen/unsere Hülffe/und unser Gebett zu GOtt vor euch / daß euch derselbe guten Fortgang und Segen verleyhen wolte; Aber nun/leyder Gott erbarms! Ihr habt ewere eygene Glory und Ruhm verfinstert / und eine Wolcke über alle ewere Herrlichkeit gebracht. Ihr wandelt nun in krummen Neben-Wegen nach ewerem eygenen Sinn/dabey wir euch nicht zuruffen dörffen: Der Segen des

1649.

Herrn sey über Euch / wir segnen Euch in dem Nahmen des HErrn/ Psal. 129. v. 8. Noch sagen/ seyd gegrüst/ dann wer zu Jhm sagt: Sey gegrüst/ der hat Gemeinschafft an seinen bösen Wercken 2. Joh. v. 11. Dann an statt daß Jhr die Warheit und Reinigkeit der Religion und den Gottesdienst beschützen soltet; So förchten wir / daß Jhr eine Thür eröffnet zu desperaten und verdammlichen Jrrthumben und Ketzereyen gegen GOttes Wort/ und Jhr gebraucht viel tollkühne und verfluchte Practicken gegen dem Dienst und Gottes Wege.

O wie ist doch die wahre Religion zu einem Stanck gemacht / auß Ursach Ewerer Missethaten/ und scheinet daß Sie umb Ewertwegen in der Christenheit werde Verachtung und Lästerung leiden müssen! O wie seynd doch die Angesichte Gottseliger Lehrer mit Schamröthe bedeckt und ihre Hertzen mit Sorge und Betrübnuß erfüllet/ eben umb Ewert und Ewerer Händel willen! O wie ist das güldene liebe Band der Regierung in unterschiedliche Stück zerrissen! Die Ehre und Authorität der Magistraten ligt in dem Koth! O wie ist das Parlament (welches so viel Jahr lang gegen seine Feinde tapffer gestritten und dieselbe glücklich überwunden hat) auff einen Tag durch seine Schein-Freunde in Stücke zerbrochen und niedergeworffen.

Jhr solt wissen / wie vollkömmlich GOttes Wort uns gebeut unsern Magistraten Gehorsamb zu beweisen / hergegen verbeut und verdampt bey hoher Göttlicher Straffe solcherley Practicken wie die Ewrige seyn; Gleichfalls ist bekannt / was für Dräwungen und Straffen GOtt bewiesen hat an den jenigen die seine Gebot und Ordonantien übertretten haben. Jhr wisset auch was vor Straffe der Apostel Judas dräwete den jenigen/ welche ihre Herrschafften verwerffen und lästern deren Herrlichkeit. Wehe Jhnen / sagt er / dann sie gehen den Weg Cains / und fallen in den Jrrthumb des Balaams umb Genieß willen und kommen umb in der Auffruhr Kore Jude. 8. v. 18. Es seynd euch bekannt die Exempel von Corah/ Datan und Abiram mit ihrer Rebellion und Anschlägen gegen die Magistraten und Lehrer in den Personen Mosis und Aarons. Jhr machts zu viel (sagten sie zu Mose und Aaron) dann die gantze Gemeinde ist überall heilig; Warumb erhebt ihr euch über die Gemeinde des Herrn? Aber Moses sagte unerschrocken hinwiederumb: Weichet von den Hütten dieser Gottlosen Menschen / und rühret nichts an was ihr ist / daß ihr nicht vielleicht umbkommet in irgend ihrer Sünden einer / Num. 16. 3. 11. 26. 32. 33. v. 11. 26. Und bald darnach/ thate die Erde ihren Mund auff und verschlang sie mit ihren Häusern / und mit allen Menschen die bey Corah waren / und mit aller ihrer Haabe. Unter diesen Rebellen waren in guter Anzahl auch sonsten fürtreffliche Männer / zweyhundert und funffzig von den Principalsten unter den Kindern Jsraels. Nun haben die Protestirende Theologi Jhr Urtheil allzeit hiernach gericht / als nach einer Sach / die mit GOttes Wort überein kompt; Und wir stellen jetzunder unser Urtheil gleichmässig: Also daß wir außtrücklich verwerffen und verdammen die blutige Anschläge und Practicken / betreffende die Rebellion gegen rechtmässige Magistraten durch Privat-Personen/ und ihre Mordthaten an Königen unter einem schöngläntzenden Deckmantel; In welcher Rathschläge Fußstapffen sorgen und förchten wir / daß nun auch unter Euch viele tretten möchten/ aber sie sehen sich wol vor/ daß sie nicht drüber fallen.

1649.

Was dann uns belangt / wir vermahnen euch ernstlich gleich als in Gegenwart GOttes/ daß Jhr ewere Hertzen und Anschläge reinigen wollet/ und mit euch selbsten handeln / wie vor Zeiten Nathan mit David thäte. Bedenckt doch/ was ihr würdet darzu gesagt haben / wann etliche andere Personen dieses Königreichs/ die mit ewerm Wesen nicht zu frieden seyn / solche Wercke/ die ihr jetzt thut / gethan haben solten/ nemblich gegen des Königs Person / dieselbe nach ihrem Belieben hin und her schlepten von einem Orth zum andern/ ohne Ja gegen seinen und des Parlaments Willen; Würdet ihr daßselbe nicht vor unrecht halten/ als ein Ding das gegen seine und ihre eygene Authorität were? Bedencket doch umb GOttes Willen/ im Fall daß sie und ihre Confœderirte sich unterwunden hetten des Parlaments Guardi also zu tractiren / oder eine Anzahl der Glieder desselben in Hafften zu nehmen / newe Gesetze nach ihrem eygenen einseitigen Sinn zu einem Untergang dieses und der künfftigen Parlamenten zu schmiden / und was dergleichen ewern Processen wider den König gleichförmige Acten mehr seynd; Wir fragen euch auff ewer Gewissen vor GOtt zu betrachten/ was ihr doch vor ein Urtheil darüber außsprechen würdet? Und nach dem ihr solches an andern wollet straffen/ ey so wolle doch der HErr ewere Hertzen erleuchten / daß ihr dann sehen möget wer die Männer seyen/ die das thun! So es vor diesem ein hohes Crimen war / die Grund-Gesetze des Königreichs zu verändern / die Zusammenkünffte des Parlaments zu verhindern / und die Versamblungen desselben zu scheiden oder auffzuheben; Die Arminianer zu erkennen und auff die Papisten ein Aug zu haben; Wie vielmehr ist es dann nun zu bestraffen/ daß man nun alle die Gesetzen und Ordnungen des Königreichs gleich als mit einem Streich sucht übern Hauffen zu werffen / und an statt etliche wenige Jrrthumben zu dulden/ daß man nun (wie wir höchlich besorgen daß etliche unter euch sich dahin bearbeiten) eine grosse Veränderung in der Religion und Zulassung aller Secten wir müssen leiden. Sehet wol zu/ daß ihr euch nicht betriegt/ GOtt läst sich nicht spotten. Er weiß/ wie leichtlich ihr das / so ihr in ewerer Person vor

eine

1649.

eine Krafft oder Tugend achtet / vor ein grosses Laster an andern haltet. Aber Gott / der kein Anseher der Personen ist / will solches nicht gestatten noch gut heissen / nach dem die jenige / die Gottes Recht wissen (daß die solches thun / deß Todes würdig seyn) thun sie es nicht allein / sondern haben auch Gefallen an denen die es thun Rom. 1.32. Darumb / O Mensch / kanstu dich nicht entschuldigen / wer du bist der da richtet. Dann worinnen du einen andern richtest / verdammest du dich selbst / sintemal du eben dasselbe thust / das du richtest. Dann wir wissen / daß Gottes Urtheil recht ist über die / so solches thun. Der auch vergelten wird einem jeglichen nach seinen Wercken / denn bey jhm ist kein Ansehen der Person Rom. 1.2.3. v. 2.6.11.

Wir vermahnen euch / daß jhr euch nicht zu viel verlast auff ewere erhaltene Victorien. Dieweil euch GOtt gesegnet hat da jhr auff seinen Wegen wandeltet / so müst jhr euch desto besser vorsehen / daß wann jhr gehet auff ewern eygenen Wegen euch nicht darbey guten Fortgang einbildet / und wanns gleichwol geschehen solte / daß jhr durch GOttes Verhängnuß auß Ursachen / die ihm bewust seyn / guten Succeß bey ewerm bösen Vorhaben erlangen soltet ; So ist doch solches kein Zeugnuß ewerer Gerechtigkeit ; Und desto weniger solt jhr euch darüber erheben. Ja jhr wisset / daß eben das eins von den schrecklichsten Gerichten Gottes ist / wann GOtt den Menschen in seinem sündlichen Leben noch darzu glückselig und reich macht. Der weise Salomon in Erzehlung dessen was jhme selbsten begegnet sey / sagt / es ist noch eine Gattung der Eitelkeit / so auff Erden geschicht / daß Gerechten seynd / denen gehets als hetten sie Werck der Gottlosen / und sind Gottlose / denen gehet es als hetten sie Werck der Gerechten. Ich sprach / das ist auch eytel / weil nicht bald ein Urtheil geschicht über die bösen Wercke / dardurch wird das Hertz der Menschen voll böses zu thun. Eccles. 8. 14. Item. 8. 11. Und derhalben ist GOttes Fürsehung (welche offtermals bey ewern Wercken augenscheinlich bekräfftiget worden) nicht allemal eine gewisse Regul darnach der Mensch wandeln soll / und zwar mit Namen in allen solchen Acten oder Vorhaben / Thun und Lassen / so in GOttes Wort als unrecht / verworffen seynd. Als David in der Wüsten gute Gelegenheit hatte dem Saul seinen Rest zu geben (der jhn doch ohn Unterlaß verfolgete und jhme nach dem Leben stund) da machten zwar Davids Leute / die umb jhn waren / einen solchen Schluß : Siehe / sagten sie / das ist der Tag / da der HErR zu dir sagt / siehe ich gebe deinen Feind in deine Hand / und du magst jhm thun wie es gut seyn wird in deinen Augen ; Aber David / der solches nicht thun / noch seinem Volck solches zu thun gestatten wolte / sagte also: Das laß der HErR ferne von mir seyn / daß ich dieses thun solte an meinem Herrn / dem Gesalbten deß HERRN / daß ich meine Hand wider jhn außrecken solte. Und wiederumb als David den Saul schlaffend fand / siehe ein Providentz oder Schickung GOttes möchte wol Abisai gesagt haben / dann er spricht / GOtt hat heut deinen Feind in deine Hand beschlossen / laß mich jhn mit dem Spieß ein mal in die Erde spissen: Aber nein / sagt David / verderbt jhn nicht / dann wer hat je seine Hand an den Gesalbten deß HERRN gelegt / und ist unschuldig blieben? 1. Samuel. 24. 5. 6. 7. 8. 9. Nun ist gewiß / daß David ein weit andere Resolution würde genommen haben / wann die glückliche Schickung Gottes / die es jhme gleichsam in die Hand spielte / ein gewisse Vermahnung zu solchem Werck gewesen were. In Summa / wann solche Göttliche Schickung und Occasion ein Vermahnung oder Regul unserer Thaten ist / so kan gar keine Sünde in der Welt seyn ; sintemal kein Ding unter der Sonnen geschehen kan / es sey gleich so böß als es wolle / es sey dann daß die bestimbte Providentz oder Regierung GOttes Gelegenheit darzu an die Hand gibt. So darff sich auch niemand auff seines eygenen Geistes Eyffer und Trieb zu etwas verlassen / wann dasselbige das er thun wil / ohne oder gegen die Regul deß beschriebenen Wort GOttes laufft ; dann sonsten würde man zwischen den Versuchungen deß Sathans und den Wercken deß Heiligen Geistes GOttes nicht unterscheiden können. Und wir vermahnen euch gleichfalls wol zu betrachten / ob jrgend in einigen Geistlichen oder Weltlichen Historien ein Exempel zu finden sey / da ein Trieb deß Heiligen Geistes kommen sey auff eine Anzahl oder Hauffen Personen auf einmal / dadurch sie seyen bewegt oder getrieben worden etwas zu thun / das geben die Morale / das ist / Heilige Zehen Gebott Gottes gewesen sey? Item / ob solche Personen / die auß deß Geistes Trieb etwas thun / auch anderen die dieselbige Bewegung nit spühren / können gebiethen / umb zu thun eben das jenige / darzu sie jhrem Vorgeben nach zu dem Ende getrieben werden? Einmal wir wissen / daß es ist die schuldige Pflicht der Christen zu probiren und zu examiniren alle solche Geistes Bewegungen nach GOttes Wort / ob es darmit über ein komme / auff daß man urtheilen möge / ob es GOttes oder deß Sathans Werck sey / Esa. 28. 28. oder ob es nur auß jhrem eygenem unruhigem Hertzen entspriesse. Wofern sie nicht werden reden (oder thun) nach dem Gesetz und Zeugnuß dieses Worts / so sollen sie die Morgenröthe nicht sehen. Der Apostel Petrus 1. Petr. 1. 19. weiset die Juden / an welche er schreibt / in und auff das beschriebene Prophetische Wort / nun aber bey welcher Regul wir die Geister müssen prüffen / bey eben derselbigen müssen sich auch die Geisttreiber examiniren / dann sonsten würden wir dem Teuffel seine Hände oder Pfeile gegen unsere eygene Seele sehr stärcken und schärpffen ja jhn selber versuchen / damit er uns desto hertzhaffter versuchen möge. Wofern jhr aber über dieses alles einwenden möchtet / es sey nunmehr nöthig also zu procediren / weil es so weit

kommen/ auff daß das jenige / so ewerm Vorgeben nach ein hochrühmlich Werck ist / nicht möge gar gehindert werden / und daß ihr deßwegen diese Wege wandelt / von denen ihr doch selbst bekennen müsset daß sie unrechtmässig und nicht recht seyn / so antworten wir euch / daß keine Nothwendigkeit uns treiben soll und muß zu sündigen: Wiltu vor GOtt unrecht reden? Und wiltu jhn teuschen mit deinen Worten? sagte der fromme Hiob am dreyzehenden. Und ohne das diese vorgeschützte Schein-Nothwendigkeit hat das geringste Gewicht unter ewern Anschlägen / dieweil wir sorgen / daß auch das jenige / da jhr nach trachtet / nicht gerechter noch besser ist / als eben die Mittel die jhr darzu gebraucht; Und ist also die Nothwendigkeit / darvor jhr streittet / meistentheils ewer eygen Schuld. Es ist wol bekannt / daß unlängsten euch gar keine Noth trieb zu den jüngsthin begangenen Proceduren gegen das Parlament / welches ohne das in voller Anzahl und Freyheit (biß daß jhr ewers Gefallens darbey gehandelt habt) beobachtete ins Werck zu richten was im gemeinen Bund beschlossen / und schon vorlängst bey den Parlamenten beyder Königreiche veraccordiret war. Und was das allermeist ist / so habt jhr ja selbsten euch mit einem thewren Eydschwur verbunden / die Person Seiner Majestät und die Privilegien deß Parlaments zu beschirmen; Gegen welchen Eyd / denselben zu brechen / keine Nothwendigkeit kan eingewendet werden: Der Fluch wird schnell kommen über den / der fälschlich schweret bey dem Namen GOttes Ezech. 5. 4. Dessen haben wir ein gewaltig Exempel / wie GOttes gerechtes Urtheil ergangen über den Meineyd / nemlich an Saul / welcher / ohngeacht er eine gute Intention oder Zweck vor sich hatte den Kindern Israels vorzusehen / die Gibeoniter erschlug (ein Volck zwar verflucht aber das dennoch einen beschwornen Bund von Josua zwey hundert Jahr zuvor erlangt hatte) und dennoch weil Saul diesen Bund brach / so muste umb deßwegen das gantze Königreich und mit Namen sein Geschlecht herhalten / und wurde gar hart von Gott gestrafft.

Darumb so bitten wir euch hertzlich als vor dem Angesicht deß HERRN / daß jhr von diesen bösen Wegen ablast / und bey ewrem geschwornen Bund beständig verbleibet / auß Betrachtung Johannis deß Tauffers seiner Lection an die Soldaten Luc. 3. 14. Thut niemand Uberlast (oder bringt niemand in Gefahr) und verurtheilt niemand fälschlich / und last euch begnügen an ewerm Sold. Aber wann jhr auff ewern Wegen verharret / siehe jhr habt gegen den HERRN gesündigt / Numer. 32. 23. und seyd versichert / ewere Sünde wird euch anklagen / und habt nur Acht / wann die Hand deß HERRN über euch kompt / und das Spiel auff ewern Kopff wendet / so werdet jhr eines Ubelthäters Straffe müssen leiden / und als einer der in ein frembd Ampt greifft. 1. Petr. 4. 19.

Aber wann jhr euch wieder kehrt zu ewerer schuldigen Pflicht / wie wir alsdann Ursache haben GOtt zu dancken / so haben wir auch keine Ursach zu beförchten solche Dräwungen / die schon allbereit bey etlichen verlauten wollen (wir sagen nicht eben von euch / sondern von den darzu Bestellten Botten welche uns zu verstehen geben / daß es bey euch also laute) daß / woferrn wir fortfahren das Volck zu Zwytracht anzuhetzen / und alsdann die Soldaten uns einigen Gewalt und Uberlast thun / wir es uns selbsten dancken sollen; Daß / woferrn ein newer Krieg oder Lermen deßwegen entstehen solte / jhr kein Quartier geben wolt den jenigen / die sich euch gegen setzen; Daß jhr keines Menschen / Männer / Weiber / Kinder / noch Englischer noch Frembdlingen verschonen wollet.

Im fall aber / daß diese unsere Vermahnung bey euch kein Platz findet / so haben wir dennoch das unserige gethan / und hoffen daß wir vor GOtt unsere Seelen befreyet haben / und ob es geschehe daß wir leyden müssen / so wollen wirs als Christen erdulden / angesehen daß es uns wiederfährt vor wol thun / und daß ein solches Leyden angenehm ist bey GOtt / in dessen Augen auch der Todt seiner Heiligen sehr köstlich ist / welcher nicht vergißt deß Geschreys der Demütigen: Und ob schon unserer etlichen durch einen ewrer Botten allbereit gedräwet ist / daß wann wir uns ja so gern dem Leyden unterwerffen / wir genug zu leyden finden solten / so wissen wir gleichwol auch dieses / daß GOtt / dem wir dienen / mächtig ist uns zu erlösen / deme wir bey Verrichtung unserer Pflicht unsere Seelen befehlen.

Also haben wir auß Eyffer für GOttes Ehre / Ablegung unserer Pflicht / und hertzlicher Vorsorge zu Bewahrung ewerer Seelen frey offenhertzig und auffrichtig unsere Meynung über ewere begangene unnd gegenwärtige Händel und Proceduren eröffnen wollen. Woferrn es dem Allmächtigen GOtt beliebte ewere Reformation zu einem guten Ende zu bringen / wir und die gantze Kirche Christi werden Ursach haben GOtt darfür zu dancken / aber im Fall daß GOtt zur Straffe unserer und deß Lands Sünden euch als Instrumenten solches Elends und Confusion gebrauchen will (dahin es scheint daß ewere Händel hinauß lauffen) so wollen wir mit Eli sagen: Er ist der HErr / er thut was jhm wol gefällt 1. Sam. 3. 18. Unterdessen hoffen wir ein anders von euch / und unterschreiben uns eygenhändig den 27. Januarii Anno 1649.

Ewere Diener in dem HErrn.

Thomas Gataker / Prædicant von Rotherhith.

Geo. Walker Prædicant zu Joh. Evang.

Arthur Jakson Prædicant zu Michaels Wood-street.

Char-

1649.

Charles Offspring Prædicant zu Antholines.

Henry Roborough Prædicant zu Leonards Eastscheap.

Nich. Proffet. Minist. zu Fosters.

Thomas Case Minister zu Maudlins-Milkstreet.

Stanly Gower Minister von Gospel zu Martins Ludgate.

Andreuw Janewey / von Alhallows en de Wall.

Samuel Clarck Minister von Bennet-Fynck.

Tho. Clandon / Prædicant von Alhallows-Barking.

John Wall / Minister von Michael-Cornhil.

James Cranford / Prædicant von Christophers.

James Nalton / Prædicant von Leonard Fosterlane.

Tho. Cawton Prædicant von Bartholomew Exchange.

John Fuller Minister von Butolphs Bishopsgate.

Francis Robberts Prædicant von Augustins.

William Jenkin Prædicant von Christ-Church.

Elidad Blackwel Prædicant von Alhallows Undershaft.

William Harrison Minister von Grace-Church.

John Shiffield Minister von Swithins.

Matthew Haviland Minister von Trinity parish.

George Smalewod / Prædicant von Mildreds Poultrey.

William Taylor Prædicant von Stephens Colemanstreet.

Christopher Love Prædicant von Ann Aldersgate.

Robert Mercer Minister von Brides.

Ralph Robinson Prædicant von Mary Woolnoth.

William Blackmor Prædicant von Peters Cornhil.

Fran. Peck Prædicant von Nich. Acons.

Steven Walkins Minister von die Gospel zu Saviors Southwark.

William Wickins Prædicant von Andrew Hubbard.

John Wallis Minister von Martins Ironmonger-lane.

Thomas Manton Minister von Stoke-Newington.

Tho. Gouge Minister von Sepulchres.

Tho. Waison Prædicant von Stevens Walbrook.

Nathaniel Staniforth Minister von Mary Bothaw.

John Hale Prædicant von Alhallows on de Wal.

John Glascock Minister von de Gospel tot Andrew Undershaft.

Thomas Whateley Prædicant von Mary-Woolchurch.

Jacob Tice Prædicant von Buttolph Billingsgate.

Jonathan Loyd Prædicant von James Garlickhith.

John Morton Prædicant von Newington-Buts.

Josua Kyrbi Diener deß Worts Gottes.

Arthur Barham Prædicant von Helens.

Ben. Needler Prædicant von Margaret Moses.

John Wells Minister von Olaver Juri.

Robert Matthew Minister von Andrew Wardrobe.

Imprimatur

Den 28. Jan. 1649.

JAMES CRANFORD.

Ambassade der H. Staaden von Holl. tan in favorem Regis nichts erhalten.

Es hat aber weder diese noch vorige Schrifft der Geistlichen in Engelland / ichtwas fruchtbarliches zu schaffen vermocht: Ja / ob wol der Hochmögenden Herren Staaden von Holland nach Engelland abgefertigte Herren Ambassadeurs / Donnerstags den 25. Jan. 4. Febr. nach vielem außgestandenem Ungemach von Eyß / Frost und Kälte / auff einem mittelmässigen Kauffahrer Schiff Abends zu Groenwyck angeländet / auch darauff folgenden Tags ohne einigen Verzug dero Reyse fortsetzende / zu Londen ankommen / haben andern Tags / war Sambstag / weilen die Richter / dem König den Sentenz und endliches Bluturtheil zu fällen / in Arbeit starck begreiffen gewesen / dannoch nichts können außrichten / sintemal besagter Sentenz am 6. Feb. N. C. auf der H. Jungfrawen Dorotheæ Tag oder Gedächtnuß / wider den König / daß er sterben müste / außgesprochen worden.

Wie nun die Herren Ambassadeurs solches verstanden / haben sie zwar weder Tag noch Nacht gefeyert / umb jhren debvoir zu thun / und für den König zu intercediren: Zu welchem End sie auch Sontags den 7. Febr. bey beyden Generalen / Fairfax und Cromwel / in Gegenwart deß sämptlich versambleten Kriegs-Raths / sich eingefunden und erschienen; darauff Montags den 8. ejusdem, Nachmittags zu drey Uhrn / bey beyden Parlaments Häusern gleichfalls Audientz zwar erlangt / jedoch in jhrem Versuch oder Begehren das wenigste nicht erhalten können; sintemalen nach Endigung selbigen Tags / der König zur Execution geführt werden solte; Welches dem gestellten Urtheil nach den 9. Februar. Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr in der Stadt Londen / als oben angezeigt wird / geschehen.

Umbständ nach deß Kön. Tod.

Damals und unter wehrender Execution / waren in und ausser der Stadt alle Strassen und

1649.

Advenuen mit Soldaten besetzt. Die Außführung Seiner Majestät zum Tod / geschahe über eine Gallerie / die auß dem ersten Fenster deß grossen Saals von Withall / auff ein darzu auffgerichtes Schavot gienge. Selbigen Tags wurde Seine Majestät durch den Capitain der Guardi ein Brieff vom Printz Carl præsentirt / welchen Sie aber nicht annehmen wollen / sondern befohlen / man denselben dem Printzen wieder zurück bringen wolte: Wie nicht weniger ein anderer Brieff / von ermeldtem Printzen / an den General Fairfax / und den Kriegs-Rath / eingeantwortet / in sich haltend / daß sie sich ja wol in acht zu nehmen hetten / damit Seiner Majestät am Leben nichts gethan werden möchte; dann sein Herr Vatter ja jhr rechtmässiger König were. Vor dero seeligem Ende haben Ihre Majestät höchlich recommendirt / daß ja die Religion durch fromme Theologen bevestigt / und sein Sohn / Printz Carl in Consideration gezogen werden möchte: dero Leichnam dem Obristen Thomlinson / daß er balsamirt werden möchte / Sorg zu tragen anbefohlen / umb seinem Sohn / Printz Carln / bey seiner Uberkunfft den zu zeigen; welches vom Unter-Hauß in Consideration genommen worden. Die haben hierauff in einer Declaration publicirt / daß alle die jenige / welche reden / schreiben / oder auff einigerley Weise thun würden / wider deß Parlaments oder der Armee Fürnehmen / als Feinde verfolgt werden sollen.

Deliberation / wie die Regierung fürohin anzustellen.

So seynd auch den 12. Februarii New. C. 11. Richter ins Ober-Hauß gegangen / umb zu berathschlagen / wie man nun fürhin das Königreich regieren wolle: Darzu waren vom Ober-Hauß erwehlet / Graff von Denbich / Graff von Pembrock / Graff von Kent / Graff Mulgrave / noch ein anderer Graff / der Herr Greep von Warzecke / und der Herr Howard von Estricken: denen 14. Personen vom Unter-Hauß solten beygefügt werden.

Hertz. von Hamilton unglückliches fatum

Item seynd in denselbigen Tagen unterschiedliche vornehme gefangene Personen / auß dem Castell Withall und Windsor loß gebrochen / unter welchen der Herr Longboroug / und Hertzog von Hamelton; welch letzterer aber durch eine Parthey Cromweelischer Soldaten / in der Herberg bey der Brücken von Londen erkannt worden / verkleidet in eines alten Bauren Habit: bey deme man gefunden einen köstlichen Ring / hundert Pfund Sterling werth / mit noch viertzig Stücken Golds / welches alles / nebenst noch hundert und zwantzig Pfunden das Unter-Hauß selbigen Soldaten verehren lassen. Deßgleichen hat man den 11. Febr. abermals vier außgerissene Herren beym Cathrinen-Thurn wieder bekommen / und noch ein anderer bey Minehead attrapirt worden / welchen man für den Obristen Massey gehalten.

Bey deß Kön. Tod wndwenig Mitleiden verspührt.

Insonderheit kunnte man sich zu Londen nicht genugsam verwundern / daß bey wehrender Execution unter dem Volck so gar wenig Mitleidens verspühret worden: Denn / wie wir uns mit Schreiben auß Londen / unterm dato 12. Febr. berichten lassen / so waren alle Kräme und Läden offen: die Nahrung hatte jhren Fortgang; Bier und Weinhäuser sossen voll Volcks / und wurde kaum eines einigen Menschen trauriges Anzeigen auff der Gaß verspühret.

1649

Königl. Leichnam balsamirt und nach Windsor gebracht.

Nach beschehener höchstschröcklich und unerhörter Execution / hat man den Königl. Cörper in S. Majestät gewöhnlicher Schlaff-Cammer zu Withall beygesetzt / den die darzu verordnete Wacht allen / so selbigen sehen wollen / umb eine gewisse Verehrung etliche Tage gezeiget. Darauff ist selbiger balsamirt / und nach Windsor in S. Georgii Capell / in Begleitung etlicher Gutwilligen gebracht / und daselbst / biß auff fernere Verordnung beygesetzt worden.

Democratische Regierung in Engelland angericht.

Immittelst ward das gantze Ober-Hauß von dem Gemeinem cassirt / und mit Veränderung deß Staats in eine newe Democratische Form / (Democratia, ist und heisset eine solche Regierung / in welchem das gemeine Volck jhme selbsten Amptleute und Ober-Herren erwehlet) worauff man schon von langen Jahren hero gezielet / der Anfang gemacht / gestalt dann deßwegen das grosse Königliche Siegel zerbrochen / und nach Abschaffung aller Commissarien vom Land viertzig dienliche Personen ernennet worden / welche / als ein newer Staats-Rath / ins künfftig das Ruder führen / und auff newe Fundamental-Consilia bedacht seyn solten / derwegen sie auch in deß Graffen von Darby confiscirtem Hause fleissig zu Rath gangen / und der General Leutenant Cromweel als Præsident / hierbey eines Königs Stelle vertretten. Unter andern Decreten ist auch dieses herauß kommen / daß man deß ermordeten Königs S. Kleyder / Haußrath / Kleinodien / und andere Mobilien / verkauffen; die darauß erlösete Gelder auf die Kriegs-Schiffe (als welche das Königreich / und das darinn begriffene Interesse, für fernerm Anstoß bewahren müssen) vertheilen / und zu Unterhaltung der Flotte anwenden solle. Gleich wie nun in ermeldtem newen Staats-Rath (der nachmals den Königlichen Pallast Withall gar eingenommen / und sich Staaden von Engelland genannt /) gedachter General Leutenant Cromweel das Directorium in den Anschlägen geführt; also hat man jhm auch die Depesche und Abfertigung deß Holländischen Herrn Abgesandten anheimb gegeben; deme er dann der gestalt manierlich begegnet / und wegen der alliance zwischen den Benachbarten / sonderlich aber so viel die Häringe / und deren vortheilhafftigen Fang betrifft / solche Vorschläge gethan / daß man nicht zweiffeln wollen / es würden die Holländer nach solchen / wie man spricht / mit beyden Händen greiffen.

3. Vornehme Herren zu Londen enthalset.

Den 10. 20. Martii wurden in Londen drey vornehme Herren / benanntlich der Hertzog von Hamilton / Graf von Holland / und Mylord Capel / vor Westmünster Hall / ohne einiges Erbarmen / mit dem Beyel offentlich hingerichtet. Der Hertzog von Hamilton (welcher seine zu Königl.

1649.

Majestät S. jederzeit getragene Pflicht schuldige Trew biß in den Tod contestirt) ward zum ersten auff das Eschafaut/ welches mit 2000. Mann zu Roß und Fuß umbsetzt war/ gebracht/ auff welchem er sich in zwey [illegible] lang/ mit befehlen an seine Diener/und im Gebett auffhielte. Jhm folgte der Graff von Holland/welcher nach verrichtetem Gebett und Oration/ dem Scharpffrichter 10. Pfund Sterling reichte/damit er seine Kleider nicht wegnehmen solte. Letztlich aber kam Mylord Cappel sehr trotzig auffgetretten/mit grimmigen Antlitz/ gienge dreymal umbs Schavot her/rückte den Rand seines Huts zum öfftermal in die Höhe/ warff seinen Mantel auffs Geländer deß Schavots/ und den Hut zu dreymalen auff den Block/welchen er allzeit wieder auffsetzte/ und also (weilen an jhme zumal keine Alteration zu verspühren) auff diese Weise den Umbstehenden/ und der Guardi/beynahe eine Forcht einjagte. Seine Wort waren unter andern auch diese: Er seye ein guter Protestant/ nach der Lehre der Englischen Kirchen/ und bette GOtt/daß er denen jenigen/so Ursach seines Todes/ vergeben/ und jhnen gnädig seyn wolle. Gegen das Volck sprach er: Gott der Allmächtige segne euch alle/ und wolle euch allen barmhertzig seyn/auch Gehorsam verleyhen gegen ewren König/ zu deß Königreichs Wolstande! Hiernach wendete er sich umb/ und fragte/ welches der Mann seye? den Scharffrichter meynend; welcher alsobald erschiene und niederknyete; deme Lord Cappel zusprach/ er vergebe es jhm auß Grund seines Hertzen: reichte jhm darmit fünff Pfund Sterling vor seine Kleider/und rieff dem Volck zu/ mit jhme ein Gebet zu thun/ nach welchem er sein Wambs außzoge/ das Haupt auff den Block legte/und nach gegebenem Zeichen den Schlag empfieng/ welcher nicht durchauß gieng/ sondern der Scharffrichter muste mit dem Beyhel vollends durchschneiden: welch höchsttrauriges Spectacul/ nicht ohne Vergiessung vieler heissen Thränen/ angesehen; und nach verrichteter Execution dieser drey Herren/jeder nach seinem Heimat; als der Hertzog von Hamilton/ nach Schottland; Graff von Holland/ (vor welchen sein Bruder/ Graff von Warwyck/ grosse Vorbitt gethan/ aber nichts erhalten können) nach Königstam/ und Lord Cappel nach Hattam geführt worden/ umb daselbst beygesetzt zu werden.

Es ist auch mit der Gräffin von Carlile (einer gebohrnen auß dem uralten hohen Geschlecht der Hertzogen von Northumberland) dahin kommen/daß sie vor den nunmehrigen newen Regenten erscheinen/ und dero Anklage/ ob were sie an dem letzten Aufstand (wodurch etliche Provintzen/ der dem Königlichen Thron obstehenden Gefahr entgegen zu stehen/ sich unternommen) eine Principal-Uhrheberin gewesen/ vernehmen müssen; wie es aber darmit abgelauffen/ davon können wir noch zur Zeit keinen sichern Bericht überschreiben.

Ebenmässiges hat sich mit dem Lord Major von Londen (den das Parlament/ weil er dessen Befehl nicht pariren/ noch die Acta von gäntzlicher abolition und abrogation deß Königlichen Ampts in Engelland publiciren wollen/ ausser monatlicher Verhafftung in dem Tour/in 2000 Pfund Sterling für die Armen condemnirt/und noch darzu von seinem Ampt gestossen.) Item/ denen vier gefangenen Colonellen oder Obristen/ Poyer/ Lambert/ Boawen und Pawel/begeben; welche alle vor offentlichem Kriegs-Rath jhre geführte actiones justificiren/ und darüber sentemiam anhören müssen. Indessen ward der General Fairfax zum Generalissimo in Irr- und Engelland ernannt/ welcher dann unter der Armee scharffe Ordre gehalten; selbige ist/ dem überschriebenem Bericht nach/ umb das angefangene Werck desto mächtiger hinauß zu führen/ über 60000. Mann zu Roß und Fuß starck/ vergrössert worden/ so zwar und dergestalt/ daß 12000. in und umb die Stadt Londen/ unterm General Fairfaxen/ 12000. in Irrland/ unterm General Lieutenant Cromweel/12000. in West-Engelland/unterm Sir Hardes Waller/ 12000 in Welsch-Engelland/ unter beyden Obristen Hotton und Oky/ und dann 12000. im Nord-Quartier von Engelland/ unterm General Major Lambert/ und General Commissario Ayreton oder Irreton/ so deß General Lieuten. Cromweels Tochtermann/ auff allen Nothfall stehen und agiren sollen; andere melden hievon anders/ also daß deßhalben noch zur Zeit nichts sichers zu referiren.

Newe Anstalt in der Seefahrt.

Nicht weniger hat das Londische Parlament in puncto, die Seefahrt betreffend/ diese Ordnung gemacht/daß (1.) die Parlaments-Schiffe gevollmächtiget seyn sollen/alle und jede abgewichene/ auch andere wider das Parlament in würcklichen Diensten begriffene: Wie dann ferner (2.) alle und jede beladene/ und in den Irrländischen oder andern Meer-Häfen befindliche Schiffe feindlich anzugreiffen: Jedoch sollen (3.) solche Schiffe nicht geplündert/ sondern der Amiralität von Londen überlieffert werden/ welche darüber disponiren, und solche entweder confisciren oder frey erkennen solle. Die Schrifften/ und alle brieffliche Urkunden/ so man auff sothanen Schiffen finden werde/ Sollen (4.) wol verwahrt/ und der Amiralität uneröffnet übersandt werden/welche dann (5.) dieselbe durchsehen/ und nach Befindung/ daß solche Güter unfrey/ selbige der Gemeine zum besten außtheilen; Die jenigen Güter aber/ so frey/ und den getrewen Untersassen von Engelland gehörig/ gegen Erlegung eines Achten Theils/restituiren lassen solle. Wer nun (6.) einige der abgefallenen Schiffe/ oder deren Beypflichtere und Consorten/ erobern und auffbringen werde/ derselbe solle/ extra stipendium, die Helffte von dem proventu zu geniessen haben/ und solche eine Helffte unter den Officieren/ Matrosen und Soldaten getheilet: Die andere Helffte aber zur Nothdurfft und Unterhaltung der Krancken/Gequetschten/Wittwen und Waisen

1649.

der Soldaten und See-Leute/angewendet werden. rc.

Erwehnte Schiff-Flotte / so diesen Sommer über/ und ins künfftige / in deß Parlaments Diensten employirt, und gebraucht werden solle/ bestunde der Zeit / einkommender Liste oder Specification nach/in acht und sechtzig Schiffen/ worunter funffzehen von den grösten / so man Königliche Schiffe zu nennen pflegte : der Rest von allerhand/ so Fregaten als Jagten/ von vier und zwantzig biß zehen Stücken / alle zusammen mit etwan sechs tausend Matrosen versehen/ welche (so wol der General/ mit den Officirern/ als auch die Bootsleute und Matrosen) auff dem Amiral-Schiff / Triumphus genannt / dem Parlament nachfolgenden Eyd geschworen : Sie sämptlich und sonders / als Leute in Diensten der Republic von Engelland / erklärten freywillig / und gelobten / denen abtrünnigen Schiffen / und allen andern ohne Unterschied/ welche den Handel und Negotien beschädigen oder hindern ; oder jhr Vatterland zu invadiren suchen ; in specie aber den jenigen / so sich unterstehen möchte / einige Person zum König von Engelland / Irrland / Wallis / oder einiger zu der Republic von Engelland oder Irrland gehöriger Eylanden / auffzuwerffen / nach jhrer eussersten Macht und Kräfften zu widerstehen : Deßgleichen / diese gegenwärtige Regierung der Republic von Engelland und Irrland / welche durch nach und nach folgende Parlamenten geführt werden solle / zu manuteniren und zu würcklichem effect solcher maintenance einander/ wie dann auch allen/ so mit jhnen halten sollen / beyzustehen ; welches sie sich unterstünden zu thun / nicht in jhrem eygenem Namen oder Kräfften ; sondern in dem Namen und Kräfften GOttes/ dessen Segen sie verhoffeten/ rc wie solches auß der getruckten Copia weiters zu sehen.

Königl. Regirung in Engel- und Irrland gäntzlich cassirt.

Noch weiters hat das Parlament verordnet/ daß das Unter-Hauß / zu Befriedigung der Gemeine/ eine Declaration/ belangend die Execution deß Königs ; Hertzogs von Hamilton; Graffens von Holland / und deß Lord Cappels/ (deren wir vorhero gedacht) so dann auch die Ursachen / warumb das Unter-Hauß das Hauß der Grandium abschaffe/ und dessen Gliedmassen verwerffe / zu Papier setzen / und außgehen lassen solle : Wozu man sich dann willig erbotten. Und ist insonderheit bey gedachtem Unter-Hauß den siebenden Aprilis jüngsthin / ein Act in Truck außgegangen / worinnen enthalten / daß sie hinfüro das Königliche Gouvernement über Engel- und Irrland wolten cassirt haben/ also daß fortan weder Printz Carl / (als deß verurtheilten Königs ältister Sohn) noch der Hertzog von Jorck/ als zweyter/ oder der Hertzog von Glocester/ als dritter Sohn/ noch einige andere deren Erbgenehme/ einige Rechten / Titulen / Mandaten oder Verbott mehr in diesen Königreichen / noch auch in den Herrschafften von Wallis/ und andern zu gemeldten Königreichen gehörigen Provintzen / haben oder gebrauchen mögen/ rc. In Warheit/ großgünstiger Leser/ eine schröcklich unerhörte Verbitterung dieses Volcks ! welche auch darauß deutlich zu spühren,/ in dem man der Princessin Elisabeth/ Tochter deß abgeleibten Königs Caroli / als sie ans Parlament geschrieben und gebetten / daß man jhr vergünstigen wolle/ nach Holland zu jhrer Frawen Schwester / der Princessin von Uranien/ zu reysen/ solches gäntzlich abgeschlagen/ mit angehängter Ordre / benebenst dero Herrn Bruder / dem Hertzog von Glocester / in die Graffschafft Rutland sich zu begeben / allda sie in Sir Eduard Harringtons/ als solcher zwey Königlichen Kinder bestellten Pflegers Behausung/ jhren Auffenthalt ; gedachter Harrington aber zu deren Alimentirung 3000. Pfund Sterling jährlich zu geniessen haben soll.

Müntz verändert.

Wie ingleichem auch an der newen Müntz / so der im Parlament gemachter Ordre zu Folge gepregt werden sollen/ davon unterm dato Londen den 6. 16. May neben anderm diese formalia überschrieben worden : On a passé un Acte pour la nouvelle monnoye , que d' un costé il y aura une crox, & autour ces mots gravez: LA REPUBLIQUE D' ANGLETERRE: & de l' autre les Armes d' Angleterre & d' Irlande, & autour : DIEU AVEC NOUS. Das ist: Es soll solche Müntze auff einer Seite haben ein Creutz / mit darumb eingegrabenen Worten : Die Gemeine von Engelland : auff der andern aber das Engel- und Irrländische Wappen/ und darbey : GOtt mit uns. Und dann auch darausser / daß niemand / gemachter Ordnung nach / mit seinem domicilio sich auß dem Königreich begeben dörffen / er habe dann zuvor genugsame Versicherung / und darbey einen solennen Eyd geleystet / daß er wider das Parlament / oder den Staat von Engelland nichts machiniren wolle ; mit diesem expressen Anhang / über obiges gehalten zu seyn/ alle und jede heimliche Practiquen / und Anschläge / so jhme etwan zu Ohren kommen möchten / dem Parlament zu entdecken / rc. Selbiges und die newe Regierung/ haben ein Schiff/ so von Guinea zu Londen ankommen / und viel Baarschafft mitgebracht hatte / anhalten/ die Baarschafft herauß nehmen und vermüntzen lassen / mit gegebener Parola/ denen Interessenten jährlich sieben pro cento davon zu bezahlen.

Dieweilen dann vielmehr gedachte newe Regierung in Engelland / auch mit Verkauffung aller deß Königs Mobilien und Jubelen ; Außbiethung unterschiedlicher Kirchen-Betrohung / alle deß Königs Thier-Gärten zu ruiniren / und das darinnen befindliche Wilde zu verkauffen ; gestalt dann (wie unterm dato Londen den 6. 16. Augusti Bericht einkommer) die Schild und Mahlereyen zu Sommerseth / wie auch andere Mobilia an unterschiedliche Oerter / umb selbige schätzen zulassen/ gebracht worden : Als hat der Printz von Uranien

1649.

nien die jenige Summa Gelts/welche sein Herr Vater / Printz Henrich Friederich / ermeldtem König hiebevor vorgesetzt/wie auch seiner Frawen Gemahlin Morgengab / so zusammen auff 50. Tonnen Golds sich erstrecken/von deroselben gleichfalls fordern lassen.

Königl. Wapen überall abgeworffen.

Auß Londen / unterm Dato 15.25. Junij/ wird vermeldet / daß in allen Pallästen/Collegien / und andern offenen Plätzen / an statt des Königlichen / das Wappen der newen Republic in Engelland (welches ist ein roth Creutz im weissen/beneben einer Harpffe/im blawen Feld) offentlich auffgehenckt / und dergleichen durch das gantze Land / wo nur das Königliche Wappen zu finden / ernstlich zu thun / anbefohlen worden.

Actus solennis, wegen Auffhebung des Königl. Regiments passirt.

Erwehnten 3. Junij hatte der Lord Major zu Londen alle die Altermänner / wie man sie nennet / auff dem Statt-Hause zu erscheinen/ citiren/und ihnen anmelden lassen/daß er Krafft vom Parlament habender Ordre und Instruction / eine Proclamation / und vermittelst derselben die Königliche Regierung ab- und auff dessen Stelle / eine freye Republic zu schaffen und auffzurichten Willens wäre. Nachdeme aber nur 7. Männer erschienen / und die andern / als Thomas Somes und Chambes/ beneben andern mehr (vorgebende / sie einem solchen Actui in præjudicium Caroli Secundi beyzuwohnen nicht vermöchten) außgeblieben/deßwegen auch etliche zu gefänglichen Hafften gezogen / und theils auff 6.7.8. und mehr hundert Pfund Sterlings gestrafft worden; Als ist erwehnte Publication endlich den 10. ejusdem , mit grossem Pracht und Solennitäten vollbracht ; wobey besagter Lord Major/ in Begleitung der Altmänner / Wolaston/ Pennington/ Foulck/ Wilson/ und noch 4. anderer Raths-Herren/ in langen rothen Scharlacken Talarn / Mittags zwischen 12. und 1. Uhren vor der Börse erschienen / und nachfolgendes durch den Herold verkündigen lassen: Es gebe gegenwärtiges Parlament männiglichen zu wissen/daß Krafft dieser Proclamation/das Volck von Engelland/und alle die darzu gehörige Herrschafften und Lande/zu einer souverainen Republic/und freyem Volck gemacht/erkläret und bevestiget worden; und daß hinfüro solche Republic durch die höchste Macht und Authorität des Landes/welche das freye Volck in einem Parlament repræsentiren thät/zu der Gemeine Wolfahrt und Bestem/ohne König/wie auch ohne das Ober-Hauß oder Herren-Cammer gubernirt werden solle/etc.

In währender Proclamation fiengen einige unter dem Pöfel an/Steine auffzusamlen/deren Stephans-Bierne schon etliche dem Lord Major umb seinen Kopff geflogen; Dieweil aber ein gut theil Reutterey bey der Hand war/als ist alles in ziemlicher Stille ab- und der Pöfel/der sonsten/ seiner Gewonheit nach / gar leichtlich einen gefährlichen Tumult hette anrichten können / davon gelauffen.

1649. Beyde Generalen/ Fairfax und Cromwel stattlich regalirt.

Nach beschehener Proclamation / hat der Rath von Londen den Herren des Parlaments/ dem Rath von State/und dem General Fairfaxen/auff dem Statt-Hauß ein Fürstlich Banquet mit grosser Magnificentz gehalten / wobey der Orator des Parlaments oben an der Tafel gesessen/deme der Lord Major congratuliert/ und ihme das Schwert der Statt Londen (welches man vor diesem nur dem König zu geben pflegte) eingelieffert/welches er aber alsobald wieder von sich / und vermeldtem Lord Major gegeben. Erwehnter Orator / der Lord Major/ General Fairfax / und der Præsident / hielten allerhand gute Discursen mit einander. Diese obbesagte/wie auch die andere Herren des Parlaments/beneben dem Rath von State/ sassen an einer Tafel beysammen / der Lord Kerper aber / und andere Gerichts-Verwandte / hatten ihren Tisch à parte, und sassen allein. Damit aber alles wol und in guter Sicherheit ablauffen möchte / musten etliche Esquadronen zu Pferd / über die ordinari-Wacht / die Strassen sicher halten / da dann nachmahls das Parlament unter die armen Leute vierhundert Pfund Sterlinge außtheilen / und selbige also an solchem Frewdenmahl auch Genieß haben: Dem General Fairfaxen aber / zu Contestirung einer besondern Danckbarkeit/ein Becken und Schale von geschlagenem Golde/ wol tausend Pfund Sterlings werth; und dem General Leut. Cromwel/300. Pf. Silberwerck/und zweyhundert ℔. gemüntztes Geldes in einem Beutel præsentiren lassen.

Darauff hat den folgenden Tag der Rath von State die erste Session im Königl. Pallast zu Withall / mit grossen und fast unvergleichlichen Solennitäten eingenommen : daselbsten war der Saal mit den köstlichsten Tapeten / als man jemahls in Engelland mit Augen gesehen haben mag/behängen.

Gen. Leut. Cromwel/ zum General in Irrland ernennt und bestätiget.

Inmittelst solchen Verlauffs / ward dem General Leutenant Cromwel das General-Commando in Irrland auff 3. Jahr lang absolutè auffgetragen / und die zu dem Ende ihm extradirte Commission mit dem grossen Sigillo bekräfftiget; weßwegen er dann grosse Præparatoria gemacht/und 150000. ℔. Sterlings/so das Parlament auß einigen verkaufften Königl. Landen erlöst/empfangen. Den 10.20. Julij beschahe der Auffzug mit in 15000. Mann starck, Er/General Leut. Cromwel/ ward durch viel vornehme Herren und Cavalliere stattlich begleitet/und der General Commissarius Ireton ihme/als sein G. Leutenant zugegeben. Sein Abschied und Außzug zu Londen war überauß prächtig/und zu sagen Königlich: dann er sasse in einer köstlichen Carosse/vor welcher 6. schöne weisse Pferd giengen/und inzwischen seine Leibguardi / bestehend in 80. Edelleuten / so alle Ober-Officirer/in Begleitung anderer 40. Caretten/alle mit 6. Pferden bespannt/womit er also durch die Statt gefahren. Vor ihme ritten her 6. Trompeter/so über die massen trefflich bliesen:

1649.

und einen solchen concentum machten/daß man sich darob verwundern muste; von dessen Verrichtung in nechstfolgender Relation ein mehrers zu vernehmen seyn wird. Und so viel von Engelland / und was dieses verwichene halbe Jahr durch darinnen vornemblich sich begeben.

Schottische Händel.

Von dem Schottischen Zustand wollen wir allein summariter reden. Und ist Anfangs zu wissen/nit ohnnöthig / daß an des Parlaments zu Londen verübten Proceduren/wie auch an des General Kriegs-Raths gebrauchten rigore, die Stände in Schottland ein höchstes Mißfallen getragen/welches dahero ohnschwer abzunehmen in dem sie am 5. Feb. A. C. zu Edenburg den Printzen von Wallis/Carolum den Andern zum König in Schottland erkläret und außgeruffen/gestalt solches in der getruckten Proclamation mit mehrern Umbständen erhellet.

Carolus/ Printz von Wallis/ zum König in Schottland und Irrland solennit er proclamirt

Die Stände des Parlaments/ gegenwärtig in dieser zweyten Versamblung des dreyjährigen Parlaments versamblet/ auß Krafft eines Schlusses der deputirten Räthe und Stände des Lands / welche den Gewalt und Authorität vom letzten Parlament gehabt / dieses jetzige Parlament zu v rsamb en/ wol erwegend/welcher Gestalt der letztregierende König / durch einen gewaltthätigen Tod gegen Recht und wider die Schuldigkeit und Protestation dieses Königreichs auß dem Mittel geräumt worden: und aber uns durch GOttes Gnade und Segen/ein rechter natürlicher Erbe und Successor, CAROLUS Fürst von Schottland und Wallis/ jetzo König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland nachgelassen: Als haben wir die Stände des Parlaments des Königr. Schottland einträchtig und freymüthig erkant und zugeeygnet / ihme seinen Titul und Gerechtigkeit zu der Succession und Cron von dieses vorgedachten Königreichs: Mit diesem gegenwärtigen proclamiren und erklären wir der gantzen Welt/daß vorgedachter Printz Carl durch Gottes Gnade und ungezweifelter Succession/Recht und Ankunfft / König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland / welchem alle Unterthanen dieses Königreichs schuldig seyn/mit Treu und Demüthigkeit in aller Unterthänigkeit zu gehorsamen/und demselben bestes Vermögens zu maintenirn/beschirmen und handhaben (vermög des National-Bunds/Eyds und Verbündnuß zwischen diese zwey Königreich) mit ihrem eygenen Gut und Blut gegen allen dessen Feinde/als ihr einiger und auffrechter Souuerain, Oberhaupt/ Herr und König.

Demnach ist der König verbunden/ vermög GOttes Gebot / und dann die Fundamental-Rechte dieses Königreichs zu regieren/mit Gerechtigkeit und Recht zur Ehre Gottes/Beschirmung der Religion / und Wolfahrt seiner Unterthanen.

Ferner wird hiemit erklärt und kund gethan/ daß eher und zuvor Ihre May. vollkömmlich in seine Königliche Regierung / Authorität und Macht geadmittirt und eingesetzt wird/daß derselbige völlige Satisfaction und Genügen sol thun/an das Königreich in allem was seyn möchte/so zu Versicherung der Religion und Einigkeit zwischen den Königreichen/so dann der Fried und Ruhe dieses Königreichs vermög des Nationals und öffentlichen Solennitäten Verbunds und Gleichförmigkeit desselben.

Zu welchem allem wir geresolvirt seyn/allen möglichen Fleiß ernstlichen und demütigen adres und Anleitung zu geben und anzustellen/ damit S. May. Verification und Vollstreckung/ von allem deme was fürgesagt ist/möge ins Werck gerichtet und vollnzogen werden.

Wir das Parlament von diesem Königreich Schottland / publiciren und erklären diß unser Erkäntnuß von S. Majest. rechtfertige und befugte Gerechtigkeit/so dann den Titul Succession und Erb an der Crone von diesem Königreich / am Creutz auff dem Marckt von Edenburg / mit allen gewöhnlichen Solennitäten in dergleichen / wie vor diesem geschehen / ordnen auch und befehlen seinen Königlichen Namen/ Bild und Siegel zu gebrauchen in allen öffentlichen Mandaten und Schrifften / wie ingleichem in allen Höfen und Rechts-Cammern von diesem Königreich/wie auch in der Müntz/gleich wie für diesem auch geschehen ist/an S. Königl. Majest. Predecesseurs oder Vorfahren/und befehlen daß dieses gleichfalls offentlich in allen Marckt-Plätzen von allen Stätten und Dörffern durchgehend des Königreichs/so wol auch dieses zugelassen zu drucken / auff daß niemand davon unwissend seye.

Gott bewahre den König CAROLUM den Zweyten. Unterzeichnet bey Wilhelm Scot. Clar. Parl.

Demnach nun dieses hochged. Printzen den 2. Mart. durch eine Schottländische Ambassade im Grafehag kund gethan worden/wie man Ihn nemblich den 5.15. Feb. jüngst zu Edenburg/ in voller Versamblung der committirten Räthe von den Ständen des Lands zum König in Schottland offentlich proclamirt/ und Carolum den Zweyten genannt hätte/ mit Vermelden / daß durch gantz Schottland die Predig-Stüle / und andere ansehentliche Oerter der Kirchen und Statt-Häuser/ mit schwartzem Tuch bekleidet; hat er Ihme ein solches / wie billig / hoch belieben lassen / und für erwiesene Ehre sich freundlich bedancket. Ob es nun wol Anfangs sich ansehen lassen / als würde hochgedachter Printz von Wallis/bey angetragener Crone / die Schottischen Conditiones, wie sie solche begehrt/ schwerlich eingehen können; so hat sich doch endlich solches alles gar fein componiren/ wie wir uns dann unterm Dato Londen den 8.18. Junij berichten lassen/ daß theils Schottische Commissarien / so bey mehrgedachtem Printzen von Wallis gewesen / den 11. dito wieder zurücke / und zu Edenburg ankommen / diese Schrifftliche Antwort mitbringende/daß nemblich gedachter Printz und die Schot-

ten

CAROLUS II D.G. MAGNÆ BRITANNIÆ FRANCIÆ ET HIBERNIÆ REX.

1649.

ten gäntzlich vereinigt / und einen vest und absoluten Frieden geschlossen: Er Printz zum König erklärt seyn/und den Schotten eine Obligation/alles das jenige / was sich seithero zugetragen/in Vergeß zu stellen/ausserhalb deren/ so an seines Vatters Tod schuldig zu seyn befunden werden können / mitzutheilen versprochen haben solle. Andere melden / dieser gemachte Accord wäre in diesen 5. Principal-Puncten bestanden / daß nemblichen (1.) das Presbyterial Gubernament der Kirchen in Schottland/wie es vorhin gewesen/confirmirt: (2.) Das Papstumb und die Bischoffliche Regierung gäntzlich außgerottet. (3.) Die jenigen/ so des abgelebten Königs Parthie gehalten/zwar quo ad bona restituirt: Jedoch zu keinen Officien etliche Jahre gelassen: (4.) Des Königs Macht mit des Parlaments Authorität gleichsamb vermählet: Und (5.) ein General Perdon publicirt; Das Convenant aber dem König zu unterschreiben nicht auffgebürdet werden. Mehrere Umbstände hievon wollen wir ins künfftige einrücken.

Bewirbt sich umb Hülffe.

Solchem nach hat mehrhochgedachter Printz / bey den vornehmsten Potentaten der Christenheit / sich umb Hülff und Beystand umbgesehen/wie er nemblich seines Herrn Vatters höchstschmählichen Tod an den rechtschuldigen rächen möchte. Die ihme dann / dem Bericht nach / hiebey das möglichste zu thun versprochen. Er hat auch zu solchem Ende/den hievor in Nieder-Hessischen Diensten gewesenen Herrn Obristen Carpen/ zu seinem General Leutenant angenommen; aller Orthen starcke Geld-Mittel zusammen bringen lassen/umb frische Werbungen anzustellen / gestalt dann deßwegen im Monat Julio / Graff Montrose mit vieler Baarschafft auß Schottland zu Bremen ankommen/ umb daselbsten/wie auch Hamburg/und an andern Orten mit den Werbungen einen Anfang zu machen. Dieses auß Schottland.

Irrländischer Händel weitere Beschreibung.

Nun folget kürtzlich der Zustand in Irrland/ allermassen nun/wie vorgedacht/daß die Schotten den Printzen von Wallis zu ihrem König erwehlet und proclamirt; also haben ebenmässiges auch die Irrländer gethan / als welche sich für König Carln den Andern zu leben und sterben anerbotten / und solches vermög nachfolgender Proclamation: Demnach unser verblichener Souverain, König Carl seel. Ged. unlängst durch einen Theil seiner rebellischen Unterthanen von Engelland / verrätherischer / boßhafft-und unmenschlicher Weise/zum Tode verdampt und ermordet worden; Uns aber einen Sohn und Erben/Namens Carolum von Gottes Gnaden/König in Engelland/Schottland/ Franckreich und Irrland/etc. hinterlassen / der vermöge der Gesetze des Landes / auff Art und Weise/wie solches je und allwege üblich gewesen/ in sein Erbe tretten muß; Als erinnern wir uns unserer Pflicht gegen GOtt/und des Eydes der Trewe gegen unsern König/und thun/Krafft dieser unserer Proclamation/durch das gantze Königreich außruffen/erklären und bekant machen der gantzen Welt/daß Carolus II. Sohn und Erbe unsers ermordeten Königs Caroli I. Glorwürdigsten Andenckens/seye durch Gottes Gnade/ König in Engelland/ Schottland/ Franckreich und Irrland/ Beschirmer des Glaubens. Geben zu Carick den 26. Febr. Anno 1649.

1649.

Dublin von den Irrländern belägert.

Damit wir aber kurtz hindurch gehen/sol der großg. Leser wissen / daß diese Nation (es seye dann zuvor die Haupt-Vestung Dublin den Parlamentischen auß Händen gerissen) besonders nichts anfangen können/was zu ihrem Vorsatz dienen mögen; dahero der Königl. General/ Marggraff von Ormont / und Mylord Jachequin/ (welch letzterer hiebevor des Parlaments Parthie gehalten/nunmehr aber umbgesattelt) mit des Generals Ouvven Roeo Neil, und einem Königl. Secretario, in der Statt Corcke den Schluß gemacht/eine Armee von etlich 1000. Mann zu Roß und Fuß starck zusammen zu führen / und in diesem passu gesampter Hand ihr Heyl zu versuchen / welches sie dann auch kurtz hernach also ins Werck gericht/ in dem sie nach Eroberung unterschiedlicher Oerter und Forten/ mit einer Armee / 10000. zu Fuß und 4000. Pferd starck/bey denen sich noch 4000. Irrländer/unterm General Oven Roe befunden) sich vor gedachtes Dublin gemacht/und solch vornehme Statt durch einen Trompeter aufffordern lassen; der Commendant aber/ Obrist Janes/ein großmächtiger Soldat / diese Resolution von sich geben/daß er bey den Protestanten/und dero Glaubens-Bekäntnuß/so lange ihm Gott sein Leben fristen werde/zu verharren/und solchem zu Folge/den Ort biß auff seinen letzten Blutstropfen wider männiglichen zu defendiren / entschlossen wäre. Hierauff hat der Marggraff von Ormont mit der vorgenommenen Belägerung einen rechten Ernst spühren/ vier Quartier darvor abstechen/und sonsten allerhand zum Sturm dienliche Instrumenten zur Hand bringen lassen; wie dann die Hoffnung zu Eroberung dieses Orts bey ihme so groß gewesen/ daß er an den König schreiben/und S. Majest. bitten dörffen/ ehe und bevor Dublin in seinen Händen/nicht in Irrland zu kommen.

Die werden aber davon gäntzlich auffgeschlagen.

Es ist aber solch sein Vertrawen schändlich (wie man spricht) zu Wasser worden: dann nach dem am 2.12. Augusti/ besagter Commendant in Dublin/auff wahrgenommene Gelegenheit/ mit 1200. Reutern/und 4000. zu Fuß/einen unverhofften Außfall gethan/und etliche der Ormontischen Wercke zu Baggeroth/zwar nit ohne grossen Widerstand erobert, haben sie daselbst des Gegentheils meiste Infanterie (weil die Cavallerie nach gethaner erster charge dieselbe verlassen) zu nicht gemacht/ also daß endlich/ nach zweystündigem Gefecht/ des Marggrafen von Ormont/ und die sich mit ihm conjungirt hatten/gesampte Armee/ auff 19000. starck gerechnet/ gäntzlich ruinirt/ bey vier tausend erschlagen / und über 2000. gefangen worden ; unter welch letztern

1649.

sich diese nachfolgende befunden/der Graff von Fingale; Ormonds Bruder; General Adjutant Farley: 6. Obriste Leut. 8. Majoren: 21. Capitaine/ 58. Leutenante/ 42. Fähndriche/ 4. Cornetten/ 6. Quartiermeister / 10. Artillerie-Meister/ 6. Stücke Geschützes/ 6. Trompeter/ 6. Feldschärer/ 69. Sergeanten/ 20. Trommelschläger/ 10. vom Adel/ 56. Corporalen/ und 10. andere Officirer von des General Ormonds Leibguardi/ beneben 2100. gemeinen Soldaten.

Unter den Todten waren diese die principalsten Officirer: Sir Wilhelm Vaugham: Sir Eduard Berrey: Obr Leut. Daniel: Obr. Gerhard: Obrist. Mattheus/ des Marggraffen von Ormond Schwager: Major Britaine: Obrist. Leut. Beverley/ und bey 4000. von den Gemeinen. Vielgedachter Obrister Janes/ Commendant in Dublin / in seiner Relation/ so er vermittelst eines Schreibens an das Parlament/ und an den Rath von State zu Londen gethan/ vermeldet unter andern: das Feld seye weit und breit umbher mit Kleidern/ Tuch/ Seiden und andern Sachen/ dermassen überstrewet gelegen/ gleich wäre es ein Jahrmarckts-Platz gewesen/ daß die Officirer ihre eygene Soldaten/ als sie wiederumb in Dublin ankommen/ schwerlich erkennen können/ weil sie sich so stattlich außstaffirt hatten. Es ward auch eine ziemliche Quantität an Fässern mit Wein gefunden/ welche die Soldaten auffschlugen / und den Wein einander mit Hüten zusoffen. Deßgleichen seynd erobert worden/ des General Ormonds Cantzley/ die Kutsche des Mylords Jachequin / mit aller dessen Bagage/ Silberwerck/ Kleinodien und 6. Leibpferden/ zusampt der Bagage vom General Major Preston. Item viel Viehe/ eine grosse Quantität Kraut/ Lot/ Kugeln und Lunden: 8000. Stück allerhand Gewehr / und bey 500. Gezelte/ aber wenig Pferde/ weilen die Reutter damit bey Zeiten durchgegangen waren.

Für welche herrliche Victori/ auff Mittwoch den 8.18. Aug. eine allgemeine Dancksagung in Dublin angeordnet worden: und hiemit auch / was schreibwürdig von Jrrland zu melden gewesen. Weitere Beschreibung sol an seinem Ort folgen.

Bevor wir aber zu dem folgenden Titul vorhabender dieser Geschichten schreitten; wollen wir erstlich besehen/ was dann das jetzige Parlament in Engelland für ein vermeyntes Manifest (worinnen ihrer Einbildung nach/ erzehlet werden die Gründe und Ursachen ihrer Weltbekannten Proceduren; wie auch der gegenwärtigen Anordnung ihrer Regierung / in Form eines freyen Stands oder Republic) im Truck publiciren lassen / welches geschehen den 22. Martij dieses lauffenden sechszehenhundert neun und viertzigsten Jahrs/ decretirt aber von der Gemeinde/ so im Parlament versamblet/ auff Sambstag den 17. Martij/ daß diese Erklärung zum ehisten getruckt und publicirt werden solte: selbige lautet von Wort zu Worten also:

Erklärung des Parlaments in Engelland/ in sich verfassend die Gründe und Motiven ihres Verfahrens/ und ihrer newen Regierungs-Form zu einer freyen Republic.

Wir das Parlament von Engelland/ erwehlet von der gantzen Gemeinde des Volcks/ daß Sie repræsentiren / und von demselben die hohe Authorität haben vor das gemeine Beste zu sorgen/ nachdem wir lang gestritten gegen Tyranney/ umb zu erlangen die Wolfahrt der jenigen/ denen wir dienen/ und umb vorzukommen eygenwillkürigter ungebundener Macht/ wie auch aller Hindernuß unsers Friedens und der Freyheit dieser Nation/ erkennen demütig und mit aller Danckbarkeit den Segen des Allmächtigen GOttes/ in Betrachtung unserer Schwachheit/ und dann auch die gute getrewe Assistentz der wol affectionirten bey diesem Werck / dardurch die Feinde/ welche sich hingegen offentlich und heimlich gesetzt hatten / nunmehr gantz ohnmächtig worden seynd/ und ohne Krafft zu verhindern die Vollziehung unsers Vorhabens. Und damit aller Macht oder Gelegenheit auffs newe einige Tyranney/ Ungerechtigkeit / Kriege / und andere allbereit erlittene Unheylen hinfüro wieder anzurichten/ bey Zeiten vorgebawet würde/ so ist das Parlament genöthiget worden/ zu bevorstehender jüngst angestellter Verhinderung des Gubernements und zu Auffrichtung einer solchen Form/ die sie darvor halten am allerbesten dienlich seyn zu Gottes Ehre/ und Wolstand dieser Nation / als dem einigen Absehen und Zweck aller ihrer Anschlägen und schwerer Arbeit.

Damit nun solches desto klärer möge geschehen und erklärt werden/ auch ins gemein zu gutem contento aller / die es betrifft und angehet / als haben sie gut gefunden zu erläutern und an Tag zu geben die Gründe ihrer Proceduren.

Sie halten gäntzlich darvor / daß niemand läugnen werde/ daß die allererste Stifftung und Ampt eines Königs in dieser Nation geschehen sey mit Verwilligung und Ubereinkommung des gemeinen Volcks / das Jhn angenommen zu solchem Ampt/ umb von Jhm beschützt zu werden/ vor ihre Personen und alle Güter/ deren die Jhn erwehlet zu besserer Regierung in den Schrancken solcher Gesetze/ die sie einmüthig angenommen haben.

Wann dann jemand unsere Historien bedenckt/ so werden/ leyder/ sehr wenige unter unsern Königen gefunden/ die vollbracht haben/ das jenige/ was Jhnen bey Jhrem Ampt vertrawt gewesen/ nemblich Gerechtigkeit und Sorge vor Jhrer Unterthanen Wolfahrt: Hergegen wird man finden gar viele / die nur ihre Gedancken dahin haben gericht gehabt / wie sie nur vollziehen möchten Jhren Particulirten

1649.

1649.

Ehrgeitz/weil sie die Macht hatten/mit grosser Beschwerung und miseria geladen auff den Halß ihrer Unterthanen/wie auch mit grewlicher Verschwendung vieles Christenbluts/ nur daß Sie den Kützel ihrer eygener Ehre/Personaler Titulen und eiteler Authorität büssen und contentiren möchten.

Aber unter/denen/so an diesem Seyl gezogen/ hat der jetzt nun todte König / alle andere seine Vorfahren weit übertroffen / damit/ daß er beschwert und untertruckt hat die jenige / denen er Ampts halben verpflicht war sie zu conserviren/ und an statt/daß er seine Protection über sie alle außbreiten solte / hat er kümmerlich zugelassen/ daß nur etliche entgehen möchten der Gewaltthätigkeit seiner Furien. Und zum Zeugnuß/ daß dieses wahr sey/ wird nicht undienlich seyn zu erzehlen/nur etliche wenige Stücke oder Thaten seiner Regierung / in deren Verrichtung er allen seinen Vor-Eltern überlegen ist an grösserer Boßheit / als einige Exempel der Straffe können gefunden werden: Als da seynd / die Auffhebung Seines Parlaments im zweyten Jahr seines Reichs oder Regierung; Die unnatürliche Unachtsamkeit des gewaltsamen Todts seines Vatters / Ursachen zu untersuchen oder darauff im geringsten zu inquiriren; Die betrübte Verlassung der guten Statt Rochel und der Insul Ree/ darüber die arme Protestirende in Franckreich noch auff den heutigen Tag klagen und seufftzen; Die ungerechte erbärmliche Gefangennehmung vieler ehrlicher Personen und andere Beschwernussen / welche verursachten die Auffrichtung des Excellenten Decrets: Daß einem jeden frey stehen solle sein Recht zu suchen: Welches aber eben an denen/die es zu ihrer Notthurfft suchten / von Ihme Handgreifflich wieder umbgestossen/ und in dessen meisten Articuln / gleich nach dem ers selbsten solenniter bewilligt und bestättigt hatte / ist gebrochen worden; Die Gefängnuß und Verfolgung der Glieder des Parlaments / die sich seinem ungerechten Willen im geringsten widersetzten/wie auch unterschiedlicher Kauffleute die nicht stracks bezahlen wolten solche newe Imposten/die doch vom Parlament nicht bewilliget waren / von Ihme aber zum schärpffsten abgetrungen wurden gantz gegen alle Rechten; Die schwere Straffen vieler Patrioten/die nicht einwilligen wolten zu allem/was Ihme beliebte zu fordern/wiewol es gantz zuwider lieff allen uns bekanten Rechten; der gantze Hauff von Monopolien/die er hin und wieder ließ auffrichten; sein Anschlag und Befehl Hochteutsche Reutter ins Land zu bringen / umb uns gar zu Sclaven zu machen / hingegen zu erfüllen seine Hoffnung/ die Er ihme über newes Schiffgeld und alle Mannsmittel/nach allem seinem Belieben/ was Ihn nur gut deuchte auffzubürden / gemacht hatte; Die Privat-Verheissungen und Dräwungen / die Er beyschob den Richtern/ daß sie mehr seinen Willen / als die Gerechtigkeit / beobachten / und also beydes seinen und ihren eygenen Eyd brechen solten; Die Untertruckung seiner Rath-Cammer / der Stern-Cammer/des Hoffs hoher Commissionen/des Hoffs Marsiel/Wardsips/Purveyances/Ritterschaft/ Afforrestations , und dergleichen viel anderen guten Dinge mehr/ so noch in frischer Gedächtnuß/und also nicht nöthig zu erzehlen: Die unnatürliche Sclaverey/darunter Er zwang die in Irrland durch ein Läger von lauter Papisten/ damit er gedachte gantz absolut und über alle Gesetz der Regierung bey Ihnen zu herrschen/ welches dann war ein Vorbild des jenigen/so am nähesten auch über uns erpracticirt werden solte/die so lange Zeit Vorenthaltung und Unterlassung unserer Parlamenten/darbey dann das Absehen war/nicht länger dieselbe/ als ein verdrießlich Ding/zu leiden/und sein grosser Mißverstand in Ubersendung des newen Ceremonien oder Kirchen-Agentenbuchs/hat in Schottland verursacht die feindliche Aufflehnung selbiger Nation gegen uns / weil sie meyneten / wir alle daran schuldig wären; dardurch dann unversehens Er (der König) veranlast wurde/das letzte jüngste Parlament zu beruffen/weil er darvor hielte/ es were ein artiges Mittel / dardurch er zu seinem Zweck gegen die Schotten gelangen/seinen Friedens-Bruch mit Schottland bemänteln / und die zwölff grosse Subsidia, so er forderte an statt seiner ungerechten schweren Exaction des Schiffgelds/desto leichter von dem Volck erhalten könnte; Weil er aber durch den Schein des Parlaments nicht darzu gelangen könnte/sondern fehlete/hat er auch uhrplötzlich und mit ungestümmen Muthwillen zu grossem Schrecken vieler Menschen dasselbe solvirt und auffgehoben. Darauff dann die Schotten/nach dem der König Seine Ihnen mit Eyd bestätigte Pacification brach/und sie gewahr wurden die Mißhelligkeit und Widerwillen zwischen uns/ mit einem Läger in Engelland kamen; Welchen der König eine grosse durch allerhand unbequeme und ungerechte Mittel zusammen gebrachte Macht entgegen führte nach dem Norderquartier/darumb auch daselbsten herumb unterschiedliche Oerter und gute Leute anhielten; Aber nachdem das Ding sich lang herumb trieb/und er sahe/ daß die Unterthanen beyder Königreiche gar unwillig darüber wurden / daß sie von Ihme angeführet würden/ sich selber unter einander auffzureiben / hat er bey solchem zweiffelhafftigen des Kriegs Außgang auff vieler tapferer Leute Anmahnen/die es gern gut gesehen hetten/auffs newe etwas gethan/das seiner Pflicht ähnlich schiene/nemblich sein Parlament wieder beruffen.

Da wurden nun grosse Summen Geldts gefordert und auffgenommen bey dem Volck von Engelland/zu Befriedigung der jenigen/ die Ihnen grossen Schaden zugefüget hatten/ und zu Bezahlung der beyder Läger auß dem Beutel derer/die weder Ursach noch Bewilli-

gung

1649.

gung zu einem oder dem andern gedachter Läger gegeben hatten; Und über das alles/das Englische Läger wurde von dem König ermahnt und angefrischt/sich gebrauchen zu lassen und zu gehen gegen das Englische Parlament; welches dann sich dahin bearbeiten daß seine eygene Unterthanen in Engelland sich unter einander metzeln/ und ein Nachbar und Freund mit des andern Blut besudeln solle/eine Missethat an dem König von Engelland war/voll einer solchen frembden und unnatürlichen Gottlosigkeit/daß nicht kan darauf geantwortet werden; Es were dann/ daß man sagen wolte / weil er kein Engelländer geboren/sondern ein Frembdling/habe er solches desto eher einwilligen können / wann nicht der augenscheinliche Fortgang solches bösen Vornehmens/den Glauben männiglich in die Hand gegeben hette.

Dann dieses hochbetrübten Anschlags Vollziehung ist am allerersten gefallen auff unsere arme Brüder in Irrland / da so viel tausend derselbigen so unerhörter grawsamer Weise ermordet wurden/daß es alle Menschen/die nicht gar steinerne Hertzen hatten / zum hertzlichen Mitleiden bewegte / wiewol etliche von solchen Mördern offentlich bekannten und beständiglich außsagten/ Sie hetten des Königs Commission und Gutheissen über solche ihre Thaten. Dargegen weder seine letzte und schlechte Resolution darinn er sie vor Rebellen proclamirt/noch seine Bewilligung zu einem Stillstand der Waffen mit solchen Rebellen (welcher den Protestirenden nur zum Schaden und mehrern Ruin gereichte) noch Hinführung der Proviant und anderer Nothdurfft / vor einige Zeugen passiren können/umb ihn zu entschuldigen von demselbigen unschuldigen Blut / das so laut umb Rache rufft.

Aber wann wir wieder in Engelland kehren/ so finden wir allda Materi genug zu trauren/welches erfolgte auff die Ankunfft des Königs in Person in das Hauß der Gemeinde (Unter-Hauß des Parlaments) umb die fünff bekannte Männer zu greiffen/und er bey sich hatte etliche hundert unnützer und leichtfertiger Personen/welche alle mit Degen/Pistolen und anderen Waffen versehen/an der Thür des Hauses auffpasseten/bereit umb herauß zu führen/ was ihnen ihr Vorgänger gebiethen und überliefferen würde.

Und weil auff etliche andere Gründe/ darauß das Volck in Argwohn und Zweiffel geriethe/ daß ihren Beschwerden nicht würde abgeholffen werden / einiger Tumult und Disordre entstund in Londen/darüber nahm der König Occasion/sich auß der Statt zu machen/zu welchem dann alsobald sich verfügten nach Kingston etliche Rotten von Personen/die seine Gesellschafft suchten:von dannen reysete er nach dem Norderquartier/und suchte auff allerley Wege an sich zu locken viel Glieder von beyden Häusern des Parlaments/und das/so ihnen bey ihrer Stelle vertrawet war zu quittiren/hingegen sich mit ihm zu vereinigen/damit er also durch Trennung uns an einander brächte/uns und auch solche Personen selbsten zu ruiniren: und an statt Justitiam zu administriren / beschirmte er die Mißthäter: Errichtet zum allerersten sein Standart auff zu Notthingam: von Wallis und anderen Orten bracht er ein mächtig Läger zusammen/und thäte den ersten Anfall einer Batalien zu Edghil: Er nahm Oxford ein/und fortificirte es zu seinem Hauptquartier / beneben andern Plätzen/so zum Widerstand bequem seynd/und trieb einen gewaltigen blutigen Krieg auff das repræsentativum Corpus seiner Unterthanen/so damahl bey einander war im Parlament; eine solche That/dergleichen nie keine ist attentirt worden von einigem König dieser Nation/an welche nit ohne groß Hertzenleyd alle Menschen/die darumb wissen/gedencken können. Denn darauß ist entstanden daß ihre Stätte und Wohnhäuser verbrant oder sonsten vernichtet/ihre schöne Güter verwüstet/und ihre Erbe weggegeben worden/ an solche die in aller Boßheit durchtrieben / und damit gegen sie geschäfftig waren: sie musten erfahren/daß ihre Diener/ Brüder / Freunde und Kinder jämmerlich ermordet wurden. Also wurde sein eygen Volck/daß er vermög seiner Pflicht schuldig war vor allem Unrecht und Gewalt zu beschirmen/von ihm selber/auch in eygener Person/verfolgt mit Fewer und Schwert gefangen/ gepeinigt und getödtet mit allerley Elend / das der Krieg nach sich zu ziehen pflegt. Unangesehen dieses alles/ja auch da es am härtesten zugieng/ das Parlament sandte zu unterschiedlichen vielen mahlen zum König umb Frieden/aber man hat nie von ihme einen Accord oder Vereinigung erlangen können/da doch das geringste Wort seines consensus den gantzen Blutfluß und Strom dieses Elends/den er selbsten in allen Theilen seines Königreichs eröffnet hatte/wieder hette zustopffen können. Und ob schon der grosse Gott der Heerscharen gar viel Vortheils dem Parlament auff seiner Seiten im Felde gegeben / hergegen des Königs Macht gar nahe all zerbrochen hatte/und also er (der König) nicht länger auff seine eygene Stärcke sich verlassen oder wagen dörffte/so hat gleichwol sein Gemüth noch nit sich resolviren wollen zu den Englischen zu kommen/ sondern sich lieber begeben zu seinen Landsleuten (den Schotten) ihnen die Ehr gönnende ihn beydes zu empfangen/und auff ihre eygene conditiones bey ihnen sich auffzuhalten. Da es nun also mit ihm stund/wurden auffs newe Bottschafften an ihn geschickt von den Parlamenten beyder Königreiche/wegen des Friedens auff eine gewisse Proposition/ (welche doch wegen des Successes auff des Parlaments Seite nit höher gespannet war) aber sie wolte nit bewilligt werden/weil wieder auff seiner Seite newe Anschläge unterhanden waren/noch als mehr Elend über seine Gemeinden zu erwecken/ welchem doch ein guter Accord auff die Propositiones leichtlich hette vorkommen können: Worauff denn beym Parlament beschlossen ward/kein weitern Versuch

1649. 1649.

such an den König zu begehren. Belangend die jetzgemeldte newe Anschläge/ fiengen hierauff den letzten Sommer außzubrechen/ nehmlich eine newe Blut-Ader wurde im Namen deß Königs geöffnet/ ein solch listig Vornehmen/ welches/ nach ihren (der Königischen) eigenem Termino und Ruhm/ so tieff seyn solte als die Hölle. Es schien auch also: denn das Feuer brach auß/ gleichsam auff einmal/ durch Vertheilung deß Lägers/ an vielen Oertern deß Königreichs zugleich/ und auß Beysorg/ daß die Anzahl der Englischen zu gering seyn möchte/ oder aber das Mitleiden zu jhren Lands-Leuten zu groß/ So wurde auch unter den Schotten eine mal-contente starcke Parthey leichtlich auffgewickelt/ zu diesem Vorhaben zu helffen; nach dem dieselbe (ohngeacht sie anfänglich den Convenant (oder Bund) verstanden hatten/ also/ daß sie es mit dem Parlament von Engelland halten/ und hingegen fechten solten gegen die Parthey deß Königs) nunmehr einen andern Verstand annahmen/ nehmlich den Bund zu verfolgen/ damit daß sie sich schlahen zu deß Königs Parthey/ und fechten wollen gegen jhre Verbunds-Brüder/ das Parlament von Engelland: Aber Gott will nicht gespottet seyn/ dessen sichtbare Hand (in dem es sich ansehen ließ/ daß diese trübe Wolcke deß newen Elends beydes allhie und auch im Norder-Quartier dieser armen Nation eine vollkommene Verwüstung dräuete) wie vor diesem offtermals/ also auch hierbey hat sich mächtig und recht wundersam für uns erzeigt/ und hat unser Läger (welches sie beliebte zu gebrauchen/ als jhr Instrument) mit grosser Tapfferkeit und Treue geleitet/ so wol zu Verwunderung als auch Uberwindung unserer Feinde/ und also bißhero durch solches Mittel erhalten alles was uns lieb und angenehm ist.

Unterdessen und daß solches vorgieng/ (auff welche weise und durch was Mittel/ das ist gnugsamb bekant/ und außführlicher erzehlet in einer andern vollen Declaration) so muste noch eine/ nehmlich die achte Bottschafft an den König gethan werden/ so von dessen Parthey erpracticirt/ und also der obgemeldte Schluß deß Parlaments von nicht mehr an den König zu schicken/ auffgehaben wurde; Die Commissarii giengen nach der Insul Wicht. Aber auch da/ an Statt daß man jhrem rechtmässigen Begehren Platz gegeben/ und in dem/ daß sie vom Frieden mit jhm tractiren/ war der König noch als im Werck begriffen/ einen newen Krieg gegen sie zu erwecken/ und noch mehr Blut von seinen Unterthanen abzuzapffen. Zu solchem Ende waren seine beyde älteste Söhne in offentlicher Hostilität und mit Macht/ zur Destruction seines Volcks/ ohne Zweifel auß seiner eigenen Commission/ gewaffnet.

Von wegen dieser und vieler anderer unvergleichlicher Missethaten/ der Brechung seines Eydes/ und Protestation deß ruffenden Bluts in Irrland und Engelland/ der heissen Thränen so vieler Wittiben/ Wäysen/ Kinderlosen Eltern/ und so vieler Millionen Personen/ so alle durch jhn ruinirt worden; mögen in aller Welt alle unpassionirte Menschen urtheilen/ Ob nicht das Parlament übergnugsame Ursachen gehabt habe/ den König vor die Justitiam zu bringen.

Aber es hat wollen verlauten (und eben das war deß Königs sein vornehmster Vorwandt) daß die jenige/ die in solchem hohen Stand seyn/ nicht schuldig seyen jemanden Rechenschafft zu geben jhrer Actionen/ als allein GOtt/ dessen Gesalbte sie seyn. Darauß dann nothwendig folgen muß/ daß alle Menschen dieses Landes bloß erschaffen seyn umb eines Manns (deß Königs) willen/ und vor jhn/ umb damit zu thun und umbzugehen wie es jhme beliebt/ eben als wann sie zu keinem andern Ende geschaffen weren/ als seinen Muth zu sättigen/ ja auch zu seyn ein Opffer nach dem Willen eines bösen Tyrannen: Doch/ wer Verstand hat/ wird also leichtlich und bloß hin nicht glauben daß es also von GOtt gesetzt oder gestifftet sey/ welcher zwar Straffe der Laster/ aber nimmermehr Ungerechtigkeit und Untertruckung der Armen auffgerichtet hat; Von welchem wir auch zwar befinden/ daß Er darüber gezürnet habe/ als sein Volck einen König begehrte/ aber keine einige Anzeig seines Unwillens/ oder deßwegen jemals gehabten Mißfallens/ daß sie zuvor keinen König hatten. Ein solcher unverzechneter/ über alle Gesetze und deren Straffe erhabener Officiant/ were ein seltzames Monstrum/ wo es bey den Menschen zugelassen seyn solte. Aber diese Lehre wird bey jetzigen Zeiten besser verstanden/ als in denen vor Alters/ und erfordert deßwegen weniger Mühe umb zu refutiren/ dieweil sie selber gnug ist sich selbsten zu widerlegen und umbzustossen. Was betrifft den Titul eines Gesalbten/ kein gelehrter Theologus wird nachgeben/ daß er allerdings eben also zugelegt werden solle den Königen von Engelland/ als denen von Judea und Israel/ oder daß er mehr zustehe einem König/ als einem jeglichen andern Magistrat oder Diener GOttes/ (Prediger) wie auch daß die Wort: Rührt meine Gesalbte nicht an/ zu verstehen seyen von Königen/ sondern daß die geredet seynd an Könige/ die damit gescholten werden/ und jhnen befohlen/ daß sie kein Leyd thun sollen den Propheten und andern Gottes Heiligen/ als welche an dem Ort seynd die Gesalbte.

Andere die sagten/ Man habe kein Exempel davon/ daß je ein König seye gebracht worden (und also auch solle gebracht werden) zum Examine seiner Händel/ und derentwegen zur Capitalen Straffe.

Aber die Crimina (Missethaten) unsers letzten Königs waren auch selber ohne Exempel/ und die Kinder Israel hatten kein weder bekante Rechte noch Exempel vor sich/ umb also zu straffen die Benjaminiten/ wegen jhres schändlichen Wercks/ das bey jhnen geschehen war an deß Leviten Haußfraw; und Gott mißfiel

gleichwol nicht / was sie ohne Exempel an jhnen gethan hatten.

Wiewol wir haben keinen Mangel der Exempeln an den Vorfahren dieses Königs / die von den Parlamenten seynd abgesetzt / und darnach in den Cammern / Winckeln / oder sonsten in finsterer Stille heimlich seynd ermordet worden. Aber dieses Parlament hielte darvor / es were viel bequämer oder redlicher vor die liebe Gerechtigkeit / diesem König zu geben eine offenbahre Abhandlung oder Erläuterung seiner Sache / vor und durch mehr als hundert Edelleute / an dem allerpublicksten Platz der Justitz / darbey Jhm frey stund (wann Er anderst selbst gewolt hätte) sich selber zu verantworten / nur allein auff ein geringes Theil seiner Missethaten / so Jhme vorgehalten wurde / daran schon vor etlich Jahren die Parlamenten von beyden Königreichen in jhrer gesampten Declaration Jhn mit sattsamen Grund schuldig zu seyn / sich erklärt hatten.

Nach dem dann über und zu solchen seinen Missethaten noch kam eine erschröckliche unversöhnliche Hartnäckigkeit / und unablößliche Arbeit zur Ruin seiner Unterthanen / so haben diese letztere Dinge (worbey / in auffrichtiger Warheit zu sagen / kein Ubersehens den Königen kan gestattet werden) nach dem keine Genugthuung soll angenommen werden für einen Mörder / sondern er soll (wie GOttes Wort redet und befihlt) gewißlich getödtet werden / weil das Land nicht kan gereiniget werden von dem Blut / das drinnen vergossen ist / als durch das Blut dessen / der es vergossen hat / über Jhn gebracht das Werck der Justitiæ, so an Jhm vollbracht ist.

Nach seinem Todt / hat man billich gedacht an seine Kinder / aber von diesen Zweigen war anders nichts zu erwarten / als eben dergleichen bittere Früchte / massen derselben schon etliche sich ereugeten noch bey Regierung deß Vatters / der Sie auff seinen Schlag erzoge ; und darvon schon jederman die Prob haben konte ohnlängsten an den zweeen ältesten Söhnen / mit jhren Waffen und Feindthätigkeit gegen das Parlament / und derentwegen konten wir nicht mehr Versicherung und Erhaltung unserer Wolfahrt von Jhnen erwarten / als auch von jhrem nechsten Vorfahr / und nach menschlichem Ansehen / wie die Sachen damals stunden / war da kein sicherer Weg zu einem sichern Frieden zu finden / oder auch wie vor zu kommen were den zukünfftigen Troublen / und nach einem grossen Hauffen allerhand Elends / als allein durch das gäntzliche Benehmen der Succession / weil wir erfahren haben / daß eben darauß vielfältige miseria entsprossen ist / und ohnfehlbar noch weiter entstehen würde / wann wir solten lassen auffs newe wieder einwurtzeln das Vorhaben und die Practicken der Könige / die meistentheils von Jhren Hoffmännischen Fuchsschwäntzern und Secretesten Rathsleuten zu entstehen pflegen. Es ist und laufft gegen alle Gerechtigkeit / zu enterben die jenigen / die Titul und Recht oder Anspruch haben zu der Crone. Aber hierbey ist zu wissen ein Ding / das gantz gewiß ist / nehmlich das allerälteste Recht gehört dem Volck zu / eben dem Volck / darüber die Könige jhnen die Regierung zumessen. Hat der älteste Sohn einige Gerechtigkeit und Titul / die seynd erloschen und verfallen bey den Missethaten deß Vatters / in vorgangenen Actionen / ebener massen als sonsten offtermals geschicht den Erben jhre sündhafften Vorfahren / welche verliehren diese und jene Güter oder Aempter / weil jene gebrochen haben die Pflichten über die Dinge / so Jhnen anvertrauet waren / (gestalt solche Condition allezeit den Officiis angehencket wird) kein Verständiger wird das läugnen / sondern wird bekennen / daß solches die Kinder eben so wol außschleußt / als auch den Officianten selber. Nun aber haben wir einen dergleichen Fall / in dem die älteste Söhne Krieg führen gegen das Parlament ; und niemand wird allegiren dörffen / daß die jüngste Kinder zu nirgends zu gebohren seyen. Es ist kein Zweiffel / eben dieselbe Macht und Authorität / die anfangs einen König auffgerichtet / und jhn gemacht hat zu einem allgemeinen Diener oder Officirer vor das gemeine Beste und Wolfahrt / wann dieselbe befindet / daß Er durch böse Instrumenta verderbt oder sonsten verkehrt worden ist / zu seiner Leute miseria, Verdruß und Verderben / hat auch hinwieder alsdann das Recht umb zu deliberiren / ob Sie / die Jhn erwehlet haben / und deren Officirer er ist / Jhn länger behalten wollen / und mit jhm also continuiren / oder aber diese Regierungs-Form verändern in eine bessere / und also an Statt der Tyranney / solche wieder zu bestättigen / resolviren zu der Regierung eines freyen Status.

Bey diesen Gedancken hat das Parlament einen guten Muth gefaßt / auß Anschawung deß Segens GOttes über andere dergleichen Status und Republicken / als / die Römer nach Außjagung jhrer Könige / haben etliche hundert Jahr nach einander viel mehr prosperirt und zugenommen / als Sie zuvor unter oder bey jhren Königen und Käysern je gethan haben ; Die Venetianer haben florirt in die dreyzehen hundert Jahr nach einander ; Und wie weit gehet Schweitzerland sampt andern freyen Republicken den Ländern / die nicht also seynd / vor / an Reichthumb / Freyheit / Friede und Glückseligkeit : Unsere Nachbarn / die Vereinigte Provintzen von Niederland / haben seithero der Veränderung jhrer Regierung / überauß zugenommen an Reichthumb / Freyheit / Handel und Macht zu Wasser und Land ; in jhren Republicken findet man die Justitz wol administrirt / die Grosse ohnmächtig die Armen zu untertrucken / und die Armen selbsten reichlich und wol versorget : Durch diesen Weg werden auch hinweg genommen alle Gelegenheiten zu Bürgerlichen Kriegen / so da auß particu-

lärem Ehrgeitz/Vorwand der Hoheit/oder Succession und dergleichen Namen (wormit diese Nation viele Jahr hero elendig ist geplagt worden) zu entspriessen pflegen; hergegen wird gepflantzt aufrichtige Freyheit deß Gewissens/Personen und Stände/ darin sich allerley Gattungen von Menschen finden / so von der andern Seiten entstanden / und gemüntzt seynd nach dem Schlag der Monarchien. In was vor Ungerechtigkeit/ Untertruckung und Sclaverey ist doch das gemeine Volck gehalten und übel tractirt worden ! Etliche der grossen Herren haben jhren Dienern/ Taglöhnern oder andern Haußleuten kaum so gute Speiß geben/ oder so viel Ruhe gegönnt / als jhren Pferden und Hunden. Es ist schon eine geraume Zeit/daß Wir im Parlament seynd gewarnet worden durch einen geheimen Rath deß letzten Königs/ daß Wir wol zusehen solten / wann Wir das Parlament verliehren/ dann würde es uns gehen / wie es den Gemeinden unter den Monarchien fast zu gehen pfleget / da sie zu Frieden seynd mit hänfen Kleidern/und höltzernen Schuhen/ und sehen auch den Geistern gleicher als den Menschen.

Und diß Unheil fieng schon an sich sehen zu lassen über Engelland / und würde je mehr und mehr außgebrochen seyn / wann die Monarchy die Oberhand solte behalten haben. Dahin gieng schon / daß der Herren jhre Bestiæ musten gemestet werden mit überflüssigem unnöthigem Verschlingen deß Korns und anderer guter Früchte der armen Leute/ deren Weib und Kinder unterdessen manch hungerige Mahlzeit zu Hauß halten musten / weil sie es dorthin geben musten ; Ein Kauffman/der an ein grosse Person seinen meisten Vorrath geliehen hatte / oder sonsten ein ehrlich Mann sein Geld/wann er hernacher seine Bezahlung wieder haben wolte / der empfieng seine Antwort mit unnützen Worten/ bißweilen auch mit Schlägen/ auß dem einigen schlimmen doch sehr köstlichen Vorwand/ daß Herren unnd Königs Diener privilegiret seyn von Arresten und Processen vor Gericht; Dannenhero viel arme Creditores und Familiæ durch solche ungerechte Libertät oder Verschwendung jhrer rechtlosen Debitorum verdorben und zu Grund gerichtet worden. Ein armer Schiffer etwann mit seinem Boot oder Nachen/ein Bawer mit seinem Fuhrwesen/und so fortan andere in andern schlechten Gewerben/ haben dem König dienen müssen umb den gesetzten Preiß/ welcher doch (den sie gleichwol offt nicht bekommen können) so geringe war/ daß sie vor sich nur das liebe Brodt darfür kaum kauffen mochten/ da doch jhre Frawen und Kinder anderst nichts haben / als die Arbeit jhrer Männer täglich sich darvon zu ernehren ; und das war die schöne Exaction deß Hoffs (genennt Purveijance, darüber sonsten unsere Vor-Eltern fürlängst gute und denckwürdige Rechten gemacht hatten) die grössere Unkosten dem Land gemacht hat / als das Kriegs-Läger in einem Jahr/ massen wir ohnlängsten in Rechnung gefunden haben. Und das seynd nur etliche publicke Beschwernüssen/ neben welchen noch mehr waren verhaßte Diener in dem Gemüth / und auch an den Leibs-Kräfften selbsten/ deren die sie leiden musten/ sehr betrübte Lasten / unnöthig zu erzehlen : Aber wann man allererst bedencken solte die grosse Expensen deß Hoffs / vor allerley unnütze Zärtelheit und Uberfluß / als in beständiger Unterhaltung einer grossen Menge vieler müssiggehender Personen(die nur ein unerträglicher Last der Erden/ unnütze Schläuche und alles beste zu verzehren gewehnte Bäuche seynd) in kostbaren Spielen/ Mascaraden/ Tantzen/ und andern Comödischen Affenwercken/(und darzu waren zu Hoff solche Dinge Sonntägliche Exercitia) beneben andern (so zwar gnug in Missethat/aber nicht am Kosten)sehr köstlichen nur zur Wollust und eiteler Ergetzlichkeit dienenden Dingen/zu welchen gleichwol viel tausend Morgen gemessenen Lands/ und viele Graffschafften (so absonderlich mit jhren Einkommen hierzu gebraucht wurden) sampt andern Mitteln/so zu viel bessern und gemeinen Diensten nach jhrer ersten Verordnung hetten angewendet werden sollen ; seynd gezogen worden. Zu geschweigen auff der andern Seiten die unnöthige Donationes oder jährliche Salaria und Pensiones,verordnet solchen Personen / die entweder waren oder werden solten bequeme Instrumenta der Tyranney/ und andere Göttloser absehen/ alsdann wären die wol bey dem König dran waren/ entweder von Geburt oder auß anderm Personal Respect: In Rechnung dieses Postens allein finden Wir gleichwol über die funfftzig tausend Pfund Sterlings jährlicher Außgab/die bezahlt seynd auß der Exchequer, das ist / Königlicher Schatz-Kammer / an Favoriten der Schottischen Nation/ ohne die Secrete Assistentz auß deß Königs sonderbahrem Seckel / oder anderst woher / wie am besten den jenigen/ so es empfangen / bekant seyn wird / (welches vielleicht auch eine Ursach ist/ daß sie so eyfferig seyn umb deß Königs Macht zu handhaben in dieser Nation/ weil Er zugleich jhr Landsmann ist) wer da wahrnimbt/wie viel hundert tausend unnützlich bey Hoff verschwendet worden / auch bey gemeinem Lauff der Zeit/ also daß die rechtmässige und ordentliche grosse Renten dieser Cron(beneben den Impösten und extraordinari Einkommen / und was zum Unterhalt der Königlichen Schiffe und Forten erhoben worden) nicht gnug waren / sondern noch hundert tausend Pfund Sterlings darüber verthan worden/ der möchte sich wol verwundern/ wo doch die Brunnen-Quell gelegen habe so tieff verborgen / darauß alle die Ströme solcher Fülle zu Wollust und Boßheit geflossen seyen/ wann er nicht zugleich solches ersehen könnte an den Proyen, Monopolien, Verkauffung der Officien/Geschencken/verkaufften Pœnal Rechten/ und dergleichen andern Mitteln/ dardurch den Gemeinden das Geld gar artig auß dem Seckel gezogen wurde: Und diese Mittel/welche

durch solche Gottlose Wege zu wegen gebracht waren / die waren zugleich auch am besten würdig / daß sie also employirt und angewendet wurden: Durch solchen Gang war das Hoffwesen so hoch gestiegen / daß es anders nicht schien als ein (Theatrum Luxuriæ & Injustitiæ) ein Schau-Platz aller Uppigkeit und Ungerechtigkeit / zum Verderben guter Sitten / und zum Unterhalt junger Dornsträuche von Hoff auffgeblasener Hoffnung / entsprossen auß Edelen Geschlechten; wie auch als eine Universität zur Verdunckelung der Religion und Tugenden / dardurch dann wahr gemacht wurde das Sprichwort:

Exeat aula qui volet esse pius;

Nahe bey Hoff / nahe bey der Hellen /
Wer fromm seyn will / der weich von seiner Schwellen.

Nun allen solchen und vielen dergleichen Unheilen kan man bey einem freyen Statu vorkommen; Die gewaltige von der Natur gegebene Vortheil dieses Lands so wol zu dem Handel ausserhalb als künstlicher Arbeit innerhalb können desto besser empfunden werden / wann die erfundene vom Hoff entsprossene Griffe der Projecten / Monopolien und dergleichen samt dem Hoff abgethan / hergegen ein freyer Handel vor jederman / beneben Auffmunterung zu allerley überall angenehmen Handarbeitswercken und Versorgung der Armen bey der Republic verordnet wird; zu welchen Dingen man unter der vorigen Regierung nie hat gelangen können / gar bequemlich aber bey Form einer Republick wird geschehen mögen.

Auff dieser und viel anderer Betrachtungen mehr reiffe sattsame Erwegung / haben wir / das Repræsentativ Corpus der Inwohner in Versamblung deß Parlaments / es vor nöthig gefunden / das Gubernament dieser Nation zu verändern / an statt der Monarchy (bey deren eine grosse Menge von injuriosen Anschlägen vorgangen ist) eine freye Rempublicam zu formiren / damit Wir keine Könige mehr haben / die über uns tyrannisiren.

Unterdessen zu Stabilirung derselben Republick ist vor rathsamb erachtet / daß das Ober-Hauß (oder Hauß der Herren Stands Personen / welche pflegten in einem Corpore bey einander zu sitzen / und in wichtigen Sachen deß Rechtens oder andern grossen Geschäfften schrifftlich beruffen zu werden) nicht länger haben und üben soll die Negative Stimme über das Volck / weil Sie solches im geringsten nicht repræsentiren / noch auch eine Ritterliche Macht über alle Personen und Mittel der Inwohner / wie Sie deren competente Richter nicht seynd / und ohne das Ihre Macht und Hoheit principaliter fleußt und kompt von der Macht und Authorität eines Königs / zu deren Sie ohnlängsten auch auffs newe Ihre Inclination zu erkennen gaben. Derhalben nach dem es augenscheinlich ist / daß (sonderlich bey diesem betrübten Zustand) weder die Republick und deren Regierung / noch auch die allgemeine Versicherung würde können dulden den Auffschub und Negativen deß Ober-Hauses; So ist eine hohe Nothdurfft gewesen / dasselbe gantz auffzuheben und zu cassiren; jedoch der gestalt / daß unterdessen die jenigen Herren / die getrew gewesen / und weiter zum gemeinen Wolstand getrew seyn werden / behalten und haben sollen die Privilegia zu erwehlen und erwehlt zu werden in die Zahl deß Repræsentativi Corporis der Gemeinden von Engelland / eben so wol als auch andere Ehrsame bequäme Personen / die ein gute Affection zum gemeinen Nutzen tragen; gleich wie solches auch im Anfang / als handgreifflich zu beweisen gewesen ist / da alle beyde die Herren und das Volck vor diesem bey einander sassen.

Aber hie kompt in den Weg ein Gegenwurff / so offtermals ist in den Weg eingestrewet worden / nehmlich die im April Anno 1646. von beyden Häusern außgelassene Declaration von der Regierung deß Lands / durch einen König / Herren / und Gemeinde / sampt angehefftetr Erklärung / Ihn zu machen zu einem grossen und glückseligen Fürsten. Darauff ist zu wissen / daß damals der beyden Häuser versicherliche Hoffnung war / daß der König / wann nur sein böser Rath von Ihm weg gerissen were / sich durch sie würde lencken lassen zu dem guten Vortrag seines Parlaments / und daß die Herren / die damals noch bey dem Parlament geblieben waren / würden Ihn sehr darzu haben bewegen können. Aber nach dem schon sieben fruchtlose Bottschafften an Ihn geschehen waren / und Wir also sahen / daß Er biß in den Todt hinein unveränderlich blieb bey seinen obstinaten Opinionen / zu handhaben seine geschworne Tyranney / und hingegen abschlug anzunehmen das / was das Parlament erkläret hatte; Daß auch die Herren zu Handhabung gemeldter Tyrannen Ihm verpflicht waren / in Ansehung jhres eigenen Interesse deß Pariatus, dardurch Sie ins gemein jhre exorbitante Macht mißbrauchten zur Freyheit / nicht zu bezahlen jhre rechtmässige Schulden / und auff die Klagen deßwegen nicht zu antworten bey dem Richter / beneben der allzugrossen Erhebung über das Volck / das man gar zu Sclaven machen und undertrucken wolte: so ist demnach kein Wunder / daß die Gemeinden endlich seynd gezwungen worden / auch jhre vorgethane Resolution zu verändern / weil Sie sich sahen beraubt und entblöst von aller Hoffnung und Intention / die jhre vorige Erklärung verursachte: Und weil solche Veränderung gedeyet zur gemeinen Wolfahrt / so kan und wird kein redlich Englisch Hertz mit Recht etwas dargegen sagen / oder ein Mißfallen dran haben. Uber das / so kan solche Declaratio weder dem König noch den Herren zu statten kommen / auß Ursach / dieweil sie nicht vollzogen ist durch beyderseits Bewilligung: Nun aber wo kein Con-

tract gemacht ist / da kan auch nicht gesagt werden/daß er jemals sey gebrochen worden: Sintemal kein Contract güldig ist / als da von beyden Theilen geschlossen/ und ein Ding umb das andere gegeben wird;und dieweil solches hiebey nicht geschehen / sondern vielmehr geweigert worden/ so ist die Gemeinde gar nicht schuldig oder verbunden gewesen / die gemeldte Declaration zu vollführen; sondern vielmehr grosse Ursachen gehabt/ zu Erhaltung deß gemeinen Volcks Freyheit/ solche Veränderung in den Sinn zu fassen und ins Werck zu richten.

Hierauff kompt noch ein andere Einrede / die sagen will / daß solche wichtige Sachen (wann man sie ja solte und wolte unterstehen) gehören zu einer vollkommenen Versamblung deß Parlaments-Hauses / und sollen nicht determiniret werden / wann viele Glieder mit Gewalt davon außgeschlossen oder verstossen seyn / und die Privilegien so sehr gekräncket oder gebrochen / massen denn die noch übrige anderst nicht agiren/als unter Gewalt und nach jhrer Gedult. Aber wir antworten / daß alle Parlamenten schuldig seyen zu agiren (abzuhandeln jhre Sachen) auff jhre gute Gedult: und derer sind gar wenige / die jemals agirt haben / die nicht zugleich eine oder die andere Macht / die sie haben förchten müssen/ über sich gehabt haben: und zwar die meiste unter dem Gewalt der Tyranney und Forcht / daß sie würden ruinirt werden / so sie deren etwas mißfälliges beschliessen solten / etliche auch unter dem Gewalt sonderbahrer Factionen oder Titeln zu der Cron: und nichts desto weniger so sind die Rechten bey solchen Parlamenten auffgerichtet/ und zum Vortheil der nachfolgenden Zeiten observirt worden: Darauß dann erhellet / wann dieser Gegenwurff ja etwas gelten solte / daß alles und jedes / nichts außgenommen/ was bey diesem Parlament gehandelt oder gethan ist / seithero daß etliche Glieder von jhm abgefallen/ und der letzte König Gewalt-Thaten gegen dasselbe gebraucht hat / ja daß auch im Gegentheil alle Affronten und Ungebührlichkeit gegen dasselbe vor diesem geschehen / alle mit einander recht seyen. Betreffend die Kränckung der Parlaments-Privilegien / so wird man deßwegen die übrige Glieder nicht können beschuldigen / wann sie gethan haben das / was zum Wolstand/ Unheil vorzukommen/ dienete/ man wolte dann sagen / daß sie nicht hetten können brauchen die Freyheiten jhrer eigenen Stimmen und Rechten; und übertreffen ohne Zweiffel durch das Recht deß Parlaments weit die blosse Zahl / die ein Hauß oder Versamblung erfordert / nach dem sie authorisirt seynd zu Expedirung aller Händel/ welcherley die seyn möchten: Und wenn mans recht beym Liecht besihet / so seynd eben deren etliche/ die man nun eine Gewalt nennen will/ von deß Parlaments besten Freunden/ von denselben erwehlt und beruffen zu jhrer Beschirmung / und zu einer Guardi umb sie alle zu beschirmen gegen jhre Feinde / denen eben durch solche Freunde die Mittel und Hoffnung/ dardurch sie vermeynten die Parlamenten zu destruiren / und solche solten nun jhre eigene Actiones also verunehren / als gethan gewaltsamer Weise / die doch in Warheits-Grund anders nichts seyn / als jhr eigen Schild vor jhr eigen Läger / von jhnen selbsten darzu bestimmt und erwehlet: Und wann man auff die Wage gegen einander legen solte die Privilegia deß Parlaments und die Erhaltung deß Königreichs/ umb eins darvon fürzuziehen / so würde unschwer seyn zu urtheilen / welches von beyden erwehlet werden solte; und daß das Parlament viel lieber würde fahren lassen die Vernichtung jhrer Privilegien / (gestalt vor diesem offtermals geschehen ist auß viel geringeren Fundamenten) als durch eine hartnäckige Verlassung seiner Stelle und Pflicht gantz zu resigniren / zu einer augenscheinlichen Ruin und Confusion dieser Nation. Endlich muß auch noch etwas geantwortet werden / auff eine sehr wichtige Objection / nehmlich daß es scheine / es möchten dergestalt alle Höffe der Justitz / wie auch die alte Gewonheiten und Rechte von Engelland / (so gleichsam der Schild unserer Freyheiten sey / deren Früchte unsere Vorfahren schon lang vor dem Conquest genossen haben / und mit vielem Blut deren Bestättigung von jhren Königen vor diesem erlangt/ auch unter allerley Veränderungen jederzeit erhalten / und im Brauch blieben / als auffrichtig und übereinstimmend mit etlichen andern Gesetzen der gantzen Welt) bey diesem newen Guberno auch mit auffgehaben / vor uns und unsere Nachkömmlinge verlohren werden. Aber wir halten darvor / daß allbereit hierauff einige Satisfaction durch die kurtze jüngsthin publicirte Declaration gegeben sey / und noch weiter durch die Reale Declaration / daß auß Sorgfalt deß Parlaments die Höffe der Justitz zu West-Münster solten auff gewisse Termin / und alle Kreyse durchs gantze Land unterdessen versehen werden von gelehrten und würdigen Richtern / damit die bekandte Rechten und Gesetzen deß Lands / sampt deren würcklichen Vollstreckung / gehandhabt und unterhalten werden. Es gehet jhnen sehr zu Hertzen die Würdigkeit und Billigkeit der Englischen Rechten / daß sie wol exequirt werden / deren uhralter Ursprung weit vor der Normännischen uns auffgetrungener Sclaverey / die Freyheit / Eigenthumb und Friede der Unterthanen / so zum allervollkommensten in jhren Augen stehet / (welches wir auch halten vor eine Vermehrung der Gnaden Gottes an uns) und jhnen sehr angenehm ist zu begreiffen / daß solche gar wol stehen und überein kommen können mit dem gegenwertigen Gubernament einer Republic / in dem nur allein durch eine allgemache geringe Veränderung der eusserlichen Form / als da der Nam deß Königs vor diesem gebraucht war pro forma, ohne Nachdruck einiger personaler Administration oder Urtheil in den vorfallenden Zwyspalten / nunmehr demnach die Substantz solcher Rechten behalten und vollzogen wird. Sie erinnern sich auch / daß jhnen

ohne das solches bey jhren Parlaments-Pflichten obligt durch die Gesetze deß Vatterlands: So treibt sie auch darzu jhr eigen Interesse / wiewol sie dasselbe nicht so sehr als das gemeine Beste beobachten/ verstehen auch klärlich/ daß es unmöglich ist/ dasselbe zu erhalten / ohne die Rechte und trewes Gubernament dieser Nation/ und so diese solten umbgestossen werden / daß dann auch zugleich mit fallen müsten alle Früchte jhres Fleisses/ hingegen allerley Elend/ Blutstürtzung/ und Unordnung folgen würden / ja daß grösser Hertzenleid (wann ein grössers kommen kan) als das uns bey der bösen Regierung deß letzten Königs betroffen / alle Menschen einwickeln würde/ darunter sie ohngezweiffelt gar würden verderben müssen.

Diese Argumenta seynd starck gnug / umb alle Menschen zu bereden / daß sie geruhen jhr Leben und alle jhre Nahrung zu untergeben diesen gerechten und lang approbirten Regeln deß Rechtens / die uns allen so wol bekandt seynd/ und daß sie keines wegs jhnen einbilden / daß das Parlament die Abschaffung derselben suchen oder auch zulassen werde / sondern vielmehr im Gegen-Theil daß dasselbe suche / mit allem Ernst zu erhalten und vorzustehen den Rechten/ und der guten Regierung dieser Nation / durch diese allbereit geschehene / ja auch noch mehr Veränderungen / wann das Parlament finden soll/ daß deren noch mehr nöthig wären / und bequem zur Reformation/ und Hinwegnehmung aller Corruptionen / Mißbräuche / Auffschübe/ Verirungen / unnöthiger Unkosten / und alles dessen/ was da schädlich / und der Gemeinde beschwerlich gefunden werden möchte. Die Summa aller deß Parlaments Anschläge und Arbeit ist die gegenwärtige Veränderung der Regierung / von Tyranney zu einer Republick: Und was sie nicht allein mit Worten erklären/ sondern in der That und mit aller Macht vorgenommen haben zu thun / das ist dieses/ wie folget:

Einem newen Krieg fernerer Erschöpffung deß Schatzes und Englischen Bluts vorzukommen ; Einen sichern vesten Frieden/ und Vergessenheit alles heimlichen Hasses/ so bey den letzten Troublen entstanden / auffzurichten ; Den wahren rechten Dienst GOttes nach der Regel seines Worts zu bestättigen / und also beydes groß zu machen / die wahre protestirende Religion / wie auch zu dem Ende mit liberaler gewisser Unterhaltung gottselige Prædicanten zu versorgen ; Eine Freyheit der Gemüther vor alle Personen und Stände von allerley Menschen / Conform zu GOttes Herrlichkeit und jhren eigenem Trost / zu procuriren ; Mit allem Eyffer die grewliche Mörder in Irrland zu straffen / und allda die ehrliche Protestanten / wie auch diese Republick in alle jhre Gerechtigkeit daselbsten wieder einzusetzen ; Die Alliancien und Gebühr mit außländischen Printzen und Staaden / zu Ermunterung der kunstreichen Manufacturen und Vermehrung aller Commercien / wol zu observiren und fest zu machen ; Der Armen Verpflegung durch das gantze Land wol zu bestellen ; Vor die auffrichtige Reformation und Administration deß Rechts und offentlichen Justitz / damit das Böse abgestrafft/ und das Gute vergolten werde / wachtsam zu sorgen ; Uber die Renten und alle Einkommen deß Landes gute Ordnungen zu machen/ damit die gemeine Last erleichtert / die Soldaten richtig bezahlet / deren freye Quartier abgeschafft/ das Volck von seinen Beschwerungen entlediget / und die gemeine Schulden deß Landes völlig abgelegt werden : In Summa/ abzuschaffen alle Gravamina und Wehklagen deß Volcks/ hingegen auffzurichten Friede und Trewe im Vatterland.

Und dieweil dieses jhre Absehen und Wege seynd/ so können sie auch nicht zweiffeln/ sondern bitten die allmächtige GOttes Krafft umb seine Assistentz und Segen bey jhrer Schwachheit ; Und demnach sie auch nicht beneidet noch jhnen vorgenommen haben/ sich zu bemühen mit den Actionen oder Regierung einiges andern Königreichs oder Status , oder einig Leid und Verdruß jhren Nachbarn anzuthun/ mit welchen sie vielmehr suchen in aller guten Vertraulichkeit alle billige Correspondentz und Freundschafft zu unterhalten / so es jhnen beliebt / und werden bleiben in den Schrancken deß Wercks dieser Republick / und darvon dependirenden Nothwendigkeiten / darzu sie eingesetzt und gevollmächtigt von allem Volck / dessen Repræsentativ-Corpus sie seynd. Derhalben versehen sie sich auch aller billigen Handlung und Friedens ausserhalb deß Landes / und daß die jenigen/ die es nicht angehet/ auch sich nicht bekümmern werden mit den Dingen in Engelland/ und so wenig drein mischen/ als auch die Englische sich mischen in derselben jhre Händel : Wo aber wider Verhoffen jemand das thun solte/ mit Zufügung unbilligen Gewalts den Jhrigen/ so zweifeln sie in solchem Fall nicht/ sie werden mit Tapfferkeit und Macht jhrer Nation / durch den Segen deß HErrn (welcher bißhero jhnen in der Gerechtigkeit jhrer Sach so wunderbarlich beygestanden/ und der/ wie wir hoffen/ auch hinfüro dasselbe thun wird) Gelegenheit und Mittel gnug haben/ umb solche zu beschirmen/ und jhr Recht zu manuteniren.

Zu dem Ende sie dann auch sich gäntzlich versehen zu allen auffrichtigen Englischen Hertzen/ daß sie nicht allein von allen offentlichen und heimlichen Conspirationen sich enthalten werden / noch sich unterstehen dieser Auffrichtung der Republic sich entgegen zu setzen / als darauß wieder ein newes Blutbad und Elend unter uns entstehen müste / davon denn auch sie selbst jhr Theil mittragen würden : sondern daß sie vielmehr frey offenhertzig und gern werden helffen und cooperiren / zu Erhebung dieses grossen Wercks / so jetzo unter den Händen ist / alles damit der Nahme GOttes dardurch geehret/ und die rechte protestirende Religion vermehret

1649. werde/und damit diese Nation den Segen des Friedens/Freyheit und Gerechtigkeit vor sich und ihre Nachkömmlinge besitzen möge.

H. H. Staaden von Holland condoliren dem Printzen von Wallis/ wegen seines Herrn Vatters erbärmlichen Tod.

Wolan/wir lassen jetztgesetzte Erklärung des Parlaments in Engelland/ worinnen Sie die Proceduren ihrer schändlichen und unverantwortlichen That zu behaupten vermeynen/auff ihrem Werth und Unwerth gestellet seyn/ und vermelden benebenst noch etwas weniges von den Englischen Sachen: Insonderheit aber daß im Haag an des Printzen Hoff wegen Enthauptung des Königs/überauß grosse Trawrigkeit entstanden. Hierbey haben die Herren Staaden in ihrem Rath lang deliberirt/wie sie dem Printzen von Wallis zugleich ihre Condolence contestiren/ und ad successionem gratuliren möchten/weil dieses ein solcher Casus extraordinarius, darzu es sich ohnverweißlich darein zu schicken/fast an Erfindung ermanglen wolle: Endlich aber geschlossen/ die Gratulation noch zu differiren. Nochmals haben Sie auch pro forma in Deliberation gestellt / Ob ihme/ bey Ablegung der Complementen/nicht Hülff zu offeriren? Darauff das Conclusum gefallen/ Es wäre noch zu warten/ wessen sich diß Orts Cæsar & alii Reges, an welche sonder Zweiffel diß Werck von dem Printzen gelangen werde/ verhalten möchten.

Als nun die Deputati ihre Condolentz verrichten wollen/hat der Printz sie in seinem Zimmer empfangen/und facti sermonis in tio, Sie so wol/als Er/die Hüte auffgesetzt. In der Antwort hat der Printz sich gar modest erzeigt/und diesen actum, der sonst von andern auffs glimpfigst eine Mordthat genennt wird / ein Malheur genannt/ und sich ab omnibus verbis injuriosis & acribus enthalten. Die Deputirte haben Ihn in Frantzösischer Sprache angeredt/ und Ihme den Titul Sire & Vostre Majesté gegeben; Er aber hat auff Englisch geantwortet. Und ob zwar diese letztere Jahr hero für die Könige ziemlich böse gewesen; so ist doch dieses Exempel bey Christen fast unerhört/und als ein insigne vicissitudinis rerum humanarum documentum gewißlich zu erkennen.

Bescheid den Holländischen Gesandtẽ zu Londen gegeben.

Unterdessen haben die Holländische Gesandten/deren wir droben gedacht/vom Parlament zu Londen zum Bescheid bekommen, / man wolte mit ihnen gute Freundschafft halten: Was sie dem König gethan/darzu hetten die Gesetze des Königreichs Anlaß gegeben/wolten andere in ihren Landen nicht hindern.

Listiges Bubenstück.

Im Monat Martio / wurde auß Befehl des General Fairfaxen der Major Jeremias / ein Irrländer / arquebusirt: und hat der Zeit eine Parthie/ so sich für Fairfaxisch außgegeben/ dieses Bubenstück practicirt / in dem selbige in M. Le-Mote / eines vornehmen Kauffmanns Behausung kommen/ ihn und sein gantzes Haußgesind fest gebunden/und in einer Kammer eingesperrt: darauff das gantze Hauß durchsucht/ und den Werth von 6000. Pfund an Gelt und Kleinodien weggenommen. Die Leute aber seynd inmittelst/biß die Nachbarn hinein gekommen/ und sie loß gemacht/gebunden verblieben. Hierauff hat zwar der Gen. Fairfax alsobald scharpff inquiriren lassen; ob aber die Räuber erhascht worden/davon können wir keinen weitern Bericht geben.

1649.

Schottische Commissarii in Arrest genommen: und warumb das.

Deßgleichen hat der newe Staats-Rath zu Londen die Schottischen Commissarien / so im Eingang des Martij von dannen auff Gravesand gangen/ umb ferner nach Schottland zu reysen/der Ursach wegen anhalten und in Arrest nehmen lassen/weiln sie des Tags vor ihrer Abreyse an selbigen Staats-Rath einen Brieff geschrieben/darinnen sie offentlich protestirten/dafern man beyde Parlaments-Häuser in Londen nicht restituiren/und den Printzen von Wallis nicht so wol im Königreich Engelland/als allbereit in Schott-und Irrland geschehen/ zum König proclamiren würde; daß sie alsdann unschuldig seyn wolten an allem Blut/so deßwegen noch möchte vergossen werden/immassen alle ihre Proceduren ihnen mißfielen/ꝛc.

Die Copey oder Abschrifft dieses Brieffs/ ward so bald durch einen Expressen nach Schottland geschickt/umb zu vernehmen/ob solches mit selbiger Nation Consens beschehen oder nicht. Weilen nun die Schotten solchen Arrest der ihrigen Commissarien hoch empfunden / als wurden durch gantz Schottland starcke Kriegs-Rüstungen wider Engelland gemacht/ und hergegen in Engelland auch nicht gefeyert/den Schotten/da sie was anfahen würden/mit allem Ernst zu widerstehen.

Castell Pomfret den Parlamentischen übergeben.

Mit Brieffen auß Hull vom 8. Aprilis/liessen wir uns berichten/daß die Garnison im Castell Pomfret/nachdem sie eine langwierige Belägerung außgestanden/ sich endlich ans Parlament zu ergeben sub hac conditione præsentirt/ wofern man ihnen nur das Leben zu lassen versprechen würde: Weil ihnen aber ein solches rotundè abgeschlagen/ und zur Antwort worden/ daß sie es alle mit dem Tod bezahlen solten/ als hetten sich die Belägerten entschlossen / alles zu verzehren/und demnach/vermittelst eines resoluten und desperaten Außfalls/zu versuchen/ wie sie mit der Haut darvon kommen möchten. Doch ist es endlich noch auff einen Accord gediehen / und zwar/ so viel uns davon wissend/ dergestalt/daß der Gouverneur Moris/das gantze Königreich quittiren/die Soldaten aber licentirt/und ein jeder nach seinem Vaterland/oder vorigen Wohnplatz hingewiesen werden sollen: Insonderheit melden Briefe auß Londen/unterm Dato 16. Aprilis / daß gedachter Gubernator zu Pomfret/ sampt noch einem andern / durch die von Lanscashire auffgefangen worden.

Marggraf von Hundley enthauptet.

Den 2. Aprilis / wurde der Marggraff von Hundley (darumb daß er des enthaupten Königs Caroli actiones zu viel justificiren wollen) auff dem Marckt zu Edenburg offentlich enthauptet; welches in Schottland newe Händel verursacht: In deme dessen Freunde und Anverwandte/die von Gordon/Ogleby/und andere

1649.

mehr/diesen Tod zu rächen/sich auffgemacht/und in dem Norderquartier von Schottland 4. in 5000. Mann zusammen gebracht; welches verursacht/daß der Schottische General Lieutenant David Leßle/das Castell Plustart/welches er belägert gehabt/verlassen/und wider obgedachte Huntlyische Favoriten auffziehen müssen.

Auch fuhre in Engelland der Kriegs-Rath/mit dem examine der 4. gefangenen Colonellen oder Obristen starck fort. In der jüngsten comparition sagt Poyer / Er habe dem Parlament zum besten 2. Compp. Tragoner/und 3. zu Fuß/auf seine Kosten aufgerichtet; das Castell Pembrock wider die Königl. defendirt und erhalten; und seye endlich darüber für einen Rebellen vom König erklärt worden; mit dem Printzen von Wallis/oder jemands anderm/habe er keine/dem Parlament schädliche/Correspondentz gehabt; des Parlaments Völcker habe er nicht gefänglich genommen/viel weniger einige derselben getödtet; bat umb seine relaxation und Freyheit. Der General Major Langhorn brachte vor/er hätte seine Commission par faute der Bezahlung niederlegen müssen; hätte kein Volck in Wallis-Engelland widers Parlament geworben; bate umb Gnad. Bouwen und Powel wandten vor/was sie gekönnt/baten ebenfalls umb Gnade. Wie es aber mit dem Proceß hinauß gelauffen/davon ist uns gründlich nichts in Schrifften einkommen.

Colonell Poyer arquebusirt.

Londner Briefe unterm Dato 7. May N.C. brachten mit/daß man vorgestern zu Londen im Convent-Hof den Colonell Poyer (weil ihme solches durch das fatal-Loß oder Sterbzettul zugefallen) durch einen Schuß vom Leben zum Tode gebracht; die andern aber/als Langhorn und Powel/mit welchen er geloset/biß auff weitere Ordre/im Gefängniß behalten.

Berührter Colonell Poyer / ist mit grosser Andacht/und mercklicher Rew über seine Sünden/zum Tode gangen. Seine letzte Wort waren / von der Unbeständigkeit der irrdisch-und weltlichen Glückseligkeit / und von der unfehlbaren Gewißheit des Todes. Unter andern hat er die Umbständer ermahnet / daß sie sich zum Sterben zeitlich bereiten/und auff ihre Hochheit/und stattlich-jedoch betriegliches Glück nicht trotzen sollen; Er hätte beedes einen niedrigen und hohen Stand erlebt; und als er jetzt/seiner Weise und Meynung nach/fast auffs höchste gekommen/habe er einen herben/der Welt äusserlichem Schein nach/jedoch seiner Seelen ein im̃erwährendes Leben bringenden Weg gehen müssen/etc.

Obrist. Lockier deßgleichen.

Diesem ist gefolgt der Obrister Lockier/welcher den 7. ejusdem auf S. Paulus Kirch-Hof gebracht/und arquebusirt worden/als ein Auffrührer der Armee und des Lägers. Er kunte sich zum Tod schwerlich bequemen; sagte ohne schew/daß ihne der Kriegs-Rath tyrannischer Weise ermordete. Diesen durchzuschiessen/waren 6. Soldaten commandirt: dessen Leichnam ist folgenden Sonntags/den 8. May N.C. mit grossem ungewöhnlichem Pomp und Pracht/in Begleittung wol 300. Soldaten/nebenst in 5000. Personen von Bürgern und Einwohnern/auch trawrigen Trompettenschall/ auff dem Newen-Kirchhoff zur Erden bestattet worden.

1649.

Loß / wer nach Irrland gehen solle.

Eben in denselbigen Tagen musten alle Colonellen bey der Armee umbs Loß spielen/welche nach Irrland gehen/und allda mit den Irren/und andern des Parlaments Widerwärtigen/sich herumb schmeissen sollen. Hierbey ist das Loß dem General Commissario Irreton/so des General Lieutenant Cromwels Tochter-Mann; dem General Major Lamberten; denen Obristen/Stroph und Horton/von der Cavallerie: von der Infanterie aber denen Regimentern/des Obristen Luers/Coock/Heusen und Dean; und dann den 5. Compp. Tragonern zugefallen. Unter diesen waren einige Trouppen / so nicht fortgewolt/und in der Statt eine Meutination angefangen; welche aber durch den Generalissimum Fairfaxen wiederumb gestillt / und ein Dutzent von denen Rädlinsführern im Stockhauß angeschmiedet worden.

Lilburne/ Obr. Lieut. zu Londen in den Thurn gesetzt: und warumb.

So ist auch denckwürdig / was sich damals mit dem Obristen Lieutenant Lilburne zugetragen. Derselbe / nachdem er/wegen daß er ein Tractätlein/von der newen Sclaverey von Engelland/solte gemacht haben/ den Tour oder Thurn zur Wohnung einnehmen müssen; hat vor dem Rath von Stat seine Sache stattlich debattirt/und unter andern vorgebracht: Er wäre von Anfang der Arbitralen tyrannischen Regierung feind gewesen: ein solcher wolte er auch leben und sterben; die Fundamental-Gesetze des Königreichs habe er niemals umbzustossen gesucht; sondern vielmehr/ solche zu manuteniren/sein Blut offtmals vergossen; kein Mensch könte in solchem Fall criminaliter accusirt werden; es seye denn/ man ihn überweise/ daß er wider des Königreichs Gesetze gehandelt.

Levelleurs was das für Leute.

Diese und dergleichen Reden / haben denen Levelleurs/unterm William Tompson/ (Levelleurs seynd solche Leute / welche mit der newen Regierung in Engelland damals nicht zu frieden/sondern dem hingerichteten König noch immer mit Affection beygethan waren: oder doch solche / welche gefährliche Anschläge/ und unter anderm alle hohes und niedrigen Stands-Personen an sich zu ziehen; das Gubernament zu cassiren; newe Gesetze zu schmieden; alle Ministros, Advocaten und Gerichts-Verwaltere/Geist-und Weltliche zu erwürgen; alle Güter gemein zu machen/etc. vorgehabt haben sollen) nicht einen schlechten Muth gemacht: dahero sie sub dato den 16. May/ eine öffentliche Declaration herauß geben dörffen / in welcher sie die gegenwärtige Regierung von Engelland Tyrannisch schelten / und sich außtrücklich vernehmen lassen; dafern obgedachtem Obr. Lieutenant Lilburne/ Will. Wallwyn/ Thomas Prince/ Richard Quetton/Cap. Bray/und Will. Sawyer/ einiges Leyd angethan werden solte/ daß sie solches siebentzigmal siebenmal rächen/und ihre Leib und Güter darbey auffsetzen wolten.

Es

1649.

Es haben auch dißfalls die Weiber von London/Westmünster und Sutwarck/eine Request oder Supplication dem Parlament übergeben/ und umb Relaxation vorgenannter Personen inständigst sollicitirt/mit angehenckter Commination/daß/ob sie schon Weiber/dennoch so alber und schlecht/als die Männer sich einbildeten/ nicht; und dahero resolvirt wären/ von ihrem Bitten nicht abzulassen/es seye ihnen denn Satisfaction geschehen. Hingegen wuste sich das Parlament des alten Spruchs: Mulier in Ecclesia & Curia taceat, das ist/Weiber gehören nicht auff die Cantzel oder in die Rathstuben/ meisterlich zu gebrauchen; und gienge derowegen den jenigen/so sich der angemasten Aristocratischen Regierung nicht unterwerffen/ sondern einen verwirrten Statum popularem behaupten wollen/tapffer entgegen.

Werden für Verräther und Feinde der newen Englischē Republic erklärt; auch totaliter geschlagen.

Jetztgedachte Levelleurs/seynd durch eine offene Declaration des Parlaments für Verräther und offentliche Feinde der newen Republic erklärt/ und dem General Ordre gegeben worden/selbige zu verfolgen und außzutilgen. Es ist ihnen auch kurtz hernach von den Parlamentischen ein häßlicher Streich widerfahren: Denn/ als sie ihren Lauffplatz und Versamblung zwischen Abington und Oxfort angestellt/ und allbereits angefangen / considerabel zu werden; seynd sie von den Fairfaxischen im Stättlein Burford (dahin sie auff dieses Generals Ankunfft gewichen/ und auß den Häusern grossen Widerstand gethan) totaliter geschlagen/ 400. derselben / worunter Colonell Willem Ayers/ und ein anderer/mit Nahmen Person Denn/(so ein Cornet/und vor diesem Prædicant gewesen seyn solle) benebenst 12. Fähnlein/und 900. Pferden/gefangen; die Flüchtigen aber weit und breit verfolgt: und weil sie/und in genere alle/so wider das Parlament und die Armee sich erklärt/ vom General Vogelfrey gemacht/deren viel gefänglich eingezogen worden. Den übrigen Levelleurs/(so unter ihrem General Tompson zu Rockingham in Northamptonshire ihr Rendez vous hielten/und viel stärcker/als die vorgemeldte nunmehr schon zerstrewete sich befanden) solte der Gen. Lieut. Cromwel auff den Halß gehen; wie sie sich aber mit einander vertragen/davon ist uns weiter nichts versichertes zukommen. Inmittelst ist obgedachter Person Denn / und mit ihm einer Namens Tompson/des auch oberwehnten General Tompsons Bruder / vom Kriegs-Rath zum Tode verurtheilt / und dem Lieutenant von dem Tour/daß er die gefangene Levelleurs/nemblich Lilburne/Volweyer/Prince und Querton / fleissigster massen verwahren solte/anbefohlen worden.

Supplication / ihrer wegen eingelegt.

Dahingegen haben die Prentisen von Londen und umbligenden Graffschafften/eine Supplication oder Requeste in Favor des ermeldten Lilburne/und seiner Mitgefangenen/im Parlament eingegeben/worinn sie unter anderm/und nach vielem Querulliren/daß man mit denenselben so tyrannisch handlen und verfahren / und deren Freunden keinen Acceß zu ihnen vergönnen thäte / nachfolgende Fragen wollen beantwortet haben. Als (1) Was ein jeder unter den Gefangenen peccirt oder verschuldt / damit sie/ nach Befindung einer Atrocität deren Verbrechens/ vom suppliciren sich enthalten möchten? (2) Daß man nach Befindung dero Unschuld/ sie alsobald auff freyen Fuß stelle/und ihnen alsdann Satisfaction geschehe/ wegen Schimpff/ Verlust und sonsten. (3) Im Fall man entschlossen wäre/ wider sie zu procediren / daß solches gründlich und conform den Lands-Gesetzen geschehe: im widrigen Fall würde der Himmel zu seiner Zeit die Rache auff die Richter regnen lassen. Und dann (4) dafern obiges alles geweigert/und abschlägiger massen ausser Consideration gesetzt werden solte; daß man den Gefangenen die nothwendige Alimentation / und deren Freunden freyen Zugang zu denselben nit abschneiden/und also ihnen/ was man den grösten Ubelthätern zu gönnen pflegt / in Betrachtung sie ehrliche und unsträffliche Leute wären/ vergönnen solle. Dieses und dergleichen/sagten ferner obgedachte Prentisen/ wäre der rechten und höchsten Billigkeit gemäß: dafern nun solches nicht attendiret werden solte/könnten sie ihnen selbsten keine andere Rechnung machen/als daß das Hodiè mihi, Cras tibi, gewißlich nicht aussen bleiben/und also bey solcher Tyranney ihnen auch/was dero Freunden begegnet/vermuthlich ehisten Tags widerfahren dörffte. Was nun durch diese Requeste seye verrichtet worden/das wird in gegenwärtiger Histori der Englischen Geschichten/ an seinem Orth gebührend beygethan werden.

1649.

Dorislaer der newen Englis. Republic Abgesandter/im Hag jämerlich ermordet.

Den 12. May/hat sich im Haag eine erbärmliche Tragœdi zugetragen auff nachfolgende Weise: Es seynd selbigen Abend umb 10. Uhr etliche vermumte und gewaffnete Personen vor die bekante/und zum Weissen Schwaan genante Herberg kommen; haben daselbst angeklopfft/ und als man ihnen die Thür eröffnet / mit Gewalt hinein getrungen; die Gäste/deren bey 12. Personen/allerhand Nationen und Stands/an der Tafel gesessen/ angefallen/und unter andern einen/Namens Isaac Dorislaer/ (so ein Doctor Juris, der die Action des Parlaments wider den König helffen formiren/und des Königs Tod urgiren; anjetzo aber im Namen der newen Englischen Regierung/ als ein Abgesandter mit den Herren Staaden wichtige Sachen zu tractiren/ in Commission gehabt haben solle) mit eilff Wunden/worunter 2. tödtlich/jämmerlich ermordet.

Bey diesem Tumult/hat ein vornehmer Niederländischer Herr von Falckenstein / einen gefährlichen Stich/davon er/der H.H. Medicorum und Wundärtzte Außsag nach / schwerlich auffkommen würde; wie auch des entleibten Doctoris 3. Dienere/etliche Wunden überkommen.

Ob nun wol die Obrigkeit auff diese freventliche Thäter scharffe Inquisition anstellen/auch an allen Orten Patenten affigiren/und daß ein jeder sein bestes dabey thun solte / damit solche

ver-

1649.

verwegene Gesellen (deren 6. gewesen/und noch bey 20. vor der Thür auffgewartet haben sollen) der Justitz überantwortet werden möchten / publiciren lassen; So war doch derselben keiner durchauß zu betretten. Welch verübten schändlichen Todschlags halber/ die Herren Staaden 3. Expresse nach Engelland geschickt / umb bey der newen Regierung sich zu entschuldigen/und ihren Ambassadeur daselbst zu warnen.

Zu Londen ansehenlich bestattet; und dessen Kinder wol bedacht.

Den 14.24. Junij / hat man jetzterwehnten niedergemachten Doctor Dorislaern / zu Londen mit einem grossen Comitat der vornehmsten des Parlaments/des Præsidenten/und gantzen Collegii des jetzigen Stats; General Lieutenant Cromwels/vieler Officierer von der Armee/und 2. Regim. Soldaten zu Fuß/in ihrem Gewehr/ ansehentlich zur Erden bestattet; und das Parlament dem Jungen Dorislaer zweyhundert Pfund Sterlings/Jährlich/so lang er lebt; denen Töchtern aber/jeder 500. Pfund Sterlings/ zum Brautschatz verordnet.

Antwort des Königs / auff der Schottischen Commissarien Proposition.

Diesen Monat/ hat der newerwehlte König von Schott-und Irrland / den Schottischen Commissarien auff dero Proposition hinwiederumb eine Antwort hinderbringen lassen/ dieses Innhalts:

Ich habe ewre unterschiedliche Brieffe und Addressen gesehen; Ich versichere euch/daß ich nichts liebers wünsche / als daß zwischen mir und meinen Untersassen der Schottischen Nation/und unter ihnen selbsten eine mutuele Concordantz/Lieb und friedliche Einigkeit unterhalten/und ferner meines weyland Herrn Vatters Tod gerochen/und mir alsofort zu Erlangung meiner übrigen Dominien/ wozu sie gleichfalls durch die Göttliche und selbigen Königreichs Gesetze verbunden sind/geholffen werden möge. Solche Vereinigung zu erlangen/wil Ich consentiren alles das jenige/was meiner Conscientz conform / und meinen Königl. Ehren unnachtheilig/auch meinen Königreichen erträglich ist; nemblich/ Ich wil manuteniren und fest stellen das Kirchen-und Civil-Gubernement in Schottland/wie solches den bekant-und uhralten Gesetzen selbigen Reichs nach/sol und muß bestellet und manuteniret werden. Ich wil die Acta und Declarationen des Parlaments / welche mit meines Herrn Vatters Königl. Approbation und Consens/oder dessen legitimirten Gevollmächtigten publicirt worden / und insonderheit sothanige Gesetze / welche den National-Verbund/Confession des Glaubens und die Presbyterial-Regierung der Kirchen concerniren/ confirmiren und gut heissen. Belangend aber das Convenant / so viel solches meine andere Königreiche Engelland und Irrland betrifft/ist in meiner Macht nicht/ darinnen etwas schließliches ohne Advis der respectivè Parlamenten selbiger Königreiche zu resolviren / sintemal unstreitig/daß durch deroselben Advis und Consens alleine/die Gesetzen allda gemacht und geändert werden können. Jmgleichen kan ich auch nichts einwilligen / so dem unlängst in Irrland gemachten Frieden zuwider: sondern ich bin willig und bereit/die gantze Sache das Convenant angehend / wie auch andere Particularia, davon ihr (unter andern das von Engelland) Erwehnung habt gethan/an ein frey Parlament/welches durch mein Befehl und Ordre/so bald es die Gelegenheit selbigen Reichs zulassen wird / beruffen werden sol / zu verweisen / dessen Advis und gründliche Erörterung solcher wichtigen Sach eine Regel seyn sol/nach welcher ich mich reguliren will/ andere aber sich werden gefallen lassen müssen. Wie ich nun inmittelst alles das jenige/so in meiner Macht ist/und zur Beschirmung meines Volcks in Schottland/den Rechten nach/ dienlich und nöthig ist/ zu thun fertig auch nicht ohngeneigt bin / hinfüro demselben in allem dem/was zu dero würcklichen Ruhe und Wolfahrt gereichet/zu gratificiren: Also werde ich bey Ubung meiner Königl. Macht/ dero Gehorsamb und schuldigen Pflichts hinwiederumb gewärtig/und in solchem Fall darauff sorgfältigst bedacht seyn/daß eine Amnestia publiciret/ und Krafft derselben allen und jeden Schottischen Nation/weß Stands oder Würden selbige seyn möchten/die jenige/so an ihres weyland jüngst abgelebten Souverains Tode beweißlichen etwan schuldig und darzu geholffen/außgenommen/ Fried-und Sicherheit an Leib/ Gut/ Ehr und Fama vergönnet und gehalten werden möge/rc. Diß ist nun meine auff dero gethanes Anbringen/wolmeynende Antwort / dafern aber etwas ist/so ich nicht particulariter und Stücksweise beantwortet/solches will ich suppliren durch einen Expressen/den ich nacher Schottland zu senden/ehister meiner Müglich-und Gelegenheit nach/entschlossen bin/rc.

Den 12. hujus, kam der Obriste Litkot/auffm Schiff genannt der Löw/so von der Generalität zur See ans Parlament abgefertiget worden/ in Londen an / und brachte demselben diese erfrewliche Zeitung mit / daß die im Hafen zu Kingsal gelegene Printz Ruprechts Flotte/starck 21. Schiffe / kleine und grosse / gantz umbringt/ und nach einem kleinen Gefecht / dem Parlamentischen Amiral Tompham zu theil worden. Das Volck von den Schiffen habe sich ans Land/und theils auffs Castell/worauff der Printz Ruprecht sich in Person befunden / und zur Gegenwehr Anstellung gemacht haben solle/ begeben: denen die Parlamentische/weil dero Schiffe mit Soldaten erfüllt gewesen/alsobald gefolgt; das Stättlein ohne einigen Widerstand erobert/und sich alsofort ans Castell gemacht / welches von keiner grossen Consideration/ und dahero wenige Arbeit kosten dörffte.

Will nicht continuiren.

Diesem zuwider / hatte man mit Schreiben vom 12. ejusdem auß Kingston in Irrland/daß die Parlamentische Flotta / welche die Printz Ruprechtische Schiffe beschlossen und umbsetzt gehalten / der Hoffnung grosse Thaten außzurichten/unverrichter Sachen von dannen wieder zurück / und in Milforts Hafen gangen. Beyde Printzen/Ruprecht und Moritz/ wären

1649.

noch guter Dinge / lustig und in guter Postur allda/vorhabens/ehesten Tags mit einer Flotta von 30. kleinen und grossen Kriegs-Schiffen auß-und in die See zu lauffen: deren Völcker bekämen richtige Zahlung/und wären zum Fechten mehr denn willig.

Unter andern meldeten diese Irrländische Brieffe/daß die Parlamentische den Printzen Ruprecht mit noch 13. tapfferen Schiffen im Hafen zu Kingsal lassen müssen; deren Namen seyen diese: Das Schiff Constantia Reformata, so Amiral/ führete 52. Stück Geschütz/ und auff demselben Printz Ruprecht / als Haupt. Das Schiff / Couvertine, als Vice-Amiral/ führete 42. Stücke/unterm Commando Printz Moritzen. Das Schiffe/die Schwalbe/führete 36. Stücke / auff selbigem commandirte John Minne. James führete 29. Stücke. Blackmore Lady/16. Stücke. Ein Schottisches Schiff/ 24. Die Arche/(ein eroberter Kauffahrer) 20. Stücke. Eine Fregate von Waßfort / führete 12. in 14. Stücke. Culpeper aber/eine Preise von der Guineischen Compagnie / ingleichem der Rothe Bock/und noch 3. andere kleine Schiffe/ wurden erst mundirt und versehen. So gedencken auch Brieffe auß Kingsal selbsten/ de dato 10. Junij / daß nur 7. Kriegs-Schiffe / der Rest aber Kauffahrere/in selbigem Hafen beschlossen/ andere aber/als eines mit 26. das andere mit 12. Stücken/ vor selbigem Hafen von den Parlamentischen weggenommen wären. Ob nun wol die Parlamentische Schiffe in dem Hafen zu Mülfort/zu unterschiedenen mahlen wieder vor Kingsal zu gehen getrachtet/ so seynd sie jedoch/ bald durch widerwärtigen Wind/bald durch andere Ungelegenheiten darvon abgehalten worden. Weiterer Succeß beyder Flotten/ sol an seinem Ort und zu seiner Zeit/da wir von diesem Titulo ferner/geliebts GOtt/handeln werden/ordentlich folgen.

Continuation der Ost-und West-Indianischen Geschichten.

Wenden uns demnach zur Continuation der Ost-und West-Indianischen Geschichten/ davon droben vom 556. biß auf das 558. Blat inclusive, am letzten Meldung geschehen. Nachdem aber p. 556. unter anderm referirt worden/daß die Portugesen den Holländern die Africanische Insul Angolam / woran der West-Indianischen Compp. ein grosses gelegen/ abgenommen; als ist zu wissen/daß auff erschollene diese böse Zeitung/ und derselben Gewißheit/die Provincien starck zu armiren angefangen/und den Krieg nach Brasilien wider die Portugesen beschlossen/im Fall sie den Holländern nit Satisfaction geben wolten.

Succeß des Admiral Witten.

Seithero hat der Staadische Amiral Witte in der See mit etlichen Portugesischen Schiffen einen harten Streit gehabt/worüber die Holländer 2. die Portugesen aber 8. Schiffe/ wie auch eine Cracke / und etliche mit Zucker beladene Schiffe verlohren.

1649.

Deßgleichen melden Ambsterdamer Briefe/ unterm Dato 17. Aprilis/man habe daselbst auß West-Indien diese Zeitung/daß im abgewichenen Christmonat/ obgedachter Amiral Witten zur See gangen/und zu Wasser und Land/in der Baya de todos los Santos in Brasilien/ziemlich Hauß gehalten/ 2000. Soldaten ans Land gesetzt/und 38. Mühlen / so grosse als kleine / auch viel der Portugesischen Barquen / und ander klein Fahrgezeug; nicht weniger das Magazin-Hauß zu Tamaricka/mit sampt dem Oel/so darinnen gewesen/ verbrennen lassen. Hingegen wurde zu Lisabona eine Brasilianische Compagnie von 40. Schiffen außgerüstet/und jedes biß auff 30. Stücke versehen/zu dem Ende / daß selbige jährlich zweymahl außlauffen/ und die Zuckerschiffe von der Baya de todos los Santos, und Rio de Genero, convoyiren solten.

Holländer bekommen ein häßlich. Schlappen.

Von diesen/nemlich den Portugesen/ist am 19. Februar. dieses lauffenden 1649. Jahrs / den Holländern zwischen dem Capo S. Augustin un̄ Fernambuco/an dem Berg/genannt Guararapes in Brasilien/3. Meylen vom Recif/eine häßliche Schlappe versetzt worden: In dem die Portugesen auß einer embuscade die Holländer angefallen/ und 5. Regimenter / als des Obristen Brencken/ Obristen von dem Brand/Obristen Houltyn/ (den andere Houltyn nennen) Obristen von Eist/und Obristen Kewers/fast gantz zu nicht gemacht/und den Rest biß vors Recif gejagt. Der Officirer / worunter der Obriste Brenck: Vice-Amiral/Matthæus Gillis: vier Obriste Lieutenante: 4. Majors: 31. Capitaine: 32. Lieutenante: 26 Fändriche/und ein Hauffe Sergeanten/seynd 151. der gemeinen aber 892. auf der Wahlstatt geblieben. Der Gefangenen waren wenig/und an der Zahl mehr nicht denn 95. unter welchen der Lieutenant Carpentier/ und Lieutenant Cornelius von Anckern: Capitain Mauritz aber / und Capitain Henning von Groeningen/haben sich tapffer durchgeschlagen/ und damit durchkommen.

Verlangen umb Hülff auß dem Vatterland.

Im Monat Junio dieses Jahrs / seynd drey Schiffe / so am 4. Aprilis im Recif zu Segel gangen/zu Rochell arrivirt/welche referirt / daß ihnen ehist 4. Schiffe von dannen ins Vatterland folgen würden: in welchen zugleich mit überkomme der Herr Bemont / welcher den Zustand der Holländer alldar berichten sol. Item/ daß die Holländer den Portugesen noch öffters Schiffe abnehmen/in deren einem sie Briefe gefunden/darinnen die in West-Indien befindliche Portugesen begehren/ man solle nur mit denen Holländern so lange tractiren/ als immer möglich/ob man sich inmittelst des Recifs / und anhangender Plätze bemächtigen möchte. Weßwegen die Holländische Parthie mit Verlangen auf eine erkleckliche Hülffe auß dem Vaterland gewartet/mit der es aber noch zur Zeit ziemblich langsamb daher gangen.

Neun reich beladene Schiffe auß Ost-

Folgenden Monat kamen auß Malacca/ (vielleicht denen Insulen/so Moluccæ genannt werden) für die Ost-Indianische Compagnie

an/

1649. Indien in Holand ankommen.

an/9. Schiffe: als die Royal Princessin Æmilia, der Elephant/Vogel Strauß/Dromedarius/der Höff von Seeland/die Provintz/Schiedam/Seeland und Salamander/derer General Ladung war diese:

79769. Säcke Bantanischer Pfeffer/à 50. Catti per Sack.
1220330. Pfund Giroffel Näglin.
373141. Pfund Muscaten-Nüß.
178360. Pfund Muscaten-Blumen.
2280. Picol Sapphian-Holtz (ein Picol ist 120. Pfund.)
256546. Pfund Zeylanischer Canneel.
666316. Pfund rafinirter Salpeter.
37931. Pfund rohe Bengalische Seide.
102608. Pfund Indigo Biana.
10132. Stück rohe und gebleichte Guineische Leinwat.
2000. Stück Siauters Deriabadi.
3675. Stück gebleichte Mouris.
6864. Stück gebleichte Betilles.
4360. Stück unterschiedene Bastas.
200. Stück gebleichte Mamoedi.
144. Stück Surattische Alcativen.
39640. ℔. Cauris de Maldiva, oder Bougies.
60375. Pf. Surattisch Baumwöllin Garn.
102107. Pfund Gummi-Lac.
172228. ℔. getreugter Ingber von Patana.
143238. Pfund fein Japanisch Stabkupffer.
5429. Stück rohe Diamanten (wegen 1975. Carat.)
25. Stück wölline Alcativen auß Persia.
1277. Stück gebleichte Salampoeris.
2580. Stück gebleichte Percallen.
3490. Stück Segeltuch.
485. Stück Chalou Gingans.
100. Stück grobe Gingans.
185. Stück Bengalische gestückte Decken.
898257. Pfund Chinesisch-Bengalisch- und Batavischer Poeyer-Zucker.
3510. Stück Siaveni Dornael.
280. Stück gebleichte Hamans.
300. Stück gebleichte Malemoles.
600. Stück Ariapurische Sanen.
200. Pfund Muscaten-Oel.
5. Legelleingemachte Muscaten-Nüß.
30. Pfund Assa dulcis.
61. Mützgen Zimmet-Oel.
1807. Stück Ebbeenholtz von Mauritius.

Welches also die gantze Cargo oder Ladung dieser 9. Ost-Indischer Schiffe gewesen: über deren glücklicher Ankunfft im Vaterland/bey denen Interessenten zu Amsterdam und an andern Orten grosse Frewde entstanden.

Portugesen halten ein genawes Aug auff West-Indien.

So hat man mit Brieffen unterm Dato Lysabona den 25. Aug. diese umbständige Nachricht/daß/in dem S. Majestät von Portugall/ auff dero Königl. Hauß zu Alcantara/sich eine Zeithero erlustiert/man indessen zu gedachtem Lysabon mit Anrichtung einer newen Brasilianischen Compagnie eyfferig fortgefahren seye. Von dannen/nemblich auß Brasilien/kriegte man am Königl. Portugesischen Hoff/sichere Zeitung/daß die Inwohner von Rio de la Plata, (so des Königs in Hispania Unterthanen) an die von Rio de Janiero, (so dem Portugesischen Staat unterwürffig) Deputirte gesandt/ und umb Oeffnung des Kauff-: insonderheit aber des Sclaven-Handels/zwischen ihnen beyderseits angehalten; welches ein Werck/so dem Königreich Portugall zu grossem Vortheil gedeyen kan; sonderlich weilen die von Angola nun wieder gäntzlich unter den Gehorsamb der Cron Portugall gebracht worden; und solches fürnemblich durch die kluge Vorsorge des Herrn Salvador Correa de Cea, welcher unlängst wieder nach der Baya und Rio de Janiero, 6. Kriegs-Schiffe/und eben so viel mit Sclaven beladene Kauffahrer geschickt hat; bey sich führende noch 4. andere/ nebenst 6. Raub-Schifflein/und 2. Galleren/umb die Cüsten zu säubern/und seine Nachbarn im Zaum zu halten. Auch rüstet man zu Lysabon etliche Schiffe zu/welche den Ost-Indianischen Schiffen/deren man daselbst ehist gewärtig/entgegen gehen sollen/umb selbige für denen Corsarn/welche die Portugesische Cüsten bestreichen/zu schützen.

1649.

Von dieser Nation haben unlängst die Cavalliere/ Themericourt und du Quesus, der erste als Gen. Leutenant; der ander/als Gen. Commissarius der Portugesischen Reuterey/eine der Vorstätte von Albuquerque petardirt/und seynd mit einer reichen Beuthe wieder zurück kommen.

Denen aber die Holländer solches zu verwehren/allen möglichen Fleiß anwenden.

Gleich wie nun/oberzehlter massen/ die von Lysabona ihnen die Rechnung gemacht/daß sie/ mit den Spanischen Unterthanen/welche bey Rio de la Plata (zu Teutsch/dem Silbernen Fluß) ihre Wohnung haben/eine gute Correspondentz/so weit es den Kauffhandel betrifft/ halten/und hinfüro (weiln sie in Angola des Meisters spielen) die gantze West-Indisch- und Brasilianische Custe zu ihrem Willen beherrschen würden: Also ist man hingegen/in den Uniirten Niederländischen Provincien/und insonderheit zu Amsterdam/mit denen Consiliis dahin umbgangen/wie man denen Portugesischen aufssteigenden affairen und Handlungs-Sachen/am füglichsten begegnen/und der verfallenen West-Indianischen Compagnie unter die Arme greiffen möge: Zu welchem Ende/dem vorgeben nach/6. Kriegs-Schiffe/und so viel Fregaten/auffs eylfertigste außgerüstet/und darbey 3000. Soldaten auff des Lands Unkosten für ein Jahr/unterhalten werden sollen.

Nechst diesem/war man auch der Meynung/ ob dürffte auch die Ost-Indianische Compagnie zu Mittelburg in Seeland/eine newe Resolution fassen/die Portugesische Schiffe feindlich zu tractiren. Einige zielten dahin/man solle dem König von Portugall einen offensiv-Krieg anthun/und solcher Gestalt den Verlust in Brasilien und West-Indien wieder zu redressiren sich unterstehen: Weilen aber der Portugesische Resident/im Haag/und sonsten an andern Orten/ mit contreminiren inmittelst sein Bestes gethan; als hat dahero jedermänniglich hoch ver-

langt/

1649.

langt/ was doch auß diesen newen Kriegs-Fomenten werden/und ob er zu liechtem Brand und Flammen außschlagen werde: Davon in unserer vorhabenden Continuation an seinem Orth/ was mehrers und versichertes folgen sol.

Etliche Denckwürdige Sachen / fürnemblich bey der Keyserl. Hoffstatt/und sonsten in Oesterreich passirt.

Inmitteltst wollen wir fortfahren in Beschreibung etlich denckwürdiger Sachen/so fürnemblich bey der Keyserl. Hoffstatt/und sonsten in Oesterreich passirt; und dieses/zu Folge dem / was droben in gegenwärtigem Sechsten Theil unsers Europæischen Schaw-Platzes / vom 620. biß 622. Blat letztmahlen referirt worden.

N. Oesterreichische Landtags-Proposition.

Mittwochs den 13.3. Januarii Vormittags/ liessen Ihr. Keyserl. Majest. zu Wien den N. O. Land-Ständen/wegen des angesetzten Landtags/ Dero Begehren/vermög nachgehender Proposition dahin eröffnen:

I. Begehren Ihre Keyserl. Majestät/daß die Löbl. N. O. Land-Stände die Verpflegung deren in die Lande assignirten 8. Regim. zu Pferd/ und 5. zu Fuß/über sich nehmen / und solche denenselben/ sampt darzu Deputirten Generals-Personen/auch andern Officiern / an Mannschafften und Pferden / der vom 1. Jan. 1647. außgefertigten Keyserl. Winter-Verpflegungs-Ordinantz gemäß/ halben Theil in natura,und den andern halben Theil in Geld/ reichen lassen wolten: Wie lang aber diese Verpflegung zu continuiren/können Ihre Majest. der Zeit nichts verläßliches determiniren/wollen aber Dero geschöpffte Resolution/ Ihnen Ständen mit nechstem anfügen.

II. Wollen Ihrer Kayserl. Mayest. die Stände/ zu Bestreittung der jenigen Außgaben/ welche Sie zu denen Absandtungen an die Ottomannische Porten; Unterhaltung Dero Ambassadorn und Residenten an der Außländischen Potentaten Höfen; wie auch bey denen Friedens-Tractaten Gevollmächtigten und Commissarien;nicht weniger zu Ihrer Keys. Majest. selbst eygenen / und Dero Hoffstatt Unterhaltung/vonnöthen haben/ dreymahl hundert tausend Gülden bewilligen/und solche zu drey Terminen/ als Ostern / S. Johann Baptistæ/und Michaelis dieses Jahrs/jedesmahls 100000. fl. zu Ihrer Keyserl. May. freyen Disposition (ausser der Verpflegungs-Unkosten/ und ohne einigen anderwärtigen Abzug) baar und würcklichen entrichten.

III. Begehren Ihre Keyserl. Majestät auff diß Jahr/zu Erhaltung der Vestung Raab/und derselben Gräntzen / daran nicht allein diesen Landen; sondern auch der gantzen Christenheit gelegen/die doppelte Gülte/wie hievor geschehen/ zu verwilligen/und darob zu seyn/ damit unerwartet der im vorigen Jahr geschlossenen Attestationen/ (zum Fall dieselben noch hinderstellig wären) einen als den andern Weg die Gebührniß eingefordert/angehörige Ort abgeführt/davon denen Gräntz-Soldaten nach und nach etwas gereicht/und dadurch viel Beschwerungen/ Unordnungen und Ungelegenheiten verhütet werden mögen.

Landtag zu Preßburg in Ungarn gehalten.

Nach beschehenem Vortrag erstberührter Proposition/dabey sich die Löbl. N. O. Stände alles guten: und der Möglichkeit nach / gegen Ihre Keyserl. Majest. zu Bezeugung deren unterthänigsten Respect und Gehorsams/erboten; seynd kurtzer Tagen hernach die Curriere von Wien auff Preßburg passirt/umb allda/zu bevorstehenden Ungarischen Landtag / für Ihre Keyserl. May. und dero Hoffstatt / Quartier zu machen/weiln dieselbe mit ehistem von Wien dahin auffzubrechen/gäntzlich resolvirt hatten.

Mit diesem Landtag/und dessen Veranlassung aber verhält es sich folgender massen:

Nachdem die Löbl. Stände des Königreichs Hungarn / theils zu Erwehlung eines newen Palatini; theils aber und mehrern zwar/ wegen Ablegung habender Strittigkeiten/bey der Röm. Keyserl. Majestät eine Zeithero umb einen Land-Tag angehalten/haben endlich Dieselbige darein allergnädigst verwilliget / und zwar anfangs sölchen Convent gleich im Eingang des Jenners dieses 1649. Jahrs anzutretten vermeynet; Nachdem aber allerhand impedimenta und Verhinderungen eingefallen/ ist solches Werck erst im folgenden Monat Martio fortgängig gemacht worden; deßwegen mehr allerhöchstged. Ihre Keyserl. Majest. Montags den 5.15. Martij Nachmittags/ mit dero Keyserl. Gemahlin/ und gantzer Hoffstatt / von Wien nach Ebersdorff abgereyst/ auch folgende Nacht allda verblieben;den 7.17. nach Bruck an der Leytten auffgebrochen/vorhabens/ des folgenden Tags/nach verfertigter Schiffbrücken zu besagtem Preßburg dero Einzug zu halten. Nachdem aber besagte Brücken / des starcken Eißgangs halber/ zu keinem Bestand zu bringen gewesen / haben J. K. M. M. erst nachgehenden Sonnabend/den 10.20. diß über das Wasser geführt werden können; allda Sie von den Hungarischen Land-Ständen bey dero Außsteigen/von den Herren Abgeordneten aber der Statt bey dem Wodinitzer Thor/auch oberhalb desselben mit einer lieblichen Music: deßgleichen als Ihre May. durch die Statt nach dem Schloß geritten / dero Gemahlin aber in einer Sänffte getragen/ auff dem Michaelis-Thurn mit Heerpaucken und Trompeten; auch so wol von der im Gewehr gestandener Bürgerschafft und Soldatesca/ als Lösung der Stücke empfangen worden.

Hungarischer Palatinus erwehlt.

Solchem nach ist Dienstag den 13.23. Martij die erste Proposition geschehen/da dann in puncto, den entledigten Palatinat belangend / vier Herren/benantlich Herr Palvi: H. Forgatsch Adam: H. Nadasti/und H. Thaiatzky / vorgeschlagen; am folgenden 14.24. aber erstbesagter Herr Graff Paul Palvi einmüthig zum Hungarischen Palatino erwehlt worden.

Weiters ist man zu Erörterung des Puncti Gravaminum fortgeschritten: Gestalt dann

1649.

Dienstag den 10. 20. Aprilis Vormittag/ beeder Religionen zugethane Stände ihre Gravamina bey Ihrer Keyserl. Majest. in der Audientz vorgebracht/ da dann alsobald/ so wol von geheimen Räthen/ als ihnen Ständen/ ein Außschuß gemacht/ und die Zusammenkunfft im Schloß angestellt worden. Obwoln nun der Herr Ertzbischoff und Clerus in Hungarn/ viel und theils gar alte/ Anno 1603. und 1604. schon movirte/ auch verhandelte Gravamina wider die Augspurgischer Confession-Verwandte und Reformirten angebracht/ also hiedurch grosse Uneinigkeit unter denen Religionen verursacht; so haben jedoch J. Keys. M. solche/ weiln sie von dero Vorfahren niemahls angenommen worden/ gleichfalls nicht annehmen wollen: sondern sich dahin allergnädigst erklärt/ auch deßwegen erstangezogenen H. Palatino Palvi, den H. Ständen zu proponiren in dreymal anbefohlen: Dieweiln alle Gravamina auff vorigem Landtag meist erörtert/ als wollen Sie keine weitere annehmen/ sondern es bey selbigem Landtagsschluß bewenden lassen/ Fried und Einigkeit im Königreich pflantzen/ und daß das freye Exercitium Religionis demselben gemäß verbleiben solle. In Warheit Großg. und geneigter Leser/ eine That/ welche Ihrer Keyserl. Majest. bey uns/ und der werthen Posterität/ einen unsterblichen Namen und Nachklang erwecken wird.

Als nun kurtzverwichener Tagen hernach der Herr Palatinus die Stände zusammen erfordert/ ist der Herr Ertzbischoff frühe nacher Hof gefahren/ und erst spat in die Versamblung kommen: worauff mehrhochged. H. Palatinus die Keyserl. Resolution vorgetragen: der Herr Ertzbischoff aber hiernechst gleich auffgestanden/ protestirt/ und daß er allererst von Ihrer Keyserl. Majest. käme/ bey der Audientz eine andere Resolution erhalten/ und zwar das contrarium vermeldet. Welchem nach Herr Palatinus erschrocken/ und daß Ihre Majestät auff so ernstlich und unterschiedlich gethane Resolution/ sich so bald verändert haben solte/ höchlich verwundert/ deßwegen sich hierüber/ wie den Sachen zu thun/ mit den Ständen berathschlaget. Worauff dann 3. Magnates, von Cathol. Evangel. und Reformirten zu Ihr Hochgräffl. Excell. Herrn Trautmansdorff abgefertiget worden/ solches Ihrer Majest. förderlichst vorzubringen: Solchem nach Ihre Majest. daß bey Ihro der Ertzbischoff das geringste nicht gedacht: Sie auch gegen ihm nichts vermeldet/ sondern bey voriger Resolution endlich blieben/ und also Fried und Einigkeit im Königreich haben wolten. Als nun dieses die 3. Abgeordnete in der Versamblung referirt/ ist besagter Ertzbischoff gäntzlich erstummet; Herr Palatinus aber dermassen erzürnet/ daß er neben andern gegen dem Ertzbischoff vermeldet: wie er so keck seyn dörffte/ so leichtfertig und verwegen auff seinen gnädigsten König zu lügen; Die gesampte Stände/ und das gantze Land mit Lügen zu berichten; Fried und Einigkeit zu verstören/ und da er/ der Ertzbischoff/ weltlich wäre/ er ihme ein anders weisen wolte; und wie die Wort weiters/ scharpff genug gefallen.

1649.

Dieses nun/ und andere der Hungarischen Stände new übergebene Gravamina, haben verursacht/ daß Ih. Keys. May. dero Zurückreyse auff etliche Wochen lang verzögern müssen: sintemaln weiln mehrgedachte Stände sich solcher Gravaminum halber nicht vergleichen können; sondern darüber dergestalt uneins worden/ daß sie in ihren Conventen gar mit Säbeln hinter einander her gewolt: als war freylich hochnothwendig/ daß durch Ihrer Keyserl. May. Gegenwart andern Weitläufftigkeiten begegnet werden möchte: wiewol andere solchen Verzug der Zertrennung der Schiffbrücken/ und daß Ihrer Keys. May. Gemahlin/ darumb daß Sie hoch schwanger/ über das hohe Wasser der Donaw nicht fahren/ zuschreiben wollen.

So viel aber den Schluß vorgemeldten Hungarischen Landtags berührt/ haben selbige Herren Land-Stände das Conclusum ihrer abgehandelten Gravaminum Keyserl. Majest. übergeben: welche dann selbiges auch bestätiget/ und demnach Sonnabends den 26. May/ 5. Junii/ von Preßburg (allda sich der Landtag mit beydes Ihr. Keys. May. und der Herren Stände gutem contento geendet) zu Wien wiederumb glücklich angelangt/ nachdem Sie H. Graff Woldemarn zu Schleßwig Holstein/ welcher unlangsten zum Feldmarschall Lieut. und in Hof-Kriegs-Rath erhöhet worden/ Donnerstags den 10. 20. May zu Preßburg mit dem Keyserl. Cammer-Schlüssel/ gleichfalls begabet.

Tumult zu Wien/ zwischen den Studenten und Juden

Zwischen den Studenten und Juden zu Wien hat sich im Monat Junio ein gefährliche Empörung begeben: Dann/ weiln die Wacht in selbiger Juden-Statt einen Studenten/ ohne erhebliche Ursach/ geschossen: auch nach derer Zusammenrottirung noch drey derselben geschossen worden/ davon einer gestorben: als ist darüber ein grewlicher Tumult entstanden. Und ob wol man den 5. 15. Junij mit Trompettenschall außgeruffen/ die Juden von den Studenten ferners unangegriffen verbleibē/ oder widrigen Falls mit Auffhenckung/ und Nehmung der Privilegien ein Exempel statuirt/ und denen Juden Justitia administrirt werden solle: So habē jedoch gedachte Studenten den 16. ejusd. aller Orten Zettuln angeschlagen/ Innhalts/ daß ein jeglicher Student auff bestimpte Stund sich vor dem Universität-Hauß finden solle/ welches auch geschehen. Und als sie hierauff sich bey dem Rectore Magnifico beklagt/ doch kein Contentement erlangen können: haben sie sich wiederumb disgoustirt versamblet/ daß man dannenhero die Juden-Statt mit der Wienerischen Besatzung starck bewachen/ und die in der Statt Wien ihrer Schäch- und Schinderey nachgehende Juden/ biß zu der Sachen Hinlegung/ mit Musquetirern begleiten müssen. Dienstag/ den 24. Julij/ 3. Augusti/ wäre beynahe ein grosser Tumult zwischen den Studenten und Soldaten der Juden halben entstanden/ in dem etliche Studiosi die Juden bey

ihren

Die grosse Triumph Porte bey S. Martins Thor: Wodurch beyde Königl: Mayest.^en in die Statt ein gezogen.

1649.

jhren Gewölbern mit Ohrfeigen und Stössen tractirt/ die Mußquetirer aber/ so stätigs daselbst die Wacht halten müssen/ sich jhrer angenommen/ und daferzn sie sich nicht zu Ruhe begeben wolte/ Fewer unter sie zu geben getrohet: worauff sich flugs über 400. Studenten gesamblet / die Mußquetirer sampt den heillosen Juden / in ein Hauß zu reteriren/ gezwungen / also daß von der Hauptwacht vom S. Peters Freithoff etliche Corporalschafften zum Succurß commandirt werden müssen. Darüber sich der Hauffe zertrennt / und damit also die Sach für dißmal gestillt worden.

Dieweilen dann/ wie vor schon gedacht/ Ihre Käyserl. Majestät zu Verhütung grössern Unglücks/ Mandata anschlagen lassen / daß die Studiosi wider die Juden / bey Vermeidung hoher Straff/ weiter nichts attentiren sollen: als seynd gedachte Studenten schlüssig worden/ diese Sach wider die meutmacherische Juden/ durch schrifftlichen Proceß außzuführen: inzwischen aber diese so schew gemacht / und in ein solche Forcht gebracht worden / daß sie nicht trawen dörffen / ohn starcke Convoy in die Stadt zu gehen / massen sie sich/ zu mehrer Versicherung/ mit ohngefehr drey hundert Soldaten/ deren jedem sie deß Tags 12. Kreutzer zahlen/ in jhrer Stadt über der Schlag-Brücken bewachen lassen müssen. Was aber dieser Handel endlich für einen Außgang gewinnen werde/ davon stehet an seinem Ort weiters zu vernehmen.

Nechst diesem haben Ihre Käyserl. Majestät im Eingang deß Häwmonats umb schleunig und glückliche Endung der Nürnbergischen Tractaten/ zu Wien einen allgemeinen Bettag/ auch den 2. diß in festo Visitationis B. Mariæ S. V. von den Herzen Augustinern zu den Herzen Patribus Jesuitis uff m Hoff/ eine ansehentliche Procession/ dero allerhöchstged. Käyserl. Majestät persönlich beygewohnt/ ansetzen und halten lassen; in welchen Tagen auch der daselbst mit wenigen Personen angelangte Türckischer Bottschaffter / Namens Hassan Bassa, (so viel wir uns berichten lassen) wegen Erledigung deß newlich von dem Herzn Commendanten zu Newhäusel gefangenen Aga / (allermassen in nechster Rubrica zu vernehmen seyn wird) auch Abstellung deren eine Zeit hero an den Gräntzen vorgangener Unordnungen/ beym Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath Audientz gehabt/ der ist am 16. Julii mit stattlichen Præsenten von dar hinwiederumb nach Offen auffgebrochen.

Sambstag den 21.31. Julii / als eben die Herren PP. Soc. Jesu das Fest jhrers Stiffters und Urhebers S. Ignatii mit sonderbarer Solennität begangen/ worbey Jh. Käys. Majest. sich selbsten befunden; seynd auch Jh. Kön. Maj. der Junge Printz / auß Italien / zwischen 4. und 5. Uhren nachmittag/ zu Wasser glücklich ankommen/ und von Ihrer Käys. Majestät/ welche in Begleitung vieler vornehmer Cavalliern/ selbsten biß an den Strom hinauß gefahren/ mit Frewden empfangen worden.

1649. Beschreibung der Reyse / so die Königl. Spanisch. Braut von Wien auß biß in Spanien verrichtet.

Hierbey/ großgünstig- und hochgeehrter Leser/ erinnern wir uns billich unserer droben am 482. Blat gethaner Zusage / dahin gehende / daß wir nehmlich/ in Beschreibung der vornehmsten Sachen / so in gegenwertigem 1649. Jahr bey der Käys. Hoffstatt passirt/ den Verfolg der Reyse der Königl. Hispanischen Braut nach Spanien gebührend vollführen/ und darbey/ was deroselben unter wegs vieler Orten für grosse Ehre geschehen/ anzuhencken in keinen Vergeß stellen wolten. Dieweilen denn / dem alten Sprichwort nach/ Zusagen Schuld macht; als wollen wir uns dißfalls unserer Schuldigkeit entbinden / und in nachfolgender nechster Relation umbständig erzehlen / nicht allein wie die Reyse biß nach dem Königl. Hoff abgangen; sondern auch mit was Pomp und Pracht dieselbe von Jhr. Majest. dero Bräutigam angenommen worden; davon ist der Verlauff/ als folget:

Nach dem hochgedachte Königl. Braut Freytags den 13. Nov. deß entwichenen 1648. Jahrs/ mit einem ansehentlichen Comitat von Wien auffgebrochen/ hat Sie Ihren Weg auff Trient zu genommen/ daselbsten Sie mit stattlichen Solennien/ und Auffrichtung unterschiedlicher Triumph- und Ehren-Pforten angenommen worden/ auch alldorten eine ziemliche Zeit verharret. Die Ursach aber/ daß die Königl. Braut/ und deroselben gantzer Comitat/ vom 20. Dec. 1648. biß in den Majum 1649. eine so lange und verdrießliche contumacia oder quarantana, in Trient außstehen müssen/ war der Span. Ministrorum Unwillen/ umb daß Ihre Käys. Maj. ohne Sie Frieden geschlossen/ vorgebende/ weil Ihr König nun einen viel schwerern Krieg denn vor zu führen/ und also die Unkosten grösser / deß Käysers aber kleiner werden; also/ und weilen man ohne das eher nicht/ als im Junio und Julio, zum besten über Meer fahren könne; als könne die Hoffhaltung besser zu Trient mit Käys. Spesa, als zu Meyland mit Königl. Unkosten / biß zum gäntzlichen Uffbruch/ entretenirt werden.

Unterdessen erwartete man zu Trient mit Verlangen deß Duca de Maqueda und Nagura, als der Königl. Frawen Braut Obristen Hoffmeisters/ welcher Mittwochs vor Himmelfahrt/ den 12. 2. May/ für seine Person zwar von Meyland (allda er den 21. April. von Genua ankommen) dahin gelangen sollen; dessen und der Königin auß Spanien mitgebrachte Hoffstatt aber/ bestehende in 800. Personen / solten zu Roveredo, drittehalbe Meilen unter Trient/ der Königin Uffbruch erwarten.

Beschahe demnach den 18. 8. May der Uffbruch von gedachtem Trient auff Brescia / allda Sie von der Herzschafft Venedig durch den General Capel di Terra ferma Königl. empfangen und tractirt worden; worzu selbige Signoria jhren deputirten Commissarien sechzig tausent Ducatoni außzahlen lassen.

Von dannen ist die Reyse weiter auff Meyland fortgangen/ daselbsten Sie den 30. ejusdem sampt Ihrer Majestät dem König in Ungarn/

1649.

wegen grossen Regens unbekanter Weise/in Begleittung über 2500 Personen angelangt/ Vorhabens / bey ehist schönem Wetter einen solennen Einzug zu halten.

Von gedachter Herrschafft Venedig / seynd Ihre Majest. sampt dero gantzem Comitat/durch dero Gebiet kostfrey gehalten/ mit 25. Wägen allerhand Confect regalirt / und mit 600. Curassiern/ wie auch 400. Capelleten zu Pferd/durch den Stado begleittet: welchem General Capello die Königliche Braut eine güldene Ketten mit Diamanten versetzt/auf 4000 Cronen geschätzt/ und 40. andern ingleichem güldene Ketten verehrt: ist auch der General von höchstgedachtem König in Ungarn zum Ritter deß Röm. Reichs geschlagen worden.

Den 16 Junii/ward der Einzug zu gedachtem Meyland stattlich gehalten: welcher Magistrat die Königl. Braut nicht allein mit 24. güldenen und silbernen Stücken: Item einem Pocal/ Hand- und Gießbecken/ auch einem Geschirr von Christall in Gold eingefaßt und geschnitten; sondern auch andere grosse Herren mit kostbaren raren Sachen; und insonderheit Ihre Fürstl. Gn. und Hochw. der Herr Ertzbischoff/mit 2. schönen Futtern von Agat / darinnen ein grosses Creutz von Orientalischem Jaspis/sampt unterschiedlichen Heiligthumben beschenckt. Dieweilen aber Ihre Käys. Majest. dero Herrn Sohn / den Jungen König in Ungarn und Böhmen 2c. durch einen expressen Currier von Meyland wieder zurück fordern lassen; als ist derselbe den 25. Junii frühe von Mayland auffgebrochen / seinen Weg durch das Venetianische Gebiet (allda er / wie auch im hinein reysen/ kostfrey gehalten worden) hinwiederumb nach dem Käyserl. Hoff zu nehmen; bey welchem er auch / am letzten Julii/von Lintz zu Wasser glücklich angelangt / und solenniter eingeholt worden.

Nicht weniger lassen wir uns auß Meyland berichten / daß den 4. Augusti Ihre Eminentz/ Cardinal Ludovisio/ allda sehr prächtig eingezogen / und der Königl. Spanischen Braut wegen Ihr. Päbstl. Heil. nebenst vielen andern Heiligthumben/die geweihete Rosen præsentirt. Darauff sie Montags den 9. ejusdem, oder 30. Julii A. C. von Meyland (allda Sie die Zeit über Königl. entretenirt worden) nach Final auffgebrochen/ dero das Volck bey dem Abzug mit viel tausent Wünschen einer glücklichen Reyse/und selbst erwünschten erfrewlich Königl. Geburt/alles gutes nachgeruffen.

Demnach Sie nun weiters vor Pavia ankommen/ ist Sie vom selbigen Bischoff empfangen/mit grossem Pomp unter einem Himmel/in einem Sessel in die Stadt getragen worden/und darauff von dar auff Final passirt. Den 28. Aug. hat Sie zu erwehntem Final der Hertzog von Tursi / Gianettino Doria / Hertzog di Aneilo/ Marggraff Spinola/und andere Generalen/mit Königl. Ehren / angenommen / prächtig eingeholt/und in deß Gubernatorn Don Diege Aluerdo Pallast begleittet. Nach dem sie aber deß andern Tags von deß Herrn Cardinals Donchi Eminentz / und den 4. Abgesandten von Neapolis besucht worden / ist Sie folgends nach Spanien mit Lösung alles Geschützes abgefahren: wie wir dann auß Madrit selbst Bericht in Handen/ daß man Dero zu Diana (vielleicht Deina) erwartet/dahin S. Königl. Maj. viel Printzen und Princessinnen gesandt/umb Selbige aufs prächtigste zu empfahen.

1649.

Unterdessen war man zu Madrit geschäfftig/ die allerkunstreichste Triumphbögen/ so man je auff der Welt mit menschlichen Augen gesehen haben möchte/auffzurichten. Ja Er selbsten der König / und die Königl. Princessin / waren im Werck/die Königl. Braut auff dem Escurial (so ein treffliches Closter S. Laurentii / bey Madrit gelegen/ welches wegen seiner Magnificentz und gewaltigen structur, unter die Wunderwercke der Welt gesetzt wird/ und dahin auch der Admirante von Castilien / und fast alle Grandes von Spanien kommen sollen) mit aller möglichster Frewde anzunehmen / und Deroselben allda zu congratuliren.

Dero prächtiger Einzug in Madrit/ nach vollendetem Beylager.

Nach dem nun nachmals das Königl. Beylager / so viel wir davon Nachricht erforschen können/am 7. Novemb. auff einem deß Königs Lusthause zu Novalcarnero / 4. Meilen von Madrit abgelegen/ gehalten / ist folgenden Montags den 15. ermeldten Monats/ zu Madrit der Königin Einritt zu Pferd / und von lauter Jungen Princessinnen begleittet/ vorgangen/ prächtiger dann es mit Worten zu beschreiben. Vorhero ritten alle die vornehmsten Herren / sehr herrlich und köstlich bekleidet / mit güldenen und Diamantinen Ketten behangen/ deren Pferde wegen ihrer Schöne und Zierd fast nicht zu æstimiren. Ihre Diener folgeten zu Fuß/ deren etliche bey viertzig/andere aber weniger hatten/bekleidet mit Silber und Gold. Der Pagen waren etliche in silbern und güldenen Stücken angethan/ also daß man nichts herrlichers hette sehen können. In denen Gassen/ von dem Retiro an/ biß an das Palatium / waren die Häuser/ von oben an biß unten auß / mit den künstlichst gewürckten Tapezereyen behangen; und insonderheit die Gasse/welche man nennet la Platoria, (Zweifels ohne von dem Spanischen Wörtlein Plata, welches so viel heißt als Silber) von denen Gold- und Silber-Schmieden dergestalt außgezieret/ daß man an beyden Seiten nichts anders / als Gold / Silber / Perlen / Diamanten / und die allerköstlichsten allerhand Gattung Edelgesteine/ sehen mochte; daß auch der Türckische Legatus (welcher sich der Zeit am Königl. Spanischen Hoff befande / und von dem wir in nechstfolgender Rubric was weiters vorbringen werden) darüber bestürtzt worden / und mit Verwunderung gesagt: Er hette die Tage seines Lebens dergleichen Herrlichkeit und Reichthümb nicht gesehen. Vornen auff denen Enden der Gassen/ stunden vier grosse/ und viertzig kleine Pyramides, (Pyramides seynd viereckigte Säulen / so unten ziemlich breit/ und oben hinauß mehr und mehr

zuge-

Das Vordere Theil der Triumph-Porte.
Zu Trient.

Regendo tegit. Tegente regit.

A. Sicut Cantabrico miscebitur Ister Ibero, Auratisq; Tagi Rhenus sociabitur undis. C. Pressi Levamus altius, E. Aspice tres colles saliunt: tria flumina saltant: Quidquid agunt, agit Urbs: plauditq; Salitq; Tridentum.
F. Unus nun sufficit Orbis. G. Non adsumus omnes. H. Tot dedit Austri sole. K. Cumulandis nata coronis Capita. L. Tres decim Atlantes Mundi.

Der hinder Theil von der Triumph Porte.

2 Magnis Oceani Dominis Neptunis Tridentinus Gratulatur. 4 Que condidit gubernat, Seruatq Sapientia. 6 Ridemus colles: diffluimus torrentes lætitiâ.

Omnia transcendo.

1649.

zugespitzt) worunter die Arcus Triumphales, oder Triumph Bögen/deren vier an der Zahl/und die vier Theile der Welt repræsentirten/hiengen; wegen jhrer Structur/Kunst und Schildereyen über vier und sechtzig tausend Ducaten werth geschätzt/ohne was der Rath Seiner Majestät zu Ehren verfertigen lassen: Als da war der Berg Parnassus/worauff neun Comödiantinnen/mit dem Apollo musicirende/bey Vorbeyreitung der Königinne sassen. Deßgleichen wurden darauff gesehen in gemachten Bildern alle Porten/so jemals in Spanien berühmt gewesen/ Item vier Fontainen oder Quell-Bronnen: zwantzig Tantz-Saäle/und vor dem Palatio zwey Thürne mit zwey Thriumph-Chören/deren jeder in sich hielte zwölff Comödiantinnen/und sechs Comödianten/welche fortgezogen wurden von zwey Löwen und zwey Adlern: die hielten sich zur Seiten der Königinne/sangen und spieleten die schönsten und lieblichsten Lob-Gedichte biß an das Palatium: allda empfieng Sie der König zu unterst an der Stiegen/sampt der Infantin/die Jhro zur lincken Hand bliebe. Seine Majestät aber seynd voran biß in den grossen Königlichen Saal gegangen/bey welchem Einzug/und mehr dann Königlichen Pomp/zugleich alles Geschütz gelöset worden.

Gratulatorium Authoris.

Nun wünschet Philippo dem grossen Monarchen/
Dem mächtigsten König von Spanien Glück!
Und vorab jetzunder in sothanem Stück:
Dem trefflichsten Helden/der Pochen und Schnarchen
Der Seinigen Feinde kan legen und stillen/
So mächtig/so prächtig/so trotzig sie seyn.
Jch wünsche: wünscht alle mit mir ins gemein:
Die Himmel die wollen Jhr Wünschen erfullen!
Jhr Wünschen/Jhr Wollen/Jhr beyder Verlangen/
Was Jhn und uns allen ersprießlich mag seyn.
Der Segen vom Himmel der stelle sich ein
Bey Beyden: damit Sie die Früchten empfangen
Der Ehlichen Liebe/darinn Sie nun leben.
Es bleibe das Hauß von Hispanien Groß!
Biß Himmel und Erden bekommen den Stooß/
Der allem/was irdisch/die Letzte wird geben.

Türckische Botschafft bey dem Kö. Hisp. Hoff ankommen.

Der Zeit befande sich an dem Königl. Hispanischen Hoff zu Madrit/ein vornehmer Türckischer Legatus, welcher seinen Weg über Neapolis auff Valenza genommen/und daselbsten von dem Graffen von Oropesa empfangen worden. Hierauff hat er sich nach Odon/drey Meilen von Madrit/erhoben/allda er sich/nach Türckischer Gewonheit/dreymal gewaschen/weil er vorgeben/daß auff solch seiner Reyse er drey sonderbare Zufälle deß Glücks empfangen; ein Mann von einem trefflichen judicio, welcher die Spanische Sprach gut/die Toscanische aber oder Italianische noch besser geredet/Namens Hamet Aga Mustafera.

Hat Audientz.

Den 14. Sept. gelangte er zu Madrit an/und ward gleich folgenden Tags vom König zur Audientz gelassen/welche dann/umb die Spanische/und eines so mächtigen Monarchen grandezza sehen zu lassen/überauß prächtig angestellet war. Der Türckische Bottschaffter/welcher ein ansehentliche Suite bey sich hatte/muste durch vierzehen Zimmer zur Audientz gehen. Das Gemach/worinnen er solle gehört werden/war mit Tapezerien/Diamanten/und den köstlichsten Edelgesteinen durchauß behangen. Der König war zu sehen/sitzend auff einem hohen Thron/worauff hiebevor Käyser Carl der Grosse gekrönt worden/mit Cron und Scepter/und in der Tieffe umb Jhn her alle Grandes von Hispanien/in grossem Pracht und Ansehen stehende. Der Gesandte/als er Jhre Majestät in solchem Pomp ansichtig ward/verneigte sich zu dreyen malen/verrichtete darauff seine Oration/knyend auff dem dritten Staffel deß Königl. Throns/in deren ersten Proposition er S. Majestät wegen der verstorbenen Königin Todt condolirt; in der andern/zu der bevorstehender zweyter Vermählung Glück gewünscht; bey der dritten aber/wegen seines Anbringens geheime Audientz gebetten/und damit wieder abgetretten.

Demnach er nun solche erhalten/hat er sein Creditiv überreicht/dessen Jnhalt/auß der Spanischen in die Teutsche Sprach übersetzt/also lautet:

Inhalt dero Creditivs.

Aly Solimann/Herr deß Ottomannischen Hauses/Käyser und Herr der Herren und Fürsten der Welt/Haupt und Verthädiger deß durch unsern Propheten Mahomet gegebenen und uns erklärten Gesetzes/2c.

Dem Glorwürdigsten/Aller Christlichsten Fürsten/Scheid- und Friedmachern der Nazaranischen Händel/Mächtig und in allem voller Tugenden/ König Philippo:
Dessen Ende gut/und nach freundlich unter uns geschlossenem Frieden/Heyl seye!

Das Lob der Ehren aller Ewerer Tugenden Herr; ob zwar die Gesetze/deren wir uns bekennen/unterschieden seynd/hat gleichwol mich nicht gehindert/Ewere gloriose Vornehmen zu erkennen/und hoch zu achten/ohne Eweren Feinden/so in grosser Anzahl sind/zu helffen; nach dem ich mich jhrem Vornehmen jederzeit entzogen/auch jhre Feldzüge und Armeen/so auff den Beinen waren/verhindert/auff daß Jhr die Euch gebührende Obsiege erhalten können. Meines Theils werde ich sonsten vollziehen alles/was mein Bassa/Cammer-Herr und Freund/mit Euch wird einig worden seyn/Deme Jhr allen Glauben werdet beymessen.

War unterschrieben

Der Herr der gantzen Welt.

Deß Türckischen Bottschaffters schrifftliches Anbringen war dieses:

Anbringen in Schrifften.

1. Der Groß-Herr wird in Jhrer Catholischen Königl. Majestät Gewalt/das H. Grab/und andere heilige Oerter zu Jerusalem übergeben.
2. Daß ein freyer Handel und Kauffmanschafft in allen Porten und Häfen deß Meers seyn/auch hin-

1649.

hinfüro keine Meer-Räuber noch See-Fänger gelitten werden sollen. 3. Daß Don Johann d'Austria / deme man deßwegen ein Königreich in deß Groß-Herrn Landen zu erwehlen frey geben werde / die Soltanin / so anjetzo Catholisch worden / heyrathe. Und daß man 4. ins künfftige beyderseits keine Gefangene oder Sclaven machen / sondern die / welche jetzo seynd / von ein und anderer Seiten loß gegeben / und restituirt werden sollen. Und lassen wir uns berichten / es seye vorgedachte Soltanin deß Groß-Türcken leibliche Schwester / welche vor fünff Jahren auff dem Meer durch die Ritter von Malta gefangen / und zum Christlichen Glauben bekehrt worden.

Præsenten und kostbare Sachen so überreicht worden.

Die Præsenten / so er Ihrer Königl. Majestät überreichen lassen / waren diese: 1. Vier Löwen / mit jhren Ketten und Halßbändern von feinem Gold / worauff Ihrer Majestät Wappen gestochen 2. Zwölff Säbel mit eingelegten güldenen Gefässen / zubehörigen Schaiden / und güldenen Ketten. 3. Vier Kästlein voller Messer / mit güldenen Hefften / Schaiden / und mit Perlen besetzt / von hohem Werth. 4. Zwölff Einhörner / jedes zwölff Hand breit hoch / mit Gold belegt / auff deren Dicke deß Königs in Spanien Wappen. 5. Vier und zwantzig Türckische Teppich mit Gold und Seyden gewebt / vorstellende die jenigen Schlachten und Armeen / so Ihre Majestät von der Zeit Sie Erbe der Cronen seynd / gehabt. 6. Eine Bettlade von Crystall und Gold / in Form einer Galleen gemacht / mit bordierten Umbhängen / worauff Ihrer Majestät Victorien zu sehen. 7. Zwey kleine güldene Kästlein voller Plumagen oder Federn / von köstlichem werth. 8. Ein anders Crystallines Kästlein / mit den köstlichsten Perlen übersetzt / in welchem viertzig Stück Bezoar / jedes wegend vierzehen Untzen. 9 Eine Bettdecke / mit viertzig güldenen Sternen / in welchen zu sehen die Obsiege / welche der Käyser erhalten. Und dann sechs weisse und schwartze Pferde / mit so viel Türckischen Knechten.

Was aber diese ansehentliche Gesandschafft auff sich / und wozu sie eigentlich angesehen / davon stehet noch zur Zeit nichts versichertes zuschreiben: Wenden uns demnach hinwiederumb zu Beschreibung der denckwürdigsten Sachen / bey der Käys. Hoffstatt vorgangen

Käyserl. Cantzley-Schiff hat Unglück.

Nach beschehenem Abzug Ihr Käys. Majestät von Preßburg / hat sich mit dem Cantzley-Schiff dieses Unglück begeben / daß selbiges (weil man es zu schwer beladen / und keine Ancker geworffen worden) ehe man damit abgefahren / gesuncken / und hierdurch die Reichs-Böhmische / Oesterreich- und Hungarische Acta untergangen. Ob man nun wol auff fleissiges Suchen / etliche Truhen wieder auß dem Wasser gebracht / so hat doch nicht alles gefunden werden können.

Römische Käyserin geneset eines jungen Printzen:

Diesem Unglück / (so etliche für ein böses omen außdeuten wollen) hat bald ein anders / und noch viel grössers / die Thür in die Hand gegeben. Denn / wiewol Sambstags den 17. Aug. N. oder 28. Julii / A. C. Ihre Majestät die Röm. Käyserin / Maria Leopoldina / eines Jungen Käyserl. Printzen glücklich genesen / deßwegen so wol bey Hoff / als in der gantzen Stadt Wien grosse Freude verspürt; so ist jedoch solche gar bald in höchste Trawrigkeit und Hertzenleyd verkehrt worden / in dem diese Löbliche Käyserin / noch selbigen Tags in der Nacht umb zwölff Uhr / nach vielen zwar / aber alzu spät / und also vergeblich gebrauchten Mitteln / durch ein unversehenes Accident auß diesem vergänglichen weggerissen worden.

1649. muß aber darüber den Geist auffgeben.

Das Wehklagen / so über solch höchstbetrawerlichen Todsfall am Käys. Hoff / und in der Stadt Wien / bey jedermänniglich / Jungen und Alten / Reichen und Armen / hohen und niedern Stands Personen entstanden / ist nicht zu beschreiben: Ja Ihre Käyserl. Majestät selbsten / seynd darob dergestalt bestürtzt worden / daß Sie sich allein eingesperrt / und keinen Menschen vor sich kommen lassen / so zwar / daß das Zimmer / auß Befehl deß Obristen Hoffmeisters durch einen Schlosser eröffnet werden müssen.

Demnach man nun den newgebornen Käyserl. Printzen selbigen Sonnabend noch getaufft / welchen Actum Seine Eminentz der Herr Cardinal von Harrach verrichtet; S. Majest. aber / der König in Ungarn / und Ihre Ertz-Fürstliche Durchl. Ertzhertzog von Insbruck zu Gevattern gestanden / und dem getaufften Printzen der Name Ferdinand Carl Joseph gegeben; ist darauff folgende 2. Tage / nehmlich Sonn- und Montag / die nunmehr in GOtt seeligst ruhende Käyserin (in einem Tristeminfarben güldenem Stück / eine Cron auff dem Haupt / den Reichsapffel in Armen; die andern 2. Cronen aber / als die Hungarische und Böhmische / sampt denen Sceptern / zu beyden Seiten ligend habende) offentlich zu sehen männiglich vergünstigt / und von viel tausend Personen / nicht ohne Vergiessung vieler heisser Thränen / angeschawt worden:

Käys. M. verändern die Lufft / wegen grosser Betrübnüß und Melancholie.

Montags den 9. August. haben Ihre Käyserl. Majestät / auf Einrathen dero hohen Ministern / und der Herren Medicorum, umb die Lufft zu ändern / und der Traurigkeit in etwas zu entschlagen / sich mit dem Jungen König / auff dero Lusthauß Ebersdorff begeben.

Pomp bey der Leich-procession.

Folgenden Dienstag / zwischen acht und neun Uhren / mit nachfolgenden Ceremonien auß der Augustiner Kirchen getragen / und bey den Capuccinern beygesetzt worden: Voran ritten Ihre Fürstliche Gnaden von Gonzaga / als Käyserlicher Stadthalter / vor einer Compagnie Musquetierer / welche dem herzu dringenden Volck wehren / und Platz machen musten. Diesen folgeten etliche Hoffdiener / in langen Mänteln bekleidet. Darauff / fürs dritte / die Augustiner Mönche: Vierdtens / die Capucciner: Fünfftens / der Herr Bischoff von Wien / mit den Thumbherren / und dem gantzen Capitul: Sechstens / die vornehmsten Cavalliere: Siebendens / die Käyserl. Leiche / welche mit einem schwartzen Goldstück / daran die Wappen künstlich gestückt / bedeckt war. Auff der Baar lagen die 3. Cronen /

1649. 1649.

Scepter und Apffel: die wurde von 40. Grafen und Freyherren getragen. Nach der Leiche giengen/ fürs achte/ der Junge Ertzhertzog Leopold/ mit seinem Obristen Hoffmeister. Darauff folgte/ fürs neundte/ die verwittibte Keyserin Eleonora; und dann letztlichen/ das Fürstl. Gräf- und Adeliche/ sampt anderm Frawenzimmer; welcher aller Ordnung abermals eine Comp. Mußquetirer beschlossen.

Keys. M. kommen wieder nach Wien.

Nachdem nun Ihre Keyserl. Majest. ꝛc. benebenst dem Jungen König in Ungarn und Böheim/ (deme allerhöchstged. Ihre Keyserl. May. jüngsthin das Fürstenthumb Schweinitz und Jauer in der Schlesien/ wie auch die Graffschafft Glatz/ zu Dero Unterhalt eygenthumblich abgetretten) mit dero Hoffhaltungen eine Zeit über zu gedachtem Ebersdorff verharret/ umb daselbsten die Melancholie und geschöpffte Trawrigkeit/ über dem so uhrplötzlichen Hintritt Dero seligst verstorbenen Frawen Gemahlin/ in etwas zu vertreiben; seynd Selbige den 21. 11. Sept. mit dero gesampter Hoffstatt zu Wien hinwiederumb angelangt: daselbsten wenige Tage hernach/ nemblich den 29. 19. ejusdem, der gewesene Keyserl. Internuncius, Herr Schmied/ von Constantinopel/ neben einer Türckischen Bottschafft/ gleichfalls sehr stattlich eingezogen/ denen 3. Compp. Hoff-Officierer/ mit deren Bedienten/ unterm Commando des Keyserl. Ober-Cämmerern/ Herrn Grafen von Buchheim/ mit Heerpaucken und Trompeten; Jngleichem 2. Comp. des Wienerischen Innern- und Aussern Statt-Raths/ Kauffleuté uñ vornehmster Bürger/ die der Bürgermeister geführt/ auff 2. Meylen Wegs entgegen geritten/ die übrige Bürgerschafft aber vom Thor/ biß ans Losament im Gewehr gestanden/ mitbringende/ nebenst kostbaren Præsenten/ die Bestättigung des Friedens auff 20. Jahr. Bey welchem Einzug der Türckische Bottschaffter 2. köstliche/ mit Edelgesteinen/ Gold/ Sammet und Seyden umbhenckte Pferde vor sich herführen/ und im übrigen sich über alle massen prächtig sehen lassen.

Mittwochs den 13. 3. Octobr. Vormittags/ hatte ermeldter Türckischer Gesandter bey Keyserl. Majest. Audientz/ verehrete Deroselben unter andern 2000. Ochsen: Item ein schönes Pferd/ welches auff zwey tausend Reichsthaler werth geschätzt wurde: hielte auch bey gehabter Audientz an/ daß von Keyserl. Majestät eine Bottschafft mit Ratification des Friedens abgesandt werden möchte/ weßwegen geschlossen worden/ solche innerhalb wenig Monaten nach Constantinopel abzufertigen. Hierbey seynd auch die jenigen 600000. Rthl. welche der Türckische Keyser für eine ordentliche Contribution gefordert/ abgeschafft: an statt deren aber/ hinfüro ein Theil dem andern eine Verehrung von 6. biß 10000. Gülden auffs höchste werth/ doch auß keiner Schuldigkeit/ sondern zu Erhaltung guter Freundschafft zu schicken/ beliebet worden; weßwegen man darauff am Keyserl. Hoff zu gedachten Bottschaffters und dessen Bedienter/ so mit Ihme nach Constantinopel verreysen werden/ bevorstehender Abfertigung/ mit unterschiedlich schönen Præsenten auff 40000. fl. werth/ gefast/ auch vorgedachten Herrn Schmiden/ als gewesenen Keyserl. Internuncium, welcher/ wie gesagt/ mit dem Türckischen Bottschaffter zurück kommen/ wegen seiner guten Verrichtung in den Freyherrn-Stand zu erheben/ im Werck begriffen gewesen: von dannen Sonnabends den 11. 1. Sept. Ihre Fürstl. Gn. Herr Landgraff Ludwig zu Hessen-Darmstatt/ mit gutem Contento ab- und auff Venedig verreyset.

Dahingegen ist Sontags den 24. 14. Octob. Printz Carl auß Polen/ selbigen Königs Herr Bruder/ als ein Abgesandter/ zu Wien angelangt/ vom Keyserl. Hoff-Marschallen mit 30. Kutschen empfangen/ prächtig eingeholt/ und Ihme folgenden Tags bey Keyserl. Majest. Audientz ertheilt worden; da er dann anders nichts vorgebracht/ als daß er wegen der in Gott ruhender Röm. Keyserin Maria Leopoldina/ condolirt/ und welcher Gestalt mit den Cossacken Fried gemacht worden/ kund gethan hat; der ist Donnerstag den 2. Decemb. 22. Novembr. von dannen wiederumb abgereyset/ und seinen Weg nacher Italien genommen/ entgegen Hertzog Christian von Meckelburg beym Keyserl. Hoff angelangt/ von dessen Verrichtung aber wir nichts schrifftwürdiges erhalten können.

Ebener massen seynd auch im Eingang des Novemb. Ihr Fürstl. Gn. des Herrn Bischoffs zu Bamberg/ ꝛc. zu Empfahung dero tragenden Reichs-Lehen Herren Abgesandte in Wien angelangt/ welche Montags den 8. ejusd. N. C. bey Ihrer Röm. Keyserl. Majestät Audientz gehabt/ und solche von deroselben mit behörigen Solennitäten empfangen. Wenige Tage hernach hat sich weiters ein Königl. Frantzösischer Ambassadeur am Keyserl. Hoff eingefunden/ welcher Mittwochs den 17. 7. Novembr. bey Ihrer Keyserl. Majest. (so neben dem Jungen König in Hungarn Montags vorhero das Fest S. Leopoldi, als eines sonderbaren Patroni der Oesterreichischen Nation/ im Closter zu Newburg solenniter celebrirt) zur Audientz gewest: von dessen negotiis anders nichts zu vernehmen/ als daß er Ihrer Keyserl. Majest. ꝛc. gleich wie auch von dem Polnischen gesagt/ wegen dero jüngsthin seligst verstorbenen Frawen Gemahlin/ das Leyd geklagt/ und die Condolentz abgelegt habe.

Anlangend die Abdanckung der Keyserl. Völcker/ davon in vorhergehenden Relationen etwas Meldung geschehen/ ist zwar mit solcher seithero etwas weiters fortgefahren/ und alle Croaten in 1. Regim. von 5. Compp. reducirt worden: Nachdem aber der Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten halber viel seltzame Discursen gefallen/ ist auffs newe Befehl geschehen/ biß zu völligem Außgang deroselben bey der Armee weiter nichts vorzunehmen/ weßwegen die Unter- und Ober-Oesterreichische Lande ihre einquartierte Regim. wieder-

1649.

umb auff 4. Monat zu überwintern verwilliget. Damit aber dieselben gleichwol in etwas solcher Last erleichtert werden möchten/ als haben Ihre Keyserl. Majest. durch den Herren Graffen von Buchheim mit den Hungarischen Herren Ständen tractiren lassen/ daß dieselbe 2. Regiment. zu Fuß/ und eins zu Pferd/ auff den Hungarischen Gräntzen diesen Winter über accommodiren wolten/ welche 3. zugeschickte Regim. wolbesagte Herren Stände gerne übernommen/ und solche die vermeldte Zeit über auff dero Gräntzen gebührend zu versorgen versprochen.

Hungarische Händel und Geschichte.

Den partthierenden Türcken werden 2. gute Streich versetzt.

In erstgedachtem Königreich Hungarn/ thaten die Türcken umb den Eingang dieses 1649. Jahrs nicht geringen Schaden; troheten den Spanschaften sehr/ und begehrten/ daß sie ihnen huldigen solten. Insonderheit aber haben sie die 7. Spanschafften/ so an der Theise ligen/ und der Fürst Ragotzky bey seinen Lebzeiten innen gehabt/ übel geplagt/ daß dannenhero Ihre Gräffl. Gn. Herr Adam Forgatsch/ Gubernator der Vestung Newhäusel/ bewogen worden diesen streiffenden Parthien in etwas zu begegnen; wie dann dessen Husarn ihrem Feind / welcher nunmehr das zweyte mahl einen starcken Streiff in die Bergstätte gethan/ und viel Christen hinweg geführt hatte/ im Zurückwege bey Palancka vorgewartet/ dessen Vortroupp umbringt/ geschlagen/ das Corpo in die Flucht/ und einen alten Aga/ welcher (so viel man Nachricht) über hundert mahl auff die Christen eingefallen/ grewlichen Schaden gethan/ und 15000. Rthl. für seine Loßgebung gelobt / sampt 16. vornehmen Türcken und 30. Köpffen / nach Newhäusel zurück gebracht.

Diesem ist bald ein ander / und noch grösser Glück gefolget: dann/ nachdem vor wolgedachtem Herrn Grafen verkundschafftet / daß der Bassa von Ofen/ neben vielen Beegen/ und bey 6000. Mann über die Donaw gangen; hat er sich mit etlich 1000. Mann aufgemacht/ und den Ort oder Paß/ wo die Türcken übergesetzt/ in Eyl abeysen lassen/ darbey auch 600. Mußquetierer in eine embuscade oder Hinderhalt versteckt/ mit den übrigen aber auff die Türcken loß gangen; die sich dann so gleich nach vermeltem Paß retirirt/ aber alles/ was auff das Eyß/ so alles loß gehackt/ kommen/ auff 300. ersoffen/ also daß viel vornehme Beegen/ und der Vezier selbsten gefangen worden/ welcher/ dem Bericht nach/ für seine Erledigung so viel Gelts/ als mit 6. Pferden zu führen/ angeboten. Dessen aber ohnerachtet/ ist gedachte Türckische Nation kurtz hernach / biß 8. Meilen jenseit Rackenspurg / abermals auff 3000. starck in die Stewermarckt eingefallen/ die sollen (wie der Bericht unterm dato 28. April. auß Wien vermag) über 1000. Christen/ ohne die niedergesäbelten/ hinweg geführt/ auch die Dörffer dort herumb alle in Brand gesteckt haben / weßwegen beyde Herren Grafen Budian und Forgatsch/ beym Keyserl. Hoff inständig umb Hülff angesucht.

1649.

Dieweil dann die Türcken / als gesagt/ mit hin und wieder Streiffen nit geringen Schaden gethan/ als ist bey letztgehaltenem Hungarischen Landtag zu Preßburg [illegible]er anderm geschlossen worden / 2000. Teutsche Tragoner / zu Verhütung der Türckischen Einfälle/ auff die Grängzhäuser zu legen / gestalt dann sich bereits etliche Comp. daselbst eingestellt/ welche denen streiffenden Türckischen Partheyen nicht geringen Abbruch gethan/ und viel Gefangene eingebracht/ welches der Bassa zu Ofen nicht wenig empfunden.

Dregel/ ein Schlößlein von den Türcken eingenommen.

Nach Eingang des August-Monats haben die Türcken bey Doppelschein in Hungarn abermals ein grosses Dorff verbrannt/ und in 800. Christen-Seelen gefangen weggeführt: seynd kurtz darauff vor das veste Schlößlein Dregel/ dem Herrn Ertzbischoffen von Gran zugehörig/ geruckt/ solches bey nächtlicher Weile überstiegen und eingenommen; weßwegen Ihre Keyserl. Majest. am 9 Nov. dem obbesagten Türckischen Bottschaffter starck zusprechen lassen/ welcher so bald nachfolgenden Tags einen eygenen Currier nach Ofen abgefertiget / gleichwol indessen solch verwiesenen Straiff/ so dann die Ubersteigung des Schlosses Dregel und Stättlein Balancka mit dem entschuldiget/ daß der Herr Graff von Serin zuvorhin eine Türckische Parthie chargirt/ 90. erlegt/ 80. mit ihren Pferden gefangen/ und den Türcken 3. Fahnen abgenommen / welcher Ursach willen alle Ungarische Land- und Gräntz-Officierer nach Wien beschrieben worden/ umb zu berathschlagen/ wie solches Straiffen ins künfftig einzustellen.

Im Monat Octobri haben die Türcken auff den Raabischen Gräntzen gleichfalls grossen Schaden gethan / und kurtz hernach bey Newhäusel in 300. der unserigen niedergesäbelt / da inmittels Herr Graff Adam Forgatsch/ Gubernator erstgedachter Vestung Newhäusel / mit 600. Husarn und 100. halb Teutschen Musquetierern sich vor das Türckische Stättlein Novigrad gemacht/ und alldorten in etwas gehalten/ verhoffende/ entweder etliche Gefangene/ oder aber sonsten eine Beuthe einzuholen: weilen aber/ ausser einem eintzigen herauß gekommenen Jungen/ der alsobalden gefangen worden/ nichts anzutreffen gewesen / ist wolgedachter Herr Graff wiederumb zurück passirt/ deme die Türcken/ als sie dessen Kundschafft bekommen/ in 500. starck nachgehawen. Ob nun wol solche bald auff die Musquetirer/ welche etwas zurück verblieben/ getroffen / haben diese doch/ nach unverzüglich geschlagener Wagenburg / denselben solchen Widerstand gethan/ daß die Türcken ohne Frucht ablassen müssen. Worauff sie denen Husarn nachgejagt/ dieselbe bey einem Paß erfolgt/ und den meisten theil derselben erlegt.

Hungarische Stände begehren

Nach obgedachter Keyserl. Beschreibung/ haben nicht allein/ der Hungarische Palatinus,

1649. den Krieg wider die Türcken vorzunehmen.

Herr Graff Paul Palvi/die beyde Herren Grafen Budiani und Forgatsch; sondern auch Ihre Fürstl. Gn. der H. Ertzbischoff von Gran/Cantzler / und gesampte selbigen Königreichs Land-Stände in grosser Anzahl zu Wien sich eingefunden/berathschlagende/mit was Bedingung der Keyserliche Gesandter zu Bestätigung des Friedens nach Constantinopel abzufertigen/weiln der Türckische anwesende Bottschaffter den Frieden zwar starck begehrt/doch der Ungarn halber sich nichts herauß lassen wollen; weßwegen die Hungarischen Herren Stände bey Keys. May. mit Anführung unterschiedlich wichtiger Ursachen/(und sonderlich mit Vorstellung des jüngsten Schadens/welchen der Hungarische Obr. Hessel von den Türcken erlitten/in deme sie die Christen-Köpffe in Säcken weggebracht/ solche ihren Obristen præsentirt/und über 40. Dörffer/ dem Frieden zuwider/außgeplündert/in Brand gesteckt/und Menschen und Viehe so wol niedergehawen als gefangen hinweg geführt) unterthänigst und flehentlich gebetten/den Krieg wider die Türcken fortgehen zu lassen: welches dem anwesenden Türckischen Bottschaffter (als er bevorab sehen müssen/daß 2. Schiffe mit Munition von dar nach Comorra geschickt worden) nicht weniges Nachdencken verursacht/und deßwegen ein Currier nach Constantinopel abgefertiget worden/da inmittels die Werbungen vor mehrbesagter Hungarischen Land-Stände ihren Fortgang gewonnen/und Herr Graff Budiani auff seinen Kosten allein vor 2. Regiment Curassiers Patenten außgeben/umb den grassirenden Türckischen Partheyen desto besser zu begegnen.

Im Monat Decembri/und zwar den 21. 11. seynd die vornehmsten von offtmehrgedachter Türckischen Bottschafft bey dem Keyserl. General Feld-Marschallen und Ober-Cämmerern/ Herrn Grafen von Buchheim/stattlich gastirt worden/allda sie sich dann wider der Türcken Gewonheit/ziemlich angezecht/und brav lustig gemacht: da benebenst die Zeitung einkommen/daß der Bassa zu Ofen/ wegen starcken Streiffens in Hungarn/abe/und zum Primo Vezier an des jüngsthin gerichteten Stelle eingesetzt worden. Als nun nachgehends solcher Bottschafft / auff Keyserl. Verwilligung/die S. Stephans-Kirche zu Wien/ sampt denen darinn befindlichen Reliquien der Heiligen und Kirchen-Zierat/gewiesen/wie nicht weniger Ihro zu Ehren die grosse Orgel geschlagen worden; hat sie am 1. Febr. N. C. bey der Keyserl. Majest. am letztern mahl Audientz gehabt/ und von Deroselben Abscheid genommen/vorhabens nechsten Tags zu Lande/ weiln das Eyß auff der Donaw gegen Preßburg noch gestanden/fortzureysen/nach deme sie/ nicht ohne männiglichs Verwunderung/viel und allerhand schönes Gewehr / auch Munition zu Wien eingekaufft. Und so viel auch von den Hungarischen Geschichten dieses 1649. Jahrs kürtzlich gesagt.

Weitere Erzehlung der Denckwürdigsten Geschichte im Königreich Franckreich/und zugehörigen Provincien.

1649.

Die Ordnung fordert uns nun wieder an die denckwürdigste Geschichte/ so dieses 1649. Jahr hin und wieder in Franckreich/und denen zugehörigen Provincien vorgefallen; welcher Summarische Erzehlung wir unter gegenwärtigem Titul bonâ fide abhandlen wollen.

Königl. Hoff entweicht abermals heimlich auß Pariß.

Nachdem nun der König (allermassen droben am 624. Blat erzehlt worden) in Pariß/und zwar nicht ohne grosses Frolocken alles Volcks/ mit der gesampten Hoffstatt wieder ankommen; Wer hette nicht meynen sollen/es würde dieses bißherige Unwesen in lautere gute Vertrawlichkeit außgeschlagen seyn? Aber/es ist an statt des verhofften guten Effects / das Widerspiel erfolgt: In dem der König/sampt der Königin/ dem Cardinal / Hertzog von Orleans/ Printzen von Conde / und andern hohen Herren mehr/ (nach dem die Strittigkeiten / zwischen dem Königl. Rath und Parlament zu Pariß/sich täglich gemehrt) am H. drey König Tag/so der 6. Januar. N. C. dieses 1649. Jahrs / vor Tags in höchster Geheimde von Pariß hinweg/und nach S. Germain gezogen.

Darauff geht es zu Pariß confuß daher.

Darauff es dann am folgenden Morgen in gedachter Statt Pariß seltzam und toll daher gangen; sintemal alle Kutschen / Pferde und Leute/was nur beladen/ (worunter ein Wagen mit Gelt/in dreymal hundert tausent Francken werth/gewesen seyn solle) außgeplündert: ja des Herrn Gen. Lieut. von Rosen Fraw Gemahlin selber (welche der Zeit bey Hoff umb ihres Eheherrn Erledigung sollicitiret/ als Sie selbigem folgen wollen) angegriffen/und theils dero Sachen weggeraubt worden.

Haben demnach/ bey solcher Beschaffenheit/ die Bürgere so balden zu den Waffen greiffen müssen/deren theils die Thore/ die übrigen aber die vornehmsten Plätze der Statt besetzen und verwahren müssen. Gleichwol wurde des Königs Bagage von Pariß nach S. Germain sicher begleittet. Und als eben desselben Tags das Parlament Schreiben empfangen/ Innhalts/ daß man den König nicht der Meynung hinweg geführt/der Parisischen Bürgerschafft dadurch einigen Schaden zuzufügen; sondern nur dessen Person in Sicherheit zu bringen / weiln sich Leute finden sollen / die mit gefährlichen Anschlägen umbgiengen; hat selbiges geantwortet / Man solte solche Leute / die dem König übel wolten / namhafft machen / so würde man wissen/wie dieselbe von Stund an gebührend zu bestraffen.

Ursach/ warumb der König auß Pariß zu ziehen/ genötiget worden.

Es ist aber zu wissen nicht undienlich / daß über des Königs/ der Königin / des Hertzogen von Condé, und des Cardinals Mazarini Abzug auß der Statt Pariß/ man 2. Schreiben eines Inhalts hinterlassen: Eines an den Hertzogen von Monbason/ Gubernatorn zu Pariß; und

das

LVDOVICVS XIV FRANCIÆ ET NAVAR*ræ Rex Christianissimus*.

1649.

das andere / an den Provosen der Kauffleute oder Rumormeister/und an die Schöffen zu Pariß. Der Inhalt war/daß der König eben dieselbe Nacht auß der Statt Pariß zu ziehen/sich benöthiget gefunden/damit Er nicht dem verderblichen Vorhaben etlicher Beampten in seinem Parlament zu theil würde/als welche mit seinen Feinden Verstand hetten/und deßwegen so weit kommen / daß sie Hände an seine Person zu legen/sich verbunden. Derowegen Er ihnen Ordre ertheilte / acht zu haben / daß nichts in der Statt wider seinen Dienst/oder der Statt Ruhe vorgienge: und die Bürger zu versichern/ daß sie/wenn sie bey ihrer Schuldigkeit blieben/allerley gute und günstige Verfahrung zu gewarten haben solten.

2. Decreta, im Namen des Parlaments publicirt.

Des folgenden Tags/ nemblich den 6. Jan. welche Nacht vorhero der König auß Pariß entwichen/liesse das Parlament/bey allen versambleten Gerichts-Cammern/wegen Sicherheit und Ordnung in der Statt Pariß / nachfolgendes Decret oder Schluß außgehen/ dessen Außzug auß des Parlaments Protocoll lautet also:

Auf heut dato/nach dem Bericht einkommen/ daß der König sich auß dieser Statt Pariß in nechstverwichener Nacht begeben/haben sich alle GerichtsCammern versamlet/den Statt Rath in Gegenwart der Kön. Beampten/und dieselben

1649.

auch in jhrem Vortragen gehört / die Sache in reiffe Erwegung gezogen/und verordnet/verordnen auch hiemit/daß zu mehrer Sicherheit dieser Stadt und der Vorstädte/nach Befehl der Kauffleute und deß Bürgeraths Provosen oder Rumormeisters / die Wachten bey Tag und bey Nacht durch die Bürger bestellt/die Hauptwachten gesetzt/und die Gassenketten/wo es die Nothdurfft erfordert/gespannt werden: Jedermänniglich/welches Stands und Würden er seyn möcht/ keine Waffen noch Droß auffzuladen/ wie auch allen Obersten und Capitainen/keine durchpassiren zu lassen/ernstlich verbotten; den Königlichen Beampten am Chastelet anbefohlen/ auff das Stadtwesen/ wegen deß Kauffhandels/ zu Folg deß letzten Decrets unter dem 23. Sept. acht zu geben: Allen Stadthaltern/ Capitainen / Bürgermeistern / Stadträthen / Ober- und Unter-Amptleuten/auch dero Lieutenanten aller Städte/Flecken und Dörffern/ Brücken und Pässen/ 20. Meil umbher/und umb diese Stadt anbefohlen/daß sie alle Waaren und Essenspeisen/die allhero zu kommen verordnet / frey sicher durchgehen lassen. Und thut jhnen gantz außführliches Verbott/keine Garnisonen noch Einquartirung anzunehmen ; befihlt jhnen auch/daß sie sich bemühen/damit Essenspeiß und Waaren dieser gemeldten Stadt/ ohn einige Verhinderung zukommen/und zu solchem End die jenige begleiten und beschützen/die dergleichen herbey bringen/bey Straff der Verantwortung. Auch soll gegenwertiges Decret verlesen / und bey Trompettenhall und offentlichen Außruff verkündigt / auch an den Creutzgassen dieser Stadt und der Vorstädte angeschlagē/uñ in die benachbarte Städte versendet werden / auff daß man es auch daselbst lese / verkündige und anschlage / damit niemand einige Unwissenheit möge vorwenden. Geschehen im Parlament/den 6. Jenner 1649.

Gesieglet

Von Tillet.

Offentlich verkündigt den
7. Jenner 1649.

Das zweyte Decret oder Schluß/so das Parlament bey allen versambleten Gerichtsstellen den 8. ejusdem publiciren lassen/ die Außschaffung deß Cardinals Mazarini betreffend/ ist dieses Inhalts:

Uff heut dato / Nach dem bey allen versambleten Gerichts-Cammern darüber berathschlagt/ was die Königl. Beampte referirt / daß sie sich nehmlich nach S. Germain in der Lay zu jhrem gnädigsten Herrn dem König/und der Königin/ als Regentin/in Franckreich/zu Vollziehung deß gestrigen Decrets erhaben / wie man sie nicht hören wollen / und gesagt / daß die Stadt umblegt were/würd decretirt und verordnet/daß eine gantz unterthänigste Erinnerung an gemeldten jhren Herrn König / und gedachte Fraw Regentin schrifftlich geschehe. In Erwegung/daß der Cardinal Mazarini ein Urheber aller Unordnung im Reich / und deß gegenwertigen Ubelstands kündlich ist/hat das Parlament jhn erklärt/und erklärt jhn hiemit/ein Zerstörer der gemeinen Ruhe/ ein Feind deß Königs und deß Reichs/auch jhm/sich von Hoff diesen Tag / und innerhalb acht Tagen auß dem Königreich zu begeben / und wann gemelte Zeit vorüber/den Unterthanen deß Königs befohlen/jhn zu verfolgen/ und verbiet jedermänniglich/jhn uffzunehmen. Verordnet im übrigen/ daß man in dieser Stadt gnugsame Werbungen anstelle / und deßwegen Patenten außtheile / die Sicherheit und Freyheit zu erhalten. Und soll gegenwertiges Decret verlesen/verkündigt und angeschlagen werden allenthalben / wo es seyn soll/ auf daß niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: der Kauffleut und deß Bürgeraths Provosen anbefohlen / die Vollziehung zu befördern. Geschehen im Parlament/den 8. Jenner 1649.

Untersieglet

Guyet.

1649.

Bedencken über vorige Parlaments Decreten.

Ein gewisser Hoffdiener/genannt Frantz Minister / der dem Cardinal alles zu lieb redt und thut / hat verwichenen Sommer in seinen gedruckten Klagen und Beschwerden mit Herrn Talon viel Gespötts getrieben / wie auch mit den jenigen/ die da sagen/ das Parlament in Franckreich were und verrette den Leib der Gemeind/ oder das Königreich/und daß es mit Unfug von der Wissenschafft der Regierung / auch in den geringen Sachen/ wann das Stadtwesen sich in Bedencken zöge/ würd außgeschlossen. Er machte ein groß Geschrey/ deß Talons Rede wär von einem andern erdicht / und fälschlich gebraucht/ und entrüstet sich sehr über die jenigen / so mit Herrn Talon wolten behaupten/ das Volck were nicht schuldig in längerem Elend zu sitzen/und sich mit ungewöhnlichen Schatzungen plagen zu lassen / da man auff Türckische und Moßcowiterische Weiß verführe : obs gleich zu Großmachung deß Königs/und zu Erweiterung seiner Gräntzen dienete. Die Zeit lehrt die Warheit am allerbesten. Sehet / was endlich zu Pariß geschehen ! Sehet und leset diese Parlaments Decret und Schlüsse!

Fragt jemand / was Recht das Parlament oder Volck hab/ dieses zu thun? Fragt jhn wieder / was Recht haben alle Thier zu essen und zu trincken/und alle jhre natürliche Werck zu thun? Was Recht haben alle Völcker/Abschied zu machen / zu geloben / und einander anzuhalten/ daß solche Abschied und Ayde gehalten werden? Die Frantzösische Nation/ sagt Talon / hat das Glück und den Ruhm / daß sie so Freygebohren sind/als jemand. Die Freyheit ist durch Abschied zwischen dem König und dem Volck/gebunden in gewisses Maß. Wann nun das Maß durch ein Favoriten(ich berühre nicht ein König/ ja ein

unmün-

IULLES MAZAREIN CARDINAL, Conseiller du Roij en ses Conseils, Abbe des Abbayes de S.t Nabor en Lorraine, de S.t Medard de Soissons, et de S.t Pierre de Corbie, etc.

1649.

unmündigen König) wird mit Füssen getretten auff einer Seit; solte dann das Volck auff der andern Seit nicht mögen Anordnung thun/ daß das Maß gehalten werde? Und wann der Favorit den Namen deß unmündigen Königs mißbraucht/ eine Kriegsmacht anführt/ sein Unwesen zu behaupten/ und die Gemeyns/ die so lang und viel gelitten/ doch noch endlich durch Fewer/ Schwerdt und Hungers-Noth zu vertilgen; solte dann das Volck/ oder das Parlament/ so an Statt deß Volcks ist/ und ein theuren Eyd gethan/ Recht und Gerechtigkeit zu handhaben/ nicht mögen Widerstand zu seiner Beschützung thun?

Könige und Fürsten sind zubeklagen/ die unter solche Ohrenbläser und Fuchsschwäntzer gerathen; so jhnen einbilden eine unumbschriebene Macht/ und daß sie die Macht unmittelbarlich von Gott/ und nicht vom Volck haben.

Hievon laßt alle Menschen/ die bey gesundem Verstand/ urtheilen.

Im Königreich Portugal ist/ nach dem Printz Johann der Vierdte vor einen König außgeruffen/ mit unzehlichen Büchern erwiesen/ daß die Königliche Macht/ die das Volck dem König übertragen/ bey dem Volck besitzlich (in habitu) geblieben ist/ also daß das Volck dieselbe wiederruffen/ und wieder an sich ziehen mag/ so offt als

es zu Nutz und Vortheil der Gemeind seyn solte (ex usu & utilitate publica.)

Dieses vertbädigt und beweißt mit unzahlbarn Gotts- und Rechts-Gelehrten einer/Franciscus Velascus Goveanus, Raths-Herr bey diesem König/in seinem Buch/das in folio gedruckt ist zu Lißbonn Anno 1645. auff Befehl und Verlag deß höchstgemeldten gegenwärtigen Königs selbst/part.1.§.2.fol.23.

Mazarini selbst/der dem König durch Franckreich Hülff leistet/billiget dieselbe Satzrede.

Es werden alle auffrichtige Menschen bekennen müssen/daß ein jeder Meister ist über das seinige; daß niemand über eines andern Beuttel Gewalt hat/ohne das Wort eines Gewaltthäters/oder eines Beuttelschneiders. Darumb ist überall/besonder in der Christenheit ein bekantlich Recht/daß ein König oder Printz von seinen Unterthanen nicht mag nehmen/als was sie freywillig geben.

Ist derowegen Tyranney und grosser Gewalt/wann ein Printz wider den Danck und Willen etwas von seinen Unterthanen/nimbt/eben wol in Franckreich/als anderswo.

Alles Begehren oder Mandaten deß Königs/Geld zu erheben/muß von dem Parlament wegen deß Volcks gebilligt werden/und dieses ist verabschiedet worden. Ist nun jhre Bescheidenheit/oder Ohnmächtigkeit/oder Kleinmüthigkeit (durch Antrieb etlicher Fuchsschwäntzer) so groß gewesen/daß sie von Ludovico XI. (von dem man sagt/daß er die Könige in Franckreich auß der Vormundschafft gesetzt habe) zu allem ja gesagt/und blindlingen gestattet/ist drumb nicht gesagt/daß sie es allzeit thun sollen. Der Krug geht so lang zu Wasser/biß er bricht.

Sonderlich bey diesem Zustand/da Mazarini beschuldigt wird/daß er wegen etliche hundert Millionen nicht könne umb ein Batzen Rechnung thun/hat das Parlament das gröste Recht von der Welt/zu thun was jhm bevor stehet; und über Regenten/über Cardinal (beyde Frembdlinge) über alle hundert tausend Millionen Frantzösischer Seelen/(unter welchen ein jeder/auch der allerarmste/so gut und würdig bey Gott ist/als der Cardinal) sind nicht erschaffen/daß sie von einem Frembling/den sie beschützen und dem sie anhangen/dergestalt/wie gesagt/solten tractirt werden.

Man will auch keiner gütigen Obrigkeit zu nahe reden/man gibt gern dem Käyser was deß Käysers ist. Man weiß auch wol/Ames regem, ut patrem, si æquus est; si non, feras. Aber hat man in Franckreich nicht lang genug Gedult gehabt? Von gemeldtem König Ludwigen sind nunmehr ohngefehr zwey hundert Jahr verflossen. So war es dermaleins Zeit/daß man das Recht und die Privilegien/die man jhnen benommen hatte/wiederumb fordere/ja noch wol weiter gehe/nach der droben gemeldten Portugesischen Meynung.

Hierbey ist nicht auß der Acht zu lassen/was für eine Erklärung/wider mehrgedachtes Parlament zu Pariß/im Namen deß Königs in Franckreich/zu S. Germain in der Laye geschehen; selbige ist diese/wie folgt

Ludwig/von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra/rc.

Gegen-Decret des Königs in Fräckreich wider das Parlamēt zu Pariß.

Entbiethen allen/so gegenwärtigen Brieff werden sehen/alles guts. Die Versicherung/so uns unser Parlament zu Pariß/durch mündliche Relation unser Beysitzer thun lassen/daß gedachtes Parlament die Versamblung der Cammern wolte enden/wann uns/die Erklärung/welche in jhrer Versamblung über den Vortrag der Cammer S. Louys verhandelt worden/zu verfertigen belieben solte/hat uns Ursach geben/alles/was man an uns begehrte/einzuwilligen. Wir haben aber von kurtzem her eine gantz widerwertige Wirckung gesehen/gegen denen Worten/die uns so hochansehentlich waren übertragen/und die unser Parlament umb so viel mehr Gewissenhafftig zu halten verbunden/als das Ansehen und der Gehorsam/so es uns schuldig/nichts zu unterfangen/das uns Widerwillen verursachen könnte/abhalten sollen. Uns hat sonderlich wol gefallen/dem jenigen Vorschlag/so man den vermeynten Unordnungen unsers Staats abzuhelffen/vor nöthig erachtet/zu folgen. Und ob schon die Manier/so man gehalten/uns hette von Verwilligung jhres Begehrens an uns abhalten können; Jedoch hat die Liebe/die wir gegen unsere Unterthanen tragen/gemacht/daß wir den gehaltenen Fortgang/der unsere Majestät verletzte/nicht geandet. Aber jetzunder/nach dem wir alles/was wir konnten/unserm Staat zum besten gethan/konnte die Unachtsamkeit deß jenigen/was unser Parlament wider unser Ansehen thut/nichts anders verursachen/als daß unsere Macht geschwächt/und das Königliche Ansehen eben durch die jenige verächtlich gemacht würde/die vor andern zu mehrerm Respect desselben verbunden sind. Nach dem wir dann betrachtet/wie hoch die Versamblungen und Rathschläge/so gedachtes unser Parlament wider unsern Willen/und wider die von uns gegebene gemessene Ordre/immerhin helt/verfänglich seyen/haben wir den jenigen Weg müssen vor uns nehmen/den wir zum nöthigsten erachtet/ein solchen Lauff/der mit der Zeit so grosses Unheyl über unsern Staat führen/und dem gemeinen Wesen gar nicht nutzen köndte/auffzuhalten und zu unterbrechen. Unsere Feinde lassen genugsam mercken/was vor Nachtheil uns darauß möge erwachsen. Sintemal sie nichts anders/biß auff

1649.

auff dato die Friedens-Tractaten zu belieben/ abgehalten / als eben die gefaßte Hoffnung / uns unsern Handel durch eine gemeine Bestürtzung unsers Königreichs zu verderben / darzu leichtlich gelangen / wann unser Parlament sich all unserm Anstalt / so zu Beförderung unsers Vorhabens wir machen / widersetzen würde. Wir haben unsern Unterthanen an erheblichen Gefällen vier und dreyssig Millionen / die zu unserm Vorrath einkommen / nachgelassen/ also daß das ordentliche Einkommen unsers Schlosses und unserer Meyereyen / auff sechs und dreyssig Millionen / die wir gegenwertig nicht empfangen können / weil sie nicht anderst/ als über sehr lang außgesetzte Ziel sollen zahlt werden/eingezogen ist. Dannenher wir Anlaß genommen / an unser Rent-Cammer eine Erklärung zu senden / auff daß dieselbe den Abschlag / den wir einen und andern / so unsers Einkommens vermögen / zu gegenwertigen Außgaben unsers Staats / zum vorauß erlegten / gut heisse. Es hat sich aber unser gemeldtes Parlament nicht nur der Genehmhaltung selbiger Erklärung widersetzt / sondern auch etliche Particular derselben Versamblung bey unsern Recheney-Verwands-Beampten angehalten / solche abzuschlagen. Also erkennet man ohnschwehr jhr böses Vorhaben / daß sie nur Hindernuß suchen / damit wir bey gemeiner Noth / welche also bewandt ist / daß wann nicht schleunige Hülff geschicht / wir weder die Kriegs-Völcker zu bezahlen / noch die Besatzungen in den alleransehentlichsten Orten unsers Königreichs zu unterhalten / keine Mittel haben / hülfloß stehen : Könnten auch solcher Gestalt endlich in solche eusserste Noth gerathen / daß wir die Macht unserer Feinde / so unser Königreich offen stehend / ohne Gegen-Verfassung jhren Waffen zu begegnen / widerstehen möchten/ und sie nach allem jhrem Vorhaben durchgehen würden. Wahr ist es / daß / wann wir unsers Parlaments Verfahren vor Augen stellen/ wir nicht ohne Widerwillen sehen können / wie die jenige Beampten / die keine andere Macht haben / als die wir jhnen gegeben / solche zum Verderben unsers Ansehens verwenden ; Und daß die jenige / die von uns so viel Gnad empfangen / an Statt einiger Erkantnuß derselben / durch eine Undanckbarkeit : dergleichen nie geschehen / mit gefaßtem Vorhaben sich bemühen / unsern Staat in eine gewisse Bestürtzung zu treiben. Wir hetten groß Ursach zu förchten / GOtt würde seines Zorns Würckung uns fühlen lassen / seine Gnad und Segen / den er so glücklicher Weiß über unser Reich außgegossen / uns entziehen / da wir sagen könten / daß in allen verflossenen Zeiten keine mehr herrlichere noch glückseligere Regierung je gewesen / als bey unser Minderjährigkeit / wann wir uns der jenigen Macht / so er uns verliehen / zu Erhaltung unsers Staats nicht bedienten : Und nach dem Exempel der vorigen Könige / unserer Vorfahren / uns dem Vorhaben unsers Parlaments / welches sich über die Macht / so wir jhm gegeben / erhebt / und sich unwürdig deren Obrigkeitlichen Würden macht / mit welcher die Könige / unsere Vorfahren / und wir / es geehrt / nicht entgegen setzten. Wir wissen wol / daß die Allerweisesten in der Versamblung durch die grössere Zahl der jenigen / die umb absonderlichen Absehens willen die Sach treiben / und mehr dann bekandt sind/ mit Gewalt folgen : Und haben alle Kundschafft deren mit unsern Feinden gepflogenen Practicken und Verständnuß / wie auch deß bösen Vorhabens / das sie gehabt / unsere Person anzuhalten / in dem sie künstlich lassen außbreiten / die Innwohnere unser lieben Stadt Pariß zu bereden / als behielten wir immerzu eine Empfindlichkeit deß letztern Auffstands / und weren gesinnet / jhnen solches einzutrâncken / daß auch kein ander Mittel und Wege / sich dessen zu entschütten. GOtt ist unser Zeug / wie fern wir von solchen Gedancken sind / und daß im widrigen / wir uns umb nichts anders bemühen / als wie Fried und Ruhe in unser lieben Stadt Pariß erhalten werde / nicht unwissend / daß / was bey letzter Begebenheit vorgangen / nichts anders gewesen / als ein Zeichen der Lieb / so gedachte Innwohner gegen uns tragen / auch den Lauff der verderblichen vorgenommenen Meutenierer / welche mehr dann viel zu bekandt waren / einzuhalten. Drumb können wir wol sagen / daß nicht nur wir von dergleichen Gedancken fern sind / sondern auch / daß wir einen Grewel daran haben. Auch haben wirs bezeugt / und werden es auch je mehr und mehr mit Gnaden / so sie von uns zu empfangen / zu erkennen geben. Also hat man / die Trewe unserer Unterthanen zu verkehren / nichts vergessen / auch biß dahin / da man unsern getrewen Beampten deß Parlaments eine Forcht eingejagt / Bericht geben / das Volck würde übel mit jhnen umbgehen / wann sie / zu Beförderung unserer Dienst / einen guten Vorsatz nehmen solten.

1649.

Dieses alles erwogen / haben wir den Muth gefaßt / uns von dannen zu begeben / weil wir sahen / daß gar keine Sicherheit vor unsere Person mitten unter allen diesen Meutenirern / auch keine Freyheit in unserm Parlament vor unsere schwache Beampten wäre / und inzwischen betrachtet / wie viel hieran gelegen / daß bey unserm Abwesen unserm gemeldten Parlament zu Pariß nicht ferner zuliessen / in gemeldter Stadt Sitz und Versamblung zu halten / weil auß wichtigen Ursachen starck zu glauben / daß da die Meutenierer in unserm Anwesen unserm so gerechten Befehl zu widerstehen sich erkühnen / und so schädliches Vorhaben wider unsere Person / und unsers Staats Wolfahrt anzetteln dörffen / sie bey unserm Abwesen Anlaß / newe Practicken zu schmieden / nehmen würden / nur die Trewe unserer Beampten und Unterthanen zu verkehren/

kehren / und solchen Ufstand zu erwecken / den wir mit Mühe könnten dämpffen / wann wir nicht schleunig zuvor kämen. Das ist unser eusserstes Mißfallen / daß wir uns zu diesen Mitteln gezwungen sehen / ohne welche wir den gewissen Verlust unsers Ansehens / auff welchen alsobald der andere deß Staats erfolgen möcht / zuvor sehen. Wir haben / so lang wir gekönnt / ingehalten / und kein Mittel / diese böse Gemüther auff jhre Schuldigkeit wieder zu bringen / auch mit grossem Abbruch unsers Ansehens / unterlassen. Da wir aber hernach erkannten / daß unsere Gedult sie nur in jhrem bösen Vorhaben stärckte / haben wir endlich den Sinn gefaßt / unser von GOtt zu Erhaltung unsers Staats verliehenes Ansehen zu gebrauchen. Umb dieser Ursachen willen / nach dem wir erklärt haben / daß unsere Meynung dahin gehe / daß alle die jenige Gnaden / so wir unsern Unterthanen und Beampten durch unsere letzte Erklärung / und insonderheit unser lieben Stadt Pariß gethan / und daß wir keinerley Weiß solche zu ringern gedencken: Darumb haben wir auß gedachten der Königin Regentin / unser hochgeehrten Frawen und Mutter; unsers sehr lieben und sehr wehrten Vetters / deß Hertzogen von Orleans / und unsers sehr lieben und sehr werthen Vetters / deß Printzen von Conde / und unser außführlichen Gewissenschafft / voller Macht und Königlichem Ansehen / verordnet / und verordnen hiemit / wollen und ist uns gefällig / daß innerhalb vier und zwantzig Stunden gegenwertigen Patents / alle Beampten unsers gemeldten Parlaments sich auß unser Stadt Pariß machen / und innerhalb fünffzehen Tagen hernach in unser Stadt Montargis / in welche wir auß voriger Macht und Ansehen den Sitz unsers offerwehnten Parlaments verlegt / befinden / daß sie daselbst unsern Unterthanen die Gerechtigkeit lassen gedeyen / und jhr Ampt so lang und viel es uns gefällig / verrichten. Und im Fall daß unsere gemeldte Beampten innerhalb vier und zwantzig Stunden dort nicht außweichen / noch sich in gesetzter Zeit der fünffzehen Tagen in benambter unser Stadt Montargis einstellen solten / haben wir sie von jetzt erklärt / und erklären sie Beleydiger der verletzten Majestät / haben verordnet und verordnen / daß man wider die verfahre / als die unserm Gebott widerspenstig / und ungehorsam sind / mit Confiscation Leibs und Guts / verbiethen jhnen außtrücklichen kein Stück jhrer Bottmässigkeit zu thun / noch in Verwaltung jhres Ampts in unser gemeldten Stadt Pariß fortzufahren / auch allen unsern Unterthanen / sie vor Richter zu erkennen / noch jhnen zu gehorsamen / bey Straff / daß man gegen sie nicht auch als die unserm Gebott widerspenstig und ungehorsamb sind / verfahre. Dann das ist unser endlicher Will und Meynung. Dessen zum Zeugnuß haben wir unser Insiegel an gegenwertiges Patent lassen setzen und drucken. Geben zu S. Germain in der Lay / den sechsten Januar. 1649. Unterschrieben / Louys: Und ein wenig drunter / im Namen deß Königs / die Regentin seine Mutter gegenwertig. Guenegaud. Und besiegelt auff doppeltem Umbschlag in gelbem Wachs.

Außzug auß dem Protocoll deß Geheimen Raths.

Als der König im Rath / die Königin Regentin seine Mutter gegenwertig / satten Bericht eingenommen / was das zu Pariß anwesende Parlament vor ein Decret lassen außgehen / durch welches den Städten in zwantzig Meilen umb Pariß verbotten / die Königliche Kriegs-Völcker auffzunehmen; Und betrachtet / wie viel daran gelegen / daß er solches Vorhaben und Vergreiffen wider sein Ansehen von denen Beampten nicht dulde / die gar keine Macht haben / sich deß Kriegs-Wesens anzumassen / und welche durch solches jhr Verstöhren böses vorhaben / die Gemüther deß Volcks auffzuritschen / und zum Auffruhr zu bringen / genugsam erweisen / in dem sie ein Vorwandt geben / jhnen an die Hand geben / sich Jhrer Majestät Willen zu widersetzen: Hat auß Gutachten der Königin Regentin seiner Mutter gemeldtes Decret auffgehaben und vernichtet / als welches mit Vergreiffung an seinem Ansehen / und durch Leut / so solcher Gestalt keine Macht haben / außgangen: Hat verbotten und verbieth hiemit außführlichen den Beampten / Mäyern / Schöffen und Inwohnern gemeldter Städte und anderer Orten / daß sie auff gedachtes Decret nichts geben / auch nicht gestatten / daß man dessen einige Meldung thue / mit Befehl an sie / daß sie die Kriegs-Völcker / so im Namen Jhrer Majestät jhnen zugewiesen werden / auffnehmen: Und an gemeldte Kriegs-Völcker / daß sie in gutem Regiment und Verpflegung leben / nach Inhalt der gegebenen Verpflegung / bey Straffe / daß die Befehlhaber der gedachten Kriegs-Völcker in jhrem absonderlichen Namen für alles Verbrechen stehen: Jhre Majestät verordnet ferner / daß die Bringer gedachten Decrets angehalten / und als Auffrührer Gerichtlich angeklagt und verfolgt werden. Geschehen im Geheimen Rath deß Königs / so gehalten zu S. Germain in der Laye / da Jhre Majestät war / die Königin Regentin sein Mutter zugegen / den siebenden Januarii / tausend sechs hundert viertzig neun. Unterschrieben von Guenegaud.

Jetztgedachtem deß Königs in Franckreich Gegen-Decret wider das Parlament zu Pariß haben wir beygefügt befunden einen besondern Bericht von einer hohen Person / über das jenige / was sich in Franckreich auff die entstandene Unruhe begeben; der bestehet in folgendem Inhalt:

1649.

Freundlicher lieber Herr / Ihr werdet allbereit vernommen haben / wie der Herr Cardinal verschaffe / daß der König / die Königin / und der gantze Rath / sich auß Pariß in der Heiligen drey König Nacht umb drey Uhrn begeben. Sie sind zu S. Germain / er hatte die Guarnisonen / die herumb / und an andern Orten an dem gantzen Land lagen / zu sich erfordert / in Meynung die Zufuhr der Proviant zu hindern: Aber die Parlaments-Herren haben deßwegen gute Verordnung gethan. Sie werben Kriegs-Völcker / haben auff einen Tag zwantzig tausend bekommen / und kompt deren so grosse Anzahl / daß man nicht Zeit hat / jhnen die Rüstungen außzutheilen: Ein Fußgänger hat den Tag sechzehen Stüber / ein Reutter drey Francken / und werden alle Tage bezahlt / also daß die Zufuhr ungehindert bleibt. In Pariß ist Korn vor vier Monat / und ob schon die Bürger damit wol versehen / befindet sich doch noch ein Anzahl auff dem Wasser zu verkauffen / welches vor ein Segen GOttes wider den bösen Sinn deß Cardinals / welcher so viel hundert tausend Seelen gedachte durch Hunger außzureiben / zu halten ist. Er ist nicht von Hooff gewichen / ungeacht deß Parlaments Decret: Aber das gantze Volck ist entrüst wider Jhn. Der Hertzog von Elbeuff ist deß Parlaments Oberster. Der Herr von Longevill ist in Pariß / mit seiner Gemahlin und Kindern. Der Hertzog von Orleans und der Printz von Conde / sind bey dem König zu S. Germain. Man weiß nicht / was auß deß Cardinals Vorhaben werden soll. Ich hoffe / dieses werde nicht lang dauren / weil das Parlament so viel Volck / als es begehrt / haben wird: Es ist zu Dienst deß Königs / dem Staat zum besten / und Erhaltung deß Volcks. Ein jeder Burger zahlt einen Soldaten / und ein jedes Gutschen-Thor einen Reutter / wodurch das Volck nicht übermässig beschwert wird. Das Schweitzerische Leib-Regiment wolte sich den Burgern widersetzen / als man die Proviant einzuholen war außgezogen / weil sie aber nicht starck genug waren / machte man sie nieder. Ich glaub das Parlament hab auff diese Stund hundert tausend Mann zu Dienst deß Königs. Er hatte etliche Cavalier von dem Mazarinischen Regiment / welche sich an das Parlament ergeben. Man läßt niemand auß Pariß. Ein ansehenlicher Mann machte sich hinauß durch das Kirchenthor / vermittelst sechs Pistoletten / so er dem Thorhütergeben / der aber deß folgenden Tags hencken müssen / ohne einige Gerichtliche Weitläufftigkeit. Die Dienstägige Post auff Normandy und Britannien ward auffgehalten / und kam Mittwochs zu neun Uhrn in der Nacht / da man die Schreiben auß Britannien hinterhalten.

Auß Rouen den 15. Jenner / 1649.

Was auch die drey Stände in Franckreich / an die Parlaments-Herren zu Pariß für eine Proposition thun lassen / das erhellet auß folgendem Vortrag:

Die drey Stände deß Gubernaments / genannt die Insul in Franckreich / mit Zuziehung der Bürger und Innwohner der trewen Stadt Pariß / begehren unterthänig / und beruffen sich auff Zustimm- und Vereinigung der dreyzehen Provintzen und Gubernamenten deß Königreichs / und besonders aller grossen Städte / auff deren guten Willen und Vorhaben gedachte Stände sich so wol münd als schrifftlich zusamen gesellt / wie auch durch Verfügung deß gemeinen Anliegens: Und sagen / daß nach zeitlichen Absterben König Ludwigs deß Dreyzehenden / seligen Andenckens / ob schon die Printzen / grosse Herren und Beampten / auß wiederholter Betrachtung der übermachten Ungerechtigkeit und verträglichen Unfugs / so jhnen und dem gantzen Königreich durch die jenige / so sich eines unumbschriebenen Gewalts bey dem König unter einem newen Namen deß obersten Staats Verwalters / begegnet / offentlich widersprochen / nicht ferner zu leyden / daß ein Particular den Königen solcher Gestalt auff die Achseln steige / jederman also zu untertrucken; So ist jedoch / durch Jhre zu grosse Bescheidenheit / dero sie gepflogen / geschehen / daß ein Frembder / Namens Julius Mazarini sich in solche allerhöchste Verwaltung gesetzt / dahin er nicht durch sein Herkommen und Geburt / noch durch einige diesem Staat geleystete Dienste / noch auch durch einige Tugend erhaben worden; Sintemal bekandt / daß er ein gebohrner Sicilianer / und von Geburt her deß Königs in Spanien Unterthan / von gantz verächtlicher Art / der an unterschiedlichen Orten für einen Knecht gedienet. Von Rom / nach dem er daselbst auch unter den allerabschewlichsten Uppigkeiten desselben Landes sich berühmen lassen / durch seine Griff / Kurtzweil und Verwirrung in dergleichen Händel sich mächtig herfür gethan / ist er in Franckreich kommen / da er durch obige Mittel sich in die Gemüther der jenigen / die das Regiment führen / eingeschlichen / die jhn auch allgemach erhaben / damit sie jhn zum Außkundschaffter / und in Diensten jhrer eygenen verworrener Händel zu gebrauchen hetten. Mit der Zeit hat er grosse Macht über der Königin Gemüth und jhren Rath gewunnen / und sich gegen alle grosse Herren deß Königreichs hoch gehalten; daß man auch in wehrender Zeit bey Hoff / und bey allen Geschäfften / auß- und innerhalb desselben / kein ander Ansehen / als das seine erkennen können / zu grossem Ergernuß deß gantzen Königlichen Hauses / und gantzen Franckreichs / auch zu Verspottung bey frembden Nationen: daß auch von sechs Jahren her er mehr übels gethan / mit Verderben und Rauben / als die aller grausambste Feinde nicht thun könten / wann sie mit gewehrter Hand einbrechen / und Meister.

weren.

1649.

weren. Dann er hat die Fürstliche Beampten der Cron und deß Parlaments/ die beste Diener der Königin und der Fürsten in Ungnad gebracht/ verbannet und vergifftet/ ohne Ursach nach Gestalt deß Rechtens: Etliche unter jhnen durch Gifft getödtet/ unter andern den Præsidenten Barillion/ dem er vor ein Laster-That lassen aufflegen/ daß er zu deß Königs Dienst und deß Staats bestem zu eyfferig war. Er hat niemand anders umb sich/ als sehr boßhafftige Leut/ die ohn Ehr und Glauben/ Verräther/ verkehrte Gewalt-Thäter/ ruchloß und ohne GOtt sind. Er hat jhm das Ampt/ den König zu guberniren/ selbst gegeben/ denselben nach seiner Weiß zu ziehen/ und von deme was zu einer guten Regierung gehört abzuhalten/ auff daß er immer zu sein Zucht-Meister blieb/ jhm ein Widerwillen gegen ehrlichen Leuten/ gegen die Parlamenter/ und gegen seinen getrewen Städten einzublasen/ damit sie mit der Zeit nicht einen Zutritt nehmen/ und jhm die Warheit deß unglücklichen Stands/ in welchen er sie will führen/ entdecken möchten. Er hat alles/ was an Auffrichtigkeit/ an Trew und Glauben/ an guten Sitten bey Hoff gewesen/ durch Kunst-Stücklein/ Rencke und Mein-Eyd verderbt. Er hat durch sein Exempel das Würffel- und andere Glück-Spiele/ dadurch die grosse Häuser zu Grund gehen/ wieder in vollen Gang gebracht: Und die Unzucht und gewaltsame Entführung/ deren man mehr ansehenliche Exempel zu seiner Zeit als in hundert Jahren gesehen/ durch sein Ansehen bestättigt. Er hat wolverdienten Leuten die Aempter/ ohne Erkantnuß der Sach/ entzogen/ und andern gegeben/ dieselbe auß nichts zu etwas für sich zu machen. Er hat die Gerechtigkeit vergewaltigt/ umbgekehrt/ und gehindert/ daß man derselben nicht kan wider seinen Anhang fähig werden; Die rechtmässige Verfolgungen wider die grewliche Laster-Thaten gehemmet; allen Augenblick der höchsten Gerichts-Stellen Decreten unnd Schluß/ durch Abforderung und Einschlag der hohen Commissarien auffgehaben/ und spöttlich vernichtet. Und was noch ärger ist/ so hat er alle Rent-Cammern deß Königs geplündert und beraubt/ demnach Jhre Majestät zu eusserstem Mangel/ und alle Unterthanen in ein übeler Elend als der Todt/ gebracht. Dann er nicht nur alles/ was an Baarschafft/ so jährlich biß an funfftzig oder sechtzig Millionen belaufft/ erschöpfft/ sondern noch zum Vorauß drey Jahr das Königliche Einkommen verthan/ damit er nur die Ordnung der Reutterey verwirre und vermische. Er bestättiget und vermehret wunderlicher Weise die verfluchte Art der Partisanen/ die den mehrern Theil von Lackeyen und Stall-Knechten herkommen/ und die Aufflagen bestanden/ welche sie vermittels der Compagnien der Fusiliern (Arschie-Teuffel sind) eintreiben/ eine grosse Anzahl newer Beampten von aller Gattung gemacht/ und von Tag zu Tag unerträgliche Schatzungen erdacht/ zu deren Vollziehung sie solche Grausambkeiten und Foltern gebraucht/ daß den armseligen Frantzosen das Marck auß den Beinen gepreßt worden/ die wol zu frieden weren gewesen/ wann sie nur jhrer entledigt seyn könnten/ all jhr Haab und Gut zu verlassen/ und das Graß wie das arme Viehe zu essen. Ja man hat zu einer Zeit drey und zwantzig tausend Gefangene hin und wieder in den Provincien deß Königreichs/ wegen auffgelegter Schatzung und andern Beschwerden gesehen/ von welchen im Jahr tausend sechs hundert sechs und viertzig/ fünff tausend in solchem Elend verstorben/ wie solches durch der Kercker-Meister Register und Außzüge wahr erscheinet. Nichts desto weniger ob er schon jedes Jahr mehr denn hundert oder hundert und zwantzig Millionen verthan/ wie solches leichtlich durch die Rechnungen deren von Aufflagen/ Meyereyen/ Freveln/ auch Besoldungen und Gerechtigkeiten richtig kan erwiesen werden; hat er doch weder Kriegs-Volck/ noch Pensionen zahlt/ deren er gleichwol ein grosses Wesen/ seine Schindereyen zu bedecken/ vorzeigt: auch nicht die Gräntz-Häuser mit Mannschafft und Nothdurfft versehen; auch nicht die See/ oder Artillerie/ daher man noch mehr denn vier Jahr schuldig bleibt/ versorgt. Er hat Ehrlichen und Tugendsamen Leuten nie nichts guts gethan/ noch einige Vergeltung denen/ so jhr Gut und Blut in deß Königs Diensten frey gewagt/ widerfahren/ hingegen sie lassen vor bitterm Hunger Mangel verkahmen: Dieweil alle Kriegs-Heer deß Königs/ welche von fünff Jahren her nichts als zween Monat Sold deß Jahrs empfangen/ durch Elend/ Mangel und schröckliche Armuth mehr dann hundert und achtzig tausend Soldaten verlohren: Also daß gewiß ist/ und mit vielen unverwürfflichen Zeugen erweißlich/ daß er diese grosse Summen Baarschafft mit denen die er groß gemacht/ getheilt/ und den grössern Theil selbst verschlungen/ aber so wol durch Wechsel-Brieff/ als baarem Geld und Kleynodien auß den Füssen geschafft; und solches unter dem Vorwand/ in Jtalien Krieg zu führen/ und einigen Ort/ als Plombino/ oder Porto Longone daselbst zu erobern/ da er doch bekantlich die Besatzungen (weil man noch zur Stund fünff Monat Sold schuldig bleibt) Hungers sterben/ und die nöthige Verbesserung gar nicht thun lassen/ also daß sie dem geringsten feindlichen Anlauff nicht mögen widerstehen. Uber diß/ damit er nur Ursach hette/ den Krieg und zugleich den Vorwand seiner Tyranney und Schinderey fort zu führen/ hat er den Fried damals/ als Franckreich solchen zum vortheilhafftigsten kont haben/ fern verschlagen. Wann die Siegreiche Armeen im Antritt waren/ einen grossen Fortgang zunehmen/ hat er sie zerrissen/ und durch sonderbare Boßheit abgewandt/ auch jhm kein Gewissen gemacht/ sie zu verderben und zu verstrewen/ ja die Fürsten selbst/ so sie führten/ in die Schantz zu schlagen: Wie man solches in Catalonien zu zwey malen/ bey Beläge-

1649.

rung der Stadt Lerida / bey Uberraschung der Stadt Cortrich und bey dem Neapolitanischen Wesen gesehen / welches er / nicht ohne grossen Schein / daß er mit den Feinden deß Staats ein Verstand hat / damit er bey jhnen Zuflucht finde / wann Franckreich seiner Tyranney überdrüssig jhn verjagen solte / lassen verderben. Dieses beobachtet / lieben Herren / und umb so viel mehr / daß er ein Frembder / und bestellter gebohrner Unterthan deß Königs in Spanien / demnach keines Ampts in Franckreich / vermög deß Königreichs Gesatzen / deß Königs Verordnungen / welche zum öfftern die Italiäner verbannet / und vermög deß hochansehenlichen und berühmbsten Schlusses vom Jahr tausend sechs hundert und siebenzehen zu Folg deß Marschall von Anckern Todt / nicht fähig ist ; lasset euch gefallen / der Königin / wegen deß grossen Unheyls und der Unordnung / die gemeldter Mazarin verursacht hat / und wegen deren / so er ins künfftig verursachen möchte / da er noch länger in dieser unrechtmässigen / und gewaltsamen Herrschung bleiben solte / hierlieber Erinnerung zu thun / wie auch den Printzen von Königlichem Geblüt zu eröffnen und zu erweisen / in was für Gefänglichkeit die Obere Staats Diener / Sie und das gantze Königreich von so langer Zeit her gestossen / die eusserste Gefahr / darinn sie so manches mal getrieben ; mit augenscheinlichem Verweiß der lieben Posterität / daß sie sich also lassen übereylen umbfangen ; und daß sie nur nicht mehr leyden / daß ein Frembder den König und das gantze Königliche Hauß zu ewigen Tagen in Dienstbarkeit setze.

Daß deßwegen Seine Majestät und gemeldte Printzen / weil sie die unvermeidliche Gefahr / so dannenhero entstehen möchte / da sie nicht schleunige Vorsehung thäten / von fern sehen / gedachten Mazarin wollen unter guter und sicherer Verwahrung handvest machen / deß Königs Renten / so er geraubt / von jhm wieder fordern / und jhn / andern zum Exempel / umb so vieler begangener Laster Thaten abstraffen lassen. Und damit Franckreich / und die Könige / die Printzen und Völcker hinfüro in keine dergleichen Dienstbarkeit fallen / wollen doch die Printzen die Mühe über sich nehmen / (als Kinder deß Hauses / und weil jhr Wolfahrt mit dem Staat verbunden / und die jenige / so unter den Frantzosen wol angesehen sind / diesem Wesen allzeit sich widersetzen) obgemeldten Sachen / an Statt deren / so sie verrathen und verkauffen / selbst zu verwalten. Und daß sie sich doch selbst wollen durch Gutachten der Herren / und tauglicher Leute / die wegen Erfahrenheit und Frömmigkeit unverweißlich / guberniren lassen ; Auch denen Nichtswürdigen / und Verkehrten / ja solchen / als Mazarini hineingebracht / den Eingang in den Rath nicht mehr gestatten / auff daß sie / nach Außrottung aller Aufflagen / und Verderbnuß der vorgegangenen Tyranney / und Verbesserung der unendlichen Unordnungen / so darauß entstanden / Franckreich nach Gottes und deß Königreichs Gesetzen mögen regieren / ein verträglichen Frieden schliessen / den Völckern / sich zu erholen / weil sie sonsten nicht mehr Zeit können geben : und endlich diesen Staat so mächtig und so glückselig inn und ausserhalb machen / daß derselb weder der boßhafftigen Diener Unfug / noch deß Feindes Gewalt mehr zu förchten habe.

Und bezeugen die Stände / auch andere trewe Frantzosen / welche (GOtt Lob und Danck) in grosser Anzahl zusammen halten / daß / da man nicht zu dieser Sach / und wie es die Nothdurfft erfordert / schleunig thue ; sie / wann man sie darzu nöthigt / all jhr Gut und Blut / diesem allem abzuhelffen / anwenden wollen ; werden sich auch aller der jenigen Mitteln / welche die Natur / und die Pflicht zu Vertheidigung jhres Königs / jhres Landes / jhrer Freyheit und jhres Lebens / einen jeden selbst lehren in solchem Fall bedienen. Ubersetzt nach denen zu Pariß gedruckten Copeyen / im Jahr tausend sechs hundert viertzig neun.

Königs Declaration denen Eydgenossen insinuirt: und was sich diese dagegen erklärt

Den fünff und zwantzigsten Januarii / ist obgedachte außführlich gesetzte Declaration deß Königs in Franckreich gegen sein Parlament zu Pariß / durch einen Courier zu Solothurn / an den bey den Eydgenossen residirenden Ambassadeur ankommen / und zwar bey zwantzig Exemplarien an der Zahl / umb solche den zugewandten Orten / so wol als den dreyzehen Cantonen / zu übersenden / und insonderheit anzuhalten / daß die Compagnien in deß Königs Diensten / so in Franckreich als in Italien / und sonsten im Feld und Guarnisonen / nach Gebühr und Vermög auffgerichteter Capitulationen verstärcket werden / dann befindlich / daß an statt 200. Köpffen von einer Compagny schwerlich mit Officirern und gemeinen 130. auffzubringen / und werde doch die Gagie auff zwey hundert complet ohne die Officirer von den Herren Eydgenossen prætendiret.

Diese deß Königs Forderung / sampt den Declarationen / ist allen Cantonen und zugewandten Orten / als Graupündten / Wallis / S. Gallen / Rothweil / wie auch Geneve und den andern / per expressos eylends zugesandt worden. Jedere haben jhre Antworten / in genere und in specie eingesandt : und nach dem sie auff eine gewöhnliche Tag-Satzung zu Baden zu halten beruffen / deren eventual Resolution / die in Deliberation kommen solten / unter andern diese gewesen : Basel und Schaffhausen begehrten wegen jhrer Negotien auff dem Rhein / neutral zu bleiben / sintemal Brisach und die Wald-Städte sie im Zaum hielten. Die Catholischen / als Lucern / Solothurn / Freyburg / Zug / Schweitz / Ury / Unterwalten / præsentirten Gesandten zu senden / sich so wol bey dem König als dem Parlament zu Pariß zu interponiren. Zürich und Beeren / S. Claris und Abbenzell / gaben zu erkennen : So fern es sich befünde /

daß

1649. 1649.

daß einige böse Rathgeber bey des Königs Kindheit/und der Königin Regentin/ihre Auctorität mißbraucht hätten / so seyen sie zwar dem König und der Königin Regentin obligat/ doch salvo jure tertiorum, die amore patriæ, den König und seine Mutter/ von Friedhässigen Leuten befreyet haben wolten. Die Grawbündtner waren unter sich uneinig / haben ihre Resolution auff den Tag zu Baden verschoben. Wallis hat auff ihres Bischoffs zu Sitten Rath geantwortet: Sie hätten mit Franckreich alle Freundschafft/allein ihre special-Confœderation gienge zu Schutz der gemeinen Eydgenossen/hätten nicht nöthig Unkosten auff die Tagsatzung auffzuwenden/wolten auff ihre Kosten ihre Päsße zu S. Moritz / Martinach und sonsten besetzen. Die andere zugewandte Ort wolten auff die nechstkünfftige Tagsatzung ihre Nothdurfft schrifftlich einsenden/gedächten bey dem Hauptschluß der 13. Cantonen zu verbleiben. Ins gemein aber haben die 13. Cantonen sich/sonderlich Zürich und Bärn / herauß gelassen / daß Seine Christliche Königl. Majestät wegen Verstärckung der Compagnien sollicitiren/so sehen sie wol/ daß einige den Eydgenossen heimlich feindselige solchs procurirt hätten/ dann man habe schon 13. gantzer Jahr complet unterschiedene Compagnien auß den 13. Cantonen zu des Königs Leib-Regiment/ von jeden Ort seine Quota und in solcher Completur gelichtet / daß keine auß dem Land gangen/ welche von des jetzigen Herrn Ambassadeurs Prædecessoren nicht sagen / jedere auffs wenigste 10. Mann mehr als begehrt / erfunden worden. Diß Leib-Regiment sey vor Alters ordinari 10. Compp. und nicht stärcker gewesen/ in welchem zu S. Henrici IV. Diensten Jahr auß Jahr ein 3000. Köpff effectivè sich befunden/ nun sey es auff 32. Comp. verstärckt / und werde zu Feld und nicht in Guarnisonen / ja gar auff des Richs und Hauses Burgund Grund und Boden hie und da gebraucht/ja also strapeziret/ daß man sie nicht ärger brauchen könnte / solte man die Comp. so stärcken/so müste man 8000. Mann effectivè zu diesem Regim. allein hergeben / und so würden 2. drittetheil daran alle Jahr zu nichte / wer dann daheimen das Land in tantâ temporum difficultate besetzen wolte? Darnach was die Capitaine wären/welche ausser diesem Regim. ihre Compagnien hielten/ dieselbe hätten auff 100. Köpff effectivè capitulliret / thäten aber dem Land keine Caution/ wie die vom Regiment de Guarde/ nehmen allerhand außgerissene Reutter und Knechte an/ welche/so sie in Franckreich/ sonderlich in Flandern und Braband auff die Frontieren kämen/ hernachmals außrissen / und zu den Feinden durchgiengen. Sonsten wäre noch viel einzuwenden/wolten aber S. Königl. Majest. durch ihre Gesandten solches selbsten ehistens lassen remonstriren/vor welcher Widerkunfft sie nicht gesonnen in einige Tagsatzung zu consentiren.

Sambstags den 9. Jan. sandte die Königin den Printzen von Conti / und Hertzogen von Longueville/nach Pariß/welche Sontags Morgens im Parlament Audientz gehabt/und einen gütlichen Vergleich vorgeschlagen / auch der Printz von Conti sich zum Geissel angebotten. Die Antwort/so man ihnen gegeben/war diese/ daß man sich zu keinem andern Accord verstehen könnte / als was die letztere Königliche Declaration mitbrächte; wobey es auch verbleiben müssen.

Inmittelst wurde mit den Werbungen/ und vom Parlament mit allerhand Anstalt zur Feindseligkeit fortgefahren: Gestalt selbigen Sontag der Hertzog von Elbeuf zum General über die Parlaments-Armee/der Hertzog von Bovillon aber zum General Feldzeugmeister gemachet worden / da des Abends zuvor der Hertzog von Beaufort mit ungefehr 800. vom Adel in die Statt kommen.

Montags den 11.1. Januarij / versamblete sich das Parlament abermals: und weiln sich mehrbesagter Printz von Conti (des Printzen von Conde Bruder) dem Parlament und der Bürgerschafft so gar gneigt bezeigte / wurde er/auff vielfältiges Anhalten zum Generalissimo, so wol über die Parlamentarische Trouppen alß Bürgerschafft declarirt/doch mit dieser vorbehaltenen Condition / daß er ausser der Statt nicht gehen/sondern dem Parlament in consiliorum communicatione beywohnen; entgegen die Hertzogen von Elbeuf und Bovillon/ alternatim, oder ein Tag umb den andern vor der Statt die Völcker commandiren solten: Uber des Königs Armee aber/ seynd der Printz von Conde/ Graff von Harcourt/ beyde Marschallen de la Mesleray und de Grammont, zu Generalen ernennt worden.

Bastille/ von der Bürgerschafft zu Pariß belägert und erobert.

Ersterwehnten 11. 1. dieses belägerten die Bürger zu Pariß das Schloß / die Bastille genant/welches sie den 13. ejusd. durch Accord erobert: nach welches Ubergab/ Monsieur de Bruselles, als dessen wegen / wie oben vermeldt/ der erste Auffstand geschehen/ an statt des Monf. de Tremblay, zum Gouverneur gemacht/und dessen Sohn / Monf. de Louviert, so vor diesem Fändrich unter des Königs Guarde gewesen/ihme zu seinem Lieutenant zugegeben worden.

Den 18.8. dito/hat das Parlament den Hertzog von Beaufort/so von dem Cardinal verjagt gewesen/unschuldig erkannt/und darauff selbigen zum Duc und Pair de France, wie auch den Ertzbischoff von Corinthen/als Coadjutorn zu Pariß/in ihrem Rathsitz zu Mitgliedern angenommen.

Den 20.10. seynd an alle Parlamenten/ Obrigkeiten und Stätte in Franckreich Brieffe vom Parisischen Parlament abgeschickt worden / worinnen die Ursachen eröffnet / welche sie bewogen / zu Erhaltung gemeiner Freyheit die Waffen zu ergreiffen / und jedermänniglich zu ersuchen / ihnen in diesem Zustand mit Volck und Proviant behülfflich zu erscheinen; welchen

1649.

Tags auch unterschiedliche schöne Commp. zu Pferd auff dem Königl. Platz zu Pariß/ in Gegenwart des Printzen von Conti/ Hertzogs von Elbeuf/ und Marschalls de la Motte, gemustert/und in Pflichte genommen worden; allermassen zuvor mit etlichen Trouppen zu Fuß geschehen / welche beederseits in ihren Fähnlein diese Wort geführt: REGEM NOSTRUM QUÆREMUS , das ist/ Wir suchen unsern König.

Charenton von den Kön. eingenommen.

Den 26.16. gieng der Marggraf von Boulay mit einer starcken Parthie zu Pferd von Pariß auß/da er dann bey Jameau einen Königl. Trouppen / so die Zufuhr versperrt gehalten/ angetroffen/und in die Flucht gebracht / folgenden Tags/als den 27.17. ejusdem, ist der Hertzog von Elbeuf mit ungefehr 2000. Pferden/ darbey auch des Printzen von Conti Leib-garde gewesen/ gleichfalls hinauß/ und nach Charenton 2. Meyl Wegs von Pariß (welcher Ort bevestigt und mit Stücken versehen worden) gezogen: welchen Ort der Printz von Conde am hellen Tag mit Sturm erobert / auch die darinn gelegene 2000. Mann / sampt dem Gouverneur Monf. Clanleu , theils niedergemacht/ theils gefangen genommen / also daß die Parlamentischen / so auß Pariß in voller bataille im Anzug waren / unverrichter Sachen zurück ziehen müssen. Diese Eroberung Charenton hat die Königliche etwas Volck gekostet/ gestalt denn unter andern der Hertzog von Chatillon/ Comte de Soligny , und 3. Capitaine darvor geblieben; der Comte d' Estre aber / wie auch Milord Digby und andere Officirer verwundet worden. Diesen Ort haben nachmals die Königl. (wie man uns berichtet) biß an die Catholische und Reformirte Kirche verbrennt/und von einer Pariser Convoy 120. erlegt/ 40. gefangen/200. Ochsen/500. Schafe/150. Pferde/ auch etliche Wägen mit vivres wegenommen/ darüber gleichwol der Obr. Nerlien / und der Polacken Obr. Lieutenant von des Königs Seiten/geblieben.

Inhalt der Remonstration-Schrift/so das Parlament zu Pariß an den König behändigen lassen.

Unterdessen gab das Parlament zu Pariß/ in der den letzten Januarij außgangener / und an Ihr. Ihr. May. May. behändigten Remonstration/ weitläufftig zu verstehen/ wie viel daran gelegen wäre / daß die Regierungs-Manier/welche der Cardinal Mazarini usurpando in Franckreich eingeführt / abgeschafft würde: welches sie beweiseten auß den Gründen einer wolbestellten Monarchischen Regierung / und auß den Exempeln des Marquis d' Ancre, und Cardinals Richelieu , welche beyde einer dergleichen Usurpation (worauß fast unheylbare Zerrüttungen / und eine unaußsprechliche Untertruckung der Gemeinde entstanden) sich unterwunden haben. Das Parlament fuhr weiter fort in gedachter Remonstration / und stellete dem König vor Augen des Cardinals Person / denselben accusirende / daß er seinen eygenen Nutzen mehr/als des Königs und Königreichs Wolfahrt gesucht: Daß er / seines particular Profits halber / den lieben Frieden allzeit zurück gehalten: daß er/nur umb sich selbst einen unzehlbaren Schatz zu samblen/das Königreich mit unendlichen Extorsien und Aufflagen jämmerlich außgesogen/und des Königs Unterthanen / so durch Gaben und Geschencke / als Betrohung und übele Tractamenten unter seinen Fuß bringen gesuchet/ auch wäre ihm wol wissend/daß das Parlament zu allen Zeiten der Authorität ihrer Könige auffs höchste fürgestanden/ und derer/so etwas darwider fürnehmen wollen/ hefftigster Feind gewesen / dannenhero allerhand Mittel und Wege gesucht/dasselbe bey dem König verhaßt und verdächtig zu machen. Worüber sie alles/ was von rechtem Frantzösischem Geblüt ist/beruffen/ ihnen mit Rath und That beyzustehen/ damit der Author alles dieses Ubels gedämpffet / Ihr König auß seinen Händen errettet/ und also das Königreich von äusserster Ruin und Verwüstung erlöset werden möchte. Zur Königlichen Fraw Mutter endlich sich kehrende / erklären sie im Namen aller guten Frantzosen / daß / dafern sie den Cardinal Mazarini länger bey sich behalten werde / Ihre Majestät vor GOtt und Menschen/wegen des heiligen Pfandes / der Königlichen Person/ und Lande Franckreich / so ihr von GOtt anvertrawet / Rechenschafft zu geben haben würde. Den Hertzog von Orleans und Printzen von Conde belangende / zweiffelte ihnen nicht/es würden dieselben Ihrer Majestät gleicher Gestalt hierzu rathen/gläubten / daß / was sie bißhero bey dieser Gelegenheit gethan / mehr auß einem verblendeten Gehorsamb / als daß sie dem Authori / und denen Ursachen / welche diesen Rath hierzu bewogen / noch auch denen supponirten Avisen und Schmäheschrifften/ (wider die Parlaments-Officierer zur Ungebühr außgesonnen) nachgedacht / geschehen. Hielten gäntzlich darfür/ daß Sie Ihren Majestäten mehr zu dem Ende gefolget / Ihr. Ihr. Majest. Majest. vor des Cardinals listigen Anschlägen in acht zu haben / als demselben in seinen schädlichen Desseynen einigen Consens oder Beystand zu thun. Gleich wie sie nun nicht zweiffeln / Ihre Majestäten werden der Gerechtigkeit / dero eygenem und des Landes wahrem Interesse / und so vielen Thränen/ (welche der Elenden Stimme/) alles das/was in demüthigen Supplicationen bey Ihren Majestäten inständig gesucht worden / gnädigst vergönnen; Also versichern Ihre Ihre Majest. Majest. Sie hinwider / daß diß ihr Thun allerhand offentliche Frewdenzeichen/ glückwünschende Acclamationes und den Segen GOttes mit sich führen werden: Bedaurende vor dem Könige/ so bald ihr Flehen und Bitten erhöret / daß Sein. Majestät sie ihres Orts nebenst allen Parlamenten / und der guten Statt Pariß zu Füssen fallen / und die Gelübde eines vollkommenen Gehorsambs zu vernehmen bereitet/rc. Was aber auff

1649.

solche des Parlaments übergebene Remonstration-Schrifft Königl. Seit erfolget seyn mag/ und wie solche eingenommen worden / hat man gründlich nicht erfahren können.

Gleichwol ist mit Briefen unterm dato 11. 1. Febr. auß S. Germain Nachricht eingelangt/ daß selbigen Dato der König einen Herolden nach Pariß geschickt/ das Parlament/ die Statt/ und die ihnen anhangende Fürsten offentlich zum Gehorsamb und Fußfall zu ermahnen; alsdann ihnen Gnade widerfahren/ und ihres Ungehorsambs vergessen seyn solle; wo nicht/ solle ihnen die Ungnad angekündet/ und sie für offentliche Rebellen declarirt werden.

Hierauff seynd zwar unterschiedlich mahlen Deputirte vom Parlament zu Pariß nach S. Germain kommen; weiln aber die offerirte conditiones nicht annehmlich gewesen/ haben sie unverrichter Sache wieder zurück kehren müssen. Endlich aber hat der Allerhöchste seine Gnad so weit verliehen/ daß im Monat Martio und Aprili/ zwischen beyden Theilen nachfolgender Friedens-Schluß gemacht/ und damit diese gefährliche Unruhe gestillet worden.

Die Friedens-Capitulation lautet also:

Ludwig von GOttes Gnaden / König in Franckreich und Navarren/ ꝛc.

Allen und jeden/ so dieses gegenwärtige fürkompt/ Glück und Heyl.

Es hats die Erfahrung genugsamb an Tag geben/ wie Franckreich seinen Feinden erschrecklich/ und unüberwindlich / wenn selbige in allen deren Gliedern einig ist / und kan man wol mit Warheit sagen / daß solche Gleichstimmungen und Einigkeit die Ursachen seyn / von so viel erhaltenen schönen Victorien im Reich und in Hispanien/ welches uns denn verursacht / daß wir desto fleissiger ein wachendes Auge haben / allen Hindernüssen fürzukommen/ welche solche so nöthige Einigkeit möchten hinderlich seyn/ zu Erhaltung dero Vortheil/ welchen wir über unsere Feinde erhalten haben / welche dann in solcher grossen Anzahl als man zehlen kan die Jahren unserer Regierung/ die wir durch solche erhaltene Victorien davon getragen haben / derowegen betrachtende die in kurtzer Zeit hero entstandene Uneinigkeit und Mißverstand/ so sich an Tag geben / auff daß solche sich nit zu sehr überhäuffen/ und durch solche zu einem innerlichen Krieg möcht außschlagen/ damit auch wir unsere gantze Macht/ des Kriegs gegen unsere Feinde anzuwenden/ nit gehindert würden/ uñ sie durch solch Mittel desto eher zum Frieden möchten gebracht werden/ welches dañ die edelste Vergeltung/ und gleichsamb die Crone ist/ welche wir nach so vieler mühe/ so wir uns fürgenomen haben/ und die wir mit so grossem Verlangen uñ Affection wünschen thun/ auch dazu gelangen/ wir nichts unterlassen haben/ so zu unser Dignität sich möcht erstrecken/ auch zu dem Ende stäts anhalten / damit die Span. auff unsere Gräntzen einen Ort möchten benennen/ umb beyde Cronen Deputirte dahin zu ordnen/ so vollen Gewalt hetten/ den Frieden zu tractiren/ wie wir dann zu solchem Ende beschlossen haben/ daß unter denen so von unsertwegen dahin werden gesandt/ wir einen von unsern Officirern unsers Hof-Parlaments zu Pariß wollen haben/ auch bey uns erwogen zu Erhaltung eines so nöthigen Wercks dieses Staats/ es vonnöthen wir zu dem Ende alle Remedien / so die Weißheit und Gütigkeit eines Fürsten nur haben kan/ anzuwenden/ damit nur der Lauff eines so gegenwärtigen Unheyls fürzukommen/ so wir uns deñ von Kind auf beflissen haben/ damit unsere Beampten und Unterthanen möchten unter eine solche tieffe und glückselige Einigkeit geniessen/ die jenige Gnaden/ welche wir ihnen so freywillig mitgetheilt haben/ durch unsere Erklärung vom letzten Octob. welchen wir wollen und verstehen zugleich die Erklärung vom May und Jul. letzlichen von dem Parlament. Also versichert/ umb nach derselben Begehren und Manier zu exequiren ausserhalb nur das jenige / so da möchte widersprochen seyn worden/ im Octobr. welches angehet/ was wir jetzo möchten auffnehmen müssen zu unserm gegenwärtigen nöthigen Staat/ womit es dann sol gehalten werden/ wie hernach folgen wird:

1649.

Auß denen Ursachen dann / nach deme unser Hof-Parlament: und Inwohner unserer guten Statt Pariß / uns allen unterthänigen Gehorsamb/ so wir von demselben hätten begehren mögen/ erzeigt und bewiesen haben/ neben Versicherung dero Trew zu unsern Diensten/ als hat auff Gutachten der Königin Regentin/ unsere hochgeehrte Fraw Mutter / unserm liebsten Oheimb der Hertzog von Orleans/ unserm lieben Vettern der Hertzog von Conde/ auch mit unserm guten Wissen und Willen / vollkommene Königliche Macht und Gewalt / haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterzeichnet/ begehren es auch also / daß alle Arresten/ Befelchen/ Commissionen/ so wider unser Hof-Parlament an den Prevost der Kauffleuten und Scheffen von unserer guten Statt Pariß/ wie auch ins gemein allen andern ergangen/ auch die Briefen/ Schrifften so da in gegenwärtiger Unruhe wider alle Inwohner geschehen von der Zeit des 6. Jan. letzlichen/ biß auff diesen Tag der Declaration/ sollen seyn nichtig und von keiner Würden/ als ob solche niemalen geschehen wären/ daß auch deßwegen hiernechst/ niemand solle zu Rede mögen gestellt werden/ auff einigerley Weiß / wie es nur möchte erdacht werden / wider gemeinen Fried und Ruhe / doch sollen in ihren vollen Kräfften bleiben was beschlossen worden/ so wol in Civil- als Criminal Sachen/ in gegenwärtigen particular-Sachen/ mit unserm General Procurator auch die Ersuchung und Decreten der Officirer/ wie ingleichem betreffende die Erwehlung unserer Beampten von gedachtem Hof: vermög des Schlusses des 1635. Jahrs.

II.

Es sollen auch für nichtig hiemit erkant seyn/ alle Arresten/ so von unsern Räthen geschlossen/ wie ingleichem alle publicirte Erklärungen/

gesiegelte

gesiegelte Brieffen so wider die Unterthanen Zeitwährender Unruhe ergangen / von dem 6. Januar. biß auff diesen Tag/ und verordnen ferner / daß derer Gedächtnuß nicht mehr gedacht/ sondern gantz erloschen sol seyn / von allen Unionen/ Verbündnussen/ Einigkeit/ auch von allen so wärenden Krieg gehandelt und geschehen/ so wol in- als ausserhalb unsers Königreichs/ bey jetziger Unruhe/ so wol denen welche gedachte Unionen sich theilhafftig gemacht / oder aber / mit Frembden einen Verstand gehabt / damit solche möchten in unser Königreich kommen/ oder Dienst unter demselbigen genommen/ auch ihre Völcker zu solchen wollen stossen/ und an unsern Stätten/ Flecken und Dörffern/ so ihnen Thür und Thor wollen öffnen/ solche einnehmen und speisen/ und ins gemein ein jedweder/ wessen Stand der auch seyn möchte/ so einigerley Handlung mit demselben gepflogen / oder Wissenschafft davon gehabt/ es seye daß solches auff Befehl von unserm lieben Vettern/ der Fürst von Conti/ oder durch andere Fürsten/ Hertzogen/ Pairs/ Officirer von unserer Cron/ Prælaten/ Herren/ Edelleut/ Beampten/ Stätte und Gemeinde/ ohne daß unser gedachter Vetter/ der Fürst von Conti/ oder die andere Fürsten/ Hertzogen/ Pairs/ Officirer von unserer Crone/ Prælaten/ Herrn und Edelleuten/ Stätten und Gemeinden/ auch die jenigen/ welche sich möchten haben gebrauchen lassen in gedachten Handlungen / von welchem Stand oder Herkommen die auch seyn möchten/ daß solche weder jetzo oder künfftig deßwegen ersucht oder zu Rede gesetzt werden/ umb deren Ursachen/ daß sie in Zeit währender Unruhe und Krieg sich hätten lassen gebrauchen / auch daß sie möchten Völcker geworben / und Geldt deßwegen empfangen/ auch daß solche Mobilien und Silbergeschirr verkaufft/ Geschütz/ Waffen/ Kriegsmunition und Victualien / ja alles so sich finden möchte / unverkaufft / Versamblungen in den Stätten und auff dem Felde gehalten/ und so die Waffen getragen/ Arresten und Gefängnuß der Menschen/ Einnehmungen der Stätten/ Schlösser/ Pässen/ und andere starcke Oerter/ es sey auff Befelch oder anders/ und solches biß auff diesen Tag unserer gegenwärtigen Publication in unserm Hof des Parlaments zu Pariß/ für die jenigen so in gedachten Stätten und daherumb seynd / und für die andere 3. Tag nach Publicirung gegenwärtiger Handlung / an alle Amptmanschafften und Befelchhabern/ und die unter deroselben Bezirck und Gebieth sich auffhalten/ wir wollen auch und befehlen/ daß unser gedachter Vetter der Fürst von Conti/ Fürsten/ Hertzogen/ Pairs und Beampten von unserer Crone/ Prælaten/ Herren/ Edelleut/ Officirer / und ins gemein alle andere/ wessen Stand und Dignitäten die auch seyn möchten/ keinen außgeschlossen oder außgesetzt/ welche sich werden schuldig befinden/ oder contribuirt haben in einigen oberzehlten Dingen/ daß selbige wieder in all ihre Güter/ Ehre / Dignität / Fürzug/ Befelch und Ampt: Macht und Gewalt / in solchem Stand/ wie sie den 6. Januar. letzt gewesen/ eingesetzt werden/ wie auch die Herren Marggraffen von Noirmonstir / Grafe von Fießque/ de Laigue/ S. Jbar/ etc. wie ingleichem alle die jenigen / welche die Waffen getragen/ in gegenwärtiger Unruhe/ sollen bezahlt werden von allem deme / so ihnen von Rechtswegen zukompt/ unter dem Befelch/ so unser gedachter Vetter der Fürst von Conti; Andere Fürsten/ Hertzogen/ Pairs/ Beampten von unserer Crone/ Prælaten/ Herren/ Edelleut/ Officirer/ Stätte und Gemeinden und andere/ die sich theilhafftig befinden werden/ und zu obigen gedachten contribuirt / in welcher Gestalt es seyn möchte/ sollen die Waffen niederlegen/ sich von allen Bündtnussen und Zusammenhaltungen loß machen/ von gegenwärtiger Unruhe/ so wol in- als ausserhalb unsers Königreichs.

III.

Die Kriegsvölcker so unter Befelch von gedachten unsern Vettern/ der Fürst von Conti/ oder in dessen Namen von andern sind geworben worden/ sollen alsobalden nach Publicirung dieses/ doch uns vorbehalten die jenigen so wir davon behalten/ abgedanckt werden.

IV.

Alle gefangene Kriegsvölcker/ so wol andere/ insonderheit der Herr Mangot / unsere Raths/ und ordinarii Verhörer zu Hoff/ der Herr de Tracii und Brequignii, und alle so arrestirt oder gefangen worden seider den 6. Jan. wegen/ gegenwärtiger Unruhe in welchen Gefängnuß es auch seyn möchte/ sollen denselbigen Tag der Publication auff freyen Fuß gestellt werden.

V.

Und dieweil unsere erste Einkommen von unsern Renten / sich allererst 4. oder 5. Monaten zu Anfang eines jeden Jahrs bezahlen/ und aber gegenwärtige Notthurfft jetzo uns zwinget zu einem Entsatz von Geld/ als ordnen wir/ daß Zeit währenden 1649. und 1650. Jahrs nur allein/ entlehnet möge werden/ die Summa von 12. Millionen Pfunden jedes Jahrs / dafern es der Staat von unsern Financen für gut ansehen/ welche Entlehnung auß freyem Willen sollen geschehen/ ohne daß einiger von unsern Unterthanen dazu gezwungen solle werden / auch daß solche Gelder nicht zu Abstattung der für diesen von uns gemachten Schulden angewendet/ sondern nöthig werden seyn / zu Erhaltung des Staats / zu welcher Entlehnung solche Gelder den Vorzug sollen haben die Stätte und Gemeinde von unsers Königreichs/ ihnen gute und genugsame Caution stellende/ damit solche Summa in unsern Schatz / in der Zeit wie man sich deßwegen wird vergleichen / möge eingeliefert werden/ und sol solches vom zwölfften eines interessirt werden/ und sol denen so solche Summa erlegen werden von uns eine Verehrung geschehen/ auch die Widerlegung angewiesen werden/ auff die Generaln Gefällen/ auch daß durch niemanden denn unsere Befelchhaber oder Innehmer/ es wieder ersetzt werde.

VI.

Wir ordnen/daß die Erwehlung von Xaintis Congnac/und Sainct Jean d'Angelii, abgesondert/vom Hoff/zu Pariß/und zugegeben worden dem Hoff de Guyenne, wiederumb sol mit dem Hoff zu Pariß vereinigt / wie selbige zuvor gewesen seyn.

VII.

Betrachtende den Last und Beschwerungen so unsere Underthanen von Pariß außgestanden/ durch Einquartierung der Völcker so darinnen/ als wollen wir in Erlegung der Contribution ein Einsehens haben/nachdeme sich selbige befinden wird / wenn gedachte Guarnison außgezogen wird seyn/wie wird dann deßwegen Kundschafft werden einnehmen / auch nicht zu vergessen die Erleichterungen der Gen. zu Pariß.

VIII.

Wollen und verstehen daß unsere Erklärungen von .... betreffend die Beschwerungen vom Parlament de Province / solle executirt werden auff die Manier und Weiß der Conditionen geschlossen mit gedachtem Hofe des Parlaments.

IX.

Auch betrachtende den Vortrag/so uns unser Hof das Parlament von Rovan gethan/auf die Beschwerungen in demselben auffgericht/als haben wir durch dieses Gegenwärtige abgethan und erloschen / thun auch solches hiemit wieder abe und von keiner Würde zu seyn / gedachte Beschwerung durch unser Brieffe in forma Decretis im Monat.... ergangen/und in Betrachtung alle Aempter der Stätten und Præsidenten/so durch gedachte Declaration erwehlet worden/ daß auch jetzo oder ins künfftig solche in was Occasion es auch seyn möchte/gedachte Aempter nit durch solche sollen mögen besetzt werden/doch fürbehalten das Ampt von einem Præsidenten/und von 13. Aempter und Räthe in unserm gedachten Hof und zwey Aempter im selbigen / auff Begehren gedachtes Pallasts/welche wir wollen geschützt haben/umb also wieder zusammen vereinigt mögen werden / ja unsern gedachten Hof vom Parlament/und sollen von unserm Hof erwehlet werden unter denen so uns fürgeschlagen werden/in gleicher Ehr und Dignität/ Fürzug/ Recht und Privilegien wie andere Officierer besoldet gleich andere auch/und sol unser Hof vom Parlament zu Roven schuldig seyn/ zu erwehlen die jenigen so sie bequem dazu erachten/entweder in ihre Aempter zu lassen/oder andere/uns innerhalb Monatsfrist fürzuschlagen/ und berichten von Zeit dieser Publication anzurechnen/ welches in unserm Hof des Parlamens zu Pariß und Rovan sol geschehen. Da aber in Verbleibung solcher Zeit zu berichten/oder da solcher erloschen wäre/und Præsident und Räthe Aempter nach der ersten Erwehlung verbleiben / und wie es obgedacht nit in bestimpter Zeit berichten welchen sie erwehlet oder fürgeschlagen/so sol für solche Versäumnuß zur Straffe verfallen seyn in unsern Schatz/der Præsident 60. und 10000. ℔. die 13. gemeine Räthe ein jeder 30000. ℔. und die 2. Räthen zur Verhör/ein jeder 20000. ℔. zu Bezahlung der ältesten Officierer/welche bleiben werden/und zu kommen zu Wiederembringung der Aempter/sol auch mit dem ersten durch uns darinn versehen werden/daß unser Hof und Parlament von Rouan nicht damit beschwert werde/so wol auch nicht die jenigen/ so gedachte Aempter verkaufft/auff keinerley Weiß deßwegen sollen examinirt oder ersucht werden / umb welcherley Ursachen es auch seyn möchte/ wollen und verstehen auch/ daß solche Officierer so als entsetzt / sollen mögen geniessen die Privilegien und den Vorzug haben/die Zeit so sie solch ihr Ampt getragen haben/auch daß solche andere Aempter mögen bedienen/ohne einige vorhergehende Examination / und sollen auch geniessen die gemeine Besoldungen / so lang biß zu ihrer völligen Wiedereinbringung der jenigen Gelder so sie verschossen/zu dem dann ein genantes von unserm Staat dazu sol deputirt werden.

Befehlen derowegen an unsere liebste und getrewe Räthe / welche unsern Hof und Parlament von Pariß und Rouan besitzen/daß unsere gegenwärtige Erklärung möge öffentlichen verlesen/erklärt und registrirt werden/und daß ein jeder solches wol in acht nehmen so viel es ihme angehet/dann solches ist unser Will / und damit es allzeit stät und fest gehalten werde / so haben wir an dieses gegenwärtige unser Siegel thun anhängen/ so gegeben zu S. Germain en Laye im Monat Martij/im Jahr 1649. und unserer Regierung des Sechsten unterzeichnet LOVIS. Und darunter/durch den König/die Königin Regentin seine Mutter zugegen/ DE GUENEGAUD, und gesiegelt auff ein Seiden Schnur mit dem grossem Siegel in grün Wachs registrirt und ersuchend den General Procurator des Königs/umb vermög den Inhalt solches executirt werden / und davon Copia an allen Orten und Aemptern zu senden/ zu dem Ende/ damits allenthalben verlesen / publicirt / registrirt und executirt/damit durch Fleiß gedachtes Procurator General und dessen Gevollmächtigte/so denn für glaubwürdig sollen gehalten werden/er schuldig sol seyn/solches vermög den Inhalt und Tag zu berichten/zu Pariß im Parlament den 1. Tag Aprilis 1649. unterzeichnet

DU TILLET.

Extract der Registern des Parlaments.

Diesen Tag / nachdeme der Hof und alle Cammern versamblet/und sie die Briefe/Patenten in Form von Erklärung/so zu S. Germain en Laye im Monat Martij letzt gegeben / gesehen/so unterzeichnet LOVIS, und durch den König/ die Königin Regentin Seine Mutter zugegen/ DE GUENEGAUD, und gesiegelt auf einer seiden Schnur/mit dem grossen Siegel mit grün Wachs außgefertigt / wider die gegenwärtige

1649.

wärtige Unruhe / und damit selbige möge gestillt werden / wie es dann außführlicher in solchen Brieff am Hoff gelieffert zu ersehen / und den Schluß vom General-Procurator hat geordnet und ordnet / daß solche Erklärung registrirt werde umb executirt zu werden / vermög die Form und Inhalt desselben / damit Copia davon allenthalben und an allen Aemptern gesandt werde / allda gleichfalls zu verlesen / publicirt und ins Werck gesetzt / durch Fleiß gedachtes General-Procurators und dessen Gevollmächtigten welche für glaubwürdig sollen gehalten werden / so geschehen im Parlament den ersten Tag Aprilis 1649.

Und ist beschlossen / daß man GOtt sol dancken / wie ingleichem dem König / und Königin Regentin / in deme es denselben geliebt hat / ihrem Volck Ruhe zu geben / zu dem Ende dann etliche sollen deputirt werden / als Præsidenten und Räthen von gedachtem Hof / umb gedachte Dancksagung fürzutragen / und in Unterthänigkeit zu bitten / daß der König und die Königin / so viel sich wolten belieben lassen / damit mit ihrer Gegenwart die Statt Pariß wieder erfrewet werden möge / wie ingleichem sollen auch wegen die Particular und Generaln fürtragen thun / damit denn auch beschlossen / daß die Völcker abgedanckt werden.

DU TILLET.

Freytag den 2. Tag Aprilis 1649. ist obgedachtes von unsern Herrn des Hofs vom Parlament offentlich verlesen / publicirt / und durch Trompetenschall / an allen Ecken der Statt und Vorstätten dieser Statt Pariß außgeruffen worden / durch mich Johann Jossier / geschwornen Außruffer des Königs in der Statt Pariß / vergesellschafft mit 4. Trompetern de didier Ordin. Johan du Bos, Jaques le Frain, und ein Commiss. geschworner Trompeter vom König / in gedachtem Ort / unterzeichnet.

JOSSIER.

Auff so beschehene Publication / hat man den 5. Aprilis / wegen getroffenen Friedens zu Pariß das Te Deum laudamus solenniter gesungen / die Stücke gelöst / und unterschiedliche Frewdenfewer angezündet / auch selbigen Tags den mehrerntheil der Parisischen Völcker / ausserhalb 5. der besten Regim. zu Pferd / als Conty / Beaufort / Eilebonne / Bouillon / und La Motte / welche der König in Diensten behalten / abgedanckt: den 8. aber seynd die Bürger-Fahnen von denen biß dahero gehabten Wachten an den Thoren gänzlich wieder abgeführt worden. Selbige Wochen hat das Parlament von Pariß / wie nicht weniger unterschiedliche Deputirte vonwegen selbiger Statt und Universität / den König zu S. Germain besucht / welche von Ihrer May. wol empfangen und tractirt worden. Den 15. ejusd. ist der Hertzog von Orleans / folgenden Tags aber der Printz von Conde wieder nach Pariß kommen / welche das Parlament durch dero Deputirte complementiren lassen: Der König aber / die Königin und der Cardinal blieben noch einen als den andern Weg zu S. Germain / bey denen fast alle Fürsten und Herren / so des Parlaments Parthie gehalten / einer nach dem andern sich eingefunden / gegen welche sich der König insonderheit sehr freundlich erzeigt. So haben auch der Bürgerschafft / und aller Handwercke Deputirte Audientz gehabt / und den König gebetten / sich wieder nach Pariß zu begeben: Der hat aber den 29. Aprilis / durch den Herrn von Santôt ein Schreiben an das Parlament zu Pariß und die Statt überschickt / in welchem Ihre May. zu erkennen gaben / daß / ob sie wol allerdings entschlossen gewesen / sampt der Königin und Hoffstatt nach Pariß zu kommen; demnach aber inmittelst Zeitung eingelauffen / welcher gestalt die Spanier die Statt Ipern in Flandern / und S. Venant / auffm Fluß Leye belägert hätten / auch noch weiters bereitschaft machten / das Königreich feindlich anzugreiffen / dahero Ihr. Majest. Gegenwart auff den Gräntzen erfordert würde; als hätten sie solches dem Parlament und der Statt zu dem Ende hiemit eröffnen wollen / damit sie Achtung geben wolten / daß bey dero Abwesenheit alles in ruhigem Stand verbleiben und erhalten werden möchte. Darauff der König den letzten hujus am Morgen von S. Germain auffgebrochen / Vorhabens / das Nachtläger zu Chantilly zu nehmen / und die Reyse nach der Picardie fortzusetzen / dahin auch so wol die Erlachische als andere Trouppen zu marchiren / beordret waren.

Gen. Harcourt procedirt in der Normandie gegen des Königs Rebellen sehr ernsthafft.

Unter diesem Verlauff / ist das Fewer in der Normandie ebenfalls auch angangen: denn / nachdem der General Harcourt 4. Reg. Reuter / darunter 2. Teutsche / und 60. Volontiers vom Adel / also in allem 800. Pferd zusammen gebracht / ist er von Pont de l'Arche auffgebrochen / gegen Ponteau de Mer marchirt / und an selbigen Magistrat / ihme die Schlüssel zu bringen / einen Currier voran geschickt: mit welchem zwar 4. Gesandte zurück kommen / die aber die Schlüssel zur Statt nicht mitgebracht / auch daß er eingelassen würde / keine Versicherung thun können: Hat derowegen diese Gesandten bey sich behalten / und die gantze Nacht durch marchirt / frühe Morgens vor Tags en passant den Orth Quilleboeuf gestürmt / und mit Verlust 60. Todten und Verwundten einbekommen / alles was in Waffen begriffen / niedergemacht / das übrige in die Seine gesprengt / und den Ort / darinnen 400. Häuser / umb 7. Uhr bereits gantz außgeplündert / folgends in Brand gesteckt / und neben dem Comendanten / sampt seinen 2. Söhnen / welche der Hertzog von Longueville darein gelegt / mit guten Beutten sich wieder auff den Weg nach Ponteau de Mer begeben / einen von des Orts bey sich habenden Gesandten an seine Mitbürger nochmals vorauß geschickt / mit Befehl / denenselben zu erzehlen / was für einen Proceß er

1649.

wider S. Königl. Majestät Rebellen/ zu Quilleboeuf gehalten/ worauff der Gesandte mit den Schlüsseln eylends zurück kommen/ umb Gnade gebetten/ und den Marschall de Foleville zum Commendanten begehrt; worein auch gedachter von Harcourt verwilligt/ und so fort/ ohne Verletzung eines Menschen/ durch die Stadt wieder auff Pont de l'Arche zu marchirt. Dahingegen hat Duc de Longueville (nach dem er sechs tausend Mann in Normandien/ auch theils Ritterschafft an sich gebracht.) Alle Königl. Einkünfften an Saltz/ und andern Zöllen/ zu sich gezogen/ auch zu Roan eine grosse Summa Saltzes umb halb Geld weggegeben/ sich vor Pont de l'Arche gelegt/ und solches zu beschiessen angefangen; welches zu entsetzen/ von der Königl. Armee 2000. Reutter/ und so viel Fußvolck dahin commandirt/

Schweitz. in Franckreich wollen contentirt seyn.

So funde man auch der Schweitzer halben nicht in geringen Sorgen/ weilen dieselbe eine Declaration/ so von allen Obristen und Hauptleuten unterschrieben gewesen seyn solle/ nach Hoff eingeschickt/ darinnen sie die bahre Abstattung ihrer zurückstehenden Besoldungs-Gelder/ oder jhren Abschied begehren/ mit dem Anhang/ daß sie in Ermangelung dessen/ solchen selbst nehmen/ und sich sämptlich auß dem Königreich in andere Dienste begeben wolten: Dannenhero haben sich die Königliche Ministri bey Hoff zum höchsten bemühet/ gedachte Schweitzer zu befriedigen/ und jhnen nechster Tagen etliche hundert tausend Pfund zu erlegen: Wie nun solche Befriedigung endlich geschehen/ davon soll in unserer Continuation an seinem Ort was weitere Nachricht folgen.

König kömet mit der Hoffstatt zu Compeigne an.

Jnmittelst als der König/ wie droben gedacht/ die Königin/ der Cardinal/ und gantze Hoffstat/ sich nach Compeigne begeben/ ist auch der Hertzog von Orleans nach Limours, Chartres, Orleans, Blois und Amboise. solche Oerter zu besichtigen verreyst. Als solches geschehen/ hat hochgedachter Hertzog/ umb die Helffte deß Mayen/ sich ebenmässig nach Compeigne erhoben/ deme der Cardinal auff eine halbe/ und der König auff ein viertel Meil Wegs entgegen gefahren. Vor dessen Abreyß auß Pariß/ hat selbiges Parlament durch den Præsidenten le Coigneux abermals bey Jhme umb deß Königs Anherokunfft angehalten; welches er denn auch gethan/ in dem er seiner Zusage gemäß gleich andern Tags im Geheimen Rath proponirt, wie nothwendig es dem König seye/ sich wieder nach Pariß zu begeben/ und dem Volck dadurch alles Mißtrawen zu benehmen; man hat aber einige gewisse Resolution darauff nicht erhalten können. Den 15. Junii seynd Jhre Majestät mit der Königlichen Fraw Mutter/ und aller Hoffstatt/ von Compeigne nach Montidier/ und ferners nach Amiens verreyst/ denen deß andern Tags der Hertzog von Orleans/ und Cardinal Mazarini in einer Kutschen nachgefolgt: Weilen aber deß gemeldten Hertzogs Fraw Gemahlin zu gedachtem Compeigne/ auch alle Zimmer und andere Sachen zugerüst verblieben/ als ward gemuhtmasset/ der König würde nechstens wieder zurück kommen/ welches denn auch den dritten Julii geschehen.

Wird ersucht wieder nach Pariß zu kehren.

Solchem nach seynd den neun und zwantzigsten ejusdem der Stadt Pariß Deputierte zum König noch vielerwehntem Compeigne (allda S. Majest. sich in selbigem Wald auff der Jagt trefflich erlustigt) abgeschickt worden/ welche folgenden Tags von Jhr. Jhr. Majest. Majest. Audientz gehabt/ und von wegen der Stadt Pariß angebracht/ wie (darumb daß in jüngst vergangenem Aufflauff ein zum Strang verwiesener Bürger der Justitz entwaltiget/ und sonst allerhand Muthwillen verübt worden) die Bürger daran keinen Gefallen getragen/ viel weniger zu solcher Gewalt-That geholffen hetten; sondern durch allerhand Hernloses Gesindlein beschehen were/ mit dem Anhang/ daß Jhre Majestät nechstens wider nach Pariß zukommen geruhen wolten/ damit nicht dergleichen Leute Muthwillen grösser werden/ und zu mehrer Unordnung Anlaß geben möchte: Worauff der König/ durch den Hertzog von Orleans/ deren Gesandten/ und der Parisischen Bürgerschafft/ wegen erzeigter Treu und Sorgfalt in Gnaden Danck sagen/ und darbey vertrösten lassen/ so bald es dero Königreichs Geschäfften zulassen würden/ sich wieder nach Pariß zu begeben.

Paßquillant durch Gewalt vom Galgen entledigt.

Dieser Kerl/ so wegen außgesprengter Paßquillen zum Galgen verdampt gewesen/ ist (in deme er zur Richtstatt geführt ward/ durch das gemeine Gesindlein/ so sich in etlich tausend starck rottirt) mit Gewalt entledigt/ der Scharpffrichter/ und andere Officirer der Justitz übel tractirt/ und anderer Muthwillen mehr getrieben worden: weßhalben das Parlament zu Pariß geschlossen/ daß auff die Rädelsführer ernstlich inquiriret/ und solche zu gebührender Straff gezogen werden sollen.

König kömet mit der gantzen Hoffstatt wieder zu Pariß an.

Donnerstags den 12. 2. Augusti/ ward der Herr de Saintot vom König nach Pariß geschickt/ umb selbiges Parlament und Bürgerschafft zu berichten/ daß Jhre Majestät entschlossen/ künfftige Wochen noch mit der gantzen Hoffstatt dahin zukommen; welches dann unter dem Volck eine grosse Frewde gemacht. Hierumb so ist der König/ mit sampt der Königin/ dem Cardinal/ und gantzen Hoffstatt den 17. 7. ejusdem zu Compeigne auffgebrochen/ über Nacht zu Senlis gelegen/ und Mittwochs den 18. 8. mit grossem Frolocken deß Volcks zu Pariß wieder eingezogen; darüber alle Stücke gelöset; viel Frewden-Fewer angesteckt/ von deß Hertzogen von Orleans Pallast unterschiedliche Fässer mit Wein zum besten gegeben/ auch von vielen Bürgern auff den Gassen offentliche Tafeln zugerichtet worden/ worbey alle vorübergehende auff deß Königs Gesundheit trincken müssen. Wie prächtig nun dieser Einzug hergangen/ das ist weitläufftig zu lesen auß der

1649.

Frantzösischen Relation/ so deßwegen in offenem Truck außgangen/ unter dem Titul: L'Arrivée de leurs Majestez à Paris, le Mecredy 18. Aoust 1649. & la belle reception, qui Leur a esté faicte, welche wir ins Teutsch zu übersetzen/ umb beliebter Kürtze willen unterlassen.

Deme werden viel Visiten gegeben.

Dieweilen dann wegen Abwesenheit deß Königs alles in voller Frewde war / hat man einige Tage durch mit Visiten hin und wieder zugebracht/ allermassen der Ertzbischoffliche Coadjutor, die Deputirte der Stadt, der Universität und der Geistlichkeit / einer nach dem andern seine Schuldigkeit/ so wol bey dem König/ als auch dem Cardinal abgelegt ; die man dann sehr freundlich empfangen.

Tractirt den König in Engelland überauß freundlich.

Inmittelst war auch König Carolus der Zweyte von Engelland den zwölfften Julii zu Perone ankommen / und daselbst von dem Hertzog von Vendosme im Namen deß Königs stattlich empfangen/ und mit vielen Kutschen nach Compeigne begleittet ; allda er sich am Königlichen Hoff/ darinnen Jhme jederzeit die Ober-Stelle gelassen worden / nur einen halben Tag auffgehalten / ferners nach S. Germain fortgereyst/ allwo er von dero Fraw Mutter und Bruder freundlich und condolendo bewillkommet worden.

Den vier und zwantzigsten Augusti besuchten Jhre Majestät den König in Engelland / und dessen Fraw Mutter zu S. Germain : folgenden Tags aber / thaten sie / wegen deß Fests S. Louys, eine sehr stattliche Cavalcade, in Begleittung vieler Fürsten und Herren / nach der PP. Jesuiter Kirchen / woselbst der Herr Cardinal sich auch befunden / und dem Gottesdienst beygewohnet.

In diesem Auffzug / an dem Tag Ludovici, ist der König von Franckreich auff einem weissen Pferd / so Jhme der Rath zu Pariß verehrt/ sehr köstlich angethan / zwischen beyden Printzen von Conde und Conty geritten : Der Cardinal fuhr in einer Kutschen / zwischen dem Könige und den Fürsten / denen die Königin und Hertzog von Anjou gleichfalls in einer Carosse gefolget.

Den fünfften Septembris Neuen Calenders tratte vielgedachter König von Franckreich in das zwölffte Jahr seines Alters / weßwegen die Stadt Pariß an solchem Königlichen Geburts-Tag auff dem Rath-Hauß eine sehr stattliche Collation/ Tantz und Fewer-Werck angestellt/ deme der König / Königin / Cardinal/ und der gantze Hoff/ biß in die Nacht beygewohnt.

Den 11. 1. ejusdem, hat der König das erste mal seine Stelle im Rath eingenommen/ welches nicht ohne Ursach geschehen seyn soll : Der hat auch/ neben der Königin/ und dem gantzen Hoff/ wegen der Käyserin tödtlichen Hintritt / die Trawer angelegt.

Hoffnung zum Frieden mit Spanien.

Hierbey ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen/ was für gute Hoffnung sich blicken lassen/ mit Spanien dermaleinst zum Vergleich zukommen / in dem der Printz von Conty / als Generalissimus der Stadt Pariß / am zwey und zwantzigsten Martii durch den Ertz-Bischoff von Corinthen dem Parlament vortragen lassen / welcher massen er voriges Tags von Jhrer Durchleuchtigkeit Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen deß Inhalts Brieff empfangen/ daß nehmlich dieselbe / nach dero nunmehr beschehenen Ankunfft in Franckreich/ Vorhabens weren/ jedermänniglich zu bezeugen / daß Sie allein den allgemeinen Frieden zu suchen / herein kommen ; Zu solchem Ende auch / und allen ungleichen Verdacht / so man anderwertlich haben möchte / hinweg zu raumen / sich erbiethen thäte / dero Völcker zurück zu halten/ woferrn die Königin auch Jhrer Seits darzu Belieben trüge / und nechstens Gevollmächtigte Gesandten/ umb alle Strittigkeiten zwischen beyden Cronen abzuhandeln / deputiren wolte. Weilen dann gemeldter Printz von Conty darvor hielte / daß eine solche / der gantzen Christenheit erwünschte Gelegenheit / nicht zuverabsaumen / oder zu verhindern seye : Als wolte er das Parlament gebetten haben / gleich wie er seinen Deputirten zu den Tractaten bey Hoff bereits befohlen / auch den Jhrigen auffzuerlegen/ daß solcher Vorschlag nechstens bey Jhrer Majestät angebracht/ und möglichst befördert werden möchte.

Hierzu nun hat das Parlament so balden nicht allein verwilliget ; sondern es ist auch den vier und zwantzigsten ejusdem die Wiederantwort von der Königin einkommen / daß Jhrer Majestät es were auch durch was Weg es wolte/ sehr lieb zu vernehmen/ die gute Genügenheit / so er König in Hispanien zum Frieden zu haben/ gesagt würde : Und gleich wie Jhre Majestät biß dahero alle Möglichkeit angewendet hetten / gemeldten König darzu zu vermögen ; also wolten sie noch ferrner in solchem Vorhaben verharren/ und so bald man nur deß Orts der Zusammenkunfft einig seyn würde / dero Gevollmächtigte Abgesandten/ und zwar darunter auch etliche aus deß Parlaments Mittel / benamen unnd abschicken.

Ort zu den bevorstehenden Tractaten ernennt: aber mit keinem Effect.

Derowegen / nach dem der Päbstliche Nuncius / und der Venetianische Ambassador / beyde in Pariß residirende / aus Spanien Zeitung bekommen / daß Spanien mit Franckreich die zu Münster gepflogene Friedens-Tractaten zu reassumiren willens were ; ist von Jhrer Majestät der Königin Regentin / (als dero Spanien die Ehr und den Vorzug gegönnet / einen Jhro beliebigen Ort darzu zu eligiren/ und zu benennen) S. Quintin / unferrn Biehi vorgeschlagen / und Spanischer Seits auch beliebt worden / oberwehnte Friedens-Tractaten unterm blawem Himmel / zwischen denen allda zu dem End für beyderseits hochansehentliche Herren Abgesandten auffgerichteten Pavillionen und Tenten anzufangen : Zu welchem Ende dann deß Herr Cardinals Mazarini Eminentz / als Caput Legationis, benebenst

BOVR DEAVX.

Caspar Merian fe.

1649.

benst vielen grossen Herzen von Franckreich/nach gedachtem S. Quintin sich begeben: und als er vernommen/ daß Seine Excellentz Graff Pignoranda/ als Spanischer Plenipotentiarius, zu Valenchien angelangt / an denselben einen Courzier abgefertiget / mit Vermelden / er parat und geneygt were / die Friedens-Conferencien mit Seiner Excellentz anzutretten: Deme berührter Comte de Pigneranda in Antwort hinwieder hinterbringen lassen; daß er seines Königs Befehl in Händen hette / Crafft welches er mit Weltlichen Stands-Personen allein vom Frieden conferiren müste / mit Bitte/ der Herr Cardinal als ein Geistlicher/ daß er solcher / von Seiner Majestät in Spanien habender Ordre allerunterthänigst nach zulebē/und dahero mit Jhme zu tractiren nicht gesinnet were/ nicht in Ungunsten auffmercken und annehmen wolte. Uber welche Antwort erwehnter Cardinal sich dergestalt alterirt/daß er die Frantzösische Armee mit etlichen tausend Mann verstärckt / und unter derselben sein eygen Geld reichlich außgetheilt: wordurch er selbige dermassen encouragirt/ daß sie den jüngst verlauffenen vergeblichen Zug (wodurch dem platten Land ein überauß grosser Schade geschehen/ sonsten aber nichts verrichtet worden) mit grosser Furie gethan/ in Meynung das Spanische Läger unversehens anzugreiffen / oder aber/ nach dem dieser Anschlag gefehlet / eines oder andern vesten Platzes sich zu bemächtigen; so aber gleichfalls nicht angehen wollen: Dahero selbige / auff empfangene Zeitung / daß zu Bordeaux ein newer Tumult / und eine General Revolte obhanden/ sich in etwas zurück gezogen: Hingegen die Spanische Ministri zu Ihrer Majestät/der Königin sich addressirt/ Vorhabens/ sich nacher Biehi zu begeben / und daselbst die restirende fünff Puncta / als (1.) die Restitution von Casal: (2.) Die Freystellung deß Printzen Don Eduards von Portugal: (3.) Die Fortifications-Wercke und Gräntze von Catalonien: (4.) Die eroberte Plätze / so wol einen als andern Theils / in Niederland und Burgund: Und dann (5.) den Punct wegen der Assistentz/so beyde Cronen ihren respective Freund- und Alliirten thun sollen / vor sich zu nehmen: Worinnen aber gleichwol nichts fruchtbarliches außgerichtet werden können; Allermassen solches/ die darauff erfolgte weiters feindliche Actiones mit mehrerm außweisen werden.

Bordeaux schwebt noch iṁer inUnruhe.

Unterdessen hatte man / zu Beylegung deß Mißverstands/ zwischen dem Königl. Stadthalter zu Bordeaux / und selbigem Parlament entstanden / (davon droben am 624. Blat gegenwertiger Beschreibung etwas weniges gedacht worden) allerhand Mittel gebraucht/ die Sach auch so weit gebracht / daß man es hinfüro weiters nicht Noth haben werde; vermeynen wollen.

Bordeloyer leyden von den E.

Es ist aber / wider männigliches Vermuthen/ endlich gar zum Streichen kommen: Denn/ nach dem die Bürger in sechs tausend starck/ worbey in fünff hundert Pferd waren / unterm Commando jhres Gubernatorn / deß Marggraffen de Chambret auß der Stadt gezogen/ und das auff sieben Meilen von dannen an der Revier gelegene Schloß Libourne zu Wasser und Land belägert/auch bereits eine grosse Presse in der Mawer gemacht/und sich keines Entsatzes besorgende/gantz sicher ohne einige Vergrabung gelegen; hat am sechs und zwantzigsten May der Hertzog von Espernon in acht hundert zu Fuß/ und etwan hundert Pferd Königlicher Völcker dahin geschickt/ sich allein eines vortheilhafftigen Postens zu bemächtigen/ biß er mit den übrigen Trouppen hernach folgen könte. In dem aber die Espernonische ein Regiment zu Fuß/ und etliche Freywillige / so wider sie recognosciren wollen/ nach geringem Widerstand zurück geschlagen/ und nach vermerckter Confusion auff die übrige Völcker / so mehrentheils Bürger-Kinder / und übel exercirte Soldaten gewesen/ getrungen; über diß auch bey solcher Occasion gedachter Marggraff de Chambret durch einen Pistol-Schuß umbkommen; als hat der gantze Hauff / mit Hinterlassung Stück und Bagage/ auch zweyer auß jhren Kriegs-Schiffen / sich auß einander begeben/ und ein jeglicher/auffs beste er gekönnt/ sich salvirt. Ob aber (wie darbey verlauten wollen) die Bürger sich nachgehends wieder verstärckt/das verlohrne recuperirt/ und das Schloß weiters zu belägern fortgefahren / davon stehet was gründliches zu berichten biß annoch an.

1649. Espernonischen Schaden.

Auff so empfangene Schlappen / so die von Bordeaux bekommen/hat sich der Ertz-Bischoff daselbst/zwischen dem Hertzog von Espernon und der Stadt/ zum Unterhändler gebrauchen lassen/ die Sach auch so weit gebracht / daß gemeldter Hertzog allein mit vier hundert Pferden dahin gezogen: Da er dann an einem Thor/ weilen die Bürger in zwey Factionen sich getheilt hatten/ abgewiesen/beym andern aber eingelassen/mitten in der Stadt/jedoch nicht allerdings am sichersten logirt/ und deß andern Tags von allen Räthen/ ausserhalb von den Herzen deß Parlaments/welches mit jhme noch nicht verglichen war/ besucht worden.

Königl. Sententz/ dem Parl. zu Bordeaux überliefert.

Kurtz hierauff trug sichs zu / daß zween Huissieurs vom Königlichen Hoff dem Parlament zu Bordeux den Königlichen Sententz brachten/ dahin gehende/daß sie jhren Sitz von dar nacher Berigano transferiren,und jhnen verbotten seyn sölle / fetzner in Bordeaux zu exerciren. Weil nun der Hertzog von Espernon/ als Gubernator in Languedoc / zugleich Königlichen Befehl bekommen/ daß er selbigem gemäß / hierzu behülfflich seyn sölte; als ist gedachter Hertzog mit etlich hundert von Adel nach Bordeaux gangen/ alldä im Stadt-Hauß eingekehrt / und von den Geschwornen der Stadt stattlich empfangen worden.

Das wil nit pariren daher new-

In deme nun das Parlament in der grossen Cammer versamblet gewesen / hat der von Esper-

1649. er Streit entstehet.

Espernon sich dahin begeben/ und an seinen Platz gesetzt/ welches das Parlament hefftig verdrossen/ dahero/ als er anfangs reden wollen/ jhme ein alter Conseillier oder Parlaments-Herr von der grossen Cammer // in die Rede gefallen / und gesagt / daß er deß Parlaments Feind seye ; weßwegen der Hertzog/nach etwas Wort-Wechslung an seinen Degen gegriffen: aber grössere Ungelegenheit zu verhüten / hat man diesen alten Rath auß der Cammer geschafft / welcher dem gemeinen Volck zugeruffen / der Hertzog von Espernon wolte das Parlament transferiren , und die gantze Stadt/ sampt dero Einwohnern / untertrucken : auß welchem Handel flugs ein solcher Tumult entstanden / daß das gemeine Volck eylends zur Wehr gegriffen. Wie nun der Hertzog den Alarm der gantzen Stadt gesehen / hat er sich mit seinen Edelleuten/ deren 50. auff dem Platz todt geblieben/ auff das Schloß Trompette retterirt/ die beyde Huissieurs aber hat das Parlament gefänglich einziehen lassen.

Ein anderer Tumult solle daher entstanden seyn/ in deme der Gubernator / Hertzog von Espernon etliche Parlaments-Herren / welche ein und anders von jhme zu jhrem Nachtheil gethanes Begehren nicht einwilligen wollen / in Verhafft zu nehmen vorgehabt / auch deßwegen das Parlaments-Hauß mit zwey hundert Mann belegen lassen ; entgegen die Bürger sich rottiret/ theils dieser Soldaten niedergemacht / und die übrigen mit dem Hertzog zur Flucht gebracht/ dessen Pallast geplündert / und ein Schiff mit Munition / vier hundert Mann / und etlichen vom Adel / so jhme / von Espernon / zu Hülffe kommen wollen / angehalten ; auch von diesen Soldaten theils erlegt / die übrige/ sampt jhrem Commendanten / Herrn von Condraen / gefangen / und den Marggraffen von Creutz zum Haupt genommen.

Deßgleichen erhielten wir mit Brieffen / unterm dato zwölfften Septembris / daß die von Bordeaux mehrgedachtem Hertzogen von Espernon in unterschiedlichen Scharmützeln bey zwey tausend Mann/ darunter viel vom Adel / erlegt/ neun Stücke Geschütz abgenommen / und mit Hülffe sechs Englischer Schiffe / welche unterm Schein Wein zu laden jhnen zukommen / gedachten Hertzogs auff dem Fluß Garonne gelegene Schiffe erobert/ den Amiral davon verbrant/ auß demselben aber noch dreyssig Stücke Geschützes salvirt/ und nach Bordeaux gebracht.

Wenige Tage hernach / wolten 500. Reutter auß Bordeaux den von Espernon in seinem Schloß/ 4 Meilen von dar überfallen/ der ist aber ein viertel Stund zuvor entkommen ; weßwegen die Reutter das Schloß außgeplündert/ da dann alle dessen Bagage/ Silber-Geschirr und andere Sachen bekommen worden.

Bordeloyer erobern das Castell Trompette

Den 18. Octobris haben die von Bordeaux das Castell Trompette durch Accord erobert/ und auß demselben hundert und funfftzig Mann / nur mit dem Seiten-Gewehr abziehen/ die Officirer aber eher nit/ biß sie deß Hertzogs von Espernon/ und der Partitanten unter der Erden vergrabene Schätze entdeckt/ passiren lassen. Man wil für gewiß sagen / daß bey dieser Eroberung in dem Castell 40. Metalline Stücke / woran man bißhero Mangel gehabt: Item in 300. Wägen mit Stückkugeln / benebenst einer grossen Anzahl Mußqueten/ Piquen/ Harnisch/ Pulver und Lunten ; wie nicht weniger auch dessen von Espernon Schatz / an achtmal hundert tausend Francken Baarschafft gefunden / und das Castell nachmals geschleifft worden.

Belägern dz Schloß Cadillac.

Nach solcher Verrichtung/ haben sie weiters mit acht tausend zu Fuß und zwey tausend Reuttern deß von Espernon Schloß Cadillac/ ein sehr schönes Gebäw/ belägert/ und mit vier Stücken zu beschiessen angefangen/ auch zwey hundert und funfftzig Espernonische Reutter auf der Parthey unfern von dar niedergemacht/ und zu Bordeaux sechs Häuser von deß Hertzogs Anhängern (worinnen sie schöne Tapecereyen/ und in dreyssig tausend Cronen Baarschafft gefunden) niedergerissen ; weßwegen dann dem Monf. Plessis Braslin von dem König in Franckreich/ beeyde Theile/ so gut er kan/ zu begütigen/ nachmals Befehl gegeben worden.

Occupiren Bergerac und Bodensac.

Jngleichem seynd die beyden Plätze / als Bergerac, und das Castell Bodensac, dem Hertzog von Espernon gehörig / an die Bordeloyer übergangen/ auß welch letzterm/ sie die auff drey hundert Mann starck darin gelegene Besatzung mit Sack und Pack außziehen lassen. Und als der Hertzog von Espernon 200. Edelleut nach der Stadt Agien / umb solche wider die von Bordeaux zu versichern / commandirt / haben selbige Einwohner sie nicht einlassen wollen / sondern/ als sie solches durch Gewalt zu erhalten gemeynt ; abzuweichen genöthiget.

Wie auch Langou uñ andere Plätze mehr.

Gleichfalls haben vielerwehnte Bordeloyer die Stadt Langen oder Langou am Fluß Garonne stürmender Hand eingenommen/ geplündert/ was in armis befunden / niedergemacht/ und selbiges Castell / vor deme Monf. Theobon, dero General über die Reutterey/ tödtlich geschossen/ canonirt/ und theils Völcker vor Agien / wohin sich der Hertzog von Espernon retirirt/ commandirt: gestalt sie auch mit jhren Schiffen das Piccardische Regiment / welches von Rochelle wider sie abgefahren/ auff der See gefangen/ und zu dienen gezwungen.

Weilen denn die von Bordeaux erzehlter massen jhre Hostilitäten je länger je mehr continuirt / und über obvermeldte Plätze auch die Städtlein Marmont/ Reole/ Mondisier/ sampt der Stadt Agien occupirt / und dem Hertzog von Espernon abermals vier Trouppen Reutter zertrent ; als seynd nicht allein die Frantzösischen Völcker / welche auß der Provintz in Catalonien zu gehen destinirt gewesen ; sondern auch etliche Schiffe wider gedachte von Bordeaux außcommandirt / und denenselben zwey Schiffe auff dem Fluß Garonne zu Grund geschossen worden.

So

1649. Bordeloyern wird der Krieg angekündiget.

So melden Brieffe auß Bordeaux von hoher Hand/ unterm dato 29. Novembris/ daß Donnerstags der Herr von Sauveboeuf in die Stadt kommen/ der habe mit dem Parlament von wichtigen Sachen conferirt/ und seye darauff wieder zur Armee gangen. Dieweil er nun bey seiner Anherokunfft vernommen/ daß der Hertzog von Espernon acht hundert Mann/ und zwölff Stücke in der Stille in Paille gelegt: als ist gedachter General de Sauveboeuf gleich auff erwehnten Ort zugangen/ selben erobert/ was sich zur Wehr gestellt/ niedergemacht/ und die besagte zwölff Stücke hinweg führen lassen. Darauff hat der Marschall du Plessis Braslin denen von Bordeaux den Krieg angekündigt/ weßwegen selbiger Bischoff seine Schäfflein verlassen/ und nach Blais geflohen.

Friedens-Accord/ so man ihnen angebottẽ.

Damit es aber/ zwischen dem König/ und der Stadt Bordeaux/ zu keinem offentlichen und langwierigen Krieg hinauß schlagen möchte; seynd dem Parlament/ benebenst einer General-Amnestia, und Loßlassung aller beyderseits Gefangenen/ nachfolgende Friedens-Puncten verwilliget worden.

I.

Sollen alle fortificationes, so wol an der Stadt Libourne/ als allen andern Städten/ Schlössern und Oertern der Landschafft Guienne/ so seithero der letztern Unruhe vom Monat Martio jüngsthin gemacht worden/ gäntzlich geschleifft werden.

II.

Die bißhero strittig gewesene Jurisdiction/ auch in den jenigen Sachen/ so die Policey oder Bürgerliche Regierung betreffen/ sollen bey denen ordentlichen Richtern/ Amptleuten/ Schöpffen und Raths-Verwandten/ in erster Instantz verbleiben; und die Appellationes von denselben an das Parlament zu Bordeaux gelangen: und nach Außweisung der Declaration und Verordnung deß Königreichs/ dem Königlichen Gubernatorn und General Lieutenant selbiger Provintz nicht mehr erlaubt seyn/ einiger Erkantnuß in dergleichen Sachen sich zu unternehmen.

III.

Jngleichem solle die Wahl der Schultheissen/ Schöpffen und Rathsverwandten in obgemeldter Landschafft Guienne/ nach Außweisung jedes Orts Privilegien und Gewonheiten/ gantz frey und ohne Zwang gelassen werden; und niemand/ was Qualität oder Wesens der sey/ solche Wahl/ oder auch die Freyheit der Stimmen/ auff einigerley Weise verhindern; und da einige Appellationes deßwegen vorfielen/ darüber vom Parlament nach hergebrachter Gewonheit erkannt worden.

IV.

Die Soldaten/ so dem Königlichen Gubernatori und General Lieutenant zur Leib-Guardi dienen/ sollen gehalten seyn/ an denen Orten/ wo sie einquartiert/ sich selbst zu verköstigen: darzu gemeldte Gubernatores sie/ die Soldaten von der Leib-Guardi anhalten/ auch zu Erleichterung der Unterthanen dahin sehen sollen/ daß sie sich über die gebührliche Zeit an einem oder andern Ort nicht auffhalten.

V.

Solle die Stadt Bordeaux ihre Privilegia, so sie wegen Exemption der Kriegs-Einquartierung auff zehen Meil Wegs umb die Stadt zu haben vorgibt/ auffweisen/ damit solche besichtigt/ und folgends von Jhrer Majestät die Nothdurft verordnet werde.

VI.

Die Einwohner der Landschafften Bordelois und Bozadois/ sollen von aller Einquartierung deß Kriegsvolcks auff ein Jahr lang befreyt verbleiben/ auch zur Beyhülffe anderer Landschafften nicht gehalten seyn.

VII.

Befinden Jhre Majestät für gut/ daß bey deroselben dero Parlament zu Bordeaux/ wie auch andere Officirer/ Beampten und Einwohner daselbst jhre weitere Nothdurfft/ nach jhrem Gutbefinden/ innerhalb sechs Wochen einbringen mögen: und solle immittelst der Hoff des Aides de Guienne sein Ampt in der Stadt Agen continuiren; auch zu solchem Ende die nöthige Translations-Brieffe verfertiget werden.

VIII.

Jngleichem solle das Parlament bey Jhrer Majestät einkommen mögen/ über den Anschlag jhrer Aempter und Jahr-Gerechtigkeit/ oder droict annuel, gegen Erlegung deß jetztlauffenden Jahrs/ für das künfftige 1650. Jahr.

IX.

Die Königliche Völcker/ die sich in deß Hertzogs von Espernon Armee befinden/ sollen alsobald abgedanckt/ die andere Regimenter aber/ so jhme zum Succurs geschickt/ ausserhalb den Gräntzen deß Parlaments zu Bordeaux/ in die Quartier geführt werden. Wenn denn solches geschehen/ solle das Parlament seine Völcker gleichfalls abdancken; immittelst aber zu Versicherung/ dem Marschall du Plessis Braslin darüber Geysel zu stellen.

X.

Haben Jhre Majestät verwilliget/ daß die absonderliche Aufflagen/ so die Landschafft Guienne zu Erhaltung der Kön. Besatzung im Schloß Trompette zu Bordeaux jährlich geben müssen/ gäntzlich abgeschafft seyn sollen.

XI.

Endlichen soll jetztgemeldtes Schloß Trompette zu Bordeaux/ zwar in dem Stand/ wie es anjetzo ist/ Jhrer Majestät wieder zugestellt/ aber ins künfftige allein durch einen Officirer von der Königlichen Leib-Guardi/ ohne einige Soldaten oder andere Besatzung/ verwahret werden. Geben zu Pariß den 26. Decembris im Jahr 1649.

Der wird beliebt/ und darauff der Fried zu

Weilen nun diese obgesetzte Friedens-Capitulation denen von Bordeaux ziemlich vorträglich vorkommen; als haben sie auch in dieselbige/ ohne fernern Auffschub/ gern consentiren wollen;

1649. Bordeaux solenniter publicirt.

wollen; gestalt denn (nachdem man am 2 Jan. deß nechstfolgenden 1650. Jahrs / diesen Vergleich durch die gantze Stadt Bordeaux / und sämptliche Vorstädte publiciret) den 7. ejusdem in der Pfarrkirchen daselbst hierüber das Te Deum &c. solenniter gesungen worden: hat auch das Parlament an alle Städte / so unter der Stadt von Bordeaux Gebiet liegen / abgeschickt / umb in denenselben dergleichen zu thun. So viel auch vor dieses mal von den denckwürdigsten Geschichten in Franckreich / so dieses 1649. Jahr durch darinnen vorgefallen.

Folget nun abermal etwas weniges von den Schwedischen Geschichten unsers vorhabenden 1649. Jahrs; und dieses zur Continuation dessen was droben vom 624. biß 626. Blat kürtzlich vermeldet worden.

Angehörige Schwedische Geschichte.

Reichs-Tags Proposition zu Stockhol.

Nach dem Ihre Majestät die Königin zu Schweden / etc. seithero abermals eine Reyse gethan / und am 20. Decembris deß verstrichenen 1648. Jahrs / zu Stockholm wieder glücklich angelangt war / als Sie jetzo zu Upsal allerhand exercitiis & disputationibus Græcæ linguæ beygewohnt; haben Sie sich darauff deß Cammerwesens mit allem Eyffer angenommen / und kurtzer Tagen hernach die Reichs-Tags-Proposition durch den Reichs-Rath Kyte mündlich vortragen / folgends aber auch einem jeden Collegio der Stände ein schrifftliches Exemplar zuhändigen lassen.

Gedachte Proposition ist bestanden in dreyen Haupt-Puncten; der erste war: Wie man zu vollkommener execution deß nunmehro getroffenen Frieden-Schlusses / und desselben würcklichen Effects Geniessung gelangen möchte. 2. Daß man wegen der entblösten Regimenter in Schweden / zu Versicherung selbe wiederumb ersetzen / und in vorige gute Postur stellen wolte. Und dann 3. solten alle Vestungen im Reich allenthalben mit nothwendigen Mitteln versehen werden. Uber welche drey Puncten / noch ferners mit den Ständen hoch angelegene Reichs-Sachen communiciret werden sollen. Hierauff ist durch Herrn Baron S. Sparrn: Herrn D. Cinæum, Ertz-Bischoffen zu Upsal: Herrn Nils Nilsohn Silenium, so dann einen auß der Bauerschafft Mittel / wegen selbiger Reichs-Stände Collegiorum Resolution abgelegt worden.

Schluß dieses Reichs-Convents.

Der Summarische Schluß erstgedachten Reichs-Convents / (so viel zwar zu vernehmen gewesen / und der am 20. Martii zu Stockholm publicirt worden) bestunde unter anderm in diesem / daß die Königliche Crönung den 30. Augusti instehenden Jahrs vor sich gehen solte / gestalt man denn darzu allbereits köstliche Præparatoria gemacht hatte: Der Receß aber / wegen der neuen Erbvereinigung / solle bey bevorstehendem Crönungs-Reichs-Tag selbigem Reichs-Schluß einverleibt werden.

1649. Pfaltzgraf Carl Gustav / zum Successore der Cron Schwedē.

Es verhält sich aber mit erstbemeldter Erbvereinigung gründlich also: Nach dem die löblichen Stände deß Königreichs Schweden / zu Verhütung künfftiger Uneinigkeit und Zwyspalts / auff den Fall die jetzige Königl. Majest. ohnverheyrathet / oder ohne Erben / mit Tod (welchen der Allerhöchste lang verhüten wolle!) abgehen würde / wegen eines künftigen Successoris im Regiment gar sorgfältig gewesen / und demnach Ihre Königl. Majestät dero Verheyrathung willen sehr angelegen; als haben hochgedachte Ihre Königl. Majest. denen gesampten Ständen bey jetzigem Reichs-Tag Ihre Durchl. den Herrn Generalissimum, auff vorgedachten Fall zum Successore vorgeschlagen / und denselben darvor anzunehmen gnädigst begehrt; Worauff dann die Stände also fort ins gesampt geschlossen / und hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. zum Successorn in dem Königreich Schweden / auff vorgeschriebenen Fall angenommen / und offentlich darfür erkläret. Damit aber der jetztregirenden Königin / in dero Regierung / solches nicht præjudicire / oder Ihrer Authorität dardurch etwas abgehe; als sollen deßwegen / (als allbereits droben erwehnt worden) auff den nechsten Reichs-Tag gewisse conditiones abgeredt und verfasset werden; gestalt dann solche / drunten in Beschreibung der Schwedischen Geschichten deß sechtzehenhundert und funfftzigsten Jahrs / umbständig vor Augen gestellt werden sollen.

Hierüber nun seynd in vermeldter Successions-Sach benöthigte Instrumenta auffgerichtet worden; welche auff eingeholtes Sentiment von Ihrer Hochfürstl. Durchl. bey künfftigem Reichs-Tag wiederumb hervor gesucht / und die Sache in einen allgemeinen Reichs-Schluß gebracht werden solle.

H. Ludwig Landgraff zu Hessen-Darmstatt kompt zu Stockhol. an.

Den 15. Martii haben deß Herrn Hertzogs zu Würtenberg Roderico Fürstl. Gnaden sich wiederumb auf die Rückreyse nach Teutschland / und zwar mit gar gutem contentement, von Stockholm abbegeben: entgegen seynd eben dieses Tags Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Landgraff Georgens zu Hessen-Darmbstatt / etc. ältister Printz / Ludwig / daselbst wol angelangt; von dessen Verrichtung aber wir nichts gründliches vernehmen können: der war resolvirt / den 15. Aprilis seine Rückreyse auff einem Holländischen Schiff von Stockholm biß nach Helsingör zu nehmen.

Hen Spyring / Kön. Schwed. Resident im Haag triumphirt herrlich uñ warumb.

Den 9. ejusdem vormittag / hat der Königliche Schwedische Resident im Haag / Herr Spyring / wegen deß in Teutschland getroffenen Friedens / eine schöne Predigt und Dancksagung in seiner Behausung thun lassen: am folgenden Abend aber viel vornehme Herren zur Tafel gehabt / offenen Hoff gehalten / und der Gemeinde zwey darzu absonderlich gemachte Fontainen (deren eine mit weissem / die andere aber mit rothen Wein den gantzen Tag gelauffen) zum besten gegeben. Hierunter hat man alle Glocken geleuttet: und ist bey einer jedwedern Gesundheit (die dann vielmals getruncken) auß

1649.

dreyssig Canonen Salve gegeben worden/dermassen starck/daß auch die Gläser auß den Fenstern der Nachbarschafft davon zersprungen. Es liessen sich auch hierbey 8. Trompeter/und die Kessel-Trommel/lustig hören/und rieff das berauschte Volck immerzu/ VIVAT REGINA SUECIÆ! VIVAT PAX! Selbigen Abend wurden weiters bey 600. Pech-Tonnen angesteckt/ und sahe man köstliche Fewerwercke auffgehen: worunter zwo Pyramides, deren eine eine Königliche Cron; die andere aber den Namen der Königin führete; benebenst andern Raritäten/welche/als sie loß giengen/verschiedene Raqueten/ und andere Kunstfewer von sich warffen / also köst-und herrlich/daß dergleichen in diesen Landen schöner nicht gesehen worden.

Trawer bey Hof angelegt.

Im Monat Aprili/hat man am Königlichen Hof zu Stockholm/wegen des Königs in Engelland: deßgleichen haben auch Ihre May. die Königliche Fraw Wittib/zum theil aber wegen tödtlichen Abgangs Ihrer seel. Frawen Mutter Schwester / der Marggräfin zu Culmbach/die Trawer angelegt.

Unterschidliche Gesandschafften daselbst.

Umb die Helffte desselben/ seynd neben dem Chur-Brandenburgischen Gesandten / Herrn Kleisten/auch die Pommerische Gesandschaften zu Stockholm angelangt; von deren Expedition hiernechst was gewisses zu vernehmen seyn möchte / gestalt dann die Handlung mit ihnen über eins und anders bald hernach/vermittelst vier von denen Herren Reichs-Räthen ihren Anfang genommen.

Kön. Crönung in das 1650 Jahr verschoben.

Unterdessen ist den 22. ejusdem, des Frantzösischen Residenten Mons. Chanut , vorgehabte Reyse zu Land auff der Post vor sich gangen: Der ist von Ihrer Königlichen Majestät beym Abzug mit einem kostbaren Kleinod sehr ansehenlich beschenckt worden: Haben auch höchstgedachte Ihre Majest. mit dem gantzen Reichs-Senat resolvirt/die Königl Crönung unter andern Ursachen aber/ vornemblich wegen langer Verweilung der Vollbringung des Friedens in Teutschland / biß in das 1650. Jahr zu verschieben.

Keyserl. Kunstkammer und Bibliothec von Prag zu Stockholm ankommen.

Kurtz vor Außgang des Mayen / ist die zu Prag eroberte Keyserliche Kunst-Kammer und Bibliothec/mit sampt dem Löwen/ (davon wir droben am 626. Blat Meldung gethan) zu Stockholm wol angelangt: in welcher Sachen Außpackung / und Disponirung derselben an besondere Oerter / man eyfferig im Werck war.

Deßgleichen haben sich den 19. May des H. Grafen Magni de la Garde Excell. von Stockholm auff die Reyse nacher Teutschland begeben; seynd den 2. Junij in Hamburg angelangt/ den 5. aber von dannen wieder auffgebrochen/ ihren Weg auff Leipzig zu nach Nürnberg nehmende; daselbsten dann auch Sein. Hochgräffl. Excell. Donnerstag den 28. Junij gegen Abend/ mit einem ansehenlichen Comitat glücklich eingelangt.

Moscowitische Botschafft deselben gleichen.

Inmittelst war an dem Kön. Hof zu Stockholm die Zeitung eingelangt / was gestalt eine vornehme Moscowitische Bottschafft/2. in 300. Personen starck/so nach dem Königreich Schweden gehe/sich zu Riga wegen des Durchzugs anmelden lassen.

Diese Moscowitische Legation / dero man zu Stockholm längst erwartend gewesen / ist endlich den 5.15. Jun. dieses 1649. Jahrs/mit einer ansehentlichen Suite daselbst ankommen/wol empfangen/und bey der Reception von vielen auff dem Strom ligenden Königl. Schiffen so wol/ als auch sonsten auß Stücken und Musqueten Salve gegeben worden. Der Gesandten an sich selbst waren 3. Personen: der erste Namens Paris Iranowitz Puskin; der andere / Offonase Osepowitz Prompseloff/beyde des Groß Fürsten Räthe und Cammer-Herren, der dritte/Olmaso Sranowitz / Secretarius Status, oder Unter-Cantzler/alle 3. ansehenliche alte Männer / denen zu Ehren die Bürgerschafft/als sie außgestiegen/ vom Castell biß an das Logiament im Gewehr gestanden.

Hat Audientz/ und bringt köstliche Præsenten.

Den 9.19. Junij hatten sie bey der Königin offentliche Audientz/worzu sie sehr köstlich aufgezogen/und mit Gold gebordirten/durchwebenen und mit Perlen gezierten Röcken bekleidt gewesen. Nachdem sie nun ihr Creditiv überreicht/haben sie Ihr. Königl. May. (so auff dero Königl. Thron continuirlich sitzend geblieben/und an der seiten auf einem Küssen die Kön. Cron/Scepter/Apfel/Schwert und Schlüssel ligende gehabt) die Hände geküsset/und jre Præsenten übergeben/benantlich 9. Stücke güldene Tücher/jedes von 12. Elen: 2. Tapezerien mit Gold durchwürckt: 2. Türckische Kleider/und dergleichen; welches alles von 40. Soldaten getragen wurde. Diesem seynd gefolget 6. Reussen/welche 1. stück gülden Tuch getragē: nach diesem 2. Reussen/jeder mit einem Zim̃er Zobeln/und nach diesen 1. Reuß/mit einer Kanne/ so auf einer Seite mit Rubinen/auf der andern aber mit Türckisen besetzt gewesen; welchen allen ein lebendiger Zobel nachgetragen wurde/endlich aber noch 18. Zimmer-Zobeln/ 3. Türckische Kleider/und ein paar lebendiger Zobeln nachgeführt worden. Nach Uberlieferung solcher Præsenten hat man des Groß Fürsten Briefe abgelesen/Inhalts/daß die Cron Schweden den Frieden/welchen Moscaw mit dem König Gustavo Adolpho, höchstseligen Andenckens geschlossen/zu ewigen Tagen halten/und anjetzo Ihr. Kön. May. einige Personen verordnen wolten/ welche ihr ferners Anbringen hören und vernehmen möchten; worauff die Reussen ihren Abschied genom̃en/in ein schönes Logiament begleittet/und mit einem Banquet stattlich gastiret worden.

Handelt etwas unhöflich.

Als nun solches angangen / und man angefangen Gesundheiten zu trincken/ hat der Herr Baron Erich Güldenstern/welcher im abgewichenen Jahr Ambassadeur nach Moscovien gewesen/die Gesundheit Ihr. Kön. May. getruncken / welche die Moscowitische Gesandten gar gern Bescheid gethan/und ihme die Gesundheit jres Groß Fürsten hinwider zugebracht. Wie sol-

1649.

ches geschehen/hat gedachter Herr Baron Güldenstern ihnen weiters auff das Glück von ihrem Anbringen/ und die Continuation des Friedens zugebracht; welches sie verweigert Bescheid zu thun/und gebetten/die Gesundheit von dem jungen Printzen/mit welchem die Groß-Fürstin darnieder/und in den Wochen lige/vorhero gehen zu lassen/und alsdann ihnen wieder zuzubringen/ was ihme belieben möchte/wolten alsdann solches alles gern acceptiren und Bescheide thun. In dem aber der H. Güldenstern dieses excusirt/ mit vorwenden/daß er sein Wort nunmehr dißfalls gegeben hätte/ und solches nicht revociren oder widerruffen könte; ist deßwegen etwas Unlust darüber entstanden/und haben darauff alsofort den Reussischen Dolmetsch an die Königin abgeschickt/solches zu klagen/seynd aber/ehe und bevor derselbe wieder zurück kommen/gantz perturbirt von der Tafel nach ihrer Kammer zugegangen/und alles/wie auch das Volck/ welches in grosser Menge allda gewesen/stehē lassen; worauff auch Ihrer Kön. M. Trompeter und Musicanten von dannen abgeschieden/damit sie in ihrer Ruhe/darein sie sich etwa/ dieser Meynung nach/begeben/nit weiters turbirt werden möchtē.

Bekommen deßwegen eine ziemliche reproche.

Hierbey ist es noch nit verblieben: sondern es haben die Moscowit. Ambassadeurs folgenden Tags bey Ih. May. sich deßwegen beklagt/gleich als wären sie dißfals von solchen zweyen Reichs-Räthen/als H. Baron Erich Güldenstern/und H. Anke Hansohn Ulff-Sparn/ (als welche 2. man neben andern/ihnen Gesellschafft zu leisten abgeordnet hatte) affrontirt worden; und begehren dörffen/sie deßwegen gebührlich zu straffen: Weßhalben Ihr. Kön. M. billich Ursach genommen/ihnen ihr ungereimtes procedere ernstlich zu remonstriren/ mit angehängter Betrohung/ daß man sich bey ihrem Herrn dem Groß Fürsten auffs höchste über sie dißfals beschweren würde; sie auch nun damit verursacht haben solten/ daß weder ihnen noch ihren Nachkom̃enden künfftig von einigen Reichs-Räthen mehr/ sondern nur von geringen Stands-Personen auffgewartet werden solte. Uber welch beschehene Andeutung sie dann den Muth/und vorhero erigirte cristas, über die massen sehr sincken lassen/gantz flehentlich anhaltende/ man die Sache ja nit an ihren Herrn den Groß Fürsten gelangen lassen möchte.

Was dero Anbringen gewesen.

Kurtzer Tagen hernach seynd auff Ihr. Kön. May. ertheilte Com̃ission/des H. Reichs-Cantzlers Exc. benebenst H. Matthia Soop/und H. Bengt Skyeten/ mit ihnen in Conferentz gewesen/welche ihr Anbringen in realibus angehört/ davon man damals anders nichts vernehmen können/als daß sie etwa fürnemblich wegen der auß Ingermanland außgewichener Inwohner sich auff gewisse Maß mit Ih. Kön. May. zu vergleichen gesucht. Was man mit diesen Leuten/ nur fast allein der Tituln/und anderer Ceremonien halber/zu thun haben müssen/würde solches diß Orts zu beschreiben/viel zu lang werden. Und ob wol auch Ihre Königl. May. mit ihnen zu verschiedenen mahlen per deputatos handlen/ und ihre Propositions-Puncten vernehmen/sie auch zu solchen actibus jedesmahls solenniter zu Schloß einholen lassen; so ist doch alles sehr langsamb von statten gangen/biß man endlich (nach dem eine Zeithero allerhand Curialia, nebenst etlichen kleinen Puncten von den Dingen/so auff den Gräntzen gemeiniglich vorzufallen pflegen/ zu beyden Theilen proponirt und abgehandelt worden) den vornehmsten Punct/wie obgesagt/ die Ingermannländische Unterthanen / so die Zeithero außgewichen/vermög der Pacten aber wieder nach Hauß gewiesen werden sollen / betreffend / zur Hand genommen: In welcher Sache die Gesandten sich zu aller guten Satisfaction gegen die Cron Schweden gantz willig erbotten.

1649.

Expedition derselben/ und Zurückreyse.

Derowegen/nachdem man jetzo zur Richtigkeit kom̃en/ haben mehrgedachte Reussische Gesandten im Eingang des Novemb. die Königl. Resolution und Brieffe/ sampt ansehentlichen Præsenten/nemblich die 3. Legaten/ nebenst dem Schottischen Obristen Grafforti/ der sich in ihrer Suite befunden/ grosse güldene Ketten/ mit daranhangenden mit Diamanten besetzten Kön. Contrafaiten; die andern aber vergüldte Pocalen/die geringsten aber in der Suite, etwas an Gelt empfangen/und seynd also allerdings völlig abgefertiget worden.

Bey dem Außzug hat die Bürgerschafft/wie bey dem Einzug geschehen/ im Gewehr auffgewartet/und ist mit etlichen Stücken eine Salve gegeben worden. Man hat beyderseits gut contentement verspüret/und sich hoch erfrewet/ daß die bißhero zwischen beyden Reichen geschwebte Strittigkeiten/so dann auch die jüngst entstandene/wegen derer auß Reussen/Carelen und Ingermanland entwichener Unterthanen/so glücklich auß dem Grund erörtert worden / weiln es ein gar hohes betroffen/und in 28000. Familien gezehlet worden/welche in kurtzer Zeit auß obbemeldten Provintzen sich hinüber in Rußland begeben hatten. Weßwegen verabschiedet worden/ daß die jenige/so in den letztern 3. Jahren übergangen/würcklich restituirt; die übrigen aber mit Geldt (und zwar gegen Erlegung baarer 4. mal 10000. Reichsth.) bezahlt/ demnach alle fernere Anforderung auffgehoben/und zu ewigen Zeiten keine solche Leute mehr bey den Moscowitern angenommen werden sollen.

Pfaltzgraf Adolph Johann hält Beylager.

In mehrerwehntem Brachmonat hielten Ih. Fürstl. Gn. Pfaltzgraf Adolph Johann/ mit des Herrn Reichs-Trosten Tochter auff dem Königl. Schloß Beyläger/welchem Ih. Königl. May. in Person/wie ingleichem des alten Herren Pfaltzgraffen Fürstl. Gnad. welche zugleich mit dero Herrn Sohn erschienen waren / und viel andere hohe Personen / darunter auch der Herr Graff von Thurn / so newlich auß Liefland dahin kommen war/beygewohnet/des Herrn Reichs-Trosten Excell. aber / als der Braut Vatter / haben sich hierbey nicht einstellen können/sondern seynd in Finland verblieben. Hochgedachtem Herrn Bräutigam zu Ehren/haben

Ihre

1649.

Jhro May. die Königin hierbey ein ansehentliches Ringelrennen/auf der ordinari Rennbahn anstellen lassen / welches biß in die Nacht umb 11. Uhr gewähret / davon 2 Königl. Kammer-Herren / als Herr Gustav Soop / und Rutger Wiesenhausen/ den ersten und andern / Herr Land-Hof-Dieg Stierschild aber den dritten Gewinn/und der Chur Brandenburgische Gesandte/Herr Kleist/den also genanten Zierdanck davon getragen; wofür Sie allerseits von Jhr. Königl. Majest. köstliche Kleinodien zu Præsenten empfangen.

Anbringen des Kön. Polnisch. Gesandtē.

Nach vollendeter dieser Festivität / haben beyde Königliche Majestäten eine Reyse nach Schwartzsöö angestellet / seynd aber Montags den 25. Junij von dannen in Stockholm wieder wol angelangt. Hierauff hat der Königliche Polnische Gesandter/Herr Matthias Krakaw/ den 12. Julij / bey der Königin offentliche Audientz gehabt/und nebenst Ablegung der Curialien/und Glückwünschung wegen des in Teutschland getroffenen Friedens / diese zween Puncten in Lateinischer Sprach angebracht: 1. im Namen seines Königs / der Königin vor die bey jüngstem Wahltag ertheilte kräfftige Recommendation/zu Erlangung der Polnischen Cron/ solenniter gedanckt: 2. Des Königs in Polen eyfferige Intention zu Fortstellung der Lübeckischen Friedens-Tractaten / bezeuget / und daß er befehlicht wäre/eines und das andere/ so noch in den Præliminar-Tractaten übrig / vollends abzuhandlen. Insonderheit weil in Engelland sich mit dem König die bekante Veränderung zugetragen / daß man des Königs mediation nicht gebrauchen könnte/wessen Königl. Majestät gesonnen? Ob man bey mediation des Königs in Franckreich/der Venetianer und Herrn Staaden es wolle bewenden lassen/ oder einen andern an seine Stelle erbitten? Hierauff haben Jhre Majestät in Schwedischer Sprach Persönlich geantwortet.

Wie auch der Bremischen Herrn Deputirten.

Stracks darauff haben auch die Bremische Gesandten / als Herr D. ..... und Herr D. Funck ihre postulata, welche in nachfolgenden Punctis bestanden / angebracht: 1. Daß Jhre Königl. Majest. wegen deß vom Graffen von Oldenburg angemasten Zolls der Weser Jhrer Statt favorisiren. 2. Jhre Privilegia confirmiren / und dann 3. einigen ihren gravaminibus gnäd. abhelffen wolten.

Vorgedachter Polnischer Gesandter ist in Zeit währender ambassade an einer hitzigen Schwachheit zu Stockholm schwerlich darnieder gelegen; und als ihn solche verlassen / ist selbige in eine hefftige melancholiam hypochondriacam und Schwermuth verwandelt worden/ so daß man ihn stäts verwachen müssen / damit er sich nicht irgends am Leben Schaden zufügen möchte. Es hat sich aber mit ihme so weit gebessert/daß er etliche Wochen hernach wieder nach Hause verreyset/ als man mit ihme Præliminaria , den Polnischen Frieden betreffend / abgehandelt/dahero das Werck einig und allein dauff beruhet / daß die beyderseits erkohrne Unterhändler/als Franckreich / Venedig/ Niederland und Chur-Brandenburg / sich mit einander / wegen der eygentlichen Zeit zur Zusammenkunfft zu vereinigen/und dieselbe zu bestummen.

1649.

Schiff Anna von der Königin besichtiget.

Den 19. Julij/seynd Jhre Majestät in Person auff dem newerbawten Schiff ANNA genant/ gewesen/und haben dasselbe mit aller Zugehör in Augenschein genommen; willens/es nunmehr ehister Tagen nach Franckreich abzuschicken/und der Königin/als nach dero Namen es genennt worden/præsentiren zu lassen.

Gleichfalls ist den 21. ejusdem Herr Graff Gustav Gustavsohn von Stockholm nach Dalerhambden abgereyset / umb auff einem besondern darzu destinirten Königl. Schiff von dar nach Teutschland abzusegeln / und wegen eines und andern habenden Accidents sich der warmen Bäder und Saurbrunnen zu gebrauchen; zugleich auch darbey seine Sache wegen des Stiffts Oßnabrück umb so viel besser in Richtigkeit zu bringen.

Entgegen seynd damals / zu denen übrigen in Stockholm anwesenden frembden Herren Gesandten / annoch 5. Abgeordnete auß dem Stifft Bremen kommen / als nemblich 2. vom Adel/wegen der Ritterschafft: 2. Bürgermeister/als einer von Staade/der ander von Boxtehude/wegen der Stätte: und dann einer absonderlich wegen der Bawerschafft in bemeldtem Ertzstifft / Namen D. Böckel / der sonsten der Statt Lübeck Syndicus ist; welche allerseits ihre Jura und Privilegia bey sothaner Veränderung der Herrschafft zu beobachten/und ihre unterthänigste Schuldigkeit bey Jhr. Königl. Majest. abzulegen gesucht.

Abreyse der Pommerischen Landstände H. Abgeordneten.

Ebenmässig haben den 3. Augusti/die Herren Abgeordnete der Pommerischen Land-Stände/ sich wieder auff die Gegen-Reyse begeben; davon zween/als der Herr von Putbuß / und der Eichstätt / ihren Weg zu Land nach Dennemarck genommen ; die andern aber seynd zu Wasser fortgangen / und mit gutem contento allerseits abgefertiget/ auch mit ansehentlichen güldenen Ketten und Königl. Conterfaiten beschenckt worden.

Mittwochs den 8.18. Augusti/ist die regierende Königin von Nyköping (woselbst Sie die Fraw Mutter gelassen) zu Wasser in Stockholm wiederumb glücklich angelangt/haben unter andern die Keyserlichen und Churfürstl. Original-Ratificationes des Frieden-Schlusses (so der Herr Legat Salvius dahin geschickt) empfangen; welche man folgenden Tags im Reichs-Rath recognoscirt / und allerdings richtig befunden.

Den 12. Sept. haben Jhre Königl. May. der Leich-Procession Jhrer Hochgräffl. Gnad. des Herrn Reichs-Cantzlers verstorbener Fraw Gemahlin / auß der Kirche biß an die Gallee beygewohnt / welche dann biß nach Fyholmen sich erstreckt.

Weni-

1649.

Abzug der Bremischen Gesandten.

Wenige Täge hernach / seynd die auß dem Fürstenthumb und Statt Bremen an dem Königl. Stockholmischen Hoff gewesene Gesandten mit gutem Contento, Königl. Bildnüssen / und ansehentlichen gülden Ketten / von dannen wieder nach Hauß gereyset; Entgegen auff Königl. Erfordern / der Herr Ambassadeur Rosenhain/auß Franckreich; der Resident Spyring/auß Holland/und der Resident Marini / auß der Schweitz / zu Stockholm zugleich ankommen.

Es hat auch die Königl. Fraw Wittib umb diese Zeit des Jahrs dero Ordinari Residentz in des Feldherzn gewesenen Pallast auff dem Nordermalm/so die regierende Königin erkaufft/genommen; gestalt dann auch daselbsten die Kunst-Kammer/und was von Prag sonsten rares nach Schweden überschickt/in gewisse Gemächer eingetheilt worden.

Rückreyse des Portugesischen Residenten.

Den 17. Novembr. hat der eine Zeit von 5. Jahren zu Stockholm sich befundene Portugallische Resident / sich mit sehr gutem contentement von dannen nach Portugall auff die Reyse begeben/an dessen Stelle man ehisten eines andern erwartend gewesen.

Unterdessen hat man / nicht allein wegen des angestellten allgemeinen Danck-Festes für erlangten Frieden in Teutschland, sondern auch / zu Celebrirung Jhro Königl. Majest. Geburts-Tag / (so da war der 8.18. des Christmonats) allerhand statliche Præparatoria gemacht / gestalt dann eine grosse Anzahl schwerer Stücke auff die Basteonen / sonderlich aber auff den Nordermalm / auff den Brückenberg / auff den Südermalm / wie auch auff den Fischer- oder Galgen-Berg gebracht worden / umb daselbst die Frewden-Salven häuffig hören zu lassen.

Friedens-Danck-Fest mit grossen Solennitäten gehalten.

So viel die Solennitäten/so darbey vorgangen / angehet / ist davon zu berichten / daß Jhre May. die Königin bemeldten Sambstag frühe dem Gottesdienst in der grossen Stattkirchen zu Stockholm beygewohnet / da dann so wol vor als nach der Predigt (in welcher die Wort des 18. Psalmen / vom 47. vers. biß zu End erklärt) eine extraordinari schöne Music / mit Trompeten und Heerpaucken gehört worden. Nach verrichtetem Gottesdienst / wurden sehr viel Frewden-Schösse gethan/wie oben gedacht/ auß einer grossen Menge schweren Stücken/so zu solchem Ende auff unterschiedene Posten umb die Statt herumb geführt; nicht weniger auch von unterschiedlichen Königl. auff den Strom gebrachten Schiffen/Fewer gegeben. Am Mittag darauff ist das Königliche Banquet bey Hof angegangen. Auff selbiges folgete ein köstliches Fewerwerck/und dann ein zierlicher Ballet / worinnen der überwundene Mars zu sehen gewesen. Die folgende zween Tage aber solten mit zierlichen Orationen / Comœdien/und dergleichen vielen andern Kurtzweilen zugebracht werden / davon vielleicht hiernechst ein mehrers zu melden Gelegenheit vorfallen möchte. Wir lassen es derhalben bey dem gesagten für dißmal bewenden.

Dänischer Geschichten weiterer Anhang.

1649.

Dänische Ambassade nach Holland: und was deroselben Verrichtung gewesen.

Das jenige / was seithero unser gethanen letztern Relation von den Dennemärckischen Geschichten / am 630. Blat / vorgangen / und von uns zum denckwürdigsten ermessen worden/bestehet kürtzlich in diesem wenigen / daß in diesem Vor-Jahr der Dänische Reichs-Hofmeister Ulefeld / als ein Abgesandter / mit 50. Personen im Grafenhaag angelangt; dessen Werbung (so viel penetrirt werden können) eine alliance mit denen Herren General Staaden: It. die Verpachtung des Oresundischen Zolls/ und Auffnehmung einer ansehentlichen Summa Gelts gegen Pfandsetzung eines Stück Landes/betroffen haben solle.

Hierüber schreibet eine beglaubte Person/ unterm dato Ambsterdam den 16.26. Octobr. dieses 1649. Jahrs / neben anderm formaliter also:

Verwichenen Sontag ist der Dennemärckische Ambassadeur Ulefeld von hier nacher Hauß verreyset / welcher mit denen Hochmögenden Herren Staaden eine Alliantz von dreissig Jahren / auch wegen des Oresundischen Zolls dahin geschlossen / Jährlichen 200000. Reichsth. zu bezahlen/und solle der erste Termin primo Januarij Anno 1650. seinen Anfang gewinnen: Darbeneben verglichen / daß hiesige Kauffleute ihren Zoll in diesen Landen zahlen / und ohngevisitirt durch den Sund passiren sollen: Auch hat man ermeldtem Ambassadeur eine ansehentliche Summa Geldts/welche nach und nach/ in gewissen Terminen decurtirt wird / anticipando vorgeschossen. Bißher obbesagtes Schreiben.

Andere Brieffe auß dem Haag überkommen/ melden / daß die Herren Staaden mit dem König in Dennemarck nicht allein den Zoll im Sund vor Holland auff gewisse Zeit / gegen Erlegung eines Stück Geldts befreyet; sondern auch eine Alliantz / und darbey / daß ein Theil dem andern / auff den Nothfall/mit 4000. zu Fuß / und 20. Orloges-oder Krieges-Schiffen assistiren solle/geschlossen haben: Dahero man den Königlichen Dennemärckischen Abgesandten (welcher dem Herren von Bredrode/ und Graff Wilhelmen von Nassaw/ Frießländischen Gubernatori / den Königl. Ritter-Orden vom Elephanten gegeben/und den 9.19. Octob. nach Amsterdam abgereyset) vor seinem Abschied Königlich tractirt / und mit 1000. Reichsth. wie auch einer Ketten auff sechstausend Gülden werth beschenckt. Was nun hievon gewisses oder ungewisses/davon wird uns die Zeit hiernechst ein mehrers offenbahren können.

Unter-

1649.

Königl. Kind Tauf zu Coppenhagen.

Unterdessen/nachdem am 17. Aprilis die Königliche Kind-Tauffe / jedoch ohne sonder Gepräng / in Coppenhagen gehalten worden; und der Dennemärckische Statthalter in Holstein/ Herr Christian von Ranzaw/wegen vorhabender Reyse nach Wien an den Keyserl. Hof/ umb von Keyserl. Majest. wegen des Königs in Dennemarck die Holsteinische Lehen zu begehren/auß der Holsteinischen Land-Cassa 40000. Reichst. empfangen; nicht weniger auch auff dem Herren-Tag zu Coppenhagen viel Sachen/so sonsten eine grosse Weitläufftigkeit erfordert hätten / mit gutem Succeß abgethan worden; ist hierauff der Freyherr/und Königl. Schwedische Reichs-Rath/ Benedict Skyte/ (welcher mit einer ansehentlichen Suite von 40. Personen/ meistentheils Hof-Junckern und Edelleuthen/ als Königl. Gesandter nach dem Dennemärckischen Hof verreyst/und daselbst bey der Königl. Kind-Tauffe auff den 12. Augusti im Namen Ihrer Königl. Majest. die Gevatterschafft zu verrichten) den 9. 19. hujus vor Coppenhagen wol angelangt/und stattlich empfangen worden/ in deme 30. Kutschen/und 50. vom Adel/eine halbe Meyl Wegs von Coppenhagen Ihme entgegen gefahren; allda auff dem Felde der Statthalter in Dänischer Sprach Ihn mit einer zierlichen Rede bewillkommet / deme Er in Schwedischer Zunge hinwider geantwortet. Hierauff sie sich in eine stattliche vergüldte Königliche Kutsche gesetzt / und sich nach der Statt gewendet. Vorher seynd alle Dennemärckische Herren gefahren / deren etliche zween oder drey Schwedische Edelleute bey sich gehabt. Die gantze Bürgerschafft stunde von der Oster-Pforten biß ins Schloß im Gewehr/ gabe dreymahl Salve , welches ebenmässig auß 9. Canonen geschehen. Der Herr Ambassadeur wurde auff das Schloß logirt / und am 11. dieses Monats zum König / mit mehr denn 100. Dennemärckischen Edelleuten zur Audientz geholt / welchen Tags die Königliche Wittib durch viel vom Adel zu Pferd / und viel Frawenzimmer einbegleittet / und durch die Bürgerschafft in armis empfangen werden sollen.

Ceremonien und Solennien/ so dabey vorgangen

Nachdem nun / an erwehntem 11. 21. Augusti / der Staadische Resident von Helsingör/ als der Herren Staaden Abgesandter / gleichfalls erschienen / und mit vielen entgegen geschickten Kutschen und Edlen prächtig angenommen und eingeholt worden; Ist darauff/ Sontags den 12. 22. dato/die Königliche Kind-Tauffe / in dem grossen Reichs-Saal mit folgenden Ceremonien geschehen: Erstlich ist der Dennemärckische Reichs-Cantzler/ Herr Christian Thombsen / so des Printzen von Uranien Stelle vertretten / von vielen vornehmen Herren und vom Adel/auff gedachten Saal/woselbsten die Reichs-Räthe gesessen/ geführt worden. Ihme folgte der Staadische Gesandter / diesem der Schwedische/ und zuletzt die verwittibte Königl. Princessin von Dennemarck / welche das Kind getragen. Vor der verwittibten Königl. Princessin giengen mehr denn 100. Edelleute/ und 24. mit brennenden Fackeln vorher. Sie wurde von 2. Reichs-Räthen begleitet/dero das anwesende Fürstl. und Adeliche Frawenzimmer/ über 200. Personen starck/gefolget.

1649.

Nach gehaltenen Ceremonien / hat höchstgedachte Princessin das Kind wieder zu der Königin gebracht; da dann bey Ubergebung desselben über 200. Canon-Schüsse geschehen/ und demnach die Herren Abgesandten und Gevattern zur Tafel begleittet worden. Das Königliche Mahl war prächtig und köstlich / und hat vier Stund lang gewähret/ehe die Gesundheiten angangen/bey deren jedwederer 9. Canon-Schüsse geschehen. In der Nacht wurde das grosse Fewerwerck/ Templum Dianæ genant/worauff Löwen/ Bären/ Drachen / und andere Figuren gestanden / angezündet. Folgenden Montags Nacht wurde ein überauß schönes Ballet von 24. Personen getantzt/ darbey zwantzig Auffzüge von allerhand Nationen gewesen. Den Dienstag hat man mit Ringelrennen/ Ritterspielen und andern Frewden zugebracht; bey welchem allem Ihre Königl. Majest. Persönlich / und sonsten männiglich gar lustig gewesen.

Hierauff ist am 1. Septembr. der Königl. Schwedische Abgesandte / ingleichem auch andere Herren von Coppenhagen wieder heym gereyset: ausser welchem von den Dennemärckischen Geschichten für dißmahl weiter nichts zu melden übrig.

Continuation derer in Nürnberg angestellten Friedens-Execution-Tractaten: Vom Monat Julio / biß zu Außgang des 1649. Jahrs.

Nachdem wir droben / in Beschreibung der Denckwürdigsten Geschichten dieses 1649. Jahrs / von denen in des Heil. Reichs-Statt Nürnberg angestellten Friedens-Execution-Tractaten den Anfang gemacht / und damit biß zu Außgang des Brachmonats angekommen; als folget anjetzo die Continuation derselbigen/ und zwar von Anfang des Julij/biß zu Außgang des 1649. Jahrs / womit es sich nachfolgender Gestalt verhält:

Tractaten gewinnen abermals ein wunderliches Ansehen.

Demnach in erstgemeldten Tractaten einen Tag oder 8. zwischen denen Herren Keyserl. und Königl. Schwedischen nichts sonderlichs vorgangen; haben des H. Generalissi. Hochfürstl. Durchl. in dero Quartier / Dienstags den 3. 13. Julij/in Gegenwart der vornehmsten in Nürnberg anwesender Schwedischer Officirer / dem Herrn General Piccolomini/ und Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. rc. wie auch beyden Reichs-Hof-Räthen/ Blumenthal und Lindenspur/auch allen andern hohen Keyserl. Officirern zu Ehren/

ein

ein sehr kostbares Bancquet halten lassen / darbey sie sich gar vertrewlich / und biß umb 2. Uhr nach Mitternacht lustig erzeigt / also daß männiglich in Hoffnung gestanden / es möchte zwischen beyden Theilen / ohnerachtet der Herren Stände bißhero lang gehabten Disputirens / wodurch das Werck mehr gehindert als befördert worden / in gar kurtzem zum Schluß kommen.

Nachdem aber die Frantzösische Belägerung Cambray, (davon wir droben bey der Spanischen Expedition in Niederland vermeldet) von den Spanischen auffgehoben worden / als hat solches den Herren Keyserlichen / wie man darvor gehalten / wiederumb etwas Muth gemacht; gestalten sie dann den 5. Julij denen Herren Ständen eine solche Resolution geben lassen / auß welcher solch man gefaste Confidentz genugsamb zu verspühren gewesen. Und ob wol zuvor / bey angetragenem Temperament wegen der Vestung Franckenthal / Sie denen Herren Schwedischen nicht allein die Statt / sondern auch das gantze Fürstenthumb Groß Glogaw; denen Herren Frantzösischen aber auch einen vornehmen Ort zum Æquivalent, biß dieser Platz von Spanien restituirt wird / überlassen hatten / so wolten Sie doch nunmehro den Frantzosen gantz nichts / denen Herren Schwedischen aber allein die Statt Groß-Glogaw geständig seyn; welches aber von ihnen im wenigsten acceptirt worden; also daß es mit den Tractaten abermal ein seltzames Außsehen gewonnen.

Des folgenden Tags / hat hochgedachter Hertzog von Amalfi einen Adjutanten zu Keyserl. Majest. abgefertiget / umb / was in des vorigen Tags gehaltener Conferentz vorgangen / zu berichten / und darüber endliche Keyserliche Resolution einzuholen.

Handlung wegen der noch restirenden 2. Millionen an den Schwed. Satisfactions-Geldern.

Benebenst diesem / wurde deßgleichen auff Execution der Amnestiæ starck getrungen / worüber sich die Stände zwar bemüheten / kunten aber noch zur Zeit darinnen keinen Vergleich treffen. Und obwoln es mit denen ersten drey Millionen der Schwedischen Satisfactions-Gelder seine Richtigkeit hatte; So verlangten doch die Herren Schwedischen auch eine real Versicherung wegen der noch übrigen zwo Millionen / so wol von den Ständen / als auch von Ihrer Keyserl. Majestät selbsten: wie aber die Herren Keyserl. der Herren Stände Deputirten unter andern zu vernehmen gegeben / so begehren Ihre Keys. Majest. wegen der im Rest verbleibender Satisfactions-Gelder / der Cron Schweden / weder in dero Erb-Königreichen und Landen / noch auch in dem Röm. Reich einigen Platz zu consentiren; sondern man solte sich einer Statt halben vergleichen / in welcher die Schwedischen Commissarien die Geldter erwarten / dieselbe aber mit einer Keyserl. Garnison versehen werden solte. Gleich wie nun ein solche unverhoffte Resolution denen Herren Ständen gantz widersinnig vorkommen; also haben sie auch Bedenckens getragen / des H. Generalissimi Hochf. Durchl. selbige zu hinterbringen: sondern seynd darüberferner zu consultiren / noch einige Tage zusammen kommen.

So viel aber die Anticipation der obgedachter noch restierender zweyer Millionen an den Schwedischen Satisfactions-Geldern betrifft / war der Herren Schwedischen Meynung gantz und gar nicht / solche von allen Ständen ins gesampt; sondern nur von etlichen / die man für die vermöglichere hielte / als St. N. F. B. H. und L. unter den Fürsten und Graffen aber / dem Hauß B. L. Item Old. und mehrerntheils denen Nieder-Sächs. Ständ. zu begehren / der Intention / daß / weiln die 3. Millionen zu Abdanckung der Völcker nicht sufficient seyen / diese Anticipation das Werck facilitiren möge. Von denen jenigen / die man vermeynt / daß sie mit den contanti nicht auffkommen können / begehrte man real-Assecuration / vermittelst Einraumung eines vesten Platzes; darüber man / und was es für ein Platz seyn solle / annoch in Berathschlagung begriffen.

Wie auch was gestalt die vornehmsten Puncten der noch strittigẽ Amnesti-Sache in Richtigkeit zu bringen.

Ausser diesem bemühete man sich vornemblich zwischen den Ständen / auff was möglichste Weise die vornehmste Puncten der noch strittigen Amnesti-Sache in Richtigkeit gebracht werden möchte / darumb daß die frembde Cronen / ehender zur evacuation der Plätze / und Abdanckung der Völcker nicht zu schreitten / sich erkläret hatten. In welchem Werck dann / (so viel nemlich die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum betroffen) man so eyferig continuirt, daß auch Sontags frühe / den 15. 25. Julii / deßwegen eine Session gehalten worden, wobey das Stättische Collegium durch dero Deputierte / dasjenige / was bey gedachtem Restitutions-Punct hinterstellig / denen Herrn Käyserlichen zu dero Vermittel und Beförderung / zu der exauctoration und evacuation facilitirung: auch des Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. hierüber einen Vorschlag dieses Inhalts übergeben: Daß bey allen denjenigen / welche in deme / was dem Friedens-Schluß gemäß / nicht pariren wollen / mit Bezalung der darauff gehenden Unkosten / wie man kan / auch durch execution der militiæ vorgenommen; und das strittige durch der Churfürsten und Stände Gesandten Deputatos, welche deßwegen von beyden Religionen in gleicher Anzahl allhier zu verbleiben / innerhalb 3. Monaten zur Richtigkeit gebracht / und das liquidum hierauff durch die außschreibende Crayß-Fürsten gebührlich exequirt; dasjenige aber / was in der Zeit / wegen eines oder deß andern Theils Abwesenheit / auch Beweiß / nicht geschehen kan / gedachten Crayß-Fürsten zu schleunigster Erörterung überschickt / und in allem diesem keine inhibition oder turbation über das allbereit vollzogene gestattet werden solle.

SERENISS.^mus PRINCEPS AC DOMINUS DN CAROLUS Ludovius Comes Palatinus Rheni sac. Rom. Imp. Archi dapifer et Princeps Elector, nec non Bavariae Dux etc.

1649. Protestationschrift deß Hailbronnische Gesanten.

Es hat auch der Hailbronnische Abgesandter/ bey denen Reichs-Ständen / umb Abwendung deß an Frantzösischer Seiten auff selbige Stadt zielenden Temperamenti, in einer mit vielen Remonstrationen versehenen und beweglichen Schrifft / so inständig angehalten / daß man darvor halten wollen/ es würde gemeldte Stadt hierinnen deßhalben verschonet bleiben: Was aber / so wol dieses als obigen halber / endlich für eine Resolution gefaßt worden / davon werden wir bald hierunten was weiters zu vernehmen haben.

Carl Ludwig Pfaltz

1649. Graff und Churfürst kommet in Nürnberg an.

Immittelst erwartete man deß Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen mit Verlangen: von welches Ankunfft zu Winsheim / Montags den 9. 19. Julii geschehen/ als deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. gewisse Nachrichtung bekommen/ haben Selbige resolvirt/ Seiner Churfürstl. D. auff dahin entgegen zu reysen / auch zu dem Ende unterschiedliche Wägen mit Wein/ und andern Victualien beladen/ und mitführen lassen wollen. Nach dem aber höchstgedachter Herr Churfürst solches erfahren/ ist Er so bald von Winsheim auff/ und gegen Nürnberg verreyset / deme höchstgedachter Herr Pfaltzgraff Generalissimus, und andere anwesende Fürstliche und hohe Generals Personen/ entgegen reiten wollen/ da aber alles so schleunig zugangen/

1649.

daß Montags den 16.26. Julii/am Mittag Sie einander unter dem Thor zu Nürnberg angetroffen/einander freundlich empfangen/in die Stadt geritten/der Herr Churfürst in deß Herrn Generalissimi Quartier einlogiret / und folgenden Tage/ als ein Reichs Churfürst von E.E. Rath beschenckt worden.

Reyset wieder von dannen zurück auff Winsheim.

Hierauff hat höchstgedachter Herr Churfürst dero Restitutions-Sach alsobald an die Hand genommen/und mit einem und andern deßwegen die Nothdurfft geredt / sonderlich mit dem Hertzog von Amalfi in die drey Stunden allein conferirt. Wornach Sie den 18. (andere sagen vom 19.) hujus wiederumb von Nürnberg ab/und mit deroselben der Herr Pfaltzgraff Generalissimus, General Feldmarschall Wrangel / Graff Magnus Gabriel de la Gardie, General Wittenberg / (welcher den 12.22. ejusdem, von Prag zu Nürnberg angelangt war) General Duglas/ auch viel andere anwesende Fürstl. und Gräffl. Personen/biß nach Winsheim gereyset/und dahin das Geleitte geben.

Was dero hinderlassenen H. Gevollmächtigten zu tractiren comittirt worden.

Unterdessen haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. dero Gevollmächtigte in Nürnberg gelassen/ welche durch Unterhandlung der Herren Schwedischen / als die von beyden Theilen darzu erbetten worden / die Pfältzische Restitutions-Sach mit Chur-Bayern; wie auch das Temperament wegen Franckenthal/ratione deß Churfürsten/mit den Käys. und Reichs-Ständen ; und die Abtrettung der Bergstrassen mit Chur-Mayntz abhandeln sollen / in Hoffnung/ damit ehisten fertig zu werden.

Sonsten ist (seithero deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. nebenst andern Königl. Schwedischen Herren Generalen/mit deß Herrn Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. ꝛc. sich nach Winsheim begeben) in Fortsetzung der Tractaten einige Tage anders nichts passirt/ ausser daß interim der Herren Stände Abgesandten die Conferentzen zwar fleissig fortgestellt ; allein was einen Tag geschlossen / wurde deß folgenden wieder umbgestossen: wie dann das / was zwischen dem Marggraffen von Culmbach und Bamberg verglichen / von gedachten Bambergischen retractirt worden : deßwegen / sonderlich die Evangelischen Stände/sehr alterirt/und zween Tage nach einander bey denen Herren Käyserlichen gewesen. Auch hat die Fränckische Ritterschafft denen Herren Ständen ein bewegliches Memorial insinuiren lassen / die Restitutions-Verweigerung unterschiedlicher Kirchen betreffend.

Banquet deß Herrn Hertzogs võ Amalfi.

Sonntags den 15.25. Julii/haben deß Herrn General Lieutenant und Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. auff ½ Stund von der Stadt Nürnberg/in einem Lustgarten/ein ansehnliches Banquet anstellen lassen ; wobey fast alle Fürstl. und hohe Stands Personen/ nebenst vielen andern Cavalliern / (ausser deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl.) sich befunden.

Dienstags den 24. ejusdem, ist die Königliche Schwedische hohe Generalität von Winsheim auß wieder; deßgleichen Herrn Volmars Excell. als Käyserl. Plenipotentiarius von Münster/ und folgenden 25. diß/ Herr Pfaltzgraff Christian Augustus von Sultzbach/ sampt dessen Gemahlin / auß Schweden zu Nürnberg ankommen: Worauff/ Sonnabend den 28. Julii/ deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. ꝛc. Endliche Erklärung / den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend / extradirt und übergeben worden / nachfolgenden formalen Inhalts:

1649.

Endliche Erklärung des H. Generalissimi uber dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum.

Erstlich/ und vor allen Dingen/ lassens Ihre Hochfürstl. Durchl. bey dem auffgesetzten Haupt-Receß/ und insonderheit unter anderm auch darinnen verbleiben/ daß alle die jenige Casus, welche in dieser Designation specialiter nicht begriffen/ aber dennoch in dem hiebevor extradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen / oder doch noch ante primum Evacuationis Terminum, einkommen möchten / innerhalb deren im Receß bestimpten Zeit der dreyen Monaten/ sollen von denen ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum deputirten Gesandten resolviret/und zugleich in solcher Zeit auch exequiret werden.

Dardurch aber zum Andern denen jenigen/ welche in besagter Zeit usque ad primum Terminum nicht einkommen / deßwegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten / sondern jhnen hiemit expresse reservirt und vorbehalten seyn solle / jhre Nothdurfft hernach bey dem Cräyß außschreibenden Fürsten/oder gar bey Käyserlicher Majestät/doch alles nach Anlaß deß Instrumenti Pacis, gebührend vor- und anzubringen / welche dann darmit sollen gehöret/was aber bißhero bereits decidiret/und exequiret/oder auch weiter per Deputatos innerhalb der drey Monaten decidiret würde/weiter nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen werden.

So viel dann Drittens die in der Herren Käyserlichen letzt extradirten Lista enthaltene speciales Casus, welche noch ante tres Evacuationis Terminos zu resolviren / und zu exequiren / betreffen thut / getrösten sich deß Herrn Pfaltzgraffen / und Generalissimi Hochfürstl. Durchl. man werde nunmehr diese jederzeit pro conditione sine qua non , wie noch gehaltene Sache fortzusetzen / und die nachfolgende Casus ohne alle Verzüglichkeit oder Hindernüß / in denen gesetzten Terminis zur Erörterung/und Execution bringen.

Primus Terminus.

Eger. Ins gemein der Käyserl. Erb-Landen/und absonderlich wegen der/ auß derselben Gräntzen gelegenen Stadt Eger / befindet man Königl. Schwedischer Seiten folgenden Auffsatz in der Billigkeit / und dem Frieden-Schluß fundiret.

So viel das Königreich Böhmen / und die Käyserlichen Erb-Lande betrifft / thun hiermit Chur-Fürsten und Stände selbe allerdings

an

ALEXANDER ERSKEINIVS. SAC.ᴬᴱ REG.ᴬᴱ M.ᵗⁱˢ ET
CORONÆ SVECIÆ À CONSILIJS. NEC NON
FORI BELLICI PRÆSES. ETC.

1649.

an die Herren Käyserlichen remittiren / Dieselbe aber in Ihrer Käyserlichen Majestät Namen sich dahin erklären/ daß alles wozu höchstgedachte Käyserliche Majestät Virtute Instrumenti Pacis,, & §. Tandem omnes, cum seqq. Ut & Silesii etiam Principes, &c. verbunden/ noch ante secundum Evacuationis Terminum solle zur Execution gebracht werden ; Im übrigen werden mehr höchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät auff der Königlichen Majestät zu Schweden einkommende/ von deß Herzn Pfaltzgraffen/ und Generalissimi Hochfürstl. Durchleuchtigk. per expressum, vermöge deß Instrumenti Pacis d. §. Silesii, Versu & eum de majore Religionis, &c. vorbehaltene Intervention/ so wol auch der Stände deß Heiligen Römischen Reichs Intercession / in Puncto Religionis, bevorab wegen Joachimsthal/ und anderer / sich also erklären/ daß Ihre Königliche Majestät zu Schweden darmit wol werden können zu frieden seyn/ und die Stände deß Heiligen Römischen Reichs darfür allerunterthänigsten Danck zu sagen/ Ursach haben werden. Absonderlich aber die Stadt/ und den Cräyß Eger betreffend: Demnach dieselbe gleichwol mit stattlichen Rationibus erwiesen/ welcher massen sie niemaln unter Böhmen gehörig/ sondern nur Pfandsweise / jedoch ohne einigen Nachtheil ihrer Libertät/ Immunitäten/ und Privilegien darzu kommen; Hingegen aber auch die Herren Käyserlichen mit jhren Gegen-Reden zu vernehmen weren / damit einem oder dem andern nicht zu viel oder zu wenig möchte gethan werden ; So weren vor allen beyde Theilen allhier/ entweder von denen dreyen Reichs-Collegiis, oder durch gewisse Deputatos auß denselben/ von beyden Religionen in gleicher Anzahl/ über jhren habenden Juribus, und Befugnüssen zu vernehmen/ und nach Befindung der Sachen/ selbe ad Comitia futura zu remittiren; Immittelst aber solle die Stadt und Cräyß Eger/ so wol in Ecclesiasticis, als Politicis, in den unstreittigen Statum Anni 1624. ohne Præjuditz eines oder deß andern Theils gesetzet / bey erfolgender endlichen Decision aber/ eine/ und die andere Parthey/ alsdenn beständig bey deme verbleiben/ und ohne einige Renitentz / oder Hindernüß gelassen werden/ was dem Instrumento Pacis gemäß wird erkant seyn / allermassen gleichmässiges hierunter de actibus meræ voluntatis beliebet wird.

Unter-Pfaltz : Weilen solche peculiari aliqua transactione verglichen / und der universal Amnestiæ in denen zurück lassenden so Edlen Landen / sich nichts zu erfrewen / hingegen außtrücklich versehen / daß dieselbe vollkommenlich ante omnia zu restituiren / demnach wie in commodis, als auch in onerosis nicht unter die universales regulas zu zehlen / so lassens deß Herzn Pfaltzgraffen/ und Generalissimi Hochfürstliche Durchläuchtigkeit in omnibus, & per omnia, bey jhrem Auffsatz / in der Deduction enthalten/ und unter andern auch / was darinnen von Introduction der Augspurgischen Confession/ so wol daselbst auff dem Lande/ als nachgehends bey der Stadt Heydelberg/ in besagter Stadt begriffen/ verbleiben.

Ober-Pfaltz: Will man hoffen/ daß nunmehr von denen Herren Chur-Bäyerischen jhre Deduction/ bevorab super Puncto Autonomiæ werde einkommen seyn/ in Entstehung dessen aber/ ist selbiger noch in primo Termino, auß dem Königl. Schwedischen in Instrumento Pacis fundirten Rationibus zu entscheiden.

Die übrige Casus contra Bäyern/ sollen aber verglichen / oder in dessen Verbleibung erörtert/ und nach der Erledigung förderlich in primo Termino exequirt werden.

Unterschiedliche Casus contra Pfaltz-Neuburg: Weilen dann etliche ad Punctum Amnestiæ, etliche ad Punctum Gravaminum, etliche zu deren keinem gehörig/ seynd dieselbe zu unterscheiden/ und die jenige/ über welche schon erkant/ oder die Virtute Instrumenti Pacis, secundum probatum possessionis factum, wie es in Anno 1618. und 1624. in Politicis, & Ecclesiasticis gewesen/ pro liquidis zu achten / und alsobald zu exequiren. Was aber Parckstein in specie betrifft/ weilen durch die Käyserliche subdelegirte Executions Commissarien pro Restitutione gesprochen / und die Execution allein wegen der Besatzung auff solchem Hause hat müssen anstehend verbleiben/ als sollen deß Herzn Pfaltzgraffen zu Newburg Durchleuchtigkeit / alsobalden durch Schreiben erinnert werden / dero Commendanten auff Parckstein / so wol auch andern bißhero sich opponirenden Amptleuten / ernstlichen Befehl zu geben / keine weitere Hinderung zu thun/ oder zu verstatten/ sondern hierunter die Execution fürgehen zu lassen/ als in einer decidirten und liquidirten Sach / mit Commination/ der auff den widrigen Fall in dem Instrumento Pacis, und hiesigem Receß versehenen Remedien / welche auch von Käyserlicher Majestät/ Chur-Fürsten und Stände/ unverbleiblich an die Hand genommen werden sollen. Gestalt dann Pfaltz Neuburg/ so wol den mit Sultzbach auffgerichteten klaren Receß / mit unverlängter Subscription confirmiren / als die Anspach-Neuburgische Unterthanen/ und Freyherren von Wolffsstirn / zumalen partes præsentes, und denenselben die Wegreysung deß Neuburgischen Cantzlers nicht præjudicirlich seyn soll/ in primo Termino zu restituiren schuldig seyn/ in Entstehung eines / oder deß andern aber / die Stadt Weyden in Königl. Schwedischen Händen verbleiben/ und die Guarnison auß deß Neuburgischen Landes Contribution allein / so lang unterhalten werden sollen.

Waldecks : Weilen die Herren Chur-Cöllnische sagen / daß/ was richtig / allbereits restituiret / was aber unerörtert / man zu frieden

1649.

den were / daß hierinn gesprochen / der Sachen Beschaffenheit nach / die Execution beschehen / und deßwegen an die Cräyß außschreibende Fürsten geschrieben werden möge / als kan es bey sothanem Erbieten verbleiben / und im ersten Termino die Sach befördert werden.

Casus contra Würtzburg: Erstlich erinnert man allhier in genere, weiln in diesem / und mehr folgenden Casibus, die Frag de actibus meræ voluntatis: An: & quatenus tale inducat factum possessionis, quale Instrumentum Pacis pro fundanda Restitutione requirit? mit einfället / und selbige auff einem Reichs-Tage soll decidiret werden / so verbleibet es darbey billich. Wie es aber ad interim darmit zu halten / bleibet die Sache dahin resolviret / daß in Fällen / wo die actus merè voluntarii gewesen / und dessen beyde Partheyen einig / denen Unterthanen frey stehen solle / die Ordination bey einem oder andern Augspurgischen Confession zugethanen Consistorio zu suchen / wo aber die Quæstio: An fuerint actus voluntarii, an necessarii, streittig / die Ordination an dem Ort gesuchet werden solle / wo mans vor / und noch im Jahr 1624. gesuchet hat / beydes aber allen Theilen ohne Præjuditz / die sich hiernechst allerseits darnach zu reguliren / was künfftige Decision / An fuerint actus voluntarii, vel necessarii, & si fuerint voluntarii, An sufficiant ad inducendum tale factum possessionis, quale Instrumentum Pacis requirit, wird mitbringen / und sollen immittelst alsobalden die Unterthanen das Exercitium Augspurgischer Confession / wie sie es im Jahr 1624. gehabt / restituiret / auch darbey / es falle die Decisio obiger Quæstionum auß / wie sie wolle / beständig erhalten werden / und unter diese Quæstiones, und derer Decision gehören auch Anspach contra Würtzburg / wie auch alle andere Casus mehr / welche ex eo principio von einem oder andern Theil disputiret werden / die allzumal auß oben angesetztem Fundamento zu resolviren / und zu exequiren / derentwegen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit von der Herzen Stände Gesandten eine eigentliche Designation aller / unter obige Quæstiones gehörigen Casuum, fördersambst zu ihrer künfftigen Nachricht zu haben / desideriren.

Betreffend die Löwensteinische Prætension contra Würtzburg: Weilen partes præsentes, so sollen sie hierüber verhöret / und nach Befindung / die Execution auch in primo Termino vorgenommen werden.

So viel die Differentias zwischen Ihr. Fürstl. Gn. zu Würtzburg / und Hanaw / concernirt / dafern sie bereits noch nicht verglichen / so wird solche Sache noch intra tres Exauctorationis Terminos zu ihrer Richtigkeit zu bringen seyn.

Belangend aber die beyde klagende Reichs-Dörffer / Gochsheimb / und Sennfeld: Soll die Sache noch ante secundum Terminum nicht allein erörtert / sondern auch nach Befindung / ante dictum etiam Terminum ex Instrumento pacis exequiret, und Würtzburg mit andern darbey habenden prætensionibus ad petitorium verwiesen werden.

Culmbach contra Bamberg: Weilen nicht allein Culmbach jederzeit widersprochen / daß dieselbigen Theils von langer Zeit hergebrachte actus ordinandi, pro actibus meræ facultatis zu halten; Sondern auch das Contrarium ansehenlich solten erwiesen haben / als möchte der Sachen Billigkeit nicht ungemäß seyn / biß zu anderweitiger Außführung der Sachen / und Decision obberührter Quæstion, Culmbach in possessione dicti Juris ordinandi zulassen.

Anspach contra Aichstätt: Ist dieselbe Sach similis der Anspachischen / und Culmbachischen / contra Würtzburg / und Bamberg.

Nürnberg ratione juris collectandi, contra Aichstätt: beruhet darauff / daß die Stadt Nürnberg ihre Actus possessorios erweißlich beybringe / nach deren Befindung die Execution vorzunehmen.

Weissenburg contra Aichstätt: Ob wol etwas exequiret, seynd doch im übrigen die partes zu hören / und folgends die Sach zu erörtern / und zu exequiren.

Eadem Resolutio in causa Anspach / contra Schwartzenberg: quoad Punctum Jurium ordinandi, Weilen es aber dißfalls nicht umb das blosse Jus ordinandi, sondern umb alle Jura Episcopalia, seu Presbyterialia in der gantzen Graffschafft Schwartzenberg zu thun seyn will / und benebens ex parte Anspach unwidersprechlich asseriret wahr wird / daß Ihre Fürstliche Gnaden / wie auch die Unterthanen / ratione liberi & publici Exercitii Religionis Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen / als ist dem Instrumento pacis gemäß / und billich / daß Anspach / sampt dero Unterthanen / zuförderst in den bemeldtes 1624. Jahrs gehabten Zustand / völlig restituiret werde.

Löwenstein contra Löwenstein: Weil die Sach allschon decidiret / ist sie consequenter intra secundum Terminum zu exequiren.

Erbach contra Löwenstein: Ist Breuberg dem Graffen von Erbach zur Helffte / die andere Halbscheid aber dem Graffen zu Löwenstein pro æquali portione gebührend / consequenter solcher gestalt den Cräyß außschreibenden Fürsten ad exequendum zu überschreiben.

Nürnberg ratione deß Postmeisters: Ist dieselbe Stadt zu hören / und nach erwiesener Possession Anno 1624. in eundem statum zu restituiren.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ollingen: Item Rothenburg contra Anspach / und Teutschen Orden: Sollen die Partheyen gehöret / die Sachen erörtert / und darauff unfehlbar in primo Termino exequiret werden.

Ludo-

Ludovico Camerario, fiat juxta petitum ein Schreiben an Bamberg.

Herzschafft Limburg: Soll der Teutsche Orden darüber vernommen / und der Sachen Beschleunigung / den Cräyß außschreibenden Fürsten auffgetragen werden.

Im Schwäbischen Cräyse.

Montpelgard contra Burgund: Ist diese förderſamste Restitution durch die Herren Käyserlichen/an deß Herrn Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Durchl. in optima forma zu recommendiren.

Stadt Lindaw: In den dreyen ersten Puncten / die Außschaffung der Jesuiter / Abstellung jhrer angerichteten Kinder-Schul/und Außweisung der Cappuciner betreffende / fiat Executio; In den zwey übrigen/ nehmlich der Evangelischen Bürgerschafft jhr Gewehr wieder zu geben/und dieselbige in libertatem usus armorum zu setzen/ auch die Kriegs-Zöll abzuschaffen / ists billich/ und wird deß Herrn General Lieutenants Duca di Amalfy Liebd. und Excell. dem Commendanten ernstliche Ordre zu geben/ sich gefallen lassen.

Secundus Terminus.

Fränckische / und Rheinische Ritterschafft: Solle hiebevorigem Vorschlage nach/ von allen Fällen/ und jhren Beschwerungen ein Extract gemacht / den Herren Cräyß außschreibenden Fürsten/wohin sie gehörig/überschickt/und dieselbe darbey ersucht werden/ solche nach Inhalt deß Instrumenti Pacis zu erörtern/und zu exequiren.

Anlangend die Baden Durlachische zu Pfortzheim: Wegen der Dominicaner/und Franciscaner geführte Beschwerden/ wann die Execution dißfalls allbereits beschehen; so hat es auch dabey sein Bewenden/alias fiat Executio von den außschreibenden Fürsten.

Veldentz contra Trier: Bleibt es bey der Käyserl. auff Chur-Mayntz und Hessen-Darmstatt gerichteten Commission / und seynd dieselbe auch von hier auß wegen der Beförderung in Schrifften zu belangen.

Nassaw Saarbrück: Wegen der Clöster Clarenthal / Rosenthal / und der Pfarr Moßbach/ contra die Commendanten in Franckenthal/und Mäyntz / ist von den Herren Käyserl. hierunter dem Franckenthalischen Gouverneur die Nothdurfft zuzuschreiben; Hingegen haben der Stände Gesandten/ hierunter denen Königl. Frantzösischen beweglich zu zu sprechen/ woran man auch an Kön. Schwedischer Seiten nichts wird erwinden lassen.

Wegen der Graffen von Isenburg: Ist nach hiebevorigem Vorschlag an die Cräyß außschreibende Fürsten in eventum zu schreiben/umb jhnen die Executio, wofern sie noch nicht beschehen/ doch secundum tenorem Instrumenti pacis vorzunehmen/auffzutragen.

Der Herren Graffen von der Lippe: ratione Falckenhagen contra Jesuitas führende Klagen/ betreffend/kan die Sach Chur-Cölln/und Chur-Brandenburg überschickt werden/ mit dem Anhang/die Partheyen gegen einander zuhören/und nach Befindung/dem Instrumento pacis gemäß zu exequiren.

Sickingen ratione Landstuhl: Wie auch Chur Trier ratione Hammerstein: Mögen bey der General-Guarantiæ verbleiben.

Ratione Wetzlar contra Franciscanos: Ist an die Cräyß außschreibende Fürsten zu schreiben / und dieselbe zu ersuchen / diese Sach / zum Fall es noch nicht geschehen / schleunigst zu erörtern / und dem Frieden-Schluß nach / zu exequiren.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos: Jngleichem den Cräyß außschreibenden Fürsten zu zu schreiben/die Execution/da sie noch nicht geschehen/secundum Instrumentum pacis, noch zu Werck zu richten.

Wegen beyder Reichs-Städte / Aach und Cölln: Wegen dieser beyden Reichs-Städte verbleibet es simpliciter bey der Königlichen Schwedischen Deduction / und können nacher Aach Chur-Cölln / und Chur-Brandenburg/ nacher Cölln aber/ Chur-Cölln/und das Fürstliche Hauß Braunschweig pro Commissariis Executionum deputirt werden / wiewol auch alsobald von hierauß an den Magistrat beyder Städte ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben könte abgegeben werden/umb die Evangelische Bürgerschafft daselbst in selbigem Stande zu lassen/ und bloß umb der Religion keinem das Bürger-Recht zu versagen/ außzutreiben/ in andere Wege zu beschweren/ oder zu verfolgen / und was sonsten mehr in der Königl. Schwedischen Deduction enthalten.

Ratione Hagenaw ob dictæ Religionis pristinum Exercitium & Magistratus communionem: Denen Cräyß außschreibenden Fürsten hierunter zu schreiben/ und zugleich die Herren Frantzösischen allhier dahin zu vermögen/ daß sie dem Commendanten in Hagenaw/ hierunter dem Instrumento pacis nichts zu wider zu handeln/ oder keinen Einhalt zu thun/anbefehlen / und erinnern wolten.

Landaw contra Decanum S. Mariæ ad Scolas: Ist alles wiederumb in den Stand de Anno 1624. ex termino & regula generali art. de gravaminibus, zu restituiren / und derentwegen die Nothdurfft an die Cräyß außschreibende Fürsten/nach Erkundigung der Sachen/die Gebühr ex Instrumento pacis hierunter zu verfügen/ anzubefehlen.

Item contra Obristen Lieutenant Christoff Kölbig: Sintemalen man nicht weiß/ wo das Regiment / oder dessen Obristen Lieutenant anzutreffen / ist der Stadt anderweits zu verhelffen / und die auß Handen gegebene Obligation pro nulla zu declariren / auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben / wegen

der hypothecirten Güld Brieffe/niemand nichts/ als der Stadt Landau zubezahlen/und jhr derentwegen newe Versicherung thun.

Weissenburg am Rhein contra Præpositum & Capitula SS. Petri & Stephani: Fiat Cognitio & Executio secundum Instrumentum Pacis, von den Cräyß außschreibenden Fürsten.

Wegen der Stadt Friedberg contra Augustinianos Moguntinos: angebrachten Klagen an Chur-Mayntz zu schreiben / damit die Anno 1631. abgeführte Kirchen-Ornat / Documenta, und Verschreibungen / bemeldter Stadt wiederumb restituiret werden mögen.

Höxter contra Abbt zu Corvey: Braunschweig / und Fulda zu Commissariis zu verordnen / und denenselben aufzutragen / so wol das Factum possessionis, als tempus destitutionis sive turbationis zuerlernen/und nach Befindung der Sachen/ mit der gebettenen Restitution dem Instrumento Pacis, und dessen Regulis & Terminis generalibus in puncto Amnestiæ zu verfahren.

Im Schwäbischen Cräyse.

Baden Durlach contra Oesterreich Jnsprucks/ ratione Gerolßeck: von den außschreibenden Fürsten beyde Theile zu Fortstellung deß in Instrumento Pacis veranlassenden Proceß / und zwar den Säumigen bey Verlust seiner Prætension zu erinnern/und die Beschaffenheit ante tertium Terminum zu berichten.

Idem contra die Regierung zu Heydelberg: Die Cräyß außschreibende Fürsten können die Regierung zu Heydelberg vernehmen/und secundum possessionem ante motus Bohemiæ juxta Instrumentum pacis exequiren.

Pappenheim wegen der Kirch Grünenbach: Die geklagte Exceß durch die Cräyß außschreibende Fürsten / da sie einige befinden / abzuschaffen.

Löfflerische Erben contra Chur-Bäyerische Cantzlers Erben: Fiat Restitutio dem Instrumento pacis gemeß / und dieses durch Costantz/ und Ulm/weil Würtenberg als eigenthümblicher Herr interessirt.

Stadt Augspurg:

1. Das Wäysen-Hauß:) Die von beyderseits Catholischen Eltern gebohrne Kinder / denen Catholischen/die von Evangelischen gebohrne / denen Evangelischen respectivè Vatter/ Mutter/ nechsten Befreundten/oder Magistrat/ auff jhr Begehren / die von beyderley Religion Eltern gebohrne Söhn deß Vatters/die Töchter der Mutter/jhren Befreundten/oder selbiger Religion zugethanem Magistrat alsobalden folgen zu lassen.

2. Jura Sepulchrorum:) Fiat Restitutio ohne einiges Disputat/oder Limitation / dem Instrumento pacis, und Augspurgischen Executions-Receß gemäß.

3. Carmeliter Orden:) Fiat Executio secundum Instrumentum pacis, welches gantz klar/ und nicht zu disputiren.

4. Schulherren Ampt:) Ist seithero unter beyden Religionsverwandten selbst verglichen.

5. Bestellung der Aempter:) Soll kein Theil dem andern Ordnung geben / auch sich nicht unternehmen zu decidiren/ob einer deß andern Religion zugethan sey / oder nicht / doch beyde sich befleissigen/die Aempter mit jhrer Religion: keines wegs aber mit im Reich unzulässiger Religion/ oder Sect zugethanen Personen zu bestellen / die Gerichts-Schreiberey/dem Herkommen gemäß/ nisi mutuo consensu aliter convenerit, mit einer graduirten Person bestellen.

6. Brawstätt/und Keller der Geistlichen:) Solche seyn dem Instrumento pacis, und Augspurgischen Executions-Receß gemäß / abzuschaffen / und hingegen die Geistliche bey hergebrachter Ungelds-Befreyung zu lassen.

7. Pater Malbachs in dem langen Hauß deß Hospitals gehaltene Predigt:) Jhme solches zu untersagen/ und bey grosser Straffe zu inhibiren.

8. Brandensteinische Schuld:) Soll gleich andern Schulden auß dem gemeinen Ærario bezahlet werden.

9. Militia & militaria Officia:) Alles ad paritatem durch die Cräyß außschreibende Fürsten zu reduciren / und dahin den Executions-Receß zu erläutern.

10. Usus & libertas Armorum:) Die noch vorhandene Waffen sollen restituiret / und usus armorum in vorige Freyheit gestellet werden.

11. Parität auff der Geschlechter Stuben:) Das Instrumentum pacis will durchgehende Parität einführen / welches auch auff der Geschlechter Stuben in acht zu nehmen.

12. Denegirung der Geburts-Brieffe:) denen so zur Evangelischen Religion tretten / dem Instrumento pacis gemäß zu remediren.

Ulm wegen Holtzheim: Fiat Executio durch die Cräyß außschreibende Fürsten/und das Hauß Oesterreich dessen zu erinnern.

Ulm wegen der newerlichen Zölle: Solche Zölle secundum Institutionem Imperii & Instrumentorum pacis abzuschaffen.

Ravenspurg: Im ersten Punct solle der geklagte Exceß verwiesen / und dergleichen künfftig bey ernster Straffe inhibiret werden: Die Haupt-Frag aber ist in dem Instrumento pacis decidiret / und weilen Anno 1624. kein Capuciner in der Stadt gewesen / verbleiben sie billich auch künfftig darauß; Dem andern geklagten Gravamini durch ein Decret von dem gantzen Magistrat von beyden Religionen zu helffen/ und dependiren die übrige zwey von dem ersten/ seynd demnach beyderseits in statum Anno 1624 zu reponiren.

Dinckelspüel: Die drey ersten Gravamina haben sich in Examinirung geklagter massen nicht beschaffen befunden / bleibt es derowegen bey dem Executions-Receß / mit derer in deß Schwäbischen Cräyses Relation angeführter

Erläuterung/der besagten Relation gemäß/sollen auch die übrige Gravamina erlediget / und exequiret werden/ ausserhalb des Sechsten/ mit welchem es billich zu halten/wie es Anno 1624. herkommen.

Memmingen: Ihr erstes Gravamen gehet wider den neweingeführten Keyserl. Postmeister; allermassen auch von Nürnberg geklagt wird; also auch wie besagter Statt Nürnberg zu decidiren. Im andern fiat Restitutio ad statum Anni 1624. durch die Cräyß außschreibende Fürsten.

Tertius Terminus.

Graff von Oldenburg contra Statt Bremen: Ist allhier an die 3. Reichs-Collegia zu remittiren.

Nassaw Saarbrück contra Lothringen: Mag bey der General Guarantie verbleiben.

Sayn contra Abten zu Laach: Wegen Bendorff/und contra Chur-Trier wegen der Freysperigischen Kirchspiel: Ist Chur-Mäyntz/und Hessen-Cassel derentwegen zu committiren/ umb secundum Instrumentum pacis nach der Partheyen Vernehmung/die Execution fürzunehmen.

Stifft und Statt Hildesheimb contra Chur-Cölln / als Bischoffen zu Hildesheimb: Ist Braunschweig/und Corvey Commission aufzutragen/die Restitution dem Instrumento pacis gemäß/zu befördern.

Gräfin/und Erben von Brandenstein contra Chur-Sachsen: Hätte man pro Commissario Sachsen Gotha zu benennen/welcher sich der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen/ und da den Erben ichtwas occasione belli eingezogen worden / oder eo intuitu noch vorbehalten würde/dessen Restitution zu verschaffen hätte.

Abtissin zu Köppel/und die Evangelische Burgerschafft zu Siegen: Sollen beyde Sachen allhier ante exauctorationis Terminum erörtert/ und alsdenn nach Befindung den Cräyß außschreibenden Fürsten/ neben noch einem benachbarten Evangelischen Stande / die Execution auffgetragen werden.

Statt Essen contra die Abtissin daselbst: Hätte man gewisse Commissarios, und zwar Chur-Cölln / und Chur-Brandenburg zu verordnen/ die so wol das Factum possessionis, als Tempus Destitutionis sive Turbationis erkundigen/und nach der Sachen Befindung/mit der gebettenen Restitution / dem Instrumento pacis, und desselben Regulis & Terminis generalibus in puncto Amnestiæ, dahin es gehörig/gemäß zu verfahren.

Herffort contra Chur-Brandenburg: Weilen dem Bericht nach / von ermeldter Statt Herffort ein Schreiben eingelangt / in welchem sie die Deoccupation/und Restitution begehret/ als wird für gut angesehen / dasselbe den Herren Chur-Brandenburgischen / wie auch Deputirten zu communiciren / die alsdenn die weitere Nothdurfft zu bedencken belieben werden.

Anlangend das begehrte Attestatum, wegen der Statt Erffurt: Als man äusserlich vernimmet/ob solte an statt desselben/dem Herrn Grafen/und Plenipotentiario Oxenstirn/ zu Münster ein Extract des Keyserl. Protocolli , über die Chur-Mäyntzische damahlen publicè wiederholete Erklärung/ (nemblich besagte Statt wider den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege nicht zu beschweren) communiciret seyn / und derselbe darmit sich habe begnügen lassen/so ist man diß falls der vertrösteten Communication förderſambst gewärtig/ damit alsdenn hierüber fernere Erklärung möge gethan werden.

In dem Schwäbischen Cräyse.

Eberstein contra Gronßfeld: Fiat remissio an die Cräyß außschreibende Fürsten/secundum Instrumentum Pacis zu cognosciren/und zu exequiren/ in tertio Termino, oder doch in denen dreyen Monaten.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller/ & contra: Denen Cräyß außschreibenden Fürsten zu weiterer Erkundigung der Sachen einzuschliessen / ad exequendum nach dem Instrumento Pacis, wo nicht in tertio Termino, doch innerhalb den dreyen Monaten.

Freyberg contra Ehingen: Item contra Pfarrern zu Opffingen: Fiat remissio an die Cräyß außschreibende Fürsten ad exequendum, secundum Instrumentum Pacis.

Haylbrunn: Fiat executio in allen vier Puncten / nach Inhalt des Schwäbischen Cräyses Relation.

Schwäbisch Hall:
Limburg contra Teutschen-Orden:
Ritterschafft in Schwaben:
Catholici contra Ulm:
Bibrach:
Kauff Bäyern:
} In simili durchgehends des Schwäbischen Cräyses Relation gemäß.

NB. Degenfeld contra Ellwangen: Rehlinger/Bibrach/Aahlen: Sollen restituiret/ oder verglichen seyn / wo nicht / fiat in tertio Termino:

Datum Nürnberg/den 28. Julij/ Anno 1649.

Und unter erstgesetztem Dato Nürnberg den 28. Julij / lautet der Herren Königl. Schwedischen endliche Erklärung/den Punctum Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis betreffend/wie folget:

Ejusdem, Endliche Erklärung den Punctum Satisfactionis, Exauctoration, & Evacuationis angehende.

Ferner ist verabschiedet / daß so wol der Königl. Schwedischen Milice , die Satisfaction entrichtet / als die Abdanckung der Völcker/und Quittirung der Plätze/alles dem Frieden-Schluß gemäß/vorgenommen/und zu Werck gestellet werden solle/und zwar folgender gestalt; Daß zuförderst des Herrn Pfaltzgrafen / und

1649.

Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Cräyses Legstatt Obrigkeit / (darunter wegen des Ober-Sächsischen Cräyses / Braunschweig / oder Magdeburg / nach der Ober-Sächsischen Cräyß Stände selbst eygener beliebender Option sol verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwederm Termin vergewissert werden sollen / daß auff den ersten Termin 1800000. Reichsthaler/auff den andern 600000. Reichsthaler / und auff den dritten 600000 Reichsthaler/ in derselben gegenwärtig/ baar/ ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ, und zu hochgedachter Seiner Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen. Dieselbe auch sich weder umb eines/noch andern Stands Auß- oder Nachstand zu bemühen haben sollen. Und wird von denen ersten 1800000. Reichsthalern vor allen Dingen abgezogen/und zwar in primo Termino decourtirt, was auff des Herrn Pfaltzgrafen/und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl/ein oder der ander Stand davon bereits würcklich baar bezahlet/wie auch was auß denen Legstätten zur Reduction / Abdanckung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden. Jngleichem ist in denen dreyen Evacuations-Terminen / jedesmals nach derselben Proportion abzuziehen / das jenige / was in der Königl. Majest. und Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen / und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem / oder andern Stande per modum Exemptionis, oder sonsten vermöge Jhrer eygenhändigen Quittung/oder Disposition/bereits nachgelassen/oder noch möchte nachgelassen werden/ welches alles von der vollkommenen Summa der 5. Millionen Reichsthaler/nach Proportion der Terminorum Solutionis abzuziehen/und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt / und zu wegen gebracht werden möge / haben des Herrn Pfaltzgrafen / und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herrn Generales, und andere hohe Commendanten / in den 7. Cräysen Ordre ertheilet / auff jedes / der Herren Cräyß außschreibenden Fürsten begehren / von der unterhabenden Milice, in der Anzahl/soviel als sie bedürfftig/auch an End und Ort / wohin sie solche gebrauchen werden/zu würcklicher Execution contra Morosos, her zu geben / und auff der Cräyß außschreibenden Fürsten Begehren/dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun sol also fort nach geschlossener dieser gantzen Handlung/ innerhalb 8. Tagen/ auß denen im Frieden-Schluß benannten sieben Cräysen Legstätten eine Million Reichsthaler baar/jedoch von einem jedwedern Cräyses nicht mehr/als was sein Contingent zu denen dreyen Millionen außträgt / entrichtet / so wol von Keyserl. als Königl. Schwedischen Theilen/ zu Abdanck-und Abführung deren auff den ersten Termin/ welcher ist der 14. Tag von Dato dieser geschlossenen Tractaten / laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen / (es wäre dann hierunter durch eine particulier-Convention / an Königl. Schwedischer Seiten/mit denen Herren Ständen/ihnen zum besten/und umb zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen/sonsten etwas verabredet) geschritten werden. Gestalt dann auch ein gleichmässiges bey dem andern/und dritten Termin zu observiren/also daß in dem andern Termin auf beschehene Außzahlung der andern Million Reichsthaler / nach obiger Proportion der Cräyse/in den nächstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimpt/mit Abdanck-und Abführung deren in der Designation lit. B. und in dem dritten Termino, nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler / wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet/nach Außweiß der Designation lit. C. specificirten Regimenter/und Vestungen/ mit gleichmässiger Abdanck-und Abführung verfahren: Also alles à dato dieser geendeten/und unterschriebenen gantzen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkömmlich abgerichtet / und darbey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen/und laboriret werden solle/daß mit Außzahlung der Gelder/der Exauctoration/und Evacuation keine Hinderung geschehen möge. Und werden Jhre Keyserl. Majest. die verglichene 200000. Reichsthaler auch zu dreyen Terminen/und namentlich $66666\frac{2}{3}$. Reichsthaler in specie 8. Tage vor des Königreichs Böhmen/mit $66666\frac{2}{3}$. in specie 8. Tage vor des Marggrafthumb Mähren/und wieder mit $66666\frac{2}{3}$. Reichsthaler in specie 8. Tage vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation/richtig abstatten/und außzahlen lassen.

Dieser nunmehr auff obangedeuteten Weg verglichenen Königl. Schwedischen Milice gehörigen Satisfaction-Geldern / Abdanckung / und Evacuation/solle also kräfftiglich/ohne einige vorgeschützte Hinderung / von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Darbey aber weiter zuförderst beliebet / und verabredet worden / daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigmachung/und Subscription / folgende Plätze/in Beyseyn jedes Theils Commissarien/auff das ehiste als es propter distantiam locorum seyn kan / zuförderist gegen einander außgewechselt / und dann jedesmal an beyder Theile höchst commandirende Generalität / (welche biß auff den andern Termin allhier zu verbleiben / obligiret seyn solle) Gewißheit gegeben werden /

Nemblichen:

Prag.
Ober-Pfaltz/so viel Jhrer Churf. Durchl. in Bäyern zukömpt.
Donawerth.
Rainer-Schantz.
Uberlingen.
Mäynaw.
Augspurg.

Un-

IOHANNES À GIFFEN, SERENISSIMO AUSTRIÆ
ARCHIDUCI, LEOPOLDO GUILIELMO, etc. À CONSILIIS,
IUDEX PROVINCIALIS IN EPISCOPATU PASSAU. ET
PRÆFECT. IN SCHIRMEGG, EIUSDEMQ. SERENITATIS AD
Tractatus Pacis univ. Legatus.

Unter-Pfaltz.
Memmingen.
Albeck.
Hornberg/ und
Schildach.
Aurach.
Lindaw.
Asperg.
Langen-Arch.
Tabor.
Leutmaritz.
Brandeiß.
Konopiß/ und andere Böhmische Plätze/ ausserhalb Eger.
Wildenstein.
Regenspurg.
Wiltzburg.
Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Außwechselung / und Ubergebung / an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern/ und Herren/ sollen alsdenn so wol die Abdanckung der Regimenter/ als Evacuation der Plätze/ vermöge obbesagten Designationen/ förderlich / und unauffgehalten also zu Werck gerichtet werden/ daß deßhalben wegen deß andern und dritten Termins kein Verzug entstehen / sondern alles auff obbestimpte Tage/ und Zeit / denen verglichenen Terminen nach/ ohnfehlbarlich vollzogen werden möge. Ob auch wol wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens Execution einige Disposition enthalten / jedoch ist auß einmüthigem Belieben / so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation / und Exauctoration / als Ringerung der real-Assecuration / hiemit verabredet worden/ daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden / zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen / Nieder-Sächsischen/ und Westphälischen Cräyse / wie auch etliche/ so auß den vier Ober-Cräysen die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlichen verglichenen Specification / dero gehöriges Contingent zu der vierdten und fünfften Million / innerhalb den dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen/ und auff des Herrn Pfaltzgrafen/ und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignation außzahlen/ welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht/ als allein die vierdte Million zusammen zu bringen / verstanden / und die fünffte Million auff real-Assecuration verbleiben lassen wollen.

Da dann hingegen die bey solchen Ständen/ bevorab in obgedachten dreyen Ober-Sächsischen/ Nieder-Sächsischen und Westphälischen Cräysen befindliche Regimenter/ alsobalden nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million / und also auff zeitliche Abstattung noch vor den jenigen Terminis, darinnen sie sonsten mit der Exauctoration gesetzt/ abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Terminen/ und in der Ordnung/ wie in obgemeldten hier beygefügten Designationen enthalten / oder auch wie mit S. Fürstl. Durchl. sich ein oder anderer Stand darumb absonderlich/ zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze/ vergleichen möchte/ abgedancket/ und abgeführet werden sollen/ und was also geschlossen/ oder verglichen wird/ sol nicht anders/ als wann es diesem Receß einverleibet/ kräfftig und gültig seyn/ massen dann auch so wol dieses/ als was sonsten wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Receß statuiret / und verordnet/ keines Wegs von jemanden für eine Contravention des Friedens anzuziehen/ und künfftig angezogen werden/ besondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle. Was aber an solchen 2. Millionen über dieses / was von denen besagten Cräysen und Ständen obgedachter massen daran erlegt/ noch rückständig verbleiben wird/ werden Chur-Fürsten und Stände / was ein oder der andere an der vierdten Million restiret/ von dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Monaten/ und die fünffte Million/ von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monaten / in denen verordneten Legstätten bezahlen.

Dabey dann S. Fürstl. Durchl. sich per expressum reserviret/ und vorbehalten/ sich der wegen der vierdten oder fünfften Millions Restanten/ an die Stände begehrter real-Assecuration nicht zu begeben/ mit dero weitern Erklärung/ daß gemeldte realis Assecuratio, ante primum Terminum Evacuationis, & Exauctorationis richtig gemachet/ und so dann erst alles das jenige/ was in diesem Receß geschlossen/ seine vollkommene Krafft erlangen/ auch seinen Effect haben solle; Wobey dann Königl. Schwedischer Seiten noch ferner außtrücklich vorbehalten wird/ daß was vermöge einiger zwischen den Ständen/ und der Königl. Schwedischen Herren Generalen / und Obristen getroffenem Vergleich / an Verpflegung restiret / und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan bewiesen werden/ bey jeder Guarnison Evacuations- und jedes Regiments Abdanckungs-Termin/ richtig abgestattet werden solle.

Ubergeben in Nürnberg/ den 28. Julij/ 1649.

Lit. A.

Erster Termin der Abdanckung.

Keyserl. Regimenter.	Königl. Schwedische Regimenter. Reg.	Comp.
	1. Königsmarck.	12.
	1. Hertzog von Mechelburg.	8.
	1. Graff Löwenhaupt.	8.
	1. Ulffsparr.	8.
	Major Nachtigals Frey-Compagnie.	1.
	1. Gustav Horn.	8.
	1. Poley.	8.
	1. Arensohn.	8.

1649.

1. Steinbock.	8.
1. Frölich.	8.
1. Böttker.	8.
1. Henrich Horn.	8.
1. Graff de la Gardie.	8.
1. Obrister Fritz.	8.
1. Larß Kruse.	8.
Rittmeister Legaten Frey-Compagnie.	1.
1. Pentz.	8.
1. Briesewitz.	8.
1. Kannenberg.	8.
1. Erich Kruse.	8.
1. Planitz.	8.
Rittmeister Hasts Compagnie.	1.
Rittmeister Eggerots Compagnie.	1.
19. Regim.	Comp. 160.

Erster Termin wegen Außräumung der Plätze.

Plätze/so von den Keyserl. zu evacuiren.

Kempten.
Freyburg.
Villingen.
Zollern.
Rothweil.
Offenburg.
Franckenthal.

Plätze/so von den Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Dünckelspiel.
Nördlingen.
Pappenheimb.
Eger.

Lit. B.

Ander Termin der Abdanckung.

Keyserl. Regimenter.

Königl. Schwedische Regimenter.

Reg.	Comp.
1. S. Excell. des Herrn General Feldmarschalln Leib-Regiment.	12.
1. General Goldstein.	8.
1. Herr General Lieutenant Graff Löwenhaupt.	8.
1. General Major Hammerstein.	8.
1. General Major Müller.	8.
1. Ihrer Fürstl. Gn. Marggraff zu Baden.	8.
½. Obrister Johan Wrangel.	4.
½. Graff Ludwig Löwenhaupt.	4.
1. Witkopff.	8.
1. Letmat.	8.
1. Görtzky.	8.
1. Jordan.	8.
1. Marquart Ernst Pentz.	8.
1. Kurck.	8.
½. Obrister Quast.	4.
13½. Regim.	Comp. 112.

Anderer Termin der Evacuation.

Plätze/so von den Keyserl. zu evacuiren.

Rothenburg.
Landstuel.
Homburg.
Ehrenbreitstein.
Hammerstein.

Plätze/so von den Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Benfeld.
Schweinfurt.
Wertheimb.
Newhauß.
Windsheimb.
Olmütz.
Newstättel.
Eulenberg.
Füllneck.

Lit. C.

Dritter Termin der Abdanckung.

Keyserl. Regimenter.

Königl. Schwedische Regimenter.

Reg.	Comp.
1. Ihrer Königl. Majestät Leib-Regiment.	12.
½. S. Fürstl. Durchl. des Herrn Generalissimi.	4.
½. S. Excell. Herrn General FeldMarschalln.	4.
1. General Axel Lilie.	8.
FeldMarschall Lieutenant Königsmarck Compagnie zu Pferd.	1.
1. Gen. Lieutenant Duglas.	8.
2. Herrn Landgraff Friederichs Fürstl. Gn.	16.
1. Wittenberg.	8.
1. Baron d' Avangour.	8.
1. Obrister Peter Andersohn.	8.
1. Pege.	8.
1. Hundelshausen.	8.
1. Mohr.	8.
1. Ente.	8.
½. Obrister Pfuhl.	4.
½. S. Excell. des Herrn General FeldMarschall Tragoner.	4.

1649.

1. S. Excell. Graff de la Gardie Tragoner. 8.
1. Feldmarschall Lieutenants Königsmarck Tragoner. 8.
Herrn General Steinbocks Frey-Compagnie Tragoner. 1.
1. General Lieutenant Duglas Tragoner. 8.
FreyCompagnie Tragoner Wittenberg. 1.

17. Regim. Comp. 147.

Dritter Termin wegen Evacuation der Plätze.

Plätze/so von den Keyserl. zu evacuiren.

Alle Keyserl. Guarnisonen in Nieder- und Ober-Sachsen und Westphalen/ so zu benennen seynd / und bereits in der Herren Keyserl. Receß benennet worden.

Als:

Höxter.
Dortmünd.
Syburg.
Böyneburg.
Landseron/rc.

Plätze/so von den Königl. Schwedischen zu evacuiren.

Erffurt.
Querfurt.
Manßfeld.
Garleben.
Halberstatt.
Osterwick.
Hornburg.
Bleckede.
Dömitz.
Brätzaw.
Plawen.
Warnemünde.
Minden.
Vecht.
Nienburg.
Leobschütz.
Jägerndorff.
Jawer.
Polckenheimb.
Hirschberg.
Greiffenstein.
Ohlaw.
Jeltzsch.
Drachenberg.
Parchwitz.
Leipzig.

NB.

Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Ort/auß Mangel habenden Berichts/wäre außgelassen worden / sol derselbe doch / nach Innhalt des Frieden-Schlusses/ gleich den andern/in jedem Crayse und Lande/ unter obgeschriebenen Terminen evacuiret/oder abgetretten werden.

1649. Monita, oder Erinnerungen der Keyserl. und Königl. Schwed. übergebene endliche Erklärung in Puncto Satisf. Exauct. & Evac.

Auff obstehende der Herren Königl. Schwedischen übergebene endliche Erklärung / haben die Herren Keyserl. nachfolgende Monita oder Erinnerungen überreichen lassen:

A. Die Worte (ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ) könten außgelassen/und dargegen addirt werden / jedoch anderst nicht/ dann wie hieunten gemeldet / zu jedem Termin 1. Million Reichsthaler außzuzahlen.

B. Ponatur (Sr. Fürstl. Durchl. Disposition/ und ohnfehlbarer Vollziehung der verglichenen Evacuation und Exauctoration.)

C. Addatur (darbey dann denen Ständen vorbehalten bleibt/bey jeder Lägstatt gewisse Commissarios auß jedem Crayse zu benennen/und die Gelder den jenigen/so es von Ihrer Fürstl. Durchl. Befehl haben/außzuzahlen.)

D. Expunctis Verbis (dieselbe wieder abzufordern) addatur so dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn: Gleichwol aber die Executiones dergestalt vorgenommen werden sollen / damit unterdessen andere zahlende Stände/vermöge des Frieden-Schlusses / die darob entstehenden Ungelegenheiten nicht zu entgelten haben / sondern einen als den andern Weg ihre Vestungen und Landen evacuirt/ und die Völcker exauctorirt werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob denn die Avisation und Außzahlung zugleich geschehen solle?

F. Diese Parenthesis wäre gantz außzulassen/ weil darauß nichts anders / als Irrung und Streit gegen andern Ständen entstehen kan. Oder zu limitiren/daß solches anderst nicht/dann mit Keyserl. Majestät / auch sämptlicher Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/Vorwissen und Bewilligung geschehen sol.

G. Wann die Evacuation des gantzen Königreichs Böhmen/mit der Statt Eger/ und selbigem Crayse/gleich in Antecessum geschicht: So sollen auch die 100000. Gülden / jedoch pari passu erlegt/und dessen von Ihr. Keyserl. May. Geissel gegeben werden.

Gleiche Meynung hat es auch in secundo, & tertio Termino, mit dem Marggraffthumb Mähren/und dem Hertzogthumb Schlesien/ & addatur clausula: Da es in einigem Termino Solutionis an Seiten der Stände fehlen solte/ daß deßwegen in Ihrer Keyserl. Majestät Erb-Landen die Evacuation nicht auffgehalten/sondern von den Schwedischen gegen Enträumung der jenigen Orten/so Ihre Majestät im Reich zu evacuiren / und gegen Erlegung der 200000. Reichsthaler in denen abgehandelten Terminen in alle Wege fortgesetzet werden sollen.

H. Verba hæc: (welche biß an den andern Termin

1649.

min allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen) omittantur, biß alles verglichen.

I. Sollen die Worte (so viel Ihrer Churfürstl. Durchleucht. in Bäyern zukömpt) außgelassen werden.

K. Addatur (alle) & omittatur (ausserhalb Eger) dafür zu setzen: sampt der Statt Eger.

L. Wäre gantz außzulassen/ weilen alles bey gutem Traw und Glauben ohne das außzurichten gebühret.

M. Was wegen der Anticipation der vierdten und fünfften Million inseriret worden/ da wollen sich die Stände nichts Verbündlichs einlassen/ biß in allen übrigen Puncten recht geschlossen/ und man sich hierauff gewiß verlassen könte; Jedoch solle jedem Stande frey stehen/ sich dißfalls mit den Schwedischen in particulari zu vergleichen.

N. Diese Post kan wol außgelassen werden/ weilen es ohne das ein freywilliger Schluß mit den Ständen ist.

O. Die Stände bleiben bey dem Frieden-Schluß/ und hoffen nicht/ daß man sie zu einer andern real-Assecuration treiben werde / seynd erbietig / eine schrifftliche Declaration von sich zu geben.

P. Diese Post / weil der auff particular-Vergleich ein-und andern Standes gerichtet / und also das gemeine Evacuation-und Exauctoration-Wesen nicht betrifft/ wäre außzulassen/ oder noch beyzusetzen / daß derentwegen die Evacuation und Exauctoration keines Wegs auffgehalten/ sondern zu jedem Termin exequiret werden solle.

Notanda.

Auff die Liste ins gemein:

1. Die Ober-und Nieder-Sächsischen Crayß-Stände begehren/ daß in jedem termino auch in demselben die Evacuationes eingetheilt werden.

2. Weilen keine Meldung von Abdanckung der Infanterie geschicht/ wäre deßwegen vel in genere, vel in specie zu setzen, daß in jedem termino neben der Cavallerie/ auch die in Præsidiis ligende Infanterie/ entweder abgedancket/ oder in der Schwedischen nunmehr selbst eygene Lande geführet werden solle.

3. Wegen der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ sollen in primo Termino nicht nur die Statt Leipzig / sondern auch das Schloß eingesetzet werden.

4. Wegen Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in eodem Termino, die nach Inhalt des Frieden-Schlusses Hinder-Pommerische Landen/ alle Stätte und Hafen/ Kollberg/ Stiffe Camin / unterschiedliche Fürstliche Aempter/ Schlösser/ Dominien/ und was denen mit allen Juribus anhängig.

Die Newmärckische Posten/ als die Vestung Thrüesen/ Statt/ Paß/ und Schantz bey Landsberg/ Schloß und Hauß Schlickelbein.

In der Uckermarck.

Hauß und Schloß Lockonitz seynd hiermit benambst.

5. Herrn Bischoffen von Oßnabrück freye Hand zu lassen/ selbige Stände zu beschreiben / und einen Vergleich wegen Bezahlung der Schwedischen Militiæ Satisfaction mit ihnen zu machen/ sine præjudicio des Hauses Braunschweig alternative.

6. Der Fraw Landgräfin zu Hessen Cassel in Westphalen inhabende Posten auch in primo Termino zu evacuiren/ cùm ex Transactione speciali, statim ratificata Pace, ad id teneatur.

7. Werden in tertio Termino evacuandi loca, außgelassen im Stifft Münster/ Bevercken.

Im Stifft Paderborn / das Schloß Piermont.

Im Stifft Oßnabrück/ Fürstenaw/ Vörden/ und Wittlage.

8. Wird Franckenthal in primo Termino: Ehrenbreitstein aber in secundo Termino gesetzet/ so Ihre Majest. anderst nicht/ dann in tertio Termino setzen lassen könten: und daß derentwegen die Evacuationes und Exauctorationes nicht auffgehalten werden.

Franckenthal / weil es auff eine particular-Convention kömpt / könnte gantz außgelassen werden.

9. In tertio Termino wird bey den Schlesischen Landen Großglogaw außgelassen; so daselbsten einzusetzen.

10. Mit Zuthun der Schwedischen Generalität/ die Frantzösische Völcker gleich nach verglichener Evacuation und Exauctoration/ zum Abzuge/ und Entraumung der Plätze zu vermögen/ weil sie solches vigore Pacis schuldig/ auch sonsten denselben mit Frantzösischem Volck beleg-ten Ständen mit ihren Quotis an der Schwedischen Satisfaction auffzukommen / ohnmüglich.

11. Wegen Hammerstein/ Landstuel/ Homburg/ sich nicht weiters einzulassen/ als worzu die General-Guarantie obligirt/ auch derentwegen das Evacuation und Exauctoration-Wesen nicht zu hindern.

12. Loca restituenda ihren rechten Herren/ und vorigen Inhabern/ sollen dieselbe bey jedem Ort beygesetzt werden.

Ubergeben in Nürnberg/ den 5. Augusti/ 1649.

Der Herren Königl. Schwedischen Antwort und final-Erklärung / auff vorstehende Monita der Herren Keyserlichen / ist diese gewesen:

Antwort/ und Final-Erklärung der Kön. Schwedis. auff vorstehende Keyserl. Monita.

Des Herrn Pfaltzgrafen/ und Generalissimi Fürstl. Durchl. haben den in Puncto Satisfactionis, Exauctorationis, & Evacuationis, nach lang hinc inde gepflogener Unterredung/ und vorgenommenen Correcturen / endlich begriffenen Auffsatz für kein Project / sondern

für

1649.

für eine zwischen den Käyserlichen und Königlichen Schwedischen verglichene Sache gehalten/ wollen auch die Erinnerung anderst nicht / als daß solche ad instantiam statuum geschehen/auffnehmen / und ob wol Seine Fürstliche Durchleuchtigk. ebenmässig eine und andere Nothwendigkeiten in den Auffsatz zu bringen / annoch gehabt; seynd doch dieselbe/umb die Stände der bißherigen Beschwerden desto schleuniger zu entheben/ und die Execution zu befördern/ außgestellet worden.

Indessen wolte Seine Fürstliche Durchleuchtigkeit sich auff die eingegebene Erinnerungen/ hiermit finaliter solcher gestalten erklären/ damit solches hierauff allein ad notificationem den Ständen möge vorgelegt/von den Herren Käyserlichen und Königlichen Schwedischen aber subscribirt, und der Herren Stände selbst eigenem Petito gemäß / die Abdanckung / Evacuation/und Abführung also zugleich fürgenommen werden.

A. Als wegen deß Ober Pfältzischen Contingents ad Satisfactionem militiæ Suecicæ, etwas Streit fürgefallen/wer solches soll bezahlen/und die Herren Königlichen Schwedischen Gewißheit hierunter haben wollen: haben die Herren Stände/ vermöge der Protocollen geschlossen/und so wol selbst/ als durch die Herren Käyserl. mehrmals die Herren Königl. Schwedischen versichert/ sie wolten die drey Millionen verschaffen/ und haben die Herren Schwedischen sich nicht zu bekümmern/ welcher Stand daran bezahlen / oder nicht bezahlen werde/ ea occasione, & fine, seynd die Worte (ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ) eingerucket worden/ darbey es billich zu lassen/im übrigen/ daß nicht mehr als eine Million Reichsthl. auff einen jeden Termin solle bezahlet werden / ist in dem Auffsatz klar enthalten.

B.&C. Ihre Fürstl. Durchl. können dieses anderst nicht geschehen lassen / es wollen denn die Herren Stände die Bezahlung der gantzen Armee auff sich nehmen/auff welchen fall sie aber an die fünffte Million nicht wollen gebunden seyn.

D. Weilen die Execution der Cräyß außschreibenden Fürsten Direction untergeben / werden sie solche selbst also zu führen müssen / wie es dem Instrumento Pacis gemäß/und das übrige in ipso Instrumento Pacis enthalten/ also überflüssig hieher zu wiederholen.

E. Zu Verhütung aller Weitläufftigkeit wird nicht undienlich seyn/wenn entweder durch Erinnerungs-Schreiben von deß Herrn Duca di Amalfy Fürstl. Gnaden/ oder auch sonsten von den Ständen selbst / solche Anstalt anjetzo in den Lägerstätten in Antecessum gemacht würde/ damit die Avisation hernachmals pari passu mit der Bezahlung erfolgen könte.

F. Weil diese Clausul den klaren Worten/ und deren rechten Verstande nach/allein den Herren Ständen zum besten / zu zeitlicherer derselben Plätze Evacuation eingerücket / kan sie zu Verhütung aller Enderung/ auch wol verbleiben.

G. Ratione deß Königreichs Böhmen / darmit die Status anderst nichts zu thun / ist zwischen den Herren Käyserl. und Königl. Schwedischen eine verglichene geschlossene Sach/und wird nunmehr zu weiterer Diffidentz ex utraque parte; bevorab unter so hohen Herren Generalen und Fürsten/ keine Ursach/also der Geiseln bey der Evacuation nicht von nöthen seyn: aber in derö Abdanckung Geisseln gegen einander außgestellet werden können.

H. Ist in simili eine verglichene Sache/und weilen dieser Punctus dem Haupt-Receß de verbo ad verbum zu inseriren/vor dessen Außfertigung auch dieser Punct keine Krafft : Also verhoffen Seine Fürstl. Durchleucht. welche ohne Noth nicht gern in geschlossenen Sachen Enderung vornehmen / deß Herrn General Lieutenants Fürstl. Gnad. werden es beym Auffsatz lassen bewenden.

I. Ober-Pfaltz von beyden Theilen vollkommen zu quitiren/ausserhalb Weyden.

K. Verbleibet verglichener massen bey dem primo Termino.

L. Dieser §. ist eine Explicatio, & Confirmatio antecedentium & consequentium, damit ex omni parte alles richtig zugehe / derowegen beyzubehalten / und seynd die Herren Königl. Schwedischen jhrer Soldatesca so weit wol gesichert/daß solche pariren und abziehen werden.

M. Ihre Fürstl. Durchl. nehmen die Verwilligung der vierdten Million / wann förderist alles verglichen/von den Herren Ständen hiermit an/ hat auch bey Seiner Fürstl. Durchl. keinen andern Verstand gehabt/als daß die Obligatio erst nach geschlossenem diesem Receß soll kräfftig seyn/ und beruhet nun auff endlicher Vergleichung der Designation.

N. Kan wegen unterschiedlicher geführter Discoursen nicht außgelassen werden.

O. Genugsam relevante Ursachen der begehrten real-Assecuration seynd öffters angeführet / darauff auch die Quæstio an affirmativè unter den Ständen resolviret worden. Darüber viel Projecta auffgesetzet/ und gegen einander außgestellet / biß mans endlichen ex parte der Herren Käyserlichen und Königlichen Schwedischen bey diesem Auffsatz gelassen/darbey es billich sein Bewenden.

P. Kan post verba: (richtig abgestattet) gesetzet werden : die andere Exauctorationes , & Evacuationes aber bey denen jenigen / so dergleichen nicht restiren / nicht gehindert / oder eingestellet.

Quoad Listas.

1. Die Listæ seynd/wie sie eingerichtet/zu lassen/ wellen sie ad statum, wie ers leyden kan / accommodirt/es läßt auch im Nachgedencken/ die Securität und Vernunfft ein anders nicht zu.

2. Stehet mit den Herren Käyserl. zu vergleichen/ und ex utraque parte zu setzen/ wann auch sie jhre Listas zu Roß und Fuß außstellen.

1649.

3. Fiat nominatio deß Schlosses / neben der Stadt/doch in tertio Termino.

4. Chur-Brandenburg hat vorgestern per Deputatos Statuum Resolution erhalten / alles in tertium Terminum zu setzen / doch Salvis tractibus ausserhalb Lockonitz / weil man davon keine gewisse Nachrichtung / welches bey Verfassung der Terminen kan gedacht werden.

5.&7. Weilen die gewisse Nachrichtung allhier einkommen/ daß diese Sache zu Oßnabrück wieder reassumiret werden solle / zu dem Ende auch deß Herrn Legaten Ochsenstirns Gräffliche Excellentz sich bereits von Wildungen dorthin zu erheben/im Werck begriffen ; Imgleichen auch die Fürstliche Braunschweigische Abgesandte sich alldar einfinden werden; so wird diese Sache billich dahin gäntzlich remittiret. So viel Bevercken betrifft/ ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones auß Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Machten kommen/ derowegen dann S. Fürstl. Durchleucht. nicht geringe befrembdet / daß dessen Restitution anjetzo von Deroselben begehret werden will/da S. Fürstl. Durchleucht. doch nicht mehr zu evacuiren schuldig / als was tempore conclusæ Pacis von Ihrer Königl. Majestät besetzt gewesen.

6.&10. Gehet Hessen-Cassel und Franckreich allein an.

8.&9. Franckenthal / und Glogaw können propter instantiam particularem Transactionem außgelassen werden.

Ehrenbreitstein / läßt man bey dem Frantzösischen Auffsatz bewenden.

11. Hammerstein/ Landstuel/ und Homburg/ gehöret absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation / weil der Hertzog von Lothringen partibus Cæsaris allezeit adhæriret.

12. Kan wohl geschehen.

Ubergeben in Nürnberg/ den 6. Augusti / 1649.

Was die Subscription und Unterzeichnung obgesetzter beyder Puncten remorirt und auffgehalten.

Obgesetzte diese beyde Puncta, nehmlich Satisfactionis, wie auch Restitutionis; hetten gleich folgende Wochen von denen Herren Käyserlichen/ Königlichen Schwedischen / und der Herren Reichs-Stände Deputierten / unterzeichnet werden sollen ; welches auch (weil gedachte beyde Puncten zu Papyr gebracht gewesen) gewißlich geschehen were / wo nicht deß Herrn von Blumenthal Abreysen / und Herrn Volmars Ankunfft / welcher als Käyserlicher Plenipotentiarius, und dem Herrn Hertzog von Amalfy gleich gehalten seyn wollen / darzwischen kommen ; Darumb auch/ Sonnabends den 4. 14. Augusti / die Herren Reichs-Stände eine solenne Deputation auß allen dreyen Reichs-Collegiis, an deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Hochfürstliche Durchleuchtigkeit abgesandt/welche vormittags Audientz gehabt / da gleich von Wien ein Courrier ankommen mit Schreiben/ daß die Römische Käyserin mit Tod abgangen: deßwegen hochgedachter Hertzog von Amalfy alsobalden vor sich und die Seinigen die Trawer angelegt ; hiernebenst solchen trawrigen Todsfall dem Herrn Generalissimo durch den Herrn Obristen Ranfft berichten lassen / Welcher darauff so bald befohlen / daß die vor der Mahlzeit gewöhnliche Paucken und Trompetten / wie auch andere Spiele/ eine zeitlang abgestellt werden sollen / umb dadurch dero Condolence zu bezeugen.

Schwedische theils wird starck auf die Unterschreibung vermeldter Puncten getrungen

Ob man nun wol / verstandener massen / mit denen Tractaten und Berathschlagungen so weit außgekommen ; so hat es dannoch in etlichen Restitutions-Sachen unter den Ständen noch Streit geben wollen : Deßwegen die Herren Königlichen Schwedischen Mittwochs den 8. 18. Augusti ein bewegliches Schreiben übergeben / mit Erinnern / Es wolten die Stände zum Schluß eylen / oder / da die außgelifferte Recesse nicht vollzogen / und unterschrieben werden wolten / würde man genöthiget seyn / bey den Armeen und Garnisonen andere Anstalt zu machen.

Es lautet aber erstgedachte schrifftliche Erinnerung der Herren Königl. Schwedischen formaliter also:

Deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände Fürtreffliche Herren Abgesandte ꝛc.

Der Herren Schw. schrifftliche Erinnerũg / eingeschickt an die Reichs-Räthe.

Wolwürdige / Hoch- und Wolgeborne / Hoch-Edle / Gestrenge / Veste und Hochgelehrte / Hochgeehrte Herren und Freunde ꝛc.

Als Wir benachrichtiget / daß die Herren Käyserlichen gestrigen Tags mit einiger Reichs-Stände Gesandschafften und Deputirten / über denen zwischen denen Herren Käyserlichen und Königlichen Schwedischen verabredten und geschlossenen Satisfactions-Exauctorations- und Executions-Puncten / anderwerts Conferentz gepflogen / und unvermuthlich dahin außgeschlagen / daß abermaln unter denenselben heut ein völliger Rathschluß darüber soll gehalten werden; dabey aber von den Herren Käyserlichen dieses Monitum soll vorgangen seyn / daß der Herren Stände Gesandten damit maturiren möchten : So hat an Königl. Schwedischer Seiten nicht anders gebühren wollen / als die Herren Käyserl. hierinn zu secundiren / und dieses darbey anzuzeigen / Ob woln der Herren Ständen Gesandten Monita, deß Herrn Pfaltzgraffen Generalissimi Fürstl. Durchl. vieler Puncten anderweit mercklicher und bessere Versicherung / als in dem verglichenen Receß enthalten / zu begehren veranlasset; Weiln es aber einmal verabredet uñ geschlossen / daß dieselbe dannoch davon abzuweichen nicht vermeynen ; würden aber die Herren Gesandten die Vollziehung auf mehr Conferentzien / und vergebliche Zeit-Verspilterung außsetzen / und der hohen commandirenden Generalen / als auch der Herren Stände darzu Deputierten Herren Subscription / so wol Restituendo-

rum,

GEORG ACHATIVS HEHER,

JC.[tus] Sac Imp. Pal. Comes Principum Guilielmi et Ernesti Fratrum
Saxon.[rum] Jul Cliv. et Montium Ducum Consiliarius, et Eorundemque et
Celsiss. Domus Anhaltinæ ad Tractatus Pacis Univ. Legatus
Plenipotentiarius.

rum, als obangezogener Satisfactions-Exauctorations- und Evacuations-Recessen / in kurtzen Tagen nicht vollzogen / daß alsdann deß Herrn Pfaltzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchleucht. genöthiget und veranlaßt würden / so wol wegen der Jahrszeit / als von Tag zu Tag einkommender Beschwerden / so wol bey den Guarnisonen / als bey der Armee / andere Anstalt zu machen / da dieselbe hoffentlich bey Gott / und jedermänniglich unpartheyisch / dieses Verzugs werden entschuldiget seyn / und hingegen andere / so dieses verursachen / und solch wichtiges Werck hindern / rechtmässig beschuldiget werden müssen.

Welches / neben Offerirung unserer Dienste / Wir / an Königl. Schwedischer Seiten / der Herren Stände Gesandten zu freundlicher Nachricht zeitlich erinnern wollen.

Der Herren Gesandten

Dienstwillige

Actum Nürnberg den
8. Augusti 1649.

Alexander Erßken.
Benedict Oxenstirn.

Der Käys. und Reichs Stände darauff gethanes Erbiethen.

Nach vernommenem Inhalt so beschehener schrifftlicher Erinnerung / von den Herren Königlichen Schwedischen eingehändiget / haben die Herren Reichs-Stände sich fernere zusammen gethan / und endlich geschlossen. Darauff der eine Käyserl. Gesandter / als Herrn Volmars Excell. Sambstags den 11. 21. ejusd. bey den Herren Schwedischen erschienen / den Schluß / und darbey angedeuttet / daß so wol die Herren Käyserl. als Reichs-Stände / die außgelieferte Receß in Puncto Restitutionis, Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis, zu unterschreiben geneigt weren; Da dann mit den Herren Schwedischen die Abrede genommen worden / daß gleich folgenden Sonntag (beliebe es Gott) den 12. 22. ejusdem umb 11. Uhrn gedachter Punct von allen Seiten unterschrieben / und gleich darauff zu der Chur-Pfältzischen und Frantzösischen Æquivalentz-Sache geschritten werden solte.

Subscriptiō häckelt sich abermals / und woran.

Wiewol man nun anderst nicht vermeynet / als daß die Subscription gedachten Sonntag gewißlich erfolgen würde; So hat es sich aber vornehmlich wegen der Pfältzischen Sach gestossen / in deme die Herren Chur-Bayerischen eher zum Schluß nicht gehen wollen / Es seye dann / daß Chur-Pfaltz vorhero die Renunciation seiner Herren Gebrüdere verschaffe / und sich deß Wappen und Archidapiferatûs begebe. Wie man aber Chur-Pfaltz solches noch zur Zeit nicht wol zumuthen können; also ist man umb so viel mehr hierüber unlustig worden / weiln sie / die Herren Chur-Bayerischen / diese ihre Erklärung nit vor zehen oder mehr Tagen gethan hatten. Und hette man zwar nicht unterlassen / ungeachtet ihrer Opposition / dannoch zum Schluß zu progrediren / da es nicht umb Augspurg und Memmingen were zu thun gewesen / deren Evacuation hierdurch were gesteckt worden. Es haben aber die Herren Chur-Bayerischen / einen eignen an ihren gnädigsten Herrn abgeschickt / dessen Wiederkunfft man inner wenig Tagen erwartet / und verhofft / daß die Subscription / nach Erörterung dieses Puncti, weiters keine Difficultät haben werde.

Geht doch endlich zu theil vor.

Also ist man nun eine gantze Woche durch geschäfftig gewesen / das jenige / was in Puncto Restitutionis, Satisfactionis, Exauctorationis und Evacuationis verglichen worden / in einen Receß zu bringen / umb selben zu unterschreiben. Dieweilen aber wegen der Curialien / in dem Eingang etliche Tage disputirt worden / als hat solches verursacht / daß die Subscription noch etliche Tage zurück bleiben müssen. Gleichwol aber hat der grundgütige GOtt die Gemüther also regiert / daß Sonnabends den 18. 28. Augusti / Abends gegen sieben Uhren / die Herren Schwedischen / wie ingleichem der Herren Reichs-Stände Gesandten / den auffgesetzten Receß der obgedachten Puncten unterschrieben / in ungezweiffelter Zuversicht / die Herren Käyserlichen / welche umb ihres nach Wien geschickten Courriers zu erwarten / biß auff übermorgen Bedenck-Zeit genommen / gleichfalls subscribiren würden.

Die Copia oder Abschrifft / deß bey denen zu Nürnberg innstehenden Friedens-Executions-Tractaten auffgerichteten Interims- und Præliminar-Recesses / lautet / wie hernach folget:

Und wird deßwegen beyseits stehender Interims- und Præliminar-Receß auffgerichtet.

Zuwissen / als vermittelst Göttlicher Gnaden / nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben / publicirt / und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Käyserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben / und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in deß Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden / daß hierauff zu würcklicher dessen Vollziehung nach reiffer Deliberation der Sachen / immittels und biß man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird können gelangen / zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartierslast hernach folgenden Puncten halben in höchstbesagt Ihrer Käyserlicher und Königlicher Majest. Majest. Namen / mit Consens / Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände / deß H. Römischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß denselben also künfftig ungeändert / dem Haupt-Receß einzuverleiben / getroffen worden / wie von Wort zu Wort hernach folgend zu vernehmen.

1649.

Erstlich so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihre Käyserliche Majestät in Dero Erb-Königreich/ Fürstenthumb und Landen zu thun haben / anbelanget/ weil Ihre Käyserliche Majestät diß Orts einem jeden das jenige wiederfahren zu lassen sich nochmals erbotten / worzu Sie der Frieden-Schluß in einem und dem andern verbindet/ als hat es dabey sein Verbleibens; So dann Chur-Fürsten und Stände deß Reichs betreffend/ verbleibet es darbey/ daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, auß dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus, ohnpartheyisch / unauffhältlich / und ohne Ansehung der Personen / Religionen / oder Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben/ in puncto Amnestiæ facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen/ wie sie Namen haben mögen / fürnehmlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii, die casus liquidi ab illiquidis zu separiren / und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern/ daß die casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen außgetruckt / oder doch unter denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen / sonderlich was in der Nähe / und Kürtze der Zeit halben/ ohne das leichtlich abzurichten ist. Als nehmlich bie in beyliegender Designation lit. A. specificirte, noch vor dem ersten / andern und dritten termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert/ und exequirt / in Entstehung dessen/ denen restituendis noch vor Außgang deß letzten termini exauctorationis & evacuationis erlaubt seyn solle / auff weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten / und wann dieselbe durch die Herren Cräyß außschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen/ mit und neben denenselben/ oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülff nechst an Hand habender Käyserlicher / Königlicher Schwedischer/ oder anderer Waffen/ und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen.

Welche/ wiewol militarische/ doch rechtmässige Execution/ keines weges für eine Contravention deß jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen universal Friedens / gehalten oder angezogen werden/ und noch darzu die widersetzliche Restituentes allen darauß fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen/ die übrige aber / weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expediret werden/ von dato dieses Receß-Schlusses an / innerhalb nechstfolgenden dreyen Monaten ebenfalls zu einer Richtigkeit und Execution gebracht/ und alles dergestalt/ ohne Vorbehalt/ Limitation oder Remission ad petitorium vollzogen werden solle/ daß keiner / der explicitè oder implicitè darunter begriffen/ sich alsdann zu beklagen haben möge/ alles nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, der hierüber in das Reich publicirten Käyserl. Edicten/ und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unaußbleibender / und ohne Ansehung der Personen/ vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen / und umb so viel mehr beschleuniget werde/ sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen/ zu solcher Erörter- und Richtigmachung deß puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieselbe unter Hand nehmen/ auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation jhrer Herren Principalen und Obern beysammen allhier bleiben / und actu continuo darinnen fleissig und eifferig progrediren wollen und sollen/ biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen Cräyß außschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan/ denen Cräyß außschreibenden Fürsten / mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren zu weiterer Erkundigung der Sachen / und zugleich mit nach deren Befindung zu würcklicher Execution/ welche alsdann jhr Ampt hierunter fleissig zu verzichten wissen werden / möge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von der Römischen Käyserlichen Majestät noch jemand andern/ denen Cräyß außschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen/ viel weniger/ was bereits nach Inhalt deß Frieden-Schlusses / Käyserlichen Edicten / und dieses Recessus exequirt und restituirt/ oder hiernechst noch weiter solcher gestalt exequirt und restituirt werden möchte/ wieder auffgehoben/ geändert/ umbgestossen/ oder darwider einige Turbation gestattet werden: sondern vielmehr darbey geschützet / und was auff eine oder andere Weise seithero darwider vorgangen/ wie auch alle ein und ander Orts darwider eingewendete / oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene/ und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viæ Juris vel Facti, nicht weniger alle wider den Friedenschluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Namen haben mögen / hiermit cassirt und abgethan/ und in vorigen Stand gesetzt seyn/ alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis unnd Käyserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß so wol der Königlichen Schwedischen Militiæ die Satisfaction-Gelder entrichtet / als die Abdanckung der Völcker / und die Quittirung der

Plä-

1649.

Plätze / alles dem Frieden-Schluß gemäß vorgenommen / und zu Werck gestellet werden solle; und zwar folgender gestalt / daß zuförderst deß Herꝛn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Cräyses Legstadt Obrigkeit / (darunter wegen deß Ober-Sächsischen Cräyses Braunschweig oder Magdeburg / nach der Ober-Sächsischen Cräyß-Ständ selbst eygener beliebender Option soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tag / vor jedwedern Termino vergewissert werden solle / daß auff den ersten Termin 1800000. Rthlr. auff den andern Termin 600000. Rthlr. und auff den dritten Termin 600000. Rthlr. in derselben Gegenwärtigkeit baar ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quota, und zu hochgedachter Seiner Fürstl: Durchleucht. absoluten Disposition fertig stehen / selbe auch sich weder umb eines noch andern Stands Auß- und Nachstands zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthl. vor allen Dingen / und zwar in primo termino abgezogen und decourtirt / was auff deß Herꝛn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchleucht. Befehl sein oder der ander Stand daran bereits würcklich baar bezahlt / wie auch was auß den Lägstädten zur Reduction / Abdanckung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

Jngleichem ist in denen drey Evacuations-Terminen jedesmals nach desselben Proportion abzuziehen / das jenige / was in der Königl. Mäj. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herꝛn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder anderm Stand per modum exemptionis, oder sonsten vermög jhrer eygenhändigen Quittung oder Disposition / bereits nachgelassen / oder noch möcht nachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Rthl. nach Proportion der terminorum solutionis abzuziehen / und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zu weg gebracht werden möge / haben deß Herꝛn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herꝛen Generales und andere hohe Commendanten in den sieben Cräysen Ordre ertheilt / auff jedes der Herꝛen Cräyß außschreibenden Fürsten begehren / von der unterhabenden Militia, in der Anzahl so viel als sie bedörfftig / auch an End und Ort / wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben / und auff der Herꝛen Cräyß außschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun solle also fort nach geschlossener dieser gantzen Handlung / innerhalb acht Tagen auß denen im Frieden-Schluß benandten sieben Cräysen Lagerstädten eine Million Reichsthaler baar / jedoch von einem jedwedern Cräyß nicht mehr / als was sein Contingent zu denen drey Millionen außträgt / entrichten / und darauff alsobald so wol von Käyserlichen / als von Königlichen Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auff den ersten Termin / welcher ist der vierzehende Tag / von dato dieser geschlossenen Tractaten / laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es were dann hierunter durch eine particular Convention an Königlicher Schwedischer Seiten mit den Herꝛen Ständen jhnen zum besten / und umb zeitlicherer Evacuation jhrer zugehörigen Plätze willen / sonsten etwas verabredet) geschritten werden; gestalten dann auch ein gleichmässiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren / also / daß in dem andern Termin / auff beschehene Außzahlung der andern Million Reichsthaler nach obiger Proportion der Cräysen in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiemit bestimpt / mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation Lit. B. und dem dritten Termin / nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler / wieder in denen nechstfolgenden vierzehen Tagen hiermit verordnet / nach Außweiß der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen / mit gleichmässiger Abdanck- und Abführung verfahren / also alles von dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet / und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle / daß mit Außzahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge. Und werden Jhre Käyserliche Majestät die verglichenen 200000. Reichsthaler auch in dreyen Terminen / und nehmlich weil das Königreich Böhmen / ausserhalb der Stadt Eger prælimi-nariter oder in antecessum zum Voraus der Guarnisonen Einlägerung entlediget werden solle / darfür an denen 66666⅔. Reichsthalern in specie, die zwey Drittheil / als gleich / und dann der übrige Drittheil bey Entraumung der Stadt Eger in primo termino, ferner im andern Termin mit 66666⅔. in specie, acht Tag vor deß Marggraffthumb Mähren / und wieder mit 66666⅔. in specie, acht Tag vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation richtig abstatten und außzahlen lassen.

Dieser nunmehr auff bedeuten Weg verglichenen Königlichen Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfaction-Gelder Abdanckung und Evacuation solle also kräfftig / ohne einige vorgeschützte Hinderung / von allen Theilen würcklich nachgelebt werden. Darbey aber weiters zuförderist beliebet und verabredet worden / daß gleich also fort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription / folgende Plätze / in Beyseyn jedes Theils Commissarien / auff das ehiste / als es propter distantiam locorum seyn kan / zu förderist gegen einander außgewechselt / und dann jedesmal an beyder Theil höchst commendirende Generalitäten / welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligiret seyn sollen / Gewißheit gegeben werden / Nehmlich /

Gegen

Prag	Augspurg.
Ober-Pfaltz	Unter Pfaltz
ausser Weyden.	Memmingen
	und Sultzbach.
	Albeck/
Donawerth	Hornberg/
	Schiltach.

Gegen

Rheiner Schäntz	Aurach.
Uberlingen	Lindaw.
Maynaw	Asperg.
Langenarch	Wildenstein.
Tabor und	
Leutmaritz	Regenspurg.
Brandeitz/	
Conowitz/ und andere	Wiltzburg.
Böhmische Plätz/ auß-	Weissenburg.
serhalb Eger.	

Nach sothaner Plätze Außwechslung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern und Herrn / sollen alsdann so wol die Abdanckung der Regimenter / als Evacuation der Plätze/ vermög obbesagter Designation/ also förderlich und ohnauffgehalten zu Werck gerichtet werden / daß deßhalben wegen deß andern und dritten Termins kein Verzug entstehen/ sondern alles auff obbestimbte Tag und Zeit denen verglichenen Terminen nach ohnfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob wol auch wegen der übrigen zweyen Millionen in der Friedens Execution einige Disposition enthalten; Jedoch ist auß einmüthigen Belieben/ so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration / als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden/ daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden / zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen/ auch Westphälischen Cräysen/ wie auch etliche/ so auß denen vier Obern Cräysen die schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich getragen/ laut einer absonderlich verglichenen Specification dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen / und auff deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignation außzahlen/ welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht / als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden/ und die fünffte Million auff Real-Assecuration außgestellet verbleiben lassen wollen/ da dann hingegen die bey solchen Ständen / bevorab in dem Ober- Nieder-Sächs- und Westphälischen Cräysen befindliche Regimenter alsobalden nach erlegtem jhrem völligem Contingent zu der vierten und fünfften Million / und also auff zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darin sie sonsten mit der Exauctoration gesetzt / abgedanckt / die Guarnisonen aber in denen Terminen/ und in der Ordnung/ wie in hiebeygefügten obgemelten Designationen enthalten/ oder auch/ wie mit S. Fürstl. Durchl. sich ein oder anderer Stand darumb absonderlich zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte/ abgeführet werden sollen/ und was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht anderst / als wann es diesem Receß einverleibt / kräfftig und gültig seyn.

Massen dann auch so wol dieses/ als was sonsten wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Receß statuirt und verordnet/ keines weges von jemand für eine Contravention deß Friedens anzuziehen/ und künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zweyen Millionen über dieses was von denen besagten Cräysen und Ständen obgedachter massen daran erlegt / noch rückständig verbleiben würde / werden Chur-Fürsten und Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restirt / von dato der letzten Evacuation innerhalb sechs Monaten / und die fünffte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff Monaten in denen verordneten Legstädten bezahlet. Darbey dann S. Fürstl. Durchl. sich per expressum reservirt und vorbehalten/ sich derwegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten an die Stände begehrter Real-Assecuration nicht zu begeben / mit Dero weitern Erklärung/ daß gemeldte realis assecuratio ante primum terminum Evacuationis & Exauctorationis richtig gemacht / und so dann erst alles das jenige/ was in diesem Receß geschlossen/ seine vollkommene Krafft erlangen/ auch seinen Effect haben solle. Worbey auch Königl. Schwedischer Seiten noch ferner außtrucklich vorbehalten wird/ daß / was vermög einiger zwischen den Ständen und denen Kön. Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleich an Verpflegung restirt / und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden/ bey jeder Guarnison Evacuations/ und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & Evacuationis veranlaßte præliminar-Evacuatio, und zwar/ so viel die von der Kön. Schwedischen Soldatesca besetzte Plätz betrifft/ gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Kön. Schwedischen Militien Satisfactions-Gelder/ also gleich ohne allen weitern Verzug oder Exception fürgenommen/ fortgestellet / und von dato dieses Receß-Schluß an/ innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden/ die übrige hierinn enthaltene und verglichene Puncta aber alsdann erst jhre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangē/ wañ zuvor auch die zu gäntzlichē Schluß gehörige weitere Puncta/ und unter denselbē mit

ZACHARIAS STENGLINUS AUGUSTA-VINDELIC9
I.C. Reipub. Mœno Francofurdensis ad Pacis tra-
ctatus Monastery Osnabrugis et Norim-
bergæ Legatus.

1649.

Namen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuirn/und die Regimenter abzudancken / ingleichem die Verzeichniß der jenigen Stände/welche zu barer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen/so dann auch die real-Assecuration/wegen der fünfften Million Reichsthaler/zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht / dem Hauptschluß einverleibt/ und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget werden.

Dessen zu wahrem Urkund und Vesthaltung haben Wir zu End Benannte hierzu Gevollmächtigte / diesen Interims-Receß mit unsern eygenen Händen unterschrieben/und denen Herren Königl. Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten/von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand empfangen/ außliefern lassen. Geschehen in Nürnberg/den 21. Tag Monats Septembris / stylo novo; im Jahr Christi 1649.

L. S.

Isaac Volmayr. D. mp.

L. S.

Georg Ludwig Lindenspür. mp.

Subscriptio Suecorum Plenipotentiariorum.

Dessen zu wahrem Urkund und Vesthaltung haben Wir zu End Benannte/hierzu Gevollmächtigte diesen Interims-Receß mit unseren eygenen Händen unterschrieben/auch unsern angebornen Petschafften verfertiget/und für Chur-Fürsten und Stände zu Handen des Chur-Mäyntzischen Reichs Directorii, allermassen von hochlöblich gedachter Chur-Fürsten und Stände wegen Wir ein gleichlautendes Exemplar / unter dero hierzu Deputirter Hand-Unterschrifft und Sigillation empfangen / außgeliefferet. Geschehen in des H. Röm. Reichs Statt Nürnberg/den 18. (28.) Augusti/Anno 1649.

L. S.

Alexander Erßkein. mp.

L. S.

Benedictus Oxenstierna. mp.

Subscriptio Statuum Deputatorum.

Dessen zu wahrem Urkund und Vesthaltung haben im Namen der sämptlichen Chur-Fürsten und Stände/Wir zu End Benannte hierzu insonderheit Deputirte/ diesen Interims-Receß mit unseren eygenen Händen unterschrieben/ auch unseren angebornen und gewönlichen Petschafften verfertiget/und denen Herren Königl. Schwedischen/von welchen das Chur-Mäyntzische Reichs-Directorium ein gleichlautendes Exemplar unter Ihrer Hand und Sigillation für Chur-Fürsten und Stände empfangen/außgeliefert. Geschehen in des H. Röm. Reichs Statt Nürnberg / den 18. 28. Augusti / Anno 1649.

L. S.

Hans Philipp von Vorburg / Churf. Maintzischer Abgesandter. mp.

L. S.

Frantz Royer / Churfürstl. Bayerischer Abgesandter. mp.

L. S.

Georg Heinrich von Künßberg/ Fürstl. Bambergischer Abgesandter. mp.

L. S.

Wolff Cunrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sächsischer Altenb. Abgesandter. mp.

L. S.

Tobias Oelhafen/ von Schöllenbach / D. des H. Reichs Statt Nürnberg Deputirter. mp.

L. S.

Zacharias Stänglin D. des H. Reichs Statt Franckfurt Abgesandter. mp.

Unterdessen erwartete man des obangedeuteten / und nach dem Keyserl. Hof abgefertigten Curriers / mit äusserstem Verlangen/ was denn dieser für eine Resolution mitbringen möchte. Es ist aber mit demselben/an statt der zu der Keyserl. Herren Abgesandten des also auffgerichteten Interims-oder Præliminar-Recesses Unterschreibung gehabten Hoffnung / anders nichts als dieses überkommen/ daß Ihre Keyserl. Majest. deßwegen annoch Bedenckens / und nebenst den præliminar. die in drey Termin abgetheilte Evacuation nochmals anderst einzurichten begehrt: Weilen aber der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Abgesandte / (nachdem Sie unterschiedliche mahl/und biß in die Nacht bey einander gewest/ auch der deputierte Außschuß etlich mahl zu den Herren Keyserl. und Schwedischen hin und wieder gefahren) bey dero Subscription zu verbleiben/ resolvirt; als haben die Keyserl. hinwiederumb auff etliche Tage Dilation begehrt/ und inzwischen noch einen Currier abgesandt:

Zu dessen Subscription aber wollen Keyserl. Majest. annoch nit völlig verstehen.

1649.

die Schwedischen aber/ausser der Reichs-Stände Consens / keinen weitern Verzug eingehen wollen; sondern Kriegs-Rath gehalten / und dero Völckern eylende Ordre ertheilet / daß über die allbereits abgedanckte / weiter nichts licentiret werden / und ein jeder auff allen Fall zum Auffbruch in Bereitschafft seyn solle.

Extract Keyserl. Befehl-schreibens wegen Verzögerung der Subscription des præliminar-Recesses.

Der Extract auß dem Keyserl. Befehl / an selbiger Majestät Gesandschafft zu Nürnberg/ unterm Dato Ebersdorff den 5. Septemb. lautet verbotenus also:

Wir hätten auß der Uns von euch mit überschickten Veranlassung / die Evacuation etlicher im Reich/zum theil von Uns/zum theil von denen Königl. Schwedischen besetzten Plätzen; wie nicht weniger die völlige Entraumung unsers ErbKönigreichs Böhmen/biß ohne unsere Statt Eger / betreffend / so viel wahrgenommen/daß das meiste auff fernere Tractaten verwiesen / und es also nicht nur umb die jenige Clausul/über welche ihr mit Ihnen/wegen Versicherung der Evacuation in unsern Erbländern/wenn etwan im Reich dieselbe stecken bleiben solte / biß anhero in Differentz gestanden/ und worüber ihr nothwendig Unsere gnädigste Resolution gesucht / Ob solche außzulassen/zu thun wäre?

Nun seye zwar nicht weniger/als von denen Schwedischen vor viel Wochen eintzige Anregung geschehen/ daß/wenn man aller evacuandorum, tàm ratione terminorum, quàm satisfactionis militiæ, richtig / Sie etliche Plätze im Reich / wie auch in Unserm ErbKönigreich Böhmen/und zwar alsobald nach geschlossenem völligen Tractat zu Nürnberg/und noch etliche Tage vor dem zur ersten Evacuation verglichenen Termin/ in antecessum evacuiren wolten: Darüber Wir euch denn dahin bescheiden/daß Wir Uns an Unserm Ort ein solches nicht wolten lassen entgegen seyn/alles zu dem Ende/ damit der Evacuation so wol im Reich/als Unserm ErbKönigreich und Landen / dermaleinst ein Anfang gemacht/und die mit den præsidiis beschwerten Stände/so wol als Wir/deß noch obhabenden Kriegs-Lasts desto ehender enthoben/und wo nicht alle Plätze auff einmahl/ jedoch wenigst fort und fort / in dem ersten/ andern und dritten Terminen / ohne weitere Remission auff andere Tractaten / evacuiret würden/ nicht aber/ daß entweder Wir allein/ oder nur etliche Stände / solches zu gemessen hätten/ und die andere darüber stecken bleiben müssen.

NB. Nach dem Wir aber auß dem überschickten Receß / das Werck nicht in solchem Stand befunden/ und zwar viel Difficultäten/ so wol in Puncto Solutionis, als sonsten superiret/ dannoch aber/ weder ratione terminorum ad evacuandum, noch der evacuandorum selbsten einiger rechter Schluß getroffen worden; sondern fast nur auff ein-oder 2. Creyse/ und dieselbige doch nicht völlig von der Cron Besatzung entlediget/alle andere Creyse aber / nicht allein keiner Sublevation nicht geniessen; sondern ihrer Erleichterung halber gantz in incerto, und auff weitere Tractaten außgestellet verbleiben solten/ungeachtet alle Creyse in Puncto Satisfactionis militaris, tam ratione ihrer Quotæ, quàm ratione temporis & modi, gleiche Bürde tragen/ und dahero ihnen umb so viel billicher gleiche Erleichterung zu statten kommen solte; Als wolten Wir nicht zweifflen / es würden die Königl. Schwedische / nach dem die Stände so wol der 1200000. Rthlr. Assignations-als der Vier Millionen wegen / sich über Ihre Schuldigkeit/ und auff weit mehrers/ als der Friedens-Schluß denselben aufflegt/ angegrieffen/Sie/die Stände/ mit völliger Richtigkeit in diesem Punct zu consoliren; und als Wir Uns derselbigen hierzu annehmen / Ihnen nicht entgegen seyn lassen / noch es vor eine Vorzögerung der allgemeinen Friedens-Execution auffnehmen und verstehen können; Die Stände würden hingegen mit fleissiger Zuhaltung/was versprochen worden/ auch Ihres theils das Executions-Werck dermassen facilitiren und befördern / damit man deß so hoch verlangten Friedens/ und redintegrirten Freundschafft mit der Cron Schweden würcklich/ je ehender je lieber/realiter und auff einmal möchte zugeniessen haben.

1649.

So viel aber unsere Erb-Königreiche und Lande anbetrifft / so lassen Wir es gleichfals bey demjenigen / was der Evacuations-Vergleich/in 1. 2. & 3. termino mit sich bringt / und zwar dergestalt und also bewenden / daß Wir lieber die præliminar-Evacuation in Unserm Königreich Böhmen / vor dem ersten termino entrathen/als noch mit unverglichener Gewißheit deß ersten / zweyten und dritten termini, derselben Uns gebrauchen wolten; massen auch bey Uns niemals eintzige Intention oder Gedancken gewesen / solche præliminar-Evacuation von dem gantzen Hauptwerck abzusondern / auch so wol für deß Reichs / als Unsere getreue Stände / bey dieser Evacuation eine schlechte / ja gar keine Erleichterung finden/ wann man / wegen nothwendiger Sicherheit/ einen als den andern Weg / mit höchstem Verderben deß armen Unterthanen / armirt verbleiben/und sich gleichfalls/ biß all übriges/ zumal die weitere / Uns biß daher noch unbekante Sachen/vergliechen/selbst ruiniren solte. Wann man sonsten / der völligen Evacuation halber/ totaliter vergliechen / so wird obgedachter Clausul halber desto weniger Difficultät bey einem oder andern Theil noch übrig bleiben/ und an deroselben sich das Werck nicht zurstossen haben.

Anbelangend die Amnestiam, allermassen Wir zuvorderst das jenige / was Unsers Erb-Königreichs unnd Landen halber im Frieden-Schluß begrieffen/ treulich in Obacht nehmen/ und Uns nicht versehen / daß man Uns ein mehrers/als desselbige Buchstab mit sich bringt/

zumuh-

zumuthen werde/wie auch einem andern nicht statt geben würden: Also / und so viel Chur-Fürsten und Stände betrifft / wären Wir der Meynung / daß kein kürtzer und sicherer Weg seye / demselben Punct völlig abzuhelffen/ als daß man dem Frieden-Schluß / und arctiori modo inhæriren / die Casus liquidos alsobald und realiter exequiren/der illiquidorum & difficiliorum halber aber/die Evacuation und Exauctoration zumahl nicht auffhalten / noch derselben halber dem geliebten Vatterland seine thewer erkauffte Ruhe und Respiration / durch Auffrichtung newer unvollkommener Recessen/ länger entziehen solle.

Derhalben förderlichst zu dem Hauptwerck der Evacuation / Exauctoration / und was demselben noch anhängig / selbst zu greiffen/ und dasselbe zu völliger Erledigung zu bringen/rc.

Copia Schreibens an die Röm. Keyserl. Majest.rc. von der sämptlichẽ Chur-Fürsten und Stände Räthen/ Botschafften und Gesandten: die Urgirung der Subscription des Interims-Receß betreffend.

Hierüber haben an die Röm. Keyserl. Majest.rc. der sämptlichen Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg bey vorhabenden Executions-Tractaten anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten / unterm Dato 14.4. Sept. dieses Innhalts ferners beweglich geschrieben:

Allergnädigster Keyser und Herr/rc.

Ewer Keyserl. Majest. ist allschon durch Dero anwesende hochansehentliche Herren H. Plenipotentiarien nach und nach außführlich mit mehrerm allerunterthänigst referirt worden/und diß Orts unnöthig weitläufftiger zu widerholen/ was unter währendem diesem Convent/vornemlich in punctis exauctorationis Militum & Evacuationis locorum hinc inde vorgangen und verhandlet/und welcher gestalt zwischen denenselben und der Königl. Schwedischen Generalität zu desto mehrer Beförderung dieses Executions-Wercks / und desto ehender Erleichterung / so wol Ew. Keyserl. Majest. Erb-Königreich und Landen/als der mit præsidiis beschwerten Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs obligenden schweren Kriegslasts / auch der vollständigen Exauctoration unnd Restitution gleichsamb zu sicherem Unterpfand eine præliminar Evacuation ins Mittel gebracht / und derenthalben / wie auch wegen der bewilligten baaren Abstattung der Königl. Schwedischen Militi-Satisfaction / so dann der dato unvollzogenen Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, und sonsten ein gewisser Interims-Receß von Ew. Keyserl. Majestät Abgesandten selbst verhandelt / und auff Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgehendes vielfältiges Deliberiren / und endlich erfolgte freywillige Heimstellung biß auff eine clausulam geschlossen / hernach aber von denenselben dessen endlicher Vollziehung und Subsignirung halber so lang/biß sie wegen gedachten annoch dem Receß beyzurucken begehrter/von denen Kön. Schwedischen aber gantz und gar verworffener clausulæ, dero durch expressen Currier erwartende Keyserl. allergnädigste Resolution erlangt/Dilation begehrt/und E. Keyserl Majest. allergnädigster Consens in die Außlassung erwehnter Clausul und unverlängte Subscription/so wol von Deroselben hochgedachter H. H. Gesandten / als auch des Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. und Uns sämptlich dergestalt sicher und gewiß præsumirt worden/ daß à parte Chur-Fürsten und Stände/man allbereit über eine Million auff die Satisfactions-Gelder gezahlet/und hingegen Königl. Schwedischer Seiten unterschiedene starcke Regimenter abgedanckt/die Nationalen guten theils an die Seekanten geführt / auch mit einem Regiment zu Roß zur Uberfahrt ein Anfang gemacht/und mit allen übrigen nachzufolgen vorhabens gewest/ darzu nicht allein die Schiffe längst im Seehafen gestanden / sondern auch die im Reich noch einquartierte Schwedische Regimenter dahin zu marchiren beordret/und theils allschon im March wie nicht weniger die Königl. Schwedische mit unterschiedenen Chur-Fürsten und Ständen auch so gar gantzen Cräysen gleich im Schluß gestanden/die bey ihnen logirende Teutsche Völcker zu licentiren/und die inhabende Vestungen zu entraumen/auch darmit desto mehr zu eylen/ dieweil wegen einbrechender langen Nacht/und neblichten Tagen ihnen sonsten unmüglich seyn werde / die mit vielen Insulen / Klippen und Sand durchzogene Ostsee / ohne offenbarlichen hazart, mit einer Flotte von so vielen Schiffen und Volck zu transferiren.

Nun haben Wir uns zwar eyfferigst bemühet / wie hochwolgedachte Königl. Schwedische H. H. Plenipotentiarien zu solcher allein auff etlich wenige Tagen gesuchter Dilation disponirt / und also auff Erlangung Ew. Keyserl. Majest. verhofften allergnädigsten willfährigen Erklärung alles mit desto besserm Bestand zu Werck gerichtet/und vollzogen werden möge. Dieweilen aber dieselbe unsers vielfältigen beweglichen Zusprechens ungeacht/ eben so wenig in berührte Dilation/ als in die clausulam salvatoriam selbsten willigen wollen / und auff die fördersambste Subsignirung sehr hefftig getrungen/ja auch so gar in längerer Verbleibung deren die Stände mit Beziehung der Winter-Quartiren / Außschreibung newer Magazinen/ Bestärckung der Guarnisonen / und anderen dergleichen Beschwerden verwarnet; Als haben im Namen und auß Befelch unserer allerseits gnädigst und gnädigen H. H. Principalen / Obern und Committenten / zu Abwendung dieses/mit und neben der Königl. Schwedischen Generalität besagten Interims-Receß/ bevorab weiln derselbe von so langer Zeit hero vielfältig und reifflich überlegt / desbattirt, und endlichen mit Zuziehung und Einrathung unserer gesampter Chur-Fürsten und Stände anwesender Räthe und Gesandten in so weit be-

liebt

liebt worden/Wir auch so viel verspüret/daß die Königl. Schwedische von ihrer gefasten Resolution nicht zu divertiren / gleichwol mit Vorwissen/und auf vorher gepflogener Communication mit dero Keyserl. Gesandten durch die hierzu verordnete Deputirte/inmittels und biß auff E. Keyserl. Majest. darüber erwartende allergnädigste willfährige Erklärung einlangen und alsdann zwischen beeden Theilen/derselbe zu seiner völligen Perfection gebracht werden möge/unterschreiben lassen.

Wiewol Wir nun derselben Dato mit höchstem Verlangen erwartet/ auch immittels nicht wenig sorgfältig gewesen / wie der Erlag der vierdten Million unter die Stände repartirt/ auch so viel die annoch unvollzogene Execution ex capite Amnistiæ & Gravaminum betrifft/ die liquida ab illiquidis separirt / und veranlaster massen in denen bestimpten Terminen exequirt/also die in gedachtem Interims-Receß gesetzte conditiones auff Seiten des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände in ehistem adimplirt/und man hiernechst ebenmässig umb so viel förderlicher zum Haupt-Schluß dieser Handlung gelangen möge.

So haben wir gleichwol nicht ohne sonderbare Gemüthsbestürtzung auß dero eingelangten/ uns am jüngstverwichenen Freytag durch dero Keyserlichen Plenipotentiarien eröffneten allergnädigsten Resolution vernehmen müssen/daß E. Keyserl. Majest. bey mehrberührtem Interims-Receß annoch allerhand Bedencken tragen/und der allergnädigsten Meynung seyen/ daß nechst præterirung desselben/vornemlich der darinn vorgeschlagenen und träglichem Præliminar zum Hauptwerck der General-Evacuation/ Exauctoration / und was demselben anhängig/ zu schreitten/und damit gleich wie alle Cräyß in puncto satisfactionis Militaris, tam ratione Quotæ, quàm temporis & modi gleiche Bürden tragen / also auch gleiche Erleichterung erlangen/oder wenigst auff gewisse Termin ihnen die gebührende Versicherung zu statten kommen / nicht aber ein oder zween Cräyß/ und dieselbige doch nicht völlig von der Cronen Besatzungen entlediget / alle andere aber nicht allein keiner Sublevation nicht geniessen / sondern ihrer Erleichterung halber gantz in incerto, und auff weitere Tractatus außgestellet bleiben mögen / zu seiner völligen Erledigung zu bringen. Gleich wie nun Ew. Keyserl. Majest. vor solche tragende zu der allgemeinen Beruhigung des so hochbetrangt-und betrübten Vatterlands consequenter zu gäntzlicher Execution des Friedenschluß collimirende höchstrühmlichste vätterliche Sorgfalt / billich immerwährender allerunterthänigster hoher Danck zu sagen: Also hätten auch Wir / fürderist aber mehr höchst-hoch-und wolgedachte unser allerseits gnädigst und gnädige H.H. Principalen/ Obern und Committenten mehrers nicht wünschen und sehen mögen/als daß solche E. Keyserl. M. führende gerechtigste Intention dergestalt zu Werck gerichtet/und ein Stand so wol als der ander / alsobalden von den obhabenden Beschwerden hätte befreyet werden mögen.

Alldieweiln aber die Sach allbereit / obberührter massen/zwischen Ew. Keyserl. Majestät und denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis so weit debattirt und abgehandelt / auch auff verhoffte und von Hochwolgedachten Dero Gesandten selbsten zum öfftern vertröstete dero Keyserl. allergnädigste willfährige Resolution von uns unterschrieben worden / auch unsere gnädigst und gnädige H.H. Principalen den Nutzen/so E. Keyserl. Majest. und etliche Ständ auß der præliminar Restitution empfinden/ hertzlich gerne gönnen/ und nicht begehren/ daß Ihrenthalben einige Enderung mit so augenscheinlicher Gefahr des Hauptwercks vorgenommen werden solte; gestalt Wir nicht sehen können / wie citra violationem fidei publicæ unsere gnädigst und gnädige H.H. Principalen/Obern und Committenten wiederumb zurück/noch man sonsten auß dem Werck kommen könne / zumaln die Königl. Schwedische Generalität (massen der Kriegs-Raths-Præsident Erßkein denen Deputirten expresè bedeutet) einigen Buchstaben von offtberührtem Receß nicht zu weichen gedencken / und dafern sich E. Keys. Majest. Gesandschafft der Subscription halber länger difficultiren solte / weiter nicht zu tractiren/ sondern in continenti darvon zu ziehen/und ihre Völcker von denen hochbeschwerten Ständen ab-und gerad in Böhmen führen zu lassen / zu deme die wegen dero Erb Königreich und Landen beschehene Vergleichung zu cassiren / und allen Schaden und Unkosten/ingleichem über fünfftzig tausend Thaler / welche Sie vor kurtzer Zeit/dem Vorgeben nach/zu der Guarnisonen Unterhaltung beyschiessen müssen/ ob factam moram zu repetirn/auch auff den Fall Sie wider Ew. Keyserl. Majest. hochlöblich Ertzhauß Oesterreich zu weitern Krieg necessitirt würden / denselben dergestalt außzuführen gemeynt/daß männiglich erfahren solte/wie sich die Cron Schweden nicht auff solche Maß tractiren liesse.

Uber dieses auch die Königl. Frantzösische Plenipotentiarii sich betrohlicher Reden / und dahin vernehmen lassen/daß Ihnen gleich gelte/ ob man den getroffenen Frieden ihrem Begehren nach / dem Instrumento Pacis gemäß/exequiren/ oder rumpiren / und den Krieg reassumiren wolle/ uff welchen fall Sie unverzüglich eine Armee wieder in Teutschland führen müsten. Und also aus diesen allen gnugsam abzunehmen/daß die Cronen/ sonderlich aber Schweden / quamcunque protractionem pro elusione halten / und ad extrema leichtlich bewogen werden möchten / wordurch dann das gantze Heil. Röm. Reich / so wol als Ew. Keyserl. Majest. Erb-Königreich und Landen abermals unfehlbar in die äusserste Gefahr gesetzt werden müsten.

Neben dem Ew. Keyserl. Majest. ohnzweiff-

lich

HERMANNVS MYLIVS, ILLVSTR[mi]. DOMINI ANTON-
GVNTERI COMITIS IN OLDENBVRG ET DELMEN
HORST, ETC. CONSILARIVS, IVDEX TERRITORY
KNIPHVSANI, ET AD SAC. VNIV, TRACT.
LEGATVS.

SEBASTIANVS OTTO. V. I. D. ET REIPVBL.
VLMENSIS. ALIORVMQ; STATVVM IMPERIJ CON-
SILIARIVS ET AD CONVENTVM MONASTER.
ET NORIBERG. IN CAVSA PACIS LEGATVS.

lich berichtet seyn worden/daß in denen Königl. Schwedischen Quartiren der sieben Cräyß nur an gewisser Lieferung mehr als hundert tausent Reichsthaler täglich auffgehet / darvon dann die Leute dermassen erarmen / daß uber den langwierigen Verzug stündlich und Augenblicklich unzahlbare Seufftzer und Thränen zu GOtt abgeschickt werden : Auch wann durch fernere verweigerte Subscription die Winter-Quartier denen unschuldigen Chur-Fürsten und Ständen auffgebürdet werden solten / weder Ew. Keyserl. Majest. ins künfftig ichtwas/ noch denen Königl. Schwedischen die noch rückständige Gelder beyzutragen/einige Krafft noch Möglichkeit vorhanden bleibet / auch bey denen Unterthanen / wegen ermangelten Lebens-Mitteln/wol gar auß Desperation ein Aufstand zu besorgen/welche Schäden und Unglück E. Keyserl. Majest. Gesandten ohne Zweiffel auch vorgesehen/und daher selbst nicht vor unbillich/ sondern dem Instrumento Pacis gemäß gehalten/ daß die jenige/durch welche einiger Verzug verursacht würde/Ew. Keyserl. Majest. darauß entstehende Ungelegenheit gelten möchte / daher Wir zwar verhofft und versichert gewesen/ daß Ew. Keyserl. Majest. allergnädigste Meynung nit sey/die Subscription bey jetzterzehlter Gestalt der Sachen mit solchem Verderb des Römischen Reichs/auch da Chur-Fürsten und Stände von der angeführten Æqualität in præliminaribus selbs abgestanden/ ferner zu verweigern/und die bey denen Kön. Schwedischen in vollem schwang gehende Abdanck- und Abführung der Völcker auffzuhalten/wie Sie dann keines Weges zu bereden seyn/daß Sie vor der Keyserl. Gesandten Unterschrift einigen Mann mehr licentirten oder abführten.

So ist doch dessen allen auch ohneracht bey Ew. Keyserl. Majest. Wir allerunterthänigste Entschuldigung übernehmen wollen/ bey Dero H.H. Gesandten die Subscription wegen allegirten prohibitorii Mandati nicht zu erheben/ gleichwoln aber auch nicht zu vernehmen gewest/ wohin dann die Winterquartier / ohne Nachtheil Chur-Fürsten und Stände/gewiesen werden solten / sondern es haben die H.H. Gesandten mit männiglichs höchster Betrübniß und äusserster Gefahr unser dißfalls gantz unschuldigen gnädigst und gnädigen H.H. Principalen abermals 8. Tag Dilation begehrt/ dieselbe nun zu erhalten/und die vor Augen geschwebte Dissolution dieses Conventus, oder vielmehr Imperii Romani zu vermeiden/haben Wir gestern sehr grosse Mühe anwenden müssen/und seynd doch diese Reservata von dem Königl. Schwedischen Herrn Generalissimo außtrücklich dabey bedeutet worden/daß Seine Durchl. im Fall die Subscription mit diesem octiduo erfolgte/ die Nationales, wann es müglich wäre/noch abführen wolte/wäre es nicht müglich/so müsten sie Winterquartier haben / sintemaln jetziger Jahrzeit in 8. Tagen es sich alles dergestalt ändern könnte/ daß zu Wasser/ sonderlich in der Ost-See/nicht fortzukommen; Solte aber die Subscription unserm Versprechen zu wider von Ew. Keyserl. Majest. nicht anbefohlen werden/so müsten Sie alsdann / was Sie sich der Guarantie halben zu denen Ständen zu versehen hätten / abermals fragen / und dessen eine Gewißheit haben/zu welchen Extremitäten Ew. Keyserl. Majestät unsers allerunterthänigsten Verhoffens es nicht gelangen lassen werden/ Dero wir solches alles auß schuldigster Pflicht und allerunterthänigster Devotion / auch weil die Wolfahrt und Untergang des Heil. Röm. Reichs von jetziger E. Keyserl. Majest Resolution dependirt/mit diesen Expressen/ohne einige Versaumniß / allerunterthänigst berichten sollen und müssen.

Ersuchen und bitten demnach Ew. Keyserl. Majest. im Namen offt-höchst-hoch-und wolgedachter H.H. Principalen / Obern und Committenten allerunterthänigst und gehorsambst/ die geruhen in allergnädigster Erwegung all obangeführter und andern mehren Deroselben eygenem ErbKönigreich und Landen/so wol als dem Heil. Röm. Reich auß dieser Separation und längerer Verweilung der Subscription zuwachsender unwiederbringlichen Gefahr/Schaden und Nachtheil ob summum moræ periculum solchen Interims-Receß auch Ihres Orts allergnädigst zu belieben/und denselben allergnädigst durch Dero Keyserl. H.H. Plenipotentiarios subsigniren zu lassen / und die Abfertigung des Curriers allergnädigst anzubefehlen / daß die abgeredte Frist des octidui von Dato inclusivè anzurechnen / wol in acht genommen / und dardurch allem besorgendem Unheyl und bevorstehenden vielen Ungelegenheiten begegnet/ und die vor Augen schwebende äusserste Ruin und Untergang des Heil. Röm. Reichs abgewendet werde. Ein solches werden/ꝛc. Nürnberg den 14. (4.) Septembris/Anno 1649.

Was der Römischen Keyserlichen Majestät auff so abgelassenes Schreiben der Chur-Fürsten und Stände Räthe/Bottschafften und Abgesandten / für eine Antwort zu ertheilen beliebet / das besaget nachgehende Copia/ also lautende:

Ferdinand/ꝛc.

Ehrsame / Hoch-und Wolgeborner / Edle/ auch Ehrsame/ Gelehrte/ Liebe Andächtige und Getrewe.

Wir haben Ewer an Uns/unter dato Nürnberg den 14. Monats Sept. gethanes gehorsambstes Schreiben / bey dem zu Uns / darmit eygens abgefertigten Adjutanten zu recht empfangen / und auß dessen abgehörter Verlesung/mit mehrerm vernommen/was Gestalt Ihr die jenige Resolution / welche Wir Euch durch Unsere Keyserliche Plenipotentiarios am 10. ejusdem , warumben Wir nemblich dem Friedenswerck vorträglich; und sicherer zu seyn

Copia Antwortschreibens von der R. Keys. Majest. an der Chur Fürsten und Stände des Reichs in Nürnberg anwesende Rähte/Bottschafften und Gesante: dero

1649.

Keyserl. Majest. Gesandschafft allergnädigst anbefohlene Subscription des Interim-Recessus angehend.

seyn erachten/das universal Exauctoration-und Evacuation-Wesen selbst zu völliger Richtigkeit zu bringen / als dasselbe durch einen Interims-Receß/in noch längerer Unrichtigkeit und Verzögerung zu lassen / nicht ohne sonderliche Gemüthsbestürtzung verstanden; Jedoch auch darauß Unsere zu des Vatterlands allgemeiner Beruhigung tragende gnädigste und vätterliche Sorgfalt erkennet/und darbey gantz inständig gebetten/weiln Ihr nicht sehen köntet/wie contra violationem fidei publicæ, Ewere Principalen/Obern und Committenten von dem Ewerseits (auff Unserer Gesandten vertröstete willfährige Resolution) unterschriebenen Interims-Receß/wiederumb zurück/noch man sonsten auß dem Werck kommen köndte / und neben den Schwedischen sich auch die Frantzösischen Plenipotentiarien fast betrohlicher Reden / wegen Reassumption des Kriegs / vernehmen liessen/ daß Wir auß denen von Euch angezogenen ferneren Motiven/und zu Verhütung weitern Verderbens des Heil. Reichs/solchen Interims-Receß/auch unsers Orts belieben/ durch ermeldte Unsere Keyserl. Plenipotentiarios subsigniren lassen/und die Abfertigung des Curriers dergestalt gnädigst anbefehlen wollen / daß die abgeredte Frist des octidui, von obgedachtem dato den 14. inclusivè an zu rechnen / wol in acht genommen/und dardurch allem besorgentem Unheyl/und bevorstehenden vielen Ungelegenheiten begegnet/und die vor Augen schwebende äusserste Ruin und Untergang des Heil. Reichs abgewendet werden möge.

Nun gereicht Uns vorderist zu angenehmen gnädigsten Gefallen/daß Ihr euch die Rett-und Beruhigung des allgemeinen Vatterlands dergestalt eyffrigst mit angelegen seyn lasset / und gleichwol benebens auch erkennet / daß Unsere Gedancken nie gewesen / mit der præliminar-Evacuation allein / unseren Erb-Königreichen und Landen zu helffen/die andere Reichs-Craiß aber ihrer Evacuation halber in unverglichenen Stand zu lassen / Ob Wir schon annoch zweifeln müssen/ob dem geliebten Vatterland mehrers mit der Subscription dieses Receß / als mit völliger Abhandlung und Vergleichung des gantzen Hauptwercks geholffen werde seyn/und nicht sehen könten/daß denen Cronen dergleichen Betrohungen/bey nunmehrò geschlossenen Frieden zu thun gebühren wolle; Auch dieses für keinen richtigen Schluß gehalten werden kan / in welchen anfangs weder Wir/noch das Churfl. Collegium gewilligt/seithero auch sich zu solcher Subsignation das Churfürstliche Collegium gleichfalls bequemet/und Uns dardurch unsere billiche Bedencken nicht wenig benommen/So haben Wir Uns davon nicht nehmen wollen/ sondern am 17. diß/ vorbesagten unsern Keyserl. Plenipotentiariis; bey eygenem Currier/ gnädigst anbefohlen/daß Sie mehrerwehnten Interims-Receß auch von Unsert wegen alsobalden unterschreiben sollen / wie Wir dann nicht zweiffeln/daß vor Einlangung dieses schon geschehen seyn wird.

1649.

Wir können aber hierbey nicht unterlassen/ Euch nochmaln gnädigst und vätterlich zu warnen und zu ermahnen/daß Ihr mit allem Fleiß daran seyn wollet/damit das Hauptwerck/nemlich die universal Evacuation und Exauctoration dem Friedenschluß gemäß/in denen veranlasten Terminen unvorlängst vollzogen werden/ und man also auf einmal auß der Sach kommen möge. Wolten Wir Euch in Antwort nicht bergen/und verbleiben Euch benebens mit Keyserl. Gnaden wol gewogen. Geben in Unserm Schloß Ebersdorff/den 19. Sept. Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden/des Ungarischen im vier und zwantzigsten/und des Böhmischen im zwey und zwantzigsten.

Ferdinand.

Ut
Ferdinand Graf Kurtz

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Interims-Receß von den Herren Keys unterschriebē

Indessen ist Montags den 20.10. Sept. am Mittags/ nicht allein der Sambstags 8. Tage von denen Herren Keyserl. sondern auch noch selbigen Abend / der vor 8. Tagen von denen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Abgesandten an Ihre Keys. May. abgeschickte Currier wiederumb zurück und mit denenselben Ihrer Keyserl May. anderwärtige Resolution mit diesem Befehl überkommen/daß denn dero Herren Abgesandte zu Nürnberg den letzt auffgerichteten Receß auch in Gottes Namen unterschreiben solten. Ist also Dienstags den 21.11. Sept. zwischen 11. und 12. Uhr am Mittag diese Keyserl. Friedens-Unterschreibung geschehen/und dieselbe von allerseits hochansehentlichen Herren Abgesandten gegen einander außgewechselt worden/ worüber bey männiglich eine grosse Frewde entstanden.

Ordres, wegen der Præliminar-Evacuation zu vollziehen.

Nach beschehener lang-und hoch desiderirter Subscription offterwehnten Interims-oder Præliminar-Recesses / haben nicht allein die Herren Keyserl. den Ihrigen/wegen der Præliminar-Evacuation zum Abzug in Bereitschaft zu seyn/sondern auch die Königl. Schwedische/ so wol dero in Besatzung/ als auch Quartieren ligenden Völckern/zu Fortsetzung der angefangenen Abdanck-und Abführung ordres ertheilt; gestalt dann deßwegen des Herrn Hertzogs von Amalfy Fürstl. Gn. den Herrn Obr. Newhauß des Herrn General Wittenbergs Exc. in Böhmen nachgeschickt: deßgleichen Herr Graff Magnus de la Garde, nach Leipzig: Herr General Frantz Royer/nach Augspurg. Herr Obr. La Cron/und mit demselben Herr Graff Wilhelm Henrich von Hohenloe / Schillings Fürst/

Schwedische Obr. Obr. Leut. nach Regenspurg: Herr Obr. Ranfft / nach Weissen- und Wültzburg: Herr Obrister Liechtenstein / nach hohen Asperg / und der Orten im Würtenbergischen: Herr Graß / Käyserlicher General Quartiermeister Lieutenant / nach Lindau; andere aber behöriger Orten abgereyst / die Evacuation allerseits zu beschleunigen / da inzwischen der Reichs-Stände Deputirte / welche die ex Capite Amnestiæ & Gravaminum hinderstellige Executions-Sachen erörtern sollen / als an Catholischer Seiten die Herren Chur-Mäyntzische / Chur-Bayerische / wie auch Bischoff-Bamberg. Regenspurg und Chur-Cölln zu Mediatorn: entgegen an Seiten der Evangelischen der Fürstlich Sachsen-Altenburg. Braunschweig. Wolffenbüttel. Würtemberg. so dann die Stadt Nürnberg; zu Interponenten aber die Chur-Brandenburg. Herren Abgesandten / denominirt worden.

Deß in deß H. Reichs Stadt Nürnberg den 25 Septemb. gehaltenen F. Pfaltzg. Frieden-Mahls allerkürtzeste Beschreibung.

Derowegen / nach dem jetzo deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchleucht den Münsterischen Friedens-Schluß / durch beyderseits beliebten und unterschriebenen Interims-Receß / werckstellig gemacht / unterschiedliche Regimenter wolgenügig abgedanckt / viel Plätze geräumet / auch viel Raumen machen / und also den dreyssig jährigen Krieg nach und nachgehends erfrewlich geendet; haben sie entschlossen / denen gesampten hochansehentlichen Herren Abgesandten zu dieser Handlung / ein Banquet oder Friedens-Mahl anzurichten / und nechst schuldiger Dancksagung für solche Göttliche Gnaden-Schenckung (als welcher diese Schluß-Handlung hauptsächlich beyzumessen) hochbesagten Herren Gesandten allermöglichste Ehre und Liebe zu erweisen / Sie wolmeynend zu versichern / daß man auff Schwedischer Seiten begierigst / das Teutsche Reich in friedlichen Wolstand bedingter / und fast endlich verglichener massen zu setzen / und in lang hergebrachter Freyheit zu hinderlassen.

Solches Vorhabens / ist der grosse Saal auff dem Rathhauß in Nürnberg / für das raumigst und bequemste Ort außersehen / und auff Seiner Hochfürstl. Durchleucht gnädigst Begehren / von einem Edlen Rath zu besagter Mahlzeit mit aller Zugehör / in Unterthänigkeit willigst überlassen worden: deßwegen Sie auch alsobalden drey grosse Küchen auffrichten und zubereiten lassen. Dieser Saal ist sehr hoch gewölbt / mit güldenen Rosen / Laub- und Mahlwerck gezieret / und zu diesem Friedens Fest mit vielen grossen Wand-Leuchtern / absonderlich aber mit drey grossen Cronen / zwischen sechs Festinen oder Frucht-Gehängen / welchen 30. Arten Blumen und lebendige Früchte / mit Flinder-Gold eingebunden / versehen worden. Auff den vier Ecken hat man vier Chöre mit der Music / wie auch darzwischen zwey Schenckstellen / mit jhrer Zugehör / angeordnet / und Küchen und Keller mit aller Nothdurfft gebührlich versehen.

Die Herren Gäste seynd gewesen I. die Herren Käyserlichen Abgesandten / und Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg / eingeladen durch Herrn Graff Kinsky Obristen / und Herrn Obristen Mosern. II. Die Herren Churfürstliche Abgesandten / welche wegen Seiner Hochfürstlichen Durchl. eingeladen Herr Resident Snoltzky / und Herr Obrister Pful. III. Die Fürstliche Personen / welche in Nürnberg sich anwesend befunden / gebetten durch Herrn Obristen Görtzky / und Herrn Obristen Döring. IV. Die Fürstl. Herren Abgesandten / eingeladen durch Herrn Obrist Lieutenant Oxenstirn / und Herrn Major Tauben. V. Die Herren Graffen / welche sich der Zeit in Nürnberg auffgehalten / gleichfalls gebetten von vorbesagten Herren: Und dann VI. die Herren Städtischen Gesandten / unter welchen auch wegen eines Edlen Raths der Stadt Nürnberg erschienen die beyde älteste Herren / als Herr Führer / und Herr Grundherr / gebetten durch Herrn Agenten Bart / und Herrn Obrist Lieutenant Essig / wie deroselben Sitze nachfolgende Ordnung verständlich weiset:

An der grossen Tafel seynd gesessen:

Erstlichen in der Mitten oben an / deß Herrn General Lieutenants Duc d' Amalfi Fürstliche Gnaden.

Deroselben zur Rechten / deß Herrn Pfaltzgraffens Churfürstl. Carl Ludwigs zu Heydelberg Durchl.

So dann zur Lincken / deß Herrn Generalissimi, Pfaltzgraffens Carl Gustavs Hochfürstl. Durchl.

Fürters zur rechten an der Tafel herab:

Wegen Chur-Mäyntz:
H. D. Sebastian Wilhelm Meel.
Cölln: H. Graff Frantz Egon von Fürstenberg.
Bayren: H. D. Johann Georg Oexel.
Sachsen: H. Augustus Adolff von Trandorff General Wachtmeister.
Brandenburg: H. Mattheus Wesenbeck.
Oesterreich: H. D. Wilhelm Goll.
Saltzburg: H. D. Johann Adam Krebs. Vorschneider.

Geistliche Fürsten:

Saltzburg: H. D. Andreas Stier.
Magdeburg: H. D. Johann Krull.
Magdeburg: H. Gebhard von Alvensleben
Wegen Teutsch Orden: H. Georg Wilhelm von Elckershausen / genannt Klüppel.
Wegen Teutsch Orden: H. Johann von Giesen.
Bamberg: H. D. Johann Christoff Götzendorffer.
Eychstätt: H. D. Johann Heinrich Schütz. Vorschneider.

3. Graffen.

H. Graff Georg Ludwig von Nassaw Dillenburg.
H. Georg Adolff Graff von Hohenloe.

Herr Wilhelm Heinrich Graff von Hohenloe.
Nassau Saarbrück / Herr Carl Röder von Thiersberg.
Graff von Hanaw / Lic. Hoffmann.
Graff von Schwartzenburg / H. D. Joh. Adam Sengel.

Zur Lincken herab:

H. Georg Ludwig von Lindenspühr. Käyserl. Plenipotentiarius.

4. Fürstliche Personen.

Pfaltzgraff Philips Fürstl. Durchl.
Landgraff Friederich von Hessen Fürstl. Gn.
Pfaltzgraff von Sultzbach Johann Ludwig Fürstl. Gn.
Herr General Feldmarschall Wrangel.
Königl. Englischer Abgesandter / H. Wilhelm Curtius.

Weltl. Fürsten Abgesandten.

Pfaltz-Neuburg / H. D. Wolff Mich. Silbermann.
Altenburg / H. Wolff Conrad von Thumshirn.
Coburg / H. D. Augustus Carpzovius.
Weymar / H. D. Georg Achatius Heher.
Culmbach / H. D. Joh. Nicolaus Crinesius.
Onoltzbach / H. Lic. Lorentz Eyselein.
Braunschweig / H. D. Polycarpus Hailand.
Braunschweig Lüneburg / H. Otto Otto.
Mecklenburg / H. D. Daniel Nicolai.
Hessen Cassel / H. Obrister Leut. Mey.
Hessen Darmstatt / H. von Wangenheim.
Nürnberg / H. Christoff Führer / Losunger.
H. Hans Christoff Ranfft / Käys. Obrist.
Nürnberg / Herr Ulrich Grundherr / Losunger.

Unten an der Tafel seynd gesessen:

Herr Hanns Wolff von Wolffsthal / Obrister Lieutenant.
Herr General Major Goldstein.
Herr Obrister Lacron.

An der kleinen Tafel seynd gesessen.

Von oben herab / rechter Hand:

Nürnberg: H. Burckhard Löffelholtz.
Herr Jobst Christoff Kreß von Kressenstein.
Herr D. Tobias Oelhafen von Schöllenbach.
Colmar: Herr Johann Balthasar Schneider / Syndicus.
Herr Daniel Birr.
Speyr: Herr Nicolaus Lorentz Bremer.
Heylbron: H. D. Johann Jacob Frisch.
Herr Esaias Gumpeltzheimer.
Herr Christoff Agricola / C. P.
Herr D. Wilhelm Ludwell.

Die übrige Plätze seynd mit Officirern und Exulanten besetzt gewesen.

Von oben herab / lincker Hand / seynd gesessen:

Lübeck: H. D. David Gloxin.
Nürnberg: H. Georg im Hoff.
Augspurg: H. Joh. Christoff von Stetten.
Franckfurt: H. D. Zacharias Stenglin.
Ulm: H. D. Sebastian Otto.
Lindaw: H. D. Valentin Heyder.
Nördlingen: H. D. Wolff Jacob Sattler.
Rotenburg: H. D. David Frisch.
Schwäbisch Hall: H. D. Johann Philipp Schragmüller.
Dinckelsbühel: H. Johann Georg Maul.
Schweinfurt: H. D. Johann Höfel.
Weissenburg: H. Johann Georg Roth.
Herr Johann Jacob Brotwolff / Syndicus.

In fünff Silbernen Handbecken / verschiedenlich / ist das Handwasser gereicht worden:

1. Deß Herrn Gen. Leutenants Fürstl. Gn. deß Herrn Churfürst Pfaltzgraffens / und H. Pfaltzgraffens Generalissimi Durchl. Durchl. von H. Hoffmarschall Schlippenbach / Herrn Obristen Mosern / Kinßki / und Bülau.

2. Denen Churf. Herren Abgesandten / von H. Snoilski / Præsidenten zu Benfeld / Herren Obristen / Pfuel / R[illegible]ſ ngrün / und Mellin.

3. Denen Fürsten / und Fürstl. Herrn Abgesandten / von Herrn Obristen respectivè unnd Obrist-Leutenanten Döring / Görtzki / Stattschütz / und Gustav Wrangeln.

4. Denen Graffen und Gräffl. Herren Abgesandten / von Herren Obristen respectivè und Obrist. Leutenanten / Oxenstiern / Taub / Adolff Wrangel / und Manderscheid.

5. Denen Stättischen Herrn Abgesandten / von Herrn Barth / Herrn Essig / und H. Obrist-Leutenanten / Fritz und Nilß.

Folgenden Tags besagten Monats / nehmlich Dienstags den 25. Septemb. 5. Octob. seynd solche 6. Classen nach 12. Uhren erschienen / und haben sich in 6. absonderlichen Zimmern versamlet. Nach dem nun jhre Ordnung / in welcher sie sitzen solten / verglichen worden / hat H. Hoffmarschall Schlippenbach erstlich die Städtischen / hernach die Graffen / und also nach und nachgehends die Fürstl. Gesandten / Fürst- und Churfürstlichen / wie auch endlich Ihre Exc. Gen. Leu. Hertzog von Amalfi / und Churf. Durchl. auff den Saal zu der Mahlzeit eingeführt / und in solcher Ordnung / wie sie zu sitzen kommen / wolbedächtig herumb gestellet / daß nach gethanem Gebet ein jeder alsobalden seinen Platz genommen.

Inzwischen man nun das Handwasser in 5. silbernen Kannen und Becken herumb gegeben / haben die Musici das Te Deum, &c. oder HErr GOtt dich loben wir / etc. gesungen: Nachmals andere Psalmen und Lob-Lieder / sonderlich aber den Gesang der H. Engel bey der Geburt deß Friedens-Fürsten: Ehre sey GOtt in der Höhe / und Fried auff Erden / und den Menschen ein

Wol-

Schwedischen Friedensmahls, in Nürnberg den 25. Herbstm: Anno 1649.

A. Herrn Gen. Leut: Duca d'Amalfi F.G.
B. Herrn Pfaltzgrafen und Churf. Carl: Ludwigs Durchl:
C. Herrn Generalissimi Caroli Gustavi: Hochfürstl. Durchl:
D. Maintz. H. Doctor Sebastiã Wilhelm Meel.
E. Cöln. H. Graf Frantz Egon von Fürstenb:
F. Bayern H. Doct: Johan Georg Oexel.
G. Sachsen. H. Augustus Adolff von Trandorff General Wachtm.
H. Brandenburg H. Mattheus Wesenbeck.
I. Oesterreich. H. Doct. Wilhelm Goll.
K. Saltzburg. H. D. Johan Adam Krebs.
L. Saltzburg. H. Andreas Stier.
M. Magdeburg. H. D. Johan Krull.
N. Magdeburg. H. Gebhard võ Alvenslebẽ.
O. Wegen Teutsch Or. H. Georg Wilhelm von Elckershausen gnant Klüppel.
P. weg. Teutsch Or. H. Johan von Giesen.
Q. Bamberg. H. D. Joh: Christ. Götzendörfer.
R. Eichstät. H. Doc. [illegible]
S. H. Gr. Geörg Ludw[illegible]
T. H. Geörg Adolff [illegible]
V. H. Wilhelm Henri[illegible]
X. Nassau Sarbrück [illegible]
[illegible]
Y. Graf von Hanau Licent Hoffman.
1. Herr Georg Ludwig von Lindenspür, Kaiserl. Plenipotentiarius
2. Pfaltzgraf Philipps Fürstl. Durchl.
3. Landgraf Friderich von Hessen Fürstl. g:
4. Pfaltzgraf von Sultzbach Johan Ludw. F. g.
5. Pfaltzgr. von Sultzbach Philipps F. G.
6. H. General Feldtmarschall Wrangel.
7. Königl. Engl: abgesandt. Wilhelm Curtius
8. Pfaltz Neub. D. Wolff Mich. Silberman.
9. Altenburg H. Wolff Conr. võ Thumbshirn.
10. Coburg. H. D. Augustus Carpzovius.
11. Weymar. H. D. Geörg Achatius Heher.
12. Culmbach. H. D. Johan Nicolaus Crinesius
13. Onoltzbach. H. Licent. Lorentz Eyselein.
14. Braunschweig. H. D. Polycarp. Hailand.
15. Braunschweig Luneburg. H. Otto Ott.
16. Mecklenburg. H. D. Daniel Nicolai.
17. Hessen Cassel. H. Obrist. Leut. Mey.

Wolgefallen/ꝛc. künstlich und lieblich gesetzt/ erklingen lassen.

Auff der Tafel seynd gestanden zwey grosse Schaw-Gerichte / deren Beschreibung gleich hieunten folget / und zwischen denenselben ein Spring-Brunnen mit Rosenwasser/ das durch die Lufft in die Höhe getrieben worden / angefüllet. Jede Tafel war lang 40. Schuhe/und an der obristen eine ablange Rundung/für deß Herrn Hertzogs von Amalfi Durchl. Item / für beyde Churfürstl. und Hochfürstl. Durchl. Generalissimum. Der erste Gang ist bestanden in köstlichen Suppen/ Olipadriden / und allerhand gekochten Speisen. Der andere Gang ist gewesen von gebratnen Vögeln / Wildprät. Der dritte von allerhand Fischen / und der vierdte von Pasteten. Jedem Gang seynd auffgetragen worden 150. Speisen / welche alle auff das herrlichst und köstlichste zugerichtet waren. Der fünffte Gang ist bestanden in Gartenfrüchten/so theils in silbernen Schüsseln / theils an lebendigen Bäumen/mit welchen die gantze Tafel übersetzt wordē/ gehangen. Zwischen diesen Laubwercken/waren zu sehen etliche Rauch Berge/die einen sehr guten Geruch von sich gegeben: daß also nicht nur der Mund mit niedlichster Speise und Getranck; das Ohr mit lieblichem Gethöne; das Auge mit nachsinnigen Schaw-Gerichten; sondern auch der Geruch mit angenehmen Tufft belustiget/und von allen Anwesenden dergleichen Herrlichkeit hie gesehen worden.

Solchem nach hat man das obere Blat der Tafel stückweise abgenommen/da dann der Tisch mit Tellern und Servieten / wie auch mit allerhand in Zucker eingemachten Blumen überstreuet/ wiederumb bereitet gewesen. Darauff ist gefolget der sechste Gang / bestehend in Zuckerwerck/Confect/ und 2. sehr grossen Marzepanen/ auff 2. grossen Marzepanschalen / deren jegliche bey 20. Marck Silbers schwer. Diese/wie auch fast alle andere Trachten/in welchen 12. Köche ihre Meisterstücke sehen lassen / seynd mit schönem Blumen-Werck gezieret / und prächtigst anzuschauen gewesen.

Da man nun nachgehends Käys. Maj. Königl. Majest. in Schweden/und weiters auff Gedeyen deß geschlossenen Friedens getruncken/ ist mit 16. grossen und kleinen Stücken auff der Burg gespielet worden/und haben sich die Trompeter und Heerpaucker mit der andern Music die gantze Zeit über wechselsweise hören lassen.

Christlich und hochlöblich ist es / daß man bey solchem Friedens-Mahl auch der Armen nicht vergessen/ sondern unter dieselben zwey Ochsen/ benebenst vielem Brod/außgetheilet. Zu deme ist auß eines vor das Fenster auffgesetzten Löwen-Rachen/welcher einen Palmenzweig in einer Pfoten/in der andern aber ein zerbrochenes Schwerd hatte/rother und weisser Wein über sechs Stunden häuffig geflossen/darumb von dem gemeinen Mann ein grosses Getrenge/und ist Ihrer Hochfürstl. Durchl. angebohrne Milde von jedermänniglich hoch gerühmt / dahero auch als einem Wolthäter deß gantzen Teutschlandes/alles Königl. Wolergehen von Gott dem Allmächtigen einstimmig angewünscht worden. Welches dann hiemit der kürtzeste Verlauff solcher Friedensbegängnuß/also daß nicht zu zweiffeln/es werde das übrige / so noch zu vergleichen hinterständig / in kurtzem / mit gantz Teutschlands Vergnügen/ auch beygelegt/und schließlich erhandelt werden: worzu dann der Allerhöchste seinen Segen gnädig verleyhen wolle/

Gratulatorium Authoris.

Dir sey grosser Gott im Himmel/
Lob/Ehr/Preiß und Danck gesagt!
Daß du dieses Kriegs-Getümmel/
Das uns so viel Jahr geplagt/
Nun so gnädig hast gestillet/
Und mit Frewden uns erfüllet.
Führe den verlangten Frieden/
Und die nun erblickte Ruh/
Nach der wir auff Erd hienieden
So geseufftzet immerzu/
Zu dem langerwünschten Ende!
Durch die Wercke deiner Hände!
Gib DEM GROSSEN FERDINANDEN/
UNSERM KEYSER/ stäte Ruh;
Schütz Ihn fort/mit allen Ständen/
Die dem Reich gehören zu!
Schütz DIE GROSSE KONIGINNE/
Die von Norden heist CHRISTINE.
Schütz uns alle deine Kinder/
Gegen dein und unsre Feind!
Bleib du unser Uberwinder!
Schütz uns wider falsche Freund!
Schütz uns alle/biß wir kommen/
Zu dir/und der Schaar der Frommen!

Folget eine kurtze Vorstellung der zwey vornehmsten Schaw-Gerichten bey dem Nürnbergischen Friedens-Banquet.

Das erste von diesen zwey Schau-Gerichten/ war ein Siegs-Bogen der Einigkeit/mit folgenden Lateinischen Obschrifften: Arcus Triumphalis Concordiæ; Ferdinando III. Rom. Imper. &c. Christinæ Suec. Goth. & Vandal. Reginæ, &c. Ludovico XIV. Galliarum Regi, &c. Ob feliciter pacatam Germaniam à Carolo Gustavo Palat. Rhen. Positus:

Auff den Seiten:

Aurea *felici sociantur* sidera *nexu*:
Illustrat *belli nubila* temperies.
Pace benignus amor; jungit CONCORDIA corda:
Terra Trophæa gerens astra serena refert.
Der Sternen güldner Glantz ein Glücksgestirne füget/
Deß Krieges Wetter weicht; es folget heitre Zeit.
Der Fried bringt milde Lieb und Hertzens Einigkeit:
So froher Himmelsschein der Erden Sieg vergnüget.

1649.

CONCORDIA. Einigkeit.

Haltend einen Zettel mit vielen unterschiedlichen oooooo. welches dieses Lemma oder Sprüchlein geben:

Unumque necesse est
Eins ist nöthig dieser Zeit/
Nehmlich Fried und Einigkeit.
Umb den Bien- oder Immen-Korb:
Die nun ferzne Flamm und Schwerd/
Hat gleich süsse Müh gefährt.

DISCORDIA DEMORTUA.
Uneinigkeit tod.

——— vitium Discordia semper excitat ———
Entsteht der Zwytracht auß dem Grab/
So geht es nicht ohn Jammer ab.

VICTORIA DORMIENS.
Der Sieg schlaffend.

alata heic Victoria dormit.
Nun der Flügelschnelle Sieg/
Schläffet nach geendtem Krieg.

Die sieben Planeten mit jhren Sinne-Bildern.

I. SATURNUS.

Aurea succedant secula ferrigiriis.
Nun die Eisen-Jahr entwichen/
Kommt der güldne Fried geschlichen.

Magnes.

——— unum modo respicit astrum.
Unsre Hertzen schauen fern/
Deß Magneten Nordenstern.

II. JUPITER.

——— nunc rauca tonitrua ponam.
Meinen schweren Donnerstral/
Leg ich in den Friedensthal.

Trutina Olivæ & Gladii.

——— sic trutinat Pietas.
Auff der Waag der Frömmigkeit/
Uberwiegt der Fried den Streit.

III. MARS.

——— gladium vagina recondat.
Mein Schwerdt höret auff zu schneiden/
Und fährt wieder in die Scheiden.

Arcus remissa fide.

——— indulgere juvat.
Man läßt meine Senne nach/
Daß ich nicht werd gar zu schwach.

IV. SOL.

——— post nubila clarior.
Nach dem Wetter ins gemein
Folget heller Sonnenschein.

Iris vespertino tempore imminens.

——— divinæ nuncia pacis.
Dieses Bogens halbes Rad
Weiset uns deß Höchsten Gnad.

V. VENUS.

——— germano nectantur pectora amore:
Lieb ist trewer Hertzen Freude/
Bindend Teutsche Biederleute.

Tria corda una flamma ardentia
Inflammat nexus amoris.
Teutsche Liebe wird nun new/
Haltend Drey in grosser Trew.

VI. MERCURIUS.

——— bona nuncia pacis perfero. ———
Gute Zeitung bring ich hier:
Hört/der Fried ist für der Thür!

Circulus tripes.

——— uno clauditur orbe trias.
Ein gleich runder Friedens-Creiß/
Fasset Drey auff gleiche Weiß.

VII. LUNA.

——— rerum facies lunata novatur.
Die Welt und deß Monden Schein/
Wird nun bald erneuet seyn.

Serrula rotatilis, cum his literis aperta:
Pax grata resolvit.
Was verwirrt ist hie und dort/
Oeffnet nun deß Friedens Wort.

Interius legitur: Inwendig.
Ein Oelzweig auff der Weltkugel.

——— Pax cuncta serenat.
Der beliebte Friedens-Lauff.
Löset/was verkehrt ist/auff.

Das andere Schaw-Gericht.

War ein Berg/welcher sechseckigt/und in 3. Theile gesondert/deren der erste Käyserl. Theil/ voll Früchte: der andere Schwedische Theil/von Schneebergen und Felsen: der dritte Frantzösische Theil/voll Blumen zu sehen gewesen. Auff dem Berge seynd gestanden 3. Nymphen/nach den Herolds Farben bekleidet/deutende auff das Käyserthumb: Item die 2. Königreiche/Schweden und Franckreich / haltend einen Krantz von Oelzweigen geflochten / mit nachfolgenden Obschrifften / so an dem Rand auff Ebenholtz mit Gold zu lesen gewesen:

——— *Pax una Coronis:*
innumeris potior. ———
Diese schöne Friedens-Cron.
Ziert die höchste Ehren-Thron.

I. Darunter seynd auf der Käyserl. Fruchtseiten gewesen zwey folgende Emblemata:

1. Ein Adler in dem Nest sitzend:

Majestate quieta.
Meine höchste Majestät
Ist mir eine Ruhestät.

2. Eine Henne/unter einem Feygenbaum und Weinstock brütende.

hæc umbra quietem largitur.
Unser Feygenbaum und Reben/
Wird nun sichern Schatten geben.

II. Auff der Schwedischen Winterseiten gleichfalls 2. Emblemata, deren:

1. Ein Löw auff einem Schild und Schwerd ligend/mit diesen Worten:

——— adamat Concordia curam.
Einigkeit und Friedens-Macht/
Fördert vieler Sorgen Wacht.

2. Simsons Kinbacken / mit welchem er / als einem instrumento belli, die Philister erlegt/und mit desselben Springquelle unverhofft erquickt worden: dabey zu lesen:

Pax insperata salus.
Dieses grosse Friedens-Heil/
Wird uns unerwart zu Theil.
III. Auff der Frantzösischen Blumenseiten war 1. ein Hahn auff einem Helm stehend: dabey
Vigilantia felix.
Meine Sorg und Wachsamkeit/
Hat mir manches Glück bereit.
2. Ein Oelzweig auff einem alten Stämmer gepfropffet/mit diesen Worten:
———————succrescat ramus olivæ.
Nun bekleibe dieser Zweig/
Der uns machet Friedenreich.
In dem Berg waren drey Winde verhalten/als der von Auffgang/ unter Oesterreich: der von Mitternacht/unter Schweden: der von Mittag/ unter Franckreich. Und auff einem Steine waren diese Wort zu lesen:
In Pacem conspirant undique venti.
Nun die Pfeilgeschwinde Wind/
In der Welt zu frieden sind.

Und dieses/großgünstig- und Geschichtliebender Leser/ist hiemit kürtzlich das jenige / was wir von erfolgter Unterschreibung deß Præliminar- und Interims-Receß ; wie auch dem nachgehends gehaltenem Fried- und Frewden-Mahl (dergleichen Nürnberg vormals nie gesehen) zu sagen gehabt.

Und hetten wir zwar ferners anzufügen / was gestalt / vermög oben eingeführten Præliminar-Schlusses / die daselbst gemeldete unterschiedliche Oerter nach und nach evacuirt / die darinnen gelegene Guarnisonen abgeführt / und hingegen andere Völcker hinein gelegt worden. Dieweilen uns aber beliebt / hiervon unter einer besondern Rubric (welche von Raum- und Abtrettung unterschiedlicher Plätze/Städt und Vestungen/ vermög verglichener dreyer Terminen) zu handlen; als wollen wir solches biß dahin angestellt verbleiben lassen / und anjetzo in denen Nürnbergischen Executions-Tractaten weiters fortfahren.

Copia schreibens an die Chur-Fürsten und Stände des Reichs höchst und hochansehentliche Gesanten in Nürnb. von E. E. Rath der Stadt Erfurt abgangen.

Darinnen kompt uns nun am ersten vor/was unterm dato Erfurt den 3. Septembris an die Hochlöblichen Stände deß Heiligen Römischen Reichs / und deroselben hochansehentliche Gesandtschafften/anjetzo in Nürnberg/ ein E. Rath der Stadt Erfurt/gegen und wider das unziemliche Attentat etlicher dero Bürgere in Schrifften gelangen lassen / darauff die Abschrifft / wie folget:

Deß Heiligen Römischen Reichs/höchst-hoch- und löblicher Stände hochansehentliche Gesandschafften : Hochwürdige / Hochwolgebohrne / Hoch Edle/Gestrenge/Großachtbare/und Hochgelehrte: Gnädige/Großgünstige/und insonders hochgeehrte Herzen.

Ew. Gnad. Gestreng. und Herzlichk. geben wir hiermit unterthänig und unterdienstlich zu erkennen : Wiewol auff uns / nicht allein vor jetziger Kriegs-Unruhe / sondern auch von undencklichen Zeiten hero/die völlige frey Verwaltung deß hiesigen Stadt-Regiments/ beständig/ und (außgeschlossen derer turbation und destitution , darvon wir bald Meldung thun werden) gantz unverruckt hergebracht worden: auch die Raths-Meister und Viere / auß unserm Mittel / zusampt dem Collegio , derer also genandten ältesten Meister / und Viere/(welches in den Raths-Meistern / und Vieren/ der andern vier Räthe / so pro tempore nicht am Regiment seynd / bestehet) gleichmässig etliche hundert Jahr hero / das Jus eligendi Senatum , besitzlich innen gehabt / und darneben in hiesigen Statutis sehr hart / nehmlich bey Verlust Leibes und Gutes / gefährliche Samblung zu machen verbotten ist : Daß doch / auff unruhiger Leute Anstifften / etliche / auß hiesiger gemeinen Bürgerschafft / hinter uns / und bey einem Jahr hero / weit außsehende Samblung angestellet : Und allerhand seltzame verpflichteten Unterthanen/ gegen Ihre Obrigkeit nicht geziemende / zu beschwehrlichen Mißhälligkeiten / außschlagende Dinge vorgenommen. Welches dann anfänglich dahero entsprungen / daß bey einer / in Abwechselung deß hiesigen Stadt-Regiments / am Ende deß sechszehen hundert und sieben und viertzigsten Jahrs beschehenen/ und von denen damaligen Vormünderen allerdings wolbeliebten Wahl / der (also genandten) vier Herzen (so deß hiesigen Herkommen gemäß / das folgende Jahr / wegen der Gemeinde / bey dem Rathe zu sitzen pflegen) an die / dero Zeit offen gestandene Ober-Vier-Herzen-Stelle / sonder Zweiffel / auß bewegenden Ursachen / eine alte Regiments-Person erwehlet : der in der andern Stelle befindliche Vier-Herz aber am selbigen Ort gelassen/ und nicht / seiner geschöpfften Hoffnung nach/ höher befördert worden. Dann/ weil von dieser Vorbeygehung / ehest angedeuteter ander Vier-Herz Anlaß genommen / sothane Wahl einer Unrichtigkeit zu incusiren ; haben demselben folgends noch eine / und andere Raths-Personen / so hiebevor gleichfalls nicht allemal an höhere Ehren-Aempter/ deren sie sich würdig geschätzet/ gezogen worden / sich zugesellet / von welchen allerhand ohnerfindliche / schmäheliche Beschuldigungen / über / und wider uns / mit Anziehung vieler Gravaminum , außgeflogen : unter ändern aber dem gemeinen Mann vorgebildet worden ; Ob wären die hartdrückende extraordinari-Anlagen / nicht zu gemeiner Stadt/sondern zu etlicher Particularen/ Wolfahrt / angesehen ; und könnten die Bürgerschafft deren wol gäntzlich enthoben ; von andern der Stadt Einkunfften die Contribution entrichtet ; das Stadt-Gebäwde verführet ; das Policey-Wesen unterhalten ; und noch darüber wol/ an denen/ hiesiger Commun obliegenden Schulden / ein erkleckliches / abgezogen werden.

Wordurch dann etliche Bürger (an der Zahl vier und zwantzig) auffbracht worden ; in einem den dritten Julii Anno 1648. datirten

1649.

Schreiben / nicht allein umb Abstellung der Aufflagen anzuhalten / sondern auch / daß zur Abführung der Contribution / andere gemeiner Stadt Einkünfften/gebraucht werden möchten/ als ein expediens, fürzuschlagen/ und/umb Abhelffung etlicher Gravaminum, bittlich anzusuchen.

Da nun schon die Raths-Personen/ der hartdrückenden Contribution / und Aufflagen / eben so gerne / als die andern Bürgere / weren entübrigt gewesen: haben sie doch/das auff die Bahn brachte expediens, nicht dergestalt beschaffen gefunden/ daß es / zu der vier und zwantzig Bürger führender Intention, zulangen könnte: Welches dann denenselben / neben freywilligem unserm Erbiethen / daß wir / die sonst von jhnen prætendirte/ und etwa bey bißherigen unruhigen Zeiten eingerissene Gravamina, wo sie auch zu finden seyn möchten / abzuschaffen / uns besten Fleisses bemühen wolten / umbständlichen remonstriret worden; dieselben seynd aber von jhrer gefaßten Meynung nicht abzuwenden gewesen/und haben nach der Zeit / etliche Vormünder / und andere mehr Bürgere / von den Handwerckern / an sich gezogen: welche hefftig an uns gesetzet/und endlichen/durch ein sonderbahres Mittel dahin gewircket : daß wir es auff eine Erkündigung / und Versuch stellen müssen : ob mehrgemeldte der Stadt Einkünften/zu Verführung der Policey/ und Abtragung der Contribution/zureichen könten.

Wiewol nun dessen Ohnmöglichkeit sich balde ereygnet ; haben sich dennoch die Einkünfften / zu der Contribution / und Verpflegung der Soldatesca/ gebrauchet : und hingegen die Policey / deren Bediente / Kirchen / Schulen / Hospitalia/ etc. Noth leyden lassen: auch/jhre Intention desto besser zu erhärten/ endlich/ alle gemeiner Stadt Einnahmen/ an sich genommen/und also uns / den ordentlichen Rath / omnem nervum administrationis, & Status Reipublicæ sustentationis, entzogen. Und weil/über 1. verheissene Befreyung von denen Anlagen / den Bürgern auch grosse Versprechung geschehen ; wie sie / wann es mit Ernst angegriffen würde/ ins künfftige/ die Ehre 2. selbst den Rath zu wehlen / und 3. in jedes Raths Ampt/ eine Person von denen Handwercken einzurücken ; auch 4. Die Vormundschafften/ in denen Handwercken/ welche biß anhero von denen Raths-Personen besessen worden/ an die gemeine Companen zubringen/ gute Gelegenheit erlangen könnten: Haben sie / mit ohngereimbter Wiederherfürsuchung einer / im Jahr tausend fünff hundert zehen in der damaligen Reichskündigen Auffruhr allhier / von etlichen / sich nennenden Vormündern der Vierthel/ und Handwercker/ ohne einige Authorität/ gemachter / ab ipso ovo suo gantz null, und nichtiger/ also genannter Regiments-Verbesserung / (die sie tückischer Weise / denen klaren Reichs-Abschieden / und Policey-Ordnungen zu wider / ohne Censur / auch ohne Benennung deß Außgebers / und Orts / allwo sie auffgeleget/ in den Druck bracht / und unter die Handwercker / heimlich außgetheilet) am nechst verwichenen S. Barbaræ Tag / die Wahl der newen Vierherzen an sich nehmen / und uns / zu sampt den ältesten Meister / und Vieren / dieselbe entziehen wollen : auch die jenige Handwercks-Companen/so nicht bey jhnen stehen würden/mit Verlust jhrer Handwercks Gerechtigkeiten/und Raths-Standes / betrohet. Und ob wir zwar denenselben zu verschiedenen malen remonstriret/ daß uns/ Pflicht/und Gewissens halber nicht nöthig were / ermeldte Eligentes, unsers / und der ältesten Meister / und Viere mittels / Incognita causa, & mera via facti, ac spolii, also / von den ohnverruckt hergebrachten Jure eligendi , und dessen geruhiger quasi possession verdringen zu lassen : darneben jhnen / auß gedachter Regiments-Verfassung/ gewiesen ; wie selbige Zeit deß Auffruhrs / von unruhigen Leuten / in Abwesenheit deß ordentlichen Raths/(denen sonst allhier Ordnungen zu machen / zukäme) also nicht von denen / welchen es / vermöge der Rechte / gebührete/ were verfertiget worden : und über das uns erkläret ; daferrn uns jemand / im Namen der Bürgerschafft / dieser Wahl-Gerechtigkeit halber/gebührlich besprechen würde/daß mit denselben/ entweder vor ohnpartheyischen Schiedes-Leuten/ zur Güte/ oder gewisser Verfassung / oder auch sonsten / zu Außtrag ordentlichen Rechtens/ uns einzulassen/ nicht verweigern wolten: So haben doch / die wider uns auffgebrachte/ solch unser billiges Erbiethen / nicht angenommen ; sondern nochmals / deren von uns vorgeschützter / undencklicher Præscription, auch von jhnen selbst geständlichen Herkommens / ohngeachtet / darbey verharret : daß nicht allein die Wahl der newen Vier-Herzen / und Vormundern / von Vierteln / und Handwercken / besage Extracts / auß obbesagter Regiments-Verbesserung Num. 1. beschehen ; sondern es auch / mit der beyden Unter-Cämmerer Wahl / (welche von uhralter Zeit hero / auß der Gemeinde / den Ober- und Gegen-Cämmerern zu Bedienung gemeiner Stadt Ærarii, seyn zugeordnet / und bißhero all jährig / auff Fabiani Sebastiani Tag erwehlet worden) also möchte gehalten werden: Haben auch solches / durch weit außsehende Proceduren/mit grosser Ungedult zu erheben/sich angemasset.

Und da sie gleich / endlich / sich so weit gewinnen lassen / daß die Wahl der Vier-Herzen damals noch / von uns/und denen ältesten Raths-Meistern / und Vier-Herzen / verrichtet werden können / (worbey aber dennoch / auff jhr vielfältiges Bitten / und Anhalten / die im Eingang gemeldete / vorigen Jahrs an jhrer alten Stelle gelassene Person / ausser der Ordnung / und wider Herkommen / mit in die Wahl genommen/ und zur Ober-Vier-Herzen-Stelle erhoben werden müssen) so haben doch nicht allein die jenige Handwercker / auß deren Mittel sonsten allhier Raths-Personen pflegen gewehlet zu werden/ sich unterwunden : Bey erschienener jährigen

1649.

Erweh-

1649.

Erwehlung der newen Handwercks-Vormündere (deren bey jeden solchem Handwerck zween/ und die vorgehende jedesmaln Rathspersonen seynd) dieselben Rathspersonen/ welche sonst/ dieses Jahrs/ die Ordnung der ältesten Stelle/ an der Vormundschafft betroffen gehabt/ gäntzlich zu übergehen; und deßhalber sich ebenfalls/ auff offtbesagte/ vermeynte Regimentsverbesserung/ zu beziehen; sondern/ sie haben auch hernachmals wegen der Wahl des newen Raths/ (welche sonst/ dem uhralten Herkommen nach/ jederzeit zwischen Circumcisionis und Epiphaniæ, zu geschehen pflegen) sich dermassen opponiret: daß wir gantzer 3. Monat lang / darmit einhalten müssen / in dem sie gleichfalls anfänglich/ laut der Regimentsverbesserung / den newen Rath vor sich/ neben denen regierenden Vierherren allein / ohne Zuthun der andern Rathsmeistern und Vierherren / wehlen wollen: Hernacher aber begehret: Wann ja die ältesten Rathsmeister/ und Viere auch/ bey der Raths-Wahl verbleiben solten; daß den Vormundern doch gleich so viel Vota, nach jener Anzahl/ eingeräumet werden möchten.

Weil uns aber/ in solche gewaltsame Opposition zu condescendiren / ohnmöglich gewesen: Seynd endlich den 4. Aprilis/ die Rathsmeister und Viere unsers Mittels sampt dem Collegio, der ältesten Meister/ und Viere zu der Wahl eines newen Raths geschritten: und haben darbey nochmals den/ auff uns / von ohndencklicher Zeit hero / ohnverruckt hergebrachten modum observiret: auch/ in Hoffnung/ die erhitzte Gemüther derer wider uns auffgebrachten/ zu sänfftigen/ auß deren Mittel / drey Personen in den Rath gewehlet. Wider welche Raths-Wahl aber ermeldte auffgestandene 1. Unterm Namen der Vormundere/ eine hefftige Protestation bey uns eingegeben/ 2. den newen Rath/ deme gleichfalls undencklichen Herkommen nach/ sonst schuldige Huldigung zu leysten/ sich verweigert: und 3. erwehnten newen Rath/ auff keinerley Weise/ pro legitimo, deme das Regiment abzutretten; noch auch den alten Rath/ pro ulterioris administrationis capace, erkennen wollen: Sondern/ es hat 4. der newerwehlte Obriste Vierherr allein/ mit Außschliessung seiner/ neben ihme/ verordneten dreyer Collegen an Vierherrn Ampte/ und mit an sich Hängung theils besagter vier und zwantziger/ theils etlicher Vormunder/ und etlicher anderer Bürger/ theils gar keiner Bürger; die Regimentsverwaltung: und zwar absque ullâ præviâ resignatione (welche doch/ dem ebenmässigen Herbringen nach/ von einem Rath dem andern / ehe dann der succedens habiliter administriren kan/ nothwendig geschehen muß;) also/ sine ullo legitimo introitu, invadirt: und darmit biß auff diese Stunde / continuiret: Aber das / also genannte/ gewöhnliche Recht/ oder Eyd zum Rathe / noch nicht geleystet: sondern hat / ohne einige rechtmässige seine vinculirung / die / dem ordentlichen Rath entzogene Einnahmen und Außgaben/ an sich genommen; sich vielen actibus Jurisdictionalibus, so von Rathswegen zu geschehen pflegen / opponiret; inzwischen aber/ vor sich und seine Angehörige/ manu quasi Regia, dominiret, gebotten / und verbotten: Auch bey solchen selbstthätigen actibus respectivè destitutoriis, & usurpatoriis, sich durch Anhängung der meisten Bürgerschafft/ bloß de facto, maintenirt.

1649.

Und als mittler dessen 5. bey ohngefehr 3. Monaten her / das Evangelische Kirchen-Ministerium allhier/ sich/ auß eygener Bewegnuß/ zwischen uns / und den Vormündern / zu Außreuttung der empfangenen Mißverstände / einer gütlichen Interposition unternommen; und die auß dessen Mittel / darzu deputirte Pastores und Diaconi, über einer / bißhero ihnen/ von den Vormündern / nur ad partem beygebrachter/ in zween Monat lang dilatirter Information/ uns endlich am 24. nechstverwichenen Monats Augusti / einige Relation überreichet: haben wir / der Vormünder Intention nochmals dahin / hauptsachlich / gerichtet befunden: daß hinfüro alles / mehrgedachter vermeynter Regimentsverbesserung gemäß / angestellet werden / auch insonderheit / die Raths-Wahl darnach geschehen solte: Gestalt sie dann sonderlich darinnen / daß solche Regiments-Verbesserung kein scriptum seditiosum wäre/ mit einem schembaren/ in 8. membris bestehenden syllogismo, zu beschönen / sich bemühet haben. Wie dann auch mehrgedachte Turbatores sich bedrohentlich vernehmen lassen: wann die Zeit der newen Raths-Wahl wiederumb herbey rückte: daß Sie/ mit Hindansetzung der ältesten Rathsmeister/ und Viere/ vor sich/ einen Rath auffwerffen/ und demselben die Administration/ übergeben wolten. Wordurch dann/ das corpus Senatus, und Collegium der ältesten Meister/ und Viere / von der Wahl-Gerechtigkeit / wie auch abwechßlender Transferirung der Administration gäntzlich würden excludiret/ und vertrungen werden.

Wann aber / nicht allein Göttlichen/ natürlichen/ und allen beschriebenen/ Geist- und Weltlichen Rechten/ gemäß: daß ein jedweder/ so seiner possession, vel quasi, thätlich entsetzet wird/ ante omnia zu restituiren: sondern auch bevorab / in dem jüngsten Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / außdrücklich / und heylsamlichst versehen ist: daß/ Krafft desselben/ ein jeder/ welcher/ Zeit gewesenen Kriegs / von seiner possession, vel quasi, in Politicis deturbiret worden: hinwider in den Stand / worinnen er sich/ ante motus bellicos befunden / solle gesetzet: Auch noch vielmehr/ da Er nur darinnen/ in ipso limine pacis turbiret / oder destituiret worden / Zeit der jetzigen Execution des Friedens / restituiret / und vor fernerer gewaltsamer Turbation/ gesichert werden muß; So befinden wir die Regulam Pacis generalem dergestalt bewandt: daß wir uns auch/ vermöge desselben/ unsers corporis restitution, zu alle dem jeni-

1649.

gen/ worin/ oder worvon wir/ obberührter massen / newerlichst turbiret / oder entsetzt worden seynd/ vestiglich zu getrösten haben. Und demnach E.Gn.Gestr. und Herrl. vor dißmal/ das gesamte Restitution-Werck / vonwegen des H. Röm. Reichs zu verfügen/ unter Hand haben: So bitten dieselbe wir/ unterthänigen/ und unterdienstlichen höchsten Fleisses/ Sie geruhen gnädig und Großg. uns dißfalls/ ex capite sanctionis pacis Justitiam zu administriren/ und zulangende Verordnung zu thun / damit förderlichst / und noch antè Evacuationem, ermeldtes unser Corpus, und das Collegium der ältesten Meister / und Viere/ zu völligen seinen Rechten/ in Electione Quatuor virorum, & Senatus: item administratione, Jurisdictione, & perceptionibus; wie auch die Eingangs gemeldte/ von der ersten Vormundschafft-Stelle der Handwercker/ deturbirte Raths-Personen / zu ihrer gehöriger Amptsverwaltung/ mit solchem Nachtruck mögen restituiret: denen zutringenden Spolianten aber/ genugsame caution, de non amplius turbando, sub pœnâ fractæ Pacis, zu bestellen/ aufferlegt werde: darmit also nicht alleine wir/ und unsere ordentliche Successores, von ferner dergleichen turbation und destitution, sondern auch/ alle Hohe und Niedere Obrigkeiten/ im H. Röm. Reich/ von der schädlichen Consequentz/ dieses höchstärgerlichen Exempels/ genugsamb gesichert seyn mögen.

Wir seynd hingegen anerbötig / und willigst/ da wider unsere / oder jemand unsers Mittels/ Administration, einige Gravamina gebührlicher Weise/ vorgebracht würden/ darüber ohnpartheyisches Recht zu leiden: und so viel an uns ist/ selbst ergehen zu lassen.

Submittiren auch / in puncto solcher Gravaminum, da deren etwan bey E.Gnad. Gestr. und Herrl. unsere Widerwärtigen angeben würden/ allerdings zu dero reiffen Erkantnuß: Deroselben unterthänig / und unterdienstl. anheimb gebende; welcher gestalt Sie/ so wol zu gebettener Restitution / als derer / etwan prætendirten Gravaminum Erörterung / Gnädige und Großg. Anstalt zu machen/ belieben werden. Und solches gegen E.Gn. Gestr. und Herrl. in alle möglichste Wege zu verdienen / verbleiben wir jederzeit gantz willigst und bereit. Geben unter unserm Statt-Secret den 3. Septembr. Anno 1649.

E.Gn. Gestr. und Herrl.

Unterthänige/ und Dienstwilligste

Der Rath zu Erffurt.

Postscriptum.

Auch Hochwürdige / Hochwolgebohrne/ Hoch-Edle / Gestrenge / Großachtbare / und Hochgelehrte/ Gnädige/ Großgünstige/ und insonders Hochgeehrte Herren.

E.Gn.Gestr. und Herrl. mögen wir ferner/ dringender unser Nothdurfft nach/ nicht verhalten: Ob zwar insonderheit auch/ für dem Hochlöbl. Ertzstifft Mäyntz/ und allen dessen Beampten/ unsere Ampts Vorfahren/ und wir/ die völlige freye Verwaltung/ des hiesigen Statt-Regiments/ ingleichem das Recht / und Freyheit/ unsere Ampts Nachfolgere/ einen newen Rath/ ohne alle des Ertzstiffts / und ermeldter dessen Beampter/ Ziel und Maß geben/ zu wehlen: und auff dieselbe die administrationem resignando zu transferiren: nicht allein inter, & ante turbas bellicas, sondern auch weit über Menschen-Gedencken/ ohnvorrückt/ ersessen: daß jedoch bißhero etliche hiesige Mäyntzische Beampten sich unterstanden / an solchen freyen / Administrations-Wahl und resignations-Gerechtigkeiten / uns mit Gefährte zu turbiren: darneben uns/ als ob wir/ nach der ungültigen Norm/ der/ in unterthänigen/ und unterdienstl. Schreiben / gemeldten Regiments-Verbesserung nicht habiles wären/ vor keinen Rath zu erkennen/ vor uns/ mit denen/ von dem Churfürstl. Weltl. Gericht allhier/ außgesprochenen/ und an den Rath gestrafften Urtheilen/ dem alten ohndencklichen Herbringen/ und denen / zwischen hochgedachtem Ertzstifft/ und gemeiner Statt/ wolverabhandelten Concordatis zuwider/ nicht gehen zu lassen: Dann ferner/ an Fürstellung Mißthätiger Personen/ so in hiesiger Statt verbrochen/ auch wir in unsern Hafften / und unserm Befinden nach/ zu Peinlicher Bestraffung / vor das Mäyntzische Gericht zu sistiren haben/ zu hindern: auch sonsten uns/ und gemeiner Statt/ vielfältige/ ansehenliche Jura, so wir ante, & per has turbas, in würcklicher quasi possess gehabt/ eygen mächtig zu entziehen.

Wann dann auch wider solche turbationes, wir Krafft Friedenschlusses / billich zu handhaben: und in dem jenigen/ worinnen wir newerlich turbiret/ oder destituiret worden / hinwider zu quittiren/ oder restituiren seynd: Als bitten E. Gn. Gestr. und Herrl. wir gleichfalls unterthänig/ und unterdienstlich/ dieselben geruhen Gnädig / und Großg. auch zugleich hierinnen den Friedenschluß / und andern darauff gerichteten Satzungen gemässe heylsamliche Verordnung zu thun. Welches wir gleichfalls/ gegen E.Gn. Gestr. und Herrl. in alle möglichste Wege zu verschulden/ gantz bereit/ und willigst verbleiben. Datum ut in literis.

E.Gn.Gestr. und Herrl.

Unterthänige/ und Dienstwilligste

Der Rath zu Erffurt.

Was Gestalt nun dieser Mißverstand / zwischen Ehrgedachtem Rath der Statt Erffurt und selbiger Bürgerschafft/nachmals beygelegt/ und hinwiederumb verglichen worden / davon werden wir drunten in obgedachter Rubric von Restitution unterschiedlicher Oerter / bey dem Monat Decemb. dieses 1649. Jahrs weitläufftiger zu vernehmen haben.

Fernere Handlung wegen des Franckenthalischen Temperaments/ respectu der Cron Franckreich.

Unterdessen seynd die Herren Stände/Donnerstags den 20.30. Sept. über dem Frantzösischen Temperament wegen Franckenthal / fast den gantzen Tag beysammen gewest / und auff ein solches Ort schliessen wollen / welches des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. etwas Nachsinnens gemacht / dannenhero sie sich folgenden Freytags / den 21. hujus, in des Herrn General Lieut. Piccolomini Fürstl. Gn. Quartier erhoben/umb zu suchen/ob man sich mit demselben umb einen andern Platz à parte vergleichen könnte.

Es ist aber der Vergleich / so die Herren Stände mit denen Königl. Frantzösischen Deputirten abgehandelt/daß sie nemblich der Cron Franckreich wegen Franckenthal / biß selbiges evacuirt / die Vestung Ehrenbreitstein übergeben wolten / zwar unter folgender Bedingung dahin gegangen: 1. Daß gedachtes Ehrenbreitstein/ noch ante primum Evacuationis terminum , und gegen verschiedene / im Ober- und Chur-Rheinischen Cräyß mit Frantzösischer Garnison belegte Oerter/von der Keyserl. Soldatesque præliminariter evacuirt, und des H. Churfürsten zu Mäyntz Hochwürd. Gn. welcher dasselbe mit einer newen Garnison und Commendanten versehen solle/ zu Hand geliefert werden. 2. Wenn innerhalb 5. Monaten/ nach solcher Evacuation / der König in Spanien sich erklärt / daß er die Lande und Oerter/ so Franckreich in Teutschland behält / in dem Stand der Neutralität verbleiben lassen wolle/ solle gedachtes Ehrenbreitstein ein Jahr lang/ nachdem es in Chur-Mäyntzische Hände geliefert worden / sequestrirt bleiben; widrigen Falls aber / solle die Sequestratio auch biß auff den 1. Julij St. N. nechstkünfftigen Jahrs statt haben. 3. Da sich der Fall begebe/daß gegen die Zeit/wenn die Sequestratio ein Ende hat / die Vestung Franckenthal belägert wäre; alsdenn sol die Sequestratio noch 3. Monat extendirt und der Außgang der Franckenthalischen Belägerung erwartet/ nach Verfliessung aber solcher 3. Monaten / und wenn alsdenn Franckenthal noch nicht erobert / noch restituirt ist / sol mehrgedachtes Ehrenbreitstein von Chur-Mäyntz der Cron Franckreich überlieffert werden. Weiln nun abermals eine von den vornehmsten Difficultäten erörtert / und man im Werck begriffen / das Chur-Pfältzische Æquivalent wegen Franckenthal / und real-assecuration für die Schwedischen wegen der fünfften Million / als die noch vorhandene zween schwerste Puncten abzuhandlen ; als stünde man in ungezweiffelter Hoffnung / daß innerhalb weniger Zeit der Universal-Schluß solcher Tractaten erfolgen möchte.

Der Receß/so hierüber auffgerichtet worden/ ist dieser/und lautet in Latein also:

Conventio Statuum Imperii in puncto Temperamenti Franckenthaliæ cum Dominis Legatis Regiis Gallicis.

Pro securitate S. Röm. Imperii & Coronæ Galliæ dabitur pro Temperamento Franckenthaliæ, & ut iste locus Domino Electori Palatino tantò citius reddatur, Castrum Ehrenbreitstein/ nomine Imperii & Coronæ Galliæ in sequestrum ad manus & custodiam Domini Electoris Moguntini, qui Capitaneum, Præsidiumque novum, liberè, prout ipsi videbitur , saluti & securitati publicæ expedire, constituet, & curabit, ut eidem Capitaneus & Præsidiarii milites ; præter Juramentum sibi tanquam Imperii sequestro præstandum , juratò promittant , se Ehrenbreitstain , si Franckenthalia intra tempus infra determinatum non restituatur vel recuperetur Regi Christianissimo , Franckenthalia verò reddita aut recuperata Domino Electori Trevirensi ejusdemque Capitulo secundum formam Instrumenti Pacis, sine ullâ morâ aut causæ cognitione , non attentis ullis exceptionibus, à quocunque sub quocunque prætextu allegatis restituturos.

Ut autem de Tempore constet ; quo Regi Christianissimo Castrum Ehrenbreitstein extradi debeat , erit illud unius anni, si Rex Catholicus in Neutralitatem cum Rege Christianissimo in Provinciis & Locis , sive Præsidiariis , sive aliis Coronæ Galliæ vel proprietario vel protectionis Jure vigore conclusæ Pacis competentibus consentiat ; & eadem Neutralitatis concessio intra V. menses Christianissimi Regis Gubernatoribus vel Ministris Brisacensibus aut Philipsburgicis notificetur.

Computabitur autem tempus illud unius anni in eventum Neutralitatis à primo die factæ evacuationis Castri Ehrenbreitstein/ Sin verò in Neutralitatem Rex Catholicus non consenserit , aut eadem intra præfinitum tempus notificata non fuerit ; tempus sequestrationis durabit usque ad diem 1. Julij , styl. nov. anni proximè sequentis. Quo tempore elapso statim & absque ullâ morâ Ehrenbreitstein ad manus Christianiss. Regis extradetur , illâ conditione , ut id Castrum pro securitate suâ & Imperii in statu quo accipiet, tam diu retineat , donec Franckenthalia Domino Electori Palatino fuerit restituta , quâ restitutione aut recuperatione quandocunque factâ statim cum omnibus tormentis bellicis, pulvere , annonâ, armis , alijsque quibuscunque rebus & mobilibus Domino Electori Trevirensi & ejusdem Capitulo secundum

for-

1649.

formam Instrumenti Pacis & juxta Inventarium desuper tempore traditionis conficiendum bonâ fide & sine ullâ exceptione reddet, præsidiumque absque noxâ & morâ deducet, Sacri Romani Imperii Electorum, Principum, & Statuum Legati omnem operam impendent, ut evacuatio Castri Ehrenbreitstein quàm celerrimè & quidem ante primum Evacuationis terminum intra octiduum à die per Dominos Cæsareanos factæ subscriptionis hujus Recessus computandum, præliminariter fiat, & ad memorati Domini Sequestri manus deponatur, promittunt vicissim Regis Galliæ Plenipotentiarii simul & pari passu eodem die præliminariter evacuare, & Dominis suis restituere loca sequentia.

Moguntiam,	*Bingam.*
Germersheimium,	*Neostadium.*
Fridelsheim Castrum,	*Oppenheim.*
Alzy,	*Baccharacum.*
Deudesheimium,	*Magdeburgum.*
Schomburg Castrum,	*Lauingam.*
Erbacum Castrum,	*Hohenrechberg Castrum*
Hohenvvilam,	*Sarapontum.*
Lesnick.	*Civitatem & universum Comitatum Mompelgartensem cum pertinentiis.*

Quod si verò Castrum Ehrenbreitstein Christianissimæ Regiæ Majest. tradatur, præsidium 400. militum comprehensis Capitaneis & Officialibus eò constituetur, & non ultra, ad quorum sustentationem Imperii status singulis mensibus mille thaleros Imperiales ex Electorali Rhenanâ Cassâ per manus Domini Electoris Moguntini solvendos contribuent: Cætera verò, quæ vel ad annonæ vel fortificationi necessaria Militiæ item Præsidiariæ sustentationem & stipendia aliaque ejus generis requiruntur, Rex Christianissimus de suo absque ullo Imperatoris & Statuum Imperii onere suppeditabit.

Scribent etiam Imperii Statuum Legati ad Galliæ, Hispaniæque Reges, ut & ad Dominum Ducem Lotharingiæ, eosque decenter rogabunt & monebunt, ut nullo militari vel alio onere, Imperium gravent, nec ab alio statu, ex quocunque loco, quem tenent, contributiones exigant, nec in terris Regi Christianissimo per Pacificationem Monasteriensem & Osnabrugensem cessis ejusdemvè protectioni concreditis, & vicinorum Imperii Statuum vel contra seipsos vel Status, quicquid hostilitatis tentent, Pacem & quietem publicam inviolabiliter observent.

Si verò secus fiat, ægrè non ferant, si Status secundum Imperii præsertim Executionis constitutiones & dispositionem Instrumenti Pacis securitati omnium & singulorum, ut optimè poterunt, consulant, & Violatori cuicunque resistant.

Quod ad alia loca attinet, quorum in Instrumento Pacis, ut pro securitate Imperii & Coronæ Galliæ diruantur, mentio est facta, relinquuntur illa, ut & reliqua loca restituenda dispositioni Instrumenti Pacis.

1649.

Præstabit autem Rex Christianissimus vicissim sine ulla mora & exceptione illa omnia & singula accuratè, ad quæ vigore Pacificationis Monaster: & Osnabrugensis tenetur.

In quorum omnium & singulorum fidem hanc Conventionem Domini Regis Galliæ Plenipotentiarii & Statuum Imperii Legati ad hoc specialiter deputati subscripserunt, & Sigillis suis muniverunt. Actum Noribergæ, 24. Sept. (4. Octob.) Anno 1649.

L. S.
De La Court.

L. S.
De Vautorte.

L. S.
D' Avangour.

L. S.
Sebast. Wilhelm Mehl Dn. Elect. Mogunt. Consil.

L. S.
Ioh. Christ. Gößendörffer *D. Episc. Bamberg. Consil.*

L. S.
August. Carpzovius. D. Dn. Ducis Sax. Altenb. Legatus & designatus Cancellarius Coburgensis.

L. S.
Polycarpus Hailand. D. Legat. & Consil. Guelficus.

L. S.
Tobias Oehlhafen de Schollenbach D. Reip. Norib. Consil. & Deputatus.

L. S.
Ioh. Iacob Frisch D. Reipubl. Hailbrun. Synd. & Deputat.

L. S.
Ioh. Georg Oexel D. Consil. Elect. Bavar.

L. S.
Wolffgang. Conrad à Thumbshirn Dn. Saxo. Altenb. Legatus & Consiliarius intimus.

L. S.
Ioh. Conrad Vahrenbühler Legatus & Consiliarius Wirtenberg.

L. S.
Ioh. Balthas. Schneider Syndicus Colmar. Oppidi S. Crucis Præfect. & decem liberarum Civitatum Imperii Alsaticar. p.t. Deputatus.

HENRICVS GROVLART. DOMINVS DE LA COVRT. REGI CHRISTIANISSIMO CONSILIIS, EIVSDEMQ: MAIESTATIS AD PACIS VNIV. TRACTATVS PLENIPOTENTIARIVS.

1649. Churf. Pfältz. Interesse, wegen nicht gethaner Lieferung Franckenthals.

Worauß denn zur Genüge erhellet/daß der einige Punct/in welchem man serram so lange Zeit vergeblich reciprociren müssen / das unseelige Franckenthal gewesen; womit man ja so gar nit zu recht kommen können / daß kaum eine Difficultät vorüber / da nicht gleich eine andere sich herfür gethan: Allermassen solches auch dahero abzunehmen/in deme Ihre Churfürstl. Durchl. der Herr Pfaltzgraff/ wegen nicht præstirter Lieferung öffters gedachter Vestung Franckenthal/ Montags den 1.11. Octob. denen Herren Ständen nachgehendes Interesse, so in 10. schweren Puncten bestanden / überreichen lassen: selbige seynd dieses Inhalts:

I.

Eingangs / bedingen Ihre Churf. Durchl. daß/dafern Sie gegen Franckenthal ein æquivalens anzunehmen/gleichsamb genöthiget werden solten/ Ihro solche wider den Friedenschluß verwilligende Annehmung zu keinem Præjuditz gereichen.

II.

Daß Ihre Kayserl. Majest. sich benebenst den Ständen verpflichten Ihr. Churf. Durchl. die Vestung Franckenthal nach Außgang dreyer Monaten unfehlbarlich gelieffert/oder nach Außgang derselben attaquirt, und dessen Eroberung äusserst versuchet werden solle.

1649.

Daß

1649.

III.

Daß Ihr. Churfürstl. Durchl. inmittelst eine Vestung welche der Pfaltz nahe gelegen / und Franckenthal an der Güte und Stärcke gleich/ auch mit Stücken und aller Notthurfft/ so wol als dieselbe versehen / 8. Tage nach getroffenem Vergleich eingeraumet werden.

IV.

Daß die Besatzung so starck sey/ als die in Franckenthal / und daß dieselbe Ihr. Churf. Durchl. allein pflichtig gemacht werde.

V.

Daß Ihr. Churf. Durchl. gewisse Orth darauß die Contribution und der Unterhalt vor die Besatzung zu erheben / würcklich angewiesen werde.

VI.

Dieweil nicht allein Ihr. Churf. Durchl. Landen/ so lange die Spanische Besatzung in Franckenthal verbleibet / der höchsten Gefahr und Unsicherheit unterworffen / sondern auch Ihre Churf. Durchleucht. selbst Ihrer vornehmsten Vestung/ worauff die meiste Sicherheit Ihres Staats beruhet / entrathen müsten: Uber das auch die jenige Beschwerung/ welche der Statt Franckenthal nur durch die blosse Einlogirung welche unabwendlich / so dann durch Cessirung der Nahrung und Commercien zugefügt wird / beneben dem Abgang der Churf. Domainen / und andern Stewern / so wird darfür Monatlich 2000. Reichsth. gefordert / welche Ihrer Churf. Durchl. versichert/ anzuweisen.

VII.

Daß Ihr. Keyserl. Majestät beneben den Ständen sich obligiren/ daß/ im Fall die Besatzung in Franckenthal der Statt / oder dem Land einige Beschwerung/ vermittelst Erzwingung der Contribution: oder andern Exactionen oder Excursionen zufügen würden / Sie alsdann den Ort so bald mit zusammen gesetzter Macht angreiffen / und zu emportiren suchen.

VIII.

Daß Ihr. Churf. Durchl. solcher Schade/ es rühre von der Besatzung / oder der Belägerung her/ ersetzet/ und Ihr deßwegen beneben der/ Ihr einraumenden Vestungen an Land und Leuten Versicherung beschehe.

IX.

Daß Ihr. Churfürstl. Durchl. Land zu Unterhaltung der / in der Cronen Versicherungs Orten verordneten Besatzung nichts contribuiren.

X.

Daß die Spanische Besatzung bey dem Abzug die darinn vorhandene Stück und Munition/ wie auch das Magazin / sintemal dasselbe vom Land erzwungen/ in der Vestung Franckenthal lassen müssen.

Macht die Stände etwas perplex.

Hierauff seynd / nach beschehener Uberreichung erstgedachter 10. Puncten/ höchsterwehnte Ihre Churfürstl. Durchl. des andern Tags hinwiederumb auff Wintzheim verreyset/ umb von dar sich ferner nach Heydelberg zu erheben: besagtes scriptum aber hat die Herren Stände sehr perplex gemacht / weil man nicht gewust/ was hierinnen zu thun oder zu lassen/ am besten seyn würde; und beförchten müssen/ daß/ in deme Chur-Pfaltz gegen Franckenthal keine billichmässige Satisfaction gegeben werden wolle / das Werck solcher gestalt nach langem Verzug und Ungelegenheit caussiren dörffte/ welches auch geschehen/ wie solches die Continuation dieser Tractaten mit mehrerm außweisen wird.

1649.

Und kommen die Exauctorationes und Evacuationes darüber ins Stecken.

Insonderheit aber haben mehr höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. wegen dero habenden Interesse, bey Ermanglung der Vestung Franckenthal/ sehr inständig umb Benfelden sollicitirt; Worinnen Sie denn von denen Herren Schwedischen sehr gestärckt worden/ in deme diese zum höchsten contestirt/ nicht einen Mann abzuführen/ noch einigen Platz zu evacuiren / ja erstes Tags die Winterquartier unfehlbarlich/ und zwar innerhalb 10. Tägen/ zu repartiren/ wenn man diesen Puncten nicht richtig mache; auch zu mehrer Bekräfftigung dieser gefasten Resolution dem Fränckischen Cräyß die prolongation der Quartier auff vier Monat ankündigen/ und wohin die Ordres wegen Abdanckung der Völcker gegangen/ revociren lassen; darbeneben vermeldet/ daß die Herren Keyserlichen zu Erhebung dieses erbotten/ dem Herrn Churfürsten gegen Franckenthal/ und biß selbiges restituirt/ Monatlich ein Stück Gelds zu reichen/ auch noch einen Ort zu Versicherung zu geben.

Gleich wie nun Chur-Pfaltz mit denen Herren Königl. Schwedischen/ auff Benfelden per forza verharret; also haben entgegen die Herren Frantzösischen sich zum äussersten opponirt; die Herren Keyserl. auch/ so wol als die Oesterreichische/ wegen des Stiffts Straßburg/ solches durchauß nicht zugeben wollen; daß man also nicht sehen können / was auß sothaner contradiction und conflictu endlich für ein resultat, hervor brechen möchte. Gleichwol seynd inzwischen die Exauctorationes und Evacuationes dermassen ins Stecken gerathen/ daß nicht ein Mann abgedanckt werden wollen. Und ob wol die Statt Ulm ihr Contingent mehrerntheils bezahlt/ und das übrige offerirt/ wolte ihnen doch nicht eine Compagnie abgenommen werden: Welches denn/ nit allein bey denen Ständen grosse Verbitterung und Widerwillen verursacht; sondern es hat solches auch die Soldatesca selbsten geärgert/ in dem sie sahen / daß man von den einkommenden Geldern ein grosses verzehrt / Sie hingegen denen ungedultigen Ständen auff dem Halß ligen bleiben müsten/ und bey allbereits geschlossenem Frieden/ weder bezahlt noch licentirt werden könnten.

Des Herrn Graffen von Fürstenberg Protestation wegen Benfelden / wie selbige denen

Hoch-

1649.

Hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständen deß H. Röm. Reichs / unterm dato Nürnberg den 14. 4. Octob. insinuirt worden / lautet in jhren formalibus also:

Protestation deß H. Grafen von Fürstenberg / rc. wegen Benfelden

Demnach man nun etliche Tage hero eusserlich vernehmen müssen / auch auß der unterm dato 14. dieses lauffenden Monats per dictaturam communicirter / deß Chur-Pfältzischen Abgeordneten Schrifft ans Liecht gebrochen / was gestalt / an Statt daß die Vestung Franckenthal von der Cron Spanien noch nicht außgeraumt / und restituirt / S. Churfürstl. Durchl. Pfaltz Heydelberg / die dem Stifft Straßburg ohnstreittig angehörige Vestung Benfelden / so lang in Hand zu geben prætendirt werde / mit vielen angehefften nachdencklichen Clausulen / Conditionen und Anbegehren.

Sintemalen aber diß Postulatum, nicht allein wider alle Billichkeit / und den allgemeinen Frieden-Schluß; sondern auch der Chur-Fürsten und Stände selbst eygenes Versprechen / in mehrer Erwegung / daß obernandtes Stifft / umb allgemeiner Beruhigung deß Heiligen Römischen Reichs / und Wiederbringung deß lieben Friedens willen / ja allein in favorem theils anderer Stände / bey dem Frieden-Schluß ohne dem so viel daran gegeben / und zurück lassen müssen / da doch dasselbe zu diesem lang-jährigen blutigen Krieg eben so wenig / als einige jhres gleichen Mit-Stände / Ursach gegeben / noch sich dessen weiters theilhafftig gemacht: Und dann auß dem Instrumento Pacis offenbahr / was / so wol wegen dieser Vestung allda disponirt / als auch unvergessen seyn muß / was noch bey jüngster Verhandlung / mit denen Herren Königlichen Frantzösischen / unter diesen und den Reichs-Deputirten verabredet worden; So wollen wir das veste Vertrawen geschöpfft haben / es werden so wenig Jhre Käyserliche Mäjestät / und die Hochlöblichen Cronen / als Chur-Fürsten und Stände / sothaner unbilliger / dem allgemeinen Frieden-Schluß zu wider streittender Untersetz- und gleichsamb Verpfändung der Stifft-Straßburgischen Vestung Benfelden Statt geben; sondern mehrers Jhrer Ertz-Hertzoglichen Durchleuchtigkeit Herrn Leopold Wilhelmen / als Bischoffen / rc. wie auch dem gantzen Stifft / den allgemeinen Frieden / so wol als sich selbsten gedeyen zu lassen / begehren und befördern helffen.

Auf allen unverhofften widrigen Fall aber / wollen wir / Crafft habenden Gewalts und Vollmachten / im Namen mehrhochgedachter Jhrer Ertzhertzogl. Durchl. sampt dero Stiffts / auffs allerzierlichste dargegen protestirt / und uns alle rechtliche / und dem allgemeinen Friedens Schluß dienliche Mittel / vorbehalten haben.

Welches denen hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen deß Heil. Röm. Reichs / wir also anfügen sollen. Nürnberg den 4. 14. Octobr. Anno 1649.

Banquet deß Herrn Generals und Feldmarschaln Wrangels

Sonsten hat man / seithero von denen Herren Käyserlichen Plenipotentiarien der Præliminar- und Interims-Receß unterschrieben worden / die Zeit mehrentheils mit Banqueten zugebracht / und allein wegen der Vestung Franckenthal / wie gehört / negotiirt; wie dann den 4. und 5. Octobris deß Herrn Generals und Feldmarschallen Wrangels Excellentz rc. ein sehr köstliches Mahl / Fewerwerck und Ringel-Rennen gehalten / wobey deß Herrn General Lieutenant und Hertzogs von Amalfy Fürstliche Gnaden / deß Herrn Pfaltzgraffen Generalissimi Fürstl. Durchleucht. rc. der Reichs-Stände Gesandten / auch viel vornehme Käyserliche / Schwedische und Bäyerische Officierer erschienen: allein aber der Frantzösische Ambassadeur / ist weder bey dem Pfaltzgräfflichen / noch Wrangelischen Banquet gewesen.

Die Ordnung / so von denen Eingeladenen im Sitzen observirt worden / war diese:

Erstlich sassen oben neben einander auff der Rechten Seiten:

H. Gen. Lieute Hertzog von Amalfy.

Auff der Lincken:

Deß Herrn Generalissimi Hochf. Durchl.

Hernach folgeten:

zur Rechten /

Der Käyserl. Herr Abgeordnete / der von Lindenspür.

Chur-Cöllnischer
Chur-Bäyerische
Chur-Sächsische
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfältzische
Brandenburg.
Braunschweig.
Mechelburgische
} Abgesandte.

H. Gen. Major Goldstein.
H. Obrister Ränfft.
H. Obrister Rheinhauß.
H. Graff von Hohenlohe.

Zur Lincken:

Der Chur-Mäyntzische Abgesandter.
Landgraff Friederichs zu Hessen Fürstliche Gnad.
2. Fürsten von Sultzbach.
Der Bamberg.
2. Fürstl. Altenburg.
Der Fürstl: Weymar. Abgesandten.
Der Hessische Resident / H. Obrist Lieutenant May.
2. Nürnberg. als Herr Führer und Herr Grundherr.
H. Graff Löwenhaupt.
S. Excell. der Herr General und Feldmarschall.

Bey der andern Tafel sassen die Städtischen Herren Abgesandten: An der dritten aber allerhand Kriegs-Officirer. Für Wein und Speisen allein / solle der Spenditor sechs tausend Reichs-Thaler angewendt haben. Der

Saal war auf das kostbarst und rareste mit allerhand Laubwerck und Früchten geziert. Achtzehen Stücke/ohne die Mörser/haben die gantze Nacht gespielt/ und die Gesundheit-Trüncke accompagnirt. Nach der Mahlzeit ist wieder ein stattlich Fewerwerck zusehen gewest/ auch eine Fecht-Schule von Fewerwerck gehalten/ darnach die übrige Zeit biß an den Tag mit tantzen zugebracht worden.

Was sonsten/ unterm dato Nürnberg den 5. Octobris/ zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät General Lieutenant/ und zu denen Nürnbergischen Executions-Tractaten Gevollmächtigten Abgesandten/ Herrn Duca d' Amalfi Fürstlichen Gnaden/ und der Hochlöblichen Cron Schweden Generalissimi, Herrn Pfaltzgraffen Carl Gustavs Hochfürstl. Durchleucht. etc. über die Exauctoration und Abdanckung der Käyserlichen und Königlichen Schwedischen Soldatesca/ für ein Vergleich vorgangen/ das erhellet auß der Copia mitgehenden Abdrucks:

Copia deß vergleichs über die Exauctoration und Abdanckung der Käys. und Königl. Schwed. Soldatesca.

Von GOttes Gnaden/ Wir Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi/ deß Heiligen Römischen Reichs Graff/ und Herr zu Nachade/etc. Ritter deß Güldenen Vellus, &c. Römischer Käyserlicher Majestät Geheimer Rath/ Cammerer/ Hatschier Hauptmann/ General über dero Armaden/ Feldmarschall und bestellter Obrister/ etc. Thun kund hiermit/ als vermittels in dem zwischen der Römischen Käyserlichen/ auch zu Schweden Königlichen Majestät Majestät/etc. zu Oßnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß art. 6. in fin. versehen/ daß die Exauctoratio militiæ und Evacuatio locorum, in Zeit und Ordnung/ deren sich die höchst commendirende Generalitäten verglichen/ fürgenommen werden solle/ auch derentwegen in dem auffgerichteten Interims-Receß hiebevor bereits etwas weitere Anreg- und Vorsehung beschehen/ gleichwol aber erheblich Bedencken vorgefallen/ warumb die Regimenter dem Haupt-Receß specificè nicht füglich haben können einverleibt werden/ daß dannenhero zwischen Uns/ und dem Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Gustav Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich/ Cleven und Berg Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck Ravenspurg/ Herrn zu Ravenstein/ der Königlichen Majestät/ und der Cron Schweden Generalissimo, über dero Armaden und Kriegs-Rath in Teutschland verglichen worden/ solche beyderseits in einen absonderlichen Secret-Receß zu bringen. Also und hierauff/ versprechen und verbinden im Namen/ und von wegen höchsternandter Käyserlicher Majestät wir uns/ bey unsern wahren Worten/ und bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Universal-Guarantia und Execution, über die jenige an Seiten mehr Allerhöchstgedachter Käyserlicher Majestät/ laut nachgesetzter Designation bereits abgedanckter Regimenter und Compagnien zu Roß/ eine mehrere Anzahl zur Defension Ihrer Käyserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen nicht/ als drey und sechtzig Compagnien (so sich ohngefehr von drey in vier tausend Pferd belauffen werden) sollen behalten/ und hierauff nach denen drey verglichenen terminis, die übrige Regimenter und Compagnien ohnfehlbar gäntzlich licentirt und abgedanckt werden.

Als folgt:

Seynd bereits abgedanckte Compagnien.

An Seiten Ihr. Käyserl. Majest.

	Compagn.
Warfuß	6
Colobrath	6
Devvaggi	6
Lind	10
Pompey	10
Paschenhoii	6
Columbo	10
Murco	7
Gierle Cousky	3
Vernier	10
Donaw	2
Alt Nassaw	6
Königseck	9
Weyler	6
Caplier	8
Schaff	6
Serin	6
Gärtner	1
Demitroviz	1

An Seiten Ih. Königl. Majest. in Schweden.

	Compagn.
H. Feldmarschall Königsmarck	12
H. Hertzog Carl von Mechlenburg	8
H. General Horn	8
Obrister Poley	8
General Steinbock	8
Obrister Frölich	8
Obrister Fettger	8
General Major Müller	8
Obr. Cuno Ulrich Fentz	8
H. Feldmarschall Königs FreyComp.	1
Major Nachtigals	2
Rittmeister Legat	1
Die FreyComp. in Nördlingen Ob. Bilau	1
Die FreyComp. in Benfelden Ob. Mosers	1
Seynd reducirt	
Von Gen. Leut. Löwenhaupt	4
Obrister Kyreckh	4
Görtzke	4
Herr Reichs-Rath Axel Lilie	6
Obrist Peter Andersohn	6
Baron de Avangour	6

Von Ihrer Käyserl. Majestät.

	Compagn.
Frey Compagn. Koch	1
Gorthall	1
Valentin	1
Hensigen	1
Görtz	1

An

An Seiten Königl. Majestät in Schweden.

	Compagn.
General Major Hammerstein	26
Obrister Fritz	3
Marquart Ernst Bentz	1
General Leutenant Duglas	4
General Goldstein	4
Graff Carl Löwenhaupt	2
Landgraff Friederich zu Hessen	2
Obrister Jordan	4

Hierzu sollen noch abgedanckt werden/

In primo Termino Lit. A.

Von Ihrer Käyserl. Majestät.

	Compagn.
Pleß	6
Gonzaga	8
Mirco	10
Schneider	8
Rentz	8
Walter	6

Königl. Majestät in Schweden.

	Comp.
Herr Reichszeugmeister Wittenberg	8
Obrister Lettmatt	8
Landgraff Friederich zu Hessen	8
Gen. Leut. Löwenhaupt	4
Obrister Ulff Sparr	4
Kirckh	4
Hundelshausen	8
End.	8
H. Graf Magni de la Garde	8
Obrister Mohr	8
Von H. Reichs Zeugmeistern Wittenberg/ in den Keys. Erbländern habenden Reg.	4

Im Westphälischen Cräyß.

Von Ihr. Keyserl. Mayest.

	Comp.
Fürst von Holstein	8

Königl. Majestät in Schweden.

	Comp.
Rittmeister Hast	1
Rittmeister Eger Roth	1
Rittmeister Pallmar.	1
Rittmeister Sylvester	1

Seynd bereits Abgedanckte/

Comp.

In secundo Termino Lit. B.

Von Ihr. Käys. Maj.

Creutz	6
Boccarme	6
Lutzelburg	6
Boccamagur	6
Copaun	6
Doupp	6
Nassaw	8
Jung Nassaw	8

Königl. Maj. in Schwed.

	Comp.
Obrist Witlkopff	8
Herr Reichs-Rath Axel Lille	2
Obrist Peter Andersohn	2
Baron de Avangour	2
Gen. Major Hammerstein	6
Obrist Arneson	8
Fritz	5
Hattenberg	8
Quast	4
Marquart Ernst Bentz	7
Von H. Reichs Zeugmeister in den Käyserl. Erbländern habenden Regim.	4

Sollen noch abgedanckt werden.

In tertio termino Lit. C.

Von Ihr Käys. Maj.

	Comp.
Palavicino	9
Lanon	9
Liechtenstein	9
Heneaw	8
Palffy	10
Littich	9

Königl. Majest. in Schwed.

Königl. Maj. Leib-Regiment	8
S. Fürstl. Durchl. Leibquardy	4
H. Feldmarschall Wrangels	14
H. Gen. Lieutenant Duglas	4
H. General Goldstein	4
Graff Carl Löwenhaupt	4
H. Marggraff Carl Magni von Baden	8
Obrister Priserwiez	8
Planitz	8
Grozke	4
Pege	8
Pfuhel	4
H. Landgriff Friederich	5
Obrister Jordan	4
Von H. Reichs Zeugmeisters Wittenberg in den Erbländern habenden Regim.	4

Hingegen in Diensten werden behalten.

Von Käyserl. Majestät.

	Comp.
Montecuculi	8
Philip	6
Jopp	6
Sporckh	6
Piccolomini	10
De Werth	8
Kevenhiller	6
Götz	5
Fürstenberg	8
Churf. Durchl. zu Cölln	10

Königl. Majestät in Schwed.

	Comp.
Obrist Johann Wrangel	4
Gen. Leutenant Löwenhaupt	6
Obrist Heinrich Horn	8
Erich Khrusse	8
Lorentz Khrusse	4
Schmaländer	4

1649.

Von Ihro Königl. Majestät Leib-Regiment Pferd 500
Landgraff zu Hessen Fürstl. Gn. 10

Und soll dieses alles nicht weniger Krafft und Macht haben/ als wann es von Wort zu Wort/ dem Haupt-Receß einverleibt were/ alles bey denen/ demselben auch dem Instrumento Pacis mit einverleibten Assecurationen/ und mit anbedingten Conditionen getrewlich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahren Urkund/ und Vesthaltung haben Wir Uns mit eygenen Händen unterschrieben/ und Unsere Fürstl. Secret hierfür trucken lassen. Geben in deß H. Reichs Stadt Nürnberg/ den 5 Octob. 1649.

Auff was weise nun / und mit was vor einem Succeß obstehender dieser Vergleich/ wegen Exauctoration der Käyserl. und Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker/ nachmals werckstellig gemacht worden / das wird unsere vorhabende Histori an seinem Ort / da wir von Abdanckung solcher Militien handeln werden/ mit mehrerm außweisen.

Unterdessen seynd gleichwol die Tractaten an dem Puncto deß Franckenthalischen Temperaments noch immerfort hafftende verblieben/ und hat das gantze Hauptwerck sonderlich darauff beruhet: 1. Daß Ihre Käyserliche Majestät den Receß / welchen die Reichs-Stände mit denen Königlichen Frantzösischen Gesandten über Ehrenbreitstein auffgerichtet / und unterschrieben/ ratificiren; Und 2. die Cron Franckreich die von Käyserlicher Majestät und den Reichs-Ständen bewilligte Einraumung der Vestung Benfelden an Chur-Pfaltz / genehm halten möchten. Dieweilen aber Käyserliche Majestät dero in Nürnberg anwesenden Herren Abgesandten verbotten / obgedachten Receß / Ehrenbreitstein betreffend / zu unterschreiben ; die Frantzosen auch dem Churfürsten zu Heydelberg die Vestung Benfeld nicht gönneten / sondern solche evacuirt und demolirt haben wolten ; als müste man der Zeit annoch erwarten / was hierin vor eine endliche Resolution gefaßt werden möchte.

An die R. Käys. M. der Ständ nochmaliges Schreiben wegen deß Ehrenbreitsteinischen Sequestri.

Inmittelst haben die Herren Reichs-Stände / zu möglichster deß Wercks Beförderung/ sich eusseristen bemühet/ deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Hochfürstliche Durchl. zu vermögen/ daß Sie wolten geschehen lassen/ den Frantzosen an Statt Ehrenbreitstein die Stadt Landau/ als welche Sie vermeynten/ daß sie der Cron Franckreich / zwischen Philippsburg und Benfelden besser gelegen / eingeraumt werden möchte. Nach dem aber die angeführte Persuasoria nicht gelten wollen/ haben an Käyserliche Majestät die Reichs-Stände/ den 22. Octobris/1. Novembris/ nachmals ein bewegliches Schreiben/ darinnen Sie der Sachen Zustand/ und bevorstehende grosse Ungelegenheit / (die darauß erwachsen köndte / wann wegen späther Jahrs-Zeit der völlige Schluß weiter auffgehalten werden solte) angeführt / mit aller unterthänigster Bitte / daß dergleichen beherziget / und der zwischen Franckreich und den Ständen unterschriebene Receß ratificirt werden möchte.

1649.

Käyserl. darauff erfolgte Erklärung.

Auff beyde diese der Herren Reichs-Stände/ wegen deß Ehrenbreitsteinischen Sequestri, unterm dato 24. Septemb. 4. Octobr. wie auch 22. Octob. 1. Nov. abgelassene gehorsamste Schreiben/ haben Ihre Käys. Maj. sub dato Wien den 13. Novemb. sich allergnädigst erklärt/ und dahin vernehmen lassen.

Es hetten allerhöchstgedacht Ihre Käyserliche Majestät allbereit im Junio auff der Stände unterthänig Einrathen/ zu einigem Temperament wegen Franckenthal / auß gutem Willen und nicht auß einiger Schuldigkeit / sich anerbotten/ und zugleich dero Gesandten allergnädigst anbefohlen / mit denen Cronen darauff zu handeln/ die völlige Exauctorations und Evacuations-Handlung dadurch zu beschleunigen. Man hette wider alle dero Käyserlichen Majestät Zuversicht/ auch wider dero vielfältige getrewe Warn- und Abmahnung/ den König in Spanien in dem Instrumento Gallico vom Frieden außgeschlossen / und dahero die Restitution Franckenthals umb so viel desto schwerer gemacht/ rc. Die Restitution selbigen Orts belangende / weren Ihre Käyserliche Majestät darzu mit keiner Special Obligation gehalten / sondern nur dero Käyserlichen Authorität bey dem König in Spanien zu interponiren. Es müsten aber nach dem Frieden-Schlusses buchstablichen Inhalt Chur-Fürsten und Stände deß Reichs / und also das gantze Reich / als Glieder mit dem Haupt darinnen cooperiren / und wolte sich keines Weges nicht gebühren / daß sich ein Theil von dem andern hierinnen absondern / und demselben solche Last allein auffbürden solte / und müsten Ihre Römische Käyserliche Majestät und andere Chur-Fürsten und Stände zu dem Ihrigen vor allen Dingen restituiret werden / auff welchen Fall alsdann ausser Zweiffel die würckliche Restitution an Seiten deß Königs in Spanien erfolgen würde. Ihre Käyserliche Majestät hetten auch dero erstbemeldtes gutwilliges Erbiethen nur auff solche Plätze/ in welchen die Cronen ihre Praesidia hätten / verstanden / und es dergestalt conditioniret, daß wofern die Cronen nicht darmit zu frieden / Sie im gleichen an dero freywilligen Praesentation nit gebunden seyn wolten/ dannenhero ihnen befrembd vorkommen / daß die Herren Stände auß einer Gutwilligkeit eine Schuldigkeit zu machen sich unterstanden / rc. Die Vestung Ehrenbreitstein wäre mit Keys. Guarnison besetzt/ und zwar zu dem End/ damit selbige/ nach dem man sich der allgemeinen Restitution verglichen / dem Chur-Fürsten und Thumb-Capitul zu Trier abgetretten / und von denselben pari cum potestate dem Römischen Reich und besagtem Chur-Hauß zum besten bewahret werden möchte. Es folgete auch gar nicht / daß/ weiln die Frantzosen die drey Oerter / als Heylbrun / Costnitz und Ehrenbreitstein vorgeschlagen/

1649.

gen/ die Stände aber bey den zweyen ersten allerhand erhebliche Bedencken gefunden hetten/ die Wahl auff Ehrenbreitstein/bey welchem Ort sich weit mehrer Bedencken als bey Heilbrunn finden thäten/ gerichtet solte werden / und hette man es bey dero Käyserl. Majestät ohne eintzige Schuldigkeit / sondern nur in der That zu bezeigen/wie sorgfältig dieselbe weren/solche Difficultät auß dem Weg zu räumen / allergnädigst beschehenen Erklärung / in dem Sie dero Stadt Glogau für die Cron Schweden/Heilbrunn aber für Franckreich/ und endlichen auch Benfelden für Chur Pfaltz mit gewissen Conditionibus, biß Franckenthal restituirt/zu hafften consentirt/wol bewenden lassen/und so stricte und auf den Teutschen Glauben es zu halten sich nicht verzeversiren sollen / ꝛc. Franckreich würde durch erlangte Interims-Possession deß Ehrenbreitsteins/nicht allein die Hoffnung / sondern auch der Weg zu wachsen/ solcher vornehmen Vestung mehr als nie zuvor habhafft zu werden/und hetten J. Käyserl. Majestät und das Reich hingegen keine einige Real-Versicherung/daß der Ort jemalen wiederumb dem Ertzstifft Trier gütlichen restituirt/ und also zu dem Reich wieder gebracht werden solle. Man wuste wol wie es mit Metz / Toul/ Verdun / dem Veltlin (welches so gar in Ihrer Päbstl. H. Händen nicht sicher sequestrirt bleiben können) Pignarolo/ Casal/ Nanci und andern Orten mehr/die auff gute Treu und Glauben der Cron Franckreich sind hinauß gegeben worden/ hergangen were/ꝛc. Die Frantzösische Ministri hetten sich wegen der Königl. Spanischen Cession über Elsaß / weder mit universal- noch special-Guarantia begnügen lassen wollen: sondern hette man jhnen die für dem Ertzhertzog Ferdinand Carl verglichene drey Millionen Livres einzubehalten/und jhre Guarnisonen in den vier Wald-Städten zu continuiren amore pacis nachgeben müssen. Daß auch besage deß wider Ihr Käys. Majestät Warn- und Erinnerung mit der Cron Schweden auffgerichteten Præliminar-Receß/ wie auch desselben Generalissimi hinaußgegebenen Erklärung/die Friedens-Execution ohn Restitution Franckenthals realiter nicht : sondern solche an weit andern Difficultäten/welchen auch abgeholffen müste werden/hafften thäte/und were also die völlige Beruhigung deß geliebten Vatterlands mit Abtrettung dieses Platzes/ wann sie gleich erfolget were / dennoch nicht erhoben / ꝛc. Dahero sich Ihre Käyserl. Majestät zu den Herren Ständen gnädigst versehen / Sie wolten obangezogener wolerwogenen Umbständen und Motiven nach / von dem vorhabenden Ehrenbreitsteinischen Sequestro allerseits und gäntzlich abstehen/sich der jenigen Temperamentorum, zu denen sie sich / ob schon ohn alle Obligation / erkläret/ ersättigen lassen / und vielmehr dahin zielen/ damit man in denen noch übrigen Puncten zur Richtigkeit gelangen/ und also das universal-Werck/ nehmlichen die Evacuation und Exauctoration selbst vollenden möge / der getrosten Hoffnung/ daß Franckenthal / bevorab wann Chur-Pfaltz als Restituendus , die Königliche Majestät in Spanien gebührlichen deßwegen requirtren würde/ alsdann viel leichter als wann man Sie durch einig Sequestrum hierzu nöthigen wolte / erfolgen würde. Die Præliminar-Evacuationes würden dem betrangten Vatterland wenig helffen/sondern es würde die universal-Evacuation und Exauctoration das beste dabey thun müssen. Beyde Cronen werden verhoffentlich wegen eines Platzes die Execution deß Friedens länger nicht auffziehen / vielmehr Königliche Hand und Siegel in acht nehmen/ und was jhrer seits so thewer versprochen / auch in jhrer Hand und Macht zu præstiren were/ getrewlich halten und ins Werck stellen. Ihrer Käyserl. Majestät Plenipotentz/ so sie dero Gesandten allergnädigst gegeben / were auff den Frieden-Schluß gegründet/welche Ihre Majest. daferrn die Cronen und die Stände dergleichen thun/allerdings nachkommen wolten/ꝛc.

In deme man nun / an Seiten der Herren Stände/ auff so erfolgte Resolution / (die man zwar erwünschter zu seyn verhofft hette) mit Verlangen gewartet ; haben inzwischen die Käyserliche/ Königliche Schwedische/ und der Reichs-Stände Deputierte / den Punctum Gravaminum vorgenommen/ nehmlich denselben also abzuhandlen / wie er künfftig in den Haupt-Receß zubringen. Allein/man hat in gantzer acht Tagen darinnen nichts schliessen können / weiln anfänglich Chur-Bäyern in der Obern-Pfaltz das Jus reformandi simpliciter haben/und durchauß nicht gestatten wollen/ daß secundum factum Possessorium, im Instrumento Pacis fundirt, jemands daselbsten das freye Exercitium Religionis haben / oder gestattet werden solle / unerachtet jhnen Anno 1624. auch noch 1626. solch freyes Exercitium Religionis unbenommen gewesen ; sondern nach solcher Zeit erst die Kirchen versperrt / und sie zur Catholischen Religion gewiesen worden: welcher Sachen sich die Schwedischen/ wie auch Evangelischen Stände eyferig angenommen/und begehrt/man bey dem Instrumento Pacis, und dessen klaren Buchstaben verbleiben solte.

Es seynd auch hochgedachte Herren Stände/ umb Abhelffung dieses Puncti Gravaminum willen/(darmit es biß annoch ziemlich hart angestanden) vornehmlich aber wegen der Restitution welche in den Käyserlichen Erb-Ländern ex Capite Amnestiæ zu exequiren seyn will/ so wol Catholisch- als Evangelischen Theils bey Herrn Volmars Excellentz eingekommen; der sich aber gegen diese expresse verlauten lassen / daß Käyserliche Majestät versichert nicht würden zugeben / gedachten Puncten bey vorhabenden diesen Tractaten zur Endschafft zu bringen ; sondern er müste / vermög deß klaren Buchstaben deß Instrumenti Pacis ; auff nechst künfftigem Reichs-Tag tractirt und abgehandelt werden. Hat also umb deß willen die gantze Sach wiederumb ein ziemlich weites Außsehen bekommen/ zumalen auch/weilen es wegen Restitution

der jenigen Herren und Exulanten in den Kayserlichen Erb-Ländern noch nicht allerdings recht fort gewollt/ in Betrachtung/ nur allein die jenigen/ welche in dem Instrumento Pacis außtrücklich benamset/ restituirt; die übrigen aber/ so Ihrer Königl. Majestät zu Schweden bey diesem Teutschen Krieg gedient/ auff Käyserl. Seiten gar nit attendiret werden wollen.

Königlich Schwedis. übergeben ihr Haupt Schluß in projecto.

Dessen aber unangesehen/ haben den 8.18. Novemb. die Herren Königl. Schwedischen in Projecto ihres zu Papier gebrachten Haupt Schlusses übergeben/ worauff derselbe in die Reichs dictatur gebracht; den 9. ejusd. durch die Reichs-Stände/ mit deß Herrn Gen. Leut. Piccolomini/ und Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. davon gerathschlagt / und beschlossen worden / mit denen Herren Königl. Schwedischen darüber in fernere Handlung zu tretten.

Nach dem man nun in Abhandlung erstbesagten Projecti über dem Haupt-Receß der Herren Königl. Schwedischen begriffen gewesen; haben inzwischen deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. sub dato Dreßden den 17.27. Novemb. an dero Abgesandten in Nürnberg Herrn Gen. Wachtmeistern von Trandorff/ nachfolgendes Schreiben/ die S. Käys. Maj. und dem R. Reich wider Billigkeit zugemuthete Abtrett- und Sequestrirung der beyden Vestungen Ehrenbreitstein und Franckenthal betreffend/ abgehen lassen/ dieses Inhalts:

Copia Churfürst. Sächsisch. schreibens die beyde Vestungen Ehrenbreitstein und Franckenthal betreffend.

Von Gottes Gnaden Johann Georg zu Sachsen Churfürst.

Unsern Gruß zuvor / Wolgeborner / Lieber / Getrewer / Es haben die Römische Käyserliche Majestät unser allergnädigster Herr / rc. Uns nicht allein Abschrifft dessen zugeschickt / was an Sie der Stände Gesandte / auß Nürnberg wegen Abtrett- und Sequestrirung deß vesten Platzes Ehrenbreitstein zu dreyen malen schrifftlich gelangen lassen/ sondern auch/ wessen sie sich hierauff umbständlich erkläret/ gestalt Sie uns dann hierüber / wie Num. 1. zu ersehen / allergnädigst ersucht.

Nun haben wir bereits vor diesem / und zwar den 19. Aug. nechsthin/ unsere Gedancken wegen Franckenthal dahin eröffnet / daß Wir keinen Fug und Billichkeit bey uns befinden köndten/ wann Chur Heydelbergs Lb. entweder Franckenthal selbsten eingeraumt/ oder sonsten auff ein interim mit derselben sich vergleichen würde/ daß so dann und über diß die frembde Cronen für sich einigen vesten Platz oder Versicherung darüber zu begehren/ berechtiget seyn solten.

Dann wann gleich an ihrem Theil eingewendet werden möchte / weil die Cron Spanien an Franckenthal einen vesten Ort deß Reichs in Handen hette/ müste ihnen ebener gestalt dergleichen Platz im Reich eingethan werden; So weiset doch der Frieden-Schluß / und ist an sich selbst Reichskündig/ daß beyde Cronen nicht nur einen/ sondern viel veste Oerter/ ja gantze Land und Provintzen im Reich/ ohne das in Händen haben/ und zwar auff ewig behalten / gegen denen Franckenthal gleichsam für nichts zu achten/ und man doch dasselbe Spanien ewig in Handen zu lassen/ gar nicht gesonnen ist/ noch von demselben begehret wird; Ihr habt verwichener Zeit unterthänigst berichtet/ daß man bereits zu Anfang deß Monats May/ wegen Franckenthal Handlung gepflogen/ es auch damals so weit kommen/ daß die Käyserl. Herren Gesandte/ sich endlich erklärt/ Chur Heydelbergs Ld. oder an dero statt den Schwedischen die Stadt Großglogaw in Schlesien biß Franckenthal entraumet würde/ in Handen zu lassen/ oder auch der beyden Cronen/ so wol der Chur-Fürsten und Stände Gesandten eygnem Belieben und Wahl heimzugeben / daß sie einen unter den 6. Plätzen im Königreich Böheimb/ 4. im Marggraffthumb Mähren/ 9. im Hertzogthumb Schlesien/ welche alle in einer sonderbahren außgegebenen Verzeichnuß namhafft gemacht worden/ zu Versicher- und Abnutzung für Chur Pfaltz außsetzen mögen/ nebenst fernerm Erbiethen/ im fall die Intraden und Einkunfften deß eingehändigten Platzes vielleicht so hoch nit/ als der Churfürst von Heydelberg auß Franckenthal zugewarten/ sich erstrecken solten/ deren Abgang so dann auß den Käys. Mitteln zu erstatten / welches Erbiethen die Käys. Gesandte Inhalts Eurer Relation vom 16. Oct. nunmehr auff 2000. Rthlr. monatlich bestimmet haben. Ob solch Anerbiethen einige Unbillichkeit mit sich führe / oder genugsame Ursach gebe / daß man solches bloß vorbey gehen/ ja den Krieg auffs new ankündigen/ oder die Stänð nöthigen könte / ohne Einwilligung Ihrer Käys. Maj. welche Ihre Besatzung gleichwol biß noch in Ehrenbreitstein liegen hat/ mit den Frantzosen dergestalt / und unter dieser außgetruckten Bedingung sich zu vergleichen/ daß der Ort würcklich und völlig alsbald den Frantzosen eingeraumt werden müste / das lassen wir an seinem Ort beruhen. Daß man ewerm Bericht nach nicht nur im Monat Junio unter den Ständen geschlossen / sondern es auch die Schwed. Generalität gut befunden/ es solte zum æquivalent gegen Franckenthal / kein Reichsstand einen von seinen Orten zu überlassen schuldig seyn/ und doch/ daß Ihre Käys. Majest. durch diesen Ihren Gesandten eröffneten Schluß genöthigt worden/ die Wahl eines unter 19. Plätzen / sampt dieser außträglichen Einkunfften/ zu der Cronen / so wol der Stände Gesandten Außsatz lediglich anheimb zu stellen / auch den Abgang auß jhren Mitteln zu erstatten / oder 2000. Reichsthaler für Chur-Pfaltz Lbd. monatlich herzuschiessen sich erklärt / man aber dieses billichmässige Erbiethen nunmehr gantz auff der Seiten stehen läst / und ungeachtet / vorigen Schlusses/ der Ort Benfelden/ dem Bischoff zu Straßburg / als einem unlaugbarn Reichs-Stand / gehörig / durchauß / und schlecht hin vor Heydelberg bedingt / anders mit Winter-Quartier trohen/ gleichwol / ob Benfelden schon unter gewissen Conditionen von Käyserlicher

May. Gesandten gewilliget worden / dannoch nunmehr und über diß / für Franckreich der Platz Ehrenbreitstein (der Keyser sag darzu was Er wolle) bey den Ständen durchzutringen bemühet ist / das wird unsers Ermessens / bey keinem / der Vernunfft hat / ohne grosses Nachdencken abgehen mögen / zumaln / in dem / besag ewrer Relation vom 7. Junij / der Schwedische Kriegs-Præsident Ertzkein gegen dem Chur-Brandenburgischen Gesandten sich außtrücklich vernehmen lassen / wann Ihre Keyserl. May. Großglogaw und Eger zur Versicherung gegen Franckenthal ihnen in Handen lassen würde / so köndte es damit sein Temperament haben / und dieser Punct resolvirt werden. Es prætendiren ja die frembde Cronen mehr nicht / dann die Restitution ex capite Amnestiæ für ihre Allijrten den Churfürsten zu Heydelberg, derselbe allein / und gar nicht die Cron leidet den Abgang der Franckenthalischen Einkunfften / und die Beschwerden der Spanischen Besatzung. Wann nun der Churfürst durch Einraumung Benfelden / oder auff andere billiche Mittel / erstattung überkompt / mit was Recht und Befug / wollen doch die frembde Cronen mehr Plätz im Reich durchtringen? Zum andern / zwar hat man an Seiten Franckreich Inhalt ewers Berichts / anzuziehen gewust / so lang Spanien den Ort Franckenthal in Handen behielte / seye kein beständiger Fried in Teutschland zu vermuthen; Nun aber ist bereits von Zeit geschlossenen Friedens / ein gantz Jahr vorbey / wann das Reich Teutscher Nation eben von Franckreich und Schweden die Zeit über / biß gegenwärtige Stund / so wenig betrangt und außgemörgelt worden wäre / als von Spanien beschehen / so würden ohne Zweiffel viel Million Golds im Reich blieben / und viel tausend arme Leut nicht umb ihr Substantz und Vermögen erbärmlich kommen seyn.

Dann man hat gleichwol nicht gehört / daß Spanien inner der Zeit mit einigem Stand des Reichs Krieg angefangen / eygenmächtig Quartier genomen / seines Gefallens unerhörte Contributiones in der Stände Landen angelegt und eingehoben / umb so viel weniger ist es ins künfftig zu vermuthen / bevorab / da der König in Hispanien (wie ewer Bericht vom 21. Sept. meldet) durch dero Obristen Hoffmeister / und jetzigen Ambassadeur am Keyserl. Hof / dahin sich erklären lassen / daß / wie er dem Röm. Reich die Ruhe zu mißgönnen nit gesonnen / also / im Fall er verspührte / daß die frembde Cronen von ihren unbilligen postulatis abzustehen / und dem jenigen / was sie versprochen / nachzukommen gedächten / er nicht allein in die Evacuation Franckenthal consentiret / sondern auch zu Außantwortung der Renunciation über Elsaß sich erbotten haben wolte. Dergestalt hafftete es bloß an der frembden Cronen Ministrorum selbst eygener Verursachung / daß unter Ihren veränderlich: und weit außsehenden Bezeugungen / so lang sie darinnen beharren / die Entraumung Franckenthal noch bleibt. Mit was Billigkeit nun / solte der Röm. Keyser oder die Stände des Reichs für die Lucken tretten / und durch fernere Beharrung der unerträglichen Kriegslast / dieses gelten / was der frembden Cronen Ministri selbst veranlassen. Wobey sich nicht unzeitig fragen lassen würde / daß zu Erlangung Franckenthal der frembden Cronen Ministri mit so ungewöhnlichen Mitteln / den Keyser oder die Reichsstände nunmehr zu bewegen gedencken / warumb vor geschlossenem Frieden / und neben einander im Reich geführten Waffen / sie nit mit gesampter Hand Franckenthal angefallen / bemächtiget / und dessen Entraumung ihren Allijrten zu thun / in ihre Gewalt gebracht haben? so würde es der jetzigen Verzögerung nit bedürfftig gewesen seyn. Daß sie es nun so viel lange Jahr hero nicht gethan / gleichwol es jetzo den Ständen überweisen / denselben dargegen das ihrige vorenthalten / Land und Leut auff den letzten Blutstropffen außzehren / oder gar newen Krieg anfangen wollen / da sie doch selbst bekandtlich sagen / und es die Vernunfft für sich gibet / wann der Ort durch Kriegsmacht erobert werden solte / daß alsdann die gantze Unter-Pfaltz ins Verderben gerathen / und Chur Heydelberg den Schaden in vielen Jahren nicht überwinden würde / solches wil ohne sonderbares Nachdencken nit ausser Acht zu lassen seyn / wie dann auch nit minder dieses / daß die Cron Franckreich der Cron Schweden / diese der Cron Franckreich ihre beliebige Friedens-Conditiones unter andern die Schleiffung an Benfelden selbst erhalten / nunmehr Schweden dem zugegen / und wider ihrer Allijrten Willen / und Protestation die Einraumung Benfelden für Chur Pfaltz behauptet / und doch aber bey Franckreich solch postulatum dieser Ursachen halben zu entschuldigen verweigert / weil Sie mit Franckreich in alliance begriffen / hingegen aber die Stände / daß sie den Keyser zur Ubergab Ehrenbreitstein nöthigen solten / zu zwingen und zu bewegen / sich bemühet / die doch an solchem postulato gantz kein Ursach tragen / sondern es lieber bey den klaren Worten des Friedenschlusses verbleiben lassen wolten.

Ob man nun gleich hiebey einwerffen möchte / weil Franckreich die Schleiffung Benfelden anjetzo alsobalden nit erhalten köndte / sondern dessen Ubergab an Chur Pfaltz willigen müste / deßhalben seye nicht unbillich / daß ihnen durch Ehrenbreitstein Ersetzung beschehe? So hat weder der Römische Keyser / noch die Stände einige Schuld / daß Chur Pfaltz Benfelden eingethan werden solle / sondern es rühret einig und allein von der Schwedischen Generalität her; die ewrem / vom 9. und 16 Oct. gethanen Bericht nach / von nichts hören / und nichts anders tractiren / oder einigen Punct / biß dieser seine Richtigkeit und endliche Maß erreicht hätte / erörtern / auch durchauß an kein andern Platz / dann Benfelden sich weisen lassen wollen / bliebe also ausser der Billichkeit / daß der Keyser oder die Stände eines andern Beginnen biessen und gelten /

1649.

und hierunter ihre angehaltene Plätz vorenthalten werden wollen. Uber dieses wird die Schleiffung Benfelden durch Ubergab an Chur Pfaltz/ nicht auffgehoben/sondern nur auff eine wenige Zeit/biß Franckenthal in Chur Pfältzes Handen kompt/verschoben.

Also ists je kein so gefährliche Sach / wann Franckreich seinem eygenen Allijrten / nemblich Chur Pfaltz zum besten/seinen andern Allijrten den Schweden zu Gefallen / mit Schleiffung benannter Vestung/eine kurtze Zeit in Ruhe stehet/und würde ein ungleicher Tausch seyn/wann für die blosse wenige Frist und Gedult/ihme ein so ansehenlicher Rhein-und Mosel-Paß eingeraumt werden solte/welches/wann es erfolget/ und man in denen unbilligen postulatis je mehr und länger fortführe/die Abtrettung Franckenthal bey Spanien / laut obangezogener seiner Erklärung/desto schwerer fällen dörffte/und es je wider alle Billichkeit lauffen wolte/daß umb solcher vielfältig unbegründeten Verzöger-und Einstrewungen willen / mit der verderblichen Kriegslast das Reich beschwert werden solte. In weiterer Anmerckung/daß auß ewrem Bericht vom 22. Octob. deutlich zu ersehen/unerachtet der Stände Gesandte beydes bey den Frantzös. und Schwed. Ministris unterschiedlich und beweglich umb Erklärung angesucht/wann Jh. Keys. Maj. die Einraumung Ehrenbreitstein willigen möchten / ob alsdann der Haupt-Receß (darzu sich gleichwol auff solchen Fall der Königl. Generalissimus gegen etlicher Stände Gesandten Discurß weiß bereits vorhero erbotten hat) geschlossen/und dem Reich durch Abtrettung der Oerter/ und Abdanckung der Völcker/sein Beruhigung gegönnet werden solte/rc. Dannoch die frembde Ministri zu einiger Erklärung keines Wegs zu bringē gewesen/sondern alles mit zweifelhafftigen Worten von sich abgeleinet/und dardurch genugsam zu verstehen gegeben haben/daß sie mit Einstrewung noch mehrer Difficultäten den Schluß fort und fort auffzuziehen / und ihren Willen über die Stände des Reichs/bestens Gefallens außzuüben/gesonnen bleiben.

Wir erinnern uns/was ihr verwichener Zeit/ den 18. und 27. Aug. unterthänigst anhero geschrieben und angedeutet/daß durch Ankündigung der Winterquartier/Ankündigung newer Contributionen/Kriegsfortsetzung/und dergleichen (wie anjetzo mit Benfelden und Ehrenbreitstein auch beschicht) der Stände Gesandten nicht allein den præliminar-Receß zu unterschreiben/ sondern auch Ihr. Mayest zu dergleichen Unterschrifft durch Betrohung einer Separation/und daß ein jeder Stand sich auff andere Weiß mit Schweden zu vergleichen gedächte / zu bewegen bemüssiget worden; Es ist abermals an der frembden Cronen Seiten im Bey-Receß. vers. Hierauff nun solle rc. gar eine andere Erklärung und Versprechnuß geschehen/wiewolen biß diese Stund noch nichts ins Werck gerichtet/ und haben der Stände Gesandten zu selbiger Zeit/ in gemeldtem Receß durch geführete Versprechnuß des bald folgenden Hauptschlusses etwas Grund gehabt/Jhr. Keyserl. Majest. dero Subscription einzurathen/auch so gar nach laut ewerer Relation vom 10. Septemb. sich erklären und versprechen/auff unverhoffte widrige Begebenheit / vermög der general guarantie bey Jhrer Keysert. Majest. zu halten/und unaußsetzlich zu verbleiben.

1649.

Da nun dergleichen Grund und Vertröstung von den frembden Cronen in gegenwärtigem Fall nicht verhanden ist / der frembden Cronen Ministri der gesuchten Erklärung wegen des Hauptschlusses sich gantz verweigert / und es nochmals das beharrliche Ansehen behält / man willige/thue/leiste was man nur immer wolle/ dz man doch den Zweck des Fridens keines Wegs erreichen / sondern wann gleich Ehrenbreitstein von Keys. May. eingewilliget werden solte/ dannoch an Herfürsuchung newer Conditionen / zu Beharrung der Quartier und Contributionen/ mit endlicher Verderbung Land und Leut/es zu keiner Zeit ermanglen dörffte/zu erfahren.

So können wir umb so viel weniger ermessen/ wohin es dann angesehen/daß man dem Röm. Keyser eine Bewilligung abzutringen/unterstehē wolte/die nicht allein keine Gewißheit des Fridens nach sich ziecht/sondern den frembden Cronen noch mehr Vortheil/das Röm. Reich zu verderben/in die Hand spielet/dem Röm Keyser alle Authorität benim̃et/zwischen den Ständen und deroselben nichts dann Unwillen erweget / und mit dem König in Spanien das Reich ohne genugsame Ursach in einen newen gefährlichen Krieg verwickelt. Zwar vermeldet ihr in ewrer Relation vom 21. Septemb. es hetten damahls der Fürsten und Stätte Rath fast auf die Sequestration Ehrenbreitstein getrungen / es müste also seyn/rc. der seye vermaledeyet / der ein anders meyne: sie hätten beschlossen/dem Keyser zuzuschreiben / Er müste ein solches willigen/ oder newe Ungelegenheit erwarten/ Sie wolten den Frantzosen den Beschluß ertheilen/daß man in ihr Begehren condescendiren wolte / es möchte diesem oder jenem nicht gefallen. Weil aber damals bloß zum Anfang begehrt worden/daß Ehrenbreitstein zur Versicherung wegen Franckenthal auff gewisse Maß eingethan/nit aber Chur Pfaltz Ld. absonderliche Versicherung und Erstattung mit Benfelden/ oder sonst gemacht werden solte/uñ doch hernach da man an seiten Schwed. Generalität der Ständ Willfährigkeit wegē Ehrenbreitstein verspürt/auch mit einem æquivalens für Chur Heydelbergs Ld. herfür gebrochen/mit welchem man vorhero/biß man die erste Bewilligung außgewunden/zurück gehalten/der Stände Gesandte aber / auß angezogenen vernünfftigen und wolgegründten Ursachen / solch Anmuthen abgeschlagen: So hätten wir uns viel weniger einbilden können/daß man von solchem Schluß dermassen bald abspringen / und bloß auff der Frembden betrohliches Zusprechen (ob dieselbe schon gar vorher angehörter Weise eines andern sich verlauten lassen) Jhr. Keys. Majest.

mit

mit einer oder andern widrigen Bezeigung über vorige abgemüssigte/und jedoch nunmehr vorgebene Unterschreibung des præliminar-Recessus entgegen gehen solte. Wir müssen solches/wie viel anders mehr / so zu Hindansetzung unsers wolgemeynten Voti bey währenden diesen Nürnbergischen Handlungen sich überflüssig ereygnet/ an seinem Ort beruhen lassen/solte aber die Sach noch einest in die Vota kommen / habt ihr unsere Meynung jetzt überschriebener massen zu eröffnen/und in ewrem Voto zu vermelden : Wir können an unserm Ort keine genugsame erhebliche Ursach befinden/von Jhr. Keyserl. Majest. deßwegen abzutretten/daß über derselben vielmaliges Anhalten/die Außantwortung Franckenthal von Spanien darumb verzogen wird/weil Spanien so wol als wir/und ein jeder getrewer Reichs-Stand innen wird / daß der frembden Cronen Ministri in ihrem Vorhaben und Beginnen/den Friedenschluß auf eine Seite stellen/ eine Novität nach der andern einführen/durch solche unauffhörliche Verzögerung der Reichs-Stände Unterthanen zu Grund und Boden treiben/und ihres beliebigen guten Gefallens im Reich verfahren.

Wir haben unter gepflogenen Friedenshandlungen / beydes zu Oßnabrück und Münster mehrmahls trewlich / beweglich und umbständlich erinnern lassen/weil nicht nur Reichs: sondern Weltkündig/ daß der König in Spanien/ wegen der Burgundischen Lande/ein unzweifenliches Glied des H. Röm Reichs wäre/man wolle Jhne so schlechter Ding nicht vorbey gehen/ und auß dem Frieden geschlossen seyn/vielweniger auff solche schlipfferige Weg treiben lassen/ dadurch man sich mit einem so mächtigen Potentaten ohn alle erhebliche Ursach vielleicht in gefährlichen Krieg vertieffen müste/dessen Macht sich von vielen Jahren hero durch dieses augenscheinlich erwiesen / daß Franckreich nicht nur Anfangs neben den Staaden den König zu Spanien in Niederland/nicht nur durch erwegte Auffruhr im Königreich Neapolis/so wol anderer Orten in Jtalien/sondern auch im Königreich Portugall/Catalonien und deren Oerter/ mit aller äusserster Gewalt angefallen/und doch die vielleicht intendirte gäntzliche Vertilgung des Königs in Spanien nicht erhalten mögen/ ja es endlich unter ihnen fast dahin kommen/ daß sie nunmehr in gleicher Waage gegen einander stehen / und die beharrliche innerliche Unruhe in Franckreich gar leicht einen seltzamen Außschlag geben dörffte / aber unser trew und wolgemeyntes Erinnern hat schlechte statt gefunden/so wir an seinen Ort gestellet seyn lassen müssen.

Solten sich nun die ermattete Reichs-Ständ zu einem newen Krieg gegen Spanien ihrem Mitglied endlich bewegen lassen / welcher bloß als Executor der Keys. Acht wider den Pfaltzgraf nach Anlaß der Cräyß-und Executions-Ordnungen/den einigen Ort Franckenthal berühret/den er doch/wie oben angeführet/ohn allen Schwertschlag alsobald gutwillig abzutretten sich erbotten/so bald er verspüren würde/daß die Schwedische von ihren unbilligen postulatis abzustehen/und dem jenigen/was sie versprochen/ nachzukommen gedächten/hingegen man aber 30. 50 und mehr Oerter (welche Franckreich und Schweden den Reichs Constitutionen entgegen/ bemächtigt / und den Ständen biß auff diese Stund vorenthalten) in ihren Händen lassen/ und daß man die Kräfften nit hätte/ so wird dieses nicht ohne Befrembdung und grosses Nachdencken zu vernehmen/den frembden Ministris ein gefundener Handel seyn / daß sie mit ihrer Kriegsmacht bey unauffhörlicher schwerer Contribution im Reich für und für verbleiben / die Teutschen Stände aber all ihre Kräften unnd Vermögen/an König in Spanien/wegen eines einigen Orts abziehen und niederschlagen müssen.

Unsers Orts wollen wir vielmehr rathsamb/ und dem gantzen Reich vorträglich erachten/man solte mit zusammen gesetztem Rath der Schwed. Generalität beweglich zu Gemüth führen / was man unter jetzigen Nürnbergischen Handlungen bloß zu Erweisung guten Willens/in getröster Hoffnung ehister Beruhigung des Vatterlands/und Wegbringung der unbilligen Kriegs-Last/einisten über/ja wider den Buchstaben des Friedenschlusses / ohne alle Schuldigkeit / ihnen zu Gefallen und bestem gewilliget/ihnen und den Frantzös. Gesandten/ die Spanische Erklärung eröffnen/und Sie zu Abtrettung der in Handen habenden Oerter beweglich/auch daß Franckenthal in die dritte Claß gesetzt werde/ erinnern/ mit dem deutlichen Anhang und Erbieten/würde alsdann/und wann sie ihres theils die Pläz entraumet hätten / die Spanische Erklärung mit Entraumung Franckenthal/nit zu Werck kommen/so hätten Jhre Keys. May. und die Stände desto mehrere und billichere Ursach/ mit Ehrenbreitstein oder andern Mitteln dieses ins Werck zu bringen/was der Friedenschluß hierinnen erforderte/gestalt wir dann auß den Keyserl. projecten nach und nach verspürt/daß sie zu Entraumung Franckenthal bey der 3. Claß evacuandorum sich allemal anerboten/und verbündtlich gemacht/umb so viel weniger zweifflen wir/wie Jhre Keys. May. der Stände Gesandten ermelte Spanische Erklärung nit nur durch Gesandte eröffnen lassen/sondern auch in jetziger gethaner Antwort nicht undeutlich widerholet: Also werde sie dieselbe in Würcklichkeit zu bringen/unnd dardurch Benfelden / als Jhrem Brudern/H. Ertzhertzog Leopold Wilhelms Lieb zustehend/ oder den Ort/den der frembden Cronen/sampt der Chur-Fürsten und Stände Gesandte / auß dem Königreich Böheim und einverleibten Landen für Chur-Pfaltz auf ein Interim zu erwehlen belieben möchte / gegen Franckenthal umbzuwechßlen/und an sich zu bringen nit unterlassen.

Wir bedauren nochmals und beharren / daß man über und wider unser vielfaltig: trewhertziges Erinnern/Abmahnen/Suchen und Bitten/ des Röm. Keysers Völcker/und die neben ihnen

vor

1649.

vor des Vatterlands Ehr und Wolfahrt gefochten / dem Keyser in seine Land überwiesen/ bloß auff frembden Außzahl-und Einquartierung getrachtet/ sie selbsten in die Cräyß eingeruffen / auch unter währenden diesen Tractaten den Auffsatz und Entschied nicht nur des Abdancks-und Entraumung/rc. sondern auch aller andern Reichssachen den frembden Generalen unterworffen / und dardurch den Verzug der Exauctor-und Evacuation selbst nit wenig verursachet / umb so viel weniger können wir gut heissen/und recht sprechen/daß man solchen Verzug dem Keyser beyzumessen/und sich von demselben dessenthalben zu sondern unterstehen wolte / da man doch selbsten innen worden / daß der frembden Cronen Ministri nicht gemeynt seyen/ wann gleich Ehrenbreitstein abgetretten würde/ die universal Abdanckung/und der Oerter quittirung ins Werck zu bringen/sondern nur præliminar-Receß auffzurichten / und sodann erst das Hauptwerck in fernere Handlung zu stellen/ ungeachtet die Erfahrung seithero des Monats Augusti unter Augen gelegt/was nach abgetrungener Unterschrifft vorigen præliminar Recessus im Hauptwerck erfolget/und was gegen herausgebrachten so vielen Tonnen/ ja Millionen Golds dem Vatterland für Erträglichkeit zugewachsen seye: über vorhero so viel 100000 betrangter Christen / so bey Göttlicher Allmacht söhnlich Wehklagen führen/und heisse Thränen bey Tag und Nacht vergiessen.

Und dieses haben Wir Euch desto außführlicher zu erinnern/die Nothdurfft erachtet / je bedencklicher bey uns scheinet/den Römischen Keyser/der sich gleichwol zu aller Billichkeit erbieth/ zu einer und andern Ungebührnuß zu zwingen/ aber/daß man sich sonst von Ihme zu benehmen gedächt/zu betrauren: darzu Wir obvermeldter massen keine erhebliche Ursach finden / viel weniger Uns zu dergleichen bewegen zu lassen gemeynt/werdet es noch gehörigen Orts pro voto anzuzeigen/und dardurch Unsern gnädigsten Willen zu erstatten wissen seynd Euch mit Chürfürstl. Gnaden wol gewogen. Datum Dreßden den 14. Novembr. 1649.

Johann Georg Churfürst.

Schweden nimpt sich der Restituendorū in den Keyserl. Erblanden sehr eyferig an.

Dieses so wol als das jüngste Keyserl. Schreiben/haben die Herren Reichs-Stände sehr perplex gemacht: Gleichwol seynd sie in den Conferenzien fleissig fortgefahren. Insonderheit hat man in dem Puncto Gravaminum abermahls sehr eyfferig procedirt / und Königl. Schwedischen theils mit Fleiß es dahin zu bringen gesucht / daß die jenige Restituendi in den Keyserlichen Erblanden/so in dem Instrumento Pacis nicht mit außgetruckten Namen begriffen / in den jetzigen Haupt-Receß alle Nahmentlich inserirt werden möchten: Welches aber die Herren Keyserlichen auß diesen Ursachen recusirt / weilen viel derselben ihre causas noch nicht legitimirt/und dannenhero solche noch zu decidiren stünde: So balden aber dergleichen von einem oder dem andern geschehen würde / solte man gewiß darvor halten/daß Keyserl. Majestät so dann alles das / wozu sie dißfalls das Instrumentum Pacis verbündtlich machen thäte/ ohnfehlbar/ præstiren würden; dahin es dann endlichen verglichen worden.

Wie auch der Statt und Cräyses Eger.

Wegen der Statt und Cräyses Eger aber/ hat man sich zwar auch beflissen/ daß in gedachtem Haupt-Receß expresse vermeldet werden möcht / wie deroselben ihr habendes Pfand-Recht vorbehalten seyn solle; welches aber/weilen es die Herren Keyserlichen ebenmässig zu omittiren begehrt / und solche Worte darinnen nicht gedulden wolten / so ist bey ihnen deßwegen ein absonderlich Attestatum zu extradiren gesucht worden / die haben sich aber dißfalls auch entschuldiget. Worauff man denen sämptlichen Herren Ständen / die Sache ferner zu deliberiren / anheim gegeben: Die dann nach beschehener Acceptation / sich dergestalt vernehmen lassen / daß sie darüber consultiren/ und sehen wolten / wie in hoc passu ein Expediens zu finden seyn möchte. So balden aber die Herren Keyserlichen hiervon einigen Vorschmack bekommen / haben sie wolgedachten Herren Ständen andeuten lassen/daß sie hierunter sich vorsehen / und gedencken solten / daß Keyserl. Majestät eben so wenig sich zu dergleichen von ihnen geschehenen Consultationen/als der Herren Schwedischen Decisionen / bequemen würden. Endlich aber ist der Vergleich dahin gegangen / daß gegen einem von dem Reichs-Convent außgeliefferitem Attestato, (Krafft welches/so wol Keys. May. und König in Böhmen; als der Statt und Cräyß Eger/so dann dem gantzen Reich/einem jeden sein gehöriges Recht und Gerechtigkeiten vorzubehalten) die Restitution gemeldter Statt und Cräyses/ auß dem Haupt-Receß gelassen werden solte; welches auch also geschehen.

Ursachen/ warumb die Statt und Cräyß Eger samt ihren Exulanten dem Friedenschluß gemäß / zu restituiren seye.

Die Ursachen aber / warumb mehrgedachte Statt und Cräyß Eger/mit ihrem angehörigen Marck Redwitz / aller Evangel. Bürgerschafft/ Unterthanen und Exulanten / dem Frieden-Schluß gemäß/zu restituiren seye/erhellen auß mitgehendem scripto, welches uns durch offenen Truck außgangen / zu dem Ende communicirt worden/daß wir es im gegenwärtigen Sechsten und letztern Theil dieses Europ. Theatri gehörigen Orten einzurücken/uñ zu männiglichs Nachricht bona fide publiciren helffen wolten: lautet demnach desselben beglaubte Abschrifft also:

Demnach durch die Gnade des Allerhöchsten Gottes/der Friedenschluß im H. Röm. Reich/zu Oßnabrück/ vollzogen/und den 14.24. Oct. des vorigen 1648. Jahrs publicirt worden/ darauff die Frag entstanden / ob die Statt und Cräyß Eger / benebenst dem darzu gehörigen Marck Redwitz/mit ihren Evangelischen Bürgern/Unterthanen / auch Exulanten sich dessen zu erfrewen haben/und dahero gleich andern in Eccle-

1649.

siasticis & Politicis, in den Stand/in welchem sie sich Anno 1624. den 1. Januarij befunden/ zu restituiren seyn: Also und dieweiln hierüber allerhand Urtheil gefallen/so hat man nachfolgende in jure & facto warhaffte rationes mit ihren Beylagen in offenen Truck zu geben/für rathsamb erachtet/der Hoffnung/es werde ein jeder darauß erkennen/daß gedachte Statt/cum pertinentiis, von berührtem Friedensschluß nicht abgesondert werden könne.

I.

Und zwar ist anfänglich zu beobachten / daß viel bißhero darfür gehalten/es seye die Statt Eger im Königreich Böheimb gelegen / und demselben zugehörig / welches aber irrig/ sintemaln selbige auff des H. Röm. Reichs Grund und Boden auffgebawet/ und des Königreichs Böheim Gräntzen/von dar drey viertel Meyl Wegs gegen Königsberg und Falckenaw / und dann anderthalbe Meyl gegen Königswart sich erst anfangen/ also daß man so balden ex situatione, die allgemeine Regulam, quæcunque intra territorii septa continentur, ea in fide & patrocinio Domini illius esse præsumuntur, für die Statt gebrauchen / und dahero schliessen kan/ weiln sie nicht auff Böhmischen / sondern auff des H. Röm. Reichs Grund und Boden bestehet/da sie dahero zu solchem Reich gehörig seyn müsse / gestalten dann auch ex Historicis & Chronographis offenbar / daß sie eine Reichs-Statt gewesen/ und sich noch Anno 1480. oder wie andere wollen im Jahr 1514 in dero Reichs-Matricul befunden/auch zu den Reichs-Anlagen contribuiret habe.

II.

Nun ist nicht ohne/ daß die Cron Böheimb sich dieser Statt vor etlich hundert Jahren angemasset/wie noch/solches aber ist jure pignoris vel hypothecæ, und in illius qualitate, auch anderer Gestalt nicht geschehen/dann als Weyland Ludovicus auß Bäyern / Römischer König/ mit Hertzog Friederich zu Oesterreich in grossem Krieg gestanden/darzu er schwere Unkosten von nöthen gehabt/und deßwegen die Reichs-Stätte anzugreiffen getrungen worden / hat er die Statt Eger/und was dazu gehöret / und zwar davon nur die gewöhnliche Dienst und Unterthänigkeit/ die sie dem Reich schuldig seyn / im Jahr 1315. Johanni dem König in Böheimb umb 20000. Marck Silber versetzet.

III.

Es hat aber erstgedachter König Ludovicus, sich außtrücklich darbey perpetuam reluitionem, und Wiederlösung vorbehalten/ inmassen auß dem Königlichen Schreiben unten sub Lit. A. mit mehrerm erhellet/ in verbis, und wisset/ gewinnen wir den Gewalt/den wir zu recht haben sollen/daß wir immer darnach trachten wollen/ wie wir euch zu rechten statten wieder bringen/ und euch erlösen/umb die Pfenning/da wir euch umb gesetzt haben. Auß welchen Worten versetzen/erlösen/umbsetzen/kein anderer contractus, als pignoratitius geschlossen und colligiret werden kan/bevorauß/weiln darbey sonst keine andere verba gebraucht werden/ ex quibus alia conjectura sumi possit. Si manifestè tàm ex verbis obligationis, quàm ex mente & intentione contrahentium constat, quemnam contractum celebrare voluerint, tunc ille contractus meritò est servandus, nec ei alienum nomen affingendum.

A.

post Hart. Menoch. *notat* Berlich. *in conclus. practicab. part. 1. conclus. 1. n. 6.*

Et in specie das Wort Lösen/Wiederlösen/ non videtur aliud esse, quàm luere pignus, verba etenim contractus sunt forma contractus, & forma est, quæ dat esse rei.

Henning Goden. *consil. 109. n. 17. 24.*

IV.

Nebenst deme/ so hat auch Johannes König in Böheimb selbsten / als nach dem Gebot und Geheiß des Römischen Königs/ihme die bescheidene Leut/ Bürger zu Eger / gelobet / Besag der Beylag B. im Jahr 1322. außtrücklich versprochen: Geloben wir ihnen stät zu behalten alle die Recht/die sie von Römischen Keysern/und Römischen Königen bißhero beacht haben/ unnd ihn redlichen von Ihnen verliehen seynd. Also/daß durch die Oppignoration an ihrem Stand nichts verändert/ sondern sie darbey gelassen worden / und durch geloben dieses Königs in Böheimb alle ihre Recht / und Privilegia erhalten/ gestalten sie dann noch bey zweyhundert Jahren nach der Verpfandung die Reichs-Täge besucht haben/und darzu beschrieben worden seyn.

B.

V.

Welches mit deme bestärcket wird / daß nicht allein Keyser Maximilianus I. im Jahr 1495. und also hundert und achtzig Jahr nach der Oppignoration / sondern auch ferners Carolus V. Maximilianus II. Rudolphus, Matthias und Ferdinandus II. sie für eine Statt / die unter Ihre Keyserliche Majestät und zum Heil. Römischen Reich gehörig / und nur Pfandsweiß an die Cron Böheimb kommen / erkannt / und ihr darneben alle Lehen/ Begnadungen / Freyheiten / Gerichte / Recht/ Gerechtigkeit / alte Herkommen und Gewonheiten / so sie jederzeit von den Römischen Keysern/und dem Heil. Röm. Reich bekommen/rc. confirmiret haben / gestalten solches bescheinget C. welches im Jahr 1625. bey des hochlöbl. Reichs-Hof-Raths Cantzley außgefertiget worden / dergleichen mehr/ so es die Nothdurfft erfordert / exhibiret werden köndten / darinnen

C.

1649.

diese helle Wort geführet werden/wiewol gemelte Statt Eger/weyland unsern Vorfahren/und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehörig gewesen/ und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Böheim Pfandweiß kommen/so wären sie doch mit ihren Zugehörigen/ Lehen/Begnadungen/ Begabungen/ Freyheiten/ Gerichten/ Rechten/ Gerechtigkeiten / alt Herkommen und Gewonheiten/welche sie bey bemeldten unsern Vorfahren am Reich/und denselbigen Reich erworben/ und gehabt/bemeldter Eron zu Böheim zugestellet / von allen derselben Eron Königen nicht geringert/sondern gebessert / und dabey gnädiglich gelassen.

VI.

Und eben dergleichen haben auch die Könige in Böhmen selbsten alle Freyheiten/Gnad/Lehen/ Recht/Gericht/Zölle/Brieffe/ Privilegia, Handveste / gute Gewonheiten/ und löblich Herkommen/die sie von Keysern und Königen redlich erworben und löblich hergebracht/rc. Jedesmals auß der Böhmischen Cantzley außgefertigter bestättiget/wie ein Model einer dergleichen Confirmation sub D. sub dato des 1623. Jahrs zu sehen/ welche Keyserl. und Königliche Privilegia, und derer Confirmationes nimmermehr erfolget seyn würden/wann die Statt Eger jemahlen pleno,vel alio quàm simplici oppignorationis jure an die Eron Böheim kommen wäre.

D.

VII.

Auß welchem Fundament diese Statt antè, & post oppignorationem, biß auff diese Stund ihre regalia, hohe und niedere Obrigkeit / hohe und niedere Wildbahnen behalten/sie besetzet/und entsetzet selbsten ihren Rath/und Gericht/hat die Freyheit und Macht/auff allerhand Victualien/ und Wahren/Accisen/und Uffschlag zu nehmen/ und zu verordnen / dergleichen sie erst im Jahr 1628. bey Ihrer Keyserl. Majest. in Judicio contradictorio erhalten/so ist sie über das mit ihren legibus municipalibus, und statutis, welche theils denen gemeinen beschriebenen Rechten/ theils dem Juri Saxonico gleichförmig seyn/versehen/und da ein casus, welcher in ihren statutis nicht begriffen/sich ereygnet/wird selbiger secundū leges civiles erörtert/und hat also diese Statt mit den Böheimischen Land-Rechten / Lands-Ordnungen/Processen/Majestät-Brieffen/niemahln etwas zu thun gehabt/wie noch nicht/ist auch niemahln weder zu Land-Wahl-noch Erönungs-Tägen beschrieben/auch zu den Collectis Regni ordinariis,& extraordinariis, gleich andern/nicht gezogen/noch darmit beleget worden/ und wann die Könige in Böhmen von dieser Statt Geldt-Mittel haben wollen / werden zu solchen etliche Commissarii dahin abgeordnet/ und nur eine freywillige Hülff (gleich wie Keyserliche Majestät und das Heil. Römische Reich von der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken / ein charitativum) begehret / welche gegen sonderbare reversales, daß solches ihren habenden Privilegii nichts præjudicirlich seyn solle/ erleget / und außbezahlet wird.

VIII.

Ob nun schon die Statt Eger obangeregter Gestalt der Eron Böheimb Pfandschilling ist/ jedoch aber / und dieweil gleich in ipso oppignorationis contractu ihr alle regalia , die sie zu der Zeit / da sie immediatè unter dem Heil. Römischen Reich frey gewesen/ gehabt/ reserviret/auch ferners von denen Römischen Keysern/ und Königen in Böhmen confirmiret worden/ so folget / daß sie nur secundum quid der Eron Böheimb/nemblichen in qualitate pignoris,vel hypothecæ beygethan / im übrigen aber / und ausser diesem auff heutigen Tag eine/ dem Heil. Römischen Reich zugehörige Statt verblieben seye / dann wie viel derer jenigen Stätte seyn/ bey denen Fürsten / und Herren merum , & mixtum Imperium, vectigalia, salvum conductum , und dergleichen entweder gar / oder zum theil/ vel præscriptione,vel privilegio,vel conventione haben / und doch für sich freye Reichs-Stätte und Stände verbleiben/ das ist Reichs-und Weltkündig. Hinc tradunt Dd. quòd quilibet quoad quædam se alij submittere possit, in reliquis verò liber maneat , & quòd ejusmodi civitates tantùm quoad illa pacta , & expressas conditiones subditæ censeantur , in reliquis verò liberæ maneant.

ex Bart. Bald. Socin. Paris. Rol. à Vall. Dec.
Gail. *notat* Regner. Sixtin. *de regalib. l. 1. c. 4. n. 85. cum seqq.*

Sic Duces & Principes in quibusdam civitatibus possunt habere quædam jura, licet eorum territorium Domini non sint; unde etiam neque Principes illorum civitatum sunt.

Matth. Steph. *de Iurisd. lib. 2. part. 2. cap. 1. n. 24. cum seqq.*

IX.

Dahero / und dieweiln in Rechten klärlich versehen / quod dominium pignoris remaneat apud debitorem,& quòd pignus nulla societate jungatur dominio , und wie die Dd. schreiben / quòd non valeat pignoris datio , ita ut transeat dominium rei in Creditorem, propter incompatibilitatem.

ex Gozadin. Georg. Everhard. *vol. 1. consil. 54. num. 56.*

So ist ausser allen Zweiffel / das territorium der Statt Eger / non obstante illius oppignoratione, verblieben / und der Eron Bö-

heimb

1649.

heimb nicht mit übergeben worden / nam si Civitas Imperii certa lege, pacto, vel conditione subdita alicui Principi est, extra eam tamen conditionem isthec libertate sua, jureque, quod ut Imperii status habet, placidè frui potest, nec ipsum territorium aliaque Regalia Principis esse censentur, unerachtet / daß bemeldte Stadt den Königen in Böheimb zu huldigen pflegen / quia homagium non semper subjectionem inducit.

Besold. *de Jure, & Imper. Imperial. Civit. conclus.* 12.

Sunt etenim multæ species homagiorum, nam aliud præstatur à vasallis, aliud à domesticis, aliud à confœderatis, aliisve pro natura contractuum, & obligationum.

Rosenthal *de feud. cap. 6. conclus. 85. & seqq.*

Also schweret Cölln / Speyer / Wormbs jhrem Bischoff / die Stadt Hamburg dem Hertzog in Holstein / Braunschweig jhrem Fürsten / und sind doch für sich frey und Reichs-Städte.

Besold. *in thesaur. pract. verb.* Huldigung. *vers. non etiam semper.*

X.

Ist nun der Cron Böheimb das territorium der Stadt Eger nicht überlassen worden / sondern solches cum omnibus Regalib. & privilegiis erstbemeldter Stadt unverrücket verblieben / so ist unschwer zu ermessen / daß der Cron Böheimb daselbsten die Religion zu mutiren / und zu reformiren niemaln frey gestanden / dann wann ein Stand per pactum antichreseos, als ein Pfands-Inhaber / eine Stadt besitzet / so solle er die Religion nicht ändern / nam regulariter subditi conformare se debent religioni ejus Imperii statui, qui immediatè Dominium jurisdictionis in eos habet, sed qui oppidum per modum hypothecæ tantùm possidet, als ein Pfands-Inhaber / nullum Dominium Jurisdictionis obtinet, cum non suo, sed alieno nomine Jurisdictionem exerceat.

Besold. *in d. Thesaur. pract. verb.* Pfandschilling / *vers. ac notandum.*

Und eben dieses haben von Pfands-Inhabern / die Dilingenses Catholici selbsten in jhrer in offenem Druck außgegangener Compositione Pacis die gantze Welt bereden wollen / wann Sie geschrieben / conveniens non est, ut quæ facultas reformandi, religionem mutandi, seu subditis imperandi statibus Imperii comparatione suorum dominiorum Landschafften / Herrschafften permissa est, ea ad hypothecata bona extendatur.

c. 6. quæst. 39. n. 89.

XI.

Zwar könte hierwieder eingewendet werden / daß ein anders in dem zu Oßnabrück unlängsten getroffenem Friedens-Schluß art. 5. §. 9. vers. quod ad oppignorationes Imperiales attinet &c. were vereiniget worden / allein wann man den gantzen articulum recht betrachtet / wird es sich befinden / daß solcher der Stadt Eger nicht zu wider sey / dann wie derselbe dahin gerichtet ist / daß alle monasteria, collegia, Balliviæ, Commendæ, templa, fundationes, scholæ, hospitalia, aliaque bona Ecclesiastica mediata, welche Chur-Fürsten und Stände deß Reichs Augspurgischer Confession / 1. Januarii, Anno 1624. in possessione gehabt / in selbigem Stand verbleiben sollen / also wird in uno & eodem §. de oppignorationibus Imperialibus zwar verordnet / daß solche / nach Außweiß Käyserlicher Capitulation / bey jhrer Oppignoration so lang verharren müsten / biß daß mit Einwilligung Chur-Fürsten und Stände ein anders verglichen / allein daß diese oppignorationes Imperiales, welche seithero Anno 1624. reformiret worden / nicht solten restituiret werden / darvon wird in d. §. kein Wort gemeldet; Und mag hier zu Abwendung begehrter Restitution und Reformation der Stadt Eger gar nicht dienen / was in bald darauf folgendem vers. d. §. 9. quæ verò bona Status Imperii &c. erwehnet wird / als daselbsten so dann erst dem Domino directo in terras oppignoratas die Restitution seiner Religion zugelassen / wann zuvor durch Urtheil und Recht die Wiederlösung verstattet / und das Geld darfür erleget worden ist / dann diese Pfandschafften / welche die Stände deß Reichs vor Menschen Gedencken einander gethan / seynd in privato patrimonio Statuum, und denen Ständen eigenthumblich zugehörig gewesen / dahero selbige leichtlich von einem Stand gegen den andern oppignorirt / übergeben / und endlich durch die in Rechten zugelassene Zeit von denen possessoribus verjähret / & sic pleno jure dominii von denenselben acquiriret / nachmals von jhnen / als Dominis territorii, reformirt / und ferner anjetzo durch den Frieden-Schluß dergleichen von denen oppignorationibus, die ein Stand dem andern gethan / specialiter bedinget werden können / welches aber von denen oppignorationibus Imperii, und Reichs-Pfandschafften nimmermehr gesaget werden mag / dann die bona Imperii non sunt in patrimonio Cæsaris privato, sed manent post mortem Imperatoris penes Imperium, & ei duntaxat debentur, qui in Imperio succedit, & alienando in alium transferri non possunt.

Sixtin. *de regalib. cap. 1. n. 35.* Bened. Carpzov. *de lege Regia Germanor. cap. 7. sect. 1. per tot. præsertim n. 19. cum seqq.*

Und dahero ob gleich weyland Ludovicius, Römischer König / die Stadt Eger an den König in Böheimb Johannem versetzet / so hat doch solche tractu temporis nicht verjähret / und consequenter jure dominii nicht besessen werden können; Seyn nun die res Imperii nicht præscriptibiles, so hat auch das jus reformandi der Cron Böheimb / als non Domino, nicht zugestanden / und deßwegen hette die Stadt in jhrer

1649.

Libertät in Ecclesiasticis & Politicis, in welcher sie Anno 1624. gewesen / gelassen werden sollen.

XII.

Nun dann dieser Stadt Eger per oppignorationem an jhren Rechten und Freyheiten sonsten nichts entzogen / sondern selbige noch durch die Römische Käyser / und Könige in Böheimb confirmirt / ja / welches noch mehr / biß auff heutigen Tag von Käyserlicher Majest. Unsere / und deß Reichs Liebe Getrewe / Jhnen zugeschrieben worden / so folget weiters / daß Sie dem Frieden-Schluß gemäß / als eine Reichs-Stadt zu tractiren / und demnach in den Stand der Religion / darinnen Anno 1624. 1. Januarii sie sich befunden / wiederumb juxta art. 5. §. Liberæ Imperii Civitates. 11. in jhren Gebiethen / Stadt und Vorstädten ꝛc. zu setzen seye: Gestalten dann sonderlich der vers. ante omnia verò d. §. 11. dahin gehet; Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte / welche entweders einer oder beyderley Religion zugethan / vom Jahr 1624. wegen der Religion / oder vor / oder nach dem Passauischen Vertrag / und Religions-Frieden / occupirten / und reformirten Geistlichen Güter / oder sonsten in Ansehung der Religion in politischen Sachen / in oder ausserhalb Rechtens einigerley weise beschweret worden / in den Stand / in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs / so woln in Geist- als Weltlichen Dingen gestanden / nicht wenigers / als die übrige höhere Reichs-Stände völligster Dingen restituirt werden / ꝛc. Darbey die Stadt Eger nichts hindern mag / daß jhrer mit außgetruckten Worten / und nach den Buchstaben in dem Friedenschluß nicht gedacht werde / dann Sie sich der beygeruckten clausulæ salvatoriæ art. 4. in pr. zu bedienen hat / in verb. Ita tamen, ut qui expreßè nominati, vel expuncti non sunt, propterea pro omissis, vel exclusis non habeantur.

XIII.

Und solches wird noch über das mit deme besteiffet / als diese Stadt nach dem Böhmischen Unwesen gleich auff Jhrer Käyserl. Majest. allergnädigstes Außschreiben / sich zu dero Devotion allerunterthänigst bekandt / haben Jhre Churf. Durchl. zu Sachsen im Jahr 1620. Außweiß E. diesen Jnhalt an selbige abgehen lassen: Wir versichern euch hingegen bey unsern Churfürstl. wahren Worten / daß wann zu Jhrer Käyserl. und Königl. Majest. Gehorsam jhr euch unterthänig erklären / unsern Schutz suchen / und Perdon bitten / und daß bey Jhrer Käyserl. Majestät jhr standhafftig verharren wollet / obligiren werdet / daß Wir / Krafft tragender Commission / euch in Gnaden auff / an / und in Schutz nehmen / und bey euren Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / sonderlich aber bey dem freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion / ungeänderter Augspurgischen Confession so lang schützen und handhaben woller / biß Käyserl. und Königl. Confirmation erfolget / und jhr dessen allen genugsam versichert werdet. Und als im Jahr 1621. hernacher diese Stadt Soldaten zu Roß und Fuß eingenommen / und sich in allem / wie es begehret worden / gemäß erzeiget / haben Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sie nochmals mit diesen Worten versichert: Wie es dann euren Privilegien / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solle / sondern Wir seynd vielmehr nochmals erbiethig / euch bey solchen allen / so woln bey der wahren Evangelischen Religion schützen und handhaben zu helffen: Jnhalts F. auff welches Versprechen Jhre Churf. Durchl. nicht nachgelassen / biß von Jhrer Käys. Majestät angeregte Confirmatio Privilegiorum oben sub C. darauff im Jahr 1625. erfolget ist: Also / daß die Stadt Eger / nebenst dem Frieden-Schluß / auch Churf. wahre Wort / und darauff ergangene Käys. Bestättigung / pro stabilienda in Ecclesiasticis & Politicis restitutione für sich hat / welche nimmermehr ohne Frucht seyn können.

E.

F.

XIV.

Und hierbey ist nicht zu bedencken / daß deß Hochlöbl. Ritt. Teutsch-Ordens Hauß zu Eger sich deß Juris Patronatus bey der Kirchen S. Nicolai daselbstē angemasset / und von diesem Hauß jederzeit die Kirchen- und Schuldiener besoldet / und erhalten worden / sintemalen solches der Restitution in Ecclesiasticis nichts benehmen kan. Dann als weyland im Jahr 1608. Burgermeister / und Rath der Stadt solches Teutsche Ordens Hauß an sich erkauffet / haben Sie zugleich darmit das Jus Patronatus cum onere, daß denen Kirchen- und Schuldienern jhr Deputat / und Unterhalt jetzt / und in künfftigen Zeiten / gleicher massen / wie hiebevorn herkommen / und an sich selbsten billich / und schuldig ist / von diesem Hauß bezahlt werden sollen / überkommen / wie sub G. bescheiniget wird. Und nach deme im Jahr 1627. besagter Rath dieses Teutsche Ordens Hauß / gegen Zurücknehmung jhres darfür erlegten Kauffschillings / wiederumb abtretten müssen / und die Pfarr-Kirchen S. Nicolai daselbsten mit apprehendirt werden wollen / hat der Rath dem Orden davon mehrers nicht / als das Jus Patronatus gestanden / jhre darbey habende Gerechtsame aber quoad fundationem, & ædificationem sich reserviret / und vorbehalten / ist zu lesen sub H. darauß handgreifflich zu schliessen / ob schon der Teutsche Orden so woln bey Verkauffung dieses Hauses / als wieder Reluirung desselben das Jus Patronatus gehabt / jedoch aber und dieweiln die fundatio & ædificatio von dem Rath dependiret / daß selbiger jederzeit Compatronus gewesen / und verblieben / ungeachtet dieses prædicatum von dem Rath expressis verbis nicht begriffen ist / per fundationem etenim Jus Patronatus acquiritur etiam ei, qui illud sibi non expreßè reservavit, item qui construxit vel ædificavit.

G.

H.

b. *per ea quæ latè tradit* Martin. Mager. *de Advocat. armat. c. 9. n.* 515. *&* 530. *cum seqq.*

& ex

& ex illo Finckelthaus. *de jure Patron. Ecclesiast. cap. 4. quæst. 50. cum seqq.*

Dannenhero / wann schon der Teutsche Orden mit dem Rath ratione Juris patronatus gleiches Recht auff der Kirchen S. Nicolai in Eger hat / so soll es doch / vigore novæ Pacificationis, der Religion halber in dem Stand verbleiben / in welchem sie sich 1. Januar. Anno 1624. befunden.

Art. 5. §. 14. vers. in iis locis.

XV.

Den gantz ungestandenen / und unvergreifflichen Fall aber gesetzet / der Rath were bey der Kirchen S. Nicolai an dem Jure patronatus gar kein Theilhaber / so köndte doch der Patronus Catholicus, keinen andern / als einen Evangelischen Pfarrer dem Rath præsentiren / Jus etenim Diœcesanum, & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis status, illorum Cives, Vasallos, Subditos, suspensa est, & solum jus Patronatus jus reformandi non tribuit.

d. art. 5. §. 12. vers. Hoc tamen non obstante. §. 14. vers. sola criminalis Jurisdictio. & §. 16. per tot. post Cranium, Reinking. Maul. Noriberg. *& alios notat d.* Finckelthaus. *d. l. c. 6. quæst. 73. cum seqq. in specie* Dilingenses *in compos. Pacis c. 6. quæst. 32. n. 18.*

XVI.

Und solcher gestalt ist auch das Teutsche Ordens-Hauß die Kirchen- und Schuldiener / wie vor Alters herkommen / zu erhalten schuldig / denn die Gefäll / Rent / Zehenden / Pensiones, welche vermög deß Religion-Friedens von Anno 1555. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auß der Catholischen Gebiet gebühren / und derer diese Confessions-Verwandte 1. Januarii 1624. in possessione gewesen / die sollen anjetzo / vermög Frieden-Schlusses / jhnen wiederumb gefolget werden.

ex Art. 5. §. 15.

Will man also der gefaßten Hoffnung leben / es werde ein jeder unpartheyischer vor sich selbsten erkennen / daß umb der bißher angeregter rationum willen die Stadt Eger mit jhren pertinentiis, deß Friedenschlusses zu geniessen habe / und davon nicht abzusondern seye.

Folgen die obangezogene Beylagen.

A.

Wir Ludowich von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / entbiethen Unsern Lieben Getrewen / dem Rath / und der Gemeine der Bürger von Eger / Unsere Hulde / und alles Gut.

Wir lan euch wissen / daß Wir durch gemeinen Frommen und Ehre deß Reichs / und auch durch Friede / und nach der Christenheit euch mit gewönlichen Dienst und Unterthänigkeit / der jhr Röm. Reich schuldig seyd / dem Hochgebornen Johannes / Könige von Böheim / und deß Reichs getrewen Fürsten / versetzet haben. Wir euer Bescheidenheit / wann er Uns besonder geheissen hat / daß Er euch hülfflich und förderlich seyn wolle / an allen Sachen / daß jhr jhm an Unser statt unterthänig und gehorsam seyd / und wisset / gewinnen Wir den Gewalt / den Wir zu rechts haben sollen / daß Wir jmmer darnach trachten wöllen / wie Wir euch zu rechten statten wieder bringen / und euch erlösen umb die Pfenning / da Wir euch Jhm umbgesetzt haben / und seyd Uns an diesen Sachen gehorsam / als lieb euch alle Unser Ehre sey / Der Brieff ist geben zu München / deß Erichtags / nach S. Bartholmes Tag / da man zahlt von Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr / darnach in dem fünffzehenden Jahr / in dem ersten Jahr Unsers Reichs.

L. S.

Ludovicus Dei Gratia, Romanorum Rex, Semper Augustus.

B.

Wir Johannes von Gottes Gnaden / König zu Böheim / und in Polen / und Grafe zu Lützenburg / Verjehen / und thun kund allen den / die diesen Brieff sehen / und hören lesen / daß Wir den bescheidenen Leuten / den Bürgern von Eger darumben / daß sie sich gütlich / nach dem Gebott und Geheiß / Unsers Durchleuchtigen Herrn / Herrn Ludwigs / König von Roma / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Uns gekahrt haben / mit der Stadt zu Eger / und Uns gehuldet haben / und gelobend / hold und trew zu wesen / als jhrem rechten Herrn / geloben Wir jhn stät zu behalten / alle die Rechte / die sie von Römischen Käysern / und Römischen Königen bißher bracht haben / und jhn redlichen von Jhn verliehen sind: Es ist auch Unser Wille / daß alles das / das jetzund bey dem Gerichte ist / dabey bleibe / nicht von Uns / das abe zu nehmen / Wir geloben auch / daß Wir keinen Bern- noch Landstewer von dem Lande nehmen wollen / Wir wollen auch / daß die vorgenandten Burger von Eger / mit keinem Cammer von Böheim nicht sollen zu schaffen haben / sondern mit Uns / und mit Unserm Hauptmann / oder Richter / den Wir jhn geben / Wir thun jhn auch die Gnade / daß die Juden zu Eger / mit der Stadt auffdienen sollen / Darnach geloben Wir / daß Wir sie niemand fürbaß versetzen wöllen / und verleihen jhnen auch von sondern Gnaden / daß sie Zolls und Ungeldes / ledig und frey sollen fahren / in allen Unsern Gebieten / und desselbẽ Zolles und Ungeldes sollen alle Unsere Burger / und alle Unsere Leute von allen Unsern Landen / da zu Eger auch frey und ledig seyn / darüber geben Wir jhn diesen Brieff mit Unserm Jnsigel versigelt / der ist

gegeben zu Prag/deß Sonnabends vor S. Simon Judas Tag/da man zahlt von Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr/ darnach in dem zwey und zwantzigsten Jahr/Unser Reiche in dem zwölfften Jahr.

L.S.

Secretum Johan. Regis Bohem. & Comitis Lucenburg.

C.

Wir Ferdinand der Ander/von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/zu Crain/zu Lützelburg/zu Würtenberg/ Ober= und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/zu Burgaw/zu Mähren/Ober-und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/zu Pfierd/zu Kyburg/und zu Görtz/Landgraff im Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/zu Portenaw/und zu Salins/rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unser/ und deß Reichs Liebe Getreue Burgermeister/Rath und Burger gemeiniglich der Stadt Eger unterthäniglich haben fürbringen lassen/Wiewol gemeldte Stadt Eger/weyland Unsern Vorfahren/und dem Heiligen Reich ohne Mittel zugehörig gewesen/und aber vor vielen Jahren an Unser Königreich Böhmen Pfandweiß kommen/so weren sie doch mit jhren zugehörigen Lehen/ Begnadung/Begabung/Freyheiten/ Gerichten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ alt Herkommen und Gewonheiten/welche sie bey bemeldten Unsern Vorfahren am Reich/und demselbigen Reich erworben/und gehabt/bemeldter Cron zu Böhmen zugestellt/von allen deroselben Cron Königen nicht geringert/sondern gebessert/ und dabey gnädiglich gelassen/ Zu deme hetten sie auch die vorgemeldte Unsere Vorfahren/ Römische Käyser und König/dieselbige jhre Freyheiten/ und Privilegien zu jeden Zeiten bestättigen/ confirmiren und erneuren lassen/ wie sie dann Uns sonderlich einen Brieff von Unsers lieben Herrn/und Urur-Anherrn Käyser Maximilian dem Ersten/ welcher jhnen hernachmals von auch weyland Unserm lieben Herrn Vettern/ Vattern/ Käyser Carl dem Fünfften/uñ Käyser Maximiliano dem Andern/und jüngstlich wiederumb von auch weyland Unserm geliebten Herrn Vettern/ Vattern/ und nechsten Vorfahren Käyser Rudolphen dem Andern/ und Käyser Matthiasen/ allen hochlöbl. mildseligster Gedächnuß/auch gnädiglich bestätiget worden/ und Uns darauff demüthig angeruffen und gebetten/welcher Brieff von Wort zu Wort hernach folget/also lautend:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden/Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ rc. Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/ zu Lotharing/zu Braband/zu Steyr/zu Kärndten/zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ und Geldern/ rc. Graff zu Flandern/ zu Habspurg/ zu Tyrol/zu Pfierd/zu Kyburg/zu Arthois/ und zu Burgund/Pfaltzgraff zu Hennegaw/zu Holland/zu Seeland/zu Hammur/und zu Zupffen/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ und zu Burgaw/ Landgraff in Elsaß/ Herr zu Frießland/ auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/zu Salins und zu Mecheln/ rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unser und deß Reichs Liebe Getrewe Bürgermeistere/ Rath und Burgere gemeiniglich der Stadt Eger/ durch jhre Erbare/ Vollmächtigte Bottschafft haben vorbringen lassen/ wiewoln sie unter Uns und das Heilige Reich gehören/ und deßhalben mit ordentlichen Gerichten/ und andern Freyheiten/ und Privilegien versehen/ den sie nach zu folgen alleweg geflissen gewesen/und noch weren/ würden doch darüber sie/ jhre Burger/ die jhnen zu versprechen stehen/ zu Zeiten auff etlicher Personen muthwillig Angeben/ unerfordert eines gebührlichen Rechtens/ vor Westphälische Gericht/ dahin sie nach gemeinen Rechten nicht gehören/ fürgenommen/ geladen/ und daselbst wider sie/ und die jhrigen zu richten unterstanden/und dardurch zu unbilligen Schaden gebracht/ und Uns darauff demüthigst angeruffen und gebetten/ daß Wir sie in solchen zu versehen/ auch jhnen und derselben Stadt Eger alle und jegliche jhre Gnade/ Freyheit/ Recht/ Brieff/ Privilegia, die sie von weyland Unsern Vorfahren am Reich/Römischen Käysern und Königen/ auch der Cron zu Böhmen/ redlich erworben/mit sampt jhren alten Herkommen/und löblichen Gewonheiten/ in allen jhren Inhaltungen und Begreiffungen zu verneuern/ zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen solch jhr demüthig Bitten/auch die angenehme/ getreue und nutzlichen Dienst/ so Sie Uns/ und dem Heiligen Reich offt williglich gethan haben/ und hinfüro in künfftiger Zeit wol thun mögen und sollen/ und darumb mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechten Wissen/ denselben Burgermeistern/ Rath/ und Burger gemeiniglich der Stadt Eger/ und jhren Nachkommen daselbsten/ diese besondere Gnad und Freyheit gethan/ und gegeben/ als ob Sie gemeiniglich/ oder besondere Personen jhre Burger/ die Jhren/und die Jhnen zu versprechen stehen/ einer/ oder mehr an einig Westphalisch Gericht/ wie die genandt/ oder wo die gelegen seyn/ fürbaß hin geheischen/ geladen/ oder daselbst ichts wider Sie/ jhre Leib/ Haab und Güter/ Anleit in Processen und der Folgungen gehandelt/ gericht/ geurtheilt/oder procedirt würde/in was Schein

das

1649.

das beschehe / daß Sie gemeiniglich / noch sonderlich auff dieselben Vorheischung und Ladung zu erscheinen / noch zu antworten / noch auch denselben Urtheilen / Achten / Anleitten / Processen / noch Erfolgungen / so darauff ergehen und beschehen möchten / Gehorsam zu erzeigen / nicht schuldig / noch dieselben Processen kein Krafft noch Macht haben / sondern gantz krafftloß / zunicht / und untauglichsten / und die gemeldten von Eger derhalben ungehindert bey jhrem ordentlichen Gerichts-Zwang / Freyheiten / Privilegien / und altem Herkommen / geruhiglich und ohne Jrrung bleiben / und der gebräuchen / geniessen sollen / welche Verheischung / Ladung / Urtheilen / Acht / Anleit / Proceß / und Erfolgung die an denselben Westphalischen Gerichten / als jetzt berührt ist / hierwider gehen / und geschehen möchten / Wir auch jetzt alsdann / und dann als jetzt gäntzlich auffheben / abthun / und vernichten von obbestimbter Römischer Königl. Macht / Vollkommenheit und rechtem Wissen / in Krafft diß Brieffs / und darzu alle und jegliche vorgemeldte jhre Gnad / Freyheiten / Rechten / Brieff / Privilegien / alt Herkommen / und löbliche Gewonheit / die sie von obbestimpten Unsern Vorfahren am Reich / Römischen Käysern / und Königen / auch der Cron zu Böheimb / redlich erworben / und redlich hergebracht haben / in allen jhren Inhaltungen / und Begreiffungen / gnädiglich ernewert / confirmirt und bestättiget / thun Jhnen solche Gnad und Freyheit ernewern / confirmiren und bestättigen Jhnen solches alles von obbestimbter Römischer Königlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs / und meynen / setzen / und wollen / daß dieselben Burgermeister / Rath / und Burger der Stadt Eger / jhre Nachkommen / und die Jhren vorgemeldt / bey den obbmeldten Jhren Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieffen / und Privilegien bleiben / und sich deret nach jhren Inhaltungen gebrauchen und geniessen sollen / und mögen / von allermänniglich unverhindert / Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herzen / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Amptleuten / Vitzdomben / Vogten / Pflegern / Verwesern / Frey-Graven / Frey-Schöpffen / Schöpffen / Landrichtern / Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen / und Getrewen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / ernstlich und festiglich / und wollen / daß Sie die vorgemeldten Burgermeistere / Rath / und Burger der Stadt Eger / jhre Nachkommen / die Jhren / und die Jhnen zu versprechen stehen / an den obgenandten jhren Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieffen / und Privilegien / auch dieser Unser Königlichen Confirmation / und Bestättigung nicht hindern noch jrren / sondern Sie / als obstehet / geruhiglich / und ohne Jrrung darbey bleiben / derer gebrauchen / und geniessen lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten / in keine weiß / als lieb einem jeglichen seye Unsere und deß Reichs Ungnad und Straff / und die Pœn in jhren Brieffen und Privilegien begriffen / und darzu einer andern Pœn / nehmlich zwantzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jedweder / so offt er frevenlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil den ehegemeldten von Eger / und jhren Nachkommen / unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund deß Brieffs gesigelt mit Unserm Königlichen anhangendem Insigel. Geben in Unser und deß Reichs Stadt Wormbs / am vierdten Tag Monats Maij / nach Christi Geburt vierzehen hundert und im fünff und neuntzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im zehenden / und deß Ungarischen im sechsten Jahr.

Maximilian

Bertholdus Archiepiscopus Moguntinus Archi-Cancellarius S. R. I. ad mandatum Domini Regis in Consilio.

Sixtus Oelhafen.

Das haben Wir angesehen der obbenandten von Eger demüthig Bitten / auch die angenehm getrewen / und nutzlichen Dienst / so sie Unsern Vorfahren / Römischen Käysern und Königen / auch Uns / und dem Heiligen Reich / dergleichen Unserer Cron Böhmen offt und williglich gethan haben / und hinfüro zu thun sich gehorsamblich erbiethen / auch wol thun mögen und sollen / und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten wissen denselben Burgermeistern / Rath / und Burgern der Stadt Eger / und jhren Nachkommen daselbst obbeschrieben / weyland Unsers Urur-Anherzns Käysers Maximiliani deß Ersten / Brieff und Freyheit für die Westphalischen Gericht / sampt allen darinnen angezogenen / und bestättigten Lehen / Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieffen / Privilegien / und löblichen Gewonheiten / wie sie die von Unsern obberührten Vorfahren am Reich / Römischen Käysern und Königen / auch der Cron zu Böheimb redlich erworben / und löblich hergebracht haben / in allen jhren Inhaltungen und Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmiret / und bestättet / erneuern / confirmiren und bestättigen jhnen solches alles von obbestimbter Unser Käyserlichen Macht / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß dieselben Burgermeister / Rath / und Burger obbenandter Stadt Eger / jhre Nachkommen / und jhnen vorgemeldt bey den obgemeldten jhren Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieffen und Privilegien / und dieser Unserer Verneuerung und Confirmation verbleiben / und sich derer nach

ihrer Inhaltungen/gebrauchen und geniessen sollen/ und mögen von allermänniglich unverhindert / Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/Fürsten/Freyen/Herren/ Rittern/ Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und deß Reichs / auch Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthumben und Landen/ Unterthanen und Getreuen / was Würden/ Stand oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen / daß sie die vorgenandten Burgermeister/ Rath/ und Burger der Stadt Eger/ ihre Nachkommen/ die Ihren/ und die jhnen zu versprechen stehen / an den obbemeldten ihren Gnaden / Freyheiten / Rechten/ Brieffen und Privilegien/ auch dieser Unser Käyserlicher Erneuerung / Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren / sondern als obstehet/ Sie geruhiglich / und ohne Irrung darbey bleiben/ und der gebrauchen / und geniessen lassen/ und hierwider nicht thun/ noch jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden seye Unser/ und deß Reichs Ungnad und Straff / und die Pœn in den obbemeldten ihren Freyheiten / und besonderlich auch oben eingeleibten Unsers lieben Herrn und Urur-Anherrn Käysers Maximiliani deß Ersten Brieff begriffen / zu vermeyden. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unser Stadt Wien/ den siebenzehenden Tag Monats Julii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im sechzehenhundert und fünff und zwantzigsten Jahr / Unserer Reiche deß Römischen im sechsten / deß Hungarischen im achten/ und deß Böhmischen im neundten.

Ferdinand.

L. S.

Ut
Peter Heinrich von Stralendorff:

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

D.

Wir Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ auch zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Marggraff in Mähren / Hertzog zu Lützenburg / und in Schlesien / und Marggraff zu Laußnitz/ ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich / daß Uns die Ehrnveste / und Erbare / Unsere und deß Reichs Liebe Getrewe/ Herren Burgermeistere/ Rathmanne und gantze Gemeine der Stadt Eger / durch jhre zu der bereit vollzogenen Huldigung anhero abgefertigte/ vollmächtige Gesandten / nehmlichen Andreas Cramehrn / Burgermeister / Matthes Dietel deß Raths/ Georg Meniel deß Gerichts/ und Adam Lemp/ auß der geschwornen Gemein daselbst / unterthäniglich und gehorsambst ersuchen und bitten lassen / daß Wir Ihnen alle und jegliche Freyheit/ Genad/ Lehen/ Recht/ Gericht/ Zoll/ Brieff/ Privilegien/ Handvesten/ gute Gewonheiten / und löblich Herkommen / die Sie von weyland Römischen Käysern / und Unsern Vorfahren Königen zu Böheimb ꝛc. seeligster Gedächtnuß / erworben / und redlich herbracht haben / zu vernewern / zu bevestigen / und zu confirmiren / gnädiglich geruheten / Als haben Wir angesehen solche jhre unterthänigste/ ziemliche / auch die angenehmen / getrewen und nutzlichen Dienste / so Sie Hochgedachten Unsern Vorfahren/ Römischen Käysern / und Königen zu Böheimb ꝛc. auch Uns selbst die Zeit Unserer Käyserlicher und Königlicher Regierung so woln der Cron Böheimb offt williglich gethan haben / und hinfüro weiters zu thun sich gehorsamblich erbiethen / auch wol thun können/ sollen und mögen/ und darumben mit wolbedachtem Muth/ guten vorgehabten zeitlichem Rath/ Unserer Edlen Räth deß Königreichs Böheimbs / und rechtes Wissen / gedachten Burgermeistern / Rath / und gantzer Gemeine der Stadt Eger/ und jhren Nachkommen alle/ und jegliche obbesagte Freyheiten / Gnad / Lehen / Recht / Gerichte / Zölle/ Brieffe/ Privilegien/ Handvesten / gute Gewonheiten / und löblich Herkommen / die Sie von obbestimbten Unsern Vorfahren / Käysern / und Königen / auch der Cron zu Böheimb redlich erworben / und löblich hergebracht haben / insonders Kaysers Maximiliani deß Ersten Begnadigungs-Brieff/ unterm dato Wormbs den 4. May/ nach Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburt/ im ein tausend vierhundert fünff und neuntzigsten / dann Käysers und Königs Ferdinandi Bestättigung / unterm dato Prag / den Erichtag nach der unschuldigen Kindlein Tag/ Anno ein tausend fünff hundert vier und dreyssigsten/ so wol auch Käysers Rudolphi , unterm dato Prag/ den 19. Martii/ im ein tausend fünff hundert sieben und siebentzigsten Jahre / als auch Unsers nechsten Vorfahren / auch Käysers und Königs Matthiæ, aller Unserer geliebten Herren Vettern und Vattern/ Christseeligster löblichster Gedächtnuß / auß der Böheimischen Cantzley/ sub dato Prag/ den siebenden Novemb. Anno ein tausend sechs hundert und zwölfften/ General-Confirmation/ gleichfalls gnädigst vernewert / confirmirt und bestättiget / vernewern/ confirmiren/ und bestättigen Ihnen solches alles auch auß Römischer Käyserlicher und regierender Böheimb. Königl. Macht und Vollkommenheit hiermit/ und in Krafft diß Brieffs wissentlich/

aller-

allermassen/und gestalt/als ob alles und jedes/ wie obbesagt/in diesen unsern Brieff von Wort zu Wort inserirt/und begriffen wären. Meynen/setzen und wollen/daß dieselben Bürgermeister/Rath/Bürger und Gemeine der Statt Eger/ihre Nachkommen/und die Ihrigen bey den obbemeldten ihren wolhergebrachten Gnaden/ Freyheiten/Rechten/Brieffen und Privilegien/ und dieser Unser Vernewerung/und Confirmation ruhiglich bleiben / und sich der nach deren Inhaltungen gebrauchen / und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert: Und gebieten darauf allen und jeden/Unser Cron Böheimb / und derselben incorporirten Landen/ Unterthanen/was Würdens/Stands/Ampts/ oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe/und wollen/daß Sie mehrerwehnte Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Statt Eger/ihre Nachkommen/die Ihren/ und die Ihnen zu versprechen stehen/ an den obbemeldten Ihren Gnaden/Freyheiten/Rechten/ und Privilegien / auch dieser Unserer Ernewerungs general Confirmation / nicht hindern noch irren/ sondern Sie obstehender massen geruhiglich / und ohne Irrung darbey bleiben/ derer gebrauchen und geniessen lassen noch hierwider nicht thun/noch jemand andern solches zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeglichen seye Unsere schwere Straffe/ und die in obbesagten Freyheiten begriffen/und namhafft gemachte Pœn zu vermeiden / Mit Urkund diß Brieffs besiegelt / mit Unserm Keyserl. und Königl. anhangendem Insiegel. Geben auff Unserm Königl. Schloß Prag/den zehenden Monatstag May/ im sechszehenhundert und drey und zwantzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierdten / des Hungarischen im fünfften / und des Böheimischen im sechsten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Adalb. Popel. de Lobscowitz S. R. Bohemiæ Cancellarius.

L. S.

Otto de Nostiz Vice-Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

P. Fabricius.

E.

Von Gottes Gnaden Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/rc.

Liebe Besondere/Wir zweifflen nicht/ es seye nunmehr Euch und männiglich bewust / was für eine Commission die Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr / Uns auff das Marggrafthumb Ober und Unter-Laußnitz auffgetragen / jedoch damit Ihr dessen umb so viel mehr berichtet / thun Wir Euch beyligenden Abtruck solcher Commission sub N. I. übersenden/ wie Wir nun darauß so viel befinden/ daß diese Ihrer Keyserl. und Königl. Majestät Intention eygentlich dahin gemeynet/daß man einstmals auß diesen beschwerlichen Sachen/ und wieder zu Fried und Ruhe kommen / die Stände bey Ihren Privilegiis und Freyheiten/ sonderlich aber dem exercitio der wahren / reinen Evangelischen Religion / Augspurgischer Confession/ erhalten werden möchten und könten/als haben Wir die Expedition solcher Commission/zu deme Wir es zu thun schuldig gewesen/ willig über Uns genommen / und in der Person in diß Marggrafthumb begeben/ mehrberührte Keyserl. und Königl. Commission den Ständen/Inhalts der Beylag sub N. II. insinuiren lassen / die sich derselben unterthänigst submittirt / ihren Irrthumb erkannt/ Perdon gesuchet/und in Keyserl. und Königl Majestät Gehorsamb/und Unsern Schutz begeben/welche dann zu Gnaden angenommen/ Ihnen Perdon ertheilet/und gebührlichen geschützet worden/dahero erfolget/ daß in Ober-Laußnitz eine ziemliche Anzahl von Land-Ständen und Räthen sich accommodiret / und dessen allen/ so Ihnen die Keyserl. und Königl. Commissarii versprochen/ nunmehr würcklich geniessen.

Hierauff mögen Wir Euch gnädigst nicht bergen / daß dergleichen Commission / Uns neben des Hochgebornen Fürsten/ unsers freundlichen lieben Vettern/Herrn Maximilian/Hertzogen in Bäyern Liebden/auch auff das Königreich Böheim allergnädigst auffgetragen/ Wir auch solche vorlängsten verrichtet / wann Wir nicht durch hiesige Expedition weren auffgehalten worden.

Nunmehr aber thun Wir Euch solche Commission durch beyligenden Abtruck mit N. III. gezeichnet/ insinuiren / und Krafft derselben/ an statt Ihrer Keyserl. und Königl. Majestät hiermit begehren / Ihr wollet Euch solcher gebührlichen submittiren / daß hierunter Ewer selbst eygene Wolfahrt/ die Erhaltung ewerer Privilegien / in Religion-und Profan-Sachen gesuchet wird / behertzigen / und wessen Wir Uns dißfalls zu Euch zu versehen / bey Zeigern cathegoricè erklären; Wir versichern Euch hingegen bey Unsern Churfürstl. wahren Worten / daß / wann zu Ihrer Keyserl. und Königl. Majest. Gehorsamb Ihr Euch unterthänig erklären / Unsern Schutz suchen / umb Perdon bitten/und daß bey Ihrer Keyserl. und Königl. Majest. Ihr standhafftig verharren wollet / obligiren werdet / daß Wir / Krafft tragender Commission Euch in Gnaden auff-an-und in Schutz nehmen / und bey ewren Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten / sonderlich aber

dem freyen exercitio der wahren Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession / so lang schützen und handhaben wollen/biß Keyserl. und Königl. Confirmation erfolget / und Ihr dessen allen genugsamb versichert werdet Erwarten hierüber/rc. Datum auff der Königl. Burgk Budisin/den 24. Nov. Anno 1620.

Johann Georg
Churfürst.

F.

Von Gottes Gnaden Johan Georg/zu Sachsen/Gülich/Cleve und Berg/rc. Hertzog/rc.

Liebe Besondere/rc. Uns hat der Wolgeborne / Unser General-Wachtmeister / und lieber Getrewer / Herr Wolff Ilenburg von Wirsowitz zu Wirsowitz/rc. unterthänig referiret / welcher massen Ihr nicht allein 1. Cornet Unserer Reuter in die Statt Eger/sondern auch Unsern Hauptman Hans Georg Späthen in die Vorstatt eingenommen.

Wie Wir nun solche Ewere Bezeigung gnädigst vermercken / also solt Ihr dessen versichert seyn/daß es ewer gemeinen Statt allein zum besten/und derer Beschützung/vermög Unsers gnädigen Anerbietens/ gemeynet/ wie es dann auch ewern habenden Privilegien/Freyheiten/Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solle; sondern Wir sind vielmehr nochmaln erbietig/Euch bey solchen allen/so wol bey der wahren Evangelischen Religion schützen und handhaben zu helffen.

Und weiln Wir gedachtem Unserm General-Wachtmeister befohlen / mit Euch ferner auß deme/ so nothwendig/ zu reden/ und allenthalben gute Anstellung zu machen; Als gesinnen Wir an Euch gnädigst / Ihr wollet Ihme vollkommenen Glauben zustellen / und Euch dißfalls gutwillig bezeugen / insonderheit aber mit Darleyhung etlicher Stück/und darzu bedörffender Munition Ihme an die Hand gehen / dann durch solche Expedition verhoffentlich dem gantzen Elnbogner Crayß / und der Statt desto mehrer Sicherung erfolgen / und dem Streiffen abgewehret werden solle. Solches meynen Wir Euch zum besten/ und thun Uns hieran/rc. Dreßden den 13. Februarij/ Anno 1621.

Johann Georg
Churfürst.

G.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden/ Ertzhertzog zu Oesterreich/rc. Meister des Teutschen Ordens/in Teutschen und Welschen Landen/rc. Und dann Wir hernach benannte/ mit Namen Marquard/Freyherr zu Eck/rc. Bekennen hiermit/und in Krafft diß Brieffs/ für Uns / Unsere Nachkommen / und Orden / und thun kund jedermänniglich/daß Wir in der allerbesten Form/ Maß und Gestalt / wie es vor allen Rechten und Gerichten / Geistlich und Weltlich/am kräfftigsten und beständigsten geschehen sol/kan oder mag/für männiglichs Widersprechen und Hindertreiben/eines beständigen / immerwährenden redlichen Kauffs/ für frey / eygen / und unlehnbar / erblich und ewig verkaufft haben / auch hiermit wissentlich zu kauffen geben / den Ehrsamen auch Fürsichtigen und Weisen / unsern besondern lieben auch guten Freunden/ Bürgermeistern/ Rath / Gericht/auch einer gantzen Gemein und Bürgerschafft zu Eger / Unser Ritterlich Teutsch-Ordens-Hauß / oder Commenthurey daselbst in der Statt Eger gelegen / mit allen und jeden desselben Gebäwen/es sey an Häusern/Schewren/Ställen/ oder andern deßgleichen/ an Gärten/Wiesen/Aeckern/ Wälden und Gehöltzen/ Teichen/ Teichstätten / Bächen / Fischereyen/ Wasserflüssen / Zehenden / Jagtbarkeiten/ Wunnen und Waiden / Zeidelwaiden / Triesfen / Mannschafften / Unterthanen / Renten/ Gülten / Zinsen / Scharwercken und Fronen/ Jurisdiction / Ober- und Nieder-Bottmässigkeit/geistlich und weltlichen Aemptern/Collaturen/dem jure patronatus und ihren Pertinentien/so wol auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten / Freyheiten / Herrlichkeiten / Ein- und Zugehörungen / ob und unter der Erden/ besucht und unbesucht/wie solches alles Namen haben und gewinnen mag/rc. umb eine in angeregt Kauffs-Contract benannte Summa Geldes / nemblich fünff und fünfftzig tausent Gülden Teutscher Wärung / jeder Gülden zu 60. Kr. oder 15. Batzen gerechnet / derer Wir von Ihnen zu unserm Gefallen vergnügt / habhafft und versichert worden/begeben/entäussern/ und verzeyhen Uns demnach alles und jedes Unsers und Unserer Vorfahren und Ordens bißhero daran gehabten und Unsern Abkauffern allbereit cedirten / und übergebenen Rechtens/oder was Wir noch davon haben können/ und mögen / durchauß nichts daran außgeschlossen / und hierauff gereden/ geloben und versprechen Wir sampt und sonderlich für Uns allerseits / Unsere Nachkommen und gantz Ritterlichen Orden/ wofern sich/als Wir Uns doch keines Wegs versehen / begeben solte / das angeregte unsers Ordens verkaufft Hauß oder Commenthurey / entweder gantz oder zum theil an bestimpten erzehlten / von Uns oder Unserm Orden inngehabten / gebrauchten und hergebrachten Unterthanen/ Einkommen/ geistlichen oder weltlichen Rechten/ Lehen / Lehenschafften/ Collaturen / oder jure patronatus, Ein- und Zugehörungen / von jemand / wer der auch seyn möchte / in kurtz oder lang / in oder ausserhalb Rechtens/ angefochten/oder besprochen werden solte / daß auff solchen Fall / Wir und Unsere Nachkommen/obernannten Rath/und gemeine

Bürgerschafft zu Eger nicht allein für Uns und die Unserigen/ in und ausserhalb Rechtens vertretten/ versprechen/ und unerwart der Rechtlichen Proceß und Urtheils allenthalben verfechten/ gewähren und schadloß halten wollen/ sondern allermassen/ Wir dem gedachten Rath und gemeiner Bürgerschafft ermeldte Commenthurey mit allen und jeden Eingehörungen/ und hergebrachten geistlichen und weltlichen Lehen/ Collaturen/ jure patronatus, und andern Recht und Pertinentien/ für erblich/ ewig/ eygenthümblich verkaufft/ als sollen und wollen Wir auch dieselben in allen und jeden Anforderungen und Einträgen gegen männiglich gewähren / vertheydigen / vertretten und schadloß halten/ wie und so viel in dergleichen Kauff-Contracten gebräuchlich/ und herkommen/ und Wir/ und Unser Orden/ in deme von Rechts- und Gewonheit wegen schuldig und verbunden seyn. Ob auch gedachter Statt Eger mit gemeiner Bürgerschafft fernerer Bekräfftigung/ und Bindung dieses Kauffs bedörfftig seyn möchte/ wollen Wir ihnen solches alles jetzt als dann/ und dann als jetzt/ für Uns/ unsere Nachkommen in bester beständigster Form Rechtens/ hiermit auch bewilliget/ übergeben und bestättiget haben/ nichts minders/ als wenn es von Worten zu Worten hierinn inserirt wäre/ wie Wir auch diesen beständigen/ ewigen/ unwiderrufflichen Erbkauff mit allen und jeden seinen anhangenden Puncten/ Clausuln und Articuln/ stät/ vest und unverbrüchlich zu halten/ und darwider nichts zu thun oder zu handeln / noch andern solches zu gestatten gemeynt sind/ und Uns dessen hiermit kräfftiglich verpflicht haben wollen. Also sol Uns und unsere Nachkommen/ darwider nichts schützen/ schirmen / fristen noch befreyen / keinerley Außzug / Gnad / Freyheiten/ geist- noch weltlicher Recht/ noch einige Constitution/ Indult / Disposition/ Revocation/ Rescission/ Bann/ Gebott/ oder Verbott/ noch einigerley anderer Behelff und Fünde/ wie die Namen haben oder gewinnen/ oder durch Menschen-List erdacht werden mögen/ sondern Wir verzeyhen uns dessen allen und jeden hiermit gäntzlich/ und lauterlich/ wie auch der Exception/ simulati contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium justi pretij, deßgleichen auch der beneficiorum rescissionis vel revocationis contractus, vel redhibitionis, & restitutionis in integrum, actionum cedendarum, und der Rechte / welche wollen/ quòd generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und sonsten alles und jedes/ so von geist- und weltlicher Obrigkeit hierwider verordnet wäre / oder werden möchte/ so Uns zu guten/ und Unsern Abkauffern zu Nachtheil und Schaden kommen möchte/ insonderheit daß Wir nicht fürwenden sollen/ noch wollen/ als wann Wir vielbesagt unsers Ordenshauß und Commenthurey mit seinen Zugehörungen/ weiln es ein Geistlich Gut ist / zu alieniren und zu verkauffen nicht Macht gehabt hätten/ sintemaln Uns nicht allein die obangezogene incommoditates, und daß Wir dessen schlechten Nutz gehabt/ welches Wir nothwendig bedacht und erwogen/ zu diesem Verkauff Ursach geben/ sondern auch Wir das darauß erlöste Geld in alios necessarios & meliores usus, und zu Erkauffung anderer Uns unserm Orden bessern gelegenen nutzbarlichen Gütern / die Wir unserm Orden eygenthümblich gemacht / und dardurch vieler Ungelegenheit abkommen sind / hergegen aber demselben mehrern und bessern Nutzen geschafft/ angewendet/ auch der mehrerwehnten Statt und Bürgerschafft offtangeregtes Unser Ordens-Hauses cum suo onere, und mit den außgetruckten Rechten zukommen lassen/ daß den Kirchen- und Schuldienern ihr Deputat und gebührender Unterhalt/ wie hiebevor herkommen / und an sich selbsten billich und schuldig ist/ jetzt/ und zu künfftigen Zeiten/ von viel ermeldtem Hauß/ gleicher maß sol entricht/ und Wir als derentwegen aller und jeder fernerer Beschwernuß und Anforderungen von Ihnen dem Rath / der Bürgerschafft/ und sonsten jedermänniglich enthoben/ gelediget/ und gesichert werden/ dargegen sie solches an Unser statt/ und vonwegen des erkaufften Hauses hinfüro/ und zu ewigen Zeiten zu tragen und zu bezahlen hiermit sollen verbunden seyn: Und haben Wir ihnen von Eger dickernannt Hauß nicht allein freywillig von Uns selbsten/ ohne einiges ihr darumben ansuchen und begehren zu verkauffen anbieten/ denenselben verkäufflich widerfahren lassen/ getrewlich und sonder Gefährde. Dessen allen zu wahrem Urkund/ stäter und vester Haltung / haben Wir Eingangs benannte alle sammentlich und sonderlich diesen Kauff- und Gewärbrieff mit eygenen Händen unterschrieben/ und unsere Secret und Insiegel wissentlich daran lassen hängen/ so geschehen und geben zu Mergentheimb/ am Tag Philippi Jacobi den 1. May/ 1608.

L. S.

Maximilian.

L. S.

Marquard Freyherr zu Eck.

L. S.

Johann Conrad Schutzbar/ genannt Milchling/ Land Commenthur der Baley Francken Teutschen Ordens.

L. S.

Wilhelm von Bubenhausen/ Commenthur zu Donawerd/ Teutschen Ordens Ritter.

L. S.

Carl Freyherr zu Wolckenstein.

L. S.

Gebhard von Nenningen/ Commenthur zu Oetingen Teutschen Ordens.

H. Auff

1649.

H.

Auff der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns gnädigste Abordnung/ haben die Hoch-und Wolgebornen Graffen und Herren/ Herren/ auch Edel und Gestrenge/ Herr Herman Tschernin/Graf von Khudenitz/ Herr auf Petersburg/ und Geißhlibel/ Röm. Keyserl. Majest. Cammerer/ Kriegs-und Böheimischer Cammer-Rath/ und Hauptmann des Satzer Kräyses/Herr Georg Wilhelm Michna/Freyherr von Waitzenhof/auf Küsch und Khodorff/höchsternannter Ihrer Mayest. Rath und Oberhauptmann aller Herrschafften in der Cron Böheimb/ und Herr Christoph von Grünberg/ auch Keys. Maj. Rath und Hauptmann in S. Joachimsthal/ Ihr Gn. Gn. und Gestr. als wolverordnete Commissarien den 13. hujus ihren Commissions-Befelch wegen Abtrettung des Ritterlichen Teutschen Ordens-Hauses gegen Bürgermeister/und Rath der Statt Eger abgeleget/die sich dann alsbald zur Parition allerunterthänigst erbotten/ den Kauffschilling fünff und fünfftzig tausent Gülden auffgehoben/darauff Ihren Gn. Gn. und Gestr. die Possession des Teutschen Hauses/ sampt allen Pertinentien/ und den Schlüssel würcklich abgetretten/ und wiewoln die Pfarrkirchen S. Nicolai/ als ein pertinens auch apprehendirt werden wollen/ hat doch E. E. Rath mehr nicht dann das Jus patronatus daran gestanden/ sich dißfalls auff den Kauff-Brieff bezogen/ und hoc nomine die Schlüssel darzu tradirt/ doch reservato jure fundationis, und ædificationis; auch den Kirchner in Ihrer Keyserl. und Königl. Majestät und des Raths Pflichten zu nehmen/ so wol daß aller Kirchen-Ornat/mit der Keyserl. Herren Commissarien Ihren Gn. Gn. und Gestr. Secreten/ und des Raths Insiegel zuvor inventirt/solten consignirt werden/geschehen lassen/und weiln hierdurch in dieser Kirchen das exercitium religionis eingestellet/ ist ingleichem des Kirchners innerste Thür darinn verpetschirt worden. Das Geläut auff dem Pfarr-Thurn betreffend/ so vor alten Zeiten Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten/ ohne Unterscheid/ und auff Begehr/ ist nachgelassen/ so wol E. E. Rath dasselbe/ als Eygenthumbs Herren/ sampt der Kirchen/ in wesentlichen Würden conservirt/ auch ihre hohe Stattwachten/ darauff haben/ behält E. E. Rath solches/ massen jetzt und allewege gebräuchlich gewesen/ zu den Mittag/ Abend/ Wetter-und Begräbnußläuten/ ausser dessen aber zu keinem exercitio zu gebrauchen/ auch noch bevor/ was sonsten zu völliger Tradition gehörig/ hat E. E. Rath auch præstirt/ und nicht allein alle beym ersten Kauff des Teutschen Hauses gefundene Erbzinse und Schuld-Bücher/ und andere briefliche documenta, laut einer durch den Gerichtschreiber allhier gemachten Registratur übergeben/ sondern auch durch eine sonderbare Assecuration sich dahin verobligiret/ alles und jedes/ was inmittels distrahirt/ verkaufft/ verhypothecirt worden/ zwischen hier und Mariæ Liechtmeß wiederumb zu erstatten/ und in alten Stand zu richten/ darneben auch den verkaufften Zehend bey männiglich zu reluiren/ und mit baarer Wiederbezahlung frey zu machen/ wie nicht weniger die Anweisung auff die Gehültz/ Felder und Teuch/ durch gewisse Personen zu thun sich anerbotten/ und nachdeme von Ubergebung der Unterthanen in die Pflicht E. E. Rath wegen Ihrer nach beyden Unterthanen außständigen Zinß Hülffs Versicherung begehrt/ haben Hoch-und Wolgedachte Herren Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. des Hoch-Ehrwürdigen und Wolgebornen Herrn/ Herrn Christoph Simon Freyherrn von Thun Gn. Ihrer Gn. verordneten Anwalt/ dem Edlen/ Ehrnvesten und Hochachtbarn Herrn Romano Kugelmann/ in Krafft tragender Keyserlicher Commission aufferlegt/ Er auch zugesaget/ den Rath zu ihren beyden Unterthanen/ nach befindlichen/ liquidirlichen/ und rechtmässigen Außstand/ zu verhelffen/ und schleunig bezahlen zu lassen/ wie auch daß der heurige Zinß/ weiln dieser auch schon Martini verfallen/ auch Burgermeister und Rath verbleiben solle/ über welches die Herren Keyserl. Commissarien Ihre Gn. Gn. und Gestr. diesen besiegelten Schein/ neben dem Rath geschlossen/ und ob woln wegen Ihrer Gn. des Herrn von Thuns/ von Bürgermeister und Rath/ von dem erlegten Kauffschilling der fünff und funfftzig tausend Gülden die verfeyerten Interesse/ und also ein starckes Stück Geld zu erstatten/ begehrt worden/ Sie sich aber solches zu thun multiplici respectu nicht schuldig erachtet/ sondern hingegen wegen eines ansehnlichen newen Bawes/ welcher auß den Materialien/ und unzehlichen Fuhren auff die vierzehen hundert Gulden gestanden/ und anderer unterschiedlichen Baw und Unkosten wegen/ eine stattliche Widerlag haben wollen/ so seynd jedoch solche beederseits angestellte Forderungen auff Hoch-und Wolgedachten Herrn Commissarien Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Zusprechen dahin verglichen worden/ daß Sie zuförderst Ihrer Keyserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren/ so dann zu Fortpflantzung guter vertrawlichen Nachbarschafft gäntzlich cassirt/ auffgehoben und todt geachtet seyn sollen/ über welches auch Bürgermeister und Rath der Statt Eger Ihrer Gn. Herrn von Thun/ Gewalttragern/ zu Erklärung ihrer guten Affection/ noch vier Fuder Hew und vier Schock Strohe zu geben sich erbotten.

Daß nun diesem in allen also nachgelebet/ und alles unverbrüchlich respectivè gehalten/ und vollzogen worden/ und werden solle/ seyn dieser Receß zween gleiches Lauts gefertiget/ und mit Ihrer Gn. Gn. und Gestr. Herrn Gewalttrager/ und des Raths respectivè Secreten/ Insigeln und Petschafften/ corroboriret und bekräfftiget worden/ doch mit angehängter beederseits Protestation/ von weitern und künfftigen

unwis-

unwissenden Zusprüchen/so man gegen einander haben möchte/nichts benommen. So geschehen Eger den 16. Decembris/Anno 1627.

L. S.

Herman Graf Tschernin.

L. S.

Georg Wilhelm Michna/von Waitzenhofen.

L. S.

Christoph Graf von Grunenberg.

L. S.

Georg Prunner Commendator.

L. S.

Romanus Kugelmann.

Secretum Civium in Egra.

Religions Tumult zu Eger/zwischen den Cathol. und den Augspurg. Confessionsverwandten.

Hierbey können wir nicht umbhin / zu gedencken eines schändlichen Tumults / welcher sich Sonnabends den 15.25. Decembris in der Statt Eger/zwischen den Herren Patribus Jesuitis, und zweyen Evangelischen Predigern selbiger Augspurgischen Confessions-Verwandten / auß solcher Gelegenheit angesponnen.

Nachdem / seithero die Königl. Schwedische Garnison in Eger gelegen / die Evangelische allezeit gewohnt gewesen / des Sonnabends Nachmittag umb 1. Uhr præcisè in die Vesper zur Beicht läuten zu lassen; dargegen aber die Catholischen niemals im Brauch gehabt / ihren Gottesdienst / auch nicht bey ihren vornehmsten Festtagen umb solche Zeit anzustellen; hat sichs begeben/daß gedachten Sonnabend/ (so da war der 15.25. des Christmonats/ und also der Catholischen Christ-Tag) eben zu der Zeit da die Evangelische zu läuten angefangen / die Catholischen auch zugleich mit läuten lassen. Als nun der Pfarrherr / sampt dessen Collega, hierauff / wie allzeit gebräuchlich gewesen / durch die Chor-Thür in die Kirchen zu gehen vermeynt / haben sie solche verschlossen / und zugeriegelt befunden; deßwegen sie umbgekehrt/und zu der grossen Thür hinein gewollt. Es findet sich aber an derselben der Jesuiten Prediger / Herr Pater Michael, und will diese beyde nicht hinein lassen / sagend: Ne incipiatis tumultum, nostrum est templum, & nostrum est Festum. Ihme antwortet der Herr Pastor: Absit Domine Pater, nos non incipimus tumultum, nostrum jam est tempus; und trange sich zugleich durch das enge Thürlein/welches der Pater an der grossen Thür offen hielte/hinein/deme sein Collega auff dem Fuß gefolget. Hierüber fieng der Jesuit an laut zu schreyen / nostrum est templum. Des Pastoris Collega redete entgegen / & nostrum jam est templum. Der Pater regerirte / ne lapidem quidem habetis in hoc templo. Da indessen die Catholischen des Handels recht gewahr worden / die zu solcher ungewöhnlichen Zeit in viel grösserer Frequentz / weder sie sonst gewohnt waren / zusammen kommen waren/ wol wissende/daß es was geben würde. Inmittelst giengen beyde Collegæ in den Chor hinter den Altar / umb zu warten / biß es ein wenig möchte still werden. Darauff sagte der Pastor zu seinem Collega, er solte vor den Altar tretten/sie wolten in GOttes Namen ihr Beicht-Gebett verrichten / welches mit sampt dem Singen/länger nicht als eine halbe Stund zu währen pflegt. Es läufft aber der Jesuit eilends an den Altar/und will solchen nicht hinzu lassen; fängt an bey dem Altar laut zu schreyen und zu protestiren / Es wäre ihr Fest/und Sie wolten ihnen daran hinderlich seyn. Der Pastor trate hinzu / und sagte: Sie verhinderten Sie nicht/sondern Sie verhinderten Sie; sintemal Sie wol wüsten / daß dieses ihre Stund wäre / und hätten sie noch niemalen umb diese Zeit ihren Gottesdienst angefangen. Der Pater kehrete sich hierauff gegen das Volck / und ruffete zu seinen Glaubens-Genossen: Ihr gute Catholische Christen / ist das nicht zu beklagen/ daß man uns verhindert an unserm Fest: Ich ruffe über Gewalt. Hierauff ward so bald eine Auffruhr in der gantzen Kirchen / einer ruffte diß/der ander das/ und trange sich alles Volck mit Hauffen auff den Pastor und seinen Collegam zu/darunter viel Soldaten waren/und ein Keyserlicher Lieutenant. Der Pfarrherr rüffte entgegen dem Volck mit lauter Stimme zu/ Sie thäten keinen Gewalt/könnten auch keinen thun: sondern / weil es die Obrigkeit bißhero so verordnet hätte / und geschehen lassen / so wären sie kommen / und wolten ihr Gebet halten. Der Jesuit schrye abermahls überlaut: Wenn ich unter den Türcken wäre / so würde mir nicht verwehret/das heutige Fest zu halten: aber jetzt werde ich daran verhindert / da doch diese Kirche vor etlich hundert Jahren von Catholischen erbawet worden/ mir geschiehet Gewalt: worüber viel vom Catholischen Hauffen vom Zuschlagen geschryen/und zu schelten angefangen.

Dieweil dann der Pfarrherr vermerckt/ daß diese Auffruhr zu nichts guts angesehen/beruffte er sich auff des Duca d' Amalfi Fürstl. Gnad. Schreiben/an den Herren Commendanten/und den Rath gethan: aber es wolte nichts helffen/ sondern der Alarm ward immer grösser/ also daß er/mit seinem Collega, wieder in den Chor zu weichen/genöthiget wurde.

Als nun in solchem Tumult / theils Volck mit dem Jesuiten auß der Kirchen lauffe/theils wieder hinein kompt / (diese arme Evangeli-

schen

schen aber hingegen/ als verlassene Schäfflein/ vor Forcht durch das Volck zu gehen / nicht getraweten/ und doch auß dem Chor / weilen alle Thüren verschlossen waren/ nicht kommen kunten) wird solches endlich dem Herrn Commendanten / Obristen Steinheim kund gethan / der schickte alsobald seinen Secretarium in die Kirche / und ließ beede Collegas, als Seelensorgere dieser Evangelischen Gemeinde / bittlich ersuchen / Sie wolten nachgeben / und es geschehen lassen / daß die Catholischen ihr Christ-Fest halten möchten: Sie gaben zur Antwort: Der Herr Commendant und Obrister hätte nichts zu bitten / sondern anjetzo zu befehlen: und weilen es so seyn müste / wolten Sie weichen: In deme sie nun dem Secretario auß der Kirchen durchs Volck nachgehen / behüte GOTT / was Wünschen hörete man da! theils lachten die guten Herren Pastores auß: theils rufften öffentlich: Hinauß! daß dich der Teuffel hinauß führe! theils stiessen die jenige / so ihnen folgeten / mit Füssen: theils schlugen die Beine unter / und was des Affronts mehr gewesen. Nach weniger Zeit / als beede diese Evangelische Priester noch beysammen in einer Stuben / kam Herr Obrister Steinheim auff den Kirchhof / und ließ sie beyde vor sich fordern / schwur und betheuerte hoch / daß er von dieser Action nichts gewust hätte. Beyde Collegæ beklagten sich nach Nothdurfft / und berufften sich nochmals auff die Schreiben des Herrn Hertzogs von Amalfi / als welche auff solche Weise gar nichts respectirt würden: und ob gleich Burgermeister und Rath viel versprochen und zugesagt / so hetten Sie bißhero doch nichts gehalten / wie solches genugsam zu erweisen / und man anjetzo vor Augen sehe.

Ob nun zwar mehrgedachter Herr Commendant / Obrister Steinheim / hieran gantz keinen Gefallen hatte / und beyden Herren Pastoribus alles gutes versprach; so hatten doch diese die Gefahr und den Schimpff hinweg; und musten die guten Evangelischen Leutlein / deren auch viel vom Lande hinein kommen waren / und zur H. Beicht gehen wollen / unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren. Weilen nun dieses attentatum zu einer solchen Zeit geschehen / da man erstlich angefangen zu restituiren / und die Königl. Schwedische noch mehr als fünfftzig Plätz / so abzutretten / im Reich innen gehabt; als ist solches an Schwedischer Seiten hoch exaggerirt / entgegen aber von den Catholischen nach Möglichkeit unterdruckt und vertuscht worden.

Nach deme derowegen der Erbländischen Exulanten Restitution auff gewisse Maß verglichen / und man die wegen der Statt und Crayses Eger vorgefallene Difficultäten / als kurtz hieoben Erwehnung geschehen / durch Vermittlung erörtert; haben die Herren Stände den Punctum Gravaminum abermals / wie ingleichem den Punctum Solutionis vorgenommen / in Hoffnung ehisten damit fertig zu werden; bevorab da zwischen den Keyserl. und Königl. Schwedischen allein der Punctus Evacuationis, bey deme man sich keiner sonderbaren Difficultät versahe / abzuhandlen ware: dannenhero von Schwedischer Seiten hochgedachten Ständen angedeutet worden / Sie solten mit ihrem Schluß eylen / oder man wolte von denen unschuldigen die Völcker ab- und den schuldigen und widerspänstigen übern Halß führen: gestalten auch des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Hochf. Durchl. ein außführliches Schreiben an das Chur-Mäyntzische Directorium überlieffern lassen / und darinnen zu erkennen gegeben / Wer an so langem Verzug Ursach seye: Darnebenst dann zugleich das Schreiben / welches unlängsten Keyserl. Majest. an die Stände abgehen lassen / refutirt worden.

Copia von des H. Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürst. Durchl. an des Herrn Churfürsten zu Mayntz Gn. abgelassenen Schreibens.

Der Abtruck jetztbesagten Schreibens S. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Generalissimi unterm Dato Nürnberg den 5. Decembris / an das Chur-Mäyntzische Directorium eingehändiget / ist dieses Inhalts:

Unsere freundliche Dienste / und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor; Hochwürdigster / besonders lieber Freund:

Wir können unschwer erachten / was gestalt E. L. der langweilige Lauff und die bißherige Verzögerung der hiesigen Orts angestellten Executions-Tractaten nicht weniger befrembd vorkommen / als dero Landen / die nunmehr eine geraume Zeithero getragene / und noch obhabende Einquartier- und Verpflegungslast beschwerlich fallen müsse. Nun möchten Wir so wol Unsers / als auch E. L. Jhres hohen Orts / nebenst andern des H. Röm. Reichs hochlöblichen friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen / nichts liebers sehen und wünschen / als daß solche Handlung dermal eins zum völligen Schluß gebracht / und also das gantze Röm. Reich durch würckliche Execution des lieben Friedens von dem jetzo noch beschwerlichen Zustande befreyet / und zu gäntzlicher Beruhigung verholffen werden möchte. Wir tragen aber keinen Zweiffel / es werden E. L. hier in loco anwesende Räthe und Abgesandten / den bißherigen Verlauff mehrgedachter Executions-Tractaten / was vor newe beschwerliche Emergentien sich dabey angegeben / und welcher gestalt von etlichen durch allerhand subtile Einwürffe / so denn auch vermuthlich von theils dem Werck beywohnenden Ministris, ausser Zweiffel / durch allerhand ungleiche / und mit schädlichen Consiliis begleittete Relationen / von Jhren Principalen sich außgewürckte widerwärtige Ordres, das Werck nicht anders / als ob es auß einem Vorsatz beschehe / (so wir doch noch der Zeit keinem wollen antrawen) biß auff heutigen Tag verzögert / und durch dergleichen newe Einstrewungen / nur mehr und mehr intricat gemacht worden / behöriger massen und gehorsambst überschrieben / E. L. auch verhoffentlich darauß zugleich vernommen haben / was massen an Seiten und von

wegen

wegen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ꝛc. Wir nicht das geringste/ so zu deß Wercks Beförderung und förderlichster Abrichtung hette gereichen mögen/ an Uns erwinden lassen/ sondern vielmehr auß friedliebender/ und zu deß Heiligen Römischen Reichs schleunigster Beruhigung tragender eyferiger Begierde / in vielen Stücken und Befugnüssen/ worauff wir virtute Instrumenti pacis, und sonsten billich zu bestehen gehabt/ nachgegeben/ daß also überflüssig seyn könte/ E. L. dieser wegen bey selbst-redender Notorietät/ mit einiger weitläufftigen Demonstration zu behelligen.

Gleich wie aber Wir eins theils schmertzlich verspüren müssen / wie nicht allein in etlichen publiquen Schrifften / und einlangenden Resolutionen solche Unsere zu deß gantzen Heiligen Römischen Reichs förderlichster Tranquillität bißhero geführte und noch habende auffrichtige Intention gar sinistrè und invidiosè, zu anwesender Unserer nicht geringer Verkleinerung angezogen / sondern auch von ein und andern Widrigen und Friedhässigen / mit ungleichem Urtheil (wider welches alles Wir die gebührende Nothdurfft vorbehalten) beleget werden will: Anderseits aber glaubwürdige Nachricht erlangen/ welcher gestalt der Käyser an unterschiedliche Chur- und Fürsten/ scharpffe und nachdenckliche / auch gegen freye Reichs-Stände ungewöhnliche Monitoria neulicher Zeit abgehen lassen/ worinnen Er denenselben Ihrer Gesandten bißhero / mit Hindansetzung aller anderer Neben-Absehen und Respecten / allein pro salute patriæ, und zu deß Reichs allgemeiner Beruhigung/ auch auffrichtig/ unpartheyisch und schleuniger Vollziehung deß so mühesam / mit Gottes gnädiger Hülff / erhandelten hochverbindlichen allgemeinen Frieden-Schlusses / bey hiesigen Executions-Tractaten angewandte treueyfferige Coopération/ geführte Consilia, und abgelegte Vota, ungleich außdeuten/ verweißlich anziehen/ sie von dergleichen abzustehen erinnern/ und damit in effectu das Werck / wo nicht gleichsam gantz Handloß zu lassen/ Ursach geben/ jedoch libertatem votandi einschrencken/ und wie sich ein und ander zu gubernîren habe / fürschreiben soll; Also haben Wir eins theils dahero / und bey solcher Bewandnuß ; Anderseits aber auch wegen der von E. L. bißhero gegen Uns verspürten sonderbahren guten Affection und auffrichtigen Freundschafft nicht umbgehen können / sondern dadurch Anlaß nehmen wollen/ nur superficialiter und mit wenigem E. L. en particulier den bißherigen Verlauff der Sachen/ und wie glimpfflich und friedfertig Wir Uns bey hiesiger annoch instehenden Handlung / diese Zeit her finden lassen / und wie ungleich und widerwertig Uns hingegen dabey in vielen Stücken begegnet worden/ durch freundliche Communication vorzustellen.

Und ist solchem nach männiglich bekandt/ welcher gestalt Wir zuförderst die in Art. 16. Instrumenti Pacis §. Restitutione &c. enthaltene/ und hernachmals weiter beliebte / und verbindlich versprochene Executions-Ordnung beobachtet/ und deßhalben / wie anfänglich bey den Pragerischen/ also hernach eingangs hiesiger Executions-Tractaten/ auff selbigem methodo, als dem rechten Fundamento, gantz billich bestanden / doch zu müglichster deß Wercks Beschleunigung / Uns bald anfangs dahin erkläret / auch zu dem Ende Unsere Projecta außstellen lassen/ in dreyen kurtzen Terminen die vollkommene Exauctoration und Evacuation zu Werck zu stellen / wann allein zugleich mit/ pari passu, intra primum & tertium terminum, der Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, tanquam origo belli, & fundamentum pacis , darvon Wir niemaln haben können/ auch nimmermehr werden außsetzen / dem Instrumento Pacis gemäß würde erörtert und zur Execution gebracht werden. Daß man aber ein solches so ungern angreiffen / und noch weiter zur Evacuation Franckenthals sich nicht verstehen / sondern in die beyde Cronen / temperamenta anzunehmen/ so Wir / als dem klaren Tenor deß Frieden-Schlusses entgegen / billich difficultirt/ und umb damaln vorgesehener/ anjetzo vor Augen stehender überschwerer Difficultäten willen / getrewlichlich widerrathen/ aber endlich von Chur-Fürsten und Ständen Uns darzu bewegen lassen/ dringen wollen / und solcher gestalt so viel Wochen darüber hin verstrichen / biß Wir endlich durch viel Mühe erhalten / daß der Punctus Restitutionis mit in den Præliminar-Schluß eingebracht / und denselben dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren versprochen worden / dessen wird uns kein unpassionirtes Gemüth einige Schuld oder moram mit Fug beymessen können. In welchem Præliminar-Receß Wir hingegen in die von den Herren Käyserlichen selbst vorgeschlagene und veranlaßte / anfangs auff etliche wenige Plätze angesehene Præliminar-Evacuation / unangesehen/ Ihre Königliche Majestät zu Schweden/ ꝛc. Wir / die beyde conföderirte Cronen und Militia, davon einigen Zugang oder Vortheil nicht erlanget/ oder verhoffen können/ sondern vielmehr jetzige verspürende Difficultäten zu befahren gehabt/ alles amore pacis, und der gantzen Welt Unsern zu Beruhigung deß Heiligen Römischen Reichs/ auch Erleichterung deroselben Chur-Fürsten und Stände / und deß Königreichs Böhmen selbst / tragenden Eyffer und Begierde realiter zu bezeugen / nicht allein verwilliget / und dieselbe auff das gantze Königreich Böhmen / und Ober-Pfaltz / und andere vornehme Plätze im Reich / extendirt / sondern noch darzu viel Regimenter der Königl: Schwedischen Armee reducirt / unterschiedliche gar abgedancket / und Uns umb so viel weniger einiger weitern Contradiction / bey Subscription deß vorgenandten / mit dem Herrn Käyserlichen General Lieutenant/ und deren Ihme zugeordneten / dazumaln anwesenden Käyserlichen

Herren Räthe/gutem Wissen/Willen und Belieben/ auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgehenden Communication/Deliberation/und darauff erfolgten Approbation/abgehandelten/verglichenen/geschlossenen/per Dictaturam communicirten Interims-oder Præliminar-Receß/versehen.

Es ist aber gnugsam kündig/was bey Ankunfft deß Käyserlichen Geheimbden Raths/Herrn Volmars/ und nach deß Freyherrn von Blumenthals Abreyse/dißfalls vorgelauffen/in dem jetztbesagter Herr Volmar/ an Statt einer guten Recommendation dieses Schlusses/ denselben vielmehr am siebenzehenden Julii scriptis & oretenus den Ständen ungleich fürgestellet/ ein und anders/insonderheit aber diesen Articulum, daß im Fall die Exauctoration und Evacuation im Reich etwan ins Stecken gerathen möchte/ dieselbe dannoch einen Weg als den andern in den Erb-Landen fortgehen solte/ inseriren wollen; hierdurch per indirectum nichts anders suchende/ als wie nicht allein das Königreich Böhmen/und die Erb-Lande/vornehmlich und eher/ als das Reich/ zu befreyen/ sondern auch Uns/ und beförderst Ihrer Königlichen Majestät in Schweden/ ꝛc. Sorgfalt und Zweiffel zu erwecken: Ob man sich auch im Römischen Reich deß jenigen/ was Chur-Fürsten und Stände versprochen/ versichern/ und darauff ad Exauctorationem & Evacuationem schreitten könte? und also nicht allein dadurch/ sondern auch wegen der darauff vom Käyserlichen Hoff eingelangten/ und dahin gericht gewesenen Resolution/ daß Ihre Käyserliche Majestät die bereits verglichene Præliminar Evacuation/ auß vorgenandter Ursache/weiln sie nicht den gesampten Ständen/ sondern nur ein oder zweyen Cräysen zu gut kommen wolte/ und sich deßfalls etliche Chur-Fürsten und Stände en particulier beschweret hetten/ nicht ratificiren oder subscribiren lassen köndten/ sondern den gantzen Executions-Tractat auff einmal abgehandelt und vollzogen zu werden begehret/ (da doch dergleichen Præliminar-Evacuation nicht allein Käyserlicher Seiten/ bey Anwesenheit deß Herrn Blumenthals/zum ersten in Vorschlag gebracht/sondern auch folgends allerseits beliebet/ und bloß nur wegen obgedachten Articuli,angehende die Versicherung der Evacuation in denen Käyserlichen Erb-Landen/zu letzt/wie zu der Subscription geschritten werden sollen/ von den Herren Käyserlichen Dilation begehret worden; Zu geschweigen/ daß der in dem Käyserlichen Rescript angezogene Vorwand oder Prætext dahero nicht erheblich gnug zu seyn befunden/ weiln der Käyser/ da solches abgegeben/ von der gesampten Herren Stände Abgesandten/ in Krafft der von Ihren hohen Herren Principalen gehabten Vollmacht/ verrichteten Subscription/ bereits Nachricht erhalten/ und deßfalls die Vollziehung zu difficultiren/ oder den Tractat zu ändern/ keine Ursach haben können) das Werck so schwer gemacht/ daß/ wo nicht mehrere/ doch so viel Zeit super subscriptione, als super tractatione dieses ehegenandten Præliminar-Recesses/ abermal ohne einiges Ihrer Königl. Majestät zu Schweden/ oder Unser Verschulden/ vielmehr wie mit deß Heiligen Römischen Reichs unüberdencklichem Schaden/ also mit Unserm Verdruß und Mißfallen hingebracht/ und damit der Guarnisons- und Einquartiers-Last/weil fast/ bey solcher Beschaffenheit/unmüglich gefallen/der Armee halben/nothwendige Disposition zu machen/ auß Noth continuiret worden/wovon die derentwegen an Ihre Käyserliche Majestät von den Herren Abgesandten/ so wol in sämptlicher Chur-Fürsten und Stände/ als absonderlich der Herren Churfürsten/ Namen/ abgegangene Schreiben/ guten theils zeugen können: Nach endlich vollzogenem und unterschriebenem solchem Præliminar-Schluß zugleich umb die Egerische Evacuation so umbständig angehalten/ selbiges Præsidium vierzehen Tage hernach/ ohne einige Obligation abgeführt/ über dieses auch das Uns hiebevor wegen Franckenthal offerirte Temperamentum, Großglogaw/ gutwillig fallen lassen/ alles zu Erleichterung und Beschleunigung der Tractaten/ und in Hoffnung/ man Uns auch im übrigen hinwiederumb/ der Billigkeit und dem Instrumento Pacis gemäß/ zu begegnen/ besser Zuneigung erlangen werde. Wir haben aber ein gantz Widriges tàm in materia, quàm quoad modum agendi, gar bald müssen erfahren/ denn als man hierauff die Continuation der Tractaten/ in Reassumption der Gravaminum, darumb der Herren Ständte Abgesandten selbsten in solenni Deputatione und sonsten eyffertge Ansuchung gethan/ einmüthig geresolviret/ und Wir Uns mit denen Herren Käyserlichen außtrücklich verglichen/ und verabredet/ gleich wie in den Præliminar- mit sonderbahrem Nutzen und deß Wercks Beförderung beschehen/ also auch in diesen Tractaten/ den Fürstlichen Würtenbergischen Abgesandten/ Herrn Johann Conrad Varenbüller/zugebrauchen/ und darauff die Handlung angetretten/ hat dieselbe über zwey Tage solcher gestalt nicht continuiret/ besondern durch der Herren Käyserlichen Deputirten beschehene Einwürffe/ ist nicht allein der modus agendi, unangesehen der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandte denselben also verträglich mit beliebt/eingerathen/ und vorberührten Herrn Varenbüller/ darinnen zu continuiren ersuchet/ unter allerhand Prætext/ wieder auffgehoben worden/ sondern man hat auch materiam ipsam, deren Reassumption man zuvor gesuchet/ und sich darüber deß modi agendi verglichen: Ob davon weiter ichtwas zu reden oder anzuhören? in Zweiffel ziehen/ und Uns antichten wollen/ samm hetten Wir Uns deß puncti Restitutionis gäntzlich begeben/ und obligiret/ zu unterschreiben/ und gut zu heissen/ was darinn etliche niedergesetzte Deputati werden statuiren und gut finden/ welches tanquam causam belli & fundamen-

damentum pacis, als schlechter Dinge hin / auß Ihrer Königlichen Majestät in Schweden / als höchst-tractirenden Haupt-Parthey / Händen / in nudum aliorum arbitrium weg zu geben / wie es aller Raison und dem klaren wortlichen Verstand deß Præliminar-Schlusses entgegen / also ist es in Unsere Sinn und Gedancken niemalen kommen; Zumaln Wir auch das jenige / was die Herren Deputati per majora in Ihrem Gutachten eingebracht / ins gesampt nicht belieben / noch dabey allerdings acquiesciren können; Welche von denen Herren Käyserlichen gantz unvermuthlich erregte Enderung / ratione materiæ & modi agendi, abermal / wider Unser Belieben und Verschulden / eine geraume Zeit von etlichen Wochen / mit Continuation deß Quartier- und Guarnison-Lasts / und mit höchstem deß Reichs Schaden / und deß armen Manns Betauren / hingenommen. Ob Wir nun wolbefugte Ursach gehabt / den einmal verglichenen modum agendi zu beharren / haben Wir doch dem publico zum besten / Uns auch hierinn überwunden / die Immediat-Handlung wieder beliebt / und zu solchem Ende einige Projecta verfertiget; Als man aber an Käyserlicher Seiten entweder in Erfahrung kommen / oder auch vielleicht vor sich selbst abnehmen können / daß im Namen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden / ꝛc. wegen der Restituendorum in den Käyserlichen Erb-Landen Erinnerung gethan werden dörffte / haben Sie nicht allein sich vernehmen lassen / solch Unser Project nicht zu acceptiren / sondern auch den Herren Ständen ein ebenmässiges inhibirt / massen E. L. hier anwesender Rath und Abgesandter / Herr Mehl / solches den dritten passato wieder eröffnet / dadurch dann das Werck abermal in Verzug und Stecken gerathen / Uns aber Ursach über Ursach gegeben worden / entweder gleich wol also still zu sitzen / und dem Werck mit zuzusehen / oder aber auff andere Anstalten zu gedencken / wo Uns nicht auch herinn der Eyffer und Begierde zum Frieden / Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden / ꝛc. Glorwürdigsten Intention gemäß / überwogen / und die hart trückende Last deß Römischen Reichs / auch deß armen Manns Seufftzen besser zu Gemüth gangen / und Uns beursachet / auff deß Churfürstlichen Cöllnischen Abgesandtens / Herrn Graffen von Fürstenberg / Angeben und Vermelden / daß man Käyserlicher Seiten Ihn umb die Interposition angesprochen / derselben / unangesehen Wir / bey sein / Herrn Graffens Person / intuitu Religionis, eben die Bedenckung / welche die Herren Käyserlichen bey dem Fürstlichen Würtenbergischen Abgesandten / mit gutem Fug einwenden können / Statt zu thun / und darmit der gantzen Welt zu bezeugen / daß gleich wie Wir an Verzug der Tractaten keine Schuld oder Belieben / also an Unserer darbey führenden gerechten Sache und Intention kein Schew oder Bedencken / dieselbe auch durch eine / der Catholischen Religion zugethane Person / zu führen oder vorzustellen: Wir haben aber weitere Ludificationes zu declliniren / und Uns deß modi agendi besser zu versichern / dieser angegebenen Handlung halber / zuförderst durch Unsere Deputierte / als Herrn Præsident Erßkein / und Herrn Baron Oxenstirn / der Herren Käyserlichen Erklärung den siebenden Novembris einholen lassen / und abermal befunden / daß von denen Herren Käyserlichen erstgedachtes Herrn Graffen Interposition nur allein auff den Punctum Exauctorationis & Evacuationis, der Intention und dem Angeben zu wider / hat wollen eingeschrencket und außgedeutet werden; Nach dem man aber zu solchen beyden Puncten / als da der Erste von Uns und dem Herrn General Lieutenant Duca di Amalfi den vier und zwantzigsten Septembr. schon abgerichtet / der Ander auch ohne sonderbare Difficultät abgehandelt werden können / keiner Unterhandlung bedürfftig gewesen / haben Wir besagtem Herrn Graffen / der solche Beschimpffung nicht wenig empfunden / dergleichen wieder hinterbringen / die vorgewesene Interpositions-Handlung damals abermals müssen ruhen / dennoch aber / und damit an Uns ja nichts erwinde / zu desto mehrer Beförderung deß Wercks / den Herren Ständen das verfertigte Project deß Haupt-Recesses / den achten Novembris außantworten / und zu förderlichster Deliberation und Eröterung recommendiren lassen / und darmit endlich die Herren Käyserlichen bewegt / daß Sie / nach erhaltener Nachricht / den neundten dito ein ebenmässiges verrichtet / und bey Unsern Deputierten / nach dem wieder achtzehen gantzer Tage also vergeblich und umbsonst verflossen / wegen Fortsetzung der Immediat- oder Mediat-Handlung / durch vielberührtes Herrn Graffen von Fürstenberg Person / und zwar auch auff den Punctum Restitutionis, Veranlassung gethan / und darbey vermeldet / daß derselbe Ihr gemachtes Project extradiren / hingegen das Unserige empfangen würde / welches von Uns de novo, unangesehen Wir dargegen mit gutem Fug allerhand einzuwenden gehabt / auß obangedeuteter Christlich- und friedfertiger Intention wiederumb acceptiret worden.

Damit aber das gantze Restitutions-Werck umb so viel bequemer und schleuniger abgerichtet werden möchte / So haben Wir den Herren Ständen / auß wolmeynender Sorgfalt / und zu Beförderung der Sachen / diesen Vorschlag thun lassen: Ob nicht / in dem der Herr Graff von Fürstenberg / wegen der Restitution in den Erb-Landen tractirte / die Reichs-Gravamina von den Herren Ständen immediatè, mit Unsern Herren Deputirten ebenmässig und pari passu erlediget / und also der Punctus Restitutionis desto leichter decidirt werden könte? Welchen Vorschlag denn die Herren Stände für practicabel gehalten / und deßwegen am zehenden Novembris beschlossen / gewisse Deputirte zu verordnen / welche die Differentien deß Haupt-Recesses und Ihres jüngsten Gutachten extrahiren solten /

welche sie hernachmals/ als materiam tractandi, mit Unsern Herzen Deputirten halten würden/ dessen Erfolg wir annoch und zwar mit Verlangen erwarten.

Immittelst haben Wir nun auff der Herzen Käyserlichen obige V ranlassung / die beyderseits auffgesetzte Projecta den eilfften passato, bey dem Herzn Graffen von Fürstenberg gegen einander außwechseln lassen / worauff derselbe seine Unterhandlung den zwölfften detto angetretten/ da dann bald zu Anfang/ ratione procemii einige Differentien/ und zwar fürnehmlich auch hierinnen entstanden / In deme die Herzen Käyserlichen begehren lassen/ und darauff etliche Tage beharzet / daß in einer solchen wichtigen Handlung keine Vollmachten weder der höchstcommendirenden Partheyen Generalitäten / noch auch der so hoch darbey principaliter mit interessirten Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem Procemio oder Haupt-Receß solte gedacht werden/ welches/ als der Raison und Observantz zu wider/ wie Wir zu Verhütung davon befahrender Nullitäten nicht nachsehen können / also haben Wir im übrigen/ was sich salva rei substantia, nur jmmer thun lassen/ unerachtet Wir auff Unserm Project zu beharzen/ gnugsame rationes und fundamenta auß dem Haupt-Receß selbst/ vor Uns gehabt / amore pacis, und die übrige Handlung desto mehr leicht zu machen/ viel nachgeben/ und in einen andern Auffsatz seits unterschied'ich außgewechselten Projectis, gemachten Auffsatz/ welcher denn/ von Unsern H. Deputirten und dem Herzn Graffen von Fürstenberg/ den drey und zwantzigsten Novembris unterschrieben worden/ condescendirt / und noch darzu ratione der Restitution in den Erb-Landen / auff beschehene Remonstration/ und respectivè gethanes Versprechen/ daß Ihre Majestät der Käyser/ bereits unterschiedliche restituirt / mit den übrigen auch/ wann sie sich gebührend anmelden würden / dem Frieden-Schluß allerdings gemäß verfahren lassen wolte/ durch die vorgezeigte Käys. Decreta, der bereits restitutorum, und so gethane weitere Contestationes, Erbiethen und Versprechen / Uns / wegen Unserer / zu förderlicher Endschafft dieser Executions Handlung tragenden eyfferigen Intention / dahin überwunden/ daß Wir diesen Käyserlichen Contestationen/ Erbiethen und Versprechen getrawet / so wol specificationem restituendorum , auch den gesetzten Terminum ratione der Erb-Länder fahren / als insonderheit auff Interposition der Chur-Fürsten und Stände Deputierten/ ratione deren dem Königreich Böhmen mit gewisser Maß annoch verpfändeten Reichs-Stadt und Cräyses Eger/ daß deroselben omissio in keinerley Wege einig præjudicium gebähren solle/ mit einem attestato , Uns vor dißmal contentiren lassen ; Doch alles mit Vorbehalt dessen / was im Instrumento Pacis, dieser Sachen halber/ tàm in Puncto Amnestiæ, quàm Assecurationis enthalten.

Als nun so wol auß jetzterzehltem Verlauff/ als auch ob andern mehr Umbständen/ so hierbey zwar so eigentlich nicht angeführet / jedoch den jenigen/ so dem Werck beygewohnet / nicht unbekandt seyn / bevorab aber / und nebenst andern auß den jenigen / so diese Zeit hero wegen deß Franckenthalischen Temperaments / und in der davon dependirenden Ehrenbreitsteinischen Sequestrations-Handlung passiret / zur Gnüge erhellet/ wer an der bißherigen Verzögerung / und daß biß dato man zu keinem endlichen Schluß kommen/ consequenter auch / weder die Völcker vollkommen abdancken / noch die Plätze evacuiren können/ ursache und schuldig. So zweifflen Wir auch nicht/ daß hingegen ein jedweder unpassionirter / der von dem bißherigen Verlauff der Sachen gründliche Information und Nachricht erlangen wird / Unsere/ im Namen höchstermeldt Ihre Kön. Maj. zu Schweden/ ꝛc. in viele wege zu deß Wercks förderlichster Abrichtung/ und deß H. Röm. Reichs völliger Beruhigung erwiesene eyfferige Begierde / sattsam verspüren werde / zu geschweigen / daß die von Uns beschehene Reduction der Völcker / auch würckliche Abdanck- und Abführung verschiedener Regimenter/ Unsere friedfertige Intention überflüssig an Tag gibet.

Zwar dörfften die bißhero vorerwehnter massen von etlichen bey dem Werck handgreifflich verspürete / und noch jmmerfort mit allem Fleiß suchende Verzögerung/ auch sonsten hin und wieder vermerckende Anstalten Uns nicht allein zu allerhand Nachdencken Ursach geben / sondern es köndten Wir auch mit Fug nicht verdacht werden / da Wir bey solcher Bewandnuß Ihrer Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. Sicherheit/ behöriger massen beobachten/ und Uns hingegen in sichere Postur setzen möchten ; Wie Wir Uns dann ein solches zu thun/ auff unverhofften Fall längeren cunctirens und tergiversirens/ bevor behalten ; Wann Wir Uns aber guter massen erinnern/ was gestalt E. L. den hohen Nachruhm erlanget/ daß nicht allein bey Fortsetzung derer zu Oßnabrück und Münster gepflogenen Universal-Friedens-Tractaten/ dieselbe so wol für sich an Ihrem hohen Ort/ als durch dero in locis tractatuum gehabte Räthe und Gesandten/ ein solches hohes Werck / mit sonderbarem Eyffer und Sorgfältigkeit zu seinem endlichen Schluß und Perfection zu bringen / und das R. Reich einst von dem schweren Krieg/ und dessen verderblichen Früchten zu erretten sich vor andern bemühet/ und angelegen seyn lassen ; sondern auch in solchem lobwürdigem Proposito biß dato beharzet/ und durch dero anhero abgefertigte Räthe und Gesandten die hiesigen Orts veranlaßte Executions-Tractaten zu förderlichster Endschafft zu verhelffen getrachtet : Als zweiffeln Wir nicht/ gestalt Wir dann auch E. L. dißfalls hierumb freundlich ersuchen/ und mit derselben zu eben solchem Ende hiemit dieses alles vertrawlich communiciren / Sie werden und wollen noch ferner weit in solchem rühmlichen Vorsatz auch bey diesen Executions Tractaten continuiren/ und nicht

allein vermöge führenden Reichs-Directorii, es dahin vermitteln / sondern auch durch Ihre sonderbahre Authorität andere dero Mit-Chur-Fürsten und Stände dahin bewegen und disponiren / daß Sie die noch übrige unabgerichtete Sachen förderlichst vor die Hand nehmen / und deren schleunigste Abhelffung / ohne fernner weitere Verzögerung / sich angelegen halten / damit dieses schwere Werck dermaleins zu seiner behörigen Richtigkeit und langgewünschter Endschafft gelangen ; Insonderheit aber das H. R. Reich / und dessen Chur-Fürsten und Stände / nebenst denen Unterthanen / durch würckliche Execution deß edlen Friedens / desselben so lang erwarteten angenehmen Früchte völlig geniessen / und mit Erlangung deß so hochnöthigsten Ruhestands / in voriges Auffnehmen / Flor und Wolstand (welches wie Ihre Königl. Majest. zu Schweden von Hertzen wünschen / also Wir auch mit rechtem Ernst und Eyffer suchen) wieder gesetzet / hingegen alle fernnere Weitläufftigkeit und Ungelegenheit (daran Wir weder Gefallen tragen / noch einige Ursach geben / also auch auff allen Fall deßwegen wollen entschuldiget seyn) vermieden und abgewendet werden mögen. Gleich wie nun E. L. dero bey dem gantzen Friedens-Werck vorberichteter massen / bereits erworbenen hohen Ruhm dadurch mercklich vergrössern / und sich umb das R. Reich sehr meritiren : Also werden Sie auch zu förderst mehr höchstermeldte Ihre Königl. Majestät zu Schweden / und dann auch Uns / zu aller angenehmen freundlichen Gegen-Bezeugung / auch Erweisung behäglicher Dienste und Freundschafft mercklich obligiren / als die Wir ausser deme E. L. zu Abstattung aller Gefälligkeiten verbunden / auch darzu jederzeit willig und geflissen seynd / und dieselbe hiemit Göttlicher Obacht treulich empfehlen / Datum Nürnberg den 5. Dec. 1649.

Die Antwort / so auff obstehendes Schreiben an deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. ꝛc. von deß Herrn Churfürsten zu Mayntz Gn. ꝛc. sub dato Würtzburg den 22. Decemb. abgelassen worden / erhellet auß nachfolgender Copia / welche also lautet :

Copia der Antwort / von deß H. Churfürsten zu Mäyntz Hochwürden und Gnaden.

Unsere freundliche Dienst / und was Wir Liebs und Guts vermögen / allezeit zuvor / Durchleuchtig-Hochgeborner Fürst / besonders lieber Freund / ꝛc.

Wir haben Ew. Ld. an Uns vom 5. dieses zu End gehenden Monats Decembris abgelassenes Schreiben zu handen wolgeliefert empfangen / unnd darauß ablesend mit mehrem vernommen / auß was Ursachen E. L. bewogen worden / Uns den bißherigen Verlauff deren zu Nürmberg angestellten Friedens-Executions Tractaten / wegen allerhand sich dabey angegebener beschwerlicher newer Emergentien / ohngleicher / und mit schädlichen Consiliis begleiteter Relationen / auch sinistrè und vitiosè angezogener E. L. zu deß gantzen H. R. Reichs förderlichster Tranquillation bißhero geführter / und noch habender auffrichtiger Intention gleichsam nur superficialiter und mit wenigem en particulier in freundlicher Communication vorzustellen / wohin auch dieselbe Beliebnuß getragen / die Motiven unnd Ursachen / warumb sich die berührte Vollnstreckung deß Execution Wesens bißhero mit so ohnersetzlichem Schaden / und nun eine geraume Zeit hero getragener / auch noch obhandener Einquartierung- und Verpflegungslast / hauptsächlich aber wegen dato noch ohnentledigten puncti Amnestiæ & Gravaminum, auch ermanglender Restitution der Vestung Franckenthal / und was deren darüber in Vorschlag gebrachter Temperamenten halber vorgangen / fernern Inhalts anzuführen / Uns auch schließlich freundlich zu ersuchen / gleich wie Wir Uns nicht allein bey Fortsetzung deren zu Münster unnd Oßnabrück gepflogenen universal Friedens-Tractaten / das Werck mit Sorgfalt und Eyffer zu seinem endlichen Schluß und Perfection / sondern auch die gegenwärtige Executionshandlungen zu förderlichster Endschafft zubringen / mit angelegenem Fleiß jederzeit bemühet / Wir wolten in solchem Vorsatz noch ferner continuiren / und es vermög unsers Reichs-Directorii dahin vermitteln / Chur-Fürsten und Stände auch disponiren unnd vermögen / damit sie die noch ohnabgerichtete Sachen förderlichst für die Hand nehmen / und jhnen deren schleunigste Abhelffung ohne fernere weitere Verzögerung / dergestalt angelegen seyn lassen / damit diß schwere Werck dermal eins zu seiner behörigen Richtigkeit und langgewünschten Endschafft gelangen möge.

Daß nun dabey E. L. den Uns und Unsern armen auffs eusserst eröst- und erschöpfften Landen auffligenden beschwerlichen Einquartier- und Verpflegungslast reifflich erwegen und erkeñen / dero zu dessen Erleichterung / auch Tranquillation und allgemeiner Beruhigung deß H. R. Reichs abzielende friedfertige Intentiones rühmlich contestiren / und zu deren Continuation ferners anerbietig machen / auch neben Uns / und andern friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen deß H. Römischen Reichs selbst eigenes Verlangen tragen wollen / daß berührte Handlungen zu völligem Schluß gebracht / einfolglich das R. Reich durch würckliche Execution deß lieben Friedens / von deme jetzo noch obhandenen beschwerlichen Zustand entfreyet / und zu völliger gäntzlicher Ruhe gebracht werden möge / dafür gebühret E. L. in allweg absonderlicher hoher Danck / und Wir geleben zu Deroselben der getrösten zuversichtlichen Hoffnung / ersuchen auch darumb E. L. gantz freundlich / die wollen bey sothanen Ihren friedbegierigen Consiliis, biß zu nachtrücklichem würcklichem Effect und vollnständiger Erhebung deß abgezielten Zwecks und Erörterung dieser Executions Tractaten verharren. Uns ist zwar auch in einem und andern / was sich so wol gleich so bald bey Antrettung dickerwehnter Nürmbergischer Handlungen / als in deren Continuation hinc

inde vor Difficultäten erhoben/ und dieselbe sich in Puncto Amnestiæ & Gravaminum so wol als der Franckenthalischen Temperamenten / von Tag zu Tag dergestalt beschwerlich überhäuffet/ daß / wann man in deren einem bald am End zu seyn vermeynet/ je mehr sich davon elongirt/ und in noch viel mehrere newere Emergentien und Beschwerligkeiten eingetieffet befunden / auch woran sich die Sachen am meisten und härtesten/ dann hie/ dann dorten gestossen/ von Unserer der Orts anwesenden Räthen und Gesandten jedesmals gebührliche Relation erstattet worden/ Wir erachten daneben einen Uberfluß zu seyn/ E. L. mit Erholung der special-Umbständen/ als welche deroselben vorhero gnugsam bekandt/ verdrießlich zu erscheinen/ haben auch an Unserm Ort/ Uns obliegenden hohen Ampts / und führenden Reichs-Directorii halben / nicht ermangelt / bey allen dergleichen / dem beschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß entgegen herfürbrechenden und fast gefährlichen weitaußsehenden Ereigungen / aller gehörigen Orten nothwendige dienliche Remonstrationes und Erinnerungen einzuwenden / in getröster Hoffnung dardurch allen fernern besorglichen Weiterungen / ohne hochschädliche Trennung der Tractaten nach aller Möchligkeit in Zeiten vorzubiegen / und gleich wie Wir im Hauptwerck der allgemeinen zu besagtem Münster und Oßnabrück bevorgewesenen Teutschen Friedens-Handlungen/ in concludenda & stabilienda pace Unsere Consilia auch das Fundament und Absehen ohne anderwerten Respect einzig und allein auff deß H. Röm. Reichs Heyl und Wolfahrt/ salutem patriæ & populi, auff die Reichs-Constitutiones und heylsame Fundamental-Satzungen/ auch Wiedereinbringung deß alten Teutschen Vertrawens/ Concordantz und Harmonie zwischen Chur-Fürsten und Stände/ unter sich selbsten/ so wol als jrem von Gott ordentlich vorgesetzten Ober-Haupt / zumal auch Conservation und Fortpflantzung guter Verständnüß mit den benachbarten außwärtigen Cronen abgerichtet ; Also haben Wir auch bey dessen Execution/ und derentwegen zu Nürnberg angestellten Tractaten keinem andern / als deme bereits also vorgebahnten Weg einfolgen/ dem beschlossenen/ ratificirten und commutirten Instrumento Pacis, darauff erfolgten Käyserl. Edicten/ verglichenen arctiori & strictiori modo exequendi, und endlich auch allerseits beliebtem und unterschriebenem Præliminarschluß / einfolglich denen fide publica stabilirten pactis conventis & rebus conclusis, wie wenigers nichts dem Instrumento Pacis einverleibter General-Guarantie, in alle Weg firmiter inhæriren, dieses alles auch allein das eintzige Mittel/ und gleichsam pro basi & fundamento auß diesen Beschwerlichkeiten endlich mit Bestand sich zu entbrechen/ halten sollen und müssen; Wir erinnern uns auch ohnabfällig/ daß wir hierin bey E. L. so wol als andern hohen Hauptparthеyen/ auch Chur Fürsten und Ständen deß Reichs/ dero hochvernünfftigen Beyfall/ und die Consilia dahin gleicher Gestalt mehrentheils eingerichtet durch die Unserige befunden/ und in versicherter Hoffnung gestanden / es würde darbey allem also sein endliches Verbleiben/ mit männigliches sattem Begnügen gehabt haben ; Daß sichs aber hernachmals bey den Nürnbergischen Congressibus in beyden obgemeldten Puncten Amnestiæ & Gravaminum, wie auch deß Franckenthal. Restitutionwesens/ und der darüber ins Mittel getragenen Temperamenten zu dem vorgesetzten erwünschten Zweck noch nicht anschicken / noch denselben allerdings und aller Orten erreichen mögen / sich auch das Werck jeweiln also widerwertig / und veränderlich veranlasset/ das müssen Wir zwar/ als Sachen / deren Kehr- und Veränderung in Unsern Mächten nicht bestanden/ doch in und an seinen Ort gestellt seyn lassen/ wollen jedoch verhoffen/ Wir werden durch Unsere dabey geführte friedsame Actiones der gantzen Welt und männiglich contestirt und zu erkennen geben haben/ wie hoch Uns die fürdersame Execution deß Friedenwercks/ und wenigers nicht/ als dessen Münster- und Oßnabrückische Beschliessung / auch diß Orts zu Nürnberg jederzeit angelegen gewesen/ und noch seye/ ist Uns auch auß E. L. Schreiben sonders gern zu vernehmen/ daß Sie dero hocherleuchten Verstand nach selbsten erkennt/ daß Uns an sothaner bißheriger Verzögerung / die geringste Beschuldigung nicht beyzumessen/ in deme Wir Uns in dem Weg und Schrancken der publicarum sanctionum & pactionum, wie auch deß Heiligen Reichs Constitutionen und Herkommen / so dann Unsers hohen Ampts Schuldigkeit versehentlich also und dergestalt gehalten/ wie Wir Uns in Unsern Gewissen gegen Gott/ die gantze erbare Welt / die liebe werthe Posterität/ und sonsten männiglich zu verantworten getrawen/ Wir werden auch nicht nachlassen/ dabey also alles Fleisses förderst unaußgesetzt zu verharren/ und übrige Unsere Mit-Chur-Fürsten und Stände jhres Orts zu einem gleichmässigen/ vor/ wie nach/ zu disponiren / und zu vermögen Uns embsig bemühen/ ꝛc. Wohin bey obgedachtem Franckenthalischen Restitution- oder Temperaments-Wesen/ so gleich à primordio und zu Anfang erweckt und auff die Bahn gebracht worden / Unsere Consilia ohne Schew collimirt / und wie ungern Wir jederzeit gesehen/ daß man sich in allen dergleichen Sachen / so in dem Instrumento pacis jhre gewisse Verordnung und abhelffliche Maß / auch gnugsame Guarantie und Versicherung erlangt/ auß diesem rechten Weg/ ad incerta, devia, und anderwärts zweiffelhaffte ohnbeständige Abweg begeben / auch der publicarum Conventionum principia & firmamenta auff instable Eventualia, es seye dann / daß die partes transigentes & interessatæ darzu sich gutwillig und schleunig verziehen / und verstünden / wider dero Willen necessitiren solle / das ist E. L. ohne fernere Unsere ohnnöthige Erinnerung vorhin überflüssig bekandt/ werden auch hierin Unsere auff bestän-

1649.

dige Ruhe und Firmirung der beschlossenen Dinge wolmeynend angesehene Intentionen und Meynung von den Unserigen bey verstatteten Audientzien so wol/als auch sonsten in publico nicht nur einmal vernommen haben/Wir haben gleichwol endlich bey so guten Vertröstungen amore pacis, & spe bonorum effectuum die vorgeschlagene Temperamenta in die Reichs Deliberationes kommen lassen / dabey jedoch je und allwege auff fürdersamer unauffhaltlicher Execution des Friedens/und was desselben Schluß und dessen Manutenentz nach sich führet/wie noch/bestanden/Wir seynd auch/was die Stände / oder zu Außmachung sothaner Temperamenten/oder anderwärter dieses Scopi Erhebung/dem Frieden-Schluß gemäß/vor gut und zu langlich befinden werden/davon uns zu separiren nicht gemeynet / allermassen Wir auch in allweg vor nöthig und billich erachtet/ daß der punctus Amnestiæ & Gravaminum zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen/in Richtigkeit gebracht/und einem jeden auß denselben so wol/als deren Unterthanen selbsten ihres vorhin gehabten Exercitii halben ohne Respect der Religion reciprocè gedeyen / restituirt und exequirt werden möge/was dißfalls im Friedenschluß klärlich statuirt und verordnet/ Wir haben auch in beyden Unsern Ertz-und Stifftern in allen dergleichen liquidirten klaren Fällen viel vornehme ansehentliche Stück ohnerinnert / ultrò, gutwillig restituirt/in den jenigen aber/in welchen Wir ihrer Zweiffelhafftigkeit halben nothwendig anstehen müssen/deren in Instrumento pacis versehenen Mitteln/den ExecutionsCommissionen gantz gern submittirt/ und Uns/was darinn von den verordneten Commissarien vor gut befunden und gesprochen worden/daran wol und wehe gleichwol geschehen lassen / Unsers Churfürstl. Rheinischen Cräyses Mit-Stände zu einem gleichmässigen zum öfftern beweglich erinnert/und so wol in-als ausser Unsers Cräyses verschiedene hoch importirende Commissiones über Uns genommen / und die Unserige in deren etlichen biß in fünff oder sechs / noch jetzo de præsenti kostbarlich begriffen gehalten / mit weiterm Erbieten / da noch ein mehrers / darzu Wir per literam Instrumenti, & casus sive in genere sive in specie inibi provisos gehalten und verbunden / sich befinden solte/dem Friedenschluß auff Erkäntnuß gleicher gestalt zugeleben / dahingegen aber auch Unsere Restituenda (wie wenigers nicht auch theils andere Catholische die ihrige) zwar in gleicher Hoffnung übergeben / darinn aber zu gedeylicher Restitutions-Hülff / und dißfalls verglichenem Reciprocation-Rechten noch nicht allerdings gelangen können/ so würde sich neben deme in facto befinden/daß auch anderer Orten die vornehmste Restituenda der Protestirenden/oder in Güte / oder vermittels der Executions-Ordnung/ exequirt/und was noch übrig/auch nach Besag des Friedenschlusses liquid und exequibel / den gleichmässigen Executions-Commissionen untergeben / oder doch denen sich beschwert befindenden Partheyen der Weg der verglichenen Executions-Ordnung gleicher gestalt offen stehet/theils auch vielleicht der Importantz nicht/ daß das gantze Executionwesen des Friedens darumb eben so kostbarlich auffzuhalten / oder auch in den Cräysen nicht noch gnugsame Mittel obhanden/die tergiversirende oder wiedersagende auff der Partheyen Anruffen/gleicher Gestalt fürdersambst zu exequiren / auch in Eventum und nach befindenden Dingen entgegen die vorsetzliche refractarios, als manifestos pacifragos der Geblüht/und nach Inhalt der Executions-Ordnungen zu verfahren.

Gestaltsamb denn diesem puncto Amnestiæ & Gravaminum, so wol in offtermeldtem Instrumento pacis, als auch dem strictiori modo exequendi, und dem Præliminarschluß / tàm ratione formalium quàm materialium die metæ, limites & termini; mit Abweis-und Verwerffung aller jeweiln beyderseits anmassenden Impertinentzen/und hiehero ohngehörigen Sachen/ auch herfür suchenden pluris petitionen dergestalt gesetzet und beschrencket/daß darinn nicht wol mehr zu irren/und sich daran männiglich ceu norma & regula festiglich zu halten/ beyderseits Religions-Verwandte / auch Uns mehrmals eingelangtem Bericht nach / sich nun zum öfftern so wol zu Münster als Nürnberg/ daß sie darmit vergnügt/oder je das Execution-Wesen/darumb länger nicht aufzuhalten gegen einander erklärt haben sollen; Wir auch kein bessers noch verträglichers Mittel erachten können/als daß die refractarii, da sich daran einige befinden/und dem verglichenem exequendi modo nicht untergeben solten/zur Execution gezogen/das Reich gemeiniglich/vornemblich aber/ wir in deme länger unerträglichen Last der Quartier und Verpflegungen also vollend nicht erligen bleiben/auß dem Ertzstifft gleichsamb exuliren / und der Unschuldige des Schuldigen dergestalt entgelten/und von dem würcklichen Genoß deß so thewer und mühsamblich erhobenen Friedenschlusses suspendirt und abgehalten werden sollen; Wie hart und schwer Wir und Unsere arme Land und Leut / neben andern Chur-Fürsten und Ständen / bey Unseren so sorgfältigen eyfferigen friedsamen Intentionen und Operationen dem gemeinen Wesen zum besten/ die gantze Jahr durch/unter so schwerem/und fast dreyfach höher/als vorhero bey dem Krieg sich belauffenden Contributions-Last/ neben deme Wir biß annoch Unserer vornehmsten Ertzstifftischen und anderer Stätt hochbeschwerlich entrathen müssen/betrückt worden/damit haben Wir aller Orts auß Zwang der Noth/und mitleidentlicher Erbarmung unserer in Uns unaufhörlich antringender Unterthanen / auch E. L. selbsten / ob wol ungern / vielfältig molest seyn müssen / werden auch benöthiget / dieselbe umb Remedirung damit nachmals freundl. zu bemühen/Wir wolten Uns auch biß zu damali-

1649.

ger endlicher Erreichung des verlangten Zwecks und Endschafft (darzu Wir noch immerfort Unser äusserstes beyzutragen/auch mit Zuthun Chur-Fürsten und Ständen alles Fleisses zualaboriren/und fort zu arbeiten im Werck unauffhörlich begriffen) noch ein mehrers/und mit deme/was von den Ständen zu Manutenenz und Handhabung des Friedens vor gut befunden und geschlossen werden solte/gern gedulden/da nur armen Land und Leuten bey jetzigem unerträglichen Zustand/und eingerissener Thewrung länger zu subsistiren mensch-und müglich / mit Uns und Unsern Landen auch gegen andere proportionirte Gleichheit gehalten/und der Reparition halben eine durchgehende Cräyß-Ordnungs und Friedensmässige Richtigkeit der sieben Creyß gegen einander unter sich ohne Außnahm in obacht gezogen / und darüber gehalten werden möchte; Wir ersuchen auch E. L. darumb gantz freund-und dienstlich / und beziehen Uns auff das jenige was Wir dißfalls Unsern Gesandten bey E. L. anzubringen befohlen/zu E. L. das freundl. gute Vertrawen setzend/die werden/ weil sonderlich auch nunmehr beyderseits Religionsverwandte / in Puncto Amnestiæ & Gravaminum sich eines gewissen Projects abermals verglichen und extradirt haben/oder jedoch ersten Tags vergleichen und außhändigen werden / in Ihren bißhero so rühmlich contestirten/und bezeigten friedbegierigen Intentionen/ zu ewigem dero Preyß und Ruhm also fort verharren / dem gemeinen Reichs-Wolwesen zum besten ohne Nachlaß cooperiren/und durch Ihre Löbl. Mitwürckung/den Sachen das pondo also geben helffen / damit das verlangte End dermaln assequirt / deß nunjährigen Friedens erwünschte Früchten förderlich abgebrochen und genossen/auch E. L. das gantze H. Röm. Reich und die werthe Posterität nicht den geringsten Ruhm dieser außgeführten so überschweren kostbarlichen mühsamen Friedens-machinæ zuschreiben/ und sich dafür ewiglich obligiert erkennen mögen; Woltens E. L. in freundl. Wiederantwort ohnverhalten / und verbleiben Deroselben zu angenehmer Diensterweisung bereitwillig. Datum, ut suprà.

Deßgleichen / was deß Herrn Hertzogs und Churfürsten zu Sachsen Durchl. &c. unterm dato Dreßden den 14. 24. Decembris/wegen ehist gäntzlicher Quittirung dero Pläte und Länder/ an den Herrn Generalissimum Pfaltzgrafen/in Schrifften gelangen lassen / das besaget nachfolgende Abschrifft;

Copia Schreibens von Ih. Churf Durchl. Hertzogen auß Sachsen/&c. an den H. Generalissimũ Pfaltzgrafen.

Unsern freundlichen Dienst / und was Wir Liebs und Guts vermögen/zuvor/ Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter.

Wir zweiffeln nicht / Ewer Liebd werden sich zuruck guter massen erinnern / Wie wir Uns nicht allein zu dero von Ihr begehrten Einbringung Unsers Antheils an den letzten zwey Millionen Reichsthaler / vor diesem anerbieten lassen/ und solches nochmals durch Unser Schreiben vom 5. Octobr. wiederholet/ sondern auch hernach / daß Wir solchen Antheil durch Göttliche Verleihung beyhändig / und in baarem Vorrath hätten / vom 4. Novembr. Uns erklärlich gemacht / und Ewer Liebd. freundlich ersuchet/ Sie wollen Ihrem durch die Käyserl. Chur-Brandenburgische / Fürstl. Weinmarische und Würtenbergische Gesandten unterschiedlich und zum öfftern gethanen Anerbieten/ daß Sie Unsere Plätze/und gantzes Land ohne Hinterlassung eintzigen Manns zu quittiren gedächten/nunmehr gegen Empfahung solcher Gelter und Vergleichung der Amnistiæ Rest willfährig nachkommen/und dardurch Unserem zu Grund ermüdeten Land sein höchstnöthige Beruhigung erfreulich befördern. Wie Wir Uns nun dessen biß anhero sehnlich getröstet / und von Tag zu Tag Ewer Liebd Anordnung zu solcher Abführung der Völcker mit sonderm Verlangen erwartet / zumaln Wir Uns auch bewegen lassen/das völlige Contingent an den ersten dreyen Millionen über Unser Schuldigkeit/ und deß Friedenschluß klaren Ansatz baar und ohne Abgang zu lieffern / also / daß weder Unsere besetzte Oerter entraumt / noch auch die schwere truckende in Unsern Landen quartiende Reuterey/ und Leipzigische Besatzung abgeführet wird/und Wir gleichwol/daß dieses alles Ewer Liebd. gegebenem Versprechen gemäß/ alsbald auch unerwartend der dreyen Terminen/so etwas zwischen den Generalitäten in Handlung stunde / gegen Empfahung solches Geldes an den letzten beeden Millionen ohnfehlbar geschehen solle/Unsere Landstände und Unterthanen / zum theil durch offene Außschreiben / zum theil durch Gesandschafften vestiglichen versichert / und den letzten Pfenning gleichsamb unter dem Hertzen herfür gesuchet / in gäntzlicher Hoffnung / des bißherigen Lastes / so dann ungeströmet / entlediget zu werden. Haben Ewer Liebd nicht allein bey sich selbsten zu ermessen / was durch Aussenbleibung des würcklichen Erfolgs / für befrembdliche Gedancken / Reden / Kummer und Betrübnuß unter den Leuten entstehen / sondern Wir versichern auch Ewer Liebd / daß nunmehr unterschiedliche Stätte / ja gantze Aempter Unsers Churfürstenthumbs sich ungescheuet angeben / weil sie ihr äusserstes / und letztes zu den zweyen Millionen hergeschossen/ dardurch aller Vorrath und Vermögens sich entblösset/ ihnen dahero lauter ohnmüglich wäre / für die frembde Völcker etwas weiters zu lieffern / dieselbe aber ohne eintziges Erbarmen / so bald deß halben Monats Termin herbey rückte / mit der militarischen Execution zu verfahren pflegten / wolten sie lieber von Hauß und Hoff in das bittere Elend sich begeben / und das Christenliche Allmosen / ob gleich nicht ohne ihre Beschimpffung/ und darbey fürgehende Beschwerde persönlich

suchen/

1649.

suchen/als sich dergestalt Unchristlich/ und ohne Barmhertzigkeit handlen/und auff ein solches/ das in ihrem Vermögen nicht mehr zu finden wäre/treiben und zwingen zu lassen. Wir können Uns gleichwol nicht versehen / daß Ewer Liebd. dermassen Entweichung Unserer Unterthanen und Depopulation der Land Uns gönnen / oder hierzu durch fernere Beharrung der ergriffenen Quartier einigen Anlaß geben werden / müsten darfür halten / daß dergleichen Verjagung armer Leuten unter dem Namen des Friedens und guter Freundligkeit im Röm. Reich Teutscher Nation nicht bald erhöret worden / und darauß endlich allerhand Ungemach zu besorgen seyn möchte. Lassen nichts minders zu Ewer Liebd. selbst eygenen Nachdencken gestellt verbleiben/ ob Uns / als einer Christlichen Obrigkeit / nach Erheischung Göttlicher Gebotten/und bey allen Völckern üblichen Herkommens/nicht gebühren wolle/ehe Wir die Sache zu einer Desperation gerathen/und Unser Land in eine solche Verwüstung kommen lassen/ehe alle Mittel/ die zu erdencken/herfür zu suchen/und dergleichen Unheyl von Uns und den Unserigen abzuwenden / da dann kein füglichers Mittel jetziger Zeit sich ereuget/als daß Wir den Armen auffm Sprung/ Flucht / oder Desperation stehenden Leuten/ die zu den letzten zweyen Millionen eingebrachte Gelder zurück zu geben/und sie durch solche Mittel in Unsern Landen zu behalten / Uns unumbgänglich resolviren müssen. Haben Wir Nothdurfft erachtet/Ewer Liebd. hierinn Nachricht zu geben/ ob Ihr (warumben Wir Sie nochmaln freund-und beweglich ersuchen) gefallen möchte / Ihrem vielfältigen Erbieten wegen gäntzlicher Quittirung Unserer Plätz und Landen/ohne fernern Auffzug nachzukommen/und die Gelder baar empfangen zu lassen / oder aber Uns entschuldiget zu halten / daß Wir mit Außtheilung der Gelder / angegebener massen verfahren/ was davon außgegeben wird / an dem mehrbesagten Contingent der zweyen Millionen abrechnen / und grössern Unglücks dardurch zu verhüten / geruhen müssen/ dessen Wir Uns nochmals gegen Ewer Liebd. zum besten verwahret wissen wollen. Seynd Deroselben zu Freund-Vetterlicher Dienstbezeugung nochmahls willig. Datum Dreßden den 14. Decemb. St. vet. Anno 1649.

Von Gottes Gnaden
Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

Aufsatz der Reichs Stände Herren Deputirten über den Restitutions-Punct der

Was die Antwort auff obstehendes dieses Schreiben gewest seyn mag/ davon können wir keine beständige Nachricht geben; Sintemalen uns in denen communicirten Documentis materialibus davon nichts beygehändiget worden: Dieses aber ist hiebey nicht zu præteriren / daß eben zur Zeit dieses Dati, der Reichs-Stände Herren Deputierte in Nürnberg über den Restitutions-Punct der Amnestiæ & Gravaminum, wie derselbe dem Haupt-Receß einverleibt werden sollen/zwar einen Auffsatz gemacht/und denen Herren Königl. Schwedischen zu dero Placitirung extradirt/auch die Evangelische hierauff ins gesampt umb Fortsetzung der Evacuation und Exauctoration bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. angehalten: Weilen aber besagter Auffsatz nach der Herren Schwedischen Gutachten nicht eingerichtet befunden; als ist auch deme entgegen / von hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. ein und andere nachdenckliche Erinnerung geschehen / und der Schwedischen Völcker weitere Abführung auß den Quartieren und Garnisonen / biß zu gedachten Puncts nach dem Friedenschluß gebührlicher Vollziehung / verweigert: Inzwischen aber wegen Zahlung der zur Schwedischen milice Satisfaction gehörigen vierdt-und fünfften Million Rthl. eine Repartition gemacht/und zur Dictatur überreichet worden.

1649. Amnestiæ und Gravaminum von den Königl. Schwedischen nicht applacitirt

Nachdem aber inzwischen das H. Weyhnacht-Fest eingefallen/und die Herren Catholischen in vielen Stücken sich opiniastrirt; als ist in dem Executions-Werck die noch übrige Tage dieses Monats Decembris nicht viel mehr außgerichtet/und also der gewünschte Schluß dieser Tractaten / der vormals gehabten guten Hoffnung zuwider/noch nicht erreicht worden. Zwar ist man Königl. Schwedischen theils / und an Seiten der Evangelischen Stände / trefflich bemühet gewesen / die Catholische dahin zu disponiren / damit Sie sich dem Jenigen / was die Königl. Schwedische / und der Evangelischen Stände Gesandten / in Puncto Gravaminum unter sich abgeredt und geschlossen/conformiren möchten; es ist aber dergleichen von gedachten Herren Catholicis, als welche von gantz keinen Tractaten hören wollen / sondern auff Ihrem Auffsatz bestanden/nicht zu erhalten gewest; weßwegen die Herren Keyserl. sich erbietig gemacht / ins Mittel zu tretten / und die Herren Catholicos mit denen Evangelischen zu conciliiren/davon der Succeß zu erwarten. Unterdessen ist die Ober-Pfältzische Religions-Sache gäntzlich auß dem Haupt-Receß gelassen / und ad Comitia proxima remittirt worden. Weitern Verfolg der Nürnbergischen Executions-Handlung / werden wir drunten zu Eingang des 1650. Jahrs gebührend anfügen; Lassen es demnach bey dem gesagten vor dißmal bewenden / und besehen in folgender Relation / was auff beschehene Unterschreibung des Interim-Receß bey der Præliminar-Evacuation unterschiedlicher Plätze/ Stätte und Vestungen auff des H. Reichs Boden vorgangen; damit verhält es sich/wie folget:

Als in bevorstehender Copia des Nürnbergischen Interims-Receß / §. Dieser nunmehr auff bedeuten Weg/etc. unter anderm beliebt und verabredet worden/daß gleich alsofort/nach

Præliminar-Evacuation bekompt ihren Fortgang

1649.

des daselbst genannten Puncten Richtigkeit und Subscription/die allda specificirte Plätze/ in Beyseyn jedes Theils Commissarien/auff das chiste/als es propter distantiam locorum seyn kan / zuforderist gegen einander außgewechselt werden sollen: So haben hierauff nicht allein die Herren Keyserl. den ihrigen wegen der Præliminar-Evacuation zum Abzug in Bereitschafft zu seyn; sondern auch die Königl. Schwedische/so wol dero in Besatzung/als auch Quartieren ligenden Völckern / zu Fortsetzung der angefangenen Exauctoration und Abführung/ Befehl ertheilt.

Prag und andere Oerter im Königr. Böhmen præliminariter evacuirt und abgetretten.

Zu solchem Ende nun ist Donnerstags den 13. 23. Sept. der Schwedische Ober-Commissarius Schoor / sampt einem Currier/ von Nürnberg nach Prag kommen/von der Königl. Schwedischen Generalität Ordre mitbringend/daß nicht allein der Obrister Coppi mit der Guarnison von der Kleinen Seiten/sondern auch auß dem Königreich Böhmen alle andere Besatzungen abziehen solten / gestalt vermeldter Herr Obrister Coppi solches so bald dem Herrn General Wachtmeister Conty andeuten lassen. Darauff folgenden Sonnabend den 15. 25. Sept. das Keyserl. Zeughauß denen Keyserlichen Artillerie Bedienten auff dem Königl. Schloß zu Prag geöffnet / und die Stücke neben andern Sachen / welche man darinnen / als auch auff den Posten hin und wieder lassen würde/begehrt worden.

Mittwochs den 19. 29. Sept. nachdem Herr General Felgzeugmeister von der Goltsch zu Prag angelangt/und mit 3. Canon-Schüssen in der Alt-Statt empfangen worden / ist selbiger alsobald Nachmittag/ mit Herrn Gen. Wachtmeister Conty auff die grosse Insul/das Venedig oder Wasserhoff genannt / gefahren / dahin auch auß dem Thiergarten Herr Gen. Wittenberg/nebenst Herrn Obristen Coppi/und andern Officirern kommen/und wegen des Abzugs Unterredung gepflogen: darauff sie nach eingenommener Collation wieder von einander geschieden/ ist auch noch selbigen Abend Herr General Commissarius Collobrat erschienen.

Donnerstag den 20. 30. Septembr. frühe umb 8. Uhr/fuhre Herr Graff Conty nochmals zu Herrn General Wittenberg / daselbst er nebenst dem Keyserl. Zeugwart / die Schlüssel zu dem Zeughauß übernommen / und inmittelst dem Schwedischen Cassirer 44000. Reichsthaler außgezahlt worden. Umb 11. Uhren ist ermeldter Herr General Feldzeugmeister von der Goltsch/ und Herr General Commissarius Collobrat/gleichfalls zum Herrn General Wittenberg in Thiergarten zum Mittagsmahl gefahren / und mit Lösung 8. halber Carthaunen empfangen / wodurch zugleich den Schwedischen Völckern die Losung zum Auffbruch gegeben worden. Gerad umb 11. Uhren wurden die Spiel in allen Schwedischen Posten zur marche geschlagen: da dann hernach umb 2. Uhr die Keyserl. vom Wallensteinischen Regiment / in 300. Mann starck auß der Alt-Statt nach der Kleinen-Seitten übergezogen / und auff der Brücken / wie auch bey den Thoren und in den Schantzen/ der Schwedischen inngehabte Posten besetzt. Worauff diese völlig abgezogen/auff dem Ratschiner-Platz sich gesetzt/und als sie alle zusammen kommen/zugleich ein Salve gegeben: worauff die Schwedischen mit guter Ordnung durchs Schloß über die Staub-Brücken / ungefehr 1200. Mann starck/abmarchirt / unterhalb der Schantzen im freyen Feld sich wieder gestellt/und daselbst bey anderthalb Stunden auf fernere Ordre gewartet: bey dero Anlangen sie abermals 2. Salven gegeben/nach welchen die Teutschen von den Schwedischen abgesondert; Jene durch den Herren Obristen Coppi nach Eger; diese aber gegen Brandeiß / und forders nach Grabestein geführt worden. Herr Gen. Wittenberg ist gleichfalls noch selbigen Abend gegen bemeldtes Brandeiß gefolget / deme Herr General Commissarius das Geleite gegeben/und seynd beyde Herren Generalen/von der Goltsch und Conty/erst des Abends umb 7. Uhr wieder in die Statt zurück kommen. Weilen nun folgenden Freytag/ als den 21. Sept. 1. Octobr. wegen Schlesien und Mähren die Gelder auff 2. Land-Kutschen ebenfalls zu Prag angelangt / als hat mehrgedachter Herr Graff Conty solche dem Herrn Gen. Wittenberg so bald nachgeschickt/ also daß dieser Abzug glücklich und wol abgangen/ und nicht allein die Kleine-Seite der Königlichen Statt Prag/sampt dem Ratschin und Königl. Schloß; sondern auch zugleich alle andere umbligende Oerter/als Tabor/Konopitsch/ Brandeiß/ Leutmaritz / Grabstein / Friedland/ Tetschen/ Brix und Eger / der Schwedischen Garnisonen entlediget / entgegen von den Keyserlichen besetzt worden.

Nach Verrichtung dessen/ hat man Sonntags den 3. Octobr. 23. Sept. wegen erlangten Friedens und jetzt beschriebener abgetrettener Ort/ein offentliches Danckfest gehalten / in der Thumb-Kirchen das Te Deum laudamus &c. gesungen/und hierauff von der Gräffl. Wallenstein- und Contischen Guarnison zu Fuß (von welchen beyden Regim. 4. Compp. auff die Kleine-Seiten gelegt; die übrigen Soldaten auff unterschiedliche Plätz und Posten geführt) auß Musqueten / auch vom Schloß / und in allen 3. Stätten auß 66. groß und kleinen Stücken dreymahl Salve geschossen worden; welchem actui Herr General Feldzeugmeister von der Goltsch/Herr General Graff Conty/mit vielen Officirern / sampt einer grossen Menge gemeinen Volcks beygewohnet / unter welchem ein solches Frolocken gewesen / daß die meisten vor Frewde geweinet. Und hiemit so viel von Prag und Böhmen.

Augspurg/ und andere Plätze in Schwaben und selbiger Gegend entraumet

Die Statt Augspurg betreffend / nachdem daselbst die Wachthäuser / die Justitz / und das höltzerne Pferd mit den langen Ohren / eingerissen/und den 21. Septembr. 1. Octobr. die drey letzte Nersische Compp. abgedanckt; als seynd

durch

1649.

durch den Herrn Obristen Wachtmeister die Schlüssel der Statt und zu den Zeughäusern/ in Beyseyn Herrn Royers und Herrn Obristen Lieutenant Lutzauen / als Keyserl. und Königl. Schwedischer Deputirter / E.E. Rath eingehändiget/ die zwey schweren Stücke vom Platz ins Zeughauß geführet / und also diese Statt/ wie auch Lindaw / Uberlingen / Meynaw / Langenarchen / Donawerth / die Rainer-Schantz/ Wültzburg / sampt mehr andern Plätzen zugleich evacuirt und außgeraumt worden. Darauff am 3. Octobr. N. Cal. wolgedachter Herr General Royer von dar auff Memmingen passirt/allda dergleichen Evacuation und Außraumung vorzunehmen : gestalt dann am 6. Octobr. N. C. die Keyserl. und Chur-Bäyerische auß Hohen-Asperg/ Hohen-Aurach / und dem jetztgedachten Memmingen/ abgezogen. Vor Quittirung aber der Statt Uberlingen / ist der vorsichtige Soldat und Commendant auff der Vestung Hohenwiel / Herr Obrister Widerhold/von dar nach Uberlingen geritten/umb daselbst bey denen Herren Schwedischen/und andern am Boden-See gelegenen Völckern das Valete zu nehmen/auch zugleich die Verordnung zu thun/wie die jenigen Stücke Geschützes/welche die Cron Schweden dem Herrn Hertzogen von Würtenberg verehrt/von Uberlingen in das Hegaw abzuführen.

Mit Evacuation der Statt Lindaw ist es folgender Gestalt hergangen. Nachdem am 30. Sept. der Herr Commendant daselbst / Herr Graff von Montfort / seinen Soldaten (welche etlich hinterständiger Monat Solde halber/ ein und anders mal sich empört) 2½. Monat bezahlt/ und Herr Gen. Duglas auff einem Schiff von Uberlingen nach Lindaw kommen ; hat man zum Abzug mit 2. halben Carthaunen und 1. Feldschlangen die Losung gegeben: welcher Abzug dann/ zu Lindaw/ Uberlingen/ in der Meynaw/und zu Langen-Arcken umb 3. Uhr/in 800. starck beschehen. Der Herr Gen. Duglas hat im Namen der Cron Schweden dem Herrn Hertzog von Würtenberg 14. Stück Geschütz verehret/ so auff Hohenwiel; in 20. aber / sampt vielem Gewehr und Munition seynd von Lindaw auff Pregentz geführt/in 120. Bürger bewehrt/ und etliche und 20. Knecht von selbiger Statt angenommen worden/ die Thor zu besetzen/deßwegen den 3. Octob. daselbst ein offentlich Danckfest gehalten worden. Von denen auß Uberlingen/Langen-Arch und der Meynaw unterm H. Obristen Volckmann gegen Ulm abgezogenen Völckern/ so in der Cron Schweden Diensten geblieben / haben unterwegens etliche gemeine Knechte sich nicht entblödet / eine Empörung anzurichten/welcher halben Herr Gen. Duglas 18. Rädelsführer gefänglich annehmen / und nach beschehenem examine 7. derselben im Angesicht des marchirenden Regiments unfern Ulm auffhencken / auch zu Elchingen 9. durch die Spießruthen jagen/ die übrigen 2. aber frey außgehen lassen.

Die Urkund / so mehrgedachte Statt Augspurg wegen wolverrichteter Præliminar Evacuation dieses Orts / außhändigen lassen/ist folgende :

Copia der Urkund/ welche des H. Röm. Reichs Statt Augspurg wegen beschehener Evacuation außgehändiget.

Wir Pfleger/Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Statt Augspurg / bekennen und thun kund männiglich/ deme solches zu wissen gebühret ; Demnach zwischen der Röm. Keyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn/ und der hochlöblichen Cron Schweden hohen Generalitäten/ auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / bey noch währenden Reichs-Tractaten zu Nürnberg / dahin unter andern verabschiedet und verglichen worden / daß gewisse Plätze/darunter auch hiesige Reichs Statt præliminariter entraumet und evacuiret werden sollen / zu welchem Ende dann an Seiten höchstbesagter Cron Schweden/der WolEdle/ Gestrenge und Mannhaffte Herr Augustus von Lützaw / des Löbl. Uffsparrischen Regiments zu Pferd / wolbestellter Obriste Lieutenant abgeordnet worden / daß hierauff gestrigen Tags die geschlossene Evacuation würcklich erfolgt/ das hierinn von dem Churfürstl. Bäyerischen Reichs-Corpo gelegene Nersische Regiment völlig/auch an heut die noch übrig geweste newgeworbene Statt-Guardi Compagnie abgedanckt/und die Statt von dem gewesenen Commendanten / Herrn General Wachtmeister Adrian Freyherrn von Firmont und zu der Nerß/ noch gestern würcklich quittirt / zuvorhero aber beeden Herren Statt-Pflegern die Thor und andere gehabte gemeiner Statt allhier gehörige Schlüssel / in Beyseyn Ehrengedachtes Herrn Obristen Lieutenants von Lützaw / außgelieffert / also diese Reichs-Statt ihrer vorgehabten Freyheit gäntzlich restituirt/und alles effectuirt worden / was wegen deren Evacuation / der zu Nürnberg auffgerichtete Interims-Receß disponirt und verordnet. Weiln dann mehr Ehrengemeldter Herr Obriste Lieutenant von Lützaw dessen schrifftliche Attestation begehrt / als haben wir Ihme solche der Warheit zu Steur hiemit / unter gedachter Statt Secret/ ertheilen wollen / So geben den 2. Monatstag Octobris / nach Christi Jesu unsers lieben HErrn und Heylands Geburt/ im ein tausent sechs hundert neun und viertzigsten Jahre.

Regensp. meine des Authoris Geburts-Statt/ und werthes Vatterland.

Deßgleichen / als Sonnabend den 15. 25. Septembr. gegen Abend/ Herr Obrister La-Cron / wegen Keyserl Majest. rc. und Herr Obrister Lieutenant Graff von Hohenloe / im Namen der Cron Schweden/rc. als verordnete Commissarien zu Regenspurg angelangt / die verglichene Evacuation auff den 20. 30. ejusdem zu befördern ; als seynd folgenden Montag Nachmittags/den 17. 27. Septembr. die von unterschiedlichen Keyserl. Regimentern noch in Regenspurg gelegene und commandirte Völcker/bey 235. starck/theils auff zwey Schiffen zu Wasser nach Lintz/die übrigen aber/als die vom Gallassischen/ Conty- und Mandeßloischen zu

1649.

Land nacher Prag abgeführet worden. Den 20. 30. ist die alte Keyserl. Besatzung/ in 600. Mann starck / welche die 4. Herren Obristen Nitrum/ Rheinacher/ Briessigel und Herz Henrich Kraft/ Freyherr/ commandirt/ gefolget/ wie sie dann den 19. 29. von allen Wachten und Posten abgeführet / und folgenden Tags mit Sack und Pack über die Brücken nach Läpperstorff hinauß gezogen. Selbigen Tags hat der Herr Commendant auff der Wiesen-Schantz/ zwischen beyden Donaw-Flüssen ein Fewerwerck werffen lassen: Donnerstags den 21. Sept. 1. Octobr. einem E. E. Rath die Schlüssel eingehändiget / welches bey selbiger Bürgerschafft grosse Frewde verursacht. Und ist noch selbigen Abend mehr wolgedachter Herr Commendant zu Schiff/ (worinn er über Nacht geblieben) Freytags aber nochmalen bey den Herren Augustinern in der Statt zur H. Messe gegangen/ und nachmals auff der Donaw abwarts gefahren / gestalt dann auch die in Regenspurg noch vorhandene Keyserl. Munition / Granaten / Lunten/ 2. grobe Stück Geschützes/ viel Materialien/ Sailer/ Winden/ grosse und kleine Kugeln/ Kraut und Lot / in 2. grosse Schiffe gebracht/ und die Donaw hinunter geführt/ das übrige aber/ so bey solcher Abführung nicht mitgenommen werden können/ von Ihrer Keyserl. Majest. gedachter Statt Regenspurg verehrt worden/ welcher Sie auch wegen beschehenen Abzugs dero bißherigen Garnison gratuliren lassen/ mit gethaner Erklärung/ die Ihro Keyserl. Majest. vielfaltig erwiesene Trew ins künfftige mit Keyserl. Gnaden allergnädigst ferner zu erkennen.

Solchem nach ist ... den .. Octobr. auff Anordnung eines E. E. und Hochweisen Raths der Statt Regenspurg / in allen 3. Evangelischen Haupt-Kirchen / als zur H. Dreyfaltigkeit / in der newen Pfarr/ und zu S. Oßwald ein offentliches Friedens-Danck- und Frewden-Fest / mit Communiciren/ Predigen und anderm Gottesdienst/ auch schöner/ so wol vocal- als instrumental-Music, (worbey die Heerpaucken etlich mahl geschlagen / und die Teutschen Schulhalter mit ihrer Jugend / welche Roßmarin und andere Kräntze auff- auch vergüldte und übersilberte grüne Zweige in Händen gehabt/ an behörigen Orten erschienen) hochfeyerlich/ auch mit solchem Zulauff/ Geträng und Eyffer celebrirt worden/ daß die Leute vor hertzlicher Freude und Frolocken geweynet: welch herrliches Jubilæum dann meinen Hochgeehrten Herren und Patrioten / ich von Hertzen gern gönne/ und meine darob auch empfindende Frewde/ in diesem nachfolgenden von mir (als dem Verfasser gegenwärtiger Relation) gesetztem Sonnet hiemit offentlich bezeuget haben wil.

Was sol ich dann nun Dir/ Du mir viel-werthe Statt
und Mutter/ die mich hat vor nun bald viertzig Jahren
erzielt/ versorgt/ gelehrt: von der mir widerfahren
viel gutes / biß ich ab von Dir zu Frembden trat:
Was solle / sag' ich / Dir auff solche Wunder-That
des Höchsten wünschen zu? Der wolle Dich bewahren/
Der Dich so lang behüt durch seiner Engel-Schaaren/
da Dich so manche Noth / so mancher Tod beschatt.
Ich wünsch Dir reine Lehr! Ich wünsch Dir langes Leben/
und stäte Ruh darzu! noch wünsch' ich Dir darneben/
was ich mir selber wünsch' / und der berühmbten Statt/
in der ich dieses schrieb. Der Himmel wolle geben/
daß Du / Sie / ja wir all' / im Friede mögen leben/
biß GOtt an uns vollbracht / was Er bestimmet hat!

Ebenmässig haben zu der Zeit die Schwedischen nicht allein das Stättlein Newmarckt/ sondern auch die in der Obern-Pfaltz bißhero inngehabte veste Schlösser Waldeck und Falckenberg/ vermög der Præliminar-Evacuation den Chur-Bäyerischen abgetretten/ und dero darauff gelegene Völcker nach der Weyden/ welches sie biß dato besetzt gehalten / abgeführet / entgegen die Chur-Bäyerischen gedachte drey Ort hinwiederumb in Possess genommen.

Neumarck Waldeck und Falckenberg.

Item ist den 25. Septemb. die unterm Herrn Obr. Leutenant Reisacher zu Weissenburg gelegene Chur-Bäyerische Besatzung gegen Ingolstatt außgezogen; und selbigen Dato die zu Memmingen einquartierte Chur-Bäyerische Garnison in selbiger Statt abgedanckt/ auch die Schlösser Hohenaurach/ Asperg und Albeck/ dem Hertzog von Würtenberg hinwiederumb eingeraumt worden.

Weissenburg/ Memingen / Hohen-Aurach / Asperg und Albeck.

So seynd Dienstags den 25. Sept. 5. Octob. Vormittags umb 9. Uhr die Chur-Bäyerischen auß Heydelberg/ Mannheim und andern umbligenden Orten der gantzen Untern-Pfaltz/ gleichfalls abgezogen/ entgegen ermeldte Plätze Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigen wiederumb eingeraumbt und abgetretten worden; Der sie denn auch durch die von Cassel/ Franckfurt und Hanaw dahin geschickte Soldaten ad interim besetzen lassen.

Heydelberg / Mannheim/ 2c.

Weiters ist den 2. Septemb. N. C. die Pfaltz Veldentzische Restitutions-Sach/ nach Inhalt des Frieden-Schlusses / durch die Chur- und Fürstliche Mäyntz- und Darmbstättische Herren Subdelegirten / benanntlich Herrn Ober-Amptmann von Grießheim/ und Herrn Eberhard Wolffen von Todenwart / glücklich vollzogen worden: da dann die Catholische von Chur-Trier Anno 1627. dahin gesetzte Geistliche wieder fortgewiesen/ die Kirchen dem Herrn Pfaltzgraffen Leopold Ludwig restituiret/

Pfaltz Veldentzische Restitutions-Sach richtig gemachet.

und

1649.

und folgenden Freytag / auff dem Alten Bartholomæi Fest zu Veldentz / in Beyseyn hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. dero Fürstl. Frawenzimmers / und deß Herrn Darmstättischen Abgesandten Evangelisch geprediget worden: gestalt man dann fernners die sämptlichen Unterthanen in der gantzen Graffschafft deren Pflichten / so sie Chur-Trier im Jahr 1628. leisten müssen / vom Rathhauß zu Veldentz offentlich erlassen / und an hochgedachten Herrn Pfaltzgraffen hinwiederumb verwiesen.

Erfurtisch Restitution und Composition vorgenom̃en.

Den 6. Septemb. seynd / neben dem Käyserlichen Fiscal von Speyer / und Herrn von Schenckern / als Chur-Mäyntzischen Abgesandten / die Käyserliche subdelegirte Commissarien / als Herr Obrister Peter Jacob / wegen Bamberg / und Herr von Wolwart / wegen Würtenberg / nach Erfurt kommen / und die Restitution nach dem Friedens-Instrumento in den Stand / wie es Anno 1624. gewest / und dann auch den Punctum Compositionis, zwischen dem Rath und der Bürgerschafft allda / vorzunehmen; wie es ablauffen möchte / soll gehöriger Orten vermeldet werden.

Wültzburg evacuirt.

Den 20.30. ejusd. wurde die Vestung Wültzburg / dem Marggraffen von Anspach zugehörig / von den Käys. abgetretten.

Colmar / Schletstatt und Dachstein 2c.

Den 4.14. Octobr. entraumten die Frantzosen Colmar / Schletstatt / Dachstein / und andere Oerter: zogen darauff nach Lothringen / und wurden die gemachte Schantzen zu Neuburg von denen Marggräfflichen Bauern mit Freuden niedergerissen und geschleifft.

Kempen / Zons.

Nicht wenigers haben die Hessischen zu Kempen selbige Fortification rasirt / und solchen Ort dem Churfürsten zu Cölln wiederumb überliefert. Entgegen ist die Chur-Cöllnische Garnison auß Zons gezogen / und die Schlüssel den Bürgern geliefert.

Linn.

Item haben die Hessischen / vermög deß zwischen Ihnen und Chur-Cölln getroffenen Vergleichs / Linn quittirt / und die Fortification selbigen Orts / welche deß Instrumenti Pacis buchstablichen Inhalt nach / demolirt werden sollen / auff Ihrer Churfürstlichen Durchleucht. Begehren / mit Consens der Fraw Landgräffin / gleichwol aber auch auff Ratification der Nürnbergischen Versamblung / in vollkommenem esse stehen lassen.

Düren.

Düren / nach dem der Hessische General evacuirt / haben Ihre Hochfürstliche Durchleucht. Pfaltz-Neuburg / solche dero eygene Stadt hinwieder besetzt / weilen sie vernommen / ob etliche Lotharingische Völcker im Anzug / und Vorhabens weren / in denen Gülchischen Landen Winterquartier zu machen / weßwegen auch der Gülchische Marschall / Herr von Königsfeld / ein solches abzuwenden / nach Brüssel gesandt worden.

Abtruck deß Instrumenti Publici Executionis,

Insonderheit aber ist denckwürdig / was die Ertz-Bischoffliche Magdeburgische Herren Deputirte / mit Abschaffung der Cappuciner Mönche zu Hildeßheim / vor Mühe und Arbeit haben müssen; also daß sie genöthiget worden / deßwegen nachfolgendes Instrumentum Publicum Executionis außfertigen zu lassen / dessen Inhalt ist dieser:

1649. wegen der Capuciner in Hildesheim.

Im Namen dero heiligen / hochgelobten und ohnzertrennlichen Dreyfaltigkeit / sey allen und jeden / so gegenwärtig offenes Instrument sehen / lesen / oder hören lesen / hiemit kund und zu wissen / daß im Jahre / als man zehlete nach der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi / sechtzehen hundert neun und viertzig / Indictione secunda, bey Zeit / Regierund Herrschung deß Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden dieses Namens deß Dritten / Erwöhlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / 2c. Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich; Hertzogens zu Burgundien / Braband / Steyern / Kärndten / Crain; Marggraffens in Mähren; Hertzogens zu Lützelburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg / und Teck; Fürstens in Schwaben / Graffens zu Habspurg / Tyrol / Pfird / Kyburg / Görtz; Landgraffens in Elsaß; Marggraffens deß Heiligen Römischen Reichs / in Ober- und Nieder-Laußnitz; Herrn der Windischen Marck; Herrn zu Naon und Salins / 2c. Unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihrer Käyserlichen Majestät Reiche Regierung / deß Römischen im dreyzehenden / deß Hungarischen im vier und zwantzigsten / und deß Böheimischen im zwey und zwantzigsten Jahre / am Tage S. Andreæ Apostoli, war der dreyssigste Monats Tag secundum stylum veterem, deß Morgens zwischen acht und neun Uhren / auff Erfordern derer Hoch- und Wol-Edlen / Vesten / Hochgelahrten / und Großachtbaren Herrn Caspar Friederichen von Schierstett / 2c. auff Papelitz / Obrist Wachtmeisters / und Herr Michael Königs / beyder Rechten Licentiaten / und Assessorn deß Schöppenstuels zu Halle / als Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen abgeordneten Commissarien / in dem Gast-Hofe zum güldenen Löwen vor dem Friesen-Thore in Hildesheimb / auff der obern Stuben Strassenwerts / Ich Endsbemeldter Notarius neben Timmen Roleves / und Jochim Eicken / Bürgern in Hildesheimb / als zu folgendem Actu beruffenen und erbettenen glaubhafften Gezeugen / persönlich erschienen; Da dann vor wolgemeldter Herr Licentiat Michael König / kürtzlich angezeiget: Wie daß Ihr Gnädigster Fürst und Herr / Herr Augustus, postulirter Administrator deß Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg / und Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / Ihnen gewisse Commission hiesiges Orts zu verrichten / Allergnädigst auffgetragen und anbefohlen hette: Mir dem Notario auch alsobald jhre Commission in originali vorgezeiget / und Copiam davon communiciret / mit angehängter Requisition und Begehren / weil sie bey solcher jhnen auff-

getragenen Commission/ eines Notarii publici von nöthen hetten/ Ich ihnen mein tragendes Notariat-Ampt hierunter ertheilen wolte/ alles mehrern Inhalts/ deß/ mir/ dem Notario, cum porrecta arrha, übergebenen Requisition-Zettels/ so von Wort zu Wort lautet; wie folget:

Ehrnvester und Wolgelehrter geliebter Herr Notarie; Es weiset der allgemeine Münsterische/ und Oßnabrückische Frieden-Schluß/ daß die jenigen Catholischen und Ordens-Leute/ so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters-Fundation und deregleichen Geistlichen Güter/ nicht gehabt/ sondern diselbe erst hernach erlanget/ solche Güter ins künfftige nicht behalten/ sondern wieder abtretten sollen/ massen dann die Observantz und Possession primi Januarii Anno 1624. instar regulæ, unicum solumque restitutionis, cessionis, præstationis &c. fundamentum ist/ und bleibet. Nun ist ferrner an deme/ daß die Cappuciner-Münche 1. Januarii Anno 1624. in der also genandten Congregation allhier zu Hildesheim/ einige Possession nicht gehabt/ sondern dieselbe etliche Jahr erst hernach erlanget.

Und ob sie wol von E. Ehrnvesten Hochweisen Rathe der Stadt Hildesheim/ solchen Ort gutwillig zu räumen und abzutretten/ am 24. Febr. dieses Jahres ersuchet worden.

So haben sie sich doch der Abtrettung verweigert/ welches alles deß Herrn postulirten Administratoris deß Primat- und Ertzstiffts Magdeburg/ Fürstl. Durchleucht. und deß Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. unterthänigst/ und unterthänig vorbracht/ auch nach Inhalt deß Instrumenti Pacis und Käyserlichen Edicts zu verfahren/ erziemend gebeten worden.

Wann dann höchstgedachte/ deß Herrn postulirten Administratoris deß Ertzstiffts Magdeburg Fürstliche Durchleuchtigkeit/ als Er ysz-außschreibender Fürst deß Nieder-Sächsischen Cräyses/ darauff/ und da deß Herrn Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstliche Gnaden/ dero subdelegirte beyzuordnen in etwas angestanden/ die/ dißfalls im Frieden-Schluß und Käyserlichen Edict enthaltene Execution/ beliebet/ alleine über sich genommen/ und dero Behueff uns gnädigste Commission ertheilet/ wie der Herr auß den Original Beylagen (davon Ihme Abschrifft gegeben wird) zu ersehen; uns aber gebührend/ solchem gnädigsten Befehl gehorsambst nachzuleben/ zu dem Ende Wir uns auch anhero begeben/ und anfangs super facto possessionis annoch einige Erkundigung einziehen/ und darauff die Execution/ in Verbleibung gütlicher Abtrettung/ wider die Cappuciner vollstrecken wollen; Bey welchem allen Wir eines Notarii publici benöthiget:

Als thun im Namen deß Hochwürdigst-Durchleuchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusti, postulirten Administratoris deß Primat- und Ertzstiffts Magdeburg/ Hertzogs zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ Landgraffens in Thüringen/ Marggraffens zu Meissen; Auch Ober- und Nieder-Laußnitz; Graffens zu der Marck/ und Ravensberg/ Herrn zum Ravenstein/ unsers gnädigsten Herrns/ wir Endsbenandte Euch/ als Käyserlichen Notarium, von wegen euers tragenden Notariat-Ampts hiemit ersuchen und requiriren/ daß ihr nebenst behörigen Zeugen/ die Summarische Zeuge Außsage auffnehmet/ und protocolliret/ hernach mit Uns/ Ihr und die Zeugen/ zu den Cappuciner München in die Congregation euch verfüget/ daselbst Unser Anbringen/ und der Cappuciner Resolution und Antwort/ wie alles andere/ so dann dabey und darauff vorgehet/ und erfolget/ fleissig ad notam nehmet/ über allem und jedem ein oder mehr Instrumentum oder Instrumenta auffrichtet/ verfertiget/ und Uns jedesmal auff Begehren mittheilet; Dieses gereichet zum schuldigstem Respect Unsers Gnädigsten Herrn Committenten/ und Wir verbleiben jhme zu angenehmer Freund-Bezeigung willig. Gegeben Hildesheim am 29. Novemb. Anno 1649.

Fürstliche Ertz-Stifftische Magdeburgische zu dieser Sach verordnete Commissarii.

L. S.

Caspar Friederich von Schierstett mppria.

L. S.

Michael König/ L. mppria.

Folget weiter die Commission an jhr selbst.

Von Gottes Gnaden Augustus/ Postulirter Administrator deß Primat und Ertzstiffts Magdeburg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg.

Unsern Gnädigen Gruß zuvorn; Vester/ auch Hochgelehrter/ Liebe/ Getrewe; Es ist Uns gehorsambst fürgetragen worden/ was ihr/ Licentiat König/ zu Hildesheim unlängst gehabten Verrichtung halber/ und warumb ihr nicht weiter schreiten können/ unterthänigst referiret: Geben Euch auch vermittelst deß Copeylichen Neben-Schlusses mit mehrerm zu vernehmen; Welcher gestalt/ und mit was beweglichen Motiven bey Uns Bürgermeister und Rath gedachter Stadt Hildesheim/ umb ander weite gebührende schleunige Verordnung/ angehalten; Alldieweil wir dann umb deren von jhnen angeführter/ und anderer erheblichen

Ursachen willen / solchem ihrem unterthänigstem suchen gnädigst Statt gegeben / unnd nunmehr zu Vollenstreckung solcher vorlängst angeordneter Execution, in unserm Nahmen allein / Euch beyderseits anderweit deputiret und subdelegiret haben.

So committiren unnd befehlen Wir euch hiemit gnädigst / Ihr wollet euch solcher Verrichtung gebührend unterziehen / mit dem allerehesten Euch dahin erheben / unnd so wol untereinander / als mit ermeldtem Rath / eines gewissen Tages vergleichen / alsdann euch nach der also genenneten Congregation verfügen / und denen daselbst noch befindlichen Cappucinern / daß sie dieselbe also fort und unweigerlich raumen / und aus der Stadt sich begeben / andeuten: In Verbleib- oder Verweigerung aber dessen / und da erwehnte Cappuciner / oder / auff ihr Anstifften / jemand anders / sich in einige Wege dieser Execution widersetzen / unnd dieser Unserer durch Euch ihnen anzeigenden Verordnung nicht pariren würde / nicht allein der Stadt Guarnison / mit so viel Mannschafft / als Ihr zu Verrichtung dieser auffgetragener Commission nöhtig befinden werdet / gebrauchen / sondern auch / auff den Nothfall / andere nechst angelegene Besatzungen / mit Vorzeigung beygefügtes unsers Patents zu Hülffe ruffen / deren Assistentz Euch bedienen / und wie Ihr solches alles verrichtet / Uns ewere unterthänigste Relation darob einschicken.

Ihr vollbringet hieran das jenige / was so wol von dem allgemeinen Frieden-Schluß Käyserlichem Edicto, und Uns auffgetragenen Allergnädigsten Commission / als dem neulichsten Cräyß-Abschied / gemäß ist: Uns geschiehet dardurch zu Gnädigem Gefallen / und Wir verbleiben euch mit Gnaden wolgewogen. Datum Halle den 15. Novembr. Anno 1649.

Augustus mppria.

Denen Vesten und Hochgelehrten / respectivè Unsers Schöppenstuels zu Halle Assessorn / und Lieben Getreuen / Caspar Friederichen von Schierstett auff Papelitz / etc. Obrist Wachtmeistern / und Ehren Michael Königen / der Rechten Licentiaten / sampt und sonders.

Folget ferner das Patent an jhm selber.

Von Gottes Gnaden Augustus / Postulirter Administrator deß Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen; Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu der Marck und Ravensburg / Herr zum Ravenstein / etc. als außschreibender und dirigirender Fürst deß Nieder-Sächsischen Cräyses hiemit urkunden und bekennen / daß Wir auff beschehenes unterthäniges Suchen / Bürgermeistere und Raths der Stadt Hildesheim / in Executions-Sachen / die Außschaffung der Cappuciner auß der / also genandten / Congregation daselbst betreffende / zu Unsern subdelegirten Commissarien verordnet / den Vesten und den Hochgelehrten / respectivè Unsers Schöppenstuels allhie Assessorn / und Liebe Getreue / Caspar Friederichen von Schierstett auff Papelitz / etc. Obristen Wachtmeistern / und Ehrn Michael Königen / der Rechten Licentiaten / sampt und sonders / und jhnen solche Execution / nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, Käyserlichen ins Reich publicirten Edicts / auch Uns auffgetragenen Allergnädigsten Commission / und darinnen enthaltenen arctioris modi exequendi, wie nicht weniger deß neulichsten Braunschweigischen Cräyß Abschieds / zu verrichten / gemessenen Befehl gegeben.

Ersuchem demnach und gesinnen hiemit an alle und jede / denen dieses fürkompt / Standes Gebühr nach / respectivè freundlich / Gönstund Gnädig / Sie wollen dieselbe nicht allein als Unsere subdelegirte Commissarios respectiren, und jhnen in allen / was Sie Krafft solcher Unserer Subdelegation / für und anbringen / thun / und verrichten werden / gleich Uns selbst / vollständigen Glauben beymessen / sondern auch / da Sie / erheischender Nothdurfft nach / die nechst angelegene Guarnisonen und Besatzungen umb nachtruckliche Assistentz ersuchen möchten / jhnen / Inhalts angeregten Frieden-Schlusses / und Käyserlichen Edicts / damit gerne und willig an die Hand gehen / wie dann auch obbemeldte Cappuciner sich hierunter gebührend / unverweigerlich und unsaumblich zu accommodiren / und deren Verordnung an Unsere Statt zu pariren / oder; widrigen falls / anders nicht / dann dero beschlossenen und zugelassenen Executions- und Zwang-Mittel zugewarten / ermahnet und gewarnet werden.

Uhrkündlich haben Wir dieses Eygenhändig unterschrieben / und Unser Secret wissentlich hiervor trucken lassen; So geschehen in Unser Residentz Stadt Halle den 15. Novembr. Anno 1649.

Augustus mppria.

L. S.

Dabey dann obgemeldter Herr Licentiat ferner die / von E. Ehrnvest. Hochw. Rathe dero Stadt Hildesheim / den Cappucinern unterm dato den 24. Februarii Anno 1649. beschehene Intimation / und der Cappuciner darauff gethane Resolution / produciret / mit Begehren / daß

1649.

solche gleichfalls dem Instrumento einverleibet werden möchte / und lautet dieselbe / wie folget:

Intimatio den Patribus Cappucinis geschehen den 24. Februarii 1649.

... Es were nunmehr nicht allein Reichs- sondern auch Weltkündig / und würde dahero den Herren Patribus Cappucinis Zweiffels frey unverborgen seyn / was massen der so geraume Zeit hero tractirte heylsame Friede in dem Heiligen Römischen Reiche von der Käyserlichen Majestät / wie auch Chur-Fürsten und Ständen / vermittelst Göttlicher Verleyhung nunmehr so weit kommen ist / daß die commutatio Instrumentorum Pacis aller Ende solennissimè werckstellig gemachet worden / und also dieses universale negotium Pacis, seine Richtigkeit erlanget habe / dannenhero ein mehrers nicht übrig / als daß die darinnen enthaltene Executiones an Ort und Enden / da es von nöthen / zu jhrem völligen Effect befördert werden / und dann unter andern klar und Buchstablich darinnen versehen / daß alles in Geistlichen und Weltlichen Sachen in den Stand / wie es anfangs deß 1624. Jahres gewesen / restituiret / und dabey gelassen werden solle; Und dann in der Notorietät gegründet / daß die Cappuciner Ordens-Personen / im selbigem Jahre / in dieser Stadt nicht befindlich gewesen / als köndte Ein Ehrenvester Rath / jhrer schweren Pflicht und Eyde halber / nicht umbhin / jhnen hiemit den erlangten Schutz auffzukündigen / und die Emigration zu intimiren; Gestalt jhnen dann dieselbe hiermit derogestalt angezeiget wird / daß sie innerhalb sechs Tagen jhre Habitation verrücken / diese Stadt quittiren / und jhren Stab weiter setzen / dann da sie deme zu wider handeln würden / hetten sie ohnschwer zu ermessen / daß jhnen / als Unfähigen / kein Schutz und Schirm länger gehalten / und Sie dieswegen jhr Ebenthür würden zu erwarten haben; Wornach Sie sich zu achten / und für Ungelegenheit zu hüten hetten. Signatum Hildesheim den 24. Februarii Anno 1649.

Folget des Patris Guardiani Cappucinorum protocollirte Erklärung auff vorige diesem Orden allhier intimirte Emigration Sabbathi den 24. Februarii Anno 1649.

Seynd auff Befehl Eines Ehrnvest. Raths der Stadt Hildesheim wir Endsbenandte geschicket worden / denen in der Congregation allhier sich auffhaltenden Patribus Cappucinis, vermöge deß Instrumenti Pacis, und Käyserlichen Edicts / Krafft schrifftlicher Instruction / den bißhero gehabten Schutz / auffzukündigen; wie wir nun etwa zwischen acht und neun Uhren vormittags in der Congregation uns angefunden / und den Patrem Guardianum zu sprechen begehret / sind wir durch einen Fratrem deß Collegii, in ein Gemach geführet / da wir so lange præstoliret, biß der Pater Guardian allein zu uns hinein getretten; Da dann der Secretarius Johannes Dieß / die Curialia, und nachgehends die Werbung / vermöge Instructionis, dem Patri Guardian, und per illum, toti Collegio Cappucinorum intimiret und angezeiget; Darauff der Pater Guardian Curialia zuforderst reponiret, nachmals angezeiget: Es käme jhme das Werck und die Anzeige seltzam und wunderlich vor / und köndte er solche Intimation gantz und gar nicht annehmen / weil die Illegitima und Sie Einem Ehrenvesten Rathe nicht unterworffen / und also keines Gebotts von jhnen zugewarten hätten / sondern / da jhnen die Emigratio solte angekündiget werden / müste solches debito modo und also geschehen. Daß es erstlich an Jhre Churfürstliche Durchleuchtigkeit müste gelanget / von deroselben hiesigen Herren Cantzler und Räthen befohlen / und von denen ferners jhnen angedeutet werden / wann solches geschehen / wolten Sie weichen / auff Eines Ehrenvesten Raths Befehlich aber nicht / wie er dann demselben hiermit contradiciret und protestiret haben wolte. Uber das weren Sie in dem Braunschweigischen Schluß mit begriffen / und were derselbe noch in vollen Kräfften / were jhnen auch gleich viel / Sie hetten deß Raths Schutz oder nit; Inmassen dann auch Pater Augustinus an die P.P. Cappucinos zu Cölln geschrieben / es were jhnen gleich viel / Sie erhielten denselben oder nicht / nur das / weil Sie allhier zu bleiben bedacht / es besser hielten / Sie den Schutz von dem Rath hetten; So vermöchte auch das Instrumentum Pacis dieses / daß die Oerter und Geistliche Habitationen / welche die Lutheraner oder Catholischen im Jahr 1624. gehabt / denenselben sollen restituiret werden; Nun hätten zu dero Zeit die Lutheraner die Congregation nicht innen gehabt / sondern die Catholischen / es were daselbst auch das Exercitium Catholicæ Religionis in interruptum geblieben / derowegen selbige auch dieselbige einen Weg wie den andern behalten müsten / es weren dann Sie / oder ein anderer Orden / von Carthäusern oder andern darinnen / Dannenhero man auch Sie billich darbey zu lassen; Sie hetten über diesem Handel auch die Herren Käyserliche und Catholische Plenipotentiarios zu Münster / consuliret, da dann der Guardian daselbst / der Pater Provincialis, und der Vicarius in Spiritualibus, der mit bey den Tractaten gewesen / jhnen geschrieben / welches Sie noch in Händen hetten / daß das Instrumentum Pacis Sie nicht touchirte, sondern Sie deßwegen sicher weren / wie dann auch der

hiesige

hiesige Herr Cantzler/ mit dem Sie es auch geredet/ also sich erkläret hette/ were also das Ding schon debattiret; Wolte dannenhero nochmals protestiret/ und der Intimation contradiciret haben; Und Sie gantz als illegitimam, nicht annehmen/ und wann jhme auch schon Gewalt/ die were so groß als sie jmmer wolte/ angethan werden solte/ wolte oder würde er doch von diesem Orte nicht weichen.

Johannes Dyeß S. mppria.

Johannes Rosenhagen S. mppria.

Weil nun obwolgemeldter Herren Comissarien mündliches/ und in dem Requisition-Zettel schrifftliches beschehenes Suchen und Begehren/ der Billigkeit und Rechten gemäß befunden/ als habe denselben ratione officii mei publici mich zu verweigern nicht gewust/ sondern derselben Begehren willig und gerne zu deferiren mich erkläret; Darauff anfangs die producirte drey Zeugen/ als Johannes Meyer/ Ludolff Schmedt und Heise Sengebehr in Beyseyn obgedachter Zeugen/ umb folgende zwey Puncta befraget:

I.

Ob den 1. Januarii Anno sechtzehen hundert vier und zwantzig/ in der Congregation allhie einige Cappuciner gewesen?

II.

In welchem Jahre die Cappuciner anhero in die Stadt Hildesheim/ und in die Congregation/ kommen seyn?

Darauff Primus Testis Johannes Meyer/ Bürger in Hildesheim/ und Notarius Cæsareus, in Beyseyn obgemeldter Zeugen/ deponiret/ wie folget:

Ad Primum.

Saget nein/ Anno sechtzehen hundert vier und zwantzig seyn keine Cappuciner in der Congregation allhie gewesen.

Ad Secundum.

Sagt in selbigem Jahre/ wie Hertzogenbusch were übergangen/ hetten sich die Cappuciner anfänglich auff S. Mauritii Berge vor Hildesheim/ in weyland Ehrn Magistri Johannis Kramers Hofe in der Bergstrassen angefunden/ und sehen lassen/ nachgehend wie selbiger Berg/ die Carthauß/ und Sültze/ verstöret/ auch im Jahr 1632. seines Behalts/ wie Ihre Fürstl. Gnaden/ Herr Georg Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ und General deß Nieder-Sächsischen Crayses/ Christmilder Gedächtnuß/ anhero vor Hildesheim auff dem Sandgraben mit seinen Völckern gelegen/ weren die Cappuciner Interimsweise in die Congregation genommen/ und bißhero darinn verblieben.

Secundus Testis Ludolff Schmedt/ auch Bürger in Hildesheim/ deposuit ut sequitur.

Ad Primum.

Sagt Anno 1624. weren die Cappuciner in der Congregation nicht gewesen; Und solches wüste er dahero/ weil er im Brüel daselbst gebohren/ und aufferzogen worden.

Ad Secundum.

Sagt die Cappuciner haben sich erstlich öffentlich sehen lassen/ wie Pappenheim in diese Stadt kommen.

Tertius Testis Heise Sengebehr/ auch Bürger und Organist zu S. Jacobi in Hildesheim/ deposuit ut sequitur.

Ad Primum & Secundum.

Sagt Anno 1624. weren die Cappuciner in der Congregation nicht gewesen/ sondern sie hetten sich allererst zu dero Zeit/ wie Hertzogenbusch übergangen/ auff S. Mauritii Berge vor Hildesheim sehen lassen.

Womit der Zeugen Außsage sich geendet.

Nach solcher der Zeugen eingenommener und protocollirter summarischer Außsage/ haben sich vor wolgemeldte Herren Commissarii Nachmittags zwischen ein und zwey Uhren/ nebē mir/ dem Notario, und obgemeldten Zeugen/ zu den Cappucinern in die Congregation daselbst verfüget/ allda anlangend/ haben dieselbe einem Cappuciner/ so uns entgegen kommen/ angezeiget/ daß Sie den Patrem Guardianum und die übrigen Patres Cappucinos zu sprechen begehrten; Welcher dann auch auff beschehene Avisation neben dem Patre Bonaventura, wie er genennet worden/ erschienen; Und uns in ein klein Gemach geführet; Allda dann obwolgemeldter Herr Licentiat Michael König Sie deß Frieden Schlusses/ darinnen begriffen/ daß diejenigen Catholischen und Ordens-Leute/ so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters/ Fundation/ und dergleichen Geistlichen Güter/ nicht gehabt/ sondern dieselbe allererst hernach erlanget/ solche Güter ins künfftige nicht behalten/ sonder wieder abtretten sollen/ massen dann die Observantz und Possession primi Januarii Anno 1624. instar regulæ, unicum solumque restitutionis, cessionis, præstationis, &c. fundamentum, were und bliebe/ erinnert. Da dann die

Cappuciner nicht länger zuhören wollen / sondern dem Herrn Licentiaten in die Rede gefallen/ fürgebend / daß Sie mit solcher Sachen und den abgeordneten Herren Commissariis durchauß nichts zu schaffen hetten / sondern sich eintzig und allein auff Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Cöllen / und deren hiesigen Herrn Cantzler und Räthe beruffen thäten ; Dieselbe hetten sie dahin gesetzet ; Wann sie weichen solten/ müste solches von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cöllen / unter dero Schutz und Schirm sie gesessen weren / oder denen ins Stifft Hildesheim verordneten Herren Cantzler und Räthen / und nicht von einem andern / der nichts über sie zu gebiethen hette / jhnen angedeutet werden. Der Pater Guardian auch alsbald etliche von den Cappucinern an die Churfürstliche Räthe allda abgefertiget.

Herr Licentiat König aber / hat darauff zur Antwort gegeben : Sie hetten weder mit Churfürstlicher Durchleuchtigkeit zu Cöllen / noch deroselben ins Stifft / Hildesheimb verordneten Herren Cantzler und Räthen / sondern nur eintzig und allein mit denen Patribus Capucinis zu schaffen / dann auff dieselbe Ihre Gnädigst anbefohlene Commission / eintzig und allein dirigirt were ; Darauff auch alsobald / die von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Herrn Augusto, Postulirten Administratore, deß Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg/ jhnen gnädigst anbefohlene Commission in originali produciret, auch copiam davon zu verlesen angefangen ; Welche aber der Pater Guardian nicht anhören wollen/sondern vorgethane Resolution repetiret.

Darauff Herr Licentiat Michael König die Commission brevibus & paucis hisce verbis repetiret : Weil die Cappuciner Anno 1624. in der Congregation daselbst nicht gewesen / so müsten / sie dem Friedens-Instrument nach/ solchen Ort und die Stadt / hinwiederumb räumen und quittiren / darauff sie sich / was sie in der Güte zu thun gesonnen / kürtzlich resolviren solten.

Pater Guardian : Sie köndten sich darauff nicht resolviren/sich auch nochmals auff Cantzler und Räthe beruffen.

Darauff Herr Licentiat König geantwortet/ Sie hetten / wie gemeldt / mit Herren Cantzler und Räthen nichts zu schaffen / sondern Ihre Commissio were an die Cappuciner. Darauff auch dem Patri Guardian copiam commissionis communiciren wollen ; Weil aber derselbe solche nicht acceptiren wollen / als hat Herr Licentiat König/ selbige in die Fenster-Banck/ in selbigem Gemach / niedergeleget / nach diesem auch dem Patri Bonaventuræ jhre Commission/ nochmals mit kurtzen Worten angezeiget/ nemlich : Weil die Cappuciner im Jahr 1624. die Congregation nicht in Possession gehabt hetten/ auch in hiesiger Stadt nicht gewesen/ wolten Sie Cathegoricam resolutionem wissen : Ob Sie die Congregation und die Stadt wiederumb gutwillig räumen wolten oder nicht ? In Verbleibung und Verweigerung dessen / würden Sie mit der Execution gewißlich verfahren.

Darauff Pater Bonaventura geantwortet : Sie köndten sich darauff nicht erklären / sondern Herren Cantzler und Räthe / müsten darvon Antwort geben / was dieselbe jhnen anbefehlen würden / demselben wolten sie pariren / und im übrigen niemand / mit angehängter Bitte / die Herren Commissarii sich so lang gedulden möchten / biß die Churfürstliche Regierung einen Gevollmächtigten abschickete.

Darauff die Herren Commissarii geantwortet : Daß Sie solches zwar wol leyden köndten/ wolten sich aber mit Herren Cantzler und Räthen keines weges einlassen/ solches auch Ihrer Commission gantz und gar nicht gemäß were/ welches Sie blosser Dinge / dem buchstäblichen Inhalt nach/ inhæriren, und daferrn Sie/ die Cappuciner/ in der Güte nicht weichen würden/ gewißlich die Execution ergehen lassen wolten.

Weil nun weder von einem/ noch dem andern Cappuciner/ Resolution erfolgen wollen/ Als haben die Herren Commissarii fast bey anderthalbe Stunde in selbigem Gemach præstoliret, biß endlich der von Churfürstlicher Regierung abgefertigter Secretarius Nemhardt / neben etlichen Personen/ (darunter ein Secretarius gewesen) angelanget/ welcher dann die Herren Commissarien / umb Eröffnung Ihrer habenden Commission/ gebetten.

Herr Licentiat König gab zur Antwort / daß Sie mit Herren Cantzler und Räthen/ durchauß nichts zu schaffen hetten/ sondern Ihre Commissio eintzig und allein die Cappuciner betreffe/ hetten auch allbereit zu unterschiedenen malen / die von Ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn / jhnen anbefohlene Commission/ den Cappucinern angezeiget / weil sich aber dieselbe noch zur Zeit nicht darauff resolviren wollen / so wolten Sie zum Uberfluß / selbige Ihre Commission / nochmals repetiren. Darauff Herr Licentiat König / in Gegenwart gedachtes Secretarii Nemhardts / Patris Guardiani , und zwey anderer Cappuciner / die Ihnen Gnädigst anbefohlene Commission , in Originali , von Wort zu Wort verlesen / und darauff nach beschehener Verlesung / und Remonstrirung Ihres Gnädigsten Herrn Committenten Fürstlicher Hand und Siegel / cathegoricam resolutionem , ob Sie / die Cappuciner / die Congregation und Stadt gutwillig räumen wolten/ oder nicht / begehret.

Darauff Secretarius Nemhardt zur Antwort gegeben : Die Cappuciner solten und köndten sich darauff nicht resolviren / sondern müssen sich eintzig und allein nach Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cölln / unter deroselben Jurisdiction / Schutz und Schirm/

1649. 1649.

dieselbe gesessen wären / und dero verordneten Herrn Cantzler und Räthen reguliren / und im übrigen nach niemand anders/dann was vor höchstgedachte Chur-Fürstliche Durchleuchtigkeit zu Cölln/und deroselben abgeordnete Herrn Cantzler und Räthe/den Cappucinern befehlen würden / solchem müsten Sie pariren/ und im übrigen niemand mehr/massen denn auch niemand anders/in deroselben Jurisdiction etwas zu gebieten hätte. Zu dem so wäre ja solche Commissio nicht dem Administratori zu Halle/sondern Hertzogen Augusto zu Wolffenbüttel/und dem Churfürsten von Mäintz/auffgetragen worden/welcher Commission man dann billich abwarten müste. Uber das / so wären ja weder Herren Cantzler und Räthe/ noch die Cappuciner von solcher ihrer Commission advertiret worden.

Herr Licentiat König/ gab darauff zur Antwort: Daß sie von keiner andern Commission wüsten/als nur allein von der/die Ihr Gnädiger Fürst und Herr/als Außschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Cräyses/Krafft dero von Römischer Keyserl. Majestät allergnädigst auffgetragenen Commission/ihnen anbefohlen hätte/ es könnten sich auch die Cappuciner durchauß nit excusiren/daß sie von dieser Sachen nicht wären advertiret worden/dann E. Ehrenv. Rath allhie in der Statt Hildesheim den 24. Februarij anni currentis, den Cappucinern die Emigration hätte intimiren lassen.

Secretarius Nemhardt contrà: E. Ehrenvester Rath wäre darzu nicht befugt/dann Grund und Bodem gehörete Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cölln zu. Hat auch eine andere von Röm. Keyserl. Majest. und den Plenipotentiariis zu Nürnberg/ seinem Vorgeben nach/ertheilete Commission produciren wollen/ mit angehängter Frage/ob die Herren Commissarii solcher Commission abwarten/und annehmen wolten/oder nicht?

Herr Licentiat König contrà: Sie wüsten von keiner andern Commission/weder von Keyserlichen/Fürstl. noch von den Herrn Plenipotentiariis zu Nürnberg/ sondern nur allein von der/so Ihrer Fürstl. Durchl. als Cräißaußschreibenden Fürsten/ vermöge Friedenschlusses/Keyserlichen Executions-Edicto und newlichsten Cräiß-Abscheide/zustünde/die ihnen/als Subdelegirten, zu exequiren anbefohlen worden.

Secretarius Nemhardt zum andern und dritten mahl gefraget/ob die Herren Commissarii der anderweit von Röm. Keyserl Majest. und den Herren Plenipotentiariis zu Nürnberg ertheileten Commission abwarten wolten oder nicht?

Herr Licentiat König: Sie könnten einige andere Commission / da gleich dieselbe / als sie nicht glaubten / vorhanden / nicht annehmen/ in Betracht/sie nicht ad cognitionem, sondern Executionem, abgeschickt wären / massen dieses Postscriptum bezeugete / welches Herr Licentiat König in originali verlesen / und lautet wie folget:

Postscriptum.

Auch Vester/Hochgelehrter / Liebe Getrewe/ Da ferne/wiewol zu besorgen / daß Gegentheil mit der verlautenden Nürnbergischen Commission in vidimirter Copey/oder wol gar in Originali, fürkommen/euch dieselbe offeriren/und mit der auffgetragenen Execution innen zu halten/ bitten möchte; Habet Ihr euch mit ihnen darüber gantz nicht einzulassen / noch dergleichen etwas von ihnen anzunehmen oder zu erbrechen / sondern Sie schlechter Dinge hieher an Uns zu verweisen / mitler dessen aber in Vollstreckung der euch anbefohlenen Verrichtungen / schleunigst fortzufahren. Datum Halle/den 19. Novembr. Anno 1649.

Augustus mppria.

Und weil einige andere General und dem Friedenschluß gemessene Commissio, ihrem Gnädigsten Herrn legitimè nie intimiret wäre/so wäre dieselbe Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit/und consequenter Sie/ an einige andere / als der Friedenschluß mit sich brächte/ nicht verbunden / darbey Sie es nochmahls verbleiben liessen. Darauff Sie auch den Cappucinern die Exmission auß der Congregation und Statt/ angedeutet/mit angehängter Vermahnung/ da sie nicht guttwillig weichen würden / Sie / die Herren Commissarii, die Execution ergehen lassen wolten.

Secretarius Nemhardt protestirte dagegen/ und bath Copiam Commissionis.

Herr Licentiat König contrà: Sie wären nicht schuldig/Ihm Copiam Commissionis zu communiciren; Im Fall aber die Cappuciner/ die Ihnen communicirte / und in die Fenster-Banck deponirte copiam mittheilen wolten/ das köndten Sie wol leiden. Wolten aber unterdessen die Cappuciner nochmals gefraget haben/ob sie die Congregation und die Statt gutwillig räumen wolten/oder nicht; Mit nochmaliger Verwarnung/ daß in Verweigerung dessen/die Execution ohn fernern Auffschub gewißlich ergehen solte.

Secretarius Nemhardt & Capucini: Sie wolten die Congregation keines Wegs räumen / es würde ihnen dann von Chur-Fürstlicher Durchl. zu Cölln / oder deroselben Herrn Cantzler und Räthen angezeiget und befohlen. Secretarius Nemhardt darauff Copiam commissionis auß der Fensterbanck zu sich genommen. Weiln nun die Herren Commissarii gesehen / daß die Güte nichts verfangen / und

1649.

die Cappuciner die Congregation nicht gutwillig räumen würden; Als haben Sie denen/auff ihrer/der Herren Commissarien Begehren/von dem Herrn Obrist-Wachtmeistern in Hildesheim commandirten Soldaten / die Execution anbefohlen. Die darauff alsbald den Patrem Guardianum angegriffen/und hinauß führen wollen/ Derselbe aber ist auff die Erden niedergefallen/ und hat mit Händen und Füssen Abwehrung gethan/endlich aber/nach vielem protestiren/ angezeiget: Wo er dann mit seinen Patribus & Fratribus gegen den Abend bleiben solte?

Darauff die Herren Commissarii den Cappucinern / biß auff den nechstfolgenden Morgen/Dilation gegeben / unterdessen aber die Congregation durch etliche Soldaten bewahren lassen.

Des folgenden Sonnabends Morgens zwischen acht und neun Uhren/sind obwolgemeldte Herren Commissarii neben mir/ dem Notario, und obgemeldten Zeugen / wiederumb in der Congregation erschienen / umb zu vernehmen/ wie und welcher Gestalt sich die Cappuciner nunmehr resolviren würden/ ob sie in der Güte weichen wolten/oder nicht. Weil aber die Cappuciner eben in der Capell gewesen/und dem zukommendem Bericht nach/Messe gehalten/ als haben die Herren Commissarii dieselbe darinn nicht verhindern wollen.

Unterdessen aber ist vorgemeldter Herr Secretarius Nemhardt auch wiederumb in dem inwendigen Platze daselbst/erschienen/und in Gegenwart der sämptlichen Umbsteher/angezeiget: Daß er der Herren Commissarien Ihre voriges Tages den Cappucinern hinterbrachte Commission / denen Chur-Fürstlichen Stiffts Hildesheim Herrn Vice-Cantzler und Räthen/gebührend referiret hätte / und solte er in deroselben Namen hinwiederumb anzeigen / daß sie die Commissarien nicht für Commissarien/ sondern für Privat-Personen / und Pacis violatores hielten und achteten. Dann andere Commissarii, als Hertzog Augustus zu Wolffenbüttel/ und der Churfürst von Mäyntz/in dieser Sachen deputiret worden.

Darauff Herr Licentiat König geantwortet: Daß Sie von keinen andern Commissarien wüsten / auch keine andere agnosciren / noch sich vielweniger mit Herrn Cantzler und Räthen einlassen/ sondern blosser Dinge ihrer Commission / dem Buchstäblichen Inhalt nach / ein Genügen thun / und da die Cappuciner in der Güte nicht weichen/ und die Stätte raumen würden/ mit der Execution verfahren wolten. Und wären diß gefährliche Reden / daß Sie nicht für Commissarien geachtet / sondern vor privat-Personen / und pacis violatores auffgeschryen werden wolten / da doch ihre gesterig originaliter producirte und verlesene Commissio, weit ein anders außwiese / Sie müsten diese rauhe Anzüglichkeiten ihrem gnädigsten Herren Committenten unterthänigst hinterbringen.

Secretarius Nemhardt contrà: da die Herren Commissarien mit der Execution verfahren/ und die Capuciner mit gewaltsamer Hand außtreiben/und führen lassen würden/solten sie sich versichern/daß man ihnen auch mit gewaltsamer Hand begegnen würde. Darauff derselbe auch alsbald die vorhandene commandirte Soldaten vermahnet / mit solchen formalibus: Ihr redlichen Kerlen/bedencket euch zuvor wol/was ihr thut; Dann ihr Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleuchtigkeit zu Cölln / eben so wol/als dem Rath zu Hildesheim/mit Pflicht und Eyden verwandt seydt. Dieselbe auch weiter gefraget / wer sie zu diesem Actu commandiret hätte?

Darauff die Soldaten demselben zur Antwort gegeben: Der Herr Obrist-Wachtmeister allhie/hätte auff der Herren Commissarien Begehren/Sie commandiren lassen/mit angehängtem Befehl/was dieselbe ihnen anbefehlen würden/solchem sie nachkommen solten.

Secretarius Nemhardt / hat de Executione in optimâ Juris formâ protestiret.

Die Herren Commissarien aber/haben einen Weg wie den andern / ihrer Commission / dem Buchstäblichen Innhalt nach / steiff und fest zu inhæriren sich erkläret/in dem auch der Cappuciner ihren Oeconomum , Henning Hawern gefraget / umb welche Zeit die Cappuciner ihre Messen zu enden pflegeten?

Denen derselbe zur Antwort gegeben: Gemeiniglich umb neun / oder zum höchsten / umb halber zehen.

Darauff die Herren Commissarii noch eine Zeitlang verharret/endlich aber/wie die Cappuciner/ihre Messe oder Horas, wie mans nennet/ prolongiret/ mit etlichen Soldaten auff das Gemach hinauff/für die Thür/so in die Capelle auff den Obern-Chor gehet / sich erhoben / auff selbigem Obern-Chor / die Cappuciner ihre Horas haltend/befunden/und daselbst eine gute Weile præstoliret/in Hoffnung/es würden die Cappuciner dermal eins auß der Capellen kommen/ es seynd aber dieselben studio darinnen verharret/und endlich von dem Obern-Chor gar hinunter in die Capelle vor den Altar getretten/und ihre Horas, oder Ceremonien / zu unterschiedenen mahlen de novo angefangen / ob schon dieselbe durch obbemeldten ihren Diener/ Henning Hawern / zu unterschiedlichen mahlen avisiret worden / daß sie die Herren Commissarien nicht allzulange auß Vorsatz auffhalten möchten.

Wie nun die Herrn Commissarien gesehen/ daß die Cappuciner / alles Ermahnens ohngeachtet / gleichwol ihre Ceremonien in der

1649.

Capelle studio prolongiret/und dieselbe darauß nicht kommen wollen / so haben dieselbe endlich etliche von denen commandirten Soldaten zu sich genommen / vor die Capelle getretten/ und biß halber zwölffen daselbst verharret/und endlich wie die Cappuciner nach abermaligem geendigten actu eben auffgestanden/zu denenselben auff das Chor gegangen/da dann der Herr Licentiat König/die ihnen anbefohlene Commission nochmahls zu dreyen unterschiedenen mahlen gegen dem Pater Guardian und sämptliche eilff Cappuciner/repetiret und widerholet/deme aber keine Audientz gegeben werden wollen / sondern es sind die Cappuciner bey ihrem Lesen verblieben/ ihre vorige Meynung nicht geändert / und sich einen Weg wie den andern nicht erklären wollen.

Nachdem nun die Herren Commissarii gesehen/daß die Güte gantz nichts verfangen wollen/ und die Cappuciner die Congregation und die Statt gutwillig nicht raumen/noch quittiren wolten; So haben dieselbe endlich denen auff ihr Begehren commandirten Soldaten/die Execution/mit dieser Anzeige/anbefohlen: daß sie die jenigen Cappuciner/ so nicht gutwillig auß der Capelle und Congregation gehen wolten/hinauß führen/unterdessen aber/wol zusehen/und sich hüten solten/daß keinem Cappuciner einig Leyd geschehe. In dem nun die Soldaten hinzu getretten/und die Cappuciner hinauß führen wollen/ hat Secretarius Nemhardt de nullitate & violentiâ, protestiret/die Cappuciner aber/außgenommen etliche/so gutwillig hinauß gegangen/ sind mit einander zur Erden niedergefallen/und einer diesen/der ander einen andern Post an dem Altar ergriffen/sich auch so veste daran gehalten/ daß sie kaum darvon gebracht werden können: Dann die commandirten Soldaten/ dero/von den Herren Commissariis ertheileten Ordre nach/die Cappuciner/so nicht gutwillig auß der Congregation gehen wollen/angreiffen/und Sie von dem Chor hinunter führen / und etliche schleppen müssen; Unterdessen aber / ist keinem Cappuciner einig Leyd widerfahren / außgenommen / daß einem/ so sich zwischen die Bäncke retiriren/ und sich an dieselben halten wollen / auß eygenem Verursachen / eine Banck auff die Nase gefallen/ davon dieselbe geschweisset/ein Cappuciner aber/hat einen Soldaten/ mit Nahmen Heinrich Füllekrues / welcher ihn angreiffen/und außführen wollen/bey der Gurgel ergriffen/und ihn gleichsamb dempffen wollen/demselben auch endlich eine Maulschelle gegeben.

Nachdem nun die Cappuciner alle mit einander / an der Zahl eilffe / einer nach dem andern / auß der Congregation / in den Gang geführet worden/ist denselben auff ihr Begehren / von ihrem Diener/ Henning Hawer/ dem Mahler/ Essen und Trincken gegeben worden/ Der Pater Guardian aber / so Unpäßligkeit simuliret / fürgebend / als wenn ihm die Knye krumb und dicke wären/ und dannenhero nicht gehen könnte/hat sich auff die Erde niedergesetzet/einen Trunck Breyhan/ und endlich getragen zu werden begehret.

Die andern Cappuciner aber/und etliche von denen dabeystehendnn Catholischen / haben viel Dräwworte sich verlauten lassen/es würde noch wunderbarliche actiones, und ein seltzam Fressen (wie ihre formalia gelautet) geben/sie verhofften/die jenigen/so sie anjetzo außführeten/solten sie auch wiederumb hineln führen/ dann an solchem Orte/in der Congregation / allemahl Exercitium Catholicæ Religionis unverrücket geblieben.

Nachdem nun die Cappuciner/wie gemeldt/ gespeiset und geträncket worden/hat man dieselbe endlich auß der Pforten in der newen Strassen hinauß führen wollen; Da dann Secretarius Nemhardt nochmals de nullitate & violentia protestiret, Etliche Cappuciner aber / haben einen newen Tumult machen/und nicht zur Pforten hinauß gehen wollen/ sondern es haben sich ihrer etliche wiederumb zusammen gehänget/die Füsse/gegen die Pfortenständer gesetzet/und resistiret/also/daß die Soldaten dieselbe mit grosser Mühe kaum zur Thür hinauß ziehen können/da dann abermal ein Cappuciner einem Soldaten/ so ihn hinauß ziehen wollen/mit der Faust in das Gesichte gestossen/ der Soldate aber hat solches pari vergelten wollen/aber von dem einen Commissario Herrn Licentiat König / davon abgemahnet worden. Weil auch einer unter den Cappucinern / auff der Strassen muthwilliger Weise auff die Erden niedergefallen/ und auff keinen Fuß tretten wollen/sondern gesagt: Ihr hörets wol/ Ich wil nicht gehen / schlaget mich nur todt/ so haben die Soldaten denselben tragen / und über die Strassen schleppen müssen / doch hat sich derselbe gleichwol bald anders bedacht/auff die Füsse getretten/ und wieder gegangen; Der Pater Guardian aber/ist auff Befehl der Herren Commissarien / ob sie schon wie obgemeldt/gesehen/daß er unpäßlich zu seyn/und Schaden an den Beinen zu haben/simuliret/und also auß Fürsatz nicht gehen wollen/durch zwey Soldaten/auff deren Schultern er sich gelehnet/ geführet worden.

Sind also die sämptliche Cappuciner/an der Zahl eilffe/in einer Compagnia, zwischen zwölff und ein Uhren / Sonnabends / vor dem ersten Sontage des Advents / auß der Congregation und Statt / über den Wall zum Dam-Thor hinauß/biß auff den Steinweg/durch die Soldaten geführet worden/und hat also dieser Actus Exmissionis Capucinorum, seine Endschafft erreichet.

Geschehen sind diese Dinge/im Jahr / Indiction , Keyserlicher Majestät Reiche Re-

gierung/

1649.

gierung/Monat/Tag/Stunde/Ort und Stelle/wie oben beym Eingang dieses Instruments vermeldet worden/in Beyseyn obgemeldter hierzu sonderlich requirirter beruffen und erbeten glaubhafften Gezeugen.

Und weil von obgemeldten Ertz-Bischöfflichen Magdeburgischen Herren Commissariis, Ich Michael Schröter/ Notarius Publicus Cæsareus, gebührlicher massen requiriret worden / denenselben/ in ihrer gnädigst anbefohlenen Commission / mein Notariat-Ampt zu ertheilen / darauff auch in Beyseyn obnominirter Zeugen / derer producirten drey Zeugen / Summarische Außsage / auffgenommen / und fleissig protocolliret: Folgends auch der Herren Commissarien bey den Cappucinern beschehenes Anbringen/ und derer darauff gethane Resolution / und alles andere / was bey solchem Actu Exmissionis Capucinorum fürgelauffen / fleissig notiret und protocolliret / Als habe dieses Instrument drüber begriffen und verfertiget / solches mit eygener Hand geschrieben/ und unterschrieben / auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und Pittschafft bezeichnet und betrucket/hierzu/wie gemeldet/debito modo requiriret.

Locus Signeti Notar.

L. S.

Michael Schröter Not.
Public. Cæsar. mppriâ.

Und so viel haben wir vor dieses mahl von dem Puncto Restitutionis und Evacuationis zu sagen gehabt. Folget nun auch was weniges von der Exauctoration und Abdanckung unterschiedlicher Kriegsvölcker/ wie selbige seithero nach und nach bey allerseits kriegenden Theilen weiters vorgenommen worden.

Nachdem des H. Hertzogs zu Würtenberg Fürstl. Gnad. dem Schwed. Gen. Lieut. Robert Duglas zu Abdanckung der Völcker/ auß der Ulmischen Cassa vier und siebentzig tausend Reichsth. abfolgen lassen/als wurde mit der Exauctoration selbiger Regimenter allgemach ein Anfang gemacht / und seynd unterschiedlichen Obristen assignationes gegeben worden.

Von dem H. Obristen Widerholden/Commendanten auff der Vestung Hohentwiel/ kam der Zeit Bericht ein/daß er von seinen Völckern die Catholischen abgedanckt/ selbige den Venetianischen Officirern abfolgen lassen/und allein noch 450. Mann bey sich behalten.

Im Monat Julio / liessen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern mit Abdanckung dero Völcker starck continuiren/ wie dann unter andern Regimentern der Obriste Beltin zu Fuß/ und Gailing zu Pferd / deßgleichen das Goschenitzische licentirt worden: Bey welcher Abdanckung sich Spanische/Venetianische und andere Werber befunden/welche die jenige Völcker/ so weiters Lust hatten newe Dienste zu nehmen/ mit Geldt an sich gezogen/ und ausser Lands geführet.

1649.

Den 31. ejusd. vet. st. hat der General Major von Hammerstein/ auff empfangene Ordre/ etliche Regimenter zu licentiren / auff der Bornheimer Heyden / nechst an der Statt Franckfurt/den Anfang gemacht/und 6. Comp. Reutter / sampt den Officirern abgedanckt / und jedem Reutter 3. Monat Solde geben: Worzu die Stätte / Straßburg und Franckfurt/ auff Abzug ihrer Satisfaction die Geldter beygeschossen.

Im Eingang des Augustmonats / seynd auß des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Cantzley unterschiedliche ordres ergangen / theils Regimenter abzudancken / theils zu reduciren / andere aber gegen Wißmar und nach Schweden zu führen; massen der Major Ulaf Sparr / mit seiner Esquadron Schweden auß Newmarckt gegen der See im Fortzug war / entgegen etliche Compp. von des Obristen Dörings Regiment in gedachtes Newmarckt gelegt/und die in Uberlingen ligende 7. Borgsdorffische Compp. auff 2. reducirt worden.

Zur selben Zeit hat der Schwedische Major Thomas seine Compp. Reutter / 60. Pferd starck/auff dem Weissen-Berg vor Prag abgedanckt / und jedem Reutter / nebenst der Paß-Porte / zwey und dreyssig Reichsthaler zahlen lassen.

Den 2. 12. Septembr. wurde der Chur-Bäyrische Obriste Jung Kolb mit seinem Regiment zu Pferd abgedanckt: wäre auch Zweifels ohne des Fleckensteinischen Regiments/ welches im Stifft Passaw quartierte / Abdanckung schon bereits geschehen / wenn anderst das Hohe Stifft Regenspurg / welches zu dessen Bezahlung vier und zwantzig tausend Gülden schiessen sollen / mit der Baarschafft hätte auffkommen können: Doch war man der Hoffnung / daß solche Exauctoration nechster Tagen einen Fortgang gewinnen würde. Bliebe also von der gantzen Chur-Bäyerischen Armee nur noch ein Regiment zu Pferd/ nemblich des Herrn General Wachtmeister Lapiers stehend: Solten auch / so balden es mit dem Schluß zu Nürnberg seine Richtigkeit / die Fußvölcker / biß auff wenige / gleichfalls abgedanckt werden.

Item haben die Schwedischen diesen und vorigen Monat im Hertzogthumb Würtenberg das Mechelnburg- und Königsmarckische Regimenter zu Pferd licentirt: Zu Augspurg aber seynd die Officierer von 4. Chur-Bäyer. Compp. abgedanckt / die Fahnen von den Standarten genommen / und die gemeine

Knechte

1649.

Knechte unter die übrige 6. Compp. gestossen worden.

Deßgleichen / als die Stätte / Lübeck und Hamburg mit den Schwedischen Deputirten geschlossen / seynd Dienstags und Mittwochs / den 25. und 26. Septemb. die in den 4. Landen gelegene Penßische Völcker nacher Barthedorff geführt / und auff zweymahl abgedanckt / ihnen Geldt und ihr Abschied gegeben worden / darauff ein jeder seines Wegs geritten. Der Obriste Penß aber ist mit den gebornen Schweden und Finnen nach Wißmar passirt / daselbsten und in andern See-Häfen seynd unterschiedliche Schiffe proviantiret worden / umb die Völcker / so nach Schweden gesollt / überzuführen. So ist auch mit denen in Holstein / und beyden Hertzogthumben Mechelnburg unnd Sachsen-Lauenburg gelegenen Völckern die Exauctoration vorgangen / und im Eingang des Weinmonats der Herr Ober-Cämmerer Rheinschild nach Pommern verreyst / daselbsten gleichfalls theils Reutter abzudancken und zu reduciren.

Und zu diesem Ende haben sich auch zu der Zeit der Herr General von Hatzfeld / und Herr General Commissarius von Blumenthal / in Westphalen befunden / mit Keyserlichem Befehl / alle darinn ligende Völcker zu reduciren / und vornemblich die Reutter abzudancken.

Zu Schweinfurt wolte die Garnison den Herrn General und Feldmarschall Wrangel anderer Gestalt nicht / als mit wenig Pferden einlassen: So balden er nun einkommen / haben sie selbigen in armis empfangen / und ihren Obristen Lieutenant gezwungen / für sie die Proposition zu thun / dahin gehende / daß sie Geldt und ihre Licentirung haben wolten. Als nun hierauff S. Excell. unterschiedliche Rädlinsführer außsuchen / 5. deroselben auffhencken / die übrigen alle aber pardoniren / und auffs newe schweeren lassen / hat sich der Tumult wieder gestillt / und ist solchem nach am 11.21. Octobr. der Obriste Steinecker mit seinem Regiment von gedachtem Schweinfurt auß / entgegen der Obriste Döring mit den Seinigen darein marchirt / umb darinnen biß auff fernere Ordre zu verbleiben.

Ebenmässig seynd diesen Monat / vermög des Herrn Pfaltzgraffen Generalissimi gnädigster Ordre / die in Erffurt gelegene Reutter / sampt den Officirern gäntzlich abgedanckt / auch des Herrn Gen. Majorn und Gouverneurs / Herrn Paykuhls Regiment zu Fuß / in vier Compp. reducirt / und die Officirer licentirt: Nicht weniger neben der Königl. Majestät zu Schweden in Leipzig gelegenen Leib-Guardie / des Herrn Obristen Nehrn Esquadron / und von des Obersten Ritters 6. und von des Obristen Eckeblats Regimentern 3. Compp. auß Leipzig marchirt; hingegen 4. reducirte Compp. vom Wittebergischen / und 4. Compp. vom Mellinischen Regiment / darein gelegt worden. Ferners hat der in dem Fürstenthumb Anhalt gelegene Major Stoltzenberg / und der in der Graffschafft Manßfeld quartierte Rittmeister Vpkuhl / jeglicher mit seinen Reuttern / völligen Abschied bekommen / auch der Obriste Coppi / mit denen in Eger gelegenen 12. Compp. zu Fuß seine marche nach Stättin genommen.

1649.

Jngleichem haben die Hertzoge von Braunschweig Lüneburg angefangen / ihre noch habende Völcker theils zu reduciren / theils gar abzudancken / massen zu Zell 2. Compp. Reutter / sampt den Officirern abgedanckt worden / und mit denen zu Hanover ligenden Reuttern dergleichen geschehen.

Den 25. Octob. würden die zu Oldeßlo annoch ligende Schwedische Völcker abgedanckt / und damit alle umb Hamburg gelegene Oerter von den Quartiern gäntzlich entledigt: Zu gedachtem Hamburg aber befanden sich viel abgedanckte Officirer und Soldaten / welche auff newe Bestallung und Werbungen gewartet.

Jn Schlesien war des Herrn General Wittebergs Excell. mit Reducir- und Abdanckung der Schwedischen Völcker gleichfalls sehr geschäfftig; massen er zu Jägerndorff den Obristen Haußmann licentirt / und sein Regiment in 2. Compp. des Obristen Essen Regiment aber zu Leobschütz in 3. Compp. reducirt Zu gedachtem Jägerndorff / hatte sich der Herr Graff von Buchheim mit dem von Wittenberg im Durchreysen persönlich unterredt / und darauff resolvirt / die hin und wieder in Schlesien und Mähren bißhero unverrückt in den Quartiern gelegene Keyserliche Völcker ebenmässig zu reduciren und abzudancken.

Umb die Helffte des Novembris / hat man zu Breßlaw etliche Völcker reducirt / und von zwo Compagnien die Officirer licentirt / die gemeine aber untergesteckt. Jngleichem hat der Keyserliche General Commissarius Collowrat zu Glatz das Piccolominische Regiment mustern / die darbey befundene 113. desmontirte abgedanckt / und jedem 12. Reichsth. nebenst einer Paßport geben lassen.

Den 4.14. Decembris / ist das Schwedisch-Wittkopffische Regiment zu Pferd / bey Costheim am Mäyn in 4. Compp. reducirt / und die übrigen Officirer abgedanckt / der gemeine Soldat aber untergesteckt worden. Jn der Steuermarckt hat man mit den Croaten ein gleiches gethan / in deme man sie alle in 5. Compp. reducirt / und auffs newe anbefohlen / biß zu Außgang der Nürnbergischen Tractaten bey der Keyserlichen Armee weiter nichts zu verändern. Entgegen ist die Chur-Bäyerische Armee gäntzlich reducirt worden / also daß sie dero Zeit annoch in 16. Frey-Compagnien zu Fuß / und unterm Commando des Herrn General Trückmüllers / in 4. Compp. zu Pferd bestanden. Und so viel auch für dißmahl von dem Puncto Evacuationis und Reductionis.

Der

1649.

Der Polnischen Geschichte fernere denckwürdige Beschreibung / vom Octobr. 1649. biß zu Anfang des 1650. Jahrs.

König in Polen kommet zu Warschau wieder an.

Nachdem nun/letzter Erzehlung zur Folge/ der König in Polen den 2. Octobris N. C. in einem Polnischen Trawer Habit mit wenig Pferden zu Warschaw wieder ankommen/haben Ihre Majest. zwar dem Keyserl. Abgesandten/Herrn Grafen von Preßwitz/Audientz ertheilt/als Sie aber nur 3. Tage sich auffgehalten/und mit dem anwesenden Fürstl. Hauß der Radziviln Unterredung gepflogen / wieder hinauß auff die Jagt begeben.

Polen wollen den gemachten Frieden mit den Cossacken sehr conditioniren.

Unterdessen liessen die Herren Polen genugsamb verspühren / daß sie mit dem zwischen dem König und den Cossacken gemachten Frieden nicht allerdings content oder zu frieden/ weiln die Armee von 40000. Cossacken / allein vom König dependiren solte; sondern wolten haben/daß solche unter der Republic Commando mit seyn solle. 2. Wolten sie auch nicht zulassen/daß den Cossacken solte verstattet werden / ihre Armee auß Adelichen Unterthanen mit zu formieren; sondern nur in denen ihren assignirten Quartiern selbige zu richten / welches aber solche prætensiones, darüber man des bevorstehenden Reichs-Tags erwarten muste. So wird auch für gewiß berichtet/und ist mit glaubwürdigen Brieffen überschrieben worden / daß / wie die Tartarn zurück gezogen/ und auff Ostrog kommen/habe der Cham diese Statt berennen lassen / und alle Catholische Einwohner vor sich erfordert / welche sich dann mit Schrecken darstellen müssen/anders nichts meynende/daß es ihnen ihr Leben kosten würde: Der Cham aber hätte ihnen gesagt / weiln sie wie ehrliche Leute sich gewehrt / und ihrem König getrew verblieben; als solte ihnen kein Leyd widerfahren / sondern solten seiner Armee eine Verehrung geben/ so auch geschehen/ und seynd damit alle wieder loß gelassen worden. Hernacher hätte er die Griechische Confessions-Verwandten und Einwohner daselbst gleichsfalls vor sich erfordern lassen/ und ihnen vorgerückt/ daß sie und ihre Glaubensgenossen/ die Reussen/an ihrem König untrew worden/und sich wider ihn empöret hätten, derowegen er sie alle mit sich gefangen hinweg geführt / und wolten die Cossacken vor Ratification des Friedens auff künfftigem Reichstag / niemand frey durch ihre Quartier in die Ukraine passiren lassen.

Widerwertige Zeitung vom Chmielnicky.

Im Eingang des Novembr. seynd an den König in Polen Schreiben eingelauffen / des Inhalts/daß sich der Cossacken General Chmielnicky trefflichen armire/habe unter seinen Völckern rendezvous gehalten / und an der Zahl 140000. Mann befunden/deren die meiste gute Schützen: auch lasse Chmielnicky viel Kugeln und andere Munition verfertigen / und Tag und Nacht daran arbeiten; habe einen Gesandten beym Moscowiter gehabt / da dann zugleich ein Polnischer ankommen / die aber beyderseits keine Audientz erlangt/Ursach/daß in denen Credentz-Schreiben mit dem Titul etwas versehen worden. Zu dem wären die Bawern in Rußland noch keines Wegs zu stillen/denn als unterschiedliche Polnische vom Adel auff ihre Güter sich wieder dahin begeben wollen/ seyen sie alle / unnd zwar an der Zahl bey 80. der Vornehmsten von ihnen niedergehauen worden.

1649.

Spargirte Beschuldigung gegē dem Polnischē Groß-Cantzler.

Zu dieser Zeit / wurde hin und wider im Land ein Tractätlein spargirt / worinnen der Polnische Groß-Cantzler beschuldiget wurde / alles vorgangenes Unheyl verursacht zu haben; denn er allein practicirt hätte / wie Königliche Majestät füglich ins H........ zu bringen: Item der See Zulage/den Einfall in Liefland/ von dem newen Ritter-Orden / die Außländischen Titul und daß ohne Vorwissen der Republic frembde Soldaten ins Land geführt worden / und daß nicht allein mit denen Cossacken Correspondentz gehalten / sondern auch denselben eine Summa Gelts gereicht worden / umb Kähne zu bawen/solche auffm schwartzen Meer zur Rauberey zu gebrauchen / womit die Türckischen Friedens-Pacta übertretten / Tartarn und Cossacken gering geachtet; die gantze Ritterschafft hinters Liecht geführt / und dadurch der König und die gantze Cron in äusserste Gefahr gesetzt; inmittelst so viel grosse Herren geblieben / und häuffig Blut vergossen worden: Zu diesem der gröste Reichthumb der Cron an Menschen / Gold / Silber und Viehe von den Tartarn zum Raub mitgenommen: welches also die beyläufftige Substantz obermeldten Tractätleins gewesen.

Wird etlicher massen bemäntelt.

Hierauff nun hat ein anderer / in favorem obgedachten Herrn Polnischen Groß-Cantzlers / durch dergleichen Tractat geantwortet/ worinnen nicht sonderlich geläugnet wurde/ daß ermeldter Herr Groß-Cantzler fast zu allem Rath gegeben / und verursacht habe / daß man den Tartarn ihren gewöhnlichen Tribut zurück gehalten / in Betrachtung Ihrer der Herren Polen Freyheit / welcher sie sich ja nicht rühmen köndten/wenn man den Tartarn contribuiren müsse. Was den Krieg wider die Türcken in favor der Venetianer betreffen thäte / ob es nicht allen frommen Christen zustünde / diesen Feind der allgemeinen Christenheit/so es nur möglich/gantz zu vertilgen? Daß man aber zu Bawung der Kahnen/ den Cossacken einige Gelter gereicht haben solle / solches wurde hart geläugnet. An Ruin der Armeen seyn die Herren Polen selbst Ursach / weiln sie den König aller Mittel entblöst / endlich fast gar im Stich gelassen; und hätte die Cron für ein groß Glück zu achten/ daß man noch so zu einem Accord gelangen können. Daß nun solcher unreputirlicher Accord mit den Feinden / als auch eygenen Underthanen / getroffen sey / davon müste man die Ursach der an denselben verübten Tyranney / worvon die Rebellion entsprun-

gen / nebenst jhren grossen Sünden zuschreiben. Daß man aber zum Accord in der höchsten Noth geschritten / were ja zu dieser Zeit so ein frembdes nicht: Zoge dabey zum Exempel an den Römischen Käyser / mit der Cron Schweden / sampt den Teutschen Fürsten: Item den König von Hispanien mit denen Vereinigten Niederlanden / und was dergleichen sonst im Inhalt mehr gewesen. Was nun bey angestelltem Reichs-Convent hierüber vorfallen möchte / davon muß man der Zeit annoch erwarten.

H. Firley / Sendomirischer Woywod gehet mit Tod ab.

Inmittelst war an dem Königlichen Hof zu Warschau die Zeitung ankommen / daß den 17. Octobr. der Sendomirische Woywod Firley / so bey jüngster Expedition / als droben vermeldt zu finden / mit unsterblichem Ruhm der Crone Polen Feldherrns Charge vertretten / auff seiner Herrschafft tods verblichen / so theil Alters halben / vornehmlich aber wegen außgestandener langwüriger grosser Travaillen / sonderlich an Unruhe / Kälte und Gestanck / in deme so lang vom Feinde umbgebenen Polnischen Läger verursacht worden; welchen Todsfall S. Königl. Majest. und alle grosse Herren der Cron sehr bereuet; auch von der gantzen Polnischen Ritterschafft / wegen dieses verstorbenen Herrn grossen Qualitäten und Erfahrenheit höchst betauert wurde.

Reichstag nimpt zu Warschau seinen Anfang.

Zu dem bevorstehenden Reichs-Tage / seynd unterdessen allerhand behörige Præparatoria gemacht worden. Derowegen / nach dem der König jetzo in Warschau wieder ankommen / hat selbiger den 22. Novembr. Morgens umb 10. Uhr / mit offentlichem Gottesdienst / in der S. Johannis Kirchen daselbst seinen Anfang genommen / deme dann Ihre Königl. Maj. selbsten / der Herr Nuntius Apostolicus, die anwesende Königliche Herren Senatores, nebenst der Ritterschafft / mit grosser Devotion beygewohnet / und ist vor dem hohen Altar durch den Herrn Episcopum Wendensem, nominatum Przemisliensem, das Ampt der H. Meß gehalten worden; die Predigt aber durch Ihrer Königl. Maj. Hof- und Feld-Prediger / Herrn P. Albertum Cjecisminsky, Societatis Jesu, der den Text genommen auß dem 25. C. Matthæi / von den klugen und thörichten Jungfrauen / welchen er auff die Herren Polen gar artig appliciret.

H. Bogißlaus Lesheziasky / zu Landbotten Marschall erwehlt.

Nach geendigter Devotion / begleitteten die Herren Senatores, nebenst der Ritterschafft Ihre Königl. Maj. in dero Schloß / und begab sich die Ritterschafft in die gewöhnliche Land-Bottenstube / allda der auff der Königl. Crönung gewesene Land-Botten Marschall / Herr Franciscus Dobrausky / sein Marschallen-Ampt deponirte / und bathe / zur Wahl eines andern Land-Botten Marschalls zu schreitten. Worauff / weil die alternata diesen Reichs Tag Groß Polen betraff / ward einmüthig / durch sieben und funffzig Stimmen Ihre Gnaden / der Herr General von Pesen / Herr Bogislaus Lesheziasky / zum Land-Botten Marschall ernennt und gewehlt: Er selbsten aber gab sein Votum dem Herrn Zalesky / Referendario Regni.

Als solches geschehen / wurden folgends auß Groß- und Klein-Polen / wie auch Litthauen / drey Herren an Ihre Königl. Maj. abgefertiget / deroselben die Wahl deß neuen Marschalln anzudeuten. Nach welcher Bottschafft Ihre Majestät durch Ihre Fürstliche Gnad. der Cron Herrn Groß-Cantzler / Ihnen gratuliren lassen / daß sie sich so bald vereiniget hatten / und den folgenden Tag Ihnen zum Handkuß angesagt; Da dann die Herren Land-Botten / nebenst Ihrem Marschall erschienen / welcher in Ihrem Namen / mit einer zierlichen und herrlichen Oration / Ihrer Majestät / wegen der glücklichen Wiederkunfft / guten Verrichtung / und höchsterwiesener Treue gegen das Vatterland gratulirt / und unter anderm den König Antemurale totius Christianitatis genennet hat / und gebetten / die Herren Land-Botten zum Kuß der Königlichen Siegreichen Hand zu admittiren. Dieses wurde wieder von Ihr. Hochwürd. Gnad. dem Herrn Cronen Unter-Cantzler beantwortet / und darauff die Herren Land-Botten zum Königlichen Handkuß zugelassen.

Proposition gethan.

Diesem nach hat hochgedachter Herr Cronen Groß-Cantzler eine sehr durchtringende Oration gehalten / deren Anfang war / Gott hat überwunden / in dem er seinem Volck einen solchen König gegeben / der jhnen gnädig / und jhren Feinden schrecklich were; und Ihne Servatorem totius Christianitatis genennet; welches er hernach beweglich außgeführet; Die Stände deß Reichs zur Danckbarkeit gegen Gott und den König ermahnt / und Sie Ihrer Gebühr bey instehenden Reichs-Tags Consiliis erinnert.

Deme zu Folge ist denen löblichen Ständen der Cron Polen durch hocherwehnten H. Groß-Cantzler die Proposition deß Reichs-Tags vorgetragen worden / so in 15. Puncten bestanden / vornehmlich dahin gehende:

Kurtzer Inhalt derselben.

Nehmlichen / daß Erstlich denen Soldaten ihre Besoldung / und dem Zwarowsky / wegen seiner glücklich geführten Conducte / einige honorable Vergeltung gegeben / und zu dem Ende von denen Polnischen Edelleuten ein gewisses / dem gemeinen Wesen zum besten auffgebracht: Item die Kriegs-Disciplin restituirt; die Bauern von der Contributions-Last entfreyet: und denen Tartarn die vom König versprochene Verehrung würcklich entrichtet / und dardurch der Capitain Skalinsky / so deßwegen Geysel worden / liberirt werden möge. 2. Die Legationes nacher der Ottomannischen Pforten / wie auch zu den Schwedischen Tractaten / weren sehr nothwendig: weilen aber dieselben der Polnischen Reputation halber / kostbar seyn würden; hingegen die Reichs-Cassa guten theils erschöpfft / daß

1649.

man auff Geld bedacht seyn/ und 3. den Cossackischen Frieden betreffend/ ein solcher Punct durch eine geheime Deputation tractirt werden müste. Belangend 4. das Müntz-Wesen/ solches were von Alters hero der Könige in Polen Regale gewesen: seithero es aber vom König Sigismundo dem Reich concedirt worden/ hette man Außländische kleine Müntz ins Land bekommen/ müste also hierzu Rath geschafft / und der Schade / so das Reich dadurch empfunden/ abgewendet werden. Der Printz Carl 5. hette sich jüngst umb die Cron dergestalt verdient gemacht/ daß man Jhn billich mit einer oder anderer Abbtey remuneriren: Wie auch 6. der Princessin von Neuburg Jhren schuldigen Braut-Schatz ablegen müste. Weil auch 7. der General Hubald / aller von Außländischen Fürsten jhme gethaner Offerten ungeachtet/ S. Königl. Maj. zu adhæriren erwehlet / und im jüngsten Zug der Cron fast unvergleichliche Dienste gethan/ als meritirte derselbe/ daß er mit dem Jure Indigenatus beschenckt/ und also dem Polnischen Adel adnumerirt werden: Wie ingleichẽ dem Frantzösischen Cavallier/ Monsieur Perpesse: Item dem Major Gise/ wie dann auch den dreyen Cossacken/ Sabusky/ Gansa und Haske wegen dero Ritterlichen Thaten / dergleichen wiederfahren möge/ damit der Welt kund gemacht werde/ daß die Polen auch æmuli virtutum, non invidi, weren/ und den frembden Nationen jhr Lob gerne gönneten. Daß 8. die Stadt Leopolis, Lewen- oder Lemburg/ wegen außgestandener Belägerung / und dahero empfundenen Schadens/ in Consideration gezogen werden müste/ sintemal selbige publicam gratitudinem verdienet. Der Schluß aber dieser Proposition soll gewesen seyn / daß man die simultates, privat Affecten / Haß und Neid/ beyseit setzen/ hingegen aber dahin trachten müste/ wie dem Vatterland auff die Beine geholffen/ und alles Ubel auß dem Grund eradicirt werden möge/ etc.

Darauff hat zum ersten votirt / Jhre Hochwürd. Gnad. der Herr Cronen Unter-Cantzler/ den König / und dessen hohe merita, ebenmässig gepriesen/ solche den Ständen vor Augen gelegt/ und sie zur Danckbarkeit ermahnet; dabey man auch dero Heroische Thaten rühmen solte / die Sie in nechster Expedition so Ritterlich gehalten hetten; als dem Fürsten Janus Radziviln/ dem letztverstorbenen/ auch jetzt nominirten Feldherrn/ dem Fürsten Wisniewecky / dem Herrn Cronen Fähndrich/ dem Herrn Cronen Groß-Cantzler/ dem Litthauischen Herrn Unter-Cantzler/ etc. Demnach auff die Proposition endlich votirt. Jhme ist gefolget der Herr Episcopus Melmensis Pistrokonsky, der in seinem voto das vorige alles auch kurtz beliebt hat; wormit den 24. Novembris die Session auffgehoben worden/ und den 25. dito / wegen S. Catharinæ Fests nichts vorgangen.

Klagen wider die Cossacken einkommen.

Dieweil aber gleich Anfangs dieses Reichs-Tags/ viel Klagen einkommen/ daß seithero dem geschlossenen Frieden die Cossacken in die viertzig Adeliche Häuser auffgehauen / und hin und wieder grossen Gewalt verübt, als ist zwar von Seiten jhres Generals Chmielnicky solcher Exceß/ auff die in der Rebellion noch fortsetzende Unterthanen oder auffrührische Bauern gelegt/ und die Cossacken von dieser Auflage zu befreyen getrachtet worden: Es haben aber Jhre Königl. Maj. an Stelle deß unlängst verstorbenen der Cronen Unter-Feldherrn Firley/ den Herrn Lands Coronßky / Caminieckischen Castellan verordnet/ damit die Armee wieder jhren Vice-General haben/ und solchen Beschwerden vorgekommen/ auch die Rebellen dardurch im Zaum gehalten werden möchten.

Coæquation der Woywodschafften verglichen.

Nach abgelegten votis, der sämptlich anwesenden Herren Senatorn (womit es alles ruhig und sehr still hergangen) ist man in der Land-Botten Stuben über der Woywodschafften Coæquation fast eyfferig geschäfftig gewesen; in welchem Puncten man sich darumb desto schwerer vergleichen können / weil solcher einer von den wichtigsten gewesen / darumb daß er die Gleichheit in der Stände Contribution betroffen: Der ist aber doch endlich mit allerseits gutem Contento abgelauffen/ in deme die Herren Land Botten wegen der Contribution zur Zahlung der Soldatesca verwilliget.

Fürst Wisniewecky zu Warschau prächtig eingeholt.

Mitten unter solchen Reichs-Deliberationen/ hat der Fürst Wisniewecky zu Warschau einen sehr prächtigen Einzug gehalten / deme fast der gantze anwesende Adel auß Groß-Polen entgegeritten / und Jhne eingeholt. Dieser Herr ist mit einem so prächtigen Comitat eingezogen/ als wann er von denen Cossacken niemals einigen Schaden erlitten/ welcher Jhme doch (als auß der Continuation unserer History befindlich) bey jüngster Unruhe merckllich zugefügt worden. Nichts destoweniger hat er sich erbotten / ob er schon alles das Seine in dem letztern Krieg verlohren/ wolte er dannoch das wenige übrige/ so er noch auß Königlicher Gnade einheben köndte/ der Soldatesca zu jhrer Zahlung contribuiren. Welches Erbiethen dann / Jhme nicht allein zum grossen Ruhm gedyen; sondern er ward auch von den Herren Land-Botten sehr hoch und für einen vaillanten Soldaten gehalten/ den sie gewünscht haben wolten/ daß von Seiner Königl. Majest. jhme die annoch vacirende Unter-Feldherrschafft dieser Cronen conferiret würde; welches denn auch/ einkommenem Bericht nach/ geschehen/ in dem hochgedachtem Fürsten die kleine Reichs-Bulawa (wie man es nennet) publicè conferiret worden / biß die annoch gefangene Feldherren wieder frey werden.

Hocherwehnte beyde von den Tartarn gefangene Feldherren/ haben inzwischen an die uff dem Reichs-Tag versamblete Herren Stände / wegen jhrer Rantzionirung sehr beweglich geschrieben/

1649.

ben / massen dann der einen nechst Erlegung 36000. Reichsthaler relaxirt worden seyn solle/ seinen Sohn / biß zu völliger Entrichtung der restirenden 40000. Reichsthaler hinterlassende.

Gleichfalls seynd vom General Chmielnicky Schreiben an Seine Majestät ankommen/ Inhalts/ daß er mit funfftzehen tausend Cossacken zu Casterlaun ankommen / deroselben Ordre werckstellig zu machen ; welches Schreiben den Polnischen Reichs-Tag sehr verwirrt gemacht/ vornehmlich/weiln die Herren Land-Botten hart darauff getrungen/ den beliebten numerum der viertzig tausend Cossacken auff zwölff tausent zu reduciren/ darumb daß eine so grosse Anzahl/endlich wol gar auff hundert tausend Mann sich erstrecken und verstärcken/und also die Cossackische Armee dem Adel dadurch ihre Unterthanen entziehen dörffte. Wartete man also mit Verlangen/ ob der Friede auff solchem Reichs-Convent würde confirmirt werden / dann die Cossackische Gesandten bereits deßwegen zu Warschau angelangt waren / umb die Confirmation deß Friedens einzuholen.

Cometruthen über Warschau gesehen.

Damit aber dieser Reichs-Tag desto namhaffter würde/ hat der Allmächtige denselben mit einem besondern Wunderwerck signaliren wollen/in deme er am acht und zwantzigsten Decembris / auff den Abend umb eilff Uhr/eine Comet-Ruthen über der Königlichen Residentz Stadt Warschau an den Himmel gestellt / welche sich erstlich wie ein weisser Schein angefangen / und zwischen eilff und zwölff Uhren vollkömmlich biß umb zwey Uhr gestanden/ da sie sich alsdann allgemächlich angefangen zu verliehren/ und war/ dem Augenmaß nach / etwan bey acht Elen lang/ und stunde von Norden gegen Süden : Ist auch damalen zu Warka / funff Meilen von Warschau / zugleich gesehen worden. Gleich in der Stund umb zwölff Uhr deß Nachts / entstunde in der Cracauischen Vorstadt zu Warschau eine Feuers-Brunst/ wordurch ein grosser Hoff / und zwey andere Häuser in die Aschen geriethen / nicht ohne besondern grossen Schrecken jedermänniglichs/ darumb daß beydes dieses für ein sinistrum omen (so auch wol zu glauben) gehalten werden wolte.

Deß folgenden Tags / hat ein Pater von der Societät Jesu bey gehaltener Predigt/seine Zuhörer deßwegen zur Busse vermahnt / mit Erinnerung / es hette bißhero ein Unglück über das ander auff dieses Königreich zugestürmet / seye auch noch kein Ende : Und eben auff dem jetzigen Reichs-Tag/ da man/ fernerem Unglück vorzukommen/rathschlagen thäte/da habe der Allmächtige Gott ein erschreckliches Zeichen seines Zorns an den Himmel gestellt ; und damit es männiglich sehen köndte/eine Fackel oder Feuers-Brunst darzu angezündet/ und so viel tausend Menschen auß dem Schlaff erweckt/ welche sonsten/ Zweifels sonder/ dieses grosse Wunderwerck würden verschlaffen haben.

1649. Schluß deß Poln. Reichs-Tags.

Nach dem derohalben Ihre Königliche Majestät mit denen Herren Ständen zu unterschiedlichen malen arcanum consilium gehalten/ darinnen vornehmlich wegen der Confirmation deß mit den Tartarn und Cossacken getroffenen Friedens deliberirt worden ; hat Gott endlich seine Genad so weit verliehen / daß dieser Polnische Reichs-Tag sich den zwölfften Januarii 1650. frühe umb neun Uhr / nach dem man die gantze Nacht ohne Schlaff durchgebracht / über Vermuthen glücklich geendiget / worbey dann folgende Puncten abgehandelt und geschlossen worden :

I.

Auff nechstkommenden Monat allen Soldaten jhren Sold außzuzahlen.

II.

Den Zabarosher Soldaten zur Verehrung drey Monat Sold zu reichen / den Polen zween Monat/den Teutschen aber nur einen Monat.

III.

Eine jmmerwehrende Besatzung Soldaten von 12000. Mann zuhalten.

IV.

Die Puncta mit Tartarn und Cossacken sind beliebet.

V.

Eine Commission zu den Tractaten mit der Hochlöbl. Cron Schweden.

VI.

Eine Commission zu dem Müntz-Wesen.

VII.

Einen Reichs-Tag von zwey Wochen außzuschreiben nach deß Königs Belieben.

VIII.

Dem Begehren Ihrer Majestät der Königin/ und Printz Caroli ein Vergnügen zu thun.

IX.

Drey Cossacken geadelt.

X.

Das Begehren der dissidirenden in der Religion mit künfftigem Reichs-Tag verleget.

XI.

Eine Contribution von 20. Poborren auff die Hufen zu legen.

XII.

Ihrer Königl. Majestät zur Danckbarkeit einen Zoll auff alle eingehende Wahren von 100. zehlen zu zahlen.

XIII.

Dem Feldhauptmann in Littauen das Städtlein Lidel Erbl. gegeben.

XIV.

Dem Fürsten Wißniowecki das Land Gorel geben.

XV.

Eine Ambassade an die Ottomannische Pforte abzufertigen beschlossen.

XVI.

Dem Indigenat Hubalds und Giesen auff einen andern Reichs-Tag verschoben.

Nach vollendetem Reichs-Tag / haben Ihre

1649. Etliche denckwürdige Sachen nach vollendetem Reichs Tag.

Königliche Majestät auff ein Tag oder vierzehen zum Jagen hinauß begeben: bey dero Abwesenheit zu Warschau Zeitung einkommen/ob hetten sich etliche tausend Polnische Soldaten zusammen rottirt/ welche mal-content, daß eine Königliche Commission ertheilt worden/ bey künfftiger Zahlung in die verübte Exorbitantien, da die Durchzüge geschehen/ zu inquiriren, und die Delinquenten jhrer Excessen halber dem Tribunal zu richten/zu übergeben. Es hat aber der jetzigen Cronen Feldherr Wißniewecky/ eylends dahin geschickt/ sie in der Güte von einander zubringen/damit sie sich nicht etwan mit den Rebellischen Bauern conjungiren möchten.

Deßgleichen hat man die Cossackische Gesandten/ jeden mit einer Königlichen Tenuta in jhren Quartiern auff jhr Leben/ nebenst einer Verehrung an Geld/abgefertiget/und wol vergnüget fortgeschickt. S. Fürstl. Gn. der Cronen Groß-Cantzler/ und der Fürst Wießniewecky/ (welche eine Zeit hero gegen einander in Differentz gestanden) haben sich im Grund wieder verglichen/ und einer deß andern Hochheit biß auffs Blut zu mainteniren verbunden. Von den H. Geistlichen/ist zu Außlösung derer in die Tartarische Dienstbarkeit jüngstgeführter Herren/ eine ansehentliche Summa Geldes versprochen/ wie man schreibet/120000. Gülden. Ingleichem von den Herren Reichs-Ständen/ zu Befreyung der beyden gefangenen Cronen Feld-Herren/ 400000. Gülden zu zahlen bewilliget worden.

Ist also dieses die summarische Verfassung dessen/ was sich seithero unserer letzten Beschreibung/ vom Monat Octobri biß in den Januarium deß 1650. Jahrs/ in Polen denckwürdig zugetragen: Womit wir dann die Polnische Geschichten für dißmal beschliessen.

Englischer/ Schott- und Irrländischer Geschichten weitere Beschreibung/ vom Julio 1649. biß zu Außgang deß Jahrs.

Abzug deß Gen. Leut. Cröweels mit der Parlamentarisch. Armee nach Irrland.

Gleich wie nun/ letztgethaner Erzehlung gemäß/ der Parlamentarische General Lieutenant Cromweel von Londen einen prächtigen Abschied und Außzug genommen; also ist er zu Bristol glücklich ankommen/ und daselbsten mit einer grossen und fast Königlichen Magnificentz eingeholt worden; dessen Armee zu gedachtem Bristol/ Leverpole und Chester/ wie auch an andern Orten nach Irrland zu Schiff gehen sollen.

Dieweilen aber eine Zeitlang/ wegen der widerwertigen Winde/ mit diesem Succurs nach Irrland nicht fortzukommen war/ dominirten die Irländer in dessen nach jhrem Wolgefallen/ der vesten Hoffnung/ im gantzen Königreich Irrland vor der Cromweelischen Armee Uberkunfft/ Meister zu spielen; massen sie dann unterschiedliche veste Oerter zugleich/und zwar der Generalissimus Ormund/ die Haupt-Stadt Dublin: Der Lord Inehequin/ die Vestung Drogeda/so jhme ziemlich viel Arbeit gemacht: Der Herr Taffa/die Stadt Trin: der Herr Georg Monro/ das Castell Cnockferges: und der Herr Ardes/ die Stadt Belforth/ so sich allbereits ergeben/und andere Oerter mehr/ worunter Londonderry/eine überauß starcke und volckreiche Stadt belägert haben.

Dublin gestehet den Irrländern nichts.

So viel Dublin belangt/ hat man darauß so viel Nachricht/ daß/ als selbige Stadt und Vestung der Herr Inehequin durch einen Trompetter aufffordern/ der Colonell Jones/ Commendant daselbsten/ jenem wieder zur Antwort hinterbringen lassen: Er bey den Protestanten/ und deren Glaubens-Bekantnüß/ so lange jhm der liebe Gott sein Leben fristen werde/ zu verharren/ und solchem zu Folge den Ort/biß auff seinen letzten Bluts-Tropffen/ wider männiglichen zu defendiren/und verhoffentlich zu mainteniren/entschlossen were. Er/der Herr Inehequin/möchte doch sein Gewissen fragen/wer er vor diesem/und ob er nicht der Protestanten Freund gewesen? Wie auch/ wer er jetzo seye/seithero er sich mit den Irren verbunden/ und dadurch an dem Blut/ so allbereit vergossen/ und ins künfftige vergossen werden dörffte/ schuldig gemacht? Und ob nicht besser vor jhne were/ sein Conscientz zu säubern/ und der Irrischen Verbündnuß recht von Hertzen abzusagen.

Sondern theilet denenselben ein Haupt Stoß mit.

Inehequin gab darauff so viel Achtung/ als ob man einem Tauben eine Fabel oder Mährlein erzehlt hette. Sondern/nach dem er mit 1000. zu Roß/und 2500. zu Fuß/zu dem Graffen von Ormond gestossen war/ machte dieser auß der Belägerung Dublin einen Ernst/massen er dann vier Quartier darvor abstechen/und sonsten allerhand zum Sturm dienliche Instrumenta zur Hand bringen lassen: Ja es ware die Hoffnung von Eroberung dieses Orts bey jhm so groß/ daß er an seinen König geschrieben/ und darbey Seine Majestät gebetten/ ehe nicht herüber nach Irrland zu kommen/ehe und bevor Dublin in seinen Händen. Mit was Schimpff und Schaden aber dieser Ormond mit den Seinigen nachmals von dieser Belägerung abgewiesen worden/ davon besehe der großgünstige Leser/was wir droben in dem ersten Semestri dieses 1649. Jahrs/ von den Irrländischen Geschichten weitläufftig referirt haben/dahin wir uns umb geliebter Kürtze willen beziehen.

Triumphiret deßwegen herrlich.

Daß aber der Streich/ den man diß Orts den Ormondischen gegeben/ von besonderm Nachtruck gewesen seyn müsse/ wird daher gemuthmasset/ weil man zu Londen den Botten/ so die Zeitung solcher Niederlag eingebracht/ mit zwey hundert Pfund Sterlings verehrt; Dem General Jonas aber/ weilen er sich also tapffer gehalten/ und dessen Erben jährlich tausend

1649.

Pfund Sterlings Einkunfften verordnet: Solchem nach auch durch gantz Engelland eine Triumphirliche Danckſagung gehalten/ und zu Conteſtirung mehrerer Freude über 120. Canonſchüſſe auß dem Tour oder Caſtell zu Londen abgelaſſen worden.

Empfähet den Cromweeliſchen Succurs mit Verlangen.

Unterdeſſen iſt der Gener. Lieutenant Cromweel mit 3000. zu Roß und Fuß zu Dublin/ und etliche Tage nach dieſem der General Major Ireton (der wegen contrari-Wind Kingſal nicht erreichen können / ſondern ſeinen Cours verändern müſſen) auch daſelbſt ankommen; da jetzo der General Ormond zwiſchen Drogeda und Dundalcke geſtanden / welche Oerter der Lord Inchequin kurtz vor der Niederlage / zu ſeinem groſſen Vortheil erobert.

1649. Cromweel belägert Drogeda/ und eroberts mit Sturm.

Nach dem nun der General Lieutenant die Völcker einige Tage durch außruhen laſſen/ hat er darauff den 8. Septembr. in 16000. Mann ſtarck/ Drogeda (darinnen 3000. Mann/ meiſt Papiſtiſche Irrländer/ unterm Commando deß Arthur Aßdons/ eines Schotten/ ſo vorhin den Schweden gedient / und ſich in bemeldtem Ort gewaltig verbawt hatte / zur Beſatzung lagen) zu belägern angefangen. Inchequin hatte keinen böſen Luſt / mit den Cromweeliſchen einen Streich zu wagen/ wann er nur im Feld baſtant und ſeiner Reutter (deren ſchon in 500. meiſt

1649.

Englische/zum Cromweel übergangen) Lust und Liebe zum Fechten / seiner eygenen Begierde gleichförmig gewesen weren. General Graff Ormund thate ingleichem sein bestes/und samlete zu Hauff/was er immer kunte/wolte aber alles nichts erklecken / dann er verspührete / daß die Schotten/ so in Irrland/ bey der Sache nicht einerley Meynung waren / sintemal unter jhnen viel zu finden/ so der Cromweelischen Parthey nicht übel affectionirt / ohne daß sie etwas behutsam giengen/und auff Occasion laurten.

Anzahl der gebliebenẽ über 3000

Also begab es sich nun/daß der General Lieutenant Cromweel diesen vornehmen Ort (wider alles Vermuthen/und da man zwar Königlicher Seiten gehofft / die Cromweelische Armee durch die vors Parlament nothwendige attaque solches Platzes zu brechen) stürmender Hand erobert: in welchem furiosen Anfall und Tragödischer Eroberung/die Regimenter/Ormontisch-Wocnetz-Bourn-Warren-Wall-Westmeath/Dillon / zusammen mit der Reutterey/ deren zwey hundert gewesen/ 3. à 4000. starck/(Dubliner Brieffe unterm dato 22. Septemb. setzen expressè die Zahl/drey tausend fünffhundert und funfftzig zwey Irrländer) ausserhalb etwan 160. so sich auff einen Thurn salvirt und Gnade erlangt/nebenst dem Gouverneur Alßden/ totaliter darinnen niedergemacht/ und in der Kürtze auffgeopffert worden.

Ob nun zwar der Lord Inehequin/ so der Zeit mit unterhabenden Trouppen in der Graffschaft Kildare gestanden/ alles/ was er nur gekönt/ an sich gezogen / mit gefaßter Resolution den Ort/ als daran dem Irrdischen Wesen mercklich gelegen/ zu entsetzen / wann auch gleich alles darüber zu Trümmern und Scheittern gehen solte: Nach dem er aber unter wehrender Marche vernommen/daß die Cromweelische eine grosse Presse geschossen/und allbereit in der Stadt biß an die Kirche approchirt weren / hat er es nicht practicabel befunden/ sondern den Fuß wieder zurück gezogen / und seines Glücks anderstwo erwarten wollen.

Fortunder Cromweelischen / in dieser nur fünfftägigen Belägerung.

Bey solcher Eroberung ist dieses sehr notabel/ daß der General Cromweel den 8. Septembris/ wie gedacht/ vor Drogeda kommen/und selbiges den 12. ejusdem durch Sturm eingenommen: bey welcher wiewol blutigen Eroberung / er doch mehr nicht dann vier und sechtzig Mann verlohren/worunter der Obrister Cassel/ und Capitain Simon / der Rest aber gemeine gewesen. Zu dem haben auch/auff gehaltenen Proceß zu Drogeda/die Garnisonen zu Trymm und Dundalck/ von jhren Officirern abgesetzt / und gedachte beyde Oerter den Cromweelischen/so nach Kilkenoy in der Marche begriffen waren/in die Hände gespielt.

Cromweel macht sich an Waxfort.

Inzwischen dieser so guten Progressen/begehrte Cromweel durch Schreiben ans Parlament zu Londen/jhme in allem eylende Zufuhr zu thun/ darmit er eine so herrliche Victori prosequiren/ und seine Feinde zumal dämpffen möchte; welches jhme dann auch / auff das ehiste und nach Möglichkeit zu præstiren/versprochen ward.

1649.

Deßgleichen bekam das Parlament Schreiben auß Chester/unterm dato 8. Octobris/ welche meldeten/ daß sich Cromweel mit dem Läger von Waxfort/ im Westen deß Königreichs Irrland/ befinde/ und daß selbige Stapt (so an der See / von grosser Importantz/ 20. Meylen von Kilkenoy/ und 20. von Waterfort gelegen/allwo die Irrländer stätigs jhren Rendezvous in die See zulauffen hatten) allzugleich 2. Deputierte zu jhm herauß geschickt/umb wegen der Ubergab einen Vergleich zu treffen.

Und erobert das Castell/ sampt der Statt/auf Drogedaischen Succeß.

Diese Zeitung nun war nicht ohne Frucht. Dann ob gleich die Irrländer die von Londen/ und selbige newe Republic / einige Tage mit einem grossen/ zumal unerhörten Schlappen- oder Kappen-Streich/so die Cromweelische Armee in Irrland erlitten haben solle / schrecken wollen/ massen dann unterschiedliche Brieffe unter den Leuten/ die solche auß Irrland bekommen zu haben affirmirt, gesehen worden; So haben jedoch die von der Republic / unterm dato Dublin den zwey und zwantzigsten Octobris / viel eine andere / und zwar der obigen gantz zu wider Zeitung erhalten / weßwegen sie auch bey jüngstgehaltener General Dancksagung zugleich triumphirt/ nehmlich / daß der General Cromweel erstlich das Castell/ davon sich die Besatzung auff eine Fregate(ist eine Art von Renn-Schiffen/so man zu Latein Celop nennet)zwar salvirt/ aber sampt derselben sich ergeben müssen: Bald darnach die Stadt Waxfort selbst stürmender Hand erobert / und 2. in 3000. Irrländer darinnen durch die Waffen passiren lassen. Es hatten sich zwar selbe wol gehalten/und von sieben Uhr biß an den Abend Picq an Picq gefochten / biß die Cromweelsche mit den Brigaden in voller Schlachtordnung durch die gemachte Pressen/ und die vor denselben stehende Irrische, force, par force gebrochen/und in dero/gleich zu Drogeda geschehen/ gefaßtem Furore alles/ was jhnen vor die Spitze kommen/ niedergeschlagen und erwürgt haben: welches geschehen den 11. Octobris dieses 1649. Jahrs.

Resolution deß Commendanten in Waxfort.

Man schreibet/ daß die Frawen und Kinder/ so solch erbärmlichem actui zusehen / und zweiffels ohne jhren Theil auch davon tragen müssen/ so sehr und überauß kläglich geschryen/daß es fast unmöglich zu beschreiben. Item / daß der General dem Commendanten 24. Stunden/sich zu bedencken/ Zeit gegönnt / ob er mit Sack und Pack / und sonsten nach Kriegs Gebrauch außziehen wolte? Er aber hette/ nach gehaltenem Kriegs-Rath/ lieber sein Leben mit dem jhme anvertrawtem/ und dem Königreich Irrland hochangelegenem Ort verlieren / als den General Sturm mit Schwächung seiner Reputation außschlagen wollen.

Der stattlichen Beutten / und deß grossen Schatzes / so die Soldaten darinnen/ als in einem vortrefflichen Meer-Haafen / bekommen/ zu geschweigen/ hat man 80. Segel/ worunter

viertzig

1649.

Rosse/ Statt und Schloß/ müssen auch zum Creutz kriechen.

viertzig gute Schiffe/ erobert/ und also fast gantz Irrland bezwungen.

Die Eroberung dieses vortrefflichen Postens Waxfort / hat begleittet die Aufflösung des harten Knoden Rosse / nach dreytägiger Belägerung. Diese Statt/ nachdem sie grosse Gewalt außgestanden/ und eine Presse bekommen/hat sich an mehrgedachten General Cromweel durch Accord ergeben. Auß selbiger ist die Garnison/ in 1000.Köpff starck / sampt noch 1500.Mann / die Zeit währender Belägerung unter Cromweels Augen hinein gerathen / mit fliegenden Fahnen/ klingendem Spiel/Kugeln im Munde / und gefüllten Bandelieren/ abgezogen / und nach der Brück bey Laghlym/convoyirt worden. Den Bürgern wurde vergünstiget/ innerhalb dreyer Monaten ihrem Belieben nach außzuziehen: Die jenigen aber/denen belieben würde zu bleiben / solten ihrer alten Freyheiten zu geniessen haben : Und ist obgedachte Statt/zusampt dem Schloß/so doch von ziemlicher Stärcke / innerhalb nicht gar dreyer Tagen zum Gehorsamb des Parlaments gebracht worden. Zu verwundern war es/daß die Irren/welche an der andern Seiten des Wassers gelegen/die Belägerten zu entsetzen/sich nicht bemühet: Denn man hält gäntzlich darvor/ dafern nicht so bald ein guter Accord getroffen worden wäre/diese Belägerung solte noch viel Bluts gekostet haben.

Duncanon bloquirt/ aber nicht ohne Verlust.

Inzwischen hielte der General Major Ireton den überauß vesten Ort Duncanon/weiln demselben bey so Winterlicher Zeit mit Macht nicht beyzukommen/bloquirt und geschlossen. Darauß haben zwar die Belägerten 3.Außfälle gethan/ nachdem sie aber unter den Parlamentarischen ein wenig gehauset/sich mit etwas wenigem Verlust wieder hinein begeben.

Als nun nachmalen des Parlaments Succurß / von Reuttern und Fußvolck/ nach dem Läger vor Duncanon zu marchiren / unterwegs gewesen / ist selbiger durch eine starcke Ormondische Parthie/ unter conduicte des Lord Inchequin attaquirt / und nach einem starcken Scharmützel/ mit Hinterlassung vieler Todten und Gefangener / sich zu retiriren gezwungen worden.

Unterschiedliche Succeß der Parlamentar. in Irrland.

Ebenmässig schriebe des Parlaments Obrister Venables/ aus Kilroat in Irrland/ unterm dato 4.Novembris/ daß er mit dem Irrischen Colonell Trevor getroffen/ und nachdem er ihn dergestalt zugericht / daß er hintersich weichen müssen/hätte er sich an Belforst gemacht / und selbigen Ort per Accord : der Præsident von Conanght / Charles Coot aber / den wolverwahrten Platz Colrain/ mit stürmender Hand erobert/und alles/was Waffen geführt/niedergemacht.

Nach Eroberung Colrain/hatte der Irrische General Georg Monro/ dessen zwey Brüder zu Colrain todt geschlagen seyn sollen / und Obrister Hamelton / mit ihren unterhabenden Völckern ihr Heyl versuchen / und dem General Coot einen unverwahrten Streich versetzen wollen; so aber verkundschäfftet/ und sie darauff zwischen Ballimeaugh und Oldston den Kürtzern gezogen: Weiln ihnen nun der Weg nach Cnockfregus abgeschnitten worden / als gienge Coot auff selbigen Ort gerad zu / zu welchem der General Jonas / so von Waxfort auff dahin im Anzug / auch stossen / und selbige Vestung/ weil sie einen trefflichen Seehaafen/ anfeinden würde. Bißhero des Colonell Venables Schreiben.

1649.

Occupiren das Castell Baliebacк: wie auch Corck und Joughall.

Item ist das Castell Baliebacк/am Waterfortischen Fluß gelegen/an die Cromweelischen übergangen / dadurch sie so viel zu wegen gebracht / daß von Waterfort keine Schiff mehr außlauffen können.

Wie aber und welcher gestalt die Statt Corck sich der newen Regierung in Engelland ergeben / davon schreibet der General Lieutenant Cromweel dieses Innhalts : Die Colonellen/ Towasend / Warden und Gilford/ welche wegen der Statt Joughal in Corck gefangen gebracht/und des andern Tags in 3. unterschiedene Schlösser beygesteckt werden sollen/ seyen des Nachts von etlichen Statt-Officirern besucht und angeredt worden: Sie solten sich kurtz bedencken/ob sie nicht verlohrne Leute/und Sclaven der Irren wären/wenn sie nicht ihre Seite kiesen/und ihnen beyfallen würden? Worauff diese 3. Obristen alsobald / und zwar jeder für sich/einen Degen und Pistol begehrt / und bey ihnen zu leben und zu sterben / sich erkläret; inmassen dann bey dieser bewehrten Männer Ankunfft die von der Garde alsobald geschryen/ Wir haltens mit Euch. Von wannen sie ferner nach der grossen Wache zu marchirt / die ebenmässig ihnen zugefallen/und geruffen: Hinauß mit den Irren / und herein/ was Engelländer seyn : worinn die Soldaten also einhellig consentirt / daß auff den Morgen ihr Gouverneur/General Major Starling/mit etlich wenigen/die es noch mit ihm gehalten/ auß der Statt weichen müssen.

Wenige Tag hernach haben die zu Joughall dergleichen gethan / und ihren Gouverneur/ Sir Piercy Smith / gefangen genommen/ und inmittelst an den Colonell Warden/umb 100. Reutter zur Assistentz gesandt. Also haben sich nun dergestalt erstbenennte beyde Städte gantz freywillig fürs Parlament erklärt / und das eben zu der Zeit/da die Parlamentarischen mit ihrer Armee am schwächsten waren : Ist auch Printz Ruprecht 3.Tag hernach/ als Corck sich Parlamentisch erklärt / mit 7. Schiffen auß Kingsal unverhoffter Weise in die See gelauffen.

Dieweil denn der Parlamentische General Lieutenant Cromweel / über vorige noch etliche Städte / Schlösser und Schantzen in Irrland/ theils mit Gewalt / theils aber gutwillig einbekommen/und die See-Cüsten zwischen Dublin und Waxford von den Königlichen gantz frey gemacht/auch hierauff den vesten Platz Cnockfergus

1649.

gus belägert: Als hat wegen dieser Progressen das Parlament zu London/Donnerstag den 25. 15. Novembris abermals ein Danckfest gehalten/ und in den Englischen Graffschafften unterschiedliche Officia und hohe Aempter/an vertrawte Personen außgetheilt.

Schreiben umb Succurß nach London.

Unter so gethanen Progressen der Parlamentarischen in Irrland/haben beyde Generalen der Irrländischen Armee/Ormont und Onerle (als der Vertrag/dessen wir bald hierunter gedencken werden/zwischen beyden richtig) sich conjungirt / und seynd mit noch habender force etwan auff 14. Meile von Rosse gestanden / deßwegen Cromweel einen schleunigen Succurß hoch vonnöthen erachtet / auch umb solchen zu maturiren nach London geschrieben; gestalten das Parlament diese Missive Sonntags den 19. 9. Decembris in allen Kirchen von den Cantzeln publiciren und ablesen lassen: In welcher Cromweel zu verstehen gab / in was grosser Gefahr er / mit sampt seinen unterhabenden gewesen; wäre aber nunmehr wieder Meister im Feld: Trange darneben starck auff den Succurß / bey dessen Ankunfft er in kurtzer Zeit das Königreich Irrland unter Devotion des Englischen Regiments zu bringen verhoffe. Ob nun zwar gedachte Missive im Truck außgangen / ward sie doch von dem mehrern Theil vor authentic nicht angenommen; sondern vielmehr das Gegenspiel geglaubt / und daß dieses allein darumb geschehen/auff daß der Succurß desto schleuniger befördert werden möchte.

Fordern Waterfort auff/bekommen aber schlechte Antwort.

In dem nechst darauff gefolgtem Schreiben des General Cromweels / so kurtz vor Außgang des Christmonats ankommen / machte er dem Parlament zu wissen/daß er die Statt Waterfort auffgefordert / vom selbigen Commendanten aber welcher eben gleich zuvor 2000. Mann darein bekommen / schlechte Antwort erlangt: Dannenhero er nacher Corck / umb ihme einen starcken Succurß zu senden entbotten/auch etliche kleine Stättlein und Plätze ruiniren / und selbige Garnisonen zu sich fordern lassen / obgedachten Ort mit Stürm anzugreiffen/in Höffnung solchen zu übermeistern / dafern es der Feind / welcher sich durch tägliches Conjungiren sehr verstärcke/nicht verhindere: Deme aber vorzukommen/ist am 25. hujus zu Leverpole ein Succurß von 2000. Mann dahin zu fahren/ eingeschifft worden/davon 1300. zu Dublin angelangt/der übrigen aber man täglich erwartend gewesen.

Theilen dem General Monroe einen guten Streich mit.

Damals hatte der General Monroe / die Statt Cnorickfergus / welche von den Parlamentarischen belägert / zu entsetzen unternommen/auch darauff einen Versuch gethan; welcher aber / weiln die Englische dessen Ankunfft vorhero verkundschafftet / von denselbigen geschlagen / in 12. biß 1400. Mann/so todt als gefangen / nebenst 500. Pferden / Geschütz / Bagage und Munition verlohren / und gedachter Monroe durch Schwimmen kümmerlich entkommen: allermassen solches von Dublin nach London umbständig überschrieben worden. So viel von den Irrländischen Progressen.

Schottischer Händel Zustand.

Schottland unterhält dreyerley factiones.

Was nun weiters den Zustand der Schottischen Händel anbelangt / waren in selbigem Königreich die Gemüther in 3. Factiones oder Hauffen zertheilet. Die erste nannte man bößlicher Weise die Malignanten / und waren die jenige/so es mit dem König hielten/deren force die schwächste. Die andern tauffte man Praesbyterianer / welche zwar des Königs Person/jedoch ohne Majestät: und die widerwärtige Partie gedämpfft haben wollen. Die Dritten hielten es mit dem Grafen von Argile/und per consequens mit Engelland: diese waren die stärcksten / darumb daß sie die Armee / und die gantze Regierung in Händen hatten.

Wil keine Republic erkennen.

Dessen aber ungeachtet / wechselten die Schotten und Engelländer mehrmahlen einander spitzfindige Schreiben. Die Schotten wolten durchauß keine Republic von Engelland kennen / vorgebende / daß solcher newer Titul denen zwischen beyden Königreichen auffgerichteten Verbündtnussen zuwider lieffe: begehrten Restitutionem in integrum, das ist/ daß der König auff seinen Thron / das Oberhauß aber in seinen Flor gestellt / und alsdann zwischen beyden Königreichen tractirt werden solte. Dannenhero war das Schottische Parlament so weit einig / daß sie dero Königreich durch einen König zu guberniren / und ihre Kriegsvölcker zu mustern/auch die Stätte und Castellen nach Möglichkeit zu verstärcken/resolvirten.

König kommet in der Insul Jarnsay an.

Zu solchem Ende giengen die Werbungen/ in Schottland aller Orten starck fort: Weil nun selbige Geistlichkeit 2. Regiment zu werben und zu unterhalten angelobt / als wolte man dahero zu London praesumiren / daß die Schotten mit ihres Königs letztern Declaration und Antwort zu frieden seyn dörfften. Dieser ist inmittelst / sampt seinem Bruder / dem Hertzog von Jorck/auff der Insul Jarnsay angelangt/ dahero das Parlament von London dem Colonell Pophan alsobald Ordre ertheilt/ mit seiner Schiffs-Esquadron dahin zu gehen/alles so wol ein-als außfahren der Enden zu behindern.

Dessen Declaration und Manifest / wider die jetzige selbst Herrische Regierung in Engelland.

Auff jetztgemeldter Insul ließ der jetzige König eine scharpffe Declaration wider die gegenwärtige Regierung in Engelland außgehen/des Inhalts/daß S. Mayest. den Eingesessenen in Engelland und Wallis/ die außgenommen/ so an dero Herrn Vatters Tod schuldig/in dero Königl. Gnad und Protection annehmen; die Parlamenter/und dero uhralten Glantz restituiren; die jenigen aber/so die Regierung an sich gezogen/ der Gebühr und Verdienst nach abstraffen; und dann/daß es Ihme alle getrewe Engelländer und andere vollziehen helffen würden/durchauß nicht zweifflen wolle.

Die

Die Declaration oder das Manifest an sich selbsten/lautet formaliter also:

Carl der Ander dieses Nahmens/von GOttes Gnaden/ König in Engelland/ Schottland/ Franckreich und Jrrland / Vertheydiger des Glaubens/2c. Allen unsers Reichs Engelland und Herrschafft Wallis Jngesessenen / welchen dieses Gegenwärtig zukommen möchte/2c. Wir können uns ohne grosses unaußsprechliches Trawern nicht entsinnen / noch ohne Grausen außsprechen / was massen unser sehr freundlich und Königlicher Vatter / König Carl Hochseeligsten Andenckens / durch die Hände theils blutgieriger Verräther und Rebellen Unsers Königreichs Engelland gantz frech und Barbarisch umbs Leben kommen und ermordet. Dannenhero Wir alle mögliche Weg und Mittel/solche blutige Verräther/und was dieser unmenschlichen Mordthat/ so unmüglich zu übersehen/mit Rath und That beygewohnet/zu verfolgen/und zu verdienter Straff zu bringen/zu suchen bedacht sind/2c. Jn Ansehung dieses nun haben Wir gut geacht/hiemit anzudeuten/ daß es uns gnädigst beliebet / alle die jenigen Personen unsers Königreichs Engelland und Herrschafft Wallis (allein die/so zu der schändlichen Mordthat unsers vielgeliebten Vatters ihre Stimmen gegeben/und cooperiret / außgeschlossen) in unsere Königliche Gnade und Handhabung auffzunehmen / selbige auch vor unsere günstige und wolgewogene Unterthanen zu erkennen/und (so bald Wir in Unsere Königliche Authorität wiederumb völlig getretten) zu schützen und zu handhaben. Weiters erklären wir uns/ die Parlamenta in vorige Dignität und Ehre / wie sie hiebevor gewesen/ zu restabiliren/ auch alle Jnjurien / so dem Hofe bewiesen und erzeiget / zu anden. So sind wir auch resolviret/ alles zu verrichten und ins Werck zu stellen / was zum Untergang und Zernichtung der Tyrannisch- und unrechtfertigen Macht/so anjetzo über sie gebrauchet wird/ wie nicht weniger zu Handführung der blutigen Mörder Unsers Hochgeliebten Vatters/ umb selbige mit wolverdienter Straff zu belegen/dienlich und vonnöthen seyn möchte / nicht zweifflend / es werden alle unsere getrewe Unterthanen hierzu geneigt seyn / und zu diesem Ende zusammen halten / Uns in dieser GOtt wolgefällig- und gerechten Sache zu assistiren und beyzuwohnen/2c. Geben in Unserm Hoff auff dem Castell Elisabeth in Unserer Jnsul Jarnsey den 31. Octobr. 1649. Unserer Regierung im ersten Jahre.

Damaln ist ein vornehmer Herr / genannt Liberton / mit einer ansehentlichen Summa Gelts / so durch die wolaffectionirten Schotten zusammen gebracht worden / auff erwehnter Jnsul Jarnsey bey dem König arrivirt: Jn den Orcadibus Insulis, aber so man heutiges Tags Orckney nennet/haben sich / Jhr. Majest. dem König zum besten / die Trouppen tapffer verstärckt / und seynd bey denselben nachmahls 500. Soldaten auß Dennemarck ankommen/ und Montrose mit den seinigen täglich erwartet worden. Dieser Montrose/oder wie er recht genennt wird/Graff de Monte Rosarum, hat in Dennemarck viel Völcker gesamblet / und nach Schottland geschickt / auch einen grossen Leib-Fahnen von schwartzer Seyden machen/ und in denselbigen des abgeleibten Königs in Engelland/ Caroli Primi Haupt / über demselben eine Cron / darunter viel Bluts-Tropffen weiß / und unter denselben sechs Paar Hände in einander geschlossen / mit dieser epigraphe, HOS PIETAS, VIRTUS, HONOS, FACIT AMICOS, setzen lassen; welches denn sehr beweglich anzusehen gewesen. Von Schottland dieses.

Londinische Händel / und was sonsten zur See passirt.

Die Englische Sachen / und sonderlich was zu Londen unterdessen / deßgleichen in der See/ so wol an des Königs als der newen Republic Seiten passirt / wollen wir auch kurtz durchgehen.

So viel demnach die selbst Herrische Republic betrifft / war solche noch wie vor/mit Außrottung des Königl. Namens und Saamens geschäfftig: sintemal man in allen Pallästen/ Collegien/und an andern offenen Plätzen / an statt des Königl. Wappens / das Wappen dieser newen Republic in Engelland (welches war ein rothes Creutz im weissen Feld / darneben eine güldene Harpffe im blawen Feld) auffgehenckt; dergleichen dann durch das gantze Land/ allwo nur das Königl. Wappen zu finden/zu thun anbefohlen worden. Ebenmässiges wurde practicirt mit distraction der Königl. Güter/gestalt man die Schild- und Mahlereyen/zu Somerseth / und andere Mobilien / als Cron/ Scepter / grosse güldene und silberne Leuchter/ auch andere Antiquitäten / und was sonsten von der Cron dependirt/an unterschiedliche Oerter gebracht/umb solche zu schawen/und umb ein gewisses Gelt anzuschlagen.

Jnsonderheit hat das Parlament von Engelland/unterm dato Londen den 14. Julij / eine Erklärung publiciren lassen / angehende dero jüngste Fleiß-Anwendung / allen Mißverstand und Strittigkeit zwischen dem gemeinen Wesen von Engelland/und dem Königreich Schottland / in der Güte zu erörtern und beyzulegen: die lautet also:

Erklärung des Parlaments von Engelland allen Mißverstand zwischen ihnen und dem Königreich Schottland auffzuheben.

Obwoln das Unrecht dieser Nation von dem Königreich Schottland angethan/und die mancherley Reitzungen uns von dannen zugefüget/so wol für als nach dem feindlichen Einfall vergangen Jahr/ also beschaffen/ daß man wol befugt wäre / allem gütlichen Anbringen oder Anerbiethen / bevorab unsers theils / oder von hinnen/die Thür zu sperren. Nichts desto weniger / damit erscheine / wie ungern wir in Vergeß stellen wollen / daß wir hiebevorn mit

einan-

1649.

einander vereinigt gewesen / in Handhabung und Verfechtung der Religion und gemeinen Freyheiten und Gerechtigkeiten beyder Nationen/ wider den gemeinen Feind; und wie bereit wir annoch bey der Sach Stand zu halten/ und beständige Freundschafft mit ihnen zu unterhalten; auff daß die Feinde unserer Religion und Freyheiten/ihrer gottlosen und gefährlichen Practicken und Anschlägen möchten entsetzt werden und Fehl schlagen / damit sie fürlängst wider beyde Nationen schwanger gangen / und noch immerzu biß auff heutigen Tag/nichts unversucht lassen / ob sie uns auff einen oder andern Weg in äusserst Verderben stürtzen möchten/ zum wenigsten die jenigen beyderseits / die der gemeinen Sach am besten zugethan / und Gewissenhafften Lebens seynd / trachtend / wie dieselbe mögen unter einander getrennet / und mit unversöhnlicher Mißhelligkeit und Stritigkeit unter und wider einander eingenommen werden; Liessen wir uns bewegen / dem Parlament von Schottland / den Fürtrag zu thun / in unserm Schreiben an Sie / vom 23. May jüngsthin (dessen Copey hernach folget) daß beyderseits Commissarien möchten abgeordnet werden / so wol von diesem gemeinen Wesen / als wegen des Königreichs Schottland/sich auffs förderlichste zusamm zu finden: bey welcher Zusammenkunfft / die Particularien unsers rechtmässigen Anforderns umb Genugthuung solten fürgebracht und erörtert werden; und da solches einmal seine Richtigkeit erlangt hätte / würden wir uns ferner bereit erwiesen haben/eine solche kräfftige Verein und Freundschafft mit einander abzuhandlen und zu schliessen/ des gemeinen Zwecks halben/ als in dem Schreiben außgetruckt / dahin wir uns beziehen.

Allein/so wenig hat diß unser gütlich und freundlich Anbringen bey dem Parlament daselbst vermocht / daß nichts von dannen zurück kommen/als wodurch uns alles Vermögen abgeschnitten / einigen Versuch mehr / Unterhandlungsweise fürzunehmen / nicht allein der Schmähung halb / damit sie die Ehr und Gerechtigkeit unserer newlichen Procedur / antasten / sondern auch wegen der offentlich herauß bekandten Unerkäntnuß des gegenwärtigen im Parlament bestättigten Regiments dieser Nation / sampt dem erklärten Fürsatz anderst nicht mit uns zu tractiren/es sey dann / daß wir uns wieder zum Königlichen Regiment und Herren-Hauß (oder Herrn-Stands-Versamblung) bequemen / welche wir beyde abgeschafft/ nachdem wir in der That befunden / dasselbige der Freyheit und Sicherheit zumahl unnütz und hinderlich/welche das Volck von Engelland/mit so grosser Mühe und Unkosten erworben und zu wegen bracht.

Wir hätten uns in Warheit eines solchen unbillichen Verfahrens / und unfreundlichen Begegnens / bey so freundlichem unserm Anbringen/ zu den jenigen nicht versehen / welche sonsten ihren Handlungen allzeit wissen eine so scheinliche Gestalt der Weißheit und Gottseligkeit umbzuhangen: Ja wir wissen nicht wem wir es sollen zuschreiben/ es sey dann etwa/ daß sie sich sonderlich darüber entrüsten / daß sie fürchten/die gegenwärtige Veränderung möcht ihnen ins künfftig alle den Vortheil und Genuß abschneiden / den sie entweder gehabt/ oder noch erwartet unter uns/ bey Verbleibung des Königlichen Regiments allhier / welches sie so leicht nicht verdawen noch verschmertzen können; oder/ob wir es für ein Politisch Grifflein halten sollen / böß Geblüt bey uns zu erregen/ und den Unvernügten unter uns die Händ zu stärcken / als welche sie durchauß nicht entbinden wollen von einer Gewissenhafften Verpflichtung / Krafft des gemeinen Bunds / wider das eingesetzte Regiment dieser Nation/ einer frembden anzuhangen; und ehe sie darinn wollen Fehl schlagen / stellen sie sich ihnen selbst zum Beyspiel/wie sie es vergangen Jahr getrieben / als eine Parthey unter ihnen/ die Waffen wider ihr eygen Parlament ergriffen / unter dem Fürwand / sich dem ungerechten Beginnen und Fürnehmen wider Engelland zu widersetzen; da man doch sehr glaubwürdige Nachrichtung / es sey ihnen nicht so sehr darumb zu thun gewesen/daß Engelland nicht solte überzogen werden/als welche Parthey den Fürzug haben solte/ihrem besten Vortheil nach/darüber zu walten/und das Hauptwerck zu führen.

Diese oder dergleichen Gründe/schätzen wir/ haben ihnen zu solcher Antwort Anlaß geben/ als ihr letztes Schreiben vom 26. Junij (1649.) an den Herrn Redner des Hauses der Communen innhielte / welches gleichfalls im Truck hernach folget; darinn sie ihm zuforderst fürhalten/daß sie weder ihn für den Redner des Parlaments erkennen / noch den Namen eines gemeinen Wesen (oder Republic) dieser Nation können zuschreiben / gleich als ob des Parlaments von Engelland Redner seyn / und dieser Nation Fürsatz und Belieben / sich in ein frey gemeines Wesen zu versetzen / ohne König und Herrn-Stands-Regierung / bey ihnen stünde einzuwilligen oder zu umbilligen; und als ob wir nur allein unter allen andern Nationen / des natürlichen Rechts / und der angebohrnen Macht sollen entfreyet und beraubet seyn / ein sothane Regiments-Form anzunehmen / oder abzulegen/als uns gutdüncket / und heylsambst für unsern Schutz/ Ruh und Wolfahrt befunden wird; es sey dann/daß wir zuforderst die jenigen deßwegen begrüssen und umb Erlaubnuß ansprechen/die ausser unserm Bezirck/ und eygentlich Frembdlinge und Außländer bey uns sind. Sie haben aber auch gute Ursach / warumb sie des Parlaments Titul nicht erkennen wollen: Es wäre solches/ sagen sie/dem gemeinen Bund / den geschlossenen Tractaten/ und den mannigfältigen Parlaments-Erklärungen beyder Königreichen gantz zuwider. Ist das alte Lied/welches sie so dickmalen widerholt

1649.

1649.

und auff die Bahn bracht / als ob es nothwendig klingen/und ihnen darzu gelingen müste/ihr Gesuch an und über uns / wann sie wollen/ unter dem Schein der Religion handzuhaben / da doch/wann man die Sach vernünfftig erweget/ sich keine solche Wichtigkeit dabey befindet. Allein es ist diesem Fürwenden / die Larve schon so offt abgezogen / und der Ungrund solcher Schlüssen von dem offterwehnten Bund und den Tractaten her/entdeckt worden / daß es genugsamb/uns dahin zu beziehen / was fürlängsten allbereit / nemblichen in unsern Erklärungen vom 28. Novemb. 1646. und der newlichen vom 17. Februar. 1648. beyde/der Zeiten/nacher Schottland abgefertiget / hierüber von uns gemeldet worden: Dannenhero es uns anjetzo fast befrembdet / daß sie noch fürter / in ihrem jüngsten Schreiben / damit auffziehen / und gedachten Bund / Tractaten und Erklärungen auffs new so hefftig treiben und fürrücken; es sey dann/daß sie ihnen die Rechnung machen/wann sie nur immerfort diese Seyten zwicken / an deren Klang etliche verlaittete Gemüther unter uns ein so wahnsinniges Gefallen tragen / es bedürffe bey solchen ein mehrers nicht / Glimpff und Glauben bey ihnen zu erhalten/als das beharrliche blosse Fürbringen und Wiederholen desselben/ umb welcher Wahnsinnigkeit willen/ wir dieses folgende noch zum Uberfluß gut befunden/ihrem scheinlichen Fürwenden entgegen zu setzen.

Daß nemblichen/weder mit Fug noch Schein kan dargethan werden / auß einigem außgetruckten Ding in obgemeldten Bund / Tractaten oder Erklärungen/so von dem Parlament von Engelland jemahlen eingangen und bekräfftiget worden / daß gedachtes Parlament sich selbsten des Rechtens und Gewalts/ so zumahl unschedlich demselben anhangen / begeben und entschlagen; als bey denen eygentlich und urheblich die höchste Rechtsverwaltung oder Satzungs-Macht in dieser Nation stehet und hafftet; in Sachen das Regiment dieser Nation betreffend / ohn Unterscheid / theils oder gäntzlichen zu ändern / einruffen / abschaffen/ was und wie sie es selbsten von Zeit zu Zeit heylsamb und nöthig urtheilen und gut finden. Ja hätte dergleichen Außtruck ihnen irgendswo entfahren können/ den man auff einen solchen ungereimten / unziemblichen Sinn/ nur ziehen und deuten möchte (dessen Widerspiels wir genugsamb gesichert) so kan sich doch niemand mit Grund oder Vernunfft einbilden / wie einiger Bund und Tractat oder Erklärung drüber/ ein Parlament binden könne/ das jenige hin oder auffzugeben/so nicht in ihrer Macht stehet/ sondern nothwendig den gantzen Grund-Baw/darauff ein Parlament bestehet / muß einreissen und umbstossen; welchen beyderley Betrachtungen / dieses auch noch beygefüget werden mag / daß/ was sonsten auch immer hätte mögen für fugsamb und kräfftig auß obgedachtem Bund / Tractaten oder Erklärungen/ von dem Parlament von Schottland / entweder dieses oder einig ander Ding zu behaupten/beygebracht werden; Solches alles ist durch des Schottischen Parlaments feindlichen (wiewol durch GOttes Segen zeitlich und glücklich gedämpfften) Einfall vergangen Jahr zumahl durchstriechen/ungültig und unbindig gemacht: also daß Engelland dem Königreich Schottland deßwegen weiter nicht verpflichtet/ es sey dann/daß wir fürher der Sachen ein newes Wesen und Leben zu geben / gut befinden: Dabey wir wol Ursach haben / nunmehr umb so viel sorgfältiger und behutsamer zu gehen/ nachdem wir in der That befunden/was gefährlicher Deutungen und Außlegungen man sich jenseits beflissen/denselben bey allen Gelegenheiten auffzubinden/und dem Königreich Schottland einen Titul darauß zu schmieden/ zu der angemasten Macht über die Satzungen und Freyheiten von Engelland/die sie bißhero so offt verspühren lassen.

Belangend/ was sie begehren/wir uns erinnern wolten der jenigen Personen halb/ so die gegenwärtige Macht und die Parlamentarische Regierung von Schottland in Händen/ (seit sie durch den Beystand unsers General-Lieutenants Cromweeln / und dessen unterhabenden Heers-Macht derselbigen häbig geworden) daß sie nemblichen des obberührten Einfalls ungerechtes Fürnehmen allerdings für unbillig erkannt; Darauff antworten wir/ daß die Erinnerung desselben / nicht das Geringste außsöhnet und gut machet / was für Gewalt und Unrecht dieser Nation angethan worden von dem Parlament von Schottland / welche die Urheber und Beförderer selbiger Uberziehung gewesen / und dannenher das Königreich Schottland in die Schuld eingeflochten/ nicht allein des begangenen Frevels und Unrechts / sondern auch des Gutmachens und Entgeltens/ was Engelland für Schaden und Verlust von ihnen und ihrenthalben außgestanden: Derentwegen wir begierig waren / neben andern Sachen / Genugthuung von ihnen zu empfahen / durch Mittel einer gütlichen Unterhandlung / welche so stützig von dem gegenwärtigen Parlament daselbsten überhingangen und verworffen worden in ihrem jüngsten Schreiben / gleich als ob das Parlament von Schottland gar wol befugt wäre / einig Unrecht zu thun; das Parlament von Engelland aber gantz nicht befugt/nur der Genugthuung / oder Gutmachung zu begehren für erlitten Unrecht / wie bescheiden und Friedliebend sie sich auch im Anbringen verhalten. Und Lieber / was Genugthuung können wir doch/für einige andere Unbilligkeiten / die dieser Nation dannenher zugefüget worden / von ihnen gewärtig seyn/wañ es schon bey ihnen fürbracht werden solte (darzu sie uns höflich scheinen einzuladen) wann in so weltkündiger Sach/ als der fernige feindliche Einfall gewesen / sie uns mit anderst nichts als einer Schmähung

beschei-

1649.

bescheiden und abweisen/damit sie den Rest ihres Schreibens außgefüllt/und welche fürnemblich auff diesen zweyen Puncten beruhet:

Erstlichen/daß sie noch darauff beharren/und nun zum andern mahl billigen und gut heissen/ was von ihren Commissarien dem gegenwärtigen Parlament von Engelland für Schmach und Aergerniß ist zugefügt worden / in dero Schrifft vom 24. Februar. 1648. (49.) von dem Grafen Louthian/Rittern Cheisley/und Herrn Glendonning / im Nahmen des Königreichs Schottland unterzeichnet; Nach dessen Verlesung und Erwegung / wir unsere Meynung drüber / in einer kurtzen Erklärung kund gemacht/und beydes zugleich hiemit in Truck bringen/und offentlich fürstellen lassen/ dieses nur allein noch beyfügende / daß / unpartheytsch zu urtheilen / von dem Religions-Band und der Trew/damit beyderseits Parlamenten verhafftet/wir nicht anderst abnehmen können/als/daß das Parlament von Schottland vielmehr Ursach gehabt / auß deren Betrachtung/ die Fürschläg ihnen in unserm vorigen Schreiben gethan/wol auff und anzunehmen/als das rechte Mittel / dardurch beyde Nationen in standhaffter Verein-und Freundschafft hätten mögen wachsen und zunehmen / und beydes die Religion und gemeine Freyheit von und für allen Päpstischen/ Prælatischen/ Malignanten Anschlägen und Practicken gesichert bleiben; als daß/wie nun geschehen/ durch ihr newlichst verhalten gegen uns / Sie/ die beyde Nationen so weit von einander trennen/ daß sie / auffs beste/ einander unbefürderlich seynd / dadurch dem gemeinen Feind nur Dienst geleystet/ wir aber/ durch unsere eygene Spaltungen sehr geschwächet worden; In welchem Stück/ sie beschuldigen uns gleich wie sie wollen / von ihnen nicht erwiesen wird / daß sie trew und beständig bey denen Gründen verharret / welche die Haupt-Ursach gewesen / darauff / und darumb die beyde Nationen / sich nicht allein in die offtgemeldte Bündtnuß und Tractaten mit einander eingelassen / ohne und zuwider des verlebten Königs Willen unnd Zustimmen : Sondern auch die Waffen zugleich mit einander ergriffen und geführet / zu deren Zwecks-Erhaltung.

So ist auch unser Trew-und Pflichtmässiges Anwenden dieses Grunds / darumb mit nichten zu tadlen/ daß es unsere newliche Procedurn rechtfertiget/in dem wir weiter gangen / als sie und dem Zweck näher kommen / darüber Schottland sich mit uns vereinigt und verbunden hatte; so wenig als es zuvor tadelhafft gewesen/ da Schottland noch bey den einmüthig gefasseten Schlüssen und Fürsätzen Stand gehalten/welche beydes sie und uns ermuntert/den Krieg zu gleicher Hand wider den verlebten König/und seinen Anhang zu führen/ und ihm in beyder Königreichen Antwort rund zu verstehen zu geben/daß wir keines Wegs könten einwilligen/S. May. solte in den Besitz/und zu der Verwaltung des Königlichen Ampts wieder eingelassen werden/ehe und dann er zuvorn seinen Königreichen würde genug gethan haben / wegen des unschuldig vergossenen Bluts seiner trewen Unterthanen/in allen seinen Herrschafften/ Krafft seiner gegebenen Macht und Befelchs-Ertheilungen/und des Kriegs halben in Irrland/ den er daselbst befördert und verlängert.

Das ander Stück ihrer Schmähung betreffend/darinn sie uns fürhalten/es sey am Tag/ daß unlängst in Engelland ein grosses Umbkehren und Abweichen fürgangen / von denen Gründen und Hauptsachen / darüber die beyde Königreiche anfänglichen zusammen getretten. Darauff

Setzen wir zur Ableinung/daß/eh und bevor man uns eine so schwere Aufflag so dürrhin auffgeladen: hätte man billich und vernünfftig zuforderst etwas Mühe nehmen mögen/uns mit wenigem deren Gründen und Hauptsachen zu erinnern/davon sie uns zeihen und rügen/daß wir so weit abgewichen. Dann/wir können es noch nicht begreiffen / wie fleissig wir auch alles erwegen / was uns von dem Parlament von Schottland zukommen / daß unsers theils / ein solch Umbkehren und Abweichen von denen (eygentlich so genanten) Gründen fürgangen/ darüber sich die beyde Nationen anfänglich zusamen verpflichtet; im Gegentheil aber getrawen wir uns gar leicht für männiglichen darzuthun/ die nicht mit Partheysucht behafftet/wir seyen so weit vom Umbkehren oder Zurückweichen/daß wir vielmehr im̃er für sich gangen/und dem Zweck genähert seyn/und der Unterschied uñ Streit zwischen uns und Schottland daher entstanden/nit daß wir von den urheblichen Gründen zurück gewichen/ sondern/daß sie auff halbem Weg sind still gestanden/und das gemeine End/so wir uns bey der Einigung hatten fürgesetzt/nicht der Gebühr nach befürdert; welches da war Hauptsächlichen/die Erhaltung und Versicherung der Religion und der gemeinen Freyheiten der Nationen/für allen andern Dingen; alle andere Sachen aber anderst nicht / als wie sie mit diesem Hauptwerck bestehen/darzu erstrecken und dienlich seyn möchten. Das End in allen Dingen/ hat allzeit den Fürzug im Unternehmen für allen andern Ursachen. So lang das Aug und Absehen dahin gerichtet/ stehet es frey sich aller bequemlichen und nöthigen Mitteln/zu dessen Erreichung zu gebrauchen. Darumb dann/nach dem das Endmal aller Regierung in des Volcks Wolfahrt bestehet/ und die wahre Erkänntnuß und Dienst GOttes nicht das geringste Hauptstück davon; so muß auch alle Enderung auff diese Endursachen gegründet werden/(mit Beyseitsetzung aller andern die nicht damit bestehen) gestalt bey uns geschehen / deren Verpflichtung nach/damit die beyde Nationen zugleich verhafftet stunden;und welche dermaleinst gewißlichen/ wider die jenigen zum Gericht auffstehen wird/ welche muthwillig von dem einen oder andern Hauptstück dieses Endmals umbgesattelt oder

abtrün-

abtrünnig worden. Müssen derhalben wol zusehen/daß wir den Grund-Satz nicht mit dem Ober-Bau verwirren / und eines für das andere nehmen; sintemahl das End / die erste und vollkommenste Ursach; die Mittel darzu müssen demselben auffwärtig nachgehen/ uñ seynd der Veränderung unterworffen/nach dem/uñ so offt sie zu deß Ends Erreichung unthätig oder mangelhafft erfunden werden.

In dem sie aber eine gesetzte oder gewisse Regiments-Bestellung für einen so unbeweglichen unveränderlichen Grund halten wollen/ dem man Gewissens halb anhangen / und dabey hafften müste / ohnangesehen es von der höchsten Regiments-Macht geändert würde/ kan ein vernünfftiger leicht bey sich erwegen und abnehmen / daß sie dadurch mehr der Regierenden Gesuch/als der Regierten Wolfart Grundvesten; und/daß/an Orten und Endẽ/ da deß Volcks Wolfahrt dem Eygen-Gesuch der Regenten fürgezogen wird / es nicht unbräuchlich gewesen / eine Regiments-Weise beyzulegen/und eine andere einzuführen; allein uns wollen sie nicht verstatten/ auff gleichmässig billigen Grund den Monarchischen Staat in einen Gemeinen-Wesens-Stand zu verändern (dieweil es jhnen nicht gelegen.)

Weiln auch/über diß/ das Parlament von Schottland zu verstehen gibt/daß die neuliche Proceduren wider die Bündnuß und Tractaten behörten widerruffen und geunbilliget zu werden/ ebener massen/ als mit dem neulichen ungerechten Fürnehmen wider Engelland bey jhnen geschehen; und/daß die jenige/so sich von dem rechten Zweck/und jhrer vorigen Bekantnüß abgewangt/ wieder umbkehren sollen; ist unsere Meynung hierüber / sie hätten diesen Fürschlag wol auffschieben mögen/ biß entweder sie uns überwiesen / daß unsere Proceduren dergleichen Widerruff verdienet; oder wir in dergleichen Noth steckten/wie sie waren/als sie den fernigen Einfall unbillichten; dann solches von der sichtbaren Authorität derselben Nation nicht geschehen / biß die Schottische Armee in Engelland gedämpffet/ und eine ansehnliche unserige Macht/ bereit auff jhres Königreichs Boden/jhren Sieg verfolgte.

Uber diß wenden sie ein; Es vermög keinerley Veränderung noch Umbwechselung der Sachen / weder die eine noch die andere Nation / der einmahl eingangenen Bündnuß uñ Tractaten loß und ledig machen. Wie wir diese Lehr von jhnen sollen annehmen/verstehen wir nit / bey so frischer Gedächtnüß deß offentlichen feindlichen Einfalls vergangenen Jahrs in Engelland auß Schottland; und/daß wir so wenig gesichert seynd / (was sie auch noch zur Zeit dagegen außsagen) es möchten die jenige/die sich allbereit so fertig erzeiget mit jhrem Vor-Urtheil/und mit so unbilligen Aufflagen uns offentlich beschweren über unsere Proceduren/in kurtzem durch jhren Eyffer / die Monarchey zu erhalten/und jhre eygene Bunds-Deutung / sich bewegen und reitzen lassen/ bekäntlich dem gemeinen Feind / den Papisten/ Prælaten/uñ Malignanten/zuzufallen/ deren Gewalt und schädliche Practicken zu hemmen und brechen/ der fürnehmste Zweck doch gewesen / der so offt berührten Bündnuß und Tractaten zwischen uns. Und solt es einmahl mit jhnen zu einer solchen Veränderung und Umwechselung gerathen / so würden wir alsdann so wol in jhrem eygenen Urtheil selbst frey erkant werden/als wir uns jetzt nach dem unserigen frey wissen. Wir wünschen aber/daß nicht etwa ein widerwärtige Noth / sie zu der Papistischen/Prælatischen und Malignanten Parthey umbtreiben mög / gleich wie jhre neuliche Noth/ Sie nicht allein sich uns zu bequemen und beyzufügen bracht hatte / sondern auch gemacht/daß sie den jenigen für jhr leben uñ Sicherheit haben müssen verpflichtet seyn / welche zuvor von jhnen/ nicht weniger als wir jetzund/ für eine Sectirische Armee/erkläret und offentlich verlästert und außgeschryen gewesen.

Und dieses haben wir für gut befunden der Welt fürzustellen/unsers angewandten Fleisses halben / auffs friedlichste allem Mißverstand und Streit zwischen uns und Schottland fürzukommen und abzuhelffen. Daß uns aber nun dergleichen Wege verlegt und abgeschnitten/ können wir mit Warheit sagen / ist unsere schuld nicht : Und wollen nicht zweifeln/alle und jede die unter dem Schutz dieses gemeinen Wesens zu leben/und Engelland in Sicherheit und Wolfahrt zu sehen/ begierig seynd / werden sich ermuntern lassen/ den Betrug uñ Ungrund dieser Aufflagen wider uns/ sampt unsern Proceduren vernünfftig zu erwegen/ und sich warnen lassen / für einigem Mit-Laichen in dergleichen Anschlägen/sie seyen gestaltet oder geschmücket wie sie wollen/als/ die da keinen andern Zweck haben / als einig uñ allein/unsere inwendige Spaltungen zu erneuern und zu vermehren/und Außländische/ frembde Vortheil zu befördern / uns selbsten dadurch der Früchten und Niessung aller der Mühe uñ Arbeit beraubend/ die wir nun so viel Jahr hero/ mit verlust so vieles theuren Bluts und Schätzes erworben haben. Datum, ut sup.

Es bestehet aber obstehende jüngst Schrifft der Schottischen Commissarien/zu sampt deß Parlaments von Engelland Gemüths-Erklärung darüber/ hierinn :

Schottischer Commissarien Schreibens kurtzer Inhalt.

In dem Jahr 1642. und hernach im 1643. als die Papistische/Prælatische uñ Malignante Parthey in diesem Königreich (E.) überhand nahm/theiltẽ die beyde löbl. Parlaments Häuser von E. dem Königreich Schottland unterschiedliche Erklärungen und Schrifften mit/ sie dadurch der Beschaffenheit hiesiger Streitigkeiten gründlich zu unterrichten / als auch jhres Beystands theilhafftig zu werden / und jhre Kriegs-Macht in dieses Königreich einzuladen: in welchen Erklärungen und Schrifften sie außtrücklich setzen und erklären.

1649.

Daß der beydē Parlaments Häuser Kriegs-Heer were auffbracht worden / zu keinem andern End/als die wahre Religion/deß Königs Person/Ehr und Staat/deß Parlaments Privilegien / der Unterthanen Rechte und Freyheiten hand zu haben/und der Religions-Veränderung für zu bauen. Daß jhrer Feinden Zweck dahin gieng/ wie die Religion/ die gantze Insul durch möcht zu grund gehen und verändert werden ; und daß sie es mit Schottland angefangen/wol urtheilende/daß beyderley Königreiche nur einerley Fatalität würden zu gewarten haben ; daß dieselbe/ seither nur die Art und Manier jhres Fürhabens umbgekehret/ dafür haltend/ sie würden leichter mit der fürgesetzten Religions-Tilgung können durchbrechen / wann sie sich nur erstlichen deß Parlaments von Engelland ermeistert. Wañ es mit der Religion in dem einen Königreich gethan/ so würde man das ander leicht zu Chor treiben. Die Religion sey das Band und der Grund beyder Königreichen Wolfahrt ; was für Unkraut in Engeland Wurtzel gewinne / durch dessen Gifft könne die Nachbar-Kirch in Schottland gar bald angesteckt werden.

Sie erklären außtrücklich/der Grund alles Streits sey umb die Religion/ und sie seyen so bereit und eyfferig dieselbe zu reformiren / daß zumahlen nichts in Schottlands Erklärungen/so vorigen/ als jüngsten/dem sie sich nicht eusserst beflissen/werckstellig nachzukommen.

Sie ligen der allgemeinen Kirchen-Versamlung in Schottland sehr ernstlich an / daß sie die von beyden Häusern an das Königreich Schottland begehrte Hülffleistung wolten befürdern und vollziehen helffen / und zwar auß diesem Grund und Trieb/ daß sie dadurch ein grossen Gottesdienst verrichten / und was sie darneben für grosse Ehr und Ruhm davon erheben würden/als die Werckzeug einer so herrlichen Reformation / nicht allein durch diese gantze Insul / sondern die sich hernach auch möglichen / über die andere Kirchen erstrecken möchte / welche annoch unter dem Joch deß Antichrists/und unter der Tyranney der Päbstischen/Prælatischen Rott sich hin und wieder leyden müssen.

Sie rühmen die Fürsichtigkeit und Treu der Kirchen-versamlung in Schottland/über dem Fürschlag den sie gethan/die beyde Kirchen von Engeland und Schottland näher und kräfftiger mit einander zu vereinigen / und die Warheit und Sauberkeit/ der Reformirten Religion/ nicht allein wider die Bäpstlerey / sondern auch wider allerley Aberglauben/Rotten unnd Neuerungen zu bewahren und hand zu haben. Und thun kund offentlich/ daß die beyde Häuser jhnen die Reformation deß Kirchen-Regimentes und Zucht allezeit zum fürnehmsten Ziel gesteckt. Und wiewol sie zu Fortsetzung uñ Vollziehung derselben verhindert worden/und mächtigen Widerstand empfunden/und añoch mitten in dem Streit schweben ; so hielten sie gleichwol / den Frieden / die Freyheit und die Behaltung / damit GOtt Schottland gesegnet/für ein Unterpfand gleichen Segens für sich / zu seiner guten Zeit/der Hoffnung gelebend/Gott würde jhr Fürhaben und Streben nach einer völligen Reformation/in allē Dingē die Religion betreffend/ auch gnädig vollstrecken helffen/und bekennen ein ernstliches Verlangen nach der Einigkeit und Gleichförmigkeit der Religion/die Lehr/den Gottesdienst uñ die Kirchenzucht betreffend/damit also der beyde Königreiche desto fester mit einander verbunden/und deß Vortheils endlich eines erträglichern/versicherten/uñ tröstlichern Regimentes von Sr. Mayest. fähig werden uñ geniessen/uñ das Volck in desto freyere Gemeinschafft möge gebracht werden/aller Ubungen und Pflichten deß Gottesdienst/die Religion auch selbst durch solches Mittel in desto beständigem Schutz erhalten/wider die blutige Practicken der Papisten/und die gefährliche Irrthumb der Rotten und Secten. Sie bezeugen es sey fern von jhrem Fürsatz und Begehren/den güldenen Zügel der Kirchenzucht und Regierung loß hangen zu lassen/oder zu verstatten/daß Privats-Personen/oder absonderliche Gemeinen jhres eygenen Gefallens den Gottesdienst unter sich solten anstellen und verrichten/sondern hielten es für nothwendig / daß in dem gantzen Königreich nur einerley Ordnung solte in Satzung bracht und gehalten werden/ die Gottes Wort gemäß wäre. Sie betheuren/als in der Gegenwart der allsehenden Gottheit/ daß sie kein ander End gehabt/noch haben wolten/ in allen jhren Rathschlägen und Fürnehmen/ als darzu thun/mit was Eyffer und Verlangen sie jhrem höchsten Haupt und König/und dieser Kirchen und jhrem Regiment zu dienen bereit seynd/zur Erwerbung deß gemeinen Friedens/ und beydes Sr. Mayest. und aller seiner Königreichen Wolfahrt: welcher halben sie entschlossen/sich je länger je mehr alles Privat-Absehens und persönlichen Gesuchtes/samt aller unordentlichen Begierden zu enteussern und frey zu halten.

Sie widerholen zum öfftern die Protestation/ die von allen und jeden Parlaments-Gliedern beyder Häusern angenommen worden/ darinnen sie in Gegenwart deß Allmächtigen angeloben / S. Mayest. zu verfechten / entkennen und entschlagen sich zum allerhöchsten alles Fürhabens/seiner Person den Geringsten Gewalt anzuthun/als welche jhnen allezeit werth und theuer gewesen/seyn und bleiben solt.

Sie erklären sich / daß sie Hülff und Beystand von Schottland gewärtig seynd / die gemeine Sach handzuhaben; dann (sagen sie) solten die Papisten die Uberhand bekommen/ so wird nothwendig jhr Königreich entweder mit in die Religions-Veränderung / die darauff stehet/eingeflochten/oder aber zum Krieg wider dieses gereizet werden / jhre Religion unnd Freyheit handzuhaben ; und sie bezeugen für dem ewig-lebendigen GOtt/daß sie kein höher

End noch Ziel in allen jhren Rathschlägen oder Schlüssen jhnen fürgesetzt / als die Versicherung der Religion/der Gesetzen oder Land-Rechten und Freyheiten / in dieser und allen Seiner Mayest. Herrschafften / ohn einiges Fürhaben oder Begehren Seine Mayest. im geringsten nicht zu verungleichen oder zu beschädigen/ weder an seiner Person/noch an seinem rechtmässigen Gewalt. Sie seyen dessen versichert / GOtt und Menschen werden ein Greuel und Abscheu tragen / an der ungeheuren ungerechten Aufflag / damit man die Anwalts-versamlung dieses gantzen Königreichs beschuldigen will/als ob sie fürhätten/ nicht allein Seiner Mayest. Person/ sondern auch das Monarchische Regiment selbsten / auß dem Mittel zu räumen ; und beruffen sich an alle Welt/ob man sie auch mit schmählichern Worten und Nachreden könne antasten.

Diese Erklärungen und offentliche Bezeugungen/ wurden dem Königreich von Schottland mitgetheilet/ ehe sich dasselbe mit den beyden Parlaments-Häusern in Kriegs-Verfassung eingelassen ; und beyde Königreiche haben darauff einen offentlichen Bund eingangen/ die Religion gesampter Hand zu reformiren und handzuhaben / eine Gleichförmigkeit der Glaubensbekäntnis/deß Kirchen-Regiments/ deß Gottesdiensts und der Catechismus-Lehr anzurichten und einzuführen ; alle Päpstlerey/ Aberglauben/Ketzerey/Rotten und Ruchlosigkeit außzurotten / sampt allem was gesunder Lehr/und der Krafft der Gottseligkeit zu wider: Die Rechte unnd Gerechtigkeiten der Parlamenten / und der Unterthanen Freyheit zu bestätigen ; die Ehr und Wolfahrt deß Königs und seiner Nachkömlingen / sampt dem Frieden uñ gesicherten Wolstand der gesamptẽ Königreichen/ eusserften Vermögens zu befördern.

Im Jahr 1646. nach dem die Macht und Stärcke deß Feindes gedämpffet war/ließ das Hauß der Communen den 17. April eine Erklärung außgehen/und auff Tafeln in allen Kirchen außhangen / darinnen sie sich fürter alles Mißverstands entledigen / und alles Mißbegreiffen und Deuten ihres Fürhabens erläutern ; sonderlich über dem / daß man sie beschuldigen wolte / als ob sie willens und entschlossen wären/ sich deß bißherigen Glücks / so jhnen Gott verliehen / anderst zu gebrauchen / als zuvor außgeben und offentlich verkündigt worden ; oder daß sie gedachten den einmahl und anfänglich gelegten Grund und Zweck deß geführten Kriegs zu überschreiten/oder davon abzuwandern/oder von dem Bund und Vertrag der beyden Königreichen umbzukehren ; oder diese unselige Verwirrungen und blutige Zerrüttungen zu vermehren / durch einig Abgehen oder Fürhaben die Fundamental-Bestellung dieses Königreichs umbzustossen und zu verändern / und das Kirchen-Regiment immer hin loß hangen uñ unbestellt zu lassen/ und sich selbsten einer eygen willkührlichen Macht über der Unterthanen Leib und Leben/Haab und Gut gedächten anzumassen ; dergleichen Unfugen und Unthaten doch das gegenwärtige Parlament zuvorn gut befunden abzuschaffen/in dem sie das Stern-Cammer-Gericht / der Geistlichen hohen Commissions-Gericht/und dergleichen willkührige Gerichts-Bänck und Samlungen/ zusampt dem unbeschränckten Gewalt deß Geheimen Raths / darnieder gelegt und auffgehaben : sich noch ferner dabey erklärend/ daß jhr warhaffter Zweck und Fürhaben sey/ uñ sie sich eusserst befleissen wollen/die Religion auffs lauterste zu bestellen/ gemäß der auffgerichten Bündnuß; und die uhralte Fundamental-Constitution und Regierung dieses Königreichs/durch König/Herren-Stand und Communen beständig zu erhalten.

Im November 1647. als dem Hauß der Communen eine Supplications-Schrifft überreicht ward/ unter diesem Titul/ an Sie der höchsten Macht (oder Authorität) der Nation/ beneben einer Beylag / genannt deß Volcks Vertrag (oder Vbereinkunfft) eines festen gegenwärtigen Friedens halb / auff allgemeines Recht gegründet/ (welchen Vertrag wir seithero befunden haben / allerdings mit dem jenigen in Substantz überein stimmend / der nun jüngst durch offenen Truck an Tag kommen) da hat sich gedachtes Hauß der Communen erklärt / die Sachen in selbigen Schrifften begriffen / wären der Natur und Wesenschafft der Parlamenten/ so wol auch der Regierung dieses Königreichs in jhrem Grundsatz/ höchst zu wider und nachtheilig/und liessen ein Schreiben an den General abfertigen/er solte nachforschen/ wo dieses vermessene Fürnehmen herrührete/und dem Hauß Rechenschafft darüber leisten. Und als noch eine andere Supplications-Schrifft bald hernach/ nemblich den 23. desselbigen Monats/ gleicherweise / Der höchsten Macht von Engelland / den Communen im Parlament versamlet/ intitulirt / überreicht ward / wurd dieselbe Supplications-Schrifft verurtheilet/als ein auffrührisch und lästerlich Behaupten und Bekräfftigen der vorigen Schrifften und obgedachter Supplication unnd Beylag/ deß Volcks Vertrag genannt und angehend / darüber bereit erkannt ward/ daß es der Natur und wesentlichen Eigenschafft der Parlamenten / so wol auch der Fundamental-Regierung dieses Königreichs höchst zu wider und nachtheilig were. Und es wurd noch ein ander Schreiben an den Generaln abgefertiget / warnehmende deß Gerichts / so er über einen Meutmacher (und Mitstiffter deß obgemeldten fürgebenen Vertrags) auff dem Sammelplatz zu Warehätte ergehen lassen / und jhm deßhalben dancksagend/mit angehencktem Begehren/er der Sachen weiter biß auff den Grund wolte nachspühren / und die schuldige Personen / seinem gutbefinden nach / zu gebürender Exemplarischer Straff ziehen.

1649.

Aller welcher Erklär. Bezeug. Betheuerungen/ ja Eydspflichten vnd Bündnussen ungeachtet/ wir gleichwol anjetzo mit höchster Betrübnuß/ Verwundern und Entsetzen/ empfinden vnd sehen müssen/ daß (zuwider dem überreichten unbilligen vnd gegenzeugen deß Königreichs Schottland) Seine Mayestät durch einen gewaltsamen Todt/ auß dem Leben hingerissen; daß Ordnung außgangen/ unter dem Titul/ Parlaments-Act/ oder Satzung/ verbietende alles proclamiren deß Printzen von Wallis/ als Königs dieser Königreichen: daß die Communen/ anjetzo zu Westmünster sitzend/ (nach dem viel Parlaments-Glieder desselben Hauses gefänglich weggenommen/ mit Gewalt außgehalten/ oder nothwendig desselben sich enthalten vnd enteussern müssen/ dieweil sie nicht darinn vermochten zu handlen vnd gewähren/ als in einem freyen Parlament herkommen) überein gestimmet/ die Königl. Regiments-Verwaltung/ zu sampt dem Hauß der Herren-Stände gäntzlich auffzuheben/ und sich der Authorität eines völligen Parlaments/ vnd unter solchem Schein/ solcher ungemessenen Macht anmassen/ alle Oberkeitliche Eydspflicht vnd Gehorsam auffzulösen vnd durchzustreichen/ ja selbst den auffgerichteten Bund nicht außgenommen/ von welchem doch keine Macht auff dem Erdboden das Gewissen entbinden vnd befreyen kan.

So spühren wir auch wol/ wie starck gestrebt wird vnd entschlossen scheinet/ in Sachen die Religion betreffend/ ein gantz Libertinisch Wesen vnd gottlose Tolerantz einzuführen/ (wie genugsam zu greiffen an der jüngst außgangenen Schrifft/ deß Volcks Vertrag genannt) darwider wir den 23. Januarij jüngsthin ein Zeugnuß eingeliefert von der Kirchenversamlungs-Commissarien in Schottland/ wie solches von den Parlaments-Ständen selbigen Königreichs gebilliget vnd gut geheissen worden.

Wann die löbliche beyde Parlaments-Häuser von Engelland/ von welchen die hiebevor angezogene Erklärungen und Verhafftungen gemacht worden/ hätte mögen sitzen bleiben/ unnd freyer Handlung pflegen/ sind wir versichert/ es würde hierzu nicht kommen seyn/ was wir bereit gesehen haben: noch wir uns solchen Unheils und frembden Veränderungen besorgen dörffen/ als der überhand genommene Frevel vnd Gewalt nunmehr vollbringen: Einmal vnd Zweiffelsfrey/ sie würden gewißlich ihrer mannigfaltigen Erklärungen/ vnd deß gemeinen Bundes besser wahr genommen haben/ vnd bereiter gewesen seyn/ dem guten Rath ihrer Brüder von Schottland Gehör zu geben. Wiewol aber von den jenigen/ so nun im Regiment sitzen/ nie nichts in acht genommen worden/ was wir hiebevor fürgebracht/ und dannenher auch schlechte Hoffnung bey uns übrig/ daß ichtwas ins künfftig von uns fürbracht/ sonderlich werd in acht genommen werden; Nichts desto weniger/ unserer Instruction nachzukommen/ die wir von dem Parlament von Schottland empfangen/ erachten wir es unserer Pflicht/ zu begehren/ daß man keine Tolerantz einiger Abgötterey/ Päpstlerey/ Prælaterey/ Ketzerey/ Rotten oder Secterey vnd Ruchlosigkeit verstatten: Die Fundamental-Constitution/ vnd Regierung ihres Königreichs/ durch König/ Herren Stand und Communen ja nicht verändern; vnd nichts fürnehmen wolle/ zum Nachtheil König Carls deß Andern/ an seinem Nachfahrens-Recht/ als deß rechtmässigen Erben dieser Königreichen; Sondern vielmehr/ daß durch freye Berathschlagung beyder Parlaments Häuser/ die Reformation vnd Gleichförmigkeit der Religion bestellt werde/ nach Innhalt deß Bunds; insonderheit/ daß das Preßbyterische Kirchen-Regiment möge bestätiget werden/ zusampt dem Directorio deß Gottesdiensts vnd dem Catechismo; daß der rechtmässige Titul vnd Anspruch Caroli deß Andern/ zur Cron dieser Königreichen/ gebührend erkant/ unnd er selber auff fürgehend billiges Genugthun seinen Königreichen/ wieder mag angenommen/ und zu der Verwaltung seines Regiments eingelassen werden. Dafern aber alles dieses unsers ernstlichen Begehrens vnd Gegensatzes unangesehen/ die Communen anjetzo zu West-Münster sitzende/ anderster verfahren würden in allen oder einigem der berührten Particularien. So thun wir solches hiemit im Namen deß Parlaments von Schottland unbilligen/ vnd protestiren offentlich/ daß sie alle der Schuld/ deß Ubels/ der Zerrüttung/ deß Elends vnnd Jammers/ so diese verwirrte Königreiche dannenher betretten möchten/ für Gott und Menschen mögen quit seyn. Den 24. Februarij/ 1648. (49.)

Lothian.
Jo. Cheisley.
Will. Glendonning.

Deß Englischen Parlaments hierüber gethane Erklärung/ war nachfolgende:

Deß Englischen Parlaments darüber gethane Erklärung.

Das Parlament (von Engelland) ein Schrifft erhalten habend/ vom 24. Febr. 1648. (49) von Graff Lothian, Joh. Cheisley und Will. Glendonning unterzeichnet/ im Namen deß Königreichs Schottland/ nach reiffer desselben Erwegung:

Erklären und thun kund hiemit/ daß dieselbige Schrifft viel ärgerliche und lästerliche Sachen in sich hält/ wider das gerechte Verfahren dieses Parlaments/ beneben dem Anmassen/ für dasselbe Königreich/ als ob es Macht und Authorität hätte über die Satzungen und Regierung dieser Nation/ zu dero höchsten Schimpff und Verkleinerung; und endlich ein sonderlich absehen und Trachten erweiset in denen Auffsetzern unnd Unterzeichnern/ Empörung und Auffruhr allhier anzurichten/ und einen Grund zum neuen Krieg vnd

Blut-

1649.

Blutvergiessen in diesem Land anzuzetteln; damit unter dem Schein deß gleissenden Fürwands/ darinn sie Gelegenheit und Vortheil gewinnen mögen / ihren neulichen treulosen Einfall zu ersetzen und erneuern. Und wird hiemit ferner erklärt und kund gethan/ daß alle Personen ohn Unterscheid / in Engelland und Irland / oder einigen Herrschafften denselben unterworffen / die sich werden gelüsten lassen/ den besagten Auffsetzern und unterzeichnern / oder sonsten jemanden anderst auß dem Königreich Schottland/verfolglich deren Sachen/die in mehrbesagtem Schreiben eingeführet seynd/ beyfallen/anhangen/Vorschub/Hülff uñ Beystand thun werden/ Auffruhr und einen neuen blutigen Krieg in diesem Land anzurichten/ die sollen für Rebellen und Verrähter dieses gemeinen Wesens gehalten/ und als Verrähter und Rebellen gestrafft werden.

Henr. Scobell. Cleric.
Parliamenti.

Item schriebe das Parlament von Engelland unterm dato 23. May/ an das võ Schottland/dieses Inhalts:

Copia Schreibẽs deß Parlaments in Engellãd/ an dz Parlament in Schottland.

Meine Herren/rc.

Es ist mir von dem Parlament von Engelland anbefohlen / durch Mittel E. H. das Parlament von Schottland zu verständigen/ daß sie mancherley Sachen haben von billiger Empfindnuß / dieser Nation und gemeinen Wesens halb bey dem Parlament von Schottland anzubringen / unnd Genugthuung deßwegen von jhnen zu begehren. Die Ernennung halten sie für dißmahl unnöthig/nachdem die Sachen so kundbar/ und bey männiglich noch in frischer Gedächtnüß. Für allen Dingen aber begierig/ die Gnugthuung friedlicher weise zu befördern/ schlagen sie hiemit für / daß respective Commissarien von jeder Nation mögen verordnet werden / an einem bequemen und gelegnen/ beyderseits beliebtem Ort/ auffs füglichste und fürderlichste zusammen zu kommen. Zu welcher Versamlung Commissarien dann von dem Parlament von Engelland/ dieses gemeinen Wesens halb / mit Vollmacht solten abgefertigt / und instruirt werden/ eine feste und genaue Verbündnuß aller Huld und Freundschafft zwischen den beyden Nationen / zu verhandlen und zu schliessen: Durch welches Mittel (nach Gottes beliebiger Schickung) diese Nationen in langwierigem Frieden/ und seligen Genuß der Religion in jhrer Lauterkeit/ benebenst den äusserlichen Freyheiten mögen erhalten werden / ohnangesehen der mancherley gottlosen Practicken/ die darwider/ so wol von heimlichen als offenbaren Feinden unnd Widersachern jhrer beyden gefuhret worden. Das ist alles/damit ich belästige bin / ausser dem Begehren/ daß des Parlaments von Schottland ihre Antwort/ durch Fürzeigern dieses mög zurück gesandt werdẽ/ als welcher umb deß willen dahin abgefertiget. Westmünster den 23. May/ 1649.

Verbleibe hiemit E. unterthäniger
Diener
Will. Lenthall.

Hierauff wurde geantwortet / wie folgt:

Copia der Antwort vom Parlament in Schottland.

Mein Herr/rc.

Es haben die Parlaments-Stände dieses Königreichs ein Schreiben enthalten/ gegeben den 23. Maji 1649. von E. L. unterzeichnet/ als Rednern deß Parlaments von Engelland/ und geschrieben im Namen deß gemeinen Wesens in Engelland; welche Titul wir/ deß gemeinen Bunds und der Tractaten halb der beyden Königreichen/ nicht erkennen mögen.

Die Matery desselben angehende; wird zuforderst der mancherley darinn erwehnten Sachen / derenwegen Genugthuung von diesem Königreich gefordert wird / nur ins gemein Meldung gethan / und kan demnach auch so wol kein absonderlicher Bescheid darauff gegeben werden. Im fall aber durch die General-Andeutung die neuliche Verfassung wider Engelland verstanden wird/ so wird begehret / daß man sich ihrer Protestation darwider im Parlament/ uñ die Widersetzung/ die sie nachmahlen in Waffen darwider gemacht / (welche sie auch nicht abgelegt/ biß die Guarnisonen von Barwick und Carlisle / dem Königreich von Engelland wieder außgeliefferet worden) erinnern woll/ zusampt den Schreiben deß Hauses der Communen an die allgemeine Kirchenversamlung allhier vom 3. Augusti 1648. und deß General Lieut. Cromwell von beyden Parlaments-Häusern authorisiret / den 5. Octobr. jüngsthin den Staats-Verordneten dieses Königreichs fürgehalten / was fürgangen / und darauff begehrt / sie solten Versicherung thun/ im Namen deß Königreichs von Schottland/ niemanden zu einigem Ampt / Stelle oder Dienst zu lassen / oder dabey zu dulden / welche sich thätig / oder willfährig bey demselben Fürnehmen erzeiget ; welches dann nicht allein alsobald zugestanden / und hernach von dem Parlament bekräfftigt worden; sondern es hat auch das Parlament alle die Acten oder Ordinanzen/ dieselbe Verfassung angehend/ eingeruffen/ und offentlich alle Proceduren/ die dahin gerichtet waren/ gemißbilliget. Und dafern einig ander Ungleich uns wird namhafft gemacht werden/ sind wir bereit solche Antwort zu geben/ als zur billigen Genugthuung dienen mag.

Sonsten/ auß unpartheyischer Betrachtung der Banden der Religion/ der Huld und Treu zu unserm König / und der gemeinen Lieb und Freundschafft zwischen den Königreichen / damit sie einander verhafftet wegen der auffgerichten Bündnuß/ und der Bezeugungen und Erklärungen beyder Königreichen / halten die Parlaments-Stände von Schottland dafür/ sie haben gar gut Ursach sich zu beklagen der neulichen Proceduren halb in Engelland;

1649.

theils wegen der Religion / theils wegen deß Königs Entleibung/vnd der darauff erfolgten Veränderung deß Fundamental-Regiments in selbigem Königreich; darwider diese Kirch vnd Königreich durch ihre Commissarien offentlich Zeugnüß gegeben/wobey es diß Parlament nochmals bewenden lässt. Vnd weiln es ja am Tag / daß newlicher Zeit ein solch Vmbkehren vnnd Abweichen von denen Gründen vnnd Haupt-Sachen fürgangen / darinn die beyde Königreich zugleich mit einander verhafftet gewesen; So thut das Parlament dieses Königreichs noch einen Fürschlag / daß nemblich die newliche Proceduren daselbst / zu wider dem Bund vnnd Tractaten beyderseits/ gleicher weiß mögen geunbilliget vnd erkannt werden / als mit dem newlichen Fürnehmen wider Engelland/ allhier geschehen: Vnd/daß die jenige/ welche von denen Haupt-Sachen oder Gründen vnd vorigen Bekantnüssen abgewichen /wieder wolten zu denselben umbkehren. Solcher gestalt wolten sie zu frieden seyn/ Commissarien dieses Königreichs halben abzufertigen /mit Commissarien von beyden befreyten Parlaments-Häusern von Engelland/über alle den Sachen /darüber man sich beyderseits billich zu beschweren/Handlung zu pflegen/wie alles zu vergütten unnd zu recht zu bringen;als auch sonsten alles zu beobachten unnd fürdern/ was zum erwünschten Frieden unnd Verein der Königreichen erstrecken mag; welche in Warheit durch nichts auff so sichern Grund können gesetzt werden/ als die vorige Tractaten seynd /unnd der gemeine Bund/davon der Königreichen keines durch keinerley Veränderung oder Vmbwechsel der Sachen kan entbunden werden; Vnd geleben der Zuversicht zu Gott daß keinerley Zufäll/gut oder böß/vns werd können wancken machen: sondern / wie wir vns bißher beflissen/ so werden auch (vermittelst Göttlichen Beystands) ins künfftig vnser thätig Streben dahin gerichtet seyn/daß wir uns zumahl enthalten unnd entschlagen von allem heuchlen mit / oder abweichen zu der Papistischen / Prælatischen oder Maltgnanten Parthey eines Theils / unnd anders Theils/ denen welche Widersacher seynd deß Fundamental-Regiments durch König unnd Parlament / unnd dabey alle Irrthumb/ Ketzerey vnd Secten befürdern. Ich habe dißmal anderst nichts in Befelch von dem Parlament dieses Königreichs/ als zu erinnern / daß noch keine Antwort eingelangt auff dero Schreiben vom 5. Martij neulichst. Edinburg / den 26. Junij/1649.

Verbleibe E.L. vnterthäniger
Diener

Loudoun, Cancellarius, Parliamenti Præses.

Wessen sich aber das Parlament in Engeland auff solche Antwort/in Gegen-und Wiederantwort vernehmen lassen/ das ist auß obstehender dero Erklärung/unterm dato 14. Julij beschehen/ohnschwer abzunehmen.

Nach dem auch diese newe Parlaments Regierung in Erfahrung kommen / daß nicht allein zu Pariß/sondern auch durch gantz Franckreich Königl. ordre ergangen / daß hinfüro keine Englische Tücher mehr in selbiges Königreich gebracht werden sollen; als hat das Englische Parlament Befehl hingegen ertheilt/daß auch fürohin keine Frantzösische Weine/ oder einige andere Kauffmannschafften auß Franckreich/ bey Verlust Schiff und Guts / nebenst einer mercklichen Gelt-Straff/in Engeland geführt werden mögen: Falls auch jemand wäre/so diesem zu gegen handlen würde / der solte 2000. Gülden zu zahlen Strafffällig seyn / und dem Anbringer 1000. darvon zu theil werden.

Sontags den 19. 9. Sept. wurde ein Prædicant/Namens M. William/umb daß er das gemeine Gebetbuch biß zum Ende auß gelesen/ und demnechst seiner Gewonheit nach der König Carl den Andern das Gebet gethan/durch eine Comp. Reuter mit Gewalt von der Cantzel herab gerissen/zur Kirchen herauß/und nach Withall gefänglich hinweg geführt. Gleichfalls ist ein vornehmer Herr/ Walcker genant/ in den Tour zu Londen beygestecke worden/ weil man selbigen bezüchtigt/daß er das Büchlein/ Anarchia Anglicana gemacht und herauß gegeben/weßwegen man im Werck war/ihme als einem Lands Verräther den Proceß zu machē.

Ausser deme / ist zu Londen bey der Republic sonsten nichts denckwürdiges zu referiren vorgefallen / ohne daß man auff möglichste Mittel getrachtet/ wie die in Irrland agirende Armee mit Gelt/ und andern behörigen Mitteln zu versehen / weil man wuste / daß der Marggraff von Ormond / und der General Oneal sich auff ein neues mit einander vereiniget hatten / umb wo es nur möglich / denen Parlamentarischen in Irrland den Garauß zu machen/ womit sich aber schier das Contrarium begeben.

Der Vertrag/ welchen beyde Irrische Generalen unter sich auffgerichtet / bestehet vornemlich in folgenden 8. Articulen:

I.

Daß die Römisch-Catholischen in Irrland dieselbte Freyheit/welche jhnen jüngst in denen Friedens-Articuln von S. Majest. Lieutenant verwilliget worden / haben und behalten: auch hierüber die Catholischen Clerici von Vlster in völliger Posses aller Geistlichen Einkunfften / welche sie dato besitzen/verbleiben: und nicht weniger alle deß Königs Papistische Vnterthanen in diesem Reiche von denen Kirchen und geistlichen Gütern/welche jetzo in deß Feindes Händen/ wann sie heut oder morgen wieder werden recuperirt seyn/ auffrichtig und redlich Contentament zu geniessen haben sollen.

II. Daß

II.

Daß der General Oneal in seinem Commando 6000. Mañ zu Fuß / unter 8. Colonellen unnd andern darzu gehörigen niedrigern Officierern / die er selbst ordnen und setzen mag / haben : und die Provintz Ulster / so lange das Königreich dieses grimmigen Feindes nicht loß / unter seinem Gebiet behalten / auch niemanden anders als allein Sr. Mayest. unterworffen seyn solle.

III.

Daß besagter Oneal die Bezahlung / so durch die jüngste Regierung dem General von Münster und Leymster gewilliget worden / wesentlich und würcklich geniessen solle.

IV.

Daß / uffn fall gedachter Oneal / ehe und bevor ein Parlament zusammen käme / versterben solte / alsdañ die Provintz Ulster einen andern Gouverneuer an seine statt zu erwehlen macht haben und berechtiget seyn soll. Dabey noch absonderliche favorable Puncten vor die Provintz Ulster.

V.

Daß alle beyderseits Gefangene uff freyen Fuß gestellet werden sollen.

VI.

Daß beym nechstkünfftigen Parlament eine Amnestia, darinnen Oneale / seine Parthey und Adhærenten begriffen / und aller Händel / so seither dem 22. Octobr. 1641. biß uff diesen Tag vorgangen / vergessen seyn soll / auffgerichtet werden / und immittels Oneal und die jhm anhängig / umb keinerley Ursach halber / als allein öffentlichen Mords wegen zu einiger Verantwortung gezogen werden sollen.

VII.

Wer aber seither dem letztverwichenen 17. Januarij einige Güter deß Königs Unterthanen abgenommen / und nicht unter Ormonds oder deß Oneals Commando gewesen / soll schuldig seyn / solche in 3. Monatlicher Frist zu restituiren und gut zu thun / oder aber mit Gewalt verfolget / und nach den Land-Gesetzen gestraffet werden.

VIII.

Daß das Volck unter Priam. mac. Phelim Birne Commando als Volck zum Königreiche gehörig gehalten / oder / im fall die Provintz Leynster damit nicht zu frieden / unter die 6000. zu Fuß und 800. Pferde / welche dem Oneale / laut dieses Vertrags / verwilligt / abgerechnet werden solle.

Dieses sind die fürnehmsten Puncta / welche sampt denen übrigen von beyden Theilen unterschrieben / und in offenen Truck herauß gangen / Worauff die Irren zu denen Königlichen gestossen / unnd als ein Mann widern Cromwell auffgezogen / welcher / als er es vernommen / die Belagerung vor Duncanon uffgehoben / und besagten conjungirten Völckern entgegen gangen.

Wegen Vereinigung der Schottischen Nation mit jhrem König / hatte das Parlament zu Londen nicht geringere Anfechtung: dann Sie musten auch von dannenher sich eines Ungewitters befürchten / welches sie darum desto schwerlicher außzustehen beduncken wolte / weil die Irrischen affaires noch auff einem gar wanckenden und zweiffelhafftigem Fuß stunden / uñ die Regierung nicht vermercken kunte / wie es zwischen beyden Theilen ablauffen möchte.

Diese Sorg vergrösserte der Pfaltzgräffliche Printz Robert nicht wenig / als welcher zu der Zeit in der See fast den Meister spielte: Dannenhero / als die Kauffleut in Londen vor Außgang deß Christmonats / durch eine Requeste und Schrifftliches Eingeben / sich wegen deß grossen Verlusts zur See / so jhnen durch die Frantzösischen / und hochgedachten Printzens Roberti Schiffe zugefügt worden / beym Parlament höchlich beklagt / und umb dessen Remedir- und Abschaffung starck angehalten ; hat bemeldtes Parlament beschlossen / und ordre gegeben / die zu diesem Ende best- und bequemste Schiffe in Eyl mit Volck Vivres / Ammunition und aller Nothdurfft zu versehẽ; gestalt dann ohnverzüglich 10. Kriegs- sampt etlichen Brand-Schiffen außgerüstet wordẽ / selbige gegen mehr hocherwehnten Printzen in die See lauffen zu lassen. Dieser befande sich damahliger Zeit annoch in dem Haafen vor Lysbona / und hatte von dem König in Portugal Erlaubnüß bekommen / die Güter / so er jüngsthin mit etlichen eroberten Schiffen eingebracht / zu distrahiren und zu verkauffen / welches auch geschehen. Was nun diese 14. gegen vielgedachten Printzen außmundirte Schiffe / (welche ordre hatten / Jhne aller Enden / es wäre wo es wolle / zu verfolgen / anzugreiffen / und gegen desselben Person auffs eusserste zu procediren / auch überall / ja gar biß in den Hafen von Portugal Jhme nachzusetzen) mit denen zugleich die beyde Agenten nach Spanien unnd Portugal zu Segel gangen / außrichten werden / davon sol in Beschreibung deß 1650. Jahres weiterer Bericht erfolgen.

Von den vornehmsten Zeichen und Wundern unsers vorhabenden 1649. Jahrs: wie auch Einfall etlich vornehmer Gebäue.

Die vornehmsten Wunderwercke / und andere ungewöhnliche Zeichen / so sich in diesem 1649. Jahr hin und wieder in der Welt zugetragen / und so viel uns zwar annoch davon wissend ist / seynd kürtzlich diese nachfolgende:

Den 27. Aprilis / Vormittags um 9. Uhr / hat man zu Gommorny Hradeck / 5. Meilen wegs von Prag / dem Herrn Grafen von Wallenstein zugehörig: deßgleichen über und umb Prag / 5. Sonnen in 2. Regenbögen am Himmel gesehen.

Vermög eines Extract-Schreibens auß Freyberg in Meissen / den 6.16. May datirt / ist Bericht vorhandẽ / Nachdeme vor 8. Tagẽ all-

1649.

dabey der Thumbkirchen 3. Jungen mit einander gespielet/seyen auff dieselbe erstlich auß denen Staqueten / so vor dem Churfürstlichen Begräbnüß herauß stehen/drey schwartze Hunde hervor gesprungen / darfür sich die Jungen entsetzt/ und angefangen zu lauffen/ damit sie jhnen nicht Schaden thun solten / denen aber gleichwol nichts widerfahren. Darauff höreten sie die Kirchenthüre küestern oder knarren/ und als sie sich umbsahen / ist selbige offen / und stehet der alte Cüster/so schon vor etlichen Jahren gestorben/auff der Schwelle/ der jhnen mit einem Finger wincket/vor welchem die Jungen erschrecken/und in währendem Anschauen / sehen sie gedachte 3. schwartze Hunde zwischen seinen Füssen in die Kirche lauffen; der Cüster aber habe sich alsobald verändert/ und also abscheulich und erschröcklich außgesehen / daß die Jungen vor Furcht nicht gewust/ was sie thun solten/ seynd nach Hauß gangen / und solches jhren Eltern angezeigt/da dann der eine so balden sehr kranck worden.

Den nechst entwichenen Donnerstag/ nemlich am Fest der Himelfahrt Christi/ so da war der 3. 13. Tag deß Mayen/ frühe nach 4. Uhren/ seye der Zöllner bey dem Meißnischen Thor auß seinem Häußgen gangen / habe die Pforte an dem ersten Thor auffgemacht / und auff den Wachtmeister mit den Schlüsseln gewartet/ umb das Thor völlig zu öffnen: In deme habe stracks bey dem Thor angefangen / ein wenig Schutt von der Stattmauer in den Zwinger zu fallen; ehe sich aber der Zöllner recht umbsiehet/ so fället von eben selbiger Statt-Mauer auff sechtzig vier Elen breit über einen Hauffen herüber in den Stattgraben / davon alles erschotterte/ gleichsam wäre es ein grosses Erdböben gewesen / dabey die Mauer vom Grund so glatt abgefallẽ/als ob man es mit einer Schnur gezogen hätte. Auff den Dörffern/bey einer guten halben Meil von der Statt / meynete man nicht anders/ob wäre ein grosses Stück loß geschossen wordẽ/ohnangesehen die Mauer gleich drey Elen dick gewesen. Die Bedeutung hievon bleibt Gott allein bekannt.

Den 11. May nach Mittags / hat man umb Dampach/Ebersheim/Münster/ und dero gegend/im Elsaß/grosses Schiessen unñ Krachen/ gleich auß groben Stücken/Musqueten; Item hefftigen Trommelschlag und Kugelsausen in der Lufft gehört/ so/ daß die Bauersleute für Forcht auß dem Felde gelauffen/die Pferde am Pflug stille gestanden/und über sich in die Lufft gesehen.

In Hungarn / und sonderlich umb Preßburg/ hat sich zu unterschiedlichen mahlen den gantzen Tag durch / an deß Himmels Lauff ein halber Mond/gleich einer Sichel/unñ ein Stern darbey: Zu Staade aber (wie man uns auß Hamburg unterm Dato 2. Julij berichtet) drey Wölffe bey hellem Tag auff dem Wall sehen lassen/welche von der einen Seiten übers Wasser/und auff der andern nach dem Land Köten wieder übergeschwommen.

Dienstags den 31. Julij A. oder 10. Augusti N. C. als die Morgen-Predigt in der Haupt-Kirche zu S. Elisabeth vollendet/und die Leute noch unter / auch kaum vor der Thür herauß gewesen/ist von dem untersten Pfeiler gegen der Schuel/ ohne Verletzung einiges Menschen/ ein grosses Stück eingefallen / so einen gewaltigen Schall / auch hefftigen Schrecken verursacht. Ob man nun wol die neben überstehende zween Pfeiler/ an deren einem der Predigstuel gewesen/ wie auch das Gewölbe/ so sich sehr erschüttet / durch Unterstützung noch zu retten vermeynt/so hat es jedoch nichts helffen wollen; sondern es ist am folgenden 4. 14. Augusti das vierdte Theil deß Dachs auf gedachter Kirchen unversehens herunter gefallen/hat das Gewölbe durchschlagen / und erwehnte beyde Pfeiler übern hauffen geworffen / daß der dritte Theil der Kirchen/ sampt beyden gegen einander stehenden Orgeln/ruinirt und zernichtet worden; wie es denn umb das übrige mit dem Thurn auch gar sorglich gestanden.

Im Eingang deß Weinmonats / eines Tags Morgens umb 3. Uhr/ hat man über der Statt Hamburg am Himmel eine runde feuerige Kugel/dem Augenschein nach wie eine zehenpfündige/nach Nord-Osten zu gesehen/die sich auff und nieder gelassen/nachmals wie eine Ruthe oder Besem erschienen / und einen langen Schwantz / gleich dem Cometen/ so Anno 1618. gestanden/ hinter sich geführt/ darauff etliche Sterne gestanden.

Dergleichen Comet-Ruthe/ hat sich im Königreich Polen über der Residentz Warschau/ den 18. 28. Decembr. umb Mitternacht erzeigt; davon droben bey den Polnischen Geschichten dieses Jahrs ein mehrers zu findẽ seyn wird.

Daß aber etliche schreiben/ es habe sich umb diese Zeit deß Jahrs auch in Schweden ein solcher Comet-Stern sehen lassen/ ist falsch/ und dannenhero darzu Anlaß genommen/weiln die damahlige Conjunction der zweyer Planeten/ Jovis & Veneris, so sich jüngst passirten 18. Novembris begeben / von einigen einfältigen Leuten und Ignoranten/ zumahlen bey neblichter Disposition deß Wetters für einen ungewöhnlichen Stern angesehen worden.

Dieses aber kan dem Großgünstigen Leser zur Nachricht nicht verhalten werden/daß damahliger Zeit (wie Romaner Brieff vom 11. Decemb. mitgebracht) der Berg Vesuvius bey Neapolis/ den gantzen Flecken Ottaviano mit Aschen und Stein bedeckt/ weßwegen die umbligende Innwohner mit Weib und Kindern/ auch ihren besten Sachen häuffig nach gedachtem Neapolis geflohen. Weilen nun gedachter Mons Vesuvius eine Zeitlang starck geraucht und gebrennt/ auch häuffiger umb sich gespien/ weder im Jahr 1631. geschehen; (da die Umbgesessene die Hand deß HERRN gewaltig empfunden/ und grossen Schaden erlitten)

als

als ist solche harte Straff abzuwenden/ den 16. Decembris in Neapolis eine offentliche Procession gehalten/und das Volck zur Buß und Besserung ernstlich angemahnet worden. So viel hiervon.

Schaden durch Wasser und zur See sonsten geschehen. Daselbsten auch gehandelt wird/von Gewinn und Verlust hochangelegener Schiffe.

Was dieses 1649. Jahr durch unnatürliche Ergiessung unterschiedlicher Ströme und der Wasser: Item durch grausame ungestümme Tempesten und Ungewitter; wie auch durch vielfältiges anders Unglück / hin und wieder zur See für Schaden geschehen / das wird die jetzt gleichfolgende Relation mit mehrerm außweisen.

Im Eingang desselben / vermeynte ein wolbeladenes Schiff mit Korn auß der Landschafft Puglia nach Neapolis zu seglen / das ist aber unterwegs mit 64. Personen durch Ungewitter zu Grund gangen. Entgegen haben die Frantzosen vier Englische Schiffe/mit Saltz/ Korn / und 400. Spaniern gleichfalls nach Neapolis gehende / weggenommen / und zu Toulon eingebracht.

Von Rom wird unterm Dato 23. Jan. bestättiget/ein Schiff so mit 140000. Cronen an köstlichen Waaren von Livorno nach besagtem Rom gewolt/ seye bey Cap'al Mare durch hefftigen Sturm zu grund gegangen.

So waren die Venetianische Kauffleute/ wegen eines von den Frantzosen zu Porto Longone hinweg genommenen Schiffs/welches auß Engelland nach Genua/und von dar auff Messina un Venedig gewolt/ viel mal hundert tausent Ducaten werth geschätzt / nicht wenig betrübt; weßwegen sie denn in aller Eyl Curriere nach Pariß und Porto Longone geschickt/um solches wieder loß zu lassen.

Ein Schiff/ genannt der Fried / kommend von Livorno/ist mit 90. Ballen Seyden / und andern köstlichen Waaren / bey Portland geblieben / davon sich der Schiffer Jan. Cornelis Jong-Jan mit 18. Personen ins Bote salvirt/ und ist endlich zu Pleymuyden ankommen.

Zu gedachtem Genua ist ein Englisches Schiff der Leopard genañt/welches 34. Stück Geschütz auffgehabt/ und mit 150000. Cronen an Waaren/ nach Lysabon gewolt / auß Verwahrlosung deß Feuers verbronnen.

Der Frantzösische Cavallier von S. Paul/ nahm mit 7. Königlichen Schiffen in dem Mitländischen Meer 6. Spanische hinweg/ein Engeländisches Schiff aber / mit 400. Ballen Seyden und 90. Mañ/weilen es sich nicht ergeben wollen/ wurde zu grund geschossen / davon mehr nicht denn 14. Menschen entkommen.

Den 26. Martij seynd 2. Schiffe mit Waaren/so auff der Moldau nach Prag gewolt/zerschmettert/wodurch viel Leute/und darunter einige Geistliche ertruncken.

Umb diese Zeit griff der Pfaltzgräffliche Printz Robert 8. Kauffahrende Schiffe (welche auß Spanien kamen/und nach Londen/nit wissende/ was vor kurtzen Tagen darinnen geschehen war/gewolt) mit gewalt an; davon er/ nach einem blutigen Gefecht / drey derselben/ welche über hundert tausend Pfund Sterlings an Gelt / silbernen Platten und andern Kauffmanschafften auffgehabt/ erobert/ und in Sully eingebracht / die andern fünff aber seynd bey zeiten durchgangen. Dieses Gefechte ist andern 26. Schiffen/welche es wegen deß Printzen Flotta nicht wagen wollen/ sondern auff bessere Gelegenheit gelauret/wol zu statten kommen/in dem solche unter währendem Gefechte/welches viel Stunden gedauret/ den Schlagenden mit vollen Segeln durchgesetzt / und fast die meiste wol zu Hauß ankommen.

Gleichfalls haben die Irrische / unterm Commando hochgedachtes Printzen Ruperti streiffende Schiffe/einen Straßfahrer/ so reich beladen/und fünff Tonnen Golds werth/ auch denen Kauffleuten in Amsterdam zugehörig/ weggenommen / vorgebende / daß er nach Engelland zu gehen destinirt gewesen: Als aber 2. Staatische Kriegs-Schiffe dahin / umb die gründliche Ursach solches attentati zu vernehmen/abgefahren; waren die Officiere nicht zu finden / sondern die Matrosen gaben zur Antwort / erwehntes Schiff wäre jhnen assignirt/ jhre hinterstellige Monat-Gagie darauß einzunehmen/und sich also bezahlt zu machen.

Vom 1. biß auff den 4. Aprilis/ war zu Riga der Haupt-Statt in Liefland/ eine so hohe Wasserflut / dergleichen man bey Menschen Gedencken nicht erhöret; sintemal fast die gantze Vorstatt mit Wasser überschwemmt gewesen / und dadurch nicht allein viel Häuser und Gärten zu grund verdorben / sondern auch der Kupfferberg eingerissen / und halb mit hinweg gangen/also daß viel Leute hin und wieder umbkommen/und ersauffen müssen. So wurden auch die Statt-Wälle sehr beschädiget/die Jacobs- und neue Sand-Brücken aber gäntzlich weggetrieben / und die neue Schörpforte vom Eyß mit sampt der Mauer abgestossen. Der Damm über der Duna / nebenst noch einem andern / giengen ein: 3. Schiffe suncken/etliche andere aber seynd ohne Ancker und Steuer zur See eingegangen/ Alle Häuser und Gäden/ so über der Duna gestanden / wurden hinweg genommen/ und schreibet man auß Riga selbsten für gewiß/ daß der ertruncken- und tode gefundener Menschen über 400. gewesen.

Im Monat Majo/hat das Gewässer in dem Nürnbergischen territorio unterschiedliche Häuser unnd andere Gebäu weggeflösset / ingleichem die Felder und Wiesen mit Sand und Erden überführt/vñ solchen Schaden gethan/

als bey Menschen gedencken der Zeit Jahrs nicht geschehen: Jst auch damals der Würtenbergische Gesandter/ Herr Doctor Hatting/ als er/ nach verrichteter Execution zu Dünckelspiel/ im Dorff Metting den Pfarrherrn eingesetzt/ auff der zurück-Reyß auß übel Anführung deß Wegweisers/ sampt einem Secretario, 2. Knechten/ und 2. Pferden/ in dem Wasser/ die Eger genannt/ welches neben andern durch grossen Regen sehr gestiegen/ jämmerlich ertruncken: welches Unglück den 19. May sich solle begeben haben.

Desselbigen Tags in der Nacht/ war umb Altorff ein Wolckenbruch gefallen/ worüber bey 30. Fischweyher durchbrochen; und hat in der Nürnbergischen Vorstatt Wörth die Dulnau eine Papyr-Mühl/ und etliche Häuser/ auff eine Tonne Golds werth weggestösst.

Gleichfalls ist diesen Monat auff der Donau bey Preßburg in Ungarn/ das Keyserl. Cantzley-Schiff/ weiln selbiges zu schwer geladen/ und keine Ancker geworffen worden/ ehe man damit abgefahren/ gesuncken/ und hierdurch die Reichs-Böhmische/ Oesterreich- und Ungarische Acta untergangen. Ob man nun zwar durch fleissige Arbeit etliche Truhen hinwieder auß dem Wasser gebracht/ so hat doch nicht alles gefunden werden können.

Fast zu der Zeit/ haben die Corsarn oder See-Rauber von Tunis und Algier 2. Frantzösische Schiffe/ nach Marsilia gehörig/ die an köstlichen Waaren auff fünffmal hundert tausend Cronen werth geschätzt wurden/ erobert.

Entgegen ist den Frantzosen ein Schiff mit Getraid nach Messina/ und ein anders auß Spania/ mit über viermahl hundert tausent Cronen an köstlicher Kauffmannschafft nach Venedig gehend/ in der See zu theil worden.

Den 2. Julij nach Mittag/ entstunde in der Königl. Haupt-Statt Prag ein solches Wetter/ daß die Gassen mit Wasser/ gleich grossen Strömen angelauffen/ wodurch den Inwohnern nicht schlechter Schaden/ sonderlich in den Kellern/ welche gantz angefüllt gewesen/ geschehen/ und grosse Stammhöltzer in den Gassen hin und wieder geschwummen.

Umb Thienen in Braband/ erzeigt sich damahlen ein unglaublich grosses Gewässer/ gestalten die Lande zwischen Leeu und gedachter Statt eines Manns hoch unter Wasser gestanden/ wodurch auß dermassen viel Getraid zu schanden gangen. Das Wasser kam von Hogarden so schnell und nachtringend herab/ daß es berührter Statt Thienen Wälle an zweyen Orten durch- und sonsten derer viel hier und da herunter gerissen: welches denn verursacht/ daß viel Mauren und Häuser/ sampt vielen Menschen und viehe/ im Wasser verdorben unnd umbkommen müssen. Mann hat viel Tonnen Bier/ Küstē Cofren/ Pferde/ Kühe/ Schafe/ Hämmel/ Schwein/ allerhand Mobilien und Menschen/ auff dem Wasser treibende gesehen/ und wird der Schade/ so mehrerwehnte Statt Tienen allein/ wegen Uberschwemmung und Verlust der Kauffmanschafften dabey empfunden/ auff eine Tonne Golds und drüber geschätzt.

Den 5. Augusti/ seynd in der Refier umb Londen/ für selbige Kauffleut eingelauffen 7. Ost-Indianische Schiffe/ als 2. von Surraton/ 3. von Bandan/ und 2. von Mesopotamien/ alle sehr reich geladen/ dergleichen zuvor niemahln der Orten zugleich ankommen.

Den 16. Septembr. frühe Morgens/ ist vor Sandvort in Holland durch Ungewitter und Sturm ein Schiff/ so nach S. Huves gehen wollen/ zu grund gangen/ dessen Leute seynd allzumahl/ biß auff einen eintzigen Mann/ der gar wunderbahrlicher weise ans Land gerathen/ verdorben.

Gleicher gestalt ist in denselbigen Tagen auff der Maase vor Rotterdam ein Schiff mit 36. Personen vergangen. Entgegen seynd diesen Monat vor Amsterdam etliche sehr reich beladene Straßfahrer/ als das Schiff S. Johann/ S. Jacob/ die bunte Kuhe/ der Pyrnbaum/ der Engel/ und der weisse Hahn/ glücklich arrivirt.

Ebenmässig seynd auff der Cüste von Archangel 2. reich beladene/ auß Moscovien nach Holland kommende Schiffe/ zu grunde gangen/ jedoch die Leute auff denenselben allzumal errettet worden: die übrige Moscovische Flotte aber ist gegen Außgang deß Octobers wol angelangt/ und 2. Schiffe von der Insul Sanct. Martin/ nemlich eins in der Maase das andere im Vlie/ mit neuē Weinen glücklich ankomen.

In Seeland ward eine Priese mit 300. Kisten Zucker auffgebracht/ 2. andere aber von Maringian mit 800. Kisten sind in grund geschossen worden.

Auß Spanien wird berichtet/ dz daselbst auß Terra Firma für S. Mayest. ankomen 523741. Stücke von Achten. Für Particuliere 112899. Stücke von Achten: an Land-Früchten 126875. Stück/ unnd an Kupffer 20000. stück. Auß Nova Spania, für S. Mayest. 514028 Stücke von Achtē. Für Particuliere 454490. Stück/ an Land Früchten 100200. Stücke von Achten.

Brieffe von Lysebona meldeten/ daß 2. auß Ost-Indien nach Portugall kommende/ und 3. andere nach Ost-Indien gehende Kracken geblieben: deren Verlust auff 40. Tonnen Golds werth angeschlagen wird.

Mit Schreiben auß Amsterdam/ unterm Dato 16. 26. Octobr. kam die Nachricht ein/ daß 15. Schiffe/ von dar nach Norwegen gehende/ unterwegs mit vielen Contanten und Kauffmanschafften durch Sturm zu grund und in malhor gangen/ dergleichen auch von andern Orten mehr gehöret werde.

Um den Eingang deß Novembers/ war das Wasser/ die Etsch genannt/ so nach deß Plinii Meynung auß den Tridentinischen Alpen herkomt/ dermassen hoch gestiegen und außgelauffen/ daß zu Verona an Kauffmanns-Waarē/ und auff dem Land hin und wieder/ auff etliche Tonnen Golds werth Schade geschehen. Item

1649.

ist ein Schiff mit 8000. Malter Gedraids auf der See durch Sturm untergangen/ und von Neapolis Nachricht eingelangt/ daß deßwegē im selbigen Porto viel beschädigte Schiffe einkommen.

Deßgleichen ist in vorhergehendem Monat Octob. auff den Cüsten an der Ost See/ als Rostock/ Wißmar/ Lübeck/ und biß in Holstein/ ein solcher Nord-Ost-Sturmwind gewesen/ welcher das Wasser eine Elen höher auffgetrieben/ weder es anno 1625. gestanden / vnd alle Brücken und Dämme zerrissen/ vor Gottorff den Damm vnd Brücke hinweg geführt; wodurch auch die Insul Fehmern überschwemmt worden/ und in solchem Sturm unterschiedliche Schiffe vntergangen seyn sollen: wie man denn hin und wieder an den Stranden viel tode außgeworffene Cörper gefunden.

Zwischen dem 1. und 10. Novembris ist ein grosses Schiff / mit mehr den 2000. Wispel Früchten an Weitzen vnd Rocken beladen/ von Havelberg die Elbe herunter komende/ bey Dömitz an einen Pfaal gefahren und gesuncken/ also daß nichts/ denn die Leute darauff/ wiewol kümmerlich errettet werden können.

Gleichmässiges Unglück hat betroffen ein Schiff/ welches bey einem fast ungestümmen Sturmwind auff der Donau / unweit vom Strudel/ untergangen/ worüber bey 25. Personen ertruncken.

Den 8. vn 9. Novemb. warē zu Gothenburg in Schweden viel unterschiedliche Soldaten/ von denen Wermeland- vnd Närickischen Regimentern/ vom Marstrand auff Bööten ankommen/ welche berichtet/ daß/ nachdem sie vor einem Monat vnter Hamburg auff der Elbe zu Schiff gangen/ sie grossen Sturm und Gefahr zur See außgestanden/ in dem bey Nacht ihr Schiff/ unweit von Fleckerö an eine Klippen angefahren und gesuncken. Sie/ über 200. Mann starck / wären durch Hülff etlicher Fischer/ und anderer Seefahrenden/ zwar am Leben errettet worden/ ihr Gewehr und Bagage aber seye mit dem Schiff in der See geblieben. Nach diesem Schiffbruch hätten sie 2. Schütten gedingt/ vnd sich also damit biß nach obgedachtem Marstrand begeben.

Damahliger Zeit ungefähr/ seynd im Vlie vnd Texel in Holland 36. Schiffe auß den Ost-Quartiern/ mit Getraid und andern Kauffmans-Waaren geladen/ wie auch etliche auß Franckreich wol arrivirt : Hingegen andere hin und wieder durch Ungewitter vergangen/ und unter andern eins mit Wein geladē/ vorm Texel/ der Bauer von Stockholm aber / mit Kupffer beladen/ auff der Pommerischen Cüste mit 30. Passagiern geblieben. So seynd auch drey Schiffe von Churland/ als der Bäär/ Esperantia vnd Constantia/ verunglückt/ davon eines Mastloß zu Coppenhagen ankommen.

Nicht weniger hat der Capitain Henrich Clas Schwartz ein Türckisches See-Räuber Schiff / genannt der Bull/ worauff 24. Stück Geschützes/ und 140. Türcken gewesen/ auff der Spanischen Cüste erobert/ und solches Schiff/ nachdē er zuvor 100. Türckē in Spanē zu Sclavē verkauft/ zu Amsterdā eingebracht.

Item ist das so lang erwartete vnd reichbeladene Schiff Patientia genannt/ dessen Schiffer Cornelius Willems/ kommende von Messina vnd Venedig/ nachdem es wegen deß starcken Nebels das Land vorbey gelauffen/ endlich im Eingang deß Decembers im Vlie ohne Schaden angelangt.

Fünff Frantzösische Schiffe von Toulon/ haben im Namen deß Königs von Engeland/ bey Malta ein Schiff von Smirnen komend/ mit 400. Ballen Seyden/ und andern Waaren/ auff eine Million werth erobert.

Ein anders Englisches Kauff-Schiff mit Waaren / gleichfalls auff eine Million angeschlagen/ vnd den Peringesen zuständig/ sampt einem Frantzösischen Schiff mit 200. Ballen Seyden/ und 150000. Cronen Baarschafft/ seynd 7. Schiffen von der Spanischen Armada/ als sie nach Sicilien gefahren/ unter wegs in die Hände gerahten/ die sich ihnen zur Beute überlassen müssen.

Entgegen haben die Frantzosen ein Schiff/ mit 14000. Malter Korn nach Neapolis gehēd/ weggenomēn; und ist eines/ auß Italia komend/ sehr köstlich uñ mit über hundert Ballen Seyden beladen/ vnter Engeland zu grund gangen.

Endlichen ist auch/ kurtz vor Außgang deß Christ-Monats/ (wie Londner Briefe vom 31. ejusdem mitgebracht) eines von den gröften Kriegs Schiffen/ der Republic in Engeland zuständig/ S. Georg genannt/ in Duins/ mit einer grossen Anzahl Soldaten und Matrosen/ durch was Unglück unwissend/ in die Lufft geflogen. So viel hiervon.

Schaden durch Donner / Plitz/ Hagel/ Erdbieden/ Sturmwind und dergleichen verursacht.

Was ferner den Schaden anbelangt/ den in diesem unterm vorhabenden 1649. Jahr unterschiedliche Oerter/ durch Doñer/ Plitz/ Hagel/ Erdbieden/ Sturmwinde vnd dergleichen empfunden/ müssen wir auch von demselben kürtzlich was anzeigen / vnd bestehet solche hierinnen.

Umb den Eingang vnsers 1646. Jahrs/ war zu Messina/ in der Insul Sicilien/ ein hefftig starckes Erbiedem/ so fast alle Schiff im selbigen Meerhafen zerschmettert und versenckt/ auch viel Häuser und Kirchthürne übern hauffen geworffen.

Im Monat Martio/ hat es zu Gottorff in Holstein / nebenst einem greulichen Sturmwind/ ein schweres Donner-Gewitter abgeben/ wodurch an dem Fürstl. Schloß grosser Schade geschehen / unnd etliche grosse Stück von dem Mauerwerck herunter gefallen/ so 2. Fürstliche Diener tode geschlagen.

1649.

Auß den Berg-Stätten wurde berichtet/ Es habe im April selbiger Orten sich ein dermassen grausam uñ seltzames Wetter erhoben/ welches die Dächer von den Häusern über 2. uñ 3. Meilen/ ja auch gar die Menschen auf 1. biß anderthalb Meilen hinweg geführt / daß man sie erst am dritten Tag hernach gantz zerrissen/ nackent vnd blosse gefunden.

Deßgleichen ist über das gantze Trevisan/ vnd Parmesanische Gebiet ein erschröcklicher Hagel ergangen/ so alles Getraid/ Graß vnnd viel Viehes/ 80. Dörffern zugehörig / in den grund geschlagen. Es hat auch sonstē in Italia das stets anhaltende Regenwetter innerhalb 2. Monaten alle Wasser von Pavia biß nach Padua also auffgetrieben/ dz die gantze Ebene/ alle Früchten vnd Heu überschwemmt: gegen dem Gebürg aber ist durch den Hagel alles weggenommen / und zu Rietti in einem Erdbiedem 15. Häuser umbgeworffen worden.

Umb die Helffte deß Brachmonats/ hat es zu und umb Augspurg sehr grosse Hagelsteine/ doch nicht in der Quantität/ als 3. in 4. Meilen von dar in Bayern geworffen/ allda es die Früchte gantz in den Boden geschlagen.

Auß Hamburg/ unterm dato 3. Junij/ ist mit Schreiben zu belegen/ dz es einige Tage zuvor in dero gegend also geregnet / dergleichen bey Manns-gedencken nit geschehen; wobey auch ein greulicher Wind gewesen/ der zu Willstehr im Norden auff 18. Gebäue eingeworffen/ und der Hagel an den Früchten über grossen Schaden gethan.

Was den 2. Julij N. C. in der Statt Prag/ durch ein plötzlich entstandenes Gewitter für eine Wassers-Noth enstanden / davon stehet die vorhergehende Rubrica zu besehen.

Den 11. 21. ejusdem, ward das Augustiner Closter zu Mayntz vom Wetter angezündet/ worüber selbiges gäntzlich in die Aschen gerahten/ vnd weil viel angeflehtes Gut darinn gewesen/ darbey überauß grosser Schaden geschehen/ die Kirche aber (neben welcher es gleichfalls in der HH. Prediger vnd S. Ignatii Kirchen geschlagen) noch errettet worden.

Den 25. Julij/ auf S. Jacobs Tag/ zwischen 12. vñ 1. vhr in Mitternacht/ entstunde auch um Nürnberg ein schweres Gewitter / mit vielem Hagel und Blitzen/ dergleichen in vielen Jahren nicht geschehen war/ welches umb gedachte Statt auff unterschiedlichen Dörffern etliche Scheuern mit Früchten angezündt/ unnd auff den Grund hinweg gebrannt.

Den 16. 6. Septembr. schlug das Wetter zu Rain in Beyern in einen Pulver Thurn/ dahero in 20. Häuser und Scheunen übern hauffen geworffen/ und viel andere beschädigt/ daß fast die halbe Statt verderbt worden/ und ein grosses Stück von der Stattmauer eingangen.

Im November/ war zu Wien/ und sonsten in selbiger gegend in Oesterreich/ 3. Tag unnd Nacht an einander ein solcher Sturmwind/ dergleichen man in vielen Jahren nicht verspürt/ und dahero nicht allein auff der Donau mit Stürtzung der Schiffe / sondern auch an vielen Gebäuen grosser Schaden geschehen; uñ ist unter anderm das Obere Theil von dem auff der Kirchen zum Schotten daselbst stehendem steinern Creutz/ so doch 2. Werckschuhe dick/ herab: auch ein Innwohner selbiger Statt / der über die Brücken am dritten Arm der Donau gehen wollen/ ins Wasser geworffen worden.

Von Feuers-Brunsten / vnd anderer durch Feuer verursachter Ungelegenheit.

Folgen nun auch etliche Feuers-Brunsten/ so sich im gegenwärtigem 1649. Jahr hin und wieder begeben.

Donnerstag den 8. 18. Febr. vermeynte der Schwedische Zeugschreiber zu Prag/ benebenst 2. Constablen/ in dem zwischen dem Zeug- und Gießhauß stehendem Schloß-Pulverthurn eine und andere Munition in Ordnung zu setzen/ versahen es aber/ in dem sie wieder gewahr werden einiges Füncklein von dem bey sich gehabten Liecht fallen lasse/ welches die auf der Erden hin und wieder zerstreuete Pulverkörnlein ergriffen/ und nachmals 14. Tonnen Pulvers/ sampt etlichen uñ 30. groben Granaten/ angezündt und in die Lufft geschlagen; wodurch nit allein (ausser den beschädigten) obgedachte drey Personen tod geblieben; sondern auch berührter Pulverthurn (dessen Mauer doch über neun Elen dick) sampt dem gantzen Zeug- vnd Gießhauß zerschmettert/ und denen umbligenden Gebäuen / sonderlich aber der Hauptthumbkirchen grosser Schade zugefügt worden/ welcher mit viel tausend Rthlrn nicht zu ersetzen. Wobey GOtt noch gnädiglich verhütet/ daß das Feuer (weil der Thurn vier Lufftlöcher gehabt/ wornach sich der Schlag gezogē) nicht in das andere darneben gestandene Pulver/ auff 300. Centner / gerahten ; denn sonsten wäre dem Schloß/ und anderm/ eine unwiederbringliche Ruin zweiffels ohne wiederfahren.

Zu Genua wurde eines vornehmen Herrn/ mit Namen Antoniotto Garibaldo, Pallast/ von einem/ den er etliche Tage zuvor bastonniren oder abprugeln lassē/ mit Pulver gesprengt/ worüber gedachter Herr/ dessen Bruder uñ ein Diener todt/ die andern aber wunderbarlicher weise beym Leben geblieben.

Freytags den 16. 26. Martij/ (hier setzen andere/ es seye geschehen/ Freytags den 16. 26. Februar.) ist zur Neustatt/ 8. in 9. Meilen wegs von Wien/ das Closter der Mönche/ Canonici Regulares genannt / in dem daselbst ein Mönch seine erste Meß gelesen/ und deßwegen ein Banquet gehalten werden sollen / durch Verwahrlosung deß Feuers/ nebenst noch fünf Burgers Häusern / gäntzlich in die Asche gerahten; unnd im April das Stättlein Wetter/ im Fürstenthumb Marpurg/ durch Unacht-

GVILLAVME LE LANTGRAVE DE HES-
SE, PRINCE DV SAINT EMPIRE, &c

P. Aubry excud.

1649.

samkeit eines Beckers/ der das Feuer nicht wol in acht genommen/ biß auff die Kirche/ und 6. Häuser: zu Mülhausen aber/ (wie davon Bericht vorhanden) durch Leichtfertigkeit eines Weibs/ bey 70. Häuser/ neben vielen Scheuern/ und einem Statt-Thor abgebrannt/ und also zu erbärmlichen Steinhauffen gemacht worden.

Im Monat Septembr. fraß zu Wien in der Vorstatt eine unversehene Brunst 5. Häuser hinweg/ und dasselbe zwischen dem Kärner- und Burg-Thor/ in der Kohtgassen genannt.

Im Monat Octobr. verbrannten zu Dreß, den 13./ in der Vestung Franckenthal aber 4. Häuser/ in welchen selbiger Spanischer Commendant einen zimlichen Vorraht an Proviant solle gehabt haben.

Unterm Dato Venedig/ den 13. Novembr. wird überschrieben/ daß im Schloß Vsolengo/ einem Grafen von Verona zuständig/ ein Feur auffgangen/ bey welchem auff 60000. Cronen werth Schaden geschehen/ und das Schloß/ neben etlichen Personen und 12. Pferden gäntzlich verbrannt.

Endlich ist auch zu dieser Zeit das Königl. Frantzösische Magazin Hauß zu Brisach/ unbewust auß was Unachtsamkeit/ in Brand kommen/ und darinnen etliche 100. Stück Früchte/ sampt mehr andern Sachen/ zur Eschen worden. So viel auch von schädlichen Feuersbrünsten.

Unterschiedliche Beylägere Königlicher/ Fürstl. Gräfl. auch anderer Herren und hohen Stands-Personen.

So viel die unterschiedliche Eheverlöbnüsse/ und darauff erfolgte Beyläger/ in diesem 1649. Jahr vorgangen/ belangt/ seynd selbige der Zeit nach diese:

Tit. Johannes Casimirus, König in Polen/ rc. hielte nach erlangter Päbstl. Dispensation/ das Ehegelöbnüß/ mit deß verstorbenen Königs Uladislai IV. seines Herrn Bruders hinterbliebener Frauen Wittib/ am 4. Martij zu Warschau: darauff Sonntags den 20. 30. May/ nemblich am Fest der H. H. Dreyfaltigkeit/ die Trauung in dem Königl. Lustgarten daselbst/ mit prächtigen Solenniteten/ und gewöhnlichen Königl. Ceremonien vorgangen/ welcher actus vom Päbstl. Nuntio vollzogen worden.

Tit. Wilhelm/ Landgraff zu Hessen Cassel/ rc. brach im Junio dieses 1649. Jahrs mit einem ansehentlichen Comitat von Cassel nach Berlin auff/ allda in nachfolgendem Monat Julio das Beylager mit dem Chur-Brandenburgischen Fräulein mit Fürstlichen Solennien gehalten worden.

Solchem nach ist die Heimführung Sonn-Abends den 4. 14. Augusti zu Cassel geschehenen/ bey welcher es dann über alle massen stattlich daher gangen/ in deme die Fürstl. Braut mit Fürstl. Gräfl. und vielem vom Adel/ auch andern vornehmen Personen eingeholt/ und von E. E. Rath der Statt Cassel mit einer zierlichen Oration/ die Ih. Fürstl. Gn. selbst beantwortet/ empfangen worden. Die Gassen der Statt Cassel waren mit in armis haltender Bürgerschaft/ und grünen Mayen/ gantz dichte besetzt/ und an etlichen Orten/ da die Junge Fürstin vorbey und durch muste/ unterschiedliche Triumph Pforten oder Bögen/ mit J. J. F. F. G. G. beyderseits Bildnüssen und anderm geziert/ erbauet; darbey auf allerley Instrumenten liblich musicirt worden.

Sonntags hat man dem Gottesdienst abgewartet/ und sich stille/ Montags aber einen Thurnier gehalten/ in welchem deß Herrn Landgraff Friederichs zu Hessen Fürstl. Gn. einen grossen vergüldeten Pocal/ so das beste gewesen: Herr Graff Ludwig von Dilleberg/ ein schön vergüldt: ein Junger von Werder aber/ Herrn Obristen von Werder Sohn/ ein ander Silbernes Gießbecken gewonnen. Darauff deß Abends ein überauß schön- und kostbares Feurwerck/ so biß in die Mitternacht gewährt/ zu sehen gewest; wobey unter andern der Jungen Fürstin/ wie ingleichem Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. Namen/ in einem zierlichen Kunstfeuer repræsentirt worden.

Dienstags haben Ihre Fürstl. Gn. mit allen Herren und vom Adel sich auff der Jagt befunden/ und über zwantzig Hirsche gefällt: darauff Mittwochs abermals ein Thurnier angestellt/ zu Abends aber ein schöner Ballet gehalten/ und also diese Fürstl. Heimführung in allen Frewden vollbracht worden.

Tit. Ein Fürst von Anhalt/ mit einem Holsteinischen Fräwlein/ Sonntags den 16. 26. Sept. zu Gottorff: welcher actus in gegenwart Ihrer Königl. Mayest. auß Dennemarck/ auch vieler Fürstl. Personen/ und Herren Abgesandten/ solenniter vorgangen.

Tit. Philippus IV. König in Hispanien/ rc. mit der Kayserl. Princessin Maria Anna rc. im Monat Novembri unweit von Madrit: davon besihe droben in Beschreibung der denckwürdigsten Sachen/ so dieses Jahr am Käyserl. Hoff vorgangen.

Und dann Tit. der Hertzog von Mantua rc. welcher gleichfalls in gedachten Monat Novembri mit der Ertzhertzogl. Princessin Isabella Clara von Inspruck/ zu Mantua Beylager gehalten. Dieses wenige von Eheverlöbnüssen.

Mißgeburten.

Diesen folgen 2. Mißgeburten/ deren die erste am 4. 14. Martij in der Newstatt zu Hamburg an diese Welt gebohren: war ein Kind ohne Nasen und rechtes Gesichte/ unkanntlich ob es Männlich oder Weiblichen Geschlechts/ hatte an statt deß Mundes ein rund Löchlein/ unnd darzu nur einen Arm/ dessen Leben war 3. Tage.

Die andere zu Felben-Brunn/ 4. Meilen von der Statt Wien in Oesterreich/ im Eingang

1649.

deß Junij: war ein Kind mit 2. Köpffen / deren der eine zwischen den Füssen / neben dem Ort deß Außgangs / und gleichfalls wie das obige unkantbar / was die Natur auß jhme haben wollen: ward getaufft / und etliche Tage beym Leben erhalten.

Von Mordthaten / Todtschlägen / Duellen / Verrätherey / Dieberey / Rauberey / und dergleichen andern traurigen Fällen: sampt deßwegen unterschiedlich darauff erfolgten Executionen und Abstraffungen.

Dieses Jahr haben sich hin und wieder etliche schändliche Mordthaten/Todschläge/Diebstal/Duellen/und dergleichen zugetragen/deren wir eine und andere / aber nur die vornehmsten hieher setzen wollen.

Den 6. Januarij/ verreysete der Frantzösische Ambassadeur, Monsieur Vi-Comte de Bregi, welcher in Polen gewesen / von Rostock wieder nach Franckreich/dessen Marschall und Credentzer sich / unwissend worüber / verunei nigt / also daß dieser von Jenem auff offentlichem Marckt zu Rostock erstochen / und der Thäter in Hafften gezogen worden. Deren einer solle Freyherrn / der andere aber Gräfflichen Stands gewesen/und dieses in einem offentlichen Duell geschehen seyn.

Samstags den 23.13. Januarij/ wurden zu Rom 8. Banditen gehenckt / und 2. geviertheilt.

Zu Prag hat man diesen Monat von denen Petrofsker Bauern / so in der gegend umb Prag grossen Schaden gethan / die Käyserlichen niedergemacht/ denen Schwedischen aber Quartier gegeben/8. gefangen eingebracht: und den 30. ejusd. einen Musquetierer vom Wallensteinischen Regiment / der dem Freyherrn von Wradislau vor einem Jahr über 30000. Gülden entwendet/auffgehenckt.

Zu gedachtem Prag trug sich folgenden Monat Martio eine traurige Sach zu/In deme ein Haußarmes Weib in der Neustatt daselbst (so 2. Knaben/ als einen von 11. und den andern von 9. Jahren alt/ gehabt/ weil sie auff dero Hand-arbeit im Weingarten gewesen/ inzwischen auff ein 30. S. jhres Vermögens bestohlen worden) umb daß sie sich und jhre Kinder fürohin nicht zu ernehren getraut / in eine solche Verzweiffelung gerathen / daß sie sich entschlossen/so wohlen sich/als jhre beyde Söhne umbzubringen: darauff dem Jüngern 3. Stich mit einem Messer gegeben/daß er stracks damit geblieben: der Eltere aber/ der sich jhrer etwas enteussert / doch gleichwol etliche Stiche bekommen/ hat ein Geschrey gemacht / daß die Benachbarte zugelauffen / da sich denn das Weib indessen mit einem Strick auff den Boden verkrochen/ willens sich zu erhencken: Es seynd jhr aber / auß Angebung deß noch lebenden Knaben/ die Leute uffn Halß kommen/ daß sie solche That nicht verüben kōnen; gleichwol hat sie jhr die Gurgel mit dem Messer abschneiden wollen / aber nicht so gleich geendet/ jedoch am Halß tödlich durchstochen: Die hat man nachmals ins Gefängnis genom̄en / examinirt / welche denn die vorgemeldte Ursach vorbracht/ und darneben außtrücklich bekennt/ daß jhr der leidige böse Feind/ der Teuffel selbst/ das Messer in die Hand gegeben habe; die ist kurtz hierauff in der Gefängnis an jhrer Verletzung gestorben.

Deßgleichen hat sich auff der Kleinen Seiten der Statt Prag/den 1. Aprilis/ein Schwedischer Soldat/ unbewust seines Anligens/ an einer Stallthür erhangen.

Ein Nieder-Oestreichischer Bauer wolte seiner Obrigkeit den gebührenden Jahrszins bringen/ward aber unterwegs von einem Reuter angesprengt/ und jhme das Geld abgenommen. Der Bauer/ welcher sich gegen dem Soldaten beklagt / man würde jhm solches nicht glauben/bate den Reuter/ daß er jhme ein Loch durch den Hut/ unnd eins durch den Küttel schiessen wolte/ damit er solche vorzeigen/ unnd seine Sach damit gut machen möchte. In dem nun der Reuter sich hierzu bald bereden lassen/ und beyde Pistolen gelöset/wurde er vom Bauren ab dem Pferd gezogen/tod geschlagen / und jhme das Gelt wieder abgenommen/welches er denn gehorigen Orts gebracht / und darneben diese Sach also umbständlich erzehlet.

Mit Wiener Brieffen vom 17. Febr. ward überschrieben / daß in denen Nider-Oestreichischen Landen die Soldaten von den Bauern übel tractiret würdē; massen unlängst in Crain von denenselben ein Rittmeister / mit Weib/ Kindern und Dienern / in seinem Quartier grausamer weise ermordet worden. Als nun letzlich deß Rittmeisters Dienst-Magd/ daß es nunmehro jhr auch gelten solte/ gesehen/ hat sie noch vor jhrem Ende mit einem Messer 3. Bauern tödlich verwundet / aber darauff auch das Leben elendiglich lassen müssen.

In Italia/ward der Bischoff von Castro zu Monteraso erschossen / dessen Leichnam nach S. Carlo di Cattimaro geführt worden.

Mittwochs den 11.21. Aprilis haben zu mehrgedachtem Prag auff der Kleinen Seiten deß Herrn Gener. Wittenbergs Excell. 2. Schwedische Soldaten / deren einer ein Sergeant/ köpffen/ und auffs Rad legen/ 12. andere Musquetierer aber/ 3. in 4. mahl / und einen Corporal sechsmahl/mit halb blossem Leib und 1800. Streichen / durch 300. Spießruhten lauffen lassen; darumb daß sie vor 3. Wochen den Statt-Schreiber von Welbern/so Schwedische Contribution nach Prag lieffern wollen / vorm Sand-Thor bey Nacht ermordet / und in eine Gruben geworffen; welches einer von den Thätern/ so tod kranck gelegen / und nicht ersterben können/ seinem Officier entdeckt.

1649.

Den

Den 16. ejusd. hat man gleichfalls zu Prag einen Käyserl. Soldaten von Graf Conty schen Regiment/ seiner Nation ein Lothringer/ welcher das Lob gehabt/ daß er sich/ nicht allein in unterschiedlichen Occasionen/ bevorauß und absonderlich aber in zeit währender Pragerischer Belägerung/ tapffer gehalten/ weiln er vor etlichen Tagen einen Scribenten/ so beym Alt-Stätter Rath bedient gewest/ in voller weise freventlich erstochen/ auch einen Kauffmann/ Matthias Festa genannt/ gefährlich verwundt/ deßgleichen ein Weib mit einem Hieb übel beschädiget/ auff dem Alt-Stätter Platz (dessen Urtheil zwar gewest/ daß ihme anfänglich die Hand abgehauen/ hernacher strangulirt werden sollen/ aber auß Gnaden/ und daß ihn der Scharpffrichter nit angerühret) endlich durch das Schwert hingerichtet.

Unterm dato 22. Aprilis auß der Schlesiē/ ist Nachricht vorhanden/ daß zu Jägerndorff der Major Forgel den Obristen Haußman in einem Duell durch den Halß schiessend/ tödlich verwundet.

Was den 12. May/ deß Nachts umb 10. Uhr im Haag/ mit dem Englischen Abgesandten von Londen/ Doctor Isaac Dortlaer/ für eine Tragœdi gespielt/ in dem selbiger mit 11. Wunden niedergestossen worden/ davon besehe der Geschichtliebende Leser droben die Englische Sachen/ allda alles mit klaren Umbständen referirt zu finden seyn wird.

Damaliger Zeit hat sich zu Tschernels in Böhmen ein erschröcklich Exempel zugetragen/ In dem ungefehr den 6. May eines armen Manns Sohn (der 18. Jahr lang im Krieg gewesen) zu Hauß kommen/ sich aber niemanden als seiner Schwester zu erkennen gegeben/ in der Nacht von seiner eigenen Mutter ermordet worden. Als sie aber deß andern Tags von der Tochter vernommen/ daß solcher ihr Sohn/ hat sie sich erhenckt/ der Vater in einen Brunnen gestürtzt/ und die Schwester/ als sie ungefehr die Mutter hangen gesehen/ für Schrecken auch gestorben.

Dienstag den 18. 8. May. hat in viel erwehnter Statt Prag ein Cornet vom Contyschen Regiment/ sein eigenes Eheweib (welche groß schwanger/ und dem Mañ in währendem spielen kein Gelt mehr geben wollen) mit dem Degē durchreñt/ daß in einer viertel stund das Weib/ sampt der lebendigen Frucht/ Todes verfahren.

Den 10. 20. ejusd. abermals zu Prag/ hube ein Lieutenant vom Locatellischen Regiment/ einem Musquetierer gleichfalls von diesem Regiment/ in trunckener weise/ und ohne einige gegebene Ursach/ durch einen Streich auff freyer offenen Gassen den Kopff ab/ daß er nur bloß an der lincken Seiten etwan 2. Finger breit an der Haut hangend geblieben/ über welche 2. frevelhaffte Verbrechen/ den 12. 22. hujus, fünff gantzer Stunden Stand-Recht gehalten/ und die Thäter zu hochverdienter Straff des Tods verwiesen worden.

Dienstags den 10. 20. Julij/ ward zu Nürnberg ein gottloser Vater-Mörder/ Namens Samuel Bosäcker/ welcher auff Angebung seiner Mutter seinen leiblichen Vatter ermordet/ nach außgestandener 17. wochentlicher Gefängnüß/ vom Leben zum Tod gebracht/ deme der Scharpffrichter von unten auff 22. Stösse gegeben/ und ihne nachmals auffs Rad gelegt.

Ihme ist den 7. Augusti seine ehrbare Mutter/ als welche ihrem Mañ gleichfals 2. Schläge geben helffen/ gefolgt/ in dem ihr erstlich auff der Richtstatt die rechte Hand abgehauen/ nachmals mit dem Schwert gerichtet/ der Cörper verbrant/ Hand und Kopff aber auff das hohe Gericht auffgesetzt worden.

Gleichmässigen Sentenz hat die Marggräfin de Boussi, sampt ihrer Tochter/ 16. Jahr alt/ weiln sie auff der Mutter Anstifften ihren Eheherrn ermordet/ bekommen/ in deme man ihnen zu Rheims in Schampanien beyden die Köpfe vom Nacken geschlagen.

Wie auch die jenige 2. Gesellen/ welche den bekannten Kauffmann Paul Metschken von Nürnberg/ jüngsthin auff der Strassen nach Dreßden erschossen; die man zwar/ Mitwochs den 8. 18. Augusti/ zu Leipzig beyde decollirt/ aber den einen darvon auffs Rad gelegt.

Item melden gewisse Brieffe vom 4. Augusti/ daß zu Staade ein Kind/ so das andere wiegen sollen/ uñ aber solches nicht schweigen wollen/ ihme mit einem Messer das Gürglein entzwey geschnitten/ da denn die Mutter/ so im Hoff gewäschen/ und ungefehr darzu kommen/ das andere Kind mit dem Waschholtz darnieder geschlagen/ und sich nachmahls erhencken wollen/ die aber von einem Mann noch errettet worden.

Zu der Zeit wurden 2. Juden/ die vor ungefehr 6. Jahren dem Hertzog Henrichen von Sassen/ auß seinem Zimmer zu Prag über zehen tausent Thaler werth gestohlen/ offenbar/ die man allda zu gedachtem Prag zu gefänglichen Hafften gebracht.

Erschröcklich/ ja fast unglaublich zu hören ist es/ was im Monat Augusto dieses Jahrs/ unweit von der Statt Upsal im Königreich Schweden sich begeben/ wie solches unterm dato Upsal den 22. hujus, mit nachfolgenden Umbständen überschrieben worden:

Daselbsten war ein Bauer nach dem Walde gangē/ welchen bald 2. Mörder angetroffen/ und ihme den Rest geben wollen. Demnach er aber hefftig umb sein Leben gebeten/ hat er zwar solches erlangt/ doch mit diesem Beding/ er/ wo möglich/ verschaffen wolte/ daß sie ein schwanger Weib/ so mit dem ersten Kind gehe/ bekom̃en möchten/ uñ da er ihnen dises zu thun versprechen würde/ wolten sie ihm nit allein jetzo gleich 100. Rthlr. lieffern/ sondern auch wañ er solches zu jnen gebracht hätte/ noch andere 100. Reichsthaler darzu verehren. Der Bauer/ deme das Gelt (wie gemeiniglich allen Menschen) die Augen verblendet/ replicierte zwar/ er

1649.

wüste kein ander schwanger Weib/als sein eigenes/ welches jetzo mit dergleichen erster Frucht gienge; doch / wann sie mit den versprochenen übrigen 100. Rthlrn Wort halten wolten/ solten sie solche bald haben. Der Contract wird also richtig. Der Bauer verfügte sich bald nach Hauß / zeigete die empfangene 100. Rthl. seinem Weib/ mit vorwand/ er hätte einen ihrer Gärten verkaufft / und solches Gelt darauff empfangen/solte derowegen mit ihm gehen/uñ ihren Consens zu solchem Kauff geben/so würden sie noch so viel empfangen. Ob sie nun eine weil nit gewolt/hat er sie doch endlich dazu beredet. In dem sie aber unterwegs und bey deß Weibs Bruders Hauß / der ein Wildschütz war/vorüber gehen musten/ der Bäuerin aber nichts gutes schwanete/hiesse sie ihren Mann/ den Bauern/ein wenig vorauß gehen / sie wolte gleich folgen / erzehlte unterdessen in aller Eyl / was zu thun / und daß ihr ein grosses Unglück vorgehe/ weßwegen ihr Bruder mitgehen wolte. Der Bruder dem auch nit viel guts träumen wolte / sagte zu der Schwester/ sie solte mit ihrem Mañ nur vorauß gehen/ihme nichts melden/ dz er zu Hauß gewesen/ dañ er mit seinem Rohr/so er aufs beste geladen hätte/ bey 50. Schritt weit nachschleichen wolte/ dessen sie zu frieden. In dem nu der Bauer mit seinem Weib etwas in den wald hinein komen/ seynd beyde Mörder mit grosser geschwindigkeit zugesprungen/haben dem Bauern die veraccordirte 100. Rthlr. zugestellt/ der sich so bald mit davon gemacht. Demnach an das Weib gesetzt/gegriffen/nacket außgezogen/ sie mit den Händen rücklings an einen Baum gebunden/ deßwegen sie jämerlich umb Hülffe zu schreyen angefangen/ zumal weil sie gesehen/ daß der eine ein grosses Messer auff einem Stein gewetzt/ ihro damit zweiffels ohne den Leib zu öffnen. Unterdessen ist der Bruder je mehr und mehr herbey geschlichen kommen/den Mörder der sie angebunden/dermassen in die Augen gefasst/dz er ihn durch den Kopff geschossen/und er zu boden tod nieder gefallen: ist auch so bald auff den einen Mörder (der hierüber so erschrocken/daß er nit gewust/was er thue) eingelauffen/hat ihn mit umbgewandtem Rohr unterschiedlich mal für den Kopff geschlagen/ daß er gestürtzt/ seine Schwester vom Baum abgelöst/ mit selbigem Strick den Mörder selbst gebunden / ihn zur Erden ligen lassen / und seinem treulosen verrähterischẽ Schwager nachgeeilet/ den er auch bekom̃en/und sie also beyde in Upsal gebracht/ da sie dañ in gefängliche Verhafft genommen worden. Was man aber diesen saubern Gesellen für einen Proceß gemacht habe / davon ist uns noch zur zeit nichts gewisses einkommen.

In der Käyserl. Residentz-Statt Wien/ wurden umb solche Zeit vier Kerlen an ihren eigenen Leibern schändlich zu Mördern / welches also zugangen:

Demnach jüngsthin/ wegen der abgeleibten Röm. Käyserin hochseeligster Gedächtnüß/ zu Wien in allen Schenckhäusern/und an andern Orten Music zu halten verbotten worden; als haben sich / umb den Eingang deß Septembers/vier dergleichen Personen zu S. Ulrich in eine Zech eingelassen/und also verbunden/daß keiner von dem andern weichen wolte / so lang sie einander sehen würden; haben dahero bey solcher Zech zwey uñ viertzig Aechtering Weins in den Leib genommen / so ihnen aber sehr übel bekommen/in dem noch selbige Nacht zween davon gestorben: Die andern zween haben zwar den Tag erreicht/und in die Statt umb einen Medicum oder Doctor geschickt / welcher sie aber also disponirt befunden/daß er ihnen rund gesagt / Er könte ihnen nicht/ sondern allein Gott helffen/mit deme sie sich auch versöhnet/ seynd aber bald darauff ihren 2. Gesellen gefolget/und diese Welt gesegnet.

Den 18.28. Octobr. frühe Morgens/hat zu Leyden in Holland ein Walon sein hochschwangers Weib mit 2. lebendigen Kindern elendiglich ermordet. Als solches geschehen/ist er bald hernach auff die Gassen gangen/hat einen alten sechtzigjährigen Mañ/als er eben an seine Arbeit gehen wollen/Mörderisch angefallen/ und nach vielen gegebenen Wunden / ihme den Kopff mit einem Hackmesser herunter gehauẽ. Man hat diesen abscheulichen Mörder/der das eine Bein im Krieg (zu wünschen wäre / den Kopff) verlohren/von der Stund an in Hafften genom̃en/welcher vorgeben/ er hätte solches thun müssen/gestalten er dañ noch vorigen Tages mit einem reformirten Prediger zu Leyden von der Prædestination einen eyferigen Discurs gehalten. Von der erfolgten Execution ist uns nichts bewust.

Den 22. Octobr. A. C. seynd in Hamburg zween abgedanckte Soldaten / wegen verübten Strassen-Raubs/ darumb daß sie einen Post-Bottẽ angegriffẽ/offentlich enthauptet: weilen aber der Scharpffrichter beyde nit/wie er sollen gerichtet / hat ihn der Pöfel steinigen wollen/ ist aber durch die reitende Diener salvirt wordẽ.

Zu der Zeit hatte der Printz von Uranien zu Düren eine Hirsch-Jagt angestellt und gehalten/ bey welcher einer von Ihrer Hochheit Vor-Reutern / weiln er sich zu frühe/ uñ bevor sich die Jäger mit ihren Instrumenten fertig gemacht/ hervor gethan / von einem Hirschen mit 14. Wunden erbärmlich darnieder gestossen worden.

Nicht besser würde es ergangen seyn einem Jungen/so mit darbey gewesen/deme gedachter Hirsch den Garauß zweiffels ohne auch würde gemacht haben/wann er nit seinen Hut/ welchen der Hirsch alsobald mit den Hörnern etlichmahl durchlöchert / und inmittelst dem Jungen Zeit gegeben zu flüchten / von sich geworffen hätte. Der Hirsch aber ist bald darauf erschossen/und weiln er einen Menschen ermordet/an dem Ort/da man solchen gefällt / umb hernacher in die Erd verscharrt zu werden / gelassen worden.

1649.

Daß ein junger Graff von Schaumburg/ so ein einiger Sohn gewesen seyn solle / als er nach Rom/ das Jubel-Jahr zu besuchen / gewolt/unterwegs von den Banditen/weiln dessen Diener in etwas zurück geblieben / geplündert/ vnd weil er sich wehren wollen / ermordet worden/solches wird mit Römer Brieffen/unterm Dato 4. Decembris/bestättiget.

Deßgleichen seynd Samstags den 27.17. Novembris zu Rom drey Vbelthäter/ so die Leute deß Nachts angegriffen und ermordet/ auffgeknüpfft / und einer davon geviertheilt worden.

Zu Wien hat man diesen Monat eine Weibs-Person/ welche ihr eigen Kind umbgebracht/ Item einen Fuderer/ der sein Weib erschlagen / mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht; dieser aber ist/ nach verlust seines Kopffs/ gar gerädert worden / und auffs Rad kommen.

Donnerstag den 9. Decembr. N. C. wurde in der Alten Statt zu Prag ein gemeiner Soldat vom Wallensteinischen Regiment/ so unlängst einen Geistlichen ermordet / durch den neuen Scharpffrichter mit dem Schwert justificirt: Dem es aber mißlungen/also daß er drey Streiche thun müssen / worauff er offentlich protestirt/sagende/ weiln es seinem Vorfahrn an diesem Ort durch Zauberey also gethan worden / begehre er allda Niemand mehr zu richten.

Das mausen und einbrechen / so meisten durch Zauberey geschehē war der Zeit zu Prag sehr im schwang/ also daß die Leute in den Gemächern waren / vnd doch nicht gewahr werden kunten/ wo die Sachen hin kommen. Und ob wol Herr General Conty deßwegen starcke Betrohung thun lassen / hat man dannoch den letzten Decembris dergleichen Dieb einen bekommen/ den man/ weiln er sich gewehrt/ niedergemacht/ vnd hernach tod an die Justitz gehenckt.

So war es umb diese Zeit in Oesterreich/ wegen der in den Quartiern ligenden Soldaten / dermassen unsicher / also daß fast kein Mensch auff der Strassen unangetastet fortkommen können. Es seynd aber Freytags den 10. Decembr. N. C. unweit von Crembs 9. dergleichen Strassenräuber in einem Wald/ Spitz genant/erschlagen gefunden worden.

Gerad in diesen Tagen / wurden zu Wien deß Herrn Grafen Montecuculi Herrn Vettern / im Wirthshauß / zun drey Hacken genant/ etliche tausent Reichsthaler / vnd dem Ungarischen Cantzler ebenfalls/ so wol an Gelt als Werth/ein nahmhaffter Schatz gestohlen. Weilen aber dieser vernommen/ daß die Diebe hinweg gehende gesehen worden/ hat er eyfertig etliche seiner Leute heimlich nachgeschickt/ und nachdem die Diebe auff der Stuben-Bastey ins Wachthauß eingegangen/ ist alsobalden umb Hülff geruffen / daselbsten alles wiederum bekommen/ vnd die Thäter zu gefänglicher Verhafft gezogen worden. So viel auch von diesem Titulo.

Etliche besondere Casus , und sonsten denckwürdige Sachen.

Im Eingang deß Martij/begab sich zu Pirna bey Dreßden ein grosses Unglück/in deme/ als die Jungen uffm Eyse der Elbe sich exercirt vnd geschliffen/ vngefehr ein Stück Eyses eingebrochen/ worüber 12. Knaben ersoffen/ und der dreyzehende mit schwerer Mühe salvirt werden können.

Gleiches Unheil hat betroffen eine Anzahl Reuter: denn in dem dieselbe Samstags den 27.16. Febr. unsern von der Stadt Wien über die vefrorne Donaw setzen wollen/ ist das Eyse mit denselben plötzlich eingangen / daß sie sämptlich bey dem Neptuno Quartier nehmen müssen.

Sontags den .... Martij/ nach dem ein Fremder zu Preßburg in Ungarn an einem Orte eingekehrt / vnd seine Pistolen gespannter niedergelegt / seynd darauff die Buben im Hauß/ als der Eltere von ungefehr 11. der andere aber umb etliche Jahre jünger / in die Stuben kommen / welche beyde Pistolen uffgeschlagen / und gegen einander gehalten: da denn dem Grössern die seine abgangen / und hat also dem Kleinern ins Auge / vnd vollends durch den Kopff/ daß er gleich tod geblieben/ geschossen.

Was gestalt der Obriste Leutenant Witz/ den der Käyserl. Herr Obrister Kessel auff der vornehmen Vestung Hohen-Aschberg lang im Arrest gehalten / in einem lären Wein-Faß entkomen/ vnterm Vorwandt/ seiner schwangern Frauen den Kind-Bett-Wein abholen zulassen; darinnen er biß nach Rieppenburg gefahren / allda zu Pferd gesessen/ und auff Franckfurt geritten; solches ist mit Schreiben auß dem Würtenberger Land/ unterm dato 12. Martij / zu belegen: vnd ist dieser Anschlag erst den dritten Tag hernach kundbar worden.

Zu Hamburg/hatte man fast umb diese Zeit deß Jahrs 2. auffrührische Boots Knechte / wegen verübten Muthwillens/ und außgegossener auffrührischen Reden / in gefängliche Hafft genommen; weßhalben sich ihre Gesellen/biß an die 400. starck/ auff Sanct. Mariæ Magdalenæ Kirchhoff zusammen rottirt / begehrende/ der Magistrat ihre Cameraden wiederum loß lassen wolte. Derowegen/ fernerer Auffruhr vorzukommen/ man die gantze Nacht durch fleissig patronilliren / vnd die Wachten verstärcken lassen/ auch durch Unterhaltung guter Leute sich beflissen / diese Porsche wieder zu begütigen/ so auch durch Bezahlung etliches restierenden Lohns geschehen.

Daselbsten ist kurtz vor Außgang deß Aprils/ der Bau der Kirchen zu S. Michaelis

1649.

mit grossen Solennitäten,(gestalten dabey E. E. Rath in Procession gegangen / unnd der Bürgermeister eine schöne zienerne Tafel in einen hierzu außgehauenen Stein gelegt /und selbsten eingemauert / inzwischen aber mit Trompetten geblasen) angefangen / vnnd hierauff das Te Deum laudamus gesungen worden.

Erwehnten Monat Aprilis/nachdem Ihre Fürstl. Gn. Herr Landgraff Wilhelm/ nebenst dem Herrn Hertzog von Würtenberg / und Printzen von Talmont / dero Fürstl. Frau Mutter/ der Frauen Landgräfin/ das Geleite biß nacher Ziegenhain gegeben/und den 23. hujus frühe wieder zurück kommen/haben Selbige darauff einen Lachs-Fang gehalten/ vnd in selbigem bey 239. Stück schöner Salmen eingehoben. Vor dem Abzug Ihrer Fürstl. Gn. der Frau Landgräfin / haben Ihre Excell. der Herr General Lieutenant Geysso / 24. Fähnlein vñ Standarten/ so man in der letzten Lamboyschen Niederlag überkommen/ præsentirt; darentgegen Ihme eine güldene Kette / auff 300. Rthlr. æstimirt, verehrt seyn solle.

Im Monat Julio ward zu Hamburg nachfolgendes Strategema practicirt:

Nach dem eine Zeithero ein Englischer Kundschaffter / unterm Prætext / ob wäre er dem Parlament in Engeland zugethan / sich bey den Engeländern in Hamburg angefunden/ mit einem Kauffmann / Henrich Crispin genannt/ gute Kundschafft gemacht/auch viel Sachen von jhme erforscht; hat selbiger eines Tags sich nach Nienstette/2. Meilen von Hamburg/begeben/und gedachten Crispin durch ein Schreiben / dessen Jnnhalt jhme angenehm gewesen/hinauß beruffen.

Als nun Crispin hinauß kommen/ ward er durch eine Parthie bey seiten geführt / geängstigt und gezwungen/den Curt-Meister/ und Robert Palmer eigenhändig zu sich hinauß zu beschreiben; gestalt dann sie alle beyde/ auff sothanes Schreiben/weniger nichts denn etwas widerwärtiges argwohnende/hinauß gefahrē: die seynd aber/unweit von gedachtem Nienstette/ auß der Kutschen genommen/ zu Schiff gebracht/ und hinweg geführt worden.

Wie nun die zu Hamburg wohnende Englische Nation/jhrer auff erzehlte weise auß der Statt practicierter/und zu Wasser hinweg geführter Kauffleute Kundschafft bekommen / haben sie in aller Eyle 2. Schmacken/Chaluppen oder Jagt-Schiffe gedingt/ mit bewehrter Mannschafft besetzt/ und derer jedem für Einholung der Gefangenen oder Entführten fünff / den Schiffern aber hundert Rthaler versprochen. Ob nun wol die Entführer einen halben Tag zum Vortheil gehabt/ und die Schmacken erst Freytag Abends abgesegelt/ haben doch diese jenen die gantze Nacht so starck gefolgt / daß sie dieselben beym Hundsbalch/ unter Glückstatt/vorne an im Mund der See/ zwölff Meilen von Hamburg / unter 14. allda vor Ancker gelegenen Holländischen Boyarten angetroffen/und ehe die Entführer/ welche auff Proviant von Glückstatt gewartet / dero Segel zum durchgehen auffgezogen / außgesucht/ alsobalden mit Mußqueten attaquirt/ einen Soldaten durch den Kopff tod/ und den Capitain Cockeran / deß Herrn Englischen Residenten zu Hamburg Brudern/ durch ein Knie geschossen/auch das Schiff/so ein Frießländer/ übermeistert/ und nicht allein dero 3. Gefangene/welche zu Salvirung jhres Lebens 50000. Rthlr. geben sollen / auch allbereit 15000. gebotten/erledigt; sondern auch/samt den Entführern / nicht ohne grosse Verwunderung/vnd der Englischen Frolocken/ Soñtags am Mittag nach Hamburg zurück gebracht/und neben diesen deß Residenten Secretarium, so dem Henrich Crispin den falschen Brieff geschrieben/in Verhafft gesetzt. Nachmahlen seynd zwar von selbigem Magistrat etliche Deputirte bey gedachtem Englischen Residenten unterschiedlich zusammen getretten / was sie aber negotiiret/ und wie die Sache eigentlich abgelauffen/davon haben wir noch zur Zeit nichts gewisses penetriren mögen.

Dienstags den 4. 14. Sept. haben Jhre Fürstliche Gn. Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg rc. Dero Einzug in Lüneburg gar prächtig gehalten/Jn deme Sie mit 4. starcken Compp. Reutern / so die Pistolen in der Faust geführt / auch wohl mundirt und bekleidet gewesen / darvor die Officierer mit blossen Degen geritten / und einer ansehentlichen Suite vom Adel und Landsassen/mit vielen schönen und wol außstaffierten Hand-Pferden / und einer grossen Menge Caretten/eingezogen/ 5. Trompetter und 2. Heerpaucker vor sich habende. Sie seynd von der sämptlichen Bürgerschafft/ welche mit 8. Fähnlein in jhrem Gewehr/ theils von dem Thor an/ da Jh. Fürstl. Gn. dero entrée genom̃en/ biß an dz Losament; theils aber auff dem Marckt in guter Ordnung bey einander gestanden; donn auch von der darin ligenden Garnison/ in 3. Comp. bestehend/so gleichfals auf dē Marckt/ unweit von dem Fürstl. Hause gehaltē/mit 3. doppelter Salve empfangen worden; wie man denn ferners bey dem Einzug alle Stücke umb die gantze Statt gelöset.

Deß nechstfolgenden Tags/vormittag umb 10. Uhr/seynd Jh. F. G./ mit dero beyhabender starcken Suite, auß dero Logiament aufs Rathhauß gangē/allda die Huldigung solenniter geschehen/uñ der Eyd von der sämtlichē Bürgerschafft offentlich vor dem Rahthauß/auff welchem Jh. F. Gn. in einem Fenster/ darvor ein schwartz Sam̃et Lacken gehangen/ mit entblöstē Haupt gestandē/abgelegt wordē. Nach diesem seynd Sie wieder mit dem ansehentlich uñ starckē Comitat nach dem Fürstl. Hauß zu gangē/ uñ hat man deroselben einen grossen stattlichen Pocal nachgetragen. Selben Mittag haben Jh. F. Gn. den gantzen Rath bey sich zur Tafel

gehabt/

gehabt/da sie sich den in einem und andern gar lustig und frölich erzeigt/und bey den Gesundheiten die Trompetten und Heerpaucken ziemlich gehen und hören lassen. Gegen Abend umb 8. Uhr hat man ein schön und wolgemachtes Feuerwerck/welches biß umb zehen Uhr gewäret/vor Ihr. F. Gn. Logiament gehalten. Am Donnerstag seynd Ihre Fürstl. G. vom Rath auffm Rahthauß hingegen wieder magnific und Fürstlich tractirt: und nachdem Sie sich Freytags wieder von dannen begeben / seynd dero ebenmässig / wie beym Einzug geschehen/ etliche Salven nachgethan worden.

So viel die Wieder-anrichtung der bißhero suspendirt gewesenen Universität zu Giessen in Hessen anbelangt/ Nachdem beyde Fürstliche Hessen-Cassel / und Hessen-Darmstättische Deputirte / in verschiedenen Tagfahrten von Wieder-bestellung der Universität Marpurg/und Anrichtung der gesampten Administration / vermöge deß am 14. Aprilis 1648. Jahrs zu Cassel getroffenen Vertrags / sich nicht vergleichen können/und sich solche Communio Gemeinhaltung/vornemlich wegen der Religion/ gar nit practiciren lassen wollen; als seynd Herrn Landgraff Georgens zu Hessen-Darmstatt Fürstl. Gn. endlich gleichsam dahin genötiget worden/ daß Sie obgedachte ihre bißher suspendirt gewesene Universität zu Giessen wieder angerichtet/mit dapffern un gelehrten Professoribus in allen Facultäten versehen/auch sonsten gute Ordnung/ so wol wegen der Disciplin/und gäntzlicher Abschaffung deß Pennal-Wesens/und dergleichen Unordnung/als in Provision der Tische unnd Logiamenter gemacht/damit die studierende Jugend umb ein leidentliches daselbst in Sicherheit leben/und den Studiis abwarten möge.

Was gestalt nun nachmals/ in anno 1650. Sonntags den 5.15. May/so da war Dominica Jubilate, der gantze Actus Restaurationis Academiæ Giessenæ, mit stattlichen Solenitten vollzogen worden; deßwegen besehe der Geschichtliebende Leser gleichmässige Rubric/ wie gegenwärtige diese / in nachfolgendem 1650. Jahr/ darinn wir alsdann gedachten Actum mit gehörigen Umbständen gebührend beyfügen werden.

Mittwochs den 12. Septembr. A. C. trug sich zu Cassel der Juden wegen was seltzames zu. Denn/ als selbigen Tags unter der Predigt/etliche 16. Juden sich in eines/ Simon genant / Behausung zusammen eingefunden/ Vorhabens ein Fest/ so man nicht zu nennen weiß / zu celebriren ; wurde solches so wol vom Licent-Meister Wilhelm / als sonst noch einem Juden (welcher nechster Tagen solte getauffet werden) Ih. Fürstl. Gn. der Frauen Landgräfin/ und dem Herrn Obristen Güntherohr/ zu wissen gemacht; welcher so bald befohlen / diesem Juden etliche Musquetierer mitzugeben/ und gedachte Versamlung der Juden zu überfallē/welches ihnen auch wol angangen: Deñ/ als diese in voller Arbeit gewesen/schlichen Jud und Soldaten die Stiegen hinauff/ nahmen den Juden alle ihre Bücher/ und was sonsten deß Gauckelwercks mehr auff dem Tisch gelegen/hinweg/und brachten solches der Fürstin: Darauff man jhren Rabbiner in den Thurn/ den Schulmeister in die Wacht setzen/die übrigen aber deß Tags sonsten bewachen lassen.

Dieweilen denn befunden worden / daß die Juden zu Cassel dieses mehr practicirt/ und also wider Verbott eine Zeit hero Synagogen und Zusammenkunfften gehalten / auch jetzo darüber würcklich ergriffen worden; als hat man denenselben eine gewisse Geld-Suma zur Straff angesetzt/den Rabbinen aber zum Land hinauß gewiesen.

Kurtz hernach/erhub sich ferners zu gedachtem Cassel/zwischen den Studenten / und der Jungen Pursch / wegen der Stände in den Kirchen / eine Uneinigkeit / dahero Montags den 3. Decembris/ auff den Abend/ etliche derselben trunckener weise zusammen kommen/ mit den Degen an einander gerathen / daß ein Student tod / einer tödtlich verwund/ und einem Koch / auß selbiger Fürstl. Hoff-Küchen die rechte Hand/biß auff etwas weniges abgehauen worden.

Im Monat Sept./hatte ein Wolff im Flecken Unter-Turckheim/1. Meil von Stutgard/ ein Knäblein anderthalb Jahr alt hinweg getragen/ und als man jhme nachgeeilt/ dasselbe allbereit biß auff den Kopff gefressen gehabt.

Umb Budweiß in Böhmen/und an andern Orten derselbigen Gegend/ giengen die Wölffe zu 6. 8. ja zu 12. herum/ gestalten sie die Hunde in denen umbligenden Dörffern meist hinweg gefressen/ und gar in die Budweiser Vorstatt kommen.

So haben auch im November die Fischer zu Neapolis einen extraordinari grossen Seehund gefangen/ und sonsten noch einige ungewöhnliche Meerwunder in der See starck verfolgt / welche sich in dero gegend neulich sehen lassen/ deren eins vor wenig Tagen einen gantzen Mann auff einen Schluck verschlungen. Und damit auch hiervon genug gesagt.

Von hohen und andern denckwürdigen Tods-Fällen dieses 1649. Jahrs.

Endlichen haben in diesem 1649. Jahr/ die Schuld der Natur bezahlt/uñ seynd den Weg alles Fleisches auff einander hingegangen nachfolgende Fürstl. und andere hohen Standes Personen:

I. Der Röm. Käyserl. Mayest. gewesener Reichs-Hoff-Rath/ Herr Johann Söldner/ Doctor: im Monat Februario/zu Wien.

II. Tit. Ihre Genaden der Fürst von Eggenberg ꝛc. den 24.14. Martij/ zu Grätz in der

Steyermarck/an der dysenteriâ und podagrâ: verliesse nach sich 2. Söhne/uñ so viel Töchter.

III. Seine Eminentz/Herr Cardinal Spinola/Ertz-Bischoff zu Sevilia/in Hispanien.

IV. Tit. Herr Doctor Lampadius/Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter zu den General Friedens-Tractaten: den 11. 21. Martii/zu Münster/in Westphalen. Dessen Leichnam ist nachmals Mittwochs den 28. ejusdẽ, von dannen/non sine ingente luctu & ploratu viduæ, prævio Sermone, à Ministro Suecico habito, in Begleitung aller Evangelischen Herren Gesandten/ biß auff eine viertheil Meil vor die Statt hinauß ab / und nach Oßnabrück geführt / allda wiederum eine solenne Leichbegängnüß gehalten/vnd von seinem Fürsten/Hertzog Georg Wilhelmen von Braunschweig Lüneburg rc. (Ducis Georgii filio secundò genito) eine Convoy von 50. Reutern dahin verordnet worden/Jhn nach Hanover zu begleiten.

V. Dazumahlen hatte man mit Briefen auß Venedig/daß daselbstẽ kurtzhin ein Kauffmann lediges Stands verstorben/ so hiebevor auß dem Waisen-Hauß genommen/ vnd von einem Gärtner an einen Handels-Herrn recommandirt worden/ welcher über zwölffmahl hundert tausent Ducaten werth eigenes Guts hinterlassen/ vnd an unterschiedliche Oerter vermacht hat.

VI. Tit. Herr Graff Matthæi/welcher/nach dem er sich auß Engeland in Dennemarck retirirt/über dem unerhörten Tod deß Königs/zu Hölsingör für grossem Betrübnüß vñ Schrecken Tods verfahren.

VII. Jhre Hochwürden vnd Fürstl. Gn. Albertus Quartus, Bischoff zu Regenspurg rc. ein Graff von Döring/ im 71. Jahr dessen Alters/ Sontag den 11. 1. Aprilis / nach dem Er selbigem Bißthum in 36. Jahr lang löblich vorgestanden/zu Regenspurg. Der ist Montags den 19. 9. ejusdem, soleñiter auß deß Bischoffs-Hoff in die Thumkirche getragen/ wobey aller Clöster Orden Brüderschafften unnd Clerisey/in beyseyn 5. Prælaten/mit jhren auffhabenden Jnsulen gefolgt; und der Sarck / so mit dem Döringischen Wappen (gleich wie alle Altär in der Kirchen mit schwartzen Tuch vnd Wappen verdeckt) behenckt gewest/in der Mitte auff einem etwas erhöchtem Theatro/ zwischen 4. Pyramides, so an den 4. Ecken gestanden/gesetzt worden. An solchen Pyramiden oder Ehren-Seulen/hiengen allerhand, schöne Emblemata vnd Figuren/auch an jeder Pyramide 12. Gläßlein von allerhand Farben Oele mit Liecht angezündet / vnd zu oberst war die Pyramis mit 4. weissen Wachsliechtern geziert/ ohne die andern in der Niedere / vnd umb den Sarck herum/deren etliche 100. Fackeln und Kertzen brennende zu sehen gewesen. Vor der Beysetzung/hat man in allen Ecken über zwey Stunden lang Messen gelesen; dañ eine Leich-Predigt/so eine Stund gewährt/gethan/ wobey sonderlich hohen Stands Personen die Demuth vnnd Niederträchtigkeit: der Fromkeit und Andacht zum Gottesdienst/vnd insonderheit der Gedult/erinnert worden: dann mit diesen Haupt-Tugenden / hatten Jhre nunmehr seligst abgestorbene Fürstl. Gn. dero Jnful geziert; vnd ward vornemlich hierbey gerühmt/ wie dieselbe (als Sie im Jahr 1633. von den Königl. Schwedischen Kriegsvölckern gefangen/nach Würtzburg geführt / vnnd wider Stands Gebühr tractirt wordẽ) mit unglaublicher Gedult alles vertragen; auch/ da Selbiger dero Stätte / Märckte und Schlösser geplündert vnd abgebrannt worden/ wunderlich verschmertzet / und eine so schlechte Hoffstatt gehalten / daß Sie kaum das liebe Leben mit Brod hinbringen vñ versorgen köñen. Gleichwol hätten Jhre Fürstl. Gn. unter so überauß hartem Zustand/ bey dem Thum-Stifft / mit Renovirung deß Thums/zweyer grossen Marmorsteinern Altärn/und 2. gewaltiger Tafeln/ so allerseits auff etliche tausent Gülden gekostet/auffgewandt/also daß Jhro nichts überig als Schulden/bey den Bürgern hin und wieder verblieben/rc.

Nach vollendeter Predigt / seynd Jhre Fürstl. Gn. vor dem hohen Altar/so Selbige hiebevor auffrichten lassen / neben der rechten Hand deß Chors/mit gewohnlichen Solennitäten beygesetzt/uñ an dero Stelle Jhre Hochwürden und Fürstl. Gnad. der Herr Bischoff von Oßnabrück rc. zum Successore bestätiget worden: Dero Hochwürden und Fürstl. Gn. GOtt der Allmächtige eine langwierige/glückliche vnnd friedseelige Regierung verleyhen wolle!

IIX. Tit. Herr Johann Rauttenfeld/Medicinæ Doctor, und S. Hochfürstl. Durchl. deß Schwedischen Generalissimi gewesener Leib-Medicus / im Majo / zu Nürnberg: welcher nachmals den 30. hujus, auff dem Gottesacker zu S. Johann allda solenniter zur Erden bestattet worden.

Umb diese Zeit deß Jahrs betraff die weitberühmte Universität zu Königsberg in Preussen/ ein besonder hohes Unglück / Jn deme von hundert Studiosis, so in selbiger Communität gewesen/innerhalb wenig Tagen 24. gestorben/also grausam hatte der Tod unter jhnen gehauset/vnd kunte doch kein Mensch gründlich erforschen / wo solches hätte mögen herkommen. Die Medici gaben zwar vor / sie hätten Augenscheinlich befunden / daß jhnen Gifft beygebracht worden / man wuste aber nicht/ wie und woher? sagten darbey/ daß die Jenige/welche an solcher Seuche darnieder gelegen/durch Artzney aber/ vñ fleissige wartung wieder zu recht komen/noch nicht gantz befreyt wären / sondern wegen der bevorstehenden Sommer-Hitze / als da das Gifft besser operiren könne/noch eins in Gefahr stehen müssten. Entgegen meyneten die Bürger/es wäre dieses eine besondere anklebende Seuche/ verbot-

ten derhalben den Medicis auffs Collegium zu gehen/also daß diese gute Leute/weiln viel arme Kerlen darunter waren/ gantz hülffloß hätten ligen/ja verkamen vnnd verderben müssen/wo nicht jedere Nation das beste bey den ihrigen gethan hätte.

Es ward auch der Oeconomus oder Hauß-vatter/welcher solche Bursche in der Commu-nität zu speisen pflegt/von den Regiments-Rä-then auffs Schloß gefordert/ unnd deßwegen scharpff zur Rede gestellt/ welcher vorgeben/er hätte einen Knecht gehabt der jetzo darvon ge-lauffen/selbiger möchte ohne seinen Bewust/ welches er doch für gewiß nit außsagen könte/ die Speisen vergifftet haben:er wolle sich mit dem Eyd purgiren/vnd damit seine Unschuld kund thun; mit welcher Entschuldigung aber man sich nicht abfertigen lassen wollen/sondern mit dem examine fortgefahren. Den verstorbe-nen/da sie 3. Tage über Erden gestanden/ wa-ren die Hälse gantz blau / wie ein Kräms/also daß sich kein Mensch in diese Sach gründlich richten kunte.

IX. Seine Eminentz/der Herr Cardinal Ju-stiniani,im 70. Jahr dessen Alters / Sontags den 25.15. Julij/zu Rom:durch welches tödtli-chen Hintritt die Sechste Cardinal-Stelle le-dig worden.

X. Insonderheit haben wir ein Exempel menschlicher Sterbligkeit/an Weyland (Tit.) Ihrer Mayest. der Römischen Käyserin/Ma-ria Leopoldina: Denn obzwar Dieselbe Sonn-abends den 7. Augusti A. 28. Julij N. C/ glücklich niederkommen vnd eines jungen Käyserl. Printzen genesen / weßwegen so wol bey Hoff/als in der gantzen Statt Wien grosse Freude entstanden: So ist jedoch solche Freud vrplötzlich in höchste Traurigkeit vnd Hertzen-leyd verkehrt worden/in deme Ihre Mayest. we-nig hernach schwer Ohnmächten bekommen/ welche dergestalt zugenommen/ daß Sie kurtz darauff/und zwar noch selbige Nacht gegen 12. vhren/nach zwar vielen/aber allzu spät/und al-so vergeblich gebrauchten Mitteln/ diese Welt gesegnet / vnd damit eines seeligen Todts ver-blichen. Was nun hierauff für grosses Wehkla-gen am Käyserl. Hoff und in der Statt/bey Jedermänniglichen/Jungen und Alten/Reichẽ vnd Armen / über solchen vnverhofften vnd höchstbetauerlichen Todesfall entstanden/ das ist diß Orts mit Worten nicht außzusprechen: aber gewiß/daß Ihre Käyserl. Mayest. darüber so weit bestürtzt worden/daß Sie sich gantz vnd gar allein eingesperrt und keinen Menschen vor sich kommen lassen/gestalt denn / einkom̃enem Bericht nach/daß Zimmer / auß Befehl deß Ober Hoffmeisters durch einen Schlosser er-öffnet werden müssen.

Nachdem man nun den neugebornen Käy-serlichen Printzen selbigen Sonnabend noch/ in beyseyn der verwittibten Käyserin Eleo-noræ/als Gevatterin/vnnd deß zu Hungarn unnd Böheim Königs/an statt deß Königs in Spanien/und deß Jungen Ertzhertzogs/so an statt deß Ertzhertzogs von Inspruck/zu Gevat-tern gestanden / durch ihre Fürstl Eminentz/ Herrn Cardinal von Harach getaufft / vnd Ihme den Namen Ferdinand Carl Joseph gegeben ; ist die nunmehr seligst verstorbene Käyserin folgenden Sonn-Mon-vnd Dien-stag / in einem Trістamin-farben güldenem Stück/eine Cron auff dem Haupt/den Reichs-Apffel in Armen/die andern 2. Cronen aber/als die Ungar.vnd Böhmische / sampt denen Sceptern zu beyden Seiten ligend habende/ offentlich zu schauẽ männiglichen vergünstigt/ vñ Selbige von viel tausent Personen / nicht ohne sonderbares Mitleiden / vñ vergiessung vnzehlbarer heisser Thränen/ gesehen worden.

Montags den 9. Augusti / haben Ihre Mayest. der Römische Käyser/auff Einrahten dero hohen Ministern / vnd Herren Medico-rum,vmb die Lufft zu ändern/vnnd der Trau-rigkeit in etwas zu entschlagen/sich mit dẽ Jun-gen König/unnd der gantzen Hoffstatt / auff dero Schloß vnnd Lusthauß Ebersdorff be-geben.

Dienstag den 10. hujus, in festo Divi Lau-rentii Martyris, zwischen 8. und 9. vhren/wur-den Ihre Mayest. die abgeleibte Römische Käy-serin/ mit nachfolgenden Solennien auß der Augustiner Kirchen getragen/vnd bey den Ca-puccinern beygesetzt: Erstlich ritte Fürst Gon-zago, als Käyserlicher Statthalter / vor einer Comp. Mußquetierer welche dem heran trin-genden Volck wehren und Platz machen mu-sten. Zum andern/giengen etliche Hoff-Diener in langen Mänteln bekleidet. Zum dritten/ die Augustiner Mönche. Zum vierdten/die Capu-ciner. Fünfftens/der Bischoff von Wien / mit seinen Thumbherren vnd dem gantzen Capitul. Sechstens/die vornemsten Cavalliere. Zum siebenden / die Käyserliche Leiche / bedeckt mit einem schwartzen Gold Stück/daran die Wap-pen künstlich gestückt waren. Auff der Baar la-gen die 3. Cronen/ Scepter und Apffel/wurde von viertzig Grafen und Freyherren getragen. Nach der Baar gieng fürs achte/ der Junge Ertzhertzog Leopold/mit seinem Obristen Hoff-meister : Darauff folgete fürs neundte / die verwittibte Käyserin Eleonora / vnd dann zum zehenden vnd letzten/ das Fürstl. Gräffl. und Adeliche Frauenzimmer : welcher aller Ordnung abermals 1. Comp. Musquetierer beschlossen.

XI. Auff solche weise ist die Hertzogin von Modena/als Sie vorhero einer Jungen Prin-cessin glücklich genesen/ den 10. Augusti Tods verblichen.

XII. Printz Eduard von Portugall / gebür-tig auß dem Durchl. Hauß der Hertzogen von Breganza/deß jetzigen Königs in Portugall leiblicher Bruder/welcher nun etliche Jahr hero auff dem Castell zu Mayland/(auß geschöpff-tem Verdacht/daß er wider den König in Hi-spanien/mit seinem Herrn Bruder gefährliche

1649.

Correspondentz vnterhalten)in Arrest gesessen; stirbt daselbst den 3. Septembris / nach dem er eine Zeit hero mit dem Fieber behafft gewesen.

XIII. Der Churfürstl. Brandenburgische Printz/seines Alters 1. Jahr und 23. Wochen; welcher auff der Reyse von Cleve nacher Berlin plötzlich kranck worden/ Sontags den 14.24. Octobr. zu Wesel/ morbo epileptico.

XIV. Tit. Ihre Fürstl. Gn. Pfaltzgraff Johann Ludwig von Sultzbach rc. der Löbl. Cron Schweden bißhero wolbestelter Obrister über das Alt-Blawe Regiment/ welcher den 21. Octobris frühe/zu Nürnberg / in seiner der Zeit daselbst wohnhafften Frauen Mutter Behausung / an einer hitzigen Kranckheit Tods verfahren. Der ist vier Wochen hernach/nemblich den 19.(andere setzen den 21.)Novembris/ mit grossen Solennitäten / wobey nach den Schülern die sämptliche Herren Geistliche der Statt Nürnberg vorher gangen vnd zwischen zwölff Trompettern die Heerpaucken geschlagen/einer im vollen Cürras geritten/1. Trauer- vnd 2. andere mit dem Pfaltzgräfflichen Sultzbachischen Wappen gezierte Pferde geführt/ auch Sporn/Degen/Regiment/ Helm/ vnd 3. Fahnen/ worunter eine schwartze getragen/ in Begleittung dessen beyder Herren Brüder/Sr. Fürstl. Gn. Hern Hertzogs von Amalfi/rc. Ihrer Durchl. Herrn Pfaltzgrafen Carl Gustavs/ Schwedischen Generalissimi: Item/ anderer/so wol Käyserl. als Königl. Schwedischer hoher Kriegs-Officierer/ auch Käyserl. der Chur-Fürsten und Stände sämptlich hierzu erbettener Herren Abgesandten/eines E.E. Raths vieler Edelleute unnd Patricien/ auß hochgedachten Herrn Pfaltzgraffen Frauen Mutter Behausung auf S. Ægidii Hoff/unter anhaltendem Glocken-Klang/durch die Statt vnd nach der vorm Frauen-Thor beschehenen Abdanckung/ bey welcher auff selbigem/ auch dem Lauffer- vnd Spittler Thorn zweymal auß Stücken/vnd von dem Alten Blauen Regim. welches Ihre Fürstl. Gn. S. G. bißhero mit gutem Ruhm commandirt gehabt/ deßwegen unter 12. Fahnen in 1000. Mann starck nach Nürnberg marchirt/ vnd vor gemeldtem Thor auffgewartet/ wie auch durch gedachter Statt dem Leich-Conduct folgende Soldatesque/auß Mußqueten doppelte Salve geschossen; nacher Sultzbach/wohin deß Verstorbenē beyde Herren Brüder mit den Ihrigen gefolgt/abgeführt worden.

XV. Item der Sendomirische Woywod Firley/dessen droben vnter den Polnischen Geschichten gedacht worden: welcher bey jüngster Polnischer Expedition wider die rebellische Cossacken und Tartarn / mit unsterblichem Ruhm der Cron Polen Feldherrn charge vertretten/ nun aber den 17. Octobris auff seiner Herrschafft dieses Zeitliche gesegnet : welcher Todsfall/ theils Alters halben / vornemblich aber wegen außgestandener viel- vnd langwiriger travaillen/sonderlich an Unruhe/Wachsamkeit/Kälte vnd Gestanck/in deme vom Feind so lang umbgebenem Polnischen Läger/verursacht/vnd dahero von Sr. Königl. Mayest. wie auch allen grossen Herren der Cron Polen/ nit weniger von der gesamten Polnischen Ritterschafft / wegen der trefflichen Qualitäten vnd grosser Experientz / umb so viel mehr höchlich betrauret worden.

XVI. Im Eingang deß Wintermonats/ starb zu .... der weyland Nieder-Oesterreichische Regiments-Cantzler/ Herr Richtersberger/welcher hiebevor/ als Oesterreichischer Abgesandter/denen General Friedens-Tractaten beygewohnt.

XVII. Tit. Herr Jaroßlau Borgitha/Graf von Martinitz/Obrister Burggraf und Statthalter deß Königreichs Böhmen rc. welcher im Jahr 1618 im Schloß zu Prag/ neben andern zum Fenster außgeworffen worden/Sontags den 11.21. Novemb. zu Prag/an einem Catharr im 76. Jahr dessen Alters.

XIIX. Der Cron Polen Hoff Marschall/ Kazanowsky/starb zu Warschau den 7. Decēb. Nachmittag umb 3. vhr / nach dem er wenige Tage zuvor vom Schlag gerührt worden; dessen Charge der Herr Starosta von Cracau Lubomirsky/auß König. Gnaden bekommen.

XIX. Zu Rom waren Ihre Eminentz/Herr Cardinal Albernoz/wie auch der Käyserl. Ambassator/Herr Friderich von Savelli rc. sehr begierig / denen Ceremonien deß innstehenden Jubel Jahrs beyzuwohnen : Die seynd aber beyde/6. Tage zuvor/nemlich den 19.9. Decem. durch den zeitlichen Tod auß dieser Welt abgefordert worden/jener im 70. dieser im 75. Jahr ihres Alters.

XX. XXI. Denen eben umb solche Zeit gefolgt/Tit. der Hertzog von Tursi rc. zu Genua: vnd Herr Pater Tulcus, General deß Prediger Ordens/zu Rom: an dessen Stelle Pater Rudolphus, so vor diesem degradirt/zum General gedachten Ordens erklärt worden.

Wollen also hiermit auch dieses Sechzehenhundert und neun vnd viertzigste Jahr in Gottes Namen geschlossen haben.

Folgen nun die vornehmste und denckwürdigste Geschichten deß 1650. Jahrs.

1650. Fortgesetzte Beschreibung der Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten.

SO viel nun ferners die vornehmst- und denckwürdigste Geschichten unsers noch übrigen Sechzehen hundert und funffzigsten Jahrs anbelangt/(womit wir also gegenwärtiges Opus, unter dem Titul Theatri Europæi Sechster und letzter Theil/ in Gottes Namen geschlossen haben wollen:) Nachdem der hiebevor angezeigte Uffsatz der Stände in Puncto Restitutionis & Gravaminum, Kön. Schwedischen Theils durchauß nicht angenommen werden wollen; als ist eine Zeitlang/ vorab bey vorgewesenen allerseits heiligen

Christ-

1649.

Christ-Feyertagen/ vnd dem neuen Jahr/ in denen Tractaten nichts sonderliches vorgangē/ ohne daß man deß nach dem Käyserl. Hoff abgeschickten Secretarii der Käyserlichen Gesandschaft täglich wiederum zurück erwartend gewesen. Unterdessen liessen Ihre Excell. Duca d'Amalfi &c. den 1. Januarij deß Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. die Anwünschung eines glückseligen neuen Jahrs ablegē/ welches Ihre Durchl. auch wol auffgenom̄en/ uñ demnach am 14. hujus nebenst deß Herrn General unnd Feld Marschall Wrangels Excell. eine Reyse nach Anspach gethan haben/ so viel man vernehmen können/ umb daselbst sich etliche Tage mit der Jagt zu belustigen.

2. Clausulen/ wegen Restitution der Obern-Pfaltz und der Exauctoration/ wollen nit fort.

Ob man nun wol in Hoffnung gelebt / es solten / noch bey Anwesenheit höchsternennter Ihrer Fürstl. Durchl. rc. die 2. Clausulen/ nemlich wegen Restitution der Obern-Pfaltz / und denn der Exauctoration halben (in deme die Herren Catholischen darauff beharren wollen/ daß / wenn gleich ermeldte Restitution ihren Fortgang nicht haben würde/ man dennoch die Abdanckung vor sich gehen lassen solte: worzu sich aber die Herren Schwedische nit verstehen/ vnd vielmehr dahin außdeuten wollen/ daß es zu künfftiger Fomentirung eines neuen Kriegs allbereits eine Ursach wäre) ihre Endschafft erreicht haben; So hat es aber über Zuversicht darzu nicht kom̄en können: Derowegen höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. denen Herren Catholischen angedeutet/ sie möchten in dero Abwesenheit / mit denen Herren Evangelischen zusammen tretten/ und darinnen consultiren/ wie nicht allein dieser beyder Puncten halben ein Temperament zu treffen; sondern auch dermaln einst die Subscription geschehē möchte. Inzwischen verblieben Churf. Durchl. in Bäyern beständig darauff/ in der Obern Pfaltz allein zu reformiren. Weilen man aber Evangelischen theils dero habendes Recht / biß auff künfftigen Reichstag außgesetzt haben wollen/ und deßwegen ein Schreiben an Dieselbe abgehen lassen/ als muste man gewärtig seyn/ wessen sie sich darauff resolviren würden.

H. Legat Lindenspühr/ legt die Valedictions-Visite ab.

Einige Tage vor Ihrer Hochfürstl. Durchl. Abzug nach gedachtem Anspach / hat der eine Käyserl. Gesandter / Herr Lindenspühr / bey Deroselben die Valedictions-Visite abgelegt/ vorhabens/ sich wieder nach dem Käyserl. Hoff/ dahin er abgefordert/ zu begeben; dessen Stelle bey denen noch währenden Tractaten dem Herrn Crahnen zu vertretten überlassen worden.

Stattliche Schlittenfahrt zu Nürnberg.

Damahlen erzeigten sich die daselbst anwesende Herren Generales/ uñ andere Cavallieri/ sehr lustig / und weiln es trefflich Schlitten-Wetter / brachten Sie die Zeit meistens mit Schlitten-fahren zu / gestalt denn deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. und andere vornehme Herren/ deren jeder eine Dame / von selbiger Herren Exulanten Frauenzimmer bey sich geführt / Freytags den 4. 14. Januarij Abends biß in die Nacht umb 12. Uhren mit 38. Schlitten ver-masquerirt herumb gefahren/ welches wol zu sehen gewesen.

In Abwesenheit deß Herrn Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. rc. ob zwar die Tractaten fleissig continuirt wurden/ liessen sie sich doch einen als den andern Weg sehr langsam an/ biß endlich den 30. Januar. 9. Febr. die Verfassung der Clausulen über den Restitutions-Puncten/ die Amnistiam uñ Gravamina betreffend/ welcher der gröst' und schwereste gewesen/ in Käys. Mayest. bevollmächtigtē Herrn Volmars rc. Wohnbehausung von demselben/ vnd der hochlöbl. Cron Schweden Plenipotentiario, Herrn Erßkein rc. denn auch denen Herren Deputirten vnterschrieben worden/ auff art vnd weise/ als folgt:

Restitutions Punct/ die Amnestiam und Gravamina betreffent/ unterschrieben uñ zur richtigkeit gebracht.

Nemblich vnd erstlich die Restitution ex capite Amnistiæ & Gravaminum vnter Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ auch derselben vnd deß Reichs Angehörigen betreffend / so haben die zu diesem puncto restitutionis deputirte Stände ex utrâque religione an statt deren hieoben lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Auffsatz vnd Designation/ was für casus in jedwederm hernach bestimbten termino zu erörtern/ vnd nach Anweisung deß Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, obeinverleibten Præliminar-Receß vnd diesem Haupt-Receß gemäß zu exequiren verglichen/ auffgericht / geschlossen vnd allerseits besiegelt unnd vnterschrieben. Vnd sollen demnach solche darinn begriffene vnnd bereits decidirte / auch künfftig von denen Deputirten intra tres menses erledigte casus auff die bestimbte Zeit ordentlich exequiret werden / aller gestalt vnd maß/ als wann die mit außgetruckten Worten hierinn begriffen wären/ doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden / vnd vorderist so verbleibt es wegen deß/ was allbereit hiebevor oder in erstgedachten Terminen / oder denen nächst darauff folgenden drey Monaten von denen Deputirten /oder durch die außschreibende Fürsten/ oder verordnete Commissarios, in Krafft deß Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar: vnd gegenwärtigen Haupt-Receß / vnnd denen gemäß decidirt/ exequirt oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt vnnd verglichen wird / das soll also vest vnd vnverbrüchlich gehalten/ vnd darwider keines andern Orts / am Käyserl. Hoff oder Cammer / oder andern Gerichten / wie die Namen haben mögen / auff einigerley weiß oder weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber de facto einige turbation oder attentatum dargegen nicht vorgenommen werden. Gestalt dann es auch mit der Chur-Pfältz: Restitution sein verbleiben hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / und hiernächst allhier/ vermittelst unserer Interposition / zwischen denen Chur-Bayr: und Chur-Pfältz: Abgesand-

1650.

gesandten/ so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen deß Herrn Churfürsten in Bayern Ld. zu restituiren gehabt/ verglichen worden/ daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden in der Obern Pfaltz ingehabten Plätze/ so dann gegen außgelieferter Ratification deß geschlossenē Friedens/ und bey Chur-Mayntz Ld. gegen einer von deroselben außgehändigten Recognition deponirter Renunciation auff die Ober-Pfältzische Lande/ an Seiten deß Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Ld. die Käyserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert/ das Schloß und Statt Heydelberg/ sampt andern von hochgedachter deß Herrn Churfürsten in Bayern Liebden biß her inngehabten Aemptern in der Untern Pfaltz würcklich restituirt werden/ So dann daß mehr hochbesagt deß Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden immittelst/ und biß Ihre Käyserl. Mayest. deroselben ein anderes der Churfürstl. Würde gemässes Ampt/ Titul und Wappen/ auch was deme anhängig/ werden conferirt haben/ vermög deß Herrn Churfürsten in Bäyern Liebden außgelieferter Declaration/ sich deß Ertz-Truchsessen Tituls und Wappen auff die darinn begriffene Mas und Bedingnuß gebrauchen mögen/ alles nach Inhalt angezogener respectivè Ratification/ Renunciation/ Restitutions-Commission und Declaration/ welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt unnd confirmirt wird.

Zur richtigen Abhelffung aber der im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitution ist zuvorderst vor gut angesehen worden/ Erstlich daß alle unnd jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen/ und im Friedenschluß zulässige/ auch sich auff den punctum Amnistiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und gegen Gravamina/ welche bereits allhier vorkommen seyn/ oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches/ was einkompt/ denen Deputirten communiciren wird/ eingebracht werden möchten/ von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen/ und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden/ damit alles seine vollständige Effectuirung erlange/ und zwar die ad certos terminos gesetzte Fäll in der bestimbten/ die übrige aber in Zeit nächst darauff folgender dreyer Monaten/ alles nach Innhalt deß Instrumenti Pacis, und darauff fundirter Käyserl. Edicten/ arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Receß einverleibten Straffen unfehlbar vollzogen werde.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminen/ und denen darauff folgenden bestimbten drey Monaten nichts ermangele/ unnd deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen/ so bleibt es ein vor allemahl dabey/ daß die ad punctum Amnistiæ & Gravaminum verordnete Deputirte continuirlich bey derenselben Collegio verharren/ und innerhalb der bestimbten Zeit von dero Herren Principalen keines wegs avocirt werden/ Sie aber alles angelegenes Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen/ erörtern und zur Execution befördern sollen/ und seynd zu solcher deß Puncti Amnistiæ & Gravaminum gäntzlichen Abhandlung und Entschiedung als Mediatores Chur-Cölln und Chur-Brandenburg/ als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mayntz und Chur-Bayern/ Bamberg/ Costnitz/ von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Saxen Altenburg/ Braunschweig Lüneburg/ Würtenberg und Nürnberg verordnet. So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte/ oder auch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen unnd Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fäll betrifft/ die sollen pro exclusis keines wegs gehalten/ noch jemand die Restitution abgeschnitten/ sondern männiglich expressè reservirt und vorbehalten seyn/ seine Nothdurfft hernach bey seiner/ oder/ wie im Instrumento Pacis versehen/ nächst angelegenen Craißaußschreibenden Fürsten/ oder gar bey Käyserl. Mayest. gebührend vor- und anzubringen/ allwo er damit gehört/ und jhm/ nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis summariè zu schleunigster Restitution verholffen werden solle/ zu welches desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung die Römische Käyserl. Mayest. durchgehend im Reich Patenta publiciren lassen/ vermittelst deren alle attentata, auch disputationes und Predigten/ so wol wider den Frieden-Schluß/ als auch wider die dem Instrumento Pacis, Käyserl. Edicten/ arctiori modo exequendi, wie auch obgesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Receß gemässe Executiones, sampt anderen Contraventionen/ wie die Nahmen haben mögen/ bey ernstlicher Straff verbotten/ und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde/ die Contraventores nach gestalt deß delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen. Was dann die übrige Sachen/ so in den vorbehaltenen drey Monaten durch die Depp. erlediget werden sollen/ anbelanget/ so gehören dahin alle andere in obgedachtem von jhnen verfassten unnd unterschriebenen Auffsatz und Designation nicht specificirte casus restitutionis ex Capite Amnistiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mayntzischen Directorio allbereits einkommen/ oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden/ darunter auch die jenige

1650.

1650.

zuverstehen/ welche in einer absonderlichen von denen deputirten subscribirten unnd uns zugestellten specification begriffen seynd. Und soll gleichwol die Eintheilung der casuum diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben/ als ob nit ein oder anderer Casus, wo es füglich seyn kan/ auch vor dem bestimpten Termino exequirt werden solle/ Sondern es seynd die Termini allein zu Beförderung der Sachen unnd ad excludendum moram angesehen/ zu welchem Ende dann auch den Deputirten unnd Commissariis frey stehen solle ad cognitionem facti possessionis & Executionem zu schreiten. So ist auch bey jedem casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynt/ ob solten die vielleicht bey ein- oder andere restituendo & vel restituente sich nicht ereygnete Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch hinderstellige Documenta restituenda betreffend/ sollen dieselbe vermög Instrumenti Pacis restituirt, und/ zum fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht/ darauff in favorem detentatorum nicht erkant/ sondern dieselbe dem restituto ohn allen Entgelt oder Gefahr eingeantwortet werden.

Schließlichen sollen alle Protestationes und Reservationes, insonderheit wider den præliminar- und diesen Haupt-Receß in Krafft dieses und zumahln vermög Instrumenti Pacis hiemit nochmahls auffgehoben/ cassirt und annullirt seyn. Actum Nürnberg den 30. Januar. St. Vet. Anno 1650.

L. S.

Isaac Volmar.

L. S.

Alexander Erßkein.

L. S.

Sebastian Wilhelm Meel/ Chur-Mäintzischer Rath und Gesandter.

L. S.

Johann Crane.

L. S.

Benedict Ochsenstirn.

L. S.

Wolff Conrad von Thumeshirn.

Unterdessen wurde der Herr General Major von der Linden nach Windßheim/ zu deß H. Generalissimi Hochfürstl. Durchl. abgeschickt/ unverlängert nach Nürnberg zu kommen; derentwegen Sie auch noch selbigen Mittwochs Abend/ als jetztgesetzter Vergleich geschehen/ nebenst deß Herrn General und Feldmarschall Wrangels Excell. von gedachtem Windßheim wieder in Nürnberg angelangt/ welche S. Excell. der Herr Hertzog von Amalfi/ etc. durch den Herrn Obristen Keller/ und seinen Obr. Stallmeister empfangen/ auch deß andern Tags 2. ansehentliche Neapolitanische Pferde/ mit roth und blau Sammeten/ auch mit gülden und silbernen Passamenten gebrämten Sätteln/ samt vergüldt- und versilbertem Gezeug/ im Namen Keyserl. Mayest. durch Herrn Obristen Ranfft præsentiren lassen.

Deßgleichen seynd deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchleucht. wenige Tage nach diesem/ von Hertzog Eberharden zu Würtenberg/ zu dessen Jungen Printzen/ welcher Carl Christoph genennt werden solte/ zu Gevattern gebeten/ und die Fürstl. Kindtauff auff den 18. Martii angesetzt worden.

Punctus Exauctorationis & Evacuationis bekommet ebenmässig seine Endledigung.

Als nun obstehender massen der schwere Punctus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum verglichen/ und unterschrieben; So haben beyderseits anwesende hohe Herren Generales/ den Punctum Exauctorationis & Evacuationis, sampt dem Puncto Extensionis Amnestiæ Generalis vorgenommen/ denselben ebenfalls glücklich abgehandelt/ und den 9./19. Februar. unterschrieben/ der lautet formaliter also:

So viel denn nun die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker betrifft/ ist dieselbe in dreyen gewissen Terminen nach dato dieses gantzen Schlusses/ von 14. Tagen zu 14. Tagen fürzunehmen/ und also in 6. Wochen zu absolviren/ geschlossen/ auch von höchst commandirenden Generalitäten einander derentwegen/ wie auch wegen der beyderseits præliminariter abgezanckten/ gewisse Designation, Außtheil- und Versicherung gestellet/ und davon/ so viel Churfürsten und Stände deß H. Röm. Reichs mit concerniret, dero abwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum communication gethan worden/ darbey es nochmahl sein verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze/ sollen in primo termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieses geschlossenen gantzen Tractats und also der in Tag/..... Monats/..... an Keyserl. und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden/ nachfolgende Plätze.

An Käyserl. Seiten.

Rothweyl.
Offenburg.
Freyburg.
Villingen.
Zollern.
Rottenburg in der Obern Pfaltz.
Höxter.

An Königlicher Schwedischen Seiten.

Olmitz.
Newstadt.
Eylenberg.
Fülneth und andere Plätz in Mähren.
Osterwith.
Bleikeden.
Dünckelspiel.
Querfurt.
Pappenheim.
Friedberg.

Mit Franckenthal unnd dessen Temperamenten / sol es gehalten werden / wie der hierüber auffrichtende Vergleich besagen wird.

In dem andern Termin / welcher ist der vierzehende Tag nach Außgang deß ersten / benantlicher .... Tag Monats .... nachfolgende Plätze.

An Käyserl. Seiten.

Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmünd.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Jägerndorff.
Gräfenstein.
Hirschberg.
Leobschütz.
Parchwitz.
Statt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Landsberg an der Warth.
Büchholtz.

In dem dritten Termin welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern / nemlich der .... Tag .... Monats folgende Plätze:

An Käyserl. Seiten.

Syburg.
Beineburg.
LandsCrohn.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Großglögaw.
Ohlaw.
Jauer.
Polkenhahn.
Jeltz.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.

Alle übrige in der Chur- und Marck Brandenburg inhabende Plätze.

Vecht.
Manßfeld.
Erfurt.
Schweinfurt.
Weyden.

Mecklenburgische Plätze.

Reichenberg.
Ostfrießland.
Liebstatt.

Die Hinter-Pommerische Posten unnd Lande / so Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vermög deß Friedenschlusses zukommen / sollen alsdann evacuirt und abgetretten werden / wann zuförderst zwischen Ihr. Königl. Mayest. zu Schweden / und S. Churf. Durchl. hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen / eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Oßnabrück betrifft / weil darüber particulier-Handlung unter den Interessenten, vermöge deß Friedenschlusses gepflogen werden / bleibet die darinn befindliche Guarnison, biß ad tertium terminum unnd in Entstehung deß Vergleichs biß zu Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen außgesetzet.

Im übrigen soll alles à dato dieser geschlossenen gantzen Handlung / innerhalb 6. Wochen / von allen Theilen ohne einige vorgeschützte Hinderung würcklich abgerichtet und vollnzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein- oder andern Ort auß Mangel habenden Berichts / wäre außgelassen worden / so soll derselbe doch nach Inhalt deß Friedenschlusses / gleich den andern in seinem Cräyß unnd Land unter obbeschriebenen Terminen evacuirt unnd abgetretten werden.

Jedoch sol diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft / keines wegs einigen effect gemessen / es sey dann in jedem Termin von den Ständen erbottener massen / die vorhergehende baare Außzahlung der Satisfaction-Gelder / Werckstellig gemacht / aber in dessen Ansehung die im præliminar-Schluß reservirte real-assecuration vergewissert und verglichen.

Ferner soll die im Friedensschluß begriffene General Amnistia, so wol auff die hohe Kriegende Principaln unnd mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin / und das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel mit verstanden / als auch auff aller Theile Generales, Obriste / und andere Officirer / auch Kriegs- und Civil-Bediente / und ins gemein auch die sämptliche Soldatesca zu Roß und Fuß / biß auff erfolgte Ihre gäntzliche Abdanck- unnd Abführung und also auff 8. Wochen lang / nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats extendiret und derenselben zu gute kommen / auch die bey währenden Einquartierungen / ein- und andern zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten / gegen niemand geeiffert werden / doch daß dabey auch von ermeldeter Soldatesca die / von den höchst-commandirenden Generalitäten auch der Herren Generaln unnd hoher

Offici-

1650.

Officirer Ordres allerdings beobachtet/ unnd darwider so wol bey noch währender Einquartierung/ als auch bey erfolgendem Abzug gegen jemand einige Hostilität unnd Feindseligkeit dem Frieden-Schluß zu wider nicht verübet werden.

Subscriptum den 9.19. Febr. Anno 1650.

Hierauff ist das vom Keyserl. General-Lieutenant/ Herrn Hertzogen von Amalfi/ etc. unterschriebenes Exemplar/ mit einem gleichlautenden/ von dem Königl. Schwedischen Generalissimo, Herrn Pfaltzgraffen subscribirten Exemplar verwechselt/ und gegen einander außgeliefert worden. Wegen der 3. Oerter/ Homburg/ Landstul und Hammerstein/ ward ein Neben-Receß auffgerichtet/ und solcher ebenmässig unterschrieben/ Krafft welches Keyserl. Mayest. obligirt seynd/ deroselben Evacuation durch ernstliche Requisitions-Schreiben/ bey dem Hertzog von Lothringen zu befördern.

Sontags den 10.20. Februar. hat man den Punctum Satisfactionis, wie der an Königl. Schwedischer Seiten projectirt worden/ denen Ständen extradirt: Weiln nun über denselben fleissige Handlung gepflogen worden/ als ist es/ umb den 19. 20. und 21. hujus, mit dessen Unterschreibung zwar annoch angestanden/ hatte aber gleichwol seine Richtigkeit in so weit erlangt/ daß wegen der begehrten real-assecuration, daran die vornehmste discrepanz bißhero gehafftet/ die Herren Stände sich erklärt/ woferne wider Verhoffen beym 3. termino exauctorationis mit der völligen Bezahlung nicht würde eingehalten werden können/ daß so dann deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. freystehen solte/ wegen deß residui sich selbsten einen Platz/ von denen besetzten Orten/ zu gedachter real-assecuration zu erwehlen/ etc. Darauff nunmehro die Franckenthalische Temperaments-Sache reassumirt worden/ umb zu sehen/ wie bald dißfalls zu dem jüngst indigitirten Nebenvergleich zu gelangen seyn möchte? Stunde also anjetzo anders nichts mehr bevor/ als daß der Haupt-Receß verfertiget/ und so denn zu dessen würcklicher execution selber geschritten werden solte.

Wie nun die nechsterfolgte Tage die Stände embsig bemühet gewesen/ den Punctum Satisfactionis abzuhandlen: Also ist es durch fleissige beyderseits gepflogene Conferentien damit so weit gekommen/ daß auch derselbe/ Freytags den 22. Febr. A. oder 4. Martii N. C. von beyderseits Deputirten/ als H. Præsidenten Erßkein/ und H. Baron Oxenstiern; so dann dem Chur-Mäintzischen Abgesandtē/ Herrn Mehl und Fürstl. Sachsen-Altenburg-Gesandten/ Herrn Thumbshirn/ unterzeichnet/ gestalt deñ hierdurch/ nit allein der modus solutionis, sondern auch die realis assecuratio adjoustirt worden.

Der deßwegen auffgerichtete Vergleich ist dieser:

Copia deß darüber auffgerichteten Vergleichs.

So viel nun der Königl. Schwed. Milice Satisfactions-Gelder betrifft/ ob wol anfänglich im Instrumento Pacis und folgends in obeinverleibtem præliminar-Schluß wegen deren Außzahlung einige disposition enthalten; So seyn jedoch die bey jetziger Bewantnuß einlauffende Umstände/ insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen nicht unbillig erwogen/ und dahero besorget worden/ daß umb solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren/ sondern also dardurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte; Wessentwegen dann solches zu verhüten/ von denen sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen einmüthig unnd verbindlich beliebet und verabredet worden/ daß es zu förderst bey denen über die 3. ersten Millionen zu Münster/ unterm dato den 18.28. Octobris Anno 1648. und die zwey letztere hiesiges Orthes unter heutigem dato verfasten und deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Hochfürstl. Durchl. eingehändigter repartitionen sein ohngeendertes Verbleiben haben solle:

Worbey dann im Nahmen Chur-Fürsten und Stände dero Gesandte kräfftig versprochen haben/ was an denen verwilligten fünff Millionen Reichsthaler/ vermöge obgedachter Repartitionen noch restieren wird/ in denen dreyen Exauctorations- unnd Evacuations-Terminen/ auff jeden Termin ein Drittheil unnd zwar acht Tage für jedem Termin in eines jedwedern Cräyses Leg-Statt Cassa, an solchen Müntz-Sorten/ wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ ohnfehlbar zusammen zu bringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Cräyß-außschreibende Fürsten entweder durch Militarische oder andere Executions-Mittel dahin nachtrücklich sehen/ und auff Ihr Gutbefinden und Begehren/ die Königl. Schwedische/ oder andere Kriegs-Völcker Ihnen verhelffen sollen/ daß die vermög obgemeldter repartition verwilligte Geldter in den gesetzten unnd verabredeten dreyen Terminen ohne einigen prætext, exception, oder Vorwendung einer oder anderer Verhindernuß/ zu rechter Zeit und auff deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit Assignation parat seyen/ unnd an der Außzahlung kein Verzug erscheinen möge/ gestalt die Cräyß-außschreibende Fürsten vollkommene Macht haben sollen/ alle Nothdurfft/ wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nit eingebracht worden/ und noch rückständig ver-

1650.

bleiben möchte/da ist hochgedacht Sein. Fürstl: Durchl. zu der im præliminar-Receß dißfalls reservirten real-assecuration / von der sämptlichen Chur, Fürsten vnd Stände Gesandten/ der in einer von Sein. Fürstl. Durchl. vollzogener vnnd dem Reichs Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration, benannte Ort dergestalt bewilliget/daß denselben wegen deß Restes / als eine zureichende assecuration Sein. Fürstl. Durchleucht. denselben Ort so lang / biß erstgedachte restanten völlig entrichtet / innen behalten mögen: Massen dann zu desselben Besatzung vnnd darzu gehöriger Notthurfft / Vnterhaltung / in allem Monatlich 7000. Reichsthaler von denen sieben / zu der Königlichen Schwedische Milice Satisfaction assignirten Cräysen jedes Monats zu rechter Zeit/ohnfehlbar entrichtet/ in die nechste / vnnd im Friedenschluß benannte Leg. Statt verschaffet/vnd der Anfang à tertio termino Evacuationis gemachet werden soll.

Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Vnterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte / soll ein solches Manquement vnnd mehrers nicht / von denen vmbligenden Aemptern vnnd Oertern/durch einige Anstalt angeschaffet / vnnd denenselben hinwieder auß der Legstatt / von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs, Geldtern ersetzet werden / welches dann so wol auch / was wegen gedachter Satisfaction-Geldter vnnd darbey einlauffender real-assecuration obgesetzter massen verglichen vnnd verordnet / keines Weges von jemand vor eine Contravention deß Friedens weder für jetzt noch ins künfftige angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten vnnd kräfftig observirt werden solle.

Immittelst aber sollen obgemeldter massen die Cräyaußschreibende Fürsten mit allem Fleiß / so wol durch die Executions, als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restierenden Satisfaction-Geldter schleunigst befördert / vnd also die real-assecuration wieder auffgehoben werden möge: Wie dann Seine Fürstl. Durchleucht. hingegen versprochen haben / desselben Ortes Quitir, vnd Abtrettung alsobald nach erfolgter gänglicher Bezahlung / so wol gedachten Satisfactions-Rests / als Verpflegungs, Geldter / würcklich ergehen vnd vollziehen/ vnd vmb keinerley Vrsach willen zu verzögern/auch bey dem Abzug deß Instrumenti Pacis disposition nachleben zulassen.

Anlangend aber die mit Ihr. Keyserlichen Mayestät absonderlich verglichen 200000. Reichsthaler/weil darvon / vermög deß præliminar Recessus bey evacuation deß Königreichs Böhmen / vnnd der Statt Eger bereits ein drittel / als 66666 2/3. Reichsthaler erleget worden / So ist darauff hiemit ferner verabredet vnnd verglichen / daß an obgedachten 200000. Reichsthal. hinwieder in dem ersten Exauctorations vnnd Evacuations-Termin vnnd zwar 8. Tage für Entraumung deß Marggraffthumbs Mähren 66666 2/3. Reichsthaler in specie; ferner gegen dem andern Termin 33333 1/3. Reichsthal. in specie, vnnd dann gegen dem dritten Termin / 8. Tage für der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation, wiederumb 33333 1/3. Reichsthal. in specie ohnfehlbar vnnd richtig abgestattet vnnd außgezahlet werden sollen / massen dann an Seiten Ihrer Keyserlichen Mayestät nicht allein dieses / sondern auch darbey versprochen worden/mit allem Ernst vnnd Eyffer dahin zu sehen / damit das jenige / was obgedachter massen mit den Herren Ständen / wegen der Satisfactions-Gelder vnd der real-assecuration verglichen/förderlichst vnd völlig effectuiret werden möge / etc.

L. S.

Alexander Erßkein.

L. S.

Sebastian Wilhelm Meel / Chur, Mäintzischer Rath vnd Gesandter.

L. S.

Benedict Ochsenstirn.

L. S.

Wolff Conrad Thumbshirn / Fürstl. Sächs. Altenburg. Rath vnd Gesandter.

Actum Nürnberg den 4. Martij/22. Febr. Anno 1650.

Franckenthalische Sach an Seiten der Cron Schweden eyfferig getrieben.

Ob nun zwar wegen Franckenthal es noch immer fort/auff Widerkunfft eines vom Keyserlichen Hoff nacher Hispanien abgeschickten Curiers/beruhet / alsdañ auch die Keyserl. resolution von Wien in Nürnberg einlangen/vñ nach endlicher debattirung dieses Puncts der Haupt, Receß verfertiget/vnd das so lang desiderirte Ende an diesen Tractaten gemacht werden solte: So hat man dannoch in dessen Kön. Schwed. Seiten hierunter nicht gefeyert/sondern diese Franckenthalische Sach nach Möglichkeit getrieben/ massen dann die beyde Herrn Deputirte/als H. Kriegs, Præsident Erßkein/ vnd H. Baron Ochsenstirn/deßwegen den 26. Febr. 8. Mart. widerumb zu den H. Keyserl. gefahren/von welchen jhnē auch die Vertröstung

gethan

1650.

gethan worden/ dz auf nechstkommenden Montag sie eines Curriers gewiß erwarteten/ vnd so denn/ nach mitgebrachter Keyserl. resolution, die Sache länger nicht verzögert werden solte. Nach dem aber der gegebenen Vertröstung zu wider/ der jetztgedachte Currier von Wien ermeldten dato nicht erschienen/ als erwartete man desselben annoch stündlich/ vnd bliebe also die Franckenthalische Sach dannenher so lang in suspenso, daß sie nicht zur Richtigkeit kommen können. Inmittelst haben die Herren Abgesante der Chur-Fürsten vñ Stände deß Reichs/ an den König in Spania/ vnd deß Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. wegen der Franckenthal. Restitution bewegliche Schreiben abgeschickt/ darauff man die Resolution mit Verlangen erwartet.

H. Generals vnd Feldmarschallen Wrangels Valedictions-Banquet.

Bey so beschaffenem Zustand der Tractaten/ stunde deß H. Gen. vnd Feldmarschall Wrangels Exc. noch jm̃er darauff/ dero Abfertigung noch diese/ oder doch nechst folgende Wochen zu erlangen/ vmb sich alsdenn in Ihr General-Gouvernement nach Pom̃ern zu begeben: Zu welchem Ende sie innerhalb wenig Tagen mit einem solennen Banquet zu valediciren/ vnnd darbey zugleich ein kostbares Fewerwerck spielen zu lassen/ resolvirt waren.

Ermeldtes Valedictions-Banquet/ hatte Dienstags den 5.15. Martij Nachts/ in S. Exc. Quartier mit kostbaren Tractamenten seinen Fortgang/ wobey sich deß Schwedischen Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. die Königl. Frantzösische/ Chur-Mäintz-Cöllnische/ Brandenburgische/ Fürstl. Braunschweig. vnd Hessische Herren Abgesandten/ auch die in Nürnberg anwesende Schwedische Officirer/ nebenst etlich Adelichem Frawenzimmer befunden.

Fewerwerck.

Mittwochs darauff hatte das angestellte Fewerwerck vmb Nachtszeit geworffen werdẽ sollen: weiln aber Regenwetter eingefallen/ wurde so wol dieses/ als S. Exc. Abreyse hinwiderumb verschoben. Wie man nun nachgehends Dienstags den 12.12. Martii Nachts/ selbiges vor dem Spittalthor spielen lassen/ solches auch wol vnd glücklich abgangen/ vnd am 20.30. hujus der H. Gen. Lieut. Duca d' Amalfi Abschied genommen; seynd endlich Sonnabends den 23. Martij/ oder 2. Aprills/ deß Herrn General vnd Feldmarschall Wrangels Excell. von dannen auffgebrochen/ vnd dero Weg zuforderst auff Forchheim/ Bamberg/ Würtzburg/ vmbhier, nechst nach Pommern zu gehen/ zugenommen.

Gäntzlicher Abzug nach Pom̃ern.

Newe Repartion. der Stände extradirt.

Freytags den 8.18. Martij Vormittags/ ist von den Herren Ständen die newe Repartition, welche wegen der beyden letzten Millionen vñ darzu von newem bewilligten zweimal hundert tausendt Reichsthalern Satisfactions-gelter gemacht/ den Königl. Schwedischen extradirt/ vnd von diesen hingegen die Declaration wegen der real-assecuration außgeantwortet worden; Also daß das gantze Werck abermals/ nur noch auff Franckenthal/ vnd dem deßfalls der Cron Franckreich vorgeschlagenem Sequestro, so auch zwar von solcher Cron vorlängst angenommen/ vnd vermög eines getroffenen/ auch kurtz hievon eingebrachten Vergleichs/ von den Ständen bewilligt/ von Keyserl. May. aber noch immerhin geweigert worden/ beruhet: Wie denn den 7. Martij abermals eine purè Negativa vom Keyserl. Hoff eingekommen/ daß man bemeldten Sequestrations-Vergleich gar nicht genehm halten/ vnd also die Vestung Ehrenbreitstein der Cron Franckreich nullo modo cediren wolle.

Die wird aber vnrichtig befunden vñ deßwegen wieder zurück gegeben.

Nach dem aber erstberührte/ new extradirte Repartition der Stände/ an Königl. Schwedischer Seite vnrichtig befunden/ vnd dahero wiederumb zurück gegeben worden: Als waren selbige bemühet solche zu emendiren; darneben auch die noch nicht vollkommen verglichene Listæ restituendorum, zusampt der Ratifications formul, behöriger massen zu adjoustiren.

Der Kön. Schwed. HauptReceß in Projecto extradirt/ collationirt/ vnd emendirt.

Montags den 18.28. ejusdem, seynd beyde Exemplaria von dem Haupt-Receß/ wie denselben die Königl. Schwedische Herren Deputirte eingerichtet/ vnd am nechst vergangenen Freytag/ den 15.25. hujus, denen Herren Keyserlichen so wol/ als der Herren Stände Deputirten extradirt haben/ miteinander collationirt worden; Da sich demnach verschiedene Differentien/ jedoch meist nur in formalibus, befunden: Insonderheit haben die Herren Keyserlichen zu der Clausul, welche in Puncto Satisfactionis angehängt gewesen/ daß nemblich der Keyser versprochen/ mit allem Ernst vnd Eyfer dahin zu sehen/ damit die Zahlung derer von den Ständen bewilligten Satisfactions-Geldter/ richtig vnd gewiß geschehen möchte/ nicht verstehen wollen/ vorgebende/ daß sie dem Keyser gar præjudicirlich/ vnd von den Ständen/ ohne der Herren Keyserl. Vorwissen vnnd Willen/ oder mit denselben vorhero gepflogene Communication, dem Haupt-Receß inserirt worden; deßwegen sie sich dann zum höchsten gegen die Stände beschwert gemacht.

Bey dem §. worinnen der Principalen Ratification, vnd daß die Keyserl. vnd dero Stånden 4. Tage nach beschehener Subscription vnd Sigillation deß Haupt-Recessus, zur Stelle seyn; die Königliche Schwedische aber erst innerhalb 6. Wochen/ von selbigem Dato einkommen solle/ gedacht wird/ ist eine grosse Difference vorgefallen/ in dem die Herren Keyserlichen anfänglich gar nicht ratificationem Cæsaream herbey schaffen/ sondern dieselbe vor vnnöthig und überflüssig erachten wollen: Biß sie endlich solche zwar nachgegeben vnd sich anerbiethig gemacht/ bemeldte ratification einzuholen/ jedoch mit dem vorbehalt/ daß selbe ehender nicht/ als die Königliche Schwedische/ einlangen/ vnd also gleichsfalls 6. Wochen haben müste.

Wie aber sothanes Project deß Inhalts halber beschaffen/ das besaget beykommende Copia oder Abschriffe:

Von GOttes Gnaden Wir Carl Gustav Pfaltzgraffe bey Rhein in Bäyern / zu Gülich / Cleve vñ Bergen / Hertzog / Graff zu Veldentz / Spanheimb / der Marck vnd Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / der Königl. Mayest. vnd der Cron Schweden über dero Armeen vnnd Kriegs-Estat in Teutschland Generalissimus, thun kund hiemit: Als wegen völliger Execution deß im abgewichenen 1648. Jahrs am 14. 24. Octobr. zu Oßnabrück vnd Münster geschlossenen Friedens / vermöge deß Articuli 16. wir uns mit dem Hochgebornen Fürsten / Herren Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzogen zu Amalfi, deß Heil. Röm. Reichs Grafen vnd Herrn zu Nachot / Rittern deß güldenen Vellus, Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königl. Mayest. geheimen Rath / Cammerern / Hartschier Hauptmann / General Lieutenant über dero Armaden / Feldmarschall vnd bestellten Obristen / ꝛc. in Krafft so wol durch den Friedenschluß selbst / als von der Römischē Keyserl. auch zu Schweden Königl. May. Mayest. hiezu beederseits habender Vollmacht / wegen einer Betagung in deß Heil. Röm. Reichs Statt Nürnberg vereiniget / vnd darüber mit zuthun / der sämptlichen Chur-Fürsten vnd Stände allhier anwesenden hierzu Gevollmächtigten Herren Abgesandten / Räthen vnd Botschafften eine Zeithero Tractaten geführet / massen dann auch subdato 28. 18. Augusti jüngstverflossenen 1649. Jahrs / darüber ein præliminar-Vergleich vñ Schluß von allen Interessenten beliebet vnnd auffgerichtet worden / wie von Wort zu Wort hernach folget:

Hic de verbo ad verbum inserenda sunt: Recessus Præliminaris, Puncta item 1. Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, 2. Satisfactionis, 3. Exauctorationis & Evacuationis, &c.

Post hæc sequitur ulterius.

Extensio Garantiæ Generalis, Confirmationis & ratificationis Pacis.

Vor allen aber / vnd demnach so wol mehrangeregter Præliminar: als dieses Haupt-Recess von dem publicirten vnnd allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causa dependiret, und dannenhero gleichmässige Crafft / Würckung vñ Sicherheit / als der Friedenschluß selbst billich haben / vnd von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiemit die in besagtem Instrumeno Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend mit allen vnd jeden ihren dispositionibus, Asseçurationibus, clausulis, vnnd Verwahrungen / auch auff diesen præliminar: vnd Haupt-Schluß extendiret, unnd mit gleicher Würckung / Krafft und Verbindung / dahin verstanden; Wie nicht weniger alles das jenige / was sonsten artic. 17. per totum von ratification, confirmation, Vesthaltung vnd Versicherung deß Friedenschlusses disponiret ist / gleichmässig bey diesem Executions-Schluß statt finden / haben und behalten solle / nicht anders als obberührter articulus 17. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt unnd wiederholet worden wäre / ausserhalb daß dißfalls der Keyserl. Mayest. und deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände ratificationes in bereits abgeredeten unnd verglichener form von dato unserer und deß Herrn General Lieutenants Duca di Amalfi Liebden und Excell. so wol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände Räthe / Gesandten und Pottschafften subscription unnd sigillation dieses Executions-Schlusses innerhalb 14. Tag allhier eingeschafft / bey hiesiger Statt Magistrat deponirt und darauff die Exauctorations- und Evacuations-Ordres auff eine zureichende Zeit innerhalb welcher dieselbe vollzogen werden können / eingerichtet / und zu beeden Theilen außgegeben; Ihrer Königl. May. zu Schweden ratification aber / wegen ferne deß Wegs innerhalb 6. Wochen à dato erstbesagter subscription dieses Executions-Receß beygebracht / unnd alsdann dieselbe allerseits hinc inde unfehlbar commutiret; so wol auch das Instrumentum Pacis, als dieser Executions Schluß von Kayserl. May. Chur-Fürsten vnd Ständen vor erstberührtem dato subscriptionis innerhalb .... respectivè an dem Keyserl. Cammergericht zu Speyer / Reichs-Hoff Rath / vnd allen andern eines jeden Standes Hoff- unnd andern Gerichten / pro normâ perpetuâ Judicandi behöriger massen insumiret werden sollen;

Dessen zu wahrer Vhrkund unnd unverbrüchlicher Vesthaltung / haben im Nahmen Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden / Wir / auß habender Vollmacht / diesen Executions-Haupt-Receß eygenhändig unterschrieben / mit unserm Fürstl. Insigel bekräfftiget unnd deß hierzu ebenmässig bevollmächtigen Keyserl. Herrn General Lieutenants Duca di Amalfi Liebden und Excell. von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar unter derselben Hand vnd Sigill empfangen / außliefern lassen.

Geschehen in deß Heil. Reichs Statt Nürnberg den ....

Wenn man nur mit dem Franckenthalischen Vergleich / als welcher ebenmässig in den Haupt-Receß beym Puncto Evacuationis mit eingerückt werden solle / vollends richtig gewesen wäre / so würde es sich / so wol wegen Commutirung der Ratificationen / als wegen der Subscription dieses Haupt Recessus, (über welchen beeden Stücken man noch etwas weniges different ware) verhoffentlich auch bald zum Ende geschickt haben. Gleichwie es aber / wegen erstberührter Vestung Franckenthal / noch nicht recht fort gewollt / in deme die Evacuation desselbigen Platzes von Spanien biß dato über allen angewandten Fleiß / nicht hat erhalten werden können: Also wolten auch die Herren Keyserlichen / ohne expresse Ordre in die deßwegen vorgeschlagene Sequestration

1650.

der Vestung Ehrenbreitstein / durchauß nicht consentiren; dahero annoch zu erwarten stunde/was diß falls endlichen noch verglichen werden möchte.

Mittwochs den 20. 30. Martij / kamen der Stände Deputirte mit 7. Carossen auffgezogen/und gaben Sein. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Generalissimo eine visite: Da man den darvor gehalten/ daß sie wegen öffters besagten Franckenthal etwas guts / vnd entweder die Keyserliche affirmativam de subscribendo, oder ein anders Temperament bringen würden; allein ist von ihrem Anbringen so viel zu vernehmen gewesen / daß sie nur die Tractaten zu verzögern gesucht / vnnd ob wol in jüngster Tagen der Keyserliche Kriegs-Secretarius Constantin Sattler / von Wien wiederum zurück gelangt/ so hat sich dennoch nicht außgewiesen/ was vor eine resolution er eingeholt: ohne daß er die formulam, welcher gestalt Ihre Keyserl. Majest. hiernechst den Haupt-Receß zu ratificiren gedencken/mitgebracht.

Formula Ratificationum verabredt/und unterschrieben.

Freytags den 22. Martij / und 1. Aprilis/ wurde erstgedachte formula, als nach welcher künfftig Ihre Käyserl. Mayest. unnd die Cron Schweden / den Haupt-Receß zu ratificiren haben solten/zwischen denen H. H. Keyserlichē und Königl. Schwedischen Deputirten verabredet/und unterschrieben: Worbey Ihrer Königl. Majest. zu Schweden der Titulus, wie er in der ratificatione Cæsarea über das Instrumentum Pacis gesetzt gewesen/verblieben. Wegen deß termini aber / wenn die Keyserl. unnd Königl. Schwedische Ratificationes hier zur Stelle seyn solten/ war man annoch different, dahero so wol hierüber / als auch wegen deß Franckenthalischen Temperaments/ der Vergleich gesucht wurde.

Montags den 25. hujus, 4. Aprilis / gaben deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchleucht. ꝛc. Ihre Fürstl. Gnad. der Herr General Lieutenant/duca di Amalfi, welcher eine zeithero unpäßlich gewesē/ nunmehr aber restituirt worden/hinwiederumb die visite: und gleichwie die Wochen vorhero / die Herrn Graffen von Nassau-Dillenberg unnd Witgenstein / von dannen nach Hause gezogen; also hat sich entgegen Herr Pfaltzgraff Christian von Bircken-feld allda eingefundē. Item seynd Ihre Fürstl. Gnad. der Herr Bischoff von Oßnabrück und Regenspurg daselbst ankommen/ von einem E. E. Rath mit Fischen / Wein und Habern beschenckt/und nach dem er von deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. stattlich gastirt worden/ auch seiner privat-Sachen halber Anstalt gemacht / ist er ferners in sein newes Bißthumb nach Regenspurg verreyset/vmb daselbst die Regierung anzutretten.

Lista Restituendorum von der H. Schwed. extradirt / auch endlich biß auff der Principaln Ratification *subscribirt*.

Sambstags den 30. Martij / 9. Aprilis/gaben die Herren Königl. Schwedische eine Listam Restituendorum herauß / worinnen sie allein desiderirten / daß die Sache Chur-Pfaltz contra Neuburg / 3. Aempter in der Obern-Pfaltz betreffende/in dem ersten Termin; vnnd dann die Außführung deß Rechts oder Gerechtigkeiten der Evangelischen zu Cölln vnnd Aachen/auff 1. oder 2. Monat/vnnd endlich die Oldenburgische Zoll-Sache anderst / weder sie jetzo ist / in dem Receß eingerichtet werden solte.

Nach vielem langweiligen Disputiren ist Montags den 22. Aprilis/2. May/ nicht allein solche Lista Restituendorum, zwischen denen Herren Ständen von beederley Religionen verglichen/ vnnd von allen Theilen endlich vnterschrieben: sondern auch sobalden einige Currierer nacher Wien vnnd Schweden/umb solche/ so wol von Ihrer Keyserl. als Königl. Mayest. ratificiren zu lassen/verschickt worden nach deren Einlangung man als dann verhoffete/ dieses gantzen Wercks final darauff forder-samst geschehen würde.

Copia Designationis Restituendorum in tribus Terminis, &c.

Es war aber mehrgedachte Designatio Restituendorum, wie solche in dreyen absonderlichen Terminen/vermög deß Præliminar- vnnd Haupt-Recessus mit Lit. A. bezeichnet/zu vollziehen/auff diese Weise eingerichtet / wie beykommende Copia nach sich führet:

PRIMUS TERMINUS.

Die Augspurgische Confessionsverwandte in der Vntern Pfaltz/wegen deß Exercitii Religionis.

Pfaltz Sultzbach.
Burggraffen von Dohna.
Johann Au Müller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Johann Christoph New.
Regenspurgische Creditores.
Hans Waldheuster.
Plechische vnd Schreiberische Erben.

In Puncto Crediti vnnd eingezogener Häuser vnd Güter in der Obern Pfaltz.

Brandenburg Culmbach.
Pfaltz Sultzbach: vnd
Nürnbergische Vnterthanen.

Cont. Chur-Bäyern / in puncto religionis, collectationis & hospitationis.

Die Gan Erben deß Hauses vnd Herrschafft Botenbergs / cont. Chur Bäyern vnnd Bamberg/die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraffen von Dohna/ cont. Chur Bäyern und Hohen Zollern/ betreffend die Güter Fischbach vnd Stockenfelß/ cum pertinentiis, ingleichem den Schwartzenberg/ Item ein Hauß in Amberg.

Friederich Hoffer von Vhrfahren / cont. Chur Bäyern / die Belehnung $\frac{2}{3}$ deß Guts Stöffling betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff / cont. Chur Bäyern / wegen Belehnung deß Guts Hopfenau.

Hans Christoph Fuchs von Walburg/cont.

Chur Bäyern vnnd Freyherrn von Welx/ die restitution in die Herschafft Wincklern/ Schönsee/ wie auch Schwartzenberg/ Stralfeld vnd Kinberg betreffend.

Ebelebische Erben cont. Chur Bäyern/ vnd Graffen Wahlen Erben / die restitution deß Guts Danstein betreffend.

Otto Lösen/ cont. Chur Bäyern/ die restitution deß Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.

Cornelius Eisenmann cont. Chur Bäyern/ wegen Restitution 1500. Reichsthaler.

Pfaltz Sultzbach cont. Chur Bäyerische Regierung zu Amberg / Item cont. Bamberg/ Pfaltz Neuburg vnd Lobkowitz/ die Besuchung und Gebrauch deß Gottesdienstes vnd Sacramentorum betreffend.

Georg Bader cont. etliche Chur Bäyerische Officirer / etliche abgenommene Wein unnd Geld betreffend.

Waldeck cont. Chur Cölln / restitutionem in die Didinghausische Jura vnd Dorffschafften Nordenau/ Liechtenscheid/ Defeld vnd Nieder-Schläudern/ ingleichem die Pirmontische Possession, unnd etliche geklagte attentata betreffend.

Brandenburg Onoltzbach cont. Würtzburg/ etliche Pfarren und Filialien betreffend.

Löwenstein Wertheim cont. Würtzburg/ wegen den Carthauß Grünau.

Hanau cont. Würtzburg / wegen Statt/ Closter vnd Gymnasii Schlichtern.

Brandenburg Culmbach cont. Bamberg/ die Pfarr Rügendorff / Döbra/ Hausen/ wie auch die Vnterthanen zu Neusorgen betreffend.

Brandenburg Onoltzbach cont. Eychstatt/ die Pfarr Cronheim/ ober Schwaningen vnnd Gellersreut betreffend.

Nürnberg cont. Eychstatt in puncto Juris collectandi, deren im Stifft Eychstat gesessenen Vnterthanen.

Weissenburg im Nordgau cont. Eychstatt/ die zur Reichspfleg daselbst gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus collectandi & hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commendurn zu Ellingen/ wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein/ wegen deß Hauses Breuberg.

Marca Christiana geborne Gräffin von Löwenstein/ contra Ferdinand Carl / Graffen zu Löwenstein/ ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.

Nürnberg/ Item Memmingen vnd Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgard contra Burgund/ Clerual vnd Passauant betreffend.

Lindau die Reichs Pfandschafft/ restitutionem armorum, Außschaff- vnd Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Wetzlar contra Franciscanos, restitutionem Documentorum betreffend.

Baden Durlach contra Oesterreich/ ratione der Herrschafft Hohen GerolzEck.

Pappenheim contra Stifft Augspurg / & vice versâ, wegen der Kirchen Grunnenbach Zehenden und anderer Jurium, so einer vnnd der ander Theil prætendirt.

Bibrach contra Catholicos daselbst/ wegen eines Evangelischen Mesners.

Baden Durlach/ wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

Pfaltz Veldentz contra Chur-Trier/ wegen restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundum Instrumentum Pacis.

General Degenfeld contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Statt Aahlen contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Rehlinger zu Augspurg.

Gochsheimb unnd Senfeld contra Würtzburg.

Friderich Ludwig Graf zu Löwenstein Wertheim/ contra Ferdinand Carl/ Graffen zu Löwenstein Wertheim / die halbe Graffschafft Wertheim betreffend.

Ludovicus Camerarius contra den Abbten auff dem Münchsberg vnd Hans Erichen von Münster.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber cont. Brandenburg Onoltzbach/ wegen deß strittigen Juris collectandi auff den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim/ Insingen/ ꝛc. vnd dem Ampt Vffenheim.

Rotenburg cont. Teutschen Orden/ wegen der Obligation auff 500. flor.

Nassau Sarbrücken wegen der Clöster Clarenthal/ Rosenthal vnd der Pfarr Moßbach.

Isenburg cont. Hessen Darmstatt/ & vice versâ, die in Instrumento Pacis deß Hauses Isenburg versehene restitution, vnnd von denenselben im Flecken Gentzheim unnd anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst / restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger: vnd das Glockengeleut in der Augustiner Kirchen betreffend.

Augspurg. Confessionsverwandte zu Hagenau/ restitutionem der Kirchen und Schulen/ wie auch das exercitium religionis & communionem Magistratus betreffend.

Landau cont. Decanum deß Stiffts S. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte turbation vnd Enderung betreffend.

Weissenburg am Rhein cont. Capitula SS. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherren Vnterhaltung.

Friedberg cont. Augustinianos Moguntinos, wegen deß abgeführten Kirchen-Ornats/ Documenten vnd anderer Verschreibungen.

Höxter

1650. 1650.

Höxter cont. Abbten zu Corvay / & vice versâ, restitutionem der Kirchen/ auch andere angegebene attentata vnd Jura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Ammelunxen und Kannen cont. den Abbt zu Corvay wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Ammelunxen vnnd Bruchhausen.

Löfflerische Erben cont. Richelische Erben/ wegen deß Würtenbergischen Lehen-Guts Reidlingen.

Augspurg cont. Catholicos, die von Augspurgischen Confessionsverwandten vnnd respectivè Catholischen Eltern geborne/und anjetzo in dem Wäisenhauß befindliche oder auff ein seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturæ, in S. Moritz und andern Catholischen Kirchen/ 3. Das Predigen in dem Lanckhauß/ 4. Bestellung der Aempter / 5. Breustät vnd Keller der Geistlichen/wie auch derselben Vngeld/ 6. Die Brandensteinische Schulden/ 7. Die militiam vnd militaria officia und derselben parität/Jtem usum, libertatem & restitutionem armorum, vnd 8. Die parität von beeden Religionen der Zwantziger vnnd Stubenmeister auff der Burger-Stuben betreffend.

Jtem wegen der Carmeliten daselbst.

Statt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten/ 1. Den geklagten Exceß im Predigen/ 2. Die Capuciner und deren Clöster/ wie auch das Prediger-Hauß daselbst/ vnd 3. Der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen gravamina betreffend.

Statt Dünckelspiel contra Catholicos. 1. Die Pflegereyen/ Aempter/ unnd deren Bestellung/ 2. Die Judicatur in Ehe: vnd andern dergleichen Sachen wie auch die darvon fallende Straffen/ 3. Die Feyertäg und Lateinische Schulen/ 4. Der Catholischen diß Orts angegebene Gegengravamina betreffend.

Catholici cont. die Statt Ulm/ das Kindertauffen unnd Reichung der Sacramenten in den Häusern/ für die Catholische Bürger und andere Jnwohner betreffend.

Graffen von der Lipp contra Jesuitas & vice versâ, ratione Falckenhagen.

TERTIUS TERMINUS.

Gräffliche Frau Wittib zu Sain und Graf Christian von Witgenstein / sampt andern Witgensteinischen Agnaten cont. Abbten zu Lach/ wegen Bendorff/ vnd contra Chur Trier/ wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel.

Statt Hildesheim und Evangelische Landschafft cont. Chur Cölln/ als Bischoffen selbigen Stiffts Hildesheim / das Consistorium vnd anders betreffend.

Aebtissin zu Kappel vnnd Evangelische Bürgerschafft zu Siegen cont. die eingeführte Jesuiten respectivè besagtes Closters vnnd Stiffts Kappel/ so dann die Kirchen zu Siegen/ wie auch Schulen vnd zugehörige appertinentien betreffend.

Statt Essen cont. die Aebtissin daselbst/ wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen schrifftlichen Vrkunden / Regístern/ so wol auch collectirung etlicher Höfe.

Statt Herforden cont. Chur Brandenburg/ wegen gesuchter restitution.

Freyberg/ Oepffingen cont. Statt Ehingen/ wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Vnter-Justingen/ vnd restitution der Wiesen/ das Himmelreich genañt/ auch anderer gekauffen Freybergischẽ Güter zu Naßgenstat vnd Gemerswangen.

Jtem contra Pfarrherrn zu Oepffingen/ wegen deß grossen Zehenden daselbsten.

Hällbrunn contra Teutschen Orden/ wegen cassation vnnd restitution einer Obligation von 8000. flor.

Hällbrunn cont. D. Walther Aachens Erben/ eine obligation von 14000. flor. und deßhalben in Camera wider ermeldte Statt erkannte Proceß betreffend.

Schwäbischen Hall cont. Closter Schönthal / wegen cassation einer Obligation von 32000. flor.

Limburg cont. Commendurn zu Hällbruñ/ wegen eines Frucht- vnnd Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfaltz Sultzbach cont. Chur Bäyern vnd Pfaltz-Neuburg/ die auß denen Ober-Pfältzischen vnd Neuburgischen Aemptern nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend.

ChurPfaltz Heydelberg wegen der Aempter Weyden vnd Parckstein/ wie auch deß Ampts Bleyenstein.

Pfaltz-Sultzbach cont. Neuburg/ 1. Die in denen Erb- und Gemeinschaffts-Aemptern mit directionem in politicis & militaribus, 2. Wiederanrichtung der Landschaffts-Ordnung/ deren Bedienten und anderer Dependentien, 3. Anstellung deß Hoff-Gerichts / 4. Abstellung der angemasten Appellations-Jnstantz über die Fürstliche Cantzley Bescheid/ 5. Reduction deß alten styli in mandatis, 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände/ 7. Abschaff- vnnd Verpflichtung der Landschaffts bedienten/ 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats/ und anderer dergleichen Sachen / 9. Wie auch dessen/ so in Gemeinschaffts-Ampt Parckstein vnd Weyden noch nicht exequirt, 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein/ 11. Deß jetzigen Raths zu Weyden securität/ 12. Deß Weydanischen Burg-Friedes Beschwerung/ 13. Der Executions-Vnkosten refusion / 14. Die in denen Anlagen geklagte disproportion/ 15. Der Erb- vnd Gemeinschaffts Aempter Indemnisation, 16. Der Fürstlichen Frau Wittib vnd Herren Gebrüdere Satisfaction / so wol respectu der verglichenen / als Deputat-Gelder / vnnd endlich beschehener und noch erfolgender Exe-

cution, approbation und manutention betreffend.

Hilpoldstein/ Heideck vnnd Allerspergische Bediente unnd Pfältzische/auch anderer Herrschafften darinn gesessene Vnterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg/ libertatem conscientiæ & exercitium religionis betreffend.

Onoltzbach cont. Neuburg die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein cont. Neuburg / das auß der Kirchen zu S. Nicolai und Mariæ, sampt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried außgeschafft exercitium Augspurgischer Confession unnd angemaste Jus collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Graff Joachim Ernst zu Oettingen wegen deß Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & secularium, in specie aber der Pfarr competentzen zu Medingen und Ober-Mergen.

Magistrat zu Erfurt wider die Bürgerschaft & vice versâ.

Actum Nürnberg den 2. May/ 1650.

Nomine & consensu Collegii deputatorum.

L. S.

Sebastian Wilhelm Meel Churfürstlicher Mäintzischer Gesandter.

L. S.

Cornelius Gobelius Fürstlicher Bambergischer Gesandter.

L. S.

Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sächs. Altenburgischer Gesandter.

L. S.

Polycarpus Heyland D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Designatio oder Specificatio Restituendorum in tribus mensibus.

So in dem Haupt-Receß §. Was dann die übrige Sachen bedeutet.

I.

Hans Christoph Haller cont. Statt Eger 10000. flor. Capital / vnnd darvon verfallene Zinß betreffend.

II.

Augspurgische Confessions verwandte Vnterthanen vnd Eingepfarrte zu Mainrod cont. Bamberg/ das Exercitium Religionis vnnd Kirchen betreffend.

III.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller/& vice versâ, wegen der Herrschafft Justingen.

IV.

Brandenburg Onoltzbach cont. Schwartzenburg/ wegen der Pfarren zu Schainfeld/ Dornheim/ Seinßheim/ Hüttenheim / Weigenheim / Herrnsheim/ Vffigkheim/ Bullenheim und Geisselwindt.

V.

Item cont. Pappenheim / die Pfarr- vnnd Schulendiener zu Dettenheim betreffend.

VI.

Graffen und Erben zu Brandenstein cont. Chur Sachsen.

VII.

Landau cont. Obristen Leutenant Kolbig/ cassationem & respectivè restitutionem einer Obligation von 4625. und funff Gült brieff.

VIII.

Besagte Statt Landau die inhabende Herren von Hoheneck / wegen dreyer anderer Obligationen.

IX.

Augspurgische Confessions verwandte vnd Reformirte zu Aach cont. Catholicos daselbst/ libertatem conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

X.

Augspurgische Confessions verwandte vnd Reformirte zu Cölln cont. Catholicos daselbst libertatem conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura civitatis betreffend.

XI.

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben/ Francken und am Rheinstrom gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

XII.

Nassau Dillenburg cont. Nassau Hadamar & Jesuitas zu Siegen / respectivè wegen der Renthen vnnd Gefälle der Bretzermühle und Closter Besselich/ so dann deß vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.

XIII.

Häilbrunn cont. Closter Nessel wegen deß Juris advocatæ, unnd darvon dependirender Jurium.

XIV.

Item cont. Clöster Schönthal unnd Käyßheim/ wegen eingeführter newer Bedienten in ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

XV.

Statt Weissenburg am Rhein contra Freyherrn von Hoheneck / cassationem & restitutionem einer Gültverschreibung betreffend.

XVI.

Item contra Burgfreystritzische Erben restitution eines Gültbrieffs von 10000. flor. betreffend.

XVII.

Graff von Bruch zu Falckenstein contra Graffen zu Keyl Manderscheid Falckenstein betreffend.

XVIII.

Baden Durlach contra Pfaltz/ die Kellerey Pforzheim und Graben betreffend.

XIX.

Eberstein contra Gronsfeld / Graff Philipsen zu Everstein deß ältern verlassene Erbschafft belangend.

XX.

Item contra Aebtissin deß Closters Frawen-Alb/ restitutionem deß halben Theils selbigen Closters vnd angehöriger Dorffschafften betreffend.

XXI.

Reichs-Dorff Althausen contra Teutschen Orden/wegen angegebener turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

XXII.

Limburg cont. Thumb Capitul zu Würtzburg/ 1. Das Cent-Gericht zu Sommer- und Winterhausen/ 2. Drey Höff und etliche Hueben/ 3. Das Jus collectandi, und andere/ zu solchen Höfen gehörende/ Gerechtsame / 4. Verschiedener Limburgischer Bürger zu Sommerhausen abgenommene Weinberg/ 5. Die Zehend-Befreyung der Pfarräcker zu Westheim betreffend.

XXIII.

Stadt Schweinfurt cont. Herrn General Feldmarschalln/ Graffen von Hatzfeld/ die gesuchte restitution etlicher Wein- vnd Getraid-Zehenden / wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz/das Postig genant/betreffend.

XXIV.

Adeliche Jungfrauen deß Clösters Gnadenthal cont. die Regierung zu Dietz / die restitution besagtes Closters betreffend.

XXV.

Herrn Graffen von der Lippe cont. Abbten zu Knecht-Stetten/ wegen deß hiebevorn zu Kappel eingesetzten Priorn auch von ihme zu dem Closter gehörigen vnd vorenthaltener Bücher/ Brieff/ Register und anderer Documentorum.

XXVI.

Augspurgische Confessions-Verwandte vnnd Reformirte in dem Fürstenthumb Gülich.

XXVII.

Bentheim cont. Closter Brends / wegen etlichem in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

XXVIII.

Alexander vnd Maximilian Freyherren von vnd zu Schwendi/ vnd Conf cont. Helenam Eleonoram von Layen/ geborne von Schwendi/ die restitution der Herrschafft Hohen Landsberg/ cum pertinentiis, Item die Reichsvogtey Käysersberg betreffend.

XXIX.

Kauffbeuern/wegen der außgeschafften Jesuiten/ wie auch deß ersetzenden Raths.

XXX.

Graffen zu Hohenloe Neuenstein contra Abbten zu Schönthal/ das Filial Weltringsfelden betreffend.

XXXI.

Memmingen cont. Schwäbische Landvogtey/ wegen deß neuen Calenders.

XXXII.

Hans Veit Stüber zu Butenheim / wegen deß Ritterguts Sassenfahr.

XXXIII.

Wolff Adam von Steinau/ genant Steinruck/ und mit interessirte Moßbachische Erben/ wegen deß von dem Chur-Bäyrischen Obristen von Schönburg occupirten Guts Eberstatt.

XXXIV.

Die von Hirschhorn cont. Stifft Worms/ wegen deß Guts Wadhurm / und dessen Zugehör/ so confiscirt, vnd theils Johan Philip Lieben / theils denen PP. Capucinis verehrt worden.

XXXV.

Die von Helmstatt wegen deß Guts Ober-Ehenheim/ so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hat.

XXXVI.

Herr Daniel von Hutten cont. Herrn Abbten zu Fulda / wegen einiger eingezogener Güter.

XXXVII.

Die Ritterschafften Francken/ Orths Röhn und Werra/ cont. Herrn Abbten zu Fulda/ wegen der Immedietät und Landsasserey.

XXXVIII.

Das Gräfliche Hauß Nassau Sarbrücken cont. Hertzog Carol zu Lothringen / wegen restitution der Graffschafft Sarwerden / deß Hauses vnnd Ampts Homburg/ vnd Vogtey Herbitzheim / wie auch cont. die Freyfrau von Kriechingen/ wegen der Vestung S. Nabor vnd deß Wannetwalds.

XXXIX.

Augspurgische Confessions verwandte in der Stadt Lüde vnd andern Land-Stätten/ Flecken vnd Dörffern deß Stiffts Paderborn / wegen deß Exercitii Religionis.

XL.

Statt Oßnabruck respectivè contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft/ wegen in zweyen Posten verglichenen 27. à 28. tausend Reichsthaler.

XLI.

Besagte Statt / wegen der occasione belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

XLII.

Eadem contra den Gograven daselbst/ umb der Statt die gewöhnliche præstanda, gleich seinen Antecessoribus, zu præstirn.

XLIII.

Georg Kraußner cont. Chur Bäyern und die Statt Amberg/1. wegen einiger vorgeliehener Gelder/2. eingezogener Güter daselbst.

XLIV.

Evangelische Gemeinde zu Oberkirchen contra Chur Cölln / wegen deß Exercitii Religionis.

XLV.

Aebbtissin zu Kappel contra Ertzstifft Cölln/ wegen neuerlich verbottener Entrichtung der nach Kappel auß besagtem Ertzstifft gehöriger Gefälle.

XLVI.

Brandenburg Onoltzbach respectivè cont. Hatzfeld/vnnd das Stifft Würtzburg/ wegen turbirter Pfarr Jurium zu Rinderfeld.

XLVII.

Michael Rumpf/Schwedischer Corporal/ wegen der in dem Eichstättischen vnter dem Herrn Schencken ligende / von seinen Eltern angeerbter Güter zu Rentzlingen/ contra den Jnhaber daselbst.

XLVIII.

Herr Georg Friderich vnnd Wolffgang Georg Graffen vnd Herren zu Castel/ contra den Jungen Fuchsen von Dornheim/die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheid betreffend.

XLIX.

Waldeck contra die Münch von Gliedfeld/ wegen eines Waldes / der alte Haag genannt.

L.

Statt Weyl contra Catholicos daselbsten in Ecclesiasticis & Politicis.

LI.

Statt Kempten contra allen Anspruch deß Herrn Prælaten vnd Convents daselbst/wegen deß demolirten Closters.

LII.

Graffen von Wied contra Jhre Churfürstliche Gn. und ein Hochw. Thumb-Capitul zu Trier/die Hoch und Gerechtigkeiten in dem Dorff Jrrlich.

LIII.

Ritterschafft in Schwaben deß Viertheils am Kocher contra den Teutschen Orden / wegen deß Guts Dalheim.

LIV.

Spätische Garmendinglische Vormundere contra Johann Sebastian Späten von Zweyfalten / die restitution deß entzogenen Guts Neuffern betreffend.

LV.

Schwäbischen Hall contra Brandenburg Onoltzbach/das mit confirmations Recht eines Pfarrherrns in dem Dorff Grundelhart betreffend.

LVI.

Samptliche Kauffleut / wegen fürdersamster Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheter oder neyauffgerichteten Zoll/ Mauten und dergleichen.

LVII.

Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

LVIII.

Rotenburg an der Tauber contra Hatzfeld/ das Filial Dunnzendorff betreffend.

LIX.

Statt Wormbs contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

Schließlichen alle die jenige/welche bey dem Chur Mäintzischen Reichs-Directorio bereits einkommen/oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden.

Actum Nürnberg den 2. May/1650.

Nomine & consensu Collegii deputatorum.

L. S.

Sebastian Wilhelm Meel Churfürstlicher Mäintzischer Gesandter.

L. S.

Cornelius Gobelius Fürstlicher Bambergischer Gesandter.

L. S.

Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachs. Altenburgischer Gesandter.

L. S.

Polycarpus Heyland D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Daß aber sonsten bey denen Executions-Tractaten einige Tage durch so wenig außgerichtet worden/ will Schuld gegeben werden/ weil der beyden Confœderirten Cronen Deputirte in Erfahrung kommen / ob der Reichs-Stände allhier anwesende Gesandten / wegen der Franckenthalischen Evacuation, in ihrem an den König in Hispanien abgelassenẽ Schreiben/ einige beyden Cronen sehr præjudicirliche phrases loquendi gebraucht/und auff eine Declaration (welche zu Münster voce & scripto geschehen seyn solle / und wormit sie sich zu allerhand Vorschub vnd Assistentz gegen Spanien erbotten / Franckreich aber dergleichen gäntzlich versagt haben wollen) darinnen bezogen hätten : Dahero man solches hoch empfindende / ehe und bevor zu den Tractaten weiters geschritten werden solle / die Stände ihre Erläuterung über vorgemeldtes Schreiben herauß zu liefern / ersucht worden: Massen deßwegen der Vortrag beschehen / auch

Executions-Tractaten gerahten abermal ins stecken: und woher dieses.

der

1650.

der eine Königliche Frantzösische Gevollmächtigter / Monsieur de la Cour, nach Würtzburg gereyset / vnnd bey Chur-Mäintz über dergleichen Schreiben sich zu beschweren. Theils aber ist auch dises Vrsach / weil nicht allein erstlich die Catholisch- hernach die Evangelische Oster-Ferien eingefallen; sondern auch der Chur-Mäintzische Abgesandter / Herr Mehl / als welcher das Reichs-Directorium führete / abwesend vnd zu Würtzburg gewesen.

Herrn Generalissimus / ꝛc. thut eine Reyse nach Kitzingen / vnd zu was Ende.

Alldieweilen denn die biß daher allein noch in suspenso verbleibende Franckenthalische Sach nicht hat zu erörtern seyn wollen / sondern vielmehr das gantze Friedenswerck dardurch je länger je mehr auffgehalten und schwer gemacht werden wollen: Als haben zwar die Herren Stände sich resolvirt / an Ihre Keyserliche Mayestät deßwegen noch einsen zu schreiben: In dem aber alle hiebevor dißfalls gehabte Mühe und Arbeit umbsonst gewesen / unnd man anjetzo auch nicht unbillig die Beysorg getragen / es werde auch dißmahl mit schlechtem Nachtruck ablauffen; Als seynd umb deßwillen deß Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchleuchtigkeit / nebenst dem Herrn Kriegs-Præsidenten Ertzkein / Samstags den 4.14. May am Mittag / von Nürnberg nach Kitzingen abgereyst / umb mit Chur-Mäintz / welche sich daselbst auch einfinden sollen / so wohl wegen dieser Franckenthalischen Sach / als insonderheit der Bergstrassen / einige mündliche Conferentz mit einander zupflegen / vnd sich dahin zu berathschlagen; wie man doch dermal einsten vollends auß dem Handel kommen / vnnd der effectus Pacis, vmb dieser Vestung willen allein / mit deß gantzen Römischen Reichs gröstem Schaden vnnd Nachtheil / nicht länger also vergeblich suspendirt verbleiben dörffte.

Copia Schreibens an die Röm. Käys. M. von Chur-Fürsten und Ständen / die Enträumung Franckenthal betreffend.

Donnerstag den 9.19. huius, gegen Abend / kamen Ihre Hochfürstl. Durchl. von Kitzingen zurück: vnnd wiewol folgenden Freytags / den gantzen Vormittag die Herren Keyserliche bey denselben gewesen / so hat man eygentlich doch nichts wegen höchster Geheimhaltung vernehmen können / was bey der Conference dortselbsten in Kitzingen vorgegangen / ohne daß man generaliter von ziemlich guter Verrichtung sagen wollen. Was aber an Ihre Keyserl. May. die Herren Stände / unterm dato 6.16. May / wegen der Franckenthalischen Sache / nochmals für ein sehr bewegliches Schreiben haben abgelassen / das erhellet auß nachgehender Copia / welche also lautet:

Allerdurchleuchtigster / Allergnädigster Herr / Ewer Keyserl. May. ruhet annoch in vnabfälligem Allergnäd. Angedencken / was sich / gleich von Anfang vnd seithero der gegenwärtigen nacher dieser deß H. R. Statt Nürnberg gelegten Teutschen Friedens Executions handlung / wegen Enträumung vnd restitution der Vestung Franckenthal / biß auff diese Stund vor gefährliche weit außsehende Difficultäten und Strittigkeiten ereygnet / was auch bey deren beyseits räumung / bey aller seits interessirten hohen in Krieg gestandenen Theilen / von vns deren hierbey gleichwol mit obligirten Chur-Fürsten vnd Ständen deß H. R. R. allhier versamleten Räthen / Pottschafften vnd Gesandten / vor getrewe sorgfältige / mühsame negotiationes vnd Handlungen gepflogen / was durch den Verzug dem gemeinen Executions-wesen / vor beschwerliche remora verursacht / dem gantzen H. R. R. aber / vnd dessen getrewen Chur Fürsten vnd Ständen sampt deren armen biß aufs Marck eusserist erjaugten Vnterthanen / auch Ew. Keys. M. vnd dero hochlöbl. Ertzhauses eygenen Erblanden vnd Leuten vor vnaußsprechlicher schaden / vnheyl vnd verderben zugezogen worden / vnd noch de facto vor unträglicher Last vff dem Halß stehen bleibet / und waß es dannenhero zum öfftern und vielfältig mit ermeldten Executions-Tractaten / nach so mühsamlich vnd thewer beschlossen / ratificirt: vnd commutirten Münster- vnd Oßnabrügg. allgemeinen Teutschen Friedensschluß / nur dieses alleinigen Postens willen vor ein gefährliches Außsehen gewonnen / wie schwerlich auch dasselbige vor gäntzlicher ruptur unnd überhauffwerffung deß gantzen Friedenwercks / vffrecht erhalten werden können / und was in längern verzug der völliger schleuniger dieses Punctens adjustirung dem gantzen Reich / vor fernere pericula, insonderheit bey gegenwärtiger Sommerzeit / vnd anscheinenden Conjuncturen offenbahr vor Augen stehe / die uns denn unumbgänglichen necessitiren, Ew. Keyserl. May. im Namen unser gnädigst und gnäd. Herrn Principalen / Obern und Committenten mit diesem allerunterthänigsten Ersuchungsschreiben / nochmahlen gehorsamlichst zu behelligen / und umb Rettung auß diesem überauß grossen von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmenden ferner unerschwinglichen Trangsalen / und Blut trückenden Beschwernüssen auch Augenscheinlich Gefahr deß nothleidenden Reichs / durch Mittel und Wege / die in Ew. Keys. May. Händen und Mächten / inständig anzuflehen / und der wenig noch überbliebenen fast in desperation gefallener armer Leute Heulen und Wehklagen / auff das allerbeweglichste vorzutragen / nicht zweiflende / Ew. Keys. May. auch allerunterthänigst gehorsamst ersuchend und bittend / gleichwie sie Ihr zu Beförderung deß allgemeinen Frieden-Wesens / auch dermaligen Tranquillation und Beruhigung unsers geliebten Vaterlandes / Teutscher Nation / führende hochrühmliche friedfertige Intentiones, zum öfftern Lobwürdigst contestirt und bezeuget / Ihro aber vorhin und ex ipsa rerum actarum serie und der bißherigen Erfahrenheit selbsten / ohne unser überflüssiges / allerunterthänigstes remonstriren und erinnern zu genügen bekant / daß ausserhalb der würcklichen restitution und Enträumung deß Orts Franckenthal selbsten oder an statt dessen / und biß so lange solches geschehe / derer allergnädigster Einwilligung / in deß mit den Cro-

1650.

1650.

nen/im Nahmen deß H. R. R. Chur-Fürsten und Ständen/mit wissen Ew. Keys. May. Plenipot. (welche ob sie zwar expresè darein zu consentiren, wegen angezogenen Instructions-Mangel/ Bedenckens getragen/gleichwol verscheiden Ew. Keys. May. particular-Interesse, betreffende Erinnerung / bey denen mit den Frantzös. Plenip. gepflogenen Handlung/ eingewendet/ so auch nach Möglichkeit beobachtet worden/) tractirt/ und biß auff Ew. Keys. May. ratification, verglichenen Ehrenbreitstein/ Sequestri, kein anders Temperament oder Mittel/ damit den alliirtẽ Cronen / wie sie sich nun zum öfftern/ und noch täglich außtrücklich vernehmen lassen / contento zu geben / und die Entschuldigung zu benehmen/ mit fruchtbarlichem Effect und Nachtruck mehr zu erfinden / auch alles was nur immer mög- uñ thunlich zu seyn/ gleichsam nur zu ersinnen gewesen/ zwar tentirt und versuchet/ damit aber anders nichts/ als nur allein hochschädliche längere Umbtrug uñ Verzögerung/ der so kostbaren Tractaten effectuiret und verursachet. Und obwoln versatedene andere Media in Vorschlag und Handlung gebracht/ dañoch darbey sich gleich so bald dergestaltige Difficultäten erhoben/ und damit neben vergeblicher Zeitverlustigung wieder abgebrochen/ und bey so starcken darzustossenden beeder Cronen appositionen der recursus jedesmahls uff obgesetzte alternativam genommen werden müssen; Ew. Keyserl. May. wollen solchen nach/ uñ in allergnädigster Erwegung/ der bey gegenwärtigen statu temporis & rerum sich anspinneten / eusserſten Gefährlichkeiten und neuen Emergentien, und daß gleichwohl nunmehr alle übrige Puncten und Difficultäten / derentwegen man etwann in Zweiffel der Securität der darauff würcklich erfolgender Friedens-Execution stehen mögen / superirt, nunmehr auch an diesem allein die consummation deß gantzen Wercks hafften thut/ allergnädigst geruhen/ in obgedacht Ew. Keys. May. uñ dem H. R. gantz unnachtheiligs in deroselben Gewalt und Handen stehends Sequestrum an statt der Franckenthalischen real-restitution (dafern es darmit wieder besser verhoffen/ und der hiebevor öfftters beschehenen Vertröstung entgegen/ ohne fernern der Tractaten und deß immittelst so hart truckenden Evacuation-und Exauctorations-Wesen Auffenthalt) dermalen mildväterlich einzuwilligen/ dardurch den beschlossen/ ratificirt- und commutirten Friedens Conclusis ihren würcklichen effect zu verstatten/ so viel tausend armer betrangter Leuth zu Gott tringendes Heulen und Weinen allergnädigst erhören/ und das liebe Vatterland mit dem erwünschten und länger ohnentbehrlichen Genoß deß Friedens nachtrucklich erquicken / zumahlen auch den Cronen uff solche weiß die Ursach und Anlaß in die Stände/ wegen würcklicher Vollziehung und versicherung deß Friedenschlusses/ ferner einzutringen benehmen; Auch über diß ferners in gnädigste Consideration ziehen/ wie starck Ew. Keyserl. May. unnd dero hochlöbl. Ertzhauß eygenes interesse hierunter waltet/ in deme neben andern/ insonderheit auch ChurPfaltz seine bey ChurMäintz interim deponirte renunciation vor erhaltener gäntzlichen restitution der Unter-Pfältz. Landen/ Chur-Bäyer. Durchl. würcklich nicht extradirn, dieselben hingegen biß sie deßhalben ihre Securität erlanget / die Cassier- und Außlieferung der Obligationen über das Land Ob der Enß/ unzweifflich verweigern werden.

Wir erinnern uns zwar/ was Ew. Keyserl. Mayest. unter dem 13. nechstverwichenen Novemb. dieser Sachen halber an uns/ in Antwort allergnädigst haben abgeben / und vor rationes darinnen anführen lassen/ haben auch nicht ermangelt/ dieselbe reifflich zu überlegen/ und befinden daß das Werck seithero in einen andern und solchen Stand gerathen / daß die Ew. Keys. May. damals in contrarium zu Gemüthe gegangenen motiven, vornehmsten theils/ pro præsenti von selbsten cessiren, massen Ew. Mayest. bey fernerm Nachsinnen und Uberlegung der Umbständen/ ihrem hocherleuchtem Verstand nach/ von selbstermessen werden/ in sonderbahrer allergnädigster Erwegung daß die Frantzös. Plenipotentiarii noch wie vor/ deß erbiethens seynd/ bey deß Sequestri würcklicher Verfolgung alle von selbiger Cron / im Reich inhabende Plätze / unerachtet in einem oder andern / auß demselben vorgangener Veränderung unverzüglich abzutreten/ und im übrigen der Stände arbitrium zu admittiren.

Gleich wie nun an Ew. Keyserl. Mayest. bekannter höchstrühmlichsten Vätterlichen Vorsorg und allergnädigster willfähriger Bezeugungen / und daß sie deß Heil. Röm. Reichs Rettung und Conservation und Wolfahrt allen andern respecten vorzuziehen / gemeynet/ wir zumahl nicht zweiffeln/ also werden es auch umb dieselbe uñ dero hochlöbl. Ertzhauß höchsthoch und wolgedacht unsere gnädigst uñ gnäd. Herrn Principalen und Obern und Committenten / hinwieder bester Möglichkeit aller unterthänigst zu verdienen/ sich befleissen/ und wir thun damit dieselbe/ etc.

Nürnberg den 16. May. Anno 1650.

Wessen nun Allerhöchsternennte Ihre Keyserl. Mayest. sich hierauff in Wiederantwort vernehmen lassen; das wird der Verfolg der annoch schwebenden schwer- und mühseligen Executions-Tractaten bald hierunter mit mehrerm außweisen.

Unterdessen ist hierbey auch dieses zu erinnern/ daß / weilen Ihre Keyserliche Mayestät zu der Sequestration Ehrenbreitstein sich nicht verstehen wollen / von denen Herren Ständen den Herren Frantzösischen Gevollmächtigten hiergegen Hailbron vorgeschlagen worden: dörffte auch wol bey solcher Statt verblieben seyn wenn nicht von dem General Turenne die Garnison daselbst herauß / und abgefordert worden. Nachgehends aber seynd von den

Stätte/ Hailbron/ Hagenau uñ Lindau den Frantzosen vorgeschlagẽ/ wollen nit angenommen werden.

1650.

Herren Ständen denen Herren Frantzosen die beyden Stätte/Hagenau und Landau/biß zur Evacuation Franckenthal in Handen zu lassen/ angebotten/uñ darneben zugesagt worden/daß sie es bey dem König in Spanien/oder deß Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. dahin dirigiren wolten/ damit die Garnison in Franckenthal/sich in den Schrancke der Statt halten/und weiter nicht außstreiffen solten;welche aber mit diesem Vorschag nicht content seyn wollen.

Gleichwol wurden inzwischen an denen Orten/wo die Herren Stände sich mit denen Satisfactions-Geltern einstelleten / noch mehrere Regimenter reducirt;wie dann von deß Herrn General und Feldmarschall Wrangels Excell. Leib Regiment zu Pferd /in Ihrer Churfürstl. Gnad. von Maintz/ꝛc. Landen/400. desmontirte abgedancke worden.

Sonnabends den 11. 21. May / waren die Königl. Schwedische Herren Deputirte abermals bey den Herren Keyserlichen / in Meynung / wegen der Franckenthalischen Sach/ von Ihnen eine endliche vnd Categorische resolution einzuholen; da aber andres nichts zu erhalten gewesen / als daß von Ihnen nochmahls eine dilation auff fünff Tage gesucht unnd erhalten worden / weiln sie die gewisse Vertröstung gethan daß innerhalb solcher Zeit die Keyserliche Antwort von Wien/ entweder wegen Restitution Franckenthal selbsten / oder doch die Einwilligung in des Ehrenbreitsteinische Temperament / erfolgen werde.

Stände werden über dem verzug deß Franckenthal. Temperamenti fast vnlustig.

Als nun die hieroben indigitirte fünfftägige dilation verflossen / unnd doch von Wien noch keine Antwort / weder wegen Franckenthal noch Ehrenbreitstein / zurück kommen; seynd zwar die Herren Stände / so wol Catholisch als Evangelische resolvirt gewesen/ von keinem Temperament mehr zu hören;sondern auff würcklicher restitution Franckenthal endlich zu beharren ; weil sie verspühreten/ daß in beeden diesen Puncten seithero nichts/ als eytel illusiones, unnd andere beschwerliche Emergentien erwachsen / auch insonderheit nur dahin gesehen würde / wie der zwischen Spanien und Franckreich bevorstehende Feldzug ablauffen möchte. Zu welchem Ende Sie dann/auff unverhofften widrigen Fall/eine Armee von 18000. Mann zu halten entschlossen: damit sie nicht allein berührte Vestung Franckenthal/vnd andere von Spanien unnd Lothringen noch besetzte Oerter / recuperiren ; sondern sich vor männiglich / so dem Röm. Reich einige Vnruhe unnd Vngelegenheit zu causiren,sich unterstehen würde/zu defendiren; worzu denn in sonderheit Chur-Mäintz und Chur-Bäyern sehr inclinirten : Weiln aber die übrigen theils noch ziemlich different / unnd so viel Köpffe unter einen Hut nicht wol zu bringen waren;als kundte deßwegen noch zur Zeit keine gewisse resolution gefasst werden.

1650. Deß Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchl. stehen gar auff dem Abzug.

Vnter so vorhabenden Anschlägen / stunde es darauff/daß deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. innerhalb 14. Tagen von Nürnberg/nebenst Herrn Kriegs-Præsidenten Ertzkein / gäntzlich abreysen wolten ; Dannenhero bemühete man sich allerseits auff das eusserste / daß noch vor dem Abzug die Vnterschrifft deß Haupt-Recessus geschehen / vnnd also der Frieden stabiliret werden möchte. Vnnd obwoln die Herren Keyserlichen den Herrn Generalissimum gebetten / ein Charta bianca zu hinterlassen/damit/wenn man in allen Puncten verglichen/der Haupt-Receß vnterschrieben sey : So haben Ihre Durchl. es doch rund abgeschlagen / unnd die Andeutung darbey gethan/ was sie selbsten nicht schliessen könnten / das begehren sie auch nicht zu unterzeichnen. Darauff die Herren Keyserlichen alsobalden den Franckenthalischen Puncten vorgenommen/welcher vermeyntlich auf nachfolgende conditiones verglichen unnd unterschrieben werden sollen.

1. Solle/biß zu Restitution Franckenthal/ Benfelden dem Churfürsten eingeraumet;und 2. Die Garnison daselbst vom Stifft Straßburg vnterhalten/das Stifft aber 3. vom Reich vnnd allen Ständen Schadloß gehalten werden. 4. Soll gedachtes Stifft auch dem Chur-Fürsten loco assecurationis dienen / daß auß Franckenthal gegen die Vnter-Pfaltz keine Hostilität gebraucht werde. 5. Versprechen Ihre Keyserl. Mayest. dem Churfürsten / für die Abnutzung Franckētal/biß zur Restitution, Monatlich drey tausend Reichsth. zu geben: Vnd dann 6. Solle Hailbronn so lang den Frantzosen verbleiben / biß jetztbesagte Restitution würcklich geschehen. Wenn nun dieser Punct richtig/so wird nicht gezweiffelt / es werde auch der Haupt-Receß innerhalb wenig Tagen darauff erfolgen.

Sonsten war auch unlängsten zu recuperirung Franckenthal/ von den Herren Ständen eine resolution gefasst gewesen / die aber durch beschehene Vertröstung / daß selbiger Platz in drey Monaten von Spanien restituirt werden solte / von Herr Volmars Excell. hintertrieben/unnd Sie / die Herren Stände/ vmb vermeydung aller Excursionen / vielmehr zu einiger 3. monatlichen verpflegung der Garnison zu gedachtem Franckenthal persuadirt worden. Ob nun wol seithero hinc inde eine vnd andere consilia unter den Ständen agitirt worden/so ist doch den 31. Maij das Conclusum endlichen in allen dreyen Reichs-Collegiis dahinaußgegangen: Weiln die Herren Frantzösischen Plenipotentiarii sich erbotten / wofern Franckenthal in 3. Monaten restituirt/vnd mit Rasirung der Vestung Benfelden/ gleichbalden ein Anfang gemacht/ sie die Evacuation ihrer inhabenden Plätze ebenfalls nicht länger zu differiren gesonnen seyen: Daß die Herren Stände Ihrer Keyserl. May. 45000. Reichsthal. gegen obiger 3. Monaten erlegen

1650.

wolten / welche von deroselben zu Verpflegung sothaner Garnison / doch nicht in der Stände oder deß Reichs Nahmen / employirt werden könnten: Ihre Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg aber / würden verhoffentlich wegen der Franckenthalichen Intraden keine Difficultäten machen; Sondern umb der allgemeinen Tranquillität willen / sich dieser kurtzen Zeit halben an die General Garantie halten / dergleichen auch sonsten fast alle andere Reichs Stände thun müsten.

Als nun von allen drey Collegiis zween deputirt / und von selben dem Herrn Kriegs-Præsident Erßkein solches hinterbracht worden / hat derselbe zwar / neben dem Herrn Baron Ochsenstirn / solches angehört / unnd ad referendum genommen / darbey aber also fort geantwortet / daß umb allzugrosser Gefährlichkeit willen / deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. hierein nimmermehr consentiren würden; Worauff Ihme das Werck von wolbesagten Deputirten bester massen recommandirt worden.

Werden aber ersucht dieses noch in etwas einzustellen.

Was nun der Herr Præsident Erßkein dißfalls außgesagt / das ist im Werck auch also erfolgt / denn deß Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchl. wegen allerhand nach sich ziehender Gefährlichkeiten / hierein durchauß nicht willigen wollen: weßwegen mehrwolgedachter Herr Præsident / Montags den 3. 13. Junij bey Herrn Volmarn gewesen / mit vermelden / Ihre Durchleucht. nechsten Tages von hier auffbrechen würden: Worauf dieser geantwortet / Ihre Durchl. würden ja verhoffentlich nicht also re infecta von hinnen gehen / sondern dem noch allerseits beliebigem Schluß vollends beyzuwohnen / gnädigst geruhen. Weiln dann die Stände hierauf ebenmässig inclinirten / und Seine Durchl. noch etliche Tage allhie zu commoriren vermögen wolten / gestalten den 3. und 4. dito / Herr Wesenbeck / etc. deßwegen bey dem Herrn Præsidenten gewesen; als wurde versprochen / daß Ihrer Hochfürstl. Durchl. Abreyse noch ichtwas verschoben werden solte / so auch geschehen.

Deferiren solchem petito / und halten abermals ein köstlich Banquet.

Hierauff haben Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Mittwochs den 5. 15. Junij huius, auff eine halbe Stund von der Statt Nürnberg im freyen Feld / von grünen Zweigen unnd Laubwerck eine sehr lustige Hütten zu bereiten / in Meynung darinnen ein köstliches Banquet zu halten / auch ein schön Fewerwerck / (worüber man daselbst eine zimliche Zeit gearbeitet) dabey loß zünden zu laßen: Weilen es aber dazumal / durch ein unverhofft starckes Regen- und Küsselwetter verhindert worden; als ist solches erst folgenden Tags Abend vor sich gegangen: Wobey sich denn / nebenst andern vornehmen Herrn unnd Cavalliern / auch der Herr General Lieutenant / Duca d' Amalfi, selbst befunden.

Nachgehends / den 7. huius, vormittags umb 10 uhr / seynd Ihre Excell. Herr Volmar wiederum zu dem Herrn Præsidenten Erßkein gefahren / und biß Mittags allda / auch hernacher beyde bey deß Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. zur Tafel geblieben.

Darauff der Vergleich wegen Franckenthal werckstellig gemacht wird.

Den 8. und 9. ejusdem, hat es der Allerhöchste / durch Himlische Verleyhung so weit kommen lassen / daß die Herrn Käyserliche unnd Königl. Schwedische / wegen Franckenthal einen Vergleich getroffen und unterschrieben / dergestalt:

I.

Daß Ihre Keyserl. Mayest. der Churfürstl. Durchl. von Heydelberg / gegen Abnuzung besagten Franckenthals / für die hiebevor offerirte 2000. anjezo Monatlich 3000. Reichsthaler baar außzahlen lassen wolten.

II.

Die sämptliche Herren Stände deß Reichs auff sich nehmen solten / zu Unterhaltung der Vestung / und Spanischen Garnison in Franckenthal / inner den nechsten 3. Monaten / à dato subscriptionis deß Haupt-Recessus, fünff und viertzig tausend Reichsthaler zu erlegen / wohingegen Sie der indemnisations-Versicherung entlassen werden solten.

III.

Käyserl. May. aber solten obligirt seyn / wegen dieser 3. Monaten die Indemnität zu præstiren.

IV.

Solte man dem Churfürsten von Heydelberg pro temperamento Hailbronn geben.

V.

Benfelden aber / solle ad instantiam Gallorum, dem Instrumento Pacis gemäß / demolirt werden / etc.

Womit aber die Stände allerdings nit zu frieden seyn wollen.

Als nun dieser Vergleich denen Herren Deputirten von den Ständen vorgetragen / unnd durch diese denen sämptlichen Herren Ständen auff dem Rath-Hauß den 10. 20. hujus wieder eröffnet worden / haben dieselbe solches nicht allerdings wol empfinden wollen / daß ohnbewust Ihrer dergleichen Dinge geschlossen und unterschrieben / hernachmahls oder Ihnen / gleichsam nur zur Nachricht notificirt würden. Zumahlen sollen sie in die Vergleichung wegen Heilbronn / im geringsten nicht haben consentiren wollen / auß Ursachen / daß / wie theils gesprochen / künfftig gar leicht sich ein jeder unterstehen werde / mit dergleichen Freyheit auch wol die vornehmste Reichs-Statt andern zu übergeben; derowegen sie selbiges Tages unverrichter Sache wieder voneinander gangen.

Endlichen aber zu nebenstehen der Transaction verstehen.

Dessen aber ohnerachtet / so ist jeztgedachter Vergleich wegen Franckenthal auff solchem Fuß gelassen worden / unnd / wie nachfolgende Copia außweiset / bey denen Herren Ständen ad dictaturam kommen / also lautende:

Die Vestung Franckenthal betreffend / demnach deß Herrn Churfürsten Pfaltzgräfl. Liebden dieselbe / vermög Friedenschlusses / mit

denen

Schwedischen Feuerwerks. Anno 1650.

denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen/ solches aber anjetzo so bald nicht zu effectuiren gewest/ gleichwolen gute Hoffnung/daß solche restitution noch vor herannahung deß ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; So hat man sich/ uff den fall solches nicht geschehen solte/ mit hochged. S. Churfürstl. Liebd. und allerseits gutem wissen und Willen/ nachfolgender gestalt verglichen;

Nemlich/übernehmen und erklären sich Ihre Keyserl. Majest. sampt Chur-Fürsten und Ständen/eyfferigst dahin zu trachten/ daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Liebd. fördersamst und unverlangt restituiret werde; inmittelst und biß uff die bedeutete Franckenthalische restitution, soll S. Liebd. zu einer Versicherung die Statt Hailbronn und zugehörige Vestung/ Stück/ Munition und Vorrath in dem Stand/ wie es anjetzo begriffen/ alsobald nach unterschriebenem Haupt-Executions-Receß/dergestalt eingeraumt werdẽ/ daß derselben Besatzung Ihrer Liebd. allein verpflichtet / zu deren Unterhalt aber auß der Franck. und Schwäbischen Cräyß-Cassa, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten special-repartition, Monatlich 8000. Reichsthlr. zu Handen deß ChurPfältz. in Hailbronn bestellten Receptoris, unfehlbahr/ uñ zwar die helffte anticipando, allweg 14. Tag vorhero/eingeliefert werden. In Entstehung dessen aber uff notification deß Comẽndanten/ die Cräyßaußschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würckliche Anstalt machen / oder die umbligende Stände die Execution auß der Guarnison erwarten sollen: Solten aber dahero einige restanten bey Abtrettung dieses Platzes sich ereygnẽ/ so solten Pfaltz Lbd. nit gehalten seyn/ vor deroselben Entrichtung die Besatzung abzuführen;

Darbey aber außtrücklich bedungen worden/daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Weg hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Statt bey jhrer hergebrachten administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Freyheit unbehindert gelassen/auch so balden Franckenthal von der Spanischen Besatzung entlediget / zugleich diese Reichs-Statt / ohne einige Widerred/ ausser obbesagter restanten Bezahlung halber/ abgetretten werden.

So dañ/und damit die Besatzung in Franckenthal die ChurPfältzische Land- und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung/ mit Schatzung / Ufflag und einigen Kriegs-Betrangnussen zu beschweren nicht Ursach habe; So sollen uñ wollen die jenige Stände/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuirt / sonderlich aber mit und neben denselben alle die jenige / welche in die Ober-Rheinische Cräyß gehörig sind/ ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren / und derentwegen Chur Pfaltz Liebden gäntzlich enthaben und Schadloß halten / sich auch mit dem Commendanten eines billichen Zutrags und Unterhalts vergleichen: Gestalten Ihre Keyserl. Majest. sich hierbey erbiethen thun / Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Liebden/ als Gouvernatorn in Niederlanden/ und dargegen alle excursiones und beleidigung der angräntzenden Reichs Stände/abzustellẽ/ sonderlichen aber die Chur Pfältz. Land-Unterthanen/ von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen zuzuschreiben und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beeden / in Hailbronn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderwerts pro Quota wieder ergetzet werden mögen/ so soll derselbe Unterhalt/ wie hoch sich der belauffen möge/ hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlag umbgetheilet/ und was die bemeldte Ständ mehrers / als jhre Quota belaufft/ vorgeschossen/ jhnen künfftig wieder gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Keyserl. Majest. versprochen und zugesagt worden / daß inmittelst / und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird / hochged. H. Churfürst. Liebd. an statt ermanglender Abnutzung/ und für allen Abgang/ auß bemeldter Vestung / Monatlich von dato an deß unterschriebenen unnd völlig verglichenen Haupt-Executions-Receß/ zu Franckfurt am Mäyn/ auß Handen deß Reichs Pfenningmeisters 3000. Reichsth. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen / mit diesem weitern Anhang und Beding/ wann wider alles besser versehen / die Churfürst. Land und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen / oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung / durch Ihn uñ seine untergebene Soldaten/ einiger schaden und Abgang/ es seye an Erhebung der Intraden/ Contributionen/ Exactionen und andern Beschwerungen/ wie die Namen haben mögẽ/ zugefügt werden; daß Ihre Keys. May. solches alles ChurPfaltz Liebd. nach beweißlichen dingen wieder erstatten und gut machen wollen.

Gestalten dann zu würcklicher als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung/ deß Churf. Pfaltzgraf. Lbd. alle und jede Reichs-Anlagen/ jetzo uñ künfftig zuverstehen/ so uff dero Churfürstenthum und Landen sampt oder sonders geschlagen werden möchten/ biß Franckenthal restituiret, und aller/ occasions selbigen Orts / zugefügter schaden ersetzet / innen zu behalten / nicht allein bemächtiget/ sondern auch uñ da die jenige/ einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Churfürsten uñ Ständẽ und der Reichs Matricul nach/ ChurPfaltz zufallende Quota, dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte/ Ihre Keys. May. doch einen Weg wie den andern verbunden seyen / sothanen ü-

1650.

berschuß und Abgang / und zwar in specie auß den jenigen Reichs-Anlagen und Römerzügen welche Ihre Keyserl. Mayest. auß dem Nieder-Sächsischen Cräyß zu gewarten haben / ohne allen Einwand und exception zu ersetzen.

Wie dañ die Löbl. Fürsten und Stände deß Nieder-Sächsischen Cräyses / solche ihnen nach proportion zufallende Anlag / zu deß Herrn Churf. Pfaltzgraffen Eventual Schadloßhaltung und Sicherheit biß Franckenthal restituiret, innen zu behalten / und allen beweißlichen schaden davon zu erstatten / gehalten seyn sollen / auch sich darzu in Crafft dieses / ohne alle Gegenrede / wie die Nahmen haben möge / verbündlich machen.

Datum Nürnberg den 9.19. Junij / Anno 1650.

Wo wider sich gleichwol die H. Frantzösische auch in etwas / aber vergeblich lehnen.

So balden nun dieser Vergleich wegen Franckenthal geschehen / unnd die Herren Frantzösische Plenipotentiarii die Nachricht erhalten / daß solcher bereits ad Dictaturam gebracht worden ; haben sie zwar / selbigen zu hindern / allerley Mittel versucht / auch der Reichs-Stätte Collegium inständig zu persuadiren sich bemühet / in die Vergebung der Statt Hailbronn ja nicht zu willigen / noch diesen Vergleich dergestalt zu unterschreiben; gleichwol / und nach beschehenen unterschiedlichen remonstrationibus, daß dem Werck auff keine andere Weiß noch Wege zu helffen / haben Amore Pacis die Stätte ferners nicht widersprochen.

Darauff ist ferners der Haupt-Receß vorgenommen worden / der denn bißhero meistens schon abgehandelt und erörtert gewesen / weßhalben man umb so viel desto leichter zum Haupt-Schluß gelangen können; Auff was Weise aber / und welcher gestalt / jetztbesagter Haupt-Schluß / oder Friedens-Executions-Haupt-Receß zu Nürnberg auff dem Schloß / von denen Keyserl. und Königl. Schwedischẽ Herren Subdelegirten / in beyseyn der gesamten deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten unnd Ständen daselbst anwesenden Herren Räthen / Bottschafften und Gesandten / Sontags den 16. 26. Junij / dieses sechzehenhundert unnd fünfftzigsten Jahrs / Anfangs collationirt; so dann gleich darauff von denen Herren Keyserl. und Königl. Schwedischen Haupt-Plenipotentiarien / in jhren Logimenten; von gewissen / hierzu deputirten Reichs-Ständen aber / auff obgedachtem Schloß unterschrieben / und folgends durch die gantze Statt Nürnberg mit allerhand Freudenbezeugungen solenniter publicirt worden; deßwegen haben wir dem großgünstigen / wolmeynend- und Geschichtliebenden Leser dieser gegenwärtigen History (benebenst dem Schemate sessionis) hiermit einen gründlichen Bericht communiciren und mittheilen wollen: dessen Copia lautet also:

Demnach der Allmächtige Gott / durch seine unermeßliche Güte / die in deß H. Reichs Statt Nürnberg bey nahe fünff viertel Jahr gewährte Friedens-Executions-Tractaten dahin mildiglich gesegnet / daß selbige / vermittelst aggiustirung aller und jeder zu dem Haupt-Receß gehöriger Puncten / einsten jhre endliche und völlige Richtigkeit so weit erlangt / daß zu bemeldten Haupt-Recesses subscription, und darauff solenniter erfolgenden Publication, der erste Sontag nach der H. Dreyfaltigkeit / als der 16. 26. Jun. dieses lauffenden tausend sechs hundert und funfftzigsten Jahrs bestimpt worden; Als haben sich der Churfürsten uñ Stände daselbst anwesende Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten / selbigen Tags / nach geendigtem Gottesdienst auff dem Rahthauß in der gewöhnlichen Session-Stuben / veranlaster Massen versamlet / allda sie auch deren zwischen den Herrn Keys. und Königl. Frantzösischen Gesandten / in Puncto der 4. Wald-Stätte ohnversehens eingefallenen Differentien / und derentwegen unterschiedlich vorgangenen Deputationen halber / biß umb 1. der kleinern Uhr Nachmittags beysammen verblieben. Auff alsdann beschehene Bedeutung aber / daß allbereit die Herren Keys. mit zweyen / unnd nach denselben auch die Herren Königl. Schwedische Subdelegati gleichsfalls mit zweyen Caretten / unter Wegs auff die Vestung zu fahren begriffen wären / sich von dem Raht-Hauß hinab begeben / und mit zehen Caretten uff besagte Vestung / allda 150. geworbene Mußquetirer im Gewehr gestanden / alsobalden nachgefolget / da dann / alle ankommende Herren Plenipotentiarii und Gesandten / von dem ältisten Herren deß Raths gebührlich empfangen / und von andern Herren Raths-Deputirten / in die assignirte Gemächer / nemlichen die Herren Keyserlichen zur Rechten / und die Herren Schwedischen zur Lincken Hand der Keyser-Stuben / die Stände aber in die Ritter-Stuben an der Capellen begleitet unnd einlogirt. Kurtz hernach haben sich die Herren Keyserliche / und Königliche Schwedische / in gemeldte Keyser-Stuben zusammen verfüget / sich daselbst miteinander unterredet / unnd darauff die sämptliche Stände zu sich erfordern lassen. Uff deren Erscheinung dann / und nach dem dieselbe / dem hierbey gefügten Schemati gemäß / jhre ordentliche Stellen und Sessiones eingenommen / Herr Volmar an der Tafel stehend (wie dañ auch neben Jhme zur rechten Hand der Herr von Crane / und zur lincken Hand / Herr Præsident Erßkein / und Herr Baron Ochsenstiern / zu unterst an der Tafel aber beede Secretarij, Herr Sattler / und Herr von Wolffsberg ebenmässig gestanden) nachfolgenden kurtzen Vortrag / dieses ohngefähren Inhalts / abgeleget hat: Es wäre allerseits genungsamb bekannt / was massen die Käyserliche / wie auch die Königliche Mayestät Mayestät zu Schweden / die Jhrige eine geraume Zeit biß dahero allhier zu dem End beysam-

CAROLVS BARO D'AVAVCOVR CHRISTIANIS
SIMÆ REG.æ M.tis CONSILIARIVS ET AD GENERALIS
PACIS EXECVTIONEM PLENIPOTENTIARIVS NEC
NON APVD SVECORVM EXERCITVM EQVESTRIS
LEGIONIS PRÆFECTVS.

1650.

men gehabt / damit die Friedens-Execution beschleuniget / unnd das gantze Römische Reich / neben den benachbarten Königreichen wiederum in vorigen Ruhestand gesetzet werden möchte.

Wiewoln es nun dabey grosse Difficultäten abgegeben / so hätte man doch dieselbe endlich so weit überwunden / und vermittelst Göttlicher Gnaden / auch allerseits eyfferiger Bemühung / und getreuer Beyhülff der Stände / die Sach dahin gebracht / daß die endliche Vergleich- und Richtigmachung aller Puncten erfolget / und darüber ein völliger Haupt-Receß formirt worden / welcher anjetzo in beyseyn der Reichs-Stände abgelesen unnd collationirt, darauff so woln von beeden hohen Herren Generalen / als den Deputatis Statuum subscribirt, nebenst Außwechslung der Keyserlichen und Königlichen Schwedischen Ratificationen extradirt, und dann ferners uffs nechste / wegen der Stände Ratificationen, die Gebühr beobachtet werden solte. Wünschete benebenst von Hertzen / daß der Allmächtige Gott hierzu seine Gnade mildiglich verleyhen wolle / damit Ihre Keyserliche Mayestät / auch Chur-Fürsten und Stände neben der Cron Schweden / deß edlen Friedens wol geniessen / ins künfftig einmüthig / und in gutem Vernehmen beständig verbleiben / und dardurch die gantze Christenheit / in völligem Ruhe-Stand erfreulich gesetzt werden mögen. Welches dann Herr Præsident Ertzkein mit wenigem wiederholet / unnd man darauff sich allerseits niedergesetzt / unnd die drey Original-Exemplaria deß gefertigten Haupt-Recesses oder Instrumenti Executionis, deren zwey für die Cron Schweden / unnd das Reichs-Directorium mit rothem Sammet / gelb- unnd schwartz dafferen Schließbändern / das dritte aber für die Keyserliche Mayestät / mit blauen Sammet / silbern gewirckten Bändern in Regal Format eingebunden / und mit gelb unnd schwartz seidenen Schnüren / auch jede mit einer Capsel behangen / durchzogen / ingleichem alle drey auff Pergament geschrieben gewesen / zu collationiren vor die Hand genommen hat.

Vom Herrn Secretario Sattlern geschahe die Ablesung auß dem Schwedischen Original-Exemplar, Herr Baron Oxenstiern hat das Keyserliche / und Herr von Wolffsberg der Reichs-Stände Original-Exemplar, Herr Volmar aber / Herr Cran / und Herr Ertzkein / jeglicher ein absonderlich Concept vor sich gehabt / der Ablesung auscultirt, und auff derselben Concordantz Achtung gegeben.

Nach verrichteter solcher Collatur, seynd der Chur-Fürsten und Stände Herren Gesandte abgetretten / und sich wiederum in die Ritter-Stuben verfüget / darauff gegen vier Uhren Nachmittag die Abschickung mit denen Instrumentis Executionis ad subscribendum, an beede hohe Herren Generales, als nemblich deß Schwedischen Secretarii, zu dem Herrn Duca d' Amalfi, deß Keyserlichen aber / zu dem Herrn Generalissimo fortgestellet worden.

In dessen hat man so woln für die Herren Keyserliche und Königliche Schwedische Plenipotentiarios, in dem Gemach zur rechten Hand an der Keysers-Stuben / als auch für die Chur-Fürstliche / Gräffliche unnd Stättische Herren Gesandte / in der Ritter-Stuben die Tafeln zubereitet / und selbige mit einer ansehenlichen Collation von unterschiedlichen Confituren / Pasteten / und andern Speisen besetzet / daran ein jeder seinen ordentlichen locum occupirt, unnd das Tractament eingenommen. Unter währendem solchem Tractament aber / als man kaum ein halbe Stund gesessen / wurden auff gegebenes Zeichen / daß von beeden hohen Herren Generalen / die Subscription geschehen / die Stück auff der Vestung / und förders umb die gantze Statt herum zum erstenmahl gelöset / und zugleich von der Soldatesca mit Mußqueten eine starcke Salve gegeben / und die alsobalden darauff auff die Keyserliche Burgk wiedergebrachte drey Exemplaria deß Haupt-Recesses / von denen darinnen benannten deputirten Ständen / in bemeldter Ritter-Stuben unterschrieben / folgends selbige von den Herrn Keyserlichen und Königlichen Schwedischen Plenipotentiarien in der deputirten Stände beyseyn / neben Außwechslung beeder Haupt-Partheyen Ratificationen gegeneinander extradirt, zum beständigen Frieden reciprocè Glück gewünschet / und darauff nach gegebener andern Salve, zwischen 5. unnd 6. Uhren der kleinern / von achtzehen Trompetern / auff einem am untern Gaden deß Rahthauses zum Fenster hinauß gerichteten Gerüst oder Bühn / mit Tapeceryen und Teppichen behängt / dahin sich viel tausend Menschen versamlet / ein sehr liebliches Stück geblasen / und darein die Heerpaucken geschlagen / hiernechst von einem Cantzellisten / das von einem Edlen Hochweisen Rath anbefohlene Friedens-Proclama abgelesen / unnd nach demselben von bemeldten Trompetern / mit Einstimmung deß Heerpauckens wiederumb zweymal schöne Musicalische Auffzüg geblasen worden.

Als dieselbe auffgehört / hat man Anfangs das Rathglöcklein / und nachgehends alle Glocken auff allen Thürnen / eine gantze Stund lang geleutet. Nach welchem zehen Musicanten auff obbedeutes Gerüst wiederum getretten / und sich mit starcken Instrumenten hören lassen.

Unterdessen aber ist der Nürnbergische Cantzelist / mit oberwehnten 18. Trompetern / auff 15. unterschiedliche vornehmste Plätz in der Statt / und insonderheit vor deß Herrn Duca

1650.

d' Amalfi, und Herrn Generalissimi Pfaltzgraffens/Fürstl. Fürstl. Gnad. vnnd Durchl. Logiment geritten / und daselbsten mit ebenmässigen Trompetern/vnd Heerpauckenschall angeregtes Friedens-Proclama, in grosser frequentz vnd Menge deß nach-vnd zulauffenden frembden vnd einheimischen Volcks/deren viel vor Freuden geweinet/abgelesen. So balden aber die Herren Keyserl. vnnd Königl. Schwedische subdelegirte Plenipotentiarii Ihren Abschied von dero Churfürsten vnnd Stände Herrn Gesandten genommen/ vnd von der Vestung wiederum herab gefahren/ welches nach 6. Uhren der kleinern geschehen/ ist die dritte Salve mit Stücken vnd Mußqueten gegeben / mit dem Schiessen von der Bürgerschafft und Soldaten / denselben gantzen Abend / vnd fast die gantze Nacht durch continuirt/vnd dann umb 8. Uhr/nach dem Garauß bey angestellter Predigt und Gebet/darzu sich das Volck / ungeachtet es spath Abends gewesen/häuffig eingefunden/dem Allerhöchsten Gott für dieses so hertzliche vnd glückseelige verrichtete Gnaden-Werck Hertzinniglicher Danck gesaget/wie auch sonsten dieser Actus mit Anzündung der Feuer-Pfannen vor den Fenstern / vnd andern Freudens-Bezeugungen/ offentlich solennisirt worden.

Folget nun obgedachtes Schema, das ist/ Abbildung der/bey der völlig geschlossenen Friedens-Unterschreibung gehaltenen Session, vorgangen in deß H. Reichs Statt Nürnberg den 16.26. Jun. dieses lauffenden 1650. Jahrs.

1. 2. Zween ledige Sessel/so für die H. Keyserl. und Königl. Schwedische Haupt-Plenipotentiarien zubereitet gewesen.
3. Herr Isaac Volmar/
4. Herr Johann Crane.
Keyserl. Plenipotentiarii.
5. Herr Alexander Ertzkein.
6. Herr Benedict Oxenstirn Baron.
Königl. Schwed. Plenipotentiarii.
7. Herr Sebastian Wilhelm Meel / Chur-Mäintzischer Gesandter.
8. Herr Graf Frantz Egon von Fürstenberg/ Chur-Cöllnischer Gesandter.
9. Herr Johann Georg Oexlin/Chur-Bäy. Abgesandter.
10. Herr August Adolph von Trandorff/Freyherr/Chur-Sächsischer Abgesandter.
11. Herr Mattheus von Wesenbeck/Chur-Brandenb. Abgesandter.
12. Herr Johann von Giffen/ Hochteutscher Meister/ Abgesandter.
13. Herr Cornelius Gobelius/Fürstl. Bamberg. Abgesandter.
14. Herr Johann Frantz Hettinger/Basellischer Abgesandter.
15. Herr Simon del' Abrique.
16. Herr Wolff Michael Silbermann. Pfaltz Neuburg. Abgesandte.
17. Herr Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen Altenb. Abgesandter.
18. Herr Augustus Carpzov/Fürstl. Sachsen Altenburg. Coburg. Abgesandter.
19. Herr Georg Achatz Heher/Fürstl. Sachsen Weimar- und Gothaischer Abgesandter.
20. Herr Laurentius Eiselein/ Fürstl. Brandenb. Culmbach- und Onspach. Abgesandter.
21. Herr Polycarpus Heyland/Fürstl. Braunschweig. Wolffenbüttel. Abgesandter.
22. Herr Otto Otto von Mauderoda/Fürstl. Braunschweig. Zell. Grubenhag. und Calenbergischer Abgesandter.
23. Herr Valentin Heyder/Fürstl. Würtenbergischer Abgesandter.
24. Herr Carl Röder von Thiersberg/Gräffl. Nassau Sarbrückischer Abgesandter.
25. Herr Bernhard Becker/Gräfl. Lippischer Abgesandter.
26. Herr Johann Adam Sengel/ Gräflicher Schwartzenburgischer Abgesandter.
27. Herr Burckhard Löffelholtz von Collberg/
28. Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach/ Nürnbergische Abgesandte.
29. Herr Franciscus Brasart/
30. Herr Herman Halveren/ Statt Cölln Abgesandte.
31. Herr Marx Christoff Volt von Berg/ Augspurgischer Abgesandter.
32. Herr Zacharias Stenglin/Statt Franckfurt Abgesandter.
33. Herr Johann Balthasar Schneider/
34. Herr Daniel Birr/ Statt Colmar. Abgesandte.
35. Herr David Frisch / Statt Rotenburg. Abgesandter.
37. Herr Jacob Frisch/
37. Herr Augustus Friderich Heuchelin/ Statt Hailbrunn: Abgesandte.
38. Herr Johann Höfel / Statt Schweinfurt. Abgesandter.
39. Herr Johann Georg Roth/Statt Weissenburg. Abgesandter.
40. Erasmus Constantin Sattler/ Keyserl. Legations-Secretarius.
41. Bartholomæus von Wolffsberg/ Königl. Schwed. Legations-Secretarius.
42. Veit Beringer/Chur-Mäintzischer Secretarius.
43. Hans Jacob Oexlin/Herr Volmars Secretarius.
44. Johann Huetner/Königl. Schwedischer Cancelist.
45. Salomon Bürger/deß H. Reichs Statt Nürnberg Cancelist.

Was aber den Friedens-Executions-Haupt-Receß/an vnd vor sich selbsten belangt/ wie derselbe im Namen Keyserl. uñ zu Schweden Königl. Majest. Majest. rc. durch dero darzu gevollmächtigte höchstcomandirende Generalitäten und Plenipotentiarien / mit zuthun

vnd

Geschlossenen Friedens-Unterschreibung in Nürnberg den 26. 16. Junij 1650.

und in beyseyn der sämptlichen Chur-Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten/ Räthe vnnd Bottschafften/ in deß Heil. Röm. Reichs Statt Nürnberg abgehandelt/ verglichen/vnd den 16.26. Monats Tag Junij/ dieses gegenwärtigen sechzehenhundert vnd fünffzigsten Jahrs/ allerseits vnterschrieben/besiegelt/ ratificirt, vnd endlich commutirt oder verwechselt worden; Davon ist die glaubwürdige Abschrifft/wie folget:

Wir Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi/deß Heil. Römischen Reichs Graf und Herr zu Nachot/Ritter deß güldenen Vellus, Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnnd Böheim Königl. May: geheimer Rath/Cämerer/Hartschier Hauptman/General Leutenant über dero Armaden/Feldmarschall vñ bestellter Obrister/ etc. Thun kund hiemit offentlich.

Als wegen völliger Execution deß im abgewichenen ein tausend sechs hundert acht vnnd viertzigsten Jahrs am 24. Octobris, styli novi, oder am viertzehenden Octobris, styli veteris zu Oßnabrück vnnd Münster geschlossenen Friedens / vermög deß articuli XVI. Wir vns mit dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carl Gustaven Pfaltzgraffen bey Rhein / in Bäyern zu Gülch / Cleve vnnd Berg Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/Spanheim / der Marck und Ravensperg/Herrn zu Ravenstein etc. der Königlichen Mayest. unnd dero Cron Schweden / über dero Armeen unnd Kriegs-Estat in Teutschland Generalissimo, &c. in Crafft so wol durch den Friedenschluß selbst/als von der Röm. Keyserl. auch zu Schweden Königlichen May. May. hierzu beyderseits habender Vollmachten / wegen einer Betagung/ in deß Heil. Röm. Reichs Statt Nürnberg vereiniget/und darüber mit Zuthun der sämptlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten/Räthen und Pottschafften eine Zeithero Tractaten geführt / massen dann auch sub dato ein und zwantzigsten Septembris styli novi, oder eilfften Septembris styli veteris jüngst verflossenen sechzehen hundert neun und viertzigsten Jahrs/darüber ein præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt unnd auffgericht worden/ wie von Wort zu Worten hernach folget.

Zu wissen/ als vermittels Göttlicher Gnaden/ nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen/ der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben/ publicirt und von allerseits hohen Kriegenden Theilen ratificirt worden / daß einige gewisse desselben execution concernirende Puncten/der Röm. Käys. Mayest. wie auch der Königlichen Mayestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben / und dieselbe sich zu erstbesagtem End allhier in deß Heil. Römischen Reichs Statt Nürnberg eygener Person erhoben und eingefunden / daß hierauff zu würcklicher dessen Vollnziehung nach reiffer deliberation der Sachen inmittels und biß man auch der übrigen Puncten halben zu endlichem Schluß würde gelangen können/ zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung annoch obhabenden schweren Quartiers-Last hernach folgender Puncten halben in höchstbesagt Ihrer Keyserl. und Königlichen May. May. Nahmen/ mit Consens, Einrahthen und Belieben / der Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Römischen Reichs anwesender Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Receß einzuverleiben / getroffen worden/wie von Wort zu Worten hernach folgend zuvernehmen.

Erstlich/ so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihre Käyserl. Mayest. in dero Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen zu thun haben / anbelanget/ weil Ihre Keyserl. Majest. diß Orts einem jeden das jenige wiederfahren zu lassen sich nochmals erbotten / worzu sie der Friedenschluß in in einem und dem andern verbindet/ als hat es dabey sein verbleibens.

§. Sodann Chur-Fürsten unnd Stände deß Reichs betreffend/ verbleibt es darbey/ daß in dem Puncto Restitutionis ex Capite Amnistiæ & Gravaminum, auß dem Instrumento Pacis und nach desselben gesetzten Normâ universali, terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quàm specialibus, ohnpartheyisch/ ohnauffhältlich und ohne Ansehung der Personen/ Religionen / oder Jurium petitorii doch mit Vorbehalt derselben/ in puncto Amnistiæ factâ prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen/ wie sie Nahmen haben mögen/ fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separirn, und dergestalt zu fördersamster Richtigkeit zu befördern / daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen außgetruckt/ oder doch unter denen Regulis generalibus ohnverneinlich begriffen / sonderlich was in der Nähe / und kürtze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist; Als nemblich die/in beyligender Designation Lit. A. specificirte/ noch vor dem ersten/andern und dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequirt; In Entstehung dessen/ denen Restituendis, noch vor Außgang deß letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubet seyn solle / auff weitere opposition oder tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Cräißaußschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen / mit uñ neben denselben/oder durch ihre eigene Mittel/auch Hülff deren nechst an Hand habender Käyserl. Königl. Schwedischer / oder anderer Waffen / und also manu militari sich zu

resti-

1650.

restituiren und einzusetzen/ welche wiewol militarische / doch rechtmässige Execution, keines Wegs für eine Contravention, deß jüngst zu Oßnabrück unnd Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden/und noch darzu die Widersetzliche restituentes allen darauß fliessenden Schaden unnd Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

§. Die übrige aber/weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum unnd distantiam locorum, alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expedirt werden/ von dato dieses Receß-Schlusses an/ innerhalb nechstfolgenden dreyen Monaten ebenfalls zur Richtigkeit und execution gebracht/ unnd alles dergestalt/ ohne Vorbehalt/ limitation, oder remission ad petitorium vollzogen werden solle / daß keiner der explicitè darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge/alles nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Keyserlichen Edicten, und darinn in eventum contra morosos, & quocunque modo renitentes verordneter/unaußbleibender/und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

§. Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen/ und umb so viel mehr beschleuniget werde/ sollen von der Chur-Fürsten uñ Stände anwesenden Gesandten/gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter-und Richtigmachung deß Puncti Amnistiæ & Gravaminum, verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieselbe unter Handen nehmen/ auch so lang ohne einige dissolution oder avocation jhrer Herren Principalen und Obern / beysammen allhier verbleiben/und actu continuo darinnen fleissig unnd eyferig progrediren wollen und sollen/ biß die hereingegebene Gravamina durchgangen/was liquidum denen Cräyßaußschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum, sive informationis sive probationis, item absentiam unius, vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan/denen Cräyßaußschreibenden Fürsten mit Einschliessung einkommener Klagen/oder Begehren/ zu weiterer Erkündigung der Sachen / und zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann jhr Ampt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

§. Und soll hierunter weder von der Römischen Keyserl. Mayest. noch jemand andern/ denen Cräißaußschreibenden Fürsten/ oder Executorn / einige Inhibition, oder Einhalt nicht geschehen / viel weniger was bereits nach Inhalt deß Friedenschlusses/Keyserlichẽ Edicten, und dieses Recessus exequiret, und restituiret, oder hernechst noch weiter solcher gestalt exequirt und restituirt werden möchte/wieder auffgehoben/geändert/umbgestossen/oder darwider einige turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschützet/ und was auff eine oder andere Weise darwider vorgangen/ wie auch alle/ ein und andern Orts darwider eingewendete/oder noch einwendende/In ipso Instrumento Pacis bereits verworffene/ und pro nullis declarirte Protestationes und reservationes, viæ Juris vel facti nicht weniger alle wider den Friedenschluß lauffende rescripta Mandata, oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen / hiemit cassirt und abgethan / unnd in vorigen Stand gesetzt seyn / alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Keyserlichen Edicten einverleibten Straffen.

§. Ferner ist verabscheidet worden / daß so wol der Königl. Schwedischen Militiæ, die Satisfaction-Gelder entrichtet / als die Abdanckung der Völcker und Quittirung der Plätze alles dem Frieden-Schluß gemäß/vorgenommen/ und zu Werck gestellet werden solle; Und zwar folgender gestalt / daß zuforderst deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Cräyses Legstatt Obrigkeit (darunter wegen deß Ober-Sächsischen Cräyses Braunschweig oder Magdeburg / nach der Ober-Sächsischen Cräyß-Stände selbst eygener beliebender option soll verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedern Termino vergewissert werden solle / daß auff den ersten Termin 1800000. Reichsthaler/auff den andern Termin 600000. Reichsthal. in derselben Gegenwärtigkeit baar/ ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ und zu hochgedachter Sein. Fürstl. Durchl. absoluten disposition fertig stehen / dieselbe auch sich weder umb eines noch andern Standes Außund Nachstandes zu bemühen haben sollen.

§. Und wird von denen ersten 1800000. Reichsthaler vor allen dingen/und zwar in primo termino abgezogen und decurtiret, was auff deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlt/ wie auch was auß den Legstätten zur reduction, Abdanckung oder sonsten/ auff besagten ersten Termin erhoben worden.

§. Jngleichem ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmals nach derselben Proportion abzuziehen/ das jenige/ was in der Königl. Mayest. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Fürstl. Durchleucht. einem oder andern Stand per modum exemptionis, oder sonsten/ vermöge Jhrer eygenhändigen Quittung oder Disposition bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden/ welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler / nach proportion der terminorum solutionis abzuziehen / und darauff abzurechnen.

§. Damit aber das übrige desto gewisser auch

bey

1650.

bey den Säumigen erhebt/ und zuwegen gebracht werden möge/ haben deß Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstliche Durchl. an die Herrn Generales/und andere hohe Commendanten in den sieben Cräysen Ordre ertheilet/ auff jedes der Herren Cräyßaußschreibenden Fürsten Begehren/ von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl so viel als sie bedörfftig/auch an End und Ort/wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra Morosos herzugeben/und auff der Herren Cräyßaußschreibenden Fürsten Begehren/ dieselbe wieder abzufordern.

§. Hierauff nun sol also fort/nach geschlossener dieser gantzen Handlung / innerhalb acht Tagen / auß denen im Frieden-Schluß benannten sieben Cräyß-Leg-Stätten ein Million Reichsthaler baar / jedoch von einem jedwedern Cräyß nicht mehr/ als was sein Contingent zu denen drey Millionen außträgt / entrichtet / und darauff alsobald so wol von Keyserlichen als Königlichen Schwedischen Theilen zur Abdanck- unnd Abführung deren auff den ersten Termin/ welcher ist der viertzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten/ laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlicher Schwedischer Seiten/ mit denen Herren Ständen/ jhnen zum besten / und umb zeitlicherer Evacuation jhnen zugehörigen Plätze willen / sonsten etwas verabredet) geschritten werden / gestalt dann auch ein gleichmässiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also/ daß in dem andern Termin auff beschehene Außzahlung der andern Million Reichsthaler nach obiger proportion der Cräysen/ in denen nechstfolgenden viertzehen Tagen hiemit bestimpt/ mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation Lit. B. und dem dritten Termino nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wieder in den nechstfolgenden viertzehen Tagen hiemit verordnet/nach Außweiß der Designation Lit. C. specificirte Regimenter unnd Vestungen/ mit gleichmässiger Abdanck- und Abführung verfahren / also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung / innerhalb sechs Wochen vollkömmlich abgerichtet/ unnd dabey insonderheit / von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle/ daß mit Außzahlung der Geldter der Exauctoration unnd Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

§. Und werden Jhre Keyserliche Mayestät die verglichene 200000. Reichsthaler auch zu dreyen Terminen / unnd Nahmentlich weil das Königreich Böhmen/ausserhalb der Statt Eger / præliminariter, oder in anteceſſum, zum Vorauß der Guarnisonen und Einlägerung entlediget werden solle/ dafür an denen 66666⅔ Reichsthalern in specie, die zwey Drittheil/ als gleich/und denn der übrige drittheil bey Entraumung der Statt Eger in primo termino: Ferner im andern Termin mit 66666⅔ Reichsthaler in specie, acht Tag vor deß Marggraffthumbs Mähren/ unnd wieder mit 66666⅔ Reichsthaler in specie acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation richtig abstatten und außzahlen lassen.

§. Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königlichen Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions Geldern / Abdanckung und Evacuation, soll also kräfftig / ohne einige vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

§. Darbey aber weiters zuförderst beliebet und verabredet wordẽ/ daß gleich also fort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription folgende Plätze/ in beyseyn jedes Theils Commissarien/auff das ehiste/ als es propter distantiam locorum seyn kan/ zuforderst gegen einander außgewechselt/ und dann jedesmahl an beyder Theile höchstcommandirende Generalitäten / welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben/ verobligirt seyn sollen / Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

Prag/		Augspurg.
OberPfaltz/ausserhalb		Unter-Pfaltz.
Weyden/		Memmingen und Sultzbach.
Donawerth/		Albeck.
		Hornberg.
	gegen	Schiltach.
Rainerschantz/		Aurach.
Vberlingen/		Lindaw.
Maynaw/		Asperg.
Langen Arch/		Wildenstein.
Tabor und		Regenspurg.
Leutmaritz/		Wültzburg.
Brandeiß/		Weissenburg.

Konobist und andere Böhmische Plätze / ausserhalb Eger.

§. Nach sothaner Plätze Außwechslung uñ Vbergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern und Herrn/sollen alsdann/so wol die Abdanckung der Regimenter / als Evacuation der Plätze/ vermöge obbesagter Designation also förderlich und ohnauffgehalten zu Werck gerichtet werden / daß deßhalben wegen deß andern und dritten Termins kein Verzug entstehen / sondern alles auff obbestimmte Tag unnd Zeit/ denen verglichenen Terminen nach/ unfehlbarlich vollzogen werden möge.

§. Ob auch wol wegen der übrigen zwo Millionen in der Friedens-Execution einige disposition enthalten; jedoch ist auß einmüthigem Belieben / so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der real-aſſecuration, hiemit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden.

§. Zu welchem Ende dañ die meiste Stände

der

1650.

der Ober: vnd Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Cräysen / wie auch etliche / so auß denen vier Obern Cräysen / die schwere Kriegs-Last so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlichen verglichenen Specification dero gebührendes Contingent zu der vierdten vnnd fünfften Million / innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations - und Evacuations- Terminen zusammen bringen / unnd auff deß Herrn Pfaltzgraffen unnd Generalissimi Fürstliche Durchleuchtigkeit Assignationen außzahlen / welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht / als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden / vnnd die fünffte Million auff real- Assecuration außgestellt verbleiben lassen wollen / da dann hingegen die bey solchen Ständen / bevorab in den Ober- Sächsisch: Nieder- Sächsisch: vnnd Westphälischen Cräysen befindliche Regimenter / alsobald / nach erlegtem ihrem völligem Contingent zu der vierdten vnd fünfften Million vnnd also auff zeitliche Abstattung noch vor den jenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet / abgedancket / die Guarnisonen aber in denen Terminen / unnd in der Ordnung / wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen enthalten / oder auch / wie mit Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit sich ein- oder ander Stand darumb absonderlich / zu desto zeitlicherer Evacution seiner Plätze vergleichen möchte / abgeführet werden sollen / vnnd was also geschlossen / oder verglichen wird / solle nicht anderst / als wenn es diesem Receß einverleibt / kräfftig vnd gültig sein. Massen dann auch so wol dieses / als was sonsten wegen der Satisfactions- Gelter in diesem Receß statuiret, vnd verordnet / keines Wegs von jemand für eine Contravention deß Friedens anzuziehen / vnnd künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

§. Was aber an solchen 2. Millionen über dieses was von denen besagten Cräysen vnnd Ständen / obgedachter massen / daran erleget / noch ruckständig verbleiben wird / werden Chur-Fürsten vnnd Stände / was ein: oder der ander an der vierdten Million restiret / von dato der letzten Evacution, innerhalb 6. Monaten / vnd die fünffte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölff Monaten in denen verordneten Legstätten bezahlen.

§. Dabey dann S. Fürstl. Durchl. per expressum reservirt vnd vorbehalten / sich der / wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten an die Stände begehrter real-assecuration nit zu begeben / mit dero weitern Erklärung / daß gemeldte Realis Assecuratio ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemachet / vnnd so dann erst alles das jenige / was in diesem Receß geschlossen / seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen Effect haben solle / wobey auch Königlicher Schwedischer Seiten / noch ferner außtrücklich vorbehalten wird / daß / was vermög einiger / zwischen den Ständen / vnnd denen Königlichen Schwedischen Herren Generalen unnd Obersten getroffenen Vergleich an Verpflegung restiret / und in beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden / bey jeder Guarnison Evacuations und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

§. Hierauff nun soll in puncto Satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & Evacuationis veranlaste præliminar - Evacuation, unnd zwar so viel die von der Königlichen Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft / gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königlicher Schwedischer Militien Satisfactions-geldern / also gleich / ohne allen weitern Verzug oder exception fürgenommen / fortgestellet / und von dato dieses Recessus Schluß / innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden.

§. Die übrige hierinn enthaltene verglichene Puncta aber / alsdann erst ihre vollkommene Krafft / und würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch die / zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta / und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken / ingleichem die Verzeichnuß der jenigen Stände / welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen / So dann auch die real-assecuration wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer endlichen Richtigkeit unnd Vergleichung gebracht / dem Haupt-Schluß einverleibt / und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget worden.

Dessen zu wahrem Urkund und Vesthaltung haben wir zu endbenannte hierzu Gevollmächtigte diesen Interims-Receß mit unsern eygenen Händen unterschrieben / unnd denen Herren Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen / außliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den ein und zwanzigsten Tag Monats Septembris styli novi im Jahr Christi / ein tausend sechshundert neun und vierzig.

L. S.

Isaac Vollmar Doctor.

L. S.

Georg Ludwig von Lündenspur.

Daß es hiemit nachmaln bey solchem Præliminar-Receß / ausserhalb was in diese Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umbständen specialiter bevorab in Puncto Satisfactio-

nis

nis anderst verglichen / in allen übrigen seinen Articuln / Puncten unnd Clausulen sein kräfftiges Verbleiben / allermassen dann in Krafft dessen die darinn benannte Pläß auff die Verglichene Zeit beyderseits / folgends auch die Statt Eger würcklichen abgetretten / vnd allerseits ihren vorigen Innhabern vnnd Besitzern eingeraumbt / die zu End obgesetzten Vergleichs auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlasste / nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem zuthun / Einrahten vnd Belieben der Chur-Fürsten vnd Stände anwesender Gesandten / nachfolgender gestalt verbündlich mit einander verglichen worden.

Punctus Restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum.

Nemblich unnd erstlich die Restitution ex capite Amnistiæ & Gravaminum, unter Chur-Fürsten unnd Ständen deß Reichs / auch deroselben und deß Reichs Angehörigen betreffend / So haben die zu diesem puncto restitutionis deputirte Stände ex utraque religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerckten Lista, einen gewissen Auffsatz unnd Designation, was für casus in jedwederm hernach bestimpten termino zu erörtern / vnd nach Anweisung deß Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeinverleibten Præliminar-Receß / unnd diesem Haupt-Receß gemäß / zu exequiren / verglichen / auffgericht / geschlossen / vnnd allerseits besiegelt vnnd unterschrieben. Unnd sollen demnach solche darinn begriffene vnnd bereits decidirte / auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende casus uff die bestimpte Zeit ordentlich exequirt werden / aller gestalt vnd maß / als wann die mit außgetruckten Worten hierinn begriffen wären / doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemblich solcher gestalt entweder allbereit hiebevor / oder in erstgedachten Terminen / oder denen nechst darauff folgenden drey Monaten von denen Deputatis, oder durch die außschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios, in Krafft deß Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- vnd gegenwärtigen Haupt-Receß vnd denenselben gemäß / decidirt / exequirt oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt vnnd verglichen würde / das soll also vest vnd unverbrüchlich gehalten / vnd darwider keines andern Orts / am Keyserl. Hof / oder Cammer / oder andern Gerichten / wie die Nahmen haben mögen / auff einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / vnnd hernechst allhie vermittels Interposition deß Herrn Pfalz-Grafen vnnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. zwischen denen Chur-Bäyerischen vnnd Chur-Pfälzischen Abgesandten / so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen deß Herrn Chur-Fürsten in Bäyern Durchleucht. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemblichen gegen Evacuirung der an Seiten Ihrer Königlichen May. zu Schweden in der Obern Pfalz eingehabter Pläß / so dann gegen außgelifferter Ratification deß geschlossenen Friedens / vnd bey Chur-Mäyntz gegen einer von deroselben außgehändigten Recognition deponirter Renunciation auff die Ober-Pfälzische Lande / an Seiten deß Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Durchleucht. / die Keyserliche Commissio restitutoria zu Handen gelieffert / unnd Schloß vnnd Statt Heydelberg / sampt anderm von hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten in Bäyern Durchleucht. bißhero ingehabten Aemptern in der Untern-Pfalz würcklich restituirt worden; So dann daß mehr hochbesagtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen Durchleucht. immittels vnd biß Ihre Keyserliche Mayest. derselben ein anders neues der Churfürstl. Würde gemässes Erz-Ampt / Titul vnd Wappen / auch was deme anhängig / werden conferirt haben / vermög deß Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. außgelifferter Declaration / sich deß Erz-Truckfässen Tituls vnd Wappens auff die darinn begriffene Maß vnd Bedingnuß gebrauchen mögen / alles nach Innhalt angezogener respectivè Ratification / Renunciation / Recognition / Restitution / Commission vnd Declaration / welches hiemit per expressum nachmals allerseits ratificirt vnd confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber deren im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitution / ist zuförderst für gut angesehen worden: Erstlich / daß alle vnd jede ex capite Amnistiæ & Gravaminum von Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen / vnnd im Frieden-Schluß zulässige / auch sich uff den Punctum Amnistiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina vnnd gegen Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd / oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis terminum bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, welches was einkompt / denen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsachlich vorgenommen / vnnd nach befundenen Dingen / zu gehöriger Restitution dergestalt befürdert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung / vnnd zwar die ad certos terminos gesetzte Fäll in der bestimpten: die übrigen aber in Zeit nechst darauff folgenden drey Monaten / alles nach Innhalt deß Instrumenti Pacis, vnd darauff fundirten Käyserl. Edicten / arctioris modi exequendi, vnnd bey den in dem Præliminar-Receß ein-

einverleibten Straffen / unfehlbar volnzogen werden.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten terminis, und denen darauff folgenden bestimpten drey Monaten nichts ermangle / vnnd deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen / So bleibt es ein vor alle mahl dabey / daß die ad punctum Amnistiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren / vnnd innerhalb der bestimbten Zeit von dere Herren Principalen keines wegs avocirt werden / Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte vnnd hier ankommende Sachen vornehmen / erörtern vnnd zur Execution befürdern sollen. Vnnd seynd zu solcher deß Puncti Amnistiæ & Gravaminum gänßlicher Abhandlung vnd Entscheidung / als Mediatores, Chur-Cölln vnnd Chur-Brandenburg / als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mäyntz vnnd Chur-Bäyern/Bamberg vnd Costnitz / von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lüneburg-Würtenberg vnnd Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte / oder noch ante primum exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen vnd Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fäll betrifft/ die sollen pro exclusis keines wegs gehalten werden / noch jemands die Restitution abgeschnitten/sondern mäniglichen expresè reservirt vnnd vorbehalten seyn / seine Nothturfft hernach bey seines/oder wie im instrumento Pacis ersehen / nechst angelegenen Craiß außschreibenden Fürsten/ oder gar bey Käyserl. Mäyest. gebührend vor-vnnd anzubringen/allwo er damit gehört/vnd ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summariè zur schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versehung vnd Vesthaltung/die Römische Käyserliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden / vermittels deren alle attentata, auch disputationes vnd Predigten / so wol wider den Friedenschluß/ als auch wider die/ dem Instrumento Pacis, Käyserlichen Edicten/arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminar-vnd diesem Haupt-Receß gemäß/vorgenommene executiones, sampt andern Contraventionen/wie die Namen haben mögen/bey ernster Straff verbotten/vnnd jeden Orts Obrigkeit anbefohlen werden/ die Contraventores nach gestalt deß delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienter maßmassen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen / so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten durch die Deputirte erlediget werden sollen / angelangt / So gehören dahin alle andere in obgedachtem von ihnen verfassten unterschriebenen Auffsatz vnnd Designation nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen/ oder noch bey demselben ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden/darunter auch die jenige zuverstehen / welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten / vnnd deß Herrn Pfaltzgrafen und Schwedischen Generalissimi Durchl. zugestellten Specification begriffen seynd.

Vnnd soll gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben/als ob nicht ein-oder ander Casus, wo es füglich seyn kan / auch vor dem bestimpten termino exequirt werden solte / sondern es seynd die Termin allein zu Befürderung der Sachen / vnnd ad excludendam moram angesehen/zu welchem Ende dann auch denen Deputirten vnd Commissariis frey stehen solle/ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet/ ob solten die vielleicht bey einem oder anderm Restituendo vel Restituente sich mehr ereygnende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermög Instrumenti Pacis restituirt/ vnnd zum fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht/darauff in favorem detentatorum nicht erkannt / sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingeantwortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes vnnd Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst/also insonderheit auch wider den Præliminar-vnd diesen Haupt-Receß/ in Krafft dieses und zumahl vermög Instrumenti Pacis, hiemit nachmals auffgehoben/ cassirt vnd annullirt seyn.

Punctus Satisfactionis.

§. So viel nun der Königlichen Schwedischen Militiæ Satisfaction-Gelder betrifft/ Ob wol anfänglich in Instrumento Pacis, vnnd folgends in obeinverleibten Præliminar-Schluß / wegen deren Außzahlung einige Disposition enthalten / So seynd jedoch die bey jetziger Bewandnüß einlauffende Vmständ / insonderheit aber so unterschiedlicher Ständ kundbares Vnvermögen nicht unbillig erwogen / vnnd dahero besorgt worden/daß um solcher Ursachen willen/die baare Zusammenbringung der Gelder / nicht so schleunig zu præstiren/sondern also dardurch der würcklichen Exauctoration vnd Evacuation einige Verhinder-oder Verzögerung

zuge-

1650.

zugefügt werden möchten / welches dann zu verhüten / von denen sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen / und in jhrem Namen von dero anwesenden Gesandten / einmüthig und verbindlich beliebet unnd verabredet worden / daß es zuvorderst bey der hiesigen Orts den fünff und zwantzigsten Junij styli novi, dieses lauffenden Jahrs verfassten / und deß Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Wobey dann im Namen Chur-Fürsten unnd Ständen dero Gesandten kräfftig versprochen haben / was an der verwilligten Summa vermög obgedachter Repartitionen noch restiren würden / in denen dreyen exauctorationis und Evacuations-Terminen / uff jeden Termin ein Drittheil / unnd zwar acht Tag vor jedem Termin / in eines jedwedern Craises Leg-Statt Cassa / an solchen Müntzsorten / wie es in dem Instrumento Pacis verordnet / unfehlbar zusammen bringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Craißaußschreibende Fürsten entweder durch militarische oder andere Executions-Mittel dahin nachtrücklich sehen / und uff ihr Gutbefinden und Begehren die Königl. Schwedische oder andere Kriegs-Völcker ihnen verhelffen sollen / daß die vermög obgemeldter Repartition verwilligte Gelder in denen gesetzten und verabredeten dreyen Terminen / ohne einigen Prætext / Exception oder Vorwendung einer oder andern Verhindernüß / zu rechter Zeit / und auff deß Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. Assignation parat seyn / und an der Außzahlung keinen Verzug erscheinen möge / gestalt die Craißaußschreibende Fürsten hiemit im Namen deß gesampten Reichs vollkommene Macht haben / alle Nothdurfft / wordurch die Einbringung dieser Gelder befürdert werden kan / zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden / und noch rückständig verbleiben möchte / da ist uns zu der im Præliminar-Receß dißfalls reservirten Real-Assecuration / von der sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen Gesandten / der / in einer / von deß Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Durchl. vollnzogenen / und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration / benannter Ort dergestalt bewilliget / daß sie denselben wegen deß Rests / als eine zureichende Assecuration / so lang biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet / innen behalten mögen; Massen dann zu desselben Besatzung / unnd darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung / Monatlich in allem Sieben tausent Reichsthaler / von denen Sieben zu der Königlichen Schwedischen Militiæ Satisfaction assignirten Craisen / jedes Monats zu rechter Zeit unfehlbar entrichtet / in die nechste unnd im Frieden-Schluß benannte Leg-Stätt verschaffet / und der Anfang à tertio evacuationis termino gemacht werden solle; Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nit zu rechter Zeit erfolgen möchte / soll ein solcher Abgang und mehrers nicht / von denen umbligenden Aemptern unnd Oertern durch einige Anstalt angeschafft / und denselben hinwieder auß der Leg-Statt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann / so wol auch was wegen gedachter Satisfactions-Gelder / und dabey einlauffender Real-Assecuration / obgesetzter massen verglichen und verordnet / keines wegs von jemand für eine Contravention deß Friedens / weder für jetzt noch ins künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / und kräfftig observirt werden soll.

Inmittels aber sollen obgemeldter Massen die Craißaußschreibende Fürsten mit allem Fleiß / so wol durch Executions- als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigst befördert / und also die real-Assecuration wieder auffgehoben werden möge.

Wie dann deß Herrn Pfaltzgrafen unnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. hingegen versprochen haben / desselben Orts Quittir- und Abtrettung / alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung / so wol gedachten Satisfactions-Rests / als Verpflegungs-Gelder / würcklich ergehen und vollnziehen / und umb keinerley Ursachen willen zu verzögern / auch bey dem Abzug deß Instrumenti Pacis Disposition nachleben zu lassen.

Als auch an denen mit Ihrer Käyserlichen Mayest. absonderlich verglichenen zweymahl hundert tausent Rthlern / vermög deß Præliminar-Recessus, bey Evacuation deß Königreichs Böheimben unnd der Statt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs unnd sechzig tausend / sechs hundert / sechs und sechzig und zwey drittheil Reichsthaler erlegt worden; So darauff hiemit ferner verabredet und verglichen / daß an denen noch restirenden zwey Drittheilen hinwieder in dem ersten Exauctorations- unnd Evacuations-Termin / und zwar acht Tag vor Entraumung deß Marggraffthums Mähren / sechs und sechzig tausend / sechs hundert / sechs und sechzig und zwey drittheil Reichsthaler in specie, ferner gegen dem andern Termin / drey unnd dreyssig tausend / drey hundert / und drey und dreyssig unnd ein drittheil Reichsthaler in specie, und dann gegen dem dritten Termin vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation wiederum drey unnd dreyssig tausent / drey hundert / drey und dreyssig unnd ein drittheil Reichsthaler in specie, jedesmahl acht Tag zuvor / ohnfehlbar und richtig abgestattet und außgezahlt werden sollen / massen dann an

Seiten Ihrer Käyserl. Mayest. nicht allein dieses/ sondern auch darbey versprochen/ mit allem Ernst und Eyffer/ so weit es vermög Instrumenti Pacis dero Käyserlichen Obristen Executions-Ampt obgelegen/ dahin zu sehen/ damit das jenige/ was obgedachter massen mit den Herren Ständen/ wegen der Satisfactions-Gelder und der real-Assecuration verglichen/ fürderlichst und völlig effectuirt werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker/ in dreyen gewissen Terminen/ nach Dato dieses gantzen Schlusses/ von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen fürzunehmen/ und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen/ auch von uns und deß Herrn Pfaltzgrafen und Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchl. einander derenthalben/ wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abdanckē/ gewisse Designation/ Außtheil- und Versicherung gestellt/ und davon/ so viel Chur-Fürsten und Stände deß Heil-Römischen Reichs mit concerniret/ dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum Communication gethan worden/ darbey es nachmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätz/ sollen in primo termino, nemlich in den ersten vierzehen Tagen/ nach Dato dieses geschlossenen Tractats/ und also auff den zehenden Tag Monats Julii styli novi, oder den dreyssigsten Tag Monats Junij styli veteris, an Käyserl. und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden/ nachfolgende Plätz:

An Käyserl. Seiten.

- Rothweill
- Offenburg
- Freyburg
- Villingen
- Zollern
- Rodenberg in der Obern-Pfaltz
- Höxter
- Ehrenbreitstein

gegen

An Königl. Schwedischer Seiten

- Olmitz.
- Newstatt.
- Eulenberg.
- Fülneck und andere Plätz in Mähren.
- Osterwick.
- Bleckede.
- Dünckelspiel.
- Querfurt.
- Pappenheim.
- Friedberg.

Die Vestung Franckenthal betreffend/ demnach deß Herrn Chur-Fürsten Pfaltzgrafen Durchleucht. dieselbe vermög Frieden-Schlusses/ mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen/ solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen/ gleichwol gute Hoffnung/ daß solche Restitution noch vor heran nahung deß ersten Evacuation-Termins zu erhalten seyn möchte/ so hat man sich/ uff den fall solches nicht geschehen solte/ mit hochgedachtes Herrn Churfürstl. Durchl. und allerseits guten Wissen und Willen nachfolgender Gestalt verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihre Käyserl. Mayest. sampt Chur-Fürsten und Ständen eyffertigst dahin zu trachten/ daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchleucht. fordersamst unnd unverlängt restituirt werde.

Inmittelst unnd biß auff die bedeute Franckenthalische Restitution/ solle Seine Durchleucht. zu einer Versicherung die Statt Heilbron und zugehörige Vestung/ Stück/ Munition und Vorrath/ in dem Stand/ wie es anjetzo begriffen/ alsobald nach unterschriebenem Haupt-Executions-Receß dergestalt eingeraumet werden/ daß deroselben Besatzung Ihrer Durchleucht. allein verpflichtet/ zu deren Unterhalt aber auß der Schwäbischen und Fränckischen Creiß-Cassen/ vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition/ Monatlich 8000. Reichsthaler/ biß Franckenthal restituirt/ zu Handen deß Chur-Pfältzischen in Heilbron bestellten Receptoris unfehlbar/ und zwar die Helffte anticipando, alleweg vierzehen Tag vorhero eingelieffert werden/ In Entstehung dessen aber auff Notification deß Commendanten/ die Creiß-außschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber/ würckliche Anstalt machen/ oder die umbligende Ständ die Execution auß der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten bey Abtrettung dieses Platzes sich ereugnen/ so soll Chur-Pfaltz Durchleucht. nicht gehalten seyn/ vor derenselben Entrichtung die Besatzung abzuführen/ Dabey aber außtrücklich bedungen worden/ daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine weiß noch weg hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Statt bey jhrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, sampt der Reichs-Immedietät und Freyheit unbehindert gelassen/ auch so bald Franckenthal mit seinen Zugehörungen/ vermög deß Frieden-Schlusses/ von der Spanischen Besatzung entlediget/ zugleich diese Reichs-Statt ohne einige Widerrede/ ausser obgesetzten Restanten Bezahlung halber/ abgetretten/ unnd die darinn befundene Stücke/ dem jenigen/ deme die vermög Frieden-Schlusses/ insonderheit Chur-Bayerns

Durchl.

Durchl. vnd Herzogens von Würtenberg Ld. zuständig seyn sollen/ restituirt vnd außgefolgt werden.

So dann vnnd damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Land vnnd Unterthanen in- vnd ausserhalb der Vestung mit Schatzung/ Aufflag vnd einigen Kriegs-betrangnüssen zu beschweren nicht Ursach habe/ So sollen vnd wollen die jenige Ständ/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuirt/ sonderlich aber mit vnd neben denselben alle diejenige/ welche in den Ober-Rheinischen Creiß gehörig seynd/ ermeldter Besatzung hierzu noch ferners contribuiren/ vnd derentwegen Chur Pfaltz Durchl. gäntzlich enthoben vnnd schadloß halten/ sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags vnd Unterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Käyserl. Majest. sich hierbey erbieten thun/ Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelm Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden / umb dargegen alle excursiones vnd Beleidigung der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen/ sonderlich aber die Chur-Pfältzische Land vnd Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen/ zuzuschreiben vnd hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heilbronn vnd Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Ständ / dieses Lasts anderwert pro quota wiederum ergetzet werden mögen/ So solle derselben Unterhalt/ wie hoch sich der belauffen möchte/ hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlag vmgetheilt/ vnd was die gemeldte Ständ mehrers/ als jhre quota belaufft/ fürgeschossen/ jhnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Namen Käyserl. Majest. versprochen vnd zugesagt worden/ daß inmittels vnnd biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn würd/ hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermanglender Abnutzung vnd für allen Abgang/ auß ermeldter Vestung Monatlich/ von dato an deß vnterschriebenen vnnd völlig verglichenen Haupt-Executions-Receß/ zu Franckfurt am Mäyn / auß Handen deß Reichs-Pfenningmeisters drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt vnnd abgestattet werden sollen/ Mit diesem weitern Anhang vnnd Geding/ wann wider alles besser versehen die Chur-Pfältzische Land vnnd Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal deß Zutrags nicht solten erlassen/ oder denselben inn- vnnd ausserhalb der Vestung/ durch jhn vnnd seine vntergebene Soldatesca einiger Schaden vnd Abgang/ es seye an Erhebung der Intraden/ Contributionen/ Exactionen vnd andern Beschwerungen/ wie die Nahmen haben mögen / zugefügt werden/ daß Ihre Käyserl. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Durchl. nach beweißlichen Dingen wiederumb erstatten und gut machen wollen. Gestalt dann zu würcklicher / als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung / deß Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. alle vnd jede Reichs-Anlagen jetzo vnd künfftig zu verstehen/ so auff dero Churfürstenthum vnnd Landen / sampt oder sonders geschlagen werden möchten / biß Franckenthal restituirt / vnnd aller occasione selbigen Orts zugefügter Schade ersetzt / innen zu behalten nicht allein bemächtiget / sondern auch vnnd da die jenige einen einmüthigen Reichs-Schluß vnd Einwilligung Chur-Fürsten vnd Ständ / vnd der Reichs-Matricul nach/ Chur-Pfaltz zufallende Quota, dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schad solche übertreffen solte/ Ihre Käyserl. Majest. doch einen Weg wie den andern verbunden seyn / sothanen Vberschuß vnd Abgang/ vnd zwar in specie auß denen jenigen Reichs Anlagen vnd Römerzügen/ welche Ihre Käyserl. Majest. auß dem Nieder-Sächsischen Creiß zu gewarten haben / ohne allen Einwend vnd Exception zu ersetzen/ Wie dann die löbliche Fürsten vnd Ständ deß Nieder-Sächsischen Creiß solche jhnen nach Proportion zufallende Anlag/ zu deß Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. Eventual Schadloßhaltung vnnd Sicherheit/ biß Franckenthal restituirt/ innen zu behalten / vnd allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten gehalten seyn solle/ auch sich dartzu vnd in Krafft dieses/ ohn alle Gegenrede/ wie die Namen haben mögen/ verbindlich machen.

In dem andern Termin / welcher ist der vierzehende Tag nach Außgang deß Ersten/ benanntlich der vier und zwantzigste styli novi, oder vierzehende Tag styl. vet. Monats Julij/ nachfolgende Plätz:

An Käyserl. Seiten.

Landstuel
Homburg
Hammerstein
Dortmund.

gegen

An Königl. Schwedischer Seiten.

Jägerndorff.
Gräffenstein.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt vnd Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Windsheim.
Landsberg an der Warth mit der Schantz.
Buchholtz.

In dem dritten Termin/ welcher ist der vierzehende Tag/ nach dem andern/ Nemlich der siebende Tag Monats Augusti styli novi, oder acht vnd zwanzigste Tag Monats Julij styli veteris.

An Keyserl. Seiten.

Syburg.
Beineburg.
LandsCron
Essen.

gegen

An Königl. Schwedischer Seiten

Großglogaw.
Ohlaw.
Jawer.
Polckenhan.
Jelß.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur vñ Marck Brandenburg innhabende Plätz.
Vecht.
Manßfeld.
Erfurt.
Schweinfurt.
Weyde.
Mechlenburgische Plätz.
Reiffenberg.
Lippstatt.
Ostfrießland.

Die Hinder-Pommerische Posten vnd Lande/ so Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vermög deß Frieden-Schluß zukommen/ sollen alsdann evacuirt vnnd abgetretten werden/ wann zuforderst Ihrer Königl. Majest. in Schweden/ vnd Seiner Churfürstl. Durchl. hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen/ vnnd anderer geringen Sachen ein völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Oßnabrück betrifft/ weil darüber Particulierhandlung vnter den Interessenten vermög deß Frieden-Schlusses gepflogen worden/ bleiben die darinn befindliche Guarnisons/ biß ad tertium terminum, vnnd in Entstehung deß Vergleichs/ biß zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen außgesetzt.

Im übrigen soll alles à dato dieser geschlossenen gantzen Handlung/ innerhalb sechs Wochen von allen Theilen/ ohne einige vorgeschützte Hinderung/ würcklich abgerichtet/ vollnzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort/ auß Mangel habenden Berichts/ wäre außgelassen worden/ so soll derselbe doch/ nach Innhalt deß Friedenschlusses/ gleich den andern in seinen Creiß vnd Landen/ vnter obgeschriebenen Terminen evacuirt vnd abgetretten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation/ so viel die Reichs-Ständ betrifft/ keines wegs einigen Effect genesen/ es seye dann in jedem Termin von den Ständen erbottener Massen die vorhergehende bahre Außzahlung der Satis-factions-gelder werckstellig gemacht/ oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben solle.

Ferner soll die im Friedenschluß begriffene General-Amnistia, so wohl auff die hohe kriegende Principalen/ vnd mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin vnd das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit verstanden/ als auch auff aller Theil Generales, Obersten vnd andere Officier/ auch Kriegs- und Civil-Bediente/ vnd ins gemein auff die sämptliche Soldatesca zu Roß vnnd Fuß/ biß uff erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- vnd Abführung/ vnd also auff acht Wochen lang/ nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats/ extendirt/ vnd denenselben zu gut kommen/ auch die bey währenden Einquartierungen/ eim vnd anderm zugewachsene Beschwerden vnd Ungelegenheiten gegen niemand geeyffert werden. Doch daß auch dabey von ermeldter Soldatesca/ die von den höchst commandirenden Generalitäten auch der Herren Generaln vnd hoher Officier Ordres allerdings beobachtet/ vnd darwider so wol bey noch währenden Einquartierungen/ als auch bey erfolgenden Abzug/ gegen jemand einige Hostilität vnd Feindseligkeit/ dem Friedenschluß zu wider nicht verübt werden.

Vor allen aber vnd demnach so wol mehrangeregter Præliminar: als dieser Haupt-Receß/ von dem publicirten vnd allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret/ vnd dannenhero gleichmässiger Krafft/ Würckung vnd Sicherheit/ als der Friedenschluß selbsten haben/ vnnd von allen Theilen darob gehalten werden solle/ Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend/ mit allen vnd jeden ihren dispositionibus, assecurationibus, clausulis vnd Verwahrung/ auch auff diesen Præliminar- vnd Haupt-Schluß extendirt/ vnnd mit gleicher Würckung/ Krafft vnd Verbindung dahin verstanden/ wie nicht weniger alles das jenige/ was sonsten Articul. XVII. per totum von Ratification/ Confirmation/ Vesthaltung vnd Versicherung deß Friedenschlusses disponirt ist/ gleichmässig bey diesem Executions-schluß statt finden/ haben vnd behalten solle/ nicht anders/ als obberührter Artic. XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Worten allhier inserirt und wiederholet worden wäre.

Wie dann auch so wol das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von

1650.

Käyserlicher Majestät / Chur-Fürsten und Ständen unverlängt respectivè an den Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath/Cammer-Gericht zu Speyer / unnd andern eines jeden Stands Hoff- und andern Gerichten / pro norma perpetua judicandi behöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles das jenige / was obgesetzt/ von aller Interessenten Principalen bestättiget/ und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge/ so sollen der Käyserl. unnd zu Schweden Königl. Majest. Majest. Ratificationes in bereits abgehandelter unnd verglichener Form/ also gleich mit diesem von uns/auch deß Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. / so wol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räthen/ Gesandten und Bottschafften unterschriebenen und besiegelten Execution-Schluß allhie commutirt und außgewechselt / darauff also die Exauctorations- unnd Evacuations- Ordres, oben verglichenen Terminen gemäß / außgegeben / und von beyden Theilen gleiche Officiers zu desto besserer Exequirung dessen / was vermög obgesetzten modi dißfalls verabredet ist / verordnet/ der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber/ in ebenfalls bereits verglichener Form von dato diß innerhalb vierzehen Tagen ohnfehlbar zu Hand geschafft und außgegeben werden.

Dessen zu wahrer Urkund und unverbrüchlicher Vesthaltung / haben im Namen Jörer Käyserl. Majest. Wir / auß habender Vollmacht / diesen Executions-Haupt-Recess eygenhändig unterschrieben / mit unsern Fürstl. Insiegeln bekräfftiget/ Wie dann im Namen aller Chur-Fürsten und Ständen / die hierzu Crafft absonderlichen derentwegen den drey und zwantzigsten diß styli novi gemachten/ und uns heut dato unter deß Chur-Mäyntzischen Directorii Sigil unnd Unterschrifft zugestellten Reichs- Schluß Deputirte und hernach benante Räth/ Gesandten und Bottschafften/ als wegen Chur-Mäyntz / Herr Sebastian Wilhelm Meel / wegen Chur-Bayern / Herr Johann Georg Oexlin / wegen Chur-Sachsen/ Herr August Adolph Freyherr von Trandorff / wegen Oesterreich/ Herr Johann Wilhelm von Goll/wegen Bamberg/ Herr Cornelius Gobelius/ wegen Bäyern/ Herr Johann Georg Oexlin / wegen Sachsen-Altenburg/ Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn/ wegen Sachsen-Coburg / Herr Augustus Carpzovius/ wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel/ Herr Polycarpus Heyland/ wegen Braunschweig-Lüneburg Zellischer Lini/ Herr Otto Otto zu Mauderode / wegen Würtenberg/ Herr Valentin Helder/ wegen Nürnberg/ Herr Burckhard Löffelholtz von Kolberg/ und Herr Tobias Oelhaven von Schöllenbach/ wegen Franckfurt/ Herr Zacharias Stenglin/ gleichmässig unterschrieben / und mit ihren Pittschafften bestätiget / auch deß hierzu ebenfalls bevollmächtigten Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar unter derselben Hand unnd Siegel empfangen/ außliefern lassen / Geschehen in deß Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / den Sechs und zwantzigsten Tag Monats Junii/ Im Jahr nach Christi Geburt/ Ein Tausend/ Sechs Hundert und Funfftzig.

L. S.
Octavio Picolomini Duca di Amalfi, mp.

L. S.
Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Mäyntzischer Geheimer Rath/ mp.

L. S.
Johann Georg Oexel / Churfürstl. Bäyrischer Revisions-Rath.

L. S.
Augustus Adolph Freyherr von Trandorff.

L. S.
Im Nahmen deß Hochlöbl. Hauß Oesterreich / Johann Wilhelm von Gollen auß Kinßheim.

L. S.
Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Geheimer Rath.

L. S.
Johann Georg Oexel.

L. S.
Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen Altenburgischer Geheimer Rath.

L. S.
Augustus Carpzov. D. Fürstl. Sachsen Altenburgischer Rath unnd Cantzler zu Coburg.

L. S.
Polycarpus Heyland/ Fürstl. Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttelischer Geheimer und Hoffrath.

L. S.
Otto Otto zu Mauderoda / Fürstl. Braunschweig Lüneburgischer Kriegs-Rath.

L. S.
Valentin Helder/ Fürstl. Würtenbergischer Deputirter.

L. S.
Burckhard Löffelholtz von Colberg/ deß Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.

L. S.
Tobias Oelhaven von Schöllnbach/ Nürnbergischer Deputirter.

L. S.
Zacharias Stenglin/ Reipub. Francofurt. Legatus.

1650. Mit den Königl. Frantzös. Herren Abgesandten kompt man auch zu Schluß

Nach dem man nun zwischen denen Käyserl. Königl. Schwedischen/vnd der Reichs-Stände Herren Abgesandten/den Haupt-Receß über vielgedachte Friedens-Executions-Tractaten angehörter massen vnterschrieben / vnnd solenniter gegen einander außgewechselt; ist weiters in Verfertigung deß Frantzösischen Haupt-Recesses gehandelt/ vnnd zwar die Anstellung gemacht gewest / daß diese Unterschreibung Sonnabends den 22. Junij A. oder 2. Julij N. C. gegen 4. Uhr Nachmittags geschehen sollen. Dieweilen aber eine vnd andere Differentz darzwischen kommen/ hat solche Subscription sich biß in die Nacht verzogen / vnnd erst vmb 11. Uhr/an Käyserl. Seiten bey deß Herren Hertzogs von Amalfy Fürstl. Gn.; vnd durch Monf. de la Cour, Vautourte, uñ d'Avaugour, als Königl. Frantzösischen/auch von den Herren Deputirten der Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs/in der Herren Frantzosen Quartier/ihren Fortgang erreicht.

Auff beschehene Subscription nun / Sieglung vnnd Außwechslung / hat man selbigen Abend noch / zwischen 11. vnd 12. Uhren/ die zuvor vmb die Stat gestandene/ nunmehro auch wieder auffgeführte Stücke/gleich wie vormals geschehen / ebenfalls dreymal gelöset / vnnd ist vor dem Rahthauß von denen allda in Bereitschafft gestandenen 200. Musquetierern Salve gegeben / auch nach diesem daselbst vor dem Käyserl. vnd Königl. Frantzösischen Quartier/ die Heerpaucke geschlagen/vnd mit Trompeten geblasen worden.

Folgenden Sontag/ den 23. Junii / 3. Julii/hat man in Nürnberg / vnd auff dem Land selbigen Gebiets/abermals ein solennes Danck-Fest gehalten / vnnd nach vollendeter Früh-Predigt auff dem obristen Rahthauß-Gang musicirt / wie auch den Frantzösischen Receß (dessen Copia gleich jetzo folget) auß dem Statt-Gericht offentlich abgelesen/ welches alles mit schönen Solennitäten/vnd in höchster Freude vorgangen.

Copia deß Frantzös. Friedens-Executions-Vergleichs.

Der Innhalt aber dieses Frantzösischen Friedens-Executions-Vergleichs/ wie derselbe zwischen Ihrer Röm. Käyserl. Majest. ꝛc. vnd der Königl. Majest. in Franckreich / respectivè Herrn General Lieutenants/ ꝛc. vnnd gevollmächtigten Gesandten/mit Zuthun und Beystimmung der Churfürsten vnnd Stände deß Reichs Deputirten Räthen vnd Bottschafften/ in deß H. R. Reichs Statt Nürnberg getroffen/ vnd den andern Tag Monats Julij N. C. dieses 1650. Jahrs unterschrieben / auch auß dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt worden; bestehet in nachfolgender Copia:

Kund vnd zu wissen sey hiemit allen vnd jeden/welchen solches zu wissen nöthig / oder einiger massen nöthig seyn kan/oder mag: Demnach zur Abhandlung vollkommener Execution deß zu Münster vnd Oßnabrück in Westphalen/ den vier vñ zwantzigsten Tag Monats Octobr. abgewichenes ein tausend / sechshundert/ acht vnd viertzigsten Jahrs / geschlossenen Friedens/ein offentliche Zusammenkunfft aller darinn begriffener Interessirten in deß Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg angestellet worden; Daß wir hierzu absonderlich verordnete gevollmächtigte/ und mit gnughafften Gewalt (welche allerseits gebührend gegen einander außgewechselt/ und zu Ende dieses Vergleichs Copeylich von Wort zu Wort inserirt/ und im Lateinischen Exemplar zu finden seyn) versehene Gesandte; und zwar benantlich ab Seiten Ihrer Keyserl. Majest. der Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Octavius Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi, deß H. Röm. Reichs Graff/ und Herr zu Nachot/ Ritter deß güldenen Vellus, Röm. Käyserl. Majest. geheimer Rath / Cammerer/ General Lieutenant/ und Hartschier Hauptmann/ꝛc. Herr Isaac Volmar/ und Herr Johann Crane/ allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majest. respectivè Geheimer/ und Reichs-Hoff-Räthe: Ab Seiten deß Aller Christlichsten Königs in Franckreich aber / Herr Henricus Groulart de la Court, Herr Franciscus Caset de Vautorte, und Herr Carolus de Avaugour, Ihrer Aller Christlichsten Königl. Majest. geheime Räthe / in gegenwart/ vnd mit zuthun und Beystimmung deß H. R. Reichs Churfürsten und Stände Gesandten/über diesem gantzen Friedens-Executions Werck vereinbaret und verglichen/ auff maß und weiß/als folget:

Erstlich und vor allem sollen und wollen Ihre Käyserl. Majest. dero Armeen und Völcker theils abdancken/ theils in ihren eigenen Landen behalten/und zwar in der Anzahl/Zeit/und auff maß/wie in dem hierüber den fünfften Octobr. abgewichenen sechszehen hundert neun uñ viertzigsten Jahrs beschehenen Vergleich enthaltẽ/ welcher in gegenwärtiger Handlung gleichmässigen Effect haben soll / als ob derselbe allhier von Wort zu Wort einverleibet worden wäre. Ihre Königl. Majest. in Franckreich aber/ sollen in gleichmässiger Ordnung dero noch übrige Völcker/ingleichen die Besatzungen auß denen restituirenden Plätzen / in ihre eigene Länder abführen.

Und sollen alle zur Kriegszeit von beeden Theilen eroberte/und behaltene/ oder vermittels eines oder andern Theils getroffenen Armistitii, oder durch jemand andern überlassene Plätze/Gemeinen/ Stätte/ Flecken/ Schlösser/ Castellen/ Vestungen/ ihren vorigen und rechtmässigen Besitzern/ und Herren/ nach Innhalt deß Instrumenti Pacis, in dreyen Terminen restituiret/ und abgetretten werden/ und ist für den ersten der 10. Tag Monats Julii benahmet.

Im ersten Termin aber sollen restituiret und evacuiret werden

An Keyserl. Seiten.

Ehrenbreitstein.
Franckenthal.

Rott.

Rothweil.
Offenburg.
Freyburg in Brißgaw.
Villingen.
Zollern.
Rotenberg in der Obern Pfaltz.
Höxar.

An Frantzösischer Seiten.

Maintz.
Deidesheim.
Magdeburg.
Germersheim.
Hailbronn.
Schorndorff.
Hohenwiel.
Montpelgard.
Horburg.
Reichenweiler.
Neuburg am Rhein: welcher Statt Vestungen in dem ersten Termin sollen rasiret werden.
Schloß Liechteneck.
Bruntrut.
Statt und Probstey S. Ursicini.
Pfeffingen.

Falls Franckenthal in besagter Zeit nicht restituirt würde/so soll zwar dardurch die Abtrettung der andern Plätze keines wegs verhindert werden: Ihre Käyserl. Mayest. aber derselben Vestung Restitution halber præstiren / worzu Sie vermöge Instrumenti Pacis obligiret seyn: und soll inmittels die Statt Hailbronn / mit vorbehalt ihrer hergebrachten Reichs Freyheit und Immedietät/ deß Herrn Chur-Fürsten/ Pfaltzgrafen zu Heydelberg Carl Ludwig Churf. Durchl. wie es von denen Ständen deß Reichs beliebet/verwarlich eingeraumet werde.

Es sollen auch in dem ersten Termin die Vestungen der Statt Benfelden/wie auch der dabey gelegenen Schantz Rheinaw demolirt und geschleiffet werden.

Der andere Termin wird seyn der vier und zwantzigste Tag Monats Julij/und sollen darinn restituirt werden:

An Käyserl. Seiten.

Dortmund.
Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.

Wann diese drey Plätze in dem andern Termin nit solten abgetretten werden / so soll zwar die Restitution der andern nicht behindert/noch deßwegen darfür gehalten werden / ob wäre ab Käyserl. Seiten die Execution deß Friedens nicht gebührend beschehen / gleichwol aber die Restitution besagter Plätze / und in dem Friedenschluß verhandelte Guarantia vorbehalten seyn.

An Frantzösischer Seiten.

Speyr.
Wormbs.
Lautingen.
Lusenich.
Creutzenach.
Altzey.
Schomburg.
Bacharach.

Würden diese Plätze (wann dererselben Commendanten und Besatzungen der Königl. Ordre zu pariren / sich verweigern möchten) nicht abgetretten/so soll dieses der Restitution der andern Plätze keine Hindernüß bringen/ noch dahin außgedeutet werden / samb wäre ab Königl. Seiten die Execution deß Friedens nicht gebührend beschehen / jedoch die Restitution derselben / unnd im Instrumento Pacis verhandelte Guarantia vorbehalten seyn.

Dachstein,
Elsaß-Zabern.
Schloß Hohenbahr.

In dem andern Termin sollen auch diese beeder Plätze Vestungen niedergerissen werden.

Deß dritten Termins angesetzter Tag wird seyn der siebende Tag Monats Augusti/unnd sollen darinn restituirt werden:

An Käyserl. Seyten.

Syburg.
Beyenburg.
Landskron.

An Frantzösischer Seiten.

Waldshut.
Lauffenberg.
Seckingen.
Rheinfelden.
(Zumaln die Stände deß Reichs den 29. Junij also erkannt.)
Stollhofen.
Schloß Graben.
Hagenau.
Landau.

Das Lehen Burweiler / deß Käyserl. Obristen Hofmeisters / Herrn Grafen von Trautmansdorff/Erben zugehörig.

Wegen Restitution Hertzogs Frantz von Lothringen in die Possession deß Stiffts Verdun/seiner Abbteyen/und Patrimonial-Güter/ soll deß Instrumenti Pacis in §. Restituatur in Possessionem enthaltene Disposition observiret werden.

Da auch / ferners / einige der Restitution unterworffene Plätze in dieser Designation nicht mit Namen außgetruckt seyn / so sollen dieselbe dannoch/sie liegen wo sie wollen/innerhalb diesen dreyen Terminen restituiret / und abgetretten werden.

1650.

Was seit dem unterschriebenen Friedensschluß biß heut dato münd- oder schrifftlich gehandelt/geschehen/oder unterlassen worden/ welches für eine Contravention könte gehalten werden/das wird zwar nicht gebillichet/ noch vnter solchem Vorwand vnd Exempel dergleichen attentata, oder die Fortsetzung der vorher gegangenen hinfüro entschuldiget/ Es ist aber/vmb Friedens willen beliebet/ daß alles bißhero beschehene unter der general Amnistia begriffen seyn solle.

Daß nun respectivè von Käyserl. vnd Königl. Mayest. Mayest. so woln deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen / dieser Vergleich in allerseits allhier beliebter Form ratificirt vnd genehm gehalten werden solle/ geloben hiemit die Käyserl. Königl. vnd der Stände deß Reichs Gesandte/ und Plenipotentiarii/mit dem fernern Versprechen / unfehlbarlich zu verschaffen / daß die förmliche Ratifications Instrumenta, innerhalb sechs Wochen/nach dato dieses Vergleichs Subscription in Nürnberg eingelieffert/ vnd allerseits gebührend außgewechselt werden sollen. Inmittelst aber soll/vnerwartet derer selbē Einkommung/alles/was diß Orts/wegen Abdanckung der Völcker/vnd Quittirung der Plätze/ ist abgehandelt worden/ in denen vorgeschriebenen/vñ also fort von dato dieses unterschriebenen Recessus lauffenden Terminen/ohne einigen Verzug/getreulich exequirt vnd vollzogen werden.

Zu dessen Urkund vñ mehrer Beständigung/ so wol die Käyserl. als Königl. Legati, im Namen aber aller Churfürsten vnd Stände deß Reichs/die hierzu (krafft eines den ersten Julij deß hierunten gesetzten Jahrs gemachten/vnd heut dato, vnter deß Chur-Mayntzischen Directorii Sigill, denen Frantzösischen Herren Gesandten extradirten Reich-Conclusi) specialiter Deputirte / gegenwärtiges Instrument mit eygener Hand Vnterschrifft/ Sigill/ vnd Pettschafften bevestiget und bekräfftiget haben. Geschehen in deß H. Röm. Reichs Statt Nürnberg / den andern Tag Monats Julii/ im Jahr Christi ein tausend sechshundert und fünfftzig.

L. S.	L. S.
Octavius Hertzog zu Amalfi.	De la Court.
L. S.	L. S.
Isaac Volmar.	Franciscus Caset de Vautorte.
L. S.	L. S.
Johan Crane.	Charles d' Avaugour.

L. S.
Sebastian Wilhelm Meel/Chur-Mayntzischer Geheimber Rath.

L. S.
Johann Georg Oexel/Churfürstl. Bayrischer Revisions-Rath.

L. S.
Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Geheimer Rath.

L. S.
Johann Georg Oexel.

L. S.
Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen Altenburgischer Geheimer Rath.

L. S.
Augustus Carpzov. D. Fürstl. Sachsen Altenburgischer Rath / vnd Cantzler zu Coburg.

L. S.
Polycarpus Heyland/Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Wolffenbüttelischer Rath.

L. S.
Otto Otto/Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Rath.

L. S.
Valentin Heider/Fürstl. Würtenbergischer Deputirter.

L. S.
Burckhard Löffelholtz von Colberg/ deß H. Reichs Statt Nürnberg/ deß Eltern geheimen Raths.

L. S.
Tobias Oelhaven von Schöllnbach/D. deß Heil. Reichs Statt Nürnberg Consiliarius.

L. S.
Zacharias Stenglin/deß H. Reichs-Statt Franckfurt Syndicus.

Punctus Repartitionis völlig adjoustirt.

Die Herren Stände haben unterdessen auff dem Rahthauß zu Nürnberg die Congratulations-Schreiben an Käyserl. Mayest. vnd die beyde Cronen/Schweden vñ Franckreich außgefertiget/ welche aber von Ihrer Durchl. dem Herrn Generalissimo, noch zur Zeit nicht angenommen werden wollen/biß zuvor die Repartition der Gelder adjoustiret seye/welches denn auch innerhalb verlauff zweyer Tagen zu seiner Richtigkeit kommen/ auff Art vnd weise/ wie bald hierunter zu vernehmen seyn wird.

NB. In dieser Repartition/seynd die in dem Friedenschluß verglichene 5. Millionē/vñ was über selbige bey der Executions-Handlung in Nürnberg vorgangen: die abgeredter massen bewilligte 243540. Rthlr. der Schwedischen Militiæ Satisfaction, Gelter: imgleichen auch die anticipirte Unterhaltung der Garnison der Versicherungs-Ort in die Sieben: die Obere-Pfaltz aber zugleich in den Chur Bayerischen Craiß/mit eingetheilt wordē: wie nicht weniger die übernomene fünff halb Römer-Monat der Hessen Casselischen Satisfaction zum besten/ wie solche zu Münster abgehandelt worden/uñ in dieser Repartition confirmirt verblieben.

Der

Der deßwegen auffgerichtete Vergleich ist folgender massen beschaffen:

Chur-Rheinische Cräyß.

Chur-Mäyntz	fl. 234884	Kr. 30
Wird zugeschrieben 38912. fl. so dem Stifft Münster wieder abzuzihen — Trier	161721	
Cölln	170041	30
Pfaltz	122019	
Ballày Coblentz	17088	
Seltz	3204	
Beyelstein nach abzug deß Nassau Hadamarischen ein Viertheils	2002	30
Arnberg	5408	
Reineck	1602	
Nieder-Isenburg	7476	

Summa 725446. fl. 30. kr.

Ober-Sächsische Cräyß.

Chur-Sachsen	fl. 264864	Kr.
Chur-Brandenburg	244038	
Meissen	12816	
Mörsburg	12816	
Naumburg	12816	
Camin	24564	
Walckenried	6408	
Quedlinburg	6942	
Geringroda	4806	
Sachsen — Altenburg	30438	
Sachsen — Coburg	14062	
Sachsen — Weinmar	29281	
Sachsen — Gotha	29281	
Assecurirte Aempter	18690	
Beyde Pommern	161268	
Anhalt	25098	
Voitland	40584	
Reussen zu Gera	9612	
Reussen zu Graitz	3204	
Schwartzenburg	26700	
Mansfeld	40050	
Stolberg	11214	
Witgenstein/Hohenstein/Lohr/und Klettenberg	4971	35
Beuchbingen	3204	
Berbey/und Müchlingen	2670	
Leißnick	2670	
Wildenfels	2670	
Schönburg	5340	
Tautenburg	3670	

Summa 1053747. fl. 35. kr.

Fränckische Cräyß.

Bamberg	fl. 91047
Würtzburg	183162
Eichstätt	102528
Teutschmeister	59808
Brandenburg beyde Linien	137772
Hennenberg Ramhild	20292
Daran bezahlt — Hauß Sachsen 7476. fl. / Coburg 16146 / Würtzburg 2670	
Henneberg Schleusingen	27234
Daran bezahlt — Hauß Sachsen 21894 / Würtzburg 2136 / Hessen-Cassel 3204	
Grafen zu Castell	3738
Wertheim	21360
Mäyntz wegen Reineck	5676
Hohenlohen	34176
Würtzburg wegen Raigelsperg	3738
Erbach	7476
Item wegen Reineck	1072
Limburg Speckfeld	6942
Gadendorff	8544
Schwartzenberg	3204
Sainsheim	3738
Nürnberg	197580
Rotenburg	50730
Windsheim	22428
Schweinfurt	19758
Weissenburg	13350
Würtzburg wegen der Maindörffer	2670

Summa 1028023. fl.

Schwäbische Cräyß.

Augspurg	fl. 87042
Costantz	27234
Ellwangen	17622
Kempten	20292
Reichenaw	5340
Salmansweyler	42186
Weingarten	16020
Weissenau	10680
Petershausen	3204
Marchthal	5437
Schuessenried	10680
Roggenburg	8544
Ochsenhausen	17088
Elchingen	11748
Werttenhausen	3204
Münchrod	5874
Auersperg	5340
Irsee	7476
Gengenbach	3204
Lindaw	2670
Rodenmünster	3738
Buchaw	6408
Gutenzell	2670
Hegbach	2670
Beind	1602
Ballay Elsaß	21360
Würtenberg	244038
Unter-Baden	60342
Ober-Baden	35244
Helffenstein	3204
Oettingen	36846
Wertenberg	18423
Montfort	9078
Fürstenberg	25632

Eber-

1650.

Eberstein	2136
Eupsen	16020
Hohenzollern	20292
Sultz	8010
Brandeiß	4806
Justingen	2670
Rechberg	2670
Gundelfingen	4272
Gengen	1602
Truchsäß von Waldburg	38448
Königs Eck	6408
Rottenfelß	5340
Königs Eckerberg	2670
Geroltz Eck	2670
Grafen Eck	2670
Fugger	14418
Fugger wegen Wasserburg	1068
Hohen Embs	3204
Zimmern	8010
Statt Augspurg	112594
Kauffbeyrn	21360
Ulm	120150
Memmingen	33108
Kempten	20826
Biberach	26616
Isny	10680
Leutkirch	5340
Wangen	10680
Lindaw	26166
Ravenspurg	26166
Buchhorn	2670
Uberlingen	41952
Pfullendorff	13884
Reutlingen	25098
Eßlingen	19580
Gemünd	23496
Weyl	8010
Hailbronn	27668
Wimpffen	10680
Schwäbischen Hall	39160
Dünckelspühl	27768
Popffingen	3204
Giengen	8010
Aalen	8010
Nördlingen	34710
Buchau	1068
Offenburg	16020
Gengenbach	8010
Zell am Hammerspach	5340
Rotweyl	37380

Summa 1704715. fl.

Ober-Rheinisch Cräyß.

	fl.	Kr.
Stifft Wormbs	5340	
Stifft Speyr	60876	
Stifft Straßburg	82236	
Stifft Basel	11214	
Probstey Weissenburg	10680	
Probstey Odenheim	5340	
Johanniter Meister	18780	
Abtey Fulda	46681	30
Abbtey Hirschfeld	8010	
Murbach	19759	
Münster in S. Gregorien Thal	3738	
Abbtey Prümmen	8544	
Baden Sponheim	20291	
Pfaltz Sponheim	10146	
Pfaltz Zweybrücken	32040	
Lautereck	5340	
Hessen Cassel	145960	
Hessen Darmstatt	72980	
Nassau Sarwerden	10680	
Nassau Sarbrücken	8759	
Weilburg	25632	
Weißbaden	8544	
Rheingrafen	12816	
Repoltzkirchen Falckenstein	3738	
Krichingen	5340	
Salm	2670	
Hanau Liechtenberg	21360	
Leiningen	9612	
Falckenstein Daun	5340	
Königstein vor sich	2670	
Chur-Maintz wegen Königstein	10680	
Ober-Isenburg und Büdingen	18690	
Darmstatt wegen Isenburg	3738	
Solms/Lich und Labach	19224	
Braunfelß Solms	16020	
Hanaw Müntzenberg	32040	
Leiningen Westerburg	5340	
Sain und Witgenstein	3738	
Waldeck	16020	
Pleß	1602	
Fleckenstein	2136	
Käysersberg	11214	
Türckheim	2670	
Münster in S. Gregorien Thal	6408	
Ober Ehenheim	10680	
Colmar	22428	
Straßburg	120150	
Stoßheim	3204	
Schlettstatt	19224	
Hagenau	25632	
Weissenburg	14952	
Landau	12816	
Speyr	36846	
Wormbs	36846	
Franckfurt	106880	
Friedberg	6408	
Wetzlar	4272	

1254894. fl. 30. kr.

Westphälische Cräyß.

	fl.	kr.
Paderborn	22557	30
Lüttich	170880	
Münster	7680	
Oßnabrück	27760	30
Verden/Stifft und Statt	16020	
Münden	24564	
Werden	2304	30
Stablo	10680	
Cornell Münster	3204	

1650.

Cor-

Corvey	6916	30
Abbteissin zu Herforden	3204	
Essen	7468	30
Gülch und Berg	65794	18
Cleve vnd Marck	142311	
Ravenspurg	18975	14
Ost-Frießland	10752	
Siegen	10284	55
Nassau Dielenburg	12976	$53\frac{1}{2}$
Dietz	8470	9
Holtzapffel	2002	45
Sayn	14952	
Bentheim	20292	
Tecklenburg	10008	
Riedberg	9612	
Pirmont	2136	
Oldenburg vnd Delmenhorst	39516	
Hoya	6408	
Bentheim wegen Hoya	1066	
Diepold	3738	
Schaumburg	22496	
Lipp	16020	
Statt Cölln	110137	30
Aach	27234	
Dortmund	12238	30
Herford	3204	

Summa 884865. fl. $44\frac{1}{2}$ kr.

Nieder-Sächsisch Craiß.

Ertz-Stifft Magdeburg	fl. 173550
Ertz-Stifft Bremen	91848
Stifft Halberstatt	57662
Stifft Hildesheim mit der Statt/der Bischoff zu Hildesheim/vnd Hertzog Christian zu Braunschweig/nach Proportion der innhabenden Land und Güter	71556
Stifft Lübeck / Hertzog Johann zu Holstein	4806
Stifft Schwerin/ Hertzog Adolph Friederich zu Meckelnburg	12816
Stifft Ratzenburg	3204
Braunschweig/Fürstenthumb Wolffenbüttel mit der Statt Braunschweig/ Hertzog Augustus zu Braunschweig Lüneburg	91581
Fürstenthumb Lüneburg / mit der Statt Lünenburg / Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig/Lünenburg.	96120
Fürstenthumb Grubenhagen / mit der Statt Einbeck / Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig/Lünenburg	8010
Braunschweig/Fürstenthumb Calenberg mit den Stätten Hanover/Göttingen/Nordheim/ Hammeln unnd andern/ Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig / Lünenburg	91581
Mecklenburg/Schwerin/Hertzog Adolph Friederich	49929
Mecklenburg Gustro/Hertzog Gustav Adolph	49929
Holstein/König in Dennemarck/vnd Hertzog Friederich zu Holstein	106800
Sachsen Lawenburg/Hertzog August zu Sachsen/Engern und Westphalen	28836
Graffschafft Reinstein/Planckenburg / Hertzog Augustus und Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg/gibt der Graff von Tättenbach/pro rata seinen Antheil.	3204
Statt Lübeck	64080
Bremen	42720
Hamburg	96120
Goßlar	8010
Mühlhausen	21360
Nordhausen	10690

Summa 1184412. fl.

Summa Summarum.

Creyß		
Chur-Reinisch	fl. 725446	
Ober-Sächsisch	1053747	35
Fränckisch	1028023	
Schwäbisch	1704715	
Ober-Rheinisch	1254894	30
Westphalisch	884885	$44\frac{1}{2}$
Nieder-Sächsisch	1184412	
Bayerisch	9707	

7845810. fl. $49\frac{1}{2}$. kr.
oder 5230540. Rthlr. $49\frac{1}{2}$. kr.

Die dem Löbl. Bayrischen Craiß assignirte 9707. fl. werden dessen Stände unter sich doch der gestalt einzutheilen haben/ damit dem Ertz-Stifft Saltzburg Salvo tamen jure Imperii vnd für dißmal der simplum eines Römer Monats höher nicht/ als auff einen dritten theil deß in der Matricul befindlichen Anschlags benanntlichen 609. fl. 20. kr. angesetzet werde.

Deß Heiligen Reichs freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben/Francken / vnnd am Rheinstrom samt allen und jeden Zugehörigen/die in dem vntern Elsaß mit eingeschlossen / ist zwar in deß Reichs-Anlagen nicht begriffen/vnd darzu keines wegs obligirt/ damit sie jedoch zu Rettung deß allgemeinen lieben Vatterlandes/und erhaltung deß lieben Friedens an sich nichts erwinden lasse / so erbietet Sie sich frey ein für allemal zu der verwilligten Königl. Schwedischen Militiæ solution dreyssig tausendt Gülden/jeden zu 60. Kr. gerechnet/ beyzuschiessen/doch der gestalt , daß diese objection ihr andero Freyheit / exemption Privilegiis , vnnd Herbringen / allerdings vnschädlich vnnd zu keinem Præjuditz oder Eingang in das künfftig angezogen werden könne noch solle/alles nach mehrerm Inhalt der jenigen Erklärung / so dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio von wohlermeldten löblichẽ Freyen Reichs-Ritterschafft zu den Friedens-

Tractaten gevollmächtigte Gesandten / Wolffgangen von Gemmingen eingeschickt / vnd zu Münster den 13. Octobris / Anno 1648. insinuirt worden / Diese 30000. fl. nun zu obigen 7845810. fl. 49. 1. halb X. gezogen / belaufft sich die gantze Summa auff 7875810. fl. oder 5250540. Rthlr.

Dieweiln aber deß Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. den in der Münsterischen Repartition über die drey erste Millionen verblieben Vberschuß / sich neben erstgemeldten von der Freyen Reichs-Ritterschaft bewilligten 30000 fl. auff 62842. fl. 22½. kreutzer / oder 41894. Reichsthaler belauffen thut / bey gegenwärtiger Repartition nicht abziehen lassen / und als neben demselben die erste Repartition anderer gestalt nicht / als allein auff drey Millionen Reichsthaler annehmen wollen / so hat man es auch endlichen dahin gestellt seyn lassen / unnd belaufft sich diesem nach bey solchem Abzug die Summa Sumarum dieser Repartition auff 7812968. fl. 27 kr. oder 5120864 5. Rthlr. 57. kr. Nach dem allen nun gegenwärtige Repartition über die verwilligte Königl. Schwedische Militiæ Satisfaction noch weiter 312968. fl. oder 208645⅓. Reichsthaler ertraget / seynd 300000. fl. oder 200000. Reichsthaler / daran deß Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. damit Sie die Abdanckung der Kriegsvölcker / und Entraumung der vesten Plätz desto füglicher beförderen / und der sämptlichen Stände willfährige Bezeigung umb so viel mehr zu verspüren haben können / gutwillig offerirt unnd versprochen wordē / daß dieselbe ebenmässig als was an den fünff Millionen restirt / in denen im Haupt-Receß bedeuten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen außgezahlt werden solle.

Die übrige 12968. fl. oder 8645⅓. Reichsth. betreffend / sollen dieselbe nach laut im Namen mehr hochgemeldten Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. den 4. Julij eingegebenen Memorials / und darinn begriffener Erklärung / zu unterhaltung deß Orts Guarnisonen / welcher der Cron Schweden pro assecuratione satisfactionis Militiæ, biß zu völliger Zahlung bedingter massen in Handen bleibet / verwendet / das Reich derentwegen auff ein Monat quittirt / uñ also hierdurch solche Zeit über von solcher Unterhaltung befreyet bleiben.

Nachdeme auch diese Außtheilung vor die Königl. Schwedische Soldatesca auf der Craiß angehen alles ist eingericht / und calculirt worden / wodurch etliche Ständ über die Gebür beschwert / dargegen andere zu gering angelegt worden seyn möchten / welchem allem billich zu remediren / jetzt aber ob periculum in mora nicht hat geschehen können / sondern die versprochene repartitio den Herrn Königl. Schwedischen Plenipotentiariis eylfertige extradirt werden müssen / als wird hiemit per expressum bedingt / daß diese Anlag und derselben Außtheilung dem H. Röm. Reich / oder einem andern Craiß oder Stand zu keinem Præjuditz gereichen / sondern wz dißmal zu viel oder zu wenig angesetzt / oder auch gar præterirt worden / nach der bey nechstem Reichstag ohngesäumt rectificirender Reichs-Matricul gerestituirt / unnd bey den nechstfolgenden Reichs-Anlagen respective decurtirt / addirt / und ersetzt werden soll. Actum Nürnberg / den 25. Junij / Anno Ein tausent / sechshundert und funffzigsten Jahrs.

Exauctorations- und Evacuations-Ordres gehen hin und wieder ab.

Sintemal denn solchem nach nichts mehr übrig / als daß die würckliche Execution mit erstem erfolge / (zu welchem Ende man etliche Tage mit obenangeführter Repartition geschäfftig gewesen / und selbige zu gutem Stand gebracht) als seynd förderſamſt die Evacuations- und Exauctorations-Ordres außgefertiget / und behöriger Orten verschickt worden / damit also besagte Execution in verglichener Zeit der dreyer Terminen / ohnfehlbar werckstellig gemacht werden möge.

Deßgleichen / wie eyferig / getreulich / sorgfältig und heilig / die Römische Käyserliche Majestät / unser Allergnädigster lieber Herr / über so gemachten Frieden-Schluß / und desselben Executions-Receß / nicht allein vor sich Selbsten zu halten; sondern auch alle andere / die deßwegen darzu verbunden / stet / vest und unverbrüchlich darüber halten zu lassē / rühmlich / Christlich und Käyserlich resolvirt; Das erscheinet zur genüge auß Dero Mandato unnd offenem Brieff / unterm Dato Wien / den 27. Tag Junij / Crafft dessen Inhalts / alle Attentata, Disputationes, violationes seu Contraventiones quæcunque uñ Predigten wider dieselben / bey einverleibter ohnvermeidentlicher Straff verbotten werden. Selbiger lautet in seinen Formalien / wie folgt:

Copia Käyserl. Patents / in welchē alle Attentata, Disputationes uñ Predigtē / wider den Friedenschluß / uñ desselben Executions-Receß / bey einverleibter straff verbotten.

Wir Ferdinand der Dritte / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien / rc. König / Ertzherzog zu Oestreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Grafe zu Tyrol / rc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / auch allen unsern Generalen / hohen und niedern Befelchshabern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / unnd sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen unnd Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / unser Freundschafft / Gnad und alles Guts / uñ fügen E. L. L. A. A. und Euch / hiemit zu wissen / was massen

die

1650.

die zwischen Unsern/ vnd der Durchleuchtig- sten vnnd Großmächtigen Fürstin / Frauen CHRISTINÆ, der Schweden/ Gothen vnnd Wenden/ Königin und Erb-Princessin/ Groß- fürstin in Finnland/ Hertzogin in Ehesten und Carelen/ Frauen in Ingermanland / Un- serer lieben Muhm / gevollmächtigten Ge- neralitäten vnd Gesandten / in Unserer / und deß Heil. Reichs Statt Nürnberg angestellte: und nun über Jahr und Tag gewährte Frie- dens-Executions-Handlung / so weit zur Rich- tigkeit gebracht/ daß der darüber auffgerichte- te Haupt-Receß am sechs und zwantzigsten Tag dieses zu end lauffenden Monats Junij unterschrieben / vnd folgends darauff gegen einander außgewechselt worden; Wann nun in erstbesagtem Haupt-Receß / auch dieses mit außgetruckten Worten / enthalten / daß Wir zu desto kräfftiger Versicherung und Vesthaltung / durchgehend im Reich Patenta publiciren würden/ vermittels deren / alle Attentata / auch Disputationes vnd Predigten/ so wol wider den Frieden-Schluß/ als auch wi- der die/ dem Instrumento Pacis, Unsern Käy- serlichen Edicten / arctiori modo exequendi, wie auch dem Präliminar: vnd vorgedachtem Haupt-Receß gemässe fürgenommene Execu- tiones, sampt andern Contraventionen / wie die Namen haben mögen / bey ernster Straff verbotten/ vnnd jedes Orts Obrigkeiten anbe- fohlen werden sollen / die Contraventores, nach gestalt deß delicti, secundum Instrumen- tum Pacis verdienter massen abzustraffen: Und Wir dann von tragendem Käyserl. Ampts wegen insonderheit dahin zu sehen haben / daß das jenige / was also zwischen beederseits Ge- vollmächtigten / mit Rath und Einverstehen der Chur: Fursten vnd Stände Gesandten ab- geredt vnd geschlossen worden / vest unnd vn- verbrüchlich gehalten und vollzogen / unnd darwider nichts attentirt oder fürgenommen werde/ so zu neuem Mißverstand vnnd Un- ruhe Ursach unnd Anlaß geben könnte oder möchte; Hierumb so gebieten Wir hiemit al- len unnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geist: vnd Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten / Landmarschal- cken/ Lands-Hauptleuten/ Landvögten/ Pfle- gern/ Verwesern / Amptleuten / Land-Rich- tern/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen unnd jeden/ welche/ vermög dieses Friedens/ vnd dessen gemeiner oder auch einiger sonder- baren Regul oder Verordnung / etwas wie- der abzutretten/ zu erstatten/ zu geben/ zu thun oder zu leisten schuldig seyen/ Sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands / hiemit freund: gnädig, vnnd ernstlich / daß sie alsbald nach Vernehmung dieses Unsers Käyserl. Patents (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht ge- ringere Krafft/ als dem Original selbsten/ bey- gemessen unnd gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen vnnd von Uns so wol / als von Unserer freundlichen lieben Muhmen/ der Königin in Schweden Ld. allbereits ap- probirten Haupt-Executions Receß alles sei- nes Innhalts/ gleich dem Friedenschluß selb- sten / ein schuldiges genügen thun/ und wider denselben so wenig / als wieder die/ dem Instru- mento Pacis, Unsern darauff außgelassenen Käyserlichen Edicten / dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregtem Prälimi- nar: vnd diesem Haupt-Receß zu folg / fürge- nommene Executiones, das geringste nicht attentiren/ noch thun/ oder durch die jhrige in einige Weg zu thun gestatten/ es sey mit dispu- tiren/ predigen/ oder durch andere Contraven- tiones, wie die Namen haben mögen / sondern sich deren allen gäntzlichen enthalten / als lieb einem jeden ist/ Unsere schwere Ungnad/ und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis, wider die Ubertretter / verordnete Straff zu vermeiden/ das meynen wir ernstlich. Geben in Unser Statt Wien/ den 27. Junij / Anno 1650. Unserer Reiche deß Römischen im vier- zehenden deß Hungarischen im fünff und zwan- tzigsten / vnd deß Böhmischen im drey und zwantzigsten.

Ferdinand.

L. S.

Ut
Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Ma- jestatis proprium.

Wilhelm Schröder/ mp.

Außführliche Erzehlung/ von dem grossen Friedens-Banquet/ vnd künstlichē Feurwerck/ so deß Herrn Gen. Lieutenant/ uñ Hertzogs võ Amalfi Fürstl. Gn. als Käyserl. Haupt Gesandter 2c. vor der Statt Nürnberg auff dem Schießplatz hinter S. Johannes/ Donnerstag den 14.4. Julij mit stattlichē Solennien gehalten.

Gleich wie nun männiglichen bewust / was gestalt/ nach glücklich vollzogenem Prælimi- nar- oder Interims-Receß / Sonnabens den 18.28. Augusti deß verwichenen 1649. Jahrs/ vorgangen/ deß Königl. Schwedischen Herrn Generalissimi Durchl. 2c. zu Vermehrung der allgemeinen Freude/ die zu dieser Friedens- Handlung sämptliche Herren Abgesandten am 25. Sept. vermeldten Jahrs/ mit einem kost- baren Fried- Feuerlichen Freuden-Mahl ge- ehret und bewirtet; aller massen solches damals durch offenen Truck zu Jedermans Hän- den gelangt ist / wie auch in gegenwärtigem Sechsten und Letzten Theil unsers Europæi- schen Schauplatzes / behörigen Orts davon umbständige Anzeig gethan: Also vnnd eben- mässig / haben auch deß Herrn General Leute- nanten/ Hertzogs von Amalfi Fürstl. Gn. 2c. nach dem bey fortstellung besagter Friedens- handlung / man in derselben sich so glücklich be- arbeitet/ daß solche / (GOTT/ dem Geber dieses ohnschätzbarn Guts / seye darvor ewiger Danck/ Lob/ Ehr vnd Preiß gesagt) jüngst verwichenen 26.16. Junij / und 2. Julij / 22. Junij / un- sers vorhabenden 1650. Jahrs / endlich durch einen Haupt-Receß unter Hand und Sigel be-

1650.

vestiget worden; für gut und löblich erachtet/ Hochgedachtem H. Generalissimo, so wol auch denen andern Hochansehnlichen Herren Abgesandten/mit gleicher Bewirt- und Ehrbezeigung zu begegnen/und ihre hertzliche Freude über dem erfolgten Frieden/mit einem ansehnlichen Lustmahl öffentlich kund zu machen; Darzu Sie dann/nachdem zuvor von Ihr Käyserl. Mayest. dessen allergnädigste Vergünstigung eingebracht/ allerschleunigste Anstalt machen lassen. Gestalt Sie hierauff selbsten hinauß geritten/ einen hierzu bequemen und dienlichen Ort abzusehen und zu erwehlen/und endlich den Schieß- oder Schützenplatz allernächst der Statt/gegen der Sonnen Niedergang ligend/außersehen und verordnet haben. Wie nun ein Edel / Hochweiser Rath der Statt Nürnberg / zuvor Allerhöchstgemeldter Ihr Käys. M. allergnädigstes Belieben/und dann deß H. Hertzogen zu Amalfi hierunter bestehenden Eifer wargenommen/ und ihres Orts/was zu so allgemeiner Freude gereichen möchte/ihren Fleiß und Sorgfalt nit sparen wollen: Als haben Sie auß ihrem Mittel H. Friderich Volckamern hierzu absonderlichē verordnet/ welcher Ihr Fürstl. Gn. Befelch zu folg fleissig zur Hand stehen/alle Nothturfft/so wol von Materialien/als Bau- und Wercksleuten gegen Ihr Fürstl. Gn. billiche Bezahlung/ herbey zu schaffen/ und als ein dergleichen Sachen ohne dessen Verständiger/das Ampt eines fleissigen Verwesers vertretten solte. Gestalt dann er auch von erster Stund an / biß zur letzten/seinen Fleiß rühmlich blicken lassen / allermassen es eines Edlen Hochw. Raths Will/ und der Sachen Nothdurfft erfordert.

Diesem nach haben Ihr Fürstl. Gn. dē Platz gehörender massen abgetheilet / unnd zwar ein Theil erwehlet zu dreyen Baraquen/ oder Lauberhütten / deren die mittelste unnd gröste (A im Grundriß und Perspectiv) auff 8. höltzern Seulen oder Pfosten ruhete/deren jede 15. Schuh hoch/und eine 25. Schuh von der andern stunde. Sie endete sich oben in eine Rundung/unnd war die Höhe von der Erden biß an den Dachschluß 31. Schuh. Der Boden wurde mit Brettern gedehlet/zwo Stuffen hoch / und die gantze Hütte/nachdē sie im Holtzwerck stunde/mit Laubwerck über und über bekleidet. Die zwo andern/und Nebenhütten wurden eine zur rechten G. Gr. B. Persp. die andere zur lincken F. Gr. C. Persp. der Haupt-Baraquen in die quäre angehängt/so aber etwas niedriger warē/ auch zwo Stuffen tieffer lagen/jede 50. Schuh lang/und 25. breit. Um alle drey Baraquen herum waren unterschiedliche Angebäwde für die Musicanten I. Gr. E. Pr. auch zu Credentzē/ H. Gr. D. Pr. unnd andern Schenckstellen G. Gr. F. Pr. Jedwedere Baraque hatte eine Thür oder Pforte / mit einem Portal oben darüber. Die zur Haupt-Baraque/so stracks gegen das Castell sahe / von welchem hernach soll gesagt werden/war 15. Schuh breit/ über welcher sich Gerechtigkeit und Friede küsseten.

Ferner stunden über dieser Pforten 3. Fahnen/daran Käyserl. und beeder Königl. Mayest. in Franckreich und Schweden Wappen unnd Liberey/mit einem dreyfachen Oliven-Krantz eingefangen.

Uber der Thür der Nebenhütte zur lincken Hand/ lagen gegen einander über ein Mann mit allerhand Baurzeug/und ein anderer / der die Waffen zerbrach.

Uber der Thür der Nebenhütten zur Rechten/lagen ebenfalls gegen einander zwo Jungfrauen/eine ein Buch/die andere einen Zaum in der Hand haltend.

Aussen auff der beyden Nebenbaraquen gegen dem Feurwerck sehenden Seiten/waren alte Römische Käysers köpffe/unn je zwischen zweenen eine Pyramide oder viereckigte Spitzseule gesetzt/hinder deren jedwedern aber ein Fähnlein auffgesteckt/deren zwölffe waren/worin der Reichs-Stätte Wapen gemahlet stunden. Auff der Haupt-Baraque 8. Seulen aber stunden 8. nackichte Knaben/in der rechten Hand eine Fahne/in der lincken einen Schild haltend/ worin der acht Churfürsten Wappen gemahlet waren. Zu oberst auff dem Gipffel war ein schwartzer zweenköpfiger mit einer Käyserlichen Cron gekrönter Adler gesetzt/unter dessen Füssen eine Weltkugel lag.

Unten umb die Kugel herumb steckten acht Fahnen/mit den Wappen der übrigen Reichs-Fürsten bezeichnet;in der Hütten aber hiengen oben je zwischen zwoen Seulen ein güldener Schild/mit einem blauen Felde/und neben jedwedern Schilde zwey/unnd also zusammen 16. Wappen der Käyserl. Erbländer.

Sonsten stunde auch in dieser Haupt-Baraque an jeder Seulen ein Terminus oder Grängseule/über dem Kopff haltend einen versilberten Korb/so mit Blumen angefüllt. In allen Fensterbögen hiengen herunter die schönsten von allerhand frischen Früchten gewundene Festinen;in der mitte aber ein höltzern versilberter grosser Stern / dessen Diameter sechs Schuh war/auff den Spitzen sechs grosse mit Oel angefüllte Ampeln haltend/der war mit einer schonen Goldbinden behangen/dergleichen eine auch die Oberschwelle der Haupt-Porte zierte. In den zwey Nebenhütten aber waren 12. grüne verguldte Hangleuchter oder Cronen/ jede mit 4. Armen/gleichsfalls mit schönen Binden bekleidt/auffgehängt. So war auch in jedweder der beyden Credentzen eine von vielen Spiegelgläsern zusamen getragene Latern/und vor jede drey Lichter gesetzt/ welches einen schönen Wiederschein unzehlich vieler Lichter von sich gab.

Hinden in dem Abtritt L. Gr. dieser Haupt-Baraque/stund auff einem roth und weiß bemahlten Querholtz ein lebendiger Adler in zimlicher Grösse/der wol zu sehen war.

Die Tafel B. Gr. hierinnen ware fast wie in eine halbe Rundung gestellet / unnd gegen der Haupt-Pforte und dem Castell gantz offen/mit

fünff

fünff Absätzen/deren jeder 15. Schuh lang. Ihre Breite war 4½ Schuh / wie auch der zweyen Neben-Tafeln D. F. Gr. welche ablang / jede von 30. Schuhen. Uber den obern Absatz / woran die vornehmste HH. Gäste sassen / war ein Himmel von roth-weissem Taffet / welcher mit Seidenen Stricken und Quasten auffgehängt / in dessen mitte ein grosser schwartzer Adler / auch von Taffet zu sehen war. Die Stüle / so alle / einer umb den andern mit roth un̄ weissen Tuch überzogen / welches hinden über die Lähne eine Elen lang herab hieng / waren 130. neben zehen Sammeten Sesseln / und auff allen den Abhängen ein Adler / ebenmässig von schwartzem Taffet gemacht / und mit Gold / Silber / und Farben geziert. Allermassen dieses alles / auff Angeben Ihr Fürstl. Gn. der Käys. Capitain und General Quartiermeister Lieutenant / Herr Martin Stier / welcher zu Außund Aufführung dieser Lust-Laube insonderheit verordnet gewesen / zu Werck richten / und dardurch seine hierin habende Praxin unnd Wissenschafft sehr rühmlich sehen und vermercken lassen.

Zugleich bey Anlegung dieser Baraquen / haben Ihr Fürstl. Gn. dem General Quartiermeister Lieutenant und Hauptmann H. Gerhard Graaß / zu einem vorhabenden Lust-feur ein Brand-Castell oder Schloß ebenmässig anzulegen / und gehörender Kunst un̄ Zierlichkeit nach außzuführen anbefohlen / welchem dann derselbe also fort so embsig nachkom̄en / und seine in dergleichen Sachen geübte Erfahrenheit dermassen erwiesen / daß alles zu gehörender Zeit in die vollkommene Stellung / wie es der beygelegte Abris darzeiget / gelanget ist.

Die Artoglerie-Sachen aber und das Lustfeuer haben Ihr Fürstl. Gn. dem H. Grafen Truchseß in guter Ordnung zu dirigiren und einzurichten untergeben / welcher auch hierbey / seine zu dieser Profession tragende Begierd / Lust und Praxin sehr rühmlichen dargestellt und erwiesen.

Zwischen der Haupt-Baraque und dem Castell 232. Schuh von jener / und 116. von diesem / wurde gesetzt eine runde / wie Marmol vermahlete Seule / P. Gr. K. Pr. mit einem viereckigten Fußgestelle / 22. Werckschuh hoch / darauff stunde das Bild deß Friedens / gekrönet mit einem Krantz von allerley früchten / in der lincken Hand haltend einen Palmzweig / in der rechten eine Lorbeer-Cron.

Unten auff den vier Flächen deß Seulenfusses war gemahlet folgendes von den vier Jahrzeiten abgesehenes vierständiges Sinnbild.

Auf der Frülingseiten liessen sich sehen zween Knaben / deren einer säete / der ander Reben auffbande.

Auff der Som̄erseiten zeigete sich ein Feld / mit noch unvollkommenen Aehren / un̄ ein blühender Weinberg / auff welche von oben her die Sonne strahlete.

Auff der Herbstseiten sahe man wieder zween Knaben / deren einer meyete / der ander Trauben lase.

Auff der Winterseite ward vorgestellet ein Knab / der an der Kelterpreß schraubete / die Trauben außzukeltern; nahe dabey draschen vier andere Knaben in der Scheune / deren einer zur Kelter lieff / den neu erpreßten Wein zu kosten.

Dieweil nun der Platz / worauff diese ansehnliche Lust-Gebäue angeleget / mit dem schönen lustigen Ort allernächst gräntzete / welchen die Schaar der Kunstspielendẽ Pegnitz-Schäfere von etlichen Jahren her zu dem Enthalt und Lustplan jhrer Schäfereyen erwehlet / und dadurch nicht allein jhn / sondern auch den beyher rinnenden süßlispelenden Pegnitzfluß berühmt gemacht / hat einer auß der Zahl derselben / nemlich der Schäfer Floridan (Sigismundus Betulius) es jhme eine hohe Ehr zu seyn erachtet / wann dieses Freudenwerck er auch mit einem und andern Gedicht und Erfindung zieren und verehren möchte. Hierum er dann dero Keyserl. Mayest. zu allerunterthänigsten Ehren nicht allein die Portale / Schauessen / Schilde / mit Sinnbildern unnd Uberschrifften gleichsam redend / sondern auch bey dem vorstehenden Freuden-Mahl mit etlichen Poetischen Auffzügen die HH. Gäste zu belustigen / unter erhaltener Vergünstigung / sich fertig gemacht.

Nachdem nun das gantze Werck nach allem deß Herrn Hertzogs von Amalfi Wunsch vnd Begehren verfertiget vnd hinauß geführet / auch der Tag deß Freuden-Festes bestimmet worden / haben Seine Fürstl. Gn. Tages vorher die HH. Gäste folgender Gestalt lassen einladen: H. Obrist Hanns Christoff Ranfft von Wiesenthal / vnd H. Obrist Johann de la Coron, luden den Herrn Pfaltzgraffen Generalissimum, und die höchste HH. Abgesandten; H. Obrister Tobias von Giesenburg / vnnd H. Obrister Adam Heinrich Keller von Schlatthaim / einige andere Fürstliche Personen und Stände: H. Obrister Hanns Christoff von Rupland / unnd H. Obrister Hanns Wolff von Wolffsthal / die übrigen Stände deß Reichs / etliche HH. Grafen / unnd deß Raths in Nürnberg / nebenst dem Frauenzimmer.

Auff bestimten Tag / welcher mit hellem vnnd schönem Wetter biß auff den andern Morgen außhielte / erschienen bald Nachmittags in einer wolgeschlossenen Trouppen 50. der Jüngern Nürnbergischen HH. Patricien / unter Anführ- und Begleitung H. Andreas Georg Baumgärtners und H. Georg Crisoff Volkamers / beyder Herren deß Raths / über alle massen prächtig und wol herauß geputzet / schwenckten und setzten sich auff den alten Weinmarck vor deß H. Hertzogs von Amalfi Behausung / erwarteten dessen Auffbruch / und begleiteten denselben nachgehends /

1650.

nebenst andern bey Seiner Fürstl. Gn. sich befindenden HH. Käyserl. Abgesandten/und dero Hoffstatt/ mit sonderbarer Ansehnligkeit/ hinauß auff den zu diesem Freudenfest verordneten Platz/allwo Sie/die HH. Patritien/ abgesessen/ und hernacher Ihr Keys. Mayest. zu aller unterthänigsten Ehren/ bey dem gantzen Banquet als Truchsessen in sehr zierlicher Ordnung auffgewartet/ gegen Morgen aber wieder auffgesessen/ und den H. Hertzog von Amalfi mit gleicher Magnificentz wiederumb in die Statt begleitet.

Seine Fürstl. Gn. ware nicht lang draussen und gegenwärtig / da erschien auch der Herr Generalissimus/nebenst dem Herrn Feld Marschall Wrangel / in hochansehnlicher Geleitschafft aller anderer eingeladenen HH. Gäste/ unter welchen sich zwar der Chur-Bayerische Abgesandte Herr D. Johann Georg Oexel/ wie auch deß Hauses Oestreich Abgesandter Herr Johann Wilhelm von Gollen auff Kintzheim/wegen Leibes Unpäßlichkeit nit befinden können: Diese/nach dem man zuvor auff dem Platze sich etwas erspatzieret/ und die Bereitschafften besehen / wurden in derselben Ordnung/ wie die in beygelegetem Grund-Abriß zu ersehen/ unnd mit Zahlbuchstaben bezeichnet/ nach genommenen Handwasser / welches von vorbesagten H. Patritiis bedienet und gereichet worden/an die drey Tafeln zur Mahlzeit eingewiesen und geführet/ und geschahe solches an jedweder Tafel je von 2. HH. Obristen / so vormals eingeladen/und in währendem Banquet als Marschalle auffwarteten. Wie nun alle HH. Gäste ein jeder sich an seiner gehörigen Stelle befunden / und also männiglich unter höchster Stille/ in ansehnlicher Ordnung gestanden/ ist ein Pater der Gesellschafft Jesu/der Zeit deß H. Hertzogs von Amalfi Beichtvatter/ und bey dem im Feld bestandenem geistlichen Ampt bißher gewesener Superior, H. Pater Antonius Calonius, hervor getretten / und die Benediction gesprochen ; worauff man sich dann frölich nieder gesetzt/und das Mahl angefangen. Aller HH. Gäste mit dem Fürstl. unnd anderm vornehmen Frauenzimmer/ waren zusammen 123. Personen / und sassen die an der Haupt-Tafel / welche hauptsächlich vor die höchsten Häupter/uñ insonderheit für die HH. Abgesandte zu den Friedenshandlungen / gewidmet gewesen / nicht gegen einander über/ sondern allein auff einer Seiten/ also/ daß sie das Gesicht gegen der Hauptpforte frey / und das Castell in den Augen behielten. Damit aber deß H. Generalissimi Durchl. jedesmals jemand gewisses zur Hand und zu befehlen haben möchte / so hat der H. Hertzog von Amalfi den H. Grafen Carl von Strasoldo und den Käyserl. Gener. Adjutanten und Obr. Leutenant H. Peter Frantzen beordret / daß Ihren beyden Fürstl. Durchl. und Gn. sie im Auffwarten stets die nächsten seyn / und einen und andern Befehl zu vollnziehen sich fertig halten solten / gestalt sie dann auch / sothaner ihrer Verrichtung nachzukommen/fleissig zur Hand gestanden.

Ware nun bey Außfertigung deß so überauß kost- und lustbarlichen Feuerwercks / deß so künstlich angelegten Castells/und deß so zierlich auffgeführtẽ Lust- uñ Laubgehäuses/nichts vergessen: So hatte unterdessen deß H. Hertzogs von Amalfi Hoffmeister/ H. Friederich Bauer von Liechtenau / Hauptmann / seine Person/in Anordnung aller Nothwendigkeit/ seines Orts/auch mit höchstem Ruhm vertretten / also daß bey solchem ansehnlichen Freudenmahl alles unter viel unterschiedlichen sinnreichen Erfindungen so herrlich und wol hervor gebracht / daß nicht allein keines Orts einiger Abgang uñ Mangel verspüret/ besondern auch allerseits eine rechte Weide der Augen und deß Gemüths dargestellet worden.

Die Speisen belangend/welche in einer zur lincken Hand der Baraque auffgeschlagenen langen Küchen N. Gr. zubereitet wurdẽ/trugen solche auf/wie gesagt/die HH. Patritien/denen sechs Truchsessen / so auch auß ihrem Mittel waren/ vorgiengen. In jedem Gang/ deren fünffe waren / wurden viel unterschiedliche Schauessen mit auffgetragen / alle mit rothen und weissen Taffetfähnlein / so an gleichfalls roth weißgestreimten und bemahlten kleinen Lantzen hiengen/ bestecket/ in welcher jedem ein zu dem Schau-Gericht schickliches Emblema oder Sinn-Bild geschrieben stunde.

Unlang darnach / als man gesessen und zu essen angefangen/ begunte man auch Gesundheiten zu trincken / als erstlich auff beständige Vereinigung Käyserl. Mayest. und deß H. R. Reichs; darnach Ih. R. Keys. auch in Franckreich uñ Schweden Kön. M. Folgends Ihr Königl. M. in Spanien und in Böhmen: Dañ Ihr Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Oesterreich/ uñ deß Herrn Generalissimi Pfaltzgrafen Durchl. Nacher der sämptlichen Reichs-Fürsten; Weiter deß gesampten Reichs- Stättischen Collegii; hiernächst deß H. Feld Marschalck Wrangels und aller der Cron Schweden Zugethanen wackern Cavalliere; Letzlich aller Herren Generalen/ und tapffern Käyserl. Soldaten/ Gesundheit. Hierzwischen gabe es noch andere Gesundheiten mehr/darunter deß Herrn Duca d' Amalfi auch nicht vergessen wurde.

Hierzu ward nicht allein in 2. Trompetterständen/K. Gr. G. Pr. auff beyden Seitẽ frisch geblasen/uñ die Heerpaucken gerühret/sondern auch auß 47. Kriegs-Stücken/ derer 22./als 6. gantze/8 halbe/und 8. viertels Carthaunen / jenseits an dem Wasser her / a. Pr. die andern 25. aber/so von 4./6. und 8. Colubren oder Kugellängen / darunter 12. Falkaunen unnd 2. Steinstück waren/ disseits zur rechten deß Castells / in Form eines halben Monds h. Gr. Z. Pr. gepflantzet stunden/ wacker geschossen ; da jedesmahl vorher ein Losungschuß / auß einem kleinen Stück/so zur lincken der Baraque stun-

1650. Friedens-Schau-spiel.

stunde/g.Gr.b.Pr.geschahe/vnd ein Raket zugleich mit stiege.

Nachdem etliche Gesundheiten vorüber/ vñ die Sonne nunmehr wollen zu Thal gehen/ kame der vorbesagte Pegnitz-Schäfer Floridan herzu getretten/ als gesinnet dieses Freuden-Mahl mit einem Friedens-Auffzug noch freudenreicher zu machen.

Hierzu dann anfienge von der rechten Seiten der Tafelhütten ein in gestalt eines Waldgepüsches vermahltes Zelt sich selbst zu bewegen/ vnd kame ohne einige äusserliche Hülffe/ biß an das Thor der Haupt-Baraque/ daselbst es in Angesicht der Herren Gäste gegen der Haupt-Tafel überstehen bliebe. Vornen war ein grosser Adler mit 2. Köpffen gemahlet / derselbe thet sich voneinander/ vnd liessen sich also-bald darhinder Vertönungsweise sehen etliche Personen/ die stunden mit vnverwandten Augen vnd Leibern/ als wären es Bilder; vnd diese Vorbildungen wurden durch Auff- vnd Zuziehung deß Vorhangs mit unterschiedenen Posturen oder Stellungen vor jedem Auffzug einmahl oder vier abgewechselt.

Der Personen aber / welche diese Auffzüge würcklich vorstelleten/ waren 9. alle vornehmer Rathsherren vñ Patritien in Nürnberg Söhne/ welche ihre Action dermassen wolgebärdig vnd ohne einigen Anstoß verrichtet/ daß sie deßwegen würdig geachtet / in dieses Album oder Gedenckbuch / zu ewigem Gedächtnüß der Nachkommenheit/ einverleibt zu werden. Es waren aber/ der Ordnung ihres Austritts nach/ mit Namen diese.

Discordia.
Johann Wilhelm Schlüsselfelder.
Concordia.
Sigmund Jacob Holtzschuher / von der Neuburg.
Der Fried.
Johann Hieronymus Löffelholtz / von Colberg.
Justitia.
Georg Tobias Oelhafen / von Schöllnbach.
Der Soldat/ Eben dieser.
Der Schäffer.
Hieronymus Scheurl.
Fama.
Georg im Hoff.
Mars.
Christoff Führer / von Heymendorff / in Wolckersdorff.
Venus.
Carl Welser.
Cupido.
Georg Andreas im Hof.
Vulcanus.
Johann Wilhelm Schlüsselfelder.

Deren Auffzüge/ Actiones/ und Reden/ absonderlich in Truck kommen: dahin der günstige Leser geliebter kürtze halben hiemit gewiesen wird.

1650. Freuden-Feuerwerck.

Nach dem nun das Schawspiel beschlossen/ vnnd hinweg gestellet/ verlohre sich das Zelt wiederumb vnvermerckt vom Platz hinweg/ vnd kame also den HH. Gästen an der Haupt-Tafel wieder ins Gesicht das Castel / so außwendig mit mehr als 1000. angezündeten Ampeln und Liechtern besetzt war/ welches durch die Finstere der Nacht/ einem mit viel 1000. goldglänzenden sternlein geziertem Firmament sich vergliche/ und die Augen der Anschauenden wundersam belustigte.

Dieses Castel aber stunde 348. Schuhe von der Baraque/ in die Vierung auffgeführet/ mit 4. Eckthürnen/ Y.Gr.S.Pr. und einem Gebäu in der mitten/ so alle viereckigt waré. Deß Mittelgebäus jedwedere seite war 26. Schuh breit. Sein Oberstockwerck stieg in die Runde/ vnnd endete sich zu oberst in eine schöne Cupula oder Knopff/ zu dessen Spitzen von der Erden an 45. Schu waren. Die Eckthürne/ deren jedwedere fläche 9. Schuh breit/ reichten mit dẽ Dach 9. Schuh breit über die Mauer Z.Gr. empor/ welche 12. Schuh hoch/ und je zwischen zwey Thürnen 44. Schuh lang war. Die Thürne waren mit Flanquen versehen/ vñ mit schwartz weissen Seiden Fahnen/ auch gülden Knöpfen besteckt/ die Seiten oben her eingeschnitten/ das gantze Holtzwerck aber mit Leinwat bekleidet/ folgends mit Mauerfarb Quaterstückweiß vermahlet/ die Schießlöcher und Fenster darauff schattirt/ alles so eigentlich / daß es einem von Quatersteinen zierlich auffgebautẽ Schloß gantz gleich sahe. Der Fahnen waren 9. auff jeglichem Eck der Thürnen eine/ und auf dem Mittlern Stock deß Mittelgebäues vier.

Dieses wurde genennet das Castell oder die Wohnung der Discordia/ welche in gestalt eines alten verhagerten Runtzel Weibs oben über die Porten W.Gr.R.Pr. deß Castells gestellet wurde/ in der rechten einen Blaßbalg / in der lincken einen Feuerkocher haltend/ und flatterten jhr an statt der Haare viel in einander verwirrete Schlangen umb den Kopff herumb. Vnter dem Thor hatte seinen Stand/ der Gott deß Kriegs/ mit einer so wütenden Postur/ daß es das Ansehen hatte/ er wäre jetzt im Heraußlauffen/ vnd auffs neue abgeschickt von seiner Mutter/ der Discordien/ den Frieden zu hindertreiben/ massen er solches mit dem blutdürstigen Schwert in der rechten/ vnd dem Schild in der lincken Hand bereits zu drohen schiene. Sie musten aber hernach alle beyde zusampt dem Schloß im Brand auffliegen. Sonsten haben den Tag über auff diesem Schloß 8. Schalmeyer in schwartz und weisser Liberey gekleidet/ sich hören lassen / wie auch 10. geharnischte Männer/ mit Rundartschen und dergleichen alten Waffen vnd Gewehren versehen / das Castell von innen und aussen gleich einer Guardia umbtretten und verwachet.

Währender Zeit nun / daß das Castell mit so viel 100. Ampeln bey stiller Nacht auff das lustigste in Augen gestanden/ vnd zu vielen vor-

1650.

nehmen Gesundheiten auß den Stücken starck geschossen wordē/erschienē 4. vornemme Reichs-Fürsten jeder mit einem absonderlichen schönen Cristallinen Glaß / vor den HH. gevollmächtigten Abgesandten/truncken es denen vier vornehmsten zu/zur Dancksagung gehabter Müh/ bey den Handlungen. Hierauff dann selbige auch also fort mit sonderbaren Ceremonien gedancket/folgends auffgestanden / zu einander getretten / vnd damit einen allgemeinen Auffbruch an der Tafel gemacht. Wie nun die gantze Anwesenheit von ihren Stülen sich erhoben/ ist ein jeder neue Lust zu sehen / hinauß gegangen/welche war das künstliche Feuerwerck/ so in vnd ausser dem Schloß angerichtet.

Diesem nach gienge man ins gesampt zu einer kleinen Seule O. Gr. 4 ½ Schuh hoch / 35. Schuh von der Baraque/woselbsten ein kleiner Cupido I. Pr. in welchem ein Raket verborgen/ an einer Schnur hienge/daselbst der Herr Generalissimus, mit dem überreichten angesteckten Zündstab alsobald dem Cupido das Feuer gabe/welcher gleich einem Schnurfeuer an der Leinen eilends zu gedachter Friedenseule fuhre/ und dieselbe anzündete.

Diese Seule hatte umb das unterste Gestelle 40. Raqueten / von welchen jedesmal 10. stiegen. Auff den 4. Ecken dieses Grundgestelles stunden 4. kleine gemahlte Thürne/ mit güldenen Fähnlein/unnd das waren 4. Bienschwärme/jegliche mit 200. Schwärmern/deren einer nach dem andern außfloge. Sie war auch gezieret mit 8. Sechseckichten Rädern und 4. Trianguln/deren allezeit einer zwischen zwey Rädern stunde. Diese fiengen von unten an vmb die Seule zu spielen / mit schönem Feuraußspeyen/und hatte ein jedes Rad 20. Schläge. Umb die Seule herumb 15. Schuh davon/ stunden auff jeder Seiten 6. Cannarohr / Q. Gr. M. Pr. welche alle 24. zugleich angesteckt/ein schönes Feur gaben vñ ein jegliches 16. Sternbutzen nacheinander gar hoch uñ über die Seule außwarffen.

Immittels wischeten 8. in schwartz und weiß Liberey gekleidte Feuerwercker L. Pr. 4. und 4. nach einander mit Feuerschwerdtern / welche viel 100. Schläge vnd Schwärmer außwarffen/auß dem Castell / und scharmuzirten eine gute weile umb die Seule/ vnnd zwischen den Cannarohren.

Ferner so stunde 30. Schuh von diesen an einer kleinen Seulen 6. Schuh hoch ein Rad R. Gr. N. Pr. welches so bald die Schwärmer verloschen / sein Feuer bekam / und mit vielen Schlägen umb sich spielete / in dessen hinter dem Castell. Gr. U. Pr. 8. Lustkugeln/16. Kegel/ vnd 60. Raketen auffstiegen. In halber Weite von diesem Rad stunden noch andere 8. Seulen S. Gr. O. Pr. jede 6. Schuh hoch/deren Räder zugleich anfiengen zu spielen/mit sehr schönen und gar langem Feurspeyen/ zwischen welchen noch 6. Feuerkugeln/ so in der Erden verborgen gewesen/auff und in die Lufft fuhren.

Nach Endung dessen wurde von dem Friedensbild auff der Leinen ein Raket nach dem Castell zu/solches in Brand zu setzen/gesendet/ durch welches augenblicklich alle Spanische Reutter umb das Schloß herum/so in 29. Haspeln/vnd jedweder Haspel in 45. Zacken oder Sprossen bestunden/mit viel 100. wie auch die grosse Pfosten/worauff die Spanischen Reutter ruheten/die alle hol / unnd mit viel 100. Schwärmern vnd Sternbutzen / zu unterst aber mit einem grossen Schlag versehen / in Brand gerieten. Oben auff ruheten grosse Kugeln/welche erstlich Manns hoch Funcken und Feur außschmissen/biß sie mit einem Schlag zerplatzt/und alsdann die besagten angesteckt.

So bald nun der Spanischen Reuter verbronnen/fiengen 12. Feur-Pompen. T. Gr. P. Pr. zwischen welchen abermals 2. in der Erden verborgene Feuerkugeln herauß fuhren/ je 6. unnd 6. nach einander an mit schönen langen Feur und grossen Sternbutzen loß zu spielen/ welche nach langem brennen sich zuletzt sämptlichen mit einem grossen Schlag zerschlugen. Sie waren aber alle gegē dem Castell gerichtet/ als wann sie solches anstecken solten. In währender Zeit daß die Pompen vnd Spanischen Reutter gespielet/ stiegen nach und nach hinter und neben dem Castell 8. Lustkugeln/ 16. Kegel/ und 100. Raketen.

Das Castell belangend/so war selbiges rund umbher umb alle Seiten und Thürne/auch das Mittelgebäu/biß an die Cupula mit steigenden Raketen behangen/ auff jeder Seiten aber deß Castells/und vor jedem Thurn inwendig waren 10. Kegel gesetzt. Die Thürne hatten alle unter dem vergüldten Knopff ein grosses Rad / und deren jedes 16. halbpfündige/das aber auff dem Mittelgebäu so viel 1 ½ pfündige Raketen/ und jedes Rad 100. Schläge. Der Raket waren zusammen 1380. als 128. auff jedem Thurn/ 140. auff jeder Seiten/und die übrigen in den Rädern. Inwendig zwischen dem Thor und Mittelthurn stund ein gar grosses Rad 9. Schuh hoch/mit 200. und mehr Schlägen / umb das Mittelgebäu/und an den 4. innern Ecken der Eckthürne stunden 4. sechseckichte kleine Räder an den 4. Thürnē aber von aussen an jeglichem 3. Triangel / vnnd so viel Bienschwärme oder Schwärmerstöck/jeglicher von 200. Schwärmern. Die Cupula auff dem Mittelgebäu war mit 350. Bränden gezieret/welche lang gewähret/vnd jeglicher mit einem Schlag zersprungē. Vber das waren alle/sonderlich deß Mittelgebäws vnd Thors/gröste Hölzer durchbohrt/uñ mit eisern Schlägen gefüllet/deren der Thurn 1500. vnd das Thor 700. gehabt. So hatte auch ein jeglicher Eckthurn 10. Doppelhaken/welche weil man sie aussen sehen konte / diesem Werck recht das ansehen eines Castells macheten. Discordia vñ Mars waren auch gantz voller Feurwerck/voll Schwärmer und Schläge. Neben dem Schloß zur rechten lagen 500. Musqueten-läuffe zur Salva verordnet c. G. X. Pr. Vor dem

Schloß-

Abriß deß Kaÿsserlichen Fewerwercks Schlosses: vnd BARRAQUEN, worinen daß Fried vnd: freudenmahl gehalten worden, vor Nurnberg auff St. Joh: Schüßplatz. Ao. 1650.

A. Die Haupt Barraque.
B. Trompeter vnd Heerpaucker Standte.
C. Ihr Fürstl: Durchl: Herrn Generalissim, welcher : Das Fewerwerck zu Erst angezündet.
D. Die Seule, worauf das Friedens Bild gestanden.
E. Portæ des Fewerwercks-Schlosses, auf welcher das Bildt Discordiæ: vnd darunter das Bildt Martis gestanden.
F. Ein Vierpfündiges Stücklein, welches nebenst einer Raqueten iedes: mahls: so offt eine Gesundheit getruncken worden: Losung geben, worauf dan die oben gesetzte Stuck auf beeden seiten zu gleich in gebührender Ordnung geantwortet.
G. Ein theil der Statt Nürmberg. H. Beern Schantz. I. Schitesbaus zu St. Ioã.

Schloßthor aber 2. kleine Feldstücklein X.Gr. gepflantzet. Es waren auch noch zur rechten deß Schlosses nach einander hingesetzt 9. grosse Metalline d. Gr. W. Pr. und 27. höltzerne Mörsner oder Pöller e.Gr.Y.Pr. auß welchen unter währendem Brand mit Sprengkugeln ohn unterlaß gespielet worden.

Dieses Castell hat nun seinen Brand also bekommen. Auff der Seiten zur rechten Hand deß Thors fiengen erstlich nach einander an zu steigen die Raketen biß an die Eckthürne / und darauff giengen 10. Kegel loß ausser dem Castell/entzwischen auch 2. Lufftkugeln in die Lufft flogen/alsdannn begunten die Raketen der beeden Eckthürne auff der rechten Hand zu steigē/ folgends die Schwärmstöck / und hernach aussen die angehängte Triangel zu spielen / biß zu letzt die obern Räder den Brand derselben Thürne beschlossen/da inmittelst wieder 10. Kegel/uñ neben dem Castell 2. Lufftkugeln loß giengen. Gleicher massen gieng es auch mit den Eckthürnen und Seiten auff der lincken Hand/biß daß alle 4. Thürne ihren Brand verrichtet/ worauff alsobald 400. von Feuerröhren/deren 1200. waren/ uñ zwischen den Span. Reutern/ und dem Castell in drey Hauffen herum gesetzt waren/zur Salva loß giengen.

Nach diesem so haben die Raket deß Mittelgebäues am untersten Stockwerck sich nach einander sehē lassen. Dazumaln ist von etlichen zersprungenen Raketen Feuer zu dem grossen Rad/ so zwischen dem Mittel-Thürn uñ Thor gestanden/ gekomen/ von welchem sich alsbald die Discordia sampt dem Mars entzündet/welche doch alle drey der Anordnung nach allererst zu letzt hätten sollen angehen. Gleichwol haben sie mit schönem Feur und Außschmeissung der Schwärmer und Schläge das ihre gethan/biß das Thor selbst in Brand kommen /, welches auff den beeden Ecken auch 2. Bienschwärm/ und unter denselben aussenwarts 2. Triangel gehabt/so nach einander angangen/da es endlich zu den in den gebohrten Höltzern verborgenen eisern Schlägen kommen / welche grosses und fast schröcklisches krachen/platzen und prasseln erwecket/biß Discordia und Mars gäntzlich zersprenget/zerplatzet und in die Aschen gelegt worden. Hierauff seynd wieder 400. Röhre zur Salva loß gangen/sampt den Stücken/ so vor dem Thor gestandē/weil aber der Brand deß Thors und der 2. Bilder etwas lang gewähret/haben unterdessen 8. Feuerkugeln/ so auff die 8. Seulen vor dem Castell / darauff vormals die Räder gestanden / gesteckt gewesen/spielen müssen/inzwischen auff den Seiten deß Castells wieder 8. Lufftkugeln und 16. Kegel angangen/auch hinter dem Castell 100. Raketen nach und nach zu 10. auch 20. gestiegen.

Nach dem ist auch das mitteiste Stockwerck deß Mittelgebäues angangen/die noch übrigen Raketen auffgestiegen / welche bald das grosse Rad mit der Cupula in Brand gebracht/in den auch nach und nach unten die Brandröhren gerahten. Die aussen an diesen Thurn hangende Räder fiengen damit auch an zu spielen/welches den Augen unnd Ohren eine angenehme Lust machete/weil nicht allein wegen deß grausamen und unauffhörlichen Platzens es schiene/als ob viel 100. Mann in und auß dem Castell Fewr gaben/sondern auch das Fewr deß liechterlohbrennenden Thurns seinen Rauch und Flammen fast biß an die Wolcken waltzete. Inzwischen wurden vor dem Castell auff die 8. vorgedachte Seulen abermals so viel Fewrkugeln zweymal nach einander gesetzt. Und wie endlich dieser grosse Brand nachgelassen/seynd widerumb ausser dem Castell 8. sehr grosse Lufftkugeln darunter 4. jegliche von 70. die andern von 40. Pfunden mit 16. Kegeln loßgangen/ vñ darauf viermal hinter dem Castell zweymal zu 100. und zweymal zu 50. Raketen gestigen. Stracks darauf ist abermals die Salva von 400. eisern Röhren/und dann die 40. Doppelhacken auß den 4 Eckthürnē/folgends die 500. Musquetenläuffe/und letzlich die grosse Salva von allen Stückē/ diß, und jenseits deß Wassers loßgebrañt/ und also dieses schöne kostbare Freudenfeur ergötzlich geendet worden.

Worauff die Zweytracht in Staub und Aschen ligend/ihre Verbannung und Untergang der gantzen Welt gezeiget. Da hingegen der Friede/indem er auff seiner Seule unter so viel 100. um ihn herumb fliegenden Feuern unversehrt/und gantz unverletzt stehen geblieben / seinen Vorzug/Preiß und Ehre vor männiglichs Augen behauptet.

Zu diesem Lustfeur sind verordnet gewesen 34. Feurwercker/derer Haupt war Lorentz Müller ein Bürger in Nürnberg/ zu der Artillerie aber bey der kleinen 60. und bey der grössern 76. Constabel.

Unterdessen wurde noch die gantze Nacht durch/biß an den Morgen mit Stücken unnd Raketen gespielet/ auch nach geendigtem Lustfeur ein schöner Tantz gehalten/und also dieses hochansehnliche kostbare Freud- und Friedens-Mahl mit aller nur ersinnlicher Ergetzung beschlossen.

Hierbey ist auch nicht zu vergessen/ daß von deß Herrn Duca d' Amalfi Einlager an biß an das nächste Thor/die Strassen van dem Stattvolck/zu Ehren diesem Freuden Tag/mit vielen schönen Festinen von tausenderley Blumen/ sampt allerhand Bildern in der mitten / auff das herrlichste behangen / und die Häuser mit Fahnen / Bäumen unnd Lauberhütten gezieret / auch die Wege vor der Statt biß an die Baraque mit Spielkrämen/ unnd allerhand Eßwahren/gleich als auff einem Jahrmarckt/ auff das feyerlichste besetzet unnd bekleidet gewesen.

Und diß geschahe nicht allein diesen Tag/ sondern auch die folgenden/biß auff nächstkommenden Sonntag/an welchem obbesagter Ihr Fürstl. Gn. Hofmeister/auff dero gnädigen Befehl die HH. Patritien / so den Donnerstag

vorher erwehnter massen auffgewartet/mit ihrem Frauenzimmer an der grossen Tafel in der Haupt-Baraque/welche dann mit 109. Personen hinüber und herüber besetzt wurde/ gegen Abends gastirte/nachdem vorher auf dem Platz ein Baurentantz von 24. paaren (da die Dirnen hinden an ihren Haarschläplein Bänder von Ihr Fürstl. Gn. Liberey trugen) gehalten wordē/worzu die obenermeldte 8. Schalmeyer auffspieleten/welche von 12. Schimmeln auff einem grossen Frachtwagē mit Majen besteckt/ hinauß geführt worden. Ih. Fürstl. Gn. liessen sich selber gefallen/ auff den Abend hinauß zu kommen / und diese Lustigkeit mit zuzusehen/ satzten sich auch mit etlichen Fürstl. und Gräfl. Personen und hohen Kriegs Officirern zu unterst an die Tafel/ und liesse man dieser Bewirthung zu Ehren in der Nacht etliche 100. Rakete steigen.

Dieweil aber Ihr Fürstl. Gn. dero Fürstl. Frey und Mildgebigkeit gehörter massen und sonsten hochlöblichen verspühren lassen / sind auch Kinder und junge Knaben an derselben Theil zu suchen bewogen worden. Deme zu folg von den gemeinen Bürger-Knaben über tausend in der Anzahl sich versamlet/ jedweder ihm ein Steckenpferd geschaffet / und darauff ins gesampt vor Ihr Fürstl. Gn. Behausung geritten/und einmühtiglich umb ein Friedens-gedächtnis angehalten. Worauff Ihr Fürstl. Gnad. sie den nächsten Sontag wieder vorbeschieden/ uñ inzwischen eine viereckigte Silber-Müntz prägen lassen / worauff einseits unter dem Reichs-Adler/die Wort: VIVAT FERDINANDUS III. ROM. IMP. VIVAT. anderseits umb einen Steckenreutter/nebenst der Jahrzahl 1650. die Wort : FRIEDENGEDACHTNUS IN NURNBERG. zu sehen und zu lesen war.

Solcher Friedenspfenningen wurden nicht allein angedeuteten Sonn- sondern auch folgenden Donnerstags unter die Steckenreutter reichlich außgetheilet/vñ damit auch der kleinen auffblühenden Jugend ein ewiges Andencken in das Gedächtnüß gleichsam eingepräget/bey deme sie sich Ihr Käyserl. Mayest. getragener Begierd zum lieben Frieden auch biß in ihr letztes und spätes Alter erinnern/ vnd durch solche Erinnerung Deroselben ein immerwärendes Fürstl. Wolergehen anzuwünschen vnvergessē seyn und bleiben möchten. So wird auch hierbey S. Fürstl. Gn. hoher Namensruhm in Unsterblichkeit auffgrünen/uñ mit dem lieben guldenen Frieden in die Wette tauren/als der durch sie zu einem so gewünschten Fortgang hochmögentlich mit befördert/und mit sothanen Feyrlichkeiten ansehnlichst bestättiget worden. Unterdessen aber/nach dem Ihr Fürstl. Gn. es in allen diesen friedensbemühungen nicht so sehr zu thun gewesen um dero einige Ehr/welche ohne das der Tugend/als der Schatten dem Leibe nachfolget/sondern wie Sie sich möchten gegen dem gantzen H. Röm. Reich verdient machen/ und insonderheit Ihr Käyserl. Mayest. hierunter bestehendes Verlangen und allergnädigsten Willen mit höchster Treu vollziehen / und befördern; als legen Sie alle bißher erhaltene Tropheen/Siegs- und Friedenszeichen zu Ihr Mayest. Füssen/ und bleiben Dero nebenst dem gantzen erlöseten Teutschland/ noch mehr aber und förderst der Allerhöchsten Göttlichen Mayestät für diese theure Friedensgabe allerunterthänigst und ewig verpflichtet.

Nimmer reisse dieses Band/
So wohnt Glück und Ehr im Land.

Grund-Riß deß Feuerwercks-Schlosses uñ der Baraquen/in welcher vorbeschribenes Fried und Freuden-Mahl gehalten worden.

Damit aber der Geschichtliebende Leser beygefügte Grund-Riß deß Feuerwercks-Schlosses/und der Barraquen/in welcher/auß Röm. Käyserl. Mayest. allergnädigsten Befelch/dem Königl. Schwedischen Generalissimo / Herrn Pfaltzgrafen Carl Gustav 2c. Chur-Fürsten uñ Stände anwesenden Herren Gesandten / auch Fürstlichen Personen und Frauenzimmer/vom Herrn General Lieutenant Duca d'Amalfi &c. das Fried- und Freuden-Mahl gehalten worden/eygentlich verstehen möge; als solle Er wissen/daß angezeigt werde/ mit literâ

A. Die Haupt-Barraque.
B. Die Haupt-Tafel.
C. Neben-Barraque zur Rechten.
D. Dero Tafel.
E. Neben-Barraque zur lincken Hand.
F. Dero Tafel.
G. 4. Schenckstellen.
H. 2. Credentzen.
I. 2. Musicanten-Chöre.
K. 2. Stände für die Trompetter und Heerpaucker.
L. Abtritt auß der Haupt Barraque.
M. Schrancken/rings umb die Haupt Barraque/biß zum Feuerwerck.
N. Die Küchen.
O. Eine kleine Seule/ 4½. Fuß hoch / von welcher eine Schnur biß zur Friedens-Seule gezogen worden.
P. Die grosse Seule/worauf das Friedens-Bild gestanden.
Q. 24. Tannen-Rohre.
R. Eine Seule 8. Fuß hoch/woran ein grosses Feuer-Rad gelauffen.
S. 8. Sechsfuß hohe Seulen / an deren jeder ein schönes Feuer-Rad gelauffen/ zwischen welchen Seulen auch noch 7. andere außwerffende Feuer-Kugeln in der Erden verborgen gewesen.
T. 12. Grosse Feuer-Pompen / und in der mitte 2. in der Erden verborgene feuer-Kugeln.
V. Von Feuerwerck künstlich præparirte Spanische Reutter / mit ihren zwischen stehenden Pfosten/und darauff ruhenden Kugeln.
W. Pforte deß Feuerwercks-Schlosses/auf welcher das Bild Discordiæ, und darunter das Bild Martis gestanden.

Eigentlicher Grundriesz desz Keyserlichen Feuerwercks Schlosses und der Barraquen

Nürnberger fus

X. 2. kleine vor der Pforten stehende Stücke.
Y: Die 4. Eckthürne deß Schlosses.
Z. Die 4. Wände zwischen den Thürnen.
a. Das innere viereckigte Gebäu deß Schlosses/ worauff noch 2. Rundungen/ sampt der Cupula gestanden.
b. Spanische Reuter / welche das Feuerwerck für dem Anlauff deß Volcks beschirmet.
c. 500. Musqueten-Läuffe.
d. 9. grosse Messinge Mörser.
e. 27. höltzerne Böhler.
f. geschmeidige Geschräg zu den Raqueten.
g. Ein vierpfündiges Stücklein / welches nebenst einer grossen Raqueten jedesmahl/ so offt eine Gesundheit getruncken worden/ die Losung gegeben/ worauff deñ alsobalden/ die mit ————
h. verzeichnete 12. Falkaunen/ 11. vierpfündige/ unnd 2. Stücklein. Item die auff jenseit deß Wassers gestandene 6. gantze/ 8. halbe/ und 8. viertels Carthaunen/ in gebührender Ordnung geantwortet.

Ist also dieses die Erleuterung deß eigentlichen Grund-Risses deß Feuerwercks/ Schlosses/ und der Barraquen/ wie solche von Herrn Gerhard Graßen/ Käyserl. General Quartier-Lieutenant/ künstlich delineirt worden.

Ordnung/ welche bey diesem grossen Käyserl. Friedens-Banquet im sitzen an den dreyen Tafeln gehalten worden.

Folget nun ferners die Benahmung der hochansehentlichen Fürstl. und anderer vornehmen Personen/ so an obbeschriebenen dreyen Tafeln gesessen.

Die grosse Tafel in der Haupt-Barraquen A.

1. Ih. Fürstl. Durchl. Herr CARL GUSTAV Pfaltzgraff bey Rhein/ der Cron Schweden Generalissimus.
2. Ihre Fürstl. Gn. Herr OCTAVIO PICCOLOMINI Arragona Duca d'Amalfi, Röm. Käyserl. Mayest. General Lieutenant Plenipotentiarius uñ Abgesandter.
3. Herr Carl Gustav Wrangel/ Schwedischer General Feld Marschall.
4. Herr Alexander Erßkein / Schwedischer Rath/ und Kriegs-Præsident.
5. Herr Isaac Volmar / Röm. Käyserl. Majest. Rath und Abgesandter.
6. Herr Benedict Baron von Oxenstirn / Schwedischer Abgesandter.
7. Herr Johann von Crane/ Käyserl. Reichs-Hof-Rath und Abgesandter.
8. Churfürstl. Mäyntzischer Abgesandter/ Herr Sebastian Wilhelm Meel.
9. Churfürstl. Cöllnischer Abgesandter / Herr Frantz Egon Graff von Fürstenberg.
NB. Churfürstl. Bäyrischer Abgesandter/ Herr D. Johan Georg Oexel hat wegen Leibes Schwachheit nicht erscheinen können.
10. Churfürstl. Sächsischer Abgesandter/ Herr Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff / General-Wachtmeister und Obrister.
11. Churfürstl. Brandenburgischer Abgesandter/ Herr Matthæus von Wesenbeck.
12. Churfürstl. Pfaltz-Heydelbergischer Abgesandter/ Herr Otto von Hamen.
NB. Hauß Oestreichischer Abgesandter / Herr Hans Wilhelm von Gollen auff Kintzheim/ hat Kranckheit halben nicht erscheinen können.
13. Wegen Teutschen Ordens / Herr Johann von Giessen.
14. Don Loys, Fürst von Gonzago / Käyserl. General Feld Marschall Lieutenant.
15. Wegen Bißthum Bamberg/ Herr Cornelius Gobelius.
16. Wegen Pfaltz-Neuburg/ Herr Simon Labricque.
17. Wegen Bißthumb Würtzburg / Herr Johan Adam Krebs.
18. Wegen Sachsen Altenburg / Herr Wolff Conrad von Thumbshirn.
19. Wegen Stifft Regenspurg / Herr von Winckelhausen/ Thumb-Custor zu Oßnabrück.
20. Wegen Sachsen-Coburg/ Herr Augustus Carpzovius.
21. Wegen Stifft Basel / Herr Johan Frantz Hettinger.
22. Wegen Sachsen-Weimar / Herr Georg Agaz Heher D. Comes Pal.
23. Wegen Stifft Fulda / Herr Wolffgang Michael Silberman/ Landschafft-Cantzler zu Neuburg.
24. Wegen Brandenburg-Onoltzbach/ Herr Lorentz Eisselin Lic.
25. Herr Georg Ludwig/ Graff zu Nassau-Catzenelenbogen.
26. Wegen Braunschweig-Wolffenbüttel/ Herr Polycarpus Heyland D.
27. Herr Herman Egon/ Graff von Fürstenberg.
28. Wegen Braunschweig-Zell uñ Calenberg/ Herr Otto Ott zu Manderoda.
29. Herr Wilhelm Heinrich/ Graf zu Hohēloh.
30. Wegen Hertzogen von Würtenberg/ Herr Valentin Heyder D.
31. Herr Wallraht Graff von Nassau-Saarbrück.
32. Wegen Nassau-Saarbrück / Herr Carl Röder von Thirsberg.
33. Wegen Statt Cölln/ Herr Francisc. Praser.
34. Wegen Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst/ Herr Hermannus Mylius.
35. Wegen Statt Cölln/ Herr Herman Alveren.
36. Wegen Schwartzenberg und Seinsheim/ Herr Johan Adam Sengel D.
37. Wegen Statt Regenspurg / Herr Esaias Gumpelsheimer.
38. Herr Lorentz von der Linden / Schwedischer General-Major.

39. We-

39. Wegen Statt Franckfurt/ Herr Zacharias Stenglin D.
40. Herr Johan Ernst/ Graff von Witt.
41. Wegen Statt Augspurg / Herr Marx Christoph Voit.
42. Herr Graff Ludwig von Löwenhaupt.
43. Wegen Statt Rotenburg / Herr David Frisch D.
44. Wegen Statt Nürnberg/ Herr Burckard Löffelholtz von Colberg.
45. Wegen Statt Schweinfurt/ Herr Johan Höfel D.
46. Wegen Nürnberg/ Herr Tobias Oelhafen von Schöllnbach D.
47. Wegen Statt Weissenburg/ Herr Hans Georg Roth.
48. Wegen Statt Heilbrunn/ Herr Johan Jacob Frisch D.
49. Wegen Weissenburg/ Herr Johan Jacob Brothwolff Syndicus.
50. Königl. Schwedischer Cammerherr/ Herr Posse.
51. Herr Obrist Würtz/ Schwedisch.
52. Ein junger Herr von Oxenstirn.
53. Herr Obrister S. Andre Hessisch.
54. Herr Obrist Döring/ Schwed.
55. Herr Obrist Lieut. Andreas Sommerfeld/ Schwedisch.

Gestanden

56. Herr Obrister Hans Christoff Ranfft.
57. Herr Obrister Johan de la Corona.
58. Herr Obrister Tobias von Eisenburg.
59. Herr Obrister Adam Heinrich Keller.
60. H. Obr. L. Peter Frantz / Gen. Adjutant.

Als Marschalcke.

Neben-Tafel in der Barraquen C.

1. Ihre Fürstl. Gn. Frau Amelia / Pfaltzgräfin von Sultzbach.
2. Frau Margaretha Catharina / Gräfin zu Mansfeld / geborne Popplin von Lobkowitz.
3. Ihr Fürstl. Gn. Herr Hertzog Julius Heinrich zu Saxen-Lauenburg.
4. Ihr Fürstl. Gn. Herr Hertzog Christian Augustus/ Pfaltzgraff von Sultzbach.
5. Ihr Fürstl. Gn. Herr Hertzog Georg Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / Bayreuth.
6. Fräulein Sidonia von Racknitz.
7. Frau Maria Maximiliana / Freyin von Traun.
8. Ihr Fürstl. Gn. Herr Carl Magnus/ Marggraff zu Baden.
9. Ihr Excell. Herr Graff Philipp von Mansfeld.
10. Fräulein Sophia von Racknitz.
11. Frau Anna Catharina/ Freyin von Racknitz.
12. Ihr Fürstl. Gnad. Herr Philipp Ludwig/ Fürst zu Holstein.
13. Ihr Gn. Herr Graff Woldimar.
14. Fräulein Esther Jörgerin.
15. Frau Regina/ Freyin von Braunfalck.
16. Herr Antonius Günther / Graff zu Schwartzburg.
17. Frau Esther/ Freyin von Eck.
18. Frau Anna Potentiana / Freyin von Jörger.
19. Frau Dorothea Sidonia / Freyin von Eck.
20. Frau Sidonia Petschawitzin.
21. Fräulein Leonora Jörgerin.
22. Jungfrau Sophia Rosenkräntzin/ Edel-Jungfrau von Sultzbach.
23. Herr Obr. Lieut. Adolph Mey/ Hessen-Casselischer Resident.
24. Fräulein Anna Catharina Braunfalckin.
25. Fräulein Sidonia Elisabeth von Jöbstelsberg.
26. Herr Gottfried/ Freyherr von Eck.
27. Frau Catharina von Petschawitz.
28. Herr Christian/ Freyherr von Eck.
29. Fräulein Anna Catharina Zötschkerin.
30. Herr Johan Septimus Freyherr von Jörger.
31. Fräulein Maximiliana Braunfalckin.
32. Herr Gall Freyherr von Racknitz.
33. Herr Gustavus/ Freyherr von Racknitz.
34. Fräulein Anna Maria Braunfalckin.
35. Fräulein Regina Catharina von Jöbstelsberg.
36. Fräulein Maximiliana Schwebin.

Neben-Tafel in der Barraquen E.

1. Herr Ulrich Grundherr deß Eltern geheimen Raths und Losunger alhie.

NB. Frau Verena Maria von Crane/ gedachten Käyserl. Abgesandten Herrn Joh. von Crane Eheliebste/ absent.

2. Frau Ursula Meelin/ deß Herrn Chur-Maintzischen Abgesandten Eheliebste.
3. Herr Hans Wilhelm Kreß von Kressenstein/ deß ältern geheimen Raths.
4. Frau Maria Sabina Oexlin / deß Herrn Chur-Bayrischen Gesandten Eheliebste.

NB. Frau Anna Ursula von Gollen / Herrn Oesterreichischen Abgesandten Eheliebste/ wegen ihres Eheherrn Unpäßlichkeit nicht erschienen.

5. Herr Gerg im Hof/ deß Eltern geheimen Raths und vordester Scholarcha.
6. Frau Margaretha Krebsin / deß Fürstl. Würtzburgischen Gesandten Eheliebste.
7. Herr Georg Wilhelm Groland deß Innern Raths.
8. Frau Anna Justina Silbermännin/ Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Abgesandten Eheliebste.
9. Herr Albrecht Pömer/ deß Innern Raths.

1650.

10. Frau Maria Elisabeth von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen, Altenburgischen Gesandten Eheliebste.
11. Herr Christoph Dörrer/von vnd uff der untern Bürg deß Innern Raths.
12. Frau Maria Elisabeth Heherin/deß Fürstl. Sächsischen Weimarischen Gesandten Eheliebste.
13. Herr Christoph Jacob Muffel von Eschenau/deß Innern Raths.
14. Frau Rosina Elisabeth Haylandin / deß Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttlischen Gesandten Eheliebste.
15. Herr Jobst Christoph Kreß von Kressenstein/deß Innern Raths.
16. Frau Margaretha Elisabetha Helderin/ deß Fürstl. Würtenbergischen Abgesandten Eheliebste.
17. Herr Georg Pfinzing von Hensenfeld/deß Innern Raths.
18. Jungfrau Maria Elisabeth Oexlin.
19. Herr Hanß Sigmund Haller von Hallerstein/deß Innern Raths.
20. Jungfrau Wolffganga Emerentiana Francisca von Labricque.
21. Herr Melchior Hund/ Röm. Käys. May. Obrist. Leutenant vnnd Commendant zu Ehlnbogen.
22. Frau Anna Susanna Löffelholtzin.
23. Frau Sybilla Catharina im Hof.
24. Frau Helena Sabina Pömerin.
25. Frau Ursula Dörrerin.
26. Frau Clara Magdalena Mufflin.
27. Frau Maria Sabina Kressin.
28. Frau Anna Sabina Oelhafin.
29. Frau Maria Magdalena Hallerin.
30. Frau Susanna Maria Ebnerin.
31. Jungfrau Margaretha Sabina Tucherin.
32. Jungfrau Maria Magdalena Holtzschuherin.
33. Jungfrau Maria Clara im Hoff.
34. Jungfrau Maria Clara Mufflin.
35. Frau Maria Salome Pömerin.
36. Frau Anna Helena Hallerin.
37. Frau Maria Helena im Hoff.

Zu wissen ist hierbey/daß / was diese Ordnung der Session obbenanter Hh. Geste belanget/es sich allerdings nicht verhalte / wie sie in dieser Lesetafel nacheinander gesetzt/ sondern es hat sich der Leser derselbigen auß obigem Grund Abriß zu ersehen / in welchem die Zalen an den Tafeln/ einer jeden Person Sitzstelle weisen/ allermassen dieselbe nach Stand vnnd Würde an dero gehöriges Ort eingewiesen worden. Vnnd wo allda eine Zahl stehet/ daselbst ist die mit derselben Zahl hierinn bezeichnete Person in dem Banquet gesessen.

Was gestalt aber zu den angestelten Gesundtheit-Trincken die Canonen nacheinander ordentlich abgelöset werden sollen / deßwegen war das vermerck dieses.

Bey der Ersten Gesundheit/so da seyn solle / die beständige Union allerseits Cronen/ vnd deß Röm. Reichs guter Freundschafft/solle auff der Seiten deß Schlosses mit den kleinen Stücken angefangen/ vnd so fort nacheinander alle 26. Stücke/wie nicht weniger gleich darauff über dem Wasser / mit 24. Stücken geantwortet werden.

1650. zu Schiessen unter dem Gesundheit Trincken

Bey der zweyten Gesundheit / so da seyn solle/ Ihrer Röm. Käys. als auch beyder Königlicher Schwed. vnnd Frantzösischer M. M. M. sollen ingleichem/wie obgemeldt/ alle Stücke auff beyden Seiten gelöset werden.

Bey der dritten/so da seyn solle/ Ihrer Ihr. Königl. Mayest. in Hispanien/ 2c. so auch die Königl. Mayest. zu Hungarn und Böheim/ 2c. sollen alle 24. Stücke über dem Wasser loß gebrennt werden.

Bey der vierdten/so da seyn solle / Ihrer Ertzhertzogl. Durchl. zu Oesterreich / 2c. wie in gleichem deß Herrn Generalissimi, Pfaltzgraf Durchleucht. sollen alle über dem Wasser stehende Stücke abgelöset werden.

Bey der fünfften / so da seyn wird/ der gesampten Churfürstl. Durchl. 2c. solle auß 12. Stücken über dem Wasser Fewer gegeben werden.

Bey der Sechsten/so da seyn solle / der gesampten Reichs-Fürsten/ sollen 10. Stücke über dem Wasser gelöst werden.

Bey der siebenden/ so da seyn solle / deß gesampten Reichs-Stättischen Collegii, seynd über dem Wasser loß zu lassen 6. Stücke.

Bey der achten/so da seyn solle die Gesundheit Ihrer Excell. deß Herrn Generals vnnd Feld Marschallen Wrangels / wie auch aller braven der Cron Schweden zugethaner Soldaten; sollen jenseit deß Wassers 12. Stücke abgelassen werden.

Bey der Neundten vnnd letzten/ so da seyn solle/ die Gesundheit aller Herrn Generalen und dapffer Käyserl. Soldaten / sollen ebenmässig 12. über dem Wasser stehende Stücke loß gezündet werden.

NB. Das Zeichen/ wenn die Stücke zu lösen/solle seyn / und geschehen auß einem an der Barraquen stehendem Stück / vnnd eine mit steigende Raqueten.

Begebe sichs / daß in zwischen deß Herrn General Leutenanten / Hertzogs von Amalfy Fürstl. Gnaden Gesundheit eingemischt werden solte/ solle deßwegen das Zeichen mit einem Stück /unnd 2. steigenden Raqueten gegeben/und demnach über dem Wasser 12. Stücke abgebrennt werden.

So offtmahlen bey allen diesen Gesundheiten sich begeben solte / daß ein Schuß auß der Barraque geschehe / unnd damit 2. Raqueten steigen; sollen 12. Stücke über Wasser gelöset; und denn/wenn das Feuerwerck abgebrandt/ auch auff der Seiten deß Schlosses die Stücke loß gelassen / auff der andern Seiten deß Wassers so gleich darauff mit allen Stücken geantwortet werden. Welches denn auch also ordent-

1650.

ordentlich geschehen/daß/wie man überschrieben/daran nicht der allergeringste Fehler vorgangen: gestalten denn sonsten auch alles anders sehr frölich/freund-und friedlich abgelauffen.

Erinnerung deß Authoris/ an das befriedigte Teutschland.

Dieweilen denn/Teutschland/du mein vielgeliebtes Vatterland/der grundgütige GOtt/ zu diesem Sechzehenhundert und fünfftzigsten Jahr/dir das unvergleichliche/ ohnschätzbare/ unnd aber dreissig Jahr verlohrne Kleinod deß edlen/wehrten und güldenen Frieden/vom Himmel wieder beygelegt;

Nun/so danck mit Hertz und Munde
Forthin/erstlich deinem Gott.
Der dir hat gegönnt die Stunde/
Da du frey von Krieges Noth.
Danck'/und bitt IHN/daß ER dich
Schütz im Frieden ewiglich!
Danck den höchsten Mayestäten/
Unserm Käyser FERDINAND/
Der uns auß so schweren Nöhten/
Durch das theure Friedens-Pfand/
Wiederbracht zum Ruhe-Stand:
Grüne/grosser FERDINAND/
Danck der Mayestät von Norden:
Danck von Franckreich auch der Cron:
Die so treue Beyständ worden/
Die das best dabey gethan;
Daß wir nun in stoltzer Ruh
Leben können immer zu.
Danck zugleich den Herren Ständen/
In dem gantzen Teutschen-Reich:
Die sinds/die mithalffen wenden
Die Blutrohten Schwertes-Streich.
Danck'/und sprech: Ihr Götter/lebt!
Weil Ihr uns deß Kriegs enthebt.

Friedens-Execution-Cõvent zu Nürnberg dissolvirt sich nach und nach.

Hierauff ist Mentags den 8.18. Julij vorbeschriebene/ zierlich/ und zum lustigsten verbaute Lauber-Hütte hinwiederumb eingerissen worden/unnd haben unterschiedliche anwesende Herren Abgesandten angefangen / von Nürnberg sich hinweg/und wieder nach Hause zu begeben; gestalt denn jetztbesagten Dato der Schwedische Agent/Herr Jacob Barth/ mit dessen train, nebenst H. Obristen Sommerfeld/sampt andern vornehmen Herrn/von dar nach Erfurt abgereyst.

Abzug deß Schwedischẽ Herrn Generalissimi, &c. uñ andere Generalen selbiger Cron.

Ihnen seynd / Sonnabend den 13. 23. hujus, gefolgt/Ihre Hochfürstliche Durchleucht. der Schwedische Generalissimus, wie ingleichem deß Herrn General und Feld-Marschallen Wrangels Excellentz mit allem zubehörigen Comitat/in Begleitung Ihrer Fürstlichen Gnaden Hertzogs von Amalfy/unnd aller anwesender Herren Gesandten / auch vieler Cavallieren: denen zu Ehren auß Canonen unnd Musqueten eine doppelte Salve gethan worden. Sie haben ihren Weg auff Bamberg (daselbsten Sie von Ihrer Hochw. und Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff / stattlich empfangen unnd regalirt worden) zugenommen / seynd von dannen weiters nach Erfurt gezogen/und den 19.29. Julij allda wol eingekommen.

Den 24. Detto /hat der Königliche Schwedische in Erfurt commandirende General Major/Herr Georg Peykuhl/hochgedachten Herrn Pfaltzgrafen Generalissimum, Herrn General Feldmarschalln Wrangeln/ viel Fürstl. und Gräffl. in gleichem alle andere anwesende Generals Personen unnd Cavallieri, sampt Frauenzimmer / Abends in einem lustigen Garten/als Gäste tractirt; da denn alles sehr lustig und verträulich zugangen/ auch auß Canonen deß Gesundheit Schiessens nit vergessen/dergleichen stattlich Banquet in vielen Jahren allda nicht gehalten worden. Selbigen Tags ist auch der Käyserl. Oberster La Corona in Erfurt ankommen / umb auff deß Hertzogs von Amalfy/rc. Befehl die Evacuation zu befördern.

Mitwochs den letzten Julii/zehenden Augusti/ reyseten Ihre Durchleucht. Ihre General Feldmarschall Wrangel/und andere Officirer von Erfurt gegen Cassel: die seynd mit doppelter Lösung aller Canonen / auch im Gewehr gewesenen Peykuhlischen Regiments / sampt der Bürgerschafft/uñ auß deren Mußqueten gegebenen doppelter Salve/ingleichem vom Magistrat/ sampt etlichen auß der Burgerschafft/biß vor das Thor hinauß begleitet worden.

Den 28. Augusti seynd Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Staaden glücklich ankommen/ haben sich daselbst sehr frölich erzeigt/ unnd seynd die jenige Stücke/so der Herr General von Königsmarck vor deß Herrn Generalissimi Logiament führen lassen /unter dem Gesundheit Trincken/unnd jedesmals zugleich gelöset worden.

Den 2. 12. Septembr. passirten Sie bey Winsen die Elbe; weilen Sie aber nicht nach Hamburg kommen/solle deroselben das Præsent wegen solcher Statt durch einen Rahtsverwandten zum Zollenspicker entgegen gebracht worden seyn.

Darauff ist die Reyse weiters nach Wißmar fort gesetzt worden/allda S. Durchleucht. den 11. 21. Sept. in Begleitung der Generalen / Wittenbergs/Königmarcks/Hammersteins/ Müllers und von der Linden: Item deß Hertzogs von Mechlenburg / unnd vieler anderer Officirer / mit grossem Comitat angelangt; seynd aber auff etliche Tage nach Schwerin verreyst/unnd als Sie wieder zurück kommen/ endlich Mittags den 23. hujus, 3. Octobris mit 16. Schiffen von Wißmar nach Stockholm abgesegelt/ daselbsten Sie auch Sonnabends den 28. Sept. Abends umb 5. Uhr glücklich arrivirt/und prächtig eingeholt worden; gestalt hiervon drunten bey den Schwedischen Geschichten ein mehrers zu vernehmen seyn wird.

Der Herr Kriegs-Präsident Erßkein ist Hochgedachtem Herrn Generalissimo von

Nürn-

Nürnberg auß deß andern Tags gefolget / so daß daselbsten an Königl. Schwedischer Seiten/dem Werck biß zum Ende beyzuwohnen / Niemand als der Herr Baron Ochsenstirn hinterblieben. Ebenmässig / als zu Nürnberg Ihrer Fürstl. Gn. dem Herzn General Lieut. Hertzogen von Amalfy / Montags den 26. Augusti/5. Sept. zu sonderbarē Ehren/in deß Freyherrn von Raconitz Garten vor dem Thiergärtner Thor ein schönes Fewerwerck angezündet worden / seynd dieselbe folgenden Mittwochs / Nachmittag vmb 2. Vhr von dannen gegen Wien auffgebrochen / vnnd von vielen vornehmen Herren vnd Stands-Personen sehr stattlich begleitet worden. Uff beyden Seiten der Carosse / worinnen hochgedachte Ihre Fürstl. Gn. nebenst dem Fürsten von Sultzbach / vnd noch 2. andern vornehmen Herren gesessen / ist dero Leib-Compag. in blawen Röcken geritten/ denen der Herr Gen. Wachtmeister von Trandorff / mit denen von Chur-Sachsens Durchl. Ihme zugesandten 50. Reutern; diesen aber die Einspänniger vnnd Kauffleute in grosser Anzahl vnd schöner Ordnung gefolget.

Aufbruch deß Käys. H. Plenipotentiarii/Hertzogs von Amalfy/ꝛc.

Als nun solcher ansehenlicher Comitat einen kleinen Weg vor das Frawen-Thor biß zu S. Peter kommen / haben die darzwischen auff dem Freyen Feld stehende Musquetirer auß der Nürnbergischen Besatzung / die erste Salve gegeben; wornach auff allen Thürnen vnnd Pasteyen rings vmb die Statt die Stücke 3. mahl nacheinander gelöset worden. Mehrhochgemeldte Ihre Fürstl. Gn. seynd selbigen Tags nacher Feucht / 2. Meilen Wegs von der Statt Nürnberg kommen / allwo Sie vbernachtet / vnd folgenden Tags dero Reyse weiters gegen Regenspurg fortgesetzt/woselbsten dieselbe stattlich empfangen vnd eingeholt / auch von E. E. vnd Hochweisen Rath selbigen Orts Fürstlich beschenckt worden: die seynd aber nur auff zwo Stund lang allda verblieben / vnd fürters auff der Donaw nach Wien abgefahren.

Abreyse H. Reichs-Hoff Rath Volmarb.

Den 8. Sept. ist in gleichē der Chur-Sächsische Abgesandter Herr von Trandorff / von dannen nach Dreßden abgezogen / also daß immer einer dem andern gefolgt; ausser den Herren Deputirten so in der Pfaltz-Neuburg- vnnd Sultzbachischen Sache bemüht gewesen/ welche noch in etwas zu rück verbleiben müssen. Nach dem aber selbige kurtz hierauff auch richtig worden/vnd man sich / ob sie zwar 32. Jahr strittig gewesen / darinnen verglichen; als hat der Herr Reichs-Hoff-Rath Volmar / sich gleichsfals zum Abzug (welchen Er wegen vnpäßlichkeit verschieben müssen) fertig gemacht; inmassen derselbe zu diesem End den 19. 9. Septembr. von den Herren Frantzösischen / vñ Herzn Baron Ochsenstirn seinen Abschied genommen. Ist also darauff mit ziemlichem Comitat / vnd in Begleitung derer noch allda anwesender Herren Gesandten: Item der Kauffleute vnnd geworbener Reutter / auch dreyfacher Lösung deß Geschützes vmb die Statt gegen Regenspurg abgereyst: der Käyserliche Reichs-Hoff-Rath / Herr Chrane aber / biß zu völliger Richtigmachung aller Sachen in Nürnberg verblieben. Vnnd so viel seye auch von glücklicher Vollziehung der Friedens-Executions-Tractaten genug gesagt.

Von Evacuation vnd Entraumung vnterschiedlicher Oerter.

Die Evacuation / oder Entraumung der Oerter betreffend / wollen wir davon nur etwas weniges beybringen / weilen es mit Einhändigung derer hiezu behöriger Documenten sehr vnrichtig hergangen.

Beyde Stiffter Halberstatt vnd Magdeburg legen an Chur-Brandenburg die Huldigung ab.

Im Hornung vnsers vorhabenden 1650. Jahrs / reyseten Ihre Churfürstl. Durchleucht. zu Brandenburg / nebenst dem Reichs-Hoff-Rath / Herzn von Blumenthal / nach dem Stifft Halberstatt / vmb die Stände ihrer Pflichten zu erlassen / vnd Sie damit an Chur-Brandenburg / als ihren künfftigen rechtmässigen Erb-Herzn / zu vberweisen / auch das Stifft Halberstatt abzutretten; weßwegen der Herr von Blumenthal genugsame Commission hatte / solches im Namen Ihrer Käyserl. Mayst. zu verrichten.

Es hat aber sowol wegen des Stiffts Halberstatt / als auch deß Stiffts Magdenburg / allerhand Difficulteten gegeben; die man aber so weit adioustirt, daß / empfangenem Bericht nach / Donnerstag den 7. Aprilis / die Huldigung deß Stiffts Halberstatt an Chur-Brandenburg geschehen. Als solchs verrichtet / seynd Ihre Churfürstl. Durchl. den 13. huius von Gröningen auffgebrochen / vnd haben folgenden Tags von den Magdenburgischen Land-Ständen zu Grossen-Saltza die Huldigung ebenmässig empfangen: weil aber die Statt Magdeburg solche verweigert / seynd Ihre Durchl. mit dero Hoffstatt fortgereyset / sich zu Barby vber die Elb / vnnd also nach Berlin begeben / vmb daselbst die Oster-Feyertage zu halten.

Osterwick vnd Aschersleben deroselben abgetretten.

Deßgleichen hat man / im jüngst entwichenen Monat Martio / gegen baarer Erlegung 26232. Reichsthaler / vnnd Ihrer Churfürstl. Durchl. außgeantworteter Schrifftlicher versicherung / daß innerhalb vier Wochen noch 12000. Reichsthaler Satisfaction Gelter bezahlt werden sollen / die Oerter Osterwick vnd Aschersleben abgetretten / vnd vbergeben; davon eines mit 18. Rott Knechten vnderm Commando deß Major Borgsdörffs / Aschersleben aber nur mit 12. Mann / als einer Salvaguardia, versehen vnd besetzt worden.

Leipzig / sampt der Vestung vñ Schloß Pleissenburg / evacuirt.

Den 24. Junii / nach erfolgtem vnd vnderschriebenem Haupt-Schluß zu Nürnberg / ist auff empfangene deß Herzn Pfaltzgrafen / Königl. Schwedischen Generalissimi ordre, H. Georg Paykul / Königlicher Schwedischer General Major / Statthalter deß Thüringischen vnd Fränckischen Crayses / auch Com-

1650.

mendant zu Erfurt/in Leipzig ankommen/umb selbige Evacuation werckstellig zu machen; allwo er mit doppelter Lösung aller Stücke/ und entgegen geschickten vielen Cavalliern/ bewillkommet werden.

Deß Tags zuvor erschiene der Churfürstl. Sächsische Kriegs-Zahlmeister/bezahlete etliche Gelder zu Abführung der im Lande gelegenen Schwedischen Reutern/den 28. Junij kame Herr Wolff Christoph von Arnheim/Churfürstl. Sächsischer Gen.-Wachtmeister/ unnd Obr. mitbringende/ Höchstgedachten Pfaltzgrafen Generalissimi Ordre zum Abzuge in Originali, auch alle zu völliger Schwedischer Contentirung gehörige Gelt-Mittel/ weiln er sich aber nicht als ein Churfürstl. Abgesandter anmelden/ sondern von dem Commendanten Herrn Obristen Nern nur begehren lassen/daß er vor dem Thore nicht lange auffgehalten werden möchte/ als ist er mit Lösung deß Canons nicht empfangen worden. Am 29. Junij/haben höchstgedachte beyde Herren Generalen/ durch gewisse Deputirte/ die gehörige Nothturfft mit einander lassen abhandeln/ selbigen Nachmittag/ und folgenden 30. beschahe die gänzliche Außzahlung: und seynd von Churfürstlicher Sächsischer Seiten dieses mahl in allem 122000. Reichsthaler/ an restirenden Armistitien Satisfaction, und Monats Junij Verpflegungs-Gelder/ meistes an Golde entrichtet/Mittags wurde der H. Gen. Arnheim/ nach zuvorbeschehener Einladung/ auf einer mit 6. Pferden bespañeten Kutschen/zum Gen. Paykuhl zu Gast abgeholet/welches Gastmahl zwar über zwo Stunden lang nit gewäret/doch ist alles lustig/wohl/und freundlich zugangen/ darauff Herr Gen. Arnheim Abschied genommen/ Inmittelst haben die Schwedischen jhre Pagage/worzu vom Lande 110. Wagen gegeben/vorangehen lassen/uñ nach Außliefferung der Churfürstlichen Ratification über den Nürnbergischen Schluß/ wurden Abends umb 6. Uhr die Völcker auff den Marck geführet/bald darauff alle Stücke 2. mahl gelöset/ die Veste Pleissenburg/uñ andere Posten quittiret/ von dem Commendanten die Schlüssel auff dem Marckt vberliefert/und beschahe ohne Beschädigung einigen Menschens/der völlige Außzug durch die Katter Strasse/ und Hällische Thor/ alles mit guter/ und schöner Ordnung/4. Stücke Geschütz/ und etliche Munition-Wagen in der Mitten führende/ darbey Herr General Paykuhl/ und Obristen Nehrn sich befunden/ und wohl commandirten/ auch vor dem Hallischen Thor vom Herrn General Arnheim Abschied genommen/ umb 7. Uhr Abends ware alles geschehen. So bald die Schwedischen von den Posten gezogen/ist das Arnheimische Regiment/ welches mit etlicher Churfürstl. Reuterey vor dem Thore gestandẽ/ eingezogen/ hat die Statt und Schloß wiederumb besezt/ die außgezogene Völcker/ als 8. Compag. von Graff Witt/ und 4. Compagn. Ost-Gothen/ seynd mit deß H. Generalissimi LeibRegiment zu Pferde/ unter dem Obristen Lieut. Israel/sampt der Kling Sporischen Esquadron zu Pferde/ in 1500. starck/ selbigen Abend biß nach Wiederitzsch marchiret. Den 1. Julij frühe/seynd alle solche Völcker gemustert/ in eine Fronte gestellet/von Hochgedachtem H. General Major Paykuhl an das Fußvolck bewegliche Ermahnung gethan/der Königl. Majestät zu Schweden treu/ und hold zu bleiben/ oder so einer oder der andere Abschied begehrete/ daß er solchen neben seiner Satisfaction bekommen solte/da sich denn nur ein alter Unter-Officirer gefunden/deme dann gemelter massen willfahret worden/ also die Völcker allerseits zum marchiren willig unnd freudig gewesen/ worauff sie fort marchiret/ zuvor aber auff den Breitenfeldischen Wahlstätten/ allwo die härtesten Treffen gewesen/ zu stätswärenden Andencken der hochlöblichen Cron Schweden/ und vieler daselbst todt gebliebenen Cammeraden/ zum lezten Ehren-Gedächtnis/ auß Stücken/ auß Musqueten/ Item von den Reutern zum Valet zweymal Salve geschossen/ und darauff der Marchee auff Dölitzsch/ Cöthen/ und Aacken nach der Elbe gerichtet/ und im Nechsten Quartier jhnen jhre Satisfaction-Gelder bezahlet worden.

Solchem nach ward in dem ganzen Chur-Fürstenthum/und denen angehörigen Landen/ auff den 22. Julij das Friedens-Danck-Fest solenniter zu halten angeordnet: wie man denn in alle besetzte Stätte und Vestungen Ordre geschickt/ nach verrichtetem frühen Gottesdienst/mit Stücken und Mußqueten dreymal Salve zu schiessen.

Höxter ledig gemacht.

Den 1. 11. Julij/ vormittag umb 9. Uhr/ seynd die bißhero in Höxter gelegene Käyserliche Völcker auff empfangene Ordre auß, und hingegen auff wenige Tage einige Braunschweig- unnd Hessische Völcker darein gezogen.

Schantz zu Mäyntz quittirt.

Mittewochs den 26. Junij A. 6. Julij N. Cal. Abends zwischen 7. unnd 8. Uhr/ zog der Königl.-Frantzösische Comendant zu Mäyntz/ Herr Vicomte de Courval, mit in 200. Mann starck/von selbiger Schantz ab: da hingegen die Chur-Mayntzischen/in 250. Mann/ underm Commando deß Herrn Obr. Lieut. Köth von Manschied/ sich darein begeben. Weil aber die abgezogene Frantzosen/ darumb daß ihnen die Spanisch- vnd Lothringisch starck auffpasseten/nicht getrauen dörfften/ als haben sie sich etliche Tage zu Costheim auffgehalten.

Freyburg/ Offenburg/ Wormbs/ Speyer/ Germersheim/ Haylbron uñ Schorndorff.

Item seynd in denselbigen Tagen die Käyserlichen vnd Chur-Bayrischen/auß Freyburg vnnd Offeburg; auch die Frantzosen auß Worms/Speyer/Germerßheim/ Haylbronn vnd Schorndorff gezogen; welche leztere bey Haylbronn (so/wie oben vermeldt/ Chur-Heydelberg loco Temperamenti für Franckenthal würcklich eingeraumbt worden) vnderm Feld-Marschall Schmiedberg/ vnd Vicomte de

Cour-

1650.

Courval ein Corpo zu formieren angefangen/ umb damit/underm Feldmars. von Schmiedberg/vnd Vicomte de Courval, in Franckreich zu gehen.

Olmütz und Neustatt.

Den 10. Julii / wurden in Mähren evacuirt Olmütz/Neustatt/vnnd was die Schwedischen sonsten in selbiger Provintz für Plätze zu entraumen hatten.

Nienburg an der Weser.

Item entraumeten die Schwedischen an der Weser die Vestung Nienburg/vnd restituirten solche dem Herrn Hertzog von Lüneburg.

Benfelden demolirt.

Den 8.18. Julij/ließ der Schwedische Commendant zu Benfelden/ Herr General Major Moser/ wegen glücklich vollzogener Friedens-Executions-Tractaten zu Nürnberg / ein solennes Danckfest halten/alle Stücke lösen/vnd dabey ein schönes Feuerwerck anzünden: worauff mit demolir-oder Einreissung der Vestung (woran täglich tausendt Mann arbeiten müssen) am 9.19. der Anfang gemacht/Geschütz vnnd Munition aber nach Straßburg geführt worden.

Ehrenbreitstein geraumet.

Den 10. ejusd. wurde die Vestung Ehrenbreitstein geraumt / vnd dem Neuerwehlten Coadiutori zu Trier / Herrn Carl Casparn von der Leyen/geliefert: weilen aber der darauff gelegene/vnd besagten dato außgezogene Käyserliche Commendant/Herr Obrister Lucas/ für sich und sein Regiment noch einen ziemblichen Rest zu fordern hatte/als ist er/biß zu beschehener Contentierung/in die nechstgelegene Dörffer einquartiert/gedachte Vestung aber mit der Garnison auß Coblentz besetzt worden.

Damals seynd die Frantzosen auß dem Bistumb Basel/Graffschafft Montbellgard/und andern Orten/vermög deß Friedens außgezogen/ die Wald Stätte aber biß noch auff eine Zeit besetzt geblieben.

Danckfest zu Preßlau/ in Schlesien.

Den 24. Julij / hat man zu Breßlaw in Schlesien wegen deß vollzogenē Friedenwercks solenniter triumphirt: Sintemal / nach vollbrachtem Gottesdienst vnd gehaltener Dancksagungs Predigt in allen Kirchen / das grosse vnd kleine Geschütz zu dreymalen gelöst wurdē. Auff dem Rahthauß/vnd S. Mariæ Magdalenen Thurn hat sich eine liebliche Music hören lassen/ und sahe man allda eine weisse Fahne schwingen / worauff mit Gold die Worte PAX gestanden. Auff den Knopff deß S. Elisabeth-Thurns und zwar auff dessen öbriste Spitze/hatte sich ein Meurers-Gesell gewagt/ welcher 3. Stund lang darob verharret und etlichmal einen Carabiner loß gebrandt. Endlich ist auch (nach vollbrachter Mahlzeit auff freyem Feld / vnder einem auffgeschlagenen Zelt) ein stattliches Feuerwerck angezündet worden/ deme der Käyserliche Feld Marschall/ Herr Graff von Buchheim/und der Königliche Schwedische Feldzeugmeister Wittenberg/ so wol 3. Fürstl. Personen/nebenst andern Cavalliern/und eine grosse Versamblung deß gemeinen Volcks/biß in die Nacht umb 12. Uhr beygewohnt.

1650. Zu Glatz/ in Böheim.

Eodem die, Frühe umb 4. Uhr/wurde deßwegen zu Glatz im Königreich Böheim / von selbiger Vestung / durch Lösung dreyer groben Stücke die Losung gegeben : darauff alsobalden in der Statt auff dem Kirch-Thurn das Te Deum Laudamus, vnnd andere Muteten/ vnd Trompeten /Heerpaucken / vnd allerhand Music gesungen/auch damit eine gantze Stund continuirt: hernach umb 7. Uhr/als das Hohe Ampt angefangen/vnd biß in die Helffte gelesen/ist eine schöne Dancksagungs Predig geschehen/darauff erstlich von der gantzen Garnison/welche auff dem Platz und einer Comp. Reutter/so im Kirchhoff gestandē/das erstemal Salve gegeben/ folgends alle grosse und kleine Stück auff der Vestung/deren etliche vnd 40. gewesen/gelöst worden. Unter der Elevation deß H. Hohen Ampts ist dergleichen zum andernmahl / unnd mit Außgang desselben die Procession geschehen. Diesem nach hat man auff dem Ring eine schöne Comœdi/vom Fried vnd Unfried/so über eine Stund lang gewehrt/ vorgestellt. Nach Vollendung selbiger ist zum drittenmal Salve geschossen/unnd hinwiederumb das Te Deum Laudamus gesungen worden. Abends umb 6. Uhr hat der Herr Landt-Hauptmann vor der Statt auff einem Berge ein Banquet gehalten / wobey sich über 60. Personen befunden/und bey jedem Gesundheit-Trunck/auch deß gemeinen Friedens wegen / auß 5. Feld Stücklein/ so vor der auffgeschlagenen Lauberhütten gestanden/Feuer gegeben/ die Trompetten geblasen/und die Heerpaucken geschlagen worden. Wie nun solches Banquet beschlossen/hat sich das Feuerwerck angehoben/ bey welchem viel hundert Raqueten / so sehr hoch in die Lufft gestiegen/ und schöne Figuren von sich geworffen : Item/dreyumblauffende Räder/2. Brunnen/ein Drach/und eine grosse von lauter Feuerwerck gemachte Schantz/ in dero Mitten ein Thurn gestanden / der über 1500. Schläge in sich gehabt/auch sonsten über alle massen schön gespielt/wie auch andere Lust-Feuerwercke auß Pölern/zu sehen gewest/so alles biß nach Mitternacht gewehret.

Zu Prag und Dreßden.

Gleichmässigen Triumph hat man ermeldten 24. Julij/wegen deß erlangten Friedens zu Prag gehalten/in deme das Te Deum Laudamus gesungen / alle Glocken eine Stund lang geleuttet/auß 108. Stücken Geschützes/ wie auch auß allen Mußqueten in allen drey Stätten dreymal Salve gegeben/und auff dem kleinen Venedig ein starck Feuerwerck geworffen worden. Das Churfürstenthumb Sachsen/und sonderlich Dreßden/ hat deßwegen Sontags den 28. Julij/ A. C. herzlich triumphirt/ als nach gehaltener Danckpredig/ auß 3.20. Pfündigen/und in die Höhe steigenden Raqueten die Losung gegeben/darauff von 3. Compp. Mußquetierern 500. Mußqueten/ dann auff dem Creutzthurn 4. Hernach von der Vestung 100. und zu Alt Dreßden 20. Stücke Geschützes gelöset / und mit solcher Freu-

1650. Zu Franckfurt am Mäyn.

den Salve überall continuirt worden. Dieweilen es aber viel zu weitläufftig fallen würde alles zu beschreiben / was diesen vnnd folgenden Monat Augusti/ wegen glücklich geschlossener Friedens-Executions-Tractaten / hin und wieder durch das Römische Reich/ nechst geleistetem Gottesdienst/mit Danckpredigten/ Singung deß Te Deum Laudamus, &c. vnnd allerhand schöner so wol Instrumental-als Vocal-Music / Schlagunge der Heerpaucken; dann fernerrs mit Salve Schiessen / vnnd Werffung künstlicher Feuerwercke / so auch Leuttung der Glocken/ Gott dem Allmächtigen zu Lob Preiß/Danck und Ehren/vorgegangẽ; als wollen wir nur allein noch hinzu thun/was diese unsere Statt deßwegen für eine Danckbarkeit/und hertzliche Freude sehen lassen. Daselbsten ist umb gedachter Vrsach willen/Sontags den 4.14. Augusti frühe / gleich auff den Schlag der vier Vhren / in beyden Stätten/ Franckfurt und Sachsenhausen / auff allen Wällen rund umb/so auch auff der Brücken/ auß allen groben Stücken das erstemahl Feuer gegeben: darnach / umb die gewöhnliche Stunden der Gottesdienst angestelt/alle Predigten nach dem 12.13. vnnd 14.v. deß 147. Psalmen/Preise Jerusalem den Herrn/ rc. gerichtet/nachmals von 11. biß 12. so wol in allen Catholischen als Evangelichen Kirchen die Glocken gezogen ; nach deren Ablassung die Stücke/wie das erste mahl gelöset;der Gottesdienst wieder verrichtet:deß Abends umb 9. biß 11. Vhren/zwischen beyden Stätten auff dem Mäyn ein zierliches Feuerwerck/ (so zwar nit allerdings vollkömlich operirt) in gegenwart etlich tausendt Menschen verbrandt / vnd als selbiges fast vollendet/zum dritt und letztenmal/ wiederumb alle Stücke abgelassen worden: welches denn/Gott Lob/alles glücklich vnd wol abgangen.

Groß-Glogau evacuirt.

Den 28. Julij evacuirten die Schwedischen in Schlesien die Statt vnnd Vestung Groß-Glogau;welches Fürstenthumb/so viel wir vernehmen/den Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen eingeraumt vnd übergeben worden.

Nördlingen.

Den 12.22. Augusti seynd selbiger Cron Völcker auß Nördlingen abgezogen/ darauff sie ferner den gantzen Schwäbischen Creyß quittirt / und ist der Herr General Leutenant Duglaß/welcher sehr unpäßlich war/ mit den Völckern gegen Rotenburg an der Tauber fortgegangen.

Erfurt.

Erfurt belangend / obwoln vermög deß zu Nürnberg geschlossenen Haupt-Recessus, neben andern Plätzen auch diese Statt in dem dritten Termin jhre würckliche Evacuation erreichen sollen;so hat man doch / eher und bevor die zwischen selbigem Rath und Bürgerschafft vorgewesene Strittigkeiten (dessen Grund vñ Vrsachen/ droben vnter den Nürnbergischen Executions Tractaten de anno 1649. in einem Schreiben vom Magistrat zu Erfurt den 3. Sept. an die Stände abgelassen/weitläufftig erzehlet werden) gäntzlichẽ verglichen/ dargethan were/solche an Seiten der Königl. Schwedischẽ Generalität nicht vornehmen wollen. Ungeachtet nun solche Condition in ermeldtem Haupt Receß nicht bedingt/ so ist doch zu Beförderung der Evacuation/ dz obgedachte zwischen beyden Theilen entstandene Mißhelligkeiten/vermittelst der anwesenden Käys. Hochansehnlichen Cōmission/allerdings beygelegt seyẽ/ remonstrirt worden/auch von beyden Theilen/ jhrer getroffenen Einigkeit halben/ vor hochbemeldter Generalität Schrifftliche Contestation beschehen/und dergestalt die vorgewandte Vrsach der retardirten evacuation gäntzlich benōmen: Als ist endlich / auff deß H. Pfaltzgrafen Generalissimi Hochf. Durchl. zu Hammeln datirte ordre, selbiger Gouverneur , H. Gen. Major Beykuhl/am 19.29. Aug. in gegenwart deß zu solcher evacuation von deß Hertzogs von Amalfy Fürstl. Gn. Mitabgeordneten Käys. H. Obr. Peter Jacobs/Mittags an den Magistrat die Cyriaxburg durch den Paykühlischen Major Gustav Crusen;hernach aber gegen 4. Vhr Abends/die Statt Erfurt mit guter ordre, vnd nach bezahlten Satisfaction Geltern / evacuirt worden : da dann obgemeldter Gouverneur, nach aller Orten genommenem freundlichem Abschied/in Begleitung obwohlerwehnten H. Obr. Peter Jacobs/vnd deß Churfürstl. Mäyntzischẽ Großhoffmeisters/Freyherrn von Waldenburg/Itē deß Magistrats/biß vor dz Thor/ vnd im Gewehr stehender Bürgerschafft/ mit Lösung ihrer Mußqueten/vnd aller Canonen/ begleitet worden. Sein Regiment welches unlängsten in 4. Compp. reducirt/war starck 690. Musquetierer/mit sich führende 655. Weiber/ vnd 916. Kinder / worzu 84. Wägen mit den Pferden zur Vorspann gebraucht worden: deren marche nehmende gegen Sömmerda und Manßfeld: welches Schloß gleichfals auff empfangene ordre, wenig Tag zuvor von dē darauff gelegenen Commandanten/ Obrist. Odowalsky quittirt worden.

Schloß Manßfeld.

Hagenau/ Stollhofen.

Den 8. diß seynd die in Hagenau/ vnd den 10. ejusd. die in Stollhofen gelegene Frantzosen in allē 600. zu Fuß/ vnd 130. zu Pferd starck außgezogen/ und ihre marche gegen Brisach genommen.

Ost Frießland.

Item hat der Obr. Molhausen/ den 10. diß die in Ost Frießland gelegene Hessische Völcker abgeführt/ vnd dadurch selbige Oerter der Frauen Gräfin von Ost Frießland eingeraumt.

Elsaß Zabern.

Im Monat Septemb. ist Elsaß-Zabern/ dē Stifft Straßburg/ vnd das veste Schloß Hohenegg/dem Herrn von Rappoldstein/ von den Frantzosen eingeraumet / vnnd die Besatzung nach Brisach geführt werden.

Die Wald Stätte.

Den 8.18. Octobr. haben die Frantzosen Rheinfeld/Lauffenburg/und die andere Wald-Stättlein / sampt aller versprochenen Orten selbiger Gegend evacuirt: entgegen H. Obrister Leuten. Grammont die 2. ersten / jedes mit 50. Mann/ im Namen Ihr Ertzf. Durchl. zu Insprug besetzt. Die auß besagten Wald Stätten ab-

ROBERTVS DVGLASS. S. R. M. REGNORVMQ;
SVECIÆ PER GERMANIAM GENERALIS MILITIÆ
PRÆFECTVS.

ten abgezogene Teutsche Völcker / haben der Cron Franckreich länger nicht dienen/sondern Geld und Abschied haben wollen/derowegen sie sich zurück gegen Nipheim begeben/und auff dē Kirchhoff logirt/weßwegen der Gouverneur zu Brisach etliche 100. Frantzosen / mit etlichen Regiment Stücklein/ auff sich commandirt/ begehrend / sie das Gewehr niederlegen/und alsdann hinziehen möchten. Weil ihnen nun immittelst jhr Pulver angangen / vnd viel beschädiget worden/haben sie das Gewehr niedergeworffen und seynd außeinander gelauffen/ deren über 300. nach Basel kommen / allwo sie zwar von ihren Capitainen jhre Abschiede/aber kein Geld bekommen. Ist also ein jeder / wohin jhme beliebt/seines Wegs gangen.

Etwas/aber nichts besonders/von der Exauctoration/vñ was bey Abdanckung/sonderlich der Schwedischen Völcker für unterschiedliche Confusiones vorgangen.

Was nun weiters den Punctum Exauctorationis, oder die Abdanckung der Völcker anbelanget/ob zwar derselbe mit stillschweigen gar wol übergangen werden könte;so hat man doch unterschiedlicher Regimenter hierunten vorgelauffene Fauten untaxirt nicht lassen können/ in dem dieselbe/ Eyd und Pflichten zu wieder/ weil man ihnen nach jhrem Kopff nicht auffhüpffen/noch was sie begehrt / also flugs verwilligen wollen/vngelegenheit anfangen/ jhre vorgesetzte Officirer bey den Köpffen nehmen/ und selbige mit sich schleppen/schimpfflich tractiren/ja sie gar vor die Köpffe zu schiessen/vernehmen lassen dörffen.

Aller übrigen zu geschweigen/ derer man ein ziemliches Register zusammen bringen könte/ wollen wir nur von den vornehmsten reden/ unter diesen seynd die vom Pfaltzgräffl. Leib-Regiment zu Pferd/ welches bey Gröningen/ im Fürstenthumb Anhalt meutinirt/den Obristen Lieutenant Israel Isaacsohn/beym Kopff genommen/die Officirer cassirt/und selbige gefänglich mit geschleppt/vermeldende/ wo man jhnen nicht ihren ehrlichen Abschied/und Satisfaction Gelter geben würde / wolten sie selbige Caput machen. Sie giengen gegen Abend bey Bernburg durch die Saal/unnd setzten sich ungefehr eine halbe Meil von Cöthen/ daselbsten sie sich auch einige Tage gehalten. Nach dem sie aber vernommen/daß auß Erfurt/ underm Commando deß Herrn Obristen Würtzen/ auch anderer Officierer/etliche hundert Mann zu Roß und Fuß Schwedische Völcker wieder sie außgangen / (welche sie auch zwischen gedachtem Bernburg und Cöthen überfallen/ theils derselben niedergemacht / geplündert und die übrigen/welche auff ungefehr 150. Mañ bestanden/ gefangen genommen) haben sie/ als übermannte umb Pardon zu ruffen angefangen. Als man ihnen nun solchen mit Condition versprochen / seynd die Rädlinsführer auß den Trouppen genommen / derselben 21. so bald auffgehenckt: 11. andere/ worunter ein Cornet/arquebusirt: 62. gefangene nach Erfurt geführt/die übrigen aber über 300. pardonnirt worden;welche von neuem zu den Standarten geschworen/ und demnach gedachtem ihrem Obristen Lieutenant Isral nach Westphalen gefolgt.

Mittwochs den 24. Julij/ haben ingleichem die Leobschützer und Jägerndorffer Garnisonē/ ungefehr auff 2. Meilen von Groß-Glogau/ als Sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ordre gemeß nach Pommern gehen sollen / meutinirt/ ihre Officirer von sich gejagt/und nicht fort gewolt: Dahero deß H. Reichs Zeugmeister Wittebergs Exc. mit denen noch wenigen Reuttern hinauß gegangen/umb zu versuchen/ ob sie zu andern Gedancken zu bringen seyn möchten. Als es sich aber ziemlich verweilet/ ehe man mit jhnen zu recht kommen können/und sie sich verlauten lassen/gerades Wegs auf Großglogau zu marchiren/haben Ihre Excell. selbigen Commendanten solches per posta zu wissen gethan/ und dabey befohlen / seinen unterhabenden durch die Officirer vorhalten zu lassen/S. Excell. versehen sich / weilen Sie bey der Cron Schweden jederzeit als ehrliche Leute sich verhalten/sie würden ein solches noch thun/uñ der andern leichtfertigen Vögel sich nit annehmē/ wann sie kommen / und umb Hülffe anruffen würden; sondern getreu verbleiben/ und sich versichern/daß sie dessen geniessen/ und deß jenigen theilhafftig werden solten / was andere durch jhre Rebellion verschertzten. Worauff denn die Officirer/ und zwar ein jeglicher seine Compagny auff seinem Poste zusammen geführt/ jhnen dieses alles mit Fleiß vorgehalten und sie getreu zu verbleiben ermahnet. Es hat sich aber befunden/ daß diese mit jenen schon in einem Verstand gelebt/auch selbige selbsten/zu jhnen zurück zukommen / durch jhre heimlich Abgeschickte gebeten; wie sie denn alsbalden gleicher gestalt zu meutiniren angefangen/und einhellig geschryen : Sie begehrten auß der Statt nicht/ sie hetten deñ vorhero jhre ehrliche Abschiede und Satisfaction bekom̃en : haben darauff nicht weniger jhre Officirer von sich geschafft/die Fähnlein mit grosser Ungestümm auß der Officirer Quartiern genommen/ sich damit auff dem Marckt in Bereitschafft gestellt/ die Thore und alle Posten selbsten besetzt/ und sich allerhand gefährlicher Reden verlauten lassen. Worauff man sich nicht gesäumt/ S. Excell. den Zustand zu wissen zu machen/ welche denn die Leobschützer und Jägerndörffer (welche jhrem Bericht nach von den Leuten im Land weiß gemacht worden/ daß jhre Weiber weggejagt/sie aber auff Schiffe gesetzt/und nach Engelland geschickt werden würden) durch allerhand remonstrationes, daß solches nichts seye / bereits wieder zu Ruhe gebracht/ massen sie denn auch jhre Officirer wieder angenommen/und mit jhnen fort marchirt.

1650.

Nachdem aber S. Excell. mit denen Reuttern sich der Statt genahert / haben die in den Aussenwercken im Gewehr stehende Soldaten alsbalden begunnen zu ruffen / die Reutter solten zurücke bleiben / oder sie wolten Fewer vnter sie geben; worauff Seine Excell. den Reuttern zu halten befohlen / vnd den Soldaten zugesprochen / sie auch der Gebühr vnnd jhrer Schuldigkeit zur genüge ermahnet. Es hat aber solches alles nichts verfangen mögen / sondern der einhellige Ruff war vmb Abschied vnd Gelt: dahero S. Excell. mit etlichen dero Dienern vollends in die Statt geritten / in Hoffnung durch dero Gegenwart diese Vnruhe zustillen / allein vmbsunst / weilen sie auff jhrer intention halßstarrig verblieben / mit Betrohung / wo man jhnen nicht alsobalden vnd noch vor dem Außzug / jhre Abschiede vnnd Satisfaction geben würde / daß sie das ins Werck richten wolten / worzu sie sich zusammen verbunden. Haben zu dem Ende die Thor verschlossen gehalten / vnd keinen Menschen / ja den H. General selbsten / nicht mehr hinauß lassen wollen. Vnd obwol die Herrn Geistliche / weilen sie sonsten Niemand mehr zu hören begehrten / sich zu jhnen gefunden / sie auff allerley weise / von jhrem bösen vnd vnverantwortlichen vorhaben abzustehen ermahnet / möchte doch solches wenig verfangen / weilen sie sich zusammen verschworen / von der Stelle nicht zu weichen / sie hetten denn erst jhre Abschiede vnnd Satisfaction; daß also deß Herrn Reichs Zeugmeisters Excell. (nach deme Sie die Extremität gesehen / vnd es nur darauff gestanden / daß sie S. Exc. vnd alle Officirer / in jhren Quartiern vberfallen / geplündert / auch wol gar capot gemacht haben / vnd alles vber vnd vber gehen solte) grössern Vnglück vorzukommen / endlich / wie schwer es auch zugienge / in jhr Begehren verwilligen / vnd jhnen pro forma jhre Abschiede durch die Officirer / sampt der Satisfaction ertheilen lassen müssen: worauff sie zwar jhre Befelchshaber wieder angenommen / deren Commando aber weniger als nichts gelten lassen / sondern die Wachten selbsten besetzt vnd verstärckt / so daß sie deßwegen kein Mensch sawer darumb ansehen / weniger ein böses Wort zureden dörffen.

Deß andern Tags solte der Außzug geschehen / dessen denn jederman mit verlangen erwartete / wie es damit ablauffen würde / weilen verlauttete / daß die rebellischen mit fliegenden Fähnlein jhre Marche nach Frawenstatt in Polen zu nehmen gedachten. Dahero kümmerte es den Herrn General vmb soviel desto schmertzlicher / weilen man die geringste Mittel nicht an der Hand / diese Gesellen zu zwingen / sondern sie dergestalt vngestrafft gehen zu lassen. Weßwegen / vnd dazumal die H. Käys. nit zu assistiren begehrt / S. Exc. mehrers nit thun können / denn nach jhrem Außzug durch ein Patent zu publiciren / daß diese erzwungene Abschiede null vnd vngültig seyen / auch die Meutinirer vor aller Welt als Meyneydige / Ehrvergessene Sch. vnd Rebellen zu proclamiren / vnd wo anderst möglich / durch die Reutter / welche nicht mehr in die Statt gedörfft / etwas revenge zu suchen. Wie es aber endlich alles hinaußgangen / davon haben wir weiters keine gründliche Nachricht erlangen können.

1650.

Deßgleichen / als 4. Regimenter von den Duglassische Völckern nach dem Rheinstrom gehen sollen / haben selbige den 2. Septemb. als sie nach Gelchsheim (so in dem Ochsenfurter Gey / eine halbe Stund von Ayb liegt:) kommen / sich im freyen Feld gesetzt / rebellirt / den Herrn Obristen Jordan / und andere commandirende hohe Officirer von den Regimentern umringt und gezwungen / daß Sie ihnen jhre Satisfactions Gelder und Abschiede geben müssen / darauff sie fortgangen / unnd folgende Nacht zu Helmitzheim / Thornheim und daherumb bey Passenheim über Nacht gelegen. Den 3. dieses aber sehr frühe / seynd sie zu 10. und 20. Trouppenweise / jeder seines Wegs fort / vnd nach Hauß gezogen. Vier hundert Pferd waren noch beysammen / die wolten mit einander über den Thüringer Wald / weilen sie daselbst herum meisten zu Hauß / marchiren. Selbigen Mittags aber ist obgedachter Obr. Jordan / mit bey sich habenden Officierern / in 200. Pferd starck Kitzingen vorbey unnd gegen Schweinfurt passirt.

Noch schlimmer haben es gemacht die in Demmin zur Garnison gelegene Schwedische Völcker / welche in Abwesenheit jhres Commendanten / Obristen Conrad Mordefelds / rebellirt: jhre Satisfactions Gelder und Abschiede von dem Major mit Gewalt erpreßt / darauff die Stücke vernagelt / die meisten in den Gräben geworffen / und sich mit dem Fähnlein fort gemacht. Ob nun die Besatzungen zu Anklam vnd Gripswalden / wie zwar davon Nachricht vorhanden ebenmässig rebellirt / das wollen wir dahin gestellt seyn / und es damit bey dem / was an Königl. Schwedischer Seiten von der Exauctoration zu sagen gewest / bewenden lassen.

Die Fürstl. Hessen Casselische Abdanckung betreffend / finden wir unter selbiger Armee mehr nicht / denn ein einig dergleichen Exempel vorgegangenen Vfffstands / welches sich begeben / als Herr Hauptmann Mentzinger / auff empfangene Fürstl. Hessische Ordre / mit seiner underhabenden Compagnye den 10. 20. Julij von Hammelburg auß dem Stifft Fulda / nach der Churfürstl. Residentz Heydelberg marchiren sollen: da dann gedachte Comp. (ausser denen Officierern / so sämptlich getreu und bey vermeldten Herrn Hauptmans Partie verblieben) ohnweit von der Statt Hammelburg sich gesetzt / rebellirt / die Fahnen zu sich genommen / und auff Cassel marchirt.

Was bey Exauctoration vnd Abdanckung allerseits kriegender Partyen Völcker sonsten passirt / weilen selbiges von keiner besondern Wichtigkeit / als haben wir solches lieber

mit

mit stillschweigen vorbey gehen / denn davon viel unnützes gewäsch machen wollen. Schreiten demnach hinwiederum zu Beschreibung deß Lotharingischen / Spanisch- und Frantzösischen Kriegs in den Niederlanden / uñ andern benachbarten Provincien / dieses 1650. Jahr durch vorgegangen.

Lotharingische / Spanische und Frantzösische Kriegs-actiones, in Niederland und nechstangrentzenden Provincien durch das gantze 1650. Jahr.

Lotharingische Völcker verursachen im Untern Stifft Cölln und sonsten grossen Schrecken.

Von dieser Materi ist im vorgehendẽ 1649. Jahr pagg....... umständig gehandelt worden. Bevor wir nun darinnen weiters fortfahren / müssen wir etwas weniges von den Fürstlich-Lotharingischen Völckern melden / weilen deroselben Verrichtung unter die Spanische Kriegs-Händel gehörig.

Dieser Völcker halben ist im gantzen Untern-Stifft Cölln / sonderlich aber im Hertzogthum Jülch / und dero gegend / ein unglaublich grosser Schrecken gewesen; wie deñ die Hauß-Leuthe mit dem ihrigen in grosser Menge geflohen / weil wegen der Lothringischen continuirlichem streiffen kein Mensch sicher gewesen.

Kurtz vor Außgang deß Januarij / haben sie ihre Quartiere / so sie umbher Düren gehabt / verändert / und solche mehr abwerts umb Heimsberg / Gelenkirchen / Brackel / und daselbst herum genom̃en. In dem aber der Jülichische Marschall von Brüssel wieder zurück kommen / und mit deß Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. wegen dieser Völcker Abzug einen Accord getroffen / daß nemlich das Land 500. Malter Korn liefern solte; als haben sie solche Provintz hinwieder gantz verlassen / und sich gegen Aachen gezogen.

Den 13. 23. Februarij / seynd 24. Lothringische Regimenter zu Roß und Fuß / in allem auf 8000. Mann geschätzt / unterm Commando deß Herrn General Wachtmeisters de Fauge, zu und umb Daun / im Ertz-Stifft Trier angelangt / die haben ziemlich schlecht / wie man dero Gegend her geschrieben / Hauß gehalten / uñ 4. Stück Geschütze mit sich geführt. Von ihrer Verrichtung stehet nit viel besonders zu gedencken / dann sie fast nichts gethan / als von einem Ort zum andern vagirt / uñ Gelt gemacht. Ihrer etliche hundert zu Roß und Fuß / haben auff dem Hundsrück herum gestreifft / und auß unterschiedlichen Flecken die Beampten hinweg geführt / von welchen sie Gelt zur rancion / und für Brandschatzung haben wollen. Gleichfals haben sie vom Stifft Trier 20000. Reichsthaler begehrt / mit vorwenden / daß sie von einem Hochwürdigen Thum-Capitul zu Hülff beruffen / auch erschienen: und weilen sie die Rosische Völcker der Orten verstöbert / seyẽ sie ja billich deßwegen zu befriedigen; gestalt deñ auch ermeldtes Thum-Cap. etliche Deputirte zu denselben geschickt / und mit ihnen tractiren lassen. Weiters hat man Nachrichtung / daß vmb die Hälffte deß Martij die Lothringische Infanterie / unterm Baron Glineau, zwischen Trorbach und Bern-Castel über die Mosel gangen / und das Schloß Lösenich / worauff 40. Tragoner von den New-Rosischen gelegen / durch Accord erobert / dahin viel Früchte / so man zu Ham̃erstein (allda der Hertzog von Lothringen ein Magazin auffrichten / und viel Früchte zusam̃en bringen lassen) außgeladẽ / geführt worden: uñ sollen eben diese Völcker deß H. Pfaltzgrafen von Birckenfeld bestes Ort / so bey diesem gantzen Krieg sich erhalten / rein außgeplündert / und in die 500. Stück allerhand Viehs hinweg getrieben haben: da inmitteist mehr hochgedachtes Herrn Hertzogs von Lothringen Fürstl. Durchl. hin und wieder starck werben / viel Gelter außzahlen / und im Martio / dem gewesenen Käyserlichen Herrn Obristen Feldbergern allein / nunmehr aber Lothringischen General Wachtmeistern / umb 1. Regiment zu Pferdt / und 1. zu Fuß zu werben / Patenten uñ 32000. Cronen / auch den Sammel-Platz am Rhein-Strohm umb obbesagtes Hammerstein anweisen lassen.

Im Monat April haben sich die Lothringische Völcker in der Eyffel hin und wieder starck einquartiert / denen eylende Ordre zukommen / auß dem Stifft Trier schleinig auf- und zusammen zuziehen / dergleichen die Spanischen auch gethan / welche ihre Völcker auß den Garnisonen nach Braband geführt / umb im künfftigen Monat Majo ins Feld zu kommen. Es seynd auch gedachte Lothringische Völcker mit den Spanischen (allein nur mit dem halben Theil / unterm Commando deß H. General Wachtmeisters de la Fauche) auß dem Chur-Trierischen (allda sie denckwürdige vestigia hinterlassen) so bald auff und nach der Maaß und in Flandern gezogen / die Hälffte aber ist noch immer allda und der Gegend stillgelegen / dann man mit dem H. Hertzog zu Brüssel endlich also geschlossen / daß Er / nechst überlassung 5000. Mann in Spanischen Diensten diesen Sommer über seyn; hingegen S. Hochfürstl. Durchl. ein gewisses Stück Lands überlassen werden soll / weilen sich die Geld-Mittel für dißmal so weit nicht erstrecken wollen.

Auff beschehenen Abzug der Lothringischen nach Flandern / seynd die übrige / etwann noch 2500. starck / unterm Commando deß Herrn Grafen von Lingueville / an der Saar ankommen / haben gleich anfangs die Commenthurey Bechingen / worinnen Monsieur de Brisazier mit 20. Mann gelegen / berent / und ihn mit gutem Accord abziehen lassen: darauff das Schloß Sirspurg / Ihrer Chur-Fürstl. Gn. von Trier Vettern einem gehörig / so ein Paß an der Saar und Nid ist: ingleichem Walderfangen attaquirt / in derer jedem 40. Mann gelegen / welche alsobald accordirt / und nach Sirick convoyrt / wiewohl Sirick von den Lothringischen nachmals auch angetastet worden. Nicht weniger haben sie sich unterstanden /

den

den Metzern die Erndezu verderben / zu welchem Ende dann sie sich etlicher Schlösser in selbiger Gegend zu bemeistern/getrachtet; haben ☉ den 3. Julij/23. Junij / etwan 500. Pferdt starck/ underm Commando deß Herrn Obristen Erro / in den Metzischen Dörffern über 100. Pferdt/und mehr als 1000. Stück Rindviehe hinweg genommen: vnnd ob man ihnen zwar nachgeschickt / umb solche gegen etwas Gelt wieder außzulösen/ haben sie doch die beste behalten/und die schlechte theuer genug folgen lassen. Item/ seynd sie am 11. Junii vor S. Johann bey Sarbrücken geruckt/ vnnd haben auß Homburg etliche Stücke Geschütz darvor bringen lassen / umb den Ort mit aller Macht anzugreiffen / weil dessen Commendant/sich auffs eusserste zu wehren/resolvirt hatte: vnnd als wir eben dieses schreiben / kommet die gewisse Zeitung ein/daß/als im Monat Augusto der Frantzösische General Major Rußwurm/ mit denen im Bistumb Straßburg eine zeithero hin und wider vagirten Trouppen zu Roß vnnd Fuß durch Lothringen in Franckreich marchiren wollen / seye er den 8. hujus von vielmehrgedachten Lothringischen vnderm Commando vorgedachtẽ H. Grafens von Lingueville/ durch dessen Obr. Leut. Herrn Dieterich Stauchẽ/gebürtig von Franckfurt am Mayn/ rencontrirt/gäntzlich geschlagen/ in 60. niedergemacht/vnnd der überrest/sampt besagtem H. Gen. Major Rußwurm selbsten / gefänglich angenommen worden. So viel von den Lothringischen.

Verrichtung der Rosischen/ welche endlich den Spanischẽ zu weichen genöthiget werden.

Belangend die Rosische / war selbiger General Lieutenant/ Herr Reinhold von Rosen/ bey dem Frantzösischen Hoff sehr gerühmt/weil er an der Mosel mit wenigem Volck in geringer Zeit so viel gethan/vnnd der Cron Franckr. Feinde zurück gehalten hette. Vmb die Helffte deß Christmonats giengen die Rosischen abermals in das Lützenburger Land biß an selbiger Statt Pforten/vnd brachten viel Viehe vnnd Pferdt/wie auch etliche gefangene von dar hinweg: weilen nun die Oehmische Armee inmittelst ihre Winterquartier in Lothringẽ genommen; als hat Herr Hertzog Vlrich von Würtenberg den Rosischen das Schloß Yvoix oder Vronis im Lützenburgischen wieder abgenommen / vnnd den Commendanten auffhencken lassen. Den 18. 28. Decembr. 1649. stiessen zu den Rosischen / (deren Hauptquartier damal zu Strick war) Herr General Major Dubalt/mit seinem vnnd beyden Erlachischen Regimentern zu Fuß; wie auch Obrister Balthasar/mit seinem zu Pferd: denen / auff doppelt empfangene Königliche ordre, das Rußwurm- vnd Erlachische Regiment sampt denen Tragonern / in wenigen Tagen folgen sollen. Weil nun Herr General Lieut. von Rosen sich verlautten lassen / wie er befehlicht were/ dem Herrn Churfürsten zu Trier/ auff begehren an die Hand zu gehen/vnnd in das Stifft sich einzulegen; Als haben die umb Ehrenbreitstein ankommene 4. in 5. Käys. Regimenter gleichfals ordre bekommen/auff sothanen Fall dem Trierischen Thum-Capitul Beystand zu leysten; sonderlich/weil die zu Trier anwesende/ sich interponirende Herrn Gesandten/ über allen angewendten grossen Fleiß / zwischen höchstged. Ihrer Churf. Gn. vnnd erwehntem Cap. keinen Vergleich treffen/ noch den Herren Churfürsten von seiner gefasten Meynung abbringen können.

Den 7. 17. Januar. 1650. passierte der von Rosen bey Wasserbillich die Saar / gieng in das Stifft Trier/ umb etliche ins Stifft Lützeburg gehörige örter zu besuchen: machte sich darnach an Berncastel/beschoß es mit 8. Stücken/ vnnd war es an dem daß solches sich ihme ergeben sollen. nach dem aber die Lothringische Völcker den 15. Februar. in der Abbtey Prum logirt / und also den Rosischen entgegen zu gehen/auff dem Weg gewesen/ hat/ einkommenẽ Bericht nach/ Herr General von Rosen/seinen Auffbruch befördert/vnnd sich gegen dẽ stumpffen Thurn gewendet/gleichwol 1. Regiment zu Roß/und 1. zu Fuß/zuruck gelassen/umb die gemachte Beutten/und die jenige Früchte/so der Amptmann von Cochheim für seine Entledigung versprochen/hernach zu führen. In dem nun die Rosische Völcker bereits bey Metz vorüber gegen Stenay marchirt/seynd die Lothringische (als droben erwehnt) am 23. Febr. in 24. Regim. zu Roß und Fuß zu Dann im Ertzstifft Trier angelangt: der Herr von Seneterre aber/und Herr Gen. von Rosen/haben sich von Stenay nach Vaubecourt retiriren müssen/ weil sie zu schwach/ und Herr Feld-Marschall von Tourenne mit dem Herrn Hertzogen von Würtenberg in 6000. starck sich alda befunden: davon an seinem Ort die weitere Continuation folgen solle.

Eins können wir diß Orts zu referiren nicht umbhin. Es war der Freyherr von Beck mit einer Partie auß Lützenburg gangen/ in Meynung den Frantzosen/welche auß Diedenhofen täglich vor die Statt Lützenburg straifften / eines zuversetzen. In deme er nun unterwegs eine Frantzös. Comp. zu Pferd/40. Mann starck/ welche der Gouverneur zu Diedenhofen/Monsieur le Baron de Maroll, den 6. Maij styl. novi. außcommandirt hatte / ins Gesicht bekommen/setzte er zwar auff solche an: die Frantzosen aber stelten sich/als woltẽ sie die Flucht nehmen/ eileten davon / denen die Spanische zu eyferig nachsetzten/da inmittelst die Erlachischen/ welche sich in einem Hinderhalt versteckt hatten/uff die Spanischen eingesetzt/ nicht allein dẽ Freyhern von Beck / sondern auch dessen Lieutenant/ einen Cornet und in 13. Reutter/ nebenst vielen Pferdten / in Diedenhofen gefänglich eingebracht. So ist auch der Rest von diesen Spanischen/entweder niedergemacht oder verstreuet/gedachter Freyherr von Beck mit 2. Schüssen/deren einer im Hals/der ander im Bein/verwundet: von den Frantzosen aber Mons. Dori-

1650.

lacins Bein geschossen/und dessen Pferd unter ihme erlegt worden.

Aniezo kommen wir auff die Spanische und Frantzösische Kriegs-actiones in Niederland. Davon ist ferners zu wissen/ daß nach bezogenen Winterquartieren (davon droben in Anno 1649. Meldung beschehen) die Völcker/ so wol an Frantzös. als Spanischer Seyten/etliche Monaten in denenselben ruhig verblieben. Den 17. Januarii unsers 1650. Jahrs/ seynd zu Antorff auß Spanien 410. Barren/ oder grosse gegossene Stück Silber/ deßgleichen am 11. Febr. abermahl 196. Barren/durch Holland daselbst ankommen/auß welchen deß Herrn Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchl. nach und nach viel Gelts müntzen/ zu Verstärckung der Regimenter noch in 60. Compp. zu Roß und Fuß werben/ auch also fort zum künfftigen Feldzug grosse Bereitschafften machen lassen: welche Expedition dann wol umb ein gutes ehender hette werckstellig gemacht werden könen/ da nicht das Wetter daran sonders verhinderlich gewesen.

Im Außgang deß Hornungs/ und Anfang deß Mertzen/hat man bey dem Königl. Hispanischen Hoff zu Brüssel/die Zeit mehrentheils mit Balletten/ Comœdien/ und dergleichen andern kurtzweilen/hingebracht: massen dann Donnerstag den 24.14. Febr. Ihrer Königl. Maiest. von Hispanien gehaltenem Beylager zu Ehren das grosse Welt-Ballet (wie sie es nannten) getantzt worden/auff dessen Zubereitung der Herr Ertz-Hertzog über 30000. fl. angewendet. Sonnabends hernach/ nemblich den 26.16. ejusdem hat man solches wiederholt/dabey S. Ertzfürstl. Durchl. Musicanten eine Gesang-weise angestelte Comœdie in Italiänischer Sprach mit-under-gemengt. Montags darauff ist solche zum drittenmal/ unnd folgenden Dienstag gedachte Comœdie in Spanischer Sprach/ durch unterschiedene Adeliche Personen/Herren und Frauen/ præsentirt worden: welches alles sehr prächtig und herrlich zusehen gewesen.

Freytags den 11.1. Martij/seynd Ihre Ertz-Hertzogl. Durchl. etc. nacher Scharpffenhövel verreyst/umb daselbsten Ihre Andacht zu verrichten/und am 14.4. ejusdem in Begleitung Ihr Durchl. deß Jungen Hertzogs von Neuburg/unnd deroselben Fürstl. Gemahlin / in Brüssel wieder ankommen/vorhabens dē Feldzug selbiger Orten in kurtzem fortgehen zu lassen/weßwegen die Frantzosen (wiewol sie mit innerlicher Unruhe/ wie wir an seinem Ort vernehmen werden / mehr als genug zu thun gehabt) in unterschiedlichen Grantz-Stätten die Commendanten geändert/ und bey 4000. Mann in Flandren und Artois geschickt / die Besatzungē daselbst hin uñ wider zu verstärckē.

Wozu gegen der General-Rendezvous oder

Der Spanischē general-Rendezvous ward gegen den 8. Maij zu Mortaigne/zwischē Dornick und Valenzin/angeordnet/dahin sich alle Spanische Völcker/wie auch die hohen Officirer/erhoben/denen deß H. Ertz-Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. gegen dem 15. hujus folgen sollen. Und hetten die Stätte/Dornick und Rissel/insonderheit gern gesehen/daß man sich an La Bassee gemacht hette/wie sie dann deßwegen starck angehalten/unnd/weil diese Belägerung währen würde/Gelt/Proviant und Ammunition für das gantze Spanische Läger/darzu angebotten / nur damit sie dieses Dorns einsten befreyt werden möchten: aber es hat noch zur Zeit nicht seyn wollen / wie dann auch der Anschlag/den man auff gedachtes La Bassee vorgehabt/nit angangen / sondern durch den Major deß Roquefyischen Regiments/unnd einen Capitäin/ (welche gegen Lieferung 6000. Pistoleten ein gewisses Bollwerck der Statt einraumen sollen) entdeckt worden.

1650. Musterplatz angeordnet worden.

Den 18. Maij/ist der Herr Graf von Fuensaldagnia auß Brüssel nach Bergen in Hennegau und Valenzin: Item / der Spanische General/ Don Stephano di Gamara/ gegen Lützenburg: folgenden Tags aber/der H. Marggraf Sfondrato / General über das Geschütz/ nach Flandern auffgebrochen / die Armaden selbiger Gegend zu commandiren/denen am 21. hujus Ihre Ertzfürstl. Durchl. (nachdem Sie zuvor/ in der Kirchen St. Gudulæ die benediction und das Heilige Sacrament empfangen) mit der gantzen Hoffstatt von Brüssel gefolget/dero Weg auff Hall/ und weiters gegen Hennegau genommen. Und gleich wie die Spanischen vorhabens waren / 3. Armeen zu formieren / als eine/ bey Valenzin in Hennegau/unter Ihrer Ertz-Fürstl. Durchl. die andere/im Lützenburger Land/unterm H. General Don Stephano di Gamara: und die dritte in Flandern unterm Herrn Marggrafen Sfondrato: Also troheten die Frantzosen gleich so viel Corporains Feld zu bringen / nemlichen eines bey Amientz/underm Herrn de Villequier: das andere bey Perone/under dem Herrn de Hocquincourt: unnd das dritte/umb Dünkirchen/ under dem Herrn de Villeroy: welches aber mehr Wort dann Thaten gewesen.

Wie starck sich beyde Königl. Läger an Volck zu Roß und Fuß befunden.

Das Ertz-Hertzogliche Läger hat man/ bey gehaltener Musterung effectivè starck befunden 22000. Mann zu Roß und Fuß/ ohne die 8000. so nach dem Lützenburger Land gangen waren. Dahingegen haben sich die Frantzosen umb Arras und Amiens zusammen gezogen/ welcher Armee würcklich in 8000. zu Pferdt/ und 12000. zu Fuß/bestanden seyn solle. Den 30. Maij/haben sich die Spanischen / underm Commando deß Herrn Gen. Wachtmeisters delli Ponti, deß vesten Schlosses oder Castells Herson/gegen Franckreich gelegen/und noch eines andern/auff discretion bemächtiget / auß welchen beyden Orten Artois und Namur in Contribution gehalten worden.

Spanische rücken mit dē ihrigen in Vorder-Franckreich.

Der Zeit befanden sich deß Herrn Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht. ziemlich unpäßlich: nichtsdestoweniger/ als am 3. (andere sagen dē 4.) Junij die Tureñischen 7000. zu Roß

und

1650.

vnd Fuß starck sich mit den Spanischen vereiniget/seynd sie gesampter Hand in Vorder-Franckreich eingetrungen / den 5. zu Marle (all wo sie eine starcke Convoy/ so nach Guise gewolt/ ruinirt: viel Wägen erobert / vnnd die dabey gewesene Frantzosen/sich nach Guise vnd St. Quintin /zu retiriren gezwungen) den 6. aber vor mehrgedachtem Guise ankommen/ sich stellende/als ob man gegen diesem Platz eine Belägerung vornehmen wolte/denē der Herr Marggraff am 7. mit dem Rest gefolget. Nach dem sich aber inmittelst zugetragen /daß der Statthalter von Perone / Monsieur d' Hocquincourt, mit 1000. Pferden/vnd dreytausent zu Fuß/sich an der Spanischen arriere-garde(so damals zu rück marchirt) henckē wollen/von selbiger aber zurück geschlagen vnd mit den seinigen sich in gedachte Statt Guise zu salviren gezwungen / also daß dieser Platz mit Volck mehr als zuviel versehen worden; als haben die Spanischen nicht für rathsamb gehalten/diesen Ort anjetzo anzugreiffen / weil dessen Eroberung zweiffels ohne sie zu thewer hette ankommen mögen. Seynd derowegen den 8. Junij von dar wieder abgezogen; welcher Tagen der Marggraff Sfondrato / mit seiner vnderhabenden Armee vmb Buchhain angelangt/die Lothringische ingleichem vnderm General Wachtmeister de Fauge vmb Landresy/ vmb sich mit den Sfondratischen zu conjungiren/vnd ein Corpus zu machen.

Belägern unn erobern *Chastelet.*

Nach beschehener Conjunction, den 9. Junij/ward dem Herrn Marggrafen Sfondrato Befehl geben /gegen Casteler eine Belägerung vorzunehmen / welches ein ziemlich starcker Ort ist/mit 4. Basteyen /dicken Mauren/ vnd 4 halben Monden/ auch der Zeit mit einer ziembilchen Guarnison versehen. Den 10. wurde damit ein Anfang gemacht / vnnd noch selben Tags Abend drey Anfälle gethan / vermittelst deren die Spanischen (welcher Läger darvor vngefehr 12000 Mann starck war / der Rest aber zwischen St. Quintin vnnd Guise gestanden) sich etlicher Aussenwerck/ sampt der Vorstatt bemächtiget: den 11. kamen die von aussen biß vnder den Wall/vnnd noch 4. Spanische Regimenter im Läger an / vnd wurde in folgender Nacht an einer Mine starck gearbeitet/ welche den 13. fertig worden: Darauff die Belägerten am 14. accordiert/ welcher Accord auch noch selben Tags beschlossen / die Garnison am 15. eiusdem, starck 200. Soldaten vnd 300. Bauren / außgezogen / die zusammen mit den jhrigen nach St. Quintin convoyirt worden.

Den Spanischen ist vor diesem Ort auch etwas Volck sitzen geblieben/vnd insonderheit der Marggraff von Hienne / deß Grafen von St. Amour Bruder /ein fürtrefflicher kluger Soldat/durch den Leib tödtlich geschossen worden: darinnen hat man 12. grobe Canonen /6. kleine Feldstücklein/vnnd einen ansehentlichen Vorrath an vivres vnd Munition gefunden.

1650. Machen sich an Guise welcher Statt sie sich auch bemeistern/ dem Castel aber nichts anhaben können.

Den 15. Junij brach dz Spanische Haupt-Läger vmb St. Quintin (wozugegen es etliche Tage still gelegen war) hinwiederumb auff/ vnd kam die Reutterey noch selbigen Abend vor Guise an/ welche so balden allen Zugang nach der Statt verlegt: vnnd thate insonderheit deß Herrn Hertzog Vlrichs von Würtenberg Fürstl. Gnad. Ihr bestes darbey / in deme er die außfallende zu vnterschiedlichen mahlē biß hinder jhre Pforten zurücke getrieben. Den 16. hujus vormittags umb 10. Uhrn / kam auch das gantze Spanische Läger dahin/und wurde solches in 4. Quartier abgetheilt/ auch mit der Circumvallation streng fort gefahren. Der Frantzösische Commendant/ Monsieur de Bridieu der Nation nach ein Gasconier / vnnd wachsamer Soldat/als er vermerckt / daß es also seyn müste/ hat die Vorstätte/ (deren Guise 3. hat/ Chanterine / Poteme vnd Viellers genannt/ in Brand gesteckt/ vnd mit der Garnison/ in 1400. Mann / so Teutschen/ Polacken/ als Frantzosen/ sich Männlich zur Wehr gesetzt/ vnd insonderheit mit dem Canon dapffer umb sich geblasen; dahingegen die Spanischen auch nichts vnterlassen / was sie vermeynt/ daß zu Bezwingen eines solchen Orts dienen mögen. Vnd daher ist es kommen/ daß (nach dem diese der Statt mit schiessen/ vnnd anderm Kriegszwang / unablässig zugesetzt; zwischen dem 26. und 27. Junij Neuen Cal. Abends umb 9. Uhr dieselbe/ so dann zugleich die Aussenwercke deß Castells / durch Sturm erobert und alles/ was sich im Gewehr betretten lassen/durch die Schärpffe deß Schwerdts niedergelegt) die Belägerten hiedurch gezwungen worden/ sich endlich auff das Castell zu retiriren/ welches zu undergraben/unnd/vermittelst der Minen / in die Lufft zu schicken / die Spanischen so bald angefangen.

Ob nun wol dieses Castell seinem Begriff nach klein / so ist es doch überauß vest und wol verwahrt/also daß die/so von der Fortification sonderliche Wissenschafft haben/bekennen/ daß dieser Platz einer von den Principallsten Frontier-Stätten dieser Lands-Gegend seye/ zumalen er durch den jetzigen Herrn Comendantē/ Monsieur de Bridieu, etliche Jahr hero sonderlich verstärckt worden. Es findet sich an diesem Castell gegē Ripemont / ein schönes Hornwerck: nach der Vorstatt Chanterine / ein halber Mond/eine gute Contr'scarpe, ringsumb ein Lauffgraben. So hat es auch umbher seine Gallerien: innwendig seine Bollwercke / mit noch einem Realen halben Monden ; von der Pforten nach der Statt zu mit einem Parapet oder Brustwehr. Auff der Höhe vor der Statt gegen Chanterine zu/ist zu sehē ein Bollwerck/ in dessen Mitte ein hoher Thurn / worauff 6. Stücke gepflantzet / mit denen man in alle Quartier von aussen spielen kan / vnd was dergleichen Fortifications-Vortheile mehr seynd.

Erleiden bey einer.

Weilen dann der Cron Franckreich / an Conservation dieses Orts/ nicht ein geringes

gelegen;

1650.
Convoy etwas schaden.

gelegen; als hat sich selbige Armee / zwischen Cambresi unnd Guise / 12. in 13000. Mann starck versamblet / unnd weilen sie mit Macht was außzurichten / nicht getrauen dörffen / sich dahin bearbeitet / wie dem Spanischen Läger vor dem Castell zu Guise / die Lebens-Mittel zu hemmen / weilen gewisse Nachricht da war / daß es den Spanischen an nichts mehr / dann eben an Victualien ermangele. Es hat ihnen auch dißfals ziemlich wol geglückt: dann / als den 29. 19. Junij / 1000. Spanische Pferd / underm Commando deß Don Louys de Cairo, einen grossen Vorrath an Kraut / Ammunition / Kugeln / sampt vielem gebackenem Brod vnd Meel / (an welchem die Spanischen sonderlich Noth litten) auß Landresy ins Läger convoyiren sollen / unnd nunmehr mit solchem allem auff anderthalb Meyl davon angelangt / wurden sie ungefehr gewar / daß ein starcker Trouppe Frantzosen auff sie ankame; welches die Fuhrleit dergestalt erschröckt / das sie alles von den Kärchen und Wägen geworffen / und so gut ein jeder gekönnt / davon geeylet / dahero dann denen Frantzosen aller Vorrath in handen geblieben.

Als nun die Spanische im Läger solches vernommen / haben sie sich zwar zum General-Sturm gefaßt gehalten / und die gesetzte Minen springen lassen: weilen aber dieselbe den verhofften Effect nicht erlangt / haben sie den 2. Julii das Läger auffgehebt / alle Posten verlassen / vnd die Statt in Brand gesteckt / so aber durch die Burgerschafft bald wieder gelöscht worden. Hat also diese Belägerung / (wie die Spanischen mit Schreiben / underm Dato Landresy den 3. Antorff und Valenchin / den 7. Julii: auch auß andern Orten mehr / vnnd dem Läger selbsten / bekennen:) vornemblich Hungerswegen / quittirt werden müssen / an welchem über die 1000. Menschen gestorben / und noch dreymal mehr durchgangen auch sonsten auf dem Platz geblieben; gestalt dann getruckt und schrifftlicher Beweiß vorhanden / daß 1. Laib Brods 24. Untzen schwer / hundert Stüber gegolten / und doch nicht zu bekommen gewesen: Item 1. Pfundt Roß- oder Pferdts-Fleisch umb 10. Stüber verkaufft worden.

Den Auffbruch der Spanischen / hat der Commendant in Guise / Monsieur de Bridieu, durch eine Salve auß Stücken und Mußqueten / dem Marschall du Plessis / also bald wissend gemacht: auch einen Außfall gethan / und die Spanischen biß auff das nechste Dorff verfolgt / welche den 3. Julii nahe umb Landresy ankommen / deren theils gestanden / daß in dieser geringwährender Belägerung deß Schlosses zu Guise / sie mehr als 800. Mann eingebüßt. So bald deß Herrn Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchl. der Spanischen Ankunfft umb Landresy verstanden / hat er sich von Valenzin ins Läger erhoben / und alle Obristen und hohe Befehlhaber zusammen fordern lassen / denen er angezeigt / daß sie ihren Soldaten (welche bey dero Ankunfft Ihro das VIVE L ARCHIDUC LEOPOLDUS ! geruffen) ein gut Hertz einsprechen wolten / dann Er jetzo im Werck seye / selber in Person umb Gelt-Mittel umbzusehen; ist auch hierauff alsobalden nach Brüssel und Antorff gereyset / daselbsten Er über 400000. Cronen zu Befriedigung der Völcker / mit den Kauffleuten erhandelt / nach welcher Empfang Er den 16. Julii von Antorff wieder nach Brüssel abgereyst / vorhabens sich also bald zur Armee zu begeben / welche der Zeit etwann auff anderthalb Stund von Guise gestanden.

1650.

Gewinnen *la Chapelle en Tirasse.*

Der Frantzösische Marschall / Monsieur du Plessis, (nachdem er der Spanischen Wercke / vor Guise wiederumb eingerissen / den Ort reparirt / und die Garnison mit in 500. Mann verstärckt) ist mit der Armee wieder zurück nach Ripemont und La Fere gangen / in welcher Gegend er sich auff einem Berg niedergelassen; da inmittelst Ihre Ertz-Fürstl. Durchleucht am 21. Julii auß Brüssel sich nach der Armee erhobē / von welcher ein Theil deß Tags vorhero die Statt unnd Frantzösische Grääntz-Vestung la Chapelle en Tirasse angegriffen. Ob nun zwar dieser Ort nicht sonderlich vest / wird er doch wegen der Contribution von grosser importance gehalten vnd schreibet man auß dem Spanischen Läger selbsten / daß die Belägerten mit ihren Stücken innerhalb 2. Tagen mehrern Schaden gethan / weder die zu Guise die gantze Zeit der Belägerung: Nichtsdestoweniger haben sie sich dē dritten Augusti durch Accord ergeben müssen / worauß die Frantzösische Garnison / so in 600. Mann bestanden / mit Sack und Pack / jedoch ohne Geschütz / abgeführt / vnd biß ins Frantzösische Läger zu Merle / convoirt worden.

Auff beschehenem Abzug der Frantzosen auß Chapelle, worinnen sie einen schönen Vorrath an Ammunition / vivres, und 18. Stücke Geschützes / hinterlassen müssen; haben Ihre Ertzfürstl. Durchl. die Schadhafften Wercke an solcher Vestung zu vorderist repariren lassen / die davor gehabte Lauffgräben zu schleiffen verordnet / und mit einer erklecklichen Garnison den Monsieur du Moulin zum Commendanten hinein gelegt / das übrige an den H. Marggrafen Sfondrato befohlen: Demnach am 6. Augusti sich mit der Armee erhoben / vnd bey Estre au Pont niedergelassen umb solchen Platz / sampt den Gräntzen vor den außstreiffenden Frantzösischen Garnisonen zu versichern; da in dessen das Spanische Fußvolck umb la Chapelle, Vervin, Guise, vnd durchs gantze Land daselbst herum / alles Getraid abgeschnitten / eingebracht / und an die Proviantirer verhandelt.

Theilen in 3. Hauffen.

Hierauff hat sich die Königl. Spanische Armee in 3. Hauffen verthellt: deren einer under Ihr Ertzfürstl. Durchl. auff Marle. Der andere / under Conduite deß Generals und Grafen von Fuensaldagne / gegen Rocroye; unnd

1650.

Deren einer rückt in Schampanien: uñ nimpt darinnen unterschiedliche Oerter weg.

der dritte/ so der Herr Feldmarschall von Turenne führete/ das Haupt nach Schampanien gewendet/ gedachter von Turenne/ und Don Stephano di Gamara/ als sie sich in Schampanien etlicher Schlösser bemächtiget hatten; darauff mit ihren Trouppen vor Rethel kommen waren/ und den Ort aufffordern lassen/ hat der Commendant selbigen Schlosses zur Antwort gegeben: Weilen er noch wenig Volcks/ und keinen Canon sehe/ hette er noch Zeit genug/ sich hierüber zu bedencken. Liesse unterdessen sein Geschütz unter die Spanische loß gehẽ/ welches so weit geopertrt/ daß es unter andern dem Marquis de Constans seinen lincken Schenckel weggenommen. Worauff das Corpus der Armee von Renevil dahin marchiren muste/ in Meynung/ gedachtes Rethel mit Macht anzugreiffen: welcher Force aber der Magistrat solcher Statt nicht erwarten wollen/ sondern die Schlüssel zu den Thoren Sr. Ertzfürstl. Durchl. præsentiren lassen.

Als solches geschehen/ begab sich der Commendant mit wenigen Soldaten/ und einigen dahin geflehten Bauern/ auffs Castell/ so noch nach alter manier gebaut: aber gleich in selbiger Nacht verliesse er solches auch/ und entkame mit der Flucht. Solchem nach mustẽ die Bürger ihre Gewehren auffs Castell bringen/ uñ für die Plünderung 80000. Comiß-Brod: 2000. Paar Schuhe/ so viel Paar Strümpff/ für die Soldaten/ und 100 Tonnen Bier geben. Weil nun solcher Platz von ziemlicher Stärcke/ vnd wol zu bevestigen schiene/ wurde selbiger mit 3. Spanischen Regimentern zu Fuß/ vnnd 1. zu Pferd/ underm Commando deß Spanischen Gen. Wachtmeisters del Ponte, besetzt/ welcher mit weiterer Fortificierung dieses Orts sein bestes gethan: welche Eroberung den 12. Augusti geschehen seyn solle. Jngleichem ist das vornehme Schloß Porcin/ so ein Paß über den Fluß Aisne, under conduite deß Feld-Marschallen von Tourenne/ in Spanische Hände gerahten/ welcher auch die Statt Reims bezwungen/ jhme eine grosse Summa Geldes außzuschiessen/ vnnd darneben alle umbliegende Oerter under Contribution gesetzt; wie er dann auch durch einen Expressen/ in das Spanische Läger vor Renevil wissen lassen/ daß die von Reims Frantzösisch Volck/ so der Herr la Ferte hinein werffen wollen/ einzunehmen gewaigert/ vorwendende/ sie Mannschafft genug in jhrer Statt hetten/ selbige/ wañs die Noth erforderte/ zu defendirẽ. Hierauff hette gedachter Marschall denen von Reims durch einen Trompetter anmelden/ und selbige fragen lassen/ wessen er sich von jhnen zu getrösten hette und welcher gestalt sie Jhne/ uñ seine beyhabende Trouppen tractiren woltẽ; Er käme in Franckreich mit gewaffneter Hand seinẽ Vatterland/ vnd den gefangenen Printzen/ wie auch allen wohl-affectionirten Frantzosen zum besten: seine intention wäre nicht/ Franckreich zu bekriegen/ sondern den gewünschten Frieden welchen einige unruhige Rathgeber darauß halten/ zu befördern: Darauff die von Reims zur Antwort geben: Sie wolten bey jetziger der Sachen Beschaffenheit weder Frantzösisch noch Spanisch seyn; wer Geld brächte/ demselben/ er seye wer er wolle/ wolten sie allerley Notturfft auß der Statt folgen lassen. Nach dem derohalben Jhre Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelm/ die Statt Rethel angehörter massen besetzt gelassen/ seynd Sie von dannen mit der Armada auffgebrochen/ vnd biß Neu-Chastel avanciert/ von dorten auß/ ♀ dẽ 26.16. Augusti/ der Marschall von Tourenne/ mit der gantzen Teutsch- und Lothringischen Cavallerie, in 5000. Pferd/ umb eine Cavalcade weiters in Franckreich zu thun/ commandirt worden; welche denn auch noch selben Tags gegen Abend/ bey dem Stättlein Fismes, an einem Paß/ 6. Frantzös. Regimenter (andere wollen 8.) zu Roß und Fuß (so der Gubernator zu Peronne/ Gen. Major d' Hocquincourt, commandirt/ solche hin unnd wieder auß den Garnisonen gezogen/ und sich mit dem Marschall du Plessis Praslin conjungieren wollen:) angetroffen/ vnnd dieselbe/ nach dem sie eine Zeitlang tapffer gefochten/ endlich in die Flucht geschlagẽ/ bey 200. nidergemacht/ vnd 300. darunter der Obr. Mitz/ vnnd andere Officirer sich befunden/ gefangen genommen/ auch 5. Standarten erobert und eingebracht; bey welcher Occasion/ die underm Gen. Wachtmeister Brück gestandene Regimenter/ als der Obr. Michel Garnier/ Printz von Denemarck/ Obrister Gülden-Löw/ La Vestin und Justin/ sampt andern sich sonderlich wol gehalten/ also daß man vns berichtet/ dafern deß Herrn Hertzogs von Würtenberg Fürstl. Gn. so die avantgarde geführt/ mit den Jhrigen zeitlicher über die Reviere hette gelangen können/ der Frantzosen damals/ zweiffels ohn wenig davon kommen seyn dörfften. Andere machen diesen Handel noch grösser/ vnd referiren/ es sey in vermelter rencontre gedachter Gouverneur d' Hocquincourt übel verwundet mit Mühe nach Pariß entkommen/ in 80. hohe Officiers/ vnd bey 400. vom Adel gefangen/ auch 12. Cornetten vnd etliche Fahnen/ sampt aller Bagage erobert worden. Bey solchem Zustand stunde man an Frantzösischer Seiten nicht in geringẽ Sorgẽ/ es möchten sich die Spanischen wol gar unterstehen/ Reims oder Chalon zu attaquiren/ weßwegen der Marquis de la Ferte sich mit etlich 1000. Mann in die Vorstätte zu Reims gelegt/ vmb deß Gegentheils Vorhabẽ zu verhindern. Es hat auch solche nahe Nachbarschafft der Spanischen/ (vnd daß von der Frantzösischen Armee kein Corpus mehr im Felde/ sondern der Marschall du Plessis Praslin, als der solche in Garnison gelegt/ für seine Person zu La Fere; H. Gen. Lieutenant Rosa zu Laon; Mons. Hocquincourt zu S. Quintin/ und Marschall de Vellequier zu Arras gestanden:) verursacht/ daß der H. Hertzog von Orleans/ unnd andere Königl. Ministri, für nöthig befunden/ die gefangene

Reims wil weder Frantzös. noch Spanisch seyn.

6. Frantzösische Regimenter von den Spanischen ruinirt.

1650.

1650.

fangene Printzen an sichere Ort zu thun / damit nicht etwa heimlicher Verstand mit ihnen gemacht / vnd sie dadurch erlediget werden möchten; weßwegen dieselbigen / ☾. den 6. Septembr. N. Cal. Morgens in aller stille / mit 600. Mañ nach dem Schloß Marcoussy, so 6. Meilen von Paris gegen Orleans zu gelegen / abgeführt; und wenige Tage hernach / auch der Königliche Schatz zu S. Denys 2. Stunde von Paris um mehrer sicherheit willē dahin geführt wordē.

Erblickte Friedens-Hoffnung zwischen Beyden Cronen.

Mitten in solcher Zerrüttung / liesse es sich gleichwol ansehē / ob solte dieses Unwesen durch einige gütliche Handlung beygelegt werden / in deme ♀ den 2. Sept. gegen Abend ein Trompetter / mit Schreiben von Ihr. Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen / ꝛc. unterm dato im Lager zu Bosoche / den 30. Augusti / an den H. Hertzog von Orleans zu Paris angelangt / ungefehr dieses Inhalts: daß Sie vom König in Spanien Ordre hetten / sich an Ihne von Orleans (als der für dißmahl völlige Gewalt von Frantzös. Hoff habe:) zu addressiren / und ihme den Frieden oder Krieg anzubieten; benebenst anzudeuten / daß S. Königl. Mayt. zu einem als auch dem andern disponiret weren / uñ Er allein eines unter diesen beyden zu erwehlen hette / ꝛc. Wobey man dann sonderlich in acht genommen / daß in solchem Schreiben / so in Spanischer Sprache gewesen / der gefangenen Printzen mit keinem Wort gedacht worden.

Den darauff folgenden Sambstag / als der Herr Hertzog von Orleans das Parlament versamlen; gedachtes Schreiben offentlich ablesen / und darüber deliberiren lassen; wurde Sontags der Freyherr von Venderonne / mit obgedachtem Spanischen Trompetter / und einem Beantwort-Schreiben in Frantzösischer Sprach an Ihre Hochfürstl. Durchl. den H. Ertzhertzogen abgefertiget / dessen Innhalt auff Teutsch also lautet:

Monsieur mon Cousin.

E. Durchl. warhafftig und eyferig Gemüth ist mir genugsam bekant / und weiß nicht genugsam zu loben die favorable Friedens-disposition, die Sie mir bezeugt; worzu mich nun mehr gut-hoffend macht / weilen dem König von Hispanien die Tractaten durch E. Durchl. zu verrichten beliebig / und männiglich bewust / daß der König / mein Herr / und die Regierende Königin / zu dem Frieden jederzeit geneigt gewesen. Gleich wie aber dieses ein hochwichtiges werck / umb welches von langer Zeit hero die gantze Christenheit gegen Himmel geseufftzet; also hab ich fürgut erachtet / zu schleuniger Beförderung des Effects / den Baron de Venderonne (welcher E. Durchl. den Brieff præsentiren wird:) abzusenden / umb von deroselben zu vernehmen / was für Zeit / Ort und Personen dieselbe zu solchem Werck zu employiren bedacht seyen / Sie versicherend / daß zu bestimpter Zeit ich gleiche Ambassade dahin abordnen / und mir für ein überauß grosses Glück schätzen und wünschen werde / daß nicht allein der Succeß dieser Handlung zu einem unauflößlichen Band der Liebe und Einigkeit zwischen beyden Cronen dienen möge; sondern ich auch dadurch occasion gewinne / E. Durchl. meine Dienste zu erzeigen / und zu bezeugen den Eyfer und Affection / die ich trage zu seyn / ꝛc. Sonnabend den 10. Septembr. novi styli, avisierte gedachter Baron de Venderonne durch einen Expressen Currier zurück / was massen bey höchstged. Ih. Ertz-Fürstl. Durchl. er eine favorable audience gehabt / gestalt Sie resolvirt wären / den Don Gabriel de Toledo, mit ihme de Venderohne an deß H. Hertzogs von Orleans Durchl. zurück zu schicken / umb deroselben / wegen Anstellung der Friedens-Tractaten zwischen beyden Cronen / ferners begehrte Proposition zu thun: Worauff hochged. Hertzog von Orleans / welcher solches gern vernommen / ordre ertheilt / ihne Spanischen Ambassadeurn wohl zu empfangen / selbigen auch erfolgten Sontag / den 11. I. Septembr. mit 2. seiner Kutschen nach dem Dorff Issy / eine kleine Stund von Paris einholen lassen / daselbsten zwey Häuser zu dessen Wohnung schön außgebutzt / und Er in Zeit seiner Gegenwart von deß Hertzogs von Orleans Officirern bedient / und auffs köstlichste tractirt worden. Montags hernach nach Mittag / hat berührter Spanischer Abgesandter / Don Gabriel de Toledo, bey dem Hertzog von Orleans in dessen Pallast die erste Audientz gehabt / wobey sich der Päbstl. Nuntius, der Vice Cantzler / ein Secretarius d' Estat, 2. Præsidenten / und 2. Marschallen de France, auch eingefunden. Deß Spanischen Abgeordneten Proposition war dieses Inhalts; daß der Ort vorhabender Friedens-Tractaten zwischen Reims und Rethel in Schampanien; die tractirende Personen Er / der Ertzhertzog / und Hertzog von Orleans selbsten / und die Fürstl. parolen die Versicherung seyn solten; worüber folgenden Dienstag deliberirt uñ geschlossen worden / daß der Päbstl. Nuntius, und der Resident von Venedig / in Abwesen deß Ambassadeurn / als Mediatores zwischen beyden Cronen / erbeten werden solten / umb mit dem Comte d' Avaux eine Reyse zu Ihr. Ertzfürstl. Durchl. zu thun / und dieselbe wegen Bestimmung eines andern Orts / so der Spanischē Armee nit so gar nahe / zu ersuchen; zugleich auch / ob dieselbe einen vollkommenen Gewalt zu tractiren und zu schliessen von Ih. Königl. Mayt. zu Hispanien hettē / zu vernehmen; zu welcher Abreyse denn der nechstkünfftige Mon- oder Dienstag (da anderst die erforderte Paßporte von Ihrer Ertz-Fürstl. Durchl. vor dero Zeit einlangen würde:) bestimmet war; da in dessen / ☿ den 14. 4. Sept. die Ertzhertzogliche Deputirte / nebenst dem Baron de Venderonne, und einem Trompetter (welcher gedachte Paßport zurück bringen solte:) von Paris wieder abgeschieden. Wer solte nun nicht gemeynet haben / es würde so vorgehabtes Friedenwerck zu einem erwünschtē Ende außgeschlagen seyn? Aber / mit einem Wort

Wird abermals zu nichts.

zu sagen/so ist darauß lauter Nichts worden. Spanischer Seiten wurde darvor gehalten/ die Frantzosen hätten/mit würcklicher Zusammenkunfft sich zu lange verweilet / vnd die bestimpte Zeit/als den 18. Septembr. nicht in acht genommen: dahingegen wendeten die Frantzosen vor/daß sie ohne Spanischen Paß/darauf sie vergeblich gewartet haben sollen/ fort zu reysen sich nicht getrauet: Zu deme hätten sie wol gemerckt/daß deß H. Ertzhertzogs Hochfürstl. Durchl. mit genugsamer Vollmacht vom König in Spanien noch zur Zeit nicht versehen wäre/vnnd was deß Dings mehr gewesen seyn mag/worüber diese Friedens-Tractaten gantz ins stecken gerahten/vnd endlich gar zu Wasser worden; an welcher Partie aber es eigentlich ermangelt haben möge/davon können wir noch zur Zeit nichts versicherts berichten.

Bevor wir aber in der Spanischen Expedition weiters gehen / siehet vns für gut an/von Verrichtung der Lothringischen noch etwas zu melden/ vnd dieses zu continuation dessen/was kurtz hieoben von diesen Völckern letztlich referirt worden. Es ist aber mit daselbst beschriebener Rußwurmischer rencontre auff diese weise daher gangẽ: Nach dem der bey der Hochfürstl. Lothringischen Armee renommierte Obriste Lieutenant/ Herr Dieterich Stauch/in Franckfurt am Mäyn gebürtig/ von deß H. General Major Rußwurms marche Kundschafft eingenommen/hat er solches alsobald seinem H. General und Graffen von Lingueville/zu wissen thun lassen/mit Bitte / jhme mit etlichen Trouppen zu verstärcken/ umb seinen Feind/ wo möglich/zu ruiniren/oder doch zum wenigsten dessen marche schwer zu machen: worauff dann berührter Herr General sich mit etlich hundert Pferden moviert/gedachtem Obristen Lieutenant Stauchen die avantgarde anvertraut/welcher sein devoir so glücklich und wohl gethan / daß er nicht allein bey Chasteau sur Muleil (wie uns der Ort benant wird:) dem General Rußwurm in die arrieregarde eingefallen; sondern alle selbige Völcker/in 1200. starck/gäntzlich ruinirt/ dem General Rußwurm/nebenst allen Officirn/uñ in 700. gemeine Knechte gefangen/auch deren Bagage mehrentheils erobert/und dabey stattliche Beutten bekommen; wornach berührter H. Obr. Lieut. Stauch weiters außgangen/umb dem Herrn General und Graffen von Courval / welcher durch Burgund nach Franckreich auff der Reyse begriffen war/ gleichfalls auffzubassen; da ĩmittelst mehrgedachter Gen. Major Rußwurm auff das Schloß unnd Vestung Homburg oder wie andere wollen/auff Pitsch/gefangen geführt worden.

Den 19.9. brachten die Lothringische Völcker von Sarburg gegen Lothringen auff / in welcher Provintz sie innerhalb wenig Tagen nicht allein Ramberwiller/Remiremont unnd Spinal erobert;sondern auch die auß Stenay das emportierende Schloß Byssancy, welches ein vornehmer Paß auff Stenay/Mouson uñ Sedan ist/einbekommen/vñ den Obr. La Marre es mit 500. Pferden entsetzen wollen/ zurück geschlagen/jhne Obristen selbst/sampt 5. Rittmeistern/und 160. Reuttern gefangen/die übrigen aber nach Mouson gejagt; weßwegen die Frantzosen Thann/und andere Oerter/ mit etlich hundert Mann verstärckt.

Den 6.16. Septembr. ergab sich der Obrister Batilly in Neuf-Chasteau, mit gutem Accord; dadurch die Lothringischen einen vornehmen Paß an der Maaß gegen Franckreich erlangt; worauff der Comte de Lingueville gegen Toul marchirt/zu welchem noch mehr Lothringische Völcker stossen sollen. Er hat sich aber in diesem Stifft nicht lang auffgehalten / sondern solches noch vor Außgang deß Septembr. wieder quittirt/ist auff Void gangen/ allwo es ein ziemlich vestes Schloß hat/welches sich den 27. hujus auch ohne Wiederstand ergeben: darauff die Lothringischen angefangen umb Ligny und Barr zu streiffen.

Als nun mehrgedachter Graff von Lingueville/Lothringischer General Lieuten. sich deß Schlosses Barr bemächtiget/ ist er den 9. Octobr. N.C. morgens frühe von dar auffgebrochen/und gegen Ligny gangen / hat sich aber bald gewendet/gegen S. Miel marchirt / und Abends beym Dorff Vilette Rendez-vous gehalten/biß alle Völcker beysammen kommen: darauff sein Quartier zu Leoncourt (andere nennen es Lenomour)genommen / die übrigen Völcker aber/mit dem Major-Staab/Artillerie/ 2. Regiment zu Pferd und 2. zu Fuß/hat er in das Lignyer Thal verlegt / darinnen sie Abends umb 5. Uhr ankommen.

Es hat sich aber inmittelst zugetragen / daß der Königliche General Lieutenant/ und Frantzösischer Gouverneur zu Nancy in Lothringen/ Herr Marggraff de la Ferte Seneterre , ungefehr eine Stund hernach solche Völcker/ mit 16. Esquadronen zu Pferd / und etlichen Brigaden zu Fuß/unversehens überfallen/und nach beschehener starcker Gegenwehr / jhrer endlich Meister worden/da dann der Lothringischen in 300. tod geblieben; über 600. worunter ein General Major / Obrister Movican vnd Valentin; (welche Regimenter zu Pferd/sampt den Linguevillischen/ Sylli/ unnd Bernischen zu Fuß/am meisten Schaden gelitten:) unterschiedliche andere Obristen/Obriste Lieutenante/Majorn und Capitaine/ derer Namen uns nicht specificirt einkommen/gefangen; inglei chem 4. Stücke Geschütz/so sie bey sich gehabt/ sampt der meisten Bagage/ erobert/ unnd alle Quartier in Brand gesteckt worden / der Rest aber hat mit Hülff der Nacht sich in den darbey liegenden Wald salviert. Deß folgenden Tags ist der Herr General von Lingueville/ mit etwa 300. Reuttern/und wenig Mußquetierern / derer viel verwundet waren / bey Ligny in grosser Unordnung vorüber gegen Neuf-Chasteau passiert/ deme der Marquis de la Ferte (welcher

deß

1650.

deß andern Tags die Statt Lygny in der furie wieder eingenommen/und darvor ein Schuß/ aber ohne Lebensgefahr in die Achsel bekommen:) sehr nachgeeylet; von dessen fernerer Verrichtung hiernechst etwas zu vernehmen seyn möchte.

Ungefehr den 9. 19. Septembr. haben die Spanischen jhr Läger bey Fismes, welcher Gegend sie 4. Wochen lang campert/ wieder auffgehaben/seynd gegen Rethel und Mouson marchirt/gegen welches sie/ wie wir hernach hören werden/ eine Belägerung vorgenommen. In währender Zeit/ als sie bey Fismes gelegen/ hat der Herr General Lieutenant von Rosen mit streiffen jhnen grossen Abbruch gethan/auch im Abmarchiren jhre Hauptwacht angefallen/ uñ 70. Mann gefangen bekommen / also daß ein grosser Theil von der Armee sich wenden/ unnd die Rosischen abtreiben müssen.

Den 1. Octobr. begaben sich Ih. Hochfürstl. Durchl. der Herr Ertzhertzog/ mit dero gantzen Hoffstatt nach Vendy, am Wasser Aisne gelegen; dessen Völcker in dessen Mouson belägert/ einen zwar nicht weitläufftigen / aber zur Defension überauß bequemen Ort an der Maaß gelegen; welcher denn auch den Spanischen über 4. Wochen lang / mehr als sie jhnen eingebildet hatten / zu thun gemacht. Mit verfertigung der Batterien gienge es (wegen vielen Regens/auch Ergieß- und Vberlauffung der Riviere / so durch das hohe Wasser dermassen gewachsen und angefüllet / daß bey Menschen Gedencken dergleichen nicht gesehen worden:) überauß schwer unnd langsam daher: weilen nun die Maaß durch continuirliches Regenwetter sehr hoch auffgeschwollen/und der Spanischen Approchen unnd Quartier dardurch hefftig incommodirt worden; haben zwar den 9. Octobris die Frantzosen auß Sedan/die Belägerten mit 7. Schiffen/worauff sie 500. Soldaten gehabt/zu entsetzen vermeynt; Alldieweilen aber den Spanischen der Frantzosen Ankunfft vorhero schon verkundschafftet unnd dahero auff beyden Seiten deß Wassers Anstalt gemacht worden; sie auß Stücken unnd Musqueten zu empfangen/seynd sie unverrichter Sachen/mit hinterlassung vieler todten uñ gequetschten/ wieder zurück unnd nach Sedan gewichen. Darauff man Spanischer seits dem Ort noch härter zugesetzt/insonderheit aber auß den Feuer Mörsern also hefftig hinein gespielt/ daß eine grosse Feuersbrunst / so viel Stunden aneinander gewähret/ darinnen entstanden.

Den 19. Octobr. wurden Ihre Ertzfürstl. Durchl. gezwungen/ mit der Hoffstatt / unnd dem Rest deß Lägers / wegen der tieffen Wege/ uñ grossen Vberlauffs der Wasser / von Vendy wieder auffzubrechen: gestalt dann ein theil solcher Völcker zu und umb Rethel / auch an andern Orten an der Aisne, die Winterquartir bezogen; 5000. Mann/ unter conduite deß H. Grafen von Fuensaldaigne/giengen vor Mouson, selbiges Läger zu verstärcken und abzulösen/welche deß andern Tags gegen Abend allda ankommen; deß Herrn Ertzhertzogs Hochfürstl. Durchl. aber haben mit der gantzen Hoffhaltung dero Weg nach Brüssel genommen/ allda Sie auch den 26. ejusd. wohl angelangt. Die Belägerten in Mouson hatten in dessen unterschiedliche Außfälle gethan/ deren theils glücklich/ theils aber nit sonder Verlust abgangen: unter andern verlohren die Spanische am 19. Octobr. den Gen. Lieuten. von der Artillerie/Brunetti genannt/welcher durch einen Musquetenschuß auß der Statt gefället worden/dessen todt/ als eines braven und wohlversuchten Soldaten/bey der gantzen Spanischen Armada sehr betauret wurde.

Es war das Wetter/Zeit stehender Belägerung Mouson/dermassen böse/daß manchmal die guten Soldaten biß unter die Arm im Wasser gehen und stehen müssen/hatten dabey nicht viel übrig / weil wegen der tieffen Wege und vielen Wassers/nichts beygeführt werden kunte: Zu deme lagen sie wohl 14. Tage nahe am Graben/ traueten aber keinen Sturm zu wagen/ weil man befunden / daß die Mauren zu hart und dick waren / und dahero eine Bresche in dieselbe zu legen / viel zu lang und mühsam fallen würde: welches dann den Herrn Grafen von Fuensaldaigne auff eine andere Resolution gebracht/daß er vorgenommen/ eine und andere Minen verfertigen zu lassen/ob er solcher gestalt die Belägerten zum Gehorsam bringen möchte/welches doch gleichwol auch an dreyen unterschiedlichen Orten vergeblich versucht wurde / biß endlich die Spanischen / fast im außgang deß Octobers/ einen Platz gefunden/ der zum miniren gute Hoffnung gemacht: davor seynd unterschiedliche Grafen / und hohe Officirer/ schwerlich gequetscht worden.

Sub dato den 4. Novemb. auß dem Läger vor Mouson / wurde mit glaubwürdigen Schreiben berichtet / die Belägerten hetten noch der Zeit gut Hertz/und ob jhnen schon jhre Häuser mehrentheils / durch unablässiges schiessen / und die Granaten/durchlöchert und verderbt; auch zum Secours, alle Hoffnung benommen; hätten sie doch in der Statt/ an unterschiedlichen Ortē/ Abschnitte gemacht/in Meynung/ die Spanischen dadurch auffzuhalten / daß sie von der Belägerung abstehen müsten; bey denen es aber beschlossen war / diese Belägerung ohne effect nicht zu quittiren / und solte es das gantze Spanische Läger gekostet haben. Der Feld Marschall Monsieur du Plessis Praslin, hatte zwar von Hoff ordre, den Ort/ wo immer müglich / zu entsetzen; wie er dann auch den letzten Octobris alle seine Trouppen/etwann 6. in 7000. starck / bey Mariemont in Bataille gestellt/ daß jederman gewißlich vermeynt / es würde der Entsatz vorgenommen werden: weil er es aber nicht thunlich befunden / hat er gegen Abend ordre ertheilt/ daß ein jeglicher sich wiederum nach seinem Quartier verfügen wolte/ gestalten er auff Neufville à Pont; der Ge-

1650.

1650.

Wird aber gleichwol durch Accord bezwungen.

neral Rosa gegen Mancan/und Hocquincourt auff Han/sich zugewendet.

Den 4. Novembris Morgends wurde die erste Mine vor Mouson gesprengt: und wiewol deren effect nicht der jenige war / wie man ihme die Rechnung gemacht hatte; so waren doch die Belägerte gezwungen / sich von dar hinter ihre Abschnitte zu retiriren/welches auch verursacht / daß endlich am fünfften hujus, mehrbesagte Statt unnd Vestung Mouson sich an die Spanischen durch Accord ergeben/ und dadurch die Ehre eines so wohl gelegenen Platzes/welchen Käyser Carl der Fünffte und viel andere hochberühmte Feldherrn / vergeblich belägert haben sollen/und den die Spanischen jetzo mehrers zu verstärcken / und gleichsam unüberwindlich zu machen vermeynten/ Ihrer Ertz-Fürstl. Durchl. vorbehalten und zu theil worden.

Darauß seynd 700. Frantzosen / wie auch 300. verwundte und krancke / mit fliegenden Fahnen / Ober- und Unter-Gewehr/ aller Bagage/ und 2 Stücken Geschützes ab/ hingegen der Herr Graff von Fuensaldaigne den 6. hujus, mit 1200. Spaniern/ eingezogen; der hat alsobald Anordnung gemacht/ die Bresche zu repariren/ und die darvor gemachte Werck zu schleiffen; ist auch endlich/nachdem S. Excell. die in der Picardie und Schampanien eroberte Oerter/ bestens besetzt gelassen/ Donnerstag den 24. 14. Novembr. zu Brüssel wieder ankommen/ und von Ihrer Ertzfürstl. Durchl. auch der gantzen Hoffstatt stattlich empfangen worden.

Nach Eroberung Mouson / hat sich auch Donchery, 1. Meil von Sedan/ und 3. von besagtem Mouson gelegen / an die Spanischen ergeben; entgegen der Frantzösische Graff von Villequier in einer occasion bey Mezieres neben andern/ auch den Don Gonzago di Corduaniedergemacht/und den Grafen von Boussy gefangen bekommen.

Diesem nach ist zu Antorff am 19. Novembris das grosse Geleut der Glocken / und deß folgenden Tags wiederum gehört; darauff daß gewöhnliche Te Deum Laudamus, wegen deß Königs in Spanien Successen unnd Victorien / so er den verwichenen Sommer in Italien/ Catalonien und Franckreich erhalten/ solenniter gesungen / und also ein offentliches Danck-Fest celebrirt; seynd auch am 1. Decembr. im Namen gedachter Catholischē Majestät 3. Cavallerie/als Marquis Sfondrato/ Graf von Bucquoy/ und Graf von Schwartzenburg/in Gegenwart noch anderer 12. Fließ Herren/ mit dem güldenen Vellus, nechst grossen Solennitäten begabt worden.

Unterdessen gienge das Gerücht starck/was gestalt die Statt Bordeaux mit dem König in Franckreich völlig verglichen/ und die darvor gelegene Frantzösische Haupt-Armee beordert seye/den Spanischē in der Picardie uñ Schampanien den Kopff zu bieten: Weilen nun hierauff der Frantzösischen Völcker viel umb Reims zusammen kommen / der Intention/ die Spanischen auß Rethel / wo müglich zu vertreiben; hat der Gubernator daselbst/ del Ponti, auff 8. und mehr Meilen dortherumb/ meistens aber an der Seiten gegen Reims, und Paris zu/ allen Vorrath an Korn/ Hew/ Haber/ und anderm einholen; was aber nicht fortzubringen gewesen / mit Feuer verderben lassen. Es hat auch der Herr Graff von Fuensaldaigne/ welcher/ wie oben erwehnt / am 24. Novembris zu Brüssel ankommen war / den 26. ejusdem auff empfangene Zeitung/daß die Frantzosen im Feld / wieder nach der Armee fort/ und die vor Mouson über auß travaillirte Völcker/welche die Quartier zu beziehen gemeynet / theils auch bereits in den Quartieren gewesen / wiederum herfür und ins Feld gemust.

Frantzosen recuperirē Rethel.

Den 10. Decembris N. Calend. wurde die Statt Rethel von den Frantzosen / welche in 10000. zu Pferd/ und 8000. zu Fuß starck waren würcklich belägert; nach welchem Läger deß Herrn Cardinals Mazarini Eminentz eine grosse Summa Gelts von 1200000. Gülden vorauß geschickt / und den 1. Decembris Vormittags umb 8. Uhren/ mit einer starcken Suite von vornehmen Herren und Edelen/ worunter Monsieur de Palvau, Cominge, und andere; wie auch mit einer Convoy von 1800. Mann zu Roß und Fuß unter conduite deß Herrn Digby/ von Paris auß nachgefolgt.

Nachdem man nun den Soldaten Gelt gegeben / wurden sie dadurch dergestalt encouragirt, daß sie / unerachtet deß bösen Wetters/ den 12. hujus die Vorstatt gewonnen/ vnd die Spanische Garnison darinnen zum Accord genöthiget; die dann nach verspürtem grossen Ernst/ den 13. accordirt/ und den 14. mit Sack vnd Pack/ 38. Kärchen/ als 1000. Mann zu Fuß vnd 200. Pferd/ schön Volck/ nach Valenzin außgezogen.

Und schlagen die Tourennische auß dem Feld.

In deme man nun mit besagter Belägerung beynahe zu End kommen; wurde im Läger vor Rethel das Gerücht eingebracht / wie nemlichen der Herr Feld-Marschall von Turenne/mit denen Lotharingischen Trouppen/ und etlichen Spanischen Völckern / in 8000. zu Pferde/ vnd 3000. zu Fuß starck / neben 8. Stücken Geschützes / gegen diesen Platz avancirt / vorhabens denselben zu entsetzen. Dieweilen aber solcher allbereits übergeben gewesen/ist die Königliche Frantzösische Armee den 14. detto demselben resolut entgegen gangen/ hat Ihn den 15. Morgens bey S. Estienne angetroffen/ allwo beyde Theille sich in bataille gestellt; da dann der Marschall von Turenne mit seinem lincken Flügel / auff der Frantzosen Rechten in solcher Furi getroffen / daß beyde Herren Generales, der von Rosen/ und Monsieur de Villequiere, so denselben führeten/ gezwungen wurden / sich an die Frantzösische Infanterie zu retiriren; welche dann den Gegen-

1650.

gentheil so lang auffgehalten / biß sich diese in etwas recolligiteren können.

Entzwischen hat der Herr Marschall du Plessis den Rechten vom Turenne / so in Lothringische bestund / auch in die Flucht gebracht / dergestalt / daß Herr Marschall von Turenne / über allen angewendten Fleiß / solchen nicht mehr zum Stand oder in ordre bringen können; sondern nach dreystündigem Gefecht / (darinnen 3. Pferdt under Jhme erschossen / vnnd er zugleich etwas im Schenckel / andere sagen an einem Arm verwundt worden:) von den Frantzosen gezwungen wurde / das Feld mit Hinterlassung etlicher hundert Bagage, und Munition-Wägen / seiner Stücke / vnnd der meisten Fußvölcker / zu raumen: dahingegen hat vermeldten 14. Decembris eine deß Turenne Partheyen einen deß Herrn Cardinals Mazarini Intendanten mit fünfftzig tausendt Cronen / so für die Frantzösische Armee verordnet gewesen / ertappt / und das Gelt alles darvon gebracht.

Lista der vorne hinsten geblie benen und gefangen zu beyderseiten.

Der Turennischen Verlust wird ungefehr auff 4000. Mann geschätzt / darvon der halbe Theil niedergemacht / die andern aber gefangen worden. Vnter den gefangenen haben sich befunden diese hohe Officirer: Don Stephano de Gammara; General Lieutenant, vnd Gouverneur zu Mouson: Monsieur Fouge: Monsieur d' Haucourt: Monsieur de Boutteville, so verwundt: Comte de Lanau, so die Teutsche Reutterey commandirt: Monsieur de Cleric: de Serici, de Gerze, d'Avigny, de Montoulie, de Chambloy, de Malapiere, de Foyole, de la Boissartire, de Gonelle, vnd viel andere / derer Namen man also in der Eyle nicht erfahren können / unnd jhrer etliche tödlich verwundet worden.

Der Todten und erschlagenen Hauffen haben geziert / ein Junger Pfaltzgraff / genannt Philipps / Jhrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Heydelberg Herr Bruder / so ein Regiment zu Pferd unter den Lotharingischen commandirt: der Graff de Quintin: deß Marggrafen de Moussana, Sohn: Obrister Capion: Monsieur de Bourdet / Feld-Marschall / unnd andere mehr. Auff Frantzösis. Seiten seynd geblieben / Vicomte de l' Hospital: Vicomte de Courval: General Major Rosa: Obrister du Plessis, deß Marschallen du Plessis Sohn. Obrister Pentz: Obrister du Val: Obrister de Barade, Duras, Feriade vnnd Balvimar, sampt mehr andern / derer Namen man etwa hiernechst eigentlicher erkundigen möchte.

Triumph wegen erhaltener Victory.

So viel die eroberte Fahnen und Estandarten betrifft / gehen deßwegen unterschiedliche Relationes, aber sehr ungleich. Mit Pariser Briefen wird überschrieben / daß man allda 40. Fähnlein und Estandarten / neben sechs Kessel-Trommen eingebracht / welche in der Kirchen à nostre Dame, als trophæa unnd offentliche Siegs-Zeichen / solenniter auffgehenckt worden; gestalt man auch / den 20. hujus wegen Eroberung Rethel / unnd erhaltener Schlacht / das Te Deum Laudamus gesungen. Jn solch heissem Combat / seynd die 3. Frantzösische Regimenter / als deß Hertzogs von Orleans / deß von Palveau, und noch eines / gantz zu grund gangen / deß von Palveau aber hat den allergrösten Schaden erlitten; vnd hat sonderlich die Frantzösische Infanterie dieses Lob / daß sie das Feld und den Sieg darauff erhalten / wiewol das Turennische Fußvolck seinen Devoir gleichfals rühmlich gethan; gestalt dann dasselbe / ausser dem Turennischen Leib-Regiment / welches feste gestanden / Ritterlich gefochten / und ausser wenigen Officirn vnnd Gemeinen / so Quartier bekommen / meist ruinirt worden. Daferne Briefen / von Lyon überschrieben / Glauben zuzustellen / so hat der Herr Marschall von Turenne zu Barleduc 4. Obristen enthaupten lassen / vnnd 6. Teutsche Capitäine degradirt / darumb / daß sie unter währendem Treffen jhre Schuldigkeit nicht thun wollen; Ob aber diesem also / wird davon die Zeit ein bessers offenbaren.

Die Gefangenschafft deß Spanischen General Lieutenant Don Stephano de Gamarra, hat sich also veranlasset: Nach dem Monsieur du Bois-touche pres, so ein Regiment zu Pferdt underm Printzen von Tarente commandirt / fast am Ende deß Treffens / einen Trouppen zu Pferdt / bey 200. Köpff starck / gewahr worden / so vom Don Stephano de Gamarra commandirt wurden; hat er mit 60. Reuttern vnnd etlichen Officiern / worunter auch war Monsieur de la Vergne, Rittmeister vnder dem Tarentischen Regiment / auff selbiges angesetzt: Als nun dieser de la Vergne, nach zertrenntem Trouppe / gesehen / daß einer von diesen Flüchtigen eine köstliche escharpe oder Feldzeichen führete / muthmassete er / daß es eine Person von Qualität seyn müste: gedachte derwegen / als er jetzt fast nahe an demselben war / solcher einen Pistol-Schuß zu schencken; weil aber der Capitäin von der Garde / der etwa zehen Schritt darvon war / umb Quartier rieff / gab ihm solches de la Vergne, und führte also diesen mit noch 3. andern Spaniern / gefangen davon / welche man nachmals befunden / daß es Don Stephano de Gamarra, mit 3. seiner Officiern / gewesen.

Dem Herrn Cardinal Mazarini / (welcher damals wegen der Gicht zu Reims sich auffhielte:) wird dieses Lob underschiedlich nachgeredt / daß er alle hohe Officiers / so in diesem Schlag gefangen worden / sehr freundlich tractirt habe / vnd unterschiedliche derselben vff gegebene parole, daß Sie in favor der arrestirten Printzen wieder den König in Franckreich nicht mehr dienen wolten / loß gelassen.

Frantzösis. Armeen suchen allgemach die Winterquartier.

Auff beschehene recuperation der Statt Rethel / unnd darauff erhaltener Victory / haben sich die Frantzösische Armeen getheilt: theils deren seynd in die Normandie / vnnd umbliegende Oerter in die Winterquartier gan-

1650.

gen: die übrigen aber / underm Marschall de Hocquincourt de la Ferte, dem von Rosen vnd Fleckenstein / haben sich an Bar gemacht / umb solchen Orts sich wieder zu bemächtigen / gestalt er sich dann auch am 15. Decembris durch Accord überlassen. Worauff sie ferners vor Neuf-Chasteau gerucket / mit dem vorhaben / nach solcher recuperation, auch die vom Graffen von Ligueville in Lothringen besetzte Oerter anzugreiffen / vnd alsdann / nach verrichteter Emportierung / der Winterquartier selbiger Orten in desto besserer Ruhe zu geniessen.

Womit sich also die Campagne für dieses Jahr endet.

Seynd also dieses die vornembsten unnd denckwürdigsten Kriegs-actiones, so dieses 1650. Jahr über / zwischen den Spanischen vnnd Frantzosen in Niederland / theils auch in unterschiedlichen Frantzösischen Provincien vorgangen. Was es aber mit innerlicher Empörung in Franckreich für eine Beschaffenheit habe; unnd auß was Vrsachen die drey vornehmste Printzen / als der von Condé, Conty, vnnd Hertzog von Longueville, nach dem Vincenner Castell in gefängliche Verhafft geführet worden; Solches werden die Sachen / so der Zeit in Franckreich bey dem Königlichen Hoff passirt / mit vielen Umständen / bald hierunter zu vernehmen geben.

Spanische vnnd Frantzösische Kriegs-Händel / in Italia vnnd Catalonia.

Spanische haben in Italia wz wichtigs vor.

Nicht geringern Succefs, denn jetzo von Niederland vnnd Franckreich erzehlt worden / haben die Königliche Spanische Waffen in Italia und Catalonia gehabt.

Nach dem deß Don Iean d'Austria Durchleucht. in Sicilien eine starcke Schiff-Armada zusammen gebracht / wie ingleichem der Königliche Statthalter oder Vice-Ré zu Neapolis / vnnd der Herr Marggraff von Caracena zu Meyland / eine zeithero viel Völcker geworben / und allerhand Kriegs-Bereitschafften verfertiget / haben sie endlich im Monat Martio dieses ein tausende sechshundert vnnd fünfftzigsten Jahrs / die gantze Macht umb Neapolis zusammen geführt / welche einkommendem Bericht nach / bestanden in 40. Schiffen / vierzehen Galleren / und 46. Barcken / versehen mit 10. in 12000. Mann zu Roß vnnd Fuß.

Von dieser Expedition (zu deren Beförderung / wie gesagt / in Sicilien / Sardinia / Neapolis vnd im Mäyländischen / lange Zeit grosser Fleiß gebraucht worden) hatte die Cron Franckreich / schon eine gute zeithero Nachricht gehabt / weßwegen Sie die in Italia hin unnd wieder habende veste Plätze nach Mögligkeit versehen lassen / gestalt dann überschrieben wird / daß der Frantzösische Gubernator zu Piombino vom Königlichen Hoff auß Befehl bekommen / wann er den Ort zu halten nicht getraute / er sich in dem selben nicht einschliessen lassen / sondern zu der Spanischen Ankunfft das beste nach Porto Longone schaffen / sich auch selber mit seinem Volck dahin begeben / unnd Piombino einäschern solte.

Belägern Piombino vnd Porto Longone / 2 mächtige Vestungē.

Es hat sich aber bald eröffnet / wohin diese überauß grosse und extraordinari Spanische Kriegs-Rüstung gezielet: Dann / nach dem mehrgedachte Schiff Armada auff empfangenen Succurß etlicher Schiffe auß Sicilien / denen der Don Iean d'Austria ehist folgen sollen / in allem bey 170. Segel starck / in dem Monat Majo von Cajeta abgefahren / zu Finale noch 3. in 4000. Spanier eingeschifft / vnd sich gegen Toscana gewendet / hat sichs zugetragen / daß selbige die zwey wichtigen Plätze / Piombino und Porto Longone zugleich belägert.

Piombino / sampt dē Castell / krochen bald zum Creutz.

Piombino belangend / ward dessen Bezwingung dem Herrn Grafen vor Conversano / als General über die Reutterey / anvertraut / welcher den 20. Maij mit 2500. zu Fuß und 300. Pferden dahin ankommen. Ob nun zwar diese Spanische Völcker / wegen eines vorgehabten Accords mit der Statt / allda etliche Tage keine Gewalt gebraucht / vnnd aber mit denen Belägerten sich nicht vergleichen können: als haben sie den 16. Junii gedachte Statt zwey Stunden lang gestürmet / erobert / demnach geplündert / vnnd (wie underm dato Rom den 25. Junij überschrieben wird) in hundert vnd zwantzig tausende Cronen werth Beutten gemacht. Hierbey wurden der Frantzosen achtzig niedergemacht / 200. gefangen / worunter der Commendant / Monf. Rouyson, sampt dessen Sohn: 16. andere Officirer / vnd der berühmte Ingenieur Valsperga, Obrister über ein Regiment Frantzosen zu Fuß / vnd welcher Porto Longone von kurtzer Zeit hero zu einer Real-Vestung gemacht: die man auff 2. Galleren als gefangene von dar nach Neapolis geschickt.

Solchem nach haben die im Castell zu Piombino liegende Frantzosen / bey dem Königlichen Statthalter / Herrn Grafen von Ognate / umb einen Accord ansuchen lassen / und so viel erhalten / daß sie den neunzehenden Junij / 480. Mann starck außgezogen / nach Monaco begleitet: die im Außzug betrettene Neapolitaner angehalten / als Rebellen auffgehencket / vnd erwehntes Castell mit einer Besatzung von drey Compp. zu Fuß / sampt 300. Reuttern versehen worden.

Inzwischen seynd auch die vor Porto Longone liegende Spanische Völcker mit selbiger Belägerung starck fort gefahren / haben dē Ort von fünff Baterien beschossen / vnd zwey Frantzösis. Schiffe / welche umb Nachtszeit mit vivres in die Statt gewolt / auch die einen Mußqueten Schuß von dar gelegene Wasserschantz erobert / darentgegen die Frantzosen unter andern den Don Carintho Caraffa / deß Hertzogs von Nocera Sohn erschossen: vnd wird

underm

1650.

underm dato 11. Junii auß Rom überschrieben/ daß die Spanischẽ/ in der Belägerung Piombino und Porto Longone/ biß auff gesetzten dato/bey 1000. Mann verlohren / worunter der Obriste Hercule Visconti , vnnd Graff von Vasto: Item seyen in 200. Burgunder außgerissen/und 5. beschädigte Schiffe mit Krancken und Verwundeten so Officiern als Soldaten / nach Neapolis zurück gangen / umb mehrere Völcker abzuholen/und diese Vestung mit grösserer Macht anzugreiffen/ sintemalen man darvor mehrern Wiederstand gefunden/ weder die Spanischen vermeynt hetten; wie sie dann auch die obangedeute Wasser Schantz wegen deß von den Belägerten täglich darauff beschehenen Canonirens/ wieder verlassen müssen. Ein Capitäin/ welcher mit 80. Frantzosen auß bemelter Schantz zu den Spanischen übergefallen war/ sagte auß/ es hetten die Belägerten in Porto Longone, an nichts mehrern Mangel/ als eben an Wasser; könten sich sonsten noch wol 2. Monat halten/und hetten Vertröstung/daß sie mit 16. Galleren / 18. Kriegs. und etlichen Brand Schiffen/so man zu Toulon deßwegen außrüste/gewißlich entsetzt werden solten/welches aber nit erfolget. Das gantze Läger vor Porto Longone ward abgetheilt in 3. Quartier/derenerstes bestunde in Spanischen: das zweyte in Italiänern/und das dritte in Hochdeutschen: und wiewol der Commendant zu Porto Longone mit Außfallen besonders nichs; so hat er jedoch mit anhaltendem Schiessen unter den Belägerern grossen Schaden gethan.

De dato 18. Junii wird auß Rom abermals berichtet/ was massen die Spanische der vormehrangezeigten Wasser Schantz sich zum zweytenmal bemeistert/vnd darinnen 3. Stücke bekommen: hätten zwar die 2. andere Schantzen auch gestürmet/seyen aber wieder abgetrieben worden/und ein Frantzösisches Schiff mit 300. Mann in die Statt kommen/ welches zwar die Spanischen vorhero angegriffen/ weilen aber selbiges viel Feuerwerck von sich geworffen/ thäten sie sich ihme/ auß Beysorg/ daß es ein Brandschiff seyn möchte / zu nähern nit getrauen wollen. Nachgehends haben die Teutschen auch die Brunnen Schantz erobert/ und am 24. Junii alle Regimenter einen General Sturm auff die Aussenwerck gethan / seynd aber mit Verlust 1500. Mann (worunter der Obriste Cusani und andere Officirer) wiederumb zurück getrieben worden. Darauff machten sich die Spanischen/ebenenfalls mit Verlassung 500. Toder / eines Hornwercks mächtig/welches gleichwol die Frantzös. vom Adel darinnen recuperirt/darüber aber ihrer 13. gefänglich zurück bleiben müssen. Den 7. Julii haben die Spanischẽ erstberührtes Hornwerck abermals einbekommen/ seynd aber nach acht Stunden wieder darauß geschlagen worden: vñ weilen auff einer Spanischen Baterie Feuer ins Pulver kommen/ als haben die Belägerten einen Außfall gethan / in 200. niedergemacht/ und solche vollends ruinirt; so aber nach 5. Tagen wieder auffgerichtet / hingegen mehrgedachtes Hornwerck durch beyderseits gesprengte Minen gäntzlich zernichtet worden. Nachgehends seynd die Spanischen/mit Minierung eines halben Monden am eussersten Graben/bemühet gewesen/welchen sie zwar mit Faschinen außgefüllet gehabt /von den Belägerten aber in Brand gebracht worden/ denen hingegen eine Granat das Wasser in einer Cisterne verderbt: eine andere aber das Munition-Hauß angezündet haben solle/daß viel Personen darinnen verderben müssen. Der Spanischen Läger wurde inmittelst von vielen Orten mit frischem Volck/Munition und vivres versehen: insonderheit melden Römische Brieff underm dato 23. Julii/ daß in selbiger Statt bereits 12. Compp. zusammẽ gebracht/vnd vor Porto Longone ins Läger geschickt wordẽ worüber der Frantzös. Ambassadeur sich bey Ihrer P. H. sehr beklagt/die sich aber mit der Unwissenheit entschuldiget. Nichtsweinigers hat auch der gemeine Pöfel zu Rom (weilen etliche Spanische Officierer daselbst/ underm Schein der Werbung nicht allein das Hertzenlose Gesindlein: sondern auch andere Handwercks purschē/ hinweg zunehmen/vnd nach Porto Longone zu schicken/sich erkühnen dörffen) wieder gemeldte Officirer sich empört/vnd selbige dergestalt verfolget/daß etliche darüber tode geblieben vnnd beschädiget worden / denen aber endlich die Päpstl. Guardi zu Hülffe erschienen/ vnd dardurch weiters Unheil verhüttet.

Zeit anhaltender Unruhe zu Rom / haben die Spanische vor Porto Longone den angedeuten halben Mond wiederumb / benebenst noch etlich Aussenwercken/ erobert/ vnnd auff S. Jacobs Tag/den 25. Julii/ (weilen die Frantzösische Flotta noch diesen Monat von Toulon zum Entsatz außlauffen sollen) einen General Sturm angestellt / deme aber vorzuschützen die Belägerten etliche Vortheilhafftige Accords Puncten außgesetzt und herauß geschickt/welche gleichwol nicht angenommen/ sondern ihnen 3. Tage umb selbige zu moderiren/Zeit gegeben worden. Deme seynun wie jhm wolle/so hat man auff Rom/underm dato 30. Julij/und 6. Augusti diese Nachricht / daß mitler zeit der H. Marggraff von Tassis/ unnd Don Emanuel von Caraffa/ mit ihren Regimentern/die Cronschantz/uñ das andere Hornwerck vor der Vestung bemeistert/unnd sich in den eussersten Graben logirt / welches die Frantzosen / so nicht mehr über fünffhundert Mann starck seyn sollen/ verursacht / daß sie mit den Spanischen dergestalt accordirt/daß/ im fall sie biß auff den 14. Augusti / zum wenigsten mit tausend Mann/ nicht entsetzt werden solten / sie alsdann den fünffzehenden ejusdem mit Sack und Pack nacher Toulon außziehen wolten; worüber dann also fort von beyden Theilen Geiseln gegeben/ welche in der

1650.

1650.

Vestung/und heraussen im Läger/täglich visitiren sollen/damit weder von einem / noch dem andern Theil / weiters einige fortificationes mehr gemacht werden mögẽ:seynd auch unterdessen alle Feindseligkeiten auffgehaben/ vnnd der Frantzösische Commendant in Porto Longone vom Don Ioan d' Austria mit allerhand köstlichen Speisen/Confect uñ Weinbeschenckt worden. Nachdem aber die Frantzosen berührte Vestung zu entsetzen/ innerhalb der bestimpten Zeit/keine Macht ins Werck richten/noch sonsten einige Völcker/wegen der Spanischen fleissigen Auffsicht/hinein bringen können;als haben sie viel Geschütz und Munition/so sie zu Toulon eingeschifft/zu Barcellona wiederumb außgeladen. Dannenhero S. Hochheit/ Don d' Austria, vor Porto Longone (weilen der Termin deß getroffenen Accords sich bereits endete/ auch der Frantzosen wegen nichts gefehrlichs mehr zu besorgen war)das grobe Geschütz ebenfals r' embarquiren/ auch das Läger sampt andern gemachten Wercken schlichten/ vnd zum Einzug alles fertig machen lassen.

Vnd den Accord befördert.

Sintemal;denn denen Belägerten der verhoffte Entsatz und Secours aussen geblieben/als ist an erwehntem 15. Augusti selbige Frantzös. Besatzung über 1000. Mann starck an gesunden/krancken und verwundten/mit Sack und Pack/nach fast drithalb-Monatlicher Belägerung/nacher Provenza auß-und hingegegen hochged. Printz von Oesterreich/ wie auch deß Königl. H. Statthalters zu Neapolis Exc. H. Graff von Ognate/mit etlichen Völckern eingezogen. Die Außziehende waren diese / der Gouverneur oder Commendant Monsieur de Marliach, sampt dem Herrn Neuflori, mit 30. Dienern / 32. Officiern / 542. Soldaten / 65. Jungen und 42. Constabeln; welche Summa zusammen macht in allem 713. Personen / so gesund waren; der gequetschten und siechen waren 295. und hat man in der Vestung an Munition befunden 40000. Pf. Pulver 320000. Pfund Musqueten Kugeln: 350000. Pfund Lunten. 2600. Canon-Kugeln zu Eysernen Stücken. 1000. Granaten. 50. Pomben. über 1000. Stück allerhand köstliches Feuerwerck. 68. Stück Geschütz/so Metallen, als Eyserne. 817. Maas/jedes 160. Pf. schwer / an Früchten. 500. Maaß Gersten. 1663. Maaß Meel/ jedweders 200. Pfund schwer. 1484. Pfunde zwibacken. 834. Pfund Reiß/und 764. Säcke voll Bonen; welcher Vorrath zu Unterhaltung der Garnison auff 2. Jahr mehr als genug erachtet worden.

Darauff die Frantzosen die Vestung raumen.

Liste der außgezogenen/und was in Porto Longone für ein Vorrath befunden worden.

Ob nun wol solcher Verlust/den die Frantzosen diß Orts erlitten/über eine Million Cronen angeschlagen wurde; so hat doch diese Belägerung die Spanische viel ein mehrers gekostet / als die hierbey an Geld auff 1400000. Cronen/vnd bey 10000. Mann/ so darüber zu grund gangen/auffgewendet.

Verlust der Spanischen hierbey.

Derowegen / nachdem Don Iuan d' Austria in der Vestung das Te Deum laudamus mit grossem Frolocken singen/vnnd zu Versicherung eines so hoch angelegenen Platzes alle nöthige Anstalt machen lassen/hat er sich mit den grössern Schiffen nach Palermo im Königreich Sicilia; der Herr Graff von Ognate aber mit den Galleren nach Neapolis begeben/ und daselbst im neuen Castell 5. grosse Stück/ mit dem Königlichen Frantzösischen Wappen gezieret/so unter andern in gedachtem Porto Longone erobert worden/ beystellen / auch in den Vestungen hin vnd wieder die Commendanten mit andern / so auff seiner Seitten/ verändern lassen.

Mit Briefen auß Spanien hat man/ daß selbiger König erstberührten Herrn Grafen von Ognate / Vice-Ré zu Neapolis/ wegen treugeleisteter Dienste in Beläg- vnd Eroberung Porto-Longone , mit hundert tausendt Cronen Jährlichen Einkommens; Item seinen ältesten Sohn und Bruder mit einẽ Fürstenthumb;vnd Jhne Herrn Grafen mit einer Generalschafft im Königreich Neapolis auff ewig regalirt haben: Von den überauß grossen Kriegs-Præparatoriis aber/so dieser Vice-Ré zu Neapolis nach seiner Wiederheimkunfft machen lassen/soll an seinem Ort weitere Meldung gethan werden.

Zustand deß Catalonischen Kriegs.

WAs nun auch den Kriegs-Zustand im Königreich Catalonien anbelangt/ist seithero unser letztern Relation de An. 1649. dero gegẽd weiter denckwürdiges nichts vorgangen/ ohne daß der Frantzösische Obrister Dardena, so im Decembri besagten Jahrs/ins Königreich Valentia eingefallen war/vom Freyherrn von Seebach wieder zu rück getrieben worden; vnd wie Lyoner Brieffe underm dato 16. Januarij dieses 1650. melden / die Spanischen den Obr. Balthasar/der Frantzosen besten Partier-Reutter/ als er mit seiner Leib-Comp. zu Piliargas logirt/überfallen/gedachten Obr. sampt seinem Cap.-Lieut. allen Dienern vnnd Soldaten/ nebenst einer guten Anzahl Pferd gefangen bekommen / und allein mit verlust eines Manns unnd zweyer verwundten / davon gebracht. Die Catalonier stunden der Zeit auff einer Resolution / nemlich an den Königlichen Frantzösischen Hoff eine Deputation zuschickẽ/ und bey dem König umb einen Vice-Roy oder Statthalter/wie auch umb Gelt/anzusuchen/ damit sie eine Armee unterhalten / vnnd das streiffen der Spanischen auß Lerida und Taragona verhindern/auch das arme Landvolck/ wegen deß erlittenen Schadens / in etwas wider befriedigen möchten. Wiedrigen fals/ wurden sie gezwungen werden / diese Conditiones den Spanischen anzubieten.

Obr. Balthasar von den Spanischen gefangen.

Catalonier sehr schwürig/bekommen einen neuen Vice-Roy/ nemlich dẽ Duc de Mercoeur.

Darauff sich der Hertzog de Mercœur, als neuer Vice Roy daselst eingestelt/ welcher auß Befehl deß Königs in Franckreich/ den Gen. Lieut. Mons. de Marsin, in Arrest genommen/ und gefänglich ins Schloß nach Perpigniano

geschickt

Obsidio Castri Porto Longone. in Insula Elba

MARE TYRENUM.

PORTO LONGONE

L'ISOLA DELBA.

Reciso

Golfo Procchio

C. la vita

Cosmopali

Palmarola

Piambino

S. Joban

Sept.

Cerboli

Occid.

Ori:

Merid:

Porto Longone

C. Porro

C. Campo

C. Caluo

Belägerung der Vestung Poroto Longone in der Insul Elba, 1650.

A. Das Thor.
B. Redouten von den Frantzosen.
C. 3. Spanischen Batterien.
D. Schantz Oberst Viscontij
E. 3. Comp: Neapolitaner.
F. Ein Regiment Teutsche.
G. Ein Regiment von Cuson.
H. 5. Comp: von Prospero Tutavilla.
I. Approchirung der Teutschen.
K. Schantz daran man Arbeitet.
L. Graben von der Natur gmacht.
M. Laufftgraben.
N. Approchirung der Spanier.
O. Haubtquartir der Spanier.
P. Ein Regiment Italianer.
Q. Approchirung der Italianer.
R. Spaanische Schiff und Galleren.

1650.

Frantzosen erleyden vor Castel-Leon/ eine harte Ruin.

geschickt haben solle/weilen er verdächtig/ dz er mit den 3. gefangenen Printzen in Franckreich in gutem Verstand stünde. Hiebey hat sich zugetragen/daß die Frantzosen im Monat Maij unsers vorhabenden 1650. Jahrs / mit 4500. Mann zu Fuß/200. Pferdten unnd 2. halben Carthaunen/den vesten Platz/genannt Castell-Leon/würcklich belägert / vnnd darvor bereits ziemlich weit gekommen waren.

Denen zu begegnen/ hat der Königl. Spanische General Feldmarschall/Don Francesco Tuttavilla, auff erhaltene Nachricht / sich bestens angelegen seyn lassen/ den Ort / seiner Wichtigkeit nach/aufs allerschleunigste zuentsetzen/auch zu solchem End/auß denen nechstgelegenen Königl. Besatzungen so viel Mannschafft/als zu entbähren gewest/ zusammen gezogen/mit welcher er also seine Marche gegen besagtes Castell-Leon dergestalt angestellt/ daß er dē 24. bemeldten Monats Maij in der frühe/ unweit von dem Frantzös. Läger/ sampt bey sich habenden Völckern angelangt. Demnach er nun von seinem Feind möglichste Kundschafft eingenommen/hat er vor gut befunden/ denselben/(ohnerachtet die Frantzosen bereits in Ordnung/zu deme auch in einem gar vortheilhafftigen Posto gestanden/ und noch über diß die Span. Fußvölcker/umb ihrem gegenpart beyzu kom̃en / durch ein tieffes Wasser setzen müssen)ohne Verlierung mehrers Zeit anzugreiffen Welches denn auch mit solchem Nachtruck geschehen/daß die Frantzös. Partie/nach zwey-Stündigem Fechten das Feld(nechst Hinderlassung 300. Todten/ worunter der Obr. von der Königin in Franckr. Leib-Regim. nebenst andern Officiern begriffen : 500. gefangener/ sampt 19. Hauptleuten/40. andern Befelchshabern/Stück/Munition vnnd Bagage/auch über 700. so im Fluß ersoffen) raumen müssē. Den überrest solcher Frantzös. Völcker/hat sich in 2. theile getheilt/davō der eine/underm Marschal de Mereville, über das rauhe Gebürg (so sie zu ihrem vortheil gehabt) gegen der Graffschafft Pallay: der andere aber / underm Commando deß Marschallen Nostier, durch dē Paß von Partillon , in grosser Unordnung gegen Franckreich retirirt; gestalt denn dieser bereits vorhin von der Königin Ordre gehabt/ nach Vollendung so vorgehabter Belägerung/ mit 2000. Mann zu Fuß nach selbigem Königreich zugehen.

Verlieren das vornehme Ort Flix.

Die Spanischen in Catalonia / underm Commando deß H. Marggrafen de Mortara / haben kurtz hernach fast gleichmässiges Glück gehabt. Denn/nach dem sie im Monat Augusto das überauß veste Castel Flix (welches mit in 900. Mann Frantzosen an statt einer Garnison/auch sonsten mit allem wol versehen war)belägert ; haben zwar die darinnen/underm Commando deß H. Colombo, sich eine zeitlang dapffer gehalten / wie denn unter andern 2. vornehme Spanische Officirer darvor Tode geblieben / und der Graf Lousa Tourez in der Riviere ertruncken: weil aber der Frantzös. Vice-Roy, Hertzog von Mercoeur, mit dem Entsatz nicht zu recht kommen können/ haben die Belägerte sich endlich durch Accord ergeben/vnd seynd darauf nach ihrer Armee fortgelassen worden. Solcher Vbergab haben gefolgt die Eroberung deß Castells Miravet, der übergang der Vestung Scornalbon/ an dem Tarragonischen Gebürge ; so dann die Hinwegnehmung deß Passes Colalbo.

1650.

Wie auch das Castel Miravet, Scornal-Bon und Colalbo. Denen folget endlich die recuperatio der Bewehrten Statt Tortosa.

Nachgehends wurde die Belägerung der Statt Tortosa vorgenom̃en/welches ein Ort ist von grosser Importantz/und ein Schlüssel zu beyden Königr. Arragon und Valentia/nicht weit vom Meer/ an dem Fluß Ebro gelegē. Diesen Platz suchtē die Frantzosen/so wol zu Wasser als Land/nach möglichkeit zu befreyen: aber es wolte nirgends angehen/dannenhero/ als die Belägerten am 26. Novembris durch überschickte Schreiben Nachricht bekommen/daß der Spanische Gen. zur See/Hertzog von Albuquerque/am 14. hujus den Frantzösischen Succurs/bestehend in 5. Schiffen/darauff 500. Mann/ vnd allerhand Notturfft gewißlich geschlagen; habē sie am 27. ejusd. umb den Mittag/ 3. vornehme Officirer herauß gesand/mit gegebener Vollmacht/dahin zu schliessen/daß/wofern sie vor dem 5. Decembr. durch das gesampte Frantzös. Läger nit entsetzt werden würden/ sie alsdenn den Ort/ mit allem was darinnen/ an vorbemeldten H. Marggrafen von Mortara liefern vnd übergeben wolten: doch solte der Frantzös. Garnison erlaubt seyn/nach Kriegs-gebrauch mit vollem Gewehr/und 2. Stücken Geschützes / 24. Pf. Eysenschiessende sampt auff 10. Schüsse behöriger Ammunition/nach Efferre außzuziehen. Welches denn auch also beliebt/ vnnd darüber beyderseits Geisseln gegeben worden. Dieweilen nun berührter Entsatz auff bestimpte Zeit nicht erschienen; als ist getroffener Capitulation zu Folge/Montags den 5. Decembr. N. C. der Frantzös. Gouverneur, Monf. de Launay, mit der Besatzung/ohne die verwundten unnd krancken/noch in 1567. Mann starck/auß: darentgegen der Marquis de Mortara, mit grossem Frolocken der Innwohner uñ benachbarten dortherum eingezogen. Welcher Eroberung wegen/ Montags den 8. Jan. 1651. zu Brüssel in der Haupt-Kirchen S. Gudulæ , das Te Deum Laudamus herrlich gesungen worden/ also daß Ih. Ertzfürstl. Durchl. solchem actui solenni, nebenst der gesampten Hoffstatt/in Person beygewohnt. Nach solchem verlust/ist der Frantzös. Vice-Roy in Catalonien / Duc de Mercœur, mit dem Läger in die Winterquartier gangen; Er selbsten zwar / sampt dem Marquis de S. Maigrin, vnd den meisten von den Haupt Officirern/fort sich nach Barcelona begeben / vorhabens ehister Tagen nach Pariß zu reysen/ uñ dem König von dem schlechten Zustand seiner Waffen in Catalonien nothwendige Relation zu thun; gestalt er denn auch am 18. Decembr. solche Reyß angetretten/umb den 4. Januar. zu Pariß ankommen. So viel von Catalonien.

Aller-

Allerhand Leßwürdige Sachen/ mehrentheils durch Italien passirt.

Was sonsten/ausser dem Krieg/für leßwürdige Sachen hin und wieder durch Italien/ und in andern angränzenden Provincien sich zugetragen/wollen wir in gegenwertigem Titulo der Ordnung nach andeuten.

Sontags den 5. Decembr. 1649. nach gehabter Audienz/ reysete der Königl. Polnische Gesandter/ von Venedig über Ferrara nach Rom/ den die Signoria mit einer güldenen Ketten von 1500. Silber-Cronen beschenckt/ welcher hingegen denen/ so jhm auffgewartet/ 250. Ducaten außtheilen lassen: der hatte täglich fünffhundert Ducaten zu verzehren.

In gedachtem Monat Decembri/ waren in Rom/ deß Jubel-Fests halber bereits über 25000. Personen/ und unter andern ein Costnitzischer Thumherr wegen Trier ankommen/ welcher bey J. P. H. eine lange Audienz gehabt: die hat sich inmittelst mit deß Herzogs von Parma Durchl. gänzlich/ und in allem völlig verglichen: welcher an deß enthaupten Marggrafen von Gaufredi Stelle/ seinen zu Mayland gewesenen Residenten zum Obristen Minister verordnet.

Donnerstags den 20.10. Januarij fuhr der Spanische Ambassator/ Herzog von Infantado/mit 250. Kutschen / und einer schwarz Sammeten Liberey / abermalen zur Päbstl. Audienz: Sontags zuvor aber / nemlich den 16.6. wurden in Rom etliche bekehrte Juden getaufft/ die von deß Herrn Cardinals di Colonna Eminenz auß der Tauffe gehoben worden.

Umb diese Zeit haben Ihre Durchl. Don Johann von Oesterreich / zu Palermo in Sicilien / 4. vornehme Herren / darumb daß sie neue Auffruhr anrichten wollen / nemlichen den Abbten Cartano: den Grafen von Ragalmata / so deß Geschlechts einer von Caretto: Item/ den Don Antonium di Girdice / unnd Don Mercurium Liwi/hinrichten: deßgleichen auch der Vice-Ré zu Neapolis / Graf von Ognate/ den Don Carolum d' Aquino/ unnd Bernardinum delli Monti / ins Castell dell' ovo, gefänglich einsetzen lassen/weil sie beschuldiget worden / daß sie zur Zeit der Guisischen Uffruhr vom selben Herzog Patenten empfangen/ und darauff Volck angenommen. Er hat auch/vermittelst eines Mandats/den Neapolitanischen Adel zu sich citirt/davon aber sich sehr wenig eingestellt/wie dann auch der Fürst von Gallicano/als der sich an den vorigen gewitziget/viel lieber sein ganzes Land unnd alle Güter in den Stich setzen/als zu Neapolis sich einfinden wollen/ vorwendend/ seine Gesundheit könte den Lufft in den Neuen Castell zu Neapolis nicht vertragen / weßwegen er zu Rom verbleiben wolte. Im Monat Martio/ seynd auff vielgedachten Königl. Statthalters zu Neapolis Befehl / abermals bey 90. deß Volcks Officirer/und kurz darauff noch 60. worunter der Marggraff von Polignano/und andere grosse Herren/so/dem Vorwandt nach/ eine neue Rebellion anstifften wollen / eingezogen/ und eine Schazung auff alle Geistliche im selben Königreich gelegt worden / womit aber S. Päbstl. H. nicht wenig übel zu frieden war.

Deß Herrn Cardinals d' Este Eminenz/ hatte zwar bey deroselben die Sache wegen Portugall/ auß Befehl der Cron Franckreich/ starck getrieben: dahingegen der Spanische Ambassator umb Einstellung derselben/biß der Cardinal Ludovisio sein Buch wegen der Politischen Rechte / so Spanien auff Portugal habe/ außgehen lassen/ angehalten. Sintemal dann der Portugesische Resident / Bischoff von Lamego / die Ersezung der Entledigten Bisthumer im Königreich Portugall/im Namen seines Königs beym Päbstl. Hoff nicht erlangen mögen; als ist er/ohne einig genommenen Abschied/in aller stille und übel zu frieden/ von Rom wieder nach Hause verreist: umb welch heimlich genommener Abreyse willen/ Ihre Päbstl. H. dessen Secretarium, mit allen seinen Schrifften/und etlichen Portugesischen vom Adel/in verhafft nehmen lassen/auch einen Courier an den König in Portugal abgefertiget/die Erwehlung eines Patriarchen hinderstellig zu machen.

Den 9. Martij wurde deß jezigen Pabsts Statua oder Bildnuß / so man jhrer H. zu Ehren gemacht/das erstemal gezeigt/uñ mit grossem Zulauff deß Volcks offentlich auffgerichtet. Montags den 14. ejusdem, haben Ihre P. H. den Don Antonio d' Arragona, einen Spanier / zu einem Cardinal erwehlt / dero geheimer Kämmerling und Canonicus Lateranensis, Herr Belvidino/ von Rom auffgebrochen/ umb für unerwehnten Cardinal das Capello zu bringen. Am H. Grünen Donnerstag/ welcher war der 14.4. deß Aprilis/wuschen Ihre P. H. im Hospital der H. Dreyfaltigkeit / in Gegenwart beyder Prinzen / Matthiæ unnd Leopoldi, Gebrüdere deß Herrn Groß-Herzogs von Florenz/etlichen Pilgern die Füsse/verehrten sie darbey mit Gülden- und Silbernen Gnadenpfenningen/wie auch jeden mit einem Kleid: darauff deß H. Cardinals Ludovisio Eminenz Freytags über 9000. dergleichen Pilgern eine stattliche Mahlzeit geben lassen. Ermeldten Grünen Doñerstag Abends/ hat sich zu Rom bey der Procession S. Marcello, welcher der Spanische Ambassator / unnd 8. von den Herrn Cardinälen beygewohnt/ ein unversehener Tumult erhoben / in welchem viel Gewehr gezuckt/ unterschiedliche Sachen verlohren gangen / viel hinweg geflohen / und nur ein einiger Cardinal verharret/ so die Pro-

1650.

cession vollführet: Wer aber solchen angestellt haben möchte / kunte man auff die Spur nicht kommen.

Im Eingang deß Mayen/kamen etliche Sergeanten und Soldaten in deß Frantzösischen Ambassadeurs Pallast/in Meynung einen Neapolitaner/so auß Forcht gegen die Spanier dahin geflohen war/darauß zu holen: Es wurde jhnen aber von deß Gesandten Bedienten dergestalt begegnet/ daß sie sich reteriren und den Pallast verlassen müssen.

Umb eben diese Zeit / hatte vormehrbesagter Vice-Re von Neapolis einen General Pardon publiciren lassen/Inhalts/ dafern die jenige / so sich in den vergangenen Empörungen wider den König vergriffen/ drey Jahr lang im Krieg dienen würden/solten sie aller Straffe befreyet/und wieder in voriger Gnade seyn: auß welchem Pardon jedoch sechszehen grosse Herren außgeschlossen worden seyn sollen. Er liesse auch den Freyherrn von Tusco di S. Severino darumb daß er/ nach gemachtem Frieden / mit den Frantzosen correspondirt/zu Neapolis enthaupten: übergab am 12. May seinem Bruder/ Dom Bertrand de Guevara, das Gubernament/und fuhr demnach mit der Armada nach Cajeta ab / davon droben unter den Italiänischen Kriegshändeln ein mehrers zu lesen. Zu Lecca/im Königreich Neapolis / trug sich ein seltzamer Casus zu: zween vornehme Herren/ Namens Don Cesare di Capua, und Don Lucio d' Aquino geriethen/weiß nicht worüber/in querelle, und wurden strittig. Weil nun dieser deß von Capua Reitklepper einen auffangen / selbigem Nasen/ Ohren und Schweiff abschneiden/und nachmals wieder lauffen lassen; als hat deßwegen der von Capua den Aquino mit vielen Soldaten überfallen/jhme die Augen außstechen/Nasen und Ohren gleichfals abschneiden/ auch hernacher in einen brennenden Ofen werffen lassen.

Die Banditen oder Landsverwiesene / haben in viel geregtem Königreich Neapolis / weil das Land an Soldaten gantz entblöst war / unter jhrem Parthey-Führer Polyto Pastina/ überauß übel gehauset/ mit Plündern/sonderlich auff dem platten Land/ grossen Schaden gethan/ und den geringern Städten einen solchen Schrecken eingejagt/ daß die von Salerno jhre Pforten/ auß Forcht eines Uberfalls/ etliche Tage geschlossen halten müssen. Nichts destoweniger haben sie (wie auß Rom unterm dato den achtzehenden Junii überschrieben wird) die Meß zu gedachtem Salerno; deßgleichen die Städte Venosa und Guastaldo / dem Printzen Ludovisio zugehörig/ geplündert/ alle Wein-Reben abgehawen / und gedachtes Printzen Pallast darinnen eingeäschert / weilen jhnen bewust/ daß er den Spanischen vor Porto Longone mit Volck und Proviant allen Vorschub thue. So haben auch die See-Räuber auß Barbaria (unter Anführung etlicher Neapolitaner/so seithero deß letztern Auffstands flüchtig worden) auff den Neapolitanischen Meer-Cüsten nicht geringen Schaden gethan/und der Orten viel Menschen zu Sclaven gemacht.

Den 20. May wurde zu Rom ein Carmeliter Münch/ (welcher bey der letztern Neapolitanischen Rebellion seinen Orden verlassen/Frantzösische Parthey angenommen; nach dem aber die Sachen Krebsgängig worden / sich mit der Flucht nach Rom in deß Frantzösischen Gesandten Quartier salvirt) auff Ihr Päbstlichen Heiligkeit Befehl/ durch die Justitz auß erwehnten Herrn Ambassadeurs Logament abgeholt / den man folgenden Tages in der Lufft arrestirt / und jhme die bey jhm gefundene verbottene Gewehr/ als ein Sack-Pistol und Stillet / an seine Füsse gebunden. Vermeldter Frantzösischer Ambassadeur war mit solcher Action zwar übel zu frieden/beklagte sich/ daß solcher gestalt die Freyheit seines Hauses violirt worden: allein Ih. Päbstl. H. replicirten/daß dergleichen Buben / als dieser gewesen/ keiner Protection oder Schutzes werth weren/und es dem Herrn Ambassadorn nicht frey stünde / solcher Haare Leut in seine Protection zu nehmen.

In nechstfolgendem Monat Junio hat sich in der Stadt Genua/ (wie von dannen unterm dato 8. Julii berichtet worden) ein denckwürdige Sach zugetragen. Ein Edelmann/ Namens Stephano Raggii, (welcher wegen seines Sohns/ so da hette sollen verbannet werden / mit etlichen Raths-Herren nicht wol zu frieden) hatte eine Verrätherey unter dem Rath angestellt/nehmlich selbigen in die Lufft zu sprengen. Es ist aber dieses in Zeit entdeckt/ der Conspirant Stephano Raggii gefänglich angenommen / in eyserne Bande gelegt / welcher sich jedoch mit einem kleinen Schnittmesser so weit selbsten verletzt/ daß er in fünff Tagen hernach gestorben. Dessen ohnerachtet / ist man mit dem Urtheil fort gefahren/ welches dahin gangen / daß er am Morgen bey Auffgang der Sonnen biß zum Untergang derselben an den Galgen gehenckt; dessen Kindern der Adel abgekündet: das Land verbotten: ein Sohn / (der zwar umb deß Vatters Händel nichts gewust) gefangen: ein anderer Sohn/ so noch klein / zu Hauß: deß Thäters Haab und Güter / so wol drey mal hundert tausend Cronen werth seyn sollen / confiscirt / und ohne diß im Hause viel Baarschafft gefunden worden. So solle auch noch über diß sein Pallast niedergerissen/ und eine ewige Gedenck-Seule dahin gesetzt werden/mit folgenden Worten in Marmor eingeschnitten:

STEPHANI RAGGII.

Crimine læsæ Majestatis convicti, illata sibi morte, scelerumque conscii cadavere furca suspenso: filiis expulsis, & Nobilitate privatis: bonis publicatis: sceleratissimi & temerarii hominis, memoria perpetuo damnata.

Also ist nun bey diesem vornehmen Herrn / (der in vielen hohen Magistrats-Aemptern gesessen/ und deß Raths wol hette seyn können) innerhalb acht Tagen alles zu Boden und Trümmern gan-

1650.

gangen; dessen Frawe (so eine fürnehme vom Adel/ und dero man auff die 70000. fl. Heyraths-Gut überlassen) sich in ein Closter begeben/ und dergestalt auß dem Welt- in den Geistlichen Stand/ ehe sie solches gedacht/ kommen müssen.

Römer Brieffe unterm dato 9. Jul. gedencken hiervon/ es habe vorgedachter Stephano Raggij einen Schlüssel zu der Stadt Genua Pforten einer heimlich nachmachen lassen/ und damit eine gefährliche Conspiration vorgehabt; wie theils vermeynen/ solche Stadt dem Printzen von Monaco: oder wie andere wollen/ den Spanischen zu übergeben willens.

Wegen obvermeldten Tumults/ am Heiligen Grünen Donnerstag vorgangen/ muste der Spanische Gesandte zu Rom mit Fewerröhrn wol bewahrt in der Stadt fahren/ wie jhme dann/ zu mehrer seiner Versicherung/ 500. Mußqueten in seinen Pallast gegeben worden/ weil der Comte d' Ognate den gewöhnlichen Vorrath derselben nach Neapolis entführt hatte; und weilen einsmals zu Nacht ein Paßquill angeschlagen worden/ daß/ wo er die junge Mannschafft/ so er mit Gewalt vor Porto Longone geschickt/ nicht wieder erlassen würde/ man jhme den Pallast anstecken wolte/ als hat er/ zu Verhütung dessen/ Tag und Nacht fleissige Wacht halten lassen.

Mittwochs den 24.14. Augusti bekamen Ihre Päbstl. Heil. von dem Venetianischen Abgesandten diese gute Zeitung/ daß der General Mocenigo die Vestung S. Todero in Candia denen Türcken wieder abgenommen/ weßwegen man selbigen Abend zu Rom unterschiedliche Freudenfeuer angezündet.

Deßgleichen ist mit Brieffen auß Rom/ unterm dato 3. Septemb. New. Cal. zu bescheinen/ was gestalt daselbst eine Bulla, den 12. Novembr. Anno 1648. datirt/ im Truck außgangen/ und nach Teutschland geschickt worden/ worinnen der Pabst alle Articulen in dem Frieden mit Schweden gemacht/ für unkräfftig erkennt; wie ingleichem den Achten Churfürsten; weil es ohne Vorwissen und Verwilligung deß Apostolischen Stuels geschehen; der hat in 30 Patenten/ auff 2000 Mann zu Fuß/ doch ohne Trummelrühren zu werben außgegeben.

Den 14. 4. Septembr. war zu Venedig der jüngsthin von Constantinopel wieder ankommene Bailo, Herr Soranzo/ mit stattlichem Geleite von 8. Procuratorn/ und vielen Senatorn/ im Collegio, daselbsten er dem Hertzog und Senat/ von allem/ was jhme in Zeit seiner neunjährigen Legation begegnet/ Relation gethan; womit dann der Senat wol zu frieden gewesen. Und ward dieser Zeit zu Venedig ein Glückhafen auffgerichtet/ wodurch innerhalb weniger Zeit sechs mal hundert tausend Ducaten auffgehoben worden.

Im Monat Octobri wurde zu Rom eine Courtisane/ oder beruffene leichtfertige Hure/ sampt jhrer Mutter offentlich gegeisselt/ oder zur Staupe gehawen/ darumb daß sie in einer Carosse durch die Stadt gefahren waren: drey vom Adel/ so bey denselben in Gesellschafft gesessen/ weil sie wider die Bullam, worinnen den Courtisanen oder Lust Weibern/ in Kutschen zu fahren verbotten wird/ und geordnet ist/ alle und jede/ so in dergleichen Gesellschafft betretten werden/ 7. Jahr lang auff die Galleren zu bannen/ gehandelt/ wurden zugleich mit gegriffen/ die Carosse confiscirt/ und sampt allen Kleinodien/ so die Courtisane umb und an sich gehabt/ über 500. Cronen werth/ offentlich verkaufft.

Deßgleichen/ als im Außgang deß Wintermonats/ zu gedachtem Rom 3. Personen hinter deß Pabst Pallast im Vaticano/ ermordet/ und in deß Frantzösischen Ambassadors Behausung ein Kopff gefunden/ dahero also der Argwohn auff die in selber sich auffhaltende außgewichene Neapolitaner gefaßt; als hat man solches Quartier mit sechs hundert Soldaten und Schergen umbringt/ bey funfftzig Personen darauß gefangen genommen/ deren drey auffgehenckt/ acht aber an die Ruderbäncke auff den Galleren geschmidt worden: Weßwegen gedachter Ambassador sehr übel zu frieden gewesen/ der seinen Secretarium nach Pariß geschickt/ umb solche Gewaltthat seinen König zu berichten; gestalt er sich dann auch/ auff dessen erlangte Ordre/ nach dem er zwar von denen Cardinälen/ vom Pabst aber nicht Valete genommen/ auff eine Zeit lang von Rom hinweg begeben.

Sonsten haben Ihre Päbstl. Heiligk. am H. Christabend das Jubel-Jahr solenniter beschlossen/ am Christ-Tag über 250000. Menschen die Benediction gegeben/ und der Vice-Re zu Neapolis 258. Gefangene loß gelassen. Womit wir dann auch diese Rubric beschlossen haben wollen.

Venetianische Kriegs-Händel mit den Türcken zu Wasser und Land.

Constantinopolitanische Sachen.

Deme zu Folge/ was droben im entwichenen 1649. Jahr/ von den Venetianischen Kriegs-Händeln mit den Türcken/ so wol im Königreich Candia/ als der Provintz Dalmatia/ und dem Aegaeischen Meer/ sonsten der Archipelagus genannt/ glaubwürdig vermeldet worden: So ist seithero Bericht eingelangt/ daß zu Constantinopel dem Groß-Vezier der Kopff abgenommen/ weilen verwichenen Sommer in Candia so wenig verrichtet; und daß wegen Beschneidung deß jungen Türckischen Käysers in gedachter Stadt ein grosses Frewden-Fest gehalten worden. Der an deß Erwürgten Stelle erhobene Primo-Vezier, hette beständig resolvirt/ von Constantinopel nach Candia selbsten zu Felde zu ziehen/ deßwegen die Groß-Sultanin jhr meistes Vermögen und alle Renten versprochen/ und zu dem Ende Befehl gegeben worden/ daß gegen künfftigen Monat April. 50. Galleren/ 100. Tschaicken/ und etliche Maonen/ wie diese Art der Schiffe genennet wird/ außgerüstet stehen

sollen/

1650.

sollen / umb selbiger sich gegen gedachter Insul Candia oder Creta zu gebrauchen. Es hat auch das Divanum oder die Türckische Regierung zu Constantinopel nach Alexandria und Tunis entbotten / den versprochenen und eingewilligten Succurs an Volck und Schiffen wider die halßstarrige Insul Candiam / an Handen zu schaffen / mit gegebener Vertröstung / daß die Armeen / welche in dem Negropont / und andern Insulen deß Archipelagi, außgerüstet werden / zu denselben sich verfügen / und der Vestung Candia gesampter Macht zusetzen / da indessen die Türckische Force zu Land / der Republic von Venedig in Dalmatien Hände voll Arbeit geben solte. Item gab es bey dem Divano einen Verweiß / daß man zur See also wenig Achtung hette / und zwar bey einer so grossen und mächtigen Macht / weiln nun zum vierdten mal der Venetianische General de Riva / im Golfo del Volo / allwo die besten Einkommens waren / grossen Schaden gethan. Auch machte man bey der Regierung Calender / weiln jüngster Zeit die Türckische Soldatesca in Cypern meutinirt / und wegen Mangel der Zahlung viel jhrer Officirer nidergemacht hatte / also daß selbiger Bassa sein Leben zu retten / gezwungen worden / von denen allda seßhafften Christen so viel Geld zu nehmen / als zu der Rebellen Befriedigung von nöthen war: dahero man auff Mittel zu gedencken / wie dergleichem Unheyl bey andern ins künfftige vorzukommen seyn möchte.

Was der Herrschafft von Venedig Kriegs-Macht zu Wasser und Land anbetrifft / wurde unterm dato 19. Februarii auß selbiger Stadt von hoher Hand berichtet / was gestalt daselbsten drey Niederländische Schiffe / der liebliche Kauffmann / die drey Könige / und das dritte der Printz genandt / ankommen / auff welchen sich über vier hundert Sclaven befunden / die mit den Schiff Capitainen verhöret worden / und einmütig außgesagt / welches auch hernach ein Schiff von Cerigo / mit Brieffen vom Herrn Ludwig Cornaro bestättiget / daß / nach dem vor erstgedachter General de Riva in der Fahrt nach den Dardanellis (als er mit acht und zwantzig Schiffen und zwey Galleazzen / in der Insul Gera Wasser / und andere Nothdurfft laden wollen) vernommen / daß achtzehen Türckische Galeotti / mit Proviant und Munition für Canea beladen / im Hafen Zio weren: er alsobald dahin gesegelt / starck auff sie / und sechs zu Grund geschossen / neun / darunter sechs mit Munition gefangen: die übrigen drey aber die Flucht genommen. Auff den Gefangenen seyen obgemeldte Sclaven mehrentheils Reussen / Moscowiter und Polen gewesen / deren jeden man mit einer Silbercron / und Proviant / biß nach Triest beschenckt / loß gelassen / die weren nach Hauß verreyset: sieben Polnische vom Adel aber / so darunter gewesen / habe der Polnische Groß-Marschall im Durchreysen zu Venedig mit genommen. Als nun gedachter General mit solcher Beutte zu Candia wieder ankommen / seye grosses Frohlocken gewesen / und habe Herr General Mocenigo den Soldaten etliche Monat Sold folgen lassen / die darauff außgefallen und sich so wol gehalten / daß die Türcken den mächtigen Posten vorm vornehmsten Thor der Stadt verlassen / und sich etliche Meilen mit Verlust retiriren müssen. Welche Victory zu Venedig darumb groß geachtet worden / weil diese Schiffe der Vestung Canea schon mehrmalen Succeß gebracht / selbige aber man niemals antreffen können. Obgedachtes Schreiben erinnert weiters / daß der Herr General Gilde Haß seiner beygelegten Anklag frey gesprochen / und der General über die Malteser Galeren / wegen geleisteter Dienste / mit einer güldenen Ketten / 1000. Ducaten werth / von der Signoria zu Venedig verehrt worden.

Umb den Anfang dieses 1650. Jahrs / scheitterte bey der Insul Sardegna ein Türckisches Schiff / und wurden in zwey hundert außgeschwummener Türcken nach Neapolis auff die Galeren geschickt. So bekamen die von Venedig Zeitung / daß jhre Schiff-Burtsche der Zeit sehr erkrancket / und am Scharbock häuffig hinweg gestorben; daß auch dero neugebaute Mauren / an denen Aussenwercken vor Candia / wegen stäten Regenwetters / guten theils eingefallen. Daselbst hatte der Herr General Speer-Reutter denen Türcken in unterschiedlichen Actionen viel Abbruch gethan / eine Schantz / worauß denen Schiffen im Haafen der gröste Schaden geschehen / abgenommen / geschläifft / und die Stücke in die Stadt gebracht / auch an den Senat zu Venedig geschrieben / da man jhme in kurtzem 6000. Mann / sampt behöriger Nothdurfft schicken würde / getrauete er damit was notabel zu verrichten: Worüber Rath gehalten / und jhme geantwortet worden / man wolte gegen den letzten Aprill (weil solche Zahl also flugs auffzubringen unmöglich) so viel Mannschafft / nebenst 300000. Ducaten / und anderer genugsamen Provision / dahin lieffern.

Zu diesem Ende nun wurden zu Venedig viel Völcker zusammen geführt / und hoffte man einen guten Theil über erwehnte 6. tausend Mann zu bekommen / und in Candiam zu schicken. Hieran überliesse der Groß-Hertzog von Florentz der Signoria tausend Mann: der Hertzog von Parma funfftzehen hundert / welche im Monat Januario / unterm Graffen Ludovico Capra, im Venediger Gebieth allbereit ankommen waren: deß Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. 3000. die auff dem Veronesischen angefangen sich einzustellen.

Händel bey den 2. Castellen Dardanellis vorgangen.

Im Anfang deß Monats Aprilis kamen der Herrschafft von Venedig Völcker mit achtzehen Schiffen auffs neue im Canal vor den Dardanellen an / der Ottomannischen Armada / so von Constantinopel an diesem Paß täglich erwartet wurde / den Außlauff zu verhindern. Zu welchem Ende jhnen auß Candia zu verschiedenen malen andere mehr Schiffe / und den vierdten May zwey Galleazzen / und acht Galleren / zum Succurs kommen / also daß jhre gantze Forza

bestanden in sechs und zwantzig Schiffen / zwey Galeazzen / und acht Galleren / womit sie also unter beyde besagte gegen einander über liegende Castellen geruckt / und selbige mit dem Canon zu begrüssen angefangen; wie dann der Canal auff beyden Seiten / und in der Mitten / also besetzt war / daß die Türcken ohne andere Mittel an kein Heraußkommen gedencken dorfften. Gedachten derowegen auff alle eusserste Mittel und Wege / die Unserigen entweder mit Gewalt oder durch andere Necessität zu einiger Lufft-Gebung zu nöthigen. Zu diesem End wurde der Bassa von Rhodis / sampt allen Beegen im Archipelago mit jhren Galleren geruffen / welche dann nicht manquirten / sondern mit achtzehen Galleren / und vier Galleoten im Eingang deß Canals also erschienen / daß sie mit der Unserigen retroguardi, welche allda den Wasser-Strom zu verwahren hatte / zu verschiedenen malen angefangen zu scharmutziren / auch nebenst derselben auff der ander Seiten Ancker außwurffen / in Meynung / die Unserigen mit der Armada Ancker zu lichten zu bewegen: Weil sie aber sahen / daß die Unserige sich im geringsten nichts an sie kehreten / sondern jhr Absehen auff die Haupt-Armada / so den eilfften May sie schon zu beschiessen angefangen / einig und allein gerichtet hatten / gienge gedachter Bassa von Rhodis vor dem Canal bald auff / bald ab / umb den Unserigen alle Zufuhr an vivres &c. so sie auß dem Archipelago erwarteten / abzuschneiden; massen er auch inner wenig Tagen zehen in zwölff geladene Barquen mit Wein und anderm hinweg nahme / und die armen Leute in die Galleren schluge: Gieng auch auff das nechst darbey gelegene Eyland Imbro, ohngefehr zwey Teutscher Meylen vom Canal / wohin der Venetianische General einen Lieutenant (so ein reformierter Capitain war) mit neun und zwantzig Mann commandirt / deme sie den Kopff abgeschlagen / und den Rest zu Sclaven gemacht / ausser einem Soldaten / so sich zwischen zweyen Mauren verborgen gehalten hatte.

Unterdessen sasse der Capitain Bassa / als Generalissimus, auch nicht müssig / lage mit seiner Armada unter den Castellen / die bestunde in etlich viertzig Galleren / sechs Galleazzen / einigen Schiffen und verschiedenen Tschaicken: præsentirte sich bald auff einer / bald auff der andern Seiten in Schlacht-Ordnung / umb herauß zu lauffen / so er doch jedes mal wieder einstellete / weil jhme die Impresa ohnmöglich vorkame. Liesse sich derhalben vor allen Dingen angelegen seyn / den Unserigen das Wasser zu benehmen: Zu welchem Ende zwey Bassen absonderlich von Constantinopel / ein jeder mit tausend Mann zu Roß und Fuß / commandirtes Volck / geschickt worden / einer auff die Seiten von Asia / der andere von Europa / sampt vielem Geschütz / so jhnen gleichfalls extra auß Constantinopel mitgegeben war. Planteirten also immediatè zwo Batterien mit sieben Stücken Geschützes / darunter nicht nur halbe / sondern auch gantze Teutsche Carthaunen von acht und viertzig Pfunden waren (durch vierhundert Janitscharen / und hundert zu Pferd versichert) unten am Fluß / so im Anfang deß Canals / auff der Seiten von Asia ins Meer fället; benahmen also den Unserigen selbige Commodität / nach etlich tägigem Widerstand / gantz und gar / also daß sie eine Zeitlang nicht einen Tropffen Wassers der Orten haben mögen.

Von dar auffwarts deß Canals / legte dieser Bassa noch drey andere Batterien / eine jedwedere mit jhrem besondern Campo versehen / und gleichmässig mit gantz und halben Carthaunen bewehrt.

Auff der Seiten an Europa / allda der Fall deß Canals am strengsten / am tieffsten / den Türcken zum Außlauff am bequemsten / und dannenhero von der Signoria Völckern zum meisten bewahrt / also daß man mit Steinen ans Land werffen mochte / spahrte mehrermelter Bassa seinen Fleiß keines Wegs: legte in wenig Tagen sechzehen bewehrte / und alle à part bewachte Batterien an den Ufer / von dannen er die Unserigen den Sommer durch dergestalt bersagliirt und beschossen / daß endlich nicht mehr möglich gewesen / diß Orts die Schiffe länger zu stellen: und ob schon dieselbe bißweilen / einer Batterie zu weichen / etwas vor oder hinter sich rückten / kamen sie doch allzeit gewiß einer andern in den Schuß; wie sie dann alle mit gantzen und halben Teutschen und Frantzösischen Carthaunen (das Gewicht belangend) armirt waren / also daß sie zu viel malen ein Schiff zu beyden Seiten durch und durch passirt / und noch wol in einem andern darzu Schaden gethan; dannenhero auch eine gute Anzahl der Schiffe also zugerichtet worden / daß sie länger zu ligen nicht vermocht / gestalten der Herr General umb deß willen derer sechs licentiren müssen; wie denn ingleichem auch alle beyde Galleazen sehr schadhafft / und sonderlich die eine / als an welcher der grosse Mast zu nichte geschossen worden.

Dieses alles aber ohnangesehen / und daß die Unserige den Feind vor und hinter sich / auch auff beyden Seiten obgesetzter massen stringirt waren / haben sie sich gleichwol in solchem Canal maintenirt / und hat Herr Obrist Wachtmeister Winter continuirlich über den andern Tag mit drey hundert / mehr und weniger Mann / von Asia auß ans Land gehen müssen / Wasser für die Armaden zu suchen / weiln den Unserigen / wie obgemeldt / der Fluß benommen ward. Haben sich derhalben beflissen / an dem Ufer deß Meers / wo es sandicht und niedrig war / so viel Löcher in den Sand zu graben / biß sie süß Wasser gefunden / und dessen genug für die gantze Flotta haben können.

Es ist aber dieses Wasser-Suchen kein einiges

1650. 1650.

ges mal ohne Scharmützel abgangen/ und dahero manchem dieses süsse Wasser gar sauer worden/ wiewol es/ Gott Lob/ an Seiten der Unserigen noch ziemlich sonder Schaden abgelauffen. Eines Tages nahmen die Türcken einem Sclavonier Fendrich den Kopff weg/ welches aber die Unserigen alsobald mit eines andern Türcken Kopff wiederumb wett machten.

Im Monat Julio licentirte deß Herrn Generals Excellentz ein Englisches Schiff/ welches/ als es ausser dem Canal kommen/ vom Bassa von Rhodis/ mit bey sich habenden achtzehen Galeren angegriffen wurde: Dasselbige defendirte sich aber dergestalt/ daß es diesen Galeren grossen Schaden zufügte; dahero musten sie sich auff das Eyland oder Insul Xio retiriren/ allda sie bey fünff hundert Verwundte an das Land gesetzt/ der Todten aber waren über drey hundert/ wie solches unterschiedliche Uberläuffer alle einer Gestalt confirmirt und außgesagt: Unter welcher Anzahl der Todten Hauffenziereten/ der Bassa von Rhodis selbst/ dessen Bruder und 2. Beegen.

Wie nun der Capitain Bassa dieses erfahren/ und benebenst gesehen/ daß all sein tentiren vergeblich/ die Zeit gleichwol in dessen unnützlich zugebracht wurde/ hat er diese achtzehen Galleren wiederumb geruffen/ und ist von seiner Armada zu Land/ biß unter offtgedachten Canal marchirt/ allwo er sich mit ohngefehr ein tausend Mann auff solche Galleren embarquirt/ und darmit gegen das Königreich Candia gangen/ welches den vier und zwantzigsten Julii geschehen. Worauff alsobald Ordre von Constantinopel kommen/ daß zehen Galleren/ und zwey Galleazzen von der Armada unter den Castellen/ zurück nach Constantinopel gehen/ unter Wegs sich mit Holtz beladen/ und solches nach Constantinopel überbringen solten/ weil sie daselbsten beschlossen/ biß auff das künfftige Frühe-Jahr/ 30. Schiffe/ etliche Galleazzen und Galleren/ neu bauen zu lassen/ zu welchem Ende man in dem gantzen Archipelago, Thracia, Romania, von Athen/ Morea, Notolia, und auß andern umbliegenden Orten/ alle behörige Meister/ Zimmerleute/ Schmiede/ und andere nach Constantinopel beschrieben.

Unter vielen andern/ bezeugete dieses ein Griechischer Zimmermann/ welcher fünff Tage zuvor zu Constantinopel auß dem Zeughauß entlauffen/ und zu oben gedachtem Obrist-Wachtmeister Wintern/ als er eben am Land Wasser zu machen war/ kommen. Der berichtete auch für gewiß/ daß man zu Constantinopel vor weniger Zeit dem Primo Vezier, (so die erste Person nach dem Groß-Türcken) und dem Bustangi Bassa/ (so auch einer von den Vornehmsten/ und sonderlich über die Gärtner ist) den Kopff abgeschlagen/ weil sie diesen Sommer so wenig/ ja gar nichts außgerichtet; Seye auch dem Capitain Bassa schon Ordre in Candia nachgeschickt/ jhme deßgleichen auch zu thun.

Unterdessen bliebe der Rest der Ottomannischen Armada/ unterm Commando eines Particulier-Bassa/ den Unserigen im Gesicht unter den Castellen liegen; dero ohnerachtet diese gleichwol jhre Galleazzen/ Galleren und sechs Schiffe/ hinweg gehen lassen/ weiln sie wegen deß continuirlichen Unwetters in diesem Canal länger nicht liegen mögen/ mit dem Rest der Schiffe erwartende/ was sie endlich etwa noch zu tentiren gesinnet.

Nach Verreysung deß Capitain Bassa/ haben die Bassen beyderseits deß Canals angefangen/ etliche am weitesten gelegene Batterien weg zu nehmen/ und sich mit den Völckern besser uffwarts gegen die Castellen zusammen zu ziehen: Dannenhero die Unserigen mit den Schiffen wegen deß Canons/ jetzo zwar so hart nicht mehr tormentirt wurden/ hingegen aber mit dem Wasserholen mehrere Difficultäten empfangen/ weiln sie sich von mehr Batterien zusammen gezogen/ und sich den Unserigen stärcker opponiren/ diese aber entgegen nicht den dritten Theil mehr so starck außpartieren können/ als wie sie die Galleren noch bey sich gehabt hatten.

Zustand im Königreich Candia.

Sonsten haben in Candia die Türcken dieses Jahr einigen Versuch an der Stadt nicht gethan/ sondern sich mit dem gantzen Läger/ und allem Geschütz/ gantz hinweg retirirt/ also daß dieselbe den Port gantz frey/ als darein dabevor schon nichts mehr kommen durffte. Alle Aussenwerck/ und andere Fabriquen/ seynd auffs beste reparirt/ und ist jetzo die Stadt vester/ weder sie den ersten Tag deß Krieges war. Hingegen haben die Türcken etwan eine halbe Teutsche Meyl davon/ dieses Jahr eine neue Stadt gebauet/ welche schon vor etlich Monaten mit Mauren und Pforten versehen/ auch mit Bollwercken/ und andern nothwendigen Operen/ also umbgeben/ daß diese Stadt/ welche neu Candia genandt wird/ in aller Difesa stehet. Damit nun halten die Türcken Candia also bloquirt/ daß zu hand nicht das allergeringste hinein kommen kan. Und ob schon die Unserige täglich heraußer im Feld/ so seynd sie biß dato doch nicht bastant/ etwas würckliches zu operiren/ sondern werden von dieser neuen Stadt/ und dem darinnen/ und umbher sich befindenden Ottomannischen Haupt-Corpo/ an allen jhren Anschlägen gehindert. Muß derowegen dieser Dorn vor allen Dingen auß dem Wege geraumet/ darzu dann nicht eine geringe Forza von thun ist: Unterdessen aber die Schiff-Armada/ als das einige Fundament aller Hoffnung continuirlich maintenirt werden/ damit einiger Succurß nicht ins Königreich kommen möge/ worzu eine unsägliche Spesa erfordert wird/ also daß man gute Nachricht/ die Herrschafft von Venedig habe dieser Zeit/ allem zu Unterhaltung

der Schiff Armada monatlich hundert und achtzig tausend Ducaten haben müssen.

Gleichwie aber der Herr General de Riva bey vielgedachten 2. Castellen/genandt die Dardanelli, wie auch an vielen andern Orten mehr im Meer / der hochlöblichen Republic von Venedig dieses Jahr durch sehr stattliche und hochnutzliche Dienste gethan: Also hat auch der Herr General Mocenigo in Candia seine Charge / durch eine Heroische impresa segnalat gemacht/ allermassen wir solches in mitfolgender Relation umbständig erzehlen wollen.

Nach dem die Türcken vorhabens gewesen/ einen starcken Succurs in Canea zu bringen/und der Venetianische General/ Herr Mocenigo hiervon Wind bekommen/hat er auff eylende Mittel gedacht/den Feind/wo müglich hieran zu verhindern / und jhne folgends zu Verlassung solchen Orts zu zwingen/ gestalt er dann resolvirt/ sich vors erste deß Castells S. Theodori zu bemächtigen / darumb daß er solchen Anschlag dem Vatterland vorträglich/jhm selbsten aber rühmlich zu seyn erachtet.

S. Theodoro dem Türcken wieder abgenommen.

Demnach er nun solch sein Dissegno den jenigen/ denen es zu wissen nöthig / entdeckt / haben zwar dieselbe darinnen viel und grosses Bedencken gemacht ; dieweil sie aber die großmüthige Resolution jhres Generals gesehen/ist endlich beschlossen worden/ das Werck also in Gottes Namen vor die Hand zu nehmen.

Genommener Resolution zur folge/ist berührter Herr General Mocenigo den 14. Julii dieses 1650. Jahrs in der Nacht/ mit seiner Flotta biß an den Felß S. Theodori avancirt, und hat folgends mit dem Auffgang der Sonnen seine Völcker ans Land setzen lassen; bemeldtes Castell aber S. Theodori ist zur Seiten an einem Felß gelegen/5. in 6. Italiänische Meilen von Canea/ und wird mehrentheils von einem Castell / Namens Turlulu/ commandirt.

Wie nun der H. G. Mocenigo diß Orts angelangt/ stellete er sich/ ob wolte man das Schloß S. Theodori erstlich angreiffen/und gab also den Türcken daselbst genugsam zu schaffen: Inmittelst aber ruckte er mit der grösten Macht dem Castell Turlulu zu/und wurde also solches mit allem Ernst angegriffen. Die Türckische Besatzung daselbst stellte sich dergestalt wol zur Gegenwehr/ daß sie den Venetianern zwey harte Stürme mannlich abgeschlagen/in dem dritten aber wurde das Castell mit Gewalt eingenommen/und alles/was darinnen war/niedergemacht.

Als solches geschehen / hat man das Geschütz auffs Schloß S. Theodori, unten am Berg liegend/gerichtet/ worauff die Türcken alsobald ein Zeichen der Ergebung außgesteckt ; und wiewol der Bassa in Canea allen möglichen Fleiß angewendet/die nothleidenden zu secundiren/ so konte er doch den Unserigen nicht verwehren / daß sie das Schloß auf Gnad und Ungnad nicht hinweg genommen hetten.

In dem Schloß S. Theodori (welche Besatzung auff die Galeren geschmiedet worden) seynd 12. Stücke Geschütz/wie auch im Castell Turlulu 9. dergleichen/ so aber sehr groß ; daneben allerhand Sorten von Waffen / sehr viel Ammunition/Vivres und Kriegs-Geräthschafften gefunden worden; Worauff der Herr General Mocenigo das Schloß mit allem auffs beste versehen/ und den Herrn Graffen Pompejum de Strosoldo daselbsten zum Commendanten verordnet.

Es ist aber diese Eroberung beyder Schlösser durch Herrn Leonardum Mocenigo, deß Herrn Generalissimi Vettern / geschehen ; worbey von den Venetianern nicht über 150. so wol todt als verwundet geblieben; da doch die Türcken Anno 1644. als sie solchen Ort erobert/in 8000. Mann darvor sitzen lassen. Zur Friedenszeit/da mans nicht vermuthet/und der Ort übel versehen gewesen / haben die Türcken 80. Galeren darvor gebracht; anjetzo aber/da es allenthalben voll Krigs/ und die Plätze wol versehen/gewinnen die Venetianer solchen mit 2. Galeazzen/8. Galeren/und 3. Schiffen ; welches darumb auch umb so viel mehr für eine herrliche Victori/ vom Himmel erlangt/zu halten/weil in dem Hafen zu Canea nit über 30. Galeren/ da hingegen unter der Defension deß neuerworbenen Schlosses zu S. Theodoro eine gantze Squadron Galeren und Schiff liegen/und alle Schiffe und Schüten/so auß und in Canea gehen / entdecken / auch verfolgen können/ daß also die Türcken wenig Succurs mehr nach Canea zu bringen vermögen werden: Uber welchen Verlust der Bassa in Canea dergestalt bestürtzt worden/daß er selbst in Person alle umbliegende Flecken besichtiget/und auß jedem Hauß einen Menschen hinweg nehmen/ und zu Versicherung in Canea führen lassen/damit die Unterthanen nicht zu den Waffen greiffen / und sich zu den Venetianern schlagen möchten.

Weil nun/umb fast eben diese Zeit/auch dieser hochlöblichen Signoria Kriegs Schiff eines/ Namen S. Margaretha/ als es von den Dardanellis nach Candia gewollt/zwar von 16 Türckischen Galeren angegriffen / und in solche Noth gerathen / daß bereits viel Türcken darauff gestiegen gewesen ; durch glücklich eingefallenen Wind aber durch alle solche Galeren entkommen/und folgends allen darauff befundenen Mahometanern die Köpffe abgeschlagen worden ; als hat wegen so glücklichen Zustands mehrgedachte Herrschaft/ den 29.19. Augusti das Te Deum laudamus singen/und grosse Freude bezeigen lassen.

Wenige Zeit nach diesem haben sich im Königreich Candia unterschiedliche Sachen begeben / so der Relation wol würdig zu achten ;

Und

1650.

Und ob gleich die Venetianer ihrem Feind zuweilen ziemlichen Abbruch gethan; So haben sie doch manchmal auch tapffer Haar lassen müssen. Nicht ein schlechter Streich war dieser/welcher den Unserigen bey der unglücklichen rencontre unterm Proveditor Cornaro bey Sittia begegnet: Dann als derselbe neben etlichem Landvolck 1500. starck auff einen wichtigen Anschlag außgangen/aber von einem Spion in ein Thal verführet; seynd sie von 2000. Türcken zu Fuß/und 300. Pferden umbringt/und also gebutzt worden/daß bemeldter Cornaro mit wenigen entrunnen/und der Verlust an Todten und Gefangenen/worunter 22. Officirer/auff 800. Mann angelauffen: in welcher Action die Türcken dem Herrn Maria Baoder/ weil er ohne das schwerlich verwundet war/das Haupt vollends abgeschlagen/und selbiges ihrem Bassa ins Läger gebracht/weil er ihnen in unterschiedlichen Treffen nicht geringen Schaden gethan hatte. Weil nun der Rest so zertrennter Völcker sich wieder nach Sittia retirirt/seynd die Türcken auch darvor geruckt/und haben selbige Vorstatt in Brand gesteckt.

Kurtz vor so unglücklicher rencontre wurde zu Suda eine Verrätherey entdeckt / bey welcher der Commendant Diedo hätte sollen niedergemacht / und die Vestung denen Türcken übergeben werden; weßwegen der Herr General Cornaro mit 2000. bewehrten Unterthanen dahin marchirt/ daselbsten er 18. Personen auffhencken / und die Garnison verändern lassen.

Von Canea und Candia/ beyden Stätten/stehet vor dißmahls nichts besonders zu gedencken/ohne daß die unsern in diesem letztern bey einem Außfall einen grossen Kasten mit Fewerwerck in der Türcken Gewalt gelassen / und sich retirirt: welcher dann zu rechter Zeit angangen / in 500. Türcken erschlagen/ und über 600. beschädiget; Hat auch eine Venetianische Partie dem Feind das Castell Girapietra wiederumb abgenommen. Auß Candia dieses.

So viel nun weiters die Dalmatische Händel anbelangt/haben in selbiger Provintz/ nach Eingang dieses 1650. Jahrs / die Türcken sich abermals starck sehen lassen / und weiln sie zu Wasser wenig Stern hatten / grosse Zurüstung gemacht / solche zu Land anzugreiffen/ weßwegen von Venedig vier tausend Säck Geträids dahin gesandt worden: Hat auch selbige Herrschafft den Morlacken / wegen erwiesener Dienste/2000. Säck Korn und so viel Hirschen verehret; deren Abgeordnete in der Audientz vom Concilio eine Zusag des Succurses erhalten. In erwehntem Dalmatia (als dahin diesen Sommer über die Unglaubigen ihre meiste Kriegs-Macht zu führen/ entschlossen waren) wurden insonderheit Clissa/ Sebenico und Cataro mehr bevestiget; in welcher Landschafft / und zwar umb Trau / nach Eingang des Mayen/ bey 10. in 12000. Türcken mit 30. Stücken Geschützes/ ankommen/welche sich in 150. gefangener Morlacken bemächtiget. Es haben aber diese Türckische Völcker in Dalmatien weiters nichts tentirt/ohne daß sie/umb das Feld zu verwüsten/einen Streiff gethan/eine gute Anzahl Menschen und Viehe hinweg geführt/so ihnen aber wieder abgejagt worden: und ob sie zwar ein Absehen auff etliche Oerter in der Landschafft Oran gehabt/haben sie doch/weil sie gewust/daß solche wol versehen/den Kopff daran nicht stossen wollen / weßwegen man die meiste Hülffe nacher Candia geschickt / und Montags den 11. Junij N. C. der in Dalmatia bißhero mit grossem Ruhm gewesene General H. Leonardo Folcolo, zum Generalissimo über die Schiff-Armada erwehlt worden: an dessen Stelle der H. General Gilde Haß das Commando bekommen/und von den Inwohnern in Dalmatia mit grossem Frolocken empfangen worden.

1650.

Von seiner Verrichtung wissen wir anders nichts zu vermelden/als daß er zwar einsmahls zu Nacht Castel-Novo in Albania mit 3000. Mann überfallen: nachdem er aber 3. Stürme darvor verlohren/ ist er wiederumb zurück nach Spalato gezogen / und hat etliche umbligende Dörffer außgeplündert.

Unterdessen continuirte die Empörung in Bosnia oder Wossen noch immerzu/ also daß selbiger Bassa sich gar mit der Flucht salvirt/ und an dessen Stelle ein anderer verordnet worden/welcher in 5000. Pferde/und bey 3000. zu Fuß zusammen gezogen / in Meynung die Morlacken in ihrem Haupt-Quartier / Uralnits/so an einem Felsichten Ort mit einer Fallbrücken beschlossen/zu überfallen; gestalt er dann auch mit 800. Mann ansetzen lassen/die aber mit ziemlichem Verlust wieder zurück weichen müssen: Worauff er einen Anschlag auff Spalatro gemacht: Nachdem aber solcher verkundschafftet/und deßwegen der Herr General Gildehas/ mit 600. Teutschen zu Fuß / und 2. Compagn. Pferden / dahin gangen/ ist er/auff beschehenen Einfall in eine Vorstatt/dergestalt empfangen worden / daß er einen guten Theil Volcks im Stich lassen / und sich wieder nach Ponte di Cettenia zurück begeben müssen.

Nicht lang hernach/wurden in gedachter Provintz Albania einem Türckischen Sangiac bey 200. Mann niedergemacht/und in 50. gefangen/ und das Castell Rissano/so die Türcken recuperiren wollen/mit Pulver gesprengt.

Sonsten haben der Zeit die Morlacken in Dalmatia an den Venetianern sich ziemlich gerochen: Dann weil sie von denselben bey Außtheilung etlicher Beutten in etwas übergangen worden; als seynd deren in 800. wieder zu den Türcken gefallen/ die im Gebieth von Trau grosse Beutten gemacht / der Venetianer in 100. gefangen / und den Türcken verkaufft / welche das Fort Dominico mit 1000. Pferden überfallen wollen / seynd aber in 60. niedergemacht / und 40. gefangen worden. Weil nun im Monat Decembri der Herr Gen.

Gildehas mit dem Schweitzerischen Regiment von Zara zu Venedig wieder angelangt / als ist den 13.3. Febr. der newe General Luca Francesco Barbaro, auß dem Venetianischen Porto nach Candia / und der General Foscarini nach Dalmatia abgefahren; von welch beyder Herrn Generalen Expedition mit der Zeit was mehrers zu berichten seyn möchte.

Zu Constantinopel war man über den Verlust der Vestung S. Theodoro überauß ungehalten / so gar / daß auch der Primo Vezier deßwegen ab-hingegen der Catil-Bassa / so etliche Millionen reich / an dessen Stelle verordnet worden / gestalt solches mit Schreiben auß Venedig / unterm Dato 16. Sept. zu belegen; welcher so bald grosse Præparatoria zum Krieg zu machen / und alle Handlung mit den Venetianern verbieten lassen.

Den 3. Septembr. New. Cal. war der Venetianische Bailo, Herr Saranzo zu Venedig ankommen / welcher den 14. ejusdem hernach / von seiner neunjährigen ambassade im Collegio offentliche Relation gethan. So erinnern Venediger Brieffe vom 11. Novembr. daß der Herr General Speerreutter / so mit grossem Lob in Candia gedienet / über Corfu Otranto und Rom (allda er vom Papst / wie auch zu Florentz vom Groß-Hertzog / stattlich verehrt worden) im Novembr. zu Venedig angelangt; habe im Collegio ein Memorial / auß was Ursachen er seine Dienste quittirt / übergeben / darauff er freundlich gehalten und beschenckt worden: der ist den 29. hujus von dannen nach Teutschland verreyset / umb 3000. Mann für selbige Herrschafft zu werben.

Damahliger Zeit hatte man von Constantinopel Zeitung / daß 10. Galeren / welche vom Herrn General de Riva übel zugerichtet worden / daselbst ankommen; und bemühe sich der Primo Vezier heftig / auff bevorstehenden Frühling eine gewaltige Armada fertig zu haben / weßwegen er durchs gantze Ottomannische Reich / alle Schiff außzurüsten / auch denen Janitscharn und Spahi / sich zum Einschiffen gefast zu halten / gebotten. Diese Relation wurde bestättiget durch ein Schiff / so den 8. Septembr. von Constantinopel abgefahren / und mit köstlichen Wahren beladen / den 13. Novembr. N. Cal. zu Venedig ankommen war / mitbringend / daß im Archipelago grosse Erdbidem / und Brausen im Meer gewesen / und die Insul Metelino halb versuncken. Zu Smirna seye ein Türckischer Befehlhaber mit etlich 100000. Ducaten ankommen / so nach Barbaria gewollt / Volck zu werben / und 26. Schiffe zu bewaffnen / deme General de Riva, so zu Lieca / auffpasse: unter andern aber vermeldeten sie / daß zu Constantinopel grosse Uneinigkeit seye / in deme ihrer 6. das Commando führen / und ein jeder höher als der ander seyn wolle.

Mit Particular-Brieffen auß Constantinopel wurde berichtet / daß das Englische Parlament bißhero daselbst angehalten / den Königl. Legaten abzuschaffen / entgegen einen von Ihnen anzunehmen; weilen er aber vom Frantzösischen Ambassadeur starck gehandhabt worden / habe es nicht seyn können: Nachdem aber die Regierung mit den Englischen übel zu frieden / wegen schlecht geleisteter Dienste ihrer Schiffe / und von den Englischen Kauffleuten 70000. Realen haben wollen / so sie den Schiffern zu unterschiedlichen mahlen gegeben; als haben die Parlamentische gemeldte Summa dem Primo Vezier, wie auch noch 15. Schiffe künfftigen Sommer zu geben / versprochen / wofern man ihnen den Königlichen Ambassadeur lieffere; welches dann die Türcken angenommen / denselben gelieffert / und auff ein Parlamentisch Schiff gesetzt / umb ihne nach London zu senden. Als solches der Frantzösische Ambassadeur vernommen / habe er sich mit grosser Ungestüm nach dem Divano begeben / und es dahin gebracht / daß die Parlamentischen versprochen / solchen wieder zu liefern / und deßwegen 2. Schiff-Capitaine zu Geisseln gegeben; nachgehends aber die Geisseln mit Gewalt erlediget / und vorgedachten Ambassadeur fortgeschickt: in welchem Tumult / einkommenem Bericht nach / der Frantzösische Gesandte durch einen Pistolschuß verletzt worden / deßwegen nicht allein zu Constantinopel / sondern auch zu Smirna dieser Partheyen Schiffe mit Canoniren einander feindlich tractirt.

Unterm Dato Venedig den 9. Decemb. wird abermahls überschrieben / daß daselbst seithero wiederumb 2. mit allerhand Kauffmans-Wahren reichlich beladene Schiffe / eines S. Elisabeth / in 9. Tagen von Milo; das andere S. Johann Baptista / auß Syria angelangt / mit sich bringende / daß die Venetianische Kauffleute in Palestina des Türckischen Keysers Befehl gehorsamen würden: und daß der Generalissimus (weilen er versichert / daß der Feind nicht so starck in Candia / als man außgeben) mit der gantzen Armada von dannen gegen Milo abgefahren / zu was End aber / solches stehe nachmahls zu erfahren.

Der Venetianer Sachen stunden damals in Candia nicht zum besten; denn weil jüngsthin 22. Türckische / und 18. Barbarische Galeren im Archipelago zusammen gestossen waren / umb Volck und Geldt nach Candia überzuführen / wurde dahero den Venetianern die Zufuhr sehr schwer gemacht / weßwegen man zu Venedig viel Proviant / Munition und andere Kriegsnothdurfft zu Schiff geladen / welche nebenst 180000. Ducaten in solches Königreich überbracht werden sollen. Wovon in der Continuation unserer History ein mehrers zu befindē seyn wird. Lassen es demnach bey dem / was bißhero von dem Krieg der Venetianer mit der Ottomannischen Macht / erzehlt worden / beruhen / und sehen ferners / was dieses 1650. Jahr über in Polen für Schrifftmässige Sachen vorgefallen: davon nechstfolgende Rubric eine deutliche Nachricht geben wird.

1650.

Polnische Geschichte durch das Jahr 1650.

Cossacken geben sich gäntzlich zu Ruhe.

Nach vollendetem Reichstag zu Warschaw/ dessen Schluß unter den Polnischen Geschichten des 1649 Jahrs zu befinden / haben zwar die Cossacken sich ansehen lassen/ ob seyen sie nit allerdings vergnügt oder befriediget / darumb daß wegen ihrer Griechischen Religions-Freyheit sie sich nicht genugsamb versichert gefunden: Nachdem aber S. Königl. Majest. dieselbe deßwegen à parte assecurirt/ haben sie sich gäntzlich zur Ruh begeben/ und solte gedachte Versicherung auff erstfolgendem Reichs-Tag geschehen: Zumalen S. Majest. gäntzlich resolvirt/ die Cossacken in allem zu contentiren/ damit sie dieselben ins künfftige zu dero Diensten desto williger haben möchten/ wie denn ingleichem der Evangelischen/ so in der Cron Polen wohnen/ ihre habende Gravamina alsdann zu erörtern / und deren Libertät auff gedachtem Reichs-Tag zu bestättigen versprochen worden.

Tartar Cham bietet der Cron Polen Hülff und Dienst an.

Deßgleichen hat der Cronen Feldherr Wißniewecky/ das jenige/ was droben von der übel zu friedenen Soldatesca vermeldet worden/ glücklich componirt/ also daß nicht allein die/ so getrewe Dienste geleistet/ wol bezahlt worden/ sondern auch noch darüber stattliche remunerationes empfangen. Es hat auch der Tartar Cham hierbey abermalen an S. Majest. gar demüthig und freundlich geschrieben/ und deroselben mit etlich und siebentzig tausend Mann seine Dienste angetragen; welches Schreiben Beantwortung aber darumb etwas lang verschoben worden/ weil man bevor sehen wollen / was die grosse Moscowitische Bottschafft/ deren man zu Warschaw täglich gewärtig war/ mitbringen werde/ und was man sich disseits gegen Moscaw zu versehen. Nichts desto weniger hat der Tartarische Gesandter an dem Polnischen Hof eine gute Expedition gehabt/ gestalt er denn wol content von dannen/ und mit kostbaren Præsenten für seinen Herren geschieden/ unterwegs aber zu Lublin / solte er das gewöhnliche Donativum an Gelde empfangen.

Gibt dem Türckischen Gesandten schlecht Gehör.

Hingegen war man an dem Türckischen Hof/ wegen deß zwischen der Cron Polen/ und denen Cossacken und Tartarn gemachten/ auch beschlossenen Friedens sehr alterirt/ gestalt denn der deßwegen an den Cham abgeschickter Gesandter expressè expostulirt/ daß er/ Cham/ ohne seines Keysers Vorwissen mit Ihrer Majestät in Polen einen Frieden geschlossen / und die Gefangene nicht getheilet. Der hat aber zur Antwort erhalten / weil man Ihn / den Cham / bey jüngster Wahl des Türckischen Keysers præterirt/ und ein Kind auff den Türckischen Thron gesetzt habe / daher das Keyserthumb übel regiert würde / da doch Ihme dem Cham des Geblüts halber die Succession gebührt hätte; als habe er sich mit dem König in Polen vereinigen müssen/ gegen aller Feinde Zunöthigungen; Und weil der Türckische Keyser keine Assistentz gesandt hätte/ als habe er seine Gefangene behalten/ und die Beutte mit denen getheilet/ so Ihme damals Beystand geleistet: mit welch unverhofften Resolution/ sich der Türckische Abgeordnete wieder von dem Tartarischen Hof nach Hauß gemacht.

Moscowitische grosse Bottschafft zu Warschau ankommen.

Inmittelst wurden an dem Königlichen Polnischen Hof zu Warschaw / zu Einhol- Empfah- und Tractirung erstbemeldter grosser Moscowitischer ambassade, (welche die Continuation des Friedens zwischen ihrem Groß-Fürsten/ und der Cron Polen/ suchen sollen/ solche auch endlich erhalten) nicht wenige Anstellungen gemacht; gestalten sie auch den sechszehenden Martij in sechs hundert Personen starck/ daselbst angelangt/ und in des verstorbenen Herrn Hof-Marschalln Kazanowsky kostbaren Pallast einlogirt worden.

Hat Audientz: darbey sie sich sehr insolent erzeiget.

Den 18. Dito / würde diese Bottschafft/ so in vier Haupt-Personen bestanden / mit einer Cavalcade zu offentlicher Audientz geholet: Welche / ob sie zwar begehrt / als Königliche Gesandten / mit der Königlichen Kutschen zu Schloß begleittet zu werden; So haben es jedoch Ihre Majestät nicht gestatten wollen/ sondern Sie mit dem gewöhnlichen contentiren lassen: Jedoch seynd Sie mit der Königlichen Burken über den Weixel-Strom von Prag nach Warschaw geführt worden. Die mitgebrachte Præsenten haben fünff und dreissig Moscowiter vor der Bottschafft her offentlich getragen / darunter viel kostbare / wie auch zwey lebendige Zobeln gewesen / welche in einem mit rothem Tuch überzogenen Kästlein gesessen.

Die Gesandschafft selbsten belangend/ hat selbige sich sehr insolent und stoltz erzeigt/ und erstlich wegen der præference im Sitzen in der Carosse / mit welcher Sie zur privat-Audientz aufgeholt worden/ viel prætendirt/ auch darüber mit den Herren Polen über 3. Stunde disputirt/ biß ihnen endlich auff Ihrer Majest. Befehl/ als Gästen die Oberstelle gestattet worden.

Bey offentlicher erster Audientz hat Sie 1. über den Todes-Fall Königs Uladislai IV. condolirt.

2. Der jetzo glücklich regierenden Königl. Majest. Johan-Casimiro gratulirt:

Und 3. umb Confirmation der Friedens-Pacten gebeten. Vor besagter Audientz/ hat sie difficultirt/ das Haupt zu entblössen / auch stehend zu proponiren. Nachdem ihr aber diese Insolentz remonstrirt / und sie ihrer Gebühr und Respects der Königlichen Person und Throns/

erin-

1650.

erinnert worden/hat sie sich bequemen müssen; jedoch eine Zeitlang gewartet/ biß Ihre Königliche Majestät zum Vorschein kommen / die auch endlich der Bottschafft Stüle zum Sitzen præsentiren lassen. Darauff sie sitzende/ jedoch mit blossem Haupt / ihre Rede angebracht / und mit stoltzen Minen die Restitution der Fürstenthumber Severin / Czernicko und Smolensko / nebenst allen darzu gehörigen Herrschafften / Stätten und Schlössern; auch die Abnutzungen/so sie/seithero es der Moscaw abgenommen worden/ entbehren müssen: nachmahln auch / diese Herrschafften auß dem Königlichen Titul zu lassen/und folgends die Polnische Herren am Leben zu straffen/ welche dem Groß-Fürsten in Moscaw geschrieben/und ihme nicht seinen gebührenden Titul gegeben/sondern ihne nur ihren Freund genennt/ da doch die Polen ihres Königs Unterthanen wären: Letztlich auch/ daß sich die Herren Polen hinfüro keiner Victory mehr wider die Moscowiter rühmen solten/begehrt.

Und deswegen auff eine Zeitlang in Arrest genommen wird.

Es ist ihnen aber diese grobe Insolentz von der Cronen Herrn Unter-Cantzler dermassen hart remonstrirt worden / daß es die Bottschafft / nachdem sie in Arrest / mit aller ihrer Suite, genommen worden/ bald bessern Kauffs geben / absonderlich / weiln eine Königliche Envoy auff der Post nach Moscaw abgefertiget worden/ umb zu fragen/ob der Bottschafft/ derogestalt zu reden / wäre committirt worden. Unter andern hat man sie erinnert/ daß durch der Könige in Polen / Stephani Cron ; Sigismundi Tertii Scepter / und Uladislai Quarti Schwerdt / die Moscowiter dergestalt gedemüthiget worden / daß sie auff den Knyen ligende / von den hochlöblichen Königen Pardon bitten müssen: Diese Crone stünde/Gott lob/noch auff des Königs Haupt/ der Scepter in der Königlichen Hand/und das Schwerdt an der Königlichen Seiten; das wäre noch eben so scharff/als es vormals gewesen/ den Moscowitischen Hochmuth zu dämpffen/da er sich eyffern solte. Wie man auß diesem Thon geredt/hat die Bottschafft umb Verzeyhung gebeten/und vermeldet/Sie hätte nur eine Anforderung gethan / und vernehmen wollen/ wessen man sich dargegen erklären würde: stünde derowegen Ihrer Majestät frey/die Helffte/ etwas oder gar nichts zu biethen.

Groß-Fürst in der Moscaw/wil mit Polen den Frieden unverbrüchlich halten.

Ungeachtet nun diese Moscowitische Bottschafft hierauff noch einige Zeit zu Schloß gefahren/und tractirt; hat man sie dennoch ihres Arrests nicht befreyen/noch denen Kauffleuten/ so sie in ihrer Suite mit sich gebracht/ verstatten wollen/ihre Zobeln und andere Wahren frey zu verhandeln/ biß man bevor vernommen haben würde / was obgedachter Königl. Abgeordneter nach der Moscaw für eine Declaration mit sich zurück bringen werde.

Dieser Königliche Envoy, Nahmens Herr Bartlinsky / wie mit Schreiben vom Königl. Hoff zu Warschaw erweißlich/ist den 25. Junij von dannen allda wiederumb zurück kommen; der hat noch einen Moscowitischen Goniec, nebenst einer trefflichen Beantwortung in sieben Bogen lang / mit sich gebracht / Inhalts / daß der Groß-Fürst erbiethig und gesonnen wäre / den Frieden / wie bißhero/ also auch noch / mit der Cron Polen unverbrüchlich zu halten: massen er solches in der Cron interregno, und bey der Cossacken passirtem Auffstand / eygentlich erwiesen hätte/ da er grosse occasion gehabt / den Frieden bey so gewünschtem Handel zu brechen. Vertrawete unterdessen / die Cron Polen werde ihres theils ebenmässig unverbrüchlich darüber halten / und die vorgegangene Excessus, oder passirte Gravamina, an den Verbrechern mit Ernst straffen / und dadurch den Moscowitern Satisfaction geben. Beneben ist die vorige ambassade confirmirt/ jedoch/ob die erste Bottschafft Commission gehabt / mit so ungereimten Anforderungen / und insolenten Worten / sich vernehmen zu lassen / nicht mit einem Wort gedacht worden.

Weßhalben zwischen beyden Theilen ein ewiger Friede beschlossen und confirmirt.

Seynd demnach hierauff / die so lang gewährte Tractaten zwischen Ihrer Königlichen Majestät und dem Groß-Fürsten in der Moscaw/ einsmals zum glücklichen Ende gelangt/ und zwischen beyden Theilen ein ewiger Friede geschlossen und bestättiget: Zu welchem Ende dann/die zu ermeldtes Groß-Fürsten Nachtheil getruckte Bücher am 24. Julij offentlich verbrannt / und die jenige/so demselben seinen gebührenden Titul nicht gegeben / auff künfftigen Reichs-Tag zu citiren / zu verhören/ und da sie straffbar befunden würden/zu coerciren versprochen worden.

Demnach auch die Moscowitische Bottschafft mit gutem Contento wieder abgefertiget wird.

Es haben auch Ihre Königl. May. mit der Moscowitischen Bottschafft offentlich banquetirt/und ihnen alle Ehre erweisen lassen/also daß sie wol content ihre Abschiede genommen / und fernere besorgliche Unruhe durch Ihrer Königl. May. Vätterliche Vorsorge/ gnädigst abgewendet verblieben.

Wie grosse Frewde nun dieses bey männiglichen verursacht hatte / so wäre doch der Krieg im Augusto bey nahe im gantzen Königreich Polen/und zwar umb eines liederlichen Dings willen / von newem wiederumb angegangen.

Chmielnicky bekompt einen newen Groll wider die Polen.

Denn / weil des Herrn Potocky/ Cracawischen Castellans und Generals/Schreiben/dem Cosackischen Heerführer Chmielnicky / einen Unwillen verursacht / und einige Wort ihme den Kopff warm gemacht hatten / resolvirte er sich/ seinem tollen Kopff nach / solches an den Polen mit dem Säbel zu rächen. Hierzu kame noch ein anders/worüber Chmielnicky noch rasender wurde/weil gedachter Herr Potocky alle seine Kriegsvölcker zusammen führen und mustern ließ: denn er beförchtete/er möchte ihn einsmals überfallen/ und bey ersehener Gelegenheit / sich wegen außgestandener Gefangenschafft zu revengiren Anlaß bekommen.

Dieweilen er dann deßwegen immer in Sorgen

BASILIVS, DEI GRATIA VTRIVSQ; MOLDAVIÆ PRINCEPS, &c.

1650.

gen stehen muste / fienge er einsmahls zu toben an / ruffte sein rebellisches Heer zusammen / welches sich dann auch ohne verzug einstellete. Darauff gieng der Handel recht an / allenthalben wurde Lärmen; Der Polnische Adel / welcher wegen deß getroffenen Vergleichs sich nichts böses versahe / wurde einmals überfallen / viel deren niedergehauen unnd zerstreuet / also daß Polen vor Krieg auffs neue abermals gleichsam zitterte.

Läst sich aber in etwas wider begütigen.

Herr Kisiel / Kyowischer Woywod / bemühete sich sehr / das erhitzte Gemüt dieses tollen Menschen zu begütigen / warnete derowegen denselben unnd bathe / daß er ja deß Blutvergiessens / dessen neulicher Zeit so viel geschehen / nicht mehr machen wolte. Eben dieses thate auch der Herr Metropolit, und brachten damit so viel zu wegen / daß Chmielnicky seinen Sinn änderte. Sandte derowegen eine Bottschafft an den König / liesse demselben die vermeynte Injuri vortragen / unnd beklagte sich / wie er immer sicher seyn könnte / schalte darbey hefftig auff gedachten Herrn Castellan / als der nicht allein jetzo / sondern auch ins künfftig ein Friedenstörer seyn werde / der vielfältigen Betrohungen / so Chmielnicky sich sonsten durch seine Abgeordnete bey dem König verlauten lassen / zu geschweigen.

1650.

In

1650. Hat mit dem Tartar Cham newe Practicken im Sinn.

In deme nun dieser unruhige Kopff also schnaubete/begabe es sich/daß der grosse Tartar Cham zu einem newen Krieg gegen die Moscaw Bereitschafft machte/wozu er denn die behörige Völcker bereits zusammen führen lassen/und ein mächtiges Heer auff den Beinen hatte. Kamen also diese beyde/der Tartar Cham und Chmielnicky/durch beyderseits Gesandten/als Bundsverwandte zusammen/und wurde wegen vorhabenden Kriegs allerhand resolviret: Weiln es sich aber ansehen ließ / ob hätte Chmielnicky zu Vornehmung des Kriegs wider Polen schlechten Lust/auch der Cham selbsten es für unbillig hielte / wenn wider gegebenen Glauben etwas Feindlichs vorgenommen werden solte; als wurde endlich gerathschlagt/wie sedes belli anderstwohin/und in ein frembdes Land zu stellen seyn möchte. Denn/unmöglich wäre es gewesen/daß eine so gewaltige zusammen geführte Menge Volcks hätte sollen ruhen können / wo sie nicht zuvor ihren Gifft und grawsame Wüterey an einigem Ort zuvor außgelassen. Den feindlichen Einfall in die Moscaw/widerriethe der Chmielnicky dem Tartar Cham zum allerhefftigsten/ weil er wuste/daß bey solchem Krieg zweiffels ohne mehr zu thun seyn würde/weder man sich einbilden könnte. Und kan seyn/daß Chmielnicky solches den Griechen zum Vortheil gethan / auß Hoffnung / daß er es heut oder morgen bey den Moscowitern gegen die Polen hinwiederumb zu geniessen haben möchte/welche ihm entweder mit Volck behülfflich seyn / oder auff den Nothfall den Paß verstatten könnten.

Sucht Gelegenheit an den Hospodar in der Moldaw zu kommen.

Aber wo endlich hinauß? Es war dieses Menschen Ehrgeitz / und unersättlicher Durst nach Menschen-Blut dermassen groß / daß er endlich auch die Religion selbsten nicht mehr ansahe. Dannenhero kame ihn die Lust an/ den Hospodar oder Fürsten in der Moldaw mit Kriegs-Macht zu überziehen / in geschöpffter Hoffnung/selbiges Land unter seine Klawen zu bringen/und sich dessen Meister zu machen. Hierzu thäte nicht wenig der gefaste Argwohn/in dem er sich einbildete/gleich wie dieser Fürst jederzeit der Polen guter Freund gewesen; also müste ers insonderheit jetzo seyn/da er seine leibliche Tochter dem Fürsten Radzivil zum Weibe gegeben/welches denn die ungezweiffelte Ursach / daß er den Polen besonders wol gewogen / selbigen allen Vorschub thue/mit gutem Rath beyspringe/viel Gefangene auff eygenen Kosten außlöse und wieder nach Hauß schicke; gestalt man solches an vielen hohen Kriegs-Officirern gesehen/ welche einig und allein durch seine Gunst und Freygebigkeit ihre Freyheit wieder erlangt hätten.

Welchen die Tartarn ungewarnter Sachen überziehen

Damit aber der Haß und die Feindschafft gegen gedachten Fürsten in der Moldaw / noch grösser würden/kame dieses hinzu / weil selbiger des Chmielnicky Brieffe nach Constantinopel haltende / zu unterschiedlichen mahlen intercipirt / und solche den Polen zugeschickt hatte/dadurch denn viel schlimme Anschläge an den Tag kommen und offenbar worden. Dannenhero fielen die Tartarn einsmals / und zwar ohne einige vorhergegangene Kriegs-Ankündigung/ in die Moldaw ein/welches bey den Inwohnern des Lands/als sie sich eines solchen nimmermehr versehen hätten/einen unglaublichen Schrecken verursacht: Er / der Fürst aber / begegnete dem Feind mit unerschrockenem Muth / botte selbigem mit seinem ordinari Kriegsheer den Kopff/ und schluge damit des Feindes Vortrouppen glücklich in die Flucht.

Der stehet in Postur/ und resolvirt sich zu defendiren.

Dieweilen aber die Unterthanen sahen/daß der Feind mit Fewer und Schwerdt alles verderbte / auch Weiber und Kinder darnieder machte/und hinweg führete/nahmen sie ihre Zuflucht zum Fürsten/und langten bey demselben umb Rath und Hülff an: welcher denn hinwieder von ihnen begehrte / gegen Ihme getrew zu verbleiben / und der schuldigen Pflichte nicht zu vergessen. Als man sich nun einer vesten Zusammenhaltung / vermittelst eines Eydschwurs verglichen/und der Fürst sahe/daß er/insonderheit bey so unvermuthetem Überzug/dem Feind an Macht nicht gewachsen / wehlete er in dem Bukonianer Wald einen von Natur sehr vesten Platz/und zu deme man schwerlich kommen kunnte/auß/daselbsten lägerten sie sich ein/ verschantzten den Ort rings umb mit umbgehawenen Bäumen / und außgestochenem Waasen; gestalt er sonsten auch mit Proviant und allerhand Munition zur Genüge versehen worden. Seine Gemahlin und Kinder/ sampt allen habenden Schätzen / ließ er in das gewaltige Schloß / Soczava genannt/ bringen/ Er selbsten aber war bereit / für seine Person des Feindes zu erwarten / und für die seinigen ritterlich zu sterben.

Unterdessen rückte der Herr Castellan von Cracaw mit einem wolbestellten Kriegs-Heer auff Caminiec zu/ vielleicht Vorhabens/ diesem Fürsten in der Moldaw die hülffliche Hand zu biethen: Aber/es wurde ihm von Hof auß ein anders zu thun anbefohlen. In dem nun die Cossacken auff dessen actiones ein unverwendtes Auge/auch ihr Läger gleich gegen jener über geschlagen / durchplünderten indessen die Tartarn die Moldaw desto sicherer: und wuste sich niemand darein zu richten/ob es ungefehr oder mit Fleiß geschehen/daß beyde diese Kriegs-Heere also à parte actionirt/in deme die Polen auff der Cossacken/diese aber auff der Polen Intentiones genawe Achtung gegeben. Man hat diß Orts GOttes wunderbaren Rath insonderheit verspührt/welcher durch verhängte Ruin des Fürsten in der Moldaw/gantz Polen vor einer total Ruin behüten/oder doch dieselbe noch auff eine Zeit verschieben wollen.

Wird aber alles auff eine gewisse Summa Gelts vermittelt.

Weilen denn die Tartarn mit ihrer Maniere zu kriegen / diesem zur Gegenwehr unerschrockenen Printzen innerhalb 3. gantzer Tagen nicht das geringste abgewinnen mögen; sie auch gesehen / daß solcher gestalt Zeit und

1650.

Volck vergeblich verspielt werden/ haben sie vermeynt/ jhre Intention mit Worten zu erzeichen/ und demnach zu parlamentiren angefangen. Der Fürst begehrt zu wissen/ was dann jhre Anforderung/ und warumb sie seine Land und Leute so leichtfertig zu verwüsten suchten? Diese wolten von den Unterthanen/ den Hospodar/ jhren Herren/ außgelieffert haben; weilen aber die Moldawer den Tartarn solches rund abschlugen/ und sich erklăreten/ eher biß auff den letzten Mann zu fechten/ wolten sie endlich Geld und eine Ranzon haben. Der Printz/ dem solche Schmach nicht unbillig wehe thate/ erklärte sich rund/ viel lieber seinen Kopff durch den Säbel zu verliehren/ als denselben umb einiges Geld von diesen Barbaren abzukauffen. Die Unterthanen fleheten deßwegen hefftig/ und bathen/ daß bey so bewandten Dingen/ Er weder seiner noch jhrer/ sondern der seinigen/ welche daheimb so elendiglich würden verderben und sterben müssen/ schonen wolte/ wozu denn der Hospodar endlich verwilliget.

Nach welcher Empfangung die Tartarn die Moldau wieder quittiren.

Als nun den Tartarn hundert tausend Reichsthaler erlegt worden/ nahmen sie mit solchem Geld/ und der übrigen Beutte/ jhren Weg rectà wieder zurück nach Hauß: Da man dann nachmals in Erfahren kommen/ daß der Cham selbsten nicht/ sondern sein General Lieutenant Soltan Galga, zugegen gewesen/ welcher diß alles durch Hülff sechtzig tausend Tartarn ins Werck gerichtet. Dannenhero ward er bey seiner Zurückkunfft umb so viel desto angenehmer/ und sehr willkommen geheissen/ weil dieses dem Cham unwissend vorgangen/ und Zweifels ohne den Cossacken zugefallen/ oder gewißlich zur Revenge geschehen/ weil im verwichenen Jahr der Fürst in der Moldau den Tartarn/ als sie mit grossen Beutten auß Polen nach Hauß kehren wollen/ nicht geringen Schaden zugefügt hatte.

Entgegen Chmielnicky von newem in die selbige einfällt.

Chmielnicky/ welcher dieses von den Tartarn für einen Affront oder Schimpff auffnahme/ und in Sorgenstunde/ er möchte nunmehr der Tartarischen Hülffe nicht versichert seyn/ fiel auß grossem Unwillen von newem in die Moldau/ und zwang den Hospodar/ welcher jetzo etwas sicher worden/ und das Kriegs-Volck mehrerntheils von sich gelassen hatte/ dahin/ daß er seine jüngere Tochter Alexandriam, seinem Sohn Timotheo zur Ehe versprechen muste. Ob aber dieses werckstellig gemacht/ und die Polen eine solche Conjunction geschehen lassen werden/ solches wird die Zeit hiernechst unverborgen nicht lassen.

Deme zu begegnen/ der Fürst Radziwil auf Mittel bedacht ist.

Fürst Radzivil als Tochtermann deß Hospodars/ kunte hierbey anders nichts thun/ denn auff Hülff gedencken. Dannenhero forderte er das Lithauische Kriegsvolck eylends zusammen/ lage auch dem König/ und beyden Fürsten in der Wallachey und Siebenbürgen eyfferig an/ daß sie Jhme hierinnen Beystand leisten; weil aber die Entlegenheit deß Orts/ und die Geschwindigkeit deß Feinds ein solches nicht zulassen wolten; als war dieses sollicitiren alles umbsonst/ und dieser Krieg innerhalb drey Wochen Zeit zu Ende gebracht/ der aber Zweiffels ohne zu weiterer Unruh Anlaß und Gelegenheit geben dörffte.

1650.

Erzehlung was gestalt das Fürstl. Hauß der Radzivile/ durch eheliche Verlöbnuß sich mit dem Hospodar in der Moldau/ Fürst Basilio befreund gemacht.

Dieweil denn diß Orts dieses großmüthigen und hochverständigen Fürsten Radzivils/ Meldung geschiehet/ welcher so wol im Glück als Unglück seinen valor mehrmals erwiesen/ und nunmehr über sechtzehen Jahr/ dergleichen bey seinen Vorfahren nie geschehen/ unter einer so wanckelbaren/ und Barbarischer Tyranney unterworffener Regierung das Regiment verwaltet; als hat uns beliebet/ von der Freund- und Verwandschafft/ welche dieses Durchleuchtige Hauß der Radzivilen/ nicht allein in Litthauen/ sondern auch im gantzen Königreich Polen hat/ etwas zu melden; damit andere sehen mögen/ wie hochvernünfftig dieser Fürst gethan/ und zwar wider seiner Nation Gewonheit/ daß er einen dergleichen hochvernünfftigen Herrn/ wie dieser/ zum Eyden oder Tochterman außerkiesen. Welche Anverwandschafft und Befreundung fürwar der Cron Polen sehr verträglich gewesen; und daferrn der höchste GOtt dem König Uladislao IV. (dessen bey so schlechtem Zustand die Polen sehr offt gedencken) sein Leben länger hätte gelassen/ und Seine Königliche Majestät sich dieses Herrn heylsamer Rathschläge fernners gebrauchen mögen/ were es Zweiffels ohn nicht ausser besonderm grossen Nutzen der Cronen/ ja mit stattlichem Vortheil der gantzen Christenheit geschehen. Welche Geschicht/ ob sie zwar zu dem Jahr 1645 und also in den vorhergehenden Fünfften Theil unsers Europæischen Schaw-Platzes Denckwürdiger Geschichten gehörig; Jedennoch/ weil sie uns erst nach vollendetem/ und durch offenen Druck publicirtem opere, von guter Hand in Lateinischer Sprach communiciret worden; als haben wir solche zu Continuation der History/ in unsere Hoch-Teutsche übersetzen/ und weil es uns hie am füglichsten zu seyn bedünckt/ diß Orts einbringen wollen/ selbige ist nun diese: Nach dem hochged. Printz Radzivil/ auff Absterben seiner ersten Gemahlin/ (gebürtig auß dem Uralten und Durchleuchtigen Hauß der Protocciorum, ein Enckel war/ weyland deß hochlöbl. auch sehr mächtigen Fürstens in der Moldau/ Jeremiæ) mit denen Gedancken umbgieng/ sich anderwerts zu vermählen/ und umb einen Ehegatten umbzusehen/ trug es sich zu/ daß er auff Einrathen seiner vornehmsten und nechsten Blutsverwanten/ eine auß dem Fürstl. Hauß in der Moldau zu erwehlen/ bey sich beschlossen. In demselbigen nun befande sich deß Fürsten Basilii ältere Tochter/ ein Fräwlein von stattlichen Mitteln/ grosser/ hoher und weitläufftiger Freundschafft/ herzlichen Sitten/ und in Sum̃a mit allen solchen Prærogativen versehen/ durch welche Hohe Personen sich zu Eingehung dergleichen Befreundung pflegen anreitzen und verleyten zu lassen. Derowegen/ nach dem er hierüber der Frawen Mutter Gutdüncken verstanden/ unterliesse der Fürst nicht/ deßwegen auch

MARIA. BASILII, PER DEI CLEMENTIAM VTRIVSQ. MOLDAVIÆ PRINCIPIS FILIA, DESPONSATA HOC HABITV ILLVSTRISSIMO PRINCIPI IANO RADZWILIO, BIRZÆ, ET DVBINKI DVCI, etc.

1650.

Ihrer Königlichen Majestät in Polen Uladislai, als den er sich besonders wol gewogen wuste/ Meynung zu vernehmen: welches sich denn auch also zu thun in alle Weg geziemete / und zwar so wol wegen deß Fürsten selbst eygenen Interesse, als auch deß gemeinen Wesens halber: damit er nicht etwann / durch sothane nahe Verwandschafft und Befreundung mit einem außländischen Printzen / und der wegen grosser Macht unter Türckischem Schutz in der Nachbarschafft billich verdächtig seyn kunnte/ einen Widerwillen und Ungunst auff sich laden möchte.

Wie nun Ihre Fürstliche Gnaden verspühreten / daß Königliche Majestät zu Vollbringung dieses Vorhabens / sich nicht ungeneygt vermercken liessen / befahl er sich zu dero weiterem gnädigstem Favor und Recommendation unterthänigst: und weil der Cronen Unter-Cantzler Herr Trzebinsky Episcopus Przemysliensis, (welcher / bey jüngst verrichteter Türckischer Bottschafft mit gedachtem Fürsten in der Moldau / Basilio, vertrawliche Freundschafft gemacht / und dannenhero der Herr Legatus auff dessen Beförderung an dem Ottomannischen Hoff alles nach Wunsch und Willen verrichtet hatte) hierbey insonderheit allen Vorschub thate / griffen sie das Werck vollends

mit

CHRISTOPHORVS RADZIVILIVS. DEI GRATIA
DVX BIRZÆ. ET DVBINKI. PRINCEPS. S. IMPERII. NEC NON
EXERCITVS LITHVANICI PRÆFECTVS GENERALIS. etc.

1650.

mit Ernst an / und schiene / zu würcklicher Vollziehung dessen / nur allein dieses noch übrig zu seyn/daß ein außländischer Fürst, deme die Moldauer vor andern gewogen / sich zum Mittelsmann durch Recommendation möchte gebrauchen lassen. Hierzu schiene am allerbequemsten zu seyn Fürst Ragotzky in Siebenbürgen/ als welcher bey dem verstorbenen Fürsten Christophoro/ dieses Herrn Vattern/ vor andern wol dran war. Derowegen sandte er zween der vertrautesten Herren von Hoff / Namens Sieniеky und Ottenhausen/ welche zuforderst mit dem Fürsten in Siebenbürgen darauß communiciren/und wann alles richtig/demnach durch dessen Land nach der Moscau reysen/ und mit der Werbung einen Anfang machen solten.

Gleich wie aber alles/ woran viel gelegen / seine Beschwerlichkeiten hat; also ist auch diß Orts geschehen / daß wegen beyder Fürsten / in Moldau und Siebenbürgen/ unter einander habenden Mißverstände/ das Werck nicht wol zu recht gewöllt. Dannenhero liessen Ihre Fürstliche Gnaden den Handel durch die Ihrigen allein vornehmen/ sandte zu dem End obgedachte beyde Herren von seinem Hoff gerades Wegs zu dem Fürsten in der Moldau/ und ließ demselben alle Lieb und Freundschafft anbiethen; welches ver-

1650.

ursachte/daß die Sach besser/ als vorhin jemals/ einen guten Fortgang gewanne. Und ob gleich auß Polen/entweder von den jenigen/welche dem Fürsten Radziwil ein so hohes Glück mißgönneten/ oder je auff jhr eygenes Interesse sahen/ viel und mancherley Difficultäten eingestrewet wurden/(gestalt dann ein Geschrey außkommen/daß auch der Großfürst in der Moscau zu diesem Heyrath guten Lust hette) so hat es jedoch der Allmächtige also geschickt/ daß alles glücklich und zu gutem Ende abgelauffen.

Hierauff haben Jhre Fürstliche Gnaden den Herrn Mirßky / deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen General Wachtmeistern / benebenst dem Herrn Mierzinsky/Seiner Fürstlichen Gnaden Geheimen Rath / abgefertiget / welcher den Fürstlichen Traw-Ring / sampt vielen andern köstlichen Præsenten übergebracht und gelieffert. Dem Fürsten oder Hospodar selbsten / wurde præsentirt ein güldenes Schwerd oder Säbel; etliche überauß künstlich gemachte Rohr oder Büchsen / und unterschiedliche Kunststücke von Uhrwercken. Das Fürstliche Fräwlein empfieng allerhand köstliche Kleinodien; Item/ mancherley Manufacturen von Aug- oder Agtstein/ als Kistlein/unterschiedliche Geschirre/und Spiegel; gestalt auch die Fürstliche Gemahlin/ und Junge Printzen/ jeglichs nach Stands Gebühr stattlich regaliret worden. Darauff ferners die Abgesandten im Namen jhres Herrn Principalen das Ja empfangen/ und die Verlöbnuß mit Fürstlichen Solennien geschehen: Die haben bey dero glücklichen Zurückkunfft/der Jungen Fürstl. Braut Conterfait oder Bildnuß mitgebracht.

Diesem seynd bald gefolget zween Fürstliche Moldauische Bottschaffter / als Herr Katerdzy Visternick/ (welches so viel als Groß-Schatzmeister gesagt ist) und Herr Iwanowisch Spatar/ Enlifer; welche / nechst Uberliefferung deß Mahl-Rings / und vieler anderer überauß köstlicher Türckischer Raritäten und Præsenten/im Namen der Fürstlichen Braut die Sponsalia verrichtet.

Als nun solches vorüber / und der Fürst nunmehr deß Heyraths versichert; machte er sich zur Reyse fertig/nahm von Jhrer Königlichen Majestät das Valete / und brach den zehenden Januarii von Camieniez in Litthawen auff / seinen Weg über Leopolim oder Löwenburg / und Camieniez in Podolien / gerad nach der Moldaw nehmend. Unter Wegs kehrete er bey der Cronen General Feldherrn und Cracauischen Castellan/ Herrn Koniecpolsky ein (den Ort/ allda dieser Herr damals Hoff hielte/ nennet das Lateinische Manuscriptum Brodas, so wir in der Eyle eygentlich nicht zu vertiren gewußt) von welchem er nicht allein / sehr freundlich auffgenommen und tractirt / sondern auch mit ertheiltem gutem Rath wieder fortgelassen worden.

Die fernere Reyse war darumb gefährlicher/ weiln die Tartarn mit jhrem Läger darzwischen lagen / daher er sich wegen jhres Uberfalls / und sonderlich im Rückweg / als vor Leuten / die dem Menschen-Raub insonderheit nachstellen / billich zu beförchten hatte.

Darmit aber der Fürst desto sicherer gehen/ und das gemeine Wesen dißfalls seiner wegen keinen Schaden leyden möchte / liesse der Cracauische Herr Castellan eylends alles Volck zusammen kommen / und verlegte selbige an die Moldauische Gräntze / allda er wuste / daß der Fürst durchkommen muste / und es wegen der Tartarischen Trouppen Uberfall sonderlich Gefahr hatte.

Den ein und zwantzigsten Januarii langte der Fürst zu Camenec an / allda er unterschiedliche Gesandten/ die auff Jhn gewartet / angetroffen/ durch welcher Gegenwart dann / sich sein Comitat auff etliche hundert Personen erweitert. Aller anderer Herren Suite zu geschweigen / so bestunde Jhrer Fürstlichen Gnad. allein in sechtzig Hoff-Junckern / deren jeglicher zum wenigsten zehen Diener bey sich hatte. Unter der Hoff-Fahnen wurden gezehlt zwey hundert Pferde: Der Cossacken waren eben so viel / wie auch der Tragoner; benebenst vier hundert Mann/ Teutsche und Hussarische Mußquetirer / ohne die übrige Mannschafft/so ebenfalls bewehrt/und sich auff fünffhundert Köpff erstreckten. Mit welchem stattlich und ansehentlichem Comitat / der Fürst am neun und zwantzigsten Januarii den Moldauischen Boden erreicht / und das erste Läger zu Chotmi genommen: an welchem Ort/ König Uladislaus in Polen vor dreyssig Jahren wider die Türcken eine stattliche Victory erhalten. Am Ufer deß Flusses Syræ, erwarteten deß Fürsten Ankunfft unterschiedliche Moldauische Herren / unter andern Herr Thomas Dwornik/ Stadthalter der Untern Moldau; und Herr Jordaky Schatrur/ welches so viel gesagt ist/ als ein General Quartiermeister/mit vier Compagnien zu Fuß / und sechs zu Pferd. Von dannen der Fürst endlich zu Jassi / so deß Hospodars eygentliche Residentz ist/angelangt.

Ungefehr auff eine Meil Wegs von dannen/ begegnete Jhm der Fürst in der Moldau / mit den Siebenbürgischen Gesandten / und einem Läger von zwölff tausend Mann unterschiedlicher Nationen Völcker. Nach beschehenem Willkommen / und freundlicher Empfahung/ wurde dem Fürsten Radziwil ein köstliches Pferd præsentirt und verehrt / und zwar das jenige/ worauff der Hospodar selbsten geritten/ welches auff das zierlichst und allerköstlichste außgebutzt war. Bey dem Einzug/ fande sich das Volck hauffenweiß und mit grossem Frolocken herbey; Insonderheit liessen die Türcken zu Pferd (deren an dem Moldauischen Hoff jederzeit eine gewisse Anzahl zu finden) jhre Geschwindigkeit im Rennen sehen. Etliche jagten einander nach / und zuckten jhre Pfeile zusammen nach Türckischer Gewonheit. Andere wusten den Leib so hurtig herumb zu werffen / daß man jhnen nicht einen Streich oder Hieb versetzen

1650.

kundte/ja etliche fiengen die auff sie abgeschossene Pfeile wol gar mit den Händen auff/ oder schlugen sie von sich. Andere sahe man in vollem Lauff/ohne einigen Vorschub der Hände auff die Pferde springen: Andere die verschossene Pfeile/ unter vollem Rennen mit wunderlich gekrümmten Leibern von der Erden auffnehmen. Einige sprengten mit den Pferden in solcher Schnelle und Geschwindigkeit zusammen/ daß Mann/ Pferde und Sattel zu Boden über einen Hauffen gieng/ die doch gleichwol ohnverletzt eines einigen derselben wieder auff die Beine kamen. Deßgleichen repræsentirten die Türckische Janitscharen/ und deß Hospodars Leib-Guardi zu Fuß/ unterschiedliche Schlachten und Scharmützel; welches nicht ohne besondere Ergätzung anzusehen war/ in dem die allzusehr geladene Rohr und Büchsen jhren Mann/ der sie abgeschossen/gleich als halb tode dahin und zur Erden geworffen. Auch mangelte es nicht an Gauckel-Spielern und dergleichen Leuten/ welche allerhand Bossen machten/und auff vielerley Musicalischen Instrumenten artlich zu spielen wusten; deren viel gantz bloß/ an Händen/ Füssen und Seiten/mit Degen/Messern und Pfeilen durchstochen zusehen waren.

Als man nahe an das Schloß kommen/liessen sich die gröbsten Stücke mit grausamen Rasseln und Prasseln hören: darbey sich aber dieses Unglück begeben/daß einer von deß Fürsten Laqueyen zu Fuß/so man Piek nennet/gleich vor desselben Pferd/durch ein Stück von einem zersprungenen Geschütz tod geschlagen worden.

Den 5. Februarii giengen die Hochzeit-Solennia vor/ und zwar in der Griechischen Kirchen/ auch in Abwesenheit deß Fürsten als Vatters/ weiln es die Gewonheit dieser Nation also mit sich bringt. Die Copulation verrichtete der Kyowische Ertz-Bischoff/Namens Petrus, der vornehmste unter allen Geistlichen in gantz Reussen/ gebürtig auß dem Geschlecht der Molutarum, so hiebevor über die Moldauer regiert/nachgehends aber auß Feindschafft deß Türcken sich in Polen retirirt und nunmehr für einen Eingebornen deß Lands gehalten wird. Deme der Moldauische Metropolit in Verrichtung der Ceremonien die Hand gebotten.

Von Gesandten und Bottschafftern fanden sich zu gegen/ der Königliche Polnische/ Churfürstliche Brandenburgischer/ deß Hertzogs in Churland/ Fürsten Ragotzky in Siebenbürgen/ der Wallachische/deß Patriarchen zu Constantinopel/unterschiedlicher Polnischer Herren Senatorn/und sehr viel auß dem Großhertzogthumb Lithauen.

Mit Offerirung der Præsenten wurden drey Tage zugebracht. Den ersten/ schenckten der Königlichen/ Item der Außländischen Potentaten/und der Polnischen Reichs-Senatorn Abgesandten. Den andern/ der Hospodar oder Fürst in der Moldau/ die Herren Geistliche selbiger Nation/ und andere vornehme Moldauische Herren: und dann den dritten und letzten/die Abgesandten von den Städten/ so wol in Siebenbürgen als in der Moldau.

Das Hochzeitliche Banquet war mehr dann Königlich angestellt/ also daß sich der gröste Monarch dessen nicht hette schämen dörffen. Denn/ ausser der Fürstlichen offentlichen Tafel/allda alles vollauff und genug/und ein jeglicher Stands Gebühr nach accommodirt worden / hat man auch in Privat-Häusern denen Gästen gegeben/ was nur ein jeglicher begehrt: den geringern Dienern aber/biß auff den alleruntersten ist wochentlich ein gewisses an Geld außbezahlt wordẽ: Dieses hat gewehret zwölff Tage an einander/ mit aller nur ersinnlichen Freud und Kurtzweil/ wobey den Herren Gästen die Türckische Musicanten die Zeit vertrieben/ gestalt sie zu dem Ende von deß Türckischen Käysers Hoff selbsten geschickt worden. Hierzu kamen weiters die Comödianten/ Gauckel- und Täschen-Spieler/ Rückträger/Kämpffer/Fechter/Schwerd-Täntzer/und dergleichen Gesindlein/ welche allerhand lustige Sachen vorzustellen wusten. Da sahe man allerhand seltzame Sprüng und wunderliche Täntze/von Türckischen Männern und Weibern/deren auch theils auß Circassen waren. Unterschiedliche Gebäue von künstlichen Schlössern/ Castellen und Schiffen/ die man offentlich auffführete/ wurden bestürmet und eingenommen. Da liessen sich sehen vielerley Monstra/ und seltzame Gestalten von allerhand Gattung Thiere. Etliche Männer/ in Gestalt der Riesen/kämpfften mit Löwen und Elephanten: andere trugen grosse und überauß schwere Steine/ dergleichen andere jhnen mit groben eysernen Hämmern auf dem Leib in kleine Stücker zerschlagẽ liessen. Da fande sich auch einer/ welcher jhm einen groben und überauß breiten Mühlstein an die Haare deß Kopffs (welcher biß auff etliche wenige Haare über und über beschoren war) binden lassen/ womit er anfänglich getantzt / nachmals aber sich dermassen geschwind in die Runde getrehet/ daß die Umbständer besagten Mühlstein kaum sehen/ können/und dahero sich zum allerhöchsten darüber verwundern/und wegen der augenscheinlichen Gefahr entsetzen müssen. Nicht weniger thaten die Springer und Seiltantzer hierbey das jhrige/ in dem sie von den allerhöchsten Oertern/ biß auff die Erden herunter/ wie ein Pfeil oder Blitz gefahren/ und schwerlich jrgendswo in der Welt jemand zu finden seyn möchte/der es jhnen hierinnen gleich/zu geschweigen bevor gethan haben solte. Bey dem Fürsten oder Hospodar fande sich der Schatzmeister/ welcher einem jeglichen dieser Comödianten/ und andern dieser Gattung anwesenden/ wann sie das Jhrige wol gethan/ und nach Lands-Gewonheit dem Printzen zu Füssen gefallen/ und den Saum seines Rocks geküßt hatten/ sein gebührende Beloh-

1650.

nung an Geld gabe; andern aber wurden seidene Kleider / theils auch an Statt deß Gelds Tuch verehrt.

Die Fürstliche Braut/dero Frau Mutter/deß Hospodars Gemahlin/und alles übriges Frauenzimmer der sämptlich anwesenden Herren sassen zwar auch offentlich zur Tafel / aber gantz allein/ und von den Herren abgesondert / darumb daß es die Gewonheit dieser Nation also mit sich brachte.

Darauff ist endlich/ nach vollbrachter Festivität/und Hochzeitlicher Freude/ am 16. Februarii der Auffbruch geschehen. Der Fürst oder Hospodar/sampt dessen Gemahlin / begleitteten den Herrn Bräuttigam auff eine Meylwegs hinauß/ allda man freundlichen Abschied nahme/und das Valete einander zusprach. Deß Hospodars Bruder aber/wie auch desselben Schwester / und der Herr Ureckj/so als ein Land-Hauptmann zu commandiren hat / gaben dem Fürsten das Geleitte biß auff Chotim ; der sie dann sämptlich noch weiters biß an Camenec/ drey Meylwegs von Chotim abgelegen/ mitgenommen/ stattlich regalirt/ und mit allerseits gutem Contento wieder von sich gelassen. Darauff der Fürst Radzivil/mit seiner jungen Braut den Weg vollends auff Camenec genommen/von dannen aber/wegen deß damals angehenden Reichs-Tags/gerad auff Warschau gereyset.

Neues Mißtrauē zwischen den Polen und Cossacken.

Damit wir aber hinwiederumb auff die Polnische Geschichten einlangen / so ist fernners zu wissen vonnöthen/ daß nach sothanen attentatis der Tartarn und Cossacken/ auff die Moldau geschehen / zwischen den Polen und Cossacken ein neues Mißtrauen entstanden/ daher Chmielnicky einen Gesandten mit hundert Pferden ins Polnische Läger / so umb Camenec Podocßky stunde/abgefertiget/ und sich beschwert / daß die Polen ohne Ursach/und allein wider die Cossacken eine Armee zu Feld hielten / gegen den klaren Buchstaben deß mit jhnen getroffenen Friedens/ begehrend/solches Läger abzuführen:oder er würde verursacht werden/sie mit seinen Cossacken darinnen zu besuchen.

Nach gethaner Proposition/hielte der Polnische Feldherr diesen Gesandten bey sich zu Gast/ der sich so mannlich erwiesen / daß er eine grosse Kanne voll Brandweins/ auff deß Königs Gesundheit/ einem Polen zugetruncken / und mit Verwunderung der Umbstehenden in einem Zug außgesoffen.

Auff vollbrachtes Banquet/ hat der Feldherr Podoczky dem Gesandten auff sein Anbringen geantwortet / nehmlichen/ daß die Cron Polen dieses Läger keines Wegs wider die Cossacken außgerüstet; sondern sich darumb in gute Postur stellen müssen/weilen alle jhre Nachbarn starcke Armeen im Felde halten : Und weilen er auff Königliche Ordre diesen Ort zur Lägerstädte genommen/ als köndte er/ ohne außtrücklich Contremandirung Königlicher Majestät diß Läger nicht quittiren/ doch wolte er der Sache zum besten der Cossacken Begehren an Königl. Maj. gelangen lassen/und dero Resolution darüber vernehmen: Wolte nun Chmielnicky/ biß zur Ankunfft Königlicher Antwort/ nicht patience haben/sondern jhne/wie er sich verlauten lassen/besuchen / möchte er doch seine Annäherung auff 3. oder 4. Meilen vermelden/ so wolle er jhm entgegen kommen/und jhme / wie er sich bezeigen würde/in allem begegnen.

Indessen hat der König den beyden Feldherren/in Polen und Litthauen / Ordre zugeschickt/ mit jhren Armeen sich einander näher zu machen/ und die Cossacken auff zweyen Seiten zu fassen; Welches General Chmielnicky vermerckend/ hat er dem Landfrieden nicht trauen wollen/ sondern sich auß dem Staub gemacht/ und auff die andere Seite deß Dniepers begeben.

Dieses Werck hat verursacht/ daß erlangtem Bericht nach/kurtz hernach sieben Gesandte vom General Chmielnicky und den Tartarn/an Jhre Majestät in Polen abgefertiget worden/ theils umb deß Reichs Armee von den Gräntzen zu deslogiren; theils auch die angräntzende Cossackische Armee durch Polnische Geissel zu versichern/daß diesen bevorstehenden Winter jhro kein feindseliger Uberfall auß der Cron Polen zu besorgen stehe. Diese obgemeldte sieben Gesandten seynd eben zu der Zeit in das Polnische Läger unter Camtniec in Podolien ankommen/ da allbereit der Cronen Feldherr Podolzky im Werck begriffen gewesen/die Reichs-Armee in die Winterquartier zu vertheilen / dannenhero hochgemeldter Feldherr oberwehnte Abgesandte zu Jhrer Majestät selbsten geschickt/umb jhr Anliegen persönlich abzulegen.

Nach jhrer Ankunfft beym König / hette der Cossacken Principal Abgeordneter S. Majestät deß Chmielnicky Schreiben in höchster Unterthänigkeit knyend abgegeben/ selbige auch für jhrer Armee Oberhaupt und Herrn erkennt/demüthigst bittend/ damit sieben Personen (unter welchen der Crone beyde Feldherren / und der Fürst Wisniewecky/weren:)die bey Zborow geschlossene Pacta beschweren möchten; und daß man denen Cossacken zu Versicherung/sie nicht im Winter zu gefähren/2. Obristen von der Cavallerie zu Geiseln geben wolte.

Es hat aber der König in Polen die Beantwortung sogethanen Anbringens / auff den Schluß deß bevorstehenden Polnischen Reichs-Tags außgestellt;welcher Reichs-Tag am 5. Decembris seinen Anfang genommen/ und den 24. ejusd. endlich auff diesen Schluß sich geendiget: 1. Solten von der Cron Polen förderlichst einige Commissarien zu den Cossacken abgeschickt/ und jhnen etliche Puncta / zu gewisser Erhaltung deß Friedens/ vorgetragen / auch im widrigen jhnen mit Krieg getrohet werden. 2. Seynd 36000. außländische Völcker zu werben / und zu derselben Unterhaltung alle Viertel Jahr sechs Poborn zu bezahlen / verwilliget. 3 Das General Auffbott / biß auff künfftigen Reichs-Tag/ ist in deß Königs freyer Disposition und Händen gelassen. 4. Sollen die Schotten durchs

1650.

gantze Königreich / ein vom hundert contribuiren; ungeachtet die Preussen eingewendet / daß solches in ihren Stätten nicht angehen könnte; Worauff ihnen geantwortet worden: Ob man zwar die Constitution wol wüste/ so müste doch solche Contribution universaliter fortgesetzt werden. 5. Ist dem König von denen Kauffleuten ein Præsent auff hundert und zwantzig tausend Gülden bewilliget. 6. Jngleichem ein Haupt-Geldt der Juden auff 70000. Gülden; wiewol etliche darfür gehalten/es seye viel nützlicher/von einem jeden Juden ein gewisses zu erheben. 7. Hat man dem Hospodar in der Wallachey/und zween Cossacken / die sich umb die Cron Polen wol verdient / das Jus Indigenatus gegeben; Dem General Hubald aber/und Major Giesen abgeschlagen; denen Feldherren auch anders nichts bewilliget/als daß sie mit der ersten Vocation versehen werden sollen. 8. Wegen der Müntz sol ehistes ein Universal publicirt werden / Jnhalts / daß die güldene Stücke $1\frac{1}{2}$. und die Löwenthaler $2\frac{1}{2}$. Gülden gelten solten.

Uber diß haben die Geistlichen/eine ansehenliche Summa Geldts zu des Königreichs Defension herzugeben / sich erbotten. Den Cracawern seynd alle Privilegia securitatis bestätiget/sonderlich daß ein Edelmann an den Tribunal appelliren möge/ein Bürger oder Bawer aber dessen nicht berechtiget seyn solle. Hat also dieser Reichstag am 24. Decemb. Abends gegen 6. Uhr/ sich geendiget / wobey die letzte Session 32. Stunden an einander gewähret/ dergleichen niemahls geschehen.

So bald nun General Chmielnicky vernommen/daß auff dem Polnischen Reichstag Krieg beschlossen/hat er alsobald an die Türckische Bassen / und Tartarische Muphten / auch an den Fürsten in Siebenbürgen / und andere seine Bundsgenossen / Curriere abgeschickt/ umb schleunig versprochenen Beystand anzuhalten; massen unterschiedliche solche Schreiben auffgefangen / und darinnen wunderliche Anschläge/so diese Völcker wider die Cron Polen/ und andere Potentaten / vorhaben / entdeckt worden; worauß denn ein unerhörter Krieg in Polen und Teutschland entstehen würde. Gleichwol seynd vermög obstehenden Reichs-Tags Schlusses einige Commissarien zum General Chmielnicky abgefertiget / ihne solch von gefährlichen Verbündnussen ab-und hingegen bey dem gemachten Frieden zu verbleiben/anzumahnen.

Was nun deren Verrichtung gewesen/und wie sich nachgehends alles wieder zum offentlichen Krieg veranlasset; Deßwegen wird die Continuation unserer Historischen Geschichten ins künfftige ein mehrers entdecken. Für dieses mahl wollen wir weitere Beschreibung von den Polnischen gestis hiemit einstellen.

Englischer / Schott-und Irrländischer Geschichten nochmahlige Beschreibung durch das Jahr 1650.

Resolution der Herren Staaden von Holland/ dem Englischen Residenten Strickland ertheilet.

Dem Parlament zu Londen / oder denen Staaden von Engelland/wie sie sich nannten/ gieng es unterdessen in dero selbst angemaster Regierung noch immer zu / wie bißhero / alles glücklich von statten/ also daß sie die cristas zu erheben / und stoltz zu werden / starck anfiengen. Dannenhero liessen sie ein ziemlich scharpfes Schreiben an die Hochmögende Herren Staaden von Holland abgehen / dahin zielende/ warumb sie ihren Residenten Strickland/ der nöthige Sachen bey ihnen vorzubringen hätte/nicht annehmen wolten/ und protestirten/ da man darinnen nicht versehen solte/an allem Unheyl/so darauff erfolgen möchte / unschuldig zu seyn.

Hierauff haben sich gedachte Herren Staaden / auff noch ferner inständiges Anhalten ermeldten Englischen Residentens/ dahin erklärt/ die jetzige Regierung in Engelland so lang vor ein freye Republic zu erkennen/also lange sich die Engelländer darbey schützen könnten: Wofern aber der König wieder zur Cron käme / müsten sie/wie billig/ den König/ als Souverain, erkennen; mit welcher Antwort der Englische Abgesande zu frieden.

Scharpfes Mandat des Englischẽ Parlaments wider die Königische Gesandte.

Deßgleichen hat mehrernente Parlaments-Regierung in Engelland ein scharpffes Mandat/nachdem sich alle Papistische/ auch andere Officirer und Soldaten / die dem König gegen das Parlament gedient / wie nicht weniger die/ welche man Delinquenten und Malignanten nannte/vor Außgang des Monats Martij von Londen biß auff 20. Meyl hinweg begeben/ oder die/so sich über bestimpte Zeit auffhalten würden / gestrafft: auch alle andere Officirer und Soldaten / wie nicht weniger die Prædicanten in den Englischen Graffschafften / welche die jetzige Regierung ohne König oder das Ober-Hauß nicht erkennen/ und deßwegen den Eyd getrew zu seyn ablegen wollen / cassirt werden sollen/mit Trommeln und Trompeten publiciren lassen.

Wie nun berührter Termin / wegen Unterzeichnung des newen Eyds / nemblich den 30. Tag des Martij/herbey geruckt/ist unglaublich/ mit was Menge das Volck/so sich des Parlaments vorm Jahr publicirten Declaration zuwider / biß dahin auffgehalten / auß Londen abgezogen. Auß Conventgarden (wie man den Ort nennet) seynd allein über hundert unnd fünfftzig Haußgesessene abgewiechen/ und waren damals weder Carossen noch Pferde zum Abzug genug zu bekommen. Die armen Leute beklagten sich sehr / daß sie anfänglich ihrer Mittel/hernach auch dero Freyheit beraubet worden: Jnsonderheit kam es der Bürgerschafft zu Londen sehr beschwerlich vor/in deme

1650.

deroselben über tausend Häuser ledig gestanden / und alles Gewerbe darnieder gelegen. Es causirte diese newe Einführung auch sonsten vieler Orten grosse Veränderung / und waren deroselben unterschiedliche vornehme Herren zuwider / als der Hertzog von Lenox/ Harfort / Southampton / und andere mehr; gestalten sie denn deßwegen von Oxfort nach Londen verreyset / und remonstrirt / daß man bey Uberlieferung Oxfort ihnen angelobt/sie mit keinen newen Eyden / Convenant, oder dergleichen zu beschweren / hätten auch nicht vermeynt / daß ihnen solches solte vorgelegt werden; wären zwar zufrieden/des Parlaments Ordre zu pariren / und sich auff ihre Güter zu begeben / wolten aber so gar vest nicht verbunden seyn / daß sie über 5. Meylen von selbiger Statt nicht möchten abreysen / allein es war alles vergeblich / und wolte nichts/ was sie auch vorwandten / verfangen. In Summa / vielgedachte Einführung gab je länger je mehr grössere Unruhe / wie dann die Stätte in Westen in dero Widersetzung starck continuirten; Da man hingegen / dieselbe zur Devotion zu bringen / alle Weg und Mittel gesucht. In Lancashire war es also beschaffen / daß vom Parlament etwas an Reutterey dahin commandirt werden müssen solche im Zaum zu halten. So beförchtete sich die Provintz Jorck auch nicht wenig/ dannenhero selbige Regenten anbefohlen / daß die Delinquenten keine offentliche Zusammenkunfften/es wäre auch durch was Occasion es wolle/über 3. oder 4. Personen starck/gleichwol ohne Gewehr/anzustellen/sich gelüsten lassen solten.

Unglück zu Londen/ durch Entzündung etlicher Tonnen Pulvers.

Inmittelst hat sich ungefehr umb den 15. Januarij zu Londen ein grosses Unglück zugetragen / in deme in eines Kauffmanns Gewölb / der mit Pulver handelt / unversehens Fewer ins selbige kommen / daß in zwantzig Tonnen Pulver angangen/ und dadurch sechszehen Häuser / mit allen Menschen / so darinnen und darumb her gewesen / in die Lufft geflogen.

Ein Parlaments-Herr erhenckt sich selbst.

Den 10. Februar. hat sich zu Londen in West-Münster einer / genannt Herr Hople/ so ein Glied des Parlaments/ und Deputirter von Jorckschiere/welcher vorm Jahr dem gefällten Königl. Tods-Sententz auch beygewohnt/ selbst erhenckt/worüber verschiedene seltzame Discursen gegangen.

Wenige Wochen vorhero seynd alle Correspondentzen / wie auch Zufuhren von Vivres, mit denen Schotten zu unterhalten verbotten worden / gleichwol kunnte man die gründliche Ursach/warumb solches geschehen / noch nit wissen/gestalt gewisse Zeitung einkommen/daß der Schottische Commissarius von der Insul Jarsey wiederumb ab- und zurück nach Hauß verreyset: und solten die Tractaten zwischen dem König und selbige Königreich auf künfftigen 15. Martij zu Breda in Holland weiters reassumirt werden.

1650. Schottische Tractaten mit dem König zu Breda vollführt.

Solche Tractaten nun zu vollführen / ist ermeldter König umb den Eingang des Mertzen/ sampt dem Printzen von Uranien / und den Staadischen Gesandten zu gedachtem Breda in Person angelangt; allda sich nachmals auch die Schottischen Commissarii, als nemblich der Graff von Castles / H. Lothian/ H. Burley/ H. Liberthon/ der Ritter Smith/ und Mons. Geoffers / wegen des Estats / Mons. Broady aber/ Mons. John Lawson/ und Mons. James Wood/ wegen der Schottischen Geistlichkeit/eingestellt. Die Proposition der Schotten bestunde vornemblich in diesem: Daß der König/neben Persönlicher Ablegung des Juraments/ den so genannten Convenant unterzeichnen / und wenn der Accord getroffen/ mit obgedachter Gesandschafft nacher Schottland verreysen / aber keine Personen / welche hiebevor als Delinquenten accusirt worden/ mit sich bringen solte. Welches denn auff beschehenen Vergleich / also erfolgt/in deme Ihre Majest. Sontags den .... Junij sich auff die Reyse gewagt / und nebenst 4. wolversehenen Kriegs-Schiffen / fast lauter Schotten umb sich gehabt: von dessen glücklicher Uberkunfft / und kurtz darauff beschehener Crönung / wir bald hierunter ein mehrers zu vernehmen/ Gelegenheit bekommen werden.

Stattlicher Progreß des Gen. Leut. Cromwels in Irrland.

Was inmittelst der Parlamentarische General Lieutenant Cromweel in Irrland hin und wieder für stattliche progressus gethan/ das ist auß dem Extract dessen eygenen Schreibens/ zu Chastletowne / 2. Meylen von Lemmerick in Irrland/Freytags den 15. 25. Februarij unsers vorhabenden 1650. datirt/umbständig zu ersehen: Davon die Copia oder glaubwürdige Abschrifft diese:

Nachdem meine unterhabende Völcker in denen Winter-Quartieren/ worzu sie sich par force den Weg eröffnen müssen / ein wenig außgeruhet/ Ich auch die Regimenter/ so wol mit denen auß Patria ankommenen / als andern Recruiten complet / und mich also im Felde considerabel gemacht/habe ich den Obristen Reinhold mit 1500. Pferd und 2000. zu Fuß nach der Graffschafft Kilkenny zu avanciren / und den General Major Irreton mit der Reserve auff meine Ordre zu folgen/ anbefohlen. Ich selbsten bin den 29. Januarij mit zwölff Compagny Pferd / dreyzehen Compagny Tragoner und 300. außerlesenen zu Fuß von Joughall nach den Graffschafften Lemmerick und Tipperary auffgebrochen / und habe bey meiner ersten Ankunfft ein Castelichen / genannt Kilkenny/ und noch ein anders genannt Cloghen / beyde in der Graffschafft Lemmerick / mit schlechtem Widerstand eingenommen und besetzt. Von dar bin ich fort marchiret/und habe das Casteel Raghil / so mit dem Ulster Fußvolck besetzt war / par force auch eingenommen. Von Raghil bin ich über die Revier de Schewer mit grosser Mühe auff Fethard in der Graffschafft Tipperary gangen / welcher

1650.

Ort sich per Accord mir ergeben/Ich auch zu solchem Accord desto williger gewesen / weiln ich kaum ein hundert Knechte zu Fuß bey mir gehabt/und dahero zum Sturm schwach und incapabel gewesen. Als die Irren zu Cohil/deren siebenzehen Compagnien waren/vernommen/daß sich Fethard ergeben / und daß der Obriste Reinhold nach Eroberung Olt-Castelton und Fitzharris in der Graffschafft Lemmerick/allda er den gemeinen Soldaten Quartier gegeben / die Officirer aber/und unter andern einen so jüngst Escarsy an die Irren verrathen helffen / erwürgen lassen/im Anzug und allbereit vor der Hand gewesen/haben sie den Ort verlassen / und dadurch dem Magistrat selbigen Orts Anlaß gegeben/mit mir zu tractiren/welches auch geschehen/und der Ort mit meinen Tragonern besetzt worden. Von dar bin ich auff Callen/ 6. Meyl von der Statt Kilkenny / gangen / allda der Obriste Reinhold mit mir sich conjungiret / da es dann die 3. Casteelen / so die Statt hat/ gelten / und zwey/weiln sie opiniatriret/von den meinigen gestürmet worden/und die darinnen gelegene durch unsere Waffen passiren müssen / das dritte aber genannt Botlers Casteel/gab sich auff Discretion über. Folgenden Tages hat Obrister Reinhold Knotser und Cashel erobert/und die Völcker mit weissen Stäben abziehen lassen. Diese Expedition hat so viel zu Wege gebracht/daß die Irrländer Commissarien außgesandt / und wegen der Contributionen biß unter die Stattmawren von Lemmerick/mit mir sich verglichen haben / und ist auch die Graffschafft Tipperary wegen der Contribution auff 1500. Pfund Sterlings Monatlich mit mir veraccordiret. Die feindliche Völcker/so bey diesem Zug ruiniret worden/schätze ich auf 16. Compagnien Pferd und 2000. zu Fuß plus minus. Meine Krieger haben gute Beute gemacht. Die Geistliche in diesem Irre-Reich sind beysammen gewesen/und haben einen newen Bund auffgerichtet / dahero ich ein wachendes Aug haben/und wo möglich/præveniren/auch mit allerhand Nothdurfft benebenst mehrer Recruiten versehen und versorget werden muß/rc. Bißher des General Lieutenant Cromweels Schreiben.

Kurtz hernach kam auch die zweyte Continuation ein/daß die vornehme Statt Kilkenny (welche der Parlamentarischen im ersten Anfall viel auffgerieben / hernach aber durch den Canon/und widerholten Angriff/umb einen Accord/so ihnen auch widerfahren / zu ruffen gezwungen worden) sich ebenmässig ergeben müssen. Anderer Oerter und Castellen/so zwar zu der Haupt-Sache dienlich/sonsten aber an sich selbsten von keiner sonderlichen Importantz/zu geschweigen. Insonderheit hat sich auch die Volckreiche Statt Goren/darinn der Obriste Hommond / so vor diesem die Kentische Troublen in Engelland anstifften helffen/das Commando geführt / auff Discretion überlassen/und gedachter Colonell/dessen Major und einige Capitains arquebusirt worden.

1650. Der wird abergleichwol / auß Beysorg des Schottischen Kriegs / wider nach Engelland abgefordert.

Unangesehen aber aller dieser guten Vortheiln und Progressen / so die Parlamentarischen eine Zeit hero in Irrland gethan ; war doch gleichwol in Engelland einsmahls eine nicht-geringe Furcht entstanden / weil dem Parlament gewisse Nachricht zukommen / daß die Schotten mit dem König zu Breda ehistes schliessen / solchem nechst denselben nach Edenburg (allda der Königliche Hoff auff das allerprächtigste zugerüstet/ und mit allerhand köstlichen Mobilien außstaffiret worden) abführen/ und den Krieg gegen Engelland gewiß fortsetzen würden.

Zu dem Ende nun seynd viel Regimenter gegen Nord-Engelland / und an die Schottische Gräntzen commandirt worden/ auch Ordre ergangen/alle Regimenter in Eyl zu completiren. Und demnach in Irrland die meisten Meer-Porten in des General Lieutenant Cromweels Händen waren/zu Land aber/wegen der grossen Morassen / dicken Wälden und Wildnissen mit einer so kleinen Macht / als das Parlament selbiger Zeit dieser Orten hatte / nichts sonderlichs mehr verrichtet werden können: Als wurde resolvirt / besagten General Cromweel von dannen zu avociren / und wider Schottland zu gebrauchen.

Langt zu Londen an/ und thut von dem Estat in Irrland Relation.

Selbiger nun hat sich/auff offtermahlig beschehenes sehr ernstliches Einruffen des Parlaments/nach Londen zu kommen / endlich eingestellt / nachdem er dem General Irreton/ seinem Tochtermann / das Ober-Commando in Irrland hinterlassen. Daselbsten ist er den 1.11. Junij glücklich ankommen / und trefflich empfangen worden. Darauff er sich alsobald beym Parlament præsentirt: und als er demselben von dem Estat in Irrland / und in welchem Stand er die Sachen allda hinterlassen/ Relation gethan / anzeigende / daß allda alles in guter Postur stünde / und berührter General Irreton das Ober-Commando verwaltete; beschahe ihm durch den Præsidenten / im Nahmen der sämptlichen Versamblung / so trewgeleisteter Dienste halben die Dancksagung und wurde ihm zugleich an statt des General Fairfaxen / so seine charge kurtz zuvor quittirt hatte / das Generalat über die Parlamentarische Trouppen gegen die Schotten in den Norder-Quartieren auffgetragen / so er auch angenommen / darüber geschworen / unnd zu bevorstehendem Schottischen Krieg allerhand nothwendige Anstalten gemacht; allermassen davon bald hernach mit mehrerm folgen solle.

Königliche Wappen durch gantz Engelland abgeschafft.

Unterdessen hat man beym Parlament immerzu mit unterschiedlichen publicirten Acten vieler Delinquenten Güter procedirt / und am 19. Aprilis allen Schiff-Commendanten / nicht weniger allen Magistraten / Officirern / Vorstehern der Kirchen / und derenselben Regie-

rern/

1650.

rern/nebenst denen Zunfftmeistern anbefohlen/ des abgelebten Königs Caroli Wappen/wo dieselben etwa in Kirchen/Capellen/Zünfften/oder sonst auff öffentlichen Plätzen möchten gefunden werden/durch gantz Engelland/Wallis/und in der Statt Barwick/wegzunehmen/und gäntzlich außzureutten.

Parlaments Agent Asham/zu Madrit ermordet.

Damals meldeten die Brieffe des Colonell Blacken/Commendanten der Schiff-Armada/ so sich annoch gegen Printz Roberten in dem Hafen bey Lysabona befande/daß er zwar noch immerdar Gelegenheit suchte/ gedachten Printzen zu attaquiren/und eins mit ihm zu wagen/ wolle sich aber annoch keine völlige Occasion darzu præsentiren. Andere von Madrit kommende Schreiben brachten dem Parlament die unangenehme Zeitung/ daß der von ihnen zum König auff dahin abgefertigte Agent Asham/ und mit ihme noch ein anderer Herr/ Namens Riva/an der Tafel sitzende / von 4.disgoustirten Personen überfallen/und ermordet worden: welches dann bey der Regierung eine gewaltige Verbitterung verursacht. Ob nun wol das Parlament durch gedachtes ermordeten Abgesandten Asham Secretarium avisirt worden/ entweder ihne selbsten zu bevollmächtigen / oder einen andern Gevollmächtigten dahin abzufertigen/umb mit Jhr. Majest. (welche solches begehrt / auch die Thäter oberzehlter Faction einziehen/und der Justitz überliefern lassen) zu tractiren; so wolte sich doch keiner finden lassen/ der dahin zu gehen/grossen Lust gehabt hätte / desto mehr auch/weiln der Ruff gienge/ daß der Herr Vane/welcher vom Parlament nach dem Hof in Portugal abgefertiget worden war/umb allda als Agent zu residiren/zu Lysabona länger zu subsistiren nicht getrawend / sondern dergleichen Tractament beförchtend / von dar sich absentirt hätte.

Erwehnter Herr Vane ist im Eingang des Julij von Lysabona zu Londen wiederumb angelangt/ auß Ursach/ weiln auff sein Ersuchen/ der vor selbigem Haafen ligende / und der Republic in Engelland Schiff-Armada commandirende Colonell Blacke/beym König des Printzen Roberts Schiffe nit herauß bekommen mögen/und er/Blacke/dannenhero 7.in 8.Königl. Portugesische/nach Brasilien mit vivres gehende Schiffe weggenommen/weßwegen durch Königl. Ordre gedachter Agent in Arrest zu nehmen befelcht worden. Der ist aber doch mit Hülff eines Englischen Kauffmanns vor seine Person zwar/ wiewol kümmerlich entkommen / hat aber alle Diener/sampt allen seinen Schiffen hinterlassen müssen: Worauff weiters auff Königl. Ordinantz alle Englische Kauffleute in Arrest genommen worden.

Erwehnten Monat Julij hat man zu Londen eine vornehme Person/Namens Lewen/gefänglich eingezogen/ bey dero einige Königliche Commissarien/umb hier zu Land Volck zu werben/ und Officirer zu denominiren / gefunden worden. Welchen man am 26. diß vor den Kriegs-Rath gestellt/examinirt/und endlich zum Tod verwiesen; gestalt er denn den 28.ejusdem am Mittag/ vor der Börse daselbst auffgehenckt worden.

1650.

Mitten unter so verlauffenden Händeln/ zündete sich die anglimmende Kriegsflamme in Schottland mehr und mehr an/biß sie endlich gar in ein grawsamb offentliches Fewer außgeschlagen. Denn/nachdem man sich in erwehntem Königreich Schottland / über das avanciren theils Englischer Regimenter / als droben erinnert / welche vom Parlament auff dahin nach den Nord-Quartiern beordret worden/ sehr verwundert / und dahero die Schotten sich nicht viel gutes einbilden können; als hat solches diese verursacht/ gleichfalls mehrere Völcker nach selbigen Frontiren zu commandiren/ umb selbige vor allem beförchtenden Einfall zu beschützen.

Præparatoria gegen des Königs Ankunfft in Schottland.

Unterdessen wurden gegen die Ankunfft des Königs in Schottland / zu Edenburg grosse Præparatoria gemacht / weil derselbige mit nechstem allda arriviren solte. Von denen Tractaten zu Breda aber/kunnte man im gantzen Königreich keine andere Zeitung haben/ als daß allda alles in höchster Geheimde gehalten / und was zwischen dem König und denen Commissarien abgehandelt/zur Stund weggeschlossen/ und bey grosser Straff niemanden etwas darvon zu communiciren/anbefohlen würde. Dannenhero kundten die vom Parlament zu Londen hiervon nicht das geringste vernehmen/ohnangesehen einige Wissenschafft zu haben/sie keine Mühe noch Arbeit gespahrt/auch zu diesem Ende alle auß Holland überkommene Brieffe zu unterschiedenen mahlen in offentliche Versamblung bringen/und mehrentheils eröffnen lassen; die doch allwegen so different befunden worden / daß darauß einige Gewißheit nicht zu schliessen gewesen. Hingegen schiene ihnen die starcke Fortsetzung der Werbungen in Schottland wie auch die Zubereitung des Kön. Hauses zu Edenburg / nebenst andern Sachen mehr/genugsame Anlaß geben/ zu glauben/daß die Schotten mit ihrem erwehlten König entweder gäntzlich/oder doch beynahe zumahl vereiniget seyn möchten.

Der arrivirt allda: und wird mit grossen Frewden empfangen.

So viel uns zu penetriren möglich gewesen/ so seynd Jhre Majestät Carolus der Zweyte dieses Namens/den 8. Julij in einem Schottländischen Poot/ der Hamm genannt / gelegen in Norden/glücklich ankommen/von den Einwohnern mit grosser Ehrerbietung und Acclamation empfangen; Dann von Other nach Aberdin; weiters nach Montrose / und so fort nach Faulckland Castell biß nach Edenburg begleitet worden.

Von Edenburg/allda/gleich in andern Plätzen geschehen/ Sein. Majest. viel Unterthänigkeit/so auß sonderbarer Lieb und Affection entsprossen/von kleinen und grossen erwiesen worden/ist die gantze Hoffstatt wieder nach Faulcklands Castell gekehrt; da inmittelst die Schot-

tischen

GENEROSSISIMUS COMES DE MONTE-Rosarum etc. militiæ Scoticæ Generalis.

1650.

tischen Herrn im Werck waren/ einen newen General wider die Cromweelische Armee (welche damahls im schleunigen Anzug/und die Artillerie zu Wasser nach New-Castell und Barwyck führen lassen) zu erwehlen/und dann allerhand Præparatoria zu bevorstehender Crönung an die Hand zu schaffen; vor allen Dingen aber ihre Armee in gute Postur zu stellen/damit dem Feind zuforderst der Gebühr nach begegnet/und das übrige alsdann im Frieden vollendet werden möge.

Marggraf von Montrose erleidet eine schwere Niderlag/ und sehr schmälichen Tod.

Bevor wir aber/ von dem nunmehr in vollem Schwang gehenden Schottischen Krieg/ weitere Meldung zu thun fortschreitten/ müssen wir erzehlen/ was der Marggraff von Montrose / unter so währenden Tractaten zu Breda/ mit dem König und denen Schottischen Commissarien / für eine schwere Niederlag seiner Völcker/und darauff für seine selbst eygene Person/einen höchstschmählichen Tod erlitten; welch unglücklicher Casus sich auff nachfolgende Weise zugetragen.

1650.

Nachdem 1400. Mann Montrosische Völcker / unterm Commando des General Major Hurrey / in der Provintz Caythnesse ankommen/ und einen starcken Paß / Heard genannt / erobert; ist/ diesen zu widerstehen/ der Schottische General Lieutenant/ David Leßle/

mit

1650.

mit der meisten Cavallerie/sampt etlich hundert Mann zu Fuß/auffgezogen. Wie nun gedachter Marggraff von Montrose dieses vernommen / hat er sich eylends mit noch etlichen Herren conjungirt / und ist mit dem Groß des Lägers den vorigen gefolget / worüber es den 7. May / am Gebürge Scroggyword / zwischen beyden Partheyen zum Schlagen kommen / das aber an Seiten der Montrosischen sehr unglücklich abgelauffen / als von deren Parthie 10. der besten Officirer todt geblieben/ bey 400. Gemeine gefangen worden/ die übrigen aber mehrerntheils entweder durch Fewer und Schwerdt umbkommen / oder im Wasser ertruncken.

Die obsiegende haben hiebey bekommen die Königliche Standart / in welcher des vorigen Königs Haupt abgebildet / blutend bey dessen Cörper ligt. Item des besagten Marggraffen von Montrose Leib-Pferd / Ordre/ Mantel / Degen und andere desselben Sachen; Wiewol man seine Person / weder unter den Todten noch Gefangenen / (in welch letztern Zahl / sich obbemeldter General Major Hurrey / Milord Napier / Colonell Frenerich / benebenst noch viel andern Officirern mehr befinden sollen) antreffen noch finden können.

An Seiten der Leßlischen/ ist gar ein geringes geblieben/ dahero die Staaden und Geistlichkeit von Schottland / wegen so glücklich erhaltener Victori/dem Obristen Straughan/ als der in solcher Action / gegen die Montrosische sich insonderheit tapffer gehalten / ausser einer güldenen Ketten / noch fernners mit tausend Pfund Sterlings an Geldt: Deßgleichen den Obristen Hacker mit tausend Marcken: einen andern/genannt Kiffin/mit 50. beschencken: an die Soldaten aber 3. Monat Solde außzahlen lassen.

War also dieses ein Streich / daran sich die Fortun / (welche niemahls unbeständiger und tückischer/ als in dergleichen Occasionen zu seyn pflegt) billich hette sollen contentiren lassen : Allein / sie war, damit noch nicht ersättiget / sondern wolte noch mehr Bluts haben: Daher verhängte sie / oder vielmehr der Himmel / daß der gute Marggraff von Montrose (nachdem er sich / auß Furcht in der Feinde Hände zu fallen / 3. in 4. Tage lang in einem tieffen Morast verborgen gehalten/ seine Handschuhe / und theils von seinem eygenen Fleisch / auß Hunger gezwungen / abgefressen) endlich durch einen Bawern verrahten / gefangen nach Edenburg gebracht: allda er/zween Tage hernach / an einen Galgen funfftzig Schuhe hoch offentlich auffgehangen / wieder abgenommen; das Haupt abgeschlagen / und über das jenige Thor / wodurch der König zu Edenburg seinen Einzug halten solte / auff einen hohen Pfal gesteckt: (wiewol andere melden / daß diese Auffsteckung über dem Königlichen Pallast selber geschehen seye) dann fernners das Hertz auß dem Leibe geholt / umb das Maul geschmissen; der Leichnamb geviertheilt/und solche vier Viertheile in unterschiedliche vor diesem von ihme niedergebrannte Stätte verschickt worden/umb selbige daselbst zur ewigen Schande und Schmach auffzuhencken. Welches dann der unglückselige Untergang dieses hohen und vornehmen Herren gewesen.

1650.

Dessen Ankunfft/ Leben und vornehmste Thaten.

So viel dessen Geburt und Herkunfft anbelangt/ist selbiger entsprossen auß dem Durchleuchtigen Geschlecht der Fergusiorum , und zwar von Fergusio , dem zweyten König in Schottland / von seines Schwagers Gramij Sohn gezehlt/welcher gelebet hat im Jahr Christi vier hundert / zu den Zeiten Augusti , Arcadii und Honorii. Sein Geschlecht in die Länge zu erzehlen/halten wir vor unnöthig; wollen allein kommen auff seinen Großvatter / welcher von Jacobo / König in Engelland / als er in Schottland angelangt / vom Groß-Cantzler zum General Statthalter über selbiges gantzes Königreich gesetzt worden/welche hohe und sehr mühsame charge er denn auch/ biß an das Ende seines Lebens / mit unsterblichem Nachklang verwaltet.

Angehend seinen Herrn Vattern/weil auch derselbe mit hohen Adelichen Tugenden / und trefflichen Qualitäten begabet war / erlangte er eine von denen obersten Raths Stellen im Parlament/verrichtete darauff unterschiedliche Ambassaden gar glücklich / und verließ endlich seines Wolverhaltens halber/bey dem Königlichen Hoff und den Nachkömmlingen eine löbliche Gedächtniß.

Gegenwärtiger dieser Jacobus Grami, Marggraff von Montrose. Graff von Kinckardin/weyland unter Ihr. Majestät hochlöblicher Gedächtnuß / dem großmächtigen König von Engelland/rc. Carolo dem Ersten; So ingleichem auch dessen ältesten Sohn/ Carolo dem Zweyten / ebenmässig König in Engelland/ Schottland/Irrland und Franckreich/rc. General Lieutenant zu Wasser und Land/rc. der auß einem so vortrefflichen Stammen entsprossen/hat zu den Zeiten Caroli I. durch viel brave Thaten sich nicht wenigers stattlich renominirt gemacht/seinem König trewlich gedient / manche Schlacht und Scharmützel gewonnen/Stätte und Vestungen eingenommen/Gut und Blut zu Dienste des Königs auffgesetzt; dannenhero S. Majest. ihme die allerschwereste und gefährlichste Kriegs-Expeditionen anvertrawt / ja gar zum General zu Wasser und Land gemacht/ welcher function er auch damals sehr klugsamb und glücklich vorgestanden / biß endlich der König Ihne geheissen die Waffen niederlegen/dessen Befehl er auch also gehorsamist nachleben müssen.

Nach der Hand hat das Glück ihme gäntzlich den Rücken geboten/und alles über einen Hauffen geworffen/und zwar zu einer solchen Zeit/da er sich eingebildet/die Fortun nach seinem Willen

1650.

len zu haben / und alles nach seinem Kopff zu zwingen. Gleich wie aber alle zeitliche Dinge der Veränderung unterworffen / und in dieser Welt durchauß nichts beständiges zu finden; sondern Glück und Unglück allwegen neben einander stehen / und vielmals bey den Menschen die Courage grösser ist / dann die Klugheit: Also eben ist es auch mit diesem Cavallier ergangen / als der dreymal alles das Seinige verlohren; dreymal in schwerer Gefängnüß gesessen / und dreymal auß seinem Vatterland verjagt / im exilio und Elend herumb terminiren müssen. Gleichwol sahe man jhn / in all solchem Trübsal nicht einmal seuffzen / weniger wehklagen oder murren; sondern liesse dabey noch mehrere Großmüthigkeit verspüren / und hielte dieses mitten im Unglück für die höchste Glückseligkeit / für seinen Herrn und König Gut / Muth und Blut auffzusetzen.

Letztlichen wolten jhne die betriegliche Straalen deß tückischen Glücks noch eins beleuchten / in deme er auffs neue über die Armada Königs Caroli deß Andern zum General verordnet worden. Als sie nun eine Zeitlang auff der Insul Jarsey bey einander gelegen / und der von Montrose viel Völcker zusammen gebracht / ward er genöthiget / von dannen auffzubrechen: nahm derowegen seinen Zug nach Schottland / daselbsten er sich lagerte / und endlich allda als eine Mauß in der Fallen / und als ein Reichs-Verbannter erhascht worden / auff Art und Weise / wie droben mit mehrerm angezeigt worden.

Letzte Rede / gethan auff dem Blut-Gerüst / kurtz vor seinem Abschied.

Seine letzte Rede / so er kurtz vor seinem Ende auff dem Eschafaut oder der Blut-Büne gethan / war diese: Er hoffe nicht / daß an dieser seiner Schmach jrgend einiger frommer Christ sich ärgern werde. Es gehe ja dem Gerechten offt / gleich als dem Gottlosen: und hinwieder dem Gottlosen / wie dem Gerechten: und dieses seye gemein unter den Menschen. Die jenige / so jhne recht erkennt / würden jhne nicht condemniren: dann es seyen noch grössere gewesen / mit welchen man auff gleiche Maniere umbgegangen. Daß Gottes Gerichte rechtfertig / könne er gar wol sagen / und umb seiner particular Sünden willen / bekenne er / daß Gott gerecht / dem unterwerffe er sich auch; hier aber keinem / denn vor denen wisse er sich gerecht. Er schelte niemand / auch beschuldige er niemand / sondern er nehme dieses Straff-Urtheil / als von der Hand GOttes an. Diese seyen nur die Instrumenta. Er vergebe es jhnen / GOtt wolle es jhnen auch vergeben. Versichert wisse er sich / daß er die Gemeine GOttes nicht geärgert. Alles / was er gethan / seye auff rechtmässigen Befehl seines Königs geschehen. Er fürchte GOtt / und ehre den König / nach den natürlichen und aller Völcker Rechten. Wider Menschen habe er nicht gesündiget; sondern allein wider GOtt / bey dem seye Genade / welchen er bitte / daß er dergleichen Urtheil auff diß Land nicht mehr senden wolle; ob er zwar nicht begehre / in Gottes Geheimnuß zu sehen. Das vornehmste / so wider jhne bey dieser Gemeine vorgebracht und geredt werden könne / seye / daß er gerathen in die Censur der Kirchen / wiewol unschuldig: denn er gehorchte seinem rechtmässigen Herrn / gleichwol bekümmere es jhn / daß sie jhn excommunicirt / und in den Bann gethan. Krafft deß Göttlichen Gesetzes / begehre er relaxirt zu werden. So sie nicht wollen / appellire er zu GOtt / der ein gerechter Richter / und also auch der seinige seyn werde. In einer Sache werde übel von jhm geredet / nehmlich / daß er alle Schuld dem König zumesse: darvor wolle jhn GOtt bewahren. Anlangend den verstorbenen König / der habe gelebt als ein Heiliger / und seye gestorben als ein Märtyrer: GOtt wolle geben / daß er auch also schliessen möge. Und so er seine Seele anderstwo wünschen köndte / solte sie in der seinigen seyn. Den jetzigen nach seiner Jahre Capacität / welche gut / anschauende / würde kein Volck glückseliger seyn als unter jhm. Alle dessen jhme gegebene Befelche seyen rechtmässig gewesen / und werde er in deme / was er jhme versprochen / nimmermehr manquiren. Er handele auffrichtig mit jederman. Dieses Zeugnüß gebe er dem verstorbenen / und auch dem jetzigen König / und bleibe der Gedächtnüß deß letzten / und der Person deß jetzigen Königs getreu. Dannenhero dancke er GOtt / daß er gleichwol nicht als ein Unwissender nach dem Himmlischen Thron wandele: und wiewol er hierinnen einfältig / so wolle er doch nicht presomptueux, das ist / vermessen seyn. GOtt lasse nicht zu / daß er den Tod förchte / dann er habe ein gut Gewissen / und seine Ursachen. Mit Courage gehe er hinzu. Sein Ende seye wie es wolle / so solle doch GOtt allzeit darfür gelobt und gepriesen seyn. Nicht sage er solches auß Weichmuth und Furcht / sondern wegen seiner Schuldigkeit zu GOtt / und auß tragender Lieb zu dem Volck. Darauff fuhre er mit nassen Augen weiters fort / und sprach: Er müsse weinen / wenn er sie (den Umbstand meynend) ansehe: wolle derohalben auffhören / sich jhrer Liebe befohlen haben / und für sie alle bitten. Seinen Geist / übergebe er GOtt: seinen Dienst / seinem Fürsten: seinen guten Willen / seinen Freunden; jhnen allen aber / seine Affection. Er köndte zwar diß Orts etwas mehrers gesagt haben: allein / weil dieses sein Gewissen in etwas beruhiget habe / als solle das übrige der Barmhertzigkeit GOttes befohlen seyn.

Als er vermahnt wurde / absonderlich zu betten / sprach er: Er habe nun sein Hertz außgeschüttet für dem HErrn / und befehle jetzo seinen Geist in seine Hände. Darauff er dann das obbeschriebene Urtheil gantz unerschrocken / und in unerhörter Gedult / außgestanden.

Deme folgen etliche andere

Darbey ist es nit geblieben / sondern / wie mit Briefen auß Edenburg zu dociren / seynd daselbst / neben

1650.

Herren/ud Personen von Qualität.

neben dem General Major Hurrey / noch drey hohe Personen/ so mit dem von Montrose gefangen und dahin gebracht / offentlich enthauptet worden.

Gen. Leut. Cromweel an Statt deß Gen. Fairfaxen zum Generalissimo wider die Schotten declarirt.

Der Krieg wider die Schotten wurde unterdessen mit allem Ernst vorgenommen / und bey dem Parlament zu Londen geschlossen/ daß / ungesehen/der General Fairfax seines Generalats sich abgethan / gleichwol dessen Ordre und Befelch/ so er biß auff den 4. Julii den Officiern ertheilt/in stet und vester observance, biß solche durch den General Cromweel/ welcher nunmehr zum Capitain General über alle deß Parlaments Forten erklärt/geändert/gehalten werden solten. Es hat auch gedachtes Parlament den General Skippon auffs neue zum General Major über die Völcker/ so zu West-Münster/und in denen anklebenden Orten biß dahin verbleiben / oder noch geworben werden möchten / declarirt und ernennet; und seynd unterschiedliche Regimenter zu Roß und Fuß in Londen gelegt worden/ umb alle Unordnung / so etwan zu besorgen / zu verhüten.

Reyset per posta zu der Armee.

Wie nun der General Fairfax bey dem Parlament zu Londen Erlassung seines Generalats erlangt/ solches auch quittirt/ und darbey die Ursachen seines Vornehmens angedeuttet: Darentgegen hierauff das Parlament dem General Lieutenant Cromweel (als der wegen glücklich geführter Irrischer Expedition bey männiglichen / und sonderlich bey dem Staats-Rath / in hoher estime war) das völlig und absolut Commando auffgetragen; Derowegen so hat er nunmehr selbsten Hand ans Werck legen wollen / und seynd demnach die Vota, Ob man Schottland bekriegen solle oder nicht / herumb gangen: worbey das Conclusum, nemine contradicente, gemacht worden/ Ja. Welchem zu folge der neue Generalissimus nach der Armee/ so der Zeit bereits auff den Frontieren gestanden/ per posta abgereyst.

Begehren des Schottischen/ an das Parlament zu Londen.

Etliche wenige Tage vor so passirter Handlung / war der Colonell Gray auß Schottland/ als selbigen Parlaments Ambassadeur, mit Brieffen an deß Londinischẽ Parlaments Oratorn ankommen/ dieses Innhalts / Daß jenes Parlament zu wissen begehre/ auß was Ursachen dieses eine so mächtige Armee auff jhre Frontieren schicke/ welches zu einem Krieg sich veranlasse? Da doch solches / der zwischen beyden Cronen Schott- und Engelland auffgerichteten alliance gäntzlich zu wider/ deren Articulen vermelden/ daß zwischen beyden gemeldten Nationen keine Feindschafft solle verübet werden / es seye dann solches drey Monat zuvor/ von einer oder andern Seiten angekündiget: Worauff gedachter Orator jhme deß Parlaments Declaration vorgewiesen und auffgezeigt / als worinnen die Ursachen seines Fragens begriffen. Ist auch hernach der General Cromweel auffs schleunigste nach Schottland verreyst/ umb ehisten bey der Armee zu seyn/ und die vorgenommene Expedition / nach Veranlassung zu befördern.

1650.

Die Copia oder Abschrifft erstbemeldter Declaration oder Erklärung deß Parlaments zu Londen / in welcher die Ursachen / wegen gegenwärtig vorgenommenen Heerzugs in Schottland / deutlich angeführet werden / lautet von Wort zu Worten also:

Erklärung deß Parlaments von Engeland/ über dessen gegenwärtigẽ Heerzug in Schottland.

Das Elend und Ubel / so allen Kriegen kläglich und unvermeidlich nachschweiffet / ist so groß und mannigfaltig / daß man freylich keinen fürnehmen noch führen solte / ohne gar gerechte Sach / und hohe Nothdurfft / bevorab zwischen solchen / die wol Ursach hetten / jhre gemeine Wolfahrt anderst handzuhaben / und der Religion halben / darzu sie sich bekennen / desto stärcker und einmüthiger zusammen zu halten.

Auß dieser Betrachtung hat das Parlament von Engelland / ohnangesehen jhrer gerechten Sachen / und daß sie von Schottland so hoch gereitzet worden / nun eine geraume Zeit an sich gehalten / und keine Gewalt gebrauchen wollen/ umb / so viel an jhnen / zu verhüten / daß nicht mehr Blut vergossen / noch anderer Jammer und Unheil entstehen möchte / dadurch zugleich mit den Schuldigen in selbiger Nation / auch die jenige ins gemein herhalten müsten / welche an denen Sachen / dadurch dieser Krieg erzwungen wird / unschuldig / ja wol mit uns zu einerley Zwecks-Erhaltung mögen gleich gesinnet seyn / da jhnen nur jhr eygen Heyl und Wolfahrt einmal recht entdeckt were.

Und hat zwar auch mittlerweilen das Parlament nichts verabsäumet / sich zu allen billigen und freundlichen Vertrags-Mitteln uhrbiethig zu erzeigen / und gebührende Vergnügung anzunehmen: weniger / sich / durch die rechtmässige Empfindlichkeit / über jenseits hönischer Verwerffung solches jhres Erbiethens / entrüsten und reitzen lassen / auff frischer That alsobald / die letzte Nothwehr darwider zu ergreiffen: sondern sie haben mit grosser Langmuth bißhero gewartet / ob noch etwa / durch die gute Fürsehung Gottes / ein bequemers Mittel möchte entdeckt werden / ohn der Waffen eusserstes / jhren rechtmässigen Zweck zu erlangen.

Allein es ist nun klar am Tag / auß allen jhren (der Schotten) Thätigkeiten / offentlichen Erklärungen / und den besten Nachrichtungen von jhrem gegenwärtigen Wesen und Fürhaben / daß sie diesem gemeinen Wesen alle Lieb und Freundschafft auffgekündet / und / ohnangesehen der bezeugten Hand GOttes wider sie / über jhrem jüngsten Einfall / in jhrer Feindseligkeit wider uns / verharren.

Sie fahren noch jmmer fort in jhrem Fürhaben / und lassen keine Zeit fürüber gehen / sich umb die Außführung zu bemitteln / so wol durch außwendige Tractaten und Verständnüsse / als inheimische Unmuß aller Verfassung und Bereitschafft.

Und dannenher ist es / daß das Parlament von Engelland / auß reiffer Erwegung / und schuldiger Pflicht gegen diß gemeine Wesen /

dessen

dessen Schutz und Wolfahrt jhnen so hoch anvertraut und angelegen/ es rechtmässig und hochnöthig befunden/ ohn allen weitern Verzug anjetzo/ dero Heersmacht in Schottland abzufertigen; die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit/ als auch den Haupt-Zweck solches jhres Fürnehmens/ kundmachende und gründende auff folgende Ursachen und Umbstände.

Dann/ zu geschweigen der vielfältigen Unbilligkeiten und Reitzungen der Schottischen Commissarien / Zeit jhres Hierwesens / dazumalen nichts noch als alle Freundschafft und Einmüthigkeit in gemeiner Sach von jhnen fürgehalten war: Wie uns dieselbe in unsere Satzungs-Macht eingegriffen; so offtmaln sich angemasset/ und unnütz machen dürffen / als gleicher Vollmacht theilhafftig darüber zu urtheilen und willkühren: Wie sie den gemeinen Mann allhier/ von jhrer Huld und Pflicht gegen das Parlament/ abwendig gemacht/ und (unter dem Fürwand deß gemeinen Bunds) auffgewickelt und verleitet/ deß vorlebten Königs Fürhaben zu billigen/ und zu befürdern: Dadurch sie jhrem künfftigen (bald darauff erfolgten) Einfall den Grund gelegt/ und Weg gebahnt; massen es die mancherley Auffständ nach einander im Jahr 1648. als sie den Einfall thaten/ genugsamb außgewiesen: Welches übereinstimmend Lermenbläsen dann in Warheit leichtlich hette mögen alle die vorige Tyranney und Unfugen uns wieder auff den Halß bringen/ da nicht die Allmächtige Hand Gottes sichtbarlich solches abgewendet/ und die gerechte Sach (deren er bißher beständig beygestanden) wider die so viel grössere Zahl/ Macht und Bereitschafft gehandhabet. Aller dieser und dergleichen Particularien zu geschweigen/ wollen wir die Gerechtigkeit unsers gegenwärtigen Fürnehmens nur darauff gründen/ daß die Englische Nation feindlich angegriffen und überzogen worden/ auß Verordnung und Befehl deß Parlaments von Schottland.

Darbey sie dann sämptlich eins geweßig waren/ jhnen die Englische zur Beuth und Raub zu machen/ ob sich gleich etwas Trennung unter jhnen erzeiget/ wer nehmlich das Werck führen/ und die grösseste Macht und Gewalt in Händen haben solte/ und also den meisten Vortheil für seine Parthey erhalten/ unter dem beyderseits geführten Schein deß Bundhaltens.

Und da mag anfänglich zu Gemüth geführet werden/ welcher massen sie sich der Grantz-Städten Barwick und Carlisle bemächtiget/ und Besatzung drein geleget/ im Jahr 1648 zuwider dem Friedenschluß beyder Nationen/ 1640. dadurch diese Städte mit Namen/ so wol auch alle andere Grantz-Ort beyderseits ohne Besatzung bleiben sollen/ und dennach auch von den Englischen ledig gehalten waren.

Ingleichem solte auch gedachtem Schluß nach/ im Fall sich Krieg erhübe/ drey Monat vorauß Warnung gegeben werden; und geschach dennoch der Einfall/ auß Schottischer Parlaments-Ordnung/ bey wehrender Gültigkeit deß gemeldten Vergleichs und Frieden-Schlusses/ ohn einige fürhergehende Auff- oder Ankündigung deß Kriegs und fürgenommener Feindschafft. Ja dazumahlen / als eben das Parlament von Engelland dero Abgeordneten zu Edenburg hatten/ und sich erbotten/ durch Unterhandlung allen Mißverstand zwischen den Nationen auffzuheben und hinzulegen; welches aber trotzig verworffen / hingegen jhr Gottloses Fürhaben fortgesetzet worden / nicht allein mit An- und Zuziehung der offentlich verklärten Königischen Parthey unterm General Langdale; sondern auch durch Verführung von jhrer Pflicht und Gehorsam/ deren Völcker/ so wol Englischer als Schotten / so in Parlaments Sold und Diensten waren/ auß Irland herüber zu kommen/ und jhnen/ treuloß und verrätherisch/ bey diesem Einfall beyzustehen.

Demnach es aber unserm gütigen Gott gefallen / recht wunderbarlich für uns zu erscheinen/ und unsere treulose Uberzieher zu dämpffen/ und dem Verdienst nach abzustraffen / geschach es/ daß unser Kriegs-Heer auß Ordnung und Einladung der Stands-Verordneten von Schottland zu Edenburg sitzende/ (alsdannen Ritter Andreé Carr und Major Strekern von jhnen mit Credentz-Schreiben nach dem Hauptquartier/ bey Barwick liegende/ abgefertiget waren,) jhren Zug in Schottland nahm/ und auff ferner Begehren und Anliegen der Stands-Verordneten/ deß H. Marggrafen von Argile, deß Herrn Eleo, und anderer / zog ein gut Theil besagter Völcker / biß nahe hinan gen Edenburg / die Schottische Armee desto besser zu entsetzen und zu ermuntern / als sie eben mit dem Graffen von Craford Lindsey/ dem Herrn von Lanerick (nun Hertzogen von Hamilton) Rittern Georg Monroe/ und den übrigen jhren Feinden zu Sterlingbridge/ in Unterhandlung stunden; welches/ nach dem es seinen erwünschten Zweck erreichet / gemacht / daß unser Heer / mit höchster Vergnügens- und Freuden-Bezeugung / von jhnen empfangen worden/ deß herzlichen Siegs und Fortgangs halben / den jhnen Gott verliehen hatte. Dieweiln aber der Feind im Norden von Engelland noch nicht allerdings gedämpfft / und unser Heer bereit war/ wieder nach Engelland auffzubrechen / ist gleichwol auff ferner inständigst Anhalten der Stands-Verordneten / ein ansehnlicher Theil zurück allda gelassen worden/ biß selbige Nation vollends in den Besitz eines friedlichen Zustands herwieder/ und eine solche Macht auff die Bein bracht worden/ als zu dessen Handhabung von nöthen schien. Und nach dem dieses alles also verrichtet/ und unser Kriegs-Volck sich wieder zurück in Engelland begeben / und das Werckzeug gewesen / durch Gottes Segen/ der Schottischen Nation so viel guts zu thun / und

1650.

sie in diese Macht und Gewalt einzusetzen / deren sie annoch geniessen / gestalt auch von jhnen selbst alsdann höchlich erkandt wurde / in dem sie die Unserigen / unter GOtt / für jhre Heylande und Erretter / der That nach / hielten und rühmeten / und auff theuerste bezeugten / daß sie nichts so sehr wünschten / und so fest entschlossen weren / als in aller danckbarn und standhafften Treu und Freundschafft gegen Engeland zu verharren.

Erweiset sich gleichwol nun / daß (alle vorige empfangene Wolthaten hindan gesetzt / alles bezeugen und geloben handhabender Gerechtigkeit und Vertrags / als deß gemeinen Bands und Unterpfands Menschlicher Gesellschafft / auß dem Mittel geräumet) sie das eusserste thun / alle jhre Macht zum Verderben und Untergang der jenigen anzuwenden / durch welcher Mittel sie derselben fähig und theilhaftig gemacht worden.

Sie wollen nicht lassen / sich unserer Regierung anzumassen / und unterstehen sich vermessentlich außzusprechen / was Fundamental allhier / ja dürffen uns wol fürschreiben und noch darzu betrohen / da wir nicht wieder ändern / was bey uns eingeführet / und alles nach jhrem Sinn richten / oder uns jhrem Absehen oder Interesse gemäß bequemen wollen.

Und diß erhellet klar genug auß deren Protestation / die von den Schottischen Commissarien / dem Graffen von Louthian, Rittern Cheisley, und Herrn Glenelonning auffgesetzt und uns zugefertigt worden; darüber wir unsere Meynung kürtzlich kund gethan / wie hernach im Truck beygefüget; Dabey insonderheit zu mercken / daß gedachter Commissarien jhr obiges Thun / von dem Parlament von Schottland gut geheissen und gebilliget / und sie deßwegen gar nicht seynd zu Red gesetzt worden / wie zwar das Parlament von Engelland begehrte / als sie die gedachte Personen mit einer Gleits-Hut nach Barwick führen liessen: Sie denen deßwegen zu überantworten / die von dem Parlament von Schottland darzu würden verordnet werden.

Alldieweilen aber auch thätige Frevel / und grosses Reitzen zu Zeiten mögen und müssen überhin gangen / und denselben nachgesehen werden / und kein Krieg darumb anzufahen / wann gleich sonsten Grund und Rechts genug darzu fürhanden / da es nicht auch zugleich die hohe Nothdurfft erheischet / und beydes fürsichtiger Regierungs- und Christlicher Ampts-Pflicht gemäß befunden und erfordert wird; als erkläret auch dißfalls das Parlament von Engelland die unumbgängliche Nothdurfft / darunter sie nun begriffen / diesen gegenwärtigen Heerzug zu befürdern / dessen Rechtmässigkeit sie allbereit sattsam dargethan und fürgestellt.

Zuforderst ist unlaugbar / daß alle von uns fürgeschlagene gütliche und freundliche Weg und Mittel / die gebührende Abstattung zu erhalten / für den überauß grossen Schaden / welchen diese Nation / von jhnen / und jhres Einfalls wegen erlitten / zumalen von jhnen verworffen und abgeschlagen worden; und solches zwar von dem gegenwärtigen Parlament von Schottland / und der jetzigen Regierenden Gewalt allda / dadurch sie die Schuld alle deß Unrechts und Schadens / so uns durch besagten Einfall zugefüget worden / jhnen selbst zugeeygnet: welches (der Gebühr nach erwogen) in mächtige Summen würde aufflauffen / wenn alles solte in Rechnung gebracht werden / was diß gemeine Wesen / von jhnen / und durch jhren Einfluß / so wol Irrlands / der abtrünnigen Sommer-Flotte / und der unterschiedlichen Aufständen / umb eben dieselbe Zeit jhres Einfalls / als jhres feindlichen Einfalls selbsten halb / untergehen und außstehen müssen.

Und daß sie nun abermaln darauff umbgehen und entschlossen seynd / uns wiederumb zu überziehen / solches ist gar leicht und deutlich zu erkennen / auß Betrachtung:

1. Daß / da wir nur Unterhandlung zu pflegen begehret / wie uns möcht genug geschehen / sie sich außtrücklich Feind erkläret wider die eingesetzte Regierung dieses Regiments-Wesen / und alle die demselben anhangen; und thun was sie jmmer können / neue Empörungen und Aufstände unter uns selbsten anzurichten.

2. Daß / eben zu solchem End / sie nicht den allergeringsten Schein einiger Macht oder Herrschafft über uns / sich gleichwol haben unterstehen dürffen den Carolum Stevvartum, in Schottland / König von Engeland und Irrland zu proclamiren / und in jhrem Vergleich mit jhm seithero / jhm jhren Beystand wider diese Nation versprochen.

3. Daß / für dem neulichen Einfall auß Schottland / als das Parlament von Engeland (wol warnehmend / wie sie sich dort gefaßt machten / zu dem was hernach ins Werck kommen / und was für Vorrath und Außrüstung gemacht wurde / als auch / wie sich die von jhnen / allhier / verführte Parthey / anließ / und wol vermuthende / was es möchte mit sich bringen) Bottschafft dahin abfertigte / und gütliche Handlung anbothe / Blutvergiessen zu verhüten; solches Schicken und Erbiethen verworffen / und anderst nicht beantwortet worden / als mit dem ungewarnten plötzlichen Einfall jhrer Kriegs-Macht in Engeland. Und nach dem sie seithero abermaln unser freundliches Anerbiethen friedlicher Handlung abgeschlagen / müssen wir uns wol die Rechnung machen / es werde gleichfalls wieder auff einen neuen feindlichen Einfall / und Uberziehung dieser Nation gemüntzt und angesehen seyn.

4. So haben sie auch allbereit sich wider uns (unter dem verhaßten Namen der Sectirer) gleicher und völliger massen / als wider die Montrosische Parthey / erkläret; uns in gleiches Prædicament mit den Malignanten und Papisten setzende; Da jhnen doch nicht unbekandt seyn kan / zu was für einem Glauben wir

uns

1650.

uns bekennen/ als/ die wir GOtt im Geist zu dienen begehren/ unsern Trost und Freude an Jesu haben/ kein Vertrauen ins Fleisch setzen / die Hoffnung unserer Rechtfertigung und Vergebung unserer Sünden / in das Blut Jesu Christi gründen / und unser Seligkeit der lautern Gnade Gottes heimschreiben : Die wir uns inniglich und von Hertzen darumb betrüben / daß etliche gefundē werden/ welche der Gnade Gottes zu jhrem Muthwillen mißbrauchen ; und wider dieselbe zu zeugen bereit seynd / auch uns angelegen seyn lassen/ wie dergleichen ungeziemte Ergernüssen abgeschafft/ und von der Obrigkeit mögen gestrafft werden. Demnach sehen wir nicht/ wie wir anderst urtheilen sollen/ als/ daß jener Orten/ das Selb-interesse, oder die Regier- und Vortheil-Sucht/ unter dem Fürwand deß Presbyterii unter der Bunds-Genoßschafft/ mehr gilt/ und höher geachtet wird / als der liebe Fried/ und die wahre Lieb deß Evangelii/ welchem alles / was Disciplin oder Kirchen-Ordnung mag genandt werden/ billich unterworffen ist und bleibet.

Und nach dem jhr Zweck und Fürhaben so klar am Tag ligt / so ist es ja unsers Theils eine hohe Nothdurfft/ unser Bestes zu thun und anzuwenden/ daß wir demselben / mit Gottes Hülff und Segen/ zuvor kommen/ und jhnen nicht Raum lassen/ uns jhres Gefallens/ und eygener Gelegenheit nach/ zu unserer höchsten Ungelegenheit/ zu überziehen/ nach dem sie jhre Anschläge völlig/ mit außwendiger Hülff/ und mit jhrer gemachten Faction und Parthey in dieser Nation/ durch fernere Correspondentz und Unterbau / wider uns mögen zeitig gemacht haben; Und damit wir nit abermal den unerträglichen Last unterschiedliche widerwärtige Heer/ in unserm Eingeweyd zu unterhalten/ untergehen müsten / und dem Contribuiren/ Plündern / und Barbarischen Kriegs-Brauch einer Schottischen Armee unterworffen seyn/ wann wir sie wieder bey uns einlassen/ noch jmmerzu gezwungen/ eine gefaßte Kriegs-Macht auff den Grän̄tzen zu halten / allem dannenhero begeblichen Fürnehmen wider uns/ zeitlich fürzubeugen / oder Widerstand zu thun/ und jhnen die Vortheils-Gelegenheiten/ darauff sie lauren/ abzuschneiden.

Von einer solchen Haupt-Beschwerung sind wir ja schuldig / nach eusserstem Vermögen / die arme Unterthanen zu entlassen / als welche zuvor schon/ so empfindlich tieff von jhnen / oder jhrenthalben/ gelitten/ bevorab nach dem man wol sihet/ daß es jhnen eben darumb zu thun/ das Volck je länger je mehr in Unwillen und Schwürigkeit zu bringen/ wider das jetzige Regiment/ der empfindlichen Aufflagen halb/ (als die der Ursachen nicht wahrnehmen / warumb dieselbe so lang währen müßē) damit sie also desto fähiger gemacht werdē jhrem Verführen zuzuhorchen/ und jhre Rotten unter uns zu verstärcken/ sich deroselben zu bedienen/ nach jhrer selbstgefälligen Gelegenheit.

Ob nun wol das Unrecht/ und die Reitzung so groß und vielfältig / die uns angethan worden/ und die Last auß dermassen schwer und unerträglich/ und auch die Thäter selbst uns keinen Weg noch Mittel/ uns zu helffen/ übrig gelassen/ als was mit dem Schwerdt kan zu wegen gebracht werden; welches dann/ durch Gottes Segen/ wol also glücken/ unnd uns bemitteln möchte/ gleich mit gleichem zu vergelten / was sie wider uns fürgehabt/ und ins Werck zu richten sich beflissen/ da wir jhren Fußstapffen wolten nachwandeln:

So kan uns doch GOtt das Zeugnüs geben/ daß wir uns / diß grosse Werck zu unterfangen/ weder Herrschafft/ noch Rachgier / noch weltlich Gesuch und Gewinn/ zum Endmahl haben fürgestellt/ sondern unser End und Zweck allein diß seyn lassen/ daß die Ehre Gottes möge befürdert/ eine rechtmässige Freyheit / seiner wolgefälligen Schickung nach / erworben / eine billige Genugthuung für erlittenen Schaden/ erhalten/ und eine zuverlässige Sicherheit möge gegründet werden/ dergleichen Unrecht und heillosen Practicken/ auffs künfftig fürzubauen. Und gleich wie wir solches für rechtmässig und hochnöthig erachten/ zu erwerben/ damit wir von den Schotten fortan ungeplaget bleiben / und sie sich auch nicht weiter an uns versündigen mögen : So würde es uns eine grosse Freude seyn/ wann solches ohne Blutvergiessen kan erlangt werden; und/ daß alle die jenige/ welche Gott fürchtē in beyderley Nation/ sich durch diese grosse Erschütt[u]ngen deß Erdbodens mögen bewegen lassen / alles fleischliche Vertrauen/ Erwarten und Einbilden hindan gesetzt/ in der Krafft wahrer Gottseligkeit und Heiligkeit zusammen zu tretten/ und Gott zu dienen und zu ehren/ nach seinem in seinem Wort geoffenbahrten Sinn und Wolgefallen ; welches wir von Hertzen wünschen / möge nun und jmmerdar die einige Richtschnur alles unsers Thuns und Wandels seyn und bleiben.

Henr. Scobell. Clericus
Parliamenti.

NB. Mittwochs den 26. Junii / 6. Julii/ dieses 1650. Jahrs/ ward im Parlament verordnet/ daß der Staats-Rath sich wolte angelegen seyn lassen / diese Erklärung ohnverzüglich in Truck zu bringen/ und männiglichen kund zu machen.

Schotten stellen sich gegen die Englischē in Verfassung.

Die Schotten / welche diese Erklärung der Englischen / nicht als eine treuhertzige Warnung / (darvor sie zwar diese gern verkauffen wollen) sondern an Statt einer offentlichen Kriegs-Ankündigung auffnahmen ; nach dem sie gesehen/ daß die Cromweelische nach und nach den Schottischen Gräntzen / und zwar in sehr starcker Anzahl genähert ; haben nicht weniger ein ziemliches Corpo von 15000. Mann unterm Commando deß General David Leßle / auff selbige Frontieren gesetzt / und den Englischen

1650.

tapffer auffpassen lassen/ gestalten auch die Werbungen bey den Schotten noch jmmerzu starck fortgesetzt worden.

Unterdessen hat man am 10.20. Julii/bey der Englischen Parlaments-Armee einen allgemeinen Fast- und Bet-Tag gehalten: und weilen die Völcker eine Zeit hero hin und wieder ziemlich weit von einander gelegen/als waren selbige durch Ordre deß General Cromweels befelcht/nach dem General Rendez-vous oder Muster-Platz zu marchiren; der dann auch noch vor Endigung erwehnten Monats/bey Rockmoore gehalten/und an Mannschafft zu Roß und Fuß etliche und zwantzig tausend befunden worden.

G. Cromweels andermalige Erklärung gegen die Schotten.

Hierauff ließ gedachter General Cromweel an die Schottländer eine andermalige Declaration ergehen/in welcher er zugleich die Eingesessene selbigen Königreichs ersucht/daß sie von Hauß nicht weichen/sondern ein jeglicher auff seinen Gütern/ daferrn sie anderst das jhrige behalten/ und nicht im Rauch auffgehen sehen wolten/verbleiben/mit versprechen/daß solche/ die man zu Hauß finden werde/ohngemolestirt/ und alles Schadens loß gehalten/ das geringste auch/ was sie hergeben würden/mit Geld entrichtet/ und jhnen bezahlt werden solle. Diesen Trompetter hat das Parlament in Schottland mit solcher Antwort wieder zurück geschickt: Sie seyen willens/jhre Resolution hierüber erster Tagen einzuschicken: haben inmittelst anbefohlen/so bald man einigen Anzug der Cromweelischen Armee auff das Königreich Schottland vermercken würde/alsdann zugleich alle Backen (zum Zeichen/daß die Völcker im Anmarche/umb ins Land einzufallen/begriffen) in Brand zu stecken/wornach sich ein jeder zu richten hätte: Weilen nun inzwischen die Schotten alles Viehe/Heu/ und andere Lebens-Mittel/ ja auch das Korn auff dem Feld grün abgeschnitten/ und nach Edenburg bringen lassen; als ist der Gener. Cromweel/und sämptliche Directorn der Armee/allerhand Nothdurfft zu Neu-Castell zusammen zu führen genöthiget; gestalt dann etliche Schiffe mit Bonen/Habern/Heu/Korn/Meel/ und anderm beladen/ von dar ab und nach Barwick gebracht worden/ da sonsten so Menschen als Pferde Hungers halben vergehen müssen.

Rückt mit der Armee rectà in Schottland ein: und begibt sich die ersteren contre,

Solchem nach hat man auß mehrberührten General Cromweels Schreiben/ dadirt den 9. Augusti N.C. zu Musselburg in Schottland/vernommen/ welcher gestalt er mit unterhabender Armee den 1. dieses zu Barwyck auffgebrochen/ und die Marche nacher Copperset/ Dunbar und Hadington genommen/ und unterwegs das Städtlein Gladmoore/welches die Schotten zu besetzen vermeynt/occupirt hätte. Die Schotten hetten sich mit kleinen Partheyē zwar præsentirt/ aber nichts anders gethan/ als daß sie der Armee zur Seiten von ferrne zugesehen/ biß selbige zu Musselburg ankommen/allda sie Posto gefasset. Die Schottische Armee hette hingegen zwischen Edenburg und Leith jhr Läger formiret/ und selbiges mit Retrenchementen/Reduiten und Batterien/ welche mit Canonen wol versehen/ dergestalt umbgeben und eingeschlossen/ daß jhnen schwerlich beyzukommen. Er Cromweel were mit seiner gantzen Armee biß vor jhr Läger auff einen Canon-Schuß geruckt/ sein Geschütz zwar pflantzen wollen/ aber den Berg/ von welchem man die Stadt Edenburg übersehen kan/ besetzt gefunden; und weil ein überauß starckes Regenwetter eingefallen/ dergleichen man in vielen Jahren nicht gesehen/ die Schotten auch jhres Vortheils sich nicht begeben wollen/ were die Armee auff empfangene Ordre nacher gedachtem Musselburg marchirt/ da sie dann allererst vernommen/ daß die Schotten die arrieregarde unversehens angegriffen/und dieselbe etwas in disordre gebracht; als aber der Obrist Waly/ und Obrist Lieutenant Embson/dem General Major Lambert/der allbereit gefangen/gewesen/zu Hülffe kommen/hätten sich die Schotten fechtend nach jhren Retrenchementen/die Englischen aber nach vielgedachtem Musselburg zurück begeben. Als nun diese kaum ins Quartier kommen/ und Mann und Pferd sich zu Ruhe begeben wollen/ hätten jhnen 1500. Pferde/unterm General Majar Montgomery/ und Colonell Strangham/ (der vor wenig Wochen die Montrosische Troupen geschlagen) Lärmen gemacht/ ein Regiment Pferd in disordre gebracht; aber als sie sich zu tieff gewagt/mit Verlust und Hinterlassung vieler Gefangenen zurück gemust; massen dann/ laut der jhme eingeliefferten Lista/ die meiste und höchste darbey gewesene Schottische Officierer geblieben/und diese 1500. Pferde guten theils/benebenst 500. Bauern/ so sich auff dem Berg bey Musselburg zusammen rottirt/ drauff gangen seyn sollen.

Nach so passirtem Scharmützel/ließ der Schottische Gen. Lieutenant/David Leßley/an den Gen. Cromweel/unterm dato Bruchton den 23. Aug. nachgesetztes Schreiben abgehen:

Copia schreibens deß Schottischen Gen. Leut. Leßle/ an den Gen. Cromweel

Mein Herr/rc. Von denen Committirten deß Staats Raths dieses Königreichs/als auch denen Commissarien der General-Versamblung/ ist mir anbefohlen worden/E. Exc. diese eingeschlossene Declaration/ in sich haltende den Zustand unserer Differentien/zuzusenden; wobey wir zugleich zu erkennen geben/ daß wir mit GOttes Hülff/so bald es nur die Zeit und Gelegenheit an die Hand geben wird/ Euer Läger anzutasten resolvirt seynd. Weil dann E.E. sich erklärt/keinen unserer Brieffe zu untertrucken; als bitten wir/ daß diese Declaration allen Officiern in Euerm Läger möge kund gemacht werden. Verbleibende

E. Excell.

Demüthiger Diener

David Leßley.

Die

1650.

Copia Antwortschreibens vom General Cromweel.

Die Antwort des General Cromweels auff vorgemeldte Declaration/war diese:

Sir, Ich habe Ewern Brieff mit der Declaration wol empfangen/und selbige meinen Officiern vorgetragen / wovon E. Trompetter Zeugnüß geben kan. Zur Antwoet sagen wir/ daß wir das jenige mit GOttes Hülffe werden vollbringen / welches wir den Achtbarn Völckern von Schottland versprochen. Unser Fürnehmen ist nicht/ sie an ihrem Gottesdienst zu verstören; sondern einen jedwedern bey seiner Gewissens-Freyheit zu lassen: Allein sind wir da/uns zu widersetzen allen denen jenigen / welche / unterm Schein einer Göttlichen Sache/ einen König suchen/der ein Haupt ist aller Malignanten; und für welchen dieser Zeit in Irland annoch streittet ein Papistisches Läger/ deme Printz Robert (welcher so viel unschuldig Engelländisch Blut vergossen) auch nur newlich unsere See-Cüsten unsicher zu machen/ Commission gesendet. Wir sehen/daß die Malignanten an einer / und ihr mit der Declaration für ewern König / an der andern Seiten/ uns zu überwältigen trachtet; massen sich die Malignanten auff Euch verlassen / und das umb so viel desto mehr / weilen sie von Ewer Geistlichkeit darinnen gestärckt und encouragirt werden: Müssen derowegen thun das jenige/so GOtt der HErr durch uns wird außwürcken. Bitten/daß unsere Briefe mögen gezeigt werden dem Staats-Rath/der Kirchen und dem Läger; zu welchem Ende ich E.E. zwey Copeyen sende: verbleibende

E. E.

Demüthiger Diener

O. Cromweel.

Actum im Läger zu Pentland-Hill/den 24/Augusti/1650.

Der versetzt dem Schottischen Läger den ersten Haupt-Streich.

Etliche wenige Tage nach solcher Handlung/ als der Gen. Cromweel einige krancke Soldaten/ mit etlichen schweren Stücken/und etwas Bagage/nach denen im Haafen zu Dunbar ligenden Schiffen vom Lande gehen lassen; sonsten auch/ob wolte er/auß Mangel der Lebens-Mittel/Schottland quittiren/sich gestellt: ist deßwegen die gantze Schottische Macht den 2. 12. Septemb. zu Nachts in der Eyl auß deren Trencheen auffgebrochen/ der Meynung / ihren weichenden Feind entweder zu schlagen/oder die retirade disputabel zu machen. Dieweiln sie aber die Englische Armee wider Verhoffen in guter Postur/und in voller Schlachtordnung vor sich stehend befunden / als ist es des andern Tags frühe Morgens umb 4. Uhr / zwischen beyden Armeen zu einem Haupt-Treffen kommen/ wobey der Cromweelische Rechte Flügel in den Schottischen Lincken mit solcher Furi gesetzt/ daß derselbe/ nach möglichst gethanem Widerstand/ mit Hinderlassung vieler Estandarten in die Flucht geschlagen / und dadurch den Englischen Occasion gegeben worden / die von der Cavallerie entblöste Infanterie anzugreiffen/ wie auch geschehen / und der Angriff (bey welchem sie Victoria, Victoria, der Tag ist unser/ der Tag ist unser/ überlaut geschryen) so glücklich angangen/daß die Infanterie / nach dem sie eine Salve gethan/und ihre Ordnung gebrochen worden/ die Waffen von sich geworffen / und umb Quartier geruffen/ so ihnen auch gegeben/ und der Gefangenen etliche tausent nach der Insul May gebracht worden. Vier tausent Schottische Reutter / so unterm General Lieutenant David Leßley beym Haupt-Treffen nicht gewesen / sondern auff einem Paß / den Cromweelischen die retirade zu benehmen / gehalten/begaben sich in die Flucht/denen der General Cromweel persönlich auf Hadington nachgesetzt/sonsten auch denen Flüchtigen/so die retirade Edenburg vorbey auff Sterling genommen/nachjagen lassen.

1650.

Der Verlust an Schottischer Seiten ist groß/ massen derselben gemachter Calculation/ und der Gefangenen Außsage nach/ 3. in 4000. auff der Wahlstatt mögen geblieben seyn. Unter den Gefangenen war der General Lieutenant von der Infanterie/ Sir James Lomseele/ Ritter / welchen man auff parole loß gelassen/ umb die gefangene Schotten auff gedachtem Eyland mit Provision zu versorgen. Von der Schottischen Infanterie seynd fast alle Officierer todt oder gefangen/ und hat man unter den Gefangenen/deren etliche tausent gemeiner Soldaten gewesen/ 4. Colonellen/ 11. Lieut. Colonellen / 9. Majors / 47. Capitaine / 6. Capit. Lieut. 71. Lieutenant / 11. Cornetten / 24. Quartiermeister/ 89. Fänderiche/ benebenst über 200. Fähnlein und Standarten / 32. Stücken Geschützes / und einer grossen Menge allerhand Waffen.

Es hat aber diese Schottische Niederlag sich zugetragen/den 3. 13. Septembr. bey Copperset in Schottland zwischen Hadington und Dunbar/ da die Schotten starck waren 6000. Pferd / und 16000. zu Fuß; dahero sie die Englischen (als die nur 3500. Pferde/ und 7500. zu Fuß starck/ der Rest aber / wegen außgestandener Travaillen/vielem Wachen/auch ungewöhnlichem Regenwetter / des Hunger und Durstes zu geschweigen/ zum Schlagen untüchtig gewesen) spöttischer Weise verachtet/ und denselben/ daß man sie/wie vor diesem dem Grafen von Essex mit seiner unterhabenden Parlamentischen Armee in Cornevall geschehen / alle mit einander lebendig fangen wolte / zuschreyen dörffen: In welcher Bataille der Schotten Symbolum das Wort Convenant; der Englischen aber / der HErr Zebaoth mit uns/ gewesen.

Auß einem Schreiben des General Cromweels/unterm Dato den 4. 14. Septembr. auß Dunbar/ans Parlament / hat man; Er halte nicht darvor / daß von seiner Armee 20. Mann

1650.

gewisset werden; und höre er noch zur Zeit von keinem Officirer/so geblieben/ohne ein Cornet/ und der Major Roocksby/ so seithero an seinen Wunden verstorben.

Dienstags/den 10. 20. ejusdem, wurde erst-erzehlte Schottische Niederlag / durch den General Cromweel verrichtet / in deme vergewisfert/weil selbigen Tags die in solchem Treffen eroberte Standarten und Fahnen / durch den Major Withen auß Schottland zu London eingebracht / und dem Parlament præsentirt worden. Als nun selbiges verordnet / sothane / als trophæa, und offentliche Siegs-Zeichen in Withall auffzuhangen / seynd ferners / wegen erhaltenen Siegs / die Glocken geläutet / und das Geschütz loß gebrannt worden.

Besetzt darauf die Hauptstatt Edenburg.

Nach gehaltener blutiger Bataille / ist die Cromweelische Armee von der Wahlstatt ab/ und gegen Edenburg und Lieth gangen/auch in selbigen und denen Schottischen Retrenchementen / allda sie 40. Stücke Geschütz gefunden/ Quartier gemacht. Der Commendant auff dem Castell zu Edenburg hatte zwar angefangen herunter zu donnern / als aber die Englischen mit Anzündung der Statt ihme getrohet/hat er mit Schiessen eingehalten.

Weil nun dieses Castell einer überauß grossen Stärcke/wolte Gener. Cromweel darvor keine Zeit verlieren; ließ aber gleichwol die Statt Edenburg starck besetzen / und marchirte das Cromweelische Läger am 14. 24. Septembris nach Nethermsy / 6. Meylen von Edenburg. Den 15. 25. gieng die Marche von Linlitgow nach Sterling: Den 16. 26. nach Falkirch/welcher Platz durch einen Trompetter auffgefordert worden: Den 27. 28. 17. 18 fiel ein so starcker Regen / daß das Läger mit der marche nicht avanciren kunnte; weßhalben man einen Trompeter nach Sterling geschickt/ umb solchen Ort auffzufordern: Und wiewol man resolvirt war / die Statt Sterling zu bestürmen / worzu zwar alle Præparatoria fertig gewesen; In dem aber der General Cromweel Kundschafft erlangt / daß der Platz starck besetzt / und ohne das die meiste Schottische Macht sich der Ends noch auffhielte / und dann/nach darüber gehaltenem Kriegs-Rath/ solches zu thun nicht dienlich befunden / als hat sich die Armee wieder zurück / und auff Linlithgow gewendet; der König aber hielte sich der Zeit auff der Insul S. Johans Tonne auff/und liesse alles/was nur immer möglich / wieder zusammen führen/umb die Statt Sterling zu behaupten.

Und erobert selbiges Castell durch Accord.

Unterdessen hatte General Cromweel beyde Plätze/ nemblich Leith und Edenburg / unter beyden Colonellen / Fairfax und Daniel / mit 3. Regimentern versichern lassen / auff daß die vom Castell / welche sehr starck in die Statt schossen / nicht etwa durch einen Außfall ihnen einen Schaden zufügen möchten. Weiln aber die Statt Edenburg/ohne das Castell/den Englischen nicht viel nutzen kunnte/ liesse General Cromweel solches mit starcken Minen angreiffen/womit man gar biß auff den harten Felsen kommen / und weiter nicht fort kunnte/ deßwegen man an den Batterien starck zu arbeiten angefangen/ gegen welche zwar die Belägerten hefftig herauß geschossen / aber wenig außrichten können. Derowegen/nach dem ihnen mit Fewr-Ballen starck zugesetzt worden / welche ziemlich operirt/und grossen Schaden gewürckt/ haben die auff erwehntem Castell ligende Schotten / sonderlich auß Mangel frischen Wassers/ dero roth außgesteckte Fahne wieder eingezogen / und entgegen eine weisse fliegen lassen; worauff der General Cromweel einen Major hinauff geschickt/umb zu vernehmen/ob sie sich ergeben/oder im widrigen keines Quartiers erwarten wollen.

Als nun der Commendant des Castells/ Lord Dundasse / begehrt / ihme einen Officier/ den er nach Sterling umb Succurß abfertigen möchte/zu vergünstigen/mit Versprechen/daferne auff eine angesetzte sichere Zeit kein Entsatz erscheinen würde / er den Platz auff gewisse Conditionen alsbald übergeben wolte; und aber solches ihme rund abgeschlagen worden; als ist er zu den Tractaten geschritten/welche in nachfolgendem Accord bestehen: Nemblichen/daß gedachter Commendant / sampt seinen Angehörigen/den 3. Januarij/mit Sack und Pack/fliegenden Fähnlein/Kugeln im Mund/brennenden Lunten/ Kriegs-Gebrauch nach ab-und außziehen; jedoch das Geschütz/bestehende in 54. Stücken/wie auch für 10000. Mann Waffen/benebenst aller Munition/und eingeflehnten Gütern (die überauß hoch geschätzt wurden) hinterlassen solle; dahero dann die Schotten ihre gefaßte Resolution der Königl. Crönung / welche sonst auff den 11. Jan. N. Cal. angesetzt gewesen/verschoben / und des Parlaments Trouppen die Quartier beziehen lassen.

Auff solche Weise nun ist die erste Hitze dieses vorgenommenen Schottischen Kriegs abgelauffen: wobey es dann vor dieses mahl sein Verbleibens haben mag/biß wir die Continuation dieser Historischen Beschreibung in einem andern Opere weiters fortführen werden / da alsdann der Verfolg dieser Kriegs-Troublen der Ordnung und Zeit nach gebührend beygefügt werden solle.

Inmittelst wollen wir besehen / die Declaration des Schottischen Parlaments / wie solches die von der Geistlichkeit selbigen Königreichs auffgesetzte Meynung und Gutdüncken approbirt / und hinfüro fest und stet darbey zu halten/ sich erklärt; davon ist die Copia diese:

Copia Erklärung des Schottischen Parlaments und selbiger Geistligkeit.

Auß West-Kirchen/vom 23. Augusti/ Anno 1650.

Als die Gecommittirte der General-Versamblung der Geistlichkeit / nach fleissigem Ersuchen und reifflichem Bedencken befunden/ daß die Verweigerung der Unterschrifft Ihrer

Kö-

Königl. Majest. (betreffend die Declaration/ welche von dem Rath des Staats/und den Deputirten der General-Versamblung der Geistlichkeit Ihrer Majestät præsentiret / belangend das vorhin schon beschehene Comportament/ und das Fürnehmen ins künfftige/so die Göttliche Sachen/und deren Freund oder Feind angehen) rechtmässige Ursach und Anlaß zum Anstoß geben könne: Haben Sie hiemit erklärt und erklären/ daß so woln die Kirch/ als das Königreich/keine Parthey der Malignanten/noch deren Händel oder Interesse sich annehmen / oder zu denselben sich schlagen / sondern allein die Waffen zur Defension ihres fürgehenden Fundaments/GOttes Sach/und des Königs Wolfahrt zu beförderen/an die Hand nehmen sollen/ gleich diese letzt verlauffene 12. Jahr geschehen. Derowegen / gleich wie sie sich nicht annehmen des Königs/weder dessen Geschlechts Missethaten und Schuld/also seynd sie auch denselben vor seine Person zu umbhälsen/und selbiges Interesse nur allein was in Göttlichen Sachen zulässig/zu verthädigen willens/demnechst Seine und seines Vatters Opposition und Widersetzung gegen Gott/das National-Verbund/und deren Feinden hiemit verwerffend. Erklären weiters/ daß sie mit allem behörlichen Eyfer wollen durchlesen und fleissig in obacht nehmen die Schrifften / so ohnlängst von Olivier Cromweel ihnen zugesendet / und von allen darinn begriffenen falschen Beschuldigungen purgiren / insonderheit was betreffet das Fundament unsers Disputs / so unrecht eingestellt/ als wann wir des abgelebten Königs Proceduren approbirten / und dieselbe zu manuteniren und handhaben / auch des gegenwärtigen Königs Interesse / ohne fürgehende Bekanntnuß der Missethaten seines Geschlechts / und anderen Mitteln und Gnugthuungen an GOttes Volck und beyde Königreichen / zu beförderen resolvirt wären.

A. Cor.

Nachdem der Rath des Staats diese Declaration der General-Versamblung der Geistlichkeit / betreffend das Fundament / worauff die Waffen dieser Armatur angestellt / gesehen / und selbige wol considerirt und beobachtet / wird solche von demselben approbirt/ und erkläret sich/von Hertzen damit überein zu stimmen.

Dieses nun ist die Declaration der General-Versamblung der Geistlichkeit in Schottland/sampt darüber erfolgter Approbation oder Erklärung des Staats-Raths vermeldten Königreichs. Worauß erhellet/daß damahliger Zeit / zwischen der General-Versamblung der Schotten/und dem König / einige Strittigkeiten obhanden gewesen; und dieses daher/ weil derselbe die Ihme vorgezeigte Declaration zu approbiren und zu unterzeichnen verweigert; weßwegen theils præsumiren wollen/ (zumahl da die Geistlichkeit in Schottland ein Schreiben an den General Cromweel abgehen lassen / dessen Innhalt aber im verborgenen geblieben) daß die Schotten mit der Armee des Parlaments in Engelland sich leichtlich in Tractaten einlassen möchten: so aber gleichwol zu rück geblieben / in dem S. Majest. die von der Schottischen Clerisey auffgesetzte / und vom selbigen Parlament approbirte Declaration unterschrieben / und ebenmässig confirmiret haben.

Colonell Andreas zu Londen enthalset.

Bey solchem Zustand hat ermeldtes Parlament die Accisen / und andere Aufflagen/ wie dieselbe biß dahin ergangen / also noch auff 3. Jahr zu continuiren verordnet; und den Obristen Andreas / welcher vor diesem ein Advocat zu Lincoln/auch beym abgelebten König in Diensten gewesen/nach dem ihme (warumb/ist uns unwissend) der Proceß gemacht / und erstlich gehangen / darnach geviertheilt zu werden/ sententiirt / von den Freunden aber noch etwas abgebetten worden; den 1. Septembr. in Londen enthaupten lassen.

Königl. Bildnuß Caroli I. mit Unehr zerbrochen

Deßgleichen / nachdem hiebevor / auff des Parlaments Verordnung / des abgelebten Königs Caroli des Ersten / zu Londen auff der Börse gestandener Statuæ oder Bildniß / das Haupt abgeschlagen / der Scepter zerbrochen/ und (damit es ja an Schimpff und Spott nicht ermangelte) diese Gottslästerliche Famos-Schrifft:

EXIIT TYRANNUS REGUM ULTIMUS, ANNO M. DC. XLIIX. 30. JANUARII, LIBERTATIS ANGLIÆ RECUPERATÆ PRIMO.

In güldenen Buchstaben unter den nochstehend gelassenen Cörper gesetzt worden; Hat man seithero den Rest vollends gäntzlich darnieder geworffen/und in Stücke zerbrochen / ermeldter Paßquill aber ist unvertilgt stehen geblieben.

Commercien mit Schottland auffs newe verbotten.

Im Monat Septembr. dieses 1650. Jahrs/ hat vielerwehntes Parlament auffs newe alle Commercien und Handlung mit Schottland bey Leibs-Straffe verbotten/und die Schiffe/ so bey Lysabona gelegen / auff den Gräntzen von Portugall den Winter über zu verbleiben beordert / umb allen möglichen Fleiß anzuwenden/ die von Brasilien außlauffende Flotte in dero Ankunfft zu ruiniren; wie dann zu dem Ende/ ihnen noch mit einer Squadron von 16. Schiffen zu succurriren/versprochen worden.

Gute Zeitung von des Parlaments Flotte.

In deme man nun mit solchen Gedancken umbgehet/wird dem Parlament durch Schreiben von gedachter Flotte bey Lysabona kund gethan/daß der Capitain der Fregate/ Warwyck genannt / eine Portugesische Craque/auß Ost-Indien kommend/rencontrirt/und nach einem 6. stündigen Gefecht selbige zu Grund geschossen habe. Der Capitain darauff solle/mit 12. Matrosen in einem Boot oder kleinen Schifflein noch entkommen/auff 200. Personen aber so ertruncken/als im Streit todt geblieben: und

auff

1650.

auff der eroberten Craque sonsten/an Silber und andern köstlichen Wahren/mehr als hundert und fünfftzig tausent Pfund Sterlings werth/gefunden worden seyn.

Den 10. Octobr. wurde zu Londen einer/Namens John Geel / zur ewigen Gefängniß verwiesen / und alle dessen Güter dem Fisco zugeeygnet: Den 14. ejusdem aber / seynd beyde Capitaine / Aschley und Benson/vom Justitz-Rath zum Tode verwiesen worden / davon gleichwol jener / auß sonderlichem Bedencken/ Pardon erlangt / und wieder auff freyen Fuß kommen.

Negotien mit unterschiedlichē Insulen verbotten.

Damahliger Zeit hatte das Parlament ein Edict publiciren lassen / und in demselben alle Negotien und Handlungen mit den Insulen / Virginia / Barbados / Barmudas und Antego verbotten / auß Ursach / weiln sie diesem Staat sich wiedersetzt und revoltirt / auch viel des Parlaments/und des Staats wol-affectionirte geplündert und gefangen genommen hatten.

Letztvermeldten Monat hat man in Londen/ auffm Platz/Hideparck genannt/ 4000. Mann zu Fuß/und 1200. zu Pferd/so dieser Ends geworben / gemustert / wobey unterschiedliche Stücke Geschütz gebracht/ welche newlicher Tagen erst / und darauff das Wappen der Englischen Republic gegossen; demnach auch so auß diesen / als auch den Musqueten / tapffer Salve geschossen worden.

Schottische Differentien wollen sich allerdings noch nicht beylegen lassen: und diß wegen der dreyerley Factionē daselbst.

So viel aber die Schottische Differentien concernirt / wolten dieselben noch zur Zeit sich nicht völlig beylegen lassen. Allda fanden sich drey absonderliche Hauffen oder Parthien: Die erste war des Staats / wie auch die Kirchliche Faction / welchen der Marquis von Argyle / als deren Haupt / vorstunde: diese hatten den König bey sich / und hielten denselben (wie es bey andern das Ansehen hatte) so viel als arrestiret. Der andere Hauff/welcher sich die moderate Presbyterianen nennte / wurde defendirt vom General Lieutenant Strangham; dieser hatte sich mit 4000. andere sagen 2500. Mann/nacher Dumfries/in Sud-Westen von Schottland retirirt / und mit dem General Cromweel gar in Tractaten eingelassen. Er/ und noch einer / genannt Caer / hatten eine Declaration außgehen lassen / worinnen sie zu beweisen vermeynten / der König könnte noch zur Zeit zur Regierung nicht admittirt oder zugelassen werden. Item/ daß das Londinische Parlament keine rechtmässige Ursach gehabt/König Carolum den Ersten zum Tod zu verweisen; weiln dessen Bestraffung wol auff eine andere Maniere hätte geschehen können. Die dritte Parthey nannte sich die Hylander/ waren unterm Commando des General Lieutenant Midleton/ und hielten sich absolute für den König.

Als nun auff diese letzte einige Trouppen des Ritters John Broune / mit Zuthun theils Kirchlicher Völcker/angezogen/iedoch 3. Comp. von jetztgenannten zu dem Midleton übergelauffen waren/ist der vorigen Anschlag entdeckt/und des Broune Völcker zumahln geschlagen worden/also daß er verwundet/ und kümmerlich davon kommen.

Diesen Affront/so dem Ritter John Broune widerfahren / zu revengiren / ist der Schottische General Lieutenant Leßle / mit einigen Trouppen gegen gedachten Midleton auffgezogen: aber er kam zu kurtz/wurde geschlagen/und muste die Flucht ergreiffen.

Mehrberührter General Midleton / sampt seinen Adhærenten / hatten eine Declaration publiciren lassen/in welcher sie darthun und beweisen wolten/wie hertz-und schmertzlich sie empfinden die grosse Differentien und Zwispaltungen/so unter ihnen entstanden/ vermittelst deren ihre Feinde je länger je mehr prosperiren / und darinnen sich erfrewen/ in Hoffnung/ dadurch dieses Königreich (Schottland meynend) ihnen subject zu machen. Diesem nun vorzukommen / wären sie resolvirt / sich zu Handhabung ihrer Religion/ wie auch Conservation des Königs und Königreichs/ zusammen zu verbinden; einander/ weder durch einige Verheissung/ noch durch Forcht oder Betrohung zu verlassen / viel weniger die Waffen niederzulegen / es geschehe denn mit Consens und Verwilligung der Alliirten ins gemein. Weiters versprechende/ die wahre reformirte Religion/wie solche anjetzo in Schottland gelehret wird / zu handhaben; den Convenant vest zu halten; des Königs Person / Hochheit und Ansehen; Item / die Privilegien ihres Parlaments / und die Freyheit der Unterthanen / zu defendiren / und in Summa / alles zu des Lands Besten auffzusetzen. Die Anzahl dieser Sectirer war (so viel wir zwar davon Nachricht bekommen) auff 8000. starck / die sollen sich der Statt Dunber bemächtiget / aber auff des Königs Anhalten die Waffen wieder niedergelegt haben. Wer nun unter diesen dreyen Factionen oder Sectaristen/am nechsten zum Ziel getretten / und den vorgesteckten Scopum erreicht / oder nicht/ deßwegen wird die Continuation gegenwärtiger unserer History ins künfftig ein mehrers und sicherers entdecken.

Irrländische Händel.

Den Irrländischen Kriegs-Estat betreffend / hat der General Major Ireton (deme der General Lieutenant Cromweel / als vorher erzehlt worden / nach seiner Abforderung in Engelland zu kommen / das Haupt-Commando überlassen) in selbigem Königreich weniger Stern nicht gehabt/denn dieser in Schottland. Anderer unterschiedlicher Vortheile/ so des Parlaments Parthie der Orten gehabt/ zu geschweigen / hat desselben Præsident in der Provintz Ulster / Sir Charles Coote / den 1. Julij die Irrländische Völcker / unter der conduite ihres Generals / des Bischoffs von Clogher geschlagen / gedachten Bischoff gefangen/und nebenst diesem in 42. hohe Officierer/

so niedergemacht/als gefänglich weggeführt; bey welcher rencontre (so 24. Meylen jenseits Dery/unweit von Litter und Kennis/geschehen) in 2. biß 3000. gemeiner Soldaten auff der Wahlstatt erlegt/alle Fähnlein/Standarten/Bagage/ und alles/was allda gewesen/von den Parlamentischen erobert worden: da hingegen auff Seiten des Parlaments mehr nicht als 2. Officirer/ und ungefehr 25. Soldaten geblieben/jedoch eine ziemliche Anzahl verwundet worden seyn sollen. Worüber das Parlament auff den 5. Augusti durch gantz Engelland in allen Kirchen ein Danckfest zu halten angeordnet.

3 Vornehme Plätz in Irrland/ gehen an die Parlamentischen über.

Ermeldten guten Succeß haben kurtz hernach begleittet/die Eroberung der 3. vornehmen Plätze/Charlemont/Waterfort und Dunganon/ welche alle mit Accord an die Parlamentische sich ergeben/ und die Besatzungen mit Sack und Pack/fliegenden Fähnlein/und sonsten Kriegs-Gebrauch nach auß/ und theils nach Areklow/ theils aber nach Galway marchirt und convoyirt worden.

Die Irrländische Trouppen im selbigen Königreich/ commandirte damahlen der Mylord oder Graff von Castelhafen/ welche sich etwan auff 8000. Mann starck belauffen. Weiln nun obgedachte Provintz Ulster/mit der Königl. Armee in dem Norderquartier von Irrland / sich auffs newe verbunden / und Gut und Blut zu des Königs Diensten auffzusetzen / vereiniget; nicht wenigers auch die Generalen / Ormond und Inchequin hinwiederumb etliche tausent Mann bey einander gebracht; als hat das Parlament zu Londen/den ihrigen zum Succurß einige Völcker dahin geschickt/auch den Colonell Edmund Ludlou zum General Lieutenant über die Cavallerie in Irrland erklärt, und mit gewissen Commissarien dahin abgefertiget.

Mit Schreiben auß Dublin in Irrland unterm Dato 7. Octobris / bekam das Londinische Parlament Nachricht / daß die Pest allda im Land (Gott Lob) ziemlich nachlasse/hätte jedoch viel Officiers von den ihrigen weggenommen/ und seye der Lord Depute mit der meisten Macht/ nach dem Charlaw/Dunganon und Waterford erobert gewesen/auff Wicklow avancirt: einige Trouppen wurden auch nach Baltinglar gesandt/der Rest aber solte auff Lymerick gehen/selbigen Platz anzugreiffen.

Als nun nachmahlen die Parlamentischen/ umbher Lymerick einige kleine Forten erobert und besetzt/ist der Rest der Völcker in die Quartier gelegt worden. Es solle auch der Graff von Clanrickhard/ so die Königl. Armee daselbst commandirt/in dem er die Statt Lymerick entsetzen wollen/von den Englischen geschlagen/ und Ormond/Inchequin/nebenst andern mehr/Irrland quittirt/und sich über See retirirt haben: Ob aber diesem letztern also/ davon haben wir weiter in denen eingelieferten Documentis nichts finden können/wollen aber nicht unterlassen/bey vorhabender Continuation unserer History/ im Fall davon was notabels einkommen solte/ an Ort und Zeit deßwegen gebührende Anzeig zu thun.

So viel auch von den denckwürdigsten Geschichten dieses 1650. Jahrs / in den dreyen mächtigen Königreichen/ Engelland / Schott- und Irrland passirt.

Etwas weniges von Brasilien.

Der Ordnung nach/hätten wir diß Orts die Ost- und West-Indianische Geschichte einzuführen. Es ist aber von denenselben vor dißmal nichts besonders zu referiren bey Handen / ohne daß man zu Amsterdam/ im Januario unsers vorhabenden 1650. Jahrs / auß Brasilien Zeitung gehabt/ mit einer Fregate/so den 30. Novembr. jüngsthin vom Recif abgesegelt/daß allda 3. schöne Portugesische Schiffe/und eine Gallere/so die Holländer auff den Cüsten von Angola/ von denen 11. Schiffen/welche von Rio Genero abgefahren/und zwar den Amiral und Vice-Amiral/so 16. und 14. Stücke Geschützes auffgehabt/nach einem heissen Gefecht erobert/mit einer grossen Partie von Stück-Gütern/Manufacturen/Oel/Meel/Spanischen Wein/Kraut und Lot/auch sonsten allerhand Schiffgeräthe/ und dergleichen auff gedachtem Recif sehr annehmlichen Sachen/eingebracht worden.

Diese Schiffe wären destinirt nach S. Thomas zu gehen/selbigen Ort zu secundiren. Unterdessen wartete der Vice-Amiral Witte Wittens der grossen Flotte/so den 4. Novemb. jüngsthin/starck 74. Schiffe klein und groß/auß Portugall gelauffen/mit seiner beyhabenden esquadre sorgfältig vor; und müssen die Holländer geständig seyn/daß/wofern dero See-Helden/ mit ihrem Auffpassen zur See / bißhero nicht das beste gethan/das Recif vorlängst schon verlohren gangen seyn würde. Ein mehrers hievon sol zu seiner Zeit folgen.

Erzehlung etlich denckwürdiger Sachen/am Keyserl. Hoff/wie auch in Böheim und Hungarn vorgangen.

Heymreyse der Türckischen Botschaft.

Inzwischen wollen wir besehen/was seithero unser letztern Relation unter gegenwärtiger Rubrica/an dem Keyserl. Hoff zu Wien/wie auch in beeden Königreichen/Böheimb und Ungarn/dieses 1650. Jahr über/am denckwürdigsten passirt: Solches wollen wir in möglichste Kürtze zusammen ziehen.

Anlangend demnach die gesta digniora bey der Keyserl. Hoffstatt/Nachdem die droben erwehnte Türckische Bottschafft mit ansehentlichen Præsenten abgefertiget worden/ ist selbige Freytags den 4. Febr. N. C. sampt einer Teutschen Convoy oder Gleits-Hute/ und zwar wegen des damals umb Preßburg noch stehenden starcken Eyses/zu Land wieder nach Hauß verreyset.

Eben

1650. Freyherr Schmied mit newen Ehren-Aemptern versehen.

Eben zu der Zeit haben Ihre Keyserl. Majest. den Freyherrn Schmied zum Keyserl. Kriegs-Rath und Ordinari-Legaten an die Ottomannische Pforten bestättiget; welcher sich deßwegen zu bevorstehender Reyse nach Constantinopel fertig gemacht / einen Comitat auff 130. Personen gerichtet / und darzu allerhand qualificierte Leut angenommen: von dessen Abzug/und mit genommenen Præsenten wir an seinem Ort hören werden.

Graff Bernhard von Martinitz wird Obr. Land-Hoffmeister.

Gleichfalls ist auch Herr Graff von Martinitz/des verstorbenen Böhmischen Obr. Burggrafen Sohn / bißhero gewesener Obr. Land-Cämmerer/zum Obr. Land-Hoffmeister erklärt worden/welcher den 12. Febr. das Juramentum abgelegt: Gestalt auch in eben diesem Monat der Feld Marschall Lieuten. Herr Graff Pompejo/ mit des gewesenen Keyserl. Feld-Marschallen/ H. Graff Götzen verwittibt hinterlassener Fr. Gemahlin/in Wien Beylager gehalten/ und darauff nach Itallen/daselbsten er bey den Venetianern Kriegsdienste angenommen/ verreyset.

Graff von Lamberg Ober Hofmeister.

Im Eingang des Martij (oder wie andere wollen/im Monat Junio) hat der Herr Graff von Lamberg bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem Jungen Ertzhertzog Leopold / die charge eines Obr. Hoffmeisters bekommen / und hierzu den Eyd abgelegt; ingleichem Herr Hoff-Cammer-Præsident/Graff zum Weissen Wolff/würcklichen geheimer Rath/und Herr Johann Quintin Jörger/welcher unlangsten zur Catholischen Religion getretten / zu Ihrer Majest. Königs Ferdinand des Vierdten/rc. Kämmerling angenommen worden.

Im Monat Martio/Aprili und Majo/seynd die Spanische Werbungen zu Roß nach Niederland / zu Wien/und sonsten in Oesterreich/ starck fortgangen; welche newgeworbene Völcker/ (deren ein grosser Zulauff gewesen) der beym Keyserl. Hoff anwesende Spanische Gesandter mit Officiern/Standarten und andern requisitis versehen/ auch selbige den gewöhnlichen Soldaten-Eyd leysten lassen; derer seynd/ Freytags den 13.3. May/auff einmal 7. Compp. zu Pferd/jede 100. und mehr Mann starck/von dar ab/und nach Niederland verreyset: zu welch gedachtem Wien an Auffrichtung der Revallinen/und Reparirung der übrigen grossen Wercken/täglich in 700. Mann gearbeitet.

Bischoff zu Wien hält ein köstlich Banquet.

Sontags/den 24.14. April/haben Ihre Hochwürden und Fürstl. Gn. der Herr Bischoff zu Wien/ein überauß köstliches Banquet/so über zehen tausend Gülden gestanden / angerichtet/ bey welchem Ihre Keyserl. Majest. nebenst dem König in Hungarn und Böhmen/Jungen Printzen und andere vornehme Herren und Cavalliere/sich eingefunden/und seynd allein dem gemeinen Volck hundert Eymer roth-und weissen Weins zum besten geben worden.

Türckis. Chiaus zu Wien einkommen.

Selbigen Tags Abend ist zu Wien ein Türckischer Chiausch mit wenigen Personen ankommen / welcher mitgebracht / daß eine ansehentliche grosse Türckische Bottschafft nach dem Keyserl. Hoff unterwegens; und daß zu Bestättigung des geschlossenen Friedens (vid. præced. Relat. pag. 31. & 32.) die Außwechßlung beyder Ambassaden an dem bestimpten Ort mit ehistem erfolgen solle. Er hat es aber diß Orts nicht lang gemacht; sondern/ nachdem er Montags den 16. 6. May bey dem Keyserl. Kriegs-Præsidenten / Fürsten von Lobkowitz / Audientz gehabt / und von dero Gnaden mit stattlichen Præsenten / als einer güldenen Ketten von 60. Cronen / einem groß vergüldetem Becher/ und etwas Tuch beschencket worden/Mittwochs den 18. 8. ejusdem zu Wasser hinwiederumb abgefahren.

Ertz-Hertzog von Insbruck daselbst stattlich eingeholt.

Ebenmässig seynd Freytags den 29. 19. April / des Herrn Ertzhertzogs von Insbruck/ Sigmund Carls (andere schreiben Sigmund Frantzen) Hochfürstl. Durchl. mit 3. Schiffen und 40. Personen/ auff der Donaw vor Wien angelangt/und so wol von der Keyserl. als der zu Hungarn Königl. Majestäten/und Jungen Printzen / auch allen anwesenden Gesandten/ vermittelst eines ansehentlichen Comitats / in die Keyserl. Burg einbegleittet worden. Wenige Tage hernach/haben sich Ihre Keyserl. und Königl. Majest. Majest. wie auch beyde Ertz-Hertzogliche Durchleucht. nach Laxenburg begeben; daselbst mit Jagen und Raigerbaitzen sich etwas erlustiget; und nachdem ein Courier in gewisser Sach nach Constantinopel abgefertiget worden/seynd selbige im Eingang des Junij zu Wien hinwiederumb glücklich angelanget: Da inzwischen vorbemeldter Keyserlicher Ambassadeur / Freyherr Schmied / täglich erwartet / zu vernehmen / ob der Türckische herauffkommende Bottschaffter an den Gräntzen ankommen/damit/wann dem also/auch Er seine Reyse auff dahin werckstellig machen möchte. Weilen dann/mitten im Junio/abermals ein Türckischer Chiausch in Wien angelangt/ und referirt / daß er die grosse Bottschafft zu Ofen hinterlassen: als ist mit Einpackung der Keyserl. Præsenten nach und nach ein Anfang gemacht worden/ deren Specification schreibet man uns/seye diese:

Für den Sultan.

Specification der Keyserl. Præsenten / so nach dem Türckische Hoff zu bringen.

1. Silberner Tisch oder runde Tafel. 2. ansehentliche Silberne Kühl-oder Schwenck-Kessel. 6. Silberne Leuchter/sampt zweyen Liechtbutzen/ und darzu gehörigem Blat. 6. weißgetriebene Schaalen. 6. Chavi-Krüge. 4. Blumen-Krüge. 1. Trühlein mit allerhand vergüldter Zier/ so zu versperren. 6. durchbrochene Rauchfasser. 48. grosse Schüsseln/mit sampt so viel Tellern/und 12. der kleinern. 1. schöne grosse Silberne Uhr. 2. gantz vergüldete glatte Gießbecken und Kanten. 12. gantz glatte schöne Credentz-Schaalen. 2. durchbrochene Körbe/mit getriebenen Blumen. Und wägen obgemeldte diese Stücke zusammen/ 2988. sage zweytausent/ neunhundert/ acht und achtzig Marck Silbers.

Für

1650.

Für etliche hohe Türckische Ministros.

Deßgleichen für etliche Türckische Ministros, an allerhand Gießbecken und Kandeln / Leuchtern / Blumen-Krügen / Credentz-Schaalen / Schüsseln/weißgetriebenen Schaalen/vergüldten grossen Trinck-Schaalen / durchbrochenen Körben / und Silbernen Trühlein / zusammen 462. Marck.

An andern unterschiedlichen/Uhren/Schreib-Tischen und allerhand Galanterien/werth 5000 Gülden.

Und dann noch mehrers/an vielerley Galant-Stücken/von Silbernem Geräthe / so obmehrbesagter Herr Bottschaffter/Freyherr Schmied/ nach seinem Belieben noch außzunehmen / und außzutheilen befehlicht war / zusammen fünff hundert und funfftzig Marck. Welches alles (ins gesampt/wie man schreibt/an Silber 4400 Marck/ auff viertzig tausend Reichsthal.werth) für ein ansehentlich Käyserlich Præsent wol passiren mag. Gott verleyhe/ daß solches wol angelegt/und dardurch der gantzen Christenheit bestes befördert werde.

Haupt-Receß des Frieden-Schlusses Käys. M. erfreulich überbracht

Donnerstags den 30.20. Julii/ Vormittags zwischen eilff und zwölff Uhrn/langte Herr Obrister Ranfft / mit zwey Postillionen / und einem Nürnbergischen Trompetter / unversehens in Wien an ; liesse durch die gantze Stadt (so doch sonsten bey Leibs-Straffe verbotten) mit männigliches Verwunderung blasen / und ritte also den geraden Weg zu Ihrer Käyserlichen Majest. nach der Burg / welcher er den Haupt-Receß und gantzen Friedens-Schluß unterschrieben/ in blauen Sammet eingebunden / auch auff dem Schnitt vergüldet / mit zweyen anhangenden Güldenen Siegeln / (worauff ein schöner Oel-Zweig/ Lorbeer-Crantz/ und eine weisse Taube/ mit köstlichen Edelgesteinen und Diamanten besetzt/gelegen) unterthänigst überreicht / den Sie dann allergnädigst und mit solchen Frewden angenommen/ daß Sie auch (als wir von dannen überschrieben bekommen) den Ring / so Ihre Käyserl. Majestät damalen selbst am Finger getragen / und auff 6000. Thaler werth / nebenst einer güldenen Ketten/ und anhangendem Gnadenpfenning / gleichfalls auff 2000. Ducaten würdig/vorgedachtem Herrn Obristen Ranfften verehret.

Solchem nach/als man den 13. 3. Julii/ mehr allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät Geburts-Tag (welchen daß Sie/ nach dem Willen Gottes/ viel lange Jahr / in beständiger guter Leibs-Disposition / glücklich friedfertiger Regierung/ zu allem Käyserlichen Wolergehen/ sehen und erleben mögen / wir hiemit mit Mund und Hertzen wünschen) mit herrlichen Solennitäten celebrirt/ Ihre Käyserliche und Königliche Majest. Majest. sampt beyden Ertz-Hertzogen/ zu Mittag bey der verwittibten Käyserin Eleonora/ in dem Favoriten-Garten gespeiset / allwo Sie auch Abends verblieben / und ein schönes Fewer-Werck gehalten ; ist nachgehends die Anstalt gemacht worden / daß auff Sonntag den 24.14. ejusdem in allen Käyserlichen und andern Erb-Ländern / ein allgemeines Danck-Fest gehalten / darbey ein ansehentliche Procession (dero Ihre Käyserliche und Königliche Majest. selbsten/ nebenst allen umb Wien sich befindenden Herren/beywohnen wolten) angestellt : das Te Deum &c. in allen Kirchen gesungen / alle Gefangene (ausser denen/ so mit Geld-Schulden beladen) ledig gelassen/ und also vermittelst eines so herrlichen Fests/ der Friede durchgehend publicirt werden solle.

Die läst deßwegen Gott hertzlich dancken / und darüber solenniter triumphiren.

Dieses nun ward im Werck also erfüllt/Sonntags den 24.14. Jul. in dem selbigen Tags gleich jetztbemeldtes Danck-Fried- und Freuden-Fest in der Käyserl. Residentz-Stadt Wien/ mit hertzlichen Solennien celebrirt / und hochfeyerlich begangen worden.

Ob man nun zwar (weilen eben der Zeit unfreundlich Regen-Wetter eingefallen) dem gemachten Anstalt nach/ alles nicht vollziehen können ; so ist doch gleichwol der Gottesdienst/ deme Käyserl. Majest. selbsten/ nebenst der verwittibten Käyserin Eleonora/ der Königl. Majest. in Hungarn / und deß Herrn Ertzhertzogen Hochfürstl. Durchl. beygewohnet/ mit schöner Devotion gehalten ; das Te Deum laudamus gesungen/ und die Stücke auff allen Pasteyen dreymal gelöset worden. Es haben auch allerhöchstgedachte Ihre Käys. Maj. welche alle Gefangene ledig gesprochen/ durch dero Leibguardi auß Mußqueten eine Salve geben lassen/ und sich/ wie sonsten männiglichen/ gar frölich erzeigt.

Graf Leßle zum General der Steyer-Croat- und Windisch Grätzen declarirt.

Dieser Zeit wurde Herr Graff Leßle/ bißhero gewesener Käyserlicher Trabanten-Hauptmann/ von abermals mehr allerhöchstermeldter Ihrer Käyserlichen Majestät / rc. zum General der Steyer-Croat- und Windischen Gräntzen / an Statt deß abgeleibten Herrn Graffen Khevenhüllers/ und deme in gleicher Charge succedirten Oesterreichischen Kriegs-Præsidenten / Herrn Geilers / so auch in Gott seelig entschlaffen / allergnädigst erklärt / und Ihme der Titul eines Feld-Marschallen darneben gegeben ; welche Charge vorgedachter Käyserlicher Trabanten-Hauptmannschafft dem Herrn Graffen Ferdinand Friederich von Fürstenberg / ic. bißhero gewesenem Käyserl. Gener. Wachtmeistern/ allergnädigst conferirt worden; und ist vorwolberührter Herr Graff Leßle/ im Eingang deß Christmonats / mit Käyserl. Majest. gutem Consens von Wien ab auff dahin abgereyset / und sein Commando allda anzutretten ; worzu S. Gräfl. Gn. wir hiemit viel Glück und gute Verrichtung angewünscht haben wollen.

Tartarisch Bottschaft am Käys. Hoff angelangt.

So seynd auch damaliger Zeit am Käyserl. Hoff unterschiedliche vornehme Gesandten ankommen ; als im Monat Augusto / die Tartarischen / welche den 17. 7. ejusdem Vormittag bey Ihrer Käyserl. Majestät Audientz gehabt / Deroselben ein Türckisch Roß/ einen Bogen/ etliche

1650.

genähte Sachen / neben continuirender guter Nachbarschafft / von jhrem Groß-Fürsten / dessen Herrn Bruder / und der Sultanin offerirt; was aber derselben Werbung oder erlangte Expedition betrifft / davon haben wir nichts umbständiges / so der Relation würdig / vernehmen können.

Hessen-Casselisch Gesandschafft.

Mense eodem, funden sich in Wien ein / die Hessen-Casselische Abgesandten / umb von Jhro Käyserl. Majest. die Lehen zu empfahen; welche jhnen dann auch noch in solchem Monat ertheilt worden.

Siebenbürgischer Legat.

Freytags den 2. Septembris 23. Augusti / kam bey dem Käyserlichen Hoff weiters an ein Fürstlicher Siebenbürgischer Gesandter; den liessen Jhre Käyserliche Majestät sehr wohl tractiren; gaben jhme gute Audientz; und wurden Jhro / im Namen seines Fürsten Ragotzky / zwey schöne Pferde / deren das eine einen gantz silbern und vergüldten / auch mit Edelgesteinen besetzten Sattel und Zeug / auff und angehabt / præsentirt: dessen Anbringen war dahin gerichtet / bey allerhöchstgedachter Jhrer Käyserlichen Majestät / wegen ermeldtes seines Fürsten und Herrn / umb Hülff und Schutz wider den Türcken anzuhalten: Jhne haben Seine Käyserliche Majestät am 15. 5. Septembr. bey Hoff abermals extraordinari köstlich tractiren lassen / und seynd noch selben Tags auff Ebersdorff verreyset / sich daselbst auff der Hirsch-Jagt in etwas zu erlustigen.

Hertzog von Amalfi mit dem Titul eines Reichs Fürsten geziert / auch sonsten stattlich regalirt.

Montags den 19. 9. ejusdem, langten Jhre Fürstl. Gn. der Herr General Lieutenant Piccolomini / Hertzog von Amalfy / nach geschlossenen Friedens Executions Tractaten zu Nürnberg / in Wien hinwiederumb an: Weiln aber Jhre Käyserl. Majestät Donnerstags zuvor nach Ebersdorff verreyst waren / hat auch der Herr Ambassador sich dorthin erhoben / bey Jhrer Majest. Audientz gehabt / und ist von dannen wieder in Wien ankommen.

Hochgedachter Jhrer Fürstlichen Gnaden wurde von denen Nieder-Oesterreichischen Land-Ständen / wegen deroselben trew-geleisteter Dienste bey dem geschlossenen Friedens-Negotio, in erwehnter Stadt Wien ein schönes Hauß / etliche tausend Reichsthaler werth / und andere Præsenten verehrt: von denen Steyerischen Ständen aber bekamen Sie / an Statt eines Præsents / zehen tausend Ducaten baar; gestalt auch Jhre Käyserliche Majestät / mit Beliebung deß Reichs Chur-Fürsten und Stände / denselben (nechst Conferirung deß Hertzogthumbs Münsterberg und Franckenstein zur Käyserlichē Gnade) zum Reichs-Fürsten erklärt: weßwegen Er / Sonntags den 4. Decembris N. C. als ein solcher ein trefflich Banquet gehalten / worbey alle in Wien anwesende / Fürstliche / Gräffliche / und unterschiedliche Generals-Personen erschienen.

Lustschiessen gehalten.

Sonntags den 25. 15. Septembris liessen Jhre Königliche Majestät zu Hungarn / Ferdinand der Vierdte / ein Schiessen halten / worbey Jhrer Käyserlichen Maj. Obrister Stallmeister / Herr Graff von Waldstein / &c. das Beste / so ein gantzes Goldstück / auff 200. Ducaten würdig / gewonnen.

Drey neue Ritter deß Güldenen Vellus gemacht.

Jm Eingang deß Octobris / waren auß Spanien drey Güldene Flüsse / deren das erste und vornehmste / (so der Hochlöbliche Käyser Carl der Fünffte getragen haben solle) für höchstgedachte Königliche Majestät zu Hungarn; das zweyte für Jhrer Käyserlichen Majest. Obristen Hoffmeister / Herrn Graffen von Auersperg; und das dritte / für Herrn Graffen Palfy / Hungarischen Palatinum gewesen / in Wien ankommen; gestalt dann auch dem König seines / Sonntags den neundten Octobris / beyden Herren Graffen aber am folgenden Montag / den zehenden ejusdem solenniter præsentirt worden.

Würtenbergische Ambassade.

Den 11. hujus, seynd die Fürstlichen Würtenbergischen Gesandten / umb die Reichs-Lehen von neuem zu empfangen / ebenmässig mit ziemlichem Comitat / in Wien angelangt; die haben hierauff Jhrer Käyserlichen Majestät und dero vornehmsten Ministris, bey sechtzig Faß deß besten Necker-Weins verehrt / und diesem nach die Reichs-Lehen empfangen. Deßgleichen ist diesen Monat von Chur-Sachsens Durchl. Herr Obr. Schweinitz daselbst ankommen / Jhre Käyserl. Majestät / wie auch den König zu Hungarn / und andere Herren / zu der Churfürstlichen Printzen Beylager (davon wir drunten umbständig reden werden) nach Dreßden einzuladen; welcher Zeit man beym Keyserl. Hoff / wegen des zukünfftigen Reichs-Tags / der gesampten Churfürsten Gutachten erwartet.

Käyserl. Bottschaft bricht nach Constantinopel auff.

Unterdessen hatte die Regierung zu Constantinopel Jhrer Käyserlichen Majestät / wie auch dem König zu Hungarn / wegen dero Titulen / und sonsten alle Satisfaction geben lassen: weßwegen Sonntags den 22. 12. Octobris der Käyserliche Bottschaffter an die Ottomannische Pforten / Freyherr Schmied / mit allem Comitat / in schöner Liberey / gleich wie er vor dem Türckischen Käyser erscheinen solle / mit sechs Trompettern und einem Heerpaucker / bey Jhrer Majestät in den folgenden Tagen aber bey den Herren Reichs-Räthen und andern Abschied genommen.

Als nun allerseits das Valete genommen worden / ist selbiger / Sonntags den 30. 20. Octobris mit denen Käyserlichen obspecificirten Præsenten / in dreyzehen Schiffen / und mit hundert und sechtzig Personen von Wien ab nach Constantinopel gefahren: gleichwol aber mit diesem Vorbehalt / daß die Türcken den Frieden ins künfftige besser als bißhero halten / und alle bey wehrendem Frieden auff 2000. weggenommene Dörffer / Flecken und Schlösser restituiren sollen. Wie es nun diesem Käyserlichen Ambassadeur auff seiner Reyse weiters ergehen / und was für eine Expedition hiernechst er haben möchte / davon soll an seinem Ort weitere Nachricht gebührend folgen. Der Allerhöchste begleitte Jhn mit dem

Schutz

1650.

Schutz seiner heiligen Engel/und verleyhe/daß dessen Verrichtung beforderst zu seines Großmächtigsten Namens Lob/Preiß und Ehr; zur Reputation des Höchsten Keyserlichen Throns/ und dann zum Gedeyen des gantzen Römischen Reichs/ hinauß schlagen möge/Amen!

Kön. Dennemärckische Abschickung an den Keys Hof.

Mittwochs / den 2. Novembr. N. Cal. gegen Abend / ist der Königliche Dennemärckische Bottschaffter und Statthalter in Holstein/ Herr Christian Rantzaw/zu Wien sehr stattlich eingezogen: der hat/nach unterschiedlich mahlen gehabter Audientz Ihrer Keyserl. Majestät im Namen seines Herrn Principalen / 7. andere melden 8. gleich schöne Pferde/welche von Farb schwartzbraun/und mit Königs Farb Sammeten Decken (so gantz auff die Erden gehangen/ in Gold zum zierlichsten gestückt / mit grossen Silbern in Gold gemengten Spitzen verbrämt/ und also gezieret gewesen / daß es trefflich schön anzusehen war: wie sie dann auch auff beyden Seiten das Adler-Wappen / und in demselben die hierbey stehende Buchstaben / F.R.D. in der mitten in einem Schildlein / auch alles in Gold gestickt gehabt) gantz überhangen. Nach dem nun Ihre Majestät die Præsenten besehen/ und die Pferde auff dem Burg-Platz gestanden/ haben Sie solche bloß sehen zu lassen befohlen: da dann dieselben die Mähnen und Schweiffe/ mit der Königl. Dennemärckischen Liberey/grünen und silbernen Bändern / zierlich geflochten gehabt: und seynd die Pferde so muthig gewesen/ daß man sie mit Mühe zämen und halten können. Als er nun bey mehr allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. Majest. gehört worden / ist vorgedachter Herr Legat zu der verwittibten Keyserin Eleonora auch zur Audientz gefahren: da dann Ihre Majest. befohlen/ Ihne dahin zu begleitten/ welches alle Cavalliere gethan/und ihme in die 100. Kobelwägen oder Kutschen dorthin gefolget. Sonsten hat er sich/dem Bericht nach/gar stattlich gehalten; ist alle Tage mit 2. Caretten/ vor deren jeglicher 6. schöne Pferde gespannt waren/nach Hofe gefahren/dessen gantzer Comitat in 120. Personen bestanden/so alle in grüner Liberey/dicht mit Silber verbrämet/ außstaffirt gewesen; von welches Verrichtung hiernechst sol geredet werden.

Graff Johann Ludwig zu Nassaw/ in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben.

Wenige Zeit vorhero/ist auff Keyserliche/an die zu Prag anwesende Herren Statthalter übercommene Resolution / Herr General / Ludwig Susa/Commendant der Statt Brinn / wegen guter Dienste/sonderlich aber wegen Erhaltung gedachter/Anno 1645. belägerten Statt/mit dem Alten Herrn-Stand des Königreichs Böhmen gewürdiget; und im Eingang des Novembris von Keyserl. Majest. dero geheimbder Rath/ Cämmerer/und bey den General Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück gewesener Abgesandter / Herr Johann Ludwig / Graff zu Nassaw/Hadamar/wegen dessen hoher/und vielen dem gantzen Röm. Reich ersprießlich geleisteter Dienste/in den Reichs-Fürsten-Stand erhöhet und gesetzt worden.

Keyserl. Heyrath mit der Hertzogin Eleonora von Mantua publicirt.

Deßgleichen wurde diesen Monat der obhandene Heyrath zwischen Keyserl. Majest. und der Hertzogin Eleonora von Mantua publicirt; und der Herr Graff von Lamberg / als der Keyserl. Jungen Herrschafft Obr. Hoffmeister / in Ambassade die zukünfftige Keyserin abzuholen/ und künfftig Deroselben Obrister Hoffmeister zu seyn/befehlicht.

Mittwochs den 23.13. ejusdem, hat man denen Hoffbefreyten / Kauffleuten / Bürgern/ Fleischhackern und andern/im Namen Keyserl. Majest. angezeigt/sich stündlich bereit zu halten/ und so prächtig und stattlich zu bekleiden/als ein jeder immer vermöge und auffbringen könne/damit der Türckische Bottschaffter / dessen man stündlich erwartete/desto ansehentlicher eingeholt werden möchte.

Ankunfft und Einzug der Türckischë Botschafft zu Wien.

Dieser nun ist Mittwochs den 30.20. Novembris nach Mittag / in die 170. oder 180. Mann starck/angelangt/ und so wol vom Magistrat als der Bürgerschafft also stattlich empfangen worden/ dergleichen noch niemals einigem Türcken beschehen. Der Einzug geschahe durch das Cärnther-Thor/und wurde zum Rothen Thurn wieder herauß über die Schlag-Brücken in das güldene Lämblein begleittet / daselbsten das Quartier genommen worden.

Der Bottschafter selbst/ritte auff einem braunen/mit einer von Gold gestickten Chaberack bedeckten Pferd; hatte mehr nicht dann 5. Hand-Pferde/und einen Bund auff seinem Kopf/welcher weiß/und wol sechsmal so groß war/als sein Haupt selber/darob ein rothen Knopff/etwan so groß als ein gemeiner Apffel/zu sehen gewesen.

Dero ansehentliche überbrachte Præsenten für die Keyserl. Majest.

Dienstags den 20.10. Decembr. wurde dieser Türckischer Gesandter zur Keyserl. Audientz prächtig einbegleittet; der dann S. Keyserlichen Majest (wie unterm Dato Wien den 21.11. hujus berichtet wird) solche Præsenten gethan/dergleichen bey Manns-Gedencken keinem Römischen von dem Türckischen Keyser solle geschehen seyn: unter solchen habe sich sonderlich befunden das jenige Zelt/ unter welchem sich der Türckische Keyser Sulimanus (als er in Anno 1529. mit dreymal hundert tausend Mann / die damals bey weitem noch nicht also wie jetzt bevestigte Statt Wien / nur 23. Tage lang belägert hatte / als H. Thomas Lansius, in Consultatione de Principatu inter provincias Europæ, Editionis quartæ Oratione prima pro Germania, p. m. 133. solches anzeichnet) auffgehalten; das dann sehr köstlich mit Kleinodien und Gold gestickt / einer schönen / gantz runden Form / und für ein besonder hohes Ehren-Præsent zu halten seyn solle: Item habe er mitgebracht die Nachlassung

1650.

lassung eines zwantzig Jährigen Tributs / so auff die nachfolgende 20. Jahr zu verstehen; 2. zierlich und stattlich mundirte / sampt 2. blossen / jedoch überauß schönen Pferden; einen köstlichen Reyger- oder Federbusch / nebenst etlich künstlichen Tapezereyen; deßgleichen ein Futral / mit Bezoar und Biesem angefüllet / sampt unterschiedlichen andern Raritäten mehr.

Vorbringen oder Begehren.

So viel wir penetriren können / solle dieses Türckischen Legaten vornehmstes Anbringen gewesen seyn / daß Ihre Keyserl. Majestät mit denen Türcken einen zwantzig jährigen Frieden einzugehen / belieben wolten; worüber er dann des Türckischen Keysers / seines Herrn und Principalen Ratification bey Handen haben solle. Wessen nun mehr allerhöchstgedachte Ihre Keyserl. Majest. sich in diesem passu resolviren möchten / zumahlen da eben auch damals der Herr General Spärreutter von Venedig beym Keyserl. Hoff ankommen / davon wird uns die Zeit hiernechst ein mehrers entdecken.

Schweitzerische Gesandschafft begehrt die Restitution ihrer arrestirten Güter.

Ebenmässig / als Freytags den 16. 6. Decembr. Keyserl. Majest von der Jagt wieder in Wien ankommen / seynd auch selbigen Tags die Schweitzerische Gesandten erschienen / welche bey gehabter Audientz / nicht allein die Restitution ihrer arrestirten Güter; sondern auch die darauß entstehende Schäden und Unkosten begehrt; auch bey dem König in Hungarn bey verstatteter Audientz vorgebracht / Ihre Majest. wolten sich deßfalls ja darzwischen legen / damit sie Satisfaction bekommen möchten / und nicht grobe Schweitzer seyn müsten: Von deren Expedition wir an seinem Ort was weiters vernehmen sollen.

Es ist aber solche Unruhe bey den Schweitzern dahero entstanden / weiln ihre von Franckfurt kommende Kauffmanns-Güter wegen Schuldsachen / auff Anleittung der Herren Cameralen zu Speyer / nicht allein zu Schlettstatt abgeworffen und in Arrest genommen / sondern auch nachmals / auß Befelch des Fiscals nach Speyer hinweg geführet worden. Hierwider nun haben die Baßlerische Deputierte an etlichen Orten in der Schweitz / und bey dem Frantzösischen Gouverneur zu Brisach / allen Beystand erhalten; auch die Herren Eydgenossen deßwegen zu Ober-Baden eine Tagsatzung angestellt / worbey Donnerstags den 31. Octob. 10. Novembris die erste Session gehalten / und endlich bey solchem Convent geschlossen worden / an Keyserl. Majest. eine Gesandschafft zu schicken / und die arrestierte Güter wieder zu begehren; oder widrigen Falls die Repressalien vorzunehmen / und Gewalt mit Gewalt zu hindertreiben; gestalt sie dann deßwegen 70. Fahnen zu Fuß / jeden 300. Mann starck / wie auch 30. Compp. Reutter meist außerwehlt Landvolck / mustern / und 24. Stücke Geschütz zurüsten lassen. Es haben sich auch die Catholische Orte in der Schweitz hierbey sehr eyfferig erzeigt / und beneben die Bündtner versprochen / daß sie keine Reichs-Güter / weder über den Gothardt / noch durch die Bündten / in- und auß Italien passiren oder repassiren lassen wolten / sondern solche alle in Arrest nehmen. Weilen nun / wie vorgedacht / bey der Ober-Badischen Tagsatzung erkannt worden / daß man die Eydgnossische Ehre / Reputation und Freyheit mit dem Schwert erhalten solle; zumahlen weil Keyserl. Majest. zu Münster allergnädigst versprochen / daß die Eydgenossen bey ihren Freyheiten geschützt und beschirmet / auch solche Freyheiten von newem bestättiget werden solten / worzu der beyden löblichen Cronen / Schweden und Franckreich / deßgleichen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs Gesandten verwilliget hätten; als hat man beforderst obvermeldte Gesandschafft (so viel wir vernehmen können / den Herrn Obristen Zweyer von Uri / und Herrn Bürgermeister Wettstein von Basel) zu Keyserl. Majest. abordnen und anhalten wollen / daß die Herren Camerales zu Speyer / die arrestirte Güter wieder herauß geben wolten; im widrigen Fall würde man solche mit Gewalt suchen müssen; und der Ursache willen seynd bewegliche Schreiben an Chur-Mäyntz / Pfaltz und Bäyern; Item an die beyde Cronen / Schweden und Franckreich / abgegeben worden / aller Orten Hülff suchende: wie es nun in einem und andern ablauffen möchte / davon müssen wir der Zeit erwarten. Daß aber vermeldte Baßler Güter zu Schlettstatt arrestiret / und darauff nach Speyer geführt worden / wird unterm Dato Speyer den 26. Novembr. die Ursach diese überschrieben / daß die Statt Basel / als sie noch beym Reich gewesen / zu Unterhaltung des Keyserl. Cammer-Gerichts noch etliche und viertzig tausend Gülden Cammerwährung hinterstellig verblieben; Zweytens / einem Bürger von Schlettstatt / Florian Wächtern / 200. fl. so aber durch einen Injuri-Handel über 40000. fl. erwachsen / und er solches bey der Cammer mit Recht erhalten; wie auch dem Herrn Obristen Klugen gleichsfalls eine ziemliche Summa / so er ebenmässig bey gedachter Cammer gewonnen / schuldig / und von allen Ständen und außländischen Potentaten geschlossen worden / daß die Statt Basel solches entrichten und bezahlen; hernach vom Reich befreyet seyn solte: Worüber man zwar die Baßler ersucht; welche aber in Vorschützung habender Freyheiten sich darzu nicht verstehen wollen; und dahero die Cammer nothwendig zu diesem Arrest greiffen müssen: welche Parthie nun unter beyden Recht und Oberhand behalten werde / solches wird uns die Zeit mit nechstem offenbaren. Dieses von dem Keyserl. Hof.

Böhmische Sachen.

Prag de novo fortificirt.

Von dem Königreich Böhmen / und was eine Zeithero / sonderlich in diesem 1650. Jahr / darinnen denckwürdiges vorgangen / haben wir

1650.

wir auch was weniges zu vermelden übrig. Derohalben / so viel desselben Haupt-Stadt Prag anbelangt / seynd von dar auß / wie ingleichem auß Pilsen / viel umbliegende veste / jüngsthin von den Königlichen Schwedischen Guarnisonen entledigte Plätze / mit allerhand Kriegs-Nothdurfft hinwiederum versehen worden. Insonderheit ist der Commendant zu gedachtem Prag / Herr General Wachtmeister Graff Conti / mit Fortificirung so wol der Alt- als Newen Stadt daselbst / eyfferig fortgefahren; allermassen dann die drey Wercke / vorm Roßbiß Spittler-Thor / so hoch auffgeführt worden / daß sie sich nunmehr mit den Häusern gleichen. Und weiln der Galgenberg einer ziemlichen Höhe / und deßwegen der Stadt schädlich seyn kan; als hat wolgedachter Herr Commendant die Justitz von acht Säulen / völlig zersprengen / und solchen Hügel mit Menge der Arbeiter und Berg-Knappen / umb die Helffte davon abzutragen / starck angreiffen lassen; gestalt dann im Monat April dessen schon ein guter Theil beyseits geführt gewesen / und unterm Wischerat einen Damm zu bawen / umb das Wasser zu schwellen / Anstalt gemacht worden / weilen alldorten ein Werck auffzuführen / allzu viel kosten wollen.

Ebenmässig ist auff Käyserlicher Majestät allergnädigsten Befehl / durch die Königlichen Herren Stadthalter E. E. Rath der Alt- und New-Stadt angedeutet worden / daß sie sich vergleichen / und von den jenigen Gefällen / welche Ihre Käyserliche Majestät beyden Städten / zu Wiederaufbauung der bey jüngster Belägerung ruinirter Mawren und Schantzen / auff gewisse Zeit in Händen zu lassen bewilliget / unter andern auch den vom Schiessen sehr schadhafften Brücken Thurn / welcher über Winter mit Holtzwerck verbawet / ehistes repariren lassen solten. Kurtz darvon zu sagen / man war in der Fortification dieses Orts dergestalt embsig begriffen / ob wolte man gedachte beyde Städte mit der Zeit zu einer Real-Vestung machen: wie dann vormehrgedachter Herr Commendant hierbey sein bestes gethan / und täglich alle Posten selbst zu bereitten nicht unterlassen.

Marien-Bild in Prag auffgerichtet.

Belangend die Kleine Seiten / seynd auch in denen daselbst bereits verfertigten Schantzen viel Häuser und Paraquen auff zwey Mann gerichtet / von Stein auffgebawet worden / damit hinfüro die Guarnison darinnen quartieren / und gleich wie es in Hungarn und andern Posten gehalten wird / die Soldaten / so wol Winters- als Sommers-Zeit / Tags und Nachts darinnen sich halten können. Und nach dem Ihre Käyserliche Majestät Befehl gegeben / daß auff dem Alt-Städter Ring zu Prag / eine Marmorsteinerne Säule mit einem Marien-Bild / gleich wie zu München vor vielen / und zu Wien vor ohngefehr drey Jahren beschehen / auffgerichtet werden solle: als hat man so balden zu dem Grund gegraben / auch allerhand zu diesem Baw gehörige Nothdurfft an Hand geschafft: wie dann im Monat Majo / der regierende Burgermeister der Alten-Stadt Prag / Herr Vorschigowsky / den ersten Stein außgehawen: Herr Graff Bernhard von Martinitz aber / deß Königreichs Böhmen Obrister Land-Hoffmeister im Namen Ihrer Käyserlichen Majestät den ersten Grundstein / in welchem der Tag und Jahrzahl eingehauen / den 8. Junii dieses 1650. Jahrs gelegt.

Strassenräuber allda eingebracht und abgestraft.

Den 18. Junii / hat man zu Prag einen vom Adel / nebenst noch andern Gefangenen eingebracht / welche die Strassen rein gehalten scilicet, die Leute beraubt / und viel Mordthaten begangen / weßwegen sie auch ihren verdienten Lohn empfangen.

So ist auch zu dem / auff Sonntag den 24.14. Julii angestelltem Danck- und Friedens-Fest / (gleicher massen wie droben von Wien vermeldet) alle Anstalt gemacht / zu dem Ende über hundert und funfftzig Stück auf die Basteyen geführt / und so wol die gantze Ritter- als Bürgerschafft aller dreyer Städte / mit ihrem Gewehr an gewissen Orten zu erscheinen / befehlicht worden.

Friedens-Danck- und Freuden-Fest gehalten.

Berührtes Frieden-Fest wurde Sonntags den 24.14. Julii / nicht allein in denen dreyen Prager / sondern auch in allen andern Städten / Marcktflecken und Dorffschafften deß Königreichs Böhmen / solenniter celebrirt: worbey dann / so viel Prag anbelangt / nach vollendeter Früh-Predigt / in allen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen / eine Stund lang mit allen Glocken geleuttet / in deß Schlosses Thumb-Kirchen durch Seine Eminentz / Herrn Cardinal von Harrach / eine zierliche Sermon gehalten / und hierauff auß hundert und acht hin und wieder auffgeführten Stücken / wie nicht weniger von der Guarnison deß Wallstein- und Contischen Regiments / denen Bürgern / der ledigen und Handwercks-Porsche / welche in allen dreyen Städten / mit Fahnen und Gewehr / auff unterschiedlichen Plätzen erschienen / auß Mußqueten eine dreyfache Salve gegeben; auff denen Schloß- und Rathhauß-Thürnen musicirt / und nebenst Blasung der Trompeten die Heerpaucken geschlagen worden; gestalt auch sonsten viel dergleichen erfrewlichs zu sehen und zu hören gewesen. Unter andern wurden bey sothanem Triumph / vor der vornehmsten Herren und Bürger Häuser / lustige grüne Mayen / und zu Nacht vor die Fenster Liechter gestellt; etlicher Orten / auch auff der Brücken / Frewden-Fewer angezündet / und auff dem kleinen Wasserhoff oder Venedig / so dann vor der Statt / Fewerwercke geworffen / also daß dieser Tag in allen ehrlichen Frewden passirt / und vorüber gangen.

Im Monat Octobri / nahm der Böhmische Land-Tag seinen Anfang / und beschahe darbey nachfolgende Proposition: I. Solle jedermänniglich zur Catholischen Religion angehalten / kein Un-Catholischer geduldet / auch aller Orten die Pfarren besetzt werden.

II. Die Stände/wann es darzu käme/ daß die Völcker abgedanckt werden / sollen solche Abdanckung über sich nehmen / und das Geld hierzu verwilligen. III. Zu Unterhaltung der Soldaten im Königreich Böhmen/ oder welche noch ins Land kommen möchten / den viertzig Mandel allerley Getraids / halb in der natura, und halb im Gelde geben; mit dem einen halben Theil solcher viertzig Mandeln aber / wolten Ihre Käyserliche Majestät die freye Disposition haben; und sollen die Guarnisonen / in Prag / Eger/ und anderwerts / wie vorgangene Jahr / von der Getraid-Contribution verpflegt werden. IV. Zu der Gräntz-Häuser in Hungarn Bevestigung/die vor alten Zeiten gewesene Tranck-Steuer zu verwilligen. V. Die Kriegs-Restanten auff ein Jahr noch zu suspendiren; der sich aber in proprio verschrieben / mit selbigem zu tractiren. VI. Zu allerhand Außgaben/ solle von jedem vier Eymerigen Faß Weitzen- oder Gersten-Bier ein Gülden / und von einem Eymer Weins (außgenommen deß auff funfftzig Jahr eximirten Prager-Gewächses) zwantzig Kreutzer / und von dieser Einnahme dem Grafen Tscherin anticipando zwantzig tausend Gülden abgestattet; das andere in Ihrer Käyserlichen Majestät Disposition gelassen / doch auch von jedem Faß funffzehen Kreutzer zurücke gehalten / und zu Bezahlung der Königlichen Stadthalterey / Cantzeley / Expedition / Land-Medicen/ Chirurgie/ und andern Außgaben passiret werden. VII. Deß General-Commissariat-Ampts Expedition solle auffgehaben / und die Stadthalterey, es verrichten. VIII. Wegen Außrottung der Petrowsky. IX. Wegen Auffbauung der verwüsteten Oerter / auch welche sich wieder einsetzen wollen / denen allen und jeden die Contribution auff drey Jahr nachlassen. X. Das General-Moratorium mit dieser Condition / wie es jetzige Jahr gewesen / auff drey Jahr zu extendiren. XI. Die Stände wolten Mittel vorschlagen / wie etwa die Cammer-Schulden abgestattet werden möchten. XII. Die Juden sollen / wie im Jahr 1618. im selben Stand und Anzahl geduldet ; sonsten aber in keiner Stadt/ Marcktflecken oder Dörffern gelitten/ noch ihnen Wohnungen gestattet; ja/ohne Ihrer Käys. Majest. absonderlichen Consens/ selbigen keine Mauthen/ Zölle/ noch andere Einkommen/ bey höchster Straffe/ in Bestand gegeben werden.

Dieses war der Vortrag/so Käyserliche Majestät denen Böhmischen Herren Land-Ständen Montags den 24.14. Octobris thun lassen: was nun hierauff bey denenselben für eine Resolution fallen/oder/wie weit Sie sich herauß lassen möchten/darüber müssen wir der Zeit noch in etwas erwarten / wollen es aber an seinem Ort einzubringen/ in keinen Vergeß stellen. Lassen es demnach hiemit bey den Böhmischen Geschichten bewenden.

Hungarische Geschichten.

In Hungarn haben selbige Stände die jenigen Oerter und Unterthanen / welche ihnen die Türcken unter wehrenden Tractaten abgenommen/ wiederumb mit Gewalt suchen wollen / zu welchem Ende sie unterschiedliche Teutsche Reutterey werben lassen : welches aber der anwesende Türckische Bottschaffter wieder gestillt/ in dem er verschafft/daß der Bassa zu Ofen/wegen jüngst gethaner Irruption in Hungarn/angesehen/ und alles wieder zu erstatten/Parole gegeben worden.

Inmittelst liessen Ihre Käyserliche Majestät zu Erleichterung der Ober-Oesterreichischen Länder / als darinnen die Theurung gewaltig überhand genommen hatte / durch den Herrn Graffen von Buchheim mit den Hungarischen Ständen tractiren / nehmlich daß dieselben zwey Regiment zu Fuß und eins zu Pferd/auff den Hungarischen Gräntzen diesen Winter über accommodiren wolten : wozu sie sich dann/aber anderst nicht / als in denen Gräntz-Häusern / und zwar auff allerhöchstgedachter Ihrer Majestät Unkosten / gegen mehr wolgedachten Herrn Graffen willig erbotten

Der Zeit hat der Graff von Zerin / in seiner Insul zu Leyrad/mit denen Türcken eine Zusammenkunfft gehalten / und mit ihnen den Frieden auffs neue dergestalt geschlossen / daß die Commercien/ wie vor diesem/ gegen einander erlaubt seyn / und kein Theil dem andern mit einiger Macht ins Land fallen solte. Zu diesen Tractaten seynd der Türcken funfftzig nach Leyrad kommen / worunter sich zehen Agen befunden/ über welche der Aga zu Canischa / weilen daselbst noch zur Zeit kein Bassa zugegen/præsidirt hat.

So ward auch zu Caschau/ auff dem daselbst gehaltenen Hungarischen Landtag / geschlossen/ daß bey solcher Stadt hinfüro / umb mehrern Frieds und Einigkeit willen/dreyerley Religions Exercitia, als das Catholische/Evangelische und Reformirte / frey admittirt und zugelassen werden sollen : Dannenhero haben sich die daselbst gepflogene Tractaten/ wegen der Religion / und Unterhaltung der Teutschen Völcker / gütlich und wol geendet.

Dieweilen aber in dessen die Türcken mit Streiffen nicht geringen Schaden thaten / auch mit Volck werben und pressen starck im Werck waren / umb solche / wie die Rede gieng/ gegen Dalmatien zu gebrauchen ; als wurden die Hungarische Gräntz-Häuser mit eilff Compagnien Teutscher Reutter verstärckt / umb der Türcken fernern Streiffen/ und andere Ungelegenheiten zu verwehren : welch Commando über solche Völcker dem Herrn Feld-Marschallen Graffen von Buchheim auffgetragen worden. Weilen man sich dann auff den Hungarischen Gräntzen neuer Unruhe beförchten müssen /

1650.

hat man von Wien auß allerhand Defensions-Mittel/als grobe Stück/ Fewer-Mörser/Munition und andere Vestung-requisita dahin verschafft / massen auch beyde Herren Feld-Marschallen/als Herr Graff von Buchheim/ und Freyherr von Rauschenberg / mit 5. Monat Solden/als 3. an baarem Geldt/und 2. an Tuch / nach Comorra / Raab und Newhäusel verreyset / umb die Gräntz-Besatzungen zu bezahlen: Hingegen ist im April der Hungarische Palatinus/mit einer Convoy von 50. Husarn auß Hungarn zu Wien ankommen / nebenst welchem die Hungarische Land-Stände bey Keyserl. Majest. angehalten / daß die Abschickung des Freyherrn Schmieds nach Constantinopel ehisten fortgehen möchte / so auch kurtz darauff erfolget.

Es haben auch Ihre Keyserliche Majestät/ als jüngst ankommener Türckischer Chiaus bey Ihr Fürstl. Gn. von Lobkowitz/als Kriegs-Præsidenten / Audientz gehabt / solchem nach einen Currier nach Ofen abgeschickt / umb selbigem Türckischen Commendanten anzudeuten / das wider den Frieden lauffende Streiffen einzustellen; welches aber/wie auß der Continuation unserer Historischen Beschreibung zu vernehmen seyn wird/wenig gefruchtet.

Im Monat Augusto traffen bey Newsiedel / unsern von der Vestung Comorra / 100. Teutsche Curassierer mit 500. Türcken / die maintenirten den Kampffplatz nicht allein männlich / sondern haweten auch den mehrern theil vom Feind darnieder / und brachten also den Officier/ so diese Parthey geführt / nebenst andern Befelchshabern mehr / gefänglich nach Newsiedel.

Darhingegen bekamen Keyserl. Majestät im Monat Novembri diese böse Zeitung / was Gestalt/als der Hauptmann Rauch/ Commissarius, welcher viel Geltes/ und 700. der besten Teutschen Völcker bey sich gehabt / auß Nothwendigkeit auff die Canisischen Gräntzen setzen müssen / selbige durch die gehuldigte Bawern schändlich verrathen / von 3. in 4000. Türcken angegriffen / der mehrere theil niedergehawen / und berührter Hauptmann Rauch/ sampt seinem Sohn selbsten verlohren worden seye: und ob wol solche 700. Christen sich dergestalt tapffer erzeigt / daß sie biß in 1400. Türcken erlegt / so hätten sie dennoch / weil ihnen der Feind an Mannschafft allzu sehr überlegen / den Kürtzern ziehen / und den Verlust des Geldes leiden müssen; über welche Zeitung Keyserl. Majestät sich sehr alterirt haben sollen. So viel seye auch von Hungarn genug gesagt.

Folgen nun weiters etliche denckwürdige Sachen / so in Franckreich / und vornemblich an dem Königlichen Frantzösischen Hoff sich zugetragen.

Denckwürdiger Verlauff im Königreich Franckreich/vom Jahr 1650.

1650.

Seltzame Veränderung bey dem Kön: Hoff zu Pariß.

Dieses Jahr hat sich an dem Königl. Hoff zu Pariß eine seltzame Veränderung zugetragen/welche sich auff nachfolgende Weise veranlasset:

Nachdem den 14. Januarij der Hertzog von Orleans durch seinen Secretarium dem Obristen Præsidenten im Parlament ansagen lassen / daß er wegen Unpäßligkeit demselben vor dißmahl nicht beywohnen könte; und der Printz von Conde solches vernommen / ist er alsobälden zu gedachtem Hertzog von Orleans gefahren / und ihn gebetten / doch nur dißmahl ins Parlament zu kommen: der aber zur Antwort gegeben / Er habe nichts darinnen zu schaffen/ denn die affairen, darvon man handele/ betreffen weder den König noch den estat: wäre nur eine Sach/ die er/von Conde / bißher allein fomentiret / solte sie deßwegen selber außführen; dahero im Parlament damals nichts vorgangen/und die Versamblung biß den andern Tag verschoben worden.

Den 18. ejusdem wurde in dem Königl. Pallast / und in der Königin Cabinet / abermals Rath gehalten/ welcher Versamblung der König / die Königin / beyde Printzen / von Conde und Conty/ der Hertzog von Longueville / und der Herr Cardinal beygewohnt/da die Königin befohlen/das Thor zu sperren / und bey Leibs-Straff niemand hinein zu lassen/ wer es auch seyn möchte/ gestalt dann etliche von des Printzen de Conde Leuten/ so hinein gewolt / zurück getrieben worden.

Beyde Printzen/ von Conde und Conty/ wie auch der Hertzog von Longueville/ nach dem Castell im Vincennei Wald gefänglich geführt.

Wie nun dieser Rath geschlossen / und der König erstlich / darnach die Königin und der Cardinal herauß gangen / haben zwar gedachte beyde Printzen / und der Hertzog von Longueville zu folgen vermeynt ; seynd aber alle drey so balden von etlichen des Königs Garde bestellten / daran verhindert worden. Unter andern hat sich Monsieur Guitaut, Capitain über der Königin Gardes, præsentirt / und zu dem Printzen von Conde gesagt / wie daß er von dem König Befehl habe/ sich seiner Person zu bemächtigen / und ihn gefänglich anzunehmen. Der Printz von Conde/deme diese Wort etwas Spanisch vorkamen / fragte den Guitaut, ob er seiner spottete / und ihne vielleicht nicht recht kennete? Deme er geantwortet/Er wüste gar wol/ daß er Monsieur le Prince wäre/er müste aber des Königs Befehl gehorchen/und demselben nachkommen. Als der Printz darauff begehrte mit der Königin zu reden / sagte Guitaut, daß er gantz keine Ordre hätte / Ihme solches zu verstatten. Darauff seynd sie alle drey/als der Printz von Conde / von Conty / und der Hertzog von Longueville / durch den Garten am Königl. Pallast geführt / in des Königs Carosse gesetzt / und

LUDOVICUS DE BOURBON, PRINCEPS DE CONDE, DUX d'ENGUIEN, PAR FRANCIÆ; NEC NON BURGUNDIÆ, etc. GUBERNATOR.

1650.

durch die Pforten von Richelieu gebracht worden.

Die Jenige/ſo vom König Ordre hatten/ſie zu begleitten / war der Herr de Mioſſant, und der Herr de Salle, davon jener Unter-Lieutenant über des Königs Gendormes, dieſer aber Fendrich in derſelben Compagnie / die hatten nur 12. von des Königs Gendarmes, und des Herrn de Mioſſant 2. Edelknaben bey ſich: Seynd alſo durch einen Flecken/Villete genant/ gefahren / allda die Caroſſe umbgeſchlagen/und biß in das Caſtell du Bois de Vincennes geliefert worden.

Als ſolches geſchehen / hat es die Königin dem Hertzog von Beaufort/und dem Marſchall de l'Hoſpital, Statthaltern zu Pariß / zu wiſſen gethan/und ihnen befohlen/ durch die gantze Statt Pariß / wie auch durch alle Vor-Stätte zu reitten/umb einen befahrenden Aufſtand unter den Bürgern und gemeinen Volck zu verhindern; welches ſie denn auch ohne einige desordre verrichtet. Darauff ſchickte der Chevalier du Guet einer von ſeinen Lieutenanten zu dem Herrn Perraut, Præſidenten in der Rechen-Cammer/und des Printzen von Conde Intendanten/dem lieſſe er ſagen/daß ſein Herr/ der Printz von Conde mit ihm begehrte zu reden; deßwegen er denn ſo flugs in ſeine Caroſſe

ARMAND DE BOURBON, Prince de Conty, Prince du Sang, Pair de France, Gouuerneur et Lieutenant general pour le Roy en Champagne et Brie.

P. Aubry excud.

1650.

Unterschiedliche Herrn machen sich auß dem Staub.

gesessen; als er aber biß auff die neue Brücken kommen/hat jhn besagter Chevalier du Guet arrestirt/und mit sich in sein Hauß geführt/daselbsten er auch verbleiben müssen.

So bald nun dieser Tumult ruchtbar / und durch die gantze Stadt bereits erschollen / haben sich unterschiedliche vornehme Herren / als der Hertzog von Bouillon; der Marschall von Turenne; die Marggraffen de la Moussaye und Duras; Item die Printzen don Marsillar / Rohan/Chabot/ sampt mehr andern von jhrer Parthey/ auß Pariß salvirt: in der arrestirten Printzen Häusern aber seynd alle Scripturæ, Kleinodien/ Silbergeschirre/ Baarschafft/ unter andern bey dem Printzen von Conde 20000. Duplonen hinweg genommen/ und nach Hoff gelifert worden.

Anlangend aber die Ursachen / warumb diese drey Fürsten / in Arrest und Hafften gekommen worden / haben deßwegen der jetzige König in Franckreich / Ludovicus der Vierzehende dieses Namens / und dessen Fraw Mutter / die Regierende Königin / nachfolgendes Auß-Schreiben und Deduction / als auß welchem dieser gantzen Rebellion Fundament und Fortpflantzung abzunehmen ist durch offenen Truck publiciren lassen: dessen Copia lautet also:

1650.

Liebe

1650.
Copia Außschreibens deß Königs in Franckreich an dz Parlamēt zu Pariß: warumb die Fürstē / de Conde, Conty und Longueville in Verhafft genommen worden.

Liebe Getreue: Die Resolution / so Wir durch Erinnerung der Regierenden Königin / Unser hochgeehrten Fraw und Mutter / sind zu fassen genöthiget worden / Uns Unserer Vettern / der Printzen von Conde, Conty und Longueville Personen zu versichern / ist zu Fortsetzung Unserer Regierung so gar wichtig / daß ob Wir schon vielmal anders / als dem höchsten GOtt allein umb Unser Thun und Regierung Rechenschafft zu thun schuldig / Wir gleichwol für gut angesehen / es könne euch und dem gemeinen Wesen nichts zu frühzeitig kund gethan werden / damit alle Unsere Unterthanen / wann sie wegen der jenigen höchsten Noth / in welcher durch gedachter zwey Printzen und deß Hertzogen Beginnen Wir Uns befunden / Bericht eingenommen / da Wir / viel unerschöpffliches Unheil / so diesem Königreich dannenhero bevor stunde / vorzubeugen so weit sind gegangen; jhren Eyffer desto hefftiger bezeugen / und sampt und sonders jhre Vorsorg und Vermögen / zu dem Ziel einer beständigen Ruhe im Königreich / so Wir Uns vornehmen / herbey tragen; nach dem Wir durch die Erfahrung erlernet / daß kein ander Mittel nicht ist / Unsere offene Feinde zur Bescheidenheit zu bringen / welche dann sich bey dem Frieden-Schluß nicht anders sperren / als in der Hoffnung / es möchten die jenige Trennungen / so diesem Stand eine geraume Zeit hero hart zugesetzet / denselben endlich gar über einen Hauffen werffen / davon Wir durch Göttlichen Beystand jhn verhoffen zu verwahren. Wir versichern Uns / es werde die gantze Christenheit Unser Gelindigkeit und sanfftes Fürhaben / so Wir von der Zeit / als Wir zur Cron kommen / vor Augen gehabt / (welche dahin gangen / daß man etwan einer Blödigkeit zu regieren beygemessen / was lauter Güte / oder auch Vorsichtigkeit auß andern mehr erheblichern Nachdencken / Unser seits gewesen) unvergessen seyn / und einem jeden leichtlich verbilden / daß Wir das letzte Mittel nicht anders ergriffen / als weil Wir befunden / daß kein anders nichts würcken können

Und frey herauß zu bekennen / als man über dem Arrest / eines Printzen Unsers Geblüts / den Wir allzeit inniglich geliebet / der auch sonsten wegen vieler hohen Tugenden / so jhm eygentlich gebühren / zu beobachten / eines Printzen / der so manchen Sieg wider Unsere offene Feinde erhalten / und dabey / seine Mannheit herfür leuchten lassen / Rath hielte: Ist gewiß / daß / ob derselb schon der jenigen besondern Herrlichkeit / zu deren Preiß Wir jhm Mittel in die Händ gestellt / anfangs mißbraucht / und daß sein Beginnen bey unterschiedlichen Vorhaben / so er verrichtet / Uns jederzeit in rechtmässiges Mißtrauen gesetzt; haben Wir nicht desto weniger / nicht ohn eusserstes Widerstreben / zu seinem Arrest Uns verstehen können; hetten auch ferner alles / was in seinem Thun vor Böses unterlaufft / ungeandet lassen hingehen / wann nicht die Gefahr vor Augen schwebete / ob Wir dieses Königreich wolten zerreissen sehen; wenn Wir nicht gleichsam mit dem Finger berührt / daß auff dem jenigen Wege / so dieser Printz bißher betretten / und auff welchem er täglich weit fort gienge / eines oder das ander Unheyl unvermeidlich were / daß nehmlich er sich ohne erholen stürtzte / oder daß dieses Königreich / neben gäntzlicher Vernichtigung Unsers Ansehens / an deren Erhaltung dennoch fürnehmlich die Ruhe und Wolfahrt deren Uns von GOtt untergebenen gehorsamen Völckern hafftet / zu trümmern fiele.

Nun ist allen und jeden Menschen fast angebohren / daß sie jhre eygene Wercke lieben / und daß sie so viel müglich / desselben Stand und Würden suchen zu verwahren! dannenhero niemand zweiffels ohne wird erachten können / daß Wir / nach dem Wir Unserm erwehnten Vettern Anlaß geben / sich in Kriegshändeln / so Wir jhm anvertrauet / berühmt zu machen / auch sein Hauß und seine Person mit allerhand Wolthaten überhäuffet / Uns ohn ein eusserste Nothwendigkeit nicht hetten bewegen können lassen / die Frucht aller solcher Gnaden zu verliehren / und Unsers gedachten Vettern Diensten / die er Uns fernners hette leisten mögen / wie dann auch seines Raths und Verrichtens / bey diesen schweren Läufften / die gemeiniglich bey langer Minderjährigkeit sich begeben / Uns selbst zu berauben / wann er sich nicht so gar weit / wie er gethan / auß dem Wege seiner Schuldigkeit hette gelassen / sondern seinen Ehrgeitz einziehen / und sich begnügen können / als der allerreichste Unterthan in der Christenheit heut zu Tag befindlich / zu leben.

Und für wahr / wann man die hohe Staffeln / so in seinem Hauß sind / so wol an Aemptern / als Verwaltungen etlicher Provintzen / Vestungen / oder auch Land-Gütern / Baarschafft / und Kirchen-Einkommungen / will erwegen / wird man gestehen / daß niemalen noch in so kurtzer Zeit auff einiges Hauß / weder so viel / noch so ansehnliche Gnaden zum Uberfluß sind vergeben / wie Wir von Anfang Unser Regierug gedachtem Unserm Vettern gethan haben / noch nicht zu rechnen alles was Wir seinen Anverwandten und Freunden / umb seinet willen / und wegen seiner Bitte wiederfahren lassen.

Als kan er in keiner Abred seyn / daß er von Unser einigen Freygebigkeit besitze / was er vor Aempter und Gubernamenter inhat / weil durch zeitlichen Hintritt Unsers weyland liebsten Vettern / deß Printzen von Conde / seines Vatters / alles war ledig worden / und damaln es in Unser vollen Freyheit stunde / solche andern Personen / die Wir damit hetten wollen begaben / und jhm vorziehen / zu verleihen.

Damit Wir aber die Sach etwas höher anführen / kan sich jedermänniglich erinnern / daß so bald die Regierende Königin / Unser hoch-

geehrte Fraw und Mutter/ das Unglück ersehen/ welches der Himmel über Franckreich durch den Verlust des vorigen Königs / unsers hochgeehrten Herrn und Vattern/ wolte zur Straff führen/ man auch nichts weiters von Wiederbringung Seiner / dem Königreich so köstlichen Gesundheit hoffete / dieselbe sich sonderlich bequemt / Unserer gedachten Vettern Affection zu gewinnen/ darauff alsobald die Verordnung gethan / daß Sie zu einer Regentin in des Königs Sinn gegen denen bestimpt würde / denen dieser grosse Fürst am mehresten trawte/ daß sie umb ihn wären/ auff daß sie ihn bewegte/ dem gantzen Hauß verschiedene Gnaden zu erweisen.

Ihr Anstalt ward so glücklich zu Werck gericht/ daß/ uneracht der König darfür hielte/ Er hätte bereit viel umb ihrentwillen gethan/ in dem er kurtz verwichener Zeit zuvor dem Hertzogen von Anguien seine fürnemste Armeen untergeben; da dann Anfangs so viel Widerstrebens er gefunden / daß er auch beschlossen hatte / ihn nach Burgund abziehen zu lassen; doch unterließ man nicht / ihn noch zu bereden/ daß erwehntem/ unserm gewesenen Vettern/ dem Printzen von Conde einige Ehr gethan/ die derselb jederzeit zum allerhöchsten gewünscht hatte/ daß er nemblich zu Rath gezogen würde/ ja als das Haupt die oberste Stell vertrette. Etliche Tage hernach versahe man ihn mit dem Ampt des Grand Maistre in Franckreich/ ob schon der König/ wie jedermann weiß/ das Ampt gesinnt wär gäntzlich auffzuheben.

Zu Folg dessen hatte die Königin/ von den ersten Tagen ihrer Regierung ihm in unserm Namen die Schlösser Chantilli und Dampmartin verehret/ dannenhero jederman/ so Chantilli gesehen/ Ursach zu sagen genommen/ solches wär die schönste Verehrung/ so jemals ein König einer einigen Person gethan hätte.

Man verstattet ihm über das unsers gewesenen Vettern / des Hertzogs von Bellegarde Herrschafft zu kauffen/ in welcher das Schloß Bellegarde begriffen sich fande/ und wegen eygener Beschaffenheit/ auch in Ansehen der Gubernamenten unsers gedachten Vettern / auß unserm gantzen Königreich ihm am füglichsten gelegen / darnach er auch jederzeit das gröste Verlangen getragen.

Und ob schon so viel und hohe Begnadigungen/ die auch zumahl ausser der Ordnung/ seinem Vatter wiederfahren / dem Sohn nicht weniger verträglich waren / als der allen Nutzen davon gezogen/ ist doch die Königin so gütig gewesen / daß sie deß Hertzogen von Anguien eygener Person noch sehr hoch ansehnliche andere wollen ertheilen. Also zahlt man auff unsern Kosten unserm Vetter dem Marschalck von Hospital zur Wiederlag das Gubernament über Champagne; Und damit noch einiges Schloß darzu kam / vergnügt man dem Herren von Thibault das Gubernament über Statt und Vestung Stenay , daß nur dieses und jenes auff einmal erdachtem Hertzogen heimgienge.

Nach dem Todt unsers gewesenen Vettern/ deß Printzen von Conde, übergaben wir auff einem einigen Tag seinem Hauß das Ampt deß Grand Maistre in Franckreich / die Gubernament über diese drey Landschafften / Burgund/ Bresse und Berry, neben der vorigen über Champagne, so sie schon hatten/ sampt dreyen Vestungen/ dem Schloß zu Dijon, St. Ioan de Laune, und Bourges, neben Bellegarde und Stenay, in deren Besitz sie waren.

Mehr dann zu viel Ursach hatten wir zu glauben/ es würde keine Begierd etwas zubesitzen oder sich zu erhöhen unersättlich seyn/ die durch ein so grossen Außfluß allerhand Wolthaten sich nicht solte völlig abspeisen lassen: Auch gab uns erwehnter unser Vetter dazumahlen außführliche Versicherung / ins künfftige nimmer nichts mehr zu suchen/ in dem er selbst gestande und unverholen sagte / was er vor Dienst hätte erwiesen / oder der Cron noch erweisen möchte/ deßwegen allen könte er mit Bescheidenheit nichts weiter begehren / als was wir bereit ihm zum besten gethan hätten.

Gleichwol vergieng wenige Zeit/ da er andere hohe Forderungen/ so er auff weitgesuchte und unrechtmässige Füß setzte/ angebracht/ und erneuerte / desto besser seinen Zweck zugelangen/ sein Widerwillen/ dessen er sich im Jahr zuvor hatte vermercken lassen / daß wir nemlich die Königin unsere hochgeehrte Frau und Mutter versehen hätten mit dem Ampt deß Grand Maistre in Franckreich/ als welcher das Haupt und general Auffseher ist zur See / der Seglung und Kauffmannschafft in Franckreich/ so durch den Todt unsers Vettern/ deß Hertzogen von Breze, seines Schwagern/ ledig worden/ eben als wann er ein besonders Recht gehabt hätte / alle Aempter / so seine Anverwandten bey ihrem Leben besessen/ erblich auff sein Hauß zu bringen. Und wolte sich auch nicht erinnern lassen / daß er sich würcklich begeben und verziehen / uns wegen berührten Ampts nicht weiter anzulangen/ als wir ihn mit so vielen andern begnadigten / die nicht weniger ansehnlich durch seines Vatters Ableiben waren / welcher dem Hertzogen von Breze kurtz gefolgt.

Uber diß alles hatten wir uns den letzten Versuch/ ihn zu befriedigen/ vorgenommen/ in dieser Hoffnung / es würde das zunehmende Alter sein Außschweiffen / und sein unmässigen Eyfer sich zu erheben / umb etwas abkühlen; Darumb wolten wir ihme einmahl vor alle/ alle Gelegenheit anders mehr zu begehren/ durch einige grosse Begnadigung benehmen/ gaben ihm das Maß allerdings voll/ und bewilligten ihm/ auff dasjenige Versprechen/ so er uns wiederholte / nimmermehr nichts zu fordern/ ein neue Gutthat / welche etlicher massen die vorige alle übertroffen / daß wir ihm über alle Ort in Burgund und Berry , so er schon innen hatte/ neben Stenay auch Clermont als eine Verehrung/ zum Eygenthumb/ überlassen/ sampt

allem

allem Einkommen/wie auch die zu Stenay und Ja netz / so gar nahe hundert tausend Pfund jährlicher Renten ertragen. Nach diesem haben wir Unserm Vettern dem Printzen von Conty im zwantzigsten Jahr seines Alters gestattet / in Unsere Rathstellen zu tretten/ob schon sein Bruder und Schwager bereit drinnen waren/neben hundert tausent Pfund Jahrgeld/der Vestung Dauvillers, so man den Herrn Danevoux, weil Er damit versehen war/anderwärtlich müssen vergnügen! Auch unter seinem Namen unterschiedliche Hauffen an Reutterey und Fußvolck auffgerichtet.

Wir melden keines Wegs so viel andere unterschiedliche Begnadigungen/ so Wir unauffhörlich Unserm Vettern dem Printzen von Conde ertheilt / und allein genugsamb wären/ einen andern Geist/ so wenig der auch nach der Schnur gienge / zu begnügen / als da sind die merckliche Summen an Baarschafft / die wir ihm alle Jahr gegeben/und alle Steigerung der Jahr-Gelder vor ihn oder sein Geschlecht/ ja auch vor seine Anverwandten/wann er sie begehrt hat.

Wir melden nicht/ daß wir allzeit seine Bitt beobachtet / auch nicht seine Patenten wegen des Hertzoglichen Stands / die Beförderungen zum Marschalck-Ampt in Franckreich/ seine manche Kriegszug / darbey wir ihn gebraucht / seine so viel und manche Kriegs-und andere Aempter allerley Gattung / seine Abteyen und Bisthümber/verschiedene Gubernament/so man über gewisse Vestungen auff sein Befördern solchen Personen geben / die sich an ihn hielten. Endlich ruffen wir Gott zum Zeugen an / daß kein Fleiß zu erdencken / den wir nicht zu Werck gericht/ so wol gegen ihm/ als den jenigen/ so etwan vertrawlich bey ihm waren/seinen Geist auffzuhalten und zu vergnügen. Und sind in diesem Paß schuldig/ zu bezeugen/ daß unser werthester und liebster Vetter der Hertzog von Orleans/weil er der Cronen Ruh/ und unsere Dienste allem andern Interesse und besonderm Bedencken vorziehet / Uns selbst in solchen Gedancken allzeit erhalten/ auch solcher Gestalt gemeldtem Printzen und desselben Vergnügungen viel geholffen. Es ist aber alles ohne Frucht gewesen / weil keine Begnadigung/ keine Verleyhung/kein Vertrawen seinem außgeloffenen Ehrgeitz einige Schrancken können setzen.

Die Beschaffenheit unterschiedlicher Forderungen / so er nach und nach vorgebracht/deren man sich auch mit Lindigkeit und Prudens gesucht/zu entschütten/kan von seinen Gedancken / und außschweiffendem Geist urtheilen lassen. Bald hielt er inständig an/umb eine Armeen / die Graffschafft Burgund einzunehmen / mit der Bedingung / daß er dieselbe hernach frey und souverani besitzen möchte: Bald begehrt er / wir solten ihm Grevelingen/ Dünkirchen/und alles was Unsere Waffen in Flandern gegen der offenen See/ in vielen Jahren erobert/einraumen/solche auch frey und souverani zu besitzen.

Mitten in dem letzten Feldzug / da eben Unsere Armee in Flandern weit war hinein gerücket / und man sie nicht schwächen konnte/ man hätte sie dann in Gefahr einiger harten Schlappen wollen setzen / sucht er / man solte all ander Absehen der Feinden ein Abbruch zu thun / fahren lassen / ja auch Unsere Gräntzen und Unsere veste Ort in die Noth ihres An-und Uberfalls stecken/ und ein grossen Hauffen Reutterey von gemeldter unser Armee abziehen/ und auff Lück gehen lassen / des Printzen von Conty seines Bruders Vorhaben wegen der Coadjutori desselben Bistumbs zu unterstützen/dadurch die Vestungen / so er auff der Maaß hat / und das Gubernament über Champagne desto ansehnlicher zu machen; neben einem grossen Stat/ den er selbiger Ende gedachte auffzurichten/wie wir hernach melden sollen.

Dieses alles gibt durch viel denckwürdige Umbständ klärlich zu verstehen / wie hoch ihm die Souverainität im Kopff gestocken: welche Gedancken in einem gantz hitzigfewrigen Geist/ wie der seinige ist/ desto mehr gefährlicher sind/ weil wir anderwärtlich wol berichtet worden/ daß er/wann er bey seinen Vertrawten sich befunden/diese sehr schädliche Regel offt im Mund geführt: Man möge alles thun umb ein Königreich.

Ob schon in einem Königreich/ welches auff so vesten Gründen stehet/ als diß unserige / und zwar fürnemblich auff der Lieb/und auff der unbeweglichen Trew / so alle Frantzosen vor das Recht und vor die Person ihrer Könige von Natur haben/ein so vergreifflicher Gedanck/als dieser/schier allzeit die Straff oder den Untergang deren/so damit umbgangen/nach sich gezogen: würden wir gleichwol hindan setzen/was wir so wol uns selbsten/als unsern trewen Unterthanen schuldig sind/wann wir diesem allen / so mit der Zeit die Mittel zu Verrichtung eines so gar ungerechten Vorhabens köndte beschleunigen/nicht vorbeugen solten.

Dann wann gleich die Wort / so er hierüber lassen lauffen/was er im Hertzen hat/ nicht entdecketen/ist doch gewiß/ daß bey scharpffer Beleuchtung alles seines Thuns / nachdeme wir zur Cron kommen/ niemand in Abred seyn wird / daß er einen gantz gefasten Vorsatz gehabt / ander Unheyl in dem Königreich anzurichten/welches kein geringer Gegenmittel/ als wir jetzund gebraucht / erfordert / sintemal er offentlich nach einem solchen Gewalt getrachtet/davor wir uns zu förchten hätten: daß sein Vorhaben gewesen/die Königliche Hoheit dergestalt zu schmälern und zu erniedrigen / daß/ wann er sich durch unterschiedliche Mittel der fürnehmsten Ort des Königreichs bemächtigt oder versichert/und durch Schuldigkeit/ Forcht oder Nutzen die jenige / so in Ansehen wären/ oder einige gute Qualitäten hätten / ihme verknüpfft / er hernach zu allen Zeiten sich allem

offent-

offentlich könte widersetzen/ was unser Will seyn mögte/ nur wann derselb mit dem seinigen nit übereinstimmete/ ohne Forcht/ Verwirrung und Krieg/ nach seinem Nutzen oder eigenem Sinn/ im Königreich erwecken/ aller Begebenheiten/ die fürfielen/ sich mit Nutzen zu mehrer Erweiterung seines Glücks zu bedienen/ und endlich/ alles wol zu fassen/ darmit er bey Unser Minderjährigkeit Uns in solchen Stand köndt setzen/ daß Wir bey Antrettung der Regierung nicht mehr hetten/ als den Namen und den Schein eines Königs/ er aber in der That allen Gewalt und Ansehen erhielte.

Diß ist fürwahr die allergelindeste Außlegung/ die man über sein bißher geführtes Thun machen köndt/ fürnehmlich von der Zeit an/ da jhm der höchste Gewalt/ so wir jhme über Unsere Armeen hatten anvertrauet/ jhm Anlaß zu grossem Ansehen gegeben/ da er sehr viel neugebacken Leuth erhoben/ als er sonst sich in Posses ansehnlicher hohen Stellen befunden/ die Wir jhm nach und nach heymgewiesen/ damit Wir jhn zur Danckbarkeit vermöchten/ daß er kein andere Gedancken hette/ als Uns wol zu dienen. Es war aber von derselben Erkändtlichkeit/ die Wir Uns hatten eingebildet/ sehr weit gefehlet/ dann damals hat er angefangen die Larv abzuziehen/ und vor allen Dingen sein grossen Credit wollen sehen lassen/ damit niemand anders wohin seinen Gang nehme/ als zu jhm/ wann einig Begnadigen bey Uns zu erlangen/ oder Bestraffung einiges Verbrechens abzuwenden kan/ in welchem Paß die verborgene Practicken/ die er zuvor gemacht hatte/ nehmlich alle Officirer unserer Kriegsvölcker/ und zuvorderst die Frembde/ die Uns dienen zu seinem Willen zu haben (darauff er dann ein gantz absonderlichen Fleiß gelegt hatte) zu offentlichen Händeln außgebrochen/ damit er sie gewinne/ und jhm gantz und gar anhängig machte: damals ließ er klärlich sehen/ daß Unsere Dienste in seinem Vorsatz allzeit den geringsten Theil bey seinen Kriegs-Geschäfften/ so er unterfangen/ behalten; dieweil er bey der höchsten Noth/ als Unsere Armeen jmmer solches Haupts benöthigt/ das seinem Stand und Ansehen gemäß wehr/ unterschiedliche Mängel/ die von Unserm letzten Unwesen noch herrühreten/ zuersetzen! er sich deß Commendo über Unsere Armeen entzogen/ welches er doch sonsten mit so grossem Eyffer pflegte zu suchen/ nur damit er sich gantz und gar dem Hoffwesen/ und seinen Treuhertzigen ergeben köndte/ weil er vermeynet/ jetzt wär die Zeit kommen/ die verhoffte Früchten einzusamblen/ wann er in allen Feldzügen ein Haupt-Treffen auff diese Regel/ die man jhn offt hören außlegen/ wagte/ so er das Feld erhielte/ mehrte er sein Ansehen/ und hette scheinbahre Ursachen/ etwas mehrer Belohnung zu begehren: im fall er aber unden läge/ und demnach Unsere Sachen in Unordnung geriethen/ man seiner desto höher würde achten/ angesehen man seiner alsdann am besten nöthig seyn solte. Dazumal fieng er an jederman zu liebelen/ mehr als sonsten/ auch alle Gubernatorn der festen Orth unauffhörlich zu ersuchen/ wie auch alle andere/ so einig Ampt/ daran was gelegen/ besitzen; oder die wegen deß vorigen Absterben/ oder durch ander Mittel herfür zu kommen versichert waren/ in dem er sich selbst verpflicht daß er Uns keine Ruhe wolle lassen/ was einer oder der ander ohne Unterscheid/ wer nur sich bey jm angemelt/ begehren solte/ und gar nicht bedacht ob solches dem Königreich vor oder nachträglich seyn würde; Alle Malcontenten unterhalten; derselben Klagen geschmeichelt/ und jhnen Beystand versprochen; sich unterstanden alle die jenige/ so auß danckbarem Gemüth oder guter Zuneygung sich an uns hielten/ und jhre Schuldigkeit theten/ abzuwenden/ in dem er den Preiß der von Uns ertheilten Begnadigungen verringert/ oder jederman wollen bereden/ man könte ins künfftige durch niemand anders/ als durch jhn etwas erhalten.

Dazumal hat er denen/ die bey jhme Dienst suchten/ Ayd und Pflicht/ aufferlegt/ blindlingen hingegen und wider jederman/ ohne Vorbehalt der Personen oder Qualitäten/ zu verfahren/ auch offentlich auff unterschiedliche Weiß alle die jenige verfolgt/ die neben jhm in diese Pflicht nicht wollen eintretten. Dazumal hatte ein jeder/ der sich zu jhm that/ so viel Verdienst und Tugend/ daß er ohne Noth allen andern in gleichem Begehren wurde vorgezogen! Wer bey seiner Schuldigkeit blieb/ und kein ander Absehen hatte/ als Uns wol zu dienen/ war immer zu feyg und nichts gültig; aber in einem Augenblick zu einem grossen Mann/ auch würdig zu allerhand Verrichtungen/ und guter Belohnung/ so bald er zu seinem Vorhaben sich eusserst verlobte. Welches ein gewisser sicherer Weg war/ wie einer von nichts zu Tugenden/ und von Ungeschicklichkeit zum Verstand möchte gelangen. Wie dann nichts gewissers war/ daß einer seine Freundschafft und Schutz erlangte so bald er nur Unsere Gnad verschertzte. Dazumal hat er sich ohnzahlbar viel bemühet/ wie er möchte alle/ so in Unserm Hoffe oder in Unser Leibquardy Dienst haben/ an sich ziehen/ alle Verbrecher offentlich in Schutz genommen/ wann sie sich nur an jhn hangeten/ ob sie gleich zuvor anderwertlich verbunden gewesen/ seinen Hoff bekandlich zu einer Freyheit vor alle Laster/ so vorgiengen/ gemacht.

Dazumal hat er angefangen überhaupt zu begehren alles was leer würd/ es were gleich beschaffen wie es wolte/ in allen Begebenheiten/ so wohl kleinen als grossen/ den Kauff in die Hand gesetzt/ und getrohet/ alles stehen zu lassen/ sein Wesen allein zu treiben/ und sich vorn an die Spitze der jenigen stellen so wider Uns weren: In Summa dazumal hat er/ seine Macht und seine Beständigkeit vor die jenige/ so sich zu seiner Parthey begeben/ sehen zu lassen/ sich nicht vergnügt/ daß er Begnadigungen außgebracht/ sondern lieber gewolt/ daß die Welt glaube/ er erzwinge die-

1650.

ge dieselben mit Gewalt von Uns: welches das Gubernament zu Pont de l'Arche bezeugt/ so er mit Gewalt wollen erhalten/ und zwar auff einen bestimpten Tag; und im wiedrigen gab er Uns zu verstehen/ wie er hingieng ein neues Feuer im Königreich anzustecken: dieweil er aber wol erkante/ daß sein Begehren wegen gedachten Orts sehr verhaßt/ und ins gemein in der Welt verunglimpfft wär/ macht er anfangs ein Geschrey/ er treibe die Sach nicht anders/ als weil er sich gegen dem Hertzogen von Longueville mit Worten verpflicht hette/ jhm den Ort zu wegen zu bringen; mit dieser fernern Erklärung/ daß er nicht zu entschuldigen wär/ wann er/ der mit so mancherley Gutthaten von Uns/ der auch seine Sachen höher gebracht/ als kein Printz in Franckreich von Anbegin der Monarchey nie gehabt/ weder vor sich/ noch vor die Seinigen/ nach Vollendung desselben Wesens/ solte fordern: derowegen schlossen Wir noch bey so gestalten Sachen/ seine Ungestümmigkeit zu stillen/ uneracht derjenigen Weise/ so er gebrauchet/ und benahmen jhm allen Vorwand neue Händel anzufangen.

Aber ob schon der Vergleich desselben Handels durch Unsers liebsten Vettern deß Hertzogen von Orleans Hände war gangen/ weil derselb der Mittels Mann seyn wollen die gemeine Ruhe zu erhalten/ befand sich den folgenden Tag/ daß man nichts verrichtet/ daß es auch nicht eben der Mann war/ der den Abend zuvor ein gäntzlich Genügen Unserm erwehnten Vettern dem Hertzogen von Orleans bezeugt/ und das Wort hinführo wol zu dienen/ von sich gegeben hatte.

Den folgenden Tag ließ er sein alte Kaltsinnigkeit spühren/ daß man seine Zuneygung/ was ärgers anzustellen wol merckte/ damit er einen neuen Vortheil von Uns erpressete/ in dem er sich seiner Erklärung/ nicht wollen erinnern/ so er hochbetheurlich hatte erneuert/ nach dem man jhm Pont de l'Arche zugesagt/ nimmermehr nichts zu fordern.

Weil nun die Königin so öfftern abspringens müde/ und die Wurtzel alles Mißverstands auff einmal/ wo müglich/ abhauen wolte/ ließ sie mit Ernst an jhn setzen/ daß er sich rund erklären solte/ was er dann begehre/ in Ruhe und seiner Schuldigkeit zu leben: darauff erklärt er sich/ er hätte wegen etlicher Heurathen/ Argwohn gefaßt (über welche er gleichwol nicht nur die erste Tag über/ als davon Red geschahe/ seinen Beyfall hatte gegeben/ sondern auch ein halb Jahr er zuvor selbst darzu gerathen/ weil er sie vor gar verträglich hielte) weil er auch darneben vermercken lassen/ wie er wünsche/ daß die Königin jhm ein auffrichtige und gäntzliche Affection verhiesse/ wie auch/ daß sie die jenige wol solte beobachten/ so er jhr jederweilen würde anbefehlen/ und jhm endlich theil lassen überhaupt in allem/ was man von einigerley Sachen beschliessen würde/ wär die Königin zuvorderst so gütig gegen jhm/ damit sie jhm allen Vorwand deß Verdruß und Mißtrauens benehme/ und verspräche jhm/ daß in erwehnten Heurathen/ ohne seinen Gefallen nichts solte geschlossen werden: wegen der zween andern Puncten aber gab sie jhm das Wort desto freyer/ weil sie sich nit zu besinnen wuste/ daß sie darumb jemals an jhr hätte ichtwas erwinden lassen/ hielte auch darfür/ es wäre auff jhrer Seit je zu viel geschehen/ als vergessen worden.

1650.

Man spührte aber alsobald auß seinem Thun/ zu welchem End er so unnöthiges Versprechen erfordert hatte/ und daß darin kein anderer Zweck gesteckt/ als nur damit er einen neuen Schein hette/ solch Versprechen breyt zu machen/ und auff dasselbe nur eines und das andere kühnlichen zu begehren/ und mit desto grösserem Hochmuth in das Werck zurichten/ was jhm nur in Sinn fiele/ und hierzu dienen möchte/ wie er deß Königreichs gantze Macht in sein völligen Gewalt brächte: wie dann vier Tage hernach er angefangen der Königin so freyer Correspondentz/ die sie jhm mit allen durch jhn begehrten Umbständen und Versicherungen hatte zugesagt/ zu begegnen/ in dem er nicht schlecht hin die jenige in seinen Schutz auffgenommen/ so es wider sie begehrten/ sondern unterschiedlichen Leuten/ die Unsere Ungnad/ entweder vorlängst/ oder durch jüngstes Verbrechen auff sich hatten gezogen/ angetragen.

Unser Vetter/ der Marschalck von Schomberg gerieth bald hierauff in Leib und Lebens Gefahr/ auff welchen Zufall man anfangs unter den Verwandten gedachtes Printzen zu Rath gangen/ und beschlossen/ er solte das Gubernament über Stadt und Landschafft Metz vor den Printzen von Conty/ der sonsten sich umb das Bistumb Metz bewurbe/ begehren/ und auff alle wege erhalten.

Die Königin Unser hochgeehrte Frau und Mutter würde durch dieses Dollhirn Unbescheidenheit unumbgänglich verursacht/ jhn nit mehr vor sich kommen zu lassen/ da erwehnter Printz alsobald denselben unverholen in Schutz genommen/ gehindert/ daß er sich nit abwesend gemacht/ und wolt die Königin noch zwingen/ wieder vor sich kommen zu lassen/ verlieff sich auch durch ein unerträglichen Fehler seiner schuldigen Ehrerbietung/ den kein Frantzoß ohn eusserstem Unmuth nit kan erzehlen hören/ so weit/ daß er getrohet/ er wolte gedachten Dollhirn in seinen Hoff nehmen/ und alle Tag der Königin vor das Gesicht führen/ da man auch nicht auß erheblichen Nachdencken vor gut angesehen hette/ und jhme Hoffnung gemacht/ es würde die Sach sich mit der Zeit wol machen/ und er selbst nicht besorgt/ solches möcht jhm an andern guten Förderungen/ so er eben zur selbigen Zeit triebe/ hinderlich fallen/ wär man in Gefahr gestanden/ und Unser hochgeehrte Frau und Mutter dahin eingethan gesehen/ daß sie

entwe-

1650.

entweder eine solche Schmach von jhm hette leiden/oder alles eusserstes solche von sich abzuwenden/ergreiffen müssen.

Und wer hat die verscheydene Partheilichkeiten/ die dem Königreich und Unserm Willen so hoch nachtheilich gewesen/ und er bey dem letzten Unwesen/ in Provence und Guyenne bezeugt/ nicht entdeckt und gesehen! da er in zweyen Stücken/ so gleiches Wesens/ an einem Orth deß Gubernators Ansehen/ zu deß Parlaments Unterdruckung gesucht zuerheben/ und an dem andern schnur stracks das Widrige gethan/ da er gleichwol kein ander Ursach eines so widerwertigen Verfahren gehabt/als daß der eine unter den Gubernatorn jhm verwand/ und er dem andern abgünstig war/nur damit durch dergleichen hochleuchtende Exempel wie viel an seiner Gunst gelegen/ und was sein Schutz vermöchte/ jedermänniglich erkennen köndte/und einig und allein trachtete/ alle andere Freundschafft und Gewogenheit fahren zu lassen/ und sich jhm ohn Vorbehalt anhängig zu machen.

Und wer hette eine solche Gedult haben können als eben die Königin/ die verstattet/ daß offterwehnter Printz/im Rath/so in Unser Gegenwart gehalten worden/ dörffen drohen/ er wolte die Deputirten Unsers Parlaments auß Provence in Pariß auff den Todt lassen prügeln/ weil sie sich erkühnt/und im Namen jhrer Versamblung über das übele Verfahren geklagt/daß jhnen Unser Vetter der Graff von Alais/ jhrem Vorgeben nach/ wider die Puncten der jenigen Befriedigung/ so Wir gedachter Landschafft ertheilt hatten/anthete? wie ist es müglich/daß man jhm länger zusehe/ daß er gewaltsamer Weiß/ wie er angefangen/ die Freyheit Unser Rathstellen/ durch sein ungestümmes Verfahren gegen Unsere Dienern/ so die Ehr haben sich darbey zu finden/unterdrücke/ die er schier nahe alle absonderlich bedrohet/oder offentlich und in Unser Gegenwart selbst affrontiert/ wann jhr Gewissen und jhr Schuldigkeit sie dahin vermöchte/ daß sie eine oder ander Meynung/ so mit gedachten Printzen Einfällen nicht überein kam/ ergriffen?

Nicht mehr bescheydener hat er sich an den Gubernamenten/ so Wir jhm anvertraut/ bezeigt: jhm war nicht genug/daß er alles/ was eine grosse Landschafft/ dergleichen Burgund ist/ mit so grossem Eyffer und Richtigkeit zu Unserm Vorrath einlifferte/ durch sich selbst und durch die Seinigen verschlungen/ wann er nicht über diß ein solchen Gewalt angelegt/ daß jederman absonderlich unter seinem Last geseufftzet/ und jhrer viel gedrungen worden/ sich desselben bey Uns in geheym zu beklagen/ und Uns zuerinnern es fehle nicht mehr/ als daß er sich den Hertzogen und Souverani lasse nennen. Unser Landschafft Champagne ward von seinem Bruder nicht besser gehalten/ da alle Flecken und Dörffer/ auch der mehrer Theil Städte der gestalt den Kriegsvölckern/ so seinen Namen führen/ zum Raub/ oder doch den Geltsüchtigen/ so sich seiner Gunst bemächtigt/ verstattet worden/ wann sie die Einquartierung auffzuheben gesucht/ daß eine grosse Anzahl Innwohner mit Weib und Kind jhre Stell und Wohnung verlassen/ und sich in frembde benachtbarte Orth allenthalben hin begeben. Endlich wissen Wir nicht/ mit was Worten Wir den Handel mit dem Havre sollen erzehlen/ wie auch die hoch vergreiffliche Mittel/ die er geführt/ sich desselben Orts zu bemächtigen/ der wegen seiner Gelegenheit der fürnehmste einer deß Königreichs/ und ohne Wiederred der allervesteste ist: Nach dem er unterschiedliche Practicken versucht/ Unsern jungen Vettern/ den Hertzogen von Richelieu zu verführen/ damit er heimlich ein solches Weib zur Ehe nehme/ die umb unterschiedlicher Ursachen willen gäntzlich jhm anhangt/ nicht zu frieden/ daß er Uns empfindlich offendirt/ in dem er neben dem Printzen von Conty/ und der Hertzogin von Longueville seiner Schwester den Heurath eines Hertzogen und Pair befördert/ mit einem der fürnehmsten Aempter der Cron ohn Unser Wissen und ohn Unser Erlaubnuß versehen! und sich noch unterstanden/ durch jhr Gegenwart/ ein Verschreibung dieser Gattung/ so durch die Gesatz dieses Königreichs verbotten/ zu bestättigen/ als wann es nicht genug were/ daß sie durch diesen unzulässigen Weg sich der Person eines jungen Manns bemächtigt/ verschafft er/ daß derselb die Nacht seiner Hochzeit verzeyst/ gibt jhm zu/ als einen Rath und Hoffmeister/ den jenigen von seinen Leuthen/ der sich schon/ jhn zu verführen/ hatte gebrauchen lassen/ und machte daß er in eyl gen Havre kompt/ auff daß er auch diesen Ort/ der am Außfluß der Seyne liegt/ in sein Gewalt brächte/ Rouan und Pariß darauß zu bezwingen/ den gantzen Kauffhandel dieser zwo grossen Städte in Handen zu halten/ außländische Hülff auff den Nothfall auffzunehmen/ und jhre Macht zu bestimter Zeit in das Königreich zuführen/ wann er wegen seiner besondern Ursachen die Cron würde wollen beunruhigen.

Und dieweil er leicht erachtete/ es würden viel Courtier an gedachten Hertzogen von Richelieu/ jhm Unser und sein Interesse bey so gestalten Sachen/ zu entdecken/ ablauffen: fertiget er viel andere ab zur Stund/ so die andern solten unter wegs auffhalten/ worin er den Respect/ die Treu und den Gehorsam/ so Uns gebührt/ so höchlich/ als man bedencken kan/ gewaltsamer Weiß gebrochen.

Hierauff/ als die Königin selbst einen eygenen Mann an den Sanite More/ der im Havre das Commando hatte/ lassen abgehen/ der jhm bey so hochnachdencklichem Zustand Ordre brächte/ und zu Gemüth führte/ wie hoch er verpflicht were/ uns gemelten Ort zu verwahren/ und keine Veränderung darin zu gestatten/ hat er/ durch ein

1650.

grössere Vermessenheit / so bald er dessen Kundschafft bekommen / ein andern Courrier lassen ablauffen / und befohlen / man solte den jenigẽ Mañ / der mit der Königin Ordre daselbst würde anlangen / in das Meer mit einem Stein an Halß werffen / und dieses mit solcher Vermessenheit / und so grosser Verachtung Unsers Ansehens / daß er am ersten sich dessen dörffen offentlich berühmen.

Endlich damit er Uns durch unterschiedliche Mittel die gantze Bestellung dieses Orts benehme / macht er / daß die Dame selbst / die er durch den Heyrath jhm so kürtzlich verpflicht hatte / in Eyl verreyset / gibt jhr Geld / deß jungen Hertzogen Gemüth desto mehr zu gewinnen / verschickt noch durch andere Wege die Besatzung zu zahlen / damit er die Officirer und Soldaten darin an sich brächte: Und damit er über diß alles / andere Leut / so mehr nach seinem Belieben / darinnen hette / die jhm auch bekandt weren / liesse er die gedachte Dame mit einer guten Anzahl Reutter / die also hinein kommen / begleyten / unter dem gemachten Geschrey / man wolte sie unterwegs entführen. So mancher Anschlag uff die Königliche Macht / unter welchen dieser letzte auff den Havre allein ein scharpffe Straff verdienet, hat Uns kein Platz mehr von Unsers gedachten Vettern schädlichen Vorhaben zu zweifflen gelassen / wie denn auch an der Verwegenheit / die er gehabt hett / solches zu vollziehen / da Wir nicht bey rechter Zeit ein proportionirte Gegenwehr ergriffen hetten. Unter dessen damit jhr auch wisset / mit was vor neuẽ Mitteln er umbgangen / sein Vorhaben fort zusetzen / und Uns nur desto mehr Mühe und Verdruß zu machen / welches Wir aber durch sein Arrest vorkommen / so vernehmet / daß dieses das letzte Stücklein im Spiel gewesen. Er handelte mit dem Abgesandten von Mantua / die Stadt und Fürstenthumb Charleville zu kauffen / nicht nur ohn Unser Vergünstigung / sondern auch wieder Unser außführliche Verweigerung / die Wir jhm jederzeit deßwegen gethan: Und dieweil Wir wegen deß Preiß unter jhnen hatten listiglich etliche Beschwerden erweckt / hatte Herr Perault kurtz hernach erwehntem Abgesandten angedeutet / sein Herr würde in wenig Tagen zu Mantua ein eygentlichen Mann verordnen / das Werck mit dem Hertzogen selbst zu schliessen.

Wegen etlicher Wiederwertigkeit / so wegen der Renten zu Clermont / und benachbarten Enden sich erhaben / (ob solche schon leicht zu überwinden / wie bald darauf geschehen) hatte erwehnter Printz sich bereits lassen vernehmen / da man jhm daselbst Eintrag thete / müste man jhm Sedan sampt allem Zugehör / welchen Ort Wir Unserm Vettern dem Hertzogen von Bouillon mit vielen Millionen abgetragen haben / einraumen. Gewisse Leut / so jhm anhängig / hatten gegenwertig mit dem Herrn von Aiguebere ein Gewerb angestelt / das Gubernament deß Mont-Olimpe zu kauffen / daß er jhm vorgenommen von seinem eigenen baren Geld zu zahlen / und einem der Seinigen in Handen zu stellen / auff daß in gantz Burgund kein Ort ausser Chalons nicht mehr übrig wär / der jhm nicht zuständе. Er lag Uns an / Wir solten dem Herrn von Plessis Bezanzon das Gubernament über Stadt und Vestung Auxone auff Unsern Kosten abkauffen / vor einen der Seinigen / den er groß machte: Er hatte auch noch kürtzlich sein Fleiß / so er allzeit angewand / den Heyrath zwischen dem Marggraffen von der Monssaye mit deß Herrn Erlachs / Gubernatorn von Breysach Tochter / zu vollziehen verdoppelt / damit er noch diesen hochansehnlichen Ort zu seinem Willen hette / ob Wir schon darin / wie in allen andern Sachen genugsame Ursach haben gedachtes Herrn Erlachs Thun und Treue zu rühmen. Auch hat man Uns gewarnt / von unterschiedlichen Orten / wie er etliche andere Heyrathen ließ anspinnen / durch solch Mittel die fürnehmste Ort deß Königreichs / und ein gute Anzahl hoch importirender Platz jhm anhängig zu machen. Er hatte / ungeachtet seiner Ungelegenheit / Unsern Vettern den Marschalck von Breze lassen an den Hoff kommen / daß er sich mit jhm vereinigte / das Ampt über die See / als Haupt und Auffseher darüber zu begehren / wegen welches Ampt gleichwol / ob schon weder einer noch der ander auch keinen erdencklichen Schatten einigen Rechtens darzu haben kan / gedachter Printz schon zum zweyten mal recompensirt ist / wie Wir droben erzehlt haben. Und erwehnter Marschalck noch in dieser Betrachtung nach seines Sohns Ableiben mit 33000. Pfund / jährlich uff der Gerechtigkeit von Anerage / als dem allergewissesten Geld erwehnten Ampts / zuerheben begnadiget worden.

Uber diß / ob schon berührter Marschalck von etlichen Monaten her / durch Unser Gnad und Erlaubnuß hundert tausend Cronen wegen abgetrettenen Gubernament von Anjou gezogen / und alle mügliche Versicherung vorgenommen worden / daß gedachte Summ nach seinem Todt auff Unsern Vettern den Hertzogen von Anguien komme / hatten doch erwehnte Printz und Marschalck jhnen noch ferrner vorgenommen / beyde Uns dahin zu treiben / daß Wir gedachtem Hertzogen von Anguien die Survivance oder Anwartung deß Gubernaments von Soumur solten verschaffen: Und wann solches gleich verwilligt / wissen Wir doch / daß gedachter Printz / damit er sich in seinem Gubernament und Aemptern immerzu desto herrlicher mache / bey sich beschlossen hatte / zum allerletzten bey Uns anzuhalten / daß Wir auff einmal alles das jenige überall was Wir zu unterschiedlichen Zeiten weiland seinem Vatter / und jhm selbst zugefallen gewesen / seinem Sohn / der nur 6 Jahr alt ist / müsten bescheyden.

Wañ Uns so nachtheyliches und gefährliches Thun / wie Wir droben erzehlt / das über Uns schwebete / nicht wär zu Hertzen gangen / zu welchem Wir noch viel anders setzen könten / so wegen

gewisser Ursachen und Umbständen unnöthig jederman kund zu thun/hat sich doch befunden/daß alle Unsere treue Diener in und ausserhalb Unsers Raths / Uns zu einer Zeit vorgehalten / da Wir länger würden anstehen/solte nicht mehr zu steuren seyn/und das ist das einige Mittel/Unsere Cron/eben so wol als Unsere Person/zuerhalten/wann Wir offterwehnte unsere Vettern liessen arrestiren / als welche alle Tag der welt in jhrem Geschlecht Rath hielten / wie sie ein solchen Gewalt/den sie Uns entgegen zusetzen gedachten/möchten auffrichten/und sich nicht schämeten/unter die Mittel zu solchem Gewalt zugelangen/neben den hohen Aemptern und den Gubernamenten der Landschafften/die entweder jhr sind/oder doch jhnen anhangen / auch dieses zuzehlen/ daß sie bereit auff allen grossen Wassern deß Königreichs Meister weren/vermittels unterschiedlicher Ort/ so sie in jhrem Gewalt / oder so sie zu jhrem Belieben verhofften zuhaben/nehmlich uff der Seyne/ Maaß/ Saohne/ Rosne/ Loire/ Garonne und Dordoigne.

In Summa/damit das Exempel der uralten Hoheit / welche hiebevorn etliche Bediente auß dem sondern Stand an die Cron gebracht/in diesen Zeiten/wann man nur gekondt hette/ erfrischt würde ; Und damit das Ansehen / so gedachter Printz bereit erjagt hat/noch mercklich sehr wüchse/wann es sich auff ein rechtmässigen Gewalt/ den wir ertheilten/steuren könte/haben sie inständig umb deß Constabels Schwerd angehalten/ (ob schon das Ampt längst auffgehoben) solches neben deß Grand Maistre Staab / sampt der Admiralität zu führen/ nach deme zutrachten er umb etwas abgelassen / biß daß er Constabel wär worden/so hette er dann wegen deß einen Unsern Hoff / und alle Unsere Angehörige / unter seinem Gewalt gehabt ; Wegen deß andern/das Generalat über alle Kriegsvölcker Unsers Königreichs: Und wegen deß dritten / eine unumbschriebene Macht über die See / und über die Meerküsten erhalten.

Und wie Wir jhm liessen andeuten/daß wegen deß Constabels Schwerd Unser liebster Vetter / der Hertzog von Orleans grosse Ursach eines Verdruß haben würde / weil jhm/ als dem General Lieutenant in allen Unsern Armeen und Landschafften / viel hieran gelegen ; begehrte er alsobald/Wir solten die Verordnung ohn Vorwissen Unsers erwehnten Vettern lassen verfertigen/ auff daß mans in Geheim hielte/ biß man jhn zur Genehmhaltung vermögt hette / oder viel mehr/biß sein Vorsatz/ damit er umbgieng / jhm Raum gebe / den Handel mit Gewalt / durch zu bringen/ was auch vor Unordnung darauß entstehen könte.

Mitlerweil begehrte er / Uns nur desto baß in allen Dingen zu vergwaltigen / eben zu der Zeit/ als er solch extraordinari Sachen suchte / und unter diesem und jenem Schein / vielfaltig anhielte/daß die jenige Kriegsvölcker/so seinen Namen führten / oder jhm anhängig waren / und allein bastant sind/ ein Armee zu machen/ zu eben diesen Quartieren sollen ziehen / ohn angesehen/ der grössere Theil darunter in Unsern Diensten würcklich begriffen / und zu Beschützung der Cron/an unterschiedlichen Orten sehr weit entlegen sind : Welchen Umbstand Wir grossen Beobachtens würdig achten/wie dann auch/daß er Stenay und Clermont/allda man ohn Unterlaß auff seinen Kosten baut / befestigen lassen: Deßgleichen/daß er umb zwey mal hundert tausend Francken Bellegarde zu befestigen angedingt hat : Sintemal nicht wol zu vermuthen/ daß zum wenigsten/ weil er gantz extraordinari Gedancken und Anschläge hat/er sein eigen Geld/ an die jenige Ort verbauen wolte / die schon vor sich selbst in sehr gutem Stand sich befinden / denen auch kein Feind nachtrachtet.

Wir haben auß vielen Ursachen Unsern rechtmässigen Wiederwillen biß zu solchen Extremitäten/verdeckt gehalten/daß Wir versichert sind/ die gantze Welt werde urtheilen / Wir haben durch Unsere Gedult nur zuviel gewagt. War ist es/Wir hoffeten jmmerzu/es würde die Prudentz / so Unser erwehnter Vetter mit zunehmendem Alter erlangen köndte / ein so grossen Eyffer abkühlen/oder es möchten so viel Gutthaten ohn Exempel / mit denen Wir jhn überschüttet / jhn dahin weisen / daß er auß Danckbarkeit in den Schrancken seiner Schuldigkeit bliebe: haben aber hingegen gesehen/ daß alles in solchen Stand gerathen/daß man sich resolviren müssen/entweder alles jhme zu verstatten (auff welche Weiß wir gar bald weren außgesogen und entblöst worden) oder zu versagen (so hetten Wir jhn bald sehen müssen mit den Waffen in Handen wider Uns selbst) und anderwertlich gespührt/daß Unserer Begnadigungen Unmässigkeit zu nichts anders mehr diente / als daß er alle Tag was neues forderte: daß durch mehr Verweilung und Gedult Unserer Cron ein unaußbleiblicher Verderben heimwüchse/wann man nicht erst Mittel finde/dieses angeloffenen Wassers ungestümmen Lauff auffzuhalten / weil es keinen Damm mehr hatte/den es nicht durchbreche/umb alles zu überschwemmen : Wie Wir nun endlich/ eine Zeit hero gemerckt/daß die Nachricht/die Wir von einem guten Ort überhaupt / ja auch wol auß gar frembden Landen bekommen/alle in deme überein stimmeten/ die warhafftigste Ursach/warumb die Spanier zum Friedenschluß so wenig geneigt/ wär diese/weil sie zuvor gern sehen wolten/ wo deß Printzen von Conde Vorhaben und Thun hinauß lieffe/als welcher(meldeten sie) alle Tag die führnehmste Stück der Cron und deß Ansehens an sich bringt / welches dann nichts anders / als entweder einen innerlichen Krieg in diesem Königreich / mit der Zeit nach sich ziehen / oder diese Monarchy stürtzen muß.

Darumb haben Wir darfür gehalten / Wir

solten Uns an Gott / der Uns diese Cron anvertraut / versündigen / Uns an Uns selbsten / und an Unser Unterthanen Wolfahrt und Ruhe vergreiffen / wann Wir / ohn fernern Auffschub / zu einem solchen Unheyl / welches nach und nach so hefftig worden / daß / wo man nicht Rath gesucht hette / dieser Cron ein tödtlichen Streich versetzen sollen / einige Hülff nicht gebraucht hätten.

Haben derwegen / mit Beyrathen der regierenden Königin / Unser hochgeehrten Frauen und Mutter entschlossen / Uns der Person Unsers offterwehnten Vettern / deß Printzen von Conde zu versichern: wie auch der Person Unsers Vettern / deß Printzen von Conty / welcher gegenwertiglich an allem Vorhaben seines Bruders Theil hat; der auch / nach dem Wir Uns wieder nach Pariß begeben / immerzu durch sein Thun und Lassen uff eben desselben Zweck gesehen und gezielet hat.

Was Unsern Vettern / den Hertzogen von Longueville belangt / hatten Wir sicherlich verhofft / die grosse Anzahl der Begnadigungen / so Wir jhm verwilligt gehabt / so wol an Einraumung fürnehmer Ort / als Ehren-Aemptern oder Gütern / die Wir auch umb ein grosses nach Unser letzten Erklärung wegen deß Friedens / selbst vermehret / würden jhn nach Jnhalt seines Versprechens und seiner Schuldigkeit dahin anweisen / daß er auß gantzem seinem Vermögen / die Ruhe deren Landschafft / die Wir jhm vertraut hatten / und Unsern Wolgefallen im übrigen bey der Cron / verschaffen solte: Haben Wir aber von selbiger Zeit also verspührt / daß er an Unordnung und Ungerechtigkeit nichts unterlassen / damit er in seinem Gubernament ein solch Ansehen erlangte / dafür sich jederman zu förchten hette: daß er damit nicht zu frieden gewesen / ob er gleich deren Enden unterschiedliche ansehnliche Ort besessen / deren das eine letzlich Uns ist durch solche Künste / die jedermänniglich gesehen / mit Gewalt entrissen worden / und schier nahe alle andere Ort / eben als die fürnehmste Aempter in der Landschafft / in seines Anhangs Händen gesehen: daß er damit nicht zu frieden gewesen / ob schon er zu dem Ampt deß Obrist. Gubernatorn / auch diese andere / eines Bailly von Rouen und von Caen angehengt / damit er nur ein scheinbarlich rechtmässigen Vorwand hätte / Unsere ordentliche Richter in jhrer Ampts-Verwesung zu hindern / und auff solche Weiß eines neuen Ansehens so wol bey den Gerichts-Stellen / als bey dem Kriegswesen / sich anzumassen: Und endlich / daß er darmit nicht zu frieden gewesen / ob er schon durch seine Außgesandte sich offentlich bemühet Unser getreuen Unterthanen Gemüther zu verkehren / und alle die jenige jhm anhängig zu machen / die sich eines Eyffers zu Unserm Wolgefallen vernehmen lassen / da er jhm kein Gewissen gemacht / denselbigen ein endliches Verderben an zu drohen / wann sie sich noch länger sperren wolten / seine Parthey und Passion blindlingen anzunehmen:

Ja auch / daß er Theil gehabt / an Unser offt erwehnten Vettern / der Printzen von Conde und von Conty Rath und fürnehmsten Beginnen / und daß er schier allzeit / wann jhr Geschlecht wegen jhrer gemeinen Hoheit / Auffnehmen und Bevestigung auch von einer solchen Macht / die der Unsern / so Uns von Gott in Unserm Königreich verliehen / nicht unbillich verdächtig war / Rath gehalten / darbey und zu gegen gewesen.

Und daß anderwertlich die Seinigen in seinem Hoff bereit ungebührendes Muthwillens sagten / wann dieses letzte Jahr er mit dem Haure vor sich allein nicht zu Streich käme / würden sie endlich alle gesampt sich daran versuchen müssen. Darumb solte man jhn hinführo den Hertzog von Normandien nennen / dieweil jhm gar nicht so viel weges / zu der Souverainität zu gelangen / übrig blieb / als er bereit / den übermachten Gewalt und die Macht die er in besagter Landschafft erlangt / zurück gelegt hätte: zumal Wir im Werck sahen / wie er unterschiedliche Händel solcher verhofften Souverainität / durch bescheidene Ubertrettung Unser Ordre / anfieng zu üben / welches unter anderm bezeugt / daß er vor wenig Tagen zu Pont de l' Arche die Compagnyen Reutter / und leichte Pferdt von Unser Guardy abgewiesen / ob schon Wir nur wenige Tag zuvor jhm erwehnten Orth eingeraumbt hatten / und außführliche Ordre / von Uns unterzeichnet einkommen / gedachte Völcker in das Ort einzuquartieren. Darumb sind Wir auch gemüssigt worden Uns der Person Unsers gedachten Vettern / deß Hertzogen von Longueville zuversichern.

Wollen euch in dessen nicht bergen / daß ob schon all diese Gefahr / die Unserm Königreich bevor gestanden / so groß und so hochnöthig gewesen / daß es schier vor einen guten König zu wenig war / gleich die nothwendige Mittel biß her verschoben worden / jedoch hat die Lieb / so Wir gegen der Justitz tragen / und die Beysorg / als ob Wir derselben Lauff umb anderer Ursachen willen wolten hemmen / Uns alle Sachen auffzuziehen gerathen / auch wol mit nicht geringer Schantz / damit jhr geraume Zeit hettet / den jenigen Proceß / so jhr bereits / auff Unsern Befehl und auff Unsers General Procurators Ansuchen wider alle die jenige hattet angefangen / so an der letzten Auffruhr / geschehen den eylfften letzt verwichenen Decembris / oder auch an dem Anfall uff gedachtes Printzen Person / Schuld hätten; wollen auch; daß derselb von euch ohn unterbrochen / nach der Strenge Unserer Gesatzen fortgeführt werde.

Nach dem Wir aber einer Seits in Erfahrung kommen / wie gedachter Printz viel vom Adel / seines Anhangs / Officirer seiner Völcker / zu sich kommen lassen / und wie seine Geheymeste sich vernehmen lassen / er hätte was wichtiges vor / welches dann nicht anders als zum Nachtheil Unsers Ansehens / und Unser Unterthanen Ruhe seyn konte / dieweil sie Uns dessen im geringsten nicht verständigten: und noch

über das anderwertlich gewisse Nachricht einkommen / daß er sich schickte/ in Eyl und ohn unser Erlaubnuß zu seinem Gubernament zu reysen / so bald er würde spühren/ daß der Handel nicht nach seiner Begierd under euch solte ablauffen/damit er daselbst mit mehrer Sicherheit die von langer Hand her in seinem Sinn geschmiedete Sachen könte gebehren.

Und daß die gedachte Printzen von Conty und Hertzog von Longueville neben ihm / der Abred gemäß/sich auch zu einer Zeit in ihre Gubernament verfügen solten; stunde es nicht mehr in unser Macht/länger innzuhalten/ würden demnach wegen der Ruhe unser Cron gezwungen/all ander Bedencken beyseits zu setzen/ und uns ihrer Personen/ohn fernern Auffschub zu versichern.

Und weil ihre Partisanen / neben den jenigen/die immerdar hin und wieder lauffen / nur Gelegenheit zu losen Händeln zu suchen / sich köndten understehen/eine so gerechte/und vor die Ruhe und Wolfahrt der Cron / die wir nach Schuldigkeit allen andern Sachen billich vorziehen / hochnöthige Resolution übel außlegen: So fügen wir hiemit offentlich zu wissen / daß wir gar keinen Vorsatz haben/das geringste wieder unsere Declaration under dem 21. Octobr. 1648. noch auch wider die andere / vom Mertz 1649. wie auch wider die übrigen / die wir hernacher / den vorhergegangenen Auffstand zu stillen/so wol wegen unser lieben Statt Pariß/ und wegen der Normandey / als auch wegen Provence, und Guyenne haben außgelassen/ vorzunehmen: wollen auch / und meynen/ daß dieselben in ihrer Krafft und Tugend/ nach allen darinn begriffenen Puncten sollen verbleiben. Dann diß ist unser endlicher Will und Meynung. Geben zu Pariß/den 15. Tag Jenner/ 1650.

Underschrieben / LOVYS: Und ein wenig drunder in Namen Königs / und der regierenden Königin/seiner Mutter/so zugegen/
von GUENEGAUD.

Nach der Copey/so zu Pariß an der Post/bey den Gängen des Königlichen Schlosses / vor der Gaß St. Thomas, gedruckt ist/den 21. Jenner/1650. Umb den Eingang des Hornungs ist der König und Königin/ wie auch des Königs Bruder / und der Herr Cardinal Mazarini/ von Pariß auffgebrochen / und mit etlichen Völckern nach der Provintz Normandia/ (allwo der Zeit die gröste Gefahr war) gezogen/umb in selbiger Landschafft sich aller vesten Plätze/ entweder in der Güte oder mit Gewalt / zu bemächtigen. Zu Roan/als welches die Hauptstatt dieser gantzen Provintz ist / wurden Ihre Majestäten/mit grossem Comitat/Lösung alles Geschützes / Läutung der grossen Glocken die gantze Nacht durch / biß auff den folgenden Morgen/stattlich eingeholt/ wobey der H. Cardinal / sampt den Vornehmbsten des Hoffs vor der Königl. Kutschen geritten/und das Volck/ auß Begierde und Verlangen den König zu sehen / dergestalt häuffig zugelauffen / daß die Kutsche unterschiedlich mahl still halten müssen/ und wegen grossen Geträngs nicht fortfahren können. Als nun darauff der König in ein schön-zugerüstetes Logiament kommen/ hat der sämptliche Magistrat denselben bewillkommet/ und S. Königl. Majest. die Schlüssel der Statt præsentirt: welche ihnen aber der König mit freundlicher Dancksagung zurück gegeben. Solchem nach seynd dem König/ dessen Herrn Bruder / und der Königin / an Spanischem Wein / Confect und andern Sachen / Præsenten gethan/und dem Herrn Cardinal/mit vielen Complementen gedanckt worden / daß er des Königs Ankunfft nach Roan zu Werck gerichtet: darauff man allerseits mit gutem Contento wieder von einander geschieden. Sicher ist es / daß der König von Franckreich durch diese Reyse/und Persönliche Gegenwart / innerhalb 8. Tagen in Normandien mehr verrichtet / als wenn er eine grosse Armee dahin geschickt hätte: welches noch viel Zeit und Mühe gekostet haben würde / biß man es so weit solte gebracht haben. Derowegen / nachdem der König alle Ort und Vestungen in vielgedachter Provintz Normandia (dero Gubernament dem Herrn Grafen von Harcourt/an statt des gefangenen Hertzogs von Longueville/anvertrawt worden) wie gesagt / innerhalb wenig Tagen / auch den Hertzog von Richelieu (welcher im Haure de Grace das Guberno gehabt) zu seiner Devotion gebracht / und etlicher Bedienter Stellen verändert/ist Er mit der gantzen Hoffstatt wieder zurück nach Pariß passirt / auch den 22. Febr. allda wol angelangt / mit genommener Resolution / förderlichst auch in Schampanien und Burgund zu verreysen / und selbige Provintzen / als welche allbereits dem General von Tourenne die begehrte Contribution zu bezahlen verweigert/gleichfalls zu ruhigem Stand zu bringen.

Reyse des Königl. Hofs in Normandien: welche viel gefruchtet.

In diesen Tagen (man schreibet / es seye Mittwochs den 16.6. Febr. geschehen/) hat man im Vincenner-Castell die 3. gefangenen Printzen von einander in unterschiedliche Logiamenter verlegt/also daß sie weiters nicht zusammen kommen können. Der von Conde liesse Ihm seine Speisen in seinem eygenen Gemach zurichten/ und muste Monſ. de la Baar, deme des Printzen Verwahrung anbefohlen/alles was derselbe essen oder trincken sollen/bevor credentzen/anderst er darvon nichts zu sich nehmen wollen: und weilen vielgedachter Printz/sich zu salviren getracht haben solle/als wurde er jetzo stärcker verwacht/ also daß jederzeit 4. sentinelles oder Schildwachen/ auff der Stiegen vor seiner Kammer / und 11. andere in denen darumb gelegenen Gallerien/ auffwarten müssen.

Der König/nachdem er die hohen Officierer/ so Ihme Damvilers / Jametz und Clermont eingeraumt / mit höhern charges und güldenen Ketten begabt; die andern Befehlhaber geadelt/ und die Soldaten bezahlen lassen; hat darauff

1650.

am 5. Martij New. Cal. eine Reyse in das Hertzogthumb Burgund gethan / nach dessen Abzug gleich andern Tags der Herr Reichs-Cantzler Seguier seines Diensts entlassen / Jhme des Reichs Siegel abgenommen / folgenden Tags solche dem Herrn von Chasteauneuf / (welcher solche Dignität hiebevor auch verwaltet / biß dahero aber in die 10. Jahr lang zu Amboise in Verhafft gesessen) nebenst seiner Freyheit wieder zugestellt / und er gleich darauff als Minister d' Estat in den geheymen Rath angenommen worden. Den 16. Martij kamen Jhre Mayt. zu Dijon an / welches die Hauptstatt dieses Hertzogthumbs ist / daselbsten man Sie mit extraordinari grossen Ehren empfangen.

Den 18. wurde einer vom Adel nach Bellegarde gesandt / mit Begehren / sie sich Jhr. Majestät ergeben solten: die haben geantwortet / daß sie solches zu thun nicht willens / biß Jhre Majest. das Gubernament selbst angetretten / und die gefangene Fürsten wieder auff freyen Fuß gestellt weren. Solchen Ungehorsamb derer von Bellegarde zu straffen / hat der König am 19. ejusd. ungeachtet der Ort im Moraß liget / das Läger darvor bringen lassen / welches sich der Zeit von 11. biß 12000. zu Fuß erstreckt / zu denen der Herr General Lieutenant von Fleckenstein / und Herr Obrister Tupadel / mit 1000. Pferden gestossen.

Die Belägerten waren damals mit 1600. Mann / und mehrerntheils Officiern / welche es mit denen arrestirten Printzen hielten / versehen. Es gebrache ihnen an Lebens-Mitteln und Munition nicht das geringste / sintemal sie kurtz vor der Belägerung auff 7. Meylwegs weit darumb / auß Stätten / Dörffern / Clöstern und Abbteyen / allen Vorrath an Getraid / Viehe und Fütterung eingeholet hatten: welches verursacht / daß in dem Königl. Läger darvor grosser Mangel entstanden / so gar / daß in 3 Tagen kein Brodt zu bekommen gewesen seyn solle / deßwegen der König Verordnung gemacht / daß durch die Proviant-Meister alle Tage 60000. Brodt gelieffert werden müssen. Zu Beförderung dieser Belägerung hat des Herrn Cardinals Mazarini Eminentz / allen rühmlichen Vorschub gethan / grossen Ernst darvor gebraucht / und als dieselbe eines Tags im Recognosciren gewesen / haben die Belägerten auß Musqueten und Canonen eine Salve auff Sie gegeben / bey welcher einem vornehmen Officirer / so neben dem Herrn Cardinal geritten / ein Finger von der Hand / und ein Pferd auff der Seiten erschossen worden: darauff S. Eminentz / nach allen gemachten nothdürfftigen Anstalten hinwiederumb nach Dijon verreyset / und dem Hertzogen von Vendosme das Generalat / den Grafen von Navaille aber als Gen. Feld-Marschallen im Läger verlassen.

Als die Belägerung am hefftigsten angieng / bestunde das gantze Königliche Läger in 10000. zu Fuß / und 4000. Pferden / welches abgetheilet in 4. Quartier / deren erstes der Marschall de Praslin: das zweyte der Marggraff du Sel: das dritte / der Graff de Palueau: das vierdte und letzte aber / der General Lieutenant von Rosen / zu regieren hatten: und ob wol die Saone / und andere Wasser durch Uberschwemmung den Königischen sehr hinderlich waren / thaten sie doch ihr bestes redlich / und kamen den Belägerten ziemlich nahe: welche sich hingegen mit continuirlichem Außfallen nicht weniger mannlich gebraucht / das Picardische Regiment gantz ruinirt / weßwegen der Graff von Palueau über die Saone zu weichen getrungen worden. Sie haben auch auff der Stattmawer eine weisse Fahne (andere schreiben / daß sie schwartz gewesen) außgesteckt / in welcher 3. Todtenköpffe gemahlet / mit dieser Uberschrifft: Zu Erledigung der gefangenen Fürsten: zur Straff des Mazarini: hernach zu gewinnen oder zu sterben.

Nach verfertigter Circumvallation, als alles auff das genaweste beschlossen / und die Belägerte verspühren können / daß ihrer zu wenig / und sie einen dergleichen Gewalt abzutreiben / nicht bastant seyn würden / haben sie sich resolvirt / des Königs angebottene Gnade weiters nicht zu verachten: Zu welchem Ende sie den Grafen von Tavanes / und einen Capitain vom Condeischen Regiment / als Geyseln außgesandt / mit gegebener Condition / wofern sie auff den 20. 10. Aprilis nicht entsetzt würden / wolten sie sich des Königs Gehorsamb gerne unterwerffen: wessen Jhre Majestät zu frieden gewest / und darauff den Herrn Grafen von Palueau / gleichfals als einen Geysel / in die Statt gelassen.

Sintemal dann der verhoffte Entsatz an vermeldtem 20. Aprilis nicht erschienen / als seynd die Belägerten den 21. hujus, vermög Accords / 400. zu Pferd und 800. zu Fuß / mit Sack und Pack auß- hingegen der Duc de Vendosme, mit 900. Mann zu Roß und Fuß eingezogen / Jhre Majest. haben so wol die Officierer / als Soldaten und Bürgerschafft pardonnirt und freygelassen / so gar / daß ein jeglicher auff der jenigen Seiten / wo es ihme beliebet / entweder dienen / oder nach Hause seines Wegs ziehen mögen. Von diesen Officiern und Soldaten seynd sehr viel nach Catalonien durch Lyon passirt / welche außtrücklich gestanden / wofern die Commendanten in gedachtem Bellegarde wegen des Commando / auch die Officirer / wegen Abtheilung der auß Burgund eingebrachter Beutten / mit den Soldaten nicht so uneinig gewest / daß hierauff diese mehrers zu fechten keine Lust gehabt / sie diesen Platz mehrers als drey Monat lang hätten erhalten können.

Nicht besser ist es mit dem Schloß oder Castell zu Saumour gangen. Selbiger Commendant / Monsieur du Mont, hatte sich anfangs zu Einnehmung des Königl. Gubernatorn / Monf. de Comminges, was unwillig erzeigt: deßwegen auf erhaltene Zeitung / daß die Hertzo-

gen

1650. 1650.

gen von Rochefaucoult und Tremoville, sich für die Printzen erklärt/und mit denen in Poictu und andern Orten zusammen gerafften Völckern/ihn zu entsetzen versprochen/die Stücke gegen der Statt gewendet/einen Schuß auff das Statthauß/worinnen gedachter de Comminges logierte: einen andern aber in die Gasse Barrigades gethan; mit dem ersten Schuß 5. mit dem andern 10. Personen erschossen und zu nicht gemacht. Nachdem aber die Völcker/ so der von Rochefaucault bey sich gehabt / dessen Intention vernommen / haben sie ihn verlassen/und ist also auß gedachtem Entsatz nichts worden.

Weiln nun mehrerwehnter von Rochefaucault nachmals vom König in Franckreich auch Pardon begehrt und erhalten/als hat vermeldter Commendant des Castells zu Saumour; (für dessen Ubergab er anfangs 30000. Francken haben sollen:) gleichfals accordirt/ist am 18. Aprilis mit Sack und Pack auß/entgegen der de Comminges mit den Königischen eingezogen/und hat der du Mont, gegen erlangten Pardon geschworen/nicht mehr wieder den König zu dienen: den hat man mit den seinen nacher Milly begleittet: ob nun wol dem de Comminges scharpff anbefohlen gewesen / Ihme kein Leyd widerfahren zu lassen / so ist doch dessen ohngeacht/ des du Mont Bagage geplündert/und er/sampt den seinen/ sonsten auch übel gehalten worden. So viel aber des Königs Handlung zu Dijon betrifft / hat man von denen daselbst zusammen gekommenen Ständen 800000. Pf. begehrt: welche dann 600000. (andere melden nur 400000. Pf.) wie ingleichem die in der Franche Comte, zu obbeschriebener Belägerung Bellegarde / 200000. Pf. verwilliget/wofern Ihre Mayt. ihnen die Neutralität noch 3. Jahr lang continuiren werde. Nicht weniger hat die Statt Genff durch ihre Deputirte zu ermeldter Belägerung dem König allerhand Munition offerirt / solche auff ihren Kosten ins Läger zu liefern / auch eine lebendige Forelle/so 50. Pfund gewogen/verehren lassen. Die Statt Lyon aber/solle dißfalls das beste gethan haben/in deme sie 100000. Pistoleten/sampt der Artillerie/zu solcher Belägerung verwilliget. Den 25. Aprilis ist der Königl. Hoff von Dijon wieder auffgebrochen/mit voraußgeschickter Ordre durch den Herrn de Saintot, den 26. zu Chastillon / auff der Seine/ den 27. zur Bar: den 28. zu Troye zu übernachten: den 2. May aber gewiß wieder in Pariß zu seyn/welches auch also erfolget.

Schweitzerische Gesandschafft an den Königl. Frantzösis. Hoff/ und was deren Expedition gewesen.

Diß Orts mag insonderheit mit Stillschweigen nicht übergangen werden / daß in diesem lauffenden 1650. Jahr die gesampten Dreyzehen Ort löblicher Eydgenoßschafft zu der Aller-Christlichsten Mayt. in Franckreich/2c. König Ludwigen dem Vierzehenden/2c. abgeordnet/ vonwegen Ihrer/ in gemeldter Cron Diensten habender Kriegsvölcker / von gar langer Zeit hero/mit Gefahr ihres grösten Verderbens/ geschwelter Zahlungen ihrer Sold-Geldter / nebenst einigen anderwärtigen Geschäfften und Angelegenheiten; welche Gesandschafft zuvor/ auff einer im Decembri/Anno 1649. zu Baden im Ergaw gehaltener gemeiner Eydgnossischer Tags-Versamblung berathschlaget / und hernach folgenden vier löblichen Stätten/umb wegen jeglicher auß ihrem Mittel einen Gesandten darzu zu geben/auffgetragen und überlassen worden. Hierzu nun waren erwehlt/von Zürich/ H. General Major Conrad Werdmüller/ Seckelmeister/und des Raths. Von Bern/Herr Hauptmann Vincentz Wagner / auch des Raths. Von Freyburg/Herr Hauptmann Johann Rudolph Weck / Schultheiß: und von Solothurn / H. Hauptmann Johann Jacob von Stalalb/ Rath: welche/ der gesampten hohen Oberkeiten abgefaster Erklärung gemäß/ auff die bestimpte Zeit/nach Liechtmeß des besagten 1650. Jahrs / in gedachter Statt Solothurn sich versamblet/und nach verrichteter Obliegenheit / und erforderlichen Nothwendigkeiten/ den 10. Febr. im Namen GOttes mit einander ihre Abreyse nacher Pariß mit 24. Pferden vorgenommen. Daselbsten Sie zwar hochgedachte Ihre Königl. Majest. (als welche inmittelst zu Fürnehmung der Belagerung Seurre oder Bellegarde, in Hoch-Burgund abgereyset war:) nicht mehr angetroffen/gleichwol aber bey Ihr. Königl. Durchl. dem Herrn Hertzogen von Orleans/und andern zu Pariß verbliebenen hohen Königl. Ministris; Hernach aber den 29. April/8. May/ bey Ihr. Königl. Majest. selbsten/ (die sie mit 2. Königlichen Kutschen / zu welchen noch viel andere / und zwar unterschiedlicher hoher Königl. Ministern Carossen kommen/ also daß deren ins gesampt bey dreissig waren / durch Herrn Grafen von Bruslon, und H. Giraud, als Introducteurs, abholen lassen; weiters bey Ihr Fr. Eminentz/ Herrn Cardinal Mazarini / wie auch denen übrigen zuvormahlen abwesenden Königl. Ministris, Audientz gehabt; da dann H. Marschall von Schönberg/ General über die Eydgenossische Trouppen / die Herrn Gesandten (welche Er etwas Zeit zuvor/bey einer stattlichen Mahlzeit gantz Fürstlich tractirt:) bey Ihrer Mayt. præsentirt / so der König mit Darbietung der Hände empfangen/die Königin aber (dero der Hertzog von Anjou/des Königs Bruder/an der Lincken Seiten stunde:) die Red geführt/und über dero Proposition Bescheid gegeben.

Ob nun gleich / so wol vor als nach Ihrer Majest. Ankunfft und Anwesenheit / viel unterschiedliche Conferentzen / zwischen etlichen außgeschossenen Königl. Ministris, und denen Eydgenossischen Gesandten / ohne Frucht gehalten worden / also daß es einer gäntzlichen Zerschlagung gleich sahe; so ist doch endlich/ wegen der auffgeschwollenen Sold-Geldter Bezahlung / den 19. 29. May die Sach zu einem durch Ihre Königl. Majestät bestätigten / und von dem Parlament ratificirten

Ver-

1650.

Vergleich außgefallen/Krafft dessen 400000. Fl. baar erlegt; Sechsmal hundert und zehen tausend Fl. aber in dreyen Terminen dieses 1650. Jahrs/ auch baar zu erlegen versprochen/ und zu Versicherung etliche Königl. Kleinodien und Edelgesteine hinterlegt; dann auch die restirende drey Millionen/innerhalb 6. Jahren/und zwar jährlich fünffmahl hundert tausend Fl. jedes mahl umb Fronfasten mit einem vierdten theil zu bezahlen verheissen/und zu Versicherung die Zölle und Einkommen der Douane zu Lyon und Valence / sampt dem Weinzoll zu Pariß Pfandbar gemacht worden.

Diese gemein-Eydgenossische Gesandtschafft hat ungefähr gewähret 24. Wochen lang; wobey sich H. Hans Heinrich Holtzhalb/des grossen Raths / und Vice-Stattschreiber der Statt Zürich / als welcher in denen hierunter obgeschwebten vielfältigen Geschäfften sonderlich bemüht gewesen / an statt eines darzu verordneten Schreibers gebrauchen lassen: seynd auch endlich wolbemeldte Herrn allerseits frisch und gesund wiederumb nach Hauß gelangt / nach dem sie / nebenst gehabter guten Expedition/ von Ihr Königl. Majestät mit güldenen Ketten regalirt worden.

Nach Eroberung Bellegarde / ist ein Theil des Königl. Lägers nach Schampanien marchirt / umb auff des Marschallen von Turenne actiones ein Auge zu halten; welches Trouppen in gedachter Provintz die Statt Reims dahin gebracht / daß sie ihnen 18000 Pfund erlegen müssen. So hat sich auch das Persanische Regiment/an statt daß es ihnen für den König den Paß verwehren sollen/zu denselben geschlagen: und der Printz von Marsillac sampt dem Adel in Poictu und Xantogne/ sich für die gefangene Fürsten erklärt: hingegen die Statt Bourges in Berry / sampt selbigem starcken Thurn/ an die Königischen ergeben / welche in der Provintz Limosin 7. in 800. Bauren / wegen verwaigerter Contribution / doch mit Verlust 100. Mann/ niedergemacht / und eine eroberte Fahne dem Herrn Hertzog von Orleans præsentiren lassen.

Vergleich deß von Turenne/ üd anderer Frantzös. Herren/ mit den Spanischen.

Weiters seynd auch die Frantzösische Garnisonen zu Creutzenach / Altzey / Bingen und Bacharach/auff die Turennische Partie getretten: und nachdem sie den Eyd geleistet/dem König in Franckreich / und denen gefangenen Printzen / wider den Herrn Cardinal / getrew zu verbleiben / hat jeglicher Soldat eine Duplon zur Verehrung bekommen. So viel aber den Accord belangt / so der Herr Marschall von Turenne mit des Herrn Ertz-Hertzogs Hochfürstl. Durchl. inmittelst auffgericht haben solle/ lassen wir uns berichten / solcher seye under seiner/des von Tourenne/Hertzogs von Bovillon/ Tremoville / S. Simon/ꝛc. Handen underschrieben/ und eingebracht worden: in welchem sie sich verobligirt/biß zu viel angeregter Printzen Entledigung mit Spanien den Krieg wider Franckreich außzuhalten. Und eben dieses seye die Ursach/warumb der H. Graff von Fuensaldagna / bey gehaltener Unterredung zu Marche im Lützenburgerland / mehr angeführtem de Turenne im Namen Ih. Ertzfürstlichen Durchl. 4. schöne Pferde/mit Sätteln/Pistolen und Zeug/so für ein Königl. Præsent gehalten wird / verehret. Die Conditiones gepflogener Tractaten werden überschrieben/ wie folgt: der König in Hispanien solle dem Feld-Marschallen von Tourenne zur Werbung würcklich liefern lassen/ 400000. Cronen: Item 100000. umb die vom Adel/so sich zu seiner Parthye geschlagen / zu contentiren: deßgleichen Monatlich 18000. Francken / umb die Garnison in Stenay damit zu bezahlen ; 400. Karren mit Ammunition: und dann einen General oder allgemeinen Frieden keines Wegs einzugehen/ es seye dann des H. Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. bevor völlig restituirt: Sedan an den Hertzog von Bullion würcklich geliefert: die arrestirten Printzen auff freyen Fuß gestellet/ und Versicherung geschehen / daß die Statt Stenay in dem Stand/in welchem sie sich dieser Zeit befindet/gelassen werden solle.

Eines solchen Vergleichs wegen / hat dickgedachter von Tourenne an die regierende Königin in Franckreich ein Schreiben (in welchem er die Ursach seiner gesuchten außländischen Hülffe remonstriren: der Printzen Verhafftung hoch anziehen: das allbereits darauß entstandene / auch noch besorgende Unheyl niemanden anders/ als dem Cardinal Mazarini zumessen/ und umb Remedirung alles dessen / was hierinnen passirt/anhalten thut) überschickt / mit fernerer Anführung / daß dem Printzen von Conde ungütlich / und zwar zu viel geschehen; weßwegen auß desselben Gefängnüß der Cron Franckreich ein ohnersetzlicher Schade und Gefahr entstehen würde. Gedachter Printz hätte ja sein Leben für Franckreichs Wolfahrt so offt hinein- und in die Schantze gewagt / auch sein Blut etliche mahl deßwegen vergossen. Einem solchen Printzen stünde es frey / der Königin den Frieden zu recommendiren/und von denen consiliis , welche andere / zu Fomentirung des Kriegs/nicht allein in Franckreich / sondern auch durch gantz Europam , Ihr. Mayt. eingegeben / abzurathen: müsse derowegen darauß kein solch Consequens, ob hätte er mit dem Feind einige Intelligentz gehabt/gemacht werden. Die Königin wolle so wol thun / und den Printzen entweder auff freyen Fuß stellen/oder aber dem Parlament/ über der Sache zu sitzen/und darinn Recht zu sprechen/es heimstellen. Er von Tourenne/wäre der Cron Franckreich / oder Ihr Mayt. Feind keines Wegs nicht / sondern nur der jenigen Leuthe / welche des Königs Minorennität sich zu Nutz zu machen / und der Königl. Mayt. und Authorität zu mißbrauchen sich unterstehen: und hätte Er wider dieselbe / mit nichten aber wider Franckreich / zu den Waffen seine Zuflucht nehmen / und umb frembde Hülffe sich umbsehen müssen. Bißhero der In-

halt

1650.

halt des Turennischen Schreibens: Was nun hierauff weiters passirt/das sol in Verfolg unserer Histörischen Beschreibung zu seiner Zeit gebührlich hinzu gethan werden.

Newe Unruh mit den Bordeloyern und den Hertzog von Espernon.

Mit denen zu Bordeaux/und dem Hertzog von Espernon hatte es unterdessen abermahls newe Händel gegeben; denn/wie mit Schreiben auß besagtem Bordeaux zu belegen/so hat ermeldter Hertzog/ohnerachtet des droben erwehnten publicirten/auch beyderseits angenommenen Friedens/drey Tage hernach/unterschiedliche/denen Parlaments-Herren zu Bourdeaux zugehörige Lusthäuser einäschern lassen/worüber das Volck also erbittert/daß es gleich wieder zu den Waffen gegriffen/und sich verbunden haben solle/von Erstattung dieses Schadens (welcher auff zwölffmal hundert tausend Pfunde angeschlagen wird:) selbige nicht wieder von sich zu legen/allermassen denn auch die Gesandten von Bordeaux/zu Pariß vom Parlament Befehl bekommen/bey dem König umb Erstattung des empfangenen Verlusts auffs inständigste anzuhalten; der sich denn auch erbotten/daran zu seyn/daß ihnen Satisfaction gethan werden solte/weßwegen sie sich gegen Ihre Mayest. hinwider vernehmen lassen/daß auff solchen Fall/und dafern ihnen der getroffene Fried gehalten werden mögte/sie abermals erbietig/die arma allerdings ruhen zu lassen.

Kurtz hernach sandte gedachte Statt Bourdeaux abermals Deputirte an den König/sich über den Hertzog von Espernon auch deßwegen zu beklagen/daß er an statt der versprochenen Niederreissung der Vestung Liborne/selbige noch mehrers fortificiren lasse; welche Abgeordneten dann vom König einen ernstlichen Befehl an den von Espernon erhalten/die Bevestigung des Schlosses Liborne gäntzlich niederzureissen. Im Febr. hat sich zu Bordeaux ein Duell begeben/in dem der Graff von Rabot/ermeldtes Hertzogen von Espernon Verwandter/den Marggraffen von Thrabon außgefordert/worüber jener alsbald todt geblieben/der Marggraff gleichwol auch einen Schuß/aber nicht gefährlich bekommen.

Duell.

Der Statt Bordeaux wird mit einer Real-Belägerung getrohet.

Nach der Hand ist es mit dieser Statt zu einem gefährlichen Zustand außgeschlagen: denn/weilen sich dieselbe für die gefangene Printzen erklärt/hat der König ihr mit einer Belägerung getrohet/entgegen die Bordeloyer ihre Deputirte zu S. Mayt. geschickt/und deroselben ihren unterthänigsten Gehorsamb anerbieten lassen/so fern Ihre Mayt. den Herrn Cardinal auß dem Land schaffen/den Hertzog von Espernon auß der Provintz Guienne abfordern/und ihnen einen andern Gubernatorem geben würde; welches alles aber der König gäntzlich abgeschlagen haben solle. Hierauff und umb deß willen/hat die Statt resolvirt/sich biß auff den letzten Mann zu wehren/und zu solchem Ende zur Defension allerhand Anstalten gemacht/gestalten ihnen/den Bordeloyern/zum besten/der Marquis de Sauveboeuf mit zehen Spanischen Schiffen/so mit Geldt und Munition beladen/in der Bourdeauxischen Revier ankommen/mit gegebener Versicherung/daß deren noch mehrere mit ehistem folgen würden.

Die resolvirt sich/die Extrema zu erwarten.

1650.

Daß auch/nach empfangener dieser Zeitung/die Königl. Frantzösische Armee von Bordeaux wiederumb gäntzlich abgewichen/solches haben die von darauß unterschiedlich angelangte Brieffe beståttigen dörffen/und zwar mit umbständigem Bericht/daß die vom Hertzog von Orleans dahin übersandte Vergleichungs-Proposition nichts gefruchtet/sondern hätte der jenige damit abgefertigte Edelmann wiederumb zurück nach dem Königl. Hoff/so zu Liborne war/kehren müssen/welches den König bewogen/seine Armee bey Getllac über den Fluß Garonne passiren/und gegen bemeldte Statt avanciren zu lassen. Als nun der Marschall de la Mesleray, und der H. Cardinal Mazarini/(welche in Person die Vorstatt Bastide recognoscirt) gesehen/daß allda nichts außzurichten/habe sich gedachter Marschall mit der Armee vor die Vorstatt St. Severin gelegt/2. Baterien darvor auffgeworffen/die Stück gepflantzt/und die Statt an dem Ort/allwo sie am schwächsten seyn solle/zu beschiessen angefangen: Worauff der Hertzog von Bovillon alsbald in grosser Furie einen Außfall gethan/daß er nicht allein in 500. Königl. und unter andern 3. vornehme Officiers niedergemacht/sondern auch ermeldten Marschall dahin gezwungen/sich in grosser desordre zu retiriren/nachdem ihme benebenst 14. Stücke vernagelt worden. Bißher obbesagte Brieffe. Immittelst hat sich der Königl. Hoff nach Bourg begeben/umb allda zu deliberiren/auff was Weise die Bordeloyer/(welche stündlich die Spanische Schiffe von S. Sebastian erwarteten) zum Gehorsamb zu bringen seyn möchten; bey denen aber noch zur Zeit eine schlechte Apparentz war/gestalt sie ohne Entledigung der Printzen von keinem Accord hören/sondern sich biß auff das äusserste wehren wollen. Insonderheit verursachte diß bey Hoff grosses Nachdencken/weiln die Bordeloyer mit Fortificirung des Orts/und Außfällen/auch Werbungen zu Wasser und Land continuirten: deren Macht bestunde damahlen in 4000. zu Fuß/und 2000. zu Pferd/geworbenen Völckern/nebenst 16. grossen und kleinen Schiffen. Mit Schantzen gieng es dergestalt ernstlich her/daß die Madame la Princesse de Conde; (welche sich in gedachte Statt salvirt/und Schutz erlangt hatte) selbsten mit Hand angelegt/umb das Volck dadurch zu encouragirn; derer es dann viel andere grosse Damen nachgethan; ist Ihr zu Gefallen eins Tags von dem Hertzog de la Roche Foucault eine Collation/und hernach ein Tantz angestellt worden.

Stehet den ersten Stoß mit Verlust der Kön. auß.

Brieffe/unterm Dato 14. Septembris auß Bordeaux/überbrachten/daß am 12. hujus in der Nacht/der Comte de Palvau vor der Statt an einem halben Mond 5. Stürme thun lassen/

1650.

aber allezeit wieder zurück geschlagen worden. Wie er nun das vierdtemal mit mehrerm Eyfer angesetzt / habe er solchen halben Mond zwar einbekommen/seye aber gleich nach einer halben Stund von den Belägerten wieder hinauß gewiesen worden: welche unterschiedliche Stürme gedachten Grafen etliche hundert Mann gekostet hätten. Sintemal man dann bey Hoff ersehen/daß diese Leuth durch offenen Gewalt/ ohne viel Zeit und Volck/schwerlich zu recht zu bringen seyn dörfften/ habe sich die Königin resolvirt / ihnen den Frieden zu geben / es möge gleich geschehen / mit was Conditionen es immer wolle oder könne; worzu das Parlament/ und die vornehmsten Bürger starcke Inclination zu haben bezeigten/ gestalt sie/umb solchen zu erhandeln/ einen Præsidenten / einen Procuratorn/ und 4. Conseilers, nach Hoff abgeordnet/die allda den 13. ejusd. auch eben solchen Tags die Deputirte vom Parlament zu Pariß (als Mediateurs zu solchem Werck) allda angelangt. Diesen Congreß nun / hat der Allerhöchste so weit gesegnet/daß der beyderseits verlangte Fried mit viel erwehnter Statt/zu deroselben grossem Vortheil / und so viel wir zwar davon Nachricht erlangen können/auf nachfolgende Puncten geschlossen worden.

Tractirt abermals Frieden/ und erhält denselben.

Inhalt des darüber auffgerichteten Vergleichs.

Erstlichen / daß der Statt/ und allem ihrem Anhang / eine General-amnestia zugesagt; der Hertzog von Espernon seines Gubernaments entsetzt/und weder er/oder jemands von seinem Hauß oder Stammen in Ewigkeit darzu genommen; sondern jetzo an seine Stelle des Königs eintziger Bruder / nemblich der Hertzog von Aniou, und zu dessen General Leutenanten der Marschall von Schomberg / oder Marquis de St. Lue, verordnet werden solle.

Die Princessin von Conde/ möchte sich mit ihrem Sohn/ dem Hertzog von Anguien/ nacher Nerac, deßgleichen der Hertzog von Bovillon (dem seine Gemahlin und Tochter auß der Gefängniß zu Pariß auch entlassen werden sollen:) nach Touraine in Sicherheit begeben/ und sollen Ihme / von Bovillon / für seinen Rückstand / so er wegen Sedan prætendirt/ 1200000. Pfund bezahlt / auch die Tractaten/ so bey des verstorbenen Königs Lebzeiten mit ihme geschlossen worden / allerdings exequirt werden.

Daß die Bordeloyer das Königl. Schloß Trompette, so sie vor diesem niedergerissen/nit wieder zu bawen schuldig seyn sollen.

Die gantze Provintz Gasconien / solle auff sechs Jahr lang aller Königlicher Beschwerden befreyt/ und solche Zeit über die Statt Bordeaux alle Gefälle/so sie sonsten dem König erlegen müssen / zur Ergetzlichkeit ihres empfangenen Schadens/für sich zu geniessen haben.

Uber diese und andere geschlossene Articuln mehr / solle das Parlament zu Pariß / und der Hertzog von Bovillon/daß selbigen also kräfftig nachgelebt werde/Wehrschafft tragen.

Nach so beliebtem/auch vom Parlament und der Statt Bordeaux angenommenem Frieden/ haben sich zwar de novo unterschiedliche Difficultäten eräuget/welche aber glücklich erörtert/ und völlig verglichen worden. Darauff hin die Princessin von Conde mit Ihrem jungen Sohn/ dem Hertzog von Anguien / beyden Hertzogen/ von Bovillon und Romte Foucamt/ den ersten Octobris von gedachtem Bordeaux auß / entgegen der König / mit seiner gesampten Hoffstatt/den 3. (andere wollen den 5.) hujus eingezogen/und solenniter empfangen worden. Der Hertzog von Orleans hat den Jenigen/ so ihme erstmahlen diese Zeitung gebracht/an statt einer Recompens zum Capitain gemacht/beym Regiment / so er für seinen und einigen Jungen Printzen/ Duc de Vallois genannt/ auffrichten lassen: wegen der 3. gefangenen Printzen aber (wiewol anfangs verlauten wollen / daß die Bordeloyer zu deren Entledigung guten theils sich zum Auffstand verleiten lassen) ist bey obgesetzter Abhandlung / so viel man noch zur Zeit Nachricht hat / nichts gedacht worden/ ausser daß / etlicher Meynung nach / zwischen dem H. Cardinal Mazarini / der Princessin von Conde / und dem Hertzog von Bovillon/ wegen der Libertät/heimlich etwas tractirt seyn solle. Insonderheit stunde das Parlament zu Bordeaux resolvirt / diese mit ihnen gepflogene Friedens-Handlung bey allen Parlamenten in dem Königreich verificiren und einschreiben zu lassen / damit männiglichen erkennen zu geben/daß sie die Waffen nicht wider die Königl. Authorität ergriffen; sondern / wegen grawsamer Tyranney ihres Gouverneurn/ Duc d' Espernon, und derer/ so ihne gesteifft/ darzu genugsamb verursacht gewesen seyen. Ob aber solcher actus, der Resolution nach/zu Protocoll kommen oder nicht / darüber ist weiter nichts vorhanden.

1650. Einzug des Königs in die Statt Bordeaux.

Den 15 Octobris reyseten Ihre Majest. von Bordeaux wiederumb ab auff Blois / vorhabens nechster Tagen zu Fontainebleau sich einfinden / allwo der Hertzog von Orleans/und andere Grandes, von Pariß sich ebenmässig einstellen sollen / umb zu consultiren / wie die Sach anzustellen / weil die Hertzogin von Saphoyen nach Pariß berichtet/welcher massen eine Spanische Armee von 12. biß in 14000. Mann in Piemont eingefallen/begehrte derhalben von Franckreich eylfertigen Secours, und daß Ihro die Citadelle zu Turin eingeraumt werden solte/mit Betrohung/daß im wiedrigen Fall / Sie sich mit den Spanischen würde vergleichen müssen. Gleich nach Abzug Ihr. Königl. Mayest. von Bordeaux/hat der Hohe Rath ein Decret dahin abgehen lassen/Krafft dessen Ihre May. die jenige 1500000. Pf. (so ihnen/Bordeloyern / wegen außgelegten Kriegs-Kostens/ von den Königl. Gefällen daselbsten zu erheben assignirt worden) revocirt und widersprochen: das Parlament aber diß Orts hat herentgegen ordonnirt / daß ohne Ansehung ermeldten Decrets/es bey Ihr. May. erstmals ertheilten Kön.

Wieder-Abreyse von dannen.

Decla-

1650.

Mouron accommodirt sich für den König.

Declaration in allen Puncten und Articuln verbleiben / solche auch also vollzogen werden sollen.

Zu der Zeit hat der Statthalter zu Mouron, Monsieur de Perlan, (welcher bißhero weder deß Königs Ordre, noch der Madame la Princesse de Conde Befehl pariren wollen / sondern vorgegeben / daß er den Ort für den Printzen von Conde zu verwahren bedacht wäre) sein accommodement bey Hof getroffen: dessen darinn gelegene Völcker seynd von dannen / biß auff zweyhundert Mann / außgezogen / welche noch übrige Mannschafft / unterm Commando erstberührten de Persan, an statt einer Garnison darinn verbleiben solte / biß die Princessin von Conde solchen Ort würcklich beziehen / und daselbsten ihre Wohnung anstellen würde / gestalt man dann ihrer allda täglich erwartend gewesen.

Frevelthat zu Pariß begangen.

Sonnabends den 29. Octobr. in der Nacht umb 11. Uhr / trug sich zu Pariß eine leichtfertige That zu / indem deß Duc de Beaufort Kutsche von 20. wolbewehrten Kerlen in der Gassen S. Honnore angefallen worden / weiln sie vermeynt / daß der Hertzog in eygener Person darinnen sässe / so aber allein der Stallmeister / Monsieur de Monteligliano gewesen / den sie gleich mit einem Dolchen erstochen / und sich wieder davon gemacht. Gedachter Hertzog befande sich damals bey der Hertzogin de Montbazon, von dannen er sich nach Mitternacht mit einer starcken Garde, und vielen Windliechtern nach seinem Quartier begleitten lassen.

Die Thäter anbelangend / hatte man von denenselben / und von wem sie bestellt gewesen / zwar unterschiedliche Muthmassungen / aber noch zur Zeit keinen gewissen Grund / ohne daß den 4 Novemb. auff fleissiges inquiriren, 2. von denselben gefangen / und einer davon nach der Schärffe examinirt worden / welcher endlich bekannt / daß er selbst der jenige / so deß gedachten Hertzogs Stallmeister mit einem Dolchen in der Carosse umbgebracht / vermeynend / daß es jetztbesagter Hertzog selbsten wäre: Er und seine Cameraden seyen von zween unbekandten Cavallieren auff freyer Strassen darzu beredet worden / deren jeder zu dem Ende fünffhundert Pfund empfangen hätte.

Abgestraft.

Montags den 14. Nov. hat man 3. dieser Gesellen / an dem Ort / allwo die attaque geschehen / geradbrecht / von deren Gesellschafft nach und nach mehr ertappt / und zu gleichmässiger Straff gezogen worden.

König kompt wieder in Pariß an.

Inzwischen seynd Ihre Königl. May. Montags den 7. ejusd. nebenst der gantzen Hoffstatt zu Fontainebleau angelangt / dahin sich solchen Tags der Garde de Seaux, und den 10. hujus der Hertzog von Orleans / nebenst dem Monf. le Tellier, auch erhoben. Von dannen ist der König / die Königin / der Hertzog von Orleans / Herr Cardinal Mazarini / nebenst der gantzen Hoffstatt wieder in der Statt Pariß ankommen / so geschehen Dienst. den 15. Nov. worauff Ih. May. von denen Herren zu Pariß dem Hertzog von Beaufort / und dem Herrn Coadjutore complementirt worden.

1650.

Gefangene 3. Printzē weiters transferirt

Eben desselben Tags hat man auch die 3. gefangene Printzen / auß Königl. Ordre, von dem Schloß Mercoussy hinweg / und nach dem Havre de Grace in Normandien transferirt, unterm Commando deß Grafen von Harcourt / welcher sie mit 600. Pferden / und 400. Mann zu Fuß dahin convoyirt. Als sie nun den 26. Nov. in besagtem Ort einkommen / und der Commendant jrer Garde so starcke Auffsicht auf sie gehabt / ist der Printz von Conde dergestalt über ihn ergrimmt / daß er ihme einen Liechtstock an den Kopff geschlagen / auch der Duc de Longueville ihme etliche Streiche mit einem Stock gegeben.

Bittschrift wegen dero Freyheit übergebē.

Freytags den 2. Decemb. übergab die Princessin von Conde in Versamblung deß Parlements eine Supplication, und begehrte darinnen / darob zu halten / daß nach Außweiß der vor diesem ergangenen Königl. Declaration die gefangene Printzen vom Parlament gehört / und da sie straffbar befunden / ihnen der Proceß gemacht / im widrigen aber auff freyen Fuß gestellt werden möchten.

Nach beschehener Deliberation, ist die Sache biß auff künfftigen Mittwoch / umb darinnen einen Bescheid zu ertheilen / remittirt worden. Zu solchem Ende nun hat sich selbigen Tags / so da war der 7. Decemb. N. C. das Parlament wieder versamblet / bey welchem consensu der General Procurator wider die Princessin protestirt, daß Sie von den Printzen deßwegen nicht bevollmächtiget / und also solche dem Rechten nach noch nicht zu acceptiren wäre.

Deroselbē eygenes Schreiben an dz Parlament zu Pariß.

Eben in solcher Versamblung / ist dem Parlament noch ein Schreiben / so die gefangene Printzen geschrieben und unterschrieben eingeliefert worden / durch welches Sie das Parlament umb Hülff und Beystand bitten / mit eingeführten sehr beweglichen Motiven; welcher Brieff zwar abgelesen / und nachmals der Königin (welche seithero von dero gehabtem Fieber wieder genesen / entgegen die alte Princessin von Conde / als beyder Printzen von Conde und Conty / Frau Mutter / im Eingang deß Decembris zu Castillion die Schuld der Natur bezahlt) überschickt / aber nichts darauff geschlossen / sondern die Sach auff den 9. hujus verschoben worden / da gleich Anfangs die Königin einen Schrifftlichen Befelch an das Parlament gesandt / daß sie auß ihrem Mittel etliche umb 11. Uhren zu Ihr. May. deputiren und vernehmen solten / was ihnen anzubefehlen / so auch geschehen.

Königin ist an der vorhabenden Resolution hinderlich.

Hierauff hielte das Parlament / Mittwochs den 14. Dec. zwar abermals eine Versamblung umb über vielgedachter gefangener drey Printzen unterschiedliche eingelangte Supplicationen zu deliberiren / wobey aber nochmaln nichts geschlossen werden können / weiln die Königin / so viel möglich deren Außspruch zu verhindern, und zu prolongiren gesucht: gestalten dieselbe dem

1650.

Parlament ansagen lassen / daß wegen Ihrer bißherigen Leibs-Unpäßlichkeit sie Ihres Theils annoch mit den Ihrigen sich hierüber nicht hätte berathschlagen können ; wäre derowegen Ihr Begehren / daß biß zu Erlangung Ihrer völligen Gesundheit die Sach/ als die von grosser Importantz/ differirt werden solte.

Gefangene Printzē etwas gelinder tractirt.

Inmittelst wurden gleichwol die öffters erwehnte gefangene Printzen nicht mehr also starck / wie bißhero geschehen / verwacht/ sondern der Commendant in Havre de Grace bekam Ordre von Hof/ Sie auß ihrer Kammer wieder herauß in den Hof unnd Garten/ allda spatzieren zu lassen ; man vermeynt / daß dieses darumb geschehen seye / weiln deren Frau Mutter / die alte Princessin von Conde / kurtz vor ihrem Todt noch einmahl an die Königin geschickt/ deroselben ihre zween Söhne zum fleissigsten recommendirt, und umb deren Freyheit gebetten.

Montags den 19. wie gleichfalls auch Donnerstags den 22. Decembris / hielte das Parlament abermals eine Versamblung/ aber es wurde nichts anders resolvirt / als daß die Handlung wegen der gefangenen Printzen affairen auff nechstfolgenden Donnerstag verschoben werden solte ; Da inmittelst bey deß Hohen Raths Versamblung die Königin proponirt/ daß dem Marquis de Bouteville, und andern / so bey jüngstem Combat von deß Marschallen von Tourenne Parthie gefangen worden/ als Rebellen der Proceß gemacht werden solte : Darwider aber der Hertzog von Orleans sich gesetzt / mit Vorgeben / daß man Sie als Kriegs-Gefangene tractiren müste ; Dann sonsten der Gegentheil mit den Frantzosen dergleichen vornehmen werde; also daß es bey diesem sein Verbleibens haben müssen.

Deren Libertät will sich aber noch jmer fort hemmen.

Den 29. und 30. Decembris / ist das Parlament ermeldter Printzen wegen nochmals versamblet gewesen / die denn dermahln eins ihre Deliberationes geendet / welche dahin gangen / daß der Königin unterthänig remonstrirt werden solte/ wie hochnöthig die Vereinigung deß Königlichen Hauses / und die Freyheit gedachter Printzen seye : Dannenhero hat selbiges / Mittwochen den 4. Januarij 1651. durch ihre Deputirte beym Hertzog von Orleans anhalten lassen / daß er dessen Credit und hohe Authorität (nebenst der unterthänigen Remonstration , die sie / das Parlament / dem König und der Königin / der gefangenen Printzen Libertät wegen thun wolten) employiren solte : S. Durchl. gaben darauff diese Antwort/ daß Sie Ihre Bitte deß Parlaments nicht beyfügen könnten / angesehen deß Königs Estat solches nicht zuliesse : Denn/ weil der Marschall von Turenne / und der Feind/ die Waffen in der Hand/ hätte man fordrist und vor allen Dingen zu sehen / wie das Königreich in Ruhstand gebracht werden möchte; da sonsten Ihre Durchl. den gefangenen Printzen ihre Freyheit gerne wünschen unnd gönnen möchten : wobey es bißhero also verblieben : und wir lassen es auch hiemit bey den Frantzösischen Geschichten bewenden ; Wollen aber in keinen Vergeß stellen / den weitern Erfolg in vorhabender Continuation gebührend beyzuhencken.

Schwedischer Geschichten fortgeführter Anhang durch das 1650. Jahr.

Summarischer Bericht von Ih. Gräfl. Excell. H. Bengt Oxēstirns 2c. Nürnberg und Franckfurtischer Comission uñ Ambassade: sampt der zu Nürnberg dem Collegio Deputatorum insinuirten Protestation.

1650.

Diß Orts kompt uns zu beschreiben vor der fernere Anhang denckwürdiger Geschichten/ so sich dieses 1650. Jahr über hin und wieder im Königreich Schweden / besonders aber an dem Königlichen Hof zu Stockholm zugetragen. Bevor wir uns aber zu Erzehlung derselben anlassen / wollen wir erstlich einen Summarischen Bericht thun / von Ihrer Excell. Herrn Grafen Bengt Ochsenstirns/ 2c. Nürnberg. und Franckfurtischer Commission und Ambassade : und alsdann beyfügen/ Copiam Protestationis , so Hochgedachte Ihre Gräfl. Excell. dem Collegio Deputatorum in Nürnberg insinuiren lassen; womit es sich verhält/ wie folget :

Als bey der Königlichen Mayest. und Cron Schweden Herrn Generalissimi, Herrn Pfaltzgraf Carl Gustaven Hochfürstl. Durchl. deß nunmehrigen Herrn Erb-Printzen in Schweden Königl. Hoheit/ in Anno 1650. den 13. Jul. erfolgter Abreyse von Nürnberg/ noch einige zur vollständigen Friedens-Execution gehörige Puncten zu erörtern hinterstellig waren / haben deß Herrn Graf Oxenstirns Excell. die Commission empfangen / bey der alldort noch gewährten Subsistentz deß Collegii Deputatorum so lange gleichfalls in loco zu verharren/ biß alle residua zu ihrer perfecten Richtigkeit würden gebracht / unnd also der Friedens-Schluß in allen seinen Stücken würcklich vollzogen seyn. Inmassen Ihro auch die Evacuations-Ordres über die / Schwedischer Seits/ damal noch nicht enträumt gewesene Plätze zugestellt worden.

Worauff dann Ih. Excell. nach Ihrer Kön. Hoheit erfolgtem depart , und dem Collegio Deput. in besagtem Nürnberg von Ihrer nunmehro obhabender Königlicher Commission gethanen apertur , so wol den Punctum Evacuationis, als Exauctorationis, neben Extradirung der in Handen gehabten Ordres , mit dem Keyserlichen Herrn General Lieutenant / Duca di Amalfi, und denen übrigen Keyserlichen Gesandten/ klar gemacht/ und dann auch/ weil an dem Puncto restitutionis die meiste Importantz gehafftet / uff dessen Erledigung getrungen haben.

Sintemal aber dieser Punct von den Herren Deputatis zu seinem gehörigen scopo nicht gebracht / unnd fast die meiste in der Lista re-

stituen-

BENEDICTVS OXENSTIERNA.

Comes in Korsholm et Wasa. Baro in Mörbÿ, Dÿnasta in Lindholm et Rorsersberg etc. S.æ Reg.æ Mj.tis Sueciæ. ad Tractatus Executionis pacis Universalis in Germania Legatus Plenipotentiarius etc.

stituendorum begriffene / ad exequendum einmüthig verglichene Casus ihre desiderirte Abhelffung nicht erlanget: So haben Jhr. Excell. beygehende Protestation, im Nahmen Jhr. Königl. Mayest. in Schweden / mehrberührtem Collegio Deputatorum insinuiren lassen / und darauff auß gewissen Ursachen / wenn man zumahln auch die bald folgende Werckstellung der Franckenthalischen/und übriger Plätze Evacuationen/ ab Keyserl. Seiten zu widerholten mahlen vertröstet / eine Reyse nach Nieder-Sachsen vorgenommen.

Wiewol nun ab Seiten Allerhöchstged. Jhr. Kön. M. zu Schweden den gewissen Effect von sothaner Veranlassung gehoffet: So hat jedoch derselbe sich von einer Zeit zur andern / und zwar so lange verweilet/ daß Jhre Kön. May. zu Bezeugung dero / zur gehörigen Friedens-adimplirung tragender sonderbaren Neygung und Begierde/bewogen worden/hochgedachte deß Herrn Graf Oxenstirns Excell. dern zuvorn uffgetragene Ambassade ins Reich uffs neue zu committiren/ auff daß / vermittelst derselben S. Excell. die also zurück gebliebene Evacuationes zum schleunigsten Succurß befördern: auch den Punctum garantiæ, und was sonsten der Friedens-Execution noch anhängig/zum vorgesetzē Zweck und guter Endschafft bringen helffen möchten.

Damit haben sich nun Ihr. Excell. alsofort wieder zurück ins Reich gewendet / und weiln S. Churfürstl. Gnad. zu Mäintz / als Sie inzwischen den Franckenthalischen Evacuations-Tractat zu Würtzburg mit dem Keyserl. Gesandten Herrn Volmar incaminiret, mit Ihr. Excell. auß der Sach selbsten mündlich zu conferiren begehret / nach also mit Jhro gehaltener Unterredung / und S. Churf. Gn. Gutbefinden / anhero nach Franckfurt (allwo Sie den Königl. Frantzösischen Plenipotentiarium, sampt den Chur- und Ober-Rheinischen Cräyß-Gesandten gefunden) gelanget / dero dann fürters der Herr Keyserl. und nachgehends beeder Fränck- und Schwäbischen Cräyse Gesandschafften hiehero auch gefolget.

Bey welcher Versamblung vornemblich die Evacuatio Franckenthals / und der übrigen mit Lothringischen Völckern noch besetzten Plätze getrieben / und über deren Abrichtung so lange gehandlet / biß jene endlich so wol zu Chur Pfaltz / als aller übrigen interessirten außgeschlagenem Contento, zu Werck gestellet und erhoben worden.

So viel von Ihr. Gräffl. Excell. habender Commission und Ambassade. Folget nun hierbey ferners Copia Protestationis, die lautet formaliter also:

Copia erstbesagter Protestation.

Es ist in denen bißhero verflossenen Jahren der werthen Christenheit inn- und ausserhalb deß Röm. Reichs / ohne nochmahlige weitläufftige Außführung / bereits genugsam vor Augen gestellet worden / welcher gestalt so wol anfänglich weyland Ih. Kön. May. zu Schweden Gustavi deß Grossen / glorwürdigsten Andenckens / etc. Intention bey dem vorgewesenen Teutschen Krieg dahin Hauptsächlich gerichtet gewesen / denen beträngten Reichs-Ständen wiederumb zu ihrer vorigen Freyheit zu verhelffen / als auch nachgehends / da allerhöchstgedacht Ih. Königl. Mayest. dero eygenes Leben / und ohnschatzbares Kön. Blut darüber eingebüsset / die annoch regierende Kön. Mayest. meine allergnäd. Königin / dieser löbl. und Christlichen Intention noch ferner mit Heroischem Eyfer inhæriret, und in allen diese Zeit hero / sonderlich bey der Oßnabr. und Münsterischen Friedenshandlung geführten Actionibus jedermänniglich bekannt gemacht haben / mit was grosser Sorgfalt / und vielfaltig angewandter kostbahren Bemühung Ih. Kön. Mayest. die Widerbringung der allgemeinē Ruhe in Teutschland / und bey derselben vornemblich die völlige Befreyung der in dem Röm. Reich hin und wieder gravirten Stände / als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens / durch alle dienliche Mittel und Wege gesuchet / und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet / daß / umb derselben desto gewissern und bessern Beforderung willen / bey Abrichtung deß im Instrumento Pacis enthaltenen Puncti Amnistiæ & Gravam. so wol von der Röm. Keys. Mayest. als denen sämptlichen Churf. und Ständen / einige gewisse Conditiones verglichen / beliebet / und allerseits versprochen worden / in einer darzu bestimbten gewissen Zeit von 2. Monaten alles darnach zu ajustiren / und zu behöriger völliger Perfection hinwieder kommen zu lassen.

Wiewol man nun an Seiten Ih. Kön. Maj. hierauff anfänglich keinen Zweiffel getragen / es würde / vermöge deß geschlossenen / und aller Welt nunmehr publicirten Friedens / mit der versprochenen Restitution zur ohnfehlbahren Richtigkeit gelangen / und also der wahre Ursprung derer bißhero im Röm. Reich gewesener Mißhelligkeiten / unnd darauß entstandener Kriegs-Troublen auß dem Grund gehoben werden / so hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüssig bezeuget / daß in solcher vorbemeldten Zeit der 2. Monaten (ausser etlichen wenigen in dem Instrumento Pacis specificè und nominetenus exprimirten Casuum) fast daran wenig gedacht / vielweniger etwas præstiret, sondern vielmehr gesuchet worden / wie mehrbesagte Restitutio ex Capite Amnistiæ & Gravaminum (welches doch causa und origo belli gewesen / auch so viel tapfferes Christenblut gekostet) in executione Pacis biß auff die Letzte verschoben / und in effectu mehr auff blosse Wort und Vertröstungen / als auff einige realität gestellet werden möchte: Weßwegen dann / und in Betrachtung / daß so wol offt allerhöchstgedachte Ihr. Kön. May. als anderer Potentaten / ingleichem deß Röm. Reichs eygene Beruhigung / und also die allgemeine Securität hievon gäntzlich dependiret, und nicht allein der Friedensschluß selbst / sondern auch dessen Execution quoad Exauctorationem & Evacuationem in dem art. 16. Instrumenti Pacis §. Restitutione factâ. Darauff allerdings gegründet / deß Herrn Pfaltzgrafen und Ihrer Kön. May. damahligen Generalissimi Hochfürstl. Durchl. nunmehr aber der Reiche Schweden erwöhlten Printzen / und Erb-Fürsten Kön. Hoheit / veranlasset worden / anfangs bey denen zu Oßnabrügk und Münster versamblet gewesenen Chur-Fürsten und Stände Gesandschafften die Notthurfft wider diesen vorgehabten præposterum modum exequendi, vermöge deß angezogenen §. beweglich; und guter Wolmeynung zu erinnern / auch nach der Hand zu Anfang der allhier angestellten Executions Tractaten / ein ebenmässiges / in allen gethanen Propositionibus, zu beobachten / und die förderlichste Abhandlung mehrangeregter / zum theil in dem Instrumento Pacis specialiter & expressè angezogenen / zum theil unter denen præcipui fundamenti loco darinn gesetzten und nach so lang und vielen darüber vorgangenen mühesamen Handlungen / verglichenen General-Regul begriffenen Restitutions-Sachen / noch vor der Exauctoration uñ Evacuation fleissigst zu urgiren; wodurch es dann / wiewol nicht ohne grosse Mühe und betaurende Verfliessung einiger vergeblich zugebrachten Monaten erstlich so weit gebracht / daß über diesem Puncto Restitutionis einige gewisse Deliberationes durch gewisse Deputatos anzustellen / von allen

Theilen zwar beliebet / aber darinnen theils auff der morosorum Restituentium abermahliges Verursachen/theils anderweitigs mit gebührendem Ernst und Eyfer / wie billich seyn sollen/ nicht progrediret, sondern von solchen Renitenten, und die ihnen Beyfall gegeben / wider das klare factum possessionis, oder statum, usum, & observantiam respectivè temporis quod fuit ante hos motus & anni 1624. als daß in dem Instrumento Pacis art. 3. & art. 5. statuirte einige Fundament aller ex Capite Amnistiæ & Gravaminum herfliessender Restitutions-Sachen / unterschiedliche weitläufftige / widerwärtige / unnd zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene unnd in effectu außgeschlagene Principia unnd Exceptiones eingeworffen / andere neuerfundene subtile/ und zu dergleichen klaren Sachen gantz nicht gehörige Distinctiones, Limitationes, Schein/ Prætext, und Subterfugia herfürgesucht / und dardurch das gantze Werck nicht wenig intricat gemacht worden : Inmassen dann diese/ und noch mehr dergleichen bey Ihr. Königl. Hoheit Anwesenheit allhie vorgangene Disputen/Widerwärtigkeiten/und Tergiversationes, ingleichem bald circa materialia, bald circa modum agendi eingeschobene remoræ, nicht allein jedermänniglich auß denen vorhandenen Actis, und selbstredenden Protocollen für Augen zu stellen / sondern auch dem allhier noch stehenden Collegio Deputatorum, als welches bey allen diesen Actionibus selbst gegenwärtig gewesen/in unverwelcklicher frischer Gedächtnuß annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königl. Hoheit nit ermangelt/allen diesen Außflüchten/und gesuchten Verhinderungen/welche an sich selbst ohne Fundament/und bereits/vermöge deß art. 17. Instrumenti Pacis, billich vor nichts zu halten/und zu verwerffen gewesen / mit kräfftigen und beständigen rationibus jederzeit zu begegnen / auch zu dem Ende unterschiedliche getruckte und geschriebene Listas Restituendorum, ingleichem eine außführliche / über alle biß dahin einkommende Casus, ex fundamentis Instrumenti Pacis, eingerichtete Deduction nebenst einer endlichen Erklärung herauß zu geben/seyn dieselbe endlich (wiewol auff vielfältige theils offentliche Renitentz / theils secrete eo ipso aber null, und nichtige Gegenhandlung und vermeynte Uffsätze) mit dero gehabten heylsamen Intention so weit durchgetrungen / daß eine rechte Designatio Restituendorum, und deren Eintheilung in die 3. Exauctorations- und Evacuations Termin / und darauff nechstfolgende 3. Monat / nach vorher in etwas examinirter Qualität derselben / und gemachtem Unterschied inter Casus pro liquidis, & non liquidis habendos (damit bekantlich etliche Monat zugebracht worden) eingerichtet / und wegen deren ohnfehlbaren Execution gewisse Conditiones sine quibus non unnd Conclusa beliebet; nachgehends auch die/ nach lang: und vielen darüber vorgangenen Disputat und Tractaten endlich omissis, & eliminatis certis quibusdam casibus, beständig verglichene und bestättigte Lista, oder Designation dem Friedens-Executions-Receß / als ein darzu gehöriges unabläßliches Dependens annectiret, subscribiret, und darauff die hiebevor schon einmahl versprochene Execution, per datam fidem publicam, nebenst vielen andern Sincerationen / noch mehrers bekräfftiget worden. Ob nun wol Ihre Königliche Hoheit / so wol vermöge deß Friedenschlusses / als dessen auffgerichteten Executions-Haupt-Recessus, die Abdanckung der Völcker / und Quittirung der Plätze so lang suspendiren können / biß die in gleiche Termin eingetheilte Restitutions-Sachen secundum supradictos terminos Instrumenti Pacis ihre abhelffliche Maß zugleich mit erlanget ; So haben dieselbe dannoch theils auff der gesampten Stände / vornemblich aber einiger Evangelischen / wegen richtiger Erfolgung der Execution dißfalls abermahls gethanen hochbetheuerlichen Zusage (ohngeachtet der jetzige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königl. Hoheit schon damals vorhero besorget / und mit vielen beweglichen Contestationen unnd Remonstrationen deßwegen vorgebauet worden) theils auch die bey einem unnd andern passionirten hierüber entstandene widrige Præsumptiones auffzuheben / sich dahin überwunden/ daß sie zu der Exauctoration und Evacuation alle Anordnung gemacht / selbige auch alsofort würcklich ergreiffen / und nachgehends zu vollkommener Richtigkeit bringen lassen ; Nicht zweiffelend / es würde die ohnfehlbahre Abrichtung der Casuum restitutionis ea fide, wie Sie versprochen / also auch ohne einige fernere Verhinderungen/ unnd gesuchte Außflüchte/ ebenmässig erfolgen. Wie dann Ihre Königl. Hoheit auff diese gewisse Confidentz / und nechst bey dero vorgenommenen Abschied unterschiedlich beweglich widerholten Contestationen und Erinnerungen / dero Abreyse von hinnen nach dem Königreich Schweden vorgenommen/ immittels aber/umb an der zu den Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt/ noch ferner nichts erwinden zu lassen / meiner Person genugsame Vollmacht uffgetragen/ bey dem allhier niedergesetzten Collegio Deputatorum so lang zu verharren / biß die angesetzte Executions-Termin verflossen / unnd also alles in Richtigkeit gesetzet worden. Wiewol nun Ihrer Königlichen Hoheit dißfalls gethanen Anordnung / Ich gehorsamblich nachgelebet / und über solche bestimbte Executions-Terminen / die seithero verflossene drey Monat allhier verharret / auch in gewährter meiner Subsistence, wegen Effectuirung deß versprochenen/ und an sich selbst schuldigen Eyfers / an fleissiger Erinnerung / so Münd- als Schrifftlich gehöriger Orthen nichts unterlassen ; So können doch die vorhandene Acta, und der helle Augenschein genugsames Zeugnuß geben / was die Ihr. Königl. Hoheit gethane/und per fidem publi-

publicam so hoch und vest betheuerte Zusage/ für schlechten effect gefunden / indem man die gantze Zeit der dreyen Terminen / nebenst denen darauff gefolgten drey Monaten / und der darüber verstrichenen geraumen Zeit / fast gar vergeblich zugebracht / und unter dem Prætext der Oßnabrüggischen und Pfaltz-Sultzbachischen Sache (darüber gleichwol das gesampte Collegium Deputatorum nicht allemahl besoigniret) die andere Casus mehrentheils ohnberührt und erörtert gelassen/ da doch/ wann der rechte Ernst hierinnen schuldiger / und versprochener massen gebraucht werden wollen / ohngeachtet der/ bey vorgemeldten zweyen Sachen ex satis prolixis intervallis, mit Zuthuung etlicher auß erstbesagtes Collegii Deputatorum Mittel / vorgangenen gütlichen Vergleichs-Handlung / inzwischen ein als den andern Weg/ unterschiedliche andere in tribus terminis begriffene Casus, gar füglich hätten vorgenommen / und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero/ und vor kurtzen nach und nach außgelassene Commissiones wol außgefertiget / und also die Begierde/ welche man an Seiten der Stände zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung / so öffters contestiret, hierdurch re ipsa erwiesen werden können.

Gleich wie ich aber hieran diese Zeit hero/ nicht allein einen grossen Mangel / und merckliche Kaltsinnigkeit gesehen / sondern auch darbey erfahren müssen / daß man von der auffgerichteten Restitutions-Lista ziemlich abgetretten / indem man nicht allein unterschiedliche/ zum theil in den posterioribus terminis, oder auch in denen tribus mensibus ihrer vorhero in etwas überlegten Qualität und Art nach / locirte / zum theil so gar darinnen nicht begriffene Casus, denen jenigen/ so in primo termino gesetzet/ und suo loco & ordine zuforderist vorgenommen / und erörtert werden sollen / in Außfertigung der Commissionen unnd in andere Weg vorgezogen / bey einigen aber / und in specie der in Neulichkeit verhandelten Brandenburg-Anspachischen Restitutions-Sach / das gleichwol klar erwiesene factum possessionis nicht allerdings observiret, ingleichem obangeregte nach so vielen Disputat, mit den Herren Deputirten außtrücklichen Consens, Einwilligung/ und Zuthun/ durchstrichene/ und in der dem Haupt-Receß annectirten Designation außgelassene Casus, wider den klaren und aller Welt nunmehr kund gewordenen Vergleich/ Versprechen/ und Beding/ mit sonders angelegenem Eyfer herfür gesuchet / und nach denen so wol darüber / als auch über andere / in gedachtem Haupt-Receß enthaltene Sachen à part ertheilten / demselben zuwiderlauffenden einseitigen Attestatis, und Conclusis zur Execution zu bringen / wie nicht weniger / theils deren durch Keyserl. und andere Commissiones bereits decidirten und exequirten Sachen / unter dem Prætext einiger darbey vorgangenen Excessen / von gehörigen Orten ab: und anhero in neue Disputat und Examination zu ziehen/ sich bemühet; Auch mit dergleichen und andern Contraventionibus den so hoch betheuerten Friedensschluß / und dessen Executions-Haupt-Receß nicht allein selbst höchlich lædiret, sondern auch die an andern Orten darwider / wie auch theils wider die bereit ergangene Executiones verübte / und allhier zwar angebrachte/ jedoch nicht remedirte attentata, durch unterschiedliche unbegründete Prætext noch darzu justificiren will/ deß ungewissen Verlauffs und Außschlags bey denen sehr spathen / und langsamen / nach und nach ertheilten und außgeschriebenen Commissionen / dißmahlen zu geschweigen.

So hab ich nicht unterlassen sollen noch können / Ihrer Königl. Mayest. meiner Allergnädigsten Königin / diesen bißherigen Verlauff/ unnd theils der Herren Deputirten hierbey gebrauchtes Comportement unterthänigst zu hinterbringen / welche dann in fernerer Betrachtung / daß dieselbe durch noch weiter vergebliches Erinnern / Ihro nicht allein die Verlierung der kostbahren Zeit / und andere darbey einlauffende / zu dero nicht geringen Nachtheil und Præjuditz gereichende Beschwerden / selbst auffladen / und dannoch dardurch nichts Ersprießliches (zumahlen der bißherige eventus nunmehr offentlich erwiesen/ daß die/ wegen Erörterung der Restitutions-Sachen / von den hiesigen Herren Deputirten gethane Vertröstungen / zu der sämptlichen Stände einigem Nachtheil/ mehr für eine Ludification, als einen in der That erfolgenden Effect zu halten) verrichten würden / gnädigst resolviret haben/ meine Person von hinnen wieder abzufordern/ massen ich dann auch / vermöge deß erhaltenen allergnädigsten Befehls / nunmehr entschlossen bin/ meine Abreyse von hinnen fürderlichst anzutretten. Habe aber vorhero bey so kundbahrer auffgehaltener und verzögerter Execution mehrbesagten Restitutions-Puncts / so wol Ihrer Königl. Mayest. als bey diesem Werck principaliter interessirter Parthey; Ingleichem denen Restituendis insgemein / die weitere Nothdurfft nicht allein protestando reserviren/ und vorbehalten / sondern auch in Allerhöchstgedacht. Ihrer Königl. Mayest. Nahmen/ dero Reiche eygenen / und der allgemeinen Securität / auch allen und jeden Gravatis Restituendis zum besten / und zu billigmässiger manutention deß geschlossenen so hoch betheurlichen verbindlichen Friedens / und dessen allhier auffgerichteten Haupt Executions-Receß / vor Gott/ der Erbaren Welt/ und der gantzen Christenheit mit gegenwärtiger Schrifft Feyerlich/ und offentlich in aller kräfftigster unnd beständigster Form/ als es immer geschehen/ und durch Menschen Sinn erdacht werden mag / bedinget / protestiret, vorbehalten/ unnd verwahret haben / daß an Seiten Ihrer Königl. Mayest. bey diesem bißhero geführten Werck / weder der allgemeinen Securität / noch allen Interessirten

1650.

Gravatis Restituendis selbst / zu einigem Præjuditz nichts eingewilliget / verabsäumet / oder nachgesehen worden / Sie auch dannenhero an den jenigen Weiterungen und Ungelegenheiten / so etwan wegen nicht erfolgten Restitution der gravirten Stände / oder andern dem Friedenschluß / und offtbemeldten dessen Executions-Receß zuwider lauffenden Attentaten hiernechsten entstehen möchten / vor Gott / der Erbaren Welt / und der gantzen Christenheit entschuldiget seyn / hingegen alles Unheyl und Schaden / sampt dessen Verantwortung / und Wiedereinsetzung den jenigen / so wider bessers Wissen hierzu Anleytung gegeben / und sich dißfalls in ihrem Gewissen schuldig und getroffen befinden / für jetzt und ins künfftige / jederzeit heimstellen / und hingegen alle fernere Notthurfft / so Ihrer Königl. Mayest. dißfalls zustehen / und competiren möchten / hiemit omni meliori modo vorbehalten wollen.

Ist also dieses die Protestation / so Ih. Gräffl. Excell. dem Collegio Deputatorum in Nürnberg insinuiren lassen: Was aber solche nachgehends in effectu nach sich gezogen / davon wird series historiæ zu seiner Zeit ein mehrers geben können.

Denckwürdiger Actus Oratorius, am Kön. Hof zu Stockholm gehalten.

Unterdessen wenden wir uns zu Continuation der Schwedischen Geschichten; wovon am ersten sehr denckwürdig zu beschreiben vorkompt / der jenige Actus Oratorius, Augurium salutis genannt / welchen Ihre Königl. Mayest. den 9. Januarij unsers vorhabenden 1650. Jahrs / unter Direction deß Herrn Professoris Beekleri, zu Stockholm auff dem Ballet- oder Tantz-Saal / anstellen lassen. Ermeldter Actus bestunde insonderheit darinnen / daß / nachdem in Gestalt deß Mercurii, der Minervæ, dero Schwester der Themidis, sampt deren dreyen Töchtern / Eunomiæ, Dicæ und Irenes, viel vornehme junge Baronen und vom Adel / von einem darzu außgerüstetem Himmel herunter gelassen worden; Die Minerva, welcher unter dem Jove das Regiment über viel Lande und Leute anvertrauet gewesen / von denen neun Musis ein augurium, de præsenti & futuro rerum Statu, erforschet / indeme sie von allem / so Ihro dißfalls hinterbracht worden / einen Schluß ad rem præsentem formirt. Endlich ist gegen beyder Königl. Königl. May. May. etc. So dann auch das gantze Auditorium eine Dancksagung abgelegt / und dieser Actus mit einer schönen Music condecorirt und geendiget worden.

In denselbigen Tagen / haben sich zu Stockholm die gesampte Herren Reichs-Räthe / biß auff deß Herrn Reichs-Cantzlers Hochgräffl. Excell. eingefunden: auch waren die in der Nähe herumb befindliche Lands-Höfding dahin verschrieben / fürnemblich wegen neuer Anordnung mit den Wirthshäusern für die Reysenden.

Insonderheit hat sich mit dem berühmten Philosopho Monf. Elenrets, welchen Ihre Königl. Mayest. auß Holland zu sich holen lassen / ein denckwürdiger Todtsfall begeben / indeme er / nachdem er offentlich statuiren dörffen / daß ein Mensch / wenn er sich darnach hielte / sein Leben / so lang die Welt stünde / prolongiren köndte / den siebenden Tag hernach das Seine durch ein hitziges Fieber enden müssen. Ingleichem war unlängsten deß seel. Herrn Feldmarschallen Johann Banners Tochter mit Tod abgangen; dero Leichbegängnuß ist den 13. Februar. in Beywohnung Ihrer Königl. Mayest. selbsten beschehen / und die Leiche in ihres seel. Herrn Vatters erbauten Begräbnuß beygesetzt worden.

1650.

Ballet zu Hof.

Den 26. ejusd. wurde zu Hof ein von allerhand Inventionen erfundenes Ballet von zwölff Personen / worunter sich auch Herr Pfaltzgraf Adolph Johann befunden / getantzt / so den 3. Martii noch einmahl præsentirt werden sollen.

Unterschiedliche Beylager.

Den 28. hat man deß Herrn Baron Gustav Bielckens Hochzeit / mit deß Seel. Herrn Thuro Bielcken / etc. Wittib / in Gegenwart Ihrer Königl. Mayest. vollzogen; entgegen auff den 8. Martij / zu deß Herrn Obristen Carl Sparrn / mit deß Herrn Reichs-Raths Sebert Bothen (so von Königl. Mayest. zum Freyherrn von Breguara creirt worden:) Jungfrau Schwester Tochter Hochzeit / allerhand Anstalt gemacht.

Schwedischer alter Reichs-Amiral geht mit Tod ab

Zu solchem Hochzeitlichen Ehren-Fest / (so den 6. und 7. Martij / in Beywohnung Ihrer Königl. Mayest. allerdings vollbracht worden) vermeynte sich der Jungfrauen Braut Vormund / als deß alten Herrn Reichs-Amiraln Excell. Carl Carlsohn Güldenhelm von Carlsberg nacher Stockholm gegen dem andern Hochzeit-Tag einzufinden; Dero haben aber unterdessen deß Leibs Unkräfften dermassen Ungelegenheit gemacht / daß Sie eben desselben Tags gegen Abend umb 5. Uhr / sanfft und selig von dieser Welt abgeschieden. Ihres Alters 78. Jahr / und etliche Tage. Durch welchen Todtsfall denn / die obvermeldte Hochzeitliche Frölichkeit noch selbigen Abend nicht wenig interturbirt: Die Leiche aber ist den 19. Martij von Carlsberg nach Stockholm gebracht / und daselbst in der grossen Kirchen beygesetzt worden.

Englischer Envoy.

Mittelst dieses Verlauffs / war zu Stockholm ein abgeschickter Capitain vom König in Engelland / Nahmens Robert Mede / auß der Insul Jarsay angelangt / mit Brieffen an Ihre Königl. Mayest. die (so viel eusserlich davon zu vernehmen gewesen) fürnemlich eine Dancksagung / für die / seinen eine Zeithero am Königl. Schwedischen Hof gewesenen Ministris und Favoriten / als dem General Lieutenant Redwin / King und Montrosen in Gothenburg erwiesene Affection und Favor, in sich gehalten / mit dem angezeigten General Begehrn / dessen Intentiones und Actiones fernners zu favorisiren / und mit Rath und That zu begleitten; ge-

1650.

Königl. Maj. werden am 3. tägig. Fieber unpäßlich/ aber Gott Lob/ davon bald wiederumb befreyet.

stalt er denn mit guter Satisfaction vom Hof wiederumb abgeschieden.

Insonderheit wurden zu der künfftigen Crönung Ihr. Königl. Mayest. noch allerweil starcke Anstalten gemacht; wie bald aber dieselbe ihren Fortgang gewinnen solte / davon war noch zur Zeit nichts Gewisses zu vernehmen. Und weilen der Zeit jederman nach der Schiffofahrt sehr verlangte / in Hoffnung/ daß von unterschiedlichen Orten schleunige Zufuhr an Geträidig beschehen / und dadurch der bißherigen Theurung gesteuret werden solle; als haben Ihre Mayest. (welche am dreytägigen Fieber unpäßlich worden) an alle Zoll-Kammern Befehl ergehen lassen / daß alles einkommene Geträidig in diesem Jahr Zollfrey passirt werden solte.

Ob nun wol dieser affectus deß Fiebers / Ihrer Mayest. zu verschiedenen mahlen ziemlich starck zugesetzt / also daß Sie daran sehr kranck gewesen; so hat es sich doch mit deroselben / durch Göttliche Verleyhung / bald wieder gebessert; weßwegen Sontags den 28. Aprilis / in allen Kirchen zu Stockholm eine solenne Dancksagung geschehen / auch das Musiciren / so 5. Wochen lang abgestellt gewesen / wiederumb angefangen worden.

Hierauff haben Ihre Königl. Mayest. sich im Eingang deß Mayen zum erstenmahl wiederumb an die Lufft begeben / und dero Frau Mutter in ihrer Residentz besucht / auch bey so schön eingetrettenem May-Wetter / den 7. May eine Spatzier-Fahrt in den Thiergarten angestellt/ da man indessen zu dem bevorstehenden Reichs-Tag/ und Crönungs-Solennitäten (davon jener den 24. Junij / diese aber den 24. Julij/ auff Christinen Tag angesetzt worden) sich umb so viel mehr gerüstet: Welcher Status Coronationis aber / weiln noch viel andere darzu behörige Sachen innerhalb einer so kurtzen Zeit nicht verfertiget werden können / noch auff etwas hinauß verschoben werden müssen.

Regiment von 1200. Mann für deß Königs in Franckreich Leibguarde gerichtet.

Deßgleichen war man auch / in Auffrichtung deß Regiments von Franckreich / in 1200. außerlesener Mannschafft bestehend / welches selbiges Königs Leibguarde werden sollen / wie auch zu Beyschaffung der benöthigten Schiffe/ sehr geschäfftig / damit solche in bevorstehendem Majo übergeführt werden könnten. Dieses Regiment solte Herr Baron Bengt Horn/ als Obrister / und Baron Carl Sparr / als Obrist Leutenant commandiren; die übrigen Officirer aber meist in jungen Schwedischen Edelleuten bestehen; worzu man von denen im Lande befindlichen Regimentern die allerversuchtesten Soldaten außlesen unnd gebrauchen sollen.

Wie man nun nachgehends / solche vor Franckreich geworbene / und zusammengebrachte 1200. Mann / an behörigen Ort überbringen sollen; musten dieselben / auff Anhalten deß Frantzösischen Gesandten / Monsieur Chanut, wegen Anführung unterschiedlicher Incövenientien / so bey diesem Werck zu vermuthen / sonderlich aber wegen der grossen Gefahr / so auff der Spanischen See außzustehen / in Schweden verbleiben.

1650.

2. Königl. Kriegs-Schiffe zu Abholung deß H. Generalissimi verordnet.

Den 8. 18. Maji / seynd zu Uberholung Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgrafens Carl Gustavs / als Schwedischen Generalissimi, zwey Königliche Orlogs-Schiffe / als MARS und MARIA, (worauff Sie hiebevor auch nach Teutschland abgefahren waren) von Stockholm nach Wißmar abgesegelt; denen beyde Amiraln / als Herr Acke Hanson Ulffsparr/ Reichs-Rath / und Herr Claes Bielckenstern (welche S. Hochfürstl. Durchl. zu empfangen Befehl hatten) innerhalb etlichen Tagen nachfolgen sollen.

Stockholm wegē vorhabender Crönung renovirt.

Damit auch die Statt Stockholm / gegen bevorstehender Crönung ein so viel bessers Ansehen gewinnen möchte / als wurde / auff Ihrer Königl. Mayest. Befehl / die Anordnung gethan/ alle hin und wieder in der Statt befindliche höltzerne Buden / und dergleichen alte Gebaue / niederzureissen; da entgegen Häuser von Steinen dahin zu setzen: Wer aber darzu nicht Mittel hatte / mochte seinen Platz andern verkauffen / und insonderheit denjenigen / die ohne das Lust zu bauen hatten.

Königliche Crönung soll nicht zu Upsal / sondern in Stockholm vorgehen.

Item ist gedachten Monat der Reichs-Marschall / mit etlichen Deputirten nach Upsal verreyset / umb alles zu bevorstehender Königlicher Crönung in Ordnung zu bringen: Weilen es aber diß Orts an allerhand Bequemlichkeiten (so zu dergleichen stattlichen actibus besonders erfordert werden) ermangelt / als hat man die gefasste Resolution geändert / und vorhabenden Actum Coronationis, entweder im Septemb. oder Octob. zu Stockholm vorgehen zulassen / Anordnung gemacht; dabey es denn auch / wie bald hernach zu vernehmen seyn wird / sein Verbleibens gehabt / gestalten zu dem End alle nach Upsal gebrachte Praeparatoria zurück / und nach Stockholm geführt worden.

Deß Moscowitischē Abgeschickten Anbringen.

Nicht weniger war erwehnten Monat vom Großfürsten in der Moscau zu Stockholm angelangt / derjenige Secretarius, welcher vor einem Jahr mit der grossen Moscowitischen Bottschafft daselbst gewesen: Der hat den 22. bey der Königl. Mayest. Audientz gehabt / und sein Creditiv überliefert / worinnen vornemlich (so viel uns zu penetriren möglich gewest) enthalten 3. Puncten: Als erstlich / das grosse Mißfallen / so der Groß-Fürst über dem in Bleßkow und Naugart entstandenen Tumult empfunden / sampt dem Ernst / so an den Thätern verübt worden / zu bezeugen. 2. Zu ersuchen / daß deme / was mit der Russischen Legation vorm Jahr abgehandelt worden / vollkömmlich nachgelebt / und ein ewiger Friede beständig gehalten werde. Und denn drittens / Ansuchung zu thun / daß die zu völliger Gräntz-Scheidung / und Außantwortung der Unterthanen / welche in den nechsten 2. Jahren nach Rußland übergangen / abgeredte Commission in etwas ver-

1650.

schoben werden möchte; weiln die Uberläuffer meistens in den Pleßkow- und Naugartischen Gebiethen befindlich/ mit welchen Leuten aber/ wegen der jetzigen Unruhe (davon gleich in nachfolgendem §. was weniges gedacht werden solle) nicht wol zu handeln wäre; und was deß Dings sonsten mehr gewesen seyn mag.

Zween gefährliche Tumulte in Reussen/ und woher die ihren Ursprung.

Es hat aber erstgedachter Tumult sich durch nachfolgende Occasion veranlasset: Nachdem der Commissarius, Johann de Redes/ (welcher von der Hochlöbl. Cron Schweden nach Moscau abgesandet worden/ die Russische Satisfactions-Gelter abzuholen) vom Groß-Fürsten Vergünstigung erlangt/ in den Naugart- und Pleßkowischen Gebiethen etwas Getraid einzukauffen; und ein Burger auß der Narva/ so ein Kauffmann/ Nahmens Levi Nummers/ mit gedachten Geltern/ und deß Groß-Fürsten Convoy und Paß von Moscau abgereyst; ist ihme vor der Statt Pleßkow auff dem Eyse/ eine grosse Menge deß gemeinen Volcks entgegen kommen/ welches ihn angehalten; mit vielen Schmäh- und Scheltworten angefahren; und ungeachtet deß Groß-Fürsten Convoy oder Geleits-Hute/ ihne/ sampt dem Gelt/ in die Statt auff den Marckt geführt; theils Brieffe erbrochen; und über Nacht in einen Closter-Hof eingesperrt; die Schlüssel zu den Statt-Thoren zu sich genommen/ und deß Einkauffers/ Fevor Amilianoff (welcher mit grosser Gefahr entkommen) Hauß geplündert; allen vorhandenen Brandtwein auß- (darüber sich 4. tod) gesoffen; folgenden Tags gedachten Nummers wieder auff den Marckt gebracht/ ihme hart zugesprochen und vorgeworffen/ daß der Groß-Fürst umb solchen Kauff nichts wüste/ und hierdurch grosse Theurung verursacht würde: Darauff er seinen mitgehabten Paß vorgezeigt/ und solchen öffentlich lesen lassen; worinnen enthalten/ daß Ihre Czarische Mayest. ihme eine Anzahl Früchte einzukauffen/ frey und sicher passiren; auff dem Weg allerhand Notthurfft/ und gute sichere Quartier geben zu lassen/ anbefohlen/ und daß er mit den Geltern ja nicht molestirt würde. Wie nun solches der Pöfel verstanden/ ist ihme der Muth entfallen/ und weil er nicht gewust/ was hierinnen zu thun/ hat er sich bey dem Woywoden Raths erholt/ welcher ihnen so verübte Frevel-That hart verwiesen: Darauff sie fermers an den Groß-Fürsten geschickt/ umb den Klagen vorzubiegen/ und umb Gnade anzusuchen: da indessen berührter Nummers still ligend verblieben/ mit empfangener Vertröstung/ daß ihme deßwegen alle Rechtliche Hülffe widerfahren solte.

Pardon deß Groß-Fürsten/ dē Pöfel zu Naugart mit Condition ertheilt.

Gleichfalls hat der Pöfel zu Naugart den Königl. Dennemärckischen Gesandten/ Herrn Krabben/ (welcher ebenmässig/ etliches Getraid für die Cron Dennemarck einzukauffen/ Vergünstigung hatte) mit Schlägen übel tractirt/ jedoch ist niemand umbs Leben kommen/ auch nichts von den Geldtern verlohren worden. Weil nun gedachter Naugartische Pöfel/ zu Abbittung ihres begangenen Fehlers/ zur Stund eine Gesandschafft an den Moscowitischen Hof abgefertiget/ seynd selbige umb die Helffte deß Aprilis in Naugarten wieder angelangt: Die haben nicht allein ein Groß-Fürstlich ernstes Schreiben an die Gemeine mitgebracht; besonders auch Mündlichen Befehl vom Groß-Fürsten bekommen/ der Gemeine anzusagen/ daß/ alldieweil sie so gröblich wider Ihre Czarsche Mayest. und der frembden Nation gehandelt hätten/ Sie zwar wol befugt wäre/ mit ihnen scharpf zu verfahren/ und sie alle am Leben straffen zu lassen: Jedoch wolten Ihre Mayest. sie vor dißmahl in so weit begnadigen/ daß sie der wolverdienten Straffe/ wofern sie sich zuvor gedemüthiget/ erlassen/ dabey aber schuldig seyn solten/ die rechten Anfänger und Ursächer dieses Wercks zu greiffen/ und zu behöriger Straffe außzuantworten. Was den Handel belangt/ so Er Groß-Fürst mit Außländischen Potentaten schliesse/ oder contrahire/ solches gienge sie gar nicht an: es wolte ihnen auch nicht gebühren/ Ihme darinnen etwas vorzuschreiben: Was er thäte/ geschehe dem Reich/ und seinen Unterthanen (deren Wolfarth er jederzeit gesucht) zum Auffnehmen und Besten. Für die wenige Geldter/ so die Cron Schweden bekommen/ behielte er so viel tausend Menschen/ die zu ewigen Zeiten Ihme erblich verbleiben müßten. Das Korn/ so er der Crone Schweden zugesagt/ wäre von keiner sonderlichen Quantität; hätten derowegen sich darumb nicht zu bekümmern. Sie behielten noch so viel Korn im Naugartischen Gebieth übrig/ daß sie nicht Hungers stürben/ sondern vielmehr die Fülle hätten: Solten sich also wol vorsehen/ Ihne sothaner Gestalt hinfüro nicht mehr zu beleidigen/ oder etwas vorzuschreiben/ was er mit frembden Potentaten schliessen solte; sondern vielmehr sich demüthigen/ und der Gebühr bezeigen/ anderst wolte er sie mit seiner grossen Macht überziehen/ und es ärger mit ihnen machen/ als der Tyrann/ Czar Jwan Wasiliwitz: Ja er wolte/ auff solchen Fall/ das kleineste Kind in der Wiegen/ oder in Mutterleib/ nicht leben lassen.

Ist also dieser Groß-Fürstlicher Brieff vor der gantzen Gemeine offentlich verlesen/ von denen Gesandten auch das jenige vollkömmlich proponirt worden/ was ihnen der Groß-Fürst anbefohlen. Worauff die Gemeine ihre begangene Thorheit erkannt/ sich sehr demüthig gestellt/ und etliche der Auffrührer außgeliefert/ worunter der Herr Chrowonskoy den jenigen/ welcher den Dänischen Gesandten geschlagen/ alsobalden enthaupten/ viel andere auch gefänglich einziehen lassen/ umb solche ebenmässig nach Befinden deß Vorhabens/ zu verdienter Straffe zu ziehen.

Umb solcher Uffruhr willen nun/ hat der Groß-Fürst in der Moscau obbesagten Envoy 20. Pferd starck an Ihre Königl. Mayest. nach Schweden abgefertiget/ umb sich zu excusiren/

daß

1650.

daß es mit seinem Willen nicht geschehen / dahero er die Auffrührer mit ernstlicher Straff anzusehen resolviret wäre.

Pleßkou belägert.

Darentgegen hat der Pöfel zu Pleßkou/ auff andere Weise müssen in die Schrancken ihrer Schuldigkeit gebracht werden; als gegen welche Stätt der Moscowitische General Chrowonskoy gar eine Belägerung vorzunehmen gezwungen worden / auff welchen die Belägerte eins Tags einen Außfall gethan/ und in 500. Moscowiter mit der schärpfe deß Schwerdts geschlagen / als die darvor auß Mangel deß Geschützes wenig richten können; darumb sie auch deß anziehenden Succurses/ 12000. starck / welche der Woywod Proskoy/ und der General Leßle commandirten/ sampt dem Geschützwerck / erwarten müssen.

Unterdessen wurde aller Orten im Land (wie mit glaubhafften Schreiben auß Riga / unterm Dato 1. 11. Julij zu belegen) grosse Rauberey und Tyranney verübet / massen dann die Pleßkowiter deß Chrowonskoy Abgefertigten in der Statt den Kopff abgehauen / worauff ein so grosser Tumult entstanden / daß sich auch 2. Theile der Statt an den Chrowonskoy ergeben wollen / der dritte Theil aber/ mit Hülff der Strehlitzen oder Garnison solches Vorhaben verhindert.

Dero Abgesandten nach der Moscau/ und was ihre Werbung.

Den vierdten May / reyseten der Pleßkowiter zweyte Abgesandten durch Naugarten nach der Moscau; die hatten bey sich zween Junge Herren / deren einer deß Pleßkowitischen Woywodens / der andere aber deß jenigen Herren Sohn war / welcher vom Groß-Fürsten dahin abgeschickt worden / umb wegen entstandener Uffruhr zu inquiriren / und darüber Bericht einzunehmen.

Diese beyde Herren hat die Gemeine mit Gewalt gezwungen / ihre Söhne mit nach der Moscau zu versenden: Der Abgesandten Werbung aber solte seyn / daß der Groß-Fürst ihnen ihr Verbrechen vergeben / und deßwegen kein Leyd zufügen wolte. Dafern aber derselbe gesonnen wäre / solches zu vindiciren / oder ihren Abgeordneten einiges Leyd anzuthun / wären sie resolvirt / alle vor einen Mann zu stehen / und sich auffs eusserste zu wehren / vorhero aber erstlich beyden Herren die Hälse zu brechen / damit die Kinder bey ihrer Zurückkunfft sie nicht wieder lebendig finden möchten. Zu diesem Ende nun haben sie alles Korn / so sie umbher uff dem Land gehabt / in Pleßkow einführen lassen / umb sich genugsam zu proviantiren/ und zur Gegenwehr gefasst zu halten.

Resolution dē erstmahligen Gesandtē ertheilt.

Umb fast eben diese Zeit / seynd auch mehrberührter Pleßkowiter erste Gesandten auß der Moscau zurück / und auff Naugart zukommen / die haben / ebener gestalt wie die Naugartischen ein Groß-Fürstlich Schreiben mit sich gebracht / worinnen Ihre Czarsche Mayest. ihnen zwar ihr Verbrechen zu vergeben belobten/ darnebenst aber ernstlich begehrten / die rechte Auffrührer und Anfänger außzugeben / damit dieselbe zu behöriger wolverdienter Straffe gezogen werden möchten. Wofern sie sich nun dessen wägern würden/ wolte Er sie mit Heeres-Krafft überziehen / und auff das allergreulichste tractiren.

1650.

Vergleich mit den Pleßkowitern getroffen.

Demnach nun nachmahls von dem Groß-Fürsten etliche Deputirte zu Pleßkow ankommen/ haben sie ihnen/ umb Einigkeit zu erhalten/ alles Verbrechen verzeyhen müssen: Worauff die Pleßkowiter hinwiederumb allen Gehorsam versprochen; Die darvor gelegene Moscowitische Völcker unterm Gen. Chrowonskoy abgeführet worden / die Teutsche Kauffleut für sich und ihre Waaren sichern Paß erhalten/ und die freye Handlung wieder ihren richtigen Lauff bekommen.

Mißverstand an dē Moscowitischē Hof beygelegt.

Nach weniger Zeit / hat sich in Abwesenheit deß Groß-Fürsten / und zwar in dessen Residentz-Statt Moscau / zwischen etlichen Grandibus, und den Bürgern / auch gemeinem Mann / ein gefährlicher Mißverstand begeben / also daß dannenhero eine grosse Auffruhr beförchtet worden; welchem aber vorzukommen / und alles Unheyl zu verhüten / so wol die hohen Herren / als Bürgere / einige Personen deputirt / die einander ihr Anligen und Begehren offenbahrt / darüber sich gütlich verglichen / und dadurch alle Strittigkeiten beygelegt.

Mitlerweilen ist den 14. Junij zu Arboo / im Königreich Schweden / deß Reichs Drossen/ Herrn Graf Peter Brahen Frau Gemahlin/ mit Tod abgangen; weßwegen unterschiedliche vornehme Familien die Trauer anlegen müssen; und seynd eben zu der Zeit / alle zu der Königl. Crönung nacher Stockholm verfertigte Sachen / durch 40. Hamburgische Mußquetirer gegen Lübeck abgeführt worden / umb solche mit ehistem guten Wind nacher Schweden zu überbringen.

Herr Legat Salvius in den Schwedischen Reichs-Senat eingeführt.

Den 20. ejusdem, gelangten deß Herrn Legati Salvii Excell. über Lübeck zu Stockholm an; wurden den 21. bey Ihrer Königl. Mayest. zur Audientz gelassen / und zugleich mit in den Reichs-Senat eingeführt: Bey dessen Ankunfft/ haben zu bevorstehendem Reichs-Tag sich schon allbereits etliche/ sonderlich von denen Herren Bischoffen / eingefunden / welche neben denen von Ihrer Königl. Mayest. verordneten Commissarien / wegen vorhabender neuer Consistorial- und Kirchen-Ordnung/ fleissig zusammen kommen.

Reichstag zu Stockholm außgeblasen.

Den 28. deß Brachmonats / wurde zu Stockholm mehrbemeldter Reichs-Tag mit gewöhnlichen Solennitäten außgeblasen und abgekündiget; worauff unterschiedliche Stände und Gesandten sich behöriger Orthen angemeldet / und ihre Vollmachten eingeliefert. Dieweilen aber auch ein gut Theil derselben sich biß dato noch nicht eingefunden / als hat es sich mit der Proposition noch einen Tag oder etliche verweilet / da unterdessen alle

zur

1650.

zur Crönung gehörige Dinge so weit præparirt unnd fertig gemacht worden / daß man hiernechst / so bald es die Zeit leiden würde / zum Werck selbsten schreitten möge: Gestalt denn auch unter andern angefangen worden / an denen Orten / da die Arcus unnd Portæ triumphales, oder Ehren-Pforten auffgerichtet werden sollen / die Notthurfft darzu anzubauen / deren man zusammen drey außzufertigen Vorhabens war. Zu der einen / so sehr kostbar werden solte / hatten die gesampten Herren Reichs-Räthe die Spesen zusammen geschossen; die übrigen zween aber / als geringere / liesse der Magistrat zu Stockholm / auff eygenen Unkosten außrüsten.

Proposition gethan / und wz derselbē Inhalt.

Solchem nach ist Sonnabends den 6. und 16. Julij / die Reichs-Tags-Proposition durch deß Schwedischen Reichs-Cantzlers / Herrn Grafen Ochsenstirn Excellentz / nebenst denen gewöhnlichen Curialien, Mündlich / unnd zwar nur in generalibus geschehen. Der erste Punct war / von fernerer Erklärung / betreffend die Königliche Crönung. Der andere / bestund in Erzehl- und Beschreibung deß jetzigen Statûs rerum, so wol inner- als ausserhalb deß Reichs; und was massen dannenhero nöthig seyn wolle / Ihrer Königl. Mayest. zu Completirung der abgekommenen militiæ, mit Volck; und Geldt / zu allerhand nöthigen Spesen / annoch unter die Arme zu greiffen.

Wie nun solche Proposition folgends Schrifftlich verfasst gewesen / ist sie fernners durch Herrn Baron Bengd Skyten publicè abgelesen / und solche Ablesung also dißmal durch einen Senatorem regni verrichtet worden / da es sonsten bißhero gewöhnlich durch einen von den Königlichen Secretariis hat geschehen pflegen.

Der Stände darauff gegebene Resolution.

Nach beschehener Verlesung / hat ein jedweders Collegium der Reichs-Stände / dem Herkommen nach / eine Schrifftliche Copiam solcher Proposition empfangen / und darauff / im Nahmen der Ritterschafft / Herr Baron Snaak Sparre / Land-Marschall: im Nahmen der Clerisey / Herr D. Sinæus, Ertz-Bischoff zu Upsal: im Nahmen der Stätte / der Herr Burgermeister zu Stockholm / Niels Nielson; und im Nahmen der Bauerschafft / einer auß ihrem Mittel / gewöhnlicher massen ex tempore geantwortet: Welcher Sermonen Inhalt dann / neben denen Curialibus, Hauptsächlich darinn bestanden / daß man die Propositions-Puncten in reiffes Bedencken nehmen / unnd sich darauff gebührender massen resolviren wolte. Darauff man dann also fort allerseits zu denen Deliberationibus geschritten / und fleissig zu Rath gangen.

Was nun endlichen dieses Schwedischen Reichs-Tags Schluß gewesen / und was gestalt bey demselben S. Fürstl. Durchl. Hertzog Carl Gustav / Pfaltzgraf bey Rhein / etc. der Cron Schweden bißhero gewesener Generalissimus, sampt dero Ehelichen Männlichen Leibs-Erben / zu deß Reichs Erb-Fürsten freywillig unnd einhelliglich erkläret worden; Davon soll drunten / nach vollendetem Actu Coronationis, außführlicher gemeldet / und die Abschrifft deß Haupt-Recesses selber folgen.

Kön. Portugesische Extraordinari Ambassade zu Stockholm angelangt.

Zu vielgedachtem Stockholm ist unterdessen ein vornehmer Extraordinari-Ambassador vom König in Portugal / Nahmens Joseph de Tintoperera, ein alter ansehentlicher und vornehmer Herr / der viel Jahr Groß-Schatzmeister in Ost-Indien gewesen / mit einer Suite von 38. Personen ankommen; welchen Ihre Königliche Mayestät auß Dalerhaven / durch einige abgeschickte mit dero Königl. Galeren auffholen / und im Gasthof / zum Fercken genannt / logiren / auch allda ein Zeitlang / als Extraordinarium ex publico tractiren lassen.

Gleich nach dessen Ankunfft / hat sichs ungefehr begeben / daß fast gleich selbige Stund auch Printz Ludwig Wilhelm von Portugal / der sich viel Jahre in Holland auffgehalten / und mit Printz Moritzen von Uranien S. Schwester vermählt gewesen / sampt seinem Sohn / Don Emanuel / den Land-Weg her auß Dennemarck / alldar angelangt / deren sonst keiner vom andern etwas gewust hatte.

Hat Audientz / und was dero Anbringē.

Den 4. Augusti / hatte vorgedachter Portugesischer Ambassador bey Ihrer Mayest. am ersten mahl solenne Audientz / worzu er durch den Herrn Reichs-Rath / Bengd Skyten / mit dem Ceremoni-Meister / und unterschiedlichen Kutschen / auß vermeldtem Gasthof oder Wirthshauß auffgeholt worden. Da er dann sein Anbringen in Portugesischer Sprach gethan / und durch einen Patrem der Societät Jesu der Königin in Frantzösischer Sprach berichten lassen; worauff Ihre May. selbst auff Schwedisch geantwortet / und durch einen Dolmetsch auf Portugesisch die Antwort zu vernehmen gegeben. Hat aber alles mehr nicht / denn nur Curialia betroffen. Hierbey hat der Gesandt zugleich drey unterschiedliche Creditiven / als eines vom König / das andere von der Königin / und das dritte vom Königl. Printzen in Portugal überliefert; im übrigen aber sich auff seine schrifftliche Proposition beruffen. So viel aber dessen Werbung anbelangt / wird mit Brieffen auß Stockholm selbst / unterm dato 20. 30. Julij von beglaubter Hand überschrieben / daß selbige dahin gangen / was gestalt zwischen beyden Cronen und Potentaten gute Correspondentz und Freundschafft gestifftet und unterhalten werden möchte. Was er aber für eine Expedition erlangt / deßwegen haben wir noch zur Zeit keinen sichern Bericht unter den eingehändigten Documentis erlangt / soll aber zu seiner Zeit / daferrn was Denckwürdiges vorfällt / unvermeldet nicht gelassen werden. Ihne Herrn Legaten haben Ihre Mayestät nach vollbrachter Audientz / mit obvermeldten

Solen-

Solennitäten nach dem Quartier / so er gemie- tet/begleitten lassen.

Werbung deß Printzē auß Portugal.

Deß Portugesischen Printzen Werbung betraff nichts anders / als daß er umb Promotorial-Schreiben an den jetzigen König in Portugal angehalten / damit er vermittelst derselben desto eher zu einigen Patrimonial- und Erb-Gütern / so er noch in Portugal zu prætendiren hatte / gelangen möchte. Derowegen/ als er so gesuchte Recommendationes erhalten / hat er sich von dannen / nebenst seinem Sohn / gegen Riga nach Curland begeben; zu welcher Reyse er dann / nebenst ansehentlichen Geschencken/ ein eygenes Königliches Schiff überkommen.

Einige Wochen vorhero / war das Stättlein Süder-Telge biß auff etliche wenige geringe Häuser gantz abgebrannt / weßwegen Ihre Mayest. solchen Ort besser zu beobachten / resolvirt/ eine gantze neue Statt und Vestung diß Orts zu fundiren; gestalt Sie/ Freytags den 23. Augusti frühe in Person/ nebenst einigen Reichs-Räthen / und erfahrnen Bauleuten dahin abgereyset/alles in Augenschein zu nehmen / und demnach über das Werck selbsten nothwendige Anordnung zu machen.

Freventliche Mordthat begangen.

In gedachtem Monat Augusto / ist ein junger Schwedischer vom Adel / deß Geschlechts von Eichhorn / und deß H. Graf Erich Oxenstirns Hof-Juncker / schändlich umb sein Leben kommen / indem derselbe von einem Liefländischen vom Adel / Otto von Saltza mit Nahmen / und Ihr. Königl. Mayest. Hof-Juncker/ auff einem Boot boßhafftiger Weise niedergemacht / und der Thäter sobald / auff dem zu solchem End bey der Hand gehabten Pferd zwar flüchtig / aber vier Meilen von Stockholm ereylet / gefänglich daselbst eingebracht / und Sonnabends den 31. Augusti zum Todt verurtheilt worden. Seynd also durch diese abscheuliche That / beyde alte Adeliche Geschlechte/ derer von Eichhorn und Saltza / gänßlich außgetilget und zu Grund gangen / ohne daß allein deß Thäters alter Vatter damahls noch im Leben gewesen.

Widerankunfft zu Stockholm Ihr. Hochf. Durchl. deß Herrn Pfaltzgrafen/ rc.

Unterdessen erwartete man zu Stockholm S. Hochfürstl. Durchl. deß Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi, mit höchstem Verlangen/ und wurden so wol die Reichs-Tags Verrichtungen/als der Crönungs Actus, biß zu dessen desiderirter Zurückkunfft auß Teutschland verschoben / dazu dann S. Durchl. voran geschickter Secretarius, Herr Wolffsberg / gute Vertröstung gethan hatte. Als nun Hochgedachte S. Fürstl. Durchl. Sambstags den 28. Septemb. gegen Abend umb 5. Uhr / mit unterschiedlichen hohen Generals Personen / und andern vielen vornehmen Kriegs-Officirern angelangt; seynd dieselbe mit prächtigem Comitat von 50. Kutschen/ alle mit 6. Pferden bespannt/ und 250. vornehme vom Adel zu Roß / so zierlich als immer geschehen können / eingeholt worden. Ob nun zwar die Bürgerschafft/ (weiln Ihre Durchl. solches nicht gestatten wollen) nicht im Gewehr gewesen; so hat sich doch die Soldatesca/ 12. Compp. starck/ in voller Rüstung auff dem Süder-Marckt præsentirt / und/ nachdem alle / so wol auff denen Posten stehende / als auff denen Königl. Kriegs-Schiffen befindliche Stücke / zweymal loß gebrannt worden / mit einer gedoppelten SALVE, auß ihren Mußqueten geantwort; aller übriger Freuden-Bezeugungen / so die gantze Statt Stockholm/ ob so glücklicher Zurückkunfft Ihrer Durchl. sehen und verspühren lassen/ Kürtze halber zu geschweigen.

Neue Proposition dē Ständen gethan/ S. Durchl. Succession am Reich betreffende.

Derowegen / nachdem jetzo die übrigen Reichs-Geschäffte mehrerntheils zur Richtigkeit und Schluß gebracht / seynd auff Königl. Befelch die anwesende Reichs-Stände auff dem Königlichen Saal beysammen erschienen/ haben allda eine neue Proposition angehört / so betroffen vielhochernanntes Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Succession am Reich / und auff desselben Männlicher Leibs Erben und Nachkommen erblich / daß nemblichen solche / bey jetzigem Reichstag durch einen allgemeinen Schluß befestiget werden möchte; So auch / wie der Reichstags-Proceß drunten mit mehrerm außweisen wird / geschehen.

Vier neue Reichs-Räthe gemacht.

Auff verrichtete Unterredung mit Ihr. Königl. Mayest. auff dem Schloß / dahin deß Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstl. Durchl. statlich begleittet worden / haben dieselbe sich in deß Herrn Generals und Feldmarschalln Wrangels Excell. Behausung begeben / und einige Zeit über viel Auffwartens und Zusprechens gehabt/ sonderlich aber von den Reichs Räthen/ und der Stände Deputirten / weiln wegen erstberührter Succession am Reich / und andern Conditionen fleissig gearbeitet / und darüber viel conferirt worden. Insonderheit haben im Eingang deß Octobris / höchstermeldte Ihre Königl. Mayest. noch 4. Personen/ benanntlich den Herrn General Lieutenant / Graf Gustav Adolphen Löwenhaupt: Herrn General Lieut. Gustav Otto Steinbocken: H. Gustav Bielcken / und H. Schering Rosenhain / zu Reichs-Räthen erhöhet.

Erklärung der Stände wegen deß Herrn Pfaltzgrafen Generalissimi Wahl zum Erb-Fürsten.

Hierauff ist den 10. Octobr. von denen gesampten Ständen deroselben Erklärung/ wegen deß Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Wahl zum Erb-Fürsten / auff dem Reichs-Saal / in allgemeiner Reichs-Versamblung solenniter eingebracht worden/ darinnen Sie ihre einhellige Meynung unnd Begierde / höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit / unnd alle deroselben Männliche Leibs-Erben und Nachkommen / für ihre rechtmässige Könige und Erb-Fürsten anzunehmen / an den Tag gegeben: Darauff denn/ im Nahmen Ihrer Königl. Mayest. deß Herrn Reichs-Cantzlers Grafen Ochsenstirns Excel. mit einer zierlichen Sermon geantwortet / und diese der Stände Resolution zu Danck angenommen / mit angehängter Andeutung / daß Ihre

Königl. Mayest. nunmehr für sich mit höchstgedachtem Pfaltzgrafen auß dieser Sach weiters communiciren / und nechster Tagen von einen und andern Particularitäten / so dabey ferner zu beobachten / denen Ständen fernern Bericht thun lassen wolten.

Beschreibung deß Einzugs zur Crönung / von S. Jacobs Thal in dz Königl. Schloß zu Stockholm.

Wie nun hierzwischen alles / was zu bevorstehender Königl. Crönung von nöthen schiene / vollkömmlich an die Hand geschafft und verfertiget gewesen / ist endlich den 17. Octobris / der Einzug zu solchem Actu, von S. Jacobs Thal / anderthalb Meilen von Stockholm abgelegen / in das Königliche Schloß daselbst / in nachgehender Ordnung geschehen:

Vorhero ritte ein Herold / mit einem Silbernen Scepter / deme ein Heerpaucker mit Silbernen Paucken / und vier Trompetter / mit Silbernen Trompetten gefolgt. II. Denen nach / præsentirte sich Herr Graf Löwenhaupt / Obrister / mit einem Regiment Curassierer. III. Folgten vier Compp. von Ihrer Königl. Mayest. Leibguardi zu Fuß / und nach denen ein Polack / auff einem über die massen schönen Türckischen Pferd / so ein Schimmel / mit einem Flitschbogen. IV. Nach ihnen kamen / deß Reichs-Stallmeisters Hand-Pferde. V. Der Generals-Personen / auch anderer Cavalliere und Officirer Hand-Pferde / so keinen Sitz auff dem Ritter-Hauß haben. VI. Der frembden vom Adel Handpferde / als derer von Pommern / Bremen / und andern Orten. VII. Der Liefflåndischen vom Stifft Oesel und Esten Handpferde. IIX. Schwedisch- und Finnischer vom Adel Handpferde / die da nicht præsentiren Capita familiarum, nach eines jeden Gebühr auff dem Ritter-Hauß. IX. Schwedisch- und Finnischer vom Adel Handpferde / die da seynd Capita familiarum, nach eines jeden Gebühr auff dem Ritter-Hauß. X. Der Herren Reichs-Räthe Handpferde. XI. Seiner Fürstl. Gn. Hertzog Adolphs / rc. Handpferde. XII. Der Herren Legaten Handpferde. XIII. Seiner Königl. Hochheit Hertzog Carl Gustavs Handpferde / vor welchen 2. Silberne Heerpaucken / und 6. Trompetter mit Silbernen Trompetten / her ritten. XIV. Ihr. Königl. Mayest. 2. Silberne Heerpaucken und 12. Trompetter. XV. Ein Marschall. XVI. 24. Pferd-Bereitter. XVII. Ein Bereitter. XIIX. Der Hof-Stallmeister mit vier und zwantzig Stall-Pagen. XIX. Deß Reichs Stallmeisters Carretten. XX. Der Herren Stände Carretten. XXI. Deß Adels ledige Carretten. XXII. Ein Herold. XXIII. 2. Heerpaucken und Trompetter. XXIV. Der Hof-Marschall / und nach ihm Ihrer Königl. Mayest. Hof-Junckere / wie auch Ihrer Königl. Hochheit Hof-Junckere / Officirer / Volontiers / unnd alle vom Adel / so vom Hof: Item Extra-Capita vom Ritterhauß. XXV. Die frembden vom Adel / so auß Pommern / Bremen / und dem Land Rügen ankommen. XXVI. Ein paar Heerpaucken und 6. Trompetter. XXVII. Die Oselsche und Liefländische vom Adel / geführt von ihrem Marschall / und nach ihnen folgten die Land-Räthe. XXIIX. Estensche vom Adel / geführt von ihrem Marschall / darauff ihre Land-Räthe folgeten. XXIX. 2. Herolden. XXX. Ein Paar Ihrer Königl. Mayest. Heerpaucken / und 8. Trompetter. XXXI. Der Land-Marschall / welchem alle vom Adel und Ritterschafft Capita familiarum, so auff dem Ritterhauß ihre Stelle haben / folgeten / bey 160. Pferde starck. XXXII. Der Reichs-Räthe Caretten / 26. an der Zahl. XXXIII. Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog Adolphs Caretten. XXXIV. Der Herren Abgesandten Caretten. XXXV. Seiner Königlichen Hochheit Hertzog Carl Gustavs Carette / bey dero auff beyden Seiten 12. Trabanten / unnd so viel Laqueyen gangen. XXXVI. Herr Graf Magnus, als Obrister von der Garde, mit vier und zwantzig Hellepartierern. XXXVII. Der Reichs-Stallmeister zu Pferd. XXXIIX. Ihre Königl. Mayest. in dero Caretten / auff jeglicher Seiten 30. vom Adel mit Helleparten. XXXIX. Ihre Fürstl. Gn. Hertzog Adolph. XL. Ihr. Königl. Mayest. Cammer-Herren. XLI. Ihr. Königl. Mayest. Cammer-Pagen / 3. und 3. XLII. Ein Officier mit 24. Hellepartiern. XLIII. Ihr. Königl. Mayest. ledige Caretten. XLIV. Ihr. Königl. Mayest. Frauenzimmer in 6. Caretten. XLV. 12. Maul-Esel unnd 6. Cameelen mit Ihrer Königl. Mayest. Bagage. XLVI. Compp. zu Fuß vom Upländischen Regiment. XLVII. 4. Compp. Upländische Reutter; welcher aller Ordnung XLIIX. endlich die Bürgerschafft beschlossen. XLIX. So bald nun dieser Proceß biß in das Schloß verrichtet / wurden von denen in armis stehenden Völckern zwey Salve gegeben / und auß denen auffm Land und Wasser stehenden Stücken zu dreymahlen bey 900. Schüsse gethan / welches alles von 3. Uhr Nachmittags / biß umb 9. in die Nacht continuiret. L. Oben / an der von denen Herren Reichs-Räthen erbauten Ehren-Pforte (durch welche der gantze vorbeschriebene Comitat passiren muste) stunde nachgehende Lob-Schrifft mit schönen grossen / leßlichen und vergüldten Buchstaben / auff beyden Seiten geschrieben:

Lobschrifft über der grossen Ehren-Pforten.

CHRISTINÆ, Gustavi Magni Filiæ, Principi Optimæ; animi magnitudine; Pietate, Prudentia, Clementiâque; & cæteris regnandi artibus, supra sexûs & ætatis suæ captum insigni, atque ipso fortunæ suæ fastigio majori; cùm tractatis aliquot annis feliciter regni habenis; propugnata Religione; Germania liberata; conservatis sociis; pulsis hostibus; fundatâ quiete, multùmque aucta Patriæ gloria & cultu, atque edito sic egregio regendi specimine, Coronationis solennia ingenti populi applausu & gratulatione celebraret, Senatores regni officii quoque sui memores, arcum hunc sinceræ voluntatis promptæque obedientiæ signum,

communis lætitiæ grati animi, atque intimæ venerationis monumentum Majestati ejus devotissimi, & fausta quæque apprecantes dedicarunt.

Deßgleichen seynd sonsten auch alle/bey währendem Teutschen Krieg vorgefallene Schlachten zu Land und Wasser/gar schön und sehr groß angemacht; wie auch auff der Ehren-Pforten alle bey den Uberwundenen bekommene Standarten und Fähnlein auffgesteckt zu sehen gewesen; und bey solcher Königlichen entrée trefflich musicirt worden.

Auffzug auß dem Schloß nach der Kirchen zur Crönung.

Sonntags den 20. 30. Octobr. wurden Ihre Königl. Mayest. zu Schweden/ ꝛc. auß dero Schloß zu Stockholm in die grosse Kirche beym Schloß zur Crönung begleittet/auf diese Weise:

Erstlich 2. Herolden mit Blau-Sammaten kurtzen Röcken/ darauff vorn und hinden das Königliche Wappen mit Gold unnd Silber gestickt; unnd hatte ein jeglicher einen silbernen Scepter in der Hand. II. Ein Heer-Paucker/ unnd 12. Trompetter/ in Königlicher Liberey von Gelb-Sammeten Mänteln/ dick mit güldenen Galaunen verbrämt/ mit Gold gestickten Gehängen; Schwartz-Taffeten Feldzeichen mit güldenen Frantzen; Silbernen Trompetten und Heerpaucken. III. Ein Hof-Marschall mit einem silbernen Stab. IV. Sieben und siebentzig Glieder von drey Personen/ von Hof-Junckern der anwesenden Gesandten/ Edelleuten/ und der Herzen Reichs-Räthe vornehmsten Bedienten. V. 2. Marschallen mit silbernen Stäben. VI. Acht und fünfftzig Glieder zu drey Personen/ von Liefländischen/ Oselischen/ Ingermanländischen/ Bremischen/ Vehrdischen/ Pommer-und Wißmarischen vom Adel/ Land-Räthen und Abgesandten. VII. 2. Herolden/und IIX. 1. Paucker und 12. Trompetter/ alle also bekleidet/ wie die ersten droben. IX. Der Ritterschafft Land-Marschall mit einem silbernen Stab. X. Schwedische Ritterschafft/ so Capita familiarum seynd/ 74. Glieder zu drey Personen. XI. 2. Marschallen. XII. Die Herzen Reichs-Räthe/ zween und zween/ welche aber vor dem Burckgarten in ihre Caretten gesessen. XIII. Die Herzen Reichs-Räthe/ so Reichs-Aempter haben/ und die Reichs-Regalien getragen/ einer nach dem andern. Als zum ersten/ trug den Schlüssel der Herz Reichs-Schatzmeister; den Reichs Apffel/ der Herz Reichs-Cantzler; den Scepter/ der Amiral; das Schwerdt/ der Reichs Marschall; unnd die Cron/ der Reichs-Drotz. Diese nun setzten sich in dem Burggarten in Ihr. Königl. Mayest. daselbst gestandene 2. Caretten/ deren eine von grün Sammet/ mit grossen silbernen Spitzen verbrämt/ und mit Rappen bespannt; die andere aber von schwartzem Sammet/ mit Gold und silbernen Blumen gestickt/ vor welcher 6. weisse Pferd giengen. XIV. Hierauff folgeten Ihre Königl. Mayest. in einem weiß Damasten Kleid angethan/ unter einem Himmel/ so vom H. Obristen Kruß/ Obr. Kurck/ und noch 2. Herren getragen wurde; und setzten sich im Burg-Garten in die von Ihr. Königl. Hochheit Hertzog Carl Gustav Deroselben verehrte Carette/ so von rothem Sammet/ und inn-und außwendig mit Gold und Silber von Waffen und Gewehr dicht gestickt war/ davor 6. weisse mit schönen biß auff die Erden hangenden Mähnen und Schweiffen Pferde/ unter gleichmässig gestickten langen Decken gangen. XV. Zur rechten Hand Ihrer Königl. Mayest. Wagen/ gieng der Herz Reichs-Stallmeister: Wachtmeister/ und zur Lincken der Herz Reichs-Zeugmeister. XVI. Deßgleichen giengen zu beyden Seiten 60. Adelspursche mit Helleparten in Ihrer Königl. Mayest. Liberey von gelbem Sammet/ auff den Röcken vornen auff den Ermeln und hinten Ihrer Königl. Mayest. Wappen/ mit Gold und Silber gestickt; auch Ihrer Königl. Mayest. Laqueyen und Trabanten. XVII. Wurde der Himmel von vorig benannten Herzen nachgetragen. XIIX. Herz Graf Magnus de la Garde, so die Reichs-Fahne geführt. XIX. Eines Ihrer Königl. Mayest. Leib-Pferd/ weiß/ darauff ein Frauen-Sattel/ mit einer langen zu beyden Seiten herunter hangenden Decke/ mit Gold und Silber gestickt gelegt: das Pferd mit silbernen Hufeysen beschlagen/ unnd mit güldenen Armbändern an allen 4. Schenckeln behangen. XX. Ihre Fürstl. Gnad. Hertzog Adolph zu Pferdt/ so den Königlichen Habit geführt/ welcher ist gewesen ein langer Rock von Violbraunem Sammet/ mit güldenen Cronen gestickt/ und mit weissem darunter gemengtem schwartzen Zipffeln-Futter gefüttert. XXI. Ihrer Königl. Mayest. Cammer-Herzen. XXII. Ihrer Königl. Mayest. Pagen. XXIII. Ein Marschall mit einem silbernen Stab. XXIV. Ihre Königl. Hochheit/ Hertzog Carl Gustavs/ Auffwartere und Officirer. XXV. Ihre Königl. Hochheit/ auff einem schönen gelben Pferd/ (so Deroselben etliche Tage zuvor von Ihr. Königl. Mayest. allergnädigst verehrt worden) in Königl. Habit/ war ein langer Rock von Violbraunem Sammet/ mit güldenen Flammen gestickt/ und mit weissem darunter gemengtem schwartzen Zipffel-Futter gefüttert; einem gleichmässigem Hut/ und darumb eine güldene Cron. XXVI. 2. Seiner Königl. Hochheit Cammer-Herzen/ so den Habit hinten nachtrugen. XXVII. Ihrer Königl. Hochheit Pagen/ Laqueyen und Trabanten auff beyden Seiten. XXVIII. 2. Marschallen. XXIX. 12. Glieder von 3. Personen Edelleute. XXX. Deß Alten Pfaltzgrafen/ und Landgraf Friderichs/ Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. zu Pferd. XXXI. Die verwittibte Königl. Mayest. in einer von Violbraunem Sammet/ mit Gold und Silber durchauß gestickten/ auch mit sechs Rappen bespannten Carette. XXXII. Ihrer Königl. Mayest andere Caretten. XXXIII. Deß Herzn Graf Magni Gemahlin/ und ein Fürstlich Fräulein von Sultzbach/ in einer Carette.

CHRISTINA D. G. SVECORVM, GOTHORVM, VANDALORVMQ: REGINA, etc.

1650.

XXXIV. 2. Marschallen. XXXV. 26. Caretten mit Frauenzimmer/und 11. ledige. XXXVI. Vor dem Schloß hielte Graf Ludwig Löwenhaupt mit einem Regiment Curassiers. XXXVII. 4. Compp. zu Fuß von Ihrer Königl. Mayest. Garde. XXXVIII. Die Bürgerschafft im Gewehr. XXXIX. Stunden 24. grobe Stücke auff dem Nordermalm / auff dem Berg/ ohne die andern. XL. Gleichfalls stunden 40. Orlogs-Schiffe mit ihren Stücken nach einander umb das Schloß herumb. XLI. Auff dem grossen Marckt / ward ein gantzer Ochs/ mit allerhand Thieren gespickt / gebraten. Und dann XLII. darbey auff einem Theatro die Ceres von Holtz und gemahlt / auffgericht / in der rechten Hand ein Oelkrüglein haltende / darauß und auß ihren Brüsten rother Wein 2. Tage lang gelauffen; wie dann die Chur-Brandenburg- und Portugesische Gesandten gleichfalls Wein springen lassen.

Solennia, so bey der Crönung vorgangē.

Ist also dieses der ansehentliche Comitat, so vom Königlichen Schloß auß nach der Kirchen angestellt gewesen; worauff dann weiters folgen die Ceremonien/so bey der Crönung vorgangen/ welche wir in möglichste Kürtze zusammen fassen wollen.

Nachdem nun Ihre Königl. Mayest. bey der Kirchen (welche durchauß mit köstlicher Tape-

zerie behangen ward:) ankommen / auß der Caretten gestiegen / und wieder unter den Himmel getretten / ist Deroselben der Herr Ertz-Bischoff / (in der rechten Hand das Oel-Hörnichen von Gold / worauß die Königin gesalbt werden solte / haltend) mit der gantzen Priesterschafft begegnet / vor Ihrer Königl. Mayest. hergangen; Selbige in die Kirche / und gegen den Altar (allda etwan 10. Schritt zurücke für Ihrer Königl. Mayest. ein Stuel gesetzt war) geführt; darauff legten die Herren Reichs-Räthe die Regalien auff sammete Küssen / wie auch Hertzog Adolph den Königl. Habit / und wurde gesungen / Komm Heiliger Geist / rc. Nach solchem wurde von einem Bischoff auff der Cantzel die Predigt gethan: Als solche vollendet / und darauff die Litanie gesungen ward / tratten Ihre Königl. Mayest. zum Altar / davor ein gantz silberner Sessel gestanden / auff der Erden ein Küssen gelegen / und darvor ein klein Tischlein auffgebaut. Wie nun Ihre Königl. Mayest. auff das Küssen niedergeknyet / gab der Herr Ertz-Bischoff anfangs Hertzog Adolphs Fürstl. Gnad. und dem Herrn Reichs-Droß / den Königlichen Habit / welche denselben Ihrer Königl. Mayest. umbthaten. Nach diesem / legte der Ertz-Bischoff Ihrer Königl. Mayest. die Bibel offen / auff das vor Deroselben stehende Tischlein vor / darauff stellten Ihre Mayest. Dero Elnbogen / huben zween Finger in die Höhe / und sprachen dem Reichs-Cantzler den vorgelesenen Eyd / so in gewissen Puncten bestanden / mit lautten Worten nach; setzten sich auch nachmals in den hinter Deroselben stehenden silbern Stuel; darauff lase der Ertz-Bischoff ein Gebett ab / nahm auß dem güldenen Hörnichen den Balsam / machte damit Ihrer Königl. Mayest. an die Stirne / Brust und beyde Hände Creutz / sprach abermals ein Gebett; gab Ihrer Königl. Mayest. zu erst den Scepter / den Reichs-Apffel / den Schlüssel und das Schwerdt / jedes nach verrichtem Gebett / in die Hand / so Ihre Mayest. den Herren Reichs-Räthen / so es getragen / alles wieder / biß auff den Scepter / so Sie in der rechten Hand / und den Reichs-Apffel / so Sie in der lincken Hand behalten / zurück gegeben.

Demnach setzte Ihrer Königl. Mayest. der Ertz-Bischoff die Cron auff das blosse Haupt / und wurde ein Zeichen gegeben / ein Salve zu schiessen / worunter sich dann auch die Music über alle massen lieblich hören lassen. Ihre Königl. Mayest. verblieben in dem Stuel also eine gute Weile sitzen: Inmittelst wurde ein mit gold und silber gestickter Himmel von acht Generals-Personen / als Herrn Reichs- und Feld-Zeugmeister Wittenberg / Herr Feld-Marschall Lieutenant von Königsmarck / Herr General Steinbock / H. General Lieutenant Duglas / H. General Major Payckul / H. General Major Hammerstein / und zween andern Schwedischen Herren (deren Nahmen man uns nicht nennen können) vor dieselbe getragen / unter welchem Ihre Königl. Mayest. auff das bey der Cantzel auffgebaute Theatrum gefolgt / sich allda wieder in den vorigen silbernen Sessel gesetzt; darauff der Herold Ihre Königliche Hochheit / so in der Kirchen Ihrer Königl. Mayest. etwas auff der lincken Hand gesessen / Ihrer Königl. Mayest. den Pflichts-Eyd zu thun / auffgefordert; welche dann so bald vor Ihre Königl. Mayest. niedergeknyet / und wurde Deroselben vom Herrn Reichs-Cantzler der Eyd vorgelesen: nach solchem gab Ihrer Königl. Mayest. die Königl. Hochheit die Hand / und stelleten sich zu Dero Lincken.

Wie nun der Herold die Herren Reichs-Räthe weiters / zu Ablegung deß Eydes vor Ihrer Königlichen Mayestät Thron gefordert / knyeten erstlich der Herr Reichs-Droß / und Herr Reichs-Marschall nieder / denen lase der Herr Reichs-Cantzler den Eyd vor. Diesem nach knyeten der Herr Reichs-Cantzler / und Herr Reichs-Schatzmeister nieder / denen der Herr Reichs-Rath Salvius den Eyd vorgelesen. Nachmals knyeten sechs der Herren Reichs-Räthe / und folgends alle die andern auff einmahl nieder / welchen der Herr Reichs-Cantzler selbsten wieder den Eyd vorgelesen: und als jeglicher den Eyd abgelegt / gaben Sie Ihrer Königl. Mayest. dann auch Seiner Königlichen Hochheit / jedesmals die Hand: Darauff wurde zum Beschluß wieder ein Lied gesungen / und von dem Ertz-Bischoff der Segen gesprochen: wornach man wieder in voriger Ordnung auß der Kirchen nach dem Schloß gefolget / ohne daß Ihre Königl. Mayest. sich auff einen Triumph-Wagen gesetzt / die Cron auff dem Haupt / den Königlichen Habit an / den Scepter und Apffel aber in der Hand habende. Vor dem Wagen giengen weisse Pferde / so mit silbernen Hufeysen beschlagen waren. Unter Wegs ward neugeschlagene Müntz außgeworffen / und der Weg / längst der Königs-Strassen / über den Eysen-Marckt / durch eine Triumph-Pforte / welche die Statt machen lassen / über die Brücke / nach dem Schloß angestellt / woselbsten die Bürger / Soldaten / Reutter / und der Edelleute Bediente in armis gestanden.

Nach diesem wurden den gantzen Abend von allen Wällen / Schiffholmen / Brücken / Bergen und allen Schiffen / auß Stücken Freuden-Schüsse gethan. Alle Stände waren bey Ihrer Königl. Mayest. zur Tafel. Uff dem grossen Marckt / wie schon vor erwehnt / ward ein grosser Ochs / welcher mit allerhand Wildprät gefüllet war / gebraten / und ließ man 3. Tage nach einander rothen und weissen Wein lauffen / worüber ein solch Geträng und Schlagens gewesen / daß etliche Personen darüber zu Schaden / ja gar umbs Leben kommen.

Unterschiedliche stattliche Uffzüge / nach vollbrachter Crönung.

Deß andern Tags hat man ein köstliches Feuerwerck angezündet. Den dritten ist der Eyd von allen vier Ständen auff dem Burg-Garten öffentlich geleistet worden. Den vierdten Tag / hielten Ihre Königliche Hochheit einen

Auff-

1650.

Auffzug / worinnen erstlich der Krieg in Person deß Martis, und vieler auff Alt-Römisch köstlich gekleideter Cavalliere: nachmals die Liebe in Gestalt der Veneris, und einiger Nymphen / auff einem vermittelst eines Uhrwercks von sich selbst gehenden Wagens/præsentirt worden. Folgends war die Glückseligkeit / als Fried und Ruhe deß Gemüths / in Gestalt unterschiedlicher Göttinnen / auff einem kostbahren Triumph-Wagen/ von 4. weissen Pferden in Gestalt der Einhörner gezogen / worauff Apollo und die Musæ, auff einem fortgehenden Berge ankommen / und die gantze Zeit über / so lang das Ringrennen gewährt/ musicirt haben.

Den 5. Tag ließ Herr General Wittenberg sein köstlich zubereitetes Feuerwerck / so in Gestalt eines Schlosses gewesen/abgehen/und wurden etliche Tage durch (weil die Auffzüge und Ritterspiele meistens wegen Regenwetters / und daß solche noch nicht allerdings fertig/verschoben werden musten) einige Löwen- und Bären-Hatzen angestellt.

Sambstags den 2.12. Novembr. weil es schön und hell Wetter war / præsentirte deß Herrn Grafen Magni de la Garde Hochgräfl. Excell. dero Auffzug / dabey etliche viertzig Cavallier in Amazonischen Weibskleidern erschienen / und für die Reputation deß Weiblichen Geschlechts gestritten.

Herrn Graf Löwenhaupts Invention bestunde in einem König auß Mohrenland / der mit seinem Comitat in Mohren-Habit bekleidet/ sampt einigen künstlich gemachten Elephanten/ und andern Africanischen Raritäten / auffgezogen kam/sich in allerhand Ritterspiel mit denen versambleten Rittern einzulassen / und deren Tapfferkeit zu probieren.

Bey deß Herrn Reichs-Stallmeisters Auffzug præsentierten sich unterschiedliche Cavalliers / unter Gestalt der vornehmsten Alten Römischen Helden / deren jedweder die jenige Tugend / deren er sich in seinem Leben am meisten beflissen / in Gestalt eines Weibsbilds mit sich führete / sampt einigen andern Neben-Inventionen mehr ; wie dann auch bey allen Actionen jedesmahl die Musæ, und Apollo, auff einem ohne außwendige Bewegung fortgehenden Parnasso (deren immer einer anderst als der ander gemacht gewesen) erschienen/ und die gantze Zeit über / neben der Heer-Paucken und Trompettenschall/ Hertzbeweglich musicirt worden.

Wir müssen es aber bey diesem Wenigen/ was bißhero gesagt / bewenden lassen / und uns umbsehen / wie der obbeschriebene Schwedische Reichstag abgelauffen / und was bey demselben sich Denckwürdiges begeben.

Copia Hertzog Carl Gustavs / erkohrnen Erb-Fürstens in Schwedē/ Pfaltzgrafens beym Rhein / rc. Gegē-Reverses.

Dessen Schluß ist erfolget den 6. Novembr. Weilen nun / vermög deß Achten Articuls/ (darumb daß Ihre Königl. Mayest. sich erklärt und hochbetheuret/ nimmermehr sich zu verheyrathen) S. Fürstl. Durchl. Hertzog Carl Gustav/Pfaltzgraf bey Rhein/rc. der Cron Schweden bißhero gewesener Generalissimus ; sampt Dero Ehelichen Männlichen Leibs-Erben / zu deß Reichs Erb-Fürsten darinnen erklärt worden; Als haben Hochgedachte Ihre Durchl. für Sich / und Dero Nachkommende Eheliche Mann-Schwerdmagens Erben / bey Königlicher und Reichstäglicher Aufftragung deß Erb- und Succession-Rechts/nachgehenden Gegen-Revers eingehändiget / der dann berührtem Reichstags-Schluß von Punct zu Puncten einverleibt worden/ und lautet in seinen formalibus, wie folget:

Wir Carl-Gustav mit Gottes Gnade der Schweden / Gothen und Wenden erkohrner Printz und Erb-Fürst / Pfaltzgraf beym Rhein/ in Bäyern/ zu Gülich / Cleve und Berge Hertzog/Grafe zu Veldentz/ Spanheim/ Marck und Ravensburg/Herr zu Ravenstein/rc.

Thun hiemit zu wissen / daß nachdem die Großmächtigste Fürstinne unnd Fräulein/ Fräulein Christina von GOttes Gnade der Schweden/ Gothen und Wenden Königinne/ Groß-Fürstinne zu Finnland / Hertzoginne in Estland/Carelen/Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern; der Cassuben und Wenden / Fürstinne zu Rüge / Fräulein über Ingermannland/ auch über Wißmar/rc. mit der Schwedischen Reichs-Räthe und Stände Beliebung/ Uns und Unsern Nachkommenden Eheliche Männlichen Schwerdmagens Erben/ (so Wir durch GOttes Gnade hiernechst bekommen werden) die grosse Gnade/Ehre und Gewogenheit bewiesen hat / daß Wir vermittelst eines allgemeinen Reichs-Beschlusses erkohren / angenommen und erkläret seyn für deß Reichs Schweden Erb-Fürsten / nach Ordnung/ Gesetz und Weise / wie die darüber in bemeldtem Schluß beschriebene Erb-Vereinigung vermeldet/ und damit hergegen J. Königl. Mayest. sampt dem Reichs-Rath und Ständen/ wegen unserer beharrlichen Danckbarkeit und gefasseter guter Intention destomehr vergewissert seyn möge/ Jh. Königl. Mayest. und denselben hiermit auff nachfolgende Puncten haben versichern wollen.

Erstlich dancken wir Ihrer Königl. Mayest. unterthänigst für alle Königliche uns von Kindesbein an biß zu dieser Stund und bey diesem actu bewiesene Gunst und Gnade. Wünschen von GOtt dem Höchsten Ihr. Königl. Mayest. langes Leben/ Liebe und Gesundheit/ auch glück- und ruhigliche Regierung / Wir wollen und sollen auch allezeit und stäts Ihre Königliche Mayestät erkennen und halten/ für unsere rechte Königinne / und Ihr. Königl. Mayest. Gewalt und alles Königliche Recht stärcken / wie auch Deroselben alle Huld/ Treue und Tapfferkeit/ sampt rechtmässiger Demuth und Gehorsamb in allem / so vor GOtt und Menschen verantwortlich/ beweisen/also daß Jh. Königl. Mayest. zu befehlen/ und wir dem nachzukommen haben/ so lang Gott Jh. Königl. Mayest. und uns beym Leben spahret.

2. Anlangende Ih. Königl. Mayest. Regierung/ und was deroselben anhängig/ wie Ih. K. M. uns hat angelobet/ daß uns hierinnen keine Commissiones wider unsern Willen und Gelegenheit sollen auffgebürdet werden: Also wollen und sollen weder Wir bey Ihrer Königl. Mayest. Leb- und Regimentszeit ichtwas/ daran deß Reichs allgemeine Wolfahrt hanget/ als Krieg/ Friedstand/ Bündnüß-Tractaten/ oder andere dergleichen hochwichtige/ auch Regierung angehende Sachen fürnehmen/ handeln oder schliessen/ es geschehe dann mit Kön. May. Wissen und Willen/ deß Reichs-Raths Rath/ und nach Ihr. Königl. Mayest. Instruction und Vollmacht.

3. Demnach auch Ihre Königl. Mayest. sampt dem Reichs-Rath gut befunden hat/ daß das Reich nach diesem Tag durchauß nicht getheilet werde/ sondern ein Corpus zusammen unter dem regierenden König seyn und bleiben soll: So wollen und sollen weder Wir/ noch Unsere Leibes-Erben hiernechst einig Erb-Fürstenthumb begehren/ sondern weil Königl. Mayest. und Reichs-Stände angelobet und versprochen haben/ Uns mit einem beharzlichen Staat und Unterhalt/ wie auch auff allen Fall/ unsere zukommende Gemahline unnd Leibes-Erben/ Söhne und Töchter respectivè mit Leibgeding/ Unterhalt und Brautschatz Fürstl. Würde und Stand gemäß/ auch dem Reich zuträglich/ zu versehen/ so wollen Wir uns mit der Disposition genügen lassen/ welche Ih. Königl. Mayest. mit deß Reichs-Raths Rath darüber sonderlich machen werden.

4. Wann auch Uns oder unsern Leibs-Erben sampt und sonders einiges Land-Gut sampt dem Gericht zufiele; So wollen und sollen Wir auch dasselbe allein unter Adelichem Recht und Freyheit mitler Zeit besitzen/ Roßdienst/ und andere Gerechtigkeiten/ gleich wie die Ritterschafft von ihren Gütern thut/ davon leistend/ doch Uns vorbehalten die Jurisdiction und Macht über unser Hof-Volck/ wie vorige Reichs-Erb-Fürsten über ihr Hofvolck gehabt haben.

5. Dafern Uns nach Ih. Königl. Mayest. Todesfall/ welchen GOtt lange abwende/ einig Land oder Herrschafft ausserhalb Reichs angetragen würde; So wollen wir das nicht anderer Gestalt annehmen/ dann mit der Condition/ daß wir allezeit in Schweden mögen wohnhafft bleiben.

6. Wann auch die Zeit kommen wird/ daß Wir nach Gottes Schickung zur Heyrath tretten würden/ so wollen wir solches mit Ih. Kön. M. und dem Reichs Rath communiciren/ und in keine Ehe tretten/ so Ih. Königl. Mayest oder dem Reich zu Schaden gereiche: Wie dann auch Wir weder wollen noch sollen eine Gemahlin nehmen/ so einer irrigen falschen Religion/ oder anderer/ als der unveränderten Augspurgischen Confession sey/ weder in einer andern Religion unsere Kinder und Kindes-Kinder/ wann uns GOtt einige bescheeren würde/ aufferziehen lassen.

7. Sparete uns GOtt so lang beym Leben/ daß Wir nach Gottes gnädigem Willen/ auch Kön. M. sampt den Reichs-Ständen nun gemachter Disposition deß Reichs Regierung antretten; So wollen und sollen wir dasselbe nicht anderer Gestalt führen und regieren/ als mit deß Reichs-Raths Rath/ nach Schwedisch beschriebenen Rechten und Reichs-Satzungen.

8. So wollen und sollen wir auch auff solchen Fall halten unnd handhaben alle Reichs-Stände in gemein/ auch jedwedern Stand und Untersassen/ insonderheit bey GOttes reinem und klarem Worte/ wie solches in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften ist verfasset/ auch in der unveränderten Augspurgischen Confession sampt Upsalischen Concilio weiter erkläret.

9. Gleicher massen wollen und sollen Wir dieselbe sampt und sonders bey Gericht und Recht/ und bey jedweders wolhergebrachten Freyheit/ Privilegien und Gerechtigkeit halten und handhaben/ auch keinen Arm oder Reichen mit Wissen oder Willen an Leib/ Gliedern/ Ehre/ Gut/ Rechtsgeniessung oder wolerhaltenem Eygenthumb schaden oder schaden lassen/ allein nach Recht und Rechtspruch.

10. Ihrer Königl. Mayest. Frau Mutter die Königinne Maria Eleonora, wollen und sollen wir allezeit lieben und ehren/ auch in allem behörlichen Respect und Würden/ wie auch Ihre Mayest. bey den Beneficien und Gelegenheiten/ so unsere gnädigste Königinne Ihrer Mayest. conferiret und verlehnet hat/ manteniren.

11. In Summa/ was in Königs Gustavi deß Ersten Testament und Erbvereinigung/ zu deß Reichs Besten/ von den Erb-Fürsten erfordert wird/ (außgenommen/ was darob in dieses Jahrs Reichstags-Schluß verändert ist) auch was vorige Schwedische Könige nach ihrer Eydspflicht und Versicherung zu thun und zu lassen seynd schuldig gewesen/ dem wollen Wir gantz treulich nachkommen/ thun und lassen.

12. Und wozu wir uns in diesem Revers verobligiret haben/ das soll auch jedweder von unsern Ehelichen Leibs-Erben in gleicher massen nicht minder zu halten und nachzukommen/ zu thun und zu lassen schuldig seyn/ als wir selbst.

Zu gewisser und mehrer Versicherung/ daß Wir all dieses vorbeschriebene also bewilliget unnd angelobet haben/ auch auffrichtig und Fürstlich halten wollen: So haben Wir diß mit eygener Hand unterschrieben/ und mit unserm Fürstlichen Secret bekräfftiget. Geben und geschrieben in Stockholm/ den 20. Octobr. Anno 1650.

Vermeldten 6. Novembris/ ist mehrerwehnter Reichs-Schluß zu Stockholm in allgemeiner Versamblung der Stände auff gewöhn-

wöhnliche Weise solenniter publicirt / und von dem Herrn Reichs-Rath / Baron Bengt Skytte / öffentlich abgelesen worden / nachdem vorhero deß Herrn Reichs-Cantzlers Hochgräfl. Excell. eine kurtze Sermon der Zeit unnd Gelegenheit nach gehalten: Worauff den 7. ejusdem die gesampten Stände nochmahlen von Ihrer Königl. Mayest. mit einem solennen Banquet tractirt / unnd demnach einem jeglichen erlaubt worden / sich von dannen wieder nach Hauß zu begeben.

Dieweilen aber kurtz hieroben von uns die Zusage beschehen / den vielermeldten Schluß deß Schwedischen Reichstags / nach vollendetem Actu Coronationis, von Puncten zu Puncten zu communiciren; als wollen wir diß Orts / unserm Versprechen ein Genügen zu thun / Copiam oder Abschrifft desselben mittheilen; die lautet nun also:

Copia Schwedisch. Reichs Tagsschlusses.

Wir Nachbeschriebene deß Schwedischen Reichs-Räthe und Stände / Grafen / Freyherren / Bischöffe / Ritterschafft / Adel / Priesterschafft / Kriegs-Befehlhaber / Bürgerschafft und Gemeine / so zu diesem / mit Gottes Gnade / wol vollendetem Reichs-Tage von Ihrer Königl. Mayest unser allergnädigsten Königinnen verschrieben und versamblet worden / so wol in Vollmacht von allen Land-Ständen als für uns selbst / thun hiermit kund und zu wissen / daß Ihre Königl. Mayest. vermittelst einer öffentlichen Proposition uns allergnädigst zu erkennen gegeben.

Erstlich: Welcher massen Ihre Königl. Mayest. nach Schwedischem Gesetz und voriger Könige löblicher Gewonheit / sampt der Reichs-Ständen öffters geschehenen Erinnerungen / gesinnet wäre / daß nunmehr dero Crönungs-Festivität in GOttes Nahmen behörlich celebriret würde: Insonderheit / nachdem Ihre Königl. Mayest. nun alle außländische Kriege beygeleget / und das Vatterland zu Friede und Freundschafft mit dem Röm. Keyser / König in Dennemarck / Zaren und Groß-Fürsten in Rußland / gebracht / und den von Franckreich / als Unterhändler / fürgeschlagenen Friedens-Tractat mit dem König und der Cron Polen angenommen hat / und also nichts außländisches nunmehr bemeldte Crönung verhindern könte: Darnächst / daß die ordinari Schwedische Kriegsmacht / so theils durch den vorbemelten letzten Krieg / theils durch Alter und Kranckheit einigen Abgang erlitten / bedürfftig verstärcket zu werden: Und dann / daß / nachdem der Teutsche Friede nun vollzogen / unnd zu der frembden Völcker Bezahlung und Abdanckung so wol als der Schwedischen Heimführung / Versicherung der Grantzen / auch unterschiedliche abfertigenden Commissarien und Gesandten / und viel andere unvermeidliche Reichs-Außgaben / grosse Mittel / Geld und dergleichen erfordern thun. Derowegen Ihre Königl. Mayest. von uns begehret hat / wir wolten als treue Untersassen Ihrer Königl. Mayest mit Rath und That beystehen / wodurch das jenige / so wol erhalten ist / möchte conservirt / und was annoch hinterstellig / vollends exequiret werden; So haben wir diese Sachen in fleissige Berathschlagung gezogen / auch gegen Ihre Königl. Mayest. uns in aller Unterthänigkeit dahin erkläret:

Erstlich / daß es uns eine behägliche Zeitung gewesen / daß Ihre Königl. Mayest. der Stände Rath unnd Begehren / in dem allergnädigst ansehend Ihre Crönungs-Festivität ohn längern Auffschub solenniter celebriren lassen / und zugleich damit / nach Ihrer Hochlöbl. Vorfahren und abgewichenen Könige Exempel uns sampt und sonderlich wegen der wahren Christlichen Religion / Gesetz und Recht / rechtmässiger Freyheit / Gerechtigkeit und Privilegien in Geistlicher und Weltlicher massen versichern wollen: Wir dancken GOtt / der solchen rühmlichen Crönungs-Actum glücklich zu seines Nahmens Ehre hat abgehen und vollenden lassen. Gott wolle hinfüro ferner Ihrer Königl. Mayest. Stuel gnädiglich befestigen unnd erhalten / den Armen zu Schutz und Friede / den Frevelhafftigen und Ubelwollenden zu Furcht und Schröcken / uns allen zu sämptlicher Einigkeit. Wir wollen an unser Seiten / wie solches rechtschaffenen Unterthanen unnd Patrioten eygnet und gebühret / uns darumb bemühen / damit Ihre Königl. Mayest. bey Ihrem Königl. Recht / Hochheit und Regalien steiff und grundfest erhalten werden möge / nach Schwedischem Gesetz und Statuten / altem herkommenen Gebrauch / auch König Gustavi deß Ersten Testament / weßwegen wir Ihre Königl. Mayest. mit unserer unterthänigsten Eydespflicht versichert haben.

Zum Andern / ist nicht allein uns Schwedischen Reichs-Ständen / sondern auch der gantzen Welt bekannt / was Eyffer Ihre Königl. Mayest. allezeit bißhero angewendet habe / damit das Vatterland auß allen außländischen Kriegen komme / und in Friede und Freundschafft sitze / so wol mit dem Keyser / als mit Dennemarck und Moscau: Wie wir nun E. Kön. May. unterthänigst demüthigst dancken / so wol wegen dero Königl. fürsichtigen und mühesamen Sorgfalt für unser aller Ruhe und Wolstand / als auch für die umbständliche Communication von allen vorgelauffenen Handlungen im Krieg und Tractaten / GOtt preisend / daß alles mit Teutschland / Dennemarck und Moscau so wol abgelauffen sey: Also bitten wir E. Kön. Mayest. daß / was annoch daran restiren kan / nach laut deß Vertrags auffrichtig möge nachgekommen / und in gleicher massen die vorhabende Tractaten mit dem König und Cron Polen zu rechter Zeit angestellet / und dergestalt getrieben werden / daß Ihre Königl. Mayest. und die Cron Schweden mit Reputation und Sicherheit auß solchem langsamen Kriegswesen abkomme / Ihre Königl. Mayest. versicherende / daß / gleich wie kein Zweifel an Gottes Mitwür-

1650.

ckung in solchem Christlichen Vorsatz ist; Wir also treulich und männlich Ihrer Königl. Mayest. damit alles glücklich ablauffen möge/ unserer Schuldigkeit und eusserstem Vermögen nach mit Rath und That unter die Arme greiffen wollen.

Und alldieweil für das Dritte wir wol ermessen können / daß so wol zu Erhaltung solcher Sachen/ als ferner deß Reichs Vertheidigung unnd Sicherheit nicht allein genug unnd gut Kriegsvolck zu Wasser und Lande/sondern auch treffliche Mittel / so zu ihrem Unterhalt / als andern Außgaben wol nothwendig bedürfftig seyn werden/ und zwar/was an unserer innländischen Militz abgegangen ist / mit dem frembden in Dienst behaltendem Volck eine Zeitlang genugsamb ersetzet werden kan / also daß man so balde keiner grossen Außschreibung bedürffen würde / allermassen Ihre Königl. Mayest. uns wegen dieser Verschonung biß zu nechstkommenden Reichstag gnädigst vertröstet hat. Jedoch wofern Ihre Königl. Mayest. hiernach befinden würde / daß deroselben deß Vatterlandes Sicherheit nothwendig erfordern solte / die Reichs innländische ordinari Militz verstärcket zu werden ; so seynd wir sampt und sonders erböthig/ eine allgemeine Außschreibung über das gantze Reich nach jüngst-verlittener gewöhnlichen Außschreibungs-Ordnung der Bauer-Höfe Zahl ergehen zu lassen. Allein daß die außschreibende Commissarien dergestalt von Ihrer Königl. Mayest. instruiret werden mögen / damit dieselbe bey Auffrichtung der Rotten unnd Knechte weder den Schatz-Cron-oder Frey-Bauren kein Unrecht oder Verfang geschehen möge / bey auffgesetzter Straffe. Wir von den Ständen wollen auch in gleicher massen Ihrer Königl. Mayest. und dem Reich beystehen mit unser gewöhnlichen Booßmans-Hülffe / in solcher Anzahl / als wir vergangenes Jahr gehalten haben / und solches biß zu nächstkommenden Reichstag continuiren : Doch daß es mit Außlößgeldern verbleibe / wie es gewöhnlich ist gewesen.

Fürs Vierdte / Demnach das Kriegsvolck nicht kan unterhalten / noch dabey Regiment geführet werden ohne Mittel / und keine Mittel ohne Schatzung auffzubringen seyn ; So haben wir auch die Sachen unserer Schuldigkeit nach gegen Ihre Königl. Mayest. als auch auß Treu und bereitwilliger Zuneygung unserm Vatterlande zu helffen wol erwogen/ und ob wir wol nicht ohne Ungelegenheit empfinden und erkennen den grossen Mißwachs/ so in vergangenen / wie auch annoch in diesem ablauffenden Jahr bey uns gewesen ist / und derowegen wol vermuthet hätten / wir würden können nach dem nunmehr erhaltenen und geschlossenen Frieden / erleichtert werden von der Beschwer / so wir bey außgestandenem Krieg ertragen haben. Immittelst aber uns gleichwol nicht hat gebühret / Königl. Mayest. und dem Reich zu entstehen / unterthänigst erkennende die gnädige Verschonung / so Ihre Königl. Mayest. uns gegönnet hat / biß zu nechstkünfftigen Reichs-Tag mit dem Viehe-Schatz/und hierbey demüthigst verhoffen / daß Ihre Königl. Mayest. auff etlicher Provintzen Ungelegenheit ein günstiges Auge setzen wolle. So haben wir angelobet und zugesaget / wie wir hiemit angeloben und zusagen / daß wir über das unsere gewöhnliche gewisse und ungewisse Außlag / Kopffgeld / Mühlen-Zoll-Gelder auff Maß und Weiß / wie im Anfang bewilliget worden/ hiernechst weiter und gutwillig außthun und erlegen wollen. Jedoch die Adels-Personen und proper Hof-Diener außgenommen. Wir wollen auch/wann solches vorbenannten Viehschatzhülffen bewilligte Verschonungs-Zeit verlauffen seyn / und GOtt reichere Jahr-Gewächse geben wird / uns nicht entziehen / gewöhnlichen Vieheschatz zu erlegen/ sondern der Königin und Cron auff erheischenden Nothfall deß Vatterlands damit zu Hülffe kommen / Wir von der Priesterschafft absonderlich wollen auch unsere ordinari gewöhnliche Taxa / so wol die Acker-Gelder nach der Cron Wardierung Ihre Mayest. auff einen Reichsthaler gerechnet/gutwillig erlegen. Ferner auch haben wir von der Ritterschafft und Adel / Priester-und Bürgerschafft / zu Unterstützung Ihrer Königl. Mayest. und deß Vatterlandes auch zur Erleichterung deß gemeinen Mannes einhellig zur Accis-Verdoppelung auff alle Waaren / so in der Accis-Ordnung specificirt seyn/ bewilliget / unaußgenommen die Backofens-Gelder / wie auch die frembde Geträncke/auch Waaren/wovon grosser See-Zoll/ und mit denselben zusammen die Accisen bezahlet werden. Doch also / daß wir Bürgerschafft für die Contribution hierzu bißhero außgegeben/ allerdings befreyet und verschonet werden / nach dem Ihre Königl. Mayest. zu besserem Auffnehmen der Stätte uns solche allermeist erlassen hat/wofür wir Ihr. Königl. Mayest. auch unterthänigst dancken.

Zum Fünfften/So ist auch ein Mißverstand auffgestossen zwischen der Ritterschafft und Adel an einem/und den Schatz-Bauren an anderer Seiten / welche Pflichtleistung und Gebührnüß gewisse und ungewisse einigen von der Ritterschafft zur Recompens gegeben / oder für Geld überlassen / oder für Besoldung zugewendet seyn / indem sich der Adel beschweret/ daß die Schatz-Bauren die obligende willige Tagwercke und Fuhrdienste verweigeren / so sie zuvor an die Cron geleistet / oder andere an sich gehandelt haben/ dagegen die Schatz-Bauren sich beklaget / daß sie mit unerträglichen Handdiensten / und andern dergleichen über die Billigkeit und Gewonheit / so sie unter der Cron wesende gehabt haben / beschweret würden / begehrende und flehende zu beyden Theilen / daß Kön. Maj. ein gnädigen und recht weisen Außschlag geben / und denselben zwischen ihnen verordnen wolten.

Nun

Nun haben Ihre Königliche Mayestät alle Prætentiones beyderseits angehöret / und nachdem die Schatz-Bauren haben begehret/ bey Schwedischen und Schatz-Mannes Recht und Gerechtigkeit zu bleiben/ auch sich erkläret/ daß sie ihren Gutherren / welchen sie von der Cron gegönnet und überlassen seyn / gutwillig ihre Jährliche Schuldigkeit leisten wollen/ nach Außweisung der Land-Bücher / wie auch die gewöhnliche gewisse Außgabe / so sie bißher / da sie unter der Cron waren / außgegeben haben / in solcher Pension / als gebräuchlich ist/ und noch an die Cron von den vermögenden Schatz-Bauren außgegeben wird ; So ist auch dieses hiebey geblieben / verordnet und abgeredet. Darnach / weil die Schatz-Bauren ehe sie unter die Verlehnung gekommen / zu der Cron Fuhrwercke und Bergbrüche / wie auch zum Thiergarten und dergleichen Diensten haben leisten müssen / daß über die Jährlichen Hand-Dienste / und neben-hülffliche Hand-Dienste/ wie auch mit Frohn-Fuhr und dergleichen nach Notthurfft beschweret seyn. So haben Ihre Königl. Mayest. dieses zu der Haußleute und Schatz-Bauren Gutwilligkeit heimgestellet / so ferrne und so weit sie sich miteinander gütlich und verträglich vereinigen können. Solte aber eine oder andere Parthey sich zu keinem Vergleich oder Abhandlung verstehen ; Auff den Fall hat Ihre Königl. Mayest. den Statthaltern anbefohlen / daß dieselbe die Register und Rechnungen beym Schloß und Richthause übersehen/ und solche Hülff-Tage auch Fuhr-Dienste zwischen den Haußleuten und Schatz-Bauren / so sie zuvor an die Cron gethan haben / legen/ also daß keinem Theil zu nahe geschehe/ und daß solches alles nach Lands- und Lehens-Eygenschafft / Recht und Gewonheit geschehe / und daranff soll so wol der Land-Mann als Schatz-Bauer solchem nachkommen / und sich begnügen lassen. Wird ein Theil oder das andere darüber beschweret / so beklage sich der Gravirte zu recht beym Land-Recht und seinem Guts-Herrn / welcher dann schuldig befunden wird / daß er mehr fodere / als geurtheilet ist / so soll den Schatz-Bauren es doppelt erstattet / oder so der Haußmann schuldig befunden werde/ indem er sich wäigert zu leisten / dazu er pflichtig und ihm zuerkannt ist / dem Guts-Herrn doppelt so viel.

Zum Sechsten / anlangend die Herren-Fuhr / deßwegen ist insonderheit abgeredet/ daß den Schatz-Bauren / so unter Lehen seyn/ solle frey stehen / seinem Guts-Herrn zu geben einen Reichsthaler / oder sechs Marck / und damit sich von aller Herren-Fuhr befreyen / die sich nicht mit wenigern anderwerts gutwillig vergleichen können.

Zum Siebenden / alle Schatz-Bauren / sie seyn entweder unter der Cron oder unter Lehen/ sollen geben ihre gewöhnliche Gelder und Beysteuer zu den Herrentags-Deputirten / und kein einiger Schatz-Baur frey davon seyn.

Uber dieses alles hat J. K. M. fürs Achte/ vermittelst einer sonderlichen Proposition uns vorgestellt / daß wir wie vergangenen Sommer mit J. K. M. abermahliges angehalten beliebet und auch bewilliget / daß der Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Carl Gustav / Pfaltzgrafe beym Rhein / in Bäyern / zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog / Grafe zu Veldentz/ Spanheim / Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / für seine Person J. K. M. im Regiment / wann J. K. M. ohne Leibs-Erben mit Tode abgienge / succediren solte / und aber J. K. M. darwider sich erkläret und hoch betheuret / daß J. K. M. nimmermehr gedencken sich zu verheyrathen / S. Fürstl. Gnad. auch nicht minder / als andere Menschen dem Tode unterworffen seyn : Derowegen / damit das Reich unnd Regiment dadurch nicht möge in ein unvermuthliche Unsicherheit und Gefahr gerathen / so hat J. K. M. allergnädigst begehret / wir wolten vorigen Reichstags-Bewilligunge weiter erstrecken / und nicht allein zu deß Vatterlandes destomehrer Sicherheit S. Fürstl. Gnad. selbst / sondern auch S. F. Gn. Eheliche Männliche Leibs-Erben zu Reichs-Erb-Fürsten erklären.

Wie wir nun grosse Ursache haben höchlich zu preisen / daß Ihre Königl. Mayest. Ihr allermassen die vollständige Sicherheit deß Vatterlandes so hoch angelegen seyn lassen. Also dancken wir Ihrer Königl. Mayest. darfür allerunterthänigst / mit fernerer Bitte / daß Ihre Kön. Mayest. bey solcher Regiments-Last nicht ermüden / sondern nach wie vor dabey verharren wolle / so lange GOtt gefället Ihr. Königl. Mayest. Gnade / das Leben und Kräffte darzu verleihen : Wir erkennen mit Danckbarkeit / das Schwedische Reich / unser geliebtes Vatterland unter E. Königl. Mayest. glückliches Scepter so wol gefahren sey / daß wir kein besseres / milderes auch sicherers Regiment hätten wünschen können / sondern bitten GOtt / Er wolle E. K. M. bey guter Gesundheit / auch langem Leben lang und wol erhalten / seinem Göttlichen Nahmen zu Ehren / E. K. M. zu Lob / und dem Vatterland zu Contantement und Trost. Ungerne vernehmen wir / daß E. K. M. Ihre Gedancken nicht will auff einige Verheyrathung fallen lassen / so wir sonst für die beste Sicherheit angesehen und gewünschet haben.

Demnach uns aber dißfalls alle Hoffnung so hoch genommen / so müssen wir bekennen / daß keine bessere Sicherheits-Mittel übrig seyn / als welches Ihre Königl. Mayest. uns fürschläget. Dann wann GOtt einige Menschlichkeit nicht allein über E. Königl. Mayest. sondern auch über E. Fürstl. Gn. Person (welches Gott lang abwehren wolte) bey jetziger Sachen Zustand verhängen solte / so könnte das Reich leicht gerathen in Ungelegenheit / indem man keine Wahl oder andere Regiments-Form der Schwedischen Nation / so durch Erb-Könige regieret zu werden gewohnt ist / und sich darunter am

besten befunden hat / bequem und zuträglich befindet. So ist auch S. Fürstl. Gn. ein eingebohrner Schwedischer Herr / von der umbs Vatterland hochmeritirter Gustavianischen Familien wegen der Mutter entsprossen und hergekommen / in Vatterlandischer reiner Religion / Gesetz / Sprachen und Sitten wol aufferzogen / und mit allen Königlichen Qualitäten und Tugenden so begabet / und umbs Vatterland verdienet / daß S. Fürstl. Gnad. solche eben wol meritiret: Aber gleich wie wir hierzu bewilligen / nicht auß einiger Pflicht oder Schuldigkeit / sondern wegen Königl. Mayest. obbemeldten hohen Contestationen / auch inständiges Anhalten / so wol vor S. Fürstl. Gn. selbsteygener Person rühmlichen Tugenden / auch sonderlich deß Vatterlandes Besten willen. Also wollen wir hiemit uns / unserer Nachkommen / und dem Reich nachfolgende Conditiones dabey vorbehalten und bedinget haben.

I.

Daß S. F. Gn. für sich und dero Nachkommende Eheliche Schwerdmagen-Erben sollen erkennen und halten J. K. M. unsere allergnädigste regierende Königinne für seine rechte Königinne / auch J. K. M. Gewalt und alles Königl. Recht stärcken / so auch J. K. M. alle Hulde / Treu und Tapfferkeit / sampt rechtmässiger Demuth und Gehorsam in allen / so vor Gott und Menschen verantwortlich / beweisen / J. K. M. zu befehlen / und S. F. Gn. was befohlen / zu thun haben: auch sonst allerdings dem Eyd und Verschreibung / so S. F. Gn. J. K. M. und dem Reich gegeben hat / nachkommen solle.

II.

Anlangend die Reichs-Regierung / und was deroselben anhängig / gleich wie J. K. M. nicht begehren werden / Sr. F. Gn. hierinnen einige Commission auffzubürden / wider Sr. F. Gn. Willen und Gelegenheit; Also soll S. F. Gn. weder bey J. K. M. Lebens- oder Regiments-Zeit / neben solchen Geschäfften / daran deß allgemeinen Reichs Wolfahrt hanget / Krieg / Fried / Bündnüß / Tractaten / noch andere dergleichen hochwichtige / auch die Regierung angehende Sachen / fürnehmen / handeln oder schliessen / es geschehe dann mit Ihrer Königl. Mayest. Wissen und Willen / deß Reichs-Raths Einrathen / und nach J. K. M. Instruction und Vollmacht.

III.

Und weil J. K. M. mit dem Reichs-Rath gut befunden hat / daß das Reich nach diesem Tag gantz nicht soll getheilet / sondern allezeit seyn und bleiben ein Corpus zusammen unter dem regierenden König; So soll weder S. F. Gn. noch dessen Leibs-Erben hiernach einige Erb-Fürstenthümber begehren / sondern wie J. K. M. auch die Reichs-Stände sich S. F. Gn. auch dessen angehörigen Hohen Fürstlichen Stande ersprießlich werden befohlen seyn lassen; Also soll S. F. Gn. sich auch begnügen lassen mit der Disposition / so Ihre Königl. Mayest. und der Reichs-Rath wegen S. F. Gn. und dessen Staat / auch Unterhalt an Gütern und Gelde sonderlich verordnen werden.

IV.

Wann auch Sr. F. Gn. oder ihnen dergestalt oder sonsten einiges Gericht sampt einigen Land-Gütern zufiele; So soll S. F. Gn. auch dasselbe allein unter Adelichem Recht und Freyheit mitler Zeit besitzen / davon Roßdienst und andere Gerechtigkeiten / gleich wie die Ritterschafft von ihren Gütern thun / leisten / doch Sr. Fürstl. Gnad. vorbehalten die Jurisdiction und Macht über sein Hof-Volck / massen die vorigen Erb-Fürsten über Ihr Hof-Volck gehabt haben.

V.

Dafern auch Sr. F. Gn. nach J. K. M. Todesfall / welchen Gott lange abwende / einig Land oder Herrschafft ausserhalb Reichs solte angetragen werden / so soll S. F. Gn. das nicht anderer Gestalt acceptiren / dann mit der Condition / daß S. F. Gn. allzeit in Schweden möge wohnhafft bleiben.

VI.

Wann auch die Zeit kommen wird / daß S. F. Gn. nach Gottes Schickung zur Heyrath tretten würde / so soll S. F. Gn. solches mit J. K. M. und dem Reichs-Rath communiciren / und kein Ehegelöbnüß antretten / so J. K. M. oder dem Reich schädlich seyn kan / wie dann auch S. F. Gn. ihm keine Gemahlin nehmen will noch soll / welche widriger oder unreiner Religion / oder anderer als der unveränderten Augspurgischen Confession sey / noch in anderer Religion seine Kinder aufferziehen lassen / wann Gott S. F. Gn. damit gesegnen würde.

VII.

Sparete Gott S. F. Gn. so lang beym Leben / daß S. F. Gn. nach Gottes gnädigen Willen / auch nach K. M. sampt den Reichs-Ständen nun gemachter Disposition deß Reichs Regierung antrette / so soll S. F. Gn. dasselbe nicht anderer Gestalt führen und regieren / als mit deß Reichs-Raths Rath / nach Schwedischen beschriebenen Rechten und Reichs-Satzungen.

VIII.

S. F. Gnad. soll auff solchen Fall halten und handhaben alle Reichs-Stände / Gemeinen / auch jedwedern Stand und Untersassen / insonderheit bey reinem und klaren Wort Gottes / wie solches auß den Prophetischen und Apostolischen Schrifften ist vorgesetzet / und in der unveränderten Augspurgischen Confession sampt Upsalischen Concilio weiter erkläret.

IX.

S. F. Gn. soll auch gleichermassen jedwedern Stand und Untersassen bey Gesetz und Recht / bey jedweders wolhergebrachten Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeit halten und handhaben / auch Arm oder Reich keinen Schaden zufügen noch schaden lassen an Leib / Gliedern / Ehr / Gut / Rechtsgeniessung oder wolge-

1650.

wonnenen Eygenthumb/ allein nach Recht und Rechtspruch.

X.

Ihrer Königl. Mayest. Fr. Mutter die Königinne Maria Eleonora, soll S. F. Gn. allezeit lieben und ehren/ und in allem gebührlichen Respect und Würden halten/ als auch J. M. auch dero Statt bey den Verlehnungen und Beneficien/ so unsere allergnädigste regierende Königinne J. M. verlehnet und conferiret hat/ manuteniren.

XI.

In Summa/ was in Königs Gustavi deß Ersten Testament und Erbvereinigung/ zu deß Reichs Besten/ von den Erb-Fürsten erfordert wird/ (so in diesem Reichstags-Schluß nicht verändert ist) und was die vorige Könige ihrem Eyd und Assecuration nach schuldig gewesen seyn/ zu thun und zu lassen/ solches soll S. F. Gn. alles treulich nachkommen/ thun und lassen.

XII.

Wozu auch S. F. Gn. sich in diesem Revers verobligiret haben/ soll auch jedweder von seinen nachkommenden Männlichen Leibs-Erben gleichermassen und nicht minder zu halten und nachzukommen schuldig seyn/ als S. F. Gn. selbst.

Nachdem nun S. F. Gn. für sich und seine Männliche Leibes-Erben Ihre Königl. Mayest. und die Reichs-Stände sampt und sonders Ungebohrne und Gebohrne/ Geistlich un Weltliche/ auff alle diese Conditiones münd- und schrifftlich versichert; So belieben und bewilligen wir hiemit/ daß S. F. Gn. Hertzog Carl Gustav/ sampt S. Fürstl. Gn. nachkommenden ehelichen Männlichen Schwerdmagens-Erben/ so lang einer von der Linien und Geschlecht übrig ist/ solle nach diesem Tag heissen und seyn unser auch Schwedischen Reichs rechtmässiger erklärter Erb-Fürst/ auff Ihrer Königl. Mayest. Todesfall/ (welchen Gott lange verwehren wolte) berechtiget/ zu succediren/ zu Königl. Hoheit/ Würde und Gewalt/ nach der Ordnung/ Gesetz und Weise/ wie die Erbvereinigung von 1544. und 1604. wegen der Königl. Gustavianischen Familien Ehelichen Männlichen Schwerdmagens Succession vermeldet/ und hierunten weiter berühret wird; Nemblich/ daß/ nachdem Ihre Königl. Mayest. unsere nun regierende allergnädigste Königinne/ nach GOttes Versehen/ durch den Todt Scepter und Cron ablegete/ S. F. Gnad. Hertzog Carl Gustav in deß Reichs Regiment tretten/ und unser vollkommener rechter regierender König und Oberhaupt seyn und bleiben soll/ welchem wir alsdann wollen und sollen alle Hulde/ Treu und Redligkeit/ wie treuen Untersassen auff Gottes Gebott und alle weltliche Statuten/ auch dieses Königreichs alten und löblichen Gebrauchs wegen eygenet und gebühret/ auch wie wir absonderlich J. K. M. auch eventualiter S. F. Gn. auch dessen Männlichen Leibs-Erben/ gethane Eyde und Gelöbnüsse in sich hat.

Auffm Fall auch S. F. Gn. diese Welt gesegnen würde/ (welches Gott lange fristen und vermehren wolle) so wollen wir hiemit geschworen und gehuldigt haben/ S. F. Gnad. ältisten Sohn/ welcher/ als nechster nach seines Herrn Vatters seel. Abgang im Regiment zur Königl. Hoheit eintretten/ und unser König seyn und bleiben soll. Allermassen wir auch auff solchen Fall für uns und unsere Nachkommen bewilligen/ und denselben für unsern Herrn und König bestättigen/ demselben verbleibende gleicher massen verbunden/ alles das jenige zu beweisen/ zu thun und zu lassen/ so huldtreuen unnd rechtschaffenen Untersassen von Ehr/ Eyds und Angelöbnüß wegen eygnet und gebühret/ auch dieses alles in gleicher masse auff seine Männliche Eheliche Schwerdmagens-Erben zu continuiren/ so lang einer davon übrig ist.

Solte sichs auch zutragen/ daß der ältiste Sohn ohne sothane Männliche ErbHerrschafft abgienge; so soll das Reich und Regiment auff den andern Sohn S. F. Gn. Hertzog Caroli Gustavs fallen/ auch solcher und dessen Männliche Erben dabey bleiben/ so lange einer von denselben vorhanden/ und so ferner auff den dritten und vierdten/ alle und jedweder mit dem Recht und Willkühr/ so zuvor berühret ist. Und solches/ so lang sothanes Königl. und Fürstl. Eheliches Männliches Geschlecht von Linie zu Linie/ von Geschlecht zu Geschlecht verhanden. Unnd weil billich ist/ daß S. F. Gnad. mit einem behörlichen Fürstl. Staat und Unterhalt versehen werde/ wie auch auff allen Fall S. F. Gnad. künfftige Gemahlin und Leibs-Erben/ Söhne und Töchter respectivè mit Leibgedingen/ Fürstl. Unterhalt und Brautschatz zu versorgen: So begehren die Reichs-Stände/ daß Ihre Königl. Mayest. mit Einrathen der Reichs-Räthe absonderlich darüber wolle statuiren/ wie Sie befinden/ es solcher hohen unnd Fürstlichen Personen Stand gemäß/ und dem Vatterlande zuträglich seyn wird. Bey obbeschriebener/ auch in vorbemeldter Erbvereinigung S. F. Gn. und dessen angehörigen und zugesagten Hoheit und Würde/ sampt Recht/ Gerechtigkeit und Sicherheit/ wollen und sollen wir S. Fürstl. Gnad. dann auch gegen alle auß- und einländische Feinde und Ubelwollende mit gesampter Treu/ Redligkeit und Ernst vertretten und vertheidigen/ wie die Reichs-Stände allen vorigen Reichs-Erb-Fürsten gethan haben/ unnd die jenige/ welche so wol S. F. Gn. oder dessen Angehörige/ an Person/ Ehre/ Leib oder Gut mit Worten oder Wercken verleumbden/ Schaden/ oder ihnen Vorfang zufügen/ Dieselben sollen sämptlich nach Schwedischem Recht unnd Statuten ernstlich verfolget unnd abgestraffet werden.

GOtt/ so alle Königreiche und Regiment gestifftet hat/ und bey Macht erhält/ lasse dieses alles geschehen seyn in glücklicher Stunde/

1650.

de/ zu Ehren seinem H. Nahmen/ seiner Kirchen zur Beschirmung / unser allergnädigsten Königinne zu Frommen / dem Vatterlande zur Genüglichkeit und Wolfahrt / und der Königl. Hoheit zu unsterblichem Ruhm und Nahmen.

Daß wir nun alles das jenige / so vorgeschrieben stehet / sampt und sonderlich von uns uñ unsern Mitbrüdern wegẽ/so gegenwärtig/so abwesend / einhellig gut befunden / beschlossen/ und vollkömmlich uns darüber vereiniget haben / und wie treue und rechtschaffene Untersassen solches alles treulich und stätlich nachkommen sollen und wollen /. derowegen haben wir vorgeschriebene Schwedische Reichs-Räthe und Stände / so dieses mit unsern eygenen Händen untergeschrieben / und unsere Insiegel wissentlich und hierunter fürtrucken und anhängen lassen. So geschehen und geschrieben ist in Stockholm/den 6. Novemb. im Jahr Christi 1650.

Dieses ist nun das jenige / was wir / zum Beschluß dieses Letzten und Sechsten Theils unsers Europæischen Theatri, von den denckwürdigsten Sachen / so dieses 1650. Jahr über im Königreich Schweden passirt/ zu vermelden gehabt. Der Allerhöchste GOtt / der da Könige ein-und absetzet / wolle Ihrer Königl. Mayest. eine langwierige / glück-und friedliche Regierung / gute beständige Leibes-Gesundheit/ langes Leben / und alles hohes Königl. Wolergehen / von oben herab verleyhen / damit diese jezo verrichtete Crönung / und deroselben abgesteckter Zweck/gereichen möge/ beforderist zu seines Allerheiligsten Großmächtigsten Nahmens Lob/ Ehr und Preiß; Ihro Königl. Mayest. unsterblichem Lob / und dann dem gesampten Vatterland/Schwedischer Nation/zu völligem Vergnügen und Uffnehmen. Welches Ihr. Königl. Mayest. und der sämptlichen Schwedischen Nation/wir hiemit in Unterthänigkeit/ und auß wolmeynendem Hertzen Christlich angewünscht haben wollen.

Dennemärckische Händel.

Mißverstand/zwischen dem König in Dennemarck/und dẽ Reichs-Hofmeister Uhlefeld.

Was die Dennemärckische Händel betrifft/ ist vor dieses mahl davon zu melden nichts besonders vorhanden / ohne daß man schreibet / es seye zwischen dem König / und dem Reichs-Hofmeister Corfitz Ulefelden / ein ziemlicher Mißverstand entstanden / welchen in Zeiten beyzulegen / seyen etliche von den Reichs-Räthen nach Coppenhagen beschrieben worden. Auff dahin zu kommen / haben Ihre Mayest. den Statthalter in Norwegen/ Hannibal Seestätten / ernstlich beschreiben lassen / umb daselbst seine Rechnungen von Anno 1645. abzulegen : Ob er aber erschienen / und wie er mit solcher Rechnung bestanden/davon wissen wir nichts besonders zu gedencken.

Wahl deß ältesten Königl. Printzen in Denemarck vorgangen.

Das Vornehmste / so sich dieses 1650. Jahr in Dennemarck begeben / ist die Wahl deß Königs ältesten Sohns / Printz Christians deß Sechsten/ indem dieselbe den 12. 22. Junij zu gedachtem Coppenhagen in unser L. Frauen Kirchen/ mit Bewilligung aller Stände geschehen/ auch folgenden Tags die Stände auff dem Schloß herzlich tractirt / und den 17. 27. ejusd. mit dem Herren-Tag allda ein Anfang gemacht worden : über welch beschehener Wahl an dem Königl. Hof grosse Freude entstanden.

Den 18. 28. Junij wurde hochgedachter Printz denen in Coppenhagen versambleten Ständen auff dem Königlichen Schloß-Saal præsentirt / und hinwieder von den Ständen Ihme die Election, so etliche hundert Personen unterschrieben / mit grossen Solennitäten überreicht ; worauff der König abermals ein stattliches Banquet und Freuden-Mahl angestellt; und den 20. 30. hernach/Nachmittag umb 4 Uhr / die Königin einer jungen Princessin genesen.

Hiernechst haben die Reichs Stände in Dennemarck / zu Bezahlung der Reichs-Schulden/ ihrem König eine vermögliche Contribution angebotten : und wiewol der Reichs-Hofmeister Ulefeld die Wahl deß Jungen Königl. Printzen nebenst den andern verwilliget und unterschrieben/ so ist er doch bey keinem Actu deß vorhabenden Herren-Tags erschienen/sondern hat allezeit indispos zu seyn simuliret.

Königl. Dennemärckische Ambassade nach dẽ Keyserl. Hof.

Endlichen ist auch dieses Jahr der Königliche Dennemarckischer Abgesandter/Herr Christian von Rantzaw / mit einem grossen ansehentlichen Comitat nach dem Keyserlichen Hof verreyst / umb die Lehen über Holstein von Ihro Keyserl. Mayest. zu empfangen ; davon droben unter den Geschichten bey der Keyserl. Hoffstatt dieses Jahr passirt / ein mehrers zu befinden seyn wird. So viel auch von den Dennemärckischen Geschichten.

Von etlichen Zeichen und Wunderwercken dieses 1650. Jahrs.

Von gleichmässiger Materi ist gehandelt worden / droben auff dem 1015. und 1016. Blat deß entwichenen 1649. Jahrs. Seithero hat sich am 30. Januarij unsers vorhabenden 1650. Jahrs / in der Nacht / anderthalbe Meil Wegs von Rohtschild im Königreich Dennemarck / eine Schantz von sich selbst auffgeworffen/ die war mit rothen Steinen gantz zierlich auffgesetzt/hatte zween Abschnitte / und einen Graben mit Wasser gefüllt. Dergleichen Wunderdinge sollen sich in Dennemarck und dero Gegend unterschiedlich mehr begeben haben / indeme es an etlichen Orten in Jütland recht und natürlich Korn geregnet / gestalt solches von dannen nach Hamburg/ und an andere Ort mehr/vornehmen Leuten überschickt worden / welche es mit Augen gesehen/ und darüber gezeuget.

Zwischen Hull und Jorck/im Königreich Engeland/hat man vom 12. biß auff den 13. Febr. in

der Lufft 2. mächtige Armeen / zu Roß unnd Fuß gegen einander scharmützirende ; wie auch das Getümmel der Trommeln / Trompeten und Canonen / gantz erschröcklich gehört und angesehen ; welches dann für ein gar böses Omen gehalten / und dahero noch etwan ein grosses Blutbad obhanden zu seyn / beförchtet worden.

Insonderheit ist nicht auß der Acht zu lassen / noch mit Stillschweigen vorbey zu gehen / was der grosse Wunderthätige Gott / in dem Monat Majo dieses 1650. Jahrs / bey der Statt Herborn / in der Graffschafft Nassaw / Catzenelenbogen / rc. für heylsame Wunder-Brunnen entspringen / und hervorquellen lassen. Sie entstunden nächst obig gedachter Statt Herborn / an einem ziemlich hohen unnd dürren Berg / nach unnd nach / etliche nahe bey einander : Deren der erste an einem Fußpfad durch eine engbrüstige kurtz-athemde Person (so darbey vorüber gangen / darauß getruncken / unnd so bald Besserung befunden) entdeckt worden. Wovon alsobald ein Geschrey erschollen / daß allerhand bresthaffte Leute sich dahin erhoben / deren viel gantz restituirt, theils gute Linderung empfunden / also daß von ihnen solch Geschrey mehr und mehr außgebreitet / und dahero diese Wunder-Brunnen täglich häuffiger besucht / und heylsamlich gebrauchet worden.

Man hat durch die Erfahrung befunden / daß sie sonderlich diensam gegen die Lähmigkeit und Contracturen ; das genus nervorum stärcken / unnd wieder zu rechte bringen ; allerhand gefährliche Brüche / auch sonsten Schäden / heylen. Daß sie Steine abtreiben ; blöden Augen zu Hülff kommen / Felle darauff / vertreiben ; arthritidem oder Gliedersucht curiren / wie auch melancholiam hypochondriacam , und andere Affecten deß Miltzes / und anderer inner- und eusserlicher Glieder.

Zu dem geschahen auch hierbey gar ungewöhnliche Heylungen : Wie dann eine Person / so viel Jahre stumm / und dero die Finger in die Fläche von der Hand unbeweglich eingetruckt gewesen / die Spraach allda wieder erlangt / unnd ihr die Hände gantz gerad worden ; unnd was dergleichen wundersame Curen mehr seynd / welche man vielmehr dem Allmächtigen Finger und Krafft GOttes / als der Natur / danckbarlich zuzuschreiben.

Umb diese Wunder-Brunnen / hienge eine nicht geringe Anzahl von Krücken / und andern Zeichen / so die Genesene daselbst hin auffgehenckt hatten. Deren Sprünge oder Quellen waren zu der Zeit sechs / etwas different an Geschmack / Farb / wie auch an Heylung einer und anderer Gebrechen ; die lauffen durch eine Erde / so einer Terra sigillata gleichet / unnd sich häuffig umb die Brunnen findet : weßwegen man auch nicht unzeitig vermuthet / daß diese Brunnen länger als andere bißherige dergleichen / währen / und ihren heylsamen Effect hinauß strecken dörfften. Ermeldte Erde ist unterschieden an Farben / als weiß / roth / Seegrün / gesprengt / gelb / rc. Dieser Heylbrunnen Wasser leydet kein Gifft / noch unrein Geschirr / sondern zersprengt solche / wenn sie hinein gethan werden / allermassen man dieses an Krügen / Fäßlein / und dergleichen / vielfältig wahr genommen.

Dieweilen wir aber eusserlich vernehmen / daß ein vornehmer Medicus und Professor bey der Löblichen Universität zu Herborn / eine sonderbare eygentliche Beschreibung mehrerwehnter Brunnen / unverlängt herauß zu geben / und deren Ursprung / Natur / Würckung / sampt guten Theils derer geheilten Personen / rc. umbständig zu vermelden entschlossen ; als wollen wir den curiosen Leser / beliebter Kürtze halber / hiermit dahin verwiesen haben.

Dergleichen Heyl und Wunder-Brunn ist auch entsprungen am Vogelsberg / etwan sechs Meilen von unserer Statt Franckfurt / bey welchem sich ebenfalls unterschiedliche miracula sehen lassen / und dadurch vielen Leuten geholffen worden / so / daß sich mehrmahlen 3. 4. auch wol in 500. Personen darbey gefunden ; und wird die Erde umb den Brunnen ebenmässig für eine Terra sigillata gehalten. So viel auch von diesem Titul.

Verlust zur See / an Menschen und Schiffen : Sampt anderm Schaden / durch Wasser geschehen.

Deme / was droben am 1017. Blat bey dieser Rubric erzehlet worden / zu Folge / haben nach der Hand die Frantzösische Coursairen oder Meer-Räuber / bey der Insul Elba abermals 2. Schiffe / als eines mit Korn / das andere mit Kauffmanns-Waaren beladen / den Genuesern zuständig / weggenommen.

Bey der Insul Sardegna / scheitterte ein grosses Türckisches Schiff / davon 200. Türcken / so außgeschwummen / nach Neapolis auff die Galleren geschickt worden.

Im Monat Martio / seynd zu Pariß in 20. Armenier ankommen / welche dem Königlichen Hof nachgereyst / die führten grosse Klag / daß ihnen durch die Frantzosen / bey dem Eyland S. Marguerite / ein mit köstlichen Waaren beladenes Schiff / auff vier Millionen werth abgenommen worden ; begehrten derowegen / daß ihnen solcher Schaden entweder erstattet werden solte / oder sie den Frantzösischen Kauffleuten in der Türckey deßwegen genugsame Ungelegenheit machen wolten.

Zu der Zeit haben die Frantzosen wiederumb 2. Englische / und ein Holländisches Schiff / mit Seiden / Wein und Saltz / zu Porto Longone eingebracht.

Von vier Portugesischen Caraquen (Caraquen /

quen/ seynd grosse Schiffe/ dergleichen Art sonderlich in Portugal pflegt gebaut zu werden) auß Indien nach Lisabona gehende/ seynd durch Ungewitter/ eine den Holländern/ und eine andere/ 2. Millionen reich/ den Spanischen zu Bilbao in Biscaia zu theil worden.

Eine andere Portugesische Caraque/ gleichfalls auß Ost-Indien kommende/ ist auff den Cüsten von Galitien gescheittert/ und in vierhundert Menschen/ worunter unterschiedliche Creutzherren gewesen/ elendiglich ertruncken.

Das Genuesische Schiff/ Briba genannt/ so mit siebenmal 100000. Cronen Schatz werth auß Spania kommen war/ und darob vier vornehme Spanische Herzen gewesen/ ist von den Frantzösischen Meer-Räubern unfern von Genua gefangen/ und zu Toulon auffgebracht worden/ über welches Schiff/ die Frantzosen noch 3. andere/ nacher Genua/ und eines nach Livorno gehende Schiffe: Entgegen die Spanische das Schiff Concordia, so nach Marsilia gewollt/ hinweg genommen.

Im Monat Martio/ ist eines von deß Parlaments zu Londen besten Schiffen/ welches der Capitain Penroß bißher geführt/ und gewisse Dienste gethan/ in Verfolgung etlicher Poysen unter Duynkirchen untergangen; davon nur 80. Personen salvirt werden können/ die andern alle aber/ so darauff gewesen/ sampt dem Capitain ersoffen.

Fünff Frantzösische/ befochten in der Strat/ 2. Englische von Smirna kommende/ und sehr reich beladene Schiffe; die sie auch/ nach einem blutigen Gefecht/ so 2. Tage gewährt/ und die Frantzosen bey 200. Mann gekostet/ erobert/ und die Englischen guten theils niedergemacht: Man schreibet von beglaubter Hand/ im fall den Frantzosen das Schiff Æmilia nicht zu Hülff kommen wäre/ hätten die beyde grösseste den Englischen sich submittiren/ und die andern 3. die retirada nehmen müssen.

In diesem Jahr/ hat der Weser-Strom sich ohngewöhnlich ergossen/ und durch starcken Uberlauff/ alle mit Vieh bereits betriebene Wiesen/ und besaamte Felder/ so in der Nieder gelegen/ überschwemmt/ auch damit in 14. Tage lang angehalten; dahero/ wegen deß verursachten grossen Schadens/ unter den armen Leuten vielfältiges Klagen gehört worden/ und man sich einer künfftigen Theurung in dieser Lands-Gegend nicht unbillig besorgen müssen.

Im Monat Junio/ war ein Meil ungefehr von der Churfürstl. Residens-Statt Dreßden ein Wolcken-Bruch gefallen/ welcher ebenfalls greulichen Schaden gethan/ viel Bäume auß der Erden gerissen/ und sampt grossen Steinen in die Elbe geführt/ auch das Land dergestalt verschwemmet/ daß auff den Aeckern nichts als neue Erden zu sehen gewesen. Wenig Menschen seynd zwar ertruncken; wenn es aber so wol bey Nacht/ als am Tag geschehen wäre/ würde es vielleicht so gnädig nicht abgelauffen seyn/ weiln die Leute solcher gestalt sich an sichere Ort salviren können.

Sontags den 3. Julij N. C. ist in dem Haafen zu Venedig ein Schiff/ mit viertausend Maß Getraids/ so auß Puglia kommen/ und einem Juden zugestanden/ durch Sturm gescheitert/ und zu nicht gangen.

Im Octobr. haben die Türckische Seeräuber 3. Tartanen/ so von Neapolis mit 115. Mäurern und vielem Baugezeug nach Porto Longone gewollt: deßgleichen ein Schiff mit Wein/ nach Rom gehend/ und bey Volturno 80. Christen gefänglich hinweg genommen.

Darentgegen seynd im Novembr. von deß Don Chianetto Doria auß Spanien kommenden Galeren/ 3. Türckische Raub-Schiffe erobert/ viertzig Türcken darob niedergemacht/ und in 140. Christen-Sclaven glücklich erledigt worden.

Diesen/ wie auch die 2. nachfolgende Monaten unsers vorhabenden 1650. Jahrs/ ist durch Ergiessung unterschiedlicher Ströme und vornehmer Wasser ein unaußsprechlich und unwiderbringlicher Schade geschehen/ davon wir nur etliche hieher setzen wollen.

Die Donau (welche nach deß Salust. Zeugnuß nechst dem Nilo, unter allen Wassern/ so in das Euxinische Meer fliessen/ das ist) war so groß/ daß sie unweit von der Keyserlichen Residentz-Statt Wien umb Tula 8. Häuser/ auch von der eusseristen Brücken zu Wien 2. Joche hinweg gerissen; gestalt denn deß Türckischen Bottschafters Küche so voll Wassers gelauffen/ daß man nicht darinn kochen können/ sondern sich in ein ander Hauß begeben müssen.

Umb Regenspurg seynd viel Dörffer und Felder/ wie auch die in der Statt selbst gelegene niedrige Häuser/ sampt der Maut/ dem Wein- und Saltz-Stadel: Item alle Mühlen und Hämmer/ theils so tieff im Wasser gestanden/ daß die Inwohner an statt der Haußthüren auß den Fenstern/ und etliche auff dem Land nach den Dächern steigen/ und ihnen die Notthurfft in kleinen Schiffen zubringen lassen müssen.

Nach Verlauffung eines solchen grossen Wassers/ dergleichen man seithero 1595. der Orten nit gesehen haben schreibet/ hat man befunden/ daß eine grosse Menge Viehs ertruncken/ und viel Menschen/ so sich auf den Dächern und Bäumen zu salviren vermeynt/ erfroren und Hungers gestorben/ weil keins dem andern helffen können.

Zu Dreßden ist fast die gantze Vorstatt im Wasser gestanden/ weil die Elbe nicht allein sehr hoch angelauffen/ sondern auch weit außgetretten; massen zwischen Mörschitz und Mühlberg etliche Dörffer überschwemt/ und unterschiedliche Häuser/ sampt Menschen und Viehe/ weggeführt worden. Dergleichen hat auch die Saal bey Jena gethan/ und die Unstrut sich also weit ergossen/ daß man in etlichen Tagen nicht überkomen können; welch grausamer Schade durchs Gewässer auch mit Brieffen auß Großglogaw in Schlesien bekräfftiget worden.

Zu Prag war die Moldau dergestalt gewachsen/ dergleichen keinem Menschen gedenckt/ dahero alle Mühlen 8. Tage lang still stehen müssen/ und hat das Eyß denselbigen/ wie auch denen am Wasser stehenden Häusern und Brücken/grossen Schaden gethan.

Gleiches wird geschrieben von der Maas und Mosel; Insonderheit vernimbt man/ daß der Rhein nicht allein zu Straßburg an der Fortification/ zu Franckenthal und in Mäintz/ grossen Schaden gethan/sondern auch zu Keyserswerth und Düsseldorff ein Theil der Statt/ mit vielen Menschen weggenommen. Jngleichem hat dieser Strom zu Cölln/ unter anderm oberhalb der Statt etliche Särge mit Todtenbeinen der Alten Römer/ theils von dicken Steinen/ und etliche von Bley/ auß der Erden gehoben/ welche auff dem Land stehende mit grosser Verwunderung angesehen worden.

Was die Saine (und andere Flüsse) in Franckreich/ unnd sonderlich an der Statt Pariß/ für Schaden gethan/ werden die Jnwohner am besten wissen/ und würde uns allhie viel zu lang fallen/ alles nach Ordnung zu beschreiben.

Es hat auch die Tyber zu und umb Rom greulichen Schaden verursacht/ wie wir solches mit Römer Brieffen vom 14. Januarij zu belegen.

Erschröcklich aber und zu hören fast unglaublich ist/was unterm dato 4. Martij auß Ambsterdam geschrieben worden/ daß nemblich zwischen verwichenen Sambstag und Sontag durch continuirlichen Nordwesten-Wind der Teich bey Edam an 2. Orten/ insonderheit aber auff eine halbe Stund von dieser Statt gegen dem Diener Meer/gewaltig zerbrochen/davon nicht allein die Statt Ambsterdam/ sondern auch gantz Holland/ See-und Ost-Frießland/vom Wasser also überfallen worden/ daß die Leute ihre Güter in den Kellern und Packhäusern in der Eyle nicht salviren können/ dahero seye an Schmeltzung vielen Zuckers/ und Verderbung allerhand Waaren grosser Schade geschehen. Ambsterdam habe geschienen/ als stünde es mitten in der See/und werde der dardurch verursachte Schaden auff viel Millionen Reichsthaler angeschlagen/ dann so lang Ambsterdam gestanden/ seye durch Wasser dergleichen Schade nicht geschehen. Dieses vom Schaden zu und durch Wasser geschehen.

Schaden/durch Hagel/Donner/Blitz/ und andere Ungewitter verursacht.

Den 2. Januarij dieses 1650. Jahrs/ließ sich zu Stettin in Pommern/ wider der Zeit Gewonheit/ ein wunderseltzames Gewitter verspühren/ indeme es selbigen Tags erschröcklich donnerte und blitzte/ auch darauff ein tieffer Schnee vom Himmel fiele.

Folgenden Monat Februarij/ und zwar den 12. ejusd. that in selbiger Landsgegend/ sonderlich Stralsund/ ein unversehens entstandener Sturmwind hefftigen Schaden/in dem besagten Tag/ein halbe Stund nach der Bettstund Nachmittags/der Thurn auff S. Nicolai Kirchen zu Grypswalde/ längst über die Kirche/ von Westen in Osten dergestalt niedergefallen/ daß er nicht allein das gantze Sparrwerck/sondern auch das Gewölb gantz zu Grund geschlagen/ auch in der Kirchen nichts mehr/ als die Orgel und der Tauffstein unverletzt geblieben. Gleicher gestalt hat die greuliche Gewalt dieses Winds zu Eldena/ eine grosse Scheune/und einen langen Viestall/ dadurch bey viertzig Häupter Vieh beschädiget/ und zu nicht worden/ herunter gerissen. Item/ seynd auff denselben Tag zu Wolgast zween Giebel vom Schloß herunter gefallen/ welche den gantzen Stall/ da über sechtzig Pferde stehen können/ in den Grund ruinirt/und das Gewölbe durchgeschlagen. Zu Hohenwart ist eine gantze Scheune; deßgleichen im Ampt Loytzte/ auf dem Vorwerck Cletzin/ eine neue Scheune und Wohnhauß; Item vorm Damm zu Loytzte abermahls eine neue Scheune/ durch diese grausame Winds-Braut zu Boden gefället/ zu Wollin aber durch die angelauffene Flut die Brücke meistentheils auß dem Grund weggerissen worden.

Donnerstag den 21. hujus, umb halb eins am Mittag/ und zwar eben wie die Wahl eines Bürgermeisters/und 2. Rathsherren geschehen/ hat es zu Hamburg einen mächtigen Blitz und Donnerschlag gethan/welches etliche für ein gutes/ andere aber für ein böses Omen außdeuten wollen.

Von Neapolis/unterm dato 10. Martij wird von redlichen Leuten berichtet/ daß zu der Zeit/ in der Landschafft Sessa, ein greuliches Ungewitter entstanden/ beywelchem die Winde eine grosse Menge Oelbäume auß der Erden gerissen/ und viel Häuser Dachloß gemacht/ dahero der Schaden über etlich und zwantzig tausend Cronen hoch angeschlagen worden.

Erwehnten Monat/ (und zwar Dienstags den 12. 22. wie man uns schreibet) ist zu Freyberg in Meissen am hellen Tag ein plötzlicher Donnerschlag in S. Peters Kirche geschehen/ wovon die Orgel zimlichen Schaden gelitten; wie man denn auch die folgende Nacht gegen dem Böhmischen Gebirg ein grausam Gewitter/ mit erschröcklichem Lufftbrausen gehöret.

Den 15. 25. hujus, in der Nacht zwischen 2. und 3. Uhren/ hat man zu und umb Basel ein starckes Erdbeben verspühret.

Umb den Außgang deß Mayen/ wurde umb Langenlois/ unweit von Crembs in Oesterreich/ auff drey Meilen Wegs weit das Geträid gantz darnieder geschlagen/ und in Grund verderbt.

Den 5. Julij/ so da war auff den H. Pfingst-Tag der Catholischen/ Nachmittags/ hat sich umb die Kön. Statt Prag in Böhmen/ein starckes

ckes Gewitter zusammen gezogen / welches mit Donnern und Blitzen angefangen / und darauff eine Menge Schlossen / fast eines Ey groß / geworffen / also daß in derselbigen Gegend/und im Gebirg / auff etliche Meil Wegs den Früchten grosser Schaden geschehen / viel Geflügels erschlagen / und so wol Menschen als Vieh / auff dem Felde beschädigt worden.

Auß Grätz in der Steuermarck/wird unterm dato 22. diß berichtet/ was gestalt/ innerhalb wenig Tagen allda ein gewaltiger Schlag-Regen eingefallen / wobey der Schauer oder Hagel das liebe Geträid auff dem Feld mehrerntheils in Grund gelegt / auch wegen grossen Sturmwinds viel Häuser und andere Gebäu eingeworffen / weßwegen 18. Weiber / so als Zauberinne solches Wetter gemacht haben sollen / eingezogen worden.

Den 7. Julij / Abends umb 8. Uhr / haben die Prager abermahls ein hartes Donner- und Hagelgewitter empfunden / welches biß umb 11. Uhr in die Mitternacht gewähret / und an zweyen Orten / (als auff dem Hershin oder Ratschin in St. Benedicts Kirchen / wobey Gott Lob / kein grösserer Schade geschehen / als daß ob dem Hohen Altar ein geschnitztes Bild den Arm verlohren ; und dann in einem Thurn auffm Schloß/die Tolle-Burck genannt) eingeschlagen : in welchem Thurn sich das Feuer/biß auff den 9. hujus verhalten/nochmals sampt angehendem Tag in Brand kommen ; weiln aber derselbe durchauß gewölbt/auch starck gelöscht worden/ hat die Brunst keinen andern Schaden gethan/ als daß das Dach abgebronnen.

Deßgleichen ist diesen Monat / und zwar Montags den 18 8. Julij / in der Nacht gegen 9. Uhr zu Preßburg in Hungarn / und in selbiger Refier ein erschröckliches Wetter gewesen/welches die Früchte/ Felder/ Wein- und andere Gärten / mit Niederschlagung der Bäume grausam getroffen ; auch Schlossen in so grosser Menge geworffen / dergleichen bey Lebzeiten nicht geschehen ; deren seynd theils als die Hüner-Eyer/ theils Faust groß/ theils doppelt Faust groß gewesen / und sollen diese Schlossen allerhand Formen vorgebildet / sonderlich aber deren sehr viel den Turcken-Köpffen gar ähnlich gesehen haben. Hiedurch ist das Weingebürg dortherumb fast alles zu Schaden gangen / die Weinstöcke in die Erden geschlagen ; grosse Bäume / die zween Mann nicht wol umbgreiffen können / auß der Wurtzel gerissen / an Häusern und Gebäuen grosser Schaden gethan/ und an vielen die Dächer weggeführt worden. Insonderheit ist an deß Ertzbischoffs Garten/ so von allerhand köstlichen Sachen / an Früchten und Lust-Gebäuen gezieret gewesen / über zehentausend Reichsthaler werth Schaden geschehen / indem die Mauer am Garten auff 16. Claffter lang umbgeworffen/am Schloß sieben Rauchfänge abgefallen / auch viel Gewilds/ als Haasen / Rephüner und ander Geflügelwerck/ zu tod geschlagen worden / daß man selbiges häuffig / und mit Buttenvoll wegtragen können.

Den 19. 29. Augusti / in der Nacht gegen 10. Uhr / hat zu Avignon in Franckreich ein dergleichen schädliches Gewitter in die Vestung S. Martin / und den Pulverthurn / worinnen dessen in 400. Fässern eine grosse Quantität gewesen / eingeschlagen / und denselben angezündet / welches einen so starcken Schlag gethan/ daß das gantze Fort / mit sampt der darbey gestandenen Kirchen / und allen vier Thürnen / zu Grunde gangen / ja so gar zu Boden geworffen worden / daß man / wo solche gestanden/ schwerlich ein Vestigium finden können. Hierbey seynd die Steine / gleich einem dichten Regen/ durch die Lufft geflogen / welche im Darniederfallen die Dächer auff den meisten Häusern / biß auff das andere Stockwerck eingeworffen / und der Rauch und Gestanck dermassen groß gewesen / daß die Leute vermeynt / fast darob zu ersticken : Darüber nun ist ein grausamer Schröcken entstanden / also daß die Inwohner ihnen anders nichts denn den Jüngsten Tag eingebildet / und man an allen Enden ein erbärmliches Winseln und Wehklagen gehöret. Fenster/ Thüren und Plancken von mehr als 1000. Häusern / seynd auß der Erden gerissen / und in die Lufft geflogen/ so daß sich niemand auff der Gassen sehen lassen dörffen. Vor unser L. Frauen Capitul seynd alle Häuser umbgefallen; der gröste Theil vom Bischofflichen Pallast niedergeschlagen / und darinnen alles ruinirt worden; dergleichen Ruin auch S. Catharinen Closter hierbey außstehen müssen / und war in Summa zu sagen / der Schröcken / Forcht und Angst/ so wol bey Juden als Christen/ dergestalt groß/ daß sie mehr toden Leuten / als lebendigen Menschen gleich gewesen.

Im September / und zwar Dienstags den 6. hujus, N. Cal. war umb Basel / und in selbiger Lands-Gegend ein unerhörter Wind und Hagel / welcher viel Bäume niedergestürtzt/ und dabey Steine / in Grösse einer Baum-Nuß gefallen. Mittwochs darauff am Morgen / zwischen 4. und 5. Uhren / entstunde darauff ein grosses Erdbeben/ wodurch die Häuser und Thürne hefftig erschüttert / und viel Caminen zu Boden gelegt worden.

Gleichmässig seynd diesen Monat Septemb. in der Englischen Provintz Pembrock / bey einem grausamen Sturmwind / unter Blitz/ Donner und Hagel/ allerhand seltzame Gestalte Steine gefallen / dergleichen keinem Menschen gedenckt/ geschehen seyn/ welche grossen Schaden gethan.

Kurtz hernach ist im Archipelago , vornemblich aber in und umb die Insul Santorini (welche von andern Saturnino genennet wird) ein greuliches Erdbeben entstanden / worüber etliche vor Ancker ligende Schiffe / zu Grund gangen. Es ist auch die Lufft dermassen inficirt worden / daß viel Menschen plötzlich dahin

gefal-

1650.

gefallen / und man eine grosse Menge Fische im Meer tod gefunden. Das Kupfer und Silbergeschirr hat in selbiger Gegend sich mit Rost bedeckt / und das Mahl- und Bilderwerck in Kirchen und Häusern Veränderung der Farben angenommen ; wie dann auch über diß der grosse Fluß Armino außgeblieben und gantz vertrocknet. Dieses / was jetzo von der Insul Santorini gedacht worden / schreiben andere von der Insul Mettelino, mit Hinzuthun / daß solche durch die Gewalt deß Erdbebens mehr als halb versuncken / und darauff angefangen / viel stinckendes Feuer außzuwerffen / wovon viel Menschen und Vieh gestorben.

Im Monat Novembr. hat man umb Basel abermals 2. Erdbeben verspührt / wie denn die Wassermühlen zu Brysach / durch Abreissung der Seiler / sampt den Schiffen und Steinen im Rhein versuncken. Hiervon auch dieses gesagt.

Unterschiedliche Feuers-Brunsten / und andere Ungelegenheiten / so durch Verwahrlosung deß Feuers veranlast worden.

Dieses Jahr durch / Gott Lob / ist es mit Angehung grosser Feuers-Brunsten zimlich gnädig abgangen / ohne daß im Monat Januario / wie droben bey den Englischen Geschichten erzehlt worden / zu London sich dieses Unglück begeben / indeme in eines Kauffmanns Gewölbe durch Verwahrlosung deß Feuers bey 20. Tonnen Pulvers angangen / und dadurch 16. Häuser / mit allen Menschen / so darinn und darumb her gewesen / in die Lufft geflogen.

Den Monat Febr. und Martij durch / hat der Berg Vesuvius abermahls viel Aschen nach der Statt Neapolis außgeworffen.

Mittwochs den 4. 14. Septemb. trug sich zu Mechlen in Braband diß besondere Unglück zu / indeme daselbst Nachmittags der jenige Thurn / in welchem die Feuerwercke pflegen zugerichtet werden / in die Lufft geflogen / ohne daß man erfahren können / was Gestalt das Feuer darzu kommen. Hierbey seynd der Meister solcher Feuerwercken / sampt zween Söhnen / eine Frau / so ihr Kind auff dem Arm gehabt / mit noch einigen Knechten / zu 8. in 9. Personen / zugleich in die Lufft gangen / und jämmerlich umbs Leben kommen.

So geschahe deßgleichen / Dienstags den 1. Novembris / auff Aller-Heiligen Tag / den Herren Patribus Dominicaner-Ordens zu Pisa in Toscana / durch Feuer ein gewaltiger Schad / indem selbigen Tags in gedachtem Convent ein Brand entstanden / welcher am Closter und der Kirchen über dreytausend Cronen werth Schaden gethan.

Diesen Monat seynd zu Halberstatt / durch Verwahrlosung deß Feuers / wobey man Flachs dörren und trücknen wollen / in 120. der besten Häuser in der vornehmsten Gassen abgebrannt / also daß der darauß entstandene Schade auff etliche Tonnen Goldes angeschlagen wird.

Nicht weniger ist umb diese Zeit deß Jahrs / zu Edenburg / der Haupt-Statt im Königreich Schottland / wie von dannen Bericht einkommen / ein Brand außgangen / welcher den Königlichen Pallast / so der schönste in solchem Königreich gewest seyn solle / hinweg gefressen und eingeäschert.

Gleichmässiges Unglück hat ergriffen das Frantzösische Magazin-Hauß zu Duynkirchen in Flandern / worinnen nebenst vielen Tonnen Pulvers / in 3000. stück grosse und kleine Granaten / so auff allen Nothfall allda in Bereitschafft gelegen / in die Lufft geflogen / welches an Häusern und Menschen sehr grossen Schaden gethan / auch den Wall nicht wenig beschädiget. Von Feuers-Brunsten vor dißmal nichts mehr.

Allerhand denckwürdige Sachen und Casus Tragici, so unter keine gewisse Rubric zu bringen.

Türck- und Persianische Bottschafften in der Moscau ankommen.

Umb den Eingang dieses Jahrs / (wie mit einem Schreiben auß der Statt Moscau / unterm dato 19. Januarij erweißlich) ist bey selbigem Hof ein Türckischer Gesandter / 10. Personen starck ankommen / der hat einkommendem Bericht nach / anders nichts zu verrichten gehabt / als daß er nur die Succession seines Keysers / nebenst den gebräuchlichen Ceremonien / angekündiget und abgelegt.

Sontags vor obgedachten Schreibens dato / wurde ingleichem bey selbiger Hoffstatt der Königliche Persianische Gesandter / ungefehr 100. Personen starck / sehr prächtig eingeholt / hatte den 19. Januarij darauff Audientz / dessen mitgebrachte Praesenten seynd von zwölffhundert Mann getragen worden. Unter diesen Praesenten waren unter andern zwölff schöne Persianische Pferde / mit seydenen Decken bekleidet / unzählich viel silberne und güldene Stücke: Item ein Sattel von Golde mit Türckosen versetzt: zehen Ballen rauhe Seyden / und bey 100. Eychener Kästen / deren jeder wurde von 6. Soldaten getragen / was aber darinnen / davon wolte niemand wissen / und kunnten wir auß obstehendem Schreiben deßwegen nichts Gewisses erfahren / noch auch was deß Gesandten Anbringen oder Verrichtung gewesen seyn möge / ohne daß gedacht wird / die Überreichung solcher Praesenten haben sich sehr pompos und prächtig ansehen lassen.

Wunderbarlicher Casus zu Prag.

Den 14. Januarij / begaben sich zu Prag 2. wunderseltzame Casus, indem zween von den Fürstl. Lobkowitzischen Uffwärtern mit einander über die Brücken geritten / deren einer / als er bey der Auffzug-Brücken / allda nur ein einiges Brett gelegt war / übersetzen wollen / mit dem Pferdt hinunter gestürtzt / deme der andere sein Camerade freywillig nachgesprenget / und

1650.

doch gleichwol alle beyde unverletzt davon kommen.

Im Monat Martio / bekam der Commendant in Creutzenach / Mallet genannt / seinen Lohn wunderseltzam / und das zu Vergeltung seiner allzuviel gebrauchten Tyranney unnd schändlichen Undancks: Denn / nachdem ihne der von Pellhofen / gewesener Obrister Lieutenant unter der Fürstl. Weimarischen Armee / auff seinem Hause zu Neuen-Baumberg bey Creutzenach / fast ein gantzes Jahr über behergt / hat er endlich etliche leichtfertige Gesellen an sich gehenckt / das Hauß erstiegen / und gedachten von Pellhofen bey Nacht / sampt den Kindern / darauß gewiesen. Es hat aber dieser è vestigio etliche Bauern an sich gezogen / das Hauß dieselbe Nacht noch wieder überrumpelt / und Malleten, sampt 4. der Seinigen / mit Aexten lassen tod schlagen: Den Cörper hat der Commendant von Creutzenach abholen / und in die Hauptkirche begraben lassen.

Ein Freyherr von Löwen ertrinckt in der Fulda.

Donnerstag den 4. Aprilis / ist ein junger Freyherr von Löwen / so mit der verwittibten Churfürstin von Brandenburg / als dero Hof-Juncker nach dem Fürstl. Casselischen Hof verreyset / in der Aw / als er über die Fulda / noch sonst mit einem Cavallier setzen und spatzieren reitten wollen / aber all zu tieff hinein kommen / ertruncken. Der ist nachmals den 16. hujus, von zweyen Soldaten / so gefischt / an dem jenigen Ort / da er damals niedergesuncken / gefunden worden / unterm Gesichte / und sonsten überall am Leib voller Löcher.

Huldigung dem Chur-Printzen in Bäyern eventualiter gethan.

Im Monat Mayen / ist der Churfürstlichen Durchl. in Bäyern ältestem Printzen / von denen Prælaten / Grafen und Freyherren / deßgleichen auch von dem Adel / und darauff folgends von der Statt zu München eventualiter gehuldiget worden.

Universität zu Giessen restaurirt.

Und nachdem der Durchl. Fürst und Herr / Herr Georg Landgraf zu Hessen / etc. dero bißher suspendirt gewesene Universität zu Giessen / wie droben Erwehnung geschehen / restauriren zu lassen / sich entschlossen; als seynd auff dero gnädige Verordnung Ihrer Fürstl. Gnad. beyde geliebte Herren Söhne / als Herr Ludwig / und Herr Georg der Jüngere / Gebrüdere / Landgrafen zu Hessen / etc. und in deroselben Comitat / Herr Graf Georg Ernst zu Erbach / etc. so auch hochermeldtes Herrn Landgraf Georgen zu Hessen / Fürstl. Gn. Vice-Statthalter und Cantzler zu Darmstatt; dann fernners verschiedene Adeliche / und andere Bediente / Sonnabends den 4. 14 Maji Nachmittags zu Giessen ankommen / allda Ihre Ihre F. F. G. G. in Gegenwart der Herren Professorum und Studiosorum, von dem H. Cantzler allda / als nunmehrigem Cancellario Academiæ, mit einer Lateinischen Oration unterthänig bewillkomt / auch von deß Herrn Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnad. darauff mit einer zierlichen Rede in gleicher Zunge geantwortet worden.

Gleich folgenden Sontags JUBILATE, ward der gantze Actus Restaurationis Academiæ, nach vollbrachtem Gottesdienst / mit Christlichen und sonderbahren Solennitäten / vermittelst unterschiedlich gehaltener Orationen / in Beyseyn Hochgedachter Jh. Jh. F. F. Gn. Gn. auch Grafen / vieler vom Adel / und anderer vornehmer / inn- und außländischer Leute / bey grosser Volckreicher Versamblung verrichtet / Rector, & Senatus Academicus constituiret, die Herren Professores omnium Facultatum installirt, und demnach ein herzliches Convivium oder Wolleben (wobey / nechst denen Fürstl. Gräfl. Adelichen / und andern vornehmen Personen / sich auch alle Professores befunden) gehalten. Darauff denn Montags 2. Promotiones Doctorales, in Facultate Juridica & Medica, celebrirt worden. Der Allerhöchste verleyhe zu solch hochnützlichem Werck seine Gnad und reichen Segen.

Böse Zeitung von der Span. Silber-Flotta.

Von dem Verlust der Spanischen auff 25. Millionen reich geschätzten Silber-Flotta / war der Zeit ein grosses Gerüchte; man kunnte aber gleichwol deßwegen keine Sicherheit haben.

Urtheil zu Hamburg außgesprochen.

Den 18. Maji hat man über den Englischen Secretarium, und die jenige Soldaten / welche den hiebevorigen Cortmeister / sampt zweyen von den reichsten Kauffleuten / zu Erpressung einer Summa Geldts / hiebevor (als droben vermeldet zu lesen) von Hamburg nach Engeland entführen wollen / im Nachsetzen aber 12. Meilen von dannen angetroffen / gefänglich zurück gebracht / auch seithero 10. Monat lang im Verhafft gesessen / das Urtheil / nach welchem dieselben auff 10. Jahr lang relegirt / und von Hamburg verwiesen seyn sollen / außgesprochen.

Pommerische Grätz Tractaten wollen nit fort.

So ist auch diesen Monat über zu Stettin / zwischen den Königl. Schwedischen und Chur-Brandenburgischen Herrn Commissariis, (nach deme man sich bevor / in denen Præliminaribus super modo tractandi, unter einander verglichen) in denen Gräntz-Tractaten zwar starck gehandelt / aber noch zur Zeit nichts Fruchtbarliches verrichtet worden: Dann / ob man wol mehrmahlen in einer Wochen 3. Conferentzen gehalten / und darbey öffters Protocolla von 5. in 6. Bögen verfertiget worden / so ist doch noch alles nur in generalibus berührt / dahero denn biß dato nichts vermeldet werden können / so in specialibus geschlossen und abgehandelt wäre. Wird also die Zeit hiernechst geben müssen / wie es damit hinauß lauffen werde.

Thumb-Capitul zu Bremen dissolvirt.

Item haben zu der Zeit / Ihr. Königl May. zu Schweden / etc. das Thumb-Capitul in der Statt Bremen durch gewisse hierzu verordnete Commissarios dissolviren lassen; gestalten bey eilff mit verschiedenen Sachen und Schrifften beladene Wägen / so im Thumb befunden / und von 2. Notariis inventirt, nacher Staade (daselbsten die Königl. Regierung verordnet) abgeführt worden. Gedachten Thumbherren seynd alle gemeine Güter benommen / also daß sie nichts / als das Corpus Præbendæ, und die

Curias

1650. Curias Canonicales ad dies vitæ, jedoch biß zu anderwärtiger Ihrer Mayest. Ordre, behalten; das Archivum aber soll/ dem Bericht nach/ nicht gefunden/ sondern bereits anderstwohin transferirt worden seyn.

Seltzame Unruh / in Holland entstandē.

In Holland hat sich der Zeit eine innerliche Unruhe anspinnen wollen / umb der Ursach willen / weilen die andern Provintzen mit Holland nicht zu frieden / daß sie einen Gesandten/ ohne ihren Consens / nach Engeland abgefertiget / also daß solcher gestalt die Holländer und Ambsterdamer für Parlamentisch / die andern Provintzen aber mehrentheils für Königisch gehalten werden wollen. Und dahero seye es kommen / schreibet man / daß / als der Printz von Uranien im Monat Junio zu Ambsterdam gewesen / und daselbst herzlich hätte tractirt werden sollen; Seine Proposition aber / 1. Daß die Kriegsvölcker nicht möchten abgedanckt werden: 2. Daß die von Ambsterdam etliche Schiffe / dem König in Engeland zur Assistentz hergeben möchten / abgeschlagen / und solches an der Herren General Staaden Rath verwiesen worden; Er solch ihr Convivium nicht besuchen wollen; sondern seye unwillig wieder davon gefahren.

Kurtz hernach hat sichs begeben / daß gedachter Printz von Uranien sechs von den Herren Staaden von Holland / benanntlich Monſ. de Witte, von Dortrecht: Monſ. de Wahl und Reüyl / von Harlem: Johann Duyß von Vorhaut / von Delfft: Keyser von Horn / und dann Stellingwerff von Medenblick / im Haag / als man eben beysammen im Rath gesessen / gefänglich einziehen / und darauff / durch Herrn Graf Wilhelmen von Nassau die Statt Ambsterdam belägern / und die Fahrt zu Wasser durch 100. Compp. sperren lassen. Dieses hat verursacht / daß die von Ambsterdam / und Provintz Holland / die Wasser-Schleusen auffgethan / etliche grosse Teiche durchstochen / und dardurch das gantze Land ins Wasser gesetzt / dahero deß Printzen Völcker auff eine gute Stund sich zurück zu begeben / wo sie anderst ins gesampt nicht ersauffen wollen / genöthiget worden. Unterdessen hat man in der Statt Ambsterdam nicht allein viel Volcks geworben; sondern es seynd auch 10. oder 12. Kriegs-Schiffe / vermittelst deren die Statt auff einer Seiten frey und offen gehalten; derselben auch die nöthige Zufuhr nicht abgeschnitten werden kan / außgerüstet worden: mit welcher Statt es gehalten haben sollen / die Stätte / Delfft / Medenblick / Dort / Enckhausen / Utrecht und mehr andere; hingegen war alles andere in Waffen gestandene Holländische Volck auff deß Printzen Seiten.

Die sich aber wieder gestillet.

Es ist aber dieser weitaußsehend innerlicher Tumult Gott Lob / bald wieder gestillet / aller Mißverstand beygelegt / und hingegen gutes Vertrauen wieder gestifftet worden. Von gedachten sechs Herren Staaden von Holland / so / wie gesagt / im Haag arrestirt und gefangen gesetzt worden / ist einer auff dem Wege vor grosser Angst Todts verblichen / ehe man ihn an das bestimbte Ort gebracht: und hat sich Herr Pickert / als gewesener Burgermeister zu Ambsterdam / deme die gantze Schuld dieses Unheyls beygemessen wird / neben etlichen der Seinigen nicht allein absentirt / sondern auch deß Raths Sitzes dardurch gäntzlich verlustig gemacht. Wie es nun damit weiters ergehen werde / davon werden wir an seinem Ort ein mehrers zu vernehmen haben.

1650.

Händel mit dem Stifft und Statt Lüttich.

Mit dem Stifft unnd der Statt Lüttich haben die Schwedische (wegen nicht entrichteter quota ihrer Friedens-Gelder) auch genugsam zu thun bekommen. Dann ob man zwar / Schwedischen Theils / noch zur Zeit alles in der Güte bey den Lüttichern gesucht / mit der Soldatesca, der Execution wegen gute Ordre gehalten / und denen vielfältigen / von gemeldtes Stiffts Ständen beschehenen Sincerationen / und Vertröstung ehist erfolgender guter Resolution, cum effectu numeratæ pecuniæ, Glauben beygemessen; so ist doch solches von denselben noch mit geringem Danck erkennt worden / hat auch weder ratione Quanti, noch ratione termini solutionis, einiger Vergleich getroffen werden können. Nachgehends hat sich das Werck fast weit anderst / und zwar solcher gestalt angelassen / daß / nachdem nicht allein der jüngste confirmirte Herr Coadjutor zu Lüttich; sondern auch der Königl. Schwedische Herr General Steinbock / und Herr Resident Kleye / im Außgang deß Julij an alle und jede Stände und Quartier deß Stiffts Lüttich ernstlich geschrieben / die Gelter zu Abstattung der Schwedischen Prætension, (welche / vermög Schlusses / ratione Quanti, auff 235000 Tage / zweymahl hundert und fünff und dreissig tausend Rthal. gestellt worden) innerhalb 3. oder längst 4. Tagen / ohnfehlbarlich zusammen zu bringen / und auff Begehren hochermeldtes Herrn Coadjutoris nacher besagtem Stift; der Schwedischen aber / nach Mastricht zu liefern / oder in Entstehung eines andern / der darauff erfolgenden Execution von diesen gegenwärtig seyn solten; solchem nach zwar von allen Orten viel und grosse Summen Geldtes zu besagtem Lüttich eingeliefert; unterdessen aber von beeden Theilen fast stätigs tractirt / und bald etliche der drey Ständen Deputirte / bald der Herr Graf und Feldmarschall von Geleen / sampt dem Herrn Grafen von Fürstenberg / als Chur-Cöllnischen geheimbten Rath; bald dieser allein / bald der Commendant auß Lück / bald andere zu vor hochwolermeldten Herrn Generaln unnd Residenten / allein unter dem Vorwandt / ob bemühete man sich ob Seiten deß Herrn Coadjutoris und der Stände offtgedachten Stiffts / die Sach auffs förderlichste zur gewünschten Endschafft zu bringen / und dardurch dieser beschwerlichen Einquartierungs-Last sich zu befreyen / abgesendet worden. Nachdeme man nun / Schwedischer Seiten / denen beschehenen Sincerationibus etlicher massen Glauben beygemessen / und

1650.

die geforderte so wol Satisfactions- als alimentations-Gelter viel lieber in der Güte / als per viam executionis suchen wollen; so wolte jedoch durch die zeitlich hin unnd wieder durch das Stifft Lüttich lauffende außgeschickte Kundschaffter berichtet werden / wie das Gegentheil bey 12. und mehr tausend Mann Landvolck ins Gewehr gebracht / den 14. 4. Augusti die gantze Nacht hin und wieder in allen Kirchen die Glocken schlagen / und ihre Mannschafft etlicher Orten zusammen führen lassen / die Schwedischen Völcker mit Stössen zu bezahlen / und damit wieder auß dem Land zu schaffen / gewillet seyn sollen. Dieweilen aber von mehr hochermeldtem Herrn Coadjutore eine weit grössere Summa Gelts / als die Schwedische prætendiren / eingetrieben und erhoben worden seyn solle; als haben etliche gemeine Officirer / insonderheit aber die Bauren / als welchen ohne das die mit dem Lothringischen jüngstabgewichenen Winter vorgehabte rencontre noch im Kopff stacke / und dahero ins gemein voll Schreckens waren / nicht fechten / noch die Schwedische Soldatesca mit bewehrter Hand angreiffen / sondern vielmehr wissen wollen / zu was Ende / nach erlegter einer so grausamer Summa Geltes / das Landvolck zusammen geführet werde. Dessen gleichwol unangesehen / hielte man einen Weg wie den andern / Schwedischen Theils / gute Wacht / und hätte diese wol gerne sehen mögen / daß sich die Lücker in etwas vergriffen / und zu plündern Anlaß und Ursach gegeben hätten / damit sie die Flüchtigen / auß den hohlen Bergen / so auff etliche Meilen Wegs hin und wieder durchgraben / und darunter man von Lück biß nach Mastricht und ferners solle gehen können / jagen / und die darinnen verborgene Leute suchen dörfften.

Auß gedachten Bergen haben sich etliche da hinein gewichene Bauren / nach denen vorüber passirenden Schwedischen Reuttern zu schiessen unterstanden; als aber diese solches innen worden / haben sie Stroh gesamblet / solches vor den Eingang in den Berg getragen / nachmals angezündet / und dadurch viel Leute / wo sie anderst / durch den in den hohlen Berg sich gezogenen Rauch / nicht ersticken wollen von dannen zu weichen / und an deß Tages Liecht sich zu begeben / genöthiget / und nachgehends ziemliche Beutten darinnen gefunden.

Die muß die Schwedischen ein ziemliches brocken.

Nachdem aber jetztgedachte Lüttichische Executions-Sache sich glücklich geendiget / und die erhobene 256840. Reichsthaler den 14. Augusti Abends / nebenst gewissen Völckern vor der Statt Cölln ankommen / als ist darauff alles wieder still und ruhig worden.

Den 14. Julij / ist zu Prag eines vornehmen Professoris Medicinæ, Nahmens Marx / ältester Sohn / so bereits im 18 Jahr / und in der 8. Schul gewesen / als er in der Moldau gebadet / wie auch anderseits ein Herren-Diener ertruncken.

Citadelle

Im Außgang dieses Monats / war die Päbstliche Confirmation dem Herrn Coadjutori zu Lüttich / von Rom auß zukommen / dahero allda grosses Frolocken gewesen / die Stücke auff der neuerbauten Citadelle etliche mahl gelöset / und kostbahre Banqueten gehalten worden. Von gedachter Citadelle ist den 29. hujus, ein guter Theil wieder eingefallen / welcher etliche Leute / so noch daran gearbeitet / nicht allein beschädiget / sondern auch theils derselben gar erschlagen und getödtet.

1650. zu Lüttich / thut durch Einfall Schaden.

Christlicher Glaub in China geprediget.

Dieses Jahr wurde in dem Königreich China / so wol in denen Provintzen / welche der König besetzt / als auch in denen Landen / so die Tartarn eingenommen / unser Christlicher Glaube offentlich geprediget; wie dann die Königin selbst / mit vielen Grandibus sich tauffen lassen; wie solches mit Brieffen auß Lyßbonn vom 15. Augusti überschrieben worden.

Unglück zu Brinn in Mähren.

Sontags den 18. 8. Septembr. hielten die Herren P. P. von der Societät Jesu zu Brinn in Mähren / dem Herrn Grafen von Wallenstein / als welcher mit selbigen Herrn Landhauptmans Tochter verlobt / und dessen Braut zu Ehren / eine Comœdi vom Abraham / wie er seinen Sohn Isaac / auff Gottes Befehl auffopffern sollen. Indeme man nun / zu Anzündung deß Brandopffers / von einem hohen Thurn eine Raquete herab: eine andere aber hinauff gehen lassen / war die herunter steigende so starck / daß sie durch ein Brett einen Jesuiter auff die Brust geschlagen / worüber er also gleich tod / dieser casus tragicus aber / biß nach vollendeter Comœdi / damit das Volck nicht turbirt würde / vertuscht geblieben. Also melden glaubhaffte Brieffe auß Brinn / unterm dato 23. Septemb. an uns geschrieben.

Marien-Bild zu Prag auffgerichtet.

Umb diese Zeit deß Jahrs / haben Keyserl. Mayest. zu Prag auff dem Altstätter Marckt eine Marmorsteinerne Seule 10½. Elen / und darob ein Marienbild von Ertz / 2¼. Elen hoch / und 70. Centner schwer / wie ingleichem auff der Brücken allda ein Crucifix / so in hoher æstimation gehalten wird / auffrichten lassen.

Juden allda geplündert.

Zu gedachtem Prag / hatten sich Montags den 21. 31. Octobr. Nachmittag / vom Wallensteinischen Regiment auff 100. Soldaten zusammen rottirt / und seynd darauff den Juden / an dem Ort / da sie feyl haben / mit gewissen Zeichen und entblössten Degen zu beyden Seiten eingefallen / das Silbergeschmeid / Gelt / Leinwat / Tücher und anders / was sie zu verkauffen gehabt / weggenommen / welches dann bey instehendem Land-Tag einen grossen Tumult verursacht / zumahlen die Studenten sich häuffig beygefunden / umb den Juden Schutz zu halten. Es hat aber der Obriste Land-Hofmeister / Herr Graf von Martinitz / alsobald zum Obrist-Lieutenant geschickt / mit starckem Verweiß / und daß er solches an Keyserliche Mayestät gelangen lassen müste / weil den Juden für viel 1000. Gülden werth weggenommen / und darunter etliche Christen leiden müssen; der dann zwar durch offentlichen Trommelschlag auß-

ruffen

1650.

ruffen lassen/daß alle abgenommene Sachen bey Leib-und Lebensstraff wieder zurück gegeben/und die Rädelsführer zum Sträng verurtheilt werden sollen.

Montags den 14.4. Nov. kam Ihr. Keyserl. May. Obr. Stallmeister/ H. Graf Maximil. von Wallenstein auß Wien perposta zu Prag an/ umb wegen ged. Jüdischen Plünderung seinen Obr. Lieut. sampt etlichen Officirern in Arrest nehmen zulassen: darauff andern Tags bey Trommelschlag außgeruffen worden / daß alle Soldaten / so bey dieser Plünderung gewesen und außgerissen/innerhalb 14. Tagen sich wieder zum Regiment finden/oder im widrigen Fall ihre Nahmen an die Justitz geschlagen werden sollen. Den 15. Decemb. ist das Stand-Recht über berührten Casum gehalten / und vorgedachter Obr. Lieut. auff einem Wagen mit 6. Rossen/ darbey 4. Kriegs-Officirer gewesen/darzu abgeholt worden/wie es aber abgelauffen/hat man eygentlich nicht erfahren können / weil das Urtheil ohnpublicirt Ihr. Key. May. nach Wien vorhero geschickt werden müssen.

Im Monat Octobr. wurde der abgeleibte Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln / Ferdinandus/ rc. in Beysein deß neuerwöhlten und bestättigten / Herrn Hertzog Maximilian Henrichs in Bäyern / rc. dann auch in Gegenwart deß Cleri Secularis, bey einer Music/ und Leuttung aller Glocken / in dem Hohen Thumb-Stifft in das verfertigte Gewölb beygesetzt / und den 15. 25. Octobr. abermals alle Glocken gezogen / da dann Clerus Secularis und Regularis, sampt den Herren Burgermeistern und Rath der Statt Cölln / bey der Meß erschienen / und solcher actus funebris Abends umb 7. Uhr sich geendet.

Als solches geschehen / ist am 16. 26. ejusdem die Ertz-Bischöff-und Churfürstl. intronisation, mit Leuttung aller Glocken / Singung deß Te Deum laudamus, Trompetten-und Heer-Paucken-Schall / auch Lösung der Mußqueten von 8. im Gewehr gewesenen Fähnlein Bürger / ingleichem deß auff den Bollwercken plantirten Geschützes / mit grossen Freuden vollzogen worden.

Strittigkeiten/ wegë der Weser-Zoll-Sache.

Inmittelst verursachte die Weser-Zoll-Sach / zwischen der Statt Bremen / und deß Herrn Grafen zu Oldenburg Hochgräfflichen Gnaden allerhand Strittigkeiten / gestalt denn zu Verhütung derselben gedachte Statt allerhand Verfassung bereiten lassen / und im Werck begriffen / unterschiedliche Personen auß ihren Mitteln abzufertigen / und einen an den Keyserlichen Hof / den andern nach Schweden / und den dritten nach Holland zu depeschiren. Was sie nun gutes außrichten werden / davon wird hiernechst in unserer Continuation ein mehrers zu berichten vorfallen.

Grosse Versamblung in deß Grafen-haag angestellt.

Im Monat Decembri wurde im Grafenhaag der grosse Saal köstlich zugerüstet / und rund umb mit grünem Tuch behangen / umb daselbsten die grosse Versamblung der sämptlichen vereinigten Niederländischen Provintzien zu halten / und (dem Vorgeben nach) wie man die Regierung hinfüro bestellen; ob auch selbige unter einem General und Gubernatore, wie vorhin geschehen / stehen / oder aber ohne denselben / und durch einige darzu Deputirte / beydes die militie und Policey betreffend / gubernirt werden sollen / bey solcher ansehentlichen Versamblung zu tractiren.

Deßwegen hatte die Alt-verwittibte Printzessin von Oranien Amalia / sub dato 20. Novemb. an die respectivè Provintzen ein Schreiben abgehen lassen / in welchem Sie unter andern über dero jüngst verstorbenen H. Sohns frühzeitigen Tod klaget / wegen deß Posthumi, und also eines Jungen Printzen von Oranien Geburt aber / ihrer ersten Klag gleichsam vergessend / sich recolligirt und sehr freuete / der gäntzlich und vesten Zuversicht / daß ihre auß einer so wunderbahren Veränderung geschöpffte respectivè Traurigkeit und Freude bey allen deß löbl. Hauses Oranien / und dero Vatterlands Affectionirten dergleichen würcken und erwecken würde. Und ob wol Sie sich dessen genugsam versichert hielte / ferner auch in Erwegung der hohen Dienste / so die Printzen von Oranien hochseel. Andenckens den Landen geleistet / an dero Gegen-Liebe / so sie einem / fast über vieler Menschen Vermuthung hervorschossendem Oranien-Zweiglein zu leisten geneyget / nicht den geringsten Zweiffel in ihrem Hertzen einräumen thäte; So hätte Sie doch nichts destoweniger ihrer Großmütterlichen Schuldigkeit nach nöthig zu seyn erachtet / denen respectivè Provincien freund-und ernstlich zu remonstriren / und dieselbe zu ersuchen / daß es denenselben bey der bevorstehenden grossen Versamblung gelieben wolte / dero gebräuchlich-und Weltkündigen Prudentz nach / ihres unmündigen Enckels / dessen Vor-Eltern bey der gemeinen Sach Gut und Blut auffgesetzt / und ihr Gubernament dergestalt geführt / daß die Provincien glücklich / groß und formidabel darbey worden / auch einen vest und reputirlichen Frieden erlangt haben / nicht zu vergessen: Insonderheit / wenn man auff den Punct und Wahl eines Capitain-Generals zu Wasser und Land / und deß Statthalters Charge, kommen würde; Sintemal man leichtlich zu præsumiren / und einen vesten Schluß machen könnte / daß von diesem Zweiglein deß Oranien-Baums / man eben solcher Früchte zu erwarten hätte / als der Stamm und Zweige desselbigen / zu deß Landes höchster Wolfahrt / bißhero fortgebracht haben / rc. Bittende zum Beschluß / und wünschend / der liebe GOtt die hohe Versamblung mit seinem guten Geist dergestalt regieren wolle / damit selbige anders nichts schliessen möge / als was zu seines Nahmens Ehr / und deß Estats Versicherung und Einigkeit / und der guten Eingesessenen Wolfahrt gereichet / rc.

Es haben auch / wegen erwehnter General-

Versamblung / und wie nothwendig dieselbige seye / die Herren Staaden von Holland / und West-Frießland / denen andern Provincien Schrifftliche advertence gethan / worauff selbige cum applausu, und daß man zu facilitirung eines hochwichtigen Wercks allerseits erscheinen / und Stattsweise compariren wolle / freundlichst geantwortet. Was nun bey so allgemeiner Versamblung geschlossen werden möchte / davon soll an seinem Ort weiterer Bericht geschehen.

Inmittelst hatte der Chur-Rheinische Cräiß-Tag / in dieser unserer Statt Franckfurt / zwar auch seinen Fortgang gewonnen / und giengen die daselbst anwesende Herren Abgesandten immerdar fleissig zu Rath: Dieweilen aber die zum öfftern versuchte gütliche Mittel nichts fruchten wollen / und die in der Nähe befindliche Garnisonen ihre Contributionen / militarische Executionen / Excursionen / Streiff- und Blaquereyen / immer fortstelleten / auch der Winterquartier halber nicht geringe Beysorg war / als muste man nothwendig auff ein Defensions-Wesen bedacht seyn. Und ob man zwar verhofft / es würden die Ober-Rheinische Cräiß-Stände / auff beschehenes Zusprechen der andern anwesenden Stände / über die allbereit zum Defensions-Werck angebottene 2000. Mann ein mehrers verwilliget haben / so seynd sie jedoch hierzu biß annoch nicht zu vermögen gewest: Gleichwol hat ein jeder Stand (so viel wir vernehmen können) das Seine nach Proportion gethan / also daß ein Corpus in 6000. Mann starck gerichtet werden möchte. Es seynd auch verschiedene Schreiben vom Chur-Mäintzischen Directorio, an deß Schwäbischen / Bäyerischen / Westphäl- und Fränckischen Cräises Deputirte abgangen / Sie ebenmässig nach Franckfurt anhero zu disponiren: Darentgegen die in Nürnberg annoch versamblete Stände gerne gesehen hätten / diesen Convent daselbsthin zu transferiren; welches aber nicht geschehen. Hiervon auch genug gesagt.

Von Ehe-Verlöbnüssen / so auch Kindtauffen / Fürstlicher / auch anderer hoher Herren und Stands-Personen.

Dieser Titulus ist droben auf dem 1021. Blat mit wenigem abgehandelt worden. Seithero hat Ihrer Fürstl. Gnad. Marggraf Wilhelms von Baden in Wien anwesender Herr Sohn / in Festo Epiphaniæ Domini, Abends / mit deß Herrn Vatters Fräulein Braut / einer gebohrnen Gräffin von Oettingen / bey Ihrer Mayest. der verwittibten Keyserin Eleonora Hof / in Beysevn beyder Ihr. Keyserl. Mayest. und der andern Königl. und Ertzhertzog. Herrschafften / das Desponsorium procuratorio nomine celebrirt, und ist folgenden Sonnabend darauff von dannen / auff Keyserl. Spesa nach Regenspurg / und weiters nach Baden abgereyst.

Diesen Monat hielte ferners Beylager / Tit. Herr Graf Carl Magnus von Durlach / rc. mit einem Gräfflich Hohenloischen Fräulein / genannt Maria Juliana / zu Schillingsfürst / unweit Rotenburg an der Tauber: daselbsten unter andern deß Schwedischen Herrn Generalissimi Hochfürstl. Durchl. Item deß Herrn General Wrangels Excell. und andere hohe Kriegs-Officirer / wie auch Herr Marggraf Albrecht von Anspach sich eingefunden.

Folgenden Monat / nemblich im Febr. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg / Pfaltzgraf Carl Ludwig / rc. mit der Hessen-Casselischen Princessin Charlotte / rc. Zu welchem hohen Chur- und Fürstl. Beylager / auff den 12. 22. hujus angestellt / eine Zeithero überauß stattliche Bereitschafften gemacht worden.

Solches nun zu vollziehen / seynd Montags den 11. 21. beyder Herren L. L. Friederichs und Wilhelms zu Hessen F. F. Gn. Gn. mit ihrer Suite, Nachmittag gegen 2. Uhren Ihr. Churf. Durchl. als Herrn Bräutigam entgegen gezogen / welcher aber erst gegen 5. Uhr nach dem Abend / nebenst verschiedenen Fürstl. Gräffl. und Adelichen / auch andern Stands-Personen / und einem ziemlichem Comitat in Cassel ankommen / allda man Sie mit Lösung der Stücke / und andern Ceremonien / wol empfangen. Dieweilen es dann späth worden / ehe die Frembdden sich in etwas eingerichtet / hat vor 9. Uhren die Mahlzeit ihren Anfang nicht genommen / welche sich biß nach 12. Uhren erstrecket.

Dienstags den 12. 22. Febr. zu Mittag / wurden die Fürstl. Personen in ihren Gemächern gespeiset: nach der Mahlzeit aber bereittete man sich / der bevorstehenden Chur- und Fürstl. Copulation beyzuwohnen / und kame man gegen 8. Uhr Abends im güldenen Saal zusammen / da dann der Herr Churfürst / in silbernem Stück bekleidet / zu erst / und zwar mit Paucken und Trompetten / vielen Edelleuten und hohen Officirern / worunter 8. der vornehmsten brennende Fackeln vorher trugen / von dem Herrn Pfaltzgrafen zu Simmern / und Herrn Landgraf Herman zu Hessen / begleittet / hinein an den verordneten Ort gebracht ward / welchen gefolget / Herr Landgraf George / und Ihrer Fürstl. Gn. Herren Söhne: Item / Herr Landgraf Ernst / und Herr Landgraf Christoph Wilhelm zu Homburg vor der Höhe / sampt vielen Gräffl. Personen.

Nach diesem wurde die Churfürstl. Braut / gleichfalls mit Paucken und Trompeten / und 8. Fackeln / welche auch von 8. vom Adel / so eines theils Obristen waren / vorher getragen / ingedachten Saal gebracht / und trugen Ihro vier Gräffliche Fräulein / so in silberne Stücke gekleidet / den Schweiff deß Rocks / welcher von dem reicheßten silbern Stück war / und auff ein Hohes æstimiret / nach; die hatte eine Crone von Perlen und Edelgesteinen auff dem Haupt / so über viertzig tausend Reichsthaler wert geschätzet wird.

Dem-

1650.

Demnach nun der 45. Psalm / Mein Hertz fürbringen will ein schön Gedichte / etc. als welcher ein rechtes Braut-Lied / gesungen / und der Herr Superintendent ein Glückwünschungs-Predigt (nach Anleytung der Worte / auß dem 1. Buch der Chronic am 18. Cap. vers. 26. und 27. Nun HERR / du bist GOtt / und hast solch Gutes deinem Knecht geredet : Nun hebe an zu segnen das Hauß deines Knechtes / daß es ewiglich sey vor dir : Denn was du HERR segnest / das ist gesegnet ewiglich) gethan / ist hierauff die Copulation vorgangen / nach welcher man sich allerseits wieder in die bestimbte Gemächer verfügt / dahero es sich mit der Mahlzeit biß zu zehen Uhr verzogen / da man dann erst zur Tafel gangen. Die Churfürstliche Braut sasse oben an zur Rechten / deß Herrn Churfürsten Durchl. aber zur Lincken / und forders zu nechst die Fürstliche Anverwandte von Seiten der Churfürstlichen Braut / welches sich doch die andern Tag änderte. An der Fürstlichen Tafel sassen über 20. Fürstliche Personen / und unten nur beyde Gräfinnen / von Wied- und Arolssen: die übrige Grafen und Gräfinnen / neben einigen Edelleuten / sassen über einer andern Tafel ; Und folgends die übrigen Adeliche Mann- unnd Weibs- auch andere Stands-Personen / an ihren verordneten Tafeln. Der Tantz gieng nach 12. Uhr an / und währete biß umb 4. Uhren. Den Mittwochen / gegen 7. Uhr Abends / geschahe abermahls eine Predigt im güldenen Saal / darauff folgete die Mahlzeit / und wurde hernach wieder getantzet. Donnerstag war man zwar im Werck / ein Ringel-Rennen anzustellen / weilen es sich aber zum Regen anliesse / muste es damit anstehen. Nach dem Abend-Essen / zu 9 Uhren / wurde ein Feuerwerck in der Aue / und gegen über / jenseit deß Wassers gehalten / so über 2. Stund gewähret / und wegen der verschiedenen Inventionen von Seulen / Rahmen / Wasserkugeln / und andern Sachen / wol zu sehen war. Freytags Nachmittag / ward eine Jagt von Wölffen / Füchsen und Schweinen angestellet : welchen Tags Abend Herr Graf Georg Friederich zu Waldeck Arolssen / ein schön und kostbares Ballet / von verschiedenen Entreen / gehalten. Den Sonnabend Nachmittag wurde vorermeldtes Ringel-Rennen angestellt / und ritten die Chur- und Fürstliche Personen selber mit. Ih. Fürstl. Gn. Landgraf Wilhelm bekamen in denen erstgehaltenen dreyen Thurniern das Beste: Demnach Sie es aber hinwieder zum besten gaben / gewann dasselbe / nemblich ein vergüldtes Gießbecken / der Herr Graf von Salm / Herr Landgraf Ludwig aber bekame den andern / und Herr Graf von Hanaw den dritten Gewinn / welches 2. Becher waren. Nach dem Abend-Essen hielten Ihre Fürstliche Gnaden / Landgraf Wilhelm / auch ein schönes Ballet / so sehr wol zu sehen. Die übrige Tage ist sonderlich nichts vorgangen / als daß man mit allerhand Discursen und Gespräch die anwesende Gäste lustig zu machen / sich bemühete / und demnach zum Wieder-Abzug allerseits die Anstalt gemacht worden : Ihre Churfürstliche Durchl. aber / beneben dero Gemahlin / und dem H. Pfaltzgrafen zu Simmern / seynd noch in etwas daselbsten verblieben.

1650.

Nach genommenem Valete, und beschehenem Abzug vom Fürstl. Casselischen Hof / langten Ihre Churfürstl. Durchl. Montags den 18. 28. Martij / Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhren / bey zimlich trübem Wetter / von Friedberg auß / mit einem ziemlichen Comitat / in hiesig unserer Statt Franckfurt an ; ward durch drey starcke Trouppen zu Pferd der vornehmsten Kauffleute und vermöglichsten Bürger / welche von zweyen / eines Wol-Edlen / Ehrnvesten und Hochweisen Raths voransehentlichen Herren Deputirten / als Herrn Christoph Bendern / und Herrn Ulrich von Neuhausen / beyden Schöpffen und deß Raths / (denen 2. hiesiger Statt Trompetter und Einspänniger in ihrer Liberey / und mit denen Trompetten in der Hand / vorgeritten) geführt wurden / durch das Neue Thor über die Zeile / so die breiteste und lustigste Strasse der gantzen Statt ist / zwischen der übrigen / mit fliegenden Fahnen / und biß an das Churf. Logiament im Gewehr haltender Bürgerschafft eingeholt / und in gedachtes Logiament am Roß-Marckt gelegen / zur güldenen Ketten genannt / begleittet ; da indessen so wol mit Stücken von den Wällen / als auch auß Mußqueten / von der gesampten Bürgerschafft / zu unterschiedlichen mahlen Salve gegeben worden.

Dienstags verblieben Ihre Churfürstliche Durchl. allhier: Dero zu unterthänigsten Ehren / die der Meß halber der Zeit allhier sich haltende Englische Comœdianten / selbigen Tags Abend / und gar späth biß in die Nacht / mit Præsentirung einer kurtzweiligen Comœdi die Zeit vertrieben / seynd auch selbigen Tags Ihrer Churfürstl. Durchl. von E. E. Rath der Statt Franckfurt mit einem Dutzet von 28. Marck schön außgearbeiteten silbernen Schalen / und dem ordinari gewöhnlichen Præsent von Habern und Wein regalirt worden.

Mittwochs den 20. 30. Martij / nach gehaltener Tafel / (an welcher / ausser dem H. Reichs-Pfenningmeister Bleymann / lautere Churfürstl. Fürstl. und Gräffliche Personen gesessen) geschahe fast umb 2. Uhr Nachmittags der endliche Uffbruch / zwar in vorerwehnter Ordnung / aber mit einem viel ansehentlichern Comitat / und in grösserer Frequentz / weder bey der entrée zu sehen gewesen. Seine Churfürstliche Durchl. ritten zu Pferd / Fürstlich bekleidet / zur Rechten; Dero aber zur Lincken der Herr Pfaltzgraf von Simmern allein / welcher bey gehaltener Tafel dem Herrn Chur-Fürsten die rechte Hand gehalten. Die gantze Ordnung führeten die unserigen zu Pferd / wie mich bedünckt / jetzo in 3. Trouppen brav außmundiret. Ihnen folgeten unterschiedliche Churfürstliche unnd Gräffl. LeibPferde / mit verhülleten Sätteln und Decken / sampt etlichen Edel-Pagen zu Pferd in

der Liberey. Denen kame zu nechst nach die Churfürstliche Leib-Garde 50. in 60. zu Pferd starck / je fünff und fünff in einem Glied / (welches auch bey dem Einzug / also observirt worden) alle in gleicher blauer Liberey / mit silbernen Passamenten reichlich versehen / die Carabiner vor sich in der Faust führende / und sämptliche schwartze Hüte mit blauem Favor / wie die Liberey / uff habende. Hierauff ist gefolgt ein ansehentlicher Trouppe zu Pferd / von Fürstlichen / Gräfflichen / Adelichen und andern Herren-Stands-Personen. Gleich hinter solchen neun Trompeter / mit ihren silbern und vergüldeten Trompeten / als 4. vorhero / der Heerpaucker / mit überzogener Kessel-Tromme / in der Mitte / und dann 5. von hinden / in gleichmässiger Churfürstlichen Liberey / welche alternatim sich exercirten / daß es eine Lust zu sehen und hören war / zumahlen da der Himmel zu solchem Außzug / mit schön hellem Wetter / und beständigem Sonnenschein / sich insonderheit günstig erzeigete. Darauff folgete ein Glied zu Fuß / demnach S. Churfürstl. Durchl. wie vermeldet / mit dem Herrn Pfaltzgrafen von Simmern / allein / und abermals ein Glied zu Fuß / in der Liberey: Dann weiters die Churfürstliche Leib-Kutsche / inwendig mit rothem Sammet durchauß versehen / welche von 6. schönen grossen Rappen gezogen ward: darinnen sassen / die Junge Churfürstin / beneben deß Herrn Pfaltzgrafen von Simmern Frauen Gemahlin / und etlich andern Fürstlichen Frauenzimmer. Demnach noch unterschiedliche mehr andere Carossen / meiste mit 6. Pferden bespannt: worauff das übrige Frauenzimmer / und andere Churfürstl. allerhand Bediente gesessen / welche auch diese gantze Suite beschlossen.

Der Weg wurde genommen / von vormehrgedachtem Logiament am Roßmarckt / durch die grosse Sand- Schnur- unnd Fahr-Gassen über die steinerne Brücke / und gieng die Reyse selbigen Tags noch biß nach Darmstatt. Als Ihre Churfürstl. Durchl. über der Brücken / und zwischen der eussersten Vorstatt / Sachsenhausen genannt / wurden die auff der Statt Wällen / wie ingleichem die kleinere auff mehrberührter Brücken zu beyderseits stehende Stücke loß gelassen: Demnach Sie aber gar vor Sachsenhausen herauß / und auff dem Wege nach der Wartte zu / begriffen gewesen: Liesse sich auch das auff denen Sachsenhäuser Bollwercken plantierte Geschütz 2. in 3. mahl mit grossem Krachen hören: da dann inzwischen ein jegliches Burger-Quartier / von eben selbigem Wall / darauff sie sämptlich geführt worden / ein zierliches Salve gegeben / welches auch von der Statt Soldatesca, so theils zwischen der Affen-Pforten und denen Stacketen gehalten / ordentlich beschehen. Womit also der gantze Actus oder Abzug / sich ohne einige vorgangene Confusion und Unruh geendet / deme etliche tausend Personen / ja beynahe die gantze Statt / zugesehen.

Den 24. Martij / langten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg gar späth an. Auff der Ladeburger Heyde hatten sich die Heydelbergische Völcker / bestehende in zwölff starcken Fahnen zu Fuß / 5. Compp. zu Pferd / wie auch einem Trouppen von 50. Pferden / allerhand Churfürstlicher Bedienter versamblet / und daselbsten Ihr. Churfürstl. Durchl. erwartet. Dieselbe nun kamen in Begleittung der Herren Grafen von Isenburg / Löwenstein / Wertheim / H. Abgesandten Gerstecks / und Herrn von Schönburg / etwas vorhero / welchen ungefehr 2. Stunde hernach die Churfürstl. Gemahlin / sampt der gantzen Suite gefolget / und eine gute Weil im Feld gehalten / da inmittelst 3. Salven gegeben worden. Darauff geschahe der Einzug in die Statt / wobey sich die Stücke vom Schloß gleichfalls dreymahl hören lassen. Den 25. Martij / wurde in Beyseyn deß gantzen Hofs / in der Kirchen zum H. Geist / eine Predigt / wegen der jungen Churfürstin Heimführung gehalten / in welcher der 45. Ps. Davids gesungen / und der Text auß dem 8. Cap. deß Propheten Ezechiels genommen worden.

GOtt der Allmächtige wolle Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit / sampt dero Hertzgeliebten Frauen Gemahlin / und gantzem Hochlöblichen Churfürstlichen Hauß / eine langwierige / glücklich und Friedfertige / wie nicht weniger eine selbst anwünschende fruchtbare Ehe verleyhen.

Item / Herr Feldmarschall Leutenant / Graf Pompejo / welcher in eben diesem Monat Februario mit deß gewesenen Herrn Feldmarschallen / Graf Götzen verwittibt-hinterlassener Frauen Gemahlin / in der Keyserl. Residentz-Statt Wien sich vermählet / und Beylager gehalten.

Und dann deß H. Marggrafen von Brandenburg / hiebevor gewesenen Administratoris zu Magdeburg / Fürstl. Gn. mit deß gewesenen Keyserl. Gen. Commissarij / Grafen Zwirby / hinterbliebener Frauen Wittib / einer gebohrnen Gräfin von Martinitz / Sontags den 27. 17. Febr. in Ihr. Exc. deß Herrn Land-Hofmeisters Behausung / zu Prag; wobey die Herren Statthalter / viel hohe Officirer / sonderlich aber der Herr General Conty / erschienen / und ist die Copulation durch Ihre Hochw. H. Thumb-Probsten / Abends gar spath beschehen. Montags hernach / haben beyde Fürstliche Personen in deß Fürsten von Egenberg Behausung abermals ein stattliches Banquet angestellet / da dann auch deß vorgedachten Herrn General Conty Obrister Leutenant / mit deß entleibten Obristen Illo Fräulein sich vermählet.

Im Monat Aprill / wurde zu Darmbstatt zu dem Fürstlichen Beylager deß Herrn Landgrafen zu Homburg / mit einem Landgräfflichen Fräulein / von dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstatt / rc. stattliche Præparatoria gemacht; welche Festivität denn auch kurtzer Tagen hernach / in Gegenwart unterschiedlicher

1650.

Fürstlicher/ Gräfflicher/ vom Adel/ wie auch anderer hohen Stands-Personen / wol und glücklich passirt.

Den 4. May / nachdem man selbigen Tags Abend Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht. deß Herzn Generalissimi Hof-Marschalls / Herzn Schlippenbachs / Braut / so ein Fräulein von Braunfalck / mit Trompeten und Heerpaucken / auch einem ansehentlichen Comitat / auß dero in das Quartier Ihrer Durchl. zu Nürnberg auff deroselben Carotschen abgeholt / seynd selbige durch hochged. Ihr. Durchl. Herzn Hof-Prediger allda copulirt , und das Hochzeitliche Mahl auff Ihr. Hochfürstl. Durchl. Kosten / in dero und deß Herzn Gen. Piccolomini / auch anderer Keyserl. und Schwed. hoher Officirer/ etlicher von denen Herzen Abgesandten/ Herzn-Stands und Adelichem Frauenzimmer Gegenwart / selbige Nacht allda / wie auch deß folgenden Tags / von mehr hochged. Herzn Generalissimi Fürstl. Durchl. bey einem Land-Gut/ der Gleißhammer genannt / eine halbe Stund von der Statt / abermals ein kostbares Banquet gehalten worden.

Mit dem Fürstlichen Beylager deß ältesten Printzen von Mechlenburg / Hertzog Christians Fürstl. Gnad. mit Hertzog Frantz Albrechts von Sassen-Lawenburg Fürstl. Gnad. nachgelassener Frau Wittiben / verhält es sich folgender massen.

Nachdem Sonnabends / den 6. 16. Julij/ gegen Abend / erstgedachte verwittibte Hertzogin von Sassen-Lauenburg / mit der Hertzogin von Wolffenbüttel / als Ihrer Frau Schwester / und einem Jungen Printzen / in Hamburg einkommen sollen / seynd denenselben hochermeldte Ihre Fürstl. Gnad. Hertzog Christian / als Bräutigam / starck und prächtig / mit dero beyden Herren Gebrüdern / Gr. Kinßky / und einem Troupp Reutter / nebenst 8. Trompetern / ungefehr auff eine halbe Meil entgegen gezogen / und Sie unter Trompeten- und Heerpaucken-Schall eingeführt / welchem Actui viel tausend Menschen zugesehen / und seynd hiebey etliche Stücke auff den Wällen gelöset / auch von einigen Mußquetirern / welche ein Edler / Hoch- und Wolweiser Rath gedachter Statt Hamburg / biß an den Hammerbaum geschickt gehabt / drey Salve gegeben worden / nachdem jetzo die gantze Suite allerseits in den Baum / und auff berührter Statt Grund und Boden ankommen ware.

Hierauff nun ist folgenden Sonntag Abends das Beylager in Herzn Berenbergs Hause gehalten worden / welchem beygewohnt die obbemeldte Fürstin von Wolffenbüttel / nebenst Ihrem Jungen Printzen ; ein Chur-Brandenburgischer Abgesandter ; der Junge Graf Kinsky ; der Drost von Pinnenberg; zween Deputirte auß dem Rath zu Hamburg / und sonst wenige andere Personen mehr. Von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzn Vatter auß Mechelnburg war niemand vorhanden. Die Copulation hat Ihr. Fürstl. Gnad. der Hertzogin Hof-Prediger / so ein reformirter Prædicant / verrichtet : und weiln die Tafel etwas späth angangen / als ist man biß gegen Morgen umb 3. und 4. Uhr erst von einander geschieden / und haben sich deß Raths Musicanten / so mehrerntheils alle zugegen gewesen / mit einer schönen und lieblichen Music / trefflich hören lassen / gestalten auch sonsten alles prächtig und wol abgangen.

Montags seynd Sie allerseits wieder beysammen gewest / und die Frölichkeit continuirt / dergleichen auch den Dienstag geschehen. Am Mittwochen aber / gegen Abend umb 5. Uhr / seynd Ihre Fürstl. Gnad. mit dero Gemahlin von dannen wieder abgereyst / haben dero Weg zu Anfang auff Pinnenberg / zum Herren Drosten daselbst genommen / und demselben einen ziemlichen Schmauß außgeführt / gestalt Sie dann in siebentzig Pferd starck dahin gezogen / und die Hertzogin von Wolffenbüttel / nebenst dem Jungen Printzen / mit dahin genommen ; von dar Sie den 12. hujus wieder auffgebrochen / der Hertzogin von Wolffenbüttel das Geleitte biß zum Scharnbeck geben / und nachgehends sich nacher Stintgenburg erheben wollen.

Ein Hochweiser Rath der Statt Hamburg / hat J. F. G. etliche Fässer Wein / Bier und andere Sachen præsentiren / und über das selbigen Tags eine zierliche Lamb. tte / auff etliche hundert Reichsth. werth / auch bey dero Außzug 12. Stücke Geschütz von den Wällen / deroselben zu Ehren nachlösen lassen.

Die beyderseits Hochfürstliche Beylagere der zweyer Chur-Sächsischen Printzen / als Herzn Christians / unnd Herzn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. beyder Gebrüdere / mit beyden Durchleuchtigen Fürstinnen und Fräulinnen / als Fräulein Christinen / und Fräulein Sophien Hedewig / Geschwisterten Hertzoginnen zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. wurden auff den 18. Novemb. Alt. Cal. in der Churfürstlichen Residentz Dreßden angesetzt ; gestalt denn der Fürstlichen Fräulinne Bräutte Einzug / Sonntags den 17. hujus mit köstlichem Pomp geschehen / wobey über 1000. Pferde / und hinter denen her fünff Compagnien zu Fuß / über 1300. Mann starck / gezogen / darnebenst auch drey starcke Salven / auß lauter gantzen und halben Carthaunen gethan worden.

Montags wurde noch starcke Zubereittung zur Fürstlichen Trawung gemacht / welche folgenden Tags umb 2. Uhr im Churfürstlichen Riesen-Saal / von dem Churfürstl. Sächs. Ober-Hof-Prediger / Herzn D. Wellern / mit einer stattlichen Sermon vollzogen. Darauff die Gratulationes abgelegt / und S. Fürstliche Durchl. Hertzog Friderich Wilhelm von Sachsen-Altenburg zum Keyserlichen Legaten gemacht worden. Abends wurde die Haupt-Tafel mit sonderbarer Pracht vollbracht / und ein

Fürstlicher Tantz gehalten / welcher biß frühe umb 6. Uhr währete. Den andern Tag ward die Einsetzungs-Predigt gethan; folgends die Geschencke præsentirt / die dann von fürtrefflicher Pretiosität/massen allein die von Ih. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg überschickte sich über 150. Marck schön gearbeiter silber- und vergüldte Geschirr/ betragen / und Abends wieder Haupt-Tafel gehalten / nach welcher der Tantz gleichfalls biß umb 6. Uhr währete. Den dritten Tag wurde/ nach gehaltenem Frühstück/ Herr Hertzog Henrich Julius von Sassen erwartet / der sich denn auch Nachmittag umb 2. Uhr mit 64. Pferden eingefunden. Abends ward rechte Tafel gehalten / und nach derselben ein schön Feuerwerck angezündet / welches biß umb 2. Uhr gewähret.

Freytags und Sonnabends gieng nichts besonders vor. Sonntags aber den 24. Novembr. wurde das Cartel zum Ringel-Rennen offentlich außgeblasen. Den Montag giengen die Ringel-Rennen an / und zog erstlich derer Herren Manutenatorn Auffzug / welchen Seine Durchl. der Chur-Printz selbst auff die Bahn brachte; der war sehr kostbar und schön anzusehen. Darauff folgte der Friedens-Auffzug sehr schöner Invention / und wol werth / daß er absonderlich beschrieben werden möchte. S. Fürstl. Durchl. Hertzog Christian / war selbsten Pax, in einem Wagen sitzend / die beyden Cronen/ Schweden und Franckreich an den Römischen Adler verknüpfft in der Hand führend; das Ubrige aber ist nicht alles so genau zu behalten gewesen. Darauff folgete Hertzog Moritzens Fürstl. Durchl. Auffzug vom Perseo und Andromeda / der dann auch gar anmüthig zu sehen war/ und ward noch selbigen Abend mit Fackeln abgerennt.

Dienstags den 26. Novemb. kam ein Auffzug vom Castor und Pollux gar schön auff die Bahn / mit denen die Manutenatores alsobald anfiengen zu rennen; diesen Auffzug brachten Hochgedachte beyde Printzen/ Hertzog Christian und Hertzog Moritz miteinander. Darauff folgete ein Auffzug etlicher vom Adel / die waren alle gantz weiß bekleidet/ und hatten sämptlich weisse Pferde.

Mittwochs den 27. fanden sich die Manutenatorn wieder auff die Bahn / und kam hernachmals der Auffzug vom Hercules und Admetus / der wol würdig zu sehen war; womit dann dieses Ringel-Rennen beschlossen wurde; und seynd Abends darauff die Däncke (allda Hertzog Johann Georg / rc. nebenst anderm Gewinn / den Manutenir-Danck; Hertzog Moritz/rc. den Zier-Danck; Hertzog Christian/rc. den Inventions-Danck; und der Cammer-Juncker Sterling den Treff-Danck / von dem Frauen-Zimmer erlangt) außgetheilt / sonsten auch in diesem Ringel-Rennen/ohne die ordentliche Gewinne / etliche tausend Thaler verrennt worden.

Donnerstags / Freytags und Sonnabends ist nichts besonders vorgangen/ als daß man zum grossen Feuerwerck Anstalten gemacht hat/ welches denn hernachmals Sonntags / (war der erste deß Advents / und der erste deß Christmonats) da zuvor das bevorstehende Fuß-Thurnier außgeschlagen unnd außgeruffen worden/ auff dem hohen Wall hinterm Schlosse / in Form eines Casteels mit 5. Thürnen / und andern stattlichen Neben-Inventionen / im Feuer auffgangen.

Montags darauff den 2. Decembr. wurde nach sieben Uhrn Abends das Fürstliche Ballet vorzustellen angefangen / wobey eine grosse Menge Volcks gewesen; das hat gewähret biß nach 1. Uhr gegen Morgen / und ist alles wol ohne Schaden abgangen / welches denn bey so vielem Feuer und Liecht männiglich Wunder genommen.

Dienstags gieng das Fuß-Thurnier an/ und waren die Herren Manutenatores, J. J. D. D. der Chur-Printz / und Hertzog Christian/ mit trefflichem Pracht bekleidet und außstaffiert/ überauß wol anzusehen / deren Farbe war Rosenfarb und Gold. Darauff kamen 3. andere Compp. deren erste grün und Silber / führete S. Fürstl. Durchl. Hertzog Moritz: die andere/ schwartz und gelb / führete der Ober-Stallmeister Taube: die dritte / roth und Silber / führete der Stallmeister Rechenberg; und haben alle hierunter begriffene Edelleute in ihren Schilden ihre 16. Adeliche Ahnen aufführen/ oder zurück bleiben müssen. Selbigen Abend wurden die Däncke außgetheilet.

Mittwochs ist nichts vorgangen. Donnerstags den 5. Decembr. wurde von den Engelländischen Comœdianten eine lustige Comœdi gespielet / und seynd selben Tags die meisten Grafen und Herren wieder abgereyset. Wie man uns überschrieben / haben beyde Hochfürstliche Beylager bey 23. Tage lang gewähret/ und seynd jedes Tags 36. in 40. Tafeln gespeiset worden: wobey insonderheit denckwürdig/ daß wenige Tage vor solcher Freude Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/rc. zu Liebenwerda mit Jagen sich belustiget / und an die 250. Stücke schwartz / und über 250. Stücke roth Wildprät erhalten / dergleichen bey vielen Jahren in diesen Landen nicht geschehen. Besiehe / was von beyden diesen Hochfürstlichen Beylagern in offenem Truck außgangen / welches sehr kurtzweilig/scharpffsinnig / und wol meritirt gelesen zu seyn.

Deßgleichen / mit was Pomp und Herrlichkeit erwehnten diesen Monat Novembris das Beylager / so der Durchleuchtige Fürst und Herr / Herr Ludwig / Landgraf zu Hessen/rc. mit der auch Durchl. Hochgebohrnen Fürstin und Fräulein / Fräulein Maria Elisabetha / deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs / Erb-Herrn zu Norwegen / Fürsten zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Ditmarsen / Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst / Fräulein Tochter/

auff

1650.

auff dem Fürstl. Schloß zu Gottorff glücklich vollzogen/ abgelauffen/ das stehet auß nachgehender Relation/ so uns hierüber zukommen/ klärlich zu vernehmen.

Den 22. Novembris kam zu Gottorff ein/ der Hessen-Darmstattische Gesandte/ und die Hertzogin von Sonderburg/ sampt zweyen Fräulein.

Den 23. kam die Princessin von Dennemarck/ hatte bey sich Fräulein Elisabethen/ Landgräfin zu Hessen/ rc. und Herrn Georgen den Jüngern/ Landgrafen zu Hessen/ rc. Item Hertzog Hans von Eutin/ und dann Hertzog Joachim Ernst von Plöen/ zusampt seiner Gemahlin; wie auch der Lüneburgische und Casselische Gesandte.

Den 24. wurde in den Gemächern gespeiset/ und gieng Abends die Copulation zwischen Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen/ rc. und Fräulein Maria Elisabethen/ Hertzogin zu Schleßwig/ Holstein/ rc. vor. Der Bräutigam wurde geführt/ vom Chur Sächsischen Gesandten (welcher Hertzog Joachim Ernst von Plöen war) und vom Statthalter Görtz/ als Hessen-Darmstattischen Gesandten: die Braut aber von Hertzog Hans von Eutin/ als Königl. Dänischen Gesandten/ und von Dero Herrn Vattern/ Herrn Friederich/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ rc. Nach der Copulation/ wurden Braut und Bräutigam/ gewöhnlicher Weiß/ auff dem Braut-Betth beygesetzt/ bey welcher Beysetzung dann alle Stück auff dem gantzen Hauß Gottorff gelöst wurden/ und wurde hernach im Nahmen J. J. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. eine Oration von dem Cantzler gehalten/ durch welche die Fürstl. Braut dem Herrn Hochzeiter übergeben ward/ auff welche dann so bald vom Hessischen Hofmeister Oynhausen eine anderwärtige Oration und Dancksagung oder Antwort geschahe/ nach welcher Endigung beederseits Fürstl. Gesponsen wieder vom Saal ab/ den vorigen Weg durch den Schloßplatz zurück/ und also in Ihre Gemächer geführet wurden; Abends wurde Tafel gehalten/ und nach derselben getantzt.

Den 25. wurde deß Morgens in den Gemächern gefrühestückt/ hernach wurden Braut und Bräutigam ebenermassen als den vorigen Tag geschehen/ ohne daß die Braut vom Chur-Sächsischen und Hessen-Darmstattischen: der Bräutigam aber vom Königl. Dänischen Gesandten/ und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Gottorff geführt worden/ in den Saal begleittet/ allwo nach der Hochzeit-Predigt die Einsegnung vorgangen/ und hernach gewöhnlicher Weiß die Morgengab und andere Fürstliche Præsenten übergeben worden/ worauff vom Hessischen Hofmeister Oynhausen abermals eine Dancksagung geschehen/ hernach wieder Tafel gehalten/ und getantzt worden.

Den 26. wurde deß Morgens gefrühestückt/ hernach gegen Abend wieder Tafel gehalten/ und getantzt: es solte zwar selbigen Tags ein Ring-Rennen/ und zu Nacht ein Feuerwerck gehalten werden/ muste aber wegen bösen Regenwetters verbleiben.

Den 27. wurde deß Morgens in Gemächern gefrühestückt/ Abends brachten Ihro Fürstl. Durchl. die Frau Hertzogin ein schön Ballet/ so lang in die Nacht gewähret.

Den 28. wurde deß Morgens in Gemächern gefrühestückt/ Abends wurde ein Junger Metsch mit einer Hof-Jungfrau/ einer Merlin/ copulirt/ hernach Tafel gehalten/ und getantzt.

Den 29. wurde in den Gemächern gefrühestückt/ Abends brachte der Hochzeiter ein Ballet/ nach welches Endigung ein stattlich Feuerwerck verbrannt worden.

Den 30. zogen theils Herren wieder weg.

Den 1. Decembris wurde Tafel gehalten/ und getantzt.

Den 2. wurde deß Abends eine schöne Wirthschafft gehalten.

Den 3. und 4. war die sämptliche Herrschafft auff einer Adelichen Kindtauff.

Den 5. wurde nur Tafel gehalten.

Den 6. zog die Princessin von Dennemarck/ und der Hessen-Darmstattische Gesandte/ und die übrige Frembden hinweg.

Den 20. Januarij Anno 1651. geschahe der Außritt zu Gottorff/ mit grosser Magnificentz/ und wurde der Hochzeiter und Hochzeiterin von J. J. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. beederseits begleitet.

Den 21. geschahe der Einritt zum Kiehl/ mit ebenmässigem Ansehen/ und in Begleittung der gantzen Holsteinischen Ritterschafft.

Den 22. und 23. wurde Tafel gehalten/ und getantzt.

Den 24. geschahe der Außritt zum Kiel/ und wurde der Herr Landgraf sampt seiner Gemahlin von J. J. F. F. Durchl. Durchl. beederseits noch biß Neumünster begleittet.

Den 25. und 26. wurde nur Tafel gehalten.

Den 27. reyseten Ihre Fürstl. Gn. der Herr Landgraf/ zusampt dero Gemahlin vollend von J. J. F. F. Durchl. Durchl. ab.

Den 31. kamen Sie zu Zell ein/ allwo Sie von Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig/ rc stattlich eingeholt/ und in die 8. Tage lang auffgehalten/ auch in währender Zeit stattlich tractiret/ auch allerhand Kurtzweil/ Ring-Rennen/ Pistolen-Schiessen/ Jagten/ und dergleichen gehalten worden.

Den 7. Februarij wurden Sie von Zell begleitet.

Den 8. Februarij kamen J. J. F. F. Gn. Gn. nach Hanover/ wurden ebenmässig von Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzog Georg Wilhelm eingeholt/ und tractirt.

Den 10. kamen Sie nach Hildesheim/ allwo Ihnen vom Thumb-Capitul/ so wol auch dem Rath/ grosse Ehr wiederfahren.

Den 12. kamen J. J. F. F. Gn. Gn. nach dem Hirtzberg/ wurden von der Fürstl. Frau Wittib eingeholt/ und ansehnlich tractirt.

Den 14. reyseten Sie von Hirtzberg ab/ wurden unter Wegs von Ih. Fürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig auffgefangen / und auff dero Hauß Kadelberg stattlich tractirt.

Den 16. kamen J. J F. F. Gnad. Gnad. nach Cassel / wurden von Ihr. Fürstl. Gnad. Herrn Landgraf Wilhelmen stattlich eingeholt / an in 2. Tag tractirt / auch Jagten und andere Kurtzweil angestellt.

Den 22. kamen Ih. Ih. F. F. Gn. Gn. nach Giessen / wurden allda mit dreyfacher Salve von 70. biß 80. Canonen beneventirt / auch von den Studiosis herrliche Musiquen gehalten.

Den 24. bey der Abreyß / wurden eben so viel Canonen gelöst.

Den 25. wurden Ihre Fürstl. Gn. von einem E. E. Rath der Statt Franckfurt ansehnlich und mit Lösung der Stück bewillkommet / und eingeholt / auch altem Gebrauch nach mit Haber und Wein verehret.

Den 26. wurden Sie von bemeldtem Rath wieder vor die Statt begleittet / hernach gegen Abend von Ihro Fürstl. Gnad. Herrn Landgraf Georgen zu Hessen / rc. vor Darmstatt empfangen / mit dreyfacher Lösung der Stücke bewillkommet / und mit einem Comitat von 300. biß in 400. Pferd / auch 6. oder 8. Carossen durch die Statt eingeholt / Abends wurde Tafel gehalten / und getantzt.

Den 27. Februarij wurde wieder im grossen Saal Tafel gehalten / und getantzt / und gieng der Herr Hochzeiter und Hochzeiterin noch oben an.

Den 28. wurde wieder im grossen Saal Tafel gehalten / und Abends nach der Tafel ein schön Feuerwerck / so etliche Stunden gewähret / auff dem Marckt verbrannt.

Den 1. Martij wurden 15. Wölff / 12. Füchs im Schloßhof gehätzt / und Abends im Fürstl. Vorgemach Tafel gehalten.

Den 2. Martij Sonntags wurde die Dancksagungs-Predigt gehalten / Mittags im Fürstl. Vorgemach Tafel gehalten / Abends in den Gemächern gespeiset / und auff der Renn-Bahn ein Feuerwerck verbrannt.

Den 3. wurde ein schön Ballet im grossen Saal gebracht / von dem Herrn Hochzeiter und dessen Frau Mutter.

Den 4. wurde wieder im Fürstl. Vorgemach Tafel gehalten. Darauff zogen die Frembden vollends weg / und nahm damit die Heimführung ihr Ende.

Endlichen stehet bey diesem Titulo noch hinzu zu thun / was gestalt der am 3. Augusti jüngsthin zu Turino im Piemont / zwischen dem Chur-Printzen in Bäyern / rc. und der Princessin Adelheit von Saphoyen / rc. publicirter Heyrath / ebenmässig diesen Winter-Monat werckstellig gemacht / und vollzogen worden: damit ist es auff folgende Weise hergangen:

Den 27. Novembr. war der Chur-Bäyerische extraordinari Ambassadeur, Ihre Hochgräffl. Excell. Herr Obrister Land-Hofmeister / Maximilian Graf Kurtz / rc. mit über 80. Auffwärtern / darunter 4. Grafen / und 5. Freyherren / von München über Meyland zu Turino ankommen / umb im Nahmen deß Chur-Printzen Ferdinand / Hertzogs in Bäyern / rc. die Princessin Adelheit von Saphoyen / selbigen Hertzogs Fräulein Schwester zu vermählen: Der ist vom Gouverneur zu Turino; dem Päbstlichen Nuntio; selbigem Ertz-Bischoff / und dem Frantzösischen Ambassadeur, mit 500. Pferden / und der Schweitzer Leib-Garde zu Fuß eingeholt; alles Geschütz in der Statt und Citadella, sampt den Musqueten loß gebrannt worden.

Den 11. Decembr. geschahen die Trauungs-Solennien / dabey der Princessin Adelheit Herr Bruder / Hertzog von Saphoyen / hochgedachten Chur-Printzen in der Person vertretten : auff welchen Actum allerhand Freuden-Spiele und Fürstl. Zeitvertreibungen erfolget.

Den 12. ejusdem wurde das Heyraths-Instrument von der Hertzogin / und Hertzog von Saphoyen / rc. wie auch im Nahmen Chur-Bäyern vom Herrn Grafen Maximilian Kurtzen / rc. unterschrieben / und darauff stattliche Banqueten / und andere Freuden-Feste gehalten. Die Præsenten / so Chur-Bäyern thun lassen / sollen / wie von München geschrieben wird / bey dreymahl hundert tausend Gülden werth seyn / worunter eine Hauß-Apothec von Gold und Silber / gleich einem Kürbs / höher dann einer Manns-Länge.

Den 22. wurde dieses Hochzeit-Fest mit einer stattlichen Comœdi beschlossen / darauff folgenden Tags der Chur-Bäyerische Abgesandte von dannen wieder nach Hause verreyset / nachdeme er köstliche Præsenten außgetheilet und empfangen; der hat 50000. Gold-Cronen / so ein Stück von der Princessin Morgengab ist / mit sich auff den Weg genommen : die Princessin aber ist / biß auff künftigen Frühling / noch in Saphoyen verblieben.

Anwunsch deß Verfassers gegenwärtigen Sechsten und Letzten Theils.

Was soll ich denn wünschen diesen /
Die der Himmel so gepaart?
Dieses: Daß Sie beeder Art
Ihres gleichen zeugen müssen:
Wol vergnügt / und fruchtbar werden /
Grünen / wie das Graß auff Erden.

Und so viel wollen wir nun auch vor dißmahl von hohen Eheverlöbnüssen genug gesagt seyn lassen.

Hierauff folgen nun weiters unterschiedliche Puerperia und Kindtauffen Fürstlicher / auch anderer hohen Stands-Personen.

Im Monat Aprilis / auff einen Sonnabend / wurde deß Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel Fürstl. Gnad. Frau Gemahlin / eine Geborne auß dem Churfürstl. Hauß Brandenburg / durch glückliche Genesung einer Jungen

1650.

Princessin wol entbürdet. Wie nun nachmals den 20. Maji/ der Junge Printz von Darmstatt/ und Herr Landgraf Herman zu Hessen / als Gevattern / in Cassel ankommen / und in Begleittung einer stattlichen Suite nacher Hof gebracht / mit Lösung der Stücke und sonsten herrlich empfangen worden ; als ist folgenden Tags die Tauffe deß Fürstlichen Fräuleins darauff vorgangen.

Deßgleichen den 11.21. Julij/ Abends zwischen 9. und 10. Uhrn / ist die Königin in Polen von Gott dem Allmächtigen dero Leibs-Bürden gnädigst entbunden/ und mit einer gesunden Königl. Princessin erfreuet worden/ worüber an dem Königl. Hof zu Warschau grosses Frolocken entstanden/ gestalt man bald darauff die Glocken geleuttet/ und die Canonen hören lassen.

Hierauff ist den 5.15. Augusti / die Tauffe solenniter celebrirt / eine herrliche Music darbey gehalten / und die Princessin Maria Anna Teresia genannt worden. Selbige hat der Königl. Printz Carolus, als Keyserl. Gesandter zu diesem Actu, in die Kirchen / und deß Lithauischen Unter-Cantzlers Gemahlin Sophia/ als Legatin der Königin in Franckreich / auß derselbigen getragen.

Item ist deß Hertzogs auß Churland Gemahlin / mit einem Jungen Printzen glücklich darnieder kommen / dessen Tauffe auff den 18. Augusti angesetzt worden.

Ebenfalls ist den 7.17. Augusti/ die Hertzogin von Orleans / zu Pariß eines Jungen Printzen wol genesen/ darüber allda grosse Freude entstanden/ in unterschiedlichen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen / viel Stücke gelöset/ Feuerwercke angezündet / und vor dem Palais d'Orleans 24. Faß Wein vor das Thor gesetzt worden / davon männiglichen/ so allda vorüber passirt / trincken mögen.

Schließlichen hat auch / Montags den 4.14. Novembr. Abends zwischen 8. und 9. Uhrn / deß am 27. Octob. 6. Nov. S. verstorbenen Printzen von Uranien Wilhelms/ rc. hinterbliebene Frau Wittib / im Grafenhaag ein junges Herrlein glücklich zur Welt gebracht ; wodurch die Betrübnüß über S. H. frühzeitigen Hintritt in etwas versüsset : massen wegen solcher Geburt mit Leutung der Glocken / Loßbrennung der Canonen / und Anzündung unterschiedlicher Feuerwercke / grosse Freudenzeichen bewiesen: Der ist Sonntag den 5.15. Januarij 1651. im Haag getaufft / und Wilhelm Henrich genannt worden/ wobey die Königin von Böhmen / und die alte verwittibte Princessin von Uranien : in particulier aber die Herren General Staaten/ Holland/ und die Stätte/ Amsterdam/ Leyden und Delfft; als Zeugen oder Gevattern gewesen.

Mißgeburten.

Von Mißgeburten / so sich in diesem 1650. Jahr sehen lassen / ist anders nichts zu gedencken/ als daß / laut Schreibens auß der Steyermarckt / unweit von Grätz in einem Dorff eine Kuh 2. Mißgeburten / welche beyde in allem/ Menschen-Kindern gleich gesehen / geworffen/ und an die Welt gebracht; was man aber damit gethan oder gelassen / davon ist uns weiter nichts wissend.

In der Königl. Haupt-Statt Prag / hatten einige Wochen durch gewisse Leute (wie auch bey uns allhie umb Meßzeiten geschehen pflegt) einen Elephanten umbs Gelt sehen lassen / und damit etliche tausend Gülden bekommen : Als sie nun im Außgang deß Mayen von dannen wieder ab- und nach Breßlau in Schlesien verreyset / haben sie allein dieses hinterlassen / daß wenige Tag hernach eine Judin von Prag ein Monstrum, gleich einem Elephanten gebohren/ so aber alsobalden neben ihr verstorben / und begraben worden.

Von unterschiedlichen Mord-Thaten/ Todschlägen/ Dieberey/ und dergleichen/ sampt unterschiedlichen Executionen.

Gleichmässigen Titul haben wir droben vom 1022. biß 1025. Blat abgehandelt. Seithero wurden zu Civitá vecchia in Italia/ allwo jetziger Zeit der vornehmste Port oder Meer-Haafen ist/ und zwar den 3. Januar. zween Ruderknechte mit vier Galeren von einander gerissen/ eilff andern aber Nasen und Ohren abgeschnitten/ weiln sie den Capitain über die Galere/ S. Sebastian genannt/ ermorden wollen.

Den 10. Februarij (als droben unter den Englischen Geschichten auch schon erwehnt worden) hat sich zu Westmünster in Londen ein Parlaments-Herr/ und Deputirter von Jorckschir/ Namens Hople/ welcher vorm Jahr dem gefällten Königlichen Tods-Sententz auch beygewohnet/ selbst erhenckt / worüber viel unterschiedliche Discursen gangen.

Den 14. hujus, (wie unterm Dato 15. auß Nürnberg überschrieben worden) seynd zu gedachtem Nürnberg 2. Geschwistere ; von denen im Julio und Augusto jüngsthin (als das 1023. Blat hieroben weiset) Mutter und Bruder/ darumb daß sie ihren Mann und Vatter umbgebracht / sich nach der Zeit mit Diebstal befleckt/ und gar Blutschand getrieben / hingerichtet ; die Schwester enthauptet / der Bruder strangulirt/ deßgleichen folgenden 15. Febr. die noch übrige Schwester auch an den Pranger oder Halßeysen gestellt / und darauff der Statt und Lands verwiesen worden.

Von diesen sagt man recht / was die Gelehrten schreiben/
Es soll von solcher Art / auch nicht ein Junges bleiben.
Denn/ wo die Wurtzel böß/ was hoffst du gute Frücht?
Art lässt ja nicht von Art/ wie man im Sprüchwort spricht.

Unter diesen erbarn Hauffen gehört auch der beruffene Bandit Marsellio, welcher 36. Mordthaten / und darunter eine an seinem eygenen

1650.

nen Bruder begangen / weßwegen er in diesem Monat zu Neapolis hingerichtet worden.

Gantz erbärm- und schröcklich zu hören ist es / was mit Brieffen auß Dantzig vom 8. 18. Febr. überschrieben worden: die melden / was gestalt daselbst neulicher Zeit sich für seltzame Fälle zugetragen: indeme drey vornehmer Leute Kinder (welche eine Zeithero zu Dantzig im Zuchthauß gesessen / auß Verzweifflung / und daß sie ihres müheseligen Lebens / dessen sie nicht gewohnt / abkämen) einen Schneider-Gesellen / nachdem sie deß Abends vorhero mit demselben unterschiedliche Toden-Lieder gesungen / und ihne benebenst angemahnet / er solte frisch mitsingen / man wisse doch nicht / wann der Tod am nächsten wäre / deß Morgens darauff mit 3. Stichen umbs Leben gebracht. Für eines.

Das andere Unglück entstunde daher: Eine Weibsperson wolte 2. Kinder / so sie zu verpflegen hatte / baden und selbige säubern. Indem sie nun das eine Kind im Bad sitzend gehabt / befihlet sie dem andern / ihr ein Messer / so sie nöthig habe / herbey zu bringen. Es begibt sich aber der leydige Fall / daß dieses Kind mit solchem Messer sich stürtzet / und an demselben zu tod fället; welches zu retten / indem diese unselige Frau herbey gelauffen kompt / sihe / da fället indessen auch das andere Kind ins Wasser / und ersäuffet in demselben. Der Vatter / dem solche 2. Kinder zugehörig / nachdem er nach Hauß kommen / und solches Hertzenleyd angesehen / ist im Zorn und Schröcken an die unglückselige Warterin kommen / sie mit Schlägen übel tractirt / und weil er ihr deren einen ungefehr an den Schlaff gegeben haben mag / als ist sie auch so fort tod geblieben.

Noch weiters hat sichs begeben / daß eine Magd auß der Statt Dantzig / etwan auff eine virtel Meil Wegs weit hinauß nach einem Dorff / umb etwas Geldt einzumahnen / geschickt worden. Unter Wegens trägt sich zu / daß sie von einem lahmen Bettler angefallen und zu Bodem geworffen wird; dessen sie sich aber auff das eusserste wehret / und weil sie sahe / daß es Ernst gemeynt / dieses lahmen Ertz-Schelmen und Mörders so weit mächtig wird / daß sie ihme die Gurgel abschneidet / demnach in die nächste Soldaten-Wacht zurück lauffet / was passirt / anzeigt: welche dann die beschehene That also / und bey dem Entleibten eine Pfeiffe gefunden. Als nun einer von diesen Soldaten ungefehr darauff gepfiffen / kommen so balden noch ein Weib und Magd auß dem Gebüsche gelauffen / welche diesem Bettler zu Hülff kommen wollen: die seynd aber von den Soldaten gegriffen / und wohin sie gehörig / gefänglich eingebracht worden. Welche jetztgesetzte 3. letztere Exempel der Author gegenwärtigen Sechsten und Letzten Theils mit obgedachten Schreiben auß Dantzig / würcklich zu belegen.

Zu Caden in Böhmen hatte ein verteuffelter Jud eines Christen Söhnlein / 5. Jahr alt / mit acht Stichen auff offentlicher freyer Gassen ermordet / dem ist am 22. Martij erstlich die rechte Hand abgehauen / ein Stück von der Zung geschnitten / beyde Brüste mit glüenden Zangen abgerissen / hernach von unten auff gerädert / und der Cörper auf die Strassen auffgesteckt worden. Er hat sich gleichwol mitten in der Execution / noch zu unserm Christlichen Glauben bekehrt / und von dem Herzn Statt-Dechant die H. Tauff empfangen. Anlangend aber das ermordete Kindlein / als man solches am 7. Tag nach vollbrachter That / auff dem Gottes-Acker außgegraben / umb solches in die Kirche zu legen / hat sich unferne vom Grab ein Kind in einem weissen Hembdlein sehen lassen / so sich nachmahls in ein Liecht verwandelt / und allgemach wieder verschwunden. So viel auch hievon.

Todes-Fälle an Fürstlichen / und andern hohen Stands-Personen.

Zum Beschluß dieses gantzen Wercks / haben endlich in diesem 1650. Jahr die Schuld der Natur abgelegt:

I. Tit. Herr Graf von Collowrath / obrister Land-Richter / nachdem er etwan 8. Tage zuvor zum obristen Burggrafen in Böhmen renunciirt worden: zu Budweiß / im Januario.

II. Tit. Herr Graf Schlick / der Röm. Keyserl. May. geheimer Rath / und Kriegs-Raths-Præsident / zu Wien / den 5. Januarij: an dessen Stelle Ih. Fürstl. Gn. von Lobkowitz / (dero / wie auch deß Fürsten von Sassen Frauen Gemahlinnen / zu Budweiß gleichfalls Tods verblichen) als Kriegs-Raths Præsident / und Herr Graf Leßle / als Vice-Præsident / vor Ihrer Keyserl. Mayest. das Juramentum abgelegt.

III. Herr General Lieutenant / Ludwig von Erlach / gewesener Commendant zu Brysach / den 16. Jan.

IV. Ihre Fürstl. Gn. Ludwig von Anhalt / im Monat Februario, dero Alters im 71. Jahr: der ist in Begleitung aller Fürsten von Anhalt / bey 90. vom Adel / und vieler anderer vornehmer Herren / zu Cathen stattlich zur Erden bestattet worden.

V. Tit. Herr Frantz Carl von Sternberg deß Königreichs Böhmen Obrister Lehen-Richter / rc. welcher an einem / bey dem Königsmarckischen Einfall empfangenen Schuß Tods verfahren: den 4. Aprilis.

VI. Den 9. ejusdem verstarbe in Rom deß Herzn Cardinals Matthæi Eminentz im 55. Jahr dero Alters: durch welches Absterben die Protection wegen deß Königreichs Polen / und die siebende Cardinals-Stelle / entlediget worden.

VII. Im Eingang deß Monats May / segnete durch einen unversehenen Zufall diese Welt / in dem Closter zu S. Martha in Rom / Frau Prudentia / Ihrer Päbstl. Heil. Schwester / 74. Jahr alt; von welcher Hintritt als S. Päbstl. Heil. Nachricht erlangt / haben Sie sich selbigen Abends auß Vaticano nach Monte-Cavallo begeben.

1650.

VIII. Den 25. Maji gab in Pariß den Geist auff/Monsieur d'Emmery, Königl. Surintendant des Finnances; dessen Charge oder Ampt dem Herrn Praesidenten de Maison gegeben worden.

IX. Den 8. Junij N. C. ward zu Wien Ihrer Keyserl. Mayest. Obrister Hofmeister/ Herr Maximilian / Graf von Trautmansdorff/ ꝛc. durch ein hitziges Fieber hinweg gerafft: Dessen Leichnamb so bald nach dem Ableiben eröffnet und balsamirt / auch die Beystellung nächster Tagen in der H.H. P.P. Capuciner Closter auff dem Neuen Marckt daselbst angeordnet worden. Wenige Tage hernach / haben mehr allerhöchstgedachte Käyserl. Mayest. dero Obristen Cämmerer/ Herrn Grafen von Buchheim zum Verwalter deß Ober-Hofmeister-Ampts bestellet; Ob aber derselbe diese hohe Charge, gleich wie der verstorbene Herr Graf von Trautmansdorff/ völlig bedienen/ oder gar behalten werde/solches/ schreibet man/ seye noch zur Zeit ungewiß.

X. Ebenmässig hat auch den 14. hujus zu Baden die Schuld der Natur bezahlt / Herr Graf Khevenhüller der ältere/ Käyserl. Mayest. gewesener geheimer Rath/ welchem eine langwierige außzehrende Schwachheit den Garauß gemacht.

XI. Den 19. ejusd. zu Langen-Schwalbach/ in der Sauerbrunnen Cur / der umb die freyen Künste/ und bevorab umb die Buchhandlung hochverdiente Mann/ Herr Matthæus Merian der ältere/ Kunststecher und Buchhändler/ auch gegenwärtiger unserer Historien/ und unzehlich vieler anderer nützlicher Bücher bißhero arbeitsamer Verleger: welcher von dannen zurück nach Franckfurt gebracht / hernach den 22. diß daselbst zu S. Peter / in Volckreicher Begleittung/ Christlichem Gebrauch nach zur Erden bestattet worden.

XII. Deßgleichen ist Sonntags den 26, 16. Junij / diesem den Weg alles Fleisches nachgefolget/der Herr Cardinal Theodori, Frantzösischer Faction/nachdem er alt 46. Jahr/und durch dessen Abtritt nunmehr die achte Cardinal-Stelle vacirend worden.

XIII. Ihre Fürstl. Gn. der Cron Polen Herr Groß-Cantzler Osolintzky / an einem Catharro suffocativo, zu Warschau/den 9. Augusti/ nachdem er solche Cancellariats-Dignität 11. Jahr mit höchstem Lob und Königl. gutem Contento, rühmlich verwaltet/ also daß wir / von dieses seeligst verstorbenen Herren gehabten Qualitäten/ (da wirs an der Zeit und Raum hätten) gar wol etliche Bögen zu seinem unsterblichen Nachklang anfüllen möchten.

XIV. S. Eminentz / der Herr Cardinal Monti, regierender Ertz-Bischoff zu Meyland/ im 56. Jahr dessen Alters; zu besagtem Meyland abgeleibt.

XV. Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Marggrafen Albrechts zu Brandenburg/ꝛc. Fürstl. Frau Gemahlin/ Henriette Louyse, eine gebohrne Hertzogin zu Würtenberg/ꝛc. zu Ohnspach; Sonnabends den 24. Augusti/ vet. styl.

XVI. So kan man auch hierbey unvermeldet nicht lassen / daß den 18. 28. Augusti dieses Jahrs / deß hiebevorigen Commendanten in Hanaw/ General Major Ramsays oder Leichnamb / (welcher bey Einnahm gedachter Statt tödlich verwundet/nachmals zu Dillenberg verstorben/und biß dahero beygesetzt verblieben) daselbst Kriegsgebrauch nach solenniter begraben worden.

XVII. Ihre Hochwürden / und Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Ferdinand/ Hertzog in Bäyern / ꝛc. auff dero Schloß Arnsberg / dahin Sie sich unlängst von Bonn begeben: Dienstags den 3. 13. Septemb. nachdem Sie 39. Jahr lang löblichsten regiert.

XVIII. Fräulin Elisabeth / Princessin von Engeland / deß unschuldigst-ertödteten König Carln deß Ersten / in Engeland / Schott- und Irrland / ꝛc. Fräulin Tochter; nachdem Sie sich im Ballenspiel erhitzt / darüber mit einem Schlag-Regen befallen / und darauff durch ein Fieber angestossen worden / welches Sie etwan 14. Tag lang Bettlägerig gehalten: Sonntags den 8. 18. Septemb. auff der Insul Wight; dero verblichener Cörper ist den 14. Octob. hernach in der Kirchen zu Neuport/auff gedachtem Eyland beygesetzt worden; von den Leich-Solennien aber haben wir nichts Denckwürdiges finden können.

XIX. Herr Marschall von Rantzow / ꝛc. gewesener Gouverneur zu Dynkirchen in Flandern/ im 40. Jahr dessen Alters: Mittwochs den 14. 4. Septemb. zu Pariß.

XX. Der Hertzog von Angoulesme, König Carln deß Neundten in Franckreich natürlicher Sohn/88. Jahr alt: ibid. den 27. ejusdem.

XXI. Den 10. Octob. wurde zu Dreßden der unlängst von Stettin dahin gebrachte Leichnamb der verstorbenen Fürstl. Pommerischen Wittib / in Begleittung Ihrer Churfürstl. Durchl. / Dero Gemahlin/ und anderer Herrschafften / in S. Sophien Kirch Fürstlich beygesetzt.

XXII. Sambstags den 2. 12. Novembr. die alte Princessin von Conde/ der 2. gefangenen Printzen Frau Mutter / zu Chastillon; die hat für die Armen / und in die Clöster eine Million; ihren Bedienten aber über 100000. Pf. und der Madame de Longueville 300000. Pf. vermacht.

XXIII. Ihre Hochwürden und Fürstl. Gn. der Herr Bischoff zu Raab / Montags den 7. Nov. N. C. in Wien; von dannen er nach Raab zur Sepultur abgeführt worden.

XXIV. Der Durchläuchtige Fürst und Herr/ Herr Wilhelm / Printz von Oranien/ ꝛc. Sonntags den 6. Novemb. N. C. Abends umb 9. Uhr/ im Haag / an den Kindsblattern / alt 24. Jahr und 6. Monat. Den 7. ejusdem hat man Seiner Hochheit verblichenen Cörper geöffnet/ wobey zugegen gewesen 4. Doctores Medicinæ,

die dann / daß die gantze Lung angesteckt / und in derselben viel braun und hitzig Geblüt / wie auch Leber und Nieren entzündet gewesen / befunden / welches alles diesen unvermuthen Todesfall causiret / ungeachtet die Blattern bereits guten theils durchgebrochen waren: Worauff den 11. hujus die Großmögenden Herren Staaten von Holland / in 8. biß 9. Carossen abgefahren / umb der Fürstl. Frau Wittib zu condoliren.

XXV. Mons. le Comte d'Avaux, jüngsthin wegen der Cron Franckreich zu den Generalfriedens-Tractaten nach Münster verordneter Plenipotentiarius; den 18. Novembr. zu Pariß; welcher wegen seiner vortrefflichen Qualitäten / und in die 25. Jahr lang geleisteter guten Dienste sehr betrauret worden.

XXVI. Eodem die, zu Brüssel in Braband / Herr Peter von Weimbs / Ritter / der Königl. Mayest. in Hispanien / rc. Geheimer Rath / und gewesener Præsident im Hertzogthumb Lützenburg; nachdem Er / als gevollmächtigter Abgesandter deß Hauses Burgund / viel Ambassaden / so wol zu Regenspurg / Franckfurt / als Oßnabrück / Münster / und an andern Orten / mit höchstem Lob getreulich verrichtet.

XXVII. Und dann endlich / Dienstags den 13. Decembr. Morgens gegen 7. Uhr / in Franckfurt am Mäyn / Herr Johann von Schonheim / Chur-Cöllnischer Abgesandter zu der Rheinischen Cräiß-Versamblung nach besagtem Franckfurt; nachdem er kurtz vorhero auff der Reyse anhero ein Bein gebrochen / und wegen seiner Chur zu Bornheim gelegen; an einem catarrho suffocativo: der ist den 15. ejusdem zu den Carmeliten / mit solenner Leich-Procession / begraben worden.

Welcher aller Seelen ihr Schöpffer gnädig seyn / und deren selig verstorbenen Leichnamen / biß an den frölichen Jüngsten Tag / in der Erden eine sanffte Ruhe verleyhen wolle.

Schluß und Ende

Dieses Sechsten und Letzten Theils Europæischen Schau-Platzes.

Register.

Die erste Rubric oder Titul.

Verrichtung der Keyserlichen und Chur-Beyerischen Haupt-Armaden/ von Anno 1647. biß zu geschlossenem Teutschen Frieden.

Chur-

Zweyte Rubric oder Titul.

Von Verrichtung der Königl. Schwedischen Haupt-Armee/ vom Jahr 1647. biß zum Friedens-Schluß.

Anhang zur Königl. Schwedischen Expedition.

Dritte Rubric oder Titul.

Von Auffrichtung deß Armistitii zu Ulm: dessen Ruptur / und darauß entstandenen vielfältigen Ungelegenheiten.

Sum-

Vierdte Rubric oder Titul.

Von Verrichtung der Chur-Bäyerischen Haupt-Armada/ nach auffgehobenem Armistitio.

Beschreibung etlicher denckwürdiger Sachen/ so sich in der Schweitz/ am Boden-See/ und sonsten hin und wieder im Oberland zugetragen.

Fünffte Rubric oder Titul.

1647. Von der Königsmarckischen Expedition in Westphalen/ Obern-Pfaltz/ und dem Königreich Böhmen/ ꝛc. Worunter zugleich die Fürstl. Hessische/ ꝛc. Käyserl. Lamboy. ꝛc. Turrennische Fürstl. Weimarische Actiones: Wie auch andere denckwürdige Sachen/ hin unnd wieder in Westphalen/ und sonsten am Rhein-Strom vorgangen/ begriffen.

1647. Turennisch- und Frantzösisch-Weimarische Expedition. 140.

Turen-

Hess-

Fortsetzung des Kriegs zwischen den Keyserl. Lamboy- und Fürstl. Hessen-Casselischen Armeen/ vom Monat Junio/ biß auff erfolgten Friedens-Schluß.

Sechste Rubric oder Titul.

Von den Schlesingischen Geschichten und des Herrn General Wittenbergs Expedition.

1647.

Siebende Rubric oder Titul.

Von den Spanischen und Frantzösischen Kriegs-Händeln in Niederland / und angräntzenden Provincien vorgangen.

Hau-

Achte Rubric oder Titul.

Von Beschreibung des Spanisch- und Frantzösischen Kriegs-Wesens / in Italia und Catalonia: Vom Jahr 1647. pag. 162. 163. Vom Jahr 1648. pag. 356. 357. 358.

1647.

Neundte Rubric oder Titul.

Fortgesetzte Beschreibung des Kriegs zwischen den Venetianern und Türcken / so wol zu Wasser als Land: Daselbsten zugleich gehandelt wird / von allerhand denckwürdigen Sachen / in Italia ausser dem Krieg: und insonderheit von der Neapolitaner Auffstand / vorgangen.

1647.

Sachen in Italia ausser dem Krieg vorgangen.

Fernere Beschreibung der Kriegs-Händel/zwischen der Durchl. Herrschaffe von Venedig / und denen Türcken.

Etliche sonst denckwürdige Sachen/in Italia vorgangen.

Don

1650.

Allerhand leßwürdige Sachen/mehrerntheils in Italia passirt.

Venetianische Kriegs-Händel mit den Türcken zu Wasser und Land.

1647.

Zehende Rubric oder Titul.

Von den Polnischen Geschichten.

Die

Eilffte Rubric oder Titul.

Von dem verwirrten Zustand im Königreich Engel- Schott- und Irrland.

Königl.

Zwölffte Rubric oder Titul.

Von unterschiedlichen Sachen in Ost- und West-Indien / so wol inn- als ausserhalb deß Kriegs vorgelauffen.

Drey-

Dreyzehende Rubric oder Titul.

Von Fort- und Außgang der Münster- und Oßnabrückischen General-Friedens: sampt desselben Executions-Tractaten / in deß H. Reichs Statt Nürnberg.

Cur-

Kö-

Vierzehende Rubric oder Titul.

Fünffzehende Rubric oder Titul.

Kompt

Hungarische Sachen.

Abson-

Siebenzehende Rubric oder Titul.

Von unterschiedlichen denckwürdigen Geschichten / so sich hin und wieder im Königreich Schweden/und bey selbiger Hoffstatt begeben.

Schwedischer Geschichten fortgeführter Anhang/durch das Jahr 1650.

Achtzehende Rubric oder Titul.

Von den Dänischen Geschichten.

Schluß dieses gantzen Wercks.